THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

380.5
DE
1889

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

Erster Theil: Gesetzgebung und Statistik.

Jahrgang 1889.

Berlin 1889.

Verlag von Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—70.

380.S
D E
1889

Inhalt

des ersten Theils des Jahrgangs 1889 des Deutschen „Handels-Archivs".

Nach den zwei Hauptabtheilungen: Gesetzgebung und Statistik abgetheilt und nach den Handelsgebieten in alphabetischer Folge geordnet.

A. Gesetzgebung.

	Monatsheft	Seite
Amerika, Vereinigte Staaten.		
Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Zolltarifentscheidungen	Januar	64
	Februar	129
	März	198
	April	261
	Juni	393
	Juli	428
	August	479
	Septbr.	557
	Oktober	627
	Novbr.	646
	Dezbr.	706
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Tonga-Inseln. Vom 2. Oktober 1886	Januar	64
Argentinische Republik.		
Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Zolltarifänderungen	Februar	133
Verfahren bei der Eintreibung von Forderungen	„	133
Zollgesetz für das Jahr 1889	April	262
Vertrag der Südamerikanischen Staaten, betreffend die Erfindungspatente	Dezbr.	698
Belgien.		
Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Deklaration zwischen Frankreich und Belgien, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Alkohol und Spirituosen zwischen den Grenzzollämtern beider Staaten	Januar	8
Aenderung des Zuckersteuergesetzes	Mai	322
Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafvieh, Ziegen und Schweinen aus Deutschland und dem Großherzogthum Luxemburg. — Einfuhr von Hammeln nach Antwerpen	Juni	396
Eingangszoll und Accise auf Saccharin	„	396
Niederlageverkehr mit Wein und Spirituosen	Septbr.	557
Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von Spirituosen	„	557
Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schafvieh aus Deutschland und Luxemburg	Novbr.	643
Bolivien.		
Einführung des Chilenischen Zolltarifs	April	260
Zollgesetz	August	477
Zollbefreiung für Chilenische Erzeugnisse bei der Einfuhr über Mollendo	Oktober	616
Vertrag der Südamerikanischen Staaten, betreffend die Erfindungspatente	Dezbr.	698
Brasilien.		
Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Verbot der Einfuhr salicylsäurehaltiger Getränke	Februar	127
Einführung eines beweglichen Zolltarifs	April	263
Regulativ zur Ausführung des Gesetzes Nr. 3346 vom 14. Oktober 1887 über Fabrik- und Handelszeichen	„	264
Spezial-Zolltarif für die Provinz Rio Grande do Sul	Juli	431
	August	480
Ausdehnung des beweglichen Zolltarifs	Oktober	628
Vertrag der Südamerikanischen Staaten, betreffend die Erfindungspatente	Dezbr.	698

218354

	Monatsheft	Seite
Centralamerika.		
Costa Rica.		
Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Guatemala.		
Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Lagerung von Waaren in den Zollspeichern	Dezbr.	706
Nicaragua.		
Zolltarif	Januar	53
Verlängerung des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Italien	August	517
Salvador.		
Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Konvention mit dem Deutschen Reich. Vom 12. Januar 1888	Septbr.	552
Beitritt Britischer Kolonien zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Großbritannien vom 24. Oktober 1862	Oktober	619
Chile.		
Befreiung verschiedener Gegenstände vom Eingangszoll	Novbr.	643
Vertrag der Südamerikanischen Staaten, betreffend die Erfindungspatente	Oktober	698
China.		
Herabsetzung des Einfuhrzolls auf Flußeisen	Februar	124
Ergänzung der Bestimmungen über die Niederlagen unter Zollverschluß in Schanghai	Mai	316
Columbien.		
Aenderungen des Zolltarifs	Februar / März	132 / 202
Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften	„	202
Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Muster	Juni	395
Ermäßigung des Ausfuhrzolls auf künstlichen Guano	Dezbr.	689
Dänemark.		
Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Isländische Eingangszölle auf Kaffee, Kaffeesurrogate, Zucker, Syrup, Tabak und Cigarren	Novbr.	643
Dahome.		
Zolltarif	Juli	450
Deutsches Reich.		
Vorschriften, betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal	Januar	1
Zur Zusammensetzung des Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigte Firmen	„	3
Ausfertigung von Branntweinsteuer-Berechtigungsscheinen	„	3
Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage mit der Schweiz vom 23. Mai 1881. Vom 11. November 1888	„	3
Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	„	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867	Januar	92
Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues	„	92
Ausführungsvorschriften zu dem Deutsch-Schweizerischen Zusatz-Handelsvertrage vom 11. November 1888. — Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses	„	92
Aenderung von Taraſätzen	„	95
Unzulässigkeit der Uebertragung der für eine bestimmte Brennerei zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatze bemessenen Jahresmenge Branntwein auf eine andere Brennerei	Februar	101
Zolltechnische Unterscheidung der gefärbten Glasknöpfe von den gemalten bezw. vergoldeten oder versilberten	„	101
Mischungsverhältniß des Branntwein-Denaturirungsmittels	„	101
Gesetz, betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der Deutschen Interessen in Ostafrika	März	141
Verordnung, betreffend die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit aus Anlaß der Ostafrikanischen Blockade	„	141
Erläuterung und Abänderung der Anweisung zur Untersuchung von Syrup und raffinosehaltigem festen Zucker	„	144
Stempelfreiheit der von den Handelskammern auszustellenden Ursprungszeugnisse	„	144
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebietes mit dem Auslande	„	144
Verzeichniß der auf Grund der internationalen Reblaus-Konvention in Italien für die Einfuhr von Pflanzen geöffneten Zollstellen	„	163
Ergänzung der Bestimmungen über Ausfuhrvergütung für Branntwein	„	163
Statistisches Waarenverzeichniß und Verzeichniß der Massengüter	April	231
Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887	Mai	303
Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869	„	303

	Monatsheft	Seite
Uebertragung konsularischer Befugnisse, sowie des Rechtes zum Erlasse polizeilicher und sonstiger, die Verwaltung betreffender Strafvorschriften auf Beamte der Schutzgebiete von Kamerun und Togo	Mai	303
Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln	„	304
Abänderung der Bestimmungen über Zuckersteuer-Vergütungsscheine und Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine	„	304
Zollbehandlung der Bestandtheile von See- und Flußschiffen	„	304
Ablassung von Thieröl an Zuckerfabriken behufs Verwendung als Branntwein-Denaturirungsmittel	Juni	371
Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Marschall-Inseln	Juli	425
Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein	„	426
Abänderung des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken	„	426
Aufnahme des Artikels „Speisezwiebeln" in das statistische Verzeichniß der Massengüter	„	426
Zollbehandlung der gefüllt mit Mineralöl eingehenden eisernen Cylinder	„	426
Erläuterung des Branntweinsteuergesetzes	„	426
Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns	August	463
Bestimmungen über die Bewilligung von Theilungslagern an die Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämter	„	463
Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Juni 1889, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Marschall-Inseln	„	463
Abfertigung von Branntwein mit Versendungsschein I	„	468
Abänderung der §§. 79 und 81 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz	„	468
Abfindung der kleinen Brennereien	„	468
Ausführungsbestimmungen zu §. 7 des Zuckersteuergesetzes; — Instruktion zur Untersuchung von Chokolade, Konditorwaaren und Likören auf ihren Gehalt an Rohrzucker; — Anweisung zur Feststellung des Bonifikationswerthes von Invertzuckersyrup	„	468
Stempelpflichtigkeit der Ursprungszeugnisse	„	475
Zollamtliche Behandlung der in Eisenbahnwagenladungen ohne amtlichen Verschluß zur Durchfuhr abgelassenen, auf der Centesimalwaage verwogenen Massengüter	„	475
Lacke und Polituren als Denaturirungsmittel des Branntweins	„	475
Suez-Abkommen. Vom 29. Oktober 1888	„	475
Verlängerung des Abkommens mit Frankreich über die Einführung eines Zollsystems in den beiderseitigen Gebieten an der Sklavenküste	„	476
Verordnung, betreffend das Bergwesen im Südwestafrikanischen Schutzgebiet	Septbr.	541
Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz rücksichtlich des im Fabriklager durch Zufall zu Grunde gehenden Zuckers	„	547
Zollbehandlung der Austernsetzlinge	„	547
Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz rücksichtlich des Umfanges der von der Branntweinsteuergemeinschaft zu tragenden Kosten der ersten Anschaffung der Sammelgefäße 2c.	„	547
Aufnahme des Artikels „hölzerne Ventilatoren" in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke	Septbr.	547
Schiffsbau-Regulativ (Zollfreiheit der Schiffsbau-Materialien)	„	548
Bestimmungen über die auf Grund des §. 10 des Vereinszollgesetzes für Rechnung des Reiches zu erhebenden Gebühren, sowie über die an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen auf Kosten des Reiches zu gewährenden besonderen Vergütungen	„	548
Vergünstigungen behufs Benutzung von Brennereigeräthen zur Bereitung von Viehfutter	„	550
Denaturirung von Bestellsalz mit Schwefelsäure	„	552
Konvention mit dem Freistaate Salvador. Vom 12. Januar 1888	„	552
Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate. August 1889	Oktober	595
Ermächtigung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zur Erwerbung von Eigenthum und anderen dinglichen Rechten an Eigenthum	„	609
Ursprungszeugnisse für die Einfuhr nach Rumänien	„	610
Zolltarifirung von seidenen Bändern und Gazegeweben	Novbr.	641
Stellung des an der Ostafrikanischen Küste zwischen der Nordgrenze von Witu und der Südgrenze der dem Sultan von Zanzibar gehörigen Station Kismaju belegenen Gebietes unter Deutschen Schutz	„	641
Zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigte Firma	„	641
Ermächtigung einer Firma zur Abgabe von zu Denaturirungszwecken zu verwendendem Holzgeist an Gewerbetreibende und Händler	Dezbr.	689

Dominikanische Republik.

Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611

Ecuador.

Freigabe des Küstenhandels	Februar	133
Zusatzvertrag zu dem Friedens- und Freundschaftsvertrage mit Spanien	Juni	373
Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag mit der Schweiz. Vom 22. Juni 1888	Septbr.	567

Frankreich.

Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Verbot des Zusatzes von Benzoe-Säure und von Saccharin zu Getränken und Nahrungsmitteln	Januar	7
Verbot der Einfuhr von Saccharin und saccharinhaltigen Stoffen	„	8
Zollbehandlung von Bleistiften in Fassung von weißem, mit farbigem Lack überzogenem Holz	„	8
Zollbehandlung leinener oder baumwollener Taschentücher mit Bordüre	„	8
Vorschriften für die Einfuhr von frischem Fleisch	„	8

	Monatsheft	Seite
Deklaration zwischen Frankreich und Belgien, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Alkohol und Spirituosen zwischen den Grenzzollämtern beider Staaten	Januar	8
Zollfreiheit für Korsischen Branntwein	Februar	128
Zollbehandlung profilirter Steine	„	128
Statistische Gebühr für Ocker	„	128
Anrechnungsfähigkeit des in der Form zuckerhaltiger Präparate ausgeführten Zuckers zur Abschreibung auf zeitweilig zugelassenen Zucker	„	129
Zolltarife der Kolonien:		
Hinterindien (Cochinchina, Kambodscha, Annam und Tonkin)	März	163
Französische Besitzungen in Vorderindien (Ponditschery, Karikal, Mahé, Yanaon, Tschandernagore)	„	164
Obock; Mayotte; Nossi-Bé	„	165
Diego Suarez; Sainte Marie de Madagaskar	„	166
Réunion	„	167
Neu-Kaledonien	„	169
Französische Besitzungen in der Südsee; Gaboon und das Französische Kongogebiet	„	170
Sklavenküste; Senegal	„	171
Französisch-Guayana; Martinique	„	173
Guadeloupe	„	179
St. Pierre und Miquelon	„	185
Vorschriften für die Einfuhr von Vieh	„	186
Ursprungszeugnisse für flüchtige Oele oder Essenzen	„	186
Zollbehandlung von Kolatina	„	187
Zollbehandlung von Schweineschmalz mit Beimischung von Baumwollsamenöl	„	187
Zollbehandlung von Weinmost mit Zusatz von Alkohol	„	187
Zollbehandlung von Essig mit alkoholischer Base	„	187
Aenderung des Zolltarifs für die Kolonie Senegal	Mai	348
Erhöhung des Eingangszolles auf Roggen und Roggenmehl	„	349
Abänderung des Konkursgesetzes	„	349
Eingangszoll auf Salz	„	349
Behandlung unrichtiger Waarendeklarationen	„	350
Einführung einer statistischen Abgabe auf Guadeloupe	„	350
Beschränkung der Schifffahrt zwischen Frankreich und Algerien auf die nationale Flagge	„	351
Zollamtliche Maßregeln in Tonkin bei nicht rechtzeitiger spezieller Waarendeklaration	„	351
Zolltarif für Französisch-Hinterindien	Juni	373
Aenderungen des Zolltarifes für Guadeloupe	„	376
Stempelpflichtigkeit der Ursprungszeugnisse	„	378
Eingangszoll auf Collodium	„	378
Zeitweilige zollfreie Zulassung gefüllt eingehender Umschließungen und zeitweilige Ausfuhr leerer Umschließungen, welche im Auslande gefüllt werden sollen	„	378
Zeitweilige zollfreie Zulassung von Frischerei-Roheisen	„	378
Ueberwachung des Verkehrs mit Butter in Guadeloupe	„	378
Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Vieh	„	379
Zeitweilige zollfreie Zulassung von Gießerei-Roheisen	Juli	439
Zeitweilige zollfreie Zulassung leerer Säcke, welche gefüllt wieder ausgehen sollen	„	439
Zollbehandlung von konfektionirten Hüten aus Baumwollengewebe	„	439
Eingangszoll auf leere Fässer in Martinique	„	439
Suez-Abkommen. Vom 29. Oktober 1888	August	475
Verlängerung des Abkommens mit dem Deutschen Reich über die Einführung eines Zollsystems in den beiderseitigen Gebieten an der Sklavenküste	August	476
Statistische Gebühr für Myrobalanen	„	476
Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Unterdrückung der Fälschungen in dem Handel mit Düngemitteln	„	476
Verbot des Verkaufes von alkoholhaltigen Getränken an die Eingeborenen in Neu-Kaledonien	„	476
Untersuchung von frischem Schlachtfleisch bei der Einfuhr	„	476
Freigabe der Einfuhr von Vieh über verschiedene Zollämter	„	477
Eingangszoll auf Kaffee in der Kolonie Réunion	„	477
Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens mit Rumänien	„	477
Zollbehandlung von Schweinsborsten	Septbr.	553
Alkoholzoll auf Guadeloupe	„	554
Gypsen des Weins	„	554
Zulassung von Chokolade ohne Zuckerzusatz zur Abschreibung auf Konten über zeitweilig zollfrei eingeführten Kakao	„	554
Erhöhung der Einfuhrzölle für die Inseln St. Pierre und Miquelon	„	554
Gesetz gegen die Weinverfälschungen	„	554
Uebereinkunft mit Rumänien zum Schutze der Fabrik- und Handelszeichen	„	555
Eingangszoll auf schwefelsaures Chinin	Oktober	613
Zollbehandlung von Kisten und Kistenbrettern	„	613
Zeitweilige zollfreie Zulassung von Weizen	„	613
Zollbehandlung von Silicium-Bronze	„	613
Zollverhältnisse Kambodschas	„	613
Beschränkung der Schifffahrt zwischen Frankreich und Algerien auf die nationale Flagge	„	613
Ausfuhrzölle in Französisch-Hinterindien	„	614
Anerkennung der nach Maßgabe des Französischen Vermessungsverfahrens ertheilten Meßbriefe Deutscher Dampfschiffe	„	616
Erhöhung der Zollsätze für Martinique um zwei Zehntel	„	616
Zölle auf fremde Waaren bei der Einfuhr nach den Französischen Besitzungen an der Goldküste	Novbr.	642
Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafvieh, Ziegen und Schweinen aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn	Dezbr.	689
Fabrikationsnachlaß für Zucker der Französischen Kolonien im Betriebsjahre 1889/90	„	689

Griechenland.

Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Vereinbarung mit Großbritannien über die gegenseitige Anerkennung der Aktien- und sonstigen Handelsgesellschaften	Januar	63
Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Reblaus	Februar	119
Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn über die gegenseitige Zulassung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	April	250
Zolltarifänderungen	„	258
Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Reblaus	„	260

	Monatsheft	Seite
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien. Vom 1. April 1889	Juni	389
Zolltarifänderungen	„	393
Beitritt Britischer Kolonien zu dem Britisch-Griechischen Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 10. November 1886	August	511
Holzzölle	Septbr. / Oktober	556 / 626
Taravorschriften	„	620
Eingangszoll auf lederne Handschuhe ohne Pelz	Dezbr.	705
Taravorschriften	„	705

Großbritannien.

Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Markenschutzgesetz für die Kolonie Natal	Januar	15
Erhöhung des Canadischen Ausfuhrzolls auf Fichtenstämme	„	15
Vereinbarung mit Griechenland über die gegenseitige Anerkennung der Aktien- und sonstigen Handelsgesellschaften	„	63
Zolltarif für Tasmanien	Februar	102
Zolltarif für die Fidschi-Inseln	„	106
Zolltarif für Neufundland	„	109
Verordnungen und Erläuterungen zum Zolltarif von Neusüdwales	„	111
Eingangszoll auf Wein in Flaschen für Lagos	„	113
Aenderungen des Zolltarifs für Trinidad	„	113
Erklärung von Samarai und Port Moresby in Britisch-Neu-Guinea als Einfuhrhäfen	„	114
Aenderungen in dem Zolltarif für Canada	„	114
Canadische Zolltarifentscheidungen	„	114
Ausführungsbestimmungen zu dem Markenschutzgesetz (Waarenzeichengesetz) von 1887	„ / April	114 / 257
Handhabung des Markenschutz- (Waarenzeichen-) Gesetzes	Februar	115
Markenschutzgesetz für St. Vincent	„	119
Zolltarif für Queensland	März	189
Abänderungen des Britischen Patent-, Muster- und Markenschutzgesetzes vom Jahre 1883	„	193
Zolltarif für Helgoland	„	194
Waarenzeichengesetz für Ceylon	„	195
Markenschutzgesetz für Ceylon	April	251
Zollvereinigung von Trinidad und Tabago	„	257
Eingangszollfreiheit für Homo-Sprungfeder-Stahldraht zur Matratzenfabrikation in Canada	„	257
Kündigung des Handelsvertrages mit Serbien	„	257
Aenderungen des Zolltarifs für Mauritius	Mai	348
Waarenzeichengesetz für Britisch-Ostindien	„	396
Ausführungsvorschriften zu dem Waarenzeichengesetz der Kapkolonie	„	401
Wirkung von Zolltarifänderungen in Britisch-Ostindien auf Lieferungsverträge	„	401
Handhabung des Waarenzeichengesetzes von 1887	„	401
Waarenzeichengesetz für die Kolonie Westaustralien	„	401
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Mexiko. Vom 27. November 1888	„	402
Ausführungsbestimmungen zum Waarenzeichengesetz von 1887	Juli	427
Zolltarif für das Niger- und Benuë-Gebiet (Royal Niger Company)	„	428
Zollvereinsvertrag zwischen der Kapkolonie und dem Oranje-Freistaat	„	435
Suez-Abkommen. Vom 29. Oktober 1888	August	475
Waffenausfuhrverbot für die Straits Settlements	„	511
Beitritt Britischer Kolonien zu dem Britisch-Griechischen Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 10. November 1886	„	511
Zollnachlässe in der Kapkolonie bei der Durchfuhr von Waaren nach Britisch-Betschuanaland und der Südafrikanischen Republik	Septbr.	568
Ausführungsbestimmungen zu dem Markenschutzgesetz für Ceylon	„	570
Ausführungsbestimmungen zu dem Waarenzeichengesetz für Ceylon	„	571
Zolltarifentscheidungen in Canada	„	571
Herabsetzung des Canadischen Ausfuhrzolls auf Fichtenstämme	„	572
Aufhebung des Canadischen Ausfuhrzolls auf gewisse Arten von Fichtenstämmen	„	572
Salzzoll in Ober-Birma	„	572
Zolltarifänderungen in der Kolonie Gambia	„	572
Eingangszollfreiheit für verschiedene Arten von Waffen in Britisch-Ostindien	„	572
Abänderung des Zolltarifes für Natal	„	573
Maße und Gewichte für die Straits Settlements	„	573
Abänderung des Waarenzeichengesetzes der Kapkolonie	Oktober	619
Beitritt Britischer Kolonien zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Salvador vom 24. Oktober 1862	„	619
Beitritt Britischer Kolonien zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Uruguay vom 13. November 1885	„	619
Ausführungsbestimmungen zum Waarenzeichengesetz für Britisch-Ostindien	Novbr.	646
Eingangszollfreiheit für schwefelsaures Ammoniak in Queensland	„	647
Vorschriften für die Einfuhr von Petroleum nach Malta	„	647
Vorschriften für die Zollerhebung auf Malta	„	647
Eingangszölle auf Wein und Spirituosen in Malta	„	647
Aenderungen des Zolltarifs für Barbados	„	648
Zolltarif für die Falkland-Inseln	„	648
Das Waarenzeichengesetz in den Britischen Kolonien und Besitzungen	„	649
Aenderungen des Canadischen Zollgesetzes	„	649
Zolltarif für Trinidad	Dezbr.	690
Aenderungen des Zolltarifs für Neufundland	„	691

Hayti.

Erhöhung der Ausgangszölle auf Kaffee, Kakao und Blauholz	Dezbr.	706

Japan.

Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611

	Monatsheft	Seite
Aufhebung von Ausfuhrzöllen	März	187
Freundschafts- und Handelsvertrag mit Mexiko. Vom 30. November 1888	August	497
Oeffnung von Häfen für die Ausfuhr	Novbr.	645
Italien.		
Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Zollbehandlung von genähten Gegenständen, Stickereien, Damenmänteln, angestrichenen Eisenwaaren, getrennt eingehenden Maschinenbestandtheilen und leinenen Kragen, Manschetten und Herrenhemden	Januar	5
Zolltarifentscheidungen	„	6
Zollamtliche Behandlung von Waarenumschließungen	„	7
Zollbehandlung des Sassaparilla-Syrups Bristol, des Kräuter-Elixirs Grande Chartreuse und des Vomipurgatif Le Roy	Februar	130
Einschiffung ausländischer Waaren für den Schiffsgebrauch	„	130
Zollbehandlung sogenannter Jodirung	„	131
Einsetzung einer permanenten Kommission für die Gesammtverwaltung des Hafendienstes in Genua	„	131
Verzeichniß der auf Grund der internationalen Reblaus-Konvention in Italien für die Einfuhr von Pflanzen geöffneten Zollstellen	März	163
Zollermäßigungen auf Grund des neuen Italienisch-Schweizerischen Handelsvertrages	„	196
Handelsvertrag mit der Schweiz. Vom 23. Januar 1889	April	235
Vertragszolltarif für die Einfuhr	„	242
Festsetzung der natürlichen Alkoholstärke der zur Ausfuhr gelangenden Weißweine für die Rückvergütung der Steuer	„	249
Zollzuschlag und Verkaufssteuer für den bei der Herstellung von Sulfonal und von aqua antiapopletica Weismann verwendeten Alkohol	„	249
Zollbehandlung von Papier mit aufgedruckten Vignetten	Mai	304
Durchführungsverordnung zum Italienisch-Schweizerischen Handelsvertrag	Juni	387
Ursprungszeugnisse für Waarensendungen nach Italien	„ / August	389 / 513
Aufhebung der Steuerfreiheit für den zur Lackfabrikation verwendeten Branntwein	Juni	389
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Griechenland. Vom 1. April 1889	„	389
Zollbehandlung von Damenmänteln	Juli	433
Zolltarif für Massaua	August / Septbr.	513 / 553
Abgaben auf Spirituosen	August	514
Verlängerung des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Nicaragua	„	517
Zollfreiheit für leer zurückgehende Körbe	Septbr.	553
Zollzuschlag für die Näharbeit an gestickten, mit Tüll besetzten baumwollenen Vorhängen	„	553
Vergütung für den Bau von Schiffen 2c. auf inländischen Werften	„	553
Ausdehnung der in dem Spanisch-Russischen Handelsvertrage vom 2. Juli 1888 für die direkte Einfuhr von Korkwaaren, Olivenöl, nicht moussirenden Weinen und Salz aus Spanien gewährten Ermäßigung der Finnischen Eingangszölle auf die direkte Einfuhr der genannten Waaren aus Italien	Oktober	611
Aufhören der Zollbefreiung für ausländischen Spiritus, welcher zur Bearbeitung nationaler, zur Ausfuhr bestimmter Weine verwandt wird	Oktober	619
Umwandlung der die Vorbemerkungen zum Zolltarif und das amtliche Waarenverzeichniß betreffenden Verordnungen in Gesetze. — Aufhebung der zeitweiligen Einfuhr von Materialien zur Herstellung unterseeischer Kabel. — Ermächtigung der Regierung, die Ein- und Ausfuhr gewisser Gegenstände durch Königliche Verordnung zu verbieten	„	620
Kodifizirung der Branntweinsteuergesetzgebung	„	620
Verbot der Einfuhr und der Herstellung von Saccharin und saccharinhaltiger Erzeugnisse	Novbr.	644
Zollgesetz	Dezbr.	695
Festsetzung der natürlichen Alkoholstärke der zur Ausfuhr bestimmten Italienischen Weine zum Zwecke der Rückvergütung der Steuer für den Alkoholzusatz	„	695
Kongostaat.		
Zölle bei der Ausfuhr auf dem Tschiloango und dessen Nebenflüssen	„	643
Korea.		
Bestimmungen über den Russisch-Koreanischen Landhandel	Mai	353
Luxemburg.		
Gesetz vom 28. März 1883, die Fabrik- und Handelsmarken betreffend	Dezbr.	698
Königl. Großh. Beschluß vom 30. Mai 1883, die Ausführung des Gesetzes über die Fabrik- und Handelsmarken betreffend	„	700
Marokko.		
Getreideverschiffung zwischen Marokkanischen Häfen	März	195
Zeitweilige Gestattung der Ausfuhr von Knochen	August	479
Mexiko.		
Ausfuhr- und Durchfuhrzölle	Januar	64
Erhöhung der Einfuhrzölle	Februar	132
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Großbritannien. Vom 27. November 1888	Juni	402
Freundschafts- und Handelsvertrag mit Japan. Vom 30. November 1888	August	497
Eingangszoll auf Bier	Oktober	612
Eingangszölle auf Vieh und Fleisch	Novbr.	644
Niederlande.		
Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Vorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Schießpulver	Februar	101
Zollbehandlung verschiedener Gegenstände	März	188
Eingangszollfreiheit für Antipyrin	„	188
Abänderung des Zolltarifs für die Niederländisch-Westindische Besitzung Curaçao	Mai	316

	Monatsheft	Seite
Zollbehandlung von Sago	Mai	321
Ausnahme der für die Bürstenfabrikation zugerichteten Schweinsborsten von dem Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen 2c.	„	321
Kanalsperre	„ Juni	321 394
Einfuhrzoll auf Essig	„	394
Zollbehandlung von Terpentinfirnissen	„	395
Kosten für die zollamtliche Ueberwachung von Ladungen zollfreier Güter	„	395
Einfuhrzoll auf Sulfonal	„	395
Zollbehandlung von Ackerbaugeräthen	Juli	432
Steuerfreiheit von Essig und Holzsäure, sowie der daraus bereiteten Flüssigkeiten	„	433
Suez-Abkommen. Vom 29. Oktober 1888	August	475
Vorschriften über den Transport von Schießpulver 2c.	Septbr.	556
Umrechnung der Reichsmark bei Verzollungen in Niederländisch-Ostindien	„	556
Zollbehandlung von Kreolin	Oktober	612
Eingangszollfreiheit von Kapseln zum Medizinalgebrauch	„	612
Additionalkonvention vom 12. Dezember 1888 zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden vom 26. März 1867, betreffend die wechselseitige Behandlung der von Handlungsreisenden eingeführten Muster	Dezbr.	696
Zollbehandlung von Wasserfarben	„	697
Steuervergütung bei der Ausfuhr von Essig	„	697
Zollbehandlung von Tapiocamehl	„	697

Oesterreich-Ungarn.

Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Handelsvertrag mit der Schweiz. Vom 23. Nov. 1888	Januar	42
Durchführungsbestimmungen zu dem Handelsvertrage mit der Schweiz	„	95
Zollbehandlung einiger chemischer Produkte	April	250
Durchfuhr Deutschen Salzes auf der Donau	„	250
Vereinbarung mit Griechenland über die gegenseitige Zulassung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	„	250
Vertragszolltarif für die Einfuhr	Mai	305
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Zanzibar vom 11. August 1887	„	311
Zollbehandlung von künstlichem Federpelzwerk mit aufgenähten, aufgeklebten oder eingewebten Posamenten, Bändern 2c.	Juni	379
Errichtung und Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben ausgestellten Lagerscheine	„	379
Suez-Abkommen. Vom 29. Oktober 1888	August	475
Zollbehandlung von Schraubenbolzen und -Muttern	Oktober	627
Abänderung einiger Bestimmungen über die Denaturirung des zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntweins mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel	„	627
Zollbehandlung von Ammonin	Novbr.	642
Bezeichnung des aus versteuertem Zucker erzeugten Staubzuckers (gestoßenen Zuckers, Zuckermehls) mit amtlichen Verschlußmarken	Dezbr.	695
Zollbehandlung der Hydrosulphit-Küpe	„	696
Behandlung von Alizarin zum vertragsmäßigen Zoll von 1 Gulden 50 Kr. für 100 kg	„	696
Zollbehandlung von Emmenthaler-, Gruyère- und Sbrinzkäse aus meistbegünstigten Staaten	„	696
Additionalkonvention vom 12. Dezember 1888 zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden vom 26. März 1867, betreffend die wechselseitige Behandlung der von Handlungsreisenden eingeführten Muster	Dezbr.	696

Oranje-Freistaat.

Zollvereinsvertrag mit der Kapkolonie	Juli	435

Paraguay.

Konsularische Visirung der Schiffsmanifeste	Juli	429
Gesetz über Fabrik- und Handelsmarken	Novbr.	650
Vertrag der Südamerikanischen Staaten, betreffend die Erfindungspatente	Dezbr.	698

Persien.

Zulassung der Handelsschiffe aller Nationen zur Schifffahrt auf dem Karunfluisse	Januar	10
Reglement für den internationalen Verkehr auf dem Karunflusse	Februar	131
Verbot der Ausfuhr von Getreide über den Hafen von Buschir	März	195

Peru.

Eigenthumsrecht an Schiffen und Nationalität der Schiffe	März	202
Befreiung der Steinkohle vom Eingangszoll	„	202
Zolltarifänderungen	April	261
Vertrag der Südamerikanischen Staaten, betreffend die Erfindungspatente	Dezbr.	698
Konsularische Beglaubigung der Fakturen	„	707

Portugal.

Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Handelsgesetzbuch	Januar	8
Aufhebung des Einfuhrzolls auf eiserne Häuser zu Wohn- 2c. Zwecken in São Thomé und Principe	„	100
Erhöhung des Einfuhrzolls auf Weizen und Weizenmehl	Februar	127
Oeffnung der Häfen von Tarrafal und Paul auf den zur Kap Verdeschen Inselgruppe gehörigen Inseln S. Thiago bezw. S. Antão für den internationalen Handel	„	127
Verbot der Einfuhr von Waffen nach Mozambique	März	203
Gemeindezuschläge zu den Zöllen auf Madeira und Porto Santo	„	203
Zollreglement	Mai	311
Erhöhung der Eingangszölle auf Weizen und Weizenmehl	„	314
Untersuchung der zur Fabrikation von Kunstbutter bestimmten Naturbutter	Juli	440
Gesetz, betreffend die Einfuhr von Getreide	Septbr.	558
Aufhebung des Ausfuhrzolls auf gewöhnlichen Wein. — Aufhebung des Einfuhrzolls auf Wein und Essig Portugiesischer Provenienz in den Portugiesischen Kolonien. — Konsumsteuer auf Holzkohle und Steinkohle in Lissabon. — Erhöhung des Einfuhrzolls auf Branntwein und Alkohol. — Maßnahmen zur Hebung des Weinbaus und der Branntweinfabrikation. — Stempelabgaben für die Einfuhrabfertigungsscheine. — Zollzuschlag für gewisse Waaren	„	559

	Monatsheft	Seite
Zollbehandlung von Hutfournituren	Septbr.	560
Eingangszoll auf Saccharin für medizinische Zwecke	Oktober	616

Rumänien.

Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Abänderungen des Tarifs der an der Sulinamündung zu erhebenden Schifffahrtsabgaben	April	262
Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens mit Frankreich	August	477
Uebereinkunft mit Frankreich zum Schutze der Fabrik- und Handelszeichen	Septbr.	555
Herabsetzung des Eingangszolls auf pharmazeutische Präparate und zusammengesetzte Medikamente	„	556
Eingangszoll auf Französische Oele	„	556
Ursprungszeugnisse für die Deutsche Einfuhr nach Rumänien	Oktober	610

Rußland.

Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Zollfreiheit für Schiffsbestandtheile	Januar	10
Zollbehandlung verschiedener Gegenstände	„	10
Annahme Deutscher Reichsbanknoten bei Zollzahlungen	„	10
Erleichterungen bei der Wiedereinfuhr von Säcken, welche zur Ausfuhr von Getreide gedient haben	„	10
Annahme von Coupons und Obligationen von Metall-Anleihen bei Zollzahlungen	„	10
Vergünstigungen bei der Wiedereinfuhr von Säcken, welche zur Ausfuhr von Getreide gedient haben	Februar	125
Feststellung des Gewichts bei gleichartigen Eisensorten	„	125
Verbot der Einfuhr fertiger Senfpflaster	„	125
Verfahren bezüglich des von frisch gesalzenen Fellen abgeschütteten Salzes	„	125
Zolltarifirung von Waaren	„	126
Zuschlag zum Finnischen Eingangszoll auf Tabak	„	126
Biersteuer und Eingangszoll auf Bier in Finland	„	126
Finnische Gewerbesteuer und Einkommensteuer für Ausländer	„	127
Finnischer Eingangszoll auf Chilesalpeter	„	127
Aufhebung der zollfreien Einfuhr von Thee nach Turkestan und in das Steppen-Generalgouvernement	März	199
Ausdehnung der in dem Spanisch-Russischen Handelsvertrage vom 2. Juli 1888 für die direkte Einfuhr von Korkwaaren, Olivenöl, nicht moussirenden Weinen und Salz aus Spanien gewährten Ermäßigung der Finnischen Eingangszölle auf die direkte Einfuhr der genannten Waaren aus Frankreich	„	199
Anwendung des Gesetzes vom 14. März 1887 über den Erwerb von Grundbesitz durch Ausländer in den westlichen Gouvernements auf die Montanindustrie	„	199
Zollbehandlung auseinandergenommener, in verschiedenen Kolli eingeführter Theile einer Waare	„	200
Vorschriften für die Einfuhr lebender Pflanzen ꝛc.	„	200
Zolltarifirung von Waaren	März	200
Einfuhr von Lumpen	„	201
Waarendeklaration bei der Einfuhr zur See	„	201
Annahme von Coupons der 4prozentigen (Metall-) Reichsbankbillette und 5prozentigen Goldrentenscheine bei Zollzahlungen mit einem Abzug von 5 pCt. Rentensteuer	„	201
Aenderung des Eingangszolls auf Eisenbahn- und Pferdeeisenbahnwagen	„	202
Markenschutzgesetz für Finland	April	231
Finnischer Einfuhrzoll für im Auslande nachgedruckte oder eingebundene, in Finland herausgegebene Bücher	„	233
Repartirungssteuer von nicht der Gildensteuer unterliegenden Geschäftsbetrieben	„	233
Organisation des Zollwesens im Transkaspigebiet	Mai	351
Abänderung der Termine zur Entrichtung der Zuckeraccise	„	352
Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Deutschland über die Landgrenze	„	352
Zolltarifentscheidungen	„	352
Tara für gesponnene, nicht zu Ausnähten bestimmte Wolle	„	352
Finnischer Eingangszoll auf sogen. Mullpapier und Palmkernöl	„	353
Erhöhung des Tonnengeldes und der Hafenabgaben in Odessa	„	353
Bestimmungen über den Russisch-Koreanischen Landhandel	„	353
Aenderung der Eingangszölle auf Seidenwaaren	Juni / August	371 / 511
Zollzahlung	Juni	371
Einfuhr von Lumpen	„	371
Stempelsteuer für Begleit-Dokumente aus dem Auslande eingeführter lebender Pflanzen	„	372
Tara für Spiritus- und Oellacke	„	372
Berechnung der Strafen für das Uebergewicht von Waaren, welche die gesetzliche Tara haben	„	372
Finnischer Eingangszoll auf baumwollenes Segeltuch und fertige Segel	„	372
Beleihung von Getreidesendungen durch die Eisenbahnen	Juli	447
Zolllagergeld für über die Russische Grenze wiedereingehende Russische Waaren	„	448
Zolltarif für das Amurgebiet	„	448
Zolltarifänderungen	„	449
Suez-Abkommen. Vom 29. Oktober 1888	August	475
Erhebung von Zollgebühren im Küstengebiet von Ostsibirien	„	510
Accise auf Zündhölzchen	„	510
Erhöhung des Eingangszolls auf Cellulose	„	511
Bestimmungen über die Rektifizirung von Trauben- und Fruchtspiritus	Septbr.	561
Steuervergütung für ausgeführten Spiritus	„	561
Banderolirung des Thees für den Kleinverkauf	„	561
Gestattung der Afterverpfändung von Waaren durch die Kreditinstitute	„	562
Abänderungen in der Besteuerung von Cigarren inländischer Fabrikation	„	562
Einführung eines Durchgangszolls im Hafen von Batum	„	562
Eingangszoll auf Bittermandelöl	„	563
Zollbehandlung von Abziehbildern	„	563
Zolldeklaration von Farbholzblöcken, Gußeisenbarren und Stahl-Stangen, -Stäben und -Bändern	„	563

	Monatsheft	Seite
Zolldeklaration von eingeführtem Eisen, Kupfer, Zinn, Blei und Zink, sowie von Ziegelsteinen, Dachpfannen, Drainageröhren und Steinkrügen für Mineralwasser	Septbr.	563
Zolltarifirung von Waaren	„	563
Einfuhr von Samen jeder Art	„	564
Niederschlagung der 1/2 Kopeken-Steuer für Waaren, welche aus den Häfen des Schwarzen Meeres in Baltische Häfen verschifft werden, bei der Ausfuhr in das Ausland jedoch dieser Steuer unterliegen	„	564
Rückvergütung der Accise für nach Finland ausgeführtes Petroleum und Naphtaöle jeder Art	„	564
Stempelung kleiner (Eichhörnchen-, Kaninchen-, Bisamratten-) Felle	„	564
Behandlung von Zoll-Deklarationen, in denen bei unvollständiger Gewichtsangabe die Gattung der Waare angegeben ist und umgekehrt	„	565
Leuchtfeuer-Abgabe von den in den Häfen des Schwarzen Meeres ein- und ausgehenden Schiffen	„	565
Ausdehnung der in dem Spanisch-Russischen Handelsvertrage vom 2. Juli 1888 für die direkte Einfuhr von Korkwaaren, Olivenöl, nicht moussirenden Weinen und Salz aus Spanien gewährten Ermäßigung der Finnischen Eingangszölle auf die direkte Einfuhr der genannten Waaren aus Italien	Oktober	611
Aufhebung der Zollfreiheit für Kabel, welche für die Telegraphenverwaltung bestimmt sind	„	611
Abschaffung des obligatorischen Wägens von den aus dem Auslande kommenden Säcken für Russisches Korn und Mehl	„	611
Einfuhr von lebenden Pflanzen und Pflanzentheilen über Sosnowice	Novbr.	641
Kurse Russischer Münzen bei Zollzahlungen	„	641
Maßregeln zur Hebung der Russischen Spiritusausfuhr	„	642
Niederschlagung eines Theils der Accise für Spiritus	„	642
Stempelung von sämischem Leder für Handschuhe	Dezbr.	708
Plombirung von Schirmen behufs Nachweises des ausländischen Ursprungs	„	708
Befreiung der unverarbeiteten Hasenfelle von dem Plombirungszwang	„	708
Ertheilung von Abschriften der Protokolle über beschädigte Waaren seitens der Zollämter an Agenten von Versicherungs-Gesellschaften	„	708
Heilmittel, deren Einfuhr gestattet wird	„	708
Zollbehandlung verschiedener Gegenstände	„	709
Zollfreie Einfuhr von Müllerei-Maschinen nach Finland während der Jahre 1889 bis 1891	„	709
Bestimmungen über den Verkehr mit Pflanzen zwischen Finland und dem Russischen Reich	„	709
Bestimmungen über die öffentliche Versteigerung nicht in Empfang genommener, schneller Verderbniß ausgesetzter Eisenbahnfrachtgüter	„	709

Schweden und Norwegen.

	Monatsheft	Seite
Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Verbot der Einfuhr von Waaren mit unrichtiger Ursprungsbezeichnung	Februar	127
Aenderungen des Norwegischen Zolltarifs	Juli	430
Schwedische Zolltarifentscheidungen	Oktober	611
Aenderungen des Schwedischen Zolltarifs	Dezbr.	692
Kontrole über die Fabrikation von Margarine und den Verkauf derselben in Schweden	„	693
Besteuerung ausländischer Handlungsreisender in Schweden	„	694

Schweiz.

	Monatsheft	Seite
Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrag mit Deutschland vom 23. Mai 1881. Vom 11. November 1888	Januar	3
Ausführung der Originalzeichnungen in den Patentgesuchen	„	42
Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn. Vom 23. November 1888	„	42
Aenderungen des Schweizerischen Zolltarifs in Folge Inkrafttretens des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn vom 23. November 1888 und des Zusatzvertrages mit Deutschland vom 11. November 1888	Februar	120
Zollabfertigung von Spritsendungen, welche zur absoluten Denaturirung bestimmt sind	„	123
Deklaration im Stickerei-Veredelungsverkehr	„	123
Beschränkung der Abfertigungsbefugniß für Sprit im Bernischen Jura auf die Hauptzollstätte im Bahnhof Pruntrut	„	123
Tarifentscheidungen des eidgen. Zolldepartements in den Monaten:		
Dezember 1888	„	123
Januar 1889	März	195
Februar 1889	April	235
März 1889	Mai	346
April 1889	Septbr.	566
Mai 1889	Juli	440
Juni 1889	August	478
Juli 1889	Septbr.	566
August 1889	Oktober	618
September 1889	Novbr.	645
Erhebung von Monopolgebühren auf Trauben und Traubentrester zur Branntweinbereitung	Februar	124
Zollermäßigungen auf Grund des neuen Italienisch-Schweizerischen Handelsvertrages	März	196
Zollbehandlung dekapirter Bleche	April	234
Modellnachweis für patentirte Erfindungen	„	234
Handelsvertrag mit Italien. Vom 23. Januar 1889	„	235
Zolltarif	Mai	322
Bundesgesetz, betr. die gewerblichen Muster und Modelle	„	344
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888, betreffend die gewerblichen Muster und Modelle	Juli	440
Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz, betreffend die Erfindungspatente	Septbr.	565
Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Ecuador. Vom 22. Juni 1888	„	567
Gewährung eines Rückzolls auf Zucker bei der Ausfuhr von kondensirter Milch	Dezbr.	705
Zollbehandlung von Steingutwaaren	„	706

Serbien.

	Monatsheft	Seite
Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611

	Monatsheft	Seite
Herabsetzung des Eingangszolls auf Lein- und Hanfsaat	Februar	127
Kündigung des Handelsvertrages mit Großbritannien	April	257
Bestimmungen über das Verfahren des Zollamts zu Belgrad beim Verzollen der eingeführten Waaren nach ihrem Werth	August	511

Spanien.

Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
	„	15
Zolltarifentscheidungen	März	188
	April	249
	Mai	351
	Juni	372
	Juli	433
	Septbr.	561
	Novbr.	645
	Dezbr.	697
Zolltarif für die Insel Cuba	Januar	15
Schifffahrtsabgaben auf Cuba	„	42
	April	250
Gültigkeit der von den fremden Konsulaten aufgenommenen Seeproteste	Februar	124
Gesundheitspolizeiliche Maßregeln bei der Einfuhr von Vieh	März	188
Verbot der Einfuhr von Saccharin zu Nahrungszwecken	Mai	351
Zollbehandlung der sogen. Mistelas	Juni	372
Zusatzvertrag zu dem Friedens- und Freundschaftsvertrage mit Ecuador	„	373
Ursprungszeugnisse für die nach Spanien bestimmten, durch Portugal gehenden Waarensendungen	Juli	433
Ursprungszeugnisse für Stockfisch	„	433
Suez-Abkommen. Vom 29. Oktober 1888	August	475
Zolltarif für Fernando Po	„	518
Branntwein-Verbrauchssteuer	„	518
Provisorisches Reglement für die Auflage, Verwaltung und Einziehung der Branntwein-Verbrauchssteuer	„	519
Verbot der Einfuhr ausländischer Waaren mit Spanischen Fabrikmarken	Septbr.	560
Ausführungsbestimmungen zum Branntwein-Verbrauchssteuergesetz	Oktober	617
Inkrafttreten eines neuen Konsulargebühren-Tarifs	„	618
Aenderungen in der Zoll- und Steuergesetzgebung auf den Philippinen	„	618
Ausführungsvorschriften zum Branntwein-Verbrauchssteuergesetz	Novbr.	644
Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr von Weizenmehl aus Vertragsländern	„	644

Südafrikanische Republik.

Eingangszoll auf Vieh	Februar	133

Swasiland.

Zolltarif	August	479

Tonga-Inseln.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 2. Oktober 1886	Januar	64

Türkei.

	Monatsheft	Seite
Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Ausfuhrzoll für Leinsaat auf Cypern	April	234
Zollfreiheit der Maschinen und Geräthe für die erste Einrichtung von Fabriken	Mai	315
Rückerstattung von 7/8 des Eingangszolls für gewisse Transitwaaren	Juli	430
Zollager-Gebühren in Konstantinopel	„	431
Suez-Abkommen. Vom 29. Oktober 1888	August	475
Eingangszollfreiheit für Mikroskope und andere derartige Apparate zur Untersuchung von Seidenraupeneiern auf Cypern	Septbr.	556
Einfuhr von Tabak nach Cypern	„	556
Zollbehandlung der gefüllt oder leer ein- und gefüllt wieder ausgehenden Fässer	„	557

Mediatstaaten.

Aegypten.

Oktroi-Erhebung	Januar	63

Bulgarien.

Monopolisirung der Gewinnung und des Verkaufs von Seidenraupeneiern	Mai	347
Stempelung der Handelspapiere	Dezbr.	705

Tunis.

Aenderung und Aufhebung von Ausfuhrzöllen	März	202
Salzmonopol	August	478
Beitritt zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Oktober	611
Patentgesetz vom 26. Dezember 1888	Dezbr.	701

Uruguay.

Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Kap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	Januar	5
Desgl. von Tunis	Oktober	611
Zolltarifänderungen	Mai	314
Abänderung des zulässigen Gehalts seiner Weine an schwefelsaurem Kali	Juli	434
Beitritt Britischer Kolonien zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Großbritannien vom 13. November 1885	Oktober	619
Vertrag der Südamerikanischen Staaten, betreffend die Erfindungspatente	Dezbr.	698

Venezuela.

Eingangszoll auf Bau- und Nutzholz	Februar	132
Zolltarif	August	499
Wiederaufhebung der Zollfreiheit für die Einfuhr von Cerealien	Novbr.	644
Markenschutzgesetz vom 24. Mai 1877	Dezbr.	707

Zanzibar.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 11. August 1887	Mai	311
Verbot der Waffen-Ein- und -Ausfuhr, sowie des Waffenhandels	„	315
Aufhebung der Blockade der festländischen Küste des Sultanats	Oktober	627

B. Statistik.

Allgemeines.	Monatsheft	Seite
Zuckerproduktion der wichtigsten Länder	August	540
Gold- und Silberausmünzungen in den Jahren 1887 und 1888	Oktober	638
Die Weizenernte der Welt	„	638
Die Seidenernte der Welt	„	639
Mineraliengewinnung der hauptsächlichsten Länder der Erde	Novbr.	685
Werth des Außenhandels verschiedener Länder und Betrag der erhobenen Eingangszölle in den Jahren 1886 und 1887	„	687
Metallproduktion der hauptsächlichsten Länder der Erde	Dezbr.	740
Amerika, Vereinigte Staaten.		
Uebersicht des Ein- und Ausfuhrhandels in dem mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahre 1887/88	Januar	67
Handelsverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland während der am 30. Juni 1888 und 1887 beendeten Fiskaljahre	Mai	363
Deutscher Schiffsverkehr in den Vereinigten Staaten, die Häfen der Westküste ausgeschlossen, im Jahre 1888	Juli	461
Mineralien-Produktion in den Jahren 1887 und 1888	August	529
Schiffsverkehr mit dem Auslande im Fiskaljahre 1887/88	„	532
Argentinische Republik.		
Der Außenhandel und die Schifffahrt im Jahre 1887	April	293
Der auswärtige Handel im Jahre 1888	Juni	407
Belgien.		
Der Außenhandel und die Schifffahrt Belgiens, sowie insbesondere der Handel mit Deutschland und Luxemburg in den Jahren 1886 und 1887	März	213
Centralamerika.		
Costa Rica.		
Waarenverkehr mit dem Auslande im Jahre 1887	Februar	137
Salvador.		
Der Außenhandel im Jahre 1888	Septbr.	594
Chile.		
Der auswärtige Handel im Jahre 1887	März	230
China.		
Der auswärtige Handel und die Schifffahrt in den dem Verkehr geöffneten Chinesischen Häfen im Jahre 1888	August	536
Dänemark.		
Dänemarks Handel mit dem Auslande im Jahre 1887	April	270
Die Rübenzucker-Produktion in Dänemark im Jahre 1887	„	275
Die Branntwein-Produktion in Dänemark im Jahre 1887	„	275
Dänemarks Schifffahrt und Handelsflotte im Jahre 1888	Dezbr.	736
Deutsches Reich.		
Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten des Preußischen Staates im Jahre 1888	Oktober	628
Hamburgs Handel und Schifffahrt im Jahre 1888 im Vergleich mit den Vorjahren	Novbr.	652

Frankreich.	Monatsheft	Seite
Handel und Schifffahrt in den verschiedenen Häfen Cochinchinas im Jahre 1886	Januar	90
Handel mit Tunis im Jahre 1888	Februar	136
Produktion von Trauben- und Obstwein im Jahre 1888	März	230
Hauptergebniß des Außenhandels im Jahre 1888	April	269
Ertrag des Octroi von Paris	„	269
Ertrag der Zölle und indirekten Steuern in den Jahren 1887 und 1888	„	269
Der Außenhandel in dem zehnjährigen Zeitraume von 1877 bis 1886	Mai	357
Handel der Französischen Kolonien im Jahre 1887	Juli	451
Der Handel Cochinchinas im Jahre 1888	„	452
Die Zucker-Produktion in der Campagne 1887/88	August	531
Bergbau und Hüttenindustrie Frankreichs und Algeriens im Jahre 1887	„	531
Der Außenhandel Französisch-Hinterindiens im Jahre 1888	Oktober	633
Die Zucker-Produktion in der Campagne 1888/89	Novbr.	681
Produktion, Preis und Verbrauch, sowie Ein- und Ausfuhr von Alkohol seit 1850	Dezbr.	729
Der Außenhandel und die Schifffahrt Frankreichs im Jahre 1888	„	730
Griechenland.		
Der Außenhandel im Jahre 1888	Septbr.	587
Großbritannien.		
Der Außenhandel Canadas im Fiskaljahre 1887/88	April	290
Seehandel und Schifffahrt der Präsidentschaft Madras im Jahre 1887/88	„	290
Hauptergebniß des Außenhandels im Jahre 1888	„	292
Goldausbeute der Kolonie Queensland in den Jahren 1887 und 1888	August	529
Schiffsverkehr in Canada im Fiskaljahr 1887/88	„	536
Der auswärtige Handel im Jahre 1888	Septbr.	574
Schifffahrtsbewegung des Vereinigten Königreichs im Jahre 1888	„	582
Goldgewinnung in den Australischen Kolonien im Jahre 1888	Novbr.	668
Japan.		
Produktion, Einfuhr und Verbrauch von Zucker während der Jahre 1885 bis 1887	Februar	137
Italien.		
Hauptergebniß des Außenhandels im Jahre 1888	April	278
Die Produktion von Branntwein, Bier und Zucker in den Betriebsjahren 1887/88 und 1888/89	Oktober	631
Die allgemeine Schifffahrtsbewegung Italiens im Jahre 1888	Novbr.	664
Der Italienische Außenhandel im ersten Halbjahr 1889, unter besonderer Berücksichtigung des Deutsch-Italienischen Handelsverkehrs	„	665
Die Waarenbewegung in den Italienischen Häfen im Jahre 1888	„	684
Der auswärtige Handel im Jahre 1888, insbesondere der Verkehr mit Deutschland	Dezbr.	715
Produktion von Branntwein, Bier, Zucker, Glykose und Cichorien während der Betriebsjahre 1887/88 und 1888/89, sowie Ertrag der betreffenden Fabrikationssteuern	„	727

	Monatsheft	Seite
Korea.		
Der auswärtige Handel und die Schifffahrt im Jahre 1887	April	275
Desgl. 1888	August	533
Madagaskar.		
Der Außenhandel im Jahre 1888	Septbr.	586
Niederlande.		
Handel und Schifffahrt von Niederländisch-Ostindien im Jahre 1886	Januar	78
Uebersicht der wichtigsten Artikel des Waarenverkehrs mit Deutschland im Jahre 1888, verglichen mit dem Vorjahre	April	287
Der auswärtige Handel und die Schifffahrt im Jahre 1887 bezw. im Jahre 1888	Juli	452
Handel und Schifffahrt von Niederländisch-Ostindien im Jahre 1887	Novbr.	681
Oesterreich-Ungarn.		
Seefischerei in den Oesterreichischen Küstengebieten während des Betriebsjahres 1887/88	Februar	136
Waarenausfuhr aus dem allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete im Jahre 1887	April	279
Waarendurchfuhr durch das allgemeine Oesterreichisch-Ungarische Zollgebiet im Jahre 1887	Mai	368
Produktion der Bergwerke und Hütten in den Ländern der Ungarischen Krone während des Jahres 1887	Juni	415
Waareneinfuhr in das allgemeine Oesterreichisch-Ungarische Zollgebiet im Jahre 1887	„	417
Der Waarenverkehr Ungarns im Jahre 1888	Juli	462
Der Waarenverkehr Ungarns mit Deutschland im Jahre 1888	Septbr.	584
Entwickelung der Seiden-Industrie Ungarns in den Jahren 1879 bis 1888	Oktober	632
Ergebnisse der Verzehrungssteuer in den im Reichsrath vertretenen Ländern im Jahre 1888	„	632
Statistik der Oesterreichischen Industrie nach dem Stande vom Jahre 1885	„	634
Portugal.		
Der Handel mit Deutschland im Jahre 1887	März	209
Rußland.		
Ertrag der Tabaksteuer im Jahre 1887	Januar	77
Ertrag der Zuckersteuer im Jahre 1887	„	78
Schiffsverkehr in den Russischen Häfen während der letzten Jahre, unter besonderer Berücksichtigung der Deutschen Flagge und des Verkehrs mit Deutschland	Februar	138
Die Branntweinbrennerei in der Campagne 1886/87	Mai	369
Die Spiritusausfuhr im Jahre 1888	„	369
Die Bier- und Methbrauerei im Jahre 1887	„	369
Münzprägung im Jahre 1888	„	370
Der auswärtige Handel und die Schifffahrt im Jahre 1888	Juni	405
Die Russische Industrie in den Jahren 1885 bis 1887	Juli	460
Der auswärtige Handel im ersten Halbjahr 1889	Oktober	630
Die Naphtaproduktion im Jahre 1888	„	639
Der Außenhandel und die Schifffahrt Finlands im Jahre 1888	Dezbr.	739
Schweden und Norwegen.		
Handel und Schifffahrt Schwedens im Jahre 1887	August	523
Produktion der Bergwerke und Hütten in Schweden im Jahre 1887	„	528
Die Rübenzucker-Produktion in Schweden im Betriebsjahre 1887/88	Dezbr.	715
Schweiz.		
Statistik der Schweizerischen Baumwollindustrie im Jahre 1888	Juni	412
Hauptergebniß des Außenhandels im Jahre 1888	August	529
Waarenverkehr mit dem Auslande im Jahre 1888	Novbr.	668
Serbien.		
Produktion und Ausfuhr im Jahre 1888	Juni	414
Spanien.		
Der Außenhandel und die Schifffahrt im Jahre 1887	Januar	82
Handel und Schifffahrt von Puerto Rico im Jahre 1887	„	88
Hauptergebniß des Außenhandels im Jahre 1888	Mai	357
Handel und Schifffahrt von Puerto Rico im Jahre 1888	Dezbr.	712
Südafrikanische Republik.		
Einfuhr während der Jahre 1886 bis 1888	Juni	415
Tonga-Inseln.		
Handel und Schifffahrt im Jahre 1888	Septbr.	590
Türkei.		
Waarenverkehr mit dem Auslande im Finanzjahre 1887/88	April	284
Ertrag der inneren Steuern in den Finanzjahren 1886/87 und 1887/88	„	286
Provinz Ostrumelien.		
Handelsbewegung in den Jahren 1886 und 1887	Januar	82
Mediatstaaten.		
Aegypten.		
Handelsbewegung für das Jahr 1888	Septbr.	585
Bulgarien.		
Handelsbewegung des Fürstenthums Bulgarien in den Jahren 1886 und 1887	Januar	91
Uruguay.		
Der Außenhandel im Jahre 1888	Oktober	631

C. Literatur.

Generalzolltarif für die Ein- und Ausfuhr Europäischer Staaten	April	302
Zollkompaß	Mai	370
Adreßbuch des Hamburgischen Freihafengebietes	Juni	424
Hamburgs Handel und Verkehr. Exporthandbuch der Börsenhalle 1888/90	„	424
Kommentar zum Deutschen Zolltarif	Oktober	640

Verzeichniß der Aenderungen und Ergänzungen, welche der Supplementband zum Handels-Archiv: „Die Zolltarife des In- und Auslandes" seit dem Erscheinen erfahren hat — I. Theil Dezbr. 741

Alphabetisches Register der Länder und Handelsplätze, über welche im laufenden Jahrgang berichtet worden ist — II. „ „ 813

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1889. Erster Theil. Januar.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Vorschriften, betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal.

Vom 29. November 1888.

(Centralblatt für das Deutsche Reich 1888, Nr. 50.)

Im Anschluß an die von der internationalen Kommission zur Regelung der Abgaben auf dem Suezkanal gefaßten Beschlüsse und in Ergänzung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888[1]) hat der Bundesrath unter Aufhebung der Bestimmungen, betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal, vom 15. April 1879[2]) die nachstehenden Vorschriften erlassen.

§. 1

Bei den für die Fahrt durch den Suezkanal bestimmten Schiffen kann auf Antrag der Rheder oder Führer derselben eine Vermessung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorgenommen werden.

§. 2.

Die Ermittelung des Brutto-Raumgehalts erfolgt nach §§. 4 bis 12 der Schiffsvermessungsordnung.

In den Brutto-Raumgehalt wird einvermessen:

a) der Raumgehalt aller gedeckten und geschlossenen, oder mit Vorrichtungen zum Verschließen versehenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, welche von Bedachungen und festen Schotten derart eingeschlossen sind, daß die Räume zur Stauung von Gütern, oder zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Passagiere und der Schiffsbesatzung, einschließlich des Schiffsführers, dienen können;

b) der Rauminhalt aller gedeckten und geschlossenen, oder mit Vorrichtungen zum Verschließen versehenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, welche zur Navigirung oder Bedienung des Schiffes, oder für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum, oder für die wirksame Thätigkeit der Maschine bestimmt sind;

c) der Raumgehalt aller Luken und Lukenkappen nach Abzug von ½ pCt. des Brutto-Raumgehalts.

Von der Einvermessung in den Brutto-Raumgehalt sind ausgeschlossen:

alle nicht geschlossenen, und dem Wetter oder Seegange dauernd ausgesetzten Räume unter Schutzdecken, welche nur durch Deckstützen mit dem Schiffskörper verbunden sind, und zwar auch dann, wenn die Räume zum Schutz der Schiffsbesatzung und der Deckpassagiere oder zur Unterbringung von Deckladung dienen können.

§. 3.

Zur Ermittelung des Netto-Raumgehalts werden vom Brutto-Raumgehalt des Schiffes in Abzug gebracht:

I. Der Raumgehalt derjenigen gedeckten und geschlossenen Räume in fest angebrachten Aufbauten auf dem obersten Deck, welche zur Bedienung des Ruders, des Gangspills und der Anker, sowie zum Aufbewahren der Karten, Signalapparate und sonstigen nautischen Instrumente gebraucht werden, sowie die Räume zum Gebrauche der Schiffsmannschaft (§. 14 A I der Schiffsvermessungsordnung) unter nachstehenden Bedingungen:

1. Jeder Raum, für welchen ein Abzug gemacht worden ist, muß an gut sichtbarer Stelle mit einer Bezeichnung versehen sein, welche die ausschließliche Bestimmung des Raumes kennzeichnet.

   Räume, denen diese Bezeichnung fehlt, dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

2. Jeder Abzug kommt in Wegfall, sobald einer der bezeichneten, an sich abzugsfähigen Räume zur Aufnahme von Vorräthen oder Gütern, oder zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Passagiere gebraucht wird.

3. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Abzüge vom Brutto-Raumgehalt des Schiffes folgende Regeln:

   a) Logirt der Kapitän des Schiffes im Navigations- oder Kartenzimmer, so darf der Abzug für den durch die Karten in Anspruch genommenen Raum 8,49 cbm = 3 Tons nicht übersteigen.

   b) Für die Arztkajüte darf nur dann ein Abzug gemacht werden, wenn ein Arzt sich an Bord befindet.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 507.

[2]) Ebenda 1879 I. S. 425.

c) Es darf ferner in Abzug gebracht werden:

Ein Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für die Schiffsoffiziere und die Maschinisten dient. Der Abzug hierfür darf 11,32 cbm = 4 Tons nicht übersteigen. Derselbe ist jedoch auf Passagierschiffen, an deren Bord sich ein zum Gebrauch für die Passagiere bestimmtes Speisezimmer überhaupt nicht befindet, nicht gestattet.

Ein zweites Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für den Bootsmann, Zimmermann 2c. dient. Der Abzug für dasselbe darf 7,075 cbm = 2½ Tons nicht übersteigen.

d) Ein als Badezimmer eingerichteter Raum wird in Abzug gebracht, wenn sich kein Passagier an Bord befindet und das Badezimmer zum ausschließlichen Gebrauch der Offiziere und Maschinisten dient.

Ein als Badezimmer eingerichteter Raum wird in Abzug gebracht, obwohl sich Passagiere an Bord befinden, sofern das Schiff mehrere dauernd eingerichtete Badezimmer enthält. Es wird dann eins der vorhandenen Badezimmer als zum Gebrauch der Offiziere und Maschinisten bestimmt betrachtet.

In keinem Falle darf jedoch der als Badezimmer zum ausschließlichen Gebrauch der Offiziere und Maschinisten in Abzug gebrachte Raum 5,66 cbm = 2 Tons übersteigen.

e) Aufwärter, Köche auf Passagierdampfschiffen und Dienstboten der Passagiere gehören nicht zur Schiffsmannschaft, für welche Räume in Abzug gebracht werden dürfen.

4. Für den Gesammtabzug zu I darf höchstens der zwanzigste Theil des Brutto-Raumgehalts des Schiffes in Anrechnung gebracht werden.

II. Der Abzug für Maschinen-, Kessel- und Kohlenraum in Dampfschiffen erfolgt entweder:

1. nach den in den §§. 14 B und 15 der Schiffsvermessungsordnung enthaltenen Bestimmungen, oder
2. nach folgender Regel (Donauregel):

a) Der Raumgehalt der Maschinen- und Kesselräume wird mit Ausschluß der Kohlenräume wie folgt vermessen:

Es wird die mittlere Tiefe des Raumes von der Unterkante des über der Maschine befindlichen Decks bis zur Wegerung neben dem Kielschwein gemessen. In halber Höhe des Raumes werden ferner drei, oder wenn erforderlich, mehr als drei Breiten gemessen, und zwar eine Breite an jedem Endpunkt, und die dritte in der Mitte der Länge. Aus den gemessenen Breiten wird das Mittel genommen.

Sodann wird die mittlere Länge des Raumes zwischen den denselben vorn und hinten begrenzenden Querschotten gemessen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Theile des ersteren, welche nicht thatsächlich von der Maschine und den Dampfkesseln eingenommen werden oder zur wirksamen Thätigkeit derselben nothwendig sind. Die so ermittelten Dimensionen der Länge, Breite und Tiefe werden miteinander multiplizirt, und ergiebt das Produkt den körperlichen Inhalt des Raumes unter dem Deck über dem Maschinenraum.

Ist das erwähnte Deck nicht das oberste Deck des Schiffes, so wird der körperliche Inhalt des Raumes beziehungsweise der Räume zwischen dem bereits gemessenen und dem obersten Deck, soweit sie für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum abgeschieden sind, in der Weise ermittelt, daß für jeden seine mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe mit einander multiplizirt werden. Der Gesammtinhalt aller dieser Räume wird sodann dem Inhalt des übrigen Maschinenraumes zugerechnet.

Befinden sich die Maschine und die Dampfkessel in selbstständigen Abtheilungen, so wird der körperliche Inhalt jeder Abtheilung nach den vorstehenden Regeln ermittelt und die Summe des Raumgehalts derselben gilt als der Inhalt des ganzen Raumes.

Bei Schraubendampfschiffen gehört auch der von dem Wellentunnel eingenommene Raum zu den zu vermessenden Maschinenräumen. Zur Ermittelung des körperlichen Inhalts desselben werden die mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe des Tunnels mit einander multiplizirt.

b) Der Raumgehalt der Kohlenbehälter wird nicht vermessen, sondern bei Schraubendampfschiffen auf 0,75, bei Räderdampfschiffen auf 0,50 der nach a ermittelten Maschinen- und Kesselräume angenommen.

3. Der Gesammtabzug für Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume darf — den Fall eines Schleppdampfschiffes ausgenommen — die Hälfte des Brutto-Raumgehalts des Schiffes nicht übersteigen.

§. 4.

Die Ausfertigung der Meßbriefe erfolgt in Gemäßheit der Vorschriften im §. 24 Absatz 3 und 4 der Schiffsvermessungsordnung. In den Meßbriefen ist das durch die Bekanntmachung vom 15. April 1879 festgesetzte Formular, welches von der Reichsdruckerei geliefert wird, zu verwenden.

§. 5.

Die Gebühren für das Ermittelungsverfahren und die Ausfertigung des Meßbriefes betragen 2½ Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter des Brutto-Raumgehalts des Schiffes.

§. 6.

Der Inhalt des Meßbriefes ist nach §. 29 der Schiffsvermessungsordnung in die dort bezeichneten Listen einzutragen. Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sind in der dort vorgeschriebenen Weise aufzubewahren.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung des Meßbriefes ist eine Abschrift desselben an das Schiffsvermessungsamt einzusenden.

§. 7.

Im Uebrigen finden die Grundsätze und Vorschriften der Schiffsvermessungsordnung und der dazu erlassenen Instruktion auch hier Anwendung.

Berlin, den 29. November 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Zur Zusammensetzung des Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigte Firmen.

(Ebenda Nr. 52.)

Die Fabrik chemischer Präparate von Sthamer, Noack und Co. in Hamburg ist zur Herstellung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken, ermächtigt worden.

Ausfertigung von Branntweinsteuer-Berechtigungsscheinen.

(Centralblatt der Preuß. Abgaben-Gesetzgebung von 1888. Nr. 24.)

Durch Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 14. November v. Js. ist bis auf Weiteres genehmigt, daß bei der Abfertigung von Branntwein zu dem höheren Verbrauchsabgabesatze unter gleichzeitiger Anrechnung desselben auf das für die betreffende Brennerei festgesetzte Kontingent auf Antrag des Brennereiinhabers und insoweit ein Bedürfniß dafür anzuerkennen ist, statt eines Berechtigungsscheines über den ganzen auf die in Betracht kommende Branntweinmenge entfallenden Differenzbetrag zwischen dem höheren und dem niedrigeren Verbrauchsabgabesatze, mehrere je über einen Theilbetrag lautende Berechtigungsscheine ausgefertigt werden können.

Deutsches Reich und Schweiz.

Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen im Namen des Deutschen Reichs, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben beschlossen, den bestehenden Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 durch einen Zusatzvertrag zu ergänzen, und haben zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Vizepräsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister, Staatssekretär des Innern Karl Heinrich von Boetticher;

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Arnold Roth,

den Nationalrath Conrad Cramer-Frey und

den Landammann Eduard Blumer;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, Folgendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Die in dem beiliegenden Tarif 1 bezeichneten Gegenstände Schweizerischer Herkunft oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif 2 bezeichneten Gegenstände Deutscher Herkunft oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2.

a. Der im Artikel 6 lit. a des bestehenden Vertrages vereinbarte zollfreie Veredelungsverkehr für Garne zum Stricken wird auf Garne zum Zwirnen ausgedehnt.

b. Der im Artikel 6 lit. d des bestehenden Vertrages vereinbarte zollfreie Veredelungsverkehr für Seide zum Färben wird auf Seide zum Umfärben ausgedehnt.

c. Ein Nachweis der einheimischen Erzeugung der zum Zweck des Färbens oder Umfärbens in das andere Gebiet ausgeführten Seide wird nicht verlangt.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll vom 1. Januar 1889 an in Kraft treten.

Der Vertrag vom 23. Mai 1881 mit den durch den gegenwärtigen Zusatzvertrag herbeigeführten Aenderungen und Ergänzungen soll bis zum 1. Februar 1892 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe nebst den erwähnten Aenderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Kraft, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am 31. Dezember 1888 in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 11. November 1888.

(L. S.) Karl Heinrich von Boetticher.
(L. S.) A. Roth.
(L. S.) C. Cramer-Frey.
(L. S.) Blumer.

Der vorstehende Zusatzvertrag ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage 1.

Zollsätze bei der Einfuhr in Deutschland.

Deutscher Zolltarif Nr.	Artikel.	Zoll für 100 kg Mark.
	Baumwollengarn:	
2 c 1 δ	eindrähtiges, roh, über Nr. 60 Englisch	30
ε	desgl., über Nr. 79 Englisch	36
2 c 5	zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkommodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70
aus 2 d 3	Baumwollengewebe, rohe, undichte	120
aus 2 d 6	Stickereien, baumwollene	300
aus 15 b 2	Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Schiffsmaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird:	
	α. aus Holz	3
	β. aus Gußeisen	3
	γ. aus schmiedbarem Eisen	5
	δ. aus anderen unedlen Metallen	8
ferner aus 15 b 2	Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei
aus 20 a	Gewalztes Gold	200
20 d	Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:	ein Stück
1	in goldenen Gehäusen	0,80
2	in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	0,60
3	in Gehäusen aus anderen Metallen	0,40
2	Werke ohne Gehäuse	
4 u. 5	Gehäuse ohne Werke	
		100 kg
22 i	Stickereien, leinene	150
25 o	Käse aller Art	20
aus 30 a	Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, jedoch nicht gefärbt	frei
30 d	Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide 2c.), gefärbt und ungefärbt	150
aus 30 e 1	Waaren aus Seide oder Floretseide	600
aus 30 e 2	Stickereien, seidene	600
aus 30 e 3	Bänder mit offenen Geweben[1]):	
	seidene	800
	halbseidene	450
aus 30 e 3	Seidenbeuteltuch	600
aus 30 f	Bänder anderer Art aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle 2c.	450
41 c 3 α	Wollengarn, roh, einfach	8
41 c 3 β	„ „ dublirt	10
41 d 7	Stickereien, wollene	300

[1]) Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen größer ist, als die Dicke des Fadens selbst.

Anlage 2.

Zollsätze bei der Einfuhr in die Schweiz.

Schweiz. Tarif Nr.	Artikel.	Zoll für 100 kg Franken.
aus 17a	Amlung einschl. Reisstärke, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	0,60
	Bau- und Nutzholz in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln 2c.):	
54	eichenes	0,40
54a	anderes	0,70
aus 71	Grobe Korbflechterwaaren, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt	12
73	Grobe Bürstenbinderwaaren in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25
74	Feine Bürstenbinderwaaren	50
79	Hopfen	4
aus 170	Portland-Cement	0,70
223	Kaffeesurrogate aller Art, in trockener Form	6
245	Zucker, raffinirter, in Hüten, Platten, Blöcken oder Abfällen	8,50
246	Desgl., geschnitten oder fein gepulvert	10
aus 247	Bier in Fässern	4
252	Naturwein in Fässern	3,50
259	Andere fette Oele,[1]) nicht medizinische, aller Art in Fässern; Pflanzenwachs	1
aus 266	Faserstoffe zur Papierfabrikation, in nassem Zustande	1,25
271 bis 282	Papierwäsche	40
	Baumwollengarn auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen	35
aus 287	Sammetartige Gewebe aus Baumwolle	40
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide 2c.	40
357	Feine Stroh-, Rohr- und Bastwaaren	60
aus 358	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Baumwolle	60
aus 360	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit aus Seide und Halbseide	150
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	125
aus 370	Pferde per Stück	3
390	Bettfedern	7
411a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt	25

[1]) Andere als: Olivenöle in Fässern und Speiseöl in Flaschen oder Blechgefäßen (Pos. 257 und 258).

Deutsches Reich, Argentinische Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Griechenland, Italien, Türkei, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden und Norwegen, Uruguay, Japan.

Beitritt der Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Cap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884.

(Reichsgesetzblatt von 1888 Nr. 41.)

Die Königlich Großbritannische Regierung hat nach einer Mittheilung der Französischen Regierung gemäß dem Zusatzartikel zu dem internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 [1]) die Erklärung abgeben lassen, daß die Bestimmungen dieses Vertrages auch auf die Britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Cap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien und Neuseeland Anwendung finden sollen.

Berlin, den 26. November 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Bismarck.

Italien.

Zollbehandlung von genähten Gegenständen, Stickereien, Damenmänteln, angestrichenen Eisenwaaren, getrennt eingehenden Maschinenbestandtheilen und leinenen Kragen, Manschetten und Herrenhemden.

(Handelsmuseum.)

Mit Cirkularverordnung vom 7. Dezember 1888 hat das Italienische Finanzministerium auf Grund des Gutachtens des „Collegio dei periti“ einige Grundsätze für die Zollbehandlung obengenannter Gegenstände aufgestellt, und zwar wie folgt:

Gewebe und Gegenstände, genähte, gestickte: Das Schlagwort des Waarenverzeichnisses zum Zolltarife „Gewebe aller Art, auf welche Verzierungen, Blumen, Zeichnungen 2c., auch aus demselben Stoffe aufgetragen oder aufgenäht sind“, mit dem Hinweis auf die Tarifposition „Gewebe, gestickte, je nach Beschaffenheit“ ist von einigen Zollämtern irrig dahin ausgelegt worden, daß sie in Folge des Hinweises auf eine bestimmte Tarifposition sich nicht mehr damit zu beschäftigen hätten, ob die Verzierungen, Verbrämungen oder Zeichnungen aus einem dem Zolle nach höher belegten Gewebe bestehen. Eine solche Interpretation steht nicht im Einklange mit den Bestimmungen des Tarifes, welche besagen, daß „genähte Gegenstände den Zoll nach dem höchstbelegten textilen Bestandtheile derselben zu entrichten haben“. Es wird daher zur Vermeidung einer ungleichmäßigen Zollbehandlung kundgemacht, daß die in Frage kommenden Gewebe und die bezüglichen genähten Gegenstände nur dann unter die gestickten Gewebe, nach Beschaffenheit des bestickten Stoffes einzureihen sind, wenn das Gewebe, aus welchem die Verzierung oder Zeichnung besteht, einem geringeren Zollsatz unterliegt als das Gewebe, auf dem es aufgetragen ist, wozu stets noch der Zollzuschlag für die Bestickung hinzukommt. Wenn dagegen die Verzierungen oder Zeichnungen aus einem Gewebe bestehen, welches einem höheren Zolle unterliegt, als das bestickte Gewebe, so haben die in dem oben angeführten Schlagworte des Waarenverzeichnisses genannten Gewebe und die bezüglichen genähten Gegenstände den Zoll nach dem höchstbesteuerten Gewebe im Sinne der Bestimmungen des Tarifes zu entrichten.

So ist z. B. ein Kleidungsstück aus Kammgarngewebe in geringerem Gewichte als 200 g pro Quadratmeter, mit Verbrämungen, die aus einem Geflecht oder einer Posamentierarbeit von Wolle bestehen und durch Näharbeit daran befestigt sind, als „Wollengewebe mit Plattstichstickerei 2c. in genähten Gegenständen“ zu behandeln, weil die wollene Posamentierarbeit einem niedrigeren Zoll (220 Lire für den metr. Centner) unterliegt als das Gewebe, auf welchem sie mit Plattstichstickerei befestigt ist (550 Lire).

Wenn dagegen bei demselben Kleidungsstücke die Tresse oder Posamentierarbeit aus gefärbter Seide bestände, so wäre der Gegenstand als „Posamentierarbeit von Seide, gefärbte, glatte, in genähten Gegenständen“ zu behandeln, weil die gefärbten Seidenposamenten einem höheren Zoll (11 Lire pro Kilogramm) unterliegen als das Gewebe, auf welchem sie durch Plattstichstickerei befestigt sind (5,50 Lire pro Kilogramm).

Betreffs der „genähten Gegenstände“ ist noch zu bemerken, daß bei der Klassifikation jener, welche aus verschiedenen Geweben bestehen, von denen eines gestickt wäre, jedes einzelne Gewebe für sich in Betracht zu ziehen ist und die Stickerei nur für die Feststellung des Zolles auf jenes Gewebe in Betracht kommt, auf dem sie ausgeführt ist.

Wenn sich herausstellt, daß das höchstbelegte Gewebe eines von jenen ist, welche nicht bestickt sind, so ist es klar, daß dann das bestickte Gewebe keinen Einfluß mehr auf die Klassifikation des genähten Gegenstandes hat, und daher die Bestickung dann nicht in Betracht kommt.

So ist z. B. ein genähter Gegenstand, bestehend aus einem Kammgarngewebe im Gewichte von weniger als 200 g pro Quadratmeter mit Plattstichstickerei und aus einem gefärbten

[1]) Hand. Arch. 1888 I. 386.

glatten, nicht gestickten Seidengewebe, als „Seidengewebe, gefärbt, glatt, nicht gestickt" zu behandeln, nachdem letzteres einen Zoll von 8 Lire pro Kilogramm bezahlt (während das gestickte Wollengewebe nur einen Zoll von 5,50 Lire pro Kilogramm zu entrichten hätte) und sonach das höchstbesteuerte Gewebe in dem Gegenstand bildet.

Damenmäntel. In die Klasse „Mäntel für Damen", welche nach dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn zu behandeln sind, werden auch die Paletots, Dolmans, „Spolverine" (Staubmäntel), „Americane" „Polacche" „Ulsters" und ähnliche lange Ueberkleider eingereiht, welche, obwohl sie keine eigentlichen „Mäntel" sind (weil Mäntel keine Aermel haben), dennoch zur Gattung von Ueberkleidern gehören, welche die Mode mit dem allgemeinen Namen „Mäntel" bezeichnet.

Damit nun die Zollämter nicht etwa irrige Interpretationen aus einer anderen Klausel des obengenannten Vertrages, welche bei der Klassifikation von Mänteln mit Garnituren in Form von Verzierungen und Dessins in Betracht kommt, vornehmen, werden nachstehende Erläuterungen gegeben.

Der Vertrag bestimmt, daß bei Feststellung der Verzollungsbasis für Damenmäntel das höchstbesteuerte Gewebe, welches darin in geringerem Ausmaße als einem Zehntel der Gesammtoberfläche enthalten ist, nicht in Betracht zu ziehen ist. Hieraus folgt jedoch nicht, daß bei der Berechnung des Zolls für das Gewebe, aus dem der Mantel besteht, der Einfluß nicht zu berücksichtigen wäre, welchen das Vorhandensein eines höchstbelegten Bestandtheiles auf das Gewebe selbst ausübt.

Der Vertrag bestimmt bezüglich der wollenen Konfektion für Männer und Knaben und Damenmäntel:

1) Den Ausschluß des höchstbesteuerten Gewebes, wenn dasselbe in den genannten Kleidungsstücken im Ausmaße von weniger als einem Zehntel ihrer Oberfläche enthalten ist.

2) Den Zollzuschlag für die Näharbeit mit 40 pCt. anstatt mit 55 pCt., wie im Generaltarif.

Allein bezüglich der Klassifikation der Gewebe, aus denen die Männer- und Knabenkleider und Damenmäntel bestehen, stellt keine Vertragsbestimmung ein vom Generaltarife abweichendes Kriterium auf, daher der für die Stickerei entfallende Zollzuschlag nicht außer Acht gelassen werden kann, noch darf.

Nun verweist das Waarenverzeichniß des Zolltarifes die „Gewebe aller Art, auf welchen Verzierungen oder Zeichnungen, auch aus demselben Stoffe, aufgetragen oder aufgenäht sind," auf die „gestickten Gewebe". In Folge dessen entgehen die mit Verbrämungen, Verzierungen oder Zeichnungen durch Näharbeit garnirten Damenmäntel, wenn sie auch auf Grnnd des Vertrages nicht unter den Zoll für das höchstbesteuerte Gewebe fallen, welches in ihnen im Ausmaße von weniger als einem Zehntel der Oberfläche enthalten ist, doch nicht dem Zolle für „gestickte Gewebe".

Angestrichene Eisenwaaren. Die Eisenwaaren, welche irgend einen Anstrich erhalten haben, der nicht fest anhaftet und ersichtlichermaßen nur zum Schutze dieser Waaren gegen Rost während des Transportes dient, sind nicht als „gefirnißt" anzusehen. Wenn jedoch die genannten Waaren einen festanhaftenden Anstrich haben, der daran zu bleiben oder das erste Stadium des später zu vollführenden Anstriches zu bilden bestimmt ist, so sind sie als „gefirnißt" zu behandeln.

Getrennt eingehende Maschinenbestandtheile. Es ereignet sich öfters, daß zur Verzollung einzelne Stücke oder getrennte Theile von Maschinen gelangen, welche im Verein mit weiteren Stücken, die in späteren Sendungen vom Auslande eintreffen, vollständige Maschinen zu bilden bestimmt sind. Für solche Fälle ermächtigt das Ministerinm, die Klassifikation der Waare aufzuschieben, bis sämmtliche weiter anlangenden und die Maschine vervollständigenden Stücke zur Verzollung gebracht werden. Diese Erleichterung wird jedoch nur unter der Bedingung zugestanden, daß der Importeur bei der Zollerklärung der mit der ersten Sendung einlangenden Maschinenbestandtheile dem Zollamte die Zeichnungen der Maschine einhändigt, wobei die einzelnen, zu jeder Sendung gehörenden Theile zu bezeichnen und der Zoll von 11 Lire pro metr. Centner für „getrennt eingehende Maschinenbestandtheile" zu deponiren ist. Das Zollamt wird dann die zu jeder Sendung gehörenden Theile mit einer „Kautionsquittung für provisorische Verzollung" freigeben, mit dem Vorbehalte, alle Kautionsquittungen der einzelnen Partien gegen die definitive Quittung einzutauschen, sobald durch die letzte Sendung die betreffende Maschine kompletirt erscheint. Es ist selbstverständlich, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Tarifirung der Maschine die Beschwerde nach Anlangen der letzten Theilsendung und vor Ausfertigung der definitiven Zollquittung zu erheben sein wird.

Herrenkragen, -Manschetten und -Hemden. Die aus Leinwand hergestellten Herrenkragen, -Manschetten und -Hemden unterliegen dem doppelten Zollsatze für das Gewebe auf Grund des Generaltarifes, nachdem die Tarifnummer 94b „Herrenkragen, -Manschetten und -Hemden" in dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn nicht gebunden ist. Gewebe und genähte Gegenstände bilden je eine selbstständige Position im Tarife, weshalb die für einige Gattungen Leinengewebe festgesetzte spezielle Behandlung sich nicht auf die Herrenkragen, -Manschetten und -Hemden erstreckt.

Zolltarifentscheidungen.

Eiserne Kassen werden als „Eisen im zweiten Stadium der Verarbeitung, in Artikeln hauptsächlich aus kleinen Eisenstücken und in Gegenständen mit Verzierungen aus anderen Metallen" klassifizirt und sind nach Tarifnummer 206 b 3 mit 30 Lire pro 100 kg zu verzollen.

Messingbeschläge, weder vergoldet noch versilbert, für kleine Geldbörsen sind als „Messing in verzierten Gegenständen, weder vergoldet noch versilbert", zu klassifiziren und mit 75 Lire pro 100 kg nach Tarifnummer 211 f zu verzollen. Französische Provenienzen unterliegen dem Differentialzuschlage von 50 pCt.

Baumwollene Taschentücher mit gesäumtem Rand sind als

„Baumwollengewebe, bedruckt, bearbeitet, über 7 aber unter 13 kg pro 100 □m wiegend" nach Tarifnummer 106 und 107 b 1 mit 195,80 Lire pro 100 kg zu verzollen.

Zwirn aus gebleichtem Baumwollen-Nähgarn, nicht leichter als 10 000 m pro ½ kg ist nach Tarifnummer 99 mit 110 Lire pro 100 kg zu verzollen.

Pulverisirtes Holz (zum Färben) ist nach Tarifnummer 72 mit 12,50 Lire pro 100 kg zu verzollen.

Terracotta, emaillirt, zur Konstruktion von Oefen ꝛc. ist nach Tarifnummer 252 a mit 3 Lire pro 100 kg zu verzollen. Französische Provenienzen unterliegen dem Differentialzuschlage von 50 pCt.

Genetzte Strümpfe aus Baumwolle sind nach Tarifnummer 114 b und 120 c mit 225 Lire pro 100 kg mit 40 pCt. Zuschlag für die Näharbeit zu verzollen.

Weidenkörbe mit Baumwollbändern sind nach Tarifnummer 177 b mit 30 Lire pro 100 kg zu verzollen.

Lederportefeuilles sind nach Tarifnummer 329 a mit 100 Lire pro 100 kg zu verzollen.

Holzwürfel zum Pflastern unterliegen dem Vertragszollsatze von 4 Lire pro 100 kg nach Tarifnummer 163 b 3.

Netze aus Leinenzwirn, der nicht mehr als 15 000 m pro Kilogramm mißt, sind nach Tarifnummer 79, 83 a und 80 c mit 49,50 Lire pro 100 kg zu verzollen.

Hölzerne Zündholzschachteln sind nach Tarifnummer 170 b mit 13 Lire pro 100 kg zn verzollen.

Kleine Shawls aus schwarzer Wolle, nicht gestickt, mit einer Seidenfranse, sind nach Tarifnummer 160 mit 10 Lire pro Kilogramm nebst einem Zuschlag von 50 pCt. für die Näharbeit zu verzollen.

Braungeschirr, wenn dasselbe nur mit geraden Linien und Punkten verziert ist, wird nach Tarifnummer 252 a mit 3 Lire pro 100 kg verzollt; wenn solche mit einem Blumenmuster verziert sind, so entrichten sie einen Zoll von 14 Lire pro 100 kg nach Tarifnummer 253 c.

Gewebe aus Jute, gefärbt, damastirt, sind nach Tarifnummer 86 f 4 mit 177 Lire pro 100 kg zu verzollen.

Fächer, verziert, mit echten Silberspangen, sind nach Tarifnummer 330 b mit 200 Lire pro 100 kg zu verzollen; mit unechter Vergoldung verzierte Fächer entrichten nach Tarifnummer 330 a 100 Lire pro 100 kg.

T-Schrauben für Repetirgewehre des (Italienischen) Modells 1870/87 sind nach Tarifnummer 222 b mit 300 Lire pro 100 kg zu verzollen.

Krüge und Phiolen aus farbigem Glas zur Einfüllung von calcinirter Magnesia sind als „Artikel von farbigem Glas und Krystall" nach Tarifnummer 258 b mit 15 Lire pro Meter-Centner zu verzollen.

Kleine Ledertaschen, mit metallener Kette am Arme zu tragen, sind als „Artikel aus Leder, unbehaart, nicht besonders benannt", nach Tarifnummer 197 b mit 120 Lire pro Meter-Centner zu verzollen.

Kautschuk-Galoschen mit Baumwollenfutter sind als „Schuhe aller Art" mit 200 Lire pro 100 Paar zu verzollen; solche Französischen Ursprungs unterliegen dem 50prozentigen Aufschlag des Differentialtarifes.

Kleine Stiefel (Stiefeletten) mit Seidenfutter sind als „Lederschuhe aller Art" nach Tarifnummer 196 mit 100 Lire pro 100 Paar zu verzollen.

Karten aus liniirtem Karton sind nach Tarifnummer 183 b mit 20 Lire pro metr. Centner zu verzollen.

Zollamtliche Behandlung von Waarenumschließungen.

Aus Anlaß eines Spezialfalles hat das Italienische Finanzministerium wegen zollamtlicher Behandlung von Säcken aus rohem Jutegewebe, in denen gewaschene Wolle eingeführt wurde, die nachstehende Entscheidung getroffen:

In Anbetracht, daß es sich hier nicht um die Benennung einer Waare, sondern darum handelt, festzustellen ob die den Gegenstand der Streitfrage bildenden Säcke aus Jute als nothwendiger und gewöhnlicher Behälter für den Transport der gewaschenen Wolle, die sie enthalten, angesehen, oder dem ihrer Natur nach bestimmten Zollsatze unterworfen werden müssen, ferner, daß sich die in Frage stehenden Säcke in einem Zustande befinden, in welchem sie, nachdem sie zum Transport der Waare gedient haben, noch einen Gegenstand der Spekulation bilden können, endlich, daß nach Maßgabe des Art. 3 der Spezialbestimmungen für die Anwendung des Tarifs,[1]) außer dem Zollsatze der Waare auch derjenige der Behälter, welche, nachdem sie zum Transport gedient haben, noch einen Gegenstand des Handels bilden können, zu erheben ist, entscheidet das Ministerium, „daß die in Frage stehenden Säcke als rohe, glatte, zu Säcken genähten Gewebe aus Jute zu klassifiziren sind, und dem Zollsatze von 20 Lire für 100 kg unterliegen sollen, mit dem Zuschlage von 10 pCt. für die Näharbeit, und mit dem durch den Differentialtarif festgesetzten Zuschlag von 50 pCt. für die aus Frankreich kommenden Waaren."

Frankreich.

Verbot des Zusatzes von Benzoe-Säure und von Saccharin[2]) zu Getränken und Nahrungsmitteln.

Auf Grund eines Rundschreibens des Französischen Justizministeriums vom 16. Oktober v. Js. ist der Zusatz von Benzoesäure und von Saccharin zu Getränken und Nahrungsmitteln als Vergehen gegen die Gesetze vom 27. März 1851 und 5. Mai 1855 zu verfolgen. Bei der Einfuhr derartiger Erzeugnisse aus dem Auslande finden Inhalts eines Rundschreibens der Französischen Generalzolldirektion vom 12. November v. Js. (Nr. 1944) die gleichen Bestimmungen Anwendung.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 I. S. 67.

[2]) Vergl. auch die nachstehende Mittheilung wegen des später erlassenen Verbots der Einfuhr von Saccharin ꝛc.

Verbot der Einfuhr von Saccharin und saccharinhaltigen Stoffen.

(Journal officiel vom 2. Dezember 1888.)

Durch Dekret vom 1. Dezember v. Js. hat die Französische Regierung die Einfuhr von Saccharin und saccharinhaltigen Stoffen nach Frankreich und Algerien verboten.

Zollbehandlung von Bleistiften in Fassung von weißem, mit farbigem Lack überzogenem Holz.

Bleistifte in Fassung von weißem, zur Nachahmung von Acajou, Ebenholz ꝛc. mit farbigem Lack überzogenem Holz sind, sofern das weiße Holz nicht in einem chemischen Bade behandelt worden ist und in Folge dessen im Innern seine natürliche Farbe behalten hat, in Bezug auf die Zollbehandlung den Bleistiften in Fassung von weißem, lackirtem oder nicht lackirtem Holz (Zollsatz 35 Franken für 100 kg) und nicht den feinen Bleistiften in Fassung von gefärbtem oder Cedern- ꝛc. Holz (Zollsatz 140 Franken für 100 kg) gleichzustellen. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 21. November 1888, Nr. 1946.)

Zollbehandlung leinener oder baumwollener Taschentücher mit Bordüre.

Bei der Verzollung leinener oder baumwollener Taschentücher bleibt die Bordüre, soweit dieselbe durch starke oder gezwirnte Fäden gebildet wird und nicht 10 pCt. der Gesammtfläche des Taschentuches übersteigt, außer Betracht; in diesem Falle werden die Taschentücher mit dem Zoll für glatte Gewebe belegt und die Fadenzählung findet auf dem glatten Theil des Gewebes statt.

Uebersteigt dagegen die Bordüre des Taschentuches 10 pCt. der Gesammtfläche, so findet der Zoll für gemusterte Gewebe Anwendung und die Fadenzählung findet in der Weise statt, daß man in einem Quadrat von 10 cm, wovon 5 cm auf den glatten und 5 cm auf den gemusterten Theil entfallen, die gezwirnten Fäden für ebensoviele Einheiten zählt, als einfache Fäden darin enthalten sind. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 22. November 1888, Nr. 1947.)

Vorschriften für die Einfuhr von frischem Fleisch.

Durch Rundschreiben vom 10. November v. Js. hat das Französische Ministerium für Handel und Gewerbe in Ausführung der Art. 4 und 5 des Dekrets vom 26. Mai v. Js.[1]) bestimmt, daß, da die Untersuchung verschiedener Eingeweidetheile gleichzeitig mit der des Fleisches ein sicheres Mittel zur Feststellung der Tuberkelkeime bildet, die gesonderte Einfuhr der Eingeweide den Erfolg einer Untersuchung verringern würde und deshalb nicht statthaft ist.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 465.

Was die Hammelnieren betrifft, so besteht kein Zweifel darüber, daß dieselben ebenso wie alle Theile von Schafvieh gesondert eingeführt werden dürfen.

Rinds- und Schweinelebern dagegen, welche etwa unter dem Vorgeben eingeführt werden, daß sie als Köder für den Küstenfischfang Verwendung finden sollen, sind zur Einfuhr nicht zuzulassen, da sie immerhin mißbräuchlich als Nahrungsmittel Verwendung finden könnten.

Frankreich und Belgien.

Deklaration, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Alkohol und Spirituosen zwischen den Grenzzollämtern beider Staaten.

(Journal officiel vom 7. Dezember 1888.)

Die Regierung der Französischen Republik und die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier haben, um den Verkehr mit Alkohol und Spirituosen aller Art zwischen den beiderseitigen Grenzzollämtern zu regeln, die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Die Abgabenvergütung für Alkohol und Spirituosen aller Art, welche über die jetzt oder künftig dazu befugten Zollämter an der Französisch-Belgischen Grenze zur Ausfuhr gelangen, ist an die Bedingung geknüpft, daß der Exporteur dem Ausgangsamt eine Bescheinigung darüber vorlegt, daß die betreffenden Waaren bei dem Zollamt des Einfuhrlandes vorschriftsmäßig zum Verbrauch, zur Durchfuhr oder zur Niederlage angemeldet worden sind.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Französischen Republik und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs der Belgier die gegenwärtige Deklaration unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Brüssel am 17. November 1888.

(L. S.) A. Bourée.
(L. S.) Fürst de Chimay.

Portugal.

Handelsgesetzbuch.

In Gemäßheit des Einführungsgesetzes vom 28. Juni 1888 tritt für das Festland des Königreichs und die dazu gehörenden Inseln mit dem 1. Januar 1889 ein neues Handelsgesetzbuch in Kraft.

Das neue Gesetzbuch (Codigo commercial portuguez), welches sich in Bezug auf die Doktrin das Italienische Handelsgesetzbuch zum Muster genommen hat und deshalb in vielen Punkten auch mit der Deutschen Gesetzgebung sich im Einklang

befindet, folgt in der Anordnung und Eintheilung des Stoffes mehr dem Spanischen Handelsgesetzbuche.

Es zerfällt in vier Bücher, deren erstes von dem Handel im Allgemeinen handelt; das zweite, welches die Ueberschrift: „Von den dem Handel eigenthümlichen Verträgen" führt, umfaßt die Handelsgesellschaft, die Wechselordnung, die verschiedenen Arten der Handelsgeschäfte und die Versicherung. Das dritte Buch enthält das Seerecht, und das vierte endlich handelt von den Fallimenten und dem sie betreffenden Konkursverfahren. Für das Ausland dürften namentlich die in dem zweiten Buch enthaltene Wechselordnung, sowie das dritte und vierte Buch von Interesse sein.

Wechselordnung. Die neue Wechselordnung bricht entschieden mit der Vergangenheit, indem sie die Französische Theorie des Wechsels, welche die Grundlage der früheren Gesetzgebung bildete, vollständig aufgiebt und sich anstatt dessen das Deutsche System aneignet, so daß die wichtigsten Artikel sich mit den entsprechenden Deutschen Bestimmungen vollständig decken und nur in Bezug auf die Anordnung dem Italienischen Gesetzbuch mehr gefolgt ist, als dem Deutschen.

Als Abweichungen von materieller Bedeutung sind folgende hervorzuheben:

1) Die Beschränkung der Frist für die Präsentation zur Annahme von Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, auf vier Monate für Europäische und auf acht Monate für Außereuropäische Wechsel (Art. 287), gegenüber den in der Deutschen Wechselordnung, Art. 19, festgesetzten zwei Jahren.

2) Die Ausdehnung der Verjährung des wechselmäßigen Anspruchs gegen alle Verpflichteten auf fünf Jahre. (Art. 339).

3) Der Check wird definirt als eine Anweisung gegen ein bei einem Bankinstitute oder in den Händen eines Kaufmanns befindliches Guthaben (Art. 341), auf welche sämmtliche für Wechsel geltende Bestimmungen Anwendung haben (Art. 343), mit der Ausnahme jedoch, daß am Orte ihrer Ausstellung zahlbare Checks binnen acht Tagen und an anderen Orten zahlbare, binnen 15 Tagen von dem Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, zur Zahlung präsentirt werden müssen, widrigenfalls der Inhaber den Regreßanspruch gegen den Indossanten verliert und sogar den gegen den Aussteller einbüßt, wenn, nach Ablauf der angegebenen Fristen, die zu zahlende Summe durch Verschulden desjenigen, auf welchen der Check gezogen ist, nicht mehr verfügbar sein sollte.

Seerecht. Das Seerecht weicht in mancher Hinsicht von der Deutschen Gesetzgebung ab.

In Bezug auf die Eigenthumsverhältnisse an Schiffen hatte der Gesetzgeber mit der alt hergebrachten Form der Parceria maritima zu rechnen, dem Gesellschaftsvertrage zwischen Eigenthümer, Befrachter und Mannschaft, welcher noch heute für die kleine Fahrt und wohl für die Segelschifffahrt überhaupt die Regel bildet. (Art. 494 u. ff.) Eine sehr drückende Bestimmung, welche auch auf fremde Schiffe Anwendung finden soll, ist die Forderung einer Besichtigung zur Feststellung der Seetüchtigkeit durch die Seebehörde vor Antritt einer jeden Reise (Art. 505).

Haverei. Für die große Haverei und die Vertheilung der Schäden ist aus dem alten Gesetzbuch die Bestimmung übernommen worden, daß die Ladung nach ihrem vollen Werthe beiträgt, das Schiff dagegen und die Fracht nur nach Maßgabe der Hälfte ihres Werthes (Art. 636).

Bodmerei. Eigenthümlich in Bezug auf die Bodmerei ist die Bestimmung, daß nur Ladung und Fracht, gemeinschaftlich oder getrennt, verbodmet werden können (Art. 628), wogegen das Schiff selbst von der Verbodmung ausgeschlossen ist. Die Verbodmung des Schiffes scheint man für überflüssig gehalten zu haben, weil nach Art. 578 dem Gläubiger für Reparaturkosten u. s. w. ohnehin schon ein Pfandrecht an dem Schiffe zusteht und zwar mit dem Range, welcher nach Deutschem Gesetz dem Bodmereigläubiger gebührt.

Hypothek auf Schiffe. Nach dem alten Gesetz ist die Hypothek auf Schiffe, als bewegliche Sachen, nicht zulässig oder entbehrt wenigstens der gesetzlichen Garantie; das neue Gesetzbuch gestattet sie nicht nur ausdrücklich, sondern regelt auch die Eintragung in ein den Grundbüchern entsprechendes Register (Art. 584 u. ff.).

Zusammenstoß. Betreffend den durch Zusammenstoß von Schiffen verursachten Schaden, hat das Gesetzbuch sich die Beschlüsse des Antwerpener Kongresses angeeignet (Art. 666).

Konkursverfahren. Das Bedürfniß einer Reform der Handelsgesetzgebung war ganz besonders in Bezug auf die Behandlung der Fallimente empfunden worden, welche in Folge dessen eine gründliche Umgestaltung erhalten hat.

Die Verwaltung der Fallitmasse lag bisher in den Händen der von dem Gericht, mit Zustimmung der Gläubiger, aus deren Mitte ernannten Kuratoren, die Entscheidung aber bei der Gläubigerversammlung, welche z. B. bei der Prüfung der Forderungen ziemlich selbstständig verfuhr, während nach dem neuen Gesetz die Verwaltung einem berufsmäßigen Administrator, welcher nicht Gläubiger sein darf, übergeben wird, der die Prüfung selbstständig, allerdings vorbehaltlich gerichtlicher Bestätigung, vorzunehmen hat, und die Thätigkeit der Gläubiger auf zwei aus ihrer Mitte ernannte Kuratoren, mit sehr beschränkten Befugnissen und die Annahme oder Verwerfung eines Zwangsvergleichs durch die Gläubigerversammlung eingeschränkt wird (Art. 702, 706, 707, 716, 730).

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes sind im Allgemeinen denen des Italienischen Gesetzbuches nachgebildet, enthalten aber einige Verschärfungen, so z. B. ist ein Zwangsvergleich unter 50 pCt. überhaupt nicht zulässig (Art. 730 § 2), die nachgewiesene Benutzung sogenannter Gefälligkeitswechsel gilt schon als Element des Betruges (Art. 738) u. s. w.

Auffallend erscheint auch die Bestimmung, daß das Handelsgericht über den betrügerischen oder fahrlässigen Falliten die im Strafgesetzbuche vorgesehenen Strafen selbstständig verhängt, also für diese Fälle zum Kriminalgerichte wird (Art. 741), welches auch Mitschuldige vor sein Forum laden und bestrafen kann (Art. 742), so daß für kaufmännische Vergehen gewissermaßen ein besonderer Gerichtsstand geschaffen wird.

Persien.

Zulassung der Handelsschiffe aller Nationen zur Schifffahrt auf dem Karunflusse.

Eine Note des Persischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten vom 24. Sefer 1306 (30. Oktober 1888) lautet in Uebersetzung wie folgt:

Die Persische Regierung hat mit Rücksicht auf den Umfang der kommerziellen und industriellen Beziehungen des Landes und die Hebung der Ackerwirthschaft von Chusistan und Ahwas die Anordnung getroffen, daß die für den Handel bestimmten Dampf- und Segelschiffe aller Nationen, einschließlich derjenigen Segelschiffe, welche schon früher auf dem Flusse Karun verkehrten, auf dem Flusse Karun bis zum Damme von Ahwas Waaren verfrachten mögen; jedoch mit der Maßgabe, daß sie über den Damm von Ahwas nicht hinausgehen, denn die Strecke oberhalb des Dammes ist für die Persischen Dampf- und Segelschiffe und für die Persischen Unterthanen bestimmt. Den von der Persischen Regierung festgesetzten Zoll sollen sie in Mohamera erlegen, verbotene Artikel nicht einführen und sich über die zum Laden der Waaren erforderliche Zeit hinaus nicht aufhalten.

Rußland.

Zollfreiheit für Schiffsbestandtheile.

(Handelsmuseum.)

Nach einer Cirkularverordnung vom 10. September 1888 werden Bestandtheile von Russischen oder in Rußland nationalisirten Fahrzeugen dann zollfrei behandelt, wenn sie entweder im Auslande reparirt oder an die Stelle von unbrauchbar gewordenen Bestandtheilen solcher Fahrzeuge eingesetzt wurden.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Viehfutterkuchen aus verschiedenen Mehlgattungen mit Beimischung von vegetabilischen Stoffen ist nach Tarifnummer 6 mit 12 Kopeken für das Pud zu verzollen.

Metallische Magnesia in schmalen Streifen, welche zur Zimmerbeleuchtung dient, ist nach Tarifnummer 228 als Kinderspielzeug zu verzollen. (Cirkular des Zolldepartements vom 19. November 1888. Nr. 21 265.)

Leichtes Steinkohlenöl, „Benzol", ist nach dem Tarifparagraphen 106, ebenso wie Benzin, — ungereinigtes Naphtalin nach dem Tarifparagraphen 16, — Grabkränze aus natürlichen getrockneten und gefärbten Blumen und Blättern sind nach dem Tarifparagraphen 22, Punkt 3, — zu verzollen. (Cirkular des Zolldepartements vom 19. November 1888. Nr. 21 266.)

Annahme Deutscher Reichsbanknoten bei Zollzahlungen.

(Uebersetzung aus der Gesetzsammlung vom 21. Oktober 1888. Nr. 104.)

Der Russische Finanzminister hat dem dirigirenden Senat am 10. Oktober 1888 die Mittheilung gemacht, daß er, kraft der am 10. November 1876 Allerhöchst bestätigten Entscheidung des Finanzkomitees, betreffend die Erhebung der Zollgebühren in Goldvaluta[1]) (veröffentlicht in der Gesetzsammlung für 1876 Nr. 100), die Zollämter von Libau und Riga ermächtigt habe, zur Entrichtung der Zollgebühren in Gold, abgesehen von Goldmünzen und Metallfonds, auch Noten der Deutschen Reichsbank zu 100 und 1000 Mark anzunehmen. Es hat dies nach den in Nr. 3 der Gesetzsammlung von 1880 normirten Preisen[2]) und zwar mit der Einschränkung zu geschehen, daß die genannten Scheine nur zu ihrem Gesammtbetrage, ohne Rückgabe eines Restes zu empfangen sind.

Erleichterungen bei der Wiedereinfuhr von Säcken, welche zur Ausfuhr von Getreide gedient haben.

(Journal de St Pétersbourg vom 15./3. November 1888.)

Inhalts eines unterm 18. September 1888 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Ministerkomitees sind die an den fahrbaren Straßen gelegenen Grenzzollämter ermächtigt, besondere Quittungen zu ertheilen, worin die Anzahl der zur Ausfuhr von Getreide verwendeten Säcke angegeben ist. Von der gesammten Anzahl der ausgeführten Säcke können 75 pCt. zollfrei nach Rußland wieder eingeführt werden, und zwar bleibt diese Bestimmung in Kraft bis zum 1. Januar 1890.

Annahme von Coupons und Obligationen von Metall-Anleihen bei Zollzahlungen.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 7./19. Dezember 1888.)

Der Finanzminister hat es für nützlich befunden, einige Aenderungen an den in Nr. 117 der Gesetzsammlung v. J. 1884 veröffentlichten Preisen[3]) vorzunehmen, zu welchen Coupons und zur Amortisation ausgelooste Obligationen von Metall-Staats-Anleihen, sowie auch von einigen Privat-Metall-Werthpapieren mit Regierungsgarantie von den Zollämtern als Zollzahlungen in Goldvaluta entgegengenommen werden. Demnach müssen genannte Metallwerthe vom 1. Januar 1889 ab als Zollzahlungen in den Zollämtern, die das Recht zur Annahme solcher Werthe haben, zu den in den nachfolgenden Tabellen A. und B. angegebenen Preisen entgegengenommen werden, unter Beobachtung der Regeln, welche in Nr. 111 der Gesetzsammlung vom Jahre 1876[4]) veröffentlicht waren.

---

[1]) Hand. Arch. 1876 II. S. 525.

[2]) 100 Mark = 30,80 Rubel Gold, und nicht, wie im Hand. Arch. 1888 I. S. 834 angegeben, 100 Mark = 38 Rubel Gold. Vergl. Hand. Arch. 1880 I. S. 94.

[3]) Hand. Arch. 1885 I. S. 78.

[4]) Ebenda 1876 II. S. 525.

Lit. A.

Verzeichniß der Metallbillete und Obligationen, welche nach der Auslooſung als Zollzahlungen in Metallvaluta entgegengenommen werden.

Benennung der Billete und Obligationen,	Nennwerth der Billete und Obligationen.	Termin, an dem die Billete und Obligationen als Zollzahlung angenommen werden können.	Preiſe, zu welchem die Billete und Obligation. als Zollzahlungen angenommen werden.
			Metall-Rbl.
5% Engl.-Holländ. Anleihe v. Jahre 1864	1000 Gulden, 84 Pfd. Sterl. 15 Schill., 100 Pfd. Sterl., 1180 Gulden.	20. März (1. April)	534,34 630,50
5% Engl.-Holländ. Anleihe v. Jahre 1866	1000 Gulden, 84 Pfd. Sterl. 15 Schill. 100 Pfd. Sterl., 1180 Gulden.	19. Sept. (10 Okt.)	534,34 630,50
1. 4½% Anleihe v. Jahre 1850 .	100 Pfd. Sterl. 500 „ 1000 „	20. Dezbr. (1. Jan.)	630,50 3152,50 6305
2. 4½% Anleihe v. Jahre 1860 .	100 Pfd. Sterl. 500 „ 1000 „	20. Mai (1. Juni)	630,50 3152,50 6305
4% Gold-Anleihe v. Jahre 1889 .	125 Rbl. Met. 625 „ „ 3125 „ „	20. Mai (1. Juni) 19. Nov. 1. Dez.	125 625 3125
5% Konſolidirte Eiſenbahn-Obligat. 1. Emiſſion v. Jahre 1870 . .	50 Pfd. Sterl. 100 „ 500 „ 1000 „	20. Jan. (1. Febr.)	320 640 3200 6400
5% Konſolidirte Eiſenbahn-Obligat. 2. Emiſſion v. Jahre 1871 . .	50 Pfd. Sterl. 100 „ 500 „ 1000 „	17. Febr. (1. März)	315,25 630,50 3152,50 6305
5% Konſolidirte Eiſenbahn-Obligat. 3. Emiſſion v. Jahre 1872 . .	50 Pfd. Sterl. 100 „ 500 „ 1000 „	20. März (1. April)	315,25 630,50 3152,50 6305
5% Konſolidirte Eiſenbahn-Obligat. 4. Emiſſion v. Jahre 1873 . .	50 Pfd. Sterl. 100 „ 500 „ 1000 „	19. Nov. (1. Dez.)	315,25 630,50 3152,50 6305
4½% Konſolidirte Eiſenbahn-Obligat. 5. Emiſſion v. Jahre 1875 . .	50 Pfd. Sterl. 100 „ 500 „ 1000 „	20. März (1. April)	315,25 630,50 3152,50 6305
4% Konſolidirte Eiſenbahn-Obligation 6. Emiſſion v. Jahre 1880 . .	125 Rbl. 625 „	1. (13.) Mai	125 625
5% Konſolidirte Eiſenbahn-Obligation 7. Emiſſion v. Jahre 1884 . .	50 Pfd. Sterl. 100 „ 500 „ 1000 „	20. Okt. (1. Nov.)	315,25 630,50 3152,50 6305
4% Obligat. der Nikolaibahn 1. Em. v. Jahre 1867	125 Rbl., 500 Franken, 20 Pfd. Sterl., 236 Gulden. 625 „ 2500 „ 100 „ 1180 „	20. Okt. (1. Nov.)	125 625
4% Obligat. der Nikolaibahn 2. Em. v. Jahre 1869	125 Rbl., 500 Franken, 20 Pfd. Sterl., 236 Gulden. 625 „ 2500 „ 100 „ 1180 „	20. Okt. (1. Nov.)	125 625
4% Billete der Reichsbank (Metall) 1., 2. u. 4. Emiſſion 3. u. 5. Emiſſion	300 Rbl. 300 „	1. Febr. 1. Auguſt	300 300
4% Obligat. d. Eiſenbahn Tambow-Sſaratow	125 Rbl. 625 „ 1250 „	2. (14.) Jan.	125 625 1250

Benennung der Billete und Obligationen.	Nennwerth der Billete und Obligationen.	Termin, an dem die Billete und Obligationen als Zollzahlung angenommen werden können.	Preise, zu welchem die Billete und Obligation. als Zollzahlungen angenommen werden.
			Rbl.
5% Obligat. der Eisenbahn Charkow-Krementschug	100 Pfd. Sterl.		630,50
	500 „	20. Aug. (1. Sept.)	3152,50
	1000 „		6305
	200 Thlr.		185,16
4% Obligat. der Eisenbahn Wladikawkas	125 Rbl.		125
	625 „	19. Juni (1. Juli)	625
4% Obligat. der Südwestbahnen	125 Rbl.	19. Juni (1. Juli)	125
	625 „	21. Dzbr. (2. Jan.)	625
4½% Pfandbriefe der Ges. Gegenseitigen Bodenkredits	100 Rbl. Met.	2. (14.) Jan.	100
	1000 „ „	1. (13.) Juli	1000
5% auswärtige Anleihe v. Jahre 1877: Infolge des angekündigten Auskaufs dieser Obligat. vor dem Termin, vom März (1. April) 1889 ab, werden als Zollzahlungen angenommen Obl., die in der Ziehung vom 20. März 1888 ausgeloost wurden und deren Zahlungstermin der 19. Juni (1. Juli) 1888 ist, sowie auch in früheren Ziehungen ausgelooste Obligat. zu folgenden Preisen	20 Pfd. Sterl., 410 Mark	—	126,10
	100 „ 2050 „		630,50
	500 „ 10,250 „		3152,50

Lit. B.

Liste der Coupons von den Metall-Billeten und Obligationen, welche als Zollzahlungen in Metallvaluta entgegengenommen werden dürfen.

Benennung und Nennwerth der Billete und Obligationen, zu denen die Coupons gehören.	Termine der Zinsenzahlung auf die Coupons.	Nennwerth eines jeden Coupons.	Preise, zu welchen die Coupons als Zollzahlung angenommen werden.
			Metall-Rbl.
2. 5% Anleihe v. Jahre 1822: Schein à 720 R., 111 Pfd. Sterl.	1. März u. 1. Sept.	18 Rbl.. 2 Pfd. Sterl. 15 Schill. 6 Pce.	18
„ 960 „ 148 „		24 „ 3 „ 14 „ — „	24
„ 3360 „ 518 „		84 „ 12 „ 19 „ — „	84
„ 6720 „ 1036 „		168 „ 25 „ 18 „ — „	168
6. 5% Anleihe v. Jahre 1855: Billet à 500 R. Metall	1. April u. Okt.	12 Rbl. 50 Kop., 23 Gulden 60 Cents, 40 Mark 2½ Pf.	12,50
7. 5% Anleihe v. Jahre 1862: Billet à 50 Pfd. Sterl.	19. April (1. Mai) u. 20. Okt. 1. (Nov.)	8 Rbl., 1 Pfd. Sterl. 5 Schill., 31 Fr. 50 Cents.	8
„ „ 100 „		16 „ 2 „ 10 „ 63 „ — „	16
„ „ 500 „		80 „ 12 „ 10 „ 315 „ — „	80
„ „ 1000 „		160 „ 25 „ — „ 630 „ — „	160

Benennung und Nennwerth der Billete und Obligationen, zu denen die Coupons gehören.	Termine der Zinsenzahlung auf die Coupons.	Nennwerth eines jeden Coupons.	Preise, zu welchen die Coupons als Zollzahlung angenommen werden.
			Rbl.
5% Engl.-Holl. Anleihe v. Jahre 1864:			
Billet à 1000 Holl. Gld., 84 Pfd. Sterl. 15 Schill.	20. März (1. April) u. 19. Sept. (1. Okt.)	25 Gulden, 2 Pfd. Sterl. 2 Schill. 6 Pce.	13,39
Billet à 100 Pfd. Sterl., 1180 Holl. Guld.		2 Pfd. Sterl. 10 Schill., 29 Gulden 50 Cents.	15,76
5% Engl.-Holl. Anleihe v. Jahre 1866:			
Billet à 1000 Holl. Gld., 84 Pfd. Sterl. 15 Schill.	20. März (1. April) u. 19. Sept. (1. Okt.)	25 Gulden, 2 Pfd. Sterl. 2 Schill. 6 Pce.	13,39
Billet à 100 Pfd. Sterl., 1180 Holl. Guld.		2 Pfd. Sterl. 10 Schill., 29 Gulden 50 Cents.	15,76
1. 4½% Anleihe v. J. 1850:			
Billet à 100 Pfd. Sterl. . . .	19. Juni (1. Juli) u. 20. Dzbr. (1. Jan.)	2 Pfd. Sterl. 5 Schill.	14,18
„ „ 500 „		11 „ 5 „	70,90
„ „ 1000 „		22 „ 10 „	141,80
2. 4½% Anleihe v. Jahre 1860:			
Billet à 100 Pfd. Sterl. . . .	20. Mai (1. Juni) u. 19. Nov. (1. Dez.)	2 Pfd. Sterl. 5 Schill., 26 Gulden 55 Cents.	14,80
„ „ 500 „		11 „ 5 „ 132 „ 75 „	70,90
„ „ 1000 „		22 „ 10 „ 265 „ 50 „	141,80
4% Gold-Anleihe v. Jahre 1889:			
Obligationen à 125 Rbl. . . .	17. Fbr. (1. März) 20. Mai (1. Juni)	2 Rbl. 50 Kop.	2,50
„ „ 625 „		12 „ 50 „	12,50
„ „ 3125 „	20. Aug. (1. Sept.) u. 19. Nov. (1. Dez.)	62 „ 50 „	62,50
3% Anleihe v. Jahre 1859:			
Billet à 100 Pfd. Sterl. . . .	19. April (1. Mai) u. 20. Okt. (1. Nov.)	1 Pfd. Sterl. 10 Schill., 30 Mark 37½ Pfg.	9,45
„ „ 1000 „		15 „ — „ 303 „ 75 „	94,50
5% Konsol. Eis.-Obligat. 1. Emission v. Jahre 1870:			
Obligationen à 50 Pfd. Sterl. .	20. Jan. (1. Febr.) u. 20. Juli (1. Aug.)	8 Rbl., 1 Pfd. Sterl. 5 Schill., 31 Fr. 50 Cent.	8
„ „ 100 „ . . .		16 „ 2 „ 10 „ 63 „ — „	16
„ „ 500 „ . . .		80 „ 12 „ 10 „ 315 „ — „	80
„ „ 1000 „ . . .		160 „ 25 „ — „ 630 „ — „	160
5% Konf. Eis.-Obligat. 2. Emission v. Jahre 1871:			
Obligation à 50 Pfd. Sterl. .	17. Fbr. (1. März) u. 20. Aug. (1. Sept.)	1 Pfd. Sterl. 5 Schill.	7,88
„ „ 100 „ . . .		2 „ 10 „	15,76
„ „ 500 „ . . .		12 „ 10 „	78,80
„ „ 1000 „ . . .		25 „ — „	157,60
5% Konsol. Eis.-Obligat. 3. Emission v. Jahre 1872:			
Obligation à 50 Pfd. Sterl. .	20. März (1. April) u. 19. Sept. (1. Okt.)	1 Pfd. Sterl. 5 Schill.	7,88
„ „ 100 „ . . .		2 „ 10 „	15,76
„ „ 500 „ . . .		12 „ 10 „	78,80
„ „ 1000 „ . . .		25 „ — „	157,60
5% Konsol. Eis.-Obligat. 4. Emission v. Jahre 1873:			
Obligation à 50 Pfd. Sterl. .	20. Mai (1. Juni) u. 19. Nov. (1. Dez.)	1 Pfd. Sterl. 5 Schill.	7,88
„ „ 100 „ . . .		2 „ 10 „	15,76
„ „ 500 „ . . .		12 „ 10 „	78,80
„ „ 1000 „ . . .		25 „ — „	157,60
4½% Konsol. Eis.-Obligat. 5. Emission v. Jahre 1875:			
Obligation à 50 Pfd. Sterl. .	20. März (1. April) u. 19. Sept. (1. Okt.)	1 Pfd. Sterl. 2 Schill. 6 Pce., 28 Fr. 35 Cent.	7,09
„ „ 100 „ . . .		2 „ 5 „ — „ 56 „ 70 „	14,18
„ „ 500 „ . . .		11 „ 5 „ — „ 283 „ 50 „	70,90
„ „ 1000 „ . . .		22 „ 10 „ — „ 567 „ — „	141,80

Benennung und Nennwerth der Billete und Obligationen, zu denen die Coupons gehören.	Termin der Zinsenzahlung auf die Coupons.	Nennwerth eines jeden Coupons.	Preise, zu welchen die Coupons als Zollzahlung angenommen werden.
4% Konsol. Eis.-Obligat. 6. Emission v. Jahre 1880:			Metall-Rbl.
Obligation à 125 Rbl.	1. (13.) Mai u. 1. (13.) Nov.	2 Rbl. 50 Kop.	2,50
„ „ 625 „		12 „ 50 „	12,50
5% Konsol. Eis.-Obligat. 7. Emission v. Jahre 1884:			
Obligation. „ 50 Pfd. Sterl. . .	19. April (1. Mai) u. 20. Okt. (1. Nov.)	1 Pfd. Sterl. 5 Schill.	7,88
„ „ 100 „ . . .		2 „ 10 „	15,76
„ „ 500 „ . . .		12 „ 10 „	78,80
„ „ 1000 „ . . .		25 „ — „	157,60
4% Obligat. der Nikolaibahn 1. Em. v. Jahre 1867:			
Einfache Obligat. à 125 R., 500 Fr., 20 Pfd. Sterl., 236 Guld. . .	19. April (1. Mai) u. 20. Okt. (1. Nov.)	— Pfd. Sterl. 8 Schill., 10 Fr., 4 Gulden 72 Cents.	2,52
Fünffache Obligat. à 625 Rbl., 2500 Fr., 100 Pfd. Sterl., 1180 Guld. .		2 „ — „ 50 „ 23 „ 60 „	12,60
4% Obligat. der Nikolaibahn 2. Em. v. Jahre 1869:			
Einfache Obligat., à 125 Rbl., 500 Fr., 20 Pfd. Sterl., 236 Guld. . .	19. April (1. Mai) u. 20. Okt. (1. Nov.)	— Pfd. Sterl. 8 Schill., 10 Fr., 4 Gulden 72 Cents.	2,52
Fünffache Obligat. à 625 Rbl., 2500 Fr., 100 Pfd. Sterl., 1180 Guld. .		2 „ — „ 50 „ 23 „ 60 „	12,60
6% Goldrente vom Jahre 1883:			
Schein à 125 Rbl. 20 Pfd. Sterl.	1. (13.) Juni u. 1. (13.) Dez.	3 Rbl. 75 Kop., — Pfd. Sterl. 12 Schill.	3,75
„ „ 500 „ 80 „		15 „ — „ 2 „ 8 „	15
„ „ 1000 „ 160 „		30 „ — „ 4 „ 16 „	30
„ „ 1250 „ 200 „		37 „ 50 „ 6 „ — „	37,50
„ „ 5000 „ 800 „		150 „ — „ 24 „ — „	150
„ „ 10000 „ 1600 „		300 „ — „ 48 „ — „	300
4% Billete der Reichsbank (Met.):			
1., 2. und 4. Em. à 300 Rbl. .	1. Februar	12 Rbl.	12
3. und 5. Em. à 300 Rbl. . .	1. August	12 Rbl.	12
4% Obligation. der Eis. Tambow-Saratow:			
Oblig. à 125 Rbl. 20 Pfd. Sterl.	2. (14.) Januar u. 2. (14.) Juli	2 Rbl. 50 Kop., — Pfd. Sterl. 8 Schill.	2,50
„ „ 625 „ 100 „		12 „ 50 „ 2 „ — „	12,50
„ „ 1250 „ 200 „		25 „ — „ 4 „ — „	25
5% Obligation. der Eis. Charkow-Krementschug:			
Obligat. à 100 Pfd. Sterl. .	17. Febr. (1. März) u. 20. Aug. (1. Sept.)	2 Pfd. Sterl. 10 Schill.	15,76
„ „ 500 „ . .		12 „ 10 „	78,80
„ „ 1000 „ . .		25 „ — „	157,60
„ „ 200 Thlr. . . .		5 Thlr. (14 Schill. 8 Pce.)	4,62
5% Goldrente v. Jahre 1884:			
Schein à 125 Rbl., 19 Pfd. Sterl., 18 Schill.	1. Jan. u. 1. Juli	3 Rbl. 12½ Kop., — Pfd. Sterl. 9 Schill. 11 Pce	3,12½
Schein à 500 Rbl., 79 Pfd. Sterl., 12 Schill.		12 „ 50 „ 1 „ 19 „ 8 „	12,50
Schein à 1000 Rbl., 159 Pfd. Sterl.. 4 Schill.		25 „ — „ 3 „ 19 „ 4 „	25
4% Obligat. der Wladikawkas-Eis.:			
Obligat. à 125 Rbl.	21. Dez. (2. Jan.) u. 19. Juni (1. Juli)	2 Rbl. 50 Kop.	2,50
„ „ 625 „		12 „ 50 „	12,50

Benennung und Nennwerth der Billete und Obligationen zu denen die Coupons gehören.	Termine der Zinsenzahlung auf die Coupons.	Nennwerth eines jeden Coupons.	Preise, zu welchen die Coupons als Zollzahlung angenommen werden.
			Metall-Rbl.
4% Obligat. der Südwestbahnen:			
Obligat. à 125 Rbl.	21. Dez. (2. Jan.) u.	2 Rbl. 50 Kop.	2,50
„ „ 625 „	19. Juni (1. Juli)	12 „ 50 „	12,50
4½% Pfandbriefe der Ges. Gegens. Bodenkredits:			
Pfandbriefe à 100 Rbl. Metall	2. (14.) Jan. u.	2 Rbl. 25 Kop.	2,25
„ „ 1000 „ „	1. (13.) Juli	22 „ 50 „	22,50
5% auswärtige Anleihe v. Jahre 1877: Infolge des angekündigten Auskaufs dieser Anleihe vor dem Termin und des Erlöschens der Zinsenzahlung auf dieselbe vom 20. März (1. April) 1889 ab werden zu Zollzahlungen angenommen Coupons, die zum 20. Dezember 1888 (1. Januar 1889) fällig sind, und von früheren Fälligkeitsterminen zu folgenden Preisen:			
à 20 Pfd. Sterl., 410 Mark	19. Juni (1. Juli) u.	— Pfd. Sterl. 10 Schill., 10 Mark 25 Pf.	3,15
„ 100 „ 2050 „	20. Dz. (1. Jan.)	2 „ 10 „ 51 „ 25 „	15,75
„ 500 „ 10 250 „		12 „ 10 „ 256 „ 25 „	78,75

Großbritannien.

Markenschutzgesetz für die Kolonie Natal.

Die „Natal government gazette“ vom 30. Oktober 1888 veröffentlicht ein unterm 24. dess. Monats erlassenes Markenschutzgesetz für die Kolonie Natal, welches in allen wesentlichen Punkten mit dem im Handels-Archiv 1887 I. S. 899 mitgetheilten Markenschutzgesetz für das Mutterland übereinstimmt.

Erhöhung des Canadischen Ausfuhrzolls auf Fichtenstämme.

Der Canadische Ausfuhrzoll auf Fichtenholz in Stämmen wurde von 2 auf 3 Schill. für 1000 Fuß erhöht.

Spanien.

Tarifentscheidungen.

(Handelsmuseum.)

Reisehandsäcke, auch solche, die aus farbigem Leder, mit lederbedeckten Eisenrahmen, mit vernickelten Ecken, Schloß und Zierrathen und mit einer äußeren und inneren Tasche ausgestattet erscheinen, sind nach T.-Nr. 202 als Riemer- oder Täschnerarbeiten mit 3,75 bezw. 2,15 Pesetas für 100 kg zu verzollen.

Zolltarif für die Insel Cuba.

(Im Auszuge.)

I. Einfuhrzolltarif.

A. Artikel, welche ohne Unterschied der Flagge, unter welcher sie eingeführt werden, beim Eingange zollfrei sind.

1) Bäume, lebende Pflanzen und Samen zu solchen, sowie Sämereien und wissenschaftlich geordnete Herbarien.
2) Statuen und Oelgemälde von berühmten Künstlern.
3) Zeitschriften, Landkarten und Bücher, deren Einfuhr erlaubt ist.
4) Vieh, und zwar Esel, Pferde, Kühe, Schafe und Schweine, welche zur Verbesserung der Racen eingeführt werden.
5) Guano und alle Arten natürlicher und künstlicher Düngungsmittel.
6) Vögel und Thiere aller Art, secirte, sie mögen zum öffentlichen Unterricht dienen oder nicht.
7) Schaustellungen und Sammlungen von historischen Alterthümern aller Art.
8) Lebende Fische.
9) Münzsammlungen und Münzen, deren Umlauf erlaubt ist.
10) Silberhaltige Erze in ihrem ursprünglichen Zustande und nach der Kupellirung.
11) Rohe Mineralien zum Studium der Mineralogie.
12) Muster von Zeugwaaren in Abschnitten, um die Beschaffenheit des Gewebes erkennen zu lassen.

B. Zollpflichtige Artikel.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze.[1] Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	Zollsätze.[1] Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
	Sektion Lebensmittel.			
	Flüssigkeiten.			
1	Oliven- und sonstige Speiseöle, einschl. des Gewichts der inneren Umschließungen . . .	100 kg	5,500	7,300
2	Branntweine,[2] Wein-, einfache oder zusammengesetzte, mit oder ohne Zucker, wie die Spanischen und die von den Kanarischen Inseln, Anisbranntwein, Liköre, Mistela und Ratafia in Fässern und großen Kruken	100 Liter	4,650	5,900
3	„ in Flaschen oder anderen vorstehend nicht genannten Umschließungen . . .	„	8,350	10,650
4	„ Genever, Wachholder, Kartoffel- und Getreidebranntwein und dergl. in Fässern und großen Kruken	„	9,300	11,800
5	„ desgl. in Flaschen und Fläschchen von Glas oder Thon oder in anderen in vorstehender Position nicht genannten Umschließungen	„	13,950	17,700
6	„ desgl. Cognac, Brandy, Rum und dergl. in Fässern und großen Kruken	„	11,500	14,650
7	„ in Flaschen und sonstigen in vorstehender Nummer nicht genannten Gefäßen	„	15	19,150
	Anmerk. Unter geringeren Qualitäten von Cognac, Brandy, Rum in Fässern sind alle diejenigen zu verstehen, deren Werth im Produktionslande nicht über 25 Centavos des Peso pro Liter hinausgeht, und in Flaschen nicht über 5 Pesos pro Kiste zu 12 Flaschen.			
8	Bier und Porter in Fässern	„	3,650	4,650
9	„ in Flaschen oder Krügen[3]	„	8,350	10,650
10	Essig in Fässern und großen Kruken	„	2,050	2,700
11	„ in Flaschen	„	8,350	10,650
12	Wein,[2] weißer und rother, geringerer Qualität, Aepfel- und Birnenwein in Fässern und großen Kruken	„	2	2,650
13	„ in Flaschen	„	8,350	10,650
14	„ weißer und rother von besserer Qualität, als die in der vorstehenden Position angegebenen, in Fässern und großen Kruken	„	8,350	10,650
15	„ in Flaschen,[4] einschl. der bitteren Tropfen und anderer ähnlichen Flüssigkeiten . .	„	24,150	30,850
	Anmerk. Als Weine geringerer Qualität sind diejenigen zu betrachten, deren Werth, in Fässern eingehend, im Produktionslande 15 Centavos des Peso pro Liter nicht übersteigt, und in Flaschen eingehend, nicht über 2 Pesos 50 Centavos für die Kiste von 12 Flaschen. Diese Angaben sind durch legalisirte Faktura, die von der Ortsbehörde des Ursprungslandes zu beglaubigen ist, zu belegen.			
	Getreide, Sämereien, Fettwaaren, Gartengewächse, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Lebensmittel.			
47	Roggen- und Maismehl und Kleie	100 kg	1,050	1,400
48	Weizenmehl, einschließlich des Gewichts der Verpackung	„	4,695	5,510

[1] Durch Königliche Verordnungen vom 8. Juli und 26. August 1884 ist die Begünstigung der dritten Kolonne des Tarifs auf die Erzeugnisse und Provenienzen Deutschlands und Frankreichs ausgedehnt worden.
Die Zölle sind in Gold zu zahlen. (Art. 4 des Haushaltsgesetzes für 1888/89.)

[2] Gemäß Art. 6 des Haushaltsgesetzes für 1888/89 wird von den Zollbehörden eine Verbrauchsabgabe von Getränken nach folgendem Tarif erhoben:

		Pesos fuertes.
Branntweine, Wein-, einfache oder zusammengesetzte, mit oder ohne Zucker, wie die Spanischen und die von den Kanarischen Inseln, Anisbranntwein, Liköre, Rosoli und Ratafia	Liter	0,12
Genever und Ginebron	„	0,15
Alkohol und Branntwein aus Kartoffeln, Gerste 2c.	„	0,20
Cognac, Brandy und Rum 2c.	„	0,16
Bier und Porter	„	0,07
Wein, gewöhnlicher, rother und weißer	„	0,02½
„ feiner	„	0,10

Erfolgt die Einfuhr in Flaschen, so wird ein Zuschlag von 50 pCt. erhoben.
Die Gemeindebehörden dürfen keinen Aufschlag erheben.

[3] In den Zolldeklarationen über Bier in Flaschen ist außer der Gesammtliterzahl eines jeden Fasses (Barril) die Zahl der in jedem Faß enthaltenen Flaschen anzugeben.

[4] Hierunter fällt auch Champagner.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
56	Suppenteige, Maizena und Satzmehl aller Art als Nahrungsmittel	100 kg	4,200	5,600
57	Käse, Spanischer, Holländischer, von den Kanarischen Inseln und anderer dergl.	„	8,650	11,800
58	„ von Großbritannien, der Schweiz, Italien und anderer dergl.	„	18,900	24,100
59	„ von den Vereinigten Staaten von Amerika und anderer dergl.	„	6,250	8,350
	Sektion Hölzer.			
	Roh und bearbeitet.			
71	Reifen und Reifstäbe zu Pipen, über 220 cm lang, geschält oder ungeschält	Tausend	5,160	6,880
72	„ zu Fässern (Bariles) bis 220 cm lang	„	2,160	2,880
73	Faßdauben oder Tonnenstäbe, rohe, zu Pipen, Tonnen ꝛc., und einzelne Dauben zu Boucauts	„	7,800	10,400
74	„ zu Fässern (Bariles), rohe, gehobelt oder gefalzt, einschließlich der Bodenstücke	„	2,040	2,720
75	„ zugeschnitten zu Boucauts, Pipen und Fässern (Bariles), einschließlich der Bodenstücke und ausschließlich der Reifen	Stück	0,264	0,352
76	Boden, einzelne, zu Boucauts	Paar	0,045	0,060
77	Holz, zu Zuckerkisten zugeschnitten	Stück	0,150	0,225
78	Boucauts, Pipen und Fässer (Bariles) von mehr als 30 Liter Rauminhalt und fertige Kisten, neu oder alt, sind nach den vorstehenden Positionen mit einer Erhöhung von 30 pCt. zu verzollen.[1]			
79	Fässer bis 30 Liter Rauminhalt, Brunnen- und Wassereimer, Wannen, Butten, Zuber, Badewannen und dergleichen Gefäße zum häuslichen Gebrauch, Leisten für Schuhmacher, Perrückenstöcke, Schlägel für Zimmerleute, Stiele oder Griffe zu Eisenwaaren, Ratten- und Mausefallen ohne Käfig, Faßhähne, Schiffsschrubber, Besen von Hirsestroh, Salbenschachteln für Apotheker, Löffel, Chokoladenquirle und andere ähnliche Gegenstände	kg	0,060	0,080
80	Schrauben und Pressen für Zimmerleute, kleine Handwagen und Schubkarren mit oder ohne Eisenbeschlag, Drucktafeln zu Buchdruckerpressen, Planken zu Pumpen und andere ähnliche Gegenstände	„	0,042	0,056
81	Schuhbürsten, Modelle zum Zusammensetzen von Boucauts und andere ähnliche Gegenstände	„	0,076	0,101
82	Kopf- oder Haar- und Kleiderbürsten, ganz ordinäre, wie sie das Militär braucht, Kehrbesen, Handfeger, Kehrbesen für Schornsteinfeger, einschließlich der Stiele, auch wenn diese nicht in Verbindung mit den Gegenständen eingehen, Pferdebürsten, Schiffskloben oder Blöcke, Flaschenzüge und Rollen oder Scheiben zu denselben und andere dergleichen Gegenstände	„	0,126	0,168
87	Holzdraht zur Zündholzfabrikation	„	0,019	0,026
88	Fourniere von feinem Holz	Werth	29 pCt.	37 pCt.
90	Pinsel, die pro Dutzend nicht über 1 kg wiegen	kg	0,480	0,640
91	Dergleichen, wenn sie pro Dutzend über 1 kg wiegen	„	0,240	0,320
92	Kopf- oder Haar- und Kleiderbürsten, ordinäre und feine, Lineale, auch mit einzelnen Metalltheilen versehen, Maßstäbe, Bleistifte und Federhalter, Zahn-, Nagel- und Putzbürsten, grobe Kämme und andere dergleichen Gegenstände	„	0,840	1,120
93	Bleistifte für Zimmerleute	„	0,120	0,160
94	Federbesen zum Abstäuben	„	0,960	1,280
95	Dergleichen für Fortepianos und Toilette	„	1,920	2,560
	Möbel und andere Kunst- und Handwerkswaaren			
96	von ordinärem Holz, wie Kiefern, Tannen, Kastanien, Kirschbaum, Pappel, Buche, Erle und dergleichen, roh, bemalt oder lackirt, Möbel und andere Handwerkswaaren aus Holz, auch mit einzelnen Schnitzarbeiten, wie z. B. einer einzelnen Blume, und Leisten zu bemalten Rahmen oder zur Vergoldung vorgerichtet	„	0,240	0,320
97	Stühle, die das Stück über 3⅓ kg wiegen, sowie Sessel und Schaukelstühle über 6⅔ kg das Stück schwer	„	0,078	0,104
	Anmerk. Die Stühle, Sessel und Schaukelstühle, welche pro Stück weniger als bezw. 3⅓ und 6⅔ kg wiegen, werden nach Pos. 96 verzollt.			

[1]) Wie z. B. neue oder gebrauchte Boucauts, welche nach den Pos. 71, 75 und 78 zu verzollen sind.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
98	Möbel von feinerem als Pos. 96 angegebenem Holze, wie Eichen, Nußbaum, Mahagoni, feinem Ahorn, Birnbaum und dergleichen	kg	0,435	0,555
99	„ von feinerem Holz als vorangegeben, wie Polysander, Rosenholz, Ebenholz oder aller anderen Art in Verbindung mit Vergoldung oder Metallverzierungen	„	0,580	0,740
100	„ und andere Handwerkswaaren, mit Ausnahme von Stühlen und Bänken, deren Gewicht für das einzelne Stück nicht über 2 kg beträgt, werden nach den vorhergehenden Positionen mit einer Erhöhung von 50 pCt. verzollt.			
101	„ mit Bildhauerarbeit, d. h. wenn diese sich nicht auf eine kleine Verzierung, wie z. B. eine einzelne Blume beschränkt, werden nach den vorstehenden Positionen mit einer Erhöhung von 50 pCt. verzollt. Die Marmorarbeiten, mit denen die Möbel verbunden sind, werden ihrem Gewicht nach wie die Möbel selbst verzollt. Die losen Marmorarbeiten, Spiegelgläser zu eigentlichen Spiegeln, Toiletten und Schränken werden, auch wenn sie einen integrirenden Theil des Möbels bilden, nach der im Tarif aufgeführten besonderen Position verzollt.			
102	Koffer, hölzerne, ohne Unterschied der Größe, mit Papier, Zink oder ungegerbtem Leder (behaartem Fell) überzogen, mit oder ohne lederne Riemen	„	0,048	0,064
103	„ wenn sie mit Leder, Maroquin, Wachstuch oder ähnlichem Material überzogen sind, sofern das Holz dem Gewicht nach vorherrscht	„	0,096	0,128
	„ die nur aus Sohlleder oder aus Sohlleder und Pappe gefertigt sind (s. Pos. 175 u. ff.).			
	Sektion Thon, Thonwaaren, Steine und Glas.			
131	Tabakspfeifen, ordinäre, Spucknäpfe, Schüsseln, Blumentöpfe, Töpfe, Tischgeräthe, Kübel, Küchengeschirr und andere ähnliche Gegenstände, glasirt und unglasirt	100 kg	1,550	2,100
132	Unglasirt: Spielzeug, Figuren, Wasserkühler, große Wasserkrüge, Flaschen und Kruken, Filtrirgefäße	„	5,200	6,950
133	„ oder glasirt: Wie vor, mit Skulpturarbeit oder bemalt	kg	0,158	0,201
	In vorstehender Position nicht namentlich aufgeführte verglaste feinere Gegenstände s. Steingut.			
134	Steingut, ohne Unterschied der Form	100 kg	3,150	4,200
135	Porzellan, weißes	„	7,550	9,650
136	„ vergoldetes oder feinerer Qualität, wie Chinesisches, Japanisches und dergleichen	kg	0,315	0,402
137	Toilette- und Nippsachen und Porzellangeschirr von Sèvres	„	0,435	0,555
	Steine.			
140	Schiefertafeln, einschl. der Rahmen, Bimsstein, gemahlen und ungemahlen, und Feuersteine	100 kg	2,650	3,500
	Glas.			
145	Ordinäres dunkles, oder naturgrünes, mehr oder weniger dunkles Glas: Flaschen, große und kleine, und ähnliches Glasgeschirr	„	1,550	2,100
146	Tafel-Glas oder Krystall, schlicht oder gemustert, weiß oder farbig, bis 600 □Zoll Oberfläche	„	3,800	4 850
147	„ von mehr als 600 bis 1000 □Zoll Oberfläche	„	5,050	6,450
148	„ über 1000 □Zoll Oberfläche	„	7,550	9,650
149	„ belegtes ohne Rahmen, wird nach den vorstehenden Positionen mit einer Erhöhung von 500 pCt. verzollt.			
150	„ belegtes mit Rahmen bis 1000 □Zoll Oberfläche, wird nach den Positionen 146, 147 und 148 mit einer Erhöhung von 500 pCt. verzollt.			
151	„ belegtes mit Rahmen von mehr als 1000 □Zoll Oberfläche wird nach den Positionen 146, 147 und 148 mit einer Erhöhung von 1000 pCt. verzollt.			
152	Glas und Krystall, weißes, farbiges oder bemaltes, façonnirt, geschnitten oder geschliffen: Flaschen, Karaffen, Trinkgläser, Stock- und andere große Knöpfe, mattgeschliffen, Zucker- und Konfektschalen, Lampen mit Fuß, einschließlich des Gewichts des Fußes und allen anderen Materials, womit der Gegenstand verbunden ist, ordinäre Straßen- und andere große Laternen, sowie überhaupt andere ähnliche, nicht namentlich aufgeführte Gegenstände, sowie Böhmische Glaswaaren	„	8,700	11,100

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	unter fremder Flagge. Kol. 3.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
153	Glaswaaren, ordinäre: Retorten, Ballons, Destillirgefäße, Mörser und Flaschen, nicht mattgeschliffene, zum Gebrauch in Apotheken	100 kg	7,200	9,600
154	Glas- und Krystallwaaren, Heber, Kugeln, Glocken und Cylinder zu Lampen, Hängelampen und Kronleuchter, feine Laternen, einschließlich des Gewichts des Metalls, welches zur Verbindung dient, und andere dem Gewicht und der Beschaffenheit nach ähnliche Gegenstände	„	31,500	40,200
155	Toilette- und Nippsachen von Glas	kg	0,725	0,925
156	Gläser zu kleinen Handspiegeln und Uhren und sogenanntes Milchglas, ohne Unterschied der Form	„	3,152	4,022
	Sektion Häute, Felle und Leder.			
	Leder.			
163	Schaf- und Ziegenfelle mit dem Haar	100 kg	15,650	20,850
164	Leder, lohgares Rinds- und Schafleder und Maroquin	„	26,100	34,800
165	„ besserer Qualität als das vorstehende, wie Juchten, schwarzes und satinirtes Kalbleder, Ziegenleder und Chagrin	„	49,550	66,100
166	„ lackirtes Büffel- und Kalbleder, auch anderes nicht lackirtes, wie Schweinsleder und sämischgares	„	78	104
	Schuhmacherwaaren.			
168	Reitstiefel und Stiefel für Kutscher, gewichst oder nicht gewichst	Dtzd. Paar	14,400	19,200
169	Halbstiefel aller Art für Herren, mit Gummizug oder zum Schnüren	„	5,040	6,720
170	„ seidene oder hauptsächlich aus Seide bestehend, für Frauen	„	8,178	10,434
171	„ anderer Art, ebenfalls für Frauen, mit Verzierungen, auch wenn diese von Seide sind	„	4,320	5,760
172	„ ohne Verzierungen, und Halbstiefel zum Schnüren und Knöpfen (Balmoralstiefel)	„	2,880	3,840
173	Schuhe, große und kleine, Tanzschuhe und Pantoffeln aller Art für Männer und Frauen	„	1,800	2,400
174	„ und Stiefel für Knaben bis 23 cm (35 Französische Stiche) und für Mädchen bis 20 cm (30 Französische Stiche) sind je nach ihrer Beschaffenheit nach den vorstehenden Positionen mit einer Ermäßigung von 50 pCt. zu verzollen.			
	„ von Gummi s. Gummi.			
	Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren.			
175	Sattler- und Riemerwaaren, grobe oder ordinäre, wie Geschirr für Lastwagenpferde, und andere Täschner- und Gürtlerwaaren, wie Sattel- und Geschirrgestelle mit einzelnen Theilen von Leder oder Fell, Eimer, Pistolenhalfter, Koffer, Mantelsäcke, Nachtsäcke, Hutschachteln und Reisesäcke mit Teppichstoffen, Wachstuch, Sohl- oder anderem ordinären Leder, einschließlich des Holzes, der Pappe und des Metalls, das sich darin befindet	kg	0,192	0,256
176	Desgl. von besserer Qualität, als die in der vorstehenden Position aufgeführten, wie Geschirr für Kutschpferde, ordinäre Sättel, auch mit Sitzen von Schweinsleder, Maroquin oder Plüsch, zum Theil gestickt, auch mit einzelnen Theilen von Seide oder Floretseide, nebst Zubehör, wie Zäume, Riemen zu Steigbügeln, Schwanzriemen 2c., Halfter, einschließlich der Schnallen, Haken 2c., Maschinenriemen, Wasserschläuche, lederne Hutüberzüge	„	0,400	0,534
177	Desgl. von feiner Qualität, wie Sättel, deren Blätter oder die ganz aus Schweins- oder Büffelleder bestehen, mit oder ohne Stepperei oder erhabene Arbeit, oder mit Sammetsitz, mit und ohne Stickerei; Geschirr für ein Zugthier, mehr als 80 Pesos an Werth, oder für zwei Zugthiere, mehr als 160 Pesos an Werth; Riemenzeug und sonstiges Zubehör, mit Schnitzwerk, Stickerei, Stepparbeit oder mit Verzierungen; Lederzeug aller Art für Jäger, Gewehrriemen, Gürtel 2c., Säcke von Büffelleder, Chagrin, Juchten und andere ähnliche Gegenstände, mit Ausnahme der Arbeits- oder Phantasietaschen für Damen, die nach Pos. 233 zu verzollen sind	„	0,700	0,893
178	Handschuhe von Ziegenleder	„	4,350	5,550
179	„ „ Gazell-, sämischgarem und Gemsenleder	„	1,674	2,220

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
	Sektion Kurzwaaren.			
	Quincaillerien, Bijouterien und andere Artikel, die in anderen Sektionen nicht aufgeführt sind.			
180	Glasperlen und Korallen, Canetillen, Stickperlen, kleine Korallen, Kügelchen, Behänge, Glasaugen (Schnürösen), gezogenes oder gesponnenes Glas, Emaille und andere ähnliche Gegenstände auf Fäden und lose	kg	0,218	0,278
	Desgl. in Schmucksachen aller Art s. Pos. 233.			
181	Fächer aller Art	Werth	29 pCt.	37 pCt.
182	Stärke	100 kg	5,050	6,450
183	Krinolinen für Frauen	Dutzend	2,900	3,700
184	„ „ Mädchen	„	2,030	2,590
189	Firniß, ordinärer und halbfeiner zu Möbeln	100 kg	14,250	19
190	„ feiner zu Gemälden	Werth	29 pCt.	37 pCt.
191	Büffelhorn, verarbeitet, ohne Unterschied der Form	kg	1,740	2,220
192	Pappdeckel und sogen. Pack- (estraza) Papier aus Stroh, Esparto und Hanf oder Lumpen	100 kg	1,800	2,450
193	Pappe, Arbeiten daraus, wie Hutschachteln und andere ähnliche Gegenstände, sowie bedruckte, lithographirte oder gravirte Pappe zu Ankündigungen für Verkaufsetablissements, sofern die Importeure Eigenthümer der betreffenden Etablissements sind, auf welche sich die genannten Ankündigungen beziehen	kg	0,120	0,160
194	„ Pillenschachteln und andere ähnliche Schachteln	„	0,240	0,320
195	„ Gesichtsmasken oder Larven	„	0,580	0,740
196	„ Schmuckkästchen, Bonbonnieren und dergl., verziert, bemalt oder vergoldet	„	4,350	5,550
197	Wachswaaren aller Art, ohne Unterschied der Form	„	0,435	0,555
198	Wachsmasken	„	3,190	4,070
200	Caguamaschalen, Waaren daraus, ohne Unterschied der Form, auch mit Verzierungen von anderem Material	„	1,595	2,035
202	Schildkrötschalen, Waaren daraus, ohne Unterschied der Form, auch mit Verzierungen von anderem Material	„	11,020	14,060
204	Korsets	Werth	29 pCt.	37 pCt.
205	Darmsaiten zu musikalischen Instrumenten, ordinäre oder schlichte	kg	3,625	4,625
206	„ feinere oder doppelte, sogenannte Römische	„	7,250	9,250
207	Saiten, seidene und metallene, sogen. Baßsaiten	„	0,870	1,110
208	Wachstafft in Stücken, Schürzen und anderer Form	„	1,160	1,480
209	Wachstuch zu Tischdecken und anderem ähnlichen Gebrauch	„	0,180	0,240
210	„ „ Fußdecken	„	0,072	0,096
211	Spermaceti- und Stearinlichte	„	0,141	0,188
212	Blumen, künstliche, von Papier, Seide, Leinwand und anderem Material, lose oder in Zweigen oder Guirlanden	„	2,900	3,700
213	Streichzündhölzchen aller Art, auch parfümirte für Tabakraucher, einschließlich des Gewichts der inneren Verpackung	„	0,600	0,800
216	Gummi Elasticum oder Kautschuk, Platten und Riemen daraus für Maschinen, Wasserschläuche und andere ähnliche Gegenstände	„	0,261	0,348
217	Desgl, Schuhe, Gamaschen, Sitz- und Schwimmkissen (Lebensretter), Nachtsäcke und andere dergl. Gegenstände	„	0,360	0,480
218	Desgl., wasserdichte Zeuge, auf baumwollenen oder leinenen Geweben	„	0,870	1,110
219	Desgl., desgl., auf Wolle	„	1,305	1,665
220	Desgl., desgl., auf Seide	„	2,610	3,330
221	Desgl., Waaren daraus, wie grobe und feine Kämme, Seitenkämmchen und andere Kopfzierrathen, Zahn-, Nagel- und Putzbürsten, Federhalter und andere dergl. Gegenstände, auch in Verbindung mit Metall, Knochen und anderem Material	„	1,450	1,850
222	Desgl., Sonden, Röhrchen, Täfelchen für den Schreibtisch, Brustwarzenhütchen, Mutterzapfen, Spritzen und andere dem Gewicht und dem Mechanismus nach ähnliche Gegenstände, auch in Verbindung mit anderem Material	„	2,320	2 960

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milesimos.	Pesos, Milesimos.
223	Knochen und Horn, mit Ausnahme des Büffelhorns und des Elfenbeins, Waaren daraus, wie Knöpfe und Knopfformen, ordinäre, Schuhanzieher, Pferdekämme und andere ebenfalls ordinäre Gegenstände und von gleichem Gewicht	kg	0,240	0,320
224	„ polirte feinere Waaren, Knöpfe, Knopfformen, Kämme, Zahn-, Nagel- und Putzbürsten, Mundstücke und andere ihrem Gewicht und ihrer Beschaffenheit nach ähnliche Gegenstände, auch in Verbindung mit Metall und anderem Material . .	„	1,015	1,295
225	Musikinstrumente: Waldhörner, Baritons, Bombardinen, Trompeten, Klarinetten, Hoboen, Flöten aller Art, Pfeifen, Guitarren, Bandolinen, Bratschen, Violinen und andere ihrem Gewicht und ihrer Beschaffenheit nach ähnliche Instrumente	„	1,450	1,850
226	„ größere Instrumente, wie Violoncellos, Contrabässe, Militärtrommeln, Trommeln überhaupt und Pauken	„	0,580	0,740
227	„ Pianos, tafelförmige und Pianinos	Stück	58	74
228	„ „ Flügel	„	101,500	129,500
229	„ Im Tarif nicht aufgeführte musikalische Instrumente, wie Seraphinen, Handorgeln, große Orgeln, Musikdosen ꝛc.	Werth	29 pCt.	37 pCt.
	Die Etuis, Futterale und Kisten, in welchen die Instrumente sich zum Schutz befinden, werden von dem Gewicht der Instrumente abgezogen und nach der betreffenden Position besonders verzollt.			
	Die Mundstücke, Einsätze und Ersatzstücke, mit Ausnahme der Saiten, werden nach den Positionen für die Instrumente, zu denen sie gehören, verzollt.			
	Akkordien bis zu einer Oktave, welche zur Unterhaltung der Kinder dienen, werden als Kurz- und Spielwaaren nach Pos. 233 abgefertigt.			
230	Seife, gemeine	100 kg	4,200	5,550
231	Dampfmaschinen aller Art, hydraulische, elektrische und andere Maschinen als Motoren zum Fabrikbetriebe, Eisengeräth, Apparate und Maschinentheile für Fabriken, ohne Unterschied des Materials, aus dem sie bestehen[1]	Werth	8 pCt.	10 pCt.
232	Elfenbein, Waaren daraus, wie Billardbälle, Kämme, Kleider-, Haar-, Zahn-, Nagel- und Putzbürsten, Federhalter, Falzbeine und dergl. Gegenstände	kg	4,930	6,290
233	Kurzwaaren, Quincailleriewaaren, Bijouterien, Spielzeug, Nippsachen im Allgemeinen, die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind[2]	Werth	29 pCt.	37 pCt.
234	Perlmutter, Waaren daraus, wie Hemden-, Westen-, Rock- und Hosenknöpfe	kg	1,305	1,665
235	„ Haar-, Zahn-, Nagel- und Putzbürsten, Gürtelschnallen, Kämmchen, Federhalter, Falzbeine und andere ähnliche Gegenstände, auch mit Verzierungen von anderem ordinären Material	„	7,540	9,620
236	Oblaten von Mehlteig, Gummi oder Leim, einschließlich der inneren Verpackung	„	1,160	1,480
237	Papier, Schreib-, Zeichen- und Malerpapier, Cigarretten- und Kartenpapier	100 kg	13,050	17,400
238	„ Kopirpapier, sogenannte tela de cebolla; Durchzeichnungspapier, Chinesisches, Löschpapier, gaufrirtes, Marmor- und Granitpapier und anderes buntes und bemaltes	kg	0,261	0,348
239	„ vegetabilisches Durchzeichnungspapier, Papier-Kanevas, ordinäres vergoldetes und versilbertes	„	0,631	0,805
240	„ vergoldetes und versilbertes feines	„	2,522	3,218
241	„ weißes Druckpapier geringerer Qualität, wie es gewöhnlich zu Zeitungen und Zeitschriften verwendet wird	100 kg	3,150	4,200
242	„ dergleichen besserer Qualität, weiß und farbig, letzteres auch von geringerer Qualität, wie es auch als Packpapier gebraucht wird	„	9,400	12,550
243	„ feines Löschpapier (de estracilla), weniger fein als Halbvelin, aber besser als Packpapier, wie es gewöhnlich zur Verpackung von Droguerien gebraucht wird . .	„	4,200	5,550

[1] In gleicher Weise sind zu verzollen: Manometer, Pumpen für Brunnen und Wasserbehälter, Nähmaschinen, Windmühlen, Gasometer, sowie alle Maschinentheile und dazu gehörige Apparate.

[2] Mit diesem Werthzoll werden allgemein alle nicht besonders aufgeführten Waaren belegt, auch wenn sie nicht zu den Kurzwaaren, Quincailleriewaaren ꝛc. gehören, wie z. B. Fahrbillets, Oel aus Baumwollsamen-Resten ꝛc.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	Zollsätze. Erzeugniß unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
	Papier (Fortsetzung):			
244	„ Packpapier, wie das gelbe aus den Vereinigten Staaten und das schwere getheerte Englische	100 kg	2,850	3,800
245	„ leichtes Packpapier, wie es gewöhnlich zum Verpacken des Tabaks gebraucht wird	„	9,400	12,550
246	„ Papiertapeten, ohne Vergoldung und Veloutirung	kg	0,116	0,148
247	„ „ vergoldet, versilbert oder veloutirt	„	0,232	0,296
248	„ Blei- und Zinn-, auch Polirpapier	„	0,052	0,070
249	„ zu verschiedenem Gebrauch vorgerichtetes, aber ohne Druck und ohne Lithographie, wie kleine Bücher zu Cigarretten, durchschlagenes Papier zur Verzierung von Blumensträußen u. s. w., zu Licht- und Lampenschirmen, Briefumschläge und dergleichen, wird nach der Position, zu der das Papier gehört, mit einer Erhöhung von 50 pCt. verzollt.			
250	„ bedruckt, lithographirt, Zeitschriften, Bücher, Landkarten und Musikalien, sind nach den Pappdeckeln und Umschlägen zu verzollen (porrazon de las pastas)	Werth	29 pCt.	37 pCt.
251	„ bedruckt oder lithographirt, einfarbig, Etiketten zu Tabak, Cigarren u. s. w.	kg	0,145	0,185
252	„ Chromolithographien	„	0,290	0,370
253	„ bedruckt, lithographirt oder gestochen, mit oder ohne Malerei, Kupferstiche	„	0,435	0,555
254	„ Bücher von weißem oder liniirtem Papier ohne Unterschied der Art und Größe, geheftet oder gebunden, mit Metallbeschlägen oder ohne diese, sind nach der Position für das Papier mit einer Erhöhung von 50 pCt. zu verzollen.			
255	Parfümerien, flüssige und feste, Oele, Pomaden und Schönheitsmittel, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Umschließung	„	0,182	0,232
256	„ flüssige, Wasser und Extrakte, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Umschließung	„	0,116	0,148
257	„ feste, Seifen, die sich einzeln in Umschlägen befinden, einschließlich des Gewichts derselben	„	0,421	0,537
258	„ Seifen ohne Umschläge, oder zu je drei oder in größerer Zahl eingeschlagen, sowie diejenigen ordinärer Art, einzeln nur in Papier ohne Etikette und ohne Verzierung eingewickelt, so daß dadurch keine Wertherhöhung eintritt	„	0,131	0,167
259	„ Zahnpulver und Zahnpasten, sowie Schminke, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Umschließung	„	0,638	0,814
260	„ Reismehl, Pulver von Eier- und Schneckenschalen, welche als Schönheitsmittel gebraucht werden, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Umschließung	„	0,131	0,167
261	Farben in Oel abgerieben, aller Art	„	2,600	3,350
262	„ in Pulverform, ordinäre, wie Bergroth, Ocker, Spanischweiß (Kreide oder natürlicher kohlensaurer Kalk)	100 kg	0,800	1
263	„ feinere, als die in der vorstehenden Position genannten, wie Terra de Siena, roh oder kalzinirt, Italienische Umbra, Zinkweiß oder Zinkoxyd, Bleiweiß in Klumpen, (gemeines kohlensaures Blei)	„	1,900	2,400
264	„ feinere, wie Mennige, Lampenruß	„	2,850	3,650
265	„ feinere, wie Chinesischweiß (feines kohlensaures Blei), künstlicher blauer Ocker	„	4,750	6,050
266	„ feinere, wie Holländischer Zinnober, oder Englischroth, Chromgelb (chromsaures Blei, gemeines) und Grünspan	„	8,200	10,450
267	„ feine, aller Art, wie Blau, Karmin, Chinesischer Zinnober, Indigo und andere	Werth	29 pCt.	37 pCt.
268	Pulver und Zündfäden für Bergwerke, in Fässern und großen Flaschen [1]	kg	0,167	0,223
269	„ in Blechbüchsen und kleinen Flaschen [1]	„	0,164	0,209
270	Uhren, hölzerne, eiserne oder von anderem ordinärem oder feinem Metall, jedoch nicht von Gold oder Silber, sowie Schrittzähler. Goldene und silberne werden nach der Position für Gold- und Silbergeräthe verzollt.	Werth	24 pCt.	32 pCt.
271	Talglichte	100 kg	6,250	8,350

[1]) Die Einfuhr von Pulver unterliegt besonderen Bestimmungen.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
272	Hüte, ganz ordinäre Palmenhüte, wie sie von den gemeinen Arbeitern getragen werden .	Dutzend	0,360	0,480
273	„ Strohhüte aller Art, unstaffirt und unausgeputzt, ohne Futter, Bänder und Verzierungen, bis zu 4 Halmen in 6 qmm nach dem Fadenzähler	„	1,440	1,920
274	„ von mehr als 4 bis zu 6 Halmen	„	2,880	3,840
275	„ von mehr als 6 Halmen	„	8,640	11,520
276	„ Strohhüte aller Art, staffirt, mit Futter, Bändern und Verzierungen oder ohne diese, werden nach den vorstehenden drei Positionen mit einer Erhöhung von 100 pCt. verzollt.			
277	„ Filzhüte, ganz ordinäre, von grober Wolle, Wachstuch, Leder und anderen Stoffen, zum Gebrauch für Tage- und Feuerarbeiter und für Nachtwächter	„	1,440	1,920
278	„ aller anderen Art, sogenannte Bieber, seidene und von anderen Zeugstoffen. für Männer und Frauen	„	6,480	8,640
	Anmerk.: Durch K. Verordnung v. 27. Oktober 1878 ist diese Position dahin abgeändert, daß auf ungarnirte, ohne Besatz, Futter und Hutleder eingehende Hüte ein Abschlag von 50 Prozent des Zollsatzes zu machen ist.			
279	Hütchen oder Mützen von Baumwollsammet, Stroh oder baumwollenen Zeugwaaren, Wachstuch oder Leder	„	1,800	2,400
280	„ von Seide oder Wolle	„	2,880	3,840
281	Tabak, Kautabak	kg	0,105	0,140
282	„ Rapé, und andere Tabaksfabrikate, soweit deren Einfuhr erlaubt ist	„	0,522	0,696
283a	Dinte in Thongefäßen, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Umschließung . . .	„	0,021	0,028
283b	„ in Glasgefäßen, desgleichen	„	0,032	0,042
284	Buchdruckerschwärze	„	0,052	0,070
	Sektion Metalle.			
	Stahl.			
285	Stahl, natürlicher, Cement- und Gußstahl in Stangen und Blechen ohne Unterschied der Größe	100 kg	4,200	5,550
286	„ in Stücken für Uhrmacher	Werth	8 pCt.	10 pCt.
287	„ Feilen, Raspeln und ähnliche Werkzeuge	kg	0,120	0,160
	Anmerk. Die Abgaben von Stahl finden nur auf die Gegenstände von reinem Stahl, wie sie in den vorstehenden Positionen angegeben sind, Anwendung. Im Allgemeinen werden die bloß verstählten und die in dieser Beziehung zweifelhaften Geräthschaften und Werkzeuge unter „Eisen" behandelt.			
	Kupfer, Bronze, Messing und Gelb-Metalle.			
288	Kupferblech	100 kg	10,950	14,600
289	Kupfer, polirt zu bestimmten Zwecken, und Draht, Stangen, Nieten und Nägel . . .	„	13,050	17,400
290	„ Thürklopfer, Ringe, große und kleine Glocken, Bettstellen, Feldbetten und Wiegen, Ketten, Wasserhähne, Siebe (Durchschläge), Charniere und andere ähnliche Gegenstände, einschließlich der daran befindlichen Holz- und Eisentheile . .	„	15,400	20,550
291	„ Griffe, große Ringe, Schellen, Gardinenhalter, Knöpfe zu Pickelhauben, Kasten- und Vorlegeschlösser, Spucknäpfe, Kleiderhaken, Thürhalter, Röhren, Stecknadeln zu Putzzwecken, einschließlich des Gewichts des Papiers, worin sie verpackt sind, Brochen und Haken zu Kleidern, und andere dergleichen Gegenstände, auch in Verbindung mit Eisentheilen	100 kg	26,400	35,200
292	„ Maße, Kinnketten zu Zäumen, Gebisse, Hundehalsbänder, Lampen aller Art, Rollen oder Scheiben zu Kloben, Tischrollen, Fingerhüte, auch wenn sich daran einzelne Theile von Eisen und Stahl befinden, und andere ähnliche Gegenstände	kg	0,480	0,640
	Eisen.			
293	Eisenwaaren, gegossene, wie Kohlenbecken, Plätteisen, große und kleine Kessel, Feuerherde, Stuben, Koch- und Backöfen, Ofenthüren, Röhren und andere dergleichen Gegenstände	100 kg	10,450	13,900

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
	Eisenwaaren (Fortsetzung):			
296	„ gegossene und geschmiedete, verzinnt, emaillirt oder galvanisirt oder nicht, wie Kasserolen, Kaffeekannen, Schöpflöffel, Durchschläge, große und kleine Löffel, Abschaumlöffel, Töpfe, Nachtgeschirre, Eimer, Becken, Bratpfannen, Wasch- und Barbierbecken, Tiegel, Tortenformen und andere ähnliche Gegenstände	100 kg	4,200	5,550
297	„ gegossene, wie Thürbeschläge, Kugeln, Balkongitter, tragbare Küchen, Säulen, Wasserbehälter, Treppen und andere Gegenstände für Bauten, Heizapparate, Sarkophage, Sophas und andere ähnliche Gegenstände	„	2,100	2,800
298	„ geschmiedete Waaren der in der vorstehenden Position aufgeführten Art [1]	„	3,150	4,200
299	„ Nägel von Guß- und geschmiedetem Eisen	„	3	4
300	„ Draht, Anker, große und kleine, kleine Mühlen, Eisenbahnschienen, Ambosse und andere ähnliche Gegenstände	„	2,100	2,800
301	„ Kopirpressen	kg	0,052	0,070
302	„ Stangen- und Nageleisen, Radbeschläge, Platten, Reifen, Sturzbleche zu Wasserbehältern und Tendern, zu Klärkesseln, zur Bedachung, zu Plattformen u. s. w., und ähnliche Gegenstände	100 kg	1,300	1,750
303	„ dieselben Gegenstände im galvanisirten Zustande	„	3,150	4,200
304	„ zu Zuckerformen zugeschnittene oder zugerichtete Bleche	„	0,350	0,450
305	„ Anschlag- und Vorlegeschlösser und Thürklinken, auch in Verbindung mit kleinen Theilen von Gelbmetall	„	7,300	9,750
306	„ aus Guß- und Schmiedeeisen, Gebisse zu Zäumen, Sporen, Steigbügel, ganz ordinäre, unpolirte, auch in Verbindung mit anderem ordinärem Metall	„	15,650	20,850
307	„ dergleichen Gegenstände, polirt, bronzirt, vergoldet, versilbert oder platinirt	„	56,750	72,400
308	„ Haken, mit Ausnahme solcher für Eisenbahnen, Handhaben zu Koffern ꝛc., Thürklopfer, Radbeschläge, große Ringe mit Angeln oder Schrauben, oder ohne diese, große Angelhaken, Harpunen, Lanzenbeschläge, Riegel und Schieber, Thürangeln und Pfannen, Steigbügel, große Nägel mit runden Köpfen, Haspen, Kloben und Flaschenzüge, Achsnägel (Vorstecker), große Schnallen, Springfedern, Schrauben — und ähnliche Gegenstände — für Wagenbauer und Täschner oder Tapezierer	„	3,150	4,200
309	„ dieselben Gegenstände, bronzirt, vergoldet, versilbert, platinirt, ordinärer Qualität	„	13,050	17,400
310	„ dieselben Gegenstände bronzirt, vergoldet, versilbert, platinirt, feiner Qualität	kg	0,504	0,644
311	„ Ketten bis ein Viertel Zoll stark, das Glied auf der Seite gemessen	„	0,047	0,063
312	„ mit Gliedern über ein Viertel Zoll stark	100 kg	2,600	3,450
313	„ Präsentirteller, Geldkassen und andere nicht tarifirte Gegenstände	Werth	29 pCt.	37 pCt.
314	„ Angelhaken	kg	0,264	0,352
315	„ Bettstellen, Feldbetten und Wiegen, auch mit Verzierungen von Metall mit Einschluß der Stangen	100 kg	5,200	0,650
316	„ Dieselben Gegenstände, mit Metall belegt, oder dem Gelbmetall nachgeahmt, werden nach der vorstehenden Position mit einer Erhöhung von 100 pCt. verzollt.			
317	„ Siebe und Mäuse- und Rattenfallen mit Käfig, einschließlich der daran befindlichen Holztheile	kg	0,073	0,098
318	„ Speisedeckel (von Draht)	„	0,221	0,282
319	„ Handmühlen zu Kaffee und Gewürzen mit hölzernen oder eisernen Kasten	„	0,096	0,128
320	„ feststehende Mühlen ohne Unterschied der Größe, mit und ohne Schwungrad zu Kaffee und zum Entkörnen des Mais	100 kg	4,800	6,400
321	„ Drahtgewebe	„	4,700	6,250
322	„ Holzschrauben zu Charnieren bis 3 Zoll lang	„	7,300	9,750
	dergleichen über 3 Zoll lang s. Pos. 308.			
325	„ Pack- und Spicknadeln, Ahlen und Pfriemen	kg	0,363	0,463

[1] Röhren aus weichem Eisen werden unter dieser Nummer verzollt.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
	Eisenwaaren (Fortsetzung):			
326	„ Schuhmacherstempel	kg	0,247	0,315
327	„ Fingerhüte von Stahl und Eisen	„	0,218	0,278
328	„ Segelnadeln ohne Unterschied der Qualität und Deutsche Nähnadeln	„	0,725	0,925
329	„ Englische Nähnadeln	„	4,350	5,550
330	„ Stahlfedern	„	1,813	2,313
	Kettchen, Schlüsselhaken und Schlüsselringe und ähnliche verstählte oder polirte Gegenstände, s. Kurzwaaren, Bijouterien, Pos. 233.			
	Eisenwaaren und Eisengeräth.			
331	Eisenwaaren und Eisengeräth, ordinäre zum Gebrauch beim Ackerbau und in anderen Gewerben, wie Pflugschare, Spitzhauen, Radehacken, Pflüge, Karste und große Hacken, Pfahleisen zum Kaffeepflanzen, Jätehacken und Gitter[1]	100 kg	2,100	2,800
332	„ anderer Art, wie Hackmesser, Belgische und Deutsche Klingen, auch mit Scheiden, und dergleichen Waaren	kg	0,072	0,096
333	„ feinerer Qualität, sowie Hackmesser zum Schneiden des Zuckerrohrs[2]	„	0,120	0,160
334	„ zu allgemeinem Gebrauch, wie Aexte, Beile, Mauerkellen und dergl.	„	0,108	0,144
335	„ große säbelartige Hackmesser mit breiten Klingen zu verschiedenem Gebrauch, wie die Collinsschen und die diesen nachgeahmten, sowie Gürtelmesser[3]	„	0,270	0,360
336	„ Hämmer für Maurer, Zimmerleute, Böttcher, Schuhmacher, Zangen, Zahnhämmer für Steinmetzen, Schaufeln oder Schippen, Schneidezeug für Eisen, Böttcherpunzen und dergl.	100 kg	5,650	7,500
337	Beile für Zimmerleute und Böttcher, Messer (Schabeisen) für Lederbereiter, Hobel und Hobeleisen aller Art, ausschließlich des damit verbundenen Holzes	kg	0,083	0,111
338	Abziehklingen und andere Klingen für verschiedene Gewerbe, Meißel und Stemmeisen, Zirkel, Sensen und Sicheln, kleine Uhrmacherzangen, Schraubenzieher und Schraubenschlüssel, Schusterkneife, Locheisen, Schraubstöcke, Winkeleisen, Aderlaßeisen für Thierärzte, Kalfatereisen, lose Hobeleisen und ähnliche Werkzeuge	„	0,144	0,192
339	Messer mit und ohne Gabeln und Vorlegemesser, mit Heften von Horn, Knochen, Fischbein, Eisen oder Holz	100 kg	18	24
340	„ mit Heften von Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, vergoldetem oder versilbertem Metall	kg	0,600	0,800
	Feder- und Rasirmesser, s. Kurzwaaren Pos. 233.			
341	Bohrer, große Stangen- und Hohlbohrer ohne Griffe, Bohrgestelle ohne Bohrer und andere ordinäre Bohrer mit hölzernen Griffen	„	0,120	0,160
342	„ feinere Hohlbohrer mit Griffen, Einsetzbohrer zu Draufbohrgestellen, und Draufbohrgestelle mit und ohne Einsätze	„	0,331	0,442
343	Sägeblätter, Lang- und sogenannte Schrotsägen	„	0,108	0,144
344	Handsägen aller Art, Kreis- und vertikale Sägen für Maschinen	„	0,228	0,304
345	Schraubenbohrer ohne Unterschied der Größe	„	0,435	0,555
346	Scheeren von gegossenem Eisen ohne Unterschied der Größe, sowie Blechscheeren für Klempner	„	0,131	0,174
347	„ von geschmiedetem Eisen und Handscheeren für Klempner	„	0,480	0,640
348	„ von polirtem Stahl oder Eisen, ordinäre für Näherinnen	„	2,522	3,218
349	„ dergleichen feine	„	4,413	5,631
350	„ für Schneider und Gärtner	„	1,044	1,392
351	„ für Tuchbereiter und, der Qualität nach, andere dergl.	„	0,300	0,400
352	Waffen, blanke und Feuerwaffen[4]	Werth	29 pCt.	37 pCt.
353	Waagen, auch Römische oder ungleicharmige	„	24 pCt.	32 pCt.

[1] Zollfrei sind: Pflugschare, kleine Hacken, Hauen ausschließlich zum landwirthschaftlichen Gebrauch, und Jätehacken.

[2] Zollfrei sind: Hackmesser zum Schneiden des Zuckerrohrs.

[3] Für die Einfuhr der sogenannten großen Hackmesser, der Gürtelmesser (Faschinenmesser), gelten wie für die Einfuhr von Degen und anderen blanken Waffen besondere Bestimmungen.

[4] Die Einfuhr von blanken und Feuerwaffen unterliegt besonderen Bestimmungen.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	Zollsätze. Erzeugniß unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
	Weißblech.			
354	Weißblech in Tafeln	100 kg	3,650	4,850
355	„ Waaren daraus, bemalt und unbemalt, wie Oelkannen, Waschbecken, Zuckerschalen, Leuchter, Blaker oder Handleuchter, Kasserole, Kaffeekannen, Chokoladenkannen, Lichtscheerteller, Trichter, Spucknäpfe, große Deckelgefäße, Krüge, Backformen, Barbierbecken, Teller und Schüsseln, Reflektoren, große Löffel, Schaumlöffel und andere Waaren	„	13,050	17,400
	Gold.			
356	Geschirr, Schmucksachen und Uhren mit oder ohne Edelsteine	Werth	5 pCt.	5 pCt.
	Werkzinn.			
357	Waaren daraus, ohne Unterschied der Form	kg	0,216	0,288
358	Plattirte und Platina-Waaren, Waaren von Christofle und anderer Kompositionen, ohne Unterschied der Form	Werth	29 pCt.	37 pCt.
	Silber.			
359	Geschirr, Schmucksachen und Uhren mit oder ohne Edelsteine	„	5 pCt.	5 pCt.
	Blei.			
361	Spielzeug, Kapseln zu Flaschen und andere ähnliche Gegenstände	kg	0,131	0,174
	Zink und Galmei.			
362	Zink und Galmei in Blöcken	100 kg	2,600	3,450
363	„ „ „ in Platten und Blech	„	3,400	4,550
364	„ „ „ Nägel	„	5,200	6,950
365	„ „ „ Hänge- und Tischlampen, bemalte, lackirte oder bronzirte, und Buchdruckerlettern	„	22,800	30,400
	Webestoffe.			
	Anmerk. 1) Die Zählung der Fäden geschieht in der Kette der Gewebe und in dem Quadrat von 6 mm. 2) Die Zweifel, welche darüber entstehen können, ob das Quadrat des Fadenzählers einen Faden der als Grenze bezeichneten vollständig mehr enthält oder nicht, ist stets zu Gunsten des Zollpflichtigen zu entscheiden.			
	Baumwolle.			
375	Nähgarn in Knäueln und Strängen, weiß und farbig, sowie auf Rollen, einschl. des Gewichts der Rollen, sowie der Blech- oder sonstigen inneren Verpackung	kg	0,360	0,480
377	Posamentierwaaren mit Einlagen von Holz	„	0,660	0,880
378	„ „ „ „ Eisen oder Metall, oder Schnüre und Geflechte mit metallenen Senkeln zu Schuhschnüren	„	0,360	0,480
	Gewebe.			
	Erste Gruppe.			
379	Glatte und schlichte Gewebe, roh, weiß oder gefärbt, wie Madapolams, Nouens, Blanquins, Calico, Mahon und Platilla, baumwollenes Packtuch und andere ähnliche Gewebe, bis 10 Fäden	100 kg	15	20
380	„ von 11 bis 16 Fäden	„	21	28
381	„ „ 17 „ 22 „	kg	0,350	0,447
	„ „ 23 und mehr Fäden s. die dritte Gruppe.			

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milesimos.	Pesos, Milesimos.
	Zweite Gruppe.[1]			
382	Glatte und schlichte Gewebe, bedruckt, bemalt, gestreift, oder Gewebe aus gefärbtem Garn, wie Indienne, Percal, Prussiana, Zitz, Regenzin und dergleichen bis 12 Fäden .	100 kg	26	34,650
383	„ von 13 bis 16 Fäden	„	31,500	42
384	„ „ 17 „ 19 „	kg	0,505	0,645
385	„ „ 20 „ 22 „	„	0,650	0,830
	„ „ 23 und mehr Fäden s. dritte Gruppe.			
	Dritte Gruppe.			
386	Leichte feine und ordinäre Gewebe, dicht oder klar, oder feine obgleich nicht leichte Gewebe, und alle, welche 23 und mehr Fäden enthalten, glatt, schlicht oder façonnirt gewebt, weiß, bedruckt oder gefärbt, wie Musselin, Jaconas, Organdi und Hollandas, sowie sogenannte Futtermusseline bis 8 Fäden	100 kg	35	43
387	„ von 9 bis 12 Fäden	„	60	73,700
388	„ „ 13 „ 16 „	„	100	122,850
389	„ „ 17 „ 22 „	kg	1,200	1,475
390	„ „ 23 „ 28 „	„	1,500	1,843
391	„ „ 29 „ 34 „	„	2	2,457
392	„ „ 35 und mehr Fäden	„	2,500	3,072
393	Die in der vorstehenden Gruppe enthaltenen Gewebe werden, wenn sie mit der Hand oder auf dem Stuhle gestickt oder mit Applikation verziert sind, je nach der betreffenden Position mit 20 pCt. Erhöhung verzollt.			
394	Dieselben Gewebe, wenn sie mit der Hand oder auf dem Stuhl mit Seide oder Wolle gestickt oder verziert sind	Werth	29 pCt.	37 pCt.
	Vierte Gruppe.			
395	Tüll, schlicht, geblümt oder gestickt, weiß oder farbig, bis 5 Fäden	kg	1	1,276
396	„ desgleichen von 6 und mehr Fäden	„	3	3,828
	Fünfte Gruppe.			
	1. Spezies.			
397	Spitzen, nach Art der Zwirnspitzen gearbeitet	„	0,900	1,149
	2. Spezies.			
398	„ leichtere oder nicht nach Art der Zwirnspitzen gearbeitete, und Einsätze oder Entredeux, schlicht façonnirt oder gestickt, weiß oder farbig	„	2	2,552
	3. Spezies.			
399	Gestrickte oder Wirkwaaren in Stücken, Tüchern, Decken, Kopfputz und in anderer Form .	„	1	1,276
	Sechste Gruppe.			
	1. Spezies.			
400	Piquéartige Waaren und Piqué, schlicht oder façonnirt, weiß oder farbig	„	1	1,276
	2. Spezies.			
401	Geköperte oder sergeartige Gewebe, weiß, bedruckt oder farbig, ordinärer Qualität, wie Zwillich, Segeltuch, Halbsegeltuch, Lampendochte und andere dergleichen[2] . .	100 kg	20	26,650

[1] Hochrother Percal und Popelin sind unter den entsprechenden Nummern dieser Gruppe zu verzollen.
[2] Hierunter fallen Pumpenschläuche aus Segeltuch.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
	3. Spezies.			
402	Geköperte oder fergeartige Gewebe, bessere Qualität als die in der vorstehenden Position genannten, wie feiner Drill, sowie façonnirte, damascirte und sogenannte Alamaniscos, geköperter Calico und Madapolam[1]	100 kg	35	46,650
	Siebente Gruppe.			
403	Strumpfwaaren, wie Jäckchen, Strümpfe, Socken, Handschuhe, Unterbeinkleider, Schlafmützen und dergleichen	„	130	173,350
	Achte Gruppe.			
	Gerauhete, sammet- und teppichartige Gewebe und Velpel.			
	1. Spezies.			
404	Gerauhete Gewebe, wie Molton und langhaarige Bett- und Pferdedecken, roh, gebleicht oder farbig[2]	„	20	26,650
	2. Spezies.			
405	Sammetartige, wie Baumwollsammet (Velvet) schlicht oder façonnirt	kg	0,600	0,766
	3. Spezies.			
406	Velpel oder Trippsammet, gerissener oder Teppichgewebe in Stücken, Decken, Umschlagtüchern und dergleichen	„	0,725	0,925
	4. Spezies.			
407	Trippsammet, ungerissener, auch in Decken, sogenannten Türkischen	„	0,450	0,574
	Neunte Gruppe.			
	Bänder.			
	1. Spezies.			
408	Sogenanntes Floretband (hiladillo), weiß oder farbig	„	0,300	0,400
	2. Spezies.			
409	Bänder anderer Art, schlicht oder façonnirt, weiß oder farbig, zu Hüten und Kleiderverzierungen, auch von Baumwollsammet	„	1	1,276
	3. Spezies.			
410	„ anderer Art, wie die zu Stiefelstrippen, Zügeln 2c. (Borten)	„	0,350	0,467
	Zehnte Gruppe.			
	Taschentücher.			
	1. Spezies.			
	Taschentücher in Stücken oder abgetheilt, mit oder ohne Fransen, aber ohne Handarbeit, sind nach Maßgabe der vorstehenden Gruppen zu verzollen.			
	2. Spezies.			
411	„ gesäumte oder mit sonstiger Handarbeit, werden nach Maßgabe der vorhergehenden Gruppen mit einer Erhöhung von 20 pCt. verzollt.			

[1]) Hierher gehören auch baumwollene Tücher, deren Gewebe aus nur auf einer Seite schwach damascirtem Köper besteht, und eine gewöhnlich unter dem Namen „alemanisco de granito“ bekannte Waarengattung.

[2]) Die unter diese Nummer fallenden „gesäumten Tücher und Bettdecken“ sind hiernach, ohne Zuschlag von 20 pCt., zu verzollen.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
	3. Spezies.			
	Taschentücher mit Hohlsaum oder mit Spitzen werden wie folgt verzollt:			
412	bis 17 Fäden	kg	1,300	1,659
413	von 18 bis 20 Fäden	"	1,900	2,424
414	" 21 " 22 "	"	2,550	3,254
415	" 23 und mehr Fäden	"	3,800	4,849
	Elfte Gruppe.			
	Fertige Wäsche.			
416	Fertige Wäsche von Geweben dieser Sektion wird im Allgemeinen mit einer Erhöhung von 100 pCt. verzollt. Die Zählung der Fäden bei Hemden muß an den Bruststücken, am Halse und an den Prieschen geschehen.			
417	Die Hemden von Baumwollenzeug mit Einsätzen, Kragen und Prieschen von Leinwand sind wie Leinwand mit einer Erhöhung von 50 pCt. zu verzollen und die Fäden in der vorangegebenen Art und Weise zu zählen, die Hemden auch so zu betrachten, wie wenn sie Baumwolle nicht enthielten.			
418	Regen- und Sonnenschirme	Dutzend	1,200	1,600
	Zwölfte Gruppe.			
419	Baumwollene Gewebe in Verbindung mit Kautschuk oder Gummi elasticum	kg	0,800	1,067
	Hanf, Flachs und Jute.			
420	Gewebe aus Heede oder Werg, auch wenn getheert	100 kg	2,500	3,350
421	Tauwerk, getheert und ungetheert	"	6,250	8,350
422	Seilerwaaren	kg	0,130	0,174
423	Bindfaden	"	0,085	0,114
424	Hanfgarn, rohes Gespinnst und rohes ungezwirntes Garn, auch Schuhmachergarn . . .	"	0,180	0,240
425	Garn, gebleichtes oder gefärbtes	"	0,265	0,354
426	Posamentierwaaren	"	0,870	1,110
	Gewebe.			
	Erste Gruppe.			
427	Gewebe, rohe, wie roh gefärbte und angebleichte, auch mit farbigen Streifen, glatt, schlicht oder geköpert, wie Canevas, Packleinwand, Kreas, Russias ꝛc. und Gurtbänder, bis 5 Fäden	100 kg	5	6,650
428	" glatt und schlicht, roh oder angebleicht, auch mit farbigen Streifen, Packleinwand und Canevas, Kreas (Schlesische Leinwand), Brins, Russias, sogen. Genter Leinen, Bramante, Irische, Koletilla, Holländische und dergleichen, auch wie roh gefärbt, nicht ungebleicht, von 6 bis 10 Fäden	"	15	20
429	" wie die in vorstehender Position genannten, mit Ausnahme der angebleichten, von 11 bis 16 Fäden	"	30	40
430	" von 17 und mehr Fäden	kg	0,500	0,638
	Anmerk. 1) Angebleichte Gewebe, wie Kreasleinen und alle anderen Gewebe dieser und analoger Gruppen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung im Handel, von 11 und mehr Fäden, werden als weiße Gewebe betrachtet und sind nach der entsprechenden Nummer der 3. Gruppe der leinenen Gewebe zu verzollen. 2) Die aus Geweben dieser Gruppe gefertigten Säcke unterliegen einem Zuschlag von 10 pCt. für das Nähen.			
	Zweite Gruppe.			
431	Gewebe, rohe, oder wie roh gefärbte, auch mit farbigen Streifen, geköpert oder fergeartig, wie Zwillich und Drillich aller Art	100 kg	30	40

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
	Dritte Gruppe.			
	1. Spezies.			
432	Gewebe, glatte und schlichte, weiß, gestreift oder gefärbt, bis 9 Fäden	100 kg	22,500	30
433	„ von 10 bis 12 Fäden	„	32,500	43,350
434	„ „ 13 „ 16 „	„	50	63,800
435	„ „ 17 „ 20 „	kg	0,800	1,021
436	„ „ 21 „ 23 „	„	1	1,276
437	„ „ 24 „ 27 „	„	1,300	1,659
438	„ „ 28 „ 30 „	„	2	2,552
439	„ „ 31 und mehr Fäden	„	3	3,828
	2. Spezies.			
	Die bedruckten Gewebe sind wie folgt zu verzollen:			
440	Die leichten, wie Holländische, Französische und Englische Leinen und dergl. sind nach den vorhergehenden Positionen mit einer Erhöhung von 60 pCt. zu verzollen.			
441	Die dichten oder nicht leichten Gewebe, wie Platilla, Zwillich und Schlesische Leinen werden nach denselben Positionen mit 20 pCt. Erhöhung verzollt.			
	Vierte Gruppe.			
442	Gewebe, geköperte oder sergeartige, damascirte, geblümte, gebleicht, bedruckt, gemalt, gefärbt oder gestreift, wie Drillich, Alamaniscos und andere sogen. Jipijapa und dergl. in Stücken, Tischtüchern, Servietten und Handtüchern	100 kg	60	80
	Fünfte Gruppe.			
	Leinene Bänder, zu Stiefelstrippen, Pferdegurten und andere, sind ohne Unterschied, ob sie glatt und schlicht oder geköpert sind, nach den vorstehenden Gruppen zu verzollen.			
	Sechste Gruppe.			
443	Strumpfwaaren: Strümpfe, Socken, Handschuhe, Jäckchen und andere ähnliche Waaren, grobe oder mit Näharbeit	kg	0,500	0,667
444	„ feine oder ohne Näharbeit	„	2,500	3,190
	Siebente Gruppe.			
445	Tüll, Spitzen, gestickte Streifen und gestickte Gewebe aller Art	Werth	29 pCt.	37 pCt.
	Achte Gruppe.			
	Taschentücher.			
	1. Spezies.			
446	Taschentücher ohne Näharbeit werden wie die Gewebe dieser Sektion mit 20 pCt. Erhöhung verzollt.			
	2. Spezies.			
447	Taschentücher, gesäumte, sind wie dieselben Gewebe mit einer Erhöhung von 50 pCt. zu verzollen.			
	3. Spezies.			
448	Taschentücher mit Hohlsaum, auch wenn dieser auf dem Stuhle gemacht ist, werden wie dieselben Gewebe mit 100 pCt. Erhöhung verzollt.			

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
	Neunte Gruppe.			
	Fertige Wäsche.			
	1. Spezies.			
449	Wäsche, fertige, im Allgemeinen und schlichte oder auf dem Stuhl gestickte Hemden werden wie die Gewebe dieser Sektion mit einer Erhöhung von 100 pCt. verzollt. Die Fäden sind im Bruststück, am Halse und an den Prieschen zu zählen.			
	2. Spezies.			
450	Bruststücke, Kragen, Prieschen und Garnirungen zu Hemden, Kinderzeug und andere ähnliche Gegenstände sind wie die Gewebe dieser Sektion mit einer Erhöhung von 250 pCt. zu verzollen.			
451	Wäsche, fertige, mit Handstickerei	Werth	29 pCt.	37 pCt.
	Schweinsborsten, Pferde- und andere Haare und Wolle.			
452	Schweinsborsten für Schuhmacher	kg	1,900	2,424
453	Haare als Polstermaterial	„	0,158	0,210
	Pferdehaargewebe.			
454	Gewebe, glatte, schlichte, geköperte oder fergeartige zu Möbelbezügen, Sieben ꝛc.	„	0,475	0,606
	„ Cigarrentaschen und andere ähnliche Arbeiten von Pferdehaar, s. Kurzwaaren Pos. 233.			
	Wolle.			
455	Füll- oder Polster- und Rauf- oder Gerberwolle	„	0,034	0,045
456	Kamm- und Streichgarn. Posamentierwaaren im Allgemeinen, von reiner Wolle oder mit Baumwolle gemischt, Eicheln, Knöpfe, Quasten oder Troddeln, Schnüre, Fransen, Galonen, Borten, Plattschnur, Litzen und ähnliche Waaren, mit und ohne Füllung oder Einlage von Holz	„	0,945	1,206
457	mit Füllung oder Einlage von Eisen oder ordinärem Metall	„	0,435	0,555
458	mit Schmelzverzierungen	„	1,015	1,295
	Gewebe.			
	Erste Gruppe.			
	1. Spezies.			
459	Gewebe von reiner Wolle, schlicht wie Alpakka, Orleans, Musselin, Filaila und andere ähnliche bis 10 Fäden	„	0,725	0,925
460	„ von 11 bis 16 Fäden	„	1,305	1,665
461	„ „ 17 „ 20 „	„	1,740	2,220
462	„ „ 21 und mehr Fäden	„	2,610	3,330
	Anmerk. Leichte, sogenannte Sommerstoffe, welche äußerlich dem Musselin, der Filaila und den anderen Geweben dieser Gruppe ähnlich sehen, sind hiernach, und sofern sie Baumwolle enthalten, mit der Begünstigung nach Nr. 612 zu verzollen.			
	2. Spezies.			
463	Gewebe, klare oder durchscheinende, wie Gaze und Barège	„	3,850	4,912
	Zweite Gruppe.			
	1. Spezies.			
464	Gewebe, schlichte, geköperte oder fergeartige von reiner Wolle, wie Merinos, Merinetes, einfache oder doppelte, cachemirartige oder nicht, und andere ähnliche, wie die sogenannten Almas, Sarguillas, Valpur und Italienisches Tuch	„	1,740	2,220

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milef.	Pesos, Milef.
	2. Spezies.			
465	Dieselben Gewebe mit baumwollener Kette oder sonstiger Beimischung von Baumwolle . .	kg	1	1,334
	3. Spezies.			
466	Dieselben Gewebe mit seidener Kette, dergleichen Einschlag oder mit sonstiger Beimischung von Seide	„	2,610	3,330
	Dritte Gruppe.			
	1. Spezies.			
467	Gewebe, schlichte oder geköperte, von reiner Wolle, rauh auf einer Seite oder auf beiden Seiten ungewalkt, wie Flanell, Molton, Fries, auch Decken von solchem, gerauhet oder nicht, und Mützen für Schiffsvolk	100 kg	29	37
	2. Spezies.			
468	Dieselben Gewebe mit baumwollener, hänfener, leinener oder Kette von Jutegarn, oder aus Wollabfällen vom Webestuhle gefertigt	„	20,500	26,150
	Anmerk. Die dieser Nummer entsprechenden gesäumten Bettdecken und Tücher sind hiernach, ohne den Zuschlag von 20 pCt., zu verzollen.			
	Vierte Gruppe.			
469	Sogenannte impastirte Gewebe, wie Filz aus verschiedenartigen Materialien und dessen Oberfläche aus Wolle besteht, statt Sättel und zu Pferdedecken gebraucht	„	12,500	15,950
	Fünfte Gruppe.			
	Tuch und Casimir.			
	1. Spezies.			
470	Tuch von reiner Wolle, ordinäre, Doppeltuche, sogenannte Lootsentuche, Bieber und ähnliche	kg	0,850	1,085
	2. Spezies.			
471	Dieselben Tuche mit baumwollener Kette	„	0,410	0,523
	3. Spezies.			
472	Tuch, Casimir und Wollsammet (Plüsch) von reiner Wolle von der Art, wie sie gewöhnlich zu Kleiderstoffen verwendet werden und unter der Benennung Damentuch, Elasticotin, Satin, Casimir bekannt, und andere dergleichen	100 kg	200	255,150
	4. Spezies.			
473	Dieselben Tuche mit baumwollener Kette	„	75	95,700
	Sechste Gruppe.			
	1. Spezies.			
474	Schlichte, geköperte, fergeartige und damascirte Gewebe von reiner Wolle, wie Damast, Rips und andere ähnliche	kg	1,160	1,480
	2. Spezies.			
475	Dieselben Gewebe mit baumwollener oder hänfener Kette	„	0,870	1,110
	Siebente Gruppe.			
	1. Spezies.			
476	Gewebe anderer Art, wie Camelot und feiner Flanell von reiner Wolle	„	0,725	0,925

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
	2. Spezies.			
477	Dieselben Gewebe mit baumwollener oder hänfener Kette	kg	0,500	0,638
	Anmerk. Geköperte Flanelle, sogenannte Motica-Flanelle und Berkan fallen unter diese Gruppe, Nummern 476 und 477.			
	Achte Gruppe.			
	Velpelgewebe.			
478	Velpelgewebe mit baumwollener, wollener oder Kette von anderem Material, wie sie gewöhnlich als Reisedecken eingehen	„	0,580	0,740
	Neunte Gruppe.			
479	Strumpfwaaren, kammgarnwollene, als Jäckchen, Socken, Strümpfe, Handschuhe, Mützen und andere Gegenstände, die nicht zu den mit der Hand gefertigten Kleidungsstücken gehören	„	1,450	1,850
	Anmerk.: Westchen und Jäckchen, dieser Gruppe angehörend, sind hiernach, ohne Zuschlag für Kleidungsstücke, zu verzollen, auch wenn sie Elastics und Täschchen, welche nicht als Schneider- oder Putzmacherarbeit anzusehen sind, enthalten.			
	Zehnte Gruppe.			
	Teppichgewebe.			
	1. Spezies.			
480	Teppiche von glattem Gewebe, ausschließlich der Fransen	qm	0,145	0,185
	2. Spezies.			
481	„ von ungeschnittenem Trippsammet (Brüsseler)	„	0,261	0,333
	3. Spezies.			
482	„ von geschnittenem Trippsammet oder sammetartige	„	0,406	0,518
	Elfte Gruppe.			
	Tücher.			
483	Umschlagtücher, große für Frauen und kleinere Tücher sind, je nach ihrer Beschaffenheit, nach den vorstehenden Gruppen mit einer Erhöhung von 30 pCt. zu verzollen.			
	Zwölfte Gruppe.			
	Bänder.			
	1. Spezies.			
484	Bänder, wollene und wollene mit Baumwolle gemischte, zu Täschner und Tapezierer-Arbeiten, zu Gurten, Zügeln und dergl.	kg	0,396	0,528
	2. Spezies.			
	Bänder, wollene und wollene mit Baumwolle gemischte, zu allgemeiner Verwendung, sind, je nach ihrer Beschaffenheit, nach den Gewebegruppen dieser Sektion zu verzollen.			
	Dreizehnte Gruppe.			
	Fertige Kleidungsstücke.			
	1. Spezies.			
485	Fertige Kleidungsstücke von Alpakka, Orleans, Merino, Merinete und ähnlichen Stoffen, mit Ausnahme von Tuch, Kasimir und anderen Kammwoll-Waaren, sind nach den betreffenden Positionen mit einer Erhöhung von 100 pCt. zu verzollen.			

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
	2. Spezies.			
486	Fertige Kleidungsstücke aus Tuch, Kasimir und Kammwoll-Waaren sind nach den betreffenden Positionen mit einer Erhöhung von 200 pCt. zu verzollen.			
	Seide.			
498	Posamentierwaaren, seidene oder mit Seide gemischte, wie Eicheln, Knöpfe, Quasten oder Troddeln, Schnüre, Fransen, Borten, Plattschnur, Litzen und dergl. mit Einlage von Baumwolle, Wolle, Leinen, Gummi und Holz . .	kg	2,320	2,960
499	„ mit Einlage von Eisen oder ordinärem Metall	„	0,725	0,925
500	„ mit Schmelzverzierungen	„	1,305	1,665
	Gewebe.			
	Erste Gruppe.			
	1. Spezies.			
501	Gewebe, schlichte, serge- und atlasartige, bedruckt oder in irgend einer Art farbig façonnirt, ohne Unterschied der Benennungen, wie Burat, Atlas, Moiree, Gros, Serge, Taffet ꝛc.	„	6,935	8,848
	2. Spezies.			
502	Gewebe, brochirte oder auf dem Stuhl gestickte, auch mit Velpel, Schnürchen und anderen Verzierungen, einschließlich Damast	„	8,196	10,457
	Zweite Gruppe.			
	1. Spezies.			
503	Gewebe von Floretseide oder Abfallseide, schlicht, serge- oder atlasartige, bedruckt oder farbig façonnirt, ohne Unterschied der Benennungen	„	3,266	4,167
	Anmerk.: Nach dieser Nummer ist ein Gewebe zu verzollen, dessen Kette ganz aus Seide, mit Einschlag ganz aus Baumwolle oder Hanf oder umgekehrt besteht.			
	2. Spezies.			
504	Gewebe, dergleichen, brochirte oder auf dem Stuhl gestickte, auch mit Velpel, Schnürchen und anderen Verzierungen	„	5,485	6,998
	Dritte Gruppe.			
	1. Spezies.			
505	Gewebe, klare oder halbdurchsichtige, auch mit Fransen und façonnirt, atlas- oder taffetartige, oder anderer Art, schlicht oder auf dem Stuhl gestickt	„	16,583	20,905
	2. Spezies.			
506	Gewebe, klare oder halbdurchsichtige, von Floret- oder Abfallseide, wie Krepp und andere ähnliche	„	8,750	11,100
	Vierte Gruppe.			
	1. Spezies.			
507	Sammet und Velpel, schlicht, bedruckt, gefärbt, gestreift und façonnirt	„	15,761	20,109
	2. Spezies.			
508	Sammet, auf dem Stuhl gestickt	„	21,088	26,906

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	Zollsätze. Erzeugniß unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
	Fünfte Gruppe.			
	1. Spezies.			
509	Tüll, schlicht oder gemustert	kg	6 305	8,044
	2. Spezies.			
510	Tüll, auf dem Stuhl gestickt	„	14,500	18,500
	Sechste Gruppe.			
	1. Spezies.			
511	Spitzen, Blonden, schlicht, gemustert oder auf dem Stuhl gestickt	„	25,218	32,174
	2. Spezies.			
512	Spitzen, geklöppelte	Werth	29 pCt.	37 pCt.
	Siebente Gruppe.			
	1. Spezies.			
513	Strumpfwaaren aller Art, schlicht oder auf dem Stuhl gestickt, Jäckchen, Mützen, Strümpfe, Socken und andere ähnliche Gegenstände	kg	11,979	15,283
	2. Spezies.			
514	Strumpfwaaren aller Art, Börsen, Handschuhe, Halbhandschuhe und andere dem Gewicht nach ähnliche Waaren	„	16,391	20,913
	Achte Gruppe.			
515	Gewebe auf Gummi elasticum oder Kautschuk	„	1,595	2,035
	Neunte Gruppe.			
	1. Spezies.			
516	Taschentücher von roher Seide (Indische)	„	5,094	6,499
	2. Spezies.			
517	Taschentücher von Floret- oder Abfallseide	„	2,396	3,057
	Zehnte Gruppe.			
518	Taschentücher und Halstücher besserer Qualität als die vorhergehenden, von Atlas, Taffet, Gros, Moiree, Serge, Gaze, schlicht oder auf dem Stuhl gestickt, sind nach den Positionen für atlas- und sergeartige Gewebe ꝛc. und für klare oder halbdurchsichtige mit einer Erhöhung von 30 pCt. zu verzollen.			
	Elfte Gruppe.			
	Große Umschlagetücher und andere ähnliche Gegenstände sind nach denselben Positionen, aber ohne Erhöhung, zu verzollen.			
519	Dergleichen Tücher mit der Hand gestickt	Werth	29 pCt.	37 pCt.

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
	Zwölfte Gruppe.			
	Bänder.			
	1. Spezies.			
520	Bänder, schlichte, brochirte oder auf dem Stuhl gestickte, serge- oder atlasartige, bedruckt oder façonnirt, ohne Unterschied der Farben und der Benennungen, von Seide oder mit Seide gemischt, jedoch so, daß die Seide 50 pCt. übersteigt	kg	8,120	10,360
	2. Spezies.			
521	Bänder von Floret- und Abfallseide, sowie diejenigen mit Seide gemischt, sofern die Seide 50 pCt. nicht übersteigt	„	5,075	6,475
	3. Spezies.			
522	Bänder zu Gurten, Zügeln, zum Ausschlagen von Kutschwagen, soweit sie nicht zu den Posamentierwaaren gehören, brochirt oder mit Seide gemischt, mit wollener, leinener, baumwollener oder anderer Kette von geringerem Material	„	1	1,276
	Vierzehnte Gruppe.			
	1. Spezies.			
524	Regenschirme, seidene oder mit Seide gemischte, von mehr als 418 mm	Dutzend	6,960	8,880
	2. Spezies.			
525	Sonnenschirme, seidene oder mit Seide gemischte, bis 418 mm	„	10,440	13,320
	Fünfzehnte Gruppe.			
	Fertige Kleidungsstücke.			
526	Mantillen, Shawls, Schleier, Manteletten und Talmas, Verzierungen, Besätze, Armbänder, Jäckchen, Kragen und alle fertigen Kleidungsstücke.	Werth	29 pCt.	37 pCt.
	Sektion Drogueriewaaren.			
	Zweite Gruppe.			
	Erzeugnisse des Mineralreichs in ihrem natürlichen oder verbesserten Zustande, unter Erhaltung ihres ursprünglichen Charakters.			
537	Mineralwasser, natürliche oder künstliche, ausschließlich der Gefäße	100 kg	2,600	3,450
	Dritte Gruppe.			
	Erzeugnisse des Pflanzenreichs im natürlichen oder verbesserten Zustande, unter Erhaltung ihres ursprünglichen Charakters.			
	Vegetabilien in Pflanzen, Blättern, Blumen, Stengeln, Wurzeln, Rinden, Körnern, Samen, Früchten und Hölzern.			
	Nicht flüchtige und ätherische Oele.			
562	Oele, nicht flüchtige, wie Leinöl, roh und gesotten, Palmen-, Baumwollsamen-, Palma-Christi- (Ricinus-), Kokosnuß-, Sesam-, Erdnuß- und andere von gleichem Werthe . .	„	5,200	6,950
563	Terpentinöl	„	3,650	4,850

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	Fremdes Erzeugniß unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
	Vierte Gruppe.			
	Chemische Erzeugnisse im Allgemeinen, aus dem freien Gewerbebetrieb oder besonderen wissenschaftlichen Laboratorien herrührend, und zum gesammten Gebrauch in den Wissenschaften und Künsten, in den Gewerben, im Ackerbau und der Medizin.			
580	Säuren, mineralische, zur Verwendung in den Gewerben, wie Arsen-, Salzsäure und Schwefelsäure, wie sie im Handel vorkommt	100 kg	0,350	0,450
581	„ Salpeter-, unreine und reine, reine Schwefel- und Salzsäure, sowie Bernsteinsäure	„	5,050	6,450
582	„ vegetabilische und mineralische, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung, wie Essig-, Bor-, rohe Gallsäure, Kleesäure und andere von entsprechendem Werth	kg	0,089	0,113
583	„ Citronen-, Tannin-, Weinstein-, Karbol- und andere von entsprechendem Werth . .	„	0,221	0,282
584	„ zur ausschließlichen Verwendung in der Medizin, wie Milch-, Benzoë-, Cyanwasserstoff-, Phosphor-, Baldrian- und andere Säuren von höherem Werthe, aber von geringer Bedeutung für die Einfuhr	„	2,522	3,218
585	Andere Erzeugnisse, wie Schwefelblumen und Schwefelmasse, kaustische Soda und Lauge für Seifensieder, zur Verwendung bei der Zündholz- und Seifenfabrikation	100 kg	0,500	0,650
586	Desgl. doppeltkohlensaures Natron, kohlensaures Natron und Kali und kohlensaurer Kalk, schwefelsaurer Alaun und schwefelsaures Ammoniak, schwefelsaures Eisen und Natron, schwefelsaure Magnesia; Schwefel-Antimon u. andere Erzeugnisse von entsprechendem Werth	„	1,900	2,400
587	Desgl. wie Ammoniak, Natron-Hyper-Sulphit, Silberglätte, salpetersaures Kali und Natron, schwefelsaures Zinkoxyd, Glykose und andere Erzeugnisse von entsprechendem Werth . .	kg	0,032	0,040
588	Desgl., wie kohlensaure Magnesia, kohlensaures Zinkoxyd und raffinirtes kohlensaures Kali (Potasche); Ammonium-Hydrochlorat, Dextrin, Kaolin und andere Erzeugnisse von entsprechendem Werth	„	0,063	0,081
589	Desgl., wie borsaures Natron, kohlensaures Ammoniak, Antimonium-Chlorür, Cremor Tartari, doppeltkohlensaures Kali, Glycerin, salpetersaurer Baryt und Strontian, blausaures Eisen und Kali, Pariser Roth und andere Erzeugnisse von entsprechendem Werth	„	0,095	0,121
590	Andere Erzeugnisse, wie Potaschensalz, kohlensaure Verbindungen und Oxyde des Eisens, löslicher Weinstein, alle Aetherarten, Schwefelkohlenstoff, Cyankalium und andere von entsprechendem Werth	„	0,151	0,193
591	Desgl., wie Chlorkalium	100 kg	4,150	5,200
592	Desgl., wie Quecksilber, Chlorverbindungen und Oxyde des Quecksilbers, Chloroform, Kreosot, citronensaures Eisen, mit Wasserstoff reduzirtes Eisen und andere Erzeugnisse von entsprechendem Werth	kg	0,284	0,362
593	Desgl., wie Phosphor	100 kg	8,700	10,850
594	Desgl., wie Brom und Bromverbindungen, Jod und Jodverbindungen, kohlensaures Wismuth und Wismuthoxyd, übermangansaures Kali, blausaures Laugensalz, gereinigtes, und andere Erzeugnisse von entsprechendem Werth	kg	1,576	2,011
595	Desgl., wie Chinin und Chininsalze, Morphiumsalze, Alkaloide und Alkaloidsalze, neutrale Grundstoffe, Gold-, Silber-, Platina- und andere seltene und werthvolle Metallsalze, sowie solche chemische Erzeugnisse, welche wegen geringer Verwendung und kleinen Volumens, sofern sie hohen Werth haben, unter diese Nummer gehören, welcher Art ihre Verwendung auch sein möge	„	10,087	12,870
	Fünfte Gruppe.			
	Apothekerwaaren und besondere Heilmittel.			
596	Apothekerwaaren, welche nicht zu den Patentmedizinen oder Geheimmitteln gehören, wie Tinkturen, Salben, zusammengesetzte Oele, Medizinal-Essig, verzuckerte Gummipasten und die sogenannten Brustbonbons aus Brustbeeren, Moos ꝛc., sowie Pflaster und Wundpflaster	„	0,126	0,161
597	„ Pflanzen-Extrakte, wie Opium-, Ipecacuanha-, Rhabarber-, Ergotin- und andere Extrakte von entsprechendem Werth	„	3,783	4,826

Nummer.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milés.	Pesos, Milés.
598	Apothekerwaaren, Extrakte aus Arnika, Belladonna, Stechapfel, Sarsaparilla, Baldrian und andere Extrakte von entsprechendem Werth	kg	0,631	0,805
599	" Extrakte aus Zeitlosewurzel, Koloquinten, Chinarinde, Kubeben, Ratania-wurzel und andere von entsprechendem Werth	"	1,261	1,609
600	" Extrakte aus Brasil-, Campeche- und Süßholz und andere in der Industrie zur Verarbeitung und Anwendung gelangende Extrakte von entsprechendem Werth	"	0,076	0,097
601	" destillirte Wasser, wie Citronen-, Rosen-, Baldrian- und andere Wasser von entsprechendem Werth	"	0,076	0,097
602	" sogenannte Patentpräparate und Zubereitungen von bekannten oder anonymen Verfertigern, in Glasgefäßen bis 0,125 Liter Inhalt, wie der Syrup von Forget und Delabarre, und die Liköre und Pillen von Laville, das Gewicht der unmittelbaren Gefäße einbegriffen	"	0,588	0,750
603	" in Glasgefäßen von mehr als 0,125 bis 0,250 Liter, wie Elixir von Guillé und das Phosphat von Léras, das Gewicht der unmittelbaren Gefäße einbegriffen	"	0,392	0,500
604	" in Glasgefäßen von mehr als 0,250 bis zu 0,500 Liter Inhalt, wie Sarsaparille von Albert und Syrup von Dupont, das Gewicht der Gefäße nicht einbegriffen	"	0,196	0,250
605	" in Gefäßen von mehr als 0,500 Liter, wie Rob de Laffecteur, Sarsaparille von Bristol, Swains Universalmittel, das Gewicht der Gefäße nicht einbegriffen	"	0,098	0,125
606	" in Behältern aus Holz, Pappe und Steinpappe, wie die Pillen von Brandreth, Frank, die Pastillen von Nafé, Regnault und ähnliche, das Gewicht der unmittelbaren Verpackung mit einbegriffen	"	0,392	0,500
607	" in Blechbüchsen, wie die Pulver von Seidlitz und Sodapulver, die Opiate von Guerin, das Aetzmittel von D'Albespeyres und andere, das Gewicht der unmittelbaren Verpackung einbegriffen	"	0,157	0,200
	Anmerk. Naturerzeugnisse, Droguen und chemische Waaren, welche in Pulverform eingehen, weil dies das natürliche Vorkommen ist, oder weil die Waaren gewöhnlich so hergestellt werden, oder weil die Pulverform eine direkte Folge der Herstellungsart oder anderer Ursachen ist, wie z. B.: Weinsteinsäure, Rochellesalz, Mennige, Bleiglätte, Bleiweiß (kohlensaures Bleioxyd), Zinkweiß (Zinkoxyd), Wismuthweiß, Kolkothar (rothes Eisenoxyd), kohlensaures Eisenoxyd, rothes Präcipitat, Quecksilberoxyd, Kalomel (Quecksilberchlorür), Jodverbindungen dieses Metalles, arsenige Säure, Schwefelsublimat, Karmin, Schmirgel, Chrom, Zinnober (bermellon), Bronze, Armenischer Bolus, Dextrin, Bärlappsamenmehl, Stärke und Sago, doppeltkohlensaures Natron, Wurmmoos (corrallina rubra), Braunstein, Venetianisches Talcum, Zinkblume, Grünspan und ähnliche andere Produkte unterliegen keinem Zuschlagszoll.			
	Droguen, deren Pulverisation eine besondere Industrie bildet, unterliegen einem Zuschlag von 15 und 35 pCt. des betreffenden Zollsatzes in der folgenden Weise:			
608	Mit 15 pCt. Aufschlag sind diejenigen Pulver zu belegen, deren Veränderung 25 pCt. nicht übersteigt, wie folgende: Rhabarberwurzel, Florentiner Lilien, Eibisch, Hundszunge und Lakritzen, Lein- und Senfsamen, Gummi-Arabicum, Zimmetbaumrinde, Pockholz, Brechweinstein, Galläpfel, Pfeffer aller Art und andere Samen, salpetersaures Kali, Milchzucker, Schwefelantimon, Cremor Tartari, kalcinirte Knochen, Ammoniaksalz, Kalichlorat und andere ähnliche Erzeugnisse.			
609	Mit 35 pCt. Aufschlag werden diejenigen Pulver belegt, deren Veränderung 25 pCt. übersteigt, wie folgende Pulver aus: Opium, Gummitragant und Gummiharz, im Allgemeinen, Ipecacuanha-Wurzeln, Jalapa, Turbith, Sarsaparille, Meerzwiebeln, Biebergeil, Blüthen und Blättern im Allgemeinen, Nieswurz, Kardamom, Brechnuß, Chinarinde, Kantariden, Koloquinten, Theriak und ähnlichen anderen.			
	Gemischte Gewebe.			
	Die baumwollenen mit Hanf, Flachs und Jute gemischten Gewebe sind nach der Sektion Hanf, Flachs und Jute zu verzollen.			

Nummer	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsätze. Fremdes Erzeugniß unter Spanischer Flagge. Kol. 3.	unter fremder Flagge. Kol. 4.
			Pesos, Milesimos.	Pesos, Milesimos.
	Die Gewebe aus Hanf, Flachs und Jute mit einer Beimischung von Baumwolle sind nach der Sektion Hanf, Flachs und Jute zu verzollen.			
	Die baumwollenen mit Wolle gemischten Gewebe sind nach der Sektion Wolle zu verzollen.			
610	Die baumwollenen bis zu einem Fünftel mit Seide gemischten Gewebe sind nach den betreffenden Positionen mit einer Erhöhung von 140 pCt. zu verzollen.			
611	Dieselben Gewebe mit einer Beimischung von Seide bis zu zwei Fünfteln sind nach denselben Positionen der baumwollenen Gewebe mit einer Erhöhung von 280 pCt. zu verzollen.			
	Dieselben Gewebe mit einer Beimischung von Seide von mehr als zwei Fünfteln sind nach der Sektion Seide zu verzollen.			
612	Die im Tarif Sektion Wolle nicht aufgeführten wollenen mit Baumwolle gemischten Gewebe sind als rein wollene Gewebe mit einer Ermäßigung von 20 pCt. zu verzollen.			
613	Die im Tarif in der Sektion Wolle, bezw. in der Sektion Seide nicht aufgeführten wollenen mit Seide gemischten Gewebe sind mit 50 pCt. wie wollene und mit 50 pCt. wie seidene Waaren zu verzollen.			
614	Diejenigen Gegenstände, welche ausschließlich zu den Arbeiten verwendbar sind, die den Betrieb der Zuckerfabrikation vom Einbringen des Rohres und dem Vermahlen desselben ab, bis zum Verpacken des Erzeugnisses und zur Versendung desselben aus dem Etablissement zum Zweck haben	Werth	1 pCt.	1 pCt.
	Anmerk. A. Erläuterung zu Nr. 614 des Zolltarifs, durch welche die dahin gehörigen Gegenstände in zwei Gruppen eingetheilt werden:			
	I. Gruppe. Maschinen aller Art zum Vermahlen des Zuckerrohrs und Zubehör derselben, wenn es gleichzeitig mit den Maschinen eingeht, Vakuum-Apparate oder Kessel, die Maschinen dazu mit allen Leitungen und Zubehör, wie kupferne und eiserne Röhren, Hähne, Defecatoren, Klärer, Sammelkessel für den Zuckersaft und die Melasse, Filter, Centrifugen, Jamaikanische Zuckermaschinerien mit allem Zubehör, Dampfpflüge,[1]) Oefen zum Brennen der Thierkohle, Pumpen, Pfeifen, Abschaumlöffel, Zertheiler, Formen, Zerquetscher, Dampftrocken-Apparate.			
	Ferner folgende bei der landwirthschaftlichen Zuckerindustrie zur Verwendung gelangenden Gegenstände, wenn sie vom Pflanzer oder Landwirth eingeführt werden und die Verwendung in der Zuckerfabrikation nachgewiesen wird:			
	II. Gruppe. Apparate und Gasometer für Beleuchtungszwecke, Donkis mit und ohne Pumpe, und andere Hülfsmaschinen für Zuckerfabriken, Pumpen aller Art, Material zu verlegbaren Eisenbahnen mit dem nothwendigen Material an Wagen und Lokomotiven zur Beförderung des Zuckerrohrs und zum Wegschaffen des Produkts; Schalen zum Wiegen des Zuckerrohrs und die übrigen in der ersten Gruppe enthaltenen Gegenstände, wenn sie allein eingehen, und die Destillirblasen dazu. Diese Artikel fallen unter die betreffenden Nummern des Tarifs, wenn sie für andere als diese Zwecke eingehen.			
	B. Bezüglich folgender Gegenstände ist die Verzollung nach Nr. 614 des Tarifs bestimmt:			
	a. Hakennägel für verlegbare Eisenbahnen.			
	b. Galvanisirter Draht mit vier oder mehr Stacheln zum Einfriedigen von Grundstücken, welcher aus den Vereinigten Staaten von Amerika zur Einfuhr gelangt.			

Das Haushaltsgesetz für 1888/89 trifft zur Tarifposition 614 im Art. 4 folgende Bestimmung:

Die nach Nr. 614 des Zolltarifs und den späteren Bestimmungen gewährten Zollbegünstigungen bleiben für Gegenstände zum Betrieb der Zuckerfabrikation, soweit diese Begünstigungen sich nur auf ganze Maschinen und vollständige Apparate beziehen, die ausschließlich zur Herstellung des Zuckers dienen, in Geltung, nicht aber für Zubehör und einzelne Stücke, auch wenn sie zur Ausbesserung und Erneuerung jener Maschinen bestimmt sind.

[1]) Dampfpflüge sind jetzt zollfrei.

II. Ausfuhrzolltarif.

Zollpflichtige Artikel.

Benennung der Waaren.	Maßstab.	Pes., Milesimos.
Wachs, gelbes	kg	0,045
„ weißes	„	0,060
Nutzhölzer	Werth	8 pCt.
Papier-Cigarren in Päckchen	Tausend	1,500
Geschnittener Tabak (Picadura) . . .	100 kg	6,250
Blättertabak	kg	0,105
Cigarren	Tausend	2,250

Anmerk. Durch Königl. Dekret vom 4. März 1888 ist der Ausfuhrzoll auf Tabak um 20 pCt. ermäßigt worden.

Die im Zolltarif bezeichneten Einfuhrzölle und ihre Erhebung.

A. Revision und Berechnung der Abgaben.

Die Zollämter revidiren und beglaubigen die Gattung der Waaren, indem sie in der Deklaration das Ursprungsland, den Herkunftsort derselben, die Nummer des Tarifs, das Bruttogewicht, die zu verzollende Menge in Buchstaben, die Beschaffenheit der Waare, den Maßstab, den Einzel- und den Gesammtbetrag des Zolles vermerken.

B. Werthzölle.

a. Nummern des Tarifs, in welchen Werthzölle vorgeschrieben sind.

	Prozentsätze je nach Ursprung und Flagge. Fremdes unter Spanischer Flagge.	Erzeugniß unter fremder Flagge.
88. 111. 144. 157. 181. 190. 204. 229. 233. 250. 267. 313. 352. 358. 370. 394. 445. 451. 488. 496. 497a. 512. 519. 526.	29	37
89. 109. 110. 270. 353.	24	32
125. 231. 286. 561.	8	10
356. 359.	5	5
614.	1	1

b. Grundlage für die Berechnung des Werthes.

Durch Erlaß der General-Finanzdirektion vom 11. Juli 1877 ist zur Vermeidung von Zweifeln bei den Beamten und von Reklamationen von Seiten des Handelsstandes bestimmt worden, daß der Berechnung des Werthes von Waaren, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, die ursprünglichen Kosten der Herstellung und alle Unkosten, welche bis zur Löschung der Waaren im Bestimmungshafen erwachsen, zu Grunde zu legen sind; diese Werthsermittelung wurde durch Königl. Verordnung vom 15. Februar 1878 genehmigt.

c. Werthverschiedenheiten zwischen der Angabe der Faktura und der Abschätzung durch Sachverständige.

Unterm 31. Mai 1882 ist bestimmt worden, daß für Preisdifferenzen von Waaren zwischen den Fakturen und der Schätzung durch die Zollbeamten eine Strafe nicht einzutreten hat, da Absatz 2 des Art. 123 der Zollordnung auf diesen Fall nicht Anwendung finden kann; denn dort handelt es sich um die Bestrafung von Abweichungen in Bezug auf Menge und Qualität, und letzterer Umstand kann niemals den Werth einer Waare bestimmen, welche als solche Preisschwankungen aus verschiedenen Ursachen unterworfen ist.

C. Nationale Waaren mit ausländischen Etiketten.

Unterm 21. September 1869 ist bestimmt worden, daß Waaren, welche mit ausländischen Etiketten versehen zur Einfuhr gelangen, als ausländische Erzeugnisse anzusehen sind, auch wenn sie nationaler Herkunft sind.

D. Deklarirte, aber nicht zur Einfuhr gelangte Waaren.

Durch Königl. Verordnung vom 10. Mai 1871 ist bestimmt, daß für Frachtstücke, welche in einer Ladungsdeklaration aufgeführt sind, auch dann, wenn sie bei der Löschung sich nicht vorfinden, noch im Ladungsmanifest des Kapitäns aufgeführt sind, die entsprechenden Zölle zu entrichten sind; in diesem Sinne ist unterm 9. November 1878 auf ein Gesuch entschieden worden, in welchem es sich um Erlaß des Zolles für 64 deklarirte, thatsächlich aber nicht eingeführte Pipen Wein handelte.

E. Gewicht der Waaren.

a. Brutto- und Netto- oder zollpflichtiges Gewicht.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht eines Frachtstücks einschließlich der ganzen Verpackung, unter „zollpflichtigem Gewicht" dasjenige Gewicht verstanden, welches sich ergiebt, wenn man von dem Bruttogewicht das für die Berechnung der Zölle auszuschließende Gewicht der Verpackung abzieht. Beide Angaben sind in Buchstaben und Ziffern in den Deklarationen zu vermerken, ebenso der Werth der Waaren, welche Werthzölle entrichten; handelt es sich um Waaren, welche mit Einschluß der Verpackung verzollt werden, so ist lediglich das Bruttogewicht zu deklariren.

b. Gewichts- oder Quantitätsdifferenzen der Waaren.

Abweichungen, welche 10 pCt. des Bruttogewichts der im Manifest, das als Grundlage für die Abfertigung dient, deklarirten Frachtstücke übersteigen, werden mit Geldstrafe von zehn bis vierhundert Pesos belegt, welche, wenn das Ladungsmanifest und die Konnossemente übereinstimmen, der Empfänger der Waare, oder, wenn etwas an den in den Konnossementen bezeichneten Waaren fehlt, der Kapitän zu zahlen hat.

Ergiebt sich bezüglich der Menge und Qualität gegen die Deklaration ein Mehrbefund bei der Zollrevision, so ist die Differenz, wie nichtdeklarirte Waaren, mit doppelten Zollabgaben als Strafe zu belegen, sofern die Waaren nicht etwa in doppelten Böden oder in sonstiger Weise versteckt eingehen; in letzterem Falle beträgt die Strafe das Zwei- bis Zehnfache des Zolles.

Ergiebt sich bei der Zollrevision hinsichtlich der Menge und Qualität, daß weniger als in der Deklaration angegeben, vorhanden ist, so ist für die fehlenden Waaren der Zoll zu entrichten, welcher Umstand in dem Revisionsbefund zu vermerken ist.

Bei Waaren, welche aus Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika, aus Mexiko, Centralamerika, Neu-Granada und Venezuela und den Antillen-Inseln ankommen, sind Abweichungen in der Menge und Qualität bis zu 4 pCt. nicht strafbar.

Bei vegetabilischen und Mineralölen, Stockfisch, Fett, Seife, Schmalz, Salz, Branntwein, sind gleiche Abweichungen bis zu 5 pCt. nicht strafbar.

Bei Waaren, welche aus den übrigen Häfen eingehen, sind gleiche Abweichungen bis zu 6 pCt. nicht straffällig.

Kompensation. Ergiebt sich bei einer Deklaration hinsichtlich einiger Posten ein Mehrbefund, hinsichtlich anderer ein Fehlbetrag, so ist zwischen beiden auszugleichen. Diese Ausgleichung findet bei Waaren, für welche in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen eine bestimmte prozentuale Differenz zulässig ist, nicht statt.

F. Erhebung der Zölle und Zahlungsfristen.

a. Baarzahlungen und Zahlungsfristen.

Zölle für unter allen Flaggen eingeführte Lebensmittel, Flüssigkeiten und getrocknetes Fleisch sind sogleich beim Fälligwerden, ohne Rücksicht auf die Höhe derselben, zu zahlen.

Dieselbe Vorschrift ist ohne Unterschied der Flagge hinsichtlich derjenigen Zölle zu beachten, deren Betrag unter 1500 Pesos für eine einzelne Deklaration bleibt.

Die Zölle für die übrigen Waaren, einschließlich Mehl, gewöhnliches Salz und Hölzer, können bei Beträgen von mehr als 1500 Pesos seitens der Zollämter, nicht aber von den Hebestellen, auf vier Monate gestundet werden; der Zahlungspflichtige hat einen Schuldschein auszustellen, auf welchem sich zwei, dem Zollverwalter genügende Handelshäuser mitverbürgen. Der Unterzeichner des Schuldscheins hat dem Staate ein Prozent des Schuldbetrages monatlich als Zinsen zu vergüten.

b. Nichtbezahlung schuldiger Zollbeträge.

Werden die Zölle nicht innerhalb dreier Werktage vom Datum der Fälligkeit derselben ab entrichtet, so hat der Zahlungspflichtige einen Zuschlag von 10 pCt. des schuldigen Betrages zu zahlen; die General-Finanzdirektion stellt unter Einforderung des Zollbetrages und des Zuschlages eine neue Frist von drei Tagen, worüber sie eine schriftliche Benachrichtigung ergehen läßt. Erfolgt bis zum Ablauf der weiteren drei Tage die Zahlung nicht, so schreitet die Zollverwaltung zur Vollstreckung gegen die Waaren und den Zahlungspflichtigen. Wenn die Zahlung in Folge besonderer Kassenoperationen sich verzögert und dies auf dem Eingangsschein durch ein Protokoll an dem betreffenden Tage bestätigt wird, so trägt der Betheiligte keine Verantwortlichkeit.

Die Verfügung dieser Strafe erfolgt unabhängig von derjenigen Strafe, welche gemäß dem Art. 65 der Zollordnung in Betreff der Abgabe für Lagern von Waaren in den Zollniederlagen über drei Tage nach der Zollrevision zu zahlen ist.

c. Zahlung in Noten der Bank von Spanien (banco español).

Ein Telegramm des Ministeriums der Kolonien bestimmt, daß bei Zahlung von Zöllen 10 pCt. in Noten der Bank von Spanien zum Nominalwerth anzunehmen sind.

G. Anderweite Zollvorschriften.

a. Auf Kriegsschiffen eingehende zollpflichtige Waaren.

Führt ein Kriegsschiff zollpflichtige Waaren bei sich, so ist der Zahlmeister desselben verpflichtet, ein mit dem Visum des Schiffskommandanten versehenes Ladungsmanifest unter Beachtung aller in Art. 29 der Zollordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorzulegen.

b. Lebensmittel an Bord von Schiffen.

Wenn die Zollverwaltung aus dem Verzeichniß der an Bord befindlichen Lebensmittel und Schiffsgeräthe, welches der Kapitän beim Einlaufen in den Hafen zu übergeben hat, ersieht, daß diese Vorräthe den Bedarf von 20 Tagen übersteigen, so ist der Kapitän verpflichtet, den Zoll für den Mehrbestand zu zahlen, oder der letztere wird gelöscht und in sicheren Niederlagen auf Kosten des Kapitäns bis zum Wiederauslaufen des Schiffes aufbewahrt, wie dies Art. 39 der Zollordnung bestimmt.

c. Gepäck der Schiffsbesatzungen.

Hinsichtlich des Gepäcks der Schiffsbesatzungen gelten die für die übrigen Waaren erlassenen Zollvorschriften; die Verzollung muß im ersten Hafen, den das Schiff anläuft, erfolgen. Betragen die Zollgefälle nicht mehr als 20 Pesos, so können dieselben Mannschaften Konsignatäre der gedachten Waaren gemäß Art. 46 und 69 der Zollordnung sein. ꝛc.

III. Waaren, deren Einfuhr verboten ist.

a. Zucker aller Art, mit Ausnahme des in Puerto Rico gewonnenen.
b. Rohtabak und verarbeiteter Tabak, mit Ausnahme des in Puerto Rico gewonnenen Rohtabaks; sogenannter frühreifer (breva oder anduyo) Tabak, Rapé und Schnupftabak jeder Provenienz.
c. Explosivstoffe in jeder Zusammensetzung.
d. Gegenstände, welche die guten Sitten verletzen.

IV. Waaren, deren Einfuhr und Vertrieb besonderen Einschränkungen unterworfen sind.

A. Waffen, Pulver, Schießbedarf und andere Kriegsbedürfnisse.

a. Importeure von Schießpulver haben bei der zollamtlichen Abfertigung dieser Waare folgende Artikel des „Reglements über die Einfuhr, den Vertrieb und die Ausfuhr von Schießpulver und Waffen" zu beachten: Art. 1. Schiffe, welche Schießpulver oder Kriegswaffen für ein auf der Insel ansässiges Handelshaus oder eine einzelne Person mit sich führen, dürfen die gedachten Artikel nur in den Häfen von Havana, Matanzas, Puerto Principe, Trinidad, Cienfuegos und Santiago de Cuba löschen. Art. 2. Die Zollverwaltungen der gedachten Orte theilen den Civilbehörden der betreffenden Bezirke die Menge und Art jener Artikel, sowie die Namen der Personen, für welche letztere bestimmt sind, mit. Art. 3. Unerläßliche Bedingung für das Löschen solcher Erzeugnisse an den gedachten Plätzen ist, daß dieselben in den Niederlagen des Artilleriekorps untergebracht werden und daß die Entladung und Einlagerung des Pulvers vollständig getrennt von derjenigen der Waffen vor sich gehen. Art. 4. Die Einführung von Waffen und Schießpulver in die gedachten Niederlagen darf nur auf Grund eines Befehls des betreffenden Gouverneurs oder Militärbefehlshabers erfolgen; der Empfänger der Waaren hat ein entsprechendes Gesuch unter Angabe der Menge, welche

er zu empfangen und einzulagern hat, des betreffenden Schiffes und des Herkunftshafens zuvor einzureichen. Die bezeichneten Behörden haben monatlich dem Generalkapitanat Mittheilung über die erfolgten Einlagerungen zu machen. Art. 5. Die Herausnahme jeder Menge der gedachten Waaren aus den Niederlagen ist in der im vorigen Artikel angegebenen Form nachzusuchen und zu genehmigen; die Beamten der Niederlagen haben dabei darüber zu wachen, daß die abzugebenden Behältnisse nicht mehr als in dem Befehl bezeichnet enthalten. Die Gesuchsteller haben die Zwecke, zu welchen die herauszunehmenden Waaren dienen sollen, anzugeben und dabei, wenn dieselben zur Ausfuhr bestimmt sind, das Schiff, auf welchem die Verladung erfolgen soll, und den Bestimmungshafen zu bezeichnen, damit der Finanzintendanz eine geeignete Mittheilung darüber gemacht werden kann. Die Gouverneure oder Militärbefehlshaber von Havana, Matanzas, Puerto Prinzipe, Trinidad, Cienfuegos und Santiago de Cuba erstatten dem Generalkapitanat in den im vorigen Artikel bezeichneten Zeiträumen Anzeige über die herausgegebenen Mengen. Art. 6. Für Schießbedarf, Waffen und Pulver sind die zollamtlichen Niederlage- und Verbrauchsabgaben nach denselben Bestimmungen wie für die übrigen Handelsgegenstände zu entrichten.

b. Die Einfuhr der kurzen oder der Gartenmesser ist freigegeben, dagegen unterliegt die Einfuhr der großen, sogenannten Gürtelmesser, der Degen und der anderen blanken Waffen den vor angegebenen Bestimmungen.

Schifffahrtsabgaben auf Cuba.

Gemäß Art. 10 des Haushaltsgesetzes für 1888/89 ist für das Löschen und Laden von den Importeuren und Exporteuren eine Gebühr von 1 Peso für die Schiffslast von 1000 kg zu entrichten.

Die Befreiung, welche die periodische Fahrten zwischen dem Mutterlande, Puerto Rico und Cuba und umgekehrt unternehmenden Dampfschiffe genossen, ist aufgehoben worden.

Schweiz.

Ausführung der Originalzeichnungen in den Patentgesuchen.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 134 von 1888.)

Das Eidg. Amt für geistiges Eigenthum macht darüber Folgendes bekannt:

Art. 8 der Vollziehungsverordnung[1]) zum Bundesgesetz, betreffend Erfindungspatente, schreibt bezüglich der Ausführung der Originalzeichnungen u. A. vor:

„Alle Linien müssen mit ganz schwarzer Tusche ausgezogen werden."

Diese Bestimmung gilt auch für die Ueberweisungsbuchstaben und die schriftlichen Angaben in den drei Ecken.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 836.

Ferner wird im gleichen Abschnitt des Art. 8 verlangt:

„Linien gleicher Bedeutung erhalten durchweg gleiche Stärke."

Demnach müssen alle Linien scharf und voll — nicht faserig — ausgezogen werden. Allzufeine Linien sind zu vermeiden.

Ueber- und Umdrucke sind nicht zulässig.

Die Vorschriften des Art. 8 sind überhaupt genau einzuhalten, weil nur denselben entsprechend ausgeführte Zeichnungen ohne Schwierigkeiten photographirt und auf Zink übertragen werden können. Nichtbeachtung der Vorschriften wird Rückweisung der Zeichnungen zur Folge haben.

Bei Angabe der Anzahl der Zeichnungsblätter in der Ecke rechts oben ist auf die Regel zu achten, daß die Pausen nicht besonders zählen; es ist nur die Anzahl der Originalzeichnungen maßgebend.

Schweiz und Oesterreich-Ungarn.

Handelsvertrag zwischen beiden Ländern.

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf der einen Seite, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn auf der anderen Seite, von dem Wunsche beseelt, die zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Schweizerische Bundesrath:

den Herrn A. O. Aepli, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner K. und K. Apostolischen Majestät,

den Herrn Konrad Cramer-Frey, Mitglied des Schweizerischen Nationalrathes, und

den Herrn Eduard Blumer, Landammann des Kantons Glarus; und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

den Hern Gustav Grafen Kálnoky, von Köröspatak, Ritter des Ordens des goldenen Vließes, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, und

den Herrn Ladislaus Szögyény-Marich, von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, ersten Sektions-Chef im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der

Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragschließenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Theil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1) solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;
2) diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragschließenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen dürfen hiervon nur stattfinden:

a. bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen,
b. aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen,
c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Der im vorstehenden Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Artikel 2.

Die aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarif A zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in der Schweiz bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarif A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr in die Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in Oesterreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarif B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Damit eine Waare der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muß in der Waarenerklärung die Angabe des Ursprunges enthalten sein.

Die Importeure Schweizerischer, sowie Oesterreichischer oder Ungarischer Waaren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Sofern jedoch bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn oder nach der Schweiz ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach der Provenienz der Waare gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsularamte ausgestellt sein, und können erforderlichen Falles auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Konsularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch ertheilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Artikel 3.

Von Waaren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waaren unmittelbar transitiren oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Artikel 4.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehrs, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen ihren Grenzdistrikten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a. für alle Waaren, welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepots gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden Oesterreichischer, Ungarischer, bezw. Schweizerischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;

für leere, gebrauchte, signirte Säcke jeder Art, sowie für leere signirte Fässer, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles eingehen, um gefüllt wieder aus-

zutreten oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschließungen binnen 6 Monaten stattfindet;

b. für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Ueberwinterung oder auf Weiden in das andere Gebiet getrieben wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen),

für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münsterthal zum Gerben auf Oesterreichischem Gebiete;

d. für Gegenstände zur Reparatur.

In dem Falle c. wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

In den anderen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Was den Stickerei-Veredlungsverkehr anbelangt, so ist derselbe für das Land Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages neuerdings gewährleistet. Unter diesen Stickerei-Veredlungsverkehr fällt lediglich die im Vorarlberg und dem Fürstenthum Liechtenstein selbst veredelte Waare.

Zu diesem Stickerei-Veredlungsverkehre sind die in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein etablirten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragschließenden Theiles sind und ob dieselben als Vollmachtträger von Auftraggebern in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickerei-Veredlungsverkehre zum Versticken ausgetretenes Garn wird von den Schweizer Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnißfalle beiderseits gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Vorarlberg oder Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickerei-Veredlungsverkehr nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickerei-Veredlungsverkehr ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Kartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

Artikel 5.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Ueberhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a. Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b. Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c. Die Deklaration muß vorschriftsmäßig erfolgen, und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der im anderen Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopoles bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Keiner der beiden vertragschließenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren Steuer gleichkommt.

Artikel 7.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Kommis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen, in den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles hinsichtlich der Befreiung von Steuern und Abgaben auf dem Fuße der Meistbegünstigung, jedoch keinesfalls besser als die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Um der vorerwähnten Behandlung theilhaftig zu werden, müssen die Schweizerischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn und die Oesterreichischen und Ungarischen Handlungsreisenden in der Schweiz mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehen sein.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragschließenden Theile, sowie in Ansehung der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des anderen Theiles wie die eigenen behandelt werden.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe oder die Schifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 8.

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 9.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragschließenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Artikel 10.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie die inländischen Schiffs- und Barkenführer.

Artikel 11.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, der Krähne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den eigenen Angehörigen, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der das Beleuchtungswesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragschließenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel 12.

Die vertragschließenden Theile werden, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe einer Deklaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe einer Deklaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Insoweit von einem der vertragschließenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 13.

Es steht beiden vertragschließenden Theilen frei, Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten mit Wohnsitz auf den Gebieten des andern Theiles zu ernennen. Bevor aber ein Konsularbeamter als solcher handeln kann, muß er in üblicher Form von dem Theile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Konsularbeamten eines jeden der vertragschließenden Theile sollen auf den Gebieten des andern Theiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche daselbst den Konsuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Jeder der vertragschließenden Theile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Konsularbeamten zulassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der beiden Theile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle andern Staaten gleichmäßig Anwendung zu finden.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstenthum Liechtenstein (gemäß Artikel 27 des am 3. Dezember 1876 zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuervereins-Vertrages), sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1889 in Wirksamkeit treten und bis 1. Februar 1892 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständnisse an diesem Vertrage jede Modifikation vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung am 23. November im Jahre des Heiles 1888.

(L. S.) gez. A. O. Aepli. (L. S.) gez. Kálnoky.
(L. S.) gez. C. Cramer-Frey. (L. S.) gez. Szögyeny.
(L. S.) gez. E. Blumer.

Tarif A.

Für die Einfuhr in die Schweiz.

Ordnungszahl.	Tarif-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz in Franken.
			für 100 kg.
1	aus 5	Kleie, Oelkuchenmehl, Viehfuttermehl, Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle . . .	frei.
2	aus 9/10	Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quell- und Badesalze und Moorextrakte in Kistchen oder Gläsern	1,50
3	aus 16	Glätte	0,30
4	aus 17	Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	0,60
5	28	Preßhefe	16
6	aus 49/50	Spiegelglas, belegt oder unbelegt, unter 18 dm².	14
7	52	Brennholz, Reisig, Holzkohlen, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe.	0,02
		Bau- und Nutzholz, gemeines:	
8	53	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes; Reifholz; Rebstecken	0,15
		in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln 2c.):	
9	54	eichenes	0,40
10	54a	anderes	0,70
11	55	abgebunden	1,20
12	62	Holzwaaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	3
13	aus 65/66	Fertige oder rohe Möbel und Möbeltheile, nicht gepolstert, aus gemeinem gebogenem Holze	12
		Anmerkung: Diese Möbel können auch zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. aufweisen.	
14	77	Oelsamen und Oelfrüchte	0,30
15	88	Schuhwaaren aus anderen zugeschnittenen Geweben als Halbseide, Seide oder Sammt, mit Ledersohle. . .	45
16	188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen . .	7
17	aus 194	Früchte, in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen 2c.	40
18	198	Fleisch, frisch geschlachtetes	3
19	199	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder eingekochtes, auch in Büchsen; Speck, gedörrter	4
20	203	Obst, genießbare Beeren: frisch. . .	frei.

Ordnungszahl.	Tarif-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz in Franken.
			für 100 kg.
21	206	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwatschgen ꝛc.; eingestampfte Früchte und Beeren zur Destillation . . .	1,50
		Anmerkung zu den Ordnungszahlen 20 und 21: Die Maßnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols bleiben vorbehalten.	
		Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:	
22	aus 215	nicht geschroten, nicht geschält . .	0,30
23	aus 216	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries (Hartweizengries ausgenommen), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	2
24	216bis	Gries aus Hartweizen	1,25
25	226	Malz	1
26	aus 247	Bier in Fässern.	4
27	252 } 253 }	Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen	3,50
28	aus 266	Faserstoffe zur Papierfabrikation, getrocknet	1,25
29	aus 271	Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Kartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen	20
30	360	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit, aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen u. dgl.	150
31	362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	125
			f. d. Stück.
32	aus 370	Pferde	3
33	aus 372	Füllen	1
34	373	Ochsen und Stiere, geschaufelt . . .	15
35	373bis	Kühe und Rinder, geschaufelt . . .	12
36	374	Jungvieh, ungeschaufelt	5
37	375	Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg Gewicht	3
38	376	Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	5
39	377	Schweine unter 25 kg Gewicht . .	3
40	378	Schafe und Ziegen.	0,50
			für 100 kg.
41	383	Thierhaare, nicht anderweitig benannte	0,60
42	384	Borsten, sortirt und in Büschel gebunden	2
43	385	Pferde- und Büffelhaare, roh . . .	1
44	386	Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, zubereitet	7
45	390 } 391 }	Bettfedern; Daunen, Flaum . . .	7
46	393	Blasen, Därme, Käselab.	0,60
47	396	Hörner, roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	0,30
48	397	Hörner, vorgearbeitet u. in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	0,60

Tarif B.

Für die Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.

Ordnungszahl.	Tarif-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz in Gulden.
			für 100 kg.
1	aus 73	Ricinusöl, amtlich denaturirt . . .	0,80
2	91	Kakao, gemahlen, Kakaomasse; Chokolade, Chokoladesurrogate und -Fabrikate	50
3	aus 92) 93)	Kondensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Milch und Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossen	20
4	aus 93	Suppenmehle in festem Zustande, zum fertigen Gebrauch, also auch mit Zusatz von kondensirter Fleischbrühe und Salz, in Packeten, Tafeln oder Rollen	15
5	aus 112	Kastanienholz-Extrakt	1,50
6	124 c u. d	Baumwollgarne, einfach roh: über Nr. 29 bis Nr. 60 Englisch .	14
		„ „ 60 Englisch	12
7	124 bis c u. d	Baumwollgarne, doublirt, roh: über Nr. 29 bis Nr. 60 Englisch .	16
		„ „ 60 Englisch	12
8	128 c u. d	Baumwollgewebe, gemeine, glatte, d. i. aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 qmm 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:	
		gefärbt	55
		mehrfarbig gewebt	65
		bedruckt, bis 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend . .	60
		bedruckt, mehr als 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend	70
9	131 a u. b	Baumwollgewebe, feine, d. i. aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
		roh	70
		gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt	100
10	132	Baumwollgewebe, feinste, d. i. aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden. . .	140
11	133	Gestickte baumwollene Webwaaren; baumwollene Spitzen	225
12	aus 152	Kunstwolle	frei.
13	aus 154c2	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, einfach, über Nr. 45 metrisch	12
14	aus 154d2	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, doublirt oder mehrdrähtig, über Nr. 45 metrisch . .	14
15	165 a u. b	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:	
		roh	frei.

Ordnungszahl.	Tarif-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz in Gulden.
			für 100 kg.
		weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit andern Spinnmaterialien	35
16	166 a u. b	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
		roh oder weiß gemacht	frei.
		gefärbt oder in Verbindung mit andern Spinnmaterialien .	35
17	167	Nähseide, Knopflochseide u. dergl., weiß gemacht und gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt	35
18	aus 168	Seidenbeuteltuch	200
19	aus 168	Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden und Spitzen (Spitzentücher) . . .	400
20	aus 169b	Ganzseidenwaaren der Nr. 169b des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifes (mit Ausnahme der in Ordnungszahl 21 genannten), auch ganzseidene Wirkwaaren . .	400
21	aus 169b	ganzseidene glatte Gewebe und Armüren	200
		Als solche sind außer den durch den Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 7. Dezember 1887 dem Konventionalzolle von 200 Gulden für 100 kg zugewiesenen Ganzseidenwaaren, auch ganzseidene glatte Stoffe, welche durch Verwendung verschiedener Farben im Schuß karrirt oder quer gestreift sind, sowie jene, welche nur in der Form von Randstreifen (Bordüren) eine Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) aufweisen, wie z. B. Schirmstoffe und Tüchel, zu behandeln.	
22	aus 183	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien	2
23	215	Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifes genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Korduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament	18
24	aus 271	Kratzenbeschläge	20
25	284 a u. b	Maschinen für Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:	
		für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	4,25
		für alle andere Spinnerei . . .	3
26	aus 284 bis	Webstühle und Hülfsmaschinen für die Seidenweberei; Kratzenfetzmaschinen	4,25
27	aus 287	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Kalander aller Art, im Gewichte von 100 metr. Ctrn. oder darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Elektro-Dynamomaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 metr. Ctrn. oder darüber; Schiffsdampfmaschinen .	5
28	298	Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken	frei.
29	301 a, b u. c	Taschenuhren:	
		mit ganz oder zum größeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen	f. d. Stück. 1
		mit zum geringeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen . .	0,75
		mit silbernen und versilberten Gehäusen	0,50
		mit anderen Gehäusen	0,30
30	302 a u. b	Gehäuse zu Taschenuhren:	
		ganz oder zum größeren Theile aus Gold oder vergoldete	0,70
		zum geringeren Theile aus Gold oder vergoldet	0,45
		silberne oder versilberte	0,20
31	303	Uhrwerke zu Taschenuhren	0,30
			für 100 kg.
32	306	Thurmuhren und deren Bestandtheile	10
33	aus 308	Draht und Blech aus edlen Metallen	100
34	aus 330	Alizarin	1,50
35	330	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	10
36	aus 336	Chirurgische Verbandmittel	24
37	aus 342a	Türkischroth-Oel	2,50

Zusatzartikel.

Um dem Handel der Grenzgebiete jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die vertragschließenden Theile übereingekommen, wie folgt:

1) Im Verkehr über die Oesterreichisch-Schweizerische Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

a. alle Waarenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als zwei Kreuzer oder fünf Rappen beträgt;
b. Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen, lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Aehren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst, auch frische Weintrauben) und Erdäpfel;
c. thierisches Blut;
d. Eier jeder Art;
e. Milch, auch geronnene (Topfen);
f. Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torfkohlen;
g. Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mühlsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;
h. gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (d. i. mit Ausschluß der Dachfalzziegel);
i. Kleie, Sansa (ausgepreßte, völlig trockene Olivenschalen), Oelkuchen und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;
k. ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;
l. Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 kg, frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 kg, Käse in der Menge von höchstens 2 kg, frische Butter in der Menge von höchstens 2 kg.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Theile bilden oder zur Erzeugung von monopolisirten Waaren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2) Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effekten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedelungen über die Zollinie ein- oder ausgeführt werden.

Ebenso ist den beiderseitigen Staatsangehörigen, welche Grundstücke auf dem Oesterreichischen oder Liechtensteinschen, bezw. auf Schweizerischem Gebiete besitzen, und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer für Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach Oesterreichischem Gebiet sind ferner Thiere (Ochsen und Kühe), welche eine bestimmte Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, aus Oesterreichischem Gebiete nach dem Samnauner- und dem Münsterthal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3) Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.

4) Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

5) Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Vergünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in Oesterreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfaßt, in der Schweiz sich auf 10 km von der Grenze erstreckt.

Man ist einverstanden, daß das ganze Münsterthal, einschließlich der Gemeinde Cierfs, als Grenzzone zu betrachten ist.

Die vertragschließenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung, in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6) Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde, einschl. des Kinderspielgeschirres, aus dem St. Gallischen Rheinthale, auch mit grober, ein- oder mehrfarbiger Bemalung mit Blumen und dergleichen, wird unter dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung nach Nr. 252 *b* des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifes zu 50 Kreuzer für 100 kg verzollt, wenn es durch die mit Mustern versehenen Zollämter (dermalen Bregenz, St. Margarethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs) eingeführt und dessen Ursprung durch die zuständige Schweizerische Behörde bestätigt wird.

Grobe Tiroler Strumpfwaaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe und dergl.), aus dem Patznauner- und Stanserthal, werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St. Margarethen, Buchs und Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waaren versehen werden, in limitirter Jahresmenge, gegen Nachweisung ihres Ursprunges durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes, aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zum ermäßigten Zollsatze von 15 Franken für 100 kg eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 metr. Ctr. für das Jahr, wovon die Zollämter St. Mar-

garethen und Buchs je 115 metr. Ctr., das Zollamt Martinsbruck 20 metr. Ctr. abfertigen dürfen. Werden die erwähnten Waaren von Händlern oder Hausirern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, daß eine specielle Ursprungsbescheinigung für die jedesmal vorgeführte Quantität ausgestellt sei, sondern wird, bei Uebereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Waare mit den beim Zollamte befindlichen Typen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Gesammtmenge der betreffenden Waaren, welche der Händler oder Hausirer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

7) Auf sämmtlichen Rheinbrücken und Rheinfähren wird der Personenverkehr derart erweitert, daß der Uebergang, bezw. die Ueberfahrt eine Stunde vor dem ersten Bahnzuge eröffnet und eine Stunde nach dem letzten Bahnzuge geschlossen wird.

8) Es wird der Transit von Vieh und Waaren aus der Schweiz durch Oesterreich nach dem Samnaunerthal, gleichwie aus Oesterreich durch die Schweiz über das Samnaunerthal nach dem Patznaunerthal, und beiderseits in umgekehrter Richtung gestattet.

9) Die Oesterreichischen Nebenzollämter Taufers, Martinsbruck, Spissermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waaren, sowie für Vieh ermächtigt.

10) Der Verkehr zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avignathal wird für Waaren und Vieh gestattet.

Die in den Punkten 8, 9 und 10 verabredeten Erleichterungen sind beiderseits an den Vorbehalt geknüpft, die zur Hintanhaltung des Schmuggels nöthig erscheinenden Beschränkungen verfügen zu können.

11) Das Oesterreichische Nebenzollamt II. Klasse in Martinsbruck wird in ein Nebenzollamt I. Klasse mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse umgewandelt werden.

12) Medikamente, welche von den laut Uebereinkunft vom 29. Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzonen berechtigten Medizinalpersonen nach Zulaß der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Wien, den 23. November 1888.

(L. S.) (gez.) A. D. Aepli. (L. S.) (gez.) Kálnoki.
(L. S.) (gez.) C. Cramer-Frey. (L. S.) (gez.) Szögyeny.
(L. S.) (gez.) E. Blumer.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrirenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen.

I. Zum Handelsvertrag.

Zum Artikel 4.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den betheiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen, die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

§. 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§. 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, bezw. eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§. 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§. 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§. 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§. 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§. 7. Jeder der vertragschließenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der betheiligten Regierungen ergehen werden, soll enthalten:

a. Ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
b. die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist;
c. die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§. 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die vertragschließenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits- und Winterungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung, oder auf Märkte stattfindet.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits- oder Winterungsviehs längs der Zollinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamt stattfinde, die Ueberwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegeverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Uebergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hierzu an die Grenze, zum Uebertrittspunkte des Viehes, entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom Oesterreichischen oder Schweizerischen Zollamte zur Uebernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatiren. Ergiebt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zollinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeindeamte gehörig nachgewiesen ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Ueberwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Ueberwinterung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a. die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Ueberwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b. Käse und Butter von den von der Weide oder Ueberwinterung zurückgekehrten Thieren, und zwar für den Tag:

Käse, von jeder Kuh 0,29 kg,
von jeder Ziege 0,058 kg,
von jedem Schafe 0,029 kg,
Butter, von jeder Kuh 0,16 kg,
von jeder Ziege 0,032 kg.

Die vom Weide- oder Ueberwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt- und Ueberwinterungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolleten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebahrens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Uebersetzung gefordert werden.

Zum Artikel 6.

Die im zweiten Absatz des Artikels 6 zur Sicherung eines Monopoles vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn eine Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolartikels nicht stattfindet.

Man ist darüber einverstanden, daß die ohne Verwendung von Alkohol hergestellten Glycerinseifen einer Zuschlagsgebühr aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegen. Die Schweizerischen Zollstellen werden die hinsichtlich der Erzeugungsweise solcher Seifen beigebrachten Certifikate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der K. K. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien und der Königlich Ungarischen chemischen Versuchsstation in Budapest — vorbehaltlich Ueberprüfung — thunlichst in Rücksicht nehmen.

II. Zum Vertragstarife A.
(Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.)

1) Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesammter Alkoholgehalt 15 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von 3,50 Franken laut Ordnungszahl 27 (Nr. 252 und 253 des Schweizerischen Zolltarifes). Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 15° ist außer dem Zollsatze von 3,50 Franken für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe zu entrichten. Die vertragschließenden Theile werden im gemeinsamen Einvernehmen den Begriff und die Merkmale der Naturweine feststellen. Bis dahin werden die Schweizerischen Zollstellen in Streitfällen die von den önologischen Anstalten und Versuchsstationen in Budapest, Görz Klosterneuburg und St. Michele ausgestellten Certifikate über die Analysen der fraglichen Weine unter Vorbehalt der Ueberprüfung thunlichst in Rücksicht ziehen.

2) Man ist darüber einverstanden, daß unter der in der Anmerkung zur Ordnungszahl 13 (aus T. Nr. 65 und 66 des Schweizerischen Zolltarifes) enthaltenen Bestimmung, wonach Möbel aus gebogenem Holze auch zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holze bestehen können, keine Beschränkung des Gewichts oder der Menge gemeint sei, wohl aber, daß die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holze aufweisen müssen.

III. Zum Vertragstarife B.
(Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.)

1) Die Schweizer Käsesorten: Emmenthaler, Gruyère und Sbrinz, werden gegen gehörige Nachweisung ihres Ursprunges aus der Schweiz zum Zoll von 5 Gulden für 100 kg zugelassen.

2) Rohe Baumwollgewebe der Ordnungszahl 9 (Nr. 131 a des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifes), dann roher ungemusterter Tüll aus Ordnungszahl 10 (aus Nr. 132 des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifes) werden zum Besticken auf Erlaubnißscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen zu einem ermäßigten Zoll von 40 Gulden für 100 kg zugelassen.

3) Vergoldete oder versilberte Polsternägel (Tapezierernägel) werden bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn keinem höheren Zolle unterliegen, als derlei unvergoldete oder unversilberte Nägel.

4) Die unter den Ordnungszahlen 25, 26 und 27 aufgeführten Maschinen und Apparate (Nr. 284, aus Nr. 284 bis und aus Nr. 287 des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifes) genießen nur dann die dort angegebenen Zollsätze, wenn sie im kompleten (wenn auch zerlegten) Zustande eingehen.

5) Für den Begriffsumfang der unter die Ordnungszahlen 28 und 36 fallenden Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (Nr. 298 des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifes) und chirurgischen Verbandmittel (aus Nr. 336 dieses Zolltarifes), sowie für die bei deren Einfuhr geltenden näheren Modalitäten, sind die einschlägigen Bestimmungen in dem zur Zeit geltenden amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisse zum allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarife maßgebend.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragschließenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 23. November 1888 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

(L. S.) (gez.) A. O. Aepli. (L. S.) (gez.) Kálnoky.
(L. S.) (gez.) E. Cramer-Frey. (L. S.) (gez.) Szögyeny.
(L. S.) (gez.) E. Blumer.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat am 28. Dezember 1888 zu Wien stattgefunden.

Nicaragua.

Zolltarif.

Eine Verordnung des Präsidenten der Republik vom 25. Juli 1888 bestimmt was folgt:

Art. 1. Vom 1. November 1888 ab wird der Eingangszoll von den Waaren nach Maßgabe des unten stehenden Tarifs erhoben, dessen Sätze nicht den Schätzungswerth, sondern den festen Zoll angeben, welche die betreffenden Artikel für jedes Pfund ihres Gewichts zu zahlen haben.

Art. 2. Der Tarif, auf welchen diese Verordnung sich bezieht, ist der folgende:

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Baumwolle.	
Kleiderbesatz	0,50
Gemustertes Tischzeug, Damast, Tafelleinen, Servietten und alle anderen damastartigen Gewebe	0,15
Plüschartige Teppiche	0,20
Baumwolle, unverarbeitet, mit dem Samen	0,01
Baumwolle, ohne den Samen	0,03
Antimacassars und alle netzartigen Gewebe und Häkelarbeiten, nicht besonders aufgeführt	0,50
Barege, Kleiderstoff aus Wollimitation, glatt und gestreift, carrirt oder geblümt	0,30
Barege, Kleiderstoff aus Wollimitation, mit Streifen, Carreaus und Blumenmustern aus Wolle	0,40
Barege, Kleiderstoff aus Wollimitation, mit Streifen, Carreaus und Blumenmustern aus Seide	0,60
Band, glatt oder gemustert, und in jeder Farbe	0,20
Bogotan, Gurtbänder (Estribillas), Irisch Halbleinen (irlanda), weißes Kammertuch (Coquillos), Madapolam, Satin, Imperial und jedes andere ähnliche gebleichte Gewebe unter jedem anderen Namen	0,12
Kammertuch (Cambray) und Batist, bedruckt und gemustert	0,30
Kammertuch, Gaze oder Musselin und andere dergl. Gewebe mit Streifen, Carreaus oder Blumenmustern aus Wolle	0,36
Hemden, Herrenhemden, Vorhemden, Kragen, Manschetten, Beinkleider, Kittel, Jacken, Unterhosen und jede andere Waare dieser Art, weiß oder farbig, glatt oder gemustert, für Männer oder Frauen	0,25
Hemden mit leinenen Kragen, Manschetten und Vorhemden	0,35
Gewirkte Unterjacken und Beinkleider	0,22
Canevas	0,13
Tischdecken	0,15
Kassinet und Sammet mit Baumwolle zu Kleidungsstücken	0,18
Binde- oder Zwirnband, Schuhbänder, glatte oder gemusterte, weiß oder farbig	0,18
Band aus Baumwollsammet und dergl.	0,50
Bettdecken, glatt oder damascirt, gepreßt oder gemustert, mit oder ohne Fransen und alle anderen gesteppten Gewebe	0,15
Litzen, Quasten und Fransen zu Gardinen und dergl.	0,30
Korsets, fertig oder zugeschnitten	0,38
Gardinen und Ueberdecken, gewirkte oder von Spitzengewebe	0,50
Vorhänge und Ueberdecken aus Damast oder ähnlichem Gewebe	0,20
Creas, weißer, oder Zeug zu Bettlaken oder Decken	0,13
Creas, kleine Unterröcke	0,18
Drell, Halbatlas, leichter Sammet (Panilla), Casimir-Imitation ꝛc. zu Männerkleidern	0,15
Frauenunterröcke, gestickte	0,30
Spitzen	0,60
Unterstrümpfe für Erwachsene und Kinder	0,25
Unterstrümpfe mit Streifen oder Besatz aus Wolle oder Seide für Erwachsene und Kinder	0,30
Gürtel, Trag- und Strumpfbänder	0,30
Fransen zu Kleiderbesatz	0,50
Bett- oder Pferdedecken und Ponchos	0,12
Gambron, Italienisches und Damentuch	0,35
Gaze und Musselin zu Betthimmeln oder Vorhängen und andere dergl. Gewebe	0,25
Gaze und Musselin, bedruckt, verarbeitet oder gemustert	0,27
Gaze, glatt oder gemustert, weiße	0,22
Gazezitz aus glattem oder gemustertem Gewebe	0,18
Phantasiezeuge, glatt oder gemustert, mit Streifen, Carreaus oder Blumenmustern aus Wolle, zu Damenkleidern, nicht besonders aufgeführte	0,40
Dergl. mit Streifen, Carreaus oder Blumenmustern aus Seide	0,60
Kindermützen, ohne Besatz oder mit Baumwollenbesatz	0,40
Nachtmützen für Kinder, mit Wolle oder Seide garnirt	0,60
Handschuhe und Hausmützen, glatt oder gestickt	0,50
Gingham	0,18
Hängematten	0,15
Nähgarn zur Hand- oder Maschinenarbeit, weiß oder farbig, auf Holz- oder Metallrollen	0,14
Desgl. in Knäueln oder Strähnen	0,16
Jergon, Stoff zu Fußdecken aller Art	0,10
Schleiertuch oder Klartuch, glatt oder gemustert	0,27
Segeltuch, Futter zu Bettstellen und dergl.	0,12
Baumwolle in Strähnen, roh oder gebleicht	0,06
Desgl. in jeder anderen Farbe	0,09
Decken (Manta), glatt, roh, jeder Art und Breite	0,07
Decken mit farbigen Streifen und Carreaus	0,10
Bettdrill (Manta-Drill), roh oder gebleicht, Zwillich, Bettdrill, blau, kaffeebraun oder mit farbigen Streifen	0,09
Schleiermäntelchen, Umschlagetücher und dergl. gewirkte Waaren	0,50
Lunten für Raucher und Lampendochte	0,18
Männer-, Frauen- und Kinderstrümpfe	0,25
Desgl. mit Streifen oder Besatz aus Wolle oder Seide	0,30
Posamentierwaaren, nicht besonders ausgeführte	0,50
Bischofsklar (Schleiertuch) oder andere ähnliche Gewebe, glatt oder gemustert	0,20
Dochte zu Kerzen oder Fackeln	0,06
Baumwollener Plüsch oder Sammet, glatt oder gemustert, und andere ähnliche Gewebe	0,35

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Handtücher	0,15
Taschentücher und Umschlagetücher aus Musselin, geblümtem Kattun, Halbatlas, Schleiertuch, Zitz, weißem Kammertuch und jeder anderen Gattung, weiß oder farbig, glatt, sergeartig oder gestickt	0,25
Percal, glatt oder gemustert, und Piqué für Frauen, Atlas, Halbatlas oder Poplin und andere ähnliche Gewebe für Frauen	0,18
Piqué zu Westen	0,22
Poplin oder andere ähnliche Gewebe mit Streifen, Carreaus oder Blumenmustern aus Wolle	0,40
Desgl. aus Seide	0,60
Gewebe zu Betthimmeln und Vorhängen, Spitzengewebe	0,50
Spitzen, Tüll, Krepp und ähnliche Gewebe, glatt oder gemustert	0,50
Desgl. mit Gold- oder Silberfäden durchzogen	0,60
Atlas, Halbatlas und andere ähnliche Gewebe für Frauen	0,25
Schleiermäntel (Rebozos)	0,30
Desgl., gemischt mit Seide	0,70
Sandaline, Lustrine, Osnabrücker Hanfleinen (coletilla) und andere Stoffe zum Füttern von Kleidungsstücken	0,18
Säcke	0,10
Nachtsäcke, Beutel, Quersäcke und andere ähnliche Gegenstände	0,15
Stoffe zu Hängematten, Wagendecken, Matratzen und anderen Zwecken	0,12
Bedruckte Stoffe für Frauen	0,22
Gestickte Streifen	1
Fertige oder zugeschnittene Kleidungsstücke aus Leinwand, Musselin, Tüll, Kammertuch, Wirkwaaren oder ähnlichen gestickten Webwaaren	0,60
Desgl. aus Kammertuch, Musselin, Percal, Halbatlas und ähnlichen Geweben, mit Besatz	0,50
Zugeschnittene Kleidungsstücke, glatt und ohne Besatz (s. den Stoff, aus welchem sie bestehen).	
Tressen aller Art	0,40
Taufkleider	0,50
Zitz, glatt und gemustert	0,18
Wolle.	
Damenumhänge	0,80
Desgl. mit Seidenbesatz	1
Große und kleine Teppiche und ähnliche Waaren	0,25
Alpakka und andere ähnliche Gewebe, glatt oder gemustert	0,40
Antimacassars	0,60
Unterlagen für Lampen und ähnliche Zwecke	0,40
Bänder	0,50
Barege oder Balsarine, glatt oder gemustert, zu Frauenkleidern	0,50
Desgl. zu Frauenkleidern mit Streifen, Carreaus oder Blumenmustern aus Seide	0,75
Boi, Flanell und andere ähnliche Gewebe	0,50
Shawls und ähnliche Gegenstände	0,50
Brokat	0,75
Unterstrümpfe oder Escarpins, Strümpfe, Vorhemden, Unterhosen und andere ähnliche Strumpfwirkerwaaren	0,50
Hemden von Geweben jeder Art, glatte, gemusterte oder gestickte	0,45
Tischdecken	0,75
Kasimir, Tuch, Satin und andere ähnliche Gewebe	0,75
Shawls, Halstücher, Mäntel oder Umhänge und ähnliche Gegenstände	0,80
Desgl. mit Seide, Blonde oder Seidenfransen garnirt	1
Kittel, Bettdecken, Nachtsäcke und Ponchos	0,18
Bänder und Fransen	0,60
Schnüre, Quasten, Fransen und Blonden zu Fenster- und Thürvorhängen und ähnlichem Gebrauch	0,50
Zugeschnittene Pantoffeln, bedruckt oder gestickt	0,30
Wollstoff (cubica), Lasting und ähnliche Gewebe, glatt oder gemustert	0,45
Damast	0,75
Damast, seidengeblümt	1,20
Spitzen	0,80
Gürtel, Hosenträger und Strumpfbänder	0,45
Fransen und Besatz zu Kleidern	0,70
Gaze, Musselin und andere Stoffe für Frauen, glatt oder gemustert	0,50
Phantasiezeuge, mit Carreaus, Streifen oder Blumenmustern aus Seide	0,75
Handschuhe und Hausmützen, glatt oder gestickt	0,80
Näh- und Stickgarn	0,40
Webgarn (Madejon)	0,25
Grobe Tücher (Jergas) und ähnliche Gewebe	0,35
Jergon, Stoff zu Fußdecken aller Art	0,20
Wolle, rohe	0,10
Näh- oder Stickwolle in Strähnen, lose oder drellirt	0,40
Kindermäntelchen	0,30
Merino, Kaschmir und ähnliche Gewebe, glatt oder gemustert	0,50
Posamentierwaaren	0,80
Beinkleider, Röcke, Ueberröcke und fertige Männerkleider jeder Art	0,90
Pelzröcke und Schafpelze	0,40
Spitzen, Tüll, Krepp und ähnliche Gewebe, im Stück oder verarbeitet	0,75
Serge und ähnliche Gewebe	0,50
Steppdecken	0,75
Fertige und zugeschnittene Anzüge und einzelne Kleidungsstücke für Frauen, einfach oder verziert	1
Desgl. mit Seide verziert	1,20
Tressen jeder Art	0,50
Bemerkung. Jeder wollene Artikel, mit Baumwolle oder Leinen gemischt, zahlt wie Wolle, und die nicht besonders aufgeführten, mit Seide gemischten Artikel zahlen wie Seide.	
Hanf.	
Bindfaden jeder Art	0,03
Ankertaue oder Takelwerk	0,05
Hanf, ordinärer, lose, in Strähnen oder drellirt zum Nähen	0,10
Sackleinen	0,13
Drell, roh oder gebleicht	0,20
Werg oder Hanf, unverarbeitet	0,02
Handtücher	0,15

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Leinen (Rusias), Halbleinen oder Doppelleinen (Crehuela)	0,15
Beutel oder Getreidesäcke	0,02
Hanfgewebe, wie Segeltuch	0,12
Leinen.	
Damast und ähnliche Gewebe	0,20
Bretagneleinen, Irisch Leinen, Estopilla, Royal, weißer Creas und ähnliche Gewebe	0,35
Unterbeinkleider für Männer	0,50
Hemden und Vorhemden, glatt	0,52
Desgl. gestickt	0,60
Hemden, Unterbeinkleider, Röcke und jedes andere Kleidungsstück für Frauen, glatt oder gemustert	0,55
Desgl. gestickt	0,75
Courtrai, Osnabrücker, Holländische Leinwand und ähnliches Gewebe, roh oder farbig	0,30
Kragen und Manschetten für Männer	0,55
Desgl. für Frauen, glatt	0,55
Desgl. gestickt	0,75
Militär-Drell, glatt oder gemustert	0,28
Frauen-Unterröcke, glatt oder gemustert	0,55
Desgl. gestickt	0,75
Spitzen, Blonden und Ausputz jeder Art für Frauen	1
Garn auf Metall- oder Holzrollen	0,15
Näh- und Stickgarn in Strähnen, Knäueln und in anderer Aufmachung	0,18
Webgarn (madejon)	0,10
Segeltuch	0,12
Tischtücher und Servietten	0,20
Posamentierwaaren, nicht besonders aufgeführte	1
Batist	0,60
Hosen, Röcke, Unterbeinkleider und andere Artikel für Männer, nicht besonders aufgeführte	0,50
Taschentücher, Halstücher, Umschlagetücher, gestickt	0,75
Desgl. und ähnliche Gegenstände, glatt	0,60
Leinwand zu Betttüchern	0,25
Gestickte Streifen	1,20
Fertige oder zugeschnittene Anzüge oder einzelne Kleidungsstücke für Frauen, garnirt	0,75
Desgl. gestickte und nicht besonders aufgeführte	1
Bemerkung. Leinene Gegenstände mit Baumwolle gemischt werden als leinene angesehen.	
Seide.	
Ausputz jeder Art, Spitzen, Fransen, Schnüre ꝛc.	2
Alpakka-Seidenstoff oder Chinastoff	1,50
Binden (Schärpen) aus Borat, netzförmigen Geweben, Tüll oder anderen Geweben	1,75
Quasten, Blonden, Fransen und Schnüre zu Vorhängen und ähnlichen Zwecken	1,50
Brokat, glatt, gemustert oder gestickt	2
Desgl. mit Gold und Silber gestickt	2,25
Borat	2
Ueberhemden, Strümpfe, Unterbeinkleider und Escarpins	2
Tischdecken, glatte, gemusterte oder gestickte	2
Bänder und Streifen aller Art	1,75

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Halstücher für Männer oder Frauen	1,70
Damast und ähnliche Gewebe	2
Kanten	2,50
Gaze, Musselin, Schleiertuch, Krepp, Spitzen, Tüll und ähnliche Gewebe	1,80
Kindermützen	1,50
Gros, Taffet, Serge, Atlas und andere ähnliche Gewebe, glatt, gemustert oder gestickt	2
Handschuhe und Hausmützen	3
Strumpfbänder	0,70
Taschentücher, glatte, gemusterte oder gestickte	1,75
Umschlagetücher, Shawls, Mäntelchen, glatt, gemustert oder gestickt	2
Schleiermäntel (Rebozos)	2
Schleiermäntel aus Halbseide (Seide und Baumwolle)	0,70
Kittel und andere Waaren für Männer	2
Seide, lose oder gezwirnt, in Strähnen	1
Desgl. auf Rollen	1,50
Sammet, glatt oder gemustert	2
Hosenträger und Gürtel	1,50
Fertige oder zugeschnittene Anzüge und einzelne Kleidungsstücke für Frauen, glatt, gemustert oder gestickt	2
Priesterornate oder Kleider für Heiligenbilder, Geistliche und Kirchendiener, wie Dalmatiken, Meßgewänder, Mäntel, Pallien ꝛc., mit Borten und Besatz verziert oder nicht	2,50
Bemerkung. Gegenstände aus Seide, mit Wolle, Leinen oder Baumwolle gemischt, zahlen wie Seide.	
Metalle.	
Stahl in Stangen oder Blechen	0,02
Nähnadeln aus Stahl oder anderem Metall außer Gold oder Silber	0,50
Grobe Nadeln zum Nähen von Säcken	0,30
Eisen- und Stahldraht jeder Stärke, galvanisirt oder nicht	0,04
Kupferdraht	0,05
Stecknadeln, Häkchen, Oesen, Haarnadeln u. Spangen	0,30
Geschmeide jeder Art, Nachahmung von Gold oder Silber, wie dublirte und plattirte Waare, oder jedes andere Metall	2,50
Goldgeschmeide jeder Art	10
Silbergeschmeide jeder Art	6
Gold- oder Silbergeschmeide mit Edelsteinen	15
Anker, Ketten für Schiffe, Maschinen oder Wagen, Radreifen, Nägel, Nieten, Bolzen, Erker und Gitter aus Gußeisen oder nicht	0,02
Angelhaken	0,20
Kron- und Armleuchter aus jedem Metall außer Gold oder Silber	0,10
Waffen, blanke, wie Degen, Dolche, Stoßdegen und Säbel	1
Schußwaffen mit Perkussion, wie Flinten, in einzelnen Stücken oder fertig	0,18
Schußwaffen, wie Revolver oder Pistolen	2
Präzisionswaffen (mit besonderer Erlaubniß der Regierung)	1,50

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Salonwaffen, Feuer- oder Wind-, bis 6 mm Kaliber	0,75
Militär-Schußwaffen, wie Büchsen, Kanonen, Mitrailleusen ꝛc. (verboten).	
Eimer, Gießkannen, Achsen, Federn für Wagen, Küchengeräthe aller Art und ähnliche Gegenstände	0,03
Bajonette (verboten).	
Scharniere aus Eisen	0,04
Desgl. aus Kupfer oder Bronze	0,06
Bronze oder Kupfer in Platten oder Barren	0,05
Bronzewaaren jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,13
Ankertaue aus Eisen oder Stahl	0,02
Ketten für Hunde oder Pferde	0,03
Kästen oder Büchsen zur Aufbewahrung von Geld oder Werthsachen	0,03
Vorlegeschlösser, Schlösser, Thürklopfer, Riegel, Schlüssel, Thürklinken, Schieber, Griffe und Knöpfe, sowie alle anderen Artikel für Thüren und Fenster, nicht besonders aufgeführt	0,08
Krüge und Pfannen aus verzinktem Eisen	0,04
Kantillen, ausgenommen goldene oder silberne	0,30
Glocken, Scheiben, Kloben oder Blöcke, Rollen für Möbel und ähnliche Gegenstände	0,03
Klingeln aus jedem Metall außer Gold oder Silber	0,15
Metall- und Papp-Patronen und Kartuschen, gefüllt oder nicht, für jede Art Waffen	0,08
Kapseln aus jedem Metall zum Verschluß von Flaschen	0,05
Schellen aus jedem Metall außer Gold oder Silber	0,15
Siebe, Durchschläge und andere Waaren aus Stahl- oder Eisengewebe	0,05
Kupferne Nägel, Tapetennägel und Schrauben, Becken, Kessel und ähnliche Gegenstände	0,08
Kupferne Verzierungen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,15
Eiserne Herde	0,02
Tischgeräth	0,10
Löffel und Gabeln aus Blech, Zink, Zinn, Englischem Hartzinn und dergl., ausgenommen Gold oder Silber	0,15
Fingerhüte aus jedem Metall außer Gold oder Silber	0,25
Wetzstahl und Zunderbüchsen aus jedem Metall außer Gold oder Silber	0,15
Email, falsches, oder Rauschgold und Lahn	0,50
Zinn in Barren oder Blechen	0,03
Zinnwaaren jeder Art und zu jedem Gebrauch	0,10
Gebisse, Kinnketten, Maulkörbe, Sporen, Steigbügel, Striegeln, Schnallen und Ringe zur Riemerarbeit, sowie ähnliche Gegenstände aus Metall aller Art außer Gold oder Silber	0,05
Haken oder Rechen für Kleiderschränke und zu anderem Gebrauch, aus jedem Metall außer Gold oder Silber	0,08
Aexte	0,05
Schnallen jeder Art zu Beinkleidern und Westen, ausgenommen goldene und silberne	0,10
Schnallen zur Verzierung aus jedem Metall, außer Gold oder Silber, zu Gürteln, Tragbändern, Schuhzeug, Beinkleidern und jedem andern Gebrauch	0,25
Werkzeuge für Künste und Gewerbe, wie Deissel, Frittbohrer, Windebohrer, Zirkel, Incisionsmesser, Grabstichel, Meißel, Stemmeisen, Beile, Feilen, Hämmer, Spitzhauen, Locheisen, Korkzieher, Zangen, Universal- und andere Schraubenschlüssel, Hobel, Schlichthobel, Pfrieme, Zwickzangen, Handsägen jeder Art und Größe, Maurerkellen, Winkelhaken, Drahtzangen und alle ähnlichen Waaren	0,05
Ackerbaugeräthe, wie Spaten, Harken, Schaufeln und ähnliche Gegenstände	0,03
Eisen in Barren oder Platten	0,01
Gußeisenwaaren, wie Eisenbahnschienen, Kessel, Bügeleisen, kleine Schienen, Pfosten, Pfeiler, Gebäudetheile, Radbuchsen, Becken, Herdringe oder ähnliche Gegenstände	0,1½
Gußeisenwaaren aller Art, nicht besonders aufgeführte	0,02
Emaillirtes Eisen, farbiges, in Waaren jeder Art, wie Tassen, Becken, Schüsseln, Krüge, Kannen, Waschbecken, Leuchter ꝛc.	0,05
Schmiedeeiserne Waaren jeder Art, nicht besonders aufgeführte	0,04
Eisen- und Messingblech	0,02
Blech- und Messingwaaren jeder Art und zu jedem Gebrauch	0,08
Käfige, Fallen und Mausefallen aus Eisen	0,05
Vogelbauer, kupferne	0,10
Lampen aus Eisen und anderem Metall, ausgenommen Gold und Silber, und Beleuchtungsgeräth jeder Art	0,10
Flittern aus jedem Metall außer Gold oder Silber	0,50
Uhrschlüssel, ausgenommen goldene und silberne	0,25
Hackemesser, Hirschfänger und Messer für Künste und Handwerke	0,10
Versilbertes Metall, galvanische Plattirung oder Nickel, verarbeitet zu Tischgeräth, wie Präsentirteller, Theebretter, Löffel, Gabeln, Kannen, Waschbecken, Tassen, Krüge, Platmenagen ꝛc. und zu Luxusartikeln, Verzierungen und zu anderem Gebrauch	0,75
Rahmen aus jedem Metall, bemalt, emaillirt, versilbert oder vergoldet	0,15
Möbel aus Eisen oder Stahl, wie Bettstellen, Feldbetten und Wiegen mit bronzenen Pfosten, mit oder ohne Drahtmatratzen, Stühle, Sessel und ähnliche Möbel	0,03
Desgl. mit Theilen oder Verzierungen aus Bronze	0,05
Taschenmesser, Federmesser, Scheeren und alle ähnlichen Instrumente	0,35
Uhrentheile	0,50
Blei, roh oder verarbeitet	0,02
Schreibfedern aus Stahl	0,40
Schreibfedern, goldene	5
Dolche, feine	0,30
Taschenuhren aus jedem Metall außer Gold oder Silber	3
Desgl. goldene	10
Desgl. silberne	6
Wand- und Tischuhren aller Art	0,20
Waagen und Wiegeschalen	0,10
Tapetennägel und Schrauben aus Eisen und Stahl	0,04
Gewebe aus Kupferdraht	0,10
Gewebe aus Eisen- und Stahldraht	0,05
Zink in Tafeln oder Blechen	0,03
Zinkwaaren	0,10

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Nahrungsmittel und Würzen.	
Oliven, Kapern und in Essig oder Salzlake Eingemachtes	0,02
Oliven in Oel	0,12
Syrup oder Gelee jeder Art	0,08
Safran zu Speisen	0,25
Zucker	0,04
Kakao in Bohnen oder gemahlen	0,10
Kaffee in Bohnen oder gemahlen	0,05
Zimmet in Stangen oder gestoßen	0,15
Fleisch jeder Art, getrocknet, geräuchert oder gesalzen	0,03
Fleisch jeder Art, eingepökelt, in Fässern	0,02
Fleisch jeder Art, in Konserven oder Würzen, in Büchsen eingeführt oder nicht, einschließlich Schinken	0,08
Perlgraupen	0,03
Zwiebeln und Knoblauch	0,02
Gewürznelken	0,08
Kümmel, Lavendel, Kanariensaat, Anis, Koriander und Pfeffer	0,06
Konfitüren, Konfekt, kandirtes Obst, Zuckerplätzchen oder Tragant in jeder Form, Umschließung oder Verpackung	0,08
Milchlab	0,25
Süßigkeiten, Chancacazucker oder Rückstand in Broten und Kuchen	0,02
Fruchtessenzen zu Syrupen	0,50
Fleischextrakt	0,20
Nudeln und andere Mehlteigwaaren	0,03
Früchte, frische im natürlichen Zustande	0,02
Früchte, im eigenen Saft eingemacht	0,05
Früchte, trockene, mit oder ohne Schale, nicht eingemacht und getrocknete, wie Trauben und Pflaumen	0,06
Früchte jeder Art, in Zucker, Honig, Rosoli oder irgend einem andern süßen Saft eingemacht	0,07
Schiffszwieback aller Art	0,04
Wicken oder grüne Erbsen	0,03
Mehl	0,01
Kondensirte Milch	0,05
Gemüse jeder Art, konservirt oder eingemacht in Behältern jeder Art	0,02
Gemüse, frische, im natürlichen Zustande, nicht besonders aufgeführte	0,01
Schweineschmalz	0,05
Butter und zubereiteter Senf	0,08
Schalthiere aller Art in Oel, Essig ꝛc.	0,04
Desgl. getrocknet oder geräuchert	0,03
Melasse, Honig	0,05
Mortadella und Schlackwurst	0,10
Fische jeder Art, in Oel, Essig ꝛc. konservirt	0,07
Fische, trocken oder geräuchert	0,05
Käse jeder Art	0,08
Sago, Maizena, Tapioka u. a. ähnliche Nahrungsmittel	0,04
Speisesalz	0,00½
Saucen jeder Art	0,05
Syrup und Fruchtsaft	0,03
Thee	0,15
Geräuchertes Schweinefleisch und Speck	0,04
Essig	0,01

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Arzneimittel, Droguen- und Apotheker- und Droguerie-Utensilien.	
Oliven-, Leinsamen-, Mandel-, Ricinus-, Coyol-, Kokosöl, Leberthran und jedes andere derartige Oel	0,03
Chlorwasserstoff- (Salz-), Schwefel- u. Salpetersäure	0,03
Karbol- und Oxalsäure (Kleesalz)	0,05
Terpentinöl, gashaltiges Mineralwasser und Sauerbrunnen	0,02
Pomeranzen- und Rosenwasser	0,10
Kölnisches Wasser, Labanda-, Florida-, Divina-, Kananga- und andere ähnliche wohlriechende Wasser	0,07
Bleiweiß oder kohlensaures Bleioxyd	0,04
Alaun	0,02
Ammoniakflüssigkeit oder flüssiges Alkali	0,04
Zuckerkand	0,08
Schwefel jeder Gattung und -Blumen, gereinigte, in Stangen	0,03
Doppeltkohlensaures Natron und krystallisirtes kohlensaures Natron	0,02
Borax oder borsaures Natron	0,05
Bruchbänder jeder Art	0,20
Kästchen aus Holz oder Pappe zum Gebrauch der Apotheken	0,02
Chlorkalk	0,01
Medizinisches Zuckerwerk oder Plätzchen	0,15
Kork zu Pfropfen für Flaschen oder Gefäße	0,10
Medizinische Rinden	0,15
Kreide, Thon oder Tripel	0,02
Glaswaaren in Gefäßen oder Gegenständen jeder Art für Apotheken oder Droguerien	0,05
Künstliche Zähne und Gaumen und Zahnkitt	0,50
Wohlriechende und medizinische Essenzen	1
Schwämme jeder Art	1
Glycerin	0,08
Gummi Arabicum und Gummilack	0,15
Bittere Tropfen oder Magenbitter	0,18
Charpie	0,15
Medizinische Seifen und Syrupe	0,15
Spritzen, Heber und alle anderen Gegenstände aus Kautschuk oder Guttapercha	0,30
Spritzen und alle anderen Gegenstände aus Metall, ausgenommen Gold und Silber	0,10
Spritzen und alle anderen Gegenstände aus Glas	0,05
Leinsamen in Körnern oder gemahlen	0,03
Kakaobutter	0,15
Fett zu Salben oder Pomaden	0,05
Arznei und Droguen in Pasten, Pulvern, flüssig, in Tragant oder jeder anderen Form und in jeder nicht besonders aufgeführten Zubereitung	0,15
Senf in Körnern oder gemahlen	0,08
Künstliche Augen aus jedem Stoff	0,20
Zinkoxyd	0,04
Filtrirpapier	0,05
Pechharz	0,02
Pillenschachteln und andere Utensilien und Instrumente aus Metall für Apotheker und Droguerien	0,15
Epsom- und Glaubersalz (Engl. Salz oder schwefelsaure Magnesia, schwefelsaures Natron)	0,02
Salmiak oder salzsaures Ammoniak	0,05
Salpeter oder salpetersaures Kali	0,03

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Medizinische Samen	0,15
Persischer Scherbet (Sorbet)	0,05
Aetznatron	0,02
Schwefelsaures Eisen	0,01
Schwefelsaures Zink oder weißer Vitriol	0,02
Schwefelsaures Kupfer oder blauer Vitriol	0,03
Schwefelsaures Chinin	0,30
Natron-Sulfit	0,05
Suspensorien, Gürtel, Binden und dergleichen	0,20
Taffet, Sparadraps, Verbände ꝛc.	0,25
Tinkturen, medizinische, und andere	0,15
Terpentin	0,10
Utensilien für Apotheken und Droguerien aus Steingut, Stein oder Komposition, wie Mörser, Abdampfschalen ꝛc.	0,03
Vaselin, Cosmolin und Petrolat	0,10
Gift zur Gerberei, gegen Ameisen, Fliegen ꝛc.	0,10
Medizinische Weine, mit China, Fleisch ꝛc.	0,15
Sassaparilla aus Bristol und andere patentirte Samen	0,08
Verschiedene Artikel.	
Glasperlen und Kantillen jeder Art	0,30
Fächer aus Papier, Pappe oder Palmblatt	0,25
Fächer mit Gestellen aus Knochen, Elfenbein, Perlmutter, Holz, Schildpatt, mit oder ohne Federn, einfach oder gestickt	1
Mineralöl, wie Kamphin, Petroleum oder Naphta	0,01
Wohlriechende Oele	0,10
Häkelhaken aus Knochen oder jedem anderen Material	0,25
Alabaster, Marmor und ähnliche Steine in Arbeiten jeder Art und Form und zu jedem Gebrauch, über 5 Pfund schwer	0,01
Alabaster, Marmor und ähnliche Steine in Arbeiten jeder Art und Form und zu jedem Gebrauch, unter 5 Pfund schwer	0,15
Albums mit Deckel aus Pappe, Leder oder Kautschuk	0,30
Albums mit Deckel aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder Plüsch	0,50
Alkohol	verboten
Mantelsäcke, Hängematten und ähnliche Gegenstände aus Seilwerk, Pita, Korbweide oder anderem ähnlichen Faserstoff	0,05
Schmuck jeder Art, Nachahmung von Korallen, Perlen, Gagat und aus jedem anderen Material	0,60
Stärke oder Kartoffelmehl zum industriellen Gebrauch	0,03
Kissen und Matratzen von Wolle, Roßhaar oder Stroh	0,10
Kissen und Matratzen von Federn	0,25
Theer, Pech, Rußschwarz	0,02
Bernstein, in fertigen Gegenständen	0,80
Anilin und Karmin	0,30
Augengläser, Brillen, Operngucker oder Binocles, Ferngläser und Linsen in Gold oder Silber gefaßt	3
Augengläser, Brillen, Operngucker oder Binocles, Ferngläser, Linsen nicht in Gold oder Silber gefaßt	1
Elektrische Apparate für Telegraphen und Telephon	verboten
Kron- und Armleuchter aus Krystall oder Glas	0,08
Gestelle für Regen- und Sonnenschirme	0,13

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Geschirr zu Kutschen, Reisewagen, Berlinen und Kaleschen	0,20
Geschirr zu Karren und Dreschmaschinen	0,10
Riemerwaaren, nicht besonders aufgeführte	0,30
Büreau-Utensilien, nicht besonders aufgeführt, nicht aus Gold oder Silber	0,10
Streichriemen für Messer jeder Gattung	0,13
Gagat, in fertigen Gegenständen	0,80
Gegerbtes Schafleder	0,15
Hölzerne Eimer, Formen und Wannen	0,02
Billardbande aus Gummi	0,40
Spielkarten	0,15
Fischbein, zu Gegenständen jeder Art	0,40
Firniß jeder Art	0,08
Barometer, Thermometer und ähnliche Gegenstände	0,25
Fässer, Tonnen und Oxhofte, gebunden oder nicht	0,01
Thonwaare mit oder ohne Glasur in ordinärer Waare jeder Gattung, nicht besonders aufgeführt	0,01
Thonwaare in Figuren, Büsten und ähnlichen Gegenständen	0,08
Stöcke ohne Stoßdegen, Geißeln und Peitschen jeder Art	0,30
Stöcke mit Stoßdegen oder Dolch	0,75
Stöcke, feine, mit Griff aus Elfenbein oder Metall	1,50
Koffer (Kasten) aus Holz, Eisen, Blech, Messing, überzogen oder nicht	0,10
Koffer, Mantelsäcke oder Felleisen aus Leder oder Fell	0,30
Koffer, Mantelsäcke oder Felleisen aus Zeugstoff und Pappe	0,20
Kalbleder	0,27
Wichse für Schuhzeug, Geschirr ꝛc.	0,03
Billards und deren Zubehör, nicht besonders aufgeführt	0,15
Bälle aus Elfenbein, Spielmarken und dergleichen aus demselben Material zu Billards ꝛc.	1
Kugeln aus Stein, Marmor, Glas, Thon ꝛc. zu Kinderspielzeug	0,02
Spitzen und Pfeifen zum Rauchen, aus Bernstein, Meerschaum, Porzellan oder anderem ähnlichen Material	0,50
Spitzen und Pfeifen zum Rauchen, aus Holz, Thon oder anderem ähnlichen Material	0,25
Weinschläuche, gewöhnliche, und großes Schuhzeug	0,30
Gläserne Flaschen und Karaffen, leere	0,01
Knöpfe, mit Seide oder Wolle überzogen	0,70
Knöpfe, mit Leinwand oder Baumwolle überzogen	0,30
Knöpfe aus Knochen, Holz, Steingut, Corosso, Horn, Metall und andere nicht besonders aufgeführte	0,30
Knöpfe aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und Kautschuk	0,50
Bürsten und Pinsel	0,20
Taschen und Portefeuilles aus jedem Material	0,20
Menschenhaar, auch unechtes, verarbeitet	0,50
Ankertaue oder Takelwerk aus Pitohanf, Sisal, Manilahanf oder anderem ähnlichen Faserstoff	0,04
Kisten zur Verpackung aus Holz oder Pappe	0,02
Leere Phantasie- und Luxuskästchen	0,20
Malerkästchen	0,10
Schuhwerk für Männer und Knaben	0,40
Schuhwerk für Frauen und Mädchen	0,50
Schuhwerk für Frauen und Mädchen aus Seide	0,70

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Schuhwerk mit Kautschuk	0,25
Camerae obscurae zu Zeichnungen oder Photographien und andere ähnliche Apparate	0,20
Große und kleine Körbe und andere Gegenstände aus Weiden oder Binsen	0,08
Schildpatt in fertigen Gegenständen jeder Gattung, nicht besonders aufgeführt	1
Larven und Masken jeder Art	0,15
Brieftaschen, Cigarrentaschen, Geldtaschen, Streichholzbüchsen, Visitenkartentäschchen und andere ähnliche Artikel, nicht in Verbindung mit Gold oder Silber	0,30
Gegenstände aller Art aus Steinpappe oder Papiermaché, bemalt, lackirt, gefirnißt oder vergoldet	0,15
Feiner Karton oder Kreidepapier zu Visitenkarten ꝛc.	0,05
Ordinäre Pappe	0,02
Blockwagen, Karren und Schubkarren	0,05
Handtaschen für Reisende	0,25
Reisewagen, Kutschen, Berlinen oder Kaleschen	0,10
Baumwollengewebe mit Kautschuk, verarbeitet in Schuhwerk, Mänteln, Decken, Stiefeln und anderen ähnlichen Gegenständen	0,25
Kautschukwaaren jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,40
Wollengewebe mit Kautschuk, wie Mäntel ꝛc.	0,35
Seidengewebe mit Kautschuk, wie Mäntel	0,50
Bürsten zur Reinigung von Fußböden, Thieren oder Schuhzeug	0,10
Zahn-, Nagel-, Haar- und Kleiderbürsten und andere zu ähnlichem Gebrauch	0,20
Weißes Wachs, rein oder gemischt, unverarbeitet	0,15
Wachskerzen	0,20
Wachswaaren, nicht besonders aufgeführt	0,25
Borsten oder Pferdehaare, unbearbeitet	0,04
Bier	0,02
Lack	0,45
Achselbänder, Quasten und Schnüre aus unechtem Golde oder Silber	1,50
Pantoffeln, zugeschnitten oder fertig	0,30
Gurte jeder Art	0,10
Kinderwagen jeder Art	0,08
Leim zum Kleben, aus jedem Material	0,06
Farben jeder Art, nicht besonders aufgeführt, in Pulver, Pasten oder Oel	0,04
Farben jeder Art in Essenzen	0,15
Perlmutter, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,50
Koralle, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art	2,50
Koralle, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art, in Gold oder Silber gefaßt	5
Korkwaaren zu jedem Gebrauch	0,10
Korkholz	0,02
Trauerkränze und anderer Trauerzierrath	0,50
Schuhwerk, zugeschnitten, aus Serge, glatt und ohne Stepperei	0,40
Desgl. Desgl., glatt und mit Stepperei	0,45
Desgl. Desgl., verziert oder mit Lackvorschuh	0,50
Desgl. Desgl., aus Kalbleder oder anderem Leder	0,40
Desgl. Desgl., aus Lackleder	0,60
Desgl. Desgl., aus lackirtem Rindleder	0,40
Desgl. Desgl., aus Seide	0,70

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Nähkästchen oder Necessaires für Damen	0,25
Krinolinen, Unterröcke und ähnliche Artikel	0,25
Krystall- oder ordinäres Glas in Tafeln, weiß und glatt	0,02
Desgl. Desgl., matt geschliffen oder farbig, glatt oder bearbeitet	0,04
Krystall- oder Glaswaaren jeder Art und zu jedem Gebrauch, nicht besonders aufgeführt	0,05
Rahmen zu Spiegeln oder Kupferstichen, mit oder ohne Glas	0,15
Kragen und Manschetten aus Papier	0,10
Desgl. Desgl., aus Celluloid	0,60
Perlen jeder Art, Nachahmung von Gold, echter Perlen, Korallen, Gagat ꝛc., aus Glas, Porzellan oder jedem anderen Material	0,30
Saiten für musikalische Instrumente jeder Art	0,50
Horn oder Knochen, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,30
Diamanten, roh oder geschliffen	25
Glaser-Diamanten, gefaßt	0,50
Faßdauben, Reifen oder Bänder von Holz	0,01
Gummizüge mit Baumwolle zu Schuhzeug und Strumpfbändern	0,31
Gummizüge mit Wolle zu Schuhzeug u. dergl.	0,45
Gummizüge mit Seide zu Schuhzeug und Strumpfbändern	0,67
Wachstuch, ordinäres, zur Verpackung	0,05
Besen jeder Art aus vegetabilischem Material	0,03
Haarbesen jeder Art	0,10
Bildhauerarbeit, Statuen oder Figuren jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,10
Schmirgel in Stücken oder Pulver	0,03
Spiegel jeder Art und Form, mit oder ohne Rahmen	0,10
Stiche auf Papier oder Karton, mit oder ohne Rahmen	0,10
Desgl. auf Leinwand	0,20
Matten, Strohgeflecht und Palmblattmatten	0,02
Stereoskope, Kosmoramen, Dioramen, Zauberlaternen und andere ähnliche Apparate	0,20
Etuis oder Necessaires jeder Gattung	0,25
Etiketten, leer oder mit Aufschrift	0,08
Gürtel aus Rind- oder anderem Leder für Männer oder Frauen	0,30
Leuchter und Laternen aus Glas oder Krystall	0,05
Desgl. von Papier	0,02
Wasserfilter aus jedem Material	0,02
Künstliche Blumen und Früchte aus jedem Material, zusammengestellt oder einzeln	0,45
Blumentöpfe aus Krystall, echtem oder unechtem Porzellan	0,05
Zündhölzchen jeder Art	0,04
Photographien jeder Art mit oder ohne Rahmen	0,25
Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Mischungen jeder Art	0,15
Blasebälge jeder Art	0,10
Zunder und Zündhütchen für Feuerwaffen	0,20
Sattelbäume oder Sattelbogen zum Reitzeug	0,04
Borten, Fransen und Kantillen aus unechtem Golde oder Silber	1,50
Gemsfelle	0,20

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Mützen, Käppis oder Kappen aus Wolle	0,80
Scharlachroth oder Cochenille	0,25
Fett, nicht besonders aufgeführt	0,05
Handschuhe aus jedem Material, nicht besonders aufgeführte	0,80
Desgl. aus Ziegenleder	1,20
Hydrometer	0,25
Formen (Leisten) jeder Art	0,01
Knochen, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,30
Räucherwerk jeder Art	0,15
Musikinstrumente mit Klaviatur, wie Pianofortes, Harmoniums, Orgeln 2c.	0,10
Musikinstrumente mit Kurbeln	0,20
Musikalische Instrumente, wie Guitarren, Geigen 2c.	0,15
„ Blaseinstrumente, wie Flöten, Klapphörner, Klarinetten 2c.	0,20
„ Instrumente, wie Hoboen, Zieh- und Mundharmonikas und anderes ähnliches Spielzeug	0,10
Instrumente für Musikkorps, wie Pauken, Trommeln, Becken, Triangel und andere ähnliche	0,10
Seife, ordinäre	0,02
„ feine, wohlriechende Toilettenseife	0,10
Tauwerk aus Pito-, Manila- oder Sisalhanf	0,04
Schach-, Dame-, Domino-, Roulette-, Lotterie- und andere ähnliche Spiele	0,25
Kinderspielzeug jeder Art, mit Ausnahme desjenigen aus Kautschuk	0,15
„ aus Kautschuk	0,30
Binsen, verarbeitet oder nicht	0,08
Siegellack jeder Art	0,15
Backsteine jeder Art und aus jedem Material, nicht besonders aufgeführt	0,01
Lampen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,10
Bleistifte jeder Art	0,15
Bleistift- und Federhalter, nicht aus Gold oder Silber	0,15
Bücher mit Blatt-Gold oder -Silber, echtem oder unechtem, zum Vergolden oder Versilbern	1
„ und Hefte, leere	0,07
Liköre, süße, oder Rosoli bis zu 12 Grad	0,05
Porzellan, gewöhnliches	0,02
Porzellanwaaren, unechte jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,04
Hopfen	0,03
Holz, verarbeitet in jeder Gestalt, nicht besonders aufgeführt	0,03
„ unbearbeitet	0,01
Elfenbein, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	1
Marmor in Pulverform	0,01
Maße aus Leder, aus anderem Stoff oder Metall, für Künste und Handwerke, mit oder ohne Beschlag	0,20
„ aus Holz oder Metall, wie Zollstöcke (pulgarios)	0,10
Metronome und Schrittmesser	0,13
Zuckerrohrsaft oder Bienenhonig	0,03
Simswerk, oder Lineale, hölzerne, bemalt, lackirt, vergoldet oder versilbert	0,15
Schleifsteine und Wetzsteine jeder Art	0,03

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Reitzeug jeder Gattung	0,20
Möbel aus Holz, wie Stühle, Sessel, Amerikanische Stühle, Sophas 2c. mit Tapezierarbeit jeder Art	0,05
Desgl., wie Bettstellen, Kleiderschränke, Toiletten, Kommoden, Tische und andere ähnliche, nicht besonders aufgeführt	0,08
Nivellirinstrumente jeder Art	0,05
Oblaten jeder Art	0,15
Ocker und andere Farberden	0,04
Flittergold	0,50
Ordinäre Papiere und dergl. Pappe zu Umschlägen und zum Verpacken, auch Makulatur einschl. der Pappschachteln und Papierdüten	0,02
Papier jeder Art, nicht besonders aufgeführt, einschließlich Löschpapier	0,04
Tapeten und Papier zur Verzierung	0,12
Papier und Karton, emaillirt, versilbert oder vergoldet	0,16
Sandpapier	0,05
Regen- und Sonnenschirme, baumwollene	0,15
Desgl. wollene	0,25
Desgl. seidene	0,50
Linienbretter, Lineale, hölzerne	0,10
Kämme und Einsteckkämme aus Horn oder Knochen	0,30
Desgl aus Kautschuk, Guttapercha oder Celluloid	0,50
Desgl. aus Elfenbein oder Schildpatt	1
Desgl. aus nicht besonders aufgeführten Materialien	0,40
Parfümerien und Wohlgerüche jeder Art, wie Oele, Seifen, Pulver 2c.	0,10
Pergament, auch unechtes	0,15
Perlen, echte, ohne Fassung	5
Sommerläden und Jalousien, hölzerne	0,05
Feuersteine	0,02
Leder, unverarbeitet oder verarbeitet, nicht besonders aufgeführt	0,30
Farben jeder Art, gerieben, in Pasten und Oel, nicht besonders aufgeführt	0,04
Lederkappen für Feuerwaffen	0,20
Schiefertafeln, mit oder ohne Rahmen, und Schieferstifte	0,01
Schreibtafeln aus Porzellan, Pappe oder Glas zum Schreiben mit Bleistift	0,05
Federkiele	0,20
Federn und Federbüsche zum Schmuck	0,80
Federwische zum Abstäuben	0,50
Sprengpulver (mit besonderer Genehmigung der Regierung)	0,40
Anderes Pulver verboten.	
Lackspitzen für Schuhwerk	0,60
Portraits in Oel oder Kreide, mit oder ohne Rahmen	0,25
Speichenräder für Blockwagen, Karren und Schubkarren	0,05
Desgl. für Wagen, Kutschen und Kaleschen	0,10
Talg, roh	0,02
Talglichte	0,05
Siegel und Stempel jeder Art	0,20
Hüte aus Pita oder Jipijapa	1,50
Desgl. aus Palmenblatt oder Stroh für Männer, Knaben, Frauen und Mädchen, ohne Verzierung	0,40

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Hüte aus Filz, Wolle, Plüsch, Velpel, Fischotter oder jedem anderen Stoff, für Männer und Knaben	0,50
Hüte oder Mützen aus Velpel, Filz, Vigogne, Palmblatt, Stroh oder jedem anderen Stoff, verziert, für Frauen und Mädchen	0,60
Sohlen oder Rindleder zu Schuhwerk oder anderen Zwecken	0,15
Rohtabak verboten.	
Tabak, verarbeitet (mit besonderer Genehmigung der Regierung)	0,60
Tabak, Karotten oder Rapé	0,40
Saffian	0,20
Gewebe, bemalt, gefirnißt oder lackirt, zur Bedeckung von Fußböden, Tischen und ähnlichen Zwecken .	0,10
Thermometer	0,25
Dinte jeder Art zum Schreiben und Zeichnen . .	0,02
Tonika, Orientalische und ähnliche Artikel zur Haarpflege	0,10
Raketen oder Chinesisches Feuerwerk	0,05
Urnen aus Krystall	0,08
Walrath-, Paraffin-, Kompositions- oder Stearinkerzen	0,05
Velocipede jeder Art	0,10
Uhrgläser für Taschenuhren	1
Weine jeder Art und in Gefäßen jeder Art . . .	0,03
Schaumweine, wie Champagner und andere ähnliche	0,06
Gyps, roh oder gemahlen	0,01
„ verarbeitet in nicht besonders aufgeführten Gegenständen jeder Art	0,03
Artikel, welche besonderen Zollsätzen unterliegen.	
Fremde Spirituosen von mehr als 12° nach Cartier bis zu 25° einschließlich, die Flasche	0,40
Desgl. von mehr als 25° nach Cartier (mit besonderer Genehmigung der Regierung) zu dem vorstehenden Zoll für jeden Grad mehr	0,03
Sprengpulver (mit besonderer Genehmigung der Regierung)	0,40
Tabak, verarbeitet (mit besonderer Genehmigung der Regierung)	0,60
Desgl. Karotten oder Rapé	0,40

Ausländische Waaren zahlen bei der Einfuhr nach Kap Gracias á Dios zum Verbrauch der Comarca 40 pCt. des Werthzolles dieses Tarifs. Ausgenommen hiervon sind jedoch die folgenden Artikel, welche nachstehenden Spezialzoll entrichten:

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Spirituosen, fremde, von mehr als 12° bis 25° nach Cartier, die Flasche	0,40
Desgl. von mehr als 25° nach Cartier, zu dem vorstehenden Zoll für jeden Grad mehr	0,03
Pulver	0,30
Tabak jeder Art und Form	0,40

Bemerkung. Die aus den anderen Central-Amerikanischen Freistaaten eingehenden Naturerzeugnisse und Fabrikate zahlen die durch die betreffenden Verträge festgestellten und nach dem Fakturenwerth berechneten Zollsätze.

Zollfreie Artikel.

Fächer von Papier oder Karton mit Anzeigen.
Dünger zum Landbau.
Destillirkolben (mit besonderer Genehmigung der Regierung).
Zaundraht, mit oder ohne Dornen, die dazu gehörigen Klammern, Stangen, Zangen und sonstiges Zubehör, der Draht nicht unter drei Linien Stärke im Durchmesser.
Steinhämmer.
Thiere, lebende oder zerlegt.
Pflüge und Eggen zum Ackerbau.
Quecksilber zum Bergbau.
Bohrer für Bergwerke.
Asphalt.
Ventilatoren und Sortirmaschinen für Kaffee und andere Körner.
Pumpen zur Wasserförderung, aus Metall aller Art.
Boussolen jeder Art für Feldmesser und Seeleute.
Kalk und Cement.
Eiserne Röhren und Hähne dazu.
Stein- und thierische Kohle.
Schmelztiegel zum Schmelzen von Metallen.
Maschinen zur Reinigung, zum Schälen und Auskörnen.
Dynamit zum Bergbau (mit besonderer Genehmigung der Regierung).
Gebäude oder Häuser aus Holz oder Eisen.
Wasserfahrzeuge jeder Klasse, ausgerüstet oder nicht.
Globen oder Erd- und Himmelskugeln.
Gepäck zum Gebrauch der Reisenden, ausschl. der nicht gebrauchten Kleidungsstücke und der Möbel, welche nach der Klasse, zu der sie gehören, zu zahlen haben.
Wasserbecken, eiserne.
Schmiedeessen.
Brunnenbecken und Zubehör für Parks, Gärten ꝛc.
Eier.
Vogeleier.
Druckpressen mit Zubehör und Werkzeugen.
Instrumente, astronomische, physikalische, chemische und hydraulische, nicht besonders aufgeführt.
Gartenbaugeräthe.
Chirurgische und mathematische Instrumente.
Subkutane Injektionsspritzen.
Gedruckte Bücher, Hefte und Bogen.
Pumpenschläuche.
Maschinen jeder Art für den Ackerbau, die Künste und Handwerke und Bestandtheile derselben.
Landkarten jeder Gattung.
Mikroskope jeder Art.
Windmühlen.
Dampf- und andere Motoren.
Waarenproben in Stücken und ohne Werth.

Gold in Masse, Stangen, Staub oder Münzen.
Kirchenorgeln.
Silber in Masse, Stangen oder Münzen.
Blitzableiter.
Kartoffeln, Korn und andere nicht besonders aufgeführte Feldfrüchte.
Notenpapier und gedruckte Musikalien.
Papier zu Zeitschriften in Bogen von mindestens 29×20 Zoll.
Viehfutter.
Feuerfeste Steine und Ziegel zu Schmelzöfen.
Lebende Pflanzen jeder Gattung.
Hydraulische Pressen.
Thurmuhren, einschließlich der Zifferblätter und Glocken.
Samen jeder Art zum Landbau.
Dächer aus verzinktem Eisen und Dachrinnen, Dachstühle, Haken und Schrauben zu denselben.
Teleskope.

Verbotene Waaren.

Destillirkolben.
Alkohol.
Apparate für Telegraphen und Telephone.
Präzisions-Feuerwaffen, wie Flinten ꝛc. (Einfuhr nur auf besondere Erlaubniß der Regierung gestattet.)
Kriegsfeuerwaffen, wie Flinten, Kanonen ꝛc.
Bayonnette.
Dynamit. (Einfuhr für Bergwerke mit Genehmigung der Regierung gestattet.)
Pulver. (Einfuhr mit Genehmigung der Regierung gestattet.)
Tabak, roh.
„ verarbeitet. (Einfuhr mit Genehmigung der Regierung gestattet.)

Art. 3. Die in diesem Tarif nicht aufgeführten Artikel oder Gegenstände zahlen den Zoll der ihnen ähnlichsten; die nicht aufgeführten und aus verschiedenen Materialien bestehenden zahlen den Zoll des in ihnen vorherrschenden Materials; von den nicht aufgeführten, welche nicht klassifizirt werden können, werden 50 pCt. von dem Original-Fakturenwerth ohne Spesen erhoben. In Ermangelung der Originalfaktura wird zur Abschätzung durch Sachverständige geschritten.

Art. 4. Der durch diesen Tarif festgestellte Zoll wird nach dem Bruttogewicht ohne irgend einen Abzug für Behälter oder Verpackung berechnet.

Art. 5. Das Gewicht der Verpackung wird im Verhältnisse des Nettogewichts jedes Artikels vertheilt, wenn das Frachtstück mehrere verschiedenen Zollsätzen unterliegende Artikel enthält.

Art. 6. Als Gewicht der Sendung gilt das vom Zollamt festgestellte, nicht das in der Faktura angegebene Gewicht. Enthalten mehrere Frachtstücke dieselbe Waare, so können sie zusammen gewogen werden.

Art. 7. Material, welches zum Ausfüllen der Frachtstücke dient, wird nicht als Verpackung angesehen.

Art. 8. Koffer, Felleisen, Ranzen und Nachtsäcke, in welchen Waaren verpackt sind, zahlen den Zoll nach dem Tarif und getrennt von den Waaren selbst.

Art. 9. Gelangen havarirte Waaren und gebrauchte Möbel zur Verzollung, so hat der Zollverwalter die Werthsverminderung durch Sachverständige abschätzen zu lassen; der Betrag derselben ist von dem nach dem Tarife ermittelten Zoll abzuziehen.

Art. 10. ꝛc.

Art. 11. Jeder Importeur hat in dem betreffenden Hafen einen Bevollmächtigten zu bestellen, welcher ihn bei der Abfertigung vertritt, die der Zollverwaltung zu ertheilenden Schuldscheine unterschreibt und in seinem Namen in allen übrigen Beziehungen handelt.

Art. 12 bis 20. ꝛc.

Art. 21. Die Importeure oder ihre Vertreter haben die Abfertigung der Waaren mittelst zweier Deklarationen (Polizen) zu beantragen.

Art. 22 bis 25. ꝛc.

Art. 26. Die Kaufleute haben dafür zu sorgen, daß ihre Kommissionäre zwei dem Originale gleiche Fakturen mit oder ohne Angabe ihrer Spesen einschicken; davon ist eine dem Antrag auf Zollabfertigung beizufügen, die andere wird dem Finanzministerium eingereicht.

Art. 27. Wenn die Einreichung der Fakturen nicht möglich sein sollte, kann der Zoll nach der Oeffnung des Frachtstückes festgestellt werden. In diesem Falle bleiben die Kaufleute von der Verpflichtung der Vorlage der Fakturen entbunden, und der Zollverwalter hat zum Zwecke der Eingangsabfertigung den Werth der Waare mit dem doppelten Zollsatz zu belegen.

Art. 28. ꝛc.

Art. 29. Die Polizen, deren Zollbetrag hundert Pesos nicht übersteigt, werden baar bezahlt. Diejenigen, welche diesen Betrag übersteigen, genießen eine Frist von drei Tagen für je hundert Pesos, dreißig Tage mehr für diejenigen, welche über das Zollamt von San Juan del Norte, und vierzehn für diejenigen, welche über San Juan del Sur, Corinto, Playa Grande oder ein anderes Zollamt eingehen; jedoch darf die Frist von drei Tagen für je hundert Pesos niemals neunzig Tage übersteigen, welches auch immer der Betrag des Zolles sei.

Art. 30. Die Importeure, welche in Chontales, Matagalpa und Nueva Segovia wohnen, haben immer dreißig Tage Frist, ohne Rücksicht auf das Zollamt, bei welchem die Verzollung stattgefunden hat.

Art. 31. Zollpflichtige, welche den für Seezölle schuldigen Betrag nicht rechtzeitig zahlen, verfallen in eine monatliche Strafe von 3 pCt. für jeden Tag der Verspätung, welche vorzugsweise durch das mit der Tilgung der Polize beauftragte Zollamt eingezogen wird.

Art. 32. Die Zollverwalter fordern für den Betrag der Zölle, welche Kaufleute schulden, die keinen festen Wohnsitz oder kein Haus oder Etablissement mit einer im Lande anerkannten Haftbarkeit haben, eine solidarische Bürgschaft, und in Ermangelung derselben bleibt ein für Deckung des doppelten Betrages der Zölle hinreichender Theil der Waaren in den inländischen

Waarenlagern deponirt. Zu diesen Waaren werden die am leichtesten verkäuflichen gewählt.

Art. 33. Die Zollverwalter fordern von denjenigen, welche Schiffsabgaben nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist für die früheren Polizen gezahlt haben, eine genügende solidarische Bürgschaft für die ferneren Einklarirungen. Mangels einer solchen bleibt in den inländischen Waarenniederlagen ein Theil der am leichtesten verkäuflichen Waaren, welcher zur Deckung des doppelten Betrages der Abgaben ausreicht, als Sicherheit deponirt.

Art. 34. Die Zollverwalter schreiten zur Versteigerung der gemäß Art. 32 und 33 deponirten Waaren, wenn die Betheiligten innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der Frist die betreffenden Polizen nicht getilgt haben. Von dem Erlös der Versteigerung werden der Zoll, Strafen und Kosten abgezogen, den etwaigen Ueberschuß erhält der Zollpflichtige.

Art. 35 bis 40. ꝛc.

Art. 41. Beabsichtigt ein Importeur oder dessen gesetzlicher Vertreter gegen die Austaxirung und Berechnung des Zolles durch die Zollbeamten Einspruch zu erheben, so hat er bei dem Zollverwalter die entsprechende Richtigstellung zu beantragen. Will er sich bei der Entscheidung des letzteren nicht beruhigen, so hat er sich unter Vorlegung der Schriftstücke des Falles an das Handelsministerium zu wenden, welches endgültig über die Reklamation entscheidet. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Festsetzung der Zölle ist eine Reklamation nicht mehr zulässig.

Art. 42 bis 51. ꝛc.

Art. 52. Diese Verordnung tritt am 1. November 1888 in Kraft.

Aegypten.

Octroi-Erhebung.

(Handelsmuseum.)

Zufolge vizeköniglichen Dekrets vom 18. Juli 1888 werden die Octroi-Abgaben nunmehr an allen Hauptorten Aegyptens, insbesondere in Kairo, Alexandrien, Rosetta, Damietta, Port-Said, Ismailia, Suez und El-Arisch erhoben, d. h. an allen Punkten, über welche sich die Aegyptische Einfuhr bewegt.

Das Octroi trifft im Allgemeinen nur die Landesprodukte; für einige Artikel jedoch wird diese Abgabe auch dem Zolle zugeschlagen und bildet solchermaßen mit einen Faktor des Marktpreises, so daß sie der Importeur in seine Berechnung einbeziehen muß.

So trifft eine Abgabe von 9,5 pCt. den rohen und geschälten Reis, Orangen, Citronen, Kaffee, Wein und Pökelfleisch, während Weizen, Mais und Gerste 5 Piaster Tarif (1,30 Franken) für den Ardeb,[1]) Mehl eine verhältnißmäßige Abgabe für den Ardeb Weizen bezahlen. Neue Ziegel sind das 100 mit 0,008 L. E., Marmor der Cantar[1]) mit 0,005 L. E., Bauholz der Cantar mit 0,009 L. E. besteuert.

Die drei letztgenannten Taxen, ebenso wie die Abgaben auf Baumaterialien im Allgemeinen werden nur in den Städten Kairo und Alexandrien erhoben.

Da jedoch dieses Reglement über den Octroi ernstliche Klagen im Gefolge hatte, ist eine ad hoc eingesetzte Kommission nunmehr mit dessen Revision beschäftigt, von der bedeutende Modifikationen theils zu Gunsten des Fiskus, theils zu Gunsten der Interessenten zu erwarten sind.

[1]) 1 Ardeb = 210 Liter.

Großbritannien und Griechenland.

Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Aktien- und sonstigen Handelsgesellschaften.

(Britische Parlamentsdrucksache.)

Da die Britische und die Griechische Regierung den Wunsch hegen, die gegenseitige Stellung der Aktien- und sonstigen Handels-, Industrie- und Finanz-Gesellschaften in dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland bezw. Griechenland zu regeln, so haben die Unterzeichneten, welche zu diesem Zwecke mit gehöriger Vollmacht versehen sind, das nachstehende Abkommen getroffen:

Aktien- und sonstige Handels-, Industrie- oder Finanz-Gesellschaften, welche in einem der vertragschließenden Staaten den geltenden gesetzlichen Vorschriften gemäß begründet worden sind, können in den Gebieten des anderen alle ihre Rechte ausüben, einschließlich desjenigen, als Kläger oder als Beklagte vor Gericht zu erscheinen, unter der alleinigen Bedingung, in der Ausübung dieser Rechte stets die in den genannten Gebieten geltenden Gesetze und Gebräuche zu beachten.

Diese Bestimmungen sollen sowohl auf die Gesellschaften und Vereinigungen, die vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung begründet und zugelassen worden sind, als auch auf diejenigen Anwendung finden, welche in der Folge werden begründet und zugelassen werden.

Das gegenwärtige Abkommen soll am 15. August d. Js. in Kraft treten und in Wirksamkeit bleiben bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem einer der vertragschließenden Theile dem anderen seine Absicht, dasselbe zu beendigen, angezeigt haben wird. Das Abkommen kann jedoch mit gemeinsamem Einverständniß diejenigen Abänderungen erhalten, welche sich durch die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben.

So geschehen zu Athen am 4. August 1888.

(L. S.) Edmund Monson.
(L. S.) E. Dragoumis.

[1]) 1 Cantar = 44,5 kg.

Mexiko.

Ausfuhr- und Durchfuhrzölle.

In Gemäßheit des Budgetgesetzes für das Wirthschaftsjahr 1. Juli 1888 / 30. Juni 1889 werden für Federal-Rechnung folgende Ausfuhr- und Durchfuhrzölle erhoben:

1) Ausfuhrzoll auf Orseille 10 Pesos für die Tonne von 1000 kg Bruttogewicht.
2) Ausfuhrzoll auf Bau- und Tischlerholz 2 Pesos für die Tonne des Raumgehalts des betreffenden Schiffes.
   Dieser Zoll wird folgendermaßen berechnet:
   a. wenn das Schiff in einem Seehafen (Puerto de Altura) Holz einnimmt, so ist die Abgabe nach der Zahl der verladenen Tonnen zu entrichten,
   b. wenn das Schiff Holz und Waaren einnimmt und nach einem anderen Orte, der nicht Seehafen ist, behufs Vervollständigung der Ladung an Holz ausläuft, so ist der Zoll von dem Gesammt-Tonnengehalt des Schiffes, abzüglich des Tonnengehalts der anderen verladenen Waaren, zu zahlen,
   c. wenn das Schiff in Ballast aus einem Seehafen nach einem anderen Platze, der nicht Seehafen ist, behufs Einnahme der Ladung ausläuft, so ist der Zoll von dem Gesammt-Tonnengehalt des Schiffes zu zahlen.
3. Durchfuhrzoll auf Bau- und Tischlerholz ausländischen Ursprungs 1 Peso 50 Centavos für die Tonne von einem Raummeter.
4) Durchfuhrzoll gemäß der Verordnung vom 1. März 1887 und den besonderen, inländischen Eisenbahn-Bauunternehmungen gewährten Concessionen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

(New-Yorker Handels-Zeitung vom 1. Dezember 1888.)

Die Zollbehörden in Chicago hatten sich geweigert, von dem Marktwerth importirter Waaren den Betrag der Kommission abzurechnen, den eine Schweizer Firma, welche als Fabrikant an sich selbst als Kommissionshändler verkauft, auf der Faktura angegeben hatte. Der Finanzminister hat sich mit diesem Vorgehen der Zollbeamten einverstanden erklärt

Das Bundesgericht in Philadelphia hatte vor Kurzem[1]) entschieden, daß zur Garnirung von Hüten bestimmtes Seidenband als Garnirungsmaterial mit 20 pCt. vom Werth und nicht als Seidenwaaren mit 50 pCt. zu verzollen sei. Trotz dieser Entscheidung zwang der New-Yorker Zoll-Kollektor eine dortige Firma, auf von derselben importirtes Seidenband 50 pCt. Werthzoll zu entrichten. Die genannte Firma protestirte dagegen beim Finanzminister, doch billigte der letztere das Vorgehen des Kollektors und entschied, daß Seidenband mit 50 pCt. vom Werth als Seidenfabrikat zu verzollen sei. Zu gleicher Zeit ordnete der Minister eine Appellation gegen die Entscheidung des Bundesgerichts an die Vereinigten Staaten Supreme Court an, um die Angelegenheit betreffs der Verzollung von Seidenband definitiv regeln zu können.

Ein eiserner Geldschrank ist, wenn er auch vor der Einfuhr bereits in Gebrauch gewesen, nicht als zu den persönlichen Effekten oder Haushaltungsartikeln einer in den Vereinigten Staaten eingetroffenen Person gehörend zollfrei.

Das unter dem Namen Ylang-Ylang bekannte ätherische Oel ist zum Satze von 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Wollene Piano- und Tischdecken sind mit 35 Cents für das Pfund und 40 pCt. vom Werth zu verzollen.

Auf gewisse Wollen-, Seiden- und Baumwollenstoffe, welche zum Besatz von Winterkleidern für Damen dienen, ist ein Zoll zum Satze von 35 Cents pro Pfund und 40 pCt. vom Werth zu entrichten. Der betreffende New-Yorker Importeur hatte behauptet, die in Rede stehenden Waaren seien als Kleiderstoffe nur mit 7 Cents für das Yard und 40 pCt. vom Werth zu verzollen.

Geschliffene Glasflaschen, welche Proben von Chemikalien ꝛc. enthalten, müssen einen Zoll von 45 pCt. vom Werth entrichten.

Cigarretten-Packete, je 100 Stück enthaltend, die gesetzliche Verpackung nach den Zollvorschriften, dürfen im Zollspeicher nicht in kleinere Packete umgepackt werden.

Gewisses Material zur Herstellung von Seife, welches zur Zeit der Einfuhr aus einer breiartigen Masse besteht, die ungefähr 30 pCt. Oel enthält und nur als Seifenmaterial verwendbar, ist zu zollfreier Einfuhr berechtigt.

„Sanguin", ein aus Beeren gewonnener und als Färbemittel dienender Stoff, ist, weil den Farbeholz-Extrakten ähnelnd, mit 10 pCt. vom Werth zu verzollen und nicht als Kohlentheerfarbe mit 35 pCt., oder als „nicht speziell aufgeführter Artikel" mit 20 pCt. vom Werth.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 I. S. 918.

Vereinigte Staaten von Amerika und Tonga-Inseln.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Staaten.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und der König von Tonga, von dem Wunsche geleitet, ihre Beziehungen und Interessen zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

der Präsident der Vereinigten Staaten:

George H. Bates, Spezial-Kommissär der Vereinigten Staaten für Tonga, und

Seine Majestät der König von Tonga:

Seine Ehrwürden Shirley Waldemar Baker, ersten Minister des Königreichs Tonga,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Es soll immerwährender Friede und dauernde Freundschaft sein zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Könige von Tonga, sowie seinen Erben und Nachfolgern.

Art. 2. Die Bürger der Vereinigten Staaten in den Besitzungen des Königs von Tonga, und die Tonganischen Unterthanen in den Vereinigten Staaten sollen stets alle Rechte, Vorrechte und Freiheiten genießen, welche den Bürgern und Angehörigen der meistbegünstigten Nation jetzt gewährt werden; auch sollen alle Rechte, Vorrechte und Befreiungen, welche in Zukunft einem dritten Staate oder den Bürgern oder Angehörigen eines dritten Staates von einem der hohen vertragschließenden Theile zugestanden werden, in gleicher Weise und bedingungslos von demselben auf den anderen hohen vertragschließenden Theil, seine Bürger oder Angehörige ausgedehnt werden. Selbstverständlich stimmen die vertragschließenden Theile dem Grundsatze des Völkerrechts zu, wonach Vorrechte, die als Aequivalent oder der Grenznachbarschaft oder anderer besonderer Verhältnisse halber gewährt werden, nicht unter die hierin getroffenen Bestimmungen fallen, welche sich auf die meistbegünstigten Nationen beziehen.

Art. 3. Die Bürger der Vereinigten Staaten in Tonga und die Tonganer in den Vereinigten Staaten können alle Theile der beiderseitigen Gebiete besuchen, daselbst sich aufhalten und Handel treiben, Ländereien pachten, in Besitz nehmen und bebauen, Häuser, Magazine und Läden errichten, sofern sie den Gesetzen und Vorschriften des Landes nachkommen; doch sollen die letzteren, mit Ausnahme derer bezüglich der Beschäftigung von Arbeitern, keinen Falls beschränkender sein als diejenigen, welchen die Bürger oder Angehörigen des eigenen Landes oder die Bürger oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterstellt sind.

Art. 4. Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den Vereinigten Staaten und den Tonga-Inseln bestehen, und von Waaren, welche das Erzeugniß oder Fabrikat des einen Landes sind, sollen bei der Einfuhr in das andere keine anderen oder höheren Zölle und sonstige Abgaben erhoben werden, als von den aus einem anderen Lande eingeführten gleichartigen Erzeugnissen oder Waaren.

Art. 5. An Hafenabgaben, Lotsen-, Quarantäne- und Bergungsgebühren bei Schiffsunfällen oder Strandungen und an sonstigen Schifffahrtsabgaben sollen in den Besitzungen des Königs von Tonga von Schiffen der Vereinigten Staaten, oder in den Vereinigten Staaten von Tonganischen Schiffen keine anderen oder höheren als von Schiffen der meistbegünstigten Nation erhoben werden.

Art. 6. Den Kriegsschiffen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile steht es frei, in alle Häfen, Plätze und Gewässer innerhalb des Gebiets des anderen einzulaufen, daselbst zu ankern und zu verweilen, Vorräthe einzunehmen und Ausbesserungen vorzunehmen, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Landes. Um die Verwerthung dieses Vorrechts in seinen Besitzungen zu ermöglichen, willigt der König von Tonga darein, der Regierung der Vereinigten Staaten durch Verpachtung gegen einen Nominalzins, mit dem Vorbehalt der Erneuerung, alle Rechte freier Benutzung des erforderlichen Grund und Bodens in einem durch gegenseitige Vereinbarung zu bestimmenden Hafen der Tonga-Inseln zur dauernden Anlage einer Kohlen- und Reparaturstation zu gewähren, jedoch unbeschadet aller Hoheitsrechte des Königs von Tonga. Auch soll bei der Wahl einer Station zu diesem Zwecke auf andere derartige Zugeständnisse, welche der König von Tonga vertragsmäßig anderen Staaten gemacht hat oder später machen wird, gehörig Rücksicht genommen werden.

Art. 7. Alle Dampfschiffe, welche von der Regierung der Vereinigten Staaten zur Beförderung ihrer Postsachen im und über den Stillen Ocean verwendet werden, sollen zu allen Häfen der Tonga-Inseln freien Zutritt haben und daselbst nur einem Drittel der gewöhnlichen Hafen- und Lotsengebühren unterliegen; diese Befreiung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Schiffe die Tonganische Post nach ihren Bestimmungs- und Anlaufshäfen unentgeltlich befördern.

Art. 8. Die den Walfisch- oder sonstigen Fischfang betreibenden Schiffe der Vereinigten Staaten von Amerika sollen zu den Tonganischen Häfen freien Zutritt haben, auch soll es ihnen in den Eingangshäfen gestattet sein, Proviant oder sonstige Vorräthe zum Gebrauch auf ihren Schiffen und für ihre Besatzung durch Tausch oder Kauf zu erwerben, ohne dem Gesetz, betreffend die Handelslizenzen, unterworfen zu sein, ebenso sollen sie von allen Hafen- oder Lotsengebühren befreit sein. Dieses Vorrecht, Tausch- und Kaufhandel zu treiben, soll jedoch die Lieferung von Spirituosen, Waffen und Munition an die Tonganer nicht mit umfassen. Derartigen Walfischfängern oder sonstigen Fischereifahrzeugen soll es, nachdem sie in einen Eingangshafen auf den Tonga-Inseln eingelaufen sind, freistehen, bei den Inseln oder Riffen zum Walfischfang oder zum Einkochen, jedoch nicht innerhalb der Entfernung von drei Seemeilen von einem bewohnten Ort, vor Anker zu gehen. Diese Bestimmung ist jedoch nicht so auszulegen, als ob dadurch eine Uebertretung der Quarantäne-Gesetze der Besitzungen des Königs von Tonga gestattet wäre.

Art. 9. Die auf den Tonga-Inseln wohnenden Bürger der Vereinigten Staaten, und die in den Vereinigten Staaten wohnenden Tonganer sollen von jeglichem zwangsweisen Kriegsdienst, zur See und zu Land, und von allen Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Quartierleistungen für die Truppen befreit sein. Ueberdies können sie keinen anderen oder höheren Lasten oder Lizenzgebühren sowie Personalsteuern aller Art unterworfen werden, als denjenigen, welche von den Bürgern oder Angehörigen des hohen vertragschließenden Theiles, welcher dieselben erhebt, jetzt oder künftig entrichtet werden.

Art. 10. Sollten zur Schiffsmannschaft gehörige Personen

von Kriegs- oder Handelsfahrzeugen eines der hohen vertragschließenden Theile, solange diese Fahrzeuge sich innerhalb der Territorialhoheit des anderen befinden, desertiren, so sollen die Ortsbehörden auf einen von dem Konsul des bezüglichen hohen vertragschließenden Theils, oder, wenn ein solcher nicht da ist, von dem Schiffskapitän zu stellenden Antrag jeden gesetzlichen Beistand zur Festnahme derselben leisten.

Art. 11. Jeder der hohen vertragschließenden Theile kann Konsuln, Vizekonsuln, Handelsagenten und Vizehandelsagenten zum Schutze des Handels mit dem Sitz in dem Gebiet des andern hohen vertragschließenden Theils ernennen; die so ernannten Konsularbeamten müssen jedoch vor Antritt ihres Amtes in der gewöhnlichen Form von der Regierung des Landes, in welches sie gesandt sind, zugelassen worden sein. Die Konsularbeamten sollen dieselben Vorrechte und Befugnisse wie die der meistbegünstigten Nation haben.

Art. 12. Den Konsuln und Konsularvertretern der Vereinigten Staaten in Tonga steht in vollem Umfange die Gerichtsbarkeit in allen ihre eigenen Bürger und Schiffe betreffenden Civil- und Strafsachen in Gemäßheit der Statuten der Vereinigten Staaten und des Völkerrechts zu, und sie können die Hülfe der Tonganischen Behörden bei Verhaftungen und Urtheilsvollstreckungen in Anspruch nehmen. Auch sollen Bürger der Vereinigten Staaten, welche eines Vergehens gegen Tonganer angeklagt sind, lediglich der Konsulargerichtsbarkeit unterstehen und nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten bestraft werden, ebenso wie Tonganer, welche eines Vergehens gegen Bürger der Vereinigten Staaten angeschuldigt sind, von Tonganischen Gerichten abgeurtheilt und nach Tonganischem Gesetz bestraft werden sollen.

Forderungen civilrechtlicher Natur an Bürger der Vereinigten Staaten sollen nur dem konsulargerichtlichen Verfahren unterworfen sein, und die Tonganischen Gerichte sollen den Bürgern der Vereinigten Staaten zugänglich sein, um derartige Forderungen gegen Tonganer dem Gesetze gemäß zu verfolgen. Jedoch sollen die Bürger der Vereinigten Staaten, welche sich der Uebertretung von Tonganischen Gesetzen und Verordnungen bezüglich der den Amerikanischen Gesetzen nicht unterliegenden Zölle, Steuern, sowie der Gesundheits- und Lokalpolizei schuldig gemacht haben, von den Tonganischen Gerichten abgeurtheilt werden. Letztere haben dem nächstgelegenen Konsul oder Handelsagenten der Vereinigten Staaten, wenn ein solcher auf den Tonga-Inseln seinen Sitz hat, davon Mittheilung zu machen, und derselbe soll berechtigt sein, der Verhandlung beizuwohnen und die Vertheidigung des Angeklagten zu leiten oder dafür zu sorgen. Das Verfahren in allen diesen Verhandlungen soll öffentlich und die Protokolle darüber sollen öffentlich und zugängig sein.

Art. 13. Die Bürger oder Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile genießen in dem Gebiet des anderen völlige Gewissens- und Kultusfreiheit und das Recht der Beerdigung nach ihrem Glauben.

Art. 14. Gegenwärtiger Vertrag tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und bleibt zehn Jahre und danach so lange in Wirksamkeit, bis einer der hohen vertragschließenden Theile dem anderen ein Jahr vorher seinen Wunsch zu erkennen gegeben hat, denselben zu beendigen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Gültigkeitsdauer des Art. 6 (soweit derselbe die Errichtung einer Kohlenstation betrifft) lediglich von dem gegenseitigen Einverständniß abhängig ist.

Art. 15. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich zu Nukualofa ausgetauscht werden.

Der Vertrag ist in doppelter Ausfertigung abgeschlossen, die eine Ausfertigung in Englischer und die andere in Tonganischer Sprache; beide Ausfertigungen haben denselben Sinn, jedoch soll die Englische als das Original gelten und bei Meinungsverschiedenheiten maßgebend sein.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen im Hafen von Nukualofa auf Tongatabu, an Bord des Dampfers Mohican der Vereinigten Staaten am 2. Oktober 1886.

Geo. H. Bates. (L. S.)
Shirley W. Baker. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sind zu Nukualofa auf Tongatabu am 1. August 1888 ausgetauscht worden. Die Veröffentlichung hat zu Washington am 18. September 1888 stattgefunden.

Statistik.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Uebersicht des Ein- und Ausfuhrhandels in dem mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahre 1887/88.[1])

(Nach den Aufstellungen des statistischen Bureaus der Vereinigten Staaten.)

Waaren-Ein- und Ausfuhr nach Ländern und Ländergruppen geordnet.

Länder.	Einfuhr.		Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse.		Ausfuhr ausländischer Erzeugnisse.	
	Werth: Dollars.	In Prozenten der Einfuhr.	Werth: Dollars.	In Prozenten der Ausfuhr.	Werth: Dollars.	In Prozenten der Ausfuhr.
Europa.						
Großbritannien	177 897 975	24,58	358 238 790	52,38	3 276 913	27,09
Deutschland	78 421 835	10,82	55 621 264	8,13	792 907	6,56
Frankreich	71 365 266	9,86	37 784 237	5,53	1 426 071	11,79
Belgien	9 836 572	1,36	24 636 205	3,60	544 517	4,50
Italien	18 401 588	2,54	12 725 887	1,86	25 672	0,21
Niederlande	12 356 374	1,71	15 983 191	2,34	230 942	1,91
Spanien	5 189 745	0,72	14 310 459	2,09	7 707	0,06
Schweiz	13 711 286	1,89	24 254	—	330	—
Rußland an der Ostsee und dem Weißen Meer	2 297 382	0,32	9 590 097	1,40	—	—
Oesterreich-Ungarn	8 683 528	1,20	331 662	0,05	1 164	0,01
Portugal	1 463 942	0,20	4 910 197	0,72	2 087	0,02
Schweden und Norwegen	3 256 064	0,45	2 679 613	0,39	41 009	0,36
Dänemark	497 874	0,07	3 002 463	0,44	11 700	0,10
Rußland am Schwarzen Meer	1 167 958	0,16	1 616 207	0,24	—	—
Griechenland	1 262 519	0,17	174 411	0,03	—	—
Europäische Türkei	1 004 320	0,14	182 796	0,03	420	—
Gibraltar	4 595	0,03	604 134	0,09	1 911	0,01
Azoren, Madeira und Capverdische Inseln	74 198		307 081	0,01	3 347	0,03
Grönland, Island und die Faröer-Inseln	132 416		—	—	—	—
Rumänien	26 438		2 858	—	—	—
Zusammen	407 051 875	56,22	542 725 806	79,36	6 366 697	52,65
Nordamerika.						
Westindien:						
Cuba	49 319 087	6,81	9 724 124	1,42	329 436	2,72
Britisch-Westindien	12 550 940	1,74	7 450 018	1,09	161 515	1,34
Haiti	2 918 820	0,40	4 322 653	0,63	294 472	2,44
Puerto Rico	4 412 483	0,62	1 920 358	0,28	49 260	0,41
San Domingo	1 459 392	0,20	792 560	0,12	25 147	0,21
Französisch-Westindien	116 890	0,01	1 574 728	0,23	29 099	0,24
Dänisch-Westindien	399 220	0,05	603 140	0,09	8 999	0,07
Niederländisch-Westindien	388 834	0,05	581 055	0,08	2 528	0,02
Zusammen	71 565 666	9,88	26 968 636	3,94	900 466	7,45
Britische Besitzungen in Nordamerika (Dominion Canada):						
Quebec, Ontario, Manitoba und das nordwestliche Territorium	34 707 352	4,79	28 539 386	4,18	2 273 183	18,79
Neuschottland, Neubraunschweig und Prince Edward-Inseln	6 284 332	0,87	2 909 277	0,42	402 251	3,33
Britisch-Columbien	1 932 870	0,27	1 625 203	0,24	133 083	1,10
Neufundland und Labrador	159 569	0,02	1 358 193	0,20	4 543	0,04
Zusammen	43 084 123	5,95	34 432 059	5,04	2 813 060	23,26
Mexiko	17 329 889	2,39	9 242 188	1,35	655 584	5,42
Centralamerikanische Staaten	7 623 378	1,05	4 131 574	0,60	134 012	1,11
Britisch-Honduras	183 635	0,3	321 525	0,05	4 969	0,04
Miquelon, Langley und St. Pierre-Inseln	32 227		371 887	0,06	19 537	0,16
Zusammen Nordamerika	139 818 918	19,30	75 467 869	11,04	4 527 628	37,44

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 224.

Länder.	Einfuhr. Werth: Dollars.	Einfuhr. In Prozenten der Einfuhr.	Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse. Werth: Dollars.	Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse. In Prozenten der Ausfuhr.	Ausfuhr ausländischer Erzeugnisse. Werth: Dollars.	Ausfuhr ausländischer Erzeugnisse. In Prozenten der Ausfuhr.
Südamerika.						
Brasilien	53 710 234	7,42	7 063 892	1,03	73 116	0,61
Venezuela	10 051 250	1,39	3 008 336	0,44	30 179	0,25
Argentinische Republik	5 902 159	0,82	6 099 411	0,89	544 142	4,50
Vereinigte Staaten von Columbien	4 393 258	0,61	4 923 259	0,72	100 621	0,83
Britisch-Guiana	2 822 382	0,39	1 651 711	0,24	65 700	0,55
Niederländisch-Guiana	430 983	0,06	264 096	0,04	2 149	0,02
Französisch-Guiana	12 424	—	140 086	0,02	6 671	0,05
Chile	2 894 520	0,40	2 423 303	0,34	9 918	0,08
Uruguay	2 711 521	0,37	1 337 430	0,19	121 902	1,01
Ecuador	1 118 627	0,15	810 567	0,12	2 968	0,02
Peru	309 040	0,04	865 160	0,13	5 011	0,04
Bolivien	—	—	21 893	0,03	7 706	0,06
Zusammen Südamerika	84 356 398	11,65	28 609 144	4,19	970 083	8,02
Asien und Oceanien.						
Japan	18 621 576	2,57	4 208 121	0,62	6 261	0,05
Britisch-Ostindien	18 406 293	2,54	3 745 695	0,55	17	—
China	16 690 589	2,31	4 581 083	0,67	1 502	0,01
Britische Besitzungen im südlichen Stillen Ocean	5 027 779	0,69	11 076 053	1,63	92 626	0,77
Hawaiische Inseln	11 060 379	1,53	3 025 898	0,44	59 305	0,49
Philippinen-Inseln	10 268 278	1,42	165 903	0,02	—	—
Niederländisch-Ostindien	3 306 626	0,45	2 359 803	0,34	598	0,01
Hongkong	1 445 774	0,20	3 345 477	0,49	6 475	0,05
Asiatische Türkei	3 059 488	0,42	143 861	0,02	—	—
Französische Besitzungen, alle übrigen	116 449	0,5	305 261	0,04	21 019	0,17
Asiatisches Rußland	132 389		151 131	0,02	2 223	0,02
Französisch-Ostindien	—		212 155	0,03	—	—
Alle übrigen Länder in Asien	28 940		163 940	0,02	810	0,01
Zusammen	88 164 560	12,18	33 484 381	4,89	190 836	1,58
Afrika.						
Britische Besitzungen in Afrika	1 013 747	0,14	1 682 374	0,24	20 420	0,17
Französische Besitzungen in Afrika	466 560	0,06	306 748	0,04	3 037	0,03
Türkische Besitzungen in Afrika	341 997	0,05	268 027	0,04	—	—
Spanische Besitzungen in Afrika	43 682	0,01	193 421	0,03	5 382	0,04
Liberia	46 716	0,01	123 952	0,02	2 828	0,02
Portugiesische Besitzungen in Afrika	—	—	14 781	0,08	—	—
Alle übrigen Länder in Afrika	1 399 762	0,20	501 434		831	0,01
Zusammen	3 312 464	0,47	3 090 737	0,45	32 498	0,27
Alle übrigen Länder.						
Britische Besitzungen, alle übrigen	1 220 253	0,18	385 564	0,06	—	—
Alle übrigen Inseln und Häfen	32 646		98 603	0,01	4 661	0,04
Zusammen	1 252 899	0,18	484 167	0,07	4 661	0,04
Insgesammt	723 957 114	100	683 862 104	100	12 092 403	100

Menge und Werth der Einfuhr.

Waaren. Zollfrei.		Menge.	Werth: Dollars.
Thiere, nicht anderweit spezifizirt:			
Rindvieh	Stück	6 866	206 095
Pferde	„	10 378	2 720 704
Schafe	„	18 866	80 884
alle anderen, einschl. Geflügel	—	—	320 409

Waaren. Zollfrei.		Menge.	Werth: Dollars.
Wieder eingeführte Produkte oder Fabrikate d. Verein. Staaten:			
Spirituosen	—	2 795 562	2 800 789
sonstige	—	—	5 660 530
Kunstwerke, nicht anderweit spezifizirt:			
Gemälde, Statuen 2c., Erzeugniß Amerikanischer Künstler	—	—	530 711

Waaren. Zollfrei.		Menge.	Werth: Dollars.
Asphalt oder Erdpech, roh ...	Pfund	81 346 814	113 854
Rinde, Hemlocks-	Klafter	62 918	290 265
Beuteltuch	—	—	297 571
Bücher und sonstige Drucksachen	—	—	975 637
Chemikalien, Droguen u. Farben, nicht anderweit spezifizirt:			
Alizarin, natürliches oder künstliches	Pfund	2 464 243	414 298
Weinstein u. Weinsteinabfall	„	17 226 491	2 320 512
Chinarinde u. sonstige Rinde zur Herstellung von Chinin	„	2 801 443	344 718
Cochenille	„	181 495	46 444
Farbholz in Blöcken:			
Campecheholz	Tons	78 691	1 535 309
anderes	—	—	136 204
Gummata:			
Gummi arabicum	Pfund	915 799	260 931
Kampher, roh	„	2 779 719	304 459
Katechu u. Terra japonica oder Gambir	„	36 890 670	1 736 919
Schellack	„	4 206 850	524 782
Sonstige Gummata und Harze	„	20 496 859	2 664 469
Indigo	„	3 114 279	2 231 555
Chlorkalk	„	95 318 471	1 568 417
Süßholz	„	49 151 664	830 490
Mineralwasser, nicht künstliche	Gallons	1 800 853	375 559
Kali, salzsaures	Pfund	56 065 179	822 089
Schwefelsaures Chinin, Chininsalze und Chinidin	Unze	1 628 414	651 535
Salpetersaures Natron	Pfund	178 954 024	2 449 639
Schwefel, roh	Tons	99 253	1 581 582
Vanillebohnen	Pfund	145 379	842 201
sonstige	—	—	4 035 565
Kakao, roh, sowie Blätter und Schalen	Pfund	16 402 287	2 251 773
Kaffee	„	423 645 794	60 507 630
Coirgarn	„	4 451 440	141 096
Korkholz und Korkrinde, unverarbeitet	—	—	1 078 802
Baumwolle, roh	Pfund	5 497 542	744 800
Diamanten, roh oder ungeschnitten, einschließlich Glaserdiamanten	—	—	309 613
Eier	Dutzend	15 642 861	2 312 478
Mehlige Stoffe und Präparate daraus, nicht anderweit aufgeführt	—	—	905 991
Guano	Tons	8 042	154 937
Phosphate, rohe oder natürliche, zu Dungzwecken	„	29 317	252 411
Sonstige Dungstoffe	—	—	661 374
Faserstoffe, nicht anderweit genannt	Tons	7 397	318 133
Fische, frische: Lachs	Pfund	1 223 975	119 552
„ „ alle anderen	„	31 828 427	743 710
Hummer, frisch oder eingemacht	—	—	429 668
Sonstige Fische	—	—	109 215
Bananen	—	—	3 153 654
Kokosnüsse	—	—	824 762
Sonstige Früchte	—	—	1 809 451
Pelzhäute, unzubereitet	—	—	1 952 316
Haar, nicht anderweit genannt	—	—	2 130 892
Häute und Felle, außer Pelzhäuten:			
Ziegenfelle	—	—	6 369 411
sonstige	—	—	17 569 928
Hausgeräth, persönliche Effekten und getragene Kleidungsstücke, sowie Geräthe, Instrumente und Handwerkszeug von Einwanderern und von im Ausland gestorbenen Bürgern der Vereinigten Staaten	—	—	3 037 280
Kautschuk und Guttapercha, roh	Pfund	36 628 351	16 067 262
Elfenbein:			
thierisches	„	210 224	685 763
vegetabilisches	„	7 051 664	156 533
Erze, nicht anderweit genannt:			
goldhaltige	—	—	3 288
silberhaltige	—	—	5 115 563
Oele:			
nicht flüchtige oder ausgepreßte	„	21 158 638	980 991
flüchtige oder Essenzen	„	1 524 680	1 050 317
Papiermaterialien:			
Lumpen, außer wollenen	„	113 435 424	2 032 560
sonstige	—	—	3 430 476
Gips, ungemahlener	Tons	135 426	148 316
Platina, unbearbeitet	Pfund	5 335	564 761
Graphit	Centner	181 329	371 441
Sämereien, nicht medizinische, nicht anderweit genannt	—	—	720 189
Seide, unverarbeitete:			
Kokons	Pfund	454 169	324 701
Eier (Seidenraupen)	—	—	1 540
roh oder vom Kokon abgehaspelt	Pfund	5 174 751	19 151 383
Abfall	„	741 402	454 058
Gewürze, ungemahlen:			
Muskat	„	1 248 096	603 556
Pfeffer	„	12 949 598	1 823 239
sonstige	„	13 317 870	914 773
Thee	„	84 627 870	13 360 685
Zinn in Stangen, Blöcken oder Mulden	„	31 690 583	8 758 562
Holz, unverarbeitet, nicht anderweit aufgeführt	—	—	4 139 787
Von den Hawaiischen Inseln gemäß des Gegenseitigkeitsvertrages eingeführte Artikel:			
Reis	Pfund	13 269 500	551 257
Melasse	Gallons	52 582	6 417

Waaren. Zollfrei.		Menge.	Werth: Dollars.
Zucker, brauner	Pfund	228 540 513	10 260 048
sonstige Artikel	—	—	762
Alle anderen zollfreien Artikel	—	—	4 829 284
Ueberhaupt zollfrei	—	—	244 071 615

Waaren. Zollpflichtig.		Menge.	Werth: Dollars.
Thiere, nicht anderweit genannt:			
Rindvieh	Stück	57 505	669 903
Pferde	„	52 033	2 685 159
Schafe	„	454 213	1 285 436
sonstige	—	—	37 795
Kunstwerke, nicht anderweit genannt:			
Gemälde, in Oel- oder Wasserfarben, sowie Bildwerke	—	—	1 679 807
Bücher, Karten, Stiche, Aetzbilder und sonstige Drucksachen, nicht anderweit genannt	—	—	2 907 779
Messing und Messingwaaren	—	—	293 093
Brotstoffe:			
Gerste	Bushel	10 831 461	8 076 082
Mais	„	37 493	20 507
Hafer	„	67 838	23 655
Hafermehl	Pfund	1 007 620	37 515
Roggen	Bushel	41	20
Weizen	„	583 115	466 886
Weizenmehl	Fässer	2 610	13 257
Alle anderen Brotstoffe und Präparate daraus als Nahrungsmittel, nicht anderweit genannt	—	—	117 870
Schweinsborsten	Pfund	1 114 214	1 215 325
Bürsten	—	—	639 155
Knöpfe, mit Ausnahme derjenigen von Messing, der vergoldeten oder derjenigen von Seide, und Knopfformen, sowie Materialien, ausschl. zur Knopffabrikation zubereitet	—	—	3 710 705
Cement	Fässer	2 016 990	1 903 650
Chemikalien, Droguen, Farbstoffe und Arzneien, nicht anderweit genannt:			
Steinkohlentheerfarben und Farbstoffe	—	—	1 539 678
Glycerin	Pfund	10 060 719	1 064 756
Campecheholz und sonstige Farbhölzer, Extrakte und Dekokte davon	„	2 391 377	162 669
Opium:			
roh	„	447 020	1 234 321
zum Rauchen zubereitet	„	65 986	555 339
Kalisalpeter, roh	„	7 983 812	212 049
Natron:			
doppeltkohlensaures	Pfund	2 020 643	28 843
kohlensaures, einschl. Sodasalz und Sodaasche	„	284 580 151	2 849 371
kaustische Soda	„	89 421 467	1 565 930
sonstige Salze	„	17 611 357	59 986
Sumach, gemahlen	„	13 456 563	264 728
alle übrigen	—	—	3 800 602
Thon und Erde aller Art, einschließlich Porzellanerde und Kaolin	Tons	46 551	319 202
Stand- 2c. Uhren und Theile davon	—	—	388 253
Taschenuhren und Theile davon, sowie Taschenuhren-Materialien und Werke	—	—	1 662 096
Kohle, bituminöse	Tons	877 504	2 846 741
Kupfer- und Kupferwaaren:			
Kupfererz (darin enthaltenes Feinkupfer)	Pfund	4 454 458	291 185
Barren, Blöcke 2c., altes und sonstiges unverarbeitetes Kupfer	„	173 760	13 369
Kupferwaaren	—	—	103 326
Korsets	—	—	1 001 306
Baumwollenwaaren:			
Gewebe, ungebleicht 2c.	□Yards	1 077 070	82 613
„ gebleicht, gefärbt, farbig 2c., bedruckt	„	26 483 126	3 356 532
Kleidungsstücke, fertige, mit Ausschluß von Strumpfwaaren	—	—	392 307
Stickereien, Spitzen, Einsätze, Besätze und Tüll (lace-) Fenstervorhänge	—	—	11 071 907
Strumpfwaaren, Hand- und Maschinenfabrikat	—	—	6 373 780
Zwirn (nicht auf Spulen), Garn, Wefte und Weftgarn	Pfund	1 886 672	957 705
sonstige Fabrikate	—	—	6 682 955
Irdenwaaren, Steingut und Porzellan:			
Porzellan, Parian und Biskuit, Irdenwaaren, Steingut u. Töpfergeschirr, nicht dekorirt oder verziert	—	—	1 060 855
dekorirt oder verziert	—	—	4 133 384
sonstige Waaren	—	—	1 216 632
Modewaaren und Phantasieartikel:			
Perlen (außer Bernstein-) und Perlschmuck	—	—	2 007 859
Puppen und sonstige Spielsachen	—	—	1 683 532
Fächer, mit Ausnahme solcher von Palmblatt	—	—	504 312
Schmuckfedern, natürliche	—	—	1 408 571

Waaren. Zollpflichtig.		Menge.	Werth: Dollars.
Federn u. Blumen, künstliche	—	—	483 940
Parfümerien, Schönheitsmittel und alle anderen Toilettenpräparate	—	—	361 485
Tabakspfeifen aller Art und Raucherartikel	—	—	236 774
alle übrigen Waaren	—	—	590 744
Fische, nicht anderweit genannt:			
Anchovis und Sardinen, in Oel oder in anderer Weise eingemacht	—	—	993 559
Stockfisch, Schellfisch, Rothauge u. Pollak, getrocknet, geräuchert oder gesalzen	Pfund	15 049 231	507 729
Hering:			
getrocknet oder geräuchert	„	5 549 244	118 711
gepökelt oder gesalzen	Fässer	131 368	840 978
Makrelen, gesalzen, gepökelt	„	64 987	615 761
Lachs, gesalzen, gepökelt	„	5 064	73 411
alle übrigen	—	—	312 779
Flachs, Hanf, Jute und sonstige vegetabilische Stoffe, sowie Waaren daraus:			
unverarbeitet:			
Flachs	Tons	5 691	1 802 089
Hanf und alle Surrogate für Hanf	„	47 947	6 934 837
Jute	„	115 163	3 377 369
Sisalgras u. sonstige vegetabilische Stoffe	„	36 401	5 430 894
Fabrikate aus Flachs, Hanf oder Jute, und Waaren, deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach Flachs, Hanf oder Jute ist:			
Säcke und Sackzeug und dergleichen	—	—	1 283 382
Burlaps (ausgenommen zu Sackzeug für Baumwolle)	—	—	4 039 826
rohes oder gebleichtes Leinen, Segeltuch, Kanevas, Polsterleinwand, Hängematten, Servietten, Taschentücher, Damast und Linon	—	—	14 003 235
Taue und Seilerwaaren	Pfund	560 389	60 351
Zwirn, Schnur und Packgarn	—	—	516 013
Garn	Pfund	16 988 814	926 493
alle übrigen	—	—	2 912 871
Früchte, einschl. Nüsse, nicht anderweit genannt:			
Feigen	Pfund	10 058 053	496 755
Citronen	—	—	3 395 983
Orangen	—	—	2 268 872
Pflaumen	Pfund	70 626 027	2 197 150
Rosinen	„	40 476 763	2 070 120
präservirte Früchte	—	—	941 302
alle übrigen	—	—	1 968 758
Nüsse:			
Mandeln	Pfund	5 747 957	631 748
alle sonstigen	—	—	743 668
Pelzwerk, auf der Haut zugerichtet, und Fabrikate daraus	—	—	4 783 028
Glas und Glaswaaren:			
Flaschen, Fläschchen, Demijohns, Carboys u. Krüge, leer oder gefüllt	—	—	815 564
Walz-, Kron- und gewöhnliches Fensterglas, nicht geschliffen	Pfund	71 449 070	1 397 898
Walz- und Kronglas, geschliffen:			
unbelegt	□Fuß	275 354	95 147
belegt	„	147 250	59 208
Tafelglas:			
geriefelt, gewalzt oder roh	„	3 035 242	131 224
unbelegt	„	3 955 201	1 258 726
belegt	„	4 923 157	1 801 514
alles andere	—	—	2 295 434
Haar, nicht anderweit aufgeführt, und Waaren daraus	—	—	172 593
Hüte für Männer und Frauen, und Hauben, sowie Materialien dazu	—	—	6 336 353
Heu	Tons	100 269	979 524
Hopfen	Pfund	5 584 033	1 017 495
Kautschuk- und Guttaperchawaaren	—	—	343 208
Eisen und Stahl, sowie Waaren daraus:			
Eisenerz	Tons	919 644	1 818 034
Roheisen	„	325 517	5 042 886
Bruchstücke, nur zum Einschmelzen geeignet:			
Eisen, Schmiede- u. Guß-	„	142 087	1 957 135
Stahl	„	13 019	161 014
Stabeisen, gewalzt oder gestreckt	Pfund	74 363 271	1 219 461
Eisenbahnschienen:			
eiserne	Tons	225	5 375
stählerne, oder theilweise von Stahl	„	136 799	3 219 212
Bänder oder Reifen zum Verpacken von Baumwolle ꝛc., von Eisen oder Stahl	Pfund	42 696 591	528 334
Reif-, Band- und Federeisen	„	20 683	295
Reifen, Bänder, Streifen, Blech u. Platten von Stahl	„	50 223 909	831 941
Blöcke, Luppen, Platten, Barren und Stangen von Stahl, sowie Stahl in nicht besonders aufgeführten Formen	„	414 489 698	4 442 647

Waaren. Zollpflichtig.		Menge.	Werth: Dollars.
Blech und Platten von Eisen	Pfund	16 351 572	531 484
Weißblech, Terneblech	„	634 944 945	18 979 344
Drahtenden (Bolzen, Schrauben, Nägel u. Zaundraht), rund, gewunden oder gedreht, von Eisen oder Stahl	„	270 939 553	3 648 480
Draht, Drahtseile u. Schäfte, von Eisen oder Stahl	„	7 105 977	600 988
Waaren daraus, nicht anderweit genannt:			
Ambosse, Achsen und Schmiedewaaren, von Eisen oder Stahl	„	2 907 802	182 743
Ketten von Eisen oder Stahl	„	2 065 787	97 506
Messerschmiedewaaren	—	—	2 210 736
Feilen, Feilenformen, Raspeln	—	—	64 956
Feuerwaffen	—	—	1 070 685
Maschinen	—	—	2 079 381
Nähnadeln	—	—	316 295
sonstige Waaren	—	—	1 801 859
Juwelierwaaren, Gold- und Silberwaaren	—	—	1 160 555
Edelsteine, nicht anderweit genannt, und imitirte, nicht gefaßt	—	—	10 520 907
Blei und Bleiwaaren	—	—	661 917
Leder und Lederwaaren:			
Sohl- und Riemenleder	—	—	33 718
Kalbfelle, lohgare, oder lohgare und zugerichtet	—	—	1 363 081
Maroquinfelle	—	—	3 450 571
Oberleder aller Art, zugerichtet, sowie Häute, zugerichtet und fertig gemacht	—	—	2 022 861
Handschuhe, Glacee- u. Lederr-	—	—	4 437 267
sonstige Fabrikate	—	—	664 460
Gerstenmalz	Bushels	216 757	164 585
Malzgetränke:			
in Flaschen oder Krügen	Gallons	1 126 771	923 141
in anderen Umschließungen	„	1 390 123	440 717
Marmor- und Marmorwaaren, nicht anderweit genannt	—	—	545 891
Stein und Steinwaaren, einschließlich Schiefer	—	—	419 371
Metalle, Metallkompositionen und Waaren daraus:			
Bronzewaaren	—	—	878 418
sonstige	—	—	2 248 447
Mineralische Stoffe, nicht anderweit genannt	—	—	144 735
Musikinstrumente u. Theile davon	—	—	1 843 344
Oele, nicht anderweit genannt:			
thierische:			
Fisch- und Walfischthran	Gallons	242 450	106 550
andere	„	16 744	3 744
mineralische	Gallons	377 713	14 543
vegetabilische:			
nicht flüchtige:			
Oliven-	„	654 162	617 172
andere	„	650 832	316 212
flüchtige oder Essenzen	Pfund	602 421	141 554
Farben	—	—	1 244 320
Papier und Papierwaaren	—	—	2 400 790
Provisionen, umfassend Fleisch und Meiereiprodukte:			
Fleischprodukte:			
Fleisch, zubereitetes, aller Art und Fleischextrakt	—	—	317 235
alle anderen	—	—	154 619
Meiereiprodukte:			
Butter	Pfund	143 215	26 429
Käse	„	8 750 185	1 214 936
Milch, präservirt oder kondensirt	—	—	376 062
Reis, nicht besonders genannt	Pfund	87 546 501	1 613 016
„ Gries oder Reismehl	„	54 807 500	848 688
Salz	„	690 346 246	1 156 962
Sämereien, nicht medizinische:			
Leinsaat oder Flachssaat	Bushels	1 585 964	1 624 964
alle anderen	—	—	488 268
Seidenwaaren:			
Kleider, fertige, und sonstige Kleidungsstücke	—	—	604 302
Kleiderzeug und Stückgüter	—	—	10 774 902
Spitzen	—	—	2 572 602
Band	—	—	2 171 155
sonstige	—	—	17 228 038
Seifen:			
feine, parfümirte u. Toiletten-seife aller Art	Pfund	615 918	243 835
alle anderen	—	—	234 354
Gewürze, gemahlen	Pfund	760 538	187 677
Spirituosen und spirituöse Mischungen:			
Branntwein	Probe-Gall.	416 899	1 119 327
alle anderen	„	1 152 944	838 484
Schwämme	—	—	358 104
Zucker, Melasse, Kandis und Zuckerwerk:			
Melasse	Gallons	35 529 957	5 484 678
Zucker, Holl. Standard:			
nicht über Nr. 13, und Satz, Syrup, Melade 2c.:			
Rübenzucker	Pfund	61 949 752	1 594 776
Rohr- u. andere Zucker	„	2 409 757 892	62 388 740
über Nr. 13 und nicht über Nr. 20	„	27 484	1 219
über Nr. 20	„	8 641	423
Kandis und Zuckerwerk	—	—	24 590
Tabak und Tabakfabrikate:			
Blättertabak	Pfund	18 600 142	10 870 841

Waaren. Zollpflichtig.		Menge.	Werth: Dollars.
Cigarren, Cigarretten und Ostindische Cigarren (Cheeroots)	Pfund	1 153 468	3 404 956
andere Fabrikate	—	—	101 993
Gemüse:			
Bohnen und Erbsen	Bushels	1 942 864	2 190 137
Kartoffeln	„	8 259 538	3 693 021
Pickles und Saucen	—	—	416 958
andere:			
im natürlichen Zustande, oder in Salz oder Lake	—	—	715 063
zubereitet oder präservirt	—	—	350 245
Wein:			
Champagner und anderer Schaumwein	Dtzd. Flasch.	274 914	3 646 475
Stille Weine:			
in Fässern	Gallons	3 333 322	2 287 062
in Flaschen	Dutzend	284 204	1 402 661
Holz und Holzwaaren:			
unbearbeitet	—	—	20 352
Bauholz, gesägt und behauen	—	—	5 819
Dielen, Planken, Bretter und anderes gesägtes Stabholz	Tauf. Fuß	608 743	7 515 719
Schindeln	Tausend	161 715	331 329
sonstiges gesägtes Holz	—	—	1 071 420
Hausgeräth und Kunsttischlerwaaren	—	—	344 909
alle anderen Fabrikate	—	—	1 235 470
Wolle, Alpaccahaar, Ziegen- und sonstiges derartiges Thierhaar:			
unbearbeitet:			
Tuchwolle	Pfund	23 039 679	4 541 242
Kammwolle	„	5 639 528	1 330 565
Teppich- und sonstige derartige Wolle	„	84 879 546	10 015 410
bearbeitet:			
Teppiche und Teppichzeug aller Art	□Yards	892 981	1 300 186
Kleider, fertige und sonstige Kleidungsstücke, mit Ausnahme von Shawls und Strumpfwaaren	—	—	1 372 891
Tuch	Pfund	9 989 702	11 213 932
Kleiderzeug, für Frauen und Kinder	□Yards	85 630 007	18 342 363
Strumpfwaaren	—	—	1 765 194
Lumpen, Shoddy, Mungo, Abfall und Flocken	Pfund	4 483 325	1 719 154
Shawls	—	—	953 197
Garne	Pfund	3 740 604	2 156 195
sonstige Fabrikate	—	—	8 896 281
Zink und Zinkwaaren:			
in Blöcken oder Mulden, und altes	Pfund	5 528 017	192 235
Zinkwaaren	—	—	30 289
Alle anderen zollpflichtigen Artikel	—	—	5 919 082
Gesammtwerth der zollpflichtigen Waaren	—	—	479 885 499
Gesammtwerth der zollfreien Waaren	—	—	244 071 615
Gesammtwerth der Waareneinfuhr	—	—	723 957 114
Davon eingegangen:			
zum unmittelbaren Verbrauch	—	—	574 081 206
zur Niederlage	—	—	149 875 908
und zwar:			
mittelst Wagen und anderer Landfahrzeuge	—	—	32 209 459
mit Amerikan. Dampfschiffen	—	—	68 150 010
„ „ Segelschiffen	—	—	55 375 288
mit fremden Dampfschiffen	—	—	496 127 336
„ „ Segelschiffen	—	—	72 095 021

Menge und Werth der einheimischen Ausfuhr.

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars
Landwirthschaftliche Geräthe:			
Pferdekraftmaschinen	—	—	4 913
Mäh- und Erntemaschinen und Theile davon	—	—	1 463 254
Pflüge und Kultivatoren und Theile davon	—	—	509 044
alle anderen und Theile davon	—	—	667 976
Thiere:			
Rindvieh	Stück	140 208	11 577 578
Schweine	„	23 755	193 017
Pferde	„	2 263	412 774
Maulthiere	„	2 971	378 765
Schafe	„	143 817	280 490
alle anderen, auch Geflügel	—	—	42 466
Kunstwerke: Gemälde und Statuen	—	—	271 010
Gerbrinde u. Gerbrindenextrakt	—	—	254 204
Billards und Pools und Billardgeräthe	—	—	31 670
Wichse	—	—	191 976
Knochen, Hufe, Hörner und Hornspitzen, Streifen und Abfälle von Horn	—	—	193 176
Bücher, Karten, Kupferstiche und andere Druckwerke	—	—	1 734 571
Messing und Messingwaaren	—	—	308 124
Brotstoffe:			
Gerste	Bushels	550 884	317 239
Brot und Schiffszwieback	Pfund	13 948 708	658 589
Mais	Bushels	24 278 417	13 355 950
Maismehl	Barrels	260 613	765 036

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
Hafer	Bushels	332 564	143 284
Hafermehl	Pfund	4 329 293	130 488
Roggen	Bushels	78 783	50 705
Roggenmehl	Barrels	2 674	10 068
Weizen	Bushels	65 789 261	56 241 468
Weizenmehl	Barrels	11 963 574	54 777 710
alle anderen Brotstoffe und Brotstoffpräparate	—	—	741 150
Backsteine:			
Ziegelsteine	Tausend	3 882	31 728
feuerfeste Steine	—	—	47 102
Guineakorn	—	—	160 651
Besen und Bürsten	—	—	164 433
Lichte	Pfund	1 502 179	147 331
Wagen, Karren und Theile davon	—	—	1 381 291
Eisenbahn-Personen- u. -Frachtwagen	Stück	794	862 465
Därme zu Würsten	—	—	765 561
Chemikalien, Droguen, Farbwaaren und Medikamente:			
Säuren	—	—	104 790
Asche, Pot- und Perl-	Pfund	512 863	27 943
Farben und Farbstoffe	—	—	966 080
Ginseng	Pfund	309 959	657 358
Patentmedizinen	—	—	1 545 514
Wurzeln, Kräuter, Rinden, nicht anderweit spezifizirte	—	—	137 756
alle anderen	—	—	2 194 531
Wand- und Taschenuhren:			
Wanduhren u. Theile davon	—	—	1 123 880
Taschenuhren und Theile davon	—	—	405 726
Kohle:			
Anthracit	Tons	944 383	4 022 340
bituminöse	"	780 248	2 273 040
Kaffee u. Kakao, gemahlen oder zubereitet, und Chokolade	—	—	121 367
Kupfer und Kupferwaaren:			
Kupfererz	Tons	39 910	5 064 687
Kupfer in Barren, Stangen, sowie altes	Pfund	25 303 337	3 709 406
Kupfer in Platten	"	14 388	3 321
alle anderen Kupferwaaren	—	—	100 071
Baumwolle, roh:			
Sea Island-Baumwolle	Pfund	7 053 765	1 672 828
andere	"	2 257 067 061	221 343 932
Baumwollenwaaren:			
Zeugwaaren, gefärbte	Yards	54 446 936	3 522 612
" ungefärbte	"	115 766 679	7 812 947
Kleidungsstücke	—	—	317 652
alle anderen	—	—	1 359 978
Irdenwaaren und Steingut	—	—	174 729
Porzellan	—	—	27 052
Eier	Dutzend	419 701	66 724
Luxuswaaren:			
Parfümerien und Kosmetiks	—	—	391 956
Spielwaaren	—	—	61 293
alle anderen	—	—	464 731
Dünger	Tons	194 249	1 255 028
Fische:			
frische, mit Ausnahme von Lachs	Pfund	919 497	28 965
getrockneter, geräucherter und eingemachter: Stockfisch, einschl. Schellfisch, Rothauge und Pollak	Pfund	17 820 883	819 559
desgl.: Heringe	"	2 948 620	79 539
desgl.: andere	"	1 808 568	89 303
gesalzene: Makrelen	Barrels	7 036	71 149
" Heringe	"	6 155	22 146
" andere	"	22 709	63 159
Lachs, in Büchsen	Pfund	13 484 565	1 608 815
" anderer	—	—	61 046
Fisch in Büchsen, mit Ausnahme von Lachs	—	—	62 510
Schalthiere: Austern	—	—	858 652
" andere	—	—	284 144
alle anderen Fische	—	—	128 943
Flachs-, Hanf- und Jutewaaren:			
Säcke	—	—	235 351
Tauwerk	Pfund	7 157 193	733 050
Bindfaden	—	—	270 478
alle anderen	—	—	152 337
Obst:			
Aepfel, getrocknete	Pfund	11 803 161	812 682
" frische	Barrels	489 570	1 378 801
eingemachtes Obst, in Büchsen	—	—	834 668
desgl., anderes	—	—	58 630
anderes frisches oder getrocknetes Obst	—	—	397 643
Nüsse	—	—	27 784
Pelzwerk und Pelzfelle	—	—	4 777 248
Glas und Glaswaaren:			
Fensterglas	—	—	10 733
alle anderen Glaswaaren	—	—	870 895
Glykose oder Traubenzucker	Pfund	6 263 751	163 573
Leim	"	356 899	46 773
Wagenschmiere, Fettstücke und Materialien zur Fabrikation von Seife	—	—	924 777
Schießpulver und andere Explosivstoffe:			
Schießpulver	Pfund	907 991	123 346
alle anderen	—	—	525 270
Haar und Haarwaaren	—	—	311 279
Heu	Tons	18 198	328 819
Häute und Felle, außer Pelzwerk	—	—	673 322
Honig	—	—	7 579
Hopfen	Pfund	6 793 818	1 203 060
Eis	Tons	40 994	86 844

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
Kautschuk- und Guttaperchawaaren:			
Stiefel und Schuhe	Paar	71 025	77 078
alle anderen	—	—	789 789
Druckerschwärze und Tinte	—	—	124 670
Instrumente und Apparate für wissenschaftliche Zwecke, einschließlich der telegraphischen, telephonischen und anderen elektrischen Instrumente	—	—	714 514
Eisen u. Stahl u. Waaren daraus:			
Eisenerze	Tons	2 321	4 994
Roheisen	„	9 376	174 414
Band-, Reifen-, gerolltes Eisen	Pfund	131 140	4 152
Stangeneisen	„	1 508 426	43 433
Wagenräder	Stück	11 969	108 882
Gußeisen, nicht anderweit spezifizirtes	—	—	264 492
Messerschmiedewaaren	—	—	115 408
Schußwaffen	—	—	593 321
Stahl in Barren, Stäben und Stangen	Pfund	207 127	14 161
Thürschlösser nnd Scharniere und andere Artikel zu Bauten	—	—	1 442 635
Maschinen und Maschinentheile	—	—	5 519 893
Nägel und Spieker:			
geschnittene (Maschinen-)	Pfund	11 963 654	310 197
Draht-, geschmiedete, Huf- und alle anderen Nägel, einschl. Stifte	„	1 547 078	155 403
Blech und Platten:			
von Eisen	„	4 751 639	198 024
„ Stahl	„	119 491	6 746
Buchdruckerpressen und Theile davon	—	—	186 989
Eisenbahnschienen:			
von Eisen	Tons	34	2 575
„ Stahl	„	5 159	175 692
Sägen und Werkzeuge	—	—	1 659 727
Waagen und Waagschalen	—	—	325 488
Nähmaschinen und Theile davon	—	—	2 245 110
Dampfmaschinen und Theile davon:			
Feuerspritzen	Stück	2	1 300
Lokomotiven	„	56	407 014
stehende Dampfmaschinen	„	268	197 040
Kessel und Maschinentheile	—	—	238 726
Oefen und Ofenroste und Theile davon	—	—	263 730
Draht	Pfund	12 734 195	466 355
alle anderen Eisen- und Stahlwaaren	—	—	2 642 127
Juwelier- und andere Gold- und Silberwaaren	—	—	439 417
Lampen, Armleuchter und alle Artikel für Beleuchtungszwecke	—	—	570 036
Blei und Bleiwaaren	—	—	129 558
Leder und Lederwaaren:			
Büffelleder, genärbtes Leder, gespaltenes Leder und zugerichtetes Oberleder	—	—	2 849 208
Patent- oder Lackleder	—	—	143 598
Sohlleder	Pfund	28 713 473	4 959 363
alles andere Leder	—	—	470 876
Stiefel und Schuhe	Paar	563 871	654 896
Geschirre und Sättel	—	—	195 527
alle anderen Lederwaaren	—	—	309 943
Kalk und Cement	Barrels	79 079	122 421
Getränke aus Malz:			
in Flaschen	Dutzend	395 424	644 125
nicht in Flaschen	Gallons	146 226	42 717
Marmor und Stein und Waaren daraus:			
unbearbeitet	—	—	156 586
Dachschiefer	—	—	97 707
alle anderen Waaren	—	—	390 251
Zündhölzer	—	—	72 371
Musikalische Instrumente:			
Orgeln	Stück	8 753	570 266
Pianofortes	„	639	208 765
andere und Theile davon	—	—	129 509
Schiffsbedarf:			
Harz	Barrels	1 492 314	2 273 952
Theer	„	20 306	39 783
Terpentin und Pech	„	20 703	36 066
Werg	Pfund	551 443	32 518
Oelkuchen und Oelkuchenmehl	„	562 744 209	6 423 930
Oele:			
thierische Oele:			
Lardöl	Gallons	930 616	509 514
Walrathöl	„	136 092	94 568
Walfisch- u. anderer Fischthran	„	1 360 499	315 277
anderes thierisches Oel	„	617 801	414 622
Mineralöl, rohes (alles natürliche, ohne Rücksicht auf Schwere)	„	85 598 725	5 788 608
Mineralöl, raffinirtes oder bearbeitetes:			
Naphta (einschließlich aller leichteren Destillationsprodukte)	„	12 066 921	992 281
Leuchtöl	„	456 427 221	36 208 810
Schmieröl und schweres Paraffin	„	22 889 529	3 975 377
Residuen (einschl. Theer 2c.)	Barrels	32 601	77 333
Pflanzenöle:			
Baumwollsamenöl	Gallons	4 458 597	1 925 739
Leinöl	„	92 134	52 049
ätherische Oele oder Essenzen	—	—	325 100
andere Pflanzenöle	—	—	56 890

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
Erze, gold- und silberhaltige	—	—	107 878
Farben, auch Malerfarben	—	—	492 709
Papier und Papierwaaren:			
Papiertapeten	—	—	75 212
Schreibpapier und Umschläge	—	—	137 247
alles andere	—	—	866 102
Paraffin und Paraffinwachs	Pfund	36 005 522	2 168 247
Plattirte Waaren	—	—	551 069
Lebensmittel (umfassend Fleisch und Meiereiprodukte):			
Fleischprodukte:			
Rindfleisch, in Büchsen	Pfund	40 458 375	3 399 077
„ frisches	„	93 498 273	8 231 281
„ gesalzenes oder gepökeltes	„	48 980 269	2 608 479
„ anderweit zubereitetes	„	104 151	9 204
Rindertalg	„	92 483 052	4 252 653
Schweinefleisch:			
Speck	„	331 306 703	27 187 175
Schinken	„	44 132 980	4 988 458
frisches	„	63 187	4 423
gesalzenes	„	58 836 966	4 368 691
Schweineschmalz	„	297 740 007	22 751 105
Hammelfleisch	„	224 738	18 641
Oleomargarin:			
Margarinbutter	„	1 729 327	212 634
Margarinöl	„	30 146 595	3 230 123
Geflügel und Wildpret	—	—	25 496
alle anderen Fleischprodukte	—	—	915 247
Meiereiprodukte:			
Butter	Pfund	10 455 651	1 884 908
Käse	„	88 008 458	8 736 304
Milch	—	—	294 806
Quecksilber	Pfund	1 037 852	531 122
Lumpen	„	1 424 800	31 490
Reis	„	398 535	22 534
Salz	„	5 227 730	31 478
Sämereien:			
Kleesamen	„	13 357 899	1 009 695
Baumwollsamen	„	6 218 555	84 195
Leinsamen	„	37 265	41 155
Timotheesamen	„	2 097 197	117 677
alle anderen Sämereien	—	—	263 968
Seidenwaaren	—	—	56 659
Seife:			
Toiletten- oder Luxusseife	—	—	59 496
alle andere	Pfund	18 901 768	756 368
Spermaceti und Spermacetiwachs	„	226 576	84 018
Gewürz, gemahlen oder zubereitet	—	—	36 270
Spirituosen:			
Alkohol	Probe-Gall.	329 317	84 852
reine, neutrale und Eau de Cologne	„	14 325	2 838
Rum	„	851 029	229 822
Whisky:			
Bourbon-Whisky	„	225 754	220 104
Korn-Whisky	„	153 681	163 744
alle anderen Spirituosen	„	311 760	170 017
Terpentinspiritus	Gallons	10 585 942	3 580 106
Stärke	Pfund	5 755 806	202 932
Schreibmaterialien, mit Ausnahme von Papier	—	—	425 091
Stereotyp- u. Elektrotypplatten	—	—	31 931
Waaren aus Stroh und Palmblättern	—	—	79 625
Zucker und Melasse:			
Melasse und Syrup	Gallons	6 439 852	907 868
Rohzucker	Pfund	140 846	7 502
raffinirter Zucker	„	34 505 311	2 184 788
Kandiszucker und Zuckerwerk	—	—	155 521
Zinnwaaren	—	—	219 000
Tabak und Tabakfabrikate:			
Blätter	Pfund	249 195 681	21 507 776
Tabaksstengel und Rippen	„	13 487 140	428 308
Cigarren	Tausend	2 176	49 686
Cigarretten	„	195 708	626 166
sonstige Fabrikate	—	—	2 902 605
Koffer, Felleisen und Reisetaschen	—	—	173 760
Regen- und Sonnenschirme 2c.	—	—	1 075
Firniß	Gallons	143 946	187 159
Gemüse:			
Erbsen und Bohnen	Bushels	253 170	462 762
Zwiebeln	„	56 725	64 161
Kartoffeln	„	403 880	308 193
Gemüse in Büchsen	—	—	265 537
alle anderen Gemüse, einschließlich Pickles	—	—	140 634
Schiffe, an Ausländer verkauft:			
Dampfschiffe	Tons	265	80 850
Segelschiffe	„	883	26 500
Essig	Gallons	58 912	10 365
Bienenwachs	Pfund	78 070	20 554
Fischbein	„	318 056	799 042
Wein:			
in Flaschen	Dutzend	7 185	31 698
nicht in Flaschen	Gallons	302 233	201 525
Holz und Holzwaaren:			
Brennholz	Klafter	3 164	10 511
Stabholz:			
Bretter, Dielen, Planken	Tausd. Fuß	436 718	7 159 999
Balken und Kreuzholz	„	10 705	162 250
Reifen und Reifenstangen	—	—	161 853
Latten	Tausend	10 579	27 231
Pfähle, Pflöcke und Bettriegel	„	1 897	20 411
Schindeln	„	33 932	104 362
Schachtelholz	—	—	157 637
Dauben	Stück	668 972	830 118
Stäbe und Faßböden	—	—	2 087 538
alles andere Stabholz	—	—	1 756 083

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
Bauholz:			
gesägtes	Tausd. Fuß	187 780	2 331 050
behauenes	Kubikfuß	5 807 175	970 442
Blöcke und anderes Bauholz	—	—	2 027 496
Holzwaaren:			
Thüren, Fenster, Jalousien	—	—	323 023
Gesimse, Verzierungen und anderer Hauszierrath	—	—	102 220
große u. kleine Fässer, leere	—	—	502 556
Hausgeräth	—	—	2 335 569
Holzwaaren	—	—	293 064
alle anderen Holzmanufakte	—	—	1 699 695
Wolle und Wollenwaaren:			
Wolle, rohe	Pfund	22 164	5 272
Teppiche	Yards	7 881	5 513
Flanelle und wollene Decken	—	—	33 225
wollene Kleidungsstücke	—	—	363 205
alle anderen Wollenwaaren	—	—	69 410
Zink und Zinkwaaren:			
Erz und Oxyd	Tons	210	15 976
Blöcke, Stangen, Platten und Bleche	Pfund	48 616	3 231
alle anderen Zinkwaaren	—	—	15 370
Alle anderen, nicht besonders genannten Artikel:			
Rohwaaren	—	—	492 155
Fabrikate	—	—	755 513
Gesammtwerth der Waaren	—	—	683 862 104
Davon transportirt:			
in Wagen und anderen Landfahrzeugen	—	—	19 636 842
in Amerikanischen Dampfschiffen	—	—	32 635 765
in „ Segelschiffen	—	—	33 080 996
in fremden Dampfschiffen	—	—	496 997 216
in „ Segelschiffen	—	—	101 511 285

Werth der Ausfuhr ausländischer Waaren.

		Werth: Dollars.
Der Gesammtwerth der Ausfuhr ausländischer Waaren betrug		12 092 403
Davon kamen:		
von Niederlagen	für	7 002 784
nicht von Niederlagen	„	5 089 619
Transportirt wurden davon:		
in Wagen und anderen Landfahrzeugen	„	2 510 526
in Amerikanischen Dampfschiffen	„	928 935
in „ Segelschiffen	„	686 479
in fremden Dampfschiffen	„	7 115 645
in „ Segelschiffen	„	850 818

Rußland.

Ertrag der Tabaksteuer im Jahre 1887.[1])

Die Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 1./13. Dezember 1888 schreibt:

Dem Bericht des Departements der indirekten Steuern entnehmen wir, daß im Jahre 1887 die Gesammtsumme des Einganges der Tabaksteuer, zusammen mit den Eingängen in Transkaukasien, 24 076 795 Rubel betrug; in dieser Summe sind nicht enthalten die Zolleinnahmen für importirten Tabak und Tabaksfabrikate, welche 1 297 890 Rubel Metall oder 2 167 476 Rubel 30 Kopeken Kredit ergaben.

Die Zahl der Fabriken und der Eingang der Tabaksteuer im Jahre 1887 und während des letzten Dezenniums veranschaulicht nachstehende Tabelle:

Jahre.	Zahl der Tabaks-Fabriken.	Accise-Eingang. Rubel.	Gesammtsumme des Einganges der Tabaksteuer. Rubel.
1877	255	9 915 286	12 017 951
1878	260	9 391 124	11 925 812
1879	284	10 337 854	12 961 842
1880	290	10 506 665	13 035 003
1881	289	10 359 644	12 255 991
1882	287	11 585 982	14 310 524
1883	431	16 761 329	18 850 357
1884	432	17 772 584	19 735 898
1885	374	17 246 600	19 195 832
1886	349	17 430 741	19 627 854
Durchschnitt für das Dezennium	325	13 130 851	15 391 706
1887	342	21 332 673	23 455 222

In obiger Tabelle ist die Eingangssumme der Tabaksteuer in Transkaukasien nicht angegeben, da die Transkaukasische Acciseverwaltung erst seit dem 1. Juli 1883 dem Finanzministerium unterstellt ist, und genaue Angaben weder über den Eingang der Tabaksteuer noch über den Stand des Tabaksbaues in diesem Gebiet bis zum Jahre 1884 im Departement der indirekten Steuern nicht vorhanden waren.

In den letzten vier Jahren stellte sich der Eingang der Tabaksteuer in Transkaukasien wie folgt dar:

Jahre.	Zahl der Tabaks-Fabriken.	Accise-Eingang. Rubel.	Gesammtsumme des Einganges der Tabaksteuer. Rubel.
1884	24	375 076	462 837
1885	20	410 456	489 583
1886	22	483 911	562 555
1887	20	536 962	621 573

Der Eingang der Tabaksteuer vertheilt sich nach den Gouvernements in folgender Weise: die erste Stelle nimmt das Gouvernement St. Petersburg ein, wo an Tabaksaccise eingingen 5 146 118 Rubel und an Patentsteuer 127 949 Rubel, insgesammt 5 292 062 Rubel. In zweiter Stelle folgt das Gouvernement Jekaterinoslaw mit einem

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 944.

Steuereingang von 3 282 906 Rubel. Sodann folgt das Gouvernement Kiew mit einem Gesammteingang von 1 518 726 Rubel und das Gouvernement Jarosslaw mit einem Steuereingange von 1 482 167 Rubel. Von den übrigen Gouvernements weisen die nachstehenden den bedeutendsten Steuereingang für Tabak auf:

	Accise-eingang. Rubel.	Gesammtsumme des Einganges des Tabaksteuer. Rubel.
Charkow	866 121	913 000
Poltawa	816 121	855 140
Warschau	765 534	824 018
Moskau	696 819	812 140
Cherssson	678 452	770 518
Livland	689 073	747 626
Tambow	639 829	683 062
Taurien	611 134	656 708
Transkaukasien	536 962	621 573
Grodno	551 560	583 531
Kowno	318 605	350 792
Orel	308 406	345 508
Wilna	319 005	343 271
Witebsk	254 466	277 511

Ertrag der Zuckersteuer im Jahre 1887.

Die Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 10./22. November 1888 schreibt:

Nach dem Bericht des Departements der indirekten Steuern ergab die Zuckersteuer im Jahre 1887 einen Ertrag von 20 533 691 Rubel und zwar stellte sich diese Gesammtsumme des Steuereinganges aus folgenden Eingangsposten zusammen: Accise 18 781 490 Rubel, Patentgebühren 124 185 Rubel, Strafen 198 101 Rubel und zurückerstattete Prämien für ins Ausland exportirten Zucker inländischer Produktion 1 429 915 Rubel.

Nachstehende Tabelle veranschaulicht den Eingang der Zuckersteuer während des letzten Dezenniums:

	Accise.	Patentgebühren. Rubel.	Strafen. Rubel.	Zurückerstattete Prämien.	Gesammtsumme des Steuereinganges.
1877...	6 616 048	68 385	91 387	—	6 775 820
1878...	4 972 553	58 755	63 511	—	5 094 819
1879...	4 537 814	48 395	48 267	—	4 634 476
1880...	4 169 537	51 409	36 355	—	4 257 301
1881...	3 590 772	63 190	40 581	—	3 694 543
1882...	7 962 258	85 411	7 378	—	8 055 047
1883...	8 783 177	89 079	5 967	—	8 878 223
1884...	12 252 953	96 217	46 594	—	12 395 764
1885...	13 676 172	109 409	77 011	—	13 862 592
1886...	17 531 482	141 040	67 719	787 544	18 527 785
Durchschnitt für das Dezennium	8 409 277	81 129	48 477	78 754	8 617 637
1887...	18 781 490	124 185	198 101	1 429 915	20 533 691

Der Steuereingang des Jahres 1887 hat die durchschnittliche Eingangssumme für das letzte Jahrzent um 11 916 054 Rubel überstiegen. Der seit dem Jahre 1882 sich bemerkbar machende Zuwachs des Zuckersteuereinganges erklärt sich zum Theil durch die von Jahr zu Jahr zunehmende Zuckerproduktion (mit Ausnahme der Campagne 1886/87), hauptsächlich jedoch durch Erhöhung der Accise vom 1. August 1883 ab von 50 Kopeken auf 65 Kopeken und sodann vom 1. August 1886 ab auf 85 Kopeken pro Pud. Außerdem begann mit der Campagne 1886/87, gemäß der am 4. November 1886 Allerhöchst bestätigten Entscheidung des Minister-Komitees, die Rückerstattung der ertheilten Prämien für ins Ausland exportirten Zucker, was für das Jahr 1886 einen Eingang von etwas über 787 000 Rubel und für das Jahr 1887 einen solchen von 1 429 915 Rubel ergab. Wenn man die Gesammtsumme des Zuckersteuereinganges im Jahre 1887 — 20 533 691 Rubel — auf die 106 610 014 Seelen betragende Bevölkerung des Reiches vertheilt, entfallen pro Kopf — 19,2 Kopeken Zuckersteuer. Die Steigerung des Zuckersteuereinganges im Jahre 1887 gegen 1886 betrug 2 005 906 Rubel, d. h. 10,8 pCt. Die auf Grund der am 16. Februar 1887 Allerhöchst bestätigten Entscheidung des Minister-Komitees erneuerte Fristverlängerung zur Entrichtung der Zucker-Accise für den in der Campagne 1886/87 produzirten Zucker und eines Theiles der Ausfuhrprämie bis zum 1. Dezember 1887 machten sich in Bezug auf die Accise 153 Fabriken zu Nutzen, d. h. 67 pCt. aller Fabriken und in Bezug auf die Ausfuhrprämien machten 196 Fabriken, d. h. 85,6 pCt. Gebrauch von dieser Fristverlängerung. Die Gesammtsumme der prolongirten Accise betrug 5 365 941 Rubel und der prolongirten Prämien 1 262 056 Rubel. Zum 1. Dezember wurden von 145 Fabriken von der Summe der rückständigen Accise 4 783 260 Rubel und von 181 Fabriken von der Summe der rückständigen Prämien 1 193 518 Rubel entrichtet, so daß an Accise und Ausfuhrprämien noch ausstanden 651 219 Rubel.

Niederlande.

Handel und Schifffahrt von Niederländisch-Ostindien im Jahre 1886.[1])

(Nach der Aufstellung des Finanzdepartements in Batavia.)

Der Werth der Einfuhr bezifferte sich:

für Privatrechnung	1886. Gulden.	1885. Gulden.
auf Java und Madura:		
an Waaren ... auf	75 897 044	85 344 643
„ Baargeld ... „	4 651 708	10 520 075
auf den Nebenbesitzungen:		
an Waaren ... „	36 985 674	33 808 473
„ Baargeld ... „	5 397 408	4 059 013
zusammen auf	122 931 834	133 732 204

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 620.

		1886. Gulden.	1885. Gulden.
für Regierungsrechnung			
auf Java und Madura:			
an Waaren	auf	3 699 195	4 095 081
„ Baargeld	„	—	920 000
auf den Nebenbesitzungen:			
an Waaren	„	105 398	120 498
„ Baargeld	„	—	—
zusammen	auf	3 804 593	5 135 579
überhaupt	auf	126 736 427	138 867 783

Der Werth der Ausfuhr stellte sich wie folgt:

		1886. Gulden.	1885. Gulden.
für Privatrechnung			
auf Java und Madura:			
an Waaren	auf	118 749 390	126 700 417
„ Baargeld	„	2 207 300	1 960 864
auf den Nebenbesitzungen:			
an Waaren	„	48 984 022	42 048 932
„ Baargeld	„	756 845	981 605
zusammen	auf	170 697 557	171 691 818
für Regierungsrechnung			
auf Java und Madura:			
an Waaren	auf	25 088 508	16 379 808
„ Baargeld	„	—	—
auf den Nebenbesitzungen:			
an Waaren	„	96 882	62
„ Baargeld	„	—	—
zusammen	auf	25 185 390	16 379 870
überhaupt	auf	195 882 947	188 071 688

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr durch Private waren:

		Menge.	Werth: Gulden.
Irdenwaaren, Dachpfannen 2c.	—	—	257 865
„ andere	—	—	1 695 361
Bier in Flaschen	Liter	1 685 173	842 586
Bücher	—	—	227 325
Cement	—	—	320 967
Droguen und Arzneien	—	—	957 038
Eßwaaren:			
Butter, in Fässern	kg	304 258	608 516
„ andere	„	354 369	708 738
Schinken	—	—	174 559
Käse	—	—	118 005
Fisch, gesalzen oder getrocknet	kg	16 709 712	3 341 943
„ gesalzen, anderer	—	—	166 614
Fleisch	—	—	231 099
andere	—	—	5 401 399
Fabrikgeräthe und Dampfmaschinen	—	—	2 813 432
Gambir	kg	4 496 535	1 124 133
Webegarn	—	—	3 068 342
Anderes Garn	—	—	1 084 457
Branntwein in Flaschen	Liter	361 084	541 626
Genever in Flaschen	„	1 699 761	849 880
Liköre	„	91 494	182 988
Riechwasser	„	24 664	110 988
Geräthschaften, nicht besonders genannte	—	—	261 277
Glas und Glaswaaren	—	—	444 101
Gold- und Silberwaaren	—	—	249 003
Schiffsbau- und Zimmerholz	—	—	169 932
Anderes Holz	—	—	539 838
Holzwaaren	—	—	110 486
Eisen in Stäben und Bündeln	—	—	622 020
Stahl in Stäben, Blech und Platten	—	—	51 110
Spiker	—	—	232 609
Eisen und Stahl, nicht besonders genannt	—	—	740 615
Eisen- und Stahlwaaren	—	—	692 868
Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische und optische	—	—	65 864
Instrumente, musikalische	—	—	155 226
Kerzen	kg	77 713	62 170
Kalk	„	737 427	73 742
Kleider	—	—	999 754
Kaffee	kg	2 411 315	1 205 657
Steinkohle	Tonnen	84 068	1 849 496
Kupfer in Platten und Blechen	—	—	180 517
„ anderes	—	—	20 821
„ Spiker	—	—	22 164
Kupferwaaren, nicht besonders genannt	—	—	317 125
Kramwaaren	—	—	4 646 564
Leder und Lederwaaren	—	—	568 307
Blei, roh	—	—	58 490
„ verarbeitet	—	—	23 230
Baumwollenwaaren	—	—	32 422 872
Wollen- und Halbwollenwaaren	—	—	1 545 183
Seiden- und Halbseidenwaaren	—	—	1 410 796
Säcke	—	—	614 418
Segeltuch	—	—	54 663
Andere Manufakturwaaren	—	—	900 174
Mehl	kg	5 929 925	1 778 977
Dünger	—	—	385 889
Möbel	—	—	706 680
Mineralwasser	Flaschen	1 325 404	265 080
Modewaaren	—	—	830 501
Petroleum	Liter	91 001 428	9 100 142
Kokosnußöl	„	545 374	272 687
Leinöl	—	—	154 156
Anderes Oel	—	—	16 787
Opium	kg	169 977	3 399 540
Papier	—	—	1 064 655
Reis, enthülst	kg	50 155 200	4 012 416
Wagen	—	—	146 318
Schreib- und Zeichenmaterialien	—	—	134 151
Spielkarten	—	—	171 773
Zucker	kg	2 932 647	586 529
Tabak:			
Cigarren, Manila und Havana	„	164 202	2 463 030
„ andere	„	66 694	200 082
Chinesischer	„	684 288	684 288
nicht für den inländischen Markt zubereitet	„	51 460	51 460
für den inländischen Markt zubereitet	„	406 310	406 310

		Menge.	Werth: Gulden.
Thee	kg	1 083 269	1 083 269
Tauwerk	—	—	168 039
Uhren	—	—	134 664
Fässer und Kufen	—	—	84 648
Andere Böttcherwaaren	—	—	12 349
Vieh, lebendes	—	—	949 153
Farbwaaren	—	—	382 168
Schußwaffen	—	—	109 248
Feuerwerk	—	—	195 364
Wachs	kg	1 241 353	868 947
Wein, Schaum-	Flaschen	75 888	265 608
„ in Flaschen	Liter	1 297 715	1 297 715
„ in Fässern	„	530 964	318 578
Seife	—	—	515 553
Zink in Blechen und Platten	—	—	67 744
Salz	kg	5 246 772	262 338

Für Regierungsrechnung wurden hauptsächlich eingeführt:

	Werth: Gulden.
Droguen und Medikamente	227 543
Fabrikgeräthe und Dampfmaschinen	125 677
Eisen und Stahl	414 659
Eisen- und Stahlwaaren	174 318
Steinkohle	481 184
Baumwollenwaaren	161 459
Wollene und halbwollene Waaren	185 492
Säcke	309 884
Opium	743 060
Papier	112 063

Die hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr durch Private waren:

		Menge.	Werth: Gulden.
Kopra	—	—	623 222
Droguen und Arzneien	—	—	459 626
Tripang	kg	775 445	775 445
Vogelnester	—	—	237 195
Muskatblüthe	kg	268 870	403 305
Gambir	„	11 514 250	3 454 275
Arrak	Liter	2 376 134	475 227
Guttapercha	kg	934 798	1 869 596
Benzoe	„	702 578	1 053 867
Dammarharz	„	3 174 926	2 222 448
Kopal	„	926 679	278 004
Gummi elastikum	„	157 522	236 283
Häute	„	3 238 778	1 943 267
Indigo	„	611 755	3 670 530
Kakao	„	167 891	142 707
Kampher	„	81 342	244 026
Kapok	„	1 012 877	354 506
Chinarinde	„	832 438	832 438
Kokosnüsse	—	—	1 242 433
Kleider	—	—	707 013
Kaffee	kg	30 749 641	18 449 784
„ in der Schale	„	7 973 459	3 986 729
Baumwollenwaaren	—	—	444 358
Geflechte und Flechtwerk	—	—	132 221

		Menge.	Werth: Gulden.
Mehl	kg	423 202	126 960
Gewürznelken	„	233 873	187 098
Muskatnüsse	„	1 002 237	1 302 908
Nüsse, wilde	„	1 197 783	598 891
Katjangöl	Liter	3 783 724	1 513 490
Kokosnußöl	„	597 672	298 836
Pfeffer, weißer	kg	10 739 033	10 739 033
„ schwarzer	„	5 646 844	3 388 106
Pinangnüsse	„	1 163 962	116 396
Reis, enthülster	„	58 833 406	5 883 340
„ anderer	„	9 851 809	492 590
Stuhlrohr	„	10 350 774	2 070 155
Sago	„	6 051 746	363 105
Zucker	„	334 995 757	66 999 151
Tabak, für den inländischen Markt bereitet	„	954 457	572 674
Desgl., nicht für den inländischen Markt bereitet	„	19 627 746	19 627 746
Thee	„	3 357 607	2 350 325
Zinn	„	4 100 084	4 100 084

Ferner wurden hauptsächlich für Regierungsrechnung ausgeführt:

		Menge.	Werth: Gulden.
Chinarinde	kg	257 029	257 029
Kaffee	„	21 534 639	20 964 836
Zinn	„	3 215 077	3 877 261

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr aus Deutschland waren im Jahre 1886:

Irdenwaaren	Gulden	3 730
Bier in Flaschen	Liter	43 583
Droguen und Arzneien	Gulden	6 713
Eßwaaren	„	4 984
Fabrikgeräthe und Dampfmaschinen	„	4 303
Anderes Garn	„	75
Genever in Flaschen	Liter	13 200
Eisen in Stäben und Bündeln	Gulden	900
Eisen und Stahl, nicht besonders genannt	„	1 905
Eisen- und Stahlwaaren	„	11 406
Kleider	„	2 364
Kramwaaren	„	22 754
Baumwollenwaaren	„	2 451
Wollen- und Halbwollenwaaren	„	3 185
Seiden- und Halbseidenwaaren	„	1 245
Mehl	kg	900
Möbel	Gulden	9 099
Modewaaren	„	3 521
Papier	„	722
Wein in Flaschen	Liter	2 053

Ausgeführt wurde nach Deutschland:

Dammarharz	kg	13 206
Häute	„	40 768
Kokosnüsse	„	6 700
Kaffee	„	12 985
Pfeffer, schwarzer	„	33 106
Reis, enthülster	„	509 130
Stuhlrohr	„	67 988
Thee	„	14 468

Schiffsverkehr mit dem Auslande.

Eingang.

Nationalität.	Dampfschiffe.				Segelschiffe, in Europäischer Weise ausgerüstet.				Segelschiffe, in inländischer Weise ausgerüstet.				Zusammen.			
	Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.	
	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.
Niederländische	148	744 945	—	—	44	104 690	4	9 891	—	—	—	—	192	849 635	4	9 891
Britische	121	435 197	11	33 401	61	153 790	40	124 482	—	—	—	—	182	588 987	51	157 883
Französische	26	61 032	1	7 535	2	2 826	—	—	—	—	—	—	28	63 858	1	7 535
Deutsche	9	16 658	4	14 352	33	69 880	6	10 270	—	—	—	—	42	86 538	10	24 622
Dänische	—	—	—	—	6	4 203	1	1 613	—	—	—	—	6	4 203	1	1 613
Schwedische	—	—	—	—	8	13 756	1	1 710	—	—	—	—	8	13 756	1	1 710
Norwegische	—	—	1	4 000	34	65 666	10	18 803	—	—	—	—	34	65 666	11	22 803
Oesterreichische	—	—	—	—	11	24 818	1	3 107	—	—	—	—	11	24 818	1	3 107
Italienische	—	—	—	—	26	55 820	7	17 466	—	—	—	—	26	55 820	7	17 466
Spanische	1	8 082	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8 082	—	—
Amerikanische	—	—	—	—	16	42 779	3	8 365	—	—	—	—	16	42 779	3	8 365
von Mauritius	—	—	—	—	—	—	1	832	—	—	—	—	—	—	1	832
Britisch-Indische	162	56 373	—	—	7	5 609	—	—	85	4 952	—	—	254	66 934	—	—
von Pulo Penang	386	155 721	6	751	16	2 219	—	—	333	29 797	6	1 221	735	187 737	12	1 972
„ Sarawak	—	—	—	—	1	170	—	—	1	164	—	—	2	334	—	—
Malakkische	—	—	—	—	—	—	—	—	355	31 854	1	169	355	31 854	1	169
von Singapore	814	498 776	360	37 384	78	14 817	19	2 977	504	31 623	—	—	1396	545 216	379	40 361
Siamesische	—	—	—	—	—	—	—	—	27	2 777	—	—	27	2 777	—	—
von Hongkong	2	792	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	792	—	—
Chinesische	—	—	—	—	—	—	—	—	28	5 327	4	175	28	5 327	4	175
von Timor Delhi	—	—	—	—	—	—	—	—	13	143	—	—	13	143	—	—
Australische	1	2 077	—	—	—	—	5	1 128	—	—	—	—	1	2 077	5	1 128
Niederländisch-Indische	742	432 389	—	—	33	13 784	—	—	458	21 237	53	1 549	1233	467 410	53	1 549
Zusammen	2412	2 412 042	383	97 423	376	574 827	98	200 644	1804	127 874	64	3 114	4592	3 114 743	545	301 181

Ausgang.

Nationalität.																
Niederländische	131	596 313	—	—	48	122 548	3	7 222	—	—	—	—	179	718 861	3	7 222
Britische	79	378 029	3	1 537	69	189 855	16	38 093	—	—	—	—	148	567 884	19	39 630
Französische	27	68 567	—	—	3	7 162	2	3 184	—	—	—	—	30	75 729	2	3 184
Deutsche	12	31 712	2	1 390	28	46 150	3	2 873	—	—	—	—	40	77 862	5	4 263
Dänische	—	—	—	—	9	6 876	—	—	—	—	—	—	9	6 876	—	—
Schwedische	—	—	—	—	8	13 355	—	—	—	—	—	—	8	13 355	—	—
Norwegische	1	4 000	—	—	53	101 337	6	11 249	—	—	—	—	54	105 337	6	11 249
Oesterreichische	—	—	—	—	8	17 784	1	3 144	—	—	—	—	8	17 784	1	3 144
Italienische	—	—	—	—	26	54 632	4	9 277	—	—	—	—	26	54 632	4	9 277
Amerikanische	—	—	—	—	13	33 043	8	23 158	—	—	—	—	13	33 043	8	23 158
von Mauritius	—	—	—	—	1	832	—	—	—	—	—	—	1	832	—	—
Britisch-Indische	46	19 313	—	—	6	5 545	—	—	22	1 214	—	—	74	26 072	—	—
von Pulo Penang	454	167 727	65	30 070	17	3 464	1	396	204	13 652	542	50 627	675	184 843	608	81 093
„ Sarawak	—	—	—	—	2	334	—	—	5	88	—	—	7	422	—	—
Malakkische	—	—	—	—	2	338	—	—	18	1 854	—	—	20	2 192	—	—
von Singapore	736	457 015	378	42 014	29	8 496	2	634	475	37 901	50	5 987	1240	503 412	430	48 635
Siamesische	—	—	—	—	—	—	1	132	15	1 350	—	—	15	1 350	1	132
von Hongkong	3	1 188	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1 188	—	—
Chinesische	—	—	—	—	—	—	—	—	56	6 443	3	1 683	56	6 443	3	1 683
von Timor Delhi	—	—	—	—	—	—	—	—	14	150	—	—	14	150	—	—
Australische	1	2 077	—	—	1	2 296	4	801	—	—	—	—	2	4 373	4	801
Niederländisch-Indische	737	401 524	1	63	42	20 844	—	—	561	20 488	20	763	1340	442 856	21	826
Zusammen	2227	2 127 465	449	75 074	365	634 891	51	100 163	1370	83 130	615	59 060	3962	2 845 496	1115	234 297

Schiffsverkehr mit Deutschland. Aus Deutschland kamen: 2 Deutsche Dampfer von 7068 cbm mit Ladung, 1 Dänisches Segelschiff von 826 cbm in Ballast, zusammen 3 Schiffe von 7894 cbm. — Nach Deutschland wurde kein Schiff ausklarirt.

Ostrumelien.

Handelsbewegung in den Jahren 1886 und 1887.

Die Einfuhr der Provinz Ostrumelien betrug:

aus	1886. Franken.	1887. Franken.
Oesterreich	2 943 994	3 609 766
Großbritannien	6 838 821	10 107 174
Belgien	149 124	553 711
Deutschland	257 146	518 496
Griechenland	62 327	78 375
Italien	481 833	354 076
Rumänien	217 452	170 922
Rußland	895 593	721 226
den Verein. Staaten von Amerika	468 707	393 622
Serbien	12	19 797
der Türkei	7 081 767	5 744 394
Frankreich	1 811 400	2 172 831
den Niederlanden	3 400	3 287
der Schweiz	39 409	110 021
unbekannten Ländern	309 572	—
Zusammen	21 560 557	24 557 698

Die Ausfuhr bezifferte sich nach

Oesterreich	auf	64 926	431 826
Großbritannien	„	255 107	123 221
Belgien	„	—	924
Deutschland	„	4 056	60 273
Griechenland	„	152 473	91 555
Italien	„	404 472	25 272
Rumänien	„	35 900	31 403
Rußland	„	3 563	14 573
der Türkei	„	22 089 311	19 909 578
Frankreich	„	3 145 370	1 409 273
unbekannten Ländern	„	64 195	—
Zusammen	auf	26 219 373	22 079 878

Spanien.

Der Außenhandel und die Schifffahrt im Jahre 1887.[1])

(Estadistica general del commercio exterior de España etc. en 1887.)

Uebersicht des Werthes der Ein- und Ausfuhr.

Länder.	Einfuhr. Werth: Pesetas.	Ausfuhr. Werth: Pesetas.
Europa:		
Deutschland	82 902 424	9 596 200
Oesterreich	1 798 268	—
Belgien	24 385 745	12 264 490
Dänemark	2 412 888	1 807 450
Frankreich	234 746 813	308 918 739
Gibraltar	2 296 701	896 964
Griechenland	427 654	—
Niederlande	1 645 109	17 153 265
Großbritannien	114 023 732	184 663 303
Italien	16 591 363	12 265 415
Norwegen	18 087 565	300 482
Portugal	6 746 886	21 977 190
Rumänien	2 500 925	—
Rußland	40 726 717	662 742
Schweden	13 768 202	1 177 730
Schweiz	2 902 983	—
Türkei	5 661 294	150 459
Afrika:		
Kanarische Inseln	2 689 082	1 554 965
Ceuta	70 731	437 296
Fernando Po	—	877
Melilla	18 189	—
Rio de Oro	289	—
Algerien	6 755 285	7 150 164
Aegypten	4 089 616	2 128
Marokko	7 777 709	217 145
Tunis	19 801	66 388
Zanzibar	5 368	—
Französische Besitzungen in Afrika	10 646	—
Portugiesische „ „ „	107 602	—
Amerika:		
Cuba	37 336 303	61 003 980
Puerto Rico	13 167 008	12 493 349
Brasilien	174 125	515 570
Chile	220 261	576 478
Columbien	122 882	1 246 920
Costa Rica	6 273	—
Ecuador	7 862 972	361 999
Vereinigte Staaten von Amerika	99 634 504	21 903 085
Guatemala	77 289	157
Honduras	—	302 774
Mexiko	934 645	6 562 012
Peru	1 548 771	13 975
Argentinien	6 020 292	18 931 172
San Salvador	—	1 039
Santo Domingo	106 137	62 113
Uruguay	1 529 183	9 100 737
Venezuela	4 260 338	77 405
Französische Besitzungen in Amerika	85 188	1 817 131
Britische „ „ „	6 468 172	1 323 951
Asien und Australien:		
Philippinen	23 349 437	4 611 598
Arabien	62 103	—
China	1 176 162	—
Japan	21 980	—
Persien	468	—
Türkei	2 760 751	—
Französische Besitzungen in Asien	5 175	—
Britische „ „ „	10 642 392	12 955
Niederländische „ „ „	23 681	—
Verkauf von Eisenbahnmaterial und von Material aus Schiffbrüchen	505 629	—
Zusammen	811 211 708	722 181 792
Davon unter nationaler Flagge	332 273 857	268 848 671
„ „ fremder Flagge	324 636 897	351 918 985
„ zu Lande	154 300 954	101 414 136

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 233.

Uebersicht der hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr nach Menge und Werth für die Jahre 1886 und 1887.

Artikel.	Einheit.	1886. Menge.	1886. Werth. Pesetas.	1887. Menge.	1887. Werth. Pesetas.	Im Jahre 1887. mehr. Menge.	Im Jahre 1887. weniger. Menge.
Branntwein	Liter	108 856 511	63 614 684	84 291 856	45 028 994	—	24 564 655
Weizen	kg	149 851 793	29 970 359	314 090 600	62 818 120	164 238 807	—
Kabeljau und Stockfisch	„	44 387 114	27 520 010	45 863 357	29 811 117	1 476 243	—
Wollengewebe	„	2 310 298	27 606 381	2 199 730	24 938 269	—	110 568
Eisen und Eisenwerkzeuge	„	73 234 920	17 290 616	70 639 848	16 930 935	—	2 595 072
Sonstiges Getreide	„	151 019 559	19 632 543	134 982 612	17 547 739	—	16 036 947
Baumwollengewebe	„	1 610 370	11 421 109	1 621 532	11 331 230	11 162	—
Kakao	„	6 883 471	14 023 433	6 672 560	13 627 361	—	210 911
Steinkohle	Tonnen von 1000 kg	1 407 226	26 033 681	1 382 244	25 571 514	—	24 982
Weizenmehl	kg	11 346 072	3 630 743	24 134 476	7 725 032	12 788 404	—
Vieh	Stück	186 346	20 409 521	226 431	17 137 709	40 085	—
Häute und Felle	kg	10 522 399	26 061 640	7 669 975	19 389 742	—	2 852 424
Krystall und Glas	„	6 861 028	4 860 679	7 456 631	5 201 788	595 603	—
Maschinen (mit Ausnahme von Waagen) und Maschinentheile	„	16 640 553	20 902 194	16 020 698	20 136 968	—	619 855
Chemische und pharmazeutische Produkte	„	56 916 090	15 851 813	58 745 971	15 812 920	1 829 881	—
Holz (mit Ausnahme von Fässern, zusammengesetzt oder nicht)	Tausend	12 446	37 059 397	14 567	35 300 318	2 121	90 042
	cbm	496 216		406 174		—	
	kg	1 170 460		3 576 823		2 406 363	
Papier	„	7 146 867	7 246 688	6 520 370	5 987 456	—	626 497
Hanf- und Leinengarn	„	3 321 255	13 285 020	3 342 191	13 308 764	20 936	—
Gemischte Gewebe	„	175 915	6 039 010	171 472	6 062 058	—	4 443
Gewebe von Seide	„	114 292	11 418 405	97 033	9 598 697	—	17 259
Möbel und Holzwaaren	„	2 954 375	6 638 840	2 932 341	6 626 528	—	22 034
Gewebe von Hanf und Leinen	„	637 059	4 603 315	651 140	4 427 614	14 081	—
Baumwollengarn	„	386 813	2 120 087	480 264	2 449 140	93 451	—
Eisenblech	„	3 715 083	2 009 435	3 953 116	2 269 884	238 033	—
Käse	„	1 202 205	2 404 410	1 253 243	2 506 486	51 038	—
Zucker aller Art	„	57 567 738	32 625 930	52 759 184	29 743 228	—	4 808 554
Draht	„	6 489 121	2 502 493	6 109 525	2 414 650	—	379 596
Kaffee	„	4 864 646	7 340 273	5 552 003	11 132 622	687 357	—
Schiefer, Bitumina und deren Derivate	„	71 259 381	11 923 778	68 764 320	11 172 729	—	2 495 061
Kupfer und Messing	„	1 150 363	1 812 792	1 076 126	2 320 995	—	74 237
Posamentierwaaren	„	181 416	1 821 928	132 905	1 308 298	—	48 511
Parfümerien und Essenzen	„	170 606	1 364 848	163 163	1 305 304	—	7 443
Stahl	„	9 197 336	1 098 954	7 568 264	876 140	—	1 629 072
Wagen und Bestandtheile von solchen	Stück	131	805 423	114	1 071 569	—	17
	kg	1 136 617		1 572 080		435 463	—
Wasserfahrzeuge	Meßtonnen	58	4 925 824	34	5 049 013	—	24
	Stück	16 897		16 871		—	26
Zimmet	kg	375 486	1 174 468	321 224	1 012 130	—	54 262
Baumwolle, roh	„	45 812 189	59 594 846	46 276 562	62 473 359	434 373	—
Knöpfe	„	340 431	1 702 155	315 211	1 576 055	—	25 220
Seide und Floretseide, roh und gesponnen	„	178 790	6 768 480	137 665	5 284 635	—	41 125
Wein	Liter	3 251 389	5 619 844	1 888 591	3 565 310	—	1 362 798
Zusammen	—	—	562 736 039	—	561 970 420	—	—
Materialien für Eisenbahnen und sonstige öffentliche Arbeiten, sowie zum Bau, Beschlag und Reparatur von Schiffen und Maschinen, Schiffsdampfkessel	—	—	292 470 901	—	14 102 865	—	—
Tabak					30 286 940	—	—
Sonstige Artikel					204 851 477	—	—
Ueberhaupt	—	—	855 206 950	—	811 211 708	—	—

Uebersicht der hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr nach Menge und Werth für die Jahre 1886 und 1887.

Artikel.	Einheit.	1886.		1887.		Im Jahre 1887			
						in Bezug auf Menge		in Bezug auf Werth	
		Menge.	Werth: Pesetas.	Menge.	Werth: Pesetas.	mehr.	weniger.	mehr: Pesetas.	weniger: Pesetas.
Wein, ordinärer, oder Tischwein	Liter	697 901 983	279 160 793	797 046 060	239 113 818	99 144 077	—	—	40 046 975
„ Xeres und dergl.	„	28 720 323	43 080 485	26 317 820	34 213 166	—	2 402 503	—	8 867 319
„ feiner	„	12 575 374	12 575 374	9 426 000	8 483 400	—	3 149 374	—	4 091 974
Erze	kg	4 922 670 413	61 849 033	6 053 193 064	86 689 163	1 130 522 551	—	24 840 140	—
Rosinen	„	38 446 191	23 067 710	40 410 737	22 225 905	1 964 546	—	—	841 805
Pomeranzen	„	81 666 563	16 333 313	85 751 225	15 435 221	4 084 662	—	—	898 092
Weintrauben	„	19 226 266	7 690 506	19 369 625	9 684 813	143 359	—	1 994 307	—
Mandeln	„	2 773 034	3 467 846	4 354 730	5 689 364	1 581 696	—	2 221 518	—
Früchte und Gemüse, nicht besonders klassifizirt	„	17 887 765	4 732 120	22 312 809	5 359 808	4 425 044	—	627 688	—
Haselnüsse	„	4 009 088	2 164 907	7 237 085	3 618 513	3 227 997	—	1 453 636	—
Citronen	„	7 349 291	1 910 816	5 429 452	977 301	—	1 919 839	—	933 515
Erdpistazien	„	426 958	153 705	1 849 487	647 320	1 422 529	—	493 615	—
Blei in Barren, Platten 2c.	„	114 982 472	39 669 799	63 023 218	22 058 126	—	51 959 254	—	17 611 673
Eisen und Eisenwerkzeug	„	77 167 541	5 313 882	148 423 772	10 438 023	71 256 231	—	5 124 141	—
Quecksilber	„	541 414	2 707 070	1 355 281	8 011 686	793 867	—	5 304 616	—
Zink in Barren und Blöcken	„	1 075 044	483 770	1 800 426	900 213	725 382	—	416 443	—
Kupfer in Barren und Blöcken	„	11 617	19 749	38 094	88 236	26 477	—	68 487	—
Kork, Pfropfen	Tausd.	1 194 902	16 728 628	1 097 675	15 367 450	—	97 227	—	1 361 178
„ Platten oder Tafeln	kg	1 963 467	942 463	2 919 171	1 401 201	955 704	—	458 738	—
Wolle, roh	„	9 205 116	16 094 946	8 293 744	14 122 934	—	911 372	—	1 972 012
Vieh	Stück	85 839	22 069 928	51 277	12 407 777	—	34 562	—	9 662 151
Schuhwerk	kg	718 900	11 502 400	775 289	12 404 624	56 389	—	902 224	—
Oel, gemeines	„	15 114 012	14 358 312	11 409 899	9 698 414	—	3 704 113	—	4 659 898
Esparto, roh	„	32 078 167	7 815 633	42 177 434	8 435 480	3 099 267	—	619 853	—
„ verarbeitet	„	539 016	161 705	1 621 877	486 563	82 861	—	324 858	—
Konservirte Nahrungsmittel	„	3 872 421	6 776 733	4 622 230	6 933 315	749 809	—	156 612	—
Felle und Häute	„	1 619 081	5 287 613	1 923 829	6 159 481	304 748	—	871 863	—
Weizenmehl	„	20 896 075	7 104 666	15 229 931	5 178 178	—	5 666 140	—	1 926 488
Papier aller Art	„	2 015 814	3 913 475	2 225 404	4 748 440	209 590	—	831 995	—
Seife, gemeine	„	6 624 425	4 637 098	5 815 563	3 780 116	—	808 862	—	856 982
Salz, gewöhnliches	„	208 509 172	3 127 637	225 394 855	3 380 923	16 885 683	—	253 286	—
Silber und Silbermünze	—	—	2 581 287	—	3 279 030	—	—	697 743	—
Safran	kg	31 378	2 886 776	25 803	2 322 270	—	5 575	—	546 506
Anis	„	688 633	633 542	769 615	769 615	80 982	—	136 073	—
Kümmel	„	83 622	63 553	73 510	88 212	—	10 112	24 659	—
Kichererbsen	„	2 812 203	1 546 710	2 971 569	1 485 785	159 366	—	—	60 925
Körner und Hülsenfrüchte, nicht besonders klassifizirt	„	3 335 077	885 605	2 039 651	673 641	—	1 295 426	—	211 964
Reis	„	772 543	386 271	838 973	394 317	66 430	—	8 046	—
Weizen	„	470 078	75 212	1 556 382	249 021	1 086 304	—	173 809	—
Roggen	„	599 363	119 873	752 647	150 529	153 284	—	30 656	—
Gerste	„	255 613	38 342	284 984	42 748	29 371	—	4 406	—
Mais	„	5 100	918	2 404	433	—	2 696	—	485
Fische	„	7 135 923	3 820 910	5 291 016	2 822 838	—	1 844 907	—	998 072
Bücher und sonstige Drucksachen	„	515 344	1 546 032	602 363	1 807 089	87 019	—	261 057	—
Seide, roh	„	26 287	1 228 044	37 563	1 736 052	11 276	—	508 008	—
Wollengewebe	„	104 561	1 737 980	106 655	1 685 148	2 094	—	—	52 832
Oliven, frisch und in Salzwasser	„	1 934 885	1 354 418	2 757 266	1 654 300	822 381	—	299 942	—
Süßholz, roh	„	3 729 024	932 256	3 516 667	879 167	—	212 357	—	53 089
Süßholzsaft und Paste	„	419 204	565 925	460 588	598 764	41 384	—	32 839	—
Baumaterialien	„	7 199 169	711 141	7 527 747	1 044 032	328 578	—	332 891	—
Branntwein, gewöhnlicher und Anis-	Liter	1 552 893	963 199	1 575 820	977 554	22 927	—	14 355	—
Spielkarten	kg	113 745	682 470	140 851	845 106	27 106	—	162 636	—
Teigwaaren	„	1 144 262	663 654	1 260 640	731 171	116 378	—	67 517	—
Chokolade	„	152 462	457 386	164 205	492 615	11 743	—	35 229	—
Hanf, bearbeitet	„	549 096	631 460	405 752	466 614	—	143 644	—	164 846
Fleisch von Schweinen, Rindvieh, und Fleischwaaren	„	250 500	983 721	48 203	81 945	—	202 297	—	901 776
Eier	„	183 830	183 830	43 730	43 730	—	140 100	—	140 100
Zusammen	—	—	650 582 620	—	603 460 824	—	—	49 756 861	98 878 657
Sonstige Artikel	—	—	76 767 265	—	118 720 968	—	—	41 953 703	—
Ueberhaupt	—	—	727 349 885	—	722 181 792	—	—	91 710 564	96 878 657

Handel mit Deutschland im Jahre 1887.

Einfuhr.

Waaren. (Die Bezeichnung folgt der Eintheilung des Zolltarifs.)		Menge.	Werth: Pesetas.
Erste Klasse.			
Marmor, Jaspis und Alabaster, verarbeitet oder behauen zu jeder Art von Gegenständen, polirt oder nicht	kg	74 726	29 890
Sonstige Steine und Erden zur Verwendung bei Bauten, in den Künsten und in der Industrie...	„	1 481 876	66 685
Koks	Tonne v. 1000 kg	2 779	51 412
Theer, Schiffstheer, Asphalt, Bitumina und deren Derivate	kg	600 216	60 022
Hohlglas, gemeines und ordinäres	„	881 492	264 448
Krystallglas und dessen Nachahmungen, auch wenn es innen vergoldet oder versilbert ist	„	524 358	891 409
Tafelglas und Tafelkrystall	„	161 321	129 056
Glas und Krystall mit Belag, sowie Brillen- und Uhrgläser	„	8 999	28 798
Fliesen, Backsteine und Dachziegel zum Bau von Häusern 2c.	„	1 612 889	112 900
Fayence und feines Irdengeschirr	„	164 073	237 907
Porzellan	„	65 891	164 729
Zweite Klasse.			
Gold in Geräthen u. Schmucksachen	hg	821	410 500
Silber desgl.	„	689	48 230
Gold, Silber und Platina: Waaren anderer Art daraus	„	3 128	75 072
Gußeisen, in ordinären Waaren	kg	166 409	39 106
„ in feinen Waaren, d. h. polirte, emaillirte oder mit Verzierungen aus anderen Metallen versehene	„	176 196	114 528
Schmiedeeisen und Stahl in Eisenbahnschienen	„	356 889	53 532
Schmiedeeisen und Stahl in Stangen jeder Gestalt, in Blechen bis zu 6 mm Dicke, Achsen, Radschienen, Platten und Federn für Wagen, sowie Faßreifen	„	1 690 788	405 788
Eisen:			
Draht	„	1 245 665	435 982
Nägel und Schrauben	„	579 980	318 989
Röhren	„	148 083	42 945
nicht besonders aufgeführte Waaren aller Art, auch emaillirt und in Verbindung mit anderen Metallen, sowie mit Messingblech überzogene Röhren	„	798 494	630 810
Eisenblech, verarbeitet	„	15 458	32 153
Nähnadeln, Schreibfedern, Bestandtheile von Taschenuhren u. andere ähnliche Gegenstände aus Eisen oder Stahl	„	2 741	54 820
Messer, Vorlegemesser, Rasirmesser und Federmesser aus Eisen oder Stahl	kg	30 649	229 868
Scheeren für Näharbeit	„	3 899	58 485
Kupfer und Messing in Blechen und Nägeln, sowie Kupferdraht	„	57 070	125 554
Desgl., in Röhren, großen, nur roh vorgearbeiteten Stücken, wie Kohlenpfannen 2c., Kesselboden	„	134 987	337 467
Kupfer, Bronze oder Messing in verarbeitetem Zustande und alle Legirungen unedler Metalle, in denen Kupfer sich befindet, in Quincailleriewaaren, auch wenn sie lackirt sind	„	66 490	265 960
Dieselben Metalle und Legirungen in vergoldeten, versilberten oder vernickelten Gegenständen	„	9 350	93 500
Zink in fertigen Waaren, auch lackirt	„	55 306	71 897
Alle übrigen nicht besonders aufgeführten Metalle in verarbeitetem Zustande, lackirt oder nicht	„	119 959	179 939
Dritte Klasse.			
Kokosnuß- und Palmöl	„	1 090 415	708 770
Erzeugnisse des Pflanzenreichs, welche nicht unter anderen Positionen aufgeführt sind	„	193 393	241 742
Erzeugnisse des Thierreichs für medizinische Zwecke	„	76 067	26 624
Indigo und Cochenille	„	8 834	106 008
Farbeextrakte	„	137 520	130 643
Firnisse	„	34 252	68 504
Farben in Pulver oder in Tafeln	„	385 459	289 094
Dergl. zubereitete und Tinten	„	31 417	47 128
Dergl. aus Steinkohle gewonnene und andere künstliche	„	63 865	574 785
Schwefelsäure	„	336 292	53 806
Alkaloide und deren Salze	„	112	28 000
Kohlensaure alkalinische Produkte	„	160 548	35 320
Chlorkali	„	305 655	30 566
Leim und Albumin	„	156 380	172 018
Phosphor	„	5 644	33 864
Salpetersaures Kali (Kalisalpeter)	„	557 413	323 299
Salpetersaures Natron (Chilesalpeter)	„	676 165	189 326
Pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführte	„	11 376	56 880
Chemische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführte	„	449 512	449 512
Stärke	„	606 953	364 172
Satzmehl zum Gewerbegebrauch, Dextrin und Glykose	„	8 660 237	2 598 072
Paraffin, Stearin, Wachs und Walrath, roh	„	556 076	834 114
Desgl. in verarbeitetem Zustande	„	149 791	269 623
Parfümerien	„	33 127	265 016
Pulver und explodirende Mischungen	„	93 183	279 549

Waaren.		Menge.	Werth: Pesetas.
Vierte Klasse.			
Baumwollengarn, drei- und mehrdrähtiges	kg	4 480	31 360
Dichte Gewebe, schlichte, rohe, weiße oder gefärbte, in Stücken oder Tüchern, bis zu 25 Fäden einschließlich	„	37 166	185 830
Dichte Gewebe, bedruckte, sowie geköperte und auf dem Stuhl gemusterte, bis zu 25 Fäden einschließlich	„	56 519	409 762
Steppzeug und Piqué	„	7 382	59 056
Plüsch, Sammet und andere Doppelgewebe zu Kleidungsstücken	„	25 891	233 019
Spitzen, ausgenommen gehäkelte	„	1 224	29 376
Strumpfwaaren im Stück, Jäckchen und Beinkleider	„	14 409	100 863
Strumpfwaaren: Strümpfe, Socken, Handschuhe und andere Gegenstände	„	26 085	208 680
Fünfte Klasse.			
Hanf, roher und gehechelter	„	148 979	134 081
Flachs, roher und gehechelter	„	37 302	41 032
Hanf- und Leinengarn	„	306 181	1 224 724
Tauwerk und Seilerwaaren	„	80 243	80 243
Leinengewebe, geköperte oder gemusterte	„	2 520	25 200
Sechste Klasse.			
Wolle, gekämmte und Abfälle davon	„	9 075	46 282
Kammgarn, gefärbtes	„	11 946	131 406
Teppiche	„	12 867	48 895
Filze	„	9 367	30 442
Strumpfwaaren	„	136 487	2 183 792
Tuche und alle anderen tuchartigen Gewebe, aus reiner Wolle oder mit Flockwolle oder anderen Thierhaaren gemischt	„	23 341	420 138
Dieselben Gewebe, mit Kette aus Baumwolle bestehend	„	24 922	249 220
Alle übrigen Gewebe aus reiner Wolle oder mit Flockwolle oder anderen Thierhaaren gemischt	„	37 043	592 688
Desgl., mit Stickerei	„	2 539	60 936
Dieselben Gewebe mit Kette aus Baumwolle	„	51 194	511 940
Siebente Klasse.			
Floretseide, gezwirnte	„	1 595	63 800
Gewebe, schlichte oder geköperte	„	872	82 840
Desgl., mit Stickerei	„	372	53 010
Sammet und Felbel	„	1 306	189 370
Tüll und Spitzen	„	519	70 065
Strumpfwaaren aus Seide oder Floretseide	„	1 162	83 664
Sammet und Felbel mit vegetabilischen Fasern	„	17 399	939 546
Andere Gewebe aus Seide oder Floretseide mit vegetabilischen Fasern	„	7 706	231 180

Waaren.		Menge.	Werth: Pesetas.
Achte Klasse.			
Papier ohne Ende, zum Druck	kg	2 410 340	1 687 238
Papier zum Schreiben, zur Lithographie oder zum Kupferdruck	„	110 027	148 536
Desgl., beschnittenes, Bütten- und liniirtes Papier	„	32 665	65 330
Bücher, in fremder Sprache gedruckt	„	9 638	28 914
Kupferstiche, Karten und Zeichnungen	„	14 374	359 350
Papiertapeten mit Gold, Silber oder Wolle	„	8 449	42 245
Desgl. anderer Art	„	56 288	112 576
Lösch- und Packpapiere	„	478 228	286 937
Anderes, nicht besonders aufgeführtes Papier	„	87 201	261 603
Pappdeckel in Bogen und ordinäre Pappkästchen	„	661 268	211 606
Dieselben Gegenstände in fertigem Zustande	„	7 939	55 573
Neunte Klasse.			
Dauben	Tausend	34	32 300
Holz, gemeines, unbearbeitet	cbm	627	31 350
Böttcherwaaren	kg	1 139 475	478 579
Gegenstände aller Art aus gemeinem Holz	„	827 718	1 655 436
Desgl. aus feinem Holz ohne Vergoldung	„	293 267	659 851
Desgl. mit Vergoldung	„	10 341	57 909
Rohr, Esparto u. dergl., unverarbeitet	„	1 156 991	208 258
Zehnte Klasse.			
Ungegerbte Häute und Felle	„	335 979	621 561
Lackirte Felle und gegerbte oder zugerichtete Kalbfelle	„	80 088	1 441 584
Sonstige gegerbte und zugerichtete Häute, einschl. des Sohlleders	„	55 612	556 120
Lederriemen für Maschinen	„	16 231	146 079
Felle zur Verzierung ohne Näharbeit	„	2 320	58 000
Sonstige Gegenstände aus Leder oder damit überzogen	„	3 487	87 175
Thierische Fette	„	98 774	79 020
Därme	„	202 541	405 082
Elfte Klasse.			
Pianofortes	Stück	409	327 200
Gewichtuhren, ordinäre und Weckeruhren	„	11 446	68 676
Wand- und Tafeluhren, sowie Chronometer	„	1 522	27 396
Motore	kg	84 975	76 478
Landwirthschaftliche Maschinen	„	639 811	767 773
Maschinen aus Kupfer und dessen Legirungen	„	7 820	30 107
Maschinen aus anderen Materialien	„	1 402 534	1 781 219
Lastwagen und Karren	„	184 132	73 654
Zwölfte Klasse.			
Schweinefleisch und Schweineschmalz	„	31 857	35 043
Butter	„	72 210	267 176

Waaren.		Menge.	Werth: Pesetas.
Kabeljau und Stockfisch	kg	50 519	32 837
Reis, geschälter	„	7 927 510	2 219 703
Weizenmehl	„	4 937 428	1 579 977
Sonstiges Getreide	„	1 096 384	142 529
Hülsenfrüchte, trockene	„	2 556 898	613 655
Zucker	„	55 400	38 780
Branntwein	hl	64 641 658	35 552 913
Bier und Cider	„	410 042	192 720
Dreizehnte Klasse.			
Putz- und Schmucksachen aller Art	kg	1 972	98 600
Gehstöcke und Stöcke zu Regen- und Sonnenschirmen	Hundert	68 746	103 118
Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene und silberne	kg	78 690	393 450
Patronen ohne Geschoß oder Kugel	„	25 848	71 082
Zündkraut oder Zündhütchen	„	18 066	140 915
Etuis aus feinem Holz	„	3 341	100 230
Kautschuk und Guttapercha in Platten und Röhren	„	24 245	242 450
Desgl., verarbeitet zu jeder anderen Form	„	10 500	136 500
Oel- und Wachstuch	„	18 106	49 792
Spiele und Spielzeug	„	82 915	497 490
Dochte für Lampen und Lichte	„	9 736	38 944
Posamentierwaaren, wollene	„	15 810	158 100
Dergl., alle anderen	„	11 545	92 360
Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit allen anderen Materialien	„	8 961	125 454
Fertige Kleidungsstücke aus Baumwolle	„	11 035	115 426
Desgl. aus Wolle	„	16 108	235 088
„ „ „ mit Stickerei	„	4 038	34 287
„ „ Seide	„	1 522	107 391
Vorbemerkungen des Tarifs.			
Goldmünzen	—	—	93 000
Fässer, leere, zur Ausfuhr von einheimischen Waaren eingeführt	kg	851 786	357 751
Säcke, leere desgl.	Stück	21 171	42 432
Fässer, mit Waaren eingeführt und leer wieder ausgehend	kg	2 459 206	1 032 866
Krüge, desgl.	„	89 520	37 598
Fässer	„	126 048	52 940
Säcke	Stück	136 837	136 837
Materialien für Eisenbahnen (Spezialtarif Nr. 1)	—	—	196 859
Dergl., wofür der Zoll baar bezahlt wird	—	—	78 143
Dergl., für welche der Zoll in Schuldscheinen, die erneuert werden können, bezahlt wird	—	—	510 027
Sonstige Waaren	—	—	1 026 078
		Zusammen	82 902 424

Ausfuhr.

Waaren.		Menge.	Werth: Pesetas.
Kupfererz	Tonnen v. 1000 kg	31 875 822	1 275 033
Eisenerz	„	3 364 000	30 276
Gußeisen in Blöcken	kg	2 640 365	171 624
Kupferabfälle	„	1 622 203	1 297 762
Kupfer in Blechen und Nägeln	„	10 200	25 500
Silberhaltiges Blei in Blöcken	„	203 689	71 291
Baumwollene Strumpfwaaren	„	9 564	57 384
Papier zum Rauchen	„	43 596	130 788
Fässer	„	331 899	132 760
Kork in Platten	„	306 765	147 247
Korkpfropfen	Tausend	5 761	80 654
Felle von Schafvieh	kg	54 706	98 471
Sonstige ungegerbte Felle und Häute	„	20 479	32 766
Sohlleder	„	3 919	35 271
Schafleder, Saffian und sonstige zubereitete Felle	„	21 435	128 610
Thierische Fette	„	330 386	148 674
Mandeln in der Schale	„	60 335	99 553
Getrocknete Feigen	„	184 183	55 255
Rosinen	„	479 441	263 692
Limonen	„	649 629	116 933
Pomeranzen	„	4 905 334	882 960
Safran	„	741	66 690
Pfeffer, gemahlen und ungemahlen	„	46 561	41 905
Oel, gewöhnliches	„	515 663	438 314
Wein, gewöhnlicher, oder Tischwein	Liter	4 946 503	1 483 951
„ Xeres- und ähnlicher	„	862 372	1 121 084
„ feiner	„	788 475	709 627
Konservirte Nahrungsmittel	kg	85 084	127 626
Sonstige Waaren	—	—	324 499
		Zusammen	9 596 200

Schifffahrt.

	Mit Ladung.			In Ballast.		Zusammen.		
	Schiffe.	Meßtonnen.	Ladungstonnen zu 1000 kg.	Schiffe.	Meßtonnen.	Schiffe.	Meßtonnen.	Ladungstonnen zu 1000 kg.
Eingang.								
Unter nationaler Flagge	7 046	3 741 181	730 893	1438	523 301	8 484	4 264 482	730 893
„ fremder Flagge	6 091	3 569 176	2 310 267	4856	3 331 318	10 947	6 900 494	2 310 267
Zusammen	13 137	7 310 357	3 041 160	6294	3 954 619	19 431	11 164 976	3 041 160
Ausgang.								
Unter nationaler Flagge	6 502	4 254 361	966 126	1047	165 679	7 549	4 420 130	966 126
„ fremder Flagge	8 949	6 212 419	6 154 591	1247	484 024	10 196	6 696 443	6 154 591
Zusammen	15 451	10 466 786	7 120 717	2294	649 793	17 745	11 116 573	7 120 717

Ein- und Ausfuhr, nach Flaggen geordnet.

Flagge.	Verkehr mit Europa.		Verkehr mit Afrika.		Verkehr mit Amerika.		Verkehr mit Australien und Asien.	
	Einfuhr. 1000 kg.	Ausfuhr. 1000 kg.	Einfuhr. 1000 kg.	Ausfuhr. 1000 kg.	Einfuhr. 1000 kg.	Ausfuhr. 1000 kg.	Einfuhr. 1000 kg.	Ausfuhr. 1000 kg.
Nationale	553 584	774 318	46 156	15 767	110 259	170 412	20 894	5629
Deutsche	50 766	122 130	—	—	4 692	4 272	3 348	—
Amerikanische	—	—	—	—	10 449	7 386	—	—
Oesterreichische	8 975	2 240	—	—	5 538	4 568	—	—
Belgische	18 693	86 168	—	—	—	—	—	—
Dänische	24 832	15 128	—	—	2 012	2 342	—	—
Französische	146 199	626 604	4 311	1 171	28 196	60 130	—	—
Griechische	76 182	2 535	303	—	—	—	—	—
Niederländische	7 434	182 436	2	—	541	904	114	—
Guatemalenische	—	—	—	—	—	102	—	—
Britische	1 437 396	4 205 295	3 815	80	111 028	561 480	11 365	—
Italienische	80 750	26 678	478	13	46 558	71 403	—	—
Norwegische	85 625	107 945	—	—	22 395	8 007	—	—
Marokkanische	—	—	—	179	—	—	—	—
Portugiesische	4 524	1 316	650	—	—	—	—	—
Russische	56 863	16 149	—	—	3 568	3 153	—	—
Schwedische	50 628	27 776	121	—	1 916	7 001	—	—
Zusammen	2 602 451	6 196 718	55 836	17 210	347 152	901 160	35 721	5629

Handel und Schifffahrt von Puerto Rico im Jahre 1887.[1])

(Estadistica general del comercio exterior de la provincia de Puerto Rico 1887.)

Werthe der Ein- und Ausfuhr.

Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer.	Einfuhr. Pesos.	Ausfuhr. Pesos.
Spanien	2 569 801,54	1 842 014,99
Großbritannien	2 355 010,18	516 844,73
Frankreich	326 390,38	820 665,38
Deutschland	999 443,55	501 528,31
Belgien	70 571,92	3 914,73
Italien	4 548,50	88 040,08
Niederlande	3 520,80	—
Dänemark	—	30 412,85
Cuba	355 356,22	1 795 852,48
Vereinigte Staaten von Amerika	2 956 544,33	4 611 040,37
Argentinien	120 410,52	—
Columbien	11 307,50	—
Venezuela	10 216,80	798 25
Santo Domingo	5 626,92	1 837,59
Dänische Besitzungen in Amerika	639 803,09	187 326,25
Britische „ „ „	404 412,08	489 174,16
Französische „ „ „	—	105 463
Zusammen	11 012 964,33	10 994 913,17

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 135.

Handel mit Deutschland.

Einfuhr. Waarenbenennung nach dem Zolltarif.	Werth: Pesos.
Klasse 1.	
Marmor aller Art	5,51
Steine und Erden zu Bauzwecken in den Künsten und den Industrien, sowie Erze	2 374,57
Schiefer und Bitumina	1,65
Hohlglas, ordinäres	8 138,80
Hohlkrystall	570,85
Tafelglas und Tafelkrystall	178,33
Desgl., belegt	122,40
Thon in Fliesen, Tafeln 2c.	2,50
Fayence und feine Thonwaaren	8 579,60
Klasse 2.	
Goldgeräthe	400
Silbergeräthe	525
Gußeisengeräthe	6,12
Eisen in Draht, Nägeln 2c	19 778,40
Ordinäre Schmiedeeisenwaaren	658,08
Feine Schmiedeeisenwaaren	21
Eisenblechwaaren	330,72
Nähnadeln und Federn	22
Kupfer, Bronze und Messing in Platten	30,34
Desgl. Waaren daraus, vergoldet	12
Zinn- und Zinkwaaren	20,10
Metallwaaren, vergoldet	7
Klasse 3.	
Baumwoll-, Kokos-, Lein- und sonstige Samenöle	943,75
Sesamsamen	11,84

Waarenbenennung nach dem Zolltarif.	Werth: Pesos.
Lavendel, Anis, Hölzer 2c.	78,40
Schwämme, Benzoe, wohlriechende Bohnen	291
Erzeugnisse des Thierreichs zum Gebrauch in der Medizin	16,40
Opium, Moschus 2c.	380
Farben in Pulver oder Stücken	318,60
„ zubereitete	217
Salz- und Schwefelsäure	2 042,25
Alaun	133,60
Calomel	111
Chlorkalk	33,09
Pillen und Kapseln	66
Pharmazeutische Produkte, nicht anderweit genannt	1 478
Chemische Produkte, nicht besonders genannt	1
Stärke und Satzmehl	117,30
Seife, gemeine	1 595,49
Paraffin, Stearin und Walrath	20 949
Parfümerien und Essenzen	1 598
Klasse 4.	
Baumwolle, gezwirnt	19 564
Gewebe, durchsichtige, wie Musselin, Gaze und dergl. von 24 Fäden	29,70
Wirkwaaren, wie Hemden, Strümpfe 2c.	596,20
Klasse 5.	
Flachs, gezwirnt	153
Leinengewebe, geköpert, auch mit farbigen Streifen, wie Packtuch	29 276,20
Leinengewebe, glatte, schlichte, wie Osnabrücker Leinen, Bramante, bis zu 10 Fäden	30,10
Fußteppiche	36,60
Klasse 6.	
Gewebe aus Filz in Fußteppichen	49,50
Gewebe, glatte oder geköperte, rein wollene, wie Kalmück, Boi 2c.	198
Tuche, Kaschmir 2c.	55
Desgl. mit Beimischung von Baumwolle	86
Gewebe, gemusterte, geköperte, sergenartige oder damaszirte, wie Merino 2c., mit Beimischung von Baumwolle	80
Klasse 7.	
Gewebe, geköperte, aus Seide mit Beimischung von Baumwolle	132
Floretseidengewebe	140
Wirkwaaren wie Hemden 2c.	200
Klasse 8.	
Druckpapier	2 775,30
Schreib- 2c. Papier	158,70
Bücher und sonstige Drucksachen	88,20
Stiche oder Zeichnungen	72
Löschpapier	407,10
Alles übrige nicht besonders tarifirte Papier	512,40
Pappe in Bogen und Schachteln	6,12
Fertige Gegenstände aus Pappmasse und Steinpappe, sowie Pappkästen mit Verzierungen oder Bekleidung 2c.	80
Klasse 9.	
Böttcherarbeit, fertige	307,52
Holz, gemeines, verarbeitet	323,73
Holz, feines, in Möbeln	376,05
Desgl., vergoldet	36,56
Kork	33,39
Klasse 10.	
Schuhwerk jeder Art	1 163,25
Riemer- und Gürtlerarbeit	60
Andere Gegenstände von Leder	15
Klasse 11.	
Pianos	500
Taschenuhren, goldene	30
„ silberne	222
Motore	12 648,74
Nähmaschinen	948
Klasse 12.	
Schweinefleisch	14
Butter	4 794
Fische, frische, geräucherte 2c.	5,75
Reis, geschälter	744 827,94
Nudeln	136,69
Gartengewächse	1 269,84
Gewürze	651
Branntwein, ordinärer	539
Genever	6 864
Cognac und Brandy	17 505
Liköre	184,80
Bier	49 872
Weine, feine	264
Sonstige Weine	3 928
Essig	1 205
Chokolade	83,08
Konserven	231
Zuckerwerk und Früchte	1 660,80
Käse	18 645,60
Klasse 13.	
Bernstein, Gagat, Schildpatt 2c.	46
Knöpfe daraus	27
Etuis und Futterale aus Holz	8
Künstliche Blumen, Blätter und Früchte	50
Zündhölzer	2 086
Spiele und Spielzeug	250,80
Posamentierwaaren aller Art	22
Hüte jeder Art	715
Zusammen	999 443,55

Ausfuhr.

Waarenbenennung nach dem Zolltarif.	Werth: Pesos.
Zucker	7 157,47
Kaffee	227 104,64
Tabak	266 205,72
Holz	287,20
Zuckerrohrbranntwein	773,28
Zusammen	501 528,31

Die Gesammtausfuhr der wichtigsten Produkte der Insel war folgende:

	Menge. kg	Werth: Pesos.
Zucker	80 792 377	5 251 504,53
Kaffee	12 550 751	3 514 210,28
Zuckersaft	29 111 811	698 683,46
Tabak	3 462 491	1 128 772,06
Holz	106 172	4 246,88
Häute	355 384	888,46

Schifffahrt.

Eingang.

Verkehr mit:	Beladen.				In Ballast.				Zusammen.	
	Nationalflagge.		Fremde Flagge.		Nationalflagge.		Fremde Flagge.			
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
Spanien	115	142 658	1	197	1	54	—	—	117	142 909
Großbritannien	195	191 580	9	4 027	—	—	—	—	204	195 607
Deutschland	41	29 915	4	4 023	—	—	—	—	45	33 938
Frankreich	17	22 172	18	25 955	—	—	—	—	35	48 127
Dänemark	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Italien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Belgien	2	2 064	—	—	—	—	—	—	2	2 064
Cuba	146	166 536	2	5 100	11	17 627	—	—	159	189 263
den Vereinigten Staaten von Amerika	63	29 999	174	120 085	—	—	12	7 345	249	157 429
der Argentinischen Republik	5	1 168	—	—	—	—	—	—	5	1 168
Santo Domingo	4	891	2	1 192	9	7 162	18	24 237	33	33 482
Venezuela	1	1 569	1	1 305	—	—	8	11 296	10	14 170
Columbien	1	799	—	—	—	—	1	860	2	1 659
Haiti	—	—	—	—	—	—	1	1 478	1	1 478
den Dänischen Besitzungen in Amerika	138	79 492	23	21 326	35	23 667	85	34 846	281	159 331
den Französischen Besitzungen in Amerika	—	—	3	290	—	—	49	5 999	52	6 289
den Britischen Besitzungen in Amerika	—	—	93	23 975	—	—	56	12 767	149	36 742
Zusammen	728	668 843	330	207 475	56	48 510	230	98 828	1344	1 023 656

Ausgang.

Spanien	91	113 724	3	4 838	—	—	—	—	94	118 562
Großbritannien	2	3 021	18	4 173	—	—	—	—	20	7 194
Deutschland	5	5 079	8	8 702	—	—	—	—	13	13 781
Frankreich	5	7 812	29	41 999	—	—	—	—	34	49 811
Dänemark	—	—	3	937	—	—	—	—	3	937
Italien	—	—	3	1 993	—	—	—	—	3	1 993
Belgien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cuba	204	183 577	6	12 966	55	77 694	1	412	266	274 649
den Vereinigten Staaten von Amerika	45	25 693	386	182 684	10	5 674	14	8 939	455	222 990
der Argentinischen Republik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Santo Domingo	1	18	2	1 640	12	11 619	16	20 797	31	34 074
Venezuela	—	—	—	—	—	—	1	121	1	121
Columbien	—	—	1	306	—	—	—	—	1	306
Haiti	—	—	—	—	—	—	5	2 152	5	2 152
den Dänischen Besitzungen in Amerika	84	42 697	30	25 295	60	34 279	24	16 146	198	118 417
den Französischen Besitzungen in Amerika	—	—	69	6 565	—	—	—	—	69	6 565
den Britischen Besitzungen in Amerika	—	—	105	24 827	—	—	5	1 203	110	26 030
Zusammen	437	381 621	663	316 925	137	129 266	66	49 770	1303	877 582

Frankreich.

Handel und Schifffahrt in den verschiedenen Häfen Cochinchinas im Jahre 1886.[1])

(Nach der „Situation commerciale“ der Handelskammer von Saigon.)

Der Werth der Einfuhr in die Kolonie (die Einfuhr für Rechnung des Staates ausgeschlossen) bezifferte sich wie folgt:

Häfen.	1885 Piaster.	1886 Piaster.
Saigon[2])	13 484 821	15 553 140
Mytho	12 687	36 945
Rachgia	24 270	39 489
Camau	11 899	17 770
Hatien	77 940	115 231
Zusammen	13 611 617	15 751 575

Für Rechnung des Staates wurde eingeführt für 8 240 398 Piaster.

Der Werth der Ausfuhr aus der Kolonie (die Ausfuhr für Rechnung des Staates ausgeschlossen) war folgender:

Häfen.	1885 Piaster.	1886 Piaster.
Saigon[2])	15 112 788	15 437 085
Mytho	6 410	33 482
Rachgia	42 733	73 805
Camau	70 431	56 383
Hatien	33 009	38 801
Zusammen	15 265 371	15 639 596

Für Rechnung des Staates wurde ausgeführt für 9 492 839 Piaster.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 175. — [2]) Wegen des Handels von Saigon vergl. Hand. Arch. 1888 II. S. 567.

Schiffsverkehr.

Im Jahre 1886 sind eingegangen:

	Segel-schiffe.	Tonnen-gehalt.	Dampfer.	Tonnen-gehalt.
Französische	2	966	151	228 871
Britische	4	3 717	198	231 475
Deutsche	—	—	88	94 638
Niederländische	1	1 014	32	51 326
Amerikanische	2	2 255	4	3 892
Dänische	1	424	3	2 309
Spanische	—	—	3	1 956
Norwegische	—	—	6	7 029
Oesterreichische	1	839	—	—
Siamesische	1	154	—	—
Zusammen	12	9 369	485	621 496
Ueberhaupt Schiffe			497	630 865

Ausgegangen sind:

1) mit Reis:	Anzahl	Tonnengehalt.	Ladung Pikuls.
Deutsche Segelschiffe	1	424	8 031
„ Dampfer	50	69 104	1 403 689
Britische Segelschiffe	1	812	13 304
„ Dampfer	182	215 142	5 324 356
Spanische Dampfer	2	1 224	28 287
Französische Segelschiffe	1	281	1 399
„ Dampfer	40	32 275	196 579
Amerikanische Segelschiffe	1	1 145	13 051
„ Dampfer	5	5 002	121 565
Niederländische Segelschiffe	1	1 014	16 700
„ Dampfer	18	24 582	59 423
Norwegische Dampfer	5	4 774	98 247
Dazu durch Packetboote der Messageries Maritimes[1]).	—	—	31 474
Ueberhaupt	—	—	7 262 720

2) mit anderen Waaren:	Anzahl.	Tonnen-gehalt.
Französische Dampfer	32	31 119
Britische Dampfer	16	16 230
Niederländische Dampfer	16	22 810
Dänische Dampfer	1	763
Oesterreichische Segelschiffe	1	839
Siamesische Segelschiffe	1	154
Zusammen	67	71 915

[1]) 53 Fahrzeuge von 126 817 Reg.-Tonnen.

3) in Ballast:	Anzahl.	Tonnen-gehalt.
Französische Dampfer	8	8 013
„ Segelschiffe	1	685
Britische Dampfer	5	5 007
„ Segelschiffe	2	1 731
Deutsche Dampfer	1	1 578
Niederländische Dampfer	1	1 494
Norwegische Dampfer	2	2 225
Zusammen	20	20 763

Bulgarien.

Handelsbewegung des Fürstenthums Bulgarien in den Jahren 1886 und 1887.

Eingeführt wurde: aus		1886. Franken.	1887. Franken.
Oesterreich	für	14 111 791	11 656 287
Großbritannien	„	11 451 718	11 725 464
Belgien	„	489 001	513 273
Deutschland	„	1 859 693	2 420 010
Griechenland	„	417 365	279 813
Italien	„	889 483	754 135
Rumänien	„	3 062 186	2 743 375
Rußland	„	2 700 576	2 556 680
den Verein. Staaten von Amerika	„	59 434	38 545
Serbien	„	844 841	791 655
der Türkei	„	4 138 062	3 799 397
Frankreich	„	1 972 383	1 940 290
den Niederlanden	„	9 385	12 002
der Schweiz	„	718 834	798 567
Zusammen	für	42 724 752	40 029 494
Ausgeführt wurde: nach			
Oesterreich	für	2 387 159	3 196 930
Großbritannien	„	4 384 443	5 679 190
Belgien	„	—	385 191
Deutschland	„	85 846	289 419
Griechenland	„	423 742	270 384
Italien	„	1 092 224	782 038
Rumänien	„	1 254 413	578 509
Rußland	„	262 842	131 703
Serbien	„	261 674	238 946
der Türkei	„	7 145 861	4 026 029
Frankreich	„	6 478 074	5 018 704
der Schweiz	„	—	25
unbekannten Ländern	„	413 178	2 106 114
Zusammen	für	24 189 456	22 703 182

Nachtrag.

Gesetzgebung.

Deutsches Reich.

Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867.

Vom 23. Dezember 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 44.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

An Stelle der Bestimmungen im §. 2 Absatz 2, §. 6 Nr. 5 und §. 12 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 [1]) treten die folgenden Vorschriften:

§. 2 Absatz 2.

Diesen Personen sind gleich zu achten solche juristische Personen, eingetragene Genossenschaften und Aktiengesellschaften, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben, sowie diejenigen Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben, und deren persönlich haftende Gesellschafter sich sämmtlich im Besitz der Reichsangehörigkeit befinden.

§. 6 Nr. 5.

den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden. Ist eine juristische Person Rheder oder Mitrheder, so ist der Ort, an welchem dieselbe ihren Sitz hat, einzutragen. Ist eine eingetragene Genossenschaft oder eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so ist außer dem Orte, an welchem die Genossenschaft oder Gesellschaft ihren Sitz hat, auch die Firma und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, der Name und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;

§. 12 Absatz 2 Nr. 2.

wenn eine juristische Person, eine eingetragene Genossenschaft, eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes.

[1]) Hand. Arch. 1867 II. S. 541.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1888.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.

Vom 18. Dezember 1888.

(Ebenda.)

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883, [1]) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Großherzoglich Badische Hauptsteueramt zu Singen erfolgen.

Berlin, den 18. Dezember 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Ausführungsvorschriften zu dem Deutsch-Schweizerischen Zusatz-Handelsvertrage vom 11. November 1888.[2]) — Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses.

Der Ausschuß des Bundesraths füe Zoll- und Steuerwesen hat im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Handel und Verkehr in der Sitzung vom 29. Dezember 1888 vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Bundesraths beschlossen:

1) die nachstehend abgedruckten Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses mit Wirkung vom 1. Januar 1889 ab zu genehmigen,
2) zu erklären, daß bis auf weiteres für die Inanspruchnahme der in der Anlage 1 des unterm 11. November 1888 unterzeichneten Zusatzvertrages zu dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 bezeichneten Zollbegünstigungen die Führung des Nachweises der Abstammung der eingehenden Waaren aus der Schweiz oder einem anderen Deutscherseits meistbegünstigten Lande nicht erforderlich sei,
3) den Erlaß der zum Artikel 2 des vorbezeichneten Zusatzvertrages etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften den obersten Landesfinanzbehörden zu übertragen.

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 466.

[2]) Vergl. weiter oben S. 3.

Aenderungen
des
amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif
und
des statistischen Waarenverzeichnisses.

I. Amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif.

1) Je auf besonderer Zeile ist einzufügen:

a. im Artikel „Blech" hinter dem ersten Absatz der Seite 35:
„Goldblech . . . . . vertragsmässig 200 M.",

b. im Artikel „Chenille" hinter dem dritten Absatz:
„vertragsmässig 600 M.",

c. im Artikel „Flor" hinter dem ersten Absatz:
„Bänder mit offenen Geweben:
seidene . . . . . vertragsmässig 800 M.,
halbseidene . . . . . vertragsmässig 450 M.",

d. im Artikel „Gaze" desgleichen mit dem Zusatz:
„seidenes Beuteltuch (Beutelgaze, Müllergaze) . . . . . vertragsmässig 600 M.",

e. im Artikel „Knopflochseide" hinter der ersten Zeile:
„vertragsmässig 150 M.",

f. im Artikel „Krepp" hinter dem ersten Absatz:
„Bänder mit offenen Geweben:
seidene . . . . . vertragsmässig 800 M.,
halbseidene . . . . . vertragsmässig 450 M.",

g. im Artikel „Kurze Waaren" unter IV:
hinter Ziffer 1:
„vertragsmässig 0,80 M.",
hinter Ziffer 2:
„Taschenuhren in silbernen Gehäusen etc. . . . . vertragsmässig 0,60 M.,
Werke ohne Gehäuse . . . . . vertragsmässig 0,40 M.",
hinter Ziffer 3, 4 und 5:
„vertragsmässig 0,40 M.",

h. im Artikel „Nähseide" hinter der ersten Zeile:
„vertragsmässig 150 M.",

i. im Artikel „Saiten" hinter der Ziffer 2:
„vertragsmässig 600 M.",

k. im Artikel „Seide und Floretseide" hinter Ziffer 7:
„vertragsmässig 150 M.",

l. im Artikel „Stickereien" hinter Ziffer 1 des ersten Absatzes:
„vertragsmässig 300 M.",

m. im Artikel „Taschenuhren":
hinter Ziffer 1:
„vertragsmässig 0,80 M.",
hinter Ziffer 2:
„vertragsmässig 0,60 M.",
hinter Ziffer 3 und 4:
„vertragsmässig 0,40 M.",

n. im Artikel „Tüll" hinter c des zweiten Absatzes:
„gemusterter Tüll ganz aus Seide oder Floretseide (ausser Verbindung mit Metallfäden) vertragsmässig 600 M.",

o. im Artikel „Uhrgehäuse" hinter 1a und 1b des zweiten Absatzes:
„vertragsmässig 0,40 M.",

p. im Artikel „Uhrwerke" hinter 2a des ersten Absatzes:
„vertragsmässig 0,40 M.",

q. im Artikel „Zeug- 2c. Waaren":
1) unter Ziffer 1 (Waaren aus Baumwolle)
hinter m:
„Stickereien . . . . . vertragsmässig 300 M.",

2) unter Ziffer 4 (Waaren aus Seide oder Floretseide):

hinter b:

„*Posamentier- und Knopfmacherwaaren aus Seide oder Floretseide (ausser Verbindung mit Metallfäden)* *vertragsmässig 600 M.*“,

hinter c:

„*Strumpfwaaren aus Seide oder Floretseide (ausser Verbindung mit Metallfäden)* *vertragsmässig 600 M.*“,

hinter f:

„*Bänder mit offenen Geweben:*

seidene . . . . . *vertragsmässig 800 M.*,

halbseidene . . . . . *vertragsmässig 450 M.*,

seidenes Beuteltuch . . . . . *vertragsmässig 600 M.*“,

hinter h:

„*Tülle, mit Ausnahme der ungemusterten, ganz aus Seide oder Floretseide (ausser Verbindung mit Metallfäden)* . . . . . *vertragsmässig 600 M.*“,

und

hinter i:

„*Waaren aus Seide oder Floretseide ausser Verbindung mit Metallfäden, vorstehend unter a bis h nicht begriffen* . . . . . *vertragsmässig 600 M.*“.

2) Im Artikel „Getreide“ sind unter Ziffer 1, 3, 4, 5, 7 und 8 die statistischen Ziffern durch „*[*]*“ zu ersetzen und folgende statistische Anmerkungen aufzunehmen:

hinter Ziffer 1:

„* Weizen Russischen Ursprungs *[† 316ᵃ]*, anderen Ursprungs *[† 316ᵇ]*“,

hinter Ziffer 3:

„* Roggen Russischen Ursprungs *[† 317ᵃ]*, anderen Ursprungs *[† 317ᵇ]*“,

hinter Ziffer 4:

„* Hafer Russischen Ursprungs *[† 318ᵃ]*, anderen Ursprungs *[† 318ᵇ]*“,

hinter Ziffer 5:

„* Buchweizen Russischen Ursprungs *[† 319ᵃ]*, anderen Ursprungs *[† 319ᵇ]*“,

hinter Ziffer 7:

„* Gerste Russischen Ursprungs *[† 326ᵃ]*, anderen Ursprungs *[† 326ᵇ]*“,

hinter Ziffer 8:

„* Mais und Dari Russischen Ursprungs *[† 337ᵃ]*, anderen Ursprungs *[† 337ᵇ]*“.

Die gleiche Aenderung wie bei Ziffer 8 des Artikels „Getreide“ ist in den Artikeln „Dari“, „Mais“ und „Mohrenhirse“ zu bewirken.

3) Im Artikel „Gold“ sind folgende Bestimmungen als Absätze 3 und 4 einzufügen:

„—, gewalztes f. Blech.

—, gehämmertes f. Blattgold.“

4) Der Anmerkung 5 zu „Seide und Floretseide“ ist folgende Bestimmung als zweiter Absatz hinzuzufügen:

„Das sogenannte Fachen oder Fachten, wobei mehrere filirte oder nicht filirte Rohseidenfäden durch schwache Drehung lose mit einander vereinigt worden, so daß sie sich leicht wieder auseinanderlegen lassen, ohne in ihre frühere Lage zurückzukehren, ist nicht als Zwirnung anzusehen.“

5) Die Anmerkung c zu 4 bei „Zeug- ꝛc. Waaren“ ist durch Aufnahme des folgenden fünften Absatzes zu ergänzen:

„Unter offenen Geweben sind solche zu verstehen, in denen die Entfernung von einem Kettfaden zum anderen größer ist, als die Dicke des Fadens selbst. Im Uebrigen finden auch bezüglich der offenen Gewebe die in der Anmerkung c zu 1 bei Zeugwaaren hinsichtlich der undichten Gewebe getroffenen Bestimmungen Anwendung.“

II. Statistisches Waarenverzeichniß.

Zu den Nummern 51, 522, 535, 536, 537, 538, 539, 777, 778, 779, 780, 781, 782 und 785 ist am Fuße der Seite eine Anmerkung aufzunehmen, wonach in den Verkehrsnachweisungen I und II von den Anmeldestellen der Zollsatz anzugeben ist, nach welchem die betreffende Waare zur Verzollung gezogen ist.

Aenderung von Tarasätzen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1888 beschlossen, daß vom 1. Februar 1889 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben:

Lfd. Nr.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	10 f	Glasperlen (Glasschmelz) bemalt, vergoldet oder versilbert.	Kisten.	40	19
2.	25 e 2 a	Schaumweine.	Körbe.	16	13
3.	25 n	Kaviar und Kaviarsurrogate.	Fässer mit hölzernen Reifen von 5 kg und darunter.	20	15

Oesterreich-Ungarn.

Durchführungsbestimmungen zu dem Handelsvertrage mit der Schweiz.[1])

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 195.)

Eine Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. Dezember 1888 lautet folgendermaßen:

Im Einvernehmen mit den betheiligten Königlich Ungarischen Ministerien wird verordnet, wie folgt:

I.

Die amtliche Ausgabe des Zolltarifes für das Oesterreich-Ungarische Zollgebiet wird hinsichtlich der Angabe der vertragsmäßigen Zollsätze dem Vertrage entsprechend abgeändert und den Zollämtern hinausgegeben.

II.

Die Denaturirung des Ricinusöles in Fässern, Schläuchen und Blasen ist vorläufig in derselben Weise und unter denselben Vorsichten zu vollziehen, wie dies hinsichtlich des Olivenöles laut V. Bl. Nr. 42 ex 1878 und Nr. 7 ex 1888 angeordnet ist.

Die zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl auf Grund der Anmerkung des Tarifs[2]) zu Nr. 72 dermalen ermächtigten Zollämter sind auch zur Abfertigung von denaturirtem Ricinusöl auf Grund der neuen Vertragsbestimmung zu Nr. 73 befugt.

III.

Als Suppenmehle zum Vertragszolle von 15 Gulden sind Mehl und Mahlprodukte (aus Getreide, Reis oder Hülsenfrüchten), auch präparirt und mit anderen Stoffen (z. B. kondensirter Fleischbrühe und Salz) versetzt, zu verzollen, wenn dieselben in Paketen, Tafeln oder Rollen, auch mit Gebrauchsanweisungen versehen oder als diätetische Nahrungsmittel angekündigt, eingehen. Im allgemeinen Verkehre unterliegen dieselben dem Zolle von 40 Gulden nach T. Nr. 93. Auf Gemüse (sogenannte Julienne-Suppen u. dergl.) findet der Vertragssatz keine Anwendung. Desgleichen sind alle Bezüge in hermetisch verschlossenen Behältnissen (T. Nr. 92) davon ausgeschlossen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind die Anmerkungen zu den Schlagworten Mehl und Suppen im amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisse zu ergänzen.

IV.

Zufolge der einschlägigen Bestimmungen im Handelsvertrage mit der Schweiz unterliegen die in Nr. 124 d des allgemeinen Oesterreich-Ungarischen Zolltarifs mit 16 Gulden für 100 kg tarifirten rohen einfachen Baumwollgarne über Nr. 50 Englisch vom 1. Januar 1889 ab bei der Einfuhr aus Vertragsstaaten folgenden Zollsätzen:

über Nr. 50 bis Nr. 60 Englisch 14 Gulden } für
über Nr. 60 Englisch . . . . 12 „ } 100 kg

Behufs Durchführung dieser Verabredung werden für die Zollbehandlung der genannten Garne im vertragsmäßigen Verkehre folgende Anordnungen erlassen:

1) Nachdem der Vertragszoll für einfache Garne über Nr. 50 bis Nr. 60 Englisch gleich ist dem Zollsatze des allgemeinen Tarifs für Garne über Nr. 29 bis Nr. 50 Englisch (14 Gulden), so wird gestattet, daß die Garne über Nr. 29 bis Nr. 60 Englisch als eine Zollstufe betrachtet und hiernach erklärt werden. Von einer Erhebung der für den Zollsatz belanglosen Nummerngrenze 50 kann daher abgesehen werden. Hinsichtlich der statistischen Nachweisung s. dagegen unter P. XIV.

2) Für die Erhebung der Nummerngrenze 60 sind im Allgemeinen die Bestimmungen der mit der Verordnung vom 21. Mai 1887 erlassenen Instruktion zur zollamtlichen Untersuchung der Baumwollgarne[1]) anwendbar und ist die letztere hiernach sinngemäß zu ergänzen. Im Einzelnen ist Folgendes besonders zu bemerken:

---

[1]) Vergl. weiter oben S. 42.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 437.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 348.

a) Für regelmäßig geweifte Bündelgarne:

Die vorhandenen Typengewichte für einen Schneller Nr. 60 Englisch doublirt sind auch für zwei Schneller Nr. 60 Englisch einfach entsprechend. Demgemäß werden behufs der Untersuchung auf die Grenznummer 60 zwei Schneller, und zwar bei Englischer Weife mit dem Typengewichte per 15,120 g, bei metrischer Weife mit dem Typengewichte per 19,685 g verwogen.

b) Für unregelmäßig geweifte Bündelgarne und Garne in Cops:

Da das vorhandene Typengewicht von 3,024 g für 162 Yards Nr. 60 zweifach auch für 336 Yards einfaches Garn entspricht, so sind die von letzterem nach Anleitung der Instruktion abgewundenen 336 Yards mit eben diesem Typengewichte zu verwiegen.

c) Für Garne in gescherten Ketten:

Bei Untersuchung derselben auf die Grenznummer 60 sind stets 336 Fäden in der Länge von genau 1 Yard abzuschneiden und mit dem im vorigen Absatze erwähnten Typengewichte zu verwiegen.

Zwischen Nr. 29 und 60 deklarirte Garne bedürfen, den Fall augenscheinlicher Unrichtigkeit ausgenommen, keiner besonderen Erhebung der Garnnummer; die letztere ist dagegen immer bei Erklärungen über Nr. 60 Englisch erforderlich.

V.

Im Sinne des Handelsvertrages mit der Schweiz unterliegen gemeine glatte Baumwollwaaren, bedruckt, bis sechs Farben zeigend (einschl. des Grundes), im vertragsmäßigen Verkehre dem ermäßigten Zollsatze von 60 Gulden. Diese Begünstigung bezieht sich auf jene Gewebe der Nr. 128, deren Dessins durch den Farbendruck auf rohem, gebleichtem oder farbigem Grund hervorgebracht wurden (erster Absatz der Anmerkung 7 zum Schlagworte „Webe- und Wirkwaaren" im amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisse). Dabei ist der Grund jedenfalls, also auch dann als Farbe zu zählen, wenn derselbe roh oder gebleicht (weiß) erscheint. Da durch Druck eintönig gefärbte Gewebe (laut des ersten Absatzes der Anmerkung 6 zum Schlagworte „Webe- und Wirkwaaren" im amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisse) als gefärbt anzusehen sind, so ergiebt sich, daß bedruckte Waaren mindestens zwei Farben — eine im Grund und eine im Dessin, deren eine naturfarbig oder weiß sein kann — zeigen müssen. Diverse Nuancen oder Farbenabtönungen sind jede als eigene Farbe zu zählen. Im Falle Gewebe beiderseitig mit verschiedenen Dessins bedruckt sind, ist jene Seite für die Tarifirung maßgebend, welche die größere Anzahl Farben aufweist. — Bedruckte Gewebe, welche mehr als sechs Farben (einschließlich des Grundes) zeigen, genießen nicht die vertragsmäßige Begünstigung.

Als mehrfarbig gewebte Waaren, auf welche die vertragsmäßige Begünstigung von 65 Gulden anzuwenden ist, sind jene zu beurtheilen, welche in den zwei letzten Absätzen der Anmerkung 6 zum Schlagworte „Webe- und Wirkwaaren" im alphabetischen Waarenverzeichnisse definirt sind.

VI.

Für die zollbegünstigte Behandlung von rohen feinen Baumwollwaaren (Nr. 131a), dann von rohem ungemustertem Baumwolltüll (aus Nr. 132) zum Besticken auf Erlaubnißscheine, sind im Allgemeinen die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Mai 1887, sub I, betreffend den zollbegünstigten Bezug von Kokos- und dergleichen Fasern ꝛc.[1]) sinngemäß anzuwenden, dazu werden noch die folgenden speziellen Bestimmungen getroffen:

a. Wenn ein Industrieller die Begünstigung sowohl für rohe Gewebe der Nr. 131a als für rohen ungemusterten Tüll anspricht, so sind im Erlaubnißscheine die Mengenangaben genau auseinanderzuhalten. Desgleichen ist die Buchführung separat für die beiden Gruppen einzurichten.

b. Als „Besticken" im Sinne dieser Verordnung wird nicht nur die eigentliche Maschinenstickerei (Plattstickerei, Schifflistickerei), sondern auch die Kettenstichstickerei, sogenannte Grobstickerei, Tambourstickerei (mittelst Tambourmaschine oder mit der Hand) verstanden.

c. Es ist nicht unzulässig, daß das Besticken außerhalb geschlossener Etablissements stattfinde. Jedoch hat, wenn dies der Fall sein soll, der betreffende Unternehmer (Faktor ꝛc.) diesen Umstand ausdrücklich anzumelden. Der Bezug der Stoffe zum Besticken hat immer durch den Unternehmer zu geschehen und sind auch durch ihn die Bücher zu führen.

d. Wenn ein im Besitze eines Erlaubnißscheines befindlicher Unternehmer die von ihm bereits bestickten rohen Waaren an eine Bleicherei oder Appreturanstalt übergiebt, so ist hierin keine nach P. 4 der oben berufenen Verordnung unzulässige Abtretung zu erblicken.

VII.

Aus Anlaß der Vereinbarung im zweiten Absatze des Punktes a. des Vertragsartikels 4 wird die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Mai 1887, betreffend den Verkehr mit Säcken zum Füllen und mit aus dem Auslande entleert zurückkehrenden Säcken[2]) wie folgt abgeändert, beziehentlich ergänzt.

Zum Abschnitte I, betreffend den Verkehr mit Säcken zum Füllen. Die Verabredung des Vertrages unterscheidet sich von den einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen Tarifes (Anmerkung zu Nr. 139 und 148) dadurch, daß die Frist für den Wiederaustritt auf sechs Monate erweitert und die Beschränkung zum Füllen mit Getreide in Wegfall gekommen ist.

Demnach sind — soweit es sich um den Verkehr mit meistbegünstigten Ländern handelt — folgende Modifikationen in der Verordnung durchzuführen:

a. In Punkt 1 sind im ersten Absatze die Worte „mit Getreide", dann im zweiten Absatze die Worte „mit

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 362.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 369.

Getreide (auch Malz)" zu streichen und ebendort anstatt „zwei Monaten" zu setzen „sechs Monaten";

b. im Punkte 2, zweiter Absatz, hat der Zwischensatz zu lauten: „wobei es sich von der Richtigkeit der Angabe der Anzahl der Säcke hinlänglich und von deren Inhalte in der für Ausfuhrwaaren durch die Zollvorschriften und die Vorschriften, betreffend die Waarenstatistik, überhaupt gebotenen Weise zu überzeugen hat";

c. in Punkt 3 und 4 sind die Worte „zweimonatliche Frist" in „sechsmonatliche Frist" umzuwandeln und sind im P. 3 außerdem die Worte „Getreide- oder Malz" zu streichen.

In den Vormerkscheinen ist deren sechsmonatliche Geltungsdauer ersichtlich zu machen.

In dem Formulare der Bescheinigung ist nach dem Worte „Packleinwand" einzufügen „gefüllt", und sind die Worte „enthaltend inländisches Getreide (Malz)" zu streichen;

d. die Finanzbehörden erster Instanz können die Rückvergütung des beim Eintritte im Vormerkverfahren sichergestellten oder erlegten Zolles ausnahmsweise auch dann bewilligen, wenn die Wiederausfuhr der Säcke nicht im gefüllten, sondern im leeren Zustande erfolgte und die Ausstellung einer Bescheinigung daher nicht stattfinden konnte.

Zum Abschnitte II. Signirte Säcke aus grauer Packleinwand oder Jute, welche aus dem freien Verkehre des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes in das Ausland oder die Zollausschlüsse gefüllt ausgetreten sind und von dort gebraucht im entleerten Zustande zurückkehren, haben unter folgenden Bedingungen und Kontrolen Anspruch auf zollfreie Behandlung:

a. Sofern Säcke in den in P. 5 des Abschnittes II der Verordnung vom 21. Mai 1887 genannten Waarengattungen gefüllt austreten, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren auf Grund der eben berufenen Verordnung daher bei der Ausstellung der Bescheinigungen, welche zur zollfreien Einfuhr einer gleichen Anzahl gebrauchter signirter leerer Säcke binnen eines Jahres berechtigen. Dabei ist aber in Hinkunft die erfolgte Ausstellung der Bescheinigung auf dem Originalfrachtbriefe mittelst Aufdruckes einer Stampiglie des Inhaltes: Bescheinigung behufs zollfreien Wiedereintrittes der Säcke ausgestellt und dem $\frac{\text{Waarenführer übergeben"}}{\text{Versender zugeschickt"}}$ ersichtlich zu machen (die nicht zutreffende Zeile des alternativen Schlußbeisatzes ist zu durchstreichen).

Die mit der Verordnung vom 10. August 1887[1]) verfügte Ausdehnung der im P. 5 genannten Waarengattungen wird außer Kraft gesetzt und ist sich für derlei Fälle in Hinkunft nach dem folgenden P. b zu benehmen.

b. Für Säcke, in denen andere als die im P. 5 genannten Artikel zum Exporte gelangen, ist das Verfahren nach Abschnitt II der Verordnung vom 21. Mai 1887 nicht zulässig und werden daher keine Bescheinigungen ausgestellt. Die mit den Verzollungsbefugnissen eines Hauptzollamtes versehenen Zollämter sind aber, auf Grund der Anmerkung zum Schlagworte „Umschließungen und Behältnisse" im amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisse, ermächtigt, derlei leere, gebrauchte signirte Säcke beim Rücklangen zollfrei abzufertigen, wenn der Umstand, daß sie sich als retourgehende Emballagen von solchen inländischen Exportsendungen darstellen, glaubwürdig dargethan ist.

c. Die vorstehenden Bestimmungen zum Abschnitte II gelten sowohl für den vertragsmäßigen als allgemeinen Verkehr und treten an Stelle der durch den Nachtrag zum amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisse im Schlagworte „Säcke" verfügten Einschaltungen, welche zu streichen sind.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 588.

VIII.

Die in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 15. März 1888,[1]) durch den Nachtrag vom 30. April 1888, R. G. Bl. Nr. 57, F. V. Bl. Nr. 13, verfügte Fassung der Anmerkung 13 (zum Schlagworte „Seide und Seidenwaaren" im amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisse), betreffend die Zollbehandlung von Ganzseidenwaaren, wird durch die folgende Zusatzbestimmung abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Zufolge der Bestimmungen des Handelsvertrages mit der Schweiz ist im vertragsmäßigen Verkehre, vom 1. Januar 1889 an, der allgemeine Zoll von 500 Gulden für T. Nr. 168 nur noch auf „Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. dgl. Posamenten konfektionirt" anzuwenden. Für die anderen in Nr. 168 tarifirten Artikel ist ein Konventionalzoll zugestanden, und zwar: für Seidenbeuteltuch (Mühlbeuteltuch, Mühlbeutelgaze) 200 Gulden, für die restlichen Artikel 400 Gulden. Im Hinblicke auf die besondere Tarifirung des Seidenbeuteltuches ergiebt sich, daß dasselbe von den bei 400 Gulden aufgeführten Gazen ausgenommen ist.

In der Behandlung der ganzseidenen Knopf- und Posamentierwaaren — T. Nr. 169a, Zoll 400 Gulden — tritt eine Aenderung nicht ein. Dagegen greifen bei T. Nr. 169b — andere Ganzseidenwaaren — zwei Modifikationen Platz:

1) Der Begriff der vertragsmäßig mit 200 Gulden begünstigten glatten Gewebe und Armüren bleibt im Allgemeinen derselbe, wie er dermalen laut Anmerkung 13 gilt. Nur zwei Gruppen von Ganzseidenwaaren, welche dermalen nach der Fassung der Anmerkung 13 vom Genusse des 200 Guldensatzes ausgeschlossen waren, sind in Hinkunft auch desselben theilhaftig, nämlich:

a. Karrirte oder quergestreifte Stoffe solcher Beschaffenheit, daß der Grund, warum sie dermalen zum Satze von

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 288.

200 Gulden nicht zugelassen wurden, ausschließlich in der Verwendung mehrfarbigen Schusses gelegen war.

Demgemäß sind im 2. Absatze der Anmerkung 13 die Worte „überdies alle karrirten, sowie quergestreiften Stoffe, welche Effekte zeigen, die durch verschiedenen Schuß hervorgebracht sind" zu streichen.

b. Stoffe, welche dermalen ausschließlich aus dem Grunde zum 200 Guldensatze nicht zugelassen werden, weil bei denselben in der Form von Randstreifen (Bordüren) zwei oder mehrere Armüren (Bindungen) getrennt auftreten.

Als Typus der Fälle unter b. sind die Stoffe zu Regen- und Sonnenschirmen oder Tücheln anzusehen, welche in der ganzen Breite aus einheitlicher Bindung (z. B. Taffet) bestehen und differirende Bindung (zumeist Atlas oder Cannelé) nur in der Form und Ausdehnung von Randstreifen (Bordüren) aufweisen. Im Falle, daß die getrennten Bindungen nicht in der Beschränkung auftreten, daß ihnen füglich noch der Charakter von Randstreifen (Bordüren) zuzuerkennen ist, so ist der 200 Guldensatz nicht anwendbar, sondern unterliegt die Waare dem Zollsatze von 400 Gulden laut des folgenden P. 2.

Es bildet ferner auch keinen Ausschließungsgrund für die Abfertigung zum Vertragssatze von 200 Gulden, wenn die unter a. und b. eben erwähnten Fälle vereint in einem Stoffe erscheinen.

2) Für alle übrigen Ganzseidenwaaren der Nr. 169b, welche nicht nach dem Vorigen dem Satze von 200 Gulden zugehören, tritt im vertragsmäßigen Verkehre eine Ermäßigung von 500 auf 400 Gulden ein. Demgemäß unterliegen diesem Zolle nicht nur jene Stoffe, welche im zweiten Absatze der Anmerkung 13 (mit den im vorigen Punkte 1 enthaltenen beiden Einschränkungen) als „façonnirte" bezeichnet sind, sondern auch Sammete und sammetartige Gewebe, dann Bänder aus Ganzseide, von denen im Schlußsatze der dermaligen Fassung der Anmerkung 13 gleichfalls gesagt ist, daß sie den Bestimmungen des Generaltarifs unterlegen sind.

Der 400 Gulden-Zoll findet auch auf ganzseidene Wirkwaaren Anwendung.

Hinsichtlich der Gaze s. oben zu Eingang dieses P. VIII.

Die in der Zusatzanmerkung zu 3) und 4) im Schlagwort „Webe- und Wirkwaaren" des amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses für die Dauer des Handelsvertrages mit Italien getroffene Verfügung findet auch für die Dauer des Handelsvertrages mit der Schweiz sinngemäße Anwendung.

Hinsichtlich der Abfertigung der zum Zollsatze von 200 Gulden begünstigten Ganzseidenwaaren bleibt es bei den in der Anmerkung 13 (diesfalls ergänzt hinsichtlich der mit Musterkollektionen betheilten Zollämter durch F. V. Bl. Nr. 38 ex 1888) getroffenen Anordnungen.

Die mit Musterkollektionen versehenen Zollämter sind hiermit angewiesen, die aus den vorstehenden Erläuterungen sich ergebenden Aenderungen in den Musterkollektionen durchzuführen. Zu diesem Behufe sind zunächst im Musterbuche die vorhandenen 70 Muster der Reihe nach fortlaufend von 1 bis 71 zu numeriren. (Hierbei ist auch die an einer Stelle vorhandene Lücke mit einer Nummer bedacht worden [Fehlnummer 28].)

Diese 70 Muster zerfallen vom 1. Januar 1889 ab in drei Gruppen:

Vertragsmäßig als glatt, beziehungsweise als Armüren — 200 Gulden.	Nr. 1 in 27 wie bisher. (Hierher gehören auch die mit F. M. Erlaß vom 5. Juli 1888, Z. 22849, den betreffenden Aemtern zur nachträglichen Aufnahme zugefertigten 11 Musterabschnitte.) Ferner: Nr. 29, „ 30, „ 46, „ 47 — Schirmstoffe und Tücheln mit Bordüre. „ 34 — Epinglé mit zweierlei Schuß. „ 38, „ 39 — Quadrillées Levantines. „ 40 — Surah quadrillée. „ 56, „ 57 — Lousiennes quadrillées. Dann 6 neue den betreffenden Zollämtern zur Aufnahme in das Musterbuch gleichzeitig zugehende Muster.
Vertragsmäßig als Seidenbeuteltuch — 200 Gulden.	Nr. 67 und 68.
vertragsmäßig — 400 Gulden.	Alle anderen Nummern im Musterbuche.

Aus Anlaß der durch den Vertrag mit der Schweiz zugestandenen vertragsmäßigen Begünstigungen für einige Positionen der Textilwaaren, werden die Zollämter erinnert, daß bei Verzollung von Gegenständen der T. Nr. 176 nicht die Vertragszölle, sondern die Sätze des allgemeinen Tarifs der Zollberechnung zu Grunde zu legen sind.

IX.

Die im Additionalartikel zum Handelsvertrage unter Post 6 aufgeführten sieben Zollämter in Vorarlberg werden den Begünstigungssatz von 50 Kreuzer für das dort näher bezeichnete Töpfergeschirr, dessen Ursprung aus dem St. Gallischen Rheinthale (wozu Schaffhausen nicht gehört) durch die zuständige Schweizerische Behörde bestätigt ist, zur Anwendung bringen, sobald ihnen die betreffenden Typenmuster im Dienstwege zugekommen sind.

X.

Laut des Vertrages genießen gewisse namentlich aufgeführte Maschinen und Apparate, welche bisher, und im allgemeinen Verkehr auch weiterhin, als nicht besonders benannt dem Zolle von 8 Gulden 50 Kreuzer der T. Nr. 287 unterlegen sind, einen Begünstigungssatz von 5 Gulden.

Die Maschinen, beziehentlich Apparate, um welche es sich hierbei handelt, sind:

Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparate. — Hierunter wird die Maschine zur Erzeugung des Papiers (aus dem fertigen Stoffe) in unendlichen Bögen verstanden. Dabei wird vorausgesetzt, daß sowohl der nasse Theil (die eigentliche Papiermaschine) als der trockene Theil (Trockenapparat, eine Kombination von Dampfcylindern, über welche der unmittelbar vom nassen Theile hinüberlaufende nasse Bogen geleitet und dabei getrocknet wird) gleichzeitig eingehen.

Es ergiebt sich, daß die Maschinen und Apparate zur Vorbereitung und Herstellung des Zeuges (Kocher, Defibreure, Holländer 2c.), dann jene zur Fabrikation des Büttenpapiers, zur Appretur des Papiers (Satinirmaschinen, Kalander 2c.), und zur Fabrikation von Deckeln (Pappen) nicht hierher gehören.

Hinsichtlich der Kalander siehe weiter unten, wonach solche im Gewichte von 100 metr. Centnern und darüber, auch bei Verwendung in der Papierfabrikation den begünstigten Satz von 5 Gulden genießen;

Ziegeleimaschinen, worunter Maschinen zur Zerkleinerung (Kollergänge, Kugelmühlen), Pressung oder sonstigen Formgebung verstanden werden, welche in der keramischen Industrie zur Bearbeitung von Thon, auch Caolin oder Chamotte, dienen;

Teigwerkmaschinen, das sind Spezialmaschinen für die Mehlspeisenfabrikation (Knetmaschinen, Schneidmaschinen und dergl.) und Brotbäckerei;

Dörrapparate (Dörröfen) zum Trocknen und Dörren von Obst und Gemüse;

Kalander aller Art im Gewicht von 100 metr. Centnern und darüber. Kalander sind eine Gattung Appreturmaschinen, welche Stoffe durch unter starkem Drucke erfolgendes Passiren zwischen Walzen (aus Stahl, Papiermasse 2c.) glätten. Sie werden auch als Mangel (Walzenmangel) bezeichnet. Ihre Verwendung ist zumeist in der Textilindustrie, aber auch in anderen Fabrikationen, z. B. in der Papierfabrikation. Für die Anwendung des Vertragsatzes ist weder aus dieser Verwendung, noch aus Konstruktionsabweichungen (z. B. ob der Druck auf hydraulischem oder anderem Wege erfolgt) ein Unterschied herzuleiten. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist aber die Gewichtsgrenze von 100 metr. Centnern derart, daß nur Kalander, deren Einzelgewicht so groß oder größer ist, der Begünstigung theilhaftig sind, während alle kleineren (leichteren) davon ausgeschlossen bleiben. Darum ist die genaue Erhebung des Einzelgewichts von Kalandern, die zum Konventionalzolle erklärt werden, von besonderer Wichtigkeit und es ist namentlich beim Eingange im zerlegten Zustande sorgfältig zu achten, daß bei dieser Konstatirung nicht Stücke (Ersatztheile, Riemenscheiben zu Transmissionen und dergl.) mitgewogen werden, welche zur Kompletheit des Kalanders nicht erforderlich sind;

Walzenstühle und Müllereimaschinen. Als letztere sind sonstige Spezialmaschinen für Mühlen zu behandeln, welche einen mit der Herstellung und Vervollkommnung des Mahlproduktes (aus Getreide, Reis oder Hülsenfrüchten) in direktem Zusammenhang stehenden Arbeitsprozeß besorgen, z. B. Griesputzmaschinen, Beutelmaschinen. Dagegen sind Vorrichtungen, welche bloß die Reinigung und Sortirung des Getreides besorgen (Getreideputzmaschinen, Trieurs und dergl.) nicht als Müllereimaschinen anzusehen.

Unter Elektro-Dynamomaschinen (dynamo-elektrische Maschinen, Dynamomaschinen) werden Maschinen verstanden, in welchen die Erzeugung elektrischer Ströme durch mechanische Kraft, oder umgekehrt, vor sich geht. Im ersteren Falle heißen sie primäre Maschinen (Generatoren oder Stromerzeuger), im zweiten Falle sekundäre Maschinen (Elektromotoren oder Krafterzeuger). Elektro-Dynamomaschinen in fester Verbindung mit Arbeitsmaschinen, Transportmaschinen und dergl. sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

Werkzeugmaschinen im Gewicht von 200 metr. Centnern oder darüber. Als hierher gehörig sind Maschinen in Betracht zu ziehen, welche die Bearbeitung von Holz oder Metallen besorgen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Bearbeitung im Bohren, Fraisen, Drehen, Hobeln, Schmieden und dergl. bestehe. Ausschlaggebend für die Entscheidung über die Anwendbarkeit des Vertragszolles ist aber die Gewichtsgrenze von 200 metr. Centnern derart, daß nur Werkzeugmaschinen, deren Einzelgewicht so groß oder größer ist, derselben theilhaftig sind, während alle kleineren (leichteren) davon ausgeschlossen bleiben. Diesfalls sind hier analoge Verhältnisse zu beachten, wie oben bei den Kalandern angegeben wurde;

Schiffsdampfmaschinen, worunter jedoch die Dampfkessel nicht inbegriffen sind.

Hinsichtlich der Zollbehandlung der vorgenannten Maschinen (und Apparate) gelten im Allgemeinen die Grundsätze, welche in der bestehenden Instruktion über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten (Verordnung vom 21. Mai 1887) [1]) hinsichtlich Maschinen der Nr. 284 bis vorgezeichnet sind. Insbesondere gilt daher die Voraussetzung, daß die genannten Maschinen (Apparate) im kompleten (wenn auch zerlegten) Zustande zur Verzollung gelangen und daß dieselben nicht für den Handel bestimmt sind; ferner sind die eventuell gleichzeitig damit eingehenden Antriebe (Dampfmaschinen, Vorgelege, Motoren) — ausgenommen Schiffsdampfmaschinen, welche selbst Motoren sind, und elektro-dynamische (oder magneto-dynamische) Maschinen, welche selbst als Motoren wirken — jedenfalls von der Begünstigung ausgeschlossen.

Im Falle, daß bei der Einfuhrerklärung durch eine Bestätigung der kompetenten Handels- und Gewerbekammer erhärtet wird, daß die zu beziehenden Maschinen von einem bestimmten Etablissement für den eigenen Geschäftsbetrieb erworben seien und dort zur zweckgemäßen Verwendung gelangen, wird der Vertragszoll von 5 Gulden definitiv eingehoben und findet eine weitere Zollsicherstellung beziehentlich Konstatirung durch delegirte Zollbeamte nicht statt. Im Falle eine solche

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 362.

Bescheinigung aber nicht vorliegt oder sich sonst Bedenken ergeben, ist das Verfahren, wie es dermalen für Maschinen der Nr. 284 a und 284 bis vorgezeichnet ist, zu beobachten. (Sicherstellung der Differenz auf den Zollsatz der Nr. 287, welche erst dann zurückgestellt wird, wenn durch entsendete Zollbeamte die bestimmungsgemäße Aufstellung im Etablissement des Beziehenden [bei Schiffsdampfmaschinen im Schiffskörper, beziehentlich bei Dörrapparaten für Obst und Gemüse auch auf der Landwirthschaft] nachgewiesen wurde.)

In theilweiser Abänderung der einschlägigen Bestimmung der bestehenden Instruktion über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten wird verfügt, daß auch bei Maschinen der Nr. 284 a und Nr. 284 bis, bei denen bislang die Sicherstellung der Differenz auf den Zollsatz der Nr. 287 und das oben angedeutete Verfahren behufs Rückstellung dieser Differenz obligatorisch war, in Hinkunft hiervon abgesehen werden und die sofortige definitive Abfertigung mit 4 Gulden 25 Kreuzer eintreten kann, wenn bei der Einfuhrerklärung eine Bestätigung der kompetenten Handels- und Gewerbekammer im obenerwähnten Sinne vorliegt und wenn keine sonstigen Bedenken sich ergeben.

XI.

Bei Taschenuhren und Gehäusen zu Taschenuhren ist im Sinne des Handelsvertrages mit der Schweiz zu unterscheiden, ob dieselben ganz oder zum größeren Theile, oder ob dieselben zum geringeren Theile (das heißt: weniger als die Hälfte der gesammten [inneren und äußeren] Fläche) aus Gold oder vergoldet sind. Im ersten Falle tritt die Verzollung nach den Sätzen der T. Nr. 301 a (Uhren), beziehungsweise 302 a (Gehäuse) ein, im anderen Falle sind die neuen Vertragssätze von 75 Kreuzer (Uhren), beziehungsweise 45 Kreuzer (Gehäuse) anzuwenden. Es ergiebt sich, daß fürderhin im vertragsmäßigen Verkehr das Vorhandensein von Vergoldungen an Taschenuhren oder Gehäusen zu Taschenuhren nicht außer Betracht gelassen werden kann, und daß daher auch bloß vergoldete Staubdeckel, Bügel, Knöpfe, Randstreifen und dergl. die Verzollung zu den neuen Vertragssätzen nach sich ziehen.

In Uebereinstimmung damit kann auch im allgemeinen Verkehr eine Außerachtlassung von Vergoldungen oder Versilberungen an Taschenuhren, beziehungsweise an Gehäusen zu Taschenuhren aus Metallen, nicht Platz greifen, und zwar unterliegen selbe mit Vergoldungen den allgemeinen Zöllen der Nr. 301 a beziehungsweise 302 a, mit Versilberungen der Nr. 301 b beziehungsweise 302 b.

Demgemäß ist die Anmerkung im Schlagworte „Uhren (Taschenuhren)" des amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses folgendermaßen zu modifiziren:

Absatz 1 (betreffend Feingehaltskontrole ꝛc) und 2 (betreffend Gebrauchsgegenstände in Verbindung mit Taschenuhren) bleiben unverändert.

Absatz 3 entfällt und ist durch die obigen Ausführungen zu ersetzen.

Absatz 4 (wonach die Beschaffenheit der Zeiger außer Betracht bleibt) wird unverändert beibehalten.

XII.

Zum vertragsmäßigen Zolle von 1 Gulden 50 Kreuzer für Alizarin ist im Sinne des einschlägigen Schlagwortes im amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisse sowohl jenes aus Krapp, als das aus Anthracen künstlich bereitete, flüssig oder in Teigform, zu behandeln.

XIII.

Der Begriff und die Unterscheidungsmerkmale von Türkischrothöl sind aus dem einschlägigen Schlagworte im amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisse zu entnehmen. Die daselbst und in der Anmerkung 1 zum Schlagworte „Seife" des Waarenverzeichnisses befindliche besondere Bemerkung, der zufolge die vertragsmäßige Begünstigung auf Türkischrothöle keine Anwendung findet, kommt in Wegfall.

XIV.

Die aus der neuen amtlichen Tarifausgabe sich ergebenden Abänderungen in den statistischen Waarenverkehrsnachweisungen werden gleichzeitig durch das Verordnungsblatt des k. k. Finanzministeriums getroffen.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1889 in Wirksamkeit.

Portugal.

Aufhebung des Einfuhrzolls auf eiserne Häuser zu Wohn- ꝛc. Zwecken in São Thomé und Principe.

(Diario do governo vom 10. Dezember 1888.)

Durch Dekret vom 5. Dezember v. J. ist der in São Thomé und Principe bestehende Einfuhrzoll auf eiserne Häuser zu Wohn-, Industrie-, Fabrikations- oder landwirthschaftlichen Zwecken, im Betrage von 30 Réis für das Kilogramm[1]) aufgehoben worden.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 I. S. 170.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1889. Erster Theil. Februar.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Unzulässigkeit der Uebertragung der für eine bestimmte Brennerei zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatze bemessenen Jahresmenge Branntwein auf eine andere Brennerei.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember v. J. beschlossen, daß die für eine bestimmte Brennerei zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatze bemessene Jahresmenge Branntwein weder dauernd noch zeitweilig auf eine andere Brennerei übertragen werden darf.

Zolltechnische Unterscheidung der gefärbten Glasknöpfe von den gemalten bezw. vergoldeten oder versilberten.

Inhalts einer Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 22. Dezember v. J. ist bezüglich der zolltechnischen Unterscheidung der gefärbten Glasknöpfe — Nr. 10e des Tarifs — von den bemalten bezw. vergoldeten oder versilberten — Nr. 10f — nach folgendem, von der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe erstatteten Gutachten vom 28. November v. J. zu verfahren:

Tarifirung von Glasknöpfen.

Nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse S. 187 werden Glasknöpfe nach 10e mit 24 oder nach 10f mit 30 Mark besteuert, je nachdem sie entweder gefärbt oder bemalt, bezw. vergoldet oder versilbert sind.

Die auf diesen Knöpfen befindlichen Ueberzüge können, selbst wenn der Hauptbestandtheil derselben Gold oder Silber ist, nicht als Vergoldung oder Versilberung bezeichnet werden, Dagegen halten wir solche Knöpfe für bemalt, nicht für gefärbt.

Wir finden den charakteristischen Unterschied zwischen bemalten und gefärbten Glasknöpfen darin, daß erstere ihrer natürlichen Glasfarbe, gleichgültig, ob weißes oder buntes Glas vorliegt, theilweise oder vollständig durch einen aufgetragenen Ueberzug beraubt sind, während gefärbte Glasknöpfe aus einer unverdeckten farbigen Glasmasse, sei es durch und durch, sei es an der Oberfläche, bestehen.

Zwar werden auf S. 122 des amtlichen Waarenverzeichnisses durch die Anmerkung zu 6 zu den gefärbten Glasplättchen auch die nur äußerlich gefärbten gerechnet, jedoch, selbst wenn hierunter auch eine andere Färbung, als die durch sogenanntes Ueberfangen, verstanden sein sollte, bezieht sich diese Anmerkung doch nicht auf Knöpfe, welche vielmehr nach Nr. 8 auf S. 123 ausdrücklich besondes behandelt werden sollen.

Mischungsverhältniß des Branntwein-Denaturirungsmittels.

(Centralblatt der Preuß. Abgaben-Gesetzgebung ꝛc. Nr. 2.)

Eine Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 3. Januar d. J. bestimmt was folgt:

Da die Fassung der Ziffer 1 der Bestimmungen, betreffend die Denaturirung des Branntweins — Beschluß des Bundesraths vom 21. Juni v. J. (§. 372 der Protolle) [1] — bei einigen Amtsstellen Zweifel hinsichtlich des Mischungsverhältnisses hervorgerufen hat, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß das allgemeine Branntwein-Denaturirungsmittel dem zu denaturirenden Branntwein auch fernerhin in dem Verhältniß von 2½ Liter zu je 100 Liter reinen Alkohols zuzusetzen ist.

Niederlande.

Vorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Schießpulver.

Eine Verfügung des Königlich Niederländischen Finanzministeriums vom 8. November v. J. lautet wie folgt:

In Ausführung der Königlichen Verordnung vom 15. Oktober 1885[2]) kann die Menge von Explosivstoff für Flobert-Patronen auf 0,105 kg für 1000 Patronen berechnet werden.

Hinsichtlich der Menge von Pulver in Kriegs- und Jagdgewehren bleibt es bei der Verfügung vom 5. November 1867.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 428.

[2]) Ebenda 1886 I. S. 31.

Großbritannien.

Zolltarif für Tasmanien.

Durch Gesetz vom 16. Oktober 1888 ist in Tasmanien der nachstehende Zolltarif eingeführt worden, dessen Sätze mit wenigen Ausnahmen bereits seit dem 2. Juni 1888 zur Erhebung gelangt sind:

1. Zollpflichtige Waaren.

Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Schill.	Pce.
Apfelwein in Fässern	Gallon	1	3
" in Flaschen	"	1	6
Architraven, hölzerne	Werth	20 pCt.	
Bauholz, gesägt, unter 3 Zoll	100 □ Fuß	2	6
Bindfaden aller Art	Pfund	—	1
Birnenmost in Fässern	Gallon	1	3
" in Flaschen	"	1	6
Biskuits, feine	Pfund	—	2
" gewöhnliche	"	—	1
Blau	"	—	2
Blei, gewalzt in Tafeln und Röhren	Centner	2	6
" -Glätte	Pfund	—	1/2
" -Weiß	"	—	1/2
Bretter, abgehobelt, aller Art, einschließlich der gezapften und gefugten	100 □ Fuß	5	—
Butter	Pfund	—	2
Cement, mineralischer	Centner	—	9
Chokolade	"	—	3
Cichorien	Pfund	—	4
Cigarren und Cigarretten	"	—	6
Eggen, Pferderechen, Pferdehacken, Pflüge und Messereggen	Werth	5 pCt.	
Erbsen, geschälte (split)	Pfund	—	1/2
Essig	Gallon	—	9
Farben aller Art	Pfund	—	1/2
Firniß und Politur aller Art	Gallon	1	6
Fische, getrocknet	Pfund	—	1
Früchte, frische, wie Aepfel, Birnen, Pflaumen, Quitten, Pfirsiche, Aprikosen, Kirschen, Stachelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Erdbeeren	Bushel	1	—
Früchte, getrocknete	Pfund	—	2
Früchte und Fruchtschalen, kandirte, sowie in Flaschen oder Büchsen eingelegte	"	—	3
Gerste, Perl-	"	—	1/2
" Schottische	"	—	1/2
Gewürze aller Art	"	—	4
Glykose	Centner	6	—
Gußwaaren, grobe Eisen-	"	1	6
Hafermehl	Pfund	—	1/2
Hammelfleisch, nicht in Büchsen	100 Pfund	1	6
Honig	Pfund	—	2
Hopfen	"	—	2
Ingwer, getrocknet, ganz oder gemahlen	"	—	4
Juwelierwaaren und Schmucksachen, ganz oder theilweise von Gold oder Silber	Werth	20 pCt.	
Käse	Pfund	—	2
Kaffee, roh	"	—	3
" geröstet oder gemahlen	"	—	4
Kakao	"	—	3
Kartoffeln	Centner	—	6
Kleie	100 Pfund	—	10
Körner- und Hülsenfrüchte aller Art, einschl. Mais, Kleiemehl (Pollard und Sharps)	"	—	10
Koks	Tonne	1	—
Konserven, Konfituren und Gelees	Pfund	—	1
Kübel	Stück	—	3
Lakritzen	Pfund	—	2
Leim	"	—	1
Leinsamen	"	—	1/2
Leinsamenmehl	"	—	1/2
Leisten (Skirtings), hölzerne	Werth	20 pCt.	
Lichte	Pfund	—	2
Makkaroni	"	—	2
Maizena	"	—	1
Malz	Bushel	1	—
Malzgetränke in Fässern	Gallon	—	9
" in Flaschen	"	1	3
Mandeln	Pfund	—	2
Mehl, feines Weizen-	100 Pfund	1	3
" " Mais-	Pfund	—	1
Melasse	Centner	3	6
Nägel, eiserne, mit Ausnahme von Schrauben	"	2	6
Naphta	Gallon	1	—
Nudeln (Faden-)	Pfund	—	2
Nüsse, ausgenommen Kokosnüsse	"	—	2
Oele: Petroleum	Gallon	1	—
" medizinische und wohlriechende	Werth	12 1/2 pCt.	
" aller Art, nicht anderweit genannt	Gallon	1	3
Opium, einschl. Opiumextrakt	Pfund	20	—
Papier, und zwar: Schreibpapier aller Art, sowie weißes und farbiges Druckpapier, unbedruckt und unliniirt, in Originalverpackung und mit unbeschnittenem Rand eingehend, wie es die Fabrik verläßt	Werth	5 pCt.	
Pfeffer, schwarzer und weißer, ganz oder gemahlen	Pfund	—	2
Peitschen- und sonstige Schnur	"	—	1
Pickles, in sogen. Quartflaschen	Dutzend	3	—
" " " Pintflaschen	"	2	—
" " " 1/2 Pintflaschen	"	1	4
Reis	Pfund	—	1
Rindfleisch, nicht in Büchsen	100 Pfund	1	6
Sago	Pfund	—	2
Salz	Centner	1	6
Samen: Kanarien-, Hanf- und Raps-	Pfund	—	1/2
Saucen in sog. Quartflaschen	Dutzend	4	—
" " " Pintflaschen	"	3	—
" " " 1/2 Pintflaschen	"	2	—
" " " 1/4 "	"	1	6
und so im Verhältniß für größere und geringere Mengen als 1 Dtzd. jeder Größe.			

Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz. Schill.	Pce.
Schiebfenster, hölzerne	Werth	20 pCt.	
Schiebfenstergewichte	Centner	1	6
Schießpulver, Jagd-	Pfund	—	6
„ FFF, lose	„	—	1
Schinken	„	—	2
Schlemmkreide	Centner	—	9
Schnupftabak	Pfund	6	—
Schraubenmuttern und Bolzen, eiserne	Centner	2	6
Schrot und Kugeln	Pfund	—	1
Schweinefleisch, nicht in Büchsen	Werth	10 pCt.	
Schweineschmalz	Pfund	—	2
Seife, parfümirte und feine	„	—	3
„ gemeine	„	—	1
Senf	„	—	2
Silbergeräth und versilberte Waaren aller Art	Werth	20 pCt.	
Simswerk von Holz	Werth	20 pCt.	
Soda, kohlensaures Natron	Pfund	—	1
„ krystallisirte	„	—	½
Speck	„	—	2
Spirituosen: Branntwein, Sprit, Kordials und sonstige Liköre und Spirituosen, Wacholderbranntwein (Genever), Gin, Rum, Whisky und so im Verhältniß für größere oder geringere Mengen als 1 Gallon, jedoch nicht unter 1/32 Gallon. Alle Spirituosen unter Probestärke werden wie solche nach der Probestärke verzollt.	Gallon	15	—
	ohne Ermäßigung für Spirituosen von geringerer als der Probestärke.		
Spirituosen, methylisirte, der Probestärke entsprechend angenommen, nicht weniger als 10 pCt. Methyl-Alkohol enthaltend und so im Verhältniß für Mengen von nicht weniger als 1/6 Gallon	Gallon	3	—
Spirituosen, parfümirte	„	24	—
„ spirituose Mischungen	„	15	—
	ohne Ermäßigung für geringere als die Probestärke.		
Sprengpulver	Pfund	—	1
Stärke	„	—	1
Steinkohle	Tonne	1	—
Syrup	Centner	3	6
Tabak, unverarbeitet	Pfund	2	—
„ verarbeitet	„	3	—
Tapioka	„	—	2
Terpentin	Gallon	1	—
Thee	Pfund	—	3
Theeessenzen	Gallon	—	6
Thüren, hölzerne	Werth	20 pCt.	
Uhren, Taschen-, aller Art	„	20 pCt.	
Wachszündkerzen (Vestas)	Kubikfuß	3	—
Wagen, zweirädrige Feder-	Stück	120	—
„ vierrädrige Feder-	„	240	—
Weine, in Fässern	Gallon	6	—
„ in Flaschen	„	8	—
„ Schaum-	„	10	—

Gegenstände.	Maßgabe der Verzollung.	Zollsatz. Schill.	Pce.
Weinsteinsäure	Pfund	—	4
Wollsäcke	Stück	—	4
Zucker, gestoßener und Hutzucker	Pfund	—	1
„ alle anderen	Centner	6	—
Zuckerwerk	Pfund	—	2
Zündhölzer	Kubikfuß	1	—
Zwiebeln	Centner	1	—
Alle weder unter den zollpflichtigen noch unter den zollfreien Waaren aufgeführten Artikel	Werth	12½ pCt.	

Alle nach Kubikmaß zu verzollenden Waaren sind an der Außenseite der Kolli zu messen; alle Kolli von und unter ½ Kubikfuß zahlen den Zoll für ½ Kubikfuß und alle Kolli über ½, jedoch nicht über 1 Kubikfuß zahlen für 1 Kubikfuß.

Alle Waaren, mit Ausnahme von Zucker und Melasse, welche nach 100 Pfund, Centnern oder Tonnen zu verzollen sind, entrichten den Zoll vom Bruttogewicht, und für Bruchtheile von einem Viertel von 100 Pfund wie für 25 Pfund, oder von einem Viertel eines Centners, wie für 28 Pfund, und so im Verhältniß.

Für zollfreie, in zollpflichtigen Umschließungen eingehende Waaren wird für Gewicht oder Maß kein Abzug gewährt.

Waaren, welche mit Genehmigung der Zollbehörde behufs der Reparatur oder Aufarbeitung nach anderen Plätzen versandt werden, zahlen bei dem Wiedereingang einen Zoll von 12½ pCt. der Kosten der betreffenden Reparatur oder Aufarbeitung, sofern es sich nicht um zollfreie Artikel handelt.

II. Zollfreie Waaren,

Aetznatron.
Alaun.
Ambosse.
Antimon, in Blöcken.
Arsenik, roh.
Atlanten.
Bäume.
Ballast.
Bast, unverarbeitet.
Bauholz, im Stamm und gesägtes von 3 Zoll und darüber.
Baumwolle, roh.
„ Abfall.
„ Flock- und Docht.
Bittersalz.
Blasebälge für Schmieden.
Blauholz (Kampeche).
Blaustein (Kupfervitriol).
Blei in Mulden, Erz und Abfälle.
Borsten, unbearbeitete.
Bronze in Barren, Blechen und Platten.
Buchbinder-Leinen und Leder.

Bücher, gedruckte.
Buffer von Kautschuk.
Chloraluminium.
Citronensäure.
Draht zum Binden.
Drahtgeflecht zum Schutz gegen Kaninchen, 3 bis 4 Fuß breit, 1½ Zoll Maschenweite und Nr. 17 Drahtmaß.
Druckerschwärze.
Druckmaterialien.
Druckpressen.
Dünger.
Edelmetall, gemünzt. (Reichsmünze.)
Edelmetall, ungemünzt.
Eis.
Eisen in Stangen, Stäben, Reifen, Blechen, Platten und Roheisen.
Eisenbahn-Material: Schienen, Laschen und Bolzen, Spiker oder sonstige Befestigungsmittel, Federn, Räder, Achsen.
Eisenblech, verzinkt, glattes.
Eisenvitriol.
Elfenbein, unverarbeitet.
Elfenbeinschwarz.
Eisenkurzwaaren für Sattler, nicht versilbert, ausschließlich zur Sattlerwaarenfabrikation verwendet.
Erntegarn.
Erze von Metallen aller Art.
Fahnen und Banner, eigens von Geselligkeitsvereinen eingeführt.
Farbhölzer und Farbstoffe, lediglich zu industriellen Zwecken.
Feuerthon, Klumpen und unverarbeitet.
Filz zur Schiffsverhäutung.
Fischbein, Walfischflossen, vom Walfischfang herrührend.
Fische, frische.
Flachs, unbearbeitet.
Flaschen, mit Ausnahme von Luxusflaschen oder Karaffen, von von mehr als ¼ Imperial Pint Gehalt.
Formbretter.
Formsand.
Fourniere von Holz.
Früchte, frische, nicht anderweit aufgeführt.
Gartensämereien.
Gedenk- (Votiv-) Fenster für Kirchen und Kapellen.
Gedenktafeln.
Gegenstände für naturwissenschaftliche, mineralogische oder botanische Sammlungen.
Gemälde und Stiche für öffentliche Institute.
Geräthe zum Walfischfang.
Gerbstoff und Gerbstoffextrakte.
Glocken, eigens für Kirchen und Kapellen eingeführt.
Gold in Barren, Blech und Staub.
Granit in rohen Blöcken.
Gunnysäcke zu Getreide, Mehl, Erz.
Haar, unverarbeitet.
Haartuch für Hopfendarren.
Häute und Felle aller Art, roh und unverarbeitet.
Hanf und Jute, unverarbeitet.
Harmoniums, eigens für Kirchen und Kapellen eingeführt.
Harz.
Heede.
Hutmacher-Material: nämlich alles Material, für Hutmacher zugerichtet, und ausschließlich zu deren Verwendung.
Kabelgarn.
Kalk, Chlor-.
„ kohlensaurer.
Kaninchenfallen, Phosphoresciren, und sonstige Maschinen zur Ausrottung von Kaninchen.
Kapock.
Karbolpulver.
Karbolsäure.
Karten, Land-.
„ See-.
Katechu (terra japonica).
Kesselplatten und Rohmaterial einschl. Montirungsstücke zur Kesselfabrikation, mit Ausnahme von Bolzen und Schrauben.
Kisten und Fässer, leere, wenn der Zollverwaltung der Nachweis geführt wird, daß dieselben zur Ausfuhr Tasmanischer Produkte gedient haben.
Knochen.
Knollen (bulbs).
Kokosfasern (coir), unverarbeitet.
Kokosnüsse.
Kokosnußöl, ungereinigt.
Korken und unverarbeiteter Kork.
Kreide.
Kreosot, roh.
Kunstwerke für öffentliche Institute.
Kupfer in Barren, Blechen oder Platten.
Kupfervitriol.
Lampenruß.
Ledertuch, Amerikanisches.
Leder: Maroquin, Levantinisches, Handschuh-Bockleder, lackirtes Kalbleder, Levantinisches Ziegenleder, farbiges saffianähnliches Schafleder (Roan), Kalbkidleder, imitirtes Kidleder, Glacékidleder, Lackleder für Wagenkappen, und Spritzleder.
Lokomobilen und deren Gefährt.
Loth.
Löthflüssigkeit.
Marmor in rohen Blöcken.
Maschinen-Zubehörstücke aller Art.
Maschinen zum Betriebe durch Gas, Elektrizität, Dampf und Heißluft.
Maschinen und Maschinerie aller Art, nicht zum Handbetrieb, nicht anderweit aufgeführt.
Maschinen und Geräthe für Landwirthschaft und Gartenbau, nicht anderweit genannt.
Maschinenpackung.
Messing in Barren, Blechen und Platten.
Messer für Glaser, Schuhmacher, zum Heuschneiden, Sattler- und Gartenmesser.

Melasse, roh, zu Industriezwecken, zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht.
Mühlsteine.
Müllergaze.
Muntzmetall.
Musikalien, gedruckte.
Myrobalanen.
Nägel von Gelbmetall oder Kupfer.
Nähmaschinen.
Natron, kieselsaures.
Oelkuchen.
Oel vom Walfischfang.
Oel, Cod- und Sod-, für Gerbereizwecke.
Orgeln, eigens für Kirchen und Kapellen eingeführt.
Palmöl, ungereinigt.
Papier zum Verpacken von Früchten, 8 × 10 Zoll nicht überschreitend.
Pappe zu Bücherdecken und Pappdeckel.
Pappe, ungeschnittene Karten.
Paraffin und mineralisches Wachs.
Passagier-Gepäck und Schiffsreisegeräth, mit Ausnahme von Musikinstrumenten und Tischgeräth, welches in der Kolonie binnen 6 Monaten vor oder nach dem Eigenthümer eingeht; ebenso Hausgeräthe und Effekten, welche 6 Monate vor oder nach dem Eigenthümer eingehen, sofern dieselben für eine Zeit von nicht weniger als 6 Monaten vor der Abreise nach Tasmanien im Gebrauch des Eigenthümers gewesen und nicht zum Verkauf bestimmt sind.
Pech.
Pfeifenerde, unverarbeitet.
Pflanzen.
Phosphor.
Potasche und Perlasche.
Pulu.
Radringe (anti-rattlers) von Kautschuk.
Röhren, eiserne, nicht von galvanisirtem, glattem Eisenblech gefertigt.
Rohr.
Rotang, gespalten oder ungespalten.
Säcke, leere, sofern der Zollverwaltung der Nachweis geliefert wird, daß dieselben zur Ausfuhr Tasmanischer Produkte gedient haben.
Salzsäure.
Sattlermaterialien, Fahr- und Reit-Sattelbäume, Rückenfelle, Sattelnägel, Haken, Patent-Scheuleder.
Schafscheeren.
Schaufeln.
Schellack.
Schiefer in Blöcken.
Schieferöl, Ausschuß.
Schleifmaterial, lediglich zur Schuh- und Stiefelfabrikation.
Schmirgeltuch, -Pulver, -Papier und Sandpapier.
Schwefelsäure.
Schuhmacherspan.
Schwarz, vegetabilisches.
Silber in Barren, Blöcken und Blechen.
Sodaasche.
Spaten.
Stahl, unverarbeitet.
Stearin.
Stein, in rohen Blöcken.
Steinsalz.
Sträucher.
Streichbretter (am Pfluge).
Sumach.
Talg, Unschlitt und Fett.
Tasmanische Erzeugnisse aller Art.
Theer.
Thiere, lebende aller Art.
Tischler- und Polstermaterial, wie Französische Politur, Sopha- und Stuhlfedern, Stuhlgurte, Haartuch, Glaspapier, Castors.
Töpfermaterial, wie Glätte, Porzellanerde, Kornischer Stein, Feldspath, Mangan- und Kobaltoxyd.
Uhren, eigens für Kirchen und Kapellen eingeführt.
Valonea (Eckerdoppen).
Wagen-Achsen, Arme, Nabenbüchsen, Deichseln, Speichen, Naben und Felgen.
Weißblech, unverarbeitet.
Werg und Tauenden.
Werkzeugmaschinen.
Werkzeuge für Juweliere und Uhrmacher.
Werkzeug zum Bohren und Schneiden und alle Werkzeuge und Geräthe zu industriellen Zwecken, nicht anderweit aufgeführt.
Windmühlen.
Wolle, unverarbeitet.
Wollenabfall.
Wolle, Flock-.
Zaundraht, sowie Ständer und Hakeneisen.
Zeitschriften, Literaturzeitungen, Flugschriften.
Zeitungen.
Zink in Barren, Blechen und Platten.
Zinn, unverarbeitet.
Zinnfolie.
Alle für die Königliche Regierung eingeführten Waaren.

Aus dem Zollgesetz 1888 sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

Art. 6. In allen Fällen, wo Waaren einem Zoll von dem wirklichen Werth unterliegen, ist unter diesem Werth der nach der Faktura dafür gezahlte Preis zu verstehen, mit Ausschluß von Fracht und Spesen, und des Werths der Kisten, Fässer oder Umschließungen, in welche die Waaren verpackt sind. Kaufmännischer Rabatt, welcher nach der Faktura dem Importeur der Waaren gewährt worden ist, soll nicht als zum Waarenwerth gehörig angesehen werden, andere Abzüge oder Vergünstigungen dagegen werden in den Waarenwerth eingerechnet.

Art. 13. Die nachstehend bezeichneten Waaren unterliegen bei der Einfuhr nach Tasmanien der Konfiskation und fallen

der Vernichtung anheim oder es wird in anderer Weise je nach der Weisung des Schatzamts darüber verfügt:

Spirituosen (außer parfümirten oder medizinischen), wenn sie nicht in Schiffen von wenigstens 50 Tons Tragfähigkeit angebracht und in Fässer oder sonstige zur Aufnahme von Flüssigkeiten dienliche Behälter verpackt sind, die wenigstens 14 Gallonen enthalten und gehörig deklarirt sind, oder in Glas- oder Steinflaschen eingehen, die in Fässer oder Kisten verpackt sind und thatsächlich einen Bestandtheil der Ladung des anbringenden Schiffes bilden und gehörig deklarirt sind.

Schnupftabak oder Tabak, wenn er nicht in Schiffen von wenigstens 50 Tons Tragfähigkeit und in ganzen und vollständigen Frachtstücken von wenigstens 60 Pfund Nettogewicht angebracht wird, die keine weiteren Waaren enthalten, und wenn die Einfuhr nicht in die für die Einfuhr und Lagerung von Tabak bestimmten Häfen erfolgt.

Zolltarif für die Fidschi-Inseln.

Durch Gesetz vom 12. Oktober 1888 ist auf den Fidschi-Inseln folgender Zolltarif zur Einführung gelangt:

Einfuhrzölle.

Artikel.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pce.
Anker, verzinkte	Werth	10	pCt.	
Arrowroot	Pfund	—	—	1
Gashaltige oder Mineral-Wasser	Dutzend Pintflaschen	—	—	9
Bier, Ale, Porter in Flaschen	6 sog. Quartflaschen oder 12 sog. Pintflaschen	—	1	—
Bier, Ale, Porter, Sprossen- und sonstiges Bier im Faß oder Krug	Gallon	—	—	9
Stiefel und Schuhe	Werth	10	pCt.	
Früchte in Flaschen	12 sog. Quartflaschen	—	2	—
Desgleichen	12 sog. Pint- oder kleinere Flaschen	—	1	—
Biskuits, Zucker- oder feine	Pfund	—	—	1
Waschblau	"	—	—	2
Speck	"	—	—	2
Bürstenwaaren	Werth	10	pCt.	
Korbwaaren	"	10	"	
Wichse	"	10	"	
Bathziegel	"	10	"	
Backpulver (Hefenpulver)	"	10	"	
Gerste	Pfund	—	—	1
Kisten und Koffer von Holz, Leder oder Metall	Werth	10	pCt.	
Tauwerk und Seile	Tonne	1	10	—
Cigarren und Cigarretten	Pfund	—	5	—
Kaffee, Cichorie, Kakao und Chokolade	Pfund oder sogen. Pfundpacket oder bei Theilen davon nach Verhältniß	—	—	3
Zuckerbäckerwaaren einschl. Kuchen, Eingemachtes, Lakritzen, Lakritzenpaste, alle Arten Plätzchen, Zuckerkant, kandirte Früchte und Konfekt	Pfund	—	—	3
Chutney (Indische Frucht, eingemacht)	Werth	10	pCt.	
Zündhütchen	100 Stück	—	—	1
Käse	Pfund	—	—	2
Lichte	Pfund oder sogen. Pfundpacket oder bei Theilen davon nach Verhältniß	—	—	1
Cement	Werth	10	pCt.	
Amerikanisches Maismehl	Pfund	—	—	1
Steingutwaaren	Werth	10	pCt.	
Kordials und Syrup	Gallon	—	2	—
Stand- und Wanduhren	Werth	10	pCt.	
Wagen	"	10	"	
Ketten, verzinkte	"	10	"	
" schwarze, von $^3/_{16}$ Zoll im Durchmesser und darunter	"	10	"	
Messerschmiedewaaren	"	10	"	
Patronen	"	10	"	
Apfelwein	Gallon	—	1	—
Porzellan	Werth	10	pCt.	
Dynamit und Lithofrakteur	Pfund	—	—	6
Datteln	"	—	—	2
Thüren	Werth	10	pCt.	
Tuchwaaren, einschließlich Anzüge und Kleidungsstücke, und alle Waaren, welche ganz oder theilweise aus Baumwolle, Seide, Leinen oder Wolle bestehen	"	12	$^1/_2$	"
Droguen einschl. aller Arzneimittel	"	15	"	
Irdene Waaren	"	10	"	
Fische, getrocknete, präservirte oder gesalzene	"	10	"	
Früchte, getrocknete oder präservirte	Pfund	—	—	2
Schußwaffen	Werth	20	pCt.	
Möbel	"	10	"	
Zündschnur	"	10	"	
Feuerwerkskörper	"	10	"	
Wachstuch zu Fußbodenbelag	"	10	"	
Glas und Glaswaaren	"	10	"	
Verzinktes Eisen in Stäben, Blechen, Rollen (bundles) und Wellblech	Tonne	2	—	—

Artikel.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pce.
Verzinkte Eisenwaaren anderer Art	Werth	10		pCt.
Ingwer	Pfund	—	—	3
Schleifsteine	Werth	10		pCt.
Gelatine	Pfund	—	—	3
Leim	Werth	10		pCt.
Guttapercha oder Kautschuk, oder Waaren, die ganz oder theilweise daraus bestehen	"	10		"
Schinken und eingepökeltes Schweinefleisch	Pfund	—	—	2
Metall-Kurzwaaren	Werth	12½		pCt.
Hüte	"	10		"
Gußeiserne Küchengeräthschaften, Töpfe und ähnliche Hohlwaaren	"	10		"
Hopfen	Pfund	—	—	3
Honig	"	—	—	2
Eisen-Kramwaaren	Werth	12½		pCt.
Eisendraht, schwarzer	Tonne	1	—	—
Hausenblase (Fischleim — isinglass)	Pfund	—	—	3
Eisen in Stäben, Stangen, Platten, Blechen und Rollen (bundles)	Tonne	1	—	—
Tinte	Werth	10		pCt.
Eiserne Behälter (für Wasser ꝛc.)	"	10		"
Juwelierarbeiten	"	20		"
Obstmus und Gelees	Pfund oder sogen. Pfunddose oder bei Theilen davon nach Verhältniß	—	—	1
Petroleum von nicht weniger als 150° Probe	Gallon	—	—	9
Desgl. aller anderen Probegrade	"	—	1	3
Blei, einschl. Schrot und Kugeln	Centner	—	5	—
Leder	Werth	10		pCt.
Lederwaaren, einschl. aller Waaren, die ganz oder theilweise aus Leder hergestellt sind	"	10		"
Latten	1000 Stück	—	2	—
Leinen, Fisch-, Wäsche-, Senkloth- und ähnliche	Werth	10		pCt.
Methylalkohol	Gallon	—	2	—
Melasse	Centner	—	3	—
Malz	Bushel	—	—	6
Mostrich	Pfund oder sogen. Pfundpacket oder bei Theilen davon nach Verhältniß	—	—	1
Maizena	Pfund	—	—	1
Zündhölzer	Werth	10		pCt.
Mattenzeug	"	10		"
Musikinstrumente	"	10		"
Maccaroni	Pfund	—	—	3
Muskatblüthe	"	—	—	3
Maschinenöl	Gallon	—	—	6
Nägel	Werth	10		pCt.

Artikel.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pce.
Nüsse aller Art, mit Ausnahme von Kokosnüssen	Pfund	—	—	2
Opium, einschl. aller Güter, Waaren und Artikel, die mit Opium, einem Opiumpräparat oder einer Opiumlösung vermischt oder gesättigt sind oder die darin eingetaucht sind	"	—	15	—
Oelpräserven	Werth	10		pCt.
Oel aller Sorten, mit Ausnahme der Arzneimittel-Oele	Gallon	—	—	9
Oele, wohlriechende	Werth	15		pCt.
Kalfaterwerg	"	10		"
Hafermehl	Pfund	—	—	1
Hafer	Bushel	—	—	6
Jagdpulver	Pfund	—	—	6
Farben, trockene und angeriebene	Werth	10		pCt.
Pfeffer	Pfund oder sogen. Pfundpacket oder bei Theilen davon nach Verhältniß	—	—	2
Pickles	Werth	10		pCt.
Papier, Schreib- und Luxus-	"	10		"
" braunes, Pack- und Druckpapier	Centner	—	3	—
Erbsen, geschälte	Pfund	—	—	1
Parfümerien	Werth	15		pCt.
Fleisch, eingelegtes	"	10		"
Formulare, gedruckte	"	10		"
Putzpulver für Silberzeug	"	10		"
Tabakspfeifen	"	10		"
Gemälde	"	10		"
Gemälderahmen	"	10		"
Druckermaterial (Lettern, Papier, Schwärze)	"	10		"
Papierdüten	Centner	—	3	—
Pfähle	1000 Stück	—	2	—
Plattirte Waaren	Werth	10		pCt.
Reis	Tonne	2	—	—
Spirituosen aller Art, in die Kolonie eingeführte, deren Stärke durch Sykes Hydrometer ermittelt werden kann:				
über Probestärke	Probe-Gallon	—	14	—
unter Probestärke	Gallon Flüssigkeit	—	14	—
Spirituosen und spirituose Mischungen aller Art, in die Kolonie eingeführte, deren Stärke durch Sykes Hydrometer nicht ermittelt werden kann	Gallon Flüssigkeit	—	14	—
Spirituosen in Flaschen, in Kisten verpackt, deren Inhalt gemeiniglich auf 2, 3 oder 4 Gallonen angenommen wird, haben den Zoll zu entrichten: für 2 Gallonen und darunter wie für 2 Gallonen;				

Artikel.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pce.
über 2 Gallonen und nicht mehr als 3 Gallonen wie für 3 Gallonen; über 3 Gallonen und nicht mehr als 4 Gallonen wie für 4 Gallonen.				
Schnupftabak	Pfund	—	2	—
Stärke	"	—	—	1
Sago	"	—	—	1
Gewürze	"	—	—	3
Seife, harte und weiche	"	—	—	1
" feine, parfümirte oder medizinische	Werth	15 pCt.		
Salz und Salpeter	Tonne	1	—	—
Soda, krystallisirte	"	1	—	—
Dachschindeln	1000 Stück	—	2	—
Saucen	Werth	10 pCt.		
Schiebefenster und Fensterladen	"	10	"	
Nähmaschinen	"	10	"	
Segel und Zelte	"	10	"	
Schreibmaterialien	"	10	"	
Waschschwämme	"	10	"	
Stahl	"	10	"	
Bauholz, rohes	100 □′	—	1	6
" zugerichtetes oder geglättetes	"	—	2	—
Tabak, verarbeitet	Pfund	—	3	—
" roh	"	—	1	—
Thee	"	—	—	3
Zuckersyrup	Centner	—	3	—
Terpentin	Gallon	—	1	—
Kinderspielzeug	Werth	10 pCt.		
Tapioka	Pfund	—	—	1
Weißblechwaaren	Werth	10 pCt.		
Bindfaden	"	10	"	
Regen- und Sonnenschirme	"	10	"	
Firniß	Gallon	—	2	—
Essig in Fässern oder Flaschen	"	—	—	6
Fadennudeln	Pfund	—	—	3
Gemüse-Konserven (pfundweise)	Werth	10 pCt.		
Wein, rother Bordeaux oder Australischer Wein im Faß	Gallon	—	2	—
Desgl., desgl. in Flaschen	6 Quart- oder 12 Pintflaschen	—	2	—
Desgl. andere Sorten im Faß	Gallon	—	4	—
Desgl., desgl. in Flaschen	6 Quart- oder 12 Pintflaschen	—	4	—
Schaumweine	6 Quart- oder 12 Pintflaschen	—	6	—
Spanisch-Weiß	Werth	10 pCt.		
Holzwaaren	"	10	"	
Arbeitskasten	"	10	"	
Tapeten	"	10	"	
Peitschen und Spazierstöcke	"	10	"	
Drahtseile	Tonne	1	—	
Zinkwaaren	Werth	10 pCt.		
Zink in Blechen, Rollen oder Röhren	"	10	"	

Zollfreie Artikel.

Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen, sowie Theile davon, und zwar: „Aushülsemaschinen, Gabeln zum Aufgraben, Karste, Picken, Pflüge, Bodenlocker-Maschinen (Skarifikatoren), Sicheln, Sensen, kleine Eggen zum Bodenlockern (Kultivatoren), Eggen, Säemaschinen, Kaffeeschälmaschinen, Siebmaschinen, Abdünstungsmaschinen (für Thee, Früchte und ähnliche Produkte), Maschinen zum Reinigen, Spinnen und Weben von Faserstoffen, Getreide-Mahlmühlen, hölzerne und nicht verpaßte Handgriffe —; Thiere, Anker von Schwarzeisen, Biskuits ohne Zucker, Schiffsballast (Roh- und Brucheisen), Bêche de mer, gedruckte Bücher und Zeitschriften, Kesselbleche, Säcke und Beutel, Fässer und Behälter zur Ausfuhr von Melasse; Münzen, Kupfer zum Schiffsbeschlag, Kettentaue von Schwarzeisen über $^3/_{16}$ Zoll im Durchmesser, Kohle, Koks, Kokosnußfaser, Kokosnüsse, Kopra, Baumwolle, Kuriositäten, Segelleinwand Nr. 1 bis Nr. 6, Kupferstangen, Ableitungsröhren, Mehl (einschließlich 2., 3. und 4. Sorte), Filz, Gartensämereien, Guano, Häute, Hörner, Eisen- und Stahlschienen, Schienenlaschen, Bolzen und Muttern für Schienenbefestigung, Bleiplatten zum Ausschlagen der Theekisten, lebende Austern, persönliches Gepäck von Reisenden, Maschinen (für Landwirthschaft, Bergwerke, Sägemühlen, Dampfmaschinen und Kessel), sowie Theile davon, präservirtes und Salzfleisch, Dünger, altes Metall, Gelbmetall zum Verhäuten, Matten zum Ausschlagen des Schiffsraumes, Matten zum Zuckertrocknen, Fischnetze, Ruderstangen, Erze, äußere Verpackungen, in welchen die Waaren gewöhnlich enthalten sind, Maschinen zur Papierfabrikation, Pflastersteine, Pech, Pflanzen, Sprengpulver, Thon- und Lehmmühlen (zur Ziegelfabrikation), Kleie, Harz, Sandelholz, Schildkrötenschalen, Perlmuscheln, Felle, Dachschiefer, Südseeprodukte, stählerne und eiserne Pontons und Leichter, sowie Materialien zu deren Herstellung, stählerne Eisenbahnschwellen und Bolzen und Muttern dazu, Schwefel, Weißblech, zugeschnitten zur Ausfuhr von Produkten, Theer, Wasserröhren, Wollsäcke, Kleienmehl (sharps) und Zucker.

Allgemeiner Zollsatz.

Auf alle Artikel, für welche kein Zollsatz angegeben und die auch nicht zollfrei sind, wird ein Werthzoll von 5 pCt. erhoben.

Ausfuhrzoll.

Silbermünzen über 10 Pfd. Sterl. zahlen $2^1/_2$ pCt. Sandelholz, verarbeitet oder unverarbeitet, zahlt für die Tonne 5 Pfd. Sterl.

Zolltarif für Neufundland.

Durch Gesetz 50 Victoria, Kap. 2, ist für Neufundland Folgendes verordnet:

Einfuhrzölle.

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Dollars.
Ale, Porter, Aepfel- und Birnenwein	Gallon	0,20
Vieh:		
Kälber, Schweine und Schafe	Stück	0,30
Pferde, Stuten ꝛc.	"	3
Aepfel, frisch	Barrel	0,40
" getrocknet	Pfund	0,02
Speck, Schinken, Zungen, geräuchertes Rindfleisch und Würste	Centner	2,50
Rindfleisch, Köpfe, Füße und Schenkeltheile vom Schwein, gesalzen und gepökelt	Barrel von 200 Pfd.	1
Zwieback und Brot (mit Ausnahme von gesüßtem oder feinem Zwieback)	Centner	0,20
Butter, Margarin- und sonstige Kunstbutter	"	2
Fässer, leere, gebrauchte von 45 Gallonen und darunter	Stück	0,45
Desgl. über 45 Gallonen	"	1,45
Faßdauben, gebrauchte, bearbeitete, zur Fabrikation von Fässern von 45 Gallonen und darüber	Hundert	5,75
Desgl. zur Fabrikation von Fässern von unter 45 Gallonen	"	1,40
Käse	Centner	2,50
Chokolade und Kakao	Pfund	0,06
Cigarren	vom Werth und das Tausend	10 pCt. 4
Kaffee, roh	Pfund	0,05
Desgl. gebrannt oder gemahlen	"	0,07
Kohle, in die Häfen St. Johns, Harbor Grace und Carbonear eingeführt oder dorthin gebracht	Tonne	0,30
Zuckerwerk (mit Ausschluß der Verzierungen für Zuckerbäcker)	Centner	5,50
Federn und Federbetten	Pfund	0,07
Fische: Schellfisch und Kabeljau, soweit nicht anderweit aufgeführt	Centner	1,50
Weizenmehl	Barrel	0,30
Früchte, getrocknete (mit Ausnahme von getrockneten Aepfeln), Rosinen, Korinthen ꝛc.	Pfund	0,03
Maismehl	Barrel	0,25
Konfituren und Konserven	Pfund und Werth	0,02 20 pCt.
Stabholz, 1 Zoll dick und so im Verhältniß für stärkere Stäbe	Tausend	2,50
Desgl., gespundet, genuthet oder gehobelt, 1 Zoll dick ꝛc. wie vor	"	4
Melasse	Gallon	0,07
Hafer	Bushel	0,05
Hafermehl	Barrel von 200 Pfd.	0,30
Kerosinöl	Gallon	0,06
Erbsen	Barrel	0,30
Schweinefleisch	Barrel von 200 Pfd.	1,75
Salz als Sturzgut	Tonne	0.20
Dachschindeln und Latten	Tausend	0,60
Spirituosen:		
Branntwein und sonstige Spirituosen, nicht besonders aufgeführte, welche die Probestärke des Sykes'schen Hydrometers nicht übersteigen (stärkere verhältnißmäßig mehr)	Gallon	2,40
Alle anderen Spirituosen von größerer Stärke als 43 pCt. über die Probestärke sollen als nicht besonders aufgeführte Spirituosen angesehen und demgemäß verzollt werden	"	2,40
Rum, welcher die Probestärke nach Sykes' Hydrometer nicht übersteigt (stärkerer verhältnißmäßig mehr)	"	1,65
Genever, welcher die Probestärke nach Sykes' Hydrometer nicht übersteigt, (stärkerer verhältnißmäßig mehr)	"	1,80
Whisky, welcher die Probestärke nach Sykes' Hydrometer nicht übersteigt, (stärkerer verhältnißmäßig mehr)	"	2,15
Likör, Punschextrakt (shrub) und sonstige Spirituosen, deren Stärkegrad wegen ihrer Versüßung oder Vermischung nicht ermittelt werden kann	"	1,15
Zucker:		
Brot- und raffinirter	Centner	4,50
nicht raffinirter	"	3
Bastard-	"	3,50
Thee	Werth und Pfund	20 pCt. 0,06
Bauholz, einschl. Guaiacholz	Tonne	0,60
Tabak:		
verarbeiteter, einschl. Blättertabak, entrippt oder theilweise bearbeitet	Werth und Pfund	5 pCt. 0,20
Blätter und Stengel	Pfund	0,20
Rippen zu Schnupftabak	Centner	0,60
Gemüse:		
Kohl	"	2
Kohlrüben, Pastinaken, Karotten Runkelrüben	Bushel	0,10
Kartoffeln	"	0,05
alle anderen, einschl. Zwiebeln (mit Ausnahme der konservirten Gemüse)	Werth	10 pCt.
Essig	Gallon	0,15
Wein:		
Champagner	"	3
Portwein und Madeira	"	1,65
Bordeauxweine	"	0,40

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Dollars.
Rother Spanischer, Denia, Sizilianischer, Figueira, rother von Lissabon, Kapwein und ordinärer von Lissabon	Gallon	0,35
Malaga und Montilla, welche am Verschiffungsplatze weniger als 80 Cents für das Gallon kosten .	"	0,35
Hochheimer, Burgunder und leichte Rheinweine	"	0,85
Malaga und Montilla, welche am Verschiffungsplatze 80 Cents und darüber für das Gallon kosten, sowie Manzanilla und Sherry . .	vom Werth und Gallon	12½ pCt. 1
Alle sonstigen Weine	vom Werth und Gallon	12½ pCt. 1
Frisches Fleisch, Geflügel und Eier . .	Werth	7½ pCt.
Ochsen, Kühe, Stiere		
Talg, Fett und Palmöl		
Anker und Kettentaue, Kupfer und Schiffsmetall, wie Stäbe, Bolzen, Schiffsbeschlag und Nägel aus demselben Material		
Sacktuch und Packtuch		
Segelleinwand und getheerte Leinwand sowie Segelleinwand zum Schiffsgebrauch		
Seilerwaaren und Tauwerk aus Hanf, Kokosfaser und Manilahanf . . .		
Korkplatten und Korkholz		
Fischereigeräth, mit Ausnahme desjenigen zum Angeln	"	10 pCt.
Reifeisen		
Eisen aller Art, wie Stäbe, Bolzen, Bleche, Platten und Stücke, soweit nicht anderweit aufgeführt		
Maschinen und Maschinentheile, einschl. der Schrauben (Propeller) . . .		
Geschmiedete Nägel		
Werg, Pech, Theer, Harz, roher Terpentin		
Orangen, Citronen, Trauben, Nüsse, Limonen und Oliven		
Weißblech, Lothzinn und Blockzinn . .		
Kammgarn und Wollengarn aller Art		
Kleie, Gerste, Mais, Reis und Malz .		
Masten und Spieren, roh	"	12½ pCt.
Medikamente		
Dauben, nicht zugerichtet		
Dories (kleine Boote) und Ruder dazu		
Heu	"	15 pCt.
Leder		
Nägel, geschnittene (Maschinennägel) .		
Oel: Olivenöl, Rinderfett (beef oil), neutrales, Seifenfett (lard stock), Baumwollsamenöl, Sesamöl und sonstige zur Margarin- oder Kunstbutterfabrikation dienende Oele. .	"	20 pCt.

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Dollars.
Zimmermöbel		
Lichte		
Kutschen, Waggons, Schlitten und Zuggeschirr		
Fässer, in denen Trockenwaaren eingeführt werden, die jedoch auch zur Aufnahme von Flüssigkeiten dienen können		
Holzwaaren, mit Ausnahme von Musikinstrumenten	Werth	25 pCt.
Dauben, zugerichtete und bearbeitete .		
Strumpfwaaren, Hemden und Unterbeinkleider (mit der Hand gefertigte), fertige Kleidungsstücke, wie: Röcke, Jacken, Beinkleider, Westen, Südwester, Mäntel, Frauenkleider (sacks) . .		
Gegenstände, Produkte und Waaren, nicht unter den zollpflichtigen anderweit aufgeführt und nicht zollfrei. .	"	20 pCt.

Zollfreie Artikel.

Ackerbaugeräthschaften und Maschinen, welche von landwirthschaftlichen Vereinen behufs Hebung der Bodenkultur eingeführt werden.

Waffen, Bekleidungsgegenstände und Lebensmittel für die Königliche Armee und Marine.

Gegenstände, welche für religiöse Zwecke eingeführt werden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Gegenstände aller Art zum Gebrauch des Gouverneurs.

Gegenstände zum amtlichen Gebrauch für fremde Konsuln.

Fischköder.

Gerberrinde.

Platten für Kessel und Schiffe.

Kohle, wenn dieselbe nicht in die Häfen St. Johns, Harbor Grace oder Carbonear eingeführt wird.

Silber und Gold, gemünzt und ungemünzt.

Koks.

Baumwollengarn, Baumwolle, roh.

Mais zur Besenfabrikation.

Brechmaschinen für Bergwerke.

Geschenke an Kleidungsstücken, welche eigens zur unentgeltlichen Vertheilung durch eine Wohlthätigkeitsgesellschaft bestimmt sind.

Farbstoffe.

Häute oder Häutestücke, weder gegerbt, noch gesalzen oder zugerichtet.

Früchte, nicht in Büchsen, Flaschen oder konservirt, und nicht anderweit aufgeführt.

Taustücke, altes Eisen, altes Kupfer und altes Kompositionsmetall.

Fische, welche von Engländern gefangen und gesalzen sind, sowie Thran daraus.

Dünger aller Art.
Artikel zum Schiffsbeschlag, wie Zink, Kupfer und Kompositionsmetall, nebst Nägeln und Papier oder Filz, welche zu oder unter dem Schiffsbeschlag verwendet werden, sofern diese Artikel zum Beschlagen des ganzen Schiffsbodens verwendet werden. Wenn diese Gegenstände zur Niederlage gebracht werden, so sind sie mit dem Namen des zu beschlagenden Schiffes zu versehen und dürfen zu keinem anderen Schiffe Verwendung finden.
Gasmaschinen, durch ein Patent geschützt.
Musikalien, geschrieben oder gedruckt.
Austern oder Venusmuscheln (clams) in der Schale.
Reisegepäck.
Hausgeräthe, Handwerkszeug und Geräthe, gebrauchte, im Gebrauch der in der Kolonie anlangenden Personen.
Erze zur Verwendung als Flußmittel.
Wissenschaftliche Instrumente und Apparate einschl. Globen, wenn dieselben zum Gebrauch für Universitäten, wissenschaftliche oder literarische Gesellschaften eingeführt werden.
Roheisen, Nagelstreifen von Eisen, Zink oder Messing, zur Fabrikation von Maschinennägeln in der Kolonie.
Pflanzen, Bäume und Sträucher.
Hanf und Garn von Hanf und Kokosfaser, Sisalhanf, Manilahanf, Flachs und Werg.
Druckpressen, Druckpapier, Drucklettern und sonstiges Druckmaterial.
Gedruckte Bücher, Flugschriften, Zeitungen, Land- und Seekarten.
Abfallreis.
Sand.
Sämereien zu Kulturzwecken.
Gegenstände für naturgeschichtliche Sammlungen.
Schwefelsäure für Düngerfabriken.
Dampfmaschinen, Kessel, Schrauben (Propeller), Wasserräder, sowie Sägen, wenn solche zu der erstmaligen Ausrüstung von in dieser Kolonie gebauten Dampfbooten oder von Mühlen und Faktoreien verwendet werden.
Garn zur Anfertigung von Netzen und Netzwerk in der Kolonie.
Wolle, roh.
Weizen.
Kunstwerke, wie: Stiche, Gemälde und Statuen, welche nicht zum Verkauf bestimmt sind.
Pflüge, Eggen, Schneide-, Hark-, Mäh-, Pflug- und Säemaschinen, sowie Maschinen zum Setzen der Kartoffeln, zum Gebrauch in der Kolonie.

Zuschlagzölle.

Waaren, welche in die Kolonie oder deren Dependenzen aus Ländern eingeführt werden, die das Recht der Fischerei an den Küsten Neufundlands und dessen Dependenzen haben und von der Einfuhr von Fischen und Fischereiprodukten, die aus dieser Kolonie nach jenen Ländern ausgeführt werden, Zölle erheben, unterliegen neben den vorstehenden Eingangszöllen folgenden Zuschlagszöllen:

		Dollars.
Mehl	Faß	0,75
Schweinefleisch	„	0,75
Butter	100 Pfd.	0,75
Tabak	„	5
Kerosinöl	Gallon	0,05
Maismehl	Faß	0,52½
Heu	Tonne	5
Hafer	Bushel	0,10
Kartoffeln	„	0,25
Rüben	„	0,25
Kohl	Dtzd. Köpfe	0,40
Sonstiges Gemüse	Werth	30 pCt.

Verordnungen und Erläuterungen zum Zolltarif von Neusüdwales.[1])

Das Schatzamt in Neusüdwales hat in der „Government Gazette“ vom 13. November v. J. folgende Verordnungen und Erläuterungen zum Zolltarif von Neusüdwales veröffentlicht:

Ale und Bier in Fässern, Ale und Bier in Flaschen. Vom 23. November ab soll bei Ale und Bier, aus fremden Häfen eingeführt, bei Berechnung des Zolles das große Faß zu 50 Gallonen angenommen werden und in demselben Verhältniß für Fässer von geringerem Inhalt. Bei Ale und Porter in Flaschen, aus fremden Häfen eingeführt, dürfen Abzüge für Bruch und Diebstahl bis zur Höhe von 2½ pCt. gemacht werden. Solche Abzüge sind nur für Bier und Ale erlaubt, welches auf dem Seewege eingeführt wird, und nicht etwa für Bier und Ale, das in den Australischen Kolonien oder Neuseeland hergestellt ist. Importeure sollen zur Zeit der Einführung die Erlaubniß haben, solche Sendungen zum Zwecke der Verzollung zu untersuchen, umzupacken oder umzufüllen, wenn sie dies wünschen. C. O. 16. XII. 1885.

Abzüge können nur in Folge besonderer Genehmigung des Zolleinnehmers gemacht werden. (Bei Reis in Hülsen [Paddy] ein Drittel.)

Wenn Biskuits als Schiffszwieback zollfrei eingeführt werden sollen, so sollen die Zollbeamten dieselben untersuchen und wenn nöthig Proben behufs Entscheidung einsenden. C. O. 18. VIII. 1887.

Magenbitter und Liköre in Kisten werden nach ihrem wirklichen Inhalt verzollt. C. O. 9. IV. 1884.

Schwarzes Oel, ausgenommen Walfischthran, ist dem Zoll für Oel unterworfen. C. O. 5. IV. 1887.

In Spiritus eingelegte Früchte, in Flaschen. Der Spiritusgehalt ist festzustellen und der Zoll auf die wirklich vorhandene Menge zu berechnen. C. O. 5. IV. 1875.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 699.
C. O. bedeutet Verordnung des Zolleinnehmers.
F. O. bedeutet Verordnung des Finanzministers.

Bei Ricinusöl in Blechbüchsen zu Schmierzwecken wird 1 pCt. Abzug für Verlust gestattet. C. O. 12. VII. 1887.

Bei Cement in Säcken werden drei Centner gleich einer Tonne gerechnet. C. O. 10. X. 1886.

Cigarren (Manila). Man kann den Durchschnitt von 4 Kisten nehmen, oder von so viel mehr, als der Kaufmann oder der Zollbeamte es wünscht. Das Zollspeicher-Gewicht wird bei der Zollzahlung nicht als bindend anerkannt. C. O.

Kaffee und Cichorie, geröstet und gemahlen, zum Export. Wenn die Waare vor dem Rösten aus dem Zollverschluß genommen und der Zoll bezahlt wird, so wird der Zoll auf Vorzeigung einer Bescheinigung des die Operation überwachenden Zollbeamten zurückerstattet. Wenn dagegen die Waare zum Brennen oder Mischen ohne Zahlung des Zolls aus dem Zollverschluß entnommen wird, so kann der gemahlene Kaffee oder die Cichorie nur zur Wiederausfuhr in den Zollverschluß zurückgegeben werden. C. O. 31. VII. 1882.

Rückzölle auf Kordials, Tinkturen, Essenzen, Magenbitter oder Sassaparilla, die Sprit enthalten, werden nicht gewährt.

Rückzoll. Die untersuchenden Beamten dürfen keinen Rückzoll auf Waaren gewähren, auf deren Verpackungen die Marken, die aufgebrannten Zeichen oder die Etiketten gewechselt oder abgeändert sind. C. O. 16. XII. 1886.

Rückzollscheine dürfen nicht gefordert werden, wenn der beanspruchte Betrag weniger als 20 Pfd. Sterl. beträgt. F. O. 9. IX. 1879.

Rückzoll wird nicht gewährt auf Spirituosen oder Tabak, die auf dem Landwege nach einer der Nachbarkolonien ausgeführt werden. F. O. 8. VI. 1882.

Zölle. Das Zollgesetz verlangt, daß alle Zölle in baarer Münze zu erlegen sind. Das Gesetz kann jedoch abgeändert werden zu Gunsten von Kaufleuten oder Anderen, deren Anweisungen durch ihre Bankiers garantirt sind. C. O. 10. IV. 1886.

Ausfuhr von Dynamit nach den Südsee-Inseln ist verboten. F. O. 16. VII. 1880.

Verzinkte Fabrikate. Zoll wird nur auf Artikel erhoben, die ganz oder vornehmlich aus verzinktem Eisen hergestellt sind. F. O. 15. I. 1884.

Transitwaaren können ohne genaue Beschreibung des Inhalts wie im Falle unvollständiger Einklarirung gelagert werden. C. O. 23. XI. 1868.

Eisendrahtnetze, in der Kolonie hergestellt. Die Gewährung von Rückzoll ist unter gewissen Bedingungen gestattet. F. O. 6. III. 1884.

Chinesische Räucherkerzen. Ein Fünftel kann für Tara abgerechnet werden. C. O.

Marken, Etiketten, Kapseln an zollpflichtigen Gütern in oder unter Zollverschluß, dürfen nicht entfernt, abgeändert oder irgend einer besonderen Behandlung unterworfen werden. C. O. 16. XII. 1886.

Opium, roh oder als Extrakt, kann in Packen, nicht weniger als 10 Pfd. enthaltend, umgepackt werden. C. O. 21. X. 1887.

Opium von Patna. Tara 8 Unzen für den Ballen. F. O. 26. X. 1861.

In folgenden Fällen sind Umpackungen erlaubt: Spiritus, in Behälter von nicht unter 12 Gallonen Inhalt. Tabak, in Packen von nicht unter 25 Pfd. Nettogewicht. Cigarren und Cigarretten, in Kisten von 5000 Stück oder 30 Pfd. Nettogewicht. Gesuche für das Umpacken von anderen Waaren können je nach dem einzelnen Falle behandelt werden. Umpackungen von Schiffsvorräthen können wie gewöhnlich erlaubt werden. Gesuche zum Umpacken für den Export in kleineren als obengenannten Mengen sind dagegen besonders zur Entscheidung vorzulegen. Siehe auch Opium. C. O. 28. II. 1885.

Salz zum Einsalzen von Häuten auf Schiffen. Rückzoll kann gewährt werden. C. O. 2. VIII. 1882.

Steinsalz-Abfälle sind auf Kosten des Importeurs zu vernichten. C. O. 3. VI. 1881.

Salz, verwendet zur Verpackung von Schinken und Speck, zollfrei. F. O. 22. IV. 1879.

Muster mit Verkaufswerth sind als Kaufmannswaare zu behandeln.

Muster importirter Waaren. Wenn der Zoll einen Schilling nicht übersteigt, können Muster vom Schiffe ab ohne Einklarirung oder Erlaubniß entnommen werden. Der Zollwächter hat eine derartige Entnahme in der Manifest-Kopie zu verzeichnen. C. O. 16. VIII. 1881.

Proben von Wein und Spirituosen. Importeure dürfen Proben in Höhe eines Gills auf jedes Faß Wein oder Sprit unentgeltlich einführen. Doch darf das Maximum der eingeführten Proben einer Sendung oder eines Kolli 10 Gallonen nicht übersteigen. Zweite und folgende Proben können zu nachstehendem Zollsatze entnommen werden, nämlich:

1 Schill. 6 Pce. für jede Pinte Probe von Sprit, entweder nach Flüssigkeitsmaß oder nach der Stärke, je nach dem es der Zolleinnehmer bestimmt. 8 Pce. für jede Pinte Weinproben vom Faß, Spiritus in Flaschen, Kordials, Liköre, Wein in Flaschen — Schaumwein und andere — für die Flasche zu einem Zollsatz, im Verhältniß zu dem Zollsatz für das Gallon. Gleiche Proben können von den Zollämtern gemäß dem 71. Abschnitt des Customs Regulation Act, 42 Victoria No. 19 entnommen werden. F. O. 3. II. 1885.

Spirituosen. Die Stärke derselben wird berechnet im Faß bis zu $^1/_{10}$ eines Gallons und in Flaschen bis zu $^1/_{32}$ eines Gallons. C. O. 21. VI. 1883.

Spirituosen in Flaschen. Auffüllungen für Leckage sind im Verhältniß zu dem vollen Inhalt der eingeführten Kolli zu besteuern. Um Ueberschreitungen des für Spirituosen unter Probegehalt gewährten Normal-Spielraums zu verhüten, wird es bei Gelegenheit nöthig werden, Nachprüfungen und Nachproben der Stärke von sonst bereits wohl bekannten Einfuhrsendungen vorzunehmen. Liköre, Magenbitter in Flaschen ungewöhnlicher Form werden dem Inhalt entsprechend besteuert. C. O.

Spirituosen und Tabak. Bei der Ausfuhr auf dem

Landwege nach den Nachbarkolonien wird ein Rückzoll nicht gewährt. C. O. 9. VI. 1882.

Verdecken von Spirituosen. Von Spirituosen, die einen so großen Prozentsatz an Farbe oder anderem Stoff enthalten, daß der Hydrometer keinen annähernd richtigen Anhaltspunkt gewährt, sind Proben an den Zolleinnehmer zu senden, damit nach erfolgter Destillirung die richtige Stärke des Sprits durch den Hydrometer festgestellt wird. C. O. 16. XII. 1886.

Zucker in der Kolonie raffinirt; Rückzoll wird nicht gewährt. C. O. 16. XII. 1886.

Gesüßter Wachholderbranntwein und Genever, der nach erfolgter Destillirung nicht über 83,5 pCt. reinen Sprit enthält, wird vom Datum dieser Order ab, nach dem für Spirituosen im Zolltarifgesetz festgesetzten Maßstabe zugelassen. F. O. 30. VI. 1884.

Theeproben, in Büchsen zum Aufkochen, können ohne Eingangszoll oder Erlaubnißschein ausgeliefert werden, indessen werden dieselben von dem diensthabenden Zollwächter untersucht, der die geschehene Auslieferung in der Manifest-Kopie zu verzeichnen hat. C. O. 31. VII. 1882.

Umladungen für Küstenfrachtfahrt. Einklarirungen müssen die kaufmännischen oder die Bezeichnungen des Zolltarifs enthalten. Auch muß für Waaren, die zollpflichtig sind, Sicherheit geleistet werden. C. O. 8. III. 1886.

Für Vorschriften über Umfüllungen von Fässern ist nach wie vor die Verordnung des Finanzministeriums vom 24. August 1874 maßgebend. F. O. 27. VIII. 1874.

Urkunden über Einfuhr, Ausfuhr, inländischen Verbrauch und ähnliche. Nur die Anzahl der Kolli ist in Buchstaben zu schreiben, während Gewicht, Flüssigkeitsmaße, Längenmaße, Werth und Gesammtsumme in Ziffern angegeben werden dürfen. C. O. 28. VII. 1882.

Wasser-Kondensatoren dürfen nur mit besonderer Erlaubniß des Oberaufsehers für Destillationsanstalten eingeführt werden. C. O. 28. VIII. 1883.

Wein in Flaschen wird genau nach Maßgabe der vorhandenen sogenannten Quart- oder Pintflaschen verzollt. Auffüllungen werden berechnet nach Sechsteln oder Zwölfteln. Ungewöhnliche Größen sind nach dem wirklichen Inhalt zu verzollen.

Für Draht, der in der Kolonie zu Stacheldraht verarbeitet worden ist, wird nach den bestehenden Bestimmungen Rückzoll gewährt. F. O. 3. VI. 1884.

Eingangszoll auf Wein in Flaschen für Lagos.

(Mon. belge vom 2./3. Januar 1889.)

Durch Verordnung Nr. 8 von 1887 ist der Eingangszoll auf Wein in Flaschen für Lagos auf 2 Schill. für das Dutzend Quartflaschen festgesetzt worden.

Aenderungen des Zolltarifes für Trinidad.

(The board of trade journal, Januar 1888.)

Mit dem 1. Dezember v. J. sind für die Insel Trinidad folgende Zolltarifänderungen in Kraft getreten:

Den zollpflichtigen Artikeln sind hinzugetreten:

Oleomargarin, Butterine oder sonstige Fettpräparate, mit Ausnahme von Schmalz oder Ghee (Ostindische ausgekochte Butter) Pfd. 1 Penny.
Kreosotöl . . . . . Werth 4 pCt.

Auf Spirituosen ist folgender Zuschlagzoll gelegt:

Alle Spirituosen, Branntweine, Liköre und Kordials — für jeden Stärkegrad über die Probestärke, das Flüssigkeitsgallon . . . . . 1 Penny.

Den zollfreien Artikeln sind hinzugetreten:

Gegenstände zum Bau, zur Reparatur und Ausschmückung von Kirchen.
Wein zum Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienst.
Rinde.
Knochen und Hörner, unbearbeitet.
Kassavabrot und Mehl.
Holzkohle.
Gewürznelken.
Zimmet.
Dividivi.
Erde, Sand und Stein.
Honig.
Muskatblüthe.
Zeitungen.
Muskatnüsse.
Sämereien.
Stärke.
Zwiebeln und Wurzeln.
Tonkabohnen.

Der Artikel „Maschinerie" unter den zollfreien Gegenständen hat folgende Fassung erhalten:

Maschinen, durch Dampf, Wasser, Elektrizität, Wind, Gas oder komprimirte Luft getrieben; Dampfkessel und Theile davon; Zuckerpfannen, Wasserröhren und alle Maschinerie, welche in der Verarbeitung von Landesprodukten Verwendung findet (sofern dieselbe als solche vom Zolldirektor zugelassen wird); Schienen und sonstige Artikel zur Herstellung oder Reparatur von Tramways oder Eisenbahnen auf Landbesitzungen; Wagen und Eisenzeug zu Wagen für dergl. Bahnen (wenn als solche vom Zolldirektor zugelassen).

Rückzölle in voller Höhe des gezahlten Zolles werden gewährt für: Wermuth in Flaschen und Schaumwein (mit Genehmigung des Zolldirektors), Oleomargarin, Butterine und Oelkuchenmehl.

Der bisher für Olivenöl gewährte Rückzoll ist auf alle Oele, mit Ausnahme von Petroleum, Kokosnuß- und Kreosotöl, ausgedehnt worden.

Für Petroleum wird der bisherige Rückzoll von 11 Pence für das Gallon gewährt; Kokosnuß- und Kreosotöl sind von der Gewährung von Rückzöllen ausgeschlossen.

Der bisherige Rückzoll für Schießpulver, im Betrage von 6 Pence für das Pfund, ist beibehalten.

Erklärung von Samarai und Port Moresby in Britisch Neu-Guinea als Einfuhrhäfen.

(Ebenda.)

Samarai und Port Moresby in Britisch Neu-Guinea sind als Einfuhrhäfen erklärt worden. In der genannten Besitzung gilt das Zollgesetz von Queensland.[1])

Aenderungen in dem Zolltarif für Canada.

(The board of trade journal, Januar 1889.)

Der General-Gouverneur von Canada hat zu dem Canadischen Zolltarif[2]) folgende Bestimmungen getroffen:

Eisen- oder Stahldraht, Nr. 13 und 14 Drahtmaß, geglättet und mit der sogen. Draht-Kerb- (grip-) Maschine geriffelt, zur Fabrikation von Stiefeln, Schuhen und Lederriemen, gehen bei der Einfuhr durch Fabrikanten der genannten Artikel lediglich zu den bezeichneten Fabrikationszwecken bis zum Schluß der nächsten Parlamentssession zollfrei ein.

Radfelgen von Hickory- (weißem Amerikanischen Wallnußbaum-) Holz, in die Form gesägt und nicht geglättet oder sonst weiter bearbeitet, sind bei der Einfuhr zur Fabrikation von Wagen und Wagenrädern zollfrei.

Die genannten Artikel unterlagen bisher einem Zoll von 15 pCt. vom Werth.

Canadische Zolltarifentscheidungen.

(The board of trade journal, Dezember 1888.)

Unter Kohlenstaub (Nr. 104 des Zolltarifs)[2]) sind nur solche Sieb- oder feine bituminöse Kohlen zu verstehen, welche durch ein Sieb gehen, dessen Entfernung zwischen den Längsstäben ½ Zoll im Durchmesser nicht übersteigt.

Als Essig-Standard gilt diejenige Stärke, welche 35 Grän doppeltkohlensaures Kali erfordert, um eine Troy-Unze Essig zu neutralisiren; stärkerer Essig soll für Essigsäure angesehen und als solcher verzollt werden.

Zu den „Pelz-Fellen, ganz oder theilweise zugerichtet," (Nr. 171 des Zolltarifs), sind auch derartige gefärbte, aber nicht weiter bearbeitete Felle zu rechnen.

Unter Celluloid (Nr. 86 des Tarifs) fallen auch geformte Celluloid-Kugeln und -Walzen, mit Zinnfolie belegt oder nicht, jedoch nicht fertig gemacht oder weiter bearbeitet.

Vorschriften für die Einfuhr von Spirituosen nach Canada. Branntwein, Gin, Whiskey oder sonstige Spirituosen dürfen in Canada in ungedeckten Schiffen oder in Schiffen von weniger als 20 Reg.-Tonnen, oder in anderen Landfahrzeugen als Eisenbahnwagen, oder in Kolli von weniger als 100 Gallonen (Weinmaß) Inhalt, mit Ausnahme der Spirituosen in Flaschen nicht eingeführt werden. Jedoch ist die Einfuhr von Branntwein in Flaschen von nicht unter 35 Imperial-Gallonen Gehalt zu dem Zwecke der Verarbeitung mit anderen Artikeln nach den Vorschriften und unter Kontrole des Departements der inneren Steuern gestattet. Derartige Spirituosen können jedoch direkt von Großbritannien und anderen Europäischen Ländern, sowie von Britischen Kolonien und den Westindischen Inseln in Kolli von nicht geringerem Gehalt als halbe Vierteltonnen oder in Flaschen eingeführt werden.

Wein und Malzgetränke dürfen nicht in anderen Fahrzeugen als vorstehend angegeben eingeführt werden, doch ist die Einfuhr auch in anderen handelsüblichen Verpackungen gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften ziehen die Beschlagnahme und Konfiskation der Spirituosen nach sich.

Ausführungsbestimmungen zu dem Markenschutzgesetz (Waarenzeichengesetz) von 1887.

Zur Ausführung des Markenschutzgesetzes von 1887[1]) sind folgende weitere[2]) Bestimmungen ergangen:

Zollverordnung vom 4. Februar 1888. (General-Order $\frac{14}{1888.}$)

Bezüglich des Absatzes b der Sektion V. des Waarenzeichengesetzes von 1887 wird bemerkt, daß Waaren nicht der Beschlagnahme unterliegen, wenn bloß auf den Verpackungskisten, in welchen die Waaren offenbar nicht, sei es im Großen oder im Kleinen, verkauft oder zum Verkauf gestellt werden sollen, der Name eines Bestimmungshafens oder Platzes angebracht ist; wenn die Umschließung von Waaren jedoch nicht von dieser Art ist, so muß dem Bestimmungshafen oder Platze in bestimmter Weise das Ursprungsland hinzugefügt werden.

Zollverordnung vom 10. März 1888. (General-Order $\frac{26}{1888.}$)

Mit Bezug auf §. 6 b und §. 10 der General-Order $\frac{99}{1887}$[3]) besteht die Ansicht, daß Aufschriften, welche auf Waaren mittelst Etiketten oder Zettel, oder auf Kästen, Kartons, Packeten oder anderen letzten Waarenumschließungen offenbar nur zu dem Zwecke, um die Waaren zur Bequemlichkeit der Kaufleute und Ladenbesitzer zu unterscheiden, und nicht in der besonderen Absicht angebracht sind, die Aufmerksamkeit der Käufer darauf zu lenken, in der Praxis nicht als Handelsbezeichnungen anzusehen sind, sofern die Aufschrift lediglich in dem Namen der Waaren

---

[1]) Der neue Zolltarif für Queensland (vergl. Hand. Arch. 1888 I. S. 906) wird im Märzheft erscheinen.

[2]) Hand. Arch. 1888 I. S. 865.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 899.

[2]) Ebenda 1888 I. S. 220 u. 251.

[3]) Ebenda S. 251.

oder in der Angabe der Anzahl, Menge, Größe und dergleichen besteht, z. B.:
auf Strumpfwaaren:

„Hose"
„White Cotton — size 10",

auf Zeugwaaren:

„No. — Qual. — Colour — Dess. — Yards",
oder
„No. — Size — Quality — Shade",

auf Galoschen:

„1 Doz. pairs — Men's 2nd Quality — No. 7".

Waaren, welche Zettel, Etiketten ꝛc. lediglich dieser Art tragen, sind nicht anzuhalten, gleichviel, in welcher Sprache die Aufschriften gedruckt oder geschrieben sind.

Selbstverständlich findet diese Bestimmung nicht auf Bezeichnungen auf den Waaren selbst, noch auf Bezeichnungen Anwendung, welche den Namen eines Ortes oder Landes, den Namen eines Händlers, Fabrikanten oder Kaufmanns, oder eine Handelsmarke in sich schließen.

Ferner ist der letzte Absatz der General-Order $\frac{14}{1888}$ nicht so zu verstehen, als fände er auf die Namen von Löschungshäfen Anwendung, die nur zu dem Zwecke angebracht sind, um anzuzeigen, wo die Güter zu löschen sind, wie dies häufig in Frachtbriefen gefordert wird; die Art der Verpackung ist gleichgültig dabei.

Zollverordnung vom 24. März 1888. (General-Order $\frac{33}{1888.}$)

Unter Bezugnahme auf §. 33 der General-Order $\frac{99}{1887}$ [1]) wird bemerkt, daß Schwedisches Eisen die Bezeichnung „Lancashire Swedish" oder die Abkürzung „Lancash. Swedish" tragen darf, ohne daß bei der Einfuhr nach Großbritannien ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Waarenzeichengesetzes von 1887 angenommen wird. Bedingung ist dabei, daß die beiden Worte nicht etwa in umgekehrter Reihenfolge gebraucht werden; Schwedisches Eisen mit dem Worte „Lancashire" allein bezeichnet, wird unter keinen Umständen zugelassen.

Zollverordnung vom 9. April 1888. (General-Order $\frac{44}{1888.}$)

Mit Bezug auf §. 33 der General-Order $\frac{99}{1887}$ wird bemerkt, daß Kolli, in denen natürliche Blumen, frische Früchte, Gemüse und Kartoffeln eingehen und welche mit Zeichen versehen sind, die nach der Ueberzeugung der Beamten lediglich Adressen bedeuten, wie „Wm. Evans, Leeds", „Thos. Jones, London", wie Umschließungen zu behandeln sind, auf welche die Bestimmungen der General-Orders $\frac{14 \text{ u. } 26}{1888}$ Anwendung finden, und nicht wegen dieses Zeichens allein nach dem Waarenzeichengesetz von 1887 der Beschlagnahme verfallen.

Auch sind Kolli der angegebenen Art bei dem Eingang von den Kanal-Inseln, von Malta, Gozo und Gibraltar, sofern sie als Zusatz zu Adressenbezeichnungen Ausdrücke in Englischer Sprache tragen, welche Benennungen der in den Kolli enthaltenen Waaren sind, deshalb nicht mit Beschlag zu belegen, wenn diese Ausdrücke nicht etwa eine Handelsmarke bilden oder den Namen eines Ortes im Vereinigten Königreich mit umfassen, auf welchen die obengenannten General-Orders nicht anwendbar sind.

Schreiben des Zollcommissioners an die Londoner Handelskammer vom 9. November 1888.

Büchsen mit Sardinen, welche die Aufschrift „Sardines à l'huile" tragen, können nach dem Vereinigten Königreich auch von anderen Ländern als von Frankreich ohne Hinzufügung einer Angabe über das Ursprungsland eingeführt werden. Dagegen werden Büchsen, welche neben den Worten „Sardines à l'huile" noch andere Beschreibungen in Französischer Sprache tragen und die nicht aus Frankreich kommen, nicht durchgelassen, wenn nicht eine Angabe über das Ursprungsland hinzugefügt ist.

Wie vorstehend, vom 4. Dezember 1888.

Ungesetzlich bezeichnete Büchsen mit Sardinen, welche nachweislich zur Zeit bereits in fremdländischen Waarenlagern sich befinden, können bis zum 1. Juli 1889 nach England eingeführt werden.

Handhabung des Markenschutz- (Waarenzeichen-) Gesetzes.

Ueber die Handhabung des Markenschutzgesetzes (Merchandise Marks Act 1887) [1]) durch die Britischen Zollbehörden bis zum 31. März v. J. findet sich in dem 32. Jahresbericht der Commissioners of Her Majesty's Customs für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 eine eingehende Darlegung, deren Inhalt sich wie folgt zusammenfassen läßt:

A. Die Britischen Zollcommissioners beginnen denjenigen Theil ihres Berichtes, welcher sich auf die Handhabung des Markenschutzgesetzes von 1887 durch die Zollbehörden bezieht, nach einem kurzen Hinweise auf die von ihnen zu dem Gesetze erlassenen Ausführungsvorschriften (General Orders und Regulations) mit einer Auseinandersetzung darüber, in welchen Fällen die unteren Zollbeamten angewiesen sind, selbstständig vorzugehen und in welchen Fällen vor Ausführung der Beschlagnahme eingeführter Güter die Anzeige (information) eines Interessenten abgewartet werden soll. Die Commissioners erklären dabei, daß der von bestimmten Englischen Handelskreisen bei Erlaß des Waarenzeichengesetzes von 1887 gehegten Hoffnung, daß die Zollbehörden eine erschöpfende Besichtigung und Prüfung aller eingeführten Güter vornehmen würden, nicht

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 251.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 899.

habe entsprochen werden können, weil dies eine große Vermehrung des Personals nöthig gemacht haben und weil durch ein solches Verfahren voraussichtlich eine derartige Störung und Verzögerung in der Ablieferung der eingehenden Waaren entstanden sein würde, daß der dadurch dem Handel und Verkehr zugefügte Schaden den Nutzen des Gesetzes überwogen haben würde.

Die Commissioners unterscheiden nach dem Wortlaute der Sektion 16 (subsection 1) des Gesetzes zwei Klassen von Einfuhrgütern, auf welche das Gesetz Anwendung findet.

Die Klasse I umfaßt ohne Rücksicht auf ihre Herkunft alle Güter mit gefälschten oder falschen Handelsmarken oder Namen oder mit falschen Handelsbezeichnungen.

Die Klasse II wird allein von denjenigen Gütern gebildet, welche ausländischen Ursprungs sind und trotzdem irgend welche Namen oder Handelsmarken tragen, welche der Name oder die Handelsmarke eines Fabrikanten, Kaufmannes oder Händlers im Vereinigten Königreiche sind oder hierfür angesehen werden können, ohne daß dieser Name oder diese Handelsmarke von einer bestimmten Angabe über das Land begleitet sind, in welchem die Waaren gemacht oder erzeugt sind.

I. Im Allgemeinen haben die Commissioners ihre Unterbeamten in dem Sinne mit Weisung versehen, daß von ihnen nicht erwartet würde, daß sie von Amtswegen einschreiten, soweit es sich um die Frage handelt, ob gewisse Güter gefälschte oder fälschlich angebrachte Handelsmarken tragen. Bezüglich der falschen Handelsbezeichnungen wird von den Zollbeamten nicht erwartet, daß sie solche entdecken, die in der Anwendung eines falschen Namens oder falscher Anfangsbuchstaben bestehen, oder daß sie sich mit Untersuchungen befassen über die Art und Weise der Fabrikation oder Erzeugung von Waaren, oder über bestehende Patentrechte, Privilegien oder Rechte an geistigem Eigenthum, noch auch — außer bei in die Augen springenden Fällen — mit Untersuchungen über das Material, aus dem die Güter verfertigt sind.

Dagegen sollen die Zollbehörden von Amtswegen einschreiten bei Handelsbezeichnungen, die falsch sind bezüglich Nummer, Qualität, Maß, Aichung oder Gewicht, und in allen Fällen, wo die Waaren Beschreibungen, Erklärungen oder andere Angaben tragen, die indirekt falsch sind mit Bezug auf den Ort oder das Land, in welchem sie gemacht sind.

Unter diese letztgenannte Gruppe fällt, wie die Commissioners angeben, die bei Weitem größte Zahl der wegen falscher Handelsbezeichnungen thatsächlich beschlagnahmten und konfiszirten Güter.

Eine Hauptfrage, welche sogleich bei dem Inkrafttreten des Waarenzeichengesetzes auftrat, war die, ob Handelsbezeichnungen in Englischer Sprache auf ausländischen Waaren als Angaben anzusehen seien, durch welche indirekt die Verfertigung der betreffenden Waaren im Vereinigten Königreiche angedeutet werde.

Die Commissioners haben die Frage auf Grund der von ihnen eingeholten Gutachten im Allgemeinen bejahen zu müssen geglaubt. (Eine Ausnahme hiervon wird späterhin erwähnt werden.) Besonders die Deutschen Importeure haben, wie der Bericht angiebt, gegen diese Auslegung des Gesetzes protestirt und sich darauf berufen, daß der Gebrauch der Englischen Sprache für Handelsbeschreibungen auf Gütern, die in Englisch redenden Ländern verkauft werden sollen, unbedingt nothwendig sei. Demgegenüber haben die Commissioners erläutert, daß dem Gebrauch der Englischen Sprache zu dem bezeichneten Zwecke nichts entgegen stände, nur müßten die betreffenden Englischen Worte von gleichfalls Englischen Worten begleitet sein, welche anzeigen, daß die betreffenden Waaren ausländischen Ursprunges sind.

Was die Art dieser näheren Kennzeichnung der Güter (dieser „qualification“, wie das Waarenzeichengesetz sagt) anbelangt, so wird von den Commissioners gegenüber dem von den Transportfirmen geltend gemachten Bedenken, daß durch die Kenntlichmachung des Ursprungslandes der Waaren ihr Geschäft schwer geschädigt würde, besonders hervorgehoben, daß in allen Fällen, wo nur eine indirekte Hindeutung auf einen Englischen Ursprung vorliegt, auch die „qualification“ nur indirekt zu sein braucht. Wenn sich also auf den Waaren oder Etiketten eine Beschreibung in Englischer Sprache ohne Hinzufügung des Namens einer Englischen Firma oder eines Englischen Ortes befindet, so genügt es, wenn der Beschreibung eine Bezeichnung wie „made abroad“ hinzugefügt wird. Bei einer direkten Angabe dagegen und besonders bei dem Gebrauch eines Englischen Firmen-, oder Ortsnamens muß, wie Sekt. 18 des Gesetzes bestimmt vorschreibt, auch eine direkte nähere Bestimmung hinzugefügt werden.

Als Ausnahmen von den vorstehenden allgemeinen Regeln erscheinen folgende von den Commissioners getroffenen Bestimmungen:

Zunächst erleidet der Grundsatz, daß Waarenbeschreibungen in Englischer Sprache ohne Weiteres als indirekte Hindeutungen auf einen Ursprung im Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland angesehen werden, eine Ausnahme für solche Waaren, die aus einem Lande kommen, in welchem die Englische Sprache die Landessprache ist. Waaren mit Englischen Handelsbeschreibungen, die aus den Britischen Kolonien und aus den Vereinigten Staaten von Amerika kommen, bedürfen demnach — soweit nicht sonst ein Verstoß gegen das Waarenzeichengesetz vorliegt — keiner näheren Kennzeichnung hinsichtlich ihres nicht Englischen Ursprunges. Es beruht dies darauf, daß nach der den Zoll-Commissioners zur Seite gestellten Englischen Rechtsverständigen (Solicitor's Departement) zum Nachweise der Falschheit einer Handelsbeschreibung von dem Waarenzeichengesetz zwei Voraussetzungen gefordert werden: die betreffende Waarenbezeichnung muß nicht allein auf dem schließlichen Verkaufsmarkt zu einer falschen Meinung in Betreff des Ursprunges der Waare Veranlassung bieten können, sondern es muß auch schon in der ursprünglichen Anwendung der Bezeichnung die Absicht einer Täuschung (an untruth) zu erkennen sein. Eine solche Unwahrheit würde in der Anwendung Englischer Worte auf Gütern, die in Englisch redenden Ländern fabrizirt sind, an und für sich noch nicht gefunden werden können.

Ferner ist der Gebrauch einer Handelsbeschreibung in

Englischer Sprache ohne nähere „qualification“ gestattet auf Erzeugnissen, die ihrer Natur nach im Vereinigten Königreiche nicht hervorgebracht (grown) sein können, über deren nicht Englischen Ursprung demnach ein Zweifel nicht bestehen kann. Ebenso ist der Gebrauch von Worten wie „patent“, „registered“, „copyright“ und dergleichen gestattet, sofern der ausländische Fabrikant zum Gebrauch dieser Bezeichnungen auf Grund der bezüglichen Englischen Parlamentsgesetze berechtigt oder unter Umständen sogar verpflichtet ist.

Eine weitere Ausnahme bilden diejenigen Waarenzeichen und Aufschriften, welche, obwohl sie genau genommen auch „Handelsbezeichnungen“ sind, doch nur zur Erleichterung des Handels bezw. zur größeren Bequemlichkeit des (Englischen) Kaufmannes oder Ladenbesitzers dienen; z. B. um die Klasse der betreffenden Waaren für die Aufspeicherung, Sortirung ꝛc. kenntlich zu machen, oder um das Material, die Quantitäten, die Längen ꝛc. anzugeben. Güter, welche derartige Angaben, wenn auch in Englischer Sprache, auf ihren Etiketten oder Umhüllungen tragen, werden wegen des Mangels einer näheren „qualification“ nicht angehalten, so lange die Wortfassung dieser Angaben nicht in irgend einer Weise eine Anpreisung enthält und nicht durch eine auch noch so geringfügige Ueberschreitung des für den gegebenen Fall absolut Nothwendigen geeignet ist, die Aufmerksamkeit der Käufer oder Konsumenten anzuziehen.

Eine diese Prinzipien aussprechende General-Order[1]) ist den unteren Zollbeamten unter Nr. $\frac{26}{1888}$ mit dem Datum vom 10. März 1888 zugegangen. In dieser Order sind folgende Beispiele solcher Fälle angegeben, in welchen die Waaren ohne Angabe des Ursprungslandes oder -Ortes durchzulassen sind:

Wenn auf den Etiketten oder Umhüllungen von Strumpfwaaren (hosiery) z. B. steht:

„Hose“
„White Cotton — size 10“

oder auf Leinenwaaren z. B.:

„No. — Qual. — Colour —, Dess. — Yards —“

oder

„No. — Size — Quality — Shade —“

oder auf Galoschen

„1 Doz. pairs — Men's 2nd Quality — No. 7.“

Die Commissioners heben aber hierbei ausdrücklich hervor, daß diese Bezeichnungen ohne „qualification“ nur auf Etiketten, Zetteln, Kästen, Kartons, Packeten oder sonstigen letzten Umhüllungen der Waaren zulässig sind, nicht aber auf den Waaren selbst.

Ferner fallen nach Ansicht der Commissioners und der von denselben befragten Rechtsverständigen nur solche Worte oder Zeichen unter das Gesetz, welche ohne einen Bestandtheil der Waaren selbst zu bilden, bloß auf den Waaren (bezw. auf Etiketten oder Umhüllungen) angebracht sind (which are applied to goods), nicht aber auch solche Worte und Zeichen, welche einen Theil der Waaren selbst bilden. Die Commissioners haben demnach entschieden, daß der Gebrauch der Englischen Sprache auf ausländischen Waaren ohne nähere „qualification“ zulässig ist, wenn Englische Verse oder Texte auf Weihnachts- oder Geburtstagskarten und dergleichen angebracht sind und somit einen wesentlichen Bestandtheil der Waaren bilden. Aus demselben Gesichtspunkte heraus haben sie ferner ohne Hinzufügung einer „qualification“ für zulässig erklärt den Gebrauch von Worten wie „Photographs“, „Stamps“, „Scrap-Book“ auf Albums; von „Tobacco“ auf Tabaksbeuteln; von „Gold“, „Silver“, „Stamps“ ꝛc. auf den einzelnen Abtheilungen einer Geldbörse; von den Namen von Hôtels oder Lieferanten auf Töpfer- und Porzellanwaaren, die für den Gebrauch des Etablissements oder der Firma, deren Namen sie tragen, bestimmt sind, und von den Worten „fast“ und „slow“ auf den Regulatoren von Genfer Uhren.

Eine besondere Vergünstigung ist durch die General-Order $\frac{33}{1888}$ vom 24. März 1888[1]) für Schwedisches Eisen gestattet worden. Dasselbe kann von Schweden aus mit der Bezeichnung: „Lancashire Swedish“ oder der Abkürzung hiervon „Lancash. Swedish“ bezeichnet sein, ohne daß bei der Einfuhr nach England ein Verstoß gegen das Waarenzeichengesetz angenommen wird. Bedingung ist dabei, daß die beiden Worte nicht etwa in umgekehrter Reihenfolge gebraucht werden; das Wort „Lancashire“ allein ist unter keinen Umständen zulässig.

Zwei General-Orders $\frac{14}{1888}$[1]) und $\frac{44}{1888}$[1]) vom 4. Februar und bezw. 9. April 1888 und der Schluß der vorher schon angeführten General-Order $\frac{26}{1888}$ vom 10. März 1888 enthalten die ausdrückliche Vorschrift, daß eingeführte Güter nicht deshalb der Beschlagnahme unterliegen sollen, weil die Adressen, welche auf den nicht zum Mitverkaufe bestimmten Packeten, Kisten ꝛc. angebracht sind, Englische Orts- und Firmennamen enthalten.

Die Commissioners erwähnen schließlich noch, daß sie dieselben Grundsätze, nach denen sie den Gebrauch der Englischen Sprache auf ausländischen Waaren behandelt haben, auch auf den Gebrauch Französischer oder Spanischer Worte auf Waaren aus Deutschland oder Italienischer Worte auf Waaren aus Frankreich angewendet haben, mit dem Unterschiede freilich, daß in diesen Fällen die Hinzufügung von Angaben wie „made abroad“ als nicht genügend angesehen worden ist, weil dieselben in diesen Fällen für den Käufer in England keinen Sinn ergeben würden. Bei solchen Waaren ist daher stets die Hinzufügung einer bestimmten Bezeichnung des Ursprungslandes gefordert worden.

Außerdem ist hierbei zu beachten, daß die Commissioners von den Zollbeamten nicht erwarten, daß dieselben untersuchen, ob Waaren, die als in einem bestimmten Lande verfertigt bezeichnet sind, wirklich dort gemacht sind oder nicht, so lange die

[1]) Vergl. weiter oben S. 114.

[1]) Vergl. weiter oben S. 115.

betreffenden Waaren nur auf einem üblichen Wege von jenem Lande nach dem Vereinigten Königreiche kommen.

Dagegen sind die Zollbehörden angewiesen, Waaren, welche als das Produkt eines bestimmten Landes bezeichnet sind, die aber das Vereinigte Königreich von Häfen aus erreichen, welche nicht innerhalb der gewöhnlichen Verkehrsstraßen mit diesem Lande liegen, oder von Ländern kommen, wo solche Waaren notorisch nicht erzeugt werden, anzuhalten, falls nicht ein genügender Beweis für die Echtheit der betreffenden Waaren beigebracht wird.

II. Die zweite von den Commissioners behandelte Klasse von unter das Waarenzeichengesetz fallenden Waaren besteht, wie bereits erwähnt ist, aus denjenigen ausländischen Waaren, die Namen oder Handelsmarken tragen, welche der Name oder die Handelsmarke eines Fabrikanten, Kaufmannes oder Händlers im Vereinigten Königreiche sind, oder als solche angesehen werden können. Die Worte „Fabrikant, Kaufmann oder Händler" schließen, wie die Commissioners bemerken, nach Ansicht von Rechtsverständigen auch jedes im Vereinigten Königreiche mittelst einer stehenden Agentur oder durch einen Vertreter betriebene Geschäft in sich.

Verstöße gegen das Gesetz, welche unter diese Gruppe fallen, sollen von den Zollbeamten in der Regel von Amtswegen behandelt werden; diese Fälle bilden daher eine Ausnahme von der im Allgemeinen (unter I) aufgestellten Regel, daß die Zollbeamten da, wo es sich um die Entdeckung gefälschter oder fälschlich angebrachter Handelsmarken handelt, erst eine Privatanzeige abzuwarten haben.

Die Bestimmungen, welche sich auf die vorliegende Art von Verstößen beziehen, lauten in Sektion 16 Nr. 1 des Gesetzes: and also all goods of foreign manufacture bearing any name or trade mark being or purporting to be the name or trade mark of any manufacturer, dealer or trader in the United Kingdom, unless such name or trade mark is accompanied by a definite indication of the country in which the goods were made or produced are hereby prohibited to be imported into the United Kingdom. — Diese Vorschrift hat ihre Bedeutung wesentlich erst durch die Auslegung erhalten, welche die Commissioners in der General-Order vom 22. Dezember 1887[1]) den im Vorstehenden gesperrten Worten „purporting" und „accompanied by a definite indication" gegeben haben. Danach schließt das Wort „purporting", wie der vorliegende Bericht des Commissioners hervorhebt, unter die verbotenen Bezeichnungen ein: erstens jeden Namen, von dem angenommen werden kann, daß ihn ein Britischer Fabrikant, Kaufmann oder Händler tragen könnte, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Name dem Zollbeamten bekannt ist oder nicht; zweitens jede Handelsmarke, welche als Britische angesehen werden kann, weil sie Englische Worte oder Nationaldevisen oder Figuren, die deutlich auf Britische Fabrikation hinweisen, enthält.

Die Worte „accompanied by a definite indication" sind von den Commissioners dahin ausgelegt worden, daß die „definite indication" in der Hinzufügung des Namens des Ursprungslandes zu den gesetzwidrigen Worten oder Zeichen bestehen muß und zwar in Buchstaben, welche eben so sehr in die Augen fallen, wie die gesetzwidrigen Bezeichnungen selbst, und daß diese Ursprungsangabe dicht vor oder hinter dem betreffenden gesetzwidrigen Namen oder Handelszeichen angebracht werden muß. Die Ursprungsangabe darf nicht getrennt, noch auf einer besonderen Etikette, noch auf einem leicht zu entfernenden Zettel, noch in kleiner, wenig sichtbarer Schrift angebracht werden. Die Commissioners bemerken hierbei, daß sie der Handelswelt nur dringend die vollste Beachtung und unumwundenste Befolgung dieser Vorschriften anrathen können, da jeder Versuch, dieselben auch nur im Geringsten zu umgehen, unfehlbar Verzögerung der Ablieferung, wenn nicht direkte Bestrafung nach sich zieht.

Nach den den Commissioners zugegangenen Gutachten ihrer Rechtsbeistände erfordert das Gesetz ferner, daß die Ursprungsangabe jedem Namen und jeder Marke, die sonst ungesetzlich sein würden, auf jedem Theil der Waaren oder Etiketten hinzugefügt wird. Die Commissioners haben jedoch von dieser strikten Forderung des Gesetzes in denjenigen Fällen abgesehen, in denen eine einmalige Ursprungsangabe ihnen genügend erschien, um mehrere ungesetzliche Namen oder Marken zu decken.

Als in der Praxis zugelassene Ausnahmen von den strikten Regeln des Gesetzes erwähnen die Commissioners folgende zwei Fälle.

Auf irdenen und Porzellantassen und Untertassen, Näpfen, Theetöpfen u. s. w. ist es erlaubt, die Ursprungsangabe auf der Unterseite anzubringen und bei Büchern, die den Namen eines Britischen Verlegers oder Druckers tragen, darf die Ursprungsangabe auf das erste oder auf das letzte Blatt gesetzt werden.

Der Bericht der Commissioners hebt dann noch hervor, daß eine Angabe wie z. B. „John Brown, London" oder „John Brown, London & Berlin" nicht als genügende Kennzeichnung (qualification) angesehen werden kann, wenn bloß das Wort „Germany" hinzugefügt wird. Der näher kennzeichnende Vermerk muß vielmehr in allen Fällen, in welchen der auf den Waaren angebrachte Personen- oder Ortsname nicht als dem Herkunftslande angehörig angesehen werden kann, eine Angabe enthalten, daß die Waaren in jenem Herkunftslande gemacht sind. Der Vermerk zu „John Brown, London" muß also „made in Germany, manufactured in Germany" oder in gleichem Sinne lauten.

B. Wie das Gesetz selbst, so behandelt auch der Bericht der Commissioners „die Uhren" besonders. Die kurzen Bemerkungen der Commissioners hierüber bieten jedoch nur das eine Neue, daß ein von der Schweizer Bundesregierung eingeführter Stempel auf silbernen Uhrgehäusen, in welchem die Worte „Carat" und „Sterling Silver" getrennt oder zusammen und drei Bären auf einem Schilde vorkommen, von den Englischen Zollbehörden beanstandet worden ist, soweit die Worte „Sterling Silver" in Frage kommen. Wo dieser Ausdruck in

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 251.

dem Stempel vorkommt, muß er durch eine Ursprungsangabe näher bezeichnet werden. Das Wort „Carat" dagegen darf ohne Ursprungsangabe gebraucht werden, weil dasselbe auch außerhalb Englands üblich ist.

C. Nach der Darstellung der Grundsätze, nach denen das Waarenzeichengesetz ausgeführt worden ist, geben die Commissioners in ihrem Berichte eine Uebersicht über die Arbeitslast, welche ihnen durch das Gesetz erwachsen ist.

Bis zum 31. März 1888 waren allein in Sachen betreffend das Waarenzeichengesetz bereits 5200 Eingänge (papers) registrirt. Die Beamten auf dem Zollamt haben in Folge dessen bedeutend über die gewöhnliche Zeit hinaus beschäftigt werden müssen. Die Zahl der Sendungen (consignements), welche in London und Liverpool bis zum 31. März 1888 angehalten worden sind, betrug 2152. In den übrigen Häfen wurden zusammen 1739 Sendungen beschlagnahmt. Diese 3891 Sendungen bestanden aus mehr als 110 000 Kisten und Packeten verschiedener Art. Hierbei sind die dem Gesetz ebenfalls unterworfenen Eingänge der Packetpost nicht mit inbegriffen.

Nächst London und Liverpool haben die meisten Beschlagnahmungen stattgefunden in Harwich, Hull, Grimsby, Newhaven, Dover und Newcastle. In Southampton ist die Zahl der Beschlagnahmungen sehr groß im Verhältniß zur Zahl der eingegangenen Packete gewesen. Es findet dort, wie die Commissioners angeben, eine starke Einfuhr Französischer Waaren mit Englischen Handelsbezeichnungen statt. Der Bericht enthält eine Liste, in welcher die beschlagnahmten Waaren der Gattung nach alphabetisch aufgeführt sind. Dieselbe ergiebt, daß mehr als 350 verschiedene Waarengattungen von dem Gesetz berührt worden sind. Der größte Theil der beschlagnahmten Güter ist von den Commissioners wieder freigegeben worden, nachdem die ungesetzlichen Bezeichnungen vernichtet, oder in deutlicher Weise durch nähere Kennzeichnung (qualification) mit den Anforderungen des Gesetzes in Uebereinstimmung gebracht worden sind. Ein Theil der vorläufig beschlagnahmten Güter ist jedoch definitiv konfiszirt worden.

In einzelnen Fällen haben die Importeure es vorgezogen, die Waaren ganz im Stich zu lassen, statt den Anforderungen der Commissioners zu entsprechen.

Im Ganzen haben die Commissioners aber gefunden, daß die Importeure bereitwillig den Anforderungen des Gesetzes nachgekommen sind. In häufigen Fällen haben die Importeure die Commissioners ersucht, die nöthigen Aenderungen selbst ausführen zu lassen, und solchen Wünschen ist von Seiten der Zollbehörden soweit als thunlich entsprochen worden.

Markenschutzgesetz für St. Vincent.

Unterm 5. April v. J. ist für St. Vincent ein Markenschutzgesetz (The merchandise marks ordinance 1888) erlassen worden, welches in allen wesentlichen Punkten mit dem im Hand. Arch. 1887 I. S. 899 mitgetheilten Britischen Markenschutzgesetz übereinstimmt.

Griechenland.

Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Reblaus.

Nachdem durch Königliches Dekret vom 12. Juni 1885 zur Verhütung der Einschleppung der Reblaus die Einfuhr von Bäumen und Gewächsen jeder Art, der frischen Früchte und der Blätter derselben, des Fruchtsaftes in reinem oder vermischtem Zustande, der Zwiebelgewächse und der fleischigen Wurzeln jeder Art, sowie des Heues in Bunden, welches zum Viehfutter dient, aus dem gesammten Türkischen Reich, ferner aus Ostrumelien, Bulgarien, Samos, Kreta, Cypern und Aegypten verboten und dieses Verbot durch Königliches Dekret vom 5. Juli 1885 auf das gesammte Amerika, Australien, Afrika, die Küsten Kleinasiens und ganz Europa mit Ausnahme der Niederlande, Belgiens, Dänemarks, Schwedens und Norwegens ausgedehnt, auch außer den oben genannten Gegenständen noch die Einfuhr von Pfählen, welche in Weinbergen in Gebrauch gewesen sind, untersagt worden ist, hat die Königlich Griechische Regierung durch Verordnung vom $\frac{\text{21. Juli}}{\text{2. August}}$ v. J. Folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Einfuhr von Stroh und Heu ist im Allgemeinen verboten.

In dieses Verbot sind die Umhüllungen von Waaren nicht einbegriffen.

Ferner ist verboten die Einfuhr von:

unbearbeiteten Binsen,
Olivenkernen,
Brennholz,
zur Gerberei erforderlicher Valonea und von Galläpfeln,
zur Gerberei erforderlicher Rinde und zwar von der Fichte, Eiche und Akazie.

Artikel 2.

Die Einfuhr von Fichtenrinde wird jährlich während dreier Monate über den Hafen von Syra gestattet. Die drei Monate werden von dem Nomarchen unter nachstehenden Bedingungen festgesetzt:

1) die Rinde ist vor ihrer Ausladung an einem entlegenen Theile des Hafens von Syra, welcher von dem Nomarchen der Cykladen bestimmt wird, in der Weise zu desinfiziren, daß dieselbe in Säcken 20 Tage lang ins Meer versenkt wird;
2) die Desinfektion ist unter der Kontrole eines der Unterdirektoren oder der Professoren der Ackerbauschulen auszuführen.

Schweiz.

Aenderungen des Schweizerischen Zolltarifs in Folge Inkrafttretens des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn vom 23. November 1888 und des Zusatzvertrages mit Deutschland vom 11. November 1888.

Der Schweizerische Zolltarif [a]) hat in Folge des Inkrafttretens des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn vom 23. November 1888 [b]) und des Zusatzvertrages mit Deutschland vom 11. November 1888 [c]) nachstehende Aenderungen erfahren:

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertrags-Staat. [d])
		Franken.	Franken.	
5	Kleie, Oelkuchenmehl, Viehfuttermehl; Johannisbrot; Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle . . .	frei	frei	D O
10	Mineralwasser, natürliches und künstliches,[1]) Quell- und Badesalze und Moor-Extrakte in Kistchen oder Gläsern	3	[1]) 3 1,50	F O
16	Zubereitete Hülfsstoffe: Alaun; arsenige Säure;[1]) Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbaryum; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize;[2]) Glätte;[*]) Kalk: holzessigsaurer, — roher karbolsaurer, — salzsaurer; Kastanien-Extrakt, flüssiger; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron: arsenikfaures flüssiges, — doppelt kohlensaures,[3]) — schwefelsaures (Glaubersalz),[1]) — unterschwefligsaures[3]) und doppelt schwefligsaures; Salzsäure;[1]) Schwefelblüthen;[2]) Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure;[1]) Soda;[1]) Thonerde: essigsaure,[2]) — schwefelsaure;[2]) Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas . .	0,30	[*]) 0,30 [1]) 0,60 [2]) 1,50 [3]) 7	O F F F
17a	Amlung, einschl. Reisstärke, roh und geröstet,[1]) Stärkegummi (Dextrin);[1]) Salpetersäure	1	0,60	[1])D O F
28	Preßhefe	16	16	O
	Spiegelglas, unbelegtes, jeder Größe:			
49	unter 18 qdm	16	16 14	F O
49a	über 18 qdm	16	16	F
50	Spiegelglas, belegtes, unter 18 qdm	16	16 14	F O
50a	Spiegel unter 18 qdm, mit dem Rahmen gemessen	16	16	F
51	Spiegelglas, belegtes, und Spiegel von 18 qdm und darüber, mit dem Rahmen gemessen	40	30	F
52	Brennholz, Reisig, Holzkohlen, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	0,02	0,02	O
	Bau- und Nutzholz, gemeines:			
53	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes; Reifholz; Rebstecken	0,20	0,15	O
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln 2c.):			
54	eichenes	0,40	0,40	D O
54a	anderes	1	0,70	D O
55	abgebunden	1,50	1,20	O
	Holzwaaren:			
62	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parquetterie . .	4	3	O
	Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile aus gemeinem Holz:			
65	bemalt, gefirnißt, fournirt; Stäbe zu Rahmen, lackirt	20	16	F

[a]) Hand. Arch. 1884 I. S. 57, 1887 I. S. 55 und 1888 I. S. 46 und 356.
[b]) Ebenda 1889 Januarheft I. S. 42.
[c]) Ebenda S. 3.
[d]) D = Deutschland; O = Oesterreich-Ungarn; F = Frankreich; S = Spanien.

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertrags-Staat.
		Franken.	Franken.	
	Holzwaaren (Fortsetzung):			
65a	fertige oder rohe aus gebogenem Holz, nicht gepolstert [a]	20	16	F
		35	12	O
66	polirt, geschnitzt, gepolstert ꝛc.; Rahmen, begypst oder lackirt	35	16	F
71	Korbflechterwaaren, grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt,[1]) Siebmacherwaaren, grobe	12	[1])12	D
	Bürstenbinderwaaren:			
73	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25	25	D
74	feine	50	50	D
77	Oelsamen und Oelfrüchte	0,30	0,30	O
79	Hopfen	4	4	D
	Schuhwaaren:			
	aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle:			
87	aus Seide, Halbseide oder Sammet	150	—	—
88	aus anderen Geweben	50	45	O
170	Portland-Cement	0,80	0,70	D
170a	Schlacken- und Puzzolan-Cemente	0,80	—	—
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	8	7	O
194	Eßwaaren, feine, und alle in Flaschen, Gläsern, Büchsen ꝛc., eingemachten, anderweitig nicht genannten Gegenstände des feineren Tafelgenusses	50	—	—
194a	Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen ꝛc.	—	40	O
198	Fleisch, frisch geschlachtetes	4	3	O
199	„ gesalzenes, geräuchertes oder eingekochtes, auch in Büchsen; Speck, gedörrter	4	4	O
203	Obst, genießbare Beeren: frisch	frei	frei	D O
206	„ gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschen ꝛc.; eingestampfte Früchte und Beeren zur Destillation	1,50	1,50	O S
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:			
215	nicht geschroten, nicht geschält	0,30	0,30 ausschl. Reis.	O
216	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern (Reis ausgenommen), Graupen, Gries (Hartweizengries ausgenommen), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	2,50	2	O
216bis 1	Reis in geschälten Körnern	2,50	—	—
216bis 2	Gries aus Hartweizen	1,25	1,25	O
223	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form	8	6	D
226	Malz	1,20	1	O
	Zucker, raffinirter:			
245	in Hüten, Platten, Blöcken oder Abfällen	8,50	8,50	D
246	geschnitten oder fein gepulvert	10	10	D
247	Bier in Fässern	5	4	D O
247a	Malzextrakt in Fässern	5	—	—
248	Bier und Malzextrakt in Flaschen oder Krügen	10	—	—
249	Bierhefe	3	—	—
	Wein, in Fässern:			
252	Naturweine	6	3,50	D F O S
	„ in Flaschen oder Krügen:			
253	Naturweine	20	3,50	F O S
259	Andere fette Oele, nicht medizinische, aller Art, in Fässern; Pflanzenwachs	1	1	D
266	Faserstoffe zur Papierfabrikation	1,25	1,25	D O[b])

[a]) Diese Möbel können auch zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holze bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr und dergl. aufweisen.

[b]) Oesterreich: Faserstoffe, getrocknet.
Deutschland: Faserstoffe, nasse.

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertrags-Staat.
		Franken.	Franken.	
271	Etiketten, Formulare, Umschlagbogen, Affichen, Prospekte ꝛc.; Eisenbahnbillets, bedruckte	30	—	—
271a	Etiketten, Formulare ꝛc.: lithographirt	—	16	F
271b	Briefpapiere und Couverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Kartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen	—	20	O
271bis	Papierwäsche	50	40	D
	(Baumwollengarne):			
282	auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen	35	35	D
	(Baumwollengewebe):			
287	sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés; brochirter Tüll Sammet und sammetartige Gewebe	50	—	—
287a	gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés	—	40	D
287b	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk, in Verbindung mit Baumwolle,	—	16	F
351	Wolle, Seide ꝛc.	50	40	D
357	Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte, aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, sowie alle Waaren aus diesen Stoffen, in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen	70	60	D
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:			
358	aus Baumwolle, Leinen oder Kautschuk	70	60	D
360	aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen ꝛc.	200	150	D) O
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	150	125	D O
370	Pferde[1]) und Maulthiere	3	[1])3	D O
372	Füllen[1]) und Esel	1	[1])1	O
373	Ochsen und Stiere, geschaufelt	25	15	O
373bis	Kühe und Rinder, geschaufelt	20	12	O
374	Jungvieh, ungeschaufelt	5	5	O
375	Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg Gewicht	3	3	O
376	Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	8	5	O
377	„ unter 25 kg Gewicht	3	3	O
378	Schafe und Ziegen	0,50	0,50	O
383	Thierhaare, nicht anderweitig genannte	0,60	0,60	O
384	Borsten, sortirt und in Büschel gebunden	2	2	O
	Pferde- und Büffelhaare:			
385	roh	1	1	O
386	gereinigt, zubereitet	7	7	O
390	Bettfedern	10	7	D O S
391	Daunen, Flaum	50	7	O S
393	Blasen, Därme, Käselab	0,60	0,60	O
	Hörner:			
396	roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	0,30	0,30	O
397	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	1	0,60	F O
411a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt	30	25	D

[a]) Deutschland: Kleidungsstücke ꝛc. aus Seide und Halbseide.

Zollabfertigung von Spritsendungen, welche zur absoluten Denaturirung bestimmt sind.

(Schweizer Handelsamtsblatt vom 27. Dezember 1888.)

Das eidgen. Finanz- und Zolldepartement hat unterm 31. Oktober v. J. zur Kenntniß gebracht, daß Reklamationen wegen verzögerter Zollabfertigung von Spritsendungen, die zur absoluten Denaturirung (mit Steinkohlentheeröl) bestimmt sind, nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die Eintrittszollstätte mindestens acht Tage vor dem Eintreffen der Sendung eine schriftliche Anmeldung derselben von Seiten des Adressaten oder des Absenders erhalten hat.

Diese Anmeldung ist direkt an die betreffende Eintrittszollstätte zu richten.

Deklaration im Stickerei-Veredlungsverkehr.

(Ebenda.)

Das Schweizerische Zolldepartement macht unterm 21. Dezember v. J. Folgendes bekannt:

Da die Bezeichnungen Grob- und Feinstickerei nicht mehr allgemein als gleichbedeutend mit Kettenstich- und Plattstich-Stickerei gebraucht werden und daher zu vielfachen Verwechselungen Anlaß geben, so wird diese Unterscheidung im Veredlungsverkehr fallen gelassen. An ihre Stelle treten vom 1. Januar 1889 ab die beiden Hauptkategorien des statistischen Waarenverzeichnisses: Kettenstich- (Nr. 292 und 292 a) und Plattstich-Stickerei (Nr. 292 b — d).

Innerhalb jeder dieser beiden Kategorien sind von den Waarenführern vom 1. Januar an bei Abgabe ihrer Deklaration zur Freipaßabfertigung die Stickböden auseinanderzuhalten, so daß sich folgende acht Kombinationen ergeben:

A. Kettenstich	B. Plattstich
1) auf Tüll;	5) auf Tüll;
2) auf Mousseline;	6) auf Mousseline;
3) auf anderen Geweben, roh oder weiß;	7) auf anderen Geweben, roh oder weiß;
4) auf anderen Geweben, farbig;	8) auf anderen Geweben, farbig.

Tüllstickereien mit Mousseline-Applikation sind als Tüll- und nicht als Mousseline-Stickereien zu deklariren.

Gemäß dieses neuen Verfahrens muß also vom 1. Januar 1889 an bei der Deklaration zur Freipaßabfertigung im Stickerei-Veredlungsverkehr außer dem Stoff (Tüll, Mousseline ꝛc.) auch angegeben werden, ob derselbe zur Kettenstich- oder zur Plattstich-Stickerei bestimmt ist, also z. B. Tüll zur Kettenstich-Stickerei, Mousseline zur Plattstich-Stickerei; die Bezeichnung Tüll zur Grob- oder Feinstickerei ist unzulässig. Dieser Vorschrift widersprechende Deklarationen werden von den Zollstätten zur Vervollständigung zurückgewiesen.

Beschränkung der Abfertigungsbefugniß für Sprit im Bernischen Jura auf die Hauptzollstätte im Bahnhof Pruntrut.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 5. Januar 1889.)

Durch Bundesrathsbeschluß vom 4. Januar d. J. ist zur Verhütung des Schmuggels, in Anwendung von Art. 20 des Zollgesetzes, Absatz 2 und 3, die Abfertigungsbefugniß für Sprit im Bernischen Jura auf die Hauptzollstätte im Bahnhof Pruntrut, sowohl was die Eingangsverzollung als die Transitbehandlung betrifft, beschränkt und letztere überdies an die Bedingung geknüpft worden, daß der Weitertransport ab Pruntrut nur mittelst der Eisenbahn stattfinden darf.

Tarifentscheidungen des eidgen. Zolldepartements im Monat Dezember 1888.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 17. Januar 1889.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer.	Einfuhr.	Zollsatz. Franken.
9a.	Antipyrin	7
54a.	Petroleumfässer, gebrauchte	0,70
121/122.	Façoneisen, auch auf bestimmtes Maß geschnitten, fällt unter Nr. 121 bezw. 122, je nach den Dimensionen.	
121.	Die Erläuterung ad Nr. 121 ist wie folgt abzuändern: „Eisenblech (decapirtes Blech s. Tarif-Nr. 122) ist ohne Rücksicht auf die Form der Tafeln je nach der Dicke zu 60 Cts. nach Nr. 121 oder zu 3 Franken für 100 kg nach Nr. 124 zu verzollen, ohne Unterschied, ob es sich um rohes oder um vernickeltes, verzinktes, verbleites ꝛc. Eisenblech handle. Tafeln von z. B. kreisrunder oder elliptischer Form unterliegen daher keinem höheren Zollansatz, vorausgesetzt, daß sie augenscheinlich nicht zu bestimmten Zwecken, wie zur Verarbeitung zu Büchsen ꝛc., zugeschnitten oder gestanzt sind. Bei nicht rechtwinkligen Tafeln ist die mittlere Breite in Rechnung zu ziehen."	
145.	Zinkblech, vernickelt	1,50
358.	Die Erläuterung zu dieser Tarifnummer hat zu lauten: „Vorhangstoffe aus Baumwolle, gemusterte, auf einer oder beiden Längsseiten mit Litzen eingefaßt und abgepaßt (nicht abgepaßte sind verzollbar wie die Gewebe)"	60
407.	Isolatoren aus Porzellan	2
414.	Porzellanschrot	16

Erhebung von Monopolgebühren auf Trauben und Traubentrester zur Branntweinbereitung.

(Ebenda.)

Der Schweizerische Bundesrath hat, in analoger Anwendung des Zollgesetzes vom 27. August 1851,[1]) mit Rücksicht auf Artikel XIV des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Genf und S. M. dem König von Sardinien, d. d. 16. Mai 1816, in Ergänzung seines Beschlusses vom 17. Juli 1888, betreffend die Erhebung von Monopolgebühren auf gewissen, zur Branntweinbereitung dienlichen ausländischen Rohstoffen,[2]) auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements und seines Justiz- und Polizeidepartements, unterm 15. Januar d. J. beschlossen:

Art. 1. Trauben und Traubentrester, welche als Erzeugnisse von in der Grenzzone gelegenen Grundstücken nach Maßgabe von Art. 5 litt. b, des Zollgesetzes vom 27. August 1851 und Artikel 121 u. ff. der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz, vom 18. Oktober 1881, von der Entrichtung des Eingangszolles befreit sind, werden in Bezug auf die Bestimmungen der Bundesverfassung, des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1887 und des Alkoholgesetzes vom 23. Dezember 1886[3]) unter folgenden Voraussetzungen vorläufig wie inländische Produkte derselben Art behandelt: a. Trauben zur Weinbereitung, sofern sie in ungekeltertem Zustande zur Einfuhr gelangen; b. Trester, sofern sie in der Zeit zwischen der Kelterung und dem 30. November gleichzeitig mit dem zugehörigen neuen Wein eingeführt werden. Dabei soll das Gewicht des Tresters 40 pCt. des Gewichtes des Weins nicht übersteigen.

Art. 2. Für die Durchführung dieses Beschlusses sind die einschlägigen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 27. August 1851, d. d. 18. Oktober 1881, insbesondere diejenigen des achten Abschnittes maßgebend.

Art. 3. Die Gültigkeit des vorliegenden Beschlusses wird zunächst auf die Jahre 1889 und 1890 beschränkt. Wenn sich Mißstände ergeben sollten, kann der Beschluß indessen schon vor Ablauf des Jahres 1890 modifizirt oder aufgehoben werden.

Art. 4. Monopolgebühren, welche im Jahre 1888 gemäß Art. 3 des oben erwähnten Bundesrathsbeschlusses vom 17. Juli 1888 für frische Trauben zur Weinbereitung entrichtet oder hinterlegt worden sind, werden nach Prüfung und Richtigbefund der vorzulegenden Ausweise zurückerstattet, sofern und insoweit für die betreffenden Einfuhren die Voraussetzungen von Art. 1 des vorliegenden Beschlusses zutreffen.

Art. 5. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

---

[1]) Hand. Arch. 1852 I. S. 71.
[2]) Ebenda 1888 I. S. 630.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 53.

Spanien.

Gültigkeit der von den fremden Konsulaten aufgenommenen Seeproteste.

Nach Art. 215 des Spanischen Zollgesetzes vom 19. November 1884 hat ein Schiffsführer, welcher wegen Verschlechterung oder Entwerthung der Ladung in Folge erlittener Haverei einen Anspruch auf Zollermäßigung geltend machen will, oder welcher genöthigt gewesen ist, einen Theil der Ladung über Bord zu werfen, in dem ersten Anlaufshafen über den Havereifall Protest zu erheben.

Seitens der Spanischen Behörden waren nun Zweifel darüber entstanden, ob die Haverei-Zeugnisse, welche von den in Spanien angestellten ausländischen Konsuln ausgestellt sind, als Haverei-Proteste im Sinne des oben angezogenen Gesetzesparagraphen zu betrachten sind, und es ist in Folge dessen durch einen an den Spanischen Generalzolldirektor gerichteten Königlichen Erlaß vom 24. März 1887 die Bestimmung getroffen worden, daß, da die Befugniß, Seeprotest-Verhandlungen aufzunehmen, den Spanischen Konsuln im Auslande durch die Verträge zuerkannt ist und das Reziprozitätsrecht es verlangt, die Amtshandlungen der ausländischen Konsuln in Spanien für gültig und wirksam zu erachten, die Zeugnisse über Haverei-Proteste, welche von den ausländischen Konsuln aufgenommen sind, als gesetzlich gültig zu betrachten sind und die Kraft notarieller Urkunden mit den Wirkungen des Art. 215 des jetzt gültigen Zollgesetzes besitzen.

China.

Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Flußeisen.

Seit einer Reihe von Jahren hat die Frage, welcher Eingangszoll von Flußeisen (mildsteel) bezahlt werden solle, zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Chinesischen Zollämtern und den fremden Importeuren geführt.

Während von Seiten des Zollamts zum Theil auf Grund der Englischen Bezeichnung mildsteel der Zoll für Stahl 2 Mehß 5 Candarin für den Pikul erhoben wurde, behaupteten die Letzteren, daß es sich nur um ein nach einer neuen Methode zubereitetes Eisen handle, und daß daher der Zoll für bearbeitetes Eisen, d. h. 1 Mehß 2 Candarin 5 Käsch in Anwendung zu kommen habe.

Der General-Zollinspektor hat jetzt eine Verordnung erlassen, wonach vom 1. Januar 1889 ab für die Dauer von zwei Jahren mildsteel (Flußeisen) unter dem ersteren dieser beiden Namen versuchsweise zu dem Zollsatz für bearbeitetes Eisen, in Blechen ꝛc., d. h. 1 Mehß 2 Candarin 5 Käsch zugelassen werden soll.

Rußland.

Vergünstigungen bei der Wiedereinfuhr von Säcken, welche zur Ausfuhr von Getreide gedient haben.

(Uebersetzung aus dem Finanzanzeiger vom 20. November a. St. 1888. Nr. 47.)

Zu dem am 18. September 1888 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ministerial-Komitees[1]) sind folgende Ausführungsbestimmungen erlassen worden:

1) Säcke, in welchen Getreide ausgeführt ist, können über die Zollämter der Bezirke Wirballen, Kalisch und Radziwilowo, mit Ausnahme der im Punkt 2 angeführten, zollfrei wiedereingeführt werden.

2) Nicht gestattet ist die zollfreie Wiedereinfuhr von Säcken über nachstehende Zollämter der im Punkte 1 angeführten Bezirke: Zollämter Iurburg, Wirballen, Grajewo, Mlawa, Alexandrowo, Neschawa, Sosnowice, Graniza, Igolomija, Sandomir, Sawichost, Radziwilowo und Woloczisk; die Zollstationen Boguschsk und Mordshiewsk; die Grenzpunkte Mlawa, Czeliadsk, Radziwilowo, Woloczisk und den Zoll-Schlagbaum von Wirballen.

3) Personen, welche von der Vergünstigung der zollfreien Wiedereinfuhr von Säcken Gebrauch machen wollen, müssen sich die gesetzlichen Scheine zur Ausfuhr Russischer Waaren ausstellen lassen (§. 1, 128 des Zollstatuts 1886). Diese Bescheinigungen werden aus einem Buch mit abgestempelten Blankets, welche aus dem Zolldepartement hierzu geschickt sind, herausgeschnitten und mit der Angabe über die Zahl der ausgeführten Säcke versehen.

4) Die im vorigen Punkte erwähnten Bescheinigungen gewinnen erst zwei Monate nach dem Tage ihrer Ausfertigung Gültigkeit; dieselben können nur von den Personen, auf deren Namen sie lauten, oder von deren Bevollmächtigten und ausschließlich bei den Zollbehörden vorgelegt werden, von welchen sie ausgefertigt worden sind.

5) Entsprechen bei der Wiedereinfuhr von Säcken die vorgelegten Bescheinigungen den in dem Punkte 4 aufgezählten Anforderungen, so werden 75 pCt. der in jeder Bescheinigung angegebenen Zahl Säcke von den Zollbehörden zollfrei durchgelassen und die Bescheinigungen sowie die entsprechenden, in den Büchern zurückgebliebenen Talons mit einer diesbezüglichen Aufschrift versehen. Zollfrei können nur solche Säcke eingeführt werden, welche bereits Merkmale des Gebrauchs an sich tragen.

6) Die Bescheinigungen, auf welche hin bereits die gesetzlich zulässige Anzahl Säcke empfangen ist, werden als Abrechnungsbeläge von den Zollbehörden zurückbehalten; diejenigen Bescheinigungen hingegen, auf welche hin weniger als 75 pCt. der in ihnen verzeichneten Anzahl Säcke auszuliefern sind, werden mit einem Vermerk über die Zahl der ausgelieferten Säcke versehen und den Vorzeigern zurückgegeben.

7) Der 75 pCt. der in den Bescheinigungen angegebenen Anzahl überschreitende Mehrbetrag an eingeführten Säcken wird nach den allgemeinen Regeln als Waare verzollt; falls diese Säcke zu einer Zollbehörde angeführt werden, welche nicht die Berechtigung zur Zollabfertigung besitzt, wird mit ihnen nach §. 927[1]) des Zollstatuts verfahren.

8) Die nach den vorstehenden Verordnungen zugestandene Zollfreiheit erstreckt sich nur auf Säcke, welche vor dem 1. Januar 1890 wiedereingeführt werden.

9) Die Chefs der Zollbezirke werden ermächtigt, an den Uebergangspunkten die Abtheilungsoffiziere der örtlichen Grenzwache zur Kontrole der wiedereingeführten Säcke heranzuziehen, sowie sonstige Maßnahmen zu einer genauen Durchführung der vorstehenden Verordnungen zu treffen. Gleichzeitig werden dieselben für eine strenge Kontrole behufs Vermeidung von Mißbräuchen bei der Wiedereinfuhr von Säcken verantwortlich gemacht.

[1]) Hand. Arch. 1889 Januarheft I. S. 10.

Feststellung des Gewichts bei gleichartigen Eisensorten.

Das Zolldepartement gestattet den Eisenbahn-Zollämtern, aus dem Auslande eingeführte gleichartige Eisensorten (Eisensorten, welche waggonweise eingeführt werden und sämmtlich dem gleichen Zollsatz unterliegen) unmittelbar aus den ausländischen Waggons in die Russischen umzuladen und das Gewicht des verladenen Eisens, behufs Erhebung der Zollgebühren, sodann zusammen mit den Waggons mittelst einer Centesimalwaage zu bestimmen. (Cirkular des Zolldepartements vom 18. August 1888 Nr. 15 434.)

Verbot der Einfuhr fertiger Senfpflaster.

Die Einfuhr der von G. Rueff in Frankfurt a. M. hergestellten fertigen Senfpflaster (Sinapismes Rueff) ist vom Medizinalrath verboten. (Cirkular des Zolldepartements vom 19. August 1888 Nr. 15 535.)

Verfahren bezüglich des von frisch gesalzenen Fellen abgeschütteten Salzes.

Aus im Zolldepartement befindlichen Daten ergiebt sich, daß die aus dem Auslande eingeführten frisch gesalzenen Felle, behufs besserer Konservirung unterwegs, in den Kielräumen der Schiffe mit Kochsalz überschüttet werden, welches später bei der Entladung wieder abgeschüttet wird. Dieses Salz wird von den Waareninhabern den Zollbehörden meist an Zahlungsstatt anstatt des Zolles übergeben und bis zu der öffentlichen Versteigerung in den Speichern der Zollämter aufbewahrt.

[1]) Inhalt des §. 927:

Waaren, die zu einer Zollbehörde angeführt werden, welche nicht zur Abfertigung derselben berechtigt sind, werden, falls sie unrichtig deklarirt sind, konfiszirt und die betreffenden Eigenthümer durch eine Zahlung im fünffachen Betrage der Zollgebühren bestraft. Bei richtiger Deklaration wird die Zurücksendung der Waaren gestattet.

In Anbetracht des Umstandes, daß das oben erwähnte Salz nicht nur auf die Gesundheit der Konsumenten schädlich einwirken, sondern auch zu einem Ansteckungsherde für Viehseuchen werden kann, da diesem Salz vollkommen sicher desinfizirende Eigenschaften abgehen, bringt das Zolldepartement, gemäß einem vom Medizinaldepartement abgegebenen Gutachten, dem Zollressort zur Kenntniß und künftigen Nachachtung, daß das von frischgesalzenen Fellen abgeschüttete Salz als zum Gebrauch untaugliche Waare betrachtet werden muß, mit welcher gemäß §. 849 des Zollstatuts zu verfahren ist. (Cirkular des Zolldepartements vom 31. August 1888 Nr. 16 183.)

Zolltarifirung von Waaren.

Gemäß den Protokollen der Spezialbehörde für Waarentarifirung sind die nachstehenden Waaren wie folgt zu verzollen:

Gepreßte Tellerchen zum Scheibenschießen, welche aus einem Gemenge von Steinkohlentheer und mineralischen Bestandtheilen hergestellt sind, nach der Tarifposition 154, Punkt 1, ebenso wie einfache Thonfabrikate.

Kleine Cylinder zum Anheizen von Oefen, welche aus einem Gemenge von Kalisalpeter, Kohle und Harz hergestellt sind, nach Tarifposition 130, Anmerkung, ebenso wie Kalisalpeter.

Genähte Damengürtel aus Leder mit oder ohne andere gewöhnliche Materialien nach Tarifposition 219, Punkt 6, als nicht besonders benannte Bekleidungsgegenstände.

Baumwollene, mit einem Celluloidüberzuge versehene ungenähte Kragen, welche aber äußerlich die Nachahmung einer Naht tragen, nach Tarifposition 219, Punkt 1, als nicht aus Battist gefertigte Wäsche.

Rahmen für photographische Bilder aus verschiedenen einfachen Metallen mit einem Zink- oder Lacküberzuge, nach Tarifposition 227, Punkt 2, als einfache Galanteriewaaren.

Plüsch aus Halbseide mit gepreßten Mustern nach Tarifposition 202.

Beinschwarz nach Tarifposition 143, ebenso wie Knochenruß.

Pulverisirter Asbest nach Tarifposition 145.

Mit Schilf gemengter Gips in Stücken zum Bewerfen von Mauern, nach Tarifposition 7, Punkt 3, ebenso wie Cementplatten.

Baumwollene Gewebe mit ausgeschnittenen Mustern und mit Schmelz benäht, nach Tarifposition 222, Punkt 2, als verarbeiteter Schmelz.

Damen-Oberkleider aus Wollengeweben und mit einem Gummi-Ueberzuge, auch ohne Anzeichen einer Naht, nach Tarifposition 219, Punkt 4.

Unbearbeitetes Schilf, nach Tarifposition 22, Punkt 2, als nicht besonders benannter Pflanzentheil.

Pulverisirtes Zink, nach Tarifposition 102, Punkt 1, ebenso wie Zink in Stücken.

Zeitungen mit Russisch-Französischem Text, nach Tarifposition 39, Punkt 3.

Noch nicht fertige Stahl-Nähnadeln ohne Oesen, nach Tarifposition 169, Punkt 1.

Federn für Schlagwerke von Uhren zusammen mit den polirten Uhrgehäusen, in welchen sie angebracht sind, nach Tarifposition 234, Punkt 6.

Wenn der Zolldeklarant die Federn jedoch abzunehmen wünscht, so werden diese nach Tarifposition 234, Punkt 1, die Uhrgehäuse hingegen nach Tarifposition 180 verzollt.

Zuschlag zum Finnischen Eingangszoll auf Tabak.

Die sogenannte bevillningsafgift[1]) auf Tabak, welcher vom 1. Januar 1889 bis zum 31. Dezember 1891 nach Finland eingeführt wird, ist nach folgenden Sätzen zu erheben:

Unverarbeiteter Tabak, bei Einfuhr aus Rußland:

	Finn. Mark.
in Blättern mit oder ohne Stengel, für 100 kg	35
Stengel . . . . . „ 100 „	17

Unverarbeiteter Tabak, bei der Einfuhr aus anderen Ländern:

	Finn. Mark.
in Blättern mit oder ohne Stengel, für 100 kg	100
Stengel . . . . . „ 100 „	50

Bearbeiteter Tabak, gleichviel ob er aus Rußland oder aus anderen Ländern kommt:

	Finn. Mark.
Rauchtabak, geschnittener oder gesponnener Tabak, sowie Tabak in Ringen, oder Karotten . . . . . für 1 kg	2,30
gemahlener oder Schnupftabak . . . „ 1 „	2,80
Cigarren, sowie in Blätter eingewickelter, geschnittener Tabak . . . . . „ 1 „	4,70
Papyrosse (Cigarretten) oder in Papier eingewickelter geschnittener Tabak . . „ 1 „	4,70
Tabakssauce oder Brissling . . . . für 100 kg	35

Biersteuer und Eingangszoll auf Bier in Finland.

Die Steuer (sogenannte bevillningsafgift)[2]) für im Lande gebrautes Bier, Porter und dergl. für die Jahre 1889, 1890 und 1891 ist auf 1 Finn. Mark für je 10 kg verbrauchtes Malz festgesetzt worden, während der frühere Satz von 80 Penni für das Lispfund 75,2 Pf. = 95 Penni für je 10 kg ausmachte.

Bei der Ausfuhr von Finländischem Bier ist die Steuer zurückzuerstatten; ausländisches Bier unterliegt bei der Einfuhr

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1882 I. S. 547 und 1886 I. S. 209.

[2]) Ebenda 1886 I. S. 209.

dem im Zolltarif[1]) festgesetzten Zoll, der bei Flaschenbier nicht unter 15 Penni, bei Faßbier nicht unter 12 Penni für das Liter bleiben darf.

(Die Sätze des geltenden Zolltarifs sind 29,40 Finn. Mark für 100 kg brutto auf Faßbier, 50 Penni für die Flasche auf Flaschenbier.)

Die Verwendung von Surrogaten für Malz bleibt auch ferner verboten.

Finnische Gewerbesteuer und Einkommensteuer für Ausländer.

Die besondere Gewerbesteuer, welche von den Nicht-Finländern, bei mehr als drei Tagen Aufenthalt im Lande, erhoben wird,[2]) ist auch ferner während der Jahre 1889, 1890 und 1891 zu entrichten, und zwar von Kaufleuten, die für eigene, oder als Handlungsreisende für fremde Rechnung ausländische Waaren (abgesehen von mitgeführten Erzeugnissen der Landwirthschaft oder der Hausindustrie) ausbieten oder darin Geschäfte abschließen, mit 120 Finn. Mark für jeden, auch nur angefangenen Monat.

Finnischer Eingangszoll auf Chilesalpeter.

Der Finnische Eingangszoll auf Chilesalpeter ist für das Jahr 1889 bis auf Weiteres auf 20 Penni für 100 kg festgesetzt worden.

Serbien.

Herabsetzung des Eingangszolles auf Lein- und Hanfsaat.

(The board of trade journal, Dezember 1888.)

Die Serbische Regierung hat behufs Förderung des Anbaues von Flachs und Hanf den Eingangszoll auf Lein- und Hanfsaat von 5 auf 1 Franken für 100 kg herabgesetzt.

Brasilien.

Verbot der Einfuhr salicylsäurehaltiger Getränke.[3])

(The board of trade journal, Dezember 1888.)

Die Brasilianische Regierung hat unterm 14. Januar v. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach vom 1. Januar d. J. ab der Verkauf von mit Salicylsäure versetzten Getränken verboten ist.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 253.
[2]) Ebenda 1884 I. S. 409 und 1886 I. S. 209.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 697.

Portugal.

Erhöhung des Einfuhrzolles auf Weizen und Weizenmehl.

Das Portugiesische „Diario do governo“ vom 17. Dezember v. J. veröffentlicht ein Königliches Dekret vom 15. Dezember, durch welches die kürzlich[1]) herabgesetzten Portugiesischen Eingangszölle auf Weizen und Weizenmehl wiederum erhöht werden, und zwar für Weizen von 10 auf 16 Réis für das Kilogramm und für Weizenmehl von 18 auf 23 Réis für das Kilogramm. Ausgenommen von der Erhöhung sind diejenigen Sendungen, welche sich am 15. Dezember entweder in Portugiesischen Häfen oder auf dem direkten Wege von den Produktionsländern nach Portugiesischen Häfen befunden haben.

Oeffnung der Häfen von Tarrafal und Paul auf den zur Kap Verdeschen Inselgruppe gehörigen Inseln S. Thiago bezw. S. Antão für den internationalen Handel.

(Diario do governo vom 22. Dezember 1888.)

Ein Königliches Dekret vom 20. Dezember v. J. verordnet die Errichtung von Zollämtern in den Häfen von Tarrafal und Paul auf den zur Kap Verdeschen Inselgruppe gehörenden Inseln S. Thiago bezw. S. Antão zum Zwecke der Erschließung beider Häfen für den Handel des Mutterlandes sowohl, wie des Auslandes.

Schweden und Norwegen.

Verbot der Einfuhr von Waaren mit unrichtiger Ursprungsbezeichnung.

Eine Königliche Verordnung vom 31. Dezember 1887 hatte dem §. 7 der Anleitung[2]) für die Anwendung des Zolltarifs, welcher lautet:

> „In Betreff der Anmeldung und Buchung eingehender und ausgehender Waaren, sowie der Untersuchung, Verzollung und Auslieferung der Waaren ꝛc. ist nach den vorhandenen besonderen Verordnungen zu verfahren.“

folgende Fassung gegeben:

„In Betreff der Anmeldung und Buchung eingehender und ausgehender Waaren, sowie der Untersuchung, Verzollung und Auslieferung der Waaren, ferner der Verhinderung der Einfuhr von Waaren, welche falsche Fabrik- oder Handelsmarken oder Firmen tragen oder auf welchen

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 909.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1867 I. Beilage zu Nr. 20.

ein falscher Ursprungsort angebracht worden ist ꝛc., ist nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Verordnungen zu verfahren.

Zur Ausführung dieser Verordnung ist nunmehr unterm 9. November v. J. die nachstehende Königliche Verordnung ergangen, welche am 1. Juli d. J. in Kraft zu treten bestimmt ist:

§. 1.

1) Wenn an einer Waare, welche vom Auslande zum Verkauf hier in das Reich eingeführt wird, der Name eines Ortes, Besitzthums, einer industriellen Anlage oder eines Gewerbetreibenden in Schweden, oder auch eine andere Bezeichnung angebracht ist, welche der Waare den Anschein giebt, als ob dieselbe in Schweden hergestellt worden wäre, so ist solche bei der Einfuhr mit Beschlag zu belegen und zu konfisziren.

2) Die Bestimmung in Absatz 1 findet keine Anwendung:

wenn nachgewiesen wird, daß die Waare wirklich in Schweden hergestellt und vorher aus dem Reiche ausgeführt worden ist;

wenn außer der obengenannten Schwedischen Ursprungsbezeichnung noch auf deutliche und leicht in die Augen fallende Weise die ausländische Herkunft der Waare sich angegeben findet;

wenn es sonst offenbar ist, daß eine Absicht der Irreführung durch unrichtige Ursprungsbezeichnung nicht vorliegt.

§. 2.

Wegen der Zuständigkeit in Bezug auf die im §. 1 erwähnte Beschlagnahme, die Verfolgung der Uebertretung dieser Verordnung, den Verkauf von mit Beschlag belegter Waare, sowie die Vertheilung des Werthes der konfiszirten Waare sind die wegen unerlaubter Einfuhr zollpflichtiger Waaren getroffenen Bestimmungen zu beachten.

Bevor eine mit Beschlag belegte Waare verkauft wird, muß der Name oder die Bezeichnung, welche die Beschlagnahme veranlaßt hat, entfernt oder es auch auf deutliche, leicht in die Augen fallende Weise an der Waare die Bezeichnung angebracht werden, daß dieselbe im Auslande hergestellt worden ist. Kann eine solche Vorkehrung nicht gut getroffen werden, so ist ein so großer Theil der Waare, wie erforderlich, zu vernichten. Die Kosten für die vorstehend angegebenen Maßnahmen werden von dem Erlös aus dem Verkauf der Waare und, sofern dies nicht möglich ist, aus Zollmitteln gedeckt.

§. 3.

Wenn der Eigenthümer oder Empfänger einer mit Beschlag belegten Waare bei der Beschlagnahme oder spätestens innerhalb vier Tage nach derselben bei der zuständigen Zollverwaltung es beantragt, so hat diese letztere der Generalzolldirektion zur Prüfung zu unterbreiten, inwiefern eine Verfolgung wegen Uebertretung dieser Verordnung eintreten oder die Beschlagnahme als ohne rechtlichen Grund vorgenommen, aufgehoben werden soll.

§. 4.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch in dem Falle, daß die unrichtige Ursprungsbezeichnung auf Gefäßen oder Umschließungen, in welchen die Waare bei der Einfuhr sich befindet, angebracht ist, sofern die Gefäße oder Umschließungen derart sind, daß die Waare darin zum Verkauf gehalten werden soll.

Frankreich.

Zollfreiheit für Korsischen Branntwein.

(Journal officiel vom 17. November 1888.)

Ein Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. November v. Js. verordnet, daß alle Sorten Branntwein Korsischer Fabrikation unter Beobachtung der Vorschriften des §. 7 des Gesetzes vom 6. Mai 1841 nach dem Französischen Festlande zollfrei eingeführt werden können.

Zollbehandlung profilirter Steine.

Durch Cirkular der Generalzolldirektion vom 27. August 1887 Nr. 1866[1]) war angeordnet, Steine von solcher Bearbeitung, die sich nur nach einer Zeichnung oder einem Modell ausführen läßt, als ornamentirte Steine zu behandeln.

Auf Grund eines neuerdings von dem „comité consultatif des arts et manufactures“ erstatteten Gutachtens können jedoch die einfachsten dieser Steine künftig als lediglich behauene Steine zollfrei zugelassen werden, während nur diejenigen Steine, deren Profilirung eine solche Gestaltung zeigt, daß eine Zeichnung oder ein Modell dazu erforderlich ist, den ornamentirten Steinen zuzuzählen sind. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 19. Dezember 1888, Nr. 1953.)

Statistische Gebühr für Ocker.

Gemäß einem Beschlusse des Finanzministeriums vom 26. November v. J. unterliegt Ocker in Fässern oder Säcken, wenn er nicht schon fein gemahlen ist und deshalb nicht ohne weitere Zurichtung mit Wasser oder Oel angerieben werden kann, einer statistischen Gebühr von 10 Centimen für die Tonne. Mit Wasser oder Oel zubereiteter, sowie sehr fein gemahlener Ocker dagegen, dessen Werth 10 Franken für 100 kg übersteigt und der gewöhnlich in kleinen Schachteln transportirt wird, hat eine statistische Gebühr von 10 Centimen für das Kollo zu entrichten. (Lettre commune der Generalzolldirektion vom 4. Dezember 1888, Nr. 927.)

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 680.

Anrechnungsfähigkeit des in der Form zuckerhaltiger Präparate ausgeführten Zuckers zur Abschreibung auf zeitweilig zugelassenen Zucker.

(Journal officiel vom 16. Januar 1889.)

Ein Dekret des Präsidenten der Republik vom 14. Januar d. J. bestimmt was folgt:

Die Bestimmungen der Dekrete vom 8. April 1878 und 18. September 1880 [1]) bezüglich der eingemachten Früchte, der Konfitüren und Bonbons, welche zur Abschreibung auf Konten für zeitweilige Zulassung von Zucker anrechnungsfähig sind, finden auf den krystallisirbaren Zucker Anwendung, welcher in der nach dem Auslande und den Französischen Kolonien und Besitzungen (mit Ausnahme von Algerien) ausgeführten kondensirten Milch enthalten ist.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

9012. Wollenfilz (wool blanketing) zur Verwendung als Kardentuch unterliegt einem Zoll von 35 pCt. vom Werth und 35 Cents für das Pfund.

9013. Leder-Etuis mit ordinären, nicht geschnittenen Riechfläschchen sind als Phantasiekästchen mit 35 pCt. vom Werth, dergleichen Etuis mit geschnittenen Fläschchen als Glaswaaren mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

9016. Nagelfeilen und Nagelreiniger aus Bein und Metall unterliegen als Waaren, ganz oder theilweise aus Metall, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

9017. Knopföhre (shanks), bestehend in kleinen Messingschalen, in welche bei der Knopffabrikation die Formen gesetzt werden, unterliegen als Messingwaaren einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

9019. Hydroquinone ist, da es im Handel nicht als Chininsalz anerkannt ist, als chemische Zusammensetzung mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

9026. Steinschneide-Diamanten sind in Anbetracht, daß der Werth der Metallfassung demjenigen der Diamanten gegenüber ein verschwindend geringer ist, nicht als Juwelierwaaren, sondern als Edelsteine mit 10 pCt. vom Werth zu verzollen.

9027. Theaterkronen (zur Darstellung von Königen 2c.) mit Metallverzierungen und gefaßtem farbigen Glas unterliegen als Juwelierwaaren einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

9042. Schnitzarbeiten in Seifenstein, wie Vasen, Vögel, Blumen 2c. gehören nicht zu den „Steinwaaren" des Tarifs (55 pCt. vom Werth), sondern sind als nicht besonders aufgeführte Waaren mit 20 pCt. vom Werth zu verzollen.

9044. Knochenkohle, die „erschöpft" (spent) ist und deshalb nicht mehr zur Entfärbung von Zucker 2c. geeignet erscheint, ist gleichwohl, da Knochenkohle im Tarif namentlich genannt ist, als solche mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

9049. Loeflunds Cream conserve (Rahm-Konserve), welche aus einer kondensirten Mischung von Rahm und Malzextrakt oder, wie die Etikette besagt, aus einer natürlichen Emulsion von Fett und reinem Malzextrakt besteht und als sehr werthvoll bei allen auszehrenden Krankheiten bezeichnet wird, unterliegt als Patentmedizin einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

9057. Achat und dessen Varietäten, wie Karneol, Calcedon, Onyx, Sardonyx, Jaspis 2c., sind, wenn dieselben zu Cameen verarbeitet, geschnitten, geschliffen oder sonstwie zur Fassung für Schmucksachen bearbeitet sind, als „Edelsteine" anzusehen und mit 10 pCt. vom Werth zu verzollen. Die Entscheidung Nr. 8928 (Hand. Arch. 1888 I. S. 770) wird hierdurch modifizirt.

9060. Kurze Stücke messingener Kinnketten (curb-chains), die zwar zweifellos zur Zusammensetzung zu Uhrketten bestimmt, aber weder mit Haken, noch Bügeln oder Ringen versehen sind, können in diesem Zustande nicht als Uhrketten angesehen werden, sondern unterliegen als nicht besonders aufgeführte Waaren aus Metall einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

9063. Versilberte Haken, Bügel und Ringe, die zwar zu Taschenuhren bestimmt sein mögen, aber auch eine anderweite Verwendung nicht ausschließen, können in diesem Zustande nicht zu den „Juwelierwaaren" gerechnet werden, sondern unterliegen als Silberwaaren einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

9068. Krüge, in denen Zahnpasta eingeht, sind, obwohl dieselben reichlich den doppelten Werth des Inhalts haben, doch mit Rücksicht darauf als gebräuchliche und nothwendige Umschließung anzusehen, daß der Name des darin enthaltenen Artikels vor dem Glasiren der Krüge durch Druck oder durch Einbrennen dauernd darauf angebracht worden ist und dadurch die Annahme, daß dieselben zu anderen Zwecken als zu Umschließungen für die Zahnpasta bestimmt sind, ausgeschlossen erscheint.

9069. Taschen-Büchelchen, in denen Nadeln verschiedener Art eingehen, sind als handelsübliche Verpackung anzusehen und nicht besonders zur Verzollung zu ziehen.

9077. Glaskugeln und runde Glastafeln, letztere von geschnittenem farbigen Glas, dessen eine Fläche eben und dessen andere konvex ist, die ähnlich wie Edelsteine facettirt und zur Verzierung an Fenstern, Gasleitungen, Oefen, Hausgeräth 2c. bestimmt sind, unterliegen, ohne Rücksicht auf die Größe, als Kompositionen von Glas oder Masse, ungefaßt, einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

9080. Reißnägel (thumb tacks) für Künstler 2c., zur Befestigung von Zeichnenpapier oder sonstigen Materials auf das Reißbrett, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Waaren aus Metall einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

9088. Feldgräser mit Blüthendolden, gereinigt und zu Zierzwecken zugerichtet, sind nicht als Blumen im Sinne des Gesetzes anzusehen, sondern unterliegen einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

9098. Sogen. Gallo-flavine unterliegt als Steinkohlentheerfarbe einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

---

[1]) Hand. Arch. 1880 II. S. 341.

9100. Melonen sind als Gemüse, im natürlichen Zustande, mit 10 pCt. vom Werth zu verzollen.

9101. Reines Silberpulver ist als nicht besonders aufgeführte Silberwaare mit einem Zoll von 45 pCt. vom Werth zu belegen.

9108. Brillen in Fassung von Metall, nur mit Silber gewaschen, sind nicht als versilberte Waaren anzusehen (Zollsatz 35 pCt. vom Werth), sondern unterliegen als Waare aus Metall und Glas einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

9112. Kästchen, in denen Steine oder Klötze zur Zusammensetzung verschiedener Figuren nach Modellen enthalten sind, deren eines auf den Deckel des Kästchens geklebt ist, sind für sich mit einem Eingangszoll von 100 pCt. vom Werth zu belegen.

9121. Kirchenfenster aus verschiedenfarbigem Glas bestehend, welche einzelne Scheiben von farbigem Glas mit gedruckten Köpfen und religiösen Emblemen enthalten und eine rein mechanische Arbeit darstellen, können, da sie weder als Gemälde noch als Kunstwerk anzusprechen sind, nicht zollfrei eingehen, auch wenn sie eigens für Kirchen und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

3126. Stifte von Kupfervitriol in Holzfassung zu topischen Zwecken unterliegen als medizinische Präparate einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Kaustische Soda in Verbindung mit Kalk, ein nicht besonders genanntes chemisches Salz bildend, unterliegt als solches einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Kupferpulver, bestehend in metallischem Kupfer, welches auf chemischem Wege reduzirt und gepulvert ist, unterliegt als nicht besonders aufgeführte Kupferwaare einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

9130. Emailmalereien auf Metall zu Fassungen für Schmucksachen unterliegen einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

9132. Aromatische Cachous, welche dem Athem einen Wohlgeruch geben, sind, auch wenn sie medizinische Eigenschaften besäßen, als Toilettepräparate mit 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

9138. Damengürtel aus Leder mit schweren Schnallen und Schiebern von bronzirtem Metall unterliegen als Waaren, ganz oder theilweise aus Metall, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Am 7. November 1888 hatte der New-Yorker Zollkollektor den Zoll auf Hutband im Einklang mit der auf Besatzartikel für Hüte bezüglichen Zollregulation von 20 auf 50 pCt. vom Werth erhöht.[1]) Auf den gegen dieses Vorgehen seitens der Importeure erhobenen Protest entschied der Finanzminister, daß alle die in Rede stehenden, vor dem 7. November beorderten Besatzartikel nur einem Zolle von 20 pCt. unterworfen sein sollten. Als sich herausstellte, daß die betreffenden Waaren fast alle konsignirt seien, verfügte das Finanzministerium, daß solche Waaren in die erstere Entscheidung einbegriffen sein sollten. Die Importeure wünschten jedoch das Datum in der Entscheidung bis zum 1. Januar hinausgeschoben zu sehen, welchem Verlangen seitens des Finanzministers gewillfahrt worden ist.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1889 Januarheft I. S. 64.

Italien.

Zollbehandlung des Sassaparilla-Syrups Bristol, des Kräuter-Elixirs Grande Chartreuse und des Vomipurgatif Le Roy.

(Bollettino ufficiale XXIX. von 1888.)

Inhalts einer Verfügung der Italienischen Generalzolldirektion vom 3. Dezember v. J. ist bei der Einfuhr des Sassaparilla-Syrups Bristol, des Kräuter-Elixirs Grande Chartreuse und des Brech-Purgirmittels (Vomi-purgatif) Le Roy auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1887[1]) für den zur Herstellung dieser zusammengesetzten Medikamente verwendeten Branntwein ein Zuschlag in Höhe von bezw. 12,60, 46,80 und 13,86 Lire für 100 kg (ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen) zu erheben.

Außerdem ist auf Gruud des Gesetzes vom 12. Juli 1888[2]) und des Art. 23 des mit Königlicher Verordnung vom 31. Juli 1888 genehmigten Reglements[3]) die Verkaufsabgabe nach dem Satze von 7 Liter Alkohol für den Sassaparilla-Syrup Bristol, von 26 Liter für das Kräuter-Elixir Grande Chartreuse und von 7,7 Liter für das Brech-Purgirmittel Le Roy für 100 kg (ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen) zu entrichten.

Einschiffung ausländischer Waaren für den Schiffsgebrauch.

(Bollettino ufficiale XXX.)

Die Italienische General-Zolldirektion hat unterm 20. Dezember v. J. Nachstehendes verfügt:

Es ist zur Kenntniß des Ministeriums gelangt, daß einige Zollämter den Schiffskapitänen gestatten, zum Gebrauch an Bord Maschinentheile, Ketten, Anker, eiserne Raaen, Geräthschaften ꝛc. ausländischen Ursprungs einzuschiffen, obgleich Art. 16 Ziffer 14 der Vorschriften für die Anwendung des Zolltarifs[4]) bestimmt, daß nur diejenigen Materialien fremden Ursprungs, welche für die Ernährung der Schiffsmannschaft und Passagiere bestimmt sind, als Schiffsbedarf zollfrei sind.

Die Zollbeamten haben daher vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einschiffen fremder Waaren zum Schiffsgebrauch sich darüber zu vergewissern, daß es sich um Nahrungsmittel

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.
[2]) Ebenda 1888 I. S. 641.
[3]) Ebenda S. 783.
[4]) Ebenda 1888 I. S. 67.

oder um Materialien handelt, welche für die Instandhaltung der Maschinen auf Dampfschiffen dienen, wie Oel, Fett, Firniß ꝛc.

Wo dies nicht der Fall ist, haben die Zollämter den Kapitän zu veranlassen, die Waare mittelst Zollzahlung zu nationalisiren oder als Ladung und nicht als Schiffsvorrath zu deklariren.

Zollbehandlung sogenannter Jodirung.

(Gazzetta ufficiale vom 7. Januar 1889.)

Durch Dekret des Italienischen Finanzministeriums vom 3. Januar d. J. ist sogenannte „Jodirung", eine alkoholhaltige Lösung von Brom- und Jod-Kalium, Kadmium ꝛc., welche in der Photographie zum Empfindlichmachen des Collodium verwandt wird, wie Branntwein, weder versüßter noch aromatisirter, welcher färbende Stoffe enthält, zu behandeln und mit dem Zollsatz für reinen Spiritus der Position 4a, c und d des Zolltarifs[1]) zu belegen.

Einsetzung einer permanenten Kommission für die Gesammtverwaltung des Hafendienstes in Genua.

Durch eine in der „Gazzetta ufficiale" vom 18. Januar d. J. veröffentlichte Königliche Verordnung vom 6. Dezember v. J. ist mit der Gesammtverwaltung des Hafendienstes von Genua eine permanente Kommission daselbst betraut worden; dieselbe setzt sich zusammen aus dem Präsidenten (Vorstand), dem Hafenkapitän, dem Chefingenieur des Civilgenies (als Direktor der Hafenarbeiten), dem Zolldirektor, einem Vertreter des Stadtrathes, einem Vertreter der Handelskammer, einem Vertreter der Mittelmeer-Eisenbahngesellschaft und einem Vertreter der Eisenbahninspektion.

Besagte Kommission hat den Auftrag, das Ineinandergreifen aller Hafendienste zu bewirken, die eventuellen Konflikte, die zwischen den verschiedenen Verwaltungen entstehen könnten, zu schlichten, kurz, die laufenden Angelegenheiten in jeder Weise aufs Beste zu fördern.

Persien.

Reglement für den internationalen Verkehr auf dem Karunflusse.

Das Reglement, welches für den internationalen Handels-Schiffsverkehr auf dem Karunflusse[2]) von Mohammera bis zum Damme von Ahwas mit Genehmigung der Persischen Regierung aufgestellt worden ist, lautet in Uebersetzung wie folgt:

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 533.

[2]) Ebenda 1889 Januarheft I. S. 10.

Persien hat zur Hebung des Handels und zur Vermehrung des Wohlstandes und zum volkswirthschaftlichen Vortheil den Karunfluß unter den nachfolgenden Bedingungen eröffnet und die internationale Schifffahrt von Mohammera bis Ahwas freigegeben. Die auf dem besagten Flusse verkehrenden Schiffe sind gehalten, die von der Regierung erlassenen Bestimmungen zu beobachten; letztere werden für einen Zeitraum von zehn Jahren in Vollzug gesetzt, um dann nach Maßgabe des etwa eintretenden Bedürfnisses verändert zu werden.

§. 1. Die fremden Dampfschiffe sollen sich nicht länger, als zum Ein- und Ausladen, sowie zur Aufnahme des Reiseproviants nöthig ist, im Hafen und Flusse aufhalten.

§. 2. Leute der Schiffsbesatzung, deren Aufführung wider die Ordnung verstößt oder zu Ausstellungen Veranlassung giebt, sollen auf den Schiffen nicht sein. Ein Jeder soll einen Paß seiner Heimathsbehörde haben, weil man von Jemand, der keinen Paß hat, nicht weiß, was seine Verrichtung ist.

§. 3. Niemand soll die Befugniß haben, irgend ein Protektionsverhältniß über einen Persischen Unterthan auszuüben.

§. 4. Die Waffeneinfuhr ist gänzlich verboten, und wenn Schiffe gegen das Regierungsverbot Waffen einführen, so werden letztere konfiszirt.

§. 5. Feuergefährliche und Sprengstoffe dürfen nicht eingeführt werden.

§. 6. Die Schiffsherren dürfen durchaus keine Anlagen herrichten, z. B. Kohlen- und Waarenhäuser, Läden, Karawanserein und Werkstätten und dergleichen an den Ufern des Flusses.

§. 7. Für die Erbauung von Waaren- und Kohlenlagern wird die Regierung oder die Persischen Kaufleute genügend Sorge tragen.

§. 8. Für die Benutzung der Waaren- und Kohlenlager wird ein entsprechender Miethspreis festgesetzt werden, welchen die Schiffsführer zu zahlen haben.

§. 9. Rechnungsführer für diese Waaren- und Kohlenlager wird ein Perser sein.

§. 10. Ueber Ahwas hinaus dürfen die Schiffe nicht fahren.

§. 11. Für die Waarenhäuser wird ein zuverlässiger Perser und von Seiten sämmtlicher Schiffsführer ein stellvertretender Beamter erwählt, welchen die beständige Aufsicht zufällt.

§. 12. Die Sicherheitsorgane, z. B. die Wachen und dergleichen, werden lediglich Persischerseits gestellt.

§. 13. Das Verkaufs- und Pfändungsrecht von Grundstücken gegenüber den Persern von Seiten der Schiffsleute ist gänzlich untersagt.

§. 14. Der Durchgangszoll bis Ahwas für kommende und gehende Schiffe ist für Dampfschiffe pro Tonne auf 1 Kran, für Segelschiffe auf ½ Kran festgesetzt, Schiffe ohne Fracht zahlen die Hälfte, und einheimische Segelschiffe von weniger als 30 Tonnen sind abgabenfrei.

§. 15. Die Lastträger für Handelsschiffe vom Schiff zum Hafen und umgekehrt sind mit besonderen Abzeichen und Nummern von Seiten der Regierung versehen.

§. 16. Wenn Schiffe mit Erlaubniß der Persischen Regierung Persische Arbeiter annehmen, so sind diese während

ihres Dienstverhältnisses durchaus der Gerichtsbarkeit der Persischen Behörden unterworfen.

§. 17. Ueber die Flaggen gelten die Vorschriften der allgemeinen Seekonvention.

§. 18. Außer beim Handel ist es den Schiffsleuten verboten, mehr als 2 Toman an Perser auszuleihen. Rückforderungen über höhere Beträge sind nichtig.

§. 19. In Bezug auf Tiefe und Regulirung des Flußlaufes steht keiner der auswärtigen Mächte ein Recht der Einmischung zu.

§. 20. Zahl, Name und sonstige Personalien der mit Persischer Erlaubniß auf den fremden Schiffen beschäftigten Leute sind zu registriren, und für die Einzelnen Pässe auszustellen, widrigenfalls sie nicht dienen dürfen.

§. 21. Da diese Vorschriften über ausländischen Schiffsverkehr lediglich Handelszwecken dienen, so ist jede politische und ähnliche Diskussion ausgeschlossen.

§. 22. Wenn ein Schiff strandet, so gelten in Betreff der Bergung der Ladung und Rettung der Schiffbrüchigen die allgemeinen Vorschriften, welche an den Seeküsten in Gebrauch sind.

§. 23. Die Schiffsleute dürfen gefährliche Gegenstände, z. B. Waffen, keinem Perser oder den Iliats[1]) oder den sonstigen Wanderstämmen verkaufen, widrigenfalls die Waffen konfiszirt und der Preis dem Verkäufer zurückgezahlt wird.

§. 24. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Vorschriften ist von Dampfschiffen 600 Toman und von Segelschiffen 300 Toman Strafe zu zahlen, außerdem wird das Schiff zwei Jahr vom Verkehr ausgeschlossen.

Venezuela.

Eingangszoll auf Nutz- und Bauholz.

(Gaceta oficial vom 23. November 1888.)

Eine Verordnung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Venezuela vom 14. November v. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Fremde Hölzer, die in der Folge durch die Zollhäuser der Republik eingeführt werden, sind nach Maßgabe des Zolltarifgesetzes[2]) zu verzollen.

Art. 2 Das Exekutiv-Dekret vom 29. September 1886,[3]) welches den Einfuhrzoll für die in die erste und zweite Zollklasse eingestellten Hölzer erhöhte, wird aufgehoben.

---

[1]) Eine Art Zigeuner.

[2]) Hand. Arch. 1881 II. Beilage zu Nr. 33 und 1884 I. S. 127. 340.

[3]) Ebenda 1887 I. S. 25.

Columbien.

Aenderungen des Zolltarifs.

(Diario Oficial vom 28. November 1888.)

Ein Columbisches Gesetz vom 27. November 1888 Nr. 129 enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1. Für jedes Kilogramm der nachstehend aufgeführten Waaren sind bei Einfuhr in Columbisches Gebiet nach Maßgabe des Art. 205 der Verfassung[1]) folgende Einfuhrzölle zu erlegen:

1 Centavo für: eiserne Stampfen und Rammen; Stahl und Messing für Mühlen und Stampfwerke zum Zerkleinern von Erzen; Säcke zum Packen, gewöhnliches Gewebe aus Hanf oder Fique zum Packen; Gegenstände und Stoffe, welche zur Scheidung von Metallen mittelst Chlorbehandlung dienen, nämlich Schwefelsäure, Brom, Bromkalium, Bromnatrium, Chlorkalk, unterschwefligsaures, kohlensaures und kaustisches Natron; Maschinen für Bergwerke.

2½ Centavos für: Stahl in Barren und Stangen zu Handwerkszwecken; Quecksilber.

5 Centavos für: Dynamit zu Bergwerkszwecken; Hopfen; Stahlbohrer; Haumesser bis zu 20 Zoll Länge; Rothwein, Bordeaux, Burgunder, Katalonischer, San Rafael (medizinischer), in Flaschen.

125 Centavos für: zu Cigarretten und Cigarren verarbeiteter Tabak.

Art. 2. Die Einfuhrzölle für baumwollene, nicht gestickte Gewebe, welche durch das Zollamt in Tumaco eingeführt werden, sind um 25 pCt. zu ermäßigen.

Art. 3. In Betreff ecuadorianischer Waaren wird die Regierung zur Aenderung des Zolltarifs nach Maßgabe des Bedürfnisses der Bevölkerung und des fiskalischen Interesses ermächtigt.

Art. 4. Die Regierung wird ermächtigt, für das Zollamt in Cucuta — anstatt des Aufschlags von 25 pCt.[1]) — die Entrichtung der (in Papiergeld) erhobenen Einfuhrzölle mittelst Silbergeld zu 0,835 fein für den Betrag von 20 pCt. der Zölle anzuordnen.

Dieselbe Bestimmung soll für das Zollamt Arauca gelten.

Art. 5. Columbische Gesandte zahlen bei ihrer Rückkehr nach Columbien für gebrauchte Möbel 1 Centavo für das Kilogramm.

Mexiko.

Erhöhung der Einfuhrzölle.

Der Mexikanische Regierungsanzeiger (Diario Oficial) vom 5. Dezember v. J. veröffentlicht eine Verordnung vom 30. November, durch welche vom 1. Februar 1889 ab eine Erhöhung der Einfuhrzölle um 2 pCt. „behufs Bestreitung der Kosten für Hafenverbesserungen" verfügt wird.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 I. S. 651.

Ecuador.

Freigabe des Küstenhandels.

(Mon. belge vom 23. Januar 1889.)

Eine Verordnung vom 6. September d. J. bestimmt was folgt:

Art. 1. Der Küstenhandel, sowohl an der Küste wie auf den Flüssen, wird an der Westküste der Republik für alle Schiffe, nationale wie fremde, freigegeben.

Bei Unruhen im Innern oder für den Fall eines auswärtigen Krieges kann die Exekutive die Wirkungen dieses Artikels aufheben und die Häfen schließen.

Art. 2. Die Artikel 91 und 104 des Zollgesetzes und alle dem vorigen Artikel entgegenstehenden Artikel werden aufgehoben.

Südafrikanische Republik.

Eingangszoll auf Vieh.

Von Vieh, welches vom Norden, Nordwesten 2c. (nicht aus der Kapkolonie, Natal und dem Oranje-Freistaat) in die Südafrikanische Republik eingeführt wird, werden folgende Eingangszölle erhoben:

von Großvieh . . . Stück 2 Pfd. Sterl.,
„ Kleinvieh . . . „ 5 Schilling.

Die Angabe im Hand. Arch. 1887 I. S. 879 ff., wonach derartiges Vieh neben dem obengenannten spezifischen Zoll noch einem 5prozentigen Werthzoll unterliegt, wird hierdurch berichtigt.

Argentinische Republik.

Zolltarifänderungen.

(The board of trade journal, Januar 1889.)

Mit Beginn dieses Jahres hat der Zolltarif der Argentinischen Republik nachstehende Aenderungen erfahren:

	Bisheriger Zollsatz:	Zollsatz vom 1. Januar 1889 ab:
Fleisch, gesalzen und in anderer Weise konservirt	vom Werth	vom Werth
Früchte und Gemüse, konservirt . .	30 pCt.	45 pCt.
Käse		
Blechwaaren für Fabrikanten von Fleischkonserven	frei	vom Werth 5 pCt.
Blechwaaren und Weißblech . . .	vom Werth 25 pCt.	vom Werth 5 pCt.
Pflastersteine	frei	vom Werth 30 pCt.
Stärke	das kg 5 Centavos	das kg 7 Centavos
Strohpapier, Papierdüten, Packpapier	10 „	12 „

Verfahren bei der Eintreibung von Forderungen.

Die geringe Vertrautheit der Deutschen Handelswelt mit den Rechtsverhältnissen in Argentinien hinsichtlich der Beitreibung von Forderungen auswärtiger Gläubiger veranlaßt unsere Kaufleute häufig, bei der Geltendmachung ihrer Forderungen gegen Argentinische Schuldner Mittel und Wege einzuschlagen, welche nicht immer dem beabsichtigten Zweck entsprechen. Die nachfolgenden auf genaue Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen beruhenden Bemerkungen dürften geeignet sein, zur Beseitigung von Irrthümern in dieser Richtung beizutragen und verdienen daher die Beachtung der Interessenten.

Die Beitreibungen von Forderungen in der Republik Argentinien ist nur möglich auf Grund von Urkunden, welche in jeder Hinsicht allen formellen Anforderungen des in mancher Hinsicht sehr strengen Argentinischen Rechts entsprechen.

Alle im Auslande ausgestellten Urkunden, welche in der Argentinischen Republik geltend gemacht werden sollen, müssen von dem zuständigen Argentinischen Konsul entweder ausgefertigt oder legalisirt sein.

Das Gesetz Nr. 1914 vom 27. November 1886 bestimmt in dieser Beziehung:

> „Alle Akte, welche nach dem Gesetz durch Notare ausgeübt werden (civil-, handels- oder seerechtliche Sachen), können im Auslande durch die Konsuln der Argentinischen Republik ausgeübt werden."

Gewisse Akte müssen von denselben in ihre Bücher eingetragen sein, um Gültigkeit zu haben.

Vollmachten, Kauf- und andere Kontrakte können also direkt durch die Argentinischen Konsuln ausgefertigt werden.

Das betreffende Gesetz enthält auch eine Taxe für Uebersetzungen, aus der hervorgeht, daß die Argentinischen Konsuln ermächtigt sind, gerichtlich gültige Uebersetzungen zu liefern. Da indessen die Argentinischen Konsuln nicht immer juristische Bildung besitzen, so ist seitens der Interessenten dafür Sorge zu tragen, daß die für Argentinien bestimmten Urkunden inhaltlich und formell den bestehenden Vorschriften entsprechen.

Von einer Vollmacht wird namentlich verlangt:

1) daß des Ausstellers Befugniß zur Ertheilung der Vollmacht durch den Argentinischen Konsul, durch einen Notar, oder durch eine zuständige Behörde beglaubigt ist,
2) daß eine nicht von einem Argentinischen Konsul ausgestellte Vollmacht — wie jede, Argentinischen Behörden vorzulegende Urkunde — von dem zuständigen Konsul legalisirt ist,
3) daß die Vollmacht alle Befugnisse, welche dem Bevollmächtigten ertheilt werden sollen, einzeln aufführt.

Das in Deutschland theilweise beobachtete laxere und willkürlichere Verfahren erweist sich in Argentinien leicht als schädlich.

Beispielsweise würden Vollmachten, welche etwa lauten:

> Ich ertheile Herrn X Prozeßvollmacht gegen Y und ermächtige ihn, Gelder für mich in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren."

für Argentinien nicht genügen.

In Fällen, wo es sich um Forderungen an Personen handelt, welche nicht zahlen können und denen gegenüber gerichtliche Schritte wegen der entstehenden Kosten zu vermeiden sind, muß die Vollmacht die ausdrückliche Ermächtigung enthalten, gerichtlich oder außergerichtlich aufzutreten, um zu nehmen, was da ist, und hat etwa folgendermaßen zu lauten:

> „Ich ꝛc. ertheile Vollmacht zur Eintreibung meiner Forderung, herrührend von ꝛc., und ermächtige meinen Bevollmächtigten N., Klage einzureichen und vor Unter- und Obergerichten weiter zu führen, zu appelliren oder es zu unterlassen; Gerichtsbarkeit anzunehmen oder zu verweigern; Nichtigkeit anzumelden; Zeugen zu präsentiren oder zu vernehmen; eidliche Erklärungen zu verlangen oder abzugeben; bei Konkursen die Forderungen anzumelden, den Terminen beizuwohnen und Beschlüsse zu fassen, Vergleiche anzunehmen oder zu verweigern und darüber zu quittiren, außergerichtliche Uebereinkommen zu treffen, streitige Punkte durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, Abzüge zu bewilligen, die Vollmacht ganz oder theilweise zu substituiren ꝛc. ꝛc."

Eine Ermächtigung zum Verkauf von Grundstücken muß in Folge des Erfordernisses, jede ertheilte Befugniß einzeln anzugeben, z. B. folgendermaßen lauten:

> „Das betr. Grundstück in öffentlicher Auktion oder unter der Hand zu verkaufen, rechtsgültige Urkunden darüber auszustellen, die Verkaufssumme in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren ꝛc."

Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, daß bei den in Deutschland ausgestellten, für Argentinien bestimmten Dokumenten ausdrücklich bemerkt wird:

> „Daß die gesetzlichen Vorschriften bei dem vorliegenden Dokument beachtet sind."

Sämmtliche vor Argentinischen Gerichten und Behörden vorzulegende Urkunden müssen in Spanischer Sprache abgefaßt sein. Die Kosten einer Uebersetzung durch einen beeidigten Uebersetzer sind in Buenos Aires sehr hoch. Wenn irgend möglich, bezw. soweit hierzu Gelegenheit geboten ist, wird es sich daher im Interesse der Kostenersparniß empfehlen, die Uebersetzung in Deutschland beispielsweise durch den Argentinischen Konsul, sofern derselbe sichere Kenntniß der Spanischen Sprache besitzt, bewirken zu lassen. Schlechte, in Deutschland angefertigte Uebersetzungen sind in Argentinien selbstredend völlig werthlos.

Recht auffällig ist bei vielen aus Deutschland nach Argentinien gelangenden Vollmachten eine Nachlässigkeit in der Rechtschreibung der Namen, wenn beispielsweise ein Notar im Eingange der Urkunde erklärt, daß er, oder der Aussteller „Schaefer" heiße, während die Unterschrift lautet „Schäfer" u. dgl. mehr. Solche Urkunden werden erfahrungsmäßig von den Argentinischen Gerichten sehr leicht als ungenügend zurückgewiesen. Die Vermeidung derartiger Ungenauigkeiten ist daher eindringlich zu empfehlen. Bezüglich einzelner, häufiger vorkommender Geschäfte ist namentlich auf das Folgende aufmerksam zu machen. Bei Eintreibung eines acceptirten Wechsels fallen alle Kosten auf den Acceptanten. Bei dem ordentlichen Verfahren hängt es von dem Ausgange des Prozesses ab, wer die Kosten trägt.

Forderungen bis zu 2000 Pesos (etwa 8000 M.) gehören zur Zuständigkeit der Friedensgerichte, welche kostenfrei Recht sprechen. Anträge bei den höheren Gerichten müssen auf Stempelpapier, im Betrage von 50 Cents, geschrieben sein. Auswärtige Gläubiger haben bei dem ordentlichen Verfahren Kaution für die Prozeßkosten zu stellen.

Zur Erhaltung des Wechselrechts ist die Erhebung eines Protestes gegen den Acceptanten nothwendig; den Aussteller eines Wechsels treffen die gesetzlichen Bestimmungen seines Domizils, und nur die Banken pflegen sich streng an das Gesetz zu halten, auch mangels Accepts zu protestiren.

Der Wechselstempel beträgt 1 ‰ für 90 Tage, 2‰ für 91 bis 180 Tage u. s. w.

Die Stempelstrafe beträgt den zehnfachen Betrag des Stempels für jede Unterschrift, welche auf dem Wechsel erscheint.

Der Protest eines Wechsels (von Europa) mangels Accepts hat nur Werth, wenn der Wechsel umgesetzt und nicht bloß — wie gewöhnlich — zum Inkasso übergeben war.

In Konkursen kann ein Prokurator nur einen Gläubiger vertreten; in der betreffenden Vollmacht darf daher die Ermächtigung zur Substitution nicht fehlen.

Eigenartig, und namentlich von den Deutschen Verhältnissen abweichend, sind die Kompetenz-Verhältnisse der Gerichte und im engen Zusammenhang hiermit das Verhältniß der Prokuratoren und der Rechtsanwälte geordnet, bezw. thatsächlich gestaltet.

In der Bundeshauptstadt Buenos Aires, welche für die Deutschen Interessen hauptsächlich in Betracht kommt, entscheidet — abweichend von dem Recht der Provinzen — über Ansprüche bis zu 50 Pesos der Alkade, bis zu 2000 Pesos (im gewöhnlichen Verfahren) der Juez de Paz (Friedensrichter). Für beide Kategorien von Richtern ist der Nachweis juristischer Bildung und bestandener Prüfung über die Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

Andererseits besteht nach dem in Argentinien geltenden Recht überhaupt für das gerichtliche Verfahren kein Anwaltszwang. Jede vollkommen rechtsfähige Person (cualquier persona capaz de estar en juicio) — ohne Unterschied ob Argentinier oder Ausländer — kann vor den Gerichten aller Instanzen als Vertreter einer Partei erscheinen. Keine Partei ist gebunden, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen. Thatsächlich liegen die Verhältnisse so, daß die juristisch gebildeten Anwälte — mit etwaiger Ausnahme jüngerer Anwälte, welche sich erst bekannt machen wollen — die Vertretung in Nachlaß-

regulirungen und in Forderungssachen unter 2000 Pesos, also vor dem Friedensrichter, abzulehnen pflegen.

Der Thätigkeit der nur praktisch geschulten Prokuratoren ist somit in Buenos Aires ein außerordentlich weiter Spielraum zugemessen.

Da die von den Rechtsanwälten für ihre Leistungen geforderten Gebühren außerordentlich hoch und durch staatliche Taxen nicht begrenzt sind und da zugleich die Verantwortlichkeit den Gerichten gegenüber nicht auf sie, sondern auf die von den Parteien bevollmächtigten Prokuratoren fällt, so sind letztere zum Theil mit der Zeit und an der Hand der praktischen Erfahrung dahin gelangt, die gewöhnlich vorkommenden Sachen selbstständig zu besorgen und die Rechtsanwälte nur in verwickelteren und schwierigeren Rechtsfragen als Beiräthe zuzuziehen. Die Eintreibung von kaufmännischen Forderungen und dergl. in der Regel einfacheren Sachen, bei denen mehr von der Aktivität und praktischen allgemeinen Geschäftsgewandtheit des Prokurators, als von der theoretischen Kenntniß der hauptsächlich in Betracht kommenden, gemeinverständlich gefaßten und in der Geschäftswelt ziemlich allgemein bekannten Gesetzesparagraphen abhängt, erheischen in der Regel keine besondere juristische Bildung und werden zum Theil thatsächlich von den geschickteren Prokuratoren bis zur Summe von 2000 Pesos selbstständig erledigt.

In reinen Handelssachen, bei denen es wesentlich auf praktische, kaufmännische Kenntnisse und Erfahrungen ankommt, ist die Brauchbarkeit der theoretisch gebildeten Rechtsanwälte meistens beschränkt. Die wenigen Anwälte, welche in dieser Beziehung eine Ausnahme machen, beschäftigen sich selbst nur mit großen Prozessen, welche sehr bedeutende Gebühren in Aussicht stellen.

Wenn erfahrene und angesehene Anwälte kleinere Sachen übernehmen, so geschieht dies — fast ausnahmslos — nur, um dieselben angehenden jungen Anwälten, oder — im Gegenseitigkeitsverhältniß — den von ihnen beschäftigten Prokuratoren, von denen sie wiederum in zweifelhaften Rechtsfragen gegen hohe Gebühren zu Rathe gezogen werden, zur Erledigung zu überweisen. Ein praktisch erfahrener und gewandter Prokurator hat in solchen Fällen als direkter Vertreter der Partei meistens die Aussicht des Erfolges für sich. Bei großen Prozessen wirken Rechtsanwälte und Prokuratoren in der Regel vereint, letztere sind nicht selten, schon wegen ihrer größeren praktischen Geschäftskenntniß, den Anwälten unentbehrlich.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß — wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen — die überwiegende Mehrzahl der von Deutschland aus zu betreibenden Rechtsangelegenheiten am besten sofort einem in jeder Hinsicht als tüchtig und zuverlässig erprobten Prokurator übertragen wird, weil:

1) thatsächlich die meisten Sachen durch Prokuratoren erledigt werden, auch wenn sie Anwälten übertragen sind,
2) die Unkosten auf diese Weise auf das nothwendigste Maß beschränkt werden können, da die meist sehr hohen Gebühren der Argentinischen Anwälte, welche die Erledigung der Sache thatsächlich nur „überwachen," wegfällt.

In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß, soweit bekannt, auf Grund der gemachten Erfahrungen, selbst größere Geschäftshäuser und Banken die regelmäßige Vertretung ihrer Rechtsangelegenheiten durch Anwälte aufgegeben und dieselbe bewährten Prokuratoren, welche nur in zweifelhaften Rechtsfragen auf den höchst kostspieligen Beirath der Rechtsanwälte zurückzugreifen brauchen, übertragen haben.

Besonders hervorzuheben ist, daß der Versuch der Beitreibung geringerer und zweifelhafter Forderungen, welche die Kosten der Ausstellung einer Vollmacht ꝛc. ꝛc. nicht tragen können, in Argentinien in der Regel völlig aussichtslos ist und selbst von Prokuratoren nicht übernommen zu werden pflegt. In diese Kategorie gehören alle Sachen, über die in Buenos Aires der Alkalde entscheidet. Forderungen wie Schneider-Rechnungen, Wirthshausschulden ꝛc. ꝛc. sind in Argentinien erfahrungsgemäß in der Regel völlig aussichtslos.

Wegen Bezeichnung eines zuverlässigen Prokurators oder, wo es eines solchen bedarf, eines tüchtigen Anwalts wird man gut thun, womöglich unter Beifügung einer nach Maßgabe des Vorstehenden ausgestellten Vollmacht sich an das Kaiserliche Konsulat in Buenos Aires zu wenden.

Statistik.

Frankreich.

Handel mit Tunis im Jahre 1888.[1])

(Journal officiel vom 26. Januar 1889.)

Ausfuhr aus Tunis nach Frankreich.

		Menge.	Werth: Franken.
Olivenöl	kg	1 949 370	2 319 750
Wolle und Wollabfälle	„	910 152	1 729 289
Häute und Pelzwerk, roh	„	332 302	822 484
Schwämme aller Art	„	44 949	809 082
Binsen und Rohr, roh	„	1 366 290	683 145
Geflechte aus Esparto, dreisträhnig, zu Tauwerk	„	640 926	256 370
Medizinische Früchte	„	65 214	122 078
Wachs, roh	„	18 430	57 133
Amurca und Oeltreſter	„	1 770 700	53 121
Tafelfrüchte, getrocknet oder gedörrt	„	53 509	17 897
Sonstige Artikel	„	—	377 405
Zusammen	—	—	7 247 754
Baargeld	—	—	5 570 068
Ueberhaupt	—	—	12 817 822

Einfuhr aus Frankreich nach Tunis.

		Menge.	Werth: Franken.
Häute, zubereitet, und Waaren aus Fell oder Leder	kg	182 638	1 795 937
Genähte Kleidungsstücke und Wäsche	„	84 932	1 020 522
Zucker, raffinirt, und Farinzucker	„	2 472 258	913 277
Werkzeug und Metallwaaren	„	1 191 701	744 559
Wein aller Art	Liter	857 336	614 522
Seide, roh, Grège	kg	13 520	533 940
Baumaterialien	—	—	489 108
Knöpfe und Spiel- und Kurzwaaren	kg	67 410	481 490
Gewebe, Posamentier- und Bandwaaren aus Wolle	„	41 037	455 416
Desgl. aus Baumwolle	„	99 502	425 343
Papier, Pappe, Bücher und Stiche	—	—	419 057
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	—	—	402 909
Thonwaaren, Glas und Krystall	kg	435 893	241 043
Tafelfrüchte	„	254 066	212 923
Branntwein, Sprit und Liköre	Liter	191 249	204 887
Garne	kg	35 608	172 810
Kartoffeln und Hülsenfrüchte	„	1 445 629	162 401
Möbel und Holzwaaren	—	—	154 515
Bier	Liter	297 883	148 941
Fett aller Art	kg	134 136	120 286
Käse	„	82 952	116 331
Indigo	„	8 544	101 674
Fleisch, gesalzen, und Fleischkonserven in Büchsen	„	53 469	87 722
Gewebe, Posamentier- und Bandwaaren aus Flachs oder Hanf	kg	36 301	84 727
Bauholz, gesägt	1000 kg	919	82 710
Gewebe, Posamentier- und Bandwaaren aus Seide	kg	1 521	82 113
Chemische Produkte	„	240 254	71 009
Gemüse, gesalzen oder eingemacht	„	65 448	65 448
Lichte aller Art	„	43 097	58 181
Reis in Körnern	„	157 417	55 096
Seife, mit Ausnahme der parfümirten	„	127 566	45 924
Postpackete	„	49 463	741 945
Sonstige Artikel	—	—	1 868 772
Zusammen	—	—	13 175 538
Baargeld	—	—	684 484
Ueberhaupt	—	—	13 860 022

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 241.

Oesterreich-Ungarn.

Seefischerei in den Oesterreichischen Küstengebieten während des Betriebsjahres 1887/88.[1])

(Austria.)

In dem 12monatlichen Zeitraum vom 23. April 1887 bis 22. April 1888 hat die Seefischerei in den Oesterreichischen Küstengebieten folgende Ergebnisse geliefert:

Hafen- und Sec-sanitäts-Kapitanat.	Ausbeute. Stück.	kg.	Werth: Gulden.	Oertlicher Verbrauch. Stück.	kg.
Triest	6 928	2 516 433	607 975	48 220	1 869 222
Rovigno	247 081	501 881	195 146	161 720	311 597
Pola	3 026 841	506 928	211 934	1 700 141	384 163
Lussinpiccolo	23 544	350 518	83 031	15 748	290 273
Zara	2 579 344	2 507 210	700 446	1 906 600	2 033 702
Spalato	355 694	1 037 490	349 521	352 914	619 960
Ragusa	30 904	486 472	123 292	30 547	285 856
Megline	3 000	129 780	45 495	3 000	121 280
Zusammen	6 273 336	8 036 712	2 316 840	4 218 890	5 916 053

Die Gesammtzahl der bei dieser Fischerei wirklich beschäftigten Fischer betrug im Sommersemester (23. April bis 22. Oktober 1887) 11 114, darunter 667 Italiener; im Wintersemester (23. Oktober 1887 bis 22. April 1888) 9647, darunter 884 Italiener. Das benutzte Material wird für die genannten zwei Zeiträume folgendermaßen ausgewiesen:

	Boote. Stück.	Werth: Guld.	Geräthe. Stück.	Werth: Guld.
Sommersemester	3041	714 248	192 730	1 489 537
Wintersemester	2669	633 813	363 528	1 248 698

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 172.

Costa Rica.

Waarenverkehr mit dem Auslande im Jahre 1887.[1])

Nach der amtlichen Statistik bezifferte sich die Einfuhr nach Costa Rica (aus Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika) für das Jahr 1887:

	Harte Pesos.
aus Großbritannien	auf 1 771 466
„ Deutschland	„ 815 729
„ Frankreich	„ 612 076
„ Spanien	„ 32 750
„ Italien	„ 4 603
„ Belgien	„ 997
„ den Verein. Staaten von Amerika	„ 1 440 729
Zusammen	auf 4 678 355

Die Einfuhr aus Deutschland umfaßte folgende Artikel:

	Einfuhr über Puntarenas. Harte Pesos.	Limon. Harte Pesos.
Baumwollenwaaren	18 952	328 404
Wollenwaaren	6 526	80 703
Seidenwaaren	192	27 080
Sonstige Kleiderstoffe	—	3 919
Glaswaaren	654	4 075
Stahl- und Eisenwaaren	4 285	10 000
Metallwaaren und Nägel	1 449	698
Schuhzeug	498	9 837
Leder	51	5 484
Porzellan	8 923	3 886
Spiegel	—	1 938
Fertige Kleidungsstücke	—	15 830
Mobilien	4 391	18 401
Eisenbahngeräthschaften und Steinkohlen	—	4 923
Bijouterien und Uhren	2 299	13 130
Mehl	—	9 304
Provisionen	2 299	3 692
Parfümerien	142	—
Spirituosen	1 334	3 950
Weine	2 593	19 216
Biere	6 966	5 998
Spezereien	123	—
Quincaillerie und Luxusartikel	6 076	90 033
Schwefelhölzer	5 796	2 797
Talg	582	153
Terpentin und Oelfarben	41	2 005
Jagdflinten	—	723
Regenschirme	789	7 535
Ordinäre Seife	692	5 897
Papier	3 116	5 604
Leere Säcke	8 325	2 192
Tauwerk	329	—
Stearinkerzen	1 348	3 297
Drogen und Säuren	144	4 312
Oele	395	538
Cigarren und Tabak	2 123	6 807
Pianos	—	2 682
Sonstige geringere Gegenstände	2 377	18 475

[1]) Wegen des Handelsberichts für das Jahr 1887 vergl. Hand. Arch. 1888 II. S. 813.

Ausgeführt wurde:

	Harte Pesos.
nach Großbritannien	für 3 125 175
„ Deutschland	„ 250 520
„ Frankreich	„ 246 350
„ Spanien	„ 314
„ Dänemark	„ 719
„ den Verein. Staaten von Amerika	„ 2 428 147
Zusammen	für 6 051 225

Die Ausfuhr nach Deutschland umfaßte folgende Artikel:

	Ausfuhr über Puntarenas. Harte Pesos.	Limon. Harte Pesos.
Kaffee	153 063	86 375
Cedernholz	4 325	—
Moraholz	4 347	—
Rindshäute	2 502	893
Cigarren	15	—

Japan.

Produktion, Einfuhr und Verbrauch von Zucker während der Jahre 1885 bis 1887.

Nach neuerdings in der Japanischen Staatszeitung „Kwanpo" veröffentlichten Angaben betrug die Gesammt-Zuckerproduktion in Japan im Jahre 1887 61 060 932 Kättis oder 36 698 t, was eine Abnahme von 14 468 t im Vergleich mit 1886 und eine Abnahme von 7082 t im Vergleich mit 1885 ergiebt.

Es wurden nämlich produzirt:

1887 Kättis	1887 Tonnen	1886 Kättis	1886 Tonnen	1875 Kättis	1875 Tonnen
aus Zuckerrohr					
57 068 881	34 297	79 832 600	47 979	68 088 213	40 921
aus Sorghum					
11 569	6	35 450	21	96 775	58
aus Rüben					
319 219	195	200 100	120	510 800	306
aus Melasse					
3 661 263	2 200	5 068 750	3 046	4 151 738	2 495
61 060 932	36 698	85 136 900	51 166	72 847 526	43 780

Eingeführt wurden dagegen:

	1887 Tonnen	1886 Tonnen	1885 Tonnen
an braunem Zucker	45 291	30 420	36 755
„ weißem „	34 022	34 018	24 904
„ Kandis- „	100	206	272
„ raffinirtem „	216	117	145
„ Melasse und Syrup	1 373	2 373	1 707
	81 002	67 134	63 783

Wird angenommen, daß die Produktion und die Einfuhr von Zucker zusammen den Verbrauch dieses Artikels im Lande darstellen, so berechnet sich der Gesammt-Zuckerverbrauch in Japan

für 1887 auf 117 700 t
„ 1886 „ 118 300 t
„ 1885 „ 107 563 t

Bei einer Bevölkerung von etwa 39 Millionen ergiebt dies pro Kopf

für 1887 ..... 3 01 kg
„ 1886 ..... 3 03 „
„ 1885 ..... 2 73 „

Rußland.

Schiffsverkehr in den Russischen Häfen während der letzten Jahre, unter besonderer Berücksichtigung der Deutschen Flagge und des Verkehrs mit Deutschland.

I. Der Dampfschiffsverkehr in den Russischen Häfen, ohne Berücksichtigung der Küstenschifffahrt.

Es liefen in die Häfen des Europäischen Rußland ein:

im Jahre 1884.....	10 993	Schiffe	von	(rund)	2 631 000 Last,
„ „ 1885.....	10 618	„	„	„	2 702 000 „
„ „ 1886.....	9 488	„	„	„	2 504 000 „
„ „ 1887.....	11 389	„	„	„	3 152 000 „

darunter Dampfschiffe:

im Jahre 1884.....	6853	von	(rund)	2 216 000 Last,
„ „ 1885.....	6767	„	„	2 308 000 „
„ „ 1886.....	6015	„	„	2 131 000 „
„ „ 1887.....	7535	„	„	2 717 000 „

Es liefen aus den Häfen des Europäischen Rußland aus:

im Jahre 1884.....	11 058	Schiffe	von	(rund)	2 648 000 Last,
„ „ 1885.....	10 625	„	„	„	2 695 000 „
„ „ 1886.....	9 411	„	„	„	2 498 000 „
„ „ 1887.....	11 232	„	„	„	3 100 000 „

darunter Dampfschiffe:

im Jahre 1884.....	6884	von	(rund)	2 227 000 Last,
„ „ 1885.....	6743	„	„	2 299 000 „
„ „ 1886.....	5949	„	„	2 124 000 „
„ „ 1887.....	7377	„	„	2 665 000 „

Hiernach waren von allen Schiffen Dampfschiffe:

eingehend:

1884..... 69,3 pCt., 1885..... 63,7 pCt.,
1886..... 63,4 „ 1887..... 66,1 „ und

ausgehend:

1884..... 62,2 pCt., 1885..... 63,4 pCt.,
1886..... 63,1 „ 1887..... 66,7 „

Von dem Lasteninhalt der Ladung führenden Schiffe entfielen auf die Dampfschiffe (rund):

	eingehend:		ausgehend:	
1884	1 161 000 Last	oder 84,9 pCt.,	1 986 000 Last	oder 84,1 pCt.,
1885	1 154 000 „	„ 86,8 „	2 057 000 „	„ 84,9 „
1886	1 149 000 „	„ 85,1 „	1 866 000 „	„ 85,2 „
1887	1 046 213 „	„ 83,4 „	2 338 000 „	„ 85,6 „

Der Dampfschiffsverkehr der Russischen Häfen war hiernach sowohl der Zahl der Schiffe, wie dem Rauminhalte nach im Jahre 1887 erheblich größer, als in den drei Vorjahren; im Jahre 1886 dagegen am geringsten während der letzten vier Jahre.

Das Verhältniß der Dampfschiffe zu den Segelschiffen hat dagegen weder an sich, noch in Bezug auf den beiderseitigen Antheil am Gütertransport innerhalb der letzten vier Jahre eine merkbare Verschiebung erfahren. Von allen zur See aus- und eingeführten Gütern wurden während der vier Jahre durchschnittlich über 84 pCt. auf Dampfschiffen transportirt. Die Transportleistung der Dampfschiffe überwog also diejenige der Segelschiffe allein dem Quantum nach nahezu um das Sechsfache.

Von den Dampfschiffen waren Russischer Nationalität:

eingehend:

im Jahre 1884.....	445	Schiffe	von	(rund)	155 000 Last,
„ „ 1885.....	504	„	„	„	168 000 „
„ „ 1886.....	501	„	„	„	175 000 „
„ „ 1887.....	535	„	„	„	187 000 „

ausgehend:

im Jahre 1884.....	448	Schiffe	von	(rund)	156 000 Last,
„ „ 1885.....	503	„	„	„	170 000 „
„ „ 1886.....	432	„	„	„	165 000 „
„ „ 1887.....	467	„	„	„	164 000 „

Während sonach die Lastenzahl der einlaufenden Dampfschiffe sich in einer beständig ansteigenden, selbst im Jahre 1886 nicht unterbrochenen Linie bewegte, haben die auslaufenden Schiffe weder im Jahre 1886 noch im Jahre 1887 an Zahl oder Rauminhalt die Höhe des Jahres 1885 wieder erreicht. Es waren Dampfschiffe

	von den eingelaufenen Schiffen Russischer Nationalität:	von den ausgelaufenen
1884.....	36 pCt.,	34,8 pCt.,
1885.....	39,1 „	38,3 „
1886.....	38,1 „	34,8 „
1887.....	38,5 „	30,3 „

Nimmt man in der vorstehenden Tabelle an Stelle der Zahl der Schiffe überall die entsprechende Zahl der Schiffslasten, so erhält man dagegen folgende Prozentsätze:

1884.....	70,2	pCt.	bezw. 69,33	pCt.,
1885.....	71,8	„	„ 71,4	„
1886.....	72	„	„ 70,2	„
1887.....	73,6	„	„ 67,5	„

Von obigen Dampfschiffen gingen mit Ladung aus, fanden also effektiv bei der Ausfuhr Verwendung:

1884.....	409	Schiffe	von	146 000 Last,
1885.....	444	„	„	165 000 „
1886.....	391	„	„	158 000 „
1887.....	402	„	„	152 000 „

Die Russische Dampfschifffahrt hat also an der so erheblich gesteigerten Ausfuhr Russischer Produkte im verflossenen Jahre keinen Theil genommen, d. h. die letztere ist ausschließlich dem ausländischen Schifffahrtsgewerbe zu Gute gekommen, und es läßt sich ferner für das nationale Russische Schifffahrtsgewerbe ein Streben nach ausgedehnterer Verwendung der Dampfschiffe im Verhältniß zu den Segelschiffen, d. h. also ein Fortschreiten von einem weniger intensiven zu einem intensiveren Betriebe nicht konstatiren.

II. Der Verkehr Deutscher Schiffe in den Russischen Häfen.

In den Häfen des Europäischen Rußland verkehrten unter Deutscher Flagge:

	eingehend:			ausgehend:		
1884	2103 Schiffe	von 402 000 Last,		2114 Schiffe	von 403 000 Last,	
1885	1657 „	„ 320 000	„	1658 „	„ 319 000	„
1886	1424 „	„ 275 000	„	1429 „	„ 276 000	„
1887	1635 „	„ 330 000	„	1625 „	„ 327 000	„

Von den Deutschen Schiffen führten Fracht:

	eingehend:			ausgehend:		
1884	1154 Schiffe	von 208 000 Last,		2051 Schiffe	von 388 000 Last,	
1885	1003 „	„ 177 000	„	1598 „	„ 306 000	„
1886	939 „	„ 168 000	„	1335 „	„ 259 000	„
1887	878 „	„ 160 000	„	1530 „	„ 307 000	„

Hiernach ist der Verkehr Deutscher Schiffe in den Russischen Häfen, wenn man die Zahl der Lasten als das für die Transportleistung Entscheidende vergleicht, in den Jahren 1885 und 1886 gegen 1884 erheblich zurückgegangen und selbst im Jahre 1887, trotz einer kleinen Aufbesserung gegen die beiden Vorjahre gegenüber 1884, immer noch um 148 000 Last, d. i. über 18 pCt. zurückgeblieben.

Weiter lassen die vorstehenden Tabellen erkennen, wie die Deutsche Schifffahrt weit mehr an der Ausfuhr als an der Einfuhr Rußlands betheiligt ist. Insbesondere ergiebt sich, daß die Beschäftigung Deutscher Schiffe mit der Einfuhr nach Rußland seit 1884 beständig, bis 1887 um über ein Fünftel abgenommen hat.

Bei der Ausfuhr auf Deutschen Schiffen zeigt sich zwar in den Jahren 1885 und 1886 ebenfalls ein entsprechender Rückgang, doch weist das Jahr 1887 wieder eine Erholung auf, so daß der Verlust gegen 1884 sich nur noch auf 81 000 Lasten oder etwa 21 pCt. beziffert.

Auf der anderen Seite tritt der Gewinn, welchen die Deutsche Seeschifffahrt im Gegensatze zur Russischen aus der erhöhten Ausfuhr Rußlands im Jahre 1887 gezogen hat, darin zu Tage, daß die Lastenzahl der mit Fracht ausgegangenen Deutschen Schiffe sich um 48 000 Lasten oder nahe an 19 pCt. gehoben hat.

Von dem angebotenen Deutschen Schiffsraume fanden Beschäftigung:

	bei der Einfuhr nach Rußland:	bei der Ausfuhr aus Rußland:
1884	51,7 pCt.,	96,3 pCt.,
1885	55,3 „	95,9 „
1886	61,1 „	93,8 „
1887	48,5 „	93,8 „

Das Angebot Deutschen Schiffsraums hat sich demnach in der Hauptsache dem gesunkenen Bedarf entsprechend vermindert. Eine erheblich ungünstigere Gestaltung der Lage des Deutschen im Russischen Verkehr beschäftigten Schifffahrtsgewerbes ist, was die Frachtgelegenheit, das heißt das Verhältniß von Angebot und Nachfrage anbelangt, nicht zu konstatiren, und man wird schließen dürfen, daß die im Deutsch-Russischen Verkehr nicht mehr wie früher Beschäftigung erlangenden Deutschen Schiffe solche anderweit gesucht und gefunden haben.

Der durchschnittliche Tonnengehalt der Deutschen Schiffe betrug:

	beim Eingang:	beim Ausgang:
1884	191 Last,	191 Last,
1885	193 „	192 „
1886	193 „	193 „
1887	202 „	201 „

Darnach scheint ein stetes, wenn auch sehr langsames Steigen der durchschnittlichen Größe des Schiffsraumes stattzufinden oder mit anderen Worten, es sind vorzugsweise die kleineren Fahrzeuge und die kleineren Rheder, welche unter der eingetretenen Verminderung der Frachtgelegenheit zu leiden hatten, während die größeren Schiffe und mithin die kapitalkräftigeren Rheder davon in geringerem Maße betroffen wurden.

Die gleiche Erscheinung ergeben, wenn auch nicht ganz regelmäßig, die Durchschnittszahlen des Lastengehalts der mit Fracht eingehenden beziehungsweise ausgehenden Schiffe. Man erhält hier entsprechend:

	beim Eingang:	beim Ausgang:
1884	180 Last,	189 Last,
1885	176 „	192 „
1886	179 „	194 „
1887	182 „	200 „

Die Zunahme des durchschnittlichen Raumgehalts ist hier für die ausgehenden Schiffe eine ununterbrochene und ziemlich beträchtliche. Bei den eingehenden Schiffen zeigt sich dagegen 1885 sogar ein Rückgang des durchschnittlichen Raumgehaltes, von da ab aber eine regelmäßige, geringe Zunahme.

Von den Deutschen Schiffen waren Dampfschiffe:

	eingehend:			ausgehend:		
1884	1449 Schiffe	von 241 000 Last,		1465 Schiffe	von 342 000 Last,	
1885	1107 „	„ 264 000	„	1105 „	„ 262 000	„
1886	950 „	„ 224 000	„	956 „	„ 226 000	„
1887	1189 „	„ 283 000	„	1175 „	„ 279 000	„

Die vorstehende Tabelle weist im Allgemeinen denjenigen der Tabellen über den Gesammtverkehr Deutscher Schiffe parallel verlaufende Bewegungen auf. Eine wesentliche Aenderung in der Vertheilung des im Deutsch-Russischen Verkehr Beschäftigung suchenden Schiffsraums zwischen Segelschiffe und Dampfschiffe ist nicht wahrzunehmen.

Was die Vertheilung der Deutschen Schifffahrt auf die einzelnen, an Rußland grenzenden Meere betrifft, so läßt sich Folgendes bemerken:

1) In den Häfen des Baltischen Meeres

	liefen ein unter Deutscher Flagge:			bezw. liefen aus unter Deutscher Flagge:		
1884	1948 Schiffe	von 359 000 Last,		1958 Schiffe	von 360 000 Last,	
1885	1510 „	„ 277 000	„	1515 „	„ 278 000	„
1886	1321 „	„ 247 000	„	1325 „	„ 249 000	„
1887	1533 „	„ 303 000	„	1523 „	„ 300 000	„

Das Jahr 1887 steht daher auch hier, was den Umfang des Deutschen Schiffsverkehrs anbelangt, zwar vor 1885 und 1886, aber in weitem Abstande hinter 1884.

Während der Lastengehalt aller in die Baltischen Häfen eingehenden Schiffe von 1 197 000 Last im Jahre 1886 auf 1 465 000 Last im Jahre 1887, d. h. um 268 000 Last oder 22,4 pCt. gestiegen ist, betrug die Steigerung für den gleichen Zeitraum bei der Deutschen Flagge 56 000 Last, d. h. 22,7 pCt., also eher etwas mehr.

Verglichen mit 1884 weist hingegen die Schifffahrt in den Baltischen Häfen überhaupt einen Zuwachs von nahezu 7 pCt. des Rauminhaltes, die Deutsche Schifffahrt dagegen einen Verlust von 15,6 pCt. auf.

2) In den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres (d. h. soweit dieselben zum Europäischen Rußland gerechnet werden)

	liefen ein unter Deutscher Flagge:			bezw. liefen aus unter Deutscher Flagge:		
1884	43 Schiffe	von 22 000 Last,		43 Schiffe	von 22 000 Last,	
1885	42 „	„ 20 000	„	38 „	„ 18 000	„
1886	26 „	„ 11 000	„	28 „	„ 12 000	„
1887	38 „	„ 14 000	„	38 „	„ 14 000	„

Die Deutsche Schifffahrt in den Russischen Schwarzmeerhäfen zeigt hiernach, wie diejenige in den Baltischen Häfen, in den Jahren 1885 und 1886 ein stetes Sinken, im Jahre 1887 dagegen ein geringes Steigen, durch welches jedoch der Stand des Jahres 1884 nicht entfernt wieder erreicht wird.

Die Schifffahrt in den Russischen Schwarzmeerhäfen weist hingegen in der Periode eine erhebliche Steigerung von 1 181 000 Last auf 1 603 000 Last, d. h. um 422 000 Last oder über 35 pCt. auf, an der sonach die Deutsche Schifffahrt keinerlei Antheil hat.

Die Deutsche Schifffahrt in den Russischen Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres kann der Lastenzahl nach zur Zeit nicht den zwanzigsten Theil der Bedeutung derjenigen in den Baltischen Häfen beanspruchen.

Die Deutsche Schifffahrt im Weißen Meere bleibt als verhältnißmäßig unbedeutend hier außer Betracht.

III. Der Schiffsverkehr zwischen Rußland und Deutschland.

Aus Deutschland liefen in Russischen Häfen ein:

im Jahre 1884.....	1805 Schiffe	von 361 000 Last,			
„ „ 1885.....	1417 „	„ 283 000	„		
„ „ 1886.....	1391 „	„ 279 000	„		
„ „ 1887.....	1620 „	„ 348 000	„		

Aus Russischen Häfen liefen nach Deutschland aus:

im Jahre 1884.....	1454 Schiffe	von 253 000 Last,			
„ „ 1885.....	1160 „	„ 215 000	„		
„ „ 1886.....	970 „	„ 193 000	„		
„ „ 1887.....	1140 „	„ 221 000	„		

Auch diese Zahlen zeigen für 1887 eine Zunahme des Deutsch-Russischen Verkehrs gegenüber 1885 und 1886, der aber noch immer hinter 1884 zurückbleibt.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstr. 68–70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1889. Erster Theil. März.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. -- Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Gesetz, betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der Deutschen Interessen in Ostafrika.

Vom 2. Februar 1889.

(Reichsgesetzblatt Nr. 2)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutz der Deutschen Interessen in Ostafrika wird eine Summe bis zur Höhe von zwei Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Die Ausführung der erforderlichen Maßregeln wird einem Reichskommissar übertragen.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Beträge nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses aus den bereiten Mitteln der Reichshauptkasse zu entnehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck.

Verordnung, betreffend die Ausübung der Prisengerichtsbarkeit aus Anlaß der Ostafrikanischen Blokade.

Vom 15. Februar 1889.

(Reichsgesetzblatt Nr. 3.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1884, betreffend die Prisengerichtsbarkeit,[1]) im Namen des Reichs, was folgt:

I. Behörden.

§. 1.

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der von dem Deutschen Geschwader aus Anlaß der Blokade der Ostafrikanischen Küste gemachten Prisen erfolgt:

in erster Instanz durch das Prisengericht in Zanzibar,
in zweiter Instanz durch das Oberprisengericht in Berlin.

Die allgemeine Geschäftsaufsicht über diese Gerichte steht dem Reichskanzler zu.

§. 2.

Dem Prisengericht steht als Einzelrichter der Kaiserliche Generalkonsul in Zanzibar oder, im Falle seiner Behinderung, derjenige Kaiserliche Beamte vor, welcher ihn bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit zu vertreten hat.

§. 3.

Das Oberprisengericht besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

§. 4.

Bei dem Prisengericht wie bei dem Oberprisengericht wird je ein Kaiserlicher Kommissar bestellt.

Kaiserlicher Kommissar bei dem Prisengericht ist der Auditeur des Blokadegeschwaders, welcher im Behinderungsfalle durch einen vom Geschwader-Chef zu bezeichnenden Offizier vertreten wird.

Die Kaiserlichen Kommissarien haben den Anweisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

§. 5.

Die Ernennung der Mitglieder des Oberprisengerichts und ihrer Stellvertreter sowie des Kaiserlichen Kommissars bei dem Oberprisengericht erfolgt durch Kaiserliche Ordre.

§. 6.

Die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der Büreau- und Unterbeamten, der Geschäftsräume und der Büreaubedürfnisse für das Oberprisengericht werden vom Reichskanzler getroffen.

II. Vorbereitendes Verfahren.

§. 7.

Ueber den Hergang bei der Aufbringung der Prise wird dem Kaiserlichen Konsulat in Zanzibar durch das Geschwader-Kommando sobald als thunlich Mittheilung gemacht.

[1]) Hand. Arch. 1884 I. S. 250.

Dieser Mittheilung werden eine von dem Befehlshaber, welcher die Prise gemacht hat, abgefaßte oder zu Protokoll gegebene Darstellung über das der Aufbringung zu Grunde liegende Sachverhältniß, sowie etwaige Verhandlungen und Aufzeichnungen über die Aussagen der sonst bei dem Hergang betheiligten Personen und außerdem etwa vorgefundene Schiffspapiere beigefügt.

Falls die Prise vernichtet oder untergegangen ist, wird auch eine Verhandlung über diesen Hergang eingereicht.

§. 8.

Die eingebrachte Prise wird dem Kaiserlichen Konsulat übergeben, welches, soweit thunlich unter Zuziehung des Schiffers, für Aufnahme eines Inventars und für Sicherung von Schiff und Ladung Sorge zu tragen hat.

§. 9.

Wenn es sich ergiebt, daß die Prise einer erheblichen Werthsverringerung ausgesetzt ist, oder ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, kann das Kaiserliche Konsulat im Einvernehmen mit dem bei dem Prisengericht bestellten Kaiserlichen Kommissar den öffentlichen Verkauf und die Hinterlegung des Erlöses veranlassen.

In gleicher Weise werden Anträge erledigt, welche die Herausgabe von Schiff oder Ladung gegen Hinterlegung des Werthes betreffen.

§. 10.

Das Kaiserliche Konsulat hat alle Thatsachen, welche für die Beurtheilung der rechtmäßigen Aufbringung der Prise und für die Frage, inwieweit dieselbe zu verurtheilen oder freizugeben ist, noch von Erheblichkeit sind, durch Aufnahme der Beweise mit möglichster Beschleunigung festzustellen.

§. 11.

Der Kaiserliche Kommissar kann stets von dem Stande des vorbereitenden Verfahrens Kenntniß nehmen und den Verhandlungen beiwohnen.

Nach Abschluß des vorbereitenden Verfahrens sind die Akten ohne Verzug dem Kaiserlichen Kommissar zuzustellen.

Der Kaiserliche Kommissar kann sowohl selbstständig als durch Anträge bei dem Kaiserlichen Konsulat weitere Erhebungen veranlassen. Erachtet er die Sache für spruchreif, so überreicht er die Akten dem Prisengericht mit einem schriftlichen Antrag.

III. Verfahren vor dem Prisengericht.

§. 12.

Ist der Antrag des Kaiserlichen Kommissars auf Freisprechung der Prise gerichtet, so erläßt das Prisengericht, insoweit dasselbe den Antrag für begründet erachtet, die freisprechende Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.

§. 13.

Soweit nicht auf Grund des §. 12 eine Entscheidung ergeht, hat das Prisengericht die Betheiligten ohne Verzug aufzufordern, ihre etwaigen Ansprüche binnen einer drei Wochen nicht übersteigenden Frist durch Einreichung einer schriftlichen Reklamation geltend zu machen.

Die Aufforderung ist durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach erfolgter Anheftung.

An die in Zanzibar sich aufhaltenden sowie an die sonst ohne Verzögerung des Verfahrens erreichbaren Betheiligten soll eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Jedoch gilt auch diesen Personen gegenüber die Bekanntmachung mit dem im Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt als bewirkt.

§. 14.

Die Reklamation muß einen bestimmten Antrag enthalten.

Wohnt der Reklamant nicht in Zanzibar, so ist, falls er nicht einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten bestellt hat, in der Reklamationsschrift eine in Zanzibar wohnhafte und unter der Deutschen Konsulargerichtsbarkeit stehende Person zu bezeichnen, welche die für ihn bestimmten Schriftstücke in Empfang zu nehmen hat.

Geschieht dies nicht, so erfolgen alle Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Die Zustellung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach erfolgter Anheftung.

§. 15.

Wenn Reklamationen bis zum Ablauf der Frist nicht eingegangen sind, wird die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, jedoch nach Anhörung des Kaiserlichen Kommissars erlassen. Ist eine Reklamation rechtzeitig eingegangen, so wird Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, zu welcher der Kaiserliche Kommissar und der Reklamant geladen werden.

§. 16.

Die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung und die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung kann auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

§. 17.

Der Reklamant kann sich in dem Verfahren vor dem Prisengericht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 18.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers. Das Protokoll muß die Namen der Anwesenden enthalten und den wesentlichen Hergang und Inhalt der Verhandlungen wiedergeben.

§. 19.

Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Entscheidungen müssen verkündet werden. Einer Zustellung an den Reklamanten bedürfen nur Endurtheile, sowie nicht verkündete Beschlüsse.

IV. Berufung.

§. 20.

Gegen das Endurtheil des Prisengerichts steht die Berufung an das Oberprisengericht sowohl dem Kaiserlichen Kommissar als dem Reklamanten zu.

Die Berufung muß bei dem Prisengericht binnen zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll eingelegt werden.

Der Beschwerdeführer muß binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen schriftlich oder zu Protokoll eine bestimmte Erklärung darüber abgeben, inwieweit er die Entscheidung anfechten und deren Aufhebung beantragen will. Die Rechtfertigung der Berufung kann mit der Einlegung verbunden werden.

Die Rechtfertigungsschrift des Reklamanten muß von ihm selbst oder von seinem Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

§. 21.

Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Rechtfertigungsschrift nicht in der vorgeschriebenen Frist oder Form angebracht, so hat das Prisengericht das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen. Der Beschwerdeführer kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Oberprisengerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten durch den Kaiserlichen Kommissar an das Oberprisengericht einzusenden. Das letztere entscheidet nach Anhörung des bei ihm bestellten Kaiserlichen Kommissars.

§. 22.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und in der vorgeschriebenen Frist und Form gerechtfertigt, so ist die Berufungs- und Rechtfertigungsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen zwei Wochen eine Gegenerklärung einzureichen.

Auf die Gegenerklärung des Reklamanten findet die Vorschrift des §. 20 letzter Absatz Anwendung.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch den Kaiserlichen Kommissar die Einsendung der Akten an das Oberprisengericht.

§. 23.

Auf das Verfahren vor dem Oberprisengericht finden die Bestimmungen der §§. 186 bis 193, auf die Berathung und Abstimmung die Vorschriften der §§. 194 bis 199 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 24.

Das Oberprisengericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung des bei demselben bestellten Kaiserlichen Kommissars. Vor Fällung des Endurtheils kann das Oberprisengericht weitere Erhebungen anordnen.

§. 25.

Das Endurtheil des Oberprisengerichts ist dem Reklamanten sowie dem Kaiserlichen Kommissar beim Oberprisengericht zuzustellen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 26.

Endurtheile sind mit Gründen zu versehen und mit der Eingangsformel „Im Namen des Kaisers" auszufertigen.

§. 27.

Die verurtheilte Prise ist, vorbehaltlich anderweiter Kaiserlicher Anordnung, zu verkaufen. Der Verkauf wird durch das Kaiserliche Konsulat in Zanzibar bewirkt.

Die Verwendung des Erlöses bleibt Kaiserlicher Bestimmung vorbehalten.

§. 28.

Auf die zu bewirkenden Zustellungen finden, soweit diese Verordnung nicht andere Bestimmungen enthält, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.

Zustellungen an den Kaiserlichen Kommissar erfolgen durch Vorlegung des zuzustellenden Schriftstücks.

Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von dem Kaiserlichen Kommissar auf der Urschrift zu vermerken.

§. 29.

Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Prisenbehörden und der Kaiserlichen Kommissare zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistenden Rechtshülfen finden die §§. 158 bis 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 30.

Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie auf die Einnahme eines Augenscheins finden die §§. 48 bis 93 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen in der Regel bei ihrer ersten Vernehmung zu erfolgen hat und daß der Schiffer der Prise nicht beeidigt wird.

§. 31.

Wird von einem der bei Schiff oder Ladung Betheiligten eine Handlung beantragt, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, so kann die Vornahme derselben von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung dieser Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

§. 32.

Das Verfahren in Prisensachen ist gebühren- und stempelfrei.

Die in Prisensachen mitwirkenden Beamten erhalten bei Dienstreisen außerhalb ihres Wohnortes aus Reichsmitteln Tagegelder und Fuhrkosten, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Erläuterung und Abänderung der Anweisung zur Untersuchung von Syrup und raffinosehaltigem festen Zucker.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 7.)

Zu der Anweisung für Chemiker zur Untersuchung von Syrup mit hohem Gehalt von Invertzucker ꝛc. und von raffinosehaltigem festen Zucker (Anlage B der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend,[1]) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 24. Januar d. Js. beschlossen, daß

1) Syrupe mit einem Gehalt von 2 pCt. Invertzucker und darüber zur Untersuchung auf Raffinosegehalt nach der Vorschrift unter Abschnitt III der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 nicht mehr zugelassen sind, und
2) die im Abschnitt IV a. a. O. für die Untersuchung fester Zucker auf Raffinosegehalt angegebene sogenannte Rechnungsmethode nicht für sich allein, sondern nur zur Kontrole der ebendaselbst vorgeschriebenen Inversionsmethode angewendet werden darf, und zwar nur in solchen Fällen, in denen Zucker von mindestens 96 pCt. Polarisation zur Untersuchung vorliegen und die Abweichung des mittelst der Inversionsmethode gefundenen Zuckergehalts von dem durch die Polarisationsmethode ermittelten nicht mehr als 1 pCt. beträgt.

Stempelfreiheit der von den Handelskammern auszustellenden Ursprungszeugnisse.

Wie die „Nordd. Allgem. Zeitung" erfährt, hat der Preußische Handelsminister auf eine an ihn gerichtete Anfrage die Antwort ertheilt, daß die von den Handelskammern über den Ursprung der zur Ausfuhr gelangenden Waaren auszustellenden Zeugnisse allgemein stempelfrei sind.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

An Stelle der unterm 20. November 1879 erlassenen Ausführungsbestimmungen[2]) zu dem Gesetz, die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879,[3]) und der dieselben abändernden oder ergänzenden Bundesrathsbeschlüsse sind mit dem 1. Januar 1889 die nachstehenden Ausführungsbestimmungen in Kraft getreten.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 526.
[2]) Ebenda 1879 II. S. 557.
[3]) Ebenda S. 105.

I. Gattung und Menge der Waaren.

§. 1.

Bei den Anmeldungen für die Verkehrsstatistik ist den Angaben über die Gattung und Menge der Waaren (§§. 1 und 2 des Gesetzes) das statistische Waarenverzeichniß (z. Z. gültig in der Fassung vom 1. Juli 1888) zu Grunde zu legen.

Kann die Gattung der Waare nicht nach diesem Waarenverzeichniß angegeben werden, so ist dieselbe doch so genau zu bezeichnen, daß sich die Waarenpost unter die entsprechende Nummer des Waarenverzeichnisses einreihen läßt.

In Fällen, wo an Stelle der Anmeldescheine die Zoll- und Steuer-Deklarationen treten (§. 4 des Gesetzes), bewendet es rücksichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung der Gattung und Menge der Waaren bei den betreffenden Zoll- und steuergesetzlichen Vorschriften.

II. Herkunft und Bestimmung der Waaren.

§. 2.

Als Land der Herkunft ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet beziehungsweise über dasselbe hinaus ursprünglich erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare als schließlich dorthin bestimmt gerichtet ist, anzusehen; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wird, außer Betracht. Bei Handelswaaren ist demnach in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare herstammt (die Provenienz), und als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren.

Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete), Kolonien oder Schutzgebiete, wobei mindestens die in der Anlage 1 genannten Länder ꝛc. zu unterscheiden sind; an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden.

Das Hamburgische Freihafengebiet und die Badischen Zollausschlüsse sind stets speziell zu benennen. Andere Deutsche Freihäfen, sowie die Freibezirke Bremen und Brake dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsländer nicht angegeben werden, vielmehr ist beim Verkehr über die Zollgebietsgrenzen von oder nach den anderen Freihäfen oder durch die Freibezirke das weitere Herkunfts- beziehungsweise Bestimmungsland zu deklariren.

§. 3.

Werden Waaren auf Bestellung oder im Auftrage eines in- oder ausländischen Exporteurs, Kommissionärs ꝛc. nach dem Zollauslande versendet, und weiß der Absender, daß die Waaren

durch das Land, wohin er sie zunächst senden, nur durchgeführt werden sollen, ohne daß ihm doch das eigentliche Bestimmungsland bekannt ist, so hat er der Bezeichnung des nächsten Bestimmungslandes das Wort „transit" beizufügen.

III. Anmeldestellen.

§. 4.

Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk außer den Zollämtern (§. 3 des Gesetzes) liegt den Landesregierungen ob.

Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk (§. 3 des Gesetzes) ist von Seiten der Zolldirektivbehörde eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzutheilen.

Die Zolldirektivbehörde kann die innerhalb der Binnenlinie gelegenen Zollstellen in Seehandelsplätzen, sowie die außerhalb der Zollgrenze (im Zollauslande) gelegenen Zollstellen für bestimmte Verkehrsarten zu Anmeldestellen bestellen (§. 3 Absatz 3 des Gesetzes) und hat für diesen Fall das weiter Erforderliche anzuordnen. In welchen sonstigen Fällen andere, als die im Gesetz genannten Zoll- und Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrath.

Die Orte, an welchen sich Anmeldestellen befinden, und die den einzelnen Anmeldestellen zugetheilten Grenzstrecken beziehungsweise Verkehrsarten sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 5.

Die im §. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können, insoweit nicht die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, welcher die betreffende Grenzstrecke beziehungsweise Verkehrsart hiernach überwiesen ist.

Die Bestimmung der Geschäftsstunden für die Anmeldestellen liegt den Zolldirektivbehörden ob. Erfolgt die Ankunft der Waarensendung oder deren Angabe zur Beförderung am Sitze der Anmeldestelle außerhalb der Geschäftsstunden der letzteren, so müssen die Waarenführer die Anmeldung der Sendung unter Gestellung der Waaren, ebenso beim Wiederbeginn der Geschäftsstunden der Anmeldestelle bewirken.

Für den Eisenbahnverkehr sind die Geschäftsstunden der Anmeldestellen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrordnung dergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

§. 6.

Die von den Zolldirektivbehörden für die Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, nach §. 7 Absatz 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

IV. Anmeldescheine.

§. 7.

Zu den nach §. 3 des Gesetzes abzugebenden Anmeldescheinen sind, sofern nicht die Bestimmung im letzten Absatze dieses Paragraphen Platz greift, Formulare nach den anliegenden Mustern (Anlagen 2a bis d) zu verwenden, und zwar:

a. für die Einfuhr . . . . . weiße,
b. für die Ausfuhr . . . . . grüne,
c. für die Durchfuhr (§. 12 Nr. 2a des Gesetzes) gelbe,
d. für den Inlandsverkehr mit Berührung des Zollauslandes (§. 12 Nr. 2b des Gesetzes) . . . rothe.

Den Mustern entsprechend ist bei der Einfuhr das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr das Land der Bestimmung und bei der Durchfuhr sowohl das Herkunfts- als das Bestimmungsland anzugeben.

Am Schlusse der Eintragungen ist der Anmeldeschein mit Ort und Datum der Ausstellung und der Unterschrift des Ausstellers zu versehen. Diese Unterschrift wird durch einen bloßen Stempelabdruck oder einen Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt.

Ist bei der Ausfuhr von Waaren in das Zollausland der Absender ein Spediteur, so hat derselbe für den von ihm abzugebenden Ausfuhr-Anmeldeschein (grün) das in der Anlage 2e vorgeschriebene Formular zu verwenden und eine von seinem Auftraggeber unterschriebene Erklärung anzufügen, aus welcher die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Anmeldescheine festgestellt werden kann. Die Erklärung muß zu diesem Zweck Angaben über Gattung, Menge und Bestimmung der Waaren in der für die Ausstellung von Anmeldescheinen vorgeschriebenen Ausführlichkeit enthalten und mit dem Anmeldeschein fest verbunden sein. Wird zu derselben das Formular des Ausfuhr-Anmeldescheins benutzt, so ist in der Ueberschrift dieses Formulars das Wort „Anmeldeschein" durchzustreichen und durch das Wort „Erklärung" zu ersetzen.

§. 8.

Die Reichsdruckerei (Berlin SW., Oranienstraße Nr. 90 bis 94) verkauft die Formulare zu den Anmeldescheinen in Mengen von 100 Exemplaren oder in Vielfachen von Hundert (die Kosten der Verpackung einbegriffen) an Behörden wie an Privatpersonen, wenn die Einzahlung des Betrages bei der Kasse dieser beziehungsweise der Versand baar oder mittels Postanweisung erfolgt. Die von der Reichsdruckerei gedruckten Formulare sind zum Beweis der Richtigkeit mit dem Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amts zu versehen.

Einzeln werden die gedruckten Formulare zu den Anmeldescheinen unentgeltlich von den Anmeldestellen und den übrigen Zoll- und Steuerstellen verabfolgt. In größerer Anzahl können dieselben von denjenigen Zoll- und Steuerstellen, welche zugleich Anmeldestellen sind oder von den Direktivbehörden besonders dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten entgegengenommen werden.

§. 9.

Die Formulare zu den Anmeldescheinen können auch von Privatdruckereien hergestellt werden, doch darf dann weder der Reichsstempel noch die Bezeichnung „Kaiserliches Statistisches

Amt" beigefügt werden. Im Uebrigen müssen dergleichen Formulare den im §. 7 gegebenen Vorschriften entsprechen.

Oeffentliche Transportanstalten können die von Privatdruckereien hergestellten Formulare zu Anmeldescheinen mit ihrem Stempel versehen lassen.

§. 10.

Insofern der zur Eintragung vorgesehene Raum in den Formularen zu den Anmeldescheinen nicht ausreicht, ist es gestattet, über die betreffenden Waaren ein die nöthigen Angaben enthaltendes besonderes Verzeichniß aufzustellen und dem Anmeldeschein, in welchem auf letzteres verwiesen wird, als Anlage fest anzuheften.

Ein Anmeldeschein darf nicht den Inhalt mehrerer Frachtbriefe umfassen, dagegen können einem Frachtbrief mehrere Anmeldescheine beigegeben werden, sofern der Inhalt derselben sich nur auf diesen einen Frachtbrief bezieht.

V. Anmeldung der Waaren.

a. Anmeldung eingehender Waaren.

§. 11.

Im Falle der Ausfertigung der Zolldeklaration durch den Waarenempfänger oder durch einen Bevollmächtigten desselben an Stelle des Waarenführers (§. 23 Absatz 1 und §. 25 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes) hat der Waarenempfänger beziehungsweise dessen Bevollmächtigter auch die Herkunft der Waaren zu deklariren.

§. 12.

Der Waarenführer, sowie der Waarenempfänger ist berechtigt, bei dem Grenzzollamt oder einem Amt im Innern, an welches die Waaren im Ansageverfahren (§. 33 des Vereinszollgesetzes) abgelassen sind, eine bereits abgegebene Deklaration auch hinsichtlich der Herkunft der Waaren zu vervollständigen oder zu berichtigen.

In gleicher Weise können die Angaben des Begleitscheins I (§. 33 des Vereinszollgesetzes) und des Ladungsverzeichnisses (§§. 63 und 66 des Vereinszollgesetzes) in Betreff der Herkunft der Waaren vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 13.

Bei der Abfertigung von Waaren auf Ladungsverzeichniß im Eisenbahnverkehr ist in demselben das Herkunftsland, bei der Abfertigung zur Durchfuhr auch das Bestimmungsland der Waare anzugeben.

In den Fällen des Absatzes 2 des §. 27 des Vereinszollgesetzes ersetzt der Revisionsbefund die Anmeldung in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Doch bleibt der Waarenführer zur Angabe des Landes der Herkunft verpflichtet.

Bei den zollfreien Gegenständen, welche bei dem Grenzzollamt auf Grund von Frachtbriefen in den freien Verkehr gesetzt werden, bedarf es der Uebergabe von Anmeldescheinen nach §. 3 des Gesetzes. Für diese Anmeldescheine können die Formulare zu den speziellen Zolldeklarationen benutzt werden.

b. Anmeldung ausgehender Waaren.

§. 14.

Der Absender ist berechtigt, bei der Versendung von Waaren nach dem Zollauslande Angaben über die Bestimmung derselben, welche er zur Wahrung geschäftlicher Interessen geheim halten will, dem Ausfuhr-Anmeldeschein in verschlossenem, an die Anmeldestelle, über welche die Waaren ausgehen sollen, adressirten Briefumschlag beizufügen. Die gleiche Berechtigung hat der Auftraggeber eines Spediteurs hinsichtlich der nach der Bestimmung im letzten Absatze des §. 7 von ihm auszustellenden Erklärung. Derartige Briefumschläge müssen mit den Anmeldescheinen fest verbunden sein. In dem Ausfuhr-Anmeldeschein selbst ist in diesem Falle dasjenige fremde Land, wohin die Waaren zunächst gelangen sollen, anzugeben und dabei auf den beigefügten Brief Bezug nehmen.

§. 15.

Werden im freien Verkehr des Zollgebiets befindliche, zur Ausfuhr nach dem Zollauslande bestimmte Waaren von einem Spediteur zu einer Sendung (Sammelladung) vereinigt, so sind in dem Anmeldeschein die Waaren, aus welchen die Sammelladung sich zusammensetzt, einzeln aufzuführen und daneben Name und Wohnort der einzelnen Auftraggeber des Spediteurs ersichtlich zu machen; auch sind dem Anmeldeschein von den Auftraggebern unterschriebene Erklärungen anzufügen, deren Inhalt der im §. 7 am Schlusse gegebenen Vorschrift entspricht. Diese Erklärungen müssen mit fortlaufenden Nummern versehen und mit dem Anmeldeschein fest verbunden sein.

§. 16.

Sollen im freien Verkehr des Zollgebiets befindliche Waaren, mit Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet, zusammen verladen, unter Zollkontrole mit der Eisenbahn ins Zollausland versendet werden, so kann die Eisenbahnverwaltung in dem nach §. 43 des Eisenbahn-Zollregulativs anzufertigenden Verzeichnisse statt näherer Angaben sich lediglich auf die betreffenden mit zu übergebenden Ausfuhr-Anmeldescheine beziehen.

Das Amt am Verladungsorte hat die ihm obliegende Prüfung dieses Verzeichnisses auch auf die Angaben hinsichtlich der Bestimmung der Waaren zu erstrecken.

Erfolgt die Zuladung von zur Ausfuhr bestimmten Waaren des freien Verkehrs zu Waaren, deren Ausgang zollamtlich zu erweisen ist, unter Raumverschluß nicht in Wagenräume der Eisenbahn, so sind die zugeladenen Waaren des freien Verkehrs bei der Ausfuhr nach Vorschrift des Gesetzes durch den Waarenführer mittelst Uebergabe der Anmeldescheine bei dem Grenz-Ausgangsamt anzumelden.

§. 17.

Sollen Waaren des freien Verkehrs mit Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet, in einem Kollo zusammengepackt unter Zollkontrole ins Zollausland versendet werden, so müssen die nach §. 1 des Gesetzes erforderlichen Angaben über Gattung, Menge und Bestimmung der beigepackten Waaren in die betreffenden Zollpapiere vollständig übernommen werden.

§. 18.

Bei der Ausfuhr von Eisenbahnwagen, welche aus inländischen und ausländischen — vormerklich behandelten — Materialien innerhalb des deutschen Zollgebiets hergestellt sind, haben die Absender in den Ausfuhr-Anmeldescheinen entweder neben der statistischen Nummer, der Stückzahl und dem Werth der Wagen auch Gattung und Menge der zum Bau dieser Wagen verwendeten und vormerklich abgefertigten ausländischen Materialien anzugeben oder darin auf die zugehörigen Zollbegleitscheine über das zum Bau der zur Ausfuhr gelangenden Eisenbahnwagen verwendete ausländische Material Bezug zu nehmen. Im ersteren Falle sind Gattung und Menge der verarbeiteten ausländischen Materialien (Achsen, Radeisen, Räder, Puffer ꝛc.) nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses aufzuführen.

§. 19.

Sollen im freien Verkehr des Zollgebiets befindliche Waaren aus einem Hafen des deutschen Zollgebiets seewärts nach dem Zollauslande verschifft werden, so sind dieselben vom Schiffsführer oder in dessen Vertretung vom Schiffsexpedienten vor der Verladung in das Schiff durch Uebergabe der Anmelde- beziehungsweise Interimsscheine (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes) der Anmeldestelle am Verladungsorte anzumelden. Die Anmeldung ist zu bewirken, sobald eine Sendung solcher Waaren an der Ladestelle des Schiffes angekommmen und zur Beförderung aufgegeben ist. Erfolgt die Ankunft an der Ladestelle außerhalb der Geschäftsstunden der Anmeldestelle, so hat der Schiffsführer oder in dessen Vertretung der Schiffsexpedient die Anmeldung alsbald beim Wiederbeginn derselben zu bewirken.

Der Schiffsführer muß den von der Anmeldestelle zur Revision der Waaren und Prüfung der Anmelde- beziehungsweise Interimsscheine (§. 8 des Gesetzes) angewiesenen Beamten zu jeder Zeit freien Zutritt zu dem Schiffe und den Laderäumen gewähren, auch auf deren Erfordern die über die Ladung sprechenden Papiere vorzeigen und sonstige zweckdienliche Auskunft ertheilen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch bei der Einnahme von Ballast zu beachten, soweit derselbe der Anmeldepflicht für die Verkehrsstatistik unterliegt.

Nach Beendigung der Verladung hat der Schiffsführer oder in dessen Vertretung der Schiffsexpedient der Anmeldestelle am Verladungsorte eine Abschrift des Schiffsmanifestes einzureichen und darin zu erklären, daß die der Anmeldestelle in Bezug auf die Ladung des Schiffes (Name desselben) übergebenen Anmelde- oder Interimsscheine alle verladenen, der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen (§. 7 Absatz 2 des Gesetzes).

c. Anmeldung im kleinen Grenzverkehr.

§. 20.

Der kleine Grenzverkehr, bei welchem nach §. 3 des Gesetzes mündliche Anmeldung genügt und nach §. 9 des Gesetzes weitere Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten können, umfaßt in vorliegender Hinsicht den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 km von der Zollgebietsgrenze entfernt gelegen sind.

Bei Gegenständen, welche auf weiteren Strecken transportirt werden, sowie bei Waaren, welche als Roh- oder Hülfsstoffe in Fabriken oder anderen Anstalten für die Großindustrie oder zum Zweck des Großhandels ein- oder ausgeführt werden, bedarf es der schriftlichen Anmeldung.

VI. Prüfung der Anmeldescheine durch die Waarenführer.

§. 21.

Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, sind verpflichtet, bei der Entgegennahme der Anmeldescheine von den Absendern solche zum Nachweis der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Expeditionsstempel zu versehen (§. 30). Bei dieser Prüfung ist der Inhalt der Anmeldescheine mit demjenigen der Frachtbriefe zu vergleichen; außerdem hat dieselbe sich darauf zu erstrecken, ob der Anmeldeschein in formeller Hinsicht den ertheilten Vorschriften entspricht. Wenn der Anmeldeschein dem Frachtbriefe beziehungsweise der Deklaration hinsichtlich der Gattung und der Menge nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt. Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Herkunfts- und Bestimmungslandes mit dem Absende- und Bestimmungsorte des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

Im Falle der Versendung von Waaren in Sammelladungen (§. 15) ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Erklärungen der Auftraggeber des Spediteurs dem Anmeldeschein beigefügt sind.

Unvollständige oder als unrichtig befundene Angaben in den Anmeldescheinen oder hierzu gehörigen Verzeichnissen (§§. 7, 10 und 15) hat der Waarenführer vor der Beförderung der Waare ergänzen beziehungsweise berichtigen, auf unrichtige Formulare geschriebene Anmeldungen durch neue Scheine ersetzen zu lassen.

VII. Prüfung der Anmeldungen durch die Anmeldestellen.

§. 22.

Die Anmeldestellen haben von der ihnen nach §. 8 des Gesetzes beigelegten Befugniß zur Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen nach Anleitung der Oberbeamten der Zollverwaltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfange Gebrauch zu machen und bei unvollständigen Anmeldungen deren Ergänzung durch den Waarenführer oder nach den eigenen Ermittelungen herbeizuführen, sowie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Anmeldungen zur Anzeige zu bringen (§. 17 des Gesetzes).

Im Falle der Anmeldung von Sammelladungen (§. 15) haben sich die Anmeldestellen auch davon zu überzeugen, ob der Bestimmung des §. 21 Absatz 2 Genüge geleistet ist.

§. 23.

Bei den Waaren, welche der zollamtlichen Abfertigung unterliegen, sind die nach den zollgesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden allgemeinen und speziellen Revisionen (§. 28 des Vereinszollgesetzes) auf die Prüfung und Richtigstellung der für die Verkehrsstatistik vorgeschriebenen Angaben zu erstrecken.

Insbesondere ist bei den zum Zweck der Verzollung zollpflichtiger oder der Abfertigung zollfreier Waaren für den Eingang in den freien Verkehr oder zum Zweck der Aufnahme von Waaren in eine Zollniederlage vorzunehmenden speziellen Revisionen die Gattung der Waaren von den revidirenden Beamten stets so genau festzustellen, daß die Waaren nach dem Revisionsbefund der bezüglichen Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses mit Sicherheit zugerechnet werden können.

VIII. Erleichterungen.

§. 24.

Von der Anmeldepflicht nach §. 1 des Gesetzes sind ausgenommen.

1) Wasserfahrzeuge, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien (Takelage, Anker, Ketten, Tauwerk, Segel, Steuermanns-, Bootsmanns- und Zimmermannsgut, Boote mit Zubehör, Maschineninventar und Reservetheile), mögen dieselben an Bord bleiben oder an Land gebracht werden;
2) die übrigen beweglichen Inventarienstücke solcher Wasserfahrzeuge jedoch nur, so lange sie an Bord bleiben, oder soweit sie in ein amtlich beglaubigtes Inventarienverzeichniß eingetragen oder als Reisegeräth nach §. 5 Nr. 4 des Zolltarifgesetzes zollfrei sind;
3) die für den Gebrauch der Schiffsmannschaft, der Passagiere und für das Schiff bestimmten Mund- und anderen Vorräthe beim Eingang über die Zollgebietsgrenze, insoweit dieselben den muthmaßlichen Bedarf während des Aufenthalts des Schiffes im Lande nicht übersteigen; dieselben Gegenstände auch beim Ausgang aus dem freien Verkehr, insoweit dieselben zur Proviantirung inländischer Schiffe dienen;
4) die zollfreien Gegenstände, welche von Reisenden bei der Benutzung öffentlicher Transportanstalten unter dem Reisegepäck mitgeführt werden, auch wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht als Reisegeräth angesehen werden können;
5) die von inländischen Fischern im Meere oder in anderen das Zollgebiet begrenzenden Gewässern gefangenen und an das Land gebrachten frischen Fische, Muscheln, Schalthiere und dergl., mit Ausnahme der Austern und Hummern, soweit dieselben zollpflichtig sind;
6) Erden, Steine, Muschelschalen, Seetang und ähnliche an sich (ihrer Beschaffenheit nach) zollfreie Gegenstände, welche von Inländern vom Grunde des Meeres und anderer, das Zollgebiet begrenzenden Gewässer gewonnen oder im Meere ꝛc. aufgefischt und an das Land gebracht werden;
7) Schiffsballast, sofern derselbe in Erde, Sand, Kies ꝛc. (Nr. 271 des statistischen Waarenverzeichnisses vom 1. Juli 1888) oder in rohen Steinen besteht;
8) die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, sowie die Postsendungen aus dem deutschen Zollgebiet durch das Zollausland nach dem Zollgebiet.

Waaren, welche auf dem Wassertransport in einem Zwischenhafen von Zuladeschiffen in Seeschiffe oder von Seeschiffen in Leichterschiffe übergeladen werden, sind in dem Zwischenhafen nicht anmeldepflichtig, gelten also auch nicht als nach dem Zwischenhafen gegangen oder von daher gekommen.

Gegenstände der im §. 5 des Zolltarifgesetzes bezeichneten Art sind auch bei der Ausfuhr, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zutreffen, von der Anmeldepflicht befreit.

§. 25.

Einer besonderen Anmeldung für die Verkehrsstatistik bedarf es nicht bei Waaren des freien Verkehrs, welche mit Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, in einem Kollo zusammengepackt unter Zollkontrole nach dem Zollauslande versendet werden, sofern dieselben zollamtlich deklarirt sind.

Bei der Ausfuhr mit der Post können an die Stelle der nach §. 3 des Gesetzes abzugebenden Anmeldescheine Duplikate der den Postsendungen beizufügenden Zolldeklarationen treten.

Die Bestimmung des §. 8 des Gesetzes findet auf Postsendungen keine Anwendung.

Zu den als Ersatz der Anmeldescheine geltenden Zolldeklarationen (§. 4 des Gesetzes) gehören auch die nach §. 111 des Vereinszollgesetzes ausgestellten zollamtlichen Begleitpapiere.

Bei Versendung im freien Verkehr auf Grund direkter Begleitpapiere aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet (§. 12 Nr. 2b des Gesetzes) genügt eine allgemeine Bezeichnung der Gattung der Waare und die Angabe des Bruttogewichts derselben.

§. 26.

Die Zolldirektivbehörden sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes ermächtigt, die auf kurzen Straßenstrecken im freien Verkehr stattfindenden Versendungen vom Zollgebiet durch das Zollausland nach dem Zollgebiet und die Durchfuhren auf kurzen Straßenstrecken von der Anmeldepflicht auszunehmen.

Gleiche Ausnahmen können in Fällen des örtlichen Bedürfnisses von den Zolldirektivbehörden im kleinen Grenzverkehr (§. 20 Absatz 1), bei der Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnisse des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht, des Fischfangs, Brennmaterial u. s. w.) und bei der Einfuhr von zollfreien Gegenständen dieser Art bewilligt werden.

Von den hiernach gewährten Erleichterungen ist dem Kaiserlichen Statistischen Amt Mittheilung zu machen.

§. 27.

Die Vergünstigung des §. 2 Absatz 3 des Gesetzes, bei Zusammenpackung verschiedener Waaren den Gesammtinhalt des Kollo hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach dem Bruttogewicht nebst Verpackungsart anzumelden, kann von den Zolldirektivbehörden nach Bedürfniß solchen Handeltreibenden ertheilt werden, welche darauf antragen und nachweisen, daß sie die spezielle Angabe der Waarengattung und das Nettogewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts anzugeben nicht vermögen, auch sich verpflichten, den Werth der Sendung mit anzumelden. Die Formulare für solche Anmeldungen sind im Voraus vom Hauptamt des Wohnorts des betreffenden Handeltreibenden mit der Firma des letzteren und der Bemerkung „Gattung allgemein" unter Beidruck des hauptamtlichen Stempels zu versehen.

Für die Ertheilung dieser Vergünstigung ist diejenige Zolldirektivbehörde zuständig, in deren Bezirk der Waarenversender wohnt.

§. 28.

Die im §. 6 Absatz 3 des Gesetzes zugelassene Vergünstigung der Nachlieferung von Anmeldescheinen für die Ausfuhr binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins wird beim unmittelbaren Ausgang zur See allgemein in denjenigen Seehäfen gewährt, welche Sitz einer die Funktionen einer Anmeldestelle wahrnehmenden Zollstelle sind.

IX. Statistische Gebühr.

§. 29.

Die nach §. 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten verkauft. Diese halten auch Formulare zu den Ausfuhr-Anmeldescheinen, welche mit einem zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempel von 5 Pfennig versehen sind, zum Verkauf bereit.

Die Stempelmarken sind mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr" und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, nämlich für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig, sowie von 1, 2 und 5 Mark bezeichnet.

§. 30.

Die Stempelmarken sind auf den Anmeldescheinen oder den nach §. 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papieren aufzukleben und demnächst bei der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

Den öffentlichen Transportanstalten ist gestattet, die Stempelmarken auf den statistischen Anmeldescheinen außer mit der Bezeichnung der Expeditionsstelle mittelst Feder oder Stempel (§. 21 Absatz 1) auch mit der Angabe des Datums in Zahlen und des Namens des expedirenden Beamten in möglichst kleiner Schrift zu versehen, und zwar in der Art, daß die eine Hälfte der Stempelmarke zur amtlichen Entwerthung freibleibt.

§. 31.

Unbrauchbar gewordene Formulare zu statistischen Anmeldescheinen mit eingedruckten Werthzeichen, welche amtlich noch nicht entwerthet sind, können durch die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter gegen neue dergleichen Formulare unentgeltlich umgetauscht werden. Anträgen auf unentgeltlichen Umtausch bereits ausgefüllter derartiger Formulare darf nur dann entsprochen werden, wenn der Aussteller des Anmeldescheins im Deutschen Reich oder Zollgebiet wohnt, und der Antrag durch ihn selbst, oder durch einen von ihm mit schriftlichem, eventuell amtlich zu beglaubigendem Auftrag versehenen Dritten gestellt wird.

§. 32.

Die statistische Gebühr wird bei verpackten Waaren, sofern das Nettogewicht angegeben ist, nach diesem, andernfalls nach dem Bruttogewicht berechnet.

Für die Berechnung der statistischen Gebühr von Massengütern (§. 11 Absatz 2, Ziffer 3 des Gesetzes) ist lediglich die Menge der zur Anmeldung gelangenden Massengüter und nicht der Umstand entscheidend, ob die deklarirten Mengen eine volle Wagenladung bilden.

Gelangen Massengüter in Mengen zur Anmeldung, welche, wenn die Waaren nicht Massengüter wären, nach §. 11 Absatz 2, Ziffer 1 und 2 des Gesetzes einer geringeren Gebühr als 10 Pfennig unterliegen würden, so ist der niedrigere Satz zu entrichten.

Unter „Wagenladungen" im Sinne des §. 11 Absatz 2, Ziffer 3 des Gesetzes sind nicht bloß Ladungen in Eisenbahnwagen, sondern auch andere Wagenladungen zu verstehen.

§. 33.

Bei Sendungen von Massengütern (§. 11 Absatz 2, Ziffer 3 des Gesetzes), für welche nach §. 3 des Gesetzes ein Anmeldeschein genügen würde, bei denen jedoch in Folge der Bestimmungen im vorstehenden §. 10 Absatz 2 und im §. 50 Ziffer 1, Absatz 3 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874[1]) mehrere Anmeldescheine zu übergeben sind, kann die nach §. 11, Absatz 4 des Gesetzes erforderliche Anrechnung der vollen statistischen Gebühr für Bruchtheile der Mengeneinheiten bei Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die bei der Gesammtmenge sich ergebenden Bruchtheile beschränkt werden:

a. Der Absender hat außer den einzelnen speziellen Anmeldescheinen einen den Inhalt derselben umfassenden generellen Anmeldeschein über die ganze zusammengehörige Sendung zu übergeben.
b. In den speziellen Anmeldescheinen ist auf den zugehörigen generellen Anmeldeschein und in letzterem auf die mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu bezeichnenden speziellen Anmeldescheine zu verweisen.

[1]) Diese Bestimmung lautet: Bei Aufgabe von Wagenladungen kann der Versender verpflichtet werden, für jeden Wagen einen eigenen Frachtbrief dem Gute beizugeben.

c. Die nach §. 13 des Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken sind nach Maßgabe des §. 30 auf dem generellen Anmeldeschein anzubringen.

d. Der generelle Anmeldeschein ist der Anmeldestelle zusammen mit den speziellen Anmeldescheinen, beziehungsweise, wenn die einzelnen Theile der Sendung in Folge unvorhergesehener Umstände nicht gleichzeitig am Sitze der Anmeldestelle eintreffen sollten, mit den speziellen Anmeldescheinen über den zuerst angekommenen Theil der Sendung zu übergeben (§. 7 Absatz 1, Satz 1 des Gesetzes).

e. Den Bestimmungen im §. 21, Absatz 1 ist sowohl in Bezug auf den generellen, als auch hinsichtlich der speziellen Anmeldescheine zu genügen.

Von der Anmeldestelle ist die nach §. 8 des Gesetzes und §. 22 dieser Bestimmungen vorzunehmende Prüfung auf die Uebereinstimmung der speziellen Anmeldescheine mit dem generellen Anmeldeschein zu erstrecken.

§. 34.

Wenn Massengüter mit Nichtmassengütern, beide in ganz oder theilweise verpacktem oder in unverpacktem Zustande, in ein und demselben Anmeldeschein angemeldet werden, so ist die statistische Gebühr nur dann von beiden Waarengattungen gesondert nach §. 11 Absatz 2, Ziffer 3 beziehungsweise Ziffer 1 und 2 des Gesetzes zu erheben, wenn diese Beträge zusammen hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher für Nichtmassengüter nach der Gesammtmenge beider Waarengattungen zu entrichten sein würde. Berechnet sich dagegen der letztere Betrag als der geringere, so hat dieser zur Erhebung zu gelangen.

Befindet sich von den in einem Anmeldeschein angemeldeten Massengütern und Nichtmassengütern die eine der beiden Waarengattungen in verpacktem, die andere in unverpacktem Zustande, so ist die statistische Gebühr stets gesondert nach den für jede Waarengattung bestimmten Sätzen zu erheben.

Für verpackte und unverpackte Waaren im Gesammtgewicht von nicht mehr als 500 kg ist nur der einmalige Stempelbetrag von 5 Pfennig zu erheben.

§. 35.

Enthält eine Wagenladung Massengüter mehrere gesonderte Sendungen, über welche verschiedene Anmeldungen abgegeben worden sind, so ist für die in ein und derselben Anmeldung deklarirten Massengüter

a. wenn sie in ganz oder theilweise verpacktem Zustande eine Menge von mehr als 500 kg oder unverpackt eine Menge von mehr als 1000 kg umfassen, die Gebühr für je 10000 kg mit 10 Pfennig zu entrichten und für Bruchtheile dieser Mengeneinheit von 10000 kg die volle Gebühr zu berechnen;

b. wenn sie geringere Mengen, als vorstehend zu a angegeben, umfassen, die Gebühr nach § 11 Absatz 2, Ziffer 1 beziehungsweise 2 des Gesetzes zu entrichten.

X. Befreiungen von der statistischen Gebühr.

§. 36.

Tarifmäßig zollpflichtige Waaren, welche auf Grund besonderer zollgesetzlicher Vorschriften zollfrei abgelassen werden, wie z. B. Retourwaaren, Waaren, welche der Veredelung im Auslande unterlegen haben ꝛc., sind von der statistischen Gebühr befreit.

Ferner sind von der statistischen Gebühr befreit die im §. 25 Ziffer 4 bezeichneten, zur Versendung aus dem Zollgebiet durch das Zollausland nach dem Zollgebiet auf Deklarationsschein abgefertigten und daher einer besonderen Anmeldung für die Verkehrsstatistik nicht unterworfenen Waaren.

Dagegen ist für zollfreie Waaren, welche mit zollpflichtigen in einem Kollo zusammengepackt eingehen, sowie für Waaren des freien Verkehrs, welche mit Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, in einem Kollo zusammengepackt oder nur zusammen verladen und unter Zollkontrole mit diesen ausgeführt werden, die statistische Gebühr zu entrichten.

§. 37.

Für Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr

a. durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt werden (§. 12 Ziffer 2a des Gesetzes), oder

b. aus demselben durch das Zollausland nach dem Zollgebiet befördert werden (§. 12 Ziffer 2b des Gesetzes),

ist der zuerst erreichten Anmeldestelle ein Anmeldeschein nach Muster 2c beziehungsweise d vorzulegen, welcher mit Stempelmarken in dem für die Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr der betreffenden Waarenmenge vorgeschriebenen Betrage versehen ist.

Die Anmeldestelle prüft die Anmeldung auf Grund des §. 8 des Gesetzes und giebt den Anmeldeschein, nachdem sie denselben nebst den Begleitpapieren abgestempelt und die Stempelmarke entwerthet hat, dem Waarenführer zurück.

Sobald unter Vorlage dieses Anmeldescheins und der Begleitpapiere bei der Anmeldestelle des Ausgangs beziehungsweise des Wiedereingangs der Nachweis erbracht ist, daß die Waaren ausgeführt beziehungsweise wieder eingegangen sind, hat die betreffende Anmeldestelle unter Zurückbehaltung des Anmeldescheins den Stempelbetrag dem Waarenführer baar zurückzuzahlen.

Waarensendungen, welche nach §. 111 des Vereinszollgesetzes zollamtlich abgefertigt sind, unterliegen diesen Vorschriften nicht.

Eine Durchfuhr beziehungsweise Beförderung auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr wird angenommen, wenn Waaren

zu a. beim Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets zur Wiederausfuhr angemeldet (gelbes Formular) und dabei ihren Transport betreffende Frachtpapiere vorgelegt werden, die auf einen außerhalb des Zollgebiets liegenden Bestimmungsort lauten,

zu b. beim Ausgang aus dem freien Verkehr zur Wiedereinfuhr angemeldet (rothes Formular) und dabei ihren Transport betreffende Frachtpapiere vorgelegt werden, die auf einen innerhalb des Zollgebiets liegenden Bestimmungsort lauten.

Dem Vorhandensein direkter Begleitpapiere gilt gleich, wenn auswärtige Waarenversender über See nach Deutschen Eingangshäfen verfrachtete, zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Deutsche Zollgebiet im freien Verkehr bestimmte Waaren zwar lediglich für den Seetransport mit Konnossementen versehen, jedoch gleichzeitig ihren diesseitigen Bevollmächtigten (Spediteuren) in den Eingangshäfen über die weitere Bestimmung solcher Waaren im Wege der Korrespondenz Anweisung ertheilt haben, auf Grund deren die Ausfertigung der Frachtbriefe für den Weitertransport erfolgt, sofern die Angaben dieser Frachtbriefe über den Bestimmungsort der Waaren mit den vorerwähnten, seitens des ausländischen Waarenversenders bei der Ausfertigung der Konnossemente ertheilten Anweisungen übereinstimmen, auch kein Zweifel darüber besteht, daß die mit jenen Frachtbriefen weiter zu befördernden Waaren mit den in den Konnossementen aufgeführten identisch sind.

Dasselbe gilt unter entsprechenden Umständen für die Fälle, in welchen auswärtige Waarenversender über Land von der Zollgebietsgrenze nach Deutschen Ausgangshäfen verfrachtete Waaren lediglich für den Landtransport mit Frachtbriefen versehen, gleichzeitig aber ihren Spediteuren in den Ausgangshäfen Anweisung zur Weiterbeförderung über See ertheilt haben.

Hat sich beim Eingang über See die Eingangs-Anmeldestelle, welcher ein Anmeldeschein nach Muster 2c vorgelegt wird, durch Vergleichung des Frachtbriefes mit dem Konnossement und durch Prüfung der vom auswärtigen Versender ertheilten Anweisungen davon überzeugt, daß im obigen Sinne direkte Begleitpapiere für die Durchfuhr vorliegen, so hat sie einen hierüber sprechenden Vermerk auf den Anmeldeschein zu setzen, damit die Anmeldestelle des Ausgangs (Absatz 3) von der Sachlage Kenntniß erhält.

§. 38.

Wenn Waaren der in dem §. 37 Absatz 1 gedachten Art auf dem Transport mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Waarenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmeldestelle eingehändigten Anmeldeschein einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, welche denselben abzustempeln und demnächst dem Waarenführer zurückzugeben hat. Für die Entrichtung der statistischen Gebühr ist in Fällen dieser Art die schließliche Bestimmung der Waaren maßgebend.

§. 39.

Wird die Bestimmung der Waaren auf dem Transport in der Art geändert, daß die zur Durchfuhr angemeldeten Waaren (§. 37a) im Zollgebiete beziehungsweise die zur Wiedereinfuhr angemeldeten Waaren (§. 37b) im Zollauslande verbleiben, so ist der Anmeldeschein, nachdem derselbe hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der ersten Anmeldestelle des Eingangs beziehungsweise Ausgangs innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung der Waaren zuzustellen. Dies hat, falls die Waare sich im Inlande befindet, durch den Waarenführer auf Kosten des Absenders, falls die Waare sich im Zollauslande befindet, durch den Absender zu geschehen.

§. 40.

Mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde kann für bestimmte Arten des Transports, namentlich für die durch öffentliche Transportanstalten vermittelten, bezüglich der im §. 37 bezeichneten Waaren von der Entrichtung der statistischen Gebühr bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Versendungen mittelst der Eisenbahn ist dieses Verfahren allgemein in Anwendung zu bringen.

Wird die Bestimmung der hiernach ohne Entrichtung der statistischen Gebühr abgelassenen Waaren auf dem Transport geändert (§. 39), so ist der Anmeldeschein, bevor derselbe der betreffenden Anmeldestelle zurückgestellt wird, mit der erforderlichen Stempelmarke zu versehen.

Anhang 1,

betreffend den Waarenverkehr des Deutschen Zollgebiets mit dem Hamburgischen Freihafengebiete.

§. 41.

Wenn eine aus dem Hamburgischen Freihafengebiete eingehende Waare daselbst produzirt, fabrizirt oder bearbeitet wurde, oder wenn eine nach dem Hamburgischen Freihafengebiete ausgehende Waare daselbst bearbeitet oder verbraucht werden soll, so ist dies Freihafengebiet als Herkunfts- beziehungsweise Bestimmungsland der Waare zu deklariren.

Betreffs solcher Waaren, die in das Hamburgische Freihafengebiet ein- und in unverändertem Zustande aus demselben wieder ausgehen, darf das Freihafengebiet nur dann als Herkunfts- beziehungsweise Bestimmungsland deklarirt werden, wenn die Waare in dasselbe eingetreten war beziehungsweise eintreten soll, ohne schon zur Weiterbeförderung nach einem bestimmten anderen Orte designirt zu sein, und, im Falle des Eingangs ins Zollgebiet, wenn sie zugleich im Freihafengebiet gelagert hatte.

Wird hiernach das Hamburgische Freihafengebiet als Herkunftsland deklarirt, so ist daneben womöglich das Land, woher die Waare ins Freihafengebiet kam oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, deren Ursprungsland anzugeben.

§. 42.

Von der Anmeldepflicht nach §. 1 des Gesetzes sind im Verkehr mit dem Hamburgischen Freihafengebiete befreit:

1) die über die Zollgrenze gegen dasselbe ein- und ausgehenden Fuhren von Latrinen-, Stall- oder Straßendünger, sowie von Kehricht;
2) die Waaren, welche aus einem Theil des Freihafengebiets auf einer zollinländischen Straßenstrecke nach einem anderen Theil desselben geführt werden;

3) die Waaren, welche nach Ankunft über See beziehungsweise zur Ausfuhr über See auf dem Transport von der Zollgrenze am Ausfluß der Elbe nach dem Freihafengebiete oder umgekehrt durch das Zollgebiet unmittelbar (ohne Lagerung) durchgeführt werden, auch wenn dieser Transport landwärts oder mit Umladung auf der Unterelbe oder in einem Hafen der Unterelbe stattfindet.

§. 43.

Werden auf Flußfahrzeugen, die nicht von der Oberelbe kommen, oder mit Fuhren, Lastthieren oder Trägern Waaren in das Hamburgische Freihafengebiet gebracht, um zur Weiterbeförderung über See durch dasselbe durchgeführt zu werden, so ist in den beim Ausgang ins Freihafengebiet abzugebenden Anmeldescheinen oder, wenn der Ausgang der Waaren zollamtlich bescheinigt werden muß, in den betreffenden Bezettelungen anzugeben, an welches Schiff oder an welchen Empfänger die Waaren abgeliefert werden sollen.

§. 44.

Für Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr über die Zollgrenze gegen das Hamburgische Freihafengebiet ein- und durch das Deutsche Zollgebiet durchgeführt werden (§. 12 Nr. 2a des Gesetzes und §. 37 dieser Bestimmungen), ist der zuerst erreichten Anmeldestelle der Anmeldeschein nach Muster 2c in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine Ausfertigung ist als „Unikat", die andere als „Duplikat" zu bezeichnen. Mit dem Unikat ist nach §. 37 Absatz 2 und 3 zu verfahren; das Duplikat bleibt dagegen bei der Anmeldestelle zurück.

Anhang 2,

den Waarenverkehr der Freibezirke Bremen und Brake betreffend.

§. 45.

Die Waaren, welche

1) von See oder vom Zollauslande in die Freibezirke Bremen oder Brake eingehen,
2) aus diesen Freibezirken nach See oder nach dem Zollauslande ausgehen,
3) aus denselben zum Eingang unmittelbar in den freien Verkehr oder mit zollamtlichen Begleitpapieren abgefertigt werden,

sind nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 und den vorliegenden Ausführungsbestimmungen anzumelden, soweit nachstehend nicht besondere Anordnungen getroffen sind.

§. 46.

Als von See in die Freibezirke ein- oder aus denselben nach See ausgehend gelten diejenigen Waaren, welche nach Ankunft von See beziehungsweise zur Ausfuhr nach See auf dem Transport von der Zollgrenze oberhalb Geestemünde über die Weser oder auf dem Transport über die Freihäfen von Bremerhaven oder Geestemünde nach den Freibezirken Bremen oder Brake oder umgekehrt durch das Zollgebiet unmittelbar (ohne Lagerung) durchgeführt werden, auch wenn dieser Transport landwärts oder mit Umladung auf der Unterweser oder in einem Hafen der Unterweser stattfindet.

§. 47.

Von der Anmeldepflicht befreit sind — außer allen land- oder flußwärts in die Freibezirke eingehenden Waaren, welche entweder zollinländischer Herkunft sind oder aus Niederlagen oder Freibezirken kommen (vergl. §. 24 Absatz 2) — die im §. 1 Absatz 3 des Gesetzes und im §. 24 dieser Bestimmungen bezeichneten Gegenstände, und zwar Schiffsproviant und Vorräthe, wie Kohlen, Thran, Oelfarbe 2c., zum Gebrauch für Schiffe, beim Eingang von See in die Freibezirke stets, beim Ausgang nach See aus den Freibezirken aber nur dann, wenn sie zollinländischen Ursprungs sind und zur Verproviantirung oder Ausrüstung von inländischen Schiffen dienen.

Außerdem sind von der Anmeldepflicht befreit:

1) die aus den Freibezirken in das Zollinland eingehenden Fuhren von Latrinen-, Stall- oder Straßendünger, sowie von Kehricht;
2) Waaren, welche in demselben Schiff auf der Reise von See nach einem anderen Bestimmungshafen in die Freibezirke ein- und von dort wieder ausgehen.

§. 48.

Die Anmeldung der Waaren, soweit solche nicht zoll- oder steueramtlich deklarirt sind, erfolgt beim Eingang in den Freibezirk von See, beziehungsweise beim Ausgang aus dem Freibezirk nach See gemäß §§. 3 und 7 des Gesetzes und §. 5 dieser Bestimmungen durch den Waarenführer oder dessen Vertreter (Schiffsexpedienten 2c.) mittelst Uebergabe von Güterdeklarationen an die mit den Anschreibungen für die Statistik des Waarenverkehrs der Freibezirke von See und nach See beauftragten Abfertigungsstellen der Hauptzollämter Bremen beziehungsweise Brake.

Beim Eingang von See ist der Bremer oder Braker Empfänger berechtigt, an Stelle des Waarenführers die Waaren selbst zu deklariren.

Bei der Verschiffung von Waaren nach See ist die Anmeldung auch dann nach Vorschrift des §. 19 Absatz 1 und 3 zu bewirken, wenn die Waaren in Zuladeschiffen einem in See gehenden Schiffe zum Zweck der Zuladung geführt werden.

§. 49.

Die Ausstellung der Deklaration über zum Ausgang nach See bestimmte Waaren liegt dem Bremer oder Braker Verlader ob.

§. 50.

Bei dem Eingang von See und dem Ausgang nach See kann ausnahmsweise die Nachlieferung der Deklaration binnen

längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins gestattet werden. Der Interimsschein weist die unverpackten Güter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nach.

§. 51.

Die Deklarationen über die von See ein- und nach See ausgeführten Waaren müssen außer den nach §. 1 des Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen hierzu erforderlichen Angaben über Gattung, Menge und Herkunft beziehungsweise Bestimmung der Waare enthalten:

1) den Namen des Schiffes, mit welchem die Waare ein- beziehungsweise ausgegangen ist oder ausgehen soll, und beim Eingang den Tag der Ankunft des Schiffes, beim Ausgang den Tag der Verladung der Waare;
2) die Zahl und Art der Kolli;
3) bei dem Ausgang nach See die Bezeichnung des Herkunftslandes oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, des Ursprungslandes der Waare.

Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesammtbruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung mit angemeldet wird.

§. 52.

Zu den nach §§. 48 bis 51 abzugebenden Deklarationen sind Formulare nach den anliegenden Mustern (Anlagen 3 und 4) zu verwenden, und zwar:

a. bei dem Waareneingang von See in die Freibezirke . . . . . graue,
b. bei dem Waarenausgang aus den Freibezirken nach See . . . . . grüne.

Die Regierungen von Oldenburg und Bremen können die Deklarationen über den Waareneingang von See in den Braker beziehungsweise Bremer Freibezirk, sowie über den Waarenausgang nach See aus denselben für Zwecke der Oldenburgischen beziehungsweise Bremischen Statistik benutzen und zu diesem Behuf Zusätze zu den Formularen machen lassen. Beide Regierungen werden die erforderlichen Anordnungen treffen, um für die Deklaranten gedruckte Formulare zu den Deklarationen bereit zu stellen.

§. 53.

Einer besonderen Deklaration nach §§. 48 bis 52 bedarf es nicht, wenn:

1) Waaren zollinländischen Ursprungs auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr (§. 12 Ziffer 2b des Gesetzes und §. 37 dieser Bestimmungen) vom Zollinlande durch die Freibezirke über See nach dem Zollinlande oder umgekehrt befördert werden; die Anmeldung hat in diesem Falle auf Grund des §. 7 nach Muster 2d zu erfolgen;
2) zollausländische Waaren sofort nach ihrem Eingang von See in den Freibezirk Brake zur unmittelbaren Einfuhr in den freien Verkehr des Zollinlandes oder zum Eingang auf Zollniederlagen in dem zollangeschlossenen Theil der Stadt Brake zollamtlich deklarirt und nach Beendigung der zollamtlichen Abfertigung sofort aus dem Freibezirk Brake dahin befördert werden.

Die gleiche Ausnahme kann im Falle des Bedürfnisses von der Bremischen Zolldirektivbehörde bei dem Waareneingang von See in den Bremer Freibezirk bewilligt werden. Zutreffendenfalls ist von dieser Bewilligung dem Kaiserlichen Statistischen Amt rechtzeitig Mittheilung zu machen.

§. 54.

Für jedes aus den Freibezirken seewärts nach dem Zollauslande beladen abgehende Schiff ist von dem Schiffsführer nach Beendigung der Verladung oder von dem betreffenden Schiffsexpedienten innerhalb drei Tagen nach dem Abgange des Schiffes aus den Freibezirken der Zollabfertigungsstelle, bei welcher die Ladung nach §. 48 angemeldet wurde, ein Ladungsverzeichniß einzuliefern, welches alle verladenen Güter aufführen, mit den Konnossementen übereinstimmen und die Erklärung enthalten muß, daß die in Bezug auf die Ladung des Schiffes (Name desselben) übergebenen Deklarationen oder Interimsscheine alle verladenen, der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen (§. 7 Absatz 2 des Gesetzes).

In den Manifesten der Schiffe, welche, beladen mit Waaren, die entweder von ihnen selbst oder von Zuladeschiffen im Freibezirk eingenommen sind, von der Weser nach anderen Deutschen Häfen über See ausgehen, ist das Herkunftsland der Waaren, oder wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, deren Ursprungsland ersichtlich zu machen.

§. 55.

Bei dem Waarenverkehr der Freibezirke land- oder flußwärts nach und von dem Zollauslande, sowie bei der Einfuhr von Waaren aus den Freibezirken in das Zollinland erfolgt die Anmeldung der Waaren nach Vorschrift der §§. 3 und 4 des Gesetzes und den vorliegenden Ausführungsbestimmungen mittelst Uebergabe von Anmeldescheinen (§. 7a, c und d dieser Bestimmungen) beziehungsweise mittelst der Zolldeklarationen oder Zollbegleitpapiere.

In den Anmeldescheinen beziehungsweise Zolldeklarationen ist bei dem Ausgang von Waaren aus den Freibezirken nach dem Zollauslande land- oder flußwärts das Herkunfts- und Bestimmungsland, bei dem Eingang von Waaren aus den Freibezirken unmittelbar in den freien Verkehr oder mit zollamtlichen Begleitpapieren das Herkunftsland der Waaren zu deklariren. Ist letzteres nicht zu ermitteln, so ist an dessen Stelle das Ursprungsland der Waaren anzugeben.

§. 56.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach §. 12 Ziffer 1b des Gesetzes erstreckt sich nicht auf Waaren, welche

aus dem freien Verkehr des Zollinlandes ohne zoll- oder steueramtliche Kontrole in die Freibezirke ein- und von da unter Zollkontrole nach dem Zollauslande ausgehen.

Anlage 1.

Uebersicht

der

zu unterscheidenden Länder der Herkunft und Bestimmung.

I. Europa mit einzelnen außereuropäischen Besitzungen Europäischer Staaten.

1) Deutsches Zollgebiet.
2) Badische Zollausschlüsse.
3) Hamburgisches Freihafengebiet.

   (Die Freibezirke Bremen und Brake gelten nicht als Zollausland, sondern sind als Freilager im Zollgebiet zu betrachten; die Freihäfen Geestemünde, Bremerhaven und Cuxhaven dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsländer überhaupt nicht deklarirt werden).
4) Belgien mit Einschluß des neutralen Gebiets Moresnet.
5) Bulgarien und die autonome Türkische Provinz Ostrumelien.
6) Dänemark mit den Faröer-Inseln, Grönland und Island.
7) Frankreich mit Algerien und Tunis, sowie mit Einschluß von Andorra und Monaco.
8) Griechenland mit den Jonischen Inseln, den Kykladen und nördlichen Sporaden.
9) Großbritannien und Irland mit den Britischen Kanalinseln und den Inseln Man und Helgoland.
10) Großbritannische Besitzungen am und im Mittelländischen Meer (Gibraltar, Inselgruppe Malta und Cypern).
11) Italien mit Einschluß von San Marino.
12) Montenegro.
13) Niederlande.
14) Norwegen mit Einschluß von Spitzbergen.
15) Oesterreich-Ungarn mit Einschluß von Bosnien und Herzegowina, sowie von Liechtenstein.
16) Portugal mit den Azoren und Madeira.
17) Rumänien.
18) Rußland in Europa (mit Finland) und Asien.
19) Schweden.
20) Schweiz.
21) Serbien.
22) Spanien mit den Canarischen Inseln und den Spanischen Besitzungen am und im Mittelländischen Meer, nämlich: Ceuta und die übrigen Besitzungen an der Marokkanischen Küste, ferner die Balearen, Pityusen 2c.
23) Türkei in Europa (ohne Bosnien und Herzegowina, sowie ohne Bulgarien und die autonome Provinz Ostrumelien) mit den Türkischen Besitzungen in Asien (Kleinasien mit Samos, ferner Syrien, Kurdistan 2c., den Besitzungen in Arabien am Persischen Meerbusen und am Rothen Meer, letztere jedoch ohne den Aegyptischen Antheil [Halbinsel Sinai und Midian]) und in Afrika (Tripolis und Barka [Bengasi], aber ohne Aegypten).

II. Afrika

(soweit nicht bei I 7, 16, 22 und 23 gerechnet).

24) Aegypten mit der Halbinsel Sinai und Midian (vergl. 23).
25) Deutsche Schutzgebiete in Westafrika (Togoland, Kamerungebiet, südwestafrikanisches Gebiet), mit Einschluß der Walfischbai.
26) Deutsche Schutzgebiete in Ostafrika (ostafrikanisches und Witugebiet) mit dem Küstenstrich vor denselben (östlich derselben).
27) Kapland mit Basuto-, Britisch-Betschuana, Griqua-, Pondo-, Britisch-Sululand, den Transkeidistrikten und Natal; ferner Oranjefreistaat.
28) Marokko.
29) Südafrikanische Republik (Transvaal), Sulu- (nicht Britisch), Swasi- und Tongaland.
30) Uebriges Westafrika, nämlich: das ganze westliche Küstengebiet zwischen Marokko und dem südwestafrikanischen Deutschen Schutzgebiet, soweit nicht zu Nr. 25 gehörend (Englische Besitzungen und Schutzgebiete: Sierra Leone, Gambia, Goldküste, Lagos, Nigerdistrikte; Französische Besitzungen und Schutzgebiete: Senegambien, Kongogebiet mit Gabon; Portugiesische Besitzungen: Bissao, Cacheo und Bolama an der Küste von Senegambien, Ajudá und Dahomeyküste, Angola, Kongodistrikt; ferner der Kongostaat und der Freistaat Liberia), sowie die Kapverdeschen und weiter südlich belegenen Inseln an der westafrikanischen Küste, einschließlich Ascension, St. Helena und Tristian d'Acunha.
31) Uebriges Ostafrika, nämlich: das ganze östliche Küstengebiet zwischen Aegypten und den bei Nr. 29 aufgeführten Ländern, soweit nicht zu Nr. 26 gehörend, ferner die Insel Sokotra und die weiter südlich belegenen Inseln an der ostafrikanischen Küste einschließlich Madagaskar, der Maskarenen (La Réunion, Mauritius 2c.), Komoren (Comoro, Mayotte 2c.), Seschellen und Admiranten.

III. Asien

(soweit nicht bei I 10, 18, 23 und II 24 gerechnet).

32) Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien und im Indischen Ocean, mit Einschluß der Französischen und Portugiesischen Besitzungen in Vorder-Indien, nämlich: Britisch-Indien mit Assam und Britisch-Birma, ferner Ober-Birma, die Britischen Ansiedelungen an der Straße von Malakka (Straits Settlements: Singapore, Malakka, Penang 2c.), die Britischen Schutzgebiete auf der Malaiischen Halbinsel und die Insel Ceylon, Andamanen,

Nikobaren und Keeling- (Kokos-) Inseln, sowie die Lakediven, Malediven und Tschagos-Inseln; sodann die Französischen Besitzungen Pondichéry, Chandernagor, Karikal, Mahé, Yanaon; endlich die Portugiesischen Besitzungen Stadt und Gebiet Goa, Stadt und Gebiet Damao, Insel Diu. Nicht hierher gehören die Britischen Besitzungen Aden, Inseln Kameran, Perim und Kuria-Muria an der Arabischen Küste, sowie Hongkong und Nord-Borneo mit der Insel Labuan.

33) China mit Einschluß von Hongkong und Macao.
34) Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Hinter-Indien nämlich: Cochinchina, Kambodscha, Annam und Tonking.
35) Japan.
36) Korea.
37) Niederländische Besitzungen auf den ostindischen Inseln und Neuguinea, mit Einschluß der Britischen, Portugiesischen und unabhängigen Besitzungen auf den ersteren, nämlich: die Sunda-Inseln (Java und Madura), Sumatra-Gruppe mit Riouw, Banka und Billiton, Borneo-Gruppe mit Britisch-Borneo und Labuan, Celebes-Gruppe, kleine Sunda-Inseln zwischen Bali und Timor (beide einschließlich), die Südwest- (Serwatty-) Inseln, die Molukken mit den Amboinen, der nordwestliche Theil von Neuguinea.
38) Siam.
39) Spanische Besitzungen in Asien und auf den Australischen Inseln, nämlich: Philippinen mit Sulu-Inseln, Marianen, Carolinen und Palaos.
40) Uebriges Asien, nämlich: Arabien (soweit nicht bei Nr. 23 und 24 gerechnet) mit den Britischen Besitzungen Aden, Inseln Kameran, Perim und Kuria-Muria, sodann Persien, Afghanistan und Beludschistan.

IV. Amerika

(soweit nicht bei I 6 gerechnet).

41) Argentinien mit Einschluß von Patagonien, Feuerland, den (Britischen) Falkland-Inseln und Süd-Georgien (König Georgs-Inseln).
42) Bolivien.
43) Brasilien.
44) Britische Besitzungen in Nordamerika mit den Französischen Inseln St. Pierre und Miquelon, nämlich: Canada, Neufundland mit Labrador (auch St. Pierre und Miquelon) und die Bermudas-Inseln.
45) Britische Besitzungen in Westindien, Central- und dem nördlichen Südamerika, nämlich: Britisch-Honduras, Bahama- nebst Caicos-, Turks- und Inagua-Inseln, ferner Jamaika, Caymanns-Inseln, Britische kleine Antillen (Leeward- und Winward-Inseln [Virgin- oder Jungfern-Inseln, St. Christopher, Anguilla, Nevis mit Redonda, Antigua und Barbuda, Montserrat, Dominica, Santa Lucia, St. Vincent, Grenada und Grenadinen, Tobago] mit Barbadoes und Trinidad) Britisch-Guiana.
46) Chile.
47) Dänische Besitzungen in Westindien, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln St. Croix, St. Jean (St. John) und St. Thomas.
48) Ecuador mit den Galapagos-Inseln.
49) Französische Besitzungen in Westindien und Südamerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln Guadeloupe mit Dependenzen (La Désirad, Marie-Galante, Les Saintes, St. Barthélemy, nördlicher Theil von St. Martin) und Martinique, ferner Französisch-Guiana.
50) Haiti (Republiken Dominica und Haiti).
51) Columbien (vereinigte Staaten von Columbien).
52) Mexiko.
53) Niederländische Besitzungen in Westindien (Kolonie Curaçao) und Südamerika (Kolonie Surinam), nämlich: Inseln Curaçao, Bonaire, Aruba und die kleinen Antillen-Inseln St. Martin (südlicher Theil), St. Eustatius, Saba; ferner Niederländisch-Guiana.
54) Paraguay.
55) Peru.
56) Spanische Besitzungen in Westindien, nämlich: Cuba und Portorico.
57) Uruguay.
58) Venezuela (vereinigte Staaten von Venezuela) mit den Vogel- (Aves-) und anderen zugehörigen Inseln.
59) Vereinigte Staaten von Amerika.
60) Central-Amerikanische Republiken, nämlich: Costarica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, San Salvador.

V. Australien, Festland und Inseln

(soweit nicht bei III 37 und 39 gerechnet).

61) Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Australien, nämlich: Festland Australien; die Inseln Tasmania (Van Diemens-Land), Neu-Seeland, Norfolk, Kermandec, Fidschi und Rotumah, Auckland, Lord Howe, Karoline, Starbuck, Malden und Fanning, Britisch-Neuguinea.
62) Deutsche Schutzgebiete in Neuguinea (Kaiser-Wilhelms-Land) mit dem Bismarck-Archipel, dem Deutschen Antheil an den Salomons-Inseln (Bougainville, Choiseul, Isabel- und den Marschall-Inseln).
63) Hawaii- (Sandwich-) Inseln.
64) Samoa- (Schiffer-) Inseln.
65) Uebrige Australische Inseln, nämlich: die Französischen beziehungsweise unter Französischem Schutz stehenden Australischen Inseln Neukaledonien und Dependenzen (Loyalty-Inseln), Tahiti und Moorea (Gesellschafts-Inseln), Tuamotu-, Gambier- (Mangarewa-), Tubuai- und Marquesas-Inseln, sowie die neuen Hebriden, Uvea- und Wallis-Inseln; ferner die Tonga- (Freundschafts-), Hervey- (Cooks-), Manihiki-, Union- mit Lagunen- (Ellice-), Gilbert-, Santa Cruz- (Königin Charlotten-) Inseln ꝛc.

Dazu:

66) Nicht ermittelt.

Anlage 2a.

(Auf weißem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Einfuhr.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft der Waaren.[1])	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[2])	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht[3]) kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab.
Muster-Eintragungen.						
6 Ballen G 5/7 A B 1/3	Aegypten	14	Rohe Baumwolle	—	750	—
1 Kahn	Mexiko	147	Blauholz	3000	—	—
15 Ballen GR 1/15	Freihafengebiet Hamburg (Vereinigte Staaten von Amerika)	14	Rohe Baumwolle	—	1875	—

u. s. w.

(Ort), den ..... ten ..... 18 ....

Unterschrift (Firma) des Ausstellers.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

(Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

(Rückseite.)

[1]) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem Deutschen Zollgebiet ursprünglich erfolgt ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wurde, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herstammt, zu deklariren. — Das „Hamburgische Freihafengebiet" ist als Herkunftsland zu deklariren, wenn die Waare daselbst produzirt, fabrizirt oder bearbeitet wurde. Geht dagegen die Waare in demselben Zustand, wie sie ins Freihafengebiet eintrat, aus diesem ins Zollgebiet über, so darf ersteres nur dann als Herkunftsland angegeben werden, wenn die Waare nicht schon mit der Bestimmung der Weiterbeförderung nach der Stadt Hamburg oder nach einem bestimmten anderen Orte des Zollgebiets ins Freihafengebiet eingetreten war, auch daselbst gelagert hatte. Wird hiernach das Hamburgische Freihafengebiet als Herkunftsland angeschrieben, so ist darunter (in Klammern) womöglich das Land, woher die Waare ins Freihafengebiet kam oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, deren Ursprungsland zu verzeichnen. Diese Vorschriften finden auf den Verkehr mit den Badischen Zollausschlüssen sinngemäße Anwendung. Andere Deutsche „Freibezirke" oder „Freihäfen" dürfen dagegen als Herkunftsländer nicht angegeben werden: vielmehr ist beim Verkehr über die Zollgebietsgrenzen von diesen anderen Freibezirken oder Freihäfen oder durch dieselben das weitere Herkunftsland zu deklariren.

[2]) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[3]) Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, Zuckercouleur (Rum-, Biercouleur ꝛc.) und Zuckerfarben (Konditorfarben), sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken und dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.

[4]) Wenn der Anmeldeschein dem Frachtbriefe beziehungsweise der Deklaration hinsichtlich der Gattung und der Menge nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt. Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Herkunftslandes mit dem Absendeorte des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

Anlage 2b.
(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Ausfuhr.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Bestimmung der Waaren.[1])	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[2])	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht[3]) kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab.
Muster-Eintragungen.						
4 Fässer Q 1/4	Vereinigte Staaten von Amerika	611	Wein in Fässern und Ueberfässern	846 (einschließl. Fässer)	950 (mit Ueberfässern)	—
2 Fässer RH 6/7	Großbritannien	611	Wein in Fässern	425 (einschließl. Fässer)	—	—
u. s. w.						

(Ort), den ..... ten ..... 18 .....

(Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders).

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

(Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

(Rückseite.)

[1]) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare als schließlich dorthin bestimmt gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. — Das „Hamburgische Freihafengebiet" ist als Land der Bestimmung zu deklariren, wenn die Waare daselbst bearbeitet oder verbraucht werden soll. Soll dagegen die Waare in demselben Zustande, wie sie ins Freihafengebiet kam, aus diesem wieder ausgehen, so darf dasselbe nur dann als Bestimmungsland angegeben werden, wenn die Waare nicht schon mit der Bestimmung der Weiterbeförderung nach einem bestimmten anderen Orte ins Freihafengebiet gesandt wird. Diese Vorschriften finden auf den Verkehr mit den badischen Zollausschlüssen sinngemäße Anwendung. Andere deutsche „Freibezirke" oder „Freihäfen" dürfen dagegen als Bestimmungsländer nicht angegeben werden; vielmehr ist beim Verkehr über die Zollgebietsgrenzen nach diesen anderen Freibezirken oder Freihäfen oder durch dieselben das weitere Bestimmungsland zu deklariren.

[2]) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[3]) Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, Zuckercouleur (Rum-, Biercouleur ꝛc.) und Zuckerfarben (Konditorfarben), sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken und dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.

[4]) Wenn der Anmeldeschein dem Frachtbriefe beziehungsweise der Deklaration hinsichtlich der Gattung und der Menge nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt. Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsorte des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

Anlage 2c.

(Auf gelbem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die **Durchfuhr** durch das Deutsche Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe 2c.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft der Waaren.[1])	Land der Bestimmung der Waaren[1])	Gattung der Waaren und (darunter) Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[2])	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht[3]) kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab.
Muster-Eintragungen.						
3 Eisenbahnwagen	Großbritannien	Oesterreich-Ungarn	Witherit (283)	30 000	—	—
50 Ballen F1/50	Rußland	Großbritannien	Flachs (310)	—	750	—
4 Säcke RK 92/5	Frankreich	Oesterreich-Ungarn	Kurkume (219)	157	160	—
100 Säcke EP 101/200	Oesterreich-Ungarn	Schweden	Kleesaat (350)	—	5 000	—
u. s. w.						

(Ort), den ..... ten ..... 18 .....

Unterschrift (Firma) des Ausstellers.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

(Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

(Rückseite.)

[1]) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist, anzusehen; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wird, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herstammt, als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. Das „hamburgische Freihafengebiet" ist dann als Herkunfts- beziehungsweise Bestimmungsland zu deklariren, wenn die Waare daselbst produzirt, fabrizirt oder bearbeitet wurde, beziehungsweise bearbeitet oder verbraucht werden soll. Betreffs solcher Waaren, die in unverändertem Zustand in das Freihafengebiet ein- und aus demselben wieder ausgehen, darf dieses nur dann als Herkunfts- beziehungsweise Bestimmungsland bezeichnet werden, wenn die Waare nicht schon mit der Bestimmung der Weiterbeförderung nach einem bestimmten anderen Orte ins Freihafengebiet eingetreten war beziehungsweise eintreten soll, im ersteren Falle auch daselbst gelagert hatte. Diese Vorschriften finden auf den Verkehr mit den badischen Zollausschlüssen sinngemäße Anwendung. Andere deutsche „Freibezirke" oder „Freihäfen" dürfen dagegen als Herkunfts- oder Bestimmungsländer nicht angegeben werden; vielmehr ist beim Verkehr über die Zollgebietsgrenzen von oder nach diesen anderen Freibezirken oder Freihäfen oder durch dieselben das weitere Herkunfts- beziehungsweise Bestimmungsland zu deklariren.

[2]) Die statistischen Nummern werden von der Anmeldestelle eingetragen, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[3]) Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, Zuckercouleur (Rum-, Biercouleur 2c.) und Zuckerfarben (Konditorfarben), sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken und dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.

[4]) Wenn der Anmeldeschein dem Frachtbrief beziehungsweise der Deklaration hinsichtlich der Gattung und der Menge nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt. Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Herkunfts- und Bestimmungslandes mit dem Absende- und Bestimmungsorte des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

. . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Anlage 2d.
(Auf rothem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen vom Zollgebiet **durchs** Zollausland nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Zollauslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

.....

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waaren-verzeichnisses [1])	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto-gewicht kg	Brutto-gewicht kg	Anderweiter Maßstab.
Muster-Eintragungen.					
1 Schiff	279	Rohe weiße Kreide	45 000	—	—
2 Eisenbahnwagen.	347	Grassaat in Säcken	—	15 000	—
1 Kiste W. H. 29	107	Albumin	21	24	—
5 Fässer R. S. 1/5	153	Glycerin, gereinigtes	240 (einschl. Faßtage)	—	—
2 Ballen M. 6/7.	314	Manillahanf, gehechelt	112	—	—
		u. s. w.			

(Ort), den .....ten..... 18.....

Unterschrift (Firma) des Ausstellers.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

[1]) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

(Rückseite.)

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

....., den .....ten..... 18.....

Anlage 2e.

(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein der Spediteure für die Ausfuhr.

Name und Wohnort des Auftraggebers.	Nummer der angefügten Erklärung.	Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Bestimmung der Waaren.[1]	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[2]	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
						Nettogewicht[3] kg	Bruttogewicht kg	Anderweiter Maßstab.

(Ort), den ..... ten ..... 18 .....

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders).

(Raum znm Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

(Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

(Rückseite.)

[1]) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare als schließlich dorthin bestimmt gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. — Das „Hamburgische Freihafengebiet" ist als Land der Bestimmung zu deklariren, wenn die Waare daselbst bearbeitet oder verbraucht werden soll. Soll dagegen die Waare in demselben Zustand, wie sie ins Freihafengebiet kam, aus diesem wieder ausgehen, so darf dasselbe nur dann als Bestimmungsland angegeben werden, wenn die Waare nicht schon mit der Bestimmung der Weiterbeförderung nach einem bestimmten anderen Orte ins Freihafengebiet gesandt wird. Diese Vorschriften finden auf den Verkehr mit den badischen Zollausschlüssen sinngemäße Anwendung. Andere deutsche „Freibezirke" oder „Freihäfen" dürfen dagegen als Bestimmungsländer nicht angegeben werden; vielmehr ist beim Verkehr über die Zollgebietsgrenzen nach diesen anderen Freibezirken oder Freihäfen oder durch dieselben das weitere Bestimmungsland zu deklariren.

[2]) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[3]) Bei Flüssigkeiten mit Ausnahme von Syrup, Melasse, Zuckercouleur (Rum-, Biercouleur ꝛc.) und Zuckerfarben (Konditorfarben), sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken und dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.

[4]) Wenn der Anmeldeschein dem Frachtbriefe bezw. der Deklaration hinsichtlich der Gattung und der Menge nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt. Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsorte des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[5]) Der Spediteur hat die von seinen Auftraggebern ihm mitgetheilten Erklärungen über Waarensendungen nach dem Zollauslande dem betreffenden Ausfuhr-Anmeldeschein beizufügen und mit demselben fest zu verbinden.

[6]) Bezieht sich der Anmeldeschein auf Sendungen mehrerer Auftraggeber, so sind die auf die Erklärungen der einzelnen Auftraggeber bezüglichen Eintragungen im Ausfuhr-Anmeldeschein durch wagerechte Striche von einander zu trennen.

Nr.....

Anlage 3.

Erläuterungen.

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „per" beziehungsweise „am" der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Ankunft der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1) die Anzahl und Art der Kolli;
2) die Benennung der Waare nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande;
3) das Herkunftsland der Waare. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem ..... Freibezirk oder über denselben hinaus ursprünglich erfolgt ist, anzusehen. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung und Umspedition, durchgeführt worden, bleiben bei Angabe der Herkunft der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien ꝛc., sind unzuläßig;
4) das Gewicht in Kilogramm. Bei verpackten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, Zuckercouleur und Zuckerfarben (Konditorfarben), sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichniß andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklarirung nach diesen zu erfolgen.

Güterdeklaration zur Einfuhr.

von See in den ..... Freibezirk.

Unterzeichnete ... deklarir ... hierdurch zur Einfuhr von (Land oder Hafen, woher das Schiff kommt) .....

empfangen per: .....

am .....

Zahl und Art der Kolli.	Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichniß.	Herkunftsland.	Menge der Waaren.			
			Nettogewicht	Bruttogewicht	Anderweiter Maßstab.	
			in Kilogramm.			

....., den ... ten ... 18 ...

(Rückseite.)

Ungenügende und deshalb unzuläßige Waarenbezeichnungen sind zum Beispiel:

Abfälle.	Fettwaaren.	Kolonialwaaren.	Quincailleriewaaren.	Südfrüchte.
Apothekerwaaren.	Futterstoffe.	Kramwaaren.	Sämereien.	Uhren.
Brennmaterialien.	Galanteriewaaren.	Kurzwaaren.	Säuren.	Utensilien.
Chemikalien.	Getreide.	Manufakturwaaren.	Schlachtvieh.	Viktualien.
Droguen.	Gewürze.	Materialwaaren.	Schnittwaaren.	Vieh.
Effekten.	Hölzer.	Medikamente.	Spielwaaren.	Viehfutter.
Ellenwaaren.	Hülsenfrüchte.	Mercerie.	Spinnstoffe.	Weißwaaren.
Eßwaaren.	Hüte.	Metalle.	Spirituosen.	
Farbewaaren.	Kaufmannsgüter.	Möbel.	Stückgüter.	

Anlage 4.

Nr. .....

Erläuterungen.

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „per" beziehungsweise „am" der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Verladung der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1) die Anzahl und Art der Kolli;
2) die Benennung der Waare nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, unter Hinzufügung des Herkunftslandes oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, des Ursprungslandes;
3) das Bestimmungsland der Waare. Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare als schließlich dorthin bestimmt gerichtet ist, anzusehen. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung, und Umspedition, durchgeführt worden, bleiben bei Angabe der Bestimmung der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien 2c., sind unzulässig;
4) das Gewicht in Kilogramm. Bei verpackten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, Zuckercouleur und Zuckerfarben (Konditorfarben), sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichniß andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklarirung nach diesen zu erfolgen.

Güterdeklaration zur Ausfuhr

nach See aus dem ..... Freibezirk.

Unterzeichnete deklarir hierdurch zur Ausfuhr nach (Land oder Hafen, wohin das Schiff geht) .....

verladen per: .....

am .....

Zahl und Art der Kolli;	Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichniß.	Herkunfts- eventuell Ursprungs- land.	Bestim- mungs- land.	Menge der Waare.		
				Netto- gewicht	Brutto- gewicht	Ander- weiter Maßstab
				in Kilogramm.		

....., den ..... ten ..... 18 .....

(Rückseite.)

Ungenügende und deshalb unzulässige Waarenbezeichnungen sind zum Beispiel:

Abfälle.
Apothekerwaaren.
Brennmaterialien.
Chemikalien.
Droguen.
Effekten.
Ellenwaaren.
Eßwaaren.
Farbewaaren.
Fettwaaren.
Futterstoffe.
Galanteriewaaren.
Getreide.
Gewürze.
Hölzer.
Hülsenfrüchte.
Hüte.
Kaufmannsgüter.
Kolonialwaaren.
Kramwaaren.
Kurzwaaren.
Manufakturwaaren.
Materialwaaren.
Medikamente.
Mercerie.
Metalle.
Möbel.
Quincailleriewaaren.
Sämereien.
Säuren.
Schlachtvieh.
Schnittwaaren.
Spielwaaren.
Spinnstoffe.
Spirituosen.
Stückgüter.
Südfrüchte.
Uhren.
Utensilien.
Viktualien.
Vieh.
Viehfutter.
Weißwaaren.

Verzeichniß der auf Grund der internationalen Reblaus-Konvention in Italien für die Einfuhr von Pflanzen geöffneten Zollstellen.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 8.)

Nachdem die Königlich Italienische Regierung der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881[1]) beigetreten ist, wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1883[2]) nachstehend das Verzeichniß derjenigen Italienischen Eingangsstellen veröffentlicht, über welche die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen, aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiet nach Italien erfolgen darf:

1) Für die auf dem Landwege ankommenden Sendungen: Ventimiglia, Modane, Luino, Chiasso, Ala, Pontebba, Udine, Palmanova, Visinale, Trivignano, Bard, Grimaldi, Piena in der Provinz Porto Maurizio, Riva di Trento.
2) Für die auf dem Seewege ankommenden Sendungen: Genua, Livorno, Civita Vecchia, Neapel, Brindisi, Bari, Ancona, Venedig, Palermo, Messina, Catania, Syrakus, Cagliari, Porto Torres.

Berlin, den 8. Februar 1889.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Ergänzung der Bestimmungen über Ausfuhrvergütung für Branntwein.

(Ebenda Nr. 9.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. Februar d. J. beschlossen:

1) Die Mindestmenge gewöhnlichen Branntweins, für welchen bei der Ausfuhr eine Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer gewährt werden darf, beträgt 50 Liter von mindestens 35 Volumenprozenten oder 30 Gewichtsprozenten wahrer Stärke.
2) Für die Vergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer bei der Ausfuhr von mit Zucker, Zuckerstoffen oder anderen Ingredienzien versetztem oder auf andere Weise zum menschlichen Genuß fertig gestelltem feineren Trinkbranntwein, von Fruchtsäften, Punsch-Essenzen und zur Verwendung in der Fabrikation von Trinkbranntweinen bestimmten alkoholhaltigen Essenzen, zu deren Herstellung noch unter steuerlicher Kontrole befindlicher Branntwein verwendet ist, finden die Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli v. J. — vergleiche die Bekanntmachung vom 19. Juli 1888 lit. C. II b, d bis g[3]) — entsprechende Anwendung.

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 643.
[2]) Ebenda 1883 I. S. 536.
[3]) Ebenda 1888 I. S. 579 ff.

Frankreich.

Zolltarife der Kolonien.

(Tarifs des douanes coloniales pour 1888.)

Hinterindien (Cochinchina, Kambodja, Annam und Tonkin).

Eingangszölle für das zollvereinte Gebiet von Cochinchina, Kambodja, Annam und Tonkin.

S. Hand. Arch. 1887 I. S. 670.

Neben den Eingangszöllen werden folgende Abgaben erhoben:

Cochinchina.

Verbrauchsabgaben von Spirituosen oder alkoholhaltigen Getränken.

Spirituosen jeder Provenienz unterliegen bei der Einfuhr neben dem Eingangszoll auf fremde Spirituosen der nachstehenden Verbrauchsabgabe, welche der inneren Steuer entspricht:

		Franken.
Spirituosen und alkoholhaltige Getränke:		
Chinesischer Wein, sogen. „Tientsin“:		
in Krügen oder Kisten (die Flasche wird als Liter gerechnet)	Liter	1,25
in Säcken von 6 Flaschen, nicht über 5 Liter enthaltend	Sack	6,25
Wein, parfümirter oder Kunst-, sogen. „Kantonwein“	Liter	1,25
andere, von 50° und darüber	„	0,50
über 50°, für jede 10° oder einen Bruchtheil darüber	„	0,10

Ausfuhrzölle auf Erzeugnisse der Kolonie oder auf Erzeugnisse, welche aus dem freien Verkehr ausgeführt werden.

			Franken.
Reis und Paddy:			
bei der Ausfuhr nach Frankreich und den Französischen Kolonien	60,4 kg		0,50
bei der Ausfuhr nach Kambodja auf dem Flußwege	—		frei
anderer Bestimmung	60,4 kg		0,75
Ochsen und Büffel, ohne Rücksicht auf die Bestimmung	Stück		1
Schweine	60,4 kg		3

Annam und Tonkin.

Ausfuhrzölle.

			Franken.
Reis und Paddy	60,4 kg		0,75
Salz	100	„	0,50

Französische Besitzungen in Vorderindien (Ponditschery, Karikal, Mahé, Yanaon, Tschandernagore).

Ponditschery.

Verbrauchsabgabe von Spirituosen. Das Recht der Einfuhr und des Verkaufs der aus der Kokosnußpalme, dem Palmenbaum, dem Zuckerrohr und dem Reis gewonnenen Spirituosen, einschl. des Arrak-patté, wird im Wege der Submission vergeben. Es besteht also ein Monopol.

Einfuhr von Salz. Der Verkauf von Salz wird von der Regie betrieben. Eine Einfuhr darf daher nur für Rechnung der Regie erfolgen.

Verbrauchsabgabe von eingeführtem Tabak. Dieser Abgabe unterliegt Tabak jeden Ursprungs. In den innerhalb der Zone der Joncans in Ponditschery gelegenen Aldeen ist der Verkauf von Tabak frei; außerhalb der Zone der Joncans ist zum Verkauf des für den Verbrauch der Bewohner erforderlichen Tabaks eine Lizenz erforderlich, die meistbietend vergeben wird.

Verbrauchsabgabe von eingeführtem Opium, Gouly, Choroche, Ganja und Banguy. Das Recht zum Verkauf dieser Produkte wird verpachtet. Eine Einfuhr darf daher nur für Rechnung der Pachtgesellschaft erfolgen.

Eingangszölle auf Erzeugnisse jeden Ursprungs.

Spirituosen aller Art:		
für Rechnung der Pächter . . .		frei[1])
für andere Rechnung		verboten
Salz:		
für Rechnung der Regie		frei
für andere Rechnung		verboten
Tabak:		
in Blättern	Touque	11 Annas 4 Peis
Cigarren, Karotten, Rollen	„	1 Rupie 6 Annas 8 Peis
Schnupftabak	Flasche von ¾ Liter	5 Annas
Opium, Gouly, Choroche, Ganja und Banguy:		
für die Pächter		frei
für Andere		verboten

Karikal.

Verbrauchsabgabe von Spirituosen. Wie in Ponditschery wird das Recht zur Einfuhr und zum Verkauf der aus der Kokosnußpalme, dem Palmenbaum, dem Zuckerrohr und dem Reis gewonnenen Spirituosen, einschließlich des Arrakpatté, im Submissionswege vergeben.

Einfuhr von Salz. Der Verkauf von Salz ist Regiebetrieb. Die Einfuhr darf daher nur für Rechnung der Regie erfolgen.

Verbrauchsabgabe von eingeführtem Tabak. Dieser Abgabe unterliegt der eingeführte Tabak jeden Ursprungs.

[1]) Der Zoll ist in der Pacht einbegriffen.

Einfuhr von Opium, Gouly, Choroche, Ganja und Banguy. Einfuhr und Verkauf dieser Erzeugnisse sind verpachtet.

Die Einfuhr von fremdem Padany ist verboten.

Eingangszölle auf Erzeugnisse jeden Ursprungs.

Padany fremder Provenienz . . .		verboten
Spirituosen aller Art:		
für Rechnung der Pächter . . .		frei[1])
für andere Rechnung		verboten
Salz:		
für Rechnung der Regie		frei
für andere Rechnung		verboten
Tabak:		
Blätter	Touque	11 Annas 4 Peis
Cigarren, Karotten, Rollen	„	1 Rupie 6 Annas 8 Peis
Schnupftabak	Flaschen von ¾ Liter	5 Annas
Opium, Gouly, Choroche, Ganja und Banguy:		
für die Pächter		frei[1])
für Andere		verboten

Mahé.

Verbrauchsabgaben von Spirituosen. Einfuhr und Verkauf von Spirituosen und Callou werden verpachtet.

Einfuhr von Salz. Der Verkauf von Salz ist Regiebetrieb.

Einfuhr von Tabak. Die Einfuhr zur See von Tabak jeder Provenienz unterliegt einem Einfuhrzoll, jedoch darf der Importeur nur an die berechtigten Verschleißer verkaufen. Die Wiederausfuhr ist gestattet.

Einfuhr von Opium, Gouly, Choroche, Ganja und Banguy. Verkauf und Einfuhr dieser Erzeugnisse sind verpachtet.

Eingangszölle auf Erzeugnisse jeden Ursprungs.

Spirituosen aller Art:		
für Rechnung der Pächter		frei[2])
für andere Rechnung		verboten
Salz:		
für Rechnung der Regie		frei
für andere Rechnung		verboten
Tabak, zur See eingeführt:		
Blätter, mit oder ohne Rippen . . .	kg	4 Peis
Cigarren, Karotten, Rollen oder Schnupftabak	„	9 „

[1]) Der Zoll ist in der Pacht einbegriffen.

[2]) Der Zoll ist in der Pacht einbegriffen. Bleibt das Submissionsgebot unter dem vorgesehenen Minimalbetrage, so werden die Lizenzen im Submissionswege vergeben, und die Lizenzbesitzer haben alsdann außerdem einen Eingangszoll von 2 Fanons für die Flasche von 0,75 Liter zu entrichten.

Tabak, zu Lande eingeführt:
für Lizenzbesitzer . . . . . frei
für Andere . . . . . verboten
Opium, Gouly, Choroche, Ganja und Banguy:
für Pächter . . . . . frei[1])
für andere . . . . . verboten

Yanaon.

Verbrauchsabgabe von Spirituosen. Einfuhr und Verkauf von Spirituosen werden verpachtet.

Einfuhr von Salz. Der Verkauf von Salz ist Regiebetrieb. Die Einfuhr ist daher nur für Rechnung der Kolonie gestattet.

Einfuhr von Tabak. Tabak, gleichviel welchen Ursprungs, unterliegt keinerlei Abgabe.

Einfuhr von Opium, Gouly, Choroche, Ganja und Banguy. Da der Verkauf dieser Artikel verpachtet wird, so ist die Einfuhr nur für Rechnung der Konzessionäre gestattet.

Eingangszölle auf Erzeugnisse jeden Ursprungs.

Spirituosen aller Art:
für Rechnung der Pächter . . . . . frei[2])
für andere Rechnung . . . . . verboten
Salz:
für Rechnung der Regie . . . . . frei
für andere Rechnung . . . . . verboten
Tabak . . . . . frei
Opium, Gouly, Choroche, Ganja und Banguy:
für Pächter . . . . . frei[2])
für Andere . . . . . verboten

Tschandernagore.

Einfuhr von Spirituosen. Der Kleinverkauf von Spirituosen wird verpachtet; der Großverkauf an Pächter, welche den Kleinverkauf betreiben, ist frei. Spirituosen jeden Ursprungs unterliegen einem Einfuhrzoll.

Einfuhr von Salz. Einfuhr und Verkauf von Salz sind frei und unterliegen keinerlei Abgabe.

Einfuhr von Tabak. Dieselbe unterliegt keinerlei Abgabe.

Einfuhr von Opium, Gouly, Choroche, Ganja und Banguy. Der Verkauf dieser Artikel wird verpachtet. Die Einfuhr darf nur für Rechnung der Pächter erfolgen.

Eingangszölle auf Erzeugnisse jeden Ursprungs.

Spirituosen:		
Rum	Gallon	4 Rupien
Arrak	„	2 Rupien 8 Annas
andere		frei
Salz		frei
Tabak		frei
Opium, Gouly, Choroche, Ganja und Banguy:		
für Pächter		frei[1])
für Andere		verboten

Obock.

In Obock werden weder Einfuhr- noch Ausfuhrzölle erhoben.

Mayotte.

S. Hand. Arch. 1888 I. S. 292.

Nossi-Bé.

Eingangszölle. Fremde Waaren unterliegen, gleichviel unter welcher Flagge sie eingeführt werden, einem Eingangszoll.

Die Einfuhr von fremdem Zucker ist verboten.

Vom Eingangszoll befreit sind Materialien und Waaren aller Art, welche für den Bedarf der Schiffe des Staates und der verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung eingeführt werden.

Einfuhrhafen ist Hell-Ville.

Die Werthzölle werden nach den Konnossements- oder Fakturenpreisen berechnet. Die Verwaltung ist jedoch jeder Zeit berechtigt, die Abschätzung durch Sachverständige eintreten zu lassen. Uebersteigt in diesem Falle der ermittelte Werth den deklarirten um mehr als 20 pCt., so hat der Einführende neben dem Eingangszoll eine Geldstrafe von 50 bis 200 Franken und einen Schadenersatz von 10 pCt. des Werthes der Waaren verwirkt; außerdem fallen ihm die Kosten des Sachverständigen-Verfahrens zur Last. Die Verwaltung kann jedoch auch, selbst nach dem Sachverständigen-Verfahren, das Recht des Vorkaufs zu dem Konnossements- oder Fakturenpreise unter Abzug des Eingangszolles ausüben.

Ausfuhrzölle werden nur von Rindvieh erhoben.

Tarif.

Eingangszölle auf fremde Waaren.

		Franken.
Zündhölzer	Groß	0,10
Waffen aller Art	Werth	10 pCt.
Absinth	Kiste von 12 Liter	2,50
Ausrüstungsgegenstände und Geräthe für Schiffe	Werth	1½ pCt.
Kautschukwaaren	„	1 pCt.
Bier	hl	5
Lichte aller Art	100 kg	10
Pech und Theer	„	2
Hölzer, weiße	100 lfde Meter	1
„ harte	cbm	1,50
Stickereien, mit unechter oder echter Vergoldung	Werth	1½ pCt.
Hüte	„	2 pCt.

[1]) Der Zoll ist in der Pacht einbegriffen. Bleibt das Submissionsgebot unter dem vorgesehenen Minimalbetrage, so werden die Lizenzen im Submissionswege vergeben, und die Lizenzbesitzer haben alsdann außerdem einen Eingangszoll von 2 Fanons für die Flasche von 0,75 Liter zu entrichten.

[2]) Der Zoll ist in der Pachtsumme einbegriffen.

[1]) Der Zoll ist in der Pachtsumme einbegriffen.

		Franken.
Nägel	100 kg	1
Tauwerk aller Art, einschl. Bindfaden	„	1,50
Messerschmiedewaaren	Werth	1 pCt.
Kupfer, geschlagen oder gewalzt	100 kg	3
Baumwolle und Baumwollengewebe	Werth	1½ pCt.
Cigarren und Tabak	100 kg	3
Fliesen von gebranntem Thon	Werth	5 pCt.
Cognac	Kiste v. 12 Flasch.	2,50
Flaschen von mehr als 0,75 Liter Gehalt werden als Liter gerechnet, und der Zoll für die Kiste erhöht sich in diesem Fall um ein Drittel.		
Spielkarten	Werth	5 pCt.
Champagner	hl	10
Terpentinessenz	100 kg	2,50
Fayence und Porzellan	Werth	2 pCt.
Früchte, ölhaltige, trockene	100 kg	5
Eisen, roh	„	0,60
„ verarbeitet	Werth	1½ pCt.
Steinkohle	100 kg	0,10
Uhren, Gold- und Silberwaaren, Bijouterien	Werth	5 pCt.
Oele, vegetabilische, mineralische (mit Ausnahme von Petroleum)	100 kg	5
Musikinstrumente	Werth	2 pCt.
Liköre	Kiste v. 12 Flasch.	2
(S. die Anmerkung zu Cognac.)		
Wäschegegenstände für Männer und Frauen	Werth	1 pCt.
Bücher und Musikalien	„	1½ „
Möbel	„	2 „
Baumaterialien, Mauersteine, Dachziegel	„	5 „
Medikamente	„	1½ „
Kurz- und Posamentierwaaren	„	1½ „
Modewaaren und künstliche Blumen	„	2 „
Musselin, Indischer	„	2½ „
Wein: Madeira und Teneriffa	hl	5
Werkzeuge, Maschinen von Eisen oder Kupfer	Werth	½ pCt.
Schildpattwaaren	„	1 „
Opium und Gandia	kg	50
Waaren von Fell und Leder (Sattlerwaaren)	Werth	2 pCt.
Petroleum	Kiste von 2 Blechbüchsen zu 20 Liter	0,75
Blei, Zink und Schwarzblech	100 kg	1
Farben	„	2,50
Pulver, Jagd-	Werth	2½ pCt.
„ Geschütz- und Sprengpulver	„	2½ „
Regen- und Sonnenschirme	„	4 „
Töpferwaaren	„	2 „
Parfümerien aller Art	„	3 „

		Franken.
Häute, zubereitet	Werth	10 pCt.
Chemische Produkte	„	1 „
Papier, Pappe, Papier- und Pappwaaren	„	1 „
Perlen, Perlen-Halsbänder und kleine Glaswaaren	„	1½ „
Schrot und Kugeln	100 kg	2
Rum	Liter	0,90
Feuersteine	Faß (baril)	0,15
Seife, mit Ausnahme der parfümirten	100 kg	5
Säcke	Werth	1½ pCt.
Talg, gereinigt	100 kg	2
Guineazeug	Werth	4 pCt.
Tapisseriewaaren	„	1½ „
Wollengewebe und -Waaren	„	2 „
Leinen- und Hanfgewebe	„	2 „
Seiden-, Satin- und andere Gewebe	„	5 „
Gewebe aus Seide und Baumwolle	„	2 „
Konfektionirte Kleidungsstücke	„	2 „
Wein in Fässern	hl	5
„ „ Flaschen	Kiste v. 12 Flasch.	2
(S. die Anmerkung zu Cognac.)		
Lack	100 kg	2,50
Essig	hl	2,50
Wermuth in Fässern	„	5
„ „ Flaschen	Kiste v. 12 Flasch.	1
(S. die Anmerkung zu Cognac.)		
Glaswaaren, Krystall	Werth	2 pCt.
Sonstige Waaren	„	2 „

Abgabe von fremdem Rum bei der Einfuhr in die Kolonie.

Rum, fremder	Faß von 225 Liter	3 Frank.

Ausfuhrzölle.

Rindvieh	Stück	3 Frank.

Diego Suarez.

Außer der nachstehend genannten Abgabe von Rum werden bei der Einfuhr weitere Abgaben nicht erhoben.

Abgabe von eingeführtem Rum jeder Herkunft.

Rum	Liter Flüssigkeit	1 Frank.

Sainte Marie de Madagaskar.

Von Getränken jeder Herkunft werden folgende Abgaben erhoben:

		Franken.
Rum in Fässern	Faß von 210 bis 225 Liter	125
„ „ Flaschen	Kiste v. 12 Flasch.	15
Absinth	„	15
Cognac	„	15
Curaçao, Chartreuse, Anisette, sonstige feine Liköre	„	12

		Franken.
Wermuth, Bitter (bitter, amer), ordinäre Liköre	Kiste v. 12 Flasch.	6
Bier	Faß oder Kiste von 12 Flaschen	3
Weine, feine	Kiste v. 12 Flasch.	6
„ ordinäre	sog. Bordeauxfaß	6

Réunion.

Eingangszölle. Der Tarif ist auf eine gewisse Anzahl von Waaren beschränkt und findet nur auf fremde Erzeugnisse Anwendung.

Einfuhrverbote. Die Einfuhr von Zucker und Spirituosen fremden Ursprungs ist verboten.

Eingangszoll auf Tabak. Dieser Eingangszoll findet auf Tabak jeder Provenienz Anwendung, mithin unterliegt demselben auch Französischer Tabak.

Verbrauchsabgabe von Spirituosen. Dieser Abgabe unterliegen die in die Kolonie eingeführten Französischen Spirituosen, während die Einfuhr fremder Spirituosen verboten ist.

See-Octroi. Diese Abgabe trifft alle in die Kolonie eingeführten Erzeugnisse, ohne Unterschied der Nationalität.

Ausfuhrzölle. Diesen Abgaben unterliegen die einheimischen oder die gleichartigen, dem freien Verkehr entnommenen Erzeugnisse.

Tarif.

Eingangszölle.

S. Hand. Arch. 1885 I. S. 179.

Eingangszölle auf Tabak jeder Provenienz.

		Franken.
Tabak, Blätter oder Rippen	kg netto	2,50
Tabakfabrikate jeder Provenienz:		
für Rechnung von Fabrikanten eingeführt:		
Cigarren	Tausend	20
andere	kg netto	4
für Rechnung von Privaten eingeführt:		
Cigarren	Tausend	40
andere	kg netto	8

Verbrauchsabgabe von Französischen Spirituosen.

Spirituosen, Französische	Liter reinen Alkohols	3 Frank.
„ fremde		verboten

See-Octroi von Waaren jeder Nationalität.

Waaren.	Maßstab.	Abgabensatz. Franken.
Zündhölzer	Groß	1
Lebende Thiere:		
Esel und Eselinnen	Stück	5
Ochsen, Zug- und Schlacht-	„	5
Stiere, Kühe und Kälber	„	4
Pferde und Stuten, große	Stück	25
„ „ „ kleine	„	10
Maulthiere von Poitou	„	15
andere	„	7,50
Schafe und Ziegen	„	1
Schweine	„	2
Geflügel und Wildpret	—	frei
Schildkröten	Stück	0,20
Hunde	„	10
Blutegel	—	frei
Geräthe und Apparate für Schiffe	Werth	2 pCt.
Proviant für Proviantmagazine von Staatsschiffen	—	frei
Waffen:		
Kriegswaffen und Munition	—	frei
Handelswaffen, Feuer- oder blanke	Werth	10 pCt.
Hafer, Gerste und Hirse	100 kg brutto	2
Seefahrzeuge und Ruderfahrzeuge	—	frei
Bier, Apfelwein, Birnenmost u. Meth:		
in Fässern	hl	10
in Flaschen	„	12
Spielwaaren, Kurzwaaren, Kunsttischlerwaaren	Werth	5 pCt.
Holz, Tannen-, gesägt oder nicht	100 m	6
„ Bauholz, anderes	cbm	5
Lichte aller Art	100 kg brutto	15
Schiffstheer, Theer, Terpentinessenz, Pech, Fichtenharz (Gallipot)	„	5
Mauersteine und Hohlziegel	Tausend	5
Ziegel, glatte, Fliesen von gebranntem Thon, Röhren und Schiefer	„	8
Wagnerarbeiten	Werth	10 pCt.
Spielkarten	„	50 „
Hüte aller Art	„	10 „
Kalk, gewöhnlicher	100 kg	0,20
„ hydraulischer und Cement	„	0,50
Wachs, rohes	„	10
Konservirte Nahrungsmittel:		
Trüffeln	„	450
Fleisch	„	25
Gemüse und Fische	„	10
Tauwerk aller Art	„	4
Messerschmiedewaaren aller Art	Werth	6 pCt.
Weinbranntwein und anderer	—	frei
Mineralwasser	hl	0,50
Konfektionsartikel:		
neue	Werth	4 pCt.
gebrauchte oder noch im Gebrauch befindliche, welche Reisende mit sich führen	—	frei
Dünger aller Art	—	frei
Fayence, Porzellan, Thon- und Glaswaaren	Werth	6 pCt.
Käse	100 kg brutto	25
Weizen in Körnern	„	1,50
Weizenmehl	„	5
Früchte:		
getrocknet oder gedörrt	„	15
ölhaltige, Mandeln, Nüsse	„	10

Waaren.	Maßstab.	Abgabensatz. Franken.
Früchte (Forts.):		
Rosinen zur Weinfabrikation	100 kg brutto	8
in Essig, Oel und Salz eingelegt	"	16
in Syrup, im Saft (au jus) und in Branntwein	"	45
Sämereien und Baumsetzlinge	—	frei
Gram	100 kg brutto	1
Kleidungsstücke und militärische Effekten für die Truppen und die militärisch-organisirten Korps	—	frei
Steinkohle	100 kg brutto	0,20
Uhrmacherwaaren, Gold- und Silberschmiedewaaren, Bijouterien und plattirte Waaren	Werth	10 pCt.
Oel, vegetabilisches aller Art:		
Olivenöl	100 kg brutto	12
anderes	"	8
Mineralöl	"	10
Musikinstrumente	Werth	8 pCt.
Hülsenfrüchte	100 kg brutto	0,80
Bücher und Musikalien:		
Zeitungen und periodische Schriften	—	frei
sonstige Gegenstände des Buchhandels, welche in anderer Weise als durch die Post bezogen werden	Werth	4 pCt.
Bücher, klassische und andere, von den Gemeinden eingeführt	—	frei
Korkwaaren	Werth	5 pCt.
Liköre	hl	35
Mais	—	frei
Maschinen und Apparate:		
landwirthschaftliche	—	frei
andere	Werth	1 pCt.
Marmorwaaren aller Art	"	10 "
Arzneiwaaren aller Art	"	5 "
Metalle und Metallwaaren, einschließlich der Werkzeuge:		
von Stahl, Weißblech, Kupfer und Zinn	100 kg brutto	6
von Schmiedeeisen, Schwarzblech, Blei und Zink	"	3
von Gußeisen	"	2
Möbel	Werth	10 pCt.
Modewaaren und künstliche Blumen	"	12 "
Kabeljau und gesalzener Fisch	100 kg brutto	1
Arekanüsse, Anis, Tamarinde und sonstige Malabarische Ingredienzien	"	10
Gegenstände aller Art, von der Lokalverwaltung für Rechnung der von der Kolonie zu unterhaltenden öffentlichen Dienstzweige eingeführt	—	frei
Mobilien, Bücher, Werkzeuge und Instrumente für Künste oder Handwerke, welche von oder für Personen eingeführt werden, die ihren Wohnsitz in der Kolonie nehmen wollen	—	frei
Opium und Opiumextrakte	100 kg netto	5000
Kirchenschmuck und Gegenstände zum Gebrauch beim Gottesdienst, für Rechnung der Fabriken eingeführt	Werth	4 pCt.
Waaren von Haut und Leder, Sattlerwaaren	Werth	5 pCt.
Papier, Schreib-, Zeichen- oder Druck-, und Pappe in Bogen	"	4 "
Tapeten	"	4 "
Cigarrettenpapier	kg brutto	8
Regen- und Sonnenschirme	Werth	5 pCt.
Parfümerien aller Art	"	15 "
Italienische Teigwaare, Gries, Sago und Salep	100 kg brutto	6
Häute, zugerichtet, roh, frisch u. trocken	Werth	2 pCt.
Farben und Firniß	100 kg brutto	6
Pfeffer und Piment	"	50
Jagdpulver	Werth	20 pCt.
Sprengpulver und Dynamit	"	4 "
Chemische Produkte:		
zur Düngerfabrikation	—	frei
andere	Werth	5 pCt.
Reis	100 kg brutto	0,40
Schweineschmalz und Butter	"	10
Seife, mit Ausnahme der parfümirten	"	5
Seesalz, Siedesalz oder Steinsalz	"	1,80
Zucker, Französischer:		
roh	—	frei
raffinirter oder Kandis	100 kg brutto	15
Talg und Talglichte	"	5
Tabak, in Blättern oder Fabrikate	100 kg netto	12
Thee	kg netto	1,50
Gewebe von Baumwolle, Wolle, Leinen und Hanf	Werth	4 pCt.
Gewebe von Seide, ohne Ausnahme	"	10 "
Vanille	"	2 "
Fleisch, gesalzenes:		
Schinken und Würste	100 kg brutto	16,50
anderes aller Art	"	2,50
Essig	hl	4
Wein, ordinärer:		
in Fässern	"	7
in Flaschen	"	20
Wein und Likör:		
Wermuth, Guignolet (Weichsellikör):		
in Fässern	"	24
in Flaschen	"	30
aller andere in Fässern	"	30
" " " Flaschen	"	40
Alle anderen vorstehend nicht besonders genannten Produkte	Werth	4 pCt.

Ausfuhrzölle auf Erzeugnisse der Kolonie oder dem freien Verkehr entnommene Erzeugnisse.

Vom Werth 2 pCt.:

Zucker,	Kakao und Chokolade,
Kaffee,	Honig,
Vanille und Vanillons,	Kartoffeln,
Gewürznelken und dergleichen Stengel,	Zwiebeln,
	Lauch,
Mais,	Vacao-Säcke,
Muskat,	Hülsenfrüchte.

Neu-Kaledonien.

Auf Neu-Kaledonien bestehen keine Differentialzölle.

Die Einfuhr oder Ausfuhr von Waaren darf nur über Nouméa erfolgen.

Die Werthzölle werden nach dem Werthe der Waaren am Ursprungs- oder Fabrikationsort, unter Zuschlag der Transportkosten, der Versicherungs- und Kommissionsgebühren, erhoben.

Die Verwaltung kann die Abschätzung der Waaren durch Sachverständige verlangen.

Uebersteigt der von den Sachverständigen ermittelte Werth den deklarirten nicht um 5 pCt., so werden die Zölle nach der Deklaration erhoben; anderenfalls findet die Erhebung nach den Ermittelungen der Sachverständigen statt, und die Kosten des Verfahrens fallen alsdann dem Einführenden zur Last. Beträgt der Unterschied im Werth mehr als 10 pCt., so werden die Zölle zur Strafe um 50 pCt. erhöht.

Verbrauchsabgabe von Getränken, welche in die Kolonie eingeführt werden. Diesen Abgaben unterliegen auch die Getränke einheimischer Fabrikation. Der Steuerverwaltung ist eine schriftliche Deklaration über die an Bord befindlichen Spirituosen und gegohrenen Getränke zu übergeben.

Tabak- und Opium-Abgabe. Diese Verbrauchsabgabe wird von Tabak und Opium jeder Herkunft erhoben.

See-Octroi. Dieser Abgabe unterliegen die Waaren jeder Herkunft. Befreit davon sind nur Kleidungsstücke und militärische Effekten für die Truppen, sowie die Vorräthe an Material und Lebensmitteln für die Schiffe des Staates und für die Offiziere dieser Schiffe.

Ausfuhrzölle. Kaurigummi unterliegt bei der Ausfuhr aus der Kolonie einem Ausfuhrzoll.

Tarife.

Verbrauchsabgabe von Getränken jeder Herkunft bei der Einfuhr in die Kolonie.

		Franken.
Wein, rother	Stückfaß, sog. Bordelaise (barrique)	10
	doppeltes Stückfaß	20
	Kiste von 12 Liter oder Flaschen	1
„ weißer	Stückfaß	20
	Kiste von 12 Liter oder Flaschen	2
„ „ süßer	Kiste von 12 Liter od. Flasch.	5
„ Rhein-	Kiste von 12 Flaschen	5
„ Champagner und Schaumwein	Kiste von 12 Flaschen	8
„ Dessert-, wie Madeira, Malaga, Port-, Sherry, Muskat, Frontignan, Xeres, Teneriffa ꝛc.	hl	100
	Kiste von 12 Liter	12
	Kiste von 12 Flaschen	10
Wein, Australischer	Kiste von 12 Flaschen	3
	hl	100
Genever	große Kiste von 18 Liter in 15 Flaschen	18
	gewöhnliche Kiste von 15 Liter in 15 Flasch.	15
	kleine Kiste von 9 Liter in 12 Flaschen	9
Alkohol, reiner oder Weingeist	Kiste von 12 Liter	10,50
	Kiste von 12 Flasch.	8
Desgl., feiner Cognac, Branntwein, Rum, Tafia, Whisky, Kirschwasser, in Fässern . . hl	Je nach dem Stärkegrad, indem als Einheitssatz 1 Centime für das Liter und den Grad des hunderttheiligen Alkoholometers angenommen wird, d. h. das Liter zahlt so viel Mal 1 Centime, als der Alkohol Grad hat.	

		Franken.
Aromatischer Weingeist (mit Ausnahme von Absinth)	Kiste v. 12 Flaschen oder Liter	20
Desgl. mit Absinth	desgl.	96
Absinthessenz	desgl.	120
Andere Essenzen	desgl.	40
Cognac, Branntwein, Rum, Tafia, Whisky, Kirschwasser in Flasch.[1])	Kiste von 12 Liter	8
	Kiste v. 12 Flaschen	6
Verschiedene Liköre, Guignolet, Cassis, Bitter, Anisette, Curaçao, Früchte in Branntwein und ½ Syrup	Kiste von 12 Liter	8
	Kiste v. 12 Flaschen	6
Absinth	hl	200
	Kiste v. 12 Flaschen	24
Wermuth, Byrrh mit Malagawein	hl	50
	Kiste v. 12 Flaschen	6
Ale, Porter, sonstige fremde Biere und Apfelwein	hl	15
	Kiste v. 12 Flaschen	3
Französische Biere	hl	10
	Kiste v. 12 Flaschen	2

Abgabe von Tabak und Opium jeden Ursprungs.

Tabak:		Franken.
Rauch- und Kautabak	kg	3
unverarbeitet	„	2,40
in Feigen (en figues)	„	2,50
Schnupftabak	„	9
Cigarren	„	6
Opium	Werth	100 pCt.

[1]) Cognac, Branntwein, Rum, Tafia, Whisky, Kirschwasser werden bei der Einfuhr in Flaschen oder Literflaschen, wenn ihre Stärke 60° des hunderttheiligen Alkoholometers übersteigt, nach dem Satze für dergleichen Erzeugnisse in Fässern verzollt.

Anmerkung. Alkohol und andere Getränke, welche Erzeugnisse der Kolonie sind, unterliegen denselben Abgaben, wie die eingeführten Erzeugnisse. Erfolgt die Einfuhr in Fässern oder in anderen Behältern, welche im Tarif nicht besonders genannt sind, so wird die Abgabe nach dem Litergehalt erhoben.

See-Octroi von Einfuhrwaaren jeden Ursprungs.

Pferde	Stück	25	Franken
Maulthiere	„	25	„
Schweine	„	15	„
Schafvieh	„	5	„
Fleisch, gesalzen	100 kg	20	„
Konserven von Rindfleisch	„	25	„
Talg, Fett und Schweineschmalz	„	20	„
Hafer, Gerste, Hülsenfrüchte	„	5	„
Luzerne, Heu, Haferstroh u. sonstiges Viehfutter	„	3	„
Kaffee	„	25	„
Alle anderen Erzeugnisse	Werth	2	pCt.

Ausfuhrzölle.

Kaurigummi	Tonne	10	Franken.

Französische Besitzungen in der Südsee.

Waaren jeder Herkunft unterliegen nachstehendem See-Octroi:

		Franken.
Alkohol, Absinth, Genever und Whisky	Gallon Flüssigkeit und Werth	2 12,96 pCt.
Bitter, Cognac, Branntwein und Rum:		
von 56 Centigrad bei einer Temperatur von 15 Centigrad	Liter Flüssigkeit und Werth	1,25 12,96 pCt.
darüber	Liter Flüssigkeit für den Grad über 56° und Werth	1,25 0,032 12,96 pCt.
Opium, für Privatrechnung	wiederauszuführen.	
„ für Rechnung der Pächter	Werth	12 pCt.
Alle anderen Waaren	„	12 „

Befreiungen auf Grund des Dekretes vom 6. Februar 1888.

Art. 1. Vom See-Octroi sind allein befreit:

1) Maschinen aller Art für Ackerbau und Industrie, einschließlich der zum Inbetriebsetzen erforderlichen Zubehörstücke.

2) Werkzeugmaschinen für Holz- und Metallarbeiten.

3) Werkzeug, gebrauchtes, welches Handwerker, die sich in der Kolonie niederlassen wollen, mit sich führen.

4) Feuerspritzen, und für jede Spritze die Zubehörstücke in der für den Betrieb erforderlichen Menge, sowie die Ersatzschläuche.

5) Ochsen, Stiere, Kühe und Pferde; Schafe, Böcke und Ziegen; Schweine; Geflügel, Wild und alle lebenden Vögel.

6) Waffen, eigentliche Kriegsmunition, Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für die Truppen der Garnison.

7) Proviant für die Marine zum Verbrauch an Bord der armirten Schiffe des Staates.

8) Gegenstände aller Art, welche von der Lokalverwaltung für Rechnung der von der Kolonie zu unterhaltenden Zweige der öffentlichen Verwaltung eingeführt werden.

9) Geräthe für Elementar-, höhere und Gewerbeschulen, Bücher, Zeitungen, Broschüren und periodische Schriften.

10) Kleidungsstücke und Effekten, welche die Garderobe von Reisenden bei ihrer Ankunft bilden.

11) Möbel und Mobiliargegenstände, gebraucht, welche Beamten, Soldaten und Offizieren aller Grade gehören und mit denselben bei ihrer Ankunft gelandet werden.

12) Möbel und Mobiliargegenstände, gebrauchte, welche Bürgern gehören, die sich in der Kolonie niederlassen wollen.

13) Taucherapparate und Vorrichtungen zur Zucht und zur Fischerei der Perlmutter.

14) Obstbäume, Pflanzen, Sämereien.

15) Baumwolle, Fungus, Kopra, Trepang, Kokosnüsse, Citronensaft, Bankulnüsse, Baumwollsamen, Muscheln und Schalen aller Art, Wolle im Schweiß und überhaupt alle Rohstoffe, welche Produkte der Inseln und zur Wiederausfuhr bestimmt sind, mit Ausnahme von Kaffee.

16) Die Roben und Baretts der Mitglieder von Gerichtshöfen, Militäruniformen, sowie die vorschriftsmäßigen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände für Offiziere zu deren persönlichem Gebrauch.

Die Abzeichen der Beamten der Civilverwaltung.

17) Drucksachen und Register, welche für die Konsulate bestimmt sind.

Art. 2. Vom See-Octroi werden freigelassen werden die zum Bau oder zur Ausbesserung von Schiffen, Barken und Booten verwendeten Materialien unter der Bedingung, daß der Betheiligte bei der Verwaltung des Innern darum einkommt, daß die Verwendung bescheinigt wird.

An Ausfuhrzöllen wird erhoben:

von Perlmutter jeder Herkunft eine Ladegebühr von 40 Franken für die Tonne.

Gabon und das Französische Kongogebiet.

Bezüglich des Zollsystems folgt die Eintheilung der zu Gabon und dem Französischen Kongo gehörigen Gebiete nicht der politischen Eintheilung.

Im alten Gabon, welches im Süden bis zur Parallele 2° 30′ reicht, bestehen lediglich Einfuhrzölle, während in demjenigen Theil des gegenwärtigen Gabon und in demjenigen des Französischen Kongo, welche sich von 2° 30′ südlicher Breite bis zu den Portugiesischen Besitzungen erstrecken, nur Ausfuhrzölle erhoben werden.

1. Das alte Gabon.

Einfuhrzölle. Waaren jeder Herkunft, Französische oder fremde, unterliegen bei der Einfuhr nach dem alten Gabon einem Einfuhrzoll.

Französische Waaren genießen jedoch bei direkter Einfuhr, oder auch bei indirekter Einfuhr, wenn dieselben mit Ursprungszeugniß versehen sind, gleichviel unter welcher Flagge die Einfuhr erfolgt, eine Zollermäßigung von 60 pCt.

S. den Tarif Hand. Arch. 1884 I. S. 506.

2. Südliches Gebiet von Gabon und Französisches Kongogebiet (2° 30′ südlicher Breite bis zu den Portugiesischen Besitzungen).

Waaren aller Art unterliegen bei der Ausfuhr einem Ausfuhrzoll in Höhe von 5 pCt. vom Werth.

S. Hand. Arch. 1888 I. S. 66.

Sklavenküste.

S. Hand. Arch. 1887 I. S. 397.

Senegal.

Mit Ausnahme von Guineazeug genießen die nach der Senegalkolonie eingeführten Waaren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, dieselbe Behandlung. Ebenso finden die unter verschiedenen Bezeichnungen, wie Eingangszölle, Verbrauchsabgaben, See-Octroi bestehenden Abgaben, ohne Unterschied auf Französische und fremde Erzeugnisse, Anwendung. Jedoch werden diese Abgaben nicht gleichmäßig in allen Punkten der Kolonie erhoben. Nachstehend ist bei den einzelnen Abgabenzweigen angegeben, in welchem Gebiet dieselben bei der Einfuhr zur Erhebung gelangen.

Eingangszölle. Den Eingangszöllen unterliegen alle Waaren bei der Einfuhr in das Gebiet zwischen der Nordgrenze der Kolonie und dem Salumflusse, letzteren eingeschlossen.

Zollbehandlung von Guineazeug. Französisches Guineazeug genießt eine günstigere Zollbehandlung als fremdes. Die Zollermäßigung wird nur unter besonderen Kontrolemaßregeln gewährt.

Verbrauchsabgabe von Getränken und Spirituosen. Diese Abgabe wird nur von Getränken und Spirituosen erhoben, die in Rufisque und an Plätzen der zwischen Bel-Air und Kaolack gelegenen Zone zur Einfuhr gelangen.

See-Octroi. Das See-Octroi ist verschieden für die in Saint-Louis und die in Dakar eingeführten Waaren; ferner wird dasselbe im südlichen Theile der Kolonie nur von einer sehr beschränkten Anzahl Waaren erhoben. Die Einfuhr in die Flüsse des Südens ist von dieser Abgabe befreit.

Ausfuhrzölle. Gummi aller Art unterliegt bei der Ausfuhr aus der Kolonie einem Ausfuhrzoll.

Bei der Ausfuhr von Kolonialerzeugnissen aus den südlichen Flüssen des Senegalgebietes (Casamanza, Rio Nunez, Rio Pongo und Mellacori) wird eine besondere Abgabe erhoben.

Tarife.

Eingangszölle von Französischen und fremden Waaren bei der Einfuhr in das Gebiet zwischen der Nordgrenze der Kolonie und dem Salumflusse einschließlich.

Kriegswaffen und Kriegsmunition	Werth	15 pCt.
Tabak in Blättern	„	10 „
Alle anderen Waaren	„	5 „
Guineazeug, Französisches	Meter	2½ Cent.
„ fremdes	„	6½ „

Verbrauchsabgabe von Getränken und Spirituosen, Französischen wie fremden, bei der Einfuhr in Rufisque und nach Plätzen der zwischen Bel-Air und Kaolack gelegenen Zone.

		Franken.
Wein, Bier, Apfelwein, Birnenmost:		
in Kisten oder Körben von 12 ganzen od. 24 halben Flaschen	Korb oder Kiste	0,55
in Fässern oder sonstigen Umschließungen	hl	2,20
Alkohol, Branntwein, Liköre:		
in Fässern oder Flaschen (die Flasche wird als Liter gerechnet)	„	10
Absinth in Fässern oder Flaschen (die Flasche wird als Liter gerechnet)	„	20
Früchte in Branntwein oder im Saft (au jus)	Kiste von 12 ganzen od. 24 halben Flasch.	1,20

See-Octroi, welches in St. Louis von Französischen und fremden Waaren erhoben wird.

Thierische Produkte und Abfälle.

			Franken.
Fleisch, gesalzen aller Art	100 kg	5
Schinken, Würste, Konserven und im Fett konservirtes Fleisch, auch nach dem Appertschen Verfahren	Werth	5 pCt.
Schweineschmalz	100 kg	5
Käse	Werth	5 pCt.

Fische.

Kabeljau	Werth	5 pCt.
Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert	„	5 „
Fischkonserven	„	5 „

Mehlige Nahrungsstoffe.

Mehl	Faß v. 90 kg	3
Gerste	100 kg	1
Schiffszwieback	„	2
Kartoffeln	„	2
Hülsenfrüchte	„	2
Teigwaaren	Werth	5 pCt.

Früchte und Sämereien.

Früchte: Feigen (goureaux)	100 kg	25
„ getrocknet oder gedörrt	Werth	5 pCt.
„ eingemacht	„	5 „

Kolonialwaaren.

Zucker, roh	100 kg	5
„ raffinirt oder diesem gleichgestellter	„	5
Syrup	Werth	10 pCt.
Bonbons	„	10 „
Konfitüren	„	10 „
Kaffee	100 kg	5
Gewürze aller Art	„	10
Tabak, in Blättern	„	5
„ Cigarren und sonstige Fabrikate	Werth	10 pCt.

			Franken.
Pflanzensäfte.			
Oel: Oliven-	100 kg		6
„ Palm-	„		5
„ fettes Samen-	„		5
Holz.			
Bauholz, roh od. gesägt, Fichten- od. Tannen-	Werth		2 pCt.
Verschiedene Erzeugnisse.			
Zwiebeln	Werth		5 pCt.
Gemüsekonserven	„		5 „
Farbstoffe.			
Berlinerblau	Werth		5 pCt.
Verschiedene Kompositionen.			
Parfümerien aller Art	Werth		10 pCt.
Stärke	„		5 „
Seife, mit Ausnahme der parfümirten	100 kg		5
Gewürze, zubereitete (Mostrich u. andere)	Werth		5 pCt.
Lichte	„		5 „
Petroleum und Schieferöl, gereinigt	100 kg		10
Getränke.			
Wein, ordinärer:			
in Fässern	Faß (barrique)		6
in Flaschen (die Flasche wird als Liter gerechnet)	Kiste v. 12 Flasch.		0,30
Wein, Likör-, Wermuth	hl		10
„ „ anderer:			
in Fässern	„		15
in Flaschen (die Flasche wird als Liter gerechnet)	Kiste v. 12 Flasch.		2,40
Essig	hl		2
Bier, Apfelwein, Meth	„		5
Getränke, destillirte:			
Alkohol	„		50
Branntwein	„		30
Liköre aller Art	„		30
Brauselimonade (die Flasche wird als Liter gerechnet)	Kiste v. 12 Flasch.		0,30
Mineralwasser	desgl.		0,30
Thon- und Glaswaaren.			
Thonwaaren	Werth		5 pCt.
Porzellan aller Art	„		5 „
Glaswaaren	„		5 „
Gewebe.			
Guineazeug, 1. Sorte	Ball. v. 100 Stck.		10
„ 2. „	desgl.		8
Sucreton, Indisches, Strumpfwaaren und andere Baumwollengewebe	Werth		1 pCt.
Wollengewebe aller Art	„		5 „
Seidengewebe	„		5 „
Papier.			
Papier aller Art und Fabrikate daraus	Werth		5 pCt.
Waaren aus verschiedenen Stoffen.			
Häute, zubereitet	Werth		5 pCt.
Lederwaaren	„		5 „
Filzhüte	„		5 „
Korkpfropfen	Werth		5 pCt.
Gold- und Silberwaaren, Bijouterie von Gold und Silber, feuervergoldetem Silber ꝛc.	„		5 „
Kinderspielwaaren	„		10 „
Kurzwaaren	„		5 „
Regen- und Sonnenschirme	„		5 „
Möbel aller Art	„		5 „
Konfektionsgegenstände (einschl. Wäsche)	„		5 „
Modewaaren	„		5 „

Zollfrei sind: Kriegswaffen und Munition, militärische Kleidungsstücke und Effekten für die Truppen, Vorräthe von Material und Lebensmitteln für die Schiffe des Staates, Kirchenschmuck und Gegenstände für den Gottesdienst, für Rechnung der Fabriken eingeführt, Bücher für private und öffentliche Bibliotheken, Effekten, ferner Werkzeuge und Instrumente für freie Künste und Handwerke, von Franzosen eingeführt, welche sich in der Kolonie niederlassen wollen.

See-Octroi bei der Einfuhr Französischer und fremder Waaren nach Dakar.

			Franken.
Mehl	—		frei
Bauholz: Eichen	cbm		10
„ Fichten und Tannen	„		4
„ Pechtannen	„		5
„ Dachschindeln	Tausend		1,25
Cement	1000 kg		3
Kalk (in jeder Art Verpackung und lose)	„		3,50
Mauersteine, doppelte	Tausend		2
„ einfache	„		1,50
„ röhrenförmige	„		2,50
„ andere aller Art, von dem um 30 pCt. erhöhten Fakturenwerth	—		5 pCt.
Dachziegel	Tausend		5
Thonfliesen u. Fliesen von den Canarischen Inseln, von dem um 30 pCt. erhöhten Fakturenwerth	—		5 pCt.
Feigen (goureaux)	100 kg		40
Wein in Fässern	Faß (barrique)		6
Schmiede- und Gußeisen, verarbeitet oder nicht	Werth		5 pCt.

Ausfuhrzölle, welche in dem Gebiet der südlichen Flüsse nicht erhoben werden.

Gummi	100 kg	1,50 Franken.

Ausfuhrzölle, welche nur in dem Gebiet der südlichen Flüsse (Casamanza, Rio Nunez, Rio Pongo und Mellacori) erhoben werden.

Koloniale Erzeugnisse jeder Provenienz, ohne Rücksicht auf die Bestimmung	Werth	5 pCt.[1])

[1]) Durch Dekret vom 12. Oktober 1888 (Hand. Arch. 1888 I. S. 832) auf 7 pCt. erhöht.

Französisch-Guayana.

Eingangszölle. Diesen Abgaben unterliegen Französische und fremde Waaren, ohne Unterschied der Nationalität; sie werden nach den Marktpreisen oder nach den Fakturenpreisen unter Zuschlag von 50 pCt. berechnet.

Die für die verschiedenen Verwaltungszweige der Kolonie bestimmten Waaren werden von der allgemeinen Abfertigung des einführenden Schiffes ausgesondert und besonders abgefertigt.

Eingangszoll auf gediegenes Gold in Cayenne. Diese Abgabe ist eine Art Stadtoctroi, obwohl sie für Rechnung der Kolonie erhoben wird. Alles von den Goldgräbereien der Kolonie stammende gediegene Gold unterliegt bei der Einfuhr nach Cayenne dieser Abgabe.

Verbrauchsabgaben. Diesen Abgaben unterliegen die Erzeugnisse jeder Herkunft. Zuckerbranntwein (Tafia), welcher in der Kolonie, außerhalb des Strafterritoriums, gewonnen wird, zahlt nur 0,50 Franken.

See-Octroi. Diese Abgabe wird von Waaren jeden Ursprungs bei der Einfuhr nach der Kolonie erhoben.

Ausfuhrzölle. Diesen Abgaben unterliegen die Erzeugnisse der Kolonie und die im freien Verkehr befindlichen Waaren.

Tarife.

Eingangszölle auf Waaren jeden Ursprungs.

Kriegswaffen und Kriegsmunition	—	frei
Kleidungsstücke und militärische Effekten für die Truppen	—	frei
Proviant für die Schiffe des Staates	—	frei
Alle anderen Waaren	Werth	3 pCt.

Eingangszoll auf gediegenes Gold jedweder, auch lokaler, Herkunft bei der Einfuhr in die Stadt Cayenne.

Gold, gediegenes	kg	5 Frank.

Verbrauchsabgaben von Waaren jeden Ursprungs.

		Franken.
Opium	kg	40
Tabak, in Blättern	100 kg	70
„ verarbeitet	„	105
Spirituosen von mehr als 21 pCt. Alkoholgehalt:		
in Fässern	Liter Alkohol zu 60°	0,75
in Flaschen	Liter Flüssigkeit	0,75
Liköre und in Branntwein eingelegte Früchte in Umschließungen aller Art	desgl.	0,75

See-Octroi von Waaren jeden Ursprungs.

Kriegswaffen und Munition		frei
Kleidungs- und Ausrüstungsstücke für die Truppen		frei
Proviant für Schiffe des Staates		frei
Gegenstände, welche für Rechnung der von der Kolonie zu unterhaltenden öffentlichen Dienstzweige eingeführt werden		frei
Gebrauchsgegenstände, gebrauchte — Ausstattung von Zöglingen, welche nach der Kolonie gesandt werden		frei
Eis und Material zu dessen Fabrikation		frei
Alle anderen Waaren	Werth	1 pCt.

Ausfuhrzölle.

Rindshäute	Stück	0,50
Gold in Barren	Werth	8 pCt.
„ im Rohzustande	„	8 „

Martinique.

Eingangszölle werden nur von fremden Waaren erhoben. Verboten ist die Einfuhr von fremdem Zucker jeder Art und von Schafvieh vom Senegal.

Verbrauchsabgaben werden von allen eingeführten Erzeugnissen ohne Unterschied des Ursprungs erhoben.

See-Octroi. Dieser Abgabe unterliegen ebenfalls alle Einfuhrartikel ohne Unterschied der Nationalität. Befreit sind davon, außer den im See-Octroi-Tarif genannten Artikeln, folgende Gegenstände:

Gegenstände aller Art zur unmittelbaren Verwendung für die Kolonie oder die Gemeinden eingeführt.

Kirchenschmuck und Gegenstände für den Gottesdienst, direkt für Rechnung der Kirchenbehörden eingeführt.

Gebrauchsgegenstände, die bei der Revision als gebrauchte erkannt werden.

Kleidungsstücke und militärische Effekten für die Truppen, Materialien und Lebensmittel für Staatsschiffe, wenn dieselben direkt vom Mutterlande eingehen.

Drucksachen, Papier, Bücher, Broschüren und verschiedene Gegenstände des Buchhandels für Rechnung des Staates.

Eis.

Instrumente, Kabel, Drähte und andere für den Betrieb und den Bau der Telegraphenlinien, sowie für die von der West-India- and Panama-Telegraph-Gesellschaft in der Kolonie errichteten oder noch zu errichtenden Bureaus erforderlichen Materialien.

Materialien und Vorräthe der Compagnie générale transatlantique.

Ausfuhrzölle werden erhoben von Erzeugnissen der Kolonie und von den im freien Verkehr befindlichen Erzeugnissen. Befreit davon ist Rohzucker bei der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Eingangszölle auf fremde Waaren.

	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
Zucker, fremder	—	verboten
Gewebe.		
Baumwollengewebe:		
Tücher (mouchoirs), Indische und dergleichen, sogenannte Madras . . .	Stück von 8 Tüchern	3
Desgl. sogen. Vandapolam	desgl.	1,50
Tücher, sonstige aller Art, im Stück oder nicht, mit oder ohne Stickerei . . .	Dutzend	0,36
Posamentierwaaren, Bandwaaren, Spitzen, Blonden, Guipure, Tülle, Stickereien, Dochte, Wachstuch, Strumpfwaaren, Kleidungsstücke, Wäschegegenstände und alle sonstigen ganz oder theilweise konfektionirten oder in anderer Weise als im Stück hergestellten Artikel[1]	Werth	6 pCt.
sonstige im Stück:		
einfache Breite	m	0,05
doppelte Breite[2]	"	0,08
Leinen- oder Hanfgewebe (rein oder nicht):		
Tücher (mouchoirs) aller Art, im Stück oder nicht, mit oder ohne Stickereien	12 Tücher	0,90
Posamentierwaaren, Bandwaaren, Spitzen, Tülle, Guipure, Stickereien, Blonden, Wachstuch, Strumpfwaaren, Kleidungsstücke, Wäschegegenstände und alle sonstigen ganz oder theilweise konfektionirten oder in anderer Weise als im Stück hergestellten Artikel[1]	Werth	9 pCt.
sonstige im Stück:		
einfache Breite	m	0,12
doppelte Breite[2]	"	0,18
Wollengewebe und Gewebe aus Haar (rein oder nicht):		
Tuch, gemustert oder schlicht	"	0,50
Posamentierwaaren, Bandwaaren, Spitzen, Strumpfwaaren, Stickereien, Kleidungsstücke und alle sonstigen ganz oder theilweise konfektionirten oder in anderer Weise als im Stück hergestellten Artikel[1]	Werth	10 pCt.
sonstige im Stück:		
einfache Breite	m	0,20
doppelte Breite[2]	"	0,30
Seiden- oder Floretseidengewebe (rein oder nicht):		
Tücher (Foulards)	Stück von 7 Tüchern	3
Posamentierwaaren, Bandwaaren, Spitzen, Blonden, Tülle, Strumpfwaaren, Kleidungsstücke und alle sonstigen ganz oder theilweise konfektionirten oder in anderer Weise als im Stück hergestellten Artikel[1] . .	Werth	15 pCt.
sonstige im Stück	m	0,85
Gewebe aus vorstehend nicht genannten vegetabilischen Spinnstoffen und aus Roßhaar	Werth	10 pCt.
Papier und seine Anwendung.		
Papier aller Art	100 kg netto	11
Pappe in Bogen	desgl.	11
Bücher	—	frei
Stiche, Schnitte, Lithographien, Photographien und Zeichnungen aller Art auf Papier	—	frei
Häute und Pelzwerk, zubereitet.		
Häute, zubereitet:		
gewichst oder gefärbt	kg netto	0,65
lackirt oder marokinirt	"	0,74
in anderer Weise zugerichtet oder lediglich gegerbt	"	0,30
Waaren aus Haut oder Leder:		
Stiefel	Paar	1,50
Halbstiefel für Männer, Frauen und Kinder	"	0,75
Schuhe und Pantoffeln	"	0,65
Sättel	Stück	6
Kutschwagengeschirre, vollständige . .	"	16
sonstige feine Sattlerwaaren	Werth	12 pCt.
andere Sattlerwaaren	"	6 "
Handschuhe	Paar	0,15
sonstige Waaren	Werth	10 pCt.
Metallwaaren.		
Gold- und Silberschmiedewaaren und Bijouterien	"	20 "
Waaren aus verschiedenen Stoffen.		
Kunsttischlerwaaren und Knöpfe, mit Ausnahme der Posamentierknöpfe . . .	"	10 "
Kurz- und Spielwaaren (bimbeloterie)	"	10 "

Verbrauchsabgaben von Waaren jeder Herkunft bei der Einfuhr in die Kolonie.

		Franken.
Spirituosen aller Art	Liter reinen Alkohols	1,50
Tabak, in Blättern[2]	100 kg	30
" verarbeiteter	"	75
Pferde, Stuten, Füllen	Stück	15
Maulthiere, männliche und weibliche . .	"	2,50

[1] Bezüglich der Kleider, Wäschegegenstände und sonstigen Artikel, welche ganz oder theilweise aus verschiedenen Geweben konfektionirt sind, kommt der Zoll des am höchsten besteuerten Gewebes in Anwendung.

[2] Als doppelte Breite wird diejenige angesehen, welche 1 m übersteigt.

[1] Bezüglich der Kleider, Wäschegegenstände und sonstigen Artikel, welche ganz oder theilweise aus verschiedenen Geweben konfektionirt sind, kommt der Zoll des am höchsten besteuerten Gewebes in Anwendung.

[2] Hierunter fallen auch Karotten zur Verarbeitung zu Schnupftabak.

		Franken.
Ochsen und Stiere, vom Senegal . . .	—	verboten
„ „ „ anderer Herkunft . .	Stück	51
Kühe, vom Senegal	—	verboten
„ anderer Herkunft	Stück	23,50
Schweine, Widder, Schafe, Lämmer, Böcke, Ziegen und Zicklein	„	0,60
Hülsenfrüchte	100 kg	1
Spielkarten	Werth	5 pCt.
Weizen, in Körnern	100 kg	1
Kabeljau	„	1
Fässer, sogen. Tragefässer (à porter). .	Stück	2,80
Biskuits, nicht gezuckerte, in Umschließungen aller Art	100 kg	3,50
Melasse, exotische	Liter	0,05
Baumwollöl	100 kg	100
Steinkohle	„	0,15
Kerosin	—	frei
Alle anderen, vorstehend nicht genannten Erzeugnisse	7 pCt. der Sätze des See-Octroitarifs.	

See-Octroi von Waaren jeden Ursprungs.

		Franken.
Lebende Thiere.		
Pferde, Stuten und Füllen	Stück	20
Maulthiere, männliche und weibliche . .	„	10
Rindvieh, vom Senegal	—	verboten
Anderes: Ochsen und Stiere	Stück	7
„ „ „ junge . .	„	4
Kühe	„	5
Färsen und Kälber	„	3
Esel, Eselinnen und Eselfüllen	„	2
Schweine, Widder, Schafe, Hammel, Lämmer, Böcke, Ziegen und Zicklein .	„	1
Geflügel: Gänse, Puten und Puter . .	„	0,50
„ anderes	Dutzend	1
Schildkröten, See-	100 kg	6
„ Land-	Dutzend	0,50
Andere, vorstehend nicht aufgeführte Thiere	Werth	2 pCt.
Thierische Produkte und Abfälle.		
Fleisch: Rind- und Schweine-:		
gesalzen	100 kg netto	3
geräuchert (Zunge, Schinken und anderes)	„	8
„ nur getrocknet oder gesalzen, als Sturzgut oder anderes . . .	100 kg brutto	1
Würste und Konserven in Büchsen . .	100 kg netto	25
Butter, gesalzen:		
in Fäßchen oder Fässern	„	7,50
in anderen Behältern	„	15
Fette: Schweineschmalz	„	4
„ Talg	„	3
„ Klauenfett und andere Fette für Maschinen	„	3

		Franken.
Käse	100 kg netto	10
Beinschwarz	„	1,20
Häute, roh	100 kg brutto	2,50
Guano, natürlicher oder bearbeiteter, und andere Düngemittel	—	frei
Fischerei.		
Fische, trocken, gesalzen oder geräuchert:		
Kabeljau	100 kg netto	3
Anchovis (Sardellen)	„	15
andere	„	2,50
„ konservirt ohne Zusatz (au naturel), marinirt oder in anderer Weise zubereitet	„	15
Fischthran	„	3,50
Verschiedene Erzeugnisse als Dünger . .	—	frei
Mehlhaltige Nahrungsmittel.		
Getreide: Weizen, Spelz, Mengkorn und Roggen:		
in Körnern	100 kg netto	1,50
Mehl	Faß v. 88 kg	5
„ Mais:		
in Körnern	100 kg netto	1
Mehl	„	3
„ Hafer	„	1,50
Kartoffeln	„	0,50
Hülsenfrüchte	„	1,50
Zwieback, nicht gezuckert	„	1,50
Nudeln	„	4
Gries und Satzmehl:		
Maniokmehl	„	0,50
anderes	„	3
Reis in Körnern	„	1
Früchte und Sämereien.		
Tafelfrüchte:		
frisch	100 kg brutto	2
getrocknet oder gedörrt	100 kg netto	6
eingemacht, mit Essig	„	5
„ mit Zucker od. Honig (flüssige oder trockene Konfitüren)	„	20
im Saft (au jus) oder in Branntwein	Literflasche	0,20
Tafelfrüchte, konservirt nach dem Appertschen oder irgend einem anderen Verfahren, ohne Zucker oder Honig . .	100 kg netto	10
Oelhaltige Früchte (Arachiden) . . .	„	2,50
Kolonialwaaren.		
Zucker, roh, weiß oder raffinirt . . .	—	verboten
Melasse	hl	0,50
Syrup und Bonbons	100 kg netto	20
Zwieback, gezuckert	„	15
Kakao, in Bohnen	„	15
„ Chokolade oder nur gemahlen . .	„	20

		Franken.
Tabak, in Blättern oder Karotten	100 kg netto	20
„ zubereitet	„	50
Pfeffer und Piment	„	10
Vanille	kg netto	1
Zuckerrohr	—	frei
Kaffee	100 kg netto	35
Pflanzensäfte.		
Theer und Schiffstheer	100 kg brutto	0,50
Terpentinessenz	100 kg netto	3
Oele, nicht flüchtige, reine:		
Olivenöl, in Körben	Korb von 12½ Liter	0,50
„ in Kisten	Kiste von 12 Liter	1,50
„ in Blechgefäßen	100 kg netto	10
„ in anderen Behältern	„	6
fette Samenöle (Baumwollöl)	„	40
andere	„	6
Säfte besonderer Art zu Arzneizwecken	Werth	5 pCt.
Arzneistoffe.		
Wurzeln, Kräuter, Blätter, Blüthen, Rinden, Flechten, Früchte und Samen	„	5 „
Hölzer.		
Hölzer, gemeine:		
Bauholz, nordisches	100 m	2,25
„ weißes	„	1,50
„ anderes	Ster	4
Masten, Spieren und Sparren (Durchmesser zur Grundlage genommen)	cm	0,20
Reifholz	Tausend	1,70
Dauben	„	5
Dachschindeln, nordische oder Walaba	„	1
„ weiße	„	0,30
Brennholz und Holzkohle	—	frei
Kunsttischlerholz, in Blöcken oder Klötzen	100 kg brutto	1
„ in dünnen Fournieren	„	10
Farbholz (Campeche)	„	0,40
Früchte, Stengel und Fasern zum Verarbeiten.		
Hanf, gepocht oder gehechelt	100 kg netto	5
Baumwolle, roh	„	10
Verschiedene Erzeugnisse und Abfälle.		
Gemüse:		
frische, einschl. Zwiebeln	„	1
gesalzen oder in Essig eingemacht	„	5
konservirt nach dem Appertschen oder irgend einem anderen derartigen Verfahren	„	15
Knoblauchzwiebeln	„	2
Hadern (altes Tauwerk ꝛc.)	„	1,50
Kuchen von Oelsämereien	—	frei

		Franken.
Trüffeln und Champignons:		
trocken	100 kg netto	15
konservirt nach dem Appertschen oder einem anderen derartigen Verfahren	„	25
Kleie von Getreide aller Art	„	1
Steine, Erden und mineralische Brennstoffe.		
Marmor und Ecossinen, bearbeitet:		
Fliesen	Hundert	1,25
Platten für Möbelaufsätze	Stück	1,50
andere Waaren	Werth	6 pCt.
Thonfliesen, gemeine	Tausend	2,50
„ polirte oder lackirte und solche von Fayence	Hundert	1
Bauziegel	Tausend	2
Dachziegel, flache	„	1
„ Hohl- oder Falzziegel, sogen. Marseiller	„	3
Kalk, gebrannter oder gelöschter	100 kg brutto	0,20
Cement aller Art (einschl. hydraulischer Kalk)	„	0,50
Gyps, zu Dünger	—	frei
„ anderer	100 kg brutto	0,50
Theer, mineralischer	„	0,50
Steinkohle, roh oder verkokt	100 kg netto	0,10
Petroleum, Schiefer- und andere Mineralöle zur Beleuchtung	Liter	0,10
Metalle.		
Eisen, gestreckt zu Stangen und Bändern, Winkel- und T-Eisen, Schienen jeder Form	100 kg brutto	1,50
„ zu Draht ausgezogen: Eisendraht aller Art	„	4
„ gewalzt oder gehämmert: Schwarzblech, glatt oder gewellt, galvanisirt oder nicht	„	1,50
verkupfert, verzinkt, verbleit oder verzinnt (Weißblech)	„	6
„ Bruchstücke alter Eisenwaaren	„	0,25
Stahl, Schienen	„	2,50
„ in Stangen, Blech, Bändern ꝛc.	„	7
Kupfer, rein oder mit Zink oder Zinn legirt: in Stangen, Blechen oder Draht	„	9
„ Bruchstücke alter Waaren	„	4,50
Zinn in Stangen, Platten oder Blöcken	„	12
Zink, gewalzt	„	3,50
Blei, in Mulden, Stangen, gehämmert oder gewalzt	„	2
„ Bruchstücke alter Waaren	„	0,50
Chemische Produkte.		
Salz, See-, Siede- und Stein-	„	0,10

		Franken.
Salze, Oxyde und sonstige als Farben vorkommende Erzeugnisse (Farbstoffe, zubereitet oder nicht)	100 kg netto	4,50
Erzeugnisse, welche als Dünger Verwendung finden	—	frei
Säuren, Salze und andere vorstehend nicht genannte Erzeugnisse	Werth	5 pCt.
Farben.		
Farben für Schiffsanstrich, trocken, flüssig oder teigartig, einschl. Kienruß	100 kg netto	4,50
Firniß aller Art	„	15
Tinte, flüssig, zum Schreiben oder Drucken	„	12,50
Verschiedene Präparate.		
Parfümerien aller Art	Werth	8 pCt.
Medikamente, zusammengesetzte	„	5 „
Seife, mit Ausnahme der parfümirten	100 kg netto	2,50
Kerzen aller Art	„	8
Talglichte	„	4
Wichse	„	10
Getränke.		
Getränke, gegohrene:		
Wein, ordinärer, Gironde:		
in Fässern	hl	3,50
in Flaschen	„	15
Provence- und ähnliche, gemeinhin als Côteweine bekannte, sowie Loireweine:		
in Fässern	„	2,75
in Flaschen	„	10
anderer:		
in Fässern	„	4
in Flaschen	„	20
Likörweine: Champagner	„	35
„ Wermuth und anderer	„	15
Bier, Ale und Porter:		
in Fässern	„	5
in Flaschen	„	6
Bier, anderes:		
in Fässern	„	3
in Flaschen	„	4
Säfte, Orangen- und andere Frucht-	„	5
Essig aller Art	„	1,50
Getränke, destillirte:		
Branntwein:		
Melasse- (Rum und Tafia)	hl Flüssigkeit	25
Wein- und Wachholder-	„	15
Kirsch-	„	30
Liköre aller Art	„	30
Mineralwasser	Flasche	0,04
Glas- und Thonwaaren.		
Töpferwaaren: Steinzeug u. Thonwaaren, einschließlich Fayence	Werth	3 pCt.
„ Porzellan	„	7 „

		Franken.
Glas und Krystall:		
Flaschen	Tausend	7
Demijohns	Stück	0,15
andere Waaren	Werth	7 pCt.
Garne.		
Garne, von Baumwolle	„	2 „
„ „ Flachs und Hanf	„	3 „
„ „ Wolle	„	4 „
„ „ Seide	„	7 „
„ aller Art mit Gold und Silber umsponnen	„	8 „
Gewebe.		
Baumwollengewebe:		
Tücher (mouchoirs) aller Art, im Stücke oder nicht, mit oder ohne Stickerei	12 Tücher	0,12
Posamentier-, Bandwaaren, Spitzen, Blonden, Guipure, Tüll, Stickereien, Dochte, Wachstuch, Strumpfwaaren, Kleidungsstücke, Wäschegegenstände und alle anderen ganz oder theilweise konfektionirten oder anders als im Stück hergestellten Artikel[1])	Werth	2 pCt.
sonstige, im Stück, einfach breit	Meter	0,015
„ „ „ doppelt breit[2])	„	0,025
Leinen- oder Hanfgewebe (rein oder nicht):		
Tücher aller Art, im Stück oder nicht, mit oder ohne Stickerei	12 Tücher	0,30
Posamentier-, Bandwaaren, Spitzen, Tülle, Guipure, Stickereien, Blonden, Wachstuch, Strumpfwaaren, Kleidungsstücke, Wäschegegenstände und alle anderen ganz oder theilweise konfektionirten oder in anderer Weise als im Stück hergestellten Gegenstände[1])	Werth	3 pCt.
andere Waaren, im Stück, einfach breit	Meter	0,04
„ „ „ „ doppelt breit[2])	„	0,06
Wollengewebe und Gewebe aus Haar (rein oder nicht):		
Tuch, gemustert oder schlicht	„	0,20
Posamentier-, Bandwaaren, Spitzen, Strumpfwaaren, Stickereien, Kleidungsstücke und alle anderen ganz oder theilweise konfektionirten oder in anderer Weise als im Stück hergestellten Artikel[1])	Werth	4 pCt.
andere Gegenstände im Stück:		
einfach breit	Meter	0,08
doppelt breit[2])	„	0,12

[1]) Bezüglich der Kleider, Wäschegegenstände und sonstigen Artikel, welche ganz oder theilweise aus verschiedenen Geweben konfektionirt sind, kommt der Zoll des am höchsten besteuerten Gewebes in Anwendung.

[2]) Als doppelte Breite wird diejenige angesehen, welche 1 m übersteigt.

		Franken.
Seiden- und Floretseidengewebe (rein oder nicht):		
Tücher (Foulards)	Stück von 7 Tüchern	2
Posamentier-, Bandwaaren, Spitzen, Blonden, Tülle, Strumpfwaaren, Kleidungsstücke und alle anderen ganz oder theilweise konfektionirten oder in anderer Weise als im Stück hergestellten Artikel	Werth	7 pCt.
andere Waaren im Stück	Meter	0,40
Gewebe aus vorstehend nicht genannten vegetabilischen Spinnstoffen und aus Roßhaar	Werth	4 pCt.
Papier und seine Anwendung.		
Schreibpapier:		
Hefte, bloß geheftet	Tausend	4
Register, Notizbücher	Stück	0,05
andere, weiß oder bloß quer liniirt	„	0,10
„ liniirt und mit Spalten für Geschäftsbücher	„	0,20
Briefumschläge aller Art	Hundert	0,08
anderes aller Art	Rieß	0,40
Tapeten, einschließlich der Borten	Rolle	0,15
Spielkarten[1])	Spiel	0,05
Bücher, klassische, und Schul-Vorlagehefte	—	frei
„ aller Art, Pappe, Karten und Papier, mit Ausnahme der vorgenannten	Werth	5 pCt.
Arbeiten aus verschiedenen Stoffen.		
Häute zugerichtet:		
gewichst oder gefärbt	kg netto	0,16
lackirt oder maroquinirt	„	0,40
anderes, zugerichtet oder bloß gegerbt	„	0,10
Waaren aus Haut oder Leder:		
Geschirr für schweres Zug- und Arbeitsvieh	Werth	2 pCt.
andere Sattlerwaaren:		
Sättel	Stück	3
vollständige Geschirre für Kutschwagen	„	8
verschiedene darauf bezügliche Artikel	Werth	6 pCt.
Schuhwaaren aller Art:		
Stiefel	Paar	0,80
Halbstiefel für Männer, Frauen und Kinder	„	0,36
Schuhe und Pantoffeln	„	0,33
offene (découvertes) für kleine Kinder	„	0,10
Handschuhe	„	0,13
Hüte, aus Seide, Stoff, sogen. Mützen und andere, Strohhüte, sogen. Panama und dergl.	Stück	0,60
Hüte, aus Palmfaser und dergl.	Hundert	2
„ andere aller Art	Stück	0,30
Tauwerk, getheert	100 kg brutto	2,50
„ anderes, einschl. Bindfaden	„	3,50
Korkwaaren (Pfropfen)	100 kg netto	9
Goldschmiedewaaren und Bijouterien von Gold und Silber	Werth	10 pCt.
Uhren	„	8 „
Maschinen und Getriebe:		
aller Art für landwirthschaftliche Zwecke oder zur Zuckerfabrikation und einzelne Theile dieser Maschinen	„	2 „
Nähmaschinen, mit oder ohne Gestell:		
zum Handbetrieb	Stück	2
„ Fußbetrieb	„	5
andere aller Art	Werth	5 pCt.
Landwirthschaftliche Geräthe:		
Hauen und Messer (Hieber)	Dutzend	0,50
Schaufeln und Hacken, mit Stiel	„	0,60
„ „ „ ohne Stiel	„	0,50
andere	Werth	2 pCt.
Waffen, Kriegs-	—	verboten
„ Handels-, Gewehre oder Büchsen	Stück	5
„ „ Pistolen oder Revolver	„	2,50
„ „ andere, einschließlich der blanken Waffen	Werth	7 pCt.
Messerschmiedewaaren	„	6 „
Metallwaaren:		
von Schmiedeeisen:		
Viehketten	100 kg brutto	1,50
Nägel für Fässer	„	1,50
„ andere einschl. der Stifte	„	3
„ Gußeisen:		
Zuckersiedekessel	„	0,60
Topfwaaren	„	2,50
andere	„	2
„ Kupfer, rein oder mit Zink oder Zinn legirt	„	10
„ Blei, Röhren	„	3
„ Schrot	„	3,50
„ Zink (Nägel)	„	5
Wagen:		
Feder-	Stück	100
Ersatztheile für Federwagen	Werth	7 pCt.
Kippkarren, Rollwagen, andere Wagen, Eisenbahnwagen u. deren Ersatztheile	„	2 „
Seefahrzeuge in dienstfähigem Zustande:		
Seeschiffe, welche die Französische Flagge annehmen	—	frei
Schaluppen, Bote und Pirogen	Stück	15
Pirogenrümpfe	„	3
Seefahrzeuge zum Abbruch	Werth	5 pCt.

[1]) Karten zum Spielen für Kinder gehören zu den Spielwaaren.

		Franken.
Fässer, leere aller Art, zusammengesetzt oder zerlegt, mit oder ohne Reifen u. Böden	Stück	0,25
Zündhölzer	Groß v. 144 Schachteln zu je 50 Zündhölzern	1,50
Kurz- und Spielwaaren: Kinderwagen . .	Stück	5
alle anderen	Werth	6 pCt.
Sonnen- und Regenschirme:		
von Seide, rein oder nicht	Stück	0,60
„ Wolle oder Baumwolle	„	0,15
Modewaaren:		
Hüte, garnirt	„	1,50
„ ungarnirt	„	0,30
andere Gegenstände	Werth	5 pCt.
Musikinstrumente:[1])		
Pianos	Stück	75
Harmoniums, Harmoniflûtes, Harmonicors	„	50
Accordions, Concertinos jeder Form	„	5
Harfen, Geigen, Guitarren, Violoncellos und andere Saiteninstrumente	„	10
Blaseinstrumente, von Holz oder Metall, auch ohne Klappen, Pistons, Führung (Coulissen)	„	6
andere	Werth	7 pCt.
Möbel, Sitz-, Sophas aller Art . . .	Stück	5
„ „ Lehn- und Schaukelstühle	„	2
„ „ Stühle mit Strohsitz . .	„	0,35
„ „ „ andere	„	1
„ andere	Werth	7 pCt.
Gegenstände, welche in diesem Tarif nicht genannt sind	„	5 „

Ausfuhrzölle auf Waaren, welche Erzeugnisse der Kolonie sind oder aus dem freien Verkehr ausgeführt werden.

		Franken.
Zucker, roher, bei der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika. .	—	frei
„ anderer	100 kg	0,50
Syrup	„	0,50
Tafia	Liter	0,01

Guadeloupe.

Eingangszölle. Fremde Waaren unterliegen bei der Einfuhr in die Kolonie einem Eingangszoll.

Die Einfuhr von fremdem Zucker ist verboten.

Verbrauchsabgaben. Diese Abgaben werden von den Erzeugnissen ohne Unterschied des Ursprungs erhoben. Befreit davon sind die zum Schmieren von Maschinen bestimmten ungereinigten Olivenöle, sofern die betreffenden Industriellen den Nachweis der Verwendung führen.

Die Spirituosen einheimischer Fabrikation unterliegen derselben Abgabe, wie das gleichartige eingeführte Erzeugniß.

See-Octroi. Diese Abgaben treffen alle Waaren ohne Unterschied der Herkunft und des Ursprungs.

Befreit sind:

Kriegswaffen und Munition in eigentlichem Sinne; militärische Bekleidungsgegenstände und Effekten für die Truppen; Gegenstände aller Art, welche zur unmittelbaren Verwendung für die Kolonie oder die Gemeinden eingeführt werden; Materialien und Lebensmittel für Staatsschiffe; Pferde, welche für Rechnung der Gendarmerie auf direkte Bestellung des Korps eingeführt werden; in Eis konservirte Eßwaaren, welche von den Unternehmern der subventionirten Betriebe eingeführt werden; Bau- und Brennmaterial zum Bau, zur Unterhaltung und zur Verwaltung der genannten Eiswerke; Eßwaaren, in Eis konservirt, bei der Einfuhr durch Kaufleute, sofern diese Eßwaaren nicht den zehnten Theil der Eisladung übersteigen und sofern das Eis und die konservirten Gegenstände wenigstens zwei Drittel der ganzen Ladung ausmachen; Instrumente, Kabel, Drähte und sonstige Materialien zum Betrieb und zum Bau der unterseeischen und Landtelegraphenleitungen, sowie für die in der Kolonie bestehenden oder noch zu errichtenden Bureaus der West-India and Panama-Telegraph-Gesellschaft; Gegenstände aller Art, bestehend in dem Mobiliar und der Leibwäsche von Ausländern, welche kommen, um sich in der Kolonie niederzulassen oder von zurückkehrenden Franzosen, wenn die Gegenstände augenscheinlich Spuren des Gebrauchs an sich tragen. Auf Haushaltungsvorräthe, Federwagen, sowie Pferde und Geschirre findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die nach dem Gewicht tarifirten Waaren entrichten die Abgabe nach dem wirklichen oder gesetzlichen Nettogewicht, je nach Wahl des Anmeldenden.

Ausfuhrzölle. Landesprodukte unterliegen bei der Ausfuhr einem Ausfuhrzoll.

Was Rum und Tafia anbetrifft, so wird der Zoll vom Hektoliter Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf den Stärkegrad, und auch von denjenigen Spirituosen erhoben, welche der Besatzung der Kriegsmarine für den reglementsmäßigen Bedarf geliefert werden.

Tarife.

Eingangszölle auf fremde Waaren.

		Franken.
Zucker	—	verboten
Kaffee, in Bohnen und Schalen . . .	100 kg netto	156
„ geröstet oder gemahlen	„	208
Baumwolle, mit und ohne Samen . .	—	frei
„ in Kardätschen und geleimten Tafeln (Watte)	100 kg brutto	10
Kakao, in Bohnen und Schalen . . .	„	104

[1]) Musikinstrumente als Spielzeug für Kinder fallen unter die Spielwaaren.

		Franken.
Kakao, gemahlen (Masse, Tafeln oder Pulver)	100 kg brutto	135
„ Kakaobutter	„	135
„ Chokolade	„	93
Tabak, in Blättern	100 kg	120
„ zubereitet	„	240
Vanille	„	416
Tafia, in Flaschen	hl Flüssigkeit	30
„ in anderen Umschließungen	hl reinen Alkohols	30
Häute, zubereitete und bearbeitete	Werth	6 pCt.
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Baumwolle, mit Ausnahme von Madras und Tüchern von Indien	„	5 „
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Flachs, Jute oder Hanf	„	6 „
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder: von Wolle	„	6 „
„ Seide	„	8 „
Kleidungsstücke und Wäsche, genäht, für Arbeiter	Zoll des am höchsten belegten Gewebes.	
Kunsttischler- und Spielwaaren	Werth	5 pCt.
Papier, Pappe, Bücher, mit Ausnahme von Klassikern, und Stiche	„	5 „
Bijouterie von Gold, Platin und Silber	„	8 „
Uhren	„	8 „
Filzhüte	„	5 „
Kurzwaaren (einschl. Knöpfe)	„	5 „
Modewaaren	„	5 „

Verbrauchsabgaben von Waaren jeden Ursprungs.

		Franken.
Tabak, in Blättern	100 kg	62[1])
„ verarbeitet	„	225[1])
Weizenmehl	Faß v. 90 kg	3
Schiffszwieback	100 kg	2
Reis in Körnern	„	0,75
Hülsenfrüchte	hl	1
Kartoffeln	100 kg	0,50
Fische, marinirte oder in Oel	„	6
„ gesalzen oder geräuchert: Kabeljau	„	1
andere	„	1,50
Spirituosen	hl reinen Alkohols	1[1])
Getränke, gegohrene: Bier	hl	4
Wein, ordinärer, in einfachen Fässern: Bordeaux	„	3,50
Côte- und andere	„	2,75
Wein, in Kisten und Doppelfässern	hl	13
Likörwein: Wermuth	„	12
Madeira und Teneriffa	„	20
Champagner	„	32
anderer	„	15
Essig	„	1
Käse	100 kg	6
Butter, gesalzen: in Fäßchen	Fäßchen	1,50
in Büchsen, Flaschen und anderen Behältern	100 kg	8
Schweineschmalz	„	4
Speiseöle, in Körben	Korb	0,20
„ in Kisten	Kiste	0,40
„ in Fässern	100 kg	3,50
Seife, mit Ausnahme der wohlriechenden	„	1
Lichte, Wachs- und Stearin- (bougies)	„	9
„ Talg- (chandelles)	Kiste	0,30
Schieferöl und Petroleum	Liter	0,10
Zündhölzer, Groß von 144 Schachteln zu 50 Zündhölzern	Groß	1
(Für größeren Inhalt als 50 Zündhölzer verhältnißmäßig mehr.)		
Parfümerien aller Art, mit Ausnahme von parfümirtem Spiritus	Werth	3 pCt.
Spielkarten	„	40 „
Jagdschießpulver	„	5 „

[1]) Außerdem 2/10 Zuschlag.

See-Octroi von Waaren jeder Herkunft.

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
Lebende Thiere.		
Hengste, Wallache, Stuten und Füllen: von 1,38 m und darunter	Stück	30
über 1,38 m	„	75
Ausgenommen sind die für die Gendarmerie eingeführten.		
Füllen unter 1 Jahr	„	20
Maulesel, männliche und weibliche: von 1,35 m und darunter	„	10
über 1,35 m	„	20
Esel, Eselinnen und Eselfüllen jeder Herkunft	„	3
Ochsen und Stiere: vom Senegal	—	verboten
anderer Herkunft	Stück	10
Junge Ochsen, junge Stiere und Kälber	„	3
Kühe und Färsen	—	frei
Schweine, Widder, Schafe und Hammel, Lämmer, Böcke, Ziegen und Zicklein	Stück	1
Geflügel und Wild: Kampfhähne	„	3
anderes	Dutzend	1,20
Gänse, Puten und Puter	Stück	0,50
Seeschildkröten	100 kg	6

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
Landschildkröten	Dutzend	0,50
Sonstige Thiere, nicht besonders genannt	Werth	5 pCt.
Thierische Produkte und Abfälle.		
Fleisch, gesalzen:		
Schweinefleisch	100 kg	10
Rindfleisch	Faß v. 90 kg	8
Schinken und geräucherte Zungen	100 kg	20
Würste, Fleisch-Konserven und Extrakt, sowie zubereitetes Fleisch	„	30
Fleisch, getrocknet	„	3
Häute, roh	„	2,50
Wolle, einschließlich Abfälle	„	12
Pferdehaar, roh, zugerichtet oder gekräuselt	„	12
Bettfedern	„	30
Fette, thierische:		
Talg	„	5
Schweineschmalz	„	10
Klauenfett von Rind- und Schafvieh	„	10
andere	„	10
Wachs, rohes, gelbes, braunes oder weißes	„	20
Käse aller Art	„	12
Butter, gesalzen:		
in Fäßchen von 20 kg	Fäßchen	2
in Büchsen, Flaschen oder sonstigen Behältern	100 kg	10
Eier von zahmem und wildem Geflügel	Dutzend	0,05
Dünger aller Art, mit Ausnahme von Peruanischem Guano ꝛc.	Werth	3 pCt.
Fischerei.		
Kabeljau	100 kg	1
Andere Seefische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert	„	1,50
Fische, marinirt oder in Oel, einschließlich der Austern	„	15
Fischthran und Leberthran	„	15
Thierische Rohstoffe zu Arznei- und Parfümeriezwecken.		
Schwämme, gewöhnliche	Werth	10 pCt.
„ feine	„	10 „
Moschus	„	10 „
Kanthariden, getrocknete, und Bibergeil	„	10 „
Zibeth und grauer Amber	„	10 „
Harte Schnitzstoffe.		
Schildkrötenschalen	kg	1,20
Viehknochen und Hufe, Hörner	„	0,006
Vegetabilische Stoffe.		
Mehlhaltige Nahrungsmittel.		
Getreide:		
Weizen und Roggen:		
in Körnern	100 kg	2
Mehl	Faß v. 90 kg	2
Mais und Hafer:		
in Körnern	hl	1
Mehl	„	2

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
Brot und Schiffszwieback	100 kg	2,50
Kartoffeln	„	1
Hülsenfrüchte und Mehl daraus	hl	2
Maronen und Kastanien	100 kg	5
Kanariensamen	„	5
Hirse	„	5
Gries und Satzmehl, Graupen und Grütze, Nudeln	„	7
Eßbare Wurzeln und Maniokmehl	Werth	5 pCt.
Reis in Körnern oder in der Hülse, Reisbruch	100 kg	0,75
Früchte und Sämereien.		
Tafelfrüchte:		
frische: Kokosnüsse	Tausend	12
andere	Werth	5 pCt.
trockene: Pflaumen, Trauben, Feigen und Datteln	100 kg	30
Mandeln, Wallnüsse, Haselnüsse und Avellana	„	15
eingemacht in Branntwein oder Zucker	Kiste v. 9 kg	2,50
„ in Essig oder Salz	100 kg	11
Früchte und Samen, ölhaltige	„	5
Sämereien zur Saat	Werth	3 pCt.
Kolonialwaaren.		
Zucker, fremder	—	verboten
„ Französischer, roher oder fester	100 kg	2,70
„ „ weißer Puder-	„	3,60
„ „ raffinirter	„	10
Melasse	hl	0,50
Syrup, Bonbons, Zuckergebäck, Konfitüren	100 kg	30
Kakao in Bohnen und Schalen	„	6,60
Kaffee in Bohnen	„	12
Pfeffer, Piment, Ingwer	„	9
Amome und Kardamome, Zimmet, Zimmetkassia, Muskatnuß, Muskatblüthe (Macis), Gewürznelken	„	35
Vanille	„	90
Thee	„	100
Tabak in Blättern	„	10
Pflanzensäfte.		
Gummi, Europäischer	Werth	10 pCt.
„ exotischer	„	10 „
Harze und harzige Produkte:		
Pech, Galipot, Theer, Schiffstheer, flüssig und fest	100 kg	1
Scammonium	kg	6
Terpentin	„	0,07
Terpentinessenz	„	0,07
Balsame aller Art	Werth	10 pCt.
Oele, nicht flüchtig:		
Speiseöl, in Kisten	100 kg	20
„ in Körben	„	12
„ in Fässern und anderen Umschließungen	100 kg	10
Baumwollöl	100 kg netto	40
Schmieröl für Maschinen	„	6
Süßmandelöl	Werth	10 pCt.
Palmöl, Kokosöl, Samenöl u. andere	100 kg	6
aromatisirte	Werth	10 pCt.

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
Oele, flüchtige, oder Essenzen	Werth	10 pCt.
Säfte besonderer Art:		
Kampher, roh oder gereinigt	„	10 „
Kautschuk und Guttapercha, roh oder in Klumpen umgeschmolzen	„	10 „
Manna, Vogelleim, Aloe, Lakritzensaft	„	10 „
Sarkokolla, Kino und sonstige getrocknete Pflanzensäfte	„	10 „
Opium	kg	7
Arzneistoffe.		
Wurzeln, Rinden, Kräuter, Blätter, Blüthen, Früchte und Samen, Moose	Werth	5 pCt.
Hölzer, gemeine.		
Brennholz	Ster	0,35
Bauholz, nordisches	100 m Länge	4
„ weißes	„	3
„ hartes, Eisenbahnschwellen von 2 m oder weniger	Stück	0,15
„ „ anderes	Ster	5
„ Masten, Spieren, Sparren, Riemen und Ruderstangen	Werth	5 pCt.
Reifholz	Tausend	2
Dachschindeln, weiße	„	1,50
„ nordische	„	3
„ Wallaba	„	2
Dauben aller Art	„	3
Kork, roh, geraspelt oder in Platten	kg	0,05
Hölzer, fremde.		
Kunsttischlerholz	lauf. Meter	0,20
Hölzer, wohlriechende	kg	0,30
Farbhölzer (Campeche)	„	0,01
Früchte, Stengel und Fasern zur Verarbeitung		
Binsen, Rohr, roh, Palmstroh, Spanisches Rohr	100 kg	0,60
Flachs und Hanf:		
als Werg	„	3
gepocht oder gehechelt	„	10
Baumwolle, roh	„	10
„ in gummirten und kardätschten Tafeln (Watte)	Werth	10 pCt.
Früchte, Stengel und Fasern, sonstige	100 kg	3
Farb- und Gerbstoffe.		
Wurzeln, Kräuter, Blüthen, Blätter, Rinden, Hölzer, Samen und Früchte, gepulvert, zerstoßen oder nicht, zum Färben und zum Gerben dienend	Werth	5 pCt.
Verschiedene Erzeugnisse und Abfälle.		
Runkelrüben und frische Gemüse	100 kg	2
Gemüse, gesalzen oder eingemacht	„	20
Gemüsekonserven	„	20
Futter, Heu, Stroh	„	0,60
Kleie von jeder Art Getreide	„	1
Trüffeln, getrocknet oder marinirt	kg	2
Löcherpilze, Champignons, Morcheln und Mousserons, getrocknet oder marinirt	„	0,20
Oelkuchen von Oelsämereien	Werth	3 pCt.
Hadern und Lumpen	100 kg	4
Eis, natürliches und künstliches	—	frei
Mineralstoffe.		
Steine, Erden und mineralische Brennstoffe.		
Marmor, roh, vierseitig behauen oder einfach gesägt, Fliesen	1000 kg	15
„ gemeißelt, polirt oder in anderer Weise bearbeitet	Werth	10 pCt.
Ecossinen, roh, nur geschnitten oder in		
„ Platten zersägt	„	6 „
gemeißelt, polirt oder in anderer Weise bearbeitet	„	10 „
Alabaster, roh, vierseitig behauen oder nur gesägt	„	6 „
„ polirt, gemeißelt oder in anderer Weise bearbeitet	„	10 „
Steine:		
Edelsteine, roh oder geschnitten	„	10 „
Barsac	m	0,25
Feuersteine (Kugelsatz)	kg	0,01
polirt, Lithographiesteine	Werth	8 pCt.
Schiefer, eingerahmt oder nicht	„	8 „
gemeißelt	„	10 „
Schleifsteine:		
von weniger als 0,50 m Durchmesser	Stück	0,20
von 0,50 m und darüber	„	1
Steine und Erden für gewerbliche und Kunstzwecke:		
Kreide	100 kg	1
Wetzsteine	„	5
sonstige	„	0,10
Baumaterialien:		
Kalk und Gyps	„	0,20
Cement aller Art	„	0,30
Dachschiefer	Tausend	3
feuerfeste Ziegel	„	4
starke feuerfeste Ziegel für Oefen	Werth	6 pCt.
Bauziegel	Tausend	2
Hohlziegel, Glasziegel und flache mit Rinnen (Montchannain, Rous, Martin) und ähnliche	„	10
Ziegel, flache, nicht gemusterte	„	3,50
Thonfliesen	„	4
Schwefel	100 kg	1,50
Erdpech, fest oder flüssig, und Mineraltheer, von der Destillation der Steinkohle herrührend, Theer	„	1
Steinkohle, roh oder verkokt	1000 kg	1,50
Graphit	100 kg	4,50
Schieferöl und Petroleum (Essenzen) zu Beleuchtungszwecken	hl	5
Metalle.		
Gold, geschlagen in Blättern	g	0,30
Silber	„	0,02
Gußeisen, rohes	100 kg	1

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
Eisen:		
gestreckt zu Stangen von allerlei Formen:		
Eisenbahnschienen	100 kg	0,60
andere	„	1
gehämmert oder gewalzt:		
Schwarzbleche und dünne Bleche	„	1,50
verzinnt, verzinkt, verkupfert	„	10
galvanisirtes Schwarzblech	„	2,50
zu Draht ausgezogen:		
Eisendraht, auch mit Ueberzug von anderem Metall	„	5
Stahl:		
gestreckt zu Stangen von allerlei Formen:		
Eisenbahnschienen	„	0,60
andere	„	12
gewalzt:		
Schwarzblech oder Bänder	„	12
Draht, auch weiß gemacht	„	12
Kupfer:		
reines, roh, gewalzt, zu Draht ausgezogen	„	15
legirtes, roh, gewalzt, zu Draht ausgezogen	„	12
Blei, roh, gehämmert oder gewalzt	„	3
Zinn, roh, gehämmert oder gewalzt	„	15
Zink, roh, gehämmert oder gewalzt	„	4
Späne und Bruchstücke von Gußeisen, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer, Blei, Zinn, Zink	„	1
Nickel, Antimon, Kobalt, Arsenik, Quecksilber, gediegen, Mangan	Werth	10 pCt.
Fabrikate.		
Chemische Produkte.		
Salz, See-, Siede- oder Steinsalz	100 kg	1
Säuren, Salze und sonstige nicht genannte Produkte	Werth	10 pCt.
Zubereitete Farbstoffe.		
Indigo, natürlicher	100 kg	75
Indigopaste, Indigowaid, Waschblau und Kugelblau	„	10
Alle anderen Farben	Werth	10 pCt.
Farben.		
Firniß aller Art	„	7 „
Schreibtinte und Druckerschwärze	„	6 „
Tinte zum Zeichnen, in Täfelchen	„	5 „
Schwarz, für Schuhzeug (Wichse)	„	6 „
„ thierisches, von Elfenbein	„	6 „
„ „ vom Hirsch und aus anderen Knochen	100 kg	1,50
„ Spanisches (Korkruß) und Kienruß	Werth	6 pCt.
Bleistifte, einfache oder zusammengesetzte	„	6 „
Ultramarin und Berlinerblau	„	10 „
Nicht genannte Farben, trockene, teigartige oder flüssige	100 kg	6

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
Verschiedene Präparate.		
Parfümerien aller Art (einschl. des parfümirten Branntweins)	Werth	10 pCt.
Gewürze, zubereitete und Saucen aller Art	„	10 „
Medikamente, zusammengesetzte aller Art	„	10 „
Seife, mit Ausnahme der parfümirten	100 kg	4
Siegellack	Werth	10 „
Wachs und Stearin, verarbeitet, mit Ausnahme von Kerzen	„	10 „
Kerzen aller Art	100 kg	15
Talglichte	„	8
Fischleim (Hausenblase)	Werth	10 pCt.
Tischlerleim	100 kg	10
Gelatine	Werth	10 pCt.
Getränke.		
Gegohrene Getränke:		
Wein, ordinärer:		
in Fässern: Bordeauxwein	hl	3
Provencer oder dergl.	„	2
in Flaschen: Bordeauxwein	„	13
Provencer oder dergl.	„	13
Likörweine:		
Wermuth und Weichsellikör	„	12
Madeira, Teneriffa und sonstige Likörweine	„	13
Champagner	„	20
Essig aller Art, mit Ausnahme des parfümirten	„	2
Bier	„	3
Apfelwein	„	5
Orangensaft und sonstige nicht genannte Fruchtsäfte	„	5
Destillirte Getränke:		
Branntwein:		
Wein-	„	15
Melasse- (Rum und Tafia)	„	15
Kirsch-	„	15
Getreide- und Kartoffel-	„	15
Liköre	„	15
Mineralwasser aller Art, einschließlich der Krüge	„	4
Glaswaaren.		
Töpferwaaren:		
Krüge, große	Stück	1
„ mittlere	„	0,70
„ kleine	„	0,30
Thonwaaren, Steinzeug und Fayence:		
Tiegel, Gegenstände und Utensilien für den Haushalt und die Küche aller Art	Werth	6 pCt.
Steintöpfe zu Konfitüren	„	5 „
Thonpfeifen	„	6 „
Fliesen von Thon, Steinzeug und Fayence	„	6 „
Porzellan aller Art	„	10 „
Glas und Krystall:		
Spiegelglas aller Art	„	10 „
Flaschen, leere	Hundert	1

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
Glas und Krystall (Forts.):		
Apothekerflaschen	Werth	10 pCt.
Demijohns, leere	Hundert	12
Fensterglas, ordinäres	kg	0,04
„ farbiges, geschliffen oder geätzt	„	0,20
Uhrgläser und optische Gläser	„	1
Glaswaaren und Krystallglas, weiß oder farbig	Werth	10 pCt.
Glasmasse oder Stengel	kg	0,30
Perlen, gelocht u. geschnitten, Schmucksteine, Berloques, Glasgespinnst, Kugeln und Glaskorallen	„	0,60
Garne.		
Flachs- und Hanfgarn	100 kg	40
Segelgarn	„	20
Baumwollengarn, rein oder gemischt, Baumwolle, dem Gewicht nach vorherrschend	„	30
Wollengarn	„	80
Seidengarn	„	200
Gewebe.		
Posamentier-, Band- und Strumpfwaaren, Spitzen, Guipure, Tüll, Blonden, Taschentücher, gestickt oder bloß gesäumt, und sonstige Stickereien, Tischzeug, Shawls aller Art, Decken und Steppdecken, Hängematten, Vorhänge, Teppiche, Dochte, Wachstuch (ohne Rücksicht auf den Grundstoff)	Werth	10 pCt.
Gewebe, mit Ausnahme der vorstehenden:		
von Baumwolle, Taschentücher, Indische:		
sogenannte Madras	Stück v. 8 Tüchern	2
„ Vandapolam	„	1
andere im Stück oder einzeln	das Tuch	0,02
von Baumwolle, andere:		
einfach breit	m	0,02
doppelt breit	„	0,04
von Flachs, Hanf, rein oder nicht:		
Taschentücher, im Stück oder einzeln	das Tuch.	0,03
andere, einfach breit	m	0,05
„ doppelt breit	„	0,11
von Wolle, rein oder nicht:		
Tuch, gemustert oder glatt	Werth	9 pCt.
andere, einfach breit	„	9 „
„ doppelt breit	„	9 „
von Seide oder Floretseide, rein oder nicht:		
Tücher (Foulards)	Stück von 7	1,70
andere	Werth	13 pCt.
von nicht genannten Spinnstoffen und von Pferdehaaren	„	9 „
Kleidungsstücke, ganz oder theilweise konfektionirt:		
von Baumwolle oder Leinen	„	10 „
„ Wolle oder Tuch	„	10 „
„ Seide	„	13 „

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
Papier und dessen Anwendung.		
Schreibpapier:		
Hefte, bloß geheftet	Tausend	3,35
Register, Notizbücher	Stück	0,04
„ andere, weiß oder bloß liniirt	„	0,08
„ „ liniirt u. mit Spalten	„	0,17
„ Tagebücher und große kaufmännische Bücher	„	1,25
Briefumschläge aller Art	Hundert	0,08
sonstiges aller Art	Rieß	0,40
Tapeten, einschließlich der Borten	Rolle	0,13
Spielkarten	Groß Spiele	8,20
Bücher aller Art und Landkarten	—	frei
Pappe, Karten und Papier, andere als die vorstehend genannten	Werth	6 pCt.
Arbeiten aus verschiedenen Stoffen.		
Häute, zugerichtet:		
Sohlleder	100 kg	27
gewichstes Leder	„	72
braunes Schafleder	„	60
Maroquin- und Lackleder	„	100
andere	Werth	9 pCt.
Gegenstände aus Haut oder Leder:		
Geschirr für schweres Zug- und Arbeitsvieh	„	4,5 pCt.
andere Sattlerwaaren: Sättel	Stück	4,50
vollständige Geschirre für Kutschwagen	„	9
verschiedene, darauf bezügliche Artikel	Werth	9 pCt.
Schuhzeug aller Art	„	9 „
Handschuhe	„	9 „
Koffer, lederne oder mit Lederbezug und alle sonstigen nicht genannten Waaren	„	9 „
Hüte, von Seide, Stoff, sogen. Mützen und andere, von Stroh, sogen. Panamahüte und dergl.	„	10 „
„ von Palmfaser und dergl.	„	10 „
„ von feinem Filz	„	9 „
„ von ordinärem Filz	„	9 „
„ andere aller Art	„	10 „
Tauwerk, getheert	100 kg	7
„ anderes, einschl. Bindfaden und Fischleinen	„	10
Korkwaaren (Pfropfen)	„	15
Goldschmiedewaaren und Bijouterien, einschließlich der Steine	Werth	10 pCt.
Uhren und Uhrfournituren	„	10 „
Fischbein	kg	0,15
Buchdruckerlettern	Werth	3 pCt.
Maschinen und Getriebe:		
aller Art für landwirthschaftliche Zwecke oder zur Verarbeitung der Bodenprodukte und einzelne Theile dieser Maschinen	„	3 „
Nähmaschinen, mit oder ohne Gestell:		
zum Handbetrieb	Stück	2
zum Fußbetrieb	„	5
andere aller Art	Werth	6 pCt.

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
Landwirthschaftliche Geräthe:		
Hauen und Messer (Hieber)	Dutzend	0,50
Schaufeln und Hacken:		
mit Stiel	„	0,60
ohne Stiel	„	0,50
andere	Werth	3 pCt.
Instrumente, mathematische, optische, Observations- und Präzisions-, chemische, physikalische und chirurgische	„	7 „
Waffen:		
Kriegs-	—	verboten
Handels-, Gewehre oder Büchsen:		
einläufig	Stück	2
doppelläufig	„	4
„ Pistolen oder Revolver	„	2
„ andere, einschl. der blanken Waffen	Werth	10 pCt.
Geräthe und Munition für die Jagd	„	10 „
Messerschmiedewaaren	„	10 „
Metallwaaren:		
von Schmiedeeisen:		
Viehketten	100 kg	1,50
Nägel für Fässer	„	3
„ andere, einschl. der Stifte	„	3
andere	Werth	6 pCt.
von Gußeisen:		
Kessel und Platten zur Verarbeitung landwirthschaftlicher Erzeugnisse	100 kg	0,60
Topfwaaren u. a.	Werth	6 pCt.
von Kupfer, rein oder mit Zink oder Zinn legirt	100 kg	10
von Blei: Röhren	„	3
Schrot	„	4
von Zink (Nägel)	„	5
Wagen:		
Feder-, zu zwei verdeckten Sitzen	Stück	120
„ zu zwei offenen Sitzen	„	80
„ zu vier verdeckten Sitzen	„	200
„ zu vier offenen Sitzen	„	120
landwirthschaftliche und Frachtwagen	„	10
Eisenbahnwagen (Personenwagen)	„	20
offene Wagen (wagonets)	„	5
Ersatztheile für Federwagen	Werth	10 pCt.
Seefahrzeuge in dienstfähigem Zustande	Tonne	5
Schiffe zum Abbrechen, einschließlich der Zubehörstücke und Apparate	Werth	5 pCt.
Zündhölzer	Groß	1
Bürstenbinderwaaren	Werth	8 pCt.
Kurz- und Kunsttischlerwaaren	„	6 „
Kurz- und Spielwaaren: [1]		
Kinderwagen	Stück	4,50
andere aller Art	Werth	10 pCt.
Regen- und Sonnenschirme:		
von Baumwolle	„	10 „
„ Seide oder gemischtem Gewebe	„	10 „
„ Alpacca	„	10 „

[1] Hierunter fallen Karten, Musikinstrumente und Velocipede für Kinder.

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Franken.
Fässer und Packfässer:		
neue, mit Boden	Stück	0,30
„ ohne Boden	„	0,20
alte, mit Boden	„	0,15
„ ohne Boden	„	0,10
Fässer, leere, mit Eisen- oder Holzreifen, Stückfässer und Drittelfässer	„	0,60
Tonnen und Vierteltonnen	„	0,15
Musikinstrumente, Pianos:		
neu oder gebraucht	„	100
alle anderen	Werth	10 pCt.
Modewaaren:		
garnirte Hüte	Stück	1,30
ungarnirte Hüte	„	0,25
verschiedene Gegenstände	Werth	12 pCt.
Möbel, Sitz-:		
Sophas aller Art	Stück	8
Lehn- und Schaukelstühle	„	3
Stühle mit Strohsitz	„	0,50
„ andere	„	1
andere	Werth	10 pCt.
Gegenstände für Sammlungen, welche nicht Handelsartikel sind	—	frei
Waaren, welche in diesem Tarif nicht genannt sind	Werth	6 pCt.

Ausfuhrzölle auf Erzeugnisse der Kolonie.

		Zollsatz.[1] Franken.
Zucker	100 kg	1,34
Kaffee	„	3,34
Tafia und Rum	hl Flüssigkeit	2,40
Kakao	100 kg	1,34
Orleans	„	0,84
Melasse	hl	1

St. Pierre und Miquelon.

Eingangszölle auf fremde Waaren.

Fremde Fischereiprodukte	—	verboten
Mehl (ohne Unterschied der Herkunft und Flagge)	Werth	1 pCt.
Vieh: Ochsen, Kühe, Schweine, Schafe, Geflügel	—	frei
Eier, Gemüse, Früchte	—	frei
Heringe, Stockfisch und Salz für die Fischerei	—	frei
Brennholz	—	frei
Kohle, gewöhnliche	—	frei

[1] Diese Sätze unterliegen einem Zuschlag von 3 Dezimen.

Kohle, Anthracit- und dergl. Erzeugnisse, welche zur Feuerung in besonderen Apparaten bestimmt sind:		
bei der Einfuhr durch fremde Schiffe jeder Herkunft oder durch Französische, aus fremden außereuropäischen Ländern kommende Schiffe	Werth	2 pCt.
Alle anderen Erzeugnisse:		
bei der Einfuhr durch Französische, aus Europäischen Ländern oder Französischen Kolonien kommende Schiffe	„	1 „
bei der Einfuhr durch sonstige Fahrzeuge	„	2 „ [1]

Eingangszölle auf Tabak und Spirituosen jeden Ursprungs.

		Franken.
Tabak jeden Ursprungs:		
verarbeitet oder in Blättern	kg	0,40
Cigarren	Tausend	10
Spirituosen, Französische:		
von 43 bis 88 Centigrad	Liter Flüssigkeit	0,12
„ 89° und darüber	desgl.	0,24
Spirituosen, fremde:		
von 43 bis 88 Centigrad	desgl.	0,15
„ 89° und darüber	desgl.	0,30

See-Octroi für Waaren jeder Nationalität.

		Franken.
Wein, in Fässern	hl	5
„ in Kisten oder in Körben	12 Flasch. v. 0,75 Lit.	1
Apfelwein und Birnenmost in Umschließungen aller Art	hl	2
Bier in Umschließungen aller Art	„	5

Vorschriften für die Einfuhr von Vieh.

(Moniteur belge vom 3. Februar 1889.)

Eine ministerielle Verordnung vom 17. Dezember 1888, welche seit dem 1. Januar d. J. in Kraft ist, lautet wie folgt:

Art. 1. Die Einfuhr nach Frankreich und die Durchfuhr von Rindvieh der grauen Rasse, dem sog. „Steppenvieh", bleibt zur See und zu Lande verboten.

Dasselbe Verbot bleibt in Kraft:

1) Für alle Wiederkäuer, sowie für frisches Fleisch, frische Häute und andere frische Abfälle von diesen Thieren bei der Einfuhr aus Serbien, Bulgarien, der Türkei Griechenland und Aegypten.

2) Für lebendes Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn, Rußland, Montenegro und Rumänien, sowie für frische Häute und frische Abfälle von diesem Vieh, mit Ausnahme von Schlachtfleisch.

Art. 2. Lebendes Schafvieh aus Rußland, Montenegro und Rumänien wird zur Einfuhr nach Frankreich nur zugelassen, wenn es sofort im Schlachthause des Löschungshafens oder, bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahn, in demjenigen der nächstgelegenen Ortschaft an der Grenze, wohin es nach erfolgter Untersuchung unmittelbar und ohne Umladung mit der Eisenbahn zu befördern ist, geschlachtet wird.

Der Transport muß begleitet sein:

1) Von einer, von der Ortsbehörde des Herkunftsortes ausgestellten Bescheinigung, daß daselbst keine ansteckende Krankheit unter dem Rind- und Schafvieh herrscht und auch in den vorhergehenden drei Monaten nicht geherrscht hat;

2) von einer Bescheinigung, die von einem zu diesem Zwecke von der Russischen, Montenegrischen oder Rumänischen Regierung angestellten Thierarzt ertheilt ist und woraus hervorgeht, daß im Einschiffungshafen oder an der Eisenbahnstation, von welcher die Sendung abgegangen ist, die Thiere sämmtlich einer ärztlichen Untersuchung unterzogen und gesund befunden worden sind.

In diesen Schriftstücken sind Anzahl und Kennzeichen der betreffenden Thiere anzugeben; dieselben müssen von dem Französischen Konsul, welcher im Einschiffungshafen oder in der der Eisenbahn-Abgangsstation zunächst gelegenen Stadt seinen Sitz hat, visirt und mit Anmerkung versehen werden und sind nur für drei Wochen vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet gültig und dem Zollbeamten zu übergeben. Die Häute und Abfälle, mit Ausnahme von dem in der angegebenen Weise eingeführten Schafvieh, sind sofort nach der Schlachtung zu vernichten oder zu desinfiziren.

[1] Die Waaren dieser Kategorie unterliegen bis zum 31. Dezember 1889 einem Zuschlagszoll von 2 pCt.

„Doris" (Boote) fremder Herkunft unterliegen außer dem Werthzoll von 2 pCt. einem spezifischen Zoll von 5 Franken.

(Dekret vom 15. Februar 1889.)

Ursprungszeugnisse für flüchtige Oele oder Essenzen.

Die angestellten Erhebungen haben ergeben, daß in Italien nur einige wenige Essenzen hergestellt werden. In Abänderung des Cirkulars vom 5. März 1888, Nr. 1909,[1] welches die Beibringung von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr flüchtiger Oele oder Essenzen allgemein vorschreibt, werden daher künftig Ursprungszeugnisse nur für Essenzen von Bittermandeln (nicht künstliche), Zimmet, Nelken, Bergamotten, Citronen, Portugal, Lavendel, Thymian, Pomeranzen, Minze und Majoran gefordert werden. (Lettre commune der General-Zolldirektion vom 25. Januar 1889, Nr. 934.)

[1] Hand. Arch. 1888 I. S. 286.

Zollbehandlung von Kolatina.

Kolatina, ein Gemisch von Kakao, Syrup, Honig, Zucker und Kola, letzteres im Verhältniß von 10 bis 20 pCt., unterliegt dem Eingangszoll auf Chokolade im Betrage von 98,40 Franken für 100 kg nach dem Vertragstarif. (Lettre commune der General-Zolldirektion vom 15. Januar 1889, Nr. 933.)

Zollbehandlung von Schweineschmalz mit Beimischung von Baumwollsamenöl.

Schweineschmalz, welchem Baumwollsamenöl in beliebigem Verhältniß hinzugesetzt ist, unterliegt vom 1. Mai d. Js. ab für das Gesammtgewicht dem Eingangszoll auf „nicht flüchtige Oele, reine, andere" zum Satze von 6 Franken für 100 kg. Bis zu dem genannten Zeitpunkt wird auf Grund der Verfügung vom 24. November v. Js., sofern der Zusatz von Baumwollsamenöl 25 pCt. nicht übersteigt, der höhere Zollsatz von 6 Franken nur von 25 pCt. des Gesammtgewichts erhoben. (Lettre commune der General-Zolldirektion vom 12. Januar 1889, Nr. 932.)

Zollbehandlung von Weinmost mit Zusatz von Alkohol.

In Abänderung der Verfügung vom 3. September v. Js. Nr. 1939 [1]), wonach die mit Alkohol versetzten Moste hinsichtlich ihres Gesammtalkoholgehaltes mit dem Eingangszoll und der Verbrauchsabgabe von Alkohol zu belegen sind, hat das Finanzministerium unterm 3. Dezember v. Js. bestimmt, daß Weinmost, welcher behufs Aufhaltung der Gährung einen Zusatz von Alkohol erhalten hat, bis auf Weiteres wieder wie Likörwein verzollt werden kann, wenn derselbe seitens der Verwaltung der indirekten Steuern auf einem Spezialkonto zur Anschreibung gelangt, welches dazu dient, die Verwendung zur Fabrikation von Likörwein und Wermuth zu kontroliren. Geht der Importeur die zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht ein, so erfolgt die Verzollung nothwendiger Weise als Alkohol nach der Gesammtalkoholstärke. (Lettre commune der General-Zolldirektion vom 28. Dezember v. Js., Nr. 1956.)

Zollbehandlung von Essig mit alkoholischer Base.

Essig mit alkoholischer Base unterliegt von jetzt ab neben dem Eingangszoll und der inneren Steuer von der Gesammtmenge der Alkohol-Denaturirungsabgabe (37,50 Franken für das hl) von so viel Alkoholgraden, als die Flüssigkeit Essigsäuregrade enthält, da nach einem Gutachten des comité consultatif des arts et manufactures wenigstens ein Alkoholgrad zur Herstellung eines Essigsäuregrades erforderlich ist. Diese Ausgleichungsabgabe trifft jedoch nicht Wein- oder Holzessig, und die Importeure haben daher in ihren Deklarationen anzugeben, ob es sich um Essig mit alkoholischer Base oder um Wein- oder Holzessig handelt. In ersterem Falle erfolgt die Zollerhebung nach der Deklaration, nach Ermittelung der den Alkoholgraden entsprechenden Essigsäurestärke. Letzteren Falls sind Proben zu entnehmen, welche dem nächstgelegenen Laboratorium zur Untersuchung vorzulegen sind. Wird gegen das bezügliche Ergebniß Widerspruch erhoben, so ist das gesetzliche Sachverständigen-Verfahren einzuleiten. (Cirkular der General-Zolldirektion vom 29. Dezember 1888, Nr. 1957.)

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 781.

Japan.

Aufhebung von Ausfuhrzöllen.

Vom 1. Januar 1889 ab sind von Ausfuhrzöllen befreit:

Droguen (mit Ausnahme von Kampher), Medikamente, Farben und Färbereistoffe, Leim, Hausenblase, Kerzen, Tinte, Stempelfarben, Waschpulver, Seife, Zahnpulver, Schuhwichse.

Medizinische und wissenschaftliche Instrumente, Parfümerien, Toiletteartikel.

Web- und Strickwaaren, Litzen, Garne für Stickerei, Flecht- und Netzwaaren, Angelschnüre, Darmsaiten, Schnüre, Stricke.

Papierabfall.

Bauholz, Holz und Bretter.

Draht, Nägel, Blattzinn und Blech aller Art.

Juwelen, Petschafte, Glas, Bernstein, Glimmer, Asbest, Steine, Erde, Sand, Ablagerungen thermischer Quellen.

Asche, Cement, Koks, gepreßte Holzkohle (Tadon), Lampenruß, Brennholz, Holzkohlen.

Wilde Seidenkokons, wilde Seide, Baumwolle, Flachs.

Baumrinde, Wurzeln, Blumen, Pflanzengummi, Hechima (getrockneter Schlangenkürbiß), Bambus, Bambussprossen, Palmettarinde, Sagopalmenblätter.

Persimonsaft, Vogelleim, Kleie, Moxa (ein Zugpflaster aus den Blüthen der Artemisia vulg. L.), Werg, gepulverte Galläpfel.

Cerealien, Gemüse (getrocknet und in anderem Zustande), Früchte, Pflanzen, Sprossen, Samen.

Nahrungsmittel aus Hülsenfrüchten, Gemüsen, Früchten, Wurzeln und dergl. zubereitet, Konserven und eingemachte Nahrungsmittel.

Eßbare Pilze mit Ausnahme von Shiitake.

Zuckerbäckerwaaren, Sake (Reiswein), Essig, Soya-Sauce, Oel, präparirter Tabak.

Oelkuchen.

Thiere, Eier, Fleisch, Fett, Käse, Butter, Honig.

Knochen, Horn, Federn, Schalen, Sehnen, Zähne, Hufe, Fischroggen, Fischbein, Korallen, Perlen.

Lebende Fische, Katsubushi (geräucherter und getrockneter Bonito).

Seegras, Kobu (eine Algenart), geschnittenes Kobu, Kanten (Algengallerte), mit Ausnahme von Tokoroten (eine besondere Art der letzteren).

Niederlande.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

(Nederlandsche Staats-Courant vom 18. Februar 1889.)

Das unter dem Namen „Kreolin" bekannte Reinigungsmittel soll künftig bei der Einfuhr als nicht parfümirte Seife verzollt werden.

Nachstehende Papierwaaren sollen künftig bei der Einfuhr als „Papier aller Art" einem Werthzoll von 5 pCt. unterliegen, ohne daß für sie deswegen, weil sie mittelst Drucks oder Steindrucks mit Aufschriften, Bildern oder Aehnlichem versehen sind, Zollfreiheit beansprucht werden kann:

Formulare zu Rechnungen, Quittungen, Wechseln und Frachtbriefen, Konnossementen, Deklarationen ꝛc.; Schulbücher mit gedruckten Vorschriften; geändertes Papier für Etiketten, gummirt oder nicht gummirt; Kalender ꝛc., die gleichzeitig zum Einzeichnen von Notizen eingerichtet sind: Umschläge für Briefpapier, Brief- und andere Umschläge; Bänder und Papier zur Verpackung von Kerzen; Makulatur; Kontorbücher ꝛc. mit gedrucktem Kopf; bedruckte Karten zu Photographien, Einbanddecken für Bücher, und Schilder für Abreißkalender.

Dagegen sind zollfrei:

Briefe, worauf nur die Adresse fehlt; Etiketten mit vollständiger Aufschrift und Eisenbahnfahrkarten.

Hinsichtlich der Verzollung von Kupferdraht sind folgende Bestimmungen getroffen:

Kupferdraht, auch zu Kupfertau verarbeitet, ist, mit Ausnahme von vergoldetem, zollfrei, vorausgesetzt, daß derselbe nicht mit andern Stoffen verbunden ist.

Kupferdraht, umwickelt, umflochten oder bekleidet mit Seide, Wolle, Baumwolle, Tuch, Tauwerk, Blei, Eisen, Guttapercha ꝛc. oder mit mehreren dieser Stoffe zugleich, gehört dagegen unter die Position „Instrumente, mathematische, physikalische ꝛc.", ebenso wie die elektrischen Apparate, wozu er verwandt wird, und unterliegt daher einem Werthzoll von 5 pCt., einerlei, ob einzelne Drähte oder mehrere, zu einem Kabel oder Tau vereinigte in Frage kommen. Hiervon kann eine Ausnahme nur zugelassen werden für Kupferdraht, ausschließlich mit ungefärbtem, nicht gefirnißtem, geglättetem oder auf andere Weise bearbeitetem Baumwollengarn umwickelt, welcher zur Umwindung von Werkzeugtheilen zur fabrikmäßigen Erzeugung elektrischen Lichts dient und daher — wenn diese Besonderheiten angegeben sind — als Theile von Fabrikwerkzeugen zollfrei zugelassen werden kann.

Sogenannter Steif- oder Karkassendraht, bestimmt zur Formung von Hüten oder Mützen oder zur Verfertigung von Kunstblumen, ist nach wie vor als „Krämereiwaare" zu verzollen.

Eingangszollfreiheit für Antipyrin.

Zufolge Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums vom 3. Januar ist das unter dem Namen „Antipyrin" bekannte Arzneimittel in jeder Art von Verpackung frei von Eingangszoll.

Spanien.

Zolltarifentscheidungen.

Es sind zu verzollen:

Hirse (zahina), auch unter den Bezeichnungen dari dora oder aldora eingeführt, nach Pos. 244 des Tarifs. (Verordnung vom 18. Dezember 1888.)

Stockfisch in nicht bestimmten Maßen, sondern als Sturzgut (á granel) eingeführt, theils aus Vertragsländern, theils aus solchen Ländern stammend, mit welchen Spanien keinen Handelsvertrag abgeschlossen hat, im Gesammtgewicht nach der ersten Kolonne des Zolltarifs. (Verordnung vom 18. Dezember 1888.)

Lederne Hundehalsbänder verschiedener Qualität und Größe auf Kartons aufgemacht, einschließlich des Gewichts dieser Kartons. (Verordnung vom 24. Dezember 1888.)

Schmiedeeisen in Stäben jeder Form, mit Verzierungen versehen, welche durch Stempel hergestellt worden sind, während das Eisen noch rothglühend war, nach Pos. 27 des Tarifs. (Verordnung vom 18. Dezember 1888.)

Knöpfe in Pappschachteln verpackt, ohne jede weitere Aufmachung und Umhüllung, einschließlich dieser Pappschachteln. (Verordnung vom 24. Dezember 1888.)

Seife für den Hausgebrauch und industrielle Zwecke, aber nicht zum Schmieren von Maschinentheilen geeignet, nach Pos. 206 des Tarifs als thierisches Fett. (Verordnung vom 31. Dezember 1888.)

Waagen, System Roberval, aus Guß- und Schmiedeeisen verfertigt, nicht montirt, und ohne Waagschalen eingeführt, nach Pos. 24 des Tarifs. (Verordnung vom 31. Dezember 1888.)

Schweineschmalz in Blechdosen, einschließlich des Gewichts dieser Blechdosen. (Verordnung vom 21. Januar 1889.)

Gußeiserne Theile von Eisenbahnweichen nach Pos. 220 des Tarifs. (Verordnung vom 7. Januar 1889.)

Wachstuch in Musterstücken, ebenso wie Gewebe, Filz oder Tapeten. (Verordnung vom 7. Januar 1889.)

Gesundheitspolizeiliche Maßregeln bei der Einfuhr von Vieh.

(Gaceta de Madrid vom 23. Januar 1889.)

Durch Königliche Verordnung vom 16. Januar d. J. wird im Anschluß an die Verordnung vom 6. September v. J.[1]) verfügt, daß Milchkühe einer zehntägigen Beobachtung nicht mehr unterworfen werden sollen.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 770.

Großbritannien.

Zolltarif für Queensland.

Das neue Tarifgesetz für Queensland[1]), welchem durch Art. 21 rückwirkende Kraft bis zum 12. September v. J. beigelegt worden ist, hat unterm 25. Oktober v. J. die Genehmigung der Exekutive erhalten. Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben:

In Art. 9 wird verordnet, daß bei der Wiederausfuhr nach dem 12. September v. J. unter keinen Umständen höhere Zölle zurückvergütet werden sollen, als im neuen Tarife festgesetzt sind.

Nach Art. 13 soll für die Maschinen und Kessel von Dampfschiffen, die nach den Queensländer Gewässern gebracht werden, um in den dortigen Hafengewässern Verwendung zu finden, Zoll entrichtet werden.

Nach Art. 14 sollen Spirituosen, Liköre und dergleichen, wenn sie mehr als 25 pCt. Probe-Spiritus enthalten, mit dem höchsten Zollsatz belegt, beziehentlich wie ganz reiner Spiritus verzollt werden.

Durch Art. 15 wird Vorsorge getroffen, daß Surrogate nöthigenfalls ebenso hoch besteuert werden können, wie die Originalwaaren.

Durch Art. 16 des Gesetzes ist Vorsorge getroffen worden, daß den Queensländer Käufern aus früher abgeschlossenen Kaufverträgen, bei denen die Lieferfrist erst für einen Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten des neuen Tarifs festgesetzt wurde, keinerlei Nachtheil erwachse. Es ist nämlich darin bestimmt, daß der Käufer im Falle etwa eingetretener Zollerhöhungen das Recht haben soll, innerhalb 14 Tage nach Genehmigung des Gesetzes solche Kaufverträge durch eine einfache schriftliche Mittheilung an den Verkäufer gänzlich zu annulliren. Falls diese Anzeige unterlassen wird, hat der Käufer außer dem bedungenen Kaufpreis auch noch für die etwa inzwischen eingetretene Zollerhöhung Vergütung zu leisten.

Nach Art. 17 sollen alle Waaren, die früher zollpflichtig waren, aber durch den neuen Tarif zollfrei werden, die Zollfreiheit erst nach dem 31. Dezember v. J. genießen und vorher den früheren Zoll zahlen. Es sind dies namentlich Explosivstoffe und Sprengpulver (nicht Jagdpulver), Kokosnußfaser, Hutmacherzuthaten, verschiedene feinere Lederſorten, Druckpapier und unbeschnittenes Schreibpapier in „demy"-Format, Sicherheitszündhölzer, Sattlerzuthaten, Korset-Fabrikationszuthaten, Weizen, gewisse Werkzeuge und Maschinen.

Nach Art. 18 sollen alle Maschinen, die vor dem 12. September v. J. zur Aufstellung in Fabriken und dergleichen und nicht zum Verkauf bestellt worden sind, unter Beobachtung gewisser Formalitäten nur einem Werthzoll von 5 pCt. unterworfen sein.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1888. I. S. 906.

Spezifische Zölle.

Artikel.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Arrowroot, Schießpulver, Perlgerste, Reis, Sago, geschälte Erbsen, Stärke, Schrot, Tapioca, Gesalzenes Rindfleisch, gemischtes Schweinefleisch (mess pork) .	sog. Pfund	—	—	1
Bindfaden, Talg, Stearin, Schweinefett	"	—	—	1½
Biscuits, Waschblau, Lichte, getrocknete Früchte, Leim, Maccaroni, Fadennudeln, Maizena, amerikanisches Maismehl, grobes Maismehl, Schaale peel (getrocknet und abgetropft), Schweinefleisch (mit Ausnahme des gemischten), Schreibpapier (beschnitten), Kuchen (Cakes) und kondensirte Milch	"	—	—	2
Käse, Speck, Schinken, Mostrich, Pfeffer, Gewürze, Nüsse (aller Art mit Ausnahme der Kokosnüsse), Butter, Honig und Cichorienwurzel (gedarrt), Essigsäure	Pfund	—	—	3
Zuckerwerk und eingemachte oder kandirte Früchte, Ingwer (präservirt und getrocknet), Butterine (Margarine) und andere ähnliche Produkte; Leder, nicht anderweit aufgeführt	"	—	—	4
Hopfen	"	—	—	6
Früchte in Flaschen, Büchsen oder Krügen	Dtzd. Pintflaschen und im Verhältniß für kleine od. größere	—	1	6
Pickles und Saucen	"	—	1	6
Ricinusöl, Leberthran, Salatöl, in Flaschen	"	—	2	—
Präservirtes Fleisch (nicht Salzfleisch) und Fleischextrakt	Dutzend Pfunde und so nach Verhältniß des Inhalts	—	4	—
Präservirte Fische (nicht Salzfische), Fruchtmus und Gelées	"	—	2	—
Doppeltkohlensaures Natron, Harz . .	Centner	—	1	—
Kaustische Soda	"	—	1	6
Geschälte oder entkernte Früchte, Früchte in Essig eingelegt	"	—	5	—
Sodakrystalle, verzinktes oder Well-Eisenblech und Eisen-Draht, Blei (in Mulden, Röhren oder Tafeln)	"	—	2	—
Schwefelsäure	"	—	2	6
Gußeisen für Bauzwecke und schmiedbarer Eisenguß, Nägel, Farben (trockene oder angeriebene), Bleiweiß und Mennige .	"	—	3	—
Salpeter und Hafermehl	"	—	4	—
Fische (eingepökelt oder gesalzen in Fässern), getrockneter Fisch	"	—	5	—
Papierdüten, unbedruckt	"	—	5	—
" bedruckt	"	—	7	6

Artikel.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pce.
Seilerwaaren und Taue	Centner	—	8	—
Seife	„	—	10	—
Kohle	Tonne	—	2	—
Spanisches Weiß	„	—	7	6
Kartoffeln, Heu und Häcksel	„	—	15	—
Zwiebeln	„	—	20	—
Cement	Faß	—	2	—
Thüren, hölzerne	Stück	—	4	—
Schiebefenster	Paar	—	4	—
Eiserne Behälter	Stück	—	8	—
Ricinusöl, Chinesisches Oel, Leberthran, Rüböl, Ochsenklauenöl, Leinöl und andere Pflanzenöle, in Fässern	Gallon	—	1	—
Mineralische Oele und alle anderen nicht anderweitig aufgeführten Oele (mit Ausnahme der wohlriechenden) und Terpentinöl	„	—	—	6
Sassaparille und Magenbitter, wenn nicht mehr als 25 pCt. Probe Spiritus enthaltend	„	—	6	—
Sassaparille und Magenbitter, wenn mehr als 25 pCt. Probe Spiritus enthaltend	„	—	12	—
Gerste	Bushel	—	—	9
Malz-Gerste	„	—	1	6
Mais und Hafer	„	—	—	8
Malz	„	—	3	—
Kleie und Kleienmehl	„	—	—	4
Bohnen und Erbsen	„	—	1	—
Ale, Bier, Porter, Apfelwein, Birnenwein und Essig, in Fässern	Gallon		—	9
Ale, Bier, Porter, Apfelwein, Birnenwein und Essig, in Flaschen	6 Quart- oder 12 Pint-flaschen	—	1	—
Tabak, verarbeitet	Pfund	—	3	—
„ unverarbeitet	„	—	1	6
Schnupftabak	„	—	5	—
Cigarren	„	—	6	—
Cigarretten (einschließlich Umhüllungen)	„	—	6	—
Opium	„	1	—	—
Kaffee, gebrannt, Thee und Cichorien	„	—	—	6
Kaffee, roh, Kakao, Chokolade und Chokoladenzuckerwerk	„	—	—	4
Rohzucker, Melasse	Centner	—	5	—
Zucker-Raffinade	„	—	6	8
Traubenzucker	„	—	10	—
Spirituosen u. Branntwein, ausgenommen wohlriechende, von jeder Stärke, doch nicht stärker als die Probestärke, nach Sykes Hydrometer, und so im Verhältniß für jede größere Stärke als die Probestärke	Gallon	—	12	—
Spirituosen, Kordials oder Branntwein, versüßt oder mit solchen Zuthaten vermischt, daß die Stärke durch Sykes Hydrometer nicht genau ermittelt werden kann	„	—	12	—

Artikel.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pce.
Spirituosen in Kisten: Wenn der Inhalt gemeinhin auf 2, 3 oder 4 Gallonen angenommen wird, so soll der Zoll vom 1. März 1889 ab wie folgt erhoben werden: für 2 Gallonen und darunter, wie für 2 Gallonen; nicht über 3, wie für 3 Gallonen; nicht über 4, wie für 4 Gallonen.				
Wohlriechender Spiritus	Gallon Flüssigkeit	1	—	—
Methyl-Alkohol	„	—	5	—
Wein, Schaum-	Gallon	—	10	—
„ anderer	„	—	6	—
Wein, der mehr als 25 pCt. Alkohol von einem spezifischen Gewicht von 0,825 bei einer Temperatur von 60° Fahrenheit enthält	„	—	12	—
Bauholz, unbearbeitet, von einem Querschnitt von 96 □ Zoll und mehr	100 □ Zoll	—	1	6
Bauholz, bearbeitet und gefägt von einem Querschnitt unter 96 □ Zoll	„	—	3	—
Bauholz: Stämme	„	—	1	6
Der Zoll auf Bauholz ist veranschlagt für die Stärke von einem Zoll und steigt für größere Dimensionen verhältnißmäßig. Dimensionen unter einem Zoll sollen wie für einen Zoll berechnet werden.				
Stiefel und Schuhe, ausgenommen Kautschuk-Schuhe (die gegenwärtigen Englischen Maße sollen maßgebend sein), nämlich:				
Für Männer Nr. 6 und darüber	Dutzend Paar	1	2	—
Für junge Leute, Nr. 2 bis 5	„	—	14	—
Für Knaben Nr. 7—1	„	—	12	—
Für Frauen, Nr. 3 und darüber, ausgenommen Lasting- und Zeug-Stiefeletten, aber einschließlich Galoschen-Stiefeletten	„	—	13	—
Für Mädchen, Nr. 11—2, ausgenommen Lasting- und Zeugschuhe aber einschließlich Galoschen-Stiefeletten	„	—	11	—
Für Mädchen, Nr. 7—10, ausgenommen Lasting- und Zeugschuhe aber einschließlich Galoschen-Stiefeletten	„	—	8	—

Zollfreie Waaren.

Lebende Thiere.

Kesselplatten, Kesselröhren.

Gedruckte Bücher, ausgenommen solche für Reklamezwecke, Landkarten, Seekarten, Globen.

Leder und Leinen für Buchbinder.

Schnallen aller Art.

Knöpfe. Besätze, Bänder, Wattirungen, Stecknadeln, Nähnadeln und ähnliche kleinere Zuthaten zur Anfertigung von Kleidungsstücken, Stiefeln, Schuhen, Hüten, Mützen, Sattlerwaaren, Tapezierarbeiten, Wagen und anderen Fahrzeugen, Regenschirmen, Sonnenschirmen für Frauen und Männer, wie dieselben in einer Verordnung des Finanzministers aufgezählt und in der Regierungszeitung veröffentlicht werden.

Materialien für Wagenbauer und Stellmacher, nämlich: Stahlfedern, Messinghaspen, Schrauben und Muttern, Tapezier-Nägel, Radreifen-Nägel, Ringhalter; Gummituch, amerikanisches Ledertuch.

Münzen von Gold, Silber und Bronze.

Glattes Kupferblech.

Kokosnüsse.

Abrahm-Maschinen.

Alterthümliche Kuriositäten.

Taucher-Pumpen und Anzüge.

Farbstoffe.

Dynamit, Dynamit-Gelatine, Lithofrakteur, Sprengpulver, Zündschnur, Schlagzünder und alle anderen Zündstoffe, mit Ausnahme des Schießpulvers.

Kokosnußfasern.

Flachs.

Frische Früchte in Kisten.

Feuerspritzen.

Patent-Porzellan- oder Stahl-Walzen für Mehlmühlen.

Gold, unverarbeitet.

Gartensämereien.

Gartensamenknollen.

Gartenbäume.

Gartensträucher.

Weizenmehl.

Hutmacher-Materialien, nämlich: Filzkappen, Schellack, Borten, Spanholz für Hutschachteln.

Hanf.

Druckerschwärze.

Eisenerz.

Glattes Eisenblech (ausgenommen verzinktes).

Roheisen.

Stangeneisen.

Stabeisen von $^3/_{16}$ bis zu $^1/_2$ Zoll; Kehleisen, Winkel- und T-Eisen, Walzeisen-Querbalken bis zu 10 Zoll × 5 Zoll.

Brucheisen.

Bandeisen.

Lackleder, Ziegen-, Schweins-, Levantiner-, Maroquin-Leder und Nachahmungen davon.

Lithographische Steine.

Lithographische Schwärze und Farben.

Rinde, lange, in Bündeln.

Eisen, schmiedbar; Kupferröhren.

Guano.

Metallbeschläge für Koffer, Reisetaschen und Gamaschen.

Metallbügel für Hand- und Brieftaschen.

Muntzmetall.

Gedruckte Zeitungen.

Schiffs- und Armee-Vorräthe, eingeführt für Dienstzwecke der Kolonial-Regierungen oder zum Gebrauch für Ihrer Majestät Land- oder Seestreitkräfte.

Aeußere Umhüllungen, in denen die Waaren gewöhnlich eingeführt werden und die keinen anderen Handelswerth haben als zur Verpackung von Waaren.

Schiffskammer-Ausrüstung und Gepäck von Reisenden sowie Gebrauchsgegenstände von Reisenden (ausgenommen Fahrzeuge, musikalische Instrumente, Glaswaaren, Porzellanwaaren, Silber- und Goldgeräthe, plattirte Waaren und Möbel, insoweit diese nicht zur Schiffskammer-Ausrüstung gehören), welche gleich bei der Ankunft durch wirkliche Reisende zu ihrem persönlichen Gebrauch und nicht zum Verkauf eingeführt werden.

Papier, — Hand- oder Maschinen-, — Druck- und Schreibpapier in Größen nicht kleiner als „demy"-Format und zwar nur, wenn in Original-Verpackung und mit unbeschnittenen Ecken, wie das Papier aus der Mühle kommt.

Phormium tenax (Neuseeländischer Flachs).

Quecksilber.

Rattans, Rohr und Weiden.

Sicherheitszündhölzer.

Salz.

Rohe Soda.

Eisenzeug für Sattler, z. B. Kummete und Polsterungen für Geschirr, Spann-, Pack- und Tragegurte; Bandzeug; Halfterketten, Serge für Sättel.

Sattelbäume.

Strohpappe, starke Pappe zu Büchereinbänden und geleimte Pappe.

Schnürsenkel, Oesen, Verschlüsse, Jeans, Lasting und geripptes Zeug zur Korsetfabrikation.

Naturgeschichtliche Präparate.

Unverarbeitetes Silber.

Stahleisenbahnschienen.

Stahl, unverarbeitet, in Blechen und Stäben; Winkel- und T-Stahl.

Strohgeflechte, Palmblätter-Geflechte, Toskanische Geflechte.

Schneider-Zuthaten, nämlich: Französische Kanevas, Buckskin-Wattirungen, Polsterungen, Seide, Kammgarnstoffe und Baumwollen-Bänder und Posamente; Schnürsenkel.

Weißblech.

Druckerlettern.

Material zur Regenschirmfabrikation, nämlich: Stöcke, Schieber, Kerbringe, Kappen, Zwingen, Eicheln, Rippen, Gestelle, Spitzenden und Ringe zur Verwendung bei der Herstellung von Regenschirmen und von Sonnenschirmen für Frauen und Männer.

Weizen.

Zink.

Werkzeug, nämlich:
Schuhmacherhandwerkzeug, Eckenschabemesser, Kasten mit Schuhmacherhandwerkzeug, Holznägel, Schneidemesser, Randsohlenverputzer.
Böttcherdächsel, Ambosse, Stangenbohrer, Schrauben-, Hohlmeißelbohrer- und Stangenbohrer-Einsätze.
Pfriemen, Matratzen-Pfriemen und Werkzeuggriffe.
Aexte, Beile und Indianische Streitäxte.
Schmiegen, Gebläseröhren.
Klammern und Beissel, Brust-Drillbohrer (Centrumbohrer).
Bruzzes für Stellmacher.
Spundbohrer.
Bürsten, Patentwalzen für Flaschenzüge.
Meißel und Hohlmeißel.
Fleischbeile und Hackemesser für Fleischer.
Zirkel, Theilzirkel.
Zimmermanns- und Böttcherzirkel.
Glaserdiamanten.
Feilen und Raspeln.
Gabeln zum Umgraben.
Heu- und Stallgabeln.
Karste für Gärten und Plantagen.
Messer für Fleischer, Heu, Baumschneiden, Glaser, Sattler, Schuhmacher, und Zuckerrohrsicheln.
Nadeln aller Arten.
Fingerhüte für Lederarbeiter.
Hobel und Hobeleisen.
Lineale, Bänder und Ketten zum Messen.
Sägen aller Art; aber nicht die Maschinerien (soweit diese damit verbunden).
Scheeren und Kratzen (für Schiffe).
Schrauben, Brett- (Zwingeblätter), Messing-, Wagen-, verzinkte, Hand-, Tisch- und Holz-Schrauben.
Sensen und Sensengriffe.
Scheeren, Garten-, Hecken-, Schaf-, Schneider-, Blech-Scheeren.
Schaufeln von Eisen oder Holz.
Sicheln, Spaten.
Ziehklingen, Schaber und Radspeichenputzer.
Winkelmaße.
Korkzangen.
Fleischermesserschärfer aus Stahl.
Schrauben-Schneidekluppen und Schraubenbohrer.
Sattler-Werkzeug, nämlich: Zügelabrunder, Kratzer, Zuschneidemesser, Französische Eckenschneider, Werkzeuge für Lackleder, Ausschneiderädchen, Rosetten-Schneideformen.
Maurerkellen.
Schraubstöcke und Patent-Sägeschraubstöcke.
Maschinen zum Krämpeln, Spinnen, Weben und Appretiren von Faserstoff, und Kratzen für solche Maschinen.
Trockenluft-Apparate für Kälteerzeugung, ohne die Treibkraft-Maschinen.
Maschinen zur Herstellung von Papier und Filz.
Gasmaschinen.
Lokomobilen.
Centrifugen mit mehrfacher Wirkung.
Lokomotiven und Dampfpflüge.
Nähmaschinen.
Röhren für artesische Brunnen.
Gefriermaschinen, ausschließlich der Triebkraft-Maschine.
Maschinen nämlich:
Hobelmaschinen und Maschinen für Tischlereien, Heißluft-Maschinen zum Trocknen von Hölzern, hydraulische Hutformpressen, Strickmaschinen, Druckereimaschinen und Pressen; aber nicht etwa die Triebkraftmaschinen, wenn solche verwendet werden.
Maschinen für Telegraphie.
Zuthaten und Rohstoffe, welche von Zeit zu Zeit von dem Finanzminister bezeichnet werden, und welche ausschließlich zur Herstellung von Waaren innerhalb der Kolonie bestimmt sind und dazu gebraucht und verwendet werden. Alle Entscheidungen des Finanzministers mit Bezug auf die zollfreie Zulassung solcher Gegenstände sollen von Zeit zu Zeit in der Regierungszeitung veröffentlicht werden.

Werthzölle.

25 pCt. vom Werth:

Juwelierarbeiten, Gold- und Silbergeräth.

5 pCt. vom Werth:

Baumwollene Schnittwaaren-Schirtings und alle Kattune, bedruckte Baumwollenstoffe, Musselin, Betttuchzeug und baumwollene Inletts.
Union-Inletts im Stück.
Krimmer-Flanell im Stück.
Leinene Schnittwaaren-Ducks, geblümte Leinwand, rohe ungebleichte und appretirte Holländische Leinwand, Tischzeug, Bettzeug und Damast-Inletts.
Moleskin im Stück.
Umwendbare und Levantiner Halbseidenstoffe von nicht weniger als 44 Zoll Breite.
Alpacca mit Rand.
Zanella mit Rand.
Papier, sonst nicht aufgeführt.
Eschenholzbretter.
Amerikanisches Eichenholz für Faßdauben.
Wagen-Stangen, -Speichen, -Felgen, -Naben aller Art, gebogene Radreifen.
Sackzeug und Wollsackzeug.
Flaggentuch im Stück.
Kork, Gummizüge, Wollflocken, Leinsamen, Ricinusölsamen.
Sprungfedern für Möbel.
Schwefel, Natron-Chile-Salpeter.

15 pCt. vom Werthe:

Alle Güter, Waaren und Handelsartikel, die nach Queensland eingeführt werden, aber in den vorhergehenden Listen nicht aufgeführt sind.

Abänderungen des Britischen Patent-, Muster- und Markenschutzgesetzes vom Jahre 1883.

Das Britische Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz vom Jahre 1883 (Patents, Designs and Trade Marks Act 1883 — 46 & 47 Vic. c. 57 —)[1] und die beiden zu letzterem Gesetze in den Jahren 1885 und 1886 ergangenen Ergänzungsgesetze (48 & 49 Vic. c. 63 und 49 & 50, Vic. c. 37)[2] haben durch Gesetz vom 24. Dezember 1888 (51 & 52 Vic. c. 50) nachstehende Abänderungen erfahren.

I. zu Theil II. des Gesetzes von 1883 „Patente".

§. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1888 ordnet die Anlegung eines Registers von Patent-Agenten an, daß heißt von solchen Agenten, die sich damit beschäftigen, Patente in dem Vereinigten Königreiche zu erwirken. In dieses Register sollen alle Patent-Agenten eingetragen werden, und Niemand darf sich in irgend einer Form als Patent-Agent bezeichnen, der nicht in diesem Register ordnungsmäßig eingetragen ist. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Pfd. Sterl. geahndet. Die nöthigen Ausführungsmaßregeln und Bestimmungen sollen von dem Britischen Handelsamte ausgehen. Personen, die dem Handelsamt einen genügenden Beweis darüber erbringen, daß sie bereits bisher „bona fide" als Patent-Agenten gewirkt haben, steht ein Recht auf Eintragung in das Register zu.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Sektion ist nicht wie für alle sonstigen Vorschriften des Gesetzes auf den 1. Januar, sondern auf den 1. Juli 1889 festgesetzt.

Zu Theil III. des Gesetzes von 1883: „Muster".

§. 6 des neuen Gesetzes enthält in Abänderung des § 52 des Gesetzes von 1883 die Bestimmung, daß, wenn der Antrag auf Eintragung eines Musters von dem „Comptroller" aus dem Grunde zurückgewiesen wird, weil bereits ein gleiches Muster eingetragen sei, dem neuen Antragsteller das ihm durch die bisherigen Vorschriften versagte Recht zustehen soll, das schon registrirte Muster zu besichtigen.

Zu Theil IV. des Gesetzes von 1883: „Handelsmarken".

§. 8 des neuen Gesetzes bestimmt in seiner Ziffer 2 in Ergänzung des §. 62 des Gesetzes von 1883 Folgendes:

Wenn ein Antrag auf Eintragung einer Handelsmarke von Jemandem gestellt wird, der sich zur Zeit der Antragstellung außerhalb des Vereinigten Königreiches befindet und nicht in der Lage ist, seinen Antrag auf eine internationale Vereinbarung gründen zu können, so soll der Antragsteller dem „Comptroller" eine Adresse im Vereinigten Königreiche zum Zwecke von Zustellungen ꝛc. angeben. So lange der betreffende Antragsteller dies nicht thut, soll seinem Antrage keine Folge gegeben werden.

§. 9 des neuen Gesetzes enthält eine Abänderung des §. 63 des Gesetzes von 1883. In diesem letzteren Paragraphen ist bestimmt, daß, wenn die Eintragung einer Handelsmarke in Folge einer Schuld oder Versäumniß von Seiten des Antragstellers nicht innerhalb 12 Monate vom Tage der Antragstellung stattgefunden hat, der Antrag als fallengelassen angesehen werden soll. Nach der abändernden Bestimmung des Gesetzes vom 24. Dezember 1888 soll der „Comptroller" nach Ablauf der 12 Monate zunächst dem von dem Antragsteller mit der Erwirkung der Eintragung beauftragten Agenten eine Notiz darüber zugehen lassen, daß der Antrag noch nicht genügend vervollständigt sei. Wird hierauf die definitive Eintragung von dem Agenten nicht innerhalb 14 Tagen erwirkt, so soll der „Comptroller" eine gleiche Notiz dem eigentlichen Antragsteller zustellen. Erst wenn hierauf wiederum eine 14tägige bezw. eine von dem „Comptroller" im einzelnen Falle nachgelassene längere Frist ohne definitive Eintragung der Handelsmarken verstrichen ist, soll der Antrag als fallengelassen angesehen werden.[1]

§. 10 des neuen Gesetzes enthält eine vollständige neue Fassung des als solcher ferner in Kraft bleibenden §. 64 des Gesetzes von 1883. Hierbei ist in Ziffer 1, in welcher die wesentlichen Erfordernisse einer Handelsmarke festgestellt sind, folgende Aenderung getroffen worden: Nach der alten Fassung konnte eine Handelsmarke unter Anderem auch in einem „fancy word" bestehen. Dieser Ausdruck hat zu vielerlei abweichenden Auslegungen und Streitigkeiten Veranlassung gegeben. Durch die neue Fassung ist derselbe beseitigt und statt dessen bestimmt worden, daß eine Handelsmarke, außer in den übrigen, schon in dem Gesetze von 1883 bezeichneten Formen (zu vergl. a, b u. c) auch bestehen kann

d) aus einem erfundenen Worte oder aus erfundenen Worten

oder

e) aus einem Wort oder Worten ohne Bezug auf den Charakter oder die Art der Waaren (jedoch mit Ausschluß eines geographischen Namens).

In Ziffer 2 ist der Bestimmung, daß eine Handelsmarke außer ihrem wesentlichen Inhalte noch nebenbei beliebig viele Buchstaben, Worte oder Figuren oder Verbindungen von Buchstaben, Worten oder Figuren enthalten kann, die Ergänzung hinzugefügt worden, daß der die Eintragung Beantragende in seiner Eingabe angeben muß, welches die wesentlichen Bestandtheile seiner Handelsmarke sein sollen, und daß er zugleich erklären muß, daß er auf jeden Anspruch auf den ausschließlichen Gebrauch der übrigen hinzugefügten Bestandtheile verzichte.

Der Antragsteller braucht jedoch nach der Fassung, welche die Ziffer 3 durch das neue Gesetz erlangt hat, eine solche Verzichtleistung nicht hinsichtlich seines eigenen Namens oder des entsprechenden ausländischen Namens (the foreign equivalent

[1] Hand. Arch. 1884 I. S. 377 u. 1885 I. S. 593.

[2] Ebenda 1886 I. S. 662.

[1] Durch diese neue Bestimmung sollen Antragsteller gegen unredliche Handlungen der Agenten (Einziehung der Gebühren ꝛc. ohne Erwirkung der Eintragung oder Unterlassung der Erwirkung im Interesse Dritter und dergleichen) geschützt werden. (Anm. d. Red.)

thereof) oder hinsichtlich des Namens seines Geschäftsplatzes auszusprechen, dagegen soll aber auch durch keine Eintragung eines solchen Namens das Recht eines anderen Besitzers desselben Namens auf den Gebrauch desselben oder seiner entsprechenden ausländischen Form beschränkt werden.

Durch §. 13 des neuen Gesetzes ist die in §. 69, Ziffer 1, des Gesetzes von 1883 auf zwei Monate normirte Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen die Eintragung einer bestimmten Handelsmarke auf einen Monat herabgesetzt, dem „Comptroller" aber gleichzeitig die Befugniß ertheilt worden, diese Frist auf drei Monate zu verlängern.

Auch die in Ziffer 2 des Gesetzes von 1883 zur Einlegung der Replik vorbehaltlich anderweiter Bestimmung des „Comptroller" festgesetzte zweimonatliche Frist ist auf einen Monat herabgesetzt worden.

Durch die Abänderungen zu den Ziffern 3 und 4 des Gesetzes 1883 ist das Verfahren bei der Einlegung von Einsprüchen mit den fortbestehenden Bestimmungen in Einklang gebracht worden, welche in §. 62 des Gesetzes von 1883 für den Fall getroffen sind, daß der „Comptroller" die Eintragung von vornherein ablehnt. Während bisher bei Einsprüchen die Angelegenheit nach Zahlung der nöthigen Kautionen direkt zur Entscheidung der Gerichte gelangte, entscheidet jetzt in beiden Fällen (§. 62 und §. 69) zunächst der „Comptroller" selbst im Administrativverfahren. Von ihm kann Berufung an das Handelsamt (Board of Trade) eingelegt werden, welches befugt ist, die Sache entweder selbst zu entscheiden oder an das zuständige Gericht zu verweisen.

Befindet sich der Einsprucherhebende im Auslande, so muß er dem „Comptroller" eine Adresse im Vereinigten Königreiche zum Zwecke von Zustellungen ꝛc. angeben.

§. 16 des neuen Gesetzes enthält die durch die vorbesprochenen Abänderungen des §. 64 auch in §. 74 des Gesetzes von 1883 hinsichtlich nachträglicher Ergänzungen einer Handelsmarke nöthig gewordenen Abänderungen.

§. 18 schiebt hinter §. 77 des Gesetzes von 1883 einen neuen Paragraphen, 77 A, ein. In demselben ist bestimmt, daß bei einem Rechtsstreite wegen unbefugter Benutzung (infringement) einer eingetragenen Handelsmarke das Gericht oder der Einzelrichter eine Bescheinigung des Inhalts ausstellen kann, daß in dem Rechtsstreit über das Recht zum ausschließlichen Gebrauche der betreffenden Handelsmarke verhandelt worden ist. Wird eine solche Bescheinigung ertheilt, so soll in jedem folgenden Rechtsstreite wegen unbefugter Benutzung derselben Handelsmarke der Kläger, falls die Entscheidung zu seinen Gunsten ausfällt, alle Kosten und Auslagen von der Gegenpartei ersetzt erhalten, es sei denn, daß das Gericht oder der Einzelrichter ausdrücklich das Gegentheil anordnet.[1])

§. 19 des neuen Gesetzes enthält zwei Abänderungen des §. 79 des Gesetzes von 1883.

In diesem letzteren Paragraphen war bestimmt, daß, wenn eine Handelsmarke nach Ablauf von 14 Jahren seit der Eintragung in Folge der Nichtentrichtung der zur Verlängerung der Eintragung vorgeschriebenen Gebühren in dem Register gestrichen wird, diese Handelsmarke trotzdem noch fünf Jahre lang insoweit als eingetragen angesehen werden soll, daß dadurch die Eintragung derselben Handelsmarke für eine andere Person verhindert wird.

Die fünfjährige Frist ist nunmehr auf ein Jahr herabgesetzt worden. Ferner ist bestimmt worden, daß auch diese einjährige Frist von dem „Comptroller" dann nicht innegehalten zu werden braucht, wenn ihm nachgewiesen wird, daß die Nichtzahlung der Verlängerungsgebühr ihren Grund hat in dem Tode oder Konkurse des eingetragenen Eigenthümers der Handelsmarke oder darin, daß derselbe aufgehört hat, Geschäfte zu betreiben, und daß die betreffende Handelsmarke von Niemand benutzt wird, welcher in Folge des Todes oder des Konkurses jenes Eigenthümers Rechtsansprüche erhebt.

Die durch §. 20 des neuen Gesetzes in §. 81 des Gesetzes von 1883, bezüglich der Befugnisse der Cutlers' Company gemachten Abänderungen bestehen im Wesentlichen darin, daß die Cutlers' Company in dem besonderen sogenannten „Sheffield Register"[1]) Handelsmarken mit Bezug auf alle Metallwaaren (metal goods) eintragen kann, während sie dies bisher nur mit Bezug auf die in den Ziffern 2 und 3 des §. 81 einzeln aufgeführten Stahl- und Eisenwaaren-Gattungen thun konnte.

Zu Theil V. des Gesetzes von 1883: Allgemeines.

Durch §. 26 des neuen Gesetzes wird hinter §. 112 des Gesetzes von 1883 ein neuer Paragraph, 112 A, eingeschoben.

Durch denselben wird dem Court of Chancery der Grafschaft Lancashire eine Spezial-Jurisdiktion bezüglich der in dem Register des Unter-Amtes in Manchester (Manchester Office) eingetragenen Handelsmarken eingeräumt.

Zolltarif für Helgoland.

(Annales du commerce extérieur.)

Im Jahre 1887 wurden auf Helgoland folgende Einfuhrzölle erhoben:

		Schill.
Wein in sogen. Quartflaschen:		
im Werth von je 3 Schill. und darüber	40 Quart[2])	14
in geringerem Werth	„	10
Spirituosen in sogen. Quartflaschen, von 40° Stärke	„	20
für je 10° darüber Zuschlag von . .	—	5
Bier, Ale und Porter in Fässern . . .	„	3
Petroleum	Centner	3

---

[1]) Für Patente bestand dieselbe Bestimmung bereits gemäß §. 31 des Gesetzes von 1883. (Anm. d. Red.)

[1]) Die Eintragung ihrer Marken in dieses Register können — wie in dem Gesetze von 1883 und auch in dem vorliegenden neuen Gesetze ausdrücklich angegeben ist — nur die in Hallamshire und in dem sechsmeiligen Umkreise dieses Theiles von Yorkshire ihre Geschäfte betreibenden Personen beanspruchen. (Anm. d. Red.)

[2]) 40 Quart = 37,76 Liter.

Waarenzeichengesetz für Ceylon.

Unterm 22. Dezember 1888 ist für Ceylon ein Gesetz, betreffend den Gebrauch falscher Waarenzeichen (merchandise marks ordinance 1888) erlassen worden, welches in allen wesentlichen Punkten mit dem im Hand. Arch. 1887 I. S. 899 mitgetheilten, für das Mutterland erlassenen Gesetze übereinstimmt.

Persien.

Verbot der Ausfuhr von Getreide über den Hafen von Buschir.

(Moniteur belge vom 20. Februar 1889.)

Der Persische Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat durch Note vom 4. Dezember v. Js. mitgetheilt, daß die Ausfuhr von Getreide über den Hafen von Buschir bis auf Weiteres verboten ist.

Das vor diesem Zeitpunkt gekaufte Getreide darf noch in dem genannten Hafen verladen werden.

Marokko.

Getreideverschiffung zwischen Marokkanischen Häfen.

(Moniteur belge vom 10. Februar 1889.)

Die Marokkanische Regierung hat unterm 27. Januar d. Js. von Neuem für einen Zeitraum von fünf Monaten vom 2. Februar d. Js. ab die Getreideverschiffung zwischen den verschiedenen Häfen des Sultanats unter den früheren Bedingungen[1]) gestattet.

Schweiz.

Tarifentscheidungen des eidgenössischen Zolldepartements im Monat Januar 1889.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 11. Februar 1889.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer.	Einfuhr.	Zollansatz. Franken.
9a.	Schweflige Säure, komprimirte, in schmiedeeisernen Cylindern	7
54a.	Bretter, buchene, für Parquetterie, bloß gesägt oder gespalten, jeder Länge. . . .	0,70
61.	Die Erläuterung: „Packfässer, alte (Petrol- und Farbfässer), ganz oder zerlegt" ist wie folgt abzuändern: „Packfässer, gebrauchte (Farbfässer ꝛc.), ganz oder zerlegt. (Petrolfässer siehe Nr. 54a.)"	
63. 65a.	Unter die neue Position Nr. 65a des Tarifs fallen nur fertige Möbel und Möbeltheile aus gebogenem Holze: polirt, gefirnißt ꝛc., nicht aber rohe, d. h. nicht polirte, nicht gefirnißte Einzeltheile, wie Stuhllehnen, Sitze, Stuhlbeine ꝛc. Diese sind nach Nr. 63 zu 4 Franken verzollbar. In der neuen Position Nr. 65a sind die beiden Worte „oder roh" zu streichen oder in Kursivschrift vorzumerken (als nicht zu Kraft bestehende Bestimmung).	
89.	Bei Nr. 89 sind nebst denjenigen aus Leder ferner ausgenommen: vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren aller Art aus Lederpappe (Nr. 275), aus Holz (Nr. 63) und solche, die zu Folge ihres Materials anderswo aufgeführt sind.	
100.	Sogen. Diaphanien (Glasbilder und Gelatinebilder)	30
130.	Eisenzwecken (Schwillen)	7
271b.	Diese Tarifbestimmung findet nur dann Anwendung, wenn keine getrennte Gewichtsdeklaration für die Couverts und das Papier vorliegt. Wird aber das Gewicht der Briefcouverts getrennt von demjenigen des Briefpapiers deklarirt, unter entsprechender Vertheilung der Tara, Schachteln inbegriffen, so sind die Couverts nach Nr. 271 zu 30 Franken und das Papier nach Beschaffenheit zu verzollen. Schreibpapier und Couverts nicht in Schachteln unterliegen der Verzollung nach Maßgabe der Tarifbestimmungen für Papier und Couverts	20
287b.	Alle façonnirten (gemusterten) Baumwollgewebe, ohne Unterschied ob roh, gebleicht, bunt gewebt oder bedruckt	16
	Die Erläuterung: „Baumwollgewebe zu Decken, façonnirt, am Stück: roh, gebleicht oder farbig" erhält die Nr. 287b anstatt 287a.	
307.	Halstern aus Stricken.	16
405.	Backsteine auch nur theilweise geschiefert. .	2
409.	In den Erläuterungen ist: „Isolatoren aus Porzellan, mit eisernen Haken" zu streichen (Siehe Tarifentscheidung vom Dezember 1888.)[1])	

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 259.

[1]) Hand. Arch. 1889, Februarheft I. S. 123.

Italien und Schweiz.

Zollermäßigungen auf Grund des neuen Italienisch-Schweizerischen Handelsvertrages.

Wie das „Schweizerische Handelsamtsblatt" vom 26. Januar d. J. mittheilt, ist zwischen Italien und der Schweiz unterm 23. Januar d. J. ein neuer Handelsvertrag unterzeichnet worden, welcher am 15. April d. J. in Kraft treten soll. Die vereinbarten Zollermäßigungen sind die folgenden:

A. Einfuhr nach Italien.

Gegenstände.	Vereinbarter Zoll.	Jetziger Zoll.
	Franken für 100 kg	
Kindermehl, nicht über 40 pCt. Zucker enthaltend	42	45
Dem Importeur bleibt das Recht vorbehalten, statt des fixen Zolles von 42 Franken für 100 kg den jeweiligen Mehlzoll nebst dem Zolle, welcher auf die Menge des in dem Produkt enthaltenen Zuckers entfällt, zu entrichten.		
Chokolade	130	150
Baumwollgewebe, rohe:		
a. im Gewicht von 13 kg oder darüber für 100 qm, in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge mehr als 27 Fäden enthaltend	72	74
b. im Gewicht von 7 kg oder darüber, aber von weniger als 13 kg Gewicht für 100 qm, in Kette und Einschlag in dem Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
1) 27 Fäden oder weniger	75	84
2) mehr als 27 Fäden	86	100
c. weniger als 7 kg für 100 qm wiegend und in Kette und Einschlag im Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
1) 27 Fäden oder weniger	100	110
2) mehr als 27 Fäden	124	130
Baumwollgewebe, gebleichte	Ermäßigter Zoll der rohen Gewebe plus 20 pCt.	20 pCt.
Baumwollgewebe, buntgewebte oder gefärbte	Ermäßigter Zoll der rohen Gewebe plus 35	35
Baumwollgewebe, bedruckt	Ermäßigter Zoll der gebleichten Gewebe plus 70	75[1]
Die kleinen Umschlagtücher (Shawls) oder ähnliche Artikel aus Baumwolle, mit einer leichten Trockenpressung am Rande, werden für diese Trockenpressung keinem Zuschlag unterworfen.		
Baumwollgewebe, gestickte:		
a. mit Kettenstich	Ermäßigter Zoll des Gewebes plus 175	200
b. mit Plattstich	Ermäßigter Zoll des Gewebes plus 275	300
Gestickte Vorhänge mit Tüllbesatz (application) werden dem Zolle für Tüll nur in dem Falle unterworfen, wenn sie Tüll im Verhältniß von 5 pCt. der Fläche oder darüber enthalten. Der Konfektionszuschlag für die genannten Vorhänge wird auf 10 pCt. herabgesetzt.		

[1]) Ansatz des Italienisch-Oesterreichischen Konventionaltarifs. Der Ansatz des Italienischen Generaltarifs beträgt 80 Franken.

Gegenstände.	Vereinbarter Zoll.	Jetziger Zoll.
	Franken für 100 kg	
Baumwollener Tüll mit Kettenstichstickerei	550	600 / 650[1])
Musselin und gazeartige oder gegitterte Gewebe (façon voile ou clairs);		
bedruckt	Zoll der gebleichten Gewebe plus 70	75[2])
mit Kettenstichstickerei	Zoll des Gewebes plus 175	200
mit Plattstichstickerei	Zoll des Gewebes plus 275	300
(Zum Verständniß der Zollermäßigung für die gebleichten, gefärbten und buntgewebten Gewebe ist zu bemerken, daß die Ermäßigung in der Herabsetzung des Zolles für das entsprechende Rohgewebe liegt. Für bedruckte Gewebe und Stickereien ist die Zollermäßigung zweifacher Art, einmal eine solche für das betreffende Gewebe sodann für den Druckerei- oder Stickereizuschlag. D. R.)		
Filze bis zu 3 mm Dicke und im Gewichte von über 500 g auf das Quadratmeter	110	150
Kupferstiche, Lithographien und Etiketten	75	100
Transmissionsriemen	90	100
Dynamoelektrische Maschinen:		
1) bis zu 20 Pferdekräften	25	30
2) von 20 oder mehr Pferdekräften	16	30
Apparate aus Kupfer oder anderen Metallen zum Erwärmen, Raffiniren, Destilliren ꝛc.	18	20
Kardengarnituren	70	75
Eisenbahnwagen erster Klasse	18	19
Gemischte Wagen unterliegen dem Zoll der höheren Klasse.		
	für das Kilogramm	
Gewalztes Gold in Bändern von mindestens 1 mm Dicke oder in Draht von mindestens 2 mm Durchmesser	2,50	10
Gewalztes Silber in Bändern von mindestens 1 mm Dicke oder in Draht von mindestens 2 mm Durchmesser	2,50	5
	für das Hektogramm	
Goldene Juwelen (Bijoux) und Ketten	7	14
	für das Stück	
Walzenorgeln oder Musikdosen	1	2
	für 100 kg	
Uhrenfournituren	50	100
Milchextrakt	10	15
Käse	11	12[3])
Kautschuk und Guttapercha, zu Posamentierwaaren, Bändern und elastischen Geweben verarbeitet	130	140
Sogenanntes baumwollenes Cordonnetgarn wird wie Zwirn (Tarif Nr. 97), statt wie Posamenterie, behandelt.		
Futtermusselin nach eingereichtem Muster wird dem Zoll für gewöhnliche Baumwollgewebe unterstellt.		
Sogenannte Linon (Musselin) nach eingereichtem Muster ist nicht als gemustertes, sondern als glattes, ungemustertes Gewebe zu verzollen.		

[1]) Roh 600, gebleicht oder gefärbt 650 Franken.
[2]) Ansatz des Italienisch-Oesterreichischen Konventionaltarifs. Der Ansatz des Italienischen Generaltarifs beträgt 80 Franken.
[3]) Ansatz des Italienisch-Oesterreichischen Konventionaltarifs. Der Ansatz des Italienischen Generaltarifs beträgt 25 Franken.

B. Einfuhr in die Schweiz.

Gegenstände.	Vereinbarter Zoll.	Jetziger Zoll.
	Franken für 100 kg	
Süßholzsaft	7	10
Ricinusöl, farbloses, gereinigtes ꝛc.	7	10
Marmor in Platten oder gesägt:		
nicht geschliffen, nicht polirt	0,75	1,50
geschliffen oder polirt	1,50	3
Eier	1	2
Geflügel, lebendes	4	6
Geflügel, getödtetes	6	12
Wurstwaaren	12	20
Tafeltrauben, frische	2,50	4
Orangen und Citronen	2	3
Reis in geschälten Körnern	1,50	2,50
Teigwaaren	8	15
Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen	8[1])	16
Olivenöl in Flaschen oder Blechgefäßen	10	12
Seide und Floretseide, gezwirnt	6	7
Strohhüte, ungarnirt	50	60
Pferdehaare, gereinigt, zubereitet	5	7

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

9142. Runkelrübenasche mit einem Gehalt von 25 bis 30 pCt. Potasche (die im Handel gewöhnlich vorkommende Rübenasche) ist zollfrei, solche von höherem Potaschengehalt aber unterliegt als rohe Potasche einem Eingangszoll von 20 pCt. vom Werth.

9144. Aluminium-Pulver unterliegt einem Zollsatz von 45 pCt. vom Werth.

9146. Spiegelrahmen, deren Außenseite von Holz ist, und deren Innenseite aus einem an dem Holz befestigten Metallrahmen besteht, welcher das Glas zu halten hat, sind als Waare, theilweise aus Metall, mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

9149. Alabaster (schwefelsaurer Kalk) in Blöcken unterliegt wie Marmor einem Eingangszoll von 65 Cents für den Kubikfuß.

9151. Mandelmehl in Blechbüchsen mit Anpreisung für Toilettenzwecke ist als Toilettenpräparat mit 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

9154. Kinnstützen und Unterlagen von Metall für Violinspieler sind nicht als unumgänglich erforderliche Bestandtheile des Instruments anzusehen, sondern bilden bloße Zubehörstücke je nach Belieben des Spielers und sind daher nicht als „Musikinstrumente bezw. Theile von solchen", sondern als Metallwaaren mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

9156. Fensterglas, überfangenes oder farbiges, ist nicht als Glaswaare (45 pCt. vom Werth) zu verzollen, sondern als Fensterglas je nach der Größe mit dem spezifischen Zoll zu belegen.

9157. Branntwein und sonstige Spirituosen dürfen nach den gesetzlichen Vorschriften in Kolli von weniger als 1 Dutzend Flaschen nicht eingeführt werden, widrigenfalls dieselben der Beschlagnahme verfallen. Gehen jedoch Spirituosen in Kolli von weniger als 12 Flachen zu dem ausdrücklichen Zweck ein, um als „Muster" verwendet zu werden, so ist es üblich, dieselben gegen Entrichtung einer dem gesetzlichen Zoll für die eingeführte Menge gleichkommenden Geldbuße von der Konfiskation frei zu lassen.

Haben die Muster keinen Handelswerth, so unterliegen sie weder der Konfiskation, noch einem Eingangszoll.

9158. Automatische Chokoladen-Verkäufer aus Holz und Metall unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

9161. Theater-Scenerien, bestehend in Oelmalerei auf Baumwollenkanevas, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Oel- oder Aquarellmalerei einem Zoll von 30 pCt. vom Werth, ohne daß es eines Nachweises bedarf, daß dieselben wirklichen künstlerischen Werth besitzen.

9162. Citronenpressen aus Holz, Metall und Porzellan, letzteres dem Werth nach vorherrschend, sind als Porzellanwaaren mit 55 pCt. vom Werth zu verzollen.

[1]) Für Wermuth, welcher über 18,5° Alkohol enthält, ist außerdem die Alkoholmonopolgebühr zu entrichten.

9164. Federkasten aus Papiermaché sind nicht als Papiermachéwaaren (Zollsatz 30 pCt. vom Werth), sondern als „Phantasiekästen" mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

9168. Haschisch (Präparat aus Indischem Hanf) unterliegt als medizinisches Präparat, und Kakaobutter als ausgepreßtes Oel einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

9172. Ungefaßte Verzierungen von Jetimitation für Frauenkleider unterliegen als „Jetwaare, auch imitirte", einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

9174. Handelsübliche Unterscheidung zwischen Teppichen (carpets) und Decken (rugs). Als Teppiche (carpets) sind solche Teppiche anzusehen, welche die ganze Bodenfläche eines Zimmers bedecken, während Decken (rugs) einen Theil des Fußbodens unbedeckt lassen.

9176. Zeugstoff, welcher ausschließlich in der Knopffabrikation Verwendung finden soll, unterliegt nur dann einem Eingangszoll von 10 pCt. vom Werth, wenn derselbe mit wenigstens 16 Löchern auf das Quadrat-Yard versehen ist und die Durchlöcherung den Zeugstoff zu jedem andern Gebrauch, als zur Knopffabrikation, untauglich macht.

Rußland.

Aufhebung der zollfreien Einfuhr von Thee nach Turkestan und in das Steppen-Generalgouvernement.

(Uebersetzung aus der Gesetzsammlung vom 6. Januar 1889 [a. St.] Nr. 2).

Ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths lautet wie folgt:

I. Die zollfreie Einfuhr von Thee aus Kiachta nach Turkestan und in das Steppen-Generalgouvernement wird aufgehoben.

II. Die im Punkte I angeführte Maßregel tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in der Gesetzsammlung in Kraft.

III. ꝛc.

IV. An der Grenze zwischen dem Gebiet von Ssemiretschensk und China sind auf Grundlage der für Turkestan geltenden Bestimmungen (Anm. 2 des §. 1856 des allgem. Zollstatuts 1887) Zollbehörden zu errichten und eine Zollkontrole einzuführen. Die genannten Behörden und die Kontrolbeamten unterstehen dem für Zollsachen in Turkestan vom Finanzministerium ernannten Beamten für besondere Aufträge.

V. Dem Generalgouverneur des Steppengebiets werden in den Grenzen des ihm unterstellten Bezirks dieselben Befugnisse in Zollsachen zuerkannt, wie solche dem Generalgouverneur von Turkestan ertheilt worden sind. (Anm. 2 zum § 1856 des allgem. Zollstatuts 1887).

VI. ꝛc.

Ausdehnung der in dem Spanisch-Russischen Handelsvertrage vom 2. Juli 1888 für die direkte Einfuhr von Korkwaaren, Olivenöl, nicht moussirenden Weinen und Salz aus Spanien gewährten Ermäßigung der Finnischen Eingangszölle auf die direkte Einfuhr der genannten Waaren aus Frankreich.

Die in dem Spanisch-Russischen Handelsvertrage vom 2. Juli v. J.[1]) für die direkte Einfuhr von Korkwaaren, Olivenöl, nicht moussirenden Weinen und Salz aus Spanien gewährte Ermäßigung der Finnischen Eingangszölle soll nach einer in der Finnländischen Gesetzsammlung veröffentlichten, von dem Kaiserlichen Senat für Finland Namens des Landesherrn an die Zollverwaltung in Helsingfors gerichteten Verfügung mit Rücksicht auf Art. 15 des Russisch-Französischen Schifffahrts- und Handelsvertrages vom Jahre 1874[2]) auch auf die direkte Einfuhr der genannten Waaren aus Frankreich Anwendung finden.

Anwendung des Gesetzes vom 14. März 1887 über den Erwerb von Grundbesitz durch Ausländer in den westlichen Gouvernements auf die Montanindustrie.

Ein Allerhöchster Ukas vom 24. Dezember v. J. lautet wie folgt:

Durch Unseren namentlichen Ukas an den dirigirenden Senat vom 14. März 1887[3]) wurden temporäre Bestimmungen, bezüglich der Erwerbung von Ländereien durch Ausländer in den westlichen Gouvernements des Reiches — sei es zum bleibenden Besitz oder zu zeitweiligem Eigenthum und zur Nutznießung — getroffen.

Nunmehr haben Wir es für heilsam erachtet, durch besondere Bestimmungen den genannten Ukas auf ausländische Montan-Industrielle im Zarthum Polen zur Anwendung zu bringen.

In Folge dessen befehlen Wir gemäß dem Gutachten des Minister-Komitees:

1) Ausländer, sowie auf Grundlage ausländischer Gesetze gebildete Handels- und Industrie-Gesellschaften und Genossenschaften, welche mit der betreffenden Erlaubniß Ländereien in den Gouvernements des Zarthums Polen besitzen, können fortan nur auf den ihnen gehörigen Ländereien Bergbau treiben, ohne Berechtigung, ihr Gewerbe auf die benachbarten Besitzungen auszudehnen; ein Abtreten neuer Grundstücke an solche Personen, Gesellschaften und Genossenschaften zum nämlichen Zwecke innerhalb fremder Ländereien ist, selbst wenn bereits früher ein freiwilliges Ab-

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 634.
[2]) Ebenda 1874 II. S. 28.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 430.

kommen mit den Besitzern getroffen worden, in Zukunft nicht mehr zulässig.

2) Ausländische Montan-Industrielle, sowohl Privatpersonen, wie auf Grundlage ausländischer Gesetze gebildete Gesellschaften und Genossenschaften, welche vor Erlaß des Allerhöchsten Ukases vom 14. März 1887 in den Gouvernements des Zarthums Polen Grundstücke zur Ausbeute erhalten oder die bis zum Erlaß erwähnten Ukases von anderen Personen oder Gesellschaften solche Einräumungsrechte erworben haben, behalten in Zukunft, unabhängig davon, ob ihnen die betreffenden Akte auf die einzuräumenden Grundstücke bereits ausgehändigt sind oder nicht, alle ihnen, Kraft des am 16. (28.) Juni 1870 Allerhöchst bestätigten Statuts über Schürfungen und Einräumungen von Grundstücken zur Ausbeute von Mineralien in den Gouvernements des Zarthums Polen verliehenen Rechte zur Besitzergreifung und Enteignung der ihnen zur Ausbeute eingeräumten Grundstücke nothwendigen Landstrecken, sowohl in den Grenzen dieser Flächen, als auch außerhalb derselben. Die Größe und die Lage des in Besitz zu nehmenden Landstücks, sowie die Nothwendigkeit, die Arbeiten über die Grenzen der eingeräumten Flächen und der weiter erforderlichen Landstrecken zu betreiben, wird in jedem einzelnen Falle von der örtlichen Montanbehörde festgesetzt; — und

3) ausländischen Montan-Industriellen, sowie auf Grundlage ausländischer Gesetze gebildeten Gesellschaften und Genossenschaften, welche Anmeldungen oder Entdeckungen von Mineralien vor Erlaß des Ukases vom 14. März 1887 gemacht haben, ist es gestattet, laut notarieller Akte ihre Rechte auf solche Anmeldungen und Entdeckungen Russischen Unterthanen abzutreten, wobei letztere das Recht auf die einzuräumenden Grundstücke laut dieser Anmeldungen und auf Grundlage dieser Entdeckungen erwerben.

Der dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Ausführung dieses Befehls die nöthige Anordnung zu treffen.

Zollbehandlung auseinandergenommener, in verschiedenen Kolli eingeführter Theile einer Waare.

(Uebersetzung aus dem Russischen Finanzanzeiger Nr. 52 vom 25. Dezember [a. St.] 1888.)

Bei einem Zollamte ist der Fall vorgekommen, daß in einem Waarentransport mehrere Kolli eingegangen sind, von denen einzelne Artikel enthielten, die, mit den in den anderen Kolli enthaltenen Artikeln verbunden, eine Waare darstellten, welche mit einem höheren Zoll zu belegen ist, als der für die Artikel, getrennt genommen, zu entrichtende Zollsatz betragen hätte. Unter Zugrundelegung des Cirkulars des Zolldepartements vom 7. März 1887 Nr. 4711[1]) berechnete das Zollamt für den gesammten Transport den Zoll nach der entsprechenden Tarifsnummer und legte dem Deklaranten für unrichtige Angabe der Qualität der Waare eine Strafzahlung auf. Nachdem er sich mit dem Zollsatz einverstanden erklärt und die Strafe erlegt hatte, verlangte der Deklarant die Auslieferung derjenigen Kolli, welche die mit einem höheren Zoll belegten Artikel enthielten, welchem Antrage seitens des Zollamts entsprochen wurde,[2]) während die übrigen Kolli in Lagerung verblieben. Nach einiger Zeit verlangte der Deklarant die Wiederausfuhr dieser Kolli ins Ausland, in der augenscheinlichen Absicht, die in denselben enthaltenen, nicht besonders werthvollen Artikel über irgend ein anderes Zollamt wieder einzuführen.

In Erwägung, daß in dem geschilderten Fall die Wiederausfuhr der Waare ins Ausland unter den obwaltenden Umständen zugelassen werden mußte, daß nach Auslieferung der Kolli mit den werthvolleren Bestandtheilen der fraglichen Gegenstände der Vorschlag[3]) an den Deklaranten aber, diese Waaren für den Zoll zurückzulassen, ungünstige Folgen für den Fiskus hätte haben können[4]), beauftragt das Zolldepartement die Zollämter, beim Wiedervorkommen derartiger Versuche einer Umgehung des Tarifs die theilweise Auslieferung zweifelhafter Waaren nicht zu gestatten, ohne jedes Mal die Genehmigung des Zolldepartements eingeholt zu haben.

(Cirkular des Zolldepartements an das Zollressort vom 14. Dezember 1888. Nr. 23121.)

Vorschriften für die Einfuhr lebender Pflanzen ꝛc.

(Russische Gesetzsammlung vom 3. Januar 1889 Nr. 1.)

Nach den Verordnungen über die Einfuhr von lebenden Pflanzen, Früchten und Gemüsen,[5]) wurde die Einfuhr von lebenden Pflanzen und von Weintrauben, als Beeren oder Trauben, sowie von Weintrestern für das Baltische Meer nur über die Häfen von Libau, Riga und St. Petersburg gestattet.

Die gedachte Erlaubniß ist nunmehr auch auf den Revaler Hafen ausgedehnt worden.

Zolltarifirung von Waaren.

Nach den Protokollen der Spezialbehörde für Waarentarifirung sind zu verzollen:

1) Holzfabrikate aus gepreßten Fournieren, welche das Aussehen von Holzschnitzereien haben, nach §. 181 des Tarifs.

---

[1]) Hand. Arch. I. 1887 S. 211.

[2]) sc. — nur gegen Zahlung dieses höheren Zolles, nicht aber des noch höheren Zolles für die zusammengesetzte Waare. (D. Red.)

[3]) sc. — zu welchem das Zollamt unter gleichen Umständen berechtigt ist. (D. Red.)

[4]) nämlich insofern die minderwerthige Waare keine hinreichende Deckung für den Zoll der zusammengesetzten Waare geboten haben würde. (D. Red.)

[5]) Hand. Arch. 1888 I. S. 916.

2) Kupferne, nicht vergoldete oder versilberte Uhrketten, in Verbindung mit anderen einfachen Materialien nach dem Tarif §. 227 Pkt. 2.

3) Baumwollene Taue und Stricke für Fabriken und gewerbliche Anlagen sind gleich den Dochten und der Füllung für Oelbehälter als jenen gleichartige Erzeugnisse nach dem Tarif §. 93 zu verzollen. Diese Fabrikate sind zudem nicht als gedrilltes Gespinnst oder als Garn zu betrachten.

4) Billardbälle aus Elfenbein in roh bearbeitetem Zustande nach dem Tarif §. 11.

5) Chlor-Aluminium nach dem Tarif §. 140.

6) In der Medizin gebrauchte Mehloblaten nach dem Tarif §. 61.

7) Dicke Gewebe (von mehreren Aufzügen und Einschlägen) aus Baumwolle, Wolle und Seide, bei denen die durch einen der Aufzüge oder Einschläge gebildete rechte Seite rein seiden ist, nach dem Tarif §. 198, als halbseidene Fabrikate.

8) Einfache, glatte Holzlöffel nach dem Tarif §. 181.

(Cirkular des Zolldepartements vom 25. November 1888. Nr. 21 583.)

Einfuhr von Lumpen.

In Ergänzung und Abänderung der im laufenden Jahre in Kraft stehenden Verordnungen über die Einfuhr von Lumpen hat das Zolldepartement im Einvernehmen mit dem Medizinaldepartement nachstehende Bestimmungen getroffen.

1) Die Einfuhr von Lumpen aus dem Auslande ist nur in dem Falle gestattet, wenn dieselben nach den Frachtpapieren für Fabrikbesitzer bestimmt sind, welche den Grenzzollämtern eine Bescheinigung der örtlichen Gesundheits- und Polizeibehörden vorlegen können, daß ihre Fabriken mit den vorschriftsmäßigen Desinfektionskammern versehen sind.

2) Ballen mit Lumpen können nur in dem Falle eingeführt werden, wenn sie gut gepreßt und in eine dicke Lage fester, grober Leinewand verpackt sind, welche sorgfältig (ohne Zwischenräume) genäht und durch und durch mit einer 2 prozentigen Glycerinlösung von Sublimat, dem eine 2 prozentige Lösung von Weinsteinsäure zugesetzt ist, durchtränkt sind.

3) Falls die in dem vorangegangenen Punkte angeführten Bedingungen nicht erfüllt sind, wird es der örtlichen, an dem Empfangs- und Verladungspunkte der Lumpen zuständigen Sanitätsbehörde zur Pflicht gemacht, die Ballen mittelst einer Sublimatlösung auf Kosten der Waarenabsender oder Empfänger zu desinfiziren oder auch, falls dies erforderlich scheinen sollte, die Lumpenballen zu öffnen, um die Waare vor der Abfertigung aus dem Zollamt mit einem aus gleichen Theilen bestehenden Gemenge von 6 prozentiger Karbolsäure und 2 prozentiger Sublimatlösung zu besprengen.

(Cirkular des Zolldepartements vom 3. Dezember 1888. Nr. 22 214.)

Waarendeklaration bei der Einfuhr zur See.

Ungeachtet der vom Zolldepartement am 9. Dezember 1886 unter Nr. 25 937 [1]) erlassenen Erläuterung, ob Waaren als richtig deklarirt gelten können, wenn ihre Konnossemente kraft §. 9 der zeitweiligen Verordnung vom 17. April 1886 [2]) als ungültig angesehen werden müssen und wenn dieselben außerdem nicht ausführlich in den Angaben der Kapitäne aufgeführt sind, (§. 3 Pkt. 5 derselben Verordnung) hegen einige Zollämter Zweifel darüber, wie sie in den obengenannten Fällen zu verfahren haben.

Behufs Beseitigung jeglicher Mißverständnisse in solchen Fällen hält es das Zolldepartement für geboten zu erklären, daß die im §. 9 der Verordnungen vom 17. April 1886 erwähnten Angaben über Einfuhrwaaren zwecks zollamtlicher Kontrole unbedingt nothwendig sind. Wenn daher diese Angaben oder auch nur eine derselben im Konnossement ausgelassen sind, so ist dieses auch als ungültig und als überhaupt nicht vorhanden anzusehen. Die gedachten Daten müssen dann in den Angaben des Kapitäns genau angeführt werden (Pkt. 5 des §. 3 der Verordnungen), wobei irgend eine Bezugnahme des Kapitäns auf das Konossement augenscheinlich jeder Bedeutung entbehrt.

Wenn jedoch bei einem ungültigen Konnossement die oben erwähnten Daten über die Waaren in den Angaben des Kapitäns nicht genau angeführt sind, so sind die Waaren als überhaupt nicht deklarirt zu betrachten und unterliegen den Bestimmungen der §§. 10 bis 11 der Verordnungen.

Die Zollämter haben ihrerseits Maßnahmen zu treffen, die Kapitäne und Adressaten ausländischer Schiffe von dem Inhalt des vorliegenden Cirkulars in Kenntniß zu setzen.

(Cirkular des Zolldepartements an die Hafenzollämter vom 7. Dezember 1888. Nr. 22 421.)

Annahme von Coupons der 4prozentigen (Metall-) Reichsbankbillete und 5prozentigen Goldrentenscheine bei Zollzahlungen mit einem Abzug von 5 Prozent Rentensteuer.

Das Zolldepartement bringt in Ergänzung seines Cirkulars vom 1. d. M. Nr. 22 043 [3]) zur Kenntniß, daß in der Anlage Lit. B. des erwähnten Cirkulars die Preise, zu welchen die Coupons der 4 prozentigen Metall-Reichsbankbillete 1., 2., 3., 4. und 5. Emission und der 5prozentigen Goldrente von 1884 vom 1. Januar 1889 ab bei Zollzahlungen angenommen werden können, ohne Abzug der durch das Gesetz vom 20. Mai 1885 eingeführten 5prozentigen Rentensteuer angegeben sind. Das Zolldepartement schreibt daher den Zoll-

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 169.
[2]) Ebenda 1886 I. S. 417.
[3]) Ebenda 1889 Januarheft I. S. 10ff.

ämtern, denen die Annahme von Metallfonds bei Zollzahlungen gestattet ist, vor, die erwähnten Coupons, wie bisher, mit einem Abzug von 5 Prozent, welche die obenerwähnte Rentensteuer beträgt, anzunehmen und zwar Coupons der 4prozentigen Metallbillete im Werthe von 12 Rubel — zu 11 Rubel 40 Kopeken und Coupons der 5prozentigen Goldrente von 1884 im Werthe von 3 Rubel 12½ Kopeken — zu 2 Rubel 96½ Kopeken; im Werthe von 12 Rubel 50 Kopeken — zu 11 Rubel 87 Kopeken und im Werthe von 25 Rubel — zu 23 Rubel 75 Kopeken.

(Cirkular des Zolldepartements vom 16. Dezember 1888. Nr. 23 336.)

Aenderung des Eingangszolls auf Eisenbahn- und Pferdeeisenbahnwagen.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 8./20. Februar 1889.)

Einer Allerhöchst bestätigten Entscheidung des Reichsraths zufolge ist der §. 236 des allgemeinen Zolltarifs in folgender Weise abzuändern:

§. 236. Eisenbahnwagen:	Von der Achse Zollsatz Metall-Rubel.
1) Plattformen und Kohlenwagen . . .	160
2) Güterwagen und Cisternenwagen . .	240
Personenwagen:	
3) 3. Klasse, sowie Pack- und Postwagen	300
4) 3. und 2. Klasse	330
5) 2. Klasse	355
6) 1. und 2. Klasse	410
7) 1. Klasse	465
Pferdeeisenbahnwagen:	Vom Stück
8) Zweispännige	340
9) Einspännige	250

Tunis.

Aenderung und Aufhebung von Ausfuhrzöllen.

(Mon. off. du commerce vom 21. Februar 1889.)

Durch Dekret vom 28. Januar 1889 sind die Ausfuhrzölle auf Ziegen- und Kameelshaare wie folgt festgesetzt worden:

Ziegenhaare, von dem Gerben der Häute herrührend, welche im Kalkbade gelegen haben . . . . . 100 kg 8 Piaster 5 Cent.

Kameelshaare, von dem Scheeren der Häute herrührend . . . . . 20 Piaster 12 Cent.

Durch Dekret vom 21. Januar 1889 sind die Ausfuhrzölle auf nachstehend genannte Artikel aufgehoben worden:

Mandeln, geschälte und ungeschälte,	Henna,
Citronen,	Honig,
Feigen, getrocknet,	Pistazien,
	Rosinen.

Columbien.

Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften.

(Diario Oficial vom 28. November 1888).

Ein Columbisches Gesetz vom 26. November 1888, betreffend Zusätze zum Handelsgesetzbuche, enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1. Ausländische Aktiengesellschaften, welche außerhalb von Columbien seßhaft sind, jedoch als Zweck dauernde Unternehmungen im Gebiete des Freistaats verfolgen, müssen die Urkunde ihrer Errichtung sowie ihre Satzungen bei dem Notar des Bezirks, wo der Hauptsitz ihres Gewerbes oder ihrer Unternehmung sich befindet, innerhalb 6 Monate nach Beginn ihrer Geschäfte eintragen lassen. Die Frist beträgt 1 Jahr für Aktiengesellschaften, welche bereits im Lande thätig sind.

Art. 2. Die Aktiengesellschaften, welche nicht vor dem Gesetze vom 21. Februar 1888 amtlich anerkannt sind, werden nach Einsicht ihrer Satzungen vom Präsidenten des Freistaats anerkannt werden. Diese Verfügung haben die Gesellschaften zwecks Registrirung dem betreffenden Richter vorzulegen.

Art. 3. Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1888 werden aufgehoben.[1])

Aenderungen des Zolltarifs.

(Diario Oficial vom 28. Dezember 1888 Nr. 7648.)

Die Columbische Regierung hat von der Ermächtigung, welche ihr der Artikel 4 des Gesetzes vom 27. November 1888 Nr. 129[2]) bezüglich der Zollämter in Cucuta und Arauca ertheilte, mittelst Verordnung vom 20. Dezember 1888 Nr. 995 Gebrauch gemacht.

Peru.

Eigenthumsrecht an Schiffen und Nationalität der Schiffe.

(Journal officiel de la république française vom 31. Januar 1889.)

Eine unterm 9. November v. J. erlassene Verordnung ermächtigt die in Peru ansässigen Fremden, sich das Eigenthumsrecht an Kauffahrteischiffen zu erwerben und auf diesen die Peruanische Flagge zu führen, jedoch bleiben sie bezüglich der Verbindlichkeiten und der Verantwortlichkeit den für Peruaner geltenden Gesetzen unterworfen.

Befreiung der Steinkohle vom Eingangszoll.

(Mon. off. du commerce vom 21. Februar 1889.)

Durch Gesetz vom 25. November 1888 ist Steinkohle vom 1. Januar d. J. ab von jeder fiskalischen Abgabe bei der Einfuhr befreit worden. Steinkohle jedoch, welche an dem Kai Darsena in Callao verladen oder gelöscht wird, unterliegt nach wie vor auf Grund des §. 24 des zwischen der Regierung und dem Kaiunternehmer abgeschlossenen Vertrages einer Abgabe von 25 Centavos für die Tonne.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 743.

[2]) Ebenda 1889 Februarheft I. S. 132.

Portugal.

Verbot der Einfuhr von Waffen nach Mozambique.

(Ebenda.)

Durch Dekret vom 22. Dezember 1888 hat die Portugiesische Regierung das Verbot des Handels mit Waffen, welches bereits für verschiedene Distrikte um Mozambique ausgesprochen war und auch in dem ganzen Küstengebiet dieser Kolonie Geltung hat, auf den Distrikt von Lourenço Marques ausgedehnt.

Gemeindezuschläge zu den Zöllen auf Madeira und Porto Santo.

Seit dem 1. Januar d. J. werden auf Madeira und Porto Santo von allen eingeführten Waaren, mit Ausnahme der für die Verwaltung der betreffenden Muncipien bestimmten, folgende Gemeindezuschläge zu den Eingangszöllen[1]) erhoben:

Lfde. Nr.			Réis.
	Klasse 1. Thiere und thierische Produkte.		
1.	Rindvieh	—	frei
2.	Schweine	—	frei
3.	Felle oder Häute, roh oder zugerichtet, frische	—	frei
4.	Desgl., trockene	kg	10
5.	Leder, lohgares, und Bachetten (vaquetas)	„	20
6.	Schafleder ohne Unterschied der Farbe oder Zubereitung	„	50
7.	Felle oder Leder, gegerbt, gefärbt, maroquinirt, lackirt und Maroquin	„	50
8.	Desgl., gegerbt, nicht besonders aufgeführt	„	10
9.	Handschuhe von Leder, fertig oder nicht	Paar	50
10.	Felle oder Häute, verarbeitet, zum persönlichen Putz	kg	500
11.	Desgl., verarbeitet, nicht besonders aufgeführt, einschließlich Beschläge und Garnituren	„	60
12.	Menschenhaar, verarbeitet	—	frei
13.	Pferdehaar, verarbeitet	—	frei
14.	Federn, verarbeitet	—	frei
15.	Walroß- und Elephantenzähne, roh	—	frei
16.	Walroß- und Elephantenzähne, Klauen, Hörner, Koralle und Schildpatt, verarbeitet	—	frei
17.	Knochen, verarbeitet	—	frei
18.	Därme, gesalzen oder trocken	—	frei
19.	Oele und Fette (ausschl. Schweineschmalz und sonstiges Thierfett)	—	frei
20.	Schwämme	—	frei
21.	Perlmutter, verarbeitet	—	frei
22.	Walfischbarten, zugerichtet oder verarbeitet	—	frei
23.	Thierische Abgänge oder Produkte, nicht besonders aufgeführt, verarbeitet	—	frei
	Klasse 2. Wolle und Thierhaare.		
24.	Wolle, ungesponnen, gefärbt	kg	20
25.	Stickwolle, weiß	„	80
26.	„ gefärbt	„	80
27.	Wollengarn, nicht besonders aufgeführt, gebleicht	„	80
28.	Desgl., gefärbt	„	80
29.	Merino	„	150
30.	Flanelle, rein oder gemischt	„	150
31.	Fries	„	50
32.	Bettdecken	„	50
33.	Tuch, Kasimir, Kasstinet und dergl.	„	150
34.	Shawls und Tücher	„	150
35.	Tapeten, Teppiche und Läufer	„	80
36.	Gewebe, nicht besonders aufgeführt	„	160
37.	Desgl., mit Einschlag oder Kette ganz von Baumwolle, Leinen oder ähnlichen Fäden	„	120
38.	Filze, einfache, gemischt mit Flockseide, oder lackirt	„	50
39.	Strumpfbänder und Gürtel	„	150
40.	Reisesäcke und Decken	„	50
41.	Maschen- oder Strumpfwaaren	„	250
42.	Posamentierwaaren, Bänder und Borten. (Verarbeitete Gewebe unterliegen dem Zoll auf das betreffende Gewebe mit Zuschlag von 50 pCt.)	„	200
	Klasse 3. Seide.		
43.	Roh-, Floret- und Tramseide, ungesponnen, gebleicht oder gebläut	kg	150
44.	Desgl., gefärbt	„	200
45.	Seidenfäden jeder Art, gezwirnt, gedreht und Seidenlitze (einschl. der Tara, ausschl. der Papp- und Holzschachteln)	„	400
46.	Plüsche, rein oder gemischt	„	300
47.	Atlas und Sammet, rein oder gemischt	„	950
48.	Bänder von reiner oder gemischter Seide	„	750
49.	Shawls	„	600
50.	Tücher	„	600
51.	Gewebe, nicht besonders aufgeführte, glatt, gemustert oder durchwirkt, sowie solche, deren Einschlag ganz aus Seide besteht und in deren Kette sich auch Seide in durchlaufenden Fäden befindet, oder umgekehrt	„	1000
52.	Gewebe, nicht besonders aufgeführte, wenn nur die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Seide oder gleichzeitig in beiden		

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 681 ff.

Lfde. Nr.			Réis.
	die Hälfte oder mehr als die Hälfte der durchlaufenden Fäden aus diesem Stoff besteht	kg	500
53.	Gewebe, nicht besonders aufgeführte, welche Seide in durchlaufenden Fäden in geringerer Menge als in den beiden vorstehenden Artikeln angegeben, oder welche Seide in unterbrochenen Fäden haben, gleichviel in welcher Menge	„	150
54.	Gestrickte und Strumpfwirkerwaare	„	1000
55.	Posamentierarbeit jeder Art, rein oder gemischt (Verarbeitete Gewebe unterliegen dem Zoll auf das betreffende Gewebe mit Zuschlag von 50 pCt.)	„	800
	Klasse 4. Baumwolle.		
56.	Baumwolle, roh	kg	20
57.	Baumwollengarn, einfach, roh, fein roth gefärbt oder mehrfarbig bedruckt	„	10
58.	Garn, einfach, weiß	„	10
59.	Desgl., gefärbt, nicht besonders aufgeführt	„	10
60.	Garn, gezwirnt	„	10
61.	Spitzen und Zwischensatz	„	160
62.	Marly, Kanevas, gewöhnlicher Tüll, Krinolin u. dergl.	„	80
63.	Bobbinet, feiner Tüll (filo, fino und tule) u. dergl.	„	160
64.	Musselin und Batist, ohne Zubereitung	„	80
65.	Desgl., weiß, nicht besonders aufgeführt	„	150
66.	Barchent, Bettdecken und sogenannte Maulwurfsfelle	„	60
67.	Serge, lediglich für die Druckerei und Färberei zubereitet	„	40
68.	Zwillich, Segel- und Halbsegeltuch zu Schiffssegeln	„	15
69.	Zwillich und Segeltuche, nicht besonders aufgeführte, grobe und Holländische Leinwand, rohe oder gebleichte	„	15
70.	Gewebe, dichte, glatt, roh, nicht besonders aufgeführt	„	15
71.	Gewebe, dichte, glatt, weiß, nicht besonders aufgeführt	„	50
72.	Gewebe, geköpert, sergeartig, damascirt oder satinirt, durchsichtig, undicht oder dicht, roh oder weiß, nicht besonders aufgeführt	„	60
73.	Gewebe, geköpert, sergeartig, damascirt, satinirt und glatt, durchsichtig, undicht oder dicht, gefärbt oder bedruckt, nicht besonders aufgeführt	„	70
74.	Bombassin und Velvet	„	70
75.	Sammet und sammetartige Gewebe, nicht besonders aufgeführt, und Bänder	kg	70
76.	Shawls und Tücher	„	100
77.	Tapeten, Teppiche und Läufer	„	40
78.	Dochte für Kerzen	„	50
79.	Dochte, nicht besonders aufgeführt	„	200
80.	Gestrickte oder Strumpfwirkerwaare	„	200
81.	Posamentierarbeit, Borten und Tressen (Verarbeitete Gewebe unterliegen dem Zoll auf das betreffende Gewebe mit Zuschlag von 50 pCt.)	„	200
	Klasse 5. Flachs und ähnliche Stoffe.		
82.	Flachs und andere dergleichen nicht besonders aufgeführte Faserstoffe, unverarbeitet, dunkel oder weiß	kg	10
83.	Hanf, gehechelt	„	10
84.	Flachs und andere dergleichen nicht besonders aufgeführte Faserstoffe, gehechelt	„	10
85.	Leinen- oder Hanfgarn, einfach, roh oder gebleicht	„	15
86.	Desgl., einfach, gefärbt	„	15
87.	Desgl., gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	„	30
88.	Jutegarn oder Garn aus anderen nicht besonders aufgeführten vegetabilischen Spinnstoffen, einfach oder gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	„	5
89.	Jutegarn oder Garn aus anderen nicht besonders aufgeführten vegetabilischen Spinnstoffen, mit Beimischung von Flachs oder Hanf	„	10
90.	Werg, roh, und Produkte daraus, welche sich mit solchen aus leinenähnlichen Spinnstoffen vergleichen lassen	„	2
91.	Marly, Kanevas u. dergl.	„	70
92.	Spitzen, Zwischensatz, feiner Tüll, Tüll, Bobbinet u. dergl.	„	250
93.	Packleinen und grobe Leinwand, bedruckt	„	50
94.	Desgl., nicht besonders aufgeführt	„	30
95.	Feine Holländische Leinwand	„	70
96.	Damast und Zwillich	„	70
97.	Segel- und Halbsegeltuch, Zwillich und grobes Leinen, zu Schiffssegeln	„	25
98.	Gewebe, nicht besonders aufgeführt, und Bänder	„	70
99.	Shawls und Tücher	kg	200
100.	Tapeten, Teppiche und Läufer	„	50
101.	Gestrickte und Strumpfwirkerwaare	„	300
102.	Posamentierarbeit, Borten und Tressen (Verarbeitete Gewebe unterliegen dem Zoll auf das betreffende Gewebe mit Zuschlag von 50 pCt.)	„	300

Lfde. Nr.	Klasse 6. Holz.		Réis.
103.	Holz für Schiffsmasten	—	frei
	Dauben und Reifen zu Fässern	Stück	1
104.	Balken, Träger, Stäbe, Stangen und Latten	„	30
105.	Deckbalken, Ständer und Dielen bis zu mindestens 75 mm Dicke	cbm	200
106.	Holz, gemeines, geschnitten in Tafeln oder Platten	„	325
107.	Cigarrenkisten aus gemeinem Holz, fertig oder nicht	kg	5
108.	Simswerk und Rahmen für Gemälde und Spiegel, für Zubehör von Fenster- und Thürvorhängen (von Holz oder Masse jeder Art) vollständig und fertig	„	20
109.	Simswerk, unvollständig oder in getrennten Stücken (Holzleisten, passend zugerichtet für Dekorationen oder zu Gesimsen)	„	20
110.	Holz, verarbeitet, nicht besonders aufgeführt	„	20
	Fässer, auseinander genommen oder nicht	„	2

Lfde. Nr.	Klasse 7. Mineralische Stoffe, Glas, Krystall und Erdgeschirr.		Réis.
111.	Schwefelsäure und Salzsäure	—	frei
112.	Salpetersäure	—	frei
113.	Salpetersaures Kali	kg	1
114.	Schwefelsaures Natron, Kali, Kupfer und Eisen	—	frei
115.	Kohlensaures Kali, roh	kg	1
116.	Desgl., gereinigt	„	1
117.	Kohlensaures Natron, gereinigt, trocken und krystallisirt	—	frei
118.	Salzsaures Natron (Kochsalz) und im eigentlichen Sinne ätzende Alkalis, fest und aufgelöst	Liter	3
119.	Alle übrigen nicht besonders aufgeführten chemischen Produkte	—	frei
120.	Farberden und Oker jeder Farbe	kg	10
121.	Zünder, Knallpräparate, nicht besonders aufgeführt	—	frei
122.	Dynamit und Pulver ohne Patronen	—	frei
123.	Pulver in Patronen	—	frei
124.	Gebrannter Gyps und Cemente	kg	1
125.	Hydraulischer Kalk und Puzzolanerde	„	1
126.	Marmor	„	5
127.	Mineralöle zur Beleuchtung, roh, rein oder raffinirt, und deren Rückstände	„	5
128.	Steinkohle, Koks und Gemenge von Mineralkohle	—	frei
129.	Fossile Brennstoffe, nicht besonders aufgeführt, für die Industrie und Künste, sowie deren nicht besonders aufgeführte Produkte	kg	5
130.	Mineralwasser	—	frei
131.	Mineralien, bearbeitet	kg	10
132.	Gefäße von gemeinem Glase von jedweder Farbe	„	3
133.	Glas und Krystall in polirten oder belegten Tafeln mit oder ohne Rahmen	kg	40
134.	Glas und Krystall, in nicht besonders aufgeführten Waaren	„	30
135.	Erdgeschirr und Steingut	„	6
136.	Porzellan	„	100
137.	Keramische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführt	„	1

Lfde. Nr.	Klasse 8. Metalle.		Réis.
138.	Gold, geschlagen und gewalzt in Blättern, zum Vergolden (einschl. der Büchelchen)	kg	500
139.	Gold, geschlagen oder gewalzt, nicht besonders aufgeführt, Draht- und Goldwaaren	„	4000
140.	Silber, geschlagen und gewalzt in Blättchen zum Versilbern (einschl. der Büchelchen)	„	200
141.	Silber oder Platina, geschlagen oder gewalzt, nicht besonders aufgeführt, und in Draht	„	1500
142.	Silber- und Platinawaaren	„	2000
143.	Eisen, geschmolzen oder gegossen, geschmiedet oder gewalzt, roh	„	3
	Faßreifen	„	1
144.	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, verzinnt (Weißblech), galvanisirt, verzinkt, verbleit, einfach, gepreßt, bemalt oder auf andere Weise zubereitet	„	5
145.	Eisen zu Draht gezogen	„	3
146.	Desgl., mit Wolle, Seide, Baumwolle, Leinen übersponnen oder mit Papier überzogen	„	50
147.	Eisen, verarbeitet, Nägel, gegossen, geschmiedet, und Drahtnägel, auch mit Messingknöpfen	„	10
148.	Eisen, geschmolzen oder gegossen, verarbeitet, Röhren	„	10
149.	Eisen, geschmolzen oder gegossen, verarbeitet, nicht besonders aufgeführt, roh oder einfach bemalt	„	10
150.	Eisen, geschmolzen oder gegossen, verarbeitet, nicht besonders aufgeführt, polirt, vergoldet, versilbert, lackirt, emaillirt, verzinnt, verzinkt oder verkupfert	„	10
151.	Eisen, geschmolzen oder gegossen, verarbeitet, nicht besonders aufgeführt, in Stücken von über 100 kg Gewicht	„	5
152.	Eisen, geschmiedet und gewalzt, zu Röhren	—	frei

Lfde. Nr.			Réis.
153.	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, verarbeitet, Fesseln u. Ketten, nicht besonders aufgeführt	kg	2
154.	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, verarbeitet, nicht besonders aufgeführt, roh oder einfach angestrichen	„	10
155.	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, verarbeitet, nicht besonders aufgeführt, polirt, vergoldet, versilbert, gefirnißt, emaillirt, verzinnt, verzinkt oder verkupfert	„	10
156.	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, verarbeitet, nicht besonders aufgeführt, in Stücken von mehr als 100 kg Gewicht	„	5
157.	Eisen, geschmiedet oder gewalzt, Weißblechwaaren, einschl. der Verzierungen	„	50
158.	Eisendraht, verarbeitet	„	10
159.	Stahl, gegossen oder gewalzt, nicht besonders aufgeführt	„	5
160.	Stahl, gewalzt, zu Federn für Wagen	—	frei
161.	Stahldraht	kg	20
162.	Stahldraht, runder, für Regen- und Sonnenschirmgestelle, ohne Beschläge und Garnituren	—	frei
163.	Stahldraht, halb Rohr, für Regen- und Sonnenschirmgestelle, ohne Beschläge und Garnituren	—	frei.
164.	Messerschmiedewaaren aus Stahl, Scheeren	kg	40
165.	Messerschmiedewaaren aus Stahl, nicht besonders aufgeführt	„	40
166.	Stahlwaaren, nicht besonders aufgeführt	„	10
167.	Kupfer, rein, Messing, Bronze und ähnliche Legirungen, geschmiedet oder gewalzt, in nicht fertigen Gefäßen	„	10
168.	Kupfer, rein, Messing, Bronze und ähnliche Mischungen, gehämmert oder gewalzt, nicht besonders aufgeführt, und Röhren	„	5
169.	Kupfer, rein, Messing, Bronze und ähnliche Mischungen, zu Draht gezogen	„	10
170.	Kupfer, rein, Messing, Bronze und ähnliche Mischungen, verarbeitet, nicht besonders aufgeführt, einfach, auf irgend eine Weise vergoldet oder versilbert	„	40
171.	Bleiwaaren	„	10
172.	Zinnwaaren	„	10
173.	Zink, gewalzt, geprägt oder durchbrochen für Bautenverzierungen und zu künstlerischen Zwecken, verarbeitet, fertig oder nicht	„	10
174.	Zinkwaaren, nicht besonders aufgeführt	„	10
175.	Stecknadeln und Haken (einschl. der Tara, ausschl. der Papp- und Holzschachteln)	„	40
176.	Beschläge und Nagelwerk, zur Schiffsbekleidung	„	1
177.	Metallwaaren, nicht besonders aufgeführte	„	40

Klasse 9. Nahrungsstoffe.

Lfde. Nr.			Réis.
178.	Rindfleisch, trocken, gesalzen oder ungesalzen	kg	20
179.	Fleisch, nicht besonders aufgeführt, frisch, trocken oder auf irgend eine Art zubereitet	„	20
180.	Butter, natürliche, Margarin von Mouriers oder jede andere Art Kunstbutter	„	50
181.	Schweineschmalz und sonstiges Thierfett	„	10
182.	Käse	„	35
183.	Stockfisch in jedem Zustande	„	10
184.	Sardinen, gesalzen und gepreßt	„	10
185.	Fisch, nicht besonders aufgeführt, frisch, ohne irgend welche Zubereitung und ungesalzen oder mit dem zur Konservirung unumgänglich nöthigen Salz versehen	„	1
186.	Fisch, nicht besonders aufgeführt, gesalzen, gepreßt, geräuchert und marinirt	„	5
187.	Weizen in Körnern	—	frei
188.	Getreide, nicht besonders aufgeführt, in Körnern	—	frei
189.	Mehl aus Getreide	—	frei
190.	Brot	—	frei
191.	Reis	kg	2
192.	Bohnen	„	5
193.	Kartoffeln	„	5
194.	Brotmehl	„	5
195.	Kraftmehl und Stärke, pulverisirt	„	10
196.	Stärke in Stücken	„	10
197.	Teigwaaren für Suppen	„	15
198.	Zwieback und Schiffszwieback	„	15
199.	Kanariensamen, Hirse und sonstige mehlhaltige Körnerfrüchte, nicht besonders aufgeführt	„	10
200.	Zucker, nach Portugiesischem System raffinirt und höher als Typus 20 der Holländischen Scala	„	30
201.	Zucker, nicht besonders aufgeführt	„	15
202.	Melasse und Honig	„	2,5
203.	Zuckerwerk aller Art	„	70
204.	Kakao und Kakaoschalen	„	40
205.	Chokolade	„	40
206.	Kaffee in der Beere oder enthülst:		
	herstammend aus den überseeischen Provinzen	„	20
	anderer Provenienz	„	20
207.	Kaffee, gebrannt, gemahlen und Surrogate, einschl. Cichorie	„	30
208.	Thee	„	100
209.	Spanischer Pfeffer	„	50
210.	Verschiedene Gewürze	„	50
211.	Früchte, frische und trockene	„	10
212.	Konserven zum Genuß, (einschl. der Tara)	„	40
213.	Olivenöl	Liter	10

Lfde. Nr.			Réis.
214.	Bier, Cider und Meth	Liter	15
215.	Wein	„	20
216.	Essig	„	20
217.	Branntwein und Alkohol, einfach, in Gefäßen oder großen Flaschen	Liter reinen Alkohols	70
218.	Branntwein und Alkohol, einfach, in Flaschen, Krügen oder ähnlichen Gefäßen eingehend, und Getränke, nicht besonders klassifizirt	Liter Flüssigkeit	70

Klasse 10. Instrumente, Maschinen, Apparate und Geräthe für Wissenschaft, Künste, Industrie und Ackerbau.

Lfde. Nr.			Réis.
219.	Instrumente und Apparate, chirurgische, vollständig oder in einzelnen Stücken (einschl. der Etuis)	—	frei
220.	Rechen-, Beobachtungs- und Präzisions-Instrumente und Apparate, vollständig oder in einzelnen Theilen (einschl. der Etuis)	—	frei
221.	Instrumente, Handwerkzeug, Geräthe und einzelne Maschinentheile von Glas, Krystall oder Steingut, für die Künste und Handwerke, für Laboratorien und zu industriellen Arbeiten	—	frei
222.	Instrumente, Handwerkzeug, Geräthe, einzelne Maschinentheile, nicht besonders aufgeführt, für die Künste und Handwerke, für Laboratorien oder für industrielle Arbeiten, und Dampferzeuger	kg	2
223.	Instrumente, Apparate, Werkzeug, Geräthe und einzelne Maschinentheile für den Acker- und Gartenbau	„	2
224.	Musikalische Instrumente, vollständig, nicht besonders aufgeführt	Stück	100
	Einzelne Theile von Musikinstrumenten	„	50
225.	Instrumente, Apparate und Geräthe für den Unterricht im Turnen, Fechten, Schwimmen, und für den Feuerwehrdienst, ausgenommen die Feuerspritzen und deren Zubehör	kg	2
226.	Dampfmaschinen bis zu 15 Pferdekraft effektiv	„	2
227.	Dampfmaschinen bis zu 50 Pferdekraft effektiv	„	1
228.	Industriemaschinen, nicht besonders aufgeführt	„	2
229.	Gefüllte Toilette-, Näh-, Reise- und Schreibetuis	kg	40
230.	Brillen und Augengläser, vollständig oder in einzelnen Theilen	„	80
231.	Harfen	Stück	2000
232.	Pianos und Harmoniums	„	5000
233.	Waffen, blanke, vollständig oder in einzelnen Theilen	—	frei
234.	Feuer- und Artilleriewaffen und deren Zubehör	—	frei
235.	Einzelne Theile von Handfeuerwaffen	—	frei
236.	Gewehre, Vorderlader, einläufig	—	frei
237.	Gewehre, Vorderlader, mit mehr als einem Lauf	—	frei
238.	Gewehre, Hinterlader	—	frei
239.	Revolver und Pistolen	—	frei
240.	Taschenuhren mit Goldgehäusen	Stück	800
241.	Taschenuhren mit Gehäusen von Silber oder jedem anderen Material	„	400
242.	Uhren, nicht besonders aufgeführt, auch mit Wecker oder Spielwerk versehen, einschl. des Zubehörs und der Verzierungen	„	200
243.	Bestandtheile von Uhrwerken	—	frei
244.	Destillirapparate, Vacuum-Abdampfungspfannen, von Kupfer	kg	2
245.	Lettern und Druckverzierungen	„	5
246.	Schreibpapier und geschnittene Kartons für Visitenkarten	„	40
247.	Papier, gepreßt oder farbig	„	30
248.	Papier anderer Art	„	8
249.	Kartenpapier und Pappe	„	5
250.	Schiefertafeln zum Schreiben und deren Surrogate	—	frei
251.	Lose Druckschriften	kg	60
252.	Bücher in Portugiesischer Sprache, wenn ihre Verfasser in Portugal leben, oder außerhalb Portugals erschienene Abdrücke von Portugiesischen Ausgaben in Portugiesischer Sprache, broschirt oder gebunden (können nur in Gemäßheit des Civilgesetzes zugelassen werden)	—	frei
253.	Bücher, unbeschriebene, brochirte oder eingebunden	kg	60
254.	Bücher, eingebunden, in fremder Sprache gedruckt	—	frei
255.	Oel- und Aquarellgemälde, ausschl. der Rahmen	—	frei
256.	Schreib-, Zeichen- und Malergeräth von Gold oder Silber	kg	500
257.	Schreib-, Zeichen- und Malergeräth von anderem Material	„	80

Klasse 11. Verschiedene Stoffe und Erzeugnisse.

Lfde. Nr.			Réis.
258.	Tabak, zu Cigarren verarbeitet	—	frei
259.	Tabak, in anderer Art verarbeitet und gehackte Stengel	—	frei
260.	Oele aus Baumwollensamen	kg	20
261.	Oel, vegetabilisches, nicht flüchtiges, flüssiges, nicht besonders aufgeführt	„	50
262.	Oel, flüchtiges, soweit nicht zollfrei	„	100
263.	Kampher, gereinigt	—	frei
264.	Baumwollensamen, ölhaltiger, frei von der Wolle	—	frei
265.	Korkbaumrinde	kg	1
266.	Kork, verarbeitet	„	10
267.	Früchte und Samen zum Destilliren, nicht in einem anderen Artikel des Tarifs aufgeführt	—	frei
268.	Malz und Hefe	—	frei
269.	Pflanzensäfte und Pflanzenstoffe, nicht besonders aufgeführt	kg	5
270.	Seife	„	6
271.	Gelatine, Tischler- und Fischleim	„	40
272.	Leim, nicht besonders aufgeführt	„	40
273.	Wachs, roh, rein oder Rückstände davon (Bruttogewicht)	„	30
274.	Lichte jeder Art zur Beleuchtung	„	40
275.	Schreibtinte und Druckschwärze (einschl. der Tara)	„	5
276.	Firnisse, Farben und Tinten, nicht besonders aufgeführte oder nicht zollfreie (Bruttogewicht)	„	20
277.	Glanzwichse (einschl. der Tara)	„	5
278.	Fettsäuren und Margarin	„	5
279.	Medizinische und Parfümeriestoffe, nicht besonders aufgeführt	—	frei
280.	Medikamente, zusammengesetzte, nicht besonders aufgeführte (einschl. der Tara)	—	frei
281.	Parfümerien jeder Art (einschl. der Flaschen und aller anderen Verschließungen, ausschl. der Papp- und Holzschachteln, welche einzig und allein zur Verpackung dienen)	kg	70
282.	Feuerschwamm, Lunten, Zünder und Wachszündhölzer (Bruttogewicht)	„	50
283.	Filze aus Masse von Haar und Theer, wenn sie auch vegetabilische Stoffe enthalten	„	2

Klasse 12. Verschiedene Manufakturen.

284.	Wagen jeder Art (mit Ausnahme der Eisenbahnwagen)	—	frei
285.	Festes und rollendes Eisenbahnmaterial jeden Systems	—	frei
286.	Fahrzeuge, neue oder in fahrhaltigem Zustande, Segelschiffe oder Dampfer bis 200 cbm Raumgehalt	—	frei
287.	Fahrzeuge, als seeuntüchtig zum Abbruch verurtheilt (nach dem Versteigerungsgebot)	—	frei
288.	Feuerwerkskörper (Bruttogewicht)	—	frei
289.	Spielkarten	kg	200
290.	Hüte jeder Art und jeder Beschaffenheit, Haarputz und Kopfputz für Frauen:		
	für Männer (Filz und Seidenhüte)	Stück	100
	für Frauen (mit Ausputz)	„	250
	von Stroh, feine	Stück	100
	von Stroh, ordinäre	„	5
291.	Hauben, Kappen und Mützen jeder Art und Beschaffenheit	—	frei
292.	Schirmförmige Baldachine und Regen- oder Sonnenschirme, mit Seidenüberzug	Stück	150
293.	Baldachine und Regen- oder Sonnenschirme, mit anderem Gewebe überzogen	„	60
294.	Gestelle, vollständige, für Regen- oder Sonnenschirme ohne Bezug	—	frei
295.	Gestelle, unvollständige, für Regen- oder Sonnenschirme, einzelne Theile	—	frei
296.	Schuhzeug mit Ledersohlen	—	frei
297.	Schuhzeug, nicht besonders aufgeführt	—	frei
298.	Kautschuk und Guttapercha in wasserdichten oder elastischen Geweben aus Seide	kg	200
299.	Kautschuk und Guttapercha, in wasserdichten oder elastischen Geweben aus anderen Webstoffen	„	150
300.	Kautschuk und Guttapercha, in Röhren und Fäden	„	3
301.	Kautschuk und Guttapercha, verarbeitet, nicht besonders aufgeführt	„	20
302.	Wasserdichte getheerte Gewebe	—	frei
303.	Seide, auf Papier oder jeden anderen Stoff geklebt	—	frei
304.	Wachstuch zum Fußbodenbelag	kg	20
305.	Wachstuch, nicht besonders aufgeführt	„	30
306.	Wachstuch, verarbeitet	„	20
307.	Koffer, Mantelsäcke, Reise- und Jagdtaschen	—	frei
308.	Strohdecken und Matten jeder Art, auch mit Kette aus anderem Faserstoff oder mit wollenen Verzierungen	kg	30
309.	Strohwaaren	—	frei
310.	Arbeiten aus vegetabilischen Faserstoffen, nicht besonders aufgeführt	—	frei
311.	Waaren aus Masse jeder Art, (Nachahmungen von Holz, Stuck, Leder ꝛc.), nicht in einem anderen Artikel des Tarifs bezeichnet	—	frei

Lfde. Nr.			Réis.
312.	Schiffstaue, Kabeltaue, Ankertaue, Seile (ausgenommen solche von Metall), Schnur, Takelwerk, Karren- und Segelgarn, dünnes Seil, Luntengarn, Schuhmachergarn und Lothleinen	kg	12
313.	Schiffstaue, Kabeltaue, Ankertaue, Seile, Fesseln, Ketten und Anker aus jedwedem Metall zum Gebrauche für die Schifffahrt oder Fischerei	„	2
314.	Bürsten zum persönlichen Gebrauch	„	40
315.	Bürsten zu anderen Zwecken, einschl. der Besen	„	20
316.	Fächer und Wedel	„	80
317.	Schmuckfedern und künstliche Blumen oder alle dieselben ersetzenden Gegenstände (vollständig oder in losen Stücken)	„	1500
318.	Möbel aus jedwedem Material (mit Ausnahme der von Metall), garnirt oder nicht, überzogen oder gepolstert	„	20
319.	Stöcke, mit oder ohne Degen	—	frei
320.	Knöpfe jedweder Beschaffenheit, mit Ausnahme solcher von Gold, Silber und Posamentierarbeit (einschl. der Tara, ausschl. der Papp- und Holzschachteln)	kg	100
321.	Bijouterien, ausgenommen die von Gold oder von Silber (einschl. der Tara, ausschl. der Papp- und Holzschachteln)	„	400
322.	Verschiedene Kurzwaaren (Quincaillerien), nach Art. 322 des Zolltarifs	„	80

Artikel, welche einem Zuschlag unterliegen. Tarif B.

Lfde. Nr.			Réis.
1.	Thiere, lebend, nicht besonders aufgeführt	Stück	20
2.	Schalthiere	kg	5
3.	Thierische Abfälle oder Produkte, nicht besonders aufgeführt, roh oder zubereitet	„	20
4.	Wolle, ungesponnen, gewaschen oder nicht, und die einfach gekratzte oder gekämmte	„	5
5.	Wolle, künstliche oder aus Lumpen, gefärbt oder nicht	„	2
6.	Haare, roh, zubereitet oder gefärbt	„	2
7.	Sahlbänder und Lumpen von Wolle	„	1
8.	Seidenes Beuteltuch	„	20
9.	Baumwolle mit den Kernen oder unverarbeitet	„	10
10.	Holz, unverarbeitet oder in Tafeln für Kunsttischlerei	cbm	400
11.	Kork, roh, gesäubert oder zubereitet	kg	5
12.	Erze	„	1
13.	Mineralien, roh, nicht besonders aufgeführt	„	2
14.	Gold, Staub und Bruch	„	500
15.	Silber, Staub und Bruch	„	200
16.	Zinnlegirung zum Löthen	„	2
17.	Eier	„	20
18.	Gartenkräuter, frische oder trockene, und frische Gemüse	„	10
19.	Terpentinöl, flüchtiges	„	30
20.	Kautschuk und Guttapercha	„	10
21.	Farbstoffe und Farbwaaren	„	20
22.	Talud	„	5

Statistik.

Portugal.

Der Handel mit Deutschland im Jahre 1887.[1])

Der Waarenverkehr zwischen Deutschland und Portugal gestaltete sich nach der amtlichen Statistik in den Jahren 1886 und 1887, nach dem Waarenverzeichniß des Portugiesischen Zolltarifs geordnet, folgendermaßen:

Einfuhr Deutscher Waaren nach Portugal.

1. Klasse: Thiere und thierische Produkte.	1886. Werth: Mark.	1887. Werth: Mark.
Lebende Thiere	1 000	600
Rohe Felle	300 000	270 000
Leder	700 000	780 000
Därme	54 000	54 000
Nicht besonders genannte Produkte	41 000	35 400
Zusammen	1 096 000	1 140 000
2. Klasse: Wolle.		
Garn	25 000	32 000
Merinos und Flanelle	80 000	80 000
Tuche	300 000	280 000
Tücher und Shawls	650 000	360 000
Nicht besonders aufgeführte Gewebe	450 000	470 000
Strumpf- und Wirkwaaren	270 000	350 000
Posamentierwaaren	270 000	400 000
Fertige Kleidungsstücke	140 000	200 000
Zusammen	2 185 000	2 172 000
3. Klasse: Seide.		
Garn	36 000	45 000
Atlas, Sammet und Plüsch	170 000	250 000
Andere seidene und halbseidene Gewebe	163 000	225 000
Gewirkte Seidenwaare	50 000	50 000
Posamentierwaaren	31 000	30 000
Fertige Kleidungsstücke	100 000	80 000
Zusammen	550 000	680 000

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 II. S. 652.

	1886. Werth: Mark.	1887. Werth: Mark.
4. Klasse: Baumwolle.		
Garn	126 000	160 000
Durchsichtige Gewebe	123 000	99 000
Dichte gedruckte und weiße Gewebe	112 000	150 000
Sammet	36 000	40 000
Gedruckte Tücher	540 000	340 000
Strumpfwaaren	210 000	220 000
Posamentierwaaren	38 000	50 000
Fertige Wäsche 2c.	230 000	220 000
Zusammen	1 415 000	1 270 000
5. Klasse: Leinen.		
Flachs	135 000	80 000
Garn	180 000	180 000
Gewebe	126 000	162 000
Fertige Waaren	144 000	140 000
Zusammen	585 000	562 000
6. Klasse: Holz.		
Faßdauben	225 000	180 000
Balken	20 000	50 000
Holzarbeiten	145 000	95 000
Zusammen	390 000	325 000
7. Klasse: Mineralische Substanzen, Glas- und Keramische Produkte.		
Chemikalien	175 000	175 000
Cement	135 000	120 000
Diverse Mineralien	45 000	45 000
Glas	600 000	600 000
Keramische Produkte		110 000
Zusammen	955 000	1 050 000
8. Klasse: Metallwaare.		
Goldwaare	54 000	90 000
Silberwaare	100 000	108 000
Eisen:		
Stangen und Platten	200 000	125 000
Verzinkte Platten 2c.	60 000	90 000
Draht und Nägel	375 000	450 000
Diverse nicht spezifizirte Waaren	220 000	205 000
Stahl:		
Stangen und Platten	85 000	80 000
Messerschmiedewaaren	180 000	168 000
Nicht spezifizirte Waaren	26 000	45 000
Kupfer und Messingwaaren	340 000	360 000
Blei- und Zinnwaaren	30 000	9 000
Zink in Platten 2c.	30 000	30 000
Zusammen	1 700 000	1 760 000
9. Klasse: Lebensmittel.		
Frisches und präservirtes Fleisch	20 000	36 000
Butter und Kunstbutter	90 000	70 000
Schmalz	100 000	72 000
Stockfisch	33 500	15 000
Mehl	250 000	120 000
Reis	1 920 000	1 520 000
Zucker	2 470 000	1 400 000
Bier	56 000	40 000
Wein		2 500
Alkohol		25 000
Nicht spezifizirte Lebensmittel	296 000	83 500
Zusammen	5 235 500	3 384 000
10. Klasse: Instrumente, Maschinen und Werkzeuge für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Ackerbau.		
Wissenschaftliche Instrumente 2c.	72 000	110 000
Instrumente und Werkzeuge für Industrie und Ackerbau	270 000	360 000
Nicht spezifizirte musikalische Instrumente	60 000	65 000
Maschinen für Industrie und Ackerbau	450 000	585 000
Pianos	100 000	166 000
Waffen	38 000	14 000
Taschenuhren	75 000	30 000
Andere Uhren	28 000	30 000
Drucklettern	17 000	18 000
Papier	700 000	800 000
Eingebundene Bücher	55 000	50 000
Gemälde	5 000	5 000
Schreibmaterialien (außer Papier)	100 000	67 000
Zusammen	1 970 000	2 300 000
11. Klasse: Verschiedene Substanzen und Erzeugnisse.		
Tabak, in Cigarren	153 000	165 000
„ auf andere Art verarbeitet	180 000	18 000
Aetherische Oele	18 000	14 000
Kampher	19 000	19 000
Malz	162 000	100 000
Kerzen	40 000	45 000
Druckerschwärze und Tinte	10 000	11 000
Oelfarben und Firniß	35 000	65 000
Margarine	—	4 500
Medizinische Substanzen	18 000	40 000
Fertige Medikamente		19 000
Parfümerie	45 000	50 000
Lunten und Feuerzeuge	15 000	45 000
Diverse andere Artikel	100 000	104 500
Zusammen	795 000	700 000
12. Klasse: Verschiedenes.		
Fahrzeuge (ausgenommen für Eisenbahnen)	3 000	18 000
Material für Eisenbahnen	270 000	925 000
Hüte	40 000	40 000
Kautschukfabrikate	100 000	100 000
Tauwerk und Bindfaden	150 000	180 000
Mobilien	90 000	100 000
Knöpfe	225 000	225 000
Kurzwaaren (nicht spezifizirte)	700 000	562 000
Zusammen	1 578 000	2 150 000

	1886. Werth: Mark.	1887. Werth: Mark.
Zollfreie, nur der Abgabe von 2 pCt. vom Werth unterliegende Waaren.		
Vegetabilische Oele besonders Palmöl	410 000	585 000
Rohmaterial für Künste	27 000	45 000
Farbstoffe	50 000	180 000
Karten und Atlanten	30 000	50 000
Bücher, uneingebunden	10 000	10 000
Rohe Wolle, Haare ꝛc.	613 500	490 000
Zusammen	1 140 500	1 360 000
Roher Tabak	1 350 000	1 350 000
Zollpflichtige Umhüllungen, Säcke ꝛc.	180 000	130 000
Deutsche Waaren, welche unverzollt nach den Kolonien wiederausgeführt wurden.		
Wollenwaare	775 000	30 000
Baumwollenwaaren		80 000
Leinenwaaren		15 000
Glas und Porzellan		30 000
Metallwaare		40 000
Reis		200 000
Zucker		70 000
Bier		25 000
Branntwein		42 000
Tabak		60 000
Andere Waaren		175 000
Zusammen	775 000	767 000
Gesammteinfuhr	21 900 000	21 100 000

Ausfuhr Portugiesischer Produkte nach Deutschland.

	1886. Werth: Mark.	1887. Werth: Mark.
1. Erzeugnisse des Mutterlandes.		
Sardinen und anderer präservirter Fisch	62 000	75 000
Kartoffeln	2 000	10 000
Orangen und Trauben	20 000	40 000
Mandeln	200 000	180 000
Feigen	60 000	60 000
Zwiebeln	25 000	15 000
Wein:		
Portwein	1 900 000	2 300 000
Madeira	110 000	200 000
ordinärer Wein	560 000	700 000
Korkholz	2 400 000	2 600 000
Korkstöpsel	400 000	500 000
Kupfererze	120 000	450 000
Andere Waaren	71 000	170 000
Zusammen	5 930 000	7 300 000

	1886. Werth: Mark.	1887. Werth: Mark.
2. Erzeugnisse der Kolonien, von den Häfen des Mutterlandes nach Deutschland verschifft.		
Elfenbein	225 000	60 000
Fischöl	—	10 000
Kakao	400 000	740 000
Kaffee	800 000	1 575 000
Kautschuk	650 000	1 300 000
Wachs	370 000	530 000
Palmkerne	100 000	200 000
Kopal	—	10 000
Orseillemoos	—	40 000
Zusammen	2 545 000	4 455 000
Gesammtausfuhr	8 475 000	11 755 000

Die Deutsche Einfuhr hat hiernach betragen 21 100 000 Mark im Jahre 1887 gegen 21 900 000 Mark im Jahre 1886.

Die Abnahme der Einfuhr im Jahre 1887 um 800 000 Mark gegen das Vorjahr ist auf sehr verschiedene Ursachen zurückzuführen.

Der gesteigerten Einfuhr in einigen Waarenklassen, welche sich im Ganzen auf 1 450 000 Mark beziffert, steht die Abnahme anderer im Betrage von 2 250 500 Mark gegenüber. Dagegen ergiebt die Gegenüberstellung der einzelnen Artikel das überraschende Resultat der Mehreinfuhr gewisser Waaren im Betrage von 2 640 000 Mark im Gegensatz zu der Abnahme in der Einfuhr anderer in Höhe von 3 440 500 Mark, also eine starke Verschiebung selbst innerhalb der Waarenklassen.

Hervorzuheben ist, daß die Statistik des Jahres 1887 insofern von ihren Vorgängerinnen sich unterscheidet, als ein Anlauf genommen ist, die nicht direkt aus den Ursprungsländern eingeführten Waaren dennoch diesen zuzutheilen, anstatt sie, wie früher, unter der Einfuhr derjenigen Länder aufzuführen, welchen die Verschiffungshäfen angehören.

Indessen ist dieser Grundsatz nicht streng durchgeführt und überhaupt nicht wohl durchführbar, solange die Angabe des Ursprungs nur für die dem Vertragstarif B unterworfenen Waaren vorgeschrieben, für die weitaus die Hauptsumme bildenden übrigen Waaren dagegen fakultativ bleibt. Dennoch dürfte selbst die unvollkommene Durchführung dieser Anordnung nicht ohne Einfluß auf die Darstellung der Deutschen Handelsthätigkeit geblieben sein, indem Oesterreich, welches im Jahre 1886 nur eine Einfuhr von 40 000 Mark aufzuweisen hatte, im Jahre 1887 mit 652 000 Mark erscheint, ein Unterschied von 612 000 Mark, welcher ohne die erwähnte Neuerung wahrscheinlich ganz als Deutsche Einfuhr erschienen sein würde. Andererseits dürfte eine scheinbare Abnahme der Niederländischen Einfuhr von 2 100 000 Mark auf 1 800 000 Mark, also um 300 000 Mark wahrscheinlich aus derselben Ursache zu erklären sein, nur mit dem Unterschiede, daß in diesem Falle der von den Niederlanden erlittene Verlust als Deutscher Gewinn erscheint.

Es darf daher wohl angenommen werden, daß die Zunahme der Oesterreichischen und die Abnahme der Niederländischen Einfuhr zusammen als eine scheinbare Abnahme der Deutschen Einfuhr um etwa 300 000 Mark in der Statistik zur Anschauung kommen.

Eine ganz ähnliche Erscheinung tritt bei der Betrachtung der Französischen Einfuhr zu Tage; auch diese ist um rund 800 000 Mark, und zwar von 23 600 000 Mark auf 22 800 000 Mark zurückgegangen; die Schweiz aber, welche früher gar nicht aufgeführt war,

tritt mit 600 000 Mark auf, welche bei anderer Anordnung ohne Zweifel als Französische Einfuhr erschienen sein würde.

Nunmehr zu einer Vergleichung der Deutschen Einfuhr von 1887 mit der von 1886 im Einzelnen übergehend, ist bei der ersten Klasse, Thiere und thierische Produkte, eine kleine Zunahme um 44 000 Mark festzustellen, indem einer um 80 000 Mark gestiegenen Einfuhr von Leder, eine Verminderung der Einfuhr von rohen Fellen und einiger anderer hierher gehöriger Artikel um 36 000 Mark gegenüber steht.

Die zweite Klasse, Wolle, ergiebt als Gesammtresultat eine unbedeutende Abnahme um 13 000 Mark. In der That aber ist die Einfuhr der meisten hierher gehörigen Artikel gestiegen, nur bei Tuchen, sowie Tüchern und Shawls zeigt sich ein Rückgang von 20 000 Mark, bezw. 290 000 Mark. Eine ähnliche, nur weit stärkere Abnahme haben sowohl die Einfuhr von Frankreich, 2 900 000 Mark gegen 3 850 000 Mark, als die von England, 2 150 000 Mark gegen 2 600 000 Mark, erfahren. Eine Aenderung der Besteuerung hat nicht stattgefunden, die Abnahme kann daher ihren Grund nur in den Fortschritten der einheimischen Industrie gehabt haben.

Die dritte Klasse, Seide, weist im Ganzen eine Zunahme von von 130 000 Mark auf, welche sich auf alle hierher gehörigen Waaren vertheilt, mit Ausnahme fertiger Kleider, die eine unbedeutende Abnahme zeigen.

Bei der vierten Klasse, Baumwolle, ist das Gesammtresultat eine Abnahme um 145 000 Mark, veranlaßt, trotz der gesteigerten Einfuhr mancher Artikel, durch den starken Ausfall bei gedruckten Tüchern im Betrage von 200 000 Mark. Davon werden 30 000 Mark durch den Ausfall Oesterreichischer Waaren erklärt, während der Rest auch in diesem Falle auf die Entwickelung der einheimischen Industrie zurückzuführen ist. Im Ganzen hat die Einfuhr von Baumwollenwaaren um eine halbe Million Mark abgenommen.

Leinen, fünfte Klasse, hat durch die verminderte Einfuhr von Flachs, ungeachtet der Zunahme bei einigen Artikeln, im Ganzen um 23 000 Mark abgenommen.

Die sechste Klasse, Holz, zeigt ebenfalls einen Rückgang, der sich auf 65 000 Mark beziffert und auf Rechnung der Faßdauben und nicht besonders aufgeführten Holzarbeiten kommt. Der Ausfall bei letzteren mag indessen in der veränderten Klassifizirung seinen Grund haben und deshalb an anderem Orte als Zunahme erscheinen.

Die siebente Klasse, zu welcher außer anderen mineralischen Produkten auch Glas- und Thonwaaren gehören, weist eine Gesammtzunahme um 95 000 Mark auf, Dank der gestiegenen Einfuhr von Glas- und Thonwaare.

Die achte Klasse, Metallwaare, zeigt gegen 1886 manche, jedoch nicht sehr bedeutende Abweichungen nach entgegengesetzten Richtungen, welche als Gesammtresultat der Klasse eine Zunahme um 60 000 Mark hervorgebracht haben.

Neunte Klasse, Lebensmittel. Bei dieser Klasse erreicht der Ausfall den sehr bedeutenden Betrag von 1 851 500 Mark. Die Einfuhr von Reis ist von 190 000 Ctr. im Werth von 1 920 000 Mark auf 150 000 Ctr. im Werth von 1 520 000 Mark zurückgegangen, während die Einfuhr aus Großbritannien von 80 000 Ctr. im Werth von 800 000 Mark auf 136 000 Ctr. im Werth von 1 420 000 Mark gestiegen ist.

Dieser Zuwachs scheint der Hauptsache nach sich auf die Einfuhr über Porto beschränkt zu haben, wogegen in Lissabon Deutschland mit besserem Erfolg das einmal gewonnene Feld behauptet hat.

Die Zuckereinfuhr ist von 2 470 000 Mark auf 1 400 000 Mark zurückgegangen. Oesterreich ist im Jahre 1887 zum ersten Male mit 150 000 Mark aufgeführt, welche nach der früheren Klassifizirung als Einfuhr aus Deutschland erschienen sein würden. Sodann aber ist durch den, auf 135 Réis für das Kilogramm oder 60 Mark für 100 kg erhöhten Zoll auf Zucker über Nr. 20 des Holländischen Standard gegen 105 Réis für das Kilogramm oder 46,60 Mark für 100 kg auf Zucker unter Nr. 20, der den Hauptbestandtheil der Deutschen Einfuhr bildende Pilé-Zucker so ungünstig gestellt, daß eine starke Abnahme der Einfuhr nothwendig eintreten mußte und wahrscheinlich in der Statistik von 1888 noch stärker hervortreten wird.

Der höhere Zoll war im Jahre 1887 allerdings schon durch ein Sperrgesetz seit Mitte April in Kraft getreten, doch hatte immerhin während der ersten drei Monate des Jahres unter Herrschaft des alten Steuersatzes von 90 Réis für das Kilogramm eine starke Einfuhr stattgefunden. Meistentheils handelt es sich freilich um Oesterreichisches Erzeugniß, so daß die Deutsche Industrie weniger davon betroffen wird als der die Einfuhr vermittelnde Deutsche Handel.

Der Ausfall ist Aegypten zu Gute gekommen.

Die zehnte Klasse, Maschinen, Instrumente und Werkzeuge für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Ackerbau, zeigt im Ganzen eine Zunahme von 330 000 Mark. Hauptsächlich zugenommen haben: Instrumente und Werkzeuge 90 000 Mark, Maschinen für Ackerbau und Industrie 135 000 Mark, Pianos 66 000 Mark, Papier 100 000 Mark.

Abgenommen dagegen hat die Einfuhr von Waffen um 24 000 Mark, Taschenuhren um 45 000 Mark und Schreibmaterialien, außer Papier, um 33 000 Mark, letztere Abnahme mag jedoch möglicherweise in Folge veränderter Nomenklatur unter anderen Waarengattungen als Zunahme erscheinen.

Bei der elften Klasse, Verschiedene Substanzen ꝛc., welche, wie die Statistik zeigt, sehr heterogene Artikel umfaßt, ergiebt sich trotz mancher Zunahmen eine Gesammtabnahme um 95 000 Mark, welche zum Theil auf den höheren Zoll auf verarbeiteten Tabak, dessen Einfuhr sich um 162 000 Mark vermindert hat, zurückzuführen ist.

Die zwölfte Klasse, Verschiedenes, zeigt eine Gesammtzunahme von 572 000 Mark. Stark gestiegen ist die Einfuhr von Eisenbahnmaterial, nämlich um 655 000 Mark, von 270 000 Mark auf 925 000 Mark. Auch die letztere Summe wird den wirklichen Werth kaum annähernd wiedergeben, vielmehr ist anzunehmen, daß von der als Belgische Einfuhr von Eisenbahnmaterial erscheinenden Summe von 1 600 000 Mark mindestens die Hälfte der Einfuhr aus Deutschland zuzuzählen ist. Kurzwaaren haben einen Verlust von 138 000 Mark erlitten, welcher zum Theil durch die als Oesterreichische Einfuhr erscheinenden 80 000 Mark erklärt wird.

Die zollfreien Waaren weisen eine Zunahme von 219 500 Mark im Ganzen auf. Darunter Farbstoffe mit 130 000 Mark, vegetabilische Oele mit 175 000 Mark Mehreinfuhr. Letztere sind größtentheils das Erzeugniß von Palmkernen, welche aus Afrika und besonders aus den Portugiesischen Kolonien, zum Theil über Lissabon, nach Deutschland gelangen.

Die Einfuhr von Rohtabaken ist mit 1 350 000 Mark stationär geblieben.

Die Einfuhr Deutscher, zur Wiederausfuhr nach den Kolonien bestimmter Waaren hat um eine Kleinigkeit, nämlich 8000 Mark, abgenommen.

Durchfuhr. Der Werth des Deutschen Durchfuhrhandels nach Spanien betrug 2 Millionen Mark gegen 1 300 000 Mark im Jahre 1886.

Im Gegensatz zu der Abnahme der Deutschen Einfuhr zeigt die

Ausfuhr Portugiesischer Produkte nach Deutschland eine sehr erhebliche Zunahme von 8 475 000 Mark auf 11 755 000 Mark, mithin um 3 280 000 Mark, ein Ergebniß, welches um so bedeutsamer erscheint, wenn man berücksichtigt, daß die Gesammtausfuhr gegen 1886 um volle 20 Millionen Mark abgenommen hat.

Die Zunahme ist stärker bei den Produkten der Portugiesischen Kolonien, deren Ausfuhr um 1 910 000 Mark gestiegen ist, während die Mehrausfuhr von Erzeugnissen des Mutterlandes nur 1 317 000 Mark betragen hat. Unter den letzteren erscheint in erster Linie der Wein mit 630 000 Mark Zunahme, wovon jedoch auf Portwein allein 400 000, auf Madeira 90 000 Mark kommen, während die Ausfuhr von gewöhnlichen Tischweinen, an deren Einbürgerung in Deutschland den Portugiesen am allermeisten gelegen ist, nur um 140 000 Mark zugenommen hat, so daß der Gesammtwerth derselben 700 000 Mark nicht überstiegen hat.

Korkholz und Pfropfen weisen eine Zunahme von 300 000 Mark auf, Kupfererze von 330 000 Mark, letztere in Folge der außerordentlichen Preissteigerung.

Unter den Kolonialprodukten zeigen die stärkste Zunahme: Kaffee von 800 000 auf 1 575 000 Mark und Kautschuk von 650 000 auf 1 300 000 Mark. Während die Verdoppelung des ausgeführten Werthes bei Kaffee hauptsächlich auf Rechnung des stark gestiegenen Preises kommt, ist für Kautschuk die Zunahme der Afrikanischen Zufuhren als Ursache zu verzeichnen, welche vor einigen Jahren höchstens 600 t, jetzt aber fast 1500 t jährlich betragen.

Ebenso hat die gestiegene Produktion von Kakao eine bedeutende Zunahme der Ausfuhr nach Deutschland, von 400 000 auf 750 000 Mark, bewirkt.

Zurückgegangen ist nur Elfenbein, dessen Erscheinen in den Portugiesischen Kolonien mit jedem Jahre spärlicher wird, was zum Theil wohl auf die wachsende Bedeutung des Congo als Verkehrsstraße zurückzuführen sein mag.

Belgien.

Der Außenhandel und die Schifffahrt Belgiens, sowie insbesondere der Handel mit Deutschland und Luxemburg in den Jahren 1886 und 1887.[1])

(Tableau général du commerce avec les pays étrangers, publié par le Ministre des finances.)

Allgemeine Uebersicht des Handels.

Die allgemeinen Ergebnisse des Handelsverkehrs zwischen Belgien und dem Auslande während des Jahres 1887 haben diejenigen des Jahres 1886 übertroffen.[2])

Die allgemeine Einfuhr und Ausfuhr zusammengenommen betragen für das Jahr 1887 5 621 900 000 Franken. Diese Summe übersteigt die des Vorjahres um 447,1 Millionen.

Die in Belgien eingegangenen Waaren, d. h. der Eingang in den freien Verkehr, zur direkten Durchfuhr und auf die Niederlagen, sind hierunter mit 2906,6 Millionen begriffen. Dies ergiebt eine Zunahme um 243,9 Millionen oder 9 pCt. gegen die Einfuhr des Jahres 1886.

Der allgemeine Ausfuhrhandel (Belgische und fremde Waaren zusammen) beläuft sich auf 2715,3 Millionen. Gegen 1886 ist dies eine Zunahme um 203,2 Millionen oder 8 pCt.

Die fremden Erzeugnisse, welche Belgien zum eigenen Verbrauch empfangen, und seine eigenen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche es während des Jahres 1887 ins Ausland gesandt hat, repräsentiren einen Werth von 2672,5 Millionen,[3]) diese Ziffer übersteigt die des Jahres 1886 um 155,5 Millionen oder 6 pCt.

Der Gesammtwerth der in den freien Verkehr getretenen fremden Waaren beträgt für 1887 1431,9 Millionen, was eine Zunahme um 96,6 Millionen oder 7 pCt. gegen das Jahr 1886 ergiebt.

Der Werth der ausgeführten Belgischen Erzeugnisse erreicht den Betrag von 1240,6 Millionen und ergiebt somit gegen 1886 eine Zunahme um 58,6 Millionen oder 5 pCt.

---

[1]) Wegen des Jahres 1885 s. Hand. Arch. 1887 I. S. 59.

[2]) Die folgende Uebersicht zeigt den Waarenaustausch während des Jahres 1887 und den Durchschnitt des Ergebnisses für jeden der drei vorangegangenen fünfjährigen Zeitabschnitte. Die Zahlen der Handelsbewegung von 1831 sind zur Vergleichung beigefügt.

	Ein- und Ausfuhr zusammen.		Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Generalhandel.	Spezialhandel.	Generalhandel.	Spezialhandel.	Generalhandel.	Spezialhandel.
1. Periode (1872—1876) .....Mill. Franken	4461,8	2447,7	2356,6	1349,8	2105,3	1098
2. „ (1877—1881) ..... „	4710	2727,9	2540	1547,1	2170	1181
3. „ (1882—1886) ..... „	5289,7	2731,2	2734	1453,5	2555,7	1277,7
Im Jahre 1887..... „	5621,9	2672,5	2906,6	1431,9	2715,3	1240,6
„ 1831..... „	202,6	186,6	98	90	104,6	96,6
Abweichungen der zweiten Periode gegen die erste..	+ 6 pCt.	+ 11 pCt.	+ 8 pCt.	+ 15 pCt.	+ 3 pCt.	+ 8 pCt.
„ „ dritten „ „ „ „ ..	+ 19 „	+ 12 „	+ 16 „	+ 8 „	+ 21 „	+ 16 „
„ „ „ „ „ „ zweite	+ 12 „	—	+ 8 „	— 6 „	+ 18 „	+ 8 „
„ von 1887 gegen die dritte Periode...	+ 6 „	— 2 „	+ 6 „	— 1 „	+ 6 „	— 3 „
„ „ 1887 „ „ erste „ ...	+ 26 „	+ 9 „	+ 23 „	+ 6 „	+ 29 „	+ 13 „
„ „ 1887 „ 1831.....	+ 2675 „	+ 1332 „	+ 2866 „	+ 1491 „	+ 2496 „	+ 1184 „

[3]) Die unter Anwendung des Art. 40 des Gesetzes vom 4. März 1846 zeitweilig aus den Niederlagen entnommenen Waaren, sowie diejenigen, welche, nachdem sie innerhalb des Landes eine weitere Bearbeitung erfahren hatten, wieder ausgeführt worden, sind in diesem Resultat begriffen. Siehe die Uebersicht am Schlusse.

Summarische Uebersicht nach der Art des Transports.

Was die Ein- und Ausfuhr zusammengenommen betrifft, so beträgt der Werth der im Jahre 1887 zur See transportirten Waaren 2436,9 Millionen und ist um 294,5 Millionen oder 14 pCt. größer, als der Werth der auf demselben Wege im Jahre 1886 ein- und ausgeführten Waaren. Betrachtet man jede dieser beiden Arten des Verkehrs besonders, so ergiebt sich, daß im Vergleich mit 1886 bei der Einfuhr eine Zunahme um 82,4 Millionen oder 7 pCt. und bei der Ausfuhr eine solche um 212,1 Millionen oder 22 pCt. stattgefunden hat.

Die Land- und Flußtransporte haben sich gegen 1886 in Ein- und Ausfuhr zusammen um 152,6 Millionen oder 5 pCt. vermehrt. Dieselbe bezifferte sich im Jahre 1887 auf 3185 Millionen gegen 3032,4 Millionen im Jahre 1886. Faßt man die Ein- und Ausfuhr getrennt ins Auge, so ergiebt sich bei ersterer eine Zunahme um 161,5 Millionen oder 11 pCt. und bei letzterer eine Abnahme um 8,9 Millionen oder 1 pCt.

Der Antheil der Seetransporte an der gesammten Handelsbewegung beträgt 43,3 pCt., der Antheil der Land- und Flußtransporte 56,7 pCt. Im Jahre 1886 war das Verhältniß bezw. 41,4 pCt. und 58,6 pCt. Die Vermehrung des Antheils der Seetransporte und die Verminderung des Antheils der Land- und Flußtransporte beträgt daher 1,9 pCt. Geht man auf das Jahr 1877 zurück, so sieht man, daß der Antheil der Seetransporte 35,9 pCt., der Antheil der Land- und Flußtransporte 64,1 pCt. war.

Handelsverkehr mit Unterscheidung der Länder.

Im Spezialhandel repräsentirt der Waarenaustausch mit den Europäischen Ländern 81,4 pCt. des gesammten Ein- und Ausfuhrverkehrs; der Rest von 18,6 pCt. vertritt den Belgischen Verkehr mit Amerika, Afrika und Asien.[1]) Die Verhältnisse im Jahre 1886 waren 80,8 und 19,2 pCt.

Dieser Verkehr vertheilt sich folgendermaßen:

			Zusammen.	Einfuhr.	Ausfuhr.
Europa.	Mittel-	Frankreich	Mill. Fr.	618,1	282,8	335,3
		Niederlande	„	366,5	198,7	167,8
		Deutscher Zollverein	„	346,6	148,8	197,8
		andere Länder[2])	„	20,3	8,5	11,8
	Nord-	England	„	428,2	187,8	240,4
		Rußland	„	102	95,8	6,2
		andere Länder[3])	„	63,8	47,3	16,5
	Süd-[4])		„	228,3	92,4	135,9
Amerika			„	407,3	303,5	103,8
Asien			„	71,9	57,6	14,3
Afrika			„	19,5	8,6	10,9
			Mill. Fr.	2672,5	1431,8	1240,7

	Zusammen.	Einfuhr.	Ausfuhr.
Europa allein hat also einen Verkehr geliefert von	Mill. Fr. 2173,8	1062,1	1111,7
welcher Verkehr sich wie folgt vertheilt:			
Mittel-Europa	„ 1351,5	638,8	712,7
Nord- „	„ 594	330,9	263,1
Süd- „	„ 228,3	92,4	135,9
während Amerika, Asien und Afrika nur geliefert haben	„ 498,7	369,7	129

Es folgt hier der Nachweis des Waarenaustausches zwischen Belgien und denjenigen vier Ländern Europas, mit denen seine Handelsbeziehungen am wichtigsten sind, nämlich Frankreich, England, die Niederlande und der Deutsche Zollverein, sowie zwischen Belgien und den Amerikanischen Ländern.

Frankreich.

Die Werthe der Einfuhr aus Frankreich nach Belgien beziffern sich für 1887 auf 282,8 Mill. Fr. und die der Belgischen Ausfuhr nach jenem Lande auf 335,3 Mill. Fr. Die Ausfuhr übersteigt mithin die Einfuhr um 52,5 Mill. Fr. oder 19 pCt.

Der Werth der in den freien Verkehr getretenen, aus Frankreich eingeführten Erzeugnisse hat sich gegen das Jahr 1886 um 31,8 Mill. Fr. oder 13 pCt. vermehrt.

Die Ausfuhr Belgischer Erzeugnisse nach Frankreich hat im Vergleich mit 1886 um 5,7 Mill. oder 2 pCt. zugenommen.

England.

Der Werth der aus England in Belgien eingeführten Erzeugnisse beläuft sich für 1887 auf 187,8 Mill. Fr., der Werth der aus Belgien dorthin ausgeführten Waaren auf 240,4 Mill. Fr. Die Ausfuhr übersteigt folglich die Einfuhr um 52,6 Mill. Fr. oder 28 pCt.

Die Einfuhr aus England hat sich im Vergleich mit 1886 um 15,5 Mill. Fr. oder 9 pCt. vermehrt.

Die Belgische Ausfuhr nach England hat im Vergleich zu 1886 um 4 Mill. Fr. oder 2 pCt. zugenommen.

Niederlande.

Die Einfuhr aus den Niederlanden hat für das Jahr 1887 einen Werth von 198,7 Mill., die Ausfuhr dahin einen Werth von 167,8 Mill. Fr. Die Einfuhr übersteigt daher die Ausfuhr um 31 Mill. Fr. oder 19 pCt.

Was die Einfuhr betrifft, so hat gegen 1886 eine Abnahme um 1,1 Mill. Fr. oder 1 pCt. stattgefunden.

Die Ausfuhr Belgischer Erzeugnisse nach den Niederlanden hat im Vergleich zu 1886 um 7,7 Mill. Fr. oder 4 pCt. abgenommen.

---

[1]) Die nachstehende Uebersicht ergiebt für die letzte zehnjährige Periode den verhältnißmäßigen Antheil der Europäischen und der außereuropäischen Länder an dem gesammten Belgischen Handelsverkehr:

		1878 pCt.	1879 pCt.	1880 pCt.	1881 pCt.	1882 pCt.	1883 pCt.	1884 pCt.	1885 pCt.	1886 pCt.	1887 pCt.
Ein- und Ausfuhr zusammen	Europäische Länder	84,8	83,9	83,7	83,9	83,9	83,4	82,6	83	80,8	81,4
	außereuropäische Länder	15,2	16,1	16,3	16,1	16,1	16,6	17,4	17	19,2	18,6
Einfuhr	Europäische Länder	78	75,8	76,5	77,1	76,9	76,6	74.3	75,4	71,6	74,4
	außereuropäische Länder	22	24,2	23,5	22,9	23,1	23,4	25,7	24,6	28,4	25,6
Ausfuhr	Europäische Länder	93,8	94,2	93,6	92,4	91,8	91,5	91,7	91,4	90,8	89,6
	außereuropäische Länder	6,2	5,8	6,4	7,6	8,2	8,5	8,3	8,6	9,2	10,4

[2]) Die anderen mitteleuropäischen Staaten sind, in der Reihenfolge der Wichtigkeit des Handels, Hamburg und Bremen.

[3]) Die nicht namentlich aufgeführten Länder des nördlichen Europa sind Schweden und Dänemark.

[4]) Die Länder des südlichen Europa, mit welchen Handelsverbindungen stattgefunden haben, sind: Rumänien, Italien, Spanien, Griechenland, die Schweiz, Portugal, die Türkei, Oesterreich, Bulgarien, Gibraltar, Malta und Serbien.

Deutscher Zollverein.

Die Einfuhr aus dem Zollverein erreichte den Betrag von 148,8 Mill. Fr., und der Werth der Ausfuhr Belgischer Erzeugnisse dahin betrug 197,8 Mill. Fr., was einen Unterschied von 49 Mill. Fr. oder 33 pCt. zu Gunsten der Ausfuhr ergiebt.

Die Einfuhr hat sich im Vergleich mit 1886 um 2,7 Mill. Fr. oder 2 pCt. vermehrt.

Artikel dieser Einfuhr, bei welchen sich ein besonders merklicher Unterschied zeigt, sind:

Zunahme.

		Menge.	Werth: Franken.
Hanf, Werg, Jute und Flachs	kg	3 107 000	2 852 000
Bauholz	cbm	9 935	1 717 000
Nahrungsmittel: Mehl, Kleie, Brot, Schiffszwieback 2c.	kg	3 458 000	1 381 000
Seidengewebe	„	5 000	934 000
Baumwollgewebe	„	127 000	716 000
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	—	—	699 000
Dünger	kg	3 358 000	671 000
Roheisen	„	7 517 000	622 000
Blei, unverarbeitet	„	1 534 000	567 000
Uhren und Uhrfournituren	—	—	550 000
Waffen	—	—	541 000
Vegetabilische Oele, nicht zum Genuß	kg	659 000	475 000
Mineralische Rohstoffe	—	—	439 000
Häute, bearbeitet	—	—	415 000
Papier	kg	268 000	390 000
Butter, frisch und gesalzen	„	146 000	239 000
Holzwaaren	—	—	200 000

Abnahme.

Vieh aller Art	Stück	25 511	2 200 000
Getreide: Weizen, Spelz und Mischkorn	kg	10 345 000	2 117 000
Eier von Geflügel	Stück	16 019 000	1 441 000
Kartoffeln	kg	17 828 000	1 008 000
Branntwein und Liköre	hl	12 324	789 000
Kupfer und Nickel, roh, gewalzt 2c.	kg	1 254 000	737 000
Bier	hl	16 567	662 000
Eisen- und Stahlspäne und Eisenerze	kg	48 987 000	588 000
Pferde und Füllen	Stück	566	458 000
Seide	kg	4 900	400 000
Syrup und Melasse	„	2 098 000	394 000
Steinkohle	t	6 180	345 000
Farbstoffe und Farben	kg	895 000	323 000
Häute, roh	„	105 000	299 000
Hopfen	„	451 000	219 000
Steine, roh, behauen und gesägt	„	3 059 000	214 000
Zucker, raffinirt	„	407 000	213 000

Die Ausfuhr Belgischer Erzeugnisse nach dem Zollverein hat sich gegen 1886 um 126 Mill. Fr. oder 7 pCt. vermehrt.

Der erheblichste Unterschied ergiebt sich bei folgenden Artikeln dieser Ausfuhr:

Zunahme.

		Menge.	Werth: Franken.
Fleisch	kg	2 215 000	3 987 000
Getreide aller Art	„	34 964 000	3 629 000
Sämereien, nicht ölhaltige	„	3 968 000	2 579 000
Droguen	—	—	2 281 000
Häute, gegerbt und zugerichtet	kg	337 000	1 710 000
Früchte aller Art	„	5 468 000	1 639 000
Pferde und Füllen	Stück	2 359	1 607 000
Garn von Wolle und Ziegen- 2c. Haar	kg	487 000	1 552 000
Blei, unverarbeitet	„	4 157 000	1 538 000
Chemische Produkte	—	—	1 202 000
Vegetabilische Oele, nicht zum Genuß	kg	1 403 000	1 011 000
Dünger	„	3 591 000	774 000
Mehl, Kleie, Brot, Schiffszwieback 2c.	„	3 010 000	699 000
Steinkohle	t	49 695	575 000
Eisen, gehämmert, gewalzt, gestreckt	kg	5 229 000	570 000
Oelsämereien	„	1 955 000	547 000
Gemüse	„	5 778 000	531 000
Reis	„	668 000	491 000
Fette	„	654 000	465 000
Farbstoffe und Farben	„	1 468 000	419 000
Stahl in Stangen, Blech und Draht	„	3 338 000	402 000
Zinn, unverarbeitet	„	124 000	387 000
Speiseöle, vegetabilische	„	184 000	367 000
Thierische Rohstoffe, nicht genannt	—	—	363 000
Eisen- und Stahlfeilspäne und Eisenerze	kg	34 920 000	326 000
Harze und Bitumina, mit Ausnahme von Petroleum	„	1 203 000	325 000
Vegetabilien und vegetabilische Stoffe, nicht besonders genannt	—	—	282 000

Abnahme.

Häute, roh	kg	2 920 000	6 368 000
Hanf, Werg, Jute und Flachs	„	1 448 000	2 162 000
Petroleum	„	9 110 000	1 833 000
Eisenbahn- und Tramwaywagen	—	—	1 756 000
Leinen und Garne	kg	101 000	1 497 000
Seide	„	25 307	1 392 000
Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie	—	—	418 000
Kurz- und Quincailleriewaaren	—	—	396 000
Mineralische Rohstoffe, nicht genannt	—	—	366 000
Kunst- und Sammlungsgegenstände	—	—	337 000
Leinen-, Hanf- und Jutegewebe	—	—	241 000
Zink, nicht verarbeitet	kg	677 000	239 000
Gerberrinde	„	1 269 000	204 000

Amerikanische Länder.

Die Einfuhr aus den Amerikanischen Ländern ist in ihrer Gesammtheit von 299,7 Mill. Fr. im Jahre 1886 auf 303,5 Mill. Fr., also um 3,8 Mill. Fr. oder 1 pCt. gestiegen.

Die Belgische Ausfuhr nach diesen Ländern hat sich von 83,3 Mill. Fr. im Jahre 1886 auf 103,8 Mill. Fr., also um 20,5 Mill. Fr. oder 25 pCt. vermehrt.

Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten, welche im Jahre 1886 160,4 Mill. Fr. ausmachte, betrug im Jahre 1887 164,9 Mill. Fr. und hat sich demnach um 4,5 Mill. Fr. oder 3 pCt. vermehrt.

Die Belgische Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten, welche im Jahre 1886 40,6 Mill. Fr. betrug, hat sich im Jahre 1887 auf 49,3 Mill. Fr., also um 8,7 Mill. Fr. oder 21 pCt. vermehrt.

Uebersicht über die Ein- und Ausfuhr aus bezw. nach den einzelnen Ländern.

Aus bezw. nach:	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	Generalhandel.		Spezialhandel.		Generalhandel.		Spezialhandel.	
	1886. Franken.	1887. Franken.	1886. Franken.	1887. Franken.	1886. Franken.	1887. Franken.	1886. Franken.	1887. Franken.
Algerien, Marokko, Tunis und Zanzibar	3 410 011	3 934 374	3 129 415	3 134 246	1 026 422	1 578 813	887 130	1 300 267
Großbritannien	354 811 303	405 300 310	172 324 410	187 791 078	413 107 812	445 058 090	236 416 435	240 425 238
Deutscher Zollverein	515 576 634	555 772 250	146 101 481	148 831 905	471 198 156	496 640 295	185 176 755	197 806 547
Australien (einschl. Guinea)	35 671 592	20 052 881	877 518	7 312 493	9 937 781	4 946 606	5 534 938	1 467 982
Oesterreich	16 945 860	15 740 388	915 120	1 876 734	33 646 517	32 489 021	3 915 229	5 003 106
Bremen	688 686	1 557 643	410 478	911 811	3 705 359	4 723 483	545 467	527 964
Brasilien	37 317 419	42 374 263	21 346 203	24 543 498	40 152 621	38 874 544	11 755 980	15 029 389
Bulgarien	1 565 242	1 407 035	1 565 242	1 407 035	1 182 669	2 394 117	366 251	1 807 612
Kaffraria	22 813	—	—	—	—	—	—	—
Kapkolonie, Guinea, Mauritius und Senegambien	2 540 541	1 298 184	2 317 589	1 298 184	363 247	1 070 870	43 127	861 896
Chile	4 863 927	4 700 962	4 863 706	4 700 155	7 492 260	14 660 578	2 133 026	4 106 829
China	3 440 139	1 380 072	1 633 885	409 641	20 139 280	21 226 190	7 212 125	6 435 228
Columbien	—	19 600	—	19 600	8 296 801	24 574 071	5 643 348	7 343 547
Kongostaat	—	1 504 766	—	1 501 965	1 111 780	3 289 480	840 649	1 915 367
Costa Rica	—	—	—	—	3 033	7 907	2 203	4 477
Cuba und Puerto Rico	495 525	237 409	631 349	226 948	4 151 182	4 366 252	2 988 564	3 549 850
Dänemark	3 485 442	2 125 208	3 452 433	2 016 500	8 848 269	12 523 461	6 267 677	9 429 826
Aegypten	1 294 533	2 724 770	1 181 856	2 702 884	3 045 144	7 059 902	2 812 844	6 788 229
Spanien(einschl.Kanar.Ins.)	9 147 623	12 509 903	7 427 034	9 299 323	35 767 900	38 267 546	20 747 714	20 171 786
Vereinigte Staaten von Amerika	197 742 181	203 187 066	160 394 949	164 878 283	232 744 725	323 776 329	40 647 113	49 343 329
Frankreich	473 549 979	532 118 085	251 031 092	282 805 844	605 793 487	592 922 262	329 580 022	335 258 187
Gibraltar und Malta	886	198 961	490	147 968	243 715	248 941	205 014	187 716
Griechenland	3 834 917	5 230 235	3 099 490	4 856 975	3 241 026	4 971 119	2 931 599	4 155 379
Guatemala	500	—	500	—	3 105	33 391	777	29 451
Haiti und Venezuela	700 788	1 233 634	832 937	939 642	32 198	8 961	2 913	3 793
Hamburg	7 504 323	10 427 087	5 424 022	7 603 680	14 595 288	17 460 670	10 068 254	11 300 259
Honduras	—	—	—	—	—	5 338	—	—
Britisch-Ostindien	93 534 976	77 053 355	68 836 105	47 496 315	7 248 267	6 868 695	4 177 088	3 817 356
Französisch-Ostindien	—	—	—	—	502 188	243 772	63 906	184 285
Niederländisch-Ostindien	690 557	2 322 416	799 429	2 004 663	97 006	87 687	73 300	41 354
Italien	29 848 914	46 947 492	15 432 801	19 187 340	61 172 245	80 945 740	34 064 322	41 586 121
Japan	10 650	166 527	1 961	165 969	2 450 218	2 920 826	1 131 875	1 652 327
Liberia	—	—	—	13	—	349	—	50
Madagaskar	—	—	—	—	963	2 451	—	60
Martinique	—	—	—	—	2 137	2 282	2 137	2 282
Mexiko	689 705	577 339	521 537	539 156	697 680	265 134	205 633	171 587
Panama	—	—	—	—	6 974	—	6 974	—
Niederlande	390 886 295	425 418 787	199 841 114	198 736 073	295 617 718	292 720 747	175 417 466	167 753 788
Peru	29 895 037	20 340 325	29 840 208	20 340 325	1 325 291	2 275 948	852 783	967 525
Persien	220 918	—	4 161	—	50	7 511	50	7 511
Philippinen	—	57 382	13 721	12 940	1 111 417	676 187	735 447	318 317
Portugal	2 578 246	3 778 276	1 541 745	2 627 840	10 560 094	15 983 967	7 688 672	9 680 717
Britische Besitzungen in Amerika (Canada, Jamaika, Neufundland, Trinidad 2c.)	3 684 096	2 347 787	3 660 249	2 264 325	4 616 460	7 661 946	2 618 859	3 785 349
Argentinische Republik	113 991 137	118 852 908	59 981 433	68 805 005	38 158 619	50 058 412	14 909 934	18 006 615
Réunion	—	—	—	—	—	968	—	—
Rumänien	31 316 353	48 354 308	31 307 880	48 323 980	7 359 141	7 560 043	5 404 579	5 353 722
Rußland	90 314 571	109 496 939	74 224 681	95 867 695	17 582 687	13 826 564	8 665 925	6 172 627
Serbien	—	11 265	—	7 364	90 730	800 112	90 730	790 807
Singapore	76 096	164 826	76 096	162 603	500 551	914 820	248 270	352 584
Schweden und Norwegen	38 688 986	51 068 550	37 941 106	45 273 216	15 462 631	15 272 488	6 511 326	7 140 333
Schweiz	133 981 307	153 160 948	2 653 291	2 708 390	104 994 998	100 900 474	29 457 862	33 638 278
Türkei	1 810 901	2 167 724	1 832 087	1 956 708	20 196 310	19 233 039	11 351 008	13 532 714
Uruguay	25 881 933	19 330 509	17 574 454	16 235 012	2 538 403	2 882 289	1 570 962	1 415 010
Strand- und Bergungsgüter	4 039	1 521	4 039	1 521	—	—	—	—
Zusammen	2 662 715 581	2 906 654 270	1 335 049 297	1 431 932 845	2 512 122 555	2 715 290 488	1 181 974 262	1 240 624 573

Summarische Uebersichten mit Unterscheidung der Waarengattungen.

Die in den Jahren 1886 und 1887 in den freien Verkehr getretenen wichtigeren Waaren.

In der folgenden Uebersicht sind die in den freien Verkehr getretenen wichtigeren Waaren in der der Bedeutsamkeit der Werthe für 1887 entsprechenden Reihenfolge aufgeführt, wobei die Mengen für das Jahr 1886 zum Vergleich angezogen sind.

Waaren.	Werth 1887.	Mengen.				
		Maßstab.	1886.	1887.	1887 gegen 1886.	
	Franken.				mehr.	weniger.
Getreide aller Art	223 407 000	kg	1 095 877 000	1 296 352 000	200 475 000	—
Vegetabilische Spinnstoffe	200 055 000	Franken Werth	177 211 000	200 055 000	22 844 000	—
Rohe Häute	64 094 000	kg	40 886 000	40 059 000	—	827 000
Chemikalien	55 284 000	Franken Werth	52 669 000	55 284 000	2 615 000	—
Harze und Bitumina	51 558 000	kg	266 763 000	241 412 000	—	25 331 000
Bauholz	51 544 000	cbm	472 534	555 930	83 396	—
Vieh aller Art	46 193 000	Stück	463 140	350 306	—	112 834
Oelsämereien	39 590 000	kg	145 691 000	141 393 000	—	4 298 000
Kaffee	39 058 000	„	26 874 000	18 565 000	—	8 309 000
Mineralien und Erden, nicht besonders aufgeführte	36 475 000	Franken Werth	30 146 000	36 475 000	6 329 000	—
Mehl, Kleie und Kartoffelmehl	25 938 000	kg	47 880 000	64 845 000	16 965 000	—
Fleisch	25 799 000	„	14 005 000	14 333 000	328 000	—
Fettwaaren	23 561 000	„	31 248 000	33 184 000	1 936 000	—
Frische und gesalzene Butter	22 236 000	„	8 945 000	8 552 000	—	393 000
Wein	21 298 000	hl	182 663	191 737	9 074	—
Wollengewebe	20 301 000	Franken Werth	20 137 000	20 301 060	164 000	—
Oele, vegetabilische, außer Speiseöle	18 033 000	kg	23 808 000	25 046 000	1 238 000	—
Eisenerze, Eisen- und Stahlfeilspäne	17 422 000	„	1 367 978 000	1 451 822 000	83 844 000	—
Reis	17 349 000	„	61 185 000	76 407 000	15 222 000	—
Baumwollengewebe	17 293 000	„	2 548 000	2 983 000	435 000	—
Droguen	16 402 000	Franken Werth	12 754 000	16 402 000	3 648 000	—
Dünger, außer Guano	14 704 000	kg	33 077 000	73 522 000	40 445 000	—
Farbstoffe und Farbwaaren	14 636 000	„	34 821 000	40 500 000	5 679 000	—
Tabak aller Art	14 565 000	„	8 781 000	8 801 000	20 000	—
Konservirte Nahrungsmittel	13 164 000	„	7 368 000	7 701 000	333 000	—
Leinengarn und Garn aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen	13 048 000	„	3 880 000	5 784 000	1 904 000	—
Pferde und Füllen	12 824 000	Stück	15 547	16 821	1 274	—
Seidengewebe	12 669 000	kg	135 439	152 638	17 199	—
Kupfer und Nickel, roh	12 660 000	„	5 707 000	5 755 000	48 000	—
Steinkohle	12 505 000	Tonnen	1 002 671	1 016 678	14 007	—
Fische aller Art	11 538 000	kg	34 906 000	39 363 000	4 457 000	—
Kurz- und Quincailleriewaaren	11 491 000	Franken Werth	11 318 000	11 491 000	173 000	—
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	10 146 000	„	9 416 000	10 146 000	730 000	—
Sämereien, außer Oelsamen	8 751 000	kg	14 450 000	14 585 000	135 000	—
Häute, gegerbte und anderweit bereitete oder zugerichtete	8 475 000	„	1 345 000	1 403 000	58 000	—
Oelkuchen	8 441 000	„	59 002 000	52 756 000	—	6 246 000
Hefe	8 243 000	Franken Werth	7 496 000	8 243 000	747 000	—
Gußeisen, rohes	7 780 000	kg	84 708 000	141 462 000	56 754 000	—
Eier von Geflügel	7 751 000	Stück	90 269 000	86 122 000	—	4 147 000
Hadern und Lumpen	7 732 000	kg	15 462 000	22 092 000	6 630 000	—
Schwefel	7 699 000	„	22 576 000	38 497 000	15 921 000	—
Papier aller Art	7 695 000	„	5 519 000	6 258 000	739 000	—
Kleidungsstücke	7 504 000	Franken Werth	7 824 000	7 504 000	—	320 000
Druckwerke	7 117 000	„	5 921 000	7 117 000	1 196 000	—
Nicht besonders aufgeführte thierische Rohstoffe	6 979 000	„	4 827 000	6 979 000	2 152 000	—
Früchte aller Art	6 856 000	„	6 821 000	6 856 000	35 000	—
Wollengarne	6 318 000	kg	853 000	852 000	—	1 000
Zinn, unverarbeitet	5 901 000	„	676 000	1 904 000	1 228 000	—
Holz verschiedener Art	5 866 000	Franken Werth	5 683 000	5 866 000	183 000	—
Rohzucker	5 477 000	kg	12 025 000	13 693 000	1 668 000	—
Vegetabilien und vegetabilische Stoffe	5 459 000	Franken Werth	4 614 000	5 459 000	845 000	—
Erntefrüchte und Viehfutter	5 403 000	kg	54 810 000	71 090 000	16 280 000	—
Seidengarn	5 344 000	„	91 244	82 208	—	9 036
Kunst- und Sammlungsgegenstände	5 114 000	Franken Werth	4 422 000	5 114 000	692 000	—
Guano	5 090 000	kg	47 572 000	16 967 000	—	30 605 000
Speiseöle (Pflanzen-)	4 226 000	„	1 940 000	2 113 000	173 000	—
Seife	4 086 000	„	1 180 000	1 210 000	30 000	—
Blei, unverarbeitet	4 004 000	„	3 524 000	10 820 000	7 296 000	—
Baumwollengarn	3 393 000	„	1 198 000	1 139 000	—	59 000
Bier	3 372 000	hl	102 971	84 162	—	18 809

Die in den Jahren 1886 und 1887 ausgeführten wichtigeren Belgischen Erzeugnisse.

Die nachstehende Uebersicht giebt die in den Jahren 1886 und 1887 ausgeführten Belgischen Erzeugnisse in der der Wichtigkeit der Werthe für das Jahr 1887 entsprechenden Reihenfolge an, wobei die Mengen für das Jahr 1886 zum Vergleich angezogen sind.

Waaren.	Werth 1887. Franken.	Mengen. Maßstab.	1886.	1887.	1887 gegen 1886. mehr.	weniger.
Vegetabilische Spinnstoffe	84 542 000	Franken Werth	98 154 000	84 542 000	—	13 612 000
Leinen-, Hanf- und Jute- 2c. Garn	73 846 000	kg	17 492 000	20 388 000	2 896 000	—
Steine, unbehauene, behauene und geschnittene	63 016 000	"	824 200 000	900 228 000	76 028 000	—
Getreide aller Art	59 483 000	"	304 276 000	361 105 000	56 829 000	—
Steinkohle	56 471 000	Tonnen	4 272 835	4 591 100	318 265	—
Wollengarn	54 606 000	kg	11 225 000	11 581 000	356 000	—
Glaswaaren	54 467 000	Franken Werth	48 940 000	54 467 000	5 527 000	—
Rohe Häute	43 644 000	kg	32 913 000	27 278 000	—	5 635 000
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	40 431 000	Franken Werth	41 284 000	40 431 000	—	853 000
Eisen, geschmiedetes, gestrecktes und gewalztes	39 074 000	kg	283 600 000	335 711 000	52 111 000	—
Zink, unverarbeitetes	30 702 000	"	62 156 000	68 227 000	6 071 000	—
Rohzucker	27 503 000	"	87 999 000	94 838 000	6 839 000	—
Eisenbahn- und Tramwaywagen	27 400 000	Franken Werth	9 529 000	27 400 000	17 871 000	—
Papier aller Art	24 574 000	kg	20 932 000	21 282 000	350 000	—
Wollengewebe	23 450 000	"	2 091 000	2 162 000	71 000	—
Chemikalien	22 800 000	Franken Werth	18 551 000	22 800 000	4 249 000	—
Fettwaaren	22 548 000	kg	31 543 000	31 758 000	215 000	—
Fleisch	22 110 000	"	9 411 000	12 283 000	2 872 000	—
Baumwollengewebe	20 809 000	"	5 262 000	6 237 000	975 000	—
Leinen-, Hanf- und Jutegewebe	19 512 000	Franken Werth	25 713 000	19 512 000	—	6 201 000
Oelsämereien	19 460 000	"	64 818 000	69 500 000	4 682 000	—
Eisenwaaren	17 075 000	"	69 582 000	58 218 000	—	11 364 000
Mehl, Kleie und Kartoffelmehl	17 019 000	"	62 059 000	73 996 000	11 937 000	—
Harze und Bitumina	16 915 000	"	95 958 000	87 131 000	—	8 827 000
Mineralien und Erden, nicht besonders aufgeführte	16 402 000	"	13 888 000	16 402 000	2 514 000	—
Pferde und Füllen	15 490 000	Stück	20 050	22 881	2 831	—
Koks	14 825 000	Tonnen	907 942	926 585	18 643	—
Vieh aller Art	13 871 000	Stück	249 209	174 411	—	74 798
Lichte und Kerzen	13 200 000	kg	6 028 000	6 600 000	572 000	—
Häute, gegerbte u. anderweit bereitete oder zugerichtete	12 891 000	"	2 514 000	2 709 000	195 000	—
Hadern und Lumpen	11 807 000	"	32 234 000	33 736 000	1 502 000	—
Waffen	11 538 000	Franken Werth	13 127 000	11 538 000	—	1 589 000
Roher Gußstahl u. Stahl in Stangen, Blech u. Draht	10 689 000	kg	60 751 000	83 908 000	23 157 000	—
Kleidungsstücke	10 458 000	Franken Werth	8 528 000	10 458 000	1 930 000	—
Dünger, außer Guano	10 153 000	kg	39 965 000	50 766 000	10 801 000	—
Butter, frische und gesalzene	9 875 000	"	3 954 000	3 798 000	—	156 000
Kurz- und Quincailleriewaaren	9 844 000	Franken Werth	8 145 000	9 844 000	1 699 000	—
Oele, außer Speiseölen	9 403 000	kg	11 268 000	13 060 000	1 792 000	—
Früchte aller Art	9 228 000	Franken Werth	27 244 000	30 730 000	3 486 000	—
Farbstoffe und Farben	9 011 000	kg	23 451 000	28 349 000	4 898 000	—
Cichorien und sonstige Gemüse	8 388 000	"	66 089 000	56 359 000	—	9 730 000
Reis	8 363 000	"	24 010 000	24 946 000	936 000	—
Droguen	8 184 000	Franken Werth	6 895 000	8 184 000	1 289 000	—
Raffinirter Zucker	8 031 000	kg	10 391 000	16 732 000	6 341 000	—
Nicht besonders aufgeführte thierische Rohstoffe	7 220 000	Franken Werth	6 003 000	7 220 000	1 217 000	—
Kupfer und Nickel, roh	6 686 000	kg	2 683 000	3 039 000	556 000	—
Holzwaaren	6 396 000	Franken Werth	6 509 000	6 396 000	—	113 000
Andere, als ölhaltige Sämereien	6 202 000	kg	5 735 000	9 542 000	5 807 000	—
Guano	5 848 000	"	18 612 000	19 495 000	883 000	—
Eier von Geflügel	4 842 000	Stück	47 721 000	53 801 000	6 080 000	—
Vegetabilien und vegetabilische Stoffe, nicht genannte	4 478 000	Franken Werth	3 294 000	4 478 000	1 184 000	—
Baumwollengarn	4 333 000	kg	1 832 000	2 028 000	196 000	—
Steine, bearbeitet, polirt oder geschnitzt	4 032 000	Franken Werth	3 314 000	4 032 000	718 000	—
Bauholz	3 998 000	cbm	38 612	43 101	4 489	—
Blei, unverarbeitet	3 848 000	kg	6 362 000	10 401 000	4 059 000	—
Druckwerke	3 629 000	Franken Werth	3 070 000	3 629 000	559 000	—
Kunst- und Sammlungsgegenstände	3 492 000	"	3 868 000	3 492 000	—	376 000
Möbel	3 355 000	"	3 008 000	3 355 000	547 000	—
Kalk	3 258 000	kg	285 488 000	296 148 000	10 660 000	—
Kupfer und Nickel, gehämmert, gestreckt oder gewalzt	3 223 000	"	1 071 000	1 260 000	189 000	—

Vergleichende Uebersicht der Ein- und Ausfuhr.

Nachstehend folgt für 1887 die vergleichende Uebersicht der Ein- und Ausfuhr (im Spezialhandel) derjenigen Hauptartikel deren Erzeugung Belgien und dem Auslande gemein ist.

Waaren.	Maßstab.	Mengen.		Mehr	
		Einfuhr.	Ausfuhr.	bei der Einfuhr.	bei der Ausfuhr.
Stärke	kg	3 969 000	6 912 000	—	2 943 000
Vieh aller Art	Stück	350 306	174 411	175 895	—
Pferde und Füllen	„	16 821	22 881	—	6 060
Waffen	Werth Franken	1 821 000	11 538 000	—	9 717 000
Bier	hl	84 162	3 182	80 980	—
Bauholz	cbm	555 930	43 101	512 829	—
Verschiedene Hölzer	Werth Franken	5 866 000	2 356 000	3 510 000	—
Holzwaaren	„	1 359 000	6 396 000	—	5 037 000
Kaffee	kg	18 565 000	25 000	18 540 000	—
Steinkohle	Tonnen	1 016 678	4 591 100	—	3 574 422
Konservirte Nahrungsmittel	kg	7 701 000	276 000	7 425 000	—
Butter, frische und gesalzene	„	8 552 000	3 798 000	4 754 000	—
Getreide aller Art	„	1 296 352 000	361 105 000	935 247 000	—
Mehl, Kleie und Kartoffelmehl zum Genuß	„	64 845 000	75 746 000	—	10 901 000
Kartoffeln	„	39 831 000	29 350 000	10 481 000	—
Cichorien und andere Gemüse	„	21 547 000	56 359 000	—	34 812 000
Eier von Geflügel	Stück	86 122 000	53 801 000	32 321 000	—
Fische aller Art	kg	39 363 000	7 050 000	32 313 000	—
Reis	„	76 407 000	24 946 000	51 461 000	—
Fleisch	„	14 333 000	12 283 000	2 050 000	—
Hadern und Lumpen	„	22 092 000	33 736 000	—	11 644 000
Droguen	Werth Franken	16 402 000	8 184 000	8 218 000	—
Guano	kg	16 967 000	19 495 000	—	2 528 000
Dünger, anderer als Guano	„	73 522 000	50 766 000	22 756 000	—
Baumwollengarn	„	1 139 000	2 028 000	—	889 000
Wollengarn	„	852 000	11 581 000	—	10 729 000
Leinen-, Hanf- und Jute- 2c. Garn	„	5 784 000	20 388 000	—	14 604 000
Seidengarn	„	82 208	26 122	56 086	—
Früchte aller Art	Werth Franken	6 856 000	30 730 000	—	23 874 000
Kleidungsstücke	„	7 504 000	10 458 000	—	2 954 000
Oele: Speiseöle	kg	2 113 000	1 006 000	1 107 000	—
andere	„	25 046 000	13 060 000	11 986 000	—
Musikinstrumente	Werth Franken	1 125 000	212 000	913 000	—
Branntweine und Liköre	hl	12 336	20 074	—	7 738
Maschinen und mechanische Vorrichtungen, nicht besonders genannte	Werth Franken	10 146 000	40 431 000	—	30 285 000
Wachs, rohes	kg	287 000	90 000	197 000	—
Fettwaaren	„	33 184 000	31 758 000	1 426 000	—
Thierische Rohstoffe	Werth Franken	6 979 000	7 220 000	—	241 000
Eisenerze und Eisen- und Stahlfeilspäne	kg	1 451 822 000	180 097 000	1 271 725 000	—
Schwefel	„	38 497 000	3 528 000	34 969 000	—
Sonstige mineralische Rohstoffe	Werth Franken	36 475 000	16 402 000	20 073 000	—
Vegetabilische Spinnstoffe	„	200 055 000	84 542 000	115 513 000	—
Kurz- und Quincailleriewaaren, mit Ausnahme der Parfümerien	„	11 491 000	9 844 000	1 647 000	—
Kupfer und Nickel, roh	kg	5 755 000	3 039 000	2 716 000	—
„ „ „ geschmiedet, gestreckt und gewalzt	„	501 000	1 260 000	—	759 000
Zinn, roh	„	1 904 000	366 000	1 538 000	—
Rohes Gußeisen	„	141 462 000	11 701 000	129 761 000	—
Altes Eisen	„	17 831 009	11 048 000	6 783 000	—
Eisen, geschmiedetes, gestrecktes und gewalztes	„	10 252 000	335 711 000	—	325 459 000
Eisenwaaren	„	5 023 000	58 218 000	—	53 195 000
Gold-, Silber- und Platinawaaren	Werth Franken	3 020 000	154 000	2 866 000	—
Blei, unverarbeitetes	kg	10 820 000	10 401 000	419 000	—
Möbel	Werth Franken	1 925 000	3 355 000	—	1 430 000
Schiffe und Boote	„	1 012 000	462 000	550 000	—
Kunst- und Sammlungsgegenstände	„	5 114 000	3 492 000	1 622 000	—
Papier aller Art	kg	6 258 000	21 282 000	—	15 024 000
Häute: rohe	„	40 059 000	27 278 000	12 781 000	—
gegerbte und anderweit bereitete oder zugerichtete	„	1 403 000	2 709 000	—	1 306 000
Lederwaaren, mit Ausnahme von Handschuhen	Werth Franken	1 803 000	800 000	1 003 000	—
Dachschiefer	Stück	36 024 000	12 970 000	23 054 000	—
Steine, unbehauene, behauene und gesägte	kg	37 697 000	900 228 000	—	862 531 000
Chemikalien	Werth Franken	55 284 000	22 800 000	32 484 000	—
Druckwerke	„	7 117 000	3 629 000	3 488 000	—

Waaren.	Maßstab.	Mengen. Einfuhr.	Mengen. Ausfuhr.	Mehr bei der Einfuhr.	Mehr bei der Ausfuhr.
Ernteprodukte und Viehfutter	kg	71 090 000	9 711 000	61 379 000	—
Harze und Bitumina, einschl. Petroleum	„	241 412 000	87 131 000	154 281 000	—
Seife	„	1 210 000	286 000	924 000	—
Zucker, roher	„	13 693 000	94 838 000	—	81 145 000
„ raffinirter	„	651 000	16 732 000	—	16 081 000
Syrup und Melasse	„	21 160 000	17 302 000	3 858 000	—
Tabak	„	8 801 000	192 000	8 609 000	—
Farbstoffe und Farben	„	40 500 000	28 349 000	12 151 000	—
Gewebe: aus Baumwolle	„	2 983 000	6 237 000	—	3 254 000
aus Wolle (mit Ausschluß der Shawls)	Werth Franken	20 301 000	23 450 000	—	3 149 000
aus Leinen, Hanf und Jute	„	1 171 000	19 512 000	—	18 341 000
aus Seide	kg	152 638	13 605	139 033	—
andere	Werth Franken	1 269 000	1 464 000	—	195 000
Runkelrüben	kg	132 333 000	54 097 000	78 236 000	—
Gerberrinde	„	15 792 000	13 766 000	2 026 000	—
Oelsämereien	„	141 393 000	69 500 000	71 893 000	—
Andere Sämereien	„	14 585 000	9 542 000	5 043 000	—
Hopfen	„	2 483 000	2 472 000	11 000	—
Hefe	Werth Franken	8 243 000	39 000	8 204 000	—
Oelkuchen	kg	52 756 000	9 592 000	43 164 000	—
Vegetabilien und vegetabilische Stoffe, nicht besonders genannte	Werth Franken	5 459 000	4 478 000	981 000	—
Glaswaaren	„	1 379 000	54 467 000	—	53 088 000

Wie aus der vorstehenden Uebersicht zu ersehen ist, entfällt die Mehreinfuhr hinsichtlich der Hauptartikel größtentheils auf die Rohstoffe, während die bemerkenswertheste Mehrausfuhr im Allgemeinen bei den Fabrikaten stattgefunden hat.

Durchfuhrverkehr.

Die Durchfuhr ist von 1330,1 Mill. Fr. im Jahre 1886 auf 1474,6 Mill. Fr. für 1887, somit um 144,5 Mill. Fr. oder 11 pCt. im Jahre 1887 gestiegen.

Die Länder, mit denen der Durchfuhrverkehr am wichtigsten war, waren rücksichtlich der Herkunft: der Deutsche Zollverein, Frankreich, die Niederlande, England, die Schweiz, Argentinische Republik, die Vereinigten Staaten von Amerika, Britisch-Indien, Italien, Brasilien, Oesterreich, Rußland, Australien, Schweden und Norwegen, Uruguay, Hamburg, Spanien, Portugal, China, Griechenland, Bremen und Niederländisch-Indien, und bezüglich der Bestimmung: der Deutsche Zollverein, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, England, die Niederlande, die Schweiz, Italien, Argentinische Republik, Oesterreich, Brasilien, Spanien, Columbien, China, Chile Schweden und Norwegen, Rußland, Portugal, Hamburg, Türkei, Britische Besitzungen in Amerika und Australien.

Schifffahrtsverkehr.

Segel- und Dampfschifffahrt.

Die Segelschifffahrt ist im allgemeinen Schifffahrtsverkehr beim Eingang in folgenden Verhältnissen betheiligt: 1887: Zahl der Schiffe 17,6 pCt., Tonnengehalt 10,8 pCt., 1886: bezw. 20,1 und 11,8 pCt.

Die Seetransporte haben einwärts im Jahre 1887 in 6747 Segel- und Dampfschiffen von zusammen 4 571 705 Meßtonnen stattgehabt.

Von den 6747 eingelaufenen Schiffen waren 5536 beladen.

Der Antheil der Nationalflagge an der allgemeinen Segel- und Dampfschifffahrtsbewegung ist in der Zahl der eingelaufenen Schiffe von 18,4 pCt. im Jahre 1886 auf 20,8 pCt., und im Tonnengehalt von 16,5 auf 18,6 pCt. gestiegen.

Der Antheil der Britischen Flagge betrug im Jahre 1887 51,1 pCt. in Bezug auf die Anzahl der Schiffe und 54,3 pCt. in Bezug auf den Tonnengehalt.

Die im allgemeinen Schifffahrtsverkehr beim Ausgang auf die Segelschifffahrt fallenden Verhältnißzahlen sind: bezüglich der Zahl der Schiffe 17,9 pCt., des Tonnengehalts 10,3 pCt., gegen bezw. 20,3 und 11,7 pCt. im Jahre 1886.

Zum Ausgang wurden deklarirt 6780 Segel- und Dampfschiffe mit einer Gesammttragfähigkeit von 4 584 297 Tonnen.

Von jenen 6780 Schiffen sind 4410 beladen ausgelaufen.

Der auf die Belgische Flagge fallende Antheil am Schifffahrtsverkehr beim Ausgang ist im Vergleich zu 1886 bezüglich der Zahl der Schiffe von 18,5 pCt. auf 20,8 pCt. und bezüglich der Tonnenzahl von 16,7 auf 18,9 pCt. gestiegen.

Der Antheil der Britischen Flagge beim Ausgang betrug 55,3 pCt.

Dampfschifffahrt.

Der Antheil der Dampfschifffahrt am allgemeinen Schifffahrtsverkehr beim Eingange ist folgender: Zahl der Schiffe 82,4 pCt., Tonnengehalt 89,2 pCt. Im Jahre 1886 war der Antheil bezüglich der Zahl der Schiffe 79,9 pCt. und bezüglich des Tonnengehalts 82,2 pCt.

Im Jahre 1887 liefen ein 5558 Dampfschiffe mit einer Tragfähigkeit von 4 079 993 Tonnen. Mit dem Ergebniß von 1886 verglichen, zeigen diese Zahlen eine Zunahme in der Zahl der Schiffe um 12 pCt. und im Tonnengehalt um 13 pCt.

Von den 5558 Dampfschiffen, die im Jahre 1887 einliefen, waren 4362 beladen. Im Vergleich mit 1886 fand eine Vermehrung um 7 pCt. in der Zahl der Schiffe und um 8 pCt. im Tonnengehalt statt

Der Antheil der Belgischen Flagge an der Dampfschifffahrt beim Eingang hat sich gegen 1886 in der Anzahl der Schiffe von 22,3 auf 24,6 pCt. und im Tonnengehalt von 18,6 auf 20,6 pCt. vermehrt.

Beim Ausgang kommen der Dampfschifffahrt folgende Antheile am allgemeinen Schifffahrtsverkehr zu: Zahl der Schiffe 82,1 pCt., Tonnengehalt 89,7 pCt. Im Jahre 1886 war der Antheil bezüglich der Zahl der Schiffe 88,3 pCt. und bezüglich des Tonnengehalts 90,6 pCt.

Im Jahre 1887 wurden 5566 Dampfschiffe zum Ausgange deklarirt. Sie waren zu 4114219 Tonnen vermessen. Mit 1886 verglichen, zeigen die Zahlen eine Zunahme in der Zahl der Schiffe um 13 pCt. und im Tonnengehalt um 15 pCt.

Von jenen 5566 Schiffen sind beladen 3575 ausgelaufen. Im Vergleich mit dem Jahre 1886 ist in Betreff der beladenen Schiffe eine Zunahme in der Anzahl der Schiffe um 5 pCt. und um 9 pCt. im Tonnengehalt wahrzunehmen.

Die Belgische Flagge hatte an dem Dampfschifffahrtsverkehr beim Ausgang einen Antheil an der Zahl der Schiffe von 24,7 pCt. gegen 22,5 pCt. im Jahre 1886, und am Tonnengehalt von 20,9 pCt. gegen 18,8 pCt. im Jahre 1886.

Bestand der Belgischen Handelsmarine.

Im Jahre 1887 betrug die Zahl der Schiffe der nationalen Handelsmarine 65 gegen 67 im Vorjahre, und die gesammte Tragfähigkeit ist von 86 837 t auf 86 391 t gestiegen.

Die am 31. Dezember 1887 vorhanden gewesenen 65 Schiffe vertheilen sich auf die nachgenannten Orte wie folgt:

Antwerpen	57,	vermessen zu	82 878 t,
Gand	3,	„ „	2 967 t,
Ostende	4,	„ „	243 t,
Nieuport	1,	„ „	303 t.

Seefischerei.

Die Zahl der Ausrüstungen zum Stockfischfange, welche im Jahre 1857 nur 144 betrug, ist nach und nach auf 282 im Jahre 1871 gestiegen, um im Jahre 1887 wieder auf 68 zu fallen. Was die Erträge dieser Fischerei betrifft, so haben dieselben seit dem ersteren Jahre zwischen 2 324 000 kg (im Jahre 1857) und 1 838 000 kg (im Jahre 1860) geschwankt; im Jahre 1865 beliefen sie sich auf 2 101 000 kg, 1868 auf 2 738 000 kg, 1871 auf 1 885 000 kg, 1881 auf 1 000 000 kg und 1887 auf 312 000 kg.

Für den großen Heringsfang haben während der Jahre 1857 bis 1860 Ausrüstungen nicht stattgefunden; im Jahre 1861 fand eine einzige statt, 1862 drei und 1863 eine; seit dieser Zeit hat man die Ausrüstungen eingestellt. Der Ertrag dieser Fischerei, welcher im Jahre 1852 107 000 kg war, fiel im Jahre 1856 auf 18 000 kg, im Jahre 1862 betrug er 48 000 kg und 1863 nur 2150 kg.

Der Ertrag der kleinen Heringsfischerei, welche im Jahre 1857 einen Werth von 52 000 Franken hatte, belief sich im Jahre 1887 auf 61 000 Franken.

Zum Fang frischer Seefische fanden im Jahre 1887 355 Ausrüstungen statt, welche einen Ertrag von 3 538 000 Franken brachten. Im Jahre 1857 lieferte dieser Fischfang nur einen Ertrag von 1 017 000 Franken.

Der Bestand der Fischerboote war zu den hiernächst bezeichneten Zeitpunkten folgender:

	Zahl der Boote.	Tonnengehalt.	Zahl der Mannschaft.
1881	299	10 476	1635
1882	300	10 047	1733
1883	305	10 766	1818
1884	324	11 474	1812
1885	344	12 341	1930
1886	342	12 009	1902
1887	344	12 191	1981

Schiffsbewegung in den Jahren 1886 und 1887.

Nationalität.		Eingang. 1886. Schiffe.	Eingang. 1886. Tonnengehalt.	Eingang. 1887. Schiffe.	Eingang. 1887. Tonnengehalt.	Ausgang. 1886. Schiffe.	Ausgang. 1886. Tonnengehalt.	Ausgang. 1887. Schiffe.	Ausgang. 1887. Tonnengehalt.
Deutsche	Segelschiffe	145	59 123	122	46 734	154	63 197	123	47 273
	Dampfer	368	371 506	486	485 928	354	363 735	480	487 510
Amerikanische (Vereinigte Staaten)	Segelschiffe	20	30 072	14	19 528	20	28 513	16	23 138
	Dampfer	—	—	10	22 690	—	—	10	22 691
Britische	Segelschiffe	508	233 403	442	219 104	495	221 781	455	212 515
	Dampfer	2859	2 123 941	3004	2 261 373	2846	2 103 592	3007	2 271 274
Argentinische	Segelschiffe	—	—	—	—	1	643	—	—
Oesterreichische	Segelschiffe	5	2 241	2	1 030	5	2 441	2	1 030
Brasilianische	Segelschiffe	—	—	1	386	—	—	1	386
Costaricanische	Segelschiffe	—	—	1	519	—	—	—	—
	Dampfer	—	—	1	1 402	—	—	1	1 402
Dänische	Segelschiffe	120	16 003	91	21 147	120	15 679	98	13 932
	Dampfer	129	97 648	142	101 136	130	101 796	143	105 075
Spanische	Segelschiffe	2	684	1	418	4	1 295	2	789
	Dampfer	66	72 160	73	74 187	66	73 511	73	73 158
Französische	Segelschiffe	43	7 890	38	7 296	40	7 193	40	6 963
	Dampfer	123	107 187	108	102 219	120	93 536	114	105 743
Griechische	Dampfer	7	7 789	11	12 856	9	9 134	11	12 856
Guatemalanische	Dampfer	—	—	1	1 703	—	—	1	1 703
Hondurenische	Dampfer	—	—	1	1 648	—	—	1	1 648
Italienische	Segelschiffe	33	17 108	35	19 096	33	16 610	33	16 695
	Dampfer	2	1 028	3	4 725	2	1 028	4	4 723
Japanische	Dampfer	1	1 447	—	—	1	1 447	—	—
Niederländische	Segelschiffe	26	4 002	36	9 086	31	3 970	35	7 217
	Dampfer	34	23 164	27	16 393	33	22 968	27	15 833
Portugiesische	Dampfer	9	10 823	8	5 300	10	12 321	7	4 028
Russische	Segelschiffe	36	12 172	43	13 769	36	12 723	43	14 094
	Dampfer	3	1 255	11	6 988	3	1 766	10	6 237
Schwedische und Norwegische	Segelschiffe	273	95 702	331	127 286	285	98 763	331	118 180
	Dampfer	260	122 116	302	139 225	261	125 220	300	140 321
Belgische	Segelschiffe	36	3 525	32	6 313	36	3 989	35	7 866
	Dampfer	1108	672 037	1370	842 220	1111	674 050	1377	860 017
	Zusammen	6216	4 094 026	6747	4 571 705	6206	4 060 901	6780	4 584 297

Niederlageverkehr mit den wichtigsten Waaren, auf welche Artikel 40 des Gesetzes vom 4. März 1846 Anwendung gefunden hat, für die Jahre 1886 und 1887.

A. Zum Zwecke der Verarbeitung entnommene Waaren.

Den Niederlagen entnommene Materialien, zum Zwecke der weiteren Bearbeitung.				Ausgeführte Erzeugnisse.			
Benennung.	Maßstab.	Menge. 1886.	Menge. 1887.	Benennung.	Maßstab.	Menge.[1] 1886.	Menge.[1] 1887.
Bauholz, Eichen- und Nußbaum-, unbehauen	cbm	16	188	Bauholz, Eichen- und Nußbaum, gesägt	cbm	12	177
Bauholz, anderes, unbehauen und nicht gesägt	„	1 995	1 855	Bauholz, anderes, gesägt, imprägnirt und gehobelt	„	2 133	942
Bauholz, anderes, gesägt	„	52 692	71 024	Kisten zur Verpackung, und Fässer	Franken Werth	3 411 581	3 582 251
Baumwollengarn, roh und gebleicht	kg	181 170	157 629	Baumwollengarn, mit Adrianopelroth gefärbt	kg	236 187	183 479
Branntwein in Fässern	hl zu 50°	15 883,20	—	Branntwein in Fässern, rektifizirt	hl zu 50°	17 061,99	109,1
Maschinen u. mechanische Vorrichtungen von Eisen oder Stahl	kg	4 611	—	Eisenbahn- und Tramwaywagen, von Eisen oder Stahl	kg	16 547	26 192
Metalle:							
Stahl, Guß-, roh	„	2 883	339 125	Stahlschienen	„	—	71 540
				Gußwaaren	„	2 883	—
Stahl in Stäben, Blech oder Draht	„	88 888	—	Maschinen und mechanische Vorrichtungen: von Eisen oder Stahl	„	143 464	88 676
				Stahlwaaren	„	39 985	23 016
Stahlwaaren	„	10 524	192 971	Maschinen und mechanische Vorrichtungen Eisenbahn- und Tramwaywagen von Eisen oder Stahl	„	—	162 097
				andere von Eisen oder Stahl	„	2 059	4 322
				Maschinen und mechanische Vorrichtungen: Eisenbahnwagen 2c.	„	—	24 113
				andere	„	8 002	3 973
Kupfer, gehämmert, gestreckt u. gewalzt	„	31 875	60 561	Kurzwaaren (Patronenhülsen)	Franken Werth	192 450	96 064
				Kupferwaaren	„	—	12 330
				Maschinen und mechanische Vorrichtungen: Eisenbahn- und Tramwaywagen aus Gußeisen	kg	1 703 246	988 032
				Eisenbahn- und Tramwaywagen aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	472 283	2 192 129
				andere aus Gußeisen	„	6 018 837	5 798 428
				„ „ Schmiedeeisen oder Stahl	„	2 053 333	2 907 617
Eisen: roher Guß	„	47 864 548	101 553 078	Stahl: roher Guß-	„	200 499	269 839
				in Stäben, Blechen oder Draht: Eisenbahnschienen	„	16 599 801	21 074 413
				anderer	„	12 125 302	20 723 689
				Stahlwaaren	„	519 507	902 266
				Gußeisenwaaren	„	25 809 742	21 199 148
				Gußeiserne Möbel	Franken Werth	—	243 898
				Quincaillerien von Gußeisen	„	—	96
				Maschinen und mechanische Vorrichtungen: aus Gußeisen	kg	73 498	87 653
				„ Schmiedeeisen oder Stahl	„	231 630	907 016
altes Eisen	„	4 827 619	8 612 304	Stahl: in Stäben, Blech oder Draht: Eisen-Eisenbahnschienen	„	2 605 819	4 088 652
				andere	„	—	194 035
				Stahlwaaren	„	—	69 600
				Gußeisenwaaren	„	—	335 410
gehämmert, gestreckt und gewalt:							
Draht	„	202 585	754 050	Schmiedeeisenwaaren: Drahtstifte	„	98 253	281 855
				andere	„	4 835	566

[1]) Die den Niederlagen entnommenen Mengen sind nicht immer in dem Jahre der Entnahme auch bearbeitet und ausgeführt worden; hieraus, sowie aus der von der Bearbeitung gewisser Waaren herrührenden Zu- und Abnahme des Gewichts oder Werths ergiebt sich, daß die ausgeführten Mengen mit den entnommenen nicht immer übereinstimmen.

Den Niederlagen entnommene Materialien, zum Zwecke der weiteren Bearbeitung.				Ausgeführte Erzeugnisse.			
Benennung.	Maßstab.	Menge.		Benennung.	Maßstab.	Menge.	
		1886.	1887.			1886.	1887.
Schwarzblech	kg	276 565	184 761	Maschinen und mechanische Vorrichtungen von Schmiedeeisen oder Stahl	kg	52 004	53 158
				Schmiedeeisenwaaren	„	147 722	212 889
anderes	„	538 519	324 447	Maschinen und mechanische Vorrichtungen: Eisenbahn- und Tramwaywagen aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	9 017	—
				andere aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	323 813	327 463
				Schmiedeeisenwaaren	„	146 442	194 659
Schmiedeeisenwaaren	„	34 333	40 637	Maschinen und mechanische Vorrichtungen: Eisenbahn- und Tramwaywagen aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	21 447	33 928
				andere aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	—	7 996
Weißblech, unverarbeitet	„	10 000	21 357	Zündholzschachteln	Franken Werth	4 586	10 274
Pappe	„	25 503	69 420	Kurzwaaren (Spielkarten)	„	44 120	39 970
Papier, mit Ausnahme von Tapeten	„	55 796	238 641	Kurzwaaren (Spielkarten und Cigarrettenpapier)	„	54 982	482 846
				Tapeten	kg	18 278	3 609
				Druckwerke, mit Ausnahme von Büchern	Franken Werth	—	1 300
Ziegen- und Schaffelle: gegerbte	„	48 480	29 313	Ziegen- und Schaffelle: gefärbte und maroquinirte	kg	10 516	17 438
Tabak, unverarbeitet	„	147 143	227 235	Tabak, verarbeitet (Cigarren)	„	134 526	147 860
Gewebe, von Baumwolle: roh	„	15 335	16 145	Baumwollengewebe: gebleicht	„	262	—
				gefärbt	„	4 514	3 660
				bedruckt	„	9 616	8 303
gebleicht	„	12 425	25 800	Korsets	Franken Werth	132 280	218 049
				Baumwollengewebe, gefärbt	kg	—	2 487
gefärbt	„	23 360	28 940	Korsets	Franken Werth	133 089	170 419
				Verschiedene Erzeugnisse für die Industrie	„	213 592	253 020
Gewebe, von Wolle: leichte Gewebe	Franken Werth	29 788	39 056	Korsets	„	23 144	31 993

B. Die behufs Anbringung an andere Gegenstände, behufs der Vervollkommnung und Reparatur entnommenen wichtigsten Waaren.

Den Niederlagen entnommene Materialien, zum Zwecke der weiteren Bearbeitung.				Ausgeführte Erzeugnisse.			
Benennung.	Maßstab.	Menge.		Benennung.	Maßstab.	Menge.	
		1886.	1887.			1886.	1887.
Bauholz, gesägt	cbm	32 114	30 251	Bauholz, gesägt, gehobelt und imprägnirt	cbm	21 079	25 037
Maschinen u. mechanische Vorrichtungen: Eisenbahn- und Tramwaywagen von Eisen oder Stahl	kg	192 943	945 151	Maschinen und mechanische Vorrichtungen: Eisenbahn- und Tramwaywagen von Eisen oder Stahl	kg	143 765	944 118
andere: aus Gußeisen	„	149 496	92 752	andere: aus Gußeisen	„	226 930	69 575
„ Schmiedeeisen oder Stahl	„	291 780	397 815	„ Schmiedeeisen oder Stahl	„	247 958	338 985
„ Kupfer	„	12 789	10 526	„ Kupfer	„	25 341	7 733
Kurzwaaren	Franken Werth	15 731	7 967	Kurzwaaren (Gegenstände, an Eisenbahn- und Tramwaywagen angebracht und vervollkommnete Kurzwaaren)	Franken Werth	20 001	6 972
Metalle: Stahl in Stäben, Blech oder Draht: Schienen	kg	122 651	114 846	Metalle: Schienen von Stahl, welche eine weitere Bearbeitung erfahren haben	kg	271 692	69 749
anderer	„	1 604	143 031	Stahl in Stäben desgl.	„	—	3 790

Den Niederlagen entnommene Materialien, zum Zwecke der weiteren Bearbeitung.				Ausgeführte Erzeugnisse.			
Benennung.	Maßstab.	Menge. 1886.	Menge. 1887.	Benennung.	Maßstab.	Menge. 1886.	Menge. 1887.
Stahlwaaren	kg	67 008	30 943	Stahlwaaren: Achsen, Federn u. Räder, welche eine weitere Bearbeitung erfahren haben und an Eisenbahn- und Tramwaywagen angebracht sind	kg	94 570	32 175
Kupfer, gehämmert, gestreckt oder gewalzt	„	7 606	15 407	Kupfer, gehämmert, an Kesseln u. Lokomotiven angebracht	„	26 516	16 586
Kupferwaaren	Franken Werth	1 100	3 000	Kupferwaaren, an Wagen angebracht	Franken Werth	6 800	3 000
Eisen, gehämmert, gestreckt u. gewalzt: Schienen	kg	3 864	1 572	Schienen, welche eine weitere Verarbeitung erfahren haben	kg	3 864	1 572
Schwarzblech	„	77 197	197 258	Schwarzblech, an Wagen angebracht	„	80 729	153 501
sonstiges	„	152 424	83 390	sonstiges Eisen, welches eine weitere Bearbeitung erfahren hat	„	108 954	209 741
Schmiedeeisenwaaren	„	14 501	32 462	Eisenwaaren, welche eine weitere Bearbeitung erfahren haben	„	10 682	35 865
Gußeisenwaaren	„	304 202	221 852	Gußeisenwaaren, welche eine weitere Bearbeitung erfahren haben und an Eisenbahnwagen angebracht worden sind	„	304 664	222 877
Papier, mit Ausnahme von Tapeten	„	798 141	1 168 626	Papier, gefärbt, glasirt ꝛc.	„	1 173 218	1 265 376
Handschuhwaaren	Franken Werth	278 017	503 360	Handschuhe, genähte	Franken Werth	275 767	488 674
Wollengewebe: leichte Gewebe	„	37 666	25 399	Wollengewebe: leichte Gewebe: gewalkt	kg	6 039	5 149
				Zimmereinrichtungen	„	10	40
				an Eisenbahnwagen angebracht	„	62	1 229
Seidengewebe	„	4 121	5 987	Seidengewebe (Bänder, zu Hüten verwendet)	„	3 670	5 456

Verkehr mit den wichtigsten Waaren, auf welche das Gesetz vom 29. März 1873 Anwendung gefunden hat, für die Jahre 1886 und 1887.

Aus Belgien ausgeführte Waaren, zum Zwecke der Bearbeitung.					Wiedereingeführte Waaren.			
Benennung.	Art der Bearbeitung, welche die Waaren erfahren haben.	Maßstab.	Menge. 1886.	Menge. 1887.	Neue tarifmäßige Benennung.	Maßstab.	Menge. 1886.	Menge. 1887.
Musikinstrumente	Repariren	Franken Werth	26 490	12 975	Musikinstrumente	Franken Werth	23 340	13 806
Maschinen:					Maschinen:			
von Gußeisen	„	kg	5 085	9 077	von Gußeisen	kg	3 640	8 863
„ Schmiedeeisen	„	„	9 034	4 734	„ Schmiedeeisen	„	8 027	4 041
„ Kupfer	„	„	3 322	4 991	„ Kupfer	„	3 336	5 078
Kurzwaaren	„	Franken Werth	6 011	1 695	Kurzwaaren	Franken Werth	6 460	1 360
Baumwollengewebe, roh	Bedrucken	kg	15 387	2 260	Baumwollengewebe, bedruckte	kg	15 588	2 260
	Färben u. Appretiren	„	1 157	3 070	„ gefärbte	„	1 809	2 445
Wollengewebe: Tuch	Färben u. Appretiren	Franken Werth	49 709	47 067	Wollengewebe: Tuch	Franken Werth	42 913	50 702
Coatings ꝛc.	Appretiren	„	1 400	6 066	Coatings ꝛc.	„	1 504	4 637
leichte Gewebe	Färben u. Appretiren	„	2 403 137	2 273 410	leichte Gewebe	„	2 775 687	2 189 364
Leinengewebe:					Leinengewebe:			
Leinwand, roh	Bleichen u. Appretiren	„	412 860	365 040	Leinwand, gebleicht und appretirt	„	418 978	360 366
	Färben u. Appretiren	„	—	9 104	„ gefärbt und appetirt	„	—	7 507
„ gebleichte	Appretiren	„	2 468	3 820	„ gebleicht und appretirt	„	2 287	15 113
„ andere	Färben u. Appretiren	„	7 307	16 931	„ andere		7 473	19 955
	Bleichen	„	—	11 500				
Wagen	Repariren	„	3 785	12 650	Wagen	„	3 602	13 813

Uebersicht des Belgischen Handels mit Deutschland und Luxemburg in den Jahren 1886 und 1887.

Einfuhr in Belgien.

1. Aus dem Zollverein.

(Wegen der Einfuhr aus Luxemburg s. weiter unten.)

Waaren.	Werth in 1000 Franken.			
	Generalhandel.		Spezialhandel.	
	1886.	1887.	1886.	1887.
Lebende Thiere:				
Vieh	23 525	18 160	11 851	9 651
Pferde und Füllen	3 352	3 223	1 676	1 218
sonstige	194	233	113	186
Waffen	7 930	3 612	387	928
Bier	4 880	3 802	2 915	2 253
Holz:				
Bauholz	6 772	6 899	4 930	6 647
verschiedenes	1 225	1 274	1 096	1 103
bearbeitet	2 192	2 565	517	717
Kautschuk	352	488	133	106
Steinkohle	9 372	8 708	6 904	6 559
Koks	2 438	2 217	217	205
Konservirte Nahrungsmittel	777	693	239	240
Butter, frisch und gesalzen	2 897	3 194	2 571	2 810
Getreide:				
Weizen, Spelz und Mengkorn	4 916	1 523	3 025	908
Roggen	81	886	32	155
Gerste und Malz	239	229	232	201
sonstiges	1 265	1 882	1 141	1 086
zusammen Getreide	6 501	4 520	4 430	2 350
Mehl, Kleie, Brot ꝛc.	1 594	2 996	1 479	2 860
Kartoffeln	1 501	439	1 440	432
Eier von Geflügel	8 085	10 158	3 191	1 750
Fleisch	2 205	2 170	1 180	1 050
Hadern und Lumpen	818	1 040	561	720
Droguen	2 729	4 485	1 474	1 327
Dünger	2 702	3 265	1 416	2 087
Garn:				
Baumwollen- und Wollen-	5 662	6 900	1 154	1 229
Leinen- oder von anderen vegetabilischen Spinnstoffen	2 995	3 147	2 746	2 767
Seiden-	4 469	5 454	1 991	2 028
Früchte aller Art	370	623	271	249
Kleidung	11 609	8 089	2 763	2 670
Oel, vegetabilisches, mit Ausnahme von Speiseöl	1 506	2 044	1 463	1 938
Musikinstrumente	1 042	1 160	477	544
Branntwein und Liköre	1 211	598	811	22
Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeug	10 839	14 822	4 051	4 750
Fette, thierische	650	452	291	184
Andere thierische Rohstoffe	3 161	2 668	631	732
Erze und Eisen- und Stahlfeilspäne	13 058	12 393	12 584	11 996
Sonstige mineralische Rohstoffe	2 045	2 527	924	1 363
Hanf, Werg, Jute und Flachs	9 714	17 451	7 769	10 621
Baumwolle	654	734	138	110
Wolle	13 821	10 422	2 964	2 413
Seide	1 980	8 626	1 149	749
Sonstige vorstehend nicht genannte Spinnstoffe	2	5	1	4
Kurz- und Quincailleriewaaren, mit Ausschluß von Parfümerien	28 184	25 991	4 740	4 864
Gußstahl, roh, und Stahl in Stangen ꝛc.	18 283	17 852	212	221
Stahl, verarbeitet	2 367	1 638	257	350
Kupfer und Nickel, roh, geschmiedet, gestreckt ꝛc.	4 190	2 979	1 646	909
Gußeisen, rohes	15 906	17 481	2 089	2 711
Altes Eisen	319	406	64	81
Eisen, geschmiedet, gestreckt und gewalzt	17 933	24 893	849	878
Schmiedeeisen und Gußeisen, verarbeitet	10 556	10 670	494	666
Bijouterien und Gold- und Silberschmiedewaaren	3 369	2 969	1 412	1 347
Blei, unverarbeitet	3 871	3 555	952	1 519
Zink, unverarbeitet	1 702	1 389	169	125
Möbel	3 712	3 898	598	686
Taschenuhren und Fournituren dazu	1 680	2 196	1 443	1 993
Kunst- und Sammlungsgegenstände	3 224	2 786	1 310	1 322
Papier aller Art	7 966	8 615	3 116	3 506
Häute:				
roh	4 561	4 089	2 225	1 926
mit Lohe gegerbt oder anderweit bereitet oder zugerichtet	5 846	7 157	1 343	1 418
verarbeitet	5 009	3 771	1 339	1 754
Steine, roh, geschnitten und gesägt	842	711	609	395
Fayence und Porzellan	8 193	7 340	300	259
Schießpulver	209	355	125	130
Produkte, chemische	7 213	7 792	4 537	4 672
Produkte, verschiedene für die Industrie	394	561	191	208
Produkte, typographische	3 007	3 471	1 092	1 197
Harz und Bitumina, mit Ausnahme von Petroleum	725	598	650	572
Seife	936	890	424	360
Zucker, roh	1 096	456	17	—
„ raffinirt	1 699	1 353	311	98
Syrup und Melasse	851	565	679	285
Tabak, nicht fabrizirt und Rippen	1 080	679	517	354
Tabakfabrikate	1 562	1 259	277	325
Farbstoffe und Farben	3 212	3 150	1 252	929
Gewebe, baumwollene	29 575	27 540	4 730	5 446
„ wollene	40 411	43 126	4 031	4 069
„ seidene	62 817	90 325	1 802	2 736
Oelsämereien	242	216	225	211
Andere Sämereien	1 694	1 987	727	731
Hopfen	3 904	3 470	1 314	1 095
Hefe	281	302	278	298
Oelkuchen	434	403	433	397
Pflanzen, lebende, und natürliche Blumen	96	98	69	78
Sonstige vorstehend nicht genannte Vegetabilien und vegetabilische Stoffe	1 133	964	739	673
Glaswaaren	11 881	11 709	744	757
Essig	519	549	457	442
Wein	3 092	3 320	1 029	1 198
Sonstige Artikel	12 971	18 013	3 386	5 073
Zusammen	515 576	555 773	146 101	148 832

2. Aus Hamburg.

Stärke	70	32	70	32
Waffen	9	19	9	19
Kakao, roher	97	170	54	80
Kaffee	783	2 157	502	1 188
Kautschuk	99	105	5	1
Konservirte Nahrungsmittel:				
Honig	45	27	6	9
andere	197	249	183	184

Waaren.	Werth in 1000 Franken.			
	Generalhandel.		Spezialhandel.	
	1886.	1887.	1886.	1887.
Butter, frisch und gesalzen	119	141	118	139
Getreide:				
Weizen, Spelz und Mengkorn	6	5	6	5
anderes	105	79	105	76
Mehl, Kleie, Brot ꝛc.	247	354	247	353
Reis	23	494	23	494
Salz, rohes	9	3	9	3
„ raffinirtes	1	5	1	5
Fleisch	140	320	113	276
Droguen	188	159	138	123
Dünger	60	88	60	88
Früchte aller Art	147	137	49	95
Oel, vegetabilisches, mit Ausnahme von Speiseöl	598	597	598	597
Branntwein und Liköre	13	17	2	1
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	75	101	24	81
Wachs, rohes	89	122	66	118
Fette, thierische	154	200	148	184
Sonstige thierische Rohstoffe	205	190	168	155
Mineralische Rohstoffe	86	106	86	105
Hanf, Werg und Flachs	9	3	9	3
Wolle	258	258	258	86
Sonstige rohe Spinnstoffe	35	121	35	98
Kurz- und Quincailleriewaaren (mit Ausschluß der Parfümerien)	124	143	35	49
Kupfer und Nickel, roh, geschmiedet, gestreckt oder gewalzt	418	447	403	435
Schiffe und Boote	75	49	75	48
Papier aller Art	146	379	119	348
Häute, roh	534	879	530	876
„ gegerbt und anderweit bereitet oder zugerichtet	355	360	3	2
Chemische Produkte	228	256	200	244
Harze und Bitumina	51	102	50	101
Seife	35	—	35	—
Syrup und Melasse	26	—	26	—
Tabak, nicht fabrizirter und Rippen	71	148	31	45
Tabakfabrikate	40	68	4	37
Farbstoff und Farben	261	289	249	282
Sämereien, Oel-	52	—	52	—
„ andere	40	74	40	74
Sonstige Vegetabilien und vegetabilische Substanzen	139	153	137	150
Wein	101	77	28	34
Sonstige Waaren	941	744	315	281
Zusammen	7 504	10 427	5 424	7 604

3. Aus Bremen.

Bier	81	22	25	19
Holz, Bau-	8	—	8	—
„ Kunsttischler-	5	—	5	—
Kaffee	61	96	48	36
Honig	1	2	—	—
Getreide aller Art	—	67	—	67
Reis	77	196	77	196
Fleisch	8	—	6	—
Droguen	1	4	—	1
Gewürze	1	—	—	—
Früchte aller Art	21	36	2	2
Oel, vegetabilisches, Speiseöl	—	55	—	55
Fette, thierische	1	3	1	3
Sonstige thierische Rohprodukte	—	5	—	5
Mineralische Rohprodukte	—	8	—	8
Baumwolle	—	17	—	4
Wolle	23	189	23	63
Sonstige rohe Spinnstoffe	—	10	—	10
Kurz- und Quincailleriewaaren, mit Ausnahme der Parfümerien	2	2	1	—
Papier aller Art	9	15	9	15
Häute, rohe	6	68	6	68
Harz und Bitumina	2	5	1	5
Tabak, nicht fabrizirter und Rippen	251	570	157	263
Tabakfabrikate	10	18	5	6
Farbstoffe und Farben	78	60	17	21
Vegetabilien und vegetabilische Substanzen	4	7	2	7
Sonstige Waaren	39	103	18	58
Zusammen	689	1 558	411	912

4. Aus Luxemburg.

Vieh	902	1 197	882	1 076
Pferde und Füllen	274	342	274	339
Bier	49	35	32	29
Holz, Bau-	789	795	738	725
„ verschiedenes	73	78	71	77
„ bearbeitet	19	15	8	5
Lebensmittel, konservirte	5	6	3	2
Butter, frisch und gesalzen	777	792	776	792
Weizen, Spelz und Mengkorn	2	—	2	—
Gerste und Malz	8	—	1	—
Erbsen, Linsen, Bohnen ꝛc.	8	3	8	3
Hafer, Mais und Buchweizen	138	63	52	22
zusammen Getreide	156	66	63	25
Mehl, Kleie, Brot ꝛc.	98	116	67	71
Kartoffeln	29	24	28	23
Sonstige Gemüse	3	3	3	3
Eier von Geflügel	20	37	20	37
Fleisch	23	39	23	39
Hadern und Lumpen	8	50	3	40
Droguen	6	33	3	3
Dünger	5	5	5	3
Garn, Leinen- und Garn aus Ziegen- ꝛc. Haar	24	21	22	19
Früchte aller Art	21	14	20	13
Kleidungsstücke	32	51	22	24
Musikinstrumente	1	1	1	1
Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeuge:				
Eisenbahn- und Straßenbahnwagen	1	—	1	—
Andere	38	52	28	20
Fette, thierische	1	5	1	5
Sonstige thierische Rohstoffe	40	46	31	28
Kalk	49	39	37	37
Erze und Eisen- und Stahlfeilspäne	12 948	12 310	12 499	11 915
Sonstige mineralische Rohstoffe	9	4	2	3
Hanf, Werg und Flachs	2	14	1	12
Baumwolle	4	5	—	1
Wolle	39	41	39	10
Seide	3	—	—	—
Kurz- und Quincailleriewaaren, mit Ausnahme der Parfümerien	31	48	13	12
Gußeisen, roh	12 831	13 777	846	542
Altes Eisen	15	32	1	—
Eisen, geschmiedet, gestreckt und gewalzt	111	1 506	6	1

Waaren.	Werth in 1000 Franken.			
	Generalhandel.		Spezialhandel.	
	1886.	1887.	1886.	1887.
Schmiedeeisen und Gußeisenwaaren	1	1	1	1
Möbel	113	106	6	5
Kunst- und Sammlungsgegenstände	52	2	51	1
Papier aller Art	9	14	7	2
Häute, roh	116	75	107	68
„ mit Lohe gegerbt und anderweit zubereitet oder zugerichtet	699	538	31	13
Desgl., verarbeitet	831	800	42	94
Schiefer, Dach-	36	42	26	21
Steine, roh, behauen und gesägt	472	414	330	220
Gegenstände von gebranntem Thon	2	2	1	1
Töpferwaaren, gemeine	5	6	1	—
Fayence und Porzellan	22	43	4	4
Schießpulver	19	13	19	13
Chemische Produkte	14	11	13	3
Bücher	4	3	3	2
Feldfrüchte und Futter	13	24	13	19
Harze und Bitumina	6	6	3	3
Zucker, roh	37	—	—	—
Syrup und Melasse	26	—	34	—
Tabaksfabrikate	357	374	1	1
Farbstoffe und Farben	1	7	—	—
Gewebe:				
von Baumwolle	14	27	12	15
„ Wolle: Tuch, Kasimir, und dergl. Gewebe	710	205	26	28
von Wolle, andere	36	486	32	34
zusammen wollene Gewebe	746	691	58	62
Gerberrinde	229	145	127	119
Sämereien, mit Ausnahme der ölhaltigen	445	477	245	209
Hopfen	12	53	3	12
Pflanzen, lebende, und natürliche Blumen	36	40	32	37
Sonstige nicht genannte Vegetabilien und vegetabilische Substanzen	19	1	18	1
Glaswaaren	1	1	—	—
Essig	14	47	14	12
Wein	52	37	16	13
Wagen aller Art, mit Ausnahme von Eisenbahnwagen	4	8	4	5
Sonstige Artikel	273	272	27	32
Zusammen	34 116	35 879	17 818	16 920

Ausfuhr aus Belgien.

1. Nach dem Zollverein.

(Wegen der Ausfuhr nach Luxemburg s. weiter unten.)

Waaren.	Werth in 1000 Franken.			
	Generalhandel.		Spezialhandel.	
	1886.	1887.	1886.	1887.
Lebende Thiere:				
Vieh	263	126	246	48
Pferde und Füllen	11 707	13 422	11 502	13 109
sonstige	24	41	18	37
Waffen	1 789	1 900	1 761	1 571
Holz, Bau-	612	844	137	157
„ verarbeitet	630	630	447	370
Lichte und Kerzen	424	418	378	366
Kaffee	12 404	16 071	16	23
Koks	4 309	3 743	2 786	2 664
Steinkohle	984	1 549	941	1 516
Konservirte Nahrungsmittel	1 185	1 113	208	153
Tauwerk	107	143	91	120
Getreide aller Art	28 444	32 137	26 205	29 834
Mehl, Kleie, Brot 2c.	1 881	2 563	1 770	2 469
Gemüse	1 053	1 620	1 023	1 554
Austern	48	107	42	96
Reis	1 201	1 708	1 180	1 671
Fleisch	1 535	5 690	1 419	5 406
Hadern und Lumpen	2 954	2 908	2 247	2 177
Droguen	2 288	4 651	1 428	3 709
Dünger	7 012	7 565	5 916	6 690
Garn:				
Baumwollen-	11 044	7 733	426	279
Wollen- und Ziegenhaar-	27 181	27 874	11 127	12 679
Leinen- oder von anderen vegetabilischen Spinnstoffen	8 822	7 389	7 873	6 376
Früchte aller Art	1 838	4 410	464	2 103
Kleidungsstücke	6 061	5 498	590	559
Oele, vegetabilische, Speise-	1 239	1 358	403	770
„ „ andere	3 207	4 167	2 912	3 923
Eisenbahn- und Tramwaywagen	2 623	336	2 067	311
Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeug	6 438	8 084	1 874	1 767
Wachs, rohes	81	93	63	82
Fette, thierische	5 643	6 184	5 256	5 721
Sonstige vorstehend nicht genannte thierische Rohstoffe	2 563	2 833	1 576	1 939
Erze und Eisen- und Stahlfeilspäne	203	531	191	517
Schwefel	275	254	273	254
Sonstige vorstehend nicht genannte mineralische Rohstoffe	5 414	4 972	5 204	4 838
Hanf, Werg, Jute und Flachs	6 250	4 178	6 063	3 901
Baumwolle	59 179	72 064	—	—
Wolle	82 133	76 564	49	330
Seide	5 344	2 920	1 874	482
Sonstige vorstehend nicht genannte rohe Spinnstoffe	623	608	622	596
Kurz- und Quincailleriewaaren, mit Ausnahme von Parfümerien	9 247	9 629	897	501
Stahl in Stangen, Blech oder Draht	894	763	15	417
Stahl, verarbeitet	125	230	43	161
Kupfer und Nickel, roh	1 899	2 118	1 848	1 925
Desgl., geschmiedet, gestreckt und gewalzt	615	1 039	202	276
Desgl., verarbeitet	320	353	31	24
Zinn, unverarbeitet	456	860	19	406
Gußeisen, rohes	11 524	12 774	7	4
Altes Eisen	17	7	7	2
Eisen, geschmiedet, gestreckt und gewalzt	1 065	2 463	209	779
Guß- und Schmiedeeisenwaaren	855	559	444	276
Blei, unverarbeitet	325	1 919	313	1 851
Zink, unverarbeitet	531	297	522	283
Möbel	906	985	127	246
Kunst- und Sammlungsgegenstände	1 749	1 355	729	392
Papier aller Art	545	693	257	245
Häute, rohe	29 456	23 079	28 836	22 468
Desgl., mit Lohe gegerbte und anderweit bereitete od. zugerichtete	7 813	10 160	2 829	4 539
Desgl., verarbeitet	927	1 480	411	567

Waaren.	Werth in 1000 Franken.			
	Generalhandel.		Spezialhandel.	
	1886.	1887.	1886.	1887.
Schiefer, Dach-	404	473	264	338
Steine, roh, bearbeitet, polirt oder behauen	1 008	1 149	887	1 005
Thonwaaren	139	142	104	114
Fayence und Porzellan	381	339	46	20
Chemische Produkte	3 718	4 973	3 187	4 389
Verschiedene Produkte für die Industrie	943	523	685	267
Druckwerke	2 004	2 032	227	178
Petroleum	9 298	7 371	9 203	7 370
Sonstige Harze und Bitumina	2 764	3 110	2 673	2 998
Zucker, raffinirter	125	80	18	20
Tabak, nicht fabrizirter und Rippen	880	847	2	2
Tabaksfabrikate	396	461	168	235
Farbstoffe und Farben	3 344	3 701	2 118	2 537
Gewebe:				
von Baumwolle	2 075	2 898	328	275
„ Wolle	10 754	12 192	1 162	1 209
„ Leinen, Hanf und Jute	1 215	982	659	418
„ Seide	12 534	9 533	26	43
sonstige nicht besonders genannte	435	1 258	39	68
Tüll, Spitzen und Blonden:				
von Baumwolle	554	400	32	7
„ Seide	3 796	3 184	1	—
Gerberrinde	1 272	1 058	1 150	946
Samen, ölhaltige	10 869	11 403	10 847	11 394
„ andere	1 662	4 218	1 409	3 988
Hopfen	19	22	17	21
Pflanzen, lebende, und natürliche Blumen	840	782	586	549
Sonstige Vegetabilien und vegetabilische Substanzen	986	1 190	590	872
Glaswaaren	1 214	1 470	862	999
Wein	3 341	3 372	29	27
Wagen aller Art, mit Ausnahme von Eisenbahnwagen	103	160	12	22
Sonstige Artikel	7 841	9 556	1 431	967
Zusammen	471 198	496 641	185 176	197 807

2. Nach Hamburg.

Waffen	375	617	375	616
Holzwaaren	39	43	37	40
Lichte und Kerzen	1 228	646	1 228	646
Tauwerk	116	126	116	125
Getreide aller Art	10	12	10	12
Fleisch	604	820	603	820
Droguen	44	59	40	55
Dünger	23	90	23	90
Garn, Wollen-	96	73	5	5
„ Leinen- und Garn aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen	252	353	150	238
Kleidungsstücke	514	595	12	16
Oele, vegetabilische, mit Ausnahme von Speiseöl	49	86	49	86
Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeug	37	53	19	45
Fette, thierische	606	572	606	572
Sonstige thierische Rohprodukte	81	84	65	62
Wolle	74	636	—	—
Sonstige rohe Spinnstoffe	342	906	27	10
Kurz- und Quincaillerieswaaren mit Ausnahme von Parfümerien	622	611	108	112
Kupfer und Nickel, roh, geschmiedet	51	53	46	52
Eisen, geschmiedet, gestreckt und gewalzt	156	358	141	304
Schmiedeeisen- und Gußeisenwaaren	288	283	231	218
Kunst- und Sammlungsgegenstände	59	172	20	58
Papier aller Art	390	316	361	304
Häute, rohe	978	1 250	973	1 248
Desgl., mit Lohe gegerbte und anderweit zubereitete oder zugerichtete	244	341	113	253
Desgl., verarbeitete	119	207	48	39
Steine, roh, bearbeitet, polirt oder behauen	114	107	113	106
Fayence und Porzellan	131	206	64	68
Chemische Produkte	52	158	50	152
Zucker, raffinirter	—	2	—	—
Cigarren	957	761	314	342
Farbstoffe und Farben	146	170	123	156
Gewebe:				
von Baumwolle	1 090	1 195	1 034	1 087
„ Wolle	964	623	336	281
„ Leinen, Hanf und Jute	932	1 319	922	1 289
„ Seide	212	431	1	7
alle anderen nicht besonders genannten	42	127	10	3
Oelsämereien	—	20	—	20
Sämereien, mit Ausnahme der ölhaltigen	73	52	73	52
Pflanzen, lebende, und natürliche Blumen	9	12	5	5
Sonstige vorstehend nicht genannte Vegetabilien und vegetabilische Substanzen	16	38	16	37
Glaswaaren	1 515	1 543	1 375	1 417
Sonstige Artikel	945	1 335	226	252
Zusammen	14 595	17 461	10 068	11 300

3. Nach Bremen.

Waffen	5	18	5	18
Holzwaaren	2	1	1	1
Lichte und Kerzen	93	40	93	40
Steinkohle	26	56	26	53
Konservirte Nahrungsmittel	—	1	—	—
Fleisch	15	33	15	33
Droguen	—	17	—	16
Garn, Leinen- und Garn aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen	1	2	1	—
Kleidungsstücke	118	155	1	1
Oele, vegetabilische, mit Ausnahme von Speiseöl	2	21	2	21
Fette, thierische	48	55	48	55
Sonstige thierische Rohstoffe	2	4	2	4
Schwefel	1	1	1	1
Wolle	2 569	3 376	—	—
Sonstige rohe Spinnstoffe	2	51	1	—
Kurz- und Quincaillerieswaaren, mit Ausnahme der Parfümerien	53	73	1	1
Schmiedeeisen- und Gußeisenwaaren	8	10	6	10
Papier aller Art	7	2	6	1
Häute, rohe	111	26	111	26
Steine, roh, bearbeitet, polirt oder behauen	1	2	—	2

Waaren.	Werth in 1000 Franken.			
	Generalhandel.		Spezialhandel.	
	1886.	1887.	1886.	1887.
Fayence und Porzellan	2	3	—	—
Chemische Produkte	2	3	—	—
Zucker, raffinirter	38	18	37	17
Tabak, nicht fabrizirter, und Rippen	50	62	2	—
Farbstoffe und Waaren	1	26	—	4
Gewebe:				
von Baumwolle	77	94	72	87
„ Wolle	64	56	4	1
„ Leinen, Hanf und Jute	26	6	23	—
Glaswaaren	64	86	59	78
Wein	93	104	—	2
Sonstige Artikel	224	321	29	56
Zusammen	3 705	4 723	546	528

4. Nach Luxemburg.

Vieh	44	49	44	12
Pferde und Füllen	4 025	4 850	3 900	4 580
Waffen	20	3	19	2
Holz, Bau-	38	62	8	7
„ verschiedenes	4	14	4	14
„ verarbeitet	10	14	5	5
Lichte und Kerzen	50	34	21	11
Kaffee	274	450	2	1
Koks	4 051	3 535	2 528	2 456
Steinkohle	861	1 358	820	1 330
Konservirte Nahrungsmitttel	54	65	30	21
Weizen, Spelz und Mengkorn	742	829	557	743
Roggen	163	279	163	268
Sonstiges Getreide	189	388	157	377
zusammen Getreide	1 094	1 496	877	1 388
Mehl, Kleie, Brot ꝛc.	86	143	44	105
Kartoffeln	23	97	23	91
Sonstige Gemüse	26	103	26	103
Eier von Geflügel	2	8	2	8
Fische	103	92	37	39
Reis	64	141	49	131
Salz, raffinirtes	1	3	1	1
Fleisch	12	5	12	1
Hadern und Lumpen	13	3	6	3
Droguen	48	29	40	22
Dünger	28	36	11	29
Garn:				
von Baumwolle	121	123	89	95
„ Wolle und Ziegenhaar ꝛc.	70	101	41	69
„ Leinen oder sonstigen vegetabilischen Spinnstoffen	142	131	138	118
Früchte aller Art	16	60	2	33
Kleidung	27	38	16	23
Oele, vegetabilische, Speise-	44	38	—	22
„ sonstige	133	224	81	180
Musikinstrumente	6	4	4	4
Branntwein und Liköre	54	74	—	—
Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Werkzeuge:				
Eisenbahn- und Tramwaywagen	253	148	251	145
andere	274	207	205	79
Fette, thierische	136	132	133	129
Sonstige thierische Rohstoffe	20	19	15	11
Kalk	38	94	38	94
Sonstige mineralische Rohstoffe	135	78	128	77
Hanf, Werg und Flachs	23	1	23	1
Baumwolle	109	111	—	—
Wolle	668	645	12	12
Seide	12	14	12	14
Sonstige vorstehend nicht genannte rohe Gespinnste	2	2	2	2
Kurz- und Quincailleriewaaren, mit Ausnahme der Parfümeriewaaren	98	75	57	36
Stahl in Stangen, Blech oder Draht	323	139	4	23
Stahl, verarbeitet	56	134	31	87
Kupfer und Nickel, roh, geschmiedet ꝛc.	45	85	7	55
Zinn, unverarbeitet	110	1	—	—
Gußeisen, rohes	12	21	—	2
Altes Eisen	—	1	—	1
Eisen, geschmiedet, gestreckt und gewalzt	158	169	28	16
Schmiedeeisen- und Gußeisenwaaren	99	82	23	44
Zink, unverarbeitet	4	2	—	—
Möbel	61	23	39	19
Kunst- und Sammlungsgegenstände	11	17	8	17
Papier aller Art	17	27	3	6
Häute, roh	1 232	870	1 140	814
Desgl., mit Lohe gegerbt und anderweit zubereitet oder zugerichtet	91	94	79	30
Desgl. verarbeitet	77	122	72	110
Schiefer, Dach-	56	73	56	73
Steine, roh, bearbeitet, polirt oder behauen	20	26	19	26
Thonwaaren	23	9	4	2
Chemische Produkte	180	146	165	144
Druckwerke	13	14	12	6
Feldfrüchte und Viehfutter	5	5	4	5
Harze und Bitumina	216	300	213	297
Seife	234	212	2	1
Zucker, raffinirter	39	31	1	1
Syrup und Melasse	—	3	—	—
Tabak, nicht fabrizirter, und Rippen	133	123	1	—
Tabaksfabrikate	68	65	11	11
Farbstoffe und Farben	94	50	60	35
Gewebe:				
von Baumwolle	79	77	1	2
„ Wolle	256	176	113	73
„ Leinen, Hanf und Jute	225	204	106	80
„ Seide	—	7	—	—
sonstige nicht genannte	9	11	9	7
Gerberrinde	15	18	15	17
Sämereien, ölhaltige	9	6	9	6
andere	19	26	18	25
Pflanzen, lebende, und natürliche Blumen	11	14	11	14
Sonstige vorstehend nicht genannte Vegetabilien und vegetabilische Substanzen	24	29	21	17
Glaswaaren	21	38	9	12
Wein	198	153	2	3
Wagen aller Art, mit Ausnahme von Eisenbahn- und Tramwaywagen	7	10	7	5
Sonstige Artikel	150	126	32	43
Zusammen	17 712	18 648	12 091	13 633

Chile.

Der auswärtige Handel im Jahre 1887.[1])

Nach Ausweis der Chilenischen Handelsstatistik für das Jahr 1887 bezifferte sich der Handel mit dem Auslande auf dem Seewege auf 108 180 820 Pesos, wovon 48 630 862 Pesos auf die Einfuhr und 59 549 958 Pesos auf die Ausfuhr entfielen.

Die Gesammtzunahme des auswärtigen Handels gegen das Vorjahr betrug 12 770 524 Pesos, woran die Einfuhr mit 4 460 715 Pesos und die Ausfuhr mit 8 309 809 Pesos sich bethiiligte.

Von der Einfuhr entfielen u. a. auf: Großbritanneen 20 463 584 gegen 16 822 809 Pesos im Jahre 1886; Deutschland 11 631 891 gegen 8 346 210 Pesos im Vorjahre; Frankreich 5 500 949 gegen 5 792 305 Pesos; die Vereinigten Staaten von Amerika 3 242 314 gegen 2 623 172 Pesos.

Hiernach hat im Jahre 1887 die Einfuhr aus Deutschland um 39,36 pCt., diejenige aus den Vereinigten Staaten von Amerika um 23,60 pCt. und diejenige aus Großbritannien um 21,64 pCt. gegen das Vorjahr zugenommen, während Frankreich um 5,03 pCt. gegen 1886 zurückblieb.

Die Zunahme der Einfuhr aus Deutschland betraf zwölf Artikel, nämlich: raffinirten Zucker, Kasimire, Drogen, Zündhölzer, baumwollene Hosenstoffe, wollene Stoffe, baumwollene Strumpfwaaren, wollene Tücher, Druckpapier, feine Baumwollenzeuge (quimones), Saffiane, Kerzen.

Von der Ausfuhr, welche einen Gesammtwerth von 59 549 958 Pesos hatte, entfielen allein 49 449 015 Pesos auf Mineralien, woran sich Salpeter mit 28 690 970 gegen 19 230 047 Pesos im Jahre 1886, Sber mit 8 291 920 gegen 6 566 715 Pesos und Gold mit 1 148 899 gegen 17 707 Pesos im Vorjahre betheiligten.

An Guano wurde nur für 38 462 gegen 1 129 642 Pesos im Jahre 1886 verschifft.

Der Gesammtwerth der Kupferausfuhr bezifferte sich auf 7 471 722 Pesos. Die seit sieben Jahren bestehenden, noch während des größten Theiles des Jahres 1887 anhaltenden niedrigen Preise für dieses Metall, welches Mitte 1887 mit 39 Pfd. Sterl. für die Tonne auf dem Englischen Markt notirt wurde, waren der Hauptgrund für den Rückgang in seiner Produktion.

Etwa 85 pCt. der Chilenischen Ausfuhr im Jahre 1887 nahmen im Verhältniß von 7 zu 3 ihren Weg nach Großbritannien und Deutschland.

Frankreich.

Produktion von Trauben- und Obstwein im Jahre 1888.

(Bulletin de statistique, Décembre 1888.)

Die Französische Weinernte, welche seit dem Jahre 1884 in stetem Rückgang begriffen war, hat im Jahre 1888 einen merklichen Aufschwung genommen. Sie hat sich auf 30 102 151 hl oder auf 5 768 867 hl mehr als im Jahre 1887 und nur auf 1 600 849 hl weniger als durchschnittlich in den letzten zehn Jahren beziffert.

Wie in den Vorjahren, so haben die Weinbauer auch im abgelaufenen Jahre behufs Verbesserung ihres Produkts oder behufs Vermehrung des Ertrages zur Verwendung von Zucker ihre Zuflucht genommen. Die Menge des zum Zuckern des Weines deklarirten Zuckers bezifferte sich bis Ende Oktober 1888 auf 36 663 212 kg gegen 34 982 000 kg in der entsprechenden Zeit des Vorjahres.

Zur Ergänzung der ungenügenden Ernte hat es in den ersten elf Monaten des Jahres 1888 einer Einfuhr von 10 863 000 hl bedurft gegen 10 582 000 hl in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Darunter waren Spanische Weine 7 008 000 hl, Italienische 1 032 305 hl, Portugiesische 1 006 000 hl und Algerische 1 089 000 hl.

Die Fabrikation von Tresterwein unter Zusatz von Zucker ergab ..... 2 387 773 hl, diejenige von Wein aus getrockneten Trauben ..... 220 425 „

zusammen ... 4 608 198 hl oder

945 181 „ weniger als im Vorjahre.

Die Bewegung in der Produktion, die Einfuhr und die Ausfuhr von Wein ergiebt für die Jahre 1878 bis 1888 folgende Ziffern:

Jahre.	Mit Reben bebaute Fläche.	Weine aller Art.		
		Produktion.	Einfuhr.	Ausfuhr.
	ha	hl	hl	hl
1878	2 295 980	48 729 000	1 603 000	2 795 000
1879	2 241 477	25 770 000	2 938 000	3 047 000
1880	2 204 459	29 667 000	7 219 000	2 488 000
1881	2 699 923	34 139 000	7 839 000	2 572 000
1882	2 135 349	30 886 000	7 537 000	2 618 000
1883	2 095 927	36 029 000	8 980 000	3 093 000
1884	2 040 759	34 781 000	8 115 000	2 470 000
1885	1 990 586	28 536 000	8 182 000	2 580 000
1886	1 959 102	25 063 000	11 011 900	2 704 000
1887	1 944 150	24 333 000	12 277 000	2 402 000
Durchschnittlich	2 167 770	31 793 000	7 570 000	2 677 000
1888 (ersten 11 Monate)	1 843 580	30 102 000	10 863 000	1 969 700

In Algerien gewinnt der Weinbau immer größere Ausdehnung. Anbau und Ertrag ergaben für 1888 folgende Ziffern:

	ha	hl
Provinz Algier	30 979	1 149 041
„ Oran	35 182	1 081 328
„ Constantine ...	22 165	498 004
zusammen	88 326	2 728 373
1887	78 867	1 902 457

Ueber die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Obstwein liegen für die Jahre 1878 bis 1888 folgende Angaben vor:

Jahre.	Obstwein.		
	Produktion.	Einfuhr.	Ausfuhr.
	hl	hl	hl
1878	11 936 000	277	20 000
1879	7 738 000	1 804	21 000
1880	5 465 000	150	11 000
1881	17 122 000	2 853	8 000
1882	8 921 000	912	10 000
1883	23 492 000	—	16 000
1884	11 907 000	—	17 000
1885	19 955 000	—	17 000
1886	8 301 000	—	16 000
1887	13 437 000	—	14 000
Durchschnittlich	12 827 000	600	15 000
1888 (ersten 11 Monate)	9 767 000	„	12 300

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 325.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1889. Erster Theil. April.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen 2c. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Statistisches Waarenverzeichniß und Verzeichniß der Massengüter.

Die im vorigen Jahre erschienene Handausgabe des Statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter[1]) ist vergriffen. Es ist deshalb eine neue Auflage dieser Verzeichnisse unter Berücksichtigung der bis zum 1. März d. J. eingetretenen Veränderungen veranstaltet und der Vertrieb des Druckwerks der Buchhandlung R. v. Deckers Verlag (G. Schenck) in Berlin übertragen worden.

Der Ladenpreis beträgt 1,50 Mark für ein broschirtes Exemplar.

Berlin, den 23. März 1889.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Rußland.

Markenschutzgesetz für Finland.

Bezüglich des Schutzes von Waarenmarken in Finland ist unterm 11. Februar d. J. die nachstehende Kaiserliche Verordnung ergangen, welche am 1. Mai d. J. in Kraft tritt:

§. 1. Jeder, der in Finland Waaren anfertigt oder verkauft, ist berechtigt, durch Eintragung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen das ausschließliche Recht zu erwerben, zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer im öffentlichen Verkehr ein besonderes Waarenzeichen (Waarenmarke) zu benutzen. Besagtes Recht soll alle Arten von Waaren umfassen, sofern es nicht bei der Eintragung auf gewisse Arten von Waaren beschränkt ist.

Das Waarenzeichen wird auf der Waare selbst oder deren Verpackung (Gefäß oder Umschlag) angebracht.

§. 2. Das Waarenmarkenregister wird von der Industrie-Oberbehörde (Industristyrelse) geführt, welche in den amtlichen Zeitungen des Landes die Eintragung kund machen sowie eine Abbildung des eingetragenen Waarenzeichens einrücken lassen soll.

Zur Bestreitung der durch die Eintragung und deren Veröffentlichung entstehenden Kosten hat derjenige, welcher die Eintragung eines Waarenzeichens beantragt hat, eine Gebühr von 25 Finnischen Mark zu erlegen.

§. 3. Der Antrag auf Eintragung eines Waarenzeichens erfolgt schriftlich und ist seitens des Antragstellers oder dessen Bevollmächtigten bei der Industristyrelse einzureichen. Doch kann der Antrag mit den zugehörigen Urkunden auch in frankirtem Brief an die genannte Behörde eingesandt werden. Der Antrag soll enthalten:

1) Vollständige Angabe der Vor- und Zunamen oder der Firma, des Gewerbes, des Wohnorts und der Postadresse des Antragstellers.
2) Falls der Antragsteller das Anrecht auf die (Schutz-) Marke nur für gewisse Arten Waaren beansprucht, Angabe dieser Waarenarten.

Dem Antrage soll beigegeben werden:

Eine Abbildung des Zeichens auf starkem Papier von 15 und 10 cm (6 und 4 Zoll) Länge, bezw. Breite, in 2 Exemplaren.

Zwei zur Wiedergabe des Zeichens im Druck geeignete Stempelblöcke (sogenannte Clichés) in derselben Größe wie die Abbildungen, sowie

Die im vorigen Paragraphen vorgeschriebene Eintragungsgebühr.

Wird die Eintragung mehrerer Waarenzeichen beantragt, so sollen für jedes einzelne Zeichen besondere Urkunden eingereicht oder eingesandt werden.

§. 4. Ein Waarenzeichen darf nicht eingetragen werden:

1) Wenn eine gleiche Waarenmarke bereits zu Gunsten eines Anderen eingetragen oder zur Eintragung vorschriftsmäßig angemeldet ist, oder wenn die Aehnlichkeit mit einer solchen Marke so groß ist, daß die Marken, im Ganzen betrachtet, leicht mit einander verwechselt werden können.
2) Wenn das Zeichen ausschließlich oder in der Hauptsache aus Ziffern, Buchstaben oder Wörtern besteht, sofern nicht durch deren eigenthümliche Form, andere Zusätze oder (eigenthümliche) Anordnung ein eigentliches (wirkliches) Figurenzeichen entstanden ist, oder auch die Wörter den Namen des Antragstellers, seine Firma oder sein Gut (Grundbesitzthum) angeben.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 432.

3) Wenn das Zeichen ausschließlich oder in der Hauptsache nur aus einem solchen Zeichen oder einer solchen Marke besteht, welche in einem gewissen Gewerbe allgemein benutzt wird.
4) Wenn darin unberechtigter Weise der Name oder die Firma oder das Gutsbesitzthum eines Anderen oder auch Wörter enthalten sind, welche mit solchen Namen verwechselt werden können.
5) Wenn das Zeichen Darstellungen enthält, welche gegen die Sittlichkeit oder gute Ordnung verstoßen oder Aergerniß erregend oder offenbar irreführend sind.
6) Wenn dasselbe öffentliche Wappen, Stempel oder Ordens- und Ehrenzeichen enthält.

§. 5. Das Recht auf ein eingetragenes Waarenzeichen steht zu und folgt dem Geschäftsbetriebe, für welchen es benutzt wird.

Wird ein Betrieb einem Anderen überlassen, so geht das erwähnte Recht vom Ueberlasser an den neuen Eigenthümer über, sofern nicht verabredet wird, daß der Erstere das Recht auf das Zeichen behält oder daß Beide das Zeichen für verschiedene Arten von Erzeugnissen oder Waaren anwenden dürfen.

§. 6. Der Schutz für ein eingetragenes Waarenzeichen hört auf, falls nicht innerhalb zehn Jahre vom Eintragungstage ab und später vor Ablauf jedes zehnten Jahres die Erneuerung der Eintragung bei der Industristyrelse beantragt worden ist.

Will Jemand die Eintragung eines Waarenzeichens erneuern lassen, so hat er in der Weise, wie in §. 3 beschrieben, einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag bei der Industristyrelse einzureichen oder an dieselbe einzusenden und ein Exemplar der daselbst vorgeschriebenen Abbildung nebst 10 Finn. Mark (Neu-) Eintragungsgebühr beizufügen.

War das Zeichen für einen Anderen eingetragen, als für denjenigen, welcher die Erneuerung beantragt, so soll der Antragsteller gleichzeitig sein Recht auf das Zeichen nachweisen.

Die Erneuerung soll, wenn sie bewilligt wird, in das Waarenzeichenregister eingetragen werden.

§. 7. Glaubt Jemand, daß die Eintragung eines Waarenzeichens unter unrechtmäßiger Beeinträchtigung seiner Interessen erfolgt ist, so kann er vor Gericht auf Aufhebung der Eintragung klagbar werden.

§. 8. Wenn die Eintragung aufgehoben worden ist, oder der Schutz für ein eingetragenes Waarenzeichen aufgehört hat, oder der Waarenzeichen-Eigenthümer es verlangt, so soll das Zeichen im Register gelöscht werden und in den amtlichen Zeitungen des Landes eine entsprechende Bekanntmachung ergehen.

§. 9. Gewerbetreibende in anderen Ländern, wo Finnische Staatsbürger die entsprechende Vergünstigung genießen, können, unter Beobachtung der hier zu Lande für Waarenmarken geltenden Bestimmungen, durch Eintragung eines Waarenzeichens, welches zu ihren Gunsten vorher in dem anderen Lande gesetzlich eingetragen worden war, den Schutz für ihre Waarenzeichen in Finland erlangen.

Ein solches Waarenzeichen wird hier zu Lande nicht in weiterer Erstreckung oder während längerer Zeit geschützt als im Heimathslande des Eigenthümers des Zeichens.

Wenn die Eintragung eines ausländischen Waarenzeichens beantragt wird, so muß der Antragsteller bei der Industristyrelse außer den in §. 3 vorgeschriebenen Antrags-Urkunden und der festgesetzten Eintragungsgebühr gleichzeitig einen ordnungsmäßigen Nachweis darüber einreichen, daß der Antragsteller die Bedingungen erfüllt hat, welche im Heimathsland des Antragstellers zur Erlangung des Schutzes für das Waarenzeichen vorgeschrieben sind, sowie einen hier im Lande ansässigen Vertreter namhaft machen, welcher hier im Namen des Antragstellers in Allem, was sich auf das Waarenzeichen bezieht, das Wort zu führen hat.

§. 10. Wer auf eine Waare, die feilgehalten wird, ungehöriger Weise und in der Absicht zu täuschen, das nach Maßgabe dieser Verordnung geschützte Waarenzeichen eines Anderen setzt, und ebenso wer eine Waare, die unberechtigter Weise mit einem solchen Zeichen versehen worden ist, wissentlich feilhält oder in Verkehr bringt, verfällt in eine Strafe von 50 bis einschließlich 1000 Finn. Mark oder in eine Gefängnißstrafe bis höchstens ein Jahr und ist zum Schadenersatz verpflichtet. Die Einfuhr einer Waare, welche mit einem, in diesem Lande eingetragenen einheimischen Waarenzeichen versehen ist, ist verboten, sofern nicht der Eigenthümer des Zeichens nachweislich damit einverstanden ist. Erfolgt eine solche Einfuhr trotzdem, so soll der Schuldige wie für unerlaubte Waareneinfuhr bestraft werden und die Waare als verwirkt erklärt werden, gleichviel ob der Eigenthümer derselben im Lande zu ermitteln ist oder nicht.

Ein ungesetzlich angebrachtes Waarenzeichen soll von einer Waare, welche sich im Besitze des Verurtheilten oder Desjenigen befindet, der sie in Beschlag genommen hat, ausgetilgt oder entfernt werden. Ist solches unthunlich, so ist die Waare zu vernichten.

Nach den Vorschriften dieses Paragraphen soll auch in dem Falle verfahren werden, wo auf einer Waare vorsätzlich ein Zeichen angebracht wird, welches mit dem eingetragenen Waarenzeichen eines Anderen eine solche Aehnlichkeit hat, daß leicht eine Verwechselung stattfinden kann.

§. 11. Diese Verordnung hat keine Aenderung zur Folge für die gesetzlichen Bestimmungen, welche zur Zeit darüber bestehen, daß Besitzer von Eisen- oder anderen Metall-Werken bei der zuständigen Behörde ihren Fabrikstempel anmelden und denselben auf ihren Erzeugnissen anbringen lassen müssen.

Ein solcher Stempel gilt als Waarenzeichen im Sinne dieser Verordnung, und es soll daher bezüglich der Eintragung der fraglichen Stempel das zur Nachachtung gelten, was bezüglich der Eintragung von Waarenzeichen bestimmt ist.

Die in diesem Paragraphen erwähnten, in gebührender Ordnung entstandenen Stempel, welche zur Zeit, da diese Verordnung in Kraft tritt, bestehen, sollen ohne Anmeldung und ohne besondere Gebühr seitens der Industristyrelse in das Waarenzeichenregister aufgenommen werden, wobei der erwähnten Behörde zugleich obliegt, die solcher Art erfolgte Eintragung in

den amtlichen Zeitungen des Landes zu veröffentlichen. Die Erneuerung der letzterwähnten Eintragung erfolgt ohne besondere Anmeldung durch die Industristyrelse.

§. 12. Hat ein Gewerbetreibender vordem in einem anderen Fall, als den im vorhergehenden Paragraphen (11) gemeinten Fällen berechtigter Weise ein besonderes Waarenzeichen benutzt und wird (von ihm) die Eintragung eines solchen Zeichens innerhalb sechs Monate vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab beantragt, so soll, falls ein gleiches Zeichen zufällig auf Grund einer früheren Anmeldung seitens einer anderen Person eingetragen worden ist, die letzterwähnte Eintragung von der Industristyrelse annullirt und eine diesbezügliche Bekanntmachung in die amtlichen Zeitungen eingerückt werden.

Ein älteres Waarenzeichen der in diesem Paragraphen behandelten Art kann auf Antrag für dasselbe Gewerbe, in welchem es gebraucht worden ist, unverändert eingetragen werden, sofern es nicht zu den unter Ziffer 3, 4, 5 und 6 des §. 4 angeführten Ausnahmen zu rechnen ist.

§. 13. Für Rechtsstreitigkeiten, betreffend einheimische Waarenzeichen, ist das Gericht desjenigen Ortes zuständig, an welchem der Beklagte seinen Hauptbetrieb hat, und in Betreff ausländischer Waarenzeichen das Rathhausgericht in Helsingfors.

§. 14. Strafgelder, welche laut dieser Verordnung auferlegt werden, fallen der Krone zu, bei Unvermögen, die Strafen vollständig zu bezahlen, werden sie so verwandelt, wie im gemeinen Landesrecht bestimmt ist oder bestimmt werden wird.

§. 15. Demjenigen, der mit den Beschlüssen der Industristyrelse in Sachen, welche ein Waarenzeichen betreffen, nicht zufrieden ist, bleibt es unbenommen, bei dem Oekonomie-Departement des Senats, innerhalb der für Einlegung von Beschwerden über Beschlüsse der Industristyrelse in der geltenden Instruktion vorgeschriebenen Zeit, Abhülfe zu suchen.

§. 16. Für die Kontrol- und Fabrikationsstempel auf Gold-, Silber- und Zinnwaaren, sowie Stempelung von Maßen, Gewichten und Spielkarten gilt, was dafür besonders verordnet ist.

§. 17. Sache des Oekonomie-Departements des Senats ist es, die näheren Vorschriften zu erlassen, welche betreffs des Waarenzeichenregisters, und im Uebrigen für die Anwendung der Vorschriften in dieser Verordnung, als nöthig erachtet werden können.

§. 18. Diese Verordnung soll vom 1. Mai 1889 einschließlich ab zur Nachachtung dienen, und es hört alsdann bezüglich der Eintragung von Waarenmarken die Anwendung der Vorschriften auf, welche im 1. Kapitel §. 11 des H. B. (Handels-Balk = Handelsgesetz) sowie in der Kaiserlichen Verordnung über Gewerbe vom 31. März 1879 enthalten sind und die Strafe für unerlaubtes Benutzen von Waarenzeichen betreffen.

Finnischer Einfuhrzoll für im Auslande nachgedruckte oder eingebundene, in Finland herausgegebene Bücher.

Eine Kaiserliche Verordnung vom 13. Februar 1889 bestimmt was folgt:

In Finland herausgegebene, im Auslande nachgedruckte Bücher sind bei der Einfuhr nach Finland wie folgt zu verzollen:

ungebundene	kg	2	Finn. Mark.
in Leinen oder Papier ohne Goldschnitt gebundene	„	2,50	„
in anderen Einbänden, sowie mit Goldschnitt	„	3	„

In Finland gedruckte, im Auslande eingebundene Bücher sind wie folgt zu verzollen:

in Leinen oder Papier gebundene, ohne Goldschnitt	kg	0,50	Finn. Mark.
in anderen Einbänden, sowie mit Goldschnitt	„	1	„

Repartirungssteuer von nicht der Gildensteuer unterliegenden Geschäftsbetrieben.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 14./2. Februar 1889.)

Die Russische Gesetzsammlung Nr. 9 vom 31. Januar d. Js. veröffentlicht nachstehendes am 18. Januar d. Js. Allerhöchst bestätigtes Reichsraths-Gutachten:

I. Der Entwurf des temporären Reglements über die Belegung der auf Grund von Kleinhandels- und Gewerbescheinen unterhaltenen Handels- und Gewerbe-Etablissements mit der Ergänzungs-Repartirungssteuer ist der Allerhöchsten Bestätigung Sr. Kaiserlichen Majestät zu unterlegen.

II. Das in Rede stehende Reglement (Art. I.) ist vom 1. Januar 1889 in Kraft zu setzen in allen den Ortschaften, wo die auf Grund von Gildenscheinen unterhaltenen Handels- und Gewerbe-Etablissements der Ergänzungs-Repartirungssteuer unterliegen, mit Ausnahme der Gouvernements Archangel, Olonez, Tobolsk, Tomsk, Jenisseisk und Irkutsk.

III. Die Gesammtsumme der Repartirungssteuer von den auf Grund von Kleinhandels- und Gewerbescheinen unterhaltenen Handels- und Gewerbe-Etablissements ist für die Jahre 1889 und 1890 zum Betrage von 1 250 000 Rubel festzustellen.

IV. Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Gesammtsumme der Repartirungssteuer von den nicht der Gildensteuer unterliegenden Geschäftsbetrieben ist nach einem besonderen Verzeichniß, welches Sr. Majestät dem Kaiser zur Bestätigung zu unterbreiten, auf die einzelnen Gouvernements und Gebiete zu vertheilen.

V. Es wird den Gouvernements-Steuerbehörden überlassen, die bis zum 1. März 1889 in jedem Gouvernement laut Paragraph 2 des Art. I. des am 19. Mai 1887 Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens[1]) zum Besten des Fiskus einlaufende Ergänzungssteuer für das Jahr 1889 in Höhe von 10 pCt. des Betrages der Kleinhandels- und Gewerbescheine 1. und 2. Klasse, aus der dem Gouvernement für das Jahr 1889 auferlegten Summe der Repartirungssteuer von den nicht der Gildensteuer unterliegenden Gewerbe-Etablissements vor ihrer Vertheilung auf die Kreise und Steuerbezirke auszuschließen.

VI. Vom 1. Januar 1890 ist die Erhebung der laut Paragraph 2 des Art. I. des am 19. Mai 1887 Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens zum Besten des Fiskus eingeführten Ergänzungssteuer in Höhe von 10 pCt. des Betrages aufzuheben: a) von den Kleinhandelsscheinen und den Gewerbescheinen 1. und 2. Klasse — in den Ortschaften, auf welche sich die Wirkung des temporären Reglements über die Repartirungssteuer von den nicht der Gildensteuer unterliegenden Geschäftsbetrieben erstreckt, und b) von den Gewerbescheinen 3. Klasse und den Kleinhandelsbilleten — überall.

VII. In den Ortschaften, wo die der Gildensteuer unterliegenden Geschäftsbetriebe der Zahlung der Repartirungssteuer nicht unterworfen, sind vom 1. Januar 1890 die Scheine und Billete 1. und 2. Gilde mit der Ergänzungssteuer zum Besten des Fiskus in Höhe von 10 pCt. vom Betrage der betr. Scheine und Billete zu belegen, wobei diese Maßregel sich indessen nicht zu erstrecken hat auf die Gilden-Dokumente, welche von Etablissements gelöst werden, die der Zahlung der Ergänzungs-Prozentsteuer unterliegen.

VIII. An Stelle des Art. 41 des Reglements über die Steuern für die Berechtigung zum Betreiben von Handel und anderen Gewerben (Bd. V d. Sw. Sak. Ausg. v. J. 1886) und der Anmerkung 1 zu diesem Artikel ist nachstehende Vorschrift aufzustellen:

Fabriks- und Handwerks-Etablissements und Werkstätten mit Handbetrieb, ohne Maschinen und Apparate mit Dampf- oder Wasserbetrieb, welche nicht mehr als 16 Arbeiter beschäftigen, sind auf Grund von Gewerbescheinen, mit Zahlung der Steuern für dieselben nach Kategorien, entsprechend der Zahl der bei dem Etablissement angestellten Arbeiter zu unterhalten (Art. 29, Anh. III.). Die bei den gen. Fabriks- und Handwerks-Etablissements, sowie Werkstätten befindlichen Buden zum Verkauf der Erzeugnisse dieser Etablissements und Werkstätten können nicht anders unterhalten werden, als nach Lösung von Billeten zum Kleinhandel für dieselben. Derselben Lösung von Billeten für den Kleinhandel unterliegen, abgesehen von den Gewerbescheinen nach der Arbeiterzahl, die für Käufer offenen Werkstätten, in welchen ein Handel mit Erzeugnissen nur ihres eigenen Handwerks stattfindet. Gesonderte Verkaufsstellen aber, welche von den Etablissements und Werkstätten zum Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse unterhalten werden, ebenso wie Verkaufsstellen, welche bei den Etablissements selbst belegen, aber nicht in denselben erzeugte Waaren vertreiben, unterliegen der Steuerzahlung je nach der Art des von ihnen betriebenen Handels.

[1]) Dasselbe bestimmt was folgt:

I. In Abänderung der gegenwärtigen Bestimmungen werden nachstehende Verordnungen getroffen:

1) 2c.

2) Die Scheine und Billete zum Kleinhandel, Gewerbescheine aller drei Kategorien, sowie Berechtigungen zum Hausirhandel werden mit einer Ergänzungssteuer in der Höhe von 10 pCt. ihres Werthes belegt.

3) 2c.

II. Die im Punkte I. angeführten Verordnungen treten mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Türkei.

Ausfuhrzoll für Leinsaat auf Cypern.

(Mon. off. du commerce vom 14. März 1889.)

Der Oberkommissar der Britischen Regierung hat durch eine Verordnung den Zehnt von Leinsaat vom 3. April 1889 ab aufgehoben und durch einen Ausfuhrzoll von 10 pCt. ersetzt.

Schweiz.

Zollbehandlung dekapirter Bleche.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 9. März 1889.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. März d. J. eine Verfügung des Zolldepartements bestätigt, der zufolge nach Position 122 des Tarifs nur solche dekapirten Bleche zugelassen werden sollen, welche an allen vier Ecken abgeschnitten sind und zwar in der Weise, daß die abgeschrägten Ecken ein gleichschenklig rechtwinkliges Dreieck bilden, dessen Hypothenuse (Schnittlänge) 10 cm und jede der beiden Katheten ca. 7 cm mißt, während alle Bleche, welche dieser Voraussetzung nicht entsprechen, den Zoll von 3 Franken nach Nr. 124 des Tarifs bezahlen sollen.

Modellnachweis für patentirte Erfindungen.

(Ebenda.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. März d. J. die Aufnahme folgenden Zusatzes in den Artikel 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 26. Oktober 1888, betreffend den Modellnachweis für patentirbare Erfindungen,[1]) beschlossen: „c. für Erfindungen, welche wesentlich gekennzeichnet sind durch die Herstellung ihres Gegenstandes oder einzelner Bestandtheile desselben aus bestimmten Stoffen oder Stoffverbindungen, deren Identifizirung Schwierigkeiten bietet."

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 907.

Tarifentscheidungen des eidgenössischen Zolldepartements im Monat Februar 1889.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 12. März 1889.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer.	Einfuhr.	Zollansatz. Franken.
9.	Sog. Roß-Drüß- und Freßpulver in Packeten	10
18.	Sog. Veridin (Beize zu Farbzwecken) . .	2
105.	Haken für Jacquard-Stühle. — In den Erläuterungen ist zu streichen: „Stahlzähne für Eggen, wenn gleichzeitig mit den übrigen Theilen derselben eingeführt (vergl. auch Nr. 130)." (Siehe Nr. 110 hiernach)	4
110	Stahlzähne für Eggen, gleichzeitig mit den andern Theilen einer Egge eingeführt . .	6 pCt. v. Werth.
173.	Fluoraluminium und Fluornatrium = Kryolith	0,60
201.	Kaninchen, getödtete	12
217.	Sog. Hundezwieback (Hundekuchen, Fleischzwieback für Hunde)	1,25
270.	Sog. Lederpapier (ein aus Textilfasern bestehendes Fabrikat mit chagrinirt aussehender Oberfläche)	20

Papierene Spindelhülsen (Bobinen, Garnhülsen, Spulen) unterliegen vom 1. Mai 1889 an dem Zoll von 16 Franken nach Nr. 275 des Tarifs.

Schweiz und Italien.

Handelsvertrag zwischen beiden Ländern.[1])

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der König von Italien, gleich sehr von dem Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande, welche die beiden Völker verbinden, enger zu knüpfen, und in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern und zu erweitern, haben beschlossen, einen neuen Vertrag einzugehen, und daher zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Simeon Bavier, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König von Italien;

Herrn Konrad Cramer-Frey, Mitglied des Schweizerischen Nationalrathes;

Herrn Eduard Blumer, Landammann des Kantons Glarus; und

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz Herrn Franz Crispi, Abgeordneten im Parlament, Ritter des Ordens der allerheiligsten Verkündigung, Großkreuz, dekorirt mit dem großen Bande der Orden der Heiligen Mauritius und Lazarus und der Krone von Italien; Offizier des Militärordens von Savoyen, dekorirt mit der Denkmünze der Tausend ꝛc. ꝛc., Präsident des Ministerrathes, Seinen Minister ad interim der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Viktor Ellena, Abgeordneten im Parlament, Großkreuz des Ordens der Krone von Italien, Großoffizier des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus ꝛc. ꝛc., Staatsrath,

welche, nach gegenseitigem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich geeinigt haben:

Artikel 1.

Die hohen vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig für die direkte oder indirekte Einfuhr von Gegenständen Italienischer Herkunft in die Schweiz und von Gegenständen Schweizerischer Herkunft in Italien die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu.

Die aus der Schweiz, sei es unmittelbar, sei es unter Berührung fremdländischen Gebietes, herkommenden Gegenstände, welche im Tarif A. zum gegenwärtigen Vertrage aufgezählt sind, sollen in Italien zu den durch diesen Tarif festgesetzten Gebühren zugelassen werden.

Die aus Italien, sei es unmittelbar, sei es unter Berührung fremdländischen Gebietes, herkommenden Gegenstände, welche im Tarif B. zum gegenwärtigen Vertrage aufgezählt sind, sollen in der Schweiz zu den durch diesen Tarif festgesetzten Gebühren zugelassen werden.

Artikel 2.

Die Ausfuhrzölle sind in beiden Staaten durch die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife C. und D. festgesetzt.

Weder in einem, noch im anderen der beiden Staaten sollen irgendwelche Zollgebühren für die Durchfuhr von Waaren erhoben werden.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Länder herstammenden und in das andere eingeführten Waaren jeder Art dürfen keinen höheren Abgaben oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates, der Provinzen, der Kantone oder der Gemeinden unterworfen werden, als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Produktion treffen oder noch treffen könnten.

Artikel 4.

Wenn der eine der hohen vertragschließenden Theile es als nothwendig erachten sollte, auf einen Artikel einheimischer Produktion oder Fabrikation, welcher in den dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarifen enthalten ist, eine neue Accisenabgabe oder Verbrauchssteuer oder eine Zuschlagstaxe zu erheben, so kann der gleiche fremdländische Artikel beim Eintritt

[1]) Der Vertrag ist zur Zeit noch nicht ratifizirt.

sofort mit einer gleichen Abgabe oder Zuschlagstaxe belegt werden.

Im Falle der Aufhebung oder der Herabsetzung der oben erwähnten Abgaben und Steuern sollen die Zuschlagstaxen ebenfalls aufgehoben oder im gleichen Verhältniß herabgesetzt werden.

Die bei der Ausfuhr Italienischer oder Schweizerischer Produkte gewährten Rückzölle (drawbacks) sollen die inneren Accisenabgaben oder Verbrauchssteuern, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder den zur Herstellung derselben verwendeten Stoffen lasten, nicht übersteigen.

Artikel 5.

Die Erzeugnisse, welche Staatsmonopol eines der beiden vertragschließenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von monopolisirten Waaren dienen, können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die genannte Einfuhr-Zuschlagstaxe soll in dem Falle zurückerstattet werden, wenn der von dieser Taxe betroffene Gegenstand nicht zur Fabrikation eines monopolisirten Artikels verwendet wurde.

Artikel 6.

Goldschmied- und Bijouterieartikel aus Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Länder ins andere vorkommendenfalls dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation geltenden Kontrolverfahren unterliegen und nach den nämlichen Grundsätzen, wie diese, die Stempel- und Garantiegebühren bezahlen.

Die Kontrolgebühren sollen möglichst niedrig festgesetzt werden und für Gegenstände aus Gold mit Legirung nie mehr als 80 Franken für das Kilogramm, für Gegenstände aus anderen Metallen, je nach dem Werthe jedes einzelnen dieser Gegenstände, in entsprechendem Verhältniß betragen.

Artikel 7.

Jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich, dem anderen in Bezug auf die Zölle jede Vergünstigung einzuräumen, welche er einer dritten Macht zugestanden hat oder in Zukunft noch zugestehen könnte, und zwar von Rechts wegen und auf eben denselben Zeitpunkt, auf welchen die Vergünstigung für jene dritte Macht in Kraft tritt.

Im Weiteren verpflichten sie sich, gegen einander keinerlei Zölle oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote aufzustellen, welche nicht gleichzeitig auf jede andere Nation Anwendung fänden.

Endlich verpflichten sie sich, die Einfuhr oder Ausfuhr von Getreide, Vieh oder sonstigen Thieren aller Art von dem einen nach dem anderen Lande weder zu verbieten, noch zu hemmen, ausgenommen Vieh und sonstige Thiere bei gehörig konstatirtem Auftreten einer Viehseuche. Sollte jedoch einer der kontrahirenden Staaten sich gegenüber irgend einer anderen Macht im Kriegszustande befinden, oder sich genöthigt sehen, seine Armee auf den Kriegsfuß zu setzen, so soll derselbe an diese Bestimmung nicht gebunden sein.

Artikel 8.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen den betreffenden Grenzgebieten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Vorschriften, welche die vertragschließenden Theile im gemeinsamen Einverständniß feststellen werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr für Vieh, welches aus dem einen Gebiete ins andere auf Märkte, zur Ueberwinterung und auf Alpweiden getrieben wird, zugestanden werden.

Artikel 9.

Beide vertragschließenden Theile verpflichten sich, an den Hauptzugängen der beide Staaten verbindenden Straßen Grenzbureaux zu halten, mit gehöriger und ausreichender Ermächtigung zum Bezug der Mauth- oder Zollgebühren, sowie zur Vornahme der Transitabfertigungen für die anerkannten Transitstraßen.

Die zu diesem Zwecke nothwendigen Abfertigungsformalitäten sollen, zur Vermeidung von Verzögerungen, beiderseits möglichst vereinfacht werden.

Artikel 10.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs ist man übereingekommen, daß gegenseitig von allen Eingangs-, Ausgangs- oder Verkehrsabgaben befreit sein sollen:

Getreide in Garben oder in Aehren;
Heu, Stroh und Grünfutter;
frische Früchte, mit Einschluß der frischen Weintrauben;
frische Gemüse;
alle Erzeugnisse von Besitzungen, welche innerhalb eines auf beiden Seiten der Grenze sich ausdehnenden Umkreises von 10 Kilometern liegen.

Es sind zollfrei: Dünger, Schlamm aus Sümpfen, vegetabilischer Dünger, Weinhefe und Weintreber, Rückstand von Oelkuchen, thierisches Blut, Sämereien, Pflanzen, Stangen, Rebstecken, die tägliche Nahrung der Arbeiter, Thiere und landwirthschaftliche Werkzeuge jeder Art, alles Gegenstände, welche zur Bebauung der betreffenden Besitzungen dienen, mit Vorbehalt der Kontrolirung und der Befugniß zur Unterdrückung im Falle von Defraudationen.

Die Eigenthümer oder Bebauer von solchen im Gebiete des anderen Staates gelegenen Landgütern sollen überhaupt hinsichtlich der Nutzung ihres Eigenthums die gleichen Vortheile genießen, wie die am Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, daß sie sich den administrativen oder polizeilichen Bestimmungen unterziehen, welche für die Landesangehörigen gelten.

Zum Zwecke der Erleichterung des in den vorhergehenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzverkehrs sollen in gegenseitigem Einverständniß der beiden Regierungen spezielle Verfügungen getroffen werden.

Artikel 11.

Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Vorschriften, welche Italien aufzustellen für nützlich erachtet, wird die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für rohe Baumwollentücher, welche aus der Schweiz in Italien zum Bedrucken eingeführt und in bedrucktem Zustande wieder zurückgeführt werden.

Artikel 12.

Die beiden vertragschließenden Theile werden sich über ein polizeiliches Schifffahrtsreglement für den Luganer- und Langen-See, sowie auch über die Maßregeln verständigen, welche zur Sicherung des Eigenthumsrechtes an dem durch Unglücksfälle, wie Ueberschwemmungen, Sturm ꝛc., weggetriebenen Holze zu treffen sind.

Artikel 13.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Lande, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen hierfür, wenn sie, mit oder ohne Muster, im ausschließlichen Interesse ihres Geschäftes reisen oder ihre Kommis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen, im anderen Lande keiner weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden. Sie haben indessen in keinem Falle Anspruch auf Begünstigungen irgend einer Art, welche die Angehörigen dieses Landes nicht genießen.

Um der vorerwähnten Behandlung theilhaftig zu werden, müssen die Italienischen Handelsreisenden in der Schweiz und die Schweizerischen Handelsreisenden in Italien mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehen sein.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen, und von Reisenden Schweizerischer Handlungshäuser in Italien, oder von Reisenden Italienischer Häuser in die Schweiz eingeführt werden, sollen beiderseits — unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder abermaligen Verbringung in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollförmlichkeiten — vorübergehend zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sind zwischen beiden Regierungen in gemeinsamem Einverständniß zu regeln.

Artikel 14.

Die hohen vertragschließenden Theile erklären, allen anonymen und sonstigen Handels-, Industrie- oder Finanzgesellschaften, welche in Gemäßheit der dem einen oder anderen der beiden Staaten eigenen Gesetzgebung konstituirt und konzessionirt sind, gegenseitig die Befugniß einzuräumen, alle ihre Rechte geltend zu machen und vor Gericht, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, aufzutreten, und zwar in der ganzen Ausdehnung der Staaten und Besitzungen der anderen Macht, unter der alleinigen Bedingung, daß sie sich nach den Gesetzen (inbegriffen Finanzgesetze) dieser Staaten und Besitzungen richten.

Man ist einverstanden, daß vorstehende Bestimmung sowohl auf die vor der Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrages, als auf die in der Folgezeit konstituirten und konzessionirten Gesellschaften und Genossenschaften (associations) Anwendung findet.

Artikel 15.

Der Schweizerische Bundesrath und die Königlich Italienische Regierung, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Italien zu fördern und auszudehnen, verpflichten sich, die Erstellung von Verkehrsstraßen, welche zur Verbindung der beiden Länder bestimmt sind, nach Möglichkeit zu begünstigen und insbesondere, beiderseits, solchen Unternehmungen alle möglichen Erleichterungen zu sichern, welche zum Zwecke haben, mittelst Fortbewegung durch Dampfkraft, quer durch die Schweizerischen Alpen, die Bahnnetze im Norden und Süden dieses Gebirges mit einander in direkte Verbindung zu setzen.

Artikel 16.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, über einen Niederlassungs- und Konsularvertrag zu unterhandeln.

Bis zum Abschluß dieses neuen Vertrages bleibt der gegenwärtig in Kraft bestehende Vertrag für die gegenseitigen Beziehungen der hohen vertragschließenden Theile gültig; in jedem Falle gewährleisten sich dieselben gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation auf allen in Betracht kommenden Gebieten.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 15. April 1889 in Kraft treten und bis zum 1. Februar 1892 vollziehbar bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständnisse an diesem Vertrage jede Abänderung vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Rom, in doppelter Ausfertigung, am 23. Januar eintausendachthundertneunundachtzig (1889).

(L. S.) (gez.) Bavier.
(L. S.) (gez.) C. Cramer-Frey.
(L. S.) (gez.) E. Blumer.
(L. S.) (gez.) F. Crispi.
(L. S.) (gez.) V. Ellena.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr in Italien.

Nummer des Italienischen Generaltarifs.	Benennung der Waaren.	Verzollungseinheit.	Zölle. Lire.
aus 16	Kindermehl, nicht über 40 pCt. Zucker enthaltend[1] .	100 kg	42
19	Chokolade	„	130
	Baumwollengarne, einfache:		
aus 96 a	roh, auf das halbe Kilogramm messend:		
	3) über 20000 m und nicht über 30000 m . . .	„	30
	4) über 30000 m und nicht über 40000 m . . .	„	36
	Baumwollengewebe, rohe:		
aus 103 a	im Gewicht von 13 kg oder darüber pro 100 □m, und in Kette und Einschlag in dem Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	2) mehr als 27 Fäden . .	„	72
b	im Gewicht von 7 kg oder darüber, aber von weniger als 13 kg Gewicht pro 100 □m, und in Kette und Einschlag in dem Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	1) 27 Fäden oder weniger	„	75
	2) mehr als 27 Fäden . .	„	86
c	im Gewicht von weniger als 7 kg pro 100 □m, und in Kette und Einschlag in dem Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:		
	1) 27 Fäden oder weniger	„	100
	2) mehr als 27 Fäden . .	„	124
104	Baumwollengewebe, gebleichte	„	Zoll der rohen Gewebe plus 20 pCt. des Zolles.
105	Baumwollengewebe, buntgewebte oder gefärbte . .	„	Zoll der rohen Gewebe plus 35 Lire pro 100 kg.
106	Baumwollengewebe, bedruckte[2]	„	Zoll der gebleichten Gewebe plus 70 Lire pro 100 kg.
	Baumwollengewebe, gestickte[1]		
109 a	mit Kettenstich	100 kg	Zoll der Gewebe plus 175 Lire.
b	mit Plattstich	„	Zoll der Gewebe plus 275 Lire.
aus 110 a u. b	Baumwollener Tüll mit Kettenstichstickerei . . .	„	550
	Musseline und schleierartige oder gegitterte Gewebe:		
111 a	rohe	„	200
b	gebleichte	„	Zoll der rohen Gewebe plus 20 pCt. des Zolles.
c	buntgewebte oder gefärbte	„	Zoll der rohen Gewebe plus 35 Lire pro 100 kg.
d	bedruckte	„	Zoll der gebleichten Gewebe plus 70 Lire pro 100 kg.
e	gemusterte	„	Zoll der nicht gemusterten Gewebe plus 20 Lire pro 100 kg.
f	brochirte	„	Zoll der Gewebe je nach Beschaffenheit plus 40 Lire pro 100 kg.
g	mit Kettenstich gestickte . .	„	Zoll der Gewebe plus 175 Lire.
h	mit Plattstich gestickte . .	„	Zoll der Gewebe plus 275 Lire.
	Konfektionsartikel aus Baumwolle:		
120 a	Säcke, Bett- und Tafelwäsche, Handtücher, Taschentücher und dergl.	„	Zoll des Gewebes, erhöht um 10 pCt.
121 b	Kunstwolle	„	10
	Filze:		
133 a	bis zu 3 mm Dicke und im Gewicht von über 500 g pro Quadratmeter	„	110
182	Faserstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Materialien	„	1
185	Kupferstiche, Lithographien und Etiketten	„	75
197 a	Transmissionsriemen . . .	„	9
	Maschinen:		
226 a	Dampfmaschinen, feststehende und halbfeste, mit oder ohne Kessel . .	„	12
b	Dampfkessel:		
	1) mit Siederöhren . .	„	14
	2) andere	„	12
c	Wasser- oder Luftmotoren u. hydraulische Maschinen (Turbinen, Wasserräder, Pulsometer, Pumpen und Hebemaschinen, Pressen,		

[1]) Dem Importeur bleibt das Recht vorbehalten, statt des im Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage bezeichneten, festen Zolles von 42 Lire pro 100 kg den in Kraft bestehenden Mehlzoll nebst dem Zolle, welcher auf die Menge des in dem Produkt enthaltenen Zuckers entfällt, zu entrichten.

[2]) Die kleinen Umschlagetücher oder ähnliche Artikel aus Baumwolle, mit einer leichten Trockenpressung am Rande, sollen für diese Trockenpressung keiner Zuschlagstaxe unterworfen werden.

[1]) Gestickte Vorhänge mit Tüllbesatz werden dem Zolle für Tüll nur in dem Falle unterworfen, wenn sie Tüll im Verhältniß von 5 pCt. der Fläche oder darüber enthalten. Der besondere Zoll für die Konfektion der genannten Vorhänge wird auf 10 pCt. herabgesetzt.

Nummer des Italienischen Generaltarifs.	Benennung der Waaren.	Verzollungseinheit.	Zölle. Lire.
	Accumulatoren, Aufzüge, hydraulische Fahrstühle ꝛc.	100 kg	10
226 d	Lokomotiven ohne Tender	„	14
e	Lokomobilen	„	12
f	Schiffsmaschinen. . . .	„	12
g	Landwirthschaftliche Maschinen aller Art . . .	„	9
h	Maschinen für Spinnereien	„	10
i	Webmaschinen u. Webstühle	„	10
j	Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metall (Sägen, Hobel, Drehbänke, Schraubenmaschinen, Bohrmaschinen ꝛc.)	„	9
k	Dynamo-elektrische Maschinen: 1) bis zu 20 Pferdekräften	„	25
	2) mit 20 oder mehr Pferdekräften	„	16
m	Im Tarif nicht benannte Maschinen	„	10
	Unvollständige Maschinen unterliegen dem Zoll der betreffenden Maschinen.		
227	Apparate aus Kupfer oder anderen Metallen zum Erhitzen, Raffiniren, Destilliren ꝛc.	„	18
229	Kratzenbeschläge.	„	70
	Eisenbahnwagen:		
230 b	dritter Klasse	„	14
c	zweiter Klasse	„	16
d	erster Klasse	„	18
	Gemischte Wagen unterliegen dem höchsten Zoll.		
aus 231 a	Gewalztes Gold in Bändern von mindestens 1 mm Dicke oder in Draht von mindestens 2 mm Durchmesser .	kg	2,50
aus 232 b	Gewalztes Silber in Bändern von mindestens 1 mm Dicke oder in Draht von mindestens 2 mm Durchmesser .	„	2,50
	Bijouterie:		
235 a	goldene Juwelen u. Ketten	hg	7
b	silberne Juwelen, auch vergoldet	kg	10
	Taschenuhren:		
236 a	mit goldenem Gehäuse. .	Stück	1
b	mit Gehäusen aus irgend einem anderen Metall. .	„	0,50
237	Walzenorgeln od. Musikdosen	„	1
239	Uhrenbestandtheile	100 kg	50
309	Milchextrakt	„	10
311	Käse	„	11
334 g	Kautschuk und Guttapercha: zu Posamentierwaaren, Bändern und elastischen Geweben verarbeitet. .	100 kg	130
335 a	Elektrische Drähte und Kabel: aus einem oder mehreren metallischen Leitern bestehend, überzogen mit Textilstoffen und Firniß, auch mit Guttapercha und Kautschuk. . . .	„	60

(gez.) Bavier. (gez.) F. Crispi.
(gez.) C. Cramer-Frey. (gez.) V. Ellena.
(gez.) E. Blumer.

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Nummer des Schweizerischen Zolltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Verzollungseinheit.	Zölle. Frank.
aus 9	Süßholzsaft	100 kg	7
aus 9	Ricinusöl, farbloses, gereinigtes ꝛc.	„	7
13 a	Parfümerien	„	30
aus 15	Schwefel, roh und gereinigt . .	„	0,20
aus 17	Ricinusöl zu technischen Zwecken .	„	1
48	Glasflüsse, Email, Glasperlen (inbegriffen grobe Venetianische Glasperlen [conteries de Venise]) .	„	4
aus 52	Brennholz und Holzkohlen . . .	„	0,02
	Möbel und Möbeltheile: aus gemeinem Holz:		
aus 65	bemalt, gefirnißt, fournirt. .	„	16
aus 66	polirt, geschnitzt, gepolstert ꝛc.	„	16
67	aus Ebenistenholz, auch imitirt: aller Art	„	16
90	Handschuhe aus Leder	„	30
aus 156	Korallen, verarbeitet	„	30
167	Fetter Kalk und Gyps, gemahlen .	„	0,20
176 a	Marmor in Platten oder gesägt: nicht geschliffen, nicht polirt . .	„	0,75
177 a	geschliffen oder polirt	„	1,50
191	Eier	„	1
200	Lebendes Geflügel	„	4
aus 201	Getödtetes Geflügel	„	6
201 a	Wurstwaaren (Charcuterie) . .	„	12
204	Frische Tafeltrauben	„	2,50
aus 209	Orangen und Citronen	„	2
aus 209	Getrocknete Feigen.	„	3
211	Frische Gemüse	—	frei
aus 216	Reis in geschälten Körnern . . .	100 kg	1,50

Nummer des Schweizerischen Zolltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Verzollungseinheit.	Zölle. Frank.
aus 218	Teigwaaren	100 kg	8
252	Wein in Fässern	„	3,50
253	„ in Flaschen oder Krügen . .	„	3,50
aus 256	Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen, bis auf 18 Grad Alkoholgehalt[1])	„	8
257	Olivenöl in Fässern	„	1
aus 258	„ in Flaschen oder Blechgefäßen	„	10
	Seifen aller Art:		
264	gewöhnliche	„	1,50
265	parfümirte	„	1,50
293	Flachs, Hanf, Jute und andere ähnliche Spinnstoffe, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt	„	0,30
aus 294	Gespinnste aus Flachs und Hanf, bis und mit Nr. 10, roh oder gelaugt	„	0,60
315	Ungezwirnte Seide und Floretseide (Grège)	„	1,50
aus 316	Gezwirnte Seide und Floretseide .	„	6
316 b	Nähseide, Stickseide, Cordonnet, Posamentierseide	„	7
319	Gewebe aus Seide oder Floretseide, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt	„	16
aus 356	Strohgeflechte	„	10
aus 357	Ungarnirte Strohhüte	„	50
aus 386	Pferdehaare, gereinigt, zubereitet .	„	5
395	Wachsarbeiten aller Art	„	16
	Grobe Thonwaaren:		
403 und 404 a	Dachziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen, aus gemeinem Thon, nicht glasirt, nicht farbig, nicht gedämpft, nicht geschiefert	„	0,10
aus 405 und 406	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, glasirt; Röhren, Platten, Fliesen, geölt, glasirt oder aus Steinzeug: nicht bemalt	„	2
406 a	Gasretorten	„	0,10
407	Gemeine Töpferwaaren: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; gemeine Steinzeugwaaren; Tiegel; irdene Pfeifen	„	2
aus 411	Gemeine Kurzwaaren	„	16

(gez.) Bavier. (gez.) F. Crispi.
(gez.) C. Cramer-Frey. (gez.) V. Ellena.
(gez.) E. Blumer.

[1]) Man ist einverstanden, daß für Wermuth mit mehr als 18 Grad Alkoholgehalt außer dem Zoll die Alkohol-Monopolgebühr zu entrichten ist.

Tarif C.

Zölle bei der Ausfuhr aus Italien.

Nummer des Italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Verzollungseinheit.	Zölle. Lire.
30 b	Borsäure	100 kg	2,20
42	Meer- und Steinsalz	Tonne	0,22
44	Weinstein und Weinhefe	100 kg	2,20
	Hölzer, Wurzeln, Rinden, Blätter, Moose, Blüthen, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben:		
67 a	nicht gemahlene	„	0,27
b	gemahlene	„	0,55
	Seide:		
145 a	rohe und gezwirnte	„	38,50
	Seidenabfälle:		
147 a	Flockseide, Abfälle von Rohseide und von Doppelkokons (strusa, strazza di seta e di doppio) nicht verarbeitete	„	14
b	andere, nicht verarbeitete . . .	„	8,80
c	gekämmte	„	20
181	Lumpen aller Art	„	8,80
	Metallhaltige Erze:		
198 a	Eisenerz	Tonne	0,22
b	Bleierz, auch silberhaltiges . .	„	2,20
c	Kupfererz	„	5,50
248	Schwefel, roher und gereinigter, und Schwefelblüthen	100 kg	1,10
287	Sämereien, ölhaltige und andere .	„	1,10
344 b	Gegenstände der Kunst und für Sammlungen, ausgenommen Gemälde und Statuen lebender oder zeitgenössischer Meister . . .	Werth	[1])
	Alle anderen Gegenstände frei.		

(gez.) Bavier. (gez.) F. Crispi.
(gez.) C. Cramer-Frey. (gez.) V. Ellena.
(gez.) E. Blumer.

Tarif D.

Zölle bei der Ausfuhr aus der Schweiz.

Nummer des Schweizerischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Verzollungseinheit.	Zölle. Frank.
1	Pferde und Maulthiere	Stück	1,50
2	Füllen und Esel	„	0,50
3	Rindvieh, über 60 kg Gewicht . .	„	0,50
4	Kälber, nicht über 60 kg Gewicht	„	0,05
5	Schweine, mit oder über 40 kg Gewicht	„	0,50

[1]) Die Italienische Regierung behält sich das Recht vor, den Ausfuhrzoll auf Gegenstände für Sammlungen festzusetzen.

Nummer des Schweizerischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Verzollungseinheit.	Zölle. Frank.
6	Schweine, unter 40 kg Gewicht .	Stück	0,05
7	Schafe und Ziegen	„	0,05
8	Gefüllte Bienenstöcke	„	0,10
14	Altes Eisen	100 kg	0,20
15	Rohe Häute und Felle	„	1
16	Frisches Fleisch	„	0,20
17	Gerberrinde, roh oder gemahlen .	„	1
19	Baumwollene und leinene Lumpen; alte Stricke und Taue . . .	„	1
	Alle anderen Gegenstände frei.		

(gez.) Bavier. (gez.) F. Crispi.
(gez.) C. Cramer-Frey. (gez.) V. Ellena.
(gez.) E. Blumer.

Protokoll.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen, daß spätestens drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden des am heutigen Tage unterzeichneten Handelsvertrages weitere Unterhandlungen über die Fragen betreffend den Grenzverkehr und den Schmuggel eröffnet werden sollen.

Geschehen in Rom, in doppelter Ausfertigung, am 23. Januar 1889.

(gez.) Bavier. (gez.) F. Crispi.
(gez.) C. Cramer-Frey. (gez.) V. Ellena.
(gez.) E. Blumer.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossen worden ist, haben die hohen vertragschließenden Theile über nachstehende Erklärungen sich geeinigt:

I. Zum Handelsvertrag.

Zum Artikel 8.

Mit Bezug auf die Bestimmungen dieses Artikels ist man übereingekommen, daß alle im Schlußprotokoll zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, vom 23. November 1888,[1]) und alle im Schlußprotokoll zum Handelsvertrag zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn, vom 7. Dezember 1887,[2]) getroffenen Vereinbarungen, welche zum Zwecke haben, den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung oder zum Auftrieb auf Märkte, sowie mit Arbeitsvieh zu erleichtern, von Rechtes wegen auf das von Italien in die Schweiz und von der Schweiz in Italien eingeführte Vieh anwendbar sein sollen.

Es soll übrigens verstanden sein, daß die im Schlußprotokoll des erwähnten Vertrages zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn vorgesehene Verpflichtung betreffend den Abschluß einer besonderen Uebereinkunft zum Schutze gegen Viehseuchen (ad Art. VI, §. 3) auf den Verkehr zwischen der Schweiz und Italien keine Anwendung findet.

Zum Artikel 9.

Auf Wunsch der Schweizerischen Bevollmächtigten wird von den Bevollmächtigten Italiens die Erklärung abgegeben, daß die Italienische Zollverwaltung veranlaßt worden sei, Untersuchungen zum Zwecke einer Herabsetzung der gegenwärtigen Gebühren für die Zollabfertigung von Waaren in den Bahnhöfen anzustellen.

II. Zum Tarif A.

(Zölle bei der Einfuhr in Italien.)

1) Futtermusselin nach Art der von den Schweizerischen Bevollmächtigten vorgelegten und dem gegenwärtigen Schlußprotokoll beigefügten Muster wird den für die rohen, gebleichten und gefärbten Gewebe festgesetzten Zöllen unterworfen.

2) Musselin (Linon) nach Art der von den Schweizerischen Bevollmächtigten vorgelegten und dem gegenwärtigen Schlußprotokoll beigefügten Muster wird den Zöllen der betreffenden glatten, nicht gemusterten Gewebe unterworfen.

3) Baumwollenzwirn (Cordonnet) nach Art der von den Schweizerischen Bevollmächtigten vorgelegten und dem gegenwärtigen Schlußprotokoll beigefügten Muster wird dem für die Position Nr. 97 des Italienischen Generalzolltarifs festgesetzten Zoll unterworfen.

4) Der im Tarif A. (Zölle bei der Einfuhr in Italien) zu gegenwärtigem Vertrage festgesetzte Zoll von 10 Lire pro 100 kg für „nicht genannte Maschinen" soll ausschließlich auf die in Position Nr. 226 m des Italienischen Generalzolltarifs eingereihten Maschinen anwendbar sein.

III. Zum Tarif B.

(Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.)

1) Man ist einverstanden, daß in dem in Tarif B., Nummer 252 und 253 verzeichneten Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen der unter Nummer 252 a und 253 a des Schweizerischen Zolltarifs genannte Kunstwein nicht inbegriffen ist.

Die hohen vertragschließenden Theile werden Sachverständige bezeichnen, um im gemeinsamen Einverständniß die Merkmale zu untersuchen und festzustellen, welche die Weine besitzen sollen, um als solche von den Zollämtern angenommen zu werden.

2) Wermuth bis auf 18,5 Grade Alkoholgehalt soll als nur 18 Grade enthaltend angesehen werden; über diese Grenze hinaus wird derselbe außer dem Zoll der Monopolgebühr unterworfen werden.

Geschehen in Rom, in doppelter Ausfertigung, am 23. Januar 1889.

(gez.) Bavier. (gez.) F. Crispi.
(gez.) C. Cramer-Frey. (gez.) V. Ellena.
(gez.) E. Blumer.

Anmerkung. Die im vorstehenden Protokoll unter Ziffer II, 1, 2 und 3 erwähnten, dem Originalvertrag beigefügten Muster befinden sich im eidgenössischen Archiv.

[1]) Hand. Arch. 1889, Januarheft I. S. 42.
[2]) Ebenda 1888 I. S. 80.

Italien.

Vertragszolltarif für die Einfuhr.

Nachdem der Italienische Zolltarif durch die Handelsverträge Italiens mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Spanien und der Schweiz zahlreiche Aenderungen erfahren hat, wird eine Zusammenstellung sämmtlicher, auch auf Deutsche Waaren Anwendung findender vertragsmäßiger Zollsätze mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die erwähnten Verträge frühestens auf den 31. Dezember 1891 bezw. 1. Februar 1892 kündbar sind.

Nummer des Italienischen Generaltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Vertragszoll. Lire.	Vertragsstaat.[1]
1	Mineralwasser, natürliche, künstliche und gashaltige Wasser	100 kg	0,50	Ö.
2	Naturwein wird nach dem Weinzolle nur dann behandelt, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grade nicht übersteigt. Wenn derselbe mehr als 15 Grade enthält, unterliegt er dem Weinzolle und für jeden, obige Limitogrenze überschreitenden Alkoholgrad der Alkoholabgabe	—	—	"
3	Bier:			
	a. in großen oder kleinen Fässern	hl	3	"
	b. in Flaschen	100 Stück	3	"
4 a	Alkohol, reiner, in großen oder kleinen Fässern	hl	14	Ö. Sp.
6 a	Olivenöl, reines	100 kg	6	
aus 6 b	Pistaziennußöl	"	15	Sp.
aus 7 c 1	Terpentinöl wird mit keinem höheren Zolle als mit 3 Franken für 100 kg belegt werden	—	—	Ö.
9	Hefe aller Art	—	frei	"
11 a u. b	Cichorien und jedes andere Kaffeesurrogat, getrocknet oder auch gemahlen	100 kg	8	"
aus 16	Kindermehl, nicht über 40 pCt. Zucker enthaltend. Dem Importeur bleibt das Recht vorbehalten, statt des festen Zolles von 42 Lire pro 100 kg den in Kraft bestehenden Mehlzoll nebst dem Zolle, welcher auf die Menge des in dem Produkt enthaltenen Zuckers entfällt, zu entrichten.	"	42	Sch.
19	Chokolade	"	130	"
25	Safran	"	300	Sp.
33	Alkaloide:			
	a. Chininsalze	kg	5	D.
	b. nicht namentlich aufgeführte und deren Salze	"	5	"
44	Weinstein, roher und raffinirter (doppeltweinsteinsaures Kali), Weinhefe	—	frei	Ö.
53 b	Hierunter fallen: leere Patronen mit Kapseln oder anderen Zündmitteln	—	—	"
53 d	Zündhütchen	100 kg	220	"
aus 64 a	Wagenschmiere, aus Harzöl und Kalk hergestellt	—	frei	"
67 a u. b	Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüthen, Flechten, Kräuter, Früchte für die Färberei und Gerberei, gemahlen oder nicht	—	frei	"
74 b	Bleistifte in weißer Fassung, gefirnißt oder nicht	100 kg	50	"
80	Gespinnste aus Flachs und Hanf, einfache, rohe:			
	a. bis zu 6000 m auf das Kilogramm	"	11,50	"
	b. über 6000 bis zu 15 000 m	"	11,50	"
	c. über 15 000 m auf das Kilogramm	"	11,50	"
82	Gespinnste aus Flachs, Hanf und Jute,[2] einfache:			
	a. gelaugt oder gebleicht	"	11,50	"
	b. gefärbt[3]	"	17,10	"

[1] D. = Deutsches Reich (Vertrag vom 4. Mai 1883 — Hand. Arch. 1883 I. S. 472).
Ö. = Oesterreich-Ungarn (Vertrag vom 7. Dezember 1887 — Hand. Arch. 1888 I. S. 80).
Sp. = Spanien (Vertrag vom 26. Februar 1888 — Hand. Arch. 1888 I. S. 395 u. 461).
Sch. = Schweiz (Vertrag vom 23. Januar 1889 — Hand. Arch. 1889, Aprilheft I S. 235).

[2] Jutegespinnste unterliegen dem Generaltarif.

[3] Gespinnste, leicht blau, oder mit einer schwachen, nach dem Waschen verschwindenden Farbe gefärbt, werden als gebleicht angesehen.

Nummer des Italienischen Generaltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Vertragszoll. Lire.	Vertragsstaat.
83	Gespinnste aus Flachs, Hanf und Jute,[1]) gezwirnte:			
	a. roh	100 kg	23,10	Ö.
	b. gelaugt oder gebleicht	„	23,10	„
	c. gefärbt	„	34,65	„
84	Garne aus Flachs und Hanf zum Nähen, auf Spulen gewickelt, in Knäueln oder dergl., zum Detailverkauf zugerichtet, und Zwirn für Schuhmacher	„	Zoll für andere als Nähgarne je nach der Gattung	„
86	Gewebe aus Flachs und Hanf:			
	a. rohe, glatte:			
	1) wenn sie 10 oder weniger Elementarfäden in Ketten und Einschlag auf das Quadrat von 5 mm Seitenlänge haben[2])	„	23,10	„
	2) wenn sie mehr als 10 bis zu 26 Fäden haben	„	57,75	„
	3) wenn sie mehr als 26 bis zu 40 Fäden haben	„	57,75	„
	4) wenn sie mehr als 40 Fäden haben	„	57,75	„
	(Die beiden Anmerkungen des Generaltarifs bleiben bestehen.)			
	b. rohe, gemustert und damascirt	„	Zoll der rohen glatten Gewebe	„
	c. gelaugte oder gebleichte, glatte	„	do.	„
	d. gebleichte, gemustert und damascirt	„	do.	„
	e. farbige oder gefärbte, glatte:			
	1) wenn sie 10 Elementarfäden oder weniger in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 mm Seite haben	„	38	„
	2) wenn sie mehr als 10 Fäden haben	„	90	„
	f. farbige oder gefärbte, gemustert oder damascirt	„	Zoll der glatten farbigen oder gefärbten Gewebe	„
	(Die übrigen Buchstaben g, h, i des Generaltarifs sind nicht gebunden.)			
88	Posamentierwaaren aus Flachs und aus Hanf	„	110	„
89	Strumpfwaaren:			
	a. einfache	„	110	„
	b. geformte	„	110	„
90	Knöpfe aus Flachs und aus Hanf	„	100	„
91	Bänder und Borten aus Flachs und aus Hanf	„	100	„
	(Die Anmerkung des Generaltarifs bleibt bestehen.)			
	Genähte Gegenstände aus Leinen:			
94	a. Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, einfach gesäumt, und ähnliche Artikel	„	Gewebezoll mit einem Zuschlage von 10 pCt.	„
	c. andere (mit Ausnahme der Herrenhemden, -Kragen und -Manschetten)	„	Gewebezoll mit einem Zuschlage von 40 pCt.	„
	Baumwollgarne, einfache:			
aus 96 a	roh, auf das halbe Kilogramm messend:			
	3) über 20 000 m und nicht über 30 000 m	„	30	Sch.
	4) über 30 000 m und nicht über 40 000 m	„	36	„
	Baumwollgewebe, rohe:			
aus 103 a	im Gewicht von 13 kg oder darüber pro 100 qm, und in Kette und Einschlag in dem Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:			
	2) mehr als 27 Fäden	„	72	„
103 b	im Gewicht von 7 kg oder darüber, aber von weniger als 13 kg Gewicht pro 100 qm, und in Kette und Einschlag in dem Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:			
	1) 27 Fäden oder weniger	„	75	„
	2) mehr als 27 Fäden	„	86	„

[1]) Jutegespinnste unterliegen dem Generaltarif.

[2]) Gurte und Schläuche von Flachs- und Hanfgewebe, welches 10 Elementarfäden oder weniger in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 mm hat, unterliegen dem Vertragszoll von 12 Lire für 100 kg. Packleinwand unterliegt dem Generaltarif.

Nummer des Italienischen Generaltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Vertragszoll. Lire.	Vertragsstaat.
	Baumwollgewebe, rohe:			
103 c	im Gewicht von weniger als 7 kg pro 100 qm, und in Kette und Einschlag in dem Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend:			
	1) 27 Fäden oder weniger	100 kg	100	Sch.
	2) mehr als 27 Fäden	"	124	"
104	Baumwollgewebe, gebleichte	—	Zoll der rohen Gewebe plus 20 pCt. d. Zolles	"
105	Baumwollgewebe, buntgewebte oder gefärbte	—	Zoll der rohen Gewebe plus 35 Lire pro 100 kg	"
106	Baumwollgewebe, bedruckte	—	Zoll der gebleichten Gewebe plus 70 Lire pro 100 kg	" [1]
	Die kleinen Umschlagtücher oder ähnliche Artikel aus Baumwolle, mit einer leichten Trockenpressung am Rande, sollen für diese Trockenpressung keiner Zuschlagstaxe unterworfen werden.			
	Baumwollgewebe, gestickte:			
109 a	mit Kettenstich	—	Zoll der Gewebe plus 175 Lire	"
109 b	mit Plattstich	—	Zoll der Gewebe plus 275 Lire	"
	Gestickte Vorhänge mit Tüllbesatz werden dem Zolle für Tüll nur in dem Falle unterworfen, wenn sie Tüll im Verhältniß von 5 pCt. der Fläche oder darüber enthalten. Der besondere Zoll für die Konfektion der genannten Vorhänge wird auf 10 pCt. herabgesetzt.			
aus 110 a u. b	Baumwollener Tüll mit Kettenstichstickerei	—	550	"
	Musseline und schleierartige oder gegitterte Gewebe:			
111 a	rohe	—	200	"
111 b	gebleichte	—	Zoll der rohen Gewebe plus 20 pCt. des Zolles	"
111 c	buntgewebte oder gefärbte	—	Zoll der rohen Gewebe plus 35 Lire pro 100 kg	"
111 d	bedruckte	—	Zoll der gebleichten Gewebe plus 70 Lire pro 100 kg	"
111 e	gemusterte	—	Zoll der nicht gemusterten Gewebe plus 20 Lire pro 100 kg	"
111 f	broschirte	—	Zoll der Gewebe je nach Beschaffenheit plus 40 Lire pro 100 kg	"
111 g	mit Kettenstich gestickte	—	Zoll der Gewebe plus 175 Lire	"
111 h	mit Plattstich gestickte	—	Zoll der Gewebe plus 275 Lire	"
aus 111	Durchsichtige Baumwollengewebe (graticolati a foggia di velo), nicht gemusterte, im Gewichte von mehr als 3 kg auf 100 Quadratmeter . . .	—	Zoll für glatte Gewebe je nach ihrer Beschaffenheit	Ö.

[1] Vertrag mit Oesterreich-Ungarn: Baumwollgewebe, bedruckte — Zoll der gebleichten Gewebe plus 75 Lire pro 100 kg.

Nummer des Italienischen Generaltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Vertragszoll. Lire.	Vertragsstaat.
	Genähte Gegenstände aus Baumwolle:			
120	a. Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, einfach gesäumt, und ähnliche Artikel	—	Zoll des Gewebes erhöht um 10 pCt.	Ö. Sch.[1]
121 a	Wolle, im natürlichen Zustand oder im Schweiß, und gewaschene Wolle	—	frei	Sp.
121 b	Kunstwolle	100 kg	10	Sch.
122	Abfälle von Wolle und Kratzwolle	—	frei	Sp.
	Filze:			
133	a. bis zu 3 mm Dicke und im Gewicht von über 500 g auf das Quadratmeter	100 kg	110	Sch.
aus 142	Schwarze Shawls und Tüchel aus Schafwolle, mit Seidenstickerei in einer einzigen Ecke, auch mit Seidenfransen versehen	—	Nach der Gattung des Gewebes nebst einem 25 prozentigen Zuschlage	Ö.
aus 142	Herren- und Kinderkleidungen aus Wolle und Damenmäntel	—	Gewebezoll mit einem Zuschlage von 40 pCt.	„
	Wollene Konfektionen für Männer und Knaben und Damenmäntel zahlen bei der Einfuhr nach Italien den Zoll nach dem höchstbelegten Bestandtheile, wenn dieser Bestandtheil mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des konfektionirten Artikels beträgt.			
	Wenn zwei oder mehr Theile der höchstbelegten Bestandtheile in ihrer Gesammtheit mehr als 10 pCt. der genannten Oberfläche ausmachen, bezahlt der betreffende Artikel einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze jener höchstbelegten Bestandtheile entspricht, welche bei der Berechnung dieses Mittels in Betracht zu ziehen sind.			
161	Holzkohle	—	frei	„
162	Brennholz	—	frei	„
163 a	1) u. 2) Holz, gemeines, roh, gesägt, viereckig gemacht, einfach mit der Axt behauen oder vorgerichtet	—	frei	„
	Hierunter fallen: Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Fournieren, wenn sie eine Dicke von 2 mm oder mehr aufweisen; ebenso gehobelte Holzgegenstände, sofern sie noch nicht fertige Arbeiten bilden, ferner geschnittene oder gesägte Holzplatten oder Tafeln von 2 mm Dicke und darüber, sowie Parquetten oder Tafeln für Fußböden aus gemeinem Holz, auch mit Nuth und Feder, nicht eingelegt.			
163 a	3) Holz in dünnen Brettern zu Schachteln, Siebreifen u. dergl.; Holzreifen von beliebiger Länge	—	frei	„
	Hierunter fallen: Schindeln und Faßdauben.			
163 b	3) Brettchen oder Tafeln für Fußböden, eingelegte	100 kg	4	„
aus 165a	Möbel und fertige oder rohe Möbeltheile, nicht gepolstert:			
	1. aus gemeinem gebogenen Holze	100 kg	7,50	Ö.
	Diese Möbel können auch in Verbindung sein mit einem aus gemeinem nicht gebogenem Holze bestehenden Theile und mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dergl.			
	2. andere aus gemeinem Holze	„	13	„
	Diese Möbel können mit gemeinem Holz fournirt und mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dergl. in Verbindung sein.			
167	Ruder, Pfähle und Stangen	—	frei	„
169a	Kork, roh	—	frei	Sp.
	„ bearbeitet	100 kg	15	„

[1]) Vertrag mit der Schweiz: Säcke, Bett- und Tafelwäsche, Handtücher, Taschentücher u. dgl.

Nummer des Italienischen Generaltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Vertragszoll. Lire.	Vertragsstaat.
170	Geräthe und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holze:			
	a. roh	100 kg	6	Ö.
	b. polirt oder bemalt	"	13	"
	Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauches, Handhaben von Geräthen und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, dann gemeine Holzschuhe, gehören je nach ihrer Bearbeitung unter die Positionen 170 a und b. Die unter Nr. 170 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandtheilen von gemeinen Metallen versehen sein.			
171	Gemeine Holzkurzwaaren	"	50	"
	Anmerk. zu 170 u. 171. Hölzerne Knöpfe aller Art werden als Holzarbeiten, je nach ihrer Bearbeitung behandelt. Knöpfe aus Bein, Hörnern, Steinnuß, Papiermaché und ähnlichem Materiale, ferner Pfeifenrohre aller Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaaren aus Holz.			
172	Kinderspielzeug aus Holz	"	60	"
aus 176a	Esparto, nicht bearbeitet	—	frei	Sp.
182	Halbzeug aus Holz, Stroh und ähnlichen Stoffen	100 kg	1	Ö. Sch.
183a	Papier aller Art, weiß oder in der Masse gefärbt	"	12,50	Ö.
183a u. f	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:			
	a. nicht durch den Cylinder geglättet	"	3	"
	b. auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	"	5	"
185	Kupferstiche, Lithographien und Etiketten	"	75	Sch.
186a	Gemeiner Pappendeckel	"	2	Ö.
	Als ordinärer Pappendeckel werden die Pappe in Masse und die aus gekautschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellten Deckel verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.			
196	Schuhwaaren aller Art aus Leder oder Stoffen, mit Ausschluß von Seide und Sammet	100 Paar	100	"
197a	Transmissionsriemen	100 kg	90	Sch.
198a—e	Metallhaltige Mineralien (Erze)	—	frei	Sp.
200	Brucheisen	100 kg	1	"
201d 1	Lampen und Lampentheile aus Eisenguß, verzinnt, emaillirt, vernickelt, vernirt, oxydirt, lackirt, mit oder ohne Verzierungen von Zink	"	18	Ö.
206a u. b	Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	"	10	"
209	Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt	—	—	"
210b 1	Sensen und Sicheln	100 kg	12	"
211a	Kupfer in Blöcken	"	4	Sp.
211b	" in Stangen	"	14	"
211f	Brenner und Galerien für Lampen	"	75	Ö.
	Zink:			
216	a. in Blöcken und Bruch	"	1 [1]	D.
	b. in Blechen	"	4	"
	c. andere Arbeiten ohne Vergoldung	"	12	"
	d. andere Arbeiten mit Vergoldung	"	58	"
219	Quecksilber	"	10	Sp.
	Maschinen:			
226a	Dampfmaschinen, feststehende und halbfeste, mit oder ohne Kessel	"	12	Sch.
226b	Dampfkessel:			
	1) mit Siederöhren	"	14	"
	2) andere	"	12	"

[1]) Nach dem Generaltarif frei.

Nummer des Italienischen Generaltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Vertragszoll. Lire.	Vertragsstaat.
226c	Wasser- oder Luftmotoren und hydraulische Maschinen (Turbinen, Wasserräder, Pulsometer, Pumpen und Hebemaschinen, Pressen, Accumulatoren, Aufzüge, hydraulische Fahrstühle 2c.)	100 kg	10	Sch.
226d	Lokomotiven ohne Tender	"	14	"
226e	Lokomobilen	"	12	"
226f	Schiffsmaschinen	"	12	"
226g	Landwirthschaftliche Maschinen aller Art	"	9	"
226h	Maschinen für Spinnereien	"	10	"
226i	Webmaschinen und Webstühle	"	10	"
226j	Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metall (Sägen, Hobel, Drehbänke, Schraubenmaschinen, Bohrmaschinen 2c.)	"	9	"
226k	Dynamo-elektrische Maschinen:			
	1) bis zu 20 Pferdekräften	"	25	"
	2) von 20 oder mehr Pferdekräften	"	16	"
226m	Im Tarif nicht benannte Maschinen	"	10	"
	Unvollständige Maschinen unterliegen dem Zoll der betreffenden Maschinen.			
227	Apparate aus Kupfer oder anderen Metallen zum Erhitzen, Raffiniren, Destilliren 2c.	"	18	"
228	Instrumente, optische, mathematische, Präzisions-, Observations-, chemische, physikalische, chirurgische	"	30	D.
229	Kratzenbeschläge	"	70	Sch.
	Eisenbahnwagen:			
230b	dritter Klasse	"	14	"
230c	zweiter Klasse	"	16	"
230d	erster Klasse	"	18	"
	Gemischte Wagen unterliegen dem höchsten Zoll.			
aus 231a	Gewalztes Gold in Bändern von mindestens 1 mm Dicke oder in Draht von mindestens 2 mm Durchmesser	kg	2,50	"
aus 232b	Gewalztes Silber in Bändern von mindestens 1 mm Dicke oder in Draht von mindestens 2 mm Durchmesser	"	2,50	"
	Bijouterie:			
235a	goldene Juwelen und Ketten	hg	7	"
235b	silberne Juwelen, auch vergoldet	kg	10	"
	Taschenuhren:			
236a	mit goldenem Gehäuse	Stück	1	"
236b	mit Gehäuse aus irgend einem anderen Metall	"	0,50	"
237	Walzenorgeln oder Musikdosen	"	1	"
239	Uhrenbestandtheile	100 kg	50	"
240b	Achate, Opale, Onyx, Granaten, bearbeitet, auch auf Fäden	kg	9	D.
252a	Ofenkacheln aus gewöhnlicher Thonerde	100 kg	3	"
253	Majolika (Fayence) oder Arbeiten aus farbiger Masse, mit Email oder undurchsichtiger Glasur überzogen:			
	a. Fliesen, auch mehrfarbig bemalt, und gemeines Steinzeug	"	6	"
	b. weiß oder einfarbig	"	10	"
	c. mehrfarbig oder anders verziert	"	14	"
255	Porzellan:			
	a. weißes	"	18	"
	b. vergoldetes, farbiges oder anders verziertes	"	35	"
	Anmerk. zu 252, 253 u. 255. Pfeifen aus Thon, Fayence (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen werden als Waaren aus Thon, Fayence oder Porzellan behandelt. Deckel und andere Nebenbestandtheile aus Nickellegirungen an solchen Pfeifen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.			

Nummer des Italienischen Generaltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Vertragszoll. Lire.	Vertragsstaat.
258	Glas- und Krystallwaaren:			
	a. einfach geblasen oder gegossen, nicht gefärbt, nicht abgerieben, nicht geschliffen, nicht gravirt	100 kg	8,50	Ö.
	Gläser und Krystallwaaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, ein Glasplättchen oder eine eingravirte Bezeichnung des Fassungsraumes an sich haben, sind von Nr. 258a nicht ausgeschlossen.			
	Einfach geblasene oder gepreßte Glas- und Krystallwaaren fallen auch dann noch unter Nr. 258a, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.			
	b. farbig, in der Masse gefärbt, geschliffen, abgerieben, abgeschmirgelt und gravirt	"	15	"
	Die in Nr. 258b enthaltenen Glas- und Krystallwaaren können ganz oder theilweise gravirt sein.			
	c. bemalt, emaillirt, vergoldet, versilbert oder anders verziert . . .	"	18	"
259	Flaschen, gemeine	"	4	"
262	Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), Steinen und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Arbeiten	"	30	"
aus 265	Malz unterliegt dem Zollsatze von Gerste; die trockenen Hülsenfrüchte jenem der Getreidearten (granaglie) der Nr. 265b des Italienischen Generaltarifs	—	—	"
267	Kastanien	—	frei	Sp.
276	Pomeranzen und Limonen	100 kg	2	"
278	Trauben, frische	—	frei	"
279	Früchte, frische, nicht besonders aufgeführte	—	frei	"
281	Johannisbrot	100 kg	1,75	"
283a u. b.	Mandeln mit der Schale oder geschälte	—	frei	"
283c	Wall- und Haselnüsse	—	frei	"
283d	Früchte, ölhaltige, nicht besonders aufgeführte	—	frei	"
283e u f.	Feigen und Trauben, getrocknete	100 kg	10	"
283g	Früchte, getrocknete, nicht namentlich aufgeführte	"	2	" [1]
286	Hopfen	—	frei	Ö.
291	Pferde	—	frei	Ö.
300	Schweine:			
	a. im Gewichte bis einschließlich 10 kg	Stück	0,75	"
	b. von mehr als 10 kg	"	3,75	"
301b	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder anders zubereitetes	100 kg	25	"
306b	Fische, getrocknete oder geräucherte, mit Ausnahme der Sardinen . . .	"	5	Sp.
306c	Fische, gesalzene oder in Salzlake, mit Ausnahme der Sardinen . . .	"	6	" [2]
306b u. c.	Sardinen, getrocknete, gesalzene und gepreßte	—	frei	Sp.
306d u. e.	Sardinen, Anchovis und Thunfisch, marinirt oder konservirt in Oel, in Fässern und Büchsen	100 kg	10	"
309	Milchextrakt	"	10	Sch.
311	Käse	"	11	"
315	Stearinsäure	"	8	Ö. [3]
321c	Bettfedern	—	frei	Sp.
aus 325b	Perlmutterknöpfe	100 kg	100	Ö.
aus 329	Kurzwaaren:			
	a. Glaskurzwaaren	"	60	"
	b. feine, deren Hauptbestandtheil aus Leder aller Art besteht . . .	"	120	"
	Brieftaschen, Geldtäschchen, Cigarrentaschen, Notizbüchelchen und ähnliche Lederarbeiten (mit Ausnahme jener aus Juchten),			

[1] Vertrag mit [illegible]-Ungarn: Pflaumen, getrocknete, Zollsatz 2 Lire für 100 kg.

[2] Vertrag mit [illegible]-Ungarn: Die gesalzenen sardelle, acciughe, bojane, scoranze, sgombri, lanzarole, angusigole, maride, robi und suri werden zollfrei zugelassen.

Ebenso wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fischen eingehende Salzlake bis zu 10 pCt. des Gewichts der Fische zollfrei behandelt werden.

[3] Vertrag mit Oesterreich-Ungarn: Zollsatz 12 Lire.

Nummer des Italienischen Generaltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Vertragszoll. Lire.	Vertragsstaat.
	mit gemeinen, weder vergoldeten, noch versilberten Metallen montirt, werden als gemeine Kurzwaaren verzollt. Nebenbestandtheile aus Nickellegirungen an solchen Gegenständen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.			
331eu. f	Nicht besonders benannte musikalische Streich- und Blasinstrumente . .	Stück	1,50	Ö.
	Kautschuk und Gutapercha:			
334g	zu Posamentierwaaren, Bändern und elastischen Geweben verarbeitet	100 kg	130	Sch.
	Elektrische Drähte und Kabel:			
335a	aus einem oder mehreren metallischen Leitern bestehend, überzogen mit Textilstoffen und Firniß, auch mit Guttapercha und Kautschuk . .	〃	60	〃
aus 337b	Männerhüte aus Filz, Haaren oder Wolle, auch garnirt	100 Stück	50	Ö.

Festsetzung der natürlichen Alkoholstärke der zur Ausfuhr gelangenden Weißweine für die Rückvergütung der Steuer.

(Gazzetta ufficiale vom 12. März 1889.)

Durch Dekret des Italienischen Finanzministeriums vom 22. Februar d. J. ist das Ministerialdekret vom 31. August 1888, betreffend die bei der Rückvergütung der Steuer für den Zusatz von Alkohol zu Grunde zu legende natürliche Alkoholstärke der zur Ausfuhr gelangenden Rothweine,[1]) auf Weißweine ausgedehnt worden, mit Ausnahme der zur Wermuthfabrikation bestimmten, für welche es bei der Stärke von 8 Grad verbleibt.

Diese Bestimmung ist mit dem 1. März d. J. in Kraft getreten.

Zollzuschlag und Verkaufssteuer für den bei der Herstellung von Sulfonal und von aqua antiapopletica Weismann verwendeten Alkohol.

(Bollettino ufficiale des Italienischen Finanzministeriums.)

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1887[2]) wird bei der Einfuhr von Sulfonal für den zu dessen Herstellung verwendeten Alkohol ein Zollzuschlag von 108 Lire für 100 kg des wirklichen Nettogewichts (nach Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen) erhoben. Außerdem ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Juli 1888[3]) und des Art. 23 des mittelst Königlicher Verordnung vom 31. Juli desselben Jahres genehmigten Reglements[4]) von Sulfonal die Spiritusverkaufssteuer nach dem Satze von 60 Liter Alkohol für 100 kg wirklichen Nettogewichts (nach Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen) zu erheben. (Verfügung der General-Zolldirektion vom 4. Februar 1889.)

Für aqua antiapopletica Weismann wird der Zollzuschlag mit 72 Lire für 100 kg (ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen) und die Spiritusverkaufssteuer nach dem Satze von 40 Liter Alkohol für 100 kg (ohne Abzug der unmittelbaren Umschließungen) erhoben.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 784.
[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.
[3]) Ebenda 1888 I. S. 641.
[4]) Ebenda S. 783.

Spanien.

Zolltarifentscheidungen.

Es sind zu verzollen:

Pferde (Wallachen), welche einschließlich der Krone höher als 1,47 m sind, nach Pos. 187 des Tarifs. Bei diesem Anlasse wird verfügt, daß zukünftig die Höhe von 1,47 m als feststehendes Maß angenommen und stets von der Krone des Pferdehufs an am hinteren Theile der Tracht (am Pferdehufe) senkrecht bis zur höchsten Stelle des Kreuzes aufsteigend gemessen wird. (Verordnung vom 7. Januar 1889.)

Mantelhängsel aus Guß- und Schmiedeeisen, vernickelt, nach Pos. 33 des Tarifs. (Verordnung vom 4. Februar 1889.)

Mit Sauerstoff übersättigtes Wasser, auf künstlichem Wege hergestellt, besonders geeignet, um Haare blond zu färben, nach Pos. 98 des Tarifs. (Verordnung vom 4. Februar 1889.)

Schutzmöbel mit vernickelten Messingverzierungen für Nähmaschinen, nach Pos. 181 des Tarifs. (Verordnung vom 4. Februar 1889.)

Schifffahrtsabgaben auf Cuba.

Zur Ausführung der in dem Budgetgesetz für das Etatsjahr 1888/89 in Bezug auf die Schifffahrtsabgaben getroffenen Bestimmungen[1]) ist unterm 31. Dezember v. J. folgende Königliche Verordnung ergangen:

Art. 1. Für Schiffe solcher Staaten, die mit Spanien in keinem Vertragsverhältniß stehen, soll der Tarif über Schifffahrts- und Hafenabgaben vom 12. März 1867 weiter in Kraft bestehen.

Art. 2. Für alle übrigen Schiffe (also Schiffe solcher Staaten, die Verträge mit Spanien abgeschlossen haben), welche sich mit Waaren- und Passagierbeförderung abgeben, ist der in Art. 1 erwähnte Tarif als aufgehoben zu betrachten, unter einziger Aufrechterhaltung der für den Kohlen-Import eingeräumten Befreiungen und derjenigen zu Gunsten des Bergwerkbetriebes, laut Gesetz vom 17. April 1883.[2])

Art. 3. Die Befrachtungs- und Entlöschungsabgabe von 1 Peso für die Tonne von 1000 kg fällt den Waaren jeder Gattung zur Last und muß von den Exporteuren entrichtet werden, ohne Unterschied der Herkunft und Flagge der Schiffe, welche die Waaren führen, und ohne Ausnahme zu Gunsten derjenigen Dampfer, welche periodische Fahrten unternehmen.

Art. 4. Die Verpflichtung zur Leistung der Abgabe besteht auch in Fällen von Umladungen, ausgenommen wenn das Schiff den Hafen gezwungenermaßen als Nothhafen anläuft.

Art. 5. Die neue Befrachtungsabgabe ist auch von denjenigen Schiffen zu entrichten, welche von den Zollämtern der Insel Cuba nach dem 1. Juli d. J. abgefertigt worden sind, selbst dann, wenn die Schiffe ihre Ladung vor dem bezeichneten Datum eingenommen haben sollten.

Art. 6. Die Abgabe von 25 Centavos für jeden Passagier, welcher sich in Schiffen auf überseeischer Fahrt ein- oder ausschifft, besteht fort.

Oesterreich-Ungarn.

Zollbehandlung einiger chemischen Produkte.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 18.)

Eine Kundmachung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. Januar 1889 lautet wie folgt:

Im Einvernehmen mit der Königlich Ungarischen Regierung werden im Nachhange zur Kundmachung vom 13. Januar 1888[3]) die bislang unter Nr. 331 des Zolltarifes fallenden chemischen Produkte, als: Dinitrotoluol, Tolidin, α und β-Naphtylaminsulphosäure und deren Salze, α und β-Naphtolmono- und Polysulphosäure und deren Salze in die Liste der auf Grund des Artikels IV des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882,[4]) der Tarifnummer 322 mit dem Zollsatze von 1 Gulden 50 Kreuzer für 100 kg zugewiesenen Theerprodukte zur Darstellung von Anilinfarben aufgenommen und dürfen diese Produkte seitens der hierzu ermächtigten Zollämter unter den fallweise vorzuzeichnenden Bezugs- und Verwendungs-Kontrolen abgefertigt werden.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 734.
[2]) Hand. Arch. 1883 I. S. 357.
[3]) Hand. Arch. 1888 I. S. 194.
[4]) Ebenda 1882 I. S. 464.

Durchfuhr Deutschen Salzes auf der Donau.

Die im Handelsarchiv 1882 I. S. 122 mitgetheilte Oesterreichisch-Ungarische Verordnung vom Jahre 1882, betreffend die Durchfuhr Deutschen Salzes durch Oesterreich-Ungarn auf der Donau, bleibt auch für das Jahr 1889 in Kraft.

Oesterreich-Ungarn und Griechenland.

Vereinbarung über die gegenseitige Zulassung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 22.)

Eine Kundmachung des Oesterreichischen Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1889 lautet wie folgt:

Mit Beziehung auf die Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865[1]) und auf das Gesetz vom 29. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 42) wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bekannt gemacht, daß zufolge der vom K. und K. Ministerium des Aeußern und dem Königlich Griechischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauschten gleichlautenden Erklärungen vom 24. Oktober und 5. Dezember 1888 die K. K. Oesterreichische und die Königlich Ungarische Regierung einerseits und die Königlich Griechische Regierung andererseits von den in Griechenland und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie über die Zulassung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, insbesondere von Handels- und Industriegesellschaften, geltenden Gesetzen und Verordnungen Kenntniß genommen haben und übereingekommen sind, daß die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, insbesondere die Handels- und Industriegesellschaften, welche in dem Gebiete des einen Theils den dortigen Gesetzen gemäß bestehen oder errichtet werden, in dem Gebiete des anderen Theils gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen gegenseitig in der Weise anerkannt werden, daß sie alle ihre Rechte daselbst ausüben und vor Gericht als Kläger oder Geklagter erscheinen können.

[1]) Hand. Arch. 1865 II. S. 728.

Großbritannien.

Markenschutzgesetz für Ceylon.

(Ceylon government gazette vom 28. Dezember 1888.)

Ein von dem Gouverneur von Ceylon mit Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung erlassenes Gesetz lautet wie folgt:

1. Dieses Gesetz soll den Titel führen: Markenschutzgesetz 1888 (the trade marks ordinance 1888); dasselbe soll zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, welchen der Gouverneur durch eine in der amtlichen Zeitung zu erlassende Bekanntmachung bestimmen wird.

Einleitung.

2. In diesem Gesetz und im Sinne desselben schließt, wenn es nicht der Zusammenhang anders erfordert, der Ausdruck „Person" eine Körperschaft (body corporate) ein.

Der Ausdruck „Kolonial-Sekretär" schließt auch Gehülfen des Kolonial-Sekretärs ein, soweit dieselben durch allgemeine oder besondere Anweisung des Gouverneurs ermächtigt sind, die dem Kolonial-Sekretär nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auszuüben.

„Vorschriftsmäßig" bedeutet vorgeschrieben durch das diesem Gesetz angehängte Formular oder durch Vorschriften, welche auf Grund oder im Sinne dieses Gesetzes erlassen sind.

Unter „Gerichtshof" ist das „Distriktsgericht" in Colombo zu verstehen.

Eine „Handelsmarke" muß aus einem der folgenden wesentlichen Bestandtheile bestehen oder wenigstens enthalten:

a. Den Namen einer Person oder Firma, welcher in besonderer und unterscheidender Weise aufgedruckt, eingepreßt, aufgestempelt, eingebrannt oder eingewebt ist; oder
b. Die Unterschrift oder Nachbildung einer Unterschrift der Person oder Firma, welche deren Eintragung als Handelsmarke beantragt; oder
c. Eine unterscheidende Devise, Marke, Stempel, Brand, Vignette, Etikette, Zeichen, oder ein Fantasiewort (fancy word) oder nicht gemeingebräuchliche Wörter.

Einem oder mehreren dieser Bestandtheile können Buchstaben, Wörter oder Figuren oder Zusammenstellungen von Buchstaben, Wörtern oder Figuren oder auch einzelne derselben hinzugefügt werden.

Eintragung der Handelsmarken.

3. (1) Wer Eigenthümer einer Handelsmarke zu sein beansprucht, kann selbst oder durch seinen Agenten bei dem Kolonial-Sekretär den Antrag stellen, die Eintragung derselben anzuordnen.

(2.) Der Antrag ist in der vorgeschriebenen Form zu stellen, und demselben sind wenigstens drei Abbildungen der Handelsmarke beizufügen.

(3.) Der Antragsteller muß die einzelnen Waaren oder Waarengattungen angeben, in Bezug auf welche er die Eintragung der Handelsmarke wünscht.

(4.) Der Antrag ist dem Kolonial-Sekretär zu übergeben oder mittelst der Post einzusenden.

(5.) Das Datum der Uebergabe oder des Eingangs des Antrages ist darauf einzutragen und in dem Bureau des Kolonial-Sekretärs zu vermerken.

4. (1.) In Folge eines derartigen Antrags kann der Kolonial-Sekretär, nachdem er geeignet scheinende Erkundigungen eingezogen und unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen, durch Verfügung die Ermächtigung zur Eintragung der Handelsmarke ertheilen.

(2.) Nach Erlaß einer solchen Verfügung hat der Kolonial-Sekretär die Handelsmarke in ein von ihm zu diesem Zwecke geführtes Register, das „Handelsmarkenregister" genannt, eintragen zu lassen.

(3.) Das Datum der Eintragung ist im Register zu vermerken.

5. Ist die Eintragung einer Handelsmarke binnen zwölf Monaten vom Tage des Antrages ab wegen Versäumniß von Seiten des Antragstellers nicht erfolgt, so wird der Antrag als aufgegeben angesehen.

6. Eine Handelsmarke ist für einzelne Waaren oder Waarengattungen einzutragen.

7. Wünscht Jemand, der das Eigenthum an mehreren Handelsmarken in Anspruch nimmt, welche, wenn sie auch einander in den wesentlichen Bestandtheilen ähneln, doch in Bezug auf (a) die Angabe der Waaren, für welche sie gebraucht werden oder gebraucht werden sollen, oder (b) die Zahlenangaben, oder (c) die Angaben des Preises, oder (d) die Angaben der Beschaffenheit, oder (e) die Angaben des Ortsnamens, eine Verschiedenheit zeigen, derartige Handelsmarken eintragen zu lassen, so können dieselben als eine Serie in einer Eintragung registrirt werden. Eine Serie von Handelsmarken ist nur als Ganzes zu übertragen und zu vererben, für alle sonstigen Zwecke aber ist jede der zu einer Serie gehörigen Handelsmarken als besonders registrirt anzusehen und zu behandeln.

8. Eine Handelsmarke kann in einer beliebigen Farbe eingetragen werden, und diese Eintragung soll, unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes, ausschließlich dem registrirten Eigenthümer das Recht geben, dieselbe in der betreffenden oder in jeder anderen Farbe anzuwenden.

9. Jeder Antrag auf Eintragung einer Handelsmarke auf Grund dieses Gesetzes ist so bald als möglich nach dem Eingang von dem Kolonial-Sekretär in der amtlichen Zeitung (Government Gazette) und in einer oder mehreren Lokalzeitungen bekannt zu machen.

10. (1) Wer gegen die Eintragung einer Handelsmarke Einspruch erheben will, hat innerhalb der auf die Bekanntmachung des Antrages folgenden beiden Monate dem Kolonial-Sekretär hiervon Anzeige in doppelter Ausfertigung zu machen, deren eine der Kolonial-Sekretär dem Antragsteller zu übersenden hat.

(2.) Binnen zwei Monaten nach dem Empfang dieser Anzeige, oder innerhalb des von dem Kolonial-Sekretär etwa gewährten größeren Zeitraumes, hat der Antragsteller dem Kolonial-Sekretär eine Gegenschrift in doppelter Ausfertigung einzureichen mit den Gründen, auf welche er seinen Antrag

stützt; unterläßt er dies, so wird angenommen, daß er seinen Antrag fallen läßt.

(3.) Geht die Gegenschrift ein, so hat der Kolonial-Sekretär die eine Ausfertigung Demjenigen zuzustellen, welcher Einspruch erhoben hat, und ihn zu veranlassen, in der Weise und in solchem Umfange Sicherheit zu stellen, als der Kolonial-Sekretär für die, durch den Einspruch etwa entstehenden Kosten erforderlich hält; erfolgt die Sicherheitsleistung nicht innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach dieser Aufforderung oder innerhalb der von dem Kolonial-Sekretär etwa gewährten längeren Frist, so wird der Einspruch als zurückgezogeu angesehen.

(4.) Leistet dagegen der Einspruchserheber die vorstehend erwähnte Sicherheit, so hat der Kolonial-Sekretär den Antragsteller schriftlich davon zu benachrichtigen, und der Fall wird dann als ein solcher angesehen, der von dem Gerichtshof zu entscheiden ist.

11. (1.) Gelangt der Fall, gemäß der Vorschrift des vorigen Paragraphen, zur Entscheidung des Gerichtshofes, so soll der Kolonial-Sekretär den Antragsteller auffordern, bei dem Gerichtshof innerhalb eines Monats oder einer von dem Kolonial-Sekretär etwa bewilligten längeren Frist schriftlich um eine Anweisung an den Kolonial-Sekretär nachzusuchen, daß dieser, ungeachtet des angemeldeten Einspruchs, die Eintragung der Handelsmarke vornimmt, oder sonstige andere Schritte zu thun, die geeignet und nothwendig sind, damit die Sache durch den Gerichtshof entschieden wird.

(2.) Der Antragsteller hat darauf binnen der obengenannten Frist von einem Monat, oder innerhalb der ihm vom Kolonial-Sekretär gewährten längeren Frist sein Gesuch einzureichen oder die vorerwähnten sonstigen Schritte zu thun und innerhalb derselben Frist auch dem Kolonial-Sekretär davon Mittheilung zu machen.

(3.) Unterläßt es der Antragsteller, ein derartiges Gesuch einzureichen oder die erwähnten Schritte zu thun, so wird angenommen, daß er seinen Antrag fallen läßt. Geht die erwähnte Mittheilung bei dem Kolonial-Sekretär nicht ein, so wird dies als hinreichender Beweis dafür angesehen, daß die Einreichung des Gesuchs unterblieben ist.

12. Eine eingetragene Handelsmarke soll nur mit Zustimmung des an den einzelnen Waaren oder Waarengattungen, für welche sie registrirt worden ist, betheiligten Geschäfts übertragen und vererbt (assigned and transmitted) werden und der Dauer nach an diese Zustimmung gebunden sein.

13. Erhebt von mehreren Personen jede einzelne den Anspruch, als Eigenthümerin derselben Handelsmarke eingetragen zu werden, so kann der Kolonial-Sekretär die Eintragung auch nur einer von ihnen verweigern, bis über ihre Rechte nach dem Gesetz Entscheidung getroffen ist; auch kann der Kolonial-Sekretär die betreffenden Personen auffordern, in Bezug auf ihre Rechte die Entscheidung des Gerichtshofes herbeizuführen.

14. Das Verfahren für die Behandlung der Rechtsansprüche solcher Reklamanten vor dem Gerichtshof ist, wenn letzterer nicht anders bestimmt, das eines Spezial-Prozesses, und solcher Prozeß, der einer Stempelgebühr von einer Rupie unterliegt, soll eingeleitet und geführt werden wie jeder andere vor den Gerichtshof gebrachte Spezial-Prozeß, oder in anderer Form je nach Befinden des Gerichtshofes. Die Reklamanten können sich mit dem Spezial-Verfahren einverstanden erklären; sind sie nicht einverstanden, so kann der Kolonial-Sekretär dasselbe, gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren, einstellen.

15. (1.) Ausgenommen den Fall, daß der Gerichtshof entschieden hat, es seien zwei oder mehrere Personen berechtigt, als Eigenthümer derselben Handelsmarke registrirt zu werden, soll der Kolonial-Sekretär in Bezug auf dieselben Waaren oder Waarengattungen nicht eine Handelsmarke eintragen, welche mit einer für derartige Waaren oder Waarengattungen bereits eingetragenen identisch ist.

(2.) Der Kolonial-Sekretär soll in Bezug auf dieselben Waaren oder Waarengattungen nicht eine Handelsmarke eintragen, welche einer für derartige Waaren oder Waarengattungen bereits eingetragenen so ähnlich ist, daß sie auf Täuschung berechnet erscheint.

16. Gesetzlich unzulässig ist es, als Theile einer Handelsmarke oder in Verbindung mit einer solchen Worte einzutragen, deren alleiniger Gebrauch, weil sie auf Täuschung berechnet erscheinen, oder aus anderen Gründen keinen Anspruch auf gerichtlichen Schutz hat, und ebenso anstößige Zeichnungen.

17. (1.) Nichts soll in diesem Gesetz so ausgelegt werden, als ob der Kolonial-Sekretär verhindert sei, in das Register in der vorgeschriebenen Weise und unter den vorgeschriebenen Bedingungen als Zusatz zu einer Handelsmarke aufzunehmen:

a. wenn ein Antrag auf Registrirung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gebrauchten Handelsmarke gestellt wird — eine unterscheidende Devise, Marke, Stempel, Brand, Vignette, Etikette, Waarenzeichen, Buchstaben, ein Wort oder eine Figur, oder Verbindungen von Buchstaben, Wörtern oder Figuren, wenn die betreffende Bezeichnung auch im Handel für Waaren, in Bezug auf welche der Antrag gestellt ist, allgemein gebräuchlich ist;

(b.) wenn ein Antrag auf Registrirung einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht gebrauchten Handelsmarke gestellt wird — ein unterscheidendes Wort oder eine Vereinigung von Wörtern, wenn dieselben auch für Waaren, in Bezug auf welche der Antrag gestellt ist, allgemein gebräuchlich sind.

(2.) Wer die Aufnahme eines solchen allgemein gebräuchlichen Bestandtheils oder dergleichen Bestandtheile beantragt, muß indessen in seinem Antrage auf jedes Recht auf den ausschließlichen Gebrauch derselben verzichten; eine Ausfertigung dieses Verzichtes ist zu dem Register zu nehmen.

(3.) Devisen, Marken, Stempel, Brände, Vignetten, Etiketten, Waarenzeichen, Buchstaben, Wörter, Figuren oder Verbindungen von Buchstaben, Wörtern oder Figuren, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von mehr als drei Personen für dieselben Waaren oder ähnliche Waarengattungen allgemein gebraucht wurden, werden im Sinne dieses Gesetzes als solche

angesehen, die im Handel mit dergleichen Waaren allgemein gebräuchlich sind.

Zweck der Eintragung.

18. Die Eintragung einer Handelsmarke wird als gleichbedeutend mit dem öffentlichen Gebrauch der Handelsmarke angesehen.

19. Die Eintragung einer Person als Eigenthümer einer Handelsmarke dient prima facie als Beweis ihres Rechts auf den ausschließlichen Gebrauch der Handelsmarke und, nach dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Tage der Eintragung, als definitiver Beweis ihres Rechts auf den ausschließlichen Gebrauch der Handelsmarke, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

20. Niemand soll berechtigt sein, vor dem Civilgericht einen Prozeß anzustrengen, um Nachtheile, die aus der mißbräuchlichen Benutzung (infringement) einer Handelsmarke entstehen können, zu verhüten oder Schadenersatz dafür zu verlangen, wenn diese Marke, die auf Grund dieses Gesetzes hätte registrirt werden können, nicht in Gemäßheit dieses Gesetzes eingetragen worden ist, oder wenn die Eintragung einer anderen, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gebrauchten Handelsmarke nicht in Gemäßheit dieses Gesetzes verweigert worden ist. Der Kolonial-Sekretär kann auf Verlangen und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren eine Bescheinigung ertheilen, daß eine derartige Eintragung abgelehnt worden ist.

Handelsmarken-Register.

21. Auf dem Kolonial-Sekretariat wird ein Buch, das sogenannte Handelsmarken-Register, geführt, worin die Namen und Adressen der Eigenthümer von eingetragenen Handelsmarken, Vermerke über Uebertragungen und Vererbungen von Handelsmarken und sonstige von Zeit zu Zeit etwa vorgeschriebene Umstände aufzunehmen sind.

22. (1.) Zwei bis drei Monate vor Ablauf von vierzehn Jahren nach dem Tage der Eintragung der Handelsmarke hat der Kolonial-Sekretär dem eingetragenen Eigenthümer anzuzeigen, daß die Handelsmarke aus dem Register gestrichen werden würde, wenn nicht der Eigenthümer vor Ablauf der genannten vierzehn Jahre (wobei das Datum, an welchem diese Frist abläuft, anzugeben ist) die vorschriftsmäßigen Gebühren an den Kolonial-Sekretär einsendet; werden diese Gebühren nicht vorher bezahlt, so hat der Kolonial-Sekretär nach Ablauf eines Monats seit dem Tage, an welchem die erste Mittheilung erfolgte, eine zweite diesbezügliche Mittheilung zu machen.

(2.) Werden die Gebühren nicht vor Ablauf der genannten vierzehn Jahre bezahlt, so kann der Kolonial-Sekretär drei Monate nach Ablauf dieser vierzehn Jahre die Marke aus dem Register streichen, und so jedes Mal nach Ablauf eines Zeitraums von vierzehn Jahren.

(3.) Bezahlt der eingetragene Eigenthümer vor Ablauf der genannten drei Monate die erwähnten Gebühren nebst der vorschriftsmäßigen Zuschlagsgebühr, so kann der Kolonial-Sekretär, ohne die betreffende Marke im Register zu löschen, diese Gebühren annehmen, als wenn sie vor Ablauf der genannten vierzehn Jahre bezahlt wären.

(4.) Ist nach den genannten drei Monaten eine Handelsmarke im Register wegen unterlassener Zahlung der vorschriftsmäßigen Gebühr gelöscht worden, so kann der Kolonial-Sekretär, wenn er es nach den Umständen für angemessen hält, gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Zuschlaggebühr den Eintrag im Register wiederherstellen.

(5.) Ist eine Handelsmarke im Register wegen unterlassener Zahlung der Gebühr oder aus anderen Gründen gelöscht worden, so soll diese Marke gleichwohl in Ansehung etwaiger Anträge auf Registrirung innerhalb fünf Jahre nach dem Tage der Löschung als eine bereits eingetragene Handelsmarke angesehen werden.

Allgemeines.

23. In das in Gemäßheit dieses Gesetzes geführte Register sollen nicht eingetragen, oder von dem Kolonial-Sekretär angenommen werden Mittheilungen vertraulicher Art, sei es, daß der vertrauliche Charakter darin ausgesprochen oder enthalten ist oder daraus gefolgert werden kann.

24. Der Kolonial-Sekretär kann die Eintragung einer Handelsmarke ablehnen, deren Gebrauch seiner Ansicht nach gegen das Gesetz oder die Moral verstoßen würde.

25. Gelangt Jemand durch Uebertragung, Vererbung oder auf andere gesetzliche Weise in den Besitz einer registrirten Handelsmarke, so hat der Kolonial-Sekretär auf Antrag, und nachdem die Berechtigung gehörig nachgewiesen, den Namen des Betreffenden als Eigenthümer der Handelsmarke in das Register der Handelsmarken eintragen zu lassen. Die jeweils in dem Handelsmarken-Register als Eigenthümer einer Handelsmarke eingetragene Person kann dieselbe, vorbehaltlich aller Rechte, die nach Ausweis des Registers auf eine andere Person übergegangen sind, unbeschränkt überweisen, Berechtigungen darauf ertheilen oder in anderer Weise darüber verfügen und gültige Bescheinigungen jeder Art bezüglich solcher Ueberweisungen, Berechtigungen oder Verfügungen ausstellen. Rechtsstreitigkeiten bezüglich derartiger Handelsmarken können in derselben Weise, wie solche über jedes andere persönliche Eigenthum zum Austrag gebracht werden.

26. Das auf Grund dieses Gesetzes geführte Register soll der Einsicht des Publikums zu jeder passenden Zeit, vorbehaltlich der zu erlassenden Vorschriften, offen gehalten werden; beglaubigte Abschriften von Eintragungen in dieses Register sind unter Beifügung des Siegels des Kolonial-Sekretariats auf Verlangen Jedermann gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren zu ertheilen.

27. Gedruckte oder geschriebene Kopien oder Auszüge von oder aus einer auf Grund dieses Gesetzes in dem genannten Amt eingegangenen oder geführten Urkunde, einem Register und sonstigen Buch werden, wenn sie von dem Kolonial-Sekretär beglaubigt und mit dem Siegel des Kolonial-Sekretariats versehen sind, als Beweisstücke bei allen Gerichten der Kolonie und in allen Prozessen zugelassen, ohne daß es eines weiteren Beweises oder der Vorlage des Originals bedarf.

28. (1.) Der Gerichtshof kann auf Antrag einer Person, welche sich durch die ohne hinreichenden Grund erfolgte Weglassung des Namens einer Person in dem auf Grund dieses Gesetzes geführten Register oder durch eine ohne genügenden Grund erfolgte Eintragung in das Register beschwert fühlt, den Eintrag je nach Befinden bewerkstelligen, löschen oder ändern lassen; auch kann der Gerichtshof den Antrag ablehnen; und in beiden Fällen kann derselbe bezüglich der Kosten des Verfahrens Bestimmung treffen.

(2.) Der Gerichtshof kann in den auf Grund dieses Paragraphen angestrengten Prozessen über jede Frage befinden, deren Entscheidung behufs Berichtigung des Registers nothwendig oder zweckmäßig ist; er kann zur Entscheidung einer thatsächlichen Frage eine Untersuchung anstellen lassen und der beeinträchtigten Partei Schadenersatz gewähren.

(3.) Jeder Befehl des Gerichtshofes zur Berichtigung eines Registers soll anordnen, daß dem Kolonial-Sekretär von der Berichtigung gehörige Mittheilung gemacht werde.

29. Der Kolonial-Sekretär kann auf schriftliches Ansuchen, welchem die vorschriftsmäßigen Gebühren beizufügen sind,

(a) einen Schreibfehler in einem oder in Bezug auf einen Antrag wegen Registrirung einer Handelsmarke verbessern, oder

(b) einen Schreibfehler in dem Namen, Titel oder in der Adresse des eingetragenen Eigenthümers einer Handelsmarke berichtigen, oder

(c) den Eintrag oder einen Theil des Eintrags einer Handelsmarke in dem Register streichen.

Der Antragsteller hat seinem Gesuch jedoch eine von ihm abgegebene eidliche Erklärung beizufügen, worin sein Name, seine Adresse und sein Beruf angegeben und gesagt ist, daß er die Person sei, deren Name im Register als Eigenthümer der betreffenden Handelsmarke angegeben ist.

30. (1.) Der eingetragene Eigenthümer einer registrirten Handelsmarke kann bei dem Gerichtshof um die Erlaubniß nachsuchen, diese Marke in irgend einem Theile, der jedoch kein wesentlicher im Sinne dieses Gesetzes sein darf, mit einem Zusatz zu versehen oder abzuändern; der Gerichtshof kann die Erlaubniß verweigern oder unter den ihm geeignet scheinenden Bedingungen gewähren.

(2.) Der Ansuchende hat von dem Antrag, den er in Gemäßheit dieses Paragraphen bei dem Gerichtshof zu stellen beabsichtigt, dem Kolonial-Sekretär Mittheilung zu machen, und der Kolonial-Sekretär ist berechtigt, über den Antrag gehört zu werden.

(3.) Gewährt der Gerichtshof die Erlaubniß, so hat der Kolonial-Sekretär, auf Vorlegung derselben und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren, zu veranlassen, daß das Register in Uebereinstimmung mit der ertheilten Erlaubniß abgeändert wird.

31. Jeder gemäß §§. 11, 28 oder 30 an den Gerichtshof gestellte Antrag unterliegt einer Stempelgebühr von 1 Rupie, und alle darunter fallenden Prozesse werden nach Bestimmung des Gerichtshofes geführt.

32. In allen beim Gerichtshof auf Grund dieses Gesetzes geführten Prozessen wird an Stempel die niedrigste Gebühr erhoben, die bei den Distriktsgerichten in Civilprozessen in Gemäßheit der Vorschriften des jeweils geltenden Stempelgesetzes zur Erhebung gelangt, soweit das letztere anwendbar ist und sofern in dem gegenwärtigen Gesetz nicht anderweit Bestimmung getroffen worden ist. Aber in keinem Falle soll dem Kolonial-Sekretär der Gebrauch eines Stempels oder die Entrichtung einer Stempelgebühr auferlegt werden.

33. Gegen die von dem Distriktsgericht auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Urtheile oder Verfügungen ist die Berufung an den obersten Gerichtshof (supreme court) zulässig; derartige Berufungen unterliegen denselben Vorschriften, welche für interlokutorische Berufungen gegen distriktsgerichtliche Entscheidungen maßgebend sind. In allen Verhandlungen bezüglich dieser oder in Verbindung mit diesen Berufungen wird an Stempel die niedrigste, bei dem obersten Gerichtshof nach dem jeweils geltenden Stempelgesetz zur Erhebung gelangende Gebühr erhoben, soweit letzteres anwendbar ist.

34. In den Fällen, wo dem Kolonial-Sekretär durch dieses Gesetz eine diskretionäre Gewalt eingeräumt ist, soll er von dieser nicht zu Ungunsten desjenigen, welcher die Eintragung einer Handelsmarke beantragt, Gebrauch machen, ohne (wenn der Antrag innerhalb der vorgeschriebenen Frist gestellt ist) dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, persönlich oder durch Vermittelung seines Agenten gehört zu werden.

35. Der Kolonial-Sekretär kann, wenn sich Zweifel oder Schwierigkeiten bei Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, sich an den Kronanwalt oder General-Prokurator (Attorney-General oder Solicitor-General) wegen Instruktion in der Sache wenden.

36. Bescheinigungen mit der Unterschrift des Kolonial-Sekretärs bezüglich der Eintragungen, Geschäfte oder Angelegenheiten, die er durch dieses Gesetz oder durch auf Grund dieses Gesetzes erlassene allgemeine Vorschriften anzuordnen oder zu bewirken befugt ist, dienen prima facie als Beweis über die erfolgte Eintragung, über deren Inhalt, und über das Geschäft oder die Angelegenheit, die geschehen oder unterblieben sind.

37. (1.) Anträge, Anzeigen oder sonstige Schriftstücke, welche dem Kolonial-Sekretär oder einer andern Person in Gemäßheit dieses Gesetzes übergeben oder übersandt werden dürfen oder müssen, können mit der Post mittelst eingeschriebenen Briefes eingesandt werden; von derartigen Sendungen wird angenommen, daß sie zu der Zeit zugestellt oder übergeben sind, wo der betreffende Brief bei der gewöhnlichen Postbeförderung ausgehändigt werden würde.

(2) Zum Beweis einer solchen Beförderungsweise oder Sendung genügt es darzuthun, daß der Brief richtig adressirt und auf dem Postamt eingeschrieben worden ist.

38. Fällt der letzte Tag einer Frist, welche durch dieses Gesetz oder durch eine zu der betreffenden Zeit geltende Verordnung für die Uebergabe eines Schriftstückes oder die Bezahlung einer Gebühr an den Kolonial-Sekretär festgesetzt ist, auf einen

öffentlichen Feiertag, so soll es gestattet sein, das betreffende Schriftstück zuzustellen oder die Gebühr zu bezahlen an dem nächsten Tage nach dem Feiertage oder den Feiertagen, wenn zwei oder mehrere derselben aufeinander folgen.

39. Ist Jemand wegen Unmündigkeit, Geisteskrankheit oder sonstigen Unvermögens nicht im Stande, eine eidliche Erklärung abzugeben oder sonstige nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erforderliche oder zulässige Handlungen vorzunehmen, so kann der Vormund des Betreffenden, oder wenn ein solcher nicht bestellt ist, irgend eine Person, ernannt von einem Gericht, welches die Jurisdiktion bezüglich des Eigenthums rechtlich unfähiger Personen hat, auf den von irgend wem zum Besten der rechtlich unfähigen Person oder von einer anderen Person, welche an einer solchen eidlichen Erklärung oder der Vornahme einer solchen Handlung ein Interesse hat, gestellten Antrag im Namen und in Vertretung der rechtlich unfähigen Person eine solche eidliche Erklärung oder eine damit den Umständen nach möglichst übereinstimmende, eidliche Erklärung abgeben und eine solche Handlung vornehmen. Alle von solchen Vertretern vorgenommenen Akte werden für die Zwecke dieses Gesetzes als ebenso gültig angesehen, als wenn sie von der vertretenen Person selbst vorgenommen worden wären.

40. (1.) Der Gouverneur kann im Verwaltungswege, unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes, von Zeit zu Zeit allgemeine Vorschriften erlassen, Formulare vorschreiben und überhaupt Maßnahmen treffen, welche er für zweckdienlich hält:

(a) um die Art der Registrirung in Gemäßheit dieses Gesetzes zu regeln;

(b) um Waaren mit Rücksicht auf Handelsmarken zu klassifiziren;

(c) um die Gebühren, welche für Anträge, Registrirung und andere unter dies Gesetz fallende Angelegenheiten zu entrichten sind, und die Art der Zahlung derselben vorzuschreiben;

(d) um überhaupt alle durch dieses Gesetz der Leitung oder Aufsicht des Kolonial-Sekretärs unterstellten Angelegenheiten zu regeln.

(2.) Die auf Grund dieses Paragraphen erlassenen Vorschriften sind in der amtlichen Zeitung (government gazette) zu veröffentlichen, und der Gouverneur ist befugt, im Verwaltungswege durch Bekanntmachungen, die in der amtlichen Zeitung zu veröffentlichen sind, diese Vorschriften abzuändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

Schutz der Handelsmarken, welche in Großbritannien registrirt sind.

41. (1.) Wer eine Handelsmarke in Großbritannien hat eintragen lassen, hat in Bezug auf die Eintragung seiner Handelsmarke auf Grund dieses Gesetzes vor anderen Antragstellern ein Vorzugsrecht, und die betreffende Eintragung erhält dasselbe Datum, wie der Eintragungsantrag in Großbritannien.

Der bezügliche Antrag ist jedoch innerhalb vier Monate von dem Tage an zu stellen, an welchem der entsprechende Registrirungsantrag in Großbritannien erfolgt ist; auch kann der Eigenthümer der Handelsmarke aus den Bestimmungen dieses Paragraphen keinen Anspruch auf Schadenersatz herleiten für Uebertretungen, welche vor dem Datum stattgefunden haben, an dem die Registrirung seiner Handelsmarke in der Kolonie erfolgt ist.

(2.) Der Gebrauch der Handelsmarke in der Kolonie während des vorgenannten Zeitraums macht die Eintragung der Handelsmarke nicht ungültig.

(3.) Der Antrag auf Eintragung einer Handelsmarke in Gemäßheit dieses Paragraphen hat in derselben Weise zu erfolgen, wie ein gewöhnlicher Antrag in Gemäßheit dieses Gesetzes.

Jedoch kann eine Handelsmarke, deren Eintragung in Großbritannien in gehöriger Weise beantragt ist, in Gemäßheit dieses Gesetzes registrirt werden.

Uebertretungen.

42. (1.) Wer in dem auf Grund dieses Gesetzes geführten Register einen falschen Eintrag macht oder machen läßt, oder ein Schriftstück, das fälschlich oder als die Abschrift eines Eintrags in diesem Register ausgegeben wird, oder wer ein solches Schriftstück, von dem er weiß, daß der betreffende Eintrag oder das Schriftstück selbst falsch ist, vorlegt oder anbietet oder vorlegen oder anbieten läßt, macht sich eines Vergehens schuldig, welches mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu sieben Jahren bestraft wird.

(2.) Wer eine Handelsmarke, welche auf einem von ihm verkauften Gegenstand angebracht ist, als registrirt bezeichnet, die nicht registrirt ist, macht sich einer Uebertretung schuldig, welche nach Ueberführung mit einer Geldstrafe bis zu 50 Rupien geahndet wird. Es wird im Sinne dieses Paragraphen angenommen, daß Jemand eine Handelsmarke als eingetragen bezeichnet, wenn er den Gegenstand mit dem Wort registrirt (registered) oder irgend einem Wort oder mit Wörtern verkauft, die auf den Gegenstand gedruckt, gestochen, gepreßt oder in anderer Weise darauf angebracht sind und die besagen oder in sich schließen, daß die Eintragung für den Gegenstand stattgefunden hat.

(3.) Wer ohne Genehmigung Ihrer Majestät oder eines Mitgliedes der Königlichen Familie oder einer staatlichen Behörde das Königliche Wappen oder ein Wappen, welches demselben so ähnlich ist, daß es auf Täuschung berechnet erscheint, in Verbindung mit einem Handels- oder Geschäftszweig, Gewerbe oder Beruf in einer solchen Weise annimmt oder gebraucht, daß dasselbe darauf berechnet erscheint, Andere zu dem Glauben zu verleiten, er betreibe seinen Handel, sein Geschäft, Gewerbe oder Beruf mit einer solchen Genehmigung, macht sich einer Uebertretung schuldig, welche nach Ueberführung mit einer Geldstrafe bis zu 100 Rupien geahndet wird.

43. Alle Uebertretungen dieses Gesetzes werden hierdurch als solche erklärt, die im Sinne der in §. 3 des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1883 näher erläuterten Bezeichnungen dem gerichtlichen Verfahren nicht unterworfen sind und bei denen Bürgschaft zulässig ist („non-cognizable“ und „bailable“).

Formular des Antrages auf Eintragung einer Handelsmarke.

(Eine Abbildung ist innerhalb dieses Quadrats zu befestigen, und zwei weitere auf besonderen Blättern von Propatriapapier (foolscap) derselben Größe.)

(Abbildungen größeren Umfangs können gefaltet, müssen aber auf Leinwand aufgezogen und darauf befestigt werden.)

You are hereby requested to register the accompanying trade mark [*in Class*——, *Iron in bars, sheets, and plates; in Class*——, *Steam Engines and Boilers; and in Class* ——, *Warming Apparatus*], in the name of ————(*a*), who claims to be the proprietor thereof.

Registration Fees enclosed, Rs.

To the Hon. the Colonial Secretary,

Colonial Secretary's Office, Colombo.

(Signed)————

(Uebersetzung.)

Sie werden hierdurch ersucht, die beifolgende Handelsmarke [in Klasse——, Eisen in Stäben, Blechen und Platten; in Klasse——, Dampfmaschinen und Dampfkessel; und in Klasse——, Wärmapparate] auf den Namen————(*a*), zu registriren, welcher das Eigenthumsrecht an denselben in Anspruch nimmt.

Registrirungsgebühren im Betrage von ——Rupien sind beigefügt.

An den Kolonial-Sekretär,

Kolonial-Sekretariat, Colombo.

(Unterschrift.)

(*a*) Hier sind deutlich Name, Adresse und Geschäft der Person oder der Firma einzurücken.

Anmerkung. Es ist anzugeben, ob die Handelsmarke vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gebrauch gewesen ist oder nicht.

Ausführungsbestimmungen zum Markenschutzgesetz (Waarenzeichengesetz) von 1887.

Im Anschlusse an die Mittheilung im diesjährigen Februarheft des Handelsarchivs I. S. 114 lassen wir nachstehend weitere, seitens der Britischen Zollcommissioners ergangene Bestimmungen zur Ausführung des Markenschutzgesetzes (Waarenzeichengesetzes) von 1887 folgen:

1) Etiketten, welche Bezeichnungen in Spanischer und Portugiesischer Sprache tragen und auf den Deckeln oder an den beiden Seiten oder deren Enden oder auf der Innenseite von Cigarrenkisten angebracht sind, die von Deutschland nach Britischen Häfen eingeführt werden, können nicht als dem Gesetz in ausreichendem Maße entsprechend angesehen werden, wenn ein Brand, der das wirkliche (nicht Spanische oder Portugiesische) Ursprungsland anzeigt, nur auf dem Deckel angebracht ist. Die Commissioners verlangen vielmehr, daß ein solcher Brand je nach den Umständen an allen Stellen, an denen die Spanischen oder Portugiesischen Bezeichnungen angebracht sind, in deutlich hervortretender Weise hinzugefügt werde.

2) Waaren, auf Karten geheftet und dgl., die mit Papier überklebte Bezeichnungen in Englischer Sprache tragen, so zwar, daß das aufgeklebte Papier ohne Beschädigung der Karten entfernt werden kann, unterliegen der Konfiskation.

3) Papier, auch photographisches, nur zum Verkauf in ganzen, unangebrochenen Rieß bestimmt, dessen einzelne Bogen mit dem Namen der bestellenden Englischen Firma gestempelt sind, ohne daß zugleich der auf den Rießumschlag gesetzte Vermerk über die ausländische Fabrikation auch auf jedem einzelnen Bogen wiederholt ist, unterliegt gleichfalls der Konfiskation, da Sektion 16 des Waarenzeichengesetzes von 1887 die Einfuhr aller ausländischen Waaren in das Vereinigte Königreich verbietet, welche einen Namen tragen, der der Name eines Fabrikanten, Händlers oder Kaufmanns im Vereinigten Königreich ist oder als solcher angesehen werden kann.

4) Im Transit eingehende Pflüge, die des vortheilhafteren Transports wegen auseinander genommen und deren Holz- und Eisentheile getrennt in Kisten verpackt waren, wurden, obwohl die Pflugbalken mit dem ausführlichen Firmenschild der ausländischen Fabrik versehen waren, angehalten, weil auf den einzelnen Theilen außerdem die von einem erloschenen Amerikanischen Patent herrührende Marke in Englischer Sprache angegeben war.

5) Zur Durchfuhr nach Amerika z. B. bestimmte Waaren, auf denen die Adresse des Empfängers mit dem Zusatz „Importers“ angegeben ist, unterliegen der Beschlagnahme, wenn nicht zugleich dabei ein Vermerk über den nicht Britischen Ursprung der Waare hinzugefügt ist, da nach Auffassung der Commissioners das Wort „Importers“ an dem Orte der definitiven Bestimmung der Waaren die falsche Auslegung finden könnte, daß die Waaren Britischen Ursprungs seien.

6) Dem Gesetze ist nicht Genüge geleistet, wenn Tuch, welches mit Bezeichnungen in Englischer Sprache, wie „Superior broad cloth“, in Goldprägebuchstaben dekorirt ist, den Vermerk über den ausländischen Ursprung auf Hängezetteln trägt, ebenso wenig genügt es, wenn dieser Vermerk auf der linken Seite des Tuchs angebracht wird.

Zollvereinigung von Trinidad und Tabago.

(The board of trade journal, Februar 1889.)

Zur Ausführung der Rathsverordnung vom 17. November v. J., betreffend die Vereinigung der Kolonien Trinidad und Tabago, hat der Gouverneur von Trinidad u. A. folgende Bestimmungen getroffen:

2c.

31) Hinsichtlich der Zollgesetzgebung soll der Handel zwischen Trinidad und Tabago als Küstenhandel, und alle darin beschäftigten Schiffe sollen als Küstenfahrzeuge angesehen werden.

32) Bezüglich der Zoll- und Steuergesetzgebung wird der Waarentransport von Trinidad nach Tabago bezw. von Tabago nach Trinidad nicht als Ausfuhr angesehen.

33) Von Tabago nach Trinidad eingeführte und von Trinidad nach Tabago eingeführte Artikel unterliegen keinerlei Einfuhrzöllen.

Eingangszollfreiheit für „Homo“-Sprungfeder-Stahldraht zur Matratzenfabrikation in Canada.

(The board of trade journal, Februar 1889.)

Für „Homo“-Sprungfeder-Stahldraht unter Nr. 9 und bis Nr. 15 Drahtmaß, welcher auf Grund der Rathsverordnung vom 18. Juli 1887 [1]) bis zum Schlusse der nächsten Parlamentssession zur Matratzenfabrikation zollfrei nach Canada eingeführt werden konnte, bleibt in Gemäßheit einer neueren Verordnung die Eingangszollfreiheit auch nach dem genannten Zeitpunkte bestehen.

Großbritannien und Serbien.

Kündigung des Handelsvertrages zwischen beiden Ländern.

Die Serbische Regierung hat durch Note vom 28./8. Februar d. J. den Handelsvertrag mit Großbritannien vom 7. Februar 1880 [2]) gekündigt. Der Vertrag, welcher auf 10 Jahre, von dem am 18. Mai 1880 erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden an gerechnet, abgeschlossen war, erlischt mithin am 18. Mai 1890.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 886 — Nr. 883 des Canadischen Zolltarifs.

[2]) Deutsches Hand. Arch. 1880 I. S. 302 und II. S. 194.

Griechenland.

Zolltarifänderungen.

(Griechischer Regierungsanzeiger vom 6./18. Februar 1889.)

Ein Griechisches Gesetz vom 2./14. Februar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Der Einfuhrzolltarif[1]) wird nach der beifolgenden Tabelle verändert, welche an die Stelle der betreffenden Tarifbestimmungen tritt.

Nummer der Verzollungsklasse.	Nähere Bezeichnung der Waarenklasse.	Maßstab.	Eingangszoll.		Vertragszoll.	
			Drachmen.	Lepta.	Drachmen.	Lepta.
I. 1	b. Büffel, Ochsen und Kühe	Oka	—	34	—	17
	c. Kälber bis zum Gewicht von 50 Oka	"	—	70	—	35
IV. 22	Weizenmehlartige Substanzen (Sago, Senfmehl 2c.) in jeglicher Form und Zubereitung	"	1	—	—	—
IV. 25	b. Fällt weg.					
IV. 41	a. Baumwolle, unausgekernt, Flachs, unverarbeitet, Jute, unverarbeitet, Binsen, weiß oder gefärbt, wie auch Rohr in Streifen zur Stuhlflechterei, Zuckerrohr, frisches Gemüse, Zwiebeln, Samenzwiebeln, Knoblauch, fruchttragende und nicht fruchttragende Bäume, Zweige von Lorbeer und der Salbeistaude, zur Pulverfabrikation dienend, Blumen im Allgemeinen, verschiedenartige Samen, Kakao im Rohzustande oder in Bohnen, Hopfen, sowie auch jede andere vegetabilische Substanz, welche oben nicht genannt ist und den drei folgenden Kategorien nicht angehört	—	frei		frei	
	e. Krappsamen	Oka	—	10	—	—
VI. 50	Bau- und unverarbeitetes Holz aller Art:					
	a. Tannen und Fichten	cbm	13	50	—	—
	b. Balken und Bretter aus Fichten und Tannen	"	13	50	10	—
	c. Tannen und Fichten in runden Stämmen, mit oder ohne Rinde	"	8	—	—	—
	d. Eichen	"	21	—	—	—
	e. Kastanien, Ulmen und jede andere Baumart	"	19	—	—	—
	Anmerkung. Alinea c erhält den Buchstaben f.					
VI. 53	Buchenholz	Oka	—	1	—	—
VI. 56	a. Kork im Allgemeinen	"	—	10	—	—
	b. Kork in gewöhnlichen Stöpseln ohne Metall	"	—	20	—	—
IX. 88	a. Firnisse aus Oel zubereitet, sowie gekochtes Leinöl	"	—	30	—	—
	b. Firnisse aus Weingeist zubereitet	"	—	70	—	—
IX. 94	Stärke und Stärkemehl aus jeder Stärkesubstanz	"	—	20	—	—
IX. 99	Ceresin, Paraffin und jedes künstliche Wachs	"	1	—	—	—
IX. 103	a. Kohlensaures Kali (Potasche), kohlensaures Natron (Soda), kaustische Soda, welche zur Seifen- und Glasfabrikation verwendet wird, sowie Salpeter für die Pulverfabrikation und Schwefelkohlenstoff	—	frei			
X. 113	Glanzleder und Leder von Kameelen	Oka	2	50	—	—
X. 114	Ziegenleder für Handschuhe, Leder von Bisam und anderen seltenen Thieren, welche hier nicht genannt sind	"	2	50	—	—
X. 125	Handschuhe, lederne im Allgemeinen, ohne Pelz	Paar	1	—	—	—
XI. 130	a. Waaren aus ordinärem Holz, vergoldet oder gedrechselt, oder gegeschnitzt, oder verziert, wie auch ordinäre Stöcke, Rosenkränze von verschiedenen Holzarten, Früchten und Kernen	Oka	1	50	—	—
	b. Spindeln und Spulen aller Art für Spinnereien	—	frei			
XII. 136	Syrup und Melasse	Oka	—	25	—	—
XII. 137	Zucker jeder Art und Zubereitung, Stärkezucker und Stärkesyrup (Glykose) von jeder Dichtigkeit, sowie auch Honig, flüssig oder in Waben	"	—	75	—	—
XII. 138	Chalvas aus Honig oder Zuckerteig	"	—	80	—	—
XIV. 159	c. Baumwollene fertige Stoffe für Unterfutter	"	1	—	—	—

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 845 ff.

Nummer der Verzollungsklasse.	Nähere Bezeichnung der Waarenklasse.	Maßstab.	Eingangszoll.		Vertragszoll.	
			Drachmen.	Lepta.	Drachmen.	Lepta.
XIV. 160	b. Baumwollene Riemen für Maschinen	Oka	frei		—	—
XIV. 162	c. Baumwollene Flanelle in Stücken, weiß und gefärbt für jeden Gebrauch	"	1	50	—	—
XIV. 184	Anmerkung. In obige Tarifklasse gehören auch die wollenen Flanelle in Stücken jeder Farbe und Art.					
XV. 210	b. Niedrige Hüte für Männer und Knaben, mit Ausnahme der fertigen und halbfertigen Strohhüte	Stück	1	50	—	—
XVII. 240	Schieferplatten, Schieferstifte, mit oder ohne Holzeinfassung, wie auch Schreibplatten von Eisenblech	100 Stück	frei		—	—
XVII. 254	a. Kaffeemühlen, Dezimalwaagen und die übrigen eisernen Waagen mit ihren Gewichten zusammen oder davon getrennt	Oka	—	40	—	—
XVII. 279	Allerlei silberartige Geräthe und Schmucksachen aus Britanniametall und Nickel (Christofle, Alpacca, Alfenid, Neusilber, Peruanisches und Chinesisches Silber ꝛc.), sowie auch Artikel aus nicht aufgeführten Metallen, Lampen und Schmucksachen aus ordinären Metallen (Bronze ꝛc.), vergoldet oder versilbert oder emaillirt, mit Reliefs, mit oder ohne falsche Edelsteine	"	10	—	—	—
	Anmerkung. Schmucksachen aus ordinärem Metall und Edelmetall mit falschen Edelsteinen gehören unter Klasse 343.					
XX. 325	g. Baumwollene Stoffe undicht gewebt für Unterkleidung (Futter für Frauenkleidung) in Gummi oder in einem anderen das Gewicht erhöhenden Klebstoff getränkt	"	2	—	—	—
	h. Stoffe wie in dem vorhergehenden Alinea g aus Leinwand, Hanf oder Jute	"	4	—	—	—
XX. 335	b. Messer, Gabeln und Rasirmesser mit Griff mit Silberverzierungen aus einer silbernen Metallmischung oder aus Nickel oder aus Holz, und Rasirmesser mit Griff, aus Knochen, Horn oder Masse, in Etui oder nicht	"	2	—	—	—
XX. 340	b. Patronenhülsen im Allgemeinen, irgend eine Füllung enthaltend	Tausend	6	—	—	—
XX. 348	a. Präsentirteller aus Eisen, Schmiedeeisen, verzinntem Eisen oder aus Holz, oder in Verbindung mit anderen Stoffen, bemalt, emaillirt oder nicht, vergoldet oder nicht, und die aus Bronze, Messing, Zink oder Zinn	Oka	1	50	—	—
	b. Präsentirteller im Ganzen oder theilweise versilbert oder aus Britanniametall, Neusilber oder Nickel	"	10	—	—	—

Art. 2. Für die Provenienzen derjenigen Staaten, welche ihren Vertragstarif auf die Provenienzen aus Griechenland anwenden, werden die in der obigen Tabelle, Alinea b. c. der Klasse I verzeichneten allgemeinen Zölle auf Büffel, Ochsen und Kühe, sowie auf Kälber um die Hälfte ermäßigt.

Desgleichen wird der Vertragszoll auf Balken, Bretter aus Tannen und Fichten auf 10 Drachmen für das Kubikmeter festgesetzt.

Art. 3. Die Verzollung der ledernen Handschuhe ohne Pelz wird durch ein Merkzeichen kenntlich gemacht, welches von der Zollbehörde auf jedes Paar aufgedrückt und durch Königliche Verordnung näher bestimmt werden wird. Der Verkauf derartiger Handschuhe ohne dieses Merkzeichen wird als offenkundiger Schmuggel gekennzeichnet und zieht die Anwendung der gesetzlichen Strafe nach sich.

Art. 5. Absatz 2 des Alinea 11 des Artikels 14 des Zollgesetzes vom 18/30. April 1887, welcher sich auf die unter Bürgschaftsleistung statthabende Zollfreiheit der Rohstoffe zur Förderung der Industrieerzeugnisse bezieht, wird aufgehoben.

Art. 4. Die kubische Vermessung des unverarbeiteten Bauholzes nach Alinea a, b, c von Klasse 50 wird durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

Art. 6. Alle Arten zollfrei und nicht zollfreier Waaren enthaltende Behälter, welche für sich allein verwendet werden können, unterliegen dem vorgeschriebenen, betreffenden eigenen Eingangszoll, außer wenn nach dem Zolltarif oder in den die Tara betreffenden Bestimmungen diese Behälter mit den in ihnen enthaltenen Waaren selbst tarifirt werden.

Durch Königliche Verordnung werden die keinem Zoll unterliegenden Behälter bestimmt werden.

Art. 7. Als Alinea 12 wird zum Artikel 14 des Zollgesetzes folgender Zusatz gemacht:

Die von dem Auslande zu Ausstellungen des Staates gesandten Gegenstände werden nach vorheriger Genehmigung des Finanzministeriums den Ausstellungskomitees unter den Be-

dingungen des Transits und unter deren persönlicher Verantwortlichkeit mittelst Bürgschaftsleistung übermittelt. Diese Bürgschaft erlischt bei Rücksendung derselben Ausstellungsgegenstände nach dem Auslande innerhalb 3 Monate nach dem offiziellen Schluß der Ausstellung. Im anderen Falle sind die Komitees zur Zahlung des Einfuhrzolls, der Hafenabgaben, des Stadtzolls und anderer Steuern verpflichtet.

Auch die aus dem Inlande zu derartigen Zwecken gesandten Ausstellungsgegenstände sind von jeder Abgabe befreit.

Art. 8. Durch Königliche Verordnungen wird der Tag des allgemeinen oder theilweisen Inkrafttretens der obigen Bestimmungen, nach welchem alle denselben entgegenstehenden Verfügungen aufgehoben werden, festgesetzt werden.

Die Frist bis zum obigen Inkrafttreten darf nicht kürzer sein als ein Monat nach Veröffentlichung der betreffenden Verordnung.

Die auf Grund Art. 8 des vorstehenden Gesetzes erlassene Königliche Verordnung vom 5/17. Februar d. J. lautet wie folgt:

Unter Bezugnahme auf Art. 8 des Gesetzes vom 2. Februar d. J., Veränderungen zum Einfuhrzolltarif betreffend, wird der 15. März d. J. als der Tag des Inkrafttretens bestimmt.

Ausgenommen bleiben vorläufig:

1) Büffel, Ochsen, Kühe und Kälber. Pos. 1, b. c.
2) Das nach dem Kubikmeter zu verzollende unbearbeitete Bauholz. Pos. 50, a. b. c. d.
3) Lederne Handschuhe ohne Pelz. Pos. 125.

Der Tag, an welchem auch für diese Gegenstände die in dem Gesetz beschlossene Tarifirung zu beginnen hat, wird durch besondere Königliche Verordnung noch bestimmt werden.

Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Reblaus.[1])

Die Königlich Griechische Regierung hat zur Verhütung der Einschleppung der Reblaus nach Griechenland durch Verordnung vom 2./14. Dezember v. J. Folgendes bestimmt:

Art. 1. Unbedingt verboten ist die Einfuhr aus dem Auslande von:

1) Bäumen und Pflanzen und allen grünen Theilen derselben, wie Zweige, Blätter, Blumen und Früchte;
2) Kartoffeln;
3) Waldmeister;
4) unbearbeiteten Binsen;
5) Brennholz;
6) von Erde und Kieseln, welche als Schiffsballast dienen;
7) von zur Gerberei dienender Valonea, Galläpfeln und von Eichen- und Akazienrinde und
8) von Stroh und Heu, soweit dasselbe nicht als Emballage von Waaren eingeführt wird.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1889, Februarheft I. S. 119.

Art. 2. Die Einfuhr von Besen aus dem gesammten Auslande ist vom 1. August bis Ende April des folgenden Jahres verboten.

Art. 3. Aus den durch die Reblaus heimgesuchten Ländern, d. h. aus Australien, Amerika, Afrika, Kleinasien und den Europäischen Staaten, mit Ausnahme von Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Norwegen, ist die Einfuhr verboten von:

1) fleischigen Wurzeln;
2) Knollen;
3) Trüffeln und
4) vegetabilischen und gemischten Oelen.

Aus den von der Reblaus frei gebliebenen Ländern, d. h. aus Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Norwegen, sowie der Asiatischen Küste vom Persischen Meerbusen bis zum Gelben Meere ist die Einfuhr dieser Gegenstände auf Grund einer von der zuständigen Griechischen Konsularbehörde ausgestellten Bescheinigung gestattet; ist eine Griechische Konsularbehörde nicht vorhanden, so kann die Bescheinigung über die Herkunft der Gegenstände aus den in Rede stehenden Ländern von dem Konsulat einer fremden Macht ausgestellt werden.

Art. 4. Nur über den Hafen von Syra und durch Segelschiffe ist die Einfuhr von Fichtenrinde unter den folgenden Bedingungen gestattet.

1) Sogleich nachdem Derjenige, welcher mit einer Ladung Fichtenrinde eintrifft, die Konsulats-Bescheinigung und die Einfuhrbescheinigung der Sanitätsbehörde überreicht hat, nimmt letztere das Schiff unter eigene strenge Ueberwachung.

2) Die Rinde wird, bevor sie ans Land geschafft werden darf, an einem entlegenen Theile des Hafens von Syra, welcher von dem Nomarchen der Cykladen bestimmt wird, 20 Tage lang in Säcken oder Leichterschiffen in das Meer versenkt.

3) Die Desinfektion geschieht unter der Aufsicht eines wissenschaftlich gebildeten Landwirths und einer entsprechenden Anzahl von Wächtern, welche von dem Nomarchen hinzugezogen werden.

In dem Hafen von Syra ist das Umladen von Fichtenrinde, Valonea oder von zur Gerberei gebrauchten Galläpfeln, welche für das Ausland bestimmt sind, von einem Schiff auf ein anderes erlaubt.

Wenn das Schiff, auf welches umgeladen werden soll, sich nicht in dem Hafen befindet, so ist es gestattet, diese Gegenstände bis zur Ankunft des Schiffes in Leichterfahrzeugen unterzubringen.

Bolivien.

Einführung des Chilenischen Zolltarifs.

Mit dem 1. Januar d. J. ist in Bolivien der Chilenische Zolltarif eingeführt worden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

9179. Feldgräser, auf Draht und in Büschel zusammengebunden, unterliegen als ein Artikel, ganz oder theilweise verarbeitet, einem Eingangszoll von 20 pCt. Die Entscheidung Nr. 9088 (Hand. Arch. 1889, Februarheft I. S. 129), wonach dieselben mit einem Zoll von 10 pCt. zu belegen sind, wird aufgehoben.

9181. Papierbänder für Briefumschläge und Papierborten mit farbigen gedruckten Verzierungen sind nicht als „Papierwaaren" (Zollsatz 15 pCt. vom Werth), sondern als „Drucksachen" mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

9183. Zerkleinerter Asbest, wie er gewöhnlich zur Herstellung von Asbestcement, Asbestglimmer, Asbesttauwerk, Dampfdichtung ꝛc. verwendet wird, kann, da Asbest sowohl in unbearbeitetem als auch in bearbeitetem Zustande im Tarif namentlich genannt ist, niemals als Halbzeug zur Papierfabrikation (zollfrei) eingelassen werden, sondern unterliegt einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

9184. Mosquito-Netze, Hamburger Tüll (net — eine Art baumwollener Spitzen) von Baumwolle unterliegen einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

Die Entscheidung Nr. 6371 — Hand. Arch. 1884 I. S. 473 —, wonach Hamburger Tüll mit 40 pCt. vom Werth zu verzollen ist, wird aufgehoben.

9187. Lambeth-Baumwolltauwerk, ein Ersatz für Treibriemen, ist, da die Bezeichnung „Tauwerk" (cordage) auf Taue (cords) jeder Stärke beschränkt ist, die zur Takelung von Schiffen Verwendung finden, nicht als Tauwerk (Zollsatz 3½ Cents für das Pfund) zu behandeln, sondern als nicht besonders aufgeführte Baumwollwaare mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

9192. Agraffen oder Rockspangen von Messing, bronzirt, zum Besatz von Damenkleidern und zu anderen Verzierungen, sind als nicht besonders aufgeführte Metallwaaren mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

9196. Pfirsichkerne sind, da sie im Handel als bittere Mandeln in den Verkauf gelangen und auch in chemischer und physikalischer Beziehung die charakteristischen Eigenschaften der bitteren Mandeln zeigen, wie die letzteren mit 1½ Cents für das Pfund zu verzollen.

9198. Albuminsurrogat, ein der Terpentinessenz ähnliches Gemisch von Albumin, Leim und einer Kohlenwasserstoff-Verbindung, unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Fabrikat einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

9199. Pflaumenwein, Pflaumensaft, Thompson's Patent-Pflaumenwein ꝛc., mit geringem Zusatz von Alkohol, sind nicht als alkoholische Mischung, sondern als Fruchtsaft oder nicht besonders aufgeführte Artikel mit 20 pCt. vom Werth zu verzollen.

9205. Baldrianäther ist als „Fruchtäther" mit 2,50 Dollars für das Pfund zu verzollen.

9207. Natronkalk, ein chemisches Gemisch von Aetznatron und Aetzkalk, welches nicht in der Seifenfabrikation Verwendung finden kann, sondern hauptsächlich zu Laboratoriumzwecken hergestellt wird, unterliegt als chemisches Gemisch einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

9214. Cylinderförmige Stäbe und ovale Kettenglieder von Achat, der Länge nach durchbohrt, zur Fertigung von Uhrketten durch Aufziehen auf Metalldraht, sind als „Perlen" mit 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

9217. Karlsbader Sprudelsalz in Flaschen, mit Schutzmarke und Heilanpreisung versehen, ist als „Patentmedizin" anzusehen und unterliegt einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

9219. Pergamentpapier wird wie echtes Pergament mit 25 pCt. vom Werth verzollt.

Peru.

Zolltarifänderungen.

(Comercio vom 5. März 1889.)

Der Kongreß der Peruanischen Republik hat am 11. Dezember v. J. das nachstehende, von dem Präsidenten der Republik unterm 31. Dezember v. J. bestätigte Gesetz angenommen, welches mit dem 1. März d. J. in Kraft getreten ist:

Art. 1. Von Eingangszöllen werden die folgenden Artikel befreit:

Stahl in Barren oder Platten; Magnetnadeln und Kompasse zum Schiffsgebrauch; Draht, rund oder in Bandform, ausgenommen der von Kupfer oder Kupfermischung; Theer; lebende Thiere, die zur Verbesserung der einheimischen Racen eingeführt werden; Schiffsanker; Pflüge und deren Ersatztheile; Quecksilber.

Bootshaken; Sprachrohre zum Gebrauch für Schiffe und für Spritzen; Feuerspritzen und Pumpen jeder Art für Schiffe, Bergwerke und Landwirthschaft; Pinsel und Theerpinsel; ordinäre Glasflaschen für Liköre; Ankerbojen und deren Zubehör; Schiffstheer.

Schiffsketten; Bambusrohr zum Bauen; Thier- und Mineralkohle; Landkarten und Globen; Karden zum Wollkämmen; Portlandcement; Nägel und Schrauben von Kupfer- oder Kompositionsmetall für Schiffe; Kupfer in Platten oder Barren; Dollbäume für Boote; Mischungen von Theer oder Harz, ausschließlich für Schiffsgebrauch; Logleinen; Rinde zum Gerben.

Schmelztiegel und Muffeln; Gienblöcke und Blöcke; Schreib- und Zeichnenhefte: Ackergeräthe.

Schleifen und Eggen für Landwirthe.

Dynamit, Pulver und andere Sprengstoffe für Bergwerke, nebst Zündschnüren und Zündhütchen; Erzzerkleinerer; nicht bearbeitete Faßdauben; Eisenbahnschwellen jeder Art.

Hüllen für Maschinen jeden Materials; Zinn in Barren und Platten; Hanf zum Kalfatern der Schiffe.

Maschinentransmissionsriemen; getheerter Filz zum Füttern der Schiffsboden und Kessel; Schmiedeeisen; Flegel; Nieten; tragbare Eisenbahnen mit deren Zubehör; Kabelgarn; Hanf- und Manilagarn; tragbare Schmieden; Werkzeuge für Ackerbau und Bergwerke; Schmelzöfen.

Taue jeder Art, eingeschlossen die von Draht; für Brücken; Druckereien und lithographische Pressen mit ihrem Zubehör und Lettern; Ziegel auch für Schmelzöfen; gedruckte Bücher; Hopfen; Metall in Platten zum Schiffsbodenbeschlag; Maschinen für Landwirthschaft und Bergbau und der mit ihnen verwandten Industrien; Maschinen für Webereien, für Schmelzhütten, für Eisenwerke und für Zimmereien; Nähmaschinen zum Hand- und Fußbetrieb; Strickmaschinen in Skelett, mit oder ohne Kästchen, ausgenommen die, welche in Möbelform kommen und Kabinette genannt werden; nicht bearbeitete Hölzer aller Art; Gold und Silber in Barren, in Klumpen in Staub oder gemünzt.

Kessel von Kupfer, Bronze oder Eisen, die mehr als 46 kg wiegen; Masten für Schiffe; Krähne zum Heben von Lasten; lebende Pflanzen; Blei in Barren oder in unbrauchbaren Stücken.

Ruder; Retorten für Gießereien; Schiffskratzen; Schienen mit ihrem Zubehör und Betriebsmaterial für Eisenbahnen.

Sämereien jeder Art zum Säen.

Substanzen zum Klären der Weine, ausgenommen die, welche andere Anwendung haben, und die der Gesundheit schädlichen.

Erde für Pflanzen und für Schmelzöfen; Stoffe zum Gerben; Zink in Barren oder Stangen.

Alles was zum Schiffsgebrauch dient, mit Ausnahme des Segeltuchs, Wolle und Garn zum Nähen, Farben und Lacke.

Die Produkte des Fischfangs von heimischen Schiffen.

Art. 2. Die Positionen des Zolltarifs Nr. 304, 870, 871, und 872[1]) werden um 30 pCt., und die ähnlichen Zeugstoffe, welche dazu dienen, um Säcke zu nähen oder zu fertigen, um 50 pCt. herabgesetzt.

Art. 3. Juwelen von Gold und Silber und Edelsteine zahlen 3 pCt. vom Werth.

Art. 4. Getreide fährt fort, einen Zoll von 1 Centavo für das Kilogramm, und Mehl 3½ Centavos für das Kilogramm zu zahlen.

Art. 5. Enthülster Reis bezahlt einen spezifischen Zoll von 2½ Centavos für das Kilogramm, und Reis in Hülse 1½ Centavos für das Kilogramm.

Art. 6. Alle in diesem Gesetz als zollfrei erklärten Artikel sollen am selben Tage ihrer Ausladung, ohne Eingang ins Zollamt, verabfolgt werden.

Art. 7. Das Gesetz vom 4. November 1886[2]) bleibt in Kraft, sofern es nicht durch das gegenwärtige abgeändert wird.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt am 1. März 1889 in Kraft.

---

[1]) Pos. 304. Ungebleichte Jute- und Hanfgewebe.
Pos. 870. Säcke aus ungebleichtem Schirting oder Osnaburg zum Einfüllen.
„ 871. Säcke aus Hanf- oder Espartogarn für Zucker, Getreide, Erze, Kupferstangen.
„ 872. Säcke aus Hanf- oder Espartogarn, gebraucht.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 602.

Rumänien.

Abänderungen des Tarifs der an der Sulina-Mündung zu erhebenden Schifffahrtsabgaben.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 11.)

Die Europäische Donaukommission hat mit Rücksicht darauf, daß die Finanzlage derselben eine weitere Ermäßigung der von ihr erhobenen Schifffahrtsabgaben gestattet, unter dem 24. November 1888 beschlossen, bei jedesmaliger Festsetzung des Jahresbudgets über die Ermäßigung Bestimmung zu treffen, welche rücksichtlich der im Tarif der an der Sulina-Mündung zu erhebenden Schifffahrtsabgaben vom 31. Dezember 1880[1]) festgesetzten Gebühren gewährt werden kann. Zugleich hat die Kommission diese Ermäßigungen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1889 auf 40 pCt. der tarifmäßigen Gebühren festgesetzt.

Die Europäische Donaukommission hat unter dem 24. November 1888 beschlossen, daß die im Absatz 5 des Artikels 3 des Tarifs der an der Sulina-Mündung zu erhebenden Schifffahrtsabgaben vom 31. Dezember 1880[1]) den Schiffen öffentlicher Gesellschaften gewährte Vergünstigung in Zukunft nicht mehr von der Ausführung der Reisen nach einem im Voraus festgesetzten Fahrplan abhängig sein, und der Text jener Bestimmung die folgende Fassung erhalten soll:

Bei Berechnung der Zahl der von den Schiffen der öffentlichen Gesellschaften[2]) periodisch ausgeführten Reisen soll nicht jede Reise eines einzelnen Schiffes, sondern jede periodische Reise der Schiffe der Gesellschaft in Betracht kommen.

Argentinische Republik.

Zollgesetz für das Jahr 1889.

Das Argentinische Zollgesetz für das Jahr 1888[3]) ist mit einigen Veränderungen und Zusätzen durch das Gesetz vom 6. November v. J. auch für das Jahr 1889 für gültig erklärt

---

[1]) Hand. Arch. 1881 I. S. 476 und 1888 I. S. 211.

[2]) Schifffahrtsgesellschaften, welche diese Begünstigung genießen wollen, haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

Schriftstücke vorzulegen, aus welchen sich ergiebt:

1) die auf gesetzmäßigem Wege erfolgte Bildung der Gesellschaft, der Heimathshafen, die Zahl und die Namen der Schiffe der Gesellschaft;

2) die Endhäfen der zu befahrenden Linien;

3) die Wiederkehr der Reisen in gewissen Zeiträumen; die Zahl der Reisen muß für den Monat wenigstens zwei, für das Jahr wenigstens siebzehn betragen.

Jede öffentliche Gesellschaft, welche die Ermäßigung genießen will, muß in Galatz einen hierzu mit besonderer Vollmacht versehenen Vertreter haben.

[3]) Hand. Arch. 1888 I. S. 160.

worden. Die Abweichungen von dem früheren Gesetz bestehen in folgenden Punkten:

Art. 1. In Abs. 3 tritt an Stelle von „Pulver" das Wort „Jagdpulver". In Abs. 4 ist am Schlusse beizufügen: „konservirte Früchte, konservirtes Fleisch und Gemüse in Oel, Essig oder Branntwein, sowie Käse". Abs. 5 wurde folgendermaßen abgeändert: „Einen Zoll von 30 pCt. haben zu zahlen: Pflastersteine, Kandelsteine, Trottoirsteine, Eßwaaren im Allgemeinen, mit Ausnahme von Reis, Mehl, Tischsalz und denjenigen Artikeln, welche einem spezifischen Zolle unterworfen sind." Dem Abs. 7 ist beizufügen, „Blech, gelöthete Gegenstände". In Abs. 9 hat Stärke pro Kilogramm 7 Centavos anstatt 5 zu zahlen. Der Schluß genannten Absatzes wurde folgendermaßen abgeändert: „Stroh-, Pack- und Löschpapier, Papier für Düten, zur Unterlage unter Tapeten, sowie farbiges Papier das Kilogramm 12 Centavos."

Art. 4 wurde in seinem ersten Absatze folgendermaßen abgeändert: „Zum Zwecke der Einziehung des Betrages der durch dieses Gesetz geschaffenen Einfuhrzölle, sowie des Zuschlagzolles, der statistischen Gebühr und des Agiozuschlags wird die Regierung einen spezialisirten Tarif auf Grundlage der offiziellen Werthe der Artikel aufstellen.

Art. 8 wurde folgendermaßen abgeändert: „Die Einfuhrzölle sind vor Aushändigung der Waaren zu bezahlen. Wenn der Betrag derselben 200 Dollars übersteigt, kann die Bezahlung in anderen Fristen erfolgen." Art. 9 Abs. 1 wurde gefaßt wie folgt: „Diejenigen Waaren, welche im Transit nach Brasilianischen oder Paraguayanischen Häfen gehen über die Häfen von Concordia, Monte Caseros, Paso de los Libres, Santo Tomé und Posados" ꝛc.

Zwischen Art. 10 und dem früheren Art. 11, der jetzt Art. 12 des Gesetzes ist, wurde der nachstehende Artikel als Art. 11 eingeschaltet: „Die Nationalregierung kann nur dann von der Bezahlung der Einfuhrzölle Befreiungen vornehmen, wenn sie durch das vorliegende Gesetz oder durch Spezialgesetze dazu ermächtigt wird."

Brasilien.

Einführung eines beweglichen Zolltarifs.

Durch das Staatshaushaltsgesetz für das Etatsjahr 1889 vom 24. November v. J. wurde die Brasilianische Regierung ermächtigt, für die Einfuhr solcher Gegenstände, welche auch aus einheimischen Rohstoffen und in einheimischen Fabriken gefertigt werden, einen beweglichen Zolltarif aufzustellen, welcher das Steigen des Kurses über 22½ Pence für 1 Milréis berücksichtigt. Dementsprechend ist nunmehr durch Verordnung vom 26. Januar d. J. für die nachstehend aufgeführten Waaren vom 1. März d. J. ab außer den im Zolltarife von 1887 [1]) festgesetzten Abgaben, die Erhebung einer auf letztere zu berechnenden, der Kursschwankung proportionalen Zuschlagsabgabe angeordnet worden und zwar bei einem Kursstande von 22½ bis 25 Pence 6 pCt., von 25 bis 27½ Pence 15 pCt., über 27½ Pence 20 pCt.

Welche Zuschlagsabgabe in Anwendung zu kommen hat, soll jeweils von dem Finanzminister bestimmt werden, und dieselbe soll bei allen Zollhäusern am Tage nach dem Empfange der bezüglichen Weisung in Kraft treten.

Die Waaren auf welche sich die Verordnung bezieht, sind folgende:

Zolltarif-Nr.	
30.	Enthaarte und lackirte Häute, Schaf- und Gemsenleder ausgenommen.
32.	Pferdegeschirr.
36.	Schuhzeug.
46.	Koffer, Felleisen und Mantelsäcke.
53.	Herren- und Damensättel.
58.	Fleischkonserven und Extrakte.
60.	Leim.
61.	Spermacetilichte.
64.	Konservirte Zungen.
67.	Konservirte Fische.
72.	Stearinlichte.
98.	Konservirte und eingemachte Früchte.
108.	Tomaten auf irgendwelche Art zubereitet.
123.	Tabak.
171.	Parfümerien.
361.	Anrichtetische und Gestelle (Buffets).
365.	Koffer, Truhen und Kasten.
366.	Bänke, Sessel und Schemel.
372.	Wiegen.
373.	Waschbecken (Bidets).
374.	Billards.
381.	Stühle.
382.	Bettstellen.
385.	Kommoden.
386.	Pfeilertischchen.
388.	Betthimmel.
390.	Leisten und Formen von Schuhen ꝛc.
393.	Betschemel.
394.	Porzellan-, Glas-, Wäsche- und Kleiderschränke.
396.	Waschtoiletten und Waschständer.
398.	Tische.
408.	Nachtstühle.
409.	Schreibtische (Sekretäre).
410.	Sofas.
415.	Toiletten- und Stehspiegel (Psychés).
419.	Nicht klassifizirte Schnitzwaaren.
467.	Baumwolle in einfachem Faden für Schuß oder Kette, roh, gebleicht oder gefärbt, und für Dochte.
477.	Gestreifte Zeuge (Regattas, gerillte Oxfords, Ginghams ꝛc.)
484.	Gewöhnliche Bettdecken.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 733. ff.

Zolltarif-Nr.	
499.	Segeltuch und Halbsegeltuch.
504.	Nicht klassifizirte Strumpfwaaren.
509.	Baumwollenes Tuch, glatt oder geköpert, roh, Domestics und Greycloth.
514.	Glatte Oxfords, Ginghams ꝛc.
515.	Fertiges Zeug von den in dieser Nummer aufgeführten Geweben.
516.	Nicht spezifizirte Säcke.
531.	Wolle in einfachem Faden, für Schuß oder Kette, roh oder gefärbt.
532.	Filz glatt oder gepreßt.
536.	Grobe wollene Zeuge.
537.	Flanelle.
547.	Shawls, Decken und Tücher.
548.	Filzhüte.
550.	Wollene Decken.
564.	Wolltuche, Kasimire und Kassinets.
567.	Fertiges Zeug von den in dieser Nummer aufgeführten Geweben.
666.	Packpapier.
673.	Thonwaaren.
852.	Kasten zu Wagen, Kabriolets und Kutschen.
853.	Wagen, Kabriolets, Kaleschen, Koupés und ähnliche Fuhrwerke.
854.	Eisenbahnwagen.
855.	Wagen und Karren aller Art zum Waarentransport.
1027.	Hand- und Schubkarren.
1073.	Chokolade.
1076.	Zuckerwaaren und Konfekt.
1092.	Kleiderpuppen (Mannequins).

Die seit dem 1. Juli 1886 zu Gunsten des Sklaven-Emanzipations-Fonds erhobenen Zuschlagszölle von 5 pCt.[1]) sind mit Aufhebung der Sklaverei nicht in Wegfall gekommen, sondern werden nach wie vor berechnet.

Regulativ zur Ausführung des Gesetzes Nr. 3346 vom 14. Oktober 1887, über Fabrik- und Handelszeichen.

Ein Dekret, Nr. 9 828, vom 31. Dezember 1887 bestimmt was folgt:

Kapitel I.

Vorgängige Bestimmungen.

Artikel 1. Die Verwirklichung der durch das Gesetz Nr. 3 346 vom 14. Oktober 1887[2]) zu Gunsten der gewerblichen (Fabrik-) und Handelszeichen festgesetzten Garantien hängt von der Eintragung, Hinterlegung und Veröffentlichung jener Zeichen ab.

Artikel 2. Es sollen stattfinden: Die Eintragung, bei der Handelskammer (junta) oder der Handels-Inspektion des Sitzes der Anstalt, oder des Sitzes der Hauptanstalt, wenn mehr als eine gleicher Art demselben Eigenthümer gehören; die Hinterlegung, bei der Handelskammer in Rio de Janeiro; und die Veröffentlichung, durch Abdruck der Eintragungs-Bescheinigung in derjenigen Zeitung, welche die Regierungs-Erlasse der Central- oder Provinzial-Regierung veröffentlicht, je nachdem der Sitz der Haupt- oder einzigen Anstalt in der Hauptstadt des Reichs oder im Ausland, oder in irgend einer Provinz ist. (Gesetz, Artikel 4 und 7.)

Artikel 3. Die Eintragung gilt in allen ihren Wirkungen für die Dauer von 15 Jahren und kann nach Ablauf dieser Zeit jedesmal für ebenso lange erneuert werden. Doch soll dieselbe als außer Kraft betrachtet werden, wenn innerhalb drei Jahren der Eigenthümer des Zeichens keinen Gebrauch davon macht. (Gesetz, Artikel 12.)

Artikel 4. Die Garantien des erwähnten Gesetzes Nr. 3 346 vom 14. Oktober 1887 sind anwendbar auf Brasilianer und Ausländer, deren Anstalten sich außerhalb des Kaiserreiches befinden, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind:

1) daß zwischen dem Kaiserreich und der Nation, in deren Gebiet sich die Anstalt befindet, eine diplomatische Uebereinkunft besteht, welche die Reciprocität der Garantien für die Brasilianischen Waarenzeichen sichert;

2) daß die Zeichen in Gemäßheit der lokalen Gesetzgebung eingetragen sind;

3) daß bei der Handelskammer von Rio de Janeiro das betreffende Modell und die Eintragungs-Bescheinigung hinterlegt sind;

4) daß die Bescheinigung und Erklärung des Zeichens im Diario Official veröffentlicht wurden. (Gesetz, Artikel 25.)

Artikel 5. Auf die Handelszeichen, die in den fremden Ländern eingetragen sind, welche die mittelst Dekretes Nr. 9 233 vom 28. Juni 1884 veröffentlichte Uebereinkunft unterzeichnet haben oder derselben beigetreten sind, findet, wenn die Erfordernisse von Ziffer 2, 3 und 4 des vorhergehenden Artikels vorhanden sind, die Bestimmung des Artikel 20 dieses Regulativs für eine Frist von 4 Monaten Anwendung, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eintragung nach den Lokalgesetzen stattgefunden hat.

Artikel 6. Zur Ausführung dessen, was Artikel 4 und 5 vorschreiben, wird die Regierung den Handels-Kammern und Handels-Inspektionen mittheilen, welche Nationen mit dem Kaiserreich diplomatische Uebereinkommen getroffen und die Reciprocität für die Brasilianischen Marken zugesichert haben, oder dem durch das erwähnte Dekret Nr. 9 233 vom 28. Juni 1884 veröffentlichten Uebereinkommen beigetreten sind.

Artikel 7. Das Fabrik- oder Handelszeichen kann nur mit der Industrie- oder Handelswaare übertragen werden, für die sie angenommen wurden, worüber dann auf Vorlage eines authentischen Schriftstückes der bezügliche Vermerk in das Register einzutragen ist. Ein gleicher Vermerk soll eingetragen werden, wenn die Gesellschaftsfirmen geändert werden, die Marke aber

---

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 356.

[2]) Hand. Arch. 1888 I. S. 157.

fortbestehen bleibt. In beiden Fällen ist die Veröffentlichung erforderlich, nach Maßgabe des Artikels 2. (Gesetz, Artikel 13.)

Artikel 8. Auf die in Gemäßheit des Gesetzes Nr. 2 682 vom 23. Oktober 1875[1]) eingetragenen Marken sind die durch das Gesetz Nr. 3 346 vom 14. Oktober 1887 verliehenen Garantien anwendbar. (Gesetz, Artikel 28.)

Kapitel II.

Von den Fabrik- und Handelszeichen, ihre Eintragung, Hinterlegung und Veröffentlichung.

Artikel 9. Es soll als Fabrik- oder Handelszeichen alles Dasjenige zum Register zugelassen werden, was einen Gegenstand von anderen gleichartigen oder ähnlichen verschiedenen Ursprungs unterscheidet, selbst irgend ein Name, eine nothwendige oder gewöhnliche Benennung, eine Firma oder Gesellschafts-Bezeichnung, ein Buchstabe oder eine Ziffer, sobald dieselben von unterscheidender Form sind.

Ausgenommen sind und nicht zugelassen zum Register können werden diejenigen Marken, welche enthalten oder bestehen aus:

1) Wappen, Wappenschilden, Denkmünzen oder öffentlichen Abzeichen, seien dieselben einheimische oder ausländische, wenn zu deren Gebrauch nicht die bezügliche Ermächtigung ertheilt worden ist;

2) Handelsnamen oder Gesellschaftsfirmen, die gesetzlicher Weise von dem Antragsteller nicht geführt werden können;

3) Angaben einer bestimmten Lokalität oder Anstalt, von welchen der Gegenstand nicht herstammt;

4) Wörtern, Abbildungen, oder Darstellungen, welche eine persönliche Beleidigung enthalten oder den öffentlichen Anstand verletzen;

5) der Wiederholung einer anderen schon eingetragenen Marke für einen Gegenstand gleicher Art;

6) ganzer oder theilweiser Nachahmung einer schon eingetragenen Marke für ein Erzeugniß gleicher Gattung, welche den Käufer in Irrthum oder Täuschung versetzen kann.

Einziger Paragraph. Die Möglichkeit eines Irrthums oder einer Täuschung ist als vorhanden zu betrachten, sobald die Verschiedenheiten der beiden Marken nicht ohne aufmerksame Prüfung oder Nebeneinanderstellung zu erkennen sind. (Gesetz, Artikel 8 und 2.)

Artikel 10. Zur Bewirkung der Eintragung ist ein schriftlicher Antrag des Betheiligten oder dessen speziellen Bevollmächtigten erforderlich, der von drei Exemplaren der Marke begleitet sein und enthalten muß:

1) die mittelst Zeichnung, Stichs, Drucks oder eines ähnlichen Verfahrens hergestellte Darstellung dessen, was die Marke bildet, mit allem Zubehör, einschließlich der Farbe oder Farben, welche dazu verwendet werden sollen;

2) die Erklärung oder Beschreibung der Marke;

3) Angabe des gewerblichen Erzeugnisses oder der Handelswaare, für welche die Marke bestimmt ist, das Gewerbe und den Wohnort des Antragstellers.

Sowohl zu dem schriftlichen Antrag, wie auch die zu den Exemplaren der Marke muß starkes Papier verwendet werden, welches 33 cm lang und 22 breit ist, einen freien Rand zum Einbinden hat, und keinerlei Einbiegungen und Brechungen enthält; auch muß jedes Stück gestempelt, datirt und unterschrieben sein. (Gesetz, Artikel 5.)

Artikel 11. Sobald ein Antrag auf Registrirung eingebracht wird, soll der Sekretär der Handelskammer, oder, bei den Inspektionen, der vom Vorsteher bezeichnete Beamte auf jedem Modell Tag und Stunde des Eingangs verzeichnen, den Parteien auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung geben, und dann den Antrag mit seinem Gutachten zur Abfertigung vorlegen. (Gesetz, Artikel 6.)

Artikel 12. Ist die Eintragung angeordnet, so hat der Sekretär der Handelskammer oder der Beamte der Handels-Inspektion auf jedem Exemplar der Marke dies zu bescheinigen und ein Exemplar derselben mit der Eingabe des Antragstellers in dem Archiv niederzulegen und dieses Exemplar mit einer Ordnungsnummer zu versehen, welche auch auf die der Partei einzuhändigenden übrigen Exemplare zu setzen ist. (Gesetz, Artikel 6.)

Artikel 13. Innerhalb 30 Tage, vom Datum der Eintragung an gerechnet, muß der Betheiligte im Amtsblatte (Artikel 2) die Beschreibung der Marke und die bezügliche Eintrags-Bescheinigung, die ihrem ganzen Wortlaute nach von einem der Exemplare zu übertragen ist, veröffentlichen, und ein Exemplar der Marke sowie die betreffende Nummer des Amtsblattes innerhalb 60 Tage, vom selben Datum an gerechnet, bei der Handelskammer in Rio de Janeiro hinterlegen.

Einziger Paragraph. Bei der Veröffentlichung kann die Partei, wenn sie will, die Zeichnung oder Darstellung der Marke mit veröffentlichen. (Gesetz, Artikel 7.)

Artikel 14. Diese Schriftstücke sollen am Ende jedes Jahres eingebunden und jedem Bande soll ein Register beigefügt werden, in welchem, alphabetisch geordnet, die Art der Erzeugnisse, für welche die Marke bestimmt, und in der Folge der Name des Eigenthümers, die Ordnungsnummer des Archivs und der Ort der Eintragung verzeichnet sind.

Artikel 15. Diejenigen Schriftstücke, welche sich auf die im Auslande bewirkten Eintragungen beziehen, sollen in einen anderen Band gebunden und auch diesem soll ein bezügliches Register beigefügt werden.

Artikel 16. Die auf das abgelaufene Jahr sich beziehenden Register sollen im folgenden Monat Juli im Diario Official veröffentlicht werden.

Die Handelskammer von Rio de Janeiro soll diese Veröffentlichung auf ihre Richtigkeit prüfen, auch, wenn nöthig, richtig stellen und sie dann zu den in den internationalen Konventionen bestimmten Zwecken der Regierung einreichen.

Artikel 17. Die Handelskammern und -Inspektionen sollen Jedem, der darum nachsucht, innerhalb des Amtslokals und

[1]) Hand. Arch. 1875 I. S. 240.

unter der nöthigen Ueberwachung, Einsicht in die über Fabrik- und Handelszeichen archivirten oder hinterlegten Schriftstücke gewähren.

Artikel 18. Wenn vor der Eintragung einer vorgelegten Marke die Eintragung einer anderen oder mehrerer gleichartiger oder ähnlicher Marken beantragt wird, so soll diejenige eingetragen werden, welche nach Tag und Stunde zuerst vorgelegt worden ist; in Ermangelung dieses Erfordernisses soll die Marke desjenigen Antragstellers bevorzugt werden, der innnerhalb acht Tage bei der Handels-Kammer oder -Inspektion genügend nachweist, daß er sie länger in Gebrauch habe oder besitze. In Ermangelung dieses Nachweises soll keine der Marken eingetragen werden, wenn die Betheiligten sie nicht derart umändern, daß ein Irrthum oder eine Täuschung ausgeschlossen ist. (Gesetz, Artikel 9 Ziffer 1 in Verbindung mit Artikel 8 Ziffer 6.)

Artikel 19. Wenn sich Zweifel über den Gebrauch oder den Besitz der Marken erheben, so kann die Handels-Kammer oder -Inspektion, wenn sie es für angängig hält, anordnen, daß die Betheiligten die Sache vor dem zuständigen Gerichte zur Entscheidung bringen, und die Eintragung ist alsdann in Gemäßheit der richterlichen Entscheidung vorzunehmen. (Gesetz, Artikel 9 Ziffer 2.)

Artikel 20. Wenn es vorkommt, daß gleichartige oder ähnliche Marken nach Maßgabe des Artikels 9 Ziffer 5, 6 und einziger Paragraph, bei verschiedenen Handels-Kammern oder -Inspektionen eingetragen werden, so soll die der Zeit nach zuerst eingetragene den Vorzug haben.

Im Falle einer gleichzeitigen Eintragung kann jeder der Betheiligten Berufung an das zuständige Gericht einlegen, welches unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 18 entscheiden wird, welche Eintragung aufrecht zu erhalten ist. (Gesetz, Artikel 9 Ziffer 3.)

Artikel 21. Die Handels-Kammer oder -Inspektion, welcher die Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Sache bei Gericht anhängig gemacht ist, hat sofort anzuordnen, daß die Wirkungen der Eintragung bis zur endlichen Entscheidung der Angelegenheit aufgehoben worden, und der Betheiligte muß dies im Amtsblatte veröffentlichen. (Gesetz, Artikel 9 Ziffer 4.)

Kapitel III.

Von den Berufungen.

Artikel 22. Von dem Bescheide, durch welchen die Eintragung eines Fabrik- oder Handelszeichens verweigert oder gewährt wird, kann in der Form des Regulativs Nr. 143 vom 15. März 1842 Berufung mit aufschiebender Wirkung an den Apellhof des Distrikts eingelegt werden:

a. im ersteren Falle von demjenigen, der die Eintragung beantragt hat;

b. im Falle der Gewährung der Eintragung:

1) vom Staatsanwalt in den Fällen der Ziffern 1 und 4 des letzten Theils des Artikels 9;

2) vom Eigenthümer des Handelsnamens oder der Gesellschaftsfirma, von denen derjenige, der die Marke eintragen lassen will, gemäß der Ziffer 2 des angezogenen Artikels 9 in gesetzlicher Weise keinen Gebrauch machen kann;

3) von jedem Gewerbetreibenden oder Kaufmann in gleichartigen Waaren, welcher an dem fälschlich als Ursprungsort des Gegenstandes bezeichneten Platze wohnt, gemäß Ziffer 3;

4) vom Eigenthümer der Anstalt, die fälschlich als Ursprungsort des Gegenstandes bezeichnet ist, gemäß derselben Ziffer 3;

5) vom Beleidigten im Falle der Ziffer 4 — erster Theil,

6) von dem bei einer eingetragenen Marke Betheiligten in den Fällen der Ziffern 5 und 6. (Gesetz, Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 17 zweiter Theil.)

Einziger Paragraph. Die Berufung ist im Falle der Ziffer 2 dieses Artikels zulässig, selbst wenn der Eigenthümer des Handelsnamens oder der Handelsfirma diese nicht hat eintragen lassen, die Nachahmung nicht vollständig, sondern mit Zusätzen, Weglassungen oder Aenderungen versehen ist, sobald die Möglichkeit des Irrthums oder der Täuschung festgesetzt ist. (Gesetz, Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 11 letzter Theil und Artikel 14 Ziffer 7 §. 2.)

Artikel 23. Die Frist zur Einbringung der Berufung beträgt fünf Tage, vom Tage der Veröffentlichung des Bescheides an gerechnet; wenn indessen die Partei nicht an dem Orte wohnt, wo diese Veröffentlichung geschieht und daselbst auch keinen speziellen Bevollmächtigten hat, soll die Frist erst 30 Tage nachher zu laufen beginnen. (Gesetz, Artikel 10 letzter Theil.)

Artikel 24. Die Handelskammer muß ihren Bescheid innerhalb 24 Stunden, von der ersten Sitzung nach Einbringung der Berufung an gerechnet, begründen, wenn sie der letzteren keine Folge giebt. Die Handels-Inspektionen müssen dies innerhalb 24 Stunden nach Einbringung der Berufung thun, wenn sie die Ablehnung der Eintragung aufrecht erhalten.

Artikel 25. Zuständig zur Aufnahme des Protokolls über die Einlegung der Berufung an den Appellhof des Distrikts, ist bei der Handelskammer derjenige Beamte, der als Schreiber in der Sache gedient hat; bei den Inspektionen Derjenige, der vom Vorsteher dazu bestimmt wird.

Die Uebersendung der Akten an den Gerichtshof steht bei den Inspektionen demselben Beamten, bei den Kammern dem Sekretär zu.

Artikel 26. Außer der Berufung können die in Artikel 22 erwähnten Personen in den dort vorgesehenen bezüglichen Fällen das Nichtigkeitsverfahren gegen die Eintragung einleiten. (Gesetz, Artikel 11.)

Artikel 27. Dem Eigenthümer eines Handelsnamens oder einer Gesellschaftsfirma steht die Einleitung des Gerichtsverfahrens gegen einen Konkurrenten in derselben Gattung von Industrie- oder Handelswaaren zu, der ein Recht auf einen gleichen oder ähnlichen Namen oder eine solche Firma hat, um ihn zu zwingen, diese derart abzuändern, daß ein Irrthum oder eine Verwechselung nicht vorkommen kann, nachdem er selbst den

vorherigen Besitz im Handels- oder Gewerbe-Gebrauch nachgewiesen hat.

Einziger Paragraph. Dieses Gerichtsverfahren kann stattfinden, auch wenn der Kläger den Namen oder die Firma nicht hat eintragen lassen und keine vollständige Nachahmung vorliegt, sondern Zusätze, Weglassungen oder Abänderungen gemacht sind, sobald sich die Möglichkeit eines Irrthums oder einer Verwechselung ergiebt. (Gesetz, Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 14 Ziffer 7 §. 2.)

Artikel 28. Der Gerichtsstand für die Verfahren, von denen Artikel 19, 20, 26 und 27 handeln, ist der des Wohnortes des Beklagten oder desjenigen Ortes, an welchem Waaren mit den verbotenen Marken angetroffen worden sind (Artikel 9) und der widerrechtliche Gebrauch des Namens geübt wird (Artikel 27). Das Verfahren selbst ist das in Artikel 236 ff. des Regulativs vom 25. November 1850 vorgeschriebene. (Gesetz, Artikel 24.)

Artikel 29. Die Gerichtsverfahren wegen der in Artikel 9 Ziffer 5 und 6 vorgesehenen Handlungen können nicht eingeleitet werden, ohne daß die Bescheinigung über die Eintragung und Veröffentlichung des Waarenzeichens vorgelegt wird, ausgenommen wenn es sich mit Bezug auf diese letztere um Thatsachen handelt, die innerhalb der für die Veröffentlichung im Amtsblatte gewährten Frist geschehen sind. (Gesetz, Artikel 22 letzter Theil und 23 erster Theil.)

Artikel 30. Das Recht auf die Einleitung der Gerichtsverfahren, von welchen Artikel 26 mit Bezug auf die in Artikel 9 Ziffer 2, 3 und 4 erster Theil (persönliche Beleidigung) und Artikel 27 vorgesehenen Thatsachen handelt, verjährt, wenn sechs Monate nach der Eintragung des Handelszeichens die gerichtliche Klage nicht anhängig gemacht ist.

Artikel 31. Dem Geschädigten bleibt das Recht vorbehalten, bei der Aneignung eines von ihm vorher benutzten Waarenzeichens, auch wenn er dasselbe nicht hat eintragen lassen, mittelst gerichtlicher Klage eine Entschädigung für die erlittenen Verluste zu verlangen. (Gesetz, Artikel 23.)

Kapitel IV.

Von anderen Garantien für das eingetragene Handelszeichen.

Artikel 32. Die den gehörig eingetragenen, hinterlegten und veröffentlichten Waarenzeichen gewährten Garantien werden auch verwirklicht durch:

1) Hausſuchungen oder Besichtigungen, um das Vorhandensein gefälschter oder nachgeahmter Waarenzeichen, oder von Waaren, die mit solchen versehen sind, festzustellen;

2) Beschlagnahme und Vernichtung gefälschter oder nachgeahmter Waarenzeichen in den Werkstätten, in denen sie angefertigt, oder wo immer sie angetroffen werden, ehe sie zu verbrecherischen Zwecken benutzt worden sind;

3) Vernichtung der gefälschten oder nachgemachten Waarenzeichen auf den Ballen und Gegenständen, die damit versehen sind, bevor sie auf den Zollämtern abgefertigt werden, auch wenn dadurch die Umhüllungen der Waaren oder Produkte und diese selbst verdorben werden sollten;

4) Beschlagnahme und Hinterlegung von mit gefälschten, nachgeahmten oder solchen Waarenzeichen versehenen Waaren oder Produkten, die einen falschen Ursprung angeben;

5) Strafverfahren gegen die Schuldigen;

6) Entschädigung des verursachten Verlustes. (Gesetz, Artikel 21.)

Artikel 33. Die in Ziffer 1 bis 4 des vorhergehenden Artikels bezeichneten Maßregeln sind von dem Handelsrichter anzuordnen oder von ihm bei den Vorstehern der öffentlichen Aemter und Anstalten, in welchen sich die denselben zu unterziehenden Waaren oder Produkte befinden, zu beantragen, sobald die Partei unter Vorlegung der Bescheinigung, daß das Handelszeichen eingetragen ist, darum einkommt und dabei sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1) im Falle einer Hausſuchung müssen die Formalitäten der Artikel 189 bis 202 der Strafprozeßordnung beobachtet werden;

2) die Beschlagnahme und Hinterlegung finde nur statt als vorläufige Maßregel vor oder während des gerichtlichen Verfahrens und bleiben ohne Folge, wenn dieses nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen eingeleitet, oder wegen Mangels an einem Kläger länger als 15 Tage nach der Einleitung unterbrochen bleibt;

3) die beschlagnahmten Gegenstände sollen in die öffentliche Niederlage gebracht werden, nachdem bei den Zollstellen seitens Desjenigen, der die Maßregel beantragt hat, alle dem Staatsschatze geschuldeten Abgaben bezahlt sind;

4) dieselben Gegenstände sollen zur Sicherstellung der aufzuerlegenden Geldbuße und Entschädigung dienen, zu welchem Zwecke sie, wenn sie derart sind, daß sie leicht verderben, im Verlaufe der gerichtlichen Verhandlung, sonst bei der Vollstreckung in öffentlicher Versteigerung verkauft werden sollen. (Gesetz, Artikel 21 §§. 1 und 2 und Artikel 22.)

Artikel 34. Vor der Anordnung der Maßregeln des Artikels 30 kann der Richter, wenn er es für geeignet hält, eine von ihm zu bestimmende Bürgschaft verlangen. Gegen die festgesetzte Höhe dieser Bürgschaft kann die Partei Berufung an den Appellhof des Distrikts einlegen.

Artikel 35. Die Vorlegung der Eintragungs-Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um Waarenzeichen, Waaren oder Produkte handelt, die unter die Bestimmungen des Artikels 9 Ziffer 1 bis 4 fallen, auf welche die Garantien des Artikels 32 Ziffer 1 bis 4 anwendbar sind. (Gesetz, Artikel 22 letzter Theil.)

Kapitel V.

Von den Strafen.

Artikel 36. Mit Gefängniß von 1 bis 6 Monaten und einer Geldbuße zu Gunsten des Staats von 500 bis 5 000 Milréis wird bestraft:

1) wer ein gehörig eingetragenes und veröffentlichtes Fabrik- oder Handelszeichen ohne Ermächtigung des Eigenthümers oder dessen gesetzlichen Vertreters durch irgend ein Mittel ganz oder theilweise nachmacht;

2) wer ein fremdes oder ein im Sinne von Ziffer 1 gefälschtes Waarenzeichen benutzt;

3) wer Gegenstände verkauft oder zum Verkaufe ausstellt, welche mit einem fremden oder einem ganz oder theilweise gefälschten Waarenzeichen versehen sind;

4) wer ein Fabrik- oder Waarenzeichen nachahmt, so daß dadurch der Käufer getäuscht werden kann;

5) wer ein solches nachgeahmtes Waarenzeichen benutzt;

6) wer Gegenstände verkauft oder zum Verkaufe ausstellt, die mit nachgeahmten Waarenzeichen versehen sind;

7) wer sich eines Namens oder einer Handelsfirma bedient, welche ihm nicht gehören, gleichviel ob sie einem eingetragenen Waarenzeichen angehören oder nicht.

§. 1. Damit die Nachahmung als vorhanden betrachtet werde, ist es nicht nöthig, daß die Aehnlichkeit des Waarenzeichens eine vollständige sei, sondern es genügt, welches auch die Verschiedenheiten sein mögen, die Möglichkeit eines Irrthums oder einer Täuschung im Sinne des Artikels 9 Ziffer 6 Schluß.

§. 2. Die unrechtmäßige Aneignung eines Namens oder einer Handelsfirma, von welcher Ziffer 7 handelt, ist als vorhanden zu betrachten, wenn die Nachahmung eine vollständige ist, oder, durch Zusätze, Auslassungen oder Abänderungen verschieden, dieselbe Möglichkeit eines Irrthums oder einer Täuschung seitens des Käufers zuläßt. (Gesetz, Artikel 14 §§. 1 und 2.)

Artikel 37. Mit Geldbußen von 100 bis 500 Milréis zu Gunsten des Staats wird bestraft:

1) wer ohne die bezügliche Ermächtigung an Fabrik- oder Handelszeichen einheimische oder ausländische Wappen, Wappenschilde oder öffentliche und amtliche Abzeichen anbringt;

2) wer Waarenzeichen benutzt, welche den öffentlichen Anstand verletzen;

3) wer ein Fabrik- oder Handelszeichen benutzt, welches die Angabe einer bestimmten Lokalität oder Anstalt enthält, die nicht der Ursprungsort der Waare oder des Produktes ist;

4) wer Waaren oder Produkte verkauft oder zum Verkaufe ausbietet, welche mit den in Ziffer 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Zeichen versehen sind;

5) wer eine Waare oder ein Produkt verkauft oder zum Verkaufe ausbietet, welche unter die Voraussetzungen der Ziffer 3 fällt. (Gesetz, Artikel 15.)

Artikel 38. Wer ein Waarenzeichen benutzt, welches eine persönliche Beleidigung enthält, oder mit einem solchen versehene Gegenstände verkauft oder zum Verkaufe ausbietet, verfällt den Strafen des §. 3 Artikel 237 des Strafgesetzbuchs. (Gesetz, Artikel 16.)

Artikel 39. Die Wiederholung wird mit den doppelten Strafen der Artikel 36, 37 und 38 belegt, wenn nicht zehn Jahre seit der vorherigen Verurtheilung wegen eines in diesen Artikeln vorgesehenen Vergehens verflossen sind. (Gesetz, Artikel 18.)

Artikel 40. Die erwähnten Strafen befreien die Thäter nicht von der Schadloshaltung für die veranlaßten Verluste, welche die Geschädigten vor dem zuständigen Gerichte einklagen können. (Gesetz, Artikel 19.)

Artikel 41. Die Urtheile, welche wegen Vergehen, von denen dieses Gesetz handelt, gefällt werden, sind ihrem ganzen Wortlaute nach in derjenigen Zeitschrift zu veröffentlichen, in der die Register-Eintragungen veröffentlicht wurden, und sollen ohne diese Veröffentlichung nicht zur Ausführung zugelassen werden. (Gesetz, Artikel 20.)

Artikel 42. Das Strafverfahren gegen die in Artikel 36 und 38 vorgesehenen Vergehen ist von dem Betheiligten oder Beleidigten zu beantragen; das gegen die in Artikel 37 Ziffer 1, 2 und 4 vorgesehenen Vergehen ist vom Staatsanwalts desjenigen Gerichtssprengels einzuleiten, in welchem Gegenstände mit den daselbst erwähnten Handelszeichen betroffen werden, und das gegen die in Ziffer 3 und 5 des erwähnten Artikels 37 vorgesehenen Vergehen kann von irgend einem Gewerbetreibenden oder Kaufmann, der dieselbe oder eine gleiche Waare führt und an dem fälschlich angegebenen Ursprungsorte wohnt, oder von dem Eigenthümer der fälschlich als Ursprung angegebenen Anstalt beantragt werden. (Gesetz, Artikel 17.)

Artikel 43. Der Gerichtsstand für diese Verfahren ist derjenige des Wohnortes des Beklagten oder desjenigen Ortes, an welchem Waaren oder Produkte betroffen werden, die mit, nach den vorhergehenden Artikeln strafbaren Zeichen versehen sind.

Die Untersuchung und Aburtheilung sollen nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 562 vom 2. Juli 1850 und des Dekrets Nr. 707 vom 9. Oktober desselben Jahres stattfinden. (Gesetz, Artikel 24.)

Kapitel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 44. Die gegenwärtig von den Handelskammern und Handels-Inspektionen des Reichs erhobenen Gebühren sollen mit derselben Bestimmung auch fernerhin erhoben werden, ausgenommen diejenigen für die Gegenzeichnung (Rubrizirung) von Handelsbüchern in Rio de Janeiro, die auf 50 Réis erhöht werden.

Artikel 45. Ebenso wird die Stempelgebühr für die Eintragung von Fabrik- und Handelszeichen, welche in Ziffer 20 §. 5 der dem Dekrete Nr. 8946 vom 19. Mai 1883 beigegebenen Tabelle B festgesetzt wurde, auf 6 Milréis erhöht.

Artikel 46. Die entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Statistik.

Frankreich.

Hauptergebniß des Außenhandels im Jahre 1888.

Im Spezialhandel wurden

	1888. Werth: Franken.	1887. Werth: Franken.
eingeführt:		
Nahrungsstoffe	1 485 186 000	1 405 019 000
Stoffe für die Industrie	1 906 752 000	1 951 388 000
Fabrikate	545 053 000	546 762 000
Andere Waaren	115 914 000	122 797 000
zusammen	4 052 905 000	4 025 966 000
ausgeführt:		
Nahrungsstoffe	669 270 000	686 645 000
Stoffe für die Industrie	690 478 000	695 175 000
Fabrikate	1 656 317 000	1 677 814 000
Andere Waaren	194 665 000	186 865 000
zusammen	3 210 730 000	3 246 499 000
Ein- und Ausfuhr zusammen	7 263 635 000	7 272 465 000

Ertrag des Octroi von Paris.

Nach dem „Bulletin de statistique“ (Januar 1889) sind in Paris an Octroi aufgekommen:

von	1888. Werth: Franken.	1887. Werth: Franken.
Getränken	58 826 892	57 761 214
Denaturirtem Alkohol	285 068	172 463
Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Getränken	16 082 054	15 010 335
Lebensmitteln	31 911 749	31 935 531
Brennmaterialien	13 750 279	13 474 449
Baumaterialien	7 365 074	6 087 441
Werkholz, Booten, altem Bauholz	4 545 254	4 094 055
Viehfutter	4 959 715	4 959 279
Verschiedenen Artikeln	2 387 148	2 342 808
Ferner sind aufgekommen:		
Abgaben von Vieh	—	1 220
Von Hauslagern und Werkstätten:		
Für Gewährung des Lagerrechts	323 100	317 000
Abonnement für Brennmaterial	505 072	503 644
Stempel für Ausgangsbescheinigungen	65 613	64 088
Zusammen	141 019 579	136 735 693

Ertrag der Zölle und indirekten Steuern in den Jahren 1887 und 1888.[1])

(Nach dem Bulletin de statistique, Januar 1889.)

Einnahmezweige.	1887. Franken.	1888. Franken.
Zölle:		
Eingangszölle (Salz und Zucker s. weiter unten)	295 717 000	331 021 000
Statistische Gebühr	6 724 000	6 869 000
	302 441 000	337 890 000
Indirekte Steuern:		
Steuer auf Alkohol und Zuschlagsteuer auf alkoholisirten Wein	244 687 000	244 640 000
Steuer auf Trauben-, Aepfel- und Birnenwein, sowie auf Meth	144 325 000	145 238 000
Biersteuer	22 250 000	21 388 000
Abgabe von der Stearin- und Kerzenfabrikation	8 410 000	8 284 000
Verbrauchsabgabe von Essig- und Essigsäure	2 868 000	2 884 000
Gold- und Silber-Garantiegebühren	4 569 000	4 592 000
Spielkarten	2 064 000	2 043 000
	429 173 000	429 069 000
Salz und Zucker:		
Salz, von der Zollverwaltung erhoben	21 986 000	21 575 000
Salz, von der Verwaltung der indirekten Steuern erhoben	10 392 000	11 280 000
Zucker, Zoll auf Kolonialzucker	24 440 500	29 146 000
„ „ „ fremden Zucker	10 351 000	15 752 000
„ Steuer von einheimischem Zucker	78 400 000	100 634 000
	145 569 500	178 387 000
Monopole:		
Zündhölzer	11 339 000	11 341 000
Tabak	396 126 000	369 468 000
Schießpulver	11 830 000	11 337 000
	392 295 000	392 146 000

Die Gesammteinnahme an Enregistrement, Stempel, Zöllen und indirekten Steuern stellte sich wie folgt:

	1887. Franken.	1888. Franken.
Enregistrement	513 080 000	510 390 500
Stempel	157 604 000	160 166 500
Zölle und Nebeneinnahmen der Zollverwaltung	315 457 000	351 255 000
Indirekte Steuern (mit Ausnahme der Salz- und Zuckersteuer und der Monopole)	554 145 000	554 584 000
Salz und Zucker	145 569 500	178 387 000
Monopole	392 295 000	392 146 000
Zusammen	2 078 150 500	2 146 929 000

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 178.

Dänemark.

Dänemarks Handel mit dem Auslande im Jahre 1887.[1])

(Nach der amtlichen Dänischen Statistik.)

1. Werth der Einfuhr und Ausfuhr in den Jahren 1886 und 1887, nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung geordnet.

Länder der Herkunft bezw. Bestimmung.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	1886. Werth: Kronen.	1887. Werth: Kronen.	1886. Werth: Kronen.	1887. Werth: Kronen.
Deutschland	76 241 519	90 581 910	50 432 249	60 147 863
Großbritannien und Irland	48 900 106	56 691 617	73 322 155	82 079 221
Schweden	29 969 634	35 801 434	22 823 050	22 188 136
Rußland	9 717 799	15 873 447	1 127 715	2 615 203
Vereinigte Staaten v. Amerika	13 281 847	14 867 100	1 770 627	2 823 076
Brasilien	87	424 246	4 019	17 712
Fremd-Westindische Inseln	899 365	229 945	4 656	—
Südamerika, mit Ausnahme von Brasilien	203 292	—	8 000	12 000
Norwegen	5 575 486	5 265 897	7 907 553	7 063 974
Niederlande	5 891 044	7 262 020	1 369 818	1 139 553
Frankreich	4 009 098	5 005 079	1 529 959	2 324 305
Belgien	4 143 288	5 567 847	2 065 996	1 558 590
Dänische Besitzungen	3 516 962	2 850 946	3 315 219	3 610 175
Darunter:				
Island	1 926 414	1 679 934	2 164 798	2 331 583
Grönland	607 157	539 052	490 573	472 458
Faröerinseln	323 388	290 915	454 486	488 726
Dänisch-Westindische Inseln	660 003	341 045	205 362	317 408
Ostindien, China und Südsee	1 354 075	2 112 162	792	896
Spanien	889 091	859 936	316 147	512 276
Italien	584 969	659 319	66 184	261 755
Portugal mit Madeira	592 107	404 102	45	53
Afrika	49 706	58	2 980	982
Andere Länder	5 794 222	6 241 012	1 679 578	1 488 070
Zusammen	211 613 697	250 698 077	166 746 742	187 843 840

2. Waareneinfuhr in das eigentliche Dänemark im Jahre 1887.

Zolltarif-Nummer.	Waaren.	Einheit.	Gesammt-Einfuhr.	Darunter aus Deutschland.
	Abfälle:			
1	Dünger, natürlicher	Pfund	2 290 344	1 340 927
	„ künstlicher	„	38 408 608	5 677 948
	Kleie	„	200 154 453	112 087 550
	Lumpen	„	2 435 359	908 519
	Oelkuchen	„	107 844 072	21 520 106
	andere	„	3 673 730	1 006 303
2	Alaun	„	1 358 537	222 599
3	Apothekerwaaren	„	2 016 637	817 412
4	Asche	„	2 367 405	1 386 809
5	Eier	20 Stück	186 575	41 923
6	Aether	Pfund	8 250	7 555
7	Bast 2c., roh	„	1 222 494	938 783
	Knochen und Zähne:			
8	roh	Pfund	582 407	363 00
9	gebrannte	„	21 727	21 61
10	Platten 2c.	„	1 672	79
11	Honigscheiben	„	170	17
12	Tinte und Tintenpulver	„	50 296	13 11
13	Wichse	„	317 773	27 36
14	Chlorkalk	„	1 202 571	86
	Blumen:			
15	natürliche	„	105 465	96 57
16—18	künstliche	„	4 545	4 26
19	Bleistifte	„	18 231	16 21
20	Buchdruckerschwärze	„	181 063	179 93
21	Baumwolle	„	3 402 531	47 27
22	Bücher	„	340 153	204 11
23/24	Bürstenbinderwaaren	„	40 917	36 17
	Kakao:			
25	Bohnen und Schalen	„	650 820	429 72
26	gemahlene Chokolade 2c.	„	43 299	27 30
27	Cichorienwurzeln 2c.	„	19 692	19 59
	Drechslerarbeiten:			
28	feinere von Bein, Elfenbein 2c.	„	171 542	150 34
	Regen- und Sonnenschirme:			
29	mit Ueberzug von Seide	Stück	2 207	2 00
30	mit anderem Ueberzug	„	2 099	1 63
	Getränke:			
	Bier und Meth:			
31	in Flaschen	Pott	13 389	11 70
32	in Fässern	Pfund	375 247	244 07
33	Traubenwein in Flaschen	Pott	129 325	27 70
34	„ „ Fässern	Pfund	6 024 841	1 225 22
	andere Spirituosen:			
35	in Flaschen	Pott	39 245	2 25
36	in Fässern zu 8 Grad	Viertel	297 016	156 08
	Liköre 2c.:			
37	in Flaschen	Pott	25 491	5 26
38	in Fässern	Viertel	4 802	1 42
	Thiere:			
	Fische, frische:			
39	Fische und Fischrogen, sowie Schalthiere	Pfund	13 830 275	62 75
40	Austern	„	407 310	299 92
41/42	Fische, gesalzen, marinirt, getrocknet, geräuchert 2c.	„	19 593 009	194 46
43	Wild	„	116 058	4 03
44	Schildkröten	„	977	68
45	Schafe, Hammel, Ziegen	Stück	25 012	9
	Pferde und Füllen	„	3 125	57
	Ochsen und Kühe	„	14 262	1 60
	Kälber	„	884	
	Schweine	„	29 125	4
	Spanferkel	„	404	
	andere Thiere	„ Pfund	13 253 / 431 277	45 / 2 27
	Essig:			
46	in Flaschen	Pott	11 242	10 58
47	in Fässern	Pfund	160 764	149 42
48	Erze	„	2 335 336	171 93
49	Extrakte und Essenzen	„	13 169	6 52
	Farbstoffe, Farben 2c.:			
50	Farbholz 2c.	„	2 752 784	2 427 78
51	Cochenille	„	4 394	3 70
	Indigo	„	111 538	69 23
	Karmin, Kermeskörner und Schminke	„	115	11
52	alle anderen Farben	„	883 716	457 27
53		„	3 395 713	1 217 77

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 II. S. 648.

Tarif-mmer.	Waaren.	Einheit.	Gesammt-Einfuhr.	Darunter aus Deutschland.
54	Fette und Schweineschmalz	Pfund	17 249 176	1 526 592
	Federn und Daunen:			
55	zum Schmuck	„	8 038	7 361
56	andere	„	438 317	367 025
	Geflechte 2c. aus Bast, Fasern 2c.:			
57	Matten zum Packen	Stück	61 490	10 477
58	Fußmatten 2c.	Pfund	695 705	392 859
	feinere, von Italienischem Stroh:			
59	Hüte und Mützen	Stück	886	763
60	andere	Pfund	254	229
61	andere Hüte und Mützen, zusammengenäht 2c.	„	17 759	15 267
62	sonstige Hüte 2c.	„	66 930	22 652
63	sonstige Arbeiten	„	45 845	30 398
	Schuhwerk:			
64	mit Obertheil aus Seide	„	401	363
65	anderes	„	163 347	125 657
	Früchte:			
66	Korinthen	„	306 513	285 679
	Feigen	„	703 282	118 076
	Rosinen	„	3 462 691	606 537
	Pflaumen	„	2 316 814	2 240 723
	sonstige	„	265 287	123 978
67	gesalzene oder in Essig eingemachte	„	73 596	48 559
68	mit Zucker eingemachte	„	130 384	25 809
	Schalenfrüchte:			
69	Mandeln	„	551 000	104 616
	Kastanien, geschälte Pinien und Pistazien- und Pfirsichkerne	„	18 109	13 142
70	alle anderen	„	207 731	65 450
	andere Früchte:			
71	Aepfel und Birnen	Tonnen	2 552	2 292
72	Orangen	Pfund	1 734 556	474 456
73	Weintrauben	„	169 274	6 430
74	alle anderen	„	1 392 457	1 107 088
75	Samen:			
	Leinsaat	Tonnen	108 541	10 627
	Raps-, Hanf- und andere Oelsaat	„	55 377	41 415
	Palm- und Kokosnüsse	Pfund	929 050	486 650
	Kleesaat	„	5 088 655	3 572 663
	Grassaat	„	7 108 476	3 229 502
	sonstige	„	3 485 382	1 403 028
76	Galanteriewaaren	„	301 652	239 983
77	Gerbstoffe	„	9 613 221	315 551
78	Hefe	„	6 565	5 589
	Glas:			
79	unbelegt, ungeschliffen	„	4 601 184	178 314
80	unbelegt, geschliffen, in Tafeln und Scheiben	„	66 046	6 550
81	belegt, geschliffen und ungeschliffen	„	115 915	87 243
	andere Glaswaaren:			
82	in Verbindung mit Metall	„	26 053	22 787
83	alle anderen	„	792 874	576 603
	Gummi und Harze:			
84	Pech	„	671 709	363 008
	Brauerpech	„	2 383 120	718 739
	Terpentin	„	24 467	1 684
	andere	„	1 239 460	682 293
85	Ornamente 2c. aus Asphalt und Harzpräparaten	„	—	—
86	Theer	Tonnen	12 490	2 540
87	alles andere u. Harz und Gummi, sowie Balsam	Pfund	171 653	69 535
	Gummi elasticum u. Guttapercha:			
88	Blöcke und Platten 2c.	„	36 454	20 346
89	andere Arbeiten	„	96 396	45 433

Zolltarif-Nummer.	Waaren.	Einheit.	Gesammt-Einfuhr.	Darunter aus Deutschland.
	Haar:			
90	roh oder zubereitet	Pfund	124 274	38 399
91	Arbeiten aus Menschenhaar	„	8	8
92	Stroh und Häcksel	„	138 417	105 436
93	Hanf und Jute 2c.	„	5 665 590	3 640 115
	Hüte 2c.;			
94	lackirte	Stück	59	33
95	aus Zeugstoff mit Seide	„	1 509	919
96	sonstige	Pfund	94 981	73 488
97	Damen- und Kinderhüte mit Besatz	Stück	761	564
		Pfund	2 384	1 787
98	Feld- und Gartengewächse:			
	Kartoffeln	Tonnen	43 122	42 331
	Kartoffelmehl und Stärke	Pfund	4 839 589	4 837 589
	andere	„	913 466	711 007
99	Hörner und Klauen	„	46 259	41 405
100	Hopfen	„	1 005 270	992 293
101	Flachs	„	348 176	19 633
	Instrumente:			
102	Klavierinstrumente	Kronen	77 865	65 497
103	andere	Pfund	56 184	42 832
	Erden und Thon:			
104	im natürlichen Zustande	Tonnen	41 337	6 965
105	geschlemmt, gefärbt 2c.	Pfund	186 901	8 078
	Waaren daraus:			
106	Mauersteine, Dachziegel 2c.	Stück	20 932 123	8 721 493
107	feuerfeste Retorten	Pfund	943 621	895 284
108	andere ordinäre Töpferwaaren	„	722 653	518 689
109	Steingut und Fayence, vergoldet oder versilbert	„	22 485	14 889
110	Steingut oder Fayence, nicht vergoldet oder versilbert	„	1 152 513	592 837
	andere feine Töpferwaaren, unvergoldet und unversilbert	„	1 941	1 016
111	Porzellan, vergoldet od. versilbert	„	88 346	81 019
112	Porzellan, anderes	„	164 742	149 806
	Kaffee:			
113	roh	„	14 486 903	7 065 289
114	gebrannt und Surrogate	„	262 897	246 025
115	Kuchen und Konditorwaaren	„	153 334	83 416
116	Karden	„	17 253	15 673
117	Schweinefleisch, Schinken	„	3 925 736	49 599
	anderes Fleisch, Wurst, Zungen	„	1 881 938	134 520
118	Kleidungsstücke	„	241 443	205 565
	Kork:			
119	unverarbeitet	„	2 412 928	624 983
120	verarbeitet	„	52 792	22 461
121	Getreide und Hülsenfrüchte:			
	unvermahlen:			
	1 t zu 170 Pfund Buchweizen	„	978 010	613 530
	1 t „ 185 „ Gerste	„	23 494 445	5 967 915
	1 t „ 220 „ Bohnen	„	219 647	217 887
	1 t „ 225 „ Erbsen	„	8 343 225	7 730 775
	1 t „ 140 „ Hafer	„	52 014 340	5 197 920
	1 t „ 215 „ Weizen	„	104 486 560	56 820 845
	1 t „ 200 „ Mais	„	83 490 400	8 119 600
	1 t „ 150 „ Malz	„	423 750	423 750
	1 t „ 205 „ Roggen	„	197 679 040	24 107 795
	1 t „ 220 „ Wicken	„	1 073 820	738 320
	Mehl, Grütze, Gries 2c. von:			
	Buchweizen	„	2 991 379	2 584 653
	Gerste	„	53 249	25 055
	Hafer	„	343 163	3 550
	Weizen	„	5 514 767	3 365 741
	Mais	„	290 158	31 400
	Roggen	„	2 124 374	1 337 945
	sonstige Mühlenfabrikate	„	1 464 576	709 793

Zolltarif-Nummer.	Waaren.	Einheit.	Gesammt-Einfuhr.	Darunter aus Deutschland.
122	Schießpulver ꝛc.	Pfund	331 189	307 799
123—125	Gewürze und Spezereien	„	1 594 952	540 796
	Kohle:			
126	Holz- und Torfkohle	Tonnen	20 667	12 818
127	Steinkohle	Kommrzl. Tonnen	76 900 / 6 243 016	781 / 88 915
128	Siegellack	Pfund	19 752	10 069
129	Kinderspielwaaren	„	107 853	95 537
130	Leim, unverarbeitet	„	208 697	140 589
131	„ verarbeitet	„	193	7
132	Lichte, Talg-	„	581	579
133	„ andere	„	158 050	28 485
134	Matratzen mit Theilen von Metall oder Holz	„	3 287	1 506
135	Matratzen, andere	„	1 686	1 443
136	Gemälde	„	3 900	1 912
	Manufakturwaaren:			
137	Filz zur Schiffsverhäutung	„	71 350	35 352
138/139	Wachstuch	„	1 583	978
	alle anderen Manufakte aus Baumwolle, Leinen, Hanf ꝛc.:			
	Garn ꝛc.:			
140	ungefärbt:			
	von Baumwolle	„	5 465 041	238 458
	„ Leinen	„	882 376	457 405
141	gefärbt:			
	von Baumwolle	„	526 798	300 811
	„ Leinen	„	84 824	20 176
142 / 143	rohe Leinenwaaren von Flachs und Hanf ꝛc.	„	3 852 685 / 884 140	318 589 / 474 477
144	Segeltuch	„	100 259	24 088
145	Haartuch, Kanevas ꝛc.	„	187 273	138 866
	andere Manufakte aus vegetabilischen Stoffen:			
146	klare oder undichte	„	225 461	87 175
147	bedruckte, Trikotagen	„	581 520	263 697
148	mehrfarbige, nicht bedruckte	„	243 953	112 443
149	einfarbige und ungefärbte, gemusterte		789 367	261 740
150	ungefärbte, nicht gemusterte, auch Watte	„	2 496 738	357 723
	dergl. aus Seide:			
151	ungezwirnte und gezwirnte Seide	„	28 406	21 359
152	Posamentierwaaren	„	26 152	23 530
	andere Waaren:			
153	ganz aus Seide	„	59 907	47 912
154	Kette oder Einschlag, äußere oder rechte Seite ganz von Seide	„	109 269	79 621
155	andere	„	66 452	45 443
	aus Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	Garn ꝛc.:			
156	ungefärbt	„	1 280 089	177 721
157	gefärbt	„	590 858	269 661
	andere Waaren:			
158	gewebte oder gestrickte aus Viehhaaren	„	272 319	95 579
159	klare oder undichte	„	81 825	68 220
160	alle anderen	„	3 845 799	2 257 478
161	Meerschaum	„	78	78
162	Milch und Rahm	Pott	585 174	80 626
	Metalle:			
163	roh	Pfund	29 739 858	1 156 903
164	Blattgold und Blattsilber	„	1 870	1 743
165	Goldarbeit und Metallstickerei	„	1 952	1 936

Zolltarif-Nummer.	Waaren.	Einheit.	Gesammt-Einfuhr.	Darunter aus Deutschland.
	Metalle (Fortsetzung):			
166	Münzen und Münzplatten	Pfund	13 169	8 46
167	Schmelzgießerarbeit	„	72 67	71 01
	andere verarbeitete Metalle:			
168	Gold, Silber, Platina, Aluminium	„	2 964	2 70
	Eisen und Stahl:			
169	Stangen- und Bandeisen	„	41 410 697	13 405 08
	Stahl in Stangen	„	3 448 024	459 75
	Eisenbahnschienen mit Verbindungsstücken u. Platten	„	14 064 992	8 056 59
	gegossene Gas- und Wasserleitungsröhren	„	7 925 474	1 076 08
170	Platten und Blech, roh	„	12 626 856	2 792 04
171	Bolzen und Spieker	„	7 948 340	5 858 35
	Platten und Blech verzinnt oder verzinkt	„	5 169 98	1 580 78
172	ciselirte, facettirte ꝛc. Waaren	„	88 556	36 81
173/174	Schiffsanker, Ankerketten und andere grobe Schmiedearbeiten u. sonstige Waaren aus Eisen oder Stahl	„	18 885 597	8 785 64
	andere Metalle:			
175	Zink in Platten u. Blechen	„	1 955 880	1 701 09
	Bolzen und Schiffsverhäutungsplatten aus Gelbmetall	„	48 387	29 12
	Blei in Rollen und Platten, sowie Schrot ꝛc.	„	427 657	220 87
176	Messing und Kupfer in Platten und Blech	„	99 371	47 34
	Kupfer- und Messingdraht ꝛc.	„	376 971	243 80
177	plattirte, bronzirte ꝛc. Waaren	„	191 788	110 80
178	Gurtler- und Klempnerwaaren	„	691 412	272 7
	Mineralien:			
179	roh	„	5 353 963	124 2
180	geschlemmt, gefärbt ꝛc.	„	116 820	23 91
181	Mineralwasser	„	58 356	42 9
182	Modelle und Proben	„	108 800	65 1
183	Naturalien	„	19 964	1 8
184	Hanföl	„	456 800	56 4
185	Olivenöl	„	244 474	88 5
	alles andere Oel	„	41 574 [illegible]	3 426 7
186	Wachs	„	1 421 574	359 4
	Verpackungsgegenstände:			
187	beim Eingang mit Waaren	—	9 616	3 6
	beim Eingang ohne Waaren:			
188	gebrauchte Fässer, Kisten, Säcke ꝛc.	„	4 134 444	1 279 8
189	Moos und Tang	„	3 781	3 8
	Papier:			
190	Makulatur- und Druckpapier, Pappe ꝛc.	„	2 540 515	1 5[illegible]
191	Schreib- und Druckpapier	„	1 510 101	7 0
192	Akten, Manuskripte ꝛc.	„	722	
193	Spielkarten	Spiel	59 505	17 7
194	Papier, nicht in der Masse gefärbt, Billette, Etiketten ꝛc.	Pfund	473 823	305
195	andere Arbeiten aus Papier und Papiermaché ꝛc.	„	103 412	96
196	Parfumerien	„	53 733	27 7
197	Perlmutter	„	50	—
198	Reis, ungeschälter	„	13 174 807	177
199	„ geschälter und Reismehl	„	24 810 202	5 130
200	Rohr und Schilf	„	202 673	153

Zolltarif-nummer.	Waaren.	Einheit.	Gesammt-Einfuhr.	Darunter aus Deutschland.
	Seife:			
201	wohlriechende	Pfund	10 607	5 517
202	andere	„	292 465	46 025
203	Sago, Salep, pulverisirte Arrowroot und Tapioka	„	2 715 848	442 891
204	Salpeter	„	2 487 463	2 085 110
	Salz:			
205	rohes, unreines Steinsalz in Stücken	„	23 705 065	3 892 014
206	anderes	„	27 384 610	9 587 565
207	rohes, unreines Glaubersalz	„	694 678	471 647
209 210	Schiffe, Boote und Fahrzeuge	Kronen	1 348 696	141 967
	Felle und Häute:			
211	roh	Pfund	4 904 293	1 480 096
	zugerichtet:			
212	gefärbt, geschwärzt	„	120 475	86 782
213	Sohlleder	„	736 848	587 632
	Waaren daraus:			
214	Handschuhe	„	924	630
215	sonstige Waaren	„	123 340	77 436
216	Butter	„	10 156 829	1 667 463
217	Soda	„	17 559 615	1 837 819
218	Speck, Leber 2c. zur Thrangewinnung	Tonnen	869	250
	Eßwaaren, zubereitete:			
219	hermetisch verschlossen und Pasteten	Pfund	373 041	153 053
220	andere (darunter Kunstbutter)	„	1 568 416	558 576
	Steine:			
221	unbearbeitete, aller Art, Fliesen 2c.	„	29 324 562	9 749 592
		Tonnen	162 558	123 240
		Kubikf.	1 129 897	51 063
		Stück	1 353 164	110 018
222	gemahlen, pulverisirt, geschlemmt 2c.	Pfund	161 391	115 119
223	Abgüsse, Formen 2c.	„	8 247	4 259
224	Mühlensteine 2c.	Stück	28 448	3 164
		Kubikf.	12 022	5 207
225 226	Bildhauerarbeiten 2c.	Pfund	456 348	52 473
	Zucker, Melasse und Syrup:			
227	Kandis, Zucker in Hüten 2c. (Amsterdamer Standardprobe Nr. 18)	„	8 340 959	6 564 969
228	pulverisirter Zucker (heller als Amsterdamer Standardprobe Nr. 9)	„	30 144 914	505 187
229	anderer pulverisirter Zucker (nicht heller als Normalprobe Nr. 9), sowie Zuckerlösungen 2c.	„	439 604	251 407
230	Melasse, braune, Syrup 2c.	„	2 290 724	862 611
231	anderer Syrup	„	2 708	2 370
232	Waschschwämme	„	21 487	17 661
233	Schwämme, unpräparirt	„	693	596
234	„ präparirt	„	2	2
235	Schwefel, Schwefelfaden, Schwefelblumen 2c.	„	547 178	79 311
236	Säuren	„	877 500	876 072
	Talg:			
237	gemeiner Talg	„	202 310	726
238	Margarin, Stearin, Palmitin 2c.	„	355 162	10 137
239	Thee	„	804 921	139 454
	Tabak und Surrogate:			
240	Blättertabak 2c.	„	8 276 416	6 454 975
241	Cigarren	„	94 594	51 600
242	Rauchtabak	„	220 613	44 833
	Kautabak	„	6 938	3 480
	Schnupftabak	„	3 242	432
243	Tauwerk	„	1 067 652	292 836
244	Bäume 2c., lebende	„	641 144	416 340
245	Thran, Degras 2c.	Pfund	3 658 215	480 852
	Holz:			
246	Finnische Holzwaaren	Kommerzl.	22 952	—
	unverarbeitet:			
247	Eichenholz	Kubikf.	224 528	112 098
	Brennholz	Faden	48 770	9 935
	Bandholz 2c.	Kubikf.	21 176	18 615
	Buchsbaum, Ebenholz, Flottholz, Preteholz 2c.	Pfund	193 855	154 190
248	andere Holzarten	Kommerzl.	88 776	4 772
249		Kubikf.	2 059 211	309 658
	Holz, ganz oder theilweise verarbeitet:			
250	zugerichtetes Bauholz	„	156 387	1 403
251	Faßstäbe	Pfund	60 737	4 372
	Dachschindeln, grobe Böttcherarbeiten	„	6 344 139	1 707 973
252	Nippsachen, Etuis 2c.	„	9 669	9 392
253	Zündhölzer und Tischlerarbeiten von feinen ausländischen Holzarten 2c.	„	775 887	97 449
254	einfachere Tischlerarbeiten 2c.	„	1 403 122	455 106
255	Torf	Last	4 524	1 529
	Uhren:			
256	Taschenuhren, Chronometer 2c.	Stück	8 512	7 271
257	Tafel- und Schildereiuhren	„	39 621	24 816
258	Gas- und Wasseruhren	„	37 861	19 914
259	Wolle	Pfund	2 674 420	993 113
260	Weinstein	„	37 035	23 998
261	Vitriol	„	683 365	154 829
	Wagen 2c.:			
	für Eisenbahnen:			
262	Locomotiven	Stück	—	—
263	Draisinen	„	—	—
	andere:			
264	zur Personenbeförderung mit Tender	„	2	2
	sonstige	„	2	—
265 266 267	andere zur Fortbewegung mittelst Pferdekraft	„	22	10
268	andere Wagenarbeit	Pfund	115 882	21 117
	Wachs:			
269	unverarbeitet	„	14 610	5 348
270	verarbeitet	„	45	40
271	Von sonstigen Waaren sind von Wichtigkeit:			
	Maschinen	Kronen	62 935	30 264
	Holzmasse und Holzmehl zur Papierfabrikation	„	626 636	10 247
		Pfund	2 002 408	90 550
	Gas- und Wasserleitungsröhren	Kronen	141 909	2 259

Uebersicht der wichtigeren Waaren der Ausfuhr aus dem eigentlichen Dänemark im Jahre 1887.

Zolltarif-Nummer.	Waaren.	Einheit.	Gesammt-Ausfuhr.	Darunter nach Deutschland.
1	Abfälle:			
	Dünger, künstlicher	Pfund	10 974 016	6 451 250
	Kleie	„	2 330 926	1 093 107
	Lumpen	„	7 193 693	3 624 429
	Oelkuchen	„	4 099 730	1 985 974
	andere	„	5 758 418	2 968 387
5	Eier	20 Stück	5 546 725	236 514

Zolltarif-Nummer.	Waaren.	Einheit.	Gesammt-Ausfuhr.	Darunter nach Deutschland.
8	Knochen und Zähne: rohe	Pfund	6 884 200	5 243 030
21	Baumwolle	„	3 288 776	615 793
	Getränke:			
	Bier und Meth:			
31	in Flaschen	Pott	1 218 342	702 973
32	in Fässern	Pfund	1 235 721	218 689
34	Traubenwein in Fässern	„	800 796	95 133
	Spirituosen:			
35	in Flaschen	Pott	32 618	5 013
36	in Fässern, zu 8°	Viertel	272 580	32 332
	Likör, Punschextrakt 2c.:			
37	in Flaschen	Pott	63 140	17 242
38	in Fässern	Viertel	5 741	3 271
	Thiere:			
	Fische, frische:			
39	Fische und Fischrogen, sowie Schalthiere	Pfund	34 740 650	31 727 939
41/52	Fische, gesalzen, marinirt, getrocknet, geräuchert 2c.	„	10 601 215	2 859 824
45	Schafe, Hammel, Ziegen	Stück	65 757	3 545
	Pferde und Füllen	„	17 332	16 655
	Ochsen und Kühe	„	97 365	43 285
	Kälber	„	6 648	2 157
	Schweine	„	261 577	254 795
	Ferkel	„	9 847	5 145
54	Fette	Pfund	10 605 098	6 435 140
75	Samen:			
	Leinsamen, Raps und sonstige Oelsämereien	Tonnen	921	476
	Klee-, Gras- und andere Saaten	Pfund	3 381 048	1 485 582
78	Hefe	„	935 206	560 916
98	Feld- und Gartengewächse:			
	Kartoffeln	Tonnen	3 478	83
	Kartoffelmehl (Stärke)	Pfund	355 141	247 973
	andere	„	8 412 002	1 698 461
104	Erde und Thon, Porzellanerde 2c.:			
	roh oder geschlemmt	Tonnen	62 406	25 450
	Waaren aus Erde und Thon:			
106	Mauersteine, Dachziegel 2c.	Stück	9 751 933	6 556 970
113	Kaffee, ungebrannt	Pfund	5 215 522	225 962
117	Schweinefleisch, Schinken	„	49 025 015	5 136 167
	Fleisch, Schinken, Zungen 2c.	„	6 908 722	5 613 292
121	Getreide und Hülsenfrüchte:			
	unvermahlen:			
	1 t zu 170 Pfd. Buchweizen	„	11 390	1 700
	1 t „ 185 „ Gerste	„	126 498 005	2 858 065
	1 t „ 220 „ Bohnen	„	77 880	—
	1 t „ 225 „ Erbsen	„	1 097 325	44 325
	1 t „ 140 „ Hafer	„	4 331 040	180 740
	1 t „ 215 „ Weizen	„	35 376 315	259 655
	1 t „ 200 „ Mais	„	3 116 800	319 800
	1 t „ 150 „ Malz	„	1 287 450	8 757 500
	1 t „ 205 „ Roggen	„	10 669 225	57 810
	1 t „ 220 „ Wicken	„	224 840	1 100
	Mehl und Grütze:			
	von Buchweizen	„	117 413	—
	„ Gerste	„	2 193 490	53 400
	„ Hafer	„	29 139	—
	„ Weizen	„	65 483 947	881 564
	„ Mais	„	130 450	—
	„ Roggen	„	12 715 109	75 160
	sonstige Mehlfabrikate	„	777 061	1 312
127	Steinkohle	Tonnen	746 135	113 090
142 / 143	Rohe Leinwaaren von Flachs und Hanf 2c.	Pfund / „	1 364 620 / 179 977	77 526 / 11 497
163	Metalle, roh	„	22 732 631	1 947 264

Zolltarif-Nummer.	Waaren.	Einheit.	Gesammt-Ausfuhr.	Darunter nach Deutschland.
	Eisen und Stahl:			
169	Stangen- und Bandeisen	Pfund	2 398 695	152 2
	Stahl in Mengen	„	273 319	17 2
	Eisenbahnschienen und Verbindungsstücke und Platten	„	4 776 906	—
	Gas- und Wasserleitungsröhren.	„	1 188 836	18 1
170	Platten und Blech, roh	„	1 464 087	9 2
171	Nägel und Spieker	„	275 373	93 5
	Platten und Blech, verzinnt oder verzinkt	„	561 216	83 8
173/74	Schiffsanker, Ankerketten und sonstige grobe Schmiedearbeiten und andere Waaren aus Eisen und Stahl	„	3 230 814	742 6
175	Zink in Platten oder Blech	„	140 135	17 0
179	Mineralien, roh	„	2 173 166	250 0
185	Oele	„	3 282 826	154 8
186	Käse	„	631 956	2 1
	Packmaterial:			
188	gebrauchte Fässer 2c.	„ / Stück	1 456 932 / 105 904	539 7 / 26 0
190	Papier, Makulatur und Packpapier	Pfund	1 463 026	551 5
199	Reisgries und Reismehl	„	18 624 938	9 742 5
	Salz:			
	Kochsalz:			
205	roh, ungereinigtes Steinsalz in Stücken	„	685 289	66 7
206	anderes	„	2 405 192	81 2
211	Häute und Felle, roh	„	8 592 439	3 683 8
213	Sohlleder	„	109 531	1 9
214	Handschuhe, lederne	„	22 971	2 3
216	Butter	„	48 211 437	1 557 9
217	Soda	„	518 619	1 8
	Eßwaaren:			
219	hermetisch verschlossen	„	113 719	6 6
220	andere (darunter Kunstbutter)	„	297 920	2
	Steine:			
221	unverarbeitet aller Art, Fliesen 2c.	„ / Tonnen / Kubikf.	4 799 395 / 219 526 / 210 709	1 318 5 / 149 8 / 205 0
222	gemahlen, pulverisirt, geschlemmt 2c.	Pfund	8 259 740	1 869 2
	Zucker, Melasse und Syrup:			
227	Kandis, Zucker in Hüten 2c. (Amsterdamer Standardprobe Nr. 18)	„	1 579 189	5 6
228	pulverisirter Zucker (heller als Amsterdamer Standardprobe Nr. 9)	„	2 356 081	13 2
230	Melasse, gewöhnliche braune	„	23 664 700	68 6
235	Schwefel, Schwefelfaden 2c.	„	346 421	163 1
237	Talg	„	470 382	181 2
240	Blättertabak	„	422 159	22 4
	Kautabak	„	157 894	44 4
243	Tauwerk	„	281 721	25 5
245	Thran, Degras 2c.	„	3 092 354	1 930 3
	Bauholz:			
251	Dachschindeln, grobe Böttcherarbeiten	„	601 766	330 6
253	Zündhölzer und feine Tischlerwaaren	„	1 426 388	557 6
254	Einfache Tischlerwaaren 2c.	„	2 246 066	218 2
259	Wolle	„	3 167 164	55 2
271	Holzmasse zur Papierfabrikation	„	2 002 408	320 7

Die Rübenzuckerproduktion in Dänemark im Jahre 1887.

(Nach der amtlichen Dänischen Statistik.)

Die Rübenzuckerproduktion hatte in den Jahren 1883 bis 1887 folgenden Umfang:

	Zucker, entsprechend dem Amsterdamer Standard Nr. 19 oder heller. Pfund.	Zucker dunkler als der Amsterdamer Standard Nr. 19. Pfund.	Im Ganzen. Pfund.
1883	21 324	15 500 717	15 522 041
1884	85 167	23 070 815	23 155 982
1885	447 198	33 450 505	33 897 703
1886	37 204	36 492 915	36 530 119
1887	116 481	42 125 862	42 242 343

Der Verbrauch des in Dänemark produzirten Rübenzuckers war folgender:

	Zucker, entsprechend Nr. 19 oder heller. Pfund.	Zucker, dunkler als Nr. 19 Pfund.	Im Ganzen. Pfund.
1883	26 613	9 657 748	9 684 361
1884	16 447	13 516 031	13 532 498
1885	460 597	24 523 952	24 984 549
1886	94 813	20 717 099	20 811 912
1887	123 813	30 835 083	30 958 896

An Steuer kamen auf:

	Kronen.
1883	838 603
1884	1 167 380
1885	2 160 590
1886	1 796 196
1887	2 671 729

Die Ausfuhr von unversteuertem Rübenzucker stellt sich wie folgt:

1883	25 400 Pfund,
1884	Nichts,
1885	1 448 400 Pfund,
1886	3 980 228 „
1886	6 481 333 „

Die Branntweinproduktion in Dänemark im Jahre 1887.

(Ebenda.)

Der Umfang der Branntweinproduktion in den Jahren 1883 bis 1887 stellt sich folgendermaßen:

	Anzahl der Brennereien.	benutzter Maischraum. Tonnen.	Kalkulirter Ertrag. Pott.
1883	166	1 551 076 1/8	36 057 517
1884	158	1 443 382 3/8	35 061 695
1885	143	1 343 498 6/8	33 144 638
1886	134	1 321 945 1/8	32 650 685
1887	129	1 331 573 7/8	32 271 247

Die Ausfuhr von inländischem Branntwein gegen Steuervergütung betrug in den Jahren:

1883	1 070 083	Pott (1 Pott = 0,9661 Liter)
1884	901 166	„
1885	683 224	„
1886	502 627	„
1887	452 892	„

An Steuer sind aufgekommen (nach Abzug der Ausfuhr-Rückvergütungen):

	Kronen.
1883	3 016 545
1884	2 815 165
1885	2 632 166
1886	2 601 627
1887	2 767 040

Korea.

Der auswärtige Handel und die Schifffahrt im Jahre 1887[1].

(Nach den vom Generalinspektor der Chinesischen Seezölle veröffentlichten Angaben.)

Werth des direkten Handels Koreas mit dem Auslande für das Jahr 1887.

a. Nach den einzelnen Häfen.

Häfen.	Nettoeinfuhr. Dollars.	Ausfuhr. Dollars.	Zusammen. Dollars.
Chemulpo (Jentschuan)	1 456 888	312 770	1 769 658
Pusan (Fusan)	659 133	393 977	1 053 110
Wönsan (Gensan)	699 420	98 249	797 669
Zusammen	2 815 441	804 996	3 620 437

b. Nach den einzelnen Ländern.

Länder.	Einfuhr. Dollars.	Ausfuhr. Dollars.	Zusammen. Dollars.
China	732 726	18 873	751 599
Japan	2 071 719	783 752	2 855 471
Russische Mandschurei	10 996	2 371	13 367
Zusammen	2 815 441	804 996	3 620 437

Werth des Gesammthandels für das Jahr 1887.

Häfen.	Fremde Einfuhr netto.	Einheimische Einfuhr netto.	Ausfuhr.	Zusammen.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Chemulpo (Jentschuan)	1 466 550	185 672	313 673	1 965 895
Pusan (Fusan)	627 310	108 756	564 843	1 300 909
Wönsan (Gensan)	724 740	140 698	244 462	1 109 900
Zusammen	2 818 600	435 126	1 122 978	4 376 704

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 947.

Nettoeinfuhr fremder Waaren.

(Einfuhr aus dem Auslande nach Abzug der Wiederausfuhr nach dem Auslande.)

Gegenstände.		Menge.	Werth. Dollars.
Baumwollenwaaren:			
Schirtings, graue, glatte	Stück	492 099	1 440 282
„ weiße, glatte	„	2 827	7 457
„ gemusterte ꝛc.	„	11 241	33 391
„ gefärbte, glatte	„	715	1 727
„ rothe	„	6 422	6 658
T-Tuch	„	3 185	5 277
Drills	„	15 407	52 083
Jeans und Twills	„	2 123	5 501
Zitz, Möbelstoffe und Prints	„	1 126	3 410
Türkischroth-Tuch	„	8 024	13 408
Jaconet, Cambric, Linons und Musseline ꝛc.	„	283 544	190 340
Lenos	„	9 483	21 540
Betttücher, Englische und Amerikanische	„	7 053	22 153
Lasting	„	2 276	6 499
Baumwollenwaaren, nicht klassifizirte (namentlich Japanische)	„	88 455	55 417
Baumwollengarn und Zwirn	Pikuls	694	19 354
Zusammen	—	—	1 884 497
Wollenwaaren:			
Alpacca	Stück	60	300
Decken	Paar	3 258	8 233
Flaggentuch	Stück	69	431
Kamelot	„	320	1 390
Russisch-Tuch	„	172	3 685
Flanell	„	244	1 373
Lasting	„	2 995	27 290
Lüster und Orleans, glatt und gemustert	„	277	1 373
Tuch, Broad, Habit ꝛc.	„	27	429
Wollenwaaren, nicht klassifizirte	„	431	2 458
Zusammen	—	—	46 962
Verschiedene Zeugwaaren:			
Waaren aus Wolle und Baumwolle gemischt	Stück	330	1 706
Waaren aus Baumwolle und Seide gemischt	„	792	1 757
zusammen	—	—	3 463
Metalle:			
Kupfer, Scheiben und Platten	Pikuls	1 053	15 074
„ Blech, Nägel, Muntzmetall und Draht	„	95	1 699
„ Japanisches	„	1 440	20 408
„ -Erz und unverarbeitetes	„	255	3 726
Eisen, Nageleisen	„	1 256	3 238
„ Stangen, Reifen, Draht, Blech und Anker	„	1 450	4 263
„ Nägel	„	233	1 297
„ altes	„	1 728	3 231
Blei	Pikuls	72	423
Quecksilber	„	51	3 775
Spelter und Zink	„	222	1 447
Zinn in Blöcken	„	488	16 263
„ -Mischung	„	155	5 438
Weißblech	„	290	1 675
Weißmetall	„	305	17 959
Metallwaaren, nicht anderweit genannt	—	—	24 822
zusammen	—	—	124 738
Nettowerth	—	—	124 738
Verschiedenes:			
Bernstein	Kätties	71	502
Waffen und Munition	—	—	9 617
Säcke und Tauwerk, von Stroh	Stück	532 403	20 743
Holzkohle	Pikuls	5 618	2 110
Kleider	—	—	9 351
Steinkohle und Koks	Tonnen	1 486	9 159
Baumwolle, roh	Pikuls	510	9 827
Farbstoffe und Farben	„	1 384	84 592
Irdenwaaren	Stück	12 259	591
Mehl	Barrels	1 610	6 203
Fensterglas	Kisten	874	3 284
Getreide und Hülsenfrüchte	Pikuls	4 069	8 375
Grastuch	Stück	1 498	1 366
Maschinen	—	—	31 987
Bier, Wein und Spirituosen	—	—	14 014
Zündhölzer	Groß	44 647	21 785
Medikamente	—	—	19 688
Nähnadeln	Tausend	72 023	15 149
Petroleum	Gallonen	160 824	30 144
Anderes Oel	Pikuls	496	2 807
Pfeffer, schwarzer und weißer	„	261	5 081
Porzellan	—	—	14 841
Eßwaaren	—	—	15 739
Reis	Pikuls	681	1 634
Saké und Samschu	„	2 694	15 287
Salz	„	130 760	60 213
Sapanholz	„	17	52
Seidenwaaren	Stück	39 442	166 632
Zucker	Pikuls	1 315	8 322
Thee	„	65	1 505
Bauholz	—	—	5 623
Holz, anderes	—	—	4 142
Sonstige Gegenstände	—	—	155 416
zusammen	—	—	755 781
Ueberhaupt	—	—	2 815 441

Ausfuhr einheimischer Waaren nach dem Auslande.

Gegenstände.		Menge.	Werth. Dollars.
Awabi	Pikuls	4	51
Bohnen	„	304 295	335 415
Tripang	„	771	10 118

Gegenstände.		Menge.	Werth. Dollars.
Kuhhörner	Pikuls	6 766	2 908
Kuriositäten	—	—	1 398
Adlerfedern	Kätties	258	322
Fisch, getrocknet und gesalzen	Pikuls	16 640	10 787
Fischmagen	„	45	917
Ginseng, weißer	„	99	3 712
Getreide und Hülsenfrüchte	„	921	1 014
Menschenhaar	„	18	373
Kuhhäute	„	21 465	299 884
Kuhhufe	„	109	152
Medikamente	„	391	1 929
Moschus	Taels	66	207
Galläpfel	Pikuls	812	6 927
Oelkuchen	Pikuls	643	332
Maulbeerpapier	„	84	1 989
Provisionen und Gemüse	—	—	217
Reis	Pikuls	67 589	90 071
Saké	„	99	213
Seenessel	„	10 439	13 992
Haifischflossen	„	271	6 578
Kokons	„	5	481
Seide, roh	„	49	7 118
Seidenwaaren	Stück	187	232
Häute aller Art	„	11 531	2 813
Sonstige Gegenstände	—	—	4 845
zusammen	—	—	804 996

Schiffsverkehr.

a. Nach den einzelnen Häfen.

Häfen.	Eingang.							
	Dampfer.		Segelschiffe Europäischer Bauart.		Dschunken.		Zusammen.	
	Anzahl	Register-Tonnen.	Anzahl	Register-Tonnen.	Anzahl	Register-Tonnen.	Schiffe.	Register-Tonnen.
Chemulpo (Jentschuan)	87	50 673	12	1 095	64	1 536	163	53 304
Pusan (Fusan)	65	71 510	100	8 118	324	5 932	489	85 560
Wönsan (Gensan)	28	39 368	36	3 065	—	—	64	42 433
Zusammen	180	161 551	148	12 278	388	7 468	716	181 297

b. Nach den Flaggen.

Nationalität.	Eingang.							
	Dampfer.		Segelschiffe Europäischer Bauart.		Dschunken.		Zusammen.	
	Anzahl	Register-Tonnen.	Anzahl	Register-Tonnen.	Anzahl	Register-Tonnen.	Schiffe.	Register-Tonnen.
Amerikanische	1	72	—	—	—	—	1	72
Chinesische	—	—	—	—	5	107	5	107
Deutsche	12	4 165	—	—	—	—	12	4 165
Japanische	148	153 158	142	11 818	383	7 361	673	172 337
Koreanische	19	4 156	6	460	—	—	25	4 616
Zusammen	180	161 551	148	12 278	388	7 468	716	181 297

Italien.

Hauptergebniß des Außenhandels im Jahre 1888.

Nach der von der Italienischen Generalzolldirektion veröffentlichten Statistik weist die Bewegung des Außenhandels im Jahre 1888 im Vergleich mit dem Vorjahre die nachstehenden Ziffern auf:

	Kategorien nach dem Zolltarif.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
		1888. Werth: Lire.	1887. Werth: Lire.	1888. Werth: Lire.	1887. Werth: Lire.
I.	Spirituosen, Getränke und Oele	32 090 430	43 382 917	129 416 128	199 001 688
II.	Kolonialwaaren, Droguen und Tabak	65 390 826	108 538 100	5 305 481	6 054 646
III.	Chemische Erzeugnisse, Medizinalwaaren, Harze und Parfümerien	41 497 568	46 234 755	44 647 657	42 292 259
IV.	Farben, Farb- und Gerbmaterialien	21 940 454	23 445 703	9 268 539	10 479 771
V.	Hanf, Flachs, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme von Baumwolle	21 673 784	43 221 620	42 773 851	39 785 625
VI.	Baumwolle	134 203 013	176 427 604	20 699 210	19 780 713
VII.	Wolle, Pferde- und anderes Thierhaar	78 376 431	111 018 950	8 489 354	9 071 560
VIII.	Seide	76 608 417	120 110 862	309 546 011	310 499 060
IX.	Holz und Stroh	48 146 062	101 292 659	40 607 343	45 317 494
X.	Papier und Bücher	11 310 192	19 574 109	11 920 690	8 045 942
XI.	Häute und Felle	39 011 624	44 257 685	19 330 173	19 613 675
XII.	Mineralien, Metalle und Waaren daraus	174 877 252	224 853 873	29 035 601	21 492 496
XIII.	Steine, Erden, Geschirr, Glas und Krystall	123 075 268	122 060 449	48 918 353	50 405 510
XIV.	Getreide, Mehl, Teigwaaren und vegetabilische Erzeugnisse ꝛc.	183 097 773	266 469 108	81 362 144	110 862 695
XV.	Thiere, thierische Produkte ꝛc.	101 640 241	108 112 821	83 885 520	99 927 086
XVI.	Verschiedene Gegenstände	21 484 122	45 388 205	6 728 184	12 445 680
	Zusammen	1 174 423 457	1 604 389 420	891 934 239	1 005 075 900
XVII.	Edelmetalle	67 030 400	84 806 100	75 478 700	107 245 000
	Ueberhaupt	1 241 453 857	1 689 195 520	967 412 939	1 112 320 900

Für den Zeitraum von 1862 bis 1888 war das Ergebniß des Spezialhandels das folgende:

Jahr.	Einfuhr			Ausfuhr		
	von Waaren. Lire.	von Edelmetallen. Lire.	Zusammen. Lire.	von Waaren. Lire.	von Edelmetallen. Lire.	Zusammen. Lire.
1862	829 874 645	154 702	830 029 347	576 421 387	1 046 970	577 468 357
1863	901 975 471	209 595	902 185 066	633 456 636	402 416	633 859 052
1864	983 621 564	154 430	983 775 994	573 275 931	189 762	573 465 693
1865	965 139 207	34 465	965 173 672	557 542 136	743 440	558 285 576
1866	868 684 347	1 364 170	870 048 517	612 997 681	4 691 000	617 688 681
1867	884 429 084	1 481 877	885 910 961	732 221 937	7 753 740	739 975 677
1868	895 111 557	1 457 665	896 569 122	785 627 767	1 473 710	787 101 477
1869	935 010 134	1 512 700	936 522 834	791 431 858	157 040	791 588 898
1870	894 367 073	1 350 610	895 717 683	755 302 355	974 550	756 276 905
1871	961 456 026	2 242 415	963 698 441	1 074 589 526	10 870 041	1 085 459 567
1872	1 182 509 622	4 101 706	1 186 611 328	1 162 262 699	4 938 420	1 167 201 119
1873	1 261 170 834	25 482 131	1 286 652 965	1 131 395 367	1 765 770	1 133 161 137
1874	1 295 646 928	9 347 410	1 304 994 338	978 188 606	7 269 926	985 458 532
1875	1 206 919 279	8 389 584	1 215 308 863	1 022 290 423	11 391 681	1 033 682 104
1876	1 307 079 793	20 142 515	1 327 222 308	1 208 488 415	8 356 398	1 216 844 813
1877	1 141 542 859	14 722 378	1 156 265 237	933 966 554	19 221 108	953 187 662
1878	1 058 949 600	11 687 630	1 070 637 230	998 598 492	46 702 810	1 045 301 302
1879	1 247 028 503	14 622 920	1 261 651 423	1 071 757 928	35 161 350	1 106 919 278
1880	1 186 172 665	39 471 505	1 225 644 170	1 103 474 302	28 814 890	1 132 289 192
1881	1 238 712 550	93 299 070	1 332 011 620	1 164 347 137	27 975 410	1 192 322 547
1882	1 225 985 028	119 416 150	1 345 401 178	1 149 573 509	6 259 530	1 155 833 039
1883	1 286 777 610	94 083 025	1 380 860 635	1 180 341 664	18 319 630	1 198 661 294
1884	1 318 659 699	26 085 400	1 344 745 099	1 065 530 050	31 010 225	1 096 540 275
1885	1 457 774 236	117 470 805	1 575 245 041	945 607 529	188 502 780	1 134 110 309
1886	1 452 706 158	56 337 420	1 509 043 578	1 020 952 468	55 153 200	1 076 105 668
1887	1 601 483 235	89 002 040	1 690 485 275	999 152 451	110 507 080	1 109 659 531
1888	1 174 423 457	67 030 400	1 241 453 857	891 934 239	75 478 700	967 412 939

Oesterreich-Ungarn.

Waarenausfuhr aus dem allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete im Jahre 1887.[1])

(Nach der von dem Bureau der k. k. statistischen Central-Kommission herausgegebenen Oesterreichischen Statistik.)

1. Menge und Werth der Waarenausfuhr im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen im Jahre 1887.

Waarengattungen nach den Zolltarifklassen.	Menge.	Werth.	Darunter Ausfuhr über die Grenze gegen Deutschland.	
			Menge.	Werth.
	Metr. Ctr. brutto.	Gulden Oe. W.	Metr. Ctr. brutto.	Gulden Oe. W.
Kolonialwaaren	15	2 471	4	553
Gewürze	230	26 234	131	15 399
Südfrüchte	4 853	79 348	2 174	30 934
Zucker	2 229 001	44 428 192	1 295 299	25 110 441
Tabak	55 883	9 566 955	15 287	1 229 955
Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl- und Mahlprodukte, Reis	9 678 412	101 361 657	6 534 599	65 570 999
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	2 335 229	27 660 127	1 649 548	22 278 287
Schlacht- und Zugvieh	582 073	29 774 515	297 679	15 652 166
Thiere, andere	77 147	4 407 557	64 225	3 491 558
Thierische Produkte	594 296	31 523 702	528 046	28 347 009
Fette	182 257	9 896 719	135 555	7 337 836
Oele, fette	19 846	813 580	8 675	375 484
Getränke	1 373 451	24 959 042	468 874	8 023 949
Eßwaaren	103 310	5 140 320	7 091	363 708
Holz, Kohlen, Torf	68 782 911	74 448 004	52 807 584	34 414 281
Drechsler- u. Schnitzstoffe	11 308	722 654	7 363	538 007
Mineralien	7 318 048	10 993 329	2 982 542	5 876 272
Arznei- u. Parfümeriestoffe	1 032	308 575	725	253 965
Farb- und Gerbstoffe	589 727	5 919 274	487 843	3 932 518
Gummen und Harze	98 214	1 906 821	81 817	1 602 877
Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer	15 562	81 776	10 754	55 800
Baumwolle, Garne u. Waaren daraus	254 882	18 373 803	112 565	7 748 439
Flachs, Hanf, Jute u. andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus	211 422	17 669 160	175 690	13 920 476
Wolle, Wollengarne u. Wollenwaaren	132 032	44 739 077	88 247	23 855 442
Seide u. Seidenwaaren	16 476	18 317 100	7 847	11 757 800
Kleidungen, Wäsche u. Putzwaaren	13 615	8 382 171	4 023	2 888 138
Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren	1 788	315 420	447	74 659
Stroh- u. Bastwaaren	2 838	384 235	1 264	227 005
Papier und Papierwaaren	565 501	12 680 582	225 018	5 073 828
Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus	2 131	1 161 917	1 422	735 264
Wachstuch und Wachstaffet	422	74 840	93	16 200
Leder und Lederwaaren	31 522	23 908 680	17 338	17 917 325
Kürschnerwaaren	999	172 860	641	111 580
Holz- und Beinwaaren	283 081	16 896 127	155 004	10 238 051
Glas und Glaswaaren	450 409	20 441 213	340 672	17 192 229
Steinwaaren	272 401	3 867 534	84 679	1 000 950
Thonwaaren	597 569	5 786 957	474 943	4 792 838
Eisen u. Eisenwaaren	550 540	14 678 272	99 820	7 295 358
Unedle Metalle und Waaren daraus	75 537	7 760 308	41 802	4 199 477
Maschinen und Maschinenbestandtheile	70 096	3 815 875	25 473	1 526 733
Fahrzeuge	389 328	2 161 982	153 322	691 510
Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	48 194	37 799 852	32 874	26 976 856
Kochsalz	69 489	125 079	8	15
Chemische Hülfsstoffe	263 757	5 892 140	188 297	4 509 331
Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren	79 987	5 574 058	32 874	2 443 831
Kerzen und Seifen	8 997	412 227	1 317	74 488
Zündwaaren	76 585	3 222 438	19 105	688 187
Literarische und Kunstgegenstände	15 052	8 898 763	11 401	6 689 658
Abfälle	999 964	5 396 335	768 158	4 334 128
Summe	99 537 419	672 929 857	70 450 125	401 481 794
Edle Metalle u. Münzen	508	4 927 280	337	3 178 738
Zusammen	99 537 927	677 857 137	70 450 462	404 660 532
Prozente der Gesammtausfuhr	100,00	100,00	70,78	59,66
Im Jahre 1886 betrug die Gesammtausfuhr:				
A. An Waaren	96 119 496	698 632 273	64 517 053	397 282 570
B. An edlen Metallen und Münzen	226	1 797 057	155	538 289
Zusammen	96 119 722	700 429 330	64 517 208	397 820 859

2. Uebersicht der hauptsächlichsten Artikel der Waarenausfuhr des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen im Jahre 1887.

Waarengattung.	Gesammtmenge.	Handelswerthe.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland.
	Metr. Ctr. brutto.	Gulden Oe. W.	Metr. Ctr. brutto.
Zucker 1. Klasse	2 308	36 230	2 308
Zucker 2. Klasse	531 239	8 809 722	504 904
Zucker 3. Klasse	1 694 631	35 565 646	788 026
Tabak, roh, Tabakbeize	39 688	2 188 840	14 344
Cigarren	2 395	1 186 185	433
Cigarretten	1 031	989 760	19
Andere Tabakfabrikate	12 769	5 202 170	491
Mais	73 000	502 478	46 341

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 104.

Waarengattung.	Gesammtmenge. Metr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Metr. Ctr. brutto.
Gerste	3 846 106	34 302 238	3 388 122
Hafer	394 858	2 638 274	225 478
Weizen	2 335 025	20 324 597	1 188 237
Roggen	10 962	77 414	10 106
Malz	1 126 440	15 124 862	1 006 843
Hülsenfrüchte	590 516	7 344 693	313 515
Mehl aus Getreide, Reis oder Hülsenfrüchten	1 283 336	20 852 549	345 158
Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas	30 330	364 067	27 987
Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	3 896	72 441	3 261
Feine Tafelgemüse, frisch	67 021	1 688 735	54 435
Kartoffeln	157 557	407 733	65 091
Anderes Gemüse, frisch	145 884	450 767	104 437
Gemüse, getrocknet oder zubereitet	11 736	139 677	4 784
Obst, nicht besonders benanntes, frisch	745 037	4 501 051	681 632
Obst, nicht besonders benanntes, getrocknet oder zubereitet	421 406	4 967 564	276 938
Oelsaat: Raps	89 262	1 177 205	71 180
Andere Oelsaat	48 427	550 838	42 048
Kleesaat	114 849	4 819 306	112 106
Stroh und Streu	92 919	252 880	42 762
Heu	318 342	1 188 574	103 658
Hopfen, auch Hopfenmehl	28 858	5 282 900	28 050
	Stück		Stück
Ochsen	43 778	7 989 880	9 748
Stiere	2 143	342 360	564
Kühe	30 415	4 053 210	16 634
Jungvieh	14 808	1 036 560	7 829
Kälber	10 178	183 204	1 782
Schafe	176 712	1 413 696	2
Schweine	218 735	10 936 750	195 626
Spanferkel nicht über 10 kg	28 165	112 660	26 880
Pferde:			
Hengste, Walachen	8 325	2 493 450	2 639
Stuten	3 153	976 200	779
Füllen	1 115	156 100	712
	Metr. Ctr.		Metr. Ctr.
Wildpret aller Art	13 481	741 455	10 466
Geflügel aller Art	44 588	2 229 400	39 317
Fische, frische, Krebse, Schnecken, frische	17 940	1 223 427	14 154
Muschel- oder Schalthiere aus der See, Schildkröten, nicht zubereitet	821	139 005	21
Milch	24 377	136 511	6 206
Geflügeleier	455 042	10 464 244	424 014
Wachs, animalisches	1 353	190 660	967
Bade- und Pferdeschwämme	114	102 600	34
Hasen- und Kaninchenfelle, roh	2 129	244 835	2 014
Kalbfelle, roh	22 001	3 720 670	18 885
Schaf- und Ziegenfelle, roh	8 490	621 285	6 228
Lamm- und Kitzfelle, roh	7 707	1 563 250	5 342
Andere Felle und Häute, roh	19 639	1 822 490	14 798
Pferdehaare, roh und zubereitet	2 179	323 290	2 010
Andere Haare, roh und zubereitet	2 299	468 145	2 036
Borsten und Borstenabfälle	2 249	449 800	2 123
Schmuckfedern, nicht zugerichtet	48	145 600	44
Bettfedern	33 540	9 726 600	33 285
Andere, nicht besonders benannte Federn	4 858	607 250	4 790
Blasen und Därme	6 340	836 880	4 630
Butter, auch Rindschmalz und Kunstbutter	46 352	3 851 300	36 319
Schweine- und Gänsefette, Speck	8 462	417 066	1 957
Paraffin, Ceresin, Walrath	34 387	1 650 244	8 871
Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte	90 196	3 850 534	88 132
Olivenöl	8 447	422 350	4 829
Rüböl	6 949	203 462	1 904
Bier	405 397	5 870 289	189 982
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	87 185	1 474 017	42 985
Wein	704 768	14 716 826	149 127
Mineralwässer aller Art	174 752	2 883 407	86 645
Brot, gemeines, Schiffszwieback	7 077	102 571	682
Teigwerk	4 625	138 750	395
Fleisch, frisches	58 190	2 903 080	1 814
Fleisch, zubereitetes	4 214	252 840	1 326
Fleischwürste	1 689	168 900	229
Käse	9 345	467 250	1 141
Fische, gesalzen, geräuchert, getrocknet, außer Hering und Stockfisch	7 706	525 592	14
Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt)	5 432	145 287	637
Genußmittel in Büchsen, Flaschen 2c., hermetisch verschlossen	2 426	214 840	103
Brennholz aller Art, ausschl. Holzborke	1 900 885	1 045 487	443 823
Werkholz, Europäisches, roh oder behauen, hart	1 133 217	3 976 456	302 979
Desgl., weich	8 553 973	12 676 467	5 515 807
Faßdauben	1 982 634	14 869 755	534 259
Eisenbahnschwellen	329 551	659 102	193 867
Sägewaaren (ausschl. Fourniere) hart	637 560	3 570 336	182 395
Desgl., weich	6 412 241	18 274 887	1 130 631
Holzkohlen	311 276	778 190	25 435
Lignite und Braunkohlen	40 398 880	13 331 630	39 959 878
Steinkohlen	6 820 055	4 978 640	4 424 892
Koks	260 954	274 002	72 848
Stöcke und Rohre, edlere, roh	1 352	202 800	1 319
Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen	3 762	218 188	2 784
Bernstein (auch Bernsteinmasse), Gagat und -Abfälle	37	53 100	32
Meerschaum und -Abfälle	635	83 770	624
Perlmutter	976	107 360	102
Pflastersteine	588 765	1 030 339	431 250
Steine, roh, unbehauen (ausschl. Marmor)	3 536 568	2 652 426	399 298
Steine, roh, behauen oder gesägt (ausschl. Marmor)	497 787	1 493 361	139 832
Bleierz	55 710	402 672	55 548
Eisenerz	323 433	282 514	305 220
Graphit, roh	58 409	186 909	58 121
Wasserkalk (Hydraulischer Kalk)	235 154	268 404	214 952
Graphit, gemahlen oder geschlemmt	39 563	158 252	39 500
Aetherische Oele	467	215 020	383
Summach	18 954	132 678	10 170

Waarengattung.	Gesammtmenge. Metr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Metr. Ctr. brutto.
Knoppern	8 096	145 318	6 994
Eicheln u. Eichelhülsen (Valonea)	17 180	386 664	14 852
Andere Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte zum Färben oder Gerben	469 672	3 171 481	440 582
Indigo	1 097	438 800	387
Ozokerit (rohes Erdwachs)	59 569	1 608 363	51 314
Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim	3 161	86 408	2 026
Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gemahlen	168 581	8 576 551	63 708
Baumwollabfälle	38 109	685 962	30 988
Baumwollengarne, roh	4 524	343 821	508
Desgl., gebleicht, gefärbt	2 932	455 660	500
Desgl., für den Detailverkauf adjustirt	2 016	380 800	19
Baumwollenwaaren, rohe	4 905	558 258	674
Desgl., gebleichte	3 213	493 476	1 006
Desgl., gefärbte und mehrfarbig gewebte, bedruckte und Türkischroth gefärbte	25 588	5 496 340	11 768
Waaren in Verbindung mit Metallfäden	177	94 650	166
Gestickte Webewaaren	70	122 500	37
Sammete und sammetartige Webewaaren	970	291 000	928
Band-, Posamentier- und Knopfwaaren	762	190 400	721
Wirkwaaren	1 592	493 520	1 308
Flachs (bis Ende Mai einschl., seit 1. Juni ausschl. Werg)	43 736	1 972 962	43 526
Hanf (bis Ende Mai einschl., seit 1. Juni ausschl. Werg)	20 224	583 065	15 603
Werg (Heede) seit 1. Juni	10 446	261 150	10 102
Leinengarne, einfach, rohe	97 736	9 264 485	88 910
Desgl., einfach, gebleichte, geäscherte oder gefärbte	2 388	281 500	307
Desgl., gezwirnte	2 981	453 585	430
Graue Packleinwand	3 952	228 576	645
Leinenwaaren, roh, ungemustert	13 243	1 684 590	10 729
Desgl., gebleicht, ungemustert	4 337	1 168 505	1 281
Desgl., gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt, ungemustert	365	116 800	62
Desgl., gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm und Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 mm	1 535	614 000	1 205
Spitzen und Kanten	53	137 800	51
Posamentier-, Band- und Knopfwaaren	265	84 520	259
Jutesäcke	3 941	133 994	24
Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	1 417	102 850	106
Alle anderen Seilerwaaren	2 680	351 980	516
Wolle, roh (im Schweiß), auch in Abfällen	60 945	13 595 460	57 615
Wolle, gewaschen	4 602	1 289 472	1 297
Kunstwolle (Shoddywolle)	6 029	241 160	6 022
Wollengarne, Shoddygarne und Vigognegarne, rohe	9 267	3 454 395	8 485
Desgl., gebleichte, gefärbte, bedruckte	1 804	612 005	516
Wollengarne, Shoddygarne u. Vigognegarne, drei- u. mehrdrähtig gezwirnte	1 215	361 630	1 151
Wollenwaaren:			
Kotzen, Halinatuch	945	132 300	162
Preßtücher und Tuchenden, Hutabschnitte	525	60 375	444
Fußteppiche	663	179 010	330
Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte	35 863	19 724 800	9 223
Sammete und sammetartige Gewebe	215	159 100	171
Band-, Posamentier- und Knopfwaaren	245	155 800	193
Wirkwaaren	6 616	3 285 630	675
Bedruckte Webewaaren	449	345 730	262
Shawls und shawlartige Gewebe	155	105 400	124
Filze und Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußteppiche)	2 104	899 940	1 456
Seidengalleten (Kokons)	3 243	972 900	—
Seidenabfälle, ungesponnen	3 593	1 796 500	365
Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt: roh	2 087	5 217 500	1 226
Desgl., weiß gemacht oder gefärbt (mit Ausnahme der schwarz gefärbten), oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	61	134 200	23
Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt: roh oder weiß gemacht	115	172 500	35
Seidenwaaren, gestickte oder mit Metallfäden	21	109 700	12
Blonden und Spitzen (Spitzentücher)	14	53 200	3
Ganzseidenwaaren aller Art	2 165	4 711 600	1 943
Halbseidenwaaren aller Art	5 101	5 101 000	4 226
Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- und Wirkwaaren	426	766 800	113
Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus	71	156 200	57
Herrenhüte aus Seide und Zeugstoffen aller Art, Gibus, auch garnirt	53	46 000	13
Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	1 854	1 553 250	1 140
Hutstumpen aus Filz	47	70 500	10
Hüte, nicht besonders benannte:			
nach dem Gewichte deklarirt	621	621 000	179
	Stück		Stück
nach der Stückzahl deklarirt	17 964	39 786	10 004
	Metr. Ctr.		Metr. Ctr.
Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, nicht besonders benannte, und zwar aus:			
Baumwolle	4 775	1 578 930	1 566
Leinen	804	310 770	335
Wolle	4 773	2 563 735	535
Seide	67	407 800	30
Halbseide	103	240 400	39

Waarengattung.	Gesammtmenge. Metr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Metr. Ctr. brutto.
Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel	803	65 210	213
Bürstenbinderwaaren, nicht besonders benannte	739	192 140	202
Flechtwaaren, nicht besonders benannte	888	266 400	603
Papierzeug aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	179 294	2 003 135	67 877
Graues Lösch- und rauhes Packpapier, ungefärbt	37 615	526 610	27 257
Ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe	57 938	662 819	15 377
Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt oder getheert	81 773	1 575 527	35 743
Glanz- und Lederpappe	5 811	406 770	5 634
Papier, ungeleimtes, ordinäres, alles ungeleimte Druckpapier	43 750	942 352	32 155
Papier, nicht besonders benanntes	131 203	4 295 899	31 887
Lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes Papier zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen u. dergl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Paus-, Kupferdruckpapier	1 477	128 690	784
Cigarrettenpapier in Bücheln	12 794	831 610	1 498
Andere Papierwaaren	9 563	685 310	4 691
Luxuspapeterien	2 230	448 310	1 175
Spielkarten	370	70 300	278
Waaren aus weichem Kautschuk der Tarifnummer 203	1 207	567 290	1 011
Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren, auch Arbeiten daraus	250	224 050	109
Hartgummiwaaren	339	237 300	120
Wachstuch und Wachstaffet	422	74 840	93
Leder, gemeines	3 998	886 375	1 512
Sohlleder	2 120	339 200	74
Leder, feines:			
schwarzes Leder	744	286 440	343
Handschuhleder	54	51 840	46
lackirtes Leder	121	84 700	34
anderes feines Leder	1 667	1 316 930	1 025
Lederwaaren, gemeine	1 078	384 405	236
Lederwaaren, feine:			
Ledergalanteriewaaren	188	169 200	135
Andere feine Lederwaaren	2 056	1 299 500	779
Schuhwaaren aller Art	16 324	8 762 000	10 055
Handschuhe, lederne	3 121	10 923 500	3 096
Pelzwerk, nicht konfektionirt	550	110 000	364
Pelzwerk, konfektionirt	449	62 860	277
Holzwaaren, gemeinste	134 684	4 780 583	56 738
Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile:			
feine, roh, gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt 2c.	112 846	5 671 886	76 917
gepolstert mit Ueberzug	594	118 800	98
Holzwaaren, feine	18 135	4 366 317	12 715
Korbflechtwaaren, feine	438	65 700	164
Parquetten und Parquettenbestandtheile, roh	7 622	274 392	1 978
Korkstöpsel, Sohlen und andere Waaren aus Kork	368	123 648	142
Hölzernes Spielzeug: grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh	1 335	56 070	930
Desgl., anderes	2 468	296 160	2 200
Bein- und Hornknöpfe	1 346	538 400	1 261
Andere Beinwaaren	1 116	485 460	946
Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt: in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	103 305	1 025 709	81 718
Desgl., weiß (durchsichtig)	97 910	1 842 954	44 517
Hohlglas, in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) mit nur abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	4 660	111 840	1 418
Hohlglas, weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	84 844	4 089 605	75 929
Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	36 826	736 520	35 501
Fensterglas, grün, halb oder ganz weiß, ungeschliffen, unmustert	6 865	102 975	304
Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt	6 013	360 780	4 773
Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern	2 868	430 200	2 865
Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	14 482	2 896 400	13 741
Glas, farbig, bemalt, vergoldet, versilbert, Glasflüsse ohne Fassung	36 597	2 194 700	30 125
Glas- und Emailwaaren, nicht besonders benannte	54 689	6 562 680	49 251
Geschnittene, nicht geschliffene Steinplatten	17 345	105 185	15 835
Cement und Cementwaaren (unpolirt)	118 425	369 673	45 519
Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung	17 925	124 092	3 434
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen	12 564	188 460	8 677
Steinwaaren, feine	686	155 980	289
Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) bearbeitet, ungefaßt	kg 172	1 866 741	kg 163
Ziegel aller Art	Metr. Ctr. 479 384	233 516	Metr. Ctr. 382 321
Gewöhnliches Töpfergeschirr, aus gemeiner oder gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr	15 652	205 210	8 171
Thonwaaren, nicht besonders benannte	27 024	1 418 252	19 487
Porzellan, weiß	25 468	967 784	21 379

Waarengattung.	Gesammtmenge. Metr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Metr. Ctr. brutto.
Porzellan, farbig, geändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	40 911	2 863 770	36 306
Roheisen	204 286	745 537	27 149
Eisen und Stahl, alt, gebrochen	27 692	92 666	7 159
Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt	103 318	782 073	15 680
Eisenbahnschienen	12 890	128 900	486
Eisen- und Stahlblech und -Platten	15 388	205 076	2 967
Eisen- und Stahldraht	8 446	178 991	2 996
Gemeiner Eisenguß, gescheuert oder grob angestrichen, gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt	8 900	106 803	814
Gemeine Eisen- und Stahlwaaren: rauh, auch gescheuert, mit Ausnahme von Radkränzen (Tyres)	17 371	227 388	2 263
Desgl., grob angestrichen, gebohrt ꝛc., mit Ausnahme von Radkränzen	17 569	313 338	996
Desgl., abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verbleit oder fein angestrichen	15 000	365 621	3 772
Sensen, Sicheln, auch in Verbindung mit Holz	23 944	1 490 626	9 118
Nägel, auch Hufnägel u. Zwecke	14 059	247 007	1 664
Schneide- und Bohrwerkzeuge	7 545	432 740	5 822
Polirte, lackirte, vernickelte oder emaillirte feine Eisen- und Stahlwaaren	23 719	2 790 050	5 968
Waffen und Waffenbestandtheile (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen)	1 086	153 180	649
Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt	227	113 500	3
Handfeuerwaffen	7 967	5 258 220	7 420
Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	620	74 064	397
Zink, roh, alt, gebrochen und in Abfällen	10 110	161 746	6 842
Zink, in Stangen, Platten, Blechen	7 589	209 044	4 682
Kupfer, roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen	4 460	256 036	3 111
Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische, roh ꝛc. und in Abfällen	2 330	153 865	2 267
Quecksilber	6 222	1 258 040	4 386
Metalle und Metallgemische, gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten), auch Blech und Draht über 0,5 mm stark	4 992	386 385	938
Bleche und Dräthe, 0,5 mm und darunter stark	878	85 226	320
Walzen, Siederöhren, Kessel, Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	1 860	151 467	221
Metallwaaren, feine	20 075	2 169 620	9 289
Metallwaaren, feinste aus:			
Britanniametall	361	90 250	49
Bronze	2 631	1 052 200	682
Packfong (Neusilber, Alfenide u. dgl. Nickelkompositionen); Messing, Tomback oder ähnlichen Legirungen	4 992	1 343 673	4 031
Nähmaschinen	4 008	431 224	2 262
Dreschmaschinen	2 164	92 574	121
Nicht besonders benannte Maschinen aus Holz	3 976	124 938	621
Straßenfahrzeuge:			
Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit	Stück 313	62 600	Stück 221
Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	262	125 760	57
Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywaggons):			
Offene Güterwagen	Metr. Ctr. 4 830	130 410	Metr. Ctr. —
Geschlossene Güterwaaren	10 483	314 490	—
Schiffe, hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag)	Reg.-Tonn. 148 276	1 482 760	Reg.-Tonn. 60 785
Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus Gold	kg 2 249	3 598 400	kg 1 914
Münzen (auch Medaillen ꝛc.) aus Silber	11 029	749 972	189
Gold- und Silbermünzen, nach dem Werthe erklärt	—	467 227	—
Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	Metr. Ctr. 99	114 345	Metr. Ctr. 40
Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:			
optische, wie Operngucker, Perspektive, gefaßte Augengläser, Lupen u. dergl.	63	78 120	23
nicht besonders benannte	795	686 510	460
Instrumente, musikalische:			
Klaviere und Pianinos	586 (187 Stück)	75 210	222
Streichinstrumente	312	78 000	279
Blasinstrumente	591	450 488	570
andere musikalische Instrumente	1 387	545 400	713
Uhren, Uhrgehäuse u. Uhrwerke	Stück 754 kg 45 956	240 140	Stück 627 kg 24 281
Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte	40 979	218 419	23 525
Goldarbeiten	649	584 100	320
Silberarbeiten	4 654	605 020	2 287
Juwelierwaaren ꝛc.	6 455	1 297 800	3 354
Waaren aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt	668 923	6 175 962	473 512
Unechte Perlen, künstliche Zähne	1 918	182 224	1 246
Waaren aus oder mit Perlmutter	686 881	4 838 608	495 673

Waarengattung.	Gesammtmenge. Metr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Metr. Ctr. brutto.
Waaren aus oder mit Elfenbein, Schildpatt, Bernstein, Gagat	kg 227 276	6 136 452	kg 209 693
Kurzwaaren, feine, in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren, künstlichen Blumen und zugerichteten Schmuckfedern	668 724	2 891 304	539 681
Kurzwaaren, gemeine:			
Waaren aus Meerschaum 2c.	399 482	4 287 586	316 044
Herren- u. Frauenschmuck 2c.	1 603 144	6 412 576	937 682
Fächer	85 172	1 748 095	49 654
Unechte leonische Gespinnste und Arbeiten daraus, dann Arbeiten aus unechten leonischen Drähten	28 079	224 632	1 155
	Stück		Stück
Regen- und Sonnenschirme	31 749	79 705	732
	Metr. Ctr.		Metr. Ctr.
Kochsalz	69 489	125 079	8
Weinstein, roh	14 704	1 470 400	12 693
Weinstein, raffinirt	3 241	421 330	3 171
Schwefelsäure	51 214	512 140	34 844
Potasche	31 994	611 292	24 021
Glyzerin (auch Glyzerinlauge)	2 531	139 205	1 319
Ammoniak, schwefelsaures	12 992	259 840	12 276
Kupfervitriol	7 090	171 065	6 712
Bleiglätte (Silber und Goldglätte)	20 716	399 204	14 990
Bleiweiß	5 786	219 868	1 137
Zinkweiß (weißes Zinkoxyd)	16 272	375 302	13 640
Blutlaugensalz, gelbes und rothes	3 068	260 780	1 830
Leim, außer Fischleim	6 339	221 865	4 004
Albumin und Albuminoide	547	113 060	487
Queckfilberpräparate (einschl. Zinnober)	317	89 145	29
Hefe aller Art (ausschl. Weinhefe)	9 084	561 845	5 738
Weinsteinsäure	3 740	785 400	526
Blei-, Roth- und Farbstifte (gefaßt oder ungefaßt)	682	119 350	483
Aether, Kollodium, Chloroform	1 606	96 670	1.548
Essigsäure, konzentrirte	2 622	131 100	39
Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	745	89 400	435
Arzneiwaaren, zubereitete, sowie alle als Arznei- (auch Thierheil-) Mittel sich ankündigenden Stoffe	934	280 200	488
Parfümeriewaaren, Schminken, kosmetische Mittel	521	130 250	125
Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Walrath, Palmöl, Paraffin	2 491	154 442	788
Seife, gemeine	4 211	113 697	218
Seife, feine, d. i. parfümirte oder in Kugeln 2c.	1 906	114 360	290
Zündwaaren, gemeine	72 759	1 799 088	18 325
Zündhütchen, gefüllte	2 757	1 319 000	529
Schießmittel und Sprengmittel der Tarifnummer 346	935	93 500	189
Bücher, Druckschriften, Kalender, Zeitungen	11 615	3 685 245	8 986
Bilder auf Papier	1 201	1 140 950	747
Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	180	189 000	12
Gemälde, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier	1 920	3 840 000	1 546
Dungmittel, künstliche (nicht aus Salzgemengen)	94 748	757 984	86 124
Knochen	47 714	190 856	36 918
Knochenasche, -Mehl, -Kohle (todte), nur zu Dungzwecken verwendbar	64 489	419 178	50 655
Kleie und Spreu	508 960	2 081 140	342 411
Malzkeime	15 247	91 482	14 837
Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	145 173	922 919	134 175
Leimleder	36 678	440 136	35 780
Lumpen (Hadern), auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse)	9 537	152 592	9 303

Türkei.

Waarenverkehr mit dem Auslande im Finanzjahre 1887/88.

(Nach dem Journal de la chambre de commerce de Constantinople.)

Die Waareneinfuhr in die Türkei hat im Finanzjahre 1887/88 (1. März 1887 bis 29. Februar 1888) gegen das Vorjahr einen Rückgang im Werthe von 59 727 815 Piaster (2 010 595 299 Piaster gegen 2 070 323 114 Piaster im Vorjahre)[1]) erfahren.

Diese Ziffer setzt sich wie folgt zusammen:

Es hat abgenommen die Einfuhr aus:

	Piaster.		Piaster.
Großbritannien	um 42 216 467	den Niederlanden um	511 736
Oesterreich	„ 32 829 730	Serbien	„ 260 173
Frankreich	„ 26 596 784	Aegypten	„ 186 920
Italien	„ 14 537 794	Samos	„ 104 265
Rumänien	„ 6 336 345	Dänemark	„ 5 139
Griechenland	„ 3 399 252	Spanien	„ 500
		Zusammen um	126 985 105

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 I. S. 925.

Dagegen hat eine Zunahme aufzuweisen die Einfuhr aus:

	Piaster.		Piaster.
Rußland	um 47 540 886	Tunis	um 2 110 525
Persien	„ 4 584 592	Bulgarien	„ 1 603 425
Belgien	„ 4 517 045	Deutschland	„ 1 287 969
den Verein. Staaten		Schweden	„ 1 216 596
von Amerika	„ 3 243 265	Montenegro	„ 652 987
		Zusammen um	67 257 290

Die Mindereinfuhr aus Großbritannien ist anscheinend darauf zurückzuführen, daß die in Rumelien gegen die Türkischen Provenienzen errichteten Zollschranken den Transithandel Konstantinopels und indirekt die Einfuhr von Waaren Britischer Provenienz und Britischer Fabrikation, welche dadurch vom Bulgarischen Markte ferngehalten wurden, um daselbst den Oesterreichischen Erzeugnissen das Absatzfeld zu räumen, stark beeinträchtigt haben.

Oesterreich, welches unmittelbar in vollem Maße aus den zum Schaden des Türkischen Transithandels errichteten Zollschranken Nutzen zog, hat natürlich an demjenigen Theil seiner Ausfuhr nach Konstantinopel, welcher nach Bulgarien und Rumelien bestimmt ist, eingebüßt.

Die Verminderung der Einfuhr Französischer Erzeugnisse um 26 596 784 Piaster ist auf dieselben Ursachen zurückzuführen. Außerdem ist die außergewöhnlich schlechte Geschäftslage des Jahres in Betracht zu ziehen, welche vorzugsweise in der geringeren Einfuhr der verhältnißmäßig theureren Französischen Erzeugnisse sich äußerte, und der Konkurrenz der wohlfeileren Oesterreichischen und Deutschen Provenienzen Vorschub leistete.

Für Italien betrug der Rückgang in der Einfuhr 14 537 794 Piaster. Derselbe entfällt vornehmlich auf Italienische Baumwollenwaaren (Rothtuch), welche einer scharfen Konkurrenz seitens des Wiener Fabrikats begegneten.

Rumänien ist an dem Rückgang der Einfuhr mit 6 336 345 Piaster betheiligt. Dieser Ausfall ist theilweise durch den Zollkrieg zwischen beiden Ländern verursacht, der schließlich durch den Abschluß einer Handelskonvention beigelegt worden ist. Andererseits hat das Getreide Rumelischer und Bulgarischer Provenienz theilweise das Rumänische verdrängt, auch hat Russischer Spiritus dem Rumänischen das Absatzfeld streitig gemacht.

Der Grund für die Abnahme der Einfuhr aus den Niederlanden um 511 736 Piaster ist anscheinend in der Konkurrenz zu suchen, welche der Russische Zucker dem Holländischen macht.

Die Mehreinfuhr gegen das Finanzjahr 1886/87 anlangend, so hat dieselbe aus Rußland allein 47 540 886 Piaster betragen. Dieses Ergebniß beruht auf der gewaltigen Konkurrenz, welche die vom Russischen Staate unterstützte Russische Industrie den anderen Industriestaaten auf dem Türkischen Markte macht.

Persien hat für 4 574 592 Piaster mehr nach der Türkei eingeführt, als im Vorjahre, und zwar in erster Linie Getreide, wegen der Hungersnoth in Anatolien, und dann Teppiche und andere Persische Gewebe, für welche die Türkei der Hauptplatz für den Transithandel nach Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika ist.

Die Mehreinfuhr aus Belgien im Betrage von 4 517 045 Piaster verdankt dieses Land, abgesehen davon, daß es an der Krisis, welche sich auf dem Gebiet der Industrie und des Handels in anderen Ländern bemerkbar machte, nicht in dem Maße, wie z. B. Großbritannien, in Mitleidenschaft gezogen zu sein scheint, der ungewöhnlichen Thätigkeit seiner Konsuln, durch welche der Industrie und dem Handel Belgiens besonders im Orient täglich neue Absatzwege erschlossen werden.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben trotz der scharfen Konkurrenz, welche Russisches Petroleum dem Amerikanischen macht, Dank ihrer ungewöhnlich günstigen wirthschaftlichen Lage für ihre Einfuhrziffer eine Zunahme von 3 243 265 Piaster gegen das das Vorjahr aufzuweisen.

Deutschland hat im Finanzjahre 1887/88 in der Türkei für seine Erzeugnisse bedeutend an Absatz gewonnen. Obgleich es nur für 1 287 969 Piaster nach der Türkei direkt einführte, beträgt die Zunahme gegen das Vorjahr doch 50 pCt.[1])

Was nun die Artikel der Einfuhr und Ausfuhr anlangt, so waren die wichtigeren im Finanzjahre 1887/88 die folgenden:

Einfuhr und Ausfuhr der wichtigeren Waaren im Finanzjahre 1887/88 (1. März 1887 bis 29. Februar 1888).

	Einfuhr. Piaster.	Ausfuhr. Piaster.
Abas und Chayak	2 336 204	1 784 132
Stahl	2 225 292	24 985
Alkohol	12 580 209	—
Zündhölzer und Zündschwamm	6 705 045	3 332
Kanariensamen	13 848	6 599 941
Bernstein	817 464	—
Stärke	1 480 887	1 667
Hafer	25 973	6 604 071
Leere Fässer	1 708 417	648 886
Weizen	86 919 819	43 902 473
Butter	17 985 294	8 167 224
Bier	5 715 764	1 348
Ochsen und Kühe	13 316 945	646 694
Buchsbaum- und Ebenholz	890 333	682 706
Zimmerholz	19 215 660	8 905 957
Lichte	739 640	3 531 193
Därme	92 730	1 960 999
Kaffee	69 832 236	48 221 984
Kasimir und Kastor	25 977 595	—
Kaviar	5 098 028	122 014
Stühle und Sophas	1 942 958	119 846
Hanf und Flachs	268 499	1 523 534
Holzkohle	246 600	6 656 745
Steinkohle	14 560 458	306
Lumpen	—	1 663 444
Wachs, gelbes	8 236 167	1 125
Kokons	978 633	39 210 084
Hörner	10 083	335 444
Baumwolle	2 357 169	31 140 790
Kupfer	18 030 667	125 125
Datteln	559 896	21 270 173
Tuch	38 687 513	4 667
Droguen	23 519 275	18 432 139

[1]) Der Waarenverkehr wird nicht nach den Ursprungsländern, sondern nach dem Lande, von welchem die Versendung direkt erfolgt ist, angeschrieben. Vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 122, 950, 1888 I. S. 925.

	Einfuhr. Piaster.	Ausfuhr. Piaster.
Rinden	171 662	1 262 861
Meerschaum	66 052	5 631 580
Schmirgel und dergl.	—	1 017 778
Schwämme	31 305	6 203 150
Zinn	4 272 887	—
Zeugstoffe, verschiedene	5 715 963	4 647 839
Wollenzeugstoffe	50 825 212	10 236
Seidenzeug	17 631 583	25 416
Mehl	56 062 429	964 124
Feigen, getrocknete	1 162 069	30 391 137
Garne	14 439 011	17 445
Eisen	37 735 536	—
Weißblech	4 360 656	—
Flanell	9 347 239	—
Früchte, verschiedene	2 208 748	10 004 764
Tragant	7 937 907	7 315 905
Hanf-, Baumwoll- 2c. Samen	253 894	5 993 257
Konfektionirte Kleider	20 489 009	555 623
Bohnen, Erbsen	4 573 042	11 447 512
Helva	73 048	807 153
Olivenöl	7 190 346	36 226 247
Sesamöl	611 639	205 457
Ricinusöl	254 695	7 555
Elfenbein und Perlmutter	702 250	3 073 694
Kermes	2 614 583	8 458
Wolle	2 379 461	57 318 083
Gemüse	1 251 742	2 057 651
Madapolam	52 741 986	—
Maschinen	4 714 625	32 667
Mais	10 616 332	7 728 246
Mastix	8 211	1 933 063
Erze	2 000	18 260 889
Mohair	13 520	49 798 239
Taschenuhren	4 038 292	23 290
Schafe	27 534 164	12 011 028
Matten und Stroh (Saz)	239 667	1 044 263
Haselnüsse	129 599	6 903 056
Nüsse	372 511	688 764
Galläpfel	27 112	8 136 099
Kerne	329 211	2 494 386
Eier	461 237	2 589 362
Oliven	1 573 931	2 206 890
Opium	105 508	42 393 750
Orangen und Citronen	2 321 386	9 166 413
Gerste	23 776 778	5 354 682
Knochen	1 500	1 100 332
Stroh (Halifa)	—	12 889 750
Papier	16 162 069	3 838
Cigarrettenpapier	8 788 569	85 899
Regenschirme	1 794 706	189 324
Häute, Rinds-	19 733 783	2 808 778
„ Schaf-	305 252	31 912 590
„ andere	271 583	3 715 525
Petroleum	48 923 944	—
Steine	4 865 337	873 511
Thierhaare	503 110	124 148
Blei	4 386 455	23 347
Kartoffeln	4 312 290	96 318
Fisch, gesalzen, trocken	4 334 903	7 969 448
Quincaillerien	20 913 673	657 965
Rosinen	588 767	172 344 897
Rum	6 248 139	1 333
Reis	71 937 397	498 864
Leere Säcke	10 572 063	774 437
Seife	3 003 922	10 421 349
„ wohlriechende	695 361	1 610
Roggen	1 791 903	123 623
Sesam	1 009 326	8 886 525
Seide	10 609 270	84 089 527
Kleie	11 014	341 612
Zucker	113 617 362	—
Talg	6 373 086	457 663
Schwefelsaures Chinin	1 180 167	—
Schwefel	3 667 263	—
Teppiche	17 865 674	16 380 083
Pflanzen-Farbstoffe	8 855 866	2 124 305
Thee	4 020 942	—
Tumbeki	11 156 514	—
Mauer- und Dachziegel	3 203 139	130 944
Valonea	20 710	46 111 576
Sammet, seidener	2 210 805	—
„ ordinärer	4 572 081	—
Fensterglas	5 624 930	—
Wein	4 311 578	28 574 682

Ertrag der inneren Steuern in den Finanzjahren 1886/87 und 1887/88.

(Journal de la chambre de commerce de Constantinople.)

Salzsteuer. Verkauft wurden im Finanzjahre

1887/88 ..... 168 800 150 550 kg Salz
1886/87 ..... 180 040 814 125 „

Der Steuerertrag daraus belief sich

1887/88 ..... auf 67 154 053,40½ Piaster
1886/87 ..... „ 69 635 946,44½ „

Stempel. Die Einnahmen betrugen

1887/88 ..... 16 010 697,28½ Piaster
1886/87 ..... 16 666 718,34 „

Getränkesteuern. Die Gesammt-Bruttoeinnahme ergab

1887/88 ..... 22 801 422,73¾ Piaster
1886/87 ..... 22 345 933,34½ „

Der Umsatz umfaßte im Finanzjahre 1887/88:

Wein ..... 69 544 644 kg
Branntwein ..... 11 086 286 „
Eingeführter Alkohol ... 7 145 397 „

Zusammen 87 776 347 kg
886/87 ..... 99 295 571 kg

Es belief sich im Finanzjahr 1887/88 die Anzahl der

Weinproduzenten	auf	158 871
Branntweinbrenner	„	130 435
Kleinverkäufer von Getränken	„	21 107
Zusammen		312 413
1886/87	auf	296 392

Ausgeführt wurden im Finanzjahre 1887/88:

Wein	14 937 330 kg
Spirituosen	46 228 „
Zusammen	14 543 558 kg

Fischereiabgaben. Die Einnahmen beliefen sich

1887/88	auf	4 162 308,18 Piaster
1886/87	„	3 801 150,16½ „

Seidensteuer. Diese Abgabe ergab

1887/88	3 556 884,52 Piaster
1886/87	3 286 915,54½ „

Der Bruttoertrag aus diesen der Verwaltung der Türkischen Staatsschuld überwiesenen fünf Abgabenzweigen beziffert sich für

1887/88	auf	114 218 390,25½ Piaster
1886/87	„	116 471 415,55 „

Der Durchschnitt der Jahre 1882/83 bis 1886/87 auf 108 251 307,30 Piaster.

Das Finanzjahr 1887/88 ergab mithin

gegen 1886/87 weniger ... 2 253 025,23½ Piaster
„ den Durchschnitt der Jahre 1882/83 bis 1886/87 mehr ... 5 967 082,95½ „

Die Mindereinnahme des Finanzjahres 1887/88 gegen das Vorjahr setzt sich wie folgt zusammen:

Salz	1 790 641,83½ Piaster
Stempel	656 021,05½ „
Spirituosen	455 489,39½ „
Fischerei	361 158,01½ „
Seide	287 968,97½ „
Zusammen	2 253 025,29½ Piaster

Gegen den Durchschnitt der Jahre 1882/83 bis 1886/87 ergab sich dagegen ein Mehr im Finanzjahre 1887/88 bei:

Salz	1 270 817,20¾ Piaster
Stempel	935 513,92½ „
Spirituosen	1 983 192,63¼ „
Fischerei	694 837,84 „
Seide	1 082 721,35 „
Zusammen	5 967 082,95½ Piaster.

Niederlande.

Uebersicht der wichtigsten Artikel des Waarenverkehrs mit Deutschland im Jahre 1888, verglichen mit dem Vorjahre.[1])

(Nach der vom Niederländischen Finanzdepartement herausgegebenen Statistik.)

1. Einfuhr in den freien Verkehr aus Deutschland.

Waaren.	Aus:	Maßstab.	1888.	1887.
Kartoffelmehl	Preußen	1000 kg	3 958	7 621
Porzellan	„	1000 Guld.	208	182
Thonwaaren, feine	„	„	93	135
Töpferwaaren	„	„	202	226
Asche (Potasche ꝛc.)	„	1000 kg	5 753	6 279
Soda	„	„	5 370	4 510
Bier	„	1000 Liter	2 836	3 257
Butter, eßbare	„	1000 kg	32	65
Chemikalien	„	1000 Guld.	3 484	2 797
Droguen, nicht besonders genannte	„	„	251	364
Fabrik- und Dampfmaschinen	„	„	2 949	1 999
Garn:				
Baumwollen-, ungezwirnt	„	1000 kg	815	590
desgl., gezwirnt, gefärbt und ungefärbt	„	1000 Guld.	234	169
desgl., aufgespult	„	„	52	35
Wollen-, roh und ungefärbt	„	1000 kg	85	83
desgl., gezwirnt, gefärbt und ungefärbt	„	1000 Guld.	233	205
Branntwein, außer Liköre, Riechwasser ꝛc.	Bremen	1000 kg	120	123
	Hamburg	„	1 277	1 138
	Preußen	„	352	442
Glas:				
Fensterglas	„	1000 Guld.	40	44
Spiegelglas	„	„	41	46
Flaschen	„	„	95	102
Glaswaaren	„	„	427	424
Goldwaaren	„	„	26	36
Silberwaaren	„	„	116	121
Getreide:				
Weizen	Hamburg	1000 hl	70	6
	Preußen	„	1 247	1 071
Roggen	„	„	738	426
Gerste	„	„	475	469
Buchweizen	„	„	16	29
Weizenmehl	Bremen	1000 kg	20	—
	Hamburg	„	5 007	2 767
	Preußen	„	32 556	27 397
Roggenmehl	„	„	25 128	22 039
Hanf, ungehechelt	„	„	1 583	1 449
Honig	Bremen	„	147	78
Holz:				
Schiffsbau- u. Zimmerholz, zur See in ganzen Schiffsladungen angebracht, ungesägt	Preußen	Tonnen	3 277	6 623
desgl., gesägt	„	„	15 714	12 671
desgl., anderes, ungesägt	„	1000 Guld.	1 919	4 103
desgl., gesägt	„	„	1 268	1 748
Feines Werkholz, ungesägt	Hamburg	„	83	127
Farbholz	„	1000 kg	803	440

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888. I. S. 382.

Waaren.	Aus:	Maßstab.	1888.	1887.
Häute:				
unbereitete, trockene	Preußen	1000 kg	241	252
bereitete, nicht besonders genannt	„	1000 Guld.	1 057	1 236
desgl., Lack- und sämischgares Leder	„	„	34	33
Eisen:				
rohes Gußeisen	„	1000 kg	21 875	29 541
Schmiede-, Band- und Platteneisen ꝛc.	„	„	33 626	35 767
Eisenbahnschienen	„	„	37 693	40 532
Gasröhren ꝛc.	„	„	4 067	2 586
Eisenwaaren	„	1000 Guld.	1 354	2 018
Nägel und Spieker	„	1000 kg	15 469	13 858
Musikinstrumente (Pianos)	„	1000 Guld.	471	459
Wachs-, Stearin- ꝛc. Kerzen	„	„	9	7
Baumwolle, roh	„	1000 kg	3 264	3 054
Kaffee	Hamburg	„	3 086	1 959
Steinkohle	Preußen	„	3 563 093	3 220 329
Kupfer, roh	„	„	324	354
Kupferwaaren	„	1000 Guld.	273	260
Krämereiwaaren	„	„	2 569	2 736
Blei, roh	„	1000 kg	7 732	6 734
Manufakturwaaren:				
Seidenwaaren	„	1000 Guld.	169	157
Baumwollenwaaren, roh oder gebleicht	„	„	235	246
desgl., gefärbt oder bedruckt	„	„	2 215	2 147
Leinenwaaren, roh oder gebleicht	„	„	163	154
Segeltuch	„	Rollen	1 349	1 312
Wollenwaaren: Tuch, Buckskins ꝛc.	„	1000 Guld.	894	967
desgl., andere	„	„	1 288	1 299
desgl., Decken	„	„	12	12
desgl., Flanell und Bai	„	„	26	34
gewirkte oder gewebte Kleidungsstücke	„	„	686	719
Baumwollene Spitzen u. Tüll	„	„	31	38
Posamentierwaaren	„	„	359	371
Band, Seiden-	„	„	103	110
„ Baumwollen- u. Leinen-	„	„	105	103
gemischte Stoffe	„	„	521	585
von Kautschuk, Bast, Eisendraht ꝛc.	„	„	76	64
Krapp	„	1000 kg	—	1
Modewaaren	„	1000 Guld.	1 179	1 191
Oele:				
Samenöle	„	1000 kg	232	282
Erd- und Steinöle	Bremen	„	29	132
	Hamburg	„	276	221
Papier aller Art	Preußen	1000 Guld.	1 054	918
Tapeten-, Karten- ꝛc. Papier	„	„	297	293
Reis	Bremen	1000 kg	2 068	2 411
	Hamburg	„	785	2 355
Fett ꝛc.	Bremen	„	1	11
Salpeter, roh	Preußen	„	111	138
„ gereinigt	Hamburg	„	29	69
	Preußen	„	1 691	1 533
Rinde, ungemahlen	„	„	98	308
Cassia lignea u. Cassia vera	Hamburg	1000 Guld.	5	2
Zink, roh	„	1000 kg	303	11
	Preußen	„	6 919	7 857
„ gewalzt	Hamburg	„	10	—
	Preußen	„	5 357	2 328
Stahl, in Stäben	Preußen	1000 kg	11 502	13 117
Steine, behauen, harte	„	„	159	131
„ Cement, Traß ꝛc.	„	„	50 048	52 682
Zucker, roh	Hamburg	„	36 184	18 962
	Preußen		30 390	36 165
„ Melis und sonstige Raffinade	„	„	1 170	1 428
Kandiszucker	„	„	37	47
Bastardzucker	„	„	1	3
Tabak:				
Blättertabak in Rollen, Amerikanischer	Bremen	„	13	25
	Hamburg	„	218	135
	Preußen	„	1 705	1 827
desgl., Europäischer	„	„	751	696
desgl., anderer	Bremen	„	3	—
	Hamburg	„	126	110
	Preußen	„	1 340	1 106
Cigarren	„	„	8	5
Teppiche, nicht besonders genannte	„	1000 Guld.	102	108
desgl., von Wolle u. Kuhhaar	„	„	116	117
Theer	Hamburg	1000 kg	2	4
Thee	„	„	11	9
Thran	„	„	514	452
Uhren, goldene und silberne	Preußen	1000 Guld.	359	399
Flachs:				
roh, ungeröstet und ungeschwungen	„	1000 kg	122	9
geröstet und geschwungen	„	„	108	187
Fleisch:				
nicht besonders genannt, frisch und gesalzen	„	„	18	20
Schaf- und Schweinefleisch, frisch	„	„	8	6
geräuchert oder getrocknet	„	„	52	65
Früchte, frische ꝛc.	„	1000 Guld.	71	54
Wein, in Fässern	Hamburg	hl	1 681	1 949
	Preußen	„	5 928	5 973
„ in Flaschen	„	„	2 010	2 087
Wolle:				
lange	„	1000 kg	382	370
gekämmte	„	„	34	56
kurze	„	„	111	52
Abfälle von Wolle und von Wollengarn	„	„	25	4
Kunstwolle	„	„	968	941
Sämereien:				
Kohl- und Rapssaat	Hamburg	1000 hl	5	142
	Preußen	„	146	99
Leinsaat	„	„	90	81
Seide, roh und unbearbeitet	„	1000 kg	4	—
Salz, roh	„	„	15 219	15 227
Schwefel, roh	„	„	250	155

2. Ausfuhr aus dem freien Verkehr nach Deutschland.

Waaren.	Nach:	Maßstab.	1888.	1887.
Porzellan	Preußen	1000 kg	10	6
Thonwaaren, feine	„	„	64	242
Potasche ꝛc.	„	„	725	1 335
Soda	„	„	1 283	760
Chemikalien	„	1000 Guld.	2 014	1 748

Waaren.	Nach:	Maßstab.	1888.	1887.
Droguen:				
nicht besonders genannt ...	Hamburg	1000 Guld.	710	453
	Preußen	„	1 445	1 036
Chinarinde ...	„	1000 kg	3 140	1 670
Kokosnußöl ...	„	„	421	362
Fabrik- und Dampfmaschinen	„	„	5 634	5 121
Garn:				
von Hanf, zur Weberei, roh	„	„	1	18
von Flachs oder Werg, zum Weben, roh ...	„	„	383	545
desgl., gebleicht ...	„	„	141	155
von Hanf, Flachs oder Werg, zum Nähen ...	„	„	151	129
von Baumwolle, ungezwirnt	„	„	10 799	10 528
desgl., zweidrähtig, ungebleicht ...	„	„	848	1 844
desgl., gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt ...	„	„	213	237
desgl., aufgespult ...	„	„	13	—
von Wolle, roh und ungefärbt ...	„	„	873	228
desgl., ungefärbt und ungeschwefelt, zweifach gezwirnt	„	„	2 190	1 507
desgl., gezwirnt, gefärbt und ungefärbt ...	„	„	146	330
Branntwein ...	Hamburg	hl	24 188	22 594
	Preußen	„	486	1 348
Liköre ...	„	„	334	414
Glas:				
Fensterglas ...	„	1000 kg	4	5
Glaswaaren ...	Hamburg	„	70	28
	Preußen	„	13	39
Bruchglas ...	„	„	112	61
Getreide:				
Weizen ...	„	„	254 832	306 503
Roggen ...	„	„	306 138	205 423
Weizenmehl ...	„	„	12 569	14 445
Roggenmehl ...	„	„	29 939	26 272
Hanf, ungehechelt ...	„	„	6 405	5 336
Holz:				
Schiffsbau- und Zimmerholz, ungesägt ...	„	„	11 915	7 805
desgl., gesägt ...	„	„	109 332	102 402
feines Werkholz, ungesägt ...	„	„	2 910	2 193
Farbholz, nicht besonders genannt ...	Hamburg	„	50	112
	Preußen	„	15 088	15 913
desgl., Brasil- u. Sapanholz	„	„	5	—
desgl., Kampecheholz ...	„	„	2 327	1 496
Häute, unbereitete, trockene ...	Hamburg	„	282	311
	Preußen	„	5 646	4 673
„ gesalzene ...	„	„	2 371	1 844
Eisen:				
rohes Gußeisen ...	„	„	104 525	91 382
Schmiede-, Band- u. Platteneisen ...	„	„	3 189	2 034
Eisenbahnschienen ...	„	„	16 032	1 058
Gasröhren ...	„	„	614	601
Eisenwaaren ...	„	„	494	673
Nägel und Spieker ...	„	„	710	748
Indigo ...	„	„	926	945
Musikinstrumente (Pianos) ...	„	„	7	6
Wachs-, Stearin- ... Kerzen ...	Hamburg	„	1 949	1 441
Käse ...	„	„	2 513	1 527
	Preußen	„	883	995
Baumwolle, roh ...	„	„	19 411	18 509
Kaffee ...	Hamburg	„	5 208	4 088
	Preußen	„	41 209	36 209

Waaren.	Nach:	Maßstab.	1888.	1887.
Steinkohle ...	Preußen	1000 kg	81 674	73 357
Kupfer, roh ...	„	„	2 723	4 258
„ geschmiedet u. gewalzt	„	„	6	27
Krämereiwaaren ...	„	„	151	175
Lumpen, nicht besonders genannte ...	„	„	3 970	3 799
Lumpen, wollene, unvermischt	„	„	672	676
Blei, gewalzt oder bearbeitet.	Hamburg	„	142	41
Bleiweiß ...	„	„	310	353
	Preußen	„	97	193
Manufakturwaaren:				
von Baumwolle, roh oder gebleicht ...	„	„	292	44
gefärbt oder bedruckt ...	„	„	206	25
von Leinen, roh oder gebleicht ...	„	„	250	398
von Wolle, Tuch, Buckskins ...	„	„	12	18
alle anderen ...	„	„	31	32
Krappwurzel, getrocknet ...	„	„	10	32
„ unbearbeitet feine ...	Hamburg	„	149	141
	Preußen	„	201	207
Garancin und Colorin ...	„	„	2	1
Guano ...	„	„	8 487	10 397
Oele:				
Baum- oder Olivenöl ...	„	„	29	21
Elaïn ...	„	„	294	217
Samenöl ...	Hamburg	„	2 613	2 239
	Preußen	„	19 167	18 198
Erd- und Steinöl ...	„	„	794	1 374
Palmöl ...	„	„	2 842	3 869
Papier aller Art ...	Hamburg	„	105	53
	Preußen	„	907	590
Tapeten-, Karten- ... Papier	Hamburg	„	37	15
	Preußen	„	1	2
Pfeffer ...	„	„	2	—
Reis ...	Bremen	„	924	493
	Hamburg	„	1 297	1 351
	Preußen	„	9 658	9 341
Fett ...	„	„	7 242	6 229
Stuhlrohr ...	Hamburg	„	895	918
	Preußen	„	819	818
Rosinen ...	„	„	14	22
Salpeter, roh ...	„	„	32 434	30 516
„ gereinigt ...	„	„	10	77
Rinde, ungemahlen ...	Hamburg	„	22	1
Schlachtvieh:				
Stiere, Ochsen, Kühe ...	Preußen	Stück	16 287	11 451
Färsen und Kälber ...	„	„	2 859	2 328
Ferkel ...	„	„	58 947	81 125
Zink, gewalzt ...	Hamburg	1000 kg	12	2
Stahl in Stäben ...	Preußen	„	3 638	3 310
Steine, behauene ...	„	„	1 286	1 027
Cement, Traß ...	Hamburg	„	55	—
	Preußen	„	5 431	7 832
Syrup ...	Hamburg	„	3	—
	Preußen	„	401	578
Zucker:				
Melis ...	Bremen	„	11	31
	Hamburg	„	251	344
	Preußen	„	3 659	2 793
Kandis ...	Preußen	„	617	135
Bastard ...	Hamburg	„	—	14
	Preußen	„	13	1
Tabak, in Blättern, in Rollen:				
Amerikanischer ...	„	„	8	13
Inländischer ...	„	„	485	282

Waaren.	Nach:	Maßstab.	1888.	1887.
Tabak:				
Javanischer	Preußen	1000 kg	181	104
anderer	„	„	55	19
Fabrikate	„	„	51	86
Cigarren	„	„	124	122
Teppiche, nicht besonders genannte	„	„	14	21
desgl., von Wolle und Kuhhaar	„	„	17	13
Theer	Bremen	„	1	32
	Preußen	„	2 818	3 874
Terpentinöl	„	„	382	759
Zinn, roh	Hamburg	„	399	565
	Preußen	„	6 334	5 122
Thran	„	„	3 322	2 828
Fische:				
frische Seefische	„	„	439	452
gesalzener Hering	Hamburg	„	8 257	6 712
	Preußen	„	24 266	25 852
„ Kabeljau	„	„	136	66
geräuchert. Hering (Bückling)	„	„	1 842	2 503
Stockfisch	„	„	883	804
Anchovis	„	„	515	520
Flachs:				
unbearbeitet, ungeröstet und ungeschwungen	„	„	88	175
roh, geröstet u. geschwungen	„	„	813	1 542
Fleisch:				
Schaf- und Schweinefleisch, gesalzen	„	„	5	—
desgl., geräuchert oder getrocknet	„	„	30	44
Früchte, frische	Hamburg	„	14	8
	Preußen	„	1 120	10 535
Wachs, rohes, und Pflanzenwachs	„	„	152	71
Wein, in Fässern	Hamburg	hl	70	805
	Preußen	„	1 153	414
„ in Flaschen	Hamburg	„	1	1
	Preußen	„	44	73
Wolle:				
lange	„	1000 kg	3 475	4 148
gekämmte	„	„	1 969	305
kurze	„	„	112	235
Abfälle von Wolle und von Wollengarn	„	„	171	5
Kunstwolle	„	„	234	308
Sämereien:				
Kohl- und Rapssaat	„	„	11 506	18 163
Leinsaat	„	„	22 141	12 923
Seide, roh und unbearbeitet	„	„	10	5
Salz, gereinigtes	„	„	123	55
Schwefel, roh	„	„	1 607	1 119
„ gereinigt	„	„	222	20

Großbritannien.

Der Außenhandel Canadas im Fiskaljahr 1887/88.

Das „Handelsmuseum" vom 7. März d. J. schreibt:

Für das mit dem 30. Juni 1888 beendete Fiskaljahr sind soeben die offiziellen Ziffern der Handelsstatistik Canadas publizirt worden. Die Ausfuhr belief sich auf 90 000 000 Dollars gegen 89 515 811 Dollars im Jahre 1887. Die Einfuhr 102 867 100 Dollars, die Zölle davon auf 22 209 601,53 Dollars. Aus- und Einfuhr vertheilte sich auf die einzelnen Ländern wie folgt:

	Ausfuhr. Dollars.	Einfuhr. Dollars.
Großbritannien	42 584 984	39 298 721
Vereinigte Staaten von Amerika	42 572 065	48 481 848
Frankreich	397 773	2 244 784
Deutschland	195 543	3 364 563
Spanien	52 317	374 932
Portugal	155 821	74 576
Italien	55 090	180 726
Niederlande	378	331 791
Belgien	17 057	488 743
Neufundland	1 523 827	421 599
Westindien	2 601 486	3 268 663
Südamerika	1 510 637	876 600
China und Japan	137 448	2 128 707
Australien	4 446 619	— [1]
Schweiz	— [1]	193 839
Andere Länder	454 555	1 119 006

Seit der Konföderation betrugen die Gesammtsummen des Außenhandels des Dominion von Canada: 1868: 131 027 532 Dollars, 1876: 174 176 781 Dollars, 1882: 221 556 703 Dollars, 1887: 202 408 047 Dollars, 1888: 201 097 630 Dollars.

Seehandel und Schifffahrt der Präsidentschaft Madras im Jahre 1887/88[2].

(Nach dem „Annual volume of the sea-borne trade and navigation of the Madras Presidency etc. for the year 1887/88.)

Es bezifferte sich (der Edelmetallverkehr und der Verkehr für Regierungsrechnung ausgeschlossen):

		Rupien.
der Handel mit dem Auslande	in der Ausfuhr auf	97 322 671
	„ „ Einfuhr „	53 270 557
	zusammen auf	150 593 228
der Handel mit Britischen Häfen in anderen Präsidentschaften	in der Ausfuhr auf	27 899 570
	„ „ Einfuhr „	30 076 331
	zusammen auf	57 975 901
der Handel mit nichtbritischen Indischen Häfen	in der Ausfuhr auf	2 894 250
	„ „ Einfuhr „	746 915
	zusammen auf	3 641 165
Gesammt-Außenhandel	Ausfuhr	128 116 491
	Einfuhr	84 093 803

Die Aus- und Einfuhr von Gütern und Edelmetallen, sowohl für Privat- als für Regierungsrechnung, stellte sich, nach Ländern der Bestimmung und Herkunft geordnet, folgendermaßen:

Länder der Bestimmung bezw. Herkunft.	Ausfuhr. Rupien.	Einfuhr. Rupien.	Zusammen. Rupien.
Großbritannien	59 106 862	47 714 707	106 821 569
Ceylon	11 352 769	3 878 549	15 231 318
Frankreich	11 343 315	1 265 329	12 608 644

[1] Nicht besonders ausgewiesen.

[2] Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 182.

Länder der Bestimmung bezw. Herkunft.	Ausfuhr. Rupien.	Einfuhr. Rupien.	Zusammen. Rupien.
Aegypten	3 491 967	1 284 650	4 776 617
Straits Settlements	4 177 245	2 264 559	6 441 804
Verein. Staaten von Amerika	3 221 706	176 118	3 397 824
Oesterreich	1 777 076	102 383	1 879 456
Italien	1 553 554	105 571	1 659 125
Bourbon	107 179	—	107 179
Mauritius	249 374	12 802	262 176
Asiatische Türkei	514 868	88 396	603 264
Victoria	52 507	426 443	478 950
Deutschland	198 623	93 099	291 722
Malta	46 981	2 627	49 608
Arabien	199 214	13 098	212 312
China	405 365	30 957	436 322
Persien	63 889	5 619	69 508
Neusüdwales	18 823	146 195	165 018
Aden	20 732	5 586	26 318
Niederlande	—	765	765
Belgien	842 621	39 926	882 547
Rußland	221 397	177 278	398 675
Spanien	385 592	2 218	387 810
Java	118 337	—	118 337
Mekran und Sonmiani	6 182	41 832	48 041
Südaustralien	6 285	86 697	92 982
Sonstige fremde Länder	193 043	232 594	425 637
Zusammen für das Ausland	99 675 506	58 197 998	157 873 504
Bombay	12 818 919	13 647 719	26 466 638
Bengalen	9 237 027	18 715 127	27 952 154
Britisch-Birma	9 138 716	2 063 107	11 201 823
Scinde	141 383	103 010	244 393
Zusammen für Britische Häfen anderer Präsidentschaften	31 336 045	34 528 963	65 865 008
Cutch	391 357	1 128	392 485
Goa	871 556	117 517	989 073
Ponditschery	148 555	112 344	260 899
Travancore	874 633	455 905	1 330 538
Andere nichtbritische Indische Häfen	608 200	120 432	728 632
Zusammen für nichtbritische Indische Häfen	2 894 301	807 326	3 701 627
Ueberhaupt	133 905 852	93 534 287	227 440 139

Die hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr für Privatrechnung waren:

Artikel.		Menge.	Werth: Rupien.
Häute und Felle	Centner	245 096	21 295 223
Baumwolle, roh	„	694 254	18 039 801
Kaffee	„	273 049	15 309 385
Sämereien	„	2 271 238	10 620 533
Indigo	„	43 783	9 956 664
Gewürze	Pfund	36 763 744	8 137 734
Reis	Centner	1 796 080	6 594 483
Paddy	„	284 523	541 767
Sonstige Körnerfrüchte	„	141 383	415 065
Zucker	„	1 129 487	5 717 759

Artikel.		Menge.	Werth: Rupien.
Baumwollene Zeugwaaren	Yards	14 606 281	4 691 219
	Stück	851 321	
Oel	Gallonen	4 243 999	4 452 304
Kopra	Centner	208 644	2 076 578
Kokosnüsse	Stück	74 321 099	1 854 002
Coir-Garn und Tauwerk	Centner	326 356	2 430 776
Tabak	Pfund	8 896 475	1 664 258
Bauholz	Werth	—	1 636 493
Lebende Thiere	Stück	81 493	768 856
Thee	Pfund	442 537	418 870
Sonstige Artikel	Werth	—	9 883 358
Zusammen		—	126 505 128
Dazu Wiederausfuhr		—	1 611 263
Insgesammt		—	128 116 491

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr für Privatrechnung waren:

Artikel.		Menge.	Werth: Rupien.
Baumwollene Zeugwaaren:			
ungebleichte	Yards	75 159 886	10 434 192
gebleichte	„	22 095 523	3 895 808
gefärbte	„	42 085 009	7 679 744
andere	„	19 747	3 791
Tücher	Stück	1 150 454	168 804
Baumwollen-Twist und Garn	Pfund	21 677 134	13 819 514
Getreide und Hülsenfrüchte:			
Reis	Centner	1 484 422	5 570 786
Paddy	„	561 542	986 281
andere	„	403 070	1 382 459
Metalle:			
Messing	„	7 519	254 161
Kupfer	„	53 480	1 959 499
Eisen	„	534 683	2 595 398
andere	„	42 859	608 856
Getränke:			
Spirituosen	Gallonen	194 786	1 029 308
Weine	„	65 638	433 801
Ale, Bier, Porter	„	418 768	609 452
andere	„	457	2 207
Eisenbahnmaterial	—	—	3 104 876
Kleidungsstücke	—	—	2 481 363
Bauholz	—	—	1 655 841
Sonstige Artikel	—	—	25 417 662
zusammen	—	—	84 093 803

Die Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber stellte sich wie folgt:

		Für Privatrechnung. Rupien.	Für Regierungsrechnung. Rupien.
Gold	Einfuhr	1 298 261	—
	Ausfuhr	1 078 324	—
Silber	Einfuhr	702 930	—
	Ausfuhr	1 265 651	—

Für Regierungsrechnung wurden an Waaren:
eingeführt ... für 3 302 637 Rupien,
ausgeführt ... „ 1 296 503 „

Der Verkehr mit Deutschland war folgender:

		Rupien.
Einfuhr aus Deutschland	für	93 099
darunter:		
Strumpfwaaren	„	330
Ale, Bier und Porter	„	42 508
Branntwein	„	975
Genever	„	2 428
andere Spirituosen	„	4 475
Schaumwein	„	180
Rothwein	„	895
Portwein	„	2 087
Sherry	„	80
anderer Wein	„	1 170
Druckpapier	„	2 396
Schreibpapier u. Briefumschläge	für	1 462
anderes Papier	„	8 021
Wollenstoffe	„	5 342
Shawls	„	5 323
Ausfuhr nach Deutschland	„	198 623
darunter:		
Kaffee	„	1 184
Kardamom	„	26 285
Ingwer	„	714
Pfeffer	„	32 087
Coir, verarbeitet (mit Ausnahme von Tauwerk)	„	20 107
Kokosnußöl	„	77 707
Sandelholz	„	25 800

Schiffsverkehr.

Im Verkehr mit Auslande:

	Dampfer.		Segelschiffe.		Darunter mit Ladung. Dampfer.		Segelschiffe.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
gingen ein	292	449 989	2315	221 965	255	419 243	1420	143 821
gingen aus	303	469 705	2498	235 677	284	454 628	1733	182 582

Der Nationalität nach waren:

		Eingang. Anzahl.	Reg.-T.	Ausgang. Anzahl.	Reg.-T.
Britische	Dampfer	246	400 570	259	424 069
	Segelschiffe	33	37 693	58	47 103
Britisch-Indische	Segelschiffe	1031	134 654	1059	136 001
Einheimische	Segelschiffe	1231	46 555	1375	48 867
Amerikanische	Segelschiffe	1	1 012	1	1 012
Arabische	Segelschiffe	19	2 051	1	742
Oesterreichische	Dampfer	11	10 846	12	11 832
Niederländische	Dampfer	12	11 104	12	11 104
Französische	Dampfer	22	26 428	20	22 700
	Segelschiffe	—	—	2	589
Deutsche	Dampfer	1	1 041	—	—
Schwedische	Segelschiffe	—	—	1	367
Türkische	Segelschiffe	—	—	1	996
Zusammen		2607	671 954	2801	705 382

Hauptergebniß des Außenhandels im Jahre 1888.

Nach dem „Bulletin de statistique“ (Januar 1889) hatte der Außenhandel des Jahres 1888 im Vergleich mit den Vorjahren folgendes Ergebniß:

Im Waarenverkehr (Spezialhandel):

	1888. Pfd. Sterl.	1887. Pfd. Sterl.	1886. Pfd. Sterl.	1885. Pfd. Sterl.
Einfuhr	386 582 026	361 935 011	349 381 086	370 404 314
Ausfuhr	233 733 937	221 414 186	212 432 754	213 044 500
Zusammen	620 315 963	583 349 197	561 813 840	583 448 814
Im Edelmetallverkehr:				
Einfuhr	22 004 198	17 765 315	20 863 895	22 751 720
Ausfuhr	22 559 571	17 131 018	21 007 405	21 783 105
Zusammen	44 563 769	34 896 333	41 871 290	44 534 825
Gesammtverkehr:				
Einfuhr	408 586 224	379 700 326	370 244 981	393 156 034
Ausfuhr	256 293 509	238 545 208	233 440 159	234 827 605
Zusammen	664 879 733	618 245 530	603 685 140	627 983 639

Im Waarenverkehr vertheilen sich die Ein- und Ausfuhrziffern auf die einzelnen Waarenkategorien wie folgt:

Einfuhr.	1888. Pfd. Sterl.	1887. Pfd. Sterl.
Schlachtvieh	7 727 307	6 149 066
Lebensmittel, Kolonialwaaren 2c., fest und flüssig:		
1) zollfreie	124 281 097	116 930 359
2) zollpflichtige	24 958 798	25 780 979
3) Tabak, zum Eingang verzollt	2 821 318	3 409 267
Metalle	23 242 958	16 618 148
Chemische Produkte, Farb- u. Gerbstoffe	8 114 439	7 728 884
Oele	6 432 871	6 088 246
Rohe Textilstoffe	80 468 675	77 838 508
Rohstoffe für Gewerbe und Industrie	36 722 501	33 396 046
Fabrikate	57 793 604	54 864 185
Verschiedenes	14 018 458	13 131 318
Zusammen	386 582 026	361 935 006
Ausfuhr.		
Lebende Thiere	1 043 807	736 045
Lebensmittel, Kolonialwaaren 2c., fest und flüssig	10 242 543	9 389 430
Rohstoffe	13 972 913	12 764 420
Ganz- und Halbfabrikate:		
a. Garne und Textilfabrikate	108 863 731	108 073 714
b. Metalle und Metallwaaren (ausgenommen Maschinen)	37 074 346	34 930 838
c. Maschinen und Mühlenwerke	12 932 625	11 125 858
d. Kleider u. Gegenstände zum persönlichen Gebrauch	11 188 914	10 245 083
e. Chemische und pharmazeutische Produkte	7 444 350	7 037 649
f. Ganz- und Halbfabrikate, nicht besonders genannt	30 970 708	27 111 149
Zusammen	233 733 937	221 414 186

An Zöllen wurden erhoben:

von	1888. Pfd. Sterl.	1887. Pfd. Sterl.
Cichorien	66 787	70 923
Kakao	75 946	66 309
Kaffee	194 578	187 865
Früchten, getrockneten:		
Korinthen	355 918	322 418
Feigen, Pflaumen	52 867	44 294
Rosinen	171 477	179 710
Spirituosen:		
Rum	1 992 286	2 016 134
Cognac	1 262 921	1 314 265
Genever und sonstigem Branntwein	1 000 160	908 142
Thee	4 638 905	4 590 890
Tabak:		
roh	8 422 228	8 546 727
verarbeitet	519 675	481 617
Wein	1 201 295	1 093 576
verschiedenen Artikeln	36 176	34 717
Nebeneinnahmen	15 120	18 430
Zusammen	20 006 329	19 876 017
An Rückzöllen und sonstigen Vergütungen wurden gewährt	161 454	152 378
Die Netto-Einnahme betrug mithin	19 844 875	19 723 645

Argentinische Republik.

Der Außenhandel und die Schifffahrt im Jahre 1887.[1])

Nach den endgültigen amtlichen Veröffentlichungen betrug der Waarenverkehr der Republik mit dem Auslande im Jahre 1887, verglichen mit 1886,

	1886.	1887.[2])
	Pesos mon. nac.	
in der Einfuhr	95 408 745	117 352 125
„ „ Ausfuhr	69 834 841	84 421 820
Zusammen	165 243 586	201 746 945

Die Zunahme der Einfuhr beträgt somit ungefähr 23 pCt., die der Ausfuhr etwa 21 pCt.

Die außerordentlich starke und im Ganzen ständige Zunahme der Bedeutung des Argentinischen Außenhandels ergiebt ein Vergleich folgender Zahlen.

Es betrug:

	die Gesammtwaaren-Einfuhr Pesos mon. nac.	die Gesammtwaaren-Ausfuhr Pesos mon. nac.
1870	49 124 613	30 223 084
1875	57 624 481	52 009 113
1881	55 705 927	57 938 272
1887	117 352 125	84 421 820

Nach den amtlichen Angaben wuchs in dem 5 jährigen Zeitraum von 1882 bis 1887 die Einfuhr um etwa 92 pCt., die Ausfuhr nur um 40 pCt.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 313 und wegen des vorläufigen Ergebnisses für das Jahr 1887 s. ebenda S. 501.

[2]) In den bezüglichen höheren Ziffern des vorläufigen Ergebnisses des Außenhandels (Hand. Arch. 1888 I. S. 501) ist der Edelmetall-Verkehr einbegriffen.

Die Differenz zwischen Ein- und Ausfuhr betrug

1886 ..... 25 573 904 Pesos mon. nac.
1887 ..... 32 930 305 „ „ „

Diese, trotz der starken Vermehrung der Ausfuhr nicht unbedeutende Zunahme der Differenz im Jahre 1887 wird amtlich theils mit den früheren Gründen, d. h. mit der unrichtigen, und namentlich für die Ausfuhr hinter dem wirklichen Werth zurückbleibenden zollamtlichen Abschätzung der Waaren, theils aus der Eigenartigkeit der Einfuhr, (Baumaterialien, Eisen, Kohlen 2c., welche im Lande fehlen), theils dadurch zu erklären versucht, daß ein Theil der Einfuhr nicht mit der Ausfuhr, sondern mit den in Europa für die wirthschaftliche Entwickelung des Landes (d. h. Eisenbahnen, große öffentliche Bauwerke, Kolonisationszwecke 2c.) angeliehenen Kapitalien bezahlt wird.

Den Eingangs angeführten Zahlen über den Außenhandel sind die Werthe der ein- und ausgeführten edlen Metalle, (Gold und Silber) nicht hinzugerechnet. Dieselben betrugen:

Einfuhr.

	Gold. Pesos m. n.	Silber. Pesos m. n.	Zusammen. Pesos m. n.
1886	19 408 809	1 226 853	20 635 662
1887	9 088 939	659 657	9 748 596

Ausfuhr.

	Gold. Pesos m. n.	Silber. Pesos m. n.	Zusammen. Pesos m. n.
1886	7 832 816	525 202	8 358 018
1887	9 471 983	405 202	9 877 185

Deutschland ist bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr dieser Werthe nicht besonders genannt. Die bedeutendsten Zahlen entfallen

in der Einfuhr auf	Frankreich	1 513 400 Pesos m. n.
„ „ „ „	Großbritannien	5 487 690 „ „ „
„ „ „ „	Uruguay	1 966 468 „ „ „
in der Ausfuhr auf	Brasilien	977 755 „ „ „
„ „ „ „	Großbritannien	4 580 284 „ „ „
„ „ „ „	Uruguay	4 213 886 „ „ „

Der Gold- und Silberverkehr blieb somit im Jahre 1887 hinter dem des Vorjahres weit zurück.

Der mittlere Einfuhr-Zollsatz betrug 1887 38,2 pCt. (gegen 34,3 pCt. im Jahre 1886) mit Zuschlag von 1 pCt. und 15 pCt. des Zollbetrages. Von 1000 Pesos m. n. Waaren war somit, beispielsweise bei einem Zollsatz von 25 pCt., zu zahlen

250 Pesos m. n.
10 „ (1 pCt. Zuschlag von 1000 Pesos m. n.)
39 „ (15 „ „ „ 260 „
Zusammen 299 Pesos m. n.

Die einzelnen Zollsätze betragen 2 bis 55 pCt.

Der — im November 1887 abgeschaffte — Ausfuhrzoll betrug 3 bis 4 pCt. mit 15 pCt. Aufschlag.

Die Zolleinnahmen betrugen im Ganzen

1886 ..... 34 312 395 Pesos m. n.
1887 ..... 44 113 557 „

davon im Jahre 1887

für die Einfuhr ..... 40 232 716 Pesos m. n.
„ „ Ausfuhr ..... 3 880 841 „

Die Goldprämie ist im Jahre 1887 großen Schwankungen unterworfen gewesen (von 20,80 bis 52,60 pCt.).

Ueber den äußeren Transithandel im Jahre 1887 werden folgende Angaben gemacht:

	Eingang. Pesos m. n.	Ausgang. Pesos m. n.	Zusammen. Pesos m. n.
Bolivien	6 449 725	172 521	6 622 246
Brasilien	5 541	848 919	854 460
Chile	—	4 325	4 325
Paraguay	31 925	489 299	521 224
Uruguay	873 054	221 269	1 094 323
Zusammen	7 360 245	1 736 333	9 096 578

Einfuhr.

Die Zunahme der Einfuhr entfällt in dem nachstehend angegebenen Verhältniß auf die folgenden Waarengruppen:

Nahrungsmittel	14 pCt.	Holz	8 pCt.
Getränke	22 „	Eisen	10 „
Gewebe	11 „	Brennmaterialien	11 „
Fertige Kleider 2c.	7 „	Andere Waaren	17 „

Die Zunahme der Einfuhr der oben namentlich benannten Artikel, welche 83 pCt. der Gesammtzunahme der Einfuhr ausmacht, wird dadurch erklärlich, daß das Land einerseits bei seiner jungen, aber raschen Entwickelung, seiner bis jetzt geringen Bevölkerung, dem Mangel einer ausgebildeten eigenen Industrie, andererseits bei seiner starken Einwanderung und bei der hiermit in nahem Zusammenhang stehenden außerordentlich raschen Urbarmachung großer Landflächen und bei der mit allen Kräften angestrebten Entfaltung industrieller Unternehmungen vorläufig, und zwar bei zunehmender Einwanderung in steigendem Maße, auf die Einfuhr von Industrie-Artikeln für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse im weiteren Sinn und allen für technische Anlagen und industrielle Unternehmungen erforderlichen Artikeln angewiesen ist.

Die Zunahme der Einfuhr derjenigen Artikel, für welche im Jahre 1888 eine Zollerhöhung bevorstand, bezw. befürchtet wurde, wird zum Theil der Spekulation und nicht dem zunehmenden Bedürfniß zuzuschreiben sein; es sind dies namentlich Zucker, Cigarren, Wein, Spirituosen und Lebensmittel.

Für den Vergleich der Einfuhr der bedeutendsten Waarengruppen in den Jahren 1886 und 1887 sind folgende Zahlen von Interesse; es betrug die Einfuhr von:

Artikel.	1886. Pesos m. n.	1887. Pesos m. n.	Differenz. Pesos m. n.
Lebenden Thieren	157 072	409 577	252 505
Lebensmitteln	12 865 789	15 924 843	3 059 050
Getränken	10 691 123	15 488 437	4 797 314
Tabak	1 581 380	1 679 383	98 003
Garnen und Geweben	19 761 942	22 230 090	2 468 148
Fertigen Kleidern und Konfektions-Waaren	5 911 237	7 433 951	1 522 714
Droguen 2c.	3 697 015	4 188 998	491 983
Holz 2c.	6 878 167	8 741 676	1 863 509
Papier 2c.	2 490 618	3 111 876	621 258
Leder 2c.	1 328 520	1 753 183	424 663
Eisen 2c.	12 292 715	14 359 366	2 066 651
Druckerei-Material	5 102 777	5 039 093	— 63 684
Metallen 2c.	2 683 267	3 015 263	331 996
Glas- und Silberwaaren	4 097 992	4 827 861	629 869
Kohlen u. Feuerungs-Material	3 221 715	5 710 163	2 488 448
Verschiedenen Artikeln	2 647 418	3 537 555	890 137
	95 408 745	117 352 125	21 943 380

Der Antheil, welcher von der Einfuhr bezw. von dem Konsum auf den in den letzten Jahren rapide gesteigerten Bedarf an Luxuswaaren aller Art entfällt, ist aus den obigen amtlichen Zahlen im Einzelnen nicht genau ersichtlich; ohne Zweifel war derselbe ein höchst bedeutender, da die Zunahme eines üppigen Luxus besonders in Buenos Aires eine augenfällige Thatsache ist.

Bezüglich der hauptsächlichen Waaren-Kategorien ist im Einzelnen Folgendes anzuführen:

Eisen. 14,2 Millionen Pesos (gegen 12,3 im Jahre 1886.) Die Einfuhr von Zaundraht betrug 1,7 Millionen (1886: 1,3 Millionen). Roheisen und Stahl wurden für 1,5 Millionen Pesos, Maschinen und Motore mit Ausnahme landwirthschaftlicher, typographischer und Nähmaschinen) für 1,8 Millionen Pesos gegen 1,5 im Jahre 1886, und landwirthschaftliche Maschinen für 1,1 Millionen Pesos, gegen 0,9 Millionen im Jahre 1886, eingeführt.

Textilwaaren. Der größte Theil entfällt auf Baumwollenzeuge, Sackleinen und wollene Kasimirs. In der Konfektionsbranche nehmen die bedeutendsten Positionen Strümpfe, Kleider, Hüte und Hemden ein. Mode- und Fantasie-Artikel wurden etwas mehr eingeführt als 1886.

Leder. Die Einfuhr bestand hauptsächlich in gegerbtem, unbearbeitetem Leder; der Bezug fertiger Schuhwaaren hat etwas nachgelassen.

Erde und Steine. Glas- und Porzellanwaaren, sowie Bausteine zeigen eine beträchtliche Zunahme.

Brenn- und Beleuchtungs-Materialien. Von Steinkohle wurden 397 Millionen Kilogramm, gegen 215 Millionen Kilogramm im Vorjahre eingeführt; von Petroleum 17,9 Millionen Liter gegen 12,9 Millionen Liter im Vorjahre.

Eisenbahnmaterialien wurden für 3,5 Millionen Pesos, etwas weniger als im Vorjahr, eingeführt.

Papier (hauptsächlich Druck- und Packpapier und Drucksachen) wurde für 3,1 Millionen Pesos (gegen 2,5 Millionen im Jahre 1886) eingeführt.

Metallwaaren mit Ausnahme von Eisen. Der bedeuteend Rückgang betrifft fast allein die verminderte Einfuhr von gemünztem Gold (10½ Millionen Pesos weniger).

Holz. Die Einfuhr besteht zu drei Vierteln in rohem Tannenholz, zugenommen hat ferner die Einfuhr von Möbeln, Pianos und feineren Holzfabrikaten.

Getränke. Die Zunahme betrifft hauptsächlich Wein; auch Bier ist etwas mehr eingeführt.

Nahrungsmittel. Zugenommen hat hauptsächlich die Einfuhr von raffinirtem Zucker, von Olivenöl, Reis Käse, Thee und Mate.

Lebende Thiere. Hierunter sind feine Rassethiere, namentlich Pferde, Rindvieh und Schafe für Zuchtzwecke, Pferde auch für das Luxusbedürfniß, einbegriffen. Die vorliegenden Angaben über Zahl und Werth dieser Einfuhr machen den Eindruck der Ungenauigkeit; diese Einfuhr wird weit höher anzunehmen sein.

Ausfuhr.

Nach den Eingangs gegebenen Ziffern hat die Ausfuhr gegen das Vorjahr um die bedeutende Summe von 14 586 979 Pesos m. n. zugenommen. Diese Ziffer würde an sich ein günstiges Zeugniß für die Vermehrung der Produktion ablegen; ihr Werth wird jedoch dadurch abgeschwächt, daß die Ausfuhr des Jahres 1885 mit 83 879 100 Pesos m. n. derjenigen des Jahres 1887 bereits sehr nahe kam.

Die Zunahme der Ausfuhr erstreckt sich besonders auf die Erzeugnisse der Viehzucht (3 360 140 Pesos m. n. oder 23 pCt.) und des Ackerbaues (12 926 805 Pesos m. n. oder 77 pCt.).

Der Rückgang der Ausfuhr von getrocknetem Fleisch und von Talg wird durch die Zunahme bei den obigen Artikeln überreichlich gedeckt.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken.

Produkte der Viehzucht.

Es wurde ausgeführt:

Rohwolle	1886	132,1	Mill. Kilogr.
	1887	109,1	„ „
Schaffelle	1886	35,3	„ „
	1887	30,4	„ „

		trockene	gesalzene
Kuhhäute	1886	1 813 183 Stück.	2 508 500 Stück.
	1887	724 794 „	699 837 „
Pferdehäute	1886	43 089 „	235 706 „
	1887	115 618 „	209 252 „
Ziegenfelle	1886	783 451 kg	
	1887	1 155 550 „	
Hörner	1886	1,2 Mill. Kilogr.	
	1887	1,4 „ „	

Klauen. Die Ausfuhr blieb fast unverändert.

Roßhaar wurde etwas mehr ausgeführt.

Die Ausfuhr lebenden Viehs ist im Ganzen zurückgegangen, mit Ausnahme derjenigen von Schafen.

Produkte des Ackerbaues.

Eine bedeutende Zunahme der Ausfuhr fand bei fast allen Produkten des Ackerbaues statt; nach amtlichen Werthangaben stieg die Ausfuhr hier von 8,3 Millionen Pesos auf 21,2 Millionen Pesos, also etwa um das $2\frac{1}{2}$ fache. Der bedeutendste Theil entfällt auf Weizen: 237,9 Millionen Kilogramm gegen 37,9 Millionen Kilogramm im Jahre 1886; Mais: 361,8 Millionen Kilogramm gegen 231,7 Millionen Kilogramm im Jahre 1886; Leinsaat: 81,2 Millionen Kilogramm gegen 37,6 Millionen Kilogramm im Jahre 1886. Außerdem wuchs die Kleie-Ausfuhr von 2,7 Millionen Kilogramm auf 4,2 Millionen Kilogramm, diejenige von Mani von 0,8 Millionen Kilogramm auf 3,4 Millionen Kilogramm.

Einzelne Produkte untergeordneter Bedeutung, wie Gerste, Rübsamen, trockenes Futter gingen in der Ausfuhr unbedeutend zurück.

In der Gruppe der sogenannten industriellen Produkte sind die wichtigsten Artikel Talg und Fett, konservirtes Fleisch und Mehl.

Die Mehlausfuhr hat sich von 5,2 Millionen Kilogramm auf 5,4 Millionen Kilogramm gehoben.

Fleisch wurde ausgeführt:

Dörrfleisch 1886 37 388 200 kg, 1887 23 984 243 kg, 1887 also 13,4 Millionen Kilogramm weniger. Dagegen wuchs die Ausfuhr gefrorenen Hammelfleisches von 7,4 Millionen Kilogramm auf 12 Millionen Kilogramm; gefrorenes Rindfleisch wurde nicht ausgeführt.

In Fleischpräparaten war die Ausfuhr 1887 im Ganzen geringer als im Vorjahre; diejenige von Fleischextrakt betrug 1886 253 076 kg, 1887 37 944 kg; von gesalzenen Zungen 1886 175 696 kg, 1887 139 933 kg.

Talg und Fett gingen in der Ausfuhr von 12,7 Millionen Kilogramm auf 7,2 Millionen Kilogramm zurück. Der Gesammt-Ausfall der zuletzt besprochenen Gruppe beträgt dem Vorjahr gegenüber nach amtlicher Werthangabe 1 887 498 Pesos m. n.

Die Produkte der Forstwirthschaft sind, trotz des großen Waldreichthums, im Jahre 1887 noch etwas geringer beziffert als im Vorjahre.

Die übrigen Gruppen, wie Jagd, Mineralien ꝛc. sind nach den amtlichen Angaben nur von untergeordneter Bedeutung.

Ein Vergleich der für die Ausfuhr der Jahre 1886 und 1887 vorliegenden amtlichen Zahlen ergiebt folgendes Resultat:

	1886.	1887.	Unterschied.
	Pesos m. n.	Pesos m. n.	Pesos m. n.
Viehzucht	52 903 347	56 263 493	+ 3 360 146
Ackerbau	8 341 336	21 268 141	+ 12 926 805
Industrielle Erzeugnisse	6 600 257	4 712 759	— 1 887 498
Forstwirthschaft	326 623	330 214	+ 4 591
Mineralien	155 029	186 356	+ 31 327
Jagd	353 201	609 843	+ 256 642
Verschiedenes	1 155 048	1 051 014	— 104 034
Zusammen	69 834 841	84 421 820	+ 14 586 979

Betheiligung der einzelnen Länder am Argentinischen Handel.

Am Argentinischen Handel waren im Jahre 1887 betheiligt:

Länder[1])	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen.
	Pesos m. n.	Pesos m. n.	Pesos m. n.
Süd-Afrika	—	11 851	11 851
Deutschland	12 108 456	9 835 754	21 944 210
Westindien	5 942	783 296	789 238
Belgien	10 947 955	12 111 531	23 059 486
Bolivien	60 796	191 290	252 086
Brasilien	2 517 941	1 841 112	4 359 055
Canada	71 142	—	71 142
Chile	16 195	1 150 576	1 166 771
Spanien	5 005 699	1 321 203	6 326 902
Verein. Staaten von Amerika	11 004 553	5 938 803	17 943 361
Frankreich	22 743 550	24 871 354	47 614 904
Italien	7 037 741	3 107 113	10 144 854
Niederlande	432 128	13 250	445 378
Paraguay	1 307 923	423 795	1 731 718
Portugal	61 783	14 517	76 300
Großbritannien	34 779 210	17 085 001	51 864 220
Schweden	30 499	—	30 499
Uruguay	6 507 934	2 360 005	8 867 939
Verschiedene	2 712 667	3 361 364	6 074 031
	117 352 125	84 421 820	201 773 945

Großbritannien erscheint hiernach als der größte Importeur, Frankreich als der bedeutendste Käufer Argentinischer Produkte.

In Prozenten ausgedrückt, nehmen die einzelnen Länder in folgendem Verhältniß am Argentinischen Gesammthandel Theil:

Großbritannien	25,70 pCt.	Vereinigte Staaten von Amerika	8,39 pCt.
Frankreich	23,60 „	Italien	5,02 „
Belgien	11,42 „	Uruguay	4,39 „
Deutschland	10,87 „	Andere Staaten	10,61 „

Die Zunahme des Handels der fünf bedeutendsten oben genannten Staaten mit Argentinien in den letzten 10 Jahren ergiebt folgende Uebersicht:

---

[1]) Als Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer sind diejenigen anzusehen, von denen aus bezw. nach welchen die Waaren verschifft worden sind. Die aus Deutschland stammenden oder nach Deutschland bestimmten Waaren, welche z. B. ihren Weg über Belgien oder Frankreich nehmen, sind deshalb nicht Deutschland, sondern den genannten Durchfuhrländern zugeschrieben.

	1878.	1882.	1887.
	Millionen Pesos.		
Großbritannien	15,5	27,2	51,9
Frankreich	18,7	28,6	47,6
Belgien	12,4	17,2	23,1
Deutschland	3,2	9,6	21,6
Verein. Staaten von Amerika	5,5	8,1	16,9

Der Deutsche Handel mit Argentinien hat sich somit in 10 Jahren fast versiebenfacht.

Direkter Handelsverkehr Argentiniens mit Deutschland.

Die direkte Einfuhr von Deutschland ist von 8 144 875 Pesos m. n. im Jahre 1886 auf 12 108 456 Pesos m. n. im Jahre 1887, also um 4 063 581 Pesos m. n. gestiegen.

In den Gruppen Nahrungs- und Genußmittel sind besonders hervorzuheben: Zucker, Reis, Bier, Spirituosen, Kabeljau, Cigarren, Stärke, Käse, Mineralwasser.

Von den Textilwaaren sind zu nennen: Packleinen, wollene Casimirs, wollene Flanelle, baumwollene Zeugwaaren, halbwollene und wollene Zeugwaaren, Strümpfe, fertige Kleider, Herrenhüte, Corsets, Hemden und Unterhemden, fertige Baumwollenwaaren, desgleichen Woll- und Halbwoll-Waaren.

Unter den Produkten der chemischen Industrie sind erwähnenswerth: Fertige Medikamente, Spezialmittel gegen Schafkrätze, Schwefelsäure, Farben, pharmazeutische Substanzen, außerdem Malz.

Unter den Holzwaaren sind hervorzuheben: Möbel, Pianos und andere Musikinstrumente aus Holz und hölzerne Koffer.

In der Gruppe Papier-Industrie fallen auf: Druck-, Schreib- und Rauchpapier, Tapeten, Packpapier, Seidenpapier, Maché-Artikel und Papierwaaren, gebundene und broschirte Bücher.

Unter den Lederwaaren nehmen gegerbte Felle einen bedeutenderen Rang ein.

In der Eisenindustrie sind namentlich Zaundraht, Küchen- und Haushaltungsgegenstände, Messer, Werkzeuge, Federn für Wagen ꝛc. erwähnenswerth. Die Einfuhr landwirthschaftlicher Geräthe ist noch sehr gering und besteht zu einem großen Theile aus Pflügen.

Von Maschinen wurden eingeführt: Nähmaschinen, Buchdruckerpressen ꝛc.

Die nachgewiesene Einfuhr von Eisenbahn-Materialien ist für 1887 ohne Bedeutung.

Von Metallwaaren sind zu nennen: Schmuckgegenstände, Waaren aus legirtem Metall, Uhren, (namentlich Stand- und Wand-Uhren).

Glas- und Steinwaaren. Es kommen in Betracht Glasflaschen, andere Glaswaaren, Lampen, Platten und Fliesen, Bausteine, Porzellanwaaren.

Außerdem sind zu erwähnen: Knöpfe, Spielwaaren, verarbeitetes Stroh und Fasern, Steinkohlen, Stearinkerzen.

Die direkte Ausfuhr nach Deutschland betrug 1886 6 950 908 Pesos m. n., 1887 9 835 734 Pesos m. n., also im letztvergangenen Jahre 2 984 826 Pesos m. n. mehr.

Der weitaus größte Antheil entfällt auf Wolle, dann folgen gesalzene und getrocknete Rindshäute, schmutzige Schaffelle, gesalzene und getrocknete Pferdehäute, Ziegenfelle und Otternfelle.

Die bedeutenderen Ackerbau-Erzeugnisse wie Weizen, Mais, Lein, Mehl sind mit verhältnißmäßig geringen Summen angegeben.

Schifffahrt.

Da die durch die Cholera-Quarantäne herbeigeführte Stockung der Schifffahrt im Jahre 1887 nur kurze Zeit dauerte, zeigen die amtlichen Zahlen durchweg eine Zunahme. Im überseeischen Verkehr liefen ein:

Segelschiffe 5 694 gegen 4 727 im Vorjahr;
hiervon waren beladen 5 172 von 990 647 Reg.-Tonnen
gegen 4 059 „ 697 651 „ im Vorjahr.
Dampfer 6 607 gegen 6 288 im Vorjahr;
davon waren beladen 3 794 von 2 573 266 Reg.-Tonnen
gegen 3 632 „ 1 930 072 „ im Vorjahr.

Im Ganzen gingen ein:
12 301 Schiffe von 4 471 601 Reg.-Tonnen
gegen 11 015 „ „ 3 515 290 „ im Vorjahr;
und es liefen aus:
9 524 Schiffe von 3 723 969 Reg.-Tonnen
gegen 8 243 „ „ 3 153 389 „ im Vorjahr.

Die Deutsche Flagge war an dieser Schiffsbewegung folgendermaßen betheiligt:

Segelschiffe liefen ein:
86 von 33 452 Reg.-Tonnen (davon 2 in Ballast),
und liefen aus:
102 von 46 746 Reg.-Tonnen (davon 50 in Ballast).

Dampfer liefen ein:
161 von 220 449 Reg.-Tonnen (davon 6 in Ballast),
und liefen aus:
164 von 232 072 Reg.-Tonnen (davon 3 in Ballast).

Für die Binnenschifffahrt (zwischen Argentinischen Häfen) werden nachgewiesen:

Segelschiffe im Eingang:
beladen 12 702 Schiffe von 465 334 Reg.-Tonnen,
in Ballast 5 999 „ „ 284 587 „
im Ausgang:
beladen 10 768 „ „ 426 051 „
in Ballast 10 233 „ „ 412 589 „
Dampfer im Eingang:
beladen 3 920 „ „ 1 107 794 „
in Ballast 2 204 „ „ 377 297 „
im Ausgang:
beladen 3 234 „ „ 1 058 261 „
in Ballast 2 588 „ „ 562 792 „

An der Argentinischen Binnenschifffahrt war die Deutsche Flagge folgendermaßen betheiligt:

Segelschiffe, eingehend
mit Ladung 16 Schiffe von 3 165 Reg.-Tonnen,
in Ballast (?) „ „ 2 432 „
ausgehend:
mit Ladung 18 „ „ 3 425 „
in Ballast 20 „ „ 7 402 „
Dampfer, eingehend:
mit Ladung 39 „ „ 56 630 „
in Ballast 5 „ „ 7 228 „
ausgehend:
mit Ladung 35 „ „ 47 788 „
in Ballast 4 „ „ 5 478 „

Die zum Schluß angeführte Uebersicht des Schiffsverkehrs im Jahre 1887 ergiebt eine nicht unbedeutende Abnahme der Segelschifffahrt und eine ziemlich beträchtliche Zunahme der Dampfschifffahrt unter Deutscher Flagge.

Uebersicht des auswärtigen Handels im Jahre 1887.

Einfuhr.

Waaren.	Werth: Pesos mon. nac.	Darunter direkt aus Deutschland. Werth: Pesos mon. nac.
I. Lebende Thiere.		
Esel	650	—
Pferde	102 744	1 900
Schweine	2 470	—
Schafe	129 020	9 400
Maulthiere	18 300	—
Rindvieh	156 393	300
Summe I.	409 577	11 600
II. Lebensmittel.		
Olivenöl	1 976 109	58
Oliven	76 445	330
Stärke	148 072	32 818
Reis	1 448 941	444 190
Safran	60 610	1 960
Zucker, raffinirter	4 353 407	483 081
„ andere Klassen	2 349	—
Stockfisch	154 709	132 701
Kakao	41 804	1 401
Kaffee	875 668	643
Zimmet	10 754	1 272
Fleisch, verschiedenes	80 481	2 517
Gerste	21 205	1 935
Chokolade	120 668	154
Koka	37 613	—
Konfekt	137 216	1 858
Gewürzwaaren	396 355	9 899
Fariña	177 422	—
Satzmehl, verschiedenes	27 996	516
Nudeln, Graupen 2c.	22 596	—
Früchte, frische	64 898	1 000
„ getrocknet und konservirt	328 880	4 403
Mehl, Weizen-	418	2 900
„ anderes	21 991	
Schinken	117 147	1 988
Gemüse, getrocknet oder konservirt	202 594	5 682
Mais	38	—
Butter	9 516	508
Schweineschmalz	58 578	—
Honig	802	—
Brot und Zwieback	16 648	512
Feigen, getrocknet	46 210	384
Trauben, „	117 677	1 889
Fisch, konservirter	580 145	8 616
Käse	1 073 629	24 387
Salz, feines	57 283	—
Würste	24 106	655
Thee	624 789	14 016
Speck	2 417	931
Weizen	1 697	—
Yerba Mate (Paraguay)	912 762	—
„ „ (Brasil)	1 492 198	—
Summe II.	15 924 843	1 183 204

Waaren.	Werth: Pesos mon. nac.	Darunter direkt aus Deutschland. Werth: Pesos mon. nac.
III. Getränke.		
Mineralwasser in Flaschen	98 950	22 133
Absinth in Flaschen	234 432	60
„ „ Fässern	136 078	402
Bitter in Fässern	11 577	4 802
„ „ Flaschen	412 992	15 732
Caña in Fässern	72 500	—
Bier in Fässern	8 978	5 748
„ „ Flaschen	654 723	232 177
Chartreuse in Flaschen	66 960	—
Cider in Flaschen	1 499	21
„ „ Fässern	510	—
Cognac in Fässern	83 566	8 158
„ „ Flaschen	902 850	5 676
Genever „ „	21 162	10 815
„ „ Fässern	405 447	149 066
Rum in Fässern	18 597	386
„ „ Flaschen	75 320	2 608
Whisky in Flaschen	22 054	504
„ „ Fässern	4 996	—
Branntwein und Liköre, verschiedene Klassen in Fässern	115 850	39 734
Desgl., in Flaschen	138 720	2 907
Syrup und Fruchtsäfte	6 336	609
Champagner und andere Schaumweine in Flaschen	166 406	8 650
Xeres in Flaschen	31 940	—
Portwein in Flaschen	194 872	88 016
Bordeaux in Flaschen	212 868	1 962
Wermuth in Flaschen	326 730	—
„ „ Fässern	9 444	—
Weine, anderer Art in Flaschen	99 916	13 144
Xeres in Fässern	57 303	2 644
Portwein in Fässern	130 381	64 283
Bordeaux „ „	3 782 952	377
Wein, anderer Art, feiner in Fässern	18 608	3 264
„ „ „ ordinärer in Fässern	6 951 618	11 832
Essig in Fässern	9 613	1 293
„ „ Flaschen	1 725	2
Summe III.	15 488 437	697 075
IV. Tabak.		
Cigarren, Havana-	166 015	12 194
„ andere Sorten	344 901	105 112
Cigarretten	11 316	1 096
Tabak in Blättern, Havana-	34 099	3 560
„ „ „ anderer	960 553	29 407
„ geschnitten, Havana-	54 184	2 300
„ „ anderer	96 167	1 574
Schnupftabak	12 148	2 592
Summe IV.	1 679 383	157 835

Waaren.	Werth: Pesos mon. nac.	Darunter direkt aus Deutschland. Werth: Pesos mon. nac.
V. Gewebe ꝛc.		
Matten aller Art	29 044	903
Decken aller Art	2 465	—
Teppichstoffe aller Art	474 984	6 333
Sackleinen	1 992 190	458 665
Schirting	1 550 400	27 940
Boy	21 929	—
Hosenstoffe, leinene	251 381	33 584
Kaschmir, wollener	1 893 096	413 644
„ anderer Art	758 002	49 507
Band, seidenes	232 125	26 825
„ anderer Art	104 545	18 415
Schnüre, seidene	6 797	548
„ anderer Art	8 225	1 687
Pferdehaare zum Polstern	2 934	—
Spitzen und Tüll	622 369	80 677
Werg	22 694	5 869
Bettdecken, wollene	51 562	5 652
„ andere	201 680	2 905
Flanell, wollener	411 389	240 678
„ anderer	32 343	11 531
Bindfaden	79 172	—
Nähgarn	444 174	—
„ auf Holzrolle	—	11 705
„ gewöhnliches	—	3 619
„ seidenes	107 020	12 868
Gewebe, wollene und baumwollene	139 348	—
Gespinnste, verschiedene	—	12 314
Wachstuch und geölte Stoffe	83 790	8 001
Takelwerk	250 231	13 778
Segeltuch	403 516	35 106
Docht	43 816	2 451
Billardtuch	12 402	1 646
Seile und Stricke	135 021	1 574
Pitastricke	12 323	—
Baskenschuhsohlen	256 430	11
Zeug für Damenschuhe	15 159	—
Posamenten:		
aus Gold und Silber	25 824	1 148
„ Seide, Wolle und Baumwolle	68 884	16 778
Gewebe, baumwollene	5 078 595	530 233
„ hanfene	44 603	—
„ leinene	547 781	74 873
„ wollene	1 079 284	233 086
„ gemischte	1 589 667	204 332
„ seidene	796 568	38 496
„ von Jute, Manila ꝛc.	94 418	11 310
Sammet, seidener	22 900	2 864
Gewebe mit Gummieinlagen	36 947	51
„ baumwollene, bedruckte	2 192 063	60 476
Summe V.	22 230 090	2 662 083

Waaren.	Werth: Pesos mon. nac.	Darunter direkt aus Deutschland. Werth: Pesos mon. nac.
VI. Fertige und konfektionirte Waaren.		
Hemden für Männer	276 760	38 306
„ „ Frauen	32 648	272
Unterhemden von Seide	16 860	1 936
„ andere	376 557	60 199
Unterhosen von Seide	1 760	—
„ andere	39 424	1 083
Kravatten, aller Art	135 613	5 943
Jacken und Unterröcke	23 682	5 927
Kragen und Manschetten	68 051	14 784
Korsets	134 835	66 749
Hüte und Hauben für Frauen	55 681	7 557
Handschuhe (nicht von Leder)	30 560	18 854
Strümpfe, seidene	35 024	14 128
„ andere	1 236 662	653 692
Taschentücher, seidene	355 298	14 941
„ andere	466 145	22 497
Handtücher	191 163	—
Tischtücher	—	1 965
Fertige Kleider	1 064 072	336 783
Regen- und Sonnenschirme	89 810	5 778
Herrenhüte von Seide, Stroh, Filz ꝛc,.	739 249	115 556
Verschiedene fertige Artikel	2 054 099	481 941
Summe VI.	7 433 951	1 868 891
VII. Chemische und pharmazeutische Substanzen und Produkte.		
Schwefelsäure	47 720	35 964
Salzsäure	11 442	3 435
Salpetersäure	3 094	767
Andere Säuren	28 409	6 647
Leinöl	125 449	47
Palmöl	31 900	—
Andere Oele	94 115	3 797
Bleiweiß	2 013	57
Spiritus	22 090	603
Theer	20 376	15 216
Alaun	3 171	267
Ammoniak, flüssig	17 583	4 326
Indigo	10 947	—
Schwefel	19 832	13
Terpentinöl	123 611	—
Firniß	88 710	1 454
Doppeltkohlensaures Kali und Natron	4 867	—
Benzin	4 253	5 560
Stiefelwichse	43 763	287
Borax	9 396	2 094
Chlorkalk	6 198	245
Magnesia, kohlensaure	743	240
Kali, kohlensaures	3 770	—
Kohlensaure Salze, krystallisirt	5 764	10
Leim	33 113	772
Farben in Pulver und Stücken	103 314	27 752

Waaren.	Werth: Pesos mon. nac.	Darunter direkt aus Deutschland. Werth: Pesos mon. nac.
Farben, präparirte	313 103	14 755
Raketen	69 826	1 138
Dextrin	2 030	1 930
Stearin	10 360	—
Essenzen	44 105	9 959
Spezifikum für kranke Schafe	190 261	40 048
Phosphor	2 538	480
Glykose	7 193	5 736
Gelatine	6 885	5 135
Gummi	78 808	11 075
Glycerin	3 101	2 263
Jodkalium	90	—
Seife, ordinäre	11 846	926
„ feine	66 737	17 226
Malz	204 410	199 294
Medikamente, präparirte	668 971	66 694
Parfümerien	428 503	16 350
Pech	75 389	1 888
Potasche	3 015	100
Pulver und andere explodirende Stoffe	59 565	635
Andere pharmazeutische Produkte u. Stoffe	188 241	37 940
Andere chemische Produkte und Stoffe	515 255	102 636
Salz, gewöhnliches	216 368	—
Sodaasche	90 573	387
Aetznatron	18 749	—
Eisenvitriol	1 400	66
Bittersalz	290	126
Schwefelsaures Chinin	2 200	—
Gips	5 219	—
Druckerschwärze	19 451	5 473
Schreibtinte	12 195	502
Terpentin	135	67
Vaselin, gewöhnliches	6 073	—
Summe VII.	4 188 998	652 282
VIII. Holz und Holzwaaren.		
Fichten	6 155 658	325
Nußbaum	112 393	2 983
Eichen	44 976	1 211
Ceder	75 988	—
Mahagoni	4 566	1 533
Jakaranda	4 328	997
Eisenbahnschwellen	12 979	—
Anderes unbearbeitetes Holz	216 042	987
Koffer, Kisten und Kasten	60 687	18 373
Wagen und Kutschen	104 896	4 143
Faßdauben und leere Fässer	76 883	152
Musikinstrumente von Holz	136 622	99 710
Boote	5 450	—
Möbel	952 268	274 139
Pianos	400 089	231 088
Stöcke aller Art	12 691	1 570
Andere Holzartikel	365 160	125 289
Summe VIII.	8 741 676	762 500

Waaren.	Werth: Pesos mon. nac.	Darunter direkt aus Deutschland. Werth: Pesos mon. nac.
IX. Papier und Papierwaaren.		
Schreibpapier	183 831	47 447
Zeichenpapier	4 443	1 240
Druckpapier	717 287	287 741
Tapeten	135 198	30 261
Packpapier	561 858	45 759
Papier für Buchbinder	46 735	27 611
Cigarrettenpapier	275 400	116 195
Löschpapier	9 420	983
Sandpapier	13 412	230
Seidenpapier	9 861	7 210
Albums	14 849	12 513
Spielkarten	40 890	975
Pappe	48 310	15 234
Papiermaché-Artikel	224 336	18 841
Andere Papierartikel	185 814	45 685
Bücher mit weißem Papier	165 442	19 029
Drucksachen:		
Bücher und Druckschriften	376 872	24 997
Noten	8 348	4 224
andere Drucksachen	52 389	4 491
polygraphische Produkte, als Photographien, Lithographien, Oeldruck, geographische Karten, Kupferstiche	37 181	13 628
Summe IX.	3 111 876	724 294
X. Leder und Lederwaaren.		
Schuhzeug von Leder	388 265	8 301
„ anderes	39 790	6 092
Brief-, Tabak- und Cigarrentaschen	33 156	16 292
Koffer und Reisetaschen	5 493	141
Sättel	19 122	—
Handschuhe von Leder	32 782	2 229
Pferdegeschirr	131 526	10 221
Andere Lederartikel	83 110	4 908
Felle:		
Ziegenfelle	545	—
gegerbte Felle mit Haaren	7 785	280
Sohlleder	20 605	—
gegerbte Felle ohne Haare	991 004	83 007
Summe X.	1 753 183	131 471
XI. Eisen und Eisenwaaren.		
Rohstahl	64 023	302
Anker	8 391	—
Waffen und Munition (ausgenommen Pulver)	343 306	14 485
Zaundraht	1 863 420	229 977
Nadeln aller Art	19 052	13 431
Draht, anderer	288 101	46 115
Küchen- und Hausgeräthe	966 158	159 956
Nägel aller Art	188 265	17 407
Ketten, eiserne	66 583	2 057

Waaren.	Werth: Pesos mon. nac.	Darunter direkt aus Deutschland. Werth: Pesos mon. nac.
Geldschränke	61 624	6 901
Röhren	243 789	125
Oefen	25 126	930
Messer	405 752	69 539
Achsen und Federn für Wagen	115 465	22 323
Bandeisen	79 735	804
Garnituren, verschiedene	1 581 509	116 747
Roheisen	1 480 599	9 462
Handwerkzeug	689 164	38 592
Möbel, eiserne	16 640	1 151
Schreibfedern	16 244	932
Balken und Säulen	792 117	16 444
Pflüge	173 206	7 600
Auskörnmaschinen	34 797	—
Sensen	239	—
Rechen	10 916	2 125
Pflugschare	20 901	1 908
Säemaschinen	1 334	—
Mähmaschinen	285 243	—
Dreschmaschinen	366 343	4 862
Schaufeln, Hacken und Spaten	96 996	—
Andere landwirthschaftliche Geräthe	87 392	4 148
Wasserpumpen	29 697	745
Nähmaschinen	371 632	238 570
Druckpressen	51 858	19 839
Pressen anderer Art	7 043	3 120
Maschinen und Motore	1 846 909	190 997
Andere Eisenwaaren	1 659 797	16 936
Summe XI.	14 359 366	1 258 530
XII. Verschiedene Baumaterialien.		
Für Eisenbahnen	3 534 555	7 332
„ Gasanstalten	211 418	—
„ Bergwerke	46 142	1 169
„ Zuckerfabriken	2 280	—
„ Pferdebahnen	399 237	—
„ Telegraphen	13 580	—
„ Bauten in La Plata	481 093	—
„ Telephone	67 863	—
„ Wasserwerke	283 735	—
Summe XII	5 039 093	8 501
XIII. Verschiedene Metalle und Metallwaaren.		
Pretiosen	797 289	88 161
Bronze in Pulver für Lithographen	5 296	3 587
Bronzefiguren	1 632	—
Kupfer und Bronze, roh	28 780	1 762
„ „ „ bearbeitet	257 380	21 625
Zinn, roh	17 445	379
„ bearbeitet	938	574
Instrumente, wissenschaftliche	80 428	11 201
Musikinstrumente von Metall	3 835	132
Blech in Tafeln	155 688	—
Blechwaaren	16 434	1 684
Waaren von legirtem Metall	692 833	149 905
Silber	1 065	—
Blattgold	26 704	4 896
Blei, roh	76 204	—
„ bearbeitet	98 842	7 375
Taschenuhren, goldene	234 707	3 110
„ von anderem Metall	190 554	3 856
Wand- und Standuhren	68 763	17 870
Waagen und Gewichte	36 504	219
Drucklettern	32 512	19 808
Zink, roh	156 491	20 899
„ bearbeitet	34 266	2 550
Sonstige Metalle und Metallwaaren	637	—
Summe XIII.	3 015 263	359 593
XIV. Steine, Erden und Glaswaaren.		
Fliesen, gewöhnliche	310 022	3 434
„ glasirte	80 230	662
Glasflaschen	166 840	107 855
Kalk	7 922	—
Brillen- und Uhrgläser	1 107	—
Krystallwaaren	525 245	96 832
Lampenartikel von Glas oder Porzellan	409 128	86 478
Majolika und Steingut	431 523	83 036
Marmor, Alabaster, roh	182 498	3 162
„ „ in Stücken	68 384	—
„ „ bearbeiteter	19 617	—
Mosaik	83 117	2 643
Kunstgegenstände von Majolika, Steingut, Mosaik, Porzellan 2c.	34 126	2 573
Edelsteine, ohne Fassung	169 347	45 746
Lithographische Steine	3 304	2 759
Schleifsteine	15 142	574
Bausteine	692 214	108 038
Dachschiefer	9 356	440
Porzellanwaaren	276 856	126 772
Dachziegel	265 150	—
Cement	579 555	17 679
Glas in Tafeln	243 071	5 182
Spiegelglas	154 107	34 320
Summe XIV.	4 727 861	728 185
XV. Brenn- und Beleuchtungsmaterial.		
Lichte, Stearin-	212 520	30 727
„ Paraffin-, Wachs-, Talg-	2 170	—
Steinkohle	4 079 866	65 208
Koks	18 773	—
Zündhölzer von Wachs	14 092	—
„ „ Holz	42 513	15 609
Petroleum	1 340 229	—
Summe XV.	5 710 163	111 544

Waaren.	Werth: Pesos mon. nac.	Darunter direkt aus Deutschland. Werth: Pesos mon. nac.
XVI. Verschiedene Artikel und Manufakturen.		
Mode- und Phantasieartikel	1 086 952	254 844
Knöpfe aller Art	138 881	65 360
Korkholz	86 972	34 663
Schwämme	25 455	1 279
Etuis	5 807	2 520
Guttapercha- und Kautschukartikel	18 602	7 384
Spielwaaren	203 807	123 660
Bleistifte	12 410	10 123
Hopfen	17 493	5 973
Kirchengeräthe	11 824	—
Verschiedenes	20 060	—
Kunstgegenstände (Gemälde)	706	40
Artikel aus Stroh, Rohr, Weiden, Binsen 2c.	150 180	56 182
Pflanzen, lebende	33 731	—
Blutegel	720	210
Sämereien	16 620	3 054
Apotheker-Utensilien und Apparate	108 420	22 361
Schreibutensilien	111 939	30 571
Verschiedene Artikel	1 457 893	178 907
Proviantartikel	29 083	—
Summe XVI.	3 537 555	797 131
Gesammteinfuhr	117 352 125	12 108 456

Ausfuhr.		Darunter direkt nach Deutschland.
I. Produkte der Viehzucht, lebende Thiere.		
Esel	12 400	—
Pferde	38 220	—
Schweine	40	—
Schafe	42 884	—
Maulthiere	103 178	—
Rindvieh	1 415 625	—
Hörner von Rindvieh	182 026	26 123
Pferdehaare	988 643	63 801
Ziegenfelle	460 140	834
Zickelfelle	699 569	145 294
Schaffelle, ungewaschene	6 698 408	361 332
Rindshäute, trockene	8 408 742	325 253
„ gesalzene	3 639 059	499 195
Pferdehäute, trockene	231 236	150 274
„ gesalzene	523 128	392 987
Klauen	70 844	—
Wolle, ungewaschene	32 749 315	6 806 430
Summe I.	56 263 493	8 771 523
II. Landwirthschaftliche Produkte.		
Kleie	62 921	5 783
Erbsen	3	—
Kanariensamen	36 005	2 736
Gerste	16 516	—
Früchte, frische	5 237	—
Leinsamen	4 060 409	98 676
Mais	7 236 886	132 796
Mani	134 695	—
Kartoffeln	7 650	—
Heu	148 506	—
Bohnen	1 697	—
Rübsamen	37 633	3 654
Sämereien	5 351	—
Weizen	9 514 635	419 830
Summe II.	21 268 141	663 481
III. Industrieprodukte.		
Thierisches Oel	18 350	—
Zucker	860	—
Fleisch, getrocknetes	2 398 424	40 864
Fleischextrakt	75 888	—
Hammelfleisch gefroren	966 112	—
Fleischbrühe, konzentrirte	8 257	—
Nudeln	14	—
Guano	9 935	5 863
Fleischmehl	15 250	—
Weizenmehl	378 076	76 719
Zungen, konservirte	20 990	—
Käse	889	—
Talg und Fett	788 777	8 913
Fleisch, verschiedenes, gefroren	8 837	—
Summe III.	4 712 759	132 349
IV. Hölzer.		
Holzkohle	30 720	—
Eisenbahnschwellen	18 282	—
Pfähle	14 258	—
Hölzer, verschiedene	149 675	1 662
Verschiedenes halb bearbeitetes Holz	117 279	—
Summe IV.	330 214	1 662
V. Minenprodukte.		
Kupfer in Stangen	57 315	—
Kupfererz	1 644	644
Silbererz	53 090	650
Bleierz	12 554	495
Silberkuchen	61 753	—
Summe V.	186 356	1 789
VI. Erzeugnisse der Jagd.		
Straußenfedern	39 208	—
Andere Erzeugnisse	570 635	—
Häute von Fischottern	—	153 936
„ verschiedene	—	23 096
Summe VI.	609 843	177 032
VII. Verschiedene Produkte und Artikel.		
Knochen und Knochenasche	396 635	885
Wachs	1 490	892
Eisen, altes	27 640	—
Honig	3 951	3 160
Blut, getrocknetes	900	—
Talg	616	—
Andere Artikel	404 134	54 037
Summe VI.	835 366	—
Proviantartikel	215 648	—
Gesammtausfuhr	84 421 820	9 835 754

Uebersicht der Schifffahrt im Jahre 1887.

A. Segelschiffe.

Nationalität.	Eingang.				Ausgang.			
	Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Deutsche	84	32 711	2	741	52	19 328	50	27 418
Brasilianische	17	1 229	26	467	20	873	23	1 170
Spanische	40	8 884	15	3 200	32	8 266	4	1 289
Französische	13	6 169	—	—	6	2 391	8	3 990
Britische	415	222 203	7	510	94	40 423	—	—
Italienische	280	123 099	4	692	160	74 162	—	—
Argentinische	2521	208 751	178	5 789	176	8 615	—	—
Paraguayische	123	5 659	38	445	47	1 692	69	2 757
Uruguayische	1024	52 618	232	5 654	200	8 238	410	21 947
Nordamerikanische	73	41 924	1	585	34	19 132	26	21 042
Norwegische	386	197 824	4	811	152	71 427	179	71 992
Sonstige	196	89 576	15	1 190	68	26 899	59	38 649
Zusammen	5173	990 647	522	20 084	1041	281 446	2899	514 177

B. Dampfschiffe.

Deutsche	155	212 456	6	7 993	161	227 554	3	4 518
Belgische	28	38 303	—	—	27	37 634	—	—
Brasilianische	33	6 892	91	17 800	65	7 400	46	11 498
Spanische	30	35 060	—	—	23	29 730	—	—
Französische	267	327 095	157	108 953	335	411 208	216	76 181
Britische	1557	1 283 760	989	382 927	1059	844 794	831	344 981
Italienische	94	150 687	1	108	80	132 594	1	1 735
Argentinische	1367	475 113	1438	350 748	1076	337 786	1394	400 144
Paraguayische	31	7 089	53	5 809	38	4 662	34	4 686
Schwedische	5	1 597	1	128	2	1 443	1	1 047
Uruguayische	220	26 291	77	14 178	101	18 948	87	15 510
Sonstige	7	8 883	—	—	4	4 403	—	—
Zusammen	3794	2 573 226	2813	887 644	2971	2 068 046	2613	860 300

Literatur.

General-Zolltarif für die Ein- und Ausfuhr folgender Europäischer Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Finland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei. In 50 Waarenklassen eingetheilt und bearbeitet nach dem System des Oesterreichisch-Ungarischen allgemeinen Zolltarifs auf Grund der in Kraft stehenden allgemeinen und Vertragstarife nebst den speziellen Bestimmungen über die Tara und über die Waaren-Ein- und Ausfuhr in den genannten Staaten. Herausgegeben von Franz Holzer, Kaiserlicher Rath, Zolloberamts-Vice-Direktor i. P., Dozent über Zollgesetzgebung an der Wiener Handels-Akademie. Mit vergleichender Münztabelle, Gewichts- und Maßtabelle. Zweite, bis zur neuesten Zeit berichtigte und ergänzte Auflage. Erscheint in 6 Lieferungen à 2 Mark = 1,20 Gulden Oesterr. Währung in Wien, Verlagsbuchhandlung von Spielhagen & Schurich, I. Kumpfgasse 7.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1889. Erster Theil. Mai.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887.

Vom 7. April 1889.

(Reichsgesetzblatt Nr. 8.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die §§. 4 und 25 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 [1]) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 7. April 1889.

(L. S.) Wilhelm.

von Boettticher.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.

Vom 18. April 1889.

(Ebenda Nr. 10.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der erste Satz im zweiten Absatz des §. 108 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) erhält folgende Fassung:

> „Sind die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt (Privattransitlager), so finden auf diese Lager, wenn sie unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in den §§. 101 und 103 Anwendung."

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 383.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. April 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Uebertragung konsularischer Befugnisse, sowie des Rechtes zum Erlasse polizeilicher und sonstiger, die Verwaltung betreffender Strafvorschriften auf Beamte der Schutzgebiete von Kamerun und Togo.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 15.)

Auf Grund des §. 5 und des §. 11 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, [1]) wird für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo Folgendes bestimmt:

§. 1.

In jedem der beiden Schutzgebiete hat der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigte Beamte zugleich die Befugnisse wahrzunehmen, welche den Deutschen Konsuln nach §. 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 [2]) und nach §. 35 des Gesetzes vom 8. November 1867 [3]) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den Deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 [4]) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 [5]) erhoben.

§. 2.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte ist für beide Schutzgebiete, der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Togo ermächtigte

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 245.
[2]) Ebenda 1867 II. S. 541.
[3]) Ebenda 1867 II. S. 634.
[4]) Ebenda 1873 I. S. 49.
[5]) Ebenda 1872 II. S. 53.

Beamte ist für das Schutzgebiet von Togo befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Togo ermächtigte Beamte hat seine Verordnungen (Absatz 1) sofort in Abschrift dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten mitzutheilen. Der letztere ist befugt, diese Verordnungen aufzuheben oder abzuändern.

§. 3.

Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1889 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1889.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln.

(Ebenda.)

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete,[1]) wird für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln Folgendes bestimmt:

§. 1.

Der Kaiserliche Kommissar hat die Befugnisse wahrzunehmen, welche den Deutschen Konsuln nach §. 16 des Gesetzes, bezüglich der Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihrer Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867[2]) und nach §. 35 des Gesetzes vom 8. November 1867[3]) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den Deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872[4]) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872[5]) erhoben.

§. 2.

Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1889 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1889.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 245.
[2]) Ebenda 1867 II. S. 541.
[3]) Ebenda 1867 II. S. 634.
[4]) Ebenda 1873 I. S. 49.
[5]) Ebenda 1872 I. S. 53.

Abänderung der Bestimmungen über Zuckersteuer-Vergütungsscheine und Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. März d. J. in Ausführung des Zucker- und des Branntweinsteuergesetzes Nachstehendes beschlossen:

„Vom 1. April 1889 ab können nicht fällige Zuckersteuer-Vergütungsscheine auf nicht gestundete Zuckersteuer aller Art und nicht fällige Branntweinsteuer-Vergütungsscheine sowie Berechtigungsscheine auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art in Anrechnung genommen, auch zur Ablösung von Zucker- bezw. Branntweinsteuer-Kredit, welcher gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, verwendet werden.

Dagegen ist die Annahme nicht fälliger Steuervergütungs- und Berechtigungsscheine zur Ablösung von fälligem oder früher als die Scheine fällig werdendem Zucker- bezw. Branntweinsteuer-Kredit nicht zulässig.

Die hiervon abweichenden Vorschriften im §. 55 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend,[1]) sowie in den Beschlüssen des Bundesraths vom 12. Juli 1888[2]) unter B 5b und C Id treten außer Kraft."

Zollbehandlung der Bestandtheile von See- und Flußschiffen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. März d. J. beschlossen, daß Bestandtheile von See- und Flußschiffen, welche beim Grenzeingange nach der Nr. 15d des Zolltarifs zollfrei abgelassen worden sind, einschließlich der gewöhnlichen Schiffs-Utensilien (Anlage E 1 zu den „Normativbestimmungen für die Hafenregulative")[3]) auch dann zollfrei bleiben, wenn sie im Inland an das Land gebracht oder auf andere Schiffe überführt werden.

Italien.

Zollbehandlung von Papier mit aufgedruckten Vignetten.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 28. Februar 1889.)

Die Italienische Generalzolldirektion hat verfügt, daß von nun an Papier in losen Blättern mit aufgedruckten Vignetten versehen, wie solche in der Typographie zur Unterscheidung der Titel vom Texte oder der verschiedenen Kapitel eines Buches angewendet zu werden pflegen, nicht als Drucksache, sondern als Papier, je nach der Qualität, zu verzollen sei.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 526.
[2]) Ebenda S. 579.
[3]) Ebenda S. 760.

Oesterreich-Ungarn.

Vertragszolltarif für die Einfuhr.

Nachdem der Oesterreichische Zolltarif[1]) durch die Handelsverträge Oesterreich-Ungarns mit Italien und der Schweiz zahlreiche Aenderungen erfahren hat, wird eine Zusammenstellung sämmtlicher, auch auf Deutsche Waaren Anwendung findender vertragsmäßiger Zollsätze mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die genannten beiden Verträge frühestens auf den 31. Dezember 1891 bezw. 1. Februar 1892 kündbar sind. Der außerdem zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich bestehende Tarifvertrag kann dagegen jederzeit mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden.

Nummer des Oesterreichischen Generalzolltarifs.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag. Gulden.	Vertragsstaaten.[2])
9	Feigen:			
	a. frische	100 kg	1	J.
	b. getrocknete	"	1	"
11	Citronen, Limonien, Pomeranzen	—	frei	"
aus 12	Citronen, Limonien, Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt	—	frei	"
13	Datteln, Pistazien	100 kg	12	"
14	Mandeln:			
	a. trockene, mit oder ohne Schale	"	5	"
	b. unreife, in der Schale	"	2	"
15	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	"	2	"
16	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte, Granatäpfel	"	12	"
aus 28	Reis, geschält und Bruchreis	"	1,50	"
	Der Zollsatz für rohen Reis, ganz oder nur theilweise in Hülsen, für Reismühlen zum Poliren, dann für derlei Reis, sowie Bruchreis zur Stärkefabrikation, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen, beträgt hiernach jetzt 75 Kreuzer und bei der Einfuhr zur See 37½ Kreuzer.			
aus 29	Weintrauben, frische; für den Tafelgenuß (in Kolli im Gewichte von 5 kg oder weniger)	"	2	"
30	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	"	1,50	"
31	Feine Tafelgemüse, frisch	—	frei	"
aus 32	Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	—	frei	"
aus 32 b	Citronensaft	—	frei	"
aus 34	Fenchel, Kümmel, Kleesaat, Senfsaat und Sämereien, nicht besonders benannte	—	frei	"
35	Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten	—	frei	"
aus 36	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch	—	frei	"
	Schweine:			
47	a. bis einschließlich 10 kg Gewicht	Stück	0,30	"
46	b. mit mehr als 10 kg Gewicht	"	1,50	"
49	Maulthiere, Maulesel und Esel	—	frei	"
aus 50	Geflügel aller Art:			
	a. lebend	—	frei	"
	b. todt	100 kg	3	"
51	Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse, Schnecken, frische, Scampi (nephrops norvegicus)	—	frei	"
55	Geflügeleier	—	frei	"
aus 56	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs	—	frei	"
aus 61	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt, gebeizt, auch in Lockenform gelegt)	—	frei	"

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 437 ff.

[2]) F. = Frankreich (Vertrag vom 18. Februar 1884 — Hand. Arch. 1884 I. S. 125).
J. = Italien (Vertrag vom 7. Dezember 1887 — Hand. Arch. 1888 I. S. 80).
Sch. = Schweiz (Vertrag vom 23. November 1888 — Hand. Arch. 1889 Januarheft I. S. 42).

Nummer des Oesterreichischen Generalzolltarifs.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag. Gulden.	Vertragsstaaten.
62	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern und Federkiele), Schmuckfedern, nicht zugerichtet	—	frei	J.
aus 64	Eier von Seidenspinnern	—	frei	„
aus 72 u. 73	Olivenöl, reines, und Leinöl, in Fässern, Schläuchen und Blasen . .	100 kg	2,40	„
	Anmerkung. Olivenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Kontrole zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	„	0,80	„
aus 72 u. 73	Andere Oele und Mischungen von Olivenöl, in Fässern, Schläuchen und Blasen	„	4	„
aus 73	Ricinusöl, amtlich denaturirt	„	0,80	Sch.
74	Oele, fette, in Flaschen und Krügen	„	10	J.
aus 77 a	Der unter dem Namen Wermuth bekannte Wein wird gleich dem unversetzten Weine aus jenen Staaten, welche auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden, verzollt	—	—	
77 b	Schaumwein	100 kg	40	F.
82	Teigwerk, sogenanntes Italienisches (d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	—	{ Mehlzoll z. Z. 3,75 }	J.
83	Fleisch, frisches oder zubereitetes, d. i. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes	100 kg	6	„
84	Fleischwürste	„	16	„
	Hierunter fallen Cervelatwürste und Salami	—	—	„
87	Fische, mit Ausnahme von Heringen, gesalzen, geräuchert, getrocknet . .	100 kg	3	„
	Hierzu gehören Fische in Salzlake	—	—	„
88	Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt ꝛc.), in Fässern . .	100 kg	15	„
	Die in vorstehender Nummer aufgezählten Artikel fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen und dergl. vorkommen, sowie wenn sie auf eine andere Art zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern und dergl. eingemacht sind	—	—	„
91	Kakao, gemahlen, Kakaomasse; Chokolade, Chokoladesurrogate und Fabrikate	100 kg	50	Sch.
aus 92 u. 93	Kondensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Milch und Zucker), auch in Büchsen, Flaschen und dergl. hermetisch verschlossen	„	20	„
aus 93	Suppenmehle in festem Zustande, zum fertigen Gebrauch, also auch mit Zusatz von kondensirter Fleischbrühe und Salz, in Packeten, Tafeln oder Rollen	„	15	„
aus 101	Korallen, rohe, auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen	—	frei	J.
	Rohe Korallen dürfen hiernach auch gereinigt sein, ohne deshalb unter Nr. 248 des Tarifs zu fallen.			
aus 102	Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt	—	frei	„
103	Erden und andere mineralische Stoffe:			
	a. roh	—	frei	„
	b. gebrannt, geschlemmt oder gemahlen:			
	1) Farberden, natürliche	100 kg	1	„
	2) andere Erden und mineralische Stoffe	—	frei	„
	Die Hinzufügung des Wortes „natürliche“ nach Farberden (gebrannt, geschlemmt oder gemahlen) unter b, 1 hat nicht die Bedeutung, als ob künstlich gefärbte oder geschönte derlei Erden vertragsmäßig unter b 2 zu fallen hätten, sondern giebt im Gegentheil dem Umstande Ausdruck, daß solche Erden der Tarifirung nach Tarifnummer 246 (bis), bezw. Nr. 331 (Zollsatz 5 bezw. 10 Gulden) überlassen bleiben.			
aus 104	Süßholzsaft	100 kg	4	„
aus 106	Pomeranzenblüthen- und ähnliche wohlriechende Wasser (ohne Weingeist)	„	6	„

Nummer des Oesterreichischen Generalzolltarifs.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag. Gulden.	Vertragsstaaten.
107	Aetherische Oele:			
	a. Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	100 kg	6	J.
	b. andere	"	25	"
	Anmerk. zu 106 u. 107. Die in den Nummern 106 u. 107 aufgezählten Wässer und Oele fallen dann nicht unter diese Positionen, wenn sie in Behältnissen mit Etiketten, Gebrauchsanweisungen und dergl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen	—	—	"
109	a. Farbhölzer in Blöcken	—	frei	"
110	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel und dergl., auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben	—	frei	"
aus 112	Kastanienholzextrakt	100 kg	1,50	J. Sch.
aus 118	Manna	"	1,50	J.
124 c u. d	Baumwollengarne, einfach roh:			
	über Nr. 29 bis Nr. 60 Englisch	"	14	Sch.
	über Nr. 60 Englisch	"	12	"
124 bis c u. d	Baumwollengarne, doublirt, roh:			
	über Nr. 29 bis Nr. 60 Englisch	"	16	"
	über Nr. 60 Englisch	"	12	"
128 c u. d	Baumwollengewebe, gemeine, glatte, d. i. aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 qmm 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:			
	gefärbt	"	55	"
	mehrfarbig gewebt	"	65	"
	bedruckt, bis 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend	"	60	"
	bedruckt, mehr als 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend	"	70	"
131	Baumwollengewebe, feine, d. i. aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:			
	a. roh	"	70	"
	b. gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt	"	100	"
132	Baumwollengewebe, feinste, d. i. aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden	"	140	"
	Anmerk. zu 131 u. 132. Rohe Baumwollengewebe der Nr. 131 a, dann roher ungemusterter Tüll aus Nr. 132 werden zum Besticken auf Erlaubnißscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen zu einem ermäßigten Zoll von 40 Gulden für 100 kg zugelassen	—	—	"
133	Gestickte baumwollene Webwaaren; baumwollene Spitzen	100 kg	225	"
aus 136	Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und Hanfabfälle	—	frei	J.
aus 137	Hanfgarne:			
	a. einfach, roh	100 kg	1,50	"
	b. einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	"	5	"
151	a. Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	"	5	"
aus 152	Kunstwolle	—	frei	Sch.
aus 154 c 2	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, einfach, über Nr. 45 metrisch	100 kg	12	"
aus 154 d 2	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, doublirt oder mehrdrähtig, über Nr. 45 metrisch	"	14	"
163	Seidengalleten (Kokons), Seidenabfälle, ungesponnen	—	frei	J.
165	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:			
	a. roh	—	frei	J. Sch.
	b. weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	100 kg	35	Sch.

Nummer des Oesterreichischen Generalzolltarifs.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag. Gulden.	Vertragsstaaten.
166 a u. b	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:			
	roh oder weiß gemacht	—	frei	J. Sch.
	gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . .	100 kg	35	Sch.
167	Nähseide, Knopflochseide und dergl., weiß gemacht und gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt	„	35	„
aus 168	Seidenbeuteltuch	„	200	„
aus 168	Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden und Spitzen (Spitzentücher)	„	400	„
aus 169 b	Ganzseidenwaaren der Nr. 169 b des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifs (mit Ausnahme der nachstehend genannten), auch ganzseidene Wirkwaaren	„	400	„
	ganzseidene glatte Gewebe und Armüren	„	200	J. Sch.
	Als ganzseidene glatte Stoffe und Armüren werden jene anerkannt, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittelst der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armures-piquets ꝛc. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketten-Effekte (wie bei den Pékins), seien es Schuß-Effekte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle karrirten, sowie quergestreiften Stoffe, welche Effekte zeigen, die durch verschiedenen Schuß hervorgebracht sind, dann die moirirten, gaufrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte Stoffe behandelt.			
	Als façonnirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquard-Maschine hergestellt werden. Sammete jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnirte Gewebe behandelt	—	—	J.
	Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren sind außerdem auch ganzseidene glatte Stoffe, welche durch Verwendung verschiedener Farben im Schuß karrirt oder quer gestreift sind, sowie jene, welche nur in der Form von Randstreifen (Bordüren) eine Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) aufweisen, wie z. B. Schirmstoffe und Tüchel, zu behandeln	—	—	Sch.
174	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	100 kg	90	J.
aus 175	Hüte aus Stroh, Holzspahn, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern:			
	a. ungarnirt	Stück	0,10	„
	b. garnirt	„	0,20	„
aus 177	a. Besen aus Moorhirsestroh (saggina), mit oder ohne Stiel . . .	100 kg	1,50	„
181	Fußdecken und Matten aus Stroh, Bast, Rohr, Kokosnußfasern, Gräsern, auch Seegras, Schilf, Holzspan, Stuhlrohr, Wurzeln und dergl.:			
	a. ungefärbt	„	3	„
	b. gefärbt	„	5	„
aus 183	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), nicht in Verbindung mit anderen Materialien	„	2	J. Sch.
	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:			
aus 186	a. nicht durch den Cylinder geglättet	„	1,20	J.
aus 187	b. auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	„	2	„

Nummer des Oesterreichischen Generalzolltarifs.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag. Gulden.	Vertragsstaaten.
193	a. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen, noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	100 kg	2	J.
215	Leder, feines, d. i. schwarzes Leder, mit Ausnahme der unter Nr. 213 des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifes genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Korduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament	"	18	Sch.
aus 219	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	"	50	J.
222	a. Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder, Webestühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe; alle diese Artikel weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen . . .	"	1,50	"
aus 225 bis	Korbflechterwaaren, gemeine (d. i. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen und dergl.), weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen . . .	"	1,50	"
aus 230 b	Bein- oder Hornknöpfe	"	25	"
241	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glastropfen, Glasgespinnst, Glasperlen, Glasschmelz, auch gefärbt . .	"	2	"
	Die unter der Benennung der Venetianer Glaswaaren bekannten Artikel, als: Perlen, Conterie, fallen auch dann hierunter, wenn sie zum Zwecke der leichteren Verpackung und Versendung auf Fäden aufgezogen sind	—	—	"
aus 243	Glas- und Emailwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	100 kg	12	"
	Die Conterien von Venedig (Emaille, Glastropfen, Perlen, gesponnenes Glas), werden dieser Nummer mit einem Zolle von 12 Gulden zugewiesen, wenn sie in Verbindung mit Kautschuk, Leder und unedlen, weder vergoldeten noch versilberte Metallen, sind	—	—	"
aus 244	Marmor- und Alabasterplatten, nicht geschliffene	—	frei	"
aus 244 bis	Arbeiten aus Marmor und Alabaster, geschliffen oder nicht, mit Ausnahme von Luxusgegenständen; Marmor- und Alabasterplatten, geschliffene	100 kg	1,50	"
aus 246	Probir-, Schleif- und Wetzsteine, natürliche, ohne Verbindung	—	frei	"
aus 248	Korallen, echte oder unechte, bearbeitet, ungefaßt	100 kg	24	"
249 u. aus 249 bis	Gewöhnliche Dach- und Mauerziegel, glasirt oder nicht; Thonröhren, unglasirt	—	frei	"
aus 252 b	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde	100 kg	0,50	"
254	b. Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbig oder weiß, ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	5	"
aus 271	Kratzenbeschläge	"	20	Sch.
284 a u. b	Maschinen für Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:			
	für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	"	4,25	"
	für alle andere Spinnerei	"	3	"
aus 284 bis	Webstühle und Hülfsmaschinen für die Seidenweberei; Kratzensetzmaschinen	"	4,25	"
aus 287	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Kalander aller Art, im Gewicht von 100 metr. Centnern oder darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen;			

Nummer des Oesterreichischen Generalzolltarifs.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag. Gulden.	Vertragsstaaten.
	Elektro-Dynamomaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 metr. Centnern oder darüber; Schiffsdampfmaschinen . . .	100 kg	5	Sch.
	Anmerk. zu 284, 284bis u. 287. Die unter diesen Nummern aufgeführten Maschinen und Apparate genießen nur dann die dort angegebenen Zollsätze, wenn sie im kompleten (wenn auch zerlegten) Zustande eingehen	—	—	"
298	Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken	—	frei	"
	Für den Begriffsumfang der hierunter fallenden Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken, sowie für die bei deren Einfuhr geltenden näheren Modalitäten sind die einschlägigen Bestimmungen in dem zur Zeit geltenden amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisse zum allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarife maßgebend	—	—	"
301 a b u. c	Taschenuhren:			
	mit ganz oder zum größeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen	Stück	1	"
	mit zum geringeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen . .	"	0,75	"
	mit silbernen und versilberten Gehäusen	"	0,50	"
	mit anderen Gehäusen	"	0,30	"
302 a u. b	Gehäuse zu Taschenuhren:			
	ganz oder zum größeren Theile aus Gold oder vergoldete . . .	"	0,70	"
	zum geringeren Theile aus Gold oder vergoldet	"	0,45	"
	silberne oder versilberte	"	0,20	"
303	Uhrwerke zu Taschenuhren	"	0,30	"
306	Thurmuhren und deren Bestandtheile	100 kg	10	"
aus 307	Waaren aus echten oder unechten Korallen; Gold- und Silberfiligranwaaren; Waaren aus Lava, mit Edelmetallen montirt	"	200	J.
aus 308	Draht und Blech aus edlen Metallen	"	100	Sch.
aus 309	Vergoldete oder versilberte Polsternägel (Tapezierernägel) werden keinem höheren Zolle unterliegen, als derlei unvergoldete oder unversilberte Nägel	—	—	"
aus 318	Borsäure, roh oder krystallisirt, Schwefel, roh oder raffinirt, citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk, Weinstein, roh oder raffinirt . .	—	frei	J.
aus 323	Borax, raffinirt	100 kg	2,50	"
aus 330	Alizarin	"	1,50	Sch.
330	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	"	10	"
aus 331	Chinin, schwefelsaures	"	10	J.
aus 336	Chirurgische Verbandmittel	"	24	Sch.
	Für den Begriffsumfang der hierunter fallenden chirurgischen Verbandmittel, sowie für die bei deren Einfuhr geltenden näheren Modalitäten, sind die einschlägigen Bestimmungen in dem zur Zeit geltenden amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisse zum allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarife maßgebend . .	—	—	"
aus 340	Wachskerzen (Wachsfackeln, Wachsstöcke)	100 kg	12	J.
aus 340	Zündkerzchen aus Wachs oder Stearin, einschließlich der Schachteln . .	"	3	"
342 a	Seife, gemeine	"	2,50	"
aus 342 a	Türkischroth-Oel	"	2,50	Sch.
352	Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 kg; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	—	frei	J.

Oesterreich-Ungarn und Zanzibar.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern vom 11. August 1887.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 29.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn,

und

Seine Hoheit Seyd Bargach Bin Said, Sultan von Zanzibar und den abhängigen Staaten,

haben, von dem Wunsche beseelt, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Ihren Staaten zu regeln, beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Hermann Heinze, Linienschiffs-Kapitän,

Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar:

den Mohamed Bin Salim Bin Mohamed, seinen ersten Sekretär,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Oesterreicher und Ungarn werden in den Staaten des Sultans die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation hinsichtlich des Handels und der Schifffahrt, sowie hinsichtlich aller anderen Beziehungen genießen; sie werden von ihren Waaren und Schiffen bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr keine anderen Gebühren bezahlen, als jene, welche den Unterthanen der meistbegünstigten Nation auferlegt sind.

Die Seiner Hoheit dem Sultan von Zanzibar oder Seinen Unterthanen gehörigen Schiffe werden beim Einlaufen in Oesterreichische und Ungarische Häfen keine anderen oder höhere Gebühren zahlen als jene, welchen die Schiffe der meistbegünstigten Nation unterliegen. Den Unterthanen des Sultans wird es gestattet sein, in Oesterreich-Ungarn zu wohnen und Handel zu treiben, wenn sie sich den Landesgesetzen unterwerfen.

Artikel 2.

Seine Majestät der Kaiser und König wird das Recht haben, Konsuln in den Staaten Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar zu ernennen. Diese Konsuln werden auf dem gleichen Fuße behandelt werden und werden die gleichen Privilegien, Immunitäten und Befreiungen genießen, wie jene der meistbegünstigten Nation.

Andererseits wird Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar das Recht haben, in Oesterreich-Ungarn Konsuln zu ernennen, welche die gleichen Rechte, Immunitäten und Privilegien genießen werden, wie jene der meistbegünstigten Nation.

Artikel 3.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird während zehn Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben.

Im Falle als keiner der beiden Hohen vertragschließenden Theile vor Ablauf des obigen Zeitraumes seine Absicht kundgegeben haben wird, die Wirkungen dieses Uebereinkommens aufhören zu lassen, wird dasselbe bis zum Ablaufe eines Jahres nach dem Tage, an welchem einer oder der andere der Hohen vertragenden Theile dasselbe gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Die beiden Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, im gemeinsamen Einvernehmen in das vorstehende Uebereinkommen während der Dauer desselben solche Aenderungen und Ergänzungen aufzunehmen, welche die Erfahrung als nützlich erwiesen haben würde.

Artikel 4.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wurde in vier Exemplaren ausgefertigt, von welchen zwei in Französischer Sprache und zwei in Arabischer Sprache geschrieben wurden.

Alle diese Exemplare haben den gleichen Sinn und die gleiche Bedeutung; sollten sich jedoch in der Folge Differenzen über die genaue Auslegung des Französischen und des Arabischen Textes einer der Bestimmungen des Uebereinkommens ergeben, so wird der Französische Text als entscheidend angenommen werden.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird ratifizirt und die Ratifikationen werden sobald als möglich zu Zanzibar ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Zanzibar in zweifacher Ausfertigung den 11. Tag des Monats August 1887 gleich dem 20. Tage des Monats el Kada des Jahres 1304 der Hedschra.

(L. S.) Hermann Heinze m. p.

(L. S.) Mohamed Bin Salim Bin Mohamed m. p.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und der Austausch der Ratifikationsurkunden hat zu Zanzibar am 29. Dezember 1888 stattgefunden.

Portugal.

Zollreglement.

(Auszug aus dem Diario do governo vom 20. Februar 1889.)

Durch Königl. Verordnung vom 31. Januar d. J. ist für Portugal ein neues Zollreglement erlassen worden, welches am 1. April d. J. in Kraft getreten ist.

Die für die Deutsche Schifffahrt wichtigen Bestimmungen dieses Reglements theilen wir in Uebersetzung nachstehend mit folgenden Bemerkungen mit:

Die neuen Bestimmungen sind für die Schiffe ungleich günstiger als die früheren, denn während die Schiffsführer bisher

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 645.

nicht allein für die Stückzahl der Güter, sondern bei lose verladenen Gütern, wie z. B. Getreide, auch für das Gewicht verantwortlich gemacht und bei Abweichungen über 3 pCt. zu ganz willkürlich festgesetzten Geldstrafen verurtheilt wurden, beschränkt das neue Reglement die Verantwortlichkeit des Schiffers auf die Stückzahl, wohingegen der Empfänger für die Richtigkeit des Gewichts haftet.

Die Hafenabgaben (Tonnengelder, Sanitätsabgaben ꝛc.) betreffend, so hat man das Gesetz vom 23. Juni 1888[1]) mit einigen Abänderungen seinem ganzen Inhalte nach in das Reglement aufgenommen.

Als abgabepflichtige Einheit ist darnach die Moorsomsche Tonne von 2,83 cbm angenommen, welche mit der bisher als Grundlage dienenden Register-Tonne identisch ist, jedoch wird die Abgabe hinfort von dem Brutto-Raumgehalt erhoben, anstatt wie bisher von der Netto-Register-Tonne.

Das Tonnengeld für Segelschiffe wird von 100 Réis (45 Pfg.) für die Netto-Tonne auf 45 Réis (20¼ Pfg.) für die Brutto-Tonne herabgesetzt.

Dagegen bezahlten Dampfer mit voller Ladung für Portugal bisher 30 Réis (13½ Pfg.) für die Netto-Tonne, hinfort aber 45 Réis (20¼ Pfg.) für die Brutto-Tonne.

Die Sanitäts- und Quarantäne-Abgaben sind unverändert geblieben, nur werden die alten Sätze auf den Brutto-Raumgehalt angewendet.

Zollreglement.

Sektion II.

Ankunft der Schiffe.

ꝛc.

Art. 22. Die Kapitäne sind nur verantwortlich für die im Manifeste angegebene Zahl der Güter und für die Uebereinstimmung des Manifestes mit den Konnossementen.

§. 1. Bei Ladungen von Faßdauben und Brettern ist jedoch ein Unterschied von 1 pCt. mehr oder weniger zwischen der von dem Kapitän manifestirten und der bei der Entlöschung festgestellten Anzahl zulässig.

§. 2. Wenn, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorigen Paragraphen, zwischen der manifestirten und der gelöschten Anzahl der Kolli Abweichungen nach oben oder nach unten vorgefunden werden, welche einen Zollbetrag von nicht über 20 Milréis darstellen, so wird diese Thatsache als Uebertretung der fiskalischen Vorschriften angesehen werden. Ebenso werden die bei Entlöschung von Holzladungen vorgefundenen Unterschiede bis zu 2½ pCt. angesehen werden, unter Berücksichtigung der im vorigen Paragraphen festgesetzten Toleranz.

§. 3. Im Falle der Unterschied zwischen der manifestirten und der gelöschten Anzahl einen Fehlbetrag ergiebt, wird der Zoll auf die fehlenden Waaren nach den Deklarationen berechnet, von welchen Artikel 24 handelt.

§. 4. Alle Abweichungen bezüglich der Zahl der Kolli, welche die im §. 2 dieses Artikels bezeichneten übersteigen, werden als Versuch der Zollhinterziehung angesehen.

Art. 23. Die Empfänger sind verantwortlich für die Richtigkeit des Gewichtes und der Beschaffenheit der ihnen durch die betreffenden Konnossemente zugewiesenen Waaren.

§. 1. Als Empfänger im Sinne der Bestimmungen dieses Artikels werden diejenigen Personen angesehen, welche sich als Eigenthümer der Waaren bei den Zollstellen melden, um die Abfertigung zu verlangen.

§. 2. Bei dem durch vollständige oder schätzungsweise Prüfung festgestellten Gewicht von Cerealien, trockenen Hülsenfrüchten oder anderen lose verladenen Waaren wird eine Toleranz von 3 pCt. mehr oder weniger zugestanden, ohne daß solcher Unterschied zwischen dem im Manifeste angegebenen und dem bei der Abfertigung festgestellten Gewicht irgend welche Strafe veranlaßt.

§. 3. Jedoch ist beim Löschen von Stockfisch, wenn in Dampfern verladen, ein Manco von 3½ pCt. und in Segelschiffen ein solches von 2½ pCt. zulässig, während in beiden Fällen ein im Vergleich zum Manifest sich herausstellender Ueberschuß nicht über 2 pCt. betragen darf.

Art. 24. Die Verlader haben den Konsularbehörden Deklarationen in vierfacher Ausfertigung zu übergeben, in welchem sie unter ihrer Unterschrift den Namen des Schiffes, die Anzahl, Gattung, Marken, Nummern und Bruttogewicht der verladenen Kolli, die Beschaffenheit, das Nettogewicht und den Werth der Waaren, sowie den Bestimmungshafen anzugeben haben.

§. 1. Die Konsuln haben nach Feststellung der vollständigen Uebereinstimmung dieser Dokumente dieselben zu visiren, indem sie zwei derselben den Deklaranten zurückgeben und die übrigen beiden aufbewahren.

§. 2. Die im Besitz des Konsuls verbleibenden beiden Deklarationen sind getrennt in Bezug auf jedes Schiff und jeden Bestimmungshafen zu sammeln, gehörig zu nummeriren und durch eine angesiegelte Schnur zu verbinden. Die eine der Sammlungen wird dem Zollamte am Bestimmungshafen übersandt, die andere in der Kanzlei des Konsulats archivirt.

Anmerkung. Durch den als Uebergangsbestimmung bezeichneten Artikel 490 wird das Inkrafttreten des Artikels 24 bis auf Weiteres vertagt.

Sektion VI.

Hafenabgaben.

Art. 58. Die in die Häfen des Festlandes und der zugehörigen Inseln einlaufenden Fahrzeuge unterliegen nach Maßgabe der folgenden Artikel einer Tonnen- und Sanitätsabgabe, und, sofern sie aus verseuchten oder verdächtigen Häfen kommen, der Quarantänesteuer.

Art. 59. Die in der Hochsee- und großen Fahrt beschäftigten einheimischen oder fremden Segel- oder Dampfschiffe sind beim Verlassen der nationalen Häfen zur Zahlung von 45 Réis für die Tonne Raumgehalt verpflichtet.

Einziger Paragraph. Von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sind:

1) Einheimische oder fremde, solchen Linien angehörende Dampfschiffe, welche einen regelmäßigen subventionirten Postpacketdienst besorgen, gleichviel ob ihre Reisen von Portugiesischen Häfen ihren Ausgang nehmen, oder ob sie dieselben wenigstens Einmal monatlich anlaufen. Dieselben zahlen 20 Réis für die Tonne Raumgehalt, wenn sie den Transport der Briefsäcke hin und zurück unentgeltlich besorgen, und 25 Réis, sofern dieser Transport nicht unentgeltlich geschieht.
2) Die nicht im subventionirten Postdienst beschäftigten Dampfer, unbeschadet unentgeltlicher Beförderung der Briefsäcke, wenn sie zur Vervollständigung ihrer Ladung, oder Aufnahme von Reisenden, oder auch zum Zweck der Ausschiffung von Reisenden oder eines Theils ihrer Ladung anlaufen. Dieselben zahlen 30 Réis für die Tonne.
3) Die über die Barre des Douro ausgehenden Schiffe, welche das Doppelte der in diesem Reglement festgesetzten Sätze bezahlen, wovon die Hälfte ausschließlich auf die Verbesserung der erwähnten Barre, als Ersatz der durch Dekret vom 15. Februar 1790 angeordneten Spezialabgabe, zu verwenden ist.

Art. 60. Die Tonnengelder für die in der Küstenfahrt beschäftigten Segel- und Dampfschiffe betragen 20 Réis für die Tonne Raumgehalt.

Art. 61. Die Sanitätsabgaben der in großer Fahrt beschäftigten Dampf- und Segelschiffe betragen für erstere 15, für letztere 25 Réis für die Tonne Raumgehalt.

Art. 62. Die Sanitätsabgabe der in der Küstenfahrt beschäftigten Segel- und Dampfschiffe beträgt 5 Réis für die Tonne Raumgehalt.

Art. 63. Die Quarantäne-Auflage für Schiffe, welche aus verseuchten oder verdächtigen Häfen kommen, beträgt 10 Réis für die Tonne Raumgehalt.

Einziger Paragraph. Diese Auflage darf in keinem Falle 15 Milréis für Segelschiffe und 25 Milréis für Dampfschiffe übersteigen.

Art. 64. Die Tragfähigkeit der Schiffe in Tonnen wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juni 1888 [1]) bestimmt, indem 1 Tonne Raumgehalt gleich 2,83 cbm gerechnet wird. Durch diese Zahl ist die in den Schiffspapieren den Brutto-Raumgehalt in Kubikmetern nach Moorsomschem System angebende Zahl zu theilen. Der Quotient bezeichnet die Zahl der abgabepflichtigen Tonnen.

Einziger Paragraph. In Ermangelung der Schiffspapiere oder sofern diese nicht die nöthigen Angaben enthalten, wird der Brutto-Raumgehalt in Kubikmetern nach dem Moorsomschen Verfahren für die Vermessung beladener Schiffe oder nach Regel 2 des Systems Moorsom bestimmt und sodann die Tonnenzahl auf die in diesem Artikel angegebene Weise ermittelt.

Art. 65. Ausgenommen von den in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Abgaben sind: Kriegsschiffe, Schiffe, welche gesetzlich konstituirten und anerkannten Vergnügungsklubs gehören, Fischerfahrzeuge, Schlepper, offene Fahrzeuge, gleichviel welcher Tragfähigkeit, Küstenfahrzeuge von unter 20 Tonnen Raumgehalt, sowie endlich alle in irgend einem der folgenden Fälle befindlichen Fahrzeuge:

1) Wenn sie in Ballast ein- und ausgehen, oder wenn sie, mit Ladung angekommen, in Ballast ausgehen, um in einem fremden Hafen zu repariren, und ebenfalls in Ballast zurückkehren.
2) Wenn sie nach Einlaufen in einen nationalen Hafen, einen anderen nationalen Hafen, sei es um Ladung zu löschen oder einzunehmen, anlaufen, nachdem sie schon an die fiskalische Behörde des ersteren Hafens die betreffenden Abgaben entrichtet haben.
3) Wenn sie nur Proviant oder, falls sie Dampfschiffe sind, Kohlen einnehmen.
4) Wenn sie wegen Seeuntüchtigkeit kondemnirt werden, auch dann, wenn sie vorher Handelsgeschäfte vorgenommen haben sollten.
5) Wenn sie lediglich Schiffbrüchige, Gefangene, Bedürftige oder auf Befehl von Konsuln oder lokalen Behörden irgend welche andere Personen befördern.
6) Wenn die Operationen des Löschens und Ladens nicht 1000 kg erreichen.
7) Wenn die Zahl der ausgeschifften oder eingeschifften Reisenden nicht mehr als fünf beträgt.
8) Wenn sie nur zu dem besonderen und ausschließlichen Zweck in den Hafen einlaufen, um Waaren zu verladen, welche von einem anderen Schiffe in Folge eines erwiesenen Falles höherer Gewalt gelöscht worden waren.
9) Wenn sie lediglich edle Metalle in Münzen oder Barren befördern.
10) Wenn sie, in Ballast eingekommen, ausschließlich mit Salz beladen nach einem Hafen des Auslandes oder der Kolonien wieder ausgehen.
11) Wenn sie ein- und ausgehen, ohne irgend ein Handelsgeschäft vorzunehmen.

Einziger Paragraph. In dem Hafen von Funchal bleiben die Schiffe während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom 13. Juli 1888 an gerechnet, von allen Tonnengeldern befreit, ausgenommen, auf Grund des Kontraktes, die Fahrzeuge der vom Staate subventionirten Unternehmen und Gesellschaften.

Art. 66. Als Handelsgeschäfte werden nicht angesehen: die Entlöschung von Waaren zum Zwecke nothwendiger Reparaturen am Schiffe oder der Desinfizirung im Quarantänefalle; der Verkauf beschädigter Waaren oder derjenige eines Theils der Ladung zur Bestreitung der Schiffskosten, sofern der Kapitän nachweist, die Gelder auf andere Weise nicht erheben zu können; das Ueberladen auf ein anderes Schiff aus Fahrzeugen, die den Hafen als Nothhafen aufgesucht haben, von solchen Gütern, welche auf andere Weise nicht sicher nach ihrem Bestimmungsorte transportirt werden können, oder welche Gefahr laufen, durch Verzögerung des Transports eine Entwerthung zu erleiden, oder zu verderben.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 645.

Einziger Paragraph. In diesen Fällen jedoch, wenn die Schiffe sich über die in dem Spezialreglement festgesetzte Zeit oder außer den besonderen Bedingungen in den Häfen aufhalten, kann die Regierung nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Juni 1888 unter dem Titel einer Ankerabgabe eine Steuer auflegen, welche nicht den in diesem Gesetze festgesetzten Mindestbetrag übersteigen darf und deren Höhe durch die Spezial-Reglements bestimmt werden wird.

Art. 67. Einheimische Segel- oder Dampfschiffe, welche für eine Reise der großen Fahrt bestimmt sind, bezahlen nur die Hafenabgaben für diese Reise, auch wenn sie andere einheimische Häfen anlaufen und Ladung füc dieselben mitnehmen.

Art. 68. Schiffe, welche als seeuntüchtig kondemnirt in nationalen Besitz übergehen und umgebaut werden, sind den Sanitätsabgaben nach Maßgabe ihrer Herkunft, den Tonnengeldern nach Maßgabe ihrer Bestimmung unterworfen.

Art. 69. Im Inlande gebaute Schiffe werden in Bezug auf die Wirkungen der in diesem Kapitel enthaltenen Vorschriften als in Ballast eingekommen angesehen.

Art. 70. Außer den in den Artikeln 59 bis 63 festgesetzten Abgaben sind die Schiffe der Abgabe für das Personal unterworfen nach Maßgabe des dem Dekret vom 29. Dezember 1887 angefügten Tarifs Nr. 3.

2c.

Erhöhung der Eingangszölle auf Weizen und Weizenmehl.

(Diario do governo vom 24. März 1889.)

Eine Königliche Verordnung vom 23. März d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die Zölle auf fremden Weizen und Weizenmehl sollen vom 26. d. M. ab 19 bezw. 27 Réis für das Kilogramm betragen.

Art. 2. Weizen und Weizenmehl, welche sich an dem genannten Tage in Portugiesischen Häfen, oder bis zum Datum dieses Dekrets auf direkter Reise nach diesen Häfen befinden, sind von den Bestimmungen des vorigen Artikels ausgenommen und unterliegen dem durch das Dekret vom 15. Dezember v. J.[1]) bestimmten Zoll.

Uruguay.

Zolltarifänderungen.

Durch Gesetz vom 18. Januar d. J. ist der Zolltarif vom 5. Januar v. J.[2]) in der Weise abgeändert worden, daß für eine weitere Anzahl von Waaren an Stelle des bisherigen Werthzolls ein spezifischer Zoll gesetzt und ein einheitlicher Zollsatz für alle ordinären Weine eingeführt worden ist. Das betreffende Gesetz lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die nachstehend aufgeführten aus dem Auslande für den Verbrauch eingeführten Waaren zahlen vom 1. Januar 1889[1]) ab folgende spezifische Zölle:

		Pesos.
Achi (Gewürz) in Schoten, Bruttogewicht . . .	kg	0,09
Achi, gemahlener, einschließlich Verpackung . . .	„	0,14
Mandeln in der Schale, Bruttogewicht	„	0,06
Mandeln, geschälte, einschl. Verpackung	„	0,11
Kanariensamen, Bruttogewicht	„	0,05
Haselnüsse, Bruttogewicht	„	0,04
Preußischblau, ordinäres, zum Waschen, Bruttogewicht	„	0,01
Tauwerk und Kabelgarn, getheert, Hanf-, Manila-, Coir-Taue und Aehnliches, Bruttogewicht . .	„	0,06
Kakaobohnen, Bruttogewicht	„	0,12
Kakaomehl, einschl. Verpackung	„	0,16
Kaffee in Bohnen, Bruttogewicht	„	0,08
Kaffee, gemahlen, einschl. Verpackung	„	0,24
Cichorien-Kaffee, lose oder in Packeten	„	0,06
Chokolade in Stücken oder in Packeten	„	0,30
Indische Raketen (Crackers) in Kisten bis zu 40 Packeten, je	„	0,60
Gemüsekonserven aller Art, einschl. Verpackung .	„	0,16
Alle sonstigen Konserven, einschl. Verpackung . .	„	0,25
Baumwollene Buckskins und Hosenstoffe (Casimir und Cassinet), Nettogewicht	„	0,28
Alle Sorten Baizes, Nettogewicht	„	0,31
Kandirte Früchte, Konfitüren und Bonbons, einschl. Verpackung	„	0,40
Fruchtsäfte, Früchte in Zucker, oder sonstige Frucht-Konserven, einschl. Verpackung	„	0,25
Alle Sorten Pickles, einschl. Verpackung	„	0,10
Mandiokka, Bruttogewicht	„	0,01
Alle Sorten Nudeln, Bruttogewicht	„	0,08
Flanell oder Tartan von Wolle, Nettogewicht . .	„	0,75
Flanell oder Tartan von Wolle und Baumwolle Nettogewicht	„	0,62
Flanell oder Tartan von Baumwolle, Nettogewicht	„	0,28
In Wasser oder Branntwein eingemachte Früchte, einschl. Verpackung	„	0,10
Feine und ordinäre Biskuits, Teigwaaren, einschl. Verpackung	„	0,16
Baumwollene ordinäre bedruckte und gemusterte Hosenstoffe (Coutils), einschl. Verpackung . . .	„	0,25
Eisen in Barren und Platten ohne die Tara, eiserne Balken und Schienen	„	0,01
Galvanisirte Eisenplatten zum Dachdecken . . .	„	0,15
Schweineschmalz, einschl. Verpackung	„	0,14
Guayabada, einschl. Verpackung	„	0,20
Seife, ordinäre, alle Sorten, Bruttogewicht . .	„	0,08
Schinken, einschl. Verpackung	„	0,24
Rohes und gebleichtes Baumwollenzeug, Nettogewicht	„	0,155

[1]) Hand. Arch. 1889 Februarheft I. S. 127.

[2]) Hand. Arch. 1888 I. S. 263.

[1]) Gemäß Verordnung vom 21. Januar d. J. ist der neue Tarif erst am 1. Februar d. J. in Kraft getreten.

		Pesos.
Rohes und gemischtes, gestreiftes und ähnliches, Nettogewicht	kg	0,20
Butter, einschl. Verpackung	„	0,35
Schirting, Nessel, Madapolam und Creas, Nettogewicht	„	0,25
Nüsse, gewöhnliche, Bruttogewicht	„	0,03
Pfirsiche, getrocknete, Bruttogewicht	„	0,05
Austern und Hummern, einschl. Verpackung	„	0,16
Alle Sorten Packpapier zum Einwickeln oder Verpacken, Bruttogewicht	„	0,05
Rosinen, Bruttogewicht	„	0,05
Casimirtuche und Buckskins, Nettogewicht	„	0,93
Desgl. von Wolle und Baumwolle, Nettogewicht	„	0,31
Fische in Salzlake, in Kisten oder Fässern, Bruttogewicht	„	0,07
Desgl., in Flaschen, Dosen oder Töpfen, einschl. Verpackung	„	0,10
Desgl., getrocknete, in Kisten und Fässern, Bruttogewicht	„	0,05
Desgl., getrocknete, in Flaschen, Dosen oder Töpfen, einschl. Verpackung	„	0,08
Rother Pfeffer, einschl. Verpackung	„	0,08
Pfeffer in Körnern, Bruttogewicht	„	0,10
Gemahlener Pfeffer, einschl. Verpackung	„	0,16
Käse aller Art, einschl. Verpackung	„	0,25
Wurst aller Art, einschl. Verpackung	„	0,40
Thee aller Art, einschl. Verpackung	„	0,25
Stearin- oder ähnliche Lichte, einschl. Verpackung	„	0,14
Essig in Fässern oder Ballons	Liter	0,03
Yerba maté von Paraguay (Paraguaythee), echter, Bruttogewicht	kg	0,05
Desgl., anderer Herkunft, Bruttogewicht	„	0,04
Desgl., in unbearbeiteten Blättern, Bruttogewicht	„	0,01
Kattun und baumwollene Futterstoffe, Bruttogewicht	„	0,28
Trockene Gemüse, als: Bohnen, Erbsen, graue Erbsen, Linsen und ähnliche Hülsenfrüchte, Bruttogewicht	„	0,05

Art. 2. Der spezifische Zoll für gewöhnliche Weine in Fässern ist 0,06 Peso für das Liter, ohne Unterschied der Herkunft.

Art. 3. Diejenigen Waaren, welche nach diesem oder nach dem Gesetz vom 5. Januar v. J. einen spezifischen Zoll zu zahlen haben, fahren fort, nach dem gegenwärtigen Tarif abgeschätzt zu werden, und zahlen die bestehenden Zölle.

Art. 4. Die General-Zolldirektion hat jährlich den spezifischen Zollsatz für diejenigen Waaren, welche für diese Reform geeignet scheinen, der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten und hierbei die bestehenden Werthanschläge und Zollsätze als Grundlage zu nehmen.

Art. 5. Sind die spezifischen Zollsätze, auf welche der vorhergehende Artikel sich bezieht, von Seiten der Regierung genehmigt worden, so gelten dieselben vom 1. Januar jeden Jahres ab.

Art. 6. Entstehen hinsichtlich der Klassifikation einer Waare Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Zollbeamten und dem Interessenten, so ist die Angelegenheit einer Kommission zu unterbreiten, welche sich „Klassifikations-Kommission" nennt und aus dem Zolldirektor als Präsidenten, dem Inspektor der Visitatoren und den Visitatoren, sowie einer gleichen Anzahl von Kaufleuten gebildet wird, welche letztere der Finanzminister unter denjenigen wählt, die im Handelsregister eingetragen sind und am Platze ein offenes Geschäft betreiben.

Art. 7. Alle Gesetze und Bestimmungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen, werden aufgehoben.

Zu letzterem hat die Regierung Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Zanzibar.

Verbot der Waffen-Ein- und Ausfuhr, sowie des Waffenhandels.

Eine Proklamation des Sultans vom 13. Februar d. J. lautet wie folgt:

Hierdurch theilen Wir Allen mit, daß Wir dem Wunsche der beiden hohen Regierungen von England und Deutschland entsprechend, vom heutigen Tage an Folgendes erlassen:

1) Die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgeräth, Waffen, Pulver und dergleichen, falls solche für den Handel bestimmt sind, ist für die Dauer des Aufstandes an der Küste nach und von der Insel Zanzibar und Pemba verboten.
2) Der Verkauf und Ankauf (Handel) von genanntem Kriegsgeräth ist auf den beiden genannten Inseln ebenfalls verboten.

Türkei.

Zollfreiheit der Maschinen und Geräthe für die erste Einrichtung von Fabriken.

(Journal de la chambre de commerce de Constantinople vom 23. März 1889.)

Eine Kaiserliche Verordnung vom 20. Februar 1889 bestimmt was folgt:

Art. 1. Der Zeitraum von 15 Jahren, welcher für die Zollbefreiung der zur ersten Einrichtung von mit Dampf- oder anderer Kraft betriebenen Fabriken eingeführten Maschinen und Geräthe festgesetzt ist,[1]) wird um weitere 15 Jahre ver-

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1876 II. S. 270 (Verordnung vom 18. August 1875).

längert. Diese Frist beginnt mit dem Tage des Ablaufs der erstmaligen Frist.

Art. 2. Die Gründer von Fabriken aller Art, welche diese Befreiung genießen wollen, sind an nachstehende Bedingungen gebunden:

Dem Ministerium für Handel und öffentliche Arbeiten ist ein Verzeichniß einzureichen, worin der Ort, an welchem die Fabriken errichtet werden sollen, sowie die Zahl und Art der Maschinen und Geräthe, welche für diese Fabriken eingeführt werden sollen, anzugeben sind. Die Einreichung hat in Konstantinopel durch Vermittelung der Stadtpräfektur und in der Provinz durch die Ortsbehörde zu erfolgen. Das Verzeichniß wird nach Prüfung und Genehmigung durch das technische Büreau des Ministeriums der Hohen Pforte und demnächst, nachdem es die Billigung des Staatsraths und des Ministerraths gefunden, der Kaiserlichen Genehmigung unterbreitet.

Art. 3. Nachdem diese Genehmigung stattgefunden hat, wird das Verzeichniß der Generalverwaltung der indirekten Steuern zugestellt. Diese läßt die in dem Verzeichniß stehenden Maschinen und Geräthe, sofern die Prüfung ergiebt, daß die Zahl und die Art der eingeführten Maschinen und Geräthe den Angaben des Verzeichnisses entsprechen, vollständig abgabenfrei passiren.

Art. 4. Ergiebt die Untersuchung, daß die in dem Verzeichniß angegebene Zahl der Maschinen und Geräthe überschritten ist, so hat der Einführende für den Ueberschuß den Eingangszoll zu entrichten. Maschinen und Geräthe jedoch, deren Einfuhr in die Türkei verboten ist, unterliegen der Konfiskation.

China.

Ergänzung der Bestimmungen über die Niederlagen unter Zollverschluß in Schanghai.

Einer Bekanntmachung des Zollamts in Schanghai vom 4. Februar d. J. zufolge sind die folgenden provisorischen Vorschriften für den Zollverschluß von Umladungsgütern den Allgemeinen Bestimmungen über Zollverschluß[1]) hinzugefügt worden.

Zweitens: Vorschriften für das Verhalten der Einführer.

Vorschrift 6: —

Oertliche Vorschrift II: Waaren, welche zur Umladung nach anderen Plätzen bestimmt sind und deren Inhalt hier nicht deklarirt werden kann, dürfen unter Zollverschluß genommen werden. Der Einführer muß in seinem Gesuch um Zollverschluß angeben, daß die Waaren zur Umladung bestimmt sind. Wenn auch der Inhalt nicht deklarirt zu werden braucht, so müssen doch Marken, Nummern und Beschreibung der Kolli angegeben werden.

Viertens: Vorschriften, welche die Eigenthümer der Zollverschluß-Niederlagen zu befolgen haben.

Vorschrift 21: —

Oertliche Vorschrift IV: Bei Umladungsgütern müssen die Eigenthümer der Niederlagen sich verbindlich machen, im Falle ungehöriger Auslieferung, der Veränderung der Verpackung, des Verlustes oder Abhandenkommens der Kolli, einerlei aus welcher Ursache, eine Geldstrafe von 50 Haik. Taels für das Kollo zu zahlen.

Vorschrift 28: —

Oertliche Vorschrift I: Die Frist, während welcher Umladungsgüter unter Zollverschluß verbleiben dürfen, beträgt vier Monate. Wenn beim Ablauf dieses Zeitraums die Waaren noch nicht verschifft sind, so werden dieselben zollamtlich untersucht und der darauf haftende Zoll muß von den Eigenthümern der Zollverschluß-Niederlage entrichtet werden.

Vorschrift 29: —

Oertliche Vorschrift I: Umladungsgüter müssen von den übrigen Waaren in der Niederlage streng abgesondert gehalten werden.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 840.

Niederlande.

Abänderung des Zolltarifs für die Niederländisch-Westindische Besitzung Curaçao.

Die Zolltarife der Niederländisch-Westindischen Besitzung Curaçao[1]) haben nachstehende Abänderungen erfahren:

1) Die Einfuhr von rohem und gemahlenem Salz ist seit dem 30. August v. J. auf allen sechs Inseln zollfrei.

2) Im Zolltarif der Insel Saba ist seit dem 1. Februar d. J.
der Einfuhrzoll
für gesalzenes Fleisch auf 1,25 Gulden für das Faß,
für gewöhnliche rothe Weine auf 37½ Cent. für die Korbflasche,
der Ausfuhrzoll
für gereinigten Schwefel auf 0,75 Gulden für den cbm Schiffsraum
festgesetzt.

3) An Stelle der Tarife behufs Berechnung der auf den Inseln Curaçao, Bonaire, Aruba, St. Martin und St. Eustatius zur Hebung gelangenden Werthzölle sind seit dem 1. Januar bezw. dem 1. Februar 1889 die in der beifolgenden Tabelle zusammengestellten Werthtarife getreten.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 437.

Gegenstände.	Maßstab.	Werth in Gulden für:				
		Curaçao.	Bonaire.	Aruba.	St. Martin (Niederl.).	St. Eustatius.
Aepfel, frische	Faß von 70 kg	6	10	10	10	10
„ getrocknete	„ „ 50 „	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50
Alaun	kg	—	0,50	0,50	—	—
Aloë	„	0,16	0,15	0,15	0,15	0,15
Anissaat	„	—	1	1	1	1
Anissette	Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Arrowroot	kg	—	0,20	0,20	0,15	0,15
Anchovis	12 Flaschen oder Töpfe	18	—	—	—	—
	Flasche oder Topf	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Austern	12 Büchsen, Töpfe, Flaschen	—	2	2	2	2
	Kiste von 4 Dtzd. Büchsen	8	—	—	—	—
Bataten, süße	Faß von 80 kg	3	2	2	2	2
Baumwolle, gereinigt	kg	—	0,30	0,30	0,30	0,30
„ ungereinigt	„	—	0,075	0,075	0,075	0,075
Bay-Rum	Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Bier	„	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
Bleifarbe oder Zinkweiß	kg	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Bleifarbe, feingestoßene	„	—	2	2	2	2
Bohnen und Erbsen, alle Sorten	hl	14	12	12	12	12
	Sack von 64 Liter	7	—	—	—	—
Branntwein	Liter	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Bücklinge	Kiste von 4 kg	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60
Butter	kg	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
Caret	„	12	8	8	8	8
Cassavekuchen	Pack von 50 Stück	5	5	5	5	5
Chokolade	kg	—	2	2	2	2
Cider	1 Dutzend Flaschen	—	6	6	6	6
Cochenille	kg	4	4	4	4	4
Cordovans	12 Stück	8	—	—	—	—
Corinthen	kg	—	0,60	0,60	0,60	0,60
Dachziegel	1000 Stück	—	60	60	60	60
Dauben für Oxhofte	„	—	40	40	40	40
Demijohns, leere	Stück	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
Dividivi	1000 kg	50	40	40	—	40
Dünger	Faß	—	—	—	—	1
Eisen in Platten, Stäben oder sonstwie bearbeitet	kg	—	0,20	0,20	0,20	0,20
Eisen, altes	100 kg	—	6	6	6	6
Esel	Stück	10	10	10	—	10
Essig	Liter	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
Feigen	kg	—	0,60	0,60	0,60	0,60
Felle, Ziegen-, unzubereitet	12 Stück	14	10	10	5	5
„ Schaf-	„	3	3	3	3	3
Fisch, gesalzen	„	—	2	2	2	2
„ gesalzen und getrocknet	100 Stück	10	—	—	—	—
Fleisch, getrocknetes	100 kg	20	—	—	—	—
„ von Ziegen und Schafen	Stück	2	—	—	—	—
„ für den Familientisch (family)	kg	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60
	Faß von 100 kg	15	—	—	—	—
„ geräuchert	Stück	—	3	3	3	3
„ gesalzen	kg	—	0,20	0,20	0,20	0,20
„ Salons	Stück	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Fliesen	100 Stück	—	15	15	15	15
Genever	Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Gerste, Hirse oder Grütze	Demijohn von 15 Litern	2	—	—	—	—
	kg	—	0,40	0,40	0,40	0,40
	hl	10	—	—	—	—
Gurte, pine	1000 Stück	—	6	6	6	6
„ cypres	„	—	10	10	10	10
„ wallaba	„	—	12,50	12,50	12,50	12,50

Gegenstände.	Maßstab.	Werth in Gulden für:				
		Curaçao.	Bonaire.	Aruba.	St. Martin (Niederl.).	St. Eustatius.
Hacken	Dutzend	—	9	9	9	9
Hafer	10 Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
	100 kg	—	40	40	40	40
Häute, getrocknete	Stück	3	—	—	—	—
Harz	Faß	—	10	10	10	10
Hering	Faß von 100 kg	11	10	10	10	10
	„ „ 50 „	6	—	—	—	—
	Fäßchen oder Fläschchen von 12 Stück	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
Heu	kg	0,04	—	—	—	—
Hörner	100 Stück	—	5	5	5	5
Holz, Brenn-	cbm	5	—	5	5	5
	Bund von 12½ kg	—	0,075	—	0,075	0,075
„ Hart-	cbm	—	1	1	1	1
„ Sprossenfichte	„	—	0,30	0,30	0,30	0,30
„ Weißtanne	„	—	0,36	0,36	0,36	0,36
„ Pechtanne	„	—	0,50	0,80	0,50	0,50
„ Brasil-	1000 kg	35	35	35	—	—
„ Campeche-	„	40	—	—	—	—
„ Gelb-	„	25	20	20	—	20
Holzkohle	Sack	—	0,25	0,25	0,25	0,25
Honig	Liter	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Indigo	kg	3	3	3	3	3
„ Landry blue	„	—	—	—	—	1
Käse, Edamer	Kiste von 24 Stück	30	—	—	—	—
	„ „ 12 „	15	15	15	15	15
„ Stolk- oder Kümmel-	Stück	3	3	3	3	3
„ Amerikanischer und alle anderen Sorten	kg	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
Kaffee, alle Sorten	„	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60
	Sack von 50 kg	8	—	—	—	—
Kakao	kg	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
Kalk	hl	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
Kartoffeln	Faß von 80 kg	5	5	5	5	5
	Korb enthaltend 1 hl	5	5	5	5	5
	„ „ ½ „ oder weniger	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
Kerzen, Talg-	kg	—	0,50	0,50	0,50	0,50
„ Stearin-	„	—	0,80	0,80	0,80	0,80
„ Spermaceti- oder Wachs-	„	—	2	2	2	2
Knoblauch	100 Risten oder Packen von 100 kg	50	50	50	50	50
Koekoei	Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Korn und Mais	10 Liter	—	0,40	0,40	0,50	0,40
	Sack von 64 Liter	3,30	—	—	—	—
Kornmehl	Faß von 90 kg	—	8	8	8	8
Kümmelsaat	Sack von 100 kg	25	—	—	—	—
	Demijohn von 10 kg	3	—	—	—	—
Laberdan	kg	0,27	0,20	0,20	0,20	0,20
Lachs	Kiste von 4 Dtzd. Büchsen	18	—	—	—	—
	Faß	—	30	30	30	30
	Tönnchen von 25 kg	—	10	10	10	10
	1 Dutzend Büchsen	—	6	6	6	6
Limonade, Brause-	Korb	—	—	—	—	5
Maccaroni	kg	—	0,60	0,60	0,60	0,60
Maisstärke	„	—	1	1	1	1
Makrelen	Faß von 100 kg	25	—	—	—	—
	„ „ 50 „	15	10	10	10	10
	„ „ 10 „	6	—	—	—	—

Gegenstände.	Maßstab.	Werth in Gulden für: Curaçao.	Bonaire.	Aruba.	St. Martin (Niederl.).	St. Eustatius.
Mandeln, in der Schale	kg	—	0,60	0,60	0,60	0,60
„ geschälte	„	—	1,20	1,20	1,20	1,20
Marmelade	Faß von 80 kg	4	—	—	—	—
Mauersteine, inländisches Fabrikat	1000 Stück	—	15	20	20	20
„ ausländisches Fabrikat	„	—	20	20	20	20
Maulesel	Stück	100	100	100	—	100
Mehl, Weizen-	Faß von 90 kg	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50
	„ „ 45 „	6,75	—	—	—	—
„ Roggen-	„ „ 100 „	11	—	—	—	—
	„ „ 90 „	—	10	10	10	10
„ Mais-	„ „ 90 „	8	—	—	—	—
Melasse	Liter	—	0,10	0,10	0,10	0,10
„ inländisches Fabrikat	„	—	—	—	0,25	—
Milch	4 Dutzend Büchsen	18	—	—	—	—
Mörtel	hl	1	—	—	—	—
Nägel, eiserne	kg	—	0,30	0,30	0,30	0,30
Nüsse	„	—	0,30	0,20	0,20	0,20
„ Kokos-	100 Stück	4	4	4	4	4
„ Muskat-	kg	—	2	2	2	2
Oel, Kokos-	Liter	—	0,70	0,70	0,70	0,70
„ Lein-	„	—	0,60	0,60	0,60	0,60
„ Raps- und Patent-	„	—	0,60	0,60	0,60	0,60
„ Schmier-	„	—	0,60	0,60	0,60	0,60
„ Spermaceti-	„	—	1	1	1	1
„ Fisch-	„	—	0,40	0,45	0,45	0,45
„ Kerosin- oder Petroleum	„	0,075	0,10	0,10	0,10	0,10
„ süßes	Flasche	—	0,75	0,75	0,75	0,75
„ Oliven-	Kisten von 12 Flaschen	8,50	—	—	—	—
Oliven	Fäßchen	—	3	3	3	3
Oelmargarin	kg	—	—	—	0,50	0,50
Orangenschalen	100 kg	30	—	—	—	—
	kg	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Pech	Faß	—	10	10	10	10
Pfeffer	kg	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Pfeifen	Groß	—	2	2	2	2
Pferde	Stück	300 von der Indischen Küste, Bonaire oder Aruba nur 50	60	60	—	60
Pflaumen	kg	—	1	1	1	1
Phosphorsaurer Kalk und alle Sorten Guano	cbm Schiffsraum	—	12,37	12,37	12,37	12,37
Pindas	Faß oder Sack von 50 kg	4	4	4	4	4
Pockholz	1000 kg	20	—	—	—	—
Reis	kg	—	0,11	0,11	0,11	0,11
	Sack von 50 kg	5,50	—	—	—	—
Rinder	Stück	50	40	40	—	40
Rolpens	Fäßchen oder Flasche	—	4	4	4	4
Rosinen	kg	—	1	1	1	1
Rum	Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Salz	hl	—	—	—	0,71	0,71
	Faß von 125 Liter	—	0,60	0,60	0,60	0,60
Sardellen	1 Dtzd. Flaschen oder Töpfe	18	—	—	—	—
Sardinen	100 ganze Büchsen	—	80	80	80	80
	100 halbe „	—	45	45	45	45
	100 viertel „	—	25	25	25	25
Sarsaparilla	kg	—	2	2	2	2

Gegenstände.	Maßstab.	Werth in Gulden für: Curaçao.	Bonaire.	Aruba.	St. Martin (Niederl.).	St. Eustatius.
Sauerkohl und alle anderen eingemachten Gemüse	kg	—	0,20	0,20	0,20	0,20
Desgl.	Dutzend Büchsen	—	5	5	5	5
Schafe	Stück	3	3	3	—	3
Schildkröten	„	6	3	3	3	3
Schinken	kg	—	1	1	1	1
Schmalz	„	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
Schmiere oder Talg	„	—	0,30	0,30	0,30	0,30
Schnupftabak	„	—	3	3	3	3
Schweine	Stück	16	10	10	—	10
Schweineköpfe, gesalzene	Faß	—	15	15	15	15
Seife, alle Sorten	kg	—	0,25	0,25	0,25	0,25
	Kiste von 18 kg	4	—	—	—	—
Senf	Dutzend Flaschen	—	4	4	4	4
Shads	Faß	—	7	7	7	7
Sohlleder	kg	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Sparren	Stück	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Spaten	Dutzend	—	15	15	15	15
Speck	Faß	—	40	40	40	40
Stärke	kg	—	0,20	0,20	0,20	0,20
	Faß von 100 kg	17	—	—	—	—
	„ „ 30 „	6	—	—	—	—
Steinkohle	„ 1000 kg	—	6	6	6	6
Stockfisch	100 Stück	10	10	10	10	10
Stroh	Pack von 100 Stück	—	7,50	7,50	7,50	7,50
Strohhüte	Dutzend	—	1	1	1	1
Syrup	Liter	0,20	—	—	—	—
Tabak, Ambalema und Mompos	Seronen oder Pack	25	—	—	—	—
„ St. Domingo	„	25	—	—	—	—
„ Puerto Rico	„	12	—	—	—	—
„ Cuba	„	35	—	—	—	—
„ in Blättern	kg	—	0,80	0,80	0,80	0,80
„ gemischter	„	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Tamarinde	Faß	—	10	10	5	10
Tanjers	„	—	—	—	—	5
Tauwerk	kg	—	0,60	0,60	0,60	0,60
Terpentin	Faß	—	10	10	10	10
Terpentingeist	Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Thee	kg	2,60	3	3	3	3
Theer	Faß	—	10	10	10	10
Tonnenbänder, hölzerne	1000 Stück	—	50	50	50	50
„ eiserne	100 kg	—	30	30	30	30
Traß	hl	1	—	—	—	—
	Faß	—	2	2	2	2
Vermicelli	Kistchen von 5 kg	2	—	—	—	—
Wachs, gelb oder ungebleicht	kg	1	0,80	0,80	0,80	0,80
„ weiß oder gebleicht	„	1,75	1,60	1,60	1,60	1,60
Wein, Madeira-	¼ Schlauch	—	200	200	200	200
	Flasche	—	2	2	2	2
„ Teneriffa	¼ Schlauch	—	50	50	50	50
	Flasche	—	1	1	1	1
„ Roth-	Faß	—	60	60	60	60
	Flasche	—	0,50	0,50	0,50	0,50
„ feiner, von allen Sorten	„	—	1,50	1,50	1,50	1,50
„ Wermuth	„	—	1	1	1	1
Wolle, gewaschen	kg	0,50	0,60	0,60	0,60	0,60
„ ungewaschen	„	0,20	0,30	0,30	0,30	0,30
Wurst, geräuchert oder gepökelt	„	—	1	1	1	1
Yams	Faß von 80 kg	4	4	4	2,50	2,50

Gegenstände.	Maßstab.	Werth in Gulden für: Curaçao.	Bonaire.	Aruba.	St. Martin (Niederl.).	St. Eustatius.
Ziegen	Stück	3	2	2	—	2
Zucker:						
in Broten oder gebrochen	kg	—	0,30	0,30	0,30	0,30
weißer	„	0,20	0,30	0,30	0,30	0,30
brauner	„	0,18	0,18	0,18	0,15	0,15
inländisches Fabrikat	„	—	—	—	0,08	0,08
Kandis-	„	—	1	1	1	1
Papillons, lange	Dutzend	3	4	4	4	4
„ kleine	„	—	2	2	2	2
Panelas, viereckige	„	2	2	2	2	4
in Würfeln, alle Sorten	„	1	—	—	—	—
Zungen, gepökelt	Faß	—	25	25	25	25
	½ Faß	—	15	15	15	15
	Fäßchen	—	10	10	10	10
„ geräuchert	Stück	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Zwieback, Schiffs-	Faß von 40 kg	5,50	5	5	5	5
„ Crackers	desgl.	11,50	10	10	10	10
„ feiner	kg	1	—	—	—	—
„ alle Sorten	„	0,25	—	—	—	—
„ Soda oder assortirt	„	—	0,75	0,75	0,75	0,75
Zwiebeln	„	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20

Zollbehandlung von Sago.

Der Niederländische Finanzminister hat durch eine im Nederlandschen Staatscourant vom 23. März d. J. veröffentlichte Verfügung hinsichtlich der Verzollung des „Sago" Folgendes bestimmt:

Sagomehl, im Handel, auch roher Sago genannt, ist ein Rohprodukt, welches unmittelbar aus dem Stamme Indischer Palmenarten gewonnen wird und woraus verschiedene Artikel (Perlsago, Sago flores ꝛc.) bereitet werden. Im rohen Zustande, ohne irgend welche Zubereitung oder Bearbeitung, kann es nicht als „Mehlpräparat" im Sinne der Entschließung vom 28. Mai 1886[1]) angesehen, sondern soll fortan zollfrei zugelassen werden.

Ausnahme der für die Bürstenfabrikation zugerichteten Schweinsborsten von dem Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen ꝛc.

(Moniteur belge vom 10. April 1889.)

Die Niederländischen Ministerien des Innern und der Finanzen haben auf Grund des Artikel 2 der Königlichen Verordnung vom 14. August v. J., betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen, frischem und gesalzenem Schweinefleisch, nicht ausgelassenem Schweinefett, Füßen, Dünger und sonstigen Abfällen von Schweinen[2]) bestimmt, daß das genannte Verbot auf die Ein- und Durchfuhr der für die Bürstenfabrikation zugerichteten Schweinsborsten keine Anwendung findet.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 490.

[2]) Hand. Arch. 1888 I. S. 835.

Kanalsperre.

Nach einer im Nederlandschen Staatscourant vom 29. März d. J. veröffentlichten Verfügung des Niederländischen Ministers für Wasserbau, Handel und Industrie ist wegen auszuführender Arbeiten die Sperrung des Kanals von Lüttich nach Maastricht und der Zuid-Willemsvaart für das Jahr 1889 folgendermaßen geregelt:

„Für den Kanal von Lüttich nach Maastricht; vom 8. Juli bis einschließlich 20. Juli (13 Tage).

Für die Zuid-Willemsvaart:

a. auf dem Theile von der Hauptschleuse zu Maastricht bis zur Schleuse Nr. 18 zu Bocholt: vom 7. Juli bis einschließlich 27. Juli (21 Tage);

b. auf dem Theile zwischen Schleuse Nr. 18 und 's Hertogenbosch: vom 7. Juli bis einschließlich 3. August (28 Tage).

Die Wasserzulassung in die Theile der Zuid-Willemsvaart beginnt auf dem Theile oberhalb der Schleuse Nr. 18 spätestens am 22. Juli und auf dem Theile unterhalb dieser Schleuse bis 's Hertogenbosch spätestens am 4. August, so daß es einige Tage dauern wird, bis der Wasserstand in den verschiedenen Theilen die Normalhöhe wieder erreicht haben wird. Inzwischen sollen die Fahrzeuge je nach ihrem Tiefgange auf dem Kanal zugelassen werden, sobald der Wasserstand dies gestattet.

Der Kanal von Sluis nach Brugge soll vom 1. bis einschließlich 8. Juni (8 Tage) bis auf m 0,50 unter Null abgelassen werden."

Belgien.

Aenderung des Zuckersteuergesetzes.

(Moniteur belge vom 5. April 1889.)

Ein Belgisches Gesetz vom 2. April d. J. verordnet was folgt:

Art. 1. Der Satz für die Anschreibung in den Rübenzuckerfabriken gemäß Art. 57 §. 2 des modifizirten Zuckersteuergesetzes vom 16. April 1887[1]) wird auf 1650 Gramm erhöht.

Die zusätzlichen Anschreibungen für das Separations- und das Osmoseverfahren werden in demselben Verhältniß erhöht.

Art. 2. 2c.

Art. 3. Die im Art. 181 §. 1 des Gesetzes vom 16. April 1887 festgesetzte Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr wird für rohen einheimischen Zucker wie folgt geändert:

Roher, nicht feuchter einheimischer Zucker:

	für 100 kg
Oberste Klasse Nr. 17 und darüber . .	48,07 Franken
„ „ „ 14 bis 17 ausschl. .	46,52 „
„ „ „ 11 bis 14 ausschl. .	45 „
„ „ „ 8 bis 11 ausschl. .	40,91 „

Art. 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1889 in Kraft.

Schweiz.

Zolltarif.

(Nach der amtlichen Ausgabe.)

A. Allgemeines.

In der vorliegenden Ausgabe des Schweizerischen Zolltarifs sind die Tarifgesetze vom 26. Juni 1884[2]) und 17. Dezember 1887[3]) unter Berücksichtigung der Konventional-Tarife zusammengefaßt.

Für den Gebrauch dieser Ausgabe ist Folgendes zu beachten:

1) Den Ansätzen des General-Tarifs (Kolumne 3) sind bei den vertraglich gebundenen Positionen die Ansätze des Konventional-Tarifs gegenübergestellt (Kolumne 4), und zwar auch da, wo der General-Tarifsatz — weil niedriger als der Ansatz des Konventional-Tarifs — zu Kraft besteht.

Die durch die Konventional-Tarife bedingten Abänderungen am General-Tarif sind im Grundtexte der betreffenden Tarifnummer kursiv (schräg) gedruckt und als Unterabtheilung mit gewöhnlicher Schrift ausgeschieden, so daß **nur die mit gewöhnlicher Schrift gedruckten Textes-Bestimmungen, in Verbindung mit den fett gedruckten Zollansätzen des General- oder des Konventionaltarifs, zur Anwendung zu kommen haben,** die in Kursivschrift gehaltenen Bestimmungen dagegen außer Betracht zu lassen sind.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 433.
[2]) Hand. Arch. 1884 I. S. 573.
[3]) Ebenda 1888 I. S. 46.

Den Konventional-Tarifansätzen ist jeweilen der Anfangsbuchstabe des betreffenden Vertragsstaates beigefügt, nämlich:

D = Deutschland,[1])
F = Frankreich,[2])
I = Italien,[3])
O = Oesterreich-Ungarn,[4])
S = Spanien.[5])

Die mit diesen Staaten vereinbarten Konventional-Tarife kommen, anderweitige Beschlüsse der kompetenten Behörde vorbehalten, bis zum Ablauf der resp. Verträge ohne Unterschied der Herkunft der Waare, d. h. gegenüber allen anderen Staaten, zur Anwendung.

2) Der Zollbezug erfolgt, soweit er nicht ausdrücklich nach Werth oder Stückzahl vorgeschrieben ist, auf Grundlage des Bruttogewichts.

B. Spezielle Bestimmungen.

Neben den im Einfuhr-Tarif als zollfrei erklärten Waaren bleiben bis auf Weiteres folgende Gegenstände von der Entrichtung eines Zolles befreit:

1) Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

2) Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen;

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

---

[1]) Verträge vom 23. Mai 1881 und 11. November 1888, in Kraft bis zum 1. Februar 1892 (Hand. Arch. 1881 II. S. 43 und 1889 Januarheft I. S. 3).

[2]) Desgl. vom 23. Februar 1882, in Kraft bis zum 1. Februar 1892 (Hand. Arch. 1882 I. S. 365).

[3]) Desgl. vom 23. Januar 1889, in Kraft bis zum 1. Februar 1892 (Hand. Arch. 1889 Aprilheft I. S. 235).

[4]) Desgl. vom 23. November 1888, in Kraft bis zum 1. Februar 1892 (Hand. Arch. 1889 Januarheft I. S. 42).

[5]) Desgl. vom 14. März 1883, in Kraft bis zum 1. Februar 1892 (Hand. Arch. 1883 I. S. 606 und 1887 I. S. 563).

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

3) Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen eines Vertragsstaates sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete der Schweiz niederlassen.

4) Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

5) Armenfuhren mit deren Gepäck.

6) Packete mit zollpflichtigen Waaren, welche durch die Post spedirt werden und das Gewicht von einem halben Kilogramm nicht übersteigen.

7) Zollpflichtige Gegenstände, welche von einer Person eingebracht werden, die höchstens 1 kg Waaren mit sich trägt, sofern der Zoll von der Gesammtheit dieser Waaren den Betrag von 5 Rappen nicht übersteigt.

8) Eier, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken, insofern diese Gegenstände für den Marktverkehr bestimmt sind, und von den Feilbietenden in die Schweiz getragen oder auf kleinen Handwägelchen geführt werden; wobei aber immerhin die Einhaltung der Zollstraße und Anmeldung auf der Grenzzollstätte nothwendig ist.

9) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind (siehe Art. 118 der Vollziehungs-Verordnung zum Zollgesetz).

10) Unverkauft aus dem Auslande zurückkehrende Waaren Schweizerischen Ursprungs, unter Beobachtung der in Art. 115 der Vollziehungs-Verordnung zum Zollgesetz vorgeschriebenen Bedingungen.

11) Leere Fässer, Säcke u. s. w., nach Art. 119 der Vollziehungs-Verordnung zum Zollgesetz.

Im Handelsverkehr sind verboten:

1) Schieß- und Sprengpulver, als Regal der Eidgenossenschaft. Für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr ist eine besondere Erlaubniß einzuholen (siehe Bundesgesetz über das Pulverregal, vom 30. April 1849 und vom 26. Juni 1873).

Jede zur Ausfuhr gelangende Sendung von Metallpatronen Schweizerischer Ordonnanz (Infanteriemunition mit Randzündung), die nicht gemäß Art. 14 der bundesräthlichen Verordnung vom 17. Januar 1876 (A. S. n. F., II. 63) von einem Erlaubnißschein des Eidgenössischen Militärdepartements begleitet wird, ist von der betreffenden Ausfuhrzollstätte zurückzuhalten und zur Verfügung der Eidgenössischen Militärverwaltung zu stellen.

Metallpatronen für Revolver oder solche fremder Provenienz, z. B. mit Centralzündung, können dagegen ungehindert passiren.

2) Sendungen jeder Art, welche Rebenabgänge oder Rebenblätter enthalten, sowie landwirthschaftliche Erzeugnisse, welche sich mit den Bestimmungen der internationalen Phylloxera-Konvention vom 3. November 1881[1]) in Widerspruch befinden.

3) Aus dem Ausland kommende, mit Schweizerischem Aichzeichen versehene Glaswaaren, d. h. solche, welche das Eidgenössische Kreuz oder ein Kantonszeichen oder ein Zeichen einer Schweizerischen Aichstätte tragen, sowie solche, welche mit einer Inhaltsmarke versehen sind.

Dergleichen Glaswaaren sind von der betreffenden Eintrittszollstätte anzuhalten und sofort an die kantonale Centralpolizeibehörde im Hauptorte desjenigen Kantons, nach welchem die Sendung bestimmt ist, abzuliefern.

4) Koch- und Viehsalz ist Monopol der Kantone, darf somit nur mit besonderer Erlaubniß der zuständigen Kantonsbehörde eingeführt werden.

Salzsendungen, für welche eine besondere Erlaubniß der zuständigen Kantonsbehörde nicht vorliegt, werden von der Zollstätte zu Händen der betreffenden kantonalen Behörde in Beschlag genommen.

5) Rindvieh, Pferde, Esel, Schafe, Ziegen und Schweine, welche sich im Widerspruch mit den viehsanitätspolizeilichen Vorschriften befinden (zu vergleichen: Vollziehungs-Verordnung zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 14. Oktober 1887).

Alkohol.

Die Einfuhr gebrannter Wasser ist Monopol des Bundes (Gesetz vom 23. Dezember 1886).[2])

Sendungen von Alkohol (Weingeist, Sprit) werden daher nur dann zur Einfuhr-Verzollung zugelassen, wenn sie für die Eidgenössische Alkoholverwaltung bestimmt sind.

Dagegen ist bis auf Weiteres die Einfuhr von denaturirtem Alkohol unter den vom Bundesrathe aufgestellten besonderen Vorschriften gestattet.

Qualitätsspirituosen, sowie Liköre und Likörweine, mit Alkohol hergestellte pharmazeutische Präparate und Spezialitäten, Parfümerien und kosmetische Mittel, Frucht- und Beerensäfte, mit Alkohol eingemachte Früchte, transparente Glyzerinseifen, Weine mit mehr als 15 Grad Alkoholgehalt nach Tralles gemessen, unterliegen einer Monopolgebühr, wie in den jeweiligen Anmerkungen des nachfolgenden Zolltarifs angegeben.

Träber (Trester), für welche eine andere Verwendung als zum Brennen nicht nachgewiesen wird, haben bei der Einfuhr einen Monopolzuschlag von 2 Franken für 100 kg brutto zu entrichten. Für die Einfuhr anderer Rohstoffe zu Brennzwecken bestehen hinsichtlich des Monopols keine speziellen Bestimmungen. Hingegen ist das Brennen derselben nur nach vorausgegangener Verständigung mit der Eidgenössischen Alkoholverwaltung statthaft.

Alles Nähere über die Vollziehung des Alkoholgesetzes ist aus den bezüglichen amtlichen Publikationen und Erlassen ersichtlich.

---

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 643.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 53.

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100kg	Franken für 100kg	
	I. Abfälle und Düngstoffe.			
1	Abfälle der Eisenbearbeitung, der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien; Scherben von Glas- und Thonwaaren; Hautabfälle, die nur zur Leimbereitung tauglich sind (Leimleder); Branntweinspülig (Schlempe); Träber (Treſter),*) Weinhefe; Oelkuchen und dergl. Rückstände von ausgepreßten Früchten und öligen Samen; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierflechsen; Klauen, Knochen; Münzgekrätz; ꝛc. . .	**frei**	frei	D
2	Düngstoffe: Stalldünger; Düngererde (Kompost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht, ꝛc.; Dünglumpen, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle	**frei**	frei	D
	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl ꝛc.:			
3	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Abfallschwefelsäure	**frei**	frei	D
4	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger	**0,20**	—	
5	Kleie, Oelkuchenmehl, Viehfuttermehl; Johannisbrot; Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle . . .	**frei**	frei	D O
6	Schlackenwolle	**0,20**	—	—
7	Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur, ꝛc.; Lederschnitzel und Abfälle von gegerbten Häuten	**0,20**	—	—
	II. Chemikalien.			
	A. Apotheker- und Droguerie-waaren.			
8	Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüthen, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. A., soweit sie nicht unter V. fallen	**3**	—	—
9	Droguerien (Pflanzensäfte und -Extrakte, *Alkaloide, chemische* und andere *Produkte*), soweit sie nicht unter Nr. 15/18 fallen	**10**	**7**	F
9a	Alkaloide, chemische Produkte, nicht genannte, soweit sie nicht unter Nr. 15/18 fallen; China-Extrakt; Kampher, raffinirter	10	**7**	F
9b	Süßholzsaft	10	**7**	I
9c	Ricinusöl, farbloses, gereinigtes	10	**7**	I
10	Mineralwasser, natürliches und künstliches,[1]) Quell- und Badesalze und Moorextrakte in Kistchen oder Gläsern	3	[1])3**) **1,50**	F O
11	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen: in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf; chirurgische Verbandmittel	**40**	—	—
12	Geheimmittel und Spezialitäten aller Art zu medizinischem Gebrauch: in Detailpackung	**100**	—	—
	Anm. ad Nr. 11/12. Pharmazeutische Präparate, Geheimmittel und Spezialitäten, mit Alkohol zubereitet, unterliegen überdies der Alkoholmonopolgebühr von 80 Franken für 100 kg brutto.			
12a	Syrup in Form von Heil- oder Arzneimitteln	100	**30**	F

*) Treſter für Brennzwecke zahlen eine Monopolgebühr von 2 Franken für 100 kg brutto.
**) Inklusive Flaschen und Krüge.

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
13	*Parfümerien* und kosmetische Mittel	70	—	—
13a	Parfümerien	—	30	F I
	Anm. ad 13/13a. Parfümerien und kosmetische Mittel, mit Alkohol zubereitet, unterliegen überdies einer Monopolgebühr von 80 Franken für 100 kg brutto.			
14	Waschschwämme	20	—	—
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.			
15	Rohe Hülfsstoffe, wie: Citronensaft; Gummi; Harze, rohe, und Kolophonium; Pech; Salpeter, roh; Schwefel; Theer; Weinstein, roh; 2c.	0,20	0,20 *) 0,60 **) 1,50***)	I F F
16	Zubereitete Hülfsstoffe:			
	Alaun; arsenige Säure;[1]) Baryt, schwefelsaurer (Schwerspat); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize;[2]) Glätte;[4]) Kalk: holzessigsaurer, — roher karbolsaurer, — salzsaurer; Kastanienextrakt, flüssiger; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron: arsenikfaures flüssiges, — doppelt kohlensaures,[3]) — schwefelsaures (Glauberfalz),[1]) — unterschwefligsaures, schwefligsaures[3]) und doppelt schwefligsaures; Salzsäure;[1]) Schwefelblüthen;[2]) Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure;[1]) Soda;[1]) Thonerde: essigsaure,[2]) — schwefelsaure;[2]) Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	0,30	[4])0,30 [1])0,60 [2])1,50 [3])7	O F F F
17	Aetzkali; Aetznatron;[1]) *Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin);* Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Anthracen; Arsensäure; Benzoësäure;[1]) Benzol; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium;[4]) Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Glycerin; Grünspan; Holzessig,[1]) Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali: blausaures gelbes,[2]) — chlorsaures,[4]) — chromsaures rothes,[2]) — übermangansaures; Kalk, doppelt schwefligsaurer; Kastanienextrakt, fester; Kleesäure (Oxalsäure);[3]) Naphtalin; Natronsalze, anderweitig nicht genannte;[4]) Oleïn (Oelsäure);[4]) Paraffin; Pottasche; Ricinusöl zu technischen Zwecken;*) Salicylsäure, rohe; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; *Salpetersäure;* Sauerkleesalz;[4]) Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin;[1]) Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze	1	*)1 [1])1,50 [2])3 [3])4 [4])7	I F F F F
17a	Amlung, einschl. Reisstärke, roh und geröstet,[1]) Stärkegummi (Dextrin);[1]) Salpetersäure	1	0,60	[1]) D O F
18	nicht genannte	2	4 †) 7††)	F F
18a	Harze, gereinigte	2	1,50	F
19	Weingeist, Sprit, 2c., denaturirt	7	—	—
20	Pyrotechnische Präparate	50	—	—
21	Sprengmaterialien, wie Dynamit 2c.; Zündkapseln; Sprengschnüre	40	—	—

*) Schwefel, roh und gereinigt.
**) Harze, gemeine, nicht destillirte.
***) Schwefel, gereinigter.
†) Weinsteinsäure.
††) Albumin; Brom; Jod; Jodkalium; Kali: kohlensaures gereinigtes krystallisirtes, schwefelsaures, weinsteinsaures, blausaures rothes; Phosphor, weißer und rother.

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
22	Zündhölzchen und Streichkerzchen	**20**	—	—
23	Zündschwamm und andere Zündmaterialien; Pechfackeln	**5**	—	—
24	Wagenschmiere	**2**	—	—
25	Wichse	**7**	—	—
	Leim und Gelatine:			
26	roh	**1**	**0,60**	F
27	gereinigt und Fischleim	**7**	7	F
28	Preßhefe	**16**	16	O
	C. Farbwaaren.			
	Farbstoffe:			
	mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte:			
29	roh	**0,20**	—	—
30	gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten 2c.	**0,60**	—	—
31	Orlean; Orseille, präparirte; Safflor; Cochenille; Indigo 2c.	**4**	—	—
	Extrakte von Farbstoffen:			
32	Krappextrakt;[2]) Garancine;[1]) künstliches Alizarin, trocken oder in Teig;[2]) Indigolösung[2])	**3**	[1])3 [2])7	F F
33	andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen	**7**	7	F
	Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig:			
	Grundfarben:			
34	Kienruß und Mennige	**1**	—	—
	Bleiweiß[1]) und Zinkweiß:			
35	nicht abgerieben	**3**	[1])3	F
35a	abgerieben	**5**	7	F
36	Chromgelb;[1]) Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin[1])	**7**	[1])7	F
37	künstliche Farben aus Steinkohlertheer und andere nicht genannte bunte Farben	20	**7**	F
38	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln	30	**16**	F
39	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß	25	**7**	F
39a	Oelfirniß	10	**7**	F
	III. Glas.			
40	Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas	**7**	—	—
	Fensterglas:			
41	gewöhnliches (naturfarbiges)	8	**7**	F
42	*gefärbtes*, gemustertes, mattes	**25**	—	—
42a	gefärbtes	—	**16**	F
	Hohlglas und Glaswaaren:			
43	Glaskugeln zur Uhrengläserfabrikation; Glasstangen und Glaslitzen zu gewerblichen Zwecken	**1,50**	—	—
44	aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas (Bouteillenglas): *gewöhnliche Weinflaschen*, 2c.; farblose Flacons für kondensirte Milch	**3,50**	—	—
44a	gewöhnliche Weinflaschen, braune und grüne	—	**1,50**	F
45	aus halbgrünem Glas, soweit sie nicht unter Nr. 43 fallen	**5**	—	—
46	aus gewöhnlichem farblosem (sogen. weißem) Glas: nicht geschliffen, oder nur mit leicht abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel, soweit sie nicht unter Nr. 44 fallen	**8**	—	—
47	*geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas)*, matte, bemalte, vergoldete und andere Glaswaaren aller Art, soweit sie nicht in eine der vorstehend genannten Arten fallen, auch in Verbindung mit unedeln Metallen	**30**	—	—
47a	geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas); Uhrengläser	—	**16**	F
48	Glasflüsse, Email, Glasperlen, inbegriffen grobe venetianische Glasperlen (Conteries de Venise)	10	**4**	F I

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
	Spiegelglas, unbelegtes, *jeder Grösse:*			
49	unter 18 qdm	16	{ 16 / **14**	F / O
49a	über 18 qdm	**16**	16	F
50	Spiegelglas, belegtes, unter 18 qdm	16	{ 16 / **14**	F / O
50a	Spiegel unter 18 qdm, mit dem Rahmen gemessen	**16**	16	F
51	Spiegelglas, belegtes, und Spiegel von 18 qdm und darüber, mit dem Rahmen gemessen	40	**30**	F
	IV. Holz.			
52	Brennholz, Reisig, Holzkohlen, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	**0,02**	0,02	O I*)
	Bau- und Nutzholz, gemeines:			
53	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes; Reifholz; Rebstecken	0,20	**0,15**	O
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln 2c.):			
54	eichenes	**0,40**	0,40	D O
54a	anderes	1	**0,70**	D O
55	abgebunden	1,50	**1,20**	O
55a	Flechtweiden, geschält	**2**	—	—
	Ebenistenholz (exotische Hölzer):			
56	roh (in Stämmen)	**0,10**	—	—
57	gesägt	**0,50**	—	—
58	in Fournieren	5	**4**	F
	Korkholz:			
59	roh oder in Platten	2	**1**	S
60	verarbeitet, Sohlen, Stöpsel 2c.	15	{ **5** / 7	S / F
61	Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfäßer u. dergl.) für trockene Gegenstände	**1,50**	—	—
	Holzwaaren:			
62	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	4	**3**	O
63	fertige, grobe, aus gemeinem Holze; Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten: roh, nicht bemalt, nicht fournirt, ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parqueterie	8	**4**	F
64	grobe, mit Metallbeschlägen; Böttcherwaaren, Fässer, montirt und demontirt; *Stäbe (Leisten) zu Rahmen, façonnirt, begypst*	**15**	—	—
64a	Stäbe (Leisten) zu Rahmen, façonnirt, begypst	—	**7**	F
	Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile aus gemeinem Holz:			
65	bemalt, gefirnißt, fournirt; Stäbe zu Rahmen, lackirt	20	**16**	F I**)
65a	fertige oder rohe aus gebogenem Holze, nicht gepolstert***)	{ 20 / { 35	16 / **12**	F / O
66	polirt, geschnitzt, gepolstert 2c.; Rahmen, begypst oder lackirt	35	**16**	F I**)
67	aus Ebenistenholz, echt oder imitirt: aller Art	50	**16**	F I
68	Rahmen und Stäbe zu Rahmen, vergoldet	**30**	—	—
69	Holzwaaren und Drechslerarbeiten, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt	50	**16**	F

*) Italien: Brennholz, Holzkohlen.

**) Gebunden sind in diesen beiden Positionen: Möbel und Möbelbestandtheile aus gemeinem Holz, bemalt, gefirnißt, fournirt, sowie polirte, geschnitzte, gepolsterte 2c.

***) Diese Möbel können auch zum geringern Theile aus gemeinem nicht gebogenen Holze bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dergl. aufweisen.

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach		Vertrags-staat.
		General-Tarif.	Konvent.-Tarif.	
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
	Korbflechter- und Siebmacherwaaren:			
70	Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen; Besen von Reisig	4	—	—
71	Korbflechterwaaren, grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr- oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt,[1]) Siebmacherwaaren, grobe	**12**	[1])12	D
	Korbflechter- und Siebmacherwaaren, feine: roh, gebeizt, gefirnißt, lackirt, gefärbt, polirt 2c.:			
72a	*Korbflechterwaaren, nicht in Verbindung mit anderen Materialien, Holz ausgenommen;* Siebmacherwaaren, feine	**40**	—	—
72a1	Korbflechterwaaren, nicht in Verbindung mit anderen Materialien, Holz ausgenommen	—	**16**	F
72b	Korbflechterwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, Textilstoffe ausgenommen	60	**16**	F
72c	Korbflechterwaaren, mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert	**100**	—	—
	Bürstenbinderwaaren:			
73	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt . . .	**25**	25	D
74	feine	**50**	50	D
	V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.			
75	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische,[1]) Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	**frei**	[1])frei	D
75bis	Cichorienwurzeln, frische	0,30	**frei**	D
76	Heu, Laub, Schilf, Stroh	**frei**	frei	D
77	Oelsamen und Oelfrüchte	**0,30**	0,30	O
78	Blumenzwiebeln	**50**	—	—
79	Hopfen	**4**	4	D
	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen:			
80	in Kübeln oder Töpfen, oder mit Wurzelballen	**1**	—	—
81	nicht in Kübeln oder Töpfen, ohne Wurzelballen	**frei**	frei	D
	VI. Leder.			
82	Leder aller Art	**8**	8	F
	Lederwaaren aller Art, Schuhwaaren ausgenommen:			
83	*fertige;* Reiseartikel (Koffer, Taschen 2c.), ganz oder theilweise aus Textilstoffen (Wachstuch, Segeltuch, Zwillich u. dergl.) verfertigt	**70**	—	—
83a	Lederwaaren, fertige	—	**30**	F
84	vorgearbeitete Bestandtheile	35	**30**	F
	Schuhwaaren:			
	aus Leder, aller Art:			
85	grobe	50	**30**	F
86	feine	100	**30**	F
	aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle:			
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	**150**	—	—
88	aus anderen Geweben	50	**45**	O
89	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren aller Art (ausgenommen solche aus Leder)	**40**	—	—
89a	aus Leder	40	**30**	F
90	Handschuhe, lederne	200	**30**	F I

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
	VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände.			
91	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten	**1**	1	F
92	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien, auf Papier, Gemälde und Zeichnungen: ohne Rahmen; Musikalien; gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten, Lithographiesteine mit Zeichnungen, Stichen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt	5	**1**	F
93	Instrumente, musikalische	25	**16**	F
94	Bestandtheile von musikalischen Instrumenten, Saiten aller Art	**16**	16	F
95	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische, physikalische, optische (mit Einschluß der optischen Gläser,[1]) Brillen,[1]) Opernglucker[1]))	**16**	[1])16	F
96	Bildhauerarbeiten aller Art	**16**	16	F
	Statuen von Metall:			
97	aus *Gusseisen* oder Zink	**5**	—	—
97a	aus Gußeisen	—	**2**	F
98	aus anderen Metallen	20	**16**	F
99	Abgüsse und Formerarbeiten aus Gyps, Schwefel, Steinpappe,[1]) Papiermâché[1]) ꝛc.	**7**	[1])7	F
100	Glasgemälde	**30**	—	—
101	Naturalien	**4**	—	—
	NB. Kunstgegenstände für öffentliche Zwecke, sowie Naturalien und gewerblich-technische Gegenstände, für öffentliche Sammlungen bestimmt	**frei**	frei	D
	VIII. Mechanische Gegenstände.			
	A. Uhren.			
102	Wanduhren (Hängeuhren), gemeine, mit Ausnahme von solchen, welche in Goldrahmen gefaßt sind; Kuckuckuhren u. dergl.	**16**	16	F
103	Wanduhren, andere als die sub Nr. 102 genannten;[1]) Standuhren;[1]) Taschenuhren aller Art;[1]) Spieluhren[1]) und Musikdosen	**30**	[1])30	F
104	Uhrenbestandtheile, Rohwerke	**16**	16	F
	B. Maschinen und Fahrzeuge.			
105	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind	**4**	4	F
106	Lokomotiven	10	**4**	F
107	Maschinentheile, roh vorgearbeitete; Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirte	**2**	4	F
108	Treibriemen aller Art	**12**	—	—
109	Kratzen und Kratzenbeschläge	**16**	—	—
		Werth	Werth	
110	Ackergeräthe, wie: Pflüge, Eggen ꝛc.; Oekonomie- und Lastwagen, -Schlitten	**6%**	—	—
111	Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport	12%	**10%**	F
112	Eisenbahnwagen aller Art	**8%**	—	—
	NB. Bestandtheile von Fuhrwerken, Wagen und Schlitten aller Art sind je nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen.			
113	Schiffe	**8%**	—	—

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
	IX. Metalle.			
	A. Blei.			
114	Bleiglanz und Bleierz	**frei**	—	—
115	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	**0,30**	0,60	S
116	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt	**1,50**	{ 1,50 / 3 }	F*) S**)
117	Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu	10	**7**	F
118	Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	20	**16**	F
	B. Eisen.			
	NB. Stahl und schmiedbarer Eisenguß sind in jeder Beziehung dem Schmiedeeisen gleichgestellt.			
119	Eisenerze	**frei**	—	—
120	Roheisen in Masseln;[1]) Rohstahl[1]) in sogenannten Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben); Luppeneisen und Rohschienen; Brucheisen und Alteisen	**0,10**	[1])0,60	S
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:			
121	Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt	**0,60**	—	—
122	Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm hat; Rundeisen unter $7^1/_2$ cm Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 123 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 qcm Querschnittfläche; dekapirte Bleche mit abgescheerten Ecken von 10 cm Schnittlänge	**1,70**	—	—
123	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke	**1,30**	—	—
124	Eisenblech unter 3 mm Dicke, roh, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt (ausgenommen die dekapirten Bleche mit abgescheerten Ecken)	**3**	—	—
	NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm Breite oder mehr.			
125	Draht (d. h. gezogenes Rundeisen von höchstens 9 mm Dicke), roh, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	**4**	—	—
	Eisengußwaaren:			
126	ganz grobe, rohe	**2,50**	2,50	F
127	andere	6	**5**	F
	Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht:			
128	Röhren, gezogene: rohe	**0,60**	3	F
129	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagenachsen; Ambose; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen ꝛc.	**3**	3	F
130	gemeine: roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe übertüncht, getheert, auch in Verbindung mit Holz	**7**	7	F
130bis	abgeschliffen, verzinnt, auch in Verbindung mit Holz	15	**7**	F
131	feine: *polirt, bemalt, gefirnisst, emaillirt,* vernickelt, *auch in Verbindung mit anderen Materialien*	**30**	—	—

*) Frankreich: Blei mit Antimon legirt, in Mulden 3 Franken, das Uebrige, Draht ausgenommen, 1,50 Franken.
**) Spanien: Blei, gewalzt, in Röhren, Bleikugeln, Schrot 1,50 Franken.

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
	Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht:			
131a	polirt, bemalt, gefirnißt, emaillirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	—	**20**	F
	NB. Waaren von Guß- und Schmiedeeisen unterliegen, je nachdem das Gewicht des Gußeisens oder dasjenige des Schmiedeeisens vorherrscht, der Verzollung wie Gußwaaren oder wie Schmiedeeisenwaaren.			
132	Messerschmiedewaaren	**40**	—	—
133	Waffen aller Art und fertige Waffenbestandtheile	**50**	—	—
134	Waffenbestandtheile, roh vorgearbeitete	**10**	—	—
	C. Kupfer.			
135	Kupfererze	**frei**	—	—
136	Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, altes Glocken- und Kanonenmetall	**1**	1,50	S
137	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	**3**	3	F S
138	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; *Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht;* vorgeformte Bronzewaaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht, mit Kautschuk überzogen, mit Draht oder Garn umsponnen	**10**	—	—
138a	Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht	—	**7**	F
139	Kupferschmiede-, Roth- und Gelbgießerwaaren; Bronzewaaren	40	**16**	F
140	Kupfer, vergoldet oder versilbert: gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	40	**16**	F
	D. Nickel.			
141	Nickel in Würfeln oder Schwamm; Argentan in rohen Stücken	**3**	—	—
142	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	10	**7**	F
143	Waaren aus Nickel oder aus Nickellegirungen, Neusilberwaaren	40	**16**	F
	E. Zink.			
144	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	**0,40**	—	—
145	Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht	**1,50**	1,50	S F
146	Zinkwaaren, roh	15	**7**	F
147	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt	40	**16**	F
	F. Zinn.			
148	Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	**1,50**	—	—
149	Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Staniol, Draht	5	**3**	F
150	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen, roh	10	**7**	F
151	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnißt	40	**16**	F
	G. Edle Metalle.			
	Gold, Silber, Platina:			
152	unbearbeitet oder in Münzen	**frei**	frei	D
153	gewalzt, in Platten, Streifen	**20**	—	—
154	*Blattgold und Blattsilber;* Gold- und Silberdraht, -Faden; Metalldraht mit Gold oder Silber umwunden	**50**	—	—
154a	Blattgold und Blattsilber	—	**16**	F
155	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christofle ꝛc.)	60	**30**	F
156	Gold- und Silberschmiedewaaren; Bijouterie, echt oder falsch	300	**30**	F I*)

*) Italien: Korallen, verarbeitet.

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
	H. Erze und Metalle, verschiedene.			
157	Erze, roh, nicht speziell genannt	**frei**	—	—
158	Spießglanz	**1,50**	1,50	F
159	*Kadmium, Quecksilber, Wismuth* und andere nicht genannte Metalle, roh	**5**	—	—
159a	Kadmium, Quecksilber, Wismuth, roh	—	**3**	F S
	X. Mineralische Stoffe.			
160	Bruchsteine, rohe;[1]) Bausteine, bossirte oder roh behauene;[2]) Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe,[1]) auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	**frei**	[1]) frei [2]) 0,02	D F
	Schiefer:			
161	Dachschiefer	0,50	**0,10**	F
162	in Fliesen oder Platten, für Tische, Wandbekleidungen 2c.	**3**	3	F
163	Schiefertafeln mit Rahmen, Schieferstifte	**16**	16	F
164	Mühlsteine	**1**	1	F
165	Schleif- und Wetzsteine	**0,30**	0,30	F
166	Lithographiesteine ohne Zeichnungen	**0,50**	—	—
	Kalk, Gyps, Cement:			
167	fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	**0,20**	0,20	I
168	hydraulischer Kalk	**0,40**	—	—
169	Roman-Cement	**0,40**	—	—
170	Portland-Cement	0,80	**0,70**	D
170a	Schlacken- und Puzzolancemente	**0,80**	—	—
	Cementarbeiten, wie: Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren 2c.:			
171	roh	**0,15**	—	—
172	gefärbt, gemustert, geschliffen	**1,50**	—	—
173	Bimsstein, Feuersteine, Kryolith, Magnesit, Putzsteine, gewaschener Sand, Schmirgel, Speckstein, Trippel, Wienerkalk	**0,60**	—	—
174	Kreide, gewöhnliche, in Papier, Holz oder Rohr	**16**	—	—
	Alabaster und Marmor:			
175	in rohen Blöcken	0,50	**0,30**	F
	(Alabaster und Marmor, in Platten oder gesägt: nicht geschliffen, nicht polirt):			
176a	Marmor	2	**0,75** 1,50	I F
176b	Alabaster	**2**	—	
	geschliffen oder polirt:			
177a	Marmor	5	**1,50** 3	I F
177b	Alabaster	**5**	—	—
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:			
	aus gewöhnlichen Steinen:			
178	nicht geschliffen, nicht polirt	**0,50**	—	—
179	geschliffen oder polirt	**3**	3*)	F
180	aus Marmor und anderen edleren Steinarten; vorgearbeitete Statuenkörper aus diesen Steinarten	**5**	—	—
181	Edelsteine aller Art, ungefaßt	**30**	—	—
182	Bernstein und Meerschaum, unverarbeitet	**10**	—	—
183	Steinkohlen, Braunkohlen, Koks	**0,02**	—	—
184	Asphalt und Erdharze aller Art; Braunkohlentheeröl, ungereinigtes (undurchsichtiges)	**0,30**	—	—
185	Asphaltfilz, Asphaltröhren, Holzcement	**1**	—	—
186	Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle, roh oder gereinigt	**1,25**	—	—

*) In Stücken über 50 kg.

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
	XI. Nahrungs- und Genußmittel.			
187	Schweineschmalz	**3**	—	—
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	8	**7**	O
	Kakao und Chokolade:			
189	Kakaobohnen und -Schalen	**1,50**	—	—
190	Kakaopulver, Chokoladeteig, Chokolade	20	**16**	F S
191	Eier	2	**1**	I
192	Eis	**frei**	—	—
193	Essig und Essigsäure, in Fässern, Flaschen oder Krügen	**4,50**	4,50	F S
194	Eßwaaren, feine, und alle in Flaschen, Gläsern, Büchsen ꝛc. eingemachten, anderweitig nicht genannten Gegenstände des feineren Tafelgenusses*)	**50**	—	—
194a	Früchte, in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen ꝛc.	—	**40**	O
	Fische:			
195	frische	**2,50**	—	—
	getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderweitig zubereitet:			
196	in Ballen, Fässern oder dergl. Gefäßen unter 5 kg, sowie in hermetisch verschlossenen Büchsen oder Gläsern	50	**16**	F S
197	in Ballen, Fässern oder dergl. Gefäßen von 5 kg oder mehr	**2**	4	F S
	Fleisch, Wildpret, Geflügel:			
198	Fleisch, frisch geschlachtetes	4	**3**	O
199	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder eingekochtes, auch in Büchsen; Speck, gedörrter	**4**	4	O
200	Geflügel, lebendes	6	**4**	I
201	*Geflügel, getödtetes;* Wildpret	**12**	—	—
201bis	Geflügel, getödtetes	—	**6**	I
201a	Wurstwaaren (Charkuterie)	20	**12**	I
202	Fleischextrakt	**30**	—	—
	Früchte, Obst:			
203	Obst, genießbare Beeren: frisch	**frei**	frei	D O
204	Tafeltrauben, frisch	4	**2,50**	I
205	Kastanien, frisch oder getrocknet	**0,30**	0,60	S
206	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen ꝛc.; eingestampfte Früchte und Beeren zur Destillation**)	**1,50**	1,50	O S
207	Frucht- und Beerensäfte, eingemachte Früchte; ohne Zucker oder Alkohol, soweit sie nicht unter Nr. 194 fallen	**20**	—	—
	Südfrüchte:			
208	Weinbeeren (getrocknete Tafeltrauben)	12	**3**	S
208a	Rosinen (Korinthen)	**25**	—	—
209	nicht anderweitig genannte	15	**3**	{ I***) / { S***)
209a	Orangen und Citronen	—	{ 3 / **2**	S / I
	Gemüse:			
	frisch:			
210	Kartoffeln	**frei**	{ frei / 0,02	D / F
211	andere Gemüse	1	**frei**	D I
212	eingesalzen oder getrocknet, offen	**4**	4	F

*) Mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerensäfte, die sich nicht als Liköre qualifiziren, sowie mit Alkohol eingemachte Früchte unterliegen überdies einer Monopolgebühr von 40 Franken für 100 kg brutto.

**) Siehe Einleitung unter Titel „Alkohol".

***) Italien: getrocknete Feigen. Spanien: Datteln, Mandeln, Haselnüsse, Feigen.

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
	Gemüse (Fortsetzung):			
	konservirt, in Essig oder anderweitig eingemacht:			
213	in Gefäßen über 5 kg; in Wasser konservirte Erbsen und Bohnen, ohne Unterschied des Gewichts der Gefäße	7	{ 7 / 16*) }	F
214	in Gefäßen von 5 kg oder weniger, soweit sie nicht unter Nr. 213 fallen	20	**16**	F
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte, Mühlenfabrikate:			
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:			
215	nicht geschroten, nicht geschält	**0,30**	0,30 ausschl. Reis	O
	Mühlenfabrikate:			
216	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern (Reis ausgenommen), Graupe, Gries (Hartweizengries ausgenommen), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	2,50	**2**	O
216 bis 1	Reis in geschälten Körnern	2,50	**1,50**	I
216 bis 2	Gries aus Hartweizen	**1,25**	1,25	O
217	Brot	**1,25**	—	—
218	*Teigwaaren:* Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	**15**	—	—
218a	Teigwaaren	—	**8**	I
219	Gewürze aller Art	**15**	—	—
220	Honig	**15**	—	—
	Kaffee und Kaffeesurrogate:			
	Kaffee:			
221	roher	**3,50**	—	—
222	gebrannter	**4,50**	—	—
223	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form	8	**6**	D
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	**1**	—	—
225	Käse	6	**4**	F
226	Malz	1,20	**1**	O
	Milch:			
227	frische	**frei**	—	—
228	kondensirte	**7**	—	—
	Oel (Speiseöl): siehe Kat. XII.			
229	Sago und Tapioka, offen	**7**	—	—
	Salz:			
230	Steinsalz und Lecksteine	**0,10**	—	—
231	Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsoole, Mutterlauge	**0,30**	—	—
232	Tafelsalz in Packeten	**10**	—	—
233	Schalthiere: Austern, Seekrebse ꝛc., frisch	**30**	—	—
234	Suppen, kondensirte, in Tafeln; Juliennes, Sago, Tapioka, Mehl ꝛc. und dergl. Suppenartikel, in Packeten	**20**	—	—
	Senf:			
235	roh oder gestoßen	**1,50**	1,50	F
236	zubereitet: *in Pulver*, teigartig oder flüssig, in Fässern, Gläsern oder anderen Gefäßen	**20**	—	—
236a	in Pulver (gemahlen)	—	**16**	F
	Tabak:			
237	unverarbeitete Tabakblätter, Tabakrippen und -Stengel; Abfälle der Tabakfabrikation, nicht in Mehlform	**25**	—	—
238	Karotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation	**35**	—	—
239	fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	**75**	—	—
240	Cigarren und Cigarretten	**150**	—	—
241	Thee	**40**	—	—

*) In Gefäßen von 5 kg oder weniger.

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
	Zucker:			
242	Melasse,[1]) Syrup,[2]) roh, braun oder schwarz, von brenzlichem Geschmack . .	**2**	[1])7 / [2])3	F
243	Syrup, gereinigter	**7**	7	F
244	Roh- und Krystallzucker; Stampf- (Pilé)-Zucker; Malz- und Traubenzucker	**7,50**	—	—
	Zucker, raffinirter:			
245	in Hüten, Platten, Blöcken oder Abfällen	**8,50**	8,50	D
246	geschnitten oder fein gepulvert	**10**	10	D
	Bier und Malzextrakt:			
247	Bier in Fässern	5	**4**	D O
247a	Malzextrakt in Fässern	**5**	—	—
248	Bier und Malzextrakt in Flaschen oder Krügen	**10**	—	—
249	Bierhefe	**3**	—	—
250	Obstwein (Most)	**1,50**	—	—
251	Weintrauben, frische, zur Weinbereitung	**4**	—	—
	Wein:			
	in Fässern:			
252	Naturweine	6	**3,50**	D F O S I
252a	Kunstweine	**6**	—	—
	in Flaschen oder Krügen:			
253	Naturweine	20	**3,50**	F O S I
253a	Kunstweine	**20**	—	—
	Anmerkung. Weine, natürliche oder künstliche, mit mehr als 15 pCt. Alkoholgehalt unterliegen für den Ueberschuß der Monopolgebühr, sowie einem Zollzuschlage von 20 Rappen für den Grad und 100 kg.			
	Weingeist, Alkohol, Branntwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rum, Arrak ꝛc., welche nicht unter die sogenannten Liköre fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht versüßt:			
254	in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen	**0,20**	0,20	F
255	in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades	30	**16**	F
256	Liköre, *Wermuth:* in Fässern, Flaschen oder Krügen	30	**16**	F
256a	Wermuth: in Fässern, Flaschen oder Krügen	—	**8**	I
	Anmerkung. Wermuth von über 18° Alkohol zahlt überdies die Monopolgebühr.			
	NB. ad 254/256. Die Einfuhr von Alkohol, Sprit, Spiritus ist Monopol des Bundes. Qualitätsspirituosen ohne Unterschied des Alkoholgehaltes sowie Liköre und Likörweine von mehr als 25° Tralles Alkoholgehalt zahlen einen Monopolzuschlag von 80 Franken, Liköre und Likörweine bis auf 25° Tralles Alkoholgehalt von 20 Franken für 100 kg brutto.			
	XII. Oele und Fette.			
257	Olivenöl in Fässern	**1**	1	S I
258	Oel (Speiseöl), Olivenöl ausgenommen, in Flaschen oder Blechgefäßen	20	**12**	S
258a	Olivenöl in Flaschen oder Blechgefäßen	20	**10**	I
259	Andere fette Oele, nicht medizinische, aller Art, in Fässern; Pflanzenwachs . . .	**1**	1	D
260	Talg, Thran in Fässern; Degras und andere Rückstände von thierischen Fetten .	**0,50**	—	—
261	Walrat	**1,50**	—	—

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
262	Talgkerzen	5	**4**	F
263	Kerzen, andere, aller Art	**16**	16	F
	Seifen aller Art:			
264	gewöhnliche	2,50	**1,50**	F I
265	parfümirte*)	30	**1,50**	F I
	XIII. Papier.			
266	Faserstoffe zur Papierfabrikation	**1,25**	1,25	D O**)
267	Fällt weg (infolge der Tarifnovelle vom 17. Dezember 1887).			
268	Packpapier, graues, Strohpapier, gelbes, und Löschpapier: beidseitig rauh, d. h. zum Drucken nicht verwendbar; Wachs- und Theerpapier	5	**3**	F
269	*Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, Pack- und Löschpapiere, soweit sie nicht unter Nr. 268 fallen, Filtrirpapier, Zeichnungs-, Post-* und Seidenpapier: einfarbig; Glas-, Rost- und Schmirgelpapier[1])	**10**	**7** [1])16	F F
269a	Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt; Pack- und Löschpapiere, soweit sie nicht unter Nr. 268 fallen, Filtrirpapier, Zeichnungs- und Postpapier: einfarbig	—	**7**	F
270	*Papier, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Glanzpapier;* Porzellan- und Kreidepapier; *Notenpapier, liniirtes Papier;* Papier mit eingepreßten oder aufgedruckten Mustern, soweit dasselbe nicht unter Nr. 92 fällt; *Papiertapeten*	**20**	—	—
270a	Papier, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Glanzpapier; Notenpapier, liniirtes Papier; Papiertapeten	—	**16**	F
271	Etiketten, Formulare, Umschlagbogen, Affichen, Prospekte ꝛc.; Eisenbahnbillets, bedruckte	**30**	—	—
271a	Etiketten, Formulare ꝛc.: lithographirt	—	**16**	F
271b	Briefpapiere und Kouverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Kartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen	—	**20**	O
271bis	Papierwäsche	50	**40**	D
272	Pappendeckel, gemeiner grauer und gelblicher (Holzkarton)	3,50	**3**	F
273	Pappendeckel, weißer, und Preßspäne	6	**4**	F
274	Pappendeckel, mit Papier überzogen	**10**	—	—
275	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	40	**16**	F
276	Spielkarten	**120**	—	—
	XIV. Spinnstoffe.			
	NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentier- und Strumpfwaaren unterliegen der Verzollung als reine Garne, Gewebe ꝛc. ꝛc. aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höheren Zollansatz belegt ist.***)			
	A. Baumwolle.			
277	Baumwolle, rohe, und Baumwollabfälle	**0,30**	—	—
278	Baumwollwatte	**4**	—	—
	Garne:			
279	einfach, roh	**6**	—	—

*) Transparente Glyzerinseifen zahlen überdies einen Alkoholmonopolzuschlag von 16 Franken für 100 kg brutto.
**) Oesterreich: Faserstoffe, getrocknet. Deutschland: Faserstoffe, naß.
***) Vergl. die Vorbemerkungen zu Lit. B (Flachs ꝛc.), C (Seide) und D (Wolle).

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
	Garne (Fortsetzung):			
280	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt; gebleicht; unechte Vigognegarne (mit Ausnahme der drei- und mehrfach gezwirnten, gefärbten Garne in Strängen)	**8**	—	—
281	gefärbte, einfach oder doublirt	**11**	—	—
282	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen	**35**	35	D
	Gewebe:			
	glatte, geköperte:			
	roh:			
283	glatter Tüll	**4**	—	—
284	bis und mit 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, mit Ausnahme der Gewebe aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 Englisch oder feineren Nummern	**8**	—	—
285	über 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie Gewebe mit 38 Fäden oder weniger auf 5 mm im Geviert, aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 Englisch oder feineren Nummern	**14**	—	—
	NB. Zettel und Eintrag zusammengenommen. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.			
286	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	**35**	—	—
287	*sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés;* brochirter Tüll	**50**	—	—
287a	Sammet und sammetartige Gewebe	—	**40**	D
287b	gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés	—	**16**	F
	Decken:			
	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit:			
288	roh	12	**4**	F*)
288a	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	**35**	—	—
289	mit Näharbeit oder Posamentierarbeit	**50**	—	—
289a	Filztücher	**40**	—	—
290	Bänder und Posamentierwaaren	50	**16**	F
291	Strumpfwaaren, ohne Näharbeit	**50**	—	—
292	Stickereien und Spitzen	**100**	—	
	B. Flachs, Hanf, Jute ꝛc.			
	NB. Gemischte Garne, Gewebe ꝛc. aus Flachs oder Hanf, bei denen das Gewicht des Flachses oder Hanfes vorherrscht, sind verzollbar wie reine Leinengarne, -Gewebe ꝛc.			F
	Flachs, Hanf, Jute und andere ähnliche Spinnstoffe sowie deren Abfälle:			
293	roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt	**0,30**	0,30	I
	Garne aus den sub Nr. 293 genannten Spinnstoffen:			
294	bis und mit Nr. 10, roh und gebaucht	1	**0,60****)	I***)
295	über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht	6	**4****)	—
296	gezwirnt, gebleicht	10	**7****)	—
297	gefärbt	**15**	—	—
298	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	**24**	—	—

*) Gegenüber Frankreich sind die „gemeinen" Decken gebunden; unter diesen sind „rohe" Decken, nicht façonnirt ꝛc., verstanden.
**) Obschon nicht durch Vertrag gebunden, bleiben diese Ansätze des alten Tarifes so lange in Kraft, wie die Konventionaltarif-Ansätze für Nr. 299, 300, 301.
***) Italien: Garne dieser Nummern aus Flachs und Hanf.

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
	Gewebe aus den sub Nr. 293 genannten Spinnstoffen:			
299	*Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert*	2	—	—
	Packtuch von höchstens 25 Fäden auf 3 cm, sowohl im Zettel als im Eintrage	—	**1,50**	F
	glatte, geköperte, gemusterte Gewebe:			
300	*roh oder halbgebleicht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 mm im Geviert* . .	12	—	—
	roh oder halbgebleicht, mit mehr als 25 und höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm	—	**4**	F
301	*roh oder halbgebleicht, von 14 bis 22 Fäden auf 5 mm im Geviert* . .	30	—	—
301bis	*roh oder halbgebleicht, von über 22 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen*	50	—	—
301	roh oder halbgebleicht, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	—	**16**	F
	NB. *Zettel und Eintrag zusammengenommen.* Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen.			
302	Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	60	**30**	F
303	Bänder und Posamentierwaaren	40	**16**	F
304	Strumpfwaaren, ohne Näharbeit	60	**16**	F
305	Stickereien und Spitzen	100	**30**	F
	Seilerarbeiten:		[1] 3	F
306	*Stricke, Taue;*[1]) ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre[2])	**12**	[2] 16	F
306a	Stricke, Taue	—	**3**	F
307	andere Seilerarbeiten, wie: Bindfäden und Schnüre, gezwirnt, gebleicht, gefärbt; Netze	24	**16**	F
308	Gurten	**15**	—	—
309	Schläuche, Säcke	**20**	—	—
	Matten und Bodendecken aus Jute, Manilahanf, Kokos und anderen ähnlichen Faserstoffen:			
310	roh	**10**	—	—
310a	gefärbt, bedruckt ꝛc.	**15**	—	—
310a1	Juteteppiche, glatt oder sammetartig	—	**7**	F
311	*Wachstuch, gemeines,* und Oelleinwand, zur Verpackung	**8**	—	—
311a	Wachstuch, gemeines (Wachsleinwand zur Verpackung)	—	**3**	F
312	*Wachsleinwand zu Möbeln, für Behänge etc.; Wachstaffet;* Korkteppiche (Linoleum)	**20**	—	—
312a	Wachsleinwand zu Möbeln, für Behänge ꝛc.; Wachstaffet	—	**16**	F
	Anmerkung zu 311/312. Gewebe mit Wachs, Oel, Kautschuk oder ähnlichen Substanzen getränkt *(bis 13 Fäden auf 5 mm im Geviert fallen unter Nr. 311, mit über 13 Fäden unter Nr. 312)* mit höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm fallen unter Nr. 311 bezw. 311a, mit mehr als 40 Zettelfäden unter Nr. 312a	—	—	F
	C. Seide.			
	NB. Garne, Gewebe, ꝛc. von Seide oder Floretseide, mit anderen Spinnstoffen gemischt, sind, wenn die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht, wie Garne, Gewebe ꝛc. von reiner Seide oder Floretseide zu verzollen	—	—	F
313	Seidenkokons, Abfälle von Seide: Strazze, Struse, Stumpen und defekte Kokons	**0,30**	—	—

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
	Seide und Floretseide (Schappe):			
	roh:			
314	gekämmte Floretseide (Peignée), Kämmling	**1**	—	
315	ungezwirnte (Grège)	**1,50**	1,50	I
316	alle übrigen Sorten Rohseide, ausgenommen gezwirnte Seide und gezwirnte Floretseide	**7**	7	I†)
316a	gezwirnte Seide und Floretseide	7	**6**	I
317	gefärbt	**16**	—	
318	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	**40**	—	
319	Gewebe von Seide oder Floretseide, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt	**16**	16	F I
320	Bänder und Posamentierwaaren von Seide oder Floretseide	50	**16**	F
321	Strumpfwaaren, ohne Näharbeit	50	**16**	F
322	Stickereien *und Spitzen*	**100**	—	
322a	Spitzen	—	**30**	F
323	Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen 2c., von Seide oder Floretseide: mit Gold oder Silber	60	**30**	F
	D. Wolle.			
	Halbwollene Garne, Gewebe 2c., sowie Konfektionsartikel aus Halbwollgeweben bleiben bis auf Weiteres den nämlichen Ansätzen unterstellt wie solche aus reiner Wolle.			
	Wolle:			
324	roh und gewaschen, Wollabfälle, Scheerflocken; Kunstwolle	**0,30**	0,60	S
325	gemahlen, gefärbt, gekämmt,*) Kammzug	**0,60**	0,60	*)F S
	Garne:			
326	*roh, einfach oder doublirt;* Watte	**7**	—	
326a	roh, einfach oder doublirt	—	**5**	F
327	gebleicht, drei- oder mehrfach gezwirnt	8	8	F
328	gefärbt	14	**9**	F
329	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	30	Nach Beschaffenheit des Garnes.	F
	Gewebe:			
330	Tuchenden (Leisten)	**4**	4	F
331	roh, mit Ausschluß der Lastings zur Schuhfabrikation	25	**12**	F
332	gebleicht, gefärbt, bedruckt, mit Ausschluß der Lastings zur Schuhfabrikation	70	**25**	F
333	*rohe*[1]) *und* farbige[2]) Lastings (Serge de Berry) zur Schuhfabrikation	**16**	[1 12 [2 25	F F
333a	rohe Lastings	—	**12**	F
	Decken aller Art:			
334	ohne Näharbeit	30	**16**	F
335	mit Näharbeit	60	**30**	F
336	Bänder	100	**30**	F
337	Posamentierwaaren	100	**25**	F
338	Strumpfwaaren, ohne Näharbeit	80	**25**	F
339	Stickereien und Spitzen	100	**30**	F
340	Shawls und Schärpen	100	**30**	F
	Teppiche:			
341	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	25	**12**	F
342	andere	60	**30**	F
343	Schuhe aus Tuchenden	20	**16**	F

†) Nähseide, Stickseide, Cordonnet, Posamentierseide.

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
	Filz:			
344	Filzstoffe	25	**16**	F
	Filzwaaren, ohne Näharbeit:			
345	roh	30	**7**	F
346	gefärbt, bedruckt	50	**16**	F
347	Hüte, nicht ausgerüstet (ungarnirt)	100	**30**	F
347a	Filztücher	**70**	—	
	E. Kautschuk und Guttapercha.			
348	Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, roh, geschnitten, gezogen: in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden; Kardentücher	**4**	7	F
349	Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren	**7**	7	F
350	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Schuhwaaren ohne Näharbeit und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren	50	**16**	F
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide ꝛc.	50	**40**	D
352	Schuhwaaren aus Kautschuk, mit Näharbeit	50	**30**	F
	F. Stroh, Rohr, Bast ꝛc.			
	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras, Palmblätter, Seegras, Waldhaar ꝛc.:			
353	roh	**0,30**	—	—
354	gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen; Weberzähne von Rohr, Weberdisteln; Besen aus Reisstroh	**1,50**	—	—
355	Grobe Waaren: Matten, Bodendecken, Flaschenumhüllungen ꝛc. aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen	**6**	—	—
355a	Gemeine Waaren aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, wie z. B. Schuhe und Schuhsohlen, Handtaschen, Stuhlsitze, Körbe u. dgl.	**15**	—	—
356	Geflechte (Tressen) aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, soweit sie nicht unter Nr. 355/355a oder Nr. 357 fallen	**10**	10	I*
357	Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte, aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen (nicht ausgerüstete Strohhüte ausgenommen), sowie alle Waaren aus diesen Stoffen, in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen	70	**60**	D
357a	Strohhüte, nicht ausgerüstet (ungarnirt), auch in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen	70	**50**	I
	G. Konfektions- und Modewaaren.			
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:			
358	aus Baumwolle, *Leinen oder Kautschuk*	70	**60**	D
358a	aus Leinen oder Kautschuk	—	**30**	F
359	aus Wolle oder Halbwolle	120	**40**	F
360	aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen ꝛc.	200	**150**	D**) O
361	Modewaaren: Damenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt); künstliche Blumen, Schmuckfedern	200	**30**	F
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	150	**125**	D O
	NB. Mützen sind wie Kleidungsstücke, je nach Stoff und Beschaffenheit, zu behandeln.			

*) Italien: Strohgeflechte.
**) Deutschland: Kleidungsstücke ꝛc. aus Seide und Halbseide.

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
363	Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte	**50**	—	—
	Regen- und Sonnenschirme:			
364	baumwollene	30	**16**	F
365	wollene, leinene	**50**	—	—
366	seidene	80	**30**	F
367	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn	**6**	—	—
	NB. Griffe und andere Schirmbestandtheile sind nach der betreffenden Stoffrubrik verzollbar.			
			aus Wolle:	
368	Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche	**1,50**	1,50	F
369	Wagendecken, fertige	**20**	—	—
	XV. Thiere und thierische Stoffe.			
	A. Thiere.	für das Stück	für das Stück	
370	Pferde[1]) und Maulthiere	**3**	[1]) 3	D O
371	Cirkuspferde, auch wenn zur Wiederausfuhr bestimmt	**3**	—	—
372	Füllen[1]) und Esel	**1**	[1]) **1**	O
373	Ochsen und Stiere, geschaufelt	25	**15**	O
373 bis	Kühe und Rinder, geschaufelt	20	**12**	O
374	Jungvieh, ungeschaufelt	**5**	5	O
375	Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg Gewicht	**3**	3	O
376	Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	8	**5**	O
377	Schweine unter 25 kg Gewicht	**3**	3	O
378	Schafe und Ziegen	**0,50**	0,50	O
379	Bienenstöcke, gefüllt	**0,20**	—	—
380	Nicht genannte Thiere	**frei**	—	—
	B. Thierische Stoffe.			
	Häute und Felle:	für 100 kg	für 100 kg	
381	rohe grüne, gesalzene, getrocknete	**0,60**	0,60	S
382	gegerbte, zugerichtete: mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten ꝛc.	**8**	—	—
382a	zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sogen. Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dgl.	**30**	—	—
383	Thierhaare, nicht anderweitig genannte	**0,60**	0,60	O
384	Borsten, sortirt und in Büschel gebunden	**2**	2	O
	Pferde- und Büffelhaare:			
385	roh	**1**	1	O
386	gereinigt, zubereitet	7	**5** / 7	I*) / O
387	Menschenhaare	**50**	—	—
387a	Perrückenmacher- und Haararbeiten	**100**	—	—
388	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den sub Nr. 383 fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	**10**	—	
389	Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren, rein oder gemischt	80	**16**	F
390	Bettfedern	10	**7**	D O S
391	Daunen, Flaum	50	**7**	O S
392	Schreibfedern und Federspulen	**10**	—	
393	Blasen, Därme, Käselab	**0,60**	0,60	O

*) Gegenüber Italien sind nur die Pferdehaare gebunden. In Anbetracht der schwierigen Unterscheidung zwischen Pferde- und Büffelhaaren wird jedoch der Ansatz von 5 Franken auch für letztere eingeräumt.

Einfuhr-Tarif. Nr.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz nach General-Tarif.	Zollansatz nach Konvent.-Tarif.	Vertragsstaat.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	
394	Wachs	**1,50**	—	
395	Wachsarbeiten aller Art	50	**16**	F I
	Hörner:			
396	roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	**0,30**	0,30	O
397	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten	1	**0,60**	F O
398	Elfenbein, Walroß- und andere Thierzähne, roh	**10**	—	
	Fischbein:			
399	roh oder gerissen	**4**	—	
400	abgeschliffen	**16**	—	
401	Schildpatt und Perlmutter, roh	**10**	—	
402	Perlen *und Korallen*, ungefaßt	**50**	—	
402a	Korallen, ungefaßt	—	**30**	F
	XVI. Thonwaaren.			
	Thonwaaren, grobe:			
403	Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	0,30	**0,10**	F I
404	*Dachziegel*, feuerfeste Steine; sogen. Trottoirsteine aus gemeinem Steinzeug	**0,50**	—	
404a	Dachziegel, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	—	**0,10**	F I
405	Dachziegel,[1]) Backsteine,[1]) gedämpft, geschiefert, glasirt. Balustres und architektonische Verzierungen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	**2**	2	F I[1]
406	Röhren, Platten, Fliesen, Ofenkacheln, geölt, glasirt oder aus Steinzeug, soweit sie nicht unter Nr. 403 bis 405 fallen: nicht bemalt,[1]) nicht bedruckt, nicht geschliffen, glatt oder gerippt, ohne Verzierungen en relief; *Gasretorten*	2,50	**2**	F I[1]
406a	Gasretorten	—	**0,10**	F I
407	Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine; Tiegel; irdene Pfeifen	3,50	**2**	F I
408	Platten, Fliesen, soweit sie nicht als Fayence oder feines Steingut unter Nr. 409 fallen, Ofenkacheln; bemalt, bedruckt, geschliffen, mit Verzierungen en relief. Architektonische Verzierungen, glasirt oder aus Steinzeug	**10**	16	F
409	Töpferwaaren mit weißem oder gelblichem Bruch; Fayence; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biskuit, Terrakotten und andere Töpferwaaren, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Positionen fallen	25	**16**	F
	XVII. Verschiedene Waaren.			
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, *Elfenbein*, Jais, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	**150**	—	
410a	eingelegte Arbeiten u. dergl.	—	**30**	F
410b	Drechsler- und andere Arbeiten aus Elfenbein	—	**16**	F
411	Gemeine Quincaillerie und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	50	**16**	F I
411a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt	30	**25**	D
412	Bureaubedürfnisse, *Kautschuk für den Bureaugebrauch*, Malergeräthe, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, nicht anderweitig genannt	**25**	—	
412a	Kautschuk für den Bureaugebrauch, Bleistifte	—	**16**	F
413	Siegel-, Pack- und Flaschenlack	**20**	—	
414	Spielzeug aller Art	40	**16**	F
415	Gegenstände zu wandernden Schaustellungen, wie: Panorama, ꝛc. ꝛc.	**0,40**	—	

Ausfuhr-Tarif.

Nr.	Bezeichnung der Waare.	General-Tarif.	Konvent.-Tarif.	Vertrags-staat.
	I. Thiere.	vom Stück Franken	vom Stück Franken	
1	Pferde und Maulthiere	**1,50**	1,50	F I
2	Füllen und Esel	**0,50**	0,50	
3	Rindvieh über 60 kg Gewicht	**0,50**	0,50*	
4	Kälber nicht über 60 kg Gewicht	**0,05**	0,05**	
5	Schweine mit oder über 40 kg Gewicht	**0,50**	0,50	
6	Schweine unter 40 kg Gewicht	**0,05**	0,05	
7	Schafe und Ziegen	**0,05**	0,05	
8	Bienenstöcke, gefüllt	**0,10**	0,10	I
9	Nicht genannte Thiere	**frei**	—	
	II. Holz.	vom Werth	vom Werth	
10	Brennholz und Holzkohlen	**frei**	2 pCt.	F
11	Holz, gesägtes, und sonst roh vorgearbeitetes Bau- und Nutzholz	**frei**	2 pCt.	
12	Holz, rohes, oder nur ganz roh und nicht in der ganzen Länge ins Geviert beschlagenes; gemeines Flößholz	**frei**	3 pCt.	
	III. Andere Waaren.	100 kg	100 kg	
13	Alle anderen Waaren, mit Ausnahme der hiernach genannten	**frei**	diverse	F†
14	Eisen, altes	**0,20**	0,20	F I
15	Felle und Häute, rohe	**1**	1	
16	Fleisch, frisches	1	**0,20**	
17	Gerberrinde, roh oder gemahlen	**1**	1	
18	Knochen	0,10	**frei**	D
19	Lumpen, baumwollene und leinene; alte Stricke und Taue	**1**	4	F I
	Anmerkung. Lumpen aller Art von vegetabilischen Stoffen fallen unter Nr. 19, Baumwollabfallfäden unter Nr. 13.			

*) Ueber 40 kg Gewicht.
**) Bis und mit 40 kg Gewicht.
†) S. Tarif D zum Schweizer.-Französischen Handelsvertrage (Hand. Arch. 1882 I. S. 307).

Bundesgesetz, betreffend die gewerblichen Muster und Modelle.

Vom 21. Dezember 1888.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährt den Urhebern neuer gewerblicher Muster und Modelle oder deren Rechtsnachfolgern die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Rechte.

Art. 2. Künstlerische Werke, welche geeignet sind, durch das Bundesgesetz vom 23. April 1883, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, geschützt zu werden, und gewerbliche Erfindungen, welche unter das Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 über Erfindungspatente[1]) fallen, werden nicht als gewerbliche Muster und Modelle betrachtet.

Art. 3. Ohne die Erlaubniß des Inhabers darf Niemand ein gemäß Artikel 9 des vorliegenden Gesetzes hinterlegtes gewerbliches Muster oder Modell zum Zwecke der Verbreitung und Verwerthung benutzen.

Art. 4. Das dem Hinterleger durch dieses Gesetz gewährte Recht ist durch Erbfolge übertragbar. Auch kann es Gegenstand einer gänzlichen oder theilweisen Abtretung beziehungsweise Verpfändung bilden, oder Gegenstand einer Lizenz, die einen Dritten zur Benutzung von Mustern oder Modellen ermächtigt.

Uebertragungen dieses Rechtes und Lizenzertheilungen sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie nach Artikel 13 dieses Gesetzes einregistrirt sind.

Art. 5. Die Dauer des durch vorliegendes Gesetz gewährten ausschließlichen Benutzungsrechtes umfaßt, je nach Wahl des Hinterlegers, 2, 5, 10 oder 15 Jahre, vom Datum der Hinterlegung an gerechnet.

Für die beiden ersten Jahre ist nur eine Hinterlegungsgebühr zu entrichten; nach Ablauf derselben wird die periodisch zunehmende Gebühr für jedes einzelne den Schutz fernerhin beanspruchende Muster oder Modell erhoben. Die Gebühren werden vom Bundesrathe bestimmt.

Dieselben sind zum Voraus mit dem ersten Tage der betreffenden Periode zu entrichten; der Hinterleger kann solche auch für mehrere Perioden vorausbezahlen.

Art. 6. Der aus der Hinterlegung sich ergebenden Rechte geht verlustig:

1) der Hinterleger, welcher die in Art. 5 erwähnten Gebühren nicht innerhalb zwei Monaten von der Fälligkeit hinweg entrichtet hat.

   Das Eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum wird, immerhin ohne Verbindlichkeit für dasselbe, den Hinterleger unverzüglich vom Verfall der Gebühr verständigen;

2) derjenige, welcher das Muster oder Modell im Inland nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland fabrizirte Artikel desselben Musters oder Modells importirt werden.

   Hiervon sind ausgenommen die im Veredlungsverkehr in die Schweiz eingeführten Erzeugnisse.

Die Klage auf Verfall wegen ungenügender Ausbeutung kann von Jedermann, welcher hierfür ein rechtliches Interesse nachweist, bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gericht (Art. 25) angehoben werden.

Art. 7. Eine bewerkstelligte Hinterlegung ist als nichtig zu erklären:

1) wenn die hinterlegten Muster oder Modelle nicht neu sind;
2) wenn sie vor der Hinterlegung in gewerblicher Weise bekannt geworden sind;
3) wenn der Hinterlegende weder der Urheber der hinterlegten Muster und Modelle, noch dessen Rechtsnachfolger ist;
4) wenn im Falle der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag (Art. 10) der Hinterlegende einer falschen Deklaration überwiesen wird.

Die Nichtigkeitsklage steht Jedermann zu, der dafür ein rechtliches Interesse nachweist, und ist bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gericht (Art. 25) anzuheben.

Art. 8. Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann ein Muster oder Modell nur dann rechtsgültig hinterlegen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat. Der Letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den, den Muster- und Modellschutz betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt.

Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Hinterleger anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat; in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Eidgenössische Amt seinen Sitz hat.

II. Von der Hinterlegung und Eintragung.

Art. 9. Wer sich das ausschließliche Recht der Benutzung seiner gewerblichen Muster oder Modelle sichern will, hat hierfür beim Eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigenthum ein nach Formular in einer der drei Landessprachen abgefaßtes Gesuch einzureichen.

Diesem Gesuch sind beizufügen:

1) ein Exemplar von jedem Muster oder Modell, entweder in der Form des gewerblichen Erzeugnisses, wofür es bestimmt ist, oder in derjenigen einer Zeichnung, Photographie, oder in einer sonstigen genügenden Darstellungsweise;
2) der Betrag der Gebühr (Art. 5).

Der Bundesrath kann nöthigenfalls noch andere Stellen bezeichnen, bei welchen in gleicher Weise, wie beim Eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum, Gesuche eingereicht und Muster und Modelle hinterlegt werden können.

Art. 10. Die Muster oder Modelle können offen oder unter versiegeltem Umschlag, einzeln oder in Packeten hinterlegt

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 762.

werden. Die Packete dürfen nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten, auch nicht über 10 kg wiegen.

Art. 11. Jedes Hinterlegungsgesuch, in welchem die durch die Artikel 2, 9 und 10 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, oder dessen Gegenstand anstößiger Natur ist, ist vom Eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigenthum zurückzuweisen; gegen eine solche Verfügung kann innerhalb der Nothfrist von vier Wochen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde rekurrirt werden.

Art. 12. Die regelrecht hinterlegten Muster und Modelle werden ohne vorgängige Prüfung der Rechte des Hinterlegers, oder der Richtigkeit seiner Angaben registrirt.

Dem Hinterleger wird ein Hinterlegungscertifikat zugestellt, welches ihm als Urkunde dient.

Art. 13. Das Eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum führt ein Register, welches folgende Angaben enthalten soll: den Gegenstand der Hinterlegung, die Art der Hinterlegung (offen oder unter versiegeltem Umschlag), Namen und Wohnort des Hinterlegers und seiner Bevollmächtigten, das Datum des Gesuchs und des Hinterlegungscertifikates, den Betrag und die Entrichtung der Gebühren, sowie alle Aenderungen, welche sich auf die Existenz, den Besitz und den Genuß des Musters oder Modelles beziehen.

Rechtskräftige Urtheile über Verfall und Nichtigkeit sind auf Begehren der obsiegenden Partei einzutragen.

Art. 14. Die Bezeichnung der hinterlegten Muster und Modelle, die Art der Hinterlegung, Namen und Wohnort der Hinterleger und ihrer Bevollmächtigten, Datum und Nummer der Hinterlegungen werden sofort nach der Einregistrirung vom Eidgenössischen Amte veröffentlicht.

Das Amt veröffentlicht in gleicher Weise Verfall und Nichtigkeit von Mustern und Modellen und jede auf den Besitz und den Genuß eines Musters oder Modells bezügliche Aenderung.

Art. 15. Jedermann kann von den offen hinterlegten Mustern und Modellen Einsicht nehmen.

Die versiegelten Umschläge, welche die geheim hinterlegten Muster und Modelle enthalten, werden zwei Jahre nach dem Datum der Hinterlegung geöffnet, worauf ihr Inhalt dem Publikum ebenfalls zugänglich ist.

Vor Ablauf dieser Zeitdauer dürfen jene Umschläge nur in Folge eines Gesuchs des Hinterlegers oder einer gerichtlichen Verfügung geöffnet werden.

Art. 16. Jedermann kann auf dem Eidgenössischen Amte mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Registers der Muster und Modelle erhalten.

Der Bundesrath wird für diese Mittheilungen einen mäßigen Gebührentarif feststellen.

Art. 17. Die Muster und Modelle bleiben nach Ablauf der Schutzfrist noch drei Jahre lang deponirt und können nachher von den Hinterlegern zurückgenommen werden. Nach Ablauf des vierten Jahres werden die Muster und Modelle, welche nicht zurückverlangt worden sind, an öffentlichen Sammlungen verabfolgt oder zu Gunsten des Eidgenössischen Amtes versteigert.

III. Von der Nachahmung.

Art. 18. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Civil- oder Strafprozesses belangt werden:

1) wer ein hinterlegtes Muster oder Modell wissentlich nachmacht oder ein solches in unerlaubterweise nachahmt;
2) wer Gegenstände, von denen er wußte oder annehmen mußte, daß sie nachgemacht oder unerlaubter Weise nachgeahmt seien, verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder auf Schweizerisches Gebiet einführt;
3) wer bei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;
4) wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitz befindlichen nachgeahmten Gegenständen anzugeben.

Art. 19. Unter die Bestimmungen des vorstehenden Artikels fallen nicht:

1) die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells;
2) die Aenderung der Bindungen oder der Farbenstellungen bei Geweben, ausgenommen bei Fabrikaten der Jacquardweberei.

Art. 20. Wer eine der in Artikel 18 erwähnten Handlungen vorsätzlich begeht, wird zum Schadenersatz verurtheilt und überdies mit einer Geldbuße im Betrage von 30 bis 2000 Franken oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu einem Jahr, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bloß fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft; die Civilentschädigung bleibt indessen in den in Artikel 18, Ziffer 1 erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 21. Die Civilklage steht Jedermann zu, welcher ein rechtliches Interesse daran nachweist.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Verletzten, nach der Strafprozeßordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten, oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 22. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Civil- oder Strafklage die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Vorweisung des Hinterlegungsattestes eine genaue Beschreibung des angeblich nachgeahmten Musters oder Modells, der ausschließlich zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, sowie der Erzeugnisse, auf welchen das angefochtene Muster oder Modell angebracht ist, und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.

Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kaution auferlegen, welche er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 23. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verletzten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bußen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, wenn nöthig, die Vernichtung der ausschließlich zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen.

Es kann auf Kosten des Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 24. Wer rechtswidrigerweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, daß ein Muster oder ein Modell auf Grund des vorliegenden Gesetzes hinterlegt worden sei, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit Geldbuße von 30 bis 500 Franken oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Monaten, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 25. Die Kantone haben zur Behandlung der civilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung hinterlegter Muster und Modelle eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozeß als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Werthbetrag der Streitsache zulässig.

Art. 26. Der Ertrag der Bußen fließt in die Kantonskasse. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzusetzen.

IV. Verschiedenes und Schlußbestimmungen.

Art. 27. Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben, können ihre gewerblichen Muster und Modelle innerhalb einer Frist von vier Monaten vom Datum ihrer Hinterlegung in einem der genannten Länder und unter Vorbehalt der Rechte Dritter in der Schweiz deponiren, ohne daß durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch eine andere Hinterlegung oder eine Veröffentlichung, die Gültigkeit der durch sie bewerkstelligten Hinterlegung beeinträchtigt werden könnte.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizerbürgern gewährt, welche in erster Linie ihre Muster und Modelle in einem der im vorigen Absatz bezeichneten Länder hinterlegt haben.

Art. 28. Jedem Urheber eines in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten Musters oder Modelles wird, nach Erfüllung der vom Bundesrathe zu bestimmenden Formalitäten, ein Schutz von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt. Während der Dauer dieser letzteren sollen etwaige Hinterlegungen oder Veröffentlichungen den besagten Urheber nicht verhindern, innerhalb der genannten Frist die zur Erlangung des definitiven Schutzes erforderliche rechtsgültige Hinterlegung zu bewirken.

Wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, so wird der zeitweilige Schutz, welchen das fremde Land den an der betreffenden Ausstellung befindlichen gewerblichen Mustern oder Modellen gewährt, auf die Schweiz ausgedehnt. Dieser Schutz darf eine Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, nicht übersteigen und hat die nämlichen Wirkungen, wie die in vorstehendem Absatze beschriebenen.

Art. 29. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden einstweilen auf die Baumwolldruckerei keine Anwendung.

Ein Bundesbeschluß wird den Zeitpunkt bestimmen, in welchem die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung auf die in Frage stehende Industrie zu finden haben.

Art. 30. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglements und Verordnungen zu erlassen.

Art. 31. Durch dieses Gesetz werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen kantonaler Gesetze aufgehoben.

Muster und Modelle, die in dem Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, vermöge der kantonalen Gesetze noch Schutz genießen, verbleiben gleichwohl in den betreffenden Kantonen bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer geschützt.

Art. 32. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Gesetzes hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 24. April d. J. den 1. Juni d. J. bestimmt.

Tarifentscheidungen des eidgenössischen Zolldepartements im Monat März 1889.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 9. April 1889.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nr.	Einfuhr.	Zollansatz. Franken.
30	In der Erläuterung „Schwerspath, geschlemmt in Teigform" ist nach dem Worte „Schwerspath" einzuschalten „(Baryt, schwefelsaurer)"	0,60
59	Zu streichen: „Korksteine" (s. Nr. 60) . .	1
60	Korksteine, Korksteinschalen ꝛc. aus zerkleinertem Kork, Thon und Kalk hergestellt . .	5

Tarif-Nr.	Einfuhr.	Zollansatz. Franken.
105/107	Unter die Erläuterung ad 105 „Blechtafeln gelocht, gebogen ꝛc." fällt alles Eisenblech, welches gelocht und gebogen ist, ohne Unterschied, ob über oder unter 3 mm dick; bloß gelochtes und nicht gebogenes Blech jeder Dicke ist dagegen nach Nr. 107 zu behandeln.	
188	Kokosnußbutter (Kokosnußfett)	7
194	Anstatt der Erläuterung „Frucht- und Beerensäfte ꝛc." ist zu setzen „Beerensäfte mit Zucker oder Alkohol, mit Ausnahme derjenigen, die unter Nr. 256 hiernach aufgeführt sind". Zu streichen „Fruchtschalen, kandirte" . .	50
194a	Früchte mit Zuckerzusatz (Marmeladen, Confituren ꝛc.); Fruchtschalen, kandirte . . .	40
259	„Kokosnußfett in Büchsen oder Kübeln" ist zu streichen	1
272/274	Die Erläuterung zu Tarif Nr. 274 „Pappendeckel, zu Schachteln zugeschnitten" bezieht sich auf Pappendeckel, der so zugeschnitten bezw. zugeformt ist, daß seine Beschaffenheit als zu Schachteln zugeschnitten außer Zweifel steht, also z. B. wenn derselbe die Form von Tafeln mit quadratisch ausgeschnittenen Ecken hat. Ist derselbe aber bloß auf den vier Seiten beschnitten, also nicht zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten, so hat die Verzollung je nach Beschaffenheit nach Tarif-Nr. 272 oder 273 zu 3 bezw. 4 Franken für 100 kg stattzufinden. Die Größe der Tafeln fällt außer Betracht.	
286	Kranzschleifen aus Baumwollengewebe, ohne Näh- oder Stickarbeit	35
287	Umschlagtücher, Baschliks ꝛc. aus baumwollenem Bobbinetspitzengewebe, ohne Näharbeit	50

Gültig vom 1. Mai 1889 an:

105	Zu streichen: „Garnhülsen und -Spulen (Bobinen) aller Art für Spinnereien" .	4
275	Zum Tarifentscheide in der Februarpublikation,[1]) betr. papierne Spindelhülsen, ist beizufügen: „andere als von Papier zahlen nach Material und Beschaffenheit" . . .	16

Ferner sind Inhalts einer Bekanntmachung des Schweizerischen Zolldepartements vom 5. April d. J. in Folge des Handelsvertrages mit Italien in den Tariferläuterungen folgende Aenderungen vorzumerken:

[1]) Hand. Arch. 1889 Aprilheft I. S. 235.

Tarif-Nr.	
9	zu streichen: „Ricinus, farbloses, gereinigtes" (figurirt nun als selbstständige Position Nr. 9c); ebenso: „Süßholzsaft, parfümirt, z. B. mit Anis, Pfefferminz ꝛc., oder nicht parfümirt". Diese letztere Erläuterung hat unter 9b (neu) zu figuriren.
209	zu streichen: „Citronen (Limonen); Orangen (Apfelsinen, Mandarinen, Pomeranzen)". Citronen und Orangen bilden nun eine selbstständige Position Nr. 209a.
209a	(neu). Als Erläuterung vorzumerken: „Limonen, Apfelsinen, Mandarinen, Pomeranzen".
316	zu streichen: „Floretseide (Schappe), gesponnen, gezwirnt; Rohseide, gezwirnte" (figurirt nun als selbstständige Tarifposition).

Bulgarien.

Monopolisirung der Gewinnung und des Verkaufs von Seidenraupeneiern.

Ein im Journal officiel bulgare vom 12./24. Januar 1889 veröffentlichtes Gesetz verordnet was folgt:

Art. 1. An der landwirthschaftlichen Schule und Musterwirthschaft zu Sadow wird eine Abtheilung für die Gewinnung von Seidenraupeneiern geschaffen.

Art. 2. Für den Fall, daß es im Lande an Sachverständigen zur Verwaltung und Leitung dieser Abtheilung fehlen sollte, wird das Finanzministerium ermächtigt, solche Personen aus dem Auslande kommen zu lassen.

Art. 3. Das Finanzministerium wird angewiesen, diese Abtheilung einzurichten und in den Stand zu setzen, so bald als möglich für die Bulgarische Bevölkerung die erforderliche Menge Samen zu liefern.

Die gewonnenen Samen sind unter die Bevölkerung durch Vermittelung der Präfekten auf Weisung des Finanzministeriums unter den von diesem zu treffenden Bedingungen zu vertheilen.

Art. 4. Bis die von der genannten Abtheilung gezogenen Samen dem Bedarf der Bevölkerung genügen, hat das Finanzministerium nach dem System Pasteur gewonnene Samen unter möglichst vortheilhaften Bedingungen im Auslande anzukaufen und an die Bevölkerung ohne jeden Nutzen zu verkaufen.

Art. 5. Die Gewinnung von Seidenraupeneiern ist Jedermann im Lande verboten, ebenso der Bezug aus dem Auslande.

Die aus dem Auslande bezogenen, als Kontrebande eingeführten Samen, sowie die im Lande gewonnenen sind zu konfisziren und zu vernichten. Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafen von 10 bis 100 Franken zu ahnden.

Großbritannien.

Aenderungen des Zolltarifs für Mauritius.

(The board of trade journal.)

Der Zolltarif für Mauritius hat folgende Aenderungen erfahren:

Die Zollsätze der in dem Tarif[1]) erwähnten Artikel, mit Ausnahme von Salz, Zündhölzern, Reis, Weizen, Mehl und gesalzenem Fisch sind für das Jahr 1889 um 5 pCt. erhöht worden.

Anstatt des bisher von Zündhölzern und Salz erhobenen Werthzolls werden für denselben Zeitraum folgende spezifische Zölle erhoben:

		Rupien
Zündhölzer: für das Groß Schachteln, je nicht über 100 Zündhölzer enthaltend		0,75
Für größere Schachteln im Verhältniß mehr.		
Grobes oder unraffinirtes Salz	50 kg	1
Tafel- oder raffinirtes Salz	„	2

Frankreich.

Aenderung des Zolltarifs für die Kolonie Senegal.[2])

(Journal officiel vom 24. März 1889.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 23. März d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Für Waaren jeder Herkunft, welche bei der Einfuhr in das Gebiet zwischen der Nordgrenze der Kolonie Senegal und dem Salumflusse einschl. jetzt einem Eingangszoll von 5 pCt. vom Werth unterliegen, ist bis zum 31. Dezember 1889 ein Zuschlagszoll von 2 pCt. zu entrichten.

Art. 2. Folgende Waaren unterliegen bei der Einfuhr in den nördlichen Theil der Kolonie neben den Werthzöllen einem spezifischen Zoll, nämlich:

		Franken.
Likörwein, in Kisten von 12 Flaschen und in anderen Umschließungen	Kiste	0,75
Bier, Aepfel- und Birnenwein in Fässern .	hl	3,50
Bier, Aepfel- und Birnenwein in Kisten von 12 Flaschen oder in Körben	Kiste	0,75
Bier, Aepfel- und Birnenwein in anderen Umschließungen	„	0,75
Wermuth und Liköre aller Art, nicht besonders aufgeführt, in Fässern oder anderen Umschließungen	hl	12
Absinth in Fässern oder anderen Umschließungen	„	30
Alkohol von 65° und darüber, bei einer Temperatur von 15°	„	15
Branntwein von 65° und darüber, bei einer Temperatur von 15°	„	8

Art. 3. Die durch Lokalverordnung vom 28. Januar 1877 eingeführte Verbrauchsabgabe von Getränken bei der Einfuhr nach Rufisque und nach Plätzen der zwischen Bel-Air und Kaloak gelegenen Zone wird aufgehoben.

Art. 4. Die in der beigefügten Tabelle verzeichneten Artikel werden in der Kolonie zollfrei zugelassen.

Art. 5. Alle übrigen, dem gegenwärtigen Dekret nicht zuwiderlaufenden Bestimmungen bezüglich des Zollregimes der Kolonie Senegal werden aufrecht erhalten.

Verzeichniß der Waaren und Gegenstände, welche bei der Einfuhr nach der Kolonie Senegal zollfrei sind.

1) Lebensmittel, Materialien und Gegenstände, welche dem Staate gehören.
2) Uniformstücke der Offiziere und Civilbeamten.
3) Material für die Lokalverwaltung und die für die Verwaltungen erforderlichen Drucksachen.
4) Effekten von Reisenden, wenn sie Spuren des Gebrauchs an sich tragen und wenn die Menge der gesellschaftlichen Stellung der Eigenthümer entspricht.
5) Gegenstände aller Art, welche das Hausgeräth von Ausländern bilden, die sich in der Kolonie niederlassen wollen, oder von Angehörigen der Senegalkolonie, welche in ihre Heimath zurückkehren. Die betreffenden Gegenstände müssen erwiesenermaßen zum Gebrauch der Einführenden und ihrer Familien bestimmt sein und Spuren des Gebrauchs an sich tragen.

   Die Zollfreiheit erstreckt sich auf alle Mobiliargegenstände, einschl. der Teppiche und Tapisserien aller Art, auf Kleidungsstücke, Leib-, Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, auf Glaswaaren, Geschirr (einschl. Porzellan), Pianos und andere Musikinstrumente, wenn diese Gegenstände gebraucht sind.
6) Handwerkszeug, gebrauchtes, welches Handwerker mit sich führen, die vorübergehend ihr Handwerk in der Kolonie betreiben wollen.
7) Tafelfrüchte, frische, mit Ausnahme der sogen. Kolafeigen (goureaux dits colas).
8) Eismaschinen (der Dampfmotor nicht einbegriffen).
9) Eis (natürliches).
10) Mineralwasser, natürliches.
11) Kirchenschmuck und Gegenstände zum Gottesdienst, für Rechnung der Fabriken eingeführt.
12) Bücher für Privat- und öffentliche Bibliotheken in Französischer Sprache oder in den Landessprachen.
13) Gold- und Silbergeld, welches in Frankreich gesetzlichen Kurs hat.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 31.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1889 Märzheft I. S. 171.

Erhöhung des Eingangszolls auf Roggen und Roggenmehl.

(Journal officiel vom 17. April 1889.)

Ein Französisches Gesetz vom 16. April d. J. bestimmt was folgt:

Einziger Artikel: Von der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes ab wird die Tabelle A des durch die Gesetze vom 28. März 1855 und vom 30. März 1887 eingeführten Generalzolltarifs in folgender Weise abgeändert:

	Eingangszoll. (Dezimen und 4 pCt. einbegriffen.)	
Vegetabilische Stoffe:	Erzeugnisse Europäischen Ursprungs oder direkt von einem außereuropäischen Lande eingeführte Erzeugnisse.	Erzeugnisse außereuropäischen Ursprungs, von Europäischen Niederlagen eingeführt.
Mehlhaltige Nahrungsmittel:	Franken.	Franken.
Roggen, Körner, 100 kg . .	3	6,60
Mehl, 100 „ . .	5	8,60

Abänderung des Konkursgesetzes.

Das „Journal officiel“ vom 5. März d. J. veröffentlicht ein die Abänderung der bisherigen Konkursgesetzgebung betreffendes Gesetz vom 4. März d. J.

Durch dieses von der Französischen Geschäftswelt seit langer Zeit herbeigesehnte Gesetz wird einem fühlbaren Mangel der Französischen Handelsgesetzgebung Abhülfe geschafft. Bisher nämlich wurde über den Kaufmann, der seine Zahlungen einstellte, sofort der Bankerott erklärt und jener hiermit moralisch und geschäftlich zu Grunde gerichtet. Das neue Gesetz dagegen gewährt demselben die Wohlthat der „gerichtlichen Liquidation“, welche den Schuldner nur temporär zu Wahlämtern ungeeignet macht, ihn aber an der Fortführung seines kaufmännischen Gewerbes nicht hindert.

Um dieser Wohlthat aber theilhaftig zu werden, muß der Kaufmann innerhalb 14 Tage, von der Zahlungseinstellung an gerechnet, bei dem zuständigen Handelsgerichte unter Vorlegung seiner Bücher um dieselbe einkommen.

Wird sie genehmigt, so ernennt das Gericht einen Kommissär und einen oder mehrere provisorische Liquidatoren, welche die Bücher abschließen, das Inventar aufnehmen und die Fortführung des Geschäftes überwachen.

Die Gläubiger, welche innerhalb 3 Tage von der gerichtlichen Liquidation benachrichtigt werden und denen in einer Versammlung die Bilanz vorgelegt wird, ernennen die definitiven Liquidatoren und eventuell einen oder zwei Kontroleure, welche die Operationen des Schuldners zu beaufsichtigen haben.

Die Forderungen sind dem Gerichtsschreiber, bezw. diesen Liquidatoren, zu übergeben.

Eine weitere Versammlung beschließt über den vom Schuldner beantragten Akkord. Wird derselbe mit $^2/_3$ Majorität angenommen, so ist hiermit die gerichtliche Liquidation zum Abschluß gelangt. Entgegengesetzten Falles bleibt entweder die gerichtliche Liquidation bis zur Vertheilung der Aktiva bestehen, oder es treten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über den Bankerott ein.

Bei betrügerischen Handlungen seitens des Schuldners kann das Gericht auch während der gerichtlichen Liquidation den Bankerott erklären.

Eingangszoll auf Salz.

(Journal officiel vom 20. April 1889.)

Ein Französisches Gesetz vom 19. April d. J. verordnet was folgt:

Einziger Artikel: Die Tabelle A (Eingangszölle) des Generalzolltarifs wird bezüglich der Einfuhr fremden Salzes nach Frankreich und Algerien wie folgt geändert:

	Erzeugniß Europäischen Ursprungs.	Erzeugniß außereuropäischen Ursprungs.	
		Direkt aus einem außereuropäischen Lande eingeführt.	Aus Europäischen Niederlagen eingeführt.
	Franken.	Franken.	Franken.
Seesalz, Siedesalz und Steinsalz:			
rohes oder raffinirtes, mit Ausnahme von weißem:			
bei der Einfuhr zu Lande oder zur See . 100 kg	2,40	2,40	6,—
bei der Einfuhr vom Senegal und dessen Dependenzen . . . . 100 kg	—	frei	—
raffinirtes, weißes:			
bei der Einfuhr zu Lande oder zur See . 100 kg	3,30	3,30	6,90
bei der Einfuhr vom Senegal und dessen Dependenzen. . . 100 kg	—	frei	—

Behandlung unrichtiger Waarendeklarationen.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 15. April 1889.)

Ein Erlaß der Französischen Generalzolldirektion vom 13. März 1889 bestimmt Folgendes:

„Die Zollämter erhalten zuweilen falsche Deklarationen in Bezug auf Waarengattung und Qualität, die aber gleichzeitig ein höheres Gewicht angeben, als das konstatirte.

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob in einem solchen Falle das deklarirte Mehrgewicht zu berücksichtigen oder als Berechnungsbasis das wirklich konstatirte Gewicht zu nehmen sei. Das Gesetz vom 22. August 1791 verlangt, daß die Deklarationen in allen ihren Theilen wahrheitsgetreu seien. Das Gesetz gestattet nicht, daß eine Unregelmäßigkeit in der Deklaration durch eine andere Unregelmäßigkeit kompensirt werde. Es wird daher, ohne auf das Mehrgewicht Rücksicht zu nehmen, im Sinne des Gesetzes von 1791 von der falschen Deklaration der Waarengattung oder Qualität Akt zu nehmen sein. Mit noch größerer Berechtigung ist die Kompensation zu verwerfen, wenn die eine und die andere falsche Deklaration sich auf gleichartige, in ein und derselben Deklaration getrennt aufgeführte Waaren beziehen.

Jede in der Zolldeklaration enthaltene Erklärung ist für sich allein als solche in Betracht zu ziehen, und sind die eventuell darin enthaltenen Unrichtigkeiten zu konstatiren. Ebenso viele Deklarationen als Artikel, ebenso viele Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz als Unregelmäßigkeiten in der Deklaration: das ist mit einem Wort der Sinn des Gesetzes vom 22. August 1791."

Einführung einer statistischen Abgabe auf Guadeloupe.

(Journal officiel vom 4. April 1889.)

Durch Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 3. April d. J. ist der nachstehende Beschluß des Generalraths von Guadeloupe vom 17. Dezember v. J. bestätigt worden:

Art. 1. Vom 1. Januar 1889 ab wird in allen Häfen der Kolonie bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Waaren aller Art und jeden Ursprungs, mit Ausnahme der in der Küstenfahrt von einem Hafen der Kolonie nach einem andern eine statistische Abgabe erhoben werden. Diese Abgabe wird wie folgt festgesetzt:

10 Centimen vom Kollo für Waaren in Fässern, Kisten, Säcken und anderen Umschließungen;

10 Centimen von 1000 kg oder dem Festmeter für Sturzgüter;

10 Centimen vom Stück für lebende oder geschlachtete Thiere, und zwar Pferde, Maulthiere, Rindvieh, Esel, Schafe, Ziegen und Schweine.

Diese Abgabe ist von jeder Zuschlagsgebühr befreit.

Die in anderer Weise als nach dem Gewicht oder dem Festmeter tarifirten Sturzgüter entrichten dieselbe nach dem Satze von 10 Centimen für 1000 kg. Dieser Satz unterliegt keiner Theilung, vielmehr wird derselbe für jede Menge unter 1000 kg, für jeden Bruchtheil des Gewichts über 1000 kg, sowie für jeden Bruchtheil des Festmeters voll erhoben.

Die Abgabe wird von den über den Ankunftshafen sofort wieder ausgeführten oder daselbst sofort umgeladenen Waaren nur einmal erhoben. Die der Niederlage entnommenen Waaren entrichten dieselbe erst, wenn sie ins Ausland gehen.

Die Abgabe wird von Frachtstücken, welche verschiedene Gegenstände enthalten und zum Zwecke der Umgehung der Kolloabgabe in eine und dieselbe Umschließung vereinigt sind, je besonders erhoben.

Wenn es sich um Frachtstücke einer und derselben Waare und im Brutogewicht von höchstens 6 kg handelt, so wird die Abgabe nach dem Satze von 10 Centimen für eine Gruppe von fünf Kolli erhoben. Jeder Bruchtheil dieser Anzahl unterliegt der Abgabe. Dungstoff, auch verpackt, Balken und Packen, unverpackt und nur durch Eisenbänder, Holzbänder oder Stricke zusammengehalten, werden als Sturzgüter angesehen und mit der betreffenden Abgabe belegt.

Art. 2. Von der statistischen Abgabe sind befreit:

Geldsendungen der Staatskasse;

Reisegepäck, welches Reisende mit sich führen;

Fische, frisch oder gesalzen, von Französischem Fange;

Poststücke;

Reste von Proviant, welche von Amts wegen bei der Vertheilung unter die Schiffsmannschaft ans Land gebracht werden;

Strandgüter;

Ladungen, welche aus Anlaß von Havarie ans Land gebracht werden und zur Wiederausfuhr bestimmt sind, sowie das Material der in den Kolonien vorübergehend stationirten Reiterei oder anderer Truppen;

Ballast und Muster ohne Handelswerth;

Schiffe, welche angekauft werden und die Französische Flagge annehmen;

Sammlungsgegenstände, welche sich nicht im Verkehr befinden;

Ladungen von Eis und die darin konservirten Lebensmittel bis zur Höhe von $^1/_{10}$ des Eisvorraths;

Material für Eiswerke, welche Befreiungen genießen, Material für subventionirte Telegraphen- und Telephonlinien.

Art. 3. Diese Abgabe wird von der Zollverwaltung erhoben.

Beschränkung der Schifffahrt zwischen Frankreich und Algerien auf die nationale Flagge.

(Journal officiel vom 3. April 1889.)

Ein Französisches Gesetz vom 2. April d. J. verordnet:

Art. 1. Die Schifffahrt zwischen Frankreich und Algerien darf nur unter Französischer Flagge erfolgen.

Art. 2. Art. 9 des Gesetzes vom 19. Mai 1866[1]) wird, soweit er dem gegenwärtigen Gesetz zuwiderläuft, aufgehoben.

Zollamtliche Maßregeln in Tonkin bei nicht rechtzeitiger spezieller Waarendeklaration.

(Courrier d'Haiphong vom 10. Januar 1889.)

Einer Bekanntmachung des Agenten der Compagnie des Messageries Maritimes zufolge hat die Zollverwaltung von Tonkin Nachstehendes verordnet:

Alle zur See eingeführten Waaren, für welche nicht innerhalb acht Tage nach Ankunft mit der Post der Messageries Maritimes die spezielle Deklaration abgegeben ist, werden zwei Monate lang in den Zollspeichern gelagert und gehen nach Ablauf dieser Frist in das Eigenthum des Staates über.

Spanien.

Zolltarifentscheidungen.

Es sind zu verzollen:

Tischbestecke aus Zinn, Antimon und Nickel hergestellt, nach Pos. 57. (Verordnung vom 17. Februar 1889)

Kabel aus drei Baumwollgarnsträngen gebildet für Maschinentransmissionszwecke, nach Pos. 122. (Verordnung vom 17. Februar 1889.)

Gewebe, dessen Schußgarn aus Wolle und dessen Kette aus Wolle, Baumwolle und Seide besteht, nach Pos. 161. (Verordnung vom 17. Februar 1889.)

Köpergewebe (croisés) aus vegetabilischen Fasern — ausgenommen Baumwolle, Hanf und Leinen — nach Pos. 130. (Verordnung vom 17. Februar 1889.)

Wollfilter zur Papierfabrikation nach Pos. 220. (Verordnung vom 17. Februar 1889.)

Gewöhnliches Papier mit Paraffin imprägnirt, nach Pos. 171. (Verordnung vom 17. Februar 1889.)

Tafelglas gerieft, 7 mm stark, nach Pos. 12 des Tarifs.

Bei diesem Anlaß wird die Zollposition Tafelglas dünn oder stark, dahin präzisirt, daß zukünftig Tafelglas, mehr als 12 mm stark, abgeschliffen, zur Spiegelfabrikation dienend, nach Pos. 12 des Tarifs zu verzollen ist. (Verordnung vom 17. Februar 1889.)

Saccharin (Sacarina), chemisches Produkt für medizinische Zwecke geeignet, welches nicht als Nahrungsmittel behandelt werden kann, nach Pos. 91 des Tarifs. (Verordnung vom 17. Februar 1889.)

Alkohol durch Essenzen parfümirt, nach Pos. 98 des Tarifs. (Verordnung vom 11. März 1889.)

Verbot der Einfuhr von Saccharin zu Nahrungszwecken.

Die Einführung von Saccharin zu Nahrungszwecken dienend, ebenso von allen, ähnlichen Zwecken dienenden Substanzen, die Saccharin in irgend welcher Quantität enthalten, ist verboten. (Königliche Verordnung vom 3. April 1889.)

Rußland.

Organisation des Zollwesens im Transkaspigebiet.

(Russische Gesetzsammlung vom 21. März 1889 a. St. Nr. 28.)

Ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 24. Januar d. J. lautet wie folgt:

I. Die über die Landgrenze in das Transkaspigebiet aus dem Auslande eingeführten Europäischen, Anglo-indischen und Persischen Waaren werden mit einem Zoll in der Höhe von 2½ Prozent ihres Werthes belegt.

II. Die Erhebung dieses Zolles geschieht nach dem Modus der zur Zeit im Kreise Merw üblichen Zollerhebung,[1]) wobei es jedoch dem Finanzminister anheimgestellt bleibt, nach Maßgabe der Praxis Abänderungen zu treffen.

III. In Usun-Ada wird ein Zollamt errichtet. Hinsichtlich der Verzollung werden diesem Zollamt dieselben Rechte, wie dem Zollamt zu Astrachan zuerkannt und der Verwalter zugleich mit der Aufsicht über den regelmäßigen Eingang der im Punkt I erwähnten Zölle betraut.

IV. Wenn in dem Zollamt ausländische Waaren, welche auf dem Landwege angekommen und in das Europäische Rußland oder das Transkaspigebiet bestimmt sind, nach dem Europäischen Zolltarif oder nach § 2228[2]) der Zollstatuten verzollt werden, so ist der nach Punkt I erhobene Zollsatz nach weiteren vom Finanzminister zu bestimmenden Bestimmungen mit in Ansatz zu bringen.

2c.

---

[1]) Hand. Arch. 1866 II. S. 3.

[1]) Die auf die Messe gebrachten Waaren, und zwar sowohl die zum lokalen Konsum, als auch die zur Durchfuhr nach Buchara, Chiwa und Turkestan bestimmten, werden mit einer Abgabe (Patscha oder Siaketa) in Höhe von 2½ pCt. des Werthes belegt.

[2]) Inhalt des § 2228: An der Persischen und Türkischen Grenze, sowie in den Transkaukasischen Kaspihäfen ist von allen Asiatischen Waaren ein Zoll in der Höhe von 5 pCt. des Werthes derselben zu erheben.

Abänderung der Termine zur Entrichtung der Zuckeraccise.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom $\frac{30.\text{ März}}{11.\text{ April}}$ 1889.)

Ein Allerhöchst bestätigtes Reichsraths-Gutachten bestimmt:

I. Die Abänderung und Ergänzung der betreffenden Paragraphen der zeitweiligen Bestimmungen über die Zuckeraccise[1]) in folgender Weise:

1) Unabhängig von der nach Berechnung auf eine jede Fabrik entfallenden Accise, wird auf jeder Zuckerfabrik alljährlich im Laufe der ersten Hälfte des April eine vorläufige Berechnung der Zuckeraccise vorgenommen, von dem seit Beginn der Zuckerproduktions-Periode bis zu der Zeit diskontirten Zucker.

2) Die der Krone zukommende Zuckeraccise wird in die Renteien an drei Terminen entrichtet: zum 1. Juni, 1. September und 1. Dezember. Zum ersten Termin muß nicht weniger als ein Drittel der Accise entrichtet werden, gemäß der vorläufigen Berechnung (§. 1); zum zweiten Termin — eine Summe, welche zusammen mit dem zum ersten Termin entrichteten Betrage zwei Drittel der nach der definitiven Berechnung auf eine jede Fabrik entfallenden Accise beträgt, und zum dritten Termin — das letzte Drittel der Accise.

3) Ein Patent auf neue Produktion kann nicht vor Entrichtung von zwei Dritteln der auf die Fabrik entfallenden Accise und nach Bezahlung aller Rückstände ertheilt werden.

4) Für den Fall, daß die Accise und die Rückstände nicht rechtzeitig entrichtet werden sollten, wird von der geschuldeten Summe, angefangen von jedem für diese Einzahlungen festgesetzten Termin (§. 2) bis zur vollständigen Entrichtung der Schuld pro Monat eine Pön von 2 pCt. erhoben, wobei ein nicht voller Monat als voll berechnet wird.

II. Die im §. I dargelegten Bestimmungen treten mit der Zuckercampagne 1889/90 in Kraft, unter der Bedingung, daß Patente auf eine neue Produktion in jener Periode nicht anders ertheilt werden, als nach Entrichtung von nicht weniger als zwei Dritteln der Accise, welche auf die Periode 1888/89 entfällt, sowie auch aller Rückstände zum 1. September 1889, und daß der übrige Theil der Accise für die Periode 1888/89 zum 1. Dezember 1889 bezahlt werde.

III. Anzuordnen, daß Zucker Russischen Ursprungs, welcher in Häfen des Küstengebiets, ausgenommen Kamtschatka und die Komandorski-Inseln versandt wird, der Accisezahlung auf allgemeiner Grundlage unterliegt. Dabei wird es dem Finanzminister überlassen, eine Ordnung festzusetzen, nach welcher der Zucker in die genannten Häfen auszuführen ist und Bescheinigungen über den Ursprung des Zuckers zu ertheilen sind.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 167.

Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Deutschland über die Landgrenze.

(Uebersetzung aus der Russischen Gesetzsammlung vom 14. März 1889 Nr. 25.)

Eine Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar d. J. lautet wie folgt:

Der als zeitweilige Maßnahme veröffentlichte, am 11. April 1875 Allerhöchst bestätigte Beschluß des Ministerkomités, betreffend das Verbot, zur See aus dem Auslande Kartoffeln, ferner Kartoffelschalen, Blätter und Abfälle, sowie auch alle Art Verpackungsmaterial für Kartoffeln, wie Kasten, Säcke u. s. w. einzuführen,[1]) wird auch auf die Einfuhr der obengenannten Gegenstände über die Deutsche Landgrenze ausgedehnt.

Zolltarifentscheidungen.

In Ergänzung zum Punkte 26 des Cirkulars Nr. 460 vom Jahre 1886[2]) bringt das Zolldepartement zur Kenntniß, daß unter Chlormagnesia, durch Umkrystallisiren gereinigt, nur chemisch reines Chlormagnesium zu verstehen und nach dem Tarifparagraphen 140 zu verzollen ist. (Cirkular des Zolldepartements vom 3. Januar 1889 Nr. 34.)

Ferner sind zu verzollen:

1) Gefärbte Fabrikate aus Papiermaché oder Steinpappe in Gestalt von Tellern, Schüsselchen oder Muscheln nach dem Tarif §. 227.

2) Cichorie in Wurzeln und Stücken, auch wenn gebrannt, aber nicht getrocknet, nach dem Tarif §. 2.

3) Die Gerbstoffe „Algarobilla" und „Tara" nach dem Tarif §. 108 Punkt 1.

4) Differentialwaagen nach dem Tarif §. 231.

5) Legirungen von Stahl mit einem Zusatz von Aluminium (ferro-aluminium) in Platten und Stangen[3]) nach dem Tarif §. 97 Punkt 1.

6) Kaffeeschoten nach dem Tarif §. 68.

7) Saccharin (das Sulphinid der Benzoïn-Säure) nach dem Tarif §. 140. (Cirkular des Zolldepartements vom 1. Februar 1889. Nr. 2218.)

Tara für gesponnene, nicht zu Ausnähten bestimmte Wolle.

Für gesponnene, nicht zu Ausnähten bestimmte Wolle ist an Stelle der nach § 90 der Taratabelle bisher gewährten Tara nach einer Bestimmung des Finanzministeriums vom 24. Januar d. J. künftig folgende Tara in Ansatz zu bringen: bei in Ballen eingeführter Wolle 6 pCt., bei Wolle, welche in Holzkasten eingeführt wird, 21 pCt. (Cirkular des Zolldepartements vom 30. Januar 1889. Nr. 1999.)

[1]) Hand. Arch. 1875 I. S. 548.

[2]) Hand. Arch. 1886 I. S. 176.

[3]) Dorbatka = eine Stange Eisen ꝛc. von 2 Arschin Länge.

Finnischer Eingangszoll auf sogen. Mullpapier und Palmkernöl.

Laut amtlicher Veröffentlichung hat der Kaiserliche Senat für Finland mittelst Verordnung vom 20. März d. J. für die nachstehend verzeichneten Artikel einen, bei der Einfuhr nach Finland zu entrichtenden Eingangszoll bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

Mit Zeug gefüttertes sogen. Mullpapier für 100 kg 52,90 Finn. Mark,

Palmkernöl . . . . . „ „ „ 4 „ „

Erhöhung des Tonnengeldes und der Hafenabgaben in Odessa.

In Odessa wird von den aus ausländischen Häfen kommenden Schiffen vom 17./29. März d. J. ab ein um 5 Kopeken pro Last = 2½ Kopeken pro Tonne erhöhtes Tonnengeld erhoben. Die Lastenabgabe (Tonnengeld) ist demnach seit diesem Tage verdoppelt worden. Die Hafenabgaben in Odessa betragen nunmehr:

Lastengeld beim Einkommen	für die Last	10 Kopeken,
„ „ Auslaufen	„ „ „	10 „
Ankergeld	„ „ „	7 „
Quarantäneabgaben	„ „ „	2 „
zusammen	für die Last	29 Kopeken

oder 14½ Kopeken für die Tonne.

Dazu kommt noch

	für das Schiff
Leuchtgeld	7,15 Rubel
Kanzleigebühren	0,30 „
zusammen	7,45 Rubel.

Rußland und Korea.

Bestimmungen über den Russisch-Koreanischen Landhandel.

(Journal de St. Pétersbourg vom 11./23. März 1889.)

Behufs innigerer Gestaltung der zwischen Rußland und Korea bestehenden freundschaftlichen Beziehungen und zum Zwecke der Entwickelung der Handelsbeziehungen an der gemeinschaftlichen Grenze der beiden Reiche haben der wirkliche Staatsrath Karl Weber, Kaiserlich Russischer Geschäftsträger, Tscho Pian-Sik, Präsident des Auswärtigen Amtes von Korea ꝛc., und Herr Owen N. Denny, Vize-Präsident des Geheimen Raths Seiner Majestät, Rath des Auswärtigen Amtes ꝛc., das folgende Reglement vereinbart:

Artikel 1.

1) Außer den dem Russischen Handel bereits geöffneten Häfen Tschemulpo (Tsi-u-pu), Hensan (Wönsan; Yusen Schan) und Fusan (Fuschan) und den Städten Söul (Hanyang) und Yanghuatsin (oder eines anderen Ortes in der Nähe dieser Stadt) soll dem Russischen Handel in Korea noch die Stadt Kyonghöng (Kengkhong) geöffnet sein.

Anmerkung. Falls Söul für den fremden Handel geschlossen werden sollte, würde gleichzeitig den Russischen Unterthanen das Recht entzogen werden, in dieser Stadt Handel zu treiben.

2) Die Russische Regierung darf in Kyonghöng ein Konsulat oder Vizekonsulat errichten.

Der Konsularbeamte darf die Ausübung seiner amtlichen Thätigkeit erst beginnen, nachdem ihm von dem König oder der Koreanischen Regierung das Exequatur ertheilt ist.

Bis dahin kann der Grenzkommissar im südlichen Theile des Ussurischen Gebietes oder irgend ein anderer gehörig dazu abgeordneter Beamter mit Genehmigung der Koreanischen Regierung die konsularischen Funktionen zeitweilig wahrnehmen.

3) Der Russische Konsul in Kyonghöng soll im persönlichen und schriftlichen Verkehr mit den Koreanischen Lokalbehörden ohne Ausnahme dieselben Rechte und Vorrechte genießen, welche den anderen Konsuln an den dem Handel geöffneten Plätzen Koreas gewährt sind.

4) Gesandtschaftliche und Konsularbeamten sowie die Grenzbeamten können überall in Korea frei und unbehindert reisen; die Lokalbehörden werden ihnen hierzu allen möglichen Beistand leisten, sie mit Pässen versehen und ihnen erforderlichen Falls zu ihrem Schutze eine Eskorte beigeben. Zur Beförderung ihrer Korrespondenz können die vorerwähnten Russischen Beamten sich der in Korea bestehenden staatlichen Postanstalten bedienen. In ganz besonders wichtigen Fällen können Briefe und Schriftstücke dieser Beamten von einem Kurier Russischer oder anderer Nationalität befördert werden, welcher mit besonderer Bescheinigung zu versehen ist und nicht angehalten werden darf.

Artikel 2.

1) In Kyonghöng wohnende Russische Staatsangehörige haben das Recht, Grundstücke und Gebäude zu kaufen oder zu miethen, Häuser zu bauen, Magazine und Fabriken einzurichten. Auch sollen sie das Recht der freien Religionsübung genießen. Alle Maßregeln, welche die Auswahl, Abgrenzung und Vermessung der für die Niederlassung der Russen bestimmten Ländereien oder den Verkauf von Grundstücken betreffen, und die Höhe einer jährlich zu zahlenden Grundabgabe sollen von den Koreanischen Behörden gemeinschaftlich mit den zuständigen Russischen vereinbart werden; auch soll später ein Municipalrath errichtet, und ein Stück Land als Begräbnißplatz für Russen überwiesen werden, Alles nach Maßgabe der für die Fremdenniederlassungen in den anderen dem Handel geöffneten Plätzen bestehenden Vorschriften.

Außerdem werden die zuständigen Koreanischen Behörden in der Nähe der Stadt Kyonghöng, aber höchstens 5 Li davon

entfernt, ein Stück unbewohnten Landes auswählen, nicht über 1 Koreanischen Li lang, welches als Weidegrund für Russen gehöriges Vieh (Last- und Schlachtvieh) dienen soll. Die Auswahl, Beaufsichtigung ꝛc. dieses Weidegrundes und die für die Benutzung desselben zu erfüllenden Bedingungen anlangend, so haben sich darüber späterhin die Koreanischen Lokalbehörden mit den zuständigen Russischen Behörden zu benehmen. Für Vieh, welches gehalten wird, um Gegenstand des Handels zu bilden, werden Ein- und Ausfuhrabgaben gezahlt, nicht aber für Lastthiere, welche die Russen für sich und zum Transport ihrer Waaren benutzen.

Es steht ferner Russischen Unterthanen frei, außerhalb der Grenzen ihrer Niederlassung in einer Entfernung von 10 Li Grundstücke und Häuser zu kaufen oder zu miethen; die Grundabgaben ꝛc. für derartigen Grundbesitz sollen jedoch den von der Koreanischen Regierung erlassenen Steuergesetzen unterworfen sein.

2) Innerhalb einer Entfernung von 100 Li von der Stadt Kyonghöng, oder innerhalb solcher Grenzen, wie sie von den zuständigen Behörden beider Länder in Zukunft vereinbart werden, soll es Russischen Staatsangehörigen gestattet sein, sich ohne Paß nach Belieben zu bewegen. Dieselben sollen auch berechtigt sein, in allen Theilen des Landes zum Vergnügen oder zu Handelszwecken zu reisen, Landesprodukte einzukaufen und mit Ausnahme von solchen Büchern und Drucksachen, welche von der Koreanischen Regierung nicht genehmigt sind, Waaren aller Art zu transportiren und zu verkaufen. Zu diesem Ende müssen sie sich aber mit Pässen versehen, welche von den Russischen Behörden ausgestellt und von den Koreanischen Lokalbehörden gegengezeichnet oder abgestempelt werden. Die Pässe müssen von den Reisenden auf Verlangen in den Distrikten, welche sie berühren, vorgelegt werden. Sind dieselben ordnungsmäßig, so haben die Lokalbehörden den Inhaber ohne Verzug passiren zu lassen und demselben die Fortsetzung der Reise zu gestatten, auch soll es ihm freistehen, sich die von ihm benöthigten Transportmittel zu beschaffen.

Reist ein Russe außerhalb der oben bezeichneten Grenzen, ohne Paß, oder begeht er im Innern eine ungesetzliche Handlung, so soll er verhaftet und der nächsten Russischen Behörde zur Bestrafung übergeben werden. Wer ohne Paß die festgesetzten Grenzen überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mex. Dollars bestraft, neben welcher auf Gefängniß bis zu 1 Monat erkannt werden kann.

3) Ebenso ist es Koreanischen Staatsangehörigen gestattet, in Rußland zum Vergnügen oder zu Handelszwecken zu reisen, Waaren aller Art, soweit deren Einfuhr seitens der Russischen Regierung nicht gesetzlich verboten ist, zu transportiren und zu verkaufen, sowie Landesprodukte einzukaufen; dazu müssen sie sich jedoch von den Koreanischen Zollbehörden mit Pässen versehen, die sie beim Betreten des Russischen Gebiets den Russischen Behörden zur Beglaubigung vorzulegen haben, unterwegs haben sie dieselben auf Verlangen den Lokalbehörden vorzulegen. Sind die Pässe ordnungsmäßig, so ist dem Inhaber ohne Verzug die Fortsetzung der Reise zu gestatten. Den Koreanischen Unterthanen soll es freistehen, sich für ihre Reise oder zum Transport ihrer Waaren Leute, Wagen, Boote und alle anderen Transportmittel zu beschaffen.

4) Wenn Koreanische Unterthanen, ohne mit Pässen versehen zu sein, die Grenze zu überschreiten versuchen, so haben die Russischen Behörden den Fall zu untersuchen, dieselben am Weitergehen zu hindern und sie eventuell auf Koreanisches Gebiet zurückzubringen. Ueberschreiten Russische Unterthanen ohne Paß die Grenzen, so haben die Koreanischen Behörden entsprechend zu verfahren.

5) In Korea ansässigen Russischen, und in Rußland ansässigen Koreanischen Staatsangehörigen steht es frei, nach ihrer Heimath zurückzukehren, und die betreffenden Russischen oder Koreanischen Behörden haben ihnen, sofern kein Hinderungsgrund besteht, Pässe dafür auszustellen.

Artikel 3.

1) Russischen Staatsangehörigen steht es frei, in der Stadt Kyonghöng mit allen Waaren Handel zu treiben, welche nicht in den vorliegenden Bestimmungen als verboten aufgeführt sind; sie können Waaren aller Art, Russischen, Koreanischen oder anderen Ursprungs in Kyonghöng einführen oder von da ausführen, und beim Ein- und Verkauf dieser Waaren nach ihrem Belieben mit Geld zahlen oder Tauschhandel treiben, ohne Behinderung seitens der Koreanischen Behörden. Ebenso können Russische Staatsangehörige jede Art industrieller Unternehmungen unbehindert betreiben.

2) Bei Ankunft der Waaren im Grenzzollamt sollen die Angehörigen des Russischen Reiches die Zollbehörden davon verständigen und denselben eine Deklaration einreichen, in welcher der Name des Deklaranten anzugeben und die Waaren nach Anzahl der Frachtstücke, nach Zeichen oder Marken, Menge, Gattung und Werth zu bezeichnen sind.

3) Die so deklarirten Waaren dürfen an dem dazu bestimmten Orte von den Zollbeamten untersucht werden. Diese Untersuchung hat ohne unnöthigen Verzug und ohne jede Beschädigung der Waaren stattzufinden. Die ursprüngliche Verpackung derselben ist, soweit dies ausführbar, von den betreffenden Zollbeamten wieder herzustellen.

4) Binnen 5 Tagen nach Ankunft der Güter bei dem Zollamt ist der tarifmäßige Zoll dafür zu entrichten; das Zollhaus wird daraufhin einen „Erlaubnißschein" ausstellen, auf welchen hin die Ausfuhr stattfinden oder die Waaren nach dem Innern transportirt werden können.

5) Alle von Russischen Staatsangehörigen nach Korea eingeführten Waaren, für welche die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden sind, können zollfrei in das Innere transportirt werden; in keinem Theile des Landes sollen sie irgend einer weiteren Zuschlagsabgabe, einer Steuer oder einem Durchgangszoll unterliegen. In gleicher Weise sollen alle aus dem Innern kommenden, für die Ausfuhr bestimmten Güter, mit Ausnahme des Ausfuhrzolles, keinerlei Abgaben, Steuern oder Durchgangszöllen, weder am Produktionsorte noch auf dem Transport unterliegen.

6) Der Eigenthümer oder Konsignatär von nach Kyonghöng zum Verkauf eingeführten Waaren Russischen oder anderen Ursprungs, für welche der tarifmäßige Zoll entrichtet worden ist, ist berechtigt, bei Wiederausfuhr der Waaren, falls dieselbe innerhalb 13 Monate nach dem Tage der Einfuhr stattfindet, einen Rückzollschein über den Betrag des gezahlten Einfuhrzolles zu beanspruchen, vorausgesetzt, daß die Originalverpackung noch unversehrt ist. Diese Rückzollscheine sollen von den Koreanischen Zollämtern entweder bei Vorzeigung in baar eingelöst oder in jedem offenen Koreanischen Hafen bei Entrichtung von Zöllen an Zahlungsstatt angenommen werden.

7) Wenn Koreanische Landesprodukte, die an einem der dem Handel geöffneten Plätze oder im Innern gekauft und zur Ausfuhr über Land nach Rußland bestimmt waren, nach Entrichtung des Ausfuhrzolles in Korea verkauft worden und nicht zur Ausfuhr gelangt, sowie wenn diese Produkte unterwegs in Verlust gerathen sind, so ist, wenn genügender Nachweis dafür erbracht wird, der Ausfuhrzoll von dem zuständigem Zollamt zurückzuerstatten.

Artikel 4.

1) Die Koreanischen Behörden sind befugt, geeignete Maßregeln gegen den Handel mit geschmuggelten Waaren zu treffen.

2) Russische Staatsangehörige, welche Waaren nicht auf den direkt zum Zollamt führenden Straßen, sondern auf Umwegen, die nicht bei den Zollstellen vorbeiführen, einführen oder einzuführen versuchen, verwirken eine Geldstrafe in Höhe des doppelten Werthes der geschmuggelten Güter, und diese selbst unterliegen außerdem der Konfiskation. Die Koreanischen Behörden können derartige Waaren mit Beschlag belegen und Jeden festnehmen, der bei dem Schmuggel oder dem Versuche des Schmuggels betheiligt ist. Die festgenommenen Personen sind sofort der nächsten Russischen Behörde behufs Untersuchung der Sache zuzuführen, während die Waaren so lange in den Händen der Koreanischen Behörden verbleiben können, bis eine endgültige Entscheidung über den Fall abgegeben worden ist.

3) Russische Staatsangehörige dürfen nicht Waaren, welche Koreanern gehören, unter dem Vorgeben, daß die Waaren ihnen selbst gehören, nach den dem Handel geöffneten Plätzen bringen. Im Uebertretungsfalle wird dieselbe Geldstrafe verhängt, wie sie durch die gegenwärtigen Bestimmungen für den Schmuggel festgesetzt ist.

4) Wenn ein Russischer Kaufmann für Zoll, welchen er auf Waaren Russischen oder anderen Ursprungs gezahlt hatte, unter dem Vorgeben, diese Waaren wieder nach Rußland ausführen zu wollen, von der Zollstelle einen Rückschein, wie er im Art. 3 der gegenwärtigen Bestimmungen vorgesehen ist, erhalten hat, hernach jedoch diese Waaren im Ganzen oder Einzelnen in Korea verkauft, so wird er als des Schmuggels schuldig angesehen und zu der in den gegenwärtigen Bestimmungen dafür vorgesehenen Geldstrafe verurtheilt; die Höhe dieser Strafe ist nach dem Betrage der verkauften Waaren zu bestimmen.

5) Der Kaufmann hat das Recht, die konfiszirten Waaren gegen Entrichtung des Waarenwerthes zurückzukaufen; letzterer wird durch gemeinsame Abschätzung mit den Koreanischen Behörden festgestellt.

Artikel 5.

1) Folgende Gegenstände können zu Lande zollfrei nach Korea eingeführt und von dort ausgeführt worden:

Reisegepäck;
Geflügel, wie Hühner, Enten, Gänse ꝛc.;
Ackerbaugeräthschaften;
Gold und Silber, gereinigt (jedoch nicht Goldstaub);
Alle Arten Gold- und Silbermünzen;
Wissenschaftliche Instrumente, wie physikalische, astronomische, mathematische, chirurgische ꝛc., nebst Zubehör;
Bücher, Atlanten, Karten;
Buchdruckerlettern;
Modelle verschiedener Art;
Waarenmuster in mäßigem Umfange;
Gemüse und Früchte;
Pflanzen, Bäume und Sträucher aller Art ꝛc.;
Fische;
Feuerspritzen;
Packmaterialien wie Säcke, Matten, Stricke.

2) Bei Strafe der Konfiskation ist die Einfuhr folgender Gegenstände verboten:

Opium;
verfälschte Droguen und Arzneiwaaren;
Waffen und Kriegsmunition, wie schweres oder leichtes Geschütz, Kugeln und Hohlgeschosse, Feuerwaffen aller Art, Pulver in Packeten und Kartuschen, blanke Waffen, Speere und Lanzen, Salpeter, Schießpulver und Schießbaumwolle, Dynamit und andere Explosivstoffe.

Ferner ist verboten, Getreidespiritus nach Rußland zu bringen und rothen Ginseng von Korea auszuführen.

Anmerkung. Russischen Staatsangehörigen ist es gestattet, bei Reisen in Korea zu ihrer persönlichen Sicherheit je ein Gewehr oder eine Pistole mit sich zu führen; es ist hierüber jedoch in dem Passe ein Vermerk zu machen.

3) Abgesehen von den genannten Waaren, für welche entweder Zollfreiheit bewilligt ist oder welche gänzlich verboten sind, ist für alle auf dem Landwege nach Korea ein- oder von da ausgeführten Waaren ein Zoll von 5 pCt. vom Werth zu bezahlen.

Russische Kaufleute, welche Güter zur See nach den dem fremden Handel geöffneten Häfen bringen oder auf dem Seewege exportiren, haben die Ein- und Ausgangszölle nach dem für den Seehandel bestehenden Tarif zu entrichten, und die gegenwärtige Bestimmung bezüglich der Abgaben für Güter, welche auf dem Landwege transportirt werden, findet auf dieselben keine Anwendung.

4) Bei Berechnung des Werthes der auf dem Landwege nach Korea eingeführten Artikel zum Zwecke der Verzollung nach dem Tarif wird der Marktpreis derselben in Wladiwostok zusätzlich der Kosten für Fracht, Versicherung ꝛc. zu Grunde gelegt. Für einheimische Erzeugnisse, welche aus Korea ausgeführt werden, ist der Koreanische Marktpreis maßgebend.

Falls der Werth solcher Waaren, von denen ein Werthzoll zu bezahlen ist, von dem Eigenthümer unrichtig angegeben ist, sollen zur Vermeidung jedweder Streitigkeiten die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden, welche für den Handel zur See mit dem Auslande bestehen. Für Waaren, die auf dem Transporte nach Kyonghöng beschädigt worden oder verdorben sind, sollen die Eingangsabgaben um das dem Grade der Beschädigung entsprechende Maß herabgesetzt werden.

5) Die Zölle sind in Silber zu entrichten; Koreanisches Kupfergeld wird zum Tageskurs berechnet.

6) Die Werthzölle könen durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden beider Länder in feste Zölle umgewandelt werden.

Artikel 6.

1) Die Gerichtsbarkeit über Russische Staatsangehörige in Korea und ihr Eigenthum soll ausschließlich den dazu gehörig bevollmächtigten Russischen Konsuln oder anderen mit den konsularischen Funktionen betrauten Beamten zustehen. Vor diesen Behörden soll die Verhandlung und Entscheidung aller Klagen stattfinden, welche gegen Russische Staatsangehörige von ihren Landsleuten oder von Angehörigen anderer Staaten angebracht werden, und die Koreanischen Behörden haben sich jeder Einmischung zu enthalten.

2) Klagen und Beschwerden, welche von Koreanischen Behörden oder Unterthanen gegen Russische Staatsangehörige in Korea erhoben werden, sollen vor einem Russischen Gericht und nach Russischen Gesetzen verhandelt und entschieden werden.

3) Klagen und Beschwerden, welche von Russischen Behörden oder Russischen Unterthanen gegen Koreanische Staatsangehörige in Korea erhoben, sollen von den Koreanischen Behörden und nach Koreanischen Gesetzen verhandelt und entschieden werden.

4) Ein Russe, welcher in Korea eine gesetzwidrige Handlung begeht, soll von den Russischen Behörden nach den Russischen Gesetzen verfolgt und bestraft werden.

5) Ein Koreaner, welcher in Korea eine gegen einen Russischen Staatsangehörigen gerichtete strafbare Handlung begeht, soll von den Koreanischen Behörden gemäß den Koreanischen Gesetzen abgeurtheilt und bestraft werden.

6) Alle Klagen gegen Russische Staatsangehörige wegen Zuwiderhandlungen gegen den zwischen Rußland und Korea früher abgeschlossenen Vertrag und gegen die gegenwärtigen oder späterhin zwischen den beiden Reichen zu vereinbarenden Bestimmungen sollen von dem Russischen Konsul untersucht werden, wenn die betreffende Klage eine Geldstrafe oder Konfiskation zur Folge hat. Die verwirkten Geldstrafen und konfiszirten Waaren sollen der Koreanischen Regierung zufallen.

7) Russische Güter, welche in der Stadt Kyonghöng von den Koreanischen Behörden mit Beschlag belegt werden, sollen von den Koreanischen Behörden in Gegenwart Russischer Konsulatsbeamten unter Siegel gelegt und von den ersteren so lange in Verwahrung gehalten werden, bis die Russischen Behörden ihre Entscheidung gefällt haben. Fällt diese Entscheidung zu Gunsten des Eigenthümers der Güter aus, so sollen diese sofort den Russischen Konsuln zur weiteren Verfügung ausgehändigt werden. Uebrigens kann der Eigenthümer der mit Beschlag belegten Güter deren Ausfolgung verlangen, wenn er den Werth der Waaren bei den Koreanischen Behörden hinterlegt.

8) In allen Civil- und Strafsachen, welche in Korea vor Koreanischen und Russischen Gerichten verhandelt werden, können die Behörden des Staates, welchem der Kläger angehört, einen Beamten abordnen, um bei den Verhandlungen zugegen zu sein. Der zu diesem Zwecke abgeordnete Beamte soll mit gebührender Rücksicht behandelt werden, und es soll ihm gestattet sein, Zeugen vorzuladen, zu vernehmen und zu konfrontiren, auch gegen das Verfahren oder die Entscheidung Einspruch zu erheben.

9) Wenn ein Koreaner, der angeschuldigt ist, die Gesetze seines Landes übertreten zu haben, in dem Hause oder dem Lager eines Russen oder auf einem Russischen Kauffahrteischiffe Zuflucht sucht, so soll der Russische Konsul auf den Antrag der Lokalbehörden die nöthigen Schritte thun, um den Angeschuldigten zu ergreifen, und ihn behufs Aburtheilung den Lokalbehörden ausliefern. Ohne die Ermächtigung des Konsulats aber soll es Koreanischen Beamten weder gestattet sein, das Besitzthum eines Russischen Staatsangehörigen ohne dessen Einwilligung, noch ohne die Zustimmung des Schiffsführers oder dessen Stellvertreters ein Russisches Handelsschiff zu betreten.

10) Auf das Ersuchen der zuständigen Russischen Behörden sollen die Koreanischen Behörden Russische Staatsangehörige, welche strafbarer Handlungen beschuldigt sind, sowie Deserteure von Russischen Kriegs- oder Handelsschiffen verhaften und dieselben der requirirenden Behörde ausliefern; hierbei ist nach den Vorschriften des vorhergehenden Artikels zu verfahren.

Artikel 7.

Auf dem Tumen-Fluß (Tumyn-Tsiang) ist die Schifffahrt für Russische und Koreanische Küstenfahrzeuge freigegeben. Zur Regelung des Verkehrs zwischen den beiden Ufern sowie des Schiffsverkehrs auf diesem Flusse werden späterhin die zuständigen Russischen und Koreanischen Behörden besondere Bestimmungen über die Schifffahrt und über die Flußpolizei aufstellen.

Artikel 8.

1) Die gegenwärtig vereinbarten Handelsbestimmungen sind in Russischer und Koreanisch-Chinesischer Sprache niedergeschrieben. Beide Fassungen haben dieselbe Bedeutung, jedoch wird hiermit vereinbart, daß für die Auslegung des Sinnes sämmtlicher Artikel der Russische Text maßgebend sein soll.

2) Alle amtlichen Mittheilungen Russischer Behörden an Koreanische sind in Russischer Sprache abzufassen, jedoch soll ihnen in der ersten Zeit eine Chinesische oder Koreanische Uebersetzung beigegeben werden.

Artikel 9.

Die vorliegenden Bestimmungen treten vom Tage der Unterzeichnung ab in Kraft und sind für 5 Jahre abgeschlossen.

Wünscht einer der vertragschließenden Theile im Wege gemeinsamer Verständigung Abänderungen dieser Bestimmungen herbeizuführen, so muß 6 Monate vor dem Ablauf der vorgenannten Frist eine diesbezügliche Erklärung abgegeben werden; anderenfalls bleiben diese Bestimmungen weitere 5 Jahre in Kraft.

Abgeschlossen und unterzeichnet in der Stadt Söul am 8. August 1888 nach Christi Geburt oder nach Koreanischer Zeitrechnung am 13. Tag des 7. Monats des Jahres 497 seit Gründung der Dynastie.

K. Weber. Tscho-Pian-Sik. Owen N. Denny.

Statistik.

Spanien.

Hauptergebniß des Außenhandels im Jahre 1888.

Nach einer in der Gaceta de Madrid vom 12. Februar d. J. veröffentlichten amtlichen Uebersicht der während des Jahres 1888 nach der Spanischen Halbinsel und den Balearischen Inseln eingeführten hauptsächlichsten Waaren und Produkte bezifferte sich der Gesammtwerth der Waareneinfuhr im Jahre 1888 auf 541 733 414 Pesetas gegen 478 420 631 Pesetas im Vorjahre; im Nachstehenden werden diejenigen Artikel hervorgehoben, deren Einfuhr im Vergleich zu der des Vorjahres eine wesentliche Verschiedenheit zeigt.

In der ersten Klasse des Spanischen Zolltarifs lassen die Angaben über rohes und gereinigtes Petroleum eine bedeutende Vermehrung der Einfuhr erkennen. Von ersterem sind 56,9 gegen 43,4 Mill. kg im Jahre 1887 eingeführt worden, von letzterem 3,4 gegen 1,4 Mill. kg im Vorjahre. Diese Zunahme erklärt sich dadurch, daß im Jahre 1887 die Vorräthe aufgebraucht worden sind, deren Einfuhr vor der Erhöhung des Petroleumzolls im Jahre 1886 erfolgt ist, während im Jahre 1888 die Einfuhr wieder in normaler Weise Platz gegriffen hat.

Unter den Metallen (2. Klasse) hat die Einfuhr von Gußeisen um 2,5 Mill. kg (1887: 25 137 180 kg, 1888: 22 578 814 kg) von Eisen- und Stahl-Schienen um 2,3 Mill. kg (1887: 17 709 633 kg, 1888: 15 320 752 kg) und von Draht um 1,5 Mill. kg (1887: 5 883 486 kg, 1888: 4 359 212 kg) abgenommen, während die Einfuhr von Eisennägeln, Schrauben und sonstigen Waaren zugenommen hat.

In der 3. Klasse „Pharmazeutische Substanzen" weist die Einfuhr von Farbhölzern und Gerbrinde eine Abnahme von 1,2 Mill. kg nach (1887: 2 125 911 kg, 1888: 925 514 kg), Schwefel um 5,6 Mill. kg (1887: 12 202 145 kg, 1888: 6 584 931 kg) und Kochsalz um 2,7 Mill. kg (1887: 3 590 280 kg, 1888: 815 152 kg), während die Einfuhr von salpetersaurem Natron um 2,3 Mill. kg (1887: 7 190 712 kg, 1888: 9 502 364 kg) zugenommen hat.

In der Klasse „Baumwolle und baumwollene Waaren" zeigt Rohbaumwolle eine Abnahme von 3,7 Mill. kg (1887: 46,2 Mill. kg, 1888: 42,5 Mill. kg).

In den verschiedenen Artikeln der Papierbranche stellt sich die Gesammt-Abnahme der Einfuhr auf etwas mehr als eine Mill. kg. Auch die Einfuhr von Holz und Holzwaaren hat abgenommen.

In der 10. Klasse „Thiere und thierische Erzeugnisse" sind 2648 Stück Maulthiere im Werthe von 1¼ Mill. Pesetas und 21 473 Stück Schweine im Werthe von 2¼ Mill. Pesetas mehr eingeführt worden. Hingegen hat die Einfuhr von ungegerbten Häuten und Fellen um 1,3 Mill. kg im Werthe von 2,4 Mill. Pesetas abgenommen.

Die Einfuhr von landwirthschaftlichen Maschinen, Motoren ꝛc. (Klasse 11) zeigt eine geringe Zunahme (1887: 627 176 Pesetas, 1888: 700 316 Pesetas).

Die größten Veränderungen gegen das Vorjahr ergeben sich in Klasse 12 „Nahrungsmittel". Die Einfuhr von Weizen ist von 314 Mill. kg im Werthe von 62,8 Mill. Pesetas im Jahre 1887, auf 241,8 Mill. kg im Werthe von 48,3 Mill. Pesetas gesunken. Dieser erheblichen Mindereinfuhr von Weizen steht eine geringe Zunahme der Einfuhr von Weizenmehl gegenüber, welche von 24,1 Mill. kg im Werthe von 7,7 Mill. Pesetas auf 35 Mill. kg im Werthe von 11,3 Mill. Pesetas gestiegen ist. — Die Einfuhr der „übrigen Getreidearten" ist von 134,9 Mill. kg im Werthe von 17,5 Mill. Pesetas auf 41,8 Mill. kg im Werthe von 5,4 Mill. Pesetas gesunken. Die Einfuhr von Mehl aus diesen „übrigen Getreidearten" hat gleichfalls um ein Geringes abgenommen. — Indessen beträgt die Einfuhr von Weizen im Jahre 1888 noch immer mehr als das Doppelte der Einfuhr des Jahres 1885, und diejenige des Weizenmehls das Fünffache des Jahres 1885.

Auch die Einfuhr von Zucker hat um 4,5 Mill. kg im Werthe von 2,6 Mill. Pesetas abgenommen.

Die Einfuhr von Alkohol, von dem im Jahre 1887 776 342 hl im Werthe von 42 698 822 Pesetas importirt worden sind, ist im Jahre 1888 auf 459 144 hl im Werthe von 25 252 920 Pesetas gesunken. Die verhältnißmäßig noch hohe Ziffer der Einfuhr betrifft zum größten Theil den vor Erlaß des Alkoholgesetzes aus Deutschland und vor Allem aus Schweden eingeführten Alkohol.

Frankreich.

Der Außenhandel in dem zehnjährigen Zeitraum von 1877 bis 1886.

(Tableau décennal du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères 1877/1886.)

Für den Waarenverkehr Frankreichs mit dem Auslande ergeben sich für den Durchschnitt der zehn Jahre 1877 bis 1886 im Vergleich mit den vorhergehenden zehnjährigen Zeitabschnitten folgende Werthe:

	Zehnjähriger Durchschnitt.					
	1877 bis 1886.	1867 bis 1876.	1857 bis 1866.	1847 bis 1856.	1837 bis 1846.	1827 bis 1836.
	Millionen Franken.					
Einfuhr.						
Generalhandel	5 448,2	4 262	2 987,7	1 502,7	1 088,4	667,4
Spezialhandel	4 460,4	3 407,5	2 200,5	1 077,1	776,4	479,9
Ausfuhr.						
Generalhandel	4 383,4	4 201,8	2 293	1 672,3	1 024	698,4
Spezialhandel	3 347,2	3 306,4	2 430,1	1 223,7	712,9	521,4
Zusammen.						
Generalhandel	9 831,6	8 463,8	6 279,7	3 175	2 112,4	1 365,8
Spezialhandel	7 807,6	6 713,9	4 630,6	2 300,8	1 489,3	1 001,3

An dem Spezialhandel waren die einzelnen Länder wie folgt betheiligt:

Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer.	Einfuhr. Zehnjähriger Durchschnitt. 1877 bis 1886.	1867 bis 1876.	1857 bis 1866.	1847 bis 1856.	1837 bis 1846.	1827 bis 1836.	Ausfuhr. Zehnjähriger Durchschnitt. 1877 bis 1886.	1867 bis 1876.	1857 bis 1866.	1847 bis 1856.	1837 bis 1846.	1827 bis 1836.
	Millionen Franken.						Millionen Franken.					
Rußland	246,6	159,5	77,7	44,8	34,9	19,9	23,4	34,7	27,2	17,0	12,9	7,8
Schweden	65,7	41,3	21	6,4	5,1	12,2	7,5	8	2,9	1,6	0,8	2,5
Norwegen	27,9	32,7	33,3	15,7	13,5		8,1	8,1	3,9	2,2	1,8	
Dänemark	2,3	0,6	1	1,0	1,8	1	6,4	3,8	2,1	2,1	1,7	1,7
Deutschland	416,1	283,1	158,1	66,6	55,5	46,1	341,9	326,5	203,2	65,9	68,1	53,4
Niederlande	39,1	36,2	33	18,9	14,1	65	37,8	36,5	23,4	13,1	15,3	50,2
Belgien	445	396,6	230,7	139,2	88,9		447,4	398,8	199,3	115,3	45,3	
Großbritannien	621,7	615,8	459,6	126,9	80,4	22,2	900,5	927,2	694,3	279,7	97,2	65,4
Britische Besitzungen im Mittelländischen Meere	1,1	4,4					3,3	5,7				
Portugal	25	9,9	5,7	2,4	1,4	1	20,3	18,3	17	4,8	2,2	2,4
Oesterreich	103,7	49	22,1	9,3	9,2	4,4	23,8	12,9	6,2	4,4	3,2	3,6
Spanien	295,1	104,7	63,4	47,6	30,3	23	156,4	115,8	130,6	62,4	65,2	39,2
Italien	361	339,5	193,8	130,3	109,3	83,1	184,6	204,7	208,9	92,4	61,8	41,9
Schweiz	113,4	107,7	64,2	33,1	22,8	12,9	227,1	275	155,5	55,3	41,8	29,6
Griechenland	24,3	5,6	4,2	2,2	0,5	12,6	16,2	12,9	8,7	2,9	1,9	9,6
Rumänien	17,7	162,6	117,8	51,8	27,2		3,9	70,5	53,7	29,1	11,1	
Türkei	134						47,3					
Aegypten	38,1	48,1	41,9	13,1	6,9	4	26,2	38,6	28,6	6,4	2,9	2,7
Tripolis, Tunis, Marokko	25,3	21,4	17,9	10,5	5,9	4,5	16,3	9,4	7,4	2,9	2,6	1,7
Westküste Afrikas	30	21,1	13	6,4	1,8		2,3	5,8	2,5	1	0,6	
Britische Besitzungen in Afrika	6,4	12,8	13,3	1,6	0,2	0,3	9	8,5	14,9	5,3	4,7	2,1
Das übrige Afrika	6,2	4,4	2,1	1	0,2	0,2	1,1	0,8	0,6	0,5	0,2	—
Britisch Ostindien	187,2	108,7	75,8	33,9	22,7	15,5	7,5	7,3	9,4	4,4	3,9	4,6
Niederländisch Ostindien	29,6	4,8	8,8	6,4	4,7	1,5	3,1	1,9	1,1	1,1	0,9	0,4
Philippinen	2,3	1	1,2	1,4			1,1	0,3	0,3	0,2		
Siam	0,7	3,5			1,9	1,6	—	4,7			0,7	1
China	86,4	57,2					3,4	2,4				
Japan	32,8	28,4	9,2	1,7			4,9	7,3	9,1	1,6		
Australien	13,8	0,8					4,5	2,2				
Südsee-Inseln	0,7	0,4					1,5	3,3				
Vereinigte Staaten von Amerika	428,6	197,3	165,6	135,6	120,8	64	287,8	250,9	166,7	194,7	91,4	93,6
Mexiko	6,2	6	4,4	2,7	4,2	2,7	20,2	14,2	25,4	15,2	9,3	11,5
Guatemala, Costa Rica u. Honduras	3	1,3	1,4	0,5	0,4	0,6	2,2	2,6	0,6	0,6	0,2	1,4
Neu-Granada	13	8,1	1,6	0,9	0,6		23,3	21,3	5,6	3,6	1,2	
Venezuela	15,3	11	7,6	3,3	2,1		6,5	5,1	4,7	3,7	2,2	
Brasilien	53,7	51	39,7	14,2	7,5	7,1	67,1	67,6	65,9	27,9	16,2	12,2
Uruguay	32,8	41,2	20,1	4	9,1	3,4	20,1	29,9	18,2	6,2	7,0	3,3
Argentinische Republik	163,5	94,5	36,2	6,3			93,1	69,8	32,7	11,1		
Chile	20,9	17	10,1	3,9	4,1	1,6	20,1	33,4	23,4	17,4	10,3	3,8
Peru	33,1	44,3	24,3	5,9	1,4	0,6	11,3	27,4	26,1	15,2	3	3,8
Bolivien	0,6	—	0,1	—	—		—	0,1	0,2	0,2	0,1	
Ecuador	0,7	1,1	0,4	0,4	—	—	2,8	2	1,4	0,3	0,1	—
Haïti	32,1	28,6	20,9	7,9	5,6	4	7,4	8,8	7,1	3,5	4,1	4,9
St. Thomas	0,3	0,3	0,2	0,2	0,4	0,6	14,7	7,2	6,9	4,3	3,9	2,6
Britische Besitzungen in Amerika	8,3	4,3	1,9	0,1	—	0,1	5,7	8,5	2,8	1,4	0,5	0,2
Spanische Besitzungen in Amerika	13,9	34,2	33,9	17,1	7,5	2,7	11,8	18,3	25,8	14,5	9,5	8,4
Niederländ. Besitzungen in Amerika	0,4	0,3	0,1	0,1	—	—	1,1	1,6	0,1	0,1	—	—
Algerien	112,5	95,9	51,7	21,9	2,1	1,2	155,2	130	126,2	72,9	42	6,3
Senegal und Französische Niederlassungen am Golf von Guinea	18,4	12	8,6	4,3	3,1	1,8	7,6	6,1	8,6	5,3	5,7	2,5
Mayotte, Nossi-Bé und Ste. Marie de Madagascar	2,8	2	0,9	0,1	—	—	0,3	0,3	0,4	0,3	—	—
Reunion	16,8	21,5	36,5	22,5	18,7	12,6	7,8	9,6	23,5	13,2	14	8,3
Französisch Indien	10,2	6,2	8,2	4,8	1,6	1,5	0,8	0,8	0,9	0,5	0,5	0,4
„ Hinterindien	3,3	—	—	—	—	—	6,6	—	—	—	—	—
Französische Besitzungen in d. Südsee	0,8	—	—	—	—	—	2,9	—	—	—	—	—
Französisch Guayana	0,4	0,8	0,9	0,9	1,8	1,6	5,3	5,3	5,6	3,0	2,7	2,1
Martinique	21,7	21,8	20,4	16,8	15,1	16	12,6	14,7	18,8	17,5	19	16,9
Guadeloupe	20	20,2	17,3	14,5	18,6	20,5	11,4	12,4	15,4	13,7	18	17,1
St. Pierre und Miquelon und Großfischerei	27,6	24,4	18,4	15,8	12,1	5,6	4,7	6,5	6,3	5,8	5,2	2,3
Strand- und Bergungsgüter	0,3	0,4	0,3	0,2	0,4	0,2	—	—	—	—	—	—
zusammen	4 460,4	3 407,5	2 200,5	1 077,1	776,4	479,9	3 347,2	3 306,3	2 430,1	1 223,7	712,9	521,4

Von den im Spezialhandel eingeführten wichtigeren Waaren sind zu nennen:

Waaren.	Zehnjähriger Durchschnitt. 1877 bis 1886.	1867 bis 1876.	1857 bis 1866.	1847 bis 1856.	1837 bis 1846.	1827 bis 1836.
	Millionen Franken.					
Getreide	466,6	244,6	91,4	94,6	30,6	23,0
Wolle, roh	324,2	270,8	178,8	52,5	37,6	16,2
Seide und Floretseide	297,4	386,7	255,6	122,3	60	40
Wein	282,9	16,5	10,9	7,3	0,6	0,3
Hölzer, gemeine	207,7	161	125,3	57,2	39,2	23,2
Baumwolle, roh	196,4	242,4	237,7	99,8	96,6	58,9
Häute und Felle, roh	171,2	143,6	88	38,1	26,7	16,3
Vieh	169,8	137,3	65,1	21,1	8,7	9,4
Steinkohle, roh und verkokt	158,4	152,2	107,1	65,5	22,4	9,9
Oel-Sämereien u. Früchte	153,5	102,7	57,9	23,3	39,2	9,8
Kaffee	94,3	83,1	64,5	23,3	13,1	10,1
Tafelfrüchte	82,6	30,5	18,8	8,8	6,7	4,8
Wollengewebe	77,3	68	21,7	0,7	0,5	0,5
Flachs	67,9	80,2	46,6	22,7	4,7	0,4
Baumwollgewebe	67,9	47,2	7,9	0,8	0,4	—
Zucker, fremder	59,5	56,5	51,8	16,6	3,9	0,7
Maschinen u. mechanische Vorrichtungen	55	21,1	9,2	2,6	3,3	1,2
Fett aller Art	48,1	45,5	20,8	6,2	5,2	1,7
Fleisch, frisch, gesalzen, in anderer Weise konservirt	46,5	20,2	6,7	1,8	0,3	0,2
Zucker aus Französischen Kolonien	43,8	53,5	66,4	48,7	48,8	44,7
Käse und Butter	41	30	14,3	7,7	5,8	4,4
Seiden- und Floretseidengewebe	40,9	30,9	7.5	7,5	5,5	2,8
Baumwollengarn	38	24,4	6,3	0,8	1,5	1,6
Seefische	37,9	25,6	16	11,5	7,2	2,0
Kupfer	37,8	39,2	39,2	24,1	16,8	11,4
Erze aller Art	35,6	25,8	21,7	4,7	0,9	0,6
Olivenöl	34,4	26,8	26,6	26	26,3	29,6
Häute, zubereitet	32,2	22,6	3	0,5	0,1	0,2
Tabak in Blättern	28,7	22,9	21,9	12,1	25,7	5,9
Papier, Pappe, Bücher und Stiche	28	10,5	4,4	1,7	1,3	0,9
Hülsenfrüchte und Mehl daraus	27	12	4,8	2,5	0,1	0,1
Samenöle und Oel aus ölhaltigen Früchten (mit Ausnahme von Olivenöl)	25,9	15,4	12,3	5,0	0,5	0,1
Pferde	25,3	16,9	10,7	11,4	8,7	4,2
Indigo	24,4	31,5	21,2	15,8	20,5	18
Reis	24,4	15,9	14	13,7	5,4	4
Hölzer, exotische	23	16,6	10,6	6,5	5,8	3,4
Werkzeuge und Waaren aus Metall	22,5	10,8	5,1	0,9	2	2,1
Natron und Kalisalpeter	22,2	13,1	6,9	3,9	2	1
Petroleum und Schieferöl, sowie Essenzen daraus	22,1	14,9	11,0	—	—	—
Kakao	22,0	12,2	7,8	3,5	1,4	0,7
Branntwein und Spirituosen aller Art	21,2	7,8	9,8	9,9	0,4	0,3
Guano und anderer Dünger	20,3	34,3	18,1	4,4	1,8	0,7
Blei	19,3	19,1	12	10,7	8,4	6,8
Hüte aus Stroh, Bast und Esparto	18,7	14,1	4,6	1,5	5,1	3,2
Wollengarn	17,6	13,8	5,6	0,1	0,1	—
Schmiedeeisen u. Stahl	16,2	10,1	7,0	6,7	3,9	3,3
Hanf	16	12,7	7,3	3,1	4,6	3,6
Zink	14,3	16,2	16,1	8,5	3,9	1,6
Jute, roh oder gepocht	13,8	11	6,7	—	—	—
Matten oder Geflechte aus Stroh, Bast oder Esparto	13	10,3	6,9	3,5	4,5	1,9
Zinn, roh	11,9	11,5	10	5,6	4	2,5
Leinen- und Hanfgarn	9,7	9,5	5,4	3,6	28,2	8,9
Hopfen	9,4	8,2	4,5	1,5	0,8	0,7
Gewebe aus Leinen und Hanfgarn	9,3	14,3	12,4	9,2	19,8	16,1
Schwefel	8,7	7,2	8,4	3,7	2,1	1,5
Sämereien zur Saat	8,6	20,9	16,4	4,4	2,3	1,2
Gußeisen, roh	8,4	4,8	10,4	11,7	5,4	1,5
Waaren aus Haut und Leder	6,2	5	0,4	—	—	—
Safran	5	4,3	2,6	0,1	0,1	—
Uhren	4,1	2,3	4,6	5	5,6	0,8
Aschen, auch Goldschmiedeasche	1,5	2	29,2	23,9	13,2	4,8
Seidenraupencier	1,3	10,1	8,7	3	0,3	—
Andere Waaren	541,6	376,4	195,7	83,3	79,3	66,2
Zusammen	4 460,4	3 407,5	2 200,5	1 077,1	776,4	479,9

Von den wichtigeren Ausfuhrartikeln des Spezialhandels sind zu nennen:

Waaren.	Zehnjähriger Durchschnitt. 1877 bis 1886.	1867 bis 1876.	1857 bis 1866.	1847 bis 1856.	1837 bis 1846.	1827 bis 1836.
	Millionen Franken.					
Wollengewebe	349	286,1	240,9	122,1	75,5	33,9
Gewebe von Seide und Floretseide	251	429,6	414	274,7	134,7	121,4
Wein	241,4	244,1	218,7	109,2	49,1	46,8
Kunsttischlerwaaren, Spielwaaren, Bürstenbinderwaaren, Brillen, Fächer, Knöpfe, Regenschirme, Möbel, Holzwaaren und Pariser Artikel	154,5	177,1	143,1	63,5	28,5	19,6
Seide	153,8	134,2	69	16,1	5,3	2,3
Waaren von Haut oder Leder	149	115,3	77,8	48,7	21	16
Wolle, roh, gekämmt, gefärbt und Abfälle	103,1	74,1	27,6	1,5	0,4	0,5
Häute, zubereitet	97,6	84	51,6	27,5	8,4	5,5
Käse und Butter	97,1	75,7	38,3	6,9	4	1,9
Baumwollgewebe	83,8	66,6	75,4	62,6	97,7	54,3
Zucker, raffinirter, und Lumpen- (vergeoises)	83,2	103,8	57,9	14,9	8,5	8,1
Konfektionsartikel (Wäsche und dergl.)	76,4	82,6	95,7	32,1	13	7,5
Branntwein und Spirituosen aller Art	76,1	75,8	62	46,9	13,5	19,3
Getreide	67,1	119,6	89	37,5	10,8	4,1
Werkzeug und Waaren von Metall	66,4	61	42,8	36,2	8,6	4

Waaren.	Zehnjähriger Durchschnitt. 1877 bis 1886.	1867 bis 1876.	1857 bis 1866.	1847 bis 1856.	1837 bis 1846.	1827 bis 1836.
	Millionen Franken.					
Häute und Pelzwerk, roh	61,4	32,6	7,6	0,9	0,8	0,5
Gold- u. Silberwaaren, Bijouterien	60,8	34,7	17,8	7,8	5,5	2,7
Chemische Produkte	56,6	44,3	43,4	14,4	7,9	6,7
Baumwolle, roh	53,6	61,7	32,9	0,2	0,5	0,1
Papier und Waaren daraus	50,1	44,8	34,8	25,3	18,7	10,8
Baumwollen- u. Wollengarn	40,6	37,3	14,4	6,1	3,6	1,6
Tafelfrüchte	38,9	45,7	22,1	10,1	6,4	4,8
Thon-, Glas- u. Krystallwaaren	37,4	47,8	30,8	18,4	17,6	12,7
Modewaaren und künstliche Blumen	33,6	30,1	13,9	7,1	5,5	3,1
See- u. marinirte Fische	33,2	24,2	14,2	7,2	2,3	0,8
Eier von zahmem und wildem Geflügel	31,1	36,4	21,5	7	4,9	3,6
Vieh	30,9	32,7	22,1	10	3,5	3,1
Hölzer, gemeine	30,3	36,5	25,1	6,3	4,2	2,7
Maschinen u. mechanische Vorrichtungen	25,8	18,8	7,5	4	4,9	1,5
Pferde und Maulthiere	25,6	21,7	20,9	11,3	7,4	5
Kartoffeln und Hülsenfrüchte	22	16,2	4,1	3	0,5	0,1
Leinen und Hanfgewebe	21,6	24,8	19,3	18,9	25,9	32,7
Fett aller Art	20,7	14,8	5	1,1	0,3	0,2
Sämereien zur Saat	20	23,1	15,6	7,3	4,3	2,7
Lumpen	19,9	13,1	4,9	—	—	—
Zucker, roh	19,8	41,8	8,1	0,1	—	—
Uhren	18	12,9	6,8	4,1	3,6	5,8
Farbholzextrakt	17,6	6,5	0,7	3,7	1,1	—
Samenöl und Oel aus ölhaltigen Früchten mit Ausnahme von Olivenöl	16,8	6	6,7	4,4	1,4	0,9
Baumaterialien	16,4	11,4	6	2,4	2,7	1,6
Oelkuchen und Rübenmark	14,2	14	7,5	2,4	1,8	0,7
Flachs und Hanf	13,7	17,6	8,3	1,2	1,9	1,8
Fleisch, frisch, gesalzen oder anderweit konservirt	11,9	10	8,4	4,8	2,9	1,5
Sammlungsgegenstände, nicht im Verkehr befindliche	11,8	13,5	3,2	1,6	1,4	0,8
Arzneien, zusammengesetzte	11,7	12,4	10	5,1	3,2	1,8
Haar aller Art	11,5	9,8	11,6	3,2	0,8	0,2
Kupfer	11,2	10,7	6,3	3,9	2	0,8
Musikinstrumente	9,7	10,3	5,9	2,9	1,3	0,7
Hüte von Filz, Wolle und Seide	9,7	10,1	7,4	2,9	1,7	1,3
Farben	9,5	9,6	7	5	3,8	1,3
Seife, mit Ausnahme der parfümirten	8,5	9,7	6,5	4,2	2,3	1,6
Parfümerien	8,2	12,7	14,2	10,5	8	6,0
Steinkohle und Koks	8	7,8	3	0,9	0,7	0,2
Olivenöl	6,2	3,9	7,3	1,7	1,8	2,2
Indigo	6,1	6,7	5	0,6	0,3	0,1
Leinen- und Hanfgarn	5,7	9,6	7,9	0,8	1,3	1,4
Waffen	5,1	5,4	8,7	2,6	1,4	1,1
Erze aller Art	4,1	5,8	5	0,9	0,1	—
Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	3,6	12,9	2,2	1,6	1	0,7
Safran	2,8	3,3	3,5	0,5	0,4	0,4
Stearinwaaren, Wachswaaren u. Lichte aller Art	2,7	6,4	5,5	2,8	2,8	0,3
Tabakfabrikate	1,6	3,7	0,3	0,3	0,1	—
Sonstige Waaren	317,5	251	175,4	81,8	59,4	47,6
Zusammen	3 347,2	3 306,4	2 430,1	1 223,7	712,9	521,4

Veredelungsverkehr.

Eingeführt wurden zur weiteren Verarbeitung und demnächstigen Wiederausfuhr:

Waaren.	Durchschnitt des Zeitraums von 1877 bis 1886.	von 1867 bis 1876.	von 1857 bis 1866.	von 1852 bis 1856.
	Millionen Franken.			
Weizen, ungemahlen	32,3	46,3	28,3	11,0
Wollengewebe, rein oder gemischt	8,1	3,2	1	—
Gießereiroheisen	3,9	8,4	6,3	1,5
Frischereiroheisen				
Palmöl	3,7	—	—	—
Kupfer, roh	3,3	0,9	1,2	—
Oelsämereien aller Art	2,4	7,4	6,4	1,2
Seidengewebe	2	—	—	—
Holzkohleneisen in Stäben	1,6	5,5	5,1	—
Kokseisen " "				
Olivenöl, roh	1,3	1,2	0,8	—
Schwarzblech	1	2,9	3,9	0,1
Samenöl, rohes	0,8	2,1	1,2	0,5
Arachiden	0,6	1,2	0,5	—
Eisenabfall	0,6	0,4	—	—
Stahl	0,5	1,2	1,5	—
Kakao	0,5	0,1	—	—
Zucker zur Schokoladefabrikation	0,1	0,1	—	—
Andere Waaren	5,2	4,4	9,9	6,5
Zusammen	67,9	85,3	66,1	20,8

Davon wurden im verarbeiteten Zustande wieder ausgeführt:

Waaren.	Durchschnitt des Zeitraums von 1877 bis 1886.	von 1867 bis 1876.	von 1857 bis 1866.	von 1852 bis 1856.
	Millionen Franken.			
Weizenmehl, Gries 2c.	34,4	49,4	27,5	11,5
Waaren aus Gießerei- u. Frischerei-roheisen	16,3	25,1	26,6	2,9
Maschinen und mechanische Vorrichtungen, Seefahrzeuge u. Waggons	15	15,4	23,7	5,7
Wollengewebe, gefärbt oder bedruckt	9,3	3,8	1,1	—
Kupferwaaren	7	2,5	1,6	—
Stearin, Olein und Lichte	6,5	0,5	0,9	0,8
Waaren von Holzkohleneisen	6,4	13,9	23,4	—
„ „ Kokseisen				
Schwarzblechwaaren	3,9	6,1	6,7	—
Waaren aus Eisenabfall	2,9	2,2	—	—
Samenöl, rohes	2,4	6,9	7,3	1,3
Stahlwaaren	2,4	1,7	3,9	—
Seidengewebe, gefärbt, appretirt oder bedruckt	2,4	—	—	—
Olivenöl, gereinigt	1,5	1,3	1,1	—
Schokolade	1,5	0,5	—	—
Samenöl, gereinigt	0,7	2,2	1,6	0,6
Arachidenöl, rohes	0,6	1	0,8	—
Andere Waaren	7,7	5,6	10,5	6,4
Zusammen..	120,9	138,1	136,7	29,2

An dem Durchfuhrverkehr waren die einzelnen Länder wie folgt betheiligt:

Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer.	Einfuhr. Zehnjähriger Durchschnitt. 1877 bis 1886.	1867 bis 1876.	1857 bis 1866.	1847 bis 1856.	1837 bis 1846.	Durchschnitt von 1833 bis 1836.	Ausfuhr. Zehnjähriger Durchschnitt. 1877 bis 1886.	1867 bis 1876.	1857 bis 1866.	1847 bis 1856	1837 bis 1846.	Durchschnitt von 1833 bis 1836.
	Tausend Franken.						Tausend Franken.					
Rußland	13 629	14 149	1 007	1 986	563	95	954	1 100	566	461	473	82
Schweden	82	50	30	47	59	31	18	5	2	2	8	6
Norwegen	15	27	2	1	7	1	22	14	5	3	1	4
Dänemark	6	11	18	10	4	7	19	10	9	23	6	6
Großbritannien	60 079	77 063	114 407	35 562	32 338	19 279	143 751	178 322	193 238	70 654	35 105	30 380
Deutschland	82 263	88 108	134 291	27 637	26 601	24 774	14 171	18 758	19 428	8 438	8 768	4 058
Niederlande	448	2 553	5 483	485	304	188	319	940	2 460	495	343	127
Belgien	62 672	56 684	68 377	75 744	14 130	15 806	17 410	10 302	13 118	8 487	4 238	4 480
Schweiz	241 441	225 306	208 658	116 089	60 417	32 776	106 232	83 052	129 883	59 738	56 656	36 859
Portugal	385	181	106	83	61	121	2 320	3 778	5 096	1 054	732	354
Spanien	19 597	12 176	6 192	4 258	2 390	3 296	47 961	34 182	23 078	9 917	12 062	11 928
Oesterreich	1 559	1 103	291	79	99	125	226	125	38	10	26	4
Italien	92 585	48 184	25 102	16 243	32 020	34 281	78 464	64 488	53 580	14 612	17 149	11 551
Griechenland	557	157	103	45	22	3	1 388	715	309	86	18	12
Türkei	3 008	6 513	6 230	4 302	2 371	1 099	10 731	16 864	19 056	6 667	2 782	1 013
Rumänien	614	—	—	—	—	—	152	—	—	—	—	—
Britische Besitzungen im Mittelmeer	48	138	—	—	—	—	872	3 847	—	—	—	—
Aegypten	1 501	5 177	7 087	2 365	868	180	3 244	12 836	15 183	997	388	46
Tripolis, Tunis und Marokko	384	123	621	578	61	30	1 620	738	540	224	89	100
Westküste von Afrika	14	23	126	38	10	1	375	636	311	665	99	35
Britische Besitzungen in Afrika Westküste	9	16	53	3	2	38	8	91	247	112	107	89
Ostküste	295	427					499	483				
Das übrige Afrika (einschl. Madagascar)	99	103	13	53	—	—	288	442	63	13	—	—
Ostindien, Britisch	2 838	1 776	939	1 465	546	552	5 652	4 532	2 276	163	343	156
„ Niederländisch	425	239	39	160	57	68	1 740	1 729	330	10	47	10
Philippinen	75	62	11	11	67	35	1 437	71	8	25	77	18
Siam	—	89					1	328				
China	1 849	8 305	7 215	66			2 583	2 587	3 060	14		
Japan	1 479	4 383					2 585	2 136				
Australien	59	5	1	—	—	—	229	23	91	—	—	—
Südsee-Inseln	8	1					23	109				
Vereinigte Staaten von Amerika	2 199	1 410	5 835	12 315	14 983	10 472	127 417	70 073	53 176	95 596	41 018	37 420
Mexiko	33 596	11 646	358	885	1 109	1 432	10 680	3 698	5 086	3 294	1 505	1 406
Guatemala, Costa Rica u. Honduras	64	103	15	5	180	86	222	138	35	38	557	145
Neu-Granada	3 158	623	12	11			3 515	3 748	773	449		
Venezuela	1 050	952	251	214			1 065	524	597	504		

Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer.	Einfuhr. Zehnjähriger Durchschnitt. 1877 bis 1886.	1867 bis 1876.	1857 bis 1866.	1847 bis 1856.	1837 bis 1846.	Durchschnitt von 1833 bis 1836.	Ausfuhr. Zehnjähriger Durchschnitt. 1877 bis 1886.	1867 bis 1876.	1857 bis 1866.	1847 bis 1856.	1837 bis 1846.	Durchschnitt von 1833 bis 1836.
	Tausend Franken.						Tausend Franken.					
Brasilien	4 157	4 471	2 209	2 884	1 393	888	10 240	14 546	22 629	11 707	8 455	4 929
Uruguay	11	33	668	207	190	43	2 231	4 875	4 075	648	700	482
Argentinische Republik	199	88	297	363			17 070	11 029	8 261	2 617		
Ecuador	125	333	91	29	—	—	231	227	69	10	—	—
Peru	79	100	77	71	37	67	1 669	6 774	7 529	1 631	210	89
Bolivien	—	—	—	—	2	—	3	14	—	1	1	44
Chile	65	324	28	73	128	89	3 095	6 684	6 833	2 611	883	542
Britisch-Nordamerika	14	7	66	6	53	54	328	309	26	1	15	6
Andere Britische Besitzungen in Amerika (einschl. Antillen)	189	217					85	142				
Haiti und Dominicanische Republik	712	407	69	134	258	213	605	459	932	442	435	207
Cuba und Puerto-Rico (Spanisch)	1 077	947	398	1 470	2 516	1 747	2 950	3 209	3 572	2 871	3 931	1 462
St. Eustache, Curaçao u. Guayana (Niederländisch)	287	30	5	2	39	1	557	83	1	—	1	1
St. Thomas	15	29	11	14	142	286	1 312	306	512	799	488	243
Algerien	247	113	41	65	13	161	5 016	3 749	656	364	666	197
Senegal u. Französische Besitzungen am Golf von Guinea	24	13	49	114	82	52	1 270	1 528	299	85	32	84
Mayotte, Nossi-Bé und Ste. Marie de Madagascar	19	8	—	1	—	—	40	92	2	2	—	—
Réunion	1 498	765	6	33	81	145	453	243	30	11	3	24
Franz. Besitzungen in Vorderindien	113	196	237	310	115	12	11	27	15	8	6	2
Französisch Hinterindien	41	—	—	—	—	—	594	—	—	—	—	—
Französische Besitzungen in der Südsee	2	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—
Französisch Guayana	3	10	10	45	62	66	236	69	8	2	12	16
Martinique	146	225	18	6	38	10	430	249	29	—	—	3
Guadeloupe	196	205	11	15	28	12	511	281	9	—	—	1
St. Pierre und Miquelon und Großfischerei	20	6	—	—	1	—	165	74	35	11	2	1
Zusammen..	637 329	576 393	597 164	306 582	194 447	148 622	637 333	576 393	597 164	306 582	194 447	148 622

Spezialhandel mit Deutschland.

Einfuhr nach Frankreich.

Waaren.	Durchschnittlich von 1877 bis 1886.	von 1867 bis 1876.	von 1857 bis 1866.
	Franken.		
Vieh	41 078 004	39 584 607	22 725 916
Gewebe, Posamentierwaaren u. Bänder:			
von Baumwolle	20 911 226	17 664 523	147 291
„ Wolle	12 582 834	10 024 815	3 052 317
Hölzer, gemeine	28 036 094	14 240 344	13 365 960
Gold- und Silberwaaren, Bijouterien	879 099	630 998	112 330
Steinkohle und Koks	21 059 044	18 361 614	19 505 419
Häute und Felle, roh	19 449 991	19 430 140	17 198 885
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	17 929 735	4 404 329	260 992
Häute, zubereitet, und Waaren daraus	7 598 795	6 051 027	456 601
Bier	13 891 192	5 784 696	719 648
Garn aller Art	12 943 723	11 005 453	138 480
Gewebe, Posamentierwaaren u. Bänder von Seide u. Floretseide	7 222 511	5 829 104	2 396 274

Waaren.	Durchschnittlich von 1877 bis 1886.	von 1867 bis 1876.	von 1857 bis 1866.
	Franken.		
Pappe, Papier, Bücher und Stiche	11 653 941	3 789 973	1 325 806
Getreide (Körner)	9 831 825	18 990 297	10 131 542
Thon-, Glas- u. Krystallwaaren	7 553 563	4 499 239	623 505
Werkzeuge und Waaren aus Metall	8 823 161	3 540 511	516 543
Schmiedeeisen, Gußeisen u. Stahl	5 174 122	3 202 234	378 086
Branntwein, Sprit und Likör.	7 275 221	1 955 754	2 301 074
Kunsttischlerwaaren, Spielwaaren, Brillen, Bürstenbinderwaaren, Fächer und Knöpfe	5 953 354	2 274 561	1 524 804
Seide und Floretseide	5 800 228	4 716 570	1 784 636
Fleisch	6 831 885	3 068 565	1 435 739
Wolle und Wollabfälle	6 169 130	8 375 948	16 508 974
Pferde	5 538 865	3 917 026	1 165 925
Hopfen	4 624 715	3 306 052	1 941 866
Oelsämereien	3 466 676	5 137 538	3 302 139
Zink	3 331 654	2 981 987	2 474 258

Waaren.	Durchschnittlich von 1877 bis 1886.	von 1867 bis 1876.	von 1857 bis 1866.
	Franken.		
Kupfer	2 859 225	1 678 634	2 042 159
Haar aller Art	2 756 721	1 999 681	2 368 215
Tabak: Blätter und Rippen	2 405 624	3 149 834	1 308 833
Baumwolle, roh	2 532 235	3 163 545	330 157
Sämereien zur Saat	2 421 338	1 737 636	1 105 368
Kleider und Wäsche, genäht	1 686 919	337 851	264 590
Flachs	2 123 990	1 844 787	1 016 246
Oel	1 008 023	589 120	466 544
Tabakfabrikate und Cigarren	270 217	145 019	1 324 488
Nähnadeln	665 904	577 527	191 477
Waffen	187 763	656 798	22 135
Fett aller Art	243 407	711 645	437 874
Andere Waaren	101 351 957	43 234 222	21 649 304
Zusammen..	416 123 912	283 084 204	158 045 419

Ausfuhr aus Frankreich.

Waaren.	Durchschnittlich von 1877 bis 1886	von 1867 bis 1876.	von 1857 bis 1866.
	Franken.		
Wein	30 098 087	29 727 947	18 222 409
Baumwolle, roh	23 150 897	20 577 578	3 735 446
Gewebe, Posamentierwaaren u. Bänder von Wolle	19 919 447	21 595 682	16 129 234
Kunsttischlerwaaren, Spielwaaren, Brillen, Bürstenbinderwaaren, Fächer, Knöpfe und Pariser Artikel	18 787 793	21 697 084	22 625 140
Gewebe, Posamentierwaaren u. Bänder von Seide	18 836 211	16 812 596	40 147 211
Getreide (Körner und Mehl)	16 015 422	24 850 102	4 626 612
Häute und Felle, roh	17 177 922	9 381 766	2 198 204
Häute, zubereitet, und Waaren aus Haut oder Leder	14 550 673	9 823 430	4 757 799
Seide und Floretseide	13 876 276	9 140 123	6 375 617
Gold- und Silberwaaren und Bijouterien	11 636 742	3 743 957	884 346
Wolle und Wollabfälle	11 944 341	12 940 386	2 261 185
Werkzeuge und Waaren aus Metall	9 033 964	8 376 260	2 692 476
Modewaaren und künstliche Blumen	5 851 567	3 342 455	1 573 106
Garne	5 558 253	10 485 949	5 714 044
Farbholzextrakte	5 013 926	2 114 937	94 627
Vieh	4 976 144	5 882 173	236 997
Schmuckfedern	4 849 878	959 668	1 474 675
Papier, Pappe, Bücher und Stiche	4 585 139	3 967 588	2 584 759
Kleider und Wäsche, genäht	3 950 257	2 804 256	4 832 510
Oel aller Art	2 303 035	1 641 876	719 697
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	3 107 562	2 734 439	1 426 345
Oelsaat u. Sämereien zur Saat	3 634 540	3 985 721	2 605 954
Gewebe, Posamentierwaaren u. Bänder von Baumwolle	3 325 007	3 349 171	3 716 200
Tafelfrüchte	2 890 198	3 093 423	1 025 794
Korkwaaren	323 800	253 744	51 912
Pferde	3 049 688	2 209 985	1 114 947
Thon-, Glas- und Krystallwaaren	2 210 013	2 225 972	914 075
Hölzer, gemeine	1 675 672	6 552 980	5 417 605
Safran	1 109 326	1 291 270	1 929 005
Indigo	1 643 097	1 742 771	1 086 651
Sammlungsgegenstände	1 543 181	1 533 695	615 117
Zucker, raffinirter	1 468 148	5 885 751	576 331
Schmiedeeisen, Gußeisen u. Stahl	486 177	4 186 722	1 368 480
Baumaterialien	1 284 078	1 135 188	613 256
Uhrfournituren	660 988	1 638 894	536 227
Gewebe, Posamentierwaaren u. Bänder von Flachs oder Hanf	1 158 487	2 665 186	779 103
Möbel	1 024 463	1 565 929	537 364
Kautschukwaaren	763 475	515 179	1 005 502
Hopfen	695 437	2 412 374	1 328 472
Parfümerien	584 288	835 632	448 009
Krapp und Krappextrakt	66 265	2 552 547	4 340 394
Sonstige Artikel	67 077 723	54 214 440	20 729 763
Zusammen..	341 897 587	326 446 826	203 052 710

Vereinigte Staaten von Amerika.

Handelsverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland während der am 30. Juni 1888 und 1887 beendeten Fiskaljahre.

(New-Yorker Handels-Zeitung.)

Einfuhr.

Zollfreie Artikel.	1887/88. Deklarirter Werth: Dollars.	1886/87. Deklarirter Werth: Dollars.
Alizarin, natürlich und künstlich	388 548	301 052
Artikel in den Vereinigten Staaten fabrizirt und nach denselben zurückgebracht, nicht anderweit genannt	3 018 066	2 199 410
Asphalt, roher	7 409	18 276
Baumwolle, unverarbeitet	11	84 085
Beuteltuch	278	328
Bücher 2c., nicht anderweit genannt	250 608	237 323
Kakao	29 069	11 490
Kaffee	594 693	57 575
Chemikalien, Droguen, Farbstoffe, nicht anderweit genannt	717 951	666 649
Chinin, Salze und Sulphate	561 529	969 086
Diamanten, einschl. Glaserdiamanten	5 271	1 118
Eier	540	225
Elfenbein, animalisches	87 591	54 336
„ vegetabilisches	6 301	32 980
Felle von Pelzthieren, unverarbeitete	213 444	196 041

Zollfreie Artikel.	1887/88. Deklarirter Werth: Dollars.	1886/87. Deklarirter Werth: Dollars.
Früchte, einschließlich Nüsse, nicht anderweit aufgeführt	4 258	16 421
Gewürze, ungemahlene	2 484	1 325 229
Graphit	21 874	13 127
Guano und alle Arten von künstlichem Dünger	457 974	621 547
Gummi in allen Arten	37 504	32 491
Haare, nicht anderweit genannt	141 649	112 821
Haushaltsgeräthe und Personaleffekten, gebrauchte, von Einwanderern	241 227	187 655
Häute und Felle, ausschl. Pelzwerk	568 429	675 009
Holz, nicht verarbeitet, nicht anderweit genannt	66 003	48 119
Kautschuk und Guttapercha	229 844	324 867
Indigo	5 036	—
Kali, salzsaures	822 089	574 097
Kork (Holz oder Rinde)	414	—
Mehlartige Substanzen und Präparate	60 583	15 680
Mineralwasser, alle nicht künstlichen	261 227	276 117
Natron, salpetersaures	—	17 163
Oele:		
Aetherische Oele	119 480	144 158
Alle anderen	3 364	—
Oelgemälde, Statuen und andere Kunstwerke Amerikanischer Künstler	31 317	28 916
Papiermaterial:		
Lumpen, nicht aus Wollestoffen	810 237	840 793
Alle anderen	365 688	107 993
Pflanzenfasern, nicht anderweit genannt	868	—
Platina, unverarbeitet	75 765	51 011
Rinden, medizinische (Cinchona, China 2c.)	32	—
Sämereien, nicht medizinische, nicht anderweit genannt	123 898	79 687
Seide, roh und Abfall	5 556	189 974
Thee	2 665	864
Thiere, nicht anderweit genannt	101 934	96 468
Zinn, in Barren, Blöcken und Mulden	13	1 443
Alle anderen zollfreien Artikel	802 247	704 503
Gesammtwerth der zollfreien Artikel	11 244 968	11 406 127

Zollpflichtige Artikel.	1887/88. Deklarirter Werth: Dollars.	1886/87. Deklarirter Werth: Dollars.
Baumwollenfabrikate:		
Fertige Kleider	51 621	57 857
Gebleichte, gedruckte, bemalte oder gefärbte	288 243	160 597
Nicht gebleichte, gedruckte, bemalte oder gefärbte	237	4 686
Strumpfwaaren, Unterzeug, Hemden, Stickereien	4 968 511	6 643 979
Alle anderen Fabrikate	2 046 066	1 003 377
Blauholz und andere Farbhölzer sowie Extrakte daraus	—	32 190
Blei und -Fabrikate	8 363	24 773
Borsten	654 130	629 093
Brotstoffe:		
Weizen	888	—
Gerste	62 148	—
Alle anderen Brotstoffe	12 095	10 965
Bücher, Brochüren, Stahlstiche 2c., nicht anderweit genannt	906 406	911 906
Bürsten	73 835	59 146
Cement	569 499	437 097
Chemikalien, Droguen 2c.	2 384 271	943 148
Korsets	452 462	495 534
Edelsteine	620 035	—
Eisen und Stahl und -Fabrikate:		
Ambosse, Anker, Ankerketten 2c.	80 272	25 559
Bandeisen	9	12
Draht u. Drahtstäbe aus Eisen oder Stahl	1 908 456	2 214 402
Eisenblech	18 334	5 359
Eisenerz	—	9
Feilen	163	—
Ingots 2c.	978 711	1 234 337
Maschinen	234 125	—
Messerwaaren	1 096 660	—
Nadeln	52 246	—
Reifen aus Eisen	—	34
Reifen aus Stahl	44 703	54 992
Roheisen	724 337	768 430
Schießwaffen	59 616	—
Schienen aus Stahl	223 528	199 889
Schmiede- und Gußeisen	252 811	457 122
Stabeisen	104 854	50 726
Stahl	14 185	20 441
Zinnblech	149	—
alle anderen Fabrikate	576 074	28
Farben	441 284	1 500 870
Fische:		
Heringe, marinirt oder gesalzen	113 877	124 289
Sardinen und Anchovis in Oel	—	6 102
Alle anderen Fische	9 683	8 524
Flaschen, leer oder gefüllt	357 941	364 003
Flachs, Hanf, Jute u. alle Fabrikate daraus	1 711 926	1 465 599
Früchte aller Art, einschl. Nüsse, nicht anderweit genannt	462 712	611 498
Galanteriewaaren	464 825	2 925 947
Gemälde, Statuen, nicht anderweit genannt	231 205	278 604
Gemüse aller Art, auch präservirt	297 507	72 975
Gewürze	91	60
Glasperlen und Verzierungen daraus	1 480 602	—
Glas und Glaswaaren:		
Cylinder-, Kron- oder ordinäres Fensterglas	44 618	28 491
Cylinder- und Kronglas, versilbert und nicht versilbert	117 943	57 097
Spiegelglas, versilbert	1 734 164	1 596 899
„ unversilbert	88 878	134 992
„ wellenförmiges, gewalztes	19 328	509
alle anderen Glaswaaren	438 013	356 603

Zollpflichtige Artikel.	1887/88. Deklarirter Werth: Dollars.	1886/87. Deklarirter Werth: Dollars.
Glycerin	92 893	83 559
Gummi- und Guttaperchawaaren	178 110	79 861
Haare und Haarfabrikate	32 583	47 661
Holz und Holzfabrikate:		
Bauholz	119	410
Möbel und Hausgeräthe	18 613	16 607
unverarbeitet, nicht anderweit genannt	20	—
alle anderen Fabrikate	585 285	508 569
Hopfen	908 891	2 818 326
Hüte, Mützen, Hauben	1 210 377	910 047
Instrumente, musikalische	1 275 744	1 088 384
Irdenwaaren und Steingut, Erde für	—	106 724
Juwelen und Gold- und Silberwaaren	221 039	—
Kartoffeln	54 300	6 423
Knöpfe aller Art und Knopfmaterial	717 523	756 250
Kohlen, bituminöse	44	29
Kupfer und Kupferfabrikate	1 505	1 753
Leder und Lederfabrikate:		
Handschuhe und Handschuhleder	2 071 555	1 879 886
andere Lederfabrikate	208 325	169 155
andere Lederſorten	1 097 329	1 142 930
Malz	911	—
Malzgetränke, in Flaschen	6 613	7 218
„ nicht in Flaschen	114 544	93 268
Marmor und Steinfabrikate	50 598	100 349
Messing und Messingfabrikate	78 535	129 112
Metalle und Metallkompositionen	1 399 385	1 191 104
Oele:		
ätherische Oele	74 224	63 421
Mineralöle	532	2
Olivenöl	138	72
Thran und Fischöl	10 994	7 756
alle anderen Oele	67 532	35 983
Opium und Opiumextrakt	4 499	19 750
Papier und Papierfabrikate	1 598 174	1 234 203
Parfümerien	14 130	—
Pelzwerk und verarbeitete Felle von Pelzthieren	747 826	1 067 339
Porzellan, verziertes und unverziertes ꝛc.	985 329	858 359
Provisionen (Fleisch, Butter, Käse)	111 311	109 940
Puppen und andere Spielwaaren	1 387 512	—
Reis und Reismehl	782 762	551 031
Salz	511	918
Samen	87 958	98 961
Schwämme	6 818	3 209
Seidenwaaren:		
fertig gemachte Kleider	270 050	270 098
Bänder	90 565	129 940
seidene Kleiderstoffe	2 920 515	2 554 687
Spitzen	26 415	22 669
alle anderen Seidenwaaren	5 126 210	4 977 141
Seife	99 904	16 610
Soda und deren Salze:		
kaustische Soda	103	3 022
Natron bicarbonicum, kohlensaures Natron, einschließlich Sodasalz und Sodaasche	645	7 571
alle anderen Salze	2 685	1 503
Spirituosen:		
Brandy	9 865	12 222
alle anderen	79 043	155 739
Substanzen, mineralische, nicht anderweit genannt	62 449	136 243
Sumach	—	943 148
Tabak:		
Blättertabak	191 182	388 412
Cigarren und Cigarretten	5 695	4 492
alle anderen Fabrikate	8 912	8 334
Taschenuhren, Wanduhren, Uhrwerke und Materialien	86 958	86 493
Thiere, lebende	14 351	6 303
Thon und Erden aller Art	96 109	106 724
Weine, moussirende	21 058	34 641
„ in Fässern	681 734	696 305
„ in Flaschen	374 286	366 412
Wolle:		
unverarbeitete Wolle	4 377	11 306
Teppichwollen	37 716	47 040
verarbeitete Wolle:		
fertiggemachte Kleider	639 749	840 599
Garne	1 091 970	758 530
Kleiderstoffe für Frauen und Kinder	3 191 023	2 534 749
Shawls	92 903	146 393
Strumpfwaaren	784 434	827 710
Teppiche	10 726	13 917
Tuche	2 774 422	2 854 119
wollene Lumpen, Shoddy, Mungo und Wollabfall	51 034	54 562
alle anderen verarbeiteten Wollen	2 156 139	2 175 572
Zink in Blöcken und Mulden	157 837	195 547
Andere Zinkfabrikate	24 599	25 510
Zucker:		
Rohzucker	1 322 516	4 915 014
Zuckerwerk und Konditorwaaren	1 662	1 747
Alle anderen zollpflichtigen Artikel	1 066 651	635 606
Gesammtwerth der zollpflichtigen Artikel	67 176 867	69 241 433
Gesammtwerth der zollfreien Artikel	11 244 968	11 406 127
Gesammtwerth der Waaren	78 421 835	80 647 560
In Amerikanischen Schiffen und auf dem Landwege eingeführt	479 359	681 096
In fremden Schiffen eingeführt	77 942 476	79 966 464
Gold und Silber.		
Goldbarren und Bullion	8 686 931	6 591 729
Amerikanische Goldmünzen	2 434 973	2 334 242
Fremde Goldmünzen	7 143 755	3 818 298
Amerikanische Silbermünzen	7 380	1 225
Fremde Silbermünzen	127 698	176 630
Gesammtwerth	18 400 737	12 922 124
In fremden Schiffen eingeführt	18 400 737	12 922 124

Ausfuhr.

Artikel.	1887/88. Deklarirter Werth: Dollars.	1886/87. Deklarirter Werth: Dollars.
Ackerbaugeräthschaften:		
Maschinen	107 422	95 948
Pflüge	6 714	2 249
alle anderen Ackerbaugeräthschaften	84 473	57 166
Baumwolle und Baumwollfabrikate:		
farbige Baumwolle	22 080	62 954
Sea-Island-Baumwolle	1 900	—
unverarbeitete Baumwolle	27 092 577	26 396 011
ungefärbte Baumwolle	96 738	129 805
alle anderen Baumwollfabrikate	19 461	30 538
Besen und Bürsten	3 371	2 834
Besenreiser	170	—
Billards und Zubehör	300	200
Blei und Fabrikate daraus	597	1 294
Brandziegel	24	—
Brotstoffe:		
Brot und Biskuit	586	77
Hafermehl	1 164	280
Mais	498 220	1 302 960
Maismehl	3	167
Roggen	3 563	54 835
Weizen	677 069	833 231
Weizenmehl	221 078	216 238
alle anderen Brotstoffe und Nahrungsmittel	21 678	13 405
Bücher, Brochüren, Karten	91 437	71 583
Kaffee, Kakao 2c.	25	66
Cement	—	12
Droguen, Chemikalien und medizinische Präparate	166 821	179 383
Druckerschwärze und Tinte	4 386	897
Dünger	141 461	166 868
Eisen, Stahl und Fabrikate daraus:		
Angeln, Schlösser	112 337	108 003
Dampfmaschinen	9 125	5 876
Draht	1 975	—
Druckerpressen und Theile davon	16 891	20 918
Eisenerz	500	—
Gußeisen, nicht anderweit genannt	16 763	14 700
Kessel für Dampfmaschinen	2 139	5 495
Maschinen, nicht anderweit genannt	386 720	214 978
Messerwaaren	1 623	1 787
Nägel	479	4 158
Nähmaschinen und Theile davon	398 114	384 610
Ofen und Ofentheile	5 486	3 674
Sägen und Werkzeuge	59 570	40 646
Schießwaffen	27 305	21 856
Waagen und Decimalwaagen	8 614	1 103
Waggonräder	—	600
alle anderen Eisen- und Stahlfabrikate	40 835	34 289
Erze, gold- und silberhaltig	46 745	59 775
Fahrzeuge: Segelschiffe	—	27 000
Farbstoffe, Farben und Malerfarben	389 705	352 433
Firniß	23 895	10 812
Fische, getrocknete und geräucherte	—	66 948
„ gesalzene	—	160
„ anderweitig zubereitete	514	8 343
Austern	23 221	14 873
Lachs, präservirter	981	353
Fisch, anderweitig nicht aufgeführt	89 434	—
Flachs, Hanf und Jutefabrikate:		
Säcke	6 358	22 186
Tauwerk und Bindfaden	6 510	2 489
alle anderen Fabrikate	5 428	4 718
Früchte:		
Aepfel, getrocknete	368 629	203 979
„ frische	25 896	10 254
präservirte, in Büchsen	10 485	7 222
alle anderen	5 109	2 353
Galanteriewaaren	31 327	52 808
Gemüse:		
in Büchsen	3 411	4 322
Erbsen und Bohnen	140	14 179
alle anderen, einschl. Pickles	616	674
Glas und Glaswaaren	12 599	11 321
Glykose oder Traubenzucker	19 298	1 634
Gummi- und Guttaperchafabrikate:		
Schuhe und Stiefel	3 513	5 726
alle anderen	128 559	92 326
Haare und Fabrikate daraus	2 910	8 972
Häute und Felle, mit Ausnahme von Pelzwerk	102 596	54 357
Holz und Holzfabrikate:		
Bretter, Dielen und Planken	126 162	54 162
Faßdauben und Böden	32 820	61 266
Faßreifen	1 400	1 118
Hausgeräthe	175 413	115 514
Holzwaaren, verschiedene	13 719	10 178
Nutzholz, behauen	19 829	22 418
„ gesägt	41 912	20 682
„ verschiedenes	788 725	315 843
Oxhofte und leere Fässer	5 600	813
Thüren 2c.	—	195
alles andere Holz	145 112	128 157
alles andere Bauholz	84 000	110 919
Honig	101	11 051
Hopfen	1 160	835
Instrumente, musikalische:		
Orgeln	52 435	47 474
Pianofortes	9 975	10 651
alle anderen	22 305	13 207
Instrumente, wissenschaftliche, einschl. Telegraphen, Telephone u. andere elektrische Instrumente	21 659	20 150
Irdenwaaren und Steingut	1 211	1 490
Juwelen und andere Gold- und Silberwaaren	44 151	33 412
Kartoffeln	—	4
Knochen, Hörner und anderer Abfall	7 390	13 983

	1887/88. Deklarirter Werth: Dollars.	1886/87. Deklarirter Werth: Dollars.
Koffer und Reisetaschen	2 169	1 404
Kohlen, bituminöse	13 940	12 186
Kunstwerke: Bilder und Statuen	25 099	18 815
Kupfer und Kupferfabrikate:		
Kupfererz	1 773	32 863
Kupfer in Ingots, Barren und altes Kupfer	111 379	20 402
andere Kupferfabrikate	112	530
Kutschen, Pferdebahnwaggons u. -Theile	36 943	31 463
Lampen und andere Beleuchtungsapparate	14 979	8 695
Leder und Lederfabrikate:		
Glanzleder	11 100	8 194
Oberleder	38 022	17 831
Sattlermaterial und Sattelzeug	1 031	2 276
Schuhe und Stiefel	124	455
Sohlleder	319 341	360 764
alle anderen Leder und Fabrikate	27 772	17 122
Leim	4 793	3 540
Lichte	17	800
Malzgetränke, in Flaschen	2 374	369
„ nicht in Flaschen	15	46
Marmor und andere Steine und Fabrikate daraus, unverarbeitet	12 691	8 243
Desgl., verarbeitet	39 830	12 167
Messing und Messingfabrikate	17 550	4 528
Oele, animalische:		
Schmalzöl	20 309	35 821
Spermöl	3 547	1 250
Thran und andere Fischöle	19 325	36 835
alle anderen animalischen Oele	9 560	6 375
Mineralöle, rohe	165 479	90 716
Mineralöle, raffinirte 2c.:		
Leuchtöle	7 229 342	7 995 130
Naphta 2c.	152 205	136 073
Schmier- und Paraffinöle	465 312	478 468
Vegetabilische Oele:		
ätherische Oele	116 348	135 280
Baumwollsamenöl	61 454	45 670
alle anderen	2 529	875
Oelkuchen und Oelkuchenmehl	692 151	593 008
Paraffin und Paraffinwachs	100 254	141 818
Parfümerien	5 712	6 524
Papier und Papierfabrikate	29 659	30 588
Pelzwerk und Felle von Pelzthieren	456 033	788 180
Plattirte Waaren	59 487	60 340
Porzellan	1 836	692
Provisionen:		
Rindfleisch in Büchsen	120 249	126 480
„ gesalzenes	129 895	122 323
„ anderes	10	15
Butter	9 572	79 188
Geflügel, Wild 2c.	83	601
Milch	32	129
Käse	34	513
Oleomargarin	589 113	476 620
Schmalz	3 907 810	3 963 908
Schinken	111	65
Schweinefleisch, gepökeltes	62 163	51 958
Speck	104 018	155 643
Talg	80 969	84 493
alle anderen	16 569	13 585
Reis	873	447
Rinden und Extrakte daraus für Gerber	75 600	85 556
Samen:		
Baumwollsamen	9 696	682
Kleesamen	276 497	225 066
Timothee und andere Sämereien	19 373	135 232
Schießpulver und anderes Explosionsmaterial	1 266	617
Schiffsbedürfnisse:		
Harz	392 818	413 297
Theer, Terpentin und Pech	—	2
Schmierfett und Seifenmaterial	81 449	97 734
Schreibmaterialien, ausgenommen Papier	38 253	48 309
Schuhwichse	3 186	2 746
Seide und Seidenfabrikate	1 612	385
Seife:		
Toiletteseifen	1 227	955
alle anderen Seifen	1 016	2 209
Spermaceti	19 595	38 292
Spielwaaren	2 703	—
Spirituosen:		
Alkohol	—	91
Bourbon-Whiskey	60 503	151 725
Getreide-Whiskey	90 767	1 670
alle anderen	61 781	12 338
Stärke	9 494	13 472
Stereotyp- und Elektrotyp-Platten	3 157	567
Stroh und Palmblätter	484	15
Tabak und Tabaksfabrikate:		
Blättertabak	4 301 264	5 859 031
Cigarren und Cigarretten	44 498	44 231
Tabaksstengel und Abfälle	141 734	115 185
alle anderen Fabrikate	79 253	69 796
Tapeten	3 438	8 005
Terpentinöl	284 567	384 223
Thiere, lebende:		
Pferde	8 475	4 000
Schweine	—	150
alles andere Vieh, einschl. Federvieh	3 875	225
Uhren und Uhrentheile	45 983	80 023
Wachs	35	1 700
Walfischbarten	427 459	243 605
Wein	15 483	13 591
Wolle, roh	—	15 495
Wollenwaaren:		
Bekleidungsartikel	16 951	15 487
Flanelle und Decken	399	637
Teppiche	130	453
alle anderen Fabrikate	1 317	7 597

	1887/88. Deklarirter Werth: Dollars.	1886/87. Deklarirter Werth: Dollars.
Wurstdärme	320 353	203 846
Zink und Fabrikate daraus	—	17 605
Zinn und Fabrikate daraus	5 601	4 201
Zucker und Melasses:		
Melasses	69 871	56 716
Zucker, raffinirter	39 141	84 308
Zuckerwerk	222	1 184
Alle anderen nicht verarbeiteten Artikel.	95 633	88 615
Alle anderen verarbeiteten Artikel	22 288	36 268
Gesammtwerth des Waarenexports	55 621 264	57 316 655
In Amerikanischen Schiffen ausgeführt.	192 731	129 834
In fremden Schiffen ausgeführt	55 428 533	57 186 821
Gold und Silber.		
Gold, ungemünzt	6 633 397	1 972 304
Goldmünzen	2 596	—
Silber, ungemünzt	102 600	56 100
Gesammtwerth des Gold- und Silberexports	6 738 593	2 028 404
In fremden Schiffen ausgeführt	6 738 593	2 028 404

Oesterreich-Ungarn.

Waarendurchfuhr durch das allgemeine Oesterreichisch-Ungarische Zollgebiet im Jahre 1887.[1])

(Nach der von der K. K. statistischen Centralkommission herausgegebenen Statistik.)

	Im Ganzen. metr. Ctr.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Eingang. metr. Ctr.	Ausgang. metr. Ctr.
Kolonialwaaren	24 018	1 464	2 557
Gewürze	1 969	155	227
Südfrüchte	234 197	142	145 287
Zucker	67 871	60 068	641
Tabak	11 216	1 637	5 435
Getreide, Hülsenfrüchte, Mahlprodukte, Reis	1 393 886	236 848	1 047 844
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	594 495	18 718	338 700
Schlacht- und Zugvieh	58 169	5 256	6 424
Thiere, andere	3 630	345	3 188
Thierische Produkte	226 681	4 716	214 799
Fette	12 238	7 786	3 538
Oele, fette	43 112	1 782	17 126
Getränke	253 314	108 899	66 500
Eßwaaren	35 962	16 061	5 932
Holz, Kohlen, Torf	134 924	123 566	11 444
Drechsler- und Schnitzstoffe	470	242	153
Mineralien	69 836	10 090	57 265
Arznei- und Parfümeriestoffe	2 035	554	1 188
Farb- und Gerbstoffe	11 779	1 520	6 718
Gummen und Harze	17 951	2 516	3 197
Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer	173 409	7 971	50 154
Baumwolle, Garne und Waaren daraus	139 586	116 974	37 663
Flachs, Hanf, Jute 2c., Garne und Waaren daraus	61 252	13 754	49 068
Wolle, Wollengarne und Wollenwaaren	72 465	46 569	9 440
Seide und Seidenwaaren	3 304	1 704	1 234
Kleidungen, Wäsche u. Putzwaaren	4 948	3 749	178
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	1 805	1 047	635
Stroh- und Bastwaaren	2 852	813	1 537
Papier und Papierwaaren	29 165	23 309	2 398
Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus	2 512	2 420	25
Wachstuch und Wachstaffet	482	479	14
Leder und Lederwaaren	14 701	11 711	339
Kürschnerwaaren	1 498	1 198	277
Holz- und Beinwaaren	38 215	30 837	4 117
Glas und Glaswaaren	101 580	88 417	12 304
Steinwaaren	39 013	33 766	4 076
Thonwaaren	28 141	26 054	6 121
Eisen und Eisenwaaren	296 430	263 448	4 296
Unedle Metalle u. Waaren daraus	36 522	35 371	7 935
Maschinen und Maschinenbestandtheile	114 355	103 078	13 201
Fahrzeuge	24 928	24 638	779
Edle Metalle und Münzen	82	73	1
Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	20 546	19 342	963
Kochsalz	3 776	3 776	273
Chemische Hülfsstoffe	27 148	12 666	12 398
Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren	35 896	31 351	2 375
Kerzen und Seifen	4 432	2 946	926
Zündwaaren	20 759	19 934	166
Literarische und Kunstgegenstände	4 285	2 955	905
Abfälle	39 942	7 405	31 082
Waaren ohne nähere Bezeichnung der Gattung	11 934	11 289	161
Zusammen	4 553 716	1 551 409	2 193 297
In Prozenten der Gesammtdurchfuhr entfallen auf den Eingang bezw. Ausgang über die Grenze gegen Deutschland	100,00	34,06	48,16

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 720.

Rußland.

Die Branntweinbrennerei in der Campagne 1886/87.

Die Zahl der während der Brenncampagne 1886/87 in Rußland thätigen Brennereien betrug 2114, d. h. 217 weniger als im Vorjahre. Als Rohmaterial fanden Verwendung:

	1886/87. Pud.	1885/86. Pud.
Roggenmehl	26 128 264	30 523 341
Mais	3 249 544	2 664 832
Hirse	1 152 342	456 741
Hafer	257 266	157 897
Weizen	167 807	563 374
Gerste	562 227	231 658
Buchweizen	2 338	57
Erbsen	1 101	161
Dinkel	108	—
Reis	81	7 350
Kleie	1 680	—
Wicken	1 734	—
Linsen	123	—
Trockenmalz	4 971 452	5 926 586
Grünmalz	6 738 301	6 374 521
Stärke	19 679	23 652
Kartoffeln	74 854 819	80 793 407
Zuckerrübenmelasse	5 361 175	4 960 328
Weinhefe	300	864
Rosinenhefe	274	228
Vogelbeeren	140	—

Die Ausbeute an wasserfreiem Spiritus betrug 1886/87 29 865 850 Wedro gegen 31 420 408 Wedro im Vorjahre. Die Schwankungen in der Zahl der Brennereien, der Menge von Rohmaterialien und an Ausbeute bewegten sich während der letzten 10 Jahre zwischen folgenden Ziffern:

	Anzahl der Brennereien.	Rohmaterialien in Pud. Getreide.	Kartoffeln.	Melasse.	Ausbeute in Wedro wasserfreien Spiritus.
1876/77	2614	51 116 154	36 600 130	1 645 520	26 491 248
1877/78	2557	54 313 485	35 895 176	3 158 304	27 825 661
1878/79	2756	70 593 604	40 694 219	2 697 224	35 656 072
1879/80	2531	64 440 762	35 959 603	3 784 599	32 717 950
1880/81	2524	55 665 579	52 251 688	4 240 040	30 976 397
1881/82	2574	55 396 444	62 307 855	3 903 778	32 579 273
1882/83	2517	53 871 447	65 508 439	3 637 354	32 300 306
1883/84	2447	56 412 120	64 549 690	4 771 697	33 612 829
1884/85	2377	48 221 524	84 616 592	4 773 732	33 633 057
1885/86	2331	44 805 839	80 793 407	4 960 328	31 420 408
Mittel für 10 Jahre	2523	55 483 636	55 917 880	3 757 258	31 719 320
1886/87	2114	41 008 276	74 854 819	5 361 889	29 865 850

Ungeachtet des Rückganges der Zahl der Brennereien ist die Ausbeute an Spiritus fast die gleiche geblieben. Der Verbrauch an Kartoffeln ist während der Campagne 1886/87 im Vergleich zur Durchschnittsziffer der letzten 10 Jahre allerdings gestiegen, ist jedoch geringer als die entsprechenden Zahlen für die beiden Vorjahre. Im Uebrigen hat der Verbrauch von Getreide abgenommen, der von Melasse zugenommen. Letzteres erklärt sich einerseits durch einige Vorzüge, welche den Melassebrennereien eingeräumt sind, wie hoher Ueberbrand, verhältnißmäßig geringe Norm ꝛc. andererseits durch die jetzigen niedrigen Preise für Melasse.

Die Spiritusausfuhr im Jahre 1888.[1])

(Russischer Finanzanzeiger vom 29. Januar 1889 a. St.)

Im Jahre 1888 wurden überhaupt 5 335 449 Wedro wasserfreien Spiritus ausgeführt, darunter 928 598 Wedro gereinigter Spiritus nicht unter 95°. Für das Jahr 1887 waren die entsprechenden Ziffern 6 496 991 bezw. 889 294 Wedro.

Der Rückgang der Spiritusausfuhr im letzten Jahre stellt sich hiernach auf rund 1,2 Millionen Wedro oder etwa 18 pCt., während bei der Ausfuhr von gereinigtem Spiritus eine Zunahme von 39 000 Wedro oder nicht ganz 4,5 pCt. zu verzeichnen ist.

Die Bier- und Methbrauerei im Jahre 1887.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom $\frac{23.\ \text{März}}{4.\ \text{April}}$ 1889.)

Im Jahre 1887 standen in Rußland und im Zarthum Polen 1365 Bier- und 559 Methbrauereien im Betrieb. Von den 559 Methbrauereien bestanden 334 neben Bierbrauereien, und 225 waren speziell Methbrauereien. Nach den Rayons vertheilen sich diese Fabriken folgendermaßen:

	Bierbrauereien.	Methbrauereien neben Bierbrauereien.	Methbrauereien Speziell Methbrauereien.	Insgesammt Methbrauereien.
des Zarthums Polen	307	—	88	88
Baltische	277	87	27	114
Nordwestliche	271	7	53	60
Südwestliche	97	8	22	30
Südliche	80	19	6	25
Centrale mit Schwarzerde	72	64	5	69
Oestliche	56	38	3	41
Kleinrussische	54	26	7	33
Sibirische mit Turkestan	51	18	—	18
Centrale industrielle	39	31	5	36
Hauptstädtische	24	20	8	28
Nördliche	21	14	1	15
Transkaukasisches Gebiet	16	2	—	2
Zusammen	1365	334	225	559
Im Jahre 1886 standen im Betrieb	1413	353	212	565

Ueber die jährliche Bierproduktion sind keine genauen Angaben vorhanden, da die Accise nicht vom produzirten Bier, sondern von dem Raumgehalt der Maischbottiche und der Anzahl der hergestellten

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 418.

Maischen erhoben wird. Dennoch läßt sich aus der 16,7 Kopeken pro Wedro betragenden durchschnittlichen Accisesiffer berechnen, daß die Menge des im Jahre 1887 gebrauten Bieres 28 905 000 Wedro betragen hat gegen 29 091 000 Wedro im Jahre 1886.

Zur Veranschaulichung der Bier- und Methindustrie während des letzten Dezenniums mag folgende Uebersicht dienen:

	Bierbrauerei.			Methbrauerei.		
	Fabriken.	Accise-Eingang. Rubel.	Patent-Steuer. Rubel.	Fabriken.	Accise-Eingang. Rubel.	Patent-Steuer. Rubel.
1877	1958	3 302 165	117 649	568	45 580	5746
1878	1896	3 650 125	148 910	596	41 467	6425
1879	1879	4 732 381	142 192	615	41 822	6917
1880	1802	5 375 958	133 894	638	35 641	6222
1881	1709	5 358 845	140 638	658	33 853	7335
1882	1658	5 807 380	133 374	619	38 948	6622
1883	1652	5 620 585	128 952	588	31 808	6099
1884	1592	5 105 835	82 926	600	30 320	5561
1885	1541	4 666 552	184 055	550	27 844	5688
1886	1413	4 858 198	159 705	565	25 469	6080
Durchschnitt für das Jahrzehnt	1701	4 883 802	137 229	600	35 275	6273
1887	1365	4 827 210	145 980	559	26 143	5912

Vom Jahre 1877 an, wo die Bierbrauereien nach dem Raumgehalt der Maischbottiche und der Anzahl der hergestellten Maischen besteuert werden, nimmt die Zahl der Brauereien immer mehr ab, während die Produktion derselben wächst, was aus den Acciseeingängen zu ersehen ist.

Münzprägung im Jahre 1888.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 4./16. April 1889.)

Im Laufe des Jahres 1888 sind im St. Petersburger Münzhofe Gold-, Silber- und Kupfermünzen im Nennwerthe von 28 117 129 Rubeln geprägt worden, darunter 26 510 095 Rubel Goldmünze (gegen 26 055 035 Rubel im Jahre 1887), 1 507 033 Rubel Silbermünze (gegen 2 010 509 Rubel im Jahre 1887) und 100 000 Rubel Kupfermünze. Gegen das Jahr 1887 sind im Jahre 1888 für 48 415 Rubel oder 0,17 pCt. weniger geprägt worden.

Die Stückzahl und den Nennwerth aller in den Jahren 1887 und 1888 geprägten Münzen veranschaulicht die nachfolgende vergleichende Uebersicht:

	1887.		1888.	
	Stückzahl.	Summe. Rubel.	Stückzahl.	Summe. Rubel.
Goldmünze 900er Prb.:				
Imperiale	975 002	9 750 020	22 506	225 060
Halbimperiale ..	3 261 003	16 305 015	5 257 007	26 285 033
Insgesammt Goldmünze	4 236 005	26 055 035	5 279 513	26 510 095
Silbermünze 900er Prb.:				
Gew. Rubel ...	490 504	490 504	409 017	498 017
50 K.-St.	26 004	13 002	2 007	1 003,50
25 „ „	28 004	7 001	4 007	1 001,75
Zusammen	524 512	510 507	504 031	500 022,25
Silbermünze 48er Prb.:				
20 K.-St.	2 500 004	500 000,80	3 035 037	607 017,40
15 „ „	3 000 004	450 000,60	7	1,05
10 „ „	4 000 004	400 000,40	2 000 007	200 000,70
5 „ „	3 000 004	150 000,20	4 000 047	200 002,35
Zusammen	12 500 016	2 010 509	9 035 098	1 007 011,90
Silbermünze überhaupt	13 044 528	1 500 002	9 539 129	1 507 033,75
Kupfermünze				
5 K.-St.	—	— —	2	— 10
8 „ „	—	— —	2	— 6
2 „ „	172 504	34 500, 8	1 822 508	36 450,16
1 „ „	000 004	00 000, 4	6 000 008	60 000, 8
½ „ „	60 004	3 000, 2	610 008	3 050, 4
¼ „ „	100 004	2 500, 1	200 008	500, 2
Zusammen	932 516	100 000,15	8 632 536	100 000,46
Insgesammt Gold-, Silber- u. Kupfer-Münze	18 213 049	28 165 544,15	23 451 178	28 117 129,21

Literatur.

Zoll-Kompaß. Eine Sammlung der Einfuhr-Zolltarife der Europäischen Zollgebiete und jener von Algerien, Aegypten, Marokko, Tunis und den Vereinigten Staaten von Amerika. Im Auftrage des K. K. Oesterreichischen Handelsministeriums unter Benutzung des vom K. K. Oesterreichischen Ministerium des Aeußern zur Verfügung gestellten Original-Materials bearbeitet und herausgegeben vom Zoll-Informations-Bureau des K. K. Oesterreichischen Handelsmuseums. Im Verlage des K. K. Oesterreichischen Handelsmuseums zu Wien, I. Börsengasse Nr. 3, erschienen. Der Abonnementspreis beträgt bis 15. Mai 1889 3 Gulden 30 Kreuzer, von da ab 4 Gulden 50 Kreuzer.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1889. Erster Theil. Juni.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Ablassung von Thieröl an Zuckerfabriken behufs Verwendung als Branntwein-Denaturirungsmittel.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung Nr. 9.)

Inhalts einer Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 16. April d. J. ist der Schering'schen grünen Apotheke hierselbst, Chausseestraße Nr. 19, widerruflich die Erlaubniß ertheilt worden, Thieröl, welches durch einen amtlich bestellten Chemiker geprüft und unter steueramtlichen Verschluß gesetzt worden ist, behufs Verwendung als Branntwein-Denaturirungsmittel an Zuckerfabriken abzulassen.

Für die Versendung ꝛc. der Thieröls sind die gleichen Bestimmungen maßgebend, welche im §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken,[1]) für die Versendung des allgemeinen Denaturirungsmittels vorgeschrieben sind.

Rußland.

Aenderung der Eingangszölle auf Seidenwaaren.

Nach einer der Austria (1889, IV. Heft) zugegangenen amtlichen Mittheilung ist der Russische Zolltarif wie folgt abgeändert worden:

Pos. 196. Zeuge, Tücher und Bänder von reiner Seide ꝛc., pro Pfund von 6,60 erhöht auf 7,45 Rubel.

Pos. 197. Foulards, pro Pfund von 3,95 auf 4,45 Rubel.

Pos. 198. Zeuge, Tücher und Bänder, halbseidene ꝛc., pro Pfund von 2,90 auf 3,30 Rubel.

Pos. 199. Seidene und halbseidene Posamentierwaaren, pro Pfund von 1,30 auf 1,50 Rubel.

Pos. 200. Seidener Wachstaffet, unverändert.

Pos. 89, 2 a). Seide, gedrehte und gewundene ꝛc., ungefärbte, pro Pud von 16 erhöht auf 24 Rubel.

2 b). Seide, gefärbte und bedruckte, von 32 auf 48 Rubel.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 647 ff.

Zollzahlung.

(Handelsmuseum vom 14. März 1889.)

Eine Allerhöchst bestätigte Entscheidung des Reichsrathes bestimmt was folgt:

I. Die Punkte 4 und 5 in der zweiten Anmerkung zum §. 847 des Zollreglements sind in folgender Weise auszulegen:

Punkt 4. Als Zuzahlung zum Golde und als Zollzahlungen werden entgegengenommen: bei Zahlungen im Betrage von weniger als 5 Rubel, Silberrubel und Kreditrubel, bei Zahlungen im Betrage von weniger als 1 Rubel, Russische silberne Scheidemünze, und bei Zahlungen im Betrage von weniger als 20 Kopeken, Russische kupferne Scheidemünze.

Punkt 5. Falls der Betrag der zu Zollzahlungen verwendeten Werthe die zu zahlende Summe übersteigt, wird der Rest im Betrage von weniger als 5 Rubel in Silberrubeln, Kreditrubeln, silberner und kupferner Scheidemünze ausgezahlt.

II. Die in §. 1 dargelegten Bestimmungen treten vom 15. Februar 1889 ab in Kraft.

Die Kurse für die erwähnten Münzen und Rubel sind vom 15. Februar d. J. ab der bequemeren Rechnung halber nur auf $1\frac{1}{2}$ Monate, d. h. bis zum 1. April festgesetzt worden, später sind die Kurse auf je 3 Monate zu bestimmen.

Einfuhr von Lumpen.

Ein Cirkular des Zolldepartements vom 22. Februar 1889 Nr. 3433 lautet wie folgt:

Das Zolldepartement hat in Erfahrung gebracht, daß eines der Grenzzollämter sich bei der Einfuhr von Lumpen nicht allein auf das Cirkular vom 3. Dezember 1888 Nr. 22 214,[1]) sondern auch auf die hierüber früher erlassenen Cirkulare gestützt hat und keine Lumpensendungen durchgelassen hat, welche nicht von einem konsularischen Zeugniß über stattgehabte Desinfektion begleitet waren.

In Folge dieses Umstandes glaubt das Zolldepartement die Zollbehörden darauf aufmerksam machen zu müssen, daß das Cirkular vom 3. Dezember v. J. als Ergänzung und Abänderung der früher erlassenen Verordnungen über die Einfuhr von Lumpen aufzufassen ist, so daß die in diesen angeführten Bestimmungen, falls sie nicht im letzten Cirkular ausdrücklich erwähnt sind, als außer Kraft stehend angesehen werden müssen.

---

[1]) Hand. Arch. 1889 Märzheft I. S. 201.

Stempelsteuer für Begleitdokumente aus dem Auslande eingeführter lebender Pflanzen.

Durch Cirkular vom 24. Februar 1889 Nr. 3562 hat das Zolldepartement Folgendes verfügt:

In Folge der von einem Zollamt angeregten Frage, ob die gesetzlich geforderten Bescheinigungen zur Einfuhr lebender Pflanzen,[1]) welche diese Sendungen nach § 2 der angeführten Verordnungen begleiten müssen und die von den Waarenempfängern gemäß der Anmerkung 1 zu diesem Paragraphen zu verlangenden Unterschriften der Stempelsteuer unterliegen, bringt das Zolldepartement auf ein Gutachten des Departements der indirekten Steuern dem Zollressort zur Kenntniß:

1) daß die die Sendungen mit lebenden Pflanzen begleitenden Bescheinigungen, daß die Transporte keine Weinreben enthalten noch auch die Waarenabsender bei sich solche ziehen, als Besitzdokumente in genauer Befolgung des Punktes 2 des § 6 der Verordnungen über Stempelsteuer mit einer Steuer in der Höhe von 80 Kopeken pro Blatt zu belegen sind und
2) daß die von den Waarenempfängern zu verlangenden schriftlichen Versicherungen, daß die Sendungen keine Weinreben enthalten, als Dokumente, welche nicht auf den Wunsch der Empfänger, sondern behufs Erfüllung des Gesetzes ausgefertigt werden, auf Grund des § 44 der Verordnungen über Stempelsteuer keiner Steuer unterliegen.

Tara für Spiritus- und Oellacke.

Bei der Verzollung von Spiritus- und Oellacken sind, gemäß der Tabelle vom Jahre 1870, folgende Prozentsätze für die Tara abzuziehen:

bei eiserner Verpackung 12 pCt.,
bei Glasverpackung 30 pCt.,
bei Steinverpackung 40 pCt. und
bei Holzverpackung (Fässer) 17 pCt.

(Cirkular des Zolldepartements vom 6. März 1889 Nr. 4223.)

Berechnung der Strafen für das Uebergewicht von Waaren, welche die gesetzliche Tara haben.

Einige Zollbehörden haben Strafen für ein Mehrgewicht von Waaren, welche die gesetzliche Tara haben, in solchen Fällen erhoben, in denen die Differenz zwischen dem effektiven Gewicht dieser Waaren und dem Gewicht, welches sich nach dem Abzuge der Tara vom angegebenen Bruttogewicht ergiebt, die durch den § 844 des Zollstatuts gestatteten 8 pCt. übersteigt.

Indem das Zolldepartement einen derartigen Berechnungsmodus für die erwähnten Strafzahlungen für unrichtig hält, da das Gesetz eine Strafe in Höhe von 5 pCt.[1]) verlangt, wenn das Mehrgewicht 8 pCt. des angegebenen Gewichtes übersteigt, bringt es im Einvernehmen mit der Reichskontrole den Zollämtern behufs Nachachtung zur Kenntniß, daß in Fällen, in denen die Waarendeklaranten das Bruttogewicht von Waaren angeben, für welche ein bestimmter Abzug für die Tara festgesetzt ist, Strafen nur dann erhoben werden können, wenn das Uebergewicht 8 pCt. des angegebenen Bruttogewichts übersteigt, unabhängig davon, welches das effektive Gewicht der Waare ist. (Cirkular des Zolldepartements vom 22. März 1889 Nr. 5497.)

Finnischer Eingangszoll auf baumwollenes Segeltuch und fertige Segel.

Laut amtlicher Bekanntmachung hat der Kaiserliche Senat für Finland unter dem 2. Mai d. J. verordnet, daß, sofern in Zukunft nicht anderweit bestimmt wird, während der Jahre 1889 und 1890 der bei der Einfuhr nach Finland zu erhebende Zoll auf baumwollenes Segeltuch in derselben Höhe erlegt werden soll, wie für leinenes Segeltuch, nämlich mit 70,60 Finn. Mark für 100 kg, sowie ferner, daß während derselben Zeit für fertige Segel nebst daran befestigtem Zubehör derselbe Zoll wie für das Rohmaterial mit einem Zuschlage von 10 pCt. erhoben werden soll.

Spanien.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Gemäß dem Fall (c) Ziffer 13 der 4. Bestimmung über die Anwendung des Tarifs sind rohe Mineralöle, mit Talg gemischt, nach Position 7 des Tarifs,

Rohe Mineralöle, mit vegetabilischen Oelen vermischt, nach Position 52 des Tarifs abzufertigen, wenn sie auch zum Schmieren der Maschinen bestimmt sind;

Harzöle sind nach Position 58 zu verzollen.

(Königliche Verordnung vom 17. Februar 1889.)

Zollbehandlung der sogenannten Mistelas.

Die seit Erlaß des Spanischen Alkoholgesetzes vom 26. Juni v. J.[2]) streitige Frage, ob die sogenannten Mistelas als Liköre oder als Weine zu behandeln seien, ist nunmehr durch Königliche Verordnung vom 29. April d. J. auf Grund technischer Erwägungen über die Zubereitungen im ersteren Sinne entschieden worden, so daß dieselben der Alkoholbesteuerung unterliegen.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 916.

[1]) Es muß wohl heißen: „eine Strafe in Höhe des Fünffachen", denn dies ist die im § 884 des Zollstatuts für ein 8 pCt. übersteigendes Uebergewicht festgesetzte Strafe.

[2]) Hand. Arch. 1888 I. S. 632.

Ecuador und Spanien.

Zusatzvertrag zu dem Friedens- und Freundschafts-vertrag zwischen beiden Ländern.

(Uebersetzung aus der „Gaceta de Madrid“ vom 8. Mai 1889.)

Die Regierungen von Ecuador und Spanien, von dem Wunsche beseelt, die zwischen den beiden Nationen bestehenden Beziehungen der Freundschaft und des guten Einvernehmens enger zu knüpfen und jeden Anlaß zur Zwietracht und Uneinigkeit für die Zukunft zu beseitigen, sind übereingekommen mittelst einer neuen internationalen Abmachung die Bestimmungen des Madrider Friedens- und Freundschaftsvertrages vom 28. Januar 1885[1]) zu erweitern, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Ihre Majestät die Königin Regentin von Spanien, Namens Ihres erlauchten Sohnes des Königs Alfonso XIII.: Ihren Staatsminister Don Sigismundo Moret y Prendergast; und: Seine Excellenz der Herr Präsident der Republik Ecuador: den außerordentlichen und bevollmächtigten Gesandten der Republik Ecuador zu Madrid, Don Antonio Flores,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Alle Fragen oder Differenzen, welche zwischen Spanien und Ecuador über Auslegung der bestehenden Verträge oder auch über einen darin nicht vorgesehenen Punkt entstehen, sind, sobald sie nicht freundschaftlich beigelegt werden können, dem Schiedsspruche einer befreundeten, im gemeinsamen Einverständniß bezeichneten und angenommenen Macht zu unterwerfen.

Art. 2. Wenn ein Spanier in Ecuador oder ein Ecuadorianer in Spanien sich an den inneren Fragen oder den bürgerlichen Kämpfen eines der beiden Staaten betheiligt, so ist derselbe nach dem nämlichen Verfahren und von denselben Gerichten zu behandeln, zu richten und, wenn Grund dazu vorhanden, zu verurtheilen, wie die eigenen, in gleichem Falle sich befindenden Staatsangehörigen, ohne daß die diplomatische Intervention angerufen werden kann, um die persönliche Angelegenheit in eine internationale Frage zu verwandeln, es sei denn, daß eine Rechtsverweigerung, offenkundige Gesetzesverletzung im Verfahren, oder notorische Ungerechtigkeit, d. h. also eine offenbare Verletzung der Gesetze des Landes vorliegt, in welchem das Verbrechen, Vergehen oder die Uebertretung begangen worden ist.

Art. 3. Es wird außerdem vereinbart, daß die beiderseitigen Regierungen sich nicht gegenseitig verantwortlich machen können für die Beschädigungen, Belästigungen oder Beitreibungen, welche die Angehörigen der einen der beiden Nationen im Gebiete der anderen von Seiten der Aufständischen in Zeiten von Aufstand oder Bürgerkrieg, oder von Seiten der Stämme oder Horden von Wilden, die dem Gehorsam der Regierung sich entziehen, erlitten haben, es sei denn, daß durch Urtheil der Landesgerichte ein Mangel an Wachsamkeit oder ein Verschulden der Behörden oder ihrer Agenten nachgewiesen wird.

Art. 4. In gleicher Weise wird von den hohen vertragschließenden Theilen vereinbart, daß die Angehörigen eines jeden der beiden Staaten in dem andern alle Privilegien genießen sollen, die den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder in Zukunft noch zugestanden werden sollten.

Art. 5. Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Individuen, die ihrer schlechten Lebensweise oder Aufführung wegen für gefährlich erachtet werden, nicht zuzulassen oder nach Maßgabe der bezüglichen Gesetze auszuweisen.

Art. 6. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 17 des Vertrages vom 16. Februar 1840 wird die Regelung alles dessen, was sich auf Schifffahrt und Handel bezieht, einem besonderen Vertrage vorbehalten, welchen die beiden Regierungen baldthunlichst abschließen werden; bis dahin ist der in Artikel 3 des Friedens- und Freundschaftsvertrages von 1885 bezeichnete gesetzmäßige Zustand als fortbestehend zu betrachten.

Art. 7. Der vorliegende Vertrag soll ratifizirt werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen in kürzester Frist an dem von beiden Regierungen zu bezeichnenden Orte ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Privatsiegel beigefügt.

So geschehen zu Madrid, in doppelter Ausfertigung am 23. Mai 1888.

(L. S.) gez. S. Moret.
(L. S.) gez. A. Flores.

Der vorstehende Zusatzvertrag ist gehörig ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind zu Madrid am 22. März 1889 ausgetauscht worden.

Frankreich.

Zolltarif für Französisch Hinterindien.

(Journal officiel vom 11. Mai 1889.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 9. Mai d. J. bestimmt was folgt:

Art. 1. An Stelle des dem Dekret vom 8. September 1887 angehängten Tarifs der Spezialzölle auf die nach Cochinchina, Cambodja, Annam und Tonkin eingeführten Waaren, welche nicht dem Generaltarif unterliegen,[1]) tritt der untenstehende Tarif.

Art. 2. Fremde Erzeugnisse, welche bei der Einfuhr nach Algerien eine zollbegünstigte Behandlung genossen haben, unter-

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 526.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 670 ff.

liegen bei der Einfuhr nach Hinterindien den Sätzen des Zolltarifs für Hinterindien, nach Abzug der in Algerien erhobenen Abgaben.

Aenderungen, welche der Zolltarif für Französisch Hinterindien erleidet.

Kapitel I.

Lebende Thiere.

		Franken.
Pferde: Hengste, Wallachen, Stuten und Füllen		frei
Maulthiere und Maulesel		frei
Ochsen, Kühe, Stiere, junge Ochsen, junge Stiere, Färsen, Kälber		frei
Widder, Schafe, Hammel und Lämmer		frei
Böcke, Ziegen und Zicklein		frei
Schweine und Spanferkel		frei
Wild, Geflügel und Schildkröten		frei

Kapitel II.

Thierische Produkte und Abfälle.

Fleisch, frisches, aller Art		frei
Schinken, Asiatische	100 kg	14
Eier, konservirte		frei
Milch, konzentrirte		frei

Kapitel III.

Fischereiprodukte.

Fische, gesalzen	„	2,15
„ getrocknet	„	6
Krabben, getrocknet, bêches de mer, Haifischflossen		frei
Seealgen		frei

Kapitel IV.

Thierische Rohstoffe zu Arznei- oder Parfümeriezwecken.

Canthariden	„	30
Moschus	„	1200

Kapitel VI.

Mehlhaltige Nahrungsmittel.

Nudeln, Asiatische		frei
Reis und Paddy		frei

Kapitel VII.

Früchte und Sämereien.

Früchte, frische	Werth	5 pCt.
Lung-ngans	100 kg	4
Arekanüsse, trockene	„	12
„ frische	„	6
Früchte zum Destilliren:		
Sternanis	„	10
Anis, zerbrochen	„	5

Kapitel VIII.

Kolonialwaaren für den Genuß.

		Franken.
Zucker		verboten
Chinesischer Kuchen (brauner Zucker)	100 kg	5
Kaffee	„	50
Thee	„	30
Theerückstände		frei
Agar-agar	„	1,85
Betel	„	15
Tabak:		
Cigarren und Cigarretten von Havana	„	800
Rauch- und Schnupftabake, andere Cigarren und Cigarretten, fremde	„	300
Chinesischer Rauch- und Schnupftabak aller Art	„	5
Amomen und Kardamomen, Gewürznelken, Muskat und Muskatblüthe		frei

Kapitel IX.

Oele und Pflanzensäfte.

Oel von Benzoeharz	„	720
„ Pfeffermünz-	„	350
„ Oliven-	„	15
Gummigutti	„	12
Drachenblut	„	720
Myrrhe	„	540
Weihrauch	„	540
Benzoeharz	„	35
Kampher und Kampherabfälle in Schuppen, sogen. barrow		frei
Opium, Benares, roh	„	1300
„ „ gekocht oder zubereitet	„	2600
„ Yünnan, roh	„	916,66
„ „ gekocht oder zubereitet, ohne Beimischung	„	1833,33
„ „ gekocht oder zubereitet	„	2600
Balsam		frei

Kapitel X.

Arzneistoffe.

Pfeffermünze	„	12
Malven	„	12
Süßholz	„	1,65
Galgant	„	1,20
Feuerschwamm	„	4,20
Ginseng, Amerikanischer, roh	„	72
„ „ gereinigt	„	95
„ Chinesischer	Werth	5 pCt.
„ Koreanischer und Japanischer, 1. Qual.	100 kg	600
„ „ „ „ 2. „	„	420
Putschuck	„	7,20

Kapitel XI.

Holz.

Putschuckwurzel	„	7,20

Kapitel XII.

Fasern, Stengel und Früchte zum Verarbeiten.

		Franken.
Baumwolle, alte		frei
Hanf	„	4,25
Bambus und Rotang (Stuhlrohr), ganz oder gespalten		frei

Kapitel XIII.

Farb- und Gerbstoffe.

Mangelbaumrinde	„	0,35
Gambier, roh	„	2
„ zubereitet	„	25

Kapitel XIV.

Verschiedene Erzeugnisse und Abfälle.

Lauch	„	4,80
Kohl, Rüben, Bambustriebe, Topinambours, Bohnen, grün, gesalzen oder eingemacht, in Krügen oder Fässern		frei

Kapitel XV.

Steine, Erden und mineralische Brennstoffe.

Gips	„	0,08
Kalk	„	1
Cement	„	10
Schwefel, sublimirter und anderer	„	10
Karneol, roh	„	2,25
Kiesel, Feuerstein	„	0,40
Mineralöle	„	5

Kapitel XVI.

Metalle.

Blei in Barren	100 kg	3,60
Kupfererz	„	6
Zink in Blöcken	„	3,60

Kapitel XVII.

Chemische Produkte.

Gelbes Bleioxyd (Mennige)	„	4,20
Zinnober, natürlicher	„	9
Seesalz	„	1,66
Salpeter	„	10

Kapitel XVIII.

Farbstoffe, zubereitete.

Cochenille	„	60
Lack	„	3,60
Indigo, flüssiger	„	2,50

Kapitel XIX.

Farben.

Grüne Farben (Chinesisches Erzeugniß)	„	5,50
Chinesische Tusche		frei

Kapitel XX.

Chemische Präparate.

		Franken.
Bezoar	100 kg	1700
Rhabarber	„	15
Arzneien, welche nicht in einer offiziellen Pharmakopöe vorkommen und in diesem Tarif nicht genannt sind	Werth	10 pCt.
Würzen, Asiatische, und sonstige Präparate zum Genuß, nicht anderweit genannt		frei
Tischlerleim	100 kg	6
Fischleim		frei

Kapitel XXI.

Getränke.

Alkohol:			
Branntwein in Flaschen	hl	Flüssigkeit	50
„ „ anderen Umschließungen	hl reinen	Alkohols	50
anderer	„		50
Liköre	hl	Flüssigkeit	50
Mineralwasser	Werth		5 pCt.
Wein und Wermuthwein	hl	Flüssigkeit	20
Weine, parfümirte, Asiatische	„		20
Bier	„		12

Kapitel XXIII.

Glas und Krystalle.

Bruchglas	100 kg	0,25

Kapitel XXIV.

Garne.

Von Baumwolle oder andere, in Verbindung mit Gold oder Silber vom 1. Feingehalt	„	2500
Desgl. vom 2. Feingehalt	„	2000
„ „ 3. „	„	1500
„ ohne Feingehalt oder unechte	„	300

Kapitel XXV.

Gewebe.

Gunny		frei
Gewebe, Tücher, Krepp, Tüll, Strumpfwaaren, Posamentierwaaren und Spitzen von reiner Seide:		
Chinesischen Ursprungs	Werth	10 pCt.
anderen „	„	20 „
Hand- oder Maschinenstickerei von Seide auf Seidengewebe	100 kg	800
Decken, Chinesische	„	30
Gewebe ganz aus Baumwolle, einfach, geköpert und Zwillich, in Kette und Einschlag im Raum von 5 qmm enthaltend, und zwar:		
rohe (Art. 364), bei einem Gewicht von 11 kg und darüber auf 100 qm, 30 Fäden oder weniger	„	80

		Franken.
Gewebe ganz aus Baumwolle ꝛc. (Fortsetzung):		
rohe (Art. 364), bei einem Gewicht von 7 kg einschl. bis 11 kg ausschl. auf 100 qm, 35 Fäden oder weniger	100 kg	110
gebleichte (Art. 365), bei einem Gewicht von 11 kg und darüber auf 100 qm, 30 Fäden oder weniger	„	92
gebleichte (Art. 365), bei einem Gewicht von 7 kg einschl. bis 11 kg ausschl. auf 100 qm, 35 Fäden oder weniger	„	126,50

Kapitel XXVI.

Papier und Waaren daraus.

Papier, Chinesisches, aller Art	100 kg	8,60
„ „ zum Opferdienst		frei
Fächer, Regen- und Sonnenschirme von Papier		frei
Spielkarten, Asiatische und andere	„	100

Kapitel XXVII.

Häute und Pelzwerk, verarbeitet.

Koffer und Chinesische Schlafrollen, von Kanton, von Leder oder Lederimitation	„	18

Kapitel XXVIII.

Metallwaaren.

Scheeren, Chinesische	Werth	5 pCt.
Taschenuhren, emaillirte oder mit Perlen	Paar	32,50
Optische Instrumente	100 kg	200

Kapitel XXIX.

Waffen, Pulver und Munition.

Schießpulver und geladene Patronen	Werth	10 pCt.
Feuerwerkskörper und Kanonenschläge Asiatischen Ursprungs	„	10 pCt.

Kapitel XXX.

Holzwaaren.

Bambus- und Wurzelwaaren	„	5 pCt.
Holzschuhe, Chinesische		frei

Kapitel XXXII.

Musikinstrumente.

Musikinstrumente, Chinesische, aller Art		frei

Kapitel XXXIII.

Sparterie-, Korb- und Seilerwaaren.

Stiefel und Schuhe von Stroh, Chinesische		frei
Hüte von Bast, Stroh oder Binsen, Asiatische		frei
Matten von Stroh oder Binsen	40 m	2,40
Waaren von Rotang (Stuhlrohr)	Werth	5 pCt.
Tauwerk aus Rotang		frei

Kapitel XXXIV.

Gegenstände aus verschiedenen Materialien.

		Franken.
Oelmalerei, Chinesische	Hundert	1,20
Stiefel und Schuhe von Leder und Satin, Chinesische	100 Paar	21
Zündhölzer, von Holz	100 kg	12
„ andere	„	20
Fächer von Federn	„	5,40
„ „ Palmblättern	„	2,60
Knöpfe von Kupfer für Chinesische Kleidungsstücke	Groß	0,50
Knöpfe, Chinesische	100 kg	36
Raritäten	Werth	5 pCt.
Blumen, künstliche	100 kg	100
Schreibpinsel, Chinesische		frei

Aenderungen des Zolltarifs für Guadeloupe.

(Journal officiel vom 14. Mai 1889.)

Durch Dekret vom 10. Mai d. J. hat der Präsident der Französischen Republik die nachstehenden, von dem Generalrath für Guadeloupe beschlossenen Abänderungen des Einfuhrzolltarifs[1]) für fremde Waaren in Wirksamkeit gesetzt:

Häute, zubereitete:		Franken.
Sohlenleder und gefettetes Leder	100 kg	16
Wichs- und Chagrinleder	„	36
Schafleder	„	24
Maroquin, Lackleder	„	54
Lackirtes Kuhleder für Verdeck	Stück	3
Riemenleder	100 kg	24
Lederwaaren:		
Geschirre für Frachtwagen und zweirädrige Karren	Stück	3
Zubehörstücke dazu	Werth	6 pCt.
Handschuhe	Paar	0,10
Koffer von Leder oder mit Lederüberzug und alle anderen nicht besonders genannten Lederwaaren	Werth	6 pCt.
Sättel, vollständige	Stück	2,40
Geschirre für Kutschen, Kummet-	„	5,40
Verschiedene Zubehörstücke dazu	Werth	6 pCt.
Schuhzeug:		
Zugstiefel für Männer	Paar	0,45
„ „ Knaben, Nr. 34/36	„	0,35
„ „ Frauen	„	0,30
„ „ Mädchen, Nr. 27/33	„	0,25

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1889 Märzheft I. S. 179.

		Franken.
Anderes Schuhzeug für Männer	Paar	0,35
„ „ „ Frauen	„	0,30
„ „ „ große und kleine Knaben, Nr. 27/36	„	0,20
„ „ „ Mädchen Nr. 27/33	„	0,20
Für Kinder, alle Sorten, Nr. 22/26	„	0,12
„ kleine Kinder, Nr. 18/22	„	0,06
Pantoffeln mit oder ohne Absatz	„	0,10
Espadrilles (Schuhe aus grobem Leinen mit Sohle aus Espartogras) oder Sandalen	„	0,03
Posamentierwaaren, Bandwaaren, Strumpfwaaren, Vorhänge, Spitzen aller Art, Tüll, Blonden, Stickereien, Taschentücher, gestickt oder nur gesäumt, Sammet, Dochte, Kravatten (ohne Rücksicht auf den Rohstoff)	Werth	6 pCt.
Hängematten (ohne Rücksicht auf den Rohstoff)	Stück	0,75
Baumwollgewebe:		
Taschentücher im Stück oder einzeln	„	0,02
Andere, einfach breit	Meter	0,02
„ doppelt breit	„	0,04
Wachstuch	„	0,08
Servietten, damassirt oder nicht	Dtzd.	0,15
Tischtücher	Stück	0,15
Gewebe von Leinen oder Hanf, rein oder gemischt:		
Taschentücher, im Stück oder einzeln	Stück	0,02
Andere, einfach breit	Meter	0,03
„ doppelt breit	„	0,06
Serviette	Dtzd.	0,35
Tischtücher	Stück	0,35
Handtücher, graue	Dtzd.	0,25
Andere Gewebe:		
Von vegetabilischen Spinnstoffen und von Pferdehaar und andere nicht besonders genannte	Werth	6 pCt.
Säcke zum Verpacken von Produkten und von Dünger	Stück	0,04
Gewebe von Wolle, rein oder gemischt:		
Tuchwaare, einfach oder gemustert	Meter	0,20
Andere, einfach breit, phantasiefarbig	„	0,03
„ doppelt breit, „	„	0,06
„ einfach breit, schwarz	„	0,04
„ doppelt breit, „	„	0,06
Shawls von Wollen-Trikot und Frileuses	Stück	0,12
„ andere, und Fichus	„	0,20
Decken, graue, von Wolle und Baumwolle	„	0,10
„ von Flanell, weiß oder farbig	„	0,20
Steppdecken (contrepointes), durchnäht oder gepreßt (frappé)	„	0,30
„ zur Reise	„	0,60
Teppiche, Moquette- oder bedruckte:		Franken.
Bis zu 0,80 m Länge	Stück	0,20
Ueber 0,80 m Länge	„	0,60
„ 2 m Länge	„	3
Im Stück	Meter	0,10
Tischdecken	Stück	0,25
Seidengewebe:		
Tücher (Foulards)	Stück von 7	1,50
Andere im Stück	Meter	0;30
Kleidungsstücke, ganz oder theilweise konfektionirt:		
Für Arbeiter, aus Jute oder hellgelbem Taffet (blondine)	Stück	0,03
Arbeitskittel	„	0,25
Hemden aller Art für Männer und Frauen	Dtzd.	1,80
„ von Flanell, rein oder nicht	„	0,75
Beinkleider von Wollenstoff oder Tuch	Stück	0,30
„ und kurze Herrenröcke (vestons), andere	„	0,15
Westen, von Wollenstoff oder Tuch	„	0,20
„ andere, einschl. derer von Flanell	„	0,15
Ueberröcke, Jackets und Leibröcke	„	0,90
Kurze Herrenröcke (vestons), von Wollenstoff oder Tuch	„	0,45
Für Frauen und Kinder, ohne Rücksicht auf den Stoff	Werth	6 pCt.
Kunsttischler- und Spielwaaren	„	6 pCt.
Papier und Arbeiten daraus:		
Pappe	kg	0,08
Schreib- oder Druckpapier, Register, Handelsbücher, Hefte, Albums, Briefumschläge	„	0,20
Packpapier	„	0,02
Tapeten, einschl. der Borten	Rolle	0,05
Spielkarten	Groß	8,20
Bücher, mit Ausnahme der Klassiker, und Stiche	Werth	5 pCt.
Karten und Papier, anderer Art	„	5 pCt.
Bijouterie, einschl. der Edelsteine:		
Gold	kg	450
Silber	„	30
Uhren:		
Taschenuhren, goldene	Stück	8
„ silberne	„	2,50
„ von anderem Material	„	1,50
Andere Uhrmacherwaaren	Werth	8 pCt.
Hüte:		
Von feinem Filz	Stück	0,30
„ grobem Filz	„	0,20
Kurzwaaren, Knöpfe eingeschlossen	Werth	6 pCt.

Modewaaren:		Franken.
Hüte, garnirte, für Damen	Stück	1,30
„ „ „ Mädchen	„	0,60
„ ungarnirte	„	0,25
Verschiedene Artikel	Werth	12 pCt.
Würste, Konserven, Fleischextrakt und zubereitetes Fleisch	100 kg	10
Stockfisch	„	2
Butter, gesalzen, und Kunstbutter, Margarine, Oleomargarine ꝛc.	„	20
Metalle und Metallwaaren	Werth	3 pCt.
Weine, ordinäre, in Fässern	hl	3
„ „ „ Flaschen	„	13

Stempelpflichtigkeit der Ursprungszeugnisse.

Inhalts eines Cirkulars der Französischen Generalzolldirektion vom 9. Januar d. J. — Nr. 1958 — unterliegen die im Ausland ausgestellten Ursprungsbescheinigungen in Frankreich dem Dimensionsstempel.[1]) Bescheinigungen indessen, welche ihres bezüglichen Gegenstandes wegen unter die allgemeinen Polizei-Akte zu rechnen sind, namentlich diejenigen, welche Erzeugnisse des Gartenbaues und der Baumzucht zum Gegenstand haben, bleiben nach wie vor auf Grund des Art. 16 des Gesetzes vom 13. Brumaire des Jahres 7 vom Stempel befreit.

Eingangszoll auf Collodium.

Der Eingangszoll auf Collodium, welches bisher unter die nicht besonders aufgeführten chemischen Produkte fiel und einen Eingangszoll in Höhe von 5 pCt. des Werths zu zahlen hatte, ist in einen spezifischen Zoll im Betrage von 15 Franken für 100 kg umgewandelt worden. (Circular der Generalzolldirektion vom 3. April 1889, Nr. 1973.)

Zeitweilige zollfreie Zulassung gefüllt eingehender Umschließungen und zeitweilige Ausfuhr leerer Umschließungen, welche im Auslande gefüllt werden sollen.

Das Französische Finanzministerium hat folgende Bestimmungen getroffen:

Kisten von Weißblech, in denen Zwieback eingeht, sind von dem Regime der zeitweiligen Zulassung ausgeschlossen.

Dagegen genießen diese Begünstigung Flaschen von Metall, welche Quecksilber enthalten, eiserne Cylinder, welche zum Transport von Hopfen dienen, eiserne Fässer oder Fässer von Blech, in denen zollfreie oder sehr niedrigen Zollsätzen unterliegende chemische Produkte eingehen, sowie große Glasflaschen (Bonbonnes), in welchen Säuren eingeführt werden.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 739.

Diese Begünstigungen sind jedoch nur als ausnahmsweise und provisorische angeordnet und dürfen unter keinen Umständen über die vorbezeichneten Fälle hinaus ausgedehnt werden.

Zur Verhinderung von Mißbräuchen hat die Zollverwaltung sich zu vergewissern, daß bei der Wiederausfuhr die Identität festgestellt ist, und für jede einzelne Sendung die Frist für die Wiederausfuhr in dem für die Ankunft am Bestimmungsort und die sofortige Rücksendung unumgänglich erforderlichen Umfange zu beschränken, so daß die zollfrei zugelassenen Behälter während ihres Verweilens zu anderen als Transportzwecken keine Verwendung finden können.

Die in diesen Umschließungen eingeführten Waaren haben übrigens, wenn sie brutto tarifirt sind, die Eingangszölle nach dem Bruttogewicht, einschließlich der Verpackung, zu entrichten.

Bezüglich der zeitweiligen Zulassung der Fässer und sonstigen Umschließungen, welche leer eingehen, um nach der Füllung mit Französischen Erzeugnissen wieder ausgeführt zu werden, wird Nichts geändert.

Leere Umschließungen anlangend, welche Französischer Fabrikation oder durch Zahlung der Zölle nationalisirt sind und ausgeführt werden, um im Auslande gefüllt zu werden, so müßten dieselben streng genommen, wie die in ihnen enthaltenen Waaren, also als ausländische behandelt werden. Da eine derartige Verwendung in Frankreich gefertigter Umschließungen indessen in vielen Beziehungen der Französischen Industrie zu Statten kommt, so wird bestimmt, daß diese Umschließungen wie bisher zollfrei wiedereingeführt werden dürfen. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 23. April 1889, Nr. 1977).

Zeitweilige zollfreie Zulassung von Frischereiroheisen.

Zufolge ministerieller Bestimmung vom 15. April d. J. ist die Frist für die Wiederausfuhr von Gegenständen der laufenden Fabrikation, welche zur Abschreibung auf das auf Grund des Dekrets vom 24. Januar 1888[1]) zeitweilig zollfrei eingeführten Frischereiroheisen bestimmt sind, von 3 auf 6 Monate erweitert worden. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 25. April 1889, Nr. 1978.)

Ueberwachung des Verkehrs mit Butter in Guadeloupe.

(Journal off. vom 30. April 1889.)

Durch Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 29. April d. J. ist das Französische Gesetz vom 14. März 1887,[2]) betreffend die Unterdrückung der Fälschungen in dem Handel mit Butter, nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Mai 1888[3]) auch für Guadeloupe in Wirksamkeit gesetzt worden.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 207.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 198.
[3]) Ebenda 1888 I. S. 408.

Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Vieh.

Gemäß der von dem Französischen Ackerbauministerium unterm 16. und 25. April, sowie unterm 11., 17. und 26. Mai d. J. erlassenen Verordnungen ist die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen über folgende Zollämter verboten:

Longwy, Mont-Saint-Martin, Hussigny, Beuvillers, Audun-le-Roman, Auboué, Batilly, Pagny, les Ménils, Létricourt, Moncel, Arracourt, Avricourt, Blamont (Meurthe-et-Moselle);

La Grande-Fosse, Provenchères, Plainfaing, Wissembach, Ventron (Vosges);

Vauthiermont, la Chapelle sous Rougemont, Petit-Croix, Foussemagne, Chavanne-les-Grands, Réchézy, Courtelevant, (Territoire de Belfort);

Séez, le Petit-Saint-Bernard, Lanslevillard, Lanslebourg Modane (Savoie);

Mont-Genève, Abriès, Molines, Plampinet (Hautes-Alpes);

Larche (Basses-Alpes);

Isola, Saint-Sauveur, Saint-Martin de Lantosque, Fontan et Vintimille (Alpes-Maritimes).

Bei der Einfuhr über die Zollämter:

Delle (Territoire de Belfort);

Abbevillers, Villars-sous-Blamont, Vaufrey, Indevillers, Goumois, la Goule, la Cheminée, Blancheroche, Le Villers, Morteau, Pontarlier, les Fourgs, les Verrières, Jougne, Mouthe, Chaux-Neuve (Doubs);

Bois d'Amont, les Rousses (Jura);

Mijoux, Forens, Bellegarde (Ain);

Saint-Julien, Annemasse (Haute-Savoie)

ist eine amtliche Bescheinigung darüber vorzulegen, daß das Vieh gesund ist, daß dasselbe seit wenigstens 10 Tagen in der Schweiz ist und aus Gegenden stammt, in denen keine Maulseuche herrscht.

Oesterreich-Ungarn.

Zollbehandlung von künstlichem Federpelzwerk mit aufgenähten, aufgeklebten oder eingewebten Posamenten, Bändern 2c.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 61.)

Eine Kundmachung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. April 1889 lautet wie folgt:

Im Einvernehmen mit den betheiligten Königlich Ungarischen Ministerien wird bestimmt, daß künstliches Federpelzwerk mit aufgenähten, aufgeklebten oder eingewebten, zu den Webe- und Wirkwaaren gehörigen Posamenten, Bändern (auch gepreßt, gaufrirt) 2c., in ganzen Stücken (Tafeln) oder in Streifen 2c. geschnitten, als Pelzwerk konfektionirt aus feinen Fellen nach der Tarifnummer 221 b zu behandeln ist.

Errichtung und Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben ausgestellten Lagerscheine.

(Ebenda Nr. 64.)

Ein Oesterreichisches Gesetz vom 28. April 1889 lautet wie folgt:

§. 1.

Oeffentliche Lagerhäuser.

Oeffentliche Lagerhäuser sind jene Unternehmungen, welche auf Grund einer besonderen Konzession die Aufbewahrung von Waaren für fremde Rechnung geschäftsmäßig betreiben und indossable Lagerscheine auszustellen berechtigt sind.

Tabak und Salz sind von der Einlagerung in öffentlichen Lagerhäusern ausgeschlossen.

Oeffentliche Lagerhäuser dürfen in der Regel im Grenzbezirke nicht errichtet werden.

§. 2.

Freilager.

Die öffentlichen Lagerhäuser können nach Maßgabe der Konzession (§. 3) öffentliche Freilager errichten, welche sich damit befassen:

a. unverzollte, ausländische Waaren im Zollgebiete so lange aufzubewahren, bis sie ihrer Bestimmung, das ist der Einfuhrverzollung, Weitersendung oder Wiederausfuhr, zugeführt werden;

b. aus dem Zollgebiete ausgeführte Waaren im Zollausschlusse unter Wahrung ihrer Nationalität so lange aufzubewahren, bis sie in den freien Verkehr gesetzt oder in das Zollgebiet zurückgeführt werden;

c. steuerpflichtige Waaren in Städten, die hinsichtlich der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärt sind, so lange aufzubewahren, bis sie entweder der Versteuerung unterzogen oder aus der Stadt wieder ausgeführt werden;

d. steuerpflichtige Waaren im Inlande insolange aufzubewahren, bis sie entweder der Versteuerung unterworfen oder nach dem Auslande ausgeführt werden.

Die unter lit. a—c bezeichneten öffentlichen Freilager dürfen in der Regel nur an Orten, in denen sich ein Hauptzollamt befindet, die unter lit. d bezeichneten nur an Orten, in denen sich ein Steueramt befindet, errichtet werden.

Für die Errichtung und den Betrieb von Freilagern sind außer den Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Gefällsvorschriften und die auf Grund derselben von den Finanzbehörden getroffenen Anordnungen, seien dieselben als Bedingungen der Konzessionsertheilung im voraus oder erst nachträglich erfolgt, maßgebend.

Konzession.

§. 3.

Die Gesuche um die Ertheilung der Konzession zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses haben zu enthalten:

1) den Nachweis der Eigenberechtigung und Unbescholtenheit des Unternehmers, beziehungsweise, wenn eine juristische Person darum ansucht, auch des zu bestellenden Vertreters;

2) den Nachweis des Standortes, der örtlichen Lage und der Einrichtung des Lagerhauses, ferner die Angabe der Gattung der einzulagernden Waaren, insbesondere ob zollpflichtige oder verzehrungssteuerpflichtige Waaren oder beiderlei, oder sonstige, einer zoll- oder steueramtlichen Kontrole unterliegende Waaren eingelagert werden sollen;

3) die Bedingungen für die Benutzung des Lagerhauses (Reglement);

4) sofern Grundstücke öffentlicher Eisenbahnen benutzt werden sollen, den Nachweis der Entbehrlichkeit derselben für den Bahnbetrieb und die Zustimmung der Eisenbahnunternehmung, beziehungsweise in den in den §§. 43 und 45 bezeichneten Fällen den Nachweis der vorgängigen Ordnungsherstellung in dem Verhältnisse zur Eisenbahnunternehmung.

Unter mehreren Konzessionswerbern haben bei gleichen Bedingungen die öffentlichen Körperschaften (Länder, Bezirke, Gemeinden), dann unter Berücksichtigung ihres statutarischen Wirkungskreises die im §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43 angeführten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen, wenn selbe mindestens drei Jahre bestehen, den Vorzug.

§. 4.

Die Konzession zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses wird vom Handelsministerium ertheilt.

Handelt es sich um ein Lagerhaus, welches, wenn auch nur theilweise, zur Aufnahme von einer zoll- oder steueramtlichen Kontrole unterliegenden Waaren bestimmt ist (öffentliches Freilager), so wird die Konzession im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ertheilt.

Bei der Verleihung der Konzession ist auf das Bedürfniß des Verkehres Rücksicht zu nehmen und sind zu diesem Zwecke die betreffenden Handels- und Gewerbekammern, dann die k. k. Landwirthschaftsgesellschaften, beziehungsweise Landskulturräthe um ihr Gutachten zu ersuchen.

§. 5.

Zur Sicherstellung der aus dem Lagerhausbetriebe gegen die Lagerhausunternehmung entspringenden Forderungen und der allfälligen Ersatzansprüche des Gefällsärars ist eine entsprechende Kaution bei Ertheilung der Konzession zu bemessen und vor deren Ausübung zu erlegen.

Diese Kaution kann baar, in Werthpapieren, die zur Anlage des Vermögens Pflegebefohlener geeignet sind oder durch Bestellung von Pfandrechten an unbeweglichen Gütern innerhalb der im §. 230 a. b. G. B. ausgesprochenen Grenzen geleistet werden.

Von der Leistung dieser Kaution können öffentliche Körperschaften befreit werden.

Handelt es sich um ein öffentliches Freilager, so hat der Inhaber des Lagerhauses die für die erforderlich gewesene gefallsämtliche Ueberwachung aufgelaufenen, von der Finanzverwaltung von Jahr zu Jahr detaillirt bekannt zu gebenden Kosten der Finanzverwaltung rückzuvergüten.

§. 6.

Rechtliche Natur der Lagerhausgeschäfte und Lagerhausunternehmung.

Die zum Geschäftsbetriebe gehörenden Geschäfte der öffentlichen Lagerhäuser sind im Sinne des Handelsgesetzbuches als Handelsgeschäfte, die Lagerhausunternehmungen selbst als Kaufleute zu betrachten.

§. 7.

Gebührentarif.

Der Gebührentarif des Lagerhauses wird, sofern dieses Gesetz keine Ausnahme statuirt, von der Lagerhausverwaltung nach deren eigenem Ermessen festgestellt; er bedarf jedoch zu seiner Gültigkeit der Publikation.

Begünstigungen (Refaktien, Rabatte und dergl.) sind nur bei allgemeiner Gültigkeit statthaft und dürfen erst drei Tage nach ihrer Veröffentlichung angewendet werden.

Erhöhungen des Gebührentarifes können nicht früher als am 15. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Reglement.

§. 8.

Das Reglement wird vom Handels-, beziehungsweise Finanzministerium bei der Konzessionsertheilung geprüft und genehmigt.

Spätere Aenderungen des Reglements sind mindestens 14 Tage vor der Anwendung derselben dem Handelsministerium anzuzeigen, welches, im Falle dieselben den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen, oder die Interessen des Verkehres zu schädigen geeignet sind, die Anwendung untersagen kann.

§. 9.

Das Reglement hat mit Ausschluß des Gebührentarifes alle sonstigen Bedingungen für die Benutzung des Lagerhauses und der damit verbundenen Einrichtungen vollständig und in bestimmter Fassung zu enthalten.

Gegen Erfüllung dieser Bedingungen kann nach Zulaß des Raumes die Einlagerung Niemand verweigert werden.

Das Reglement hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1) über die Publikation des Reglements, des Tarifs, der Tarifbegünstigungen und der jeweiligen Aenderungen derselben, dann über die Publikation statistischer Ausweise;

2) über die Haftung der Lagerhausunternehmung;

3) über die Verpflichtung zur Ausstellung von Lagerscheinen;

4) über das gesetzliche Pfandrecht der Lagerhausunternehmung;

5) über das Verkaufsrecht der Lagerhausunternehmung;

6) über das Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung, Wirkungskreis, über das Verfahren vor demselben, dann über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze.

Bestimmungen, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, darf das Reglement nicht enthalten und sind dieselben ohne rechtliche Wirkung.

Die Haftung darf nicht unter das im §. 14 festgesetzte Ausmaß herabgesetzt, das Pfand- und Verkaufsrecht dürfen nicht über das in den §§. 28, beziehungsweise 33 festgesetzte Maß erweitert werden.

§. 10.
Publikation.

Der Gebührentarif und das Reglement, sowie deren Aenderungen sind in dem Amtsblatte des betreffenden Landes und nach dem Ermessen des Handelsministeriums überdies in einem von demselben zu bestimmenden Blatte zu veröffentlichen und im Lagerhause an allgemein zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Die Ausweise über die Bewegung und den Stand der eingelagerten Waaren, sowie der Lagerscheine sind nach Maßgabe des Reglements zu veröffentlichen.

§. 11.
Schiedsgericht.

Für den Fall, als sich die Parteien dem im Reglement vorgesehenen Schiedsgerichte unterwerfen, ist dasselbe zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Lagerhausgeschäften berufen.

Berufungen gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichtes sind nicht zulässig.

Die Klage auf Ungültigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen. Sie muß mit der Unterschrift eines Advokaten versehen sein. Durch die Erhebung der Klage auf Ungültigkeit eines Schiedsspruches wird die Exekution desselben nicht gehemmt.

Rechtliche Beschränkungen der Lagerhausunternehmung.

§. 12.

Es ist der Unternehmung öffentlicher Lagerhäuser bei sonstigem Verluste der Konzession untersagt, mit Waaren, welche nach ihrer Gattung zur Aufnahme in die Lagerhäuser geeignet wären, für eigene oder fremde Rechnung Handel zu treiben, sowie im eigenen Lagerhause eingelagerte Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu belehnen.

§. 13.

Vertragsbestimmungen, welche mit einer der Lagerhausunternehmung gesetzlich obliegenden Verpflichtung in Widerspruch stehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 14.
Haftung der Lagerhausunternehmung.

Die Lagerhausunternehmung haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei den aus dem Betriebe des Lagerhauses sich ergebenden geschäftlichen Verrichtungen entsteht.

Die Lagerhausunternehmung hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Die Lagerhausunternehmung haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei ihren Verrichtungen bedient

Wegen Verlustes, Verminderung oder Beschädigung des Lagergutes, welche bei der Ausfolgung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Lagerhausunternehmung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes, der Verminderung oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung im Sinne des Artikels 348 des allgemeinen Handelsgesetzbuches nachgesucht worden ist und bewiesen wird, daß der Verlust, die Verminderung oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme durch das Lagerhaus bis zur Ausfolgung aus demselben entstanden ist.

Die Verjährung der Klagen und Einreden gegen die Lagerhausunternehmung wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ausfolgung der Waare richtet sich nach den im Artikel 386 des Handelsgesetzbuches für den Spediteur gegebenen Bestimmungen.

Die Lagerhausunternehmung kann jedoch mittelst Reglement oder durch besondere Uebereinkunft bedingen, daß nach erfolgter Empfangnahme der Waare jeder Anspruch wegen Verminderung oder Beschädigung der Waare auch dann, wenn dieselben bei der Ausfolgung aus dem Lagerhause nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind, erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ausfolgung bei der Lagerhausunternehmung angemeldet worden ist. Diese Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein.

§. 15.
Versicherung.

Die Lagerhausunternehmung hat unter ihrer Haftung (§. 14) dafür zu sorgen, daß die eingelagerten Waaren sofort bei ihrer Einlagerung gegen Feuersgefahr versichert werden.

Im Falle eines Feuerschadens tritt die Versicherungssumme an Stelle der Waare.

Zur Empfangnahme der Versicherungssumme ist, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, ausschließlich die Lagerhausunternehmung berechtigt.

§. 16.
Oeffentliche Versteigerungen.

Die Unternehmungen öffentlicher Lagerhäuser sind berechtigt, öffentliche Versteigerungen von eingelagerten Waaren auch ohne behördliche Bewilligung zu veranstalten.

Die hierbei ausgefertigten Versteigerungsprotokolle unterliegen einer nach dem Licitationserlöse zu bemessenden Gebühr nach Skala I.

Die Versteigerungsbedingnisse sind stempel- und gebührenfrei.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes finden jedoch nur auf jene Lagerhäuser, in denen öffentliche Versteigerungen einer Belastung zu Gunsten des Landes, Bezirkes, der Gemeinde oder einer sonstigen Korporation (als Börse und dergl.) nicht unterzogen werden, Anwendung.

Lagerschein.

§. 17.

Die Lagerhausunternehmung ist verpflichtet, dem Hinterleger auf dessen Verlangen über die in ihrem Lagerhause eingelagerte Waare einen Lagerschein auszustellen, welcher einen Ausschnitt des von der Lagerhausunternehmung fortlaufend zu führenden Juxtenbuches zu bilden und aus zwei zusammenhängenden, jedoch von einander trennbaren Theilen, und zwar:

1) dem Lager-Besitzscheine (Recepisse) und
2) dem Lager-Pfandscheine (Warrant) zu bestehen hat.

§. 18.

Beide Theile des Lagerscheines müssen an Ordre lauten und haben unter gegenseitiger Bezugnahme auf einander zu enthalten:

1) die Benennung des Lagerhauses, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des von der Lagerhausunternehmung hierzu bevollmächtigten Beamten;
2) die laufende Zahl des Lagerbuches;
3) Namen und Wohnort des Hinterlegers;
4) genaue Angaben über die Menge und Gattung und die allfälligen besonderen Kennzeichen der eingelagerten Waare;
5) die Angabe, bei wem und zu welchem Werthe die Versicherung genommen wurde;
6) die allenfalls im voraus bestimmte Dauer der Lagerzeit;
7) die Angabe, ob auf der Waare ein Zoll oder eine Steuer oder sonstige öffentliche Abgabe oder aber Gebühren und Vorauslagen der Lagerhausunternehmung haften.

§. 19.

Indossamente.

Beide Theile des Lagerscheines können zusammen oder getrennt durch Indossament übertragen werden.

Insolange beide Theile zusammen übertragen werden, wirkt die Indossirung des Besitzscheines für beide Theile.

Erstes Indossament des Warrants.

§. 20.

Wird der Warrant abgesondert übertragen, so muß das erste, die abgesonderte Uebertragung bezweckende Indossament des Warrants enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Indossators des Warrants;
2) die Angabe der Geldsumme sammt allfälligen Zinsen, für welche das Pfandrecht an der eingelagerten Waare eingeräumt werden soll;
3) den Verfallstag der Pfandsumme.

Diese Punkte sind auch auf dem Besitzscheine ersichtlich zu machen.

Ueberdies ist ein solches Indossament vollinhaltlich und unter Angabe des Datums in das Lagerbuch der Unternehmung einzutragen und die erfolgte Eintragung seitens der Unternehmung sowohl auf dem Besitzscheine, als auch auf dem Warrant, gleichfalls unter Angabe des Datums der Eintragung in das Lagerbuch, ersichtlich zu machen.

Wird eine dieser Förmlichkeiten zu beobachten unterlassen, so ist das Indossament wirkungslos.

§. 21.

Die Lagerhausunternehmung gilt als Domiciliat des Warrants, sofern nicht in dem ersten Indossament (§. 20) ein an demselben Orte befindlicher anderer Domiciliat benannt ist.

Ist eine solche Benennung erfolgt, so ist der Name des Domiciliaten auch auf dem Besitzscheine und in dem Lagerbuche ersichtlich zu machen.

§. 22.

Andere Indossamente.

Andere Indossamente eines der beiden Theile des Lagerscheines oder beider Theile zusammen sind in Bezug auf ihren Inhalt an die Bestimmungen des §. 20 nicht gebunden und sind nur über Ansuchen des Inhabers und nach Inhalt des betreffenden Indossaments wörtlich in das Lagerbuch der Unternehmung einzutragen.

Rechtliche Wirkung der Uebergabe:

a. des Besitzscheines.

§. 23.

Die Uebergabe des indossirten Besitzscheines an den Indossatar hat für den Erwerb der von der Uebergabe der Waare abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Waare selbst.

Wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, kann die Uebergabe der Waare in anderer Weise nicht stattfinden.

§. 24.

Wird der Besitzschein ohne Warrant übertragen, so tritt der Rechtserwerb des Indossatars des Besitzscheines nur mit Beschränkung durch die in Folge der abgesonderten Indossirung des Warrants (§. 20) entstandenen Rechte ein (§. 25).

§. 25.

b. des Warrants.

Zur Bestellung eines Faustpfandes an der hinterlegten Waare ist, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, die Uebergabe des unter Beobachtung der im §. 20 enthaltenen Bestimmungen indossirten Warrants an den Indossatar erforderlich und hinreichend.

§. 26.

Umtausch des Lagerscheines.

Der im Sinne des Artikels 36 der allgemeinen Wechselordnung als Eigenthümer legitimirte Inhaber beider Theile des

Lagerscheines kann von der Unternehmung des Lagerhauses die Ausstellung eines neuen Lagerscheines unmittelbar auf seinen Namen verlangen.

Er ist auch berechtigt, insofern gefällsamtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die Theilung der hinterlegten Waare in beliebige kleinere Partien und die Ausstellung so vieler neuer Lagerscheine unmittelbar auf seinen Namen zu verlangen, als durch die Theilung der Waare neue Partien entstehen.

Das im ersten Absatze bezeichnete Recht kann auch von beiden Parteien, in deren Händen sich je ein Theil des Lagerscheines befindet, ausgeübt werden, wenn es von ihnen gleichzeitig beansprucht wird.

In allen Fällen haben die Eigenthümer des Lagerscheines die durch ihr Begehren hervorgerufenen Kosten zu tragen und hat die Unternehmung den ursprünglichen Lagerschein einzuziehen.

Der Unternehmung steht hierbei das Recht zu, den neuen Lagerschein mit dem ursprünglichen Datum zu versehen.

§. 27.

Besichtigungsrecht.

Die Lagerhausunternehmung ist verpflichtet, dem Hinterleger, beziehungsweise wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, dem Eigenthümer (§. 23) des Besitzscheines, sowie dem des Warrants die Besichtigung der eingelagerten Waare jederzeit mit Beobachtung der im Reglement festgesetzten Geschäftsstunden zu gestatten. Dem Hinterleger, beziehungsweise dem Eigenthümer des Besitzscheines ist unter den durch das Reglement näher zu bestimmenden Modalitäten die Entnahme von Mustern der eingelagerten Waare zu gestatten.

§. 28.

Gesetzliches Pfandrecht der Lagerhausunternehmung.

Die Lagerhausunternehmung hat während der Dauer der Einlagerung ein auch im Falle des Konkurses aufrecht bleibendes, allen übrigen Rechten vorgehendes Pfandrecht an der eingelagerten Waare:

a. wegen der dem Reglement und dem Tarife entsprechenden, für die Einlageruug, Aufbewahrung, Behandlung, Versicherung und Ausfolgung der Waare entfallenden eigenen Gebühren und

b. wegen aller von ihr zur Bezahlung von Zöllen, Verzehrungssteuern, Transport- und Erhaltungskosten oder aus anderen Gründen für Rechnung des Hinterlegers rücksichtlich der Waare bestrittenen Vorauslagen, sowie überhaupt wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in gesetzlich zulässigen (§. 12) Lagerhausgeschäften.

Ist ein Lagerschein ausgestellt, so kann dieses Pfandrecht gegenüber dem Eigenthümer des Lagerscheines oder eines der beiden Theile desselben nur insoweit geltend gemacht werden, als bei der Ausstellung des Lagerscheines die Höhe der Forderungen der Lagerhausunternehmung an den Hinterleger in beiden Theilen des Lagerscheines ersichtlich gemacht worden ist, oder, wofern es sich um rücksichtlich dieser Waare erst seit Ausstellung des Lagerscheines aufgelaufene eigene Gebühren der Lagerhausunternehmung handelt, nur insoweit, als diese Gebühren für die in dem Lagerscheine in voraus bestimmte Dauer der Lagerzeit (§. 18, Z. 6) und, wenn keine Lagerzeit angegeben ist, für eine Dauer von nicht mehr als einem Jahre vom Tage der Ausstellung des Lagerscheines entfallen.

Bezug der Waare.

§. 29.

Die Lagerhausunternehmung ist, wenn kein Lagerschein ausgestellt ist, verpflichtet, die Waare gegen Bezahlung der noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuergebühren und ihrer mit gesetzlichem Pfandrechte ausgestatteten Gebühren und sonstigen Forderungen (§. 28, erster Absatz) dem Hinterleger jederzeit auszufolgen.

Ist ein Lagerschein ausgestellt, so ist die Lagerhausunternehmung verpflichtet, die Waare gegen Bezahlung der noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuergebühren und ihrer Gebühren und Forderungen nach Maßgabe des zweiten Absatzes des §. 28 dem Eigenthümer beider Theile des Lagerscheines unter der Bedingung der gleichzeitigen Rückstellung dieses Scheines jederzeit auszufolgen.

§. 30.

Ohne gleichzeitige Rückstellung des Warrants kann die Ausfolgung der Waare von dem Eigenthümer des Besitzscheines nur begehrt werden, wenn die Pfandsumme sammt den etwaigen bis zum Verfallstage des Warrants zu berechnenden Zinsen (§. 20, Zeile 2) bei der Lagerhausunternehmung zur Ausfolgung an den Eigenthümer des Warrants hinterlegt wird.

Daß der Warrant noch nicht fällig oder die Lagerzeit noch nicht abgelaufen oder der Eigenthümer des Warrants nicht bekannt ist, bildet kein Hinderniß für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen.

Ist auf dem Warrant ein besonderer Domiciliat benannt (§. 21), so hat die Lagerhausunternehmung denselben von der erfolgten Hinterlegung zu verständigen.

Der zur Einlösung des Warrants bei der Lagerhausunternehmung hinterlegte Betrag ist von dieser an den Eigenthümer des Warrants unter Einziehung des letzteren auszufolgen und, wenn die Behebung nicht binnen drei Monaten nach Verfall des Warrants erfolgt, bei Gericht zu erlegen.

§. 31.

Protest mangels Zahlung des Warrants.

Wird der Warrant am Verfallstage (§. 20, Zeile 3) nicht eingelöst, so hat der Eigenthümer des Warrants die an den Domiciliaten (§. 21) erfolgte Präsentation des Warrants zur Zahlung, sowie die Nichterlangung der Zahlung bei sonstigem Verluste des Regreßrechtes (§. 36) durch einen rechtzeitig aufgenommenen Protest feststellen zu lassen.

Für die Zeit und Form des Protestes sind die Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung über den Protest mangels Zahlung maßgebend.

§. 32.

Verkaufsrecht des Eigenthümers des Warrants.

Wird der Warrant innerhalb der Protestfrist (§. 31) nicht eingelöst, so kann der Eigenthümer desselben den Verkauf der Waare bewirken.

Dasselbe Recht steht dem ersten Indossanten (§. 20) des Warrants zu, sobald dieser Schein durch Rücklösung an ihn gelangt ist.

§. 33.

Verkaufsrecht der Lagerhausunternehmung.

Werden die auf bestimmte Zeit eingelagerten Waaren nicht nach Ablauf der verabredeten Lagerzeit oder die auf unbestimmte Zeit eingelagerten Waaren nicht innerhalb eines Jahres von der Einlagerung und, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, von der Ausstellung des Lagerscheines bezogen, oder wird die eingelagerte Waare vom Verderb bedroht, so ist die Lagerhausunternehmung nach an den Hinterleger vorher gerichteter Verständigung zum Verkaufe der Waare berechtigt.

§. 34.

Durchführung des Verkaufes der Waare.

Der nach Maßgabe der §§. 32 und 33 statthafte Verkauf der eingelagerten Waare ist ohne gerichtliches Verfahren nach den im Artikel 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen durchzuführen.

Die Ausfolgung der Waare an den Käufer geschieht gegen Zahlung des Kaufpreises an die Lagerhausunternehmung.

§. 35.

Verwendung des Erlöses.

Mit dem Erlöse für nach den §§. 32 oder 33 verkaufte Waaren hat die Lagerhausunternehmung in der nachstehend bezeichneten Ordnung zu berichtigen:

1) die noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuergebühren;

2) die Verkaufskosten;

3) ihre mit gesetzlichem Pfandrechte ausgestatteten Gebühren und sonstigen Forderungen (§. 28);

4) die Forderung des Eigenthümers des Warrants sammt Nebengebühren.

Im Falle der vollständigen Befriedigung ist der Warrant einzuziehen, andernfalls die geschehene Theilzahlung auf demselben anzumerken und derselbe dem Eigenthümer zurückzustellen.

Ein nach Einlösung des Warrants etwa noch vorhandener Ueberschuß ist dem Eigenthümer des Besitzscheines unter Einziehung dieses Scheines auszufolgen.

Die auf den Warrant und den Besitzschein entfallenden Beträge sind bei Gericht zu hinterlegen, wenn deren Behebung nicht binnen drei Monaten nach Verfall des Warrants, beziehungsweise nach Ablauf der Lagerzeit (§. 33) erfolgt.

§. 36.

Regreßrecht des Eigenthümers des Warrants.

Dem Eigenthümer des Warrants steht, wenn er durch den Verkauf der Waare (§§. 32 und 33) nicht vollständig befriedigt wurde, für den nicht gedeckten Theil seiner Forderung der Regreß gegen den ersten Indossanten des Warrants (§. 20) und dessen Nachmänner zu. Für diesen Regreß sind die Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung maßgebend.

Wurde der Verkauf der Waare nach Aufnahme des Protestes (§. 31) vorgenommen, so beginnt die Frist zur Notifikation, sowie die Verjährung gegen den Eigenthümer, welcher den Warrant hat protestiren lassen, mit dem Tage des vollendeten Verkaufes der Waare.

Der Regreß ist jedoch unzulässig, wenn der Verkauf der Waare nicht innerhalb dreißig Tagen von der Protestlevirung an gerechnet veranlaßt wurde.

§. 37.

Exekutions- und Sicherungsmaßregeln.

Waaren, über welche ein Lagerschein ausgestellt ist, dann die dem Eigenthümer des Besitzscheines oder des Warrants an der Waare zustehenden Rechte können durch Exekutions- oder Sicherungsmaßregeln nicht getroffen werden.

Gegenstand von Exekutions- und von Sicherungsmaßregeln sind in solchem Falle ausschließlich die beiden Theile des Lagerscheines.

§. 38.

Wurde eine gerichtliche Verfügung, welche eine Uebertragung oder Beschränkung der Rechte des Eigenthümers des Besitzscheines zum Inhalte hat, auf dem Besitzscheine angemerkt, ehe eine abgesonderte Uebertragung des Warrants stattgefunden hat (§. 20), so ist eine solche abgesonderte Uebertragung des Warrants unzulässig und die Eintragung derselben in das Lagerbuch seitens der Lagerhausunternehmung zu verweigern.

§. 39.

Amortisation von Lagerscheinen.

Ist ein Lagerschein oder einer der beiden Theile desselben abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die im Artikel 73 der allgemeinen Wechselordnung enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß von der bewilligten Einleitung des Amortisationsverfahrens die Lagerhausunternehmung zu verständigen ist.

Bei Besitzscheinen ist der Beginn der Amortisationsfrist, wenn die Lagerzeit (§. 33) noch nicht abgelaufen ist, auf den ersten Tag nach Ablauf der Lagerzeit festzusetzen.

Handelt es sich um die Amortisation eines Besitzscheines oder um die Amortisation beider Theile eines Lagerscheines, so kann das Gericht nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und bevor das Amortisationserkenntniß erflossen ist, dem Amortisationswerber gegen Leistung voller Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die Ermächtigung zum Bezuge der Waare ertheilen. Wurde von diesem Rechte

kein Gebrauch gemacht, so kann nach erfolgter Amortisation derjenige, zu dessen Gunsten dieselbe ausgesprochen wurde, die Ausfolgung eines neuen Besitzscheines, beziehungsweise beider Theile des Lagerscheines auf seine Kosten von der Lagerhausunternehmung begehren.

Handelt es sich um die Amortisation eines im Sinne des §. 20 indossirten Warrants, so kann das Gericht nach Einleitung des Amortisationsverfahrens, bevor das Amortisationserkenntniß erflossen ist, dem Amortisationswerber gegen Leistung voller Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die Ermächtigung zur Empfangnahme der Pfandsumme sammt Nebengebühren, sowie zur Vornahme jener Schritte ertheilen, welche im Sinne dieses Gesetzes zur Wahrung seiner Rechte und zur Hereinbringung seiner Forderung nothwendig sind.

§. 40.

Stempelgebühren bei Lagerscheinen.

Die Besitzscheine und jedes Indossament derselben unterliegen ohne Unterschied des Werthes der Waare einer fixen Stempelgebühr von fünf Neukreuzern, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 der Ministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, zu entrichten ist.

Für die Entrichtung der Gebühr haften, mit Berücksichtigung des Zeitpunktes, in welchem die Gebührenpflicht eingetreten ist, die Hinterleger, die Unterzeichner des Indossamentes, der Inhaber des Besitzscheines und die Lagerhausunternehmung zur ungetheilten Hand. Im Falle der Nichterfüllung dieser Stempelpflicht finden die §§. 20 bis 22 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, mit der Maßgabe Anwendung, daß die einzuhebende Gebührenerhöhung einschließlich der ordentlichen Gebühr das Fünfzigfache der nicht oder nicht vorschriftsmäßig, oder nicht rechtzeitig entrichteten Gebühr beträgt.

Warrants, welche abgesondert indossirt werden (§. 20), unterliegen der Gebühr wie Wechsel und finden daher auf dieselben die Bestimmungen der §§. 2 bis 17 und 20 bis 26 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, sinngemäße Anwendung.

Beziehung öffentlicher Lagerhäuser zu den Eisenbahnen.

§. 41.

Geleiseverbindungen (Schleppbahnen), welche zwischen einem öffentlichen Lagerhause und einer öffentlichen Eisenbahn oder einem an einer schiffbaren Wasserstraße gelegenen Umschlagsplatze hergestellt werden sollen, sind, wenn für dieselben nach Maßgabe der einschlägigen Normen die Ausführungsbewilligung seitens des Handelsministeriums ertheilt worden ist, im Sinne der Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, als gemeinnützig anzusehen.

§. 42.

Bezüglich der Ordnung der wechselseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen der Eisenbahnunternehmung und der Unternehmung eines öffentlichen Lagerhauses, insbesondere auch bezüglich der Anwendung der dem Lagerhause zugestandenen Reexpeditionsbegünstigungen steht im Falle des mangelnden Einverständnisses der Betheiligten dem Handelsministerium die Entscheidung zu. Bei derselben sind die Bestimmungen des §. 10, lit. g, der Verordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, entsprechend zur Anwendung zu bringen.

§. 43.

Auf Grundstücken öffentlicher Eisenbahnen ist der Errichtung öffentlicher Lagerhäuser vor jener von Privatlagerhäusern der Vorzug einzuräumen.

Die Ueberlassung dieser Grundstücke zu obigem Zwecke hat nur insofern stattzufinden, als dieselben für den Bahnbetrieb entbehrlich sind, worüber bei vorkommendem Zweifel das Handelsministerium zu entscheiden hat.

Im Uebrigen sind die Bedingungen der Grundüberlassung und der etwaigen Entschädigungsansprüche durch ein mit der Bahnunternehmung zu treffendes Uebereinkommen festzusetzen, welches der Genehmigung des Handelsministeriums unterliegt.

Die Benützung der Eisenbahngrundstücke zu öffentlichen Lagerhäusern hat in dem Falle und Zeitpunkte aufzuhören, als dieselbe mit den Bedürfnissen des Bahnbetriebes nicht mehr vereinbar erscheint, worüber nöthigenfalls das Handelsministerium zu entscheiden hat.

§. 44.

Befindet sich das öffentliche Lagerhaus im Besitze einer öffentlichen Eisenbahn, so steht dem Handelsministerium in Bezug auf den Lagerhaustarif (§. 7) dieselbe Ingerenz wie in Bezug auf den Frachtentarif der Eisenbahn zu.

Privatlagerhäuser.

§. 45.

Lagerhäuser, welchen die Eigenschaft eines öffentlichen Lagerhauses (§. 1) nicht zukommt (Privatlagerhäuser), können in Ermangelung öffentlicher Lagerhäuser auf Grundstücken öffentlicher Eisenbahnen, wenn und insolange diese Grundstücke für den Betrieb entbehrlich sind, von der Eisenbahnunternehmung mit Bewilligung des Handelsministeriums zugelassen werden.

Die Zulassung hat nur auf bestimmte Zeitdauer und unter Festsetzung einer angemessenen Kündigungsfrist stattzufinden.

Bei dieser Zulassung hat ferner als Grundsatz zu gelten daß dieselbe, insoweit die Raumverhältnisse und die Rücksicht auf den angestrebten Zweck es gestatten, an verschiedene Bewerber unter gleichen Bedingungen zu erfolgen hat, derart, daß eine persönliche Bevorzugung ausgeschlossen bleibt.

Ergiebt sich in der Folge, daß die von derzeit bestehenden oder künftig zu errichtenden Privatlagerhäusern benützten Grundflächen für das sonst gesicherte Zustandekommen eines öffentlichen Lagerhauses benöthigt werden, so hat das Handelsministerium nach Anhörung der Eisenbahnunternehmung auszusprechen, daß dieselben von dem Privatlagerhause auch vor

Ablauf der Benützungsdauer, beziehungsweise Kündigungsfrist zu obigem Zwecke zur Verfügung zu stellen, und von der Eisenbahnunternehmung fortan unter gleichen Bedingungen zum Zwecke der Benützung für öffentliche Lagerhäuser zu überlassen sind.

Abfällige hiedurch dem bisher zur Benützung Berechtigten erwachsende Nachtheile sind demselben durch Leistung einer angemessenen Entschädigung zu vergüten.

In Bezug auf die Ermittelung dieser Entschädigung finden in Ermangelung eines Uebereinkommens die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, entsprechend Anwendung.

Im Uebrigen sind alle Streitigkeiten, welche sich auf die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen beziehen, durch das Handelsministerium zu entscheiden.

§. 46.

Die zur Lagerung von Waaren im Freien oder in eigenen Behältern (Petroleumreservoirs, Spiritusbehälter und dergl.) bestimmten Lagerungsanlagen, welche weder ein Zugehör eines öffentlichen Lagerhauses (§. 1), noch eines Privatlagerhauses (§. 45, erster Absatz) bilden, sind, je nachdem sie der allgemeinen Benützung dienen oder nicht, in Absicht auf die Anwendung der in den §§. 43 und 45 getroffenen Bestimmungen den öffentlichen Lagerhäusern oder den Privatlagerhäusern gleichzuachten.

Desgleichen sind die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf Lagerplätze zur Errichtung von Anlagen der bezeichneten Art entsprechend zur Anwendung zu bringen.

§. 47.

Abgesehen von den in den §§. 45 und 46 enthaltenen Anordnungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle übrigen gegenwärtig bestehenden und in der Zukunft zu errichtenden Privatlagerhäuser, insbesondere auch auf die nach den §§. 44 und 73 der Gesetze vom 20. Juni 1888[1]) errichteten Privatfreilager für steuerbaren Zucker und Branntwein, keine Anwendung.

§. 48.

Einlagerung mit Vermengung der Waaren verschiedener Einlagerer.

Die Regierung wird ermächtigt, jenen öffentlichen Lagerhäusern, welche für die Lagerung vermengter Waaren gleicher Gattung eingerichtet sind, die Aufnahme derjenigen, von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Reglementsbestimmungen zu gestatten, welche sich für diese Lagerungsart als unerläßlich herausstellen.

Inwiefern auch öffentliche Freilager in der im ersten Absatz bezeichneten Weise eingerichtet werden können, wird durch gefällsamtliche Vorschriften geregelt.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 596 u. 617.

§. 49.

Strafbestimmungen.

Unbeschadet der allfälligen Anwendung anderweitiger Strafbestimmungen können Lagerhausunternehmungen wegen Ueberschreitung oder Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der ihnen ertheilten Konzession, des Reglements oder des Gebührentarifes oder wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften der Finanzverwaltung (§. 2) mit Ordnungsstrafen von 100 bis 1000 fl. und im Falle wiederholter Zuwiderhandlung auch mit Entziehung der Konzession bestraft werden.

Die Entscheidung hierüber steht, im Falle es sich um die Nichtbeobachtung der Vorschriften der Finanzverwaltung handelt, den Finanzbehörden, in allen übrigen Fällen der zur Ertheilung der Konzession berufenen Behörde (§. 4) zu.

Zur Entziehung der Konzession ist jedoch unter allen Umständen nur die zur Ertheilung derselben berufene Behörde (§. 4) zuständig.

Nach diesem Gesetze verhängte Geldstrafen verfallen zu Gunsten des Armenfonds des Ortes, in dem die strafbare Handlung begangen wurde.

Schlußbestimmungen.

§. 50.

Die Ertheilung von Konzessionen für öffentliche Lagerhäuser im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, ist nach dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr zulässig.

Lagerhäuser, welche auf Grund dieser Ministerialverordnung errichtet wurden, haben, wenn sie die Anerkennung als öffentliche Lagerhäuser im Sinne dieses Gesetzes beanspruchen, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Handelsministerium nachzuweisen, daß ihr Reglement den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht. Sie haben ferner, wenn sie von der Kautionsleistung nicht befreit werden (§. 5, dritter Absatz), innerhalb einer ihnen von der zur Ertheilung der Konzession berufenen Behörde (§. 4) zu bestimmenden Frist die Kaution nach §. 5 zu leisten und die Eintragung der Firma in das Handelsregister zu bewirken.

Erfolgt die Anerkennung eines solchen Lagerhauses als öffentliches Lagerhaus im Sinne dieses Gesetzes nicht, so ist dasselbe nicht mehr als öffentliches Lagerhaus anzusehen und ist daher auch nicht berechtigt, die Bezeichnung als solches zu führen, sondern ist als Privatlagerhaus (§. 45, erster Absatz) zu behandeln. Ein solches Privatlagerhaus genießt nicht die den öffentlichen Lagerhäusern vorbehaltenen Befugnisse und darf insbesondere indossable Lagerscheine weder im Sinne dieses Gesetzes, noch im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, ausstellen; Lagerscheine, welche für früher eingelagerte Waaren ausgestellt wurden, sind nach den Bestimmungen dieser Ministerialverordnung zu beurtheilen.

§. 51.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Handels, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Italien.

Durchführungsverordnung zum Italienisch-Schweizerischen Handelsvertrag.

(Handelsmuseum vom 25. April 1889.)

Mit Cirkularverordnung der Italienischen Generalzolldirektion vom 9. April 1889 wurden für die Durchführung des Italienisch-Schweizerischen Handelsvertrages vom 23. Januar 1889 nachstehende Bestimmungen erlassen:

Kindermehl. Kindermehl bezahlt, sofern es nicht mehr als 40 pCt. Zucker enthält, den General-Zollsatz von 45 Lire wie Theebiskuits. Dieser Zollsatz wurde im Schweizer Vertrage auf 42 Lire ermäßigt. Außerdem wurde vereinbart, den Importeuren dieses Artikels freizustellen, den Zoll wie für Weizenmehl (8,70 Lire) unter Zuschlag des Zuckerzolles für die im Produkte enthaltene Zuckermenge zu entrichten. Danach betrüge beispielsweise der Zoll für Kindermehl mit 28 pCt. Zuckergehalt

$$8{,}70 + \frac{(28 \times 90)}{100} = 33{,}90 \text{ für } 100 \text{ kg.}$$

Da die Zollämter mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln den Zuckerprozentsatz nicht bestimmen können, so wird in jenen Fällen, wo der Importeur die Verzollung nach dem Zuckergehalte wählt, ein Muster von dem zur Verzollung vorgelegten Kindermehl zu nehmen sein, welches dem chemischen Central-Laboratorium der Zollverwaltung, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Ministeriums, direkt einzusenden ist. Bis zum Einlangen des Resultates der Analyse kann die Waare gegen Deponirung des fixen Konventionalzolles von 42 Lire für 100 kg eingelassen werden.

Baumwollgewebe. Die Zölle auf Baumwollgewebe, rohe, glatte, wurden ermäßigt, mit Ausnahme jener im Gewichte von mehr als 13 kg für 100 qm und mit 27 Fäden oder weniger auf 5 qmm. Diese Ermäßigungen übertragen sich natürlich auch auf die Zölle für glatte, gebleichte, gefärbte, bedruckte und bestickte Gewebe, selbstverständlich mit Ausnahme der zur oberwähnten Klasse gehörigen. Nicht begünstigt sind dagegen die gemusterten Gewebe oder Baumwolldamaste, die brochirten, die mit Wolle oder Seide im Verhältnisse von weniger als 50, bezw. 12 pCt. gemischten Gewebe, die Schmirgeltuche und die mit Metallfäden gemischten, zu welcher Klasse immer sie nach dem Gewichte im Verhältnisse zum Flächenmaße und nach der Fadenzahl gehören mögen, da alle diese Kategorien von Geweben nicht Gegenstand der Vertragsverhandlungen waren, und bezahlen diese daher immer sowohl den Grundzoll der glatten Gewebe als auch die bezüglichen Zuschläge gemäß ihrer weiteren Bearbeitung nach Maßgabe des allgemeinen Zolltarifes.

Während die Zuschläge für das Bleichen und Färben einfach gebunden wurden, wurde der schon im Vertrage mit Oesterreich-Ungarn von 80 auf 75 Lire für 100 kg ermäßigte Zuschlag für bedruckte Gewebe um weitere 5 Lire reduzirt, so daß damit der frühere Zuschlagszoll von 70 Lire wieder hergestellt ist.

Ebenso wurde der Zollzuschlag auf bestickte Gewebe sowohl für Kettenstich- als auch für Plattstich-Bestickung um 25 Lire ermäßigt.

Während die Begünstigung in Bezug auf die bestickten Gewebe auf alle Klassen von Baumwollgeweben rückwirkt und daher auch auf jene im Gewichte von mehr als 13 kg mit 27 Fäden oder weniger, oder auf die gemusterten, damastartigen, brochirten, auf jene mit Wolle unter 50 pCt. und mit Seide unter 12 pCt. oder jene mit Metallfäden sich erstreckt, da alle diese Gewebe, wenn sie bestickt sind, unter die Nummern 109a und b des Tarifes fallen, findet die andere Begünstigung bezüglich der bedruckten Gewebe nur auf die glatten Baumwollgewebe jeden Gewichtes und jeder Fadenzahl Anwendung, d. h. also bloß auf jene Gewebe, welche unter die Nummer 106 des Tarifes fallen.

Es findet demzufolge auf die bedruckten, gemusterten, damastartigen, brochirten, mit Wolle oder Seide gemischten, mit Schmirgel belegten und mit Metallfäden gemischten Gewebe nur die vertragsmäßig an Oesterreich-Ungarn für bedruckte Gewebe konzedirte Ermäßigung Anwendung, da der Vertrag mit der Schweiz sich auf die Tarifnummern 107, 108, 112 und 119 nicht erstreckt.

Trocken bedruckte Gewebe. Die trocken bedruckten Gewebe betrachtet der Generaltarif als gemusterte. Eine Ausnahme von dieser Regel hat der Vertrag mit der Schweiz nur für „Scialletti" (Tüchel) und ähnliche Baumwollwaaren gemacht, welche an den Säumen eine leichte Trockenpressung erfahren haben; diese Bearbeitung bleibt demzufolge bei der Verzollung außer Betracht.

Bestickte Baumwollgewebe. Eine weitere Ausnahme gilt für gestickte Vorhänge mit Tüllbesatz. Diese Vorhänge hätten den Zoll für bestickten Tüll mit dem 40prozentigen Zuschlage für die Näharbeit zu entrichten. Es wurde jedoch vereinbart, den Tüll bei der Festsetzung des Zollsatzes nicht zur Grundlage zu nehmen, wenn derselbe weniger als 5 pCt. des Flächenausmaßes der Vorhänge einnimmt. Auch wurde vereinbart, den Zuschlag für die Näharbeit auf 10 pCt. zu ermäßigen, womit diese Vorhänge den einfach gesäumten gleichgestellt werden, welche im Vertrage mit Oesterreich-Ungarn enthalten sind.

Baumwolltüll mit Kettenstichstickerei. Nach dem Generaltarife haben die Baumwolltülle mit Kettenstichstickerei, wenn sie roh sind, 600 Lire, wenn sie gebleicht oder gefärbt sind, 650 Lire zu entrichten. Mit der Schweiz ist ein einziger Zollsatz für diese Tülle im Betrage von 550 Lire für 100 kg vereinbart worden.

Musseline und gegitterte Baumwollgewebe (graticolati). Hinsichtlich der Musseline und der gegitterten Gewebe wurde der auf die rohen Gewebe entfallende Generalzoll ohne Ermäßigung einfach gebunden; die Zollzuschläge für gebleichte, gefärbte, gemusterte und brochirte Gewebe wurden ohne Veränderung in den Vertrag aufgenommen; die für die anderen Gewebe rücksichtlich des Bedruckens und des Bestickens mit

Ketten- oder Plattstich gewährten Ermäßigungen kamen auch hier zur Aufnahme.

Insbesondere ist hervorzuheben, daß auch die Musseline und gegitterten Gewebe die Begünstigungen des Vertrages nicht genießen, wenn sie mit Wolle, Seide und Metallfäden gemischt sind; in diesem Falle gehören sie unter die nicht gebundene T.-Nr. 119. Sie genießen jedoch immer die zu Nr. 109 des Vertragstarifes aufgenommene Ermäßigung für das Besticken.

Genähte Gegenstände aus Baumwolle. Die Position a der T.-Nr. 120 ist bezüglich der Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher u. dgl. ohne eine Veränderung in dem Maßstabe des Zollzuschlages gebunden, mit bloßer Hinzufügung der Taschentücher, obwohl dieselben schon nach der Anmerkung zur T.-Nr. 94 des Generaltarifes zur Wäsche gehören.

Es ist ferner bei den genähten Gegenständen zu beachten, daß, nachdem mit der Schweiz Vereinbarungen bezüglich der Artikel der Position a, mit Oesterreich-Ungarn bezüglich jener der Position b getroffen wurden, für diese Artikel jene Gewebezoll-Ermäßigungen Anwendung finden, welche den Geweben entsprechen, aus welchen diese Artikel bestehen; diese Ermäßigungen sind unabhängig von der Herabsetzung des Zuschlages für die Näharbeit, welche an Oesterreich-Ungarn für die Waaren der Position c konzedirt wurde. Es versteht sich jedoch, daß Kragen, Mannschetten und Herrenhemden immer den Generalzoll zu entrichten haben.

Filze. Die Filze, welche keine größere Dicke als 3 mm haben, verweist der Generaltarif in die Klasse der Gewebe aus Streichgarn, wohin sie auf Grund ihres Gewichtes im Verhältnisse zu 1 qm gehören.

Die Schweiz erhielt einen festen Zollsatz von 110 Lire für die obgenannten Filze, vorausgesetzt, daß sie über 500 g für 1 qm wiegen.

Es versteht sich, daß die Filze von geringerem Gewichte auch fernerhin die Zölle von 175 oder 200 Lire für 100 kg zu bezahlen haben, je nachdem sie zwischen 300 und 500 g wiegen oder leichter sind.

Maschinen. In der Klasse der Maschinen ist nur eine wichtige Vereinbarung getroffen. Dieselbe betrifft die elektrischen Motoren, welche im Verhältnisse zur Anzahl der Pferdekräfte, und zwar mit 25 Lire (statt des Generalzolles von 30 Lire) für Maschinen von nicht mehr als 20 Pferdekräften, und mit dem niedrigsten Zollsatze von 16 Lire für Maschinen von mehr als 20 Pferdekräften zu belegen sind.

Das für die Tarifirung der Dynamo-Maschinen zu Grunde gelegte Kriterium entspricht dem Prinzipe, daß der Werth dieser Motoren nicht in gleichem Maße steigt als ihre Stärke.

Es ist nicht zu leugnen, daß zur Messung der Kraft einer solchen Maschine ganz besondere Kenntnisse nöthig sind, welche von Zollbeamten nicht gefordert werden können.

Das Ministerium behält sich daher vor, besondere Regeln — nach reiflichem Studium der Frage — hinauszugeben.

Die mit einer Stärke von 20 oder mehr Pferdekräften deklarirten Maschinen (von den mit geringerer Stärke deklarirten und daher zum höchsten Satze zu verzollenden ist hier nicht die Rede) können unter Sicherstellung des Zolles von 25 Lire für 100 kg zur Verzollung zugelassen werden, nachdem eine kotirte Skizze der zu verzollenden Maschine angefertigt ist, und das Gewicht, die Dimensionen der Hauptbestandtheile (wie Spindeln, Kurbelstange, Rolle 2c.) derselben, sowie der Name des Fabrikanten und die Anzahl der „Volts" und „Ampère", sofern diese Daten aus der Faktura des Fabrikanten ersichtlich sind, angegeben wurden.

Diese Skizze ist an das Ministerium einzusenden, welches über die Zahl der Pferdekräfte dieser Maschine entscheidet.

Bei den Zollämtern, welchen Ingenieure zugetheilt sind, oder welche sich der Mitwirkung des lokalen technischen Finanzbureaus bedienen können, kann die Tarifirung der Dynamo-Maschinen definitiv vorgenommen werden, und zwar auf Grund der Kataloge der Fabriken; die Richtigkeit der Zollerklärung der Volts und Ampère kann konstatirt werden, indem man die Anzahl der Pferdekräfte mittelst der Formel

$$\frac{\text{Volts} \times \text{Ampère}}{735}$$

berechnet. Man erhält somit beispielsweise für eine Maschine von 125 Volts und 400 Ampère

$$\frac{125 \times 400}{735} = 67 \text{ Dampf-Pferdekräfte.}$$

Unvollständige Maschinen. Eine Anmerkung des Vertragstarifes besagt, daß unvollständige Maschinen wie die entsprechenden kompleten Maschinen zu verzollen sind.

Es ist hierbei zu beachten, daß die unvollständigen Maschinen nicht mit den Maschinentheilen zu verwechseln sind. Eine unvollständige Maschine ist jene, an welcher nur irgend ein Theil fehlt, um sie in Thätigkeit zu setzen; ein Maschinentheil ist ein für sich zur Einfuhr gebrachter Bestandtheil einer Maschine.

Maschinen, nicht besonders benannte. Im Schlußprotokoll zu dem Vertrage ist bestimmt, daß der im Vertragstarif aufgenommene Zoll von 10 Lire für nicht besonders benannte Maschinen ausschließlich auf die unter T.-Nr. 226 m fallenden Maschinen anwendbar ist.

Diese Erklärung war nothwendig, um nicht den Importeuren Anlaß zu bieten, für im Konventionaltarif nicht aufgeführte Maschinen, d. i. Nähmaschinen, die Einreihung in die oberwähnte Unterabtheilung zu beanspruchen.

Zu den anderen Positionen des Konventionaltarifes sind Erläuterungen nicht nothwendig, nachdem die diesbezüglichen Bestimmungen von jenen der korrespondirenden Positionen des Generaltarifes nicht abweichen.

Zusatzbemerkungen. Es ist bloß zu bemerken, daß die Vereinbarungen bezüglich der Futtermusseline und der Musseline mit durchbrochenen viereckigen Mustern (linon) keine andere Wirkung haben als die, ihnen die Einreihung unter die glatten Gewebe zu sichern, falls in Zukunft dem Begriffe „gemusterte Gewebe" eine größere als die gegenwärtige Ausdehnung gegeben würde, d. h. falls unter diese letzteren auch die Gewebe mit Mustern eingereiht würden, die anders als auf dem Jacquard-Stuhle hergestellt sind.

Ebenso wird darauf aufmerksam gemacht, daß Cordonnet (Baumwollzwirn), auf welchen sich Nr. 3 des Schlußprotokolles bezieht, ein Zwirn aus Rohbaumwolle ist, dessen Elementarfäden, welche in einer der Zwirnung entgegengesetzten Richtung gedreht sind, nur aus zwei einfachen Fäden bestehen, so daß er auch nach dem in Kraft stehenden Waarenverzeichnisse nicht aus der Kategorie der Garne ausgeschieden werden kann.

Ursprungszeugnisse für Waarensendungen nach Italien.

In Betreff der Ursprungszeugnisse für die durch Vermittelung des Deutschen Zwischenhandels nach Italien eingeführten nicht Französischen fremden Waaren sind folgende Modifikationen der im Handels-Archiv von 1888, I, Seite 740 veröffentlichten Vorschriften der Königlich Italienischen Generalzolldirektion vom 24. Juli v. J. zugestanden worden.

Für fremde, nicht Französische Waaren, deren Abstammung bei der Verbringung in eine zollamtliche Niederlage des Deutschen Zollgebiets festgestellt worden ist und welche unter Zollkontrole mit der Bestimmung nach Italien wieder ausgeführt werden, können giltige Ursprungszeugnisse von den betreffenden Deutschen Zollbehörden ausgestellt werden.

In solchen Ursprungszeugnissen muß ausdrücklich bezeugt sein, daß die Waaren weder Französischen Ursprungs sind, noch aus einer Französischen Niederlage stammen.

Waaren Schweizerischen Ursprungs müssen neben dem Attest der Deutschen Zollbehörde noch mit einem von einer Schweizerischen Behörde ausgestellten ordnungsmäßigen Ursprungszeugniß versehen sein.

Aufhebung der Steuerfreiheit für den zur Lackfabrikation verwendeten Branntwein.

(Gazzetta ufficiale vom 6. Mai 1889.)

Durch Königliche Verordnung vom 5. Mai d. J. ist im Hinblick auf Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1888[1]) die Steuerfreiheit für den zur Lackfabrikation verwendeten Branntwein aufgehoben worden.

Italien und Griechenland.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern.

(Uebersetzung aus der „Gazzetta ufficiale“ vom 16. Mai 1889.)

Seine Majestät der König von Italien und Seine Majestät der König der Hellenen, von dem Wunsche beseelt, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu erleichtern und zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zweck einen neuen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz Herrn Franz Crispi, Ministerpräsidenten, interimistischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

und

Seine Majestät der König der Hellenen:

Herrn Michael J. Papparrigopulo, Ministerresidenten bei Seiner Majestät dem König von Italien ꝛc.,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen den beiden hohen vertragschließenden Theilen soll vollständige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiet des anderen Theils in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Industrie, sowie in der Ausübung ihres Berufs und ihres Gewerbes dieselben Rechte, Vorrechte und Begünstigungen genießen, welche jetzt oder später den Landesangehörigen oder den Angehörigen des meistbegünstigten Staates gewährt werden, und sollen keinen anderen oder höheren allgemeinen oder örtlichen Steuern, Auflagen, Beschränkungen oder Lasten irgend welcher Art unterworfen werden als denjenigen, welchen die Landesangehörigen und die Angehörigen des meistbegünstigten Staates unterliegen.

Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiet des anderen Theils ebenso wie die Landesangehörigen berechtigt sein, bewegliches oder unbewegliches Eigenthum jeder Art zu besitzen und zu erwerben, sowie durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Bestimmung oder in anderer Weise darüber zu verfügen und Intestat-Nachlassenschaften anzutreten, ohne andere oder höhere Gebühren oder Abgaben als die Landesangehörigen zu zahlen.

Die Hellenen in Italien und die Italiener in Griechenland sollen von jedwedem Militärdienst, sei es in der regulären Armee und in der Marine, sei es in der Miliz und der Nationalgarde, befreit sein.

Ebenso sollen sie von jedwedem obligatorischen richterlichen, Verwaltungs- oder Gemeindedienst, von allen militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie von Zwangsanleihen und sonstigen Auflagen oder Kontributionen entbunden sein, welche für den Kriegsbedarf oder in Folge anderer außerordentlicher Verhältnisse auferlegt werden möchten. Ausgenommen sind jedoch die Auflagen, welche auf dem Grundbesitz oder dem Besitz einer Pachtung lasten, und die militärischen Requisitionen und Leistungen, zu welchen alle Angehörigen des Landes als Grundbesitzer oder als Pächter herangezogen werden können.

Den Angehörigen der beiden Staaten soll es freistehen, wie die Landesangehörigen ihre Geschäfte entweder selbst, oder durch Vermittelung von Agenten nach ihrer Wahl zu besorgen, ohne daß sie verpflichtet wären, deswegen, sei es Personen, sei es privilegirten Körperschaften, irgend welche Entschädigung oder

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 639.

Vergütung zu leisten, welche nicht den Landesangehörigen selbst obliegen würde.

Art. 2. Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiet des anderen freien Zutritt vor den Gerichten haben, um ihre Rechte zu verfolgen und zu vertheidigen; sie sollen in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Vorrechte genießen wie die Landesangehörigen, und können gleich diesen in allen Rechtssachen sich der durch die Landesgesetze zugelassenen Advokaten, Bevollmächtigten oder Agenten bedienen.

Art. 3. Die anonymen Gesellschaften und die sonstigen Handels-, Industrie- oder Finanz-Genossenschaften, welche nach den besonderen Gesetzen des einen der beiden hohen vertragschließenden Theile bereits bestehen oder in Zukunft sich bilden oder genehmigt werden, sollen gegenseitig anerkannt werden, so daß diese Gesellschaften und Genossenschaften in den Staaten des anderen Theils alle ihre Rechte ausüben und vor Gericht zugelassen werden können, sei es, um eine Klage anzustrengen, sei es, um daselbst Einreden anzubringen, ohne weitere Bedingungen als diejenige, die Gesetze des Landes zu beobachten.

Art. 4. Gegenstände aller Art, welche in die Italienischen Häfen durch Hellenische Unterthanen oder Schiffe eingeführt werden, zahlen ohne Rücksicht auf ihren Ursprung und das Land der Herkunft keine anderen oder höheren Eingangsabgaben und unterliegen keinen anderen Auflagen, als wenn sie durch Italienische Staatsangehörige oder Schiffe eingeführt worden wären.

Ebenso zahlen Gegenstände aller Art, welche in die Griechischen Häfen durch Italienische Unterthanen oder Schiffe eingeführt werden, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung und das Land der Herkunft keine anderen oder höheren Eingangsabgaben und unterliegen keinen anderen Auflagen, als wenn sie durch Griechische Staatsangehörige oder Schiffe eingeführt worden wären.

Gegenstände aller Art, welche auf Griechischen oder Italienischen Schiffen aus den Häfen eines der beiden Staaten nach irgend welchem Lande ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben oder Formalitäten unterliegen, als denjenigen, welche für die Ausfuhr unter nationaler Flagge bestehen.

Art. 5. Auf beiden Seiten soll dieselbe Gleichheit der Behandlung für den Durchfuhrhandel und die Wiederausfuhr, sowie für die Prämien, Erleichterungen und Abgabenvergütungen bestehen, welche durch die Gesetzgebung eines der beiden Länder jetzt oder in Zukunft gewährt werden, da es die Absicht und der Wille der beiden hohen vertragschließenden Theile ist, daß in dieser Beziehung auf die Angehörigen beider Länder gegenseitig und genau dieselbe Behandlung Anwendung finden soll.

Art. 6. Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den beiderseitigen Handel nicht durch irgend welche Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Von dieser Bestimmung dürfen sie nur zu Gunsten der schon bestehenden oder noch einzuführenden Staatsmonopole eine Ausnahme machen.

Keine der vorerwähnten Prohibitivmaßregeln darf von einem der beiden hohen vertragschließenden Theile ergriffen werden, wenn dieselbe nicht entweder gleichzeitig auf alle Nationen oder wenigstens unter gleichen Umständen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

Der Handel der beiderseitigen Staatsangehörigen soll durch Kontrakte oder Privilegien für den ausschließlichen Verkauf oder Ankauf, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche sich auf Staatsmonopole beziehen, keine Unterbrechung erleiden und darf dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden, so daß die Angehörigen eines der beiden Staaten in dem anderen volle Freiheit haben, überall zu verkaufen oder zu kaufen, wo es ihnen beliebt und wie es dem Verkäufer oder dem Käufer am passendsten erscheint, und ohne daß sie unter den Folgen dieser Kontrakte oder Privilegien zu leiden hätten.

Art. 7. Die Italienische Regierung verbürgt sich dafür, daß in keinem Fall die Griechischen Erzeugnisse von den Gemeindeverwaltungen anderen oder höheren Octroi- oder Verbrauchsabgaben unterworfen werden als denjenigen, welchen die Landeserzeugnisse unterliegen, und umgekehrt verbürgt sich die Griechische Regierung dafür, daß die Italienischen Erzeugnisse von den Gemeindeverwaltungen nicht mit anderen oder höheren Octroi- oder Verbrauchsabgaben belegt werden, als solchen, welchen die Landeserzeugnisse unterliegen.

Art. 8. Goldschmiede- und Bijouterieartikel von Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen, welche aus einem der beiden Länder in das andere eingeführt werden, sollen eintretenden Falls der für die gleichartigen Artikel einheimischer Fabrikation gesetzlich bestehenden Kontrole unterworfen sein und in demselben Maße wie diese die Gebühren für Stempel und Garantie bezahlen.

Art. 9. Die eingangszollpflichtigen Gegenstände, welche nach Italien als Muster durch Griechische Kaufleute, Industrielle oder Handlungsreisende, oder nach Griechenland durch Italienische Kaufleute, Industrielle oder Handlungsreisende eingeführt werden, sollen unter Beobachtung der zur Sicherung der Wiederausfuhr oder der Verbringung auf die Niederlage nöthigen Zollformalitäten beiderseits zeitweilig zollfrei zugelassen werden.

Art. 10. Die Angehörigen eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiet des anderen in Allem, was das Eigenthum der Fabrik- oder Handelszeichen, sowie der gewerblichen und Fabrik-Muster und Modelle aller Art betrifft, denselben Schutz genießen, wie die Landesangehörigen.

Das ausschließliche Recht, ein gewerbliches oder Fabrik-Muster oder Modell auszunützen, kann zum Vortheil der Hellenen in Italien und zum Vortheil der Italiener in Griechenland keine längere Dauer als diejenige haben, welche durch Landesgesetz in Beziehung auf die Landesangehörigen festgesetzt ist.

Wenn das gewerbliche oder Fabrik-Muster oder Modell im Ursprungslande von Jedermann benutzt werden darf, so kann dasselbe nicht Gegenstand des ausschließlichen Genusses in dem anderen Lande sein.

Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Paragraphen finden gleichmäßig auf die Fabrik- und Handelszeichen Anwendung.

Die Hellenen können in Italien nicht das ausschließliche Eigenthumsrecht an ein Zeichen, ein Modell oder ein Muster beanspruchen, wenn sie sich nicht im Voraus nach den Gesetzen und Verordnungen über diesen Gegenstand, welche jetzt oder künftig in Italien bestehen, gerichtet haben.

Umgekehrt können die Italienischen Staatsangehörigen in Griechenland nicht das ausschließliche Eigenthumsrecht an ein Zeichen, ein Modell oder ein Muster beanspruchen, wenn sie sich nicht im Voraus nach den Gesetzen und Verordnungen über diesen Gegenstand, welche jetzt oder künftig in Griechenland bestehen, gerichtet haben.

Art. 11. Als Griechische oder Italienische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Griechischen Gesetzen als Griechische oder nach den Italienischen Gesetzen als Italienische gelten.

Die Schiffe eines jeden der hohen vertragschließenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theils einlaufen, um daselbst einen Theil ihrer Ladung zu löschen, können, wenn sie sich nach den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Landes richten, denjenigen Theil ihrer Ladung, welcher nach einem anderen Hafen desselben oder auch eines anderen Landes bestimmt ist, an Bord behalten und ihn wiederausführen, ohne verpflichtet zu sein, für diesen letzteren Theil ihrer Ladung irgend eine Zollabgabe zu entrichten, mit Ausnahme der Ueberwachungsgebühren, welche übrigens nur nach den für die nationale Schifffahrt feststehenden Sätzen erhoben werden dürfen.

In derselben Weise dürfen die beiderseitigen Schiffe aus einem Hafen eines der beiden Staaten in einen oder mehrere Häfen desselben Staates einlaufen, um daselbst ihre Ladung zusammenzubringen oder zu vervollständigen, ohne andere Abgaben als diejenigen zu zahlen, welchen unter gleichen Umständen die nationalen Fahrzeuge jetzt oder künftig unterworfen sind.

Die Küstenschifffahrt anlangend, so wird zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vereinbart, daß die Schiffe eines jeden von ihnen, sowohl Segel- als auch Dampfschiffe, die Küstenschifffahrt zwischen allen Häfen des anderen und ohne jede Ausnahme und ohne andere oder höhere Abgaben als die nationalen Fahrzeuge zu zahlen, betreiben dürfen.

Art. 12. In Allem, was die Aufstellung der Schiffe, ihre Beladung und Löschung in den Häfen, auf den Rheden, in den Bassins, den Strömen, Flüssen und Kanälen betrifft, und überhaupt bezüglich der Formalitäten und Bestimmungen aller Art, denen die Handelsschiffe, ihre Bemannung und ihre Ladungen etwa unterworfen werden, soll den nationalen Schiffen in dem einen der beiden Staaten kein Privilegium und keine Begünstigung gewährt werden, welche nicht auch den Schiffen der anderen Macht zugestanden werden, da es der Wille der hohen vertragschließenden Theile ist, daß auch in dieser Beziehung die Hellenischen und die Italienischen Fahrzeuge auf den Fuß vollkommener Gleichheit gestellt werden sollen.

Art. 13. Keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtfeuer-, Quarantäne-, Makler-, Baken-, Kai-Gebühren oder sonstige Abgaben, welche unter irgend welcher Benennung auf dem Schiffskörper ruhen, und welche im Namen oder zu Gunsten der Regierung von öffentlichen Beamten, von Privaten, Körperschaften oder Anstalten irgend welcher Art erhoben werden, sollen den Schiffen eines der beiden Theile bei der Ankunft, dem Aufenthalt und der Abfahrt in und aus den Häfen des anderen Theils auferlegt werden, welche nicht auch und unter denselben Umständen den nationalen Schiffen aufgelegt würden, indem die Absicht der beiden hohen vertragschließenden Theile dahin geht, daß in ihren Staaten in Beziehung auf die vorerwähnten Abgaben kein Privileg oder Vorrecht irgend welcher Art bestehe, durch welches ausschließlich die nationale Flagge zum Nachtheil der Flagge des anderen vertragschließenden Theils begünstigt wird.

Diese Gleichheit der Behandlung tritt gegenseitig in Wirkung in Beziehung auf die beiderseitigen Fahrzeuge, aus welchem Hafen oder Platze sie ankommen mögen, und welches auch ihre Bestimmung bei der Abfahrt sein mag.

Art. 14. Die Kapitäne und Patrone der Hellenischen und Italienischen Schiffe sollen gegenseitig von jeder Verpflichtung, in den Häfen Italiens bezw. Griechenlands sich an die amtlichen Expedienten zu wenden, befreit sein.

Art. 15. Vollständig und gegenseitig von Tonnengeld und Expeditionsgebühren befreit sind:

1) Die Schiffe, welche, ohne Unterschied der Herkunft, in Ballast eingelaufen sind und in Ballast wieder auslaufen.
2) Die Schiffe, welche aus einem Hafen eines der beiden Staaten nach einem oder mehreren Häfen desselben Staates fahren, um daselbst ihre Ladung ganz oder theilweise zu löschen, oder um ihre Ladung zu sammeln oder zu vervollständigen, und nachweisen, daß sie diese Abgaben bereits entrichtet haben.
3) Die Schiffe, welche, nachdem sie mit Ladung in einen Hafen entweder freiwillig oder nothgedrungen eingelaufen sind, aus demselben wieder auslaufen, ohne Handelsoperationen vorgenommen zu haben.

Im Fall des Einlaufens in Folge von Seegefahr sind als Handelsoperationen nicht zu betrachten das Aus- und Wiedereinladen der Waaren behufs der Reparatur des Schiffes, das Ueberladen auf ein anderes Schiff im Fall der Seeuntüchtigkeit des ersteren, die Bestreitung der zur Verproviantirung der Mannschaft erforderlichen Ausgaben und der Verkauf der havarirten Waaren, wenn die Zollverwaltung die Ermächtigung dazu ertheilt hat.

Art. 16. Jedes Schiff eines der hohen vertragschließenden Theile, welches durch Stürme oder durch irgend einen Unfall gezwungen wird, sich in einen Hafen des anderen Theils zu flüchten, soll die Freiheit genießen, sich daselbst auszubessern, sich mit allen Gegenständen zu versorgen, die ihm nöthig sind, und wieder in See zu gehen, ohne andere Abgaben zu zahlen als diejenigen, welche in gleichem Falle auch von einem nationalen Fahrzeuge zu entrichten sein würden.

Wenn jedoch der Patron eines Kauffahrteischiffes sich in der Nothwendigkeit befinden sollte, sich eines Theils seiner Waaren zu entledigen, um seine Ausgaben zu decken, so soll

er verpflichtet sein, sich nach den Verordnungen und Tarifen des Ortes zu richten, wo er eingelaufen ist.

Wenn ein Schiff des einen der hohen vertragschließenden Theile an den Küsten des anderen Theils Schiffbruch leiden, stranden oder Haverei erleiden sollte, so soll letzterer demselben allen Beistand und allen Schutz gewähren, wie den Schiffen der eigenen Nation, indem er demselben gestattet, nöthigenfalls die Waaren am Lande zu lagern oder auch dieselben auf andere Schiffe überzuladen, ohne irgend eine Abgabe an Zoll, Auflage oder Steuer zu verlangen, wenn dieselben nicht zum Verbrauch im Innern übergehen.

Das gescheiterte oder gestrandete Schiff und alle seine Theile oder Wrackstücke, seine Provisionen und Ausrüstungsgegenstände und alle Güter und Waaren, die aus demselben geborgen worden, einschließlich derer, die etwa in die See geworfen sind, oder der Erlös aus denselben, wenn sie verkauft werden, sowie sämmtliche an Bord eines solchen Fahrzeuges vorgefundenen Papiere sind den Eigenthümern oder deren Agenten auf deren Verlangen zuzustellen.

In Ermangelung des Eigenthümers oder eines Agenten an Ort und Stelle hat diese Uebergabe in die Hände des Italienischen bezw. Hellenischen General-Konsuls, Konsuls, Vice-Konsuls oder Konsular-Agenten, in dessen Bezirk der Schiffbruch oder die Strandung vorgekommen, stattzufinden.

Die gedachten Konsuln, Eigenthümer oder Agenten haben nur die durch die Bergung und die Erhaltung der geborgenen Gegenstände verursachten Kosten zu zahlen.

Art. 17. Die Kriegsschiffe des einen der beiden hohen vertragschließenden Theile können in diejenigen Häfen des anderen Theils, zu denen der Zugang den Kriegsschiffen der meistbegünstigten Nation gestattet ist, einlaufen, darin verbleiben und sich ausbessern; sie sollen daselbst den nämlichen Vorschriften untergeordnet sein und die nämlichen Ehrenbezeugungen, Vortheile, Privilegien und Befreiungen genießen.

Art. 18. Um die Tragfähigkeit der Schiffe festzustellen, sollen die Meßbriefe, welche nach der Gesetzgebung des Landes, welchem sie angehören, gültig sind, als genügend betrachtet werden, vorbehaltlich der Umwandlung der Maße, wenn es sich um die Anwendung der Schifffahrts- oder Hafenabgaben handelt.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich übrigens, mittelst eines späteren Uebereinkommens ein gleichförmiges Vermessungssystem für die Fahrzeuge beider Staaten festzustellen.

Art. 19. Ein jeder der hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich, den anderen Theil an jeder Vergünstigung, oder jeder Ermäßigung der Ein- und Ausgangsabgaben, sowie an jeder sonstigen Freiheit oder jedem Zugeständniß, welche er einer dritten Macht bewilligt hat oder künftig gewähren möchte, sofort, bedingungslos und ohne Weiteres Theil nehmen zu lassen.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Derselbe soll zehn Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und zehn Jahre lang in Wirksamkeit bleiben.

Falls keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes die Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, angezeigt hat, bleibt derselbe noch ein Jahr von dem Tage ab bestehen, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, am $\frac{\text{1. April}}{\text{20. März}}$ 1889.

F. Crispi. (L. S.)

M. Papparrigopulo. (L. S.)

Protokoll.

Im Begriff, den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Italien und Griechenland heute zu unterzeichnen, haben die Bevollmächtigten der beiden hohen vertragschließenden Theile folgende Erklärung abgegeben:

Alle Streitigkeiten, welche bezüglich der Auslegung oder Ausführung des gegenwärtigen Vertrages oder wegen der Folgen der Verletzung einer seiner Bestimmungen entstehen möchten, sollen, wenn die Mittel zur unmittelbaren Beilegung derselben durch gütlichen Vergleich erschöpft worden sind, Schiedsrichter-Kommissionen zur Entscheidung übertragen werden, und das Ergebniß eines solchen Schiedsgerichts soll für beide Regierungen bindend sein.

Die Mitglieder der genannten Kommissionen sollen von beiden vertragschließenden Theilen im gemeinsamen Einverständniß gewählt werden; mangels des letzteren wird ein jeder der Theile einen Schiedsrichter oder eine gleiche Anzahl von Schiedsrichtern ernennen, und die so ernannten Schiedsrichter werden nach ihrer Wahl einen Obmann erwählen.

Das Schiedsgerichts-Verfahren ist in jedem einzelnen Fall von den vertragschließenden Theilen zu bestimmen; geschieht dies nicht, so soll die Schiedsrichter-Kommission selbst befugt sein, dasselbe vorher festzustellen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll den beiden hohen vertragschließenden Theilen gleichzeitig mit dem Vertrage unterbreitet und daß, wenn der Vertrag ratifizirt wird, die in dem Protokoll enthaltenen Vereinbarungen in gleicher Weise als genehmigt angesehen werden sollen, ohne daß es einer späteren besonderen Ratifikation bedarf.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, am $\frac{\text{1. April}}{\text{20. März}}$ 1889.

F. Crispi. (L. S.)

M. Papparrigopulo. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sind zu Rom am 16. April 1889 ausgetauscht worden.

Griechenland.

Zolltarifänderungen.

(Griechisches Regierungsblatt vom 17./29. April 1889 Nr. 96.)

Ein Griechisches Gesetz vom 3. April d. J. bestimmt was folgt:

Art. 1. Vom Eingangszoll und jeglicher anderen Abgabe werden befreit die aus dem Transit zur Anfertigung gemusterter Kopftücher (μαχεμμεριά) entnommenen Tüll- (λεπτίωια) und Mull- (μούχια) stoffe unter der Bedingung, daß die Kopftücher nach dem Auslande versandt oder die Stoffe innerhalb 3 Monaten nach den Transitlagern zurückgebracht werden.

Wer die Vergünstigung dieser Abgabenfreiheit genießen will, muß bei der zuständigen Zollbehörde schriftlich hierum einkommen und gleichzeitig Bürgschaft leisten, daß, im Fall die oben angegebene Bedingung nicht erfüllt wird, der Zoll und die anderen Abgaben nachträglich erlegt werden.

Art. 2. Folgende Abänderungen werden in dem Eingangszolltarif[1]) gemacht:

1) Position 61 Alinea c. sind die Worte „Gyps im Allgemeinen" zu streichen.
2) Zu Position 61 ist ein neues Alinea f. hinzuzusetzen „Gyps im Allgemeinen Oka 2 Lepta".
3) Position 94: Als Alinea b. ist hinzuzusetzen „Stärke mit chemischen Stoffen versetzt Oka 5 Lepta".
4) In Position 103 Alinea c. werden die Worte „Säure im Allgemeinen" durch die Worte „gereinigte Säuren" ersetzt.
5) Gleichzeitig wird der Position 103 als neues Alinea hinzugesetzt: „d. ungereinigte Säuren Oka 10 Lepta".
6) Der Zoll der in Position 340 Alinea b. angeführten gefüllten Patronenhülsen wird auf 30 Drachmen für das Tausend festgesetzt.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

9228. Onyxarbeiten, wie z. B. Säulen für Statuetten und Tische, werden wie Marmorwaaren zum Satze von 50 pCt. vom Werth verzollt.

9231. Samen von der Spanischen Wicke (sweet pea) fallen unter die Blumensämereien und sind deshalb zollfrei.

9234. Weidenkorbgeflecht in Form von Kasten für Puppenwagen ist nicht als „Korbwaare" (Zollsatz 30 pCt. vom Werth), sondern als Spielzeug mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

9235. Sodener Mineralwasser-Pastillen in Schachteln mit Heilanpreisung sind als „Patent-Medizin" mit 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

9236. „Bonnekamp of Maag Bitters," „Fernet Bitters", Dr. Richters „Anker Magenbitter", welche in Flaschen mit Etiketten, Schutzmarke und Heilanpreisung eingeführt werden fallen nicht unter die Getränke, sondern sind als Patent-Präparate mit 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

9241. Enfleurirte Oele, wie Cassia-, Orangen- und Rosenöl, nicht die im Handel bekannten ätherischen Oele, welche zollfrei sind, sondern fette Oele, welche durch das Enfleurirungsverfahren mit dem Duft einer Akazienart, von Rosen und Orangen gesättigt sind, unterliegen einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

9242. Spektroskope fallen nicht unter die wissenschaftlichen Instrumente (Zollsatz 35 pCt. vom Werth), sondern sind als Metallwaare mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

9243. Muster ohne Handelswerth sind nicht Waaren im Sinne des Tarifs; der Umstand, daß dieselben verkauft sein und zu anderem als ihrem legitimen Zwecke verwendet werden mögen, muß außer Betracht bleiben. (Im vorliegenden Falle waren die Muster mit einem Werthe von 27 Dollars fakturirt; der davon erhobene Zoll hat zurückgezahlt werden müssen.)

9244. Pneumatische Kautschukhaken oder -Halter aus Kautschuk und Metall unterliegen als Waaren, theilweise aus Metall, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

9246. Aehren von Weizen oder Roggen, welche vor dem Reifen der Frucht geschnitten, in eine Lösung von Chlorkalk getaucht und durch Schwefeldämpfe getrocknet sind und zur Verzierung von Körben mit künstlichen und natürlichen Blumen, sowie namentlich bei Leichenbegängnissen verwendet werden, sind als nicht besonders aufgeführte Fabrikate mit 20 pCt. vom Werth zu verzollen.

9248. Polsternägel mit Messingköpfen, unvergoldet, unterliegen einem Zollsatz von 45 pCt. vom Werth, dergleichen Nägel mit vergoldeten Köpfen haben einen Zoll von 35 pCt. vom Werth zu entrichten.

9253. Piano- und Tischdecken von Jute und Baumwolle, erstere dem Werth nach vorherrschend, mit schwerer Metallstickerei unterliegen als Waare, theilweise aus Metall, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

9254. Spiegelrahmen von Holz werden, wenn dieselben für sich eingehen, als Holzwaaren mit 35 pCt. vom Werth verzollt, während beim Eingang von Spiegeln mit den Rahmen für letztere ein Zoll von 30 pCt. vom Werth als Zuschlag zu dem Zoll für den Spiegel erhoben wird.

9256. Handschuhstrecker von Holz mit Metallfeder sind, da der Werth der letzteren zu gering ist, um die Zuweisung zu den Waaren ganz oder theilweise aus Metall zu begründen, als Holzwaaren mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

9259. Ein mehrere Jahrgänge einer periodischen Zeitschrift umfassender Index, dessen Preis in den Abonnementspreis der Zeitschrift nicht eingeschlossen ist, fällt nicht unter die periodischen Veröffentlichungen (welche zollfrei sind).

9264. Kampheröl, aus Kampher gepreßt oder destillirt, unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Oel einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

9265. Crocus martis oder Eisenoxyd unterliegt als Polirpulver einem Zoll von 20 pCt. vom Werth. (Die Entscheidung

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 845 ff.

Nr. 6658 — Hand. Arch. 1885 I. S. 120 —, wonach dasselbe einem Zollsatz von 25 pCt. vom Werth (als Farbe) unterliegt, wird hierdurch abgeändert.)

9273. Kravatten von Baumwollstoff, Kautschuk und Metall sind, obwohl ersterer dem Werth nach den Hauptbestandtheil bildet, als Waaren theilweise aus Metall mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen, da die Zuthaten von Metall zum Gebrauch unumgänglich nothwendig sind.

Seitens des Finanzministeriums sind nach der New-Yorker Handels-Zeitung, 11. Mai 1889, folgende Entscheidungen abgegeben worden:

Sogenanntes Packpapier, weiß oder farbig, welches sich zu Druckerzwecken eignet und dazu bestimmt ist, oder als Schreibpapier und zum Binden von Büchern verwendet werden kann, ist mit 20 pCt. vom Werth zu verzollen.

Zwetschensaft, Zwetschenwein, Patent-Zwetschenwein und ähnliche Artikel, welche 10 pCt. oder weniger reinen Alkohol enthalten, sind mit 20 pCt. vom Werth als Fruchtsaft zu verzollen. Enthalten die in Rede stehenden Artikel mehr als 10 pCt. und weniger als 20 pCt. reinen Alkohol, so muß auf dieselben als alkoholische Zusammensetzungen (compounds) ein Zoll von 2 Dollars für das Gallon und 25 pCt. vom Werth entrichtet werden. Beträgt der Alkoholgehalt über 20 pCt., so sind die betreffenden Artikel zur Rate von 2 Dollars für das Gallon zu verzollen.

Kürzlich war beim Finanzminister angefragt worden, ob Eisenbahneisen aus England zollfrei eingeführt werden dürfe, um in Kreuzungsgeleise und Weichen umgearbeitet und dann für die Benutzung der Mexican Central E. B. nach Mexico ausgeführt zu werden. Der stellvertretende Finanzminister hat darauf erwidert, wenn die in Rede stehenden Artikel ausschließlich aus eingeführtem Material angefertigt würden, könne bei der Ausfuhr derselben ein Zollrabatt in Höhe des auf das eingeführte Material entrichteten Zolles, abzüglich des gesetzlich einzubehaltenden Betrages von 10 pCt., gewährt werden. Wenn indessen zur der Herstellung der besagten Artikel auch einheimisches Material mit verwendet werde, könne ein derartiger Zollrabatt nicht bewilligt werden.

Niederlande.

Kanalsperre.

Zufolge einer im Nederlandsche Staats-Courant vom 26. April d. J. veröffentlichten Bekanntmachung des Niederländischen Ministeriums für Wasserbau, Handel und Industrie wird, in Verbindung mit den an der großen Schleuse zu Terneuzen vorzunehmenden Arbeiten, die Schifffahrt durch die Schleuse auf dem Kanal von Gent nach Terneuzen vom 1. April 1890 ab auf die Dauer von 42 Tagen gesperrt sein.

Einfuhrzoll auf Essig.

Ein Niederländisches Gesetz vom 4. Mai d. J. bestimmt was folgt:

Art. 1. Unter Abänderung der über Essig und Holzsäure in der durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. August 1862 festgestellten Tabelle[1]) getroffenen Bestimmung wird für Essig folgender Einfuhrzoll festgesetzt:

Essig, mit Inbegriff von Holzsäure und Essigsäure, krystallisirt oder flüssig:

	Gulden.
bei einer Stärke von weniger als 100 g wasserfreier Essigsäure pro Liter, für das Hektoliter . . .	3,00
bei einer Stärke von 100 g wasserfreier Essigsäure pro Liter, für das Hektoliter	3,50
(und bei größerer Stärke im Verhältniß mehr.)	
Essigsaures Natron:	
wasserfrei, für 100 kg	25,60
wasserhaltig	15,40
Essigsaurer Kalk:	
wasserfrei	26,60
wasserhaltig	23,80

Art. 2. Art. 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1876 (Staatsblad 130) enthält folgenden Zusatz:[2])

„c. für essigsaures Natron und essigsauren Kalk, ungeeignet um daraus Essig für häuslichen Gebrauch zu bereiten."

Art. 3. Die Frage der Bestimmung der Stärke von eingeführtem Essig wird auf dem Verwaltungswege geregelt.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt an dem noch näher zu bestimmenden Tage in Kraft.

Als Tag des Inkrafttretens des vorstehenden Gesetzes ist durch einen im Nederlandsche Staatscourant vom 18. Mai d. Js. veröffentlichten Königlichen Beschluß vom 12. Mai d. Js. der 22. Mai d. Js. festgesetzt worden.

Ein weiterer, in derselben Nummer des Nederlandsche Staatscourant veröffentlichter Königlicher Beschluß vom 6. Mai d. Js. bestimmt zur Ausführung dieses Gesetzes Folgendes:

1) Frei von Eingangszoll sind: Essigsaures Natron und essigsaurer Kalk, sobald diese Stoffe in Farbe dunkler sind als ein gewisses vom Finanzminister zu bestimmendes Muster. Auf wasserfreies essigsaures Natron bezieht sich dies nicht.

2) Frei von Eingangszoll werden essigsaures Natron und essigsaurer Kalk, soweit sie nicht schon unter Nummer 1 fallen, durch Vermengung mit durch den Finanzminister zu bestimmenden anderen Stoffen.

---

[1]) Hand. Arch. 1862 II. S. 276.

[2]) Diese Vorschrift enthält eine Erweiterung des in dem angezogenen Gesetze von 1876 gemachten Vorbehalts, wonach Essig für industrielle Zwecke je nach Umständen Zollfreiheit genießen soll.

3) Die vorerwähnte zollfreie Einfuhr wird nur zugelassen für die Zollstellen Amsterdam, Rotterdam, Arnhem und Maastricht.

4) Dieser Beschluß tritt am fünften Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Zur Ausführung des Eingangs mitgetheilten Gesetzes vom 4. Mai d. Js., betreffend die Abänderung des Einfuhrzolles auf Essig, veröffentlicht der Nederlandsche Staatscourant vom 18. Mai d. Js. in Bezug auf die Feststellung der Stärke des für die Einfuhr bestimmten Essigs einen Königlichen Beschluß vom 12. Mai d. Js., welcher in Uebersetzung wie folgt lautet:

Art. 1. Die Vorschriften des Artikels 3 Unseres Beschlusses vom 8. Dezember 1876 (Staatsblad Nr. 237) hinsichtlich der Feststellung der Menge wasserfreier Essigsäure im Essig, angegeben bei der Ausfuhr behufs Rückerstattung der inneren Steuer, finden, bis auf die Ausnahmen in Artikel 2, auch Anwendung bei der Feststellung der Stärke des zur Einfuhr bestimmten Essigs, einschließlich Holzsäure und Essigsäure, krystallisirt oder flüssig.

Die zur Untersuchung bestimmte Essigprobe wird indessen mit destillirtem Wasser verdünnt, so daß die Stärke weniger als 10 g Essigsäure auf das Dekaliter beträgt, während das Ergebniß der Untersuchung in demselben Verhältniß erhöht wird.

Krystallisirte Essigsäure wird vor der Verdünnung durch Erwärmung in flüssigen Zustand gebracht.

Art. 2. Wenn die Dichtigkeit von Essig, nach dem in Artikel 1 Unseres erwähnten Beschlusses bezeichneten Feuchtigkeitsmesser, bei einer Wärme von 15° Celsius weniger beträgt als 1,0142, wird ein Gehalt von weniger als 100 g wasserfreier Essigsäure pro Liter als vorhanden angenommen. Wird jedoch amtlicherseits vermuthet, daß der Essig vermengt ist mit Branntwein oder einer anderen Substanz, um eine geringere Dichtigkeit zu erzielen, so geschieht die Untersuchung auf die Stärke nach Maßgabe des Artikels 1 dieses Beschlusses.

Art. 3. Unser Finanzminister weist die Stellen für die Untersuchung von Essig zufolge Artikels 1 an. Er giebt die nöthigen Vorschriften hinsichtlich der Entgegennahme und Einsendung der dazu erforderlichen Proben des zur Einfuhr bestimmten Essigs.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt am fünften Tage nach dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Zollbehandlung von Terpentinfirnissen.

Zufolge einer im Nederlandsche Staatscourant vom 7. Mai d. J. veröffentlichten Verfügung des Finanzministers vom 30. April d. J. sind Terpentinfirnisse bei der Einfuhr nach den Niederlanden als „Farbwaaren, in Oel abgeriebene" zu behandeln und demgemäß künftig mit 5 pCt. vom Werthe zu verzollen, mögen sie mit Terpentin oder mit Terpentinöl angemacht sein.

Kosten für die zollamtliche Ueberwachung von Ladungen zollfreier Güter.

Eine in Nr. 33 des „Staatsblad" veröffentlichte Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums vom 15. April d. J. lautet wie folgt:

„Bei Ueberwachung von Ladungen zollfreier Güter zufolge Artikels 3 des Gesetzes vom 4. April 1870 (Staatsblad und Sammlung Nr. 61)[1]) sind die Schiffer nicht verpflichtet, die Zollwächter mit Speise und Trank zu versehen, auch kann ihnen dafür kein Kostgeld in Rechnung gestellt werden. Das Kostgeld sowie die sonstigen Kosten der Bewachung fallen dem Reiche zur Last."

Einfuhrzoll auf Sulfonal.

Zufolge einer im Nederlandsche Staatscourant vom 18. Mai d. Js. veröffentlichten Verfügung des Niederländischen Finanzministers von 6. d. M. unterliegt „Sulfonal" einem ermäßigten Einfuhrzolle von 1,30 Gulden für das Kilogramm.

Columbien.

Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Muster.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 11. Mai 1889.)

Die Regierung von Columbien hat mit Cirkular vom 5. Februar d. J. die Zollämter angewiesen, für solche von ausländischen Handelsreisenden mitgeführten Muster, von denen man annehmen kann, daß sie wirklich nur als Muster dienen und nicht im Lande konsumirt werden, den Zoll bei ihrer Wiederausfuhr zurückzuerstatten. Es tritt diese Vergünstigung jedoch nur ein, wenn die betreffenden Zolldeklarationen ein Verzeichniß enthalten, in welchem die Art jedes Musters genau angegeben ist, damit die Identität derselben bei ihrer Wiederausfuhr, welche binnen vier Monaten stattzufinden hat, konstatirt werden kann.

---

[1]) Der bezügliche Artikel hat in Uebersetzung folgenden Wortlaut:

„Bei der auf Flüssen oder zu Lande erfolgenden Einfuhr von zoll- und steuerfreien Gütern, welche derartig geladen sind, daß die zollamtliche Besichtigung auf der ersten Zollstelle ohne Löschung nicht genügend erfolgen kann und daher, zufolge Artikels 41 des erwähnten allgemeinen Gesetzes, vorbehalten wird, muß die Einfuhr nach Maßgabe des Artikels 40 dieses Gesetzes angemeldet werden.

Auf Grund dieser Anmeldung wird kostenlos eine Bescheinigung abgegeben, welche vor Beginn des Löschens den Beamten am Bestimmungsplatz vorgezeigt werden muß. Der Schiffer oder Frachtführer, welcher dem nicht nachkommt, verfällt in eine Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Gulden.

Plombirung, Siegelung oder Bewachung, insofern solche in den in diesem Artikel erwähnten Fällen Anwendung findet, geschehen auf Reichskosten."

Belgien.

Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafvieh, Ziegen und Schweinen aus Deutschland und dem Großherzogthum Luxemburg. — Einfuhr von Hammeln nach Antwerpen.

(Moniteur belge vom 4. Mai 1889.)

Eine Verordnung des Belgischen Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. vom 2. Mai d. J. bestimmt was folgt:

Art. 1. Bis auf Weiteres ist die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafvieh, Ziegen und Schweinen aus Deutschland und dem Großherzogthum Luxemburg verboten.

Art. 2. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Hammel keine Anwendung, welche ohne Umladung auf der Eisenbahn über das Grenzzollamt Bleyberg für Antwerpen eingeführt werden, wo sie bei der Ankunft geschlachtet und demnächst über den Hafen dieser Stadt wieder ausgeführt werden müssen.

Art. 3. Bei der Ankunft in der im vorstehenden Artikel bezeichneten Stadt sind die Hammel auf Kosten der Interessenten von dem staatlichen Thierarzt zu untersuchen und unmittelbar in das Schlachthaus zu führen.

Art. 4. Bei der Einfuhr und Durchfuhr von frischem Schaf- und Schweinefleisch über die Seegrenze und die östliche Landgrenze von Gemmenich bis Athus ist der Zollverwaltung in genügender Weise der Nachweis der Herkunft zu liefern.

Art. 5 ꝛc.

Art. 6. Diese Verordnung tritt vom 8. d. M. ab in Kraft.

Eingangszoll und Accise auf Saccharin.

(Moniteur belge vom 22. Mai 1888.)

Ein Belgisches Gesetz vom 21. Mai d. J. bestimmt was folgt:

Art. 1. Der Eingangszoll auf Saccharin oder benzoesaures Sulfinid wird auf 140 Franken für das Kilogramm festgesetzt. Demselben Zollsatz unterliegen lösliches Saccharin, im festen oder flüssigen Zustande, und alle mehr als ½ pCt. Saccharin enthaltenden Erzeugnisse.

Art. 2. Die mit Saccharin hergestellten Erzeugnisse, mit Ausnahme der im vorstehenden Artikel genannten, werden bei der Verzollung den mit Zucker hergestellten Erzeugnissen gleichgestellt. Die Klassifikation derselben erfolgt eventuell nach dem Süßigkeitsgrade des Saccharins im Vergleich zu dem des Zuckers.

Art. 3. §. 1. Die Regierung wird ermächtigt, auf die Fabrikation von Saccharin eine den Eingangszoll nicht übersteigende Accise zu legen und die zur Sicherung der Erhebung dieser Steuer und der Ueberwachung der Fabriken erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§. 2. Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung gefaßten Beschlüsse sind den gesetzgebenden Kammern vorzulegen.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Großbritannien.

Waarenzeichengesetz für Britisch-Ostindien.

(Uebersetzung aus der „Gazette of India“ vom 2. März 1889.)

Am 1. März d. J. ist in Britisch-Indien das nachstehende im Wortlaut wiedergegebene Gesetz erlassen worden.

Gesetz Nr. IV von 1889.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über betrügerische Waarenzeichen.

Da die Abänderung des Gesetzes über betrügerische Waarenzeichen nothwendig geworden ist, wird hiermit Nachstehendes verordnet.

I. 1) Dieses Gesetz soll den Titel „Indisches Waarenzeichengesetz von 1889“ führen.

2) Dasselbe gilt für ganz Britisch-Ostindien und

3) tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des letzten Artikels am 1. April 1889 in Kraft.

II. In diesem Gesetze bezeichnet, falls sich nicht aus dem Sinn oder Wortlaut etwas anderes ergiebt:

1) Handelsmarke (trade mark) dasselbe, was dieser Ausdruck in dem durch das vorliegende Gesetz abgeänderten Artikel 478 des Indischen Strafgesetzbuches (Indian Penal Code XLV von 1860) bedeutet:

2) Handelsbezeichnung (trade description) jede direkte oder indirekte Bezeichnung, Darstellung oder sonstige Angabe in Bezug auf:

a. Anzahl, Menge, Maß, Gehalt oder Gewicht der Waaren, oder
b. den Ort oder das Land, in welchem bezw. die Zeit, zu welcher die Waaren gefertigt oder gewonnen wurden, oder
c. die Art der Herstellung oder Gewinnung der Waaren, oder
d. den Stoff, aus welchem die Waaren bestehen, oder
e. die Waaren, welche Gegenstand eines geltenden Patentes, Privilegiums oder Musterschutzes (copyright) sind;

und jede Anwendung von Zahlen, Wörtern oder Zeichen, welche nach Handelsbrauch gewöhnlich als eine Angabe der vorstehenden Punkte gelten, wird als eine Waarenbezeichnung im Sinne dieses Gesetzes angesehen;

3) Falsche Handelsbezeichnung (false trade description) eine Handelsbezeichnung, welche bezüglich der Waaren, auf welchen sie angebracht ist, in wesentlicher Hinsicht unrichtig ist, und dieser Ausdruck umfaßt jede Aenderung einer Handelsbezeichnung, mag diese durch Zusätze, Auslassungen oder in anderer Weise erfolgt sein, sobald nur diese Aenderung die Bezeichnung in einer wesentlichen Hinsicht zu einer unrichtigen macht. Der Umstand, daß eine Handelsbezeichnung eine Handelsmarke oder ein Theil einer Handelsmarke ist, hindert nicht, daß eine derartige Handelsbezeichnung im Sinne dieses Gesetzes als eine falsche Handelsbezeichnung angesehen wird.

4) Der Ausdruck Waaren (goods) begreift alle Gegenstände des Handels oder der Fabrikation, und

5) Der Ausdruck Name (name) schließt jede Abkürzung eines Namens ein.

Abänderung des Indischen Strafgesetzbuches

III. An Stelle desjenigen Theils von Kapitel XVIII des Indischen Strafgesetzbuches, welcher von Handels- und Eigenthumsmarken handelt, treten folgende Bestimmungen:

Handels-, Eigenthums- und andere Marken.

478. Eine Marke, welche dazu dient, Waaren als Erzeugnisse oder Handelsartikel einer bestimmten Person zu kennzeichnen, wird Handelsmarke (trade mark) genannt. Der Ausdruck „Handelsmarke" im Sinne dieses Gesetzes umfaßt jede nach Maßgabe des Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetzes von 1883 im Handelsmarkenregister eingetragene Handelsmarke, sowie jede Handelsmarke — mag dieselbe eingetragen sein oder nicht —, welche in irgend einer Britischen Besitzung oder einem fremden Staate gesetzlich geschützt ist, auf welche die Bestimmungen des Artikels 103 des Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetzes von 1883 nach Geheimraths-Verordnung anwendbar sind.

479. Eine Marke, welche als Kennzeichen dafür dient, daß bewegliches Eigenthum einer bestimmten Person gehört, wird „Eigenthumsmarke" (property mark) genannt.

480. Wer auf Waaren oder auf einer Kiste, Verpackung oder sonstigen Umschließung, welche Waaren enthält, eine Marke anbringt, oder eine mit einer derartigen Marke versehene Kiste, Verpackung oder sonstige Umschließung benutzt, und zwar in einer Weise, welche darauf berechnet erscheint, den Glauben zu erwecken, daß die so bezeichneten Waaren, oder die Waaren, welche in einer so bezeichneten Umschließung enthalten sind, das Erzeugniß oder der Handelsartikel einer bestimmten Person sind, deren Erzeugniß oder Handelsartikel sie nicht sind, macht sich der Benutzung einer falschen Handelsmarke schuldig.

481. Wer bewegliches Eigenthum oder Waaren oder eine Kiste, Verpackung oder sonstige Umschließung, welche bewegliches Eigenthum oder Waaren enthält, mit einer Marke versieht, oder eine mit einer derartigen Marke versehene Kiste, Verpackung oder sonstige Umschließung benutzt, und zwar in einer Weise, welche darauf berechnet erscheint, den Glauben zu erwecken, daß das so bezeichnete Eigenthum bezw. die so bezeichnete Waare oder das Eigenthum und die Waaren, welche in einer so bezeichneten Umschließung befindlich sind, einer Person gehören, welcher sie nicht gehören, macht sich der Benutzung einer falschen Eigenthumsmarke schuldig.

482. Wer eine falsche Handels- oder Eigenthumsmarke benutzt, wird, falls er nicht nachweist, daß er ohne betrügerische Absicht gehandelt hat, mit Gefängniß — mit oder ohne harte Arbeit — bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe oder mit beiden bestraft.

483. Wer eine von einer anderen Person benutzte Handels- oder Eigenthumsmarke nachmacht, wird mit Gefängniß — mit oder ohne harte Arbeit — bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit beiden bestraft.

484. Wer die Eigenthumsmarke eines öffentlichen Beamten oder eine Marke nachmacht, welche ein öffentlicher Beamter dazu benutzt, um zu kennzeichnen, daß Eigenthum von einer bestimmten Person oder zu einer bestimmten Zeit oder an einem bestimmten Ort hergestellt worden ist, oder daß dasselbe von einer bestimmten Beschaffenheit oder bei einer bestimmten Behörde revidirt worden ist, oder daß dasselbe auf irgend welche Befreiung Anspruch hat, wird ebenso wie derjenige, welcher eine solche Marke — wissend, daß dieselbe nachgemacht ist, — als echte benutzt, mit Gefängniß — mit oder ohne harte Arbeit — bis zu drei Jahren und überdies mit Geldstrafe bestraft.

485. Wer einen Stempel, eine Platte oder ein anderes Werkzeug zum Zwecke der Nachahmung einer Handels- oder Eigenthumsmarke anfertigt oder in seinem Besitze hat, desgleichen wer eine Handels- oder Eigenthumsmarke zu dem Zweck in seinem Besitze hat, um damit zu kennzeichnen, daß Waaren das Erzeugniß oder der Handelsartikel einer bestimmten Person sind, deren Erzeugniß oder Handelsartikel sie nicht sind, oder daß diese Waaren einer bestimmten Person gehören, welcher sie nicht gehören, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe oder mit beiden bestraft.

486. Wer mit einer nachgemachten Handels- oder Eigenthumsmarke versehene Waaren oder Gegenstände — sei es, daß die Marke diesen selbst angeheftet oder aufgedruckt ist oder daß sie sich an der Kiste, Verpackung oder sonstigen Umschließung derselben angeheftet oder aufgedruckt findet — verkauft oder zum Verkauf oder zu Handels- oder Fabrikationszwecken ausstellt oder im Besitz hat, wird, wenn er nicht nachweist,

a. daß, nachdem er alle sachgemäßen Vorsichtsmaßregeln getroffen, um eine Uebertretung dieses Artikels zu vermeiden, zur Zeit der Begehung der genannten Uebertretung für ihn kein Grund vorlag, gegen die Echtheit der Marke einen Verdacht zu hegen, und

b. daß er auf Verlangen des Strafantragstellers oder seines Vertreters jede ihm zu Gebote stehende Auskunft über die Personen gegeben hat, von denen er die betreffenden Waaren oder Gegenstände erhalten, oder

c. daß er sonst ohne Schuld gehandelt hat,

mit Gefängniß — mit oder ohne harte Arbeit — bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe oder mit beiden bestraft.

487. Wer eine Kiste, Verpackung oder sonstige Umschließung, welche Waaren enthält, in einer Weise mit einer falschen Marke versieht, welche darauf berechnet erscheint, bei einem öffentlichen Beamten oder einer anderen Person den Glauben zu erwecken, daß jene Umschließung Waaren enthalte, welche nicht darin sind, oder daß dieselbe Waaren nicht enthalte, welche sich thatsächlich darin befinden, oder daß die darin befindlichen Waaren von einer Art oder Beschaffenheit sind, welche von der wirklichen Art oder Beschaffenheit dieser Waaren abweicht, wird, sofern er nicht nachweist, daß er ohne betrügerische Absicht

gehandelt hat, mit Gefängniß — mit oder ohne harte Arbeit — bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit beiden bestraft.

488. Wer eine solche falsche Marke in irgend einer durch den vorhergehenden Artikel verbotenen Weise benutzt, wird, sofern er nicht nachweist, daß er ohne betrügerische Absicht gehandelt hat, ebenso bestraft, wie wenn er sich eines Vergehens gegen jenen Artikel schuldig gemacht hätte.

489. Wer eine Eigenthumsmarke entfernt, vernichtet, unkenntlich macht oder mit Zusätzen versieht in der Absicht oder in dem Bewußtsein, dadurch einer Person Schaden zuzufügen oder leicht zufügen zu können, wird mit Gefängniß — mit oder ohne harte Arbeit — bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe oder mit beiden bestraft.

Handelsbezeichnungen.

IV. 1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche die Anbringung einer falschen Handelsbezeichnung auf Waaren oder solche Waaren betreffen, auf denen eine falsche Handelsbezeichnung angebracht ist, gelten auch für die Anbringung von Zahlen, Wörtern oder Zeichen oder deren Anordnung oder Zusammenstellung, gleichviel ob sich darunter eine Handelsmarke befindet oder nicht, wenn dieselben darauf berechnet erscheinen, zu der Annahme zu verleiten, daß diese Waaren das Fabrikat oder der Handelsartikel einer anderen Person als derjenigen sind, deren Fabrikat oder Handelsartikel sie in Wirklichkeit vorstellen, ebenso wie für Waaren, auf welchen solche Zahlen, Wörter oder Zeichen oder deren Anordnung oder Zusammenstellung angebracht sind.

2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche die Anbringung einer falschen Handelsbezeichnung auf Waaren oder solche Waaren betreffen, auf welchen eine falsche Handelsbezeichnung angebracht ist, gelten auch für die Anbringung eines falschen Namens oder falscher Anfangsbuchstaben einer Person auf Waaren und für Waaren mit falschem Personennamen oder falschen Anfangsbuchstaben in gleicher Weise, wie wenn dieser Name oder diese Anfangsbuchstaben eine Handelsbezeichnung wären. Im Sinne dieses Gesetzes werden unter falschen Namen oder falschen Anfangsbuchstaben bei der Anbringung auf Waaren Personennamen oder deren Anfangsbuchstaben verstanden, welche

a. weder eine Handelsmarke noch ein Theil einer Handelsmarke sind, und
b. mit dem Namen oder den Anfangsbuchstaben einer Person, welche mit Waaren derselben Bezeichnung Handel treibt und den Gebrauch dieses Namens oder dieser Anfangsbuchstaben nicht erlaubt hat, identisch oder eine Nachahmung derselben sind.

3) Eine Handelsbezeichnung, welche zum Ausdruck bringt oder darauf schließen läßt, daß die damit bezeichneten Waaren mehr Ellen, Fuß oder Zoll enthalten, als an Normalellen, -Fuß oder -Zoll (standard yards, standard feet, standard inches) darin wirklich enthalten sind, gilt als falsche Handelsbezeichnung.

V. 1) Als Anbringer einer Handelsbezeichnung auf Waaren wird angesehen,

a. wer sie auf den Waaren selbst anbringt, oder
b. wer sie auf Umschließungen, Etiketten, Spulen oder anderen Gegenständen anbringt, in oder mit welchen die Waaren verkauft oder zum Verkauf bezw. zu Handels- oder Fabrikationszwecken ausgestellt oder vorräthig gehalten werden, oder
c. wer Waaren, welche verkauft oder zum Verkauf bezw. zu Handels- oder Fabrikationszwecken ausgestellt oder vorräthig gehalten werden, in eine Umschließung oder mit Etiketten, Spulen oder anderen Gegenständen in Verbindung bringt, auf welchen sich eine Handelsbezeichnung befindet, oder
d. wer eine Handelsbezeichnung in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet erscheint, zu der Annahme zu verleiten, daß die betreffenden Waaren durch diese Handelsbezeichnung kenntlich gemacht oder bezeichnet sind.

2) Eine Handelsbezeichnung gilt als angebracht, gleichviel ob sie in die Waare eingewebt, eingepreßt oder in anderer Weise hineingearbeitet ist, oder an den Waaren, Umschließungen, Etiketten, Spulen oder anderen Gegenständen angehängt oder befestigt ist.

3) Der Ausdruck „Umschließung" (covering) begreift auch Stöpsel, Fässer, Flaschen, Gefäße, Schachteln, Deckel, Kapseln, Kisten, Gestelle oder Hüllen und unter dem Ausdruck „Etiketten" (label) sind Bänder und Karten einbegriffen.

VI. Wer eine falsche Handelsbezeichnung auf Waaren anbringt, wird, sofern er nicht nachweist, daß er ohne betrügerische Absicht gehandelt hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 200 Rupien und im Rückfalle mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe oder mit beiden bestraft.

VII. Wer Waaren oder Gegenstände, auf welchen eine falsche Handelsbezeichnung angebracht ist, verkauft oder zum Verkauf bezw. zu Handels- oder Fabrikationszwecken ausstellt oder vorräthig hält, wird, sofern er nicht nachweist,

a. daß, nachdem er alle sachgemäßen Vorsichtsmaßregeln getroffen, um eine Uebertretung dieses Artikels zu vermeiden, zur Zeit der Begehung der genannten Uebertretung für ihn kein Grund vorlag, gegen die Echtheit der Handelsbezeichnung einen Verdacht zu hegen und
b. daß er auf Verlangen des Strafantragstellers oder seines Vertreters jede ihm zu Gebote stehende Auskunft über die Personen gegeben hat, von welchen er diese Waaren oder Gegenstände erhalten oder
c. daß er sonst ohne Schuld gehandelt hat,

mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 200 Rupien und im Rückfalle mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe oder mit beiden bestraft.

Unabsichtliche Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über Marken und Bezeichnungen.

VIII. Wer auf Grund von Artikel 482 des Indischen Strafgesetzbuches wegen Gebrauchs einer falschen Handels- oder

Eigenthumsmarke angeklagt wird, weil er Waaren, Eigenthum oder Behältnisse in der in den Artikeln 480 oder 481 jenes Gesetzbuches erwähnten Weise mit einer Marke versehen hat, oder wer auf Grund von Artikel 6 dieses Gesetzes wegen Anbringung einer falschen Handelsbezeichnung auf Waaren, oder auf Grund von Artikel 485 des Indischen Strafgesetzbuches wegen Anfertigung eines Stempels, einer Platte oder eines anderen Werkzeuges zum Zweck der Fälschung einer Handels- oder Eigenthumsmarke angeklagt ist, soll straflos sein, wenn er beweist:

a. daß es zu seinem regelmäßigen Geschäfte gehört, für andere Personen Handels- oder Eigenthumsmarken oder Handelsbezeichnungen anzubringen oder Stempel, Platten oder andere Werkzeuge herzustellen, welche zur Anfertigung von Handels- oder Eigenthumsmarken dienen, und daß er in dem der Anklage zu Grunde liegenden Falle nur in der angegebenen Weise thätig gewesen ist, ohne an den Waaren oder Gegenständen durch einen Gewinnantheil oder eine Kommission beim Verkauf derselben interessirt zu sein, und

b. daß er sachgemäße Vorsichtsmaßregeln getroffen hat, um die den Gegenstand der Klage bildende Uebertretung zu vermeiden, und

c. daß zur Zeit der genannten Uebertretung für ihn kein Grund vorlag, gegen die Echtheit der Marke oder Bezeichnung einen Verdacht zu hegen, und

d. daß er auf Verlangen des Strafantragstellers oder seines Vertreters jede ihm zu Gebote stehende Auskunft über die Personen gegeben hat, auf deren Veranlassung die Marken oder Bezeichnungen angebracht worden sind.

Konfiskation von Waaren.

IX. 1) Wird Jemand für schuldig befunden, daß er entgegen dem Artikel 482 des Indischen Strafgesetzbuches eine falsche Handelsmarke benutzt hat, oder entgegen dem Artikel 486 desselben Gesetzbuches mit einer falschen Marke versehene Waaren oder Gegenstände verkauft, oder zum Verkauf bezw. zu Handels- oder Fabrikationszwecken ausgestellt oder vorräthig gehalten hat, oder entgegen Artikel 487 oder 488 desselben Gesetzbuches eine falsche Marke hergestellt oder davon Gebrauch gemacht hat, oder entgegen dem Artikel 6 oder 7 dieses Gesetzes eine falsche Bezeichnung auf Waaren angebracht oder derartige mit einer falschen Bezeichnung versehene Waaren oder Gegenstände verkauft oder zum Verkauf bezw. zu Handels- oder Fabrikationszwecken ausgestellt oder vorräthig gehalten hat, desgleichen, wenn Jemand auf Grund des in Artikel 486 des Indischen Strafgesetzbuches oder des Artikels 7 oder 8 dieses Gesetzes nachgelassenen Beweises freigesprochen wird, so kann das verurtheilende oder freisprechende Gericht alle Waaren oder Gegenstände, durch welche oder mit Bezug auf welche das Vergehen begangen ist oder im Falle der Nichterbringung des Beweises als begangen anzusehen sein würde, zu Gunsten des Staates für verfallen erklären.

2) War im Falle einer Verurtheilung gleichzeitig auf Konfiskation der Waaren erkannt und wird gegen die Verurtheilung Berufung eingelegt, so erstreckt sich letztere auch gegen die Konfiskationsverfügung.

3) War im Falle einer Freisprechung auf Konfiskation erkannt und übersteigt der Werth der dadurch betroffenen Waaren oder Gegenstände den Betrag von 50 Rupien, so kann innerhalb 30 Tage, vom Tage der Verfügung an gerechnet, gegen die Konfiskation Berufung bei demjenigen Gerichte eingelegt werden, bei welchem in den einer Berufung unterliegenden Fällen Berufung gegen Urtheile des erkennenden Gerichts einzulegen ist.

Abänderung des Seezollgesetzes von 1878.

X. 1) An Stelle von Absatz d. des Artikels 18 des Seezollgesetzes von 1878 (Gesetz VIII von 1878) treten folgende Bestimmungen:

d. Waaren, die mit einer im Sinne des Indischen Strafgesetzbuches gefälschten Handelsmarke oder mit einer im Sinne des Indischen Waarenzeichengesetzes von 1889 gefälschten Handelsbezeichnung versehen sind,

e. Waaren, die außerhalb der Grenzen des Vereinigten Königreichs oder Britisch-Ostindiens hergestellt oder erzeugt sind und einen Namen oder eine Handelsmarke tragen, welche wirklich der Name oder die Handelsmarke eines im Vereinigten Königreiche oder in Britisch-Ostindien ansässigen Fabrikanten, Händlers oder Gewerbetreibenden (dealer or trader) sind oder dafür gehalten werden können oder eine Nachahmung des Namens oder der Handelsmarke darstellen, es sei denn:

1) daß jenem Namen oder jener Handelsmarke überall da, wo dieselben angebracht sind, eine genaue Angabe hinzugefügt ist, daß die Waaren in einem außerhalb des Vereinigten Königreichs oder von Britisch-Ostindien belegenen Orte angefertigt oder erzeugt worden sind, und

2) daß dieser Ort und das Land, in welchem ersterer gelegen ist, in der bezüglichen Angabe mit gleich großen und deutlichen Buchstaben verzeichnet ist als irgend einer der Buchstaben des Namens oder der Handelsmarke, auch in derselben Sprache und mit denselben Schriftzeichen wie der Name und die Handelsmarke.

2) Der durch Absatz 1 wie vorstehend abgeänderte Artikel 18 des Seezollgesetzes von 1878 erhält folgenden Zusatz:

f. Stückwaaren (piece-goods), welche gewöhnlich nach Maß oder stückweise verkauft werden, und welche

1) nicht deutlich sichtbar auf jedem einzelnen Stück in Englischen Zahlen entsprechend der wirklichen Länge des Stückes mit dessen Längenmaß in Normalellen (standard yards) oder einem Bruchtheil derselben gestempelt sind und

2) außerhalb Ostindiens, oder
3) zwar in Ostindien aber nicht in Britisch-Ostindien und die in Räumen angefertigt sind, welche, wenn sie in Britisch-Ostindien gelegen wären, nach den Bestimmungen des Indischen Fabrikgesetzes von 1881 (Gesetz XV von 1881) als eine Fabrik (factory) anzusehen sein würden.

XI. Folgende Bestimmungen sollen nach Artikel 19 des Seezollgesetzes von 1878 eingeschaltet werden:

19. A. 1) Vor der Beschlagnahme solcher in Artikel 18 oder 19 bezeichneter Waaren, bezw. vor Einleitung weiterer Schritte behufs Konfiskation derselben auf Grund dieses Gesetzes kann der oberste Zollbeamte oder ein anderer von der Lokalregierung zu diesem Zweck ernannter Beamter zuvor die Erfüllung der in diesem Artikel bezüglich der Anzeigen, Sicherheitsleistungen, Bedingungen und anderen Fragen getroffenen Anordnungen verlangen, auch kann derselbe sich in Uebereinstimmung mit jenen Vorschriften selbst davon überzeugen, daß die Waaren ihrer Beschaffenheit nach dem Einfuhrverbote unterliegen.

2) Der Generalgouverneur hat die Befugniß, allgemeine oder besondere Vorschriften über die Beschlagnahme und Konfiskation von Waaren, deren Einfuhr verboten ist, zu erlassen und die Bedingungen festzusetzen, welche vor der Beschlagnahme oder Konfiskation zu erfüllen sind. Demselben steht es ferner zu, durch derartige Vorschriften über die Einziehung von Erkundigungen, über Anzeigen und Sicherheitsbestellungen sowie über die nach Maßgabe dieses Abschnittes erforderliche Beweisführung und die Art der Prüfung solcher Beweisführung Anordnungen zu treffen.

3) Wenn auf einer Waare ein mit einem Ortsnamen des Vereinigten Königreichs oder Britisch-Ostindiens gleichlautender Name oder eine Nachbildung desselben angebracht ist, so wird dieser Name, sofern nicht zusätzlich zu demselben das Land, in welchem der betreffende Ort liegt, in ebenso großen und deutlichen Buchstaben und in derselben Sprache und mit denselben Schriftzeichen angegeben ist, im Sinne von Artikel 18 und 19 so angesehen, als wäre er der Name eines Ortes im Vereinigten Königreich oder in Britisch-Ostindien.

4) Diese Vorschriften finden auf alle Waaren, deren Einfuhr nach Art. 18 oder 19 verboten ist, Anwendung, auch können für einzelne Klassen dieser Waaren oder für die Uebertretungen in Bezug auf diese Waaren besondere Vorschriften erlassen werden.

5) Die Vorschriften können Bestimmungen darüber treffen, daß der Strafantragsteller gehalten sein soll, den Beamten oder dem Staatssekretär von Indien alle Kosten und Schäden zu ersetzen, welche denselben durch die auf seine Anzeige hin erfolgte Beschlagnahme und die dieser Beschlagnahme folgenden Schritte entstanden sind.

6) Alle auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels erlassenen Vorschriften sind in der Gazette of India und den amtlichen Anzeigern von Kalkutta, Fort St. George, Bombay und Birma zu veröffentlichen.

Stempelung der in Britisch-Ostindien angefertigten Stückwaaren mit Längemaßen.

XII. 1) Stückwaaren, welche gewöhnlich nach Länge oder stückweise verkauft und in Räumlichkeiten angefertigt werden, welche im Sinne des Art. 15 des Indischen Fabrikgesetzes von 1881 als Fabriken gelten, dürfen aus diesen Räumlichkeiten nicht entfernt werden, bevor nicht auf jedem Stück in deutlich sichtbarer Weise, in Englischen Zahlen, seine wirkliche Länge in Normal-Ellen oder deren Bruchtheilen eingestempelt ist.

2) Entfernt oder versucht Jemand Stückwaaren aus derartigen Räumlichkeiten zu entfernen, ohne daß zuvor jedes Stück nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 1 bezüglich seiner Länge gestempelt ist, so unterliegt jedes derartige Stück, sowie Alles, was zur Verpackung und Fortschaffung desselben benutzt worden ist, der Konfiskation, auch soll die betreffende Person mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien bestraft werden.

Ergänzende Bestimmungen.

XIII. Werden Waaren auf dem Seewege nach Britisch-Ostindien eingeführt, so soll bei einer Anklage wegen einer Uebertretung dieses Gesetzes oder des durch dieses Gesetz abgeänderten Artikels 18 des Seezollgesetzes von 1878 der Nachweis, in welchem Hafen die Waaren verschifft sind, eine Vermuthung für Ort und Land der Herkunft oder Fabrikation der Waaren begründen.

XIV. 1) Wird auf Grund der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels oder wegen Uebertretung eines durch dieses Gesetz abgeänderten Artikels des Indischen Strafgesetzbuches, welcher sich auf Handels-, Eigenthums- oder andere Marken bezieht, eine Klage erhoben, so kann das Gericht je nach dem Vorbringen und dem Verhalten der Parteien entweder dem Beklagten die Erstattung der Kosten des Klägers oder umgekehrt dem Kläger die Erstattung der Kosten des Beklagten zur Last legen.

Die Zwangsvollstreckung wegen dieser Kosten erfolgt auf Antrag bei Gericht nach den gleichen Grundsätzen wie die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldstrafe.

XV. Klagen aus dem vorhergehenden Artikel verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkte des Begehens der Uebertretung oder nach Ablauf eines Jahres nach der ersten Entdeckung derselben durch den Strafantragsteller, je nachdem die eine oder die andere der Fristen zuerst abläuft.

XVI. 1) Der Generalgouverneur ist befugt, mittelst Bekanntmachung in der Gazette of India und den amtlichen Lokalanzeigern die Handhabung dieses Gesetzes betreffende Instruktionen an die Strafgerichte zu erlassen.

2) Diese Instruktionen des Absatzes 1 können unter Anderem Bestimmungen darüber treffen, bis zu welchen Grenzen bei gewissen Waaren Abweichungen bei der Angabe von Zahl, Menge, Maß, Gehalt oder Gewicht vorkommen dürfen.

XVII. Beim Verkauf von Waaren oder in dem Verkaufskontrakt über Waaren, auf welchen eine Handels- oder andere Marke oder Handelsbezeichnung angebracht ist, wird die Gewähr-

leistung seitens des Verkäufers dafür angenommen, daß die Marke eine echte Handelsmarke und keine gefälschte oder fälschlich angebrachte oder daß die Handelsbezeichnung keine falsche im Sinne dieses Gesetzes sei, sofern nicht das Gegentheil in einem vom Verkäufer oder in dessen Namen unterzeichneten und beim Verkauf oder Kontraktsabschlusse dem Käufer übergebenen und von letzterem angenommenen Schriftstücke ausdrücklich vermerkt ist.

XVIII. 1) Soweit nicht der Inhalt dieses Gesetzes dem entgegensteht, soll keine Bestimmung desselben Jemanden vor einer Anklage oder anderweitigen gerichtlichen Schritten schützen, welche etwa gegen ihn angestrengt werden könnten.

2) Niemand darf auf Grund dieses Gesetzes sich weigern, umfassende Angaben (discovery) zu machen oder im Falle einer Klage oder eines sonstigen Verfahrens Antwort und Auskunft zu ertheilen, doch sollen so ertheilte Auskünfte und abgegebene Erklärungen bei Klagen aus Artikel 14 als Beweismittel gegen die betreffende Person nicht zulässig sein.

3) Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist der Diener eines in Britisch-Ostindien ansässigen Dienstherrn frei von gerichtlicher Verfolgung und Bestrafung, wenn er in gutem Glauben und in Ausübung des ihm von seinem Herrn ertheilten Auftrages gehandelt und auf Antrag des Klägers oder dessen Stellvertreters umfassende Angaben bezüglich seines Dienstherrn und der ihm von letzterem ertheilten Weisungen gegeben hat.

Uebergangsbestimmungen.

XIX. Das Verbot, Stückwaaren, wie sie in Absatz f des durch dieses Gesetz abgeänderten Artikels 18 des Indischen Seezollgesetzes von 1878 erwähnt sind, nach Britisch-Ostindien einzuführen, soll nicht vor dem 1. August 1889 in Kraft treten, desgleichen sollen die Bestimmungen des Artikels 12 bezüglich solcher Stückwaaren, welche vor dem 1. April 1889 in einer Fabrik in Ballen verpackt waren, bis zum 1. Juli 1889 außer Anwendung bleiben.

Ausführungsvorschriften zu dem Waarenzeichengesetz der Kapkolonien.

(The cape of good hope government gazette vom 8. März 1889.)

Der Gouverneur der Kapkolonie hat auf Grund des für diese Kolonie ergangenen Waarenzeichengesetzes vom 23. Juli v. J. [1]) unterm 2. März d. J. Ausführungsvorschriften erlassen, welche mit der zu dem bezüglichen Gesetz des Mutterlandes ergangenen Zollverordnung vom 1. Dezember 1887 [2]) fast wörtlich übereinstimmen.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 830.
[2]) Ebenda S. 220.

Wirkung von Zolltarifänderungen in Britisch-Ostindien auf Lieferungsverträge.

(Handelsmuseum vom 2. Mai 1889.)

Laut §. 4 eines unter dem 28. März 1889 von der Indischen Regierung kundgemachten Gesetzes sind Auftragnehmer berechtigt, in dem Falle, daß nach dem Zeitpunkte des Lieferungsvertrages auf den betreffenden Artikel in Indien ein neuer Zoll eingeführt oder der bestehende Zoll erhöht wird, den entsprechenden Zollbetrag zum Preise des zu liefernden Artikels hinzuzuschlagen. Im Nothfalle sollen die Indischen Gerichte seinen Anspruch unterstützen. Andererseits kann der Indische Auftraggeber den Betrag eines mittlerweile abgeschafften oder ermäßigten Zolles vom Preise des bestellten Artikels abziehen und vor den Indischen Gerichten wegen einer hieraus entstehenden Differenz nicht geklagt werden.

Es versteht sich von selbst, daß diese Bestimmungen nur für Lieferungen gelten, welche auf „free godown Bombay" lauten, das heißt, wenn der Lieferer die Verpflichtung übernommen hat, die Waare ans Land ins Magazin zu stellen, daher alle Kosten der Ladung, den Zoll ꝛc. zu tragen.

Wenn die Lieferung „free board Bombay" bedungen ist, hat der Empfänger den Zoll zu tragen, und in einem solchen Falle ist daher das neue Gesetz gegenstandslos.

Handhabung des Waarenzeichengesetzes von 1887.

Besitzt ein Deutscher Fabrikant eine Handelsniederlassung in dem Vereinigten Königreich, in welchem Falle derselbe als ein „dealer" oder „trader" im Sinne des Britischen Waarenzeichengesetzes von 1887 [1]) anzusehen ist, so sind die Britischen Zollbehörden nach § 16 des genannten Gesetzes verpflichtet, Waaren, die seine in Großbritannien registrirte Handelsmarke tragen und die aus Deutschland kommen, anzuhalten, wenn zu der Handelsmarke nicht eine Bezeichnung des Ursprungslandes der Waaren hinzugefügt ist. In dieser Beziehung wird der Deutsche Fabrikant genau ebenso behandelt wie der Britische, welcher Waaren mit seiner Handelsmarke im Auslande, etwa in dort ihm gehörenden Fabriken, herstellen und nach Großbritannien einführen läßt.

Waarenzeichengesetz für die Kolonie West-Australien.

Unterm 26. November 1888 ist für die Kolonie West-Australien ein Waarenzeichengesetz erlassen worden, dessen wesentliche Bestimmungen fast wortgetreu mit dem bezüglichen Gesetz des Mutterlandes vom 23. August 1887 [1]) übereinstimmen.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 899.

Großbritannien und Mexiko.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern.

Vom 27. November 1888.

(Britische Parlamentsdrucksache.)

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, und Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, von dem Wunsche beseelt, die zwischen den Staaten Ihrer Britischen Majestät und den Gebieten der Mexikanischen Republik bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und enger zu knüpfen, sowie den Handelsverkehr zwischen beiden Ländern zu fördern, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

Sir Spenser St. John, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Britischen Majestät in Mexiko; und

Seine Excellenz, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko:

Señor Senador Don Emilio Velasco, ehemaligen bevollmächtigten Minister Mexikos in Frankreich 2c.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland und den Vereinigten Staaten von Mexiko soll vollständiger Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen. Die hohen vertragschließenden Theile werden eifrig bemüht sein, diese Freundschaft und dieses gute Einvernehmen stets und dauernd zu erhalten.

Art. 2. Die vertragschließenden Theile kommen überein, daß in Allem, was Handel und Schifffahrt betrifft, alle Vorrechte, Begünstigungen oder Befreiungen, welche einer der vertragschließenden Theile den Angehörigen oder Bürgern eines anderen Staates jetzt oder künftig gewährt, sofort und bedingungslos auf die Angehörigen oder Bürger des anderen vertragschließenden Theils erstreckt werden, indem es ihre Absicht ist, daß Handel und Schifffahrt eines jeden der beiden Länder von dem anderen in jeder Hinsicht auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden sollen.

Art. 3. Die Erzeugnisse und Waaren der Staaten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät sollen bei der Einfuhr nach den Vereinigten Staaten von Mexiko, und die Erzeugnisse und Waaren von Mexiko bei der Einfuhr nach den Staaten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, gleichviel ob sie zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sind, in derselben Weise behandelt und insbesondere keinen höheren oder anderen allgemeinen, municipalen oder lokalen Abgaben, als die Erzeugnisse, Waaren und Güter eines in dieser Beziehung meistbegünstigten dritten Landes unterworfen werden. Ebenso sollen in Mexiko bei der Ausfuhr von Gütern nach den Staaten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, oder in den Staaten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät bei der Ausfuhr von Gütern nach Mexiko keine anderen oder höheren Abgaben als bei der Ausfuhr der gleichen Güter nach einem in dieser Hinsicht meistbegünstigten dritten Lande erhoben werden.

Keiner der vertragschließenden Theile wird gegen den anderen Einfuhr-, Ausfuhr-, Wiederausfuhr- oder Durchfuhrverbote erlassen, welche nicht unter gleichen Verhältnissen auf ein in dieser Beziehung meistbegünstigtes drittes Land Anwendung finden.

Ebenso sollen in Allem, was Lokal-Abgaben, Zölle, Formalitäten, Maklergeschäfte, Modelle oder von Handelsreisenden eingeführte Muster betrifft, und in allen sonstigen mit dem Handel verknüpften Angelegenheiten Britische Staatsangehörige in Mexiko und Mexikanische Bürger in den Staaten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Wenn in Bezug auf Mexikanische Gesetze, den Zolltarif oder die Zollvorschriften Aenderungen getroffen werden, so soll davon gehörige Mittheilung gemacht werden, damit die Britischen Staatsangehörigen die nöthigen Maßnahmen treffen können, um sich denselben anzupassen.

Die Mexikanischen Behörden werden überdies alle aus unvorsätzlicher Unkenntniß der vorerwähnten Aenderungen entstehenden Fälle mit Nachsicht behandeln.

Art. 4. Britische Schiffe und deren Ladungen sollen in Mexiko, und Mexikanische Schiffe und deren Ladungen sollen in den Staaten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät ohne Unterschied der Herkunft und des Ursprungs oder der Bestimmung ihrer Ladungen in jeder Hinsicht wie die Schiffe und Ladungen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die vorstehende Bestimmung erstreckt sich auf die örtliche Behandlung, die Gebühren und die Abgaben in den Häfen, Becken, Docks, Rheden, Seehäfen und Flüssen der beiden Länder, das Lootsenwesen und überhaupt auf alle mit der Schifffahrt verknüpften Angelegenheiten.

Jedwede Begünstigung oder Befreiung in dieser Hinsicht, oder sonstige Vorrechte in Schifffahrtsachen, welche einer der vertragschließenden Theile einer dritten Macht gewährt, sollen sofort und bedingungslos auf den andern Theil ausgedehnt werden.

Alle Schiffe, welche nach Britischem Gesetz als Britische anzusehen sind, und alle Schiffe, welche nach Mexikanischem Gesetz als Mexikanische anzusehen sind, sollen im Sinne dieses Vertrages bezw. als Britische oder Mexikanische Schiffe gelten.

In demselben Sinne sollen als Häfen eines jeden der vertragschließenden Theile diejenigen angesehen werden, welche von den betreffenden Regierungen als für den Einfuhr- oder Ausfuhrhandel geöffnet erklärt worden sind oder künftig werden erklärt werden.

Die beiden vertragschließenden Theile kommen überein,

als Grenze ihrer Territorial-Gewässer an den beiderseitigen Küsten die Entfernung von drei Seemeilen, von der Wasserstandlinie bei Ebbe gerechnet, zu betrachten. Diese Bestimmung soll jedoch nur bezüglich der Beobachtung und Anwendung der Zollvorschriften und der Maßnahmen zur Verhinderung des Schmuggels Anwendung finden und kann nicht auf andere Fragen civil- oder strafrechtlicher Natur oder des internationalen Seerechts erstreckt werden.

Art. 5. Den Angehörigen oder Bürgern eines jeden der vertragschließenden Theile soll es gestattet sein, dauernd oder vorübergehend in den Staaten oder Besitzungen des anderen sich niederzulassen, Häuser und Magazine zu Handelszwecken, sei es für den Groß-, sei es für den Kleinhandel inne zu haben oder zu miethen. Auch sollen sie in der Ausübung der bürgerlichen Rechte völlig unbeschränkt sein, und es soll ihnen daher freistehen, Eigenthum aller Art, bewegliches und unbewegliches, zu erwerben, zu besitzen und darüber zu verfügen, insoweit dies nach den Landesgesetzen angängig erscheint. Sie können dasselbe durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirath, letztwillige Verfügung, Intestathinterlassenschaft oder in sonstiger Weise und zwar unter denselben Bedingungen wie die Landesangehörigen erwerben und auf andere übertragen. Ihre Erben und gesetzlichen Vertreter können entweder selbst oder durch Prokuration die Hinterlassenschaft antreten und davon Besitz nehmen und zwar in derselben Weise und unter denselben gesetzlichen Formen wie die Landesangehörigen.

In allen diesen Beziehungen sollen sie von dem Werth solchen Eigenthums keine anderen oder höheren Auflagen, Steuern oder Lasten zu zahlen haben, als von den Landesangehörigen gefordert werden.

In jedem Falle soll es den Angehörigen oder Bürgern der vertragschließenden Theile gestattet sein, ihr Eigenthum oder den Erlös aus dem Verkauf desselben ungehindert auszuführen, ohne bei der Ausfuhr anderen Abgaben, als die Landesangehörigen unter gleichen Umständen unterliegen, unterworfen zu werden.

Die Bürger oder Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile, welche in den Staaten und Besitzungen des anderen vorübergehend oder dauernd sich niederlassen, unterstehen den Gesetzen des Landes, wo sie wohnen, insbesondere denjenigen, welche über die Rechte und Pflichten der Ausländer Bestimmung treffen, unter denselben Bedingungen, wie die Bürger oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Art. 6. Die Wohnräume, Fabriken, Magazine und Läden der Angehörigen oder Bürger eines jeden der vertragschließenden Theile in den Staaten und Besitzungen des anderen, sowie alle dazu gehörigen, zu Wohn- oder Handelszwecken bestimmten Besitzungen sollen respektirt werden.

Es soll nicht gestattet sein, eine Besichtigung oder Haussuchung in solchen Wohnungen und Besitzungen anzustellen, oder Bücher, Schriftstücke oder Rechnungen zu prüfen oder einzusehen, wenn hierbei nicht die für die Landesangehörigen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Formen innegehalten werden.

Die Angehörigen oder Bürger eines jeden der beiden vertragschließenden Theile in den Staaten und Besitzungen des anderen sollen behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichten haben und dabei keinen anderen Bedingungen, Beschränkungen oder Abgaben als den für die Landesangehörigen bestehenden unterliegen, auch soll es ihnen, wie den letzteren, freistehen, in allen Prozessen ihre Advokaten, Anwälte oder Agenten unter den nach den Landesgesetzen zur Ausübung dieser Berufsarten zugelassenen Personen zu wählen.

Art. 7. Die Angehörigen oder Bürger eines jeden der vertragschließenden Theile in den Staaten und Besitzungen des anderen sollen von allem zwangsweisen Militärdienst, gleichviel ob in dem Heere, der Flotte, oder der Nationalgarde oder Miliz befreit sein. Ebenso sollen sie von allen Kontributionen, sowohl Geld- als auch Naturalleistungen, die als Kompensation für persönlichen Dienst auferlegt werden, und schließlich von Zwangsanleihen, Lasten, Requisitionen und Kriegskontributionen befreit sein, wenn diese nicht auf das unbewegliche Eigenthum gelegt werden, in welchem Falle sie dieselben ebenso wie die Landesangehörigen zu zahlen haben.

Art. 8. Die Angehörigen oder Bürger eines der beiden vertragschließenden Theile, welche in den Staaten und Besitzungen des anderen wohnen, sollen in Bezug auf ihre Häuser, Personen und ihr Eigenthum den Schutz der Regierung in eben demselben Umfange genießen, wie die Angehörigen oder Bürger der meistbegünstigten Nation.

Ebenso sollen die Angehörigen oder Bürger eines jeden der vertragschließenden Theile in den Staaten und Besitzungen des anderen völlige Gewissensfreiheit genießen und ihres Glaubens wegen nicht belästigt werden.

Art. 9. Die Angehörigen oder Bürger eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in den Staaten und Besitzungen des anderen in Bezug auf Erfindungspatent, Handelsmarken und Muster bei Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten dieselben Rechte wie die Landesangehörigen oder wie die Angehörigen oder Bürger der meistbegünstigten Nation haben.

Art. 10. Jeder der vertragschließenden Theile kann Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Prokonsuln und Konsularagenten mit dem Sitz in Städten oder in Häfen der Staaten und Besitzungen des anderen ernennen, jedoch behält sich ein jeder das Recht vor, diejenigen Plätze auszunehmen, wo deren Zulassung nicht genehm erscheint, sofern diese Ausnahme auf die Konsularbeamten aller anderen Nationen erstreckt wird.

Die genannten Konsularbeamten dürfen ihr Amt nicht antreten, bevor sie in der gebräuchlichen Form von der Regierung des Landes, in welches sie gesandt sind, das Exequatur erlangt haben. Sie sollen ihr Amt in demselben Umfange ausüben und dieselben Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, wie solche den Konsularbeamten der meistbegünstigten Nation daselbst jetzt oder künftig gewährt werden.

Die Archive und amtlichen Schriften der Konsularbeamten sollen als unverletzlich betrachtet werden, und den Landesbehörden soll es nicht gestattet sein, dieselben unter irgend

welchem Vorwande wegzunehmen oder von ihrem Inhalt Kenntniß zu nehmen.

Art. 11. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten eines jeden der vertragschließenden Theile, welche in den Staaten und Besitzungen des anderen ihren Sitz haben, sollen behufs Ergreifung der Deserteure von den Schiffen der beiden Länder von den Ortsbehörden jeden gesetzlich zulässigen Beistand erhalten.

Art. 12. Kriegs- oder Kauffahrteischiffe eines der vertragschließenden Theile, welche durch Unwetter oder Unfall gezwungen sind, in einem Hafen des anderen Zuflucht zu suchen, soll es gestattet sein, daselbst Reparaturen vorzunehmen, die erforderlichen Vorräthe einzunehmen und ihre Reise fortzusetzen, ohne andere Abgaben zu zahlen, als solche, welche in gleichen Fällen die eigenen Schiffe des Landes zu entrichten haben. Sollte jedoch der Kapitän eines Kauffahrteischiffes in die Nothwendigkeit versetzt sein, zur Bestreitung der Kosten über einen Theil seiner Ladung zu verfügen, so hat er sich nach den Vorschriften und Tarifen des Platzes, wo er eingelaufen ist, zu richten.

Sollte ein Kriegs- oder Handelsfahrzeug eines der vertragschließenden Theile innerhalb des Gebietes des anderen scheitern oder Schiffbruch leiden, so soll das betreffende Fahrzeug nebst allen seinen Bestandtheilen, seinem Mobiliar und seinen Zubehörstücken, sowie die daraus geborgenen Güter und Waaren, einschließlich der etwa über Bord geworfenen, oder für den Fall des Verkaufs der Erlös daraus, ebenso wie alle an Bord des gestrandeten oder schiffbrüchigen Fahrzeuges gefundenen Papiere den Eigenthümern oder ihren Agenten ausgeliefert werden, sofern diese innerhalb der durch die Landesgesetze bestimmten Frist darum nachsuchen; die Eigenthümer oder Agenten haben nur die durch die Aufbewahrung des Eigenthums entstandenen Kosten, nebst dem Bergelohn oder den sonstigen Kosten zu erstatten, welche im gleichen Fall bei dem Schiffbruch eines nationalen Fahrzeuges zu zahlen sind.

Die von dem Wrack geborgenen Güter und Waaren sollen von allen Zollabgaben befreit sein, wenn sie nicht zum Verbrauch abgefertigt werden; in letzterem Falle unterliegen sie denselben Zöllen, als wenn sie auf einem nationalen Fahrzeug eingeführt worden wären.

Falls ein wegen Unwetters eingelaufenes Fahrzeug strandet oder Schiffbruch leidet, sollen, wenn der Eigenthümer oder Kapitän, oder sonstige Vertreter des Eigenthümers nicht anwesend ist, oder anwesend ist und darum nachsucht, die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten einzuschreiten ermächtigt sein, um ihren Landsleuten den nöthigen Beistand zu gewähren.

Art. 13. Zur größeren Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen Ihrer Britischen Majestät und den Bürgern der Vereinigten Staaten von Mexiko ist die Vereinbarung getroffen, daß, wenn unglücklicherweise der freundschaftliche Verkehr eine Unterbrechung erleiden, oder ein Bruch zwischen den beiden vertragschließenden Theilen eintreten sollte, den Angehörigen oder Bürgern des einen Theils, welche in den Staaten oder in dem Gebiet des anderen wohnen oder daselbst zur Betreibung von Handel oder irgend eines Gewerbes sich niedergelassen haben, gestattet sein soll, dort zu bleiben und ihre Geschäfte ohne jede Unterbrechung im vollen Genuß ihrer Freiheit ihres Besitzes fortzuführen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen. Ihre Habe, ihr Eigenthum und ihre Effekten jeder Art, gleichviel ob in ihrem eigenen Verwahrsam oder in fremder Obhut oder in staatlichem Verwahrsam, sollen keiner Beschlagnahme oder Sequestration oder anderen Lasten oder Auflagen als solchen unterliegen, welche auf die gleiche Habe, das gleiche Eigenthum oder die gleichen Effekten von Inländern gelegt werden. Sollten sie jedoch vorziehen, das Land zu verlassen, so soll ihnen gestattet sein, Vorkehrungen für den Schutz ihrer Habe, ihres Eigenthums und ihrer Effekten zu treffen oder darüber zu verfügen und ihre Ausstände einzuziehen. Damit sie sich in den Häfen ihrer Wahl einschiffen können, soll ihnen sicheres Geleit gegeben werden.

Art. 14. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen, soweit dies nach den Gesetzen angeht, auf alle Kolonien und fremden Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, mit Ausnahme der nachstehend genannten, Anwendung finden:

Ostindien,	Westaustralien,
Canada,	Queensland,
Neufundland,	Tasmanien,
Neusüdwales,	Neuseeland,
Victoria,	Capkolonie,
Südaustralien,	Natal.

Jedoch sollen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf diejenigen der obengenannten Kolonien und fremden Besitzungen ausgedehnt werden, bezüglich deren zu diesem Zwecke eine Notifikation durch Ihrer Britischen Majestät Vertreter in Mexiko an den Mexikanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten innerhalb zweier Jahre, vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden dieses Vertrages ab, erfolgt.

Art. 15. Streitigkeiten, welche über die Auslegung oder die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages oder über die Folge einer Verletzung desselben entstehen, sollen, wenn die Mittel zu deren direkten Beilegung mittelst gütlichen Abkommens erschöpft sind, Schiedsgerichten und Kommissionen zur Entscheidung übertragen werden, und das Ergebniß des Schiedsspruchs soll für beide Regierungen bindend sein.

Die Mitglieder dieser Kommissionen sollen von den beiden Regierungen im Einverständniß gewählt werden; mangels des letzteren soll jeder der Theile einen Schiedsrichter oder eine gleiche Anzahl von Schiedsrichtern ernennen, und die so ernannten Schiedsrichter einen Obmann wählen.

Das Schiedsgerichtsverfahren soll in jedem Falle von den vertragschließenden Theilen festgesetzt werden; geschieht dies nicht, so soll die Schiedsrichterkommission befugt sein, dasselbe vorher festzusetzen.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre, vom Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunde an gerechnet,

und, wenn keiner der beiden vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieses zehnjährigen Zeitraums seine Absicht, den Vertrag zu endigen, zu erkennen gegeben hat, bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Kraft bleiben, an welchem einer der vertragschließenden Theile dem anderen die bezügliche Mittheilung gemacht hat.

Art. 17. Der gegenwärtige Vertrag soll von Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und von Seiner Excellenz dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Mexiko ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Mexiko ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zwei Originalausfertigungen in der Stadt Mexiko, am 27. November 1888.

(L. S.) Spenser St. John.

(L. S.) Emilio Velasco.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind zu Mexiko am 11. Februar 1889 ausgetauscht worden.

Statistik.

Rußland.

Der auswärtige Handel und die Schifffahrt im Jahre 1888.[1])

(Nach der Deutschen St. Petersburger Zeitung vom 22. April 1889 u. ff.)

Im Jahre 1888 gingen an Zolleinnahmen ein 128 244 800 Rubel Kredit, d. h. 18 795 965 Rubel Kredit mehr als im Jahre 1887 und zwar:

	1888. Rubel.		1887. Rubel.
Europäische Grenze	110 850 100	+	15 915 893
Kaukasisches Gebiet und Astrachan	2 750 497	+	513 611
Irkutsk	14 389 743	+	2 291 154
Turkestan-Gebiet	246 367	+	66 214
Bijsk und Küstengebiet	8 093		—

Diese bedeutende Steigerung der Zolleinnahmen im Jahre 1888 erklärt sich hauptsächlich dadurch, daß die Zollgebühren vom Thee gegen 1887 um 2 602 026 Rubel M. gewachsen sind, ferner haben einen Zuwachs erfahren: die Zolleinkünfte von Rohbaumwolle um 1 404 190 Rubel M., Steinkohlen, Koks ꝛc. um 605 590 Rubel M., Sorteneisen um 240 016 Rubel M. und Kaffee um 203 912 Rubel M.

Es wurden im Jahre 1888 an Zöllen erhoben von:

Einfuhrwaaren	126 510 803	Rubel	Kredit,
Ausfuhrwaaren	416 752	„	„
Lasten und Schiffen	347 199	„	„
Oekonom. und zufällige Eingänge	883 437	„	„
Spezialzölle	86 609	„	„
Zusammen	128 244 800	Rubel	Kredit.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 489.

Auf die einzelnen Gattungen der Einfuhrwaaren vertheilten sich die an der Europäischen Grenze erhobenen Zolleinnahmen in folgender Weise. Es wurden erhoben von:

	1888. 1000 Rubel	1887. Metall.
Lebensmitteln	24 259	22 241
Rohstoffen u. Halbfabrikaten	24 883	21 969
Fabrikaten	10 850	11 036
zusammen	59 992	55 346
oder in Prozent von:		
Lebensmitteln	40	40
Rohstoffen u. Halbfabrikaten	42	40
Fabrikaten	18	20
zusammen	100	100

Der Gesammteingang des Jahres 1888 übersteigt denjenigen des Jahres 1887 um 8 pCt. Wenn wir aber den Zolleingang pro 1888 mit der Durchschnittseinnahme für die letzten fünf Jahre (1883 bis 1887) vergleichen, so ergiebt sich eine Verringerung um ½ pCt. Der Zolleingang von Rohstoffen und Halbfabrikaten war im Jahre 1888 größer als in irgend einem der vorhergegangenen Jahre.

Den bedeutendsten Zollertrag ergab im Jahre 1888 Thee, von welchem an der Europäischen Grenze 14 609 194 Rubel M. gegen 12 762 739 Rubel M. im Vorjahre, und über das Zollamt von Irkutsk 7 992 653 Rubel M. gegen 7 239 626 Rubel M. im Vorjahre erhoben wurden. Sodann folgen nachstehende Waaren, von denen erhoben wurden: von Rohbaumwolle 6 961 059 Rubel M. (gegen 5 556 895 Rubel M. im Vorjahre), Lokomobilen, Tendern, Dampfmaschinen u. a. 2 307 096 Rubel (gegen 1 847 868 Rubel im Vorjahre), Steinkohlen 1 728 673 Rubel (gegen 1 110 862 Rubel im Vorjahre. Wein in Fässern 1 639 455 Rubel (gegen 1 690 998 Rubel), ungefärbter Wolle 1463 768 Rubel (gegen 1 170 241 Rubel), Näh- und Strickgarn 1 346 807 Rubel (gegen 1 162 906 Rubel), Olivenöl u. a. 1 340 086 Rubel (gegen 1 558 664 Rubel), Heringen u. a. gesalzenen und getrockneten Fischen 1 247 198 Rubel (gegen 1 158 440 Rubel), Gußeisen 1 214 421 Rubel (gegen 1 629 558 Rubel), Kaffee 1 165 735 Rubel (gegen 957 235 Rubel), Eisen in Barren und in Sorten 1 069 101 Rubel (gegen 835 937 Rubel), Eisen in Blättern und in Tafeln 959 714 Rubel (gegen 788 316 Rubel), Tabak in Blättern und Bündeln 832 453 Rubel (gegen 1 069 551 Rubel), frische Apfelsinen, Citronen und Pomeranzen 788 352 Rubel (gegen 672 263 Rubel), Anilinfarben 689 592 Rubel (gegen 788 721 Rubel), Natron und Kali 677 765 Rubel (gegen 643 894 Rubel), Wollenzeug 543 044 Rubel (gegen 776 581 Rubel), Wein in Flaschen 539 011 Rubel (gegen 561 507 Rubel) und getrocknete Früchte und Beeren 349 852 Rubel (gegen 283 842 Rubel).

Was den Edelmetallverkehr anlangt, so wurden im Jahre 1888 eingeführt Gold und Silber in Münzen und in Barren für 30 544 000 Rubel (gegen 5 115 000 Rubel im Jahre 1887). Ausgeführt wurden dagen Gold und Silber in Münzen und Barren für 34 452 000 Rubel (gegen 18 688 000 Rubel im Vorjahre).

Der Gesammtwerth der Waareneinfuhr und Waarenausfuhr im auswärtigen Handel an der Europäischen Grenze erreichte im Jahre 1888: 1 059 400 000 Rubel und überstieg den Gesammtumsatz des Jahres 1887 um 158 400 000 Rubel; überhaupt ist in keinem Jahre des letzten Jahrfünfts der Gesammtumsatz so bedeutend gewesen. Was insbesondere die Ausfuhr betrifft, so erreichte dieselbe im Jahre 1888 eine Werthziffer von 727 147 000 Rubel, während sie im Vorjahre einen Werth von 568 520 000 Rubel repräsentirt hatte. Auf die

einzelnen Waarengattungen vertheilt sich diese Ausfuhrziffer in folgender Weise:

	Lebensmittel.	Rohstoffe und Halbfabrikate.	Thiere.	Fabrikate.
		Tausend Rubel Kredit:		
1888	476 661	219 188	12 855	18 443
1887	350 640	193 262	11 991	12 627

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich, ist die Ausfuhr des Jahres 1888, verglichen mit der Ausfuhr des Jahres 1887 um 28 pCt. gewachsen; an dieser Steigerung partizipirten alle Waarengattungen und zwar: die Lebensmittel-Ausfuhr erfuhr eine Steigerung von 36 pCt., die der Rohstoffe und Halbfabrikate eine solche von 13 pCt., die Ausfuhr von Thieren war um 7 pCt. und die der Fabrikate um 46 pCt. gestiegen.

In nachstehender Tabelle sind die Ziffern über den Ausfuhrwerth in den letzten fünf Jahren in Rubel Metall angegeben:

	Lebensmittel.	Rohstoffe u. Halbfabrikate.	Thiere.	Fabrikate.	Insgesammt.
			Tausend Rubel Metall:		
1884	211 300	124 600	8 800	4 200	348 900
1885	200 100	98 600	9 100	4 400	312 200
1886	153 300	97 400	7 000	7 200	264 900
1887	196 200	108 000	6 606	7 100	317 900
1888	281 500	128 700	7 800	10 700	428 700

Auf die einzelnen Ausfuhrartikel eingehend, müssen wir zunächst bei der fast $^2/_3$ der Gesammtausfuhr repräsentirenden Lebensmittelausfuhr verweilen, bei der wieder die Getreideausfuhr in erster Stelle in Betracht kommt. Im Laufe des Jahres 1888 wurden im Ganzen ausgeführt 539 912 000 Pud Getreide im Werthbetrage von 433 818 000 Rubel gegen 385 794 000 Pud im Werthbetrage von 315 269 000 Rubel im Jahre 1887. Auf die hauptsächlichen Getreidegattungen vertheilen sich die Ausfuhrmenge und Werthsumme in folgender Weise:

	Ausfuhr:		Ausfuhrwerth:	
	1888.	1887.	1888.	1887.
	in Tausend Pud.		in Tausend Rubel.	
Weizen.....	214 141	134 693	222 899	144 521
Roggen.....	106 159	77 563	67 069	54 370
Gerste	79 888	58 909	47 576	34 933
Hafer.....	87 890	61 016	55 025	40 686
Buchweizen ...	2 049	2 609	1 744	2 292
Mais.....	22 109	34 068	15 002	22 120
Erbsen	6 444	4 188	6 373	3 907
Bohnen.....	1 192	960	1 552	1 274
Graupen	2 228	1 369	2 589	1 770
Weizenmehl...	2 726	2 369	4 953	4 632
Roggenmehl ..	1 217	1 313	967	1 017
Kleie	13 011	6 451	7 032	3 411

Zur See sind insgesammt ausgeführt worden 478 696 000 Pud Getreide gegen 344 171 000 Pud im Vorjahre, während die Gesammtausfuhr über die Landzollämter sich auf 61 216 000 Pud gegen 41 623 000 Pud im Jahre 1887 beläuft. Sonst wurden noch an Lebensmitteln ausgeführt: Raffinade-Zucker für 16 398 000 Rubel gegen 13 898 000 Rubel im Vorjahre, Eier für 11 589 000 Rubel gegen 7 914 000 Rubel im Vorjahre, Spiritus für 7 813 000 Rubel gegen 8 775 000 Rubel im Vorjahre, Kuhbutter für 4 149 000 Rubel gegen 3 130 000 Rubel im Vorjahre, Kaviar für 2 424 000 Rubel gegen 2 058 000 Rubel im Vorjahre, Fische (frische, marinirte, gesalzene und geräucherte) für 2 093 000 Rubel gegen 1 882 000 Rubel im Vorjahre, Tabak für 931 000 Rubel gegen 1 103 000 Rubel im Vorjahre, Anis für 518 000 Rubel gegen 580 000 Rubel im Vorjahre, Kartoffeln für 434 000 Rubel gegen 317 000 Rubel im Vorjahre, Syrup für 182 000 Rubel gegen 411 000 Rubel im Vorjahre u. A.

Unter den ausgeführten Rohstoffen und Halbfabrikaten nimmt Flachs die erste Stelle ein, von dem für 61 435 000 Rubel ausgeführt wurden gegen 47 613 000 Rubel im Jahre 1887. Ferner wurden ausgeführt: Leinsaat für 27 536 000 Rubel gegen 16 009 000 Rubel im Vorjahre, Bretter für 25 269 000 Rubel gegen 16 987 000 Rubel im Vorjahre, Naphta und Naphtaprodukte für 24 296 000 Rubel gegen 13 582 000 Rubel im Vorjahre, Hanf für 16 832 000 Rubel gegen 19 413 000 Rubel im Vorjahre, ordinäre Wolle für 8 540 000 Rubel gegen 10 233 000 Rubel im Vorjahre, Merinowolle für 4 557 000 Rubel gegen 5 832 000 Rubel im Vorjahre, Borsten für 9,2 Mill. Rubel, Felle für 5,3 Mill. Rubel, Pelzwerk für 3,8 Mill. Rubel, Knochen für 1,5 Mill. Rubel, Platina für 1,1 Mill. Rubel u. A. — Von Thieren wurden ausgeführt: Vieh für 4 366 000 Rubel gegen 5 987 000 Rubel im Vorjahre, und Pferde für 4,5 Mill. Rubel. — Unter den ausgeführten Fabrikaten behaupten Wäsche, Kleider und Pelze die erste Stelle mit einer Ausfuhrwerthziffer von 6 459 000 Rubel gegen 1 736 000 Rubel im Jahre 1887. Ferner folgen Wollenfabrikate mit 1,9 Mill. Rubel, Flachs- und Hanffabrikate mit 1,9 Mill. Rubel, Metallfabrikate mit 892 000 Rubel, Schuhwerk mit 395 000 Rubel u. s. w.

Die Einfuhr erreichte im Jahre 1888 eine Werthziffer von 332 293 000 Rubel, während sie im Jahre 1887 einen Werth von 333 239 000 Rubel repräsentirt hatte, somit hat sich die Werthziffer des Jahres 1888 im Vergleich zum Jahre 1887 um 2,6 pCt. verringert. Auf die einzelnen Waarengattungen vertheilt sich diese Einfuhrziffer in folgender Weise:

	Lebensmittel.	Rohstoffe u. Halbfabrikate.	Thiere.	Fabrikate.	Total:
			Tausend Rubel Kredit:		
1888.....	51 475	218 650	640	61 527	332 293
1887	50 397	224 404	498	57 940	333 239
			Tausend Rubel Metall:		
1888	31 200	129 000	400	36 700	197 300
1887	28 100	125 600	300	32 400	186 400

Ueber die Europäische Grenze, mit Einschluß der Schwarzmeergrenze Kaukasiens wurden hauptsächlich eingeführt an Lebensmitteln: Thee für 14 434 000 Rubel (gegen 15 189 000 Rubel im Vorjahre), Traubenweine für 7 377 000 Rubel (gegen 7 495 000 Rubel im Vorjahre), Heringe für 6 085 000 Rubel (gegen 6 676 000 Rubel im Vorjahre), Kaffee für 5 207 000 Rubel (gegen 4 103 000 Rubel im Vorjahre), Obst und Beeren für 2 833 000 Rubel (gegen 3 435 000 Rubel im Vorjahre), Tabak für 2 409 000 Rubel (gegen 3 767 000 Rubel im Vorjahre), Gewürznelken und Pfeffer für 1 483 000 Rubel (gegen 1 388 000 Rubel im Vorjahre), getrocknetes Obst für 908 000 Rubel (gegen 845 000 Rubel im Vorjahre) und Nüsse für 881 000 Rubel (gegen 668 000 Rubel im Vorjahre).

Die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten gestaltete sich in folgender Weise: Rohbaumwolle für 68 248 000 Rubel (gegen 96 437 000 Rubel im Vorjahre), Wolle für 24 573 000 Rubel (gegen 17 524 000 Rubel im Vorjahre), Farben und Farbstoffe für 15 226 000 Rubel (gegen 13 017 000 Rubel im Vorjahre), Kohlen und Koks für 13 063 000 Rubel (gegen 11 341 000 Rubel im Vorjahre), Seide für 11 162 000 Rubel (gegen 7 897 000 Rubel im Vorjahre), Baumwollengarn für 10 222 000 Rubel (gegen 9 826 000 Rubel im Vorjahre), Olivenöl für 7 046 000 Rubel (gegen 8 061 000 Rubel im

Vorjahre), Leder für 5 956 000 Rubel (gegen 4 839 000 Rubel im Vorjahre), lebende und getrocknete Gewächse für 5 001 000 Rubel (gegen 4 891 000 Rubel im Vorjahre), Pelzwerk für 4 175 000 Rubel (gegen 3 517 000 Rubel im Vorjahre), Stangen, Sorten- und Walzeisen für 3 846 000 Rubel (gegen 3 213 000 Rubel im Vorjahre), Eisenblech für 3 599 000 Rubel (gegen 2 834 000 Rubel im Vorjahre), Kautschuk und Guttapercha für 3 296 000 Rubel (gegen 2 270 000 Rubel im Vorjahre), Waldprodukte für 3 013 000 Rubel (gegen 2 396 000 Rubel im Vorjahre), Chemikalien und Droguen für 2 899 000 Rubel (gegen 3 658 000 Rubel im Vorjahre), Gußeisen für 2 502 000 Rubel (gegen 5 601 000 Rubel im Vorjahre), Aetz-Natron und Kali für 2 347 000 Rubel (gegen 2 405 000 Rubel im Vorjahre), Blei in Blöcken und in Bruch für 2 271 000 Rubel (gegen 1 990 000 Rubel im Vorjahre), Zinn für 2 149 000 Rubel (gegen 1 123 000 Rubel im Vorjahre), rohe Jute für 1 920 000 (gegen 1 377 000 Rubel im Vorjahre), Stahl in Barren und Sorten für 1 709 000 Rubel (gegen 1 465 000 Rubel im Vorjahre), Kokosnuß- und Palmöl, sowie Glycerin für 1 345 000 Rubel (gegen 969 000 Rubel im Vorjahre), Harpius oder Galipot für 1 176 000 Rubel (gegen 1 160 000 Rubel im Vorjahre), Schwefel in rohem Zustande für 1 086 000 Rubel (gegen 756 000 Rubel im Vorjahre), Salzsäure für 1 037 000 Rubel (gegen 1 050 000 Rubel im Vorjahre), kohlensaures Natron, Perlasche und Potasche für 975 000 Rubel (gegen 1 084 000 Rubel im Vorjahre) und Hopfen für 960 000 Rubel (gegen 709 000 Rubel im Vorjahre). — Endlich wurden noch an Fabrikaten eingeführt: diverse Maschinen und Apparate für 16 368 000 Rubel (gegen 13 350 000 Rubel), Stahl-, Eisen- und Blechfabrikate für 11 395 000 Rubel (gegen 9 849 000 Rubel), landwirthschaftliche Maschinen für 2 646 000 Rubel (gegen 1 746 000 Rubel), Uhren für 2 441 000 Rubel (gegen 1 915 000 Rubel), Wollenfabrikate für 2 331 000 Rubel (gegen 2 708 000 Rubel), Flachs- und Hanffabrikate für 1 648 000 Rubel (gegen 2 163 000 Rubel), Bücher in ausländischer Sprache für 1 557 000 Rubel (gegen 1 554 000 Rubel), Baumwollen-Fabrikate für 1 542 000 Rubel (gegen 1 864 000 Rubel), Seidenfabrikate für 1 419 000 Rubel (gegen 1 431 000 Rubel), Glaswaaren für 1 332 000 Rubel (gegen 1 741 000 Rubel), Schreibpapier für 1 054 000 Rubel (gegen 1 181 000 Rubel), Kupfer- und Messing-Fabrikate für 948 000 Rubel (gegen 1 082 000 Rubel), Tischler- und Drechsler-Fabrikate für 908 000 Rubel (gegen 1 065 000 Rubel), Musikinstrumente für 838 000 Rubel (gegen 776 000 Rubel) und Wäsche und Kleider für 590 000 Rubel (gegen 1 082 000 Rubel im Vorjahre).

Die Einfuhr des Jahres 1888 hat sich im Vergleich zu derjenigen des Jahres 1887 bei folgenden Artikeln vergrößert: Farben und Farbstoffe, Seide, Baumwollengarn, Gummi, Natron und Kali, Blei, Jute, Harpius, Schwefel und landwirthschaftliche Maschinen; verringert hat sich die Einfuhr bei: Obst und Beeren, getrocknetes ausgenommen, Tabak, Olivenöl, Pflanzen, Gußeisen, Baumwollenfabrikate, Kupfer- und Messingfabrikate, Wäsche und Kleider.

Von Thee wurde eingeführt:

	Ueber die Europ. Grenze:	Ueber das Zollamt von Irkutsk:	
	Thee.	Baichow-Thee.	Ziegel-Thee.
	Pud.	Pud.	Pud.
1888	695 367	472 922	737 847
1887	607 320	458 014	944 766
1886	924 077	375 393	768 408
	Werth in Rubeln:		
1888	14 407 029	10 637 487	7 227 687
1887	15 152 646	16 745 763	12 911 211
1886	35 693 417	17 351 098	11 699 828

Schifffahrt. In den Häfen des Europäischen Rußlands, sowie auch in den Kaukasischen Häfen des Schwarzen Meeres sind:

	Angekommen:		Abgegangen:	
	Schiffe.	Tonnengehalt in Lasten.	Schiffe.	Tonnengehalt in Lasten.
1888	13 936	4 086 750	13 791	4 049 536
1887	12 513	3 436 391	12 368	3 387 400

Der Zahl und dem Tonnengehalt der Schiffe nach steht das Jahr 1888 über den fünf vorhergegangenen Jahren.

Von der Gesammtzahl der eingelaufenen und abgegangenen Schiffe entfielen auf Schiffe unter Russischer Flagge:

	Eingelaufen:		Abgegangen:		Durchschnittl. Tonnengehalt
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	in Lasten.
1888....	1 586	300 783	1 445	276 441	190
1887....	1 504	285 573	1 451	275 523	190

Von der Gesammtzahl von Schiffen unter ausländischen Flaggen waren mit Waaren:

	Eingelaufen:		Abgegangen:	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
1888	4 207	2 211 140	11 095	3 421 607
1887	4 387	1 171 908	9 569	2 726 749

In den Jahren 1887 und 1888 hatten weniger als die Hälfte der in Russischen Häfen eingelaufenen ausländischen Schiffe Waarenfracht; dagegen waren im Jahre 1886 über die Hälfte der Schiffe befrachtet. Andererseits ist die Zahl und der Tonnengehalt der ausländischen Schiffe, welche die Russischen Häfen mit Waaren verließen, viel bedeutender, als die Zahl der ohne Fracht abgegangenen Schiffe; überhaupt werden von den Seeschiffen mehr Waaren aus Rußland ausgeführt, als von ihnen nach Rußland gebracht werden.

Argentinische Republik.

Der auswärtige Handel Argentiniens im Jahre 1888.[1])

Ueber den auswärtigen Handel Argentiniens liegen bis jetzt nur die vorläufigen Ermittelungen des statistischen Amts in Buenos Aires vor.

Danach betrug die Gesammteinfuhr, einschl. der edlen Metalle, im Jahre 1888 172 410 747, 1887 127 071 628 Pesos mon. nac. Hiervon entfielen:

a. auf die Waareneinfuhr 1888 127 607 860, 1887 117 323 030 Pesos mon. nac. Die Zunahme der Waareneinfuhr beträgt also etwa 10 Mill. Pesos mon. nac.,

b. auf die Einfuhr edler Metalle 1888 44 802 887, 1887 9 718 596 Pesos mon. nac. Die Zunahme beträgt also etwa 35 Mill. Pesos mon. nac.

Die Gesammtausfuhr, einschl. der edlen Metalle, betrug 1888 108 279 465, 1887 94 083 357 Pesos mon. nac. Hiervon entfielen:

a. auf die Waarenausfuhr 1888 99 556 377, 1887 84 206 172 Pesos mon. nac. Die Zunahme beträgt also etwa 15 Mill. Pesos mon. nac.,

b. auf die Ausfuhr edler Metalle 1888 8 723 088, 1887 9 877 185 Pesos mon. nac., also 1888 etwa 1 Million weniger als 1887.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1889 Aprilheft I. S. 293.

Ein starkes Mißverhältniß zwischen der Waareneinfuhr und -Ausfuhr hat auch noch im Jahre 1888 fortbestanden, wenngleich die Handelsbilanz sich nicht unwesentlich gebessert hat. Die Einfuhr war etwa 28 Mill. Pesos mon. nac. stärker als die Ausfuhr, während die Differenz im Vorjahre etwa 33 Millionen betrug. Es ist hierbei jedoch zu beachten, daß für 1888 der Ermittelung des Werthes der Ausfuhr ein verändertes und zwar höhere Zahlen ergebendes Verfahren zu Grunde gelegt worden ist, insofern, nach dem Wegfall der früher maßgebenden Ausfuhrzölle, der Werth der Ausfuhr nach den wirklichen Marktpreisen, welche nach den vierzehntägigen Aufstellungen der Börse berechnet sind, angegeben ist.

Für die Werthangaben bezüglich der Einfuhr ist jedoch das alte, auf die Zollabschätzung begründete Verfahren beibehalten.

Die gesammte Bewegung des äußeren Handels betrug:

a. unter Einrechnung des Edelmetalls 1887 etwa 221 Mill., 1888 280 Mill. Pesos mon. nac.,

b. nach Abzug der Edelmetalle 1887 etwa 200 Mill., 1888 etwa 226 Mill. Pesos mon. nac.

Die Theilnahme der einzelnen Länder an der Gesammteinfuhr war die folgende:

Einfuhr von:	1887. Pesos m. n.	1888. Pesos m. n.	1888 mehr (+) oder weniger (—). Pesos m. n.
Deutschland	12 099 925	29 115 010	+ 17 015 085
den Antillen	5 942	2 169	— 3 773
Belgien	11 271 648	11 167 420	— 94 228
Bolivien	532 983	211 360	— 321 623
Brasilien	2 497 896	2 438 839	— 59 057
Kanada	71 142	—	— 71 142
Chile	15 898	25 312	+ 9 414
Spanien	4 994 095	3 902 370	— 1 091 725
Nordamerika	10 998 811	9 934 544	— 1 064 267
Frankreich	24 016 910	27 781 425	+ 3 764 515
Italien	6 995 104	7 732 410	+ 737 306
den Niederlanden	422 033	277 471	— 144 562
Paraguay	1 590 530	1 724 394	+ 133 864
Portugal	57 680	59 434	+ 1 754
Großbritannien	39 500 987	63 721 024	+ 24 220 037
Schweden u. Norwegen	30 562	84 138	+ 53 576
Uruguay	8 110 360	8 873 895	+ 763 535
anderen Ländern	2 611 200	5 349 532	+ 2 738 332
Zusammen	125 743 706	172 410 747	+ 46 667 041

Höchst bedeutend war, wie ersichtlich, die Zunahme der Einfuhr aus Deutschland und Großbritannien; bei beiden Ländern ist aber in den angegebenen Zahlen die Einfuhr von gemünztem Gelde (Anleihen) mit enthalten, deren Höhe noch nicht genau angegeben werden kann. An der Kontanteneinfuhr war außer Großbritannien und Deutschland auch Frankreich betheiligt.

Deutschlands direkte Einfuhr nach Argentinien hat betragen: 1885 7 262 999, 1886 8 044 875, 1887 12 019 925, 1888 29 115 010 Pesos mon. nac.

Wenn in früheren Jahren regelmäßig hervorzuheben war, daß die über die Deutsche Einfuhr gegebenen amtlichen Zahlen hinter der wirklichen Einfuhr Deutschlands nach Argentinien weit zurückblieben, so scheint für die Erklärung der enormen Zunahme der direkten Einfuhr von Deutschland im Jahre 1888 angenommen werden zu dürfen, daß Deutsche Waaren in bedeutend größerem Umfange als früher auf Deutschen Schiffen nach Argentinien gelangt sind. Es kamen 1888 in Buenos Aires 118 Deutsche Dampfschiffe von Deutschen Häfen an. Außerdem sind aber ohne Zweifel noch viele Deutsche Waaren auf Schiffen fremder Nationalität nach Argentinien gelangt.

Obgleich die bis jetzt veröffentlichten Tabellen wegen der ungewöhnlich hohen Einfuhr gemünzten Geldes im Jahre 1888 über die Betheiligung der einzelnen Länder an der eigentlichen Waareneinfuhr kein klares Bild geben, so scheint doch mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden zu können, daß die Zunahme des Waarenverkehrs hauptsächlich auf Deutschland und Großbritannien entfällt. Belgiens Waarenverkehr scheint stationär geblieben zu sein.

Ein Vergleich der hauptsächlichen Waarengruppen der Einfuhr in den Jahren 1887 und 1888 ergiebt folgendes Resultat:

	1887. Pesos m. n.	1888. Pesos m. n.	1888 mehr (+) oder weniger (—). Pesos m. n.
Lebende Thiere	409 577	234 431	— 175 146
Lebensmittel	15 924 843	14 491 419	— 1 451 424
Getränke	15 488 473	12 335 966	— 3 152 507
Tabak	1 679 383	1 586 939	— 92 444
Garne und Gewebe	22 230 090	21 170 014	— 1 060 076
Fertige Kleider	7 433 953	7 573 214	+ 139 261
Droguen ꝛc.	4 188 528	4 272 084	+ 83 556
Holz und Holzwaaren	8 741 676	8 378 288	— 363 388
Papier und Papierwaaren	3 111 876	3 382 152	+ 270 276
Leder und Lederwaaren	1 753 177	1 905 450	+ 152 273
Eisen und Eisenwaaren	14 359 366	17 552 857	+ 3 193 491
Baumaterialien	5 039 903	15 460 585	+ 10 420 682
Metalle ꝛc.	12 762 758	47 534 489	+ 34 771 731
Glas, Porzellan ꝛc.	4 727 861	5 907 942	+ 1 180 081
Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial	5 710 163	4 271 369	— 1 438 794
Verschiedene Waaren	3 510 001	6 353 548	+ 2 843 547
Zusammen	127 071 628	172 410 747	+ 45 339 119

An der Gesammtausfuhr waren die einzelnen Länder folgendermaßen betheiligt:

Ausfuhr nach:	1887. Pesos m. n.	1888. Pesos m. n.	1888 mehr (+) oder weniger (—). Pesos m. n.
Afrika und Australien	11 851	11 061	— 790
Deutschland	9 370 392	13 246 695	+ 3 876 303
den Antillen	742 868	1 246 716	+ 503 848
Belgien	11 886 710	16 682 687	+ 4 795 977
Bolivien	178 316	269 287	+ 90 971
Brasilien	2 781 664	4 801 765	+ 2 020 101
Chile	1 028 806	1 681 815	+ 653 009
Spanien	1 144 302	3 310 522	+ 2 166 220
Nordamerika	5 938 795	6 668 003	+ 729 208
Frankreich	25 210 897	28 131 431	+ 2 920 534
Italien	2 904 183	2 734 630	— 169 553
den Niederlanden	13 250	—	— 13 250
Paraguay	447 337	409 043	— 38 294
Portugal	14 517	136 271	+ 121 754
Großbritannien	21 483 369	17 697 931	— 3 785 438
Uruguay	6 395 963	7 925 280	+ 1 529 317
anderen Ländern	3 151 033	3 326 328	+ 175 295
Zusammen	92 704 253	108 279 465	+ 15 575 212

Die direkte Ausfuhr nach Deutschland hat also ebenfalls, und zwar um etwa 4 Mill. Pesos mon. nac. zugenommen.

Die Ausfuhr nach Deutschland betrug 1885 8 512 443, 1886 6 950 908 Pesos mon. nac.

Außer nach Deutschland hat die Ausfuhr nach Belgien bedeutend zugenommen, ein großer Theil der letzteren findet für Deutsche Rechnung statt. Auch die Ausfuhr nach Frankreich ist vermehrt.

Die Zunahme der Ausfuhr nach Deutschland bestand hauptsächlich in Wolle.

Nach den einzelnen Waarengruppen betrachtet war die Ausfuhr die folgende:

	1887.	1888.	1888 mehr (+) oder weniger (—).
Produkte der Viehzucht.	56 263 493	71 056 991	+ 14 793 498
„ des Ackerbaues	21 268 141	16 228 548	— 5 039 593
„ der Industrie	4 712 745	8 019 430	+ 3 306 685
„ der Forstwirthschaft	330 218	760 546	+ 430 332
Produkte des Bergbaues	186 356	1 519 407	+ 1 333 051
„ der Jagd	609 843	461 011	— 148 832
Verschiedene Waaren	10 712 465	10 232 532	— 480 033
Zusammen	94 083 357	108 279 465	+ 14 196 108

Eine von der Syndikatkammer der Börse in Buenos Aires veröffentlichte Zusammenstellung der Ausfuhr im Jahre 1888 enthält folgende Zahlen:

Häute:			Zungen	Säcke	6 529
trockene	Stück	1 509 925	Mais	„	958 746
gesalzene	„	703 947	Weizen	„	486 636
verschiedene	„	44 279	Leinsamen	„	284 865
Wolle	Ballen	263 504	Alpiste	„	14 004
Pferdehaar	„	1 695	Sämereien	„	23 530
Verschiedenes	„	4 328	Mehl	„	26 167
Fleisch:			Talg	Fässer	22 748
getrocknetes	„	126 133	Hörner	Stück	1 909 887
„	kg	4 343 951	Knochen und Knochenasche	kg	13 335 962
„	Kisten	40 385	Mineralien	Säcke	10 051
Gefrorene Hammel	Stück	534 425			

Nach derselben Quelle war die Betheiligung der einzelnen Länder an diesem Handel folgende:

		Deutschland.	Belgien.	Brasilien.	Nordamerika.	Spanien.	Frankreich.	Großbritannien.	Italien.	Cuba.	Westküste.	Portugal.	Zusammen.
Häute, trockene	Stück	50 026	93 864	—	999 059	143 149	57 441	9 604	173 982	—	—	1 900	1 509 025
„ gesalzene	„	261 732	283 833	—	—	—	18 150	140 232	—	—	—	—	703 947
„ verschiedene	„	250	—	—	44 029	—	—	—	—	—	—	—	44 279
Wolle	Ballen	68 375	70 393	—	27	28	118 405	3 571	2 705	—	—	—	263 504
Pferdehaar	„	197	524	—	358	—	239	87	290	—	—	—	1 695
Verschiedenes	„	2 791	490	—	726	17	139	28	137	—	—	—	4 328
Fleischwaaren:													
Dörrfleisch	„	—	—	118 878	1 121	200	2 094	3 840	—	—	—	—	126 133
„	kg	—	—	3 628	—	—	—	—	—	4 343 951	—	—	4 347 579
in Kisten	Kisten	—	4 916	—	—	—	—	36 469	—	—	—	—	40 385
gefrorene Hammel	Stück	—	—	—	—	—	42 464	491 961	—	—	—	—	534 425
Zungen	Säcke	—	—	—	—	—	1 967	4 562	—	—	—	—	6 529
Getreide:													
Mais	„	—	30 680	73 225	—	7 064	239 555	569 790	38 432	—	—	—	958 746
Weizen	„	36	135 022	859	—	18 854	114 788	157 697	58 880	—	—	500	486 636
Leinsamen	„	16 947	34 690	—	13 097	—	91 598	123 372	3 161	—	—	—	284 865
Alpiste	„	—	2 565	—	—	—	39 900	100	—	—	—	—	42 565
Sämereien	„	46	—	3 235	—	—	3 169	1 427	15 653	—	—	—	23 530
Mehl	„	1 686	6 599	9 314	—	—	5 508	—	3 060	—	—	—	26 167
Talg	Fässer	25	642	319	—	3 890	5 013	7 424	2 284	—	1853	1 378	22 748
Hörner	Stück	259 950	257 802	—	—	—	877 594	263 795	219 149	—	—	31 597	1 909 817
Knochen und Knochenmehl		802 067	68 530	—	3 540 902	—	33 300	8 093 041	798 122	—	—	—	13 335 962
Mineralien	Säcke	2 427	—	—	—	—	222	5 471	1 931	—	—	—	10 051

In der Einfuhr hat Deutschland 1888 den zweiten, in der Ausfuhr wie früher den vierten Platz eingenommen.

Der Gesammthandel Deutschlands mit Argentinien hat betragen: 1885 15 775 442, 1886 14 995 783, 1887 21 390 317, 1888 42 361 705 Pesos mon. nac. Derselbe hat sich also gegen das Vorjahr verdoppelt und 1888 etwa ein Siebentel des gesammten Argentinischen Außenhandels betragen.

Die Zolleinnahmen betrugen 1885 30 754 279, 1886 34 312 385, 1887 44 113 557, 1888 43 134 385 Pesos mon. nac. (Für 1888 sind die Ausfuhrzölle weggefallen.)

Die hauptsächlichsten Artikel der Ein- und Ausfuhr ergeben sich aus den nachstehenden Uebersichten:

Einfuhr.

	Werth: Pesos m. n.
I. Lebende Thiere.	
Esel	1 010
Pferde	86 985
Schweine	690
Schafe	50 945
Maulthiere	1 900
Rindvieh	92 901
Zusammen	234 431

	Werth: Pesos m. n.
II. Lebensmittel.	
Olivenöl	1 567 379
Oliven	94 782
Stärke	147 350
Reis	1 291 323
Safran	53 844
Zucker, raffinirter	3 520 294
„ anderer	99 437

	Werth: Pesos m. n.
Stockfisch	176 973
Kakao	36 471
Kaffee	916 382
Zimmet	13 209
Fleisch, verschiedenes	119 241
Gerste	42 644
Chokolade	173 610
Koka	31 000
Konfekt	168 972
Gewürze	417 879
Farina	76 335
Bodenmehl, verschiedenes	23 107
Nudeln, Graupen 2c.	21 299
Obst, frisches	53 900
„ getrocknetes u. konservirtes	323 641
Mehl, Weizen=	964
„ anderes	15 124
Schinken	120 834
Gemüse, getrocknetes und konservirtes	324 020
Mais	430
Butter	7 704
Schweineschmalz	67 472
Honig	609
Brot und Zwieback	17 668
Feigen	38 302
Rosinen	13 502
Fische, konservirte	682 768
Käse	998 169
Salz, feines	29 569
Würste	22 859
Thee	668 616
Speck	1 667
Weizen	3 520
Yerba Mate, Paraguayische	1 132 389
Yerba Mate, Brasilianische	975 159
Zusammen	14 491 419

III. Getränke.

	Werth: Pesos m. n.
Mineralwasser	111 976
Absinth	283 378
Branntwein und Liköre, verschiedene	272 631
Bitter	460 658
Cana	6 453
Bier	668 640
Chartreuse	64 020
Apfelmost	3 048
Cognac	687 959
Genever	251 035
Syrup und Saft	2 752
Rum	59 348
Whiskey	39 527
Champagner u. andere Schaumweine	182 495
Xerxes	44 552
Portwein	212 784
Bordeaux	118 284
Wermuth	390 364
Andere Weine	97 380
Xerxes	37 774
Portwein	126 883
Bordeaux	3 431 871
Andere feine Weine	14 651
„ gewöhnl. „	4 762 414
Essig	5 049
Zusammen	12 335 966

IV. Tabak.

	Werth: Pesos m. n.
Cigarren, Havana=	138 385
„ andere Sorten	378 190
Cigarretten	17 938
Havana=Tabak in Blättern	17 192
Anderer Tabak in Blättern	980 655
Havana=Tabak, geschnitten	38 530
Anderer Tabak, geschnitten	8 497
Schnupftabak	7 552
Zusammen	1 586 939

V. Gewebe 2c.

	Werth: Pesos m. n.
Wachstuch (Teppich)	4 669
Läufer (Teppich)	28 244
Decken	13 359
Teppiche, feine	702 817
Sackleinen	1 726 315
Shirting	1 262 370
Boy	29 471
Hosenstoffe, leinene	419 504
Kasimir, wollener	2 207 726
„ anderer	629 875
Band, seidenes	183 525
„ andere Klassen	118 220
Schnüre, seidene	2 280
„ andere Klassen	2 083
Roßhaare z. Polstern	14 192
Spitzen und Tüll	575 816
Werg	32 984
Bettdecken, wollene	35 252
„ andere Klassen	265 052
Flanell, wollener	584 175
„ anderer	34 975
Nähgarn	349 711
„ seidenes	107 792
Baumwollen= und Wollengarn	139 348
Wachstuch und geölte Stoffe	100 322
Takelwerk	371 912
Segeltuch	400 851
Docht	58 926
Billardtuch	9 982
Seile und Stricke	129 819
Jute, roh	23 577
Baskenschuhsohlen	256 206
Zeug für Damenschuh	8 047
Posamenten von Gold und Silber	11 836
Posamenten v. Seide, Wolle und Baumwolle	129 620
Gewebe von Baumwolle	5 032 407
„ „ Hanf	43 674
„ „ Leinen	323 780
„ „ Wolle	961 776
„ gemischte	1 667 773
„ von Seide	777 209
„ „ Jute u. Manila	93 280
Sammet, seidener	20 610
Gummigewebe für Schuhzeug	25 774
Kattune	1 277 916
Zusammen	21 170 915

VI. Fertige Kleidungsstücke.

	Werth: Pesos m. n.
Hemden für Männer	262 134
„ „ Frauen	43 642
Unterhemden, seidene	22 000
„ andere Klassen	395 688
Unterbeinkleider, seid.	288
„ andere Klassen	54 305
Kravatten	118 878
Unterröcke	13 553
Kragen u. Manschetten	81 822
Korsets	88 821
Mützen und Hüte für Damen	27 740
Handschuhe (nicht lederne)	37 021
Strümpfe, seidene	16 320
„ andere Klassen	1 083 120
Taschentücher, seidene	255 288
„ andere	454 023
Handtücher	236 952
Fertige Kleider	1 083 663
Regen= und Sonnenschirme	66 600
Hüte für Herren	549 070
Verschiedene fertige Artikel:	
von Baumwolle	971 883
„ Hanf	13 451
„ Leinen	203 248
„ Wolle	624 625
gemischt	676 965
seidene	174 005
Sonstige Textilstoffe	18 059
Zusammen	7 573 214

VII. Chemische u. pharmazeutische Substanzen u. Produkte.

	Werth: Pesos m. n.
Schwefelsäure	46 256
Salzsäure	1 807
Salpetersäure	6 969
Andere Säuren	43 653
Leinöl, roh oder gekocht	114 851
Palmöl	31 818
Andere Oele	311 556
Bleiweiß	906
Spiritus	4 776
Theer	12 314
Alaun	2 193
Ammoniak	12 036
Indigo	15 570
Schwefel	15 349
Terpentinöl	58 886
Firnisse	99 808
Doppeltkohlensaures Natron	6 727
Benzin	5 705
Stiefelwichse	21 058
Borax	23 864
Chlorkalk	2 869
Magnesia, kohlensaure	410
Soda, krystallisirt	4 220
Leim	33 395
Farben in Pulver und Stücken	137 586
Farben, präparirte	271 744
Raketen	79 081
Dextrin	2 939
Stearin	3 214
Essenzen, alle Klassen	47 773
Spezifikum für Schafe	170 307
Glykose	9 088
Phosphor	11 409
Gelatin	8 493
Gummi aller Art	75 807
Glycerin	5 358
Jodkalium	2 256

	Werth: Pesos m. n.
Seife, ordinäre	17 699
„ parfümirte...	37 292
Malz	284 032
Medikamente, präparirte	560 319
Parfümerien.....	341 150
Pech	63 569
Potasche	3 130
Pulver und explodirbare Stoffe	73 784
Andere pharmazeutische Produkte...	129 893
Andere chemische Produkte.....	673 559
Salz, gewöhnliches..	242 854
Sodaasche.....	79 276
Kaustische Soda....	20 717
Eisenvitriol	180
Bittersalz	100
Schwefelsaures Chinin	5 985
Gyps	3 427
Druckerschwärze	16 581
Tinte.....	13 977
Terpentin.....	1 013
Vaselin, gewöhnliches	1 496
Zusammen	4 272 084

VIII. Holz und Holzwaaren.

Fichten.....	5 025 886
Nußbaum	127 226
Eichen.....	53 811
Cedern	155 415
Mahagoni	2 774
Jakarando	9 568
Quebracho	12 295
Anderes unbearbeitetes Holz	304 242
Koffer und Kisten..	25 660
Kutschen und Wagen	202 926
Faßdauben und leere Fässer.....	66 372
Musikinstrumente von Holz	128 826
Boote	10 450
Möbel.....	1 080 292
Pianos.....	467 319
Stöcke aller Art ...	14 268
Andere Holzartikel..	688 958
Zusammen	8 378 288

IX. Papier und Papierwaaren.

Schreibpapier.....	192 186
Zeichenpapier.....	7 300
Druckpapier	909 986
Tapeten	132 939
Packpapier	278 698
Papier für Buchbinder	18 229
Cigarrettenpapier...	199 614
Löschpapier	8 976
Sandpapier	11 470
Seidenpapier	7 690
Albums	6 022
Spielkarten.... ...	33 400
Pappe.....	73 438
Papiermaché und Pappwaaren.....	265 514
Andere Papierartikel	209 548
Bücher mit weißem Papier	192 930
Drucksachen:	
Bücher und Druckschriften	593 105
Noten	9 938
Andere Drucksachen	102 493
Polygraphische Produkte, als Photographien, Lithographien, Oeldruck, Landkarten, Kupferstiche ...	128 676
Zusammen	3 382 152

X. Leder und Lederwaaren.

Schuhzeug von Leder	362 405
„ anderes..	37 705
Brief-, Cigarrentaschen ꝛc.	36 692
Koffer u. Reisetaschen	17 100
Sättel.....	21 425
Handschuhe von Leder	45 008
Pferdegeschirr	241 411
Andere Lederwaaren	172 181
Gegerbte Felle mit Haar	22 652
Sohlleder.....	8 627
Gegerbte Felle ohne Haar.....	943 244
Zusammen	1 905 450

XI. Eisen und Eisenwaaren.

Rohstahl.....	326 554
Anker	1 928
Waffen, Munitionen (ohne Pulver) ...	331 751
Zaundraht	1 515 268
Draht, andere Sorten	197 655
Nadeln	15 654
Küchen- und Hausgeräthe	885 869
Nägel	167 005
Ketten, eiserne	51 918
Geldschränke	69 152
Röhren, eiserne	296 477
Oefen und Heerde..	31 183
Messer.....	445 643
Achsen und Federn für Wagen.....	190 164
Bandeisen.....	21 093
Beschläge, verschiedene	1 446 072
Roheisen	2 620 435
Handwerkzeug.....	683 164
Möbel aus Eisen...	67 057
Stahlfedern	7 943
Balken und Säulen	1 370 682
Pflüge.....	253 738
Auskörnmaschinen ..	38 076
Sensen	5 469
Eggen.....	10 536
Pflugschare.....	36 127
Säemaschinen.....	5 464
Mähmaschinen	341 112
Dreschmaschinen....	155 450
Schaufeln, Hacken und Spaten	108 979
Andere Geräthe und Maschinen.....	226 349
Wasserpumpen.....	17 134
Nähmaschinen.....	352 004
Druck- und Lithographiepressen ...	71 250
Andere Pressen	3 427
Andere Maschinen und Motore	2 171 095
Andere Eisenwaaren	3 023 880
Zusammen	17 552 857

XII. Verschiedene Baumaterialien.

für Eisenbahnen....	13 612 608
„ Gasanstalten...	301 966
„ Bergwerke	82 145
„ Zuckerfabriken..	34 000
„ Gesundheitswerke	46 214
„ Tramway.....	140 812
„ Telegraphen	45 567
„ Bauten in La Plata	544 752
„ Telephone	71 079
„ Wasserleitung ..	581 445
Zusammen	15 460 585

XIII. Verschiedene Metalle und Metallwaaren.

Pretiosen.....	562 251
Bronze in Pulver für Lithographien ...	15 774
Kunstbronzen	23 570
Kupfer und Bronze: roh	46 198
bearbeitet	236 879
Zinn, roh.....	26 084
Zinnwaaren.....	2 770
Wissenschaftliche Instrumente	105 846
Musikinstrumente...	2 177
Blech in Tafeln....	111 264
Blechwaaren.....	82 946
Waaren von legirtem Metall.....	573 212
Gold, gemünzt.....	44 611 508
„ gewalzt für Buchbinder.	24 551
Silber, gemünzt ...	191 379
Blei, roh	67 334
Bleiwaaren	198 534
Taschenuhren, goldene	169 133
„ andere	126 884
Hausuhren.....	79 831
Waagen mit Gewichten	67 352
Drucklettern.....	82 783
Zink in Blöcken....	113 544
„ bearbeitet.....	5 463
Sonstige Metalle und Metallwaaren....	7 222
Zusammen	47 534 489

XIV. Steine, Erden, Glas- und Porzellanwaaren.

Fliesen, gewöhnliche	400 769
„ glasirte ...	33 693
Glasflaschen	109 771
Kalk.....	6 732
Brillen- u. Uhrgläser	651
Krystallwaaren.....	751 507
Lampentheile	568 568
Ziegelsteine.....	25 658
Porzellan- u. Steingutwaaren	391 025
Marmor: roh	122 587
in Stücken geschnitten	44 639
bearbeitet	67 473
Mosaik.....	122 142
Kunstgegenstände von Majolika, Terracotta ꝛc.	43 192
Edelsteine, lose.....	205 111
Steine für Lithographen.....	3 703
Schleifsteine	9 675
Bausteine	1 342 279
Dachschiefer	11 035
Porzellan im Allgemeinen	368 540
Dachziegel.....	105 450
Cement.....	672 897
Glas in Tafeln....	291 911
Spiegelglas	208 934
Zusammen	5 907 942

XV. Brenn- und Beleuchtungsmaterialen.

	Werth: Pesos m. n.
Stearin- und andere Kerzen	177 786
Steinkohle	3 337 984
Koks	34 074
Zündhölzer v. Wachs	440
„ „ Holz	14 836
Petroleum	706 249
Zusammen	4 271 369

XVI. Verschiedene Artikel und Manufakturwaaren.

Mode- und Phantasieartikel	1 148 799
Knöpfe aller Art	91 242
Korkholz	86 972
Schwämme	37 441
Etuis, verschiedene	2 625
Guttapercha- u. Kautschukartikel	83 314
Spielwaaren	204 492
Bleistifte	10 103
Hopfen	31 882
Kirchengeräthe	15 400
Pichua-Gemälde	28 107
Kunstgemälde	20 500
Artikel von Stroh, Rohr, Binsen 2c.	195 005
Lebende Pflanzen	20 016
Blutegel	570
Samen, verschiedener	16 361
Apothekerutensilien u. Apparate	363 712
Schreibutensilien	118 846
Verschiedene Artikel	3 883 216
Zusammen	6 353 548
Ueberhaupt	172 410 747

Ausfuhr.

I. Thiere und thierische Produkte.

	Werth: Pesos m. n.
Esel	19 852
Pferde	76 545
Schweine	20
Schafe	34 685
Maulthiere	109 816
Rindvieh	1 798 251
Rindviehhörner	229 666
Pferdehaare	1 257 969
Ziegenfelle	585 478
Zickelfelle	864 110
Schaffelle, ungewaschen	5 608 013
Rindshäute u. Schaffelle:	
trockene	10 045 967
gesalzene	4 569 155
Pferdehäute, trockene	84 575
„ gesalzene	815 841
Klauen	98 440
Wolle im Schweiß	44 850 608
Zusammen	71 056 991

II. Ackerbauerzeugnisse.

	Werth: Pesos m. n.
Klee	33 132
Erbsen	167
Kanariensamen	93 589
Gerste	6 569
Früchte	30 906
Leinsamen	2 131 813
Mais	5 376 689
Mani	55 721
Kartoffeln	9 958
Heu	238 305
Bohnen	1 878
Rübsamen	166
Sämereien, verschiedene	1 877
Weizen	8 247 751
Zusammen	16 228 548

III. Industrieprodukte.

Thierisches Oel	20 266
Zucker	5 635
Konservirtes Fleisch	12 185
Gefrorene Hammel	1 459 679
Fleischextrakt	128 080
Guano	2 765
Mehl	639 244
Fleischmehl	117 457
Zungen, gesalzen und konservirt	56 669
Pepsin	21 292
Käse	1 843
Talg und Fett	2 138 888
Verschiedenes Fleisch	3 415 327
Zusammen	8 019 430

IV. Waldprodukte.

Holzkohlen	108 641
Pfosten	27 559
Verschiedene Hölzer	489 472
Pfähle (ñandubay)	134 874
Zusammen	760 546

V. Bergbauprodukte.

	Werth: Pesos m. n.
Arena durifera	75 549
Wismuth	158 238
Kupfer in Barren	46 308
Blei	171 705
Silber	110 700
Verschiedene Mineralien	956 907
Zusammen	1 519 407

VI. Jagderzeugnisse.

Meerschweinfelle	52 760
Fischotterfelle	300 770
Verschiedene Felle	31 195
Straußenfedern	76 286
Zusammen	461 011

VII. Verschiedene.

	Werth: Pesos m. n.
Erzeugnisse u. Gegenstände:	
Knochen u. Knochenasche	810 699
Wachs	80
Altes Eisen	31 570
Honig	3 200
Gold, gemünzt	8 481 458
Silber	241 630
Salz, gewöhnlich	114 264
Blut, getrocknetes	17 790
Talg, gepreßt	6 057
Verschiedenes	526 784
Zusammen	10 232 532
Ueberhaupt	108 279 465

Schweiz.

Statistik der Schweizerischen Baumwollindustrie im Jahre 1888.

(Nach den vom „Schweizerischen Handelsamtsblatt" mitgetheilten Erhebungen des Schweizerischen Spinner-, Weber- und Zwirner-Vereins.)

Im Jahre 1888 war in der Schweiz die Zahl der Spindeln, Webstühle, Zwirnspindeln und deren Produktion die folgende:

	Firmen.	Spindeln.	Produktion. metr. Ctr.
in der Spinnerei	92	1 722 299	227 251
„ „ Weißweberei	65	16 800	101 259
„ „ Zwirnerei	58	73 545	etwa 24 000
„ „ Buntweberei	44	6 921	„ 37 000[1]

Es besitzen:

von 92 Spinnerei-Firmen			von 65 Weißweberei-Firmen		
11	bis und mit 5 000	Spindeln,	3	bis und mit 50	Stühle,
28	5 000— 10 000	„	6	50—100	„
17	10 000— 15 000	„	10	100—150	„
14	14 000— 20 000	„	6	150—200	„
10	20 000— 30 000	„	11	200—250	„
4	30 000— 40 000	„	4	250—300	„
3	40 000— 50 000	„	8	300—350	„
4	50 000—100 000	„	8	350—400	„
1	mehr als 200 000	„	3	400—500	„
	Mittel: 18 720 Spindeln.		5	500—600	„
			1	mehr als 600	„
				Mittel: 258 Stühle.	

[1]) Die Buntweberei verwendet außerdem noch etwa 1100 metr. Ctr. Wollen- und Leinengarn.

von 58 Zwirnerei-Firmen		
16	bis und mit 500	Spindeln,
17	500—1000	„
11	1000—1500	„
4	1500—2000	„
4	2000—2500	„
2	2500—3000	„
2	3000—3500	„
2	mehr als 3500	„

Mittel: 1268 Spindeln.

Im Jahre 1884 wurden gezählt:

1) Spinnerei:

Im Jahre 1884	1 841 393	Spindeln,
Gegenwärtiger Bestand ..	1 722 299	„
Verlust in 4 Jahren	119 094	„

Von diesen 119 094 Spindeln sind abgebrannt und nicht wieder hergestellt worden 80 608, eingegangen 38 486.

Nach Angabe der Spinner waren ferner im Jahre 1888 abgestellt 38 170 Spindeln, so daß im Herbst 1888 157 264 weniger Spindeln im Betrieb waren als im Jahre 1884. In 4 Jahren sind mithin etwas über 7 pCt. des Bestandes an Spindeln definitiv eingebüßt und 2 pCt. unseres Bestandes warten auf bessere Zeiten, um wieder in Thätigkeit gesetzt zu werden.

2) Weißweberei:

Im Jahre 1884	16 253	Webstühle,
Gegenwärtiger Bestand	16 800	„

Vermehrung 547 Webstühle = 3 pCt. Abgestellt sind 243 Webstühle, es laufen somit gegenwärtig 304 Webstühle mehr als im Jahre 1884.

3) Zwirnerei. Im Jahre 1884 rund 82 000 Zwirnspindeln, gegenwärtig 73 545.

Darnach hat die Zwirnerei etwa 8455 Zwirnspindeln verloren = $10\frac{1}{2}$ pCt. Es stehen still 1940 Zwirnspindeln.

4) Buntweberei.

Im Jahre 1884	7117	Webstühle,
Gesammtzahl 1888	6921	„
Verlust	196	„

= $2\frac{3}{4}$ pCt., welche durch Brand zerstört worden sind.

Produktion.

Während die arbeitende Spindelzahl um $9\frac{1}{2}$ pCt. abgenommen hat, ist die Garnproduktion doch nicht zurückgegangen; sie hat sich im Gegentheil von 197 900 metr. Ctr. im Jahre 1884 auf 227 000 metr. Ctr. im Jahre 1888 gehoben. Diese Vermehrung erklärt sich durch das Verdrängen der feinen Garne durch gröbere Garnnummern, ein Vorgang, welcher seit 1875 in fortlaufender Entwicklung sich befindet und sein Ende noch nicht erreicht hat. Aus der vermehrten Produktion kann man schließen, daß die Mittelnummer der gesponnenen Garne gewesen ist

	per Spindel im Jahr
im Jahre 1884:	Nr. 51 mit einer Produktion von 10,9 kg Garn,
„ „ 1888:	„ 44 „ „ „ „ 12,8 „ „

Allein in den Garnnummern für Stickfaden hat ein Rückgang von mindestens 12 Nummern stattgefunden — Hauptnummern 40 und 45 anstatt 50 und 60.

Bezüglich der Weißweberei mußte die Produktion in einzelnen Fällen durch Schätzung ermittelt werden; es ist wahrscheinlich, daß die Weißweberei einige tausend metr. Ctr. Gewebe mehr geliefert hat, als in obiger Tabelle angegeben ist; nicht nur hat sie sich um einige hundert Webstühle vermehrt, sie hat auch sicherlich einige tausend metr. Ctr. feine Gewebe weniger angefertigt als im Jahre 1884 und diese durch mittelfeine oder grobe Gewebe ersetzt, überhaupt mehr gröbere Garne verwendet als im Jahre 1884.

Noch mehr beruht die Produktionsangabe der Zwirnerei auf Schätzung. Berücksichtigt man, daß der größere Theil der Zwirnerei sich mit Anfertigung von Stickfaden befaßt und daß gerade die Garnnummern für Stickfaden eine sehr erhebliche Vergröberung erfahren haben, so darf man wohl die Produktion der Zwirnerei um etwa 4000 metr. Ctr. höher ansetzen, als es für 1884 geschehen ist, also auf etwa 24 000 metr. Ctr.

Innerer Haushalt der genannten Industriezweige.

1) Spinnerei. An Baumwolle wurden netto

	eingeführt metr. Ctr.	ausgeführt metr. Ctr.
1887	270 499	1158
1888	223 425	1680

	metr. Ctr.
Einfuhr: Mittel	246 962
Ausfuhr: Mittel	1 419
Verbrauch: Mittel	245 543
Abgänge: 13 pCt.	31 920
Garne aus Baumwolle allein gesponnen	213 623

Von genannten 31 920 metr. Ctr. Abgängen sind spinnfähig

	metr. Ctr.
etwa 70 pCt.	22 000

				metr. Ctr.
Dazu Abgänge: Einfuhr 1887	13 359			
„ 1888	14 418	Mittel ..	13 888	
				35 888
Davon ab: Ausfuhr 1887	19 962			
„ 1888	21 573	Mittel ..	20 767	
				15 121

welche nach Abzug von etwa 3121 metr. Ctr. für Watten, hygienische und andere Zwecke, ferner für Abgänge, etwa 12 000 metr. Ctr. Garne ergeben haben.

Es sind sonach in den letzten zwei Jahren durchschnittlich produzirt: 213 623 metr. Ctr. Garne aus Baumwolle, 12 000 metr. Ctr. Garne aus Abgängen, zusammen 225 623 metr. Ctr.

Man sieht, daß diese durch Berechnung gefundene Garnproduktion bis auf eine Kleinigkeit von 1628 metr. Ctr. mit den Mittheilungen der Spinner übereinstimmt.

Fragt man, was aus den gesponnenen Garnen geworden ist, so sind im Jahre 1888:

	metr. Ctr.
an die Weberei gegangen	101 259
roh exportirt worden	64 282
gefärbt exportirt worden	9 187
an die Zwirnerei gegangen	24 000
an die Buntweberei gegangen	37 000
an andere Industriezweige abgegeben worden	4 000
	239 728

was einen Ueberschuß von etwa 12 000 metr. Ctr. über die Produktion ergiebt. Dieser Ueberschuß ist von den seit 1886 überfüllten Garnlagern genommen und im Jahre 1888 etwa 15 000 metr. Ctr. mehr ausgeführt worden als im Jahre 1887.

Die Garneinfuhr ist hierbei außer Berechnung gelassen.

Sie betrug im Jahre 1888: rohe Garne, 641 metr. Ctr.; gefärbte Garne, 464 metr. Ctr.; gebleichte Garne, 103 metr. Ctr., und kompensirt sich nahezu mit der Ausfuhr von gebleichten Garnen.

2) Weißweberei. Schwieriger gestaltet sich die Nachforschung darüber, welche Verwendung die Weißweberei mit ihren Geweben gefunden hat. Dieselbe läßt sich nur annähernd richtig herausfinden. Es sind im Jahre 1888 ausgeführt:

	metr. Ctr.
rohe Gewebe	25 507
gebleichte Gewebe	3 608
gefärbte Gewerbe	10 913
bedruckte Gewebe	21 039
gemusterte 2c.	441
	61 508
ferner in Form von Stickböden, Plattstichböden, Vorhängen, Konfektion etwa	5 000
	66 508
wovon jedoch abgehen die aus England eingeführten Gewebe zum Färben und Bedrucken für Ausfuhrzwecke etwa	6 000
	60 508

Es bleiben somit von den 101 259 metr. Ctr. der Weißweberei ungefähr 40 000 metr. Ctr. im Lande, von denen man jedoch annehmen kann, daß mindestens 7000 metr. Ctr. auch noch für die Ausfuhr bestimmt sind.

3) Zwirnerei. Dieselbe führte nur 334 metr. Ctr. direkt aus, indirekt jedoch als Bestandtheil von Stickereien, halbseidenen Stoffen 2c. etwa weitere 17 000 metr. Ctr., so daß etwa 3000 metr. Ctr. im Lande bleiben.

Der Verbrauch von Baumwollfabrikaten jeglicher Art wird auf etwa 68 000 metr. Ctr. geschätzt, wohlgemerkt einheimische und fremde Baumwollfabrikate; letztere nehmen etwa 1/4 des Gesammtverbrauches in Anspruch. Danach hätte man in der Schweiz einen Verbrauch von 2,34 kg pro Kopf der Bevölkerung. In England rechnet man 8 Englische Pfund = 3,4 kg auf den Kopf der Bevölkerung.

Um diese 68 000 metr. Ctr., weniger 17 000 metr. Ctr. eingeführte Baumwollfabrikate, also 51 000 metr. Ctr. zu erzeugen, bedürfte man in der Schweiz:

	des gegenwärtigen Bestandes
etwa 390 000 Spindeln	= 23 pCt.
„ 7 700 Webstühle	= 32 „
„ 10 000 Zwirnspindeln	= 14 „

Es arbeiten somit direkt oder indirekt für den Export;

	des gegenwärtigen Bestandes
etwa 1 330 000 Spindeln	= 77 pCt.
„ 16 000 Webstühle (einschl. Buntweberei)	= 68 „
„ 63 000 Zwirnspindeln	= 86 „

Arbeiterzahl und Löhne.

	Arbeiter.	Jährlich Löhne Franken.
Die Spinnerei beschäftigt etwa	11 200	und bezahlt etwa 7 050 000
„ Weißweberei „ „	9 900	„ „ „ 6 660 000
„ Zwirnerei „ „	1 300	„ „ „ 800 000

Für die Spindeln, Webstühle und Zwirnspindeln aller industriellen Länder der Erde giebt Ellison für 1888 folgende Zahlen:

	Spindeln.
England	42 740 000
Europäischer Kontinent	23 380 000
Amerikanische Union	13 525 000
Ostindien	2 490 000
	82 135 000
Dazu sind noch zu rechnen:	
Canada, Mexiko, Südamerika etwa	600 000
Japan etwa	100 000
Gesammtzahl aller Spindeln der Welt	82 835 000
1884	76 685 000
Vermehrung	6 150 000

Alle Länder haben eine Vermehrung der Spindelzahl erfahren, mit Ausnahme der Schweiz, wo sie sogar um etwa 120 000 Spindeln zurückgegangen ist.

Auf dem Europäischen Kontinent ist Deutschland mit etwa 5 500 000 Spindeln an die erste Stelle gerückt; Frankreich nimmt mit etwa 5 200 000 die zweite Stelle ein.

Die Weberei und Zwirnerei sind von der Statistik auffallend vernachlässigt; es giebt über diese zwei Industriezweige keine zuverlässigen Angaben. Man weiß nur, daß die Anzahl der Webstühle sich in England um etwa 70 000, in Deutschland um etwa 7000, in Oesterreich um etwa 4000, in Frankreich um etwa 3000 vermehrt hat. Die Gesammtzahl aller mechanischen Webstühle in Europa wird man auf über 1 Million schätzen dürfen, davon etwa 600 000 in England.

Ueber die Zwirnerei außerhalb der Schweiz liegen irgend welche zuverlässigen Angaben nicht vor.

Serbien.

Produktion und Ausfuhr im Jahre 1888.

Das „Journal de la chambre de commerce de Constantinopel“ vom 18. Mai 1889 entnimmt einem Bericht des Königlich Serbischen Ministeriums für Ackerbau und Handel über die Produktion und Ausfuhr Serbiens im Jahre 1888 was folgt:

		Produktion.	Ausfuhr.
Weizen	kg	247 500 000	72 219 576
Roggen	„	71 500 000	2 593 110
Gerste	„	93 500 000	2 096 928
Hafer	„	71 500 000	3 745 179
Mais	„	342 000 000	8 953 390
Hanf	„	5 600 000	51 189
Pflaumen	„	—	28 218 921
Wein	„	81 000 000	6 565 233
Branntwein	„	—	256 296
Ochsen	Stück	1 100 000	30 748
Kühe			4 095
Büffel			451
Kälber			246
Schafe	„	3 400 000	53 540
Lämmer			5 724
Ziegen	„	600 000	8 012
Schweine	„	2 150 000	186 392

Oesterreich-Ungarn.

Produktion der Bergwerke und Hütten in den Ländern der Ungarischen Krone während des Jahres 1887.

(Mittheilungen des Königlich Ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel.)

Im Jahre 1887 war die Gewinnung der wichtigeren Berg- und Hüttenprodukte in den Ländern der Ungarischen Krone im Vergleich zum Vorjahr die folgende:

		1886.	1887.
Gold	kg	1 788,7442	1 861,9188
Werth:	Gulden	2 483 422	2 597 377
Silber	kg	16 042,8855	17 664,9930
Werth:	Gulden	1 443 823	1 588 184
Kupfer	metr. Ctr.	3 713,14	5 394,37
Werth:	Gulden	213 779	184 370
Blei	metr. Ctr.	21 047,23	17 791,69
Werth:	Gulden	263 572	220 384
Antimon, roh und Antimon-Regulus	metr. Ctr.	2 544,78	2 356,43
Werth:	Gulden	68 657	74 653
Nickel und Kobalterz	metr. Ctr.	4 093,39	1 760,77
Werth:	Gulden	78 782	68 046
Nickel- und Kobaltspeise	metr. Ctr.	770,00	651,20
Werth:	Gulden	34 650	29 304
Frischerei-Roheisen	metr. Ctr.	2 255 005	1 820 900
Werth:	Gulden	7 341 380	5 710 343
Gießerei-Roheisen	metr. Ctr.	91 669	106 632
Werth:	Gulden	714 276	853 256
Steinkohle	metr. Ctr.	8 591 974	7 864 081
Werth:	Gulden	4 345 476	3 788 041
Braunkohle	metr. Ctr.	15 676 141	17 234 396
Werth:	Gulden	4 657 145	4 998 150
Briquettes	metr. Ctr.	180 745	174 613
Werth:	Gulden	137 945	134 246
Braunstein	metr. Ctr.	21 916	9 630
Werth:	Gulden	19 977	10 665
Eisenkies	metr. Ctr.	453 240	502 621
Werth:	Gulden	258 870	275 633
Bleiglätte	metr. Ctr.	3 548	2 316
Werth:	Gulden	50 553	32 982

Gesammtwerth der Berg- und Hüttenprodukte nach Berghauptmannschaften:

	Gulden.	Gulden.
Beszterczebányaer (Neusohl)	3 553 029	3 938 511
Budapester	3 388 001	3 500 669
Nagybányaer	1 320 010	1 294 388
Draviczaer	4 939 941	3 783 169
Szepes-Iglóer (Zips-Igló)	5 485 729[1])	4 714 952[2])
Zalatnaer	3 795 947	3 669 196
Zusammen	22 482 657	20 900 885
Agramer (Zágráb)	135 177	123 381
Ueberhaupt	22 616 834	21 024 266

[1]) Einschl. 409 094 Gulden, welche für exportirte Eisenerze eingeflossen sind.

[2]) Einschl. 359 059 Gulden, welche für exportirte Eisenerze eingeflossen sind.

Salzproduktion.

	metr. Ctr.	metr. Ctr.
Steinsalz	1 407 435	1 492 100
Industriesalz	50 322	43 974
Sudsalz	64 463	62 909
Zusammen	1 522 220	1 598 983
Werth der Salzproduktion in Gulden	13 299 421	14 033 588

Südafrikanische Republik.

Einfuhr während der Jahre 1886 bis 1888.

Der Werth der in die Südafrikanische Republik eingeführten zollpflichtigen Waaren hat betragen:

	Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
im Kalenderjahr 1886	493 991	—	—
„ „ 1887	1 676 768	19	9
„ „ 1888	2 455 531	7	10

Thatsächlich ist die Zunahme der Einfuhr des Jahres 1888 und zum Theil des Jahres 1887 gegenüber den Vorjahren noch bedeutender gewesen, als aus den vorstehenden Zahlen ersichtlich ist, da mit dem 15. September 1887 bei der Feststellung des der Verzollung zu Grunde zu legenden Werthes der direkt von überseeischen Märkten eingeführten Waaren der frühere Zuschlag zu dem Fakturapreis in Höhe von 33⅓ pCt. in Wegfall gekommen ist.

Diese Gleichstellung der Einfuhr von überseeischen mit derjenigen von den Südafrikanischen Märkten hat den Zweck gehabt, den direkten Großhandel in der Südafrikanischen Republik zu fördern und so weit als möglich von der Kapkolonie und Natal unabhängig zu machen.

Der Werth bezw. die Menge derjenigen in den letzten drei Jahren eingeführten Waaren, auf welche außer und neben dem allgemeinen 5prozentigen Werthzoll noch besondere Werth- oder spezifische Zölle zu erlegen waren, ist in der am Schlusse mitgetheilten Zusammenstellung angegeben.

Außerdem wurden eingeführt von Waaren, welche nicht dem allgemeinen Werthzoll, sondern nur spezifischen Zöllen unterworfen sind: Maschinen im Jahre 1887 im Werthe von 39 489 Pfd. Sterl. 12 Schill. 10 Pence und im Jahre 1888 im Werthe von 240 114 Pfd. Sterl. 11 Schill. 10 Pence, sowie im Jahre 1888 74 Stück Großvieh. Der Werth der Maschinen ist in die eingangs angegebenen Gesammtwerthe aufgenommen.

Bezüglich einiger Punkte der Zusammenstellung ist anzuführen:

Maschinen, mit Ausnahme der ausschließlich für den Bergbau bestimmten, gingen bis zum 15. September 1887 zollfrei ein.

Daß die Einfuhr von Eisenwaaren anscheinend aufgehört hat, ist dadurch zu erklären, daß der auf denselben ruhende Zoll im Betrage von 10 pCt. des Werthes mit dem 1. September 1886 aufgehoben wurde, und der Werth ihrer Einfuhr seitdem nicht mehr besonders aufgeführt wird, sondern nur in dem Gesammtwerthe der dem 5prozentigen Werthzoll unterworfenen Waaren mit einbegriffen ist.

Die Menge des eingeführten Hafers in Bündeln und Körnern ist erst für 1887 bezw. 1888 angegeben, weil er bis zum 15. September

1887 nur dem allgemeinen Werthzoll unterworfen war. Dasselbe galt für Steinkohlen bis zum 1. September 1886. Andererseits sind Salz und ausländischer Wein seit dem letzterwähnten Datum nur dem allgemeinen Werthzoll unterworfen, und für Besen-, Beil- und Pickenstiele hat ein besonderer spezifischer Zoll nur in der Zeit vom 1. September 1886 bis 15. September 1887 bestanden.

Zusammenstellung der in den Jahren 1886 bis 1888 in die Südafrikanische Republik eingeführten Waaren, auf welche außer dem allgemeinen 5prozentigen Werthzoll noch besondere Werth- oder spezifische Zölle zu erlegen waren.

Bezeichnung der Waaren.		1886. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.	1887. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.	1888. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Gold-, Silber- und Juwelierwaaren	Werth	540	10	10	2 928	19	3	5 986	16	8
Eisenwaaren	„	31 381	19	7	403	13	1		—	
Milch, Fisch und Fleisch in Blechdosen	„	3 906	4	8	15 876	17	10	17 936	0	6
			Stück.			Stück.			Stück.	
Gewehre und Pistolen			182			409			881	
Gefüllte Patronen aus Papier			38 500			49 200			133 650	
„ „ „ Pappe oder Metall			72 240			199 155			349 625	
			Pfund.			Pfund.			Pfund.	
Pulver			—			397			1 655	
Dynamit			73 040			—			—	
			—			395 156			966 014	
Blei			3 722			16 516			70 155	
Schrot			1 053			15 521			25 198	
Lichte			140 896½			381 245¾			327 626	
Tabak, roh			102			1 522¾			4 594½	
„ verarbeitet			1 762			10 997¾			18 016	
Butter			16 232			28 103¾			36 691½	
Käse			21 976¼			53 427			157 309	
Cichorien			25 042			16 279			53 487½	
Kaffee			848 275			1 303 445			1 689 378	
Thee			8 841			162 636			278 496	
Mehl			616 144			674 917			664 720	
Hafer in Bündeln oder Ballen			—			—			500	
„ „ Körnern			—			500			5 640	
Gebäck, Zwieback oder Kuchen in Blechdosen			3 101			29 766½			60 014½	
Mais und Kafferkorn			8 048			12 928			76 720	
Schweinefleisch und Schweineschmalz			8 134			6 590¼			2 117½	
Schinken, Speck und Wurst			12 301¾			9 616½			18 226	
Reis			187 826			688 882			1 025 176	
Salz			139 106			308 705			3 300	
Zucker			1 433 865			3 699 705			5 148 238	
Eingemachte und getrocknete Früchte und Gemüse			34 004			161 250½			375 739⅓	
Bonbons und Gelees			69 913			248 692¼			546 255	
Seife, parfümirte			3 481½			8 526			15 545½	
„ nichtparfümirte			280 288			719 801			1 091 447	
Steinkohlen			—			14 000			1 540	
			Gallonen.			Gallonen.			Gallonen.	
Bier			38 250			103 088			105 259¾	
Wein (ausländischer)			855			22			—	
Spirituosen			43 936⅙			147 470			181 754⅔	
Essig			1 833½			8 211½			10 227	
			Stück.			Stück.			Stück.	
Cigarren			209 708			362 402			618 188	
Kafferpicken			2 583			2 901			13 834	
			Pfund.			Pfund.			Pfund.	
Kafferperlen			5 974			12 780¾			26 566½	
Kupferdraht			1 398			6 645½			13 962	
			Stück.			Stück.			Stück.	
Getragene Uniformen oder Livreen			1 893			8 140			34 242	
Besen-, Beil- und Pickenstiele			24			14 534			102	
Besen mit Stiel			58			1 706			—	

Oesterreich-Ungarn.

Waareneinfuhr in das allgemeine Oesterreichisch-Ungarische Zollgebiet im Jahre 1887.[1])

(Nach der von der k. k. statistischen Central-Kommission herausgegebenen Oesterreichischen Statistik.)

1. Menge und Werth der Waareneinfuhr im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen im Jahre 1887.

Waarengattungen nach den Zolltarifklassen.	Menge.	Werth.	Darunter Einfuhr über die Grenze gegen Deutschland.	
			Menge.	Werth.
	Metr. Ctr.	Silber-Gulden.	Metr. Ctr.	Silber-Gulden.
Kolonialwaaren	329 739	34 699 279	44 066	4 718 634
Gewürze	25 679	3 029 671	489	1 207 247
Südfrüchte	336 107	6 094 553	6 442	201 634
Zucker	10 748	187 932	10 516	180 434
Tabak	189 877	35 151 228	122 051	14 588 568
Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl- und Mahlprodukte, Reis	2 819 752	22 641 167	530 644	5 806 464
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	1 127 198	11 353 767	735 739	7 903 295
Schlacht- und Zugvieh	412 868	11 233 311	21 342	974 366
Thiere, andere	32 650	2 002 930	5 466	427 268
Thierische Produkte	263 857	27 717 254	124 805	13 577 079
Fette	224 450	6 634 654	179 112	5 250 246
Oele, fette	229 038	8 181 904	98 307	2 970 045
Getränke	96 903	4 634 916	82 601	3 984 752
Eßwaaren	215 716	6 534 982	164 933	3 777 328
Holz, Kohlen, Torf	30 369 688	17 756 155	28 922 297	15 725 886
Drechsler- u. Schnitzstoffe	103 441	7 412 216	81 856	4 767 696
Mineralien	3 204 392	4 953 391	2 281 236	3 741 200
Arznei- u. Parfümeriestoffe	1 832	668 210	1 086	486 395
Farb- und Gerbstoffe	398 120	11 225 535	145 557	5 618 884
Gummen und Harze	278 201	4 119 991	161 650	2 201 628
Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer	1 133 004	5 616 608	167 736	1 213 428
Baumwolle, Garne u. Waaren daraus	1 275 079	78 023 689	734 560	48 565 545
Flachs, Hanf, Jute u. andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus	522 141	20 012 544	393 561	15 802 310
Wolle, Wollengarne u. Wollenwaaren	339 803	71 528 572	282 347	61 542 126
Seide u. Seidenwaaren	17 543	31 919 270	6 597	18 555 500
Kleidungen, Wäsche u. Putzwaaren	1 976	5 614 043	1 786	5 223 004
Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren	1 330	195 001	960	168 318
Stroh- u. Bastwaaren	8 067	3 096 890	6 249	2 461 125
Papier und Papierwaaren	80 377	5 182 250	77 003	4 967 620
Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus	9 462	4 727 718	9 344	4 638 837
Wachstuch und Wachstaffet	3 222	494 925	3 203	492 890
Leder und Lederwaaren	55 889	16 638 830	45 318	14 230 220
Kürschnerwaaren	2 993	954 800	2 762	909 830
Holz- und Beinwaaren	89 006	4 870 628	64 129	3 926 415
Glas und Glaswaaren	32 803	2 560 480	27 020	1 820 550
Steinwaaren	542 888	14 216 692	499 563	11 701 970
Thonwaaren	724 710	1 525 593	470 589	1 277 910
Eisen u. Eisenwaaren	750 275	8 437 146	726 451	8 091 154
Unedle Metalle und Waaren daraus	253 687	11 079 249	244 425	10 495 468
Maschinen und Maschinenbestandtheile	230 078	11 178 196	212 949	10 377 945
Fahrzeuge	17 649	567 050	16 966	531 858
Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	8 190	12 298 358	7 634	9 018 293
Kochsalz	218 003	218 261	217 973	218 173
Chemische Hülfsstoffe	485 832	5 428 037	359 904	4 173 874
Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren	87 712	6 420 447	83 802	6 132 191
Kerzen und Seifen	15 463	494 540	5 362	169 169
Zündwaaren	17 270	503 395	15 377	452 033
Literarische und Kunstgegenstände	36 580	15 322 316	35 148	14 699 770
Abfälle	554 290	3 214 241	291 358	1 782 163
Summe	48 185 578	568 572 815	38 730 271	361 748 738
Edle Metalle u. Münzen	464	10 852 046	356	8 227 095
Zusammen	48 186 042	579 424 861	38 730 627	369 975 833
Im Jahre 1887 betrug die Gesammteinfuhr:				
A. An Waaren	46 755 270	539 223 418	37 328 575	333 458 308
B. An edlen Metallen und Münzen	486	10 582 651	395	9 752 907
Zusammen	46 755 270	549 806 069	37 328 970	343 211 215

2. Menge der hauptsächlichsten Artikel der Waareneinfuhr des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen im Jahre 1887.

Waarengattung.	Gesammtmenge.	Handelswerth.	Darunter aus oder über Deutschland.
	Metr. Ctr.	Silber-Gulden.	Metr. Ctr.
I. Kolonialwaaren	329 739	34 699 279	44 066
Kakaobohnen und -Schalen	4 998	474 810	1 631
Kaffee	319 382	32 965 104	41 284
Thee	5 359	1 259 365	1 151
II. Gewürze	25 679	3 029 671	489
III. Südfrüchte	336 107	6 094 553	6 442
IV. Zucker	10 748	187 932	10 516
darunter:			
Syrup (d. i. Rohrzuckersyrup)	9 784	163 062	9 745

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 296.

Waarengattung.	Gesammtmenge. Metr. Ctr.	Handelswerth. Silber-Gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Metr. Ctr.
V. Tabak	189 877	35 151 228	122 051
VI. Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte, Reis	2 819 752	22 641 167	530 644
darunter:			
Mais	838 451	4 539 472	33 451
Hirse	227 017	1 202 722	144
Haidekorn	25 778	183 953	51
Gerste	96 798	592 794	2 389
Hafer	195 207	1 074 844	4 276
Weizen	78 618	617 310	22 696
Roggen	693 710	4 485 647	229 378
Hülsenfrüchte	14 241	153 584	3 101
Mehl aus Getreide, Reis oder Hülsenfrüchten	7 542	87 997	6 611
Andere Mahlprodukte	5 469	72 494	3 437
Reis	636 189	9 624 686	224 604
VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	1 127 198	11 353 767	735 739
darunter:			
Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	14 261	303 181	1 503
Feine Tafelgemüse, frisch	41 292	1 421 660	19 602
Kartoffeln	224 890	692 336	79 911
Anderes Gemüse, frisch	343 396	1 063 698	291 950
Obst, nicht besonders benanntes, frisch	33 015	237 956	7 655
Oelsaat, außer Raps	58 008	908 207	38 358
Anis	4 365	107 057	1 153
Kümmel	9 831	320 034	9 461
Fenchel	6 437	155 237	788
Kleesaat	10 220	490 780	3 359
Lebende Gewächse, frische Zierblumen und Blattwerk, geschnitten	14 385	287 700	12 080
Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)	168 528	1 348 224	167 765
Stroh und Streu	33 582	91 377	18 227
Heu	34 174	120 272	20 945
Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet	14 703	402 655	4 350
Hopfen, auch Hopfenmehl	10 832	1 903 760	10 762
	Stück		Stück
VIII. Schlacht- u. Zugvieh	354 251	11 233 311	27 992
darunter:			
Ochsen	32 327	4 087 250	142
Kühe	11 652	1 044 660	3 428
Jungvieh	1 917	115 020	1 097
Kälber	17 132	256 980	15 096
Schafe	40 031	240 186	1 151
Schweine	224 295	4 485 900	759
Pferde	3 177	848 150	886
	Metr. Ctr.		Metr. Ctr.
IX. Thiere, andere	32 650	2 002 930	5 466
Geflügel, lebend	16 571	828 550	510
Fische, frische, Krebse, Schnecken, frische	12 229	980 590	3 897
Muschel- oder Schalthiere aus der See, Schildkröten, nicht zubereitet	671	110 130	436

Waarengattung.	Gesammtmenge. Metr. Ctr.	Handelswerth. Silber-Gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Metr. Ctr.
X. Thierische Produkte	263 857	27 717 254	124 805
Geflügeleier	4 595	105 517	487
Bade- und Pferdeschwämme	601	510 850	186
Felle und Häute, roh	202 986	18 302 630	91 481
darunter:			
Hasen- und Kaninchenfelle	1 227	141 105	171
Kalbfelle	10 025	1 555 925	6 623
Schaf- und Ziegenfelle	22 448	1 179 960	1 453
Lamm- und Kitzfelle	28 973	2 865 070	3 774
andere Felle und Häute	140 313	12 560 570	79 460
Haare und Borsten	11 845	2 106 555	3 722
darunter:			
Pferdehaare, roh und zubereitet	6 366	981 420	1 567
andere Haare, roh und zubereitet	2 735	466 575	1 563
Borsten und Borstenabfälle	2 744	658 560	592
Federn	14 130	5 230 930	5 216
darunter:			
Schmuckfedern, nicht zugerichtet	176	2 334 000	154
Bettfedern	5 315	1 860 250	3 025
andere nicht besonders benannte Federn	8 639	1 036 680	2 037
Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete	7 878	1 039 896	3 834
XI. Fette	224 450	6 634 654	179 112
darunter:			
Paraffin, Ceresin, Walrath	17 281	683 338	16 799
Talg, thierisches	21 165	634 950	14 433
Palm- und Kokosnußöl, festes; vegetabilischer Talg, zu Lande eingeführt	72 918	2 262 234	72 717
zur See eingeführt	25 283	789 635	—
Fischthran	25 099	935 380	28 192
XII. Oele, fette	229 038	8 181 904	98 307
Olivenöl	35 819	2 149 345	683
„ denaturirt	23 670	8 828 450	2 587
Baumwollsamenöl (Cottonöl)	39 975	1 039 526	4 283
Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl	28 019	1 007 050	6 549
Leinöl	82 894	2 320 991	75 506
XIII. Getränke	96 903	4 634 916	82 601
darunter:			
Bier und Meth	36 321	603 088	32 591
Branntwein aller Art, auch versetzt	3 735	838 612	2 471
Liköre, Punschessenz und andere versüßte geistige Flüssigkeiten	2 113	619 200	1 898
Arrak und Rum	8 574	857 400	8 220
Wein in Fässern	13 266	597 212	7 104
„ „ Flaschen	3 113	233 475	2 735
Schaumweine	4 816	481 600	4 726
Mineralwasser aller Art	23 571	388 920	22 173
XIV. Eßwaaren	215 716	6 534 982	164 933
Brot, gemeines, sowohl schwarzes als weißes, Schiffszwieback	39 147	532 004	32 666
Fleischwürste	1 140	136 800	839
Käse	18 636	1 304 520	6 426
Heringe, gesalzen oder geräuchert	113 830	1 545 328	110 857
Stockfische, zubereitet	11 778	490 885	1 699

Waarengattung.	Gesammtmenge. Metr. Ctr.	Handelswerth. Silber-Gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Metr. Ctr.
Andere Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet	17 306	1 156 302	5 652
Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt 2c.) in Fässern	1 976	136 150	734
Kaviar und Kaviarsurrogate	619	273 940	357
Chokolade, Chokoladesurrogate und -Fabrikate	749	119 840	453
Genußmittel in Büchsen, Flaschen und dergl., hermetisch verschlossen	1 879	306 540	1 602
XV. Holz, Kohlen, Torf	30 369 688	17 756 155	28 922 297
darunter:			
Brennholz aller Art, einschl. Holzborke	615 159	338 338	271 756
Werkholz, Europäisches, roh oder behauen:			
hart	103 735	362 501	13 859
weich	480 063	733 582	252 189
Faßdauben	69 025	517 687	3 057
Sägewaaren (ausschließl. Fourniere):			
hart	40 374	151 403	22 417
weich	156 741	407 526	90 287
Werkholz, außereuropäisches	11 001	264 024	9 518
Steinkohle	27 277 369	13 638 684	26 831 986
Koks	1 195 746	1 076 171	1 163 009
XVI. Drechsler- u. Schnitzstoffe	103 441	7 412 216	81 856
Stuhlrohr, roh, ungespalten	5 569	100 242	5 405
Areka- und Steinnüsse 2c.	45 251	1 086 024	45 251
Hörner, Hornscheiben u. Hornspitzen	8 726	523 560	6 299
Bernstein, Bernsteinmasse, Gagat und Abfälle	754	1 205 640	753
Schildpatt und Abfälle	91	163 800	70
Meerschaum und Abfälle	2 105	378 900	50
Perlmutter	27 741	3 606 330	11 813
Andere Muschelarten	4 516	108 384	4 258
XVII. Mineralien	3 204 392	4 953 391	2 281 236
darunter:			
Pflastersteine	146 121	255 711	111 421
Steine, roh:			
unbehauen (ausschl. Marmor)	744 422	744 422	140 123
behauen oder gesägt (ausschl. Marmor)	127 371	382 113	91 172
Eisenerz	458 559	275 136	458 359
Wasserkalk (hydraulischer Kalk)	169 432	190 241	163 241
XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe	1 832	668 210	1 086
Ambra, grauer 2c.	218	108 100	206
Aetherische Oele	784	458 140	571
XIX. Farb- und Gerbstoffe	398 120	11 225 535	145 557
Farbhölzer in Blöcken	91 019	667 241	52 628
Sumach	42 385	281 415	4 208
Eicheln und Eichelhülsen (Valonen)	125 397	2 119 508	299
Indigo, zu Lande eingeführt	4 620	2 772 000	4 411
„ zur See eingeführt	3 742	2 245 200	—
Farbstoffextrakte	28 329	1 790 565	27 789
XX. Gummen und Harze	278 201	4 119 991	161 650
darunter:			
Harz, gemeines, u. Kolophonium	195 500	1 026 375	104 231
Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim	24 969	482 805	13 045
Gummigutti, Tragantgummi	566	130 180	187
Kopalharz, Damarharz 2c.	16 876	2 297 450	9 286
XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer	1 133 004	5 616 608	167 736
XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus (auch gemengt mit Leinen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide)	1 275 079	78 023 689	734 560
Baumwolle, auch -Abfälle und -Watte	1 151 704	56 464 004	618 612
darunter:			
Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gemahlen	1 047 366	54 041 717	517 463
Baumwollabfälle	103 859	2 388 757	100 696
Baumwollengarne	110 061	15 183 555	106 391
darunter:			
einfach oder doublirt, roh:			
bis Nr. 12 Englisch	2 407	226 337	2 044
über Nr. 12 bis Nr. 29 Englisch	16 725	1 674 032	15 938
über Nr. 29 Englisch	73 101	9 283 427	72 027
einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:			
bis Nr. 12 Englisch	684	73 935	347
über Nr. 12 bis Nr. 29 Englisch	1 559	202 178	1 365
über Nr. 29 bis Nr. 50 Englisch	1 989	310 811	1 860
über Nr. 50 Englisch	1 024	263 479	973
drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	1 554	382 900	1 218
Garne, für den Detailverkauf adjustirt	10 978	2 766 456	10 619
Baumwollenwaaren	13 314	6 376 130	9 557
darunter:			
Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden od. weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert	6 967	2 382 889	4 093
darunter:			
gefärbte, mehrfarbig gewebte, bedruckte	6 245	2 250 362	3 804
Gemeine, gemustert, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert	992	336 716	880
darunter:			
rohe	3	570	3
gefärbte, mehrfarbig gewebte, bedruckte	895	310 766	786
Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und dar-			

Waarengattung.	Gesammtmenge. Metr. Ctr.	Handelswerth. Silber-Gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Metr. Ctr.
unter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend	1 103	426 430	920
darunter: gefärbte, mehrfarbig gewebte, bedruckte	970	388 380	788
Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100	1 544	892 235	1 085
darunter: rohe	254	101 600	124
gefärbte	246	118 040	194
mehrfarbig gewebte oder bedruckte	892	601 155	640
Gestickte Webewaaren	406	812 000	373
Spitzen	363	435 600	361
Sammet und sammetartige Webewaaren	977	488 500	972
Band-, Posamentier- u. Knopfwaaren	280	161 165	263
Wirkwaaren	204	244 100	201
XXIII. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus (ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide)	522 141	20 012 544	393 561
darunter: Flachs (bis Ende Mai einschl., seit 1. Juni ausschl. Werg)	238 640	9 889 856	222 045
Hanf (bis Ende Mai einschl., seit 1. Juni ausschl. Werg)	48 720	1 974 018	6 114
Werg (Heede) seit 1. Juni	15 831	459 099	11 809
Jute	157 692	2 966 503	98 125
Leinengarne	14 210	2 403 305	12 448
Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte: einfach, roh	13 101	2 136 775	11 482
Leinenzwirn, für den Detailverkauf adjustirt, gebleicht, gefärbt	645	175 440	601
Jutegarne	30 886	784 707	30 884
einfach, roh	32 720	777 237	30 720
Leinenwaaren	1 261	460 799	800
Sack- und Packstoffe aus Jute, roh	4 676	156 645	4 174
Jutesäcke	2 781	104 287	2 262
Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	4 689	391 405	2 473
alle anderen Seilerwaaren	2 063	391 970	1 760
XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren (auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide)	339 803	71 528 572	282 347
darunter: Wolle, roh, auch in Abfällen	187 865	26 241 468	143 145
„ gewaschen	35 186	9 835 179	24 485
„ gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen	18 530	5 131 030	18 530
Kunstwolle (Shoddywolle)	26 428	1 585 680	26 313
Woll- und Haartafeln	743	245 190	741
Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne	52 131	16 417 245	51 579
darunter: roh	38 811	11 876 375	38 434
gebleicht, gefärbt, bedruckt, gezwirnt	13 320	4 540 870	13 145
Wollenwaaren (aus Wolle oder Thierhaaren)	18 802	12 033 840	17 439
darunter: Fußteppiche, auch bedruckt, mit Ausnahme der aus Hunds-, Kälber- od. Rindshaaren	2 665	533 000	2 004
Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte	12 343	8 327 750	12 016
darunter: im Gewicht von mehr als 500 g pro 1 □m	3 693	1 329 480	3 565
im Gewicht von 500 g und weniger pro 1 □m	8 479	6 962 360	8 281
Sammet und sammetartige Gewebe	1 637	1 473 300	1 633
Band-, Posamentier- u. Knopfwaaren	410	481 250	373
Wirkwaaren	518	479 150	477
Bedruckte wollene Webewaaren	175	190 750	149
Spitzen (Spitzentücher)	266	345 800	261
XXV. Seide und Seidenwaaren (auch mit anderen Spinnstoffen gemischt)	17 543	31 919 270	6 597
Seide	14 675	19 523 670	4 216
darunter: Seidengalleten (Kokons)	2 178	707 850	—
Seidenabfälle, ungesponnen	5 156	2 887 360	134
Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt: roh	3 532	8 830 000	1 264
weiß gemacht oder gefärbt (mit Ausnahme der schwarz gefärbten) oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	526	1 788 400	413
schwarz gefärbt	1 358	2 851 800	969
Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt: roh oder weiß gemacht	1 258	1 509 600	833
gefärbt (mit Ausnahme der schwarz gefärbten) oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	416	665 600	403
schwarz gefärbt	171	153 900	135
Nähseide, Knopflochseide und dergl. weiß gemacht oder gefärbt	57	114 000	47
Seidenwaaren	2 868	12 395 600	2 381
darunter: gestickte oder mit Metallfäden	36	251 000	35

Waarengattung.	Gesammtmenge. Metr. Ctr.	Handelswerth. Silber-Gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Metr. Ctr.
Blonden und Spitzen (Spitzentücher)	342	1 299 600	337
Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide od. Floretseide allein:			
glatte	365	1 825 000	235
Beuteltuch (Mühlbeuteltuch)	19	190 000	8
andere Ganzseidenwaaren	726	4 639 950	555
Halbseidenwaaren:			
glatte	31	80 600	23
„ Sammet und sammetartige Gewebe	279	892 800	264
Posamentier- und Knopfwaaren	33	59 400	31
alle anderen	1 034	3 156 200	890
XXVI. Kleidung, Wäsche und Putzwaaren (mit Ausschluß von derlei Waaren aus Papier, Leder, Kautschuk und Wachstuch)	1 865 Stück 310 493	5 614 043	1 694 Stück 257 650
darunter:			
Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- und Wirkwaaren	Metr. Ctr. 15	180 000	Metr. Ctr. 14
Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus	6	132 000	6
Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	124	231 940	93
Hüte, nicht besonders benannte und zwar:			
ungarnirt	Stück 296 547 Metr. Ctr. 31	152 137 3 100	245 779 2
Kleidung, Wäsche und Putzwaaren, nicht besonders benannte	1 629	4 801 650	1 521
1. aus Baumwolle	609	1 100 000	586
2. „ Leinen	115	155 050	113
3. „ Wolle	673	1 873 000	597
4. „ Seide	103	1 187 500	98
5. „ Halbseide	129	486 100	127
XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	1 330	195 001	960
XXVIII. Stroh- und Bastwaaren (auch Waaren aus Binsen, Kokosnußfasern, Gräsern, Schilf, Spahn, Stuhlrohr, Wurzeln)	8 067	3 096 890	6 249
darunter:			
Stuhlrohr, roh, gespalten	2 255	338 250	2 219
Fußdecken und Matten (Wagendecken) und dergl., ungefärbt	2 650	119 250	1 408
Strohbänder	1 747	2 445 800	1 358
XXIX. Papier und Papierwaaren	80 377	5 182 250	77 003
darunter:			
Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht und zwar aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	28 708	391 118	28 300
Ordinäre Pappendeckel, Theer- und Steinpappe	23 381	23 391	28 313
Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt oder getheert	3 120	110 180	1 956
Papier, nicht besonders benanntes	3 547	190 980	2 943
Lithographirtes ꝛc. Papier	4 497	501 997	4 384
Buntpapier	2 290	274 800	2 183
Gold- und Silberpapier ꝛc.	727	152 670	722
Tapeten	2 202	330 300	2 145
Papierwaaren	3 617	286 195	3 373
Luxuspapeterien ꝛc.	3 842	2 516 040	3 722
XXX. Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus	9 462	4 727 718	9 344
darunter:			
Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	4 255	1 808 375	4 255
Gummifäden, nicht übersponnen	741	526 110	739
Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebeeinlagen oder Drahteinlagen	1 088	332 928	1 077
Waaren aus weichem Kautschuk (der Tarif-Nr. 203)	1 459	685 940	1 440
Gewebe zu Krämpelbelegen und Kautschukdrucktücher für inländische Fabriken	519	197 220	519
Elastische Schuheinsätze	122	100 200	108
Hartgummiwaaren	171	138 510	165
XXXI. Wachstuch und Wachstaffet	3 222	494 925	3 203
darunter:			
Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Comptulikon und ähnlichen Kompositionen	1 999	332 265	1 997
Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin	930	132 975	926
XXXII. Leder und Lederwaaren	55 889	16 638 830	45 318
darunter:			
Leder, gemeines	9 347	1 991 850	8 833
Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte (nicht weiß- oder sämischgar), auch gespalten, ungefärbt	21 033	5 207 225	15 082
Sohlleder	8 288	1 160 320	4 937
Sohllederabfälle	5 513	523 735	5 228
Leder, feines und zwar:			
schwarzes	3 669	1 504 290	3 570
Handschuhleder	1 178	1 531 400	1 156
lackirtes	1 390	973 000	1 387
anderes feines Leder	2 538	2 005 020	2 377
Lederwaaren, gemeine	1 345	457 800	1 268
„ feine, und zwar Ledergalanteriewaaren	182	131 040	181
Andere feine Lederwaaren	893	587 150	865
Schuhwaaren aller Art, aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	425	170 000	346
Handschuhe, lederne	88	396 000	88

Waarengattung.	Gesammtmenge. Metr. Ctr.	Handelswerth. Silber-Gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Metr. Ctr.
XXXIII. Kürschnerwaaren	2 993	954 800	2 762
darunter:			
Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektionirt:			
aus gemeinen Fellen	2 286	434 340	2 059
aus feinen Fellen	611	488 800	609
XXXIV. Holz- und Beinwaaren	89 006	4 870 628	64 129
Holzwaaren	87 865	4 039 883	63 069
darunter:			
Holzwaaren, gemeinste:			
weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	69 348	1 552 968	47 710
gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen	2 901	162 456	2 665
Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile:			
feine, roh	1 463	102 410	1 261
gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder in Verbindung mit Bast ꝛc.	1 693	143 905	924
gepolsterte Möbel mit Ueberzug	210	100 800	183
Holzwaaren, feine	3 592	757 815	3 203
„ mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien)	112	56 000	88
Korbflechterwaaren, feine	527	105 400	522
Fourniere, uneingelegte, roh	1 471	144 158	1 427
Korkstöpsel, -Sohlen u. andere Waaren aus Kork	3 524	636 036	2 648
Beinwaaren	1 141	830 745	1 060
darunter:			
Fischbein, gerissenes	95	228 000	95
XXXV. Glas und Glaswaaren	32 803	2 560 480	27 020
darunter:			
Tafelglas:			
Spiegelglas, roh, ungeschliffen, Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	5 329	115 884	5 310
Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, grün, halb- oder ganzweiß, ungeschliffen, ungemustert	5 014	100 280	4 664
Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt	4 203	294 210	4 193
Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	7 414	1 408 660	3 934
Glas, farbig, bemalt, vergoldet, versilbert, Glasflüsse ohne Fassung	2 455	365 010	2 294

Waarengattung.	Gesammtmenge. Metr. Ctr.	Handelswerth. Silber-Gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Metr. Ctr.
XXXVI. Steinwaaren	542 888	14 216 692	499 563
darunter:			
Geschnittene, nicht geschliffene Steinplatten	200 345	1 648 817	177 969
Cement und Cementwaaren (unpolirt)	254 672	671 966	253 462
Probir-, Schleif- und Wetzsteine ohne Verbindung	23 946	162 688	21 688
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen	13 161	184 254	11 760
Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine), bearbeitet, ungefaßt	kg 1 071	8 912 738	kg 1 007
Korallen, echte, bearbeitet, ungefaßt	15 067	1 205 360	1 241
Perlen, echte, ungefaßt	110	770 000	14
	Metr. Ctr.		Metr. Ctr.
XXXVII. Thonwaaren	724 710	1 525 593	470 589
darunter:			
Ziegel aller Art	668 007	438 626	419 184
Gewöhnliches Töpfergeschirr, aus gemeiner od. gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr	20 058	286 826	17 133
Porzellan, weiß	1 061	53 050	816
„ farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	1 978	316 480	1 851
XXXVIII. Eisen u. Eisenwaaren	750 275	8 437 146	726 451
darunter:			
Roheisen (auch Spiegeleisen, Ferromangan)	491 384	1 523 008	487 958
Eisen und Stahl, alt, gebrochen, und in Abfällen	35 451	102 655	26 910
Ingots	28 297	169 782	28 297
Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt	41 343	263 340	39 699
Eisen- und Stahlblech und Platten	8 345	134 484	7 156
Draht	8 259	151 462	8 180
Gemeiner Eisenguß, roh, unbearbeitet	23 989	216 877	20 859
Gemeine Eisen- und Stahlwaaren:			
rauh, auch gescheuert:			
Radkränze (Tyres)	6 719	129 334	6 711
andere derlei Waaren	8 606	154 908	8 020
grob angestrichen, gebohrt ꝛc.:			
Radkränze	155	3 267	154
andere derlei Waaren	16 310	329 968	15 181
abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen	9 960	265 899	9 635
Schmiedeeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	15 053	225 795	14 605
Waaren aus Schwarzblech	5 737	102 442	5 521
Schneide- und Bohrwerkzeuge	8 819	689 050	8 563

Waarengattung.	Gesammtmenge. Metr. Ctr.	Handelswerth. Silber-Gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Metr. Ctr.
Feine Eisen- und Stahlwaaren:			
Drahtwaaren, nicht besonders benannte	1 152	132 035	1 132
Waaren in Verbindung mit anderen Materialien	1 764	297 550	1 620
polirte, lackirte, vernickelte oder emaillirte feine Eisen- und Stahlwaaren	5 872	1 038 425	5 639
Kratzen aller Art	1 106	248 850	992
Handfeuerwaffen	345	182 300	340
Schreibfedern	486	187 110	486
Nähnadeln	456	181 196	446
XXXIX. Unedle Metalle und Waaren daraus	253 687	11 079 249	244 425
Unedle Metalle	241 722	8 746 630	233 261
darunter:			
Blei, roh, alt, gebrochen und in Abfällen	30 040	488 376	29 858
Zink, roh, alt, gebrochen und in Abfällen	127 494	2 084 339	127 177
Zink in Stangen, Platten, Blechen	6 251	158 726	6 136
Zinn, roh, alt, gebrochen und in Abfällen	16 686	2 152 708	16 267
Kupfer, roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen	51 489	2 947 377	45 859
Münzen aus unedlen Metallen	1 688	422 000	1 688
Metallwaaren	11 965	2 332 619	11 164
darunter:			
Metallwaaren, feine, d. i. alle nicht unter anderen Nummern begriffenen, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Telegraphenkabel	6 365	824 740	5 912
Metallwaaren, feinste:			
aus Bronze	242	128 986	222
„ Packfong (Neusilber, Alfenide u. dergl. Metallkompositionen), Messing, Tombak oder ähnlichen Legirungen	3 878	1 116 457	3 763
Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 cm	305	142 342	280
Draht, mit Gespinnstfäden übersponnen	248	33 992	244
XL. Maschinen und Maschinenbestandtheile	230 078	11 178 196	212 949
darunter:			
Lokomotiven und deren Bestandtheile	1 961	107 855	1 952
Lokomobilen	8 519	408 912	8 478
Näh- und Strickmaschinen	4 766	566 396	4 694
Webe- und Wirkstühle	29 236	1 316 876	25 594
Dreschmaschinen	5 824	208 454	5 820
Nicht besonders benannte Maschinen aus Holz	3 458	116 685	3 232
Kupfer- und Messingwalzen und -Platten, gravirt oder nicht gravirt, für inländische Zeugdruckereien gegen besondere Bewilligung	1 174	121 120	1 152
XLI. Fahrzeuge	15 001 Stück 95 Tonnen 949	567 050	14 891 Stück 52 Tonnen 780
darunter:			
Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen)	Metr. Ctr. 13 881	456 456	Metr. Ctr. 13 881
und zwar:			
offene Güterwagen	6 623	198 690	6 623
geschlossene Güterwagen	6 810	231 540	6 810
XLII. Edle Metalle und Münzen	kg 40 363 Gulden 605 067	10 852 046	kg 35 599 Gulden —
darunter:	kg		kg
Silber, rohes	21 005	1 722 145	20 730
Münzen aus Gold	4 951	7 674 050	3 710
„ Silber	10 955	741 158	10 766
„ Gold- und Silbermünzen, nach dem Werthe erklärt	—	605 067	—
XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	Metr. Ctr. 8 035 Stück 349 144	12 298 358	Metr. Ctr. 7 573 Stück 123 666
Instrumente	Metr. Ctr. 3 825	1 596 605	Metr. Ctr. 3 689
darunter:			
Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:			
optische, wie: Opernglucker, Perspektive, gefaßte Augengläser, Lupen und dergl.	137	190 430	134
nicht besonders benannte	713	649 950	686
Klaviere und Pianinos	1 375	144 300	1 331
Andere musikalische Instrumente	1 545	554 450	1 484
Uhren, Uhrgehäuse u. Uhrwerke	Stück 336 636 kg 157 332	4 662 525	Stück 111 601 kg 140 395
darunter:			
Taschenuhren, mit goldenem oder vergoldetem Gehäuse	Stück 67 385	2 007 817	Stück 12 452
Taschenuhren, mit silbernem oder versilbertem Gehäuse	227 423	2 037 747	72 803
Taschenuhren, mit anderen Gehäusen	35 390	147 413	15 013
Ordinäre hölzerne Hängeuhren und derlei Uhrwerke	kg 45 720	114 490	kg 38 450
Kurzwaaren	263 720 Stück 12 508 kg	6 039 228	248 015 Stück 12 065 kg
Goldarbeiten	1 143	1 943 100	1 114
Silberarbeiten	5 697	968 490	5 452
Juwelierarbeiten	1 149	527 200	1 001
Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten Leonischen Gespinnsten oder Drähten	1 927	144 525	1 883

Waarengattung.	Gesammtmenge. kg.	Handelswerth. Silber-Gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. kg.
Waaren aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt	45 695	530 652	42 013
Unechte Perlen, künstliche Zähne	1 246	143 440	1 151
Waaren aus oder mit Elfenbein, Schildpatt, Bernstein, Gagat	6 251	175 028	5 497
Kurzwaaren, feine, in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren, künstlichen Blumen und zugerichteten Schmuckfedern	83 280	549 986	81 017
Kurzwaaren, gemeine, u. zwar:			
Waaren aus Meerschaum 2c.	38 285	365 710	37 262
Herren- u. Frauenschmuck 2c.	40 553	162 212	37 656
	Metr. Ctr.		Metr. Ctr.
XLIV. Kochsalz	218 003	218 261	217 973
darunter:			
Salz zu chemisch-technischen Zwecken	217 873	217 873	217 873
XLV. Chemische Hülfsstoffe	485 832	5 428 037	359 904
darunter:			
Borax, roh, Borsäure	4 741	118 525	4 403
Chilesalpeter (salpetersaures Natron), roh	116 245	1 511 185	109 845
Schwefel, auch gemahlen, und Schwefelblüthe	98 346	590 076	2 925
Weinstein, roh	3 715	297 200	136
Phosphor und Phosphorsäure	1 430	312 400	1 427
Chlorkalium (Digestivsalz oder Kali, salzsaures)	26 994	269 940	26 994
Glaubersalz (schwefelsaures Natron)	53 607	160 821	53 439
Knochenkohle (Spodium), neue oder regenerirte	16 613	232 582	15 322
Schwefelsäure	53 435	160 305	50 928
Potasche (d. i. einfach kohlensaures Kali)	5 568	115 916	5 013
Anilinöl	1 075	114 801	774
Raffinirter Borax	3 585	129 060	2 980
XLVI. Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren	87 712	6 420 447	83 802
darunter:			
Schwärze	5 475	107 712	5 304
Leim, außer Fischleim	8 396	420 295	7 977
Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte)	676	106 725	644
Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate	15 926	318 520	15 723
Stärke, auch Stärkemehl	17 090	383 295	16 239
Queckfilberpräparate (auch Zinnober)	385	110 825	385
Theerfarbstoffe	8 549	1 507 160	8 280
Farbstoffe, organische, künstlich bereitete	4 889	635 570	4 868
Oelfirnisse, ohne Zusatz von Harz, Terpentin oder Mineralölen, in Fässern	4 130	123 900	3 394
Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	2 092	313 800	2 062
Arzneiwaaren, zubereitete	1 628	569 800	1 502
Parfümeriewaaren, Schminke kosmetische Mittel	952	285 600	911
XLVII. Kerzen und Seifen	15 463	494 540	5 362
darunter:			
Seife, gemeine	9 840	265 680	4 759
XLVIII. Zündwaaren	17 270	503 395	15 377
darunter:			
Zündwaaren, gemeine	16 511	409 936	14 688
XLIX. Literarische u. Kunstgegenstände	36 580	15 322 316	35 148
darunter:			
Bücher, Druckschriften, Kalender, Zeitungen, Ankündigungen	32 136	10 200 680	30 922
Karten, wissenschaftliche	167	100 200	162
Musikalien	1 407	562 800	1 394
Bilder auf Papier	1 392	2 227 200	1 362
Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	343	617 400	337
Gemälde, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier	627	1 567 500	566
L. Abfälle	554 290	3 214 241	291 358
darunter:			
Dünger, thierischer	66 543	399 258	3 518
„ anderer	123 116	369 348	121 725
Dungmittel, künstliche (nicht aus Salzgemengen)	89 637	717 096	81 043
Knochen	30 057	120 228	12 086
Knochenasche, Knochenmehl, Knochenkohle (todte, nur zu Dungzwecken verwendbar)	16 732	108 757	7 486
Kleie und Spreu	152 393	571 473	16 430
Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	18 040	100 868	4 298
Weinhefe	7 577	170 482	10
Lumpen (Hadern, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen)	18 784	525 952	16 389

Literatur.

Adreßbuch des Hamburgischen Freihafengebietes. Herausgegeben von Fab. Landau. Enthält Zollabfertigungsstellen, Post- und Telegraphenämter 2c., Firma und Branche 2c. aller im Freihafengebiet vertretenen Firmen. Im Verlage von G. Kramer in Hamburg erschienen. Preis 1 Mark.

Hamburgs Handel und Verkehr. Exporthandbuch der Börsenhalle 1888/90. Im Verlage der Aktiengesellschaft „Neue Börsenhalle" zu Hamburg erschienen.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1889. Erster Theil. Juli.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marschall-Inseln.

Vom 22. Juni 1889.

(Reichsgesetzblatt Nr. 14.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 3 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete[1]), im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marschall-Inseln regelt sich, soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des Preußischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. 433).

§. 2.

Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§. 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§. 3.

Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung.

Die an Stelle der letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler erlassen.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb von herrenlosem Land, sowie auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§. 1 bis 3 unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

§. 5.

Für die Besitzergreifung von herrenlosem Land oder die aus Verträgen mit Eingeborenen wegen Erwerbung oder dinglicher Belastung von Grundstücken abzuleitenden Rechte sind die in den Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars vom 8. Januar 1887[1]) und 28. Juni 1888 enthaltenen oder später von dem Reichskanzler oder mit Genehmigung desselben von dem Kaiserlichen Kommissar zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.

§. 6.

Die Eintragung bisher erworbener Rechte, welche auf Erwerbstitel der im vorigen Paragraphen bezeichneten Art gegründet werden, findet, soweit die betreffenden Ansprüche nach §§. 3 und 4 der von dem Kaiserlichen Kommissar unter dem 8. Januar 1887 erlassenen Verordnung bei diesem anzumelden waren, nur statt, wenn den Vorschriften der bezeichneten Verordnung genügt ist.

Die Eintragung der hiernach angemeldeten und von dem Kaiserlichen Kommissar festgestellten Ansprüche erfolgt von Amtswegen durch die Grundbuchbehörde.

Soweit die Pleasant-Insel in Betracht kommt, muß der Antrag auf Eintragung der vor dem 16. April 1888 — dem Tage der Erklärung der Deutschen Schutzherrschaft über diese Insel — erworbenen Rechte spätestens bis zum 1. März 1890 gestellt werden. Ansprüche, welche bis zu diesem Termin durch Stellung des bezeichneten Antrages nicht geltend gemacht worden sind, verlieren von Rechtswegen ihre Wirksamkeit.

§. 7.

Die Eintragung der im vorigen Paragraphen bezeichneten Ansprüche erfolgt, falls die Prüfung des Erwerbstitels des Antragstellers und seiner etwaigen Rechtsvorgänger die Rechtsgültigkeit desselben ergiebt.

Zur Ergänzung des Beweises kann die Grundbuchbehörde entsprechende Ermittelungen vornehmen sowie eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung entgegenstehender Ansprüche erlassen. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu bestimmen. Die Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 245.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 503.

Die Grundbuchbehörde kann von den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Maßregeln absehen, wenn der Antragsteller und seine etwaigen Rechtsvorgänger mindestens während der letzten drei Jahre im ungestörten Besitze des betreffenden Grundstücks gewesen sind.

§. 8.

Die Bestimmungen der Nummer IV der Erklärung, betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den Deutschen und Englischen Besitzungen und Schutzgebieten im westlichen Stillen Ozean, vom 10. April 1886 [1]) werden durch die §§. 6 ff. nicht berührt. Die Eintragung der Ansprüche Britischer Staatsangehöriger im Grundbuche erfolgt, sobald sie durch die Entscheidung der in Nummer IV der Erklärung vorgesehenen gemischten Kommission festgestellt sind, von Amtswegen durch die Grundbuchbehörde.

§. 9.

Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen dem Erlaß von Vorschriften, durch welche zum Schutze der Eingeborenen oder sonst im öffentlichen Interesse Eigenthumsbeschränkungen eingeführt werden, nicht entgegen.

§. 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1889 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Juni 1889.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein.

Im „Centralblatt f. d. Deutsche Reich" 1889 Nr. 24 ist eine neue „Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein" zum Abdruck gelangt, welche gemäß Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai d. J. vom 1. Juli d. J. ab in Kraft zu treten hat.

Abänderung des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 24.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. Mai d. J. beschlossen, daß vom 1. Juli d. J. ab in dem Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken [2])

a. im §. 7 Absatz 1 für die Worte „einen Alkoholgehalt von weniger als 80 pCt. Tralles" die Worte „eine wahre Stärke von weniger als 73 Gewichtsprozent",

b. im §. 16 für die Worte „Branntwein von geringerer Stärke als 80 pCt. Tralles, und zwar bis zu 35 pCt. herab" die Worte „Branntwein von einer geringeren wahren Stärke als 73 Gewichtsprozent, und zwar bis zu 30 pCt. herab"

zu setzen sind.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 315.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 647.

Aufnahme des Artikels „Speisezwiebeln" in das statistische Verzeichniß der Massengüter.

(Ebenda Nr. 25.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Mai d. J. beschlossen, den Artikel „Speisezwiebeln" — aus Nr. 351 des statistischen Waarenverzeichnisses [1]) — vom 1. Juli 1889 ab in das Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande vom 20. Juli 1879 Anwendung findet, aufzunehmen.

Zollbehandlung der gefüllt mit Mineralöl eingehenden eisernen Cylinder.

(Central-Blatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung Nr. 12.)

Eine Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 20. Mai d. J. lautet wie folgt:

Da die Bundesrathsbeschlüsse vom 18./25. September 1885, [2]) betreffend die Zollbehandlung der gefüllt mit Mineralöl eingehenden Fässer, zunächst nur die besondere Verzollung von hölzernen Fässern im Auge gehabt haben, und ein Bedürfniß für eine gleiche Behandlung eiserner Cylinder bisher nicht hervorgetreten ist, so sind dergleichen Cylinder, sofern sie, wie bei den in hohem Grade der Verdunstung ausgesetzten leichten Steinkohlentheerölen, im Sinne des §. 7 Ziffer 1 Absatz 1 der Bestimmungen über die Tara, als Fabrik- bezw. handelsübliche Verpackung des darin eingehenden Mineralöls anzuerkennen sind, von der besonderen Verzollung nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit bis auf Weiteres freizulassen.

Erläuterung des Branntweinsteuergesetzes.

(Ebenda.)

Eine Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Herrn Finanz-Ministers vom 16. Mai d. J. lautet wie folgt:

In Erwiderung ꝛc. bestimme ich, daß die Frage, ob eine in einem Jahre nicht mehr als 100 bezw. 150 hl reinen Alkohols herstellende Brennerei als eine in der Hauptsache Getreide verarbeitende Betriebsanstalt im Sinne meiner Verfügung vom 24. Januar d. J. (s. weiter unten), anzusehen sei, nach Maß-

[1]) Hand. Arch. 1889 Aprilheft I. S. 231.

[2]) Hand. Arch. 1885 I. S. 629.

gabe der im Laufe des betreffenden Betriebsjahres verarbeiteten Mengen der verschiedenen Rohmaterialien zu entscheiden bleibt, ohne daß es darauf ankommt, wie diese Mengen sich auf die einzelnen, durch Betriebspläne gesonderten Perioden vertheilen und ob zeitweise Kartoffeln und dergleichen ohne Vermischung mit Getreide gebrannt werden.

Ich erkläre mich ferner unter Bezugnahme auf die Bestimmung zu II, Ziffer 5 Absatz 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Dezember 1887 [1]) damit einverstanden, daß diejenigen Brennereibesitzer, welche die Vergünstigung der im §. 42 I Absatz 3 unter a. und b. bezeichneten ermäßigten Zuschlagssätze von 0,12 bezw. 0,14 M. für das Liter reinen Alkohols in Anspruch nehmen wollen, sich jedesmal zu Beginn eines neuen Betriebsjahres protokollarisch zu verpflichten haben, ihre Produktion über die entsprechende Menge hinaus entweder gar nicht oder nur gegen sofortige baare Nachentrichtung der Differenz zwischen dem ermäßigten und dem ohne die fragliche Vergünstigung angemessenen Zuschlagssatze für sämmtlichen in dem laufenden Betriebsjahre bereits abgefertigten Branntwein auszudehnen.

Im Uebrigen bestimme ich mit Rücksicht auf die seitens einer Reihe von Direktivbehörden hervorgehobenen erheblichen Bedenken gegen die Zulässigkeit eines von Brennereien mit gemischtem Betriebe mehrfach beantragten Wechsels im Besteuerungsmodus während eines Kalendermonats, daß im Laufe eines solchen Zeitabschnittes die Erhebung verschiedener Zuschlagssätze oder die Erhebung theils von Zuschlag zur Verbrauchsabgabe theils von Maischbottichsteuer oder Branntwein-Materialsteuer nicht zu gestatten, vielmehr für den ganzen Kalendermonat durchweg der höchste der in Frage kommenden Zuschlagssätze bezw. die für die ersten Betriebshandlungen gewählte Steuerart in Anwendung zu bringen ist.

Sofern bei den bisherigen Steuerfestsetzungen anders verfahren worden, mag es dabei das Bewenden behalten.

Auszug aus der Verfügung vom 24. Januar 1889.

Euer ꝛc. erwidere ich, daß es die Tendenz des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 in seinen §§. 41 und 42 gewesen ist, allen kleinen, mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien gewisse Steuererleichterungen zu gewähren. Diejenigen kleinen Brennereien, welche ausschließlich oder in der Hauptsache Kartoffeln einmaischen, finden ihre Begünstigung durch die ermäßigten Maischbottichsteuersätze des §. 41 II Absatz 2. Diejenigen Brennereien, welche ausschließlich Getreide verarbeiten, finden die Begünstigung jedenfalls durch die ermäßigten Zuschlagssätze des §. 42 I Absatz 3. Nach jener Tendenz des Gesetzes liegt aber kein Grund vor, die letztere Bestimmung in dem engen Sinne aufzufassen und diejenigen Brennereien, welche zwar nicht ausschließlich, aber doch in der Hauptsache Getreide verarbeiten, davon auszuschließen.

Es sind vielmehr alle Brennereien, bei welchen die letztgenannte Voraussetzung zutrifft, auf Antrag dem ermäßigten Zuschlagssatze von 0,12 bezw. 0,14 M. zu unterwerfen; sofern ihre Gesammtproduktion in einem Jahre nicht 100 bezw. 150 hl reinen Alkohols übersteigt und sie nicht als Hefenbrennereien von den ermäßigten Zuschlagssätzen ausgeschlossen sind ꝛc.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 141.

Großbritannien.

Ausführungsbestimmungen zum Waarenzeichengesetz von 1877.

Durch Verordnung vom 1. Februar d. J. (General-Order $\frac{7}{1889}$) sind die Zollbeamten ermächtigt worden, in den nachstehend genannten Fällen nach ihrem Ermessen die Waaren ohne besondere Anweisung auszuliefern:

1) Gegenstände des persönlichen Gebrauchs.

Nicht zollpflichtige, jedoch mit Zeichen versehene Gegenstände, welche einer Person als Geschenk oder zum persönlichen Gebrauch und nicht im Wege des An- oder Verkaufs übersandt werden, sofern die Beamten sich davon überzeugt halten, daß die Angabe des Importeurs in dieser Beziehung zutrifft.

2) Gebrauchte Gegenstände, welche sich im Privatbesitz befinden oder zur Reparatur gesandt werden.

Gegenstände, nicht neu und augenscheinlich im Privatbesitz, wie Kleidung oder andere persönliche Effekten, sowie alte, gebrauchte und schadhafte Gegenstände, welche nach Großbritannien zur Reparatur gesandt und von den Personen eingeführt oder an die Personen gerichtet sind, deren Namen sich auf den Gegenständen befinden.

Hierunter fallen jedoch nicht Gegenstände wie alte Spitzen, altes Porzellan oder alte Violinen und dergleichen Gegenstände, welche von Händlern zum Verkauf als Antiquitäten gesandt werden; derartige Gegenstände sind Waaren im engeren Sinne. In jedem Falle, wo scheinbares oder wirkliches Alter den Werth der Gegenstände erhöht, sind dieselben, sofern sie nicht im Privatbesitz sich befinden und nicht Gegenstand des An- oder Verkaufes sind, auf Grund dieses Paragraphen nicht auszuhändigen, wenn nicht die Weisung des Handelsamts (board) hierzu eingeholt ist.

3) Wiederzurückkommende Britische Muster.

Muster ohne Werth, welche von Handelsfirmen in dem Vereinigten Königreich gemacht und an dortige Fabrikanten zu Handelszwecken gesandt werden, können auf eine von dem Importeur schriftlich abzugebende Erklärung, daß die Gegenstände Muster ohne Werth und zu Handelszwecken als Muster und nicht zum Verkauf oder zum Gebrauch eingeführt worden sind, ausgeliefert werden, wenn die Beamten sich überzeugt halten, daß dieselben Britischer Fabrikation sind.

4) Ausländische Muster.

Ausländische Muster, welche zwar nicht die Namen oder Handelsmarken von Fabrikanten oder Händlern in dem Ver-

einigten Königreich aber Handelsbezeichnungen tragen, welche durch die Sprache bezüglich des Herkunfts-Landes irreleiten, können ebenfalls zugelassen werden, nachdem sie gehörig gekennzeichnet (qualified) sind, wenn die Beamten überzeugt sind, daß die Gegenstände zum Zwecke der Fabrikation oder der Vergleichung im Lande eingeführt worden sind. Ausländische Muster dagegen mit den Namen oder Handelsmarken von Britischen Fabrikanten oder Händlern, oder mit indirekter Angabe Britischer Fabrikation, ohne nähere Kennzeichnung (qualification), die gesandt werden, um Verkaufsaufträge zu erhalten, sind anzuhalten und ohne Genehmigung des Handelsamts (board) nicht auszuliefern.

5) Britische Retourwaaren.

Britische Retourwaaren, nicht zollpflichtige oder in Bezug auf welche keine Ausfuhrvergütung (drawback) gewährt worden sein kann, können auf Grund des §. 6 der Gesetze 42 und 43 Vict. Kap. 21 ohne besondere Weisung des Handelsamtes, soweit die Handelsmarken in Betracht kommen, entweder auf Niederlageschein (bill of store) oder auf eine Erklärung des Importeurs darüber, daß die Waaren seines Wissens Britische Retourwaaren sind, freigelassen werden, so lange als der betreffende Zollbeamte (collector oder surveyor) keine Veranlassung hat, Zweifel in diese Angabe zu setzen.

Sollten jedoch die Waaren auf Grund der in dem Paragraphen enthaltenen zweiten Alternative, nämlich „mit schriftlicher Genehmigung des Eigenthümers des betreffenden Namens, Brandes, Zeichens, oder seines gesetzlichen Vertreters" als Britische zugelassen werden, so ist in jedem Falle dieser Genehmigung eine Erklärung der Personen, deren Namen auf den Waaren sich befinden, darüber beizugeben, daß die Gegenstände von ihnen in Großbritannien gefertigt worden sind.

6) In London sind die Gegenstände, welche wegen ungesetzlicher Zeichen angehalten und in Bezug auf welche innerhalb zweier Monate von dem Tage ab, an welchem das Handelsamt ihre Anhaltung verfügte, von den Importeuren keine Anträge gestellt oder keine Schritte gethan worden sind, um den von dem Handelsamt für ihre Freigabe gestellten Bedingungen zu entsprechen, ohne besondere Weisung in jedem Falle auf die öffentliche Niederlage zu bringen, wenn für die Beamten keine Veranlassung vorliegt, eine ausnahmsweise Behandlung eintreten zu lassen.

7) Die Beamten haben dafür Sorge zu tragen, daß in allen Fällen, in welchen das Handelsamt gestattet, vor der Freigabe von Waaren näher bezeichnende (qualifying) Worte hinzuzufügen, diese Worte in deutlichen Buchstaben und ebenso unverlöschbar wie die, die nähere Kennzeichnung erfordernden Zeichen und in unmittelbarer Nähe dieser Zeichen angebracht werden.

Zolltarif für das Niger- und Benuë-Gebiet (Royal Niger Company).

(Norddeutsche Allgemeine Zeitung v. 22. Juni 1889.)

Die Royal Niger Company hat unter dem 21. März d. J. eine Verordnung erlassen, wodurch die bisher erhobenen hohen Zölle,[1]) erheblich herabgesetzt sind.

Der allgemeine Werthzoll von 12 pCt., welcher bisher auf der Einfuhr lastete und wovon 2 pCt. in Akassa am unteren Niger, 10 pCt. in Lokoja am Zusammenfluß des Niger und Benuë erhoben wurden, fällt in Zukunft ganz fort. Es bleiben nur Einfuhrzölle auf Spirituosen (4 Schill. die Gallone), Salz (2 Schill. der Centner) und Kriegsmaterial (200 pCt. vom Werth) bestehen, welche zur Hälfte in Akassa und zur Hälfte in Lokoja zu zahlen sind. Für das Pfund Tabak ist nur in Akassa ein Einfuhrzoll von 6 Pce. zu zahlen, während der bisher in Lokoja als Zuschlag zu zahlende gleiche Betrag fortfällt.

An Ausfuhrzöllen bleiben zu zahlen: für die Gallone Palmöl und Schoa-Butter 1 Penny, für das Pfund Elfenbein 1 Schill. Dagegen wurde der Ausfuhrzoll für Palmkerne von 2 Schill. für den Centner auf 1 Schill. 6 Pce. herabgesetzt.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

9276. Phenacetin, Kreosol und Sulfonal unterliegen einem Eingangszoll von 25 pCt. vom Werth.

9277. Elaterium, der ausgepreßte und eingedickte Saft der Elateriumfrucht (Eselsgurken), ist als medizinischer Saft zu dem Satze von 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

9278. Sogen. Weißkupfer (Parsons Weißmetall), nicht das im Handel gewöhnlich vorkommende weiße Metall, sondern hauptsächlich aus Zinn (60 pCt.) und Zink (38 pCt.) bestehend, mit Spuren von Blei, Kupfer und anderen Metallen, ist als Fabrikat aus Zinn, Zink und anderen Metallen zu dem Satze von 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

9282. Papierwickel (cops), als Ersatz von Spulen, auf welchen Webegarn eingeht, welches davon während des Webeprozesses abgewickelt wird, — eine Vorrichtung mithin, welche es ermöglicht das Garn zur Verwendung bei der Weberei direkt in die Maschine einzustellen — sind nicht als Aufmachung für den Transport anzusehen, sondern mit ihrem Werth zu dem zollpflichtigen Werth derartigen Garnes zu rechnen.

9314. Korkteppichstoff, bestehend aus einer Zusammensetzung von gemahlenem Kork mit Oel, welche auf loses Hanfgewebe aufgetragen ist, unterliegt, wie Teppichstoff aus Wolle, Leinen oder Baumwolle, oder theilweise aus einem dieser Materialien, einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

9325. Triangel sind als Musikinstrumente zum Satze von 25 pCt. vom Werth zu verzollen; Instrumente zum Tonangeben

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 906.

(pitch-pipes) und Stimmgabeln dagegen sind als Fabrikat aus Metall mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

9337. Rasirmesserklingen, ohne Griffe, sind als Rasirmesser zum Satze von 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

9353. Spiegelbüchsen, in denen Stecknadeln eingehen, bestehend in Büchsen aus Metall, in deren Deckel ein kleiner Spiegel eingelassen ist, unterliegen für sich einem Zoll von 100 pCt. vom Werth.

9358. Stücke oder Enden von Stahlschienen, welche bei der Fabrikation der letzteren abgeschnitten sind, können nicht als Bruchstücke von Stahl — gebrauchte Gegenstände, welche nur zum Einschmelzen verwendbar sind — angesehen werden, sondern unterliegen als nicht besonders aufgeführter Stahl einem Zollsatz von 45 pCt. vom Werth.

Ferner sind nach der New-Yorker Handelszeitung vom 25. Mai, 1. und 8. Juni 1889 folgende Entscheidungen ergangen:

Citronat ist, als unter die Bestimmung „in Zucker präservirte Früchte" entfallend, mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

Weiße Bohnen sind als „Gemüse in natürlichem Zustande" zum Satze von 10 pCt. vom Werth zu verzollen.

Irdene Theekannen, von außen nur theilweise mit Glasur versehen, haben als dekorirte und ornamentirte Irdenwaare einen Zoll zum Satze von 60 pCt. vom Werth zu entrichten.

Bittere Pomeranzen, wenn in Fässern eingeführt, sind mit 55 Cents per Faß zu verzollen.

Die Sackleinwand, welche als Umhüllung der eingeführten Schweineschinken dient, ist bei der Ausfuhr zu keinem Zollrabatt berechtigt.

Steinkrüge, welche Senf enthalten, sind zum Satze von 100 pCt. vom Werth zu verzollen.

Auf Tauwerk, welches behufs Reparatur eines im ausländischen Handelsverkehr engagirten Amerikanischen Fahrzeuges zollfrei importirt worden, muß Zoll entrichtet werden, wenn dasselbe an ein Fahrzeug unter ausländischer Flagge verkauft wird.

Horn und Fischbein, zur Verwendung bei der Herstellung von Taillen der Damenkleider bestimmt, sind als Hornfabrikate zum Satze von 30 pCt. vom Werth zu verzollen.

Wurstdärme aus Papier, welches mit Schwefelsäure getränkt wird, hergestellt, sind als Papier-Fabrikat mit 15 pCt. vom Werth zu verzollen.

Kammgarn-Stoffe sind zum Satze von 35 Cents pro Pfund und 35 pCt. vom Werth verzollt.

Kleine goldene Kreuze, wie sie von Damen als Halsschmuck oder von Herren an der Uhrkette als Berloque getragen werden, sind als Schmucksachen zum Satze von 25 pCt. vom Werth anstatt zu 45 pCt. vom Werth als „nicht besonders aufgeführte Metallfabrikate", zu verzollen.

Eisenoxyd, im Amerikanischen Handelsverkehr als „Purple Ore" oder „Blue Billy" bekannt, ist zum Satze von 75 Cents pro Ton zu verzollen.

Chinesische Fadennudeln (vermicelli), welche aus China in die Häfen der Pacific-Küste importirt werden, sind, obwohl aus Reismehl hergestellt, zollfrei.

Kirschensaft und andere Fruchtsäfte, welche aus reifen Früchten hergestellt und mit Spiritus versetzt werden, um den Gährungsprozeß zu verhindern, sind zum Satze von 20 pCt. vom Werth zu verzollen.

Farbige Marmorsteine, welche zur Herstellung von Mosaik-Fußböden bestimmt sind, müssen zu 50 pCt. vom Werth verzollt werden.

Sogenannte Jute-Sackleinwand ist einem Einfuhrzoll von 35 pCt. vom Werth unterworfen.

Boonekamp- und andere sogenannte Bittere, wie sie in Schankwirthschaften ausgeschänkt werden, sind mit 2 Dollars pro Gallone zu verzollen. Der frühere Finanzminister hatte bekanntlich[1]) entschieden, daß auf solche Bittere ein Zoll zum Satze von 50 pCt. vom Werth zu entrichten sei.

Löschpapier und gummirtes Papier sind zum Satze von 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Fertige Damenhüte, deren Besatz zum größten Theile aus Seidenstoffen besteht, haben einen Zoll von 50 pCt. vom Werth zu entrichten.

Hanf-Abfälle, wie sie bei der Fabrikation von Tauwerk übrig bleiben, müssen mit 10 Dollars pro Ton verzollt werden.

Sogenannte Wollabfälle, welche zu 33 pCt. aus Sengabrissen bestehen, sind zum Satze von 60 Cents pro Pfund zu verzollen.

Gewisse aus Papier und Metall hergestellte, Cigarren enthaltende Kartons sind als Cigarrentaschen mit 100 pCt. vom Werth zu verzollen.

Paraguay.

Konsularische Visirung der Schiffsmanifeste.

Der Präsident der Republik Paraguay hat unter dem 4. April d. J. die nachstehende Verordnung erlassen:

Art. 1. Die Kapitäne und Befrachter von Schiffen, welche von einem Hafen, wo es einen Konsularbeamten giebt, nach einem Hafen der Republik abgehen, sind verpflichtet, die Ladungsmanifeste legalisiren zu lassen und die entsprechenden Gebühren nach Maßgabe des bestehenden Konsulartarifs zu zahlen.

Art. 2. Die Besitzer oder Empfänger von Waaren, die in den Zollämtern der Republik Manifeste ohne die betreffende Visirung des Konsuls vorzeigen, haben an den Zollverwalter außer dem Betrag der Konsulargebühren eine Geldstrafe von Einhundert und Fünfzig Pesos fuertes zu zahlen.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1889. Juniheft I. S. 393. (Entscheidung Nr. 9236.)

Schweden und Norwegen.

Aenderungen des Norwegischen Zolltarifs.

(Deutscher Reichsanzeiger vom 25. Juni 1889.)

Das Norwegische Storthing hat folgende Aenderungen des bestehenden Norwegischen Einfuhrzolltarifs beschlossen:

Lfde. Nr. des Zolltarifs.	Waarenbenennung.		Zoll. Kronen.
	Früchte, getrocknete:		
99	Korinthen	kg	0,40
	Kreditniederlage 450 kg.		
	Tara: Fässer 12 pCt., Kisten 16 pCt.		
100	Feigen und Feigenkäse	„	0,30
	Kreditniederlage 600 kg.		
	Tara: Fässer, Kisten oder Trommeln 15 pCt., Körbe oder Matten 6 pCt..		
102	Orangen und Orangenschalen . .	„	0,30
103	andere Früchte, welche nicht besonders im Tarif aufgeführt sind	„	0,25
	Früchte, gesalzene oder in Essig eingelegte:		
104	a. Tamarinden, auch wenn kein Essig zugesetzt ist	„	0,20
	Tara: Fässer und Kisten 16 pCt., Thonkrüge 30 pCt.		
105	b. andere	„	0,50
	Tara: Glas 30 pCt.		
156	Hopfen	„	0,50
183	Kapern mit Verpackung	„	2
189	Kastanien	„	0,35
196	Kokosnüsse	„	0,20
	Gewürze:		
223	1) Nelkenpfeffer (Piment), Anis, Sternanis, Pfeffer, andere Sorten als Cayennepfeffer, sowohl gemahlen als ungemahlen . . .	„	0,40
224	2) Ingwer, nicht mit Zucker eingemacht, Nelken, Nelkenstiele, Kaneel, Cassia lignea, Kaneelblumen und Kaneelabfall, sowohl gemahlen und ungemahlen . . .	?	—
225	3) Cayennepfeffer und Curry, die unmittelbare Verpackung mitgerechnet, Cardamomen, Muskatblumen und Muskatnüsse, sowohl gemahlen als ungemahlen . . .	kg	3
226	4) Safran und Vanille, sowohl gemahlen als ungemahlen, die unmittelbare Verpackung mitgerechnet	„	6
	5) Senf		
227	a. ungemahlen (Senfsamen) . .	„	0,25
228	b. gemahlen oder zubereitet, die unmittelbare Verpackung mitgerechnet	„	1
234	Lakritzen (Lakritzensaft) mit oder ohne Zusatz von anderen Stoffen . .	„	0,466
	Tara: Kisten 20 pCt.		
275	Mandeln und Mandelkleie . . .	kg	0,80
	Kreditniederlage 300 kg.		
	Tara: Leinwandverpackung 4 pCt., Fässer 17 pCt.		
	Saft von Obst oder Beeren:		
408	2) anderer, darunter Most, welcher bis 18 pCt. Alkohol enthält . .	„	0,32
	Tara: Fässer 16 pCt.		
	Zucker und Syrup:		
456	1) Zucker jeder Art, darunter aufgelöster Zucker oder anderer flüssiger Zucker (also auch Saft, aus dem der Zucker noch nicht ausgeschieden wurde), welcher nicht als Syrup oder Melasse gelten kann, Trauben- und Stärkezucker, sowie Trauben- und Stärkesyrup	„	0,40
	Kreditniederlage 300 kg.		
	Tara: Für Papier mit oder ohne Bindfaden wird keine Tara gerechnet.		
	Fässer: Raffinade in Hüten 12 pCt., anderer Zucker 9 pCt.		
470	Thee, Papierumschlag mitgerechnet .	„	2
	Kreditniederlage 60 kg.		
	Tara: Kisten mit Blei gefüttert 25 pCt., andere Kisten 16 pCt.		

Die vorstehenden Aenderungen sind, soweit sie die Nr. 224, 234, 275 und 470 betreffen, sofort in Kraft gesetzt worden. Im Uebrigen treten dieselben vom 1. Juli d. J. ab in Geltung.

Türkei.

Rückerstattung von $^7/_8$ des Eingangszolls für gewisse Transitwaaren.

(Journal de la chambre de commerce de Constantinople vom 25. Mai 1889.)

Die Generalverwaltung der indirekten Steuern zu Konstantinopel hat unterm 8./20. Mai d. J. Folgendes bekannt gemacht:

Nach den Verträgen werden diejenigen Waaren, welche aus dem Auslande kommen und nach Entrichtung des 8proz. Werthzolles nach der Türkei eingeführt werden, bei der Wiederausfuhr nach dem Auslande, sofern diese innerhalb sechs Monate nach der Einfuhr erfolgt, als Land-Transitwaare angesehen. In diesem Falle behält die Zollverwaltung 1 pCt. des vorher gezahlten Zolls und erstattet dem Eigenthümer die übrigen 7 pCt., jedoch findet für die über Trapezunt gehenden Transitwaaren insofern eine Ausnahme statt, als für diese Waaren, welche vom Durchfuhrzoll befreit sind, die von dem Eigenthümer früher entrichteten 8 pCt. demselben unverkürzt erstattet werden.

Selbstverständlich wird dieses Recht der Eigenthümer, sich die früher entrichteten Zölle erstatten zu lassen, null und nichtig, wenn die Transitwaare in die Hände einer anderen Person als derjenigen übergegangen ist, welche die betreffenden Zölle entrichtet hatte.

Die Waaren, deren Art und Gattung auf ausländischen Ursprung hinweisen, sind leicht zu erkennen; dagegen entstehen Schwierigkeiten, wenn es sich bei der Abfertigung für die Durchfuhr und der gleichzeitigen Erstattung der in Frage stehenden 7 pCt. darum handelt, die ausländischen von den einheimischen Waaren für den Fall zu unterscheiden, daß die ersteren ihres Gleichen in der Türkei haben oder daselbst erzeugt werden können. Da nun aber dieses Recht, die Rückerstattung der früher gezahlten Zölle für den Fall der Abfertigung zur Durchfuhr zu fordern, den Waareneigenthümern gesichert ist, so folgt daraus selbstverständlich, daß die Zollverwaltung ihrerseits in ihrem Recht ist, wenn sie gehörig davon Ueberzeugung nehmen will, ob die ihr vorgeführte Waare wirklich diejenige ist, wovon sie früher den geforderten Zoll erhoben hatte.

Um den Mißständen, welche in dieser Hinsicht etwa eintreten könnten, vorzubeugen, ist auf höhere Weisung bestimmt worden, daß künftig alle aus dem Auslande eingegangenen Waaren, welche in der Türkei ihres Gleichen haben oder daselbst erzeugt werden können und zur Wiederausfuhr nach dem Auslande innerhalb der auf die Einfuhr nach der Türkei folgenden sechs Monate bestimmt sind, unter Zollaufsicht zu stellen sind. Alle derartigen Transitwaaren dagegen, welche dieser Maßregel nicht unterworfen worden sind, sind als einheimische anzusehen und ihr Eigenthümer ist demgemäß verpflichtet, den Zoll zu entrichten, da sich die Herkunft dieser Waaren nicht feststellen läßt.

Zollager-Gebühren in Konstantinopel.

(Ebenda vom 8. Juni 1889.)

Es kommt vor, daß Waaren, deren Auslieferung seitens des Absenders, oder deren Annahme seitens des Empfängers verweigert wird, oder deren ordnungsmäßige Zustellung aus anderen Ursachen nicht erfolgt, nach der Ankunft in Konstantinopel beim Zollamt belassen werden. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß die in solchen Fällen erhobenen Lagergelder den ganzen Werth der Waare verschlingen können. Es wird nämlich an Gebühren für die Lagerung beim Zollamt in Konstantinopel erhoben:

in der ersten Woche nichts
" " zweiten " 5,5 Centimen
" " dritten " 11 "
" " vierten "
und in den folgenden 16,5 "

für das Kollo und den Tag, so daß nach zwanzigtägiger Lagerung jedes Kollo etwa 5 Franken für den Monat zu zahlen hat.

Erreicht oder übersteigt bei der Entnahme der Waaren das Lagergeld den Werth der letzteren, so wird die Lagergebühr auf die Hälfte herabgesetzt.

Brasilien.

Spezial-Zolltarif für die Provinz Rio Grande do Sul.

Für die Provinz Rio Grande do Sul ist durch Dekret vom 9. März d. J. vom 15. desselben Monats ab ein neuer Spezial-Zolltarif eingeführt worden, welcher sich von dem bisher in Geltung gewesenen[1]) nicht nur seinem Inhalt nach, sondern auch in der Form unterscheidet. Während der alte als Anhang bezw. besondere Tabelle des Haupttarifs[2]) erschienen war, ist der neue Tarif als besonderes Heft veröffentlicht, in welchem die allgemeinen Bestimmungen und sämmtliche Nummern des Haupttarifs abgedruckt sind. Die Numerirung und der Text des neuen Tarifs decken sich mit denen des Haupttarifs.

In dem nachstehenden Verzeichniß sind die wichtigeren Einfuhr-Artikel, die unter den neuen Tarif fallen, vergleichend zusammengestellt. Der Schwerpunkt der eingetretenen Veränderung liegt in der Verzollung der Webwaaren. Nicht nur sind viele Artikel, die in dem alten Tarif nicht enthalten waren, in den neuen Spezialtarif übernommen, sondern es sind auch die Zollsätze aufs Neue sehr erheblich erniedrigt worden.

Außer Webwaaren sind nur einige Artikel der Eisenindustrie, Schuhzeug, Butter, Kerzen, Kurzwaaren u. a. m. von der Zollermäßigung betroffen. Für Porzellan, Glas, Papier, Musikinstrumente, Möbel, Bier und die Mehrzahl der Erzeugnisse der Eisenindustrie bleiben die hohen Sätze des alten Tarifs in Kraft.

Verzeichniß der wichtigeren im Spezial-Zolltarif für die Provinz Rio Grande do Sul vom 9. März 1889 mit erniedrigten Sätzen aufgeführten Artikel.

Nummer des Tarifs	Gegenstand.	Zollsatz im Haupttarif.	Zollsatz im alten Spezialtarif.[3])	Zollsatz im neuen Spezialtarif.
		pCt.	pCt.	pCt.
11	Hasenhaar	10	—	5
16	Hüte von Hasenhaar	48	—	30
36	Schuhwerk, hohe Stiefel . . .	50	—	25
	" Halbstiefel	50	20	15
43	Fächer	50	—	25
45	Handschuhe	50	—	25
61	Walrath	15	—	10
	" -Lichte	60	—	30
65	Butter	48	—	24
72	Stearin-Lichte	60	—	30
83	Schmucksachen von Elfenbein, Perlmutter 2c.	48	—	24
86	Knöpfe	48	—	30 u. 20
91	Kämme	48	—	30 u. 20
171	Parfümerien	48	—	24

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 742.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 733.

[3]) Offen gelassene Artikel sind im alten Spezialtarif nicht enthalten.

Nummer des Tarifs	Gegenstand.	Zollsatz im Haupttarif.	im alten Spezialtarif.	im neuen Spezialtarif.
		pCt.	pCt.	pCt.
	Baumwollen-Waaren:			
467	Garn	15	—	10
469	Schnüre, Quasten	48	—	30
471	Boy, Flanell, Plüsch	48	30	15
472	Barege, Tarlatan, Grenadin	48	20	12
474	Velvet	48	—	20
477	Ravenstuch, Cassinet, Rips ꝛc.	48	30	15
479	Zitz, Cambrik, Jaconnet	48	20	12
480	Shawls	48	30	15
481	Hüte	48	—	24
484	Bettdecken	48	—	30
486	Schnüre	48	—	24
488	Satteldecken	48	—	30
489	Damast	48	—	20
490	Schnürleibchen	48	—	12
491	Tüll	48	—	24
493	Barchent, Musselin, Satinet	48	20	12
494	Borten, Fransen, Bänder	48	—	20
495	Nanking	48	—	12
500	Hanschuhe	48	—	30
502	Pferdedecken	48	—	30
504	Strümpfe, nicht besonders aufgeführt	48	30	20
505	Dimity	48	20	15
506	Calicos	48	30	12
508	Dünne Zeuge	48	30 u. 20	15 u. 12
509	Baumwolltuch	48	30	15
513	Spitzen	48	30	15
514	Gestreifte Zeuge	48	20	12
515	Wäsche	48	30	30, 20 u. 15
520	Maschengewebe	48	—	30
522	Tischtücher und Servietten	48	24	12
528	Pferdedecken	48	—	24
	Wollwaaren:			
531	Garn	15	—	10
533	Schnüre	48	—	30
535	Alpaccas	48	30	12
536	Boy und Molton	48	—	30
537	Flanelle	48	30	12
540	Barege	48	30	15
547	Shawls	48	20	12
548	Hüte	48	—	30
550	Decken	48	—	30
551	Schnüre	48	—	20
561	Strümpfe	48	30	15
562	Strumpfwaaren	48	—	20
564	Tuch, Kasimir	48	30	15
566	Spitzen	48	—	20
567	Kleidungsstücke, Hemden	48	30	20
	Flachs und Jute:			
579	Schnüre	48	—	30
582	Barege	48	—	20
585	Ravenstuch	48	—	24
587	Bortengewebe	48	—	24
589	Shawls	48	—	20
605	Mantillen, Chemisettes	48	—	20 u. 24
609	Spitzen	48	—	20
610	Wäsche	48	30	24
612	Tischtücher	48	—	24
	Seide:			
619	Schnüre, Quasten	60	—	48
621	Barege, Tüll, Gaze	60	30	15
628	Shawls	60	30	15
631	Schirm-Ueberzüge	60	—	20
632	Bortengewebe, Schnüre	60	—	20
635	Bänder	60	30	20
640	Kravatten	60	—	20
641	Schleifen	60	—	20
643	Handschuhe	60	—	20
644	Strümpfe	60	—	20
645	Plüsch	60	—	20
646	Spitzen	60	30	20
647	Fertige Kleider	60	30	20
652	Sammet	60	30	15
656	Spielkarten	48	—	24
	Eisen und Stahl:			
747	Eisen, rohes Gußeisen	15	—	5
750	Stahl in Stäben	15	—	5
763	Stählerne Bijouterien	48	—	24
783	Sporen	48	—	15
791	Gebisse	48	—	24
803	Röhren für Kessel	30	—	10
	Waffen:			
828	Flinten	48	—	24
836	Pistolen	48	—	24
	Messerwaaren:			
840	Kleine Messer	48	—	24
841	Fleischer-, Jagd-, Reisemesser	48	—	24
	Verschiedene Waaren:			
1071	Sonnen- und Regenschirme	48	—	24
1100	Paraffin in Masse und Lichten	48	—	24

Niederlande.

Zollbehandlung von Ackerbaugeräthen.

Zufolge einer Verfügung des Niederländischen Finanzministers vom 25. April d. J. sind Ackerbaugeräthe frei von Eingangszoll auch dann, wenn sie aus Spiauter oder Zink verfertigt sind.

Steuerfreiheit von Essig und Holzsäure sowie der daraus bereiteten Flüssigkeiten.

(Nederlandsche Staatskourant vom 5. Juni 1889.)

Der im Handels-Archiv 1877 I. S. 101 veröffentlichte Königliche Beschluß vom 26. November 1876, betreffend die Steuerfreiheit von Essig und Holzsäure sowie der daraus bereiteten Flüssigkeiten, hat durch einen Königlichen Beschluß vom 28. Mai d. J. folgende Abänderung erfahren:

1) In Artikel 6 Absatz 1 des Königlichen Beschlusses vom 26. November 1876 ist zu streichen: „gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1876 (Staatsblad Nr. 130)".
2) In demselben Absatz ist statt „62½ Cents" zu lesen: „80 Cents".
3) In Artikel 7 (letztem Absatz) ist zu streichen: „von 20 Gulden für das Hektoliter".

Dieser Abänderungsbeschluß tritt am fünften Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Italien.

Zollbehandlung von Damenmänteln.

(Bollettino ufficiale, Heft VIII.)

Unterm 7. Dezember v. J. hatte die Italienische General-Zoll-Direktion eine Instruktion wegen der zollamtlichen Behandlung verschiedener Waaren, u. A. auch Damenmäntel, bei ihrer Einfuhr in Italien erlassen, welche dem Italienisch-Oesterreichisch-Ungarischen Handelsvertrage gemäß zu einer Spezialbehandlung zugelassen sind.[1])

Inhaltlich einer Instruktion vom 4. Mai d. J. war seitens einzelner Zollbehörden daraufhin die Frage betreffs der richtigen Klassifizirung des „Uebergewandes" (sopravvestito) aufgeworfen worden, und seitens des Königlichen Finanzministeriums ist in Folge dessen bestimmt worden, daß in Anwendung des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn[2]) nicht zu untersuchen sei, ob ein „sopravvestito" im Handel unter diesem oder jenem Namen vorkomme, vielmehr lediglich festzustellen sei, ob dasselbe zur Klasse derjenigen weiten und langen Uebergewänder verschiedener Formen und Bezeichnungen gehöre, welche die Mode an Stelle des wahren und eigentlichen Mantels gesetzt hat, oder nicht.

Demzufolge ist jedes Uebergewand, welches der Form oder den Dimensionen nach nicht den Charakter des Mantels hat, noch den Zweck des letzteren erfüllt, ohne Weiteres von der durch den Vertrag gewährleisteten Vergünstigung auszuschließen und dem im General-Zolltarif festgesetzten Zoll zu unterwerfen.

---

[1]) Hand. Arch. 1889 Januarheft I. S. 5.
[2]) Hand. Arch. 1888 I. S. 80.

Spanien.

Ursprungszeugnisse für die nach Spanien bestimmten, durch Portugal gehenden Waarensendungen.

Eine Verordnung vom 25. März d. J. bestimmt was folgt:

Transitzeugnisse, welche die für Spanien bestimmten und durch Portugal gehenden Waaren begleiten, müssen in Zukunft genau nach den Vorschriften des letzten Absatzes der Regel 5 der Bestimmung 12 des Zolltarifs ausgestellt sein.

Die Regel 5 lautet:

„Die Zeugnisse können in Spanischer oder Französischer Sprache ausgestellt werden. Wenn sie in anderen Sprachen ausgestellt vorgelegt werden, so werden sie nach der Wahl des Handelsinteressenten durch die vereideten Uebersetzer, durch die Schiffsmakler, die Handelsmakler, die Ortsausschüsse für Ackerbau, Industrie und Handel oder durch die Konsuln derjenigen Vertragsnationen, welchen die Waaren angehören, ins Spanische übersetzt."

Ursprungszeugnisse für Stockfisch.

(Gaceta de Madrid vom 25. Mai 1889.)

Der General-Zolldirektor hat verfügt:

1) Daß die Norwegen zugestandene Ausnahmebestimmung von der Beschaffung eines Ursprungszeugnisses für Stockfisch nur auf diejenigen Länder Anwendung findet, in welchen dieser Fisch gefangen oder zubereitet wird und mit welchen ein Handelsvertrag abgeschlossen ist, nicht aber auch auf solche Länder, in welchen kein Stockfisch gefangen oder verschifft wird.
2) Daß die Importeure von Stockfisch aus Ländern, in denen derselbe nicht gefangen oder gesalzen wird, den Deklarationen die den Ursprung des Stockfisches belegenden Schriftstücke beifügen sollen, damit sie die Vertragsvortheile genießen können.
3) Die Spanischen Konsuln im Allgemeinen und die in Norwegen residirenden im Besonderen sind darauf aufmerksam zu machen, beim Visiren der Schiffsmanifeste das Herkunftsland des Stockfisches nach Maßgabe der Verordnung vom 22. September 1888 anzugeben. (Verordnung vom 22. April 1889.)

Zolltarifentscheidungen.

Es sind zu verzollen:

Frauenröcke aus Strumpfgewebe (genero de punto) mit einem daran angenähten Gürtel aus anderem Gewebe ohne Berechnung des Aufschlags von 30 pCt. für Konfektion. (Verordnung vom 1. April 1889.)

Zimmet Chinesischer Herkunft, roh oder gemahlen, nach Pos. 254 des Tarifs. (Verordnung vom 8. April 1889.)

Cigarrettenpapier in Rollen nach Pos. 171 des Tarifs. (Verordnung vom 15. April 1889.)

Kästchen aus gewöhnlichem Holz, innen mit Papier bezogen, zum Aufbewahren von Lotto- oder Lotteriespielen bestimmt, nach Pos. 290 des Tarifs. (Verordnung vom 22. April 1889.)

Obertheile von Stiefeln, ganz fertiggestellt, mit Lederschäften, Knopflöchern, Knöpfen und Futter versehen, nach Pos. 201 des Tarifs. (Verordnung vom 15. April 1889.)

Kupfervitriol, zur Sanirung der Weinberge bestimmt, ist zollfrei. (Verordnung vom 10. Mai 1889 — Gaceta de Madrid vom 10. Mai 1889.)

Insekten, zu entomologischen Studien bestimmt, sind nach Pos. 194 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 13. Mai 1889 — Gaceta de Madrid vom 3. Juni 1889.)

Antipyrin, als ein Alkaloïd, nach Pos. 76 des Tarifs. (Verordnung vom 13. Mai 1889 — Ebenda.)

Hirse, (dari, aldora oder zahina) nach Pos. 264 des Tarifs. (Verordnung vom 13. Mai 1889.)

Messer aus gestanztem Blech, nach Pos. 36 des Tarifs. (Verordnung vom 27. Mai 1889 — Gaceta de Madrid vom 6. Juni 1889.)

Innere hölzerne Umhüllungskisten für Aristons, nach Pos. 179 des Tarifs. (Verordnung vom 27. Mai 1889 — Gaceta de Madrid vom 10. Juni 1889.)

Anmerkung. Diese Instrumente pflegen jedes einzeln in eine besondere Kiste eingepackt und dann mehrere solcher Kisten in eine große Kiste zusammen verpackt zu werden.

Uruguay.

Abänderung des zulässigen Gehalts feiner Weine an schwefelsaurem Kali.

Eine Uruguayische Verordnung vom 10. April 1889 lautet wie folgt:

Art. 1. Bis zum 31. Dezember d. J. tritt der Artikel 6 der Verordnung vom 12. September 1885,[1]) soweit derselbe feine Weine[2]) betrifft, außer Kraft, dagegen werden die Vorschriften mit Bezug auf gewöhnliche Weine aufrecht erhalten.

Art. 2. In feinen Weinen, auf welche sich der vorhergehende Artikel bezieht, haben die Zollbehörden der Republik bis zu 4 g Gehalt an schwefelsaurem Kali zu gestatten.

---

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 180.

[2]) Da eine Definition des Ausdrucks „feine Weine" nicht gegeben ist, so wird anzunehmen sein, daß hierfür die Bestimmungen des bestehenden Zollgesetzes als maßgebend anzusehen sind, nach welchen sämmtliche Flaschenweine und von den in Fässern eingeführten Rheinwein, Portwein, Xerez, Madeira, Ajerazado, Muskateller und Burgunder als feine Weine zu gelten haben. (D. Red.)

Die in dem vorstehenden Artikel 1 angeführte Verordnung vom 12. September 1885 anlangend, so sind zur Erweiterung und Ausführung derselben unterm 26. Februar 1886 folgende Bestimmungen getroffen worden:

Art. 1. Fabrikanten, Verkäufer und Importeure sogenannter künstlicher Weine dürfen ihr Gewerbe unter der Bedingung fortsetzen, daß sie die die Flüssigkeit enthaltenden Behälter mit leicht sichtbarer Etiquette, auf welcher „Kunst-Wein" zu lesen ist, versehen.

Art. 2. Die Fabrikation und der Verkauf dieser und anderer Produkte ist verboten, wenn zu ihrer Bereitung gesundheitsschädliche Stoffe verwendet worden sind, wie solches die Verordnung, auf welche das gegenwärtige Dekret sich bezieht, bestimmt.

Art. 3. Vom heutigen Tage ab sind alle Räumlichkeiten, in welchen Getränke irgend welcher Art ausgeschenkt oder angefertigt werden, einer Aufsicht zu unterwerfen, zu welchem Zweck dem Direktor oder Inspektor des Bureaus für chemische Analyse freier Eintritt in die genannten Räumlichkeiten zu gestatten ist und die verlangten Angaben zu machen sind.

Art. 4. Wird dem Inspektor der Eintritt verwehrt, so gilt dies als eine Verheimlichung und ist als solche anzusehen, auch haben die Schuldigen die gesetzlichen Folgen zu tragen.

Art. 5. Wer irgend ein gesundheitsschädliche Stoffe enthaltendes Produkt verbirgt, ist gebührend zu bestrafen, auch ist die betreffende Waare mit Beschlag zu belegen.

Art. 6. Diejenigen Waaren, deren Konsum als der Gesundheit schädlich zu betrachten ist, sind zu vernichten und einzuziehen.

Art. 7. Die behufs Analysirung entnommenen Proben sind in zwei Behälter von je weniger als 500 g Inhalt zu thun. Dieselben sind von dem Inspektor mit einer Aufschrift zu versehen, welche von ihm zu siegeln und von dem Eigenthümer oder Verwalter des Lokals zu unterzeichnen ist; ebenso ist das Gefäß, aus welchem die Proben genommen wurden, zu versiegeln.

Art. 8. Die eine Probe dient zur Vornahme der betreffenden Analyse, die andere bleibt drei Tage lang im Bureau hinterlegt für den Fall, daß eine zweite Analyse nöthig ist.

Art. 9. Innerhalb dieser drei Tage kann der Interessent bei dem Bureau um die Erlaubniß nachsuchen, seinerseits eine Analyse der Waare, welche sich als verfälscht herausgestellt hat, vorzunehmen; diese Analyse hat im Laboratorium des Bureaus stattzufinden.

Art. 10. Stellt sich heraus, daß ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 12. September v. J. nicht vorliegt, so ist sofort zur Abnahme des Siegels zu schreiten, welches an dem Gefäß angebracht worden, aus dem die zur Analyse verwendeten Proben genommen wurden.

Art. 11. Im Falle abermaligen Einspruchs, oder wenn der Interessent die Person, welche eine neue Analyse vornehmen soll, selbst ernennen will, ist ihm dieses zu gestatten, falls er

sich verpflichtet, dieselbe im Laboratorium des Bureaus und in Gegenwart des Direktors oder Inspektors auszuführen. Hierzu ist die Erlaubniß in gehöriger Form vor Ablauf von vier Tagen nach stattgehabter erster Analyse nachzusuchen. Es werden sodann nochmals zwei Proben unter Beobachtung der im Artikel 7 vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Diese beiden Proben werden an beide Parteien vertheilt, und die erste Probe, welche zur Abgabe des Gutachtens gedient hat, bleibt für den Fall eines abweichenden Ergebnisses hinsichtlich der ausgeführten Analyse behufs nochmaliger Untersuchung hinterlegt.

Art. 12. Die aus diesem Verfahren entstehenden Kosten sind von dem Beschwerdeführer zu tragen, falls er mit seinem Einspruch abgewiesen wird.

Art. 13. Weichen die Analysen von einander ab, so hat das betreffende Ministerium diejenige Person zu bezeichnen, welche mit der Vornahme einer neuen Analyse beauftragt werden soll, oder verfügt, was es für angemessen erachtet.

Art. 14. Die Interessenten, welche die Analysirung von Waaren in der Absicht beantragen, über die Güte derselben eine Bescheinigung zu erhalten, haben hierfür an das Bureau eine Gebühr zu entrichten, welche nach einem von der höheren Behörde genehmigten vorläufigen Tarif zu bemessen ist.

Art. 15. Die von dem Bureau ausgestellten Bescheinigungen haben nur für den Interessenten oder für spätere Untersuchungen Gültigkeit. Wer dieselben benutzt, um den Ruf eines anderen Kaufmanns zu schädigen ꝛc., ist je nach der Schwere des Falles zu bestrafen.

Art. 16. Kein Gefäß, welches von dem Inspektor nach Herausnahme einer Probe versiegelt worden ist, darf verändert oder von dem Platze entfernt werden, an welchem es sich bei der Versiegelung befand. Wird eine Veränderung an dem von dem Inspektor angebrachten Siegel bemerkt, so ist solches als ein Akt der Unredlichkeit von Seiten des Eigenthümers anzusehen und der Betreffende zur Verantwortung zu ziehen.

Art. 17. Mitzutheilen, zu veröffentlichen ꝛc.

Kap-Kolonie und Oranje-Freistaat.

Zollvereinsvertrag zwischen beiden Ländern.

(The cape of good hope government gazette vom 9. April 1889.)

Seine Excellenz der Gouverneur der Kap-Kolonie und der Präsident des Oranje-Freistaats, beide im Namen ihrer bezüglichen Regierungen, erwägend, daß die genannte Kolonie und der genannte Freistaat gegenseitig Anspruch auf einen Antheil an den Zöllen haben, welche von den durch eines der beiden Gebiete eingeführten und in dem anderen Gebiete in den Verbrauch übergehenden Waaren erhoben werden, und daß es wünschenswerth ist, zwischen allen Kolonien und Staaten Süd-Afrikas einen allgemeinen Zollverein auf folgenden Grundlagen zu bilden, — erstens, eines einheitlichen Tarifs für alle innerhalb dieses Vereins zum Verbrauch gelangenden Einfuhrwaaren, und einer gleichmäßigen Vertheilung der von diesen Waaren erhobenen Zölle unter die diesem Verein angehörigen Theile; und zweitens, des freien Verkehrs zwischen den Kolonien und Staaten in Bezug auf alle zu Lande eingeführten Südafrikanischen Erzeugnisse; und in Anbetracht, daß die Bildung dieses allgemeinen Zollvereins noch unentschieden ist, von dem Wunsche beseelt, in einen vorläufigen Zollverein zwischen der genannten Kolonie und dem genannten Staate einzutreten, haben im Namen ihrer bezüglichen Regierungen folgende Artikel vereinbart:

Art. 1. Von den nach den Plätzen innerhalb der genannten Kolonie und des genannten Staates eingeführten Waaren sollen keine anderen als die nachstehend verzeichneten Zölle erhoben werden, und die Regierungen derselben sollen verpflichtet sein, innerhalb ihrer Gebiete die genannten Zölle von allen über die Grenzen des genannten Vereins eingeführten Waaren zu erheben:

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Ale und Bier	Imp. Gallon	—	1	3
Landwirthschaftliche Geräthe (mit Ausnahme von Kaffern-Hauen und -Picken)	100 Pfd. Sterl. Werth	10	—	—
Achsen, Radbuchsen, Federn und Laternen für Karren, Wagen und sonstige Räderfahrzeuge. . . .	"	10	—	—
Speck und Schinken	Pfund	—	—	2
Säcke für Mehl, Getreide, Kohlen und Wolle	100 Pfd. Sterl. Werth	5	—	—
Perlen	Pfund	—	—	2
Butter	"	—	—	3
Lichte	"	—	—	2½
Wagen, Karren, Eisenbahnwagen und sonstige Räderfahrzeuge, einschl. Schubkarren	100 Pfd. Sterl. Werth	20	—	—
Cement	400 Pfund	—	2	—
Käse	Pfund	—	—	3
Cichorien	100 Pfund	—	16	8
Aepfelwein	Imp. Gallon	—	1	—
Steinkohle, Koks und Preßkohle .	Tonne	—	2	—
Kakao und Chokolade	100 Pfund	—	16	8
Kaffee	"	—	12	6
Zuckerwerk: Eingekochtes Obst, eingekochter Fruchtsaft, in Flaschen und Büchsen eingemachte Früchte und Süßigkeiten, nicht medizinische oder als Apothekerwaaren besonders klassifizirte, jedoch mit Einschluß von Zuckerwerk aller Art, und sonstige Gegenstände, welche behufs Konservirung stark mit Zucker versetzt sind	100 Pfund	—	16	8

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Korken und Spundzapfen	100 Pfd. Sterl. Werth	10	—	—
Getreide und sonstige Körnerfrüchte aller Art	100 Pfund	—	2	—
Dynamit	Pfund	—	—	3
Datteln	„	—	—	2
Fisch, konservirt oder gepreßt, in Töpfen, Flaschen, Büchsen oder hölzernen Umschließungen	„	—	—	2
Früchte, getrocknete	„	—	—	2
Weizenmehl	100 Pfund	—	5	—
Ingwer, getrocknet, Tschau-tschau und sonstige derartige Präserven	Pfund	—	—	3
Schießpulver	„	—	—	6
Flinten und Flintenläufe	Lauf	1	—	—
Hopfen	100 Pfd. Sterl. Werth	10	—	—
Eisen: Stangen, Bolzen und Stäbe	„	10	—	—
Schweineschmalz	100 Pfund	—	12	6
Marmor	100 Pfd. Sterl. Werth	10	—	—
Zündhölzer: hölzerne, in Schachteln oder sonstiger Verpackung, nicht mehr als 100 Stück enthaltend	Groß	—	2	—
desgl., mehr als 100 und nicht mehr als 200 Stück enthaltend	„	—	4	—
Wachszündhölzer und Wachszündkerzchen, in Schachteln oder sonstiger Verpackung, bis zu 50 Stück enthaltend	„	—	2	—
desgl., bis zu 100 Stück enthaltend (Für je 50 Stück mehr in demselben Verhältniß.)	„	—	4	—
Fleisch, gesalzen und konservirt, in Büchsen, Kisten ꝛc.	Pfund	—	—	2
Kompositionsmetall und Schiffsbeschlagmetall	100 Pfd. Sterl. Werth	10	—	—
Maulesel	Stück	1	—	—
Oel aller Art, ausgenommen chemisches, flüchtiges und parfümirtes	Imp. Gallon	—	1	—
Oel, chemisches, flüchtiges und parfümirtes	100 Pfd. Sterl. Werth	15	—	—
Paddy (in Natal unter dem Namen Kuli-Reis bekannt)	100 Pfund	—	1	6
Pistolen und Pistolenläufe	Stück	—	5	—
Kaffern-Picken und -Hauen	„	—	—	6
Pickles und Saucen	Pfund	—	—	2
Reis	100 Pfund	—	3	6
Harz	100 Pfd. Sterl. Werth	10	—	—
Salz, Stein-	Tonne	—	2	—
„ aller anderen Art	„	—	5	—
Seife, gemeine, braune, blaue, gelbe oder bunte	100 Pfund	—	4	2

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Aetznatron	100 Pfd. Sterl. Werth	10	—	—
Spirituosen aller Art, nicht stärker als die Probestärke nach Sykes' Hydrometer, und so im Verhältniß für jeden höheren Stärkegrad	Imp. Gallon	—	10	6
Desgl. (versüßt oder versetzt), Liköre und Cordials	„	—	10	6
Zucker aller Art, einschl. Melasse und Zucker in fester Masse	100 Pfund	—	6	3
Faßdauben	100 Pfd. Sterl. Werth	5	—	—
Talg	100 Pfund	—	4	2
Tamarinden	Pfund	—	—	2
Thee	„	—	—	8
Zinn: Platten oder Bleche	100 Pfd. Sterl. Werth	5	—	—
Tabak, nicht verarbeitet	Pfund	—	1	—
„ verarbeitet, mit Ausnahme von Cigarren und Schnupftabak	„	—	2	—
„ Cigarren	„ und 100 Pfd. Sterl. Werth	— 10	4 —	— —
„ Cigarretten	Pfund brutto	—	2	—
„ Schnupftabak	Pfund	—	4	—
Gelbwurz	„	—	—	3
Terpentin	Gallon	—	1	—
Firniß	„	—	1	—
Gemüse, konservirt oder gepreßt, in Töpfen, Flaschen, Büchsen oder Holzgefäßen	Pfund	—	—	2
Essig	Gallon	—	—	6
Wein in Flaschen von nicht größerem Gehalt als 1/6 Imperial Gallon	Dtzd. Flaschen	—	12	—
„ in Flaschen von nicht größerem Gehalt als 1/12 Imperial Gallon	„	—	6	—
„ in anderen Flaschen oder in Fässern	Imp. Gallon	—	6	—
Holz, ausgenommen Teakholz, unverarbeitet	Kubikfuß	—	—	2
„ ausgenommen Teakholz, gehobelt oder gefugt	„	—	—	3
„ Teak-	„	—	—	4
Waaren, vorstehend nicht aufgeführt und nicht anderweit mit Zoll belegt, sowie Waaren, deren Einfuhr oder Gebrauch in dem vorgenannten Staate oder in der vorgenannten Kolonie nicht verboten ist	100 Pfd. Sterl. Werth	12	—	—

Zollfreie Waaren.

Alle auf dem Landwege eingeführten Rohprodukte Süd-Afrikas.
Alle Gegenstände, welche Erzeugniß oder Fabrikat der Kap-Kolonie oder des Oranje-Freistaates sind und auf dem Landwege eingeführt werden, mit Ausnahme von Mehl aus anderem als Südafrikanischem Weizen.
Alle Uniform- und Ausrüstungsgegenstände für Militär, Marine oder Freiwillige, welche für die Kaiserlichen oder die Britischen Kolonialtruppen, oder die Truppen der Kap-Kolonie oder des Oranje-Freistaates eingeführt werden.
Thiere, lebende, mit Ausnahme von Maulthieren.
Anker und Ketten zum Schiffsgebrauch.
Knochen.
Flaschen von gemeinem Glas, in denen Wein, Bier oder sonstige zollpflichtige Flüssigkeiten eingehen.
Bücher, gedruckte, mit Ausnahme von fremdem Nachdruck Britischer oder Südafrikanischer Verlags- (copyright) Werke.
Edelmetall, gemünzt oder ungemünzt.
Wagen, Karren, Waggons und sonstige Räderfahrzeuge, welche Südafrikanisches Fabrikat sind und auf dem Landwege eingeführt werden.
Baumwolle, roh.
Diamanten oder sonstige Edelsteine, roh.
Straußenfedern, unbearbeitete.
Zaundraht, Eisenpfähle und alles andere lediglich zu Drahtumzäunungen bestimmte Material.
Fische, nicht anderweit aufgeführt.
Schwefelblumen.
Früchte, frische, einschl. Kokosnüsse.
Guano und anderer Dünger.
Angorahaar. [1])
Häute von Ochsen und Kühen. [1])
Hörner von Ochsen und Kühen. [1])
Hörner von wilden Thieren. [1])
Eis.
Elfenbein. [1])
Maschinen und deren Bestandtheile, und zwar landwirthschaftliche, Bergbau-, Schneide- oder Maschinen zu Fabrikationszwecken.
Land- und Seekarten.
Materialien zum Bau von Eisen- oder Straßenbahnen innerhalb des Zollvereins, nämlich: Schienen, Schwellen, Befestigungsmaterial für Schienen oder Schwellen, eiserne Träger, eisernes Brückenmaterial, Durchlaßzüge, Lokomotiven, Tender, Ballastwagen, Güterwagen, Eisenbahnwagen, Maschinen-Wasserbehälter, Drehscheiben und Eisenbahnsignale.
Materialien zum Bau von Telegraphenlinien innerhalb des Zollvereins.
Papier für Zeitungs- und Buchdruck.
Photographien.
Roheisen.
Drucker- und Buchbindermaterialien.

[1]) Nicht verarbeitet, sondern roh.

Provisionen oder sonstige Vorräthe für die regulären Truppen in Britischen Diensten und im Dienst der Kap-Kolonie oder des Oranje-Freistaates.
Sämereien, Zwiebeln oder Pflanzen (Garten-).
Schafbeize.
Felle: Ziegen-. [1])
Seehunds-. [1])
Schaf-. [1])
von wilden Thieren. [1])
Gegenstände für naturhistorische Sammlungen.
Tabak, Südafrikanisches Erzeugniß, auf dem Landwege eingeführt.
Wein, eingeführt oder aus der Zoll-Niederlage entnommen für die auf vollem Sold stehenden, in der regulären Britischen Land- und Seemacht und in dem Oranje-Freistaat oder der Kap-Kolonie dienenden Offiziere, sowie für die an Bord der Britischen Kriegsschiffe dienenden Britischen Marineoffiziere, unter Beobachtung der etwa erlassenen Vorschriften.

Derartiger Wein unterliegt, wenn er später verkauft wird, ausgenommen zum Gebrauch oder zum Genuß für einen der vorgenannten Offiziere, der Beschlagnahme und Konfiskation.
Schafwolle. [1])

Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels und an Stelle des auf andere Spirituosen dadurch gelegten Zolles, wird der Oranje-Freistaat vermittelst eines Eingangszolles alle Spirituosen, welche aus Erzeugnissen der Südafrikanischen Republik und innerhalb der letzteren gewonnen und in den genannten Staat auf dem Landwege von der genannten Republik eingeführt werden, in gleicher Höhe besteuern, wie dies von der genannten Republik bei der Einfuhr von Spirituosen geschieht, die von Erzeugnissen und innerhalb eines Theiles des Zollvereins gewonnen sind. Sollten derartige in den genannten Staat eingeführte Spirituosen nach der Kap-Kolonie ausgeführt werden, so soll der Oranje-Freistaat eine weitere Abgabe davon erheben in Höhe der Differenz zwischen dem durch diesen Artikel eingeführten Eingangszoll von 10 Schill. 6 Pence und der von der Südafrikanischen Republik, wie oben erwähnt, erhobenen Abgabe. Sollte jedoch die Regierung der Südafrikanischen Republik den Eingangszoll auf Spirituosen, welche aus Erzeugnissen und innerhalb der Kap-Kolonie und des Oranje-Freistaates gewonnen werden, auf den Satz von 2 Schilling für das Gallon ermäßigen, so soll es der genannten Kolonie und dem genannten Staate, oder einem von ihnen freistehen, ihrerseits in gleicher Weise ihren Eingangszoll auf Spirituosen, welche von Erzeugnissen und innerhalb der genannten Republik oder eines Theiles von Süd-Afrika gewonnen und auf dem Landwege eingeführt werden, auf 2 Schilling für das Gallon herabzusetzen. Ferner sollen, wenn die genannte Kolonie oder der genannte Staat von dieser Freiheit Gebrauch macht, dieselben gleichzeitig ihren Eingangszoll auf Spirituosen, welche aus Erzeugnissen und innerhalb eines Theiles des Zollvereins gewonnen werden, auf 2 Schilling ermäßigen.

[1]) Nicht verarbeitet, sondern roh.

Art. 2. Die Kap-Kolonie und der Oranje-Freistaat sollen verpflichtet sein, die Zölle von allen in das Gebiet des einen der beiden Theile über die Zollvereinsgrenze eingeführten und zur Ausfuhr aus demjenigen Theil, welcher den Zoll erhebt, nach dem anderen Theil bestimmten Waaren zu erheben und der Regierung dieses letzteren Theiles drei Viertel des so von den Waaren, welche in den einen Theil ein- und zur Ausfuhr nach bezw. zum Verbrauch in dem anderen Theil durchgeführt werden, erhobenen Zolles zu überweisen, sofern diese Waaren nicht nach dem in Artikel 1 genannten Tarif zollfrei sind.

Art. 3. Alle Waaren, für welche drei Viertel des Eingangszolles von einem der beiden Theile dem anderen zu überweisen sind, sollen den Zollvorschriften unterworfen sein, wie sie im Einverständniß zwischen dem Gouverneur der Kap-Kolonie und dem Präsidenten des Oranje-Freistaates zur Sicherung der beiderseitigen Interessen etwa vereinbart werden.

Art. 4. Jeder Kolonie und jedem Staat, welche dem Zollverein angehören, soll es freistehen, unter Beobachtung der vereinbarten Zollvorschriften Waaren, welche zum Verbrauch außerhalb des Vereins bestimmt sind, zollfrei oder zu demjenigen Zollsatze, welchen die Interessen des betreffenden Staates erheischen, durch jeden Theil durchzuführen.

Art. 5. Alle Abrechnungen zwischen der Kap-Kolonie und dem Oranje-Freistaat sollen am letzten Tage jeden Kalender-Vierteljahres aufgestellt, und diese Abrechnungen sollen sämmtlich binnen zwei Monaten von diesem Tage ab geprüft und festgestellt werden.

Art. 6. Nach den hierfür von der Kap-Kolonie oder dem Oranje-Freistaat etwa zu erlassenden Bestimmungen kann den Fabrikanten von Fruchtsäften, Konserven und Zuckerwerk für den dazu verwendeten Zucker ein Zollrabatt gewährt werden.

Art. 7. Für alle Artikel, deren Einfuhr beim Inkrafttreten dieses Vertrages in einem der vertragschließenden Theile gesetzlich verboten ist, soll dieses Verbot in dem betreffenden Staate oder in der betreffenden Kolonie aufrecht erhalten bleiben, wenn es nicht durch Gesetz aufgehoben wird; auch kann dieses Verbot durch die Gesetzgebung des anderen Theils auf diesen selbst ausgedehnt werden.

Die Regierungen des Oranje-Freistaates und der Kap-Kolonie können gemeinsam die Einfuhr in den Verein oder einen Theil davon für Gegenstände verbieten lassen, deren Einfuhr beim Inkrafttreten dieses Vertrages entweder vom Oranje-Freistaat oder der Kap-Kolonie verboten sein wird, oder für andere noch nicht verbotene Gegenstände, und dieses Verbot soll demnächst in Kraft bleiben, bis es mit beiderseitiger Zustimmung aufgehoben wird.

Gegenstände, deren Einfuhr entweder im Oranje-Freistaat oder in der Kap-Kolonie, aber nicht in beiden verboten ist, können durch die Kolonie oder den Staat, wo das Verbot besteht, nach dem anderen Theile, wo dasselbe nicht besteht, gegen Entrichtung des in diesem Vertrage festgesetzten Werthzolles von 12 pCt. und unter Beobachtung der zwischen den beiden Regierungen vereinbarten Vorschriften durchgeführt werden.

Art. 8. Die in diesem Vertrage niedergelegten Grundsätze werden als dauernd geltend anerkannt. Die Bestimmungen desselben sollen am 1. Juli 1889 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1893 in Geltung bleiben, und demnächst weiter bis zum Ablauf von zwölf Monaten von dem Tage ab, an welchem einer der beiden Theile dem anderen seinen Wunsch, diesen Vertrag aufzuheben, anzeigt.

Art. 9. Abgesehen von Fällen, in welchen Zölle zu viel oder irrthümlicher Weise entrichtet sind, soll von der genannten Kolonie oder dem genannten Staate an dem gezahlten Zoll weder ein Nachlaß noch eine Rückerstattung in irgend welchem Betrage, oder eine Prämie oder Vergünstigung in Bezug auf zollpflichtige Artikel gewährt werden, wenn dieselben nicht in den Artikeln des Vertrages begründet sind oder auf gegenseitigem Uebereinkommen beruhen.

Art. 10. Während des Bestehens des Zollvereins soll es jedem anderen Südafrikanischen Staate, sowie den dortigen Kolonien oder Gebieten, welche eine civilisirte Regierung haben, gestattet sein, die Aufnahme in diesen Verein zu beantragen. Die Aufnahme dieser Staaten, Kolonien oder Gebiete erfolgt, sobald die unterzeichneten Vertragsstaaten derselben gemeinsam zugestimmt haben, den Vereinbarungen über dieselbe beigetreten sind, und zum Inkrafttreten dieser Aufnahme-Vereinbarungen die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren eingeholt ist. Derartige Anträge müssen, sofern sie nicht an oder vor dem 1. Juni 1889 gestellt werden, sechs volle Monate vorher erfolgen, bevor die Aufnahme der genannten Staaten, Kolonien oder Gebiete in Kraft treten kann, auch kann diese Aufnahme nicht vor dem 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres erfolgen.

Art. 11. Sollte sich bei der Ausführung der Bestimmungen dieses Vertrages das Bedürfniß herausstellen, dieselben abzuändern, so können diese Aenderungen mit gemeinsamer Zustimmung der Regierung der Kap-Kolonie und des Oranje-Freistaates vorgenommen werden, und falls später eine Konferenz zur Besprechung von Angelegenheiten oder Fragen, die aus diesem Vertrage entstehen, zusammentreten sollte, wird jede der genannten Regierungen, wenn sie mehr als einen Delegirten ernennt, der Konferenz denjenigen Delegirten bezeichnen, durch welchen ihr Votum abgegeben werden soll.

Gegeben mit meiner Unterschrift und dem Staatssiegel der Kap-Kolonie, zu Kapstadt, am 5. April 1889.

Herkules Robinson.
Gouverneur.

Gegeben mit meiner Unterschrift und dem Staatssiegel des Oranje-Freistaates, zu Bloemfontein, am 28. März 1889.

F. W. Reitz.
Staats-Präsident.

Protokoll.

(The cape of good hope government gazette vom 7. Mai 1889.)

Seine Excellenz der Gouverneur der Kap-Kolonie und der Präsident des Oranje-Freistaates haben die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, welche mit dem vorstehenden Zollvereinsvertrage zusammen zu lesen und zu deuten sind, als wenn die genannten Bestimmungen darin aufgenommen worden wären:

I. In den im Artikel 1 des genannten Vertrages enthaltenen Zolltarif ist folgende Position aufzunehmen:

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Spirituosen, aus Erzeugnissen und innerhalb der Kap-Kolonie oder des Oranje-Freistaates destillirt (mit Ausnahme von Spirituosen, aus Wein destillirt, welcher in der genannten Kolonie oder dem genannten Staate gewachsen ist), und über die Grenzen derselben nach dem einen Theile eingeführt, nicht stärker als die Probestärke nach Sykes' Hydrometer und in demselben Verhältniß für höheren Stärkegrad	Imp. Gallon	—	2	—

II. Am Schlusse der zweiten Position des im Artikel 1 des genannten Vertrages aufgeführten Verzeichnisses der bei der Einfuhr zollfreien Gegenstände sind nach dem Worte „Weizen" hinzuzufügen die Worte „und mit Ausnahme von Spirituosen, welche der obige Tarif mit einem Eingangszoll von 2 Schill. für das Gallon belegt."

III. Der Schlußsatz im letzten Paragraphen von Art. 1 des genannten Vertrages fällt weg.

Gegeben ꝛc. zu Kapstadt, am 30. April 1889.

Herkules Robinson.
Gouverneur.

Gegeben ꝛc. zu Bloemfontein, am 24. April 1889.

F. W. Reitz.
Staats-Präsident.

Frankreich.

Zeitweilige zollfreie Zulassung von Gießerei-Roheisen.

Zufolge ministerieller Bestimmung kann die Frist für die Wiederausfuhr von Gegenständen der laufenden Fabrikation, welche auf zeitweilig zollfrei zugelassenes Gießerei-Roheisen abzuschreiben sind, anstatt auf drei auf sechs Monate für diejenigen Kreditinhaber bemessen werden, welche die Verpflichtung des Transportes nach der Fabrik eingehen. (Cirkular der General-Zolldirektion vom 1. Mai 1889, Nr. 1979.)

Zeitweilige zollfreie Zulassung leerer Säcke, welche gefüllt wieder ausgehen sollen.

Laut Vorbemerkung Nr. 196 zum Zolltarif können leere Säcke, welche zur Ausfuhr von Getreide und sonstigen Erzeugnissen dienen sollen, ohne besondere Erlaubniß zeitweilig zollfrei zugelassen werden, jedoch hatte die Rücksendung in das Ausland innerhalb sechs Monate zu erfolgen.

Zufolge Bestimmung des Handels- und Finanzdepartements vom 3. Mai d. J. soll künftig die zeitweilige zollfreie Zulassung nur für solche leere Säcke gewährt werden, welche direkt aus dem Auslande eingehen, mit Ausschluß also der auf eine öffentliche oder Privatniederlage gebrachten Säcke, auch soll die Frist für die Wiederausfuhr auf die zur Ankunft der Säcke an ihrer Bestimmung und zur Rücksendung ins Ausland nach dem Füllen unumgänglich erforderliche Dauer beschränkt werden. Diese Frist ist im Prinzip auf einen Monat bemessen worden, da dieselbe in den meisten Fällen dem wirklichen Bedürfniß des Ausfuhrhandels entspricht, jedoch ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Zollstellen unter besonderen Umständen eine längere Frist gewähren können. (Cirkular der General-Zolldirektion vom 10. Mai 1889, Nr. 1981.)

Zollbehandlung von konfektionirten Hüten aus Baumwollengewebe.

Konfektionirte Hüte aus Stücken von Baumwollengewebe, welche bisher wie Filzhüte zu verzollen waren, sollen nunmehr wie wollene Hüte behandelt und demgemäß mit einem Zoll von 35 Centimen für das Stück belegt werden.

Die Klassifikation der Hüte auf Korkgestell mit Ueberzug von Baumwollenzeug, welche wie Filzhüte zu behandeln sind, erleidet dadurch keine Aenderung. (Lettre commune der General-Zolldirektion vom 27. April 1889, Nr. 944.)

Eingangszoll auf leere Fässer in Martinique.

(Journal officiel vom 26. Mai 1889.)

Durch Dekret vom 25. Mai d. J. hat die Französische Regierung den nachstehenden Beschluß des Generalrathes für Martinique vom 23. Dezember 1887 bestätigt:

		Eingangszoll. Franken.
Holzwaaren:		
Leere Fässer, wasserdichte, mit Ausnahme der Fuder:		
zusammengesetzt	Stück	6
zerlegt, mit oder ohne die Reifen und Böden	„	1,50
Fuderfässer aller Art	Werth	10 pCt.
andere, zusammengesetzt oder nicht, mit oder ohne die Reifen oder Böden	Stück	0,05

Portugal.

Untersuchung der zur Fabrikation von Kunstbutter bestimmten Naturbutter.

(Diario do Governo Nr. 134 vom 15. Juni 1889.)

Eine Verordnung des Portugiesischen Finanzministeriums vom 29. Mai 1889 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß, wenn irgend eine Quantität Naturbutter als Rohprodukt zur Herstellung von Kunstbutter vorgelegt wird, ohne von dem in Absatz b, Artikel 46 des Reglements vom 30. August 1888[1]) vorgeschriebenen Attest begleitet zu sein, die Vorstände der amtlichen Stationen Proben aus jedem Packet oder Gefäß mit Naturbutter entnehmen und diese, gehörig versiegelt und bezeichnet, dem amtlichen chemischen Laboratorium übersenden sollen, wobei die bezüglichen Quantitäten, welche unter ihrer Aufsicht zurückbleiben, gleichfalls gesiegelt und bezeichnet werden. Nachdem mittelst zuständigen Attestes nachgewiesen ist, daß die Butter, zu der die Proben gehören, keine fremden Bestandtheile enthält, ist die Zulassung derselben zu der Fabrik, für welche sie bestimmt ist, zu gestatten.

Schweiz.

Tarifentscheidungen des eidg. Zolldepartements im Monat Mai 1889.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 18. Juni 1889, Nr. 108.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nr.	Einfuhr.	Zollansatz: Franken.
11/12	In den Erläuterungen ist zu streichen: „Malzbonbons mit Heilanpreisung; Brustbonbons (Pâte pectorale)", s. Nr. 194 hiernach . .	40 / 100
17	Konservirungssalz in offener Packung (in Packeten s. Nr. 232 der Erläuterungen); Natron, essigsaures, naphtionsaures (naphtylaminsulfonsaures)	1
18	In den Erläuterungen ist nach „Antimerulion" einzuschalten: „Eisen, holzessigsaures"; sogenanntes Phosgen (Chlorkohlenoxydgas in Toluol oder Benzol aufgelöst)	2
105	Stanzmesser zum Ausstanzen von Schuhsohlen, 2c.	4
107	Rollbahnschienen und eiserne Rollbahnschwellen, gelocht (ungelocht 121/122)	2
136	Hartloth (soudure de cuivre) zum Löthen von Eisen, Kupfer, 2c., bestehend aus Kupfer, Zink, Zinn und Blei	1
175 bis 177a	Als Marmor sind zu behandeln alle polirfähigen Gesteinsarten, wie z. B. Veroneser Marmor, Breccien-Marmor 2c.	0,30 / 0,75 / 1,50
194	Brustbonbons (Pâte pectorale); Malzbonbons, ohne Unterschied, ob mit oder ohne Heilanpreisung, einbegriffen die sog. Zwiebelbonbons (Malzbonbons, angeblich mit Zwiebelsaft)	50
201	In den Erläuterungen ist zu streichen: „Geflügel" und in den Tarifentscheiden vom November 1888: „Geflügelklöße in Büchsen"	12
201bis	Geflügel, konservirt, in Büchsen, gekocht oder nicht gekocht, mit oder ohne Gemüse, Sauce 2c.; Geflügelklöße in Büchsen 2c.	6
244	In den Erläuterungen ist zu streichen: „Malzbonbons ohne Heilanpreisung (mit Heilanpreisung s. Nr. 11/12)"; s. Nr. 194 hiervor	7,50
270	Papier, perforirtes	20
340	Die Erläuterung: „Shawls und Schärpen aus Seide; desgleichen aus Baumwolle" ist zu ersetzen durch: „Baschlicks, Fichus, Foulards, Halstücher, Schärpen, Shawls, Umschlagtücher 2c. aus Baumwolle oder Seide, wenn das Material, aus welchem diese Gegenstände verfertigt sind, nicht an sich einem höheren Zoll unterworfen ist, und die Gegenstände keine andere Näharbeit als einen Saum aufweisen" (s. auch Nr. 358/360 hiernach) . .	30
358/360	Baschlicks, Fichus, Foulards, Halstücher, Schärpen, Shawls, Umschlagtücher 2c. aus Baumwolle oder Seide mit angenähten Fransen oder aus zugeschnittenem mit Näharbeit zusammengesetztem Gewebe fallen je nach Material unter Nr. 358 oder 360 . . .	60 / 150

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 771.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888, betreffend die gewerblichen Muster und Modelle.

(Vom 24. Mai 1889.)

Eine vom Schweizerischen Bundesrath in Ausführung des Art. 30 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888, betreffend die gewerblichen Muster und Modelle,[1]) unterm 24. Mai d. J. erlassene Verordnung lautet wie folgt:

I. Hinterlegung.

Art. 1. Vom 1. Juni 1889 an können sich die Urheber neuer gewerblicher Muster und Modelle, beziehungsweise ihre

[1]) Hand. Arch. 1889 Maiheft I. S. 344.

Rechtsnachfolger (Art. 1 des Gesetzes), unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen das ausschließliche Recht der Benutzung derselben sichern.

Art. 2. Wer die Eintragung gewerblicher Muster oder Modelle erwirken will, muß beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum folgende Aktenstücke und Gegenstände einreichen:

1) ein Gesuch mit Bordereau auf gedrucktem Formular in drei gleichlautenden Exemplaren;
2) je ein mit einer Etiquette versehenes Stück der betreffenden Muster oder Modelle; auf der Etiquette muß die Nummer angegeben werden, unter welcher das Muster oder Modell in den Geschäftsbüchern des Urhebers, beziehungsweise seines Rechtsnachfolgers, eingetragen ist;
3) die in Art. 8 angegebene Gebühr;
4) im Falle der Vertretung durch eine in der Schweiz domizilirte dritte Person die derselben vom Bewerber ertheilte, mit seiner Unterschrift versehene Vollmacht;
5) im Falle, daß die Eintragung nicht zu Händen des Urhebers nachgesucht wird, eine die Rechte des Rechtsnachfolgers dokumentirende Urkunde.

Art. 3. Die Eintragungsgesuche müssen in einer der drei Landessprachen abgefaßt werden; die Gesuchsteller haben sich dabei eines in derselben Sprache gedruckten sachbezüglichen Formulars (siehe Beilage 1) zu bedienen, welches in entsprechender Weise auszufüllen ist.

Alle eine Hinterlegung betreffenden Aktenstücke müssen datirt und unterzeichnet werden; denjenigen, welche nicht in der Sprache des Eintragungsgesuches geschrieben sind, müssen authentische Uebersetzungen in dieselbe beigelegt werden.

Aus dem Ausland kommende Gesuche müssen durch Vermittelung von im Inland domizilirten dritten Personen, welche von den Bewerbern zur Vertretung bevollmächtigt worden sind, eingereicht werden (Art. 8 des Gesetzes).

Gehen die Eintragungsgesuche von Rechtsnachfolgern der Urheber aus, so müssen die ihre Rechtsansprüche beweisenden Dokumente beigelegt werden.

Art. 4. Ein Gesuchsteller, der sich die Vortheile der Bestimmungen von Art. 27 des Gesetzes zuwenden will, wonach innerhalb vier Monate nach der ersten Hinterlegung in einem fremden Staate die Einreichung eines gültigen Eintragungsgesuches in der Schweiz möglich ist, muß dies in seinem Gesuch erwähnen; überdies den Staat, bei welchem die erste Hinterlegung stattfand, und das Datum angeben.

Will ein Gesuchsteller die Bestimmungen des Art. 28 des Gesetzes zu Nutzen ziehen, welche vom vorläufigen sechsmonatlichen Schutz neuer, auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegter Muster oder Modelle handeln, so muß er dies in seinem Gesuche ebenfalls erwähnen, unter Angabe der Ausstellung, des Zulassungsdatums der Gegenstände und der Ordnungsnummer des ihm ertheilten Zeugnisses betreffend den zeitweiligen Schutz.

Art. 5. Die Muster oder Modelle müssen entweder in der Form des gewerblichen Erzeugnisses, wofür sie bestimmt sind, oder in derjenigen einer Zeichnung, Photographie oder in einer sonstigen genügenden Darstellungsweise hinterlegt werden (Art. 9, 1 des Gesetzes).

Art. 6. Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten hinterlegt werden.

Sie müssen dem Amte in jedem Falle in solider Verpackung eingereicht werden; findet die Zustellung per Post statt, so muß um die Verpackung ein zweiter Umschlag behufs Anbringung der Adresse gelegt werden.

Die Packete für offene Hinterlegung müssen auf eine Weise geschnürt werden, welche ein leichtes Oeffnen gestattet. Die Umschläge für versiegelte Hinterlegung müssen die Aufschrift „Versiegelte Hinterlegung" tragen; sie dürfen nicht mit aufgebrochenen Siegeln beim Amte einlangen.

Die Packete dürfen nicht über 50 Muster oder Modelle enthalten, auch nicht mehr als 10 kg wiegen; ihr Inhalt soll zwischen zwei Pappdeckeln von 15 auf 20 oder 30 auf 40 cm derart angeordnet werden, daß sie eine flache Form von möglichst geringer Dicke annehmen.

Für Hinterlegungen, welche nach einer der drei Hauptdimensionen das Maß von 40 cm überschreiten, wird eine einmalige Magazinirungsgebühr von 1 bis 5 Franken verlangt.

Art. 7. Im Gesuch muß angegeben werden, ob es sich auf Muster (Vorbilder für Flächendekoration) oder auf Modelle (Vorbilder für plastische Formen) bezieht; auch müssen die Produkte bezeichnet werden, für welche die Muster oder Modelle bestimmt sind.

Ein und dasselbe Gesuch darf nicht gleichzeitig Muster und Modelle umfassen.

Art. 8. Die Gebühren für die Hinterlegung von Mustern oder Modellen werden wie folgt festgesetzt:

1) Für die erste Periode (1. und 2. Jahr) 10 Franken per Packet;
2) für die zweite Periode (3. bis 5. Jahr) 3 Franken per Muster oder Modell;
3) für die dritte Periode (6. bis 10. Jahr) 6 Franken per Muster oder Modell;
4) für die vierte Periode (11. bis 15. Jahr) 7 Franken per Muster oder Modell.

Diese Gebühren sind zum Voraus mit dem ersten Tage der betreffenden Periode zu entrichten; der Hinterleger kann solche auch für mehrere Perioden vorausbezahlen.

Der Betrag der Gebühren muß dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum per Postmandat eingesandt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter nicht vorzieht, die Bezahlung persönlich auf dem Amte zu leisten. In jedem Falle ist demselben eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Art. 9. Die Gesuche um Verlängerung der Hinterlegung müssen dem eidgenössischen Amte unter sachgemäßer Ausfüllung des bezüglichen gedruckten Formulars (siehe Beilage 2) in drei Ausfertigungen zugestellt werden. Gleichzeitig oder schon vorher sollen die der betreffenden neuen Schutzperiode entsprechenden Gebühren entrichtet werden.

II. Aenderungen.

Art. 10. Das dem Hinterleger durch das Gesetz gewährte Recht ist durch Erbfolge übertragbar. Auch kann es Gegenstand einer gänzlichen oder theilweisen Abtretung, beziehungsweise Verpfändung, bilden, oder Gegenstand einer Licenz, die einen Dritten zur Benutzung von Mustern oder Modellen ermächtigt.

Alle Aenderungen, welche sich auf Besitz und Genuß dieses Rechtes beziehen, sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie auf dem eidgenössischen Amte einregistrirt worden sind. Dem Gesuch um Registrirung einer derartigen Aenderung muß eine dieselbe betreffende authentische Erklärung beigeschlossen werden.

Domizil-Aenderungen der Hinterleger und die Vertretung betreffende Personaländerungen müssen dem eidgenössischen Amte schriftlich angezeigt werden, wenn letzteres denselben Rechnung tragen soll.

Gleichzeitig mit derartigen Mittheilungen oder schon vorher muß dem Amte pro Mittheilung eine Gebühr von 2 Franken mittelst Postmandat zugesandt werden.

III. Eintragung.

Art. 11. Die gemäß den Vorschriften der Art. 2 bis 9 hinterlegten Muster oder Modelle werden ohne vorgängige Prüfung der Rechte des Hinterlegers oder der Richtigkeit seiner Angaben registrirt (Art. 12 des Gesetzes).

Immerhin wird das Amt bei der Entgegennahme der zu offener Hinterlegung eingereichten Gegenstände oder Packete nachsehen, ob die auf dem Eintragungsgesuch angegebenen Nummern mit denjenigen der hinterlegten Muster oder Modelle übereinstimmen.

Art. 12. Jedes Hinterlegungsgesuch, welches Art. 2 des Gesetzes oder den vorstehenden Bestimmungen der Vollziehungsverordnung nicht entspricht, oder dessen Gegenstand anstößiger Natur ist, soll vom eidgenössischen Amte zurückgewiesen werden; gegen eine solche Verfügung kann innerhalb der Nothfrist von vier Wochen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde rekurrirt werden. Muster, welche sich ausschließlich auf die Baumwolldruckerei beziehen, werden ebenfalls zurückgewiesen (siehe Art. 29 des Gesetzes).

Im Falle einer Zurückweisung wird die Hinterlegungsgebühr für die beiden ersten Jahre nicht zurückerstattet.

Art. 13. Als Datum der Hinterlegung gilt:

für eingeschriebene interne Postsendungen das von der Aufgabestelle postamtlich beglaubigte Datum (Tag und Stunde) der Aufgabe;

in allen anderen Fällen Tag und Stunde der Entgegennahme des Gesuches seitens des eidgenössischen Amtes.

Art. 14. Die eine Hinterlegung betreffenden Einschreibungen und Publikationen erfolgen in derjenigen Sprache, in welcher das Gesuch abgefaßt ist.

Art. 15. Das eidgenössische Amt führt ein folgende Angaben enthaltendes Register:

1) die Ordnungsnummer der Hinterlegung;
2) Tag und Stunde der Hinterlegung;
3) den für die verschiedenen Schutzperioden eingezahlten Gebührenbetrag, sowie das Datum der Bezahlung;
4) Tag und Stunde der Eintragung (Hinterlegungsbescheinigung);
5) eventuell das Datum der ersten Hinterlegung im Ausland, beziehungsweise dasjenige der Zulassung der betreffenden Erzeugnisse zu einer Landes- oder internationalen Ausstellung;
6) das Datum der Veröffentlichungen;
7) Namen und Adresse des Hinterlegers;
8) Namen und Adresse des allfälligen Vertreters;
9) den Gegenstand der Hinterlegung (ob Muster oder Modelle);
10) die Nummern der hinterlegten Muster oder Modelle;
11) die Produkte, für welche die Muster oder Modelle bestimmt sind;
12) die Art der Hinterlegung (ob offen oder versiegelt);
13) die seit der Eintragung erfolgten Aenderungen.

Ein alphabetisches Namensregister der Eigenthümer mit Angabe der Ordnungsnummer ihrer Hinterlegungen wird Tag für Tag nachgeführt.

Art. 16. Für jede Hinterlegung muß ein mit deren Ordnungsnummer versehenes besonderes Aktenheft angelegt werden. Dasselbe enthält:

1) das Eintragungsgesuch mit den unter Ziffer 4 und 5 des Art. 2 erwähnten Beilagen;
2) die Aktenstücke, welche auf in Art. 10 aufgezählte Aenderungen Bezug haben.

Art. 17. Sobald die Eintragung einer Hinterlegung stattgefunden hat, bescheinigt das Amt mit Stempel und Unterschrift auf jedem der drei Gesuchsexemplare Tag und Stunde der Hinterlegung und der Eintragung.

Eines dieser Exemplare wird dem Hinterleger als Hinterlegungsbescheinigung zugesandt, das zweite Exemplar kommt ins Aktenheft und das dritte wird dem hinterlegten Packet einverleibt.

Art. 18. Auf Verlangen der Interessenten werden alle Aenderungen, welche sich auf Existenz, Besitz und Genuß von Mustern und Modellen beziehen, in das Register eingetragen.

Desgleichen werden rechtskräftige Urtheile über Verfall und Nichtigkeit auf Begehren der obsiegenden Partei registrirt.

Endlich werden auch alle Hinterlegungsverlängerungen, sowie die im dritten Alinea des Art. 10 erwähnten Aenderungen eingetragen.

Art. 19. Das Amt veröffentlicht alle 14 Tage die Liste der inzwischen erfolgten Hinterlegungen.

Die Veröffentlichung enthält folgende Angaben: den Gegenstand der Hinterlegung und die Art derselben, deren Datum und Ordnungsnummer, sowie die Adresse der Hinterleger und ihrer Vertreter.

Desgleichen werden auch alle Hinterlegungsverlängerungen, die in den Abschnitten 1 und 2 des Art. 10 erwähnten Aenderungen, sowie die Löschungen veröffentlicht.

Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das Amt ein alphabetisches Verzeichniß der Besitzer von Mustern und Modellen, worin die Nummern der von denselben im Laufe des vergangenen Jahres erwirkten Hinterlegungen angegeben sind.

Art. 20. Die Muster und Modelle bleiben nach Ablauf der Schutzfrist noch drei Jahre lang deponirt und können nachher von den Eigenthümern zurückgenommen werden. Nach Ablauf des vierten Jahres werden die Muster und Modelle, welche nicht zurückverlangt worden sind, an öffentliche Sammlungen verabfolgt oder zu Gunsten des eidgenössischen Amtes versteigert (Art. 17 des Gesetzes).

Art. 21. Die versiegelten Hinterlegungen werden nach Ablauf des zweiten Jahres, beziehungsweise auf Verlangen des Eigenthümers, geöffnet. Von da an ist ihr Inhalt dem Publikum in gleicher Weise zugänglich, wie derjenige der offenen Hinterlegungen.

An Hinterlegungen, welche kraft einer richterlichen Verfügung entsiegelt wurden, werden nachher wiederum Siegel gelegt.

Unmittelbar nach erfolgter Eröffnung einer versiegelten Hinterlegung wird das Amt nachsehen, ob die Nummern der Muster oder Modelle mit den im Eintragungsgesuch angegebenen übereinstimmen. Ergeben sich Widersprüche, so macht das Amt dem Eigenthümer eine bezügliche Anzeige, ohne daß letzterer berechtigt würde, in Folge derselben die konstatirten Unregelmäßigkeiten zu beseitigen.

Art. 22. Das eidgenössische Amt führt über die Einzahlung der Hinterlegungs- und Verlängerungsgebühren eine genaue Kontrole. Sobald die Unterlassung der Einzahlung einer verfallenen Gebühr konstatirt ist, übersendet es (jedoch ohne Verbindlichkeit) dem Eigenthümer, oder, wenn derselbe im Ausland wohnt, seinem in der Schweiz niedergelassenen Vertreter eine Mahnung mit dem Bemerken, daß seine Rechte erlöschen, wenn die Gebühr nicht innerhalb zwei Monate nach dem Verfalltag eingezahlt wird.

Unterbleibt die Entrichtung der Gebühr innerhalb dieser Frist, so wird die Erlöschung in das Register eingetragen und im betreffenden Aktenheft, sowie auf dem hinterlegten Packet notirt; hernach wird dieselbe nach Maßgabe des Art. 19 veröffentlicht.

Art. 23. Jedermann kann vom eidgenössischen Amte mündlich oder schriftlich Auskunft über den Inhalt des Registers erhalten; ebenso kann in Gegenwart eines Angestellten des Amtes Einsicht vom Inhalt der offenen Hinterlegungen genommen werden. Für derartige Dienstleistungen erhebt das Amt folgende Gebühren:

1) Für mündliche Auskunft .	1 Franken,	pro Hinterlegung, über welche Auskunft verlangt wird.
2) Für schriftliche Auskunft oder Registerauszüge	2 „	
3) Für Vorweisung der Muster oder Modelle	2 „	

Brieflichen Auskunftsbegehren muß die betreffende Gebühr beigeschlossen werden.

IV. Während Ausstellungen gewährter zeitweiliger Schutz.

Art. 24. Wenn der Urheber gewerblicher Muster oder Modelle, welche auf einer Schweizerischen Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegt sind, sich den in Art. 28 des Gesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schutz sichern will, muß er beim eidgenössischen Amte innerhalb Monatsfrist, vom Datum der Zulassung der betreffenden Erzeugnisse zur Ausstellung gerechnet, ein schriftliches Gesuch einreichen. Diesem Gesuch müssen die unter Ziffer 2 des Art. 2 erwähnten Gegenstände nebst einer Gebühr von 2 Franken beigelegt werden.

Auf der Quittung für den Empfang der Gebühr wird die Nummer der Hinterlegung angegeben.

Art. 25. Wer eine kraft vorstehenden Artikels bewirkte provisorische Hinterlegung in eine definitive umwandeln will, muß unter Angabe der betreffenden Ordnungsnummer die in Art. 2, Ziffer 1, 4, 5 bezeichneten Aktenstücke nebst der in Art. 8, Ziffer 1, festgesetzten Gebühr einreichen.

V. Verschiedenes.

Art. 26. Mit Bewilligung des Departements, in dessen Ressort das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum gehört, kann letzteres seine Beziehungen zu Vermittelungsagenten, deren Handlungsweise gegenüber dem eidgenössischen Amte oder ihren Klienten zu ernsten Klagen Anlaß giebt, abbrechen.

In der Regel findet die erstmalige Unterbrechung der Beziehungen auf die Dauer eines Monats statt, im Wiederholungsfalle auf längere Zeit, bezw. für immer.

Gegen Agenten ergriffene Disziplinarmaßregeln werden vom eidgenössischen Amte unter Angabe der Motive registrirt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer periodisch erscheinenden Publikation des Amtes ohne Begründung veröffentlicht.

Art. 27. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum ist ermächtigt, von sich aus die auf Hinterlegung und Eintragung gewerblicher Muster und Modelle bezügliche Korrespondenz zu führen, unter Vorbehalt, in Rekursfällen, der Entscheidung des Departements bezw. des Bundesrathes.

Art. 28. Die an das eidgenössische Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankirt sein. Zu Geldsendungen sind ausschließlich Postmandate zu verwenden.

Art. 29. Das eidgenössische Amt hält ein Kassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, und stellt allmonatlich Rechnung. Das Kontrolbüreau des Finanz-Departements wird dies Kassabuch alle Monate verifiziren, indem es dasselbe mit dem Register der Hinterlegungen und den Belegen vergleicht.

Art. 30. Die Gesuchsformulare werden vom eidgenössischen Amte unentgeltlich geliefert.

Art. 31. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum statistische Tabellen, betreffend die im abgelaufenen Jahre hinterlegten und eingetragenen Muster und Modelle, ihre Vertheilung nach den verschiedenen Staaten, die Einnahmen und Ausgaben jeder Art, sowie etwaige andere sachbezügliche Angaben von allgemeinem Interesse.

Beilage I.

Eintragungsgesuch

(in 3 Exemplaren auszufüllen).

Gewerbliche Muster und Modelle.

Kunstwerke und gewerbliche Erfindungen fallen laut Art. 2 des Gesetzes nicht unter den Begriff von Mustern und Modellen.

(Die dem Gegenstand des Gesuches fremden gedruckten Angaben des Formulars müssen durchgestrichen werden.)

D . . . Unterzeichnete . . .[1] . . . . . .

wohnhaft in[2] . . . . . hinterleg . . .

beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum in Bern als $\frac{\text{Urheber}}{\text{Rechtsnachfolger des Urhebers}}$[3]

. . . . . zum Zwecke der Erlangung des zweijährigen Schutzes ein $\frac{\text{offen . . .}}{\text{versiegelt . . .}}$

$\frac{\text{Umschlag}}{\text{Packet}}$ im Gewicht von . . . . kg, enthaltend . . . . . $\frac{\text{Muster}}{\text{Modell}}$.

Diese . . . $\frac{\text{Muster}}{\text{Modell}}$ dien . . . zur Fabrikation oder Dekoration folgender Erzeugnisse:[4] . . .

. . . . . .

Obige . . . $\frac{\text{Muster}}{\text{Modell}}$ wurde . . . zum ersten Male zur Hinterlegung angemeldet in[5] . . . .

. . . . . am . . . . . .

Obige . . . $\frac{\text{Muster}}{\text{Modell}}$ steh . . . infolge Zulassung $\frac{\text{seines}}{\text{ihrer}}$ Gegenstande zur . . . . . .

Ausstellung in[6] . . . . . am[7] . . . . . kraft Zeugniß Nr. . . . . [8]

unter zeitweiligem Schutz.

. . . . . den . . . . . 18 . .

[9]. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

1) Name und Zuname des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers.

2) Vollständige Adresse d. Hinterlegers.

3) Namensangabe des Urhebers.

4) Beispielsweise: Gestickte Seidengewebe; Holzschnitzlereien; Gegenstände der Keramik; Bijouterie-Artikel u. s. w.

5) Angabe des Landes und des Datums der ersten Hinterlegung.

6) Ort der Ausstellung.

7) Datum der Zulassung des Gegenstandes zur Ausstellung.

8) Ordnungsnummer des Zeugnisses betr. zeitweiligen Schutz.

9) Unterschrift des Hinterlegers, bezw. seines Vertreters und vollständige Adresse des Letzteren.

Nr. . . . . .

Hinterlegt am. . . . . .

Eingetragen am . . . . . .

Eidgenössisches Amt für geistiges Eigenthum.

Der Direktor:

. . . . . .

(Vordereau umstehend.)

Gewerbliche Muster und Modelle.

Verzeichniß der hinterlegten Aktenstücke[1]) und Gegenstände.

(Die gedruckten Angaben, welche sich auf andere als die hinterlegten Aktenstücke und Gegenstände beziehen, müssen durchgestrichen werden.)

1) Ein Gesuch mit Bordereau in drei Exemplaren.

2) Ein $\frac{\text{Umschlag}}{\text{Packet}}$[2]) mit . . . . . $\frac{\text{Muster}}{\text{Modell}}$

3) Die Summe von 10 Franken als Hinterlegungsgebühr für die erste Periode, dem Amte $\frac{\text{per Postmandat}}{\text{persönlich}}$[3]) zugestellt.

4) Eine authentische, die Rechte des Rechtsnachfolgers dokumentirende Urkunde.

5) Eine mit der Unterschrift des Hinterlegers versehene Vertretungsvollmacht.[4])

Der Hinterleger giebt die Erklärung ab, daß die Muster oder Modelle der vorliegenden Hinterlegung in seinen Geschäftsbüchern unter folgenden Nummern[5]) eingetragen sind:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50

. . . . . am . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

[1]) Alle Aktenstücke müssen datirt und unterzeichnet werden; denjenigen, welche nicht in der Sprache des Eintragungsgesuches geschrieben sind, müssen authentische Uebersetzungen in dieselbe beigelegt werden.

[2]) Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten hinterlegt werden.

Sie müssen dem Amte in jedem Falle in solider Verpackung eingereicht werden; findet die Zustellung per Post statt, so muß um die Verpackung ein zweiter Umschlag behufs Anbringung der Adresse gelegt werden.

Die Packete für offene Hinterlegung müssen auf eine Weise geschnürt werden, welche ein leichtes Oeffnen gestattet. Die Umschläge für versiegelte Hinterlegung müssen die Aufschrift „Versiegelte Hinterlegung" tragen; sie dürfen nicht mit aufgebrochenen Siegeln beim Amte einlangen.

Die Packete dürfen nicht über 50 Muster oder Modelle enthalten, auch nicht mehr als 10 kg wiegen; ihr Inhalt soll zwischen zwei Pappdeckeln von 15 auf 20 oder 30 auf 40 cm derart angeordnet werden, daß sie eine flache Form von möglichst geringer Dicke annehmen.

Für Hinterlegungen, welche nach einer der drei Hauptdimensionen das Maß von 40 cm überschreiten, wird eine einmalige Magazinirungsgebühr von 1 bis 5 Franken verlangt. (Art. 6.)

[3]) Zu Geldsendungen müssen ausschließlich Postmandate verwendet werden.

[4]) Im Ausland domizilirte Hinterleger müssen sich durch eine im Inland wohnende dritte Person vertreten lassen.

[5]) Die Angabe dieser Nummern ist obligatorisch. Selbst wenn dieselben eine aufeinanderfolgende Reihe bilden, muß doch jede Nummer einzeln notirt werden.

Beilage II.

Verlängerungsgesuch

(in 3 Exemplaren auszufüllen).

Gewerbliche Muster und Modelle.

(Die dem Gegenstand des Gesuches fremden gedruckten Angaben des Formulars müssen durchgestrichen werden.)

D . . . Unterzeichnete . . .[1] . . . . . .

wohnhaft in[2] . . . . . ersuch . . . das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum in Bern um Ausstellung einer Hinterlegungsbescheinigung für die[3] . . . . Schutzperiode in Betreff unten bezeichnet . . . Muster / Modell, welche am[4] . . . . . unter Nr.[5] . . . . . hinterlegt worden ist / sind.

D . . .[6] Muster / Modell, um welche es sich handelt, ist / sind in den Geschäftsbüchern des Eigenthümers unter folgenden Nummern eingetragen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50

. . . . . am . . . . . .

[7] . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Zu Nr. . . . .
Hinterlegt am . . . . . .
Eingetragen am . . . . . .

Eidgenössisches Amt für geistiges Eigenthum.
Der Direktor:
. . . . . .

1) Name und Zuname des Eigenthümers.
2) Vollständige Adresse d. Eigenthümers.
3) Angabe, ob es sich um die 2., 3. oder 4. Schutzperiode handelt.
4) Datum der ursprünglichen Hinterlegung.
5) Ordnungsnummer der ursprünglichen Hinterlegung.
6) Angabe der Anzahl der Muster oder Modelle, für welche die Verlängerung des Schutzes verlangt wird.
7) Unterschrift des Eigenthümers bezw. seines Vertreters und genaue Adresse desselben.

Anmerkung. Um gültig zu sein, muß dies Verlängerungsgesuch eingereicht werden, bevor seit dem Ende der vorhergehenden Schutzperiode zwei Monate verstrichen sind, und es muß gleichzeitig auch die Gebühr für die künftige Schutzperiode erlegt werden.

Die Gebühren per hinterlegtes Muster oder Modell belaufen sich auf 5 Franken für die zweite, 6 Franken für die dritte und 7 Franken für die vierte Periode.

Zu Geldsendungen müssen ausschließlich Postmandate verwendet werden.

Rußland.

Beleihung von Getreidesendungen durch die Eisenbahnen.

(Uebersetzung aus der Gesetzsammlung vom 31. März 1889. No. 31.)

Eine Kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1889 lautet wie folgt:

Es wird den Eisenbahnen, welche die Erlaubniß erhalten haben, Darlehen auf Getreide zu ertheilen, gestattet, sowohl in Rußland als auch im Auslande Kommissionsagenturen zu errichten, die sich im Auftrage der Absender mit der Aufbewahrung und dem Verkauf von Getreide befassen. Bei der Ausführung sind die Bestimmungen des am 14. Juni 1888 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths zu beobachten.

Das vorstehend genannte Gutachten lautet nach einer Uebersetzung aus dem Russischen Gesetzblatt vom 21. Juli 1888 No. 70 wie folgt:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Reichsökonomie und der Gesetzgebung, sowie in der Plenarsitzung die Eingabe des Finanzministers, wonach es der Reichsbank zeitweilig anheimgestellt werden soll, durch Vermittelung der Eisenbahnen gegen Unterpfand von Getreide Darlehen zu ertheilen, durchgesehen und wie folgt begutachtet:

Es wird der Reichsbank, ihren Komtoiren und Abtheilungen während dreier Jahre zeitweilig anheimgestellt, durch die Vermittelung der Eisenbahnen Getreide unter folgenden Bedingungen zu beleihen:

1) Die Darlehen werden von den Eisenbahnen verabfolgt, welche eine diesbezügliche Bittschrift eingereicht haben und durch den Finanzminister nach einer von diesem mit dem Minister der Wegebauten und dem Reichskontroleur getroffenen Uebereinkunft zu solchen Operationen berechtigt worden sind.

2) Die Höhe des Darlehens darf nicht mehr als 60 pCt. vom Werthe der Waare ausmachen; bei der Bestimmung des letzteren sind die Preise des nächsten Marktes maßgebend.

3) Die Verzinsung der Darlehen wird von der Reichsbank festgesetzt und die Zinsen werden bei der Tilgung der Schuld für die thatsächliche Zeitdauer der letzteren nach Tagen berechnet.

4) Außer den Zinsen für das Darlehen (§ 3) werden von dem Darlehennehmer erhoben:

a. ½ pCt. des Darlehens zur Bildung eines Reservefonds (§ 16);
b. nicht mehr als ⅓ pCt. zur Vergütung der den Eisenbahnen durch die Darlehensoperation entstandenen Unkosten.

5) Die Darlehen werden auf einen Zeitraum bis zu 6 Monaten oder ohne vorhergehende Bestimmung eines Termins verabfolgt. In dem letzteren Fall muß das Darlehen nicht später als in der im § 90 des Statuts für die Russischen Eisenbahnen angegebenen Frist zurückerstattet werden.

6) Dem Waarenbesitzer ist es gestattet, seine Waare zu besichtigen und derselben Proben zu entnehmen; ferner darf er unter der Aufsicht des Eisenbahnagenten Maßnahmen zum Schutze des Getreides treffen und fordern, daß diese Maßnahmen auf seine Rechnung von der Eisenbahn-Verwaltung durchgeführt werden. Nöthigenfalls können diese Maßnahmen auch von der Eisenbahn-Verwaltung auf Rechnung des Waarenbesitzers vorgenommen werden, auch wenn dieser keinen diesbezüglichen Antrag gestellt hat.

7) Der Normalverlust an Getreide, welcher durch die Sicherstellung desselben entsteht, wird durch von dem Eisenbahnrathe bestätigte Regeln festgesetzt.

8) Die verpfändete Waare wird von der Eisenbahn nur dann herausgegeben, wenn alle letzterer zukommenden Zahlungen und das verabfolgte Darlehen nebst den Zinsen und den im § 4 erwähnten Abgaben entrichtet worden sind.

9) Wenn der Zahlungstermin verjährt ist, wird die Waare auf Verfügung der Eisenbahn durch den Börsenmakler an Ort und Stelle oder meistbietend verkauft.

10) Zum Verkauf kann ferner in folgenden Fällen geschritten werden:

a. wenn das verpfändete Getreide zu verderben droht und von der Eisenbahn keine entsprechenden Schutzmaßnahmen ergriffen werden können;
b. wenn bei der Veränderung der Höhe des Darlehens das zuerst verabfolgte Darlehen das spätere um mehr als ein Drittel übertrifft und
c. wenn zu befürchten steht, daß der Werth der in den Niederlagen der Eisenbahn aufgespeicherten Waare nicht das Darlehen und anderweitige Zahlungen zu decken vermag. In allen angeführten Fällen muß eine Anzeige über den Verkauf der Waare 7 Tage vor demselben dem Waarenbesitzer oder Darlehensempfänger zugestellt werden.

11) Von der beim Verkauf der Waare sich ergebenden Summe werden vor allen anderen Schulden des Waarenbesitzers, auch wenn dieser für zahlungsunfähig erklärt sein sollte, alle der Eisenbahn zukommenden Zahlungen mit Einschluß der Aufbewahrungskosten (§ 12, Pkt. b), ferner das Darlehen nebst Zinsen und schließlich die nach § 4 zu zahlenden Beträge gedeckt.

12) Es wird den Eisenbahnen, welche die Berechtigung zur Ertheilung von Darlehen gegen Getreide besitzen, anheimgestellt:

a. solche vor der Erstattung durch die Reichsbank aus ihren Kassenbeständen zu verabfolgen;
b. zur Aufbewahrung der Waaren während der Frist von 6 Monaten besondere Baulichkeiten zu errichten oder zu miethen und für die Aufbewahrung selbst eine Zahlung zu erheben, deren Höhe vom Wegebauminister für jede einzelne Station festgesetzt wird und nicht mehr als ⅓ Kopeke pro Pud und Monat betragen darf;
c. besondere Agenturen zu errichten, welche sich gegen eine Kommissionszahlung von nicht über 1 pCt. des Gesammtbetrages im Auftrage der Absender mit dem Verkauf von Getreide befassen.

13) Die Eisenbahnen sind der Reichsbank gegenüber für die von ihnen für Rechnung der Bank ertheilten und von der letzteren zurückerstatteten Darlehen unbedingt verantwortlich.

14) Wenn die der Bank zukommenden Geldsummen von der Eisenbahn nicht innerhalb 7 Tage nach dem Verkauf der Waaren oder nach Ablauf der Frist, auf welche das Darlehen ertheilt war, eingezahlt worden sind, so zahlt die Eisenbahn, außer den bis zum Tage der Zahlung fälligen Zinsen eine Strafe von ½ pCt. monatlich der gesammten rückständigen Summe.

15) Die Beträge, welche bei der Berechnung der den Eisenbahnen für die Durchführung der Darlehensoperation (§ 4, Pkt. b), für die Aufbewahrung der Waaren (§ 12, Pkt. b) und den Kommissionsverkauf (§ 12, Pkt. c) zukommenden Zahlungen nach der Tilgung aller Ausgaben übrig bleiben, werden dem Reservefonds zugeschlagen.

16) Der Reservefonds (§ 4, Pkt. a) kann mit der Genehmigung des Wegebauministers und im Einverständniß mit dem Finanzminister und Reichskontroleur zur Zahlung von Gratifikationen an die Eisenbahnbeamten oder aber zur Deckung der von den Eisenbahnen bei der Darlehensoperation erlittenen Verluste, nach Maßgabe der von den Bahnen dem Reservefonds eingezahlten Summen, verwandt werden. Im Fall eine Bahn ihre Darlehensoperation einstellen sollte, wird der Betrag des auf sie entfallenden Theiles des Reservefonds nach der Bestimmung der Regierung verwandt.

17) Die Bestimmung der Einzelheiten der Beziehungen zwischen den Eisenbahnen und der Reichsbank bei der Ertheilung von Darlehen, der Festsetzung der Höhe des Darlehens beziehungsweise deren Abänderung, der Taxation der Waare und des Modus der Darlehensoperation, der Aufbewahrung und des Kommissionsverkaufes, ferner alle Einzelheiten über die staatliche Kontrole, den Höchstbetrag des Darlehens, die jeder Bahn entstehenden Unkosten, die Bestimmung der Stationen, auf welchen Darlehen ausgegeben werden können und schließlich den Modus, nach welchem die Verluste der Eisenbahnen, an deren Einträglichkeit die Regierung interessirt ist, gedeckt werden können, werden dem Finanz- und Wegebauminister nach mit dem Reichskontroleur getroffenen Uebereinkommen anheimgestellt.

Zoll-Lagergeld für über die Russische Grenze wiedereingehende Russische Waaren.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 19./7. Mai 1889.)

Der Senat hat folgende Allerhöchst bestätigte Entscheidung getroffen:

Nach dem Sinne des §. 993 Bd. VI des Zollgesetzes (Gesetzsammlung Ausg. 1857 und Anmerkung zu diesem §. nach der Fortsetzung v. 1886) repräsentirt die für die Lagerung von Waaren in den Zollpackhäusern festgesetzte Abgabe, das sogenannte Lagergeld, die Zahlung für das Hineinlegen der Waaren ins Kronspackhaus. Obgleich in Anmerkung 1 zu §. 993 des Zollgesetzes (Forts. 1886) die Regeln für die Erhebung des Zoll-Lagergeldes für ausländische Waaren festgesetzt werden, so findet doch der Senat, daß — da auch Russische Waaren, sowohl die retour einkommenden, als auch die aus anderen Gegenden des Reiches über ausländische Routen ankommenden — in den Aufsichtsrayon des Zollamtes gelangen, auf derselben allgemeinen Grundlage wie ausländische Waaren, und bis zur Feststellung ihres Russischen Ursprunges im Zollamt ebenso aufbewahrt werden, wie die ausländischen Waaren — solche Russische Waaren dem Zoll-Lagergelde, nämlich der Abgabe für die Benutzung der Kronslokalitäten, der Packhäuser, d. h. für das Einlegen der Waaren in Kronslokalitäten, unterliegen.

Zolltarif für das Amurgebiet.

Laut Gesetzes vom 25. Mai 1888 unterliegen im Amurgebiet folgende Waaren den dabei angegebenen, in Gold zahlbaren Zollsätzen:

		Rubel.
1)	Runkelrüben-, Kartoffel- und Zucker-Syrup, sowie jeder andere, mit Ausnahme von Honig-Syrup, ferner Milchzucker . . vom Pud brutto	1,20
2)	a. Konfekt, Eingemachtes, Assia, in Töpfen und Gläsern; Obst in Likör, Rum, Cognac, Syrup und in Saft; Pastilla und Chokolade, vom Pud brutto	9,60
	b. Obst, dick gekochtes ohne Zucker, und Kakao, gemahlen, ohne Zucker . . vom Pud brutto	6,60
3)	a. Rohzucker und jeglicher gestoßener, gemahlener, ohne Beimengung von Stücken, vom Pud	2,20
	b. Raffinade, Melis, Lump- und Kandiszucker in Hüten und Stücken . . . . vom Pud	3,30
4)	Arrak oder Rak, Rum, Französischer und Pflaumenbranntwein in Fässern oder Fäßchen, vom Pud brutto	11
5)	Getreidebranntwein in Flaschen, Liköre, Kirschwasser, Gin, Whiskey, Branntweinaufgüsse und dergleichen, sowie Rum, Arrak, Französischer und Pflaumenbranntwein in Flaschen, die Flasche	0,75
	Anmerkung. Die Einfuhr von Getreidebranntwein jeder Art in Fässern und anderen großen Gefäßen ist verboten.	
6)	Traubenweine:	
	a. jeder Art in Fässern und Fäßchen, vom Pud brutto	3,50
	b. nicht moussirende Weine in Flaschen, die Flasche	0,40
	c. moussirende Weine jeder Art in Flaschen, die Flasche	1,25
7)	Lindenhonig-Meth und Kirsch-Meth, sowie auch Porter und Bier jeder Art:	
	a. in Fässern und Fäßchen . . vom Pud brutto	1,30
	b. in Flaschen . . . . . die Flasche	0,20
8)	Lacke mit Spiritus oder Oel . . . vom Pud	10,20

	Rubel.
9) Oele, flüchtige, zur Beleuchtung, wie Petroleum, Kerosin, Photogen, Gasolin . . . vom Pud	1
10) Zündhölzer jeder Art . . . vom Pud brutto	3,50
11) Tabak . . . . . „ „ „	1,30
12) Cigarren . . . . . „ „ „	3,20

2c.

Zolltarifänderungen.

Die Russische Gesetzsammlung Nr. 54 vom 2. Juni 1889 enthält das nachstehend Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths:

Der §. 6 des Zolltarifs für den Europäischen Handel ist durch folgende Anmerkung zu ergänzen:

„Zuckerrüben-Schnitzel und -Abfälle, welche als Viehfutter dienen, können zollfrei eingeführt werden".

Nachstehende Zolltarifänderungen werden nach der Deutschen St. Petersburger Zeitung vom 7./19. Juni 1889 in der Russischen Gesetzsammlung Nr. 55 veröffentlicht:

I. Die Abänderung des Tarifs für Wolle:

Der Punkt 1 der Art. 25 und 90 des Allg. Zolltarifs für den Europäischen Handel erhält folgenden Wortlaut:

Art. 25. Lumpen und Papiermasse:

	pr. Pud in Gold Rubel.
1. Lumpen:	
a) jeglicher Art, außer wollene, und Papierschnitzel	zollfrei
b) wollene, sowie Abschnitzel von Wollenzeugen, die keine Muster bilden (Art. 42), nicht länger als 1 Arschin und nicht breiter als 1 Werschok	1

Anmerkung: Falls bei der Besichtigung von wollenen Lumpen und Abfällen in einem der Waarenkolli sich Abschnitzel oder Tuchkanten vorfinden, die in einzelnen Stücken das in P. b angegebene Maß überschreiten, so ist die ganze Sendung nach Art. 206 zu verzollen.

Art. 90. Wolle u. Flaumhaar jeder Art:

	pr. Pud in Gold Rubel.
1. roh, ungewaschen und gewaschen, ungefärbt, sowie auch Woll-Auskämmsel, ungefärbt . .	2
2. jeglicher Art ungesponnen, gefärbt, sowie Kunstwolle (Shoddy, Mungo, laine renaissance), Raspel und Scheerwolle jeder Art und Woll-Auskämmsel, gefärbt	3
3. gekämmt, in Bändern:	
a) ungefärbt	4,50
b) gefärbt	6
4. gesponnen jeder Art, mit oder ohne Beimengung von Baumwolle, Flachs und Hanf, ungezwirnt:	
a) ungefärbt	9
b) gefärbt	10,50
5. jeder Art gedrehte oder gezwirnte, zwei- und mehrdrähtig:	
a) ungefärbt	10,50
b) gefärbt	12

Anmerkung. Von Wollengarn mit einer Beimengung von Seide werden 20 pCt. mehr, als der in diesem Artikel für Wollengarn ohne solche Beimengung angegebene Tarif besagt, erhoben.

II. Die Zollbehandlnng von Schießpulver-Explosionsstoffen und Spreng-Zubehör.

I. Der Anmerkung zu Art. 12 des Zoll-Reglements (Sw. Sak. Bd. VI, Fortf. v. J. 1886) ist nachstehender Wortlaut zu geben.

„Dem Finanzminister ist anheimzustellen, die Einfuhr der von Regierungs-Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen aus dem Auslande zu verschreibenden, im Zolltarif zum Import verbotenen verschiedenartigen Explosionsstoffe, welche bei Erdarbeiten, Einrammen von Pfählen, bei der Kohlengewinnung und im Montanbetriebe angewandt werden, zu gestatten — bei Entrichtung der für dieselben im Zolltarif festgesetzten Zollgebühr. Die angeführte Erlaubniß wird ertheilt, auf eine Bescheinigung der betreffenden Obrigkeit, den Inhabern von Lagern von Explosionsstoffen, Montan-Industriellen (Eigenthümern und Pächtern von Bergwerken, Gruben und anderen Montanbetrieben) und ihren Bevollmächtigten aber auf eine Bescheinigung des Berg-Departements darüber, daß die Gesellschaften, Institutionen oder Personen dieser Stoffe wirklich in dem vorgeschriebenen Quantum bedürfen."

II. Der Art. 243 des Allgem. Zolltarifs für den Europäischen Handel, Ausg. v. J. 1887, ist durch nachstehende Anmerkung zu ergänzen:

Anmerkung. Die durch besondere Erlaubniß des Finanzministers zur Einfuhr gestatteten (Sw. Sak. Bd. VI, Zollreglement Art. 12 Anm.) Schießpulver und Explosionsstoffe werden unter Entrichtung folgender Gebühr zugelassen:

	p. Pud Brutto in Gold Rubel.
a) Schießpulver	1,40
b) Dynamit und jegliche Art Explosionsstoffe und Knallmischungen, sowie jede Art Sprengungs-Zubehör, als: Zündschnüre, Lunten, elektrische Zünder 2c., welche im Tarif nicht besonders aufgeführt sind	3

III. Die in den vorhergehenden Art. I und II angeführten Verordnungen treten mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

III. Die Abänderung des Tarifs auf Reis und Stärke.

Die Art. 45 und 46 des Allgem. Zolltarifs für den Europäischen Handel, Ausg. v. J. 1887 erhalten folgende Fassung:

	pr. Pud in Gold Rubel.
Art. 45 Stärke in Stücken und in Pulverform	1,40
„ 46 Reis:	
a) enthülster	0,70
b) unenthülster	0,40

IV. Der Zoll auf Bergwachs und Marmorplatten und die Gestattung der Einfuhr von Bittermandelöl.

I. Dem Punkt 7 des Art. 26 und der Anmerkung 2 zu Art. 153 des Allgem. Zolltarifs für den Europäischen Handel, Ausg. v. J. 1887, ist folgende Fassung zu geben:

	pr. Pud in Gold Rubel.
1. Art. 26 P. 7 Wachs:	
a) Bienen-, Pflanzen- und Baumwachs, sowie Bergwachs, gereinigt (Ceresin)	1,50
b) Bergwachs, ungereinigt (Ozokerit)	0,40

2. Art. 153 Anmerkung 2. Marmorstufen und -Pfosten in grobbehauenem Zustande, ungeschliffen, sowie ungeschliffene Marmorplatten in einer Dicke von nicht weniger als fünf Werschok zahlen einen Zoll von 24 Kop. pro Pud.

II. Die Unterabtheilung d. d. P. 6 d. Art. 26 und d. Art. 250 des Zolltarifs sind aufzuheben unter entsprechender Abänderung des Art. 16 des Tarifs.

Die ad I, III und IV angegebenen Tarifänderungen treten in Kraft vom Tage ihrer Publikation in der Gesetzsammlung.

Die Russische Gesetzsammlung Nr. 60 vom 13. Juni 1889 enthält nach der Deutschen St. Petersburger Zeitung vom 14./26. Juni 1889 nachstehendes Allerhöchst bestätigtes Reichsraths-Gutachten, demzufolge verordnet wird:

I. dem Punkt 2 d. Art. 25 d. Allg. Zolltarifs für den Europäischen Handel nachstehenden Wortlaut zu geben:

Art. 25. Lumpen und Papiermasse:

2. Papiermasse:

	pr. Pud in Gold Kopeken.
a) aus Holz, nicht auf chemischem Wege zubereitet, und jegliche andere Papiermasse	20
b) Holzmasse, auf chemischem Wege zubereitet, (Cellulose) wenn auch in gepreßter Form	35

II. dem Punkt a. des Art. 1. der Handelsbeziehungen des Reiches mit dem Großfürstenthum Finland (Sw. Sak. Bd. VI, Nachtrag zu Art. 1513 (Anm. I) Forts. v. J. 1886) folgende Fassung zu geben:

Art. 1:

	pr. Pud in Gold Kopeken.
a) für Papiermasse jeglicher Art, nicht auf chemischem Wege zubereitete Holzmasse, in trockenem Zustande	14
dieselbe Masse in nassem Zustande eingeführt	9
auf chemischem Wege zubereitete Holzmasse (Cellulose), wenn auch in gepreßter Form	25

Dahome.

Zolltarif.

In Kotonu werden seit dem 1. April d. J. folgende Einfuhrzölle erhoben:

	Réis.[1])
Rum, das Faß (Puncheon) von 60 Grad	4 000
Desgl. „ 45 „	3 000
Desgl. „ 30 „	2 000
Verschiedene Flüssigkeiten:	
Genever, die Kiste	200
Muscat, „	200
Anisbranntwein, „	200
Olivenöl, „	200
Liköre, „	200
Wermuth „	200
Absynth ꝛc. „	200
Gewebe:	
der Ballen	4 000
die Kiste	4 000
Schießpulver, das Faß von 7,500 kg	400
Desgl. „ „ 3,750 „	200
Tabak, das Faß (boucaut)	4 000
Salz, der Sack von 25 kg	200

Lebensmittel und sonstige Vorräthe gehen zollfrei ein.

---

[1]) 1000 Réis = 1 Maß (head) Kaurimuscheln = 2000 Kaurimuscheln.

Statistik.

Frankreich.

Handel der Französischen Kolonien im Jahre 1887.

(Statistiques coloniales pour l'année 1887.)

	Hinterindien. Franken.	Französische Besitzungen in Vorderindien. Franken.	Mayotte. Franken.	Nossi-Bé. Franken.	St. Marie de Madagascar. Franken.	Réunion. Franken.	Neu-Caledonien. Franken.	Französische Besitzungen in der Südsee. Franken.
Handelsverkehr mit Frankreich.								
Einfuhr aus Frankreich ...	21 254 065	577 681	12 400	42 278,75	290 260,30	7 867 443	3 767 218	426 706,01
Ausfuhr nach Frankreich ..	1 364 557	10 427 760	1 094 256	82 167,50	—	9 709 840	177 000	—
Zusammen...	22 618 622	11 005 441	1 106 656	124 446,25	290 260,30	17 577 283	3 944 218	426 706,01
Handelsverkehr der Kolonien unter einander.								
Einfuhr aus den anderen Kolonien.....	6 546 247	440 391	241 900	94 765,95	38 669,14	740 814	—	3 014,57
Ausfuhr nach den anderen Kolonien.....	5 807 400	664 476	100 211,50	32 055	16 816,75	223 765	—	—
Zusammen	12 353 647	1 104 867	342 111,50	127 820,95	55 485,89	964 579	—	3 014,57
Handelsverkehr mit dem Auslande.								
Einfuhr aus dem Auslande	66 193 280	4 927 387	872 048,50	1 708 055,07	173 700,81	8 915 364	4 286 160	2 826 791,69
Ausfuhr nach dem Auslande	69 655 745	10 323 978	216 846,80	2 117 076,18	174 197,32	4 893 660	2 707 621	3 222 045,35
Zusammen...	135 849 025	15 251 365	1 088 895,30	3 825 131,25	347 898,13	13 809 024	6 993 781	6 048 837,04
Ueberhaupt...	170 821 294	27 361 673	2 537 662,80	4 077 398,45	693 644,32	32 350 886	10 937 999	6 518 557,62

	Französische Besitzungen am Golf von Guinea. Franken.	Senegal. Franken.	Flußgebiete im Süden vom Senegal. Franken.	Französisch-Guayana. Franken.	Martinique. Franken.	Guadeloupe. Franken.	St. Pierre und Miquelon. Franken.	Zusammen. Franken.
Handelsverkehr mit Frankreich.								
Einfuhr aus Frankreich ...	638 397	12 268 238	246 917	5 887 175	7 109 736	9 391 121	3 508 177	73 287 813,06
Ausfuhr von Frankreich...	259 692	11 742 856	—	5 114 417	18 333 251	20 923 246	11 947 454	91 176 496,50
Zusammen...	898 089	24 011 094	246 917	11 001 592	25 442 987	30 314 367	15 455 631	164 464 309,56
Handelsverkehr der Kolonien unter einander.								
Einfuhr aus den anderen Kolonien.....	7 784	308 000	—	110 976	1 276 107	1 283 864	44 687	11 137 219,66
Ausfuhr nach den anderen Kolonien	13 709	14 507	—	139 344	302 399	297 061	2 147 941	9 760 685,25
Zusammen...	21 493	322 507	—	250 320	1 578 506	1 580 925	2 192 628	20 897 904,91
Handelsverkehr mit dem Auslande.								
Einfuhr aus dem Auslande	2 273 073	13 236 437	1 930 243	2 634 920	15 075 607	9 912 299	10 193 723	145 159 089,07
Ausfuhr nach dem Auslande	4 182 185	2 186 679	2 603 998	46 322	2 223 480	939 346	4 134 877	109 628 056,65
Zusammen...	6 455 258	15 423 116	4 534 241	2 681 242	17 299 087	10 851 645	14 328 600	254 787 145,72
Ueberhaupt...	7 374 840	39 756 717	4 781 158	13 933 154	44 320 580	42 746 937	31 976 859	450 149 360,19

Der Handel Cochinchinas im Jahre 1888.

(Journal officiel de l'Indo-Chine française vom 11. April 1889).

1. Einfuhr nach Cochinchina im Jahre 1888.

	Werth: Franken.
Lebende Thiere	75 279
Thierische Produkte und Abfälle	1 445 017
Fischereiprodukte	230 371
Thierische Rohstoffe für Arznei und Parfümeriezwecke	2 781
Harte Schnitzstoffe	26 976
Mehlige Nahrungsmittel	1 021 185
Früchte und Samen	941 369
Kolonialwaaren für den Verzehr	4 112 883
Oele und Pflanzensäfte (einschl. Opium)	2 395 027
Medizinalwaaren	93 408
Holz	158 534
Faserstoffe, Früchte und Stengel zum Verarbeiten	50 976
Farb- und Gerbstoffe	126 684
Verschiedene Produkte und Abfälle	366 319
Steine, Erden, mineralische Brennstoffe (einschl. Petroleum)	4 248 945
Metalle	1 844 877
Chemische Produkte	178 832
Zubereitete Farbstoffe	327 347
Farben	131 396
Verschiedenes:	
Medikamente	187 745
Lichte aller Art	195 571
Lichte für den Kultus	361 351
Nuoc-mam und Chinesische Saucen	374 346
andere Waaren	222 825
Getränke	2 287 567
Thonwaaren	647 125
Glas- und Krystallwaaren	175 751
Garn	838 334
Gewebe:	
Leinen oder Hanf	56 733
Jute, Phormium tenax, Gunny	2 269 079
Baumwolle	7 055 378
Wolle	228 452
Seide und Floretseide	2 219 506
Pferdehaar	2 505
Kleidungsstücke, Wäsche, genäht, und andere Konfektionsartikel	784 585
Papier und Waaren daraus	1 778 589
Häute und Pelzwerk, verarbeitet	277 934
Metallwaaren:	
Gußeisen	180 175
Schmiedeeisen	795 908
Kupfer	251 115
andere (nach Abzug von gemünztem Metall)	626 648
Waffen, Pulver, Munition	646 106
Möbel	113 931
Holzwaaren	368 173
Musikinstrumente	17 210
Sparterie-, Korb- und Seilerwaaren	385 306
Waaren aus verschiedenen Stoffen	1 408 768
Zusammen	42 535 022
davon aus fremden Ländern	29 180 228

2. Ausfuhr aus Cochinchina im Jahre 1888.

	Werth: Franken.
Lebende Thiere	376 790
Thierische Produkte und Abfälle	1 890 803
Fischereiprodukte	5 816 457
Harte Schnitzstoffe	125 641
Mehlige Nahrungsstoffe	52 044 159
Früchte und Samen	834 640
Kolonialwaaren für den Verzehr	892 314
Oele und Pflanzensäfte	89 284
Holz	1 072 232
Faserstoffe, Früchte, Stengel zum Verarbeiten	289 971
Verschiedene Produkte und Abfälle	2 348
Steine, Erden und mineralische Brennstoffe	302 042
Metalle	52 658
Chemische Produkte	15 023
Farben	17 835
Verschiedene Erzeugnisse	151 659
Getränke	204 288
Thonwaaren	43 093
Glas und Krystall	1 458
Garn	22 658
Gewebe	1 070 177
Papier und Waaren daraus	53 789
Häute und Pelzwerk, verarbeitet	12 494
Metallwaaren (nach Abzug des gemünzten Metalls)	61 288
Waffen, Pulver und Munition	6 373
Möbel	35 201
Musikinstrumente	385
Holzwaaren	10 799
Sparterie-, Korb- und Seilerwaaren	37 556
Waaren aus verschiedenen Stoffen	43 631
Zusammen	65 577 046
davon nach fremden Ländern	1 208 374

Niederlande.

Der auswärtige Handel und die Schifffahrt im Jahre 1887 bezw. im Jahre 1888.[1])

Nach den Ziffern der amtlichen Statistik ist im Jahre 1887, im Vergleich zum Vorjahre, die allgemeine Einfuhr um etwa 8,46 pCt., die Einfuhr zum Verbrauch um etwas über 3,11 pCt., die allgemeine Ausfuhr um etwas über 13,62 pCt., die Ausfuhr aus dem freien Verkehr um beinahe 4,46 pCt., und die Durchfuhr ohne Umladung um beinahe 11,73 pCt. gestiegen, während die Durchfuhr mit Umladung sich um etwas über 1,58 pCt. vermindert hat.

Die in Betracht kommenden Zahlen sind:

		1886.	1887.
Allgemeine Einfuhr	kg	11 579 166 228	12 558 934 837
Einfuhr zum Verbrauch	Gulden	1 102 693 328	1 136 997 176
Allgemeine Ausfuhr	kg	6 046 068 794	6 869 800 494

[1]) Wegen des Jahres 1886 s. Hand. Arch. 1888 I. S. 186.

		1886.	1887.
Ausfuhr aus dem freien Verkehr	Gulden	949 245 799	991 618 008
Durchfuhr ohne Umladung	kg	376 636 918	370 872 389
Durchfuhr mit Umladung	„	1 793 406 179	2 003 759 881

Ueber die Betheiligung der bei dem gegenseitigen Verkehr hauptsächlich in Betracht kommenden Länder an der Einfuhr zum Verbrauch und an der Ausfuhr aus dem freien Verkehr giebt nachstehende Aufstellung Aufschluß:

Aus bezw. nach:	Einfuhr zum Verbrauch.		Ausfuhr aus dem freien Verkehr.	
	1886. Gulden.	1887. Gulden.	1886. Gulden.	1887. Gulden.
Preußen	294 338 047	278 370 266	396 768 357	404 657 451
Hamburg	17 836 568	20 642 467	16 759 356	14 531 006
Bremen	1 725 229	2 512 302	785 467	778 609
Mecklenburg	940 526	2 326 937	—	47
Lübeck	598 422	1 313 978	—	—
Oldenburg	39 760	—	—	—
Deutschland zus.	315 478 552	305 165 950	414 313 180	419 967 113
Belgien	157 959 860	160 495 614	137 589 095	130 485 699
Brasilien	11 908	1 298 236	1 295	2 010 324
Britisch-Ostindien	36 423 484	29 991 145	39 415	102 903
Columbien, Ecuador und Venezuela	2 270 932	967 614	91 043	306 996
Dänemark	984 401	531 742	4 951 698	5 462 530
Donaufürstenthümer	9 060 490	12 345 284	3 044 303	400 000
Frankreich	17 975 028	17 144 520	10 310 698	13 464 033
Großbritannien	262 133 218	246 312 197	255 405 561	292 621 306
Guayana (Niederländisch)	1 755 505	2 012 683	2 058 450	3 133 976
Haiti	1 251 062	1 330 129	737	372
Italien	4 875 496	4 146 092	10 364 433	10 326 190
Japan	4 761 554	3 996 363	327 783	1 108
Java u. sonstige Niederländische Besitzungen in Ostindien	90 187 741	114 185 117	44 825 755	41 230 078
Norwegen	4 971 553	5 773 676	3 032 442	3 402 638
Oesterreich	541 879	1 598 121	1 441 678	1 901 545
Peru u. Bolivien	8 126 800	12 484 526	—	—
Portugal	1 454 017	1 985 200	1 376 005	1 706 292
Rußland	74 715 410	95 002 741	4 897 679	3 428 210
Schweden	5 922 356	6 831 746	4 633 516	2 627 511
Spanien	15 819 034	20 162 480	576 867	442 844
Türkei	8 624 879	4 127 535	291 739	623 600
Verein. Staaten von Amerika	66 973 497	79 131 479	45 755 659	49 062 139
Einschl. minder wichtiger Länder zusammen	1 102 693 328	1 136 997 176	949 488 578	991 618 008

Für das Jahr 1888 sind die entsprechenden Gesammtzahlen noch nicht veröffentlicht. Doch steht soviel fest, daß das verflossene Geschäftsjahr für die Niederlande im großen Ganzen ein günstiges gewesen ist.

Was den inneren Werth der vorstehenden Ziffern, sowie überhaupt der Niederländischen Handelsstatistik betrifft, so wird wiederholt darauf hingewiesen, daß sich aus derselben nur ergiebt, was über die verschiedenen Landgrenzen und zur See eingeführt worden ist, ohne einen Maßstab dafür zu enthalten, was auf die einzelnen Länder als Ursprungsländer entfällt.

Die Artikel des Spezialhandels (Einfuhr zum Verbrauch) waren in den Jahren 1887 und 1888 folgende, wobei bemerkt wird, daß die Ziffern des Jahres 1888 auf vorläufigen amtlichen Veröffentlichungen beruhen:

Gegenstände.		Ueberhaupt. Werth:	Davon aus Deutschland. Werth:
		1000 Gulden.	
Asche:			
Potasche ꝛc.	1887	2 703	1 705
	1888	2 553	1 496
Soda	1887	6 149	1 174
	1888	6 708	1 396
Baumwolle, ungesponnen	1887	23 015	1 829
	1888	20 454	2 018
Bier	1887	228	196
	1888	202	170
Blei, roh	1887	1 643	1 545
	1888	1 869	1 701
Butter, eßbare	1887	5 069	185
	1888	1 622	26
Chemikalien	1887	6 074	2 836
	1888	7 080	3 484
Dünger, Guano	1887	3 123	560
	1888	3 208	—
Droguen:			
nicht besonders benannte	1887	3 200	436
	1888	3 785	251
Chinin	1887	110 352	105
	1888	198 720	—
Kokosnußöl	1887	346	33
	1888	350	—
Opium	1887	1 058	11
	1888	2 440	—
Eisen:			
rohes (gegossenes)	1887	17 606	2 659
	1888	22 514	—
Schmiede-, Band-, Platten-	1887	20 161	7 260
	1888	21 095	6 725
Eisenbahnschienen	1887	11 487	10 133
	1888	10 922	9 423
Gasröhren ꝛc.	1887	3 230	647
	1888	4 542	1 017
Eisenwaaren	1887	3 480	2 032
	1888	2 889	1 354
Eisenwaaren (Schiffsanker und -Ketten)	1887	161	23
	1888	157	—
Nägel und Spieker	1887	4 664	4 127
	1888	5 041	4 641
Erdgeschirr:			
Porzellan	1887	397	181
	1888	393	208
feines	1887	230	130
	1888	180	93
Töpferwaaren	1887	526	228
	1888	455	202
Fische:			
gesalzener Hering	1887	223	13
	1888	208	—

Gegenstände.		Ueberhaupt.	Davon aus Deutschland.
		Werth: 1000 Gulden.	
Stockfisch	1887	605	—
	1888	598	—
Flachs:			
unbearbeitet, ungeröstet und ungeschwungen	1887	406	4
	1888	328	85
desgl., roh, geröstet, geschwungen	1887	472	136
	1888	289	76
Fleisch:			
alle Sorten, nicht besonders benannt (frisch oder gesalzen)	1887	46	11
	1888	45	10
Schaf- und Schweinefleisch (frisch)	1887	5	2
	1888	4	3
desgl. (gesalzen)	1887	5	2
	1888	50	—
desgl. (geräuchert oder getrocknet)	1887	1 297	41
	1888	733	31
Früchte, frische 2c.	1887	856	96
	1888	923	71
Garne:			
von Hanf, zum Weben, roh	1887	261	8
	1888	309	—
desgl. gebleicht	1887	5,5	—
	1888	2,2	—
von Flachs oder Werg, zum Weben, roh	1887	834	35
	1888	871	—
desgl., gebleicht	1887	483	28
	1888	520	—
von Hanf, Flachs oder Werg, zum Nähen	1887	683	15
	1888	1 130	—
von Baumwolle, ungezwirnt	1887	22 759	708
	1888	25 326	978
desgl., gezwirnt, in Ketten geschoren	1887	4,8	4,3
	1888	48	—
desgl., ungebleicht, zweidrähtig gezwirnt	1887	3 218	26
	1888	1 484	—
desgl., gezwirnt, gefärbt, oder ungefärbt	1887	1 773	172
	1888	1 645	234
desgl., aufgespult	1887	159	35
	1888	177	52
von Wolle, roh und ungefärbt	1887	642	317
	1888	660	255
desgl., ungefärbt und ungeschwefelt, zweifach gezwirnt	1887	7 314	29
	1888	6 300	—
desgl., gezwirnt, gefärbt und ungefärbt	1887	1 949	57
	1888	4 470	233
Getreide:			
Weizen	1887	75 335	10 773
	1888	66 150	13 170
Roggen	1887	39 888	8 005
	1888	56 660	4 920
Gerste	1887	14 948	2 586
	1888	18 020	2 133
Buchweizen	1887	1 519	220
	1888	1 335	117
Weizenmehl	1887	19 492	9 276
	1888	19 288	11 275
Roggenmehl	1887	10 625	10 378
	1888	12 968	826
Gewürze:			
Cassia lignea und Cassia Vera	1887	31	3
	1888	25	5
Muskatblüthe	1887	16	—
	1888	19	—
Kanehl	1887	38	6
	1888	38	—
Muskatnüsse	1887	118	—
	1888	148	—
Nelken	1887	22	—
	1888	49	—
Glas:			
Fensterglas	1887	484	43
	1888	480	40
Spiegelglas	1887	323	46
	1888	305	41
Flaschen	1887	118	100
	1888	107	95
Glaswaaren	1887	608	416
	1888	605	427
gebrochenes oder Grus	1887	112	—
	1888	26	—
Gold- und Silberwaaren:			
Goldwaaren	1887	48	36
	1888	39	26
Silberwaaren	1887	171	122
	1888	166	116
Häute:			
nicht zubereitete (frische)	1887	2,4	2,2
	1888	2	—
desgl. (getrocknete)	1887	7 651	421
	1888	7 994	241
desgl. (gesalzene)	1887	2 475	140
	1888	3 558	—
zubereitete (nicht besond. benannte)	1887	7 748	1 240
	1888	7 314	1 057
Lack- und sämischgares Leder	1887	192	32
	1888	142	34
Hanf, ungehechelt	1887	6 853	598
	1888	7 572	633
Honig	1887	434	66
	1888	468	44

Gegenstände.		Ueberhaupt.	Davon aus Deutschland.
		Werth: 1000 Gulden.	
Holz:			
Schiffsbau- und Zimmerholz, ungesägt, in ganzen Schiffsladungen angebracht	1887	3 330	147
	1888	3 534	1 663
desgl., gesägt, in ganzen Schiffsladungen angebracht	1887	5 555	355
	1888	5 086	440
desgl., anderes, ungesägt	1887	4 777	1 723
	1888	5 578	1 919
desgl., gesägt	1887	5 498	1 732
	1888	5 138	1 268
feines Werkholz, ungesägt	1887	1 029	176
	1888	1 033	83
Farbholz, nicht besonders benannt	1887	2 218	47
	1888	?	22
desgl., Brasil- und Sapanholz	1887	1	—
	1888	7	—
desgl., Kampecheholz	1887	174	—
	1888	57	—
Indigo	1887	8 114	299
	1888	9 036	—
Kaffee	1887	41 504	1 053
	1888	31 723	1 358
Kakao	1887	1 982	331
	1888	2 824	—
Kartoffelmehl	1887	2 348	2 297
	1888	3 176	2 375
Kerzen, Wachs-, Stearin-	1887	35	7
	1888	30	9
Krämereiwaaren	1887	3 903	2 740
	1888	3 763	2 569
Krapp:			
Alizarin und getrocknete Wurzel	1887	7	7
	1888	8	—
unbearbeiteter, feiner	1887	2,3	0,5
	1888	20	—
Garancin und Colorin	1887	9	—
	1888	18	—
Kupfer:			
roh	1887	8 886	962
	1888	4 770	324
geschlagen, geplättet	1887	1 166	414
	1888	819	—
Kupferwaaren	1887	581	264
	1888	611	273
Manufakturwaaren:			
Seidenwaaren	1887	353	156
	1888	345	169
Baumwollenwaaren, roh oder gebleicht	1887	2 893	230
	1888	2 971	235
desgl., gefärbt oder bedruckt	1887	5 535	2 163
	1888	5 489	2 215
Leinenwaaren, roh oder gebleicht	1887	825	156
	1888	815	163
Segeltuch	1887	314	45
	1888	334	47
Wollenwaaren, Tuch, Buckskin	1887	1 870	964
	1888	1 668	894
desgl., alle anderen	1887	4 440	1 301
	1888	4 361	1 288
desgl., Decken	1887	29	12
	1888	39	12
desgl., Flanell und Boi	1887	45	32
	1888	51	26
gewirkte oder gewebte Kleidungsstücke	1887	1 060	846
	1888	1 070	686
baumwollene Spitzen und Tüll	1887	270	39
	1888	239	31
Posamentierwaaren	1887	556	373
	1888	542	359
Bänder (seidene)	1887	211	109
	1888	187	103
Bänder (baumwollene u. leinene)	1887	167	102
	1888	166	105
gemischte Stoffe	1887	3 425	593
	1888	3 244	521
von Gummi-Elastikum, Baumrinde, Eisendraht	1887	231	72
	1888	244	76
Modewaaren	1887	2 053	1 191
	1888	2 001	1 179
Musikinstrumente (Pianos)	1887	506	468
	1888	497	471
Oel:			
Baum- oder Olivenöl	1887	423	95
	1888	278	—
Samenöle	1887	1 539	42
	1888	753	108
Erd- und Steinöl	1887	22 532	802
	1888	22 315	76
Papier:			
von allen Sorten	1887	2 309	1 354
	1888	2 412	1 054
Möbel-, Packpapier	1887	464	345
	1888	470	297
Palmöl	1887	7 671	391
	1888	8 000	—
Pfeffer	1887	89	—
	1888	83	—
Reis, geschälter und ungeschälter	1887	35 545	765
	1888	41 409	856
Rinde, ungemahlen	1887	261	13
	1888	152	5
Rosinen	1887	417	10
	1888	535	—

Gegenstände.		Ueberhaupt.	Davon aus Deutschland.
		Werth: 1000 Gulden.	
Ruß, Schmiere, Talg und Schmalz	1887	36 302	4 399
	1888	34 068	—
Samen:			
Kohl- und Rapssamen	1887	6 403	2 411
	1888	5 472	1 621
Leinsamen	1887	13 107	730
	1888	18 250	750
Salpeter:			
roh	1887	12 931	176
	1888	9 733	33
gereinigt	1887	718	641
	1888	754	688
Salz, roh	1887	1 275	272
	1888	1 230	266
Schwefel:			
roh	1887	107	15
	1888	103	25
gereinigt	1887	77	5
	1888	223	—
Seide, roh und unbearbeitet	1887	165	22
	1888	1 380	48
Spirituosen, außer Likör und wohlriechenden Wassern 2c.	1887	1 097	68
	1888	11 423	700
Stahl in Stäben	1887	7 251	4 991
	1888	6 881	4 601
Steine:			
behauene Granitsteine	1887	766	124
	1888	976	159
Cement, Traß 2c.	1887	1 122	803
	1888	1 154	751
Steinkohle	1887	36 498	32 227
	1888	40 378	35 630
Stuhlrohr	1887	454	40
	1888	433	—
Syrup, Melasse, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht mehr wie 10 pCt. feste, namentlich aus Krümelzucker zusammengesetzte Bestandtheile enthält, noch in flüssigem Zustande einen höheren Gehalt hat wie 50 pCt.	1887	4 414	13
	1888	486	—
Tabak:			
in Rollen oder Blättern, Amerikanischer	1887	4 394	992
	1888	3 932	967
desgl., Europäischer	1887	484	349
	1888	435	375
desgl., Javanischer	1887	1 428	14
	1888	1 723	—
aller andere	1887	1 396	613
	1888	1 667	735
Cigarren	1887	152	27
	1888	144	32
Teppiche:			
nicht besonders benannte	1887	701	107
	1888	727	102
von Wolle und Kuhhaar	1887	671	117
	1888	638	116
Terpentinöl	1887	327	—
	1888	232	—
Thee	1887	6 122	22
	1888	6 050	28
Theer und Pech	1887	780	3
	1888	385	—
Thran	1887	1 501	128
	1888	1 694	139
Uhren, goldene und silberne Taschen-	1887	411	399
	1888	380	359
Wachs, rohes und Pflanzen-	1887	972	332
	1888	618	—
Wein:			
in Fässern	1887	4 358	239
	1888	4 327	237
in Flaschen	1887	274	84
	1888	268	80
Werkzeuge, Fabrik- und Dampf-	1887	6 829	2 027
	1888	7 624	2 949
Wolle:			
lange	1887	6 732	436
	1888	7 757	458
gekämmte	1887	469	137
	1888	444	85
kurze	1887	14 135	61
	1888	12 529	133
Abfall von Wolle und wollenen Garnen	1887	445	1
	1888	347	8
Kunstwolle	1887	67	47
	1888	68	48
Zink:			
roh	1887	5 939	1 987
	1888	4 389	1 805
geplättet	1887	4 019	652
	1888	5 023	1 503
Zinn, roh	1887	9 942	95
	1888	12 050	—
Zucker:			
roher	1887	35 001	19 994
	1888	34 622	23 000
Melis und andere Raffinade	1887	806	662
	1888	589	468
Kandis	1887	100	22
	1888	112	19
Bastard	1887	1 015	—
	1888	1 329	—

Die Ausfuhr aus dem freien Verkehr umfaßte folgende Artikel:

Gegenstände.		Ueberhaupt.	Davon nach Deutschland.
		Werth: 1000 Gulden.	
Asche:			
Potasche	1887	2 949	391
	1888	1 522	189
Soda	1887	1 202	349
	1888	1 166	334
Baumwolle, ungesponnen	1887	15 785	11 257
	1888	14 931	11 647
Bier	1887	291	—
	1888	283	—
Blei:			
roh	1887	905	35
	1888	1 238	—
geplättet oder bearbeitet	1887	119	81
	1888	117	36
Bleiweiß	1887	1 156	100
	1888	1 162	102
Butter, eßbare	1887	62 380	2 806
	1888	47 195	—
Chemikalien	1887	3 567	1 776
	1888	4 127	2 014
Cichorien, präparirt	1887	266	151
	1888	113	—
Droguen:			
nicht besonders benannte	1887	2 680	1 507
	1888	3 565	2 155
Chinin	1887	91 709	67 457
	1888	149 760	12 560
Kokosnußöl	1887	184	181
	1888	210	210
Dünger, Guano	1887	2 849	1 739
	1888	2 237	1 358
Eisen:			
rohes (gegossenes)	1887	15 623	8 223
	1888	20 250	9 407
Schmiede-, Band-, Platten-	1887	6 168	404
	1888	6 746	638
Eisenbahnschienen	1887	14 723	265
	1888	11 771	4 008
Gasröhren ꝛc.	1887	898	150
	1888	759	153
Eisenwaaren	1887	4 761	697
	1888	5 143	494
Eisenwaaren (Schiffsanker und -Ketten)	1887	58	17
	1888	77	—
Nägel und Spieker	1887	4 795	270
	1888	5 606	213
Erdgeschirr:			
Porzellan	1887	35	6
	1888	195	6
feines	1887	3 570	84
	1888	3 231	22
Essig von 2° Stärke oder weniger	1887	12	—
	1888	12	—
Fische:			
frische Seefische	1887	362	54
	1888	374	53
gesalzene Garnelen	1887	126	—
	1888	243	—
gesalzener Hering	1887	4 018	3 320
	1888	3 979	3 253
gesalzener Kabeljau	1887	17	7
	1888	19	14
geräucherter Hering	1887	439	251
	1888	430	184
Stockfisch	1887	799	160
	1888	855	44
Anschovis	1887	298	287
	1888	376	144
Flachs:			
unbearbeitet, ungeröstet und ungeschwungen	1887	8 644	132
	1888	9 647	62
roh, geröstet, geschwungen	1887	6 774	1 091
	1888	6 737	569
gehechelt	1887	1 351	215
	1888	1 364	—
Fleisch:			
alle Sorten, nicht besonders benannt (frisch oder gesalzen)	1887	303	29
	1888	439	—
Schaf- und Schweinefleisch (frisch)	1887	4 367	—
	1888	6 239	—
desgl. (gesalzen)	1887	65	—
	1888	582	2
desgl. (geräuchert oder getrocknet)	1887	623	27
	1888	1 024	18
Früchte, alle frischen ꝛc.	1887	1 132	527
	1888	696	57
Garne:			
von Hanf zum Weben, roh	1887	109	10
	1888	175	—
desgl., gebleicht	1887	35	—
	1888	2	—
von Flachs oder Werg zum Weben, roh	1887	301	219
	1888	204	113
desgl., gebleicht	1887	109	108
	1888	109	99
von Hanf, Flachs oder Werg zum Nähen	1887	687	322
	1888	533	378
von Baumwolle, ungezwirnt	1887	13 091	12 657
	1888	13 147	12 959
desgl., ungebleicht, zweidrähtig gezwirnt	1887	2 218	2 213
	1888	1 018	1 018
desgl., gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt	1887	334	266
	1888	419	234

Gegenstände.		Ueberhaupt.	Davon nach Deutschland.
		Werth: 1000 Gulden.	
Garne:			
von Baumwolle, aufgespult	1887	1,8	—
	1888	28	18
von Wolle, roh und ungefärbt	1887	906	706
	1888	2 730	2 619
desgl., ungefärbt u. ungeschwefelt, zweifach gezwirnt	1887	4 518	4 518
	1888	6 570	6 570
desgl., gezwirnt, gefärbt und ungefärbt	1887	1 679	1 606
	1888	729	686
Getreide:			
Weizen	1887	42 401	39 948
	1888	36 494	33 128
Roggen	1887	19 048	18 962
	1888	27 828	27 552
Gerste	1887	9 103	5 736
	1888	8 847	—
Hafer	1887	11 091	8 714
	1888	13 887	—
Weizenmehl	1887	5 118	4 348
	1888	5 251	3 761
Roggenmehl	1887	8 096	8 017
	1888	15 582	8 982
Glas:			
Fensterglas	1887	85	5
	1888	15	1
Spiegelglas	1887	26	1
	1888	26	—
Glaswaaren	1887	3 159	100
	1888	3 990	125
Flaschen	1887	163	46
	1888	154	—
gebrochenes oder Grus	1887	40	61
	1888	39	7
Häute:			
nicht zubereitete (getrocknete)	1887	6 037	4 983
	1888	7 034	5 928
desgl. (gesalzene)	1887	4 350	1 357
	1888	4 766	1 660
Hanf, ungehechelt	1887	3 717	2 161
	1888	4 166	2 562
Hefe	1887	3 316	126
	1888	3 202	420
Holz:			
Schiffsbau- und Zimmerholz, alles andere, ungesägt	1887	2 220	256
	1888	2 910	357
desgl., gesägt	1887	5 938	5 129
	1888	6 517	5 461
feines Werkholz, ungesägt	1887	619	467
	1888	811	582
Farbholz, nicht besonders benannt	1887	1 832	1 608
	1888	1 616	1 513
Farbholz, Brasil- und Sapanholz	1887	—	—
	1888	0,5	0,5
desgl., Kampecheholz	1887	222	179
	1888	249	233
Honig	1887	0,3	—
	1888	1	—
Indigo	1887	7 513	5 882
	1888	7 920	5 556
Kaffee	1887	25 332	17 812
	1888	30 081	20 423
Kartoffelmehl	1887	9 475	1 668
	1888	7 658	—
Käse	1887	10 687	594
	1888	10 576	1 189
Kerzen, Wachs-, Stearin-	1887	8 105	1 691
	1888	7 627	1 949
Krämereiwaaren	1887	5 273	1 252
	1888	3 952	574
Krapp:			
Alizarin und getrocknete Wurzel	1887	23	13
	1888	9	4
unbearbeiteter feiner	1887	970	209
	1888	874	209
Garancin und Colorin	1887	94	2
	1888	94	6
Kupfer:			
roh	1887	6 594	4 284
	1888	4 185	2 723
geschlagen, geplättet	1887	580	33
	1888	475	7
Lumpen:			
nicht besonders benannte	1887	1 661	457
	1888	2 073	476
wollene unvermengte	1887	615	81
	1888	458	81
alte Taue	1887	47	8
	1888	104	—
Manufakturwaaren:			
Baumwollenwaaren, roh oder gebleicht	1887	9 074	127
	1888	8 335	30
desgl., gefärbt oder bedruckt	1887	16 173	85
	1888	19 131	618
Leinenwaaren, roh oder gebleicht	1887	2 724	524
	1888	2 778	300
Wollenwaaren, Tuch, Buckskin	1887	812	130
	1888	1 176	96
desgl., alle anderen	1887	2 600	479
	1888	2 730	310
desgl., Decken	1887	92	2
	1888	128	—
desgl., Flanell und Boi	1887	849	2
	1888	728	—
Musikinstrumente (Pianos)	1887	21	9
	1888	30	9

Gegenstände.		Ueberhaupt.	Davon nach Deutschland.
		Werth: 1000 Gulden.	
Oel:			
Baum- oder Olivenöl	1887	48	17
	1888	104	22
Elain	1887	531	67
	1888	449	74
Samenöle	1887	7 675	6 671
	1888	8 574	7 079
Erd- und Steinöl	1887	415	366
	1888	409	199
Palmöl	1887	2 262	1 996
	1888	1 696	1 421
Papier:			
von allen Sorten	1887	1 812	387
	1888	1 772	476
Möbel-Packpapier ꝛc.	1887	160	17
	1888	426	34
Pfeffer	1887	2	1
	1888	2	1
Reis, geschälter und ungeschälter	1887	11 536	3 362
	1888	13 935	3 563
Rinde, ungemahlen	1887	96	59
	1888	89	1
Rosinen	1887	5	4
	1888	6	3
Ruß, Schmiere, Talg und Schmalz	1887	5 508	3 208
	1888	10 652	3 621
Samen:			
Kohl- und Rapssamen	1887	2 789	2 676
	1888	1 745	1 668
Leinsamen	1887	2 476	2 424
	1888	3 171	3 103
Salpeter:			
roh	1887	9 640	9 204
	1888	9 928	9 730
gereinigt	1887	693	31
	1888	497	4
Salz, raffinirt	1887	9	1
	1888	10	2
Schlachtvieh:			
Stiere, Ochsen, Kühe ꝛc.	1887	6 337	918
	1888	6 412	1 303
Färsen und Kälber	1887	1 984	71
	1888	2 256	86
Schweine	1887	2 114	1 611
	1888	1 417	1 179
Schafe	1887	8 224	—
	1888	3 401	—
Lämmer	1887	1	—
	1888	4	—
Schwefel:			
roh	1887	117	116
	1888	164	161
gereinigt	1887	12	2
	1888	44	27
Seide, roh und unbearbeitet	1887	142	82
	1888	120	120
Spirituosen, außer Likören und wohlriechenden Wassern ꝛc.	1887	4 981	490
	1888	5 052	494
Spiritusliköre	1887	125	23
	1888	120	13
Stahl in Stäben	1887	8 131	1 327
	1888	6 007	1 455
Steine:			
bearbeitete	1887	1 903	1 562
	1888	846	643
Cement, Traß	1887	293	121
	1888	284	82
Steinkohle	1887	1 540	734
	1888	1 529	817
Stuhlrohr	1887	1 080	300
	1888	405	257
Syrup	1887	2 240	123
	1888	2 705	80
Tabak:			
in Rollen oder Blättern, Amerikanischer	1887	75	14
	1888	95	4
desgl., Europäischer	1887	391	157
	1888	438	242
desgl., Javanischer	1887	80	53
	1888	115	90
aller andere	1887	461	11
	1888	338	27
fabrizirter	1887	548	126
	1888	422	41
Cigarren	1887	2 347	712
	1888	2 948	496
Teppiche:			
nicht besonders benannte	1887	146	63
	1888	171	42
von Wolle und Kuhhaar	1887	78	28
	1888	72	34
Terpentinöl	1887	560	403
	1888	344	191
Theer	1887	1 277	292
	1888	714	211
Thran	1887	1 160	763
	1888	1 422	897
Wachs, rohes und Pflanzen-	1887	511	113
	1888	518	243
Wein:			
in Fässern	1887	156	46
	1888	159	49
in Flaschen	1887	358	2
	1888	335	2
Werkzeuge, Fabrik- und Dampf-	1887	7 768	3 544
	1888	5 659	3 887
Wolle:			
lange	1887	15 394	4 999
	1888	13 623	4 170

Gegenstände.		Ueberhaupt.	Davon nach Deutschland.
		Werth: 1000 Gulden.	
Wolle:			
gekämmte	1887	1 117	771
	1888	9 890	4 923
kurze	1887	1 212	280
	1888	702	134
Abfall von Wolle und wollenen Garnen	1887	154	25
	1888	146	51
Kunstwolle	1887	28	15
	1888	22	12
Zink:			
roh	1887	6 495	351
	1888	6 031	—
geplättet	1887	1 714	21
	1888	1 998	3
Zinn, roh	1887	8 965	5 807
	1888	9 157	6 733
Zucker:			
roher	1887	2 693	—
	1888	2 653	—
Melis und andere Raffinade	1887	33 229	1 268
	1888	32 457	1 569
Kandis	1887	648	68
	1888	789	308
Bastard	1887	1 231	—
	1888	847	4

Schifffahrt.

Nationalität.	Eingang. Ueberhaupt. Schiffe.	Eingang. Ueberhaupt. cbm.	Eingang. Darunter mit Ladung. Schiffe.	Eingang. Darunter mit Ladung. cbm.	Ausgang. Ueberhaupt. Schiffe.	Ausgang. Ueberhaupt. cbm.	Ausgang. Darunter mit Ladung. Schiffe.	Ausgang. Darunter mit Ladung. cbm.
Niederländische	2610	4 104 186	2395	3 929 535	2645	4 150 007	2188	3 499 869
Belgische	25	35 400	20	34 622	25	32 998	5	2 821
Dänische	257	300 082	252	298 388	251	284 749	109	44 546
Britische	4021	6 898 950	3746	6 656 254	3959	6 733 214	2663	3 827 972
Französische	15	28 552	14	27 004	15	34 810	7	18 539
Griechische	10	27 290	10	27 290	11	29 860	—	—
Italienische	18	33 515	18	33 515	18	33 559	13	20 269
Nordamerikanische	7	23 597	7	23 597	6	20 289	6	20 289
Deutsche	928	1 103 421	888	1 091 520	953	1 064 818	458	349 563
Norwegische	491	483 152	482	477 716	482	476 357	168	178 156
Oesterreichische	8	14 999	8	14 999	8	13 919	4	8 101
Russische	60	60 537	60	60 537	58	60 983	22	19 488
Spanische	85	228 402	85	228 402	84	221 423	19	33 927
Schwedische	107	124 534	104	118 197	108	128 504	51	63 141
Zusammen fremde Schiffe	6032	9 362 431	5694	9 092 041	5978	9 135 483	3525	4 586 812
Ueberhaupt	8642	13 466 617	8089	13 021 576	8623	13 285 490	5713	8 086 681

Rußland.

Die Russische Industrie in den Jahren 1885 bis 1887.

(Deutscher Reichsanzeiger vom 28. Juni 1889.)

Die Zahl der Fabriken und gewerblichen Anstalten im Europäischen Rußland und im Zarthum Polen, welche der Oberaufsicht des Departements für Handel und Gewerbe unterstehen (zu denen also weder die dem Finanz-Ministerium zugezählten, Accise zahlenden Zuckerraffinerien, Spiritusfabriken und Bierbrauereien, noch die dem Departement für Bergwerke unterstellten Schachte und Minen gehören), betrug:

im Jahre			Rubel
1885	19343	mit einer Gesammtproduktion im Werth von	999529000
1886	18749	„ „ „ „ „ „	1004579000
1887	18963	„ „ „ „ „ „	1074967000

Nimmt man hierzu für die zwei letztgenannten Jahre die Zahl der Fabriken und gewerblichen Anstalten im ganzen Reich, den Kaukasus, Sibirien und Turkestan mit eingeschlossen, so erhält man folgende Angaben:

	Zahl der Fabriken:	Werth der Gesammtproduktion:
1886.....	20 847	1 043 997 000 Rubel
1887.....	21 247	1 120 252 000 „

Im Europäischen Rußland und in Polen hat sich, wie vorstehende Zahlen lehren, die Zahl der Fabriken und gewerblichen Anstalten im Vergleich zum Jahre 1885 vermindert, dafür ist aber der Werth der Gesammtproduktion in diesen Fabriken und gewerblichen Anstalten im Jahre 1886 um 0,6 pCt. und im Jahre 1887 um 7,5 pCt. gewachsen. Die durchschnittliche Produktion einer Fabrik, welche 1885 den Werth von 51 674 Rubeln erreichte, stieg 1886 bis zu 53 580 Rubel, also um 3,6 pCt. und 1887 bis zu 56 687 Rubel, also um 9,7 pCt. Betrachtet man die Daten für das gesammte Reich im Jahre 1887, so hat sowohl eine Vermehrung der Anzahl der vorhandenen Fabriken und gewerblichen Anstalten als auch ein Anwachsen der Gesammtproduktion um 7,3 pCt. stattgefunden. Eine stetige Zunahme zeigt auch die Anzahl der in den Fabriken und gewerblichen Anstalten beschäftigten Arbeiter. Sie betrug im Europäischen Rußland und in Polen

1885 ..... 709 037 Köpfe,
1886 ..... 734 971 „
1887 ..... 762 430 „

im ganzen Reich (d. h. mit Einschluß des Asiatischen Rußland)

1886 ..... 759 495 Köpfe,
1887 ..... 789 322 „

Außer den bisher in Betracht gezogenen Fabriken und gewerblichen Anstalten sind im gesammten Reich noch an kleinen industriellen und gewerblichen Unternehmungen mit einer durchschnittlichen Jahresproduktion von weniger als 1000 Rubeln gezählt worden: i. J. 1886 44 882 mit 77 887 Arbeitern und i. J. 1887 54 468 mit 91 681 Arbeitern.

Es liegt nahe, aus vorstehenden Angaben den Schluß zu ziehen, daß einerseits sowohl das große als auch das kleine Fabrikgewerbe in Rußland in stetem Wachsen begriffen ist, und daß andererseits auch das Arbeiterelement, das sich von der landwirthschaftlichen zur Fabrikthätigkeit wendet, von Jahr zu Jahr zunimmt.

Nach Produkten geordnet, zeigt die Russische Industrie in den Jahren 1886 und 1887 folgendes Bild:

Produkte.	Zahl der Fabriken u. gewerbl. Anstalten. 1886		1887	
1) Nahrungsmittel	7 613	oder 36,5 pCt.	7 869	oder 37 pCt.
2) Verarbeitung thierischer Produkte	4 321	„ 20,7 „	4 425	„ 20,8 „
3) Verarbeitung von Faserstoffen	2 997	„ 14,4 „	3 096	„ 14,6 „
4) Kalk-, Glas-, Stein- 2c. Fabrikate	2 393	„ 11,5 „	2 380	„ 11,2 „
5) Gegenstände aus Metall	1 350	„ 6,5 „	1 377	„ 6,5 „
6) Gegenstände aus Holz .	1 220	„ 5,9 „	1 093	„ 5,2 „
7) Chemische Produkte ...	566	„ 2,7 „	588	„ 2,8 „
8) Verschiedenes	387	„ 1,8 „	419	„ 1,9 „
	20 847		21 247	

Vereinigte Staaten von Amerika.

Deutscher Schiffsverkehr in den Vereinigten Staaten, die Häfen der Westküste ausgeschlossen, im Jahre 1888.[1])

Angekommen.

		Schiffe.	Tonnengehalt.	Darunter aus Deutschen Häfen. Schiffe.	Tonnengehalt.
In	Baltimore, Md.	66	156 561,30	57	138 366,04
„	Boston, Mass.	9	7 859,22	—	—
„	Brunswick, Ga.	18	8 829	—	—
„	Charleston, S. C....	15	7 913	6	2 358
„	Chester, Pa.	7	8 130,25	5	5 582,54
„	Darien, N. C.....	9	4 482	—	—
„	Fernandina, Fla....	1	525,59	—	—
„	Galveston, Tex.....	6	4 122,38	2	636,20
„	Key West, Fla.....	1	1 496,32	—	—
„	Mobile, Ala.....	2	1 137,90	—	—
„	New-Orleans, La....	16	21 659	6	5 838
„	New-York	440	826 534,71	339	714 470,71
„	Newport News, Va..	1	497	—	—
„	Norfolk, Va.	7	10 680	—	—
„	Pascagoula, Miss. ..	4	3 774	—	—
„	Pensacola, Fla.	8	7 689,78	—	—
„	Philadelphia, Pa....	45	54 280,49	22	28 682,94
„	Richmond, Va.	2	663	—	—
„	Savannah, Ga.....	28	14 879	2	961
„	Wilmington, N. C...	57	23 129,95	9	3 478,93

Abgegangen.

		Schiffe.	Tonnengehalt.	Darunter nach Deutschen Häfen. Schiffe.	Tonnengehalt.
Von	Baltimore, Md.....	66	156 561,30	50	125 267,97
„	Boston, Mass.	8	7 417,06	1	396,03
„	Brunswick, Ga.	14	6 890	1	532
„	Charleston, S. C. ..	15	7 913	5	2 922
„	Chester, Pa.....	9	10 128,11	9	10 128,11
„	Darien, N. C.....	7	3 552	—	—
„	Fernandina, Fla...	1	525,59	—	—
„	Galveston, Tex.....	9	4 905,79	2	630,09
„	Key West, Fla.	1	1 496,32	—	—
„	Mobile, Ala.	2	1 137,90	1	266,09
„	New-Orleans, La...	22	29 084	11	15 255
„	New-York	430	817 541,68	328	698 013,87
„	Newport News, Va.	1	497	—	—
„	Norfolk, Va.	7	10 680,65	5	8 297,65
„	Pascagoula, Miss...	4	3 774	—	—
„	Pensacola, Flor....	8	7 689,78	1	1 255
„	Philadelphia, Pa...	43	52 507,79	30	40 044,34
„	Savannah, Ga.....	28	14 879	4	1 935
„	Wilmington, N. C..	56	22 270,68	15	5 881,33

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 413.

Oesterreich-Ungarn.

Der Waarenverkehr Ungarns im Jahre 1888.[1])

Der Pester Lloyd vom 28. Mai d. J. giebt auf Grund der zweiten Halbjahrs-Zusammenstellung des landesstatistischen Bureaus über den Waarenverkehr Ungarns das nachstehende Gesammtbild des Ungarischen Waarenverkehrs für das Jahr 1888:

Es betrug danach:

	1888. Werth: Gulden.	1887. Werth: Gulden.	1886. Werth: Gulden.
die Einfuhr	465 576 863	440 619 188	421 128 862
die Ausfuhr	446 412 153	495 991 047	419 175 200

Nach den einzelnen Staaten geordnet betrug:

aus bezw. nach:	die Einfuhr. Werth: Gulden,	die Ausfuhr. Werth: Gulden.
Oesterreich	398 587 729	310 334 067
Deutschland	24 889 494	49 578 735
Schweiz	2 025 807	19 034 446
Italien	2 700 906	4 857 012
Frankreich	7 289 070	15 676 876
Belgien und Niederlanden	940 030	4 475 846
Großbritannien	3 640 783	17 700 319
Rußland	5 937 339	579 362
Bosnien und Herzegowina	1 835 874	4 386 745
Rumänien	2 838 502	5 779 868
Serbien	15 622 909	6 056 464
Bulgarien und Ostrumelien	863 001	1 235 055
Balkan-Halbinsel	1 290 344	1 081 102
Anderen Staaten	7 115 075	5 626 256

Das Gesammtbild der Einfuhr zeigt keine wesentliche Aenderung gegenüber dem Vorjahre. Die stärkste Beziehung besteht zu Oesterreich, von welchem die Einfuhr abermals um rund 19 Millionen, demnach in zwei Jahren um nicht weniger als 37 Millionen Gulden zugenommen hat. An der Gesammteinfuhr ist Oesterreich mit 85,6 pCt. betheiligt. Zugenommen hat der Verkehr mit Deutschland, auf welches 4,3 pCt. der Einfuhr entfallen, ebenso mit Frankreich, doch ist die namhafte Steigerung von 4,8 Millionen Gulden auf die starke Einfuhr von Edelmetall, also nicht auf den eigentlichen Waarenverkehr zurückzuführen. Auch Serbien partizipirt mit einer höheren Summe als im Vorjahre und nimmt in der Einfuhr die dritte Stelle ein, während die Einfuhr aus Rumänien auf ein Minimum gesunken ist.

Was nun die einzelnen Waarenkategorien betrifft, so fallen die Hauptsummen auf folgende Waarengruppen:

	Gulden.
Baumwolle und Baumwollwaaren	63 835 362
Wolle und Wollwaaren	45 637 449
Flachs-, Hanf-, Jute-Garne und -Waaren	30 233 356
Leder und Lederwaaren	29 101 660
Seide und Seidenwaaren	27 285 100
Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	26 625 310
Kleidung, Wäsche, Putzwaaren	26 411 661
Edle Metalle und Münzen	18 945 545
Getränke	18 635 382
Eisen und Eisenwaaren	15 913 494
Schlacht- und Zugvieh	11 995 449
Zucker	11 088 367
Literarische und Kunstgegenstände	10 217 200
Holz, Kohle	9 841 059
Mineralöle	9 742 759
Holz- und Beinwaaren	8 843 997
Papier und Papierwaaren	6 779 145
Maschinen und Maschinen-Bestandtheile	5 740 704

Auch in dieser Gruppirung zeigt sich kein Wechsel, die Textilwaaren mit 193,2 Millionen Gulden nehmen die erste Stelle ein, auf dieselben entfallen 42 pCt. der gesammten Einfuhr, dann folgen Lederwaaren, Kurzwaaren und die verschiedenen Metallwaaren.

Die Zahlen der Ausfuhr ergeben sowohl der Quantität als auch dem Werthe nach eine Steigerung, die hauptsächlich dem erhöhten Cerealienexport zuzuschreiben ist. Die Ausfuhr hat eine Zunahme erfahren nach Oesterreich um 10 Millionen, nach Deutschland um 10,4 Millionen, nach der Schweiz um 8,3 Millionen, nach Italien um 1,8 Millionen, nach Frankreich um 3,8 Millionen, nach Großbritannien um 6,5 Millionen, nach Rumänien um 1,4 Millionen Gulden. Im Orient ist auch im vorigen Jahre kein Fortschritt zu erzielen gewesen; es hat der Export nach Serbien sogar eine kleine Einbuße erlitten. Was die einzelnen Artikel der Ausfuhr betrifft, so zeigen sich folgende Ziffern:

	metr. Ctr.		Gulden.
Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl			173 881 896
und zwar:	7 863 172	Weizen	57 573 814
	1 604 137	Roggen	8 823 254
	3 672 295	Gerste	27 273 285
	957 126	Hafer	5 212 685
	1 146 533	Mais	6 359 206
	4 755 992	Mehl	59 786 435
Schlacht- und Zugvieh			60 304 962
Holz und Kohle			25 219 931
Getränke			22 875 908
Wolle und Wollstoffe			20 910 376
darunter 113 735 mtr. Ctr. rohe Wolle = 14 724 828 Guld.			
Pflanzen und Pflanzentheile			17 844 364
Thierische Produkte			17 062 130
Tabak und Tabakfabrikate			9 081 100
Kleidungen und Wäsche			7 682 290
Eisen und Eisenwaare			6 616 166
Leder und Lederwaare			5 991 300
Abfälle			5 045 298
Zucker			4 823 401
Kurzwaaren			3 978 835

Die Vermehrung der Ausfuhr kommt beinahe ausschließlich auf Rechnung der Getreidekonjunktur.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 795.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1889. Erster Theil. August.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns.

Vom 14. Juli 1889.

(Reichsgesetzblatt Nr. 15.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns über die Grenzen des Reichs ist bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot zu gestatten.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Y. „Hohenzollern" Drontheim, den 14. Juli 1889.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Bestimmungen über die Bewilligung von Theilungslagern an die Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämter.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. die im „Centralblatt für das Deutsche Reich 1889 Nr. 30" zum Abdruck gelangten Bestimmungen über die Bewilligung von Theilungslagern an die Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämter beschlossen.

Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Juni 1889, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Marschall-Inseln.

(Deutscher Reichs-Anzeiger vom 29. Juni 1889.)

Für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln wird auf Grund des §. 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, vom 22. Juni d. J.,[1]) die nachstehende Grundbuchordnung erlassen.

I. Einrichtung der Grundbücher.

§. 1.

Für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln oder für Theile desselben wird ein Grundbuch angelegt, in welches die durch Nichteingeborene erworbenen Grundstücke eingetragen werden.

Die nähere Bestimmung der Grundbuchbezirke erfolgt durch den Kaiserlichen Kommissar. Dieselben sind, soweit möglich, nach natürlichen Grenzen (Inseln, Wasserläufen, Bergzügen u. s. w.) festzusetzen. Der Kaiserliche Kommissar bestimmt auch den Zeitpunkt, an welchem das Grundbuch anzulegen ist.

§. 2.

Die Grundbücher werden nach dem Formular in Anlage A[2]) eingerichtet.

Jeder Eigenthümer erhält einen Artikel, unter welchem sämmtliche ihm zugehörige Grundstücke, ihre dinglichen Belastungen und deren Veränderungen eingetragen werden.

In jedem Artikel werden die einzelnen Grundstücke nach fortlaufenden Nummern eingetragen.

§. 3.

Jeder Artikel besteht aus einem Titel und drei Abtheilungen.

Der Titel giebt an: Vor- und Zuname des Eigenthümers, dessen Stand, Gewerbe oder andere unterscheidende Merkmale, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Ge-

[1]) Hand. Arch. 1889 Juliheft I. S. 425.

[2]) Die Formulare sind hier weggelassen.

nossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Ortes, wo sie ihren Sitz hat.

§. 4.

In die erste Abtheilung ist einzutragen:

1) Die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage (Atoll, Insel) und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte, sowie thunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur und Art der Benutzung;

2) die auf dem Grundstücke etwa befindlichen Gebäude;

3) der Flächeninhalt des Grundstücks;

4) das Datum der Eintragung, der Rechtsgrund derselben (Auflassung, Testament, Erbbescheinigung und dergleichen mehr);

5) auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe, und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Tages der Versicherung.

In der letzten Spalte werden die Abschreibungen vermerkt.

§. 5.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1) dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen;

2) die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen"; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen" bewirkt.

§. 6.

In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken eingetragen.

Wenn mit solchen Rechten der Besitz und Genuß des Grundstücks von Seiten des Gläubigers verbunden ist, so wird zugleich dieses Recht in der zweiten Abtheilung vermerkt.

In der zweiten Hauptspalte „Veränderungen" sind alle Veränderungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten, sowie etwaige Beschränkungen des Verfügungsrechts über dieselben zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen" in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen" zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§. 7.

Für jeden Artikel werden besondere Grundakten gehalten. Den Grundakten sind Tabellen vorzuheften, welche eine wörtliche Abschrift der Artikel sein müssen.

§. 8.

Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers der Grundbuchbehörde ein rechtliches Interesse dabei hat.

Den Behörden des Reiches, sowie den von ihnen beauftragten Beamten steht die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei, auch sind sie berechtigt, Abschriften zu verlangen.

II. Zuständigkeit und Verfahren.

§. 9.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (Grundbuchrichter).

§. 10.

Der Grundbuchrichter verfährt, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, nur auf Antrag.

Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchrichter angebracht oder schriftlich eingereicht. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§. 11.

Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden, sowie die Vollmachten von Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der gerichtlichen oder notariellen Aufnahme oder Beglaubigung steht die Aufnahme oder Beglaubigung durch die von dem Kaiserlichen Kommissar hierzu ermächtigten Personen gleich.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung oder der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§. 12.

Urkunden und Anträge der öffentlichen Behörden des Reiches oder eines Bundesstaates bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§. 13.

Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge des Deutschen Reiches verbürgt, oder sonst der Grundbuchbehörde bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem oder konsularischem Wege festgestellt werden.

§. 14.

Die Anträge sowohl als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Eingangs bei der Grundbuchbehörde zu versehen.

Dieselben bleiben, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei den Grundakten.

§. 15.

Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Grundbuchrichter zu erlassen. Dieselben sollen den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben.

Die auf Grund der Verfügungen vorzunehmenden Eintragungen können von dem Gerichtsschreiber als Grundbuchführer ausgeführt werden.

§. 16.

Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter, und, sofern sie von dem Grundbuchführer vorgenommen sind, auch von diesem zu unterzeichnen.

§. 17.

Der Grundbuchrichter hat die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen.

Ergiebt die Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Grundbuchrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

§. 18.

Bei mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei der Grundbuchbehörde bestimmten Reihenfolge und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

Werden mehrere Auflassungserklärungen desselben Eigenthümers zu Gunsten verschiedener Personen vorgelegt, bevor auf eine derselben eine Eintragung erfolgt ist, so unterbleibt die Eintragung bis zur Erledigung des Widerspruchs.

§. 19.

In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzt, kann der Eigenthümer von dem Grundbuchrichter durch Geldstrafen bis zu je 150 Mark zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

Bestreitet der angebliche Eigenthümer die Thatsachen, welche zur Begründung des Antrages geltend gemacht sind, so ist der Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen.

§. 20.

Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten bekannt zu machen.

§. 21.

Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf einen anderen Artikel zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück nach den in §. 4 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Größe des Grundstücks ergebenden Karte bezeichnet werden.

§. 22.

Soll die Abtretung einer Hypothek ins Grundbuch eingetragen werden, so ist mit der Abtretungserklärung die Hypothekenurkunde vorzulegen.

Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers der Hypothek enthalten. Der Annahmeerklärung desselben bedarf es nicht.

Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenurkunde vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel der Grundbuchbehörde versehen.

§. 23.

Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek abgetreten, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift der Grundbuchbehörde vorzulegen, und ist die Eintragung der Abtretung gemäß, §. 22, auf beiden Urkunden und außerdem neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken:

noch gültig auf (mit Angabe der Summe).

§. 24.

Die Vorschriften des §. 22 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Hypothek auf andere Weise erworben, oder wenn sie verpfändet wird.

§. 25.

Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auflassung oder auf Eintragung eines Eigenthumsüberganges oder auf ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek gesichert werden soll.

In gleicher Weise ist bei Vormerkungen zur Sicherung der Löschung eingetragener Rechte zu verfahren.

Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Vormerkung erfolgt mit Bewilligung dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war, oder auf Vorlegung einer rechtskräftigen, richter-

lichen Entscheidung, durch welche derselbe zur Bewilligung der Eintragung oder zur Bestellung des Rechts verurtheilt ist.

§. 26.

Die Löschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amtswegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§. 27.

Zur Begründung des Löschungsantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Löschungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

§. 28.

Zur Begründung des Antrags des Eigenthümers, eine Hypothek zu löschen, gehört entweder

1) die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbewilligung, oder

2) der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder

3) der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation).

Mit dem Antrage muß die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

§. 29.

Die Löschung einer Post wird von der Grundbuchbehörde auf der Urkunde vermerkt.

Bei Löschung der ganzen Post wird außerdem die Urkunde durch Zerschneiden vernichtet.

Bei der Löschung eines Theiles der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrage abgeschrieben und diese Theillöschung auf der Urkunde vermerkt.

§. 30.

Eine aus Versehen der Grundbuchbehörde gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil Derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstück oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

III. Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§. 31.

Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Artikels, oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§. 32.

Ueber die Eintragung einer Vormerkung, über Eintragungen in der zweiten, Veränderungen und Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von der Grundbuchbehörde eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§. 33.

Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe ausgefertigt. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schuldurkunde durch Schnur und Siegel verbunden.

Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefes ist zulässig. In diesem Falle erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des §. 32.

§. 34.

Der Hypothekenbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Artikel und der Unterschrift der Grundbuchbehörde mit Datum und Siegel.

Derselbe wird nach Formular B ausgefertigt.

§. 35.

Die bei einer Hypothek eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von der Grundbuchbehörde auf dem Hypothekenbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

Wird bei einer Post, über welche bisher ein Hypothekenbrief nicht ausgefertigt war, eine Veränderung eingetragen, so muß die nachträgliche Bildung des Hypothekenbriefes erfolgen.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 36.

(E. I. §. 7; E. II. §. 7.)

Die erste Eintragung eines Grundstückes in das Grundbuch erfolgt, soweit nicht im §. 6 und 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Juni 1889 die Eintragung von Amtswegen vorgeschrieben ist, auf Antrag des Eigenthümers.

In dem Antrage ist das einzutragende Grundstück nach den in §. 4 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrage ist außer den zur Begründung des behaupteten Eigenthums dienenden Urkunden eine Karte beizufügen. Dieselbe muß die Lage und Begrenzung des Grundstückes veranschaulichen und von einer die Größe und Beschaffenheit des Grundstückes, sowie die auf demselben aufgerichteten Grenzzeichen ergebenden Erklärung begleitet sein. Die Karte nebst der Erklärung bleibt bei den Grundakten.

§. 37.

Wird bei Stellung des Antrages auf Eintragung eines Grundstückes glaubhaft gemacht, daß die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar ist, so kann die Eintragung auch ohne

Karte vorgenommen werden, falls das Grundstück so genau bezeichnet wird, daß über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

Verfügungen eines Rechtsnachfolgers des zuerst eingetragenen Eigenthümers über das Grundstück oder Theile desselben können nur eingetragen werden, wenn die Karte über den Gegenstand der Verfügung nachgebracht ist.

§. 38.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§. 39.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Marschall-Inseln, vom 22. Juni 1889 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1889.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Graf Berchem.

Kostentarif für Grundbuchsachen.

§. 1.

Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der voraufgehenden Verhandlungen, insbesondere der Entgegennahme der Auflassungserklärungen, sowie für Eintragung des Erwerbspreises oder der Werthschätzung:

Bei Grundstücken bis 1 ha Fläche . . . . . 5 Mark,
von mehr als 1 ha bis 10 ha für jeden ha mehr 1,50 „
von mehr als 10 ha für jeden ha mehr. . . 0,50 „
jedoch nicht über 50 Mark.

Für die Eintragung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchblattes einschließlich des vorgängigen Verfahrens wird die Hälfte der vorstehenden Kosten als Zuschlag erhoben, jedoch im Ganzen nicht über 50 Mark.

Für mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers werden im Falle gleichzeitiger Eintragung die Flächen der einzelnen Grundstücke bei Berechnung der Kosten zusammengerechnet.

Bei Uebertragung eines Grundstückes auf einen anderen Artikel werden Kosten nach §. 1 nur für die Eintragung auf letzteren berechnet.

Im Falle des §. 39 der Grundbuchordnung vom 27. Juni 1889 wird behufs Berechnung der Kosten die Größe von dem Grundbuchrichter abgeschätzt.

§. 2.

Für jede endgültige Eintragung in der 2. und 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a. von dem Betrage bis zu 500 Mark von je 100 Mark . . . . . 0,50 Mark,
b. von dem Mehrbetrage bis 5000 Mark von je 100 Mark . . . . . 0,20 „
c. von dem Mehrbetrage von je 100 Mark . 0,10 „

§. 3.

Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen einschließlich der vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Interessenten die Hälfte der Sätze des §. 2.

§. 4.

Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der zu §. 2 und $^2/_5$ der zu §. 3 für die Eintragung bestimmten Sätze.

§. 5.

Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen, oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

a. soweit sie auf die Eintragung des Eigenthums sich beziehen, $^1/_5$ der Sätze zu §. 1;
b. soweit sie auf anderweite Eintragungen oder Löschungen sich beziehen, $^1/_5$ der Sätze zu §§. 2 bis 4.

Für Aufnahme oder Beglaubigung solcher Anträge sind die gleichen Beträge zu entrichten, wenn sie durch eine von dem Kaiserlichen Kommissar dazu ermächtigte Person erfolgt.

§. 6.

Für

a. die Ertheilung des Hypothekenbriefes oder für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes $^3/_5$ der Sätze zu §. 2, jedoch nicht über 10 Mark;

b. die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblattes die Hälfte der Sätze zu §. 2, jedoch nicht über 5 Mark.

§. 7.

Ergiebt sich bei Berechnung der Kosten in den Fällen der §§. 2 bis 6 ein geringerer Betrag als 0,50 Mark, so wird letzterer Betrag in Ansatz gebracht.

§. 8.

Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthumsveränderung 0,50 Mark, wenn der Werth des dinglichen Rechts 100 Mark übersteigt.

Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindenden Benachrichtigungen des bisherigen Eigenthümers sowie die Aufforderung an den Eigenthümer, sein Eigenthum eintragen zu lassen, und die Festsetzung der für den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Kostensatze.

§. 9.

Werden Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Eintragungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 0,50 Mark zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§. 10.

Wird der Antrag auf Eintragung des Eigenthümers als unbegründet zurückgewiesen, so hat der Antragsteller 1/5 der im §. 1 bestimmten Kosten zu zahlen.

§. 11.

Außer den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kosten werden die baaren Auslagen erhoben, welche durch das Verfahren verursacht sind.

§. 12.

Der Grundbuchrichter kann die Einleitung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

Abfertigung von Branntwein mit Versendungsschein I.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 28.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Juni d. J. beschlossen,

daß die Versendungsscheine I die Branntweinsendungen, über welche sie ausgefertigt sind, jederzeit zu begleiten haben, und daß, falls der Branntwein mit Versendungsschein I ohne amtlichen Verschluß oder Beamtenbegleitung abgelassen worden ist, die ausgestellten Frachtbriefe oder Konnossemente dem Empfangsamt mit vorzulegen sind.

Abänderung der §§. 79 und 81 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz.

(Ebenda.)

In Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887[1]) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. Juni d. J. beschlossen:

1) Die im §. 79 der Ausführungsbestimmungen[2]) für die Herstellung von Fabriklagern in den bereits bestehenden Zuckerfabriken festgesetzte, am 1. Oktober d. J. ablaufende Frist wird bis zum 1. Oktober 1891 verlängert.
2) An Stelle des zweiten Satzes im §. 81 der Ausführungsbestimmungen tritt folgende Vorschrift:

„Ausnahmen können für Einzelfälle von der Steuerstelle, auf die Dauer von dem Hauptamt nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden."

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 490.
[2]) Ebenda 1888 I. S. 526.

Abfindung der kleinen Brennereien.

(Ebenda.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Juni d. J. beschlossen,

daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt seien, das im §. 13 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887[1]) vorgesehene Verfahren auch auf solche Brennereien in Anwendung bringen zu lassen, welche Abfälle nicht eigener Biererzeugung verarbeiten.

Ausführungsbestimmungen zu §. 7 des Zuckersteuergesetzes; — Instruktion zur Untersuchung von Chokolade, Konditorwaaren und Likören auf ihren Gehalt an Rohrzucker; — Anweisung zur Feststellung des Bonifikationswerthes von Invertzuckersyrup.

(Ebenda Nr. 29.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossen:

1) den nachstehenden Bestimmungen — Anlage A — zur Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend,[2]) sowie der zugehörigen Instruktion zur Untersuchung von Chokolade, Konditorwaaren und Likören auf ihren Gehalt an Rohrzucker — Anlage B — die Zustimmung zu ertheilen;
2) die Anwendung der vorbezeichneten Bestimmungen auf den von der Firma Sachsenroeder & Gottfried zu Leipzig hergestellten „flüssigen Raffinadezucker", sowie auf den nach dem Deutschen Reichspatent Nr. 35487 hergestellten und zur Zeit als sogenannter „Fruchtzucker" in den Handel gebrachten Invertzuckersyrup mit folgenden Maßgaben zu genehmigen:
   a. durch die Oberbeamten der Steuerverwaltung, denen die allgemeine Aufsicht über die betreffenden Fabriken in Gemäßheit des §. 39 Absatz 4 des Zuckersteuergesetzes übertragen wird, ist in geeigneter Weise zu kontroliren, daß zur Herstellung der fraglichen Zuckerwaaren mindestens Zucker der Klasse c des §. 6 desselben Gesetzes verwendet wird;
   b. die Feststellung des Zuckergehalts des „flüssigen Raffinadezuckers" erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in den letzten vier Absätzen der Ziffer II g der Anlage B; bei der Berechnung der Steuervergütung ist, so lange nicht ein geringerer Zuckergehalt nachgewiesen oder deklarirt ist, jedesmal ein Zuckergehalt von 75 pCt. zu Grunde zu legen;

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 383.
[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 490.

c. die Feststellung des Zuckergehalts des Invertzuckersyrups und die Berechnung der Steuervergütung für denselben hat nach Maßgabe der unter C beiliegenden Anweisung zur Feststellung des Bonifikationswerthes von Invertzuckersyrup zu erfolgen;

d. die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, weitere durch das Steuer-Interesse etwa gebotene Kontrolen anzuordnen.

A.

Bestimmungen

zur

Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Für die nachbezeichneten Waaren, nämlich:

I. Chokolade;

II. Konditorwaaren, und zwar:

a. Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl),

b. Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen),

c. Santoninzeltchen (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Zuthat von Santonin),

d. Dessertbonbons (Fondants, Pralinés, Chokoladebonbons 2c. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chokolade),

e. Marzipanmasse und Fabrikat (Zucker mit zerquetschten Mandeln),

f. Cakes und ähnliche Backwaaren,

g. verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Kompots, Gelées);

III. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten als:

a. versüßte Spirituosen (Liköre),

b. mit Alkohol versetzte und mit Zucker eingekochte Fruchtsäfte (Fruchtsyrupe), sowie Fruchtbranntweine (z. B. Heidelbeerwein, Blackberrybrandy),

wird, wenn zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß eine Vergütung der Zuckersteuer nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

1) Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur den Fabrikanten der Waaren, nicht auch anderen Versendern zu.

Die Steuervergütung begreift die Vergütung:

a. der Materialsteuer nach dem Satz c (§. 6 des Gesetzes) von 10 Mark für 100 kg,

b. der Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 kg.

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waaren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesammtmenge des in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluß des invertirten, nicht aber für denjenigen Theil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Fabrikation ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

2) Die Vergütungsfähigkeit der Fabrikate ist dadurch bedingt, daß dieselben, abgesehen von der Verwendung aus Stärkezucker bereiteter Couleur zum Färben der Waare, ohne Mitverwendung von Stärkezucker oder Honig hergestellt sind und mindestens 10 pCt. ihres Gewichts an vergütungsfähigem Zucker enthalten.

Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

a. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinverbrauchsabgabe und der Maischbottich- bezw. Materialsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgaben bedingenden Minimalmenge zur Abfertigung gestellt werden;

b. in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Fabrikaten enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnißfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

Für Fabrikate der unter II g und III b bezeichneten Arten wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waaren verwendeten Früchte die Steuervergütung auf 90 pCt. der in dem Fabrikat vorhandenen Zuckermenge beschränkt.

3) Die Fabrikate, für welche Steuervergütung beansprucht wird, sind von dem Fabrikanten bei einer zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art ermächtigten Steuerstelle nach Maßgabe des §. 20 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz schriftlich anzumelden. Jedes Kollo darf nur Waaren gleicher Gattung und gleichen Zuckergehalts enthalten.

In der Anmeldung (Muster 2 der gedachten Ausführungsbestimmungen) hat der Versender

in Spalte 4 neben der Art der Fabrikate die Art und die Anzahl der inneren Umschließungen, in welchen sich die Fabrikate innerhalb der einzelnen in Spalte 2 und 3 bezeichneten Kolli befinden, und den Gehalt der Fabrikate an Zucker in Prozenten des Nettogewichts derselben, bezw. bei Spirituosen, für welche auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beantragt wird, nach der Anzahl von Grammen Zucker in einem Liter der Flüssigkeit;

in Spalte 6 das Nettogewicht der in dem einzelnen Kollo enthaltenen Fabrikate, d. h. das Gewicht derselben ohne alle Umschließungen, bezw., sofern in Spalte 4 der Zuckergehalt nach Litergrammen angegeben ist, die Menge der Flüssigkeit in Litern;

in Spalte 7 das Gewicht der Zuckermenge, für welche Steuervergütung beantragt wird, anzugeben.

In Spalte 4 kann statt des wirklichen Gehalts der Waare an Zucker ein niedrigerer (Mindestgehalt) und demgemäß auch in Spalte 7 eine entsprechende Zuckermenge angegeben werden.

4) Die amtliche Ermittelung des Nettogewichts der in einem Kollo enthaltenen Fabrikate kann durch probeweise Verwiegung

des Inhalts eines Theiles der in dem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen erfolgen. Dabei kommen sinngemäß die Vorschriften in §§. 35 bis 37 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in Anwendung.

Auch kann zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolbeamten über das Gewicht der Fabrikate und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittelungen der Abfertigungsstelle.

Bezüglich derjenigen Fabrikate, für welche neben der Zuckersteuervergütung auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zwecke erfolgten amtlichen Ermittelungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

5) Der Gehalt der Fabrikate an Zucker und das Nichtvorhandensein von Stärkezucker oder Honig in denselben wird durch eine Untersuchung von Mustern ermittelt, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Zuziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch eine seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichnete Person oder Anstalt nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden Anweisung.

Es bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, demnächst die Festistellung des Zuckergehalts solcher Waaren, bei denen derselbe zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation zu bestimmen ist, der Steuerstelle zu übertragen.

Die Untersuchung der Waare auf den Zuckergehalt braucht stets nur soweit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Mindestgehalts von Zucker in der Waare nachgewiesen wird.

Der festgestellte Gehalt an Zucker ist von der Abfertigungsstelle in Spalte 11 der vorstehend unter Ziffer 3 bezeichneten Anmeldung (Muster 2) einzutragen. Demnächst erfolgt in Spalte 14 der Anmeldung gemäß den Ermittelungen in den Spalten 11 und 13 und eventuell unter Anwendung der Bestimmung im letzten Absatz der obigen Ziffer 2 die Feststellung der der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legenden Zuckermenge. Statt des amtlich ermittelten Zuckergehalts ist hierbei der deklarirte in Ansatz zu bringen, sofern der letztere geringer ist als der erstere.

6) Bei der Entnahme der Muster ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Von jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist, und, wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Theiles, muß ein Muster von mindestens 55 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

7) Bei Abfertigung von Waaren aus Fabriken, deren Inhaber das Vertrauen der Steuerverwaltung besitzen und sich schriftlich verpflichten, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckergehalt zur Anmeldung zu bringen, kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem mindestens zweimal eine vorschriftsmäßige Untersuchung von Waarensendungen der bemusterten Art auf den Zuckergehalt stattgefunden und ein mit der Anmeldung übereinstimmendes Ergebniß geliefert hat, von einer regelmäßigen Feststellung des Zuckergehalts der Waaren durch amtliche Untersuchung abgesehen, und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern ergiebt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

8) Im Uebrigen kommen bezüglich der Abfertigung der mit Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden oder niederzulegenden Fabrikate, bezüglich der weiteren Behandlung der Anmeldungen, der Liquidation und Zahlung der Steuervergütung, sowie der Buchführung die zur Ausführung des §. 6 des Zuckersteuergesetzes gegebenen bezüglichen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß in die Spalten 16 des Musters 3, 10 des Musters 4 und 8 des Musters 6 der amtlich festgestellte Zuckergehalt der Fabrikate, bezw., sofern der deklarirte Zuckergehalt derselben geringer ist, der letztere, und in die Spalten 17 des Musters 3, 11 des Musters 4 und 9 des Musters 6, sowie in den Text des Musters 5 die in Spalte 14 des Musters 2 festgestellte Zuckermenge zu übernehmen ist.

B.

Instruktion

zur

Untersuchung von Chokolade, Konditorwaaren und Likören auf ihren Gehalt an Rohrzucker.

Vorbemerkungen.

A. Bei den zu untersuchenden Waaren, namentlich bei Chokolade, Südfruchtschalen und Likören, ist die Untersuchung zunächst auf das Vorhandensein von Stärkezucker oder Honig zu richten.

B. Zur Bestimmung des Rohrzuckergehalts dient das Soleil-Ventzkesche Saccharimeter. Für die Benutzung des Instruments sind die Vorschriften der den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 als Anlage C beigegebenen Anleitung zur Ausführung der Polarisation maßgebend.

Die sogenannte Ventzkesche Skala ist so eingerichtet, daß der hundertste Punkt erreicht wird, wenn man eine 200 mm lange Röhre einlegt, gefüllt mit einer Zuckerlösung, welche in 100 ccm 26,048 g reinen Rohrzucker enthält.

Wiegt man von einem Material 26,048 g ab, stellt daraus 100 ccm Lösung dar und polarisirt diese in der 200 mm-Röhre, so drückt die an der Skala abgelesene Anzahl Grade die Gewichtsprozente Zucker in dem angewandten Material aus.

Dasselbe ist der Fall, wenn das halbe Normalgewicht, d. h. 13,024 g, abgewogen und in 50 ccm Lösung übergeführt werden. Bei Herstellung von 100 ccm Lösung muß die Ablesung am Saccharimeter verdoppelt werden.

Hat man irgend eine andere Gewichtsmenge (p. Gramm) der zuckerhaltigen Substanz abgewogen, zu 100 ccm gelöst und in der 200 mm-Röhre polarisirt, so giebt die abgelesene Anzahl Theilstriche (a), multiplizirt mit 0,26048, die Anzahl Gramme Rohrzucker an, welche in 100 ccm der Lösung enthalten sind. Die Prozente Zucker in der angewandten Substanz findet man aus $\frac{26{,}048 \cdot a}{p.}$.

Die Polarisation giebt in allen denjenigen Fällen ein ganz richtiges Resultat, wo die zu untersuchende Substanz außer Rohrzucker keine anderen optisch aktiven Körper enthält. Sind solche vorhanden, wie z. B. Traubenzucker, Invertzucker, Maltose, Dextrin, Gummi, Pektinstoffe u. s. w., so wird die Anwendung des Polarisationsapparats unsicher, und man kann nur in gewissen Fällen, welche in der Folge angegeben sind, noch einigermaßen zuverlässige Bestimmungen erhalten.

Bezüglich der Herstellung der zu polarisirenden Lösungen ist Folgendes zu bemerken:

Von Fabrikaten, welche größtentheils nur aus Zucker bestehen und beim Behandeln mit Wasser wenig Rückstand hinterlassen, kann die in einer Neusilberschale abgewogene Substanz in dieser selbst gelöst werden, worauf man die Flüssigkeit in ein Meßkölbchen (gewöhnlich von 100 ccm) spült. Bei Materialien dagegen, welche viel unlösliche Bestandtheile enthalten, dürfen die letzteren nicht in das Meßkölbchen kommen, indem sonst das Volumen der entstehenden Zuckerlösung nicht 100 ccm, wie es werden soll, sondern weniger betragen würde. Man hat in diesem Falle die Flüssigkeit von dem Rückstand durch Filtration zu trennen und den letzteren auszuwaschen.

Die meisten der zuckerhaltigen Substanzen liefern beim Filtriren nicht sofort ganz durchsichtige Flüssigkeiten, und es müssen diese daher mit Klärungsmitteln behandelt werden. Als solche dienen:

1) Bleiessig, von welchem man je nach Erforderniß 1 bis 10 ccm zusetzt, stark umschüttelt, sodann 1/4 bis 1/2 Stunde stehen läßt, worauf filtrirt wird.
2) Bleiessig mit nachherigem Zusatz einiger Tropfen einer Lösung von Alaun oder schwefelsaurer Thonerde, wobei der entstehende Niederschlag von Blei-Sulphat die trübenden Theilchen niederreißt.
3) Thonerdehydrat in Form eines dünnen Breies, von welchem einige Kubikcentimeter mittelst eines Löffels zu der Flüssigkeit gebracht und damit stark geschüttelt werden.
4) Gerbsäurelösung behufs Ausfällung von Eiweißsubstanzen. Man hat vorher diese Lösung für sich allein im Polarisations-Apparat zu prüfen, ob sie keine Ablenkung bewirkt.
5) Zur Entfernung von Farbstoffen dient am besten Blutkohle, von welcher 1/2 bis 1 g mit der Flüssigkeit geschüttelt wird.

In manchen Fällen verursacht die Klärung Schwierigkeiten, und es muß das zweckmäßigste Verfahren durch einige Vorversuche ausfindig gemacht werden. Für die aus Zuckerwaaren dargestellten Lösungen, welche oft schwer von trübenden Theilchen zu befreien sind, ist das in breiartigem Zustande aufzubewahrende Thonerdehydrat das bewährteste Klärmittel. Von den im Handel vorkommenden Arten von Blutkohle zeichnet sich die gegenwärtig von der chemischen Fabrik von H. Flemming in Kalk bei Cöln hergestellte durch ein außergewöhnlich starkes Entfärbungsvermögen aus.

Wenn, wie es bei den hier in Frage kommenden Materialien nicht selten der Fall ist, neben Rohrzucker sich noch Invertzucker vorfindet, so würde wegen des Linksdrehungsvermögens des letzteren das Resultat der Polarisation zu klein sich ergeben. Um den Rohrzuckergehalt richtig zu finden, wendet man dann das sogenannte Clergetsche Inversionsverfahren an, welches auf folgende Weise ausgeführt wird:

Von dem zu untersuchenden Material werden 26,048 g abgewogen und ohne Zusatz von Klärmitteln in 100 ccm-Lösung übergeführt. Sodann entnimmt man von der Flüssigkeit mittelst einer 50 ccm-Pipette die Hälfte und verwendet diese zur direkten Polarisation, nöthigenfalls unter vorheriger Behandlung mit Klärmitteln im 50/55 ccm-Kölbchen. Zu der im 100 ccm-Kölbchen verbleibenden Lösung, welche nunmehr 13,024 g Substanz enthält, spült man zunächst die in der Pipette haften gebliebenen Flüssigkeitstheilchen mit etwas Wasser nach, versetzt hierauf mit 5 ccm konzentrirter Salzsäure (am besten von 38 pCt., spezifisches Gewicht 1,188 bei 15° C.), und stellt sodann das Gefäß unter öfterem Umschwenken 15 Minuten lang in ein Wasserbad, dessen Temperatur auf 67 bis 70° C. erhalten wird. Eine Ueberschreitung der letzteren Grenze ist zu vermeiden. Schließlich kühlt man das Kölbchen rasch auf gewöhnliche Temperatur ab und verdünnt mit Wasser auf 100 ccm. Zeigt sich die Flüssigkeit gefärbt, so wird sie mit 1/2 bis 1 g Blutkohle geschüttelt und schließlich durch ein doppeltes Filter gegossen. Zur Polarisation bringt man die stark saure Lösung in eine 200 mm lange Röhre, welche mit seitlichem Ansatz zum Einführen eines Thermometers versehen ist. Da das Drehungsvermögen des Invertzuckers sehr von der Temperatur beeinflußt wird, so muß diese berücksichtigt werden. Man hält sie am besten zwischen 18° und 22° C., liest aber den Thermometerstand während der Polarisation genau ab. Die erhaltene Ablenkung, welche jetzt nach links gerichtet ist, hat man der Verdünnung der Flüssigkeit wegen zu verdoppeln.

Zur Berechnung der Prozente Rohrzucker (R) wird die

Polarisation der ursprünglichen Lösung zu derjenigen nach der Inversion addirt, die Summe (S) mit 100 multiplizirt und durch die Zahl 142,4—½ t getheilt, wobei t die Temperatur der invertirten Flüssigkeit bei der Beobachtung bezeichnet. Es ist also:

$$R = \frac{100\,S}{142{,}4 - \frac{1}{2}\,t}.$$

Führt man die Polarisation bei der Temperatur von 20° C. aus, so kann in dieser Formel statt der Zahl 142,4 noch etwas genauer 142,66 gesetzt werden, wodurch sich ergiebt:

$$R = \frac{100\,S}{142{,}66 - \frac{20}{2}} = \frac{100\,S}{132{,}66} = 0{,}7538\,S.$$

Enthält die Substanz viel Invertzucker, so muß die Polarisation der ursprünglichen Lösung bei der nämlichen Temperatur vorgenommen werden, wie diejenige der invertirten.

I. Chokolade.

Man wiegt 13,024 g der geraspelten Chokolade in einer Neusilberschale ab, feuchtet zuerst mit Alkohol an (um die nachherige Benetzung mit Wasser zu erleichtern), übergießt mit etwa 30 ccm Wasser und erwärmt 10 bis 15 Minuten auf dem Wasserbade. Sodann wird heiß durch ein Faltenfilter in ein untergestelltes 100/110 ccm-Kölbchen filtrirt, wobei die Flüssigkeit ohne Schaden trüb durchgehen kann. Den Rückstand auf dem Filter übergießt man unter vollständiger Anfüllung des letzteren mehrmals mit heißem Wasser, bis etwa 100 ccm Filtrat sich angesammelt haben. Nunmehr ist die Klärung vorzunehmen, welche auf folgende Weise sich erreichen läßt: Man versetzt zuerst mit ungefähr 5 ccm Bleiessig, läßt ¼ Stunde stehen, fügt sodann einige Tropfen Alaunlösung und etwas feuchtes Thonerdehydrat zu, verdünnt sodann mit Wasser bis zur 110-Marke, schüttelt stark um und filtrirt schließlich durch ein Faltenfilter. Das letztere kann behufs schnellen Durchgehens der Flüssigkeit vorher schwach angefeuchtet werden; man muß dann aber die ersten 25 ccm Filtrat verloren geben.

Der Polarisationsbetrag ist um 1/10 zu vermehren und sodann zu verdoppeln.

II. Konditorwaaren.

a. Dragées (überzuckerte Samen und Kerne, unter Zusatz von Mehl). 26,048 g werden in einem Becherglase mit 40 bis 50 ccm kaltem Wasser übergossen und unter bisweiligem Umrühren stehen gelassen, bis die Masse sich vollkommen zertheilt hat. Zeigt die Flüssigkeit saure Reaktion, so setzt man etwas gefällten kohlensauren Kalk oder auch ein paar Tropfen Ammoniak hinzu. Nunmehr werden die gröberen Theilchen mittelst Durchgießens durch ein Filter von Nesselzeug getrennt, wobei man das Filtrat in einem 100/110 ccm-Kolben auffängt. Der Rückstand auf dem Filter wird mit kaltem Wasser gewaschen, bis ungefähr 100 ccm Filtrat entstanden sind. Behufs Klärung setzt man sodann etwas Thonerdebrei zu, füllt mit Wasser zur 110-Marke auf, schüttet, im Falle die Flüssigkeit gefärbt ist, ungefähr ½ g Blutkohle hinzu und läßt unter bisweiligem Umschütteln mindestens ½ Stunde stehen. Zuletzt wird durch ein trockenes Faltenfilter filtrirt.

Zunächst prüft man nun einen Theil der Flüssigkeit im Reagensrohr mittelst Kupfervitriol und Natronlauge, ob bloß Rohrzucker oder auch Invertzucker vorhanden ist. Im ersteren Falle kann direkt polarisirt, im zweiten muß das Inversionsverfahren angewandt werden. Dragées sind fast stets invertzuckerhaltig.

b. Raffinadezeltchen (Rohrzucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen). 26,048 g Material werden in Wasser gelöst, die Flüssigkeit in einen 100 ccm-Kolben gebracht und zur Marke mit Wasser verdünnt. Wenn nöthig entfärbt man mit Blutkohle.

Eine Probe des Filtrats prüft man zunächst mit Kupfervitriol und beschränkt sich je nach dem Ergebniß entweder auf die einfache Polarisation oder führt noch die Inversion aus.

c. Santoninzeltchen (Wurmzeltchen, Gemenge von Rohrzucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Zuthat von Santonin). Man löst 13,024 g in Wasser im 100 ccm-Kolben, wobei das Santonin ungelöst bleibt, setzt etwa 5 ccm Bleiessig nebst einigen Tropfen Alaun zu, läßt unter öfterem Umschütteln einige Zeit stehen, verdünnt schließlich zur Marke und filtrirt. Es folgt dann die Polarisation.

d. Dessertbonbons (Fondants, Pralinés, Chokoladebonbons ꝛc., enthaltend Rohrzucker, eventuell Invertzucker, und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chokolade). 13,024 g werden mit Wasser unter Zusatz einiger Tropfen Ammoniak bis zur Lösung behandelt. Bleibt wenig Rückstand, so kann die ganze Masse in das 100 ccm-Kölbchen gebracht, anderenfalls muß filtrirt werden. Die eine Hälfte der Flüssigkeit verwendet man zur Inversion und klärt nachher mit Blutkohle, die andere Hälfte wird direkt polarisirt, nachdem man zuerst im 50/55 ccm-Kolben mit Thonerde geklärt hat.

e. Marzipanmasse und -Fabrikat (Rohrzucker mit zerquetschten Mandeln). 13,024 g Material werden mit kaltem Wasser im Porzellanmörser zerrieben, sodann in einem Kölbchen mit 50 ccm Wasser und etwa 30 ccm Thonerdebrei versetzt, gut durchgeschüttelt und durch ein Faltenfilter gegossen. Den Trichter setzt man auf einen 200 ccm-Kolben und wäscht die Masse so lange mit Wasser, bis die Marke erreicht ist. Da in dem Marzipan sich kein Invertzucker vorfindet, so kann die Flüssigkeit direkt im 2 dm-Rohr polarisirt werden, worauf die Ablesung wegen des angewandten halben Normalgewichts und der Verdünnung auf 200 ccm mit 4 multiplizirt werden muß.

f. Cakes und ähnliche durch Zucker versüßte Backwaaren. 26,048 g des gepulverten Materials werden in einem Becherkolben mit etwa 75 ccm Alkohol von 85 bis 90 Volumenprozent mindestens ½ Stunde in der Wärme stehen gelassen, hierauf durch ein Nesselfilter gegossen und der Rückstand mehrmals mit Alkohol ausgewaschen. Das in einer Porzellanschale aufgefangene Filtrat erwärmt man auf dem Wasserbade bis zum vollständigen Verflüchtigen des Alkohols, zuletzt unter Zusatz von ½ g Blutkohle, und filtrirt schließlich durch ein Falten-

filter in einem 100 ccm-Kolben. Von der Flüssigkeit werden 50 ccm zur Inversion, der Rest zur direkten Polarisation verwendet.

g. Verzuckerte Süd- und einheimische Früchte und in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Kompots, Gelées). Dieselben enthalten neben Rohrzucker eine erhebliche Menge Invertzucker und ferner Pektinstoffe. Die wässerige Lösung der letzteren besitzt jedoch kein Drehungsvermögen.

Ist das Material fest, so werden von einer zerquetschten oder in dünne Scheiben geschnittenen Durchschnittsprobe 13,024 g mit 30 bis 50 ccm Wasser nebst einigen Tropfen Ammoniak (zur Bindung freier Fruchtsäuren) versetzt und mehrere Stunden stehen gelassen. Sodann filtrirt man durch ein Nesselfilter in einen 100 oder 200 ccm-Kolben, wäscht den Rückstand wiederholt mit heißem Wasser, setzt zu dem Filtrat etwa 10 ccm Thonerdebrei nebst ½ g Blutkohle, läßt unter häufigem Umschütteln einige Zeit stehen und verdünnt schließlich bis zur Marke. Die durch ein Faltenfilter gegossene Flüssigkeit muß nach dem Inversionsverfahren polarisirt werden.

In gleicher Weise werden Fruchtgelées und Marmeladen behandelt.

Würde man bei Waaren der Ziffer II g den Zuckergehalt nach der oben angegebenen Formel $R = \frac{100\ S}{142{,}4 - {}^1/_2\ t}$ berechnen, so würde man nur den zur Zeit der Untersuchung in den Waaren noch vorhandenen Gehalt an Rohrzucker erhalten. Bei der Herstellung der Fabrikate ist ursprünglich eine viel größere Menge Rohrzucker verwandt worden, von welcher aber ein erheblicher Theil durch die Säuren der Früchte in Invertzucker umgewandelt wurde.

Dieser der Steuervergütung zu Grunde zu legende ursprüngliche Rohrzuckergehalt der Waare, welcher vorhanden sein müßte, wenn keine Invertzuckerbildung stattgefunden hätte, läßt sich nun berechnen aus der Linksablenkung, welche die durch Behandlung mit Salzsäure vollständig invertirte Lösung des Fabrikats zeigt. Bezieht man diese Beobachtung auf 26,048 g angewandten Materials, gelöst zu 100 ccm und auf die Rohrlänge von 2 dm, so hat man, wenn die erhaltene Zahl B genannt wird, folgende Verhältnisse:

Eine Lösung von 26,048 g Rohrzucker zu 100 ccm giebt nach der Inversion bei der Temperatur t° die Linksablenkung $142{,}4 - {}^1/_2\ t$. Die der beobachteten Polarisation B entsprechende Rohrzuckermenge folgt demnach aus der Proportion:

$$142{,}4 - {}^1/_2\ t : 26{,}048 = B : \frac{26{,}048\ .\ B}{142{,}4 - {}^1/_2\ t},$$

und diese ist enthalten in 26,048 g angewandten Materials, d. h. den Zuckerfrüchten. Somit ergiebt sich der ursprüngliche Prozentgehalt r an Rohrzucker in denselben aus der zweiten Proportion:

$$26{,}048 : \frac{26{,}048\ .\ B}{142{,}4 - {}^1/_2\ t} = 100 : r,$$

woraus folgt:

$$r = \frac{100\ B}{142{,}4 - {}^1/_2\ t}.$$

Hat man 13,024 g Substanz zu 100 ccm Lösung gebracht und bei der Temperatur von 20° C. polarisirt, so läßt sich noch genauer setzen:

$$r = \frac{100\ B}{142{,}66 - 10} = 3{,}062\ B.$$

III. Liköre.

Der Gehalt der Liköre an Zucker wird gewöhnlich so ausgedrückt, daß man die Anzahl Gramme angiebt, welche im Liter enthalten sind.

Jeder Likör ist zunächst darauf zu prüfen, ob er bloß Rohrzucker allein oder außerdem noch Invertzucker enthält; dies geschieht, wie schon erwähnt, dadurch, daß man einige Kubikcentimeter des Likörs in ein Reagirrohr bringt, mit etwas Wasser verdünnt, ungefähr 5 Tropfen Kupfervitriollösung und schließlich soviel Natronlauge hinzusetzt, daß eine klare blaue Flüssigkeit entsteht. Bleibt dieselbe beim nachherigen Erwärmen unverändert, so ist bloß Rohrzucker vorhanden; tritt dagegen ein gelber oder rother Niederschlag von Kupferoxydat auf, so ist damit die Gegenwart der anderen Zuckerarten dargethan.

Liköre, welche bei Anstellung der Kupferprobe sich als frei von Invertzucker erwiesen haben, können (nöthigenfalls unter vorheriger Entfärbung mit Blutkohle) direkt im 2 dm-Rohr, oder bei hohem Zuckergehalt im 1 dm-Rohr polarisirt werden. Das Vorhandensein von Alkohol ist hierbei von keinem störenden Einfluß. Die ätherischen Oele, welche in den Likören vorkommen, haben, obgleich sie drehend wirken, ihrer geringen Menge wegen keinen Einfluß auf die Zuckerbestimmung. Die Anzahl Gramme Rohrzucker R im Liter findet man, wenn A die auf 2 dm bezogene Ablenkung bedeutet, aus:

$$R = 2{,}6048\ A.$$

Ist der Likör invertzuckerhaltig, so muß vor Allem der Alkohol entfernt werden, da dieser die Drehung der genannten Zuckerart nicht unerheblich verändert. Man mißt ein bestimmtes Volumen (am besten 50 ccm) Likör mit der Pipette ab, entleert in eine Porzellanschale und verdampft auf dem Wasserbade nahezu die Hälfte der Flüssigkeit. Im Falle der Likör sauer reagiren sollte, wird er vor dem Erwärmen mit einigen Tropfen Ammoniak neutralisirt. Den Rückstand in der Schale spült man in einem 100 ccm-Kolben und verdünnt mit Wasser zur Marke. Die eine Hälfte der Flüssigkeit wird dann direkt polarisirt, die andere nach der Inversion mit Salzsäure. Beide Portionen müssen nöthigenfalls mit Blutkohle entfärbt werden.

Bezeichnet:

V die zur Analyse angewandte Anzahl Kubikcentimeter Likör,

A die Ablenkung der nicht invertirten Lösung,

B die Ablenkung der invertirten Lösung,

beide bezogen auf 2 dm Rohrlänge,

t die Temperatur der invertirten Lösung bei der Polarisation,

so berechnet sich die Anzahl Gramme Rohrzucker R, welche in 1 Liter des Likörs enthalten sind, durch die Formel:

$$R = \frac{26\,048\ (A-B)}{(142{,}4 - {}^1/_2\,t)\,V},$$

wobei in den Fällen, wo die ursprüngliche Lösung rechtsdrehend (+), die invertirte linksdrehend (—) ist, die Differenz A — B in die Summe A + B übergeht.

Hält man die Temperatur t auf 20°, so wird:

$$R = 196{,}7\,\frac{A+B}{V}, \text{ oder etwas genauer} = 196{,}35\,\frac{A+B}{V}.$$

Bei den Likören der Ziffer III b kann die ursprünglich angewandte Rohrzuckermenge in Folge des Zusatzes der Fruchtsäfte durch Uebergang in Invertzucker abgenommen haben. Der der Steuervergütung zu Grunde zu legende ursprüngliche Zuckergehalt derselben ist daher, wie bei den verzuckerten Früchten aus der Ablenkung B der invertirten Lösung zu berechnen. Die zu 1 Liter Likör verwandte Anzahl Gramme Zucker r findet man aus:

$$r = \frac{26\,048 \cdot B}{(42{,}4 - {}^1/_2\,t)\,V},$$

und wird t = 20° genommen, so ist:

$$r = 804\,\frac{B}{V}, \text{ oder etwas genauer} = \frac{26\,048\ B}{32{,}66\ V} = 797{,}55\,\frac{B}{V}.$$

C.

Anweisung
zur
Feststellung des Bonifikationswerthes von Invertzuckersyrup.

Während oder vor dem Einfüllen des Invertzuckersyrups in die Fässer nimmt man Proben von verschiedenen Stellen des betreffenden Syrup-Postens, damit man ein Durchschnittsmuster erhält. Dasselbe wird zunächst gut durchgerührt, dann werden 250 g davon in einem tarirten Becherglase abgewogen. Nachdem diese 250 g mit destillirtem Wasser unter Umrühren gelöst sind, wird das Glas abermals auf die Waage gebracht und so viel Wasser hinzugesetzt, daß das Gewicht von Syrup und Wasser zusammen 1000 g beträgt; man hat alsdann den Syrup auf das Vierfache seines ursprünglichen Gewichts verdünnt. Wenn man es schwierig findet, genau 250 g abzuwiegen, so kann man auch in anderer Weise verfahren; man füllt 250 bis 300 g Syrup in das Glas und bestimmt das Gewicht, es sei 261 g, man ergänzt nun nicht mit Wasser zu 1000 g, sondern wiegt 3 × 261 = 783 g Wasser hinzu, ergänzt das Gewicht also zu $\frac{261}{783}$ / 1044 und hat dann gleichfalls den Syrup auf das Vierfache verdünnt. Nach dem Zufügen des Wassers rührt man den Inhalt des Becherglases mit einem Glasstab nochmals gut durch, um ihn ordentlich zu vermischen, und füllt alsdann mit der Flüssigkeit einen Cylinder, welcher die Spindel zur Bestimmung des Invertzuckergehalts aufnehmen soll. Diese Spindel ist eigens für diesen Zweck angefertigt und mit der Aufschrift „Spindel zur Bestimmung von Invertzucker" versehen. Die Benutzung derselben geschieht genau in gleicher Weise, wie die der Brixspindel bei Feststellung des Gehalts der Syrupe, weshalb auf die betreffende Vorschrift hier verwiesen werden kann. Bezüglich einer Abweichung der Temperatur von der Normaltemperatur von 17½° C., welche ein an der Spindel angebrachtes Thermometer erkennen läßt, benutzt man zur Korrektion der Ablesung folgende Tabelle:

Man zieht von der Spindelanzeige ab:

bei Temperatur der Ablesung nach Celsius		
10°	0,35°	Brix,
11°	0,29°	„
12°	0,25°	„
13°	0,22°	„
14°	0,18°	„
15°	0,14°	„
16°	0,10°	„
17°	0,04°	„

Man zählt zur Spindelablesung zu bei:

18° C.	0,03°	„
19° „	0,09°	„
20° „	0,17°	„
21° „	0,24°	„
22° „	0,31°	„
23° „	0,38°	„
24° „	0,44°	„
25° „	0,50°	„
26° „	0,57°	„
27° „	0,64°	„
28° „	0,71°	„
29° „	0,79°	„
30° „	0,87°	„

Alsdann multiplizirt man das erhaltene Resultat mit 4, um den Invertzuckergehalt des unverdünnten Syrups zu erfahren. Die gefundene Zahl wird auf Zehntel abgerundet, und zwar stets nach oben.

Beispiel: Die Spindelung ergebe 18,1 pCt. Invertzucker bei 20°, demnach wird nach der Tabelle zuzuzählen sein 0,17°, also beträgt die Summe

18,1
0,17
18,27 × 4 = 73,08, abgerundet = 73,1.

Nachdem auf diese Weise der Gehalt des Syrups an Invertzucker bestimmt ist, berechnet man durch Abzug von 1/20 und Multiplikation der gefundenen Zahl mit dem Gewicht des Invertzuckersyrups das Gewicht des zur Herstellung desselben verwendeten Rohrzuckers.

Stempelpflichtigkeit der Ursprungszeugnisse.

(Neue Reichskorrespondenz vom 25. Juni 1889.)

Bezüglich der Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse über den Ursprung zur Ausfuhr gelangender einheimischer Waaren ist folgende, von dem Königlich Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe im Einverständnisse mit dem Finanzministerium erlassene Entscheidung getroffen: Die bezeichneten Zeugnisse unterliegen als amtliche Atteste in Privatsachen einem Stempel von 1,50 Mark, insoweit nicht auf sie die im §. 3 Titel A des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 und der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 wegen des Werthes des Gegenstandes vorgesehene Stempelfreiheit Anwendung findet. Dieselben sind demgemäß nicht allein in solchen Fällen stempelfrei, in welchen der Werth der Sendung weniger als 150 Mark beträgt, sondern dem Interesse der Exporteure entsprechend auch dann, wenn der Unterschied im Zoll, welcher auf der Waare im Lande der Bestimmung ruht, je nachdem dieselbe von einem Ursprungszeugnisse begleitet ist oder nicht, sich auf weniger als 150 Mark beläuft. Vorausgesetzt ist hierbei, daß aus dem Inhalte des Zeugnisses hervorgeht, daß dasselbe zum Zwecke der Versendung der Waare nach einem bestimmten Lande und behufs Erlangung eines niedrigeren Zollsatzes im Lande der Bestimmung ausgestellt ist, und daß die betreffenden Behörden eventuell von den Betheiligten in den Stand gesetzt werden, die Höhe des Zollunterschiedes, um den es sich handelt, in zuverlässiger Weise feststellen zu können.

Zollamtliche Behandlung der in Eisenbahnwagenladungen ohne amtlichen Verschluß zur Durchfuhr abgelassenen, auf der Centesimalwaage verwogenen Massengüter.

(Centralblatt der Preuß. Abgaben-Gesetzgebung Nr. 13.)

Eine Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 2. Juni 1889 lautet wie folgt:

Behufs einer gleichmäßigen zollamtlichen Behandlung der in Eisenbahnwagenladungen ohne amtlichen Verschluß durch das Zollgebiet transitirenden, auf der Centesimalwaage verwogenen Massengüter wird Folgendes angeordnet:

Bei den auf Ladungsverzeichniß und Begleitzettel ohne amtlichen Verschluß zur Durchfuhr abgelassenen Waaren, welche nach §. 9 des Eisenbahnzollregulativs bezw. Ziffer 11 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes auf der Centesimalwaage verwogen worden sind, kann künftig allgemein von der Verzollung des von den Ausgangsämtern festgestellten Mindergewichts mit Genehmigung des Amtsvorstandes Abstand genommen werden, sofern dasselbe 2 pCt. des beim Eingang ermittelten Gewichts nicht übersteigt und nach vorheriger gründlicher Prüfung der obwaltenden Umstände die Ueberzeugung gewonnen wird, daß die Gewichtsdifferenz auf Witterungsverhältnisse, Verdunstung oder andere derartige zufällige Ereignisse zurückzuführen ist. Besteht diese Ueberzeugung nicht, oder liegt der Verdacht einer Beraubung vor, so ist ein etwaiges Mindergewicht — ohne Rücksicht auf sein Verhältniß zum Gesammtgewicht — unbedingt zu verzollen.

Dagegen ist bei den auf Begleitschein 1 ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren das beim Ausgangsamte festgestellte Mindergewicht gegen das beim Eingang ermittelte Gewicht gemäß §. 47 des Vereinszollgesetzes stets auch dann zur Verzollung zu ziehen, wenn die Gewichtsermittelung auf der Centesimalwaage stattgefunden hat.

Lacke und Polituren als Denaturirungsmittel des Branntweins.

Zufolge Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 21. Juni 1889 können als Lacke und Polituren im Sinne des §. 10 Absatz 3 a des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken,[1]) und der Ziffer 8 des Bundesrathsbeschlusses vom 21. Juni v. J.,[2]) nur solche Lösungen betrachtet werden, welche einen Gehalt von mindestens zehn Prozent an Harzen enthalten.

Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Rußland, Türkei.

Suez-Abkommen.

Nachstehend theilen wir das am 29. Oktober v. J. abgeschlossene, am 22. Dezember v. J. ratifizirte Suez-Abkommen mit, soweit dasselbe für den Handel von Interesse ist:

Se. Majestät der Kaiser von Deutschland, König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w., und Apostolischer König von Ungarn, Se. Majestät der König von Spanien und in seinem Namen die Königin-Regentin des Königreichs, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg u. s. w., Se. Majestät der Kaiser aller Reußen und Se. Majestät der Kaiser der Ottomanen,

in der Absicht, durch einen vertragsmäßigen Akt die Einsetzung eines festen Rechtsverhältnisses zu bestätigen, welches die Bestimmung haben soll, zu allen Zeiten und für alle Mächte die freie Benutzung des Seekanals von Suez zu sichern und so das Rechtsverhältniß zu vervollständigen, unter welches die Schifffahrt durch diesen Kanal durch den Firman Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans vom 22. Februar 1866 (2. Zilkadé

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 647.

[2]) Hand. Arch. 1888 I. S. 428.

1282), welcher die Zugeständnisse Sr. Hoheit des Khedive bestätigt, gestellt worden ist, — haben zu Bevollmächtigten ernannt ꝛc.,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer betreffenden Vollmachten, die in guter gesetzmäßiger Form befunden wurden, über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. I. Der Seekanal von Suez soll immer frei und offen sein, in Kriegs- wie in Friedenszeiten, für jedes Handels- oder Kriegsschiff, ohne Unterschied der Flagge. Demgemäß kommen die hohen kontrahirenden Parteien überein, keinen Eintrag zu thun der freien Benutzung des Kanals, in Kriegs- wie in Friedenszeiten. Der Kanal soll niemals der Ausübung des Blockaderechtes unterworfen sein.

Art. II bis XI ꝛc.

Art. XII. Die hohen kontrahirenden Parteien kommen unter Anwendung des Gleichheitsprinzips in Bezug auf die freie Benutzung des Kanals, eines Prinzips, welches eine der Grundlagen des gegenwärtigen Vertrages bildet, dahin überein, daß keine von ihnen territoriale oder Handelsvortheile, noch auch Privilegien in den internationalen Abmachungen suchen soll, welche mit Bezug auf den Kanal eintreten können. ꝛc.

Art. XIII bis XVII ꝛc.

So geschehen in Konstantinopel am 29sten Tage des Monats Oktober im Jahre ein tausend acht hundert acht und achtzig.

(L. S.) gez. Radowitz.
(L. S.) „ Calice.
(L. S.) „ Miguel Florez Garcia.
(L. S.) „ Montebello.
(L. S.) „ W. A. White.
(L. S.) „ A. Blanc.
(L. S.) „ Guſt. Keun.
(L. S.) „ Nelidow.
(L. S.) „ M. Saïd.

Deutsches Reich und Frankreich.

Verlängerung des Abkommens über die Einführung eines Zollsystems in den beiderseitigen Gebieten an der Sklavenküste.

(Journal officiel vom 30. Juni 1889.)

Das zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich am 25. Mai 1887 geschlossene Abkommen über die Einführung eines Zollsystems in den beiderseitigen Gebieten an der Sklavenküste [1]) ist im Einverständniß zwischen den beiden Regierungen um sechs Monate, nämlich bis zum 1. Februar 1890, verlängert worden.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 397.

Frankreich.

Statistische Gebühr für Myrobalanen.

Das Französische Finanzministerium hat unterm 22. Mai d. J. die statistische Gebühr für Myrobalanen auf 10 Centimen für 1000 kg festgesetzt. (Lettre commune vom 27. Mai 1889, Nr. 945.)

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Unterdrückung der Fälschungen in dem Handel mit Düngemitteln.

Das „Journal officiel“ vom 22. Juni 1889 veröffentlicht das von dem Präsidenten der Französischen Republik unter dem 10. Mai d. J. erlassene Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Februar 1888, [1]) betreffend die Unterdrückung der Fälschungen in dem Handel mit Düngemitteln.

Verbot des Verkaufs von alkoholhaltigen Getränken an die Eingeborenen in Neu-Caledonien.

(Journal officiel vom 23. Juni 1889.)

Durch Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 22. Juni 1889 ist der Beschluß des Gouverneurs von Neu-Caledonien vom 23. Februar d. J., wodurch der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an die dortigen Eingeborenen untersagt wird, genehmigt worden.

Untersuchung von frischem Schlachtfleisch bei der Einfuhr.

(Journal officiel vom 25. Juni 1889.)

Ein Französisches Gesetz vom 24. Juni 1889 lautet wie folgt:

Art. 1. Der Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 1887 [2]) wird wie folgt abgeändert:

„Art. 2. An der geographischen Grenze wird ein Sanitäts-Polizeidienst eingerichtet, um das frische Schlachtfleisch vor dem Eingang nach Frankreich zu untersuchen, unbeschadet der Untersuchung, welcher dieses Fleisch am Orte der Bestimmung zu unterziehen ist. Für die Untersuchung ist von dem Importeur eine Gebühr zu entrichten, welche später von der Regierung festgesetzt werden wird.“

Art. 2. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

In Ausführung des vorstehenden Gesetzes hat der Präsident der Französischen Republik unterm 24. Juni 1889 Nachstehendes verordnet:

Art. 1. Die auf Grund des Dekrets vom 26. Mai 1888 [3]) bei dem Zollamt von Paris an den Nord-, Ost- und West-

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 291.
[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 200.
[3]) Hand. Arch. 1888 I. S. 465.

(St. Lazare-) Bahnhöfen erfolgende sanitätspolizeiliche Untersuchung des nach Frankreich eingeführten frischen Schlachtfleisches wird eingestellt.

Die Zollämter von Bordeaux, Nantes, Rouen und Dünkirchen bleiben für diese Untersuchung, jedoch nur für die direkte Einfuhr zur See, nach wie vor geöffnet.

Art. 2. ꝛc.

Freigabe der Einfuhr von Vieh über verschiedene Zollämter.

(Journal officiel vom 26. Juni 1889.)

Eine Verordnung des Präsidenten der Französischen Republik vom 25. Juni 1889 lautet wie folgt:

Art. 1. Die ministerielle Verordnung vom 11. Mai 1889 [1]) wird bezüglich der nachstehend genannten Zollämter aufgehoben:

Séez, Petit-Saint-Bernard, Lans-le-Villard, Lang-le-Bourg und Modane (Savoie);

Mont-Genèvre, Abriès, Malines, Plampinet (Hautes-Alpes);

Larche (Basses-Alpes);

Isola, Saint-Sauveur, Saint-Martin-de-Lantosque, Fontan und Vintimille (Alpes-maritimes).

Bei der Einfuhr von Vieh über die genannten Zollämter ist eine amtliche Bescheinigung darüber vorzulegen, daß das betreffende Vieh gesund ist, daß dasselbe seit wenigstens 10 Tagen in Italien ist und aus Gegenden stammt, in denen keine Maulseuche herrscht.

Eingangszoll auf Kaffee in der Kolonie Réunion.

(Journal officiel vom 5. Juli 1889.)

Der Beschluß des Generalraths von Réunion vom 29. November 1888, wonach auf die Einfuhr von fremdem Kaffee in die genannte Kolonie ein Zoll von 100 Franken für 100 kg gelegt wird, ist durch Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 4. Juli 1889 bestätigt worden.

Rumänien und Frankreich.

Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens.

(Monitorul oficial vom 9./21. Juni 1889.)

Das Rumänisch-Französische Handelsabkommen, welches am 1. Juli d. J. ablaufen sollte, ist auf Grund einer neuen Vereinbarung zwischen den genannten Staaten vom 6./18. Juni d. J. abermals um sechs Monate, und zwar bis zum 19./31. Dezember d. J., verlängert worden.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1889 Juniheft I. S. 379.

Bolivien.

Zollgesetz.[1])

Ein Bolivianisches Gesetz vom 10. Dezember 1888 lautet nach der in Tacna erscheinenden Zeitung „El Tacora“ vom 27. Dezember 1888 wie folgt:

Art. 1. Die Produkte und Waaren fremder Herkunft, welche nach der Republik eingeführt werden, sollen dieselben Zölle zahlen wie diejenigen, welche im Jahre 1889 für die Einfuhr nach Bolivien über Arica [2]) entrichtet werden.

Art. 2. Die Einfuhr über das Zollamt von Beni soll eine Ermäßigung von 50 pCt. und diejenige über die Zollstellen von San Matias und Puerto Suarez eine solche von 30 pCt. genießen.

Art. 3. Es bleiben in Kraft die spezifischen Zölle, welche durch besondere Gesetze und durch den Bolivianischen Tarif von 1882 geschaffen worden sind. Gleichfalls bleiben bestehen die Zollbefreiungen, welche im Artikel 7 des Gesetzes vom 26. November 1886 aufgeführt sind.

Art. 4. Es verlieren ihre Gültigkeit alle Bestimmungen, welche sich im Widerspruch mit diesem Gesetz befinden, welches übrigens internationale Verträge nicht berühren soll.

Art. 5. Die Exekutive wird ermächtigt, die Ausführung dieses Gesetzes einzustellen, falls die Interessen des Landes dies erheischen sollten; in diesem Falle würde sie die bis heute in Geltung gewesenen Bestimmungen wieder herstellen, auch könnte sie im Nothfalle eine Ermäßigung von 5 pCt. in den Zollauflagen für Waaren bewilligen, welche durch den Hafen von Mollendo eingeführt werden.

Das vorstehende Gesetz ist durch ein Rundschreiben des Bolivianischen Finanzministers vom 25. Januar d. J. nach der Bolivianischen Zeitung „La Industria“ vom 29. Januar 1889 wie folgt ergänzt worden:

Gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 1888 „sollen die Produkte und Waaren fremder Herkunft, welche nach der Republik eingeführt werden, denselben Zoll zahlen wie derjenige, welcher im Jahre 1889 für die Einfuhr nach Bolivien über Arica entrichtet wird.“

Artikel 2 des Reglements setzt die Aufschlagsquote auf die Zollbeträge auf 50 pCt., d. h. denselben Betrag fest, wie diejenige, welche in dem Chilenischen Zolltarif für das laufende Jahr bestimmt wurde.

Durch Artikel 3 eines späteren Chilenischen Gesetzes vom 31. Dezember v. J. wird der Aufschlag auf 46 pCt. für den Monat Januar, 45 pCt. für Februar mit der Maßgabe reduzirt, daß mit dieser Ermäßigung von 1 pCt. monatlich fortgefahren werden soll, bis dieselbe auf 35 pCt. herabgegangen ist.

Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf diese Thatsachen, damit Sie in Gemäßheit unseres Zollgesetzes bei dem Ihnen unter-

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1889 Aprilheft I. S. 260.

[2]) Da an diesem Platze der Chilenische Zolltarif gilt, so ist thatsächlich, abgesehen von den in den Artikeln 2 und 3 aufgeführten geringen Ausnahmen, letzterer für Bolivien maßgebend. (D. Red.)

stehenden Zollamt dieselbe Ermäßigung im Zollaufschlage eintreten lassen, so daß vom künftigen Monat ab, in welchem ein Aufschlag von 46 pCt. in Geltung sein wird, dieselbe Ermäßigung von 1 pCt. für die späteren Monate eintritt, so daß der Aufschlag im März 44 pCt., im April 43 pCt. beträgt und so weiter bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Zum Verständniß des Vorstehenden wird Folgendes bemerkt:

In Bolivien wurden bisher für die dort eingeführten Waaren, je nach dem Wege, auf welchem sie hereinkamen, verschiedene Zollsätze bezahlt.

Ein Theil der für den Süden Boliviens bestimmten Waaren kam aus Argentinien und zahlte im Zollamt von Rosario, an der Bolivianischen Grenze, die Argentinischen Zollsätze.

Der größere Theil der zur See vom Auslande eingeführten Waaren für Bolivien wurde über Arica und Tacna eingeführt. Die Einfuhr von Arica besteht fast ausschließlich aus Waaren für Bolivien; die Provinzen Tacna und Arica verbrauchen nur einen sehr geringen Theil der dort eingeführten Waaren. Seit diese Plätze unter Chilenischer Verwaltung sind, besteht ein Abkommen zwischen Chile und Bolivien, wonach die für letzteres bestimmten Waaren in Arica die Eingangszölle nach den Chilenischen Sätzen bezahlen.

Diese Eingangszölle betragen im Durchschnitt 25 pCt. des Werthes der Waaren. (Einige Artikel sind ganz zollfrei, einige zahlen 4 pCt., andere 15 pCt. und wieder andere 35 pCt. des Werthes.)

Von dem Zollertrage Aricas (1000000 bis 1200000 Pesos jährlich) behält Chile 25 pCt. für sich als Entschädigung für die Zollverwaltungs- ꝛc. Unkosten und liefert 75 pCt. an Bolivien ab.

Ein Theil der für den Norden Boliviens eingeführten Waaren geht über Mollendo-Arequipa. Das Verhältniß der Einfuhr zwischen Arica und Mollendo war bisher wie 82 zu 18. In Mollendo zahlen die für Bolivien bestimmten Waaren keinen Eingangszoll, sondern gehen unter Zollverschluß frei durch Peru, und erst im Zollhause von Chililaya, auf der Bolivianischen Seite des Titicaca-Sees, wurde bisher ein Bolivianischer Eingangszoll von etwa 15 pCt. des Werthes erhoben.

Diese zollfreie Durchfuhr der Waaren nach Bolivien durch Peru soll in Arequipa vielfach zu Zolldefraudationen benutzt worden sein.

Durch das vorstehende Bolivianische Gesetz vom 10. Dezember 1888 sind nun vom 1. Januar 1889 ab für ganz Bolivien gleichmäßig die Sätze des Chilenischen Zolltarifs eingeführt worden.

Dadurch erhöhen sich die Zölle für von der Peruanischen Grenze in Chililaya eingeführte Waaren nicht unbedeutend. (Von 15 pCt. auf 25 pCt.)

Trotz dieser Erhöhung der Zölle in Chililaya haben die dort eingeführten Waaren immer noch den Vortheil, daß die Zollsätze in Chililaya in Pesos Bolivianos (zu etwa 27½ Pence Sterling), während die in Arica in Pesos Chilenos (zu etwa 29½ Pence Sterling) gezahlt werden, was für den Weg über Mollendo noch eine Ermäßigung von etwa 7 pCt. gegen Arica ergiebt.

Tunis.

Salzmonopol.

Die Tunesische Verordnung vom 3. Oktober 1884 über die Verwaltung der staatlichen Zölle und Monopole behält den Ankauf, die Verarbeitung und die Veräußerung von natürlichen und künstlichen Salzen als Monopol dem Staate vor und verbietet die Einfuhr von Salzen fremder Provenienz für private Rechnung. Eine Ausnahme ist nach dem Wortlaute derselben Verordnung einstweilen zugelassen in Betreff des zur Einsalzung der Sardinen dienenden Kunstsalzes, dessen Einfuhr bis dahin gestattet sein soll, daß die Monopolverwaltung dasselbe in ausreichenden Mengen zu liefern vermöge.

Nach einer Bekanntmachung des Französischen Residenten vom 25. Juni 1889 ist von Seiten der Tunesischen Regierung, nachdem die Verwaltung des Salzmonopols nunmehr mit dem vorerwähnten Kunstsalze in einer dem Bedarf entsprechenden Weise versehen ist, bestimmt worden, daß die in Rede stehende Vergünstigung mit dem 1. April 1890 außer Kraft trete und von diesem Zeitpunkte ab alle Fischer gehalten seien, ihren Bedarf an Salzen jeglicher Art ausschließlich den staatlichen Magazinen zu entnehmen. Für den Verlauf der gegenwärtigen Fischerei-Kampagne ist die Verwendung des zur Bereitung von Sardinen bereits eingeführten Kunstsalzes nachgesehen worden.

Schweiz.

Tarifentscheidungen des eidg. Zolldepartements im Monat Juni 1889.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 8. Juli 1889.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nr.	Einfuhr.	Zollansatz: Franken.
18	Pyridinbasen	2
26	Sog. Kalkolith	0,60
199	Fleischzwieback	4
306a	Isolirschnur	3
310	Kohlensäcke ohne farbige Streifen, bloß mit den Anfangsbuchstaben des Eigenthümers gezeichnet	10
358	Konfektion aus gemischten Geweben von Baumwolle und Leinen	60
408	Der Tarifentscheid vom Monat April 1889 ist wie folgt zu ergänzen: „Alle ornamentirten Ofenkacheln d. h. solche mit flachen oder erhabenen Ornamenten, Rosetten, Blattwerk" u. s. w. (das Uebrige unverändert) . . .	10

Swasiland.

Zolltarif.

(Annales du commerce extérieur.)

Seit dem 1. September 1888 werden folgende Zölle erhoben:

Einfuhrzölle.

Nummer.	Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
1	Ale und Bier in Flaschen und in Fässern	Gallon	—	1	—
2	Unechte Perlen (Glaswaaren)	Werth	5 pCt.		
3	Zwieback	Pfund	—	—	1
4	Butter	"	—	—	2
5	Lichte	"	—	—	1
6	Kandiszucker und Bonbons aller Art	Werth	5 pCt.		
7	Cigarren	Hundert	—	2	6
8	Cigarretten	Tausend	—	3	—
9	Kaffee, gemahlener	Centner	—	7	6
10	Kaffee und Cichorien	"	—	5	—
11	Käse	Pfund	—	—	3
12	Baumwollengewebe im Stück, in Tüchern und andere	Werth	5 pCt.		
13	Messerschmiedewaaren	"	5 pCt.		
14	Patronen	Tausend	2	—	—
15	Patronenhülsen	"	1	—	—
16	Früchte, getrocknete	Pfund	—	—	3
17	Fische, getrocknet oder in Büchsen konservirt	"	—	—	2
18	Gewehre und Gewehrläufe	Stück	—	10	—
19	Schießpulver	Pfund	—	—	4
20	Getreidesäcke	Stück	—	—	1
21	Hauen und Picken	"	—	—	1
22	Zuggeschirr und Sattlerwaaren	Werth	6 pCt.		
23	Jaquettes und konfektionirte Kleidungsstücke aller Art	"	5 pCt.		
24	Konfituren, Gelees 2c.	"	5 pCt.		
25	Jagdschrot	Pfund	—	—	3
26	Zündhölzer	Groß	—	—	6
27	Milch, kondensirte	Werth	10 pCt.		
28	Mostrich	Pfund	—	—	2
29	Straußenfedern	"	—	10	—
30	Oele, mit Ausnahme von Petroleum und der Schmieröle	Gallon	—	2	6
31	Petroleum und Schmieröle	"	—	3	—
32	Ochsenschwänze	Dutzend	—	5	—
33	Pistolen und Pistolenläufe	Stück	—	5	—
34	Pfeifen	Werth	10 pCt.		
35	Fleischkonserven	"	5 pCt.		
36	Pfeffer und Curry	Pfund	—	—	3
37	Reis	100 Pfund	—	1	6
38	Rind- und Schweinefleisch, konservirt	Werth	10 pCt.		
39	Saucen aller Art	"	10 pCt.		
40	Spirituosen aller Art, versüßt oder nicht	Gallon	—	2	6
41	Zucker	Centner	—	2	6
42	Seife	Werth	3 pCt.		
43	Thee	Pfund	—	—	3
44	Nicht besonders aufgeführte Gegenstände	Werth	5 pCt.		

Ausfuhrzölle.

45.	Mais	Sack	5 Schill.

Durchfuhrzölle.

46.	Alle Waaren	Werth	1,5 pCt.

Zollfreie Waaren.

47. Mehl und Boermehl.
48. Sämereien aller Art.
49. Maschinen aller Art.
50. Bücher und Schreibmaterialien.
51. Uniformen und Ausrüstungsgegenstände für das aktive und auf vollem Solde stehende Königliche Landheer.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

9367. Stahlblätter zu Kreissägen werden nur dann als Kreissägeblätter behandelt, wenn sie in der Mitte gelocht und überhaupt soweit zugerichtet sind, daß nur noch die Zähne eingeschnitten zu werden brauchen. (Die Entscheidung Nr. 8580 — Hand. Arch. 1888 I. S. 255 — wird dadurch widerrufen.)

9375. Gebrannter Magnesit, welcher die charakteristischen Eigenschaften des Cements besitzt, unterliegt wie dieser einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

9385. Farbige Glasscheiben oder Ochsenaugen sind nicht, wie beansprucht, als ungefaßte Glaskomposition (10 pCt. vom Werth), sondern als Glaswaaren mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

9392. Die Mischung von pulverisirtem Schellack und pulverisirtem Terpentinharz ist als nicht besonders aufgeführter Artikel mit 20 pCt. vom Werth zu verzollen, während jeder Bestandtheil für sich allein nur einem Zoll von 10 pCt. vom Werth unterliegt.

9393. Messerschärfer (The Carvers' Delight), bestehend aus einer hölzernen Handhabe, in welche Stahlstäbe eingelassen sind, und um welche herum eine Schmirgelkomposition geformt ist, unterliegen, da sie nicht als Wetzsteine im Sinne des Tarifs anzusprechen, noch auch im Handel als solche bekannt sind, als Waaren theilweise aus Metall einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

Marokko.

Zeitweilige Gestattung der Ausfuhr von Knochen.[1])

Die Ausfuhr von Knochen aus den Marokkanischen Häfen ist neuerdings für die Zeit vom 2. Juli bis 25. Oktober d. J. gestattet worden, und zwar unter der bisherigen Bedingung, daß die Verschiffung vom Zollamt des Hafens aus zu erfolgen hat, und daß ein Zeugniß des Sanitätsarztes darüber beizubringen ist, daß sich unter der Ladung keine Menschenknochen befinden.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 I. S. 463.

Brasilien.

Spezial-Zolltarif für die Provinz Rio Grande do Sul.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im diesjährigen Juliheft des Handels-Archivs I. S. 431 theilen wir nachstehend eine vergleichende Uebersicht der durch den Spezial-Tarif vom 9. März 1889 eingeführten Zollerleichterungen für die Provinz Rio Grande do Sul gegenüber den Sätzen des General-Tarifs und bezw. des alten Spezial-Tarifs mit.

Für alle in dieser Uebersicht nicht enthaltenen Positionen gelten die Sätze des General-Tarifs (Handels-Archiv 1887 I. S. 745 ff.).

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif.			Alter Spezial-Tarif.			Neuer Spezial-Tarif.		
		Maßstab.	Zollsatz. Réis.	Prozentsatz.	Maßstab.	Zollsatz. Réis.	Prozentsatz.	Maßstab.	Zollsatz. Réis.	Prozentsatz.
	Klasse I.									
	Thiere.									
4	Vieh:									
	Esel, Maulthiere und Pferde	Stück	20 000	15	Wie im General-Tarif.			Stück	10 000	10
	Rindvieh	„	5 000	15		Desgl.		„	2 000	10
	Schafe, Ziegen und Schweine	„	1 000	15		Desgl.		„	500	10
	Klasse II.									
	Haare und Federn.									
11	Hasen-, Biber-, Kaninchen- und dergl. Haar	kg	230	15		Desgl.		kg	80	5
15	Schweinsborsten für Schuhmacher	„	640	48		Desgl.		„	400	30
16	Hüte, von Hasen-, Otter-, Biber- oder Pferdehaar:									
	nicht garnirt	Stück	2 200	48		Desgl.		Stück	1 600	30
	garnirt	„	4 500	48		Desgl.		„	3 200	30
23	Fächer und Windwedel von Federn:									
	mit Gestell von Knochen, Horn oder Holz	„	1 600	48		Desgl.		„	660	20
	mit Gestell von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	8 000	48		Desgl.		„	3 300	20
25	Federn, zu Blumen und Verzierungen:									
	kleine oder in Bündeln	kg	5 000	48		Desgl.		kg	2 000	20
	jeder anderen Art, zugerichtete oder nicht	„	70	48		Desgl		„	30	20
	in einzelnen Blumen, Kränzen und anderen Verzierungen	„	70	48		Desgl.		„	30	20
	Schreibfedern:									
	einfache, geschnitten oder ungeschnitten	„	2 000	48		Desgl.		„	2 000	48
	vergoldet oder bemalt, desgl.	„	16 000	48		Desgl.		„	16 000	48
	Klasse III.									
	Häute, Felle und Leder.									
30	Häute und Felle, zubereitete und gegerbte:									
	mit dem Haar:									
	Hermelin, Biber, Fischotter und dergl.	„	3 500	30		Desgl.		„	3 500	30
	nicht besonders aufgeführte	„	1 000	30		Desgl.		„	1 000	30
	enthaarte:									
	Abschnitzel oder Bruchstücke	„	200	30		Desgl.		„	200	30
	Sohlleder, lohgares und Rindleder	„	600	30		Desgl.		„	600	30
	Wildschweinsleder, sämischgares Leder, Maroquin oder maroquinirtes Leder und Schafleder	„	1 000	30		Desgl.		„	600	20
	andere nicht besonders aufgeführte:									
	weiße (von ihrer natürlichen Farbe)	„	600	30		Desgl.		„	600	30
	gefärbte oder gewichste	„	1 000	30		Desgl.		„	600	20
	Lackirtes Leder jeder Art	„	2 000	30		Desgl.		„	1 400	20

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
	Lederwaaren.									
36	Schuhwerk:									
	Hohe Stiefel (botas):									
	lange Reitstiefel	Paar	10 000	50	Wie im General-Tarif.			Paar	5 000	25
	nicht besonders aufgeführte	„	6 800	50	Desgl.			„	3 400	25
	Halbstiefel und Schnürstiefel (botinas e cothurnos):									
	von Leder oder Haut aller Art:									
	bis 22 cm lang	„	1 100	50	Paar	440	20	„	330	15
	über 22 cm lang	„	2 800	50	„	1 120	20	„	840	15
	von baumwollenem, wollenem oder leinenem Zeug:									
	bis 22 cm lang	„	750	50	„	300	20	„	220	15
	über 22 cm lang	„	1 800	50	„	720	20	„	540	15
	von seidenem oder von anderem mit Seide gemischtem Zeug:									
	bis 22 cm lang	„	2 500	50	„	1 000	20	„	750	15
	über 22 cm lang	„	6 000	50	„	2 400	20	„	1 800	15
	Schuhe und Stiefeletten (borzeguins):									
	von Leder oder Haut, oder baumwollenem, wollenem oder leinenem Zeug:									
	bis 22 cm lang	„	500	50	„	200	20	„	150	15
	über 22 cm lang	„	1 400	50	„	560	20	„	420	15
	von seidenem oder anderem mit Seide gemischtem Zeug:									
	bis 22 cm lang	„	1 400	50	„	560	20	„	420	15
	über 22 cm lang	„	3 000	50	„	1 200	20	„	900	15
	Pantoffeln und Sandalen:									
	von Leder, Haut oder baumwollenem, wollenem oder leinenem Zeug, mit Ausnahme der Sandalen:									
	bis 22 cm lang	„	300	50	„	120	20	Stück	90	15
	über 22 cm lang	„	600	50	„	240	20	„	180	15
	von seidenem oder anderem mit Seide gemischtem Zeug:									
	bis 22 cm lang	„	1 400	50	„	560	20	„	420	15
	über 22 cm lang	„	3 000	50	„	1 200	20	„	900	15
	Schuhe mit Holzsohlen, ohne Unterschied der Machart und Qualität	„	860	50	Wie im General-Tarif.			„	430	25
43	Fächer jeder Art	„	1 300	50	Desgl.			„	650	25
45	Handschuhe:	Dutzd.						Dutzd.		
	von Leder, einschl. der sogen. Schwedischen	Paar	9 000	50	Desgl.			Paar	4 500	25
	von Sämischleder, Biber und dergl.	„	5 600	50	Desgl.			„	2 800	25
54	Lederstreifen zu Hüten, geheftet oder nicht	kg	1 600	50	Desgl.			kg	960	30
	Klasse IV.									
61	Walrath (Spermaceti):									
	roh oder präparirt, ausgepreßt, in Stücken oder raffinirt	„	400	15	Desgl.			„	200	10
	Lichte	„	500	60	Desgl.			„	250	30
65	Butter	„	580	48	Desgl.			„	300	24
67	Fische, in irgend welcher Art konservirte	„	600	48	Desgl.			„	380	30
72	Stearin:									
	rohes	„	400	15	Desgl.			„	200	10
	Lichte	„	500	60	Desgl.			„	250	30

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
	Klasse V.									
	Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und andere thierische Abfälle.									
83	Schmucksachen und alle anderen zur Verzierung dienenden Gegenstände und Modesachen:									
	von Knochen, Büffel- oder anderem Horn . .	kg	5 000	48	Wie im General-Tarif.			kg	2 500	24
	von Perlmutter, Elfenbein oder Schildpatt . .	„	24 000	48		Desgl.		„	12 000	24
	mit Verzierungen von Gold und Silber . . .	„	40 000	48		Desgl.		„	20 000	24
86	Knöpfe oder Marken:									
	gelochte:									
	von Knochen, Büffel- oder anderem Horn . .	„	400	48		Desgl.		„	300	30
	von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt . .	„	4 800	48		Desgl.		„	2 000	20
	mit Oesen, Einfassungen oder Verzierungen von demselben oder von jedem anderen Material, ausgenommen Gold und Silber:									
	von Knochen, Büffel- oder anderem Horn . .	„	1 400	48		Desgl.		„	860	30
	mit Schildpatt oder irgend einem anderen Material, ausgelegt oder marquetirt . . .	„	3 200	48		Desgl.		„	1 400	20
	von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt .	„	12 800	48		Desgl.		„	5 400	20
89	Fächer:									
	von Knochen, Büffel- oder anderem Horn . . .	Stück	1 600	48		Desgl.		Stück	660	20
	von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt . . .	„	9 600	48		Desgl.		„	4 000	20
91	Kämme:									
	von Knochen, Büffel- oder anderem Horn jeder Art	kg	2 000	48		Desgl.		kg	1 250	30
	von Elfenbein jeder Art	„	9 600	48		Desgl.		„	4 000	20
	von Schildpatt:									
	zum Glattkämmen, Seitenkämme (travessos) und ähnliche	„	20 000	48		Desgl.		„	8 400	20
	Zopf- und Flechtenkämme	„	40 000	48		Desgl.		„	16 800	20
95	Alle anderen, nicht klassifizirten Waaren:									
	von Knochen, Büffel- oder anderem Horn . . .	„	2 800	48		Desgl.		„	1 750	30
	von Elfenbein oder Perlmutter	„	16 000	48		Desgl.		„	6 600	20
	von Schildpatt	„	24 000	48		Desgl.		„	10 000	20
	Klasse VI.									
	Früchte.									
98	Alle Arten von Früchten, Kokos- und Wallnüssen, klassifizirt oder nicht:									
	in Spiritus, in Zuckersaft, als Teig oder als Gallerte eingemacht	„	500	48		Desgl.		„	300	30
	als Konfitüren, trocken oder ohne Zuckersaft und krystallisirt, oder in anderer Art präparirt oder eingemacht	„	850	48		Desgl.		„	540	30
	Klasse VIII.									
	Pflanzen, Blätter, Blüthen, Früchte, Sämereien, Wurzeln, Rinden und Schalen, Viehfutter und Spezereiwaaren.									
118	Thee, Indischer (Chinesischer), ohne Unterschied der Qualität	„	1 500	48		Desgl.		„	750	24

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
	Klasse IX.									
	Vegetabilische Säfte, alkoholhaltige und gegohrene Getränke und andere Flüssigkeiten.									
130	Oele:									
	Oliven- oder süßes Oel	Liter	300	48	Wie im General-Tarif.			Liter	200	30
	Baumwollsamenöl	„	200	48		Desgl.		„	200	48
	nicht besonders aufgeführtes	„	100	15		Desgl.		„	40	5
137	Liköre, gewöhnliche oder süße aller Art	„	700	48		Desgl.		„	360	24
	Klasse X.									
	Materialien und Substanzen zur Parfümerie, zur Färberei, Malerei und zu anderem Gebrauch.									
171	Parfümerien	kg	1 000	48		Desgl.		kg	500	24
	Klasse XI.									
	Chemische Produkte, pharmazeutische Zusammensetzungen und Arzneimittel im Allgemeinen.									
221	Natron (kohlensaures, unterkohlensaures), Soda oder Handelsbarilla, oder mineralisches Alkali:									
	ordinäres, dunkles oder rohes	„	16	15		Desgl.		„	5	5
	weißes, raffinirtes oder gereinigtes in Krystallen	„	80	15		Desgl.		„	30	5
230	Chlornatrium, gemeines Salz oder Kochsalz:									
	unreines	Liter	10	48		Desgl.		„	1	5
301	Kalium:									
	unreines oder Aetzkali	kg	120	15		Desgl.		„	40	5
	Natrium:									
	unreines oder Aetznatron	„	120	15		Desgl.		„	40	5
	flüssiges oder Seifensiederlauge	„	30	15		Desgl.		„	10	5
	Klasse XII.									
	Holz.									
	Roh oder zugerichtet.									
358	Faßdauben	„	30	48		Desgl.		kg	10	15
362	Reife:									
	zu Tonnen, Pipen und Fässern	Hundert	1 000	48		Desgl.		Hundert	330	15
368	Barken und kleine Fahrzeuge	—	Werth	48		Desgl.		—	Werth	15
370	Spunde zu Pipen und Fässern	kg	200	48		Desgl.		kg	70	15
383	Hüte von Tannenholzspahn (Sparterie):									
	ohne Verzierungen	Stück	600	48		Desgl.		Stück	360	30
	mit Verzierungen	„	1 200	48		Desgl.		„	750	30
390	Leisten und Formen für Schuhe, Stiefel, Hüte und zu anderem Gebrauch	kg	800	48		Desgl.		kg	500	30
397	Fächer:									
	von ordinärem Holz, einfach oder lackirt, vergoldet oder versilbert, schlicht oder durchbrochen	Stück	800	48		Desgl.		Stück	400	24
414	Schuhstifte, hölzerne	kg	130	48		Desgl.		kg	60	24
417	Böttcherwaaren:									
	Fässer, gewöhnliche und große, sowie Ankerfässer, ganze, leere und gefüllte	Stück	800	48		Desgl.		Stück	260	15
	zerlegte	kg	30	48		Desgl.		kg	10	15

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
	Pipen, Tonnen und halbe Tonnen (quartolas), ganze, leere und gefüllte	Stück	2 000	48	Wie im General-Tarif.			Stück	660	15
	zerlegte	kg	30	48	Desgl.			kg	10	15
	Klasse XIII.									
	Indisches (Spanisches) Rohr und Bambus, Binsen, Stuhlrohr, Flechtweide und andere Schößlinge.									
429	Hüte:									
	einfache	Stück	700	48	Desgl.			Stück	350	24
	mit Ausputz	"	1 200	48	Desgl.			"	600	24
	Klasse XIV.									
	Stroh, Esparto, Kokosfaser, Pite (Agavefaser), Piassava, Paina (ganz kurze Art Baumwolle) und andere Spinnstoffe.									
	Gewebe und andere Arbeiten.									
449	Hüte:									
	von Chile-, Peru- und Manilastroh	"	2 400	48	Desgl.			"	1 200	24
	von Italienischem und ähnlichem Stroh, ohne Ausputz	"	1 000	48	Desgl.			"	500	24
	von Reis-, Hafer- oder Weizenstroh, von Palmfaser und dergl., ohne Ausputz	"	700	48	Desgl.			"	350	24
	aller anderen Art, mit Ausputz	—	Werth	48	Desgl.			—	Werth	24
453	Schnüre, Geflechte und Tressen:									
	grobe	kg	2 400	48	Desgl.			kg	1 500	30
	zum Ausputz von Hüten, einfache oder mit Schmelzperlen besetzte	"	8 000	48	Desgl.			"	5 000	30
458	Blumen, künstliche, einzeln oder in Kränzen und ähnliche Schmuckfachen und Arbeiten	g	40	48	Desgl.			g	15	20
	Klasse XV.									
	Baumwolle.									
	Roh oder vorgerichtet.									
467	Garn:									
	einfaches, zu Kette oder Einschlag	kg	160	15	Desgl.			kg	80	10
	rohes und weißes und gefärbtes	"	200	15	Desgl.			"	100	10
	gedrehtes oder geflochtenes zu Dochten	"	200	15	Desgl.			"	200	15
	gezwirntes oder Zwirn aller Art, auf Röllchen, in Knäueln oder Strähnen, zum Nähen, Häkeln, Stricken und dergl.	"	1 000	48	Desgl.			"	400	20
	Gewebe und sonstige Waaren.									
469	Schnüre, Quasten, Halter, Rockspangen und ähnliche Artikel	"	4 000	48	Desgl.			"	3 000	30
471	Boy, Flanell und Plüsch	"	1 000	48	kg	640	30	"	300	15
472	Barège, Tarlatan, Grenadin und andere offene, nicht besonders aufgeführte Gewebe:									
	wenn 100 qm 4 kg oder weniger wiegen	"	8 000	48	"	3 330	20	"	2 000	12
	wenn 100 qm mehr als 4 kg wiegen	"	4 000	48	"	1 670	20	"	1 000	12

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
474	Velvets (Sammetmanchester) Velveteens (Manchester) und Bombasins	kg	2 500	48	kg	2 500	48	kg	1 100	20
477	Ravenstuch und gestreifte oder gemodelte segeltuchartige Gewebe, Cassinet, Castor, Rips und ähnliche Gewebe	"	1 000	48	"	640	30	"	300	15
479	Zitz (cassas, Jaconnet) und Cambric:									
	grob, glatt, gestreift oder karrirt, weiß oder farbig, zu Futter	"	1 300	48	"	540	20	"	300	12
	mit der Hand oder mit der Maschine gestickt:									
	wenn 100 qm 4 kg oder weniger wiegen	"	12 000	48	"	3 330	20	"	3 000	12
	wenn sie mehr als 4 kg wiegen	"	6 500	48	"	1 670	20	"	1 600	12
	in Abschnitten zu Kleidern, Unterröcken, Mützen, Hauben und anderem Putz	"	15 000	48	"	4 170	20	"	3 750	12
	aller anderen Art, glatt, gemustert, damaszirt, auf dem Stuhl gestickt, karrirt, gestreift oder getupft, weiß, gefärbt und bedruckt:									
	wenn 100 qm 4 kg oder weniger wiegen	"	8 000	48	"	5 000	20	"	2 000	12
	wenn sie mehr als 4 kg wiegen	"	4 000	48	"	2 700	20	"	1 000	12
	in Abschnitten zu Kleidern, Unterröcken, Mützen, Hauben und anderem Putz	"	10 000	48	"	6 250	20	"	2 500	12
480	Shawls, Decken (mantas) und Tücher (lenços, ponches e pallas):									
	ordinäre grobe, sowie von Tuch u. dergl. (morim ou panninho, Calico, Batist), von Zitz (Jaconnet), Dimity, Satinet, Flockstoff, Tüll, Musselin oder irgend welchem anderen Gewebe, weiß, gefärbt, bedruckt oder gestreift, glatt, geköpert oder damaszirt	"	2 000	48	"	1 250	30	"	600	12
	von Spitzen	—	Werth	48	—	Werth	30	—	Werth	15
481	Hüte:									
	einfache	Stück	700	48	Wie im General-Tarif.			Stück	350	24
	garnirte	"	1 200	48		Desgl.		"	600	24
484	Bettdecken von Baumwolle, oder von Baumwolle und Wolle:									
	weiße, dunkle oder gestreifte ordinäre, rauhe oder glatte	kg	540	48		Desgl.		kg	340	30
	gemusterte oder damaszirte barchentähnliche u. dergl., weiß oder farbig	"	1 300	48		Desgl.		"	800	30
485	Ueberzüge und Rosetten zu Sonnenschirmen	"	1 200	48		Desgl.		"	800	30
486	Schnüre, Geflechte, Tressen und Bortengewebe (cadarços) jeder Art:									
	in Nachahmung des Strohgeflechts als Hutgarnitur, einfach oder mit Schmelz	"	8 000	48		Desgl.		"	4 000	24
	aller anderen Art, einschließlich der sogenannten Miguardises	"	1 400	48		Desgl.		"	700	24
488	Sattel- und Reitdecken (cochinilhos)	"	1 000	48		Desgl.		"	600	30
489	Damaste	"	2 500	48		Desgl.		"	1 100	20
490	Schnürleibchen	Stück	2 000	48		Desgl.		Stück	500	12
491	Tüll (Schleiergewebe):									
	gewirkt oder gewebt:									
	glatter:									
	wenn 100 qm 4 kg oder weniger wiegen	kg	10 000	48		Desgl.		kg	5 000	24
	wenn 100 qm über 4 kg wiegen	"	4 000	48		Desgl.		"	2 000	24
	gemusterter oder gestickter	"	10 000	48		Desgl.		"	5 000	24
	gummirter zu Hutfutter	"	2 500	48		Desgl.		"	1 250	24
	nicht besonders aufgeführter	"	4 000	48		Desgl.		"	2 000	24
492	Hutfutter u. desgl. und Seitentheile zu Hüten:									
	einfach	"	1 600	48		Desgl.		"	800	24
	gummirt oder von Wachstuch	"	1 000	48		Desgl.		"	500	24

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
493	Barchent, Musselin und Satinet:									
	glatter	kg	2 500	48	kg	1 050	20	kg	600	12
	gestickter	"	3 000	48	"	1 250	20	"	750	12
494	Borten, Kopfputz, Fransen, Bänder (fitas) und alles Andere dergleichen (quaesquer requifes)	"	4 000	48	Wie im General-Tarif.			"	1 600	20
495	Nanking:									
	scharlachfarbiger und gelber	"	2 000	48	Desgl.			"	400	12
	nicht besonders aufgeführter — wie gestreifte Zeuge.									
497	Hollanda (ein schlichtes ordinäres Gewebe), roh, weiß oder farbig	"	1 000	48	Desgl.			"	3 000	15
498	Tücher (Laken), Steppdecken, Kissenüberzüge, Tischtücher und Servietten:									
	gestickte, mit Spitzen oder Hohlsaum	—	Werth	48	Desgl.			—	Werth	—
499	Segeltuch und Halbsegeltuch	kg	500	48	Desgl.			kg	300	30
500	Handschuhe:	Dutzd.						Dutzd.		
	grobe Militär- und Livrée-	Paar	1 200	48	Desgl.			Paar	800	30
	jeder anderen Qualität	"	3 000	48	Desgl.			"	3 000	48
502	Pferdedecken:									
	aus Xerga-Gewebe wie Xerga.									
	aus anderem Gewebe	Stück	800	48	Desgl.			Stück	600	30
503	Mantillen, Chemisetten und andere Modeartikel aus Spitzen oder anderem Gewebe	—	Werth	48	Desgl.			—	Werth	—
504	Strümpfe:									
	von Schottischem Garn:									
	kurze:	Dutzd.			Dutzd.			Dutzd.		
	bis 20 cm im Fuß lang	Paar	2 000	48	Paar	2 000	48	Paar	2 000	48
	über 20 cm im Fuß lang	"	4 000	48	"	4 000	48	"	4 000	48
	lange:									
	bis 20 cm im Fuß lang	"	4 000	48	"	4 000	48	"	4 000	48
	über 20 cm im Fuß lang	"	8 000	48	"	8 000	48	"	8 000	48
	nicht besonders aufgeführte:									
	kurze:									
	bis 20 cm im Fuß lang	"	600	48	"	340	30	"	250	20
	über 20 cm im Fuß lang	"	1 100	48	"	680	30	"	450	20
	lange:									
	bis 20 cm im Fuß lang	"	1 100	48	"	680	30	"	450	20
	über 20 cm im Fuß lang	"	2 200	48	"	1 350	30	"	900	20
505	Dimity:									
	weißer	kg	1 000	48	kg	640	30	kg	300	15
	starker, Segeltuch nachahmend, sowie geglätteter, gefärbter oder bedruckter zu Futter	"	1 000	48	"	640	30	"	300	15
	nicht besonders aufgeführter	"	2 000	48	"	840	20	"	400	12
506	Calikos, Madapolams, Britannias und Irlandas:									
	weiße	"	1 000	48	"	640	30	"	300	15
	gefärbte oder bedruckte:									
	cambricartig fabrizirte, Zitz (Jaconnet, cassa) nachahmend, gemeinhin Batiste genannt	"	2 500	48	"	1 050	20	"	620	12
	nicht besonders aufgeführte	"	2 000	48	"	840	20	"	400	12
508	Dünne Zeuge (panninhos):									
	gummirte ordinäre, weiße, gefärbte oder farbige, nur zu Futter geeignete, sowie gefirnißte durchsichtige zu Planzeichnungen und Landkarten	"	1 000	48	"	640	30	"	300	15
	nicht besonders aufgeführte:									
	glatte:									
	weiße	"	1 000	48	"	640	30	"	300	15
	gefärbte oder bedruckte	"	2 000	48	"	840	20	"	400	12
	gemusterte, damaszirte, gestreifte oder karrirte	"	2 500	48	"	1 050	20	"	620	12

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
509	Baumwollentuch:									
	rohes, glatt oder geköpert	kg	680	48	kg	430	30	kg	200	15
	gebleichtes oder gefärbtes, glatt oder geköpert	„	1 000	48	„	640	30	„	300	15
	gemustertes oder damaszirtes zu Tischtüchern	„	1 600	48	„	1 000	30	„	500	15
	velpelartiges zu Tischtüchern und Laken	„	1 000	48	„	640	30	„	300	15
	gestreiftes zu Mänteln (Ponchos)	„	1 600	48	„	1 000	30	„	500	15
513	Spitzen, baumwollene, oder baumwollene mit Wolle oder Leinen gemischte:									
	aller anderen Art in Abschnitten oder Kleidergarnituren, Schleiern und anderen Gegenständen	—	Werth	48	Wie im General-Tarif.			—	Werth	15
	aller anderen Art	kg	10 000	48	kg	6 300	30	kg	3 000	15
514	Gestreifte Zeuge (riscados):									
	bis 12 Fäden in 5 qmm	„	1 000	48	„	640	30	„	300	12
	von mehr als 12 Fäden in 5 qmm	„	2 000	48	„	840	20	„	500	12
	gemusterte, damaszirte, gestreifte oder karrirte	„	2 500	48	„	1 050	20	„	620	12
515	Kleidungsstücke und Wäsche, fertige:									
	Hemden:									
	gestrickte, gewirkte	Dutzd.	3 000	48	Dutzd.	1 880	30	Dutzd.	1 250	20
	von jedem andern Gewebe:									
	schlicht oder gefältelt	„	7 200	48	„	4 500	30	„	4 500	30
	dergl. mit leinenem Einsatz	„	13 600	48	„	8 500	30	„	8 500	30
	Unterhosen:									
	gestrickte, gewirkte, einschließlich der Badehosen	„	3 500	48	„	2 200	30	„	1 500	20
	von jedem anderen Gewebe	„	5 800	48	„	3 600	30	„	3 600	30
	Hemdkragen	„	1 100	48	„	1 100	48	„	1 100	48
	Brustsẗcke (Einsätze), schlicht oder gefältelt	kg Dutzd.	3 200	48	Wie im General-Tarif.			kg Dutzd.	3 200	48
	Manschetten	Paar	1 600	48	Desgl.			Paar	1 600	48
	nicht besonders aufgeführte:									
	gestrickte, gewirkte	kg	3 500	48	Desgl.			kg	2 300	30
	von Spitzen	—	Werth	48	Desgl.			—	Werth	15
	von jedem anderen Gewebe — das Doppelte des betreffenden Gewebes.									
	gestickte oder garnirte	—	„	48	Desgl.			—	—	—
520	Maschengewebe, gestrickt oder gewirkt	kg	2 500	48	Desgl.			kg	1 600	30
521	Modestoffe, nicht besonders aufgeführte:									
	wenn 100 qm 10 kg oder weniger wiegen	„	5 000	48	Desgl.			„	1 250	12
	wenn 100 qm über 10 kg wiegen	„	3 000	48	Desgl.			„	750	12
522	Tischtücher und Servietten:									
	auf dem Stuhl, mit der Hand oder Maschine gestickte:									
	von Tüll (Filó) oder Spitzenimitation	„	20 000	48	Desgl.			„	5 000	12
	von Calico, Cassa oder Cambric	„	10 000	48	kg	5 000	24	„	2 500	12
	von Barchent oder Musselin	„	5 000	48	„	2 500	24	„	1 750	12
	bedruckte oder einfach mit Falten oder Bausch von demselben Gewebe:									
	von Cassa, Filó oder Cambric, mit oder ohne Spitzen, sogenannte Plissés	„	10 000	48	„	5 000	24	„	2 500	12
	von Calico, Barchent oder Musselin, desgl.	„	3 000	48	„	1 500	24	„	750	12
526	Schleier:									
	gestickte	—	Werth	48	Wie im General-Tarif.			—	Werth	—
	nicht besonders aufgeführte — wie die betreffenden Gewebe.									
528	Pferdedecken (Schabracken), mit oder ohne Beimischung von Wolle oder Leinen	kg	850	48	Desgl.			kg	400	24
529	Rohe, gekratzte, gefärbte oder in anderer Art zubereitete	„	110	20	Desgl.			„	60	10
530	Wollstaub oder Scheerwolle	„	180	15	Desgl.			„	80	10

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
531	Garn:									
	einfaches zu Kette oder Einschlag, von Wolle oder von Wolle und Baumwolle:									
	roh oder gebleicht	kg	240	15	Wie im General-Tarif.			kg	120	10
	gefärbt	„	280	15		Desgl.		„	140	10
	mit Seide gemischt	„	350	15		Desgl.		„	350	15
	für Posamentiere	„	1 500	48		Desgl.		„	800	24
	Stickwolle	„	3 000	48		Desgl.		„	1 500	24
	Gewebe und andere Waaren.									
532	Filz:									
	zum Kalfatern der Schiffe u. dergl.	„	1 000	48		Desgl.		„	100	(?)48
533	Schnüre, Quasten, Halter, Rockspangen und ähnliche Artikel von reiner Wolle oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt	„	4 000	48		Desgl.		„	3 000	30
535	Alpaccas, wollener Jaconnet (cassa), Lasting, Kalmank, Damast, Merino, Kaschmir, Princetas, Serge, Seraphines, Grobgrän, gestreifte Zeuge, Royal, Satin de Chine, Strumpfgewebe, Krepp (tonquim), Felbel oder Plüsch von Wolle, und andere ähnliche, nicht besonders aufgeführte Gewebe, schlicht, geköpert, gemustert oder damaszirt	„	3 600	48	kg	2 250	30	„	900	12
536	Boy und Molton	„	960	48	„	960	48	„	800	30
537	Flanelle (baetilhas e flanellas):									
	schlichte	„	2 200	48	„	1 360	48	„	1 000	15
	gemusterte oder geköperte	„	3 600	48	„	2 250	48	„	1 800	15
540	Barèges, Grenadin, Tüll (filó), Gaze und andere offene oder durchsichtige Gewebe, Modestoffe, nicht besonders aufgeführte:									
	wenn 100 qm 10 kg oder weniger wiegen	„	9 600	48	„	4 800	24	„	3 000	15
	wenn 100 qm über 10 kg wiegen	„	5 000	48	„	2 400	24	„	1 500	15
545	Bortengewebe (cadarços), mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder Leinen	„	4 000	48	„	4 000	48	„	1 600	20
547	Shawls, Hals- und Umschlagetücher:									
	schlichte oder geköperte, gemusterte oder damaszirte, weiß, gefärbt oder mehrfarbig	„	5 000	48	„	2 100	20	„	1 250	12
	gestickte, mit Spitzen oder aus Spitzen, oder mit seidenen Fransen	—	Werth	48	„	Werth	20	—	Werth	12
548	Hüte:									
	Filz-:									
	einfache	Stück	1 400	48	Wie im General-Tarif.			Stück	1 000	30
	garnirte	„	2 400	48		Desgl.		„	1 700	30
	von Gewebe:									
	einfache	„	1 400	48		Desgl.		„	1 000	30
	mit Sprungfeder	„	2 100	48		Desgl.		„	1 500	30
	garnirte	„	2 400	48		Desgl.		„	1 700	30
550	Decken, wollene oder mit Baumwolle gemischte:									
	ordinäre dunkle und ähnliche	kg	540	48		Desgl.		kg	400	30
	aller anderen Art, weiß oder farbig	„	1 300	48		Desgl.		„	1 000	30
551	Schnüre, Litzen, Tressen, Kopfputz (gregas), Borten, Fransen und dergl., von reiner Wolle oder mit Baumwolle oder Leinen gemischt, mit oder ohne Glasperlen (vidrilhos)	„	4 000	48		Desgl.		„	1 600	20
553	Reit- oder Satteldecken, wollene oder mit Baumwolle gemischt	„	1 000	48		Desgl.		„	600	30
554	Duraques	„	2 200	48		Desgl.		„	900	20

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
559	Pferdedecken:									
	von Xergagewebe, — wie Xerga.									
	von Filz	Stück	1 000	48	Wie im General-Tarif.			Stück	400	20
	von anderem Gewebe	„	1 500	48	Desgl.			„	800	20
560	Mantillen, Chemisetten und andere Modeartikel von Spitzen oder anderem Gewebe	—	Werth	48	Desgl.			—	Werth	—
561	Strümpfe, wollene oder mit Baumwolle gemischte:	Dutzd.			Dutzd.			Dutzd.		
	kurze:									
	bis 20 cm im Fuß lang	Paar	1 100	48	Paar	680	30	Paar	400	15
	über 20 cm im Fuß lang	„	2 200	48	„	1 350	30	„	680	15
	lange:									
	bis 20 cm im Fuß lang	„	2 200	48	„	1 350	30	„	680	15
	über 20 cm im Fuß lang	„	4 000	48	„	2 500	30	„	1 250	15
562	Strumpf- oder Filetwaaren, nicht besonders aufgeführte, einfache, mit oder ohne Beimischung, Garnirung oder Fütterung von Seide	kg	5 000	48	kg	5 000	48	kg	2 000	20
564	Tuch, Kasimir und Kassinet:									
	einfaches, mit oder ohne Beimischung von Seide	„	3 600	48	„	2 250	30	„	1 600	15
	doppeltes desgl.	„	1 600	48	„	1 000	30	„	800	15
566	Spitzen, wollene, oder wollene mit Baumwolle oder Leinen gemischt:									
	in Abschnitten oder in Garnituren zu Kleidern, Schleiern und anderen Gegenständen	—	Werth	48	Wie im General-Tarif.			—	Werth	20
	nicht besonders ausgeführte:									
	einfache oder mit Glasverzierung	kg	14 000	48	Desgl.			kg	6 000	20
567	Kleidungsstücke, fertige:									
	Hemden:									
	gestrickte oder gewirkte:									
	grobe für Matrosen oder Arbeiter	Dutzd.	3 600	48	Dutzd.	2 250	30	Dutzd.	1 500	20
	aller anderen Qualität	„	9 600	48	„	6 000	30	„	4 000	20
	von Flanell (baetilha ou flanella), mit oder ohne Schnurenbesatz	„	9 600	48	„	6 000	30	„	4 000	20
	Unterhosen, gewirkte oder flanellene	„	9 600	48	„	6 000	30	„	4 000	20
	Collets, Jacken und grobe ähnliche Artikel von Filetgewebe oder gewirkt	„	8 500	48	Wie im General-Tarif.			„	3 500	20
	Trauerstoff von Kasimir und Trauerumhänge, einfach oder mit Schleifen, mit Fältelung	kg	5 000	48	Desgl.			kg	5 000	48
	nicht besonders aufgeführte:									
	von Boy oder von grobem, dickem Tuch für Militär und ähnliche	„	3 000	48	kg	1 900	30	„	1 200	20
	von Filz	„	5 000	48	„	3 180	30	„	2 000	20
	von Doppeltuch oder Doppelkasimir	„	7 500	48	„	4 700	30	„	3 000	20
	von einfachem Kasimir, von Alpacca, Merino oder anderem Gewebe	„	10 000	48	„	6 250	30	„	4 000	20
	Spitzen	—	Werth	48	Wie im General-Tarif.			—	Werth	20
	gestickt oder garnirt	—	„	48	Desgl.			—	„	20
570	Sarsenet und Serguilha	kg	1 800	48	Desgl.			kg	1 200	30
574	Xergas (Decken), wollene und wollene mit Baumwolle gemischte	„	850	48	Desgl.			„	400	24
	Klasse XVII.									
	Flachs und Jute.									
	Roh oder vorbereitet.									
576	Garn: von Jute:									
	einfaches zu Kette oder Einschlag, roh	„	10	15	kg	10	15	„	4	5
	gefärbt	„	20	15	Wie im General-Tarif.			„	4	5
	nicht besonders aufgeführtes — der Zoll wie für Leinen.									

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
	Garn: von Flachs:									
	einfaches, zu Kette oder Einschlag, ungebleicht, gebleicht	kg	240	15	Wie im General-Tarif.			kg	240	15
	oder gefärbt	„	280	15		Desgl.		„	280	15
	gezwirntes, oder Zwirn aller Art, auf Röllchen, in Knäueln oder Strähnen, zum Nähen, Häkeln, Stricken und dergl.	„	1 000	48		Desgl.		„	1 000	48
	für Schuhmacher	„	280	48		Desgl.		„	140	24
579	Schnüre, Quasten, Halter, Rockspangen und ähnliche Artikel	„	4 000	48		Desgl.		„	3 000	30
582	Barèges und andere offene Gewebe	„	4 000	48		Desgl.		„	2 000	24
585	Ravenstuch, Britannia, Zitz, Cambric, Creguelas, Irlandas, Platilhas und andere, nicht besonders aufgeführte Gewebe, roh, gebleicht, gefärbt, gestreift oder bedruckt:									
	schlichte:									
	bis Fäden in 5 qmm	„	400	48		Desgl.		„	300	24
	mehr als 6 und bis 9 Fäden in 5 qmm	„	850	48		Desgl.		„	500	24
	„ „ 9 „ „ 12 „ „ 5 „	„	1 400	48		Desgl.		„	700	24
	„ „ 12 „ „ 15 „ „ 5 „	„	2 500	48		Desgl.		„	1 200	24
	„ „ 15 „ „ 18 „ „ 5 „	„	3 500	48		Desgl.		„	1 600	24
	„ „ 18 „ „ 21 „ „ 5 „	„	4 200	48		Desgl.		„	2 100	24
	„ „ 21 „ „ 24 „ „ 5 „	„	5 200	48		Desgl.		„	2 600	24
	„ „ 24 Fäden in 5 qmm	„	6 500	48		Desgl.		„	3 200	24
	geköpert und nach Art des Segeltuchs	„	1 500	48		Desgl.		„	600	24
	gemustert oder damaszirt:									
	für Kleidungsstücke	„	2 500	48		Desgl.		„	1 200	24
	für Handtücher und dergl.	„	2 100	48		Desgl.		„	1 000	24
	rauh, für Handtücher und Laken	„	1 500	48		Desgl.		„	800	24
	gummirt oder gewachst, für Büchereinbände	„	500	48		Desgl.		„	300	24
587	Bortengewebe (cadarços) jeder Art, Schnüre, Geflechte und Tressen mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	„	1 400	48		Desgl.		„	700	24
589	Shawls, Decken (mantas) und Tücher (lenços):									
	gestickte oder mit Spitzen, oder aus Spitzen	—	Werth	48		Desgl.		—	Werth	20
	schlichte:									
	bis 12 Fäden in 5 qmm	kg	2 800	48		Desgl.		kg	1 000	20
	12 bis 15 Fäden in 5 qmm	„	3 400	48		Desgl.		„	1 400	20
	mehr als 15 und bis 18 Fäden in 5 qmm	„	4 200	48		Desgl.		„	1 800	20
	„ „ 18 „ „ 21 „ „ 5 „	„	5 800	48		Desgl.		„	2 400	20
	„ „ 21 „ „ 24 „ „ 5 „	„	7 600	48		Desgl.		„	3 000	20
	„ „ 24 Fäden in 5 qmm	„	9 600	48		Desgl.		„	4 000	20
590	Hüte:									
	einfache	Stück	700	48		Desgl.		Stück	350	24
	garnirte	„	1 200	48		Desgl.		„	600	24
595	Sattel- und Reitdecken von Leinen mit Baumwolle gemischt	kg	1 000	48		Desgl.		kg	600	30
596	Schnürleibchen	Stück	3 000	48		Desgl.		Stück	800	12
597	Borten, Kopfputz, Fransen und dergl.	kg	4 000	48		Desgl.		kg	1 600	20
599	Tücher (Laken), Steppdecken, Kissenüberzüge, Tischtücher und Servietten:									
	gestickte, mit Spitzen oder Hohlsaum	—	Werth	48		Desgl.		—	Werth	24
	glatte — die Abgaben wie die entsprechenden Gewebe.									
600	Strumpfbänder und Hosenträger	kg	4 200	48		Desgl.		kg	2 600	30
601	Segeltuch und Halbsegeltuch	„	500	48		Desgl.		„	300	30
604	Pferdedecken:									
	aus Xergagewebe, wie Xerga.									
	aus anderem Gewebe	Stück	1 200	48		Desgl.		Stück	750	30

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
605	Mantillen, Chemisetten und andere Modeartikel aus Spitzen oder Gewebe	—	Werth	48	Wie im General-Tarif.			—	Werth	20/24
609	Spitzen, leinene, oder leinene mit Baumwolle oder Wolle, gemischte:									
	in Abschnitten zu Kleidergarnituren, Schleiern und anderen Gegenständen	—	„	48		Desgl.		—	„	20
	nicht besonders aufgeführte	kg	22 000	48		Desgl.		kg	9 000	20
610	Wäsche, fertige:									
	Hemden:									
	von Osnabrücker Leinwand oder Creguela	Dutzd.	6 500	48	Dutzd.	4 100	30	Dutzd.	3 000	24
	jeder anderen Qualität, schlicht oder gefältelt	„	26 000	48	„	16 300	30	„	1 300	24
	Unterhosen	„	12 000	48	„	7 500	30	„	6 000	24
	Hemdkragen	„	2 100	48	„	1 300	30	„	1 300	24
	Brustst. (Einsätze) schlicht oder gefältelt	kg	6 400	48	kg	4 000	30	„	4 000	24
	Manschetten	Dutzd. Paar	3 100	48	Dutzd. Paar	2 000	30	Dutzd. Paar	2 000	24
	nicht besonders aufgeführte:									
	von Spitzen	„	Werth	48	„	Werth	48	„	Werth	20
	von jedem anderen Gewebe	kg	4 500	48	kg	2 800	30	kg	2 000	24
	gestickte oder garnirte	—	Werth	48	Wie im General-Tarif.			—	Werth	24
612	Tischtücher und Servietten, bedruckt oder einfach mit Falten oder Bausch, glatte oder damaszirte, sowie mit der Hand oder Maschine gestickte	kg	10 000	48		Desgl.		kg	5 000	24
615	Pferdedecken (Schabracken), leinene, oder leinene mit Baumwolle gemischte	„	850	48		Desgl.		„	400	24
	Klasse XVIII.									
	Seide.									
	Roh oder zubereitet.									
619	Schnüre, Quasten, Halter, Rockspangen und ähnliche Artikel:									
	von reiner Seide oder von anderem, mit Seide überzogenem Material	„	15 000	60		Desgl.		„	11 300	48
621	Barèges, Tüll, Gaze, Flor, Krepp und ähnliche Gewebe:									
	glatt oder gemustert, mit Blumen und anderen die Stickerei nachahmenden Verzierungen (brochirte, durchwirkte)	„	28 000	60	kg	14 000	30	„	7 000	15
628	Shawls, Umschlage- und andere Tücher, sowie Schleier:									
	von Spitzen, Tüll, Gaze, Crepon und Krepp, mit oder ohne Beimischung von anderem Stoff, glatt, gemustert oder gestickt	„	28 000	60	„	28 000	60	„	7 500	15
	von Zwirn und Flockstoff	„	24 000	60	„	12 000	30	„	6 000	15
	von nicht besonders aufgeführten Geweben:									
	glatt, geköpert oder gemustert	„	18 000	60	Wie im General-Tarif.			„	6 000	15
	gestickt	—	Werth	60		Desgl.		—	Werth	15
631	Ueberzüge und Rosetten zu Sonnenschirmen	kg	24 000	60		Desgl.		kg	8 000	20
632	Schnüre, Geflechte, Tressen und Bortengewebe (cadarços) von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide	„	15 000	60		Desgl.		„	5 000	20
635	Bänder, glatte, gemusterte oder sonstwie verzierte von Sammet- oder sonstigem Gewebe von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide	„	15 000	60	kg	7 500	30	„	5 000	20
636	Futter, Seitentheile und Streifen zu Hüten, zusammengeheftet oder nicht, von reiner oder von mit anderem Material gemischter Seide	„	6 000	60	Wie im General-Tarif.			„	2 000	20

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
638	Borten, Kopfputz (gregas) und Fransen von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide . .	kg	15 000	60	Wie im General-Tarif.			kg	5 000	20
640	Kravatten von reiner Seide oder mit anderem Material gemischter Seide, jeder Form oder Façon für Männer oder Frauen	„	15 000	60	Desgl.			„	5 000	20
641	Schleifen (laços) aus reiner oder mit anderem Material gemischter Seide, gefüttert oder nicht, mit oder ohne Schnallen zu Schuhwerk	„	15 000	60	Desgl.			„	5 000	20
642	Strumpfbänder und Hosenträger, glatte oder gestickte, aus reiner oder mit anderem Material gemischter Seide	„	15 000	60	Desgl.			„	5 000	20
643	Handschuhe, gezwirnte oder gewirkte, von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide	„	24 000	60	Desgl.			„	10 000	20
644	Strümpfe von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide	„	24 000	60	Desgl.			„	10 000	20
645	Plüsch:									
	schwarzer, von Seide mit Baumwolle, zu Hüten .	„	5 000	60	Desgl.			„	1 700	20
	nicht besonders aufgeführter:									
	von reiner Seide	„	24 000	60	Desgl.			„	8 000	20
	von Seide mit Baumwolle	„	13 000	60	Desgl.			„	4 500	20
646	Spitzen:									
	von reiner oder mit anderem Material gemischter Seide; in Abschnitten	„	30 000	60	kg	15 000	30	„	10 000	20
	zu Kleiderbesatz	—	Werth	60	Wie im General-Tarif.			—	Werth	20
647	Fertige Kleider, Mantillen, Chemisetten und ähnliche Gegenstände:									
	von Floretseide irgend welcher Art	kg	15 000	60	Desgl.			—	„	20
	von Spitzen, oder gestickt oder ausgeputzt . . .	—	Werth	60	Desgl.			—	„	—
	nicht besonders aufgeführte — die Abgabe der betreffenden Gewebe.									
649	Nicht klassifizirte Gewebe:									
	von Floretseide:									
	rohe	kg	9 000	60	kg	4 500	30	kg	2 250	15
	gebleichte, gefärbte, bedruckte, gemusterte oder geblümte, Stickwerk nachahmend (brochirte, durchwirkte)	„	15 000	60	„	7 500	30	„	3 250	15
	gewirkte von reiner oder mit irgend einem anderen Material gemischter Seide, mit oder ohne Schmelz	„	18 000	60	„	18 000	60	„	9 000	30
	nicht besonders aufgeführte glatte, gemusterte, damaszirte oder mit Blumen und anderen die Stickerei nachahmenden sammetartigen Verzierungen (broschirte, durchwirkte)	„	24 000	60	„	12 000	30	„	6 000	15
652	Sammet, schlicht, gemustert, geblümt oder mit anderen die Stickerei nachahmenden Verzierungen (brochirt, durchwirkt):									
	von reiner Seide	„	24 000	60	„	12 000	30	„	6 000	15
	von Seide und Baumwolle	„	13 000	60	„	6 500	30	„	3 500	15
	Klasse XIX.									
	Papier und dessen Anwendung.									
656	Spielkarten:									
	in Spielen	„	1 600	48	kg	1 600	48	„	800	24
	unfertige in Kartons, oder in Bogen zum Zerschneiden, kolorirt oder bloß gedruckt	„	1 200	48	„	1 200	48	„	600	24
657	Hüte und Mützen:									
	einfache, Strohgeflecht nachahmend, oder mit Wachstuch überzogene für Militärs	Stück	700	48	Wie im General-Tarif.			Stück	350	24
	mit Ausputz	„	1 200	48	Desgl.			„	600	24

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
	Klasse XXIII.									
	Kupfer und Kupferlegirungen.									
	Roh oder verarbeitet.									
715	Geschmolzen, gegossen, Feilspähne, in Blöcken, in Stangen, geschlagen, gewalzt, in Rollen, Böden und Bleche, legirt oder nicht	kg	250	30	Wie im General-Tarif.			kg	90	10
719	Bijouterien aller Art, einfach, lackirt, durchbrochen, vergoldet oder versilbert	„	4 000	48		Desgl.		„	2 000	24
721	Kappzäume für Thiere	Stück	400	48		Desgl.		Stück	200	24
732	Steigbügel:	Dutzd.						Dutzd.		
	bloß gefeilte	Paar	4 000	48		Desgl.		Paar	2 500	30
	polirte:									
	mit Feder	„	16 000	48		Desgl.		„	10 000	30
	ohne Feder	„	8 000	48		Desgl.		„	5 000	30
	zu Damensätteln	Dutzd.	6 000	48		Desgl.		Dutzd.	6 000	48
	sogenannte Caçambos, große und kleine	Dutzd. Paar	20 000	48		Desgl.		Dutzd. Paar	20 000	48
736	Gebisse (Zäume) aller Art:									
	gefeilte, mit oder ohne Kinnkette	Stück	800	48		Desgl.		Stück	400	24
	polirte, desgl.	„	1 500	48		Desgl.		„	750	24
743	Alle anderen nicht klassifizirten Arbeiten:									
	gefeilt oder einfach polirt, vernirt, verzinnt oder bronzirt, einfach oder mit Verzierungen von anderem unedlen Metall	kg	1 000	48		Desgl.		kg	500	24
	ganz oder theilweise versilbert oder vergoldet . .	„	2 000	48		Desgl.		„	1 000	24
	Klasse XXIV.									
	Blei, Zinn, Zink und deren Legirungen.									
744	Blei:									
	rohes, in Stangen, Platten oder Mulden, sowie in Bruchstücken oder Abfällen und jeder anderen Form	„	70	30		Desgl.		„	25	10
	dünngewalzt zur Verpackung von Schnupftabak, und dergl.	„	350	30		Desgl.		„	350	30
	in Röhren zu Wasserleitungen u. dergl., sowie in Blättern, Blechen, Platten und Draht . . .	„	120	48		Desgl.		„	40	15
	Gewichte zu Waagen, zu Uhren und zu Fischernetzen	„	160	48		Desgl.		„	160	48
	nicht besonders aufgeführte Arbeiten:									
	einfache	„	800	48		Desgl.		„	800	48
	ganz oder theilweise versilberte	„	1 600	48		Desgl.		„	1 600	48
	ganz oder theilweise vergoldete	„	2 400	48		Desgl.		„	2 400	48
745	Zinn, Calaim (Malacca-Zinn), Prinzmetall, Packfong (Tutenag) und andere Zinnlegirungen:									
	rohes, in Barren, Stäben, granulirt, Zinnasche, in Blechen, in Bruchstücken, sowie Abfälle und in jeder anderen Form	„	100	15		Desgl.		„	40	10
	Bijouterie jeder Art, einfach, vernirt, vergoldet, versilbert oder durchbrochen, mit oder ohne falsche Steine	„	4 000	48		Desgl.		„	2 000	24
	in dünnen Blättern oder Kapseln zum Verschluß von Flaschen u. dergl.	„	350	48		Desgl.		„	350	48
	in Röhren zu Destillirkolben u. dergl.	„	120	48		Desgl.		„	40	15
	in Platten zum Notenstich	„	350	48		Desgl.		„	350	48

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
	gestochene Platten für Schriften, Musikalien u. dergl., für sich allein oder in Holz eingelassen (Clichés)	kg	700	48	Wie im General-Tarif.			kg	700	48
	Gewichte zu Waagen	„	160	48		Desgl.		„	160	48
	nicht besonders aufgeführte Arbeiten:									
	einfache	„	800	48		Desgl.		„	800	48
	ganz oder theilweise versilberte oder bronzirte	„	1 600	48		Desgl.		„	1 600	48
	ganz oder theilweise vergoldete	„	2 400	48		Desgl.		„	2 400	48
746	Zink:									
	rohes, in Stangen, Platten, Blöcken, sowie in Bruchstücken und jeder anderen Form . . .	„	70	30		Desgl.		„	25	10
	Bijouterie jeder Art, einfach, vernirt, vergoldet, versilbert oder vergoldet, mit oder ohne falsche Steine	„	4 000	30		Desgl.		„	2 000	15
	in Tafeln, Blechen oder Platten:									
	einfach und zugerichtet oder gepreßt zur Bedachung	„	120	48		Desgl.		„	120	48
	bemalt oder vernirt zu anderem Gebrauch . .	„	200	48		Desgl.		„	200	48
	Nägel, Beschlagnägel (Zwecken) und Stifte . .	„	240	48		Desgl.		„	240	48
	nicht besonders aufgeführte Arbeiten:									
	einfache	„	800	48		Desgl.		„	800	48
	ganz oder theilweise versilberte oder bronzirte .	„	1 600	48		Desgl.		„	1 600	48
	ganz oder theilweise vergoldete	„	2 400	48		Desgl.		„	2 400	48
	Klasse XXV.									
	Eisen und Stahl.									
	Roh oder bearbeitet.									
	Eisen.									
747	Rohes Gußeisen in Gänsen	„	5	15		Desgl.		„	2	5
748	Eisen in Stangen, Platten und Stäben, sowie Reifeisen zu Tonnen, Fässern, Ballen u. dergl., überhaupt gewalztes Eisen jeder Form	„	15	15		Desgl.		„	5	5
749	Feilspäne, grobe	„	50	15		Desgl.		„	15	5
	Stahl.									
750	In Stangen und Stäben	„	40	15		Desgl.		„	15	5
	Waaren aus Eisen und Stahl.									
763	Stählerne Bijouterien	„	4 000	48		Desgl.		„	2 000	24
765	Gebisse zu Zäumen	Stück	250	48		Desgl.		Stück	130	24
768	Trensen:									
	einfache	„	500	48		Desgl.		„	250	24
	mit Garnirungen oder Verzierungen von weißem oder gelbem Metall	„	1 000	48		Desgl.		„	500	24
770	Kappzäume für Thiere	„	350	48		Desgl.		„	180	24
783	Sporen:	Dutzd.						Dutzd.		
	große, sogenannte Chilenische und ähnliche . . .	Paar	6 000	48		Desgl.		Paar	3 300	15
	nicht besonders aufgeführte	„	4 000	48		Desgl.		„	3 300	15
784	Steigbügel:									
	gefeilte, verzinnte, lackirte	„	2 000	48		Desgl.		„	1 250	30
	polirte:									
	mit Feder	„	10 000	48		Desgl.		„	6 200	30
	ohne Feder	„	6 000	48		Desgl.		„	3 750	30
	zu Damensätteln	Dutzd.	3 000	48		Desgl.		Dutzd.	3 000	48

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
787	Draht:									
	ohne Unterschied der Qualität und Stärke, einfacher	kg	50	48	Wie im General-Tarif.			kg	40	48?
	mit Papier, Seide oder Baumwolle überzogen .	„	600	48		Desgl.		„	600	48
	galvanisirter, einschließlich der Krampen und Nägel zu Umzäunungen	„	80	48	kg	10	10	„	10	10
	Drahtarbeiten: (unverändert)									
790	Weißblech:									
	in Tafeln:									
	einfach	„	80	30	Wie im General-Tarif.			„	20	10
	bemalt	„	120	30		Desgl.		„	40	10
791	Gebisse aller Art:									
	gefeilte oder verzinnte, mit oder ohne Kinnkette .	Stück	500	48		Desgl.		Stück	250	24
	polirte dergleichen	„	1 000	48		Desgl.		„	500	24
803	Rohre für Kessel, Wasser, Gas und dergleichen . .	kg	40	30		Desgl.		kg	15	10
	Klasse XXVII.									
828	Flinten und Karabiner:									
	für Militär, mit oder ohne Bajonett oder Säbelbajonett, mit oder ohne Scheide	Stück	2 900	48		Desgl.		Stück	2 900	48
	Jagdflinten aller Art:									
	einläufige	„	1 700	48		Desgl.		„	850	24
	doppelläufige	„	4 600	48		Desgl.		„	2 300	24
836	Pistolen:									
	Taschen-, Kavallerie- und Kommißpistolen, sowie ähnliche jeder Art:									
	einläufige	Paar	2 400	48		Desgl.		Paar	1 200	24
	doppelläufige	„	4 800	48		Desgl.		„	2 400	24
	Revolver aller Art	für jed. Lauf	500	48		Desgl.		für jed. Lauf	250	24
	Klasse XXVIII.									
	Messerschmiedwaaren.									
840	Kleine Messer:									
	Federmesser, Obstmesser und ähnliche kleinere Messer mit oder ohne Sprungfeder oder anderes Zubehör, wie Nagelscheere, Korkzieher oder Bohrer:									
	mit Heft von Knochen, Holz, Horn oder unedlem Metall	Dutzd.	1 200	48		Desgl.		Dutzd.	600	20
	mit Heft von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	5 800	48		Desgl.		„	2 400	20
	Messer zum Beschneiden der Weinstöcke und zum Ausschneiden der Bäume (Hippen), u. dergl. .	„	3 000	48		Desgl.		„	1 200	20
	Messer mit Zubehör oder Instrumenten für Aerzte, oder mit Reisezubehör:									
	mit Heft von Knochen, Holz, Horn oder unedlem Metall	„	4 000	48		Desgl.		„	1 800	20
	mit Heft von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	10 000	48		Desgl.		„	4 000	20
841	Tischmesser u. dergl.:									
	mit Heft von Knochen, Holz, Horn oder Eisen u. drgl.:									
	Tisch- oder Dessertmesser	„	700	48		Desgl.		„	500	48
	Fleischer-, Jagd-, Reisemesser u. dergl. mit Heft von Knochen, Holz, Horn und Eisen und dergl.	kg	450	48		Desgl.		kg	230	24

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
	Klasse XXXIII.									
	Musikalische Instrumente und Zubehör.									
991	Harmonikas, Flötenharmonikas und Harmoniums: tragbare oder Handharmonikas (Accordions und Concertinas)	kg	1000	48	Wie im General-Tarif.			kg	300	15
	Klasse XXXV.									
	Verschiedene Artikel.									
1060	Gestelle: von überzogenem Draht zu Hüten und Kopfputz (Carcassen)	Dutzd.	2 500	48	Desgl.			Dutzd.	2 500	48
	zu Sonnen- und Regenschirmen mit Stock von Fischbein, Rohr, Eisen oder Stahl, Stäben von Eisen und Griffen von Eisen, Holz oder Rohr, oder ohne Griffe, bloße Stöcke oder Stäbe irgend welcher Art	kg	500	48	Desgl.			kg	320	30
1065	Waaren aus Kautschuk, Celluloid und Guttapercha, vulkanisirt oder nicht:									
	Gürtel, Hosenträger und Strumpfbänder:									
	mit reiner oder gemischter Seide überzogen . .	„	15 000	48	Desgl.			„	5 000	15
	mit anderem Material überzogen	„	3 200	48	Desgl.			„	2 000	30
	Schnüre und Tressen:									
	mit Seide überzogen	„	15 000	48	Desgl.			„	5 000	15
	mit anderem Material überzogen	„	3 200	48	Desgl.			„	2 000	30
	Trichter, Kapseln und Flaschen	„	1 300	48	Desgl.			„	1 300	48
	Beschlagleinen zu Maschinen	„	500	48	Desgl.			„	500	48
	Fächer	Stück	1 600	48	Desgl.			Stück	1 600	48
	Kämme und Federhalter	kg	2 000	48	Desgl.			kg	2 000	48
	präparirt oder in Masse, für Zahnärzte (Vulkanit)	„	1 600	15	Desgl.			„	1 600	15
	präparirt oder in Täfelchen, für den Schreibtisch	„	1 000	48	Desgl.			„	1 000	48
	Armbänder, Ohrgehänge, Medaillen und andere Schmucksachen	„	5 000	48	Desgl.			„	5 000	48
	Stiele, Röhren und Stengel zu Blumen . . .	„	3 200	48	Desgl.			„	3 200	48
	Gewebe von Baumwolle, Wolle oder Leinen:									
	im Stück oder in Abschnitten	„	2 000	48	Desgl.			„	820	20
	nicht besonders aufgeführte Arbeiten	„	3 200	48	Desgl.			„	1 300	20
	Gewebe von reiner oder gemischter Seide:									
	im Stück oder in Abschnitten	„	3 000	48	Desgl.			„	1 200	20
	nicht besonders aufgeführte Arbeiten	„	4 500	48	Desgl.			„	1 800	20
	Schläuche, Fäden, Blättchen und Platten . .	„	600	48	Desgl.			„	600	48
	nicht besonders aufgeführte	—	Werth	48	Desgl.			„	Werth	48
1071	Sonnen- und Regenschirme:									
	mit baumwollenem oder leinenem Ueberzug . .	Stück	720	48	Desgl.			Stück	500	24
	mit wollenem Ueberzug	„	1 500	48	Desgl.			„	700	24
	mit seidenem oder halbseidenem Ueberzug: einfache	„	3 200	48	Desgl.			„	1 600	24
	mit Spitzenüberzug oder mit Besatz von Spitzen, Fransen, Borten oder Flaum	„	6 400	48	Desgl.			„	3 200	24
	mit goldenen oder silbernen Zierrathen oder mit Edelsteinen	—	Werth	48	Desgl.			—	Werth	24
1076	Zuckerwerk und Konfekte, nicht besonders aufgeführte	kg	850	48	Desgl.			kg	540	30
1081	Blumen, künstliche:									
	ohne Unterschied des Gewebes oder Papiers, lose, in Sträußen oder in Guirlanden	g	40	48	Desgl.			g	15	20
	Knospen, Kelche, Blätter und Samen ꝛc. . . .	„	15	48	Desgl.			„	5	20

Tarif-Nr.	Waaren.	General-Tarif. Maßstab.	General-Tarif. Zollsatz. Réis.	General-Tarif. Prozentsatz.	Alter Spezial-Tarif. Maßstab.	Alter Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Alter Spezial-Tarif. Prozentsatz.	Neuer Spezial-Tarif. Maßstab.	Neuer Spezial-Tarif. Zollsatz. Réis.	Neuer Spezial-Tarif. Prozentsatz.
1090	Fächer:									
	ordinäre von Papier mit einfachen Stäbchen von Pappe, Holz oder Bambusrohr	Dutzd.	1 000	48	Wie im General-Tarif.			Dutzd.	400	20
	von polirtem oder lackirtem Holz und mit oder ohne Spitzenbesatz oder Verzierungen:									
	papierne	„	2 400	48		Desgl.		„	1 000	20
	seidene	„	15 600	48		Desgl.		„	6 000	20
	von Gewebe anderer Art	„	7 800	48		Desgl.		„	3 200	20
	von Schafleder (pellica), Papier oder irgend einem Gewebe, glatte, gestickte oder mit Hermelin, Spitzen oder Federn verzierte:									
	mit Stäbchen von Leder, Knochen, Büffel- oder anderem Horn, Sandelholz, Chinesischer Lackarbeit, Kautschuk, Masse oder unedlem Metall	Stück	1 300	48		Desgl.		Stück	600	20
	mit Stäbchen von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	„	8 000	48		Desgl.		„	3 300	20
1100	Paraffin, einfach oder zusammengesetzt, oder Petroleumwachs:									
	in Masse	kg	350	48		Desgl.		kg	200	24
	in Lichten	„	500	48		Desgl.		„	250	24
1104	Wedel mit Griff von Pappe oder Holz:									
	aus Baumwolle	Dutzd.	2 000	48		Desgl.		Dutzd.	800	20
	aus Seide	„	6 000	48		Desgl.		„	2 500	20
	aus Papier	„	1 000	48		Desgl.		„	400	24

Mexiko und Japan.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen beiden Ländern.

(Uebersetzung aus dem „New-York Herald" vom 20. Juni 1889.)

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko und Seine Majestät der Kaiser von Japan, in gleicher Weise von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Bürgern und Unterthanen auf eine feste und dauernde Grundlage zu stellen, haben beschlossen, einen Freundschafts- und Handelsvertrag zu vereinbaren, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko:

Matthias Romero, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Mexiko in Washington, und

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

Jushu Munemitsu Mutsu, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika;

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen den Vereinigten Staaten von Mexiko und dem Japanischen Reich, sowie zwischen den beiderseitigen Bürgern und Unterthanen sollen dauernder und immerwährender Friede und Freundschaft bestehen.

Diplomatische Vertretung.

Art. 2. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko kann, wenn sie es für angezeigt erachtet, einen diplomatischen Agenten bei dem Hofe von Tokio beglaubigen, und ebenso kann Seine Majestät der Kaiser von Japan, wenn er es für passend hält, einen diplomatischen Agenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko bestellen, auch soll jeder der vertragschließenden Theile berechtigt sein, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten zur Bequemlichkeit des Handels in allen Häfen und an allen Plätzen innerhalb des Gebiets des anderen vertragschließenden Theils ernennen, wo derartigen Konsularbeamten der meistbegünstigten Nationen gestattet ist, ihren Sitz zu nehmen. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sollen jedoch nicht eher ihre Thätigkeit beginnen, als bis sie in der gebräuchlichen Form von der Regierung, zu welcher sie geschickt sind, die Bestätigung und Zulassung erhalten haben. Die diplomatischen und Konsularbeamten und jeder der vertragschließenden Theile sollen nach Maßgabe der Bestimmungen

dieses Vertrages in den Gebieten des anderen alle diejenigen Rechte, Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, welche den in gleichem Rang stehenden Beamten der meistbegünstigten Nationen daselbst jetzt oder künftig gewährt werden.

Freiheit des Aufenthalts und des Verkehrs.

Art. 3. Zwischen den Gebieten und Besitzungen der beiden vertragschließenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Die Bürger und Unterthanen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen das Recht haben, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und ungehindert nach allen Plätzen und Häfen in den Gebieten und Besitzungen des andern zu kommen, wohin Bürgern oder Unterthanen der meistbegünstigten Nationen zu kommen gestattet ist. Sie können an allen Plätzen und in allen Häfen sich aufhalten und wohnen, wo dies den Bürgern und Unterthanen der meistbegünstigten Nationen gestattet ist, auch können sie daselbst Häuser und Magazine miethen und in Besitz haben, sowie daselbst Groß- und Kleinhandel in allen Arten von Erzeugnissen, Fabrikaten und Waaren des legalen Handels treiben.

Art. 4. Seine Majestät der Kaiser von Japan gewährt in Anbetracht der verschiedenen Bestimmungen dieses Vertrages den nach Japan kommenden Mexikanischen Bürgern neben den Vorrechten, welche auf diese Bürger durch den vorhergehenden Artikel dieses Vertrages erstreckt werden, das Recht, nach allen Theilen seiner Gebiete und Besitzungen zu kommen, daselbst sich aufzuhalten und zu wohnen, Häuser und Magazine zu miethen und in Besitz zu haben, Groß- und Kleinhandel in allen Arten von Erzeugnissen, Fabrikaten und Waaren des legalen Handels zu treiben, und schließlich jede andere gesetzlich gestattete Beschäftigung zu übernehmen und zu betreiben.

Bedingungslose Zugeständnisse.

Art. 5. Die beiden vertragschließenden Theile kommen hierdurch überein, daß Begünstigungen, Vorrechte oder Freiheiten jeder Art in Bezug auf Handel, Schifffahrt, das Reisen durch ihre Gebiete oder Besitzungen oder den Aufenthalt daselbst, welche einer der vertragschließenden Theile den Bürgern oder Unterthanen eines andern Staates jetzt oder künftig gewährt, auf die Bürger oder Unterthanen des anderen vertragschließenden Theils ausgedehnt werden sollen, und zwar bedingungslos, sofern die Begünstigung jenes anderen Staates eine bedingungslose ist, und unter denselben oder gleichen Bedingungen, wenn das Zugeständniß an Bedingungen geknüpft ist.

Die niedrigsten Tarife.

Art. 6. Tonnengelder, Leuchtfeuer- oder Hafenabgaben, Lootsen-, Quarantäne-, Bergungsgebühren bei Seeunfällen, oder sonstige lokale Abgaben sollen in den Häfen der Vereinigten Staaten von Mexiko von Japanischen Schiffen, oder in den Japanischen Häfen von Mexikanischen Schiffen nicht in anderem oder höherem Maße als in gleichen Fällen in denselben Häfen von Schiffen der meistbegünstigten Nationen erhoben werden.

Art. 7. Die Boden- und Industrieerzeugnisse Japans sollen bei der Einfuhr nach Mexiko und ebenso die Boden- und Industrieerzeugnisse Mexikos bei der Einfuhr nach Japan keinen anderen oder höheren Abgaben unterliegen, als bei der Einfuhr der gleichen Boden- und Industrieerzeugnisse anderer Länder erhoben werden. Auch sollen in den Gebieten oder Besitzungen eines der vertragschließenden Theile bei der Ausfuhr von Waaren nach dem Gebiet oder den Besitzungen des anderen keine anderen oder höheren Abgaben, als bei der Ausfuhr der gleichen Artikel nach anderen fremden Ländern erhoben werden. Die Boden- und Industrieerzeugnisse eines der vertragschließenden Theile sollen in den Gebieten oder Besitzungen des anderen keinerlei Einfuhrverbot unterliegen, welches nicht auch auf die gleichen Boden- und Industrieerzeugnisse aller anderen Länder sich erstreckt. Ebenso soll die Ausfuhr von Waaren aus dem Gebiet eines der vertragschließenden Theile nach den Gebieten und Besitzungen des anderen keinerlei Beschränkung unterliegen, welche nicht auch auf die Ausfuhr der gleichen Artikel nach den Gebieten aller anderen Nationen sich erstreckt.

Gerichtsbarkeit.

Art. 8. Japanische Unterthanen und Schiffe, welche nach Mexiko oder den territorialen Gewässern des letzteren kommen, sollen während ihres Verweilens daselbst den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Mexiko und der Jurisdiktion der Mexikanischen Gerichte unterstehen, und ebenso sollen Bürger der Vereinigten Staaten von Mexiko und Mexikanische Schiffe, welche nach Japan und dessen territorialen Gewässern kommen, den Japanischen Gesetzen und der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gerichtshofes unterstehen.

Dauer des Vertrages.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll sofort nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und noch sechs Monate in Wirksamkeit bleiben, nachdem der eine der vertragschließenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben zu beendigen, mitgetheilt hat.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag soll in doppelter Ausfertigung, in Spanischer, Japanischer und Englischer Sprache unterzeichnet werden. Sollte sich eine Verschiedenheit zwischen den Spanischen und Japanischen Texten ergeben, so wird dieselbe nach Maßgabe des Englischen Textes, welcher für beide Regierungen bindend ist, entschieden werden.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag soll von den beiden vertragschließenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in sechsfacher Ausfertigung zu Washington am 30. November 1888, entsprechend dem 30. Tage des 11. Monats im 21. Jahre Meiji.

M. Romero,
Jushu Munemitsu Mutsu.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind zu Washington am 6. Juni d. J. ausgewechselt worden.

Venezuela.

Zolltarif.

(Uebersetzung der amtlichen Ausgabe.)

Ein Dekret des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Venezuela vom 28. März d. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Die Waaren ausländischer Herkunft, welche über die Zollämter der Republik eingeführt werden, zerfallen in neun Klassen:

1) solche, die zollfrei sind,
2) solche, die für das Kilogramm 10 Bolivar-Centimos[1]) Zoll zahlen,
3) solche, die für das Kilogramm 25 Bolivar-Centimos Zoll zahlen,
4) solche, die für das Kilogramm 75 Bolivar-Centimos Zoll zahlen,
5) solche, die für das Kilogramm 1 Bolivar 25 Centimos Zoll zahlen,
6) solche, die für das Kilogramm 2 Bolivares 50 Centimos Zoll zahlen,
7) solche, die für das Kilogramm 5 Bolivares Zoll zahlen,
8) solche, die für das Kilogramm 10 Bolivares Zoll zahlen,
9) solche, die für das Kilogramm 20 Bolivares Zoll zahlen.

§. 1.

Zur ersten Klasse (zollfrei) gehören:

1) Lebende Thiere, ausgenommen Blutegel.

2) Eiserne Kochkessel mit oder ohne Deckel (sogen. almas, fondos, calderos de hierro), eiserne Roststäbe, die eisernen Tambours und sonstige Theile von Zuckerrohrmühlen, desgleichen die Cylinder und Wellen dazu.

3) Pflüge und Pflugschaare oder Eggenmesser (puyones), große und kleine Hacken und Hauen für den Landbau, Werkzeuge zum Gäten, große und kleine Gartenmesser, Aexte, Schaufeln, Spitzhacken, Werkzeuge zum Roden und Holzspalten (tasies und machetes), mit oder ohne Holzgriffe.

4) Artikel, welche auf Anordnung der Regierung und der Nation eingeführt werden.

5) Apparate und Maschinen für Gasbeleuchtung, sowie zur Fabrikation von Gas und zur Verdampfung von Petroleumrückständen.

6) Angelhaken und Stacheldraht zu Einfriedigungen, sowie die Klammern zur Befestigung dieses Drahtes.

7) Feuerspritzen.

8) Steinkohle.

9) Römischer Cement.

10) Wagen, Geräthschaften und Materialien, ausschließlich für Eisenbahnen bestimmt.

11) Effekten, welche zu eigenem Gebrauch von den bei der Regierung der Union beglaubigten fremden Ministern und diplomatischen Agenten, imgleichen solche, welche von den diplomatischen Agenten der Republik bei der Rückkehr nach Venezuela mitgebracht werden.

12) Reisegeräth, gebrauchte Effekten und Möbel von Venezolanern, welche länger als zwei Jahre in Europa oder den Vereinigten Staaten von Amerika gewohnt haben und welche sich in Venezuela wieder niederlassen wollen, vorausgesetzt, daß sie den in Art. 178 des Gesetzes XVI. des Código de Hacienda vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. Dasselbe gilt zu Gunsten von im Lande angesessenen Fremden, vorausgesetzt, daß bei ihnen dieselben Umstände zusammentreffen, um derentwillen Venezolanern die Vergünstigung gewährt wird.

13) Das Gepäck der Reisenden mit Ausschluß der Effekten, die nicht gebraucht sind, und mit Ausschluß von Möbeln; diese zahlen gemäß der Zollklasse, in die sie gehören.

14) Globen (Erd- und Himmelskugeln), hydrographische und Seekarten, sowie geographische Karten aller Art und gedruckte topographische Pläne von Bergwerken.

15) Lab-Extrakt.

16) Eis und Guano.

17) Eier.

18) Gedruckte Bücher, in Bogen oder broschirt, welche Wissenschaften, Künste und Gewerbe betreffen, Kataloge, Zeitschriften und Schreibvorlagen für Elementarschulen.

19) Hölzer, zum Schiffbau vorbereitet, und Blöcke von Fichte, Pitchpine, Eiche oder anderen gewöhnlichen Hölzern, geeignet, mit der Säge zu Brettern oder in anderer Weise verarbeitet zu werden.

20) Maschinen für Druckereien und Geräthschaften zum Drucken, wie Typen, Linien, Druckerschwärze, imgleichen das ungeleimte weiße Druckpapier.

21) Landwirthschaftliche Maschinen, Maschinen zum Betrieb von Bergwerken, für Webereien, Sägemühlen und Gießereien, sofern dieselben nicht in einer anderen Klasse aufgeführt sind, imgleichen Maschinen für Künste und Gewerbe, sofern die betreffenden Gewerbetreibenden dieselben zum eigenen Gebrauch mit Genehmigung der Regierung einführen.

22) Maschinen und Apparate für elektrische Telegraphen nach vorgängiger Genehmigung der Regierung.

23) Dampfmotoren jeder Art mit allem Zubehör nach vorgängiger Genehmigung der Regierung.

24) Muster von Zeugwaaren in kleinen Abschnitten, deren Gewicht 25 kg nicht übersteigt; desgleichen Muster von Papiertapeten, die nicht über 50 cm lang sein dürfen, oder Muster von anderen Gegenständen, vorausgesetzt, daß sie nach Größenverhältniß und Umständen nicht zum Verkauf dienen sollen.

25) Kunstgegenstände monumentalen Charakters nach vorgängiger Genehmigung der Regierung.

26) Platina und Gold oder Silber, unbearbeitet, sowie zu gesetzlicher Münze ausgeprägt, sofern das Silbergeld der Münzkonvention von 1865 entspricht.

27) Frische Pflanzen aller Art, Herbarien oder Sammlungen von getrockneten Pflanzen, ausgenommen medizinische, sowie Pflanzensamen, sofern der letztere nach der Ansicht der Exekutive zur Aussaat bestimmt ist, ausgenommen Kartoffelsamen.

[1]) Der Bolivar, gleich 1 Franken oder 0,80 Mark, hat 100 Centimos.

28) Erzeugnisse aus Columbien, die über die Grenze mit jenem Lande eingeführt werden, vorausgesetzt, daß Erzeugnisse von Venezuela in jener Republik gleiche Befreiung genießen.

29) Brücken nebst Ketten, dem Brückenbelag und allem weiteren Zubehör, wenn dieselben zum öffentlichen Gebrauche oder für landwirthschaftliche Unternehmungen bestimmt sind; anderenfalls zahlen sie den Zoll, der dem verwendeten Material entspricht.

30) Uhren zu öffentlichem Gebrauch, wenn sie von der Bundesregierung eingeführt werden.

31) Federn, Achsen, Radschienen, Metallplatten für Karren und Kutschen, die im Lande gebaut werden sollen.

32) Die Gegenstände, in denen die zollfreien Artikel eingeführt werden, wie Koffer, Nachtsäcke, Mappen, Mantel- oder Futtersäcke, welche ihren gewöhnlichen Werth nicht einbüßen, werden besonders gewogen und zahlen den Zoll, der auf den Gegenstand entfällt.

§. 2.

Zur zweiten Klasse (10 Centimos) gehören:

33) Schwefelsäure.

34) Kleie.

35) Galvanisirter Eisendraht, nicht verarbeitet.

36) Rotherde, weißer Thon, Oker, Spanisch-Weiß, Töpfererde, schwarze Erde zum Putzen (caput mortuum) und jede Erde zu Bauzwecken.

37) Erdpech oder vegetabilisches Pech, Asphalt, Roh-Petroleum und Schmieröle jeder Art, ausgenommen Stiefelschmiere.

38) Bogen oder Reifen von Eisen oder Holz zu Fässern, Tonnen (bocoyes) und Handsieben (cedazo).

39) Reis in Körnern.[1])

40) Hafer.

41) Stangen aus Eisen (als Werkzeug).

42) Gewöhnliche Flaschen aus grünem oder weißem Glas, um Flüssigkeiten hineinzufüllen, große gläserne Flaschen oder leere Krüge (umflochten) und die viereckigen Flaschen, in denen gewöhnlich der Genever ankommt.

43) Wasserspritzen mit den betreffenden Röhren und sonstigem Zubehör.

44) Boote und Nachen, ganz oder in einzelnen Stücken, nebst den Rudern, Segeln und Ankern für derartige kleine Fahrzeuge.

45) Pech, gelbes oder braunes.

46) Hydraulischer Kalk, gewöhnlicher Kalk und jedes andere Baumaterial, welches nicht in einer anderen Klasse aufgeführt ist.

47) Leimleder und Lederabfälle.

48) Hanf oder Werg, roh oder gedreht, zum Kalfatern oder Dichtmachen, und getheertes Werg.

49) Wasserröhren oder Wasserleiter aus Eisen oder Blei.

50) Pappmasse.

51) Undurchlässige Pappe zum Bedachen von Häusern und zu anderem Gebrauch.

52) Wagen, Karren und Handkarren.

53) Gerste in der Hülse.

54) Holzasche und Weintrester zum Düngen.

55) Roggen und Weizen in Körnern.

56) Kutschen, Kaleschen, Quitrinen, Omnibus, Phaëtons und jede Art von Gefährt, das nicht in anderen Klassen aufgeführt ist, sowie Geschirre zu den Gefährten.

57) Rinde von Steineiche, gewöhnlicher Eiche und von anderen Bäumen, die in Gerbereien verwendet wird.

58) Mehl aus Gerste oder aus Erbsen (garbanzos) oder Revalescière von Barry und jedes andere Mehl, das nicht unter anderen Klassen aufgeführt ist.

59) Eisen, rund oder viereckig, in Platten, Tafeln oder Blechen, wie in jeder anderen Rohform, und altes Eisen in unbrauchbaren Stücken.

60) Formsteine zum Putzen von Tafelgeräth.

61) Formsteine und Fliesen (losas ó baldosas) aus gebrannter Erde, aus Marmor, aus Jaspis, aus Holz und jedem anderen Stoffe zu Fußböden, vorausgesetzt, daß jene nicht über 60 cm groß sind; Dachsteine aus Erde oder Schiefer, sowie die gewöhnlichen Rohsteine jeder Art.

62) Holz- und Braunkohle in Stücken.

63) Gewöhnliche Hölzer, als Bretter, Balken und Klötze aus Fichte, Pitchpine, oder jedes andere Holz, wenn es unbehobelt oder ungefalzt ist.

64) Mais in Körnern.[1])

65) Aepfel, Weintrauben, Birnen und jede andere frische Frucht. In diese Klasse gehören die Kokosnüsse, auch wenn sie nicht frisch sind.

66) Maschinen und Apparate, die in der ersten Klasse nicht besonders aufgeführt sind, und deren Gesammtgewicht 1000 kg übersteigt.

67) Windmühlen.

68) Musikalien (musica escrita).

69) Maniok.

70) Stroh oder trockene Kräuter, wie Heu und dergleichen zur Verwendung als Viehfutter geeignet, nicht heilkräftig.

71) Gewöhnliches Harz (weißes, braunes, gelbes).

72) Campêche-, Guayak-, Brasil-, Maulbeerbaum-, Rosen-, Sandel- oder ähnliches Holz in zerkleinertem Zustande.

73) Papier zu Cigarretten.

74) Pianos, auch sogenannte stumme Klaviere zu mechanischen Uebungen, ohne Zubehör.

75) Schiefertafeln mit Rahmen oder ohne solche, Schieferbücher und die Schieferstifte.

76) Fichtenharz.

[1]) Inhalts des Dekrets vom 12. Juni d. J. ist Reis (vergl. Nr. 39) bis auf Weiteres zollfrei.

[1]) Inhalts des Dekrets vom 12. Juni d. J. ist Mais (vergl. Nr. 64) bis auf Weiteres zollfrei.

77) Räder für Kutschen, Karren und Karreten, und eiserne Radbuchsen für derartige Gefährte.

78) Bittersalz (Epsomsalz).

79) Glaubersalz.

80) Terra di Siena und Putzpulver.

81) Grabsteine aller Art.

82) Sogenannte Teja maní (Holzstäbe zu Dächern).

83) Weißer Thon (tiza o greda blanca) in Stücken oder pulverisirt, sowie pulverisirter Marmor.

84) Gips als Stein, pulverisirt und geschlemmt.

§. 3.

Zur dritten Klasse (25 Centimos) gehören:

85) Speiseöl.

86) Rüböl und jedes andere Brennöl, das nicht in einer anderen Klasse aufgeführt ist, und Knochenöl zu Maschinen.

87) Stearinsäure und Oelsäure; Stearin.

88) Essigsäure, Salzsäure.

89) Salpetersäure.

90) Petroleum (Kerosinöl).

91) Stahl, Bronze, Messing, Kupfer, Zinn, rein oder legirt, Blei und Zink, in Masse oder roh, in Barren, in runden Stücken (cabillas), als Feilspäne oder in Blechen, die letzteren mögen durchlöchert oder durchbohrt sein, oder nicht.

92) Orangenblüthenwasser, Mineralwasser, Limonade und gashaltige Wasser.

93) Terpentinspiritus.

94) Stricknadeln aus Stahl, Holz, Knochen, Kautschuk und anderem ähnlichen Material.

95) Lavendel.

96) Alaun, roh, als Stein.

97) Englisch-Gelb oder Chromblei, Mennige, Silberglätte, Braunstein, Bleiweiß.

98) Ausgestopfte Thiere.

99) Wasserfilter.

100) Pferdegeschirre zu Leichenwagen und Kummete zu Karreten.

101) Reis, gemahlen, Sago, Sulu und Tapioka.[1])

102) Schwefelblume oder Schwefel in Masse.

103) Gewöhnliche und Schnellwaagen (balanzas, romanas, pesos), ausgenommen diejenigen, welche ganz oder in der Hauptsache aus Kupfer sind, sowie grobes und feines Schrot und Kugeln.

104) Barba de palo (Pflanzenhaar zum Polstern).

105) Große Fässer, kleine Fässer, Tonnen, zusammengesetzt oder nicht, sowie die Faßdauben, wenn sie für sich ankommen.

106) Große und kleine Bohrer, um Steine oder Stämme zu durchbohren.

107) Töpferwaaren, glasirte oder unglasirte, von beliebiger, nicht in einer anderen Klasse aufgeführter Form.

108) Zinkweiß (Zinkoxyd) und weißer Bolus.

109) Liane, Binse oder Jonquille, Pfeilkraut, Palme, Korbweide, unbearbeitet, und nicht besonders aufgeführtes Stroh, unbearbeitet.

110) Oeldraß (der dicke Bodensatz geschlagener Oele).

111) Taue, Takelwerk und Seilerwaaren (mecate).

112) Cachimbos, boquillas und pipas (d. i. größere und kleinere Pfeifen und Mundstücke zum Tabakrauchen) aus Thon oder ordinärem Steingut ohne eine andere Masse.

113) Kanonen, gleichviel welcher Masse.

114) Bohnen, kleine Bohnen, Erbsen (garbanzos), Linsen, Türkische Bohnen und jede Art von Gemüse, Küchenkräuter und eßbare Wurzeln, nicht zubereitet.[1])

115) Crudo (grobes Gewebe, Sackleinen) und coleta cruda Nr. 23: Ordinäre rohe Gewebe zu Kakao- und Kaffeesäcken und als Packmaterial verwendbar, durch weitere Bearbeitung nicht gebleicht, auch gestreift und karrirt.

116) Holzkohle, pulverisirt, Knochenkohle und Rußschwarz.

117) Fleich, gesalzen, gepökelt oder geräuchert, Schinken, nicht in Büchsen verpackt, Speck und Zungen, geräuchert oder gesalzen, ausgenommen das gesalzene Fleisch in Schnitten (tasajo), dessen Einfuhr verboten ist.

118) Hanfpapier zum Einwickeln, dünne Pappe oder starkes Papier für den Schreibtisch, zu Karten, wie zu anderem Gebrauch. Unter diese Abtheilung fällt auch das undurchlässige Papier für Druckerpressen.

119) Zwiebeln.

120) Siebe aus Eisendraht.

121) Pflanzenhaar (cerda vegetal) und dergl.

122) Schusterpech.

123) Bier und Aepfelmost.

124) Chlorkalk.

125) Altes Kupfer in unbrauchbaren Stücken.

126) Tragbare Kochherde aus Eisen oder anderem Material.

127) Leichenwagen, einschließlich der Fensterscheiben und Federbüsche, sowie jeder andere Gegenstand, der zu dem Wagen gehört, auch wenn derselbe für sich mehr Zoll zu bezahlen hat, vorausgesetzt, daß jene Gegenstände zusammen mit dem Wagen in demselben Frachtstück oder in einem anderen ankommen.

128) Kreide, weiß oder roth, in Stücken oder pulverisirt.

129) Schmelztiegel jeder Art.

130) Eßwaaren in Essig eingemacht, mit Ausnahme der Oliven und der großen und kleinen Kapern.

131) Wachholderbeeren oder Wachholdersamen.

132) Schmirgel in Stücken oder pulverisirt.

133) Espartogras, roh.

134) Zündschnüre und Lunten zum Bergwerksbetrieb.

135) Presenningnägel aus Kupfer.

136) Schalen oder Becken (fuentes, pilas) aus Eisen,

[1]) Inhalts des Dekrets vom 12. Juni d. J. ist Reis (vergl. Nr. 101) bis auf Weiteres zollfrei.

[1]) Inhalts des Dekrets vom 12. Juni d. J. sind schwarze und andere Bohnen (vergl. Nr. 114) bis auf Weiteres zollfrei.

Marmor oder anderem Stoff, sowie Statuen, Büsten, Vasen und Blumentöpfe aus Marmor, Alabaster, Granaten oder ähnlichem Gestein.

137) Sagoblüthe (flor de sago).

138) Schiffszwieback jeder Art ohne Beimischung von Süßigkeiten.

139) Flüssiges Gas (gas flúido).

140) Weizenmehl und Gries zur Herstellung von Nudeln.

141) Werkzeuge und Instrumente, als Schlägel, Mocker, Bandmesser, Hebezeug, Schmiedeherde, Blasebälge jeder Art, Winden (gatos), um Lasten zu heben, sogenannte mollejones (Schleifsteine), große Schrauben für Schmiede, sogenannte Horn-Ambose und yunques (Art Ambos) und jedes andere Werkzeug oder Instrument, das den bezeichneten ähnlich ist.

142) Eisen: Draht, ausgenommen der unverarbeitete galvanisirte Draht; Schiffsanker und Ketten, Geldschränke, Mörser (morteros, almireces), Möbel, Kopir- und Stempelpressen; Nägel (clavos, tachuelas), Schuhzwecken, Nieten und Pressenningnägel; Baulichkeiten oder Theile von solchen, wie Balkone, Thüren, Geländer, Gitter, Säulen, Dächer, auch wenn sie getrennt ankommen; Statuen, Vasen, Blumentöpfe, Büsten, sowie anderer ähnlicher Zierrath für Häuser oder Gärten; Gewichte zum Wägen; Plätteisen; Stäbe für Gitterwerk, kleine Oefen, Kochkessel, Bratroste, Kochtöpfe, Pfannen und jeder andere Gegenstand häuslichen Gebrauchs; jene Gegenstände mögen verzinnt und emaillirt sein oder nicht, ausgenommen derartige Waaren aus Eisenblech und Weißblech, welche in die vierte Klasse gehören.

143) Weißblech, nicht bearbeitet.

144) Knochen, Horn, Klauen, nicht bearbeitet.

145) Blaue Holandilla aus Baumwolle.

146) Spielzeug aller Art und aus Material jeder Art.

147) Gedruckte Bücher, in Bogen oder broschirt, die nicht in die 1. Klasse gehören; Broschüren, Hefte und Bücher für den Elementarunterricht, die in derselben Gestalt oder in Halbfranzband ankommen.

148) Fischhäute (zum Glätten des Holzes) mit einer Unterlage von Zeug oder Papier.

149) Leinsamen in Körnern oder gemahlen und Rapssaat.

150) Flachs, roh.

151) Ordinäres Porzellan und Steingut, glasirt oder nicht glasirt, in beliebiger Form, in anderen Klassen nicht aufgeführt.

152) Nußbaumholz.

153) Feine Hölzer zum Verfertigen von Musikinstrumenten, für die Kunsttischlerei ꝛc.

154) Holz in dünnen Platten oder Holzfourniere.

155) Hölzer, zersägt, behobelt oder gefalzt.

156) Schweineschmalz und Butter.

157) Maschinen und Apparate, die in den vorhergehenden Klassen nicht aufgeführt sind und deren Gewicht 1000 kg nicht übersteigt, wobei zu bemerken, daß, wenn mit den Maschinen noch Zubehör- und Reservetheile derselben mitkommen, die gesondert einen höheren Zoll bezahlen würden, alles wie Maschinen abgeschätzt werden soll, wenn die Gegenstände in demselben Frachtstück ankommen.

158) Mühlen, große und kleine, soweit dieselben nicht in der zweiten Klasse aufgeführt sind.

159) Eisen-, Kupfer-, Zinn-Erz, Graphit, Amiant oder Asbest.

160) Kartoffeln.

161) Papier jeder Art, nicht besonders aufgeführt.

162) Fisch, gesalzen, gepökelt, geräuchert, nicht in Büchsen eingehend.

163) Lithographirsteine, Bimsstein, Steine jeder Art und Form zum Mahlen und Schleifen; die feuerfesten Steine für Gießöfen, zum Destilliren und ähnliche.

164) Gewöhnliche Malerfarben, mit Oel zubereitet.

165) Gewöhnliche und calcinirte Potasche.

166) Salpeter und Salpetersalz.

167) Blutegel.

168) Eingelegte Sardinen in Oel, Tomatensauce oder in anderer Weise.

169) Talg, zur Anfertigung von Stearinkerzen zubereitet, oder Stearin.

170) Soda oder Sosa, gewöhnliche oder calcinirte.

171) Soda oder Sosa (kohlensaures Natron), krystallisirt (Sodasalz).

172) Eisenvitriol.

173) Kupfervitriol.

174) Gewebe oder Geflecht aus Eisendraht, das nicht in anderen Klassen aufgeführt ist.

175) Gewöhnlicher Venetianischer Terpentin.

176) Scheiben aus Glas oder Krystall, nicht mit Quecksilber belegt.

177) Weinessig, gewöhnlicher und empyreumatischer, sowie ausgepreßte Trauben in Branntwein.

178) Wein jeder Art und Provenienz in Fässern, sowie rothe Spanische und Bordeauxweine, auch wenn sie in Flaschen und Krügen ankommen.

179) Sogenannte venteadores de café (Apparate zum Reinigen des Kaffees durch Windgebläse).

180) Sumach, pulverisirt oder roh.

§. 4.

Zur vierten Klasse (75 Centimos) gehören:

181) Mandelöl und Leinöl.

182) Thran.

183) Palmöl und Malerfirniß.

184) Oliven, Kapern (große und kleine).

185) Tafelaufsätze für Essig und Oel, Wasserkannen, Weinkannen und Gestelle dazu, ausgenommen solche, an denen etwas aus Gold oder Silber ist — diese gehören in die 8. Klasse —, und solche aus Neusilber, und vergoldete oder versilberte — diese gehören in die 6. Klasse.

186) Stahl, Eisen, Kupfer, Messing, Zinn, Weißblech, Glockenmetall (Glockengut), Bronze, Blei, Zinngießerzinn, Zink,

Nickel, bearbeitet in beliebiger Form, einerlei ob polirt, lackirt, verzinnt oder bronzirt, wenn sie nicht schon in einer anderen Klasse aufgeführt sind.

187) Draht, verarbeitet zu Perrückengestellen, zu Vogelbauern, zu Kleidergestellen, Hutgestellen und ähnlichen Vorrichtungen, desgleichen zu Gestellen für Regen- und Sonnenschirme.

188) Mandeln, Haselnüsse, Wallnüsse, Pistazien, Kastanien und jede andere trockene Frucht in der Schale, nicht besonders aufgeführt.

189) Jede Art von Destillir-Apparaten.

190) Knoblauch.

191) Sesam, Kanariensamen und Hirse.

192) Anis in Körnern, Feld- und Wiesenkümmel, Zimmet, Zimmetstengel (Zimmetblüthe), Gewürznelken, Oregano, Pfeffer, und Anderes, was zum Würzen der Speisen gebraucht wird.

193) Kronleuchter, Lampenkuppeln, Windleuchter, Kandelaber, einfache Leuchter, Schiffslaternen, Straßenlaternen, Wandleuchter, Lampen, Laternen, Handleuchter, Windschirme (guardabrisas) und quinques (Art Schirmlampe); ausgenommen sind solche, an denen etwas aus Gold oder Silber ist — diese gehören in die 8. Klasse — und solche, die aus Neusilber oder vergoldet oder versilbert sind — diese gehören in die 6. Klasse. Das Zubehör zu den vorbezeichneten Artikeln, wenn es mit diesen zusammen ankommt, wird in dieselbe Klasse geschätzt, zu der jene gehören.

194) Sogenannte Weihnachts- oder Christbäume.

195) Gagat (schwarzer Agtstein), roher.

196) Gewöhnliche und Schnellwaagen (balanzas, romanas, pesos) aus Kupfer oder solche, die der Hauptsache nach dieses Metall enthalten, einschließlich der Gewichte, wenn diese auch aus Eisen sind, sobald sie mit den Waagen zusammen ankommen.

197) Wassereimer (baldes, tobos) aus Holz.

198) Billardbanden, sowie die Bänder und Streifen aus grober getheerter Leinwand zu Treibriemen an Dampfmotoren.

199) Nippessachen, mit Allem, was dazu gehört.

200) Gefachter Filz oder Filz zu Hüten, noch nicht gewalkt. Thierhaare zu Hüten, Papiertüten zum Umhüllen der Hüte, Schweißleder, Huteinlagen, Velpelstoff, Schirme zu Mützen und Militärkopfbedeckungen und jeder andere bei der Hutfabrikation verwendete Artikel, wie mit Schellack versetzter Spiritus.

201) Stiefelwichse.

202) Billards mit allem Zubehör, einschließlich der Bälle und des für jedes Billard abgepaßten Tuches, wenn diese Sachen mit den Billards zusammen ankommen.

203) Armenischer Bolus.

204) Kisten aus Holz, auch wenn sie zerlegt ankommen, um demnächst zusammengesetzt zu werden.

205) Körbe und Körbchen aus Weidengeflecht, kleine Kinderwagen und andere Gegenstände aus Weide oder Rohr. Dieselbe Klassifikation erhalten überhaupt Kinderwagen, einerlei aus welchem Material sie sind.

206) Pappe, verarbeitet oder zubereitet zu Kasten und Kästchen, wie in jeder anderen beliebigen Form, ausgenommen in Kinderspielsachen, Masken und Spielkarten.

207) Gerste, geschält oder gemahlen.

208) Nieswurz.

209) Kapseln zu Flaschenverschluß.

210) Ordinäre Kardätschen oder Pferdebürsten und Bürsten aus Thierhorn oder Fischbein zum Reinigen von Fußböden.

211) Wachs, schwarzes, gelbes, vegetabilisches, unbearbeitet.

212) Thier- oder Pferdehaar.

213) Cirkus von kleinen Pferden oder sogen. Carousels.

214) Ordinärer Leim und Collodium zum Photographiren.

215) Crudo (grobes Gewebe, Sackleinen) und coleta crudo Nr. 2: Ordinäre Gewebe derselben Art, wie unter Nr. 115 der dritten Klasse, aber mehr oder weniger gebleicht, sowie cotonia (geköpertes Baumwollenzeug).

216) Ordinäre Schneidemesser, mit oder ohne Scheiden, solche mit Holzgriff oder aus anderem ordinären Material für Fischer, Schuhmacher, Riemer (Sattler), Gärtner, Tabaksarbeiter, die ordinären großen Jagdmesser, wie überhaupt solche, die in Kunst und Gewerbe gebraucht werden.

217) Lack und Firniß jeder Art.

218) Kautschuk zu Schläuchen und Röhren, zu Platten und Treibriemen für Maschinen verarbeitet.

219) Wachstuch und Wachsleinwand zum Belegen von Fußböden oder zum Einpacken.

220) Spiegel jeder Art und mit Queckfilber belegtes Spiegelglas.

221) Walrath und Paraffin.

222) Espuma de mar (eine Substanz, die bei der Zubereitung von Brot und zu anderen ähnlichen Zwecken gebraucht wird).

223) Geflochtene Matten und Decken zum Fußbodenbelag (esteras, esterillas, petates).

224) Geflochtene Decken für den Speisetisch.

225) Figuren, Verzierungen und Hüllen für Süßigkeiten jeder Art, sowie Umschläge von Gold- oder Buntpapier, ganz oder halbfertig, welche mit diesem Artikel eingehen.

226) Felpudos oder limpia-piés (Fußteppiche).

227) Früchte, gedörrte.

228) Früchte in Branntwein, in geschmolzenem Zucker oder in ihrem Satz eingemacht.

229) Sattelböcke und Ausrüstungen für Reitthiere.

230) Künstliche Blumen aus Porzellan.

231) Biskuits, die etwas Süßigkeit enthalten.

232) Gasolin und Benzin.

233) Gelatine jeder Art.

234) Kartoffel-, Mais-, Roggenmehl.

235) Schuhmachergarn.

236) Heftzwirn und jeder andere grobe Hanfzwirn, Pitagarn, Leinen- und Baumwollengarn, das nicht zum Nähen, Sticken oder Weben dient.

237) Bindfaden und dünne Stricke (Schnur — guarales) und Hanfgarn zu Fischereigeräthen.

238) Weißblech und Schwarzblech, verarbeitet in beliebiger Form, nicht besonders aufgeführt, sowie Gegenstände zum

häuslichen Gebrauch, wenn sie zusammen mit Blechdeckeln eingehen.

240) Instrumente für Künste und Gewerbe mit oder ohne Handgriffe, wie Drahtzangen, Grabstichel, Zirkel, Bohrer, Maurerkellen, Meißel, Stemmeisen, Richtwaagen, gurbias, Schlichthobel, Deichsel, gullames, Schusterahlen, Feilen, Hämmer, Sägen, Stichsägen, große und kleine Kneifzangen, Schraubstöcke, replanes, Hobel, Windebohrer und Aehnliches. Desgleichen die hölzernen Kästen, verschiedene solcher Instrumente enthaltend (Werkzeugkästen).

241) Steinseife oder Schneiderkreide.

242) Syrup jeder Art, die medizinischen ausgenommen, und Süßigkeiten (dulces) jeder Art.

243) Siegellack in Stangen und Packlack.

244) Wolle, roh, und rohes Segeltuch aus Leinen oder Baumwolle.

245) Kondensirte Milch.

246) Eingebundene gedruckte Bücher, mit Ausnahme der in der 8. Klasse erwähnten.

247) Fayence.

248) Echtes Porzellan in beliebiger Form, nicht besonders aufgeführt.

249) Hopfen.

250) Holz, verarbeitet in beliebiger Form, nicht unter anderen Klassen begriffen.

251) Manigraphe (manígrafos).

252) Marmor, Jaspis, Alabaster, Granit und jeder andere ähnliche Stein, bearbeitet oder polirt in beliebiger Form, nicht in anderen Klassen erwähnt.

253) Maismehl (Maizena).

254) Dochte zu Lampen und Cylinderreiniger.

255) Senf in Körnern oder gemahlen.

256) Möbel von gemeinem Holz, Korbweide, Stroh oder Rohr.

257) Orgeln oder Theile davon, wenn sie getrennt ankommen. In diese Klasse fallen auch die Tabourets zu Pianos.

258) Osteína.

259) Holzschieber, mit Leinengarn umsponnen (pasadores).

260) Pasta und Mastix zum Ausfüllen oder Verschmieren; desgleichen für Billardqueues.

261) Buntes Papier zu Tapeten.

262) Pasta, Porzellan, Marmor, Granit und andere feine Steine imitirend, in beliebiger Form, ausgenommen als Kinderspielzeug.

263) Zerkleinerter Tabak zu Cigarretten.

264) Feuersteine, Probirsteine, Polirsteine und andere ähnliche, die nicht unter anderen Klassen begriffen sind.

265) Ungegerbte Felle, nicht verarbeitet.

266) Pulver für Bäckereien.

267) Löthvorrichtungen.

268) Lederplättchen für Billardqueues.

269) Käse jeder Art.

270) Leere Säcke aus Sackleinwand (cañamazo, coleta, crudo und ähnliche Stoffe).

271) Geräucherte Schlackwurst und Knackwurst, Schinken und Fische in Blechbüchsen, Lebensmittel-Konserven, Pilze, getrocknete und in Sauce, Kindermehl und jedes andere Nahrungsmittel, zubereitet oder nicht, das unter den vorhergehenden Klassen nicht begriffen ist.

272) Saucen jeder Art, Eßwaaren in Senf (Pickles).

273) Talg, roh, eingeschmolzen oder gepreßt, und die ordinären Fette zur Seifebereitung.

274) Syphons und Apparate zur Bereitung mousstrender Wässer.

275) Sohlleder, farbig und weiß, nicht verarbeitet, sowie die Sohlen aus Hanf zu alpargatas (Hanfschuhe).

276) Tabourets zu Pianos ohne Unterscheidung des Materials.

277) Talk, auch gemahlen.

278) Tanza oder Netz aus Roßhaar zum Fischen.

279) Drahtkörbe zum Zudecken von Eßwaaren.

280) Deckel mit Knöpfen aus Metall, Glas, Krystall oder Porzellan.

281) Stoffe oder Gewebe aus Baumwolle, Hanf, Espartogras oder Flachs zum Bedecken des Fußbodens, auch wenn etwas Wolle beigemischt ist, und Roßhaargewebe zum Polstern von Möbeln.

282) Malerleinwand und sogen. Wischer zum Zeichnen.

283) Ordinäre Stoffe oder Gewebe aus Hanf, Flachs, Baumwolle zu Möbeln, als Gurten oder in anderer Form verarbeitet, sowie Wischlappen aus Baumwolle zum häuslichen Gebrauch.

284) Schuh- und Stiefelabsätze mit Beschlägen aus Kupfer oder Eisen.

285) Streifen aus Zeug und verzinntem Papier für Schuhzeug, von 1 cm Breite und 12 cm Länge.

286) Stiefelknechte und Korkzieher.

287) Kreide in Stücken, Tafeln oder in anderer Form für Billards.

288) Durchsichtige Scheiben und Jalousien für Thüren und Fenster.

289) Triquitraquis (kleine Feuerwerkskörper).

290) Röhren und Schläuche aus Kautschuk und Treibriemen für Maschinen.

294) Segel aus Segeltuch oder Baumwolle für Wasserfahrzeuge.

292) Talglichte.

293) Velocipede.

294) Glas oder Krystall, in beliebiger Form verarbeitet, unter anderen Klassen nicht begriffen.

295) Weine jeder Provenienz, wenn sie in großen oder kleinen Flaschen eingeführt werden. Ausgenommen sind die rothen Spanischen und Bordeauxweine, die in die 3. Klasse gehören.

296) Gips, in beliebiger Form verarbeitet, außer zu Spielsachen für Kinder.

§. 5.

Zur fünften Klasse (1,25 Bolivar) gehören:

297) Parfümirte Oele und Seifen.

298) Sesamöl, Ricinusöl und andere nicht in den vorhergehenden Klassen genannte Oele.

299) Leberthran.

300) Weinsteinsäure in Pulverform.

301) Flüssiger Ammoniak und Arsenik.

302) Riechwasser für den Toilettentisch und zum Waschen des Haares, wie das Florilina und andere ähnliche.

303) Geschälte Mandeln.

304) Apparate oder Anpasser für Hutmaße.

305) Photographische Apparate.

306) Ausrüstungen oder Formen aus gummirtem Zeug für Hüte, Mützen und Kappen (cachucas).

307) Metallene Ringe und mit Leder überzogene Schnallen.

308) Messerpolirer, feine Steine, um die Messer zu schärfen, desgleichen die Masse, um sie abzuziehen.

309) Safran.

310) Queckfilber.

311) Koffer, Reisesäcke, Geldbeutel, Felleisen jeder Art.

312) Schläuche für Weine, sowie die Beutel aus Wachstuch zur Versendung von Körnerproben.

313) Bruchbänder, Bougies oder Sonden, Suspensorien, Charpie für Wunden, Filtrirsäcke oder -beutel, Gummisauger, Sauger, Sauger für Flaschen, Saugflaschen, Glaskugeln für Schröpfköpfe, Schröpfköpfe, Halsbänder (schmerzlindernde), Spatel, Lanzetten, Retorten, Klystierspritzen und Spritzen jeder Art.

314) Hanfleinwand (bramante), Segeltuch, Matratzenleinwand, Drill, Zwillich, rohe Drills, Futterstoff, Shirting, ungebleichte Leinwand und dergl. Baumwollstoff und jedes andere ähnliche nicht gebleichte Zeug, da nach dieser Klasse jede Art von Zeug verzollt werden muß, auch wenn es farbige Streifen oder Blumen hat, vorausgesetzt, daß der Grund ungebleicht ist.

315) Pinsel und Malerpinsel jeder Art.

316) Lederne Hutschachteln.

317) Kalender jeder Art.

318) Camerae clarae oder lucidae und Camerae obscurae zum Zeichnen bezw. zum Photographiren, und Apparate ähnlicher Art.

319) Baumwollener Stramin zum Sticken und solcher aus rohem Leinengarn, ähnlich dem ordinären Maschengewebe zu Moskitonetzen.

320) Kapseln, Beutel und Säcke aus Papier von jeder Art und Größe, mit oder ohne Aufschriften.

321) Schildpatt, nicht verarbeitet.

322) Weißes grobes Leinen- und Baumwollzeug unter den Bezeichnungen: caserillo, coleta blanca, lienzo de rosa, lomo de camello, crea de algodon, crea cruda alemana Nr. 9, 10 und 11, crehuela, gestreift oder karrirt, gefärbt oder ungefärbt, und jedes andere ähnliche Zeug, das nicht in einer früheren Klasse genannt ist.

323) Kupferdraht, Leder-, Holz- oder Haarsiebe.

324) Zahnbürsten, Kleiderbürsten, Kopfbürsten, Stiefelbürsten und zu jedem anderen Gebrauch bestimmte Bürsten, mit Ausnahme der in der 4. Klasse genannten.

325) Reines oder gemischtes weißes Wachs, unbearbeitet, und Erdwachs.

326) Borsten vom Wildschwein für Schuhmacher.

327) Hausenblase.

328) Maler- und Waschfarben, welche nicht unter den vorhergehenden Klassen begriffen sind, wie Waschblau, Ultramarin, sowie Kalsonime, verschiedenfarbige Erde.

329) Korkscheiben, Korkpfropfen und Kork in irgend einer anderen Form.

330) Schnur für Schuhe.

331) Amethystquarz.

332) Cubeben.

333) Federmesser, Messer, Scheeren und Matrosenmesser, Messer und Gabeln mit Ausnahme derer, welche Stiele von Elfenbein, Gold oder Silber haben, die in die 8. Klasse gehören, und mit Ausnahme derer von Neusilber, der versilberten oder vergoldeten, die in die 6. Klasse gehören.

334) Saiten, ohne und in Verbindung mit Metallfäden.

335) Konzentrirtes Bier.

336) Sassafras- und alle anderen arzneilichen Rinden.

337) Weißer und farbiger Baumwolldrill und Flanell.

338) Droguen, Medikamente und chemische Produkte, die nicht unter den vorigen Klassen begriffen sind, ebenso alle Mittel gegen Würmer, und jeder andere Artikel oder Stoff zu medizinischem Gebrauch, wie doppeltkohlensaures Natron, vino de buey, Kardamom-Samen und -Stengel.

339) Wachstuch oder Wachsleinwand in jeder Form, ausgenommen solche, welche zum Fußbodenbelag und zum Einpacken dient; diese fällt in die 4. Klasse.

340) Baumwollenes Futterzeug.

341) Besen, Bürsten und große Besen von Borsten.

342) Essenzen und Extrakte jeder Art, nicht besonders aufgeführt.

343) Schwämme.

344) Stereoskope, Kosmoramen, Dioramen, Panoramen, laternae magicae und ähnliche Apparate.

345) Laternen von Papier, Kragen, Bruststücke und Manschetten von Papier, mit Einschluß der mit Zeug überzogenen, sowie Papier in verarbeitetem Zustande, das in anderen Klassen nicht inbegriffen ist.

346) Florets, Masken, Brustharnische und Handschuhe zum Fechten.

347) Phosphor in Masse.

348) Photographien.

349) Decken von Baumwolle.

350) Decken von Wolle, weiß oder mit Franzen, farbig, und die dunklen von Ziegenhaar.

351) Gummi arabicum in jeder Form, Gummilack (Schellack), Kopal und jede Art Gummi und Harz, die nicht in anderen Klassen aufgeführt ist.

352) Handschuhe (Frottirhandschuhe), mit Borsten besetzt, desgleichen Fechthandschuhe.

353) Glycerin.

354) Garn aus Leinen oder Baumwolle zum Sticken, Nähen oder Weben.

355) Magnet.

356) Bilder oder Bildnisse, welche nicht von Gold oder Silber sind.

357) Musikalische Instrumente und Musikkasten oder irgend welche Theile oder Zubehör derselben, mit Ausnahme der Orgeln und Pianos.

358) Chirurgische Instrumente, Instrumente für Zahnärzte und die für Zwecke der Anatomie, der mathematischen und anderen Wissenschaften bestimmten, soweit sie nicht in andere Klassen aufgenommen sind.

359) Weiße marmorirte Seife (sogen. Castilische oder Marseiller).

360) Gewöhnliche Seife.

361) Schachspiele, Dame-, Domino-, Roulette- oder andere ähnliche Spiele.

362) Kupferstiche und Holzschnitte.

363) Bücher oder Büchelchen mit leerem Papier, Bleistifte oder Kohlenstifte zum Zeichnen, Schreibmappen und Notizbücher, Schreibstifte jeder Art, mit Ausnahme des Schieferstifts, Radirgummi, Siegel und Stempel für Briefe, Dinte und Dintenpulver zum Schreiben, Papiermesser, Bleistifthalter, Siegellack, Oblaten, Streusand, Stahlfedern, Federhalter, Dintenfässer und jeder andere Artikel für den Schreibtisch, mit Ausnahme der Briefumschläge und der Artikel, welche irgend etwas von Gold oder Silber an sich haben.

364) Blattgold und Blattsilber, echt oder unecht, zum Vergolden und Versilbern, Bronzepulver und Büchelchen zum Bronziren.

365) Likörflaschen, leer oder mit Likör, der nicht unter einer höheren Klasse begriffen ist.

366) Das sogen. Liencillo, brin und domestico (Gewebe), roh oder farbig, aus Leinen oder Baumwolle, jeder Art.

367) Eisenfeilspäne.

368) Ordinäre listados, arabias und guingas aus Flachs oder Baumwolle, zu Kleidungsstücken für Arbeiter.

369) Leisten, Rahmen, Gardinenträger oder Stangen von Holz, bemalt, lackirt, vergoldet oder versilbert.

370) Gummi- und Kreppflor für Hüte.

371) Süße Liköre, wie der Chericordial und andere ähnliche, sowie die Crêmes von Vanille und Kakao 2c.

372) Weiße Baumwollzeuge mit der Bezeichnung madapolan blanco, holandilla blanca, bretaña, doméstico, matrimonio de algodon, irlanda, crea, elefante platilla, liencillo, ruan, simpático, savaje und andere ähnliche Gewebe.

373) Rahmen oder Bilder, aus beliebigem Stoff, mit oder ohne Glas, mit Photographien, Bildern, Holz- oder Kupferstichen, sowie ohne dieselben.

374) Masken und Gesichtslarven jeder Art.

375) Makkaroni, Fadennudeln, glatte Nudeln und andere ähnliche Teigwaaren.

376) Maße aus Leder, Band oder Papier, lose oder in Kapseln.

377) Möbel von feinem Holz, wie Polysander, Mahagoni, Rosen-, Nußbaumholz, und solche Möbel, welche etwas aus Haar- (Thier-), Wolle, Baumwolle oder Seide enthalten.

378) Galläpfel, Muskatnuß und Muskatblüthe (Macis).

379) Lichtschirme aus Papier, Metall oder Zeug, sowie farbiges Seidenpapier.

380) Gummipastillen jeder Art.

381) Parfümerien jeder Art.

382) Pergament und Nachahmungen davon in jeder Form, soweit diese nicht in eine andere Klasse fallen, Gewebe zum Einbinden von Büchern, wasserdichte gummirte Baumwollstoffe zu Mänteln 2c.

383) Spirituswaagen jeder Art und Alkoholometer.

384) Gemälde, Farbendrucke, Zeichnungen, Porträtbilder auf Leinwand, Holz, Papier, Stein oder anderem Stoff, lithographirte Anzeigen auf Pappe, desgleichen die Apparate zum Photographiren.

385) Reispulver für den Toilettentisch, die Puderquasten dazu und kalzinirtes Persisches caracol (Muschelpulver).

386) Flaschen- und Gläserhalter.

387) Tannin.

388) Thee und Vanille.

389) Chinesische Tusche zum Zeichnen, Haarfärben und jede andere Art Dinte, ausgenommen die zum Druck.

390) Gift, um Häute zu präpariren, und Flüssigkeiten zum Putzen von Metallen.

391) Lichte von Walrath, Paraffin, Komposition oder Stearin, sowie Dochte dazu.

392) Warandol crudo (ein Gewebe) aus Leinen oder Baumwolle, auch mit farbigen Streifen oder Blumen; hierzu gehört auch das Gewebe mit bleifarbem oder hellgelbem Grunde.

393) Feuerzeuge und Zunder oder Lunte dazu.

§. 6.

Zur sechsten Klasse (2,50 Bolivarès) gehören:

394) Glaskorallen, Glasschmelz und Perlen aus Glas, Porzellan, Stahl, Holz und jedem anderen Stoff, mit Ausnahme von Gold und Silber. Phantasiegegenstände aus Glas oder Porzellan, mit Gold- oder Silberverzierung gehören in diese Klasse.

365) Besponnener oder nichtbesponnener Stahl zu Krinolinen und Reifröcken.

396) Weiße oder farbige Gewebe aus Leinen oder mit Baumwolle gemischt, unter den Namen: alemanisco, bretaña, bramante, cotí, crea, — mit Ausnahme der cruda alemana Nr. 9, 10 und 11, welche in die 5. Klasse gehört —, damasco, dril, estopilla, estrepe, florete, garantido, irlanda, platilla, ruan, warandol.

397) Stecknadeln, Nähnadeln, Schnüröfen, Haken, Haarnadeln, Schnallen zu Schuhen, Hüten, Westen, Beinkleidern, ausgenommen aus Gold oder Silber.

398) Teppiche, einzeln oder im Stück.

399) Unterjacken, Unterhemden, Leibbinden, Unterziehstrümpfe, Unterhosen, Hosen, Strümpfe und jedes baumwollene Strumpfgewebe.

400) Brillen, Kneifer, Operngläser oder Binocles, Brillen für Weitsichtige, Monocles, Teleskope und Mikroskope, ausgenommen die mit Silber oder Gold verziert sind. In diese Klasse gehört auch das optische Glas (Krystalle oder Linsen), welches gesondert eingeführt wird.

401) Walfischbarten und Nachahmungen davon.

402) Gegerbtes Schafleder (badanas).

403) Barometer, Hygrometer, Chronometer, Thermometer, Oktanten und andere derartige Instrumente, sowie die Kompasse aller Art.

404) Stöcke, Riemen, Peitschen und Lebensretter, mit Ausnahme derer, die Stockdegen oder eine Vorrichtung zum Schießen enthalten. Letztere gehören in die 7. Klasse.

405) Knöpfe jeder Art, mit Ausnahme derer aus Seide, Silber oder Gold.

406) Wollzeug für Mäntel unter den Namen bayeta, bayetilla, ratina, im Stück oder abgepaßt, und die fertigen Mäntel (cobijas).

407) Brandy oder Kognak und Essenzen desselben, Genever und Genever-Essenz, sowie jeder nicht aus Zuckerrohr hergestellte Branntwein bis 22 Grad Cartier. Ist dieser Gradgehalt überschritten, so erfolgt die Verzollung nach dem Verhältniß.

408) Pfeifen und Spitzen zum Tabakrauchen aus Bernstein, Porzellan oder irgend einem anderen Stoff, ausgenommen die aus Gold und Silber und die in der 3. Klasse genannten.

409) Kasten und Necessaires zum Rasiren.

410) Schnecken und Muscheln, einzeln oder Stücke und Verzierungen bildend.

411) Brieftaschen, Cigarrentaschen, Portemonnaies, Cigarrettentaschen, Brillenfutterale, Streichholzbüchsen, Visitenkartentaschen, Albums, ausgenommen solche mit Sammetüberzug oder aus Gold oder Silber, sowie alle ähnlichen Artikel, ausgenommen solche, die Gold oder Silber enthalten.

412) Verarbeitetes Wachs in jeder Form, ausgenommen an Spielsachen für Kinder.

413) Bettdecken, Bettlaken, Hängematten, Tischdecken von Leinen und Baumwolle.

414) Gummizüge für Schuhwerk.

415) Korallen in jeder Form, ausgenommen, wenn sie in Gold oder Silber gefaßt kommen.

416) Todtenkränze und anderer ähnlicher Trauerschmuck.

417) Nähkasten und Reise-Necessaires.

418) Krinolinen, sogenannte Polizones und jede Art von dergleichen Dingen.

419) Messer und Gabeln mit Handgriffen von Neusilber oder Alfenid, oder versilbert oder vergoldet.

420) Matratzen, Bettsäcke, Kopf- und Rückenkissen, mit Ausnahme derer aus Seide, Federn dazu und Bettböden aus Drahtgewebe.

421) Tauwerk und Baumwolle zu Hängematten.

422) Damast, Fahnentuch, Drills, Matratzenzeug, Tischzeug, Nanking, Piqué, Atlaszeug, gummirtes Leinen, von Baumwolle, weiß oder farbig, und jedes andere ähnliche Baumwollzeug, das nicht in anderen Klassen aufgeführt ist.

423) Künstliche Zähne und Augen.

424) Fingerhüte, nicht aus Gold oder Silber.

425) Unterröcke, Unterkleider, Morgenröcke und Hemden von Baumwolle, fertig oder zugeschnitten, und zugerichtetes Baumwollzeug für Unterröcke, mit oder ohne Stickerei.

426) Gegenstände aus Neusilber oder Alfenid und Nachahmungen davon, als: Theebretter, Präsentirteller, Gebisse, Maulkörbe, Sporen, Steigbügel, Scharniere, Schnallen, Kronleuchter, Lampen, Kandelaber und andere.

427) Gegenstände aus Eisen oder anderen Metallen, vergoldet oder versilbert; doch sind hier die Artikel für den Schreibtisch nicht inbegriffen, welche immer wie die 5. Klasse zahlen, auch wenn sie vergoldet oder versilbert sind.

428) Kammwolle, roh, und Ziegenhaar.

429) Futterale mit Gegenständen von Stahl, Kupfer oder einem anderen Metall, zum Sticken, zum Reinigen der Zähne, für die Nägel, zum Zeichnen und Malen.

430) Besen, Bürsten, große Besen von Palmblättern, Binsen oder anderen Pflanzenstoffen.

431) Filz in Stücken zu Satteldecken.

432) Wollene oder mit Baumwolle gemischte Decken mit ein- oder verschiedenfarbigem Grunde, und Mäntel oder Decken von Wolle oder mit Baumwolle gemischt, gleichfalls farbig.

433) Zeug oder Gewebe zu Morgenschuhen, ausgenommen solche aus Seide.

434) Kautschuk oder Kautschukband zu Schuhwerk.

435) Guttapercha, verarbeitet und nicht verarbeitet.

436) Draht aus unechtem Gold oder Silber, leonischer Draht, Gold- oder Silberplättchen, Rauschgold, Gold- oder Silberschaum, Borten, Posamentierwaaren und jeder andere Artikel aus unechtem Gold oder Silber zum Sticken oder Nähen.

437) Knochen, Marmor, Perlmutter, Gagat und Nachahmungen davon, Schildpatt und Nachahmungen davon, Kautschuk, elastisches Gummi, Horn und Talkstein, bearbeitet in jeder Form und nicht in anderen Klassen enthalten, ausgenommen die zu Kinderspielzeug verarbeiteten, die in die 5. Klasse gehören, und die etwas Gold oder Silber an sich haben und in die 8. Klasse gehören.

438) Tischtücher, Handtücher und Servietten jeder Art.

439) Leinenbettzeug, auch mit Baumwolle gemischtes.

440) Minuten- oder Sekundenzeiger, Schlüssel, Spiralen, Federn und andere Stücke für das Innere der Uhren, wenn jene Stücke nicht aus Gold oder Silber sind.

441) Lichtdochte und loses Baumwollgarn zu Lichtdochten.

442) Pañuelos (Taschen- oder Halstücher) aus Baumwolle, wobei unter pañuelo ein Tuch zu verstehen, das nicht über 1 m lang ist.

443) Vergoldetes oder versilbertes Papier, in Relief geformt und mit Blumen bemalt.

444) Regen- und Sonnenschirme aus Wolle, Leinen und Baumwolle.

445) Perlen und unechte Steine, nicht gefaßt oder in irgend ein Metall gefaßt, außer in Gold oder Silber.

446) Gegerbtes Leder, unverarbeitet, ausgenommen weißes oder farbiges Sohlleder, das in die 4. Klasse gehört.

447) Neusilber in jeder Form.

448) Gänsefedern, zu Zahnstochern bereitet.

449) Federwische zum Reinigen.

450) Pulver.

451) Unechte Schmuckgegenstände.

452) Tisch- oder Wanduhren, Weckeruhren, Wasser- oder Sanduhren und jede andere Klasse von Uhren, ausgenommen Taschen- und Thurmuhren.

453) Hüte, Mützen, Köpfe von Hüten und niedrige Strohhüte (pavitas) oder Nachahmungen davon, ohne Zierrath.

454) Patent- oder Lackleder, nicht verarbeitet.

455) Sextanten.

456) Weißer Warandol aus Leinen, oder mit Baumwolle gemischt.

457) Zarazas, Nansus, Kalikos, Kretons, Tarlatans, Brillantinos, Französische feine Listades und solche anderer Herkunft, die zu Damenanzügen verwendbar sind, Popelins, Malvinas, Japonesas, Lüstres und farbige Perkals, sowie jedes andere farbige Baumwollenzeug, das den vorbezeichneten und in anderen Klassen nicht erwähnten Zeugen ähnlich ist, wie baumwollener Merino.

§. 7.

Zur siebenten Klasse (5 Bolivares) gehören:

458) Fächer jeder Art.

459) Bitters in jeder Verpackung.

460) Spielkarten.

461) Stockdegen oder Stöcke mit Vorrichtung zum Schießen.

462) Geldbeutel aus Leinen oder Baumwolle.

463) Ueberziehstrümpfe, Strümpfe, Quasten (fluecos), Troddeln, Spitzen, Bänder, Binden, Schnüre, Posamentierwaaren, Plüsch, Mützen, Seelenwärmer, Leibbinden, Schleifen, Achselstücke, Socken und Handschuhe von Wolle oder gemischt mit Baumwolle.

464) Schuhe, zugeschnitten oder ohne Sohlen, und Decken aus Schaffellen.

465) Fertige Hemden aus Baumwolle ohne Leineneinsätze.

466) Zeug zu Sandalen.

467) Decken, Tücher und jede andere Häkelarbeit, mit Ausnahme derer aus Seide.

468) Meßgewänder (casullas), Behältnisse für das Korporal, Altartücher (manteles, frontales), Chorröcke (capas pluviales), Dalmatikas, Stolas, Priesterbinden, Tücher zum Bedecken der Abendmahlkelche, Schärpen und sonstiger Zierrath für Priester und zu kirchlichem Gebrauch.

469) Cigarretten von Papier oder Maisblättern.

470) Kravatten von Baumwolle, Haar oder Wolle.

471) Vorhänge, Gardinen, Bettvorhänge von Leinen oder Baumwollstoff.

472) Strumpfbänder, Korsets, Schnürleiber und Bänder (ligos) aller Art.

473) Frauen-Unterröcke, Frauen-Ueberwürfe (sog. fustanes, fustansones), Morgen- oder Schlafröcke, Polsterbezüge, Frauenhemden von Leinen, mit Baumwolle gemischt, ausgenommen die von Leinen-Batist oder von clarin de lino (auch mit Baumwolle gemischt), welche zur 8. Klasse gehören.

474) Spitzen, Stickereien, Bänder, Blonden, Binden, Achselstücke, Quasten, Schnüre, Fransen, Socken, Leibbinden, Litzen, Handschuhe und Posamentierwaaren aus Leinen oder Baumwolle.

475) Degen, Säbel, Dolche und feine Jagdmesser, Musketen, Pistolen, Revolver, Büchsen, Terzerole, Gewehre, rifles, Karabiner und die übrigen Waffen für Artillerie und Infanterie, wie die Geschosse, Kapseln, Zündhütchen für diese Waffen, die Schlösser, Schlüssel, Patronen, gefüllt oder leer, und alles, was sich auf blanke oder Feuerwaffen bezieht.

476) Streichzündkerzchen aus Wachs, Streichzündhölzer und Zündschwamm.

477) Feuerwerkskörper.

478) Schabracken und Satteldecken aller Art.

479) Leinenstrümpfe, auch mit Baumwolle gemischte.

480) Munitionsbehälter, Pulverbehälter, Zündhütchenbehälter, Taschen oder Säcke für Jäger.

481) Musselin, Krepp aus farbiger Baumwolle, Leinen, rengue, Barèges, Grenadine, organdia, cefiro, clarin, dulce sueño, Tarlatan, imité, holan batista, Baumwollbatist, weiß oder farbig, schlicht, verziert, durchbrochen oder gestickt, im Stück oder zu Kleidern abgepaßt und alle ähnlichen, nicht unter andere Klassen fallenden Gewebe.

482) Musselin oder Batist von Leinen oder gemischt, roh oder farbig, im Stück oder zu Kleidern abgepaßt.

483) Sammet, Sammetzeug und Plüsch von Baumwolle, Nachahmungen von Sammet, im Stück oder in Bändern.

484) Tuch (ordinäres Tuch, casimir, casinete, muselina, raso, punto, franela, lanilla, alepin, alpaca, cambron, merino, sarga, cúbica, damasco) und jedes andere Wollzeug oder mit Wolle oder Baumwolle gemischt, das nicht in anderen Klassen erwähnt oder zu Anzügen verarbeitet ist, in welchem Fall es in die 9. Klasse gehört.

485) Umschlagetücher, Shawls, große und kleine Tücher aus Musselin, Leinen, Mull und anderem feinem Baumwollzeug.

486) Taschentücher, Umschlagetücher, Shawls, Tücher, Tischdecken, Hemden, Unterjacken oder Unterhemden von Wolle oder mit Baumwolle gemischt, ohne Verzierung oder Seidenstickerei.

487) Regenschirme, kleine Regenschirme, Herren- oder Damen-Sonnenschirme von Seide oder mit Wolle oder Baumwolle gemischt.

488) Verarbeitetes gegerbtes Leder in jeder Form, nicht anderwärts aufgeführt.

489) Schleiergewebe (punto) oder Tüll von Baumwolle oder Hanf.

490) Sättel, Kopfstücke, Pistolenhalfter, Zügel, Sattelgurte, Schwanzriemen, Pelzdecken, pellones und zaleas (gefärbte Schafpelze als Decken über Sättel) jeder Art.

491) Tabak, roh, und Tabakstengel.

§. 8.

Zur achten Klasse (10 Bolivares) gehören:

492) Kopfschmuck und Haarnetze jeder Art.

493) Menschenhaar und Haarimitationen, bearbeitet oder nicht.

494) Fertige Hemden aus Leinen, Wolle und die aus Baumwolle, welche etwas Leinen enthalten, Hosen, Jacken, Westen, Unterhosen, Fracks, Röcke, Jaquets, Gehröcke und irgend ein anderes fertiges Kleidungsstück von Leinen oder Baumwollstoff für Männer, nicht unter andere Klassen fallend.

495) Kragen, Bruststücke und Manschetten aus Leinen oder Baumwollstoff für Männer und Frauen.

496) Chinchorros aller Art (aus einem Netz bestehende Hängematte).

497) Frauen-Unterröcke, Frauen-Ueberwürfe (fustanes, fustansones), Polsterbezüge und Frauenhemden von Leinenbatist oder gemischt mit Baumwolle.

498) Künstliche Blumen und Früchte, unter anderen Klassen nicht aufgeführt, und das Material dazu, ausgenommen buntes Papier, das in der 6. Klasse begriffen ist.

499) Lederhandschuhe, ausgenommen die Fechthandschuhe, die zur 5. Klasse gehören.

500) Die Stoffe unter den Bezeichnungen holan batista, clarin, punto, cefiro, lino, tarlatan, muselina und sonstige feine Leinen- oder Baumwollzeuge, zubereitet zu Halskragen, Rüschen, Mützen, Röckchen, Manschetten, Hemdchen oder zu anderen Gegenständen oder zu Zierrath, der nicht in anderen Klassen inbegriffen ist.

501) Juwelen, Perlen, Geschmeide, Steine, Schmuck und die Artikel aus Gold und Silber oder diejenigen, welche etwas von diesen Metallen enthalten, Taschenuhren aus beliebigem Material und die leeren Kästchen, zu Uhren und Schmucksachen bestimmt, auch wenn sie für sich ankommen.

502) Bücher und Albums, deren Deckel Sammet, Seide, Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein, Russisches Leder oder Einfassungen davon, oder vergoldeten oder versilberten Zierrath enthält.

503) Taschentücher aus Leinen oder mit Baumwolle gemischt.

504) Einbanddecken für Bücher, welche getrennt kommen, und die Schutzdeckel dazu.

505) Federn zum Schmuck von Hüten, Mützen und ähnlichen Kopfbedeckungen, desgleichen die Federbüsche für Leichenwagen, wenn sie getrennt von den Wagen eingehen.

506) Reine Seide oder mit anderem Stoff gemischte Seide, sowie die Zeuge und Gewebe aus anderen Stoffen, die mit Seide gemischt sind.

507) Zeuge oder Gewebe aus beliebigem Stoff, die mit echtem oder unechtem Silber oder Gold vermischt oder bestickt sind, ausgenommen der Schmuck für Kirchen und Priester, der in die 7. Klasse gehört.

508) Zeuge oder Gewebe aus Wolle oder gemischt mit Baumwolle, zubereitet zu Bettvorhängen, Gardinen, Vorhängen und anderen Gegenständen, die nicht in den vorhergehenden Klassen aufgeführt sind.

509) Tabak, verarbeitet und zubereitet in irgend einer Form; ausgenommen ist der zerkleinerte Tabak zum Cigarrettenmachen.

§. 9.

Zur neunten Klasse (20 Bolivares) gehören:

510) Fertiges Schuhzeug.

511) Prospekte und Affichen, gedruckt oder lithographirt.

512) Päckchen zu Cigarretten.

513) Gedruckte oder lithographirte Cirkulare.

514) Etiketten, gedruckt oder lithographirt, die von der Waare getrennt ankommen, und Visitenkarten mit oder ohne farbige Zeichnungen.

515) Tuch (und zwar ordinäres, Kasimir, raso, punto, franela, alepin, alpaca, cambrón, sarga, cúbica, und damasco) aus Wolle oder mit Baumwolle gemischt, zu Männerkleidern verarbeitet.

516) Couverts oder Briefumschläge aller Art, fertige und halbfertige.

517) Hüte, Mützen, sog. pavas (kleine Hüte) und cachuchas (Kappen) mit Zierrath, für Frauen und Kinder.

518) Hüte aus schwarzem Seidenvelpel, hohe Form, die man de pelo negro nennt, sowie überhaupt Hüte von dieser Form aus beliebigem Material. In diese Klasse gehören auch die Hüte mit Mechanik, die zugeschnittenen Hüte, die zum Färben hergerichteten Hutfilze und jede andere Sorte fertiger und halbfertiger Hüte, mit Ausnahme derer von Stroh und Strohimitationen.

519) Große Karten, gedruckt oder lithographirt.

520) Tarlatan, Seide, Wolle, Leinenbatist, clarin, céfiro, lino, muselina und jedes andere Zeug von Leinen oder Baumwolle, zu Damenkleidern verarbeitet.

521) Anzüge für Herren aus Wollstoff, Baumwollstoff oder Leinen, ausgenommen die in anderen Klassen genannten.

Art. 2. Die in diesem Tarif festgesetzten Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben, und die für jede Klasse angegebenen Céntimos sind Céntimos des Bolivar.

Art. 3. Die Einfuhr folgender Artikel ist verboten:

Kokosnußöl, Branntwein aus Zuckerrohr, Baumwolle, Stärke, Indigo, weißer und brauner Zucker, Kakao, Kaffee, Syrup (von der Fabrikation des Zuckers) und Bienenhonig, eingesalzenes Fleisch in Stücken, Holzdraht zur Schwefelholzfabrikation, Salz, Dynamit, Kautabak (tabaco huevo) und jeder andere Tabak, der als Kautabak zubereitet ist, Sassaparillenwurzel, falsche Münzen und fremde Silbermünzen, die nicht in

der Münzkonvention von 1865 enthalten sind, zufolge Beschlusses der Exekutive vom 6. Juli 1880, Apparate zur Herstellung von Münzen, die nicht für Rechnung der Nation ankommen.

Einziger Paragraph: — Hält die Exekutive die Einführung eines Artikels, dessen Einfuhr verboten ist, für nothwendig, so hat dieselbe den dafür zu entrichtenden Zoll festzusetzen und davon dem Kongreß in seiner nächsten Sitzung Mittheilung zu machen.

Art. 4. Zur Einfuhr über die Zollämter der Republik von Feuerwaffen, die mit Zöllen beschwert sind, von Pulver, Blei, Kapseln, Zündhütchen, Feuersteinen, Salpeter und von jedem anderen, in diesem Gesetz nicht aufgeführten Explosivstoff ist eine Erlaubniß oder ein Befehl der Generalregierung erforderlich. Die Erlaubniß bezüglich des Salpeters wird nur Apothekern für kleine Mengen ertheilt.

Einziger Paragraph: Präzisionswaffen und Kriegsmaterial, die für Militärzwecke bestimmt sind, dürfen nur von der Nationalregierung eingeführt werden.

Art. 5. Wenn ein Artikel (in dem Tarif) speziell bezeichnet ist, so kommt es nicht auf den Stoff an, aus dem er fabrizirt, sondern auf die Klassifikation, die mit ihm vorgenommen ist; z. B. die Bruchbänder, Spritzen, Klystierspritzen, Spielsachen für Kinder, Masken, Brillen, Visitenkartentäschchen, Brieftaschen und andere spezifizirte Artikel zahlen den Zoll der Klasse, in der sie aufgeführt sind, von welchem Stoffe sie auch seien. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn sie aus Gold oder Silber sind oder etwas davon enthalten; alsdann gehören sie in die 8. Klasse.

Art. 6. Die Ballen, welche Stoffmuster in kleinen Stücken, desgleichen solche, welche Papiertapetenmuster enthalten, und die über 25 kg wiegen, zahlen für das überschießende Gewicht den Zoll der 8. Klasse.

Art. 7. Gehen Waaren zur Verzollung ein, welche in diesem Lande nicht bekannt oder in diesem Tarif oder in späteren Entscheidungen des Finanzministers nicht benannt sind, so können die Importeure diesen Umstand in den Ladungsmanifesten anführen und sich mittelst schriftlichen, von dem betreffenden Zollamt begutachteten Antrages unter Beifügung einer Probe der Waare an die Regierung wenden, damit die Benennung und Klassifikation der Waare bestimmt werde.

Art. 8. Maschinen, Geräthe und alle anderen Utensilien für Bergwerke werden nur einmal zollfrei für jede Bergwerksgesellschaft eingelassen; Gegenstände zur Ergänzung des zuvor zollfrei eingeführten Materials genießen die Zollbefreiung nicht.

Art. 9. Die unter die Nummern 5, 20, 21 und 22 dieses Tarifs fallenden Maschinen und Apparate, sowie die Kunstgegenstände monumentalen Charakters dürfen ohne Befehl des Finanzministers von den See-Zollämtern nicht abgefertigt werden; behufs Erlangung dieser Anordnung haben die Betheiligten sich in jedem einzelnen Falle mit einem von dem betreffenden Zollamt begutachteten Gesuch um Gewährung der zollfreien Einfuhr der Waaren an das Ministerium de fomento zu wenden.

Art. 10. Die Exekutivgewalt wird ermächtigt, die in diesem Tarif bestimmten Zölle zu erhöhen, zu ermäßigen und aufzuheben, wenn unvorhergesehene Umstände dies nothwendig machen. Von den in dieser Beziehung getroffenen Maßregeln ist dem Kongreß Rechenschaft abzulegen.

Art. 11. Die Exekutiv-Verordnung vom 31. Dezember 1883[1]) betreffend den Zolltarif und die später in der Sache ergangenen Entscheidungen werden aufgehoben.

Rußland.

Erhebung von Zollgebühren im Küstengebiet von Ostsibirien.

Die Russische Gesetzsammlung Nr. 63 vom 20. Juni 1889 enthält das nachstehende, Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths:

I. Die Erhebung von Zollgebühren für einige, in die Häfen des Küstengebiets von Ostsibirien eingeführte Waaren ausländischer Herkunft (Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths vom 25. Mai und 9. Juni 1888)[2]) wird auf die Häfen Wladiwostok und Nikolajewsk beschränkt, und zwar geschieht die Erhebung dieser Zollgebühren nach den allgemeinen Regeln auch bei den Waaren, welche aus anderen Häfen des Küstengebiets von Ostsibirien in die vorgenannten Häfen eingeführt werden.

II. Es wird dem Finanzminister anheimgestellt, im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur des Amurgebiets die im Punkte I angeführten Bestimmungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse auch auf andere Häfen des Küstengebiets von Ostsibirien auszudehnen.

Accise auf Zündhölzchen.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 21. Juni/3. Juli 1889.)

Zum Reglement über die Accise auf Zündhölzchen[3]) veröffentlicht die Gesetzsammlung Nr. 63 vom 20. Juni d. J. nachstehende, durch ein Allerhöchst bestätigtes Reichsraths-Gutachten genehmigte Ergänzungen:

1) Die Accise für Zündhölzchen inländischer Fabrikation in Packeten von 75 bis 150 Stück ist im Betrage von 1/2 Kop., in solchen von 150 bis 225 Stück mit 3/4 Kop. für das Packet zu berechnen.

2) Ausländische Zündhölzchen in Packeten von 75 bis 150 Stück unterliegen einer Accise von einer Kopeke (Kredit), solche in Packeten von 150 bis 225 Stück von anderthalb Kopeken (Kredit) für das Packet.

3) Für nach den Asiatischen Märkten zu exportirende Zündhölzchen wird die Accise nicht erlassen.

---

[1]) Hand. Arch. 1884 I. S. 340.
[2]) Hand. Arch. 1888 I. S. 730.
[3]) Hand. Arch. 1888 I. S. 258.

Erhöhung des Eingangszolls auf Cellulose.

Die der „Deutschen St. Petersburger Zeitung" entnommene Mittheilung, betreffend Erhöhung des Eingangszolls auf Cellulose (Hand. Arch. 1889, Juliheft I. S. 450) ist unter II. (Handelsbeziehungen des Reichs mit dem Großfürstenthum Finland) in Art. 1a hinter den Worten:
„Dieselbe Masse in nassem Zustande eingeführt — 9 Kopeken"
durch die Position:
„Pappe aus Holzmasse — 20 Kopeken"
zu vervollständigen.

Zur Erhöhung der Eingangszölle auf Seidenwaaren.

Bezüglich der aus der „Austria" in das diesjährige Juniheft des Hand. Arch. I. S. 371 übernommenen Notiz über Erhöhung der Russischen Seidenzölle wird bemerkt, daß die betreffenden Zolltarifänderungen bisher amtlich nicht veröffentlicht bezw. in Kraft gesetzt worden sind.

Großbritannien.

Waffenausfuhrverbot für die Straits Settlements.

Die Kolonialregierung von Singapore hat auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1887,[1]) betreffend die Regulirung der Ausfuhr von Waffen, Munition und sonstigem Kriegsmaterial, die Ausfuhr der vorgenannten Gegenstände nach sämmtlichen Häfen von Niederländisch Indien vom 1. Juni d. J. ab auf weitere sechs Monate verboten.

Großbritannien und Griechenland.

Beitritt Britischer Kolonien zu dem Britisch-Griechischen Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 10. Nov. 1886.

(Britische Parlamentsdrucksache.)

Gemäß dem Vorbehalt in Art. 17 des Britisch-Griechischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 10. November 1886[2]) sind von den daselbst genannten Britischen Kolonien diesem Vertrage die folgenden beigetreten:

am 15. März 1888:	am 12. April 1888:
Victoria,	Neufundland,
Queensland,	Südaustralien und
Tasmanien,	Neuseeland.
Westaustralien,	
Natal,	

Dagegen sind dem Vertrage nicht beigetreten:

Ostindien,	Canada und
Kapkolonie,	Neusüdwales.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 255.
[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 515.

Serbien.

Bestimmungen über das Verfahren des Zollamts zu Belgrad beim Verzollen der eingeführten Waaren nach ihrem Werth.[1])

Eine Verordnung des Zollamts in Belgrad vom 6. Mai d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

I. Von der Deklaration.

1) Jedermann, welcher seine Einfuhrwaare nach dem Werth verzollen will, muß in der Deklaration, neben den in ihr sonst zu verzeichnenden Angaben, noch Folgendes genau, klar und deutlich anführen:

a. nach welchem Tarif er den Zoll vom Werth und nach welchem Verfahren (Artikel III des Handelsvertrages mit Großbritannien, Artikel VII des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland) bezahlen will;
b. in der Rubrik „Werth nebst Spesen bis zur Grenze" muß der Werth der deklarirten Waare (Artikel V des Handelsvertrages mit Großbritannien, Alinea 2 Punkt 1 des Anhangs B zum Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn und §. 1 Abs. 2 der Anlage C zum Handelsvertrage mit Deutschland) mit leserlichen Ziffern bezeichnet stehen.

2) Der auf obige Weise ausgestellten Deklaration muß die Faktura nebst Begleitschreiben oder Frachtbrief beigefügt werden.

3) Die Faktura über die deklarirte Waare muß den Werth derselben im Erzeugungs- oder Abgangsorte nachweisen. Der Frachtbrief weist die auf dieser Waare lastenden, wirklichen Transportspesen bis zur Serbischen Grenze nach (Artikel V des Handelsvertrages mit Großbritannien, Alinea 2 und 3 Punkt 1 des Anhangs B zum Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn und §. 1 Abs. 2 und 3 der Anlage C zum Handelsvertrage mit Deutschland).

Diese Beilagen sind ein Bestandtheil der Deklaration und werden bei Aufstellung der Jahresrechnung mit den übrigen Dokumenten der Hauptkontrole zur Durchsicht eingeschickt. Es ist Jedermann erlaubt, statt der Originale polizeilich legalisirte Abschriften der Deklaration beizufügen.

4) Sowohl der Faktura, als auch dem Frachtbriefe und den übrigen Beweisen über den Werth der Waare, welche nach dem Werthe verzollt werden soll, muß, sobald sie in fremder Sprache geschrieben sind, in einem abgesonderten Exemplar auch der Serbische Text, welcher durch die Unterschrift des Deklaranten bezüglich Richtigkeit der Uebersetzung zu bestätigen ist, (§. 200 des Bürgerlichen Gerichtsverfahrens) beigefügt werden.

5) Jede Deklaration, welche den verlangten Vorschriften nicht entspricht und von entsprechenden Beweisen nicht begleitet ist, wird als unvollständig und ungenügend zurückgewiesen und darf vom Zollamt zum weiteren Verfahren nicht angenommen werden.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1883 I. S. 408.

II. Von den Beweisen über den Werth der deklarirten Waare.

Die Beweise über den Werth der eingeführten Waare sind zweifach: Beweise über den Werth der Waare selbst am Erzeugungs- oder Abgangsorte und Beweise über Spesen (Versicherung, Kommission, Expedition-Uebertragung), welche wirklich bis zum Eingangsorte auf der Serbischen Grenze erwachsen sind.

A. Von den Beweisen über den Werth der Waare selbst.

Jedem Importeur steht es frei, eins von folgenden Beweismitteln zu wählen:

1) Entweder eine von der im Ort der Erzeugung der Waare befindlichen Behörde aufgenommene Erklärung über den Werth der deklarirten Waare;

2) oder eine Bestätigung des Werthes der deklarirten Waare, ausgestellt vom kaufmännischen Ausschuß im Erzeugungsorte der Waare;

3) oder eine Erklärung über den Werth der deklarirten Waare, ausgestellt von dem nächsten Serbischen Konsulat.

Diese drei Arten Beweise beschreibt Artikel VI des Handelsvertrages mit Großbritannien; oder endlich

4) die Faktura des Verkäufers, welche in Allem dem dritten Theil des Handelsgesetzes oder den Gesetzen des Landes, in welchem die Faktura ausgestellt wurde, konform sein muß (Alinea 3, Punkt 1 des Anhanges B zum Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn und §. 1 Absatz 3 der Anlage C zum Handelsvertrage mit Deutschland).

In Folge dessen muß die Faktura ein getreuer Auszug aus den Büchern des Verkäufers sein, und demgemäß enthalten:

a. Tag, Monat und Jahr des Kaufs und Verkaufs;
b. Benennung der verkauften Waare;
c. den Preis derselben;
d. die Unterschrift des Fakturaausstellers oder dessen gesetzlichen Stellvertreters. In Ermangelung dessen kann als Ersatz des Beweises auch das Originalschreiben des Verkäufers dienen, mit welchem die Faktura dem Käufer zugestellt wird.

B. Beweise über den Werth der Uebertragungs-, Kommissions- und Versicherungsspesen, welche beim Transport bis zum Eingang auf der Serbischen Grenze wirklich erwachsen sind (Artikel VI des Handelsvertrages mit Großbritannien, Alinea 3 Punkt 1 des Anhanges B zum Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn und §. 1 Abs. 3 der Anlage C zum Handelsvertrage mit Deutschland).

1) Das Begleitschreiben — Frachtbrief — muß in Allem dem §. 68 des Handelsgesetzes entsprechen. In Folge dessen muß der Frachtbrief enthalten: Datum, Art der Waare, deren Gewicht, Art der Verpackung, Vor- und Zuname, sowie Wohnort desjenigen, der die Waare expedirt hat.

2) Diese Rechnungen müssen ebenfalls ein getreuer Buchauszug des vermittelnden Spediteurs sein.

3) In Ermangelung dieser Rechnungen, sowie in zweifelhaften Fällen wird das Zollamt den Werth der Waare (neben dem in der Originalfaktura und dem Frachtbriefe angegebenen Werthe) noch mit ½ pCt. vom Gesammtwerth der Waare als Entschädigung für diese Arbeit (§. 57 des Handelsgesetzes) erhöhen können, und so vom erhöhten Werthe den Zoll und die übrigen Taxen erheben.

4) Keiner hat das Recht zu verlangen, noch darf das Zollamt einem solchen Verlangen Folge leisten, eine Waare nach dem Werthe zu verzollen, wenn obige Beweise nicht regelrecht beigebracht sind.

5) Erst wenn die Deklaration, sowie die den Werth angebenden Dokumente in entsprechender Zahl und vorgeschriebener Ordnung formell geprüft und richtig befunden sind, nimmt das Zollamt die Deklaration zur weiteren Amtshandlung an und revidirt die Waare spätestens in der laut Alinea 1 Punkt 2 des Anhanges B zum Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn und §. 2 Absatz 1 der Anlage C zum Handelsvertrage mit Deutschland vorgeschriebenen Frist.

III. Von der Revision der Waare.

1) Der Revision der Waare geht die gesetzliche Prüfung der Deklaration nebst aller dazu gehöriger Dokumente (Faktura, Rechnungen ꝛc.) voraus. Sobald dieses geschehen und Alles in Ordnung befunden, ist das Zollamt verpflichtet, die Revision selbst binnen 48 Stunden auszuführen.

2) Jedem Deklaranten wird die ungefähre Stunde angesagt, wann zur Revision der Waare geschritten werden soll. Zu dieser Zeit muß derselbe im Revisionsraume anwesend sein, und wird dann auf Verlangen des Revisors zum Durchsehen der Waare geschritten.

3) Das Durchsehen der Waare wird als vollzogen betrachtet, nachdem auch der Kontroleur dieselbe revidirt hat. Der Kontroleur wird stets Tag und Stunde der vollzogenen Revision auf der Deklaration vermerken. Für den Deklaranten gilt die Regel, daß er dem Zollamt gegenüber erst dann Alles gethan und das Zollamt auf solche revidirte Waare kein Recht mehr (bezüglich des Abkaufs und der Expertise) hat, wenn die Waare theilweise oder ganz aus dem Zollamtsbereiche entfernt ist. Dieses Recht verliert das Zollamt, wenn es nicht binnen 15 Tagen bezw. 24 Stunden nach vollzogener Revision davon Gebrauch macht. (Wenn das Verfahren nach dem Handelsvertrage mit Großbritannien verlangt wurde nach 15 Tagen, nach dem Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland nach 24 Stunden, immer nach vollzogener Revision der Waare.)

IV. Vom Abkauf der Waare.

1) Dem Abkauf geht die Revision der Waare voran. Findet das Zollamt den deklarirten Werth der Waare ungenügend, so ist es verpflichtet, sich innerhalb 24 Stunden nach vollzogener Revision für den Abkauf der Waare zu erklären.

2) Diese Frist für die Abkaufserklärung des Zollamts ist nicht in dem Handelsvertrage mit Großbritannien, sondern nur in dem Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland (§. 2 Absatz 2 der Anlage C) festgesetzt.

3) Geschieht der Abkauf nach dem Handelsvertrage mit Großbritannien, so wird die Waare nach dem vom Deklaranten in der Deklaration angegebenen Werthe mit 5 pCt. Zuschlag bezahlt (Alinea 2 Artikel 5 des Handelsvertrages mit Großbritannien). Die Zahlung geschieht binnen 15 Tagen nach der Uebergabe der Deklaration (Alinea 3, Artikel 5 desselben Vertrages).

4) Verlangte der Deklarant, die Waare nach dem Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn bezw. Deutschland zu verzollen, so muß das Zollamt binnen 24 Stunden nach vollzogener Revision erklären, ob es die Waare nach dem vom Deklaranten angegebenen Werth mit 10 pCt. Zuschlag behalten will oder nicht. Die Zahlung leistet das Zollamt binnen 15 Tagen[1]) nach der Abkaufserklärung (Alinea 2 Punkt 2 des Anhangs B zum Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn bezw. §. 2 Absatz 2 der Anlage C zum Handelsvertrage mit Deutschland).

In diesem Falle aber — das heißt bei Verzollung nach dem Oesterreichisch-Ungarischen oder Deutschen (§. 2 Absatz 4 der Anlage C) Handelsvertrage — hat der Deklarant das Recht, binnen 8 Tagen nach der zollamtlichen Abkaufserklärung eine Expertise zu verlangen, und ist das Zollamt verpflichtet, diesem Verlangen Folge zu geben.

V. Ueber das Abschätzen der deklarirten und revidirten Waare durch gewählte Fachleute.

1) Das Abschätzen der deklarirten und revidirten Waare durch Fachleute ist nur dann zulässig, wenn in der Deklaration ausdrücklich die Verzollung nach dem Oesterreichisch-Ungarischen bezw. Deutschen Handelsvertrage verlangt worden ist.

2) Eine Expertise kann sowohl das Zollamt, als auch der Deklarant verlangen, und zwar: das Zollamt, sobald es bei der Revision den Werth der Waare ungenügend findet; der Deklarant dagegen nur dann, wenn sich das Zollamt für den Abkauf der Waare erklärt hat, binnen 8 Tagen, nachdem ihm die Abkaufserklärung zugestellt worden ist. (Alinea 2 und 4 Punkt 2 des Anhangs B zum Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn und §. 2 Absatz 4 der Anlage C zum Handelsvertrage mit Deutschland).

3) Wenn auch die Expertise beschlossen, ist das Zollamt dennoch verpflichtet, dem Deklaranten auf Verlangen die ganze streitige Waare auszufolgen, nachdem es davon Muster und Proben zurückbehalten, wenn für den Zoll einschl. sämmtlicher Zuschlagstaxen genügende Sicherheit gestellt ist. (Alinea 4 Punkt 2 des Anhangs B zum Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn und §. 2 Absatz 4 der Anlage C zum Handelsvertrage mit Deutschland). Die zurückbehaltenen Muster und Proben werden sowohl seitens des Deklaranten, wie auch des Zollamtes mit geeigneten Zeichen versehen.

4) Die Zusammensetzung der Fachkommission geschieht auf die Art und Weise und in der Frist, wie solches Punkt 4 des Anhangs B zum Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn und §. 4 der Anlage C zum Handelsvertrage mit Deutschland vorschreibt.

Diese Vorschriften treten vom 15./27. Mai 1889 in Kraft.

[1]) Nach §. 2 Absatz 2 der Anlage C zum Handelsvertrage mit Deutschland binnen 14 Tagen vom Tage der Vorkaufserklärung.

Italien.

Zolltarif für Massaua.

(Annales du commerce extérieur.)

Die Einfuhr- und Ausfuhrzölle betragen 8 pCt. vom Werth, abzüglich eines Zehntels, so daß thatsächlich nur 7,2 pCt. erhoben werden. Waaren, welche den Einfuhrzoll entrichtet haben, sind vom Ausfuhrzoll befreit, und umgekehrt.

Der Zoll auf Gummi beträgt 1 pCt. vom Werth ohne jeden Abzug.

Ausländischer Tabak hat zu zahlen:

1. Qualität	2,08	Lire das kg
2. „	1,30	„ „ „
3. „	0,50	„ „ „

Als Tabak 1. Qualität gilt derjenige im Werth von über 6,50 Lire das kg; als solcher 2. Qualität derjenige im Werth von unter 6,50 Lire, und als solcher 3. Qualität derjenige, welchen die Banianen (Inder) von Indien einführen und welcher unter dem Namen Tumbeki (Tombacco) bekannt ist.

Die Waaren, welche nach Habab (ebenfalls Italienisches Gebiet) ein-, und diejenigen, welche von da ausgeführt werden, unterliegen neben dem 8 prozentigen Zoll einem Zuschlag von 1,5 pCt.

Gold von Sennaar unterliegt einem Eingangszoll von 1 pCt. vom Werth. Perlen sind zollfrei und haben nur eine geringfügige statistische Gebühr zu entrichten.

Italienische Erzeugnisse sind bei der Einfuhr nach Massaua zollfrei, wenn ihre Verladung in einem Hafen des Königreichs erwiesen wird. Zur Feststellung des Ursprungs ist es erforderlich, daß die nach Massaua bestimmten Waaren neben der Ausgangsbescheinigung mit zollamtlichem Verschluß versehen werden, wovon jedoch Ziegel, Kalk ꝛc. ausgenommen sind.

Ursprungszeugnisse für Waarensendungen nach Italien.

Die den Deutschen Zollbehörden ertheilte Ermächtigung, Ursprungszeugnisse für die im Wege des Deutschen Zwischenhandels nach Italien eingeführten ausländischen, nicht Französischen Waaren auszustellen — Juniheft des Hand. Arch. von 1889 I. S. 389 —, ist seitens der Königlich Italienischen General-Zolldirektion durch Cirkulare vom 25. Mai und 3. Juli d. J.

Haupt-Reg.-Nr.	64 587	bezw.	Haupt-Reg.-Nr.	90 076
Abtheil.-Nr.	10 580		Abtheil.-Nr.	14 891

den Königlich Italienischen Zollbehörden zur Nachachtung mitgetheilt worden.

Abgaben auf Spirituosen.

(Gazzetta ufficiale vom 13. Juli 1889.)

Ein Italienisches Gesetz vom 11. Juli 1889 bestimmt Folgendes:

Artikel 1.

Die innere Fabrikationssteuer auf Spirituosen und der Grenzzollzuschlag auf den vom Auslande eingeführten Spiritus werden auf den Betrag von 1 Lire 20 Centesimi für jedes Hektoliter und jeden Grad des hunderttheiligen Alkoholometers bei der Temperatur von 15,56 Graden des hunderttheiligen Thermometers festgesetzt.

Artikel 2.

Die Verkaufssteuer auf für den Verbrauch im Inlande bestimmten Spiritus, von welcher die Anlage C des Gesetzes vom 12. Juli 1888[1]) handelt, wird auf den Betrag von 0,20 Lire für jedes Hektoliter und jeden Grad festgesetzt.

Artikel 3.

Die folgenden, Alkohol als Grundstoff enthaltenden Produkte unterliegen, wenn sie aus dem Auslande eingeführt werden, einem Zollzuschlag nach der hierunter angegebenen Maßgabe:

Nr. des Tarifs.	Produkte, welche dem Zollzuschlag unterliegen.	Betrag des Zollzuschlags.	Maßeinheit, nach welcher der Zollzuschlag bemessen wird.
		L. C.	
5	Aether und Chloroform	3 —	Für 1 Kilogramm Aether und Chloroform, ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Behälter.
8	Rum-, Cognac-Essenzen und andere spiritushaltige Essenzen . . .	0 68	Für 1 Kilogramm, ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Behälter.
66	Wohlriechende alkoholhaltige Essenzen	96 —	Für 1 Quintal (Centner), ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Behälter.
73	Spirituslacke . .	80 —	Für 1 Quintal gesetzlichen Nettogewichts.

Artikel 4.

Der Betrieb der Spiritusfabriken unterliegt, wenn es sich nicht um landwirthschaftliche Brennereien handelt, die in den beiden ersten Absätzen des nachfolgenden Artikels 6 erwähnt sind, der beständigen Ueberwachung durch die Finanzverwaltung.

Die Menge des steuerpflichtigen Erzeugnisses wird vermittelst eines mechanischen Meßapparates bestimmt, welcher bei der ersten Destillation anzuwenden ist.

Während der Dauer der Reparaturen der Meßapparate wird das Erzeugniß unmittelbar durch die Verwaltungsbeamten festgestellt.

Artikel 5.

Die Vergütung, welche dem Spiritus erster Destillation für Abgänge, Verschüttung und anderweite Verluste zu gewähren ist, wird festgesetzt auf den Betrag

a. von 10 pCt. für die Fabriken, welche Stärke und stärkehaltige Substanzen (wie Getreide, Reis, Mehl, Kartoffeln), die Rückstände der Zuckerfabrikation und -Raffinerie (Melassen u. s. w.), Runkelrüben und Stangenerdäpfel (Topinambur) destilliren;

b. von 25 pCt. für die Brennereien, welche Alkohol aus Früchten, Weintrestern, Weinhefe, Honig und anderen unter a nicht einbegriffenen Stoffen bereiten;

c. von 35 pCt. für die Weindestillation.

In denjenigen Fabriken, welche Erzeugnisse destilliren, die verschieden hohe Vergütung erhalten, soll die Destillation in verschiedenen Apparaten und zu verschiedener Zeit vorgenommen und der Spiritus in getrennten Räumlichkeiten aufbewahrt werden, gemäß den Vorschriften, welche hierüber werden erlassen werden.

Artikel 6.

Als landwirthschaftliche Brennereien mit Rücksicht auf die Wirkungen dieses Gesetzes werden solche Betriebe angesehen, welche auf dem Fabrikanten gehörigen oder von ihm bebauten Grundstücken stehen und den Spiritus durch Destillation von Weintrestern, Früchten und Wein gewinnen, welche aus demselben Grund und Boden gewonnen oder auf demselben erzeugt worden sind.

Die landwirthschaftlichen Brennereien entrichten die Steuer im Verhältniß der täglichen Produktion der Destillirblasen, welche gemäß den Bestimmungen des Artikels 14 des Gesetzes vom 12. Oktober 1883[1]) und der, entsprechend den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 10. Juli 1887 erlassenen Königlichen Verordnung vom 7. September 1887 festzustellen ist.

Die Verwaltung wird deshalb ermächtigt, die Ermittelung der Fabrikationssteuer gemäß Artikel 4 auch auf die landwirthschaftlichen Brennereien anzuwenden, wenn die jährliche Spiritusproduktion zwanzig Hektoliter wasserfreien Alkohol übersteigt. In solchem Falle wird die Fabrikationsvergütung nach dem in dem folgenden Artikel 7 angegebenen Satze zur Anwendung kommen.

Artikel 7.

Wenn die Besitzer oder Bebauer verschiedener Ländereien sich zu einer Genossenschaft vereinigen, zu dem Zweck, gemeinsam und in ein und derselben Fabrik die unter den Buchstaben b und c des Artikels 5 angeführten, von denselben Ländereien stammenden Erzeugnisse zu destilliren, wird die in diesem Artikel

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 641.

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 733.

vorgesehene Vergütung für die Destillation von Früchten, Weintrestern und Weinhefe auf 30 pCt., für die Destillation von Wein auf 40 pCt. erhöht.

In Betreff dieser Fabriken gelten die Bestimmungen über Ueberwachung und Kontrole, welche im zweiten Absatz des Artikels 4 gegeben sind.

Artikel 8.

In Fällen der Ausfuhr wird die auf Spiritus, sowohl in natürlichem Zustande als in Form von Likören, Most oder verschnittenen Weinen in Fässern oder Flaschen gezahlte Inlandssteuer mit 90 pCt. vergütet.

Bei ausgeführten Weinen wird auf Antrag der Betheiligten die für den den Weinen zugemischten Alkohol gezahlte ganze Steuer vergütet, wenn die Vermischung des Alkohols unter Aufsicht der Verwaltung und Beobachtung der im Reglement vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Vorsichtsmaßregeln vorgenommen wird.

Vom 1. Oktober 1889 ab wird die Erstattung oder Vergütung der Steuer für den den Weinen zugesetzten Spiritus von der Verwendung reinen Aethylalkohols oder von Weinspiritus von einem in dem Reglement zu bestimmenden Stärkegrade abhängig gemacht werden. Dieser Bedingung werden gleichfalls die Mischungen mit auswärtigem Spiritus unterworfen werden.

Die Art der Ermittelung der Qualität und die Bestimmung des Stärkegrades des Spiritus, welcher zu den Mischungen verwendet wird, werden in dem Reglement angegeben werden.

Aufgehoben werden die Bestimmungen des Artikels 23 des Gesetzes über die Fabrikationssteuer auf Spiritus vom 12. Oktober 1883 und diejenigen des Artikels 12 des Gesetzes vom 2. April 1866.

Artikel 9.

Die Bestimmungen des Artikels 25 des erstangeführten Gesetzes, welche sich auf die Befreiung von der inländischen Steuer für den in der Fabrikation des Oenocyanins verwendeten Alkohol beziehen, bleiben in Kraft. Aufgehoben werden die bestehenden Bestimmungen über die Erstattung der Fabrikationssteuer für den als Grundstoff in der Industrie verwendeten Spiritus.

Für den in der Essigfabrikation verwendeten Spiritus wird die Steuervergütung in Anbetracht des Artikels 17 des Gesetzes vom 14. Juli 1887[1]) zu dem Betrage von 50 Lire für jedes Hektoliter hundertgradigen Spiritus festgesetzt.

Artikel 10.

Eine Ermäßigung der Fabrikationssteuer im Betrage von 25 pCt. wird zugestanden für Weinspiritus von einem im Reglement zu bestimmenden Stärkegrade und für reinen Aethylalkohol, welche bei dem Versetzen der Weine und gegohrenen Moste zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts der geringeren Weine und zur Bereitung der typischen Weine verwendet werden.

Eine solche Ermäßigung hängt von folgenden Bedingungen ab:

a. daß der Spiritus zur Erhöhung des Alkoholgehalts bis zu dem durch Königliche Verordnung festgesetzten Grade bestimmt sei;

b. daß die den Mischungen zugesetzte Spiritusmenge in keinem Falle zwei Liter wasserfreien Alkohol für jedes Hektoliter übersteige;

c. daß die Mischungen unter Aufsicht der Finanzbeamten in den behördlichen Spiritusniederlagen oder, auf Grund besonderer Erlaubniß, in den Privatmagazinen von Genossenschaften, Produzenten und Händlern, von Gemeindebehörden oder anderen lokalen Körperschaften vorgenommen werden.

Artikel 11.

Die Bestimmungen des Artikels 10 des Gesetzes vom 2. April 1886,[1]) betreffend die Aufbewahrung des Spiritus in den Zollniederlagen gleichstehenden Magazinen mit Befreiung von der Verpflichtung zur Kautionserlegung für die Entrichtung der Steuer, und diejenigen des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1887 über die Errichtung besonderer Zollniederlagen für den zur Ausfuhr bestimmten Spiritus finden auf alle Spiritusfabriken, mit Ausnahme der landwirthschaftlichen Brennereien, bei denen der Meßapparat nicht in Gebrauch ist, Anwendung.

Artikel 12.

Ausnahmsweise und bei Erfüllung der in dem Reglement zu erlassenden Vorschriften wird der in den durch vorstehenden Artikel bezeichneten Fabriken erzeugte Alkohol auch in solchen Magazinen aufbewahrt werden können, welche sich nicht an die Fabriken anschließen.

Ein derartiges Magazin wird alsdann als Fabriklokal angesehen und den für die Privatlager geltenden zollgesetzlichen Vorschriften unterworfen werden. Hinsichtlich der Entrichtung der Steuer für den in besagtem Magazin aufbewahrten Alkohol finden die Bestimmungen des Artikels 10 des Gesetzes vom 2. April 1886 Anwendung.

Durch die in dem Reglement festzusetzenden Bestimmungen wird die Vergünstigung der Aufbewahrung des Spiritus in den Zollniederlagen gleichstehenden Magazinen auch auf die Großhändler ausgedehnt.

In beiden in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Fällen fallen die Kosten für die Ueberwachung den Betheiligten zur Last.

Artikel 13.

Die Bestimmungen des Artikels 8 des Gesetzes vom 12. Juli 1888, betreffend die Ueberführung des Spiritus von den Fabriken nach den Rektifikationsanstalten, bezüglich der Verkaufssteuer sind ebenfalls auf die Erhebung der Fabrikationssteuer anwendbar.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 269.

Artikel 14.

Den Fabrikanten von Likören nach Art des Cognac ist gestattet, in Spezial-Magazinen, welche als nichtamtliche Zollniederlagen eingerichtet sind, oder in fiduciarischen Niederlagen den Spiritus der Wein destillirenden Fabriken zu präpariren und aufzubewahren.

Die Ueberführung des aus reinem Wein erzeugten Spiritus aus den Niederlagen in die zur Bereitung der Liköre, nach Art des Cognac, bestimmten Magazine ist an die Erlegung einer Kaution geknüpft.

Die Liköre nach Art des Cognac, welche nicht ausschließlich aus Weinspiritus hergestellt sind, werden zu den Niederlagen nicht zugelassen und genießen nicht die in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Vergünstigungen.

Auf die Gesammtmenge des in die Magazine für Fabrikation von Likören nach Art des Cognac eingeführten Spiritus wird eine Vergütung von 7 pCt. jährlich für Abgang, Klärung und Lagern gewährt werden.

Für kleinere Zeiträume als ein Jahr berechnet sich der Abgang nach vollen Monaten.

Artikel 15.

Es bleiben aufgehoben die Artikel 12 und 13 des durch Königliche Verordnung vom 12. Oktober 1883 erlassenen Gesetzes über die Fabrikationssteuer auf Spiritus.

Artikel 16.

Der Artikel 7 des angeführten Gesetzes vom 12. Juli 1888, Anlage C., wird durch folgenden ersetzt:

Wenn der der Verkaufssteuer unterliegende Spiritus aus den in Artikel 4 erwähnten Fabriken, aus den der unmittelbaren Festsetzung der Fabrikationssteuer unterworfenen landwirthschaftlichen Brennereien, aus den in Artikel 7 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Genossenschaftsbrennereien oder auch aus den Rektifikationsanstalten ausgeführt wird, so ist er von einer von der Steuerbehörde ausgestellten Zahlungsbescheinigung zu begleiten.

Die besagten landwirthschaftlichen und Genossenschaftsbrennereien sollen mit einer an die Fabrik sich anschließenden Räumlichkeit für die im Artikel 6 des angeführten Gesetzes vom 12. Juli 1888, Anlage C., angegebenen Zwecke versehen sein.

Wenn der der Verkaufssteuer unterliegende Spiritus aus anderen Fabriken ausgeführt wird, so soll er von einem Legitimationsschein begleitet sein, welcher gemäß den im Reglement vorgeschriebenen Bestimmungen von der Steuerbehörde auszustellen ist.

Artikel 17.

Die heimliche Destillation von Spiritus wird mit Konfiszirung der Apparate, der Rohstoffe und des Erzeugnisses bestraft, abgesehen von der Geld- und Freiheitsstrafe, welche im Zollgesetz in Beziehung auf Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Juli 1888, Anlage C., vorgesehen ist.

Artikel 18.

Das Vorhandensein von anderem alkoholischen oder alkoholisirbarem Rohstoff, als wie angeblich zur Verarbeitung verwendet wird, in den Räumen der Spiritusfabriken und der Anstalten, welche der Rektifikation und Umwandlung des Spiritus dienen, wird als Kontrebande angesehen und mit Geldbuße vom doppelten bis zum vierfachen Betrage der Steuer bestraft, welche der Alkoholmenge jener Rohstoffe entspricht.

Artikel 19.

So lange als die unmittelbare Feststellung der Fabrikationssteuer nach Maßgabe des Artikels 4 des gegenwärtigen Gesetzes in den Weintrester und Wein destillirenden Fabriken nicht möglich ist, gelten auch für die nichtlandwirthschaftlichen Brennereien die im ersten Absatz des Artikels 6 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 20.

Von dem der bestehenden Fabrikationssteuer unterliegenden Spiritus wird mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes in den den Zollniederlagen gleichstehenden Fabrikdepots die Steuer in der durch Artikel 1 angegebenen Höhe erhoben werden.

Für den Spiritus, in Bezug auf welchen die Entrichtung der Steuer durch Kautionen gewährleistet ist, wird die Berechnung der noch nicht geleisteten Zahlungen nach Maßgabe der in Artikel 1 festgesetzten Steuer erfolgen, vorausgesetzt, daß in dem Lager die entsprechende Menge Produkt vorhanden ist.

In keinem Falle werden auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes die bereits gezahlten Fabrikations- und Verkaufssteuern ersetzt werden.

Artikel 21.

Die Aufhebung, von welcher Artikel 15 handelt, wird vom 1. Juni 1889 ab in Kraft treten.

Die an dem besagten Tage festgestellten Getreide- oder Melassevorräthe werden von den geltenden Einfuhrzöllen befreit sein.

Die Bestimmungen des Artikels 9 werden mit dem Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft treten.

Die Königliche Verordnung vom 5. Mai 1889,[1]) welche vom Tage ihrer Veröffentlichung ab die der Lackindustrie gewährte Befreiung von der Spiritussteuer aufhebt (Anlage A.), wird zum Gesetz erhoben.

Artikel 22.

Die in der Alkoholproduktion zur Verwendung gelangenden Rohstoffe unterliegen nicht der Verbrauchssteuer.

Artikel 23.

Die Rückstände der Rektifikation dürfen nicht in den Handel gebracht werden, wenn sie nicht zuvor in solcher Weise denaturirt worden sind, daß jede Möglichkeit ihres Gebrauches als Nahrungsmittel ausgeschlossen ist.

---

[1]) Hand. Arch. 1889 Juniheft I. S. 389.

Artikel 24.

Im ersten Jahre der Anwendung dieses Gesetzes wird die in Artikel 5 unter c. für die Destillation des Weines gewährte Vergütung 40 pCt. betragen.

Diejenigen Fabrikanten, welche vor dem 1. September 1889 erklären werden, Spiritus aus Wein zu erzeugen, und sich der Berechnung der Fabrikationssteuer nach Maßgabe des wirklich ermittelten Ertrages unterwerfen, treten in den Genuß der durch gegenwärtigen Artikel vom Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes ab gewährten Vergütung.

Deswegen soll der so erhaltene Weinspiritus in besonderen, den Zolldepots gleichstehenden Magazinen aufbewahrt und aus diesen nicht entfernt, auch bis zum 31. August des laufenden Jahres nicht in den Inlands- oder Ausfuhrhandel gebracht werden.

Artikel 25.

Die Bestimmungen, welche in den Erlassen des Finanzministers enthalten, in die amtliche Gesetzes- und Verordnungssammlung des Königreichs Italien aufgenommen sind, vom 31. August 1888[1]) und 22. Februar 1889[2]) datiren und die Ermittelung des natürlichen Gehalts der Italienischen Weine behufs Feststellung der Vergütung der Spiritussteuer betreffen, bleiben so lange in Kraft, als die Ursachen andauern, durch welche sie hervorgerufen wurden.

Die Zurücknahme der fraglichen Dekrete wird durch Königliche Verordnung nach Berathung im Staatsministerium erfolgen. Die Königliche Verordnung wird dem Parlamente zwecks Erhebung zum Gesetz unmittelbar vorgelegt werden.

Artikel 26.

Das gegenwärtige Gesetz wird mit dem ersten Tage des September 1889 in Kraft treten. Von demselben Tage ab wird die Erstattung oder Vergütung der Steuern für die im Artikel 8 erwähnten Fälle der Ausfuhr unter Zugrundelegung des in den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes festgesetzten Steuerbetrages erfolgen.

Artikel 27.

Die Regierung ist nach Anhörung der Meinung des Staatsrathes befugt, den Text der Gesetze über Spiritus zu ordnen und mit den durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Abänderungen zu veröffentlichen.

Artikel 28.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1888, Anlage C., und des gegenwärtigen Gesetzes, welche den Charakter hygienischer Vorsorge haben, wird innerhalb sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein besonderes Reglement veröffentlicht werden, welches auf Vorschlag der Minister des Innern und der Finanzen nach Anhörung des Staatsraths durch Königliches Dekret bestätigt werden wird.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 784.

[2]) Hand. Arch. 1889 Aprilheft I. S. 249.

Artikel 29.

Die Regierung wird nach Anhörung des Staatsrathes gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die geltenden reglementarischen Vorschriften über die Spiritussteuern prüfen und neuordnen.

Anlage A.

Aufhebung der der Lackindustrie gewährten Befreiung von der Spiritussteuer.

Die Königlich Italienische Verordnung vom 5. Mai 1889 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Im Hinblick auf Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1888;[1])

In Erwägung, daß die Erfahrung gezeigt hat, daß der Steuererlaß zu Gunsten der Alkohol als Grundstoff verarbeitenden Lackfabrikanten dem Staatsschatz schweren Nachtheil zufügt und daß es der Verwaltung an einem Verfahren mangelt, welches sie in angemessener Weise gegen Betrug schützt, da die Denaturirung des Spiritus kein wirksames Mittel ist;

In Erwägung, daß ein Aufschub in der Aufhebung der Steuerfreiheit die Ursache zu größerer Einbuße für den Staatsschatz sein würde, indem die Lackfabrikanten vor Erlaß der die Spiritussteuer wiederherstellenden Maßnahmen sich mit Spiritusvorräthen versehen würden;

2c.

haben wir verordnet und verordnen:

Artikel 1.

Vom Tage der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verordnung ab wird die zu Gunsten der Lackindustrie gewährte Spiritussteuerfreiheit aufgehoben.

Artikel 2.

Diese Verordnung wird dem Parlamente behufs Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 639.

Italien und Nicaragua.

Verlängerung des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen beiden Ländern.

Durch einen in Managua am 14. und 24. Dezember v. J. und 21. Januar d. J. zwischen dem Italienischen Geschäftsträger und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Nicaragua erfolgten Notenaustausch ist der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Italien und Nicaragua vom 6. März 1868 von Neuem[2]) bis 22. März 1890 verlängert worden.

[2]) Vergl. Hand. Arch. 1888 I. S. 741.

Spanien.

Zolltarif für Fernando Po.

Inhalts einer, vom 9. Mai d. J. datirten, am 10. Februar d. J. durch Königliche Verordnung bestätigten Bekanntmachung des Gouverneurs von Fernando Po treten in Zukunft folgende Bestimmungen bezüglich der Einfuhrzölle für die Kolonie in Kraft:

1) Spanische Produkte, unter Spanischer Flagge eingeführt und von Ursprungszeugnissen der Spanischen Zollbehörden begleitet, sind zollfrei,
2) Spanische Produkte, unter fremder Flagge eingeführt und von Ursprungszeugnissen der Spanischen Zollbehörden begleitet, unterliegen einem Eingangszoll von 5 pCt. des Werthes,
3) fremde Produkte, unter Spanischer Flagge eingeführt, einem solchen von 5 pCt., und
4) fremde Produkte, unter fremder Flagge eingeführt, einem solchen von 8 pCt. des Werthes.

Branntwein-Verbrauchssteuer.

Ein Spanisches Gesetz vom 21. Juni 1889 lautet nach der „Gaceta de Madrid" vom 29. Juni 1889 in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die aus dem Ausland und den überseeischen Besitzungen eingeführten Alkohole und Branntweine, sowie die in Spanien und den anliegenden Inseln hergestellten Industriealkohole, werden ohne Rücksicht auf den Stärkegrad mit einer besonderen Verbrauchssteuer von 25 Pesetas für das Hektoliter belastet.

Als Industriealkohole werden in der Spanischen Fabrikation alle diejenigen betrachtet, welche von Stoffen oder Mischungen herrühren, die vom Wein und den Weintraubenrückständen sich unterscheiden.

Art. 2. Die im voraufgehenden Artikel genannte Steuer wird von den Alkoholen und Branntweinen des Auslandes und der überseeischen Besitzungen beim Austritte aus den Zollämtern oder aus den bei denselben nach Maßgabe der Art. 102 und 103 der in Kraft befindlichen Allgemeinen Zollvorschriften bestehenden kommerziellen oder privaten Niederlagen, und zwar vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab, erhoben.

Die Industrie-Alkohole und Branntweine von inländischer Fabrikation werden die Steuer bei ihrem Austritt aus den Fabriken entrichten, und zwar nach der Flüssigkeitsmenge, die aus denselben hinausgeschafft wird.

Art. 3. Der Zuckerrohr-Branntwein, welcher aus den überseeischen Spanischen Provinzen eingeführt wird, ferner die trinkbaren Branntweine sowie die spirituosen Getränke aller Art, welche vom Auslande eingeführt werden, zahlen die Steuer im Verhältniß von 262 Tausendstel Peseta für jeden Centesimalgrad reinen Alkohols im Hektoliter, so lange sie 60° nicht übersteigen. Ueber diesen Stärkegrad hinaus zahlen sie insgesammt 25 Pesetas für das Hektoliter, ohne Rücksicht auf ihren Alkoholgehalt.

Art. 4. Die Alkohole und Branntweine, welche in Spanien und den anliegenden Inseln ausschließlich durch Destillation von Wein oder Weintraubenrückständen hergestellt werden, bleiben von der in Art. 1 genannten besonderen Steuer befreit.

Art. 5. Die gewöhnlichen Weine, welche mit mehr als 15 Centesimalgraden eingeführt werden, entrichten für jeden Grad im Hektoliter, welcher besagten Stärkegrad übersteigt, 262 Tausendstel Peseta, außer dem entsprechenden Eingangs- und transitorischen Zoll.

Art. 6. Das Gesetz vom 16. Juni 1885 tritt hinsichtlich der Verbrauchssteuer auf Alkohole, Branntweine und Liköre, welche für den persönlichen Verbrauch bestimmt sind, wieder in Kraft und Geltung, wobei der Tarif 1 bezüglich des Alkohols und Branntweins in nachstehender Form modifizirt wird.

In Ortschaften bis zu 5000 Einwohnern, für jeden Centesimalgrad im Hektoliter	0,35 Pesetas,
in Ortschaften von 5001 bis 12 000 Einwohnern für jeden Centesimalgrad im Hektoliter . .	0,40 „
in Ortschaften von 12001 bis 20000 Einwohnern für jeden Centesimalgrad im Hektoliter . .	0,45 „
in Ortschaften von 20 001 Einwohnern aufwärts, und in den Provinzialhauptstädten, sowie in den Häfen Cartagena, Gijon und Vigo, für jeden Centesimalgrad im Hektoliter . . .	0,55 „

Für die Liköre ist der Tarif, beziehungsweise in den vier vorgedachten Klassen dahin zu modifiziren, daß sie für jedes Liter 20, 25, 30 und 40 Centimos de Peseta entrichten, ohne Rücksicht auf ihren Alkoholgehalt.

Diese Steuern sind für den Staatsschatz eintreibbar und von den Ayuntamientos einzuziehen, in gleicher Weise wie von den übrigen Waaren, welche mit der Verbrauchssteuer für den Staatsschatz belastet sind.

Die Ayuntamientos können für Munizipalzwecke den besagten Steuern einen Aufschlag bis zur Maximalgrenze von 10 pCt. der dem Staatsschatze zukommenden Steuern auferlegen.

Art. 7. Die Pauschalirung (encabezamiento) der Steuern auf die besagten Waaren ist obligatorisch für die Ortschaften, welche nicht Provinzialhauptstädte sind und weniger als 30 000 Einwohner zählen, mit Ausnahme von Cartagena, Gijon und Vigo, welche den letzteren gleichgestellt sind.

Die Verbrauchssteuer-Pauschalirungen und Quoten aller Ortschaften werden auf Grund der in diesem und dem voraufgehenden Artikel gedachten Steuer auf den persönlichen Verbrauch in nachstehender Weise erhöht:

auf 25 Centimos de Peseta für den Einwohner in den Städten bis 5000 Einwohner;
auf 50 Centimos de Peseta für den Einwohner in den Städten von 5001 bis 12 000 Einwohner;
auf 75 Centimos de Peseta für den Einwohner in den Städten von 12 001 bis 20 000 Einwohner;

auf 1 Peseta für den Einwohner in den Städten von mehr als 20 000 Einwohnern, sowie in den Provinzialhauptstädten und den drei genannten Häfen.

In den Munizipaldistrikten mit verstreuter Bevölkerung wird die Feststellung der Quoten nach Maßgabe der Bestimmung 3 des Art. 10 des in Kraft befindlichen Budgetgesetzes stattfinden.

In denjenigen Ayuntamientos, wo die direkte Einziehung oder die Verpachtung nach Maßgabe dieses Gesetzes sich nicht vollziehen läßt, ist die Einziehung des Betrages dieser Erhöhungen auf dem Wege der Uebereinkunft mit den Verkäufern zu bewirken, gleichviel ob die letzteren Alkohol-, Branntwein- und Likörfabrikanten sind oder nicht.

In keinem Falle aber darf die Eintreibung dieser Aufschläge auf dem Wege der Vicinal-Vertheilung stattfinden.

Art. 8. Die Alkohole und Branntweine, welche zum Weinverschnitt bestimmt sind, werden als Rohstoffe betrachtet und bleiben von der Steuer befreit, welche durch Art. 6 für die für den persönlichen Verbrauch bestimmten eingeführt wird.

Ebenso bleiben von dieser Steuer diejenigen befreit, welche zur Fabrikation von Likören und spirituosen Getränken bestimmt sind; dieselben zahlen die Steuern nach Maßgabe des in Art. 6 für diese Flüssigkeiten angegebenen Tarifs.

Art. 9. Hinsichtlich der Anwendung der Art. 6 und 7 dieses Gesetzes in den Provinzen Guipuzcoa, Alava und Vizcaya hat die Regierung nach Maßgabe der in Art. 14 des Budgetgesetzes vom 29. Juni 1887 enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Art. 10. Der Finanzminister wird für die Ausführung dieses Gesetzes ein provisorisches Reglement erlassen; auch wird er ermächtigt, über alle Reklamationen zu befinden, welche auf Grund der Schädigungen erhoben werden, die der Uebergang aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juni 1888[1]) zu denen des gegenwärtigen Gesetzes verursacht.

Bei Ausarbeitung des definitiven Reglements hat der Finanzminister eine zu diesem Zwecke ernannte Kommission zu Rathe zu ziehen, welche zugleich auch über die gesammte Gesetzgebung, betreffend die Getränke im Allgemeinen, ein Gutachten abgeben wird.

In dieser Kommission werden die gesetzgebenden Körperschaften, die Central-Verwaltungsbehörden und wissenschaftlichen Anstalten, die Handelskammern, sowie die Genossenschaften (gremios) der Fabrikanten, Landwirthe und Verkäufer vertreten sein.

Art. 11. Das Gesetz vom 26. Juni 1888, sowie alle Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetze widersprechen, werden aufgehoben.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 632.

Provisorisches Reglement für die Auflage, Verwaltung und Einziehung der Branntwein-Verbrauchssteuer.

Der Finanzminister hat zu dem vorstehend aufgeführten Branntwein-Verbrauchssteuer-Gesetz unter dem 21. Juni d. J. folgendes „Provisorische Reglement" erlassen:

Kapitel XXV.

Bestimmungen über die Einfuhr, Fabrikation und den Konsum der Alkohole, Branntweine, Liköre und sonstigen spirituosen Flüssigkeiten.

Art. 244. In Gemäßheit des Gesetzes vom heutigen Tage werden die Alkohole, Branntweine, Liköre und sonstigen spirituosen Getränke die in dem Gesetze festgesetzte Steuer entrichten, je nachdem es dabei um Einfuhr, Fabrikation oder Verbrauch sich handelt, nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Alkohole aller Art, die Branntweine, Liköre und sonstigen spirituosen Getränke, welche aus dem Auslande und den überseeischen Besitzungen herrühren, haben die in dem Gesetze festgestellte Steuer zu entrichten, und wird der entsprechende Betrag den Finanzkassen zufließen. Die Einnahme, welche aus dem Ertrage dieser Steuer erwächst, ist unabhängig von den Pauschalirungen und Quoten der Steuer auf den persönlichen Verbrauch.

2) Das Nämliche gilt hinsichtlich der Steuer auf die inländische Fabrikation aller Arten von Alkoholen, welche durch Destillation von Stoffen gewonnen werden, die vom Weintraubensaft oder den Weinbereitungs-Residuen (residuos de la vinificacion) sich unterscheiden.

3) Das Nämliche gilt hinsichtlich der Steuer auf den Alkoholgehalt der Weine, welche mit einer Stärke von über 15 Centesimal-Graden eingeführt werden.

Einfuhr.

Art. 245. Die Rekognoszirung, Zulassung, Liquidation und Zahlung der Steuer auf die Alkohole aller Arten und übrigen spirituosen Getränke, welche vom Auslande und den überseeischen Besitzungen eingeführt werden, hat in denjenigen Zollverwaltungen stattzufinden, durch welche die Einfuhr vollzogen wird und welche zu diesem Zwecke ermächtigt sind.

Art. 246. Die für die Einfuhr von Alkoholen bestimmten Zollämter sind folgende:

Alicante, Badajoz, Barcelona, Bilbao, Cadiz, Cartagena, Coruña, Gijon, Huelva, Irun, Malaga, Palma de Mallorca, Pasajes, Port-Bou, Santander, Sevilla, Tarragona, Valencia, Valencia de Alcántara, Vigo, Vinaroz.

Auf den Canarischen Inseln ist die Zahlung und Liquidation der besonderen Steuer in den subalternen Finanzverwaltungen zu bewirken; hierbei sind als zuständig für die Einfuhr diejenigen zu betrachten, welche in Ortschaften bestehen, die zugleich Seehäfen sind.

Art. 247. Die Ladungen oder Sendungen von Alkohol, welche vom Auslande herrühren, sowie diejenigen, welche mittelst

Kabotage von einem Punkte der Halbinsel nach einem anderen übergeführt werden, sind mit einem Ursprungszeugniß (manifiesto de origen) zu versehen, in welchem die Zahl der Stücke (bultos), die in denselben enthaltene Alkoholmenge, das Gewicht der Stücke, sowie der Stärkegrad des in jedem einzelnen Stücke enthaltenen Alkohols anzugeben ist.

Art. 248. Bei der Analyse der Alkohole und sonstigen spirituosen Getränke ist der Centesimal-Alkoholmesser von Gay-Lussac und die Salleronsche Retorte (alambique) anzuwenden.

Art. 249. Ist die Zahlung des diese Artikel belastenden Grenz- und transitorischen Zolles erfolgt, so hat die Zollverwaltung, nachdem die durch den Industrie-Techniker derselben zu vollziehende Prüfung des Volumens und der hygienischen Eigenschaften vorher stattgefunden hat, zur Liquidation der entsprechenden Steuer zu schreiten und den Betrag einzufordern, welcher von der Kasse unter der Position „Erträge der besonderen Steuer auf Branntweine und Alkohole" zu vereinnahmen ist.

Art. 250. Ist die Vereinnahmnng bewirkt, so ist jedes einzelne Stück (envase) mit einer Etikette oder Zollverschluß zu versehen, auf welchem die Zahlung der Steuer, der Name des Importeurs und der Raumgehalt des Stückes zu bestätigen ist, und kraft dessen dasselbe frei cirkuliren kann.

Art. 251. Die Menge von absolutem Alkohol, welche die Rohrbranntweine, die zusammengesetzten spirituosen Getränke, sowie die Weine mit mehr als 15 Grad enthalten, ist mittelst der Salleronschen Retorte und des Gay-Lussacschen Alkoholmessers festzustellen.

Art. 252. Werden diese Flüssigkeiten in Flaschen eingeführt, so erfolgt die vorgedachte Feststellung nach Maßgabe der angeschlossenen Stärkegehaltstabelle; besteht jedoch eine bezügliche Meinungsverschiedenheit zwischen der Verwaltung und den Importeuren, so ist die Analyse zu vollziehen, zu welchem Zwecke den verschiedenen Kisten, in welchen die Einfuhr stattfindet, mittelst Stechhebers (escandallo) Proben zu entnehmen sind.

Die Abfertigungs-Etikette ist an einer jeden der Kisten anzubringen, welche Flaschen des in Frage stehenden Artikels enthalten.

Art. 253. Die Qualitätsanalyse zur Feststellung der Reinheit der Alkohole und spirituosen Getränke ist nach Maßgabe der Königlichen Verordnungen vom 10. November 1887, [1]) 10. März 1888 und der in Zukunft etwa noch erfolgenden bezüglichen Bestimmungen zu vollziehen.

Der Alkohol, welcher amylisch reagirt, jedoch im Diaphanometer weniger als drei Tausendstel Unreinheit erkennen läßt, ist nicht als unrein zu betrachten. Erfüllt derselbe diese Bedingung nicht, so ist er für den persönlichen Konsum unbrauchbar zu machen.

Art. 254. Die Alkohole und spirituosen Getränke, sowie die daraus gefertigten Mischungen, welche gesundheitsschädliche Substanzen enthalten, sind, freiwillig oder erzwungenermaßen, für den persönlichen Konsum unbrauchbar zu machen.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 935.

Ist von dem Industrie-Techniker des Zollamtes die Bescheinigung ertheilt, daß die zur Abfertigung vorgeführte Flüssigkeit unrein ist und daß deren Unbrauchbarmachung zu erfolgen hat, so ist davon Akt zu nehmen, daß dieses Ergebniß dem Importeur zur Kenntniß gebracht und dieser aufgefordert worden ist, die Unbrauchbarmachung vorzunehmen.

Die Stücke, welche diese Flüssigkeiten enthalten, sind mit entsprechender Etikette zu versehen.

Art. 255. Der Interessent oder Besitzer hat innerhalb 24 Stunden sich zu äußern, ob er mit der sofortigen Vornahme der Unbrauchbarmachung einverstanden sei, und ist in diesem Falle dieselbe sofort auszuführen, in Gegenwart des Industrie-Technikers der Zollverwaltung, sowie unter Assistenz des Importeurs oder seines Vertreters, im Falle dieser es verlangt, und zwar unmittelbar vor dem Austritt aus dem Zollamt.

Die Importeure oder deren Vertreter haben die Kosten der Unbrauchbarmachung zu tragen, und ist letztere nach Maßgabe des Königlichen Dekrets vom 27. Oktober 1887, [1]) der Königlichen Verordnung vom 10. November 1887, sowie der in Zukunft etwa noch erfolgenden bezüglichen Bestimmungen zu vollziehen.

Art. 256. Der Importeur, welcher mit der in den Artikeln 249 bis 251 gedachten Analyse und Liquidation des angesetzten Steuerbetrages nicht einverstanden ist, kann innerhalb 24 Stunden beim Finanzdelegirten der Provinz eine bezügliche Reklamation einreichen; letzterer hat sodann, nach Vernehmung des Industrie-Technikers, das Urtheil erster Instanz abzugeben. Um jedoch besagte Reklamation geltend machen zu können, ist es unumgänglich erforderlich, den Betrag des in der protestirten Deklaration angesetzten Steuerbetrages entrichtet zu haben. Gegen das Urtheil des Finanzdelegirten kann der Aufhebungsrekurs innerhalb 10 Tagen bei der Generaldirektion des Dienstzweiges eingelegt werden, wenn der Liquidationsbetrag 1000 Pesetas nicht überschreitet, und beim Finanzministerium, wenn der besagte Betrag ein höherer ist.

Die Entscheidung, welche beziehungsweise vom Ministerium oder der Direktion getroffen wird, bildet den Abschluß des gubernativen Verfahrens.

Art. 257. Ist der Importeur mit der Unbrauchbarmachung der Waare nicht einverstanden, so hat dieselbe im Spezialmagazin der Zollverwaltung in Depôt zu verbleiben, und ist der Protest des Importeurs, nebst Probe oder Proben der Flüssigkeiten dem Finanzministerium zu übersenden, und zwar durch Vermittelung der Generaldirektion, damit die Analyse im Central-Laboratorium des Ministeriums vollzogen werden kann.

Die Entscheidung, welche die Oberbehörde auf Grund der gedachten Prüfung trifft, wird unanfechtbar (firme) sein, und hat daher der Interessent, falls er mit jener Entscheidung nicht einverstanden, andererseits die Nothwendigkeit der Unbrauchbarmachung bestätigt worden ist, entweder die letztere sofort zu acceptiren, oder aber die Waare binnen 24 Stunden wieder auszuführen.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 903.

Tabellarische Zusammenstellung,

betreffend den Stärkegrad der im gewöhnlichen Handel vertriebenen alkoholischen Flüssigkeiten, sowie deren Zusammensetzungen.

Bezeichnung:	Alkohol pCt.:
Reine Spanische Weine	8 bis 15°
Dieselben, mit Wasser vermischt oder aus unreifen Trauben	weniger als 5°,5
Alicante	13,80
Tokay	9,87
Poullig, weiß	9
Chablis	7,35
Macon, weiß	11
„ roth	9,66
Burgunder	7,66
Starker rother Bordeaux	11
Leichter „ „	7,05 bis 8
„ weißer „	7 bis 8
Tonnere, roth	10
„ weiß	11,33
Côte Rhôtie	11,45
Rheinwein	11,17
Sauterne, weiß	15
Liornel	14,27
Grave	12,30
Frontignan	11,76
Champagner, schäumender	12,69
Hock	12,08
Eremitage, roth	12,32
„ weiß	15,43
Champagner	13,80
Nizza	14,63
Claret von Bordeaux	12
Syrakuser	15,28
Chiray	15,52
Malvasier von Madeira	16,40
Rosellon	18,13
Muskateller vom Kap	18,25
Konstanzer, roth	18,92
Lissaboner	18,94
Xerez, (Mutterwein)	21,24
„ stark	20,33
„ mittel	19,17
„ schwach	17,34
Malaga	17,34
Amontillado	15,88
Valdepeñas	15
Motril	17,90
Tenerife	18,20
Lacrymae Cristi	19,70
Madeira vom Kap	20,50
Madeira	20,27
Trockenbeerwein	25,12
Lissa	25,41
Oporto	20,22

Bezeichnung:	Alkohol pCt.:
Andere Flüssigkeiten:	
Spirituoser Cider	9,87
Hollunderbeerwein	9,87
Ale von Burton	8,88
Honigwasser	7,32
Birnwein	7,26
Bier, starkes	6,88
„ schwaches	5,21
Porter von London	4,20
Londoner Kleiebier	1,28
Liköre und andere Flüssigkeiten.	
Melissenwasser	85
Schweizer Absynth	70,72
„ „ feiner Qualität	67 bis 68
Lebenselixir	70
Chartreuse, grün	62
Wiskhy, schottischer (Körner)	54,32
Rum	60 bis 70
Cognac	60
Schweizer Mundwasser	51
Kirsch	50
Absynth, halbfein	49 bis 50
„ gewöhnlicher	46 bis 47
Chartreuse, gelb	43
„ weiß	43
Französischer Bitter	42,50
Deutscher Bitter	37
Holländischer Genever	49
Breslauer Kümmel	48
Breslauer Wermuth	48
Gewöhnlicher Wermuth	32
Benediktiner	34
Trappistenlikör	34
Anisette von Bordeaux	32
„ „ Lyon	33,85
„ „ Paris	32 bis 35
Danziger Branntwein, superfein	32,20
„ „ fein	26,20
Elixir de Garus, superfein	32,20
„ de Cagliostro	29,85
Crême de menthe	32,20
Crême d'absinthe, superfein	29,75
Crême de moka, gewöhnlich	29,25
Curaçao, superfein	32,20
„ fein	26,10
Sambac, superfein	31
Kirschöl, superfein	30,25
„ fein	27
Maraschino von Zara, superfein	30,25
Ratafieen, superfein	30
Perfecto amor	27,10
China-China	25,50
Raspailscher Gesundheitslikör	25,50
Anisbranntwein	53

Bezeichnung:	Alkohol pCt.:
Andere Aniſetten	68, 70 und 72
Honigwein	4 bis 7
„ doppelt	12
„ likörartig, herb	16
„ „ ſüß	18
Chacoli, weiß, einjährig	3

Nach der „Gaceta de Madrid“ vom 1. Juli d. J. bezw. dem „Eco de las aduanas“ vom 7. Juli d. J. hat der General-Zolldirektor unter dem 29. Juni d. J. zu vorſtehendem Reglement zwei Cirkulare erlaſſen, welche in Ueberſetzung lauten:

ꝛc.

1) Da die Einfuhr und Zollabfertigung der Branntweine, Alkohole und ſpirituoſen Getränke nur durch die in Artikel 246 des Reglements bezeichneten Zollämter erfolgen kann, ſo wird dadurch die Abfertigungsbefugniß aller übrigen Zollämter des Reiches derart geändert, daß durch die letzteren die Einfuhr der beſagten Artikel nicht bewirkt werden kann.

2) Sind die zollamtlichen Operationen ſämmtlich, mit Einſchluß der Zollzahlung, beendigt, ſo hat das Zollamt die Hauptdeklaration mittelſt Dekretes ihrem Induſtrie-Techniker zu überweiſen, damit derſelbe die ſachverſtändige Prüfung des Volumens und der hygieniſchen Verhältniſſe der beſagten Flüſſigkeiten ausführe. Der letztgedachte Beamte hat ſodann das Reſultat dieſer Unterſuchung in der Deklaration zu verzeichnen und dieſelbe dem Zollamt zurückzureichen, worauf letzteres dafür Sorge zu tragen hat, daß beſagtes Dokument revidirt und genehmigt und die nach Artikel 249 des Reglements zu entrichtenden Steuerbeträge gezahlt werden.

3) Iſt die Einnahme erfolgt, ſo iſt jedes Faß ꝛc. (envase) mit der in Artikel 250 und 251 des Reglements vorgeſchriebenen Etikette zu verſehen und die Fortnahme der abgefertigten Stücke (bultos) von der Laderampe beziehungsweiſe aus den Magazinen zu geſtatten.

4) Die Branntweine, Alkohole und ſpirituoſen Getränke, welche für die Depots beſtimmt werden, ſind in der in den Ordenanzas (Allgemeinen Zollbeſtimmungen) vorgeſchriebenen Form abzufertigen, und nur dann, wenn ſie für den Verbrauch beſtimmt werden, ſind die in den zwei voraufgehenden Artikeln gegebenen Vorſchriften auszuführen.

5) Wenn die Importeure die Magazinirung der Branntweine, Alkohole und ſpirituoſen Getränke nach Maßgabe des Art. 103 der Ordenanzas fordern, ſo iſt die ſachverſtändige Prüfung durch den Induſtrie-Techniker im Anſchluſſe an die Abfertigung der Stücke vorzunehmen, ſowie die Einziehung der Steuer dann zu bewirken, wenn beſagte Flüſſigkeiten in den Verbrauch übergehen.

6) Wenn die Intereſſenten mit der Zahlung der Zölle, ſowie der bei den Abfertigungen nach Maßgabe der Zolltarife und der Ordenanzas auferlegten Geldbußen nicht einverſtanden ſind, ſo iſt in Gemäßheit der Kapitel 3 und 4 des Titels 4 der Ordenanzas zu verfahren, und nur dann, wenn jene mit der Zahlung der Steuer nicht einverſtanden ſind, iſt das in Artikel 252 ff. des Reglements angegebene Verfahren zu befolgen.

7) Bei den Kabotage-Fakturen iſt zu verlangen, daß ſie die Zahl der Stücke, deren Gewicht, die Literanzahl des Branntweins, Alkohols oder der ſpirituoſen Getränke, ſowie den Stärkegrad der in jedem Stücke enthaltenen Flüſſigkeit angeben.

8) Bei den Abfertigungen der durch Kabotage bewirkten Ein- und Ausgänge von Branntwein, Alkohol und ſpirituoſen Getränken hat die Zollbehörde nach ſtattgehabter Rekognoszirung durch die betreffenden Aufſeher (vistas) anzuordnen, daß der Induſtrie-Techniker die ſachverſtändige Inſpektion für die Zwecke der beſonderen Steuer vornehme.[1])

9) Die neue Steuer iſt vom 1. Juli d. J. ab in Anwendung zu bringen auf die Branntweine, Alkohole und ſpirituoſen Getränke, welche vom Ausland eingehen, ſich in den kommerziellen Depots befinden, das Zollamt noch nicht verlaſſen haben oder gemäß Artikel 103 der Ordenanzas magazinirt ſind.

ꝛc. In den Manifeſten der Schiffe mit Ladungen von Branntwein, Alkohol oder ſpirituoſen Getränken muß mit aller Klarheit angegeben werden: die Anzahl der Stücke (bultos), das Gewicht derſelben, die Anzahl der Liter Branntwein, Alkohol oder ſpirituoſer Getränke, die ſie enthalten, ſowie der Stärkegrad der Flüſſigkeit, der in jedem Behälter (envase) enthalten iſt.

Nach der „Gaceta de Madrid“ vom 12. bezw. 19. Juli 1889 hat der Finanzminiſter unter dem 8. bezw. 11. Juli d. J. die in Ueberſetzung folgenden Königlichen Verordnungen, betr. die Branntwein-Verbrauchsſteuer, veröffentlicht:

Se. Majeſtät der König und Namens deſſelben die Königin-Regentin des Reiches haben, im Einverſtändniß mit den Vorſchlägen der General-Zoll- und Steuerdirektion, zu beſtimmen geruht:

1) daß die Branntwein-Verbrauchsſteuer ſich auf die Parfümerien, Medikamente und Firniſſe (barnizes) nicht erſtreckt, da ſie nur die ſpirituoſen Getränke umfaßt;

2) daß das in Artikel 247 des gedachten Reglements erwähnte Manifeſt das nämliche iſt, welches zur Zeit von allen Procedenzen des Auslandes gefordert wird, und in welchem die in beſagtem Artikel angegebenen Daten enthalten ſein müſſen, weshalb auch den Konſuln Seiner Majeſtät im Auslande mittelſt Cirkulars der General-Zolldirektion vom 29. Juni d. J. die Modifikationen angegeben worden ſind, welche, behufs Ausführung der Vorſchriften des Reglements, in jenen Dokumenten vorgenommen werden müſſen;

3) und 4) ꝛc.

ꝛc. Der König und Namens deſſelben die Königin-Regentin des Reiches haben, im Einverſtändniß mit den Vorſchlägen der General-Zoll- und Steuerdirektion, zu beſtimmen geruht, daß die Vorſchrift 8 des Cirkulars der General-Zolldirektion vom 29. Juni d. J. aufgehoben werde, und daß nur dann, wenn bei dem durch Kabotage bewirkten Ein- oder Ausgang von Branntwein, Alkohol, Wein und ſonſtigen ſpirituoſen Getränken der Verdacht vorliegt, daß die Steuer defraudirt werde, die Rekognoszirung dieſer Waaren durch den Induſtrie-Techniker auszuführen ſei, falls ein ſolcher in dem Zollamt vorhanden.

---

[1]) Vorſchrift 8 durch die untenſtehende, vom Finanzminiſter unter dem 11. Juli d. J. veröffentlichte Königliche Verordnung aufgehoben.

Statistik.

Schweden und Norwegen.

Handel und Schifffahrt Schwedens im Jahre 1887.[1])

Für das Jahr 1887 wurde der Werth der Einfuhr, einschließlich 6 697 539 Kronen in Gold und Silber, berechnet auf

297 410 000 Kronen,

der Einfuhrwerth von 1886 betrug ..... 301 366 000 „

die Einfuhr von 1887 war also um ..... 3 956 000 Kronen geringer, als im Vorjahre.

Der Werth der Ausfuhr von 1887, einschließlich 110 000 Kronen in Gold und Silber, betrug ..... 246 678 000 Kronen

der Ausfuhrwerth von 1886 ..... 228 398 000 „

die Ausfuhr von 1887 war also um ..... 18 280 000 Kronen höher, als im Vorjahre.

Der Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr betrug

1886 ..... 529 764 000 Kronen,
1887 ..... 544 088 000 „

hat sich also im Jahre 1887 um 14 324 000 Kronen vermehrt.

Auf die einzelnen Länder vertheilten sich die Werthe der Ein- und Ausfuhr Schwedens im Jahre 1887 folgendermaßen:

	Einfuhr. Kronen.	Ausfuhr. Kronen.	Zusammen. Kronen.
Deutschland	88 888 000	24 275 000	113 163 000
Großbritannien	73 695 000	110 051 000	183 746 000
Dänemark	47 471 000	32 029 000	79 500 000
Norwegen	23 435 000	12 363 000	35 798 000
Frankreich	6 218 000	27 226 000	33 444 000
Rußland	20 980 000	3 023 000	24 003 000
Belgien	9 547 000	9 567 000	19 114 000
Niederlande	5 518 000	8 486 000	14 004 000
Finland	6 860 000	4 267 000	11 127 000
Spanien	972 000	6 465 000	7 437 000
Portugal	1 220 000	1 318 000	2 538 000
Italien	598 000	1 115 000	1 713 000
Vereinigte Staat. v. Amerika	6 611 000	2 806 000	9 417 000
Westindien	2 196 000	38 000	2 234 000
Andere Länder	3 201 000	3 649 000	6 850 000
Zusammen	297 410 000	246 678 000	544 088 000

Den einzelnen Handelswaaren nach waren die Werthe der Ein- und Ausfuhr im Jahre 1887 folgende:

Waarengruppen.	Einfuhr. Kronen.	Ausfuhr. Kronen.	Zusammen. Kronen.
Lebende Thiere	994 621	8 328 952	9 323 573
Nahrungsmittel von Thieren	16 458 291	35 273 507	51 731 798
Getreide und Produkte davon	30 671 380	24 748 621	55 420 001
Kolonialwaaren	45 862 291	663 589	46 525 880
Früchte und Gartenprodukte	3 852 269	344 226	4 196 495
Spirituosen u. and. Getränke	8 258 894	3 963 089	12 221 983
Gespinnststoffe	20 591 402	482 266	21 073 668
Garn und Zwirn	8 363 762	1 055 748	9 419 510
Manufakturwaaren von Gespinnststoffen	48 481 755	4 127 766	52 609 521
Haare, Federn, Häute, Knochen, Horn und desgl.	13 970 580	2 042 300	16 012 880
Fabrikate davon	2 785 005	270 567	3 055 572
Talg, Oele, Theer, Gummi und dergl.	11 429 147	1 682 268	13 111 415
Fabrikate davon	1 910 944	667 166	2 578 110
Holzwaaren, unverarbeitet	1 793 046	82 670 958	84 464 004
„ verarbeitet	1 525 772	15 029 663	16 555 435
Farben und Farbstoffe	2 838 775	398 751	3 237 526
Verschied. andere Pflanzenstoffe	7 531 051	858 621	8 389 672
Papier und Papierarbeiten	3 939 520	13 488 578	17 428 098
Andere Fabrikate aus Pflanzenstoffen	443 051	69 423	512 474
Mineralien, Rohstoffe	24 332 170	3 323 609	27 655 779
„ Fabrikate	3 161 735	4 089 438	7 251 173
Metalle, unverarbeitet	7 253 982	33 528 725	40 782 707
„ verarbeitet	13 171 235	3 931 776	17 103 011
Fahrzeuge, Wagen, Maschinen, Instrumente	10 506 724	2 980 194	13 486 918
Münzen	3 904 331	111 020	4 015 351
Andere Artikel	3 378 429	2 547 836	5 926 265
Zusammen	297 410 162	246 678 657	544 088 819

Der Verkehr mit Deutschland.

Die Einfuhr von Deutschland betrug .... 88 888 000 Kronen,
die Ausfuhr nach Deutschland betrug ..... 24 275 000 „
der Gesammtumsatz betrug ..... 113 163 000 Kronen.

Die Einfuhr von Deutschland verminderte sich gegen das Vorjahr um 3 397 000 Kronen, die Ausfuhr nach Deutschland dagegen vermehrte sich um 3 478 000 Kronen. Es hat also wiederum eine Verschiebung zu Ungunsten Deutschlands zwischen Einfuhr und Ausfuhr stattgefunden.

Der Gesammtumsatz Schwedens mit den einzelnen Deutschen Staaten beläuft sich für die Jahre 1885 bis 1887 auf folgende Ziffern:

	1885.			1886.			1887.		
	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen
Preußen ..... Kronen	28 372 481	7 090 879	35 463 360	22 736 512	6 706 383	29 442 895	22 130 000	9 739 000	31 869 090
Mecklenburg ..... „	4 350	478 256	482 606	7 590	409 568	417 158	61 000	604 000	665 000
Oldenburg ..... „	409 298	101 364	510 662	428 040	179 544	607 584	56 000	218 000	274 000
Lübeck ..... „	46 653 173	6 973 865	53 627 038	41 668 672	8 043 130	49 711 802	40 922 000	8 190 000	49 112 000
Hamburg ..... „	15 710 630	4 170 083	19 880 713	17 708 720	5 230 395	22 939 115	15 769 000	5 220 000	20 989 000
Bremen ..... „	9 568 510	307 796	9 876 306	9 736 022	228 420	9 964 442	9 950 000	304 000	10 254 000
Zusammen .. Kronen	100 718 442	19 122 243	119 840 685	92 285 556	20 797 440	113 082 996	88 888 000	24 275 000	113 163 000

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 805.

Der Umsatz mit Preußen umfaßte folgende Waaren:

Einfuhr.

	Werth. Kronen.
Albums	6 365
Apothekerwaaren	38 226
Asphalt	7 371
Potasche	236 685
Knochen, verarbeitet	34 563
Knochenkohle	21 106
Band, Seiden-	17 550
„ Halbseiden-	19 840
„ andere Arten	28 820
Bijouteriewaaren	21 740
Bildhauerarbeiten, künstlerische	9 700
Schuhwichse	11 862
Blumen, künstliche	21 560
„ Theile davon	7 700
Bleizucker	17 028
Buchdrucktypen	10 553
Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben	16 996
Baumwolle	78 995
Bürstenbinderarbeiten	7 053
Tapissericarbeiten	8 462
Branntwein und Sprit	92 591
Gedruckte Bücher	30 877
Bohnen	187 906
Cement	107 010
Koks	76 199
Fenchel	26 954
Firniß	21 435
Heringe	13 025
Federn, ungerissene	25 443
Umzugsgut	20 813
Speck	6 399
Zinnfolie	33 027
Früchte und Beeren, frische	7 447
Samen:	
Klee- und Gras-	483 405
Lein-	82 160
Rüb-	70 835
Farben:	
Bleiweiß	390 562
Indigo u. Cochenille	65 670
Malerfarben	10 504
andere	145 126
Galanteriewaaren	44 440
Garn:	
Kameel- und Wollen-	22 740
Leinen-	46 520
Segel- und Bind-	7 967
Gips	35 103
Glas, nicht spezifizirt	150 816
Reis, Sago und dergl.	299 904
Gefärbtes Gras	24 462
Gold, unverarbeitet	86 450
„ verarbeitet	24 000
Goldzieherarbeiten	26 690
Düngerstoffe	97 321
Hanf, ungehechelt	170 980
Handschuhe	74 340
Harz	11 739
Hüte	54 585
Häute und Felle, zubereitet	229 836
Pelzwerk, zubereitet	15 305
Haar- und Krollhaararbeiten	9 850
Instrumente, optische	26 250
„ Forte-pianos	116 800
Schmalz	13 519
Eisen und Stahl:	
Stangeneisen	46 982
Schienen	43 513
Tische und dergl.	6 301
feinere Gußwaaren	81 657
vernickelte Waaren	14 372
Eisen- und Stahlabfall	9 304
Kaffee	7 560
Karbolsäure	22 261
Kautschuk, verarbeitet	7 235
Chemisch-technische Präparate	126 844
Kleie	289 990
Chlorsaures Kali	33 711
Kleider, fertige, neue	155 551
Knöpfe aus zusammengesetztem Material	10 975
Konserven, nicht spezifizirt	12 055
Korbmacherarbeiten	38 934
Rinder, junge	14 450
Spielsachen	6 318
Leim	67 023
Licht	41 973
Lumpen	24 036
Lederarbeiten	8 618
Malzgetränke in Fässern	9 237
Maschinen und Geräthschaften	580 521
Metalle, zusammengesetzte, verarbeitet:	
Platten	80 866
vergoldete Arbeiten	15 672
Arbeiten ohne Belag	151 542
Natron	31 536
Oelkuchen	725 592
Oele, fette	19 165
„ flüchtige	12 285
„ fossile, rohe	14 227
„ „ gereinigte	53 984
Pappe	36 129
Papp- u. Papierarbeiten	20 310
Papier	137 595
Pflaumen	211 486
Federn	30 800
Porzellan, echt	57 836
Portefeuilles	14 406
Saffran	6 519
Salmiak	8 574
Salpeter	15 728
Salpetersäure	45 802
Salz, Stein- u. Koch-	108 012
„ Tafel-	84 696
Salzsäure	28 264
Sand	10 594
Shoddy	39 846
Silber, unverarbeitet	20 066
„ verarbeitet	25 110
Seide, gefärbte	8 892
Syrup	17 639
Schuhzeug	14 138
Handfertigkeitswaaren	25 964
Butter	6 845
Posamentierarbeiten	28 648
Zucker, raffinirt	2 333 875
„ unraffinirt	1 985 431
Getreide:	
ungemahlen:	
Buchweizen	53 844
Weizen	2 632 056
Roggen	897 705
gemahlen:	
Weizenmehl	1 595 649
Roggenmehl	1 701 758
Spitzen	47 860
Steine	6 996
Steinkohlen	10 381
Strumpfwirkerarbeiten	37 280
Stärke	48 583
Schwefel	9 807
Schwefelsäure	33 353
Schwämme	8 864
Ziegel, feuerfeste	14 390
„ Mauer-	44 886
Zinn, verarbeitet	10 201
Terpentinöl	8 636
Thee	9 837
Tabak, Blätter und Stengel	9 728
Kupferdraht	9 130
Holzwaaren:	
unbearbeitet	241 620
bearbeitet:	
Drechslerarbeiten	13 230
Tischlerarbeiten	90 379
Wolle	306 408
Uhren:	
Taschen-	175 120
Wand-	30 866
Theile davon	177 500
Zeughandschuhe	19 095
Wasserglas	8 430
Wein, in Fässern	71 739
„ „ Flaschen	9 162
Weinstein	17 534
Weinsteinsalz	6 702
Zeuge:	
von Seide	111 250
„ Halbseide	48 590
„ Baumwolle	55 624
„ Wolle	187 385
„ Leinen oder Hanf	70 757
Zink, unverarbeitet	91 987
„ verarbeitet	188 107
u. s. w.	

Ausfuhr.

	Werth. Kronen.
Branntwein und Sprit in Fässern	7 164
Fische:	
frische	2 837 604
gesalzene:	
Heringe	70 916
anders zubereitete	7 833
Umzugsgut	40 265
frisches Obst	59 987
Düngerstoffe	7 700
Pelzwerk, unzubereitet	6 624
Eisen und Stahl:	
Roh-	69 443
Stangen-	2 001 095
Stangenabfall	36 199
Draht	391 909
Eisenabfall	18 803
Kienruß	9 271
Kupfer, Gar-	16 860
Lebendes Vieh:	
Pferde	8 100
Stiere	76 050
Kreide, gemahlen	12 393
Thon	16 323
Lumpen	67 248
Erz:	
Eisen-	200 120
Zink-	6 355
andere Arten	37 200
Maschinen und Geräthschaften	91 251
Metallabfall	53 345

	Werth. Kronen.
Papier	20 725
Handfertigkeitswaaren	7 002
Getreide:	
Gerste	793 614
Steine	793 783
Steinkohlentheer	33 783
Feuerfeste Ziegel	99 878
Theer	44 234
Holzmasse	37 070
Holzwaaren:	
unbearbeitete:	
Balken	106 682
Sparren	283 464
Bretter u. Planken	1 717 294
Faßdauben	8 525
Brennholz	17 970
bearbeitete	91 835
Zündhölzer	120 664
u. s. w.	

Der Umsatz mit Mecklenburg betraf folgende Waaren:

Einfuhr.

	Werth. Kronen.
Baumwolle, ungefärbt	20 108
Fahrzeuge und Boote	8 850
Speck	10 912
Eisenabfall	12 219
u. s. w.	

Ausfuhr.

	Werth. Kronen.
Kalk, ungelöscht	39 008
Lebendes Vieh:	
Stiere	47 025
Steine	14 112
Feuerfeste Ziegel	14 280
Holzmasse	20 103
Holzwaaren:	
unbearbeitete:	
Balken	13 759
Sparren	45 198
Bretter u. Planken	395 861
u. s. w.	

Der Umsatz mit Lübeck, zum größten Theil Speditionswaaren aus allen Gegenden Deutschlands, bestand aus folgenden Waaren:

Einfuhr.

	Werth. Kronen.
Albums	109 080
Apfelsinen	15 923
Apothekerwaaren	165 231
Asphalt	3 339
Potasche	9 944
Schachteln und Dosen aus zusammengesetzten Materialien	17 340
Band:	
Seiden-	190 440
Halbseiden-	471 560
andere Arten	728 959
Knochen:	
unverarbeitet	6 592
verarbeitet:	
Elfenbein- u. Walroßzähne	6 420
andere Arten	25 400
Bijouteriewaaren	177 540
Bildhauerarbeiten, künstlerische	21 000
Blutegel	11 309
Blumen, künstliche	207 620
Blumenzwiebeln	17 383
Bleistifte	45 968
Buchdrucktypen	114 205
Buchdruckfarbe	88 984
Baumwolle, ungefärbt	103 978
Bürstenbinderarbeiten	38 122
Briefumschläge	66 386
Tapisseriearbeiten	128 287
Bronzepulver	47 148
Rum	7 664
Bücher:	
in Schwedischer Sprache gedruckte	35 470
andere, gedruckte	194 616
mit reinem Papier	61 450
Chokolade	46 245
Etikettes	65 144
Etuis	57 350
Firniß	187 468
Fingerhüte	6 090
Fische, gesalzene:	
Heringe	9 292
Federn, ungerissene	35 343
Umzugsgut	33 093
Speck	15 500
Zinnfolie	6 366
Obst und Beeren:	
frische	24 251
getrocknete	8 809
Samen:	
Blumen-	527 290
Rüb-	91 784
Klee- und Gras-	223 100
andere Arten	44 260
Farben:	
Bleiweiß	8 927
Indigo u. Cochenille	101 270
andere Arten	194 579
Farbenkasten	8 407
Galanteriewaaren	336 180
Garn:	
Baumwollen-, gefärbt	193 837
Kameel- u. Wollen-, ungefärbt	94 522
gefärbt	485 871
Leinen-, ungefärbt	15 992
gefärbt	138 674
Segel- und Bind-	21 632
Gewehre	27 990
Gips	47 511
Glaswaaren:	
Häfen u. dergl.	9 430
Fenster- u. Spiegelglas	47 226
Chemische Gläser	8 771
Optische „	7 040
nicht spezifizirte Arten	146 594
Goldzieherarbeiten	36 890
Gummi	21 419
Düngestoffe	16 087
Strohарbeiten	43 857
Hanf	33 216
Handschuhe	169 260
Harz	16 762
Hüte:	
von Seide 2c.	10 356
andere	690 363
Hutfutter 2c.	11 450
Horn:	
verarbeitet, Knöpfe	42 115
andere Arten	18 232
Häute und Felle, nicht Pelzwerk:	
unzubereitet	507 437
zubereitet:	
Sohlleder	10 980
andere Arten	908 736
Hopfen	426 469
Haare:	
Pferde-	35 730
andere	35 304
Haararbeiten	10 650
Haken und Oesen	34 010
Hosenträger	127 022
Insektenpulver	7 600
Instrumente:	
optische	184 875
musikalische:	
Flöten 2c.	67 980
Fortepianos	33 550
Spieldosen	10 100
Akkordions	77 304
Eisen und Stahl:	
Eisenbahnschienen	20 750
Stangeneisen	7 469
Muttern	9 465
feinere Gußwaaren	59 397
vernickelte Waaren	105 144
andere	493 461
Eisenbahnmaterial	21 100
Kaffee	1 095 590
Kampher	12 755
Carcassen	48 048
Kautschuk, verarbeitet	150 092
Kaviar	7 415
Chemisch-technische Präparate	270 293
Fertige Kleider	2 484 096
Zündhütchen	54 090
Knöpfe	300 830
Messer	18 177
Konfitüren	19 728
Konserven	71 993
Kupfer, Platten	24 918
Kupferstiche:	
zu gedruckten Werken	13 480
andere	129 915
Wurst	16 484
Korbmacherarbeiten	32 974
Korken, geschnittene, mit Beschlag	18 895
Korkrinden	19 331
Lebendes Vieh:	
Pferde	15 400
Rinder	5 450
Töpferarbeiten	6 469
Lack	11 494
Lakritzen	6 054
Spielsachen	74 465
Leim, Hausenblase 2c.	32 885
„ andere	10 993
Lichte	43 337
Riechwasser	22 733
Malzgetränke in Fässern	—
Lederarbeiten	43 157
Marienglas	17 570
Maschinen und Geräthschaften	1 766 024
Metalle, zusammengesetzte, bearbeitete:	
Platten	23 473
andere, vergoldet 2c.	72 736
„ ohne Belag	537 852
Musikalien	59 988
Muscheln, frische	55 252

	Werth. Kronen.
Gemälde	10 162
Mützenschirme	14 152
Nadeln	50 302
Olein	16 890
Oele:	
fette	127 342
flüchtige	55 770
fossile	24 732
Käse	99 928
Pappe	35 801
Papp- und Papierarbeiten	166 505
Papier	439 764
Papiertapeten und Borten	151 548
Schirme, seidene	148 032
„ andere	167 913
Schirmgestelle	46 375
Parfümerien	11 375
Patronen, geladene	13 568
Federhalter	15 654
Pfeffer	10 171
Perlmutter	8 625
Pfeifenköpfe	44 281
Pflaumen 2c.	13 274
Hutfedern	378 600
Porzellan, unecht	61 594
„ echt	115 380
Brieftaschen	183 777
Rosinen	7 996
Sattlerarbeiten	33 530
Saffran	49 926
Salpeter	38 211
Salz:	
Stein- und Kochsalz	33 860
Tafelsalz	44 817
Shoddy	238 514
Silber, unverarbeitet	14 378
„ verarbeitet	44 820
Seide:	
rohe, ungefärbt	332 856
gefärbt	144 210
Schuhzeug:	
von Seide	6 237
„ Wollenfilz	18 872
„ anderen Zeugen	249 080
anderes	481 620
Handfertigkeitswaaren	86 538
Butter	20 767
Posamentierwaaren:	
von Seide	166 356
andere	97 042
Zucker, raffinirt	436 371
Fächer	29 500
Weizenmehl	37 242
Spiegel	30 822
Spitzen, seidene	175 300
„ andere	225 220
Brandspritzen	23 690
Steine	18 872
Strumpfwirkerwaaren	901 010
Stricknadeln	7 227
Saiten	21 024
Stärke	13 189
Schwämme	15 872
Säcke	7 675
Zinn, verarbeitet:	
vergoldet	16 084
andere Arten	52 068
Polsternägel	9 411
Thee	16 269
Tabak:	
Blätter und Stengel	685 163
Cigarren	133 854
andere Arten	14 319
Draht, Kupfer-	25 524
Garn, Baumwollen-	14 756
„ Leinen-	6 685
Holzwaaren, bearbeitet:	
Fourniere	95 783
Drechslerarbeiten	51 852
Tischlerarbeiten	123 466
Seife	14 034
Wolle	882 669
Uhren:	
Taschen-, von Gold	4 740
„ andere	20 500
Wand-	139 540
Uhrentheile	248 850
Wagen	6 400
Zeughandschuhe:	
seidene	100 500
andere	155 325
Mineralwasser	17 175
Dochte	49 364
Wein, in Flaschen	138 794
„ „ Fässern	119 359
Weinstein	11 646
Visitenkarten	39 360
Zeuge:	
Seiden-	1 758 420
Halbseiden-	1 184 980
Baumwollen-	1 870 149
Wollen-	6 752 275
Leinen-	310 091
Jute-	47 279
gewächste, Teppiche	15 032
„ andere	39 042
Lebende Pflanzen	65 220
Zink, verarbeitet	13 222
Dampfmaschinen	20 000
Dampfkessel	39 725

u. s. w.

Ausfuhr.

	Werth. Kronen.
Abfälle	37 696
Knochen, unverarbeitet	24 575
Branntwein und Sprit	—
Bücher, gedruckte	26 804
Fahrzeuge und Boote	13 200
Fische, frische	478 934
Umzugsgut	25 638
Speck	26 407
Obst, frisches	24 249
Klee- und Grassamen	35 570
Horn, unverarbeitet	43 037
Häute und Felle:	
nicht Pelzwerk:	
unzubereitet	371 089
zubereitet	9 762
Pelzwerk:	
unzubereitet	14 775
Pferdehaare	11 946
Eisen und Stahl:	
Roh-	137 483
Stangen-	644 735
Stangeneisenabfall	7 600
Draht	72 752
Nägel	22 134
Kienruß	12 484
Fertige Kleider	17 885
Konserven	12 160
Lebende Schweine	79 830
Fleisch	12 858
Lumpen	76 887
Maschinen und Geräthschaften	126 124
Metallabfall	6 594
Gemälde	91 945
Papier	331 209
Punsch	18 548
Shoddy	15 372
Silber	18 360
Butter	20 473
Erbsen	11 562
Steine	20 481
Strumpfwirkerarbeiten	6 210
Talg	55 672
Theer	32 144
Eisen- und Stahldraht	121 842
Holzwaaren:	
unbearbeitete:	
Sparren	88 054
Bretter, Planken 2c.	1 786 222
Brennholz	6 510
bearbeitete	20 064
Zündhölzer	2 991 008
Zeuge, Wollen-	6 199

u. s. w.

Der Umsatz mit Hamburg umfaßte folgende Waaren:

Einfuhr.

	Werth. Kronen.
Antimon	9 951
Apfelsinen	74 425
Apothekerwaaren	39 892
Asphalt	14 985
Potasche	16 829
Band	36 911
Knochenkohle	14 495
Bleizucker	32 529
Buchdrucktypen	18 427
Buchdruckfarbe	12 666
Baumwolle, ungefärbt	128 684
Borax	25 740
Briefumschläge	49 949
Brot, feine Sorten	7 973
Cement	168 713
Citronen	13 798
Koks	8 009
Fenchel	18 806
Firniß	68 625
Fische, gesalzene:	
Heringe	10 896
Federn, ungerissene	37 414
Umzugsgut	22 660
Speck	391 793
Obst und Beeren:	
frische	35 127
getrocknete	23 255
Samen:	
Blumen-	32 220
Klee- und Gras-	491 750
andere	7 870
Farben:	
Bleiweiß	13 281
Indigo u. Cochenille	90 607
andere	194 866
Farbholz	38 690
Galanteriewaaren	7 880
Garn:	
Baumwollen-	8 822
Kameel- u. Wollen-	223 306
Segel- und Bind-	19 664
Gips	27 006
Glas:	
Fenster- u. Spiegel-	18 261
andere Arten	7 754
Reis und Sago	36 864
Gras, gefärbt	9 957
Gummi	9 416

	Werth: Kronen.
Düngestoffe	666 909
Hanf	8 734
Harz	29 387
Hüte	17 406
Häute und Felle:	
unzubereitet	385 786
zubereitet:	
Sohlleder	14 943
andere	111 996
Pelzwerk	37 275
Hopfen	27 705
Instrumente:	
optische	14 325
musikalische, Fortepianos	6 850
Schmalz	58 793
Kaffee	5 317 838
Kakao	56 115
Kampfer	26 509
Kaneel	9 899
Kaviar	16 422
Chemisch-technische Präparate	99 306
Fertige Kleider	113 459
Knöpfe	6 985
Konfitüren	12 372
Konserven:	
Sardinen	10 462
andere	79 173
Korkrinde	63 732
Fleisch	71 068
Leim	10 858
Lichte	15 158
Mais	49 179
Malzgetränke, in Fässern	25 557
Mandeln	10 953
Maschinen und Geräthschaften	123 484
Maschinenschmiere	9 894
Metalle, zusammengesetzte	28 800
Natron	15 278
Haselnüsse	7 246
Oelkuchen	24 163
Oele:	
fette	407 748
flüchtige	12 844
fossile	38 745
Pappe	120 623
Papier	347 980
Papiertapeten u. Borten	16 472
Schirme	166 332
Gestelle	13 215
Ueberzüge	11 988
Pfeffer	29 210
Hutfedern	14 000
Porzellan, echt	16 004
Rosinen	14 015
Stuhlrohr	10 785
Salmiak	18 570
Salpeter	393 887
Salz: Glauber-	44 998
Stein- u. Koch-	77 349
Tafel-	19 302
Syrup	25 153
Schuhzeug	27 113
Handfertigkeitswaaren	8 639
Butter	55 521
Posamentierarbeiten	8 486
Zucker, raffinirt	569 400
„ unraffinirt	331 502
Getreide:	
ungemahlen:	
Weizen	73 619
Gerste	8 300
Malz	7 104
Roggen	39 277
gemahlen:	
Weizenmehl	225 566
Roggenmehl	231 236
Steine	19 856
Strumpfwirkerarbeiten	11 560
Säcke	8 689
Zinnsalz	10 927
Terpentinöl	17 752
Thee	37 382
Tabak:	
Blätter und Stengel	314 955
Cigarren	63 875
Holzwaaren:	
unbearbeitet:	
ausländische Hölzer	20 300
bearbeitet:	
Fourniere	56 599
Tischlerarbeiten	11 131
Tauwerk	18 039
Wolle	332 751
Uhren:	
Taschen-	8 620
Wand-	32 881
Uhrentheile	21 550
Watte	7 200
Wachs	13 533
Wein, in Fässern	65 592
„ „ anderen Gefäßen	19 522
Vitriol	6 491
Zeuge:	
Seiden-	7 400
Halbseiden-	22 550
Baumwollen-	380 544
Wollen-	266 950
Leinen-	18 765
Jute-	7 231
gewächste: Teppiche	6 432
Lebende Pflanzen	19 044
u. s. w.	

Deutsches Handels-Archiv 1889. I.

Ausfuhr.

	Werth. Kronen.
Branntwein und Sprit	405 333
Fische:	
frische	259 905
gesalzene: Anchovis	10 587
Obst u. Beeren, frische	6 266
Klee- und Grassamen	26 628
Düngestoffe	8 855
Häute und Felle, nicht Pelzwerk	49 102
Eisen- und Stahl:	
Roh-	33 702
Luppen-	86 292
Stangen-	1 696 935
Draht-	6 599
Platten	29 668
Nägel	53 236
Kienruß	10 629
Messer	8 871
Kupfer	54 318
Korken, geschnittene	6 607
Kreide, gemahlene	8 296
Lumpen	13 323
Maschinen und Geräthschaften	62 090
Metallabfall	23 383
Papier	419 530
Punsch	14 871
Handfertigkeitswaaren	19 600
Getreide, ungemahlen:	
Hafer	7 882
Erbsen	56 518
Steine	315 471
Feuerfeste Ziegel	18 381
Thran	10 500
Holzmasse	6 570
Holzwaaren:	
unbearbeitet:	
Bretter u. Planken	362 602
Leisten	17 720
andere	7 050
bearbeitete	61 041
Zündhölzer	904 996
Wachs	9 885
u. s. w.	

Der Umsatz mit Bremen war folgender:

Einfuhr.

	Werth. Kronen.
Asphalt	40 930
Baumwolle	166 779
Branntwein und Sprit:	
Arrak	11 685
Rum	28 094
Koks	30 496
Firniß	7 665
Klee- und Grassamen	33 017
Farben: Indigo	27 392
Reis	1 242 959
Düngestoffe	102 106
Hanf	11 061
Eisen und Stahl:	
Schienen	41 593
andere Waaren	6 459
Kaffee	605 189
Oele, fossile, gereinigte	697 029
Pfeffer	9 367
Kochsalz	6 498
Zucker, raffinirt	36 175
Schwefelsäure	12 203
Tabak:	
Blätter und Stengel	6 308 740
Cigarren	9 149
Eisendraht	104 438
Holz:	
unbearbeitet:	
ausländisches	8 800
bearbeitet:	
Fourniere	45 350
Wolle, ungefärbt	219 269
Wein, in Fässern	30 249
Zeuge, gewächste:	
Teppiche	12 690
u. s. w.	

Ausfuhr.

Eisen und Stahl:	
Stangen-	6 603
Steine	45 770
Bretter und Planken	226 627
Zündhölzer	6 755
u. s. w.	

Der Umsatz mit Oldenburg war folgender:

Einfuhr.

Koks	39 199
Tabak, unverarbeitet: Blätter und Stengel	15 695
u. s. w.	

Ausfuhr.

Bretter und Planken	218 429
u. s. w.	

Schiffahrt.

Im Jahre 1887 sind in Schweden angekommen:

15 721 Segelschiffe von 1 497 683 Reg.-Tonnen, und
12 172 Dampfschiffe „ 3 120 845 „

zusammen: 27 893 Schiffe von 4 618 528 Reg.-Tonnen
oder 2 344 „ „ 207 547 „ mehr
als im Jahre 1886.

Der Nationalität nach waren von diesen Schiffen:

	In Fracht.		In Ballast.		Zusammen.	
	Schiffe.	Reg.-T.	Schiffe.	Reg.-T.	Schiffe.	Reg.-T.
Schwedische ..	6 371	1 073 021	6 437	623 469	12 808	1 696 490
Dänische	1 609	205 628	7 078	783 791	8 687	989 419
Britische	560	407 611	634	486 197	1 194	893 808
Norwegische ..	845	151 838	1 358	340 114	2 203	491 952
Deutsche	664	127 495	820	119 558	1 484	247 053
Russische	917	103 826	315	84 884	1 232	188 710
Niederländische	58	14 831	163	67 744	221	82 575
Spanische	5	5 509	4	4 214	9	9 723
Französische ..	10	1 538	28	6 052	38	7 590
Oesterreichische	3	1 858	5	3 521	8	5 379
Italienische ...	3	1 364	3	1 619	6	2 983
Belgische	1	448	—	—	1	448
Amerikanische .	1	690	1	1 708	2	2 398
Zusammen	11 047	2 095 657	16 846	2 522 871	27 893	4 618 528

Abgegangen sind:

14 491 Segelschiffe von 1 507 895 Reg.-Tonnen, und
12 152 Dampfschiffe „ 3 155 056 „

zusammen: 26 643 Schiffe von 4 662 051 Reg.-Tonnen
oder 2 166 „ „ 113 502 „ mehr
als im Jahre 1886.

Der Nationalität nach waren davon:

	In Fracht.		In Ballast.		Zusammen.	
	Schiffe.	Reg.-T.	Schiffe.	Reg.-T.	Schiffe.	Reg.-T.
Schwedische ..	9 108	1 391 312	2 598	354 367	11 706	1 745 679
Dänische	3 352	336 437	5 265	650 401	8 617	986 838
Britische	1 117	838 396	81	59 740	1 198	898 136
Norwegische ..	1 550	436 775	611	49 189	2 161	485 964
Deutsche	1 231	192 752	237	55 349	1 468	248 101
Russische	525	126 112	680	61 998	1 205	188 110
Niederländische	219	80 713	4	632	223	81 345
Spanische	8	8 677	1	1 046	9	9 723
Französische ..	39	7 847	—	—	39	7 847
Oesterreichische	7	4 627	1	752	8	5 379
Italienische...	6	2 983	—	—	6	2 983
Belgische	1	448	—	—	1	448
Amerikanische.	1	1 708	1	690	2	2 398
Zusammen	17 164	3 428 787	9 479	1 234 164	26 643	4 662 951

Produktion der Bergwerke und Hütten in Schweden im Jahre 1887.

Von Eisenerz wurden im Jahre 1887 in Schweden gewonnen:

In der Provinz:	In Gruben.	Centner.
Norbotten	285	51 740
Geffleborg	7	191 478
Upsala	20	1 439 028
Stockholm	11	301 672
Kopparberg	93	5 186 622
Westmanland	63	4 992 322
Oerobo	98	5 772 662
Vermland	61	2 463 145
Södermanland	12	639 272
Jönköping	3	23 400
Oestergötland	2	163 412
Zusammen	655	21 224 753

Zur Roheisenfabrikation waren 164 Hochöfen im Betrieb, welche zusammen 10 742 206 Centner Roheisen erzeugten.

Zur Fabrikation von Stangeneisen waren 189 Werke mit 529 Schmelzöfen thätig, welche zusammen 6 007 936 Centner Stangeneisen fabrizirten.

In 146 Fabriken wurden 1 158 632 Centner Eisen- und Manufakturwaaren hergestellt.

Ferner wurden im Jahre 1887 gewonnen:

Golderz	in	1 Grube	33 018	Centner
Silber und Bleierz ..	„	27 Gruben	367 375	„
Kupfererz	„	10 „	485 870	„
Nickelerz	„	1 „	2 000	„
Kobolterz	„	2 „	5 441	„
Zinkerz	„	37 „	1 087 836	„
Manganerz	„	14 „	203 706	„
Molybdänerz	„	1 „	0,47	„
Schwefelkies	„	3 „	58 964	„
Gold	„	3 Werken	196	Pfund
Silber, metallisches Feinsilber			3 948	„
„ Niederschlagsprodukte			9 776	„
Kupfer, Garkupfer			876	Centner
„ raffinirtes Kupfer			13 425	„
„ Cementkupfer			7 334	„
Messing			6 381	„
Blei			6 632	„
Gereinigtes Kobalterz			885	Pfund
Kobaltoxyd			96	Centner
Pulverisirter Braunstein			2 843	„
Schwefel			1 276	„
Kupfervitriol			3 721	„
Eisenvitriol			9 112	„
Ocker			32 475	„
Alaun			3 577	„
Cerit			917	„
Marmor	Werth	Kronen	9 800	„

Vereinigte Staaten von Amerika.

Mineralien-Produktion in den Jahren 1887 und 1888.

Dem seitens des Vorstehers der Abtheilung für Mineral-Statistiken des Geologischen Vermessungs-Bureaus in Washington veröffentlichten Berichte über die Mineralien-Produktion in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1888 entnimmt die New-Yorker Handelszeitung vom 15. Juni 1889 folgende Angaben: Der Gesammtwerth der Mineralien-Produktion im Jahre 1888 bezifferte sich auf 591 659 931 Dollars gegen 542 284 225 Dollars im Jahre 1887 und gegen 465 327 888 Dollars im Jahre 1888. Im Jahre 1888 wurde im Vergleich zum Vorjahre produzirt:

	1888. Dollars.	1887. Dollars.
Roheisen	107 000 000	121 925 800
Silber	59 195 000	53 441 300
Gold	33 175 000	33 100 000
Kupfer	33 833 954	21 062 440
Blei	15 924 951	14 463 000
Zink	5 500 855	4 782 300
Quecksilber	1 413 125	1 429 000
Nickel	115 518	133 200
Alumin	65 000	74 905
Antimon	20 000	15 500
Platina	2 000	1 838
Bituminöse Kohlen	122 497 341	98 004 656
Anthracit-Kohlen	89 020 483	84 552 181
Bausteine	25 500 000	25 000 000
Kalk	24 543 500	23 375 000
Petroleum	24 598 559	18 856 606
Naturgas	22 662 128	15 838 000
Cement	4 533 639	5 186 877
Salz	4 377 294	4 093 846
Kalkstein zur Eisenfabrikation	2 719 000	3 226 200
South Carolina Phosphat	1 951 673	1 836 818
Zinkweiß	1 600 000	1 440 000
Mineralwasser	1 709 302	1 261 473
Borax	455 340	550 000
Gips	430 000	425 000
Manganerz	255 000	333 844
Mineralfarben	380 000	300 000
New-Jersey-Mergel	300 000	300 000
Pyrit	167 658	210 000
Flintquarz	175 000	185 000
Schwefel	—	100 000
Edelsteine	64 850	88 600
Goldquarz	75 000	75 000
Roher Baryt	110 000	75 000
Graphit	33 000	34 000
Asphalt	331 500	16 000

Eine Anzahl anderer Mineralien ist in der vorstehenden Aufstellung, weil der Werth derselben ein verhältnißmäßig geringer, ausgelassen.

Großbritannien.

Goldausbeute der Kolonie Queensland in den Jahren 1887 und 1888.

Nach Veröffentlichungen der Bergwerks-Behörden der Kolonie Queensland wurden dortselbst im Jahre 1887 425 923 Unzen (fast 12 075 kg), im Jahre 1888 aber 481 643 Unzen (fast 13 655 kg) Gold gewonnen. An dieser Vermehrung um 55 720 Unzen war die Mount Morgan Mine allein mit einer Erhöhung der Ausbeute um etwa 30 000 Unzen betheiligt.

Die Anzahl der Arbeiter in den Goldbergwerken betrug 9491 im Jahre 1888 gegen 9305 im Jahre 1887.

Die Anzahl der Chinesischen Goldwäscher sank von 855 im Jahre 1887 auf 745 im Jahre 1888.

Schweiz.

Hauptergebniß des Außenhandels im Jahre 1888.

Nach dem Bericht des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1888 weist der Spezialhandel der Schweiz mit den einzelnen Ländern folgende Ziffern auf:

Länder.	Einfuhr. 1887.	Einfuhr. 1888.	Ausfuhr. 1887.	Ausfuhr. 1888.
	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.
Deutschland	263 647 069	253 771 416	164 867 860	164 486 898
Oesterreich	88 388 798	95 963 661	38 168 507	33 165 401
Frankreich	211 777 464	202 817 187	130 616 581	142 009 725
Italien	116 941 345	115 840 526	65 121 891	51 435 860
Belgien	25 037 311	27 866 676	10 275 079	10 933 095
Niederlande	7 314 013	8 032 470	3 865 814	4 299 446
Großbritannien	46 367 777	43 860 696	103 350 906	104 735 372
Rußland	18 035 848	25 044 421	7 892 707	10 991 656
Schweden und Norwegen	326 062	383 332	924 513	1 087 522
Dänemark	70 070	12 155	809 951	998 295
Portugal	50 134	100 992	1 502 247	1 032 495
Spanien	2 552 355	3 616 087	8 859 683	7 764 735
Griechenland	128 357	123 354	712 391	703 673
Donauländer	1 397 279	1 488 140	5 146 809	5 536 932
Europäische Türkei	149 093	204 522	4 754 630	4 752 254
Aegypten	13 098 049	12 560 094	1 375 989	1 120 697
Algier	501 449	463 576	2 266 859	1 700 748
Westküste	18 235	17 065	85 619	103 358
Ostküste	4 984	24 184	189 390	532 679
Asiatische Türkei	173 934	111 471	2 597 881	2 377 333
Britisch-Indien	2 253 308	2 414 376	9 581 462	11 451 840
Niederl.-Indien	158 669	53 857	4 364 394	4 542 863
Ostasien	3 088 947	4 373 476	5 089 811	5 874 275
Brit.-Nordamerika	1 364	6 374	515 672	949 200
Vereinigte Staaten von Amerika	29 327 029	21 949 330	80 877 278	87 035 749
Centralamerika	829 296	671 299	1 671 237	1 430 035
Chile und Peru	63 355	36 249	820 117	527 872
Brasilien	2 521 328	3 273 224	4 223 315	2 747 933
Argentinien	104 553	418 620	8 629 937	5 408 242
Uebriges Südamerika	207 931	61 008	624 320	797 325
Australien	2 499 480	1 469 757	1 309 783	2 527 140
Zusammen	837 034 916	827 078 595	671 092 633	673 060 648

Nach Waarenkategorien geordnet entfielen auf:

Nummer.	Kategorien.	Werth. Einfuhr. 1887.	Einfuhr. 1888.	Einfuhr. Differenz 1888.	Ausfuhr. 1887.	Ausfuhr. 1888.	Ausfuhr. Differenz 1888.
		Franken.	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.
I	Abfälle und Düngstoffe	5 165 177	8 628 718	+ 3 463 541	1 810 462	1 912 039	+ 101 577
II	Chemikalien:						
	A. Apotheker und Drogueriewaaren	3 338 450	2 919 670	— 418 780	2 092 765	2 163 245	+ 70 480
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch	19 533 776	18 924 058	— 609 718	2 678 941	2 583 439	— 95 502
	C. Farbwaaren	7 109 440	7 359 042	+ 249 602	8 740 616	8 731 668	— 8 948
III	Glas	2 265 266	2 289 268	+ 24 002	142 437	142 731	+ 294
IX	Holz	14 403 657	16 293 223	+ 1 889 566	7 961 121	7 299 456	— 661 665
V	Landwirthschaftliche Erzeugnisse	6 472 858	7 461 789	+ 988 931	504 790	580 291	+ 75 508
VI	Leder	25 356 635	19 536 150	— 5 820 485	7 822 125	7 521 404	— 300 721
VII	Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände	9 253 877	9 304 220	+ 50 343	5 611 504	5 921 015	+ 309 511
VIII	Mechanische Gegenstände:						
	A. Uhrenbestandtheile	1 869 300	1 839 800	— 29 500	1 991 410	1 856 657	— 134 753
	B. Maschinen	9 651 669	13 516 851	+ 3 865 182	19 767 431	19 957 095	+ 189 664
	A. Uhren	3 445 306	4 021 288	+ 575 982	84 255 363	82 082 637	— 2 172 726
	B. Fahrzeuge, Schiffe	505 158	609 454	+ 104 296	444 523	362 646	— 81 877
IX	Metalle:						
	A. Blei	1 180 469	1 006 060	— 174 409	131 564	142 042	+ 10 478
	B. Eisen	30 187 527	31 614 382	+ 1 426 855	4 304 873	4 135 033	— 169 840
	C. Kupfer	4 892 275	5 211 950	+ 319 675	578 882	984 173	+ 405 291
	D. Nickel	618 175	611 125	— 7 050	30 967	36 924	+ 5 957
	E. Zink	1 129 690	1 080 535	— 49 155	70 938	60 093	— 10 845
	F. Zinn	1 501 990	1 548 730	+ 46 740	38 015	78 445	+ 40 430
	G. Edle Metalle	44 751 037	49 615 711	+ 4 864 674	29 175 286	28 642 797	— 532 489
	H. Erze und Metalle, verschiedene	174 090	138 630	— 35 460	5 358	33 130	+ 27 772
X	Mineralische Stoffe	34 217 896	37 270 715	+ 3 052 819	2 626 734	2 924 137	+ 297 403
XI	Nahrungs- und Genußmittel	212 439 682	220 825 216	+ 8 385 614	74 293 323	71 832 935	— 2 460 388
	Bier, Wein, Branntwein, Sprit, in Fässern						
XII	Oele und Fette	8 601 850	8 906 860	+ 305 010	548 757	514 680	— 34 077
XIII	Papier	4 891 871	5 232 223	+ 340 352	4 133 192	3 906 163	— 227 029
XIV	Spinnstoffe:						
	A. Baumwolle	72 510 711	64 892 156	— 7 631 445	158 518 779	160 225 567	+ 1 706 788
	B. Flachs, Hanf, Jute 2c.	10 716 675	11 688 925	+ 972 250	1 951 741	1 938 903	— 12 838
	C. Seide	142 565 150	132 936 542	— 9 628 608	198 768 230	201 281 715	+ 2 513 485
	D. Wolle, rein oder gemischt	54 587 100	56 295 411	+ 1 708 311	15 192 686	16 058 893	+ 866 207
	E. Kautschuk und Guttapercha	1 886 775	2 151 775	+ 265 000	2 317 419	2 352 212	+ 34 793
	F. Stroh, Rohr, Bast, 2c.	5 207 810	4 993 546	— 214 264	3 957 542	4 052 865	+ 95 323
	G. Konfektions- und Modewaaren	25 876 650	26 474 601	+ 597 951	5 866 319	6 768 584	+ 902 265
XV	Thiere und thierische Stoffe:						
	A. Thiere	49 873 635	33 902 328	—15 971 307	15 122 112	15 628 254	+ 506 142
	B. Thierische Stoffe	6 909 760	6 887 355	— 22 405	7 473 918	8 359 621	+ 885 703
XVI	Thonwaaren	3 337 667	3 591 544	+ 253 877	647 124	534 027	— 113 097
XVII	Verschiedene Waaren	10 605 862	7 498 744	— 3 107 118	1 515 386	1 455 125	— 60 261
	Zusammen	837 034 916	827 078 595	— 9 956 321	671 092 633	673 060 648	+ 1 968 015

Frankreich.

Die Zuckerproduktion in der Campagne 1887/88.

(Nach dem Bulletin de statistique.)

In der Campagne 1887/88 waren 375 Zuckerfabriken in Betrieb. Dieselben verarbeiteten 3 614 632 010 kg Rüben und gewannen daraus 344 744 657 kg Zucker (in raffinirtem Zucker ausgedrückt, einschließlich des in der Melasse enthaltenen). Versandt wurden während der Campagne:

6 182 355 kg raffinirter Zucker und Kandis,
173 574 736 „ Zucker von 98° und darüber,
189 503 804 „ Zucker von weniger als 98°,
158 226 249 „ Melasse.

Bergbau und Hütteninduſtrie Frankreichs und Algeriens im Jahre 1887.[1])

(Statistique de l'industrie minérale etc. pour l'année 1887.)

Bergbau.

Am 1. Januar 1888 zählte man in Frankreich und Algerien 1406 ertheilte Ermächtigungen mit einer Gesammtschürffläche von 11 727 qkm. Davon entfielen auf:

	Zahl der ertheilten Ermächtigungen.	Zahl der benutzten Ermächtigungen.	Oberfläche der ertheilten Ermächtigungen.	Oberfläche der benutzten Ermächtigungen.
			ha.	ha.
Frankreich.				
Mineralische Brennstoffe...	636	291	557 178	356 558
Eisenerze.....	315	61	153 718	37 687
Andere metallhaltige Erze .	277	47	343 285	96 938
Verschiedene Stoffe.....	83	25	29 825	15 311
Steinsalz.....	51	28	28 437	19 521
Zusammen	1362	452	1 112 443	526 015
Algerien.				
Mineralische Brennstoffe...	1	—	945	—
Eisenerze.....	16	3	17 037	2 981
Andere metallhaltige Erze..	27	7	42 234	11 304
Zusammen	44	10	60 216	14 285
Ueberhaupt (Frankreich und Algerien)	1406	462	1 172 659	540 300

Gewonnen wurden im Jahre 1888:

Produkte.	in Frankreich: Zahl der benutzten Ermächtigungen.	Menge.	Werth am Orte der Gewinnung.	in Algerien: Zahl der benutzten Ermächtigungen.	Menge.	Werth am Orte der Gewinnung.
		Tonnen.	Franken.		Tonnen.	Franken.
Mineralische Brennstoffe	291	21 287 589	226 372 029	—	—	—
Eisenerze	61	2 071 068	7 006 622	3	165 289	1 243 551
Blei- und Silbererze	22	17 436	3 589 899	1	212	36 565
Eisenpyrite	6	209 271	3 272 526	—	—	—
Kupfererz	3	11	3 660	1	10 894	367 499
Zinkerz	4	13 321	695 293	4	10 481	618 037
Mangan	7	12 124	405 674	—	—	—
Antimon	5	341	43 728	—	—	—
Quecksilber	—	—	—	1	15	3 000
Bitumina	23	174 933	1 065 842	—	—	—
Schwefelhaltige Kalke	2	4 274	70 529	—	—	—
Steinsalz	28	519 060	7 384 046	—	—	—
Außerdem von nicht der Konzession unterliegenden Stoffen:						
Torf	—	204 798	2 491 553	—	—	—
Eisenerz (Tagbau)	—	508 397	1 647 686	—	272 354	2 315 009
Seesalz; Algerisches Steinsalz	—	304 850	4 621 546	—	33 659	677 572
Zusammen:						
konzessionirte Stoffe	452	24 309 428	249 909 848	10	186 891	2 268 652
nicht konzessionirte Stoffe	—	1 018 045	8 760 785	—	306 013	2 992 581
Ueberhaupt	—	25 327 473	258 670 633	—	492 904	5 261 233

Es ergiebt dies:

1) für Frankreich im Vergleich mit dem Vorjahre eine Zunahme der Produktion um 1 733 000 t und um 4 615 000 Franken; davon entfallen auf mineralische Brennstoffe 1 400 000 t und 3 623 000 Franken;

2) für Algerien eine Zunahme der Produktion um 17 000 t und um 383 000 Franken.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 935.

Hüttenindustrie.

Gewonnen wurden:

Produkte.	Gewicht. Tonnen.	Werth. Millionen Franken.
Gußeisen	1 568 000	89,7
Handelseisen, Schienen, Bleche	772 000	117,8
Stahl aller Art	493 000	117,6
Zusammen	2 833 000	325,1
dagegen 1886	2 738 000	309,1

An dieser Gewinnung waren betheiligt 246 Werke.

Ferner wurde gewonnen:

		Menge.	Werth: Franken.
Silber	kg	54 314	8 690 240
Blei (aus Erzen gewonnen)	t	6 022	1 807 695
Kupfer	t	2 083	2 084 480
Zink	t	16 712	6 064 764
Nickel	t	30	180 000
Aluminium	kg	2 042	204 200
Antimon (Regulus, Schwefel)	t	170	162 120

Zusammen etwas über 25 000 t im Werthe von etwa 19 193 000 Franken.

Betheiligt waren daran 13 Werke.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Schiffsverkehr mit dem Auslande im Fiskaljahre 1887/88.

(Nach dem Annual report etc. on the commerce and navigation of the United States for the year ending June 30, 1888.)

In den Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika sind im Fiskaljahr 1887/88 im Verkehr mit dem Auslande:

Nationalität.	Eingegangen.						Ausgegangen.					
	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.		Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Argentinische	3	841	1	866	4	1 707	1	484	—	—	1	484
Oesterreichisch-Ungarische	56	37 387	35	21 706	91	59 093	108	69 687	2	1 086	110	70 755
Belgische	115	299 375	3	3 373	118	302 748	112	287 146	—	—	112	287 146
Bolivianische	11	8 980	—	—	11	8 980	5	3 178	7	6 179	12	9 357
Brasilianische	1	351	—	—	1	351	2	1 180	—	—	2	1 180
Britische	14 635	7 436 234	3 829	1 221 063	18 464	8 657 297	10 064	7 360 335	8 330	1 414 665	18 394	8 775 000
Chilenische	5	3 555	1	1 048	6	4 603	10	7 961	2	1 391	12	9 352
Chinesische	—	—	2	18	2	18	—	—	—	—	—	—
Columbische	1	147	—	—	1	147	1	147	2	153	3	300
Costa Ricanische	7	4 711	—	—	7	4 711	4	1 878	—	—	4	1 878
Dänische	37	53 510	11	5 155	48	58 665	47	60 780	—	—	47	60 780
Dominikanische	3	414	—	—	3	414	2	275	—	—	2	275
Niederländische	85	135 229	10	6 243	95	141 472	93	143 272	5	2 190	98	145 462
Ecuadorianische	—	—	—	—	—	—	—	—	1	778	1	778
Französische	135	366 377	21	18 498	156	384 875	100	396 460	—	—	160	396 460
Deutsche	633	1 005 987	112	71 894	745	1 077 881	760	1 083 829	15	18 769	775	1 102 598
Guatemalanische	2	2 896	—	—	2	2 896	1	1 448	1	18	2	1 466
Griechische	2	1 083	—	—	2	1 083	1	570	—	—	1	570
Hawaiische	26	33 194	5	2 548	31	35 742	32	34 419	—	—	32	34 419
Haytianische	2	470	—	—	2	470	1	196	—	—	1	196
Hondurensische	10	460	—	—	10	460	10	460	—	—	10	460
Italienische	360	230 139	92	58 152	452	288 291	481	312 071	12	5 742	493	317 813
Liberianische	1	590	—	—	1	590	1	592	—	—	1	592
Mexikanische	13	2 430	26	21 296	39	23 726	34	17 886	10	8 465	44	26 351
Nicaraguanische	3	3 015	—	—	3	3 015	2	1 557	—	—	2	1 557
Norwegische	582	352 080	399	251 634	981	603 714	860	551 601	154	70 603	1 014	622 264
Portugiesische	32	14 848	9	3 306	41	18 154	43	20 192	2	313	45	20 505
Raratongische	1	75	—	—	1	75	1	75	—	—	1	75
Russische	15	9 159	61	37 161	76	46 320	80	48 551	—	—	80	48 551
Spanische	134	159 335	84	73 814	218	233 149	225	239 425	14	14 483	239	253 908
Schwedische	60	36 481	49	29 208	109	65 689	100	58 616	6	4 752	106	63 368
Zusammen	16 970	10 199 353	4 750	1 826 983	21 720	12 026 336	13 241	10 704 271	8 563	1 549 629	21 804	12 253 900

Darunter waren fremde Oceandampfer:

Nationalität.	Eingegangen.						Ausgegangen.					
	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.		Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Belgische	110	294 147	2	2 398	112	296 545	105	279 236	—	—	105	279 236
Britische	2 876	4 442 318	368	203 391	3 244	4 645 709	2 798	4 521 032	485	184 012	3 283	4 705 044
Columbianische	—	—	—	—	—	—	—	—	2	153	2	153
Costa Ricanische	3	3 923	—	—	3	3 923	1	1 274	—	—	1	1 274
Dänische	26	49 985	—	—	26	49 985	27	51 860	—	—	27	51 860
Niederländische	60	118 379	—	—	60	118 379	56	118 456	5	2 190	61	120 646
Französische	115	361 368	7	10 527	122	371 895	125	382 800	—	—	125	382 800
Deutsche	313	704 035	15	22 850	328	726 885	324	718 705	5	6 599	329	725 304
Guatemalanische	2	2 896	—	—	2	2 896	1	1 448	—	—	1	1 448
Hawaiische	17	29 134	—	—	17	29 134	15	24 105	—	—	15	24 105
Italienische	35	37 407	—	—	35	37 407	32	39 659	3	1 629	35	41 288
Mexikanische	1	580	24	20 925	25	21 505	18	15 562	10	8 465	28	24 105
Nicaraguanische	2	2 916	—	—	2	2 916	1	1 458	—	—	1	41 288
Norwegische	187	87 869	2	2 248	189	90 117	46	28 220	139	59 092	185	24 027
Portugiesische	3	3 136	—	—	3	3 136	5	1 847	—	—	5	1 847
Russische	1	295	—	—	1	295	1	295	—	—	1	295
Spanische	106	150 574	33	47 727	139	198 301	143	203 771	10	14 335	153	218 106
Schwedische	1	1 166	—	—	1	1 166	1	1 166	—	—	1	1 166
Zusammen	3 858	6 290 128	451	310 066	4 309	6 600 194	3 699	6 390 894	659	276 475	4 358	6 667 369

Korea.

Der auswärtige Handel und die Schifffahrt im Jahre 1888.[1])

(Nach den vom Generalinspektor der Chinesischen Seezölle veröffentlichten Angaben.)

Nettowerth des direkten Handels Koreas mit dem Auslande für das Jahr 1888.

a. Nach den einzelnen Häfen.

Häfen.	Fremde Einfuhr. Dollars.	Ausfuhr. Dollars.	Zusammen. Dollars.
Tschemulpo (Jentschuan)	1 665 712	363 211	2 028 923
Pusan (Fusan)	638 532	382 626	1 021 158
Wönsan (Gensan)	742 199	121 221	863 420
Zusammen	3 046 443	867 058	3 913 501

b. Nach den einzelnen Ländern.

Länder.	Einfuhr. Dollars.	Ausfuhr. Dollars.	Zusammen. Dollars.
China	847 862	71 946	919 808
Japan	2 178 606	785 238	2 963 844
Russische Mandschurei	19 975	9 874	29 849
Zusammen	3 046 443	867 058	3 913 501

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1889 Aprilheft I. S. 275.

Werth des Gesammthandels für das Jahr 1888.

Häfen.	Fremde Einfuhr netto.	Einheimische Einfuhr netto.	Ausfuhr.	Zusammen.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Tschemulpo (Jentschuan)	1 677 840	315 088	367 726	2 360 654
Pusan (Fusan)	621 240	155 030	670 997	1 447 267
Wönsan (Gensan)	742 941	258 428	332 751	1 334 120
Zusammen	3 042 021	728 546	1 371 474	5 142 041

Nettoeinfuhr fremder Waaren.

(Einfuhr aus dem Auslande nach Abzug der Wiederausfuhr nach dem Auslande.)

Gegenstände.		Menge.	Werth: Dollars.
Baumwollenwaaren:			
Schirtings, graue, glatte	Stück	442 786	1 297 187
„ weiße, glatte	„	2 605	7 376
„ gemusterte ꝛc.	„	7 048	21 376
„ gefärbte, glatte	„	1 553	4 093
Drills	„	12 109	40 808
Jeans und Twills	„	6 700	16 220
Zitz, Möbelstoffe u. baumwollene Prints	„	1 932	6 296
Türkischroth-Tuch	„	8 027	15 55
Limons und Musseline ꝛc.	„	469 213	362 048

Gegenstände.		Menge.	Werth: Dollars.
Lenos	Stück	25 862	61 589
Betttücher, Englische und Amerikanische	„	7 824	24 109
Lastings, baumwollene	„	3 981	12 476
Baumwollenwaaren, nicht klassifizirte (namentlich Japanische u. Chinesische)	„	61 151	31 719
Baumwollengarn und Zwirn	Pikuls	870	25 553
Zusammen	—	—	1 925 086
Ueberschuß der Ausfuhr von T-Tuch über die Einfuhr	Stück	746	1 322
Nettowerth	—	—	1 925 086
Wollenwaaren:			
Decken	Paar	3 147	6 503
Kamelot	Stück	192	690
Russisch-Tuch	„	150	3 130
Flanell	„	154	1 707
Lastings	„	746	6 904
Lüster und Orleans, glatt und gemustert	„	445	2 058
Tuch, Broad, Habit 2c.	„	73	930
Wollenwaaren, nicht klassifizirte	„	54	402
Wollengarn	Pikuls	3	321
Zusammen	—	—	22 645
Verschiedene Zeugwaaren:			
Waaren aus Wolle und Baumwolle gemischt	Stück	91	341
Waaren aus Baumwolle und Seide gemischt	„ / Pikuls	505 / 3	1 529
nicht klassifizirte	Stück	233	647
Zusammen	—	—	2 517
Metalle:			
Kupfer, Scheiben und Platten (Japanisches, raffinirtes)	Pikuls	1 614	30 204
Kupfer, Blech, Nägel, Muntzmetall und Draht	„	55	1 427
Kupfer, -Erz und unverarbeitetes	„	4 198	67 943
Eisen, Nagel-	„	431	1 116
„ Stangen, Reifen, Draht, Blech und Anker	„	1 045	2 541
Eisen, Nägel	„	472	2 536
„ altes	„	4 663	9 397
Blei	„	770	4 446
Quecksilber	„	63	4 270
Spelter und Zink	„	3 266	21 302
Zinn in Blöcken	„	315	10 909
Zinnmischung	„	154	5 678
Weißblech	„	243	1 455
Weißmetall	„	347	19 981
Metallwaaren, nicht anderweit genannt	—	—	30 776
Zusammen	—	—	213 981

Gegenstände.		Menge.	Werth: Dollars.
Verschiedenes:			
Bernstein	Kätties	17	155
Waffen und Munition	—	—	8 769
Säcke und Tauwerk, zum Verpacken	Stück / Pikuls	482 673 / 9 992	24 986
Holzkohle	„	6 459	2 603
Kleider	—	—	14 058
Steinkohle und Koks	Tonnen	3 782	14 764
Baumwolle, roh	Pikuls	1 812	35 524
Farbstoffe und Farben	„	846	49 198
Irdenwaaren	Stück / Pikuls	18 127 / 218	679
Fische, getrocknet und gesalzen	„	2 568	4 289
Mehl	„	1 864	7 171
Fensterglas	Kisten	727	2 483
Getreide und Hülsenfrüchte	Pikuls	11 106	11 545
Grastuch	Stück / Pikuls	20 697 / 217	18 946
Pferdehaar	„	26	2 548
Maschinen	—	—	18 078
Bier, Wein und Spirituosen	—	—	16 098
Zündhölzer	Groß	82 406	32 140
Medikamente	—	—	14 846
Nähnadeln	Tausend	39 031	9 335
Petroleum	Gallonen	204 275	44 178
anderes Oel	Pikuls	497	2 468
Pfeffer, schwarzer und weißer	„	377	7 232
Porzellan, Japanisches	„	3 290	17 296
Eßwaaren	—	—	21 403
Reis	Pikuls	24 563	48 896
Saké und Samschu	„	3 564	19 455
Salz	„	12 204	4 579
Sapanholz	„	104	284
Seidenwaaren	Stück / Pikuls	37 205 / 333	216 873
Zucker	„	1 582	9 928
Thee	„	98	1 846
Bauholz	—	—	18 631
Holzwaaren	—	—	5 269
sonstige Gegenstände	—	—	175 661
Zusammen	—	—	882 214
Ueberhaupt	—	—	3 046 443

Ausfuhr einheimischer Waaren nach dem Auslande.

Gegenstände.		Menge.	Werth: Dollars.
Awabi	Pikuls	29	397
Bohnen- und Oelkuchen	„	2 628	1 575
Bohnen	„	443 546	471 541
Tripang	„	577	7 477
Kuhhörner	„	12 214	6 501
Vieh	Stück	1 397	15 209
Baumwollene Zeugwaaren	„	1 550	1 398
Baumwolle, roh	Pikuls	339	964

Gegenstände.		Menge.	Werth: Dollars.
Kuriositäten	—	—	2 576
Federn, Adler- 2c.	Kätties	—	677
Fische, getrocknet und gesalzen	Pikuls	24 812	29 461
Fischmagen	„	63	1 239
Ginseng, weißer	„	117	4 634
Getreide und Hülsenfrüchte	„	11 998	13 052
Grastuch	Stück	1 233	899
	Yards	23 404	
	Pikuls	36	
Kuhhäute	„	14 908	210 631
Matten, feine	Stück	265	208
Medikamente	Pikuls	319	2 005
Moschus	Taels	3	17
Galläpfel	Pikuls	814	7 806
Papier	„	594	13 061
Provisionen und Gemüse	—	—	1 190
Reis	Pikuls	16 065	21 810
Saké	„	196	529
Seenessel	„	10 643	17 898
Haifischflossen	„	404	11 359
Seide, roh	„	99	16 767
Häute aller Art	Stück	16 492	2 861
Sonstige Gegenstände	—	—	4 316
Zusammen	—	—	867 058

Schiffsverkehr.

a. Nach den einzelnen Häfen.

Häfen.	Eingang.							
	Dampfer.		Segelschiffe Europäischer Bauart.		Dschunken.		Zusammen.	
	Anzahl.	Register-Tonnen.	Anzahl.	Register-Tonnen.	Anzahl.	Register-Tonnen.	Schiffe.	Register-Tonnen.
Tschemulpo (Jentschuan)	112	54 204	26	2 632	88	2 540	226	59 376
Pusan (Fusan)	79	80 291	84	7 013	571	7 553	734	94 857
Wönsan (Gensan)	30	40 510	14	1 298	—	—	44	41 808
Zusammen	221	175 005	124	10 943	659	10 093	1004	196 041

b. Nach den Flaggen.

Nationalität.	Eingang.							
	Dampfer.		Segelschiffe Europäischer Bauart.		Dschunken.		Zusammen.	
	Anzahl.	Register-Tonnen.	Anzahl.	Register-Tonnen.	Anzahl.	Register-Tonnen.	Schiffe.	Register-Tonnen.
Chinesische	14	4 355	—	—	15	240	29	4 595
Deutsche	28	10 007	—	—	—	—	28	10 007
Japanische	155	156 085	121	10 684	644	9 853	920	176 622
Koreanische	24	4 558	3	259	—	—	27	4 817
Zusammen	221	175 005	124	10 943	659	10 093	1004	196 041

Canada.

Schiffsverkehr im Fiskaljahre 1887/1888.

Nach der amtlichen Canadischen Statistik gestaltete sich der Schiffsverkehr in den Häfen Canadas im Jahre 1888 folgendermaßen:

Es gingen	ein:		aus:	
	Schiffe.	Reg.-T.	Schiffe.	Reg.-T.
Britische	8 654	2 591 171	8 490	2 597 541
Amerikanische (Vereinigte Staaten)	6 222	1 509 514	5 824	1 440 796
Französische	96	44 200	110	54 849
Norwegische u. Schwedische	552	328 438	564	334 380
Deutsche	61	62 565	51	50 795
Oesterreichische	6	4 235	5	3 370
Spanische	23	33 126	26	41 876
Portugiesische	3	511	5	921
Russische	5	2 766	7	3 745
Dänische	4	2 720	4	2 720
Niederländische	5	5 758	4	5 190
Belgische	1	2 145	1	2 145
Italienische	22	13 528	19	12 307
Argentinische	2	2 070	3	3 527
Bolivianische	11	8 757	11	8 715
Chilenische	8	12 002	8	11 420
Zusammen	15 675	4 623 506	15 132	4 574 297

Darunter waren

eingehend

	Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Anzahl.	Reg.-T.	Anzahl.	Reg.-T.	Anzahl.	Reg.-T.
Britische	1416	1 613 353	7 238	977 818	8 654	2 591 171
Fremde	1875	1 268 991	5 146	763 344	7 021	2 032 335
Zus.	3291	2 882 344	12 384	1 741 162	15 675	4 623 506

ausgehend

	Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Anzahl.	Reg.-T.	Anzahl.	Reg.-T.	Anzahl.	Reg.-T.
Britische	1436	1 596 446	7 054	1 001 095	8 490	2 597 541
Fremde	1808	1 236 556	4 834	740 200	6 642	1 976 756
Zus.	3244	2 833 002	11 888	1 741 295	15 132	4 574 297

China.

Der auswärtige Handel und die Schifffahrt in den dem Verkehr geöffneten Chinesischen Häfen im Jahre 1888.[1])

(Nach der im Auftrage des General-Zollinspektors veröffentlichten Statistik.)

Uebersicht über den Handel mit den einzelnen Ländern im Jahre 1888.

Länder und Landestheile.		Werth: Haik. Taels.	Zusammen. Haik. Taels.
Großbritannien	Einfuhr daher	30 392 655	
	Ausfuhr dahin	16 700 961	47 093 616
Hongkong[2])	Einfuhr daher	69 840 746	
	Ausfuhr dahin	33 551 518	103 392 264
Ostindien	Einfuhr daher	6 627 879	
	Ausfuhr dahin	1 036 843	7 664 722
Singapore u. Straits Settlements	Einfuhr daher	2 040 610	
	Ausfuhr dahin	1 352 259	3 392 869
Australien, Neuseeland 2c.	Einfuhr daher	152 158	
	Ausfuhr dahin	3 140 525	3 292 683
Südafrika, einschl. Mauritius	Einfuhr daher	—	
	Ausfuhr dahin	269 221	269 221
Britisch-Amerika	Einfuhr daher	1 146 667	
	Ausfuhr dahin	265 093	1 411 760
Verein. Staaten von Amerika	Einfuhr daher	3 145 712	
	Ausfuhr dahin	8 962 563	12 108 275
Südamerika	Einfuhr daher	—	
	Ausfuhr dahin	243	243
Kontinent von Europa, außer Rußland	Einfuhr daher	2 953 552	
	Ausfuhr dahin	12 944 983	15 898 535
Rußland (Odessa) zur See.	Einfuhr daher	292 082	
	Ausfuhr dahin	1 926 759	2 218 841
Rußland und Sibirien, über Kiachta	Einfuhr daher	—	
	Ausfuhr dahin	4 699 421	4 699 421
Russische Mandschurei	Einfuhr daher	176 459	
	Ausfuhr dahin	706 844	883 303
Korea	Einfuhr daher	72 143	
	Ausfuhr dahin	244 735	316 878
Japan	Einfuhr daher	5 774 812	
	Ausfuhr dahin	3 562 158	9 336 970
Macao	Einfuhr daher	3 484 668	
	Ausfuhr dahin	1 629 516	5 114 184
Philippinen	Einfuhr daher	68 402	
	Ausfuhr dahin	314 249	382 651

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 666.

[2]) Die Einfuhr aus Hongkong stammt aus Großbritannien, Amerika, Australien, Ostindien, den Straits Settlements und anderen Ländern. Nach diesen Ländern geht auch die Ausfuhr nach Hongkong. Außer der Einfuhr in die Vertragshäfen, auf welche sich die in obiger Uebersicht angegebenen Werthbeträge beschränken, wird Süd-China reichlich mit Opium und anderen Artikeln versorgt, welche aus Hongkong auf einheimischen Schiffen eingeführt werden.

Länder und Landestheile.		Werth: Haik. Taels.	Zusammen. Haik. Taels.
Cochinchina, Tonkin und Annam	Einfuhr daher	346 726	
	Ausfuhr dahin	94 626	441 352
Siam	Einfuhr daher	54 003	
	Ausfuhr dahin	357 658	411 661
Java und Sumatra	Einfuhr daher	99 394	
	Ausfuhr dahin	381 483	480 877
Asiatische Türkei, Persien, Aegypten, Algerien und Aden	Einfuhr daher	157 975	
	Ausfuhr dahin	259 403	417 378
Sandwichsinseln	Einfuhr daher	—	
	Ausfuhr dahin	6	6
Gesammteinfuhr		126 826 643	
Davon ab die Wiederausfuhr nach dem Auslande		2 043 750	
Bleibt: Gesammte Netto-Einfuhr		124 782 893	
Gesammtausfuhr		92 401 067	217 183 960

Uebersicht des direkten fremden Handels der einzelnen Häfen im Jahre 1888.

Häfen.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen.
	Haik. Taels.	Haik. Taels.	Haik. Taels.
Niutschwang	325 938	34 323	360 261
Tientsin	1 981 076	4 776 776	6 757 852
Tschifu	1 016 346	418 805	1 435 151
Itschang	—	—	—
Hankau	500	4 142 638	4 143 138
Kiukiang	—	5 183	5 183
Wuhu	2 001	—	2 001
Tschinkiang	22 057	—	22 057
Schanghai	68 433 543	36 460 737	104 894 280
Ningpo	21 392	—	21 392
Wentschau	183	—	183
Futschau	3 303 668	8 841 818	12 145 486
Tamsui	1 465 257	58 146	1 523 403
Takau	1 116 493	833 432	1 949 925
Amoy	6 501 811	4 355 012	10 856 823
Swatau	7 347 099	1 608 248	8 955 347
Canton	11 775 141	14 228 733	26 003 874
Kaulun	15 636 853	14 382 473	30 019 326
Lappa	3 484 668	1 629 516	5 114 184
Kiungtschau	1 242 910	262 185	1 505 095
Pakhoi	3 149 707	363 042	3 512 749
Zusammen	126 826 643	92 401 067	219 227 710
Davon ab: Wiederausfuhr aus Schanghai nach dem Auslande (hauptsächlich Japan und Hongkong)	1 856 679		
Wiederausfuhr aus allen übrigen Häfen nach dem Auslande	187 071		
Zusammen	2 043 750		2 043 750
Gesammt-Nettohandel	124 782 893	92 401 067	217 183 960

Netto-Einfuhr fremder Waaren aus dem Auslande im Jahre 1888.

		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Opium, alle Sorten	Pikuls	82 401,55	32 330 506
Baumwollenwaaren:			
Schirtings, ungebleichte, glatte	Stück	6 094 638	8 389 516
„ gebleichte, glatte	„	2 941 433	5 108 698
„ „ gemusterte ꝛc.	„	25 678	39 726
„ gefärbte, glatte	„	195 581	330 106
„ „ gemusterte ꝛc.	„	78 361	169 973
T-Tuch	„	2 610 426	2 973 875
Drills, Englische	„	542 826	982 324
„ Niederländische	„	56 970	113 940
„ Amerikanische	„	496 096	1 244 193
Jeans, Englische	„	106 342	149 251
„ Niederländische	„	22 650	35 787
„ Amerikanische	„	8 412	15 603
Bettzeug, Englisches	„	1 039 642	2 128 646
„ Amerikanisches	„	1 557 830	3 894 641
Zitz, Möbelstoffe und glatter bedruckter Kattun	„	556 414	689 394
Twills, bedruckte	„	182 788	350 925
Türkischrothe Stoffe	„	494 868	513 133
Lasting, glatt und gemustert	„	920 741	2 454 678
Damast	„	3 238	10 718
Sammet	„	51 645	259 699
Velveteen	„	24 294	120 140
Jaconets, Cambrics, Linons, Musseline und Dimitys	„	368 965	220 686
Taschentücher	Dutzend	604 032	241 695
Handtücher	„	648 472	184 403
andere Baumwollenwaaren	Stück	284 229	323 043
Garn	Pikuls	683 468,40	13 427 150
Zwirn	„	1 490,63	68 582
Zusammen	—	—	44 437 525
Wollenwaaren:			
Kamelot, Englischer	Stück	104 990	880 914
„ Niederländischer	„	1 701	30 516
Lastings	„	144 371	1 018 851
„ Krepp	„	1 803	7 868
Long Ells	„	125 508	584 896
Spanisch Stripes	„	63 753	621 112
Tuch, Broad, Medium, Habit und Russisches	„	43 344	1 089 300
Lustres und Orleans, glatt	„	7 772	33 413
desgl. gemustert	„	36 231	100 400
Decken	Paar	28 643	80 421
andere Wollenwaaren	Stück	112 176	649 914
Zusammen	—	—	5 097 605
Verschiedene Manufakte:			
Segeltuch	Stück	3 922	24 232
andere Zeugwaaren	„	21 456	97 634
Zusammen	—	—	121 866
Metalle:			
Eisen, Nagel-	Pikuls	395 427,51	765 227
„ Stangen-	„	139 554,27	318 958
„ Reif-	„	14 211,86	31 621
„ Blech und Platten	„	35 000,35	89 975

		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Eisen, -Draht	Pikuls	32 168,05	118 547
„ Roh- und Ballast-	„	51 447,23	63 671
„ altes	„	597 970,59	681 796
„ -Waaren, nicht klassifizirte	„	32 628,61	115 491
Zinn in Blöcken	„	77 225,30	2 135 721
Weißblech	„	30 240,88	139 198
Blei in Mulden	„	229 767,66	1 005 271
„ gewalztes	„	1 930,73	10 316
Kupfer in Barren, Stäben, Blech und Nägel	„	17 730	204 642
Kupfer, -Draht	„	510,38	9 890
„ -Erz u. unverarbeitetes	„	15 047,12	277 639
„ -Waaren, andere	„	532,97	16 262
Gelbmetall in Stangen, Stäben, Blech und Nägeln	„	11 805,49	190 493
Messingdraht	„	1 718,65	34 420
Stahl	„	50 680,80	180 649
Zink	„	33 596,78	177 265
Queckſilber	„	2 180,67	149 456
nicht besonders klassifizirte Metalle	—	—	170 615
Zusammen	—	—	6 887 123
Verschiedene Waaren:			
Betelnüsse	Pikuls	49 925,84	263 43
Tripang	„	32 198,94	656 000
Vogelnester	„	845,38	492 248
Uhren und Taschenuhren	Stück	123 107	228 323
Gewürze	Pikuls	12 862,64	387 725
Steinkohle	Tons	268 308	1 657 164
Farben	Pikuls	14 676,86	85 662
Baumwolle, rohe	„	156 579,30	1 512 651
Anilinfarben	—	—	930 715
Fische und Fischereiprodukte (mit Ausnahme von Tripang, Fsinglaß und Seegras	Pikuls	309 696,70	2 637 132
Feuersteine	„	31 802,29	18,072
Mehl	—	—	570 536
Ginseng	Pikuls	2 438,06	619 226
Fensterglas	Kisten	86 580	201 738
Indigo	Pikuls	566,75	2 881
Hausenblase (Fsinglaß)	„	10 076,06	169 178
Nephrit	„	4 905,48	156 553
Maschinerie	—	—	372 790
Mangroverinde	Pikuls	90 757,91	77 699
Zündhölzer	Groß	3 195 389	1 089 842
Pilze	Pikuls	15 182,43	483 326
Nähnadeln	Tausend	2 735 230	299 136
Petroleum	Gallonen	16 613 090	2 219 332
Malerfarben	Pikuls	8 327,10	122 950
Pfeffer, schwarzer und weißer	„	39 351,19	609 514
Parfümerien	—	—	43 632
Stuhlrohr	Pikuls	90 577,04	306 297
Reis	„	7 132 211,59	9 633 829
Sandelholz	„	88 589,87	468 796
Sapanholz	„	101 913,90	203 764
Seegras und Agar-Agar	Pikuls	491 605,05	1 054 744
Seife	—	—	148 194
Zucker	Pikuls	145 870,89	666 912
Thee, Japanischer	„	16 210,05	59 762
Bauholz aller Art	—	—	938 506
Regenschirme	Stück	628 311	234 482
Wein, Bier und Spirituosen	—	—	276 850
Holz, nicht genanntes	—	—	310 926
nicht besonders benannte Artikel	—	—	5 697 751
Zusammen	—	—	35 908 268
Ueberhaupt	—	—	124 782 893

Ausfuhr einheimischer Waaren nach dem Auslande im Jahre 1888.

		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Sternanis	Pikuls	6 531,59	80 392
Bambus und Waaren daraus	—	—	231 420
Bohnen	Pikuls	39 985,60	52 767
Kampher	„	3 892,76	33 631
Cassia lignea	„	62 094,95	295 448
Porzellan- und Irdenwaaren	„	294 721,87	761 128
Kleidungsstücke (Chinesische), Stiefel und Schuhe	—	—	2 106 970
Baumwolle, rohe	Pikuls	202 546,21	2 228 284
Kuriositäten	—	—	15 654
Fächer aller Art	Stück	27 828 164	211 803
Federn	Pikuls	32 046,14	182 196
Feuerwerkskörper	„	129 466,96	1 213 057
Fische und Fischereiprodukte	—	—	342 650
Früchte aller Art	—	—	604 810
Zitwer	Pikuls	5 315,11	3 700
Glaswaaren	„	18 455,42	328 894
Gold- und Silberwaaren	„	38,47	259 924
Grastuch	„	3 585,53	486 596
Haar aller Art	—	—	228 681
Binsenhüte	Stück	13 989 750	143 270
Hanf	Pikuls	43 839,57	252 834
Häute, Kuh- und Büffel-	„	87 824,31	922 343
Hörner	„	5 889,55	45 127
Leder	„	5 649,47	101 624
Matten	Stück	16 214 752	527 456
Mattenzeug	Rollen	164 290	562 653
Medikamente	—	—	361 507
Moschus	Pikuls	27,50	221 473
Nanking	„	6 482,81	222 403
Galläpfel	„	31 200,56	310 372
Oel aller Art	„	64 952,11	311 272
Oele, ätherische (Anis, Cassia 2c.)	„	2 345,69	250 475
Papier	„	202 902,06	1 650 298
Konserven	„	25 990,13	216 850
Provisionen und Gemüse	—	—	578 256
Rhabarber	Pikuls	4 265,21	167,528
Safflor	„	395,16	22 990
Samschu	„	130 509,58	390 152

Seide:	Menge.		Werth: Haik. Taels.
rohe, weiße	Pikuls	54 703,96	16 792 041
„ gelbe	„	8 938,69	1 916 109
„ wilde	„	13 128,84	1 360 881
von Dupions gehaspelte	„	11,03	1 320
Kokons	„	8 853,81	500 881
Ausschuß	„	53 825,60	3 194 235
Seidenwaaren	„	14 181,29	7 596 922
Schantung Pongees	„	1 854,87	297 065
andere Seidenartikel	„	3 785,72	520 844
Felle (Pelze), Pelzkleidung und Decken	—	—	582 209
Strohgeflechte	Pikuls	79 938,89	1 989 842
Zucker, brauner	„	830 824,83	1 772 691
„ weißer	„	159 824,94	583 744
„ Kandis-	„	22 170,03	133 554
Thee, schwarzer	„	1 542 209,60	23 739 972
„ grüner	„	209 377,65	4 087 222
„ -Staub	„	3 233,33	12 640
„ Ziegel-	„	412 641,96	2 453 417
Tabak in Blättern und zubereitet	„	67 127,74	737 860
Nudeln und Maccaroni	„	62 901,30	242 220
Wolle	„	81 789,20	653 995
Verschiedene, nicht besonders benannte Artikel	—	—	6 304 515
Zusammen	—	—	92 401 067

Waarenverkehr unter Transitpässen zwischen den geöffneten Chinesischen Häfen und dem Innern Chinas während des Jahres 1888.

Nationalität.	Verkehr unter Transitpässen.				
	Einfuhr.		Ausfuhr.		Zusammen.
	Pässe.	Werth: Taels.	Pässe.	Werth: Taels.	Werth: Taels.
Britische	67 832	8 482 736	1424	2 422 383	10 905 119
Amerikanische	26 998	3 521 490	615	1 011 043	4 532 533
Deutsche	10 720	296 671	144	178 104	474 775
Französische	—	—	39	91 759	91 759
Spanische	1 456	99 948	369	395 265	495 213
Oesterreichische	—	—	19	16 160	16 160
Portugiesische	5 936	104 924	9	5 501	110 425
Chinesische	39 130	3 438 540	4	512	3 439 052
Zusammen	152 072	15 944 309	2623	4 120 727	20 065 036

Schiffsverkehr.

Verkehr mit dem Auslande im Jahre 1888.

Nationalität.	Verkehr mit dem Auslande und Küstenfahrt.				Werth der Ladung.							
	Ein- und Ausgang.				Verkehr mit dem Auslande.			Küstenfahrt.			Zusammen.	pCt.
	Schiffe.	pCt.	Tonnengehalt.	pCt.	Einfuhr.	Ausfuhr.	pCt.	Ausgehend.	Eingehend.	pCt.		
					Haik. Taels.	Haik. Taels.		Haik. Taels.	Haik. Taels.		Haik. Taels.	
Britische	15 115	53,67	14 069 260	63,07	85 121 747	52 453 699	62,18	80 248 761	88 867 807	51,99	306 694 014	56,11
Amerikanische	234	0,83	84 455	0,38	763 384	607 175	0,62	445 585	556 595	0,31	2 372 739	0,43
Deutsche	2 762	9,81	1 570 035	7,04	11 187 727	4 164 211	6,94	8 200 784	9 415 280	5,42	32 968 002	6,03
Französische	176	0,63	268 644	1,20	3 232 563	8 329 527	5,22	58 714	18 459	0,02	11 639 263	2,13
Niederländische	15	0,05	20 365	0,09	196 227	224 136	0,19	—	718	—	421 081	0,08
Dänische	262	0,93	95 950	0,43	1 349 883	195 608	0,70	367 668	127 345	0,15	2 040 504	0,37
Spanische	77	0,27	38 471	0,17	352 059	89 307	0,20	38 116	70 074	0,03	549 556	0,10
Schwedische u. Norwegische	56	0,20	43 917	0,20	233 772	197 132	0,19	119 169	140 855	0,08	690 928	0,13
Russische	42	0,15	72 050	0,32	95 329	5 882 725[1]	2,70	—	—	—	5 978 054	1,09
Belgische	20	0,07	11 160	0,05	56 525	630	0,03	—	—	—	57 155	0,01
Italienische	1	—	1 308	0,01	42 295	—	0,02	—	—	—	42 295	0,01
Japanische	326	1,16	281 900	1,26	2 563 545	4 392 705	3,14	2 068	1 036	—	6 959 354	1,27
Portugiesische	8	0,03	1 138	0,01	—	—	—	—	—	—	—	—
Koreanische	2	0,01	472	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nicht-Vertragsmächte	11	0,04	4 205	0,02	7 888	19 411	0,01	—	7 007	—	34 306	0,01
Chinesische	9 054	32,15	5 744 529	25,75	21 623 699	17 886 551	17,86	62 741 654	73 882 033	42	176 133 937	36,23
Zusammen	28 161	100	22 307 859	100	126 826 643	94 444 817	100	152 222 519	173 087 209	100	546 581 188	100

[1]) Einschl. Thee, welcher über Land von Tientsin über Kiachta nach Rußland gegangen ist.

Allgemeines.

Zuckerproduktion der wichtigsten Länder.

(Nach einer Britischen Parlamentsdrucksache.)

Die Produktion von Rohzucker war nach den statistischen Angaben von Rueb u. Co. folgende:[1])

Länder.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.
	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.
Java	235 178	249 393	295 083	301 970	338 886	396 372	328 577	398 831
Niederländisch und Französisch Guayana	10 609	8 988	9 794	10 193	7 289	5 430	6 283	8 458
Cuba	495 831	449 067	538 388	412 890	560 934	631 967	731 723	646 588
Manila	181 520	210 160	153 780	212 719	122 925	203 490	181 148	173 918
Puerto Rico	57 057	61 715	80 066	77 632	98 665	70 000	63 914	81 355
Brasilien	218 582	194 516	131 397	226 709	268 335	190 000	249 821	270 692
Martinique	38 593	42 090	47 888	46 857	49 370	38 786	30 199	39 582
Guadeloupe	41 321	42 275	57 511	51 619	55 257	41 131	36 678	54 940
Réunion	21 176	27 373	25 059	33 020	37 800	37 973	34 732	31 389
Louisiana	88 822	121 867	71 373	137 327	128 443	94 375	127 958	90 562
Aegypten	34 755	32 000	26 377	21 597	37 587	45 035	51 700	48 283
Mauritius	87 302	118 210	117 722	116 612	120 539	127 540	114 198	102 398
Britisch Ostindien	18 942	32 710	72 479	72 489	82 749	54 349	59 253	48 606
Natal	11 881	8 718	8 000	9 783	17 172	16 000	13 250	9 060
Australien	26 867	26 475	34 500	51 500	59 869	87 245	87 000	107 000
Jamaica	27 710	18 166	38 968	26 558	29 868	25 361	25 000	28 756
Barbados	46 863	45 067	46 360	45 836	53 722	56 200	40 780	61 895
Trinidad	54 237	44 375	56 265	55 420	61 875	64 634	49 175	69 140
Britisch Guayana	97 684	92 311	124 102	116 636	125 322	96 058	111 856	134 875
Peru	80 000	35 000	30 000	25 000	6 529	31 719	35 000	30 000
Hawaii	—	—	50 972	51 705	63 948	76 496	92 050	101 712
Zusammen...	1 874 930	1 860 476	2 016 084	2 104 072	2 327 084	2 390 161	2 470 295	2 538 040
Dazu:								
Kleinere Britisch Westindische Besitzungen.	?	?	?	?	56 921	44 387	44 518	51 617
China					113 613	93 657	86 586	118 000
Mexico	?	?	?	?	?	?	34 500	30 000
Argentinische Republik					20 000	25 280	28 000	33 000
Hayti					8 529	15 484	12 269	11 946
Dänisch Westindien	?	?	?	?	9 277	12 257	11 130	13 074
Sonstige fremde, Rohzucker produzirende Länder					12 107	11 421	15 552	10 058
Ueberhaupt Rohzucker produzirende Länder	1 874 930	1 860 476	2 016 084	2 104 072	2 547 531	2 592 647	2 702 850	2 805 735
Dazu:								
Europa	1 403 929	1 749 545	1 783 200	2 146 534	2 360 314	2 545 889	2 137 351	2 728 810
Insgesammt..	3 278 859	3 610 021	3 799 284	4 250 606	4 907 845	5 138 536	4 840 201	5 534 545

Nach den Angaben von Licht war die Betheiligung an der Zuckerproduktion des Europäischen Kontinents seitens der einzelnen Länder die folgende:

Jahre.	Deutsches Reich.	Frankreich.	Oesterreich-Ungarn.	Rußland und Polen.	Belgien.	Niederlande.	Andere Länder.	Zusammen.
	Tonnen von 1000 kg							
1880/81	569 000	333 000	498 000	250 000	69 000	30 000		1 749 000
1881/82	606 000	393 000	411 000	270 000	73 000	30 000		1 783 000
1882/83	848 000	423 000	473 000	285 000	83 000	35 000		2 147 000
1883/84	986 000	474 000	445 000	308 000	107 000	40 000		2 360 000
1884/85	1 155 000	308 000	558 000	387 000	88 000	50 000		2 546 000
1885/86	838 000	298 000	377 000	538 000	94 000	29 000	46 000	2 220 000
1886/87	1 013 000	486 000	523 000	487 000	136 000	36 000	49 000	2 730 000
1887/88	959 000	393 000	429 000	441 000	141 000	39 000	50 000	2 452 000
1888/89	975 000	475 000	550 000	510 000	140 000	45 000	55 000	2 750 000

[1]) Die Uebersicht giebt nicht die Zuckerproduktion der ganzen Welt an, da z. B. die Ziffern für Britisch Ostindien nicht die Produktion, sondern nur die Ausfuhr bedeuten und dies auch mit den Angaben für einige andere Länder der Fall ist.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1889. Erster Theil. September.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Verordnung, betreffend das Bergwesen im Südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 15. August 1889.

(Reichsgesetzblatt Nr. 20.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des §. 1 und des §. 3 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete,[1]) im Namen des Reichs was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstände des Bergbaues.

Die Aufsuchung und Gewinnung folgender Mineralien, nämlich:

1) Edelsteine,
2) Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gediegen oder als Erze,
3) Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
4) Graphit,
5) Bitumen in festem und flüssigem Zustande,

unterliegt innerhalb des Südwestafrikanischen Schutzgebietes den Vorschriften dieser Verordnung.

§. 2.

Bestellung von Vertretern im Schutzgebiet.

Für alle die Erwerbung und die Ausübung des Bergwerkseigenthums betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

II. Vom Schürfen.

§. 3.

Das Schürfen. Schürfgebiet.

Die Aufsuchung der im §. 1 bezeichneten Mineralien (das Schürfen) ist nur in denjenigen Theilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden (öffentliche Schürfgebiete).

§. 4.

Schürferlaubniß.

Wer schürfen will, hat bei der Behörde um Ertheilung der Erlaubniß nachzusuchen. Die Schürferlaubniß wird für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubniß erloschen.

§. 5.

Schürfregister.

Für jedes öffentliche Schürfgebiet wird von der Bergbehörde ein Schürfregister geführt. In dasselbe ist einzutragen:

1) das Datum der Ertheilung der Schürferlaubniß, sowie des Ablaufs derselben,
2) der Name des Berechtigten und dessen etwaige Rechtsnachfolger,
3) das Erlöschen der Schürferlaubniß.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Ueber die Ertheilung der Schürferlaubniß wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

Die Einsicht des Schürfregisters steht Jedermann frei.

§. 6.

Die Schürferlaubniß ist übertragbar. Der Uebergang derselben wird durch Eintragung im Schürfregister gültig. Für die Eintragung ist eine besondere Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 245.

§. 7.

Rechte des Schürfers.

Die Schürferlaubniß giebt dem Inhaber das Recht, in dem öffentlichen Schürfgebiet, für welches sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche von zwei Kilometer Durchmesser zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubniß anzugeben sind. Das Merkmal muß mindestens zwei Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfkreises entfernt sein.

§. 8.

Der Schürfer ist berechtigt, den von ihm gewählten Schürfkreis zu wechseln. Das neue Schürfmerkmal darf nicht aufgestellt werden, bevor das frühere Schürfmerkmal entfernt ist.

§. 9.

Verbot des Schürfens.

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§. 10.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Eigenthümer seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

§. 11.

Nebenrechte des Schürfers.

Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubniß nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigenthümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

III. Die Gewinnung von Edelmetallen und Edelsteinen.

§. 12.

Für die Gewinnung von Edelmetallen (Gold, Silber und Platin) und von Edelsteinen gelten folgende Bestimmungen.

§. 13.

Anzeige vom Funde.

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat hiervon der Bergbehörde nach Maßgabe der von der letzteren zu erlassenden Vorschriften Anzeige zu erstatten.

§. 14.

Erklärung zum öffentlichen Grubengebiet.

Nach erfolgter Anzeige von dem Funde oder wenn es anderweitig zur Kenntniß der Bergbehörde gelangt, daß Edelmetalle oder Edelsteine auf ihrer natürlichen Lagerstätte gefunden worden sind, hat die Bergbehörde festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbauwürdiger Beschaffenheit vorkommt.

Ist ein solches Vorkommen festgestellt und die Verbreitung des gefundenen Minerals über eine größere Fläche nach Ansicht der Bergbehörde wahrscheinlich, so kann die Behörde ein entsprechendes, den Fundort einschließendes Gebiet zum öffentlichen Grubengebiet erklären.

Die Erklärung, welche die Ausdehnung und die Grenzen dieses Gebietes festzusetzen hat, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Vor der Erklärung zum öffentlichen Grubengebiet ist, soweit an der einzubeziehenden Fläche Eigenthumsrechte Einzelner bestehen, der Eigenthümer zu hören.

§. 15.

Verleihungsgesuch.

Die Verleihung von Feldern ist bei der Bergbehörde nachzusuchen. Das Verleihungsgesuch muß enthalten:

1) den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2) die Zahl der begehrten Felder,
3) die Lage derselben.

§. 16.

Rechte der Finder und Eigenthümer auf Verleihung von Feldern.

Jeder Schürfer, welcher bis zu der im §. 14 Absatz 3 vorgesehenen Bekanntmachung einen Fund gemacht und angemeldet hat, hat das Vorrecht, daß ihm innerhalb seines Schürfkreises ein gebührenfreies Feld, welches den Fundpunkt einschließen muß (Finderfeld), sowie zwei weitere Felder verliehen werden, für welche die gewöhnliche Gebühr — §. 24 — zu entrichten ist.

Der Eigenthümer hat das Vorrecht, innerhalb seines in das öffentliche Grubengebiet einbezogenen Eigenthums eine Anzahl von Feldern (Eigenthümerfelder) sich verleihen zu lassen, und zwar

ein Feld für ein Grundstück bis zu fünfzig Hektar, zwei Felder für ein Grundstück von fünfzig Hektar bis zu zweihundert Hektar und ein Feld mehr für weitere je zweihundertundfünfzig Hektar, im Ganzen jedoch nicht mehr als fünfzehn Felder.

Im Falle des Zusammentreffens geht der Anspruch des Finders dem des Eigenthümers vor.

§. 17.

Der Finder (§. 16 Absatz 1) hat bei der Anmeldung des Fundes oder höchstens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben das Verleihungsgesuch anzubringen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt. Sind die Ansprüche der Finder erledigt, so wird dies von der Bergbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Das Verleihungsgesuch des Eigenthümers (§. 16 Absatz 2) muß bei Verlust des Vorrechts spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung angebracht werden. Die Erledigung der Ansprüche der Eigenthümer ist gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.

§. 18.

Rechte Dritter auf Verleihung von Feldern.

Nach Erledigung der Ansprüche der Finder und Eigenthümer kann Jeder, welcher im öffentlichen Grubengebiet Bergbau treiben will, sich mit zwei Feldern beleihen lassen. Unter mehreren auf dasselbe Feld gerichteten Verleihungsgesuchen entscheidet der Zeitpunkt der Anbringung bei der Bergbehörde und im Falle gleichzeitigen Eingangs mangels anderweitiger Vereinbarung das Loos.

§. 19.

Größe der Felder.

Die Ausdehnung eines alluvialen Feldes beträgt fünfzig × fünfzig Meter, derjenige eines Riff-Feldes fünfzig Meter in der Richtung des Riffes und einhundertundfünfzig Meter in der Breite.

§. 20.

Form der Felder.

Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestaltung bedingen, die Form eines Rechtecks haben.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen geht das Abbaurecht senkrecht bis in die ewige Teufe.

§. 21.

Rechte aus der Verleihung von Feldern.

Ueber die Verleihung wird von der Bergbehörde eine Urkunde ertheilt.

Die Verleihung eines Feldes gewährt dem Beliehenen die ausschließliche Befugniß, die in dem §. 12 bezeichneten Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Innerhalb der verliehenen Felder darf von Dritten auf die im §. 1 bezeichneten Mineralien nicht geschürft werden.

§. 22.

Nebenrechte der Beliehenen.

Die im §. 11 dem Schürfer gewährte Berechtigung findet auf den Beliehenen entsprechende Anwendung.

Außerdem hat der Beliehene die Befugniß, im freien Felde, sowie im Felde anderer Beliehener Hülfsbaue anzulegen, sofern letztere die Entwässerung und Lüftung (Wasser- und Wetterlösung) oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet, oder aber für allen Schaden, welchen der Hülfsbau dem belasteten Bergwerk zufügt, voller Ersatz geleistet wird.

§. 23.

Auf den im §. 10 bezeichneten Grundstücken erfolgt die Verleihung eines Feldes, sowie die Gestattung der Anlage eines Hülfsbaues vorbehaltlich der Verpflichtung des Beliehenen, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthum durch den Bergwerksbetrieb zugefügt wird, vollständigen Ersatz zu leisten.

§. 24.

Gebühr.

Für die Verleihung eines Feldes ist eine Gebühr von monatlich zwanzig Mark, für die Eintragung des Ueberganges auf einen anderen Berechtigten eine einmalige Gebühr von vierzig Mark zu entrichten.

§. 25.

Abgrenzung der verliehenen Felder.

Die verliehenen Felder müssen auf Kosten des Beliehenen innerhalb vierzehn Tagen durch Zeichen nach Anweisung der Bergbehörde abgegrenzt werden.

§. 26.

Beginn des Betriebes.

Der Beliehene muß mit dem Betrieb innerhalb eines Jahres von dem Tage der Verleihung an beginnen.

§. 27.

Unterbrechung des Betriebes.

Der Betrieb darf auf nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden.

§. 28.

Wird die in den §§. 26 und 27 vorgesehene Frist, sowie eine von der Bergbehörde festzusetzende und auf höchstens sechs Monate zu bemessende Nachfrist von den Berechtigten überschritten, so erklärt die Bergbehörde die Verleihung für erloschen.

§. 29.

Zusammenlegung von Feldern.

Mehrere im Zusammenhange stehende Felder, welche jedoch die Anzahl von fünfzehn nicht übersteigen dürfen, können zu einem Gesammtfeld vereinigt werden. Für die Eintragung ist eine Abgabe von vierzig Mark zu zahlen. Der Antheil eines jeden Betheiligten ist genau zu bestimmen. Sind Felder in dieser Weise vereinigt, so genügt es, zur Einhaltung der in §§. 26 bis 28 erwähnten Fristen, wenn nur eines oder einige derselben bearbeitet werden.

§. 30.

Grubenausschüsse.

Für jedes öffentliche Grubengebiet wird ein Grubenausschuß gebildet, welcher aus Vertretern der mit Feldern Beliehenen und der Eigenthümer von Grundstücken, welche in dem öffentlichen Grubengebiet belegen sind, bestehen soll.

Die Zusammensetzung des Grubenausschusses und das Verfahren vor demselben wird durch Verfügung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet bestimmt.

§. 31.

Der Grubenausschuß ist verpflichtet, der Bergbehörde sowie dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet über alle das öffentliche Grubengebiet betreffenden Verhältnisse Aufschluß zu geben.

Vor Festsetzung der Entschädigungen in Gemäßheit des §. 49 Ziffer 2 ist der Grubenausschuß, wenn ein solcher gebildet ist, gutachtlich zu hören. Imgleichen soll eine vorherige Anhörung desselben erfolgen, wenn für das öffentliche Grubengebiet Verordnungen über die Wasserbenutzung und über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen werden.

§. 32.

Rechte des Finders außerhalb des öffentlichen Grubengebietes.

Soweit im Falle des §. 14 die Erklärung eines Gebietes zum öffentlichen Grubengebiet nicht erlassen wird, kann der Finder, falls die Abbauwürdigkeit am Fundorte festgestellt ist, die Verleihung von drei Feldern innerhalb seines Schürfkreises beanspruchen. Die §§. 15, 19, 20, 21 Absatz 1 und 2, 22 bis 29 finden Anwendung.

§. 33.

Abbauberechtigung.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Eigenthümer des Grundstückes, unbeschadet der Rechte des Finders (§. 32), beanspruchen, daß ihm eine Abbauberechtigung für sein Grundstück oder einen Theil desselben verliehen werde.

§. 34.

Die Abbauberechtigung wird für einen Zeitraum von wenigstens fünf und höchstens zwanzig Jahren verliehen. Nach dem Ablauf der Frist kann die Verleihung erneuert werden.

Der Inhaber einer Abbauberechtigung ist befugt, auf dem ihm verliehenen Gebiet selbst Bergbau zu treiben und anderen Personen den Bergbau zu gestatten.

Für die Verleihung ist jährlich im Voraus eine Gebühr von zehn Mark für das Hektar zu entrichten. An Stelle derselben ist auf Verlangen der Bergbehörde eine jährliche Zahlung von höchstens zwei und einhalb Prozent des Werths der Förderung des letzten Jahres nach dem durch die Bücher oder anderweit nachgewiesenen Betrage zu leisten.

§. 35.

Der Abbauberechtigte ist verpflichtet:

1) über die Förderung Buch zu führen;
2) der Bergbehörde jederzeit die Einsicht in die Bücher zu gestatten und die sonst von ihr erforderten Nachweisungen beizubringen;
3) die Fristen der §§. 26 und 27 innezuhalten.

Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen kann die Bergbehörde die Verleihung für erloschen erklären.

IV. Gewinnung von anderen Mineralien.

§. 36.

Auf andere, als die im §. 12 bezeichneten Mineralien finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

§. 37.

Größe der Felder.

Wird in einem öffentlichen Schürfgebiet ein Mineral gefunden, welches nicht zu den im §. 12 bezeichneten gehört, so kann für jeden solchen Fund die Verleihung eines Feldes bis zur Größe von zehn Hektar beansprucht werden.

§. 38.

Entdeckung von Mineralien. Verleihung.

Wer bei dem Betriebe eines ihm gehörigen Bergwerks oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§. 3 bis 11 unternommen worden sind, ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkte seines Fundes angebrachten Verleihungsgesuchen.

Der Finder muß jedoch innerhalb dreißig Tagen nach Ablauf des Tages der Entdeckung sein Verleihungsgesuch anbringen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§. 39.

Im Uebrigen geht das ältere Verleihungsgesuch dem jüngeren vor. Das Alter bestimmt sich nach dem Zeitpunkte der Anbringung bei der Bergbehörde. Im Falle gleichzeitigen Eingangs entscheidet mangels anderweiter Vereinbarung das Loos.

§. 40.

Das Verleihungsgesuch muß enthalten:

1) den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2) die Bezeichnung des Minerals,
3) die Bezeichnung des Fundpunktes,
4) den dem Felde beizulegenden Namen.

Binnen einer von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist ist eine den Anforderungen derselben entsprechende Angabe über Lage und Größe des begehrten Feldes bei Verlust des Anspruchs auf Verleihung nachzubringen.

Dem Felde kann jede beliebige den Bedingungen des §. 20 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt stets in das Feld eingeschlossen werden.

§. 41.

Die Gültigkeit eines Verleihungsgesuches ist dadurch bedingt, daß das in demselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§. 40) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Anbringung des Verleihungsgesuches entdeckt worden ist und der Bergbehörde in glaubhafter Weise nachgewiesen wird,

und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

Ob bessere Rechte Dritter vorliegen, hat die Bergbehörde in geeigneter Weise zu ermitteln. Liegt Grund zu einer solchen Annahme vor, so hat die Bergbehörde den Betheiligten Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu geben. Sie kann ihnen hierzu eine Frist oder einen Termin unter Ausschlußandrohung bestimmen.

§. 42.

Dritte, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein besseres Recht zu haben glauben, können dieses Recht, sofern dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren erledigt ist, noch binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung bei der Bergbehörde geltend machen. Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Rechts zur Folge.

§. 43.

Die §§. 21 Absatz 1 und 2, 22 bis 31 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in §§. 26 und 27 bezeichneten Fristen verdoppelt werden und daß die Bestimmung der Bezirke, für welche Grubenausschüsse zu bilden sind, der Bergbehörde vorbehalten bleibt.

V. Gewinnung von Mineralien im Falle gemeinschaftlichen Vorkommens.

§. 44.

Verleihung bei gemeinschaftlichem Vorkommen von Mineralien.

Kommen Edelmetalle oder Edelsteine (§. 12) in einem solchen Zusammenhange mit einem anderen Mineral vor, daß die Edelmetalle oder Edelsteine nur bei gemeinschaftlicher Gewinnung mit diesem Mineral abbauwürdig erscheinen, so darf weder die Erklärung des Fundgebietes zum öffentlichen Grubengebiet noch eine Verleihung in Gemäßheit der §§. 33 und 34 stattfinden.

Die Verleihung kann in einem solchen Falle für Edelmetalle oder Edelsteine nur in Verbindung mit dem anderen Mineral beantragt werden. War eine Verleihung für das letztere bereits erfolgt, so hat der Beliehene innerhalb seiner Feldesgrenzen das ausschließliche Recht auf die Verleihung für die Edelmetalle oder Edelsteine. Auf die Verleihung finden die §§. 37 bis 43 Anwendung.

§. 45.

Berechtigung verschiedener Personen innerhalb derselben Feldesgrenzen.

Steht die Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Berechtigten zu, so hat jeder Theil die Befugniß, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Theils insoweit mitzugewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung der Bergbehörde aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

VI. Antheile Dritter an den Gebühren.

§. 46.

Antheil der Eigenthümer.

Soweit Felder auf Grundstücke verliehen worden sind, an welchen Eigenthumsrechte Einzelner bestehen, erhalten die Eigenthümer der Grundstücke die Hälfte der aus solchen Feldern eingehenden Verleihungsgebühren.

§. 47.

Antheil der Häuptlinge.

Soweit Felder in Gebieten verliehen worden sind, welche unter einem eingeborenen Häuptling stehen, hat der Häuptling Anspruch auf die Hälfte der aus solchen Feldern eingehenden Verleihungsgebühren. Der Anspruch erstreckt sich jedoch nicht auf die im §. 46 bezeichneten Felder.

Die erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich der Art der Zahlung, sowie der von den Häuptlingen dafür zu übernehmenden Verpflichtungen werden von dem Kaiserlichen Kommissar getroffen. Der Kommissar ist, soweit Gebiete, welche unter einem Häuptling stehen, in ein öffentliches Schürfgebiet einbezogen worden sind, befugt, dem Häuptling einen entsprechenden Antheil an den Schürfgebühren, jedoch nicht mehr als die Hälfte derselben, zu gewähren.

§. 48.

Antheil der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

Die Einnahmen aus den in dieser Verordnung genannten Gebühren und Abgaben werden, soweit sie nicht nach §§. 46 und 47 an Grundeigenthümer oder Häuptlinge abzuliefern sind, zunächst zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwandt. Sollte sich demnächst ein Ueberschuß der Einnahmen über die Kosten der Bergverwaltung ergeben, so wird dieser Ueberschuß zur Hälfte an die Deutsche Kolonialgesellschaft behufs Verwendung im Interesse des Schutzgebietes abgeliefert.

VII. Bergbehörde.

§. 49.

Befugnisse der Bergbehörde.

Es wird eine Bergbehörde eingesetzt, welche unter Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung zu überwachen hat.

Der Bergbehörde liegt insbesondere ob:

1) über alle im Schutzgebiet erfolgenden Verleihungen nach Maßgabe der von ihr zu treffenden Bestimmungen Register zu führen, deren Einsicht Jedermann freisteht;

2) die nach den §§. 11, 22 und 23 zu leistenden Entschädigungen festzusetzen;
3) alle bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden;
4) die Gebühren zu erheben und den nach §§. 46 und 47 Berechtigten ihre Antheile auszuzahlen;
5) die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues zu führen.

§. 50.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde sind an den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet zu richten, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

§. 51.

Form der Bekanntmachungen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bergbehörde erfolgen in ortsüblicher Weise und jedenfalls durch Anheftung an die dafür am Amtssitze bestimmte Tafel.

VIII. Strafbestimmungen.

§. 52.

Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängniß bis zu vier Monaten wird gestraft:
1) wer unbefugt auf die im §. 1 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt;
2) wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt;
3) wer die im §. 13 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt.

§. 53.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige erstattet, daß er Mineralien der im §. 12 bezeichneten Art gefunden habe, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

IX. Sonderrechte in einzelnen Gebietstheilen.

§. 54.

Durch die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung werden die auf die Gewinnung von Mineralien der im §. 1 bezeichneten Art bestehenden Gerechtsame nicht berührt, welche von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika oder von Dritten vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das Südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 oder, unter Anerkennung der Kaiserlichen Regierung, in der Zeit vom 19. April 1886 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im Südwestafrikanischen Schutzgebiet,[1]) rechtsgültig erworben worden sind.

Streitigkeiten, welche diese Gerechtsame betreffen, werden nach Maßgabe des §. 49 Ziffer 3 und §. 50 entschieden.

Die im ersten Absatze bezeichneten Berechtigten haben an die Bergbehörde eine nach dem Werthe der jährlichen Förderung von Mineralien (§. 1) zu bemessende Abgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird durch die Bergbehörde festgesetzt, darf jedoch zwei und einhalb Prozent des Werths der jährlichen Förderung nicht übersteigen. Von der Abgabe kann der Berechtigte den Werth der Leistungen in Abzug bringen, welche er dem Häuptling des betreffenden Gebietes auf Grund der Verleihung der Gerechtsame zu machen hat.

§. 55.

Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf diejenigen Theile des Schutzgebietes, an welchen die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vor Erlaß der Verordnung vom 25. März 1888 das Eigenthum erworben hat.

In diesen Gebietstheilen steht es der genannten Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern frei, nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch Andere betreiben zu lassen und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll. Von dem Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten.

§. 56.

Die bergpolizeiliche Beaufsichtigung (§. 49 Ziffer 5) erstreckt sich auf die Gebietstheile, für welche die im §. 54 bezeichneten Gerechtsame bestehen, sowie auf die im §. 55 genannten Gebietstheile.

X. Schlußbestimmung.

§. 57.

Die Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im Südwestafrikanischen Schutzgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 115), wird aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. August 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 333.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz rücksichtlich des im Fabriklager durch Zufall zu Grunde gehenden Zuckers.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 32.)

In Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887[1]) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossen,

1) dem §. 89 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen folgende Fassung zu geben:

„Das Ergebniß der Bestandsaufnahme hat der Lager-Inhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, daß er für den Betrag der Verbrauchsabgabe, welche auf den Zuckervorräthen ruht, soweit die letzteren nicht etwa auf dem Fabriklager erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, bis zum Nachweis der Entrichtung der Abgabe oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers aus dem Fabriklager im gebundenen Verkehr die Haftung übernehme."

und

2) im §. 12 des Zuckerniederlage-Regulativs (Anlage E zu den Ausführungsbestimmungen) hinter „haftet" ein Komma und die Worte einzuschalten:

„insoweit der Zucker nicht etwa im Vergütungslager oder bei der Versendung von demselben im gebundenen Verkehr erweislich durch Zufall zu Grunde geht."

Zollbehandlung der Austernsetzlinge.

(Ebenda.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossen, daß zur Aussaat bestimmte Austernsetzlinge, welche zum Konsum noch vollständig unbrauchbar sind, nicht als Austern im Sinne der Nr. 25 r 2 des Zolltarifs anzusehen und demgemäß zollfrei abzulassen sind.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz rücksichtlich des Umfanges der von der Branntweinsteuergemeinschaft zu tragenden Kosten der ersten Anschaffung der Sammelgefäße 2c.

(Ebenda Nr. 33.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. in Ergänzung der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 rücksichtlich des Umfanges der von der Branntweinsteuergemeinschaft zu tragenden Kosten der ersten Anschaffung der Sammelgefäße 2c. beschlossen:

1. dem Absatz 1 unter Ziffer 4 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen[1]) tritt die folgende Bestimmung hinzu:

   Neben den Kosten für die sonstigen nothwendigen Zubehörstücke der Sammelgefäße und Meßapparate werden auch die Kosten

   a. der eisernen, hölzernen oder anderen derartigen Unterlagen unter den Sammelgefäßen,

   b. der Rohrleitungen von den Vorlagen bis zu den Sammelgefäßen beziehungsweise in den mit Meßapparaten ausgerüsteten Brennereien von den Vorlagen bis zu den Apparaten und von den letzteren bis zu den Branntwein-Aufbewahrungsgefäßen,

   c. der Bohrung von Plombirlöchern zum Zweck des amtlichen Verschlusses der vorerwähnten Rohrleitungen, der Sammelgefäße und Meßapparate

   von der Branntweinsteuergemeinschaft getragen.

2. der Absatz 2 a. a. O. hat zu lauten:

   Dagegen haben die Brennereibesitzer die Kosten für die Unterhaltung der vorbezeichneten Gegenstände, sowie für die sonstige, den maßgebenden Vorschriften entsprechende Einrichtung und Unterhaltung ihrer Betriebsanstalten zu tragen.

3. in denjenigen Fällen, in denen Kosten der unter 1 bezeichneten Art bei Einreichung der Liquidationen nicht mit in Anrechnung gebracht worden sind, oder in denen die Erstattung derselben abgelehnt ist, dürfen Anträge auf nachträgliche Vergütung dieser Kosten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vor dem 1. Oktober d. J. angebracht worden sind.

Aufnahme des Artikels „hölzerne Ventilatoren" in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke.

(Ebenda Nr. 35.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Juli d. J. beschlossen, hölzerne Ventilatoren in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke — Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafen-Regulative[2]) —, und zwar als Bootsmannsgut unter Ziffer VII daselbst aufzunehmen.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 526.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 626.

[2]) Hand. Arch. 1888 I. S. 760.

Schiffsbau-Regulativ (Zollfreiheit der Schiffsbau-Materialien.)

Zur Ausführung des §. 5 Ziffer 10 des Zolltarifgesetzes (Reichs-Gesetzbl. von 1885, S. 112)[1] in Betreff der Zollfreiheit von Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 6. Juli d. J. die im „Centralblatt für das Deutsche Reich 1889 Nr. 31" zum Abdruck gelangten Bestimmungen, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an, beschlossen.

Bestimmungen über die auf Grund des §. 10 des Vereinszollgesetzes für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren, sowie über die an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen auf Kosten des Reichs zu gewährenden besonderen Vergütungen.

(Genehmigt durch Beschluß des Bundesraths vom 4. Juli 1889.)

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 36.)

Die Erhebung von Gebühren im Zollverkehr, sowie die Gewährung besonderer Vergütungen an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen findet für Rechnung des Reichs nur insoweit statt, als es sich dabei um Amtshandlungen solcher Beamten handelt, deren Dienstbezüge von der Zollgemeinschaft erstattet werden (Ziffer 5 der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten vom 30. Juni 1882).

A. Gebühren.

1) Die Erhebung von Gebühren neben den Zöllen ist — abgesehen von den im §. 8 des Vereinszollgesetzes bezeichneten, den Landeskassen zustehenden Abgaben — nur insoweit zulässig, als sie in den §§. 27 und 108 jenes Gesetzes ausdrücklich vorbehalten ist, oder als es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, welchen die Verabsäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtungen noch in anderen Fällen als denen des §. 27 des Vereinszollgesetzes oder die Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der auf Grund desselben erlassenen Regulative und sonstigen Bestimmungen, insbesondere die Bewilligung einer Erleichterung oder Begünstigung in der Zollbehandlung im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht.

   Unter diesen Voraussetzungen sind Gebühren insbesondere zu erheben:

   a. wenn die amtliche Begleitung von Schiffen, Eisenbahnzügen oder anderen Waarentransporten auf Antrag der betheiligten Waarenführer oder auch ohne solchen Antrag im Interesse der Zollsicherheit von der Zollbehörde angeordnet wird;

   b. wenn die amtliche Bewachung unter Zollkontrole stehender Schiffe, Wagen oder Güter auf Antrag der Betheiligten oder auch ohne solchen Antrag im Interesse der Zollsicherheit von der Zollbehörde angeordnet wird;

   c. wenn die Vornahme von Zollabfertigungen, einschließlich der auf Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen ꝛc. während des Transports bezüglichen Amtshandlungen, an anderen Orten als der ordentlichen Amtsstelle, sowie außerhalb der Häfen beziehungsweise der erlaubten Lösch- und Ladeplätze oder mit Ausnahme der im §. 133 Absatz 3 und 4 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, außerhalb der Dienststunden oder an Sonn- und Festtagen gestattet wird, und

   d. wenn die amtliche Bewachung eines unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagers eintritt.

2) Eine Gebührenerhebung findet indessen in der Regel nicht statt:

   a. für die amtliche Begleitung von ein- oder ausgehenden Waarentransporten zwischen der Zollgrenze oder dem Anfageposten und dem Grenz-Ein- oder Ausgangsamt;

   b. für Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne zwingenden Grund vom Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, beziehungsweise die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers nothwendig geworden ist;

   c. für Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der Bestimmungen in den Zollregulativen für die Unterelbe beziehungsweise die Unterweser;

   d. für die amtliche Bewachung unter Zollkontrole stehender Schiffe, Wagen oder Waaren während der durch die Mittagspause nothwendig werdenden Unterbrechung der Abfertigung;

   e. für Zollabfertigungen außerhalb der Amtsstelle, wenn deren Vornahme an der Amtsstelle aus dienstlichen Rücksichten nicht ausführbar oder unzweckmäßig wäre.

   In Bezug auf die Erhebung von Gebühren für die Bewachung der unter besonderem amtlichen Mitverschlusse stehenden Weintheilungslager bewendet es bis auf Weiteres bei den Vorschriften im §. 5 des Weinlager-Regulativs.

3) Die Höhe der Gebühren beträgt ohne Rücksicht auf die den Beamten zu gewährenden Vergütungen:

   a. Für gebührenpflichtige Amtshandlungen aller Art in dem Stationsort und in einer Entfernung von weniger als 2 km von demselben, oder, falls den betreffenden

[1] Hand. Arch. 1885 I. S. 425.

Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirke für Aufseher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pf., für Beamte höheren Ranges das Doppelte. Die Vorschriften im §. 9 Absatz 5 des Privatlager-Regulativs, in Nr. 12 Absatz 3 der Grundzüge für die Bestimmungen, betreffend die Exportbrauereien in Bremen, und in Nr. 8 Absatz 2 der Grundzüge, betreffend die Zollbehandlung der Petroleum-Raffinerie vormals A. Korff in Bremen, treten, soweit sich dieselben auf die Festsetzung eines Maximalsatzes beziehen, außer Wirksamkeit.

Wird die ständige Ueberwachung eines Privatlagers erforderlich, so kann die oberste Landes-Finanzbehörde anordnen, daß der Lagerinhaber an Stelle dieser Gebühren einen Verwaltungskostenbeitrag von der Höhe der für Beamte der betreffenden Kategorien anrechnungsfähigen Vergütungen (Tit. I bis VI des Zollverwaltungskosten-Etats) zu zahlen hat.

In Bezug auf die Höhe und die Berechnung der Gebühren für die amtliche Bewachung der Weinlager bleiben bis auf Weiteres die Bestimmungen im §. 5 des Weinlager-Regulativs bestehen.

b. Für gebührenpflichtige Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder außerhalb des Dienstbezirks der betreffenden Beamten, und zwar:
   α. für Begleitung von Eisenbahnzügen, Schiffen und Transporten auf dem Landwege, wenn die Begleitung einschließlich der zur Rückreise nach der Station erforderlichen Zeit nicht länger als acht Stunden dauert, 1,50 Mark, bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 Mark;
   β. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder zu erheben.

c. Wird die Fahrt oder der Transport der unter amtlicher Begleitung abgelassenen Schiffe und Waaren oder die Vornahme der zollamtlichen Abfertigung ohne zwingenden Grund vom Schiffsführer beziehungsweise von den sonst betheiligten Privatpersonen verzögert oder unterbrochen, so kann für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung der Gebührensatz unter Ziffer 3 a und 3 b α verdoppelt werden; die Entscheidung über die Anwendbarkeit des höheren Gebührensatzes steht, vorbehaltlich der Berufung auf die höhere Instanz, der die Gebühr erhebenden Amtsstelle zu.

d. Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

e. Erwachsen der Zollverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben. Dem Gebührenpflichtigen kann jedoch überlassen werden, statt Zahlung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

4) Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Sätze unter 3 a Absatz 1 und 3 b zu erhöhen, insofern die letzteren dem entstehenden Mehraufwand gegenüber zu gering erscheinen. Reichen dieselben zur Deckung der den Beamten zu zahlenden Vergütungen nicht aus, so sind in jedem Falle Gebühren in Höhe dieser Vergütungen zu erheben.[1])

5) Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche für gewöhnlich von Aufsehern und Beamten gleichen oder niederen Ranges auszuführen sind, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

6) Werden zu demselben Geschäfte mehrere Beamte gleichzeitig oder wegen der nothwendigen Ablösung nach einander erforderlich, so ist die Gebühr für jeden derselben einzuziehen, im letzteren Falle jedoch nur nach der Gesammtdauer der aufgewendeten Zeit zu bemessen.

7) Die nach Ziffer 3 bis 6 zu erhebenden Gebühren, Tagegelder und Fuhrkosten hat in allen Fällen die auftraggebende Zollstelle nach den von der Direktivbehörde gegebenen Vorschriften festzusetzen und von den Gebührenpflichtigen einzuziehen. Den Beamten, welche den Dienst ausführen, ist die Einziehung der Gebühren ꝛc. unter keinen Umständen gestattet.

B. Vergütungen der Beamten.

8) Ein Anspruch auf die nach Abschnitt A zur Erhebung gelangenden Gebühren steht den Beamten nicht zu. Die Gewährung einer Vergütung für Reichsrechnung ist nicht davon abhängig, ob und in welcher Höhe für die betreffende Dienstleistung Gebühren erhoben werden.

9) Besondere Vergütungen können für Reichsrechnung gewährt werden:
   a. für außergewöhnliche, nicht an der Amtsstelle auszuführende Dienstleistungen am Stationsorte und in einer Entfernung von weniger als 2 km von demselben, oder im Dienstbezirk, wenn die auf dieselben verwendete Zeit einschließlich der von den Beamten etwa auf anderweite Dienstgeschäfte verwendeten Zeit im Laufe des Tages die Dauer des gewöhnlichen Dienstes überschritten und jedenfalls mehr als acht Stunden betragen hat;

[1]) Ein Erlaß der Gebühren für private Rechnung der Bundesstaaten ist nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 4. Juli 1889, §. 351 der Protokolle, nicht statthaft.

b. für Dienstleistungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder außerhalb des Dienstbezirks.

10) I. In den Fällen zu 9 a kann bewilligt werden:

Aufsehern und Beamten gleichen oder niederen Ranges für jede über die Zeit ihres gewöhnlichen Dienstes hinausgehende, auch nur angefangene Stunde eine Vergütung von 30 Pf.,

Beamten höheren Ranges das Doppelte.

Die hiernach zu berechnende Vergütung darf jedoch den Betrag der den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder nicht übersteigen.

Die Bewilligung derselben Vergütungen ist zulässig, wenn Beamte vor oder nach Ableistung ihres gewöhnlichen, mindestens acht Stunden währenden Tagesdienstes oder an Sonn- und Festtagen gebührenpflichtige Amtshandlungen an der Amtsstelle auszuführen haben.

Werden die Beamten mit Rücksicht auf den ihnen übertragenen außergewöhnlichen Dienst von einem Theil des gewöhnlichen Tagesdienstes entbunden, so erhalten sie für die entsprechende Zeit des außergewöhnlichen Dienstes keine Vergütung.

II. Für Dienstleistungen nach 9 b dürfen, sofern es sich nicht um Begleitungsdienst handelt, die den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten dem Reich aufgerechnet werden. Die Fuhrkosten kommen in Wegfall, wenn der Gebührenpflichtige für die angemessene Beförderung der Beamten auf dem Hin- und Rückwege selbst Sorge trägt.

11) Handelt es sich in den Fällen der Ziffer 10 II um die Begleitung von Eisenbahnzügen, Schiffen und anderen Waarentransporten, so dürfen die dem Beamten für Reichsrechnung zu gewährenden Vergütungen, sofern die durch den Begleitungsdienst und die Rückkehr nach dem Stationsorte bedingte dienstliche Abwesenheit des Beamten von seiner Station länger als zwei Stunden gedauert hat, betragen bei einer Abwesenheit

bis zu	4	Stunden	höchstens . . .	0,50	Mark,
„ „	8	„	„ . . .	1	„
„ „	12	„	„ . . .	1,50	„
„ „	24	„	„ . . .	3	„

Für den zweiten und die folgenden Tage der Abwesenheit dürfen dieselben Vergütungen gewährt werden.

12) Die Sätze zu Ziffer 10 I und zu Ziffer 11 sind als Maximalsätze anzusehen. Innerhalb derselben erfolgt die Festsetzung der zu bewilligenden Vergütung durch die Direktivbehörden.

13) In Fällen außergewöhnlicher Dienstleistungen können den Beamten, auch wenn sie die in den Ziffern 10 und 11 bezeichneten Vergütungen nicht zu beziehen haben, die ihnen erwachsenen baaren Auslagen an Fuhrkosten auf Reichsrechnung erstattet werden, wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln entweder allgemein oder im einzelnen Falle vom vorgesetzten Hauptamt genehmigt ist oder im Dienstinteresse geboten war und die Beamten neben oder in ihrem ständigen Diensteinkommen nicht eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen.

14) Hülfsbeamte, welche lediglich für bestimmte, unter die Vorschriften zu Ziffer 9 bis 11 fallende außergewöhnliche Dienstleistungen angenommen sind, erhalten neben den ihnen ausgesetzten Diäten weitere Vergütungen der vorbezeichneten Art nur insoweit, als es sich um die Erstattung von aufgewendeten Fuhrkosten oder um Fälle der unter Ziffer 9 a und 10 I vorgesehenen Art handelt.

15) Sämmtliche vorbezeichnete Vergütungen dürfen nur denjenigen Beamten gewährt werden, welche die betreffenden Dienstleistungen ausgeführt haben, auch wenn der gewöhnliche Tagesdienst von privaten Beamten wahrgenommen worden ist.

C. Allgemeine Bestimmungen.

16) Der Betrag der auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 7 erhobenen Gebühren ist in den Reichssteuereinnahme-Uebersichten bei den Zöllen nachzuweisen. Die nach den Bestimmungen unter Ziffer 8 bis 15 auf Reichsrechnung gezahlten Vergütungen können der Zollgemeinschaft mit den Zollverwaltungskosten in Anrechnung gebracht werden.

17) Auf die nach Artikel 6 der Vereinbarung vom 8. Mai 1867 für private Rechnung der einzelnen Bundesstaaten zu erhebende Kontrolgebühr für abgabenfreie Verabfolgung ausländischen Salzes, sowie auf die den Beamten für die betreffenden Dienstleistungen etwa zu zahlenden Vergütungen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Vergünstigungen behufs Benutzung von Brennereigeräthen zur Bereitung von Viehfutter.

(Ebenda.)

Eine Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 11. Juli 1889 bestimmt, daß behufs Benutzung von Brennereigeräthen zur Bereitung von Viehfutter, unter Aufhebung der bisher gültigen bezüglichen Vorschriften, künftig zuverlässigen Brennerei-Inhabern auf Antrag und bei nachgewiesenem Bedürfniß die aus dem anliegenden Verzeichniß ersichtlichen Vergünstigungen seitens der Hauptämter unter den daselbst angegebenen Bedingungen widerruflich bewilligt werden dürfen.

Verzeichniß

der

Vergünstigungen behufs Benutzung von Brennereigeräthen zur Bereitung von Viehfutter, welche zuverlässigen Brennerei-Inhabern auf Antrag und bei nachgewiesenem Bedürfniß seitens der Hauptämter widerruflich bewilligt werden dürfen.

Laufende Nr.	Angabe der Vergünstigungen.	Bedingungen, unter welchen die Bewilligung erfolgen darf.
I.	Erlaubniß, die vorhandenen Dampffässer und Vormaischbottiche zur Bereitung von Viehfutter aller Art, mit oder ohne Zusatz von Malz zu benutzen.	
	a. Für im Betrieb befindliche Brennereien.	1) Die Erlaubniß darf nur Inhabern nicht abgefundener Brennereien ertheilt werden. 2) Die Viehfutterbereitung unterliegt der Kontrole der Aufsichtsbeamten. 3) In dem Betriebsplane ist die Zeit, während welcher die Dampffässer und Vormaischbottiche zur Bereitung von Viehfutter benutzt werden sollen, die Menge des zu verwendenden Materials und die Art der Bereitung genau zu deklariren. 4) Die Bereitung des Viehfutters darf nur innerhalb der gesetzlichen Einmaischungszeit stattfinden und muß entweder vor Beginn der Bemaischung des Vormaischbottichs zum Zweck der Branntweinerzeugung beendet sein, oder erst nach Beendigung sämmtlicher deklarirten Einmaischungen begonnen werden. 5) Das Viehfutter muß nach beendeter Bereitung, eventuell nach beendeter Zuckerbildung, sofort aus der Brennerei entfernt werden und der Vormaischbottich zu diesem Zwecke mit einer besonderen Rohrleitung versehen sein, durch welche dasselbe direkt aus dem Brennereilokale herausgeschafft wird. Für Brennereien, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Anlegung einer besonderen Rohrleitung zur Entfernung des Viehfutters ausschließen, kann ausnahmsweise nachgelassen werden, daß das Viehfutter mittelst anzumeldender Transportgefäße in ununterbrochener Folge aus der Brennerei herausgeschafft wird. Die Temperatur des Viehfutters darf im Vormaischbottich nicht unter $\frac{40° \text{ Réaumur}}{50° \text{ Celsius}}$ betragen. Zur Prüfung derselben haben die Brennerei-Inhaber ein Thermometer für die Revisionsbeamten bereit zu halten. 6) Während der Dauer der Viehfutterbereitung muß die vom Vormaischbottich in den Kühlbottich, zum Kühlschiff oder in die Maischbottiche führende Rohrleitung entweder abgenommen oder mit einem sicheren Verschluß versehen sein.
	b. Für außer Betrieb befindliche Brennereien.	Die Viehfutterbereitung unterliegt der Kontrole der Aufsichtsbeamten.
II.	Erlaubniß, die vorhandenen Dampffässer und Vormaischbottiche zur Bereitung von Viehfutter aller Art, mit oder ohne Zusatz von Malz zu benutzen und das Viehfutter sodann mittelst Dampfdrucks durch den Vormaischbottich, einen Maischbottich, das Maischreservoir und den Brennapparat nach dem Schlempebehälter zu treiben.	

Laufende Nr.	Angabe der Vergünstigungen.	Bedingungen, unter welchen die Bewilligung erfolgen darf.
	Nur für außer Betrieb befindliche Brennereien.	1) Die Erlaubniß darf nur insoweit ertheilt werden, als den örtlichen Verhältnissen nach die Gewährung der unter I aufgeführten Erlaubniß als nicht ausreichend erscheint. 2) Die Viehfutterbereitung unterliegt der Kontrole der Aufsichtsbeamten und darf nur während einer beschränkten, bestimmt anzuzeigenden Tageszeit erfolgen. Außerhalb letzterer müssen die benutzten Geräthe und Rohrleitungen leer sein. 3) Der in Benutzung zu nehmende Maischbottich muß ein für allemal angemeldet werden, die sonstigen zum Dämpfen und Ueberleiten des Viehfutters nach dem Schlempebehälter nicht freigegebenen Geräthe müssen sämmtlich unter amtlichem Verschluß gehalten werden. 4) Das vom Brennapparat nach dem Kühler führende Geistrohr muß abgenommen werden, und sind die Unterbrechungsstellen am Apparat und am Kühler in völlig sichernder Weise mit amtlichem Verschluß zu versehen.

Denaturirung von Bestellsalz mit Schwefelsäure.

(Ebenda.)

Eine Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministers vom 4. Juli 1889 bestimmt was folgt:

Nach Ziffer 1 der Cirkular-Verfügung vom 18. Juli 1872 III. 10 740 (Central-Blatt f. Abg. 2c. S. 317) darf zur Denaturirung von Bestellsalz neben den unter Ziffer 2 B der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, aufgeführten Denaturirungsmitteln als weiteres Denaturirungsmittel auch 2 pCt. Schwefelsäure von 66° B (mit 3 bis 4 Theilen Wasser verdünnt) zugelassen werden. Die Anwendung dieses Denaturirungsmittels hat sich als nachtheilig erwiesen.

Die Schwefelsäure erwärmt sich bei der Verdünnung mit Wasser beträchtlich. Wird nun die warme Säure zum Denaturiren des Salzes verwendet, so entwickeln sich so bedeutende Mengen Salzsäure-Dämpfe, daß die mit dem Uebergießen und Umschaufeln beschäftigten Arbeiter in ihrer Gesundheit erheblich beeinträchtigt werden. Nach dem Gutachten der technischen Deputation für Gewerbe würden diese nachtheiligen Folgen vermieden werden, wenn zur Denaturirung des Salzes verdünnte Schwefelsäure verwendet würde. Dieselbe soll, in entsprechend größeren Mengen verwendet, genau so denaturirend wirken, wie konzentrirte und bei der Denaturirung verdünnte Schwefelsäure, und der Gehalt an wirksamer Säure sich leicht und genau durch den Aërometer feststellen lassen.

Ich genehmige deshalb, daß für Bestellsalz als weiteres Denaturirungsmittel 6 pCt. Schwefelsäure von 22° B zugelassen werden dürfen.

Deutsches Reich und Salvador.

Konvention zwischen dem Freistaate Salvador und dem Deutschen Reich. Vom 12. Januar 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 21.)

Einziger Artikel.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches einerseits und Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Salvador andererseits, von dem Wunsche geleitet, das zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate glücklicherweise bestehende gute Einvernehmen zu erhalten und den Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern zu fördern, sind übereingekommen, daß die Bestimmungen des unter dem 13. Juni 1870 zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages, Salvadorenische Offizielle Zeitung für 1871 Nummer 72 und Reichsgesetzblatt für 1872 Seite 377 ff.,[1]) für die Dauer von zehn Jahren vom Tage des Austausches der Ratifikationen dieses Abkommens ab Gültigkeit haben sollen.

Wenn keiner der vertragschließenden Theile 12 Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine ausdrückliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Abkommens aufhören zu lassen, so soll dasselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben, und so fort, bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung erfolgt sein wird.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifizirt und sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgetauscht werden.

[1]) Vergl. auch Hand. Arch. 1872 II. S. 353.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der ihnen ertheilten Ermächtigung gemäß, dieses Abkommen vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu San Salvador in zwei Originalen in Spanischer und Deutscher Sprache am zwölften Januar Eintausend achthundertundachtundachtzig.

(L. S.) Werner von Bergen.
(L. S.) Manuel Delgado.

Das vorstehende Abkommen ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 22. August 1889 zu Guatemala stattgefunden.

Italien.

Zolltarif für Massaua.

(Mon. belge vom 1. August 1889.)

Seitens des Italienischen Finanzministeriums sind die Zölle in Massaua[1]) wie folgt festgesetzt worden:

		Franken.
Einfuhrzölle.		
Elfenbein	kg	26
Butter von Abessinien	„	1,56
Kaffee von Abessinien	„	1,50
Muschelhalsbänder	„	1,40
Jungfernwachs	„	1,71
Seidenknäuel, Indische	„	29,12
Medizinische Kräuter	„	0,57
Fett von Abessinien	„	1,24
Sesamumsamen	„	1,04
Häute von Abessinien	„	1,66
Pfeffer	„	1,45
Reis, Indischer	„	0,23
Sämereien	„	0,31
Tamarinden	„	0,31
Schildkröten	„	12,06
Zucker	„	0,55
Tabak	„	2,08
Straußenfedern	g	0,56
Ausfuhrzölle.		
Gummi	kg	1,56
Perlmutter	„	1,21
Häute, getrocknet	„	1,04
„ gesalzen	„	0,43

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1889 Augustheft I. S. 513.

Zollfreiheit für leer zurückgehende Körbe.

(Handelsmuseum vom 4. Juli 1889.)

Das Königlich Italienische Finanzministerium hat die Zollbehörden angewiesen, die von Italienischen Blumen- und Obstsendungen herrührenden und nach Italien zurückkehrenden Körbe dann zollfrei einzulassen, wenn dieselben zur Festhaltung der Identität entsprechend bezeichnet sind oder in den Begleitschein eine genaue Beschreibung der Körbe aufgenommen wird.

Zollzuschlag für die Näharbeit an gestickten, mit Tüll besetzten baumwollenen Vorhängen.

(Bollettino ufficiale XIII, Juli 1889.)

Eine Verfügung der Italienischen General-Zolldirektion vom 3. Juli d. J. bestimmt, daß in Anwendung des Schweizerisch-Italienischen Handelsvertrages[1]) der Zollzuschlag für die Näharbeit an gestickten, mit Tüll besetzten baumwollenen Vorhängen ohne Rücksicht auf den Prozentsatz der von dem Tüll eingenommenen Fläche 10 pCt. betragen soll.

Vergütung für den Bau von Schiffen ꝛc. auf inländischen Werften.

(Gazzetta uff. vom 22. Juli 1889.)

Die Königliche Verordnung vom 22. März 1888,[2]) durch welche der für den Bau von Dampfkesseln, Maschinen und Schiffsrümpfen auf Italienischen Werften in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Dezember 1885[3]) zu gewährenden Vergütungen, sowie die für den Bau von Kriegsschiffen, Apparaten und Hülfsmaschinen zu bewilligenden Beihülfen festgesetzt worden sind, ist in ein Gesetz umgewandelt worden.

Frankreich.

Zollbehandlung von Schweinsborsten.

Nach dem Französischen Zolltarif sind rohe Schweinsborsten zollfrei, dagegen unterliegen Schweinsborsten von assortirten Längen einem Eingangszoll von 10 Franken für 100 kg. Unter letzteren sind Bunde zu verstehen, welche nur Borsten von einerlei Länge enthalten, während als rohe diejenigen Bunde zu behandeln sind, welche Borsten von verschiedener Länge enthalten. (Lettre commune der General-Zolldirektion vom 29. Mai 1889, Nr. 947.)

---

[1]) Hand. Arch. 1889 Aprilheft I. S. 235.
[2]) Hand. Arch. 1888 I. S. 395.
[3]) Ebenda 1886 I. S. 206.

Alkoholzoll auf Guadeloupe.

(Journal officiel vom 30. Juli 1889.)

Durch Dekret des Französischen Präsidenten der Republik vom 29. Juli 1889 ist der Beschluß des Generalraths von Guadeloupe vom 15. Dezember 1888, welche den für das Französische Mutterland geltenden Einfuhrzoll auf Branntwein auch für Guadeloupe einführt, genehmigt worden. Demgemäß werden bei der Einfuhr von fremdem Alkohol in die Kolonie erhoben:

für Branntwein in Flaschen, für das Hektoliter Flüssigkeit	70	Franken,
für Branntwein in anderen Umschließungen, für das Hektoliter reinen Alkohols . . .	70	„
für andere Alkohole, für das Hektoliter reinen Alkohols	70	„

Gypsen des Weins.

Inhalts eines Cirkulars der Französischen Generalzolldirektion vom 4. Juli d. J. (Lettre commune No. 951) hat die Französische Regierung bestimmt, daß die Anwendung des Circulars des Justizministeriums vom 27. Juli 1880 [1]) bezüglich des Gypsens des Weins um ein weiteres Jahr und zwar bis 1. September 1890 hinausgeschoben werde.

Zulassung von Chokolade ohne Zuckerzusatz zur Abschreibung auf Konten über zeitweilig zollfrei eingeführten Kakao.

Ein Ministerialerlaß vom 23. Oktober 1874 hatte die Zulassung von Chokolade ohne Zuckerzusatz zur Abschreibung auf Konten über zeitweilig zollfrei eingeführten Zucker und Kakao ausgesprochen. Dabei war u. A. zur Bedingung gemacht, daß die Chokolade ohne Zuckerzusatz mindestens einen Werth von 4,20 Franken das Kilogramm in der Fabrik, einschl. der Abgaben, haben müsse.

Die zeitweilige zollfreie Zulassung von Kakao zur Fabrikation von Chokolade ohne Zuckerzusatz ist nun durch Dekret vom 22. August 1886 [2]) anderweit geregelt worden, ohne daß jedoch die Bestimmung über den genannten Mindestwerth darin Aufnahme gefunden hätte. Die Erfahrung hat indessen gezeigt, daß es nothwendig sei, diese Bestimmung wieder einzuführen und es ist deshalb unterm 9. Juli d. J. (Journal off. vom 11. Juli 1889) eine diesbezügliche Verordnung ergangen. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 13. Juli 1889 Nr. 1986.)

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 599 und 1888 I. S. 832.

[2]) Hand. Arch. 1886 I. S. 598.

Erhöhung der Einfuhrzölle für die Inseln Saint Pierre und Miquelon.

(Journal officiel vom 19. Juli 1889.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 17. Juli 1889 bestimmt was folgt:

Art. 1. Fremde Waaren, welche bei der Einfuhr nach den Inseln Saint Pierre und Miquelon auf Grund des Dekretes vom 30. August 1877 einem Werthzoll von 2 pCt. unterliegen,[1]) werden mit einem Zuschlagszoll von 2 pCt. belegt.

Art. 2. Sogenannte „Doris" (Wasserfahrzeuge) unterliegen neben dem tarifmäßigen Werthzoll einem spezifischen Zoll von 5 Franken.

Gesetz gegen die Weinverfälschungen.

(Journal officiel vom 15. August 1889.)

Ein Französisches Gesetz vom 14. August 1889 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Niemand darf unter der Bezeichnung „Wein" ein anderes Produkt versenden, verkaufen oder zum Verkauf stellen, als das aus der Gährung frischer Trauben gewonnene Erzeugniß.

Art. 2. Das unter Zusatz von Zucker und Wasser gewonnene Erzeugniß aus der Gährung der Treber frischer Trauben, sowie die Mischung eines solchen Erzeugnisses mit „Wein", gleichviel in welchem Verhältnisse, darf nicht anders als unter der Bezeichnung „gezuckerter Wein" (vin de sucre) versandt, verkauft oder zum Verkauf gestellt werden.

Art. 3. Das Erzeugniß der Gährung getrockneter Weinbeeren mit Wasser darf nur unter der Bezeichnung „Wein aus getrockneten Beeren" versandt, verkauft oder zum Verkauf gestellt werden, ebenso jede Mischung eines derartigen Erzeugnisses mit Wein, gleichviel in welchem Verhältnisse dieselbe erfolgt ist.

Art. 4. Fässer oder Behälter, welche gezuckerten Wein oder Wein aus getrockneten Beeren enthalten, müssen in großen Buchstaben die Bezeichnung tragen: „Gezuckerter Wein" oder „Wein aus getrockneten Beeren".

Die Bücher, Rechnungen, Frachtbriefe, Konnossemente müssen, je nach der Natur des gelieferten Erzeugnisses, die nämlichen Bezeichnungen enthalten.

Art. 5. Die zu den Versendungen von Wein, gezuckertem Wein und Wein aus getrockneten Beeren gehörigen Frachtbriefe ꝛc. müssen für jede Art von besonderer Farbe sein.

Das Nähere darüber wird durch einen ministeriellen Erlaß bestimmt werden.

Art. 6. Vergehen gegen obige Artikel sollen durch eine Geldstrafe von 25 bis 500 Franken oder Gefängnißstrafe von zehn Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

Der Artikel 463 des Code pénal soll dabei Anwendung finden können.

[1]) Hand. Arch. 1889 Märzheft I. S. 185.

Im Rückfalle muß stets auf Gefängnißstrafe erkannt werden.

Die Gerichte können, je nach der Schwere des Falles, auf Veröffentlichung der Erkenntnisse auf Kosten der Verurtheilten durch Abdruck in der Zeitung oder Anschläge in den von ihnen bezeichneten Ortschaften erkennen.

Art. 7. Jeder Zusatz zum Wein, zum gezuckerten Wein oder zum Wein aus getrockneten Beeren, sei es während oder nach der Gährung, von einem Gährungs- oder Destillationserzeugnisse aus Feigen, Johannisbrot, Mowrablumen, Glockenblumen (clochettes), Reis, Gerste oder anderen zuckerhaltigen Stoffen bildet eine Verfälschung von Nahrungsmitteln und fällt unter das Gesetz vom 27. März 1851.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Diejenigen Anwendung, welche das Nahrungsmittel verfälschen, und, wissend, daß es verfälscht ist, im Besitz haben, verkaufen oder zum Verkauf stellen. Das verfälschte Nahrungsmittel ist auf Grund des Art. 5 des genannten Gesetzes zu konfisziren.

Frankreich und Rumänien.

Uebereinkunft zwischen beiden Ländern zum Schutze der Fabrik- und Handelszeichen.

(Journal officiel vom 13. August 1889.)

Der Präsident der Französischen Republik und Seine Majestät der König von Rumänien, in gleichem Maße von dem Wunsche beseelt, dem Eigenthumsrecht an den Fabrik- und Handelszeichen den beiderseitigen Staatsangehörigen einen wirksamen Schutz zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine besondere Uebereinkunft zu vereinbaren, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Gustav Ludwig de Coutouly, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Französischen Republik in Bukarest ꝛc., und

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn Alexander Lahovari, Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1. Die Franzosen in Rumänien und die Rumänischen Staatsangehörigen in Frankreich sollen denselben Schutz wie die Landesangehörigen genießen in Bezug auf die Fabrik- oder Handelszeichen, d. h. die verschiedenen Zeichen, welche zur Unterscheidung der Erzeugnisse eines Industrie- oder Handelszweiges dienen, als da sind der Name unter einer besonderen Form, die Handelsnamen, die Abdrücke, Stempel, Siegel, Reliefs, Vignetten, Ziffern, Umschläge u. dergl.

Art. 2. Um ihren Zeichen den durch den vorstehenden Artikel verbürgten Schutz zu sichern, müssen die Angehörigen des einen der beiden Staaten die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, welche durch die Gesetze und Verordnungen des anderen vorgeschrieben sind.

Art. 3. Das Fabrik- oder Handelszeichen, auf welche die gegenwärtige Uebereinkunft Anwendung findet, sind diejenigen, auf welche in den beiden Ländern die Industriellen oder Kaufleute, welche dieselben gebrauchen, ein gesetzmäßiges Anrecht haben, und zwar ist das Charakteristische einer Französischen Marke in Rumänien nach dem Französischen Gesetz zu bestimmen, ebenso wie das Charakteristische einer Rumänischen Marke in Frankreich nach dem Rumänischen Gesetz beurtheilt werden muß.

Jedoch behält sich selbstverständlich jeder der beiden Staaten das Recht vor, die Hinterlegung und den Gebrauch von Marken zu verweigern bezw. zu verbieten, die ihrer Natur nach der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten in dem Staat, wo ihre Hinterlegung verlangt oder bewirkt ist, zuwiderlaufen.

Art. 4. Gesellschafts- oder Handelsfirmen anlangend, so sollen die Angehörigen eines jeden der beiden Staaten in gleicher Weise in dem anderen denselben Schutz genießen, wie die Landesangehörigen, sofern sie die in den bezüglichen Gesetzen vorgesehene Hinterlegung derselben bewirken. In Frankreich ist die Hinterlegung der Rumänischen Gesellschaftsfirmen erforderlichen Falls bei dem Gerichtsschreiber des Handelsgerichts der Seine und umgekehrt ist in Rumänien die Hinterlegung der Französischen Gesellschafts- oder Handelsfirmen bei dem Gerichtsschreiber des Handelsgerichts zu Bukarest zu bewirken.

Art. 5. Die Hinterlegung ist für das Eigenthumsrecht deklarativ und nicht attributiv; die Fälschung oder die Anmaßung einer Fabrik- oder Handelsmarke oder einer Gesellschaftsfirma, bevor deren Hinterlegung in Gemäßheit der Bestimmungen der Artikel 2 und 4 bewirkt ist, hebt daher die Rechte des Eigenthümers der genannten Marken gegen die Urheber dieser Nachahmung oder dieser Anmaßung nicht auf.

Indessen schließen diese Rechte für ihn nicht die Befugniß ein, wegen des vor der Hinterlegung erfolgten Gebrauchs der Nachahmungen oder der angemaßten Marken Schadenersatz zu beanspruchen.

Art. 6. Sobald der Schutz der gewerblichen Modelle und Muster in Rumänien durch Gesetz geregelt sein wird, werden die hohen vertragschließenden Theile sich in Benehmen setzen, um diesen Schutz den Angehörigen eines jeden der beiden Staaten in dem Gebiete des anderen zu gewährleisten.

Art. 7. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bukarest ausgetauscht werden. Dieselbe soll drei Wochen nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und bis zum Ablauf von 12 Monaten in Wirksamkeit bleiben, nachdem der eine oder der andere vertragschließende Theil sie gekündigt hat.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bukarest, am 12. April / 13. März 1889.

(L. S.) de Coutouly.
(L. S.) Lahovari.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sind zu Bukarest am 29. Juli 1889 ausgetauscht worden.

Rumänien.

Herabsetzung des Eingangszolls auf pharmazeutische Präparate und zusammengesetzte Medikamente.

Ein Rumänisches Gesetz vom 22. Juni (a. St.) d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Der im Artikel 146 des „Autonomen Tarifs" vorgesehene Zollsatz für pharmazeutische Präparate oder zusammengesetzte Medikamente wird von 10 Franken auf 3 Franken für 1 kg herabgesetzt.

Eingangszoll auf Französische Oele.

(Moniteur off. du commerce vom 8. August 1889.)

Bisher wurde von Oel in anderen Umschließungen als Fässern und Schläuchen aus Frankreich ein Zoll von 20 Franken für 100 kg nach Abzug der Tara erhoben. Zufolge Entscheidung des Rumänischen Finanzministeriums unterliegt nunmehr Oel in Zinngefäßen (estagnons) im Gehalt von 15 kg und darüber dem Vertragszollsatz von 5 Franken für 100 kg.

Niederlande.

Vorschriften über den Transport von Schießpulver ꝛc.

Der Königliche Beschluß vom 15. Oktober 1885[1]) über die Pulverbeförderung enthält in Artikel 45 die Vorschrift über den Transport zu Wasser, daß außer „dem Schiffer, seinen Untergebenen und dem Geleit" Niemand sich an Bord des Fahrzeugs befinden darf.

Dieser Bestimmung hat der Niederländische Minister für Wasserverhältnisse, Handel und Industrie durch eine auf Anfrage ergangene Verfügung die Auslegung gegeben, daß unter den „Untergebenen" des Schiffers auch dessen Gesinde einbegriffen ist.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 36.

Umrechnung der Reichsmark bei Verzollungen in Niederländisch-Ostindien.

Bei nothwendig werdender Umrechnung von Reichsmark in die Landeswährung wendet die Zollverwaltung in Niederländisch-Ostindien den festen Kurs von 1 Mark = 0,60 Holländische Gulden an.

Griechenland.

Holzzölle.

(Handelsmuseum vom 15. August 1889.)

Ein Gesetz vom 9./21. Juli 1889 verordnet Nachstehendes:

„Mit Bezug auf den Art. 4 des Gesetzes vom 2./14. Februar 1889, betreffend die Regelung des Einfuhrzolltarifes, und auf unser Königliches Dekret vom 7./19. Februar 1889, mit welchem der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der durch das erwähnte Gesetz im Zolltarife vorgenommenen Aenderungen festgesetzt worden,[1]) bestimmen wir auf Vorschlag des Finanzministers den 1./13. August 1889 als den Tag, an welchem die Bestimmungen für die Verzollung des unbearbeiteten Bauholzes nach dem Kubikinhalte (Klasse 50 a, b, c, d und e der im Gesetze enthaltenen Tabelle) in Wirksamkeit zu treten haben.

Die Bestimmung des Kubikinhaltes wird nach besonderen Tabellen, welche vom Finanzminister vorbereitet und im Amtsblatte veröffentlicht werden, erfolgen."

Türkei.

Eingangszollfreiheit für Mikroskope und andere derartige Apparate zur Untersuchung von Seidenraupeneiern auf Cypern.

(Moniteur off. du commerce vom 18. Juli 1889.)

Eine Verordnung des Britischen Oberkommissars auf Cypern hat die Eingangszollfreiheit für Mikroskope und andere derartige Apparate zur Untersuchung von Seidenraupeneiern verfügt.

Einfuhr von Tabak nach Cypern.

(The board of trade journal.)

Auf Grund des Art. 4 der Verordnung XXIV von 1879 dürfen Tabak, Schnupftabak und Cigarren nach Cypern in Schiffen von weniger als 60 Tons Tragfähigkeit und in Frachtstücken von je unter 20 Oken Nettogewicht nicht eingeführt werden.

Die Erlaubniß für die Einfuhr von geringeren Mengen als 20 Oken wird künftig nur in Ausnahmefällen oder Privatpersonen gewährt werden, die solche für ihren eigenen Bedarf einführen.

[1]) Hand. Arch. 1889 Aprilheft I. S. 258.

Zollbehandlung der gefüllt oder leer ein- und gefüllt wieder ausgehenden Fässer.

(Journal de la chambre de commerce de Constantinople vom 17. August 1889.)

Zufolge einer Verfügung des Verwaltungsraths der indirekten Steuern unterliegen vom 29. Juni (11. Juli) 1889 ab Fässer oder andere Behälter, in denen irgendwelche Getränke eingeführt worden sind und welche demnächst zur Ausfuhr von inländischem Wein dienen, der Behandlung als Land-Transitwaaren. Wein und Bier, welche in Fässern eingehen, werden deshalb, was den Inhalt anbelangt, wie gewöhnlich verzollt, die Fässer jedoch für sich mit einem besonderen Zoll belegt, um bei der Wiederausfuhr des leeren Fasses die Rückerstattung von 7/8 des erhobenen Zolls[1]) eintreten lassen zu können.

Leere Fässer, welche vom Auslande eingehen, um, mit Wein gefüllt, wieder ausgeführt zu werden, unterliegen wie bisher einem Eingangszoll von 8 pCt. vom Werth, auf welchen bei der Ausfuhr der gefüllten Fässer 7 pCt. zurückerstattet werden.

Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß, wenn die Fässer in gefülltem Zustande erst nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage des Eingangs der leeren Fässer an gerechnet, wieder ausgeführt werden, die Rückerstattung von 7/8 des erhobenen Eingangszolls nicht gewährt wird.

Belgien.

Niederlageverkehr mit Wein und Spirituosen.

Durch ein im Moniteur Belge vom 4. August d. J. veröffentlichtes Gesetz vom 30. Juli d. J. ist das Minimalquantum von Wein sowie von ausländischen Spirituosen und Likören, welches in Belgien auf die öffentlichen Niederlagen verbracht oder aus denselben behufs Uebergang in den freien Verkehr oder für die Wiederausfuhr entnommen werden kann, herabgesetzt und auch der Unterschied, welcher bisher dabei zwischen feinen und ordinären Weinen gemacht wurde, aufgehoben worden.

Während nach dem bis jetzt in Kraft gewesenen Gesetz vom 12. Mai 1819 Weine je nach der Qualität in Mengen von mindestens 4 bezw. 9 hl auf die öffentliche Niederlage verbracht und in Mengen von mindestens 1 bis 9 hl behufs des Uebergangs in den freien Verkehr oder für die Wiederausfuhr entnommen werden mußten, können jetzt Weine ohne Unterschied der Qualität sowie auch Spirituosen und Liköre in Minimalmengen von 1 hl auf die öffentlichen Lagerhäuser verbracht und aus denselben zum Verbrauch entnommen werden; ferner können behufs der Wiederausfuhr entnommen werden: Weine, Spirituosen und Liköre in Gebinden in Minimalmengen von 1 hl; in Flaschen in Minimalmengen von 25 Flaschen.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1889 Juliheft I. S. 430.

Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von Spirituosen.

(Mon. belge vom 22. August 1889.)

Ein Belgisches Gesetz vom 19. August 1889 bestimmt u. A. was folgt:

Art. 4. Außer den bestehenden Abgaben ist Jeder, welcher vom 17. Juli 1889 ab einen Kleinverkauf von Spirituosen eröffnet, der nachstehend angegebenen Lizenzabgabe unterworfen, welche von dem Kleinverkäufer auf die von ihm bei dem zuständigen Steueramt zu bewirkende Anmeldung jährlich im Voraus zu zahlen ist.

Art. 5. Die Höhe der Lizenzabgabe wird wie folgt festgesetzt:

In den Gemeinden von 60 000 Einwohnern und darüber	200	Franken,
In den Gemeinden von 30 000 bis 60 000 Einwohnern	150	„
In den Gemeinden von 15 000 bis 30 000 Einwohnern ausschl.	100	„
In den Gemeinden von 5000 bis 15 000 Einwohnern ausschl.	80	„
In den Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern	60	„

Art. 6. Die Lizenzgebühr ist für das ganze Jahr zu zahlen, ohne Rücksicht auf den Tag der Eröffnung des Kleinverkaufs.

Art. 7 bis 9 ꝛc.

Art. 10. Als Kleinverkäufer wird angesehen, wer Spirituosen in Mengen von 2 Liter oder weniger an irgend einem öffentlich zugänglichen Orte ausschänkt, verkauft oder liefert, selbst wenn diese Getränke unentgeltlich verabreicht werden sollten.

Art. 11 bis 15 ꝛc.

Art. 16. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

9419. Globen aus Holz, Papiermaché und Metall, letzteres dem Werth nach vorherrschend, sind als Metallwaaren zum Satze von 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

9433. Sogenannte „Kosacken" (Knallbonbons), bestehend aus einer Papierhülse, welche eine Mütze von Seidenpapier und eine Knallmasse enthält, die durch Ziehen der Hülsenenden explodirt, sind als Papierwaaren mit 15 pCt. vom Werth zu verzollen.

9434. Fischbeinstäbe von gleicher Länge, fein polirt, mit abgerundeten und gelochten Enden, ein Artikel, welcher mithin soweit fertig ist, um in der Korsetfabrikation Verwendung zu finden, unterliegen einem Eingangszoll von 30 pCt. vom Werth.

9451. Jasminwasser unterliegt, da es sowohl seiner Zubereitungsart als auch seiner Verwendung nach dem Rosen- und Orangenblüthenwasser gleichzustellen ist, einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

9466. Tilbury-(Fahr-)Handschuhe aus Baumwolle und Leder, letzteres dem Werth nach vorherrschend, sind als Lederhandschuhe zum Satze vom 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

Der New-Yorker Handelszeitung entnehmen wir Folgendes:

Seitens des Finanzministers sind kürzlich folgende Entscheidungen in Zollangelegenheiten abgegeben worden:

Reis, wenn er geschält und seine innere Oberhaut entfernt, und wenn er gesichtet und gereinigt, aber dem Prozesse des Polirens nicht unterworfen worden, ist als gereinigter Reis mit 2¼ Cents für das Pfund zu verzollen.

Sogenannter Fruchtsaft, aus natürlichen Früchten hergestellt, muß, wenn er über 20 pCt. Alkohol enthält, zum Satze von 2 Dollars für das Gallon verzollt werden.

Teppichmuster, wenn dieselben einen Handelswerth haben und als Matten, Fußdecken 2c. verwendet werden können, sind zollpflichtig.

Neuseeland-Flachs, der indessen thatsächlich weder Flachs noch Hanf enthält, sondern eine Art von „Sisalgras" ist, muß zum Satze von 15 Dollars für das Ton verzollt werden.

Aus Metall angefertigte Blätter-Guirlanden, welche als Ausschmückung für werthvolle, aus Porzellan hergestellte Blumenbouquets dienen, sind, als unter die Kategorie „Künstliche Blumen" entfallend, mit 50 pCt. vom Werth zu verzollen. Die Importeure hatten behauptet, der betreffende Artikel habe als „Metallfabrikat" nur 45 pCt. vom Werth zu entrichten.

Das Recht zur Appellation beim Finanzministerium gegen eine Entscheidung der Zollkollektoren steht nur den Besitzern oder Importeuren bezw. deren Agenten zur Zeit der Einfuhr einer Waare zu, nicht aber den Käufern der letzteren.

Die Entscheidung des New-Yorker Zollkollektors, welcher zufolge Chinarinde zum Satze von 10 pCt. vom Werthe zu verzollen, ist bestätigt worden. Der Importeur hatte behauptet, der betreffende Artikel sei, als unter die Bestimmungen für „Rinde" entfallend, zollfrei.

Sogenannter weißer „Nonpareil"-Zucker, eine Mischung von raffinirtem Rohrzucker und Stärke, welcher von Konditoren zur Verzierung von Chokoladefabrikaten benutzt wird, ist zum Satze von 10 Cents für das Pfund zu verzollen.

Im Falle in den betreffenden Fakturen die Tara nicht spezifizirt ist oder nicht ermittelt werden kann, sollen bei mit Olivenöl gefüllten Fässern 70 bis 71 Pfund Tara durchschnittlich in Anrechnung gebracht werden.

Die Entscheidung des Finanzministeriums vom 22. Oktober 1886, durch welche die Zollkollektoren instruirt wurden, daß bei der Klassifizirung von Knöpfen die kommerzielle Bezeichnung derselben maßgebend sein solle[1]) und daß, wenn eingeführte Knöpfe nicht als Messing, vergoldet oder als mit Seide übersponnen angegeben, dieselben als „Knöpfe, nicht speziell aufgeführt" klassifizirt werden sollen, ist widerrufen und eine andere Entscheidung dafür substituirt worden, derzufolge alle Knöpfe, deren Hauptbestandtheil Messing ist, als Messingknöpfe klassifizirt werden müssen.

Holzkisten, wie sie von Fabrikanten und Händlern in Sodawasser, Bier 2c. in Flaschen bei der Ablieferung an die Kunden benutzt und später wieder zurückgenommen werden, um sie abermals mit vollen Flaschen zu füllen, sind nicht als die gewöhnliche und nothwendige Emballage für eingeführte Flaschen zu betrachten und müssen bei der Einfuhr, wenn sie Flaschen enthalten, Abschnitt 7 des Gesetzes vom 3. März 1883 zufolge, mit 100 pCt. vom Werth verzollt werden.

Die Zollkollektoren in den verschiedenen Häfen sind seitens des Finanzministers angewiesen worden, aus China eintreffenden sogenannten Amoy Oolong-Thee einer genauen Inspektion zu unterwerfen, da diese Theeart laut Meldung des Konsuls der Vereinigten Staaten in Amoy daselbst verfälscht wird.

Waaren, welche auf pro forma ausgestellte Fakturen hin einklarirt werden, sind der zollamtlichen Bestimmung unterworfen, welcher zufolge ein Zuschlagszoll auf zu niedrig bewerthete Importe zu entrichten ist.

Sogenannte Belgische Büchsen, welche ursprünglich als Hinterladermusketen in der Belgischen Armee dienten, indessen durch die Entfernung des Bajonetts und einiger Theile des Schaftes verändert wurden, sind als Hinterladergewehre zu verzollen.

Aus Canada eingeführte, fertig geschnittene, zur Kistenfabrikation bestimmte Bretter, welche nach ihrem Eintreffen hier nur noch zusammengenagelt zu werden brauchen, um die Kiste fix und fertig zu haben, sind zu demselben Zollsatze wie fertig bearbeitete, zu Herstellung von Möbeln bestimmte Holztheile zu verzollen, und darf darauf kein Zollrabatt gewährt werden.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 158, Entscheidung Nr. 7823.

Portugal.

Gesetz, betreffend die Einfuhr von Getreide.

Ein Portugiesisches Gesetz vom 15. Juli 1889 lautet nach dem „Diario do governo" vom 16. Juli 1889 in Uebersetzung wie folgt:

Artikel 1. Die Eingangsabfertigung (Abfertigung zum Verbrauch) von fremdem Weizen irgendwelchen Ursprungs ist verboten, ausgenommen in folgenden Fällen:

1) Wenn nachgewiesen wird, daß man doppelt so viel einheimischen Weizen gekauft oder vermahlen hat, als man fremden einzuführen gewillt ist.

2) Wenn die Preise des einheimischen Weizens durchschnittlich 60 Réis für das Kilogramm übersteigen, oder sobald die Direktion des Centralmarktes für landwirthschaftliche Produkte, nach Erfüllung der in dem Reglement festzustellenden Vorschriften

die Erklärung abgiebt, daß kein Angebot von einheimischem Weizen am Markte ist.

§. 1. In dem unter Nr. 2 dieses Artikels vorgesehenen Falle kann die Regierung, nach Anhörung der Generalräthe der Zölle, des Ackerbaues, des Handels und der Industrie und des Raths des Centralmarktes, die Abfertigung von fremdem Weizen für einen angemessen erscheinenden Zeitraum gestatten; diese Abfertigung muß aber so geregelt werden, daß nur das für den Konsum erforderliche Quantum hereingelassen wird.

§. 2. Es ist jedoch nach Maßgabe der in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Reglements die Abfertigung von Saatweizen bei den von der Regierung dazu ermächtigten Zollämtern gestattet, doch hat sich der Importeur den durch die Reglements auferlegten Förmlichkeiten zu unterwerfen, um zu verhindern, daß solcher Weizen zu einem anderen Zwecke diene.

§. 3 ꝛc.

Artikel 2. Der Einfuhrzoll auf Weizen wird 20 Réis für das Kilogramm betragen. Die Einfuhr von Mehl wird verboten unter Vorbehalt der Bestimmungen des folgenden Paragraphen.

Einziger Paragraph. Die Regierung hat durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel einer, sei es durch Mangel an Mehl oder durch mangelhafte Qualität desselben, oder durch einen Ausstand der Müller, oder durch irgend welche andere Ursache herbeigeführten Brottheuerung vorzubeugen. Sie kann unter solchen Umständen, während der Vertagung der Kortes, nach Anhörung der Generalräthe für den Ackerbau, Handel und Industrie und des Oberzollkollegiums, die Einfuhr von Mehl gestatten und durch Dekret den Einfuhrzoll, sowie den Modus der Abfertigung bestimmen, jedoch darf der Zoll nicht über 30 Réis und nicht unter 15 Réis für das Kilogramm betragen.

Artikel 3. Die Regierung wird ermächtigt, in möglichst kurzer Zeit die zur Ausführung der vorhergehenden Artikel nothwendigen Reglements zu erlassen.

Artikel 4. Der Einfuhrzoll auf Mais wird auf 18 Réis erhöht; die Regierung kann ihn jedoch, falls die Umstände es erheischen, auf 16 Réis ermäßigen.

Einziger Paragraph. So lange in der Umgegend von Oporto das Institut, auf welches sich der Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1888 bezieht, noch nicht errichtet ist, hat die Regierung Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen des §. 1 desselben Artikels, welcher sich auf den Konsum von Mais und Roggen bezieht, in den Orten, wo es geeignet erscheint, sofort zur Ausführung kommen.

Artikel 5. Der in den überseeischen Provinzen erzeugte Mais, auf welchen sich das Gesetz vom 15. Juni 1882 bezieht, wird in den Häfen des Königreiches und der zugehörigen Inseln die Hälfte des Zolles auf fremden Mais bezahlen.

Artikel 6. Dieses Gesetz tritt von dem Tage seiner Veröffentlichung an in Kraft in den Theilen, welche sich auf die Abfertigung von fremdem Weizen und Mais beziehen, und welche nicht von dem Erlaß des Reglements abhängen.

Artikel 7. Alle entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben.

Aufhebung des Ausfuhrzolls auf gewöhnlichen Wein. — Aufhebung des Einfuhrzolls auf Wein und Essig Portugiesischer Provenienz in den Portugiesischen Kolonien. — Konsumsteuer auf Holzkohle und Steinkohle in Lissabon. — Erhöhung des Einfuhrzolls auf Branntwein und Alkohol. — Maßnahmen zur Hebung des Weinbaues und der Branntweinfabrikation. — Stempelabgaben für die Einfuhrabfertigungsscheine. — Zollzuschlag für gewisse Waaren.

Ein Portugiesisches Gesetz vom 13. Juli 1889 lautet nach dem „Diario do governo“ vom 16. Juli 1889 in Uebersetzung wie folgt:

Artikel 1. Die Ausfuhr von gewöhnlichen rothen und weißen Weinen ist frei und bleibt nur einer statistischen Abgabe von 2 Réis für den Dekaliter rothen und 1 Real für den Dekaliter weißen Weins unterworfen.

Artikel 2. In den Portugiesischen Kolonien wird der Einfuhrzoll auf den auf dem Festlande und den Inseln erzeugten und von dort verschifften Wein und Essig aufgehoben.

Artikel 3. Die Konsumsteuer auf Holzkohle in Lissabon wird auf 8 pCt. vom Werthe herabgesetzt; Steinkohle soll derselben Steuer unterworfen bleiben.

Artikel 4. Die durch Gesetz vom 13. Juli 1888[1]) für Branntwein und Alkohol festgesetzten Zollsätze werden in den betreffenden Artikeln des allgemeinen Zolltarifs wie folgt erhöht:

„Artikel 217. Einfacher Branntwein und Alkohol, in Fässern oder Demijohns, der Dekaliter reinen Alkohols . . . . . 1800 Réis.

Artikel 218. Einfacher Branntwein und Alkohol, in Flaschen, Kruken oder ähnlichen Gefäßen, der Dekaliter Flüssigkeit . . . . . 2200 Réis.“

Artikel 5. Die Regierung wird ermächtigt, während fünf Jahre bis zu dem Betrage von 20 Contos de Réis jährlich zu verausgaben, um dieselben in Prämien an Vereine von Weinbauern oder an einzelne Weinproduzenten zu vertheilen, welche einzeln oder zusammen mindestens 200 hl Wein nach den, den Bedürfnissen der fremden Märkte angepaßten Typen herstellen, deren Auswahl unter den von der Generaldirektion für Ackerbau alljährlich gelieferten, von einer aus Weinproduzenten, Weinhändlern und Delegirten der Generaldirektion gebildeten Spezialjury genehmigten Proben ihrem freien Ermessen überlassen bleibt.

Einziger Paragraph. Um den Körperschaften und Personen, auf welche sich dieser Artikel bezieht, bei Herstellung solcher Weine behülflich zu sein, wird die Regierung im Auslande das nöthige praktisch ausgebildete Personal anwerben, um in den hauptsächlichsten Weindistrikten und während der

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 646.

dazu geeigneten Zeit in den Privatkellereien die erforderliche Behandlung des Weines vorzunehmen.

Artikel 6. Den industriellen Unternehmern, welche sich die Herstellung von feinen Branntweinen in der Art des Französischen Cognacs und von feinen, ausschließlich aus Portugiesischen Weinen hergestellten präparirten Branntweinen zum Ziel setzen, wird während fünf Jahre Befreiung von jeder direkten Abgabe gewährt.

Artikel 7. Es kann kein Kontrakt zwischen Schifffahrtsgesellschaften nach den überseeischen Provinzen von der Regierung abgeschlossen werden ohne Festsetzung einer Frachtermäßigung für Portugiesische Weine. Aehnliche Vortheile für dieselben Weine werden bei der Bestätigung irgendwelcher Eisenbahntarife stipulirt werden.

Artikel 8. Die Regierung wird ermächtigt, bis zu 10 Millionen Réis jährlich zu verausgaben, um im Auslande Stecklinge und Schößlinge Amerikanischer Reben anzukaufen zum Zwecke der Vertheilung an die Weinbauern zu mäßigen Preisen und unter billigen Zahlungsbedingungen, um so dem Mangel in den Staatsbaumschulen abzuhelfen.

Einziger Paragraph. Den Weinbauern wird der feste Preis von 33,3 für das Kilogramm Schwefelkohlenstoff (sulfureto de carbonio), welchen sie jetzt zahlen, garantirt ohne Rücksicht auf den Preis, welchen die Regierung zu bezahlen haben wird.

Artikel 9. Die Artikel 9 und 10 der dem Dekrete mit Gesetzeskraft vom 29. Dezember 1887 angefügten Tabelle 3 (Stempeltarif) werden wie folgt umgeändert:

„Artikel 9. Für den Einfuhrabfertigungsschein zollpflichtiger Waaren:

bis zur Höhe des Zolles von				2 500	Réis	50	Réis,
von	2 500	bis	20 000	Réis	Zoll	80	„
„	20 000	„	100 000	„	„	100	„
„	100 000	„	150 000	„	„	150	„
„	150 000	„	200 000	„	„	200	„
„	200 000	„	300 000	„	„	250	„
„	300 000	„	500 000	„	„	300	„
„	500 000	„	1 000 000	„	„	500	„

über 1 000 000 Réis 200 Réis für jede Million oder einen Theil einer Million Réis.

Artikel 10. Für den Einfuhrabfertigungsschein von zollfreien Waaren:

bis zum Werthe von				25 000	Réis	30	Réis,
vom Werthe	von	25 000	bis	50 000	Réis	50	„
„	„	50 000	„	100 000	„	100	„
„	„	100 000	„	150 000	„	150	„
„	„	150 000	„	200 000	„	200	„
„	„	200 000	„	300 000	„	250	„
„	„	300 000	„	500 000	„	300	„
„	„	500 000	„	1 000 000	„	500	„

über 1 000 000 Réis 100 Réis für jede Million Réis oder einen Theil einer Million Réis."

Artikel 10. Ein Zuschlag von 1 pCt. wird auf den Zoll für alle Waaren aufgeschlagen, welche vor Einführung des neuen Tarifs[1]) dem durch Gesetz vom 27. April 1882 festgesetzten Zuschlag von 6 pCt. unterworfen waren, welcher Zuschlag den gegenwärtig geltenden Zollsätzen in einer neuen Ausgabe des Tarifs einzuverleiben ist.

Einziger Paragraph. Die Erhebung des neuen Zuschlags beginnt mit der Veröffentlichung dieses Gesetzes, indem die Regierung ermächtigt wird, die durch denselben entstehende Zollerhöhung abzurunden.

Artikel 11. Die Regierung wird die nöthigen Reglements zur Ausführung dieses Gesetzes ausarbeiten.

Artikel 12. Jede entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben.

Zollbehandlung von Hutfournituren.

(Moniteur officiel du commerce vom 8. August 1889.)

Durch Gesetz vom 15. Juli 1889 wird der Portugiesische Zolltarif[2]) wie folgt geändert:

Hutfutter aus Ganz- oder Halbatlas und aus Ganzseidengewebe — Zuschlag von 25 pCt. auf den Zoll des Gewebes.

Hutfutter aus Gewebe aller Art, worin keine Seide enthalten ist — Zuschlag von 25 pCt. auf den Zoll des Gewebes.

Mit dem Hut verbundenes (adhérent) Futter aus Seide — nach Nr. 33 des Tarifs 1610 Réis für das kg.

Hutstreifen aus Leder und Wachstuch, höchstens 8 cm breit — zollfrei (unterliegen jedoch nach Tarif B der Hafenabgabe von 2 pCt. vom Werth).

Hutkrämpen von gummirtem Baumwollenstoff — kg 300 Réis.

Spanien.

Verbot der Einfuhr ausländischer Waaren mit Spanischen Fabrikmarken.

Die Verordnung vom 14. März 1858, betreffend das Verbot der Einfuhr ausländischer Waaren mit Spanischen Fabrikmarken oder Zeichen versehen, wird als zu Kraft bestehend bestätigt. (Verordnung vom 1. April 1889.)

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 681.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 681.

Zolltarifentscheidungen.

Es sind zu verzollen:

Papier für Briefcopirbücher bestimmt, ob lose oder zugeschnitten und eingebunden, nach Position 171 des Tarifs. Der Einband ist nach Anmerkung 31 zum Zolltarife zu behandeln. (Verordnung vom 29. Mai 1889.)

Mehl gewöhnlicher Qualität, welches keinen homogenen Teig bildet und mit Wasser vermengt wenig klebrig ist, nach Position 243 des Tarifs. (Verordnung vom 3. Juni 1889).

Anmerkung. Zukünftig sind als Mehlsorten (harinas) solche Sorten zu verzollen, welche das Haarsieb Nr. 80 (80 Passirlöcher auf je einen Französischen Quadratzoll) passiren und als Weizengraupen (semolas) solche, welche diese Siebnummer nicht passiren.

Schmale Gürtelbänder aus Leinengewebe, paarweise im Handel, wovon eines mit polirten Messinghaken, das andere mit polirten Messingöhren versehen ist, nach Position 49 des Tarifs. (Verordnung vom 7. Juli 1889.)

Die Verordnung vom 13. Mai d. J. (Hand. Arch. 1889 Juliheft I. S. 434), betreffend die Zollabfertigung von Insekten zu entomologischen Studien bestimmt, wird dahin berichtigt, daß zukünftig solche Insekten nicht nach Pos. 194, sondern nach Pos. 209 des Tarifs zu verzollen sind. (Verordnung vom 29. Juli 1889.)

Cigarretten-Tabak, ohne jede weitere Umhüllung lose in eine gewöhnliche Holzkiste geschüttet, ist nach seinem Nettogewicht ohne Aufschlag für die Holzkiste zu verzollen.

Zukünftig sollen Cigarretten oder Cigarretten-Tabake stets mit Ausschluß der äußeren Umhüllung nach ihrem Nettogewicht verzollt werden. (Verordnung vom 7. Juli 1889.)

Rußland.

Bestimmungen über die Rektifizirung von Trauben- und Fruchtspiritus.

(Auszugsweise Uebersetzung aus der Gesetzsammlung vom 20. Juni [a. St.] 1889.)

Ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 9. Mai 1889 lautet wie folgt:

Die Bestimmungen des am 2. Juni 1888[1]) Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, betreffend die Rektifizirung von Branntwein und Spiritus, erstrecken sich nicht auf Spiritus, welcher aus Traubenrohmaterialien, rohen Früchten und Beeren gewonnen und durch Destillation gereinigt wird.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 833.

Steuervergütung für ausgeführten Spiritus.

(Auszugsweise Uebersetzung aus der Gesetzsammlung vom 16. Juni [a. St.] 1889.)

Ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 30. Mai 1889 lautet wie folgt:

Der im Punkt II des am 2. Juni 1888[1]) Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths genehmigte Steuererlaß für Exportspiritus jeder Stärke (gereinigt und ungereinigt) wird vom 1. Juli 1889 für Spiritus, welcher nach diesem Zeitpunkt gebrannt ist, auf 5 pCt. festgesetzt.

Banderolirung des Thees für den Kleinverkauf.

(Uebersetzung aus der Russischen Gesetzsammlung vom 11. Juli [a. St.] 1889 Nr. 69.)

Ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 30. Mai 1889 lautet wie folgt:

I. In Ergänzung der bestehenden Gesetze sind nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1) Es wird den Theehändlern, behufs Regelung des Theehandels, gestattet, den von ihnen in kleine Packete abgewogenen Thee nach Anlegung einer staatlichen Banderole in den Handel zu bringen.

2) Diese Banderolirung erfolgt auf Grund einer von der Regierung ertheilten Erlaubniß und unter Aufsicht besonders hierzu ernannter Beamten.

3) Die Theehändler, welche den von ihnen abgewogenen Thee mit einer Banderole versehen lassen wollen, haben hierzu die Genehmigung des Finanzministers einzuholen und sich zu verpflichten:

a. dem Zollressort geeignete und zweckentsprechende Räume zur Verfügung zu stellen und

b. zur Deckung der durch die Kontrole bei der Banderolirung entstehenden Ausgaben in den Hauptstädten 1200 Rubel, in den anderen Städten 1000 Rubel jährlich für jeden Abwägungsraum im Voraus in die örtliche Renteikasse einzuzahlen.

Anmerkung. Mit der Genehmigung des Zolldepartements dürfen mehrere Theehändler einen gemeinsamen Abwägungsraum bei gemeinsamer Zahlung der in diesem Paragraphen genannten Summe benutzen.

4) Mit der unmittelbaren Kontrole über die Banderolirung des Thees in den Wägungsräumen werden Kontroleure, unter der allgemeinen Aufsicht von Beamten des Zollressorts, nach der Auswahl des Direktors des Zolldepartements betraut. An Orten, an denen keine Zollbehörden bestehen, tritt an die Stelle dieser die Acciseverwaltung.

5) bis 7) ꝛc.

8) Die Banderolen für die Theepackete werden auf Verlangen der Kontroleure den Theehändlern, welchen das Banderoliren gestattet ist, verabfolgt und unter der Verantwortlichkeit der Kontroleure verwendet. Die Banderolen werden in den

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 833.

Zollämtern oder, wo keine solche bestehen, in den örtlichen Renteien verkauft.

9) Es wird dem Finanzminister anheimgestellt, Ausführungsbestimmungen über die Durchführung der Kontrole dem Senat behufs Veröffentlichung vorzulegen und diejenigen Personen, welchen eine Verletzung der erwähnten Bestimmungen oder überhaupt gesetzwidrige Handlungen bei dem Banderoliren ihres Thees nachgewiesen werden, des Rechtes zur Banderolirung des Thees für verlustig zu erklären. Die zur Unterhaltung der Kontrole eingezahlten Summen werden in den vorstehend erwähnten Fällen nicht zurückerstattet.

II. und III. 2c.

Gestattung der Afterverpfändung von Waaren durch die Kreditinstitute.

(Uebersetzung aus der Russischen Börsenzeitung vom 26./14. Juli 1889.)

Ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 18. Mai 1889 lautet wie folgt:

1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die Statuten der Handelsbanken und gegenseitigen Kreditgesellschaften in dem Sinne zu erweitern, daß es den genannten Instituten gestattet wird, von ihnen in Versatz genommene Waaren anderen Kreditgeschäften, mit Einwilligung der Darlehnnehmer, weiter in Pfand zu geben.

2) Die Afterverpfändung an Kreditinstitute (§. 1.) hat durch Blankoaufschriften auf den Versatzdokumenten zu erfolgen.

3) Die Reichsbank, deren Kontore und Abtheilungen werden ermächtigt, Waaren, welche in Handelsbanken und gegenseitigen Kreditgesellschaften versetzt sind, als Afterpfand anzunehmen, doch haben hierbei die letztgenannten Institute auf Grund des §. 108 des Reichsbankstatuts (Sammlung der Reichsgesetze, Band XI, Theil II, Kreditstatut, Abth. IV, 1887) der Reichsbank gegenüber jede Verantwortung zu tragen.

Anmerkung. Die Ermächtigung der Kontore und Abtheilungen der Reichsbank, die gedachten Operationen auszuführen, erfolgt in der durch die Anmerkung 1 des §. 226 Band VI, Theil II, Kreditstatut, Abth. IV, 1887, vorgesehenen Ordnung.

Abänderungen in der Besteuerung von Cigarren inländischer Fabrikation.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 31./19. Juli 1889.)

Die Russische Gesetzsammlung Nr. 72 vom 18. Juli veröffentlicht nachstehendes Allerhöchst bestätigtes Reichsraths-Gutachten:

I. In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Artikel des Tabaks-Accise-Reglements wird verordnet:

1) Die Cigarren zerfallen behufs Banderolirung, je nach ihrem Verkaufspreise, in drei Sorten.

2) Die in Art. 111 und 197 dargelegten Verordnungen dieses Reglements bezüglich der Cigarren zweiter Sorte werden auch auf Cigarren dritter Sorte ausgedehnt.

3) Die Cigarren erster Sorte werden in harter oder weicher Umhüllung zu 100, 50, 25, 10, 5 und 2 Stück verpackt, Cigarren zweiter und dritter Sorte aber in weicher Umhüllung zu 25, 10, 5 und 2 Stück, wobei die Emballage von Cigarren zweiter Sorte aus rothem, und diejenige dritter Sorte aus braunem Material zu bestehen hat. Die Form der Umhüllungen für Cigarren der beiden letzteren Sorten wird vom Finanzminister festgestellt.

II. In dem gegenwärtigen Banderolentarif für Tabaksfabrikate und deren Verkaufspreise (Beilage zu Art. 178 des Tabaks-Accise-Reglements, Fortsetzung vom Jahre 1887) [1]) sind nachstehende Abänderungen vorzunehmen:

1) Für Cigarrenpackete erster Sorte zu 50 Stück wird eine Banderole zu 50 Kopeken eingeführt.

2) Die Cigarren der gegenwärtigen zweiten Sorte werden in solche dritter Sorte umbenannt und die gegenwärtigen Banderolen- und Verkaufspreise verbleiben unverändert.

3) Es wird eine neue zweite Sorte Cigarren eingeführt und für diese nachstehender Banderolen- und Verkaufstarif festgestellt:

Verkaufspreise einschl. Banderole:

II. Sorte.	Preis der Banderole.	An all. Orten mit Ausnahme von Transkaukasien und Sibirien.	In Transkaukasien.	In Westsibirien.	In Ostsibirien.
		Nicht höher.			
	Kop.	Kop.	Kop.	Kop.	Kop.
25 Stück . .	15	50	50	54	58
10 „ . .	6	20	20	22	23
5 „ . .	3	10	10	11	12
2 „ . .	1 1/5	4	4	5	6

Im Anschluß hieran veröffentlicht dieselbe Nummer der Gesetzsammlung eine Verfügung des Finanzministers, der zufolge die in den Artikeln I und II angeführten Verordnungen mit dem 1. September 1889 in Kraft treten.

Einführung eines Durchgangszolles im Hafen von Batum.

(Uebersetzung aus der Russischen Gesetzsammlung vom 12. Juli [a. St.] 1889 Nr. 70.)

Ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 9. Mai 1889 bestimmt was folgt:

I. Von den in den Hafen von Batum eingeführten, sowie von dort ausgeführten Waaren ist, als zeitweilige Maßnahme

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 428.

für die Dauer von zehn Jahren, eine Abgabe auf Grund nachstehend angeführter Bestimmungen zu erheben:

1) Die Erhebung geschieht in folgendem Betrage:

a. von Holz (außer von Edelholzarten, als: Rothholz, Nuß-, Kornelkirschbaum- und Palmholz), Salz, Cement, einfachen Steinen, Steinkohle und Rohnaphta — 1/2 Kopeke für das Pud;

b. von allen übrigen Waaren — 1 Kopeke für das Pud.

Anmerkung. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem General-Gouverneur des Kaukasus den niedrigeren Steuersatz (1/2 Kopeke für das Pud) auch für andere minderwerthige Waaren, welche nicht in dem Punkte a dieses Paragraphen aufgeführt sind, in Anwendung zu bringen.

2) Die Erhebung der Abgabe erfolgt ohne genaue Wägung der Waaren auf Grund der in den Frachtdokumenten gemachten Angaben.

3) Mit der Erhebung der Abgabe wird das Zollamt von Batum betraut, welches sich hierbei nach den von dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Reichskontroleur erlassenen Spezialvorschriften zu richten hat.

4) bis 8) ꝛc.

II. Die Erhebung der im Punkte I näher bezeichneten Abgabe beginnt, sobald die in Gemäßheit des Ukases vom 1. Mai 1884 in Angriff genommenen Hafenbauten in Batum dem Verkehr übergeben worden sind.

III. Der Minister des Innern wird ermächtigt, von dem im Punkte II erwähnten Zeitpunkte ab die Bestimmungen über die für Löschung und Befrachtung an den städtischen Anlegeplätzen in Batum zu entrichtenden Abgaben außer Kraft zu setzen.

Eingangszoll auf Bittermandelöl.

(Mon. off. du commerce vom 1. August 1889.)

Durch ein unterm 23. Mai 1889 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten wird Art. 250 des Zolltarifs, welcher die Einfuhr von Bittermandelöl verbietet, aufgehoben und dieses Oel dem Art. 144 §. 2 des Tarifs zu dem Zollsatze von 15,85 Rubel Gold für das Pud zugewiesen.

Zollbehandlung von Abziehbildern.

(Moniteur belge vom 18./19. August 1889.)

Die Einfuhr von Abziehbildern ist in Zukunft gestattet; dieselben werden dem Art. 228 des Zolltarifs zugewiesen, jedoch erst nach vorgängiger Prüfung der darauf befindlichen Zeichnungen und des Wortlautes der Inschriften. (Cirkular vom 15. Juli 1889, Nr. 13 351.)

Zoll-Deklaration von Farbholzblöcken, Gußeisenbarren und Stahl-Stangen, -Stäben und -Bändern.

In Folge der von einem Zollamt angeregten Frage, ob außer dem Bruttogewicht auch die Stückzahl von Farbholz-Blöcken und -Klötzen, von Gußeisen in Barren, von Stahl in Stangen, Stäben oder Bändern in den Konnossements und Deklarationen angegeben sein müssen, hält es das Zolldepartement für nöthig, zu erklären, daß alle die genannten Waaren, da sie dem Gewicht nach, nicht aber nach Stückzahl verzollt werden, ebenso in den Handel kommen und auch von den Schiffern meist nach Gewicht und nicht nach der Stückzahl (wobei diese häufig überhaupt nicht in den Konnossements angeführt wird) empfangen werden, wenn sie unverpackt eingeführt werden, als Schüttwaare anzusehen sind. Die Angabe der Stückzahl dieser Waaren wird weder durch das Zollstatut, noch durch die im Jahre 1886 veröffentlichten Verordnungen über Frachtdokumente und die zollamtliche Besichtigung der Waaren verlangt. (Cirkular des Zolldepartements vom 23. März 1889. Nr. 5579.)

Zoll-Deklaration von eingeführtem Eisen, Kupfer, Zinn, Blei und Zink, sowie von Ziegelsteinen, Dachpfannen, Drainageröhren und Steinkrügen für Mineralwasser.

In Ergänzung der Cirkularvorschrift vom 23. v. M. Nr. 5579 bringt das Zolldepartement zur Kenntniß, daß die Angabe der Stückzahl in den Konnossementen und Anzeigen auch bei nachstehenden Einfuhrwaaren nicht obligatorisch ist: Eisen in Stangen, Bruch und Bändern, Kupfer und Messing in Barren, Stangen ꝛc., Zinn, Blei und Zink in Barren, Stangen, Stäben und ähnlichen Formen, ferner Ziegelsteine, Dachpfannen, Drainageröhren und Steinkrüge für Mineralwasser. (Cirkular des Zolldepartements vom 16. Mai 1889. Nr. 9128.)

Zoll-Tarifirung von Waaren.

Ungebrauchte Tuchleisten und wollene Lappen, welche nicht über einen Werschok (= 0,0444 m) breit und eine Arschin (= 0,7112 m) lang sind, unterliegen nach §. 25 Punkt 1 des Tarifs keinem Zoll;[1]) wenn bei der Durchsicht der Waare jedoch Lappen oder Leisten gefunden werden, welche in einzelnen Stücken das genannte Maß überschreiten, so ist der ganze Transport nach §. 206 zu verzollen. (Cirkular des Zolldepartements vom 18. April 1889. Nr. 6857.)

Durch Extraktion aus Hopfen gewonnene Bestandtheile und Lupulin (Hopfenmehl) sind nach §. 148 Punkt 2 des Tarifs als Hopfenextrakt zu verzollen.

Fluor-Wasserstoffsäure, in Guttapercha-Gefäßen eingeführt, mit diesen zusammengewogen, nach §. 140;

---

[1]) Hand. Arch. 1889 Juliheft I. S. 449.

Frische Melonen nach §. 2 als frisches Gemüse jeder Art. (Cirkular des Zolldepartements vom 18. April 1889. Nr. 6858.)

Gereinigtes Glycerin ist nach §. 144 Punkt 3 des Tarifs, in welchem Glycerin ausdrücklich genannt ist, zu verzollen. (Cirkular des Zolldepartements vom 18. April 1889. Nr. 6872.)

Haarnadeln aus Glasschmelz, Eisen und Eisendraht, welche keine selbstständige Verwendung finden, sind nach §. 222 Punkt 2 des Tarifs zu verzollen, da diese Waare, die als Damenschmuck gebraucht wird, dem Begriff nach unter die im Tarifparagraphen genannten Fabrikate aus Glasschmelz fällt.

Wollene Gewebe, nicht bedruckt, mit Federn und Ausnähten verziert, sind nach dem Tarifparagraphen 202 mit einem Zuschlag von 20 pCt. zu verzollen, da die Federn und Ausnähte bei dergleichen Geweben als Verzierungen anzusehen sind, welche die in der ersten Anmerkung zu den §§. 202 und 203 genannten Beimischungen von Seide ersetzen.

Pferdeeisenbahnwagen, selbst wenn sie den örtlichen Verhältnissen angemessen, Vorrichtungen zum Aufspannen zweier Pferde haben sollten, sind nach §. 236 Punkt 9 des Tarifs in allen den Fällen zu verzollen, wenn diese Waggons und zwar verdeckte, nicht mehr als 16, offene, nicht mehr als 20 Sitzplätze für Passagiere und keine Decksitze haben. (Cirkular des Zolldepartements vom 21. April 1889. Nr. 7251.)

Zinkasche, welche bei der Verarbeitung von Zinkerzen und der Herstellung von Zinkfabrikaten gewonnen wird, ist als Material, welches noch zur Zinkgewinnung tauglich ist, nach §. 5 des Tarifs für Ausfuhrwaaren mit einem Ausgangszoll von 2½ Kopeken Gold für das Pud zu belegen. (Cirkular des Zolldepartements vom 31. Mai 1889. Nr. 10 165.)

Gemäß den Protokollen des Medizinalrathes wird die Einfuhr von Ichthyol und Salzen der Sulfo-Ichthyolsäure nach Rußland gestattet, während gleichzeitig alle fertigen Ichthyolpräparate, als: Auflösungen, Salben, Pillen, Kapseln, Pflaster und Seifen, welche Halen-Präparate (Галеновые препараты) sind, zur Einfuhr verboten worden. (Cirkular des Zolldepartements vom 7. Juni 1889. (Nr. 10 666.)

Nematholit, Agalit, Asbestin und alle diesen ähnliche Produkte in feinem Pulver, welche ihren Bestandtheilen nach dem Asbest nahe kommen, mit Ausnahme von gestoßenem Talk (§. 7), sind nach dem §. 145 des Tarifs zu verzollen. (Cirkular des Zolldepartements vom 7. Juni 1889. Nr. 10 688.)

Seidene Knöpfe, welche zur Umgehung der Zollgebühren in halbfertiger Form eingeführt werden, d. h. der seidene Ueberzug getrennt von den Blechtheilen, sind nach §. 220 Punkt 1 des Tarifs zu verzollen.

Zinnkapseln, welche zum Bedecken der Explosionsstoffe in den Pistons dienen, nach §. 176 Punkt 2,

baumwollene Gewebe, mit Gummi-Elastikum beklebt und bedruckt (Wachstuch-Tischtücher) nach §. 211. (Cirkular des Zolldepartements vom 7. Juni 1889. Nr. 10 706.)

Einfuhr von Samen jeder Art.

Zur Erläuterung der gegenwärtig in Kraft stehenden Verordnungen über die Einfuhr von lebenden Pflanzen, Früchten und Gemüsen[1]) bringt das Zolldepartement, im Einvernehmen mit dem Departement für Landwirthschaft, zur Kenntniß des Zollressorts, daß die Einfuhr von Samen jeder Art durch die gedachten Bestimmungen in keiner Weise getroffen wird und diese unbehindert über alle Zollämter nach Rußland eingeführt werden können. (Cirkular des Zolldepartements vom 30. Mai 1889. Nr. 10 088.)

Niederschlagung der ½ Kopeken-Steuer für Waaren, welche aus den Häfen des Schwarzen Meeres in Baltische Häfen verschifft werden, bei der Ausfuhr in das Ausland jedoch dieser Steuer unterliegen.

Nach einer Verordnung des Finanzministeriums sind Waaren, welche bei der Ausfuhr in das Ausland der Steuer von ½ Kopeken unterliegen, bei der Verfrachtung aus den Häfen des Schwarzen Meeres in Baltische Häfen von der gedachten Steuer zu befreien und hinsichtlich dieser Waaren nur die Formalitäten zu beobachten, welche durch den §. 31 Punkt 1 der Bestimmungen über die Verschiffung dem Ausfuhrzoll unterliegenden Waaren aus einem Russischen Hafen in den anderen gefordert werden. (Cirkular des Zolldepartements vom 13. Juni 1889. Nr. 11 175.)

Rückvergütung der Accise für nach Finland ausgeführtes Petroleum und Naphtaöle jeder Art.

In Folge der von einem Zollamt angeregten Frage, ob die Accise für nach Finland ausgeführtes Petroleum rückzuvergüten sei, bringt das Zolldepartement zur Kenntniß, daß die Ausfuhr jeglicher Naphtaöle — hierunter auch Petroleum — nach Maßgabe derselben Bestimmungen zu erfolgen hat, wie solche hinsichtlich der Ausfuhr dieser Produkte in das Ausland in Kraft sind. (Cirkular des Zolldepartements vom 20. Juni 1889. Nr. 11 683.)

Stempelung kleiner (Eichhörnchen-, Kaninchen-, Bisamratten-) Felle.

In Folge vielfacher, in der letzten Zeit eingegangenen Gesuche von Händlern, gestatten zu wollen, daß je drei kleine Eichhörnchen-, Kaninchen-, Bisamratten-) Felle mit einer gemeinsamen Plombe versehen werden, bringt das Zolldepartement zur Kenntniß, daß zur Genehmigung der gedachten Gesuche keine Bedenken vorliegen.

Zu beobachten sind hierbei diejenigen Bestimmungen, welche für die Anlegung der Plomben an Spitzen, Ausnähten ꝛc. gelten

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 916.

[§. 13 der Verordnungen über Stempelung der Waaren[1])]; außerdem ist die Stempelung dreier Felle mit nur einer Plombe ausschließlich für Felle kleiner Thiere statthaft, welche nach dem Tarif §. 85 Punkt 1 und 3 zu verzollen sind. (Cirkular des Zolldepartements vom 30. Juni 1889. Nr. 12 244.)

Behandlung von Zoll-Deklarationen, in denen bei unvollständiger Gewichtsangabe die Gattung der Waare angegeben ist, und umgekehrt.

In Erläuterung der von einigen Zollämtern angeregten Frage, wie in den Fällen zu verfahren sei, in denen neben unvollständiger Gewichtsangabe die Waarengattung genau genannt ist, oder umgekehrt letztere nicht bestimmt ist, während die Gewichtsmenge genau angeführt ist, bringt das Zolldepartement dem Zollressort zur Kenntniß, daß die Deklarationen in allen ähnlichen Fällen, gemäß §. 794 des Zollstatuts, den Deklaranten mit der Aufforderung zurückzugeben sind, entweder die Waare sowohl dem Gewicht, wie der Gattung nach als unbekannt aufzugeben, oder aber Gewicht und Gattung genau anzugeben. Der Waaren-Deklarant ist gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß er im entgegengesetzten Falle, abgesehen von der Zollstrafe für unvollständige Angabe der Daten, wenn sich bei der Zollbesichtigung hinsichtlich der in der Deklaration genau angegebenen Punkte Abweichungen ergeben sollten, die entsprechende Strafe zu tragen hat. Die Rückgabe der Deklaration an den Deklaranten der Waare behufs Ergänzungen oder Abänderungen, sowie auch die Weigerung des Waaren-Deklaranten, diese zu machen, müssen auf der Deklaration selbst vermerkt werden, und erst dann kann, wie oben angegeben, verfahren werden, d. h. abgesehen von der Zollstrafe für unvollständige Deklaration ist dem Deklaranten eine Strafe für unrichtige Deklaration aufzuerlegen.

Wenn es z. B. in letzterer heißt: „Schlosserfabrikate nach dem Tarifparagraphen 165 Punkt 1, das Gewicht vermag ich nicht anzugeben", bei der Durchsicht der Waare jedoch nach Punkt 1 zu verzollende Schlosserfabrikate im Gewicht von 2 Pud gefunden werden, so sind zu erheben:

a. 2 Rubel 20 Kopeken als Strafzahlung für unrichtige Angabe der Waarengattung und
b. 50 Kopeken für das Fehlen der Gewichtsangabe;

wenn ferner in der Deklaration gesagt ist: „Waarengattung unbekannt, Gewicht 3 Pud", bei der zollamtlichen Besichtigung jedoch Käse im Gewicht von 4 Pud gefunden wird, so sind für das Fehlen der Angabe der Waarengattung 2 Rubel 40 Kopeken als Strafe, für einen Mehrbetrag von über 8 pCt. hingegen 24 Rubel zu erheben. (Cirkular des Zolldepartements vom 3. Juli 1889. Nr. 12 450.)

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 693.

Leuchtfeuer-Abgabe von den in den Häfen des Schwarzen Meeres ein- und ausgehenden Schiffen.

Auf Grund der am 12. Februar 1830 Allerhöchst bestätigten Ergänzungsbestimmungen über Schiffbau und Handelsschifffahrt ist die Leuchtfeuerabgabe in dem im Gesetz vom 3. März 1830 angegebenen Betrage von allen aus dem Auslande kommenden oder dorthin gehenden fremdländischen und Russischen Schiffen bei jeder Ankunft und jeder Abfahrt zu erheben. (Cirkular des Zolldepartements vom 6. Juli 1889. Nr. 12 673.)

Schweiz.

Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz, betreffend die Erfindungspatente.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 3. August 1889.)

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz, betreffend die Erfindungspatente, vom 12. Oktober 1888,[1]) ist vom Bundesrathe mit Beschluß vom 24. Juni d. J. revidirt worden. Der Wortlaut dieses Revisionsbeschlusses ist folgender:

Der zweite Absatz des Art. 8, sowie die Art. 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20 und 28 der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888 zum Bundesgesetz, betreffend die Erfindungspatente, werden außer Kraft erklärt und wie folgt ersetzt:

Art. 8, zweiter Absatz. Die größeren Formate sollen nur zur Anwendung kommen, wenn die für das Verständniß der Zeichnungen erforderliche Deutlichkeit deren Reduktion auf das kleinste Format ausschließt und wenn bei Anwendung des letzteren die Blattzahl zu groß würde; das größte Format ist überhaupt thunlichst zu vermeiden.

Art. 13. Wenn ein Patentgesuch beim eidgenössischen Amte einläuft, wird sofort nachgesehen, ob die Einreichung in Uebereinstimmung mit Art. 3, Ziffer 1, 2, 4, 5, 6, 7, bezw. Art. 4, Ziffer 1 bis 5, der vorliegenden Verordnung stattgefunden hat. Nur, wenn dies der Fall ist, wird das Gesuch als eingereicht betrachtet; andernfalls wird es dem Bewerber behufs Vervollständigung zur Verfügung gestellt.

Sobald die Einreichung eines Gesuches angenommen worden ist, wird untersucht, ob dasselbe im Uebrigen allen Vorschriften entspricht.

Art. 14. Ergiebt die amtliche Untersuchung, daß das Patent regelrecht nachgesucht worden ist, so wird seine Eintragung in das Patentregister vorgenommen.

Das Register der Hauptpatente enthält folgende Angaben:

1) die Ordnungsnummer des Patentes;
2) den Titel der Erfindung und die Klasse, welcher sie angehört;
3) den Namen und die Adresse des Patentinhabers;
4) den Namen und die Adresse seines Vertreters;

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 836.

5) das Datum der Einreichung des Gesuches;
6) das Datum der Beweisleistung für die Existenz des Modelles;
7) wenn das Patentgesuch sich auf die Bestimmungen des Art. 32 oder 33 des Gesetzes beruft, das Datum der ersten Patentanmeldung im Ausland, bezw. das Datum der Zulassung des erfundenen Gegenstandes auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung;
8) vom Erfinder freiwillig gewährte oder ihm gerichtlich aufgezwungene Lizenzertheilungen;
9) verschiedene, das Patent betreffende Bemerkungen, z. B. Ertheilung von Zusatzpatenten, Uebertragungen, Abtretungen, Verpfändungen, Nichtigkeitserklärung, Erlöschung, Expropriation.

Die Zusatzpatente werden in analoger Weise in ein besonderes Register eingetragen.

Das eidgenössische Amt führt Tag für Tag ein alphabetisches Namensregister der Patentinhaber mit Angabe der Ordnungsnummern ihrer Patente nach.

Art. 15. Die dem Patentbewerber zuzustellende Patenturkunde besteht in einer vom eidgenössischen Amte ausgefertigten Erklärung, welche feststellt, daß in Folge Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten für die in der beigeschlossenen Darlegung beschriebene Erfindung ein Patent ertheilt worden ist.

Die schriftliche Darlegung der Erfindung muß der urkundlichen Erklärung des eidgenössischen Amtes in einem Exemplar der in Art. 25 erörterten Publikation beigefügt werden.

Art. 17. Sobald der Eigenthümer eines provisorischen Patentes dem eidgenössischen Amte den Beweis leistet, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes oder dieser selbst vorhanden ist, wird das provisorische Patent in ein definitives umgewandelt.

Das definitive Patent erhält die Ordnungsnummer des provisorischen, welches es ersetzt.

Art. 18. Provisorische und definitive Patente erhalten als Datum der Einreichung des Gesuches — von dem aus die Priorität sichergestellt und die Fälligkeit der Gebühren sowie die Patentdauer berechnet wird — Tag und Stunde seiner Annahme durch das eidgenössische Amt, beziehungsweise die unter Angabe von Tag und Stunde postamtlich beglaubigte Zeit seiner Aufgabe auf einer inländischen Poststelle als eingeschriebene Sendung an das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum.

Die definitiven Patente erhalten überdies das Datum der Leistung des Modellausweises, von welchem an der definitive Schutz gewährleistet wird.

Art. 19. Die Zusatzpatente erhalten das Datum der Leistung des Modellausweises; überdies wird auf denselben jeweilen Datum und Ordnungsnummer der Hauptpatente, auf welche sie sich beziehen, angegeben.

Art. 20. Ergiebt die im zweiten Absatz des Art. 13 vorgesehene Untersuchung, daß sich bei einem Patentgesuche Lücken, Fehler oder Unregelmäßigkeiten vorfinden, so fordert das eidgenössische Amt den Bewerber auf, das Gesuch in Ordnung zu bringen.

Wird dieser Aufforderung innerhalb zwei Monaten nicht entsprochen, so verweigert das Amt die Ertheilung des Patentes und übersendet dem Bewerber die hinterlegten Aktenstücke und Gegenstände sowie die eingezahlten Gebühren, mit Ausnahme der 20 Franken betragenden Hinterlegungsgebühr.

Das eidgenössische Amt ist jedoch befugt, Fristverlängerungen zu gewähren; immerhin dürfen dieselben nie in den siebenten Monat, vom Datum der Einreichung des Patentgesuches an gerechnet, hinüberreichen.

Art. 28. Uebertragungen, Abtretungen und Verpfändungen, freiwillige Lizenzertheilungen, sowie alle Aenderungen, welche den Besitz und den Genuß von Patenten betreffen, werden gegen Einreichung eines Begehrens, dem eine den bezüglichen gesetzlichen Akt betreffende authentische Erklärung beiliegen muß, auf dem eidgenössischen Amte in das Patentregister eingetragen. Die Registrirungsgebühr beträgt 5 Franken.

Tarifentscheidungen des eidgen. Zolldepartements in den Monaten April und Juli 1889.

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nr.	Einfuhr.	Zollansatz. Franken.
	April.	
8 u. 9	Majoran	3 bezw. 7
39	Trocknende Oele sind in den Erläuterungen zu streichen.	
55 a	Erlenholz, geschält	2
	Strumpfgewebe im Stück oder zugeschnitten, ohne Näharbeit:	
291	von Baumwolle	50
304	„ Leinen, Hanf ꝛc.	16
321	„ Seide	16
338	„ Wolle	25
	Juli.	
17	Kieselfluornatrium (Fluorsilicat)	1
38	Waschblaupapier	16
246	Saccharin	10
248	Die Tarifentscheidung: „Malzextrakt in Flaschen oder Krügen ohne Heilanpreisung (mit Heilanpreisung: Nr. 12)" ist zu ersetzen durch: „Malzextrakt in Flaschen oder Krügen, mit oder ohne Heilanpreisung"	10
404	Platten und Fliesen aus Steinzeug, einfarbig und durch und durch aus einer und derselben Masse: roh, nicht gedämpft, nicht geschiefert, nicht glasirt ꝛc. Zu streichen: „Fliesen aus Steinzeug, einfarbig und durch und durch aus einer und derselben Masse, unglasirte"	0,50
405	Platten und Fliesen aus Thon oder Steinzeug: gedämpft, geschiefert, getheert	2

Schweiz und Ecuador.

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen beiden Ländern.

Vom 22. Juni 1888.

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Excellenz der Präsident der Republik Ecuador, von dem gemeinsamen Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu erhalten und zu befestigen, sowie die Handelsverbindungen zwischen den Bürgern der beiden Staaten durch alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu erweitern, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben demgemäß zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Schweizerische Bundesrath:

Herrn Karl Eduard Lardy, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweiz in Paris,

und

Seine Excellenz der Präsident der Republik Ecuador:

Herrn Antonio Flores, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Ecuador in Paris, ꝛc.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

Zwischen der Schweiz und der Republik Ecuador, sowie auch zwischen den Angehörigen der beiden Staaten soll für immer Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Die beiden vertragschließenden Theile sind einverstanden, auf dem Gebiete des Handels, der Schifffahrt und des Konsularwesens sowie hinsichtlich der Niederlassung und in Allem, was auf die Ausübung von kommerziellen und industriellen Berufsarten sich bezieht, sich gegenseitig die gleichen Rechte und Vortheile zuzugestehen, welche der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden sollten. Begünstigungen, welche einer der vertragschließenden Theile angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt hat oder künftig gewähren sollte, können von dem andern Theile nicht beansprucht werden, so lange diese Begünstigungen nicht auch einem nicht angrenzenden Staate zugestanden werden.

Im Weiteren ist vereinbart, daß die Angehörigen der beiden hohen Vertragsstaaten wegen ihres religiösen Glaubens nicht belästigt werden sollen, vorausgesetzt, daß sie die bestehenden Gesetze und Gebräuche achten. Unter allen Umständen haben sie in dieser Beziehung, sowie auch hinsichtlich der Begräbnißstätten und der Beerdigung Anspruch auf die gleiche Behandlung wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, nach Maßgabe ihrer Gesetzgebung Personen auszuweisen, beziehungsweise nicht zuzulassen, welche auf Grund ihres üblen Vorlebens oder ihres Verhaltens als gefährlich anzusehen sind.

Artikel 4.

Für den Fall, daß ein Anstand zwischen den beiden Vertragsstaaten sich erheben sollte, der auf freundschaftlichem Wege durch diplomatische Korrespondenz zwischen den beiden Regierungen nicht beigelegt werden könnte, sind die letzteren übereingekommen, ihn einem Schiedsgerichte zu unterstellen, und verpflichten sich, dessen Entscheid gewissenhaft zu achten und zu vollziehen.

Das Schiedsgericht wird aus drei Mitgliedern bestehen. Jeder der beiden Staaten ernennt außerhalb der Angehörigen und Einwohner seines Landes ein Mitglied. Diese beiden Schiedsrichter wählen das dritte Mitglied. Wenn sie über dessen Wahl sich nicht verständigen können, so wird der dritte Schiedsrichter von einer Regierung ernannt, die von den zwei anderen Schiedsrichtern oder, falls es zu keiner Verständigung kommt, durch das Loos bezeichnet wird.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Paris ausgetauscht werden.

Er soll in beiden Staaten mit dem hundertsten Tage nach Auswechselung der Ratifikationen in Vollziehung gesetzt werden.

Der gegenwärtige Vertrag bleibt für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden an gerechnet, in Kraft. Falls keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraums seine Absicht, von demselben zurückzutreten, kundgegeben hat, soll der Vertrag in Kraft bleiben bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an, wo der eine oder andere der kontrahirenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die kontrahirenden Theile behalten sich vor, in beiderseitigem Einverständniß alle diejenigen Abänderungen an diesem Vertrage zu veranlassen, die mit dessen Geist oder Grundsätzen nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausgestellt haben wird.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikationen, den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen in Paris, in doppelter Ausfertigung, den zweiundzwanzigsten Juni eintausend achthundert achtundachtzig.

(L. S.) (Sig.) Lardy.

(L. S.) (Sig.) A. Flores.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind am 13. Juli d. J. zu Paris ausgetauscht worden.

Großbritannien.

Zollnachlässe in der Kapkolonie bei der Durchfuhr von Waaren nach Britisch-Betschuanaland und der Südafrikanischen Republik.

(The Cape of good hope government gazette vom 25. Juni 1889.)

Laut Bekanntmachung des Schatzamts der Kapkolonie vom 24. Juni 1889 (Nr. 530 von 1889) ist durch Verordnung des Gouverneurs auf Grund des Art. 5 des Vereinszolltarif-Gesetzes von 1889 der Nachlaß an den Eingangszöllen[1]) bei der Durchfuhr auf dem Landwege nach Britisch-Betschuanaland und der Südafrikanischen Republik mit Wirkung vom 1. Juli 1889 wie folgt festgesetzt worden:[2])

Waaren.	Maßstab.	Zollnachlaß.			Zollsatz, abzüglich des Zollnachlasses.		
		Pfd. Strl.	Schill.	Pce.	Pfd. Strl.	Schill.	Pce.
Landwirthschaftliche Geräthe (mit Ausnahme von Kaffern-Hauen und -Picken)	100 Pfd. Strl. Werth	5	—	—	5	—	—
Ale und Bier	Imp.-Gallon	—	—	6	—	—	9
Achsen, Radbuchsen, Federn und Laternen für Karren, Wagen und sonstige Räderfahrzeuge	100 Pfd. Strl. Werth	5	—	—	5	—	—
Säcke für Getreide und Wolle	„	5	—	—		frei	
„ für Zucker	„	12	—	—		frei	
Decken und Betttücher, baumwollene, einzeln, paarweise oder im Stück	„	2	—	—	10	—	—
Decken (weiße und grobe — blankets und rugs), wollene oder aus Wolle und Baumwolle gemischt und gewöhnlich als wollene bezeichnet, einzeln, paarweise oder im Stück	„	2	—	—	10	—	—
Lichte	Pfund	—	—	1½	—	—	1
Karren, Wagen, Waggons und sonstige Räderfahrzeuge, einschl. Schubkarren	100 Pfd. Strl. Werth	15	—	—	5	—	—
Cichorie	100 Pfund	—	11	8	—	5	—
Chokolade	Pfund	—	—	1½	—	—	½
Apfelwein	Imp.-Gallon	—	—	3	—	—	9
Steinkohle	Ton von 2000 Pfd.	—	1	—	—	1	—
Röcke oder Jackets, von Deckenzeug oder Boi gefertigt	100 Pfd. Strl. Werth	2	—	—	10	—	—
Kakao	Pfund	—	—	1	—	—	1
Kaffee	100 Pfund	—	8	4	—	4	2
Kupferblech	100 Pfd. Strl. Werth	12	—	—		frei	
Korken und Spundzapfen	„	5	—	—	5	—	—
Getreide und sonstige Körnerfrüchte aller Art	100 Pfund	—	—	8	—	1	4
Dynamit	Pfund	—	—	2	—	—	1
Fisch, konservirt oder gepreßt, in Töpfen, Flaschen, Büchsen oder Fässern		—	—	1	—	—	1
Weizenmehl	100 Pfund	—	4	—	—	1	—
Ingwer, getrocknet	Pfund	—	—	2¾	—	—	¼
Tschau-tschau und sonstige derartige Präserven		—	—	1	—	—	2
Gummi aller Art	100 Pfd. Strl. Werth	12	—	—		frei	
Hopfen	„	5	—	—	5	—	—
Kautschuk, unverarbeitet	„	12	—	—		frei	
Eisen:							
Stangen-	„	10	—	—		frei	
Bolzen und Rundstäbe	„	5	—	—	5	—	—
Blech, mit Ausnahme von Wellblech	„	12	—	—		frei	
Theeblei	„	12	—	—		frei	
Marmor	„	5	—	—	5	—	—
Zündhölzer:							
hölzerne, in Schachteln oder sonstiger Verpackung, nicht mehr als 100 Stück enthaltend	Groß	—	1	—	—	1	—
desgl., mehr als 100 und nicht über 200 Stück enthaltend	„	—	2	—	—	2	—

[1]) Hand. Arch. 1889 Juliheft I. S. 435.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 141.

Waaren.	Maßstab.	Zollnachlaß. Pfd. Strl.	Schill.	Pce.	Zollsatz, abzüglich des Zollnachlasses. Pfd. Strl.	Schill.	Pce.
Zündhölzer:							
Wachszündhölzer und Wachszündkerzen, in Schachteln oder sonstiger Verpackung, bis zu 50 Stück enthaltend	Groß	—	1	—	—	1	—
desgl. bis zu 100 Stück enthaltend	"	—	3	—	—	1	—
(und derselbe Zollsatz für jede weiteren 50 Stück.)							
Fleisch, gesalzen und konservirt, in Büchsen, Kisten 2c.	Pfund	—	—	1	—	—	1
Kompositions- und Schiffsbeschlagmetall	100Pfd.Strl.Werth	10	—	—		frei	
Maulthiere	Stück	1	—	—		frei	
Musikalien, gedruckte	100Pfd.Strl.Werth	12	—	—		frei	
Oel aller Art, ausgenommen chemisches, flüchtiges und parfümirtes	Imp.-Gallon	—	—	6	—	—	6
Oel, chemisches, flüchtiges und parfümirtes	100Pfd.Strl.Werth	10	—	—	5	—	—
Erze und Mineralien, roh	"	12	—	—		frei	
Paddy (in Natal unter dem Namen Kuli-Reis bekannt)	100 Pfund	—	—	2	—	1	4
Reis	"	—	2	7	—	—	11
Harz	100Pfd.Strl.Werth	5	—	—	5	—	—
Seife, gemeine, braune, blaue, gelbe oder bunte	100 Pfund	—	3	5	—	—	9
Aetznatron	100Pfd.Strl.Werth	5	—	—	5	—	—
Spirituosen aller Art (ausgenommen Holländischer Gin), nicht stärker als die Probestärke nach Sykes Hydrometer, und so im Verhältniß für jeden höheren Stärkegrad	Imp.-Gallon	—	10	—	—	—	6
Desgl. sogen. Holländischer Gin, nicht stärker als die Probestärke nach Sykes Hydrometer, und so im Verhältniß für höheren Stärkegrad	"	—	10	3	—	—	3
Desgl. versüßt oder versetzt, Liköre und Kordials	"	—	10	—	—	—	6
Stahl in Stäben oder in rohen Blöcken	100Pfd.Strl.Werth	12	—	—		frei	
Zucker aller Art, einschl. Melasse und Zucker in fester Masse (concrete)	100 Pfund	—	3	1½	—	3	1½
Talg	"	—	2	7½	—	1	6½
Tamarinden	"	—	16	3¾	—	—	4¼
Thee	Pfund	—	—	7	—	—	1
Zinn in Tafeln oder Blechen	100Pfd.Strl.Werth	5	—	—		frei	
Tabak, unverarbeitet	Pfund	—	—	6	—	—	6
" verarbeitet, ausgenommen Cigarren und Schnupftabak	"	—	1	6	—	—	6
" Cigarren	"	—	3	6	—	—	6
" Cigarretten	u.100Pfd.St.Werth	10	—	—	—	—	—
" Schnupftabak	Pfund brutto	—	1	6	—	—	6
	Pfund	—	3	6	—	—	6
Gelbwurz	100 Pfund	1	4	3¾	—	—	8¼
Terpentin	Gallon	—	—	10¼	—	—	1¾
Firniß	"	—	—	6	—	—	6
Gemüse, frische	100Pfd.Strl.Werth	12	—	—		frei	
Essig	Gallon	—	—	5¼	—	—	¾
Wein in Flaschen von nicht größerem Gehalt als 1/6 Imp.-Gallon	Dutzend Flaschen	—	11	—	—	1	—
Desgl. von nicht größerem Gehalt als 1/12 Imp.-Gallon	"	—	5	6	—	—	6
Desgl. in anderen Flaschen oder in Fässern	Imp.-Gallon	—	5	6	—	—	6
Holz, unverarbeitet, ausgenommen Teakholz	Kubikfuß	—	—	2		frei	
" ausgenommen Teakholz, gehobelt oder gefugt	"	—	—	2	—	—	1
" Teakholz	"	—	—			frei	
Waaren, welche in der dem Vereinszolltarif-Gesetz von 1889 angehängten Tabelle nicht besonders aufgeführt und nicht anderweit mit einem Zoll belegt sind, sowie Waaren, deren Einfuhr oder Gebrauch in der Kapkolonie verboten ist, mit Ausnahme von Kleie, Butterine oder sonstigen als Butter eingeführten Stoffen	100Pfd.Strl.Werth	7	—	—	5	—	—

Ausführungsbestimmungen zu dem Markenschutzgesetz für Ceylon.

(The Ceylon Government Gazette vom 29. März 1889.)

Auf Grund des Markenschutzgesetzes für Ceylon (The Trade Marks Ordinance 1888)[1]) hat der Gouverneur von Ceylon Ausführungsvorschriften (Trade Marks Rules 1889) erlassen, deren wichtigste Bestimmungen die folgenden sind:

Gebühren.

3. Die auf Grund des genannten Gesetzes zu entrichtenden Gebühren sind die in dem beigefügten Verzeichniß angegebenen und mittelst Stempelmarken zu entrichten, welche auf die einzelnen Schriftstücke zu kleben sind.

Registrirungsanträge.

6. Anträge auf Registrirung einer Handelsmarke, die von einer Firma oder Genossenschaft gestellt werden, können je nach Lage des Falls von einem oder mehreren Mitgliedern der Firma oder Genossenschaft unterzeichnet werden.

Erfolgt der Antrag seitens einer Körperschaft, so kann er von dem Sekretär oder einem anderen Oberbeamten der Körperschaft unterzeichnet werden.

7. Anträge auf Registrirung und alle anderen Mittheilungen zwischen dem Antragsteller und dem Kolonial-Sekretär können seitens oder durch Vermittelung eines nach Befinden des Kolonial-Sekretärs gehörig ermächtigten Agenten erfolgen.

8. Nach dem Eingang des Antrages hat der Kolonial-Sekretär den Antragsteller mit Empfangsanzeige zu versehen.

9. Wird ein Antrag auf Registrirung einer Marke gestellt, welche von dem Antragsteller oder seinen Geschäftsvorgängern vor dem Inkrafttreten des Markenschutzgesetzes benutzt wurde, so muß der Antrag eine Angabe der Zeit enthalten, während welcher, und eine Angabe der Personen, von welchen sie in Bezug auf die in dem Antrag bezeichneten Waaren benutzt worden ist.

10. Unbeschadet anderweiter, von dem Kolonial-Sekretär etwa getroffener Anordnungen soll zu Anträgen, Anzeigen, Gegenerklärungen, Abbildungen von Marken, Papieren mit daran befestigten Abbildungen oder zu anderen nach dem Gesetz oder diesen Bestimmungen erforderlichen Schriftstücken, welche dem Kolonial-Sekretär zu überlassen oder einzusenden sind, Propatria- (foolscap) Papier in einer Größe von 13 Zoll auf 8 Zoll benutzt werden, an dessen linker Seite ein Rand von wenigstens 1½ Zoll zu lassen ist.

11. In Anträgen auf Registrirung einer auf Metallwaaren gebrauchten Handelsmarke haben die Antragsteller in der Waarenspezifikation in dem Antragsformular anzugeben, aus welchem Metall oder welchen Metallen die bezüglichen Waaren gefertigt werden.

12. Unbeschadet anderweiter, von dem Kolonial-Sekretär etwa getroffener Anordnungen sind von jeder Marke drei Abbildungen auf Papier der vorerwähnten Größe und von dauerhafter Art einzureichen. Die eine dieser Abbildungen muß auf oder in Verbindung mit dem Antragsformular stehen, die anderen auf besonderen halben Bogen. Sind die Handelsmarken größer als das Propatria-Papier der angegebenen Größe, so können dieselben auf Bogen von Propatria-Papier geklebt und gefaltet werden.

Kann eine Zeichnung oder andere Abbildung oder ein Muster nicht in der vorgenannten Weise gegeben werden, so kann ein Muster oder Exemplar der Handelsmarke entweder in ganzer Größe oder in verkleinertem Maßstabe und in der Form eingereicht werden, welche der Kolonial-Sekretär für die geeignetste hält. Letzterer kann, wenn die Abbildung einer Handelsmarke nicht zu seiner Zufriedenheit ausfällt, ehe er dem Antrage weiteren Fortgang giebt oder bevor er die Handelsmarke registrirt, eine neue Abbildung verlangen. Der Kolonial-Sekretär kann auch in Ausnahmefällen ein Muster oder Exemplar einer Handelsmarke, welche durch Abbildung nicht in geeigneter Weise wiedergegeben werden kann, auf dem Kolonial-Sekretariat hinterlegen und darauf in dem Register verweisen.

13. Betrifft ein Antrag eine Serie von Handelsmarken, welche bezüglich der in Art. 7 des Gesetzes genannten Einzelnheiten von einander abweichen, so ist eine jede der zu den Serien gehörigen Handelsmarken auf dem Antragsformular und auch auf jedem der einzelnen der vorgenannten halben Bogen abzubilden oder zu befestigen.

14. Besteht eine Marke aus Worten, welche in anderen als Römischen Buchstaben gedruckt sind, oder enthält sie dergleichen Worte, so ist an dem Fuße oder auf der Rückseite jeder Abbildung eine von dem Antragsteller oder seinem Agenten unterzeichnete Uebersetzung dieser Worte zu geben.

15. Anträge, Verzeichnisse, Anzeigen oder sonstige Schriftstücke, welche in Gemäßheit dieser Bestimmungen beim Kolonial-Sekretariat, dem Kolonial-Sekretär oder sonstigen Personen behändigt, ausgefertigt oder übergeben werden dürfen oder müssen, können durch die Post eingesandt werden; in diesem Falle wird angenommen, daß dieselben zu dem Zeitpunkt behändigt, ausgefertigt oder übergeben sind, wo der sie enthaltende Brief bei der gewöhnlichen Postbeförderung bestellt worden wäre.

Zum Beweis einer derartigen Beförderungsweise oder Sendung genügt es darzuthun, daß der Brief richtig adressirt und der Post übergeben wurde.

Bekanntmachung der Anträge.

19. Jeder Antrag ist von dem Kolonial-Sekretär in der amtlichen Zeitung (Government Gazette) und in einer oder mehreren Lokalblättern so lange und in der Weise, wie es der Kolonial-Sekretär veranlaßt, bekannt zu machen.

Wird in Verbindung mit der Bekanntmachung eines Antrages keine Abbildung der Handelsmarke in der „Gazette“ und in einem oder mehreren Lokalblättern veröffentlicht, so hat der Kolonial-Sekretär in dieser Bekanntmachung auf den Ort oder die Oertlichkeiten zu verweisen, wo ein Muster oder eine Abbildung der Handelsmarke zur Einsicht hinterlegt ist.

[1]) Hand. Arch. 1889 Aprilheft I. S. 251.

20. Vor der Bekanntmachung in der Government Gazette und in einem oder mehreren Lokalblättern kann der Kolonial-Sekretär verlangen, daß der Antragsteller die Kosten der Bekanntmachung in dem Lokalblatte oder den Lokalblättern bezahlt, deren Auswahl dem Kolonial-Sekretär überlassen bleibt.

21. Zum Zwecke dieser Bekanntmachung kann von dem Antragsteller verlangt werden, daß er einen Holzblock oder eine Elektrotype (oder erforderlichen Falls mehr als eine) der Handelsmarke in den Größenverhältnissen, die von Zeit zu Zeit von dem Kolonial-Sekretär vorgeschrieben werden können, mit sonstiger Auskunft oder sonstigen Mitteln zur Bekanntmachung der Handelsmarke, die etwa von dem Kolonial-Sekretär gefordert werden, liefert; auch kann der Kolonial-Sekretär, wenn ihm der von dem Antragsteller oder dessen Vertreter gelieferte Block oder die Elektrotype nicht genügt, einen neuen Block oder eine neue Elektrotype verlangen, ehe er zur Veröffentlichung schreitet.

22. Bezieht sich ein Antrag auf eine Serie von Handelsmarken, die in Betreff der im Art. 7 des Gesetzes erwähnten Einzelnheiten von einander abweichen, so kann verlangt werden, daß der Antragsteller einen hölzernen Block oder eine Elektrotype (oder erforderlichen Falls mehr als eine) von einer oder jeder der zur Serie gehörigen Handelsmarken liefert; auch kann der Kolonial-Sekretär nach Befinden mit der Bekanntmachung des Antrages eine Angabe darüber veröffentlichen, in welchem Punkte die einzelnen Handelsmarken von einander abweichen.

2c.

Verzeichniß Nr. 1. Gebühren.

		Rupien.
1.	Antrag auf Registrirung einer Handelsmarke für einen oder mehrere Artikel einer und derselben Klasse	2,50
2.	Registrirung einer Handelsmarke für einen oder mehrere Artikel einer und derselben Klasse	10
3.	Registrirung einer Serie von Handelsmarken, für jede weitere Abbildung nach der ersten, in jeder Klasse	2,50
4.	Einbringung der Einspruchsklage, für jede Handelsmarke, gleichviel ob in einer oder mehreren Klassen	10
5.	Antrag auf Registrirung eines anderen Eigenthümers für den Fall der Uebertragung oder Vererbung, die erste Marke	10
6.	Für jede weitere zu gleicher Zeit übertragene oder vererbte Marke	1
7.	Bescheinigung der Weigerung, eine Handelsmarke nach Art. 20 zu registriren	10
8.	Bescheinigung der gleichzeitigen Weigerung für mehr als eine Handelsmarke, für jede weitere Marke nach der ersten	5
9.	Für die Fortdauer der Marke nach dem Ablauf von 14 Jahren	10
10.	Zusatzgebühr, wenn die Gebühr innerhalb 3 Monate nach dem Ablauf von 14 Jahren bezahlt wird	5
11.	Zusatzgebühr für Wiederherstellung der Handelsmarke, wenn dieselbe wegen unterlassener Zahlung der Gebühr gestrichen war	10
12.	Für Aenderung der Adresse im Register, für jede Marke	2,50
13.	Für jeden Registereintrag, betreffend die Berichtigung oder Aenderung des Registers, soweit diese nicht anderweit gebührenpflichtig ist	5
14.	Für die ganze oder theilweise Streichung des Eintrags einer Handelsmarke im Register auf Antrag des Eigenthümers der Marke	2,50
15.	Für das Ersuchen des Kolonial-Sekretärs um Berichtigung eines Schreibfehlers	2,50
16.	Für die Registrirungsbescheinigung zum Gebrauch im gerichtlichen Verfahren	5
17.	Für die Registrirungsbescheinigung zur Erlangung der Registrirung in fremden Ländern	2,50
18.	Für die Ausfertigung der Bekanntmachung der Registrirung	1
19.	Erledigung eines Spezialfalls durch den Kolonial-Sekretär	20
20.	Durchsicht des Registers, für jede 1/4 Stunde	0,50
21.	Durchsuchung der klassifizirten Abbildungen der Handelsmarken, für jede 1/4 Stunde	0,50
22.	Für amtliche Ausfertigung von Schriftstücken, für je 100 Worte (jedoch nicht unter 50 Cents)	0,25
23.	Beglaubigung amtlicher Ausfertigungen, geschriebener oder gedruckter	0,50
24.	Bescheinigung des Kolonial-Sekretärs in Gemäßheit des Art. 36	2,50
25.	Wenn eine Handelsmarke einen größeren Raum als 2 Zoll Breite der Seite in der Government Gazette beansprucht, für jeden weiteren Zoll oder einen Theil davon	1

Ausführungsbestimmungen zu dem Waarenzeichengesetz für Ceylon.

Zu dem für Ceylon erlassenen Waarenzeichengesetz vom 22. Dezember 1888 (The merchandise marks ordinance 1888)[1]) sind unterm 26. März d. J. Ausführungsvorschriften ergangen, welche mit der zu dem Waarenzeichengesetz für das Mutterland unterm 1. Dezember 1887 erlassenen Zollverordnung[2]) (Ziff. 1 bis 6 und 8 der letzteren) wörtlich übereinstimmen. Die bezüglichen Vorschriften sind in der „Ceylon Government Gazette“ vom 29. März 1889 veröffentlicht.

Zolltarifentscheidungen in Canada.

(The board of trade journal.)

Holzfourniere, mit einem Messer direkt vom Stamm geschabt oder geschnitten, nicht gehobelt oder sonstwie geglättet oder bearbeitet, fallen unter Nr. 153 des Tarifs zum Satze von 10 pCt. vom Werth.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1889 Märzheft I. S. 195.

[2]) Ebenda 1888 I. S. 220.

Melasse aus dem zweiten Prozeß, unter 35° polarisirend, ist bei der Einfuhr durch Wichsefabrikanten zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken zur Fabrikation von Wichse zollfrei zu lassen, ebenso

Eisen- oder Stahldraht, galvanisirt, verzinnt oder verkupfert, oder nicht, von Nr. 16 Drahtmaß oder dünner, bei der Einfuhr durch Fabrikanten von Drahtgeweben, Drahtarbeiten, Bürsten, Pianos und Blechwaaren zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken zu den genannten Zwecken.

Wollen- oder Kammgarn, Genappes, gefärbt und fertig gemacht (finished), ist bei der Einfuhr durch Fabrikanten von Litzen, Schnüren, Quasten und Fransen zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken zu diesen Zwecken bis zum Schluß der nächsten Parlamentssession zollfrei zu lassen.

Die Rathsverordnung zu Nr. 57 des Tarifs, insoweit dieselbe sich auf Pflugplatten, Streichbretter, Bretter (boards) und Seitenbretter (land-sides) Bezug hat, und deren Gültigkeit mit dem Schlusse der letzten Parlamentssession aufhörte, ist bis zum Schlusse der nächsten Parlamentssession verlängert worden.

Bis zum Schlusse der nächsten Parlamentssession können zollfrei eingeführt werden:

Baumwollengarn, feiner als Nr. 40, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt zum Umwickeln elektrischer Drähte;

Jutegarn, schlicht, gefärbt oder farbig, welches von Fabrikanten von Jutegurten und Juteleinwand zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken lediglich zu dem genannten Zwecke eingeführt wird; ferner

Zweifach gezwirntes Baumwollengarn, nur in Cops, aus einfachem Baumwollengarn, feiner als Nr. 40, gefertigt, welches von Fabrikanten von Italian Cloth, von Kaschmir und Baumwollenzeug lediglich zur Herstellung der Sahlleisten dieser Zeuge in ihren eigenen Fabriken verwendet wird;

Decken und Wickelzeug (lapping) und Scheiben für kupferne Druckwalzen, von Baumwollenwaarenfabrikanten, Druckern und Tapetenfabrikanten zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken eingeführt;

Stahl von Nr. 12 und schwächer, jedoch nicht unter Nr. 30, von Fabrikanten von Schnallen-Haken und Eissporen zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken zu diesen Zwecken eingeführt;

Alizarin, Blut-Albumin, arsenikfaures, doppeltarsenikfaures, chlorfaures und zinnfaures Natron, Gerbfäure, Brechweinstein, krystallisirtes chlorfaures Kali, Geddagummi, Berberitzengummi, roher Weinstein, Fustikextrakt und Quercitron oder Eichenrindeextrakt, von Baumwoll- und Wollenwaarenfabrikanten zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken eingeführt; ferner roher Weinstein, Fustikextrakt und Quercitron oder Eichenrindenextrakt zur Farbenfabrikation.

Schwefelsaure Thonerde und Alaunkuchen, als Ersatz für Alaun von Papierfabrikanten verwendet, werden den Artikeln zugewiesen, welche in Canada zollfrei eingeführt werden können; ebenso

Sumach, nur zerkleinert oder gemahlen, zu Farb- oder Gerbzwecken, d. h. Fabrikationszwecken eingeführt.

Lithographische Pressen fallen nicht unter die Druckpressen zum Zollsatz von 10 pCt. vom Werth, sondern unter die nicht besonders aufgeführten Fabrikate, ganz oder theilweise aus Eisen oder Stahl, zum Zollsatze von 30 pCt. vom Werth.

Manganeisen, Siliciumeisen (ferro-silicon), Spiegeleisen, Stahlluppenenden und Kreuzenden von Stahlschienen, die zu anderen Zwecken als zur Stahlfabrikation eingeführt werden, unterliegen einem Zoll von 4 Dollars für das Ton.

Afrikanisches Rothholz, für Färberei- oder Gerbereizwecke d. h. Fabrikationszwecke eingeführt und nicht weiter bearbeitet, als zerkleinert oder gemahlen, wird den zollfreien Artikeln zugewiesen.

Herabsetzung des Canadischen Ausfuhrzolls auf Fichtenstämme.

(Ebenda.)

Der Canadische Ausfuhrzoll auf Fichtenstämme ist von 3 Dollars auf 2 Dollars für 1000 Fuß Brettermaß herabgesetzt worden.

Aufhebung des Canadischen Ausfuhrzolls auf gewisse Arten von Fichtenstämmen.

(Ebenda.)

Eine in der „Canada Gazette“ vom 13. Juli d. J. veröffentlichte Proklamation des Generalgouverneurs von Canada hebt den Ausfuhrzoll auf Sprossenfichten- und Fichtenstämme, welche am Wurzelende innerhalb der Rinde 11 Zoll oder weniger Durchmesser haben, ohne Rücksicht auf die Länge der Stämme auf, wenn diese zur Verwendung bei Pfahlwerken ausgeführt werden.

Salzzoll in Ober-Birma.

(The board of trade journal.)

Die Salzabgaben-Gesetzgebung Ober- und Unter-Birmas (mit Ausnahme der Schan-Staaten) ist in Uebereinstimmung gebracht. In Folge dessen wird seit dem 14. Juni d. J. für Salz, welches in Ober-Birma gewonnen oder daselbst auf dem Landwege eingeführt wird, derselbe Abgabensatz erhoben wie in Unter-Birma, nämlich 1 Rupie für das Maund von $82^2/_7$ Engl. Pfund.

Zolltarifänderungen in der Kolonie Gambia.

(Ebenda.)

Der Zeitpunkt, bis zu welchem auf gewisse Waaren bei der Einfuhr nach Gambia Zollzuschläge zu erheben waren,[1]) ist bis zum 31. Dezember d. J. hinausgeschoben worden.

Eingangszollfreiheit für verschiedene Arten von Waffen in Britisch-Ostindien.

Wie das „board of trade journal“ meldet, hat der Generalgouverneur von Britisch-Ostindien den Eingangszoll auf nachstehende Artikel aufgehoben:

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 I. S. 736.

1) Waffen, welche bei der Einfuhr nach Aden den Eingangszoll gezahlt und demnächst innerhalb der darauf folgenden drei Jahre nach einem Zollhafen Britisch-Ostindiens verbracht werden.

2) Bogen und Pfeile.

3) Flintenkugeln, Schrot, Gewehrpfropfen und Drahtpatronen.

4) Kugelformen.

5) Morris' Schlagröhren (tubes) und Patentmunition, bei der Einfuhr durch Offiziere Britischer und einheimischer Regimenter oder von Freiwilligenkorps zur Unterweisung ihrer Mannschaften.

6) Schmuckwaffen von antiquarischem Werth, wenn die Zollbehörde die Ueberzeugung gewinnt, daß die Waffen zum Gebrauch untauglich sind und daß nicht zu Angriffs- oder Vertheidigungszwecken bestimmte Waffen unter dem Schutze der Zollfreiheit eingeführt werden.

7) Ein Säbel, ein Revolver oder ein Paar Pistolen, welche ein Landoffizier oder ein besoldeter Offizier eines Freiwilligenkorps mit sich führt oder bezüglich deren von dem Korpskommandeur bescheinigt wird, daß sie von dem Offizier zu seiner Ausrüstung eingeführt wurden.

8) Säbel, welche zu Geschenken als Armee- oder Freiwilligen-Preise eingeführt werden.

Abänderung des Zolltarifs für Natal.

(The Natal government gazette vom 14. Juni 1889.)

Durch Gesetz vom 14. Juni 1889 ist der Zolltarif für Natal[1]) wie folgt abgeändert worden:

Kakao, Fleisch, gesalzen und konservirt, Fischpräserven	Pfund 1 Penny
Waaren, unter den zollpflichtigen und zollfreien, sowie unter denjenigen, deren Einfuhr verboten ist, nicht aufgeführt . .	Werth 5 pCt.
Zucker-, Korn- und Wollsäcke, Dielen und Bauholz (roh und gänzlich unbearbeitet), Eisenblech (ausgenommen Wellblech), Eisen und Stahl in Barren oder Blöcken, Kupferblech, einschl. Schiffsbeschlagmetall, Zinnblech, Thee-Blei	— zollfrei

Ferner bestimmt das genannte Gesetz, daß der Gouverneur den Zoll auf Rohmaterialien, einschl. raffinirten Zucker und Kokosnußöl, welche in der Industrie Verwendung finden, den Fabrikanten ganz oder theilweise erlassen kann.

Außerdem wird die Regierung ermächtigt, für den Fall, daß in anderen Südafrikanischen Häfen die Einfuhr- oder Durchfuhrzölle unter die in Natal zur Erhebung gelangenden Sätze herabgesetzt werden, für die zur Durchfuhr durch Natal bestimmten Waaren Zollnachlässe zu gewähren.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 143.

Maße und Gewichte für die Straits Settlements.

(The Straits Settlements Government Gazette vom 23. Juli 1886.)

Nach der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 15. Juli 1886 bestehen für die Straits Settlements folgende Maße und Gewichte:

Längenmaße.

1 Meile = 8 Furlongs.
1 Furlong = 40 Ruthen (pole oder perch).
1 Ruthe = 5½ Yards.
1 Yard = 3 Fuß.
1 Fuß = 12 Zoll.

Flächenmaße.

1 Acre = 4 Roods.
1 Rood = 40 Ruthen.
1 Ruthe = 30¼ Yards.
1 Yard = 9 Fuß.
1 Fuß = 144 Zoll.

Gewichte.

1 Tonne (ton) = 20 Centner (Hundredweight).
1 Centner = 8 Stein (stone).
1 Stein = 14 Pfund.
1 Pfund = 16 Unzen.
1 Unze = 16 Quentchen (drams).

Hohlmaße für Trockenwaaren.

1 Quarter = 8 Bushel.
1 Bushel = 4 Pecks.
1 Peck = 2 Gallonen oder Gantangs.
1 Gallon = 4 Quart oder Chupaks.
1 Quart = 2 Pint oder Halb-Chupaks.
1 Pint = 2 Paus oder Viertel-Chupaks.
1 Pau = 2 Gills.

Für Flüssigkeiten.

1 Tonne (tun) = 2 Pipen.
1 Pipe = 2 Hogsheads.
1 Hogshead = 63 Gallonen oder Gantangs.
1 Gallon = 4 Quart oder Chupaks.
1 Quart = 2 Pint oder Halb-Chupaks.
1 Pint = 2 Paus oder Viertel-Chupaks.
1 Pau = 2 Gills.

Außerdem bleiben die nachstehenden, bisher gebräuchlichen Gewichte in Kraft:

1 Koyan (5333⅓ Pfund) = 40 Pikuls.
1 Pikul (133⅓ Pfund) = 100 Kätties.
1 Kätty (1⅓ Pfund) = 16 Tahils.
1 Tahil = 1⅓ Unze.

Auf den Handel mit Gold, Silber, Edelsteinen, Droguen, Opium und Tschändu (chandoo) sowie auf Abschlüsse über Waarentransporte finden die neuen Maße und Gewichte keine Anwendung.

Statistik.

Großbritannien.

Der auswärtige Handel im Jahre 1888.[1])

(Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and british possessions for the year 1888.)

Werth der Einfuhr und Ausfuhr des Vereinigten Königreichs.

Einfuhr.

	1884. Pfd. Sterl.	1885. Pfd. Sterl.	1886. Pfd. Sterl.	1887. Pfd. Sterl.	1888. Pfd. Sterl.
Aus dem Auslande	294 205 658	286 566 222	267 979 429	278 428 899	300 720 005
Aus Britischen Besitzungen	95 812 911	84 401 733	81 884 043	83 798 665	86 915 738
Zusammen	390 018 569	370 967 855	349 863 472	362 227 564	387 635 743
Ausfuhr.					
Britische Produkte	233 025 242	213 044 500	212 432 754	221 414 186	233 842 607
Ausländische und Kolonialprodukte	62 942 341	58 359 194	56 234 263	59 348 975	64 042 629
Zusammen	295 967 583	271 403 694	268 667 017	280 763 161	297 885 236
Davon nach:					
dem Auslande	207 663 949	185 979 476	186 599 306	198 727 504	206 460 378
Britischen Besitzungen	88 303 634	85 424 218	82 067 711	82 035 657	91 424 858
Zusammen	295 967 583	271 403 694	268 667 017	280 763 161	297 885 236
Deutschlands Antheil beträgt:					
an der Einfuhr	23 620 682	23 069 163	21 422 342	24 563 536	26 724 347
„ „ Ausfuhr	30 789 123	27 059 830	26 302 267	27 096 270	27 316 544
Von letzterer entfallen auf:					
Produkte des Vereinigten Königreichs	18 729 269	16 415 984	15 676 320	15 617 212	15 731 788
und auf fremde und Kolonialprodukte und Waaren	12 059 854	10 643 846	10 625 947	11 479 058	11 584 756

Menge und Werth der hauptsächlichen Artikel der Einfuhr im Jahre 1888.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Alkali	Centner	56 793	50 687
Lebende Thiere:			
Ochsen, Stiere, Kühe u. Kälber	Stück	377 088	5 912 361
Schafe und Lämmer	„	956 210	1 740 549
Schweine	„	24 509	74 784
Pferde	„	11 505	192 624
Speck und Schinken	Centner	3 594 212	8 343 387
Perlen aller Art	Pfund	1 717 065	74 345
Rindfleisch, gesalzen und frisch	Centner	1 063 602	2 268 940
Knochen aller Art (mit Ausnahme von Fischbein)	Tonnen	75 559	388 994
Bücher	Centner	30 350	243 260
Schwefel	„	773 480	173 425
Borsten	Pfund	2 840 674	383 733
Butter	Centner	1 671 433	8 913 045
Butterine (Margarine)	„	1 139 743	3 268 313
Knöpfe und Agraffen, nicht von Metall	Groß	4 320 199	368 530
Farbhölzer:			
Lichte aller Art	Centner	69 823	137 307
Kautschuk	„	220 350	2 555 341
Kautschukwaaren	Pfund	3 116 510	290 573
Käse	Centner	1 917 616	4 546 408
Chemikalien	—	—	1 311 297
Cichorien, roh oder gedarrt	Centner	108 395	57 753
Porzellan- und Irdenwaaren	„	168 377	599 570
Uhren, Pendel-	—	—	469 450
Kakao	Pfund	29 648 813	929 761
Kaffee	Centner	949 329	3 576 571
Zuckerwerk	„	14 888	40 494
Tauwerk und Bindfaden	—	—	459 138
Kork, roh	Tonnen	14 293	218 243
„ bearbeitet	Pfund	7 316 143	538 542

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 786; s. auch 1889 Aprilheft I. S. 292.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Getreide, Körnerfrüchte u. Mehl:			
Weizen	Centner	57 261 363	21 995 974
sonstiges Getreide u. Körnerfrüchte	„	72 328 364	19 539 961
Weizenmehl, grobes u. feines	„	16 910 442	9 530 746
sonstiges grobes u. feines Mehl	„	660 938	189 915
Baumwolle:			
roh	Centner	15 462 099	40 009 086
Garn	Pfund	8 578 200	471 776
Waaren:			
Schnittwaaren	Yards	36 831 708	601 998
sonstige	—	—	1 649 357
Droguen:			
Rinde, Peru-	Centner	144 820	551 568
Opium	Pfund	587 365	365 518
sonstige	—	—	888 241
Farb- oder Gerbstoffe:			
Rinde	Centner	339 691	134 976
Cochenille, Grenadillholz und Erde	„	7 674	50 272
Catechu und Gambier	Tonnen	28 543	705 779
Steinkohlentheer-Farbstoffe	—	—	568 962
Indigo	Centner	78 128	1 702 232
Krapp, Krappwurzel, Garacin und Munjeet	„	14 204	18 997
Safflor	„	1 628	6 283
Sumach	Tonnen	12 050	135 410
Valonea	„	31 871	455 044
sonstige Stoffe und Extrakte	—	—	799 822
Campecheholz	Tonnen	62 306	366 131
sonstige	„	17 232	90 030
Eier	großes Hundert (120 Stück)	9 389 939	3 083 167
Stickereien und Häkelarbeit	—	—	460 550
Federn:			
Bett-	Centner	31 610	105 526
Schmuck-	Pfund	655 488	816 881
Fische	Centner	1 907 644	2 324 365
Flachs, roh und zugerichtet, und Heede	„	1 836 982	2 999 791
Künstliche Blumen	—	—	259 479
Früchte:			
Mandeln	Centner	81 403	242 180
Aepfel, roh	Bushels	3 796 592	1 030 160
Korinthen	Centner	1 009 873	1 341 606
Feigen	„	105 172	175 521
Orangen und Limonen	Bushels	4 861 061	1 460 921
Rosinen	Centner	605 197	918 013
rohe, nicht aufgeführte	Bushels	3 039 060	1 387 285
Galläpfel	Centner	36 944	105 188
Glas aller Art	„	1 794 484	1 906 770
Guano	Tonnen	24 432	196 379
Gummi:			
Arabischer	Centner	77 728	312 493
Kauri	„	66 000	177 822
Lack, Körnerlack, Schellack, Stocklack und Färbelack	„	103 183	271 406
anderer Art	„	110 594	380 293
Guttapercha	Centner	22 483	181 560
Haar:			
Kuh-, Ochsen-, Stier- oder Elenn-	„	94 994	140 027
Ziegenhaar	Pfund	21 981 538	935 924
Pferdehaar	Centner	17 620	114 457
Waare aus Haar u. Ziegenhaar	—	—	124 961
Hüte und Mützen:			
von Filz	Stück	670 315	96 210
„ Stroh	Pfund	303 537	66 026
Hanf, roh und zugerichtet, und Heede	Centner	1 818 138	2 790 622
Häute, roh	„	1 162 161	3 003 933
Hopfen	„	216 606	799 391
Hörner und Hufe	Tonnen	4 921	148 374
Isinglaß	Centner	6 824	87 156
Elfenbein: Elephanten-, Seekuh- und Seepferdzähne	„	11 763	537 527
Jute	„	313 828	3 904 326
Jutegarn	Pfund	3 653 250	114 071
Spitzen	—	—	814 576
Schweineschmalz	Centner	885 036	1 819 133
Leder	Pfund	91 425 602	5 909 683
Lederwaaren:			
Stiefel und Schuhe	Dtzd. Paar	129 980	389 826
Handschuhe	„	1 470 966	1 598 749
sonstige	—	—	286 672
Leinengarn	Pfund	18 192 514	714 668
Leinenwaaren	—	—	429 749
Süßholz	Centner	34 831	97 227
Manganerz	Tonnen	72 088	201 102
Dünger:			
Phosphorsaurer Kalk ꝛc.	„	257 886	544 919
nicht genannter	„	102 957	152 455
Zündhölzer	—	—	419 293
Fleisch, nicht besonders aufgeführtes, gesalzen oder frisch	Centner	56 998	121 074
Fleisch, präservirt, in anderer Weise als durch Salzen	„	542 318	1 376 879
Metalle:			
Kupfer, Erz und Regulus	Tonnen	230 319	4 975 790
„ unbearbeitet, theilweise bearbeitet und altes Kupfer	„	47 668	3 610 870
Kupferwaaren, nicht besonders aufgeführt	—	—	71 627
Eisenerz	Tonnen	3 562 071	2 469 839
Eisen in Stäben	„	113 175	1 025 558
Stahl, unbearbeitet	„	12 076	111 843
Eisen- und Stahlwaaren, nicht aufgeführte	Centner	3 156 348	2 312 592
Blei in Mulden und Platten	Tonnen	132 880	1 849 423
Silbererz	—	—	1 495 972
Zinn, in Blöcken, Ingots, Stangen oder Platten	Centner	560 990	3 520 342
Zink, roh, in Kuchen	Tonnen	60 078	1 047 174

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Zinkwaaren	Centner	364 485	369 138
nicht anderweit genannt, verarbeitet	Tonnen	1 806	278 637
Milch, kondensirte	Centner	352 332	734 676
Musikinstrumente	—	—	804 174
Hammelfleisch, frisches	Centner	988 010	1 939 475
Nüsse und Kerne:			
zur Oelgewinnung	Tonnen	62 932	713 061
anderer Art, einschließlich der Nüsse als Obst	—	—	523 993
Oel:			
Thran oder Walfischspeck und Walrath	Fässer (Tuns)	16 871	323 680
thierisches	Centner	120 283	225 835
Kokosnuß-	„	194 025	245 867
Oliven-	Fässer (Tuns)	18 535	672 614
Palm-	Centner	953 799	945 896
Samen-	Tonnen	16 257	412 438
Terpentin	Centner	359 070	517 901
chemisches, flüchtiges u. wohlriechendes	Pfund	936 946	194 700
Oelsaatkuchen	Tonnen	257 748	1 607 263
Zwiebeln, roh	Bushels	3 484 990	642 082
Malerfarben und Schminke	—	—	901 387
Papier und Pappe aller Art	Centner	1 925 770	1 770 439
Papiertapeten	„	8 140	49 696
Paraffin	Gallonen	348 019	448 234
Petroleum	„	94 401 285	2 565 598
Bilder und Gemälde	Stück	38 230	330 815
Pech	Centner	69 065	18 752
Theer	Barrels	121 884	69 059
Graphit	Tonnen	8 705	101 391
Schweinefleisch, gesalzen u. frisch	Centner	489 353	920 125
Kartoffeln	„	2 383 807	802 034
Geflügel und Wildpret	—	—	403 537
Eisen- und Kupferpyrite	Tonnen	618 943	1 179 255
Quecksilber	Pfund	5 533 110	616 499
Rabbits	Centner	99 890	276 612
Lumpen und sonstiges Material zur Papierfabrikation:			
Leinen- und Baumwollen-Lumpen	Tonnen	41 459	471 566
Esparto u. sonstiges Material	„	428 152	2 318 787
Lumpen, wollene, zu anderen Zwecken als zu Dünger	„	31 643	658 229
Reis	Centner	6 189 644	2 308 233
Harz	„	1 310 425	268 392
Sago	„	426 346	187 787
Sonstige mehlige Stoffe	—	—	1 017 344
Salpeter	Centner	351 052	298 824
Salpetersaures Natron	„	2 053 282	984 894
Samen:			
Klee- und Gras-	„	330 039	680 792
Baumwollen-	Tonnen	257 172	1 657 432
Flachs- und Lein-	Quarters	2 533 540	4 786 426
Raps-	„	277 727	446 472
Wicken- und Linsen-	Bushels	442 789	71 514
sonstige, zur Oelgewinnung	Quarters	146 553	246 844
„ anderer Art	—	—	286 711
Muscheln	—	—	303 371
Seide, roh	Pfund	3 065 771	1 883 272
„ Hülsen und Abfall	Centner	83 466	987 710
„ Garn	Pfund	559 289	462 804
„ Waaren	—	—	10 466 537
Felle und Pelzwerk:			
Felle:			
Schaf- und Lamm-, unzubereitet	Stück	8 926 077	987 092
Ziegen-, unzubereitet	„	5 280 502	584 622
Seehunds-	„	712 743	578 655
sonstige	—	—	91 929
Pelzwerk aller Art	—	—	751 279
Manufakturwaaren daraus	—	—	591 985
Gewürze:			
Zimmet	Pfund	1 346 990	42 708
Ingwer	Centner	68 743	129 611
Pfeffer	Pfund	28 679 221	917 800
nicht aufgeführte	„	19 474 594	467 816
Spirituosen:			
Branntwein	Probegallonen	2 655 004	1 220 459
Genever	„	291 085	50 148
Rum	„	4 146 564	339 123
sonstige, nicht versüßte	„	2 956 759	152 445
versüßte und parfümirte, aller Art	Gallonen	121 841	204 732
Steine 2c.	Tonnen	373 096	577 691
Strohgeflechte für Hüte und Mützen	Pfund	8 121 465	566 795
Zucker:			
raffinirter und Kandis	Centner	6 871 681	6 027 612
unraffinirter	„	17 857 469	12 109 668
Melasse	„	345 894	109 375
Glykose	„	480 799	324 292
Talg und Stearin	„	1 145 928	1 432 596
Thee	Pfund	222 758 296	10 196 392
Tabak, unverarbeitet	„	46 679 898	1 464 557
„ verarbeitet, Cigarren u. Schnupftabak	„	3 583 493	1 312 831
Spielwaaren	—	—	709 670
Vegetabilien, roh, nicht aufgeführt	—	—	621 775
Taschenuhren	—	—	585 587
Wachs	Centner	26 659	85 603
Fischbein	„	4 306	148 117
Wein	Gallonen	14 745 161	5 385 032
Holz und Bauholz:			
behauen	Loads	1 989 851	4 058 610
gesägt oder gespalten	„	4 357 064	9 667 410
Dauben	„	143 796	589 677
Tischler- und Hartholz:			
Mahagoni	Tonnen	42 859	376 987
sonstiges	„	63 512	483 622
Hausbalkenwerk 2c.	—	—	511 952
Wolle:			
Schaf- und Lamm-	Pfund	634 943 685	25 849 918

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Alpacca, Vigogne und Lama	Pfund	4 324 290	180 213
Wollengarn	„	17 966 619	2 102 223
Wollenwaaren	—	—	8 803 348
Hefe, getrocknet	Centner	269 234	734 623
Alle übrigen Artikel	—	—	13 987 420
		Zusammen	387 635 743

Menge und Werth der hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr im Jahre 1888.

1. Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Alkali	Centner	6 343 000	1 638 770
Pferde	Stück	12 880	848 311
Kleidungsstücke	—	—	4 658 589
Waffen, Munition und Kriegsvorräthe:			
Schußwaffen (kleine)	Stück	147 335	234 091
Schießpulver	Pfund	13 523 600	363 270
sonstige	—	—	1 349 661
Säcke, leere	Dutzend	3 586 470	798 744
Bier und Ale	Barrels	447 940	1 705 368
Zwieback und Brot	Centner	194 678	535 163
Bücher, gedruckte	„	142 895	1 245 959
Butter	„	25 719	146 036
Lichte aller Art	Pfund	10 830 900	198 298
Kautschukwaaren	—	—	1 143 271
Wagen, Karren ꝛc.:			
Eisenbahn-Personenwagen u. deren Bestandtheile	—	—	340 995
Eisenbahn-Güterwagen und deren Bestandtheile	—	—	1 161 330
Cement	Centner	612 702	1 165 000
Käse	„	12 796	50 762
Chemische Produkte oder Präparate (s. auch Farbstoffe)	—	—	1 931 964
Kohle ꝛc.:			
Steinkohle	Tonnen	25 632 407	10 603 617
Koks und Schmiedekohle	„	798 254	488 462
Preßkohle	„	539 875	253 220
Kohlenprodukte ꝛc. (einschließlich Naphta, Paraffin und Oel daraus, Petroleum ꝛc.)	—	—	913 440
Tauwerk und Bindfaden	„	192 592	447 978
Getreide, Körnerfrüchte u. Mehl:			
Weizen	„	64 564	28 256
Weizenmehl	„	187 844	96 108
sonstige Artikel	—	—	252 515
Baumwollengarn	Pfund	255 846 100	11 657 489
Baumwollenwaaren:			
Schnittwaaren:			
ungebleicht	Yards	2 312 703 000	20 578 707
gebleicht	„	1 295 288 300	13 619 383
bedruckt, gefärbt oder farbig	„	1 430 249 200	18 380 961
von gemischtem Material, Baumwolle vorherrschend	„	67 200	3 507
Spitzen und Patentmaschengewebe	—	—	1 923 386
Strümpfe und Socken	Dtzd. Paar	1 692 606	441 974
Nähgarn	Pfund	21 719 100	3 180 885
Strumpfwirkerwaaren u. kleine Waaren	—	—	2 200 248
Farbstoffe	—	—	468 767
Irden- und Porzellanwaaren aller Art	—	—	2 098 433
Fische:			
Heringe	Barrels	971 492	1 105 350
sonstige	—	—	462 816
Hausgeräth, Kunsttischlerwaaren und Polsterwaaren	—	—	745 808
Glas:			
Tafel-	□Fuß	4 349 198	260 867
Flint-	Centner	128 886	283 674
gemeine Flaschen	„	863 613	405 166
sonstige nicht aufgeführte Waaren	„	204 884	159 634
Kurz- und Quincailleriewaaren	—	—	2 322 357
Metall- u. Messerschmiedewaaren, nicht aufgeführte	—	—	3 168 403
Hüte aller Art	Dutzend	1 330 629	1 251 624
Geräthe und Werkzeuge für die Industrie	—	—	999 760
Jutegarn	Pfund	26 582 800	272 813
Jutewaaren: Schnittwaaren	Yards	231 510 800	2 080 700
Leder:			
gegerbt, unverarbeitet	Centner	159 138	1 393 880
verarbeitet, Stiefel u. Schuhe	Dtzd. Paar	661 907	1 802 726
„ sonstige Artikel, nicht aufgeführte	—	—	372 309
Sattler- und Geschirrwaaren	—	—	512 161
Leinengarn	Pfund	14 710 500	887 383
Leinenwaaren, Schnittwaaren:			
weiß oder schlicht	Yards	161 538 500	3 748 507
gewürfelt, bedruckt oder gefärbt	„	11 062 500	271 047
Segeltuch und Segel	„	4 116 800	180 286
Leinengarn, zum Nähen	Pfund	2 806 400	357 540
nicht aufgeführte	—	—	995 061
Zündhölzer und Wachszündkerzen	—	—	133 987
Maschinen:			
Dampf-	—	—	3 449 998
andere	—	—	9 489 269
Dünger (einschl. des schwefelsauren Ammoniaks und des künstlichen)	—	—	1 849 035
Fleisch, Rind-, Schweine-, Speck und Schinken	Centner	70 760	283 329
Arzneien, Droguen und medizinische Präparate	—	—	932 154
Metalle:			
Eisen, altes, zum Umschmelzen	Tonnen	144 972	396 981
„ in Gänsen und Puddel-	„	1 036 319	2 206 373
„ Stangen- (mit Ausnahme von Schienen), Winkel-, Bolzen- u. Nagel-	„	297 527	1 658 308

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Schienen aller Art	Tonnen	1 020 002	4 669 215
Reifen, Bleche u. Kesselplatten	„	411 357	4 046 218
Weißblech	„	391 361	5 546 228
Draht	„	64 114	863 148
Guß- und Schmiedeeisen und sonstige Waaren	„	428 112	4 885 255
Stahl, unverarbeitet	„	153 250	1 572 754
Stahlwaaren u. Waaren von Eisen und Stahl	„	19 549	572 186
Kupfer, unverarbeitet	Centner	503 932	1 956 248
„ verarbeitet u. -Waaren:			
Misch- oder Gelbmetall	„	150 136	494 873
andere Arten	„	137 032	568 557
Messingwaaren	„	75 603	370 759
Blei in Mulden, Röhren und Platten	Tonnen	48 616	728 918
Zinn, unverarbeitet	Centner	120 836	701 776
Zink, unverarbeitet oder verarbeitet	„	111 768	87 653
Oelsaat	Gallonen	78 008	1 593 912
Wachstuch und Tuch zum Fußbodenbelag	□Yards	16 292 200	770 538
Malerfarben und -Materialien	—	—	1 448 189
Papiertapeten	Centner	60 534	162 418
Papier aller Art	„	1 015 385	1 674 908
Pickles, Essig, Würzen, Brühen, präservirte Früchte und Zuckerwerk	—	—	1 368 984
Gold- und Silbergeschirr	Unzen	166 277	95 071
Vergoldete u. versilberte Waaren	—	—	296 918
Provisionen, nicht aufgeführte	—	—	737 438
Lumpen und sonstiges Material zur Papierfabrikation	Tonnen	58 350	460 319
Salz	„	898 671	485 915
Seide, gesponnen, Twist und Garn	—	—	388 828
Seidenwaaren:			
Stückgüter, breite	Yards	8 344 703	1 608 666
sonstige	—	—	1 055 578
Felle und Pelzwerk aller Art	—	—	974 144
Seife	Centner	499 868	482 399
Spirituosen, Britische u. Irische	Gallonen	3 398 206	1 162 215
Schreibmaterialien, mit Ausnahme von Papier	—	—	908 993
Zucker, raffinirter	Centner	684 042	514 842
Telegraphendraht und -Apparate	—	—	521 055
Regen- und Sonnenschirme	—	—	665 003
Wolle, Schaf- und Lamm-	Pfund	23 588 200	1 016 070
Wollengarn und Kammgarn	„	42 630 500	4 051 980
Wollenwaaren:			
Tuch, Fries, Zeugstoffe 2c.	Yards	87 261 400	8 300 341
Kammgarnstoffe	„	148 186 500	7 711 861
Flanell	„	17 038 400	587 574
Teppiche und Droget	„	11 900 600	1 227 523
Decken	„	1 434 326	506 251
sonstige	—	—	1 659 122
Sonstige Artikel	—	—	12 749 540
		Zusammen	233 842 607

2. Fremde und Kolonialprodukte.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Waffen und Munition	—	—	73 097
Speck und Schinken	Centner	166 479	331 915
Perlen aller Art	Pfund	1 150 816	45 029
Butter	Centner	64 522	326 523
Butterine	„	20 338	49 839
Lichte aller Art	„	59 229	117 447
Kautschuk	„	126 587	1 335 828
Käse	„	58 876	172 005
Chemische Waaren und Produkte	—	—	303 125
Kakao	Pfund	7 988 991	257 386
Kaffee	Centner	815 272	3 059 041
Zuckerwerk	„	6 326	15 362
Tauwerk und Bindfaden	—	—	103 469
Getreide, Körnerfrüchte u. Mehl:			
Weizen	Centner	391 925	156 370
sonstiges Getreide u. Körnerfrüchte	„	239 497	73 590
Weizenmehl, grobes u. feines	„	190 582	106 151
sonstiges grobes und feines Mehl	„	27 698	11 471
Baumwolle:			
roh	„	2 453 921	5 538 699
Garn	Pfund	133 006	7 331
Waaren	—	—	522 972
Droguen:			
Rinde, Peru-	Centner	123 792	343 913
Opium	Pfund	535 397	331 475
nicht aufgeführte	—	—	366 566
Farb- oder Gerbstoffe:			
Cochenille	Centner	6 168	35 263
Catechu und Gambier	Tonnen	9 379	249 710
Indigo	Centner	51 129	1 084 000
nicht aufgeführte	„	83 838	142 960
Farbhölzer: Campecheholz und sonstige Arten	Tonnen	5 102	47 751
Mehlhaltige Stoffe, einschl. Sago	—	—	176 592
Schmuckfedern	Pfund	359 251	389 554
Fische	Centner	322 858	494 962
Flachs, roh und zugerichtet, und Heede	„	79 143	111 635
Früchte:			
Mandeln	„	40 418	119 964
Korinthen	„	84 926	92 733
Orangen und Limonen	Bushels	598 731	167 675
Rosinen	Centner	102 262	138 302
rohe, nicht aufgeführte	Bushels	206 681	98 608
Glas aller Art	Centner	199 801	173 372
Guano	Tonnen	5 154	44 150
Gummi:			
Arabischer	Centner	44 915	192 293
Kauri	„	19 023	55 021
Lack, Körnerlack, Schellack, Stocklack und Färbelack	„	73 577	200 657
anderer Art	„	59 287	192 881
Hanf, roh und zugerichtet, und Heede	„	611 032	1 021 748
Häute, roh	„	492 593	1 444 374

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Hopfen	Centner	6 522	20 479
Elfenbein: Elephanten-, Seekuh-, Seepferdzähne	„	6 712	311 472
Jute	„	102 788	1 328 366
Schweineschmalz	„	57 502	115 088
Leder	Pfund	19 498 696	1 653 997
Lederwaaren: Stiefel u. Schuhe	Dtzd. Paar	18 908	62 067
Fleisch, in anderer Weise als durch Einsalzen präservirt	Centner	35 503	96 470
Metalle:			
Kupfer, unbearbeitet, theilweise bearbeitet und altes Kupfer	Tonnen	32 845	2 574 023
Eisen in Stangen, Winkel-, Bolzen- und Nageleisen	„	82 782	652 564
Stahl, unverarbeitet	„	8 010	68 708
Eisen und Stahl, verarbeitet oder Waaren daraus, nicht aufgeführt	Centner	1 050 142	586 419
Blei in Mulden oder Platten	Tonnen	10 477	150 578
Zinn in Blöcken, Ingots, Stangen oder Platten	Centner	371 715	2 013 508
Milch, kondensirte	„	112 560	240 189
Musikinstrumente	—	—	100 651
Nüsse u. Kerne zur Oelgewinnung	Tonnen	39 719	415 342
Oel:			
Kokosnuß-	Centner	116 978	158 029
Oliven-	Fässer (Tuns)	2 876	118 554
Palm-	Centner	674 577	662 297
Papier aller Art (mit Ausnahme von Tapeten)	„	87 259	93 389
Quecksilber	Pfund	3 534 907	367 572
Lumpen und sonstiges Material zur Papierfabrikation	Tonnen	44 382	411 645
Reis	Centner	2 918 788	1 264 010
Samen:			
Flachs- und Lein-	Quarters	146 427	279 720
Raps-	„	29 475	56 796
nicht aufgeführter, zur Oelgewinnung	„	82 214	148 355
Seide und Seidenwaaren:			
roh	Pfund	167 086	106 016
Hülsen und Abfall	Centner	7 438	77 987
gesponnen	Pfund	63 192	36 309
Waaren	—	—	727 673
Felle und Pelzwerk:			
Ziegen-, unbearbeitet	Stück	5 816 544	519 769
Schaf-, „	„	935 416	71 125
sonstige	„	19 430 721	878 624
Gewürze:			
Zimmet	Pfund	1 120 299	40 590
Pfeffer	„	18 212 608	590 516
nicht aufgeführte	„	10 881 193	262 039
Spirituosen:			
Branntwein	Probe-Gallonen	99 289	59 100
Rum	„	1 315 711	205 192
sonstige, nicht versüßte, einschl. der verschiedenen auf der Zollniederlage gemischten Arten	„	619 650	69 828
Zucker:			
raffinirter und Kandis-	Centner	187 267	170 485
unraffinirter	„	1 130 494	825 749
Melasse	„	134 179	52 983
Talg und Stearin	„	315 653	367 537
Thee	Pfund	38 490 702	1 807 130
Tabak:			
unbearbeiteter	„	6 379 371	191 423
verarbeiteter	„	1 538 234	234 358
Wachs	Centner	8 410	28 325
Wein	Gallonen	1 299 072	600 431
Holz und Bauholz:			
behauen	Loads	19 690	100 832
gesägt oder gespalten, gehobelt oder zugerichtet	„	39 899	129 855
Tischler- u. Hartholz aller Art	Tonnen	8 848	95 936
Wolle, Schaf- und Lamm-	Pfund	338 927 669	13 786 821
Wollenwaaren	—	—	646 583
Alle übrigen Artikel	—	—	7 086 316
		Zusammen	64 042 629

Verkehr mit Deutschland im Jahre 1888.

Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Lebende Thiere:			
Ochsen und Stiere	Stück	10 304	176 347
Kühe und Kälber	„	4 239	66 415
Schafe und Lämmer	„	299 589	536 851
Pferde	„	6 667	59 841
Speck und Schinken	Centner	245 525	652 833
Perlen aller Art	Pfund	123 888	6 655
Rindfleisch:			
gesalzen	Centner	810	1 731
frisch	„	24	56
Bier:			
Mumme u. Sprossenbier, Fäss. von 36 Gall.		1 762	11 371
anderer Art „ „ 36 „		12 124	28 609
Knochen, mit Ausnahme von Fischbein	Tonnen	469	2 726
Bücher	Centner	4 101	22 534
Borsten	Pfund	1 186 382	155 127
Butter	Centner	161 807	818 076
Butterine (Margarine)	„	30 591	105 180
Knöpfe und Agraffen, nicht von Metall	Groß	798 217	68 117
Kautschukwaaren	Pfund	2 055 955	164 166
Käse	Centner	380	965
Chemikalien und chemische Produkte, nicht aufgeführte	—	—	314 093
Porzellan und Irdenwaaren	Centner	64 521	220 559
Kaffee, roh	„	23 281	85 680
Getreide:			
Weizen	„	3 279 457	1 305 325
Gerste	„	2 427 669	910 513
Hafer	„	399 435	104 390

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Roggen	Centner	156 425	46 779
Erbsen und Bohnen	„	675 779	210 416
Mais oder Indisches Korn	„	6 548	1 943
Weizenmehl, grobes u. feines	„	1 105 426	665 093
Baumwolle:			
roh	„	5 635	13 238
Garn	Pfund	7 648 644	407 818
Waaren	—	—	155 679
Chinarinde	Centner	3 631	26 362
Droguen, nicht aufgeführte	—	—	107 852
Eier	Große Hundert	3 768 543	1 150 276
Stickereien und Häkelarbeiten	—	—	2 385
Mehlige Stoffe, nicht aufgeführte	—	—	374 601
Bettfedern	Centner	8 823	43 134
Flachs	„	43 467	66 131
Früchte, roh, nicht aufgeführte	Bushel	393 278	118 138
Glas:			
Fenster-	Centner	65 824	102 599
Waaren, nicht aufgeführte	„	350 492	499 491
Haar, Kuh-, Ochsen-, Stier- oder Elenn-	„	17 214	25 556
Hanf	„	284 441	343 675
Häute, roh	„	49 643	131 792
Hopfen	„	38 614	138 896
Stangeneisen	Tonnen	5 705	29 134
Eisenwaaren: Nähmaschinen	—	—	73 471
„ nicht genannte	Centner	226 093	229 729
Schweineschmalz	„	71	175
Blei in Blöcken	Tonnen	4 708	5 238
Leder	Centner	1 615 097	225 079
Lederne Handschuhe	Dtzd. Paar	2 561	2 857
Leinengarn	Pfund	1 163 249	57 365
Dünger, nicht besonders aufgeführt	Tonnen	67 508	103 795
Musikinstrumente	—	—	362 088
Palmöl	Centner	72 107	82 306
Oelsaat	Fässer (Tuns)	6 120	159 258
Oelkuchen	Tonnen	5 729	39 849
Zwiebeln, roh	Bushels	431 247	83 323
Malerfarben und Pigmente	—	—	215 283
Papier und Pappe	Centner	648 345	597 586
Paraffin	„	2 210	3 548
Graphit	Tonnen	3 171	33 068
Schweinefleisch:			
gesalzen	Centner	26 165	28 247
frisch	„	968	2 204
Kartoffeln	„	175 121	34 734
Geflügel und Wild	—	—	28 581
Drucksachen, Stiche und Photographien	—	—	108 925
Lumpen und sonstiges Material zur Papierfabrikation	Tonnen	45 415	373 003
Reis	Centner	219 898	112 280
Salpeter	„	114 774	108 653
Sämereien:			
Klee- und Grassaat	„	128 006	276 663
Flachs und Leinsaat	Quarters	15 183	24 484
Rapssaat	„	2 964	6 215
Wicken und Linsen	Bushels	132 138	23 967
andere	—	—	54 422
Silbererz	—	—	43 330
Felle und Pelzwerk aller Art	—	—	109 362
Spirituosen:			
nicht aufgeführte, nicht versüßt	Probe-Gallonen	2 475 201	125 293
versüßt oder vermischt, und parfümirt	Gallonen	11 035	9 934
Stroh für landwirthschaftliche Zwecke	Tonnen	15 924	39 391
Zucker:			
raffinirter und Kandis-	Centner	3 180 186	2 770 521
unraffinirter	„	5 329 242	3 501 836
Glykose	„	393 344	266 658
Tabak, unverarbeitet	Pfund	1 164 429	42 796
Spielwaaren	—	—	376 473
Wein	Gallonen	410 909	76 877
Holz und Bauholz:			
behauen	Loads	261 478	573 823
gesägt oder gespalten	„	61 436	139 418
Dauben	„	30 887	254 667
Hausgestelle und Tischlerarbeiten	—	—	110 939
Wolle, Schaf- und Lamm-	Pfund	3 884 712	167 772
Wollene Waaren	—	—	691 378
„ Lumpen	Tonnen	6 776	132 308
Wollengarn für Phantasie-Artikel (einschl. Berliner Wolle und Zephirgarn)	Pfund	922 512	165 657
Wollengarn zum Weben	„	301 323	30 296
Hefe, getrocknete	Centner	69 351	168 573
Zink, roh	Tonnen	32 005	554 010
Zinkwaaren	Centner	87 698	88 660
Postkolli	—	—	75 569
Sonstige Artikel	—	—	2 167 481
		Zusammen	26 724 347

Ausfuhr der hauptsächlichsten Artikel.

Erzeugnisse und Waaren des Vereinigten Königreichs.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Alkali	Centner	159 000	41 301
Pferde	Stück	1 513	58 234
Andere Thiere	—	—	16 374
Kleidungsstücke und Putzwaaren	—	—	97 486
Säcke, leere	Dutzend	372 597	73 986
Bier und Ale	Barrels	11 388	37 747
Bleichmaterialien	Centner	98 300	36 652
Bücher, gedruckte	„	3 953	42 598
Kautschukwaaren	—	—	207 529
Cement	Centner	8 275	14 439
Chemische Produkte und Präparate (einschl. Farbstoffe)	—	—	273 433
Thon und Thonwaaren	—	—	47 637
Steinkohle, Schmiedekohle und Preßkohle	Tonnen	3 066 557	1079 582

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Steinkohlenprodukte, einschließlich Naphta, Paraffin, Paraffinöl und Petroleum	—	—	90 050
Baumwollengarn	Pfund	31 381 500	1 590 082
Baumwollenwaaren:			
nach dem Maß angegeben	Yards	30 923 600	482 410
nach dem Werth angegeben	—	—	464 737
Irden- und Porzellanwaaren	—	—	43 583
Heringe	Barrels	640 364	727 531
Glaswaaren	—	—	41 227
Metall- und Messerschmiedewaaren, nicht aufgeführte	—	—	158 163
Hüte aller Art	Dutzend	29 611	30 178
Häute, roh	Centner	39 843	62 794
Geräthe und Werkzeuge für die Industrie	—	—	47 918
Jutegarn	Pfund	1 441 200	14 704
Jutewaaren: Schnittwaaren	Yards	25 086 400	221 004
Leder, verarbeitet und unverarbeitet	—	—	374 308
Leinengarn	Pfund	2 658 500	202 016
Leinenwaaren:			
nach dem Maß angegeben	Yards	3 244 000	146 536
nach dem Werth angegeben	—	—	91 401
Maschinen:			
Dampf-	—	—	172 495
andere	—	—	1 238 695
Dünger	—	—	460 762
Arzneien, Droguen und medizinische Präparate	—	—	38 454
Metalle:			
Eisen, verarbeitet und unverarbeitet	Tonnen	267 045	871 245
Kupfer, verarbeitet und unverarbeitet	Centner	45 813	171 922
Blei in Mulden, Röhren und Platten	Tonnen	1 100	16 049
Zinn, unverarbeitet	Centner	14 305	91 453
nicht aufgeführte und Waaren daraus	—	—	66 904
Oel, Samen-	Tonnen	29 423	558 754
„ anderes	—	—	35 372
Wachstuch und Tuch zum Fußbodenbelag	□Yards	1 233 900	44 936
Malerfarben und Materialien	—	—	70 932
Sämereien aller Art	Centner	71 517	52 553
Seide, gesponnen, Twist oder Garn	—	—	76 840
Seidenwaaren	—	—	46 968
Felle und Pelzwerk aller Art	—	—	16 653
Schreibmaterialien, mit Ausnahme von Papier	—	—	71 226
Schiefer	Stück	31 025 200	163 812
Zucker:			
raffinirt	Centner	32 837	25 229
Melasse	„	40 641	21 298
Wolle:			
Schaf- und Lamm-	Pfund	4 504 200	253 054
ausländische, in dem Vereinigten Königreich zugerichtete	„	4 965 100	314 282
Flock- und Lumpenwolle	„	9 607 800	224 341
Wollen- und Kammgarn	„	20 275 600	1 937 311
Wollenwaaren:			
nach dem Maß angegeben	Yards	6 379 200	769 063
nach dem Werth angegeben	—	—	50 893
Garn, Alpacca-, Mohair- und sonstiges	Pfund	2 815 400	252 430
Sonstige Artikel	—	—	802 222
			15 731 788

Fremde und Kolonialprodukte und Waaren.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Butter und Butterine	Centner	2 786	9 115
Kautschuk	„	38 149	394 916
Chemikalien und chemische Produkte, nicht aufgeführte	—	—	19 494
Kakao	Pfund	3 159 348	100 839
Kaffee	Centner	185 835	721 901
Tauwerk, Bindfaden und Taugarn	—	—	22 454
Weizen	Centner	5 811	1 910
Baumwolle, roh	„	555 414	1 100 483
Abfall davon und Baumwollengarn	Pfund	12 141 508	150 102
Droguen:			
Rinde, Peru-	Centner	15 798	37 470
sonstige	—	—	73 017
Farb- und Gerbstoffe:			
Cochenille	Centner	11 725	7 769
Catechu und Gambier	Tonnen	1 840	50 803
Extrakte	—	—	7 110
Indigo	Centner	14 687	335 915
Myrobalanen	„	49 358	16 017
sonstige	„	16 069	13 972
Farbhölzer aller Art	Tonnen	1 897	24 068
Mehlige Stoffe (einschl. Sago)	—	—	30 410
Bettfedern	Centner	6 726	17 119
Schmuckfedern	Pfund	51 945	52 357
Fische, gepökelt oder gesalzen	Centner	9 953	22 797
Früchte:			
Mandeln	Centner	12 031	23 324
Orangen und Limonen	Bushels	38 654	10 450
Galläpfel	Centner	11 449	30 813
Gummi:			
Lack, Körnerlack, Schellack, Stock- und Färbelack	Centner	21 601	55 249
andere Arten	„	28 939	100 420
Guttapercha	„	3 801	32 339
Hanf, verarbeitet und roh	„	16 306	25 705

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Häute, roh	Centner	193 024	587 965
Elfenbein:			
Elephanten-, Seekuh- 2c. Zähne	„	3 298	136 262
vegetabilisches	„	50 159	38 674
Jute	Tonnen	32 025	404 904
Schweineschmalz	Centner	40 233	78 239
Leder	Pfund	3 560 101	280 375
Fleisch, konservirtes	Centner	16 338	37 740
Metalle:			
Kupfer, unverarbeitet, theilweise verarbeitet und altes Kupfer	Tonnen	724	52 623
Zinn in Blöcken, Ingots 2c.	Centner	38 680	187 184
Natronsalpeter	„	22 667	11 095
Nüsse u. Kerne zur Oelgewinnung	Tonnen	11 745	119 833
Oel, Kokosnuß-	Centner	41 710	60 106
„ Oliven-	Fässer (Tuns)	335	11 439
„ Palm-	Centner	102 668	100 828
Quecksilber	Pfund	307 488	34 979
Reis	Centner	17 904	6 827
Sämereien:			
Flachs- und Leinsaat	Quarters	23 052	45 706
Raps	„	16 140	31 946
sonstige zur Oelgewinnung	„	14 714	29 117
Muscheln aller Art	—	—	96 425
Seide, roh	Pfund	2 423	1 527
Seidengarn	„	58 027	31 744
Seidenwaaren	—	—	20 156
Silbererz	—	—	7 275
Felle und Pelzwerk:			
Ziegen-, nicht zugerichtet	Stück	163 982	17 870
Schaf-	„	150 782	11 817
Pelzwerk	„	3 398 704	476 398
Gewürze:			
Zimmet	Pfund	193 564	6 396
Pfeffer	„	3 589 763	127 509
sonstige	„	2 630 675	43 142
Rum	Probe-Gallonen	483 452	79 357
Zucker, raffinirt und unraffinirt	Centner	23 598	17 943
Talg und Stearin	„	64 597	75 826
Thee	Pfund	11 299 252	489 544
Tabak, unverarbeitet	„	473 736	18 537
„ verarbeitet	„	77 426	21 524
Wein	Gallonen	130 239	26 606
Holz, Tischler-, Fournier- und Harthölzer	Tonnen	1 874	21 566
Wolle, Schaf- und Lamm-	Pfund	80 718 165	3 539 798
Wollenwaaren	—	—	30 470
Sonstige Artikel	—	—	668 146
		Zusammen	11 584 756
Britische und fremde Produkte zusammen			27 316 544

Schifffahrtsbewegung des Vereinigten Königreichs im Jahre 1888.[1])

(Nach dem Annual statement of the navigation and shipping of the United Kingdom for the year 1888.)

An dem Schifffahrtsverkehr des Vereinigten Königreichs, und zwar in der Fahrt von und nach dem Auslande und den Britischen Besitzungen, sowie in der Küstenfahrt waren betheiligt:

	Eingehend.		Ausgehend.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische Schiffe:				
Segelschiffe	167 771	13 697 124	141 215	12 441 576
Dampfer	184 706	57 834 393	176 214	54 226 825
Zusammen	352 477	71 531 517	317 429	66 668 401
Fremde Schiffe:				
Segelschiffe	14 504	4 162 137	14 279	4 124 650
Dampfer	10 478	5 832 073	10 271	5 717 741
Zusammen	24 982	9 994 210	24 550	9 842 391
Im Ganzen:				
Segelschiffe	182 275	17 859 261	155 494	16 566 226
Dampfer	195 184	63 666 466	186 485	59 944 566
Ueberhaupt	377 459	81 525 727	341 979	76 510 792

An dem Verkehr von und nach dem Auslande und den Britischen Besitzungen allein:

	Eingehend.		Ausgehend.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische Schiffe:				
Segelschiffe	6 822	2 814 551	6 794	2 912 666
Dampfer	30 642	22 134 773	31 025	22 533 264
Zusammen	37 464	24 949 324	37 819	25 445 930
Fremde Schiffe:				
Segelschiffe	12 555	3 667 769	12 681	3 704 860
Dampfer	9 554	5 335 649	9 659	5 415 613
Zusammen	22 109	9 003 418	22 340	9 120 473
Im Ganzen:				
Segelschiffe	19 377	6 482 320	19 475	6 617 526
Dampfer	40 196	27 470 422	40 684	27 948 877
Ueberhaupt	59 573	33 952 742	60 159	34 566 403

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 752.

Von letzteren waren der Nationalität nach:

Im Eingang.

	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Segelschiffe:		
Britische	6 822	2 814 551
Russische	534	168 135
Schwedische	1 179	316 200
Norwegische	4 998	1 744 776
Dänische	1 694	238 759
Deutsche	1 824	519 997
Niederländische	401	92 600
Belgische	4	1 014
Französische	1 280	184 147
Spanische	74	23 129
Italienische	383	234 979
Oesterreichische	78	46 959
der Verein. Staaten von Amerika	83	86 493
sonstiger Länder	23	10 581
Zusammen fremder Nationalität	12 555	3 667 769
Ueberhaupt	19 377	6 482 320
Dampfer:		
Britische	30 642	22 134 773
Russische	87	51 370
Schwedische	664	396 076
Norwegische	790	304 333
Dänische	1 088	527 653
Deutsche	2 200	1 273 492
Niederländische	1 259	942 711
Belgische	1 076	332 929
Französische	1 685	806 279
Spanische	515	480 337
Italienische	30	44 157
Oesterreichische	35	30 333
der Verein. Staaten von Amerika	21	43 637
sonstiger Länder	104	102 342
Zusammen fremder Nationalität	9 554	5 335 649
Ueberhaupt	40 196	27 470 422
Zusammen:		
Britische	37 464	24 949 324
Russische	621	219 505
Schwedische	1 843	712 276
Norwegische	5 788	2 049 109
Dänische	2 782	766 412
Deutsche	4 024	1 793 489
Niederländische	1 660	1 035 311
Belgische	1 080	333 943
Französische	2 965	990 426
Spanische	589	503 466
Italienische	413	279 136
Oesterreichische	113	77 292
der Verein. Staaten von Amerika	104	130 130
sonstiger Länder	127	112 923
Zusammen fremder Nationalität	22 109	9 003 418
Ueberhaupt	59 573	33 952 742

Im Ausgang.

	Anzahl.	Reg.-Tonnen
Segelschiffe:		
Britische	6 794	2 912 666
Russische	512	158 988
Schwedische	1 160	315 443
Norwegische	4 963	1 727 978
Dänische	1 869	268 999
Deutsche	1 819	527 622
Niederländische	426	99 947
Belgische	4	1 205
Französische	1 253	187 205
Spanische	76	21 707
Italienische	390	235 174
Oesterreichische	84	51 361
der Verein. Staaten von Amerika	83	89 275
sonstiger Länder	42	19 956
Zusammen fremder Nationalität	12 681	3 704 860
Ueberhaupt	19 475	6 617 526
Dampfer:		
Britische	31 025	22 533 264
Russische	95	56 887
Schwedische	678	404 912
Norwegische	816	319 556
Dänische	1 113	537 949
Deutsche	2 193	1 285 939
Niederländische	1 271	951 961
Belgische	1 061	327 461
Französische	1 674	799 518
Spanische	524	481 995
Italienische	44	61 591
Oesterreichische	37	28 644
der Verein. Staaten von Amerika	21	44 743
sonstiger Länder	132	114 457
Zusammen fremder Nationalität	9 659	5 415 613
Ueberhaupt	40 684	27 948 877
Zusammen:		
Britische	37 819	25 445 930
Russische	607	215 875
Schwedische	1 838	720 355
Norwegische	5 779	2 047 534
Dänische	2 982	806 948
Deutsche	4 012	1 813 561
Niederländische	1 697	1 051 908
Belgische	1 065	328 666
Französische	2 927	986 723
Spanische	600	503 702
Italienische	434	296 765
Oesterreichische	121	80 005
der Verein. Staaten von Amerika	104	134 018
sonstiger Länder	174	134 413
Zusammen fremder Nationalität	22 340	9 120 473
Ueberhaupt	60 159	34 566 403

Oesterreich-Ungarn.

Der Waarenverkehr Ungarns mit Deutschland im Jahre 1888.[1])

Nach der vom Königl. Ungarischen Landesbureau herausgegebenen Statistik betrug die Einfuhr aus Deutschland im Jahre 1888:

		Menge.	Werth in Gulden.
Kolonialwaaren	metr. Ctr.	1 024	142 635
Gewürze	„	36	131 732
Südfrüchte	„	520	14 484
Zucker	„	172	6 434
Tabak und Tabakfabrikate	„	997	257 400
Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte; Reis	„	4 195	59 625
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	„	11 583	460 400
Schlacht- und Zugvieh	Stück	577	8 119
Thiere, andere	„	40	7 137
	metr. Ctr.	197	
Thierische Produkte	„	4 833	355 176
Fette	„	3 602	111 189
Oele, fette	„	12 472	343 446
Getränke	„	10 883	528 851
Eßwaaren	„	12 895	323 673
Holz, Kohlen, Torf	„	1 568 994	1 588 551
Drechsler- und Schnitzstoffe	„	227	42 305
Mineralien	„	67 683	222 902
Arznei- und Parfümeriestoffe	„	127	42 070
Farb- und Gerbstoffe	„	1 101	162 409
Gummen und Harze	„	1 035	18 840
Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheeröl	„	1 030	18 406
Baumwolle, Baumwollengarne und Waaren daraus	„	2 905	331 619
Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus	„	9 329	633 626
Wolle, Wollengarne und Wollenwaaren	„	2 631	912 743
Seide und Seidenwaaren	„	132	491 950
Kleidungen, Wäsche u. Putzwaaren	„	580	471 382
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	„	243	77 730
Stroh- und Bastwaaren	„	585	104 120
Papier und Papierwaaren	„	1 525	144 413
Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus	„	416	128 630
Wachsleinwand und Wachstaffet	„	109	23 160
Leder und Lederwaaren	„	1 082	983 940
Kürschnerwaaren	„	946	1 125 000
Holz- und Beinwaaren	„	13 118	389 779
Glas und Glaswaaren	„	1 920	46 849
Steinwaaren	metr. Ctr.	8 857	366 443
Thonwaaren	„	7 705	86 272
Eisen und Eisenwaaren	„	47 069	830 964
Unedle Metalle und Waaren daraus	„	2 390	227 968
Maschinen und Maschinenbestandtheile	Stück	977	863 681
	metr. Ctr.	21 606	
Wagen und Schiffe	Stück	11	4 750
Edle Metalle und Münzen	metr. Ctr.	75,95	8 428 963
Wissenschaftliche und musikalische Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	Stück	33	1 051 240
	metr. Ctr.	1 276	
Chemische Hülfsstoffe	„	21 399	432 828
Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren	„	2 444	369 566
Kerzen und Seife	„	61	4 452
Zündwaaren	„	381	28 115
Literarische und Kunst-Gegenstände	„	3 115	1 480 550
Abfälle	„	757	3 377
Zusammen	Stück	1 638	24 889 894
	metr. Ctr.	1 856 262,95	

Die Ausfuhr nach Deutschland im Jahre 1888 betrug:

		Menge.	Werth in Gulden.
Kolonialwaaren	metr. Ctr.	1	90
Gewürze	„	128	10 975
Südfrüchte	„	3	47
Zucker	„	183	3 111
Tabak und Tabakfabrikate	„	7 417	306 030
Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte; Reis	„	2 366 379	18 092 946
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	„	351 554	5 788 535
Schlacht- und Zugvieh	Stück	77 409	4 645 430
Thiere, andere	„	3 561	485 431
	metr. Ctr.	7 516	
Thierische Produkte	„	26 180	5 226 880
Fette	„	11 931	601 520
Oele, fette	„	105	2 727
Getränke	„	92 319	1 159 795
Eßwaaren	„	314	26 406
Holz, Kohlen, Torf	„	441 909	2 500 754
Drechsler- und Schnitzstoffe	„	7 333	159 658
Mineralien	„	350 002	391 258
Arznei- und Parfümeriestoffe	„	114	43 740
Farb- und Gerbstoffe	„	257 833	1 297 803
Gummen und Harze	„	1 201	7 626
Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheeröl	„	11 937	143 344
Baumwolle, Baumwollengarne und Waaren daraus	„	55	9 700
Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus	„	4 529	128 455
Wolle, Wollengarne und Wollenwaaren	„	24 884	3 244 783

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 795; s. auch Hand. Arch. 1889 Juliheft I. S. 462.

		Menge.	Werth in Gulden.
Seide und Seidenwaaren	metr. Ctr.	3	8 800
Kleidungen, Wäsche u. Putzwaaren	„	1 135	673 910
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	„	6	1 560
Stroh- und Bastwaaren	„	534	27 000
Papier und Papierwaaren	„	334	25 607
Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus	„	3	1 650
Leder und Lederwaaren	„	376	97 520
Kürschnerwaaren	„	175	252 000
Holz- und Beinwaaren	„	6 132	362 359
Glas und Glaswaaren	„	2 066	23 765
Steinwaaren	„	2 669	39 849
Thonwaaren	„	255	13 932
Eisen und Eisenwaaren	„	2 871	16 481
Unedle Metalle und Waaren daraus	„	1 738	99 967
Maschinen und Maschinenbestandtheile	Stück	17	152 054
	metr. Ctr.	4 529	
Wagen und Schiffe	Stück	4	1 200
Edle Metalle und Münzen	metr. Ctr.	10,59	1 108 646
Wissenschaftliche und musikalische Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	Stück	1	86 325
	metr. Ctr.	460	
Chemische Hülfsstoffe	„	2 848	57 566
Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümerienwaaren	„	2 544	244 223
Kerzen und Seife	„	2	42
Zündwaaren	„	339	33 150
Literarische und Kunst-Gegenstände	„	555	306 350
Abfälle	„	409 610	1 667 735
Zusammen	Stück	80 992	49 578 735
	metr. Ctr.	4 403 021,59	

Aegypten.

Handelsbewegung für das Jahr 1888.[1])

Nach der von der General-Direktion der Aegyptischen Zölle herausgegebenen Uebersicht über die Handelsbewegung in Aegypten im Jahre 1888 bezifferte sich

die Einfuhr

		1888 Aegyptische Pfund.	1887 Aegyptische Pfund.
a. der zum Verbrauch in Aegypten bestimmten Waaren	auf	7 738 343	8 137 054
b. der Durchgangswaaren	„	698 992	599 718
zusammen	auf	8 437 335	8 736 772

die Ausfuhr

a. inländischer Waaren	auf	10 418 213	10 876 417
b. eingeführter ausländischer Waaren	„	340 236	448 383
zusammen	auf	10 758 449	11 324 800

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 810.

Es stellte mithin die gesammte Handelsbewegung im Jahre 1888 einen Werth dar von 19 195 784 Aegypt. Pfund, gegen 20 061 572 Aegypt. Pfund im Jahre 1887.

Eingeführt wurden nach Waarenkategorien geordnet:

	1888 Aegypt. Pfd.	1887 Aegypt. Pfd.
Thiere und thierische Nahrungsmittel	381 464	390 795
Häute und Waaren daraus	158 037	165 049
Sonstige thierische Produkte und Abfälle	66 742	67 322
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl u. dgl. m.	622 082	673 357
Kolonialwaaren und Droguen	455 428	427 852
Spirituosen, Getränke und Oele	559 906	646 740
Lumpen, Papier, Bücher	104 393	108 947
Holz und Kohle	949 318	868 637
Steine, Erden, Geschirr, Glas u. Krystall	175 793	179 723
Farbstoffe und Farben	275 877	266 726
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Parfümerien	157 954	199 864
Textilfabrikate	2 597 095	2 578 980
Metalle und Metallwaaren	641 948	985 070
Verschiedenes	321 851	309 989
Zusammen	7 467 888	7 869 051
Tabak	270 455	268 003
Gesammtbetrag der zollpflichtigen Einfuhr	7 738 343	8 137 054
Zur Ausfuhr gelangten:		
Thiere und thierische Nahrungsmittel	26 823	19 032
Häute und Waaren daraus	76 186	98 959
Sonstige thierische Produkte und Abfälle	19 072	25 360
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl	2 512 561	2 287 604
Kolonialwaaren und Droguen	576 236	533 608
Spirituosen, Getränke und Oele	2 999	3 551
Lumpen, Papier, Bücher	32 746	35 275
Holz und Kohle	18 116	17 191
Steine, Erden, Geschirr, Glas u. Krystall	2 117	2 145
Farbstoffe und Farben	12 435	13 728
Chemische und pharmazeutische Produkte und Parfümerien	5 815	6 247
Textilfabrikate	6 934 295	7 654 487
Metalle und Metallwaaren	165 936	143 415
Verschiedenes	32 876	35 815
Zusammen	10 418 213	10 876 417

Nach Herkunftsländern geordnet entfielen in der Einfuhr auf:

	1888 Aegypt. Pfd.	1887 Aegypt. Pfd.
Großbritannien	2 873 410	3 235 190
Britische Besitzungen im Mittelmeer	110 257	119 375
„ „ „ Orient	498 611	455 995
Deutschland	43 992	22 165
Amerika	30 357	89 560
Oesterreich-Ungarn	753 701	764 220
Belgien	126 476	124 383
Frankreich und Algerien	822 193	913 886
Griechenland	98 238	84 763
Italien	249 899	246 837
Aegyptisches Ufer des Rothen Meeres	14 177	27 542
Rußland	397 714	387 170
Türkei	1 488 281	1 443 281
Andere Länder	231 037	222 687
Zusammen	7 738 343	8 137 054

Nach Kaufländern geordnet entfielen in der Ausfuhr auf:

	1888 Aegypt. Pfd.	1887 Aegypt. Pfd.
Großbritannien	6 534 355	6 889 065
Britische Besitzungen im Mittelmeer	49 673	45 941
„ „ „ Orient	3 677	6 997
Deutschland	2 869	15 694
Amerika	10 840	18 065
Oesterreich-Ungarn	663 752	611 156
Aegyptisches Ufer des Rothen Meeres	19 828	14 260
Spanien	103 737	56 931
Frankreich und Algerien	903 955	901 397
Griechenland	32 039	41 385
Italien	629 762	817 230
Rußland	954 674	932 668
Türkei	387 710	374 936
Andere Länder	121 342	150 692
Zusammen	10 418 213	10 876 417

Verkehr mit Deutschland.

1. Einfuhr aus Deutschland.

	Werth. Aegypt. Pfund.
Fleisch, gesalzen, geräuchert oder konservirt	122
Butter	15
Sonstige thierische Nahrungsmittel	11
Leder	213
Schuhzeug	746
Sonstige Lederwaaren	127
Lichte	163
Sonstige thierische Erzeugnisse und Abfälle	19
Mehl und Satzmehl	65
Konservirte vegetabilische Nahrungsmittel	17
Andere vegetabilische Erzeugnisse	19
Raffinirter Zucker	29
Gewürze	192
Kaffee	10
Thee	28
Konfitüren und Konserven mit Zucker oder Honig	14
Biskuits	180
Kolonialwaaren	12
Mineralwasser	57
Wein in Fässern	57
„ „ Flaschen	64
Bier in Fässern	114
„ „ Flaschen	1 204
Alkohol	554
Oele, nicht flüchtige	123
Anderes Oel	15
Schreib- und Druckpapier	122
Cigarrettenpapier	738
Ordinäres Papier und dergl. Pappe	104
Papiertapeten	88
Bücher und Drucksachen	341
Holz für Kunsttischler	385
Möbel	559
Rohr-, Stroh-, Binsen- 2c. Waaren	97
Sonstige Holzwaaren	33
Edelsteine, nicht gefaßte	20
Porzellan, Fayence, Glas und Krystall	1 642
Fensterglas	68
Andere Glaswaaren	642
Indigo	78
Cochenille	177
Hölzer, Rinden, Blätter, Blüthen zum Färben 2c.	168
Sonstige Farbstoffe	163
Medizinische Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüthen, Früchte und Samen	64
Chemische Produkte	220
Medikamente und pharmazeutische Spezialitäten	216
Zündhölzer aller Art	130
Parfümerien und parfümirte Seife	316
Baumwollengarn	287
Baumwollengewebe	1 135
Decken von Baumwolle	41
Baumwollene Lampendochte 2c.	81
Baumwollener Tüll, Gaze 2c.	352
Sammet von Seide und Baumwolle	1 003
Decken von Wolle	652
Teppiche von Wolle	8
Wollengarn	214
Wollengewebe	16 588
Wollener Tüll, Gaze, Musselin	11
Rohe und gezwirnte Seide	18
Seidengewebe	24
Leinen-, Hanf-, Jute- 2c. Garn	9
Leinen- und Hanfgewebe	218
Gewebe von Jute oder Baumwolle mit Wolle, Seide 2c.	741
Seile und Taue	15
Wachsleinwand und getheerte Gewebe	12
Fertige Wäsche	2 972
Fertige Kleider	533
Andere Artikel der Textilindustrie	24
Eisen und Stahl, verarbeitet	861
Weißblech	42
Geräthe und Werkzeuge von Eisen	199
Kupfer, Messing 2c.	396
Andere Metalle und Metallwaaren	71
Waffen	44
Maschinen und Maschinentheile	322
Goldwaaren	16
Silberwaaren	111
Uhren	327
Bureaugegenstände	234
Kurz- und Quincaillerie-waaren	2 650
Lampen aller Art und Lampentheile	368
Schirme	182
Musikalische Instrumente	1 026
Hüte für Männer und Frauen	594
Gummi- 2c. Waaren	177
Mathematische, chirurgische 2c. Instrumente	364
Sonstige Kurzwaaren	369
Zusammen	43 832
Dazu Cigarren	160
Ueberhaupt	43 992

2. Ausfuhr nach Deutschland.

	Werth. Aegypt. Pfund.
Lederwaaren	105
Wachs, gelbes, roh oder in Broten	584
Möbel, Geräthe von Holz und Arbeiten von Rohr, Binsen 2c.	41
Baumwolle	2109
Kurzwaaren	20
Verschiedene Artikel	10
Zusammen	2869

Frankreich.

Der Außenhandel Madagaskars im Jahre 1888.

(Bulletin de statistique, Juni 1889.)

Der Werth der Einfuhr in die hauptsächlichsten, dem fremden Handel geöffneten Häfen der Insel Madagaskar, nämlich Tamatave, Mananſary, Vatomandry, Vohemar und Majunga, wird für das Jahr 1888 auf 4 050 800 Franken, und derjenige der Ausfuhr aus diesen Häfen auf 4 119 200 Franken beziffert.

An der Einfuhr war Frankreich mit 600 000 Franken, an der Ausfuhr mit 1 700 000 Franken betheiligt.

Unter den Einfuhrartikeln sind hervorzuheben:

	Werth. Franken.		Werth. Franken.
Gewebe	2 275 000	Reis	145 650
Tücher	47 400	Zucker	26 650
Sonnenschirme	15 500	Seesalz	81 500
Kurzwaaren	96 250	Tabak	10 700
Rum	316 950	Seife	11 200
Absinth	19 600	Petroleum	35 800
Bier	14 200	Quincaillerie	257 500
Wein	122 400	Fayence	45 500
Mehl	65 500	Medikamente	32 000

Von den wichtigeren Ausfuhrartikeln sind zu nennen:

	Werth. Franken.		Werth. Franken.
Rindshäute, Schafhäute und Schweinehäute	1 760 800	Rindvieh, lebendes	244 000
Kautschuk	1 366 200	Zucker	73 500
Rafia	401 100	Reis	70 000
Wachs	280 200	Tauwerk (rabannes)	60 900
		Kopal	28 900

Griechenland.

Der Außenhandel im Jahre 1888.[1])

(Nach der vom Statistischen Büreau des Griechischen Finanzministeriums herausgegebenen Statistik.)

Die Einfuhr nach Griechenland hatte im Jahre 1888
im Generalhandel einen Werth von 124 388 595 Franken,
im Spezialhandel „ „ „ 109 149 182 „
und die Ausfuhr aus Griechenland
im Generalhandel einen Werth von 103 142 901 Franken,
im Spezialhandel „ „ „ 95 653 741 „

Auf die einzelnen Länder der Herkunft bezw. Bestimmung vertheilen sich diese Werthe wie folgt:

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Generalhandel. Franken.	Spezialhandel. Franken.	Generalhandel. Franken.	Spezialhandel. Franken.
Rußland	29 662 155	25 320 147	1 368 801	1 341 526
Großbritannien	34 028 501	28 909 879	40 797 004	40 613 881
Deutschland	4 188 085	4 064 951	3 468 123	3 466 289
Frankreich	11 921 859	10 932 663	18 033 915	17 906 047
Niederlande	79 541	79 869	2 384 136	2 384 136
Belgien	2 277 907	2 048 257	10 165 154	10 165 154
Schweiz	398 079	331 854	—	—
Oesterreich-Ungarn	16 891 044	15 754 612	7 735 196	7 668 312
Italien	4 792 843	4 139 525	941 669	908 436
Rumänien	1 283 901	1 271 433	350 414	342 822
Türkei	14 241 794	12 856 504	11 017 068	4 062 695
Aegypten	481 999	475 918	2 042 036	1 955 058
Vereinigte Staaten von Amerika	2 842 991	1 890 837	4 711 116	4 711 116
Andere Länder	1 297 896	1 072 733	128 269	128 269
Zusammen	124 388 595	109 149 182	103 142 901	95 653 741

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 493.

Nach Waarenkategorien geordnet, entfallen in der Einfuhr auf:

	Im Generalhandel. Franken.	Im Spezialhandel. Franken.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. im Generalhandel. Franken.	im Spezialhandel. Franken.
Lebende Thiere	1 910 617	1 910 617	—	—
Erzeugnisse der Viehzucht	5 253 337	4 437 308	73 834	45 204
Fischereiprodukte	6 435 752	4 381 975	4 850	4 850
Landwirthschaftliche Erzeugnisse	44 344 428	38 302 356	27 342	27 527
Oele und ölhaltige Substanzen	377 631	354 290	1 602	1 602
Walderzeugnisse	8 084 179	7 650 589	2 655	3 225
Unverarbeitete Mineralien und Metalle	7 506 481	7 252 644	21 035	21 035
Chemische und pharmazeutische Produkte	2 197 691	2 151 456	271 524	274 738
Häute und Knochen von Thieren und Fischen, sowie verarbeitete Muschelschalen	1 557 722	1 504 359	183 742	182 259
Möbel und sonstige Holzwaaren	614 122	425 498	80 944	81 268
Erzeugnisse der Zuckerfabrikation, der Zucker- und Teigbäckerei	3 892 393	3 555 145	129 564	119 501
Weine, Liköre u. alkoholhaltige Getränke	623 906	401 958	78 700	55 712
Garne und Gewebe	28 032 842	24 165 957	1 535 517	1 532 354
Waaren aus Esparto, Hanf, Aloefasern, sowie Erzeugnisse der Walkerei und Hutfabrikation, künstliche Blumen, Korbflechterwaaren, Fischnetze 2c.	2 012 732	1 929 073	81 615	73 062
Glas- und Thonwaaren	1 500 142	1 433 231	209 741	206 455
Verarbeitete Mineralien und Metalle	5 166 539	4 636 161	482 016	478 827
Musik- und wissenschaftliche Instrumente	355 836	355 516	165 808	165 808
Papier und Fabrikate daraus, typographische, photographische Erzeugnisse, Stiche und Kunstgegenstände	1 403 766	1 289 152	250 204	224 262
Waaren od. Gegenstände, welche nicht zu den vorstehenden Kategorien zu rechnen sind	3 118 479	3 011 897	587 392	567 262
Zusammen	124 388 595	109 149 182	4 188 085	4 064 951

und in der Ausfuhr auf:

	Im Generalhandel. Franken.	Im Spezialhandel. Franken.	Darunter Ausfuhr nach Deutschland im Generalhandel. Franken.	im Spezialhandel. Franken.
Lebende Thiere	22 040	22 040	—	—
Erzeugnisse der Viehzucht	2 607 298	2 100 558	—	—
Fischereiprodukte	2 261 752	2 953 763	—	—
Landwirthschaftliche Erzeugnisse	61 380 753	59 027 963	3 393 373	3 393 373
Oele und ölhaltige Substanzen	3 021 846	3 008 603	65 516	65 516

	Im Generalhandel. Franken.	Im Spezialhandel. Franken.	Darunter Ausfuhr nach Deutschland im Generalhandel. Franken.	Darunter Ausfuhr nach Deutschland im Spezialhandel. Franken.
Walderzeugnisse	1 451 311	1 427 498	—	—
Vegetabilische Stoffe zum Färben und zum Gerben	10 620	10 620	—	—
Unverarbeitete Mineralien und Metalle	21 335 928	21 335 928	—	—
Chemische und pharmazeutische Produkte	244 022	243 962	—	—
Häute und Knochen von Thieren und Fischen, sowie verarbeitete Muschelschalen	569 184	523 089	—	—
Weine, Liköre u. alkoholhaltige Getränke	4 618 500	4 461 094	9 234	7 400
Garne und Gewebe	2 568 687	167 170	—	—
Verarbeitete Mineralien und Metalle	3 027	3 027	—	—
Papier und Fabrikate daraus, sowie typographische, photographische Erzeugnisse, Stiche u. Kunstgegenstände	17 090	17 090	—	—
Arbeiten oder Gegenstände, die nicht unter die vorstehenden Kategorien zu rechnen sind	3 030 843	1 351 336	—	—
Zusammen	103 142 901	95 653 741	3 468 123	3 466 289

Die Artikel der Einfuhr im Spezialhandel waren:

	Gesammtwerth. Franken.	Darunter aus Deutschland. Franken.
Lebende Thiere	1 910 617	—
Fleisch, frisch oder zubereitet	49 251	—
Geräucherte Zungen, Würste und Fleischkonserven	38 090	4 175
Käse	288 355	2 482
Butter	316 214	—
Häute, roh, Wolle, Haare und Federn, roh, Eier, Kokons und thierische Stoffe, welche zur Färberei dienen	3 111 773	32 445
Fette	96 485	—
Wachs, roh	245 089	4 990
„ verarbeitet	92 051	—
Fische, frisch	40 819	—
„ zubereitet	3 755 639	4 850
Kaviar, schwarzer und rother	559 861	—
Austern	5 486	—
Sonstige Schalthiere	20 170	—
Getreide	30 803 926	—
Reis	2 083 150	—
Hülsenfrüchte	413 122	—
Medizinische und aromatische Wurzeln, Pflanzen und Samen allgemeinen Gebrauchs	114 381	—
Kaffee	3 040 962	20 567
Sonstige Kolonialwaaren	327 561	—
Tabak	124 880	—
Kleie, Asphodelion, Krapp, Baumwolle, Flachs, Hanf, Stroh, roh, Kräuter, Blüthen und Samen im Allgemeinen	1 394 374	—
Speise- und Leuchtöle, sowie Oele zu Industriezwecken	235 824	—
Eßbare ölhaltige Substanzen	65 312	—
Oelhaltige Substanzen und Samen für die Industrie	53 154	—
Brennholz	74 981	—
Schiffsbauholz	76 161	—
Bauholz	5 858 092	—
Faßholz	798 578	—
Kunsttischlerholz	94 671	—
Kork	22 733	—
Harz von der Mastixstaude	62 405	—
Walderzeugnisse, roh	662 968	—
Mineralien, roh	5 536 121	—
Metalle, roh	1 716 523	18 290
Apothekerwaaren	616 392	170 354
Farben, zubereitete	137 873	15 949
Parfümerien und Seifen	110 602	8 372
Gewürze, zubereitete	53 844	—
Leim aller Art	171 456	11 725
Chemische Produkte	1 061 289	67 538
Häute, zubereitet, und Beinwaaren	1 504 359	182 259
Möbel und sonstige Holzwaaren	425 498	81 268
Zucker	3 473 914	116 041
Konfitüren	81 231	—
Wein	40 242	—
Alkoholhaltige Getränke	361 716	54 997
Garn	1 818 545	90 134
Gewebe von Baumwolle	10 864 131	268 837
„ „ Wolle	4 719 908	526 877
„ „ Seide	686 737	35 035
„ „ Flachs und allen anderen Spinnstoffen	956 718	21 761
Gemischte Gewebe	4 252 853	212 067
Genähte Kleidungsstücke	867 065	377 643
Hüte	732 839	56 823
Tauwerk aller Art	872 656	5 984
Teppiche	178 872	—
Netzwerk	1 620	—
Künstliche Blumen und Schmuckfedern	50 708	7 865
Körbe	92 378	—
Glas- und Thonwaaren	1 433 231	206 455
Mineralien, verarbeitet	284 414	—
Metalle, verarbeitet	3 624 932	385 499
Maschinen	726 815	86 028
Musikinstrumente	98 526	39 070
Wissenschaftliche Instrumente	25 256	10 112
Uhren	231 734	116 626
Papier aller Art	1 137 417	172 283

	Gesammtwerth. Franken.	Darunter aus Deutschland. Franken.
Gedruckte Bücher	126 765	45 623
Sonstige Druckwerke	540	—
Gemälde und Statuen	24 430	6 340
Wagen	239 115	—
Regen- und Sonnenschirme	177 350	11 242
Feine Schmuck- und Luxusgegenstände aus verschiedenen Materialien	1 014 077	289 624
Optische Instrumente	11 131	—
Spiegelglas und Spiegel	38 624	19 499
Lampen und Kronleuchter	185 575	48 277
Wachstuch	22 086	—
Handschuhe aller Art	158 547	72 851
Sonstige Gegenstände	1 165 392	156 094

Anhang.

Artikel, welche für die Staatsmonopole eingeführt wurden.

Artikel.	Aus:	Menge.	Werth. Franken.
Petroleum	den Vereinigten Staaten von Amerika	Kisten. 165 597	993 582
Zündhölzer	Deutschland	Schachteln. 13 640 400	116 505
	Zusammen	—	1 110 087

Die Artikel der Ausfuhr im Spezialhandel waren:

	Gesammtwerth. Franken.	Darunter nach Deutschland. Franken.
Fette	2 140	—
Valonea	1 416 157	—
Baumwolle	19 917	—
Baumwollsamen	17 785	—
Thierische Farbstoffe	9 956	—
Gedruckte Bücher	17 090	—
Butter	5 175	—
Getreide	213 385	—
Mehl	21 651	—
Häute, rohe	735 766	—
„ gegerbte	523 089	—
Oliven	711 621	—
Olivenöl	2 296 982	65 516
Lebende Thiere	22 040	—
Santorinerde	6 445	—
Fische	14 026	—
Tabak	2 510 748	6 745
Galläpfel	10 620	—
Kokons	515 463	—
Suppenkräuter	42 794	—
Wolle	223 742	—
Marmor, roh	1 730	—
Marmor, verarbeitet	3 027	—
Honig	464	—
Seide	329 540	—
Erze	13 050 716	—
Blei	7 640 490	—
Mühlsteine	21 577	—
Naphta	29 250	—
Garne	18 708	—
Brennholz und Holzkohle	6 240	—
Bauholz	5 101	—
Früchte, frische	252 635	—
„ getrocknete	19 305	—
Rosinen und Korinthen	52 388 569	3 386 628
Traubenrosinen	862 068	—
Feigen	2 659 131	—
Gemüse	15 640	—
Wein	4 414 871	7 400
Alkoholhaltige Getränke	46 223	—
Seife	243 962	—
Schmirgel	585 720	—
Schwämme	1 939 737	—
Schnupftabak	4 335	—
Käse	278 312	—
Gewebe von Baumwolle	59 095	—
„ „ Wolle	89 252	—
„ „ Leinen	115	—
Sonstige Bodenerzeugnisse	841 126	—
Sonstige Fabrikate	510 210	—

Schifffahrt.

Eingegangen sind:

	Mit Ladung. Anzahl.	Mit Ladung. Tonnengehalt.	In Ballast. Anzahl.	In Ballast. Tonnengehalt.	Zusammen. Anzahl.	Zusammen. Tonnengehalt.
Griechische Schiffe aus dem Auslande	1994	290 839	530	41 283	2524	332 122
Fremde Schiffe	2939	1 906 161	516	134 790	3455	2 040 951
Zusammen	4933	2 197 000	1046	176 073	5979	2 373 073

Ausgegangen sind:

Griechische Schiffe nach dem Auslande	1234	230 361	922	136 008	2156	366 369
Fremde Schiffe	2672	1 929 032	634	125 129	3306	2 054 161
Zusammen	3906	2 159 393	1556	261 137	5462	2 420 530

Von den fremden Schiffen waren:

Nationalität.	Beladen. eingehend. Anzahl.	Beladen. eingehend. Tonnengehalt.	Beladen. ausgehend. Anzahl.	Beladen. ausgehend. Tonnengehalt.	In Ballast eingehend. Anzahl.	In Ballast eingehend. Tonnengehalt.	In Ballast ausgehend. Anzahl.	In Ballast ausgehend. Tonnengehalt.
Russische	62	55 260	59	56 996	1	110	7	878
Schwedische und Norwegische	9	3 859	11	5 034	7	3 160	—	—
Dänische	28	38 265	24	25 515	—	—	2	1 119
Britische	442	350 812	464	468 622	140	114 343	93	82 335
Deutsche	15	11 226	18	12 587	6	3 545	4	2 302
Französische	301	388 685	299	389 955	2	945	2	1 137
Niederländische	18	16 967	19	17 659	—	—	—	—
Belgische	16	15 356	12	10 618	1	735	2	2 033
Spanische	1	1 003	1	1 003	—	—	—	—
Oesterreichisch-Ungarische	556	516 396	513	435 534	14	2 351	26	7 732
Italienische	367	303 618	321	298 026	52	4 423	59	6 108
Türkische	1013	107 007	819	98 666	286	5 511	423	19 250
Montenegrinische	1	16	—	—	—	—	—	—
Samiotische	12	546	11	952	5	126	4	268
Aegyptische	100	96 495	108	104 589	—	—	—	—
Zusammen	2941	1 905 510	2679	1 925 756	514	135 249	622	123 162

Tonga-Inseln.

Handel und Schifffahrt im Jahre 1888.[1])

(Nach der zollamtlichen Statistik.)

Die Gesammthandelsbewegung der Tonga-Inseln belief sich im Jahre 1888 auf 592 621 Pfd. Sterl. 1 Schill. 10 Pence.
Davon entfielen auf die Einfuhr:

von Waaren	243 683	„	3	„	11	„
„ Ausfuhr-Produkten	7 247	„	3	„	6	„

und auf die Ausfuhr:

von Tonga-Produkten	332 367	„	3	„	5	„
„ eingeführten Ausfuhr-Produkten	7 247	„	3	„	6	„
„ Manufakturwaaren anderer Länder	2 073	„	3	„	6	„

An dieser Handelsbewegung waren betheiligt:

Nationalität der Ein- bezw. Ausführenden.	in der Einfuhr: von Waaren. Pfd. Strl. Schll. Pc.	in der Einfuhr: von Ausfuhr-Produkten. Pfd. Strl. Schll. Pc.	in der Ausfuhr: von Tonga-Produkten. Pfd. Strl. Schll. Pc.	in der Ausfuhr: von eingeführten Ausfuhr-Produkten. Pfd. Strl. Schll. Pc.	in der Ausfuhr: von Manufakturwaaren anderer Länder. Pfd. Strl. Schll. Pc.	Zusammen. Pfd. Strl. Schll. Pc.
Engländer	123 362 1 6	7 247 3 6	153 172 1 11	7 247 3 6	1 573 3 6	292 604 1 11
Chinesen	8 2 6	—	474 1 4	—	—	482 3 10
Franzosen	1 476 2 9	—	—	—	—	1 476 2 9
Deutsche	86 567 3 9	—	174 829 — 2	—	500 — —	261 896 3 11
Russen	1 715 2 1	—	235 — —	—	—	1 950 2 1
Tongabewohner	29 098 1 2	—	3 657 — —	—	—	32 755 1 2
Amerikaner (Verein. Staaten)	170 3 9	—	—	—	—	170 3 9
Andere Nationalitäten	1 283 2 5	—	—	—	—	1 283 2 5
Zusammen	243 683 3 11	7 247 3 6	332 367 3 5	7 247 3 6	2 073 3 6	592 621 1 10

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 497.

Die Waareneinfuhr umfaßte folgende Artikel:

in Nukualofa:

	Werth: Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Speck und Schinken	1 161	2	1
Säcke	573	1	5
Korbwaaren	1	1	—
Bier, Ale, Porter, in Flaschen	2 907	—	8
Zwieback, feiner oder gezuckerter	196	1	4
„ gewöhnlicher	3 496	—	11
Blau	19	1	9
Boote	1 268	—	3
Stiefel und Schuhe	1 179	—	4
Bücher	1 137	2	4
Kisten und Koffer	369	2	7
Ziegel	118	3	—
Bürstenwaaren	117	—	1
Butter	1 827	3	—
Lichte	259	3	6
Zündhütchen	6	2	6
Patronen	22	—	—
Cement	247	3	6
Käse	168	—	9
Cigarren und Cigaretten	280	3	7
Kohle	7 813	2	—
Uhren	927	1	4
Kakao und Chokolade	536	1	—
Kaffee und Cichorien	289	2	11
Zuckerwerk, Konfitüren und Succade	141	2	7
Tauwerk	2 060	—	6
Kordiale und Syrup	109	1	7
Maismehl und Maizena	55	—	2
Thüren und Fenster	1 937	3	7
Tuch	47 854	2	10
Droguen	1 237	2	10
Dynamit 2c.	27	1	2
Thonwaaren	335	3	—
Schußwaffen	50	—	—
Feuerwerkskörper	1	—	—
Mehl	7 644	—	11
Fisch, getrocknet, präservirt und gesalzen	2 711	—	5
Früchte, getrocknet und präservirt	446	3	—
Möbel	1 020	3	7
Galvanisirtes Eisen	1 669	2	10
Galvanisirte Waaren	612	—	5
Glas, Fayence, Porzellan	1 190	1	4
Metallwaaren	5 300	—	6
Hopfen	54	3	—
Eisen in Stangen, Stäben, Platten, Blechen 2c.	32	3	5
Eiserne Schienen und Röhren	2	2	—
Eisenwaaren	4 785	1	4
Fruchtsäfte und Gelees	352	1	—
Juwelierwaaren	352	—	2
Schmalz	120	1	6
Lederwaaren	2 378	1	8
Kalk	153	1	—
Leinen, Fisch-, Loth-, Wäsche- 2c.	111	1	10
Vieh	1 846	1	—
Maschinen	318	3	4
Zündhölzer	440	2	5
Matten und Wachstuch	85	3	2
Fleisch	20 047	1	10
Melasse	11	3	—
Musikinstrumente	1 305	2	1
Mostrich	62	1	8
Nüsse, mit Ausnahme von Kokosnüssen	25	—	8
Hafermehl, Gerste und Erbsen	66	—	3
Petroleum	2 323	—	3
Anderes Oel	716	—	8
Farben und Glasurerde	1 153	—	8
Papier	208	3	9
Pfeffer	39	1	5
Parfümerien	455	—	8
Pickles 2c.	2 223	2	5
Tabakspfeifen	60	—	7
Silberwaaren	1 308	3	11
Pflanzen und Sämereien	108	—	11
Jagdpulver	40	3	—
Druckmaterial	59	—	—
Produkte	563	2	3
Reis	358	—	8
Sago, Arrowroot und Tapioka	32	1	9
Salz und Salpeter	137	2	11
Sandelholz	48	—	—
Sassaparilla	2	2	6
Nähmaschinen	638	1	2
Schiffsbedürfnisse	1 087	2	2
Schrot und Blei	357	2	7
Seife	1 409	2	9
Soda, krystallisirte	6	—	—
Gewürze, Makkaroni und andere Nudeln	34	1	10
Spirituosen	1 469	1	4
„ Methyl-	22	1	—
Stärke	53	1	10
Schreibmaterialien	2 126	3	11
Stahl in Stangen, Stäben u. Schienen	785	—	—
Zucker	2 813	1	4
Thee	733	3	8
Bauholz, zugerichtet	8 397	—	8
„ roh	7 133	—	8
Zinnwaaren	162	2	1
Tabak	401	—	4
Spielzeug und Modewaaren	1 524	—	6
Terpentin	37	2	—
Firniß	62	1	10
Gemüse und frische Früchte	1 327	—	10
Wagen	587	1	—
Essig	88	1	4
Mineralwasser	197	2	2
Weine, Australische und Bordeaux-	697	—	1
„ andere	463	1	3
Schaumweine	242	3	7
Drahtseile	34	1	6
Holzwaaren	2 222	—	6
Zink in Blechen oder Rollen	38	3	—
Verschiedenes	2 534	—	—
Zusammen	179 412	—	8

in Neiafu:

	Werth: Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Speck und Schinken	373	2	—
Säcke	343	1	—
Korbwaaren	2	2	10
Bier, Ale, Porter, in Flaschen	1 060	—	5
Zwieback, feiner oder gezuckerter	48	3	7
„ gewöhnlicher	2 827	2	9
Blau	28	3	2
Boote	330	—	—
Stiefel und Schuhe	259	1	3
Bücher	127	2	5
Kisten und Koffer	251	—	11
Ziegel	5	—	2
Bürstenwaaren	49	2	4
Butter	579	1	3
Lichte	4	3	10
Zündhütchen	41	3	7
Cement	17	2	—
Käse	93	1	5
Cigarren und Cigaretten	18	3	—
Kohle	62	1	8
Uhren	20	1	—
Kakao und Chokolade	95	—	4
Kaffee und Cichorien	89	2	9
Zuckerwerk, Konfitüren und Succade	92	2	6
Tauwerk	727	3	5
Maismehl und Maizena	19	—	8
Kordiale und Syrup	150	—	—
Thüren und Fenster	1 458	1	9
Tuch	21 475	2	1
Droguen	149	3	9
Dynamit 2c.	35	1	3
Thonwaaren	19	1	2
Feuerwerkskörper	20	1	—
Fisch, getrocknet, präservirt und gesalzen	1 731	—	6
Mehl	1 596	3	10
Früchte, getrocknet und präservirt	130	3	8
„ andere	75	—	11
Möbel	274	2	—
Galvanisirtes Eisen	227	3	2
Galvanisirte Waaren	212	2	4
Ingwer	5	3	—
Glas, Fayence und Porzellan	860	2	4
Metallwaaren	933	3	11
Honig	4	1	—
Hopfen	8	—	5
Eisen in Stangen, Stäben, Platten, Blechen 2c.	205	1	7
Eisenwaaren	752	—	3
Fruchtsäfte und Gelees	80	1	5
Juwelierwaaren	15	—	—
Schmalz	35	—	8
Lederwaaren	620	3	3
Kalk	20	1	3
Leinen, Fisch-, Loth-, Wäsche- 2c.	99	—	3
Vieh	129	3	—
Zündhölzer	297	—	6
Fleisch	8 104	1	6

	Werth: Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Musikinstrumente	84	1	3
Mostrich	16	3	6
Hafermehl, Gerste und Erbsen	25	3	4
Petroleum	3 369	3	—
Anderes Oel	202	1	2
Farben und Glasurerde	234	2	11
Papier, Zeichen- und Druck-	2	—	4
Pfeffer	8	—	2
Parfümerien	274	—	5
Pickles 2c.	329	3	11
Tabakspfeifen	39	3	5
Pflanzen und Sämereien	10	—	9
Jagdpulver	120	—	—
Produkte	363	1	4
Reis	96	—	6
Sago, Arrowroot und Tapioka	7	—	—
Salz und Salpeter	51	—	5
Sandelholz	176	1	6
Nähmaschinen	945	2	5
Schiffsbedürfnisse	310	3	5
Schrot und Blei	34	3	10
Seife	550	—	10
Soda, krystallisirte	—	2	3
Gewürze, Makkaroni und andere Nudeln	7	3	3
Spirituosen	414	3	11
„ Methyl-	23	1	4
Stärke	7	2	6
Schreibmaterialien	110	1	11
Zucker	927	2	8
Thee	307	—	5
Bauholz, zugerichtet	3 318	3	7
„ roh	874	3	2
Zinnwaaren	30	2	8
Tabak	301	3	5
Spielzeug und Modewaaren	1 602	3	10
Terpentin	5	2	—
Gemüse und frische Früchte	587	1	10
Wagen	49	2	4
Essig	41	3	—
Mineralwasser	63	1	11
Weine, Australische und Bordeaux-	162	1	5
Schaumweine	20	—	—
Holzwaaren	138	1	8
Verschiedenes	720	1	9
Zusammen	64 271	3	3

Von Tonga-Produkten gelangten von den beiden genannten Plätzen zur Ausfuhr:

	Einheit.	Menge.	Werth: Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Bienenwachs	Pfd.	200	15	—	—
Chillies (Pfefferschoten)	„	611	70	—	—
Kokosnüsse	Säcke	489	489	—	—
Kopra	Tons	6 131	307 930	—	—
Kuriositäten	Kisten	4	22	—	—
	„	1 812			
Früchte, frisch	Orangen	150 000	6 346	3	—
	Bündel	15 891			

	Einheit.	Menge.	Werth: Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Fungus	Pfd.	6 954	371	—	9
Honig	—	—	2	—	—
Fruchtsaft	Kisten	3	5	2	—
Kava	Pfd.	38 288	6 465	2	8
Lebende Thiere	Pferde	19	675	—	—
Walfischthran	Gallonen	2 789	1 210	—	—
Fischbein	Tons	5	625	—	—
Wolle	Pfd.	22 220	8 000	—	—
Yamswurzeln	Tons	6	140	3	—
Zusammen	—	—	332 367	3	5

Nach den Tonga-Inseln wurden zur Wiederausfuhr eingeführt:

	Einheit.	Menge.	Werth: Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Kopra	Tons	161	7 127	1	—
Baumwolle	Ballen	1	15	2	6
Baumwollensamen	Pfd.	2 912	105	—	—
Zusammen	—	—	7 247	3	6

Der Schiffsverkehr war folgender:

Im Hafen von Nukualofa:

Nationalität.	Eingang. Dampfschiffe. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Segelschiffe. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Ausgang. Dampfschiffe. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Segelschiffe. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Zusammen. Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Bolivianische	—	—	1	653	—	—	1	653	2	1 306
Britische	27	9 170	12	2 381	21	7 989	10	959	70	20 499
Dänische	—	—	1	647	—	—	1	647	2	1 294
Deutsche	12	12 948	10	1 982	12	12 948	8	2 226	42	30 104
Norwegische	—	—	2	1 001	—	—	1	349	3	1 350
Schwedische	—	—	1	439	—	—	1	439	2	878
Vereinigte Staaten von Amerika	—	—	—	—	—	—	1	328	1	328
Zusammen	39	22 118	27	7 103	33	20 937	23	5 601	122	55 759

Im Hafen von Neiafu:

Nationalität.	Eingang. Dampfschiffe. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Segelschiffe. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Ausgang. Dampfschiffe. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Segelschiffe. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Zusammen. Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Britische	—	—	14	1 199	5	1 023	15	2 612	34	4 834
Dänische	—	—	1	325	—	—	1	325	2	650
Niederländische	—	—	1	513	—	—	1	513	2	1 026
Deutsche	—	—	5	1 824	—	—	6	1 539	11	3 363
Norwegische	—	—	—	—	—	—	1	652	1	652
Vereinigte Staaten von Amerika	—	—	1	328	—	—	—	—	1	328
Zusammen	—	—	22	4 189	5	1 023	24	5 641	51	10 853
Ueberhaupt	39	22 118	49	11 292	38	21 960	47	11 242	173	66 612

Salvador.

Der Außenhandel im Jahre 1888.[1])

Nach der zollamtlichen Statistik wird der Fakturenwerth der Einfuhr des Jahres 1888 auf 4 081 547 Pesos angegeben, gegen 3 275 024 Pesos im Jahre 1887.

Die Ausfuhr bezifferte sich im Jahre 1888 auf 6 757 605 Pesos und im Jahre 1887 auf 5 230 194 Pesos.

Die Ein- und Ausfuhr des Jahres 1888 vertheilt sich in der folgenden Weise:

Es wurde eingeführt von

Großbritannien	für	1 235 700	Pesos,
den Vereinigten Staaten von Amerika	„	704 400	„
Frankreich	„	344 700	„
Deutschland	„	290 100	„
Italien	„	57 100	„
Spanien	„	14 600	„
Belgien	„	6 200	„
Columbien	„	993 000	„
(gemünztes Geld	„	987 000	„)
Nicaragua	„	165 600	„
(gemünztes Geld	„	113 100	„)
Honduras	„	75 700	„
(gemünztes Geld	„	75 000	„)
Guatemala	„	15 200	„
(gemünztes Geld	„	9 300	„)
Costa Rica	„	87 400	„
(gemünztes Geld	„	86 500	„)
Peru, Ecuador, Chile	„	77 300	„
(gemünztes Geld	„	44 900	„)
anderen Ländern	„	9 400	„
		4 076 400	Pesos,

und zwar:

		Ueberhaupt. Pesos.	Darunter aus Deutschland. Pesos.
Baumwollenwaaren	für	1 258 120	55 364
Leinenwaaren	„	4 920	104
Wollenwaaren	„	40 483	7 718
Seidenwaaren	„	43 683	3 466
gemischte Gewebe	„	14 248	2 934
Jutewaaren	„	33 604	9 233
Mehl	„	213 454	—
Liköre und Weine	„	139 510	23 634
Bier	„	31 833	15 737
Glas und Steingutwaaren	„	43 019	26 882
Droguen und Medizinen	„	96 003	7 238
Parfümerien	„	13 082	550
Eisenwaaren	„	151 373	35 497
Maschinen	für	37 523	867
Strohhüte	„	23 953	—
Filz- 2c. Hüte	„	9 372	1 922
Bücher	„	5 821	206
Papier	„	32 422	8 925
Juwelierwaaren	„	10 204	8 283
Möbel	„	20 326	5 381
Schuhwaaren	„	24 263	5 275
Eßwaaren	„	109 003	5 368
Lichte	„	5 988	1 964
Kurzwaaren	„	85 156	24 895
Gemünztes Geld	„	1 385 820	—
Petroleum	„	11 462	—
Verschiedene Artikel	„	231 750	38 657
Zusammen	für	4 076 400	290 100

Ausgeführt wurde nach:

		Pesos.			Pesos.
den Verein. Staaten von Amerika	für	2 092 471	Chile	für	90 300
Großbritannien	„	1 572 242	Peru	„	77 560
Deutschland	„	1 110 978	Costa Rica	„	68 314
Frankreich	„	1 004 937	Columbien	„	57 763
Italien	„	379 895	Guatemala	„	37 734
Spanien	„	11 078	Ecuador	„	24 120
Rußland	„	40 303	Honduras	„	6 987
Nicaragua	„	127 842	Schweiz	„	4 500
			Zusammen		6 707 024

und zwar:

		Ueberhaupt. Pesos.	Darunter nach Deutschland Pesos.
Indigo	für	1 385 463	182 270
Reis	„	14 142	28
Kunstwaaren	„	10 691	—
Zucker	„	136 465	36
Balsam	„	77 560	51 228
Silbererze	„	5 342	—
Lichte	„	10 799	—
Kaffee	„	4 603 426	859 375
Ochsenhäute	„	25 057	16 232
Rehfelle	„	7 960	621
Gummi	„	15 519	600
Gemünztes Silber	„	97 150	440
Silber	„	171 313	—
Gold	„	38 000	—
Strohmatten	„	2 012	—
Tabak	„	89 902	—
Verschiedene Artikel	„	16 223	148
Zusammen	für	6 707 024	1 110 978

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. Hand. Arch. 1889 Juliheft II. S. 467.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1889. Erster Theil. Oktober.

Gesetzgebung und Statistik.

Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate.

August 1889.

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
Argentinische Republik.	
*Buenos Aires	Stadt und Provinz Buenos Aires, die Gouvernements Pampa, Neuquen, Rio Negro, Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego, sowie die Provinzen Cordoba und La Rioja.
Mendoza	die Provinzen Mendoza, San Juan und San Luis.
Rosario	die Provinz Santa Fé.
Salta	die Provinzen Salta und Jujuy.
Santa Elena	die Provinzen Entre Rios und Corrientes.
Santiago del Estero	die Provinzen Tucuman, Catamarca und Santiago del Estero.
Belgien.	
*Antwerpen	das Königreich Belgien.
Ressort	
Brüssel	die Provinzen Brabant, Namur und Hennegau mit Ausschluß des Distrikts von Löwen.
Gent	Ost-Flandern.
Lüttich	die Provinzen Lüttich und Luxemburg.
Ostende	West-Flandern, ausgenommen:
Roulers	der Distrikt von Roulers, Ypres und Courtrai.
Bolivia.	
Cochabamba	die Republik Bolivia mit Ausschluß des Departements La Paz.
La Paz	das Departement La Paz.

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
Brasilien.	
Bahia (São Salvador)	die Provinzen Bahia und Sergipe.
Blumenau	die Municipal-Bezirke von Itajahy in der Provinz Santa Catharina.
Ressort	
Itajahy	
Ceará (Fortaleza)	die Provinz Ceará.
Desterro	die Provinz Santa Catharina mit Ausschluß der den Konsulaten in Blumenau und Dona Francisca zugewiesenen Bezirke.
Ressort	
Laguna	
Dona Francisca	der Municipal-Bezirk von São Francisco in der Provinz Santa Catharina.
Ressort	
São Francisco do Sul	
Maceió	die Provinz Alagoas.
Pará (Belem)	die Provinzen Grão Pará Amazonas und Maranhão.
Paranaguá	die Provinz Paraná.
Pernambuco (Recife)	die Provinzen Pernambuco, Rio Grande do Norte und Parahyba do Norte.
*Porto Alegre	die Provinz Rio Grande do Sul mit Ausschluß des dem Konsulat in der gleichnamigen Stadt zugewiesenen Bezirks.
*Rio de Janeiro	die Hauptstadt (municipium neutrum), die Provinzen Rio de Janeiro, Minas Geraes und Espiritu Santo.

Anm. 1) * bezeichnet Berufs-Konsulate.

2) Briefe und Telegramme werden am besten an das Konsularamt gerichtet, erstere unter Deutscher, mit Lateinischen Buchstaben geschriebener Postadresse: „An das Kaiserlich Deutsche (General-, Vice-) Konsulat zu N. N." Ebenso bei Telegrammen: „Deutsches Konsulat N. N." Bei mehreren Orten desselben Namens ist die nähere Bezeichnung hinzuzufügen, z. B. „New-Castle o. T. (England)" bezw. „New-Castle (Australien)".

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
Ressort	
Ouro Preto	die Provinz Minas Geraes.
Santa Leopoldina (Espiritu Santo)	
Rio Grande do Sul	die Comarcas von Rio Grande do Sul, Piratiny und Bagé in der Provinz Rio Grande do Sul.
Santos	die Comarcas Santos, Parahybuna, Ubatuba, São Sebastiano und Iguape der Provinz São Paulo.
São Paulo	die Provinz São Paulo, mit Ausschluß des dem Konsulate in Santos zugewiesenen Bezirks.

Centralamerika.

*Guatemala	die Centralamerikanischen Freistaaten.
Ressort	
Guatemala	der Freistaat Guatemala.
Ressort	
Coban	
Retalhuleu mit Champerico	die Departements Retalhuleu und Quezaltenango.
Leon (Nicaragua)	der Freistaat Nicaragua mit Ausnahme der dem Konsulate in San Juan del Norte zugewiesenen Departements.
San Juan del Norte (Nicaragua)	die östlichen Departements des Freistaats Nicaragua.
San José (Costa Rica)	der Freistaat Costa Rica.
Punta Arenas (Costa Rica)	
Santa Ana	der Freistaat Salvador.
Ressort	
La Libertad	die Hafenplätze La Libertad und La Union.

Chile.

*Valparaiso	die Provinzen Valparaiso, Aconcagua, Coquimbo und Maule und das Küstengebiet von Antofagasta.
Concepcion	die Provinz Concepcion mit Ausnahme des Hafens von Coronel, die Provinzen Ñuble, Linares, Arauco, Biobio, Malleco und Cautin.
Copiapó	die Provinz Atacama.
Coronel	der Hafenplatz Coronel.
Iquique	die Provinz Tarapacá.
Osorno	das Departement Osorno.
Puerto Montt	die Provinzen Llanquihue, ausschl. des Departements Osorno, und Chiloé.
Santiago	die Provinzen Santiago, Colchagua, Curico und Talca.
Tacna	die Provinzen Tacna und Arica (Peruanisches Gebiet unter Chilenischer Verwaltung).

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
Ressort	
Arica	
Valdivia	die Provinz Valdivia.

China.

*Schanghai	China.	
	Engerer Amtsbezirk: die Prov. Kiangsu, Nganhui, Hupe, Kiangsi, sowie Stadt und Gebiet von Wentschau in der Provinz Tschekiang.	Jurisdiktions-Bezirk von Schanghai.
Ressort		
Hankau		
Ningpo	die Provinz Tschekiang mit Ausnahme der Stadt und des Gebiets von Wentschau.	
*Amoy	die Provinz Fukien, einschließlich der Insel Formosa.	Jurisdiktions-Bezirk von Amoy.
Ressort		
Futschau		
Takao und Taiwanfu		
Tamsui		
*Canton	der südliche Theil der Provinz Kuangtung und die Insel Hainan.	Jurisdiktions-Bezirk von Canton.
Ressort		
Kiungtschau		
*Swatau	der nördliche Theil der Provinz Kuangtung.	
*Tientsin	die Provinz Tschili.	Jurisdiktions-Bezirk von Tientsin.
Ressort		
Niutschwang	die Provinz Schingking.	
Tschifu	die Provinz Schantung.	

Columbien.

*Bogotá	die Republik Columbien.
Ressort	
Barranquilla	die Departements Bolivar und Magdalena.
Bogotá	das Departement Cundinamarca.
Bucaramanga	das Departement Santander mit Ausschluß der Provinzen San José de Cúcuta und Ocaña.
Colon (Aspinwall)	die Provinz Colon des Departements Panamá.
Medellin	das Departement Antioquia.
Panamá	das Departement Panamá mit Ausschluß der Provinz Colon.
Popayan	das Departement Cauca.
San José de Cúcuta	die Provinzen San José de Cúcuta und Ocaña des Departements Santander.

Sitz der Konsular-Behörden	Amtsbezirk.
Dänemark.	
*Kopenhagen	Dänemark.
Ressort	
Aalborg	
Aarhuus	das Amt Aarhuus.
Fanö	das Amt Ribe.
Ressort	
Esbjerg	
Ribe	
Varde	
Frederikshavn	das Gebiet der Harde Horns sowie die Gemeinde Dronninglund und die Ostküste des Amtes Hjörring mit Einbegriff von Skagen und der Insel Läsö.
Fridericia	die Stadt Fridericia und die Kolding-Anst-Slaugs-Jerlev-Harde.
Ressort	
Kolding	
Helsingör	
Hjörring	die Westküste des Amtes Hjörring südlich von der Strandgrenze der Harde Horns und das Gebiet der Harden Börglum, Hvetbo, Wenneberg und Oster-Han.
Horsens	die Aemter Skanderborg und Veile.
Ressort	
Veile	
Korsör	
Naestved	das Amt Prästö einschließlich Möen.
Nyborg	die Aemter Odense und Svendborg sowie die Insel Laaland.
Nakskov	
Odense	
Svendborg	
Nykjöbing	die Insel Falster.
Randers	das Amt Randers.
Ringkjöbing	das Amt Ringkjöbing.
Ressort	
Lemvig	
Rönne	die Westküste der Insel Bornholm von Hammeren bis Due Odden.
Svanike	die Ostküste der Insel von Hammeren bis Due Odden, sowie die Inselgruppe Christiansö.
Thisted	die Westküste des Amtes Thisted bis zum Agger-Kanal.
Dänische Besitzungen.	
St. Thomas (Antillen)	St. Thomas und St. Croix.
Thorshavn	die Faroer-Inseln.
Dahomeh.	
Weidah	

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
Dominikanische Republik.	
Puerto Plata (ressortirt vom Konsulat zu Port au Prince)	das Land nördlich des Gebirges Cibao von Monte Christy bis zur Bai von Samana.
San Domingo (desgl.)	das Land südlich des Gebirges Cibao und die Bai von Samana.
Ecuador.	
Guayaquil	die Provinz Guayas.
Quito	
Frankreich.	
Bordeaux	die Departements Landes, Basses Pyrénées, Hautes Pyrénées, Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Haute-Garonne, Lot, Gers, Corrèze, Charente und Charente Inférieure.
Ressort	
La Rochelle	La Rochelle.
St. Martin auf Ré	Ile de Ré.
*Havre de Grace	die Departements Seine Inférieure, Eure, Calvados, Manche, Ille-et-Vilaine, Somme, Côtes-du-Nord, Finistère, Nord und Pas de Calais.
Ressort	
Boulogne-sur-mer	Boulogne-sur-mer und die Küste vom Cap Gris Nez bis St. Valéry.
Calais	das Departement Pas de Calais.
Dieppe	Dieppe.
Dünkirchen	das Departement du Nord.
Rouen	Rouen.
*Marseille	die Departements Bouches du Rhône, Vaucluse, Drôme, Gard, Lozère, Andêche, Haute-Loire, Pyrénées Orientales, Aude, Hérault, Ariège, Tarn, Aveyron und Cantal.
Ressort	
Port de Bouc	Port de Bouc, Martigues, Port St. Louis.
Nantes	die Departements Morbihan, — eingeschlossen Belle Isle-en-mer — Loire Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée mit Ile de Noirmoutier und Ile d'Yeu.
Ressort	
St. Nazaire	St. Nazaire.
*Nizza	die Departements Var, Hautes Alpes, Basses Alpes, Alpes maritimes, Savoie, Haute Savoie und Corsika.

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
*Paris	die Departements Seine, Seine et Oise, Seine et Marne, Oise, Aisne, Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe et Moselle, Haute Marne, Aube, Côte d'Or, Haute Saône, Vosges, Doubs, Jura, Ain, Saône et Loire, Allier, Rhône, Isère, Loire, Puy de Dôme, Creuse, Haute-Vienne, Vienne, Deux-Sèvres, Indre, Cher, Nièvre, Yonne, Loiret, Loir et Cher, Indre et Loire, Sarthe, Mayenne, Orne und Eure et Loire.

Französische Besitzungen.

*Algier	Algerien.
Gaboon (Guinea)	die Französische Besitzung am Gaboon.
Nouméa (Neu-Caledonien)	
Papeete (Tahiti)	die Gesellschafts-Inseln.
Rufisque (Sénégal)	die Französische Kolonie Senegal.
Saigon	die Französische Kolonie Cochinchina.

Freundschafts-Inseln.

S. Schiffer- (Samoa-) und Tonga-Inseln.

Griechenland.

Calamata	Calamata nebst dem südlichen Peloponnes.
Corfu	Corfu, Paxos, Cephalonia, Santa Maura und Ithaka, die Stadt Arta und das Griechische Epirus.
Ressort	
Cephalonia	die Insel Cephalonia.
Patras	Patras, der Golf von Lepanto, die Küste von Akarnanien bis zum Golf von Arta und der nördliche Peloponnes.
Ressort	
Pyrgos	
Zante	Zante nebst Cerigo.
*Piraeus	Athen, Piraeus, der Golf von Athen bis Hydra, der Isthmus von Corinth, der Golf von Nauplia mit der Insel Spezzia und den Städten Nauplia, Argos, Mykene, Kalamaki, Isthmia, Neu- und Alt-Corinth, sowie die Küste des Griechischen Festlandes bis zum Golf von Volo, die Cycladen und Griechischen Sporaden.
Ressort	
Syra	
Volo	Thessalien.

Sitz der Konsular-Behörden	Amtsbezirk.

Großbritannien und Irland.

*London	Großbritannien und Irland.

[Die Buchstaben **(E.) (I.) (S.)** hinter den nachfolgenden Ortschaften bedeuten: **England, Irland, Schottland.**

Ressort	
Aberdeen (S.)	Aberdeen, Newburgh und Stonehaven.
Amble (Northumberland) (E.)	die Küste von Dunstanborough Castle bis Creswell Point.
Arbroath (S.)	
Barrow in Furneß (Lancashire) (E.)	
Belfast (I.)	die Küste von Ballycastle bis Newcastle Pier (Dundrum Bay).
Birmingham (E.)	
Blyth (E.)	die Küste von Creswell Point bis St. Mary's Island.
Bradford (E.)	West-Riding von Yorkshire.
Cardiff (E.)	Cardiff, Penarth Dock und Barry Dock.
Ressort	
Bridgewater (E.)	
Bristol (E.)	
Gloucester (E.)	
Milford (E.)	Milford Haven, Pembroke, Pembroke Dock, Tenby und Saundersport.
Newport (Monmouthshire) (E.)	Newport und Chepstow.
Swansea (E.)	Swansea und Llanelly.
Cork (I.)	Cork, Queenstown, Youghal, Kinsale und Crookhaven.
Darmouth (E.)	Dartmouth, Brixham, Exeter, Torbay und Salcombe.
Ressort	
Brixham	
Teignmouth	
Dover (E.)	Dover, Deal, Sandwich, Folkestone, Romney und Lydd.
Dublin (I.)	Dublin und Wicklow.
Dundalk (I.)	Dundalk und Drogheda.
Ressort	
Newry (I.)	
Dundee (S.)	
Falmouth (E.)	Falmouth, Penryn und Truro.
Glasgow (S.)	Glasgow, Greenock, Troon und Ardrossan.
Ressort	
Ayr (S.)	
Campbeltown (S.)	
Grangemouth (S.)	Grangemouth, Alloa, Clackmannan, Kennetpans und Boneß.
Ressort	
Alloa (S.)	für die Bezirke Alloa, Clackmannan und Kennetpans.
Boneß (S.)	für den Bezirk Boneß.
Great Yarmouth (E.)	Great Yarmouth und Blakeney.
Guernsey	die Insel Guernsey.

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
Hartlepool (E.)	
Harwich (E.)	Harwich, Ipswich, Colchester und Mistley.
Hull (E.)	Hull, Scarborough, Bridlington und Goole.
Ressort	
Great Grimsby (E.)	
Inverneß (S.)	Inverneß, Nairn, Findhorn, Lossiemouth, Burghead, Portmahomack, Invergordon, Fort William und Island of Skye.
Jersey	die Insel Jersey.
Kirkwall (Orkney-Inseln) (S.)	Kirkwall, Stromneß und Longhope.
Leith (S.)	Edinburgh und Leith nebst der Küste auf der Südseite des Firth of Forth von Queensferry bis einschließlich Dunbar.
Ressort	
Berwick on Tweed (E.)	die Küste von Eyemouth bis Dunstanborough Castle mit Einschluß von Holy Island.
Burntisland (S.)	die Häfen Burnt Island, St. Davids, Charlestown, Dysart, Kirkaldy, Wemyß und Methil.
Ressort	
Charlestown	
St. Davids	
Methil	Methil und Leven.
Prestonpans	Morrisonshaven, Prestonpans und Cockenzie.
Lerwick (Shetland-Inseln) (S.)	
Limerick (J.)	
Liverpool (E.)	Liverpool, Birkenhead, Garston und Runcorn.
Ressort	
Fleetwood	
Holyhead	
*London (E.)	der Hafen von London bis zum Ausfluß der Themse in das Meer.
Londonderry (J.)	
Lowestoft (E.)	
Lynn (E.)	Lynn, Wisbeach, Boston und Wells.
Ressort	
Boston	
Wisbeach	
Manchester (E.)	South East Lancashire, North East Lancashire, East Cheshire und North Derbyshire.
Middlesborough (E.)	Middlesborough und Whitby.
Ressort	
Stockton on Tees (E.)	
Montrose (S.)	Montrose und Inverbervie.
Newcastle on Tyne (E.)	der Tyne-Fluß von der Stadt Newcastle einschl. bis zur Mündung, sowie die Küste von St. Mary's Island bis Souther Point.
Nottingham (E.)	
Padstow (E.)	Padstow und Bude.
Penzance (E.)	Penzance, Mountsbay, St. Ives und Hayle.
Perth (S.)	Perth und Newbury.
Peterhead (S.)	Peterhead und Fraserburgh.
Ressort	
Fraserburgh (S.)	
Plymouth (E.)	
Poole (E.)	
Portsmouth (E.)	Portsmouth und Gosport sowie die Insel Wight mit Einschluß der Roadsteads von Yarmouth, Lymington, der Motherbank, St. Helen's Road und Bembridge Haven.
Ramsgate (E.)	Ramsgate und Margate.
Rochester (E.)	Rochester, Sheerneß und Faversham.
Scilly-Inseln (E.)	
Shoreham (E.)	Shoreham, Brighton, Newhaven und Littlehampton.
Southampton (E.)	
Stornoway (Hebriden-Inseln) (S.)	The Long Island.
Sunderland (E.)	Sunderland und Seaham Harbour.
Waterford (J.)	Waterford, New Roß, Wexford und Dungarven.
Weymouth (E.)	Weymouth, Portland und Bridport.
Wick (S.)	Wick, Thurso, Lybster und Helmsdale.
Yarmouth s. Great Yarmouth (E.)	

Britische Besitzungen.

Akkrah	die Goldküsten-Kolonie.
Belize	die Kolonie Britisch-Honduras.
Bridgetown (Barbados)	die Inseln Barbados, St. Lucia, St. Vincent, Grenada.
Ressort	
Castries (St. Lucia)	
*Calcutta	Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon.
Ressort	
Akyab	die Provinz Arracan.
Bassein	Stadt und Hafen von Bassein, einschließlich des Diamond Island.
*Bombay	die Präsidentschaft Bombay, der Distrikt Mangalore von der Präsidentschaft Madras, die Eingeborenen-Staaten innerhalb dieser Gebiete, die Central-Provinzen, die Eingeborenen-Staaten in Central-India und die Nizams Dominions.
Ressort	
Aden	die Britische Besitzung Aden.
Kurrachee	die Provinzen Sind und Punjab nebst den Eingeborenen-Staaten innerhalb derselben und der Staat Cutch.

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
Calcutta	
Colombo	die Insel Ceylon.
Ressort	
Point de Galle	die Südprovinz der Insel Ceylon.
Madras	die Küste Coromandel von Madras bis zum Cap Comorin mit Ausschluß der Französischen Kolonien Pondichéry und Karikal.
Ressort	
Tuticorin	
Moulmein (Britisch Burmah)	die Provinz Tenasserim.
Rangoon (Britisch-Burmah)	Stadt und Hafen von Rangoon.
*Capstadt	Britisch-Südafrika, der Orange-Freistaat und die Südafrikanische Republik.
Ressort	
D'Urban (Port Natal)	die Kolonie Natal.
Kimberley (Cap-Kolonie)	Griqua-Land West.
Mosselbay (desgl.)	
Port Elizabeth	die östliche Division der Capkolonie (Eastern Distrikts).
King William Town	British Caffraria, Griqua-Land East und das Transkeigebiet.
Ressort	
East London	Stadt und Hafen von East London.
Chatham (Neu-Braunschweig)	die Grafschaften Kent, Northumberland, Gloucester und Ristigouche.
Freetown	die Kolonie Sierra Leone.
Georgetown (Demerara)	die Kolonie Britisch-Guayana.
Ressort	
Neu-Amsterdam (Berbice)	
Gibraltar	die Britische Besitzung Gibraltar.
Halifax	die Provinz Neu-Schottland.
Ressort	
Pugwash	
Sydney, Cap Breton	
*Hongkong	
Kingston	die Insel Jamaica.
*Lagos (Guinea)	das Settlement Lagos, Porto novo, die Niger-Distrikte und das Gebiet der sogenannten Oelflüsse bis zur Westgrenze des Deutschen Schutzgebietes von Kamerun.
La Vallette	die Insel Malta.
Montreal (Canada)	der westliche Theil der Provinz Quebec bis Three Rivers — mit Ausschluß dieses Orts — sowie die östlichen Grafschaften der Provinz Ontario bis zu den Grafschaften Grenville und Carlton einschließlich.
Nain	Labrador.
Nassau(Neu-Providence)	die Bahama-Inseln.
Ressort	
Inagua	die Inseln Inagua und Mayaguana.
Port Louis	die Insel Mauritius.
Port of Spain	die Insel Trinidad.
Port Stanley	die Gruppe der Falklandsinseln.
Quebec (Canada)	der östliche Theil der Provinz Quebec bis Three Rivers einschließlich.
*Singapore	die Britische Kolonie Straits Settlements.
Ressort	
Penang	die Insel Penang.
St. Georges (Bermuda)	die Bermuda-Inseln.
St. Helena	die Insel St. Helena.
St. John (Neu-Braunschweig)	die Grafschaften Westmoreland, Albert, St. John, Charlotte.
St. Johns (Neu-Fundland)	St. Johns und Harbor Grace.
*Sydney	Australien nebst Tasmanien, Neuseeland und den Fidschi-Inseln.
Ressort	
Adelaide	die Kolonie Südaustralien.
Auckland	die Provinz Auckland (Neuseeland).
Brisbane	die Kolonie Queensland, mit Ausnahme der dem Vicekonsulate in Cooktown zugewiesenen Gebietstheile.
Christchurch	die Provinz Canterbury und die Grafschaft Westland (Neuseeland).
Cooktown	der nördlich des achzehnten Breitegrades belegene Theil der Kolonie Queensland, einschließlich der in der Torresstraße und dem Golfe von Carpentaria liegenden, zu Queensland gehörigen Inseln.
Dunedin	die Provinz Otago (Neuseeland).
Levuka (Ovalau)	die Fidschi-Inseln.
Melbourne	die Kolonie Victoria.
Sydney	die Kolonie Neusüdwales.
Ressort	
Newcastle	
Wellington	die Provinzen Wellington, Hawkes Bay, Taranaki, Nelson und Marlborough (Neuseeland).
Toronto (Canada)	die Provinz Ontario mit Ausschluß der dem Konsulat in Montreal zugewiesenen Grafschaften.
Winnipeg (Canada)	die Provinzen Manitoba, Assiniboia und Alberta.

Republik Hayti.

*Port au Prince	die Insel Hayti.
Ressort	
Aux Cayes	
Cap Hayti	
Ressort	
Port de Paix	
Gonaïves	
Jacmel	
Jérémie	

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
Hawaiische Inseln.	
Honolulu	die Hawaiischen Inseln.
Italien.	
Ancona	die Provinzen Pesaro, Urbino, Ancona, Macerata, Ascoli, Teramo und Chieti. (Küste nördlich von Cattolica bis südlich zur Mündung des Trignoflusses.)
Bologna	die Provinzen Bologna, Reggio, Ferrara, Ravenna, Forli, Parma und Modena. (Küste von der Po-Mündung bis Cattolica einschl.)
Cagliari	die Insel Sardinien sowie die zugehörigen Inselgruppen.
Ressort	
Alghero	
Caroforte	
Sassari (Porto-Torre)	
Civita Vecchia	die Küste der Provinz Rom.
Florenz	die Provinzen Florenz, Siena und Arezzo.
*Genua	die Provinzen Genua und Porto Maurizio. (Küste von Savona bis Chiavari ausschließlich.)
Ressort	
San Remo	die Provinz Porto Maurizio. (Küste westlich von der Französischen Grenze bis östlich Cervo einschließlich.)
Savona	die Stadt Savona mit Hafen.
Spezia	die Stadt Spezia mit Hafen. (Küste nördlich bis Chiavari einschließlich.)
Livorno	die Provinzen Livorno, Massa e Carrara, Pisa, Lucca, Grosseto, die Insel Elba und die übrigen Inseln des Toscanischen Archipels. (Küste von Toscana.)
Ressort	
Massa-Carrara	
Pisa	
Porto Ferraio (Elba)	
Porto Santo Stefano	
*Mailand	die Provinzen Mailand, Como, Sondrio, Bergamo, Brescia, Mantua, Cremona, Piacenza und Pavia.
*Messina	die Provinzen Messina, Catania, Syrakus, Caltanisetta, Girgenti, die Liparischen Inseln und die Provinzen Reggio und Catanzaro. (Küste südlich bis Taormina, westlich bis Milazzo.)
Ressort	
Catania	Stadt und Hafen von Catania, sowie die Küste der Provinzen Catania und Syrakus.
Catanzaro	die Küste von Catanzaro bis zur Nordgrenze der Provinz Reggio.
Girgenti	Stadt und Hafen von Girgenti, Küste der gleichnamigen Provinz bis zur Grenze des Bezirks von Trapani.
Licata	Stadt und Hafen von Licata, die Küste der Provinz Girgenti bis zu der gleichnamigen Stadt, sowie die Küste der Provinz Caltanisetta außer Stadt und Hafen Terranova.
Milazzo	Stadt und Hafen von Milazzo, Küste westlich bis zur Grenze der Provinz Palermo.
Pizzo	die Küste nördlich bis zum Cap Suvero und südlich bis Palmi.
Reggio	die Küste von Palmi bis Catanzaro.
Terranova	Stadt und Hafen Terranova.
Neapel	die Provinzen Campobasso, Caserta, Neapel, Benevent, Avellino, Salerno, Potenza, Cosenza, Foggia, Bari und Brindisi. (Küste von Terracina bis Cap Suvero.)
Ressort	
Bari	die Provinzen Bari und Foggia. (Küste von der Mündung des Trignoflusses nördlich bis zur Grenze der Provinz Brindisi südlich.)
Brindisi	die Küste der Provinz Brindisi südlich bis Otranto.
Gallipoli	Gallipoli und die Küste südlich und östlich bis Otranto.
Taranto	Taranto und der Golf von Taranto.
Palermo	die Provinzen Palermo und Trapani, sowie die vorliegenden Inseln und die Insel Pantellaria. (Küste der Provinz Palermo.)
Ressort	
Trapani	Stadt und Hafen von Trapani. (Küste der gleichnamigen Provinz und die vorliegenden Inselgruppen.)
Rom	die Provinzen Perugia, Aquila und die Provinz Rom außer der dem Konsulate in Civita-Vecchia zugewiesenen Küste.
Turin	die Provinzen Turin, Novara, Cuneo und Alessandria.
Venedig	die Provinzen Venedig, Treviso, Udine, Belluno, Padua, Rovigo, Vicenza und Verona. (Küste von der Oesterreichisch-Ungarischen Grenze bis zur Po-Mündung einschließlich.)

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
	Japan.
	Japan.
	Engerer Amtsbezirk und Jurisdiktions-Bezirk:
*Yokohama	die Verwaltungsbezirke Aomori, Iwate, Miagi, Fukuſhima, Ibaraki, Toſhige, Gumba, Saitama, Chiba, Kanagama, Yamanaſhi, Shizuoka, Nagano, Aichi, Gifu, Akita, Yamagata, Niigata, Iſhikawa, Fukui, Toyama, das Departement des Hokkaido und der Stadtbezirk von Tokio.
	Amts- und Jurisdiktions-Bezirk:
*Hiogo-Oſaka	die Verwaltungsbezirke Miye, Shiga, Wakayama, Hiogo, Okayama, Shimane, Hiroſhima, Yamaguchi, Kioto, Oſaka, Echime, Kochi, Tokuſhima, Toſtori.
*Nagaſaki	die Verwaltungsbezirke Nagaſaki, Fukuoka, Oita, Kumamota, Kagoſhima, Okinawa, Ogaſawara, Saga, Miyaſaki.
	Korea.
	Amts- und Jurisdiktions-Bezirk:
*Söul	das Königreich Korea.
	Liberia.
Monrovia	die Republik Liberia.
	Madagaskar.
Tamatave	Madagaskar.
	Marokko.
	Amts- und Jurisdiktions-Bezirk:
*Tanger	das Sultanat Marokko.
Reſſort	
Caſablanca	die Küſte von der Mitte des Wegs von Caſablanca nach Rabat nördlich bis zur Mitte des Wegs zwiſchen Caſablanca und Mazagan.
Larache	die Küſte von dem Cap Spartel bis Baharah ſüdlich.
Mazagan	die Küſte — einſchließlich der Stadt Azamor — von der Mitte des Weges von Mazagan nach Caſablanca nördlich bis zur Mitte zwiſchen Mazagan und Saffy ſüdlich.
Mogador	die Küſte ſüdlich bis zur Marokkaniſchen Grenze, nördlich bis zum Hafen von Saffy.
Rabat	die Küſtenſtädte Rabat, Sale, Mehediah und die Küſte von Baharah bis Mitte Weges zwiſchen Rabat und Caſablanca.
	Mexiko.
Acapulco	der Staat Guerrero.
Chihuahua	der Staat Chihuahua.
Colima	der Staat Colima.
Durango	der Staat Durango.
Guadalajara	der Staat Jalisco mit Ausnahme des Kanton Tepic.
Guanajuato	der Staat Guanajuato.
Guaymas	der Staat Sonora.
Laguna de Terminos	die Staaten Tabasco und Campeche.
Mazatlan	der Staat Sinaloa und Diſtrikt Baja California.
Merida	der Staat Yucatan.
Mexiko	der Diſtrito federal und die Staaten Mexiko, Hidalgo, Morelos und Querétaro.
Reſſort	
Puebla	die Staaten Puebla und Tlaxcala.
Monterey	die Staaten Nuevo Leon u. Coahuila.
Morelia	der Staat Michoacan.
Oaxaca	der Staat Oaxaca.
San Luis Potoſi	die Staaten San Luis Potoſi, Zacatecas und Aguas calientes.
Tampico	der Staat Tamaulipas.
Tehuantepec	Stadt Tehuantepec, Hafen Salina Cruz und der Staat Chiapas.
Tepic	der Kanton Tepic und Hafen von San Blas.
Reſſort	
San Blas	
Vera Cruz	der Staat Vera Cruz.
	Monaco.
Monaco	das Fürſtenthum Monaco.
	Niederlande.
*Amſterdam	das Königreich der Niederlande.
Reſſort	
Groningen	die Provinz Groningen.
Reſſort	
Delfzyl	
Harlingen	
Helder	
*Rotterdam	Rotterdam, Dordrecht, die Außenhäfen der Maas und Scheveningen.
Reſſort	
Brouwershaven	
Hellevoetsluis	
Schiedam	
Zierikzee	

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
Terschelling Texel Tiel Vlissingen	die Inseln Texel und Vlieland. die Stadt Middelburg und der Hafen von Vlissingen.
Niederländische Besitzungen.	
*Batavia	Niederländisch-Indien; engerer Amtsbezirk die Residenzen Batavia, Bantam, Preanger (Regentschaft), Cheribon, Krawang und die Insel Billiton.
Ressort	
Laboean-Deli (Sumatra)	die Insel Sumatra mit Ausnahme der dem Vicekonsulate in Padang zugewiesenen Gebiete.
Macassar (Celebes)	das Gouvernement Celebes nebst zugehörigen Gebieten, die Regentschaften Menado, Ternate, Amboina und Niederländisch-Timor.
Padang (Sumatra)	die an der westlichen Küste belegenen Theile des Gouvernements Atjeh bis einschl. Oleleh, das Gouvernement Sumatra-Westküste nebst den davor liegenden Inseln und die Residenz Boenkoelen.
Samarang	die Residenzen Samarang, Pekalongan, Tagal, Banjoemas, Bagelen, Djocjokarta, Kadoe, Soerakarta, Madioen, Rembang und Japara.
Soerabaya	die Residenzen Soerabaya Kediri, Passoeroean, Probolingo, Bezoeki, Banjoewangi, und die Insel Maduro, sowie Ost-Borneo.
Curaçao	die Niederländische Kolonie Curaçao.
Paramaribo	das Niederländische Guayana (Surinam).
Norwegen.	
S. Schweden.	
Oesterreich-Ungarn.	
Brünn	Mähren und Schlesien.
*Budapest	Ungarn.
Ressort	
*Fiume	Fiume und das Kroatische Küstengebiet.
Triest	
Ressort	
Spalato	
Wien	

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
Oranje-Freistaat.	
Bloemfontein (ressortirt vom General-Konsulat zu Capstadt)	der Oranje-Freistaat.
Paraguay.	
*Asuncion	die Republik Paraguay.
Persien.	
*Teheran	Amts- und Jurisdiktions-Bezirk Persien.
Peru.	
Arequipa	die Departements Arequipa, Apurimac, Cuzco, Puno, Provincia litoral de Moquegua und die Provinz Tarata.
Ressort	
Islay	die Häfen von Islay und Mollendo.
Cajamarca	die Departements Cajamarca, Amazonas, Libertad und Loreto.
Callao	die konstitutionelle Provinz Callao.
Lima	für die Departements Lima, Ancachs, Huanuco, Junin, Huancavelica, Ayacucho und Ica.
Piura	die Departements Piura und Lambayeque.
Portugal.	
Faro	der östliche Theil von Algarve bis zur Grenze.
Lagos	der westliche Theil von Algarve bis Villa Nova de Portimão ausschließlich.
Lissabon	die Provinzen Estremadura und Alemtejo.
Ressort	
Setubal	
Porto	die Provinzen Minho, Traz os Montes und Beira.
Ressort	
Figueira	
Villa Nova de Portimão	der mittlere Theil von Algarve bis Faro ausschließlich.
Portugiesische Besitzungen.	
Funchal	die Insel Madeira.
Ilha do Sal (Cap Verdische Insel)	die Inseln Sal und Bonavista.
Lourenço Marques	die Portugiesische Besitzung an der Delagoa-Bai.
Mozambique	die Portugiesische Besitzung Mozambique.

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
S. Miguel (Azoren)	die Insel San Miguel.
San Paolo de Loanda	die Portugiesische Besitzung Angola.
San Thomé	die Insel San Thomé.
S. Vicente (Cap Verdische Insel)	die Insel San Vicente.
Ressort	
San Thiago	die Insel San Thiago.
Terceira (Azoren)	die Distrikte Angra und Horta.
Ressort	
Gracioza	

Rumänien.

	Amts- und Jurisdiktions-Bezirk:
*Bucarest	die Walachei.
Ressort	
Crajowa	
Giurgevo	
*Galatz	die Distrikte von Covorlui, Braila, Tecutsch und Putna, sowie die Dobrudscha bis zur Türkischen Grenze.
Ressort	
Braila	
Küstendje	
*Jassy	die Distrikte Dorohoi, Botuschan, Sutschawa, Niamtz, Jassy, Baslui, Faltschi, Tutowa, Bakau und Roman.
Ressort	
Botuschan	die Distrikte Botuschan und Dorohoi.

Russisches Reich.

1. Kaiserreich Rußland.

Archangel	das Gouvernement Archangel.
*Kiew	die Gouvernements Kiew, Podolien, Volhynien, Tschernigow, Kursk, Poltawa, Charkow und Orel.
*Kowno	die Gouvernements Wilna, Kowno und Grodno.
*Moskau	die Gouvernements Perm, Wjätka, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Moskau, Kaluga, Tula, Rjäsan, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Pensa, Tambow, Woronesch, Saratow, Samara, Ufa und Orenburg.
Narva	der Ort und Kreis Narva (Gouvernement St. Petersburg) sowie der Fabrikort Kräinholm (Gouvernement Estland).
*Odessa	die Stadthauptmannschaft Odessa, die Gouvernements Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslaw, Taurien und Astrachan, sowie das Gebiet der Donischen Kosaken.
Ressort	
Berdiansk	vom Gouvernement Taurien die Kreise Berdiansk und Melitopol, vom Gouvernement Jekaterinoslaw die Kreise Alexandrowsk, Bachmut, Slavjanoserbsk und Mariupol, vom Lande der Donischen Kosaken der Kreis Mius.
Kertsch	die Krim (Gouvernement Taurien), mit Ausnahme der dem Konsulat in Berdiansk zugewiesenen Kreise.
Kischenew	das Gouvernement Bessarabien.
Nicolajew	Stadt und Hafenbezirk Nicolajew.
Rostoff	das Gouvernement Astrachan, sowie das Land der Donischen Kosaken mit Ausnahme des Kreises Mius.
Reval	das Gouvernement Estland mit Ausnahme des Fabrikorts Kräinholm.
Riga	Kur- und Livland.
Ressort	
Libau	der südliche Theil von Kurland.
Pernau	
Ressort	
Arensburg	die Insel Oesel.
Windau	der nördliche Theil von Kurland.
*St. Petersburg	die Gouvernements Wologda, Olonetz, Nowgorod, St. Petersburg (ausgenommen Kreis Narva), Pskow, Witebsk, Mohilew, Minsk.
Ressort	
Kronstadt	
*Tiflis	die Kaukasische Statthalterschaft, d. h. das nördliche Kaukasien und Transkaukasien.
Ressort	
Batum	
Kedabeg	
Poti	
*Warschau	Polen.

2. Großfürstenthum Finland.

*Helsingfors	das Großfürstenthum Finland.
Tammerfors	Engerer Amtsbezirk: das Gouvernement Nyland mit Ausnahme des dem Konsulat in Ekenäs und dem Vicekonsulate in Hangö zugewiesenen Bezirks und das Gouvernement Tavastehus.
Ressort	
Åbo	das Gouvernement Åbo-Björneborg mit Ausnahme des dem Konsulat Björneborg zugewiesenen Distrikts.
Björneborg	die Zolldistrikte Björneborg und Raumo.
Ekenäs	der Zolldistrikt Ekenäs.
Hangö	der Zolldistrikt Hangö.
Nikolaistad (Wasa)	das Gouvernement Wasa.

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
Ressort	
Gamlakarleby	
Jakobstad	
Torneå	die Zolldistrikte Torneå und Kemi.
Uleåborg	die Zolldistrikte Uleåborg u. Brahestad.
Ressort	
Brahestad	
Wiborg	die Gouvernements Wiborg, Kuopio und St. Michel.
Ressort	
Kotka	für die Zolldistrikte Fredrikshamn und Kotka.

Samoa-Inseln.

S. Schiffer- und Tonga- (Freundschafts-) Inseln.

Sandwich-Inseln.

S. Hawaiische Inseln.

Schiffer- (Samoa-) und Tonga- (Freundschafts-) Inseln.

	Amts- und Jurisdiktions-Bezirk:
*Apia (Insel Upolu)	die Schiffer- und Tonga-Inseln, sowie die übrigen Inseln der Südsee, sofern sie nicht einer vom Reich anerkannten anderweiten Jurisdiktion unterworfen sind.

Schweden und Norwegen.

a) Schweden.

	das Königreich Schweden. Engerer Amtsbezirk:
*Stockholm	die Provinz Stockholm und die Provinz Upsala mit Ausnahme der Härads Oerbyhus und Oland.
Ressort	
Calmar	das Lehen Calmar mit Ausschluß des Zollkammerdistrikts Westerwik und das Lehen Kronoberg mit Ausnahme des Sunnerbo-Härad.
Ressort	
Oscarshamn	
Vexiö	
Carlshamn	der westlich des Wieryds-Ån gelegene Theil der Provinz Bleking und von der Provinz Christianstad die Vogtei Willands.
Ressort	
Åhus	
Carlskrona	der östlich des Wieryds-Ån gelegene Theil der Provinz Bleking.
Gefle	die Vogtei Gestrikland der Provinz Gefle und von der Provinz Upsala die Härads Oerbyhus und Oland; ferner die Vogteien Kopparberg und Nasgard der Provinz Stora Kopparberg.
Ressort	
Falun	
Gothenburg	die Provinz Gothenburg und der nördliche Theil der Provinz Halland bis zur Südgrenze des Härad Himble.
Ressort	
Kongsbacka	
Lysekil	
Marstrand	
Strömstad	
Warberg	
Halmstad	der südliche Theil der Provinz Halland bis zur Nordgrenze des Härad Faurås.
Helsingborg	von der Provinz Malmö das Härad Luggude und die Härads Norra- und Södra-Åsbo und Bjäre der Provinz Christianstad.
Ressort	
Engelholm	
Hernösand	die Provinz Westernorrland mit Ausnahme der Vogtei Medelpad.
Ressort	
Domsjö	für Örnsköldvik Husum und Köpmanholmen.
Hudiksvall	die nördliche Vogtei Helsingland der Provinz Gefleborg.
Jönköping	das Län Jönköping.
Landskrona	von der Provinz Malmö die Härads Harjager und Rönneberg.
Luleå	der Zollkammer-Distrikt Luleå.
Malmö	die Küste der Provinz Malmö zwischen den Flüssen Lodde-å und Hoerte-å.
Ressort	
Trelleborg	
Neder Kalix	der Zollkammer-Distrikt Haparanda.
Norrköping	die Provinz Östergöthland.
Nyköping	die Provinz Södermanland.
Piteå	die Vogtei Piteå.
Skelleftea	die nördliche Vogtei der Provinz Westerbotten.
Söderhamn	die südliche Vogtei Helsingland der Provinz Gefleborg.
Sundswall	die Vogtei Medelpad der Provinz Westernorrland.
Umeå	die südliche Vogtei der Provinz Westerbotten.
Westerwik	der Zollkammer-Distrikt Westerwik.
Wisby	die Insel Gottland.

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
Ressort	
Rohnehamn	
Ystad	die Vogteien Jerrestad und Ingelstads der Provinz Christianstad und von der Provinz Malmö die Küste westlich bis zum Hoerte-å.
Ressort	
Cimbrishamn	

b) Norwegen.

	das Königreich Norwegen.
	Engerer Amtsbezirk:
*Christiania	der Zolldistrikt Christiania und der Zollstätte-Distrikt Horten.
Ressort	
Aalesund	der Zollstätte-Distrikt Aalesund.
Arendal	die Zollstätte-Distrikte Arendal, Oesterrisöer und Tvedestrand.
Ressort	
Oesterrisöer	
Bergen	die Aemter Norder- und Süder Bergenhus.
Bodö (Amt Nordland)	der Zolldistrikt Bodö.
Christiansand	das Amt Lister und Mandal.
Ressort	
Farsund	
Mandal	
Christiansund	der Zollstätte-Distrikt Christiansund.
Drammen	die Zollstätte-Distrikte Drammen und Holmestrand.
Drontheim	der Zolldistrikt Drontheim mit Ausschluß des Zollstätte-Distrikts Namsos.
Frederikshald	der Zollstätte-Distrikt Frederikshald.
Fredriksstad	die Zollstätte-Distrikte Fredriksstad und Scarpsborg.
Ressort	
Sannesund	
Grimstad	die Zollstätte-Distrikte Grimstad und Lillesand.
Ressort	
Lillesand	
Hammerfest	der Zolldistrikt Hammerfest.
Kragerö	der Zollstätte-Distrikt Kragerö.
Laurvig	die Zollstätte-Distrikte Laurvig, Sandefjord, Skien, Porsgrund, Brevig und Langesund.
Ressort	
Brevig	die Zollstätte-Distrikte Brevig und Langesund.
Skien	die Zollstätte-Distrikte Skien und Porsgrund.
Moß	der Zollstätte-Distrikt Moß.
Namsos	der Zollstätte-Distrikt Namsos.
Stavanger	das Amt Stavanger.
Egersund	
Haugesund	
Tönsberg	der Zollstätte-Distrikt Tönsberg.
Tromsö	der Zolldistrikt Tromsö.
Vadsö	der Zollstätte-Distrikt Vadsö.
Vardö	der Zollstätte-Distrikt Vardö.

Schweiz.

Basel	die Cantone Basel Stadt, Basel Land, Solothurn, Bern, Aargau und Luzern.
Genf	die Cantone Genf, Waadt, Neuenburg, Freiburg, Wallis und Tessin.
Zürich	die Cantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Graubünden.

Serbien.

	Amts- und Jurisdiktions-Bezirk:
	das Königreich Serbien.
	Engerer Amtsbezirk:
*Belgrad	die Kreise: Stadt Belgrad, Landkreis Belgrad, Semendria, Pozarevatz, Negotin, Krajujevatz, Rudnik, Podrina, Schabatz, Valjevo und Uschitza.
Ressort	
*Nisch	die Kreise: Jagodina, Cupria, Saitschar, Knjaschevatz, Pirot, Branja, Nisch, Prokuplye, Alexinatz, Kruschevatz und Tschatschak.

Siam.

*Bangkok	das Königreich Siam.

Spanien.

	Amtsbezirk:
*Barcelona	das Königreich Spanien.
Ressort	
Alicante	die Provinz Alicante nördlich vom Fluß Segura.
Ressort	
Altea	
Almeria	die Provinz Almeria.
Bilbao	die Provinz Bilbao.
Cadiz	die Provinz Cadiz.
Carthagena	die Provinz Murcia.
Coruña	der südliche Theil der Provinz Coruña.
Ferrol	der nördliche Theil der Provinz Coruña.
Gijon	die Provinz Oviedo.

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
Granada	die Provinz Granada.
Huelva	die Provinz Huelva.
Irun	die an der Bidassoa gelegenen Ortschaften von Vera bis zum Ausflusse der Bidassoa in das Meer.
Jerez	
*Madrid	die Provinz Madrid.
Mahon	die Insel Minorca.
Ressort	
Ybiza (Balearen)	die Insel Ybiza.
Málaga	die Provinz Málaga.
Ressort	
Marbella	
Palma	die Insel Mallorca.
San Sebastian	die Provinz Alava, sowie die Provinzen Guipúzcoa und Navarra, ausgenommen die dem Vice-Konsulate in Irun zugewiesenen Bezirke.
Santander	die Provinz Santander.
Sevilla	die Provinz Sevilla.
Tarragona	die Provinz Tarragona.
Torrevieja	die Provinz Alicante südlich vom Fluß Segura.
Valencia	die Provinz Valencia.
Ressort	
Benicarló	
Vigo	die Provinz Puentevedra.

Spanische Besitzungen.

*Havanna	die Insel Cuba.
Ressort	
Cienfuegos	
Matanzas	
St. Jago de Cuba	
Trinidad de Cuba	
Las Palmas	Gran Canaria.
*Manila	die Philippinen-Inseln, die Pelew- und Carolinen-Inseln und die Gruppe der Sulu-Inseln.
Ressort	
Cebu	
Iloilo	
Santa Cruz de Teneriffe	die Canarischen Inseln ohne Gran Canaria.
San Juan	die Insel Puerto Rico.
Ressort	
Aguadilla	
Arroyo	
Mayagüez	
Ponce	

Südafrikanische Republik.

*Pretoria	

(ressortirt vom Generalkonsulate in Kapstadt).

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.

Tonga- (Freundschafts-) Inseln.

S. Schiffer- (Samoa-) Inseln.

Türkei.

	Amtsbezirk:
*Cairo	Aegypten und Dependenzen.
Ressort	
	Jurisdiktions-Bezirk:
*Alexandrien	die Stadt Alexandrien, die Unteraegyptischen Provinzen Behera, Garbieh, Dakalieh, Charkieh und das General-Gouvernorat des Isthmus von Suez.
	Amtsbezirk:
	der Jurisdiktions-Bezirk ausgenommen die Stadt Port Saïd.
Ressort	
Damiette	
Suez	
Mansurah	
Tantah	
Zagazig	
	Amts- und Jurisdiktions-Bezirk:
*Cairo	die Stadt Cairo, die Unteraegyptischen Provinzen Menufieh und Galinbieh, ganz Oberaegypten mit der Küste des Rothen Meeres südlich von Suez, die Oasen, Nubien und die Sudanländer.
Ressort	
Kenneh	
Luxor	
Siut	
Sohag	
Tur	
	Amtsbezirk:
Port Saïd	die Stadt Port Saïd.
	Amts- und Jurisdiktions-Bezirk:
*Beirut	das Vilajet Beirut (mit Ausnahme des Sandschaks Nabulus), das Vilajet Syrien (mit Ausnahme der jenseits des Jordans und todten Meeres gelegenen Distrikte südlich von Wadi Zerka), das Mutesarriflik Libanon, die Vilajets Aleppo und Adana.
Ressort	
Aleppo	
Ressort	
Alexandrette	
Antiochia	
Damascus	
Haiffa (und Acca)	
Lattakieh	
Saida	
Tripolis	

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
	Amts- und Jurisdiktions-Bezirk:
*Konstantinopel	1) die Europäische Türkei mit Ausnahme von Bosnien, der Herzegowina, Bulgariens und der dem Konsulate in Salonik zugewiesenen Gebietstheile; 2) in der Asiatischen Türkei die Provinzen Hudavendikiar, Kastamuni, Siwas und Trapezunt, sowie die zum Verwaltungsbezirk des Präfekten von Konstantinopel gehörigen Distrikte in Kleinasien und die Insel Tenedos.
Ressort	
Adrianopel	
Amasia	
Brussa	die Provinz Hudavendikiar.
Ressort	
Balukeßr	
Rodosto	
	Amts- und Jurisdiktions-Bezirk:
*Salonik	die Vilajets Salonik, Kossowa und Monastir, sowie das Sandschak Servidsche.
Ressort	
Cavalla	
	Amts- und Jurisdiktions-Bezirk:
*Jerusalem	Mutesarriflik Jerusalem und Sandschak Nabulus des Vilajets Beirut und die südlich vom Wadi Zerka gelegenen Distrikte des Vilajets Syrien.
Ressort	
Jaffa	
*Serajevo	Bosnien und Herzegowina.
	Amts- und Jurisdiktions-Bezirk:
*Smyrna	die Vilajets Aidin, Angora, Konia und die Inseln des Archipel, sowie Candia.
Ressort	
Candia	
	Amtsbezirk:
Chios	die Insel Chios und der Hafen von Tschesmeh.
	Amtsbezirk:
*Sofia	das Fürstenthum Bulgarien.
	Jurisdiktions-Bezirk und engerer Amtsbezirk:
	die Bezirke von Sofia und Köstendil.
Ressort	
	Amts- und Jurisdiktions-Bezirk:
*Rustschuk	die Bezirke Silistria, Schumla, Rasgrad, Rustschuk, Tirnowo, Sistow, Sevlievo, Plewna, Vrazza, Lom und Widdin.
*Varna	der Bezirk von Varna.
	Amtsbezirk:
Tripoli (ressortirt vom Konsulat zu Tunis)	Tripolitanien.

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
Tunis.	
*Tunis	die Regentschaft Tunis.
Ressort	
Goletta	
Sfaks	
Susa	
Ungarn.	
S. Oesterreich.	
La Republica Oriental del Uruguay.	
*Montevideo	die Republik Uruguay.
Venezuela.	
Carácas	der Federal-Distrikt, mit Ausschluß des Küstenorts Macuto, der Großstaat Guzman Blanco, mit Ausschluß der Meeresküste bis zum Kamm der Cordilleren und mit Ausschluß der Sektion Nueva Esparta.
Ciudad Bolivar	der Großstaat Bolivar, einschließlich des der Central-Regierung unterstellten Territorio Yuruary.
La Guayra	der Großstaat Bermudez, die Sektion Nueva Esparta des Großstaates Guzman Blanco, die Meeresküste des Großstaates Guzman Blanco bis zum Kamm der Cordilleren und der zum Federal-Distrikt gehörige Küstenort Macuto.
Maracaibo	der Großstaat Zulia ohne Falcon und der Großstaat de los Andes.
Puerto Cabello	die Großstaaten Carabobo und Lara.
Vereinigte Staaten von Amerika.	
*Chicago	Dacotah, Illinois (mit Ausnahme der dem Amtsbezirk von St. Louis zugewiesenen Counties St. Clair, Madison und Monroe), Iowa, Minnesota, Nebrasca, Wisconsin, Wyoming.
*Cincinnati	Indiana, Kentucky, Michigan, Ohio, West-Virginia.
*New-York	Engerer Amtsbezirk: Connecticut, New-Jersey, New-York, Vermont.
Ressort	
Baltimore (Maryland)	Maryland und der Distrikt Columbia.
Ressort	
Washington	
Boston (Massachusetts)	Maine, Massachusetts, New-Hampshire, Rhode-Island.
Charleston (Süd-Carolina)	Süd-Carolina.

Sitz der Konsular-Behörden.	Amtsbezirk.
Galveston	Texas.
Ressort	
Indianola	
Mobile (Alabama)	Alabama und Florida.
New-Orleans	Louisiana und Mississippi.
Philadelphia (Pennsylvanien)	Delaware und Pennsylvanien.
Richmond (Virginia)	Virginia.
Ressort	
Norfolk	
Savannah (Georgia)	Georgia.
Ressort	
Darien	
Wilmington (Nord-Carolina)	Nord-Carolina.
*San Francisco	Arizona, California, Idaho, Montana, Nevada, Oregon, Utah, Washington.
Ressort	
Helena	Montana.
Portland	Oregon und Idaho.
*St. Louis	Arkansas, Colorado, Indian-Territory, Kansas, Missouri, Neu-Mexico, Tennessee, sowie die Counties St. Clair, Madison und Monroe des Staates Illinois.

Zanzibar.

*Zanzibar	Amts- und Jurisdiktions-Bezirk: das Ostafrikanische Küstengebiet von dem Aden gegenüberliegenden Punkte bis zur Delagoa-Bay nebst den unmittelbar daran anschließenden Hinterländern, mit Ausnahme der unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiete und der Besitzungen Europäischer Mächte.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen 2c. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Ermächtigung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zur Erwerbung von Eigenthum und anderen dinglichen Rechten an Eigenthum.

(Deutscher Reichsanzeiger vom 18. September 1889.)

Der Bundesrath hat unterm 4. Juli d. J. beschlossen:

Der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft wird auf Grund ihres als Satzungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, neue Fassung vom 27. April 1889, bezeichneten und vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888,[1]) die Fähigkeit beigelegt, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

— — —

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrage:

Nur Angehörige des Deutschen Reiches dürfen als Mitglieder aufgenommen werden. Abgesehen von den Personen, welche an der früheren Kommandit-Gesellschaft „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft Karl Peters und Genossen", der Vorgängerin der jetzigen Gesellschaft, betheiligt waren und für welche besondere Bestimmungen gelten, werden Mitglieder:

1) diejenigen Personen, welche der Gesellschaft unter Uebernahme von Antheilen beitreten,

2) diejenigen Personen, welchen für Uebertragung von Werthen künftig Antheile als Gegenleistung gewährt werden.

Der Uebernehmer eines Antheils oder dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, Einzahlungen bis zur Höhe des Nennbetrages an die Gesellschaft zu leisten. Der Erwerb von Antheilen begründet für die Mitglieder das Recht, nach Verhältniß des Betrages der auf ihre Antheile geleisteten Einzahlungen an den zur Vertheilung gelangenden Ueberschüssen theilzunehmen. Zum Erwerbe der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung des Beitretenden und der schriftlichen Annahmeerklärung seitens des Vorstandes.

Ueber die Mitglieder der Gesellschaft und die einzelnen Antheile werden vom Vorstande Verzeichnisse (Antheilsbücher) geführt, und es wird auf Grund derselben den Mitgliedern über jeden Antheil eine auf den Namen lautende Urkunde (Antheilschein) ertheilt. Die Erneuerung eines Antheilscheines ist nur gegen Rückgabe desselben zulässig. Abhanden gekommene oder vernichtete Antheilscheine werden nach Kraftloserklärung in dem gesetzlichen Aufgebotsverfahren durch Ausstellung neuer Scheine ersetzt.

Nur die in den Antheilsbüchern Eingetragenen gelten der Gesellschaft gegenüber als Mitglieder.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 243.

Die Uebertragung von Antheilen bedarf der Zustimmung des Vorstandes, der dieselbe ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

Mehrere Erben eines Mitgliedes können, so lange das Eigenthum an dem Antheile des Erblassers nicht auf eine bestimmte Person übertragen ist, nur durch einen in das Antheilsbuch einzutragenden Bevollmächtigten, welcher Angehöriger des Deutschen Reiches ist, vertreten werden.

Die Umschreibung im Antheilsbuche darf nur gegen Vorlegung des Antheilscheines erfolgen.

Die Mitglieder sind befugt, nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft, unter Rückgabe ihrer Antheilscheine, durch schriftliche Erklärung aus derselben auszuscheiden. Das Recht aus den Antheilscheinen gilt in diesem Falle als erloschen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Beschluß des Verwaltungsraths weitere Antheile von je 1000 Mark bis zum Gesammtbetrage von 10 Millionen Mark auszugeben. Auch kann diesen Antheilen oder einem Theile derselben auf Beschluß der Hauptversammlung, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt, ein näher festzusetzendes Vorzugsrecht in der Gewinnbetheiligung eingeräumt werden (Vorzugsantheile). Hinsichtlich des Stimmrechts in der Hauptversammlung darf ein Vorrecht für die Vorzugsantheile nicht ausbedungen werden.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine ausdrückliche Vollmacht erfordern. Derselbe führt die Verwaltung selbstständig, soweit nicht nach diesen Satzungen der Verwaltungsrath oder die Hauptversammlung mitzuwirken haben. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung.

Urkunden und Erklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft“ von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitgliede und einem Bevollmächtigten, dessen Bestellung in den Gesellschaftsblättern mitzutheilen ist, erfolgen. Die Befugniß der Bevollmächtigten dauert bis zum Widerruf ihrer Bestellung in den Gesellschaftsblättern. Der Ausweis der Mitglieder des Vorstandes sowie der Bevollmächtigten wird durch Bescheinigung der Aufsichtsbehörde geführt.

Die sonstigen Gesellschaftsorgane sind der Verwaltungsrath, der Prüfungsausschuß und die Hauptversammlung. Der Verwaltungsrath überwacht die gesammte Geschäftsführung des Vorstandes. Der Prüfungsausschuß hat die genaue Beobachtung der Satzungen der Gesellschaft zu kontroliren, die Bestände und das sonstige Vermögen derselben, die Jahresrechnungen und Abschlüsse sowie gleichzeitig die Kassen, Guthaben und Schulden zu prüfen und darüber an die ordentliche Hauptversammlung Bericht zu erstatten. In jedem Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. In derselben werden der Geschäftsbericht des Vorstandes, die Bemerkungen des Verwaltungsraths und der Bericht des Prüfungsausschusses über den Abschluß des abgelaufenen Rechnungsjahres zur Erörterung gebracht, und wird über die Genehmigung des Hauptabschlusses und über die hieran sich knüpfenden Vorschläge Beschluß gefaßt. Sodann werden die fälligen Wahlen vollzogen. Die Hauptversammlung beschließt ferner

1) über die Ausgabe von Vorzugsantheilen,

2) über die weitere Bewilligung von Antheilen als Gegenleistung für übertragene Werthe,

3) über die Vergütung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Verwaltungsraths,

4) über die Aufnahme von Anleihen,

5) über Abänderungen und Ergänzungen der Satzungen, insbesondere Aenderungen und Erweiterungen des Zwecks der Gesellschaft,

6) über die Auflösung der Gesellschaft und die Verschmelzung derselben mit einer anderen.

Die Hauptversammlung ist berechtigt, über die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsraths oder des Prüfungsausschusses und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen. Alljährlich ist auf den 31. Dezember von dem Vorstande der Hauptabschluß für das abgelaufene Jahr zu ziehen, auf Grund dessen die Hauptversammlung über die sich ergebenden Gewinnüberschüsse und über die an die Mitglieder der Gesellschaft zur Vertheilung zu bringenden Beträge Bestimmung trifft.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, welche durch Tod oder Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht herbeigeführt wird, wird nach Tilgung der Schulden der Nennbetrag der in die Antheilsbücher eingetragenen Antheile den Mitgliedern ausgezahlt oder nach Verhältniß dieser Antheile das hierzu nicht hinreichende Vermögen vertheilt. Ueber die Vertheilung eines Vermögensüberschusses beschließt die Hauptversammlung.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird vom Reichskanzler geführt.

Deutsches Reich und Rumänien.

Ursprungszeugnisse für die Einfuhr nach Rumänien.

Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Waarensendungen nach Rumänien ist nunmehr[1]) auch die Handelskammer zu Münster i. W. befugt.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 7 und 252, 1888 I. S. 14 u. 390.

Tunis.

Beitritt von Tunis zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884.

(Reichsgesetzblatt Nr. 22.)

Die Tunesische Regierung ist nach einer Mittheilung der Französischen Regierung gemäß Artikel 14 des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884[1]) diesem Vertrage beigetreten.

Berlin, den 6. September 1889.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Graf von Berchem.

Rußland.

Ausdehnung der in dem Spanisch-Russischen Handelsvertrage vom 2. Juli 1888 für die direkte Einfuhr von Korkwaaren, Olivenöl, nicht moussirenden Weinen und Salz aus Spanien gewährten Ermäßigung der Finnischen Eingangszölle auf die direkte Einfuhr der genannten Waaren aus Italien.

Nach einer von dem Senat für Finland an die Zollverwaltung erlassenen, in der Finländischen Gesetzsammlung veröffentlichten Verfügung sollen die in dem Spanisch-Russischen Handelsvertrage vom 2. Juli v. J.[2]) für die direkte Einfuhr von Wein, Korkfabrikaten, Baumöl und Salz aus Spanien festgesetzten Ermäßigungen der Finnischen Eingangszölle, mit Rücksicht auf Artikel 8 des Italienisch-Russischen Handels- und Schifffahrtsvertrages von 1863,[3]) auch auf die direkte Einfuhr jener Waaren aus Italien Anwendung finden.

Aufhebung der Zollfreiheit für Kabel, welche für die Telegraphenverwaltung bestimmt sind.

(Uebersetzung aus dem Russischen Finanzanzeiger vom 20. August 1889 [a. St.] Nr. 34.)

Durch ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 8. Juni 1889 ist die im Jahre 1862 gestattete zollfreie Einfuhr von Kabeln für staatliche Telegraphenlinien aufgehoben worden.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 386.
[2]) Hand. Arch. 1888 I. S. 634.
[3]) Ebenda 1864 I. S. 81.

Abschaffung des obligatorischen Wägens von aus dem Auslande kommenden Säcken für Russisches Korn und Mehl.

Vom Finanzministerium ist auf Vorschlag des Zolldepartements genehmigt, daß aus dem Auslande in Schiffen kommende und zur Füllung mit Russischem Korn und Mehl bestimmte Säcke nicht zu wägen seien und daß es zulässig sei, in den Fracht-Dokumenten und Zollangaben die Säcke lediglich nach deren Zahl anzugeben; den Zollbeamten steht zu, diese Angaben derart zu kontroliren, daß einzelne Bündel nach Gutdünken der Beamten herausgegriffen und in diesen die Anzahl der Säcke nachgezählt und das Gewicht (mittlere) des Sackes und des Bündels festgestellt werden; derart zu prüfen ist nicht weniger als $^1/_{10}$ der Gesammtzahl der Säcke; solche Kontrole ist erforderlich sowohl zur Berechnung der Zollgebühren, wie auch der eventuellen Strafen für den Fall, daß solche Säcke auf inländischen Märkten erscheinen sollten.

(Cirkular des Zolldepartements für die Zollämter des Baltischen, Schwarzen und Asowschen Meeres vom 31. Juli 1889, Nr. 14 568.)

Schweden-Norwegen.

Schwedische Zolltarifentscheidungen.

Es sind zu verzollen:

Theile von Albums wie Albums (Pos. 8 des Zolltarifs).[1])

Getrocknete Lavendelblumen; herba menthae piperitae; sog. grauer Sand, enthaltend u. A. Veratrin gegen Ungeziefer; herba artemisia; folia salviae; herba thymi; herba cerefolii wie Apothekerwaaren (Pos. 18).

Getrocknete Melilotusblumen, wie Blumen, natürliche (Pos. 48).

Sog. Intervalle, Linien u. dergl. für Buchdruckereien wie Buchstabenstempel und Buchdrucktypen (Pos. 63).

Englisch-Schwedische und Schwedisch-Englische Wörterbücher gebundene; Zoologische Atlanten, gebundene, mit Schwedischem Text und verschiedenen Blättern zum Aufkleben von Bildern wie Bücher, andere Arten (Pos. 87).

Briefmarkenalbums wie Bücher, mit eingebundenem reinen oder liniirten Papier (Pos. 89).

Valonea, gemahlen, wie Eicheln und Eckerdoppern (Pos. 103).

Alte und benutzte trockene Buttertonnen wie Umzugsgut, andere alte und gebrauchte Hausgeräthe (Pos. 123).

Gefärbtes Wollengarn mit eingesponnenem Seidenabfall, wie Garn, gefärbt, gebleicht oder bedruckt (Pos. 155).

Syphonflaschen von blauem Glas; kleine runde Glaskörner zur Fabrikation von Blumenvasen, wie Glas, andere Arten (Pos. 178).

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 691.

Kleine Violinen (sog. 1/2 und 3/4 Violinen) wie Instrumente, musikalische (Pos. 236).

Accordeonbälge, wie Accordeons (Pos. 241).

Ungewundene Eisenmuttern von 12 mm wie Eisen und Stahl, Kettenhaken ꝛc. (Pos. 256).

Wärmeapparate aus Eisen in der Form von Röhren und umgeben von dicht ansitzenden ausstehenden Scheiben, wie Eisen und Stahl, Feuerheerde ꝛc. (Pos. 265).

Sog. Eisenschuhe zum Tragen von Dachbalken; Spiralfedern aus Eisen für Nähmaschinen; emaillirte Schilder aus Eisenblech, wie Eisen und Stahl, andere Arten (Pos. 272).

Zahnkitt, rother, aus Kautschuk; Kautschuk in viereckigen oder runden Scheiben zum Radiren; Kautschukringe zum Dichten von Konservendosen, wie Kautschuk, Schuhzeug, auch andere Arten ꝛc. (Pos. 302).

Käselabextrakt; Quecksilberchlorid; Kobaltoxyd, wie Chemisch-Technische Präparate (Pos. 304).

Photographien, aufgeklebt auf Pappkarten, wie Photographische ꝛc. Arbeiten, andere Arten (Pos. 331).

Wasserfiltrirapparate aus graugelber harter Masse, wie Töpferwaaren (Pos. 354).

Krebsschwänze, wie Fleisch, andere Arten (Pos. 359).

Werkzeugkasten mit Werkzeugen; kleine Spaten und Hacken für Kinder; Laubsägebogen, Attrapen aus zusammengesetztem Material; Spielsachen aus Eisenblech oder anderen Stoffen, in Schachteln; Spielsachen aus Papier, Papierflaggen in Schachteln, wie Spielsachen (Pos. 364).

Papierhülsen für Garnspulen; Wrickbohrer mit gedrechseltem Griff; Pfriemen in gedrechselten Holzfutteralen; Pflanzenspaten, wie Maschinen ꝛc. oder Theile derselben (Pos. 385).

Flaschenkapseln aus Blei und Zinn, wie Metalle, ohne solchen Belag (Pos. 393).

Mineralschmieröle nach Pos. 424.

Haaröl, parfümirt, wie Parfüms (Pos. 439).

Bambusrohr, gespalten, wie Rohr, Rohrwaaren ꝛc. (Pos. 475).

Wurzeln, mit ansitzenden grünen Blättern oder Stengeln, wie Wurzeln, andere Arten (Pos. 477).

Analytische Waagen aus Messing ꝛc. in Glasschränken; Elektricitätsmesser, wie Handwerkerwaaren (Pos. 509).

Bimsstein, pulverisirt, Talk, pulverisirt, wie Steine, andere Arten (Pos. 534).

Knochenfett (zur Seifenfabrikation), wie Talg (Pos. 553).

Sog. Chamottenplatten (feuerfeste Steine für Schmelzöfen), wie Ziegel, feuerfeste (Pos. 556).

Messingdraht von 9 mm, wie Draht, andere Arten (Pos. 579).

Holzschuhsohlen aus Buchen; achtkantige, zum Theil gehobelte, Hölzer aus Eichen zu Schiffsnägeln nach Pos. 591.

Lose gesponnenes Kabelgarn (zum Dichten von Maschinen); Trossen aus Kokosfaser; Kabelgarn aus Hanf, wie Tauwerk, neues (Pos. 596).

Charpiebaumwolle; Holzwollenschnur, gemischt mit Baumwolle und imprägnirt mit Sublimatlösung, wie Watte, andere Arten (Pos. 607).

Gekantete Bettdecken aus wollenem Strumpfstuhlgewebe, wie Gewebe, wollene andere Arten (Pos. 643) mit einem Zuschlag von 20 pCt.

Lokomotiven, wie Dampfmaschinen und Dampfkessel (Pos. 667).

Getrocknete Därme; getrocknete Kälbermagen; gesalzene Därme wie Waaren, Rohstoffe, im Tarif nicht besonders aufgeführte (Pos. 671).

Pulverisirte Melilotusblumen; Manganpräparate; Bleipräparate; Schnurrbartbalsam; Garn aus Kokosfaser (zum Tauwerk); Kaffee-Essenz; Karten aus Gelatine ꝛc.; Fleischextrakt in Gelatinekapseln, wie Waaren, im Tarif nicht besonders aufgeführte, mehr oder weniger bearbeitete (Pos. 672).

Niederlande.

Zollbehandlung von Kreolin.

(Nederlandsche Staatscourant vom 10. September 1889.)

Zufolge Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums ist unter dem in der Verfügung vom 4. Februar 1889 (Staatscourant vom 17. und 18. Februar 1889)[1]) genannten Reinigungsmittel nur Kreolin in fester Form (Kreolinseife) zu verstehen. Kreolin in flüssigem Zustande fällt unter die Position „Oel, nicht besonders besteuertes" und ist mithin künftig einem Zolle von 0,55 Gulden für 100 kg unterworfen.

Eingangszollfreiheit von Kapseln zum Medizinalgebrauch.

Nach einer Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums vom 23. August 1889 unterliegen Kapseln zu medizinalem Gebrauche, sei es, daß sie mit Arzneimitteln gefüllt sind oder nicht, keinem Eingangszolle.

Mexiko.

Eingangszoll auf Bier.

(Moniteur belge vom 14. September 1889.)

Durch Verordnung vom 10. August 1889 ist der Eingangszoll auf Bier wie folgt festgesetzt worden:

		Pesos.
Nr. 74	Bier in Fässern bis zu 72 kg, Faß . . .	1,25
Nr. 75	„ „ halben Flaschen, Stück	0,005
Nr. 76	„ „ ganzen Flaschen, Stück	0,01

---

[1]) Hand. Arch. 1889, Märzheft I. S. 188.

Frankreich.

Eingangszoll auf schwefelsaures Chinin.

(Mon. off. du commerce vom 12. September 1889.)

Durch Verfügung des Finanzministeriums ist der bisherige Eingangszoll auf schwefelsaures Chinin im Betrage von 5 pCt. vom Werth in einen spezifischen Zoll in Höhe von 250 Franken für 100 kg ohne Unterschied der Qualität umgewandelt worden.

Zollbehandlung von Kisten und Kistenbrettern.

Nach den Anmerkungen und dem Repertorium der amtlichen Tarifausgabe sowie verschiedenen schriftlichen Verfügungen unterliegen Kisten und Kistenbretter, welche einen Handelswerth haben und zum Waarentransport dienen, nachstehender Zollbehandlung:

Bretter und Brettchen zu Kisten:

gesägt	nur nach Längen assortirt und nicht verbunden.	Wie hölzerne Schindeln.
gesägt	verbunden in Form von Füllungen (panneaux), Böden 2c. nicht verbunden.	Wie Friese und Stäbe an getäfeltem Fußboden.
gehobelt	verbunden in Form von Füllungen, verbunden in Form von Schieberkisten (boîte à coulisse) mit oder ohne eingebrannte oder mit Tinte hergestellte Inschrift.	Wie nicht besonders aufgeführte Holzwaaren.

Der vorstehenden Klassifizirung haben in Folge eines Gutachtens des comité consultatif des arts et manufactures vom 8. Mai 1889 die Ministerien für Handel und für Finanzen zugestimmt. (Lettre commune vom 2. August 1889, Nr. 954.)

Zeitweilige zollfreie Zulassung von Weizen.

Nachdem besondere Typen für die Erkennung von Mehl aus rothem Weizen geschaffen sind, ist bei der Einfuhr von Weizen zur zeitweiligen zollfreien Zulassung anzugeben, ob es sich um weichen rothen Weizen oder um weichen weißen Weizen handelt. Bei der Abschreibung von Mehl auf Konten für rothen Weizen ist festzustellen, daß dieses Mehl wirklich von rothem Weizen stammt, eine Abschreibung von Mehl aus weißem Weizen auf Konten für rothen Weizen ist nicht mehr zulässig. (Lettre commune vom 10. August 1889 Nr. 955.)

Zollbehandlung von Silicium-Bronze.

Gemäß Verfügung des Finanzministeriums vom 19. August 1889 ist Silicium-Bronze wie gewöhnliche Bronze zu behandeln. (Cirkular vom 25. August 1889.)

Zollverhältnisse Kambodschas.

Dem von der Zollverwaltung Französisch-Hinterindiens erstatteten Bericht über die Zollstatistik für das Jahr 1888 entnehmen wir bezüglich der Zollverhältnisse Kambodschas was folgt:

Ds neue Zollsystem Hinterindiens[1]) hat bisher auf Kambodscha keine Anwendung gefunden. Die Zollämter in dem Schutzgebiet erheben nach wie vor keinerlei Einfuhrzölle. An Ausfuhrzöllen werden von Reis 12 Cents für den Pikul und von allen anderen Waaren 10 pCt. vom Werth erhoben, ohne Rücksicht auf deren Bestimmung. Auf Siamesische Erzeugnisse, mit Ausnahme von Reis, wird bei der Durchfuhr durch Kambodscha nach Cochinchina ein Durchfuhrzoll von 5 pCt. erhoben.

Dieses System hat bisher keine Aenderung erfahren. Indessen erheben die Zollämter des Schutzgebiets von gewissen Waaren, welche aus dem Auslande über Saigon kommen und direkt nach Pnom-Penh bestimmt sind, nach dem Zolltarif für Hinterindien Eingangszölle. Um dem Handel der Hauptstadt Kambodschas die Durchsuchung der Frachtstücke und die Zollentrichtung in Saigon zu ersparen, hat der Generalgouverneur deren Durchfuhr durch Cochinchina auf dem Flußwege im Begleitscheinverfahren genehmigt.

Beschränkung der Schifffahrt zwischen Frankreich und Algerien auf die nationale Flagge.

In Folge des Gesetzes vom 3. April 1889,[2]) betreffend die Aufhebung des Art. 9 des Gesetzes vom 19. Mai 1866,[3]) ist die Frage aufgeworfen worden, ob auf Grund des die Meistbegünstigungsklausel enthaltenden Art. 8 des Französisch-Dänischen Vertrages vom 9. Februar 1842 die Dänischen Fahrzeuge nach wie vor zur Küstenschifffahrt zwischen Frankreich und Algerien zuzulassen seien, wie dies bezüglich der Schiffe anderer Europäischer Mächte auf Grund von Verträgen der Fall ist, welche mit dem 1. Februar 1892 ihre Endschaft erreichen.

Durch Verfügung des Finanzministeriums vom 16. August d. Js. ist diese Frage in bejahendem Sinne entschieden worden. (Lettre commune vom 23. August 1889, Nr. 957.)

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 670.
[2]) Hand. Arch. 1889, Maiheft I. S. 351.
[3]) Ebenda 1866 II. S. 3.

Ausfuhrzölle in Französisch-Hinterindien.

(Courrier d'Haiphong vom 14. Juli 1889.)

Eine Verordnung des Generalgouverneurs von Französisch-Hinterindien vom 6. Juli 1889 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die aus Annam und Tonkin ausgeführten Waaren unterliegen den in dem angehängten Verzeichniß aufgeführten Zöllen.

Für Waaren, welche direkt nach Frankreich oder dessen Kolonien ausgeführt werden, werden die Zölle um die Hälfte herabgesetzt. Waaren, welche von einem Hafen des Schutzgebiets nach einem anderen Hafen des Schutzgebiets ausgeführt werden, unterliegen keinen anderen Abgaben als der statistischen Gebühr, ausgenommen in den Fällen, wo für dieselben eine besondere Zollbehandlung Platz greift.

Art. 2. Eine statistische Gebühr wird von den Waaren bei der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben, und zwar im Betrage von 10 Centimen für das Kollo, wenn die Waaren in Fässer, Kisten, Säcke oder andere Umschließungen verpackt sind, von 10 Centimen für 1000 kg oder den Kubikmeter Sturzgut, von 10 Centimen für das Haupt lebenden oder geschlachteten Viehs, und zwar von Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen.

Art. 3. Für die Erhebung dieser Abgabe kommen die Vorschriften in den Vorbemerkungen des Generaltarifs Nr. 536 bis 542 zur Anwendung.

Ausfuhrzölle.

		Franken.
Kapitel I.		
Pferde und Füllen	Stück	20
Ochsen und Kühe	„	6
Kälber	„	2
Schweine	„	2
Wild und Geflügel	100 kg	5
Lebende Thiere, nicht genannte	Werth	5 pCt.
Kapitel II.		
Fleisch, frisch oder gesalzen	Werth	5 pCt.
Häute, roh, frisch oder getrocknet oder gesalzen	100 kg	6
Wolle und Haar aller Art	„	5
Federn aller Art	Werth	5 pCt.
Seide, roh oder abgehaspelt	100 kg	100
Floretseide, Abfälle von Seide und Floretseide, Kokons, ganz oder durchbohrt, Flockseide, (frisons, frisonnets, bourrette), Abfälle, gekocht	„	18
Menschenhaare	„	15
Fett von Thieren und Fischen	„	5
Wachs, roh, gelb, braun oder weiß	„	15
Wachsrückstände	„	3
Rindfleisch, frisch oder konservirt	„	10
Honig	„	5
Knochen, Beinschwarz und Leimleder	100 kg	1
Schwalbennester, 1. Qualität	„	800
„ 2. „	„	500
Andere thierische Produkte und Abfälle, roh, nicht besonders aufgeführt	Werth	5 pCt.
Kapitel III.		
Fische, frische, Austern und frische Schalthiere	100 kg	1
Fische, gesalzen, geräuchert oder getrocknet, Krabben, getrocknete	„	4
Haifischflossen, roh, schwarze	„	6
„ „ weiße	„	18
„ zubereitete	„	60
Trepang (bêches de mer), schwarzer	„	18
„ „ weißer	„	4
Fische in Salzlake und gesalzen (saumures und salaisons)	„	0,50
Fischblasen, 1. Qualität	„	7
„ 2. „	„	5
Andere Fischereierzeugnisse, nicht genannt	Werth	5 pCt.
Kapitel IV.		
Thierische Rohstoffe zu Arznei- oder Parfumeriezwecken, nicht besonders genannte	Werth	5 pCt.
Kapitel V.		
Elephantenzähne, ganz	100 kg	50
„ zerbrochen	„	30
Stoßzähne von Elephanten, ganz oder zerbrochen	„	200
Schalen von Schildkröten, von Pingolins (?) und anderen Schalthieren	„	5
Austernschalen und Muscheln zu Industriezwecken	„	1
Knochen und Hufe von Vieh	„	3,50
Rhinoceroshörner, junge Hirsch- und Rehhörner	„	30
Andere	„	3,50
Kapitel VI.		
Reis und Paddy	100 kg	0,75
Reis- und anderes Mehl	„	1,50
Nudeln	„	4
Hülsenfrüchte	„	1,50
Andere Nahrungsstoffe, nicht genannt	Werth	5 pCt.
Kapitel VII.		
Früchte, frische aller Art	Werth	5 pCt.
„ getrocknet oder gedörrt	100 kg	2,50
Arachiden und Pistazien	„	1
Arekanüsse, getrocknete	„	12
„ frische	„	6
Früchte und Sämereien, ölhaltige, zum Destilliren oder zur Saat, nicht genannte	Werth	5 pCt.

Kapitel VIII.		Franken.
Zucker, weißer	100 kg	3
„ brauner	„	1,50
Melasse	„	1
Konfitüren und Früchte in Zucker, Honig oder Branntwein eingemacht, Syrup, Bonbons, Zuckerbiskuits	„	10
Kakao und Kaffee	„	10
Amomen und Kardamomen	„	10
Thee	„	10
Andere Kolonialwaaren, nicht genannte	Werth	5 pCt.
Tabak, in Blättern	100 kg	4
„ zubereiteter	„	6

Kapitel IX.		
Oele, nicht flüchtige, zu Speisezwecken und Ricinusöl	100 kg	5,50
Brennöl	„	3,50
Wohlriechende Oele	Werth	5 pCt.
Oele, flüchtige, oder Essenzen	„	5 pCt.
Anisöl	100 kg	66
Oel zum Firnissen, 1. Qualität	„	35
„ „ „ 2. „	„	10
Gummi aller Art	„	5
Harze und andere harzige Produkte	„	3
Andere Pflanzensäfte, nicht genannt	Werth	5 pCt.

Kapitel X.		
Wurzeln, Kräuter, Blätter, Blüthen, Rinden, Moose und alle nicht besonders genannten Arzneistoffe	Werth	5 pCt.
Sternanis oder gebrochener Anis	100 kg	7

Kapitel XI.		
Bauholz, roh oder vierseitig behauen, geschnitten, von jeder Dimension, wohlriechende Hölzer, bearbeitete Hölzer, Kunsttischler- und Farbhölzer	Werth	5 pCt.
Holzkohle	100 kg	1

Kapitel XII.		
Baumwolle, roh	100 kg	4
„ entkernt	„	5
„ kardätscht und in Tafeln	„	7,50
Spinnstoffe, vegetabilische, nicht genannte	Werth	5 pCt.
Binsen und Rohr, Bast zum Tauwerk, Kokosnußschalen, harte Kerne zum Schnitzen	100 kg	1,50

Kapitel XIII.		
Vegetabilische Erzeugnisse zum Färben und zum Gerben	Werth	5 pCt.
Kunao	100 kg	1

Kapitel XIV.		Franken.
Gemüse, frisch, gesalzen oder in Essig eingemacht	100 kg	1,50
Seegras	„	0,20
Oelkuchen	„	0,50
Pilze, einheimische	„	7
Vegetabilische Erzeugnisse und Abfälle, nicht besonders genannte	Werth	5 pCt.

Kapitel XV.		
Marmor, Steine, Bruchsteine, Mühlsteine, Baumaterialien, Kalk, Gips, Cement und sonstige, nicht genannte, Erzeugnisse	Werth	5 pCt.
Oele, Steinkohle und andere mineralische Brennstoffe	„	3 pCt.

Kapitel XVI.		
Eisenerz	Werth	3 pCt.
Metalle, roh, in Massen oder Gänsen, Erze und andere mineralische oder fossile Produkte	„	5 pCt.

Kapitel XVII.		
Chemische Produkte aller Art	Werth	5 pCt.
Seesalz	100 kg	0,20

Kapitel XVIII.		
Farbstoffe, zubereitete	Werth	5 pCt.
Indigo, flüssig	100 kg	2,50
„ trocken	„	12

Kapitel XIX.		
Farben aller Art, teigartige, pulverförmige oder zubereitete	Werth	5 pCt.

Kapitel XX.		
Seife, mit Ausnahme der parfumirten	100 kg	3
Stärke	„	0,60
Parfumerien, zubereitete Gewürze, zusammengesetzte Medikamente, Stärkemehl, einheimisches	Werth	5 pCt.
Fischleim, 1. Qualität	100 kg	15
„ 2. „	„	8
Verschiedene, nicht genannte, Kompositionen	Werth	5 pCt.

Kapitel XXI.		
Getränke, gegohrene oder destillirte	Werth	5 pCt.
Reisbranntwein	(?)	(?)

Kapitel XXII.		
Töpferwaaren von gebranntem Thon, ordinäre, nicht glasirt	100 kg	1
Desgleichen glasirt, mit oder ohne Verzierung	„	1,50
Fliesen und andere keramische Erzeugnisse	Werth	5 pCt.

		Franken.
Kapitel XXIII.		
Glas, Krystall, Glasflüsse und Glasbruch . .	Werth	5 pCt.
Glaswaaren, nicht besonders genannt . . .	„	5 pCt.
Kapitel XXIV.		
Leinen-, Hanf-, Baumwollen-, Jute-, Wollen-, Seidengarn, rein oder gemischt	Werth	5 pCt.
Kapitel XXV.		
Gewebe aller Art	Werth	5 pCt.
Kleidungsstücke, konfektionirt	„	5 pCt.
Kapitel XXVI.		
Papier, Annamitisches	100 kg	6
Bücher	„	4
Andere Gegenstände aus Papier, nicht genannte	Werth	5 pCt.
Kapitel XXVII.		
Waaren aus Haut oder künstlichem Leder, Pelzwaaren	Werth	5 pCt.
Kapitel XXVIII.		
Metallwaaren, Goldwaaren, Uhren, Münzen, Maschinen, Werkzeuge, Messerschmiedewaaren, Quincaillerie	Werth	5 pCt.
Kapitel XXIX.		
Waffen, Annamitische, Kanonenschläge und Feuerwerkskörper	Werth	5 pCt.
Kapitel XXX.		
Möbel	Werth	5 pCt.
Kapitel XXXI.		
Holzwaaren, nicht genannte	Werth	5 pCt
Kapitel XXXII.		
Musikinstrumente	Werth	5 pCt.
Kapitel XXXIII.		
Matten aus Stroh oder Binsen	100 kg	2
Stuhlrohr (Rotang), ganz oder zugerichtet . .	„	2
Bambus	„	0,50
Rohrwaaren, Korbflechterarbeit, Tauwerk und Waaren aus Rohr, Binsen, Bambus und anderen, nicht genannten, Faserstoffen . .	Werth	5 pCt.
Fischnetze	100 kg	5
Kapitel XXXIV.		
Waaren aus verschiedenen Stoffen, Wagen, Wasserfahrzeuge, Takelwerk, Filze, Hüte, Kunsttischlerwaaren, Fächer, Bürstenbinderwaaren, Knöpfe, Spielwaaren, Zündhölzer, Menschenhaar, verarbeitet, künstliche Blumen, Regen- und Sonnenschirme, Sammlungsgegenstände und alle anderen nicht genannten Gegenstände	Werth	5 pCt.

Anerkennung der nach Maßgabe des Französischen Vermessungsverfahrens ertheilten Meßbriefe Deutscher Dampfschiffe.

(Mon. off. du commerce vom 29. August 1889.)

Zufolge Bestimmung des Französischen Finanzministeriums vom 16. August d. Js. können Deutsche Dampfschiffe künftig von der Formalität der Vermessung entbunden werden, wenn sie mit besonderen, von den Deutschen Behörden nach Maßgabe des in Frankreich geltenden Vermessungsverfahrens ertheilten Meßbriefen versehen sind.

Erhöhung der Zollsätze für Martinique um zwei Zehntel.

(Journal officiel vom 7. September 1889.)

Durch Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 3. September d. Js. ist der Beschluß des Generalraths von Martinique vom 12. Dezember 1888, wonach die Zölle aller Art um zwei Zehntel zu erhöhen sind, bestätigt worden.

Bolivien.

Zollbefreiung für Chilenische Erzeugnisse bei der Einfuhr über Mollendo.

(Mon. belge vom 22. September 1889.)

Inhalts einer Verordnung vom 4. Juli d. J. sind Chilenische Erzeugnisse, mit Ausnahme von Rum und Alkohol, bei der Einfuhr über das Zollamt Mollendo in demselben Maße vom Eingangszoll befreit, wie die über die Häfen Arica und Antofagasta eingeführten.

Portugal.

Eingangszoll auf Saccharin für medizinische Zwecke.

(Moniteur belge vom 14. September 1889.)

Durch Verordnung vom 20. August 1889 ist der Eingangszoll auf das zu medizinischen Präparaten bestimmte Saccharin auf 15 000 Réis für das Kilogramm festgesetzt worden.

Die Einfuhr von Saccharin für andere Zwecke ist verboten.[1])

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 I. S. 771.

Spanien.

Ausführungsbestimmungen zum Branntwein-Verbrauchssteuer-Gesetz.

Königliche Verordnung vom 20. Juli 1889 (Gaceta de Madrid vom 28. Juli 1889):

1) Die Zollämter haben für die aus dem Ausland und den überseeischen Besitzungen eingeführten Alkohole, Branntweine und spirituosen Getränke-Geleitscheine zu ertheilen, und zwar nach Inhalt und Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 260 des Reglements vom 21. Juni d. J.[1])

2) Dem vorgeschriebenen Formular entsprechend, ist in diesen Dokumenten die Anzahl der zur Versteuerung gebrachten Gefäße anzugeben; ferner sind letztere einzeln mit dem in Artikel 250 bezeichneten Etikett oder Verschluß zu versehen; endlich sind diese Etiketts oder Verschlüsse mit laufenden Nummern von 1 ab zu bezeichnen, auch ist diese Numerirung auf dem Geleitscheine derart zu vermerken, daß letzterer die Anzahl der ausgefertigten Etiketts oder Verschlüsse nachweist.

3) Zur Vermeidung von Weiterungen für den Handel ist auf den gedachten Etiketts oder Verschlüssen die Gesammtsumme der in dem bezüglichen Geleitschein einbegriffenen Hektoliter anzugeben, so daß also der im Formular vorgedruckte Satz „enthalten in diesem Gefäße", insoweit es sich um Einfuhr-Abfertigung handelt, nicht weiter beachtet zu werden braucht.

4) Diese Etiketts oder Zollverschlüsse sind, wie im Formular vorgeschrieben, von dem Zollamtsverwalter zu unterzeichnen.

Cirkular der Generalzolldirektion vom 9. Juli 1889 (Eco de las aduanas vom 28. Juli 1889):

Bezüglich der Befugnisse der Zollämter zur Abfertigung der durch Cabotage bewirkten Ein- und Ausschiffung von alkoholischen Flüssigkeiten, hat die Generalzolldirektion Nachstehendes beschlossen:

1) Artikel 246 des Reglements vom 21. Juni cr. hat die Befugniß der Zollämter nur hinsichtlich der Einfuhr von Branntweinen, Alkoholen und übrigen spirituosen Getränken aus dem Auslande und den überseeischen Besitzungen modifizirt, nicht aber auch hinsichtlich des Cabotage- und des Ausfuhrhandels.

2) Die für die Einfuhr von Alkoholen, Branntweinen und Getränken befugten Zollämter haben ferner die in den Allgemeinen Zollvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Cabotage und Ausfuhr zu befolgen, und zwar ohne weitere Modifikation, als daß sie fordern, daß in den Einschiffungs- und Cabotage-Fakturen die Vorschriften der Bestimmung 7 des Cirkulars der Generalzolldirektion vom 29. Juni cr.[2]) erfüllt werden.

Cirkular der Generalzolldirektion vom 9. Juli 1889 (Eco de las aduanas vom 28. Juli 1889):

1) Da die Einziehung sowohl des Grenzzolles als der besonderen Konsumsteuer nach einem und demselben Verzollungsmaßstab zu erfolgen hat, d. h. pro Hektoliter, so können über die zu verzollenden Quantitäten keine Differenzen entstehen, nach welchen Systemen auch die Zollbeamten (vistas) und die Industrietechniker verfahren sein mögen. Auch ist gegenwärtig zu halten, daß, da in Artikel 245 des durch Königliches Dekret vom 21. Juni cr. genehmigten Reglements[1]) die Untersuchung, Zulassung, Liquidation und Einziehung der Steuer auf Alkohole aller Arten und übrige spirituose Getränke der Zollverwaltung übertragen ist, die Zollamtsverwalter dafür verantwortlich sind, daß besagte Steuer mit aller Genauigkeit eingezogen werde, und daher die gesammten Zoll- und Steuerbeträge für die wirklich eingeführten Mengen einzufordern haben.

2) Die Zollbeamten (vistas) haben die Abfertigungen derart auszuführen, wie dies in der das Cirkular vom 15. März 1887 reproduzirenden Königlichen Verordnung vom 8. Juli 1888[2]) vorgeschrieben ist.

3) Wenn die Industrietechniker, in Befolgung höherer Anordnungen, den zu entrichtenden Zoll- und Steuerbetrag in anderer Weise feststellen, als dies bei dem Zollamt sonst üblich ist, und aus diesen verschiedenen Arten des Verfahrens, im Vergleiche zu dem von den Zollbeamten angesetzten Betrage Mehr- oder Minderdifferenzen sich ergeben, so ist darüber der Generaldirektion zu berichten, unter Beifügung eines Nachweises der von dem Industrietechniker einerseits und den Zollbeamten andererseits vollzogenen Operationen, damit eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann.

4) Glaubt die Zollverwaltung, daß die in Flaschen eingeführten Alkohole, Branntweine und spirituosen Getränke einen anderen Stärkegrad aufweisen, als wie auf der dem Konsumsteuer-Reglement beigegebenen Uebersichtstafel angegeben ist, so ist die Analyse derselben nach Artikel 251 desselben Reglements anzuordnen und von dem dadurch gewonnenen Resultate Meldung zu machen; hierbei ist jedoch stets mit größter Umsicht zu verfahren, damit dem Handel nicht überflüssige Weiterungen und Verluste verursacht werden.

5) Da nach Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni cr.[3]) die Konsumsteuer von den mit mehr als 15 Centesimalgraden eingeführten gewöhnlichen Weinen einzuziehen ist, so haben die Zollämter, in Befolgung des Cirkulars vom 7. März cr. nach wie vor Muster von solchen Weinen, die mit jenem Stärkegrad und in Mengen von über 1000 Liter vorgeführt werden, einzusenden.

Was endlich die Cabotage-Abfertigungen betrifft, so sind die darüber bereits erlassenen Anweisungen zu befolgen.

---

[1]) Hand. Arch. 1889 Augustheft I. S. 519.
[2]) Ebenda S. 522.

---

[1]) Hand. Arch. 1889 Augustheft I. S. 519.
[2]) Ebenda S. 522.
[3]) Ebenda S. 518.

Inkrafttreten eines neuen Konsulargebührentarifs.

Die Gaceta de Madrid vom 2. August d. J. theilt eine Königliche Verordnung vom 22. Juli d. J. mit, durch welche der Konsulargebührentarif von 1886[1]) aufgehoben und ein neuer Tarif, welcher bis zur Genehmigung durch die Kortes den Charakter eines provisorischen trägt, in Kraft gesetzt wird.

Aenderungen in der Zoll- und Steuergesetzgebung auf den Philippinen.

(Gaceta de Madrid" — Nr. 242 — vom 30. August 1889.)

Ein Königliches Dekret vom 27. August 1889 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Es wird auf den Philippinen ein transitorischer Aufschlag von 50 pCt. auf die Einfuhrzölle gelegt, welche nach Maßgabe des geltenden Zolltarifs,[2]) sowie der den letzteren etwa modifizirenden Bestimmungen erhoben werden.

Art. 2. Die durch Art. 5 des Königlichen Dekrets vom 25. Februar 1885 eingeführte Konsumsteuer[3]) ist in nachstehender Form zu erweitern:

Der Alkohol und die Branntweine von gewerblicher Produktion aus Kartoffeln, Gerste ꝛc. werden 20 Centavos (des Peso) für den Liter entrichten; der Reis 25 Centavos für je 100 kg.

Art. 3. Die Konsignatäre der Waaren, welche im Archipel ein- oder ausgeführt werden, haben 1 Peso für je 1000 kg der auf- oder abgeladenen Waaren zu entrichten; jedoch werden die Schiffe von den gegenwärtigen Schifffahrtszöllen befreit sein, mit Ausnahme des zur Zeit bestehenden Passagierzolles.

Von den umgeladenen Waaren (mercancias trasbordadas), sowie den Kohlen ist diese Auf- und Abladungssteuer nicht zu erheben.

Art. 4. Die Ausfuhrzölle, welche gegenwärtig bestimmte Artikel entrichten, werden aufgehoben, mit Ausnahme des Tabaks, welcher auch fernerhin in der zur Zeit bestimmten Form steuerpflichtig bleibt.

Art. 5. Die vorgedachten Abgaben sind nur von denjenigen Waaren zu erheben, welche von Schiffen eingebracht werden, deren Ein- oder Auslaufen in den Häfen des Philippinen-Archipels nach dem 31. Dezember d. J. stattfindet.

Art. 6. Der Kolonie-Minister hat die Ausführungsbestimmungen zu diesem Dekrete zu erlassen.

---

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 484.

[2]) Hand. Arch. 1874, Beilage zu Nr. 34 und Supplementband: „Die Zolltarife des In- und Auslandes" Nr. 25, ferner Hand. Arch. 1884 I. S. 601, 1886 I. S. 119, 1887 I. S. 213 und 1888 I. S. 361.

[3]) Hand. Arch. 1886 I. S. 119.

Schweiz.

Tarifentscheidungen des eidgenössischen Zolldepartements im Monat August 1889.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 10. September 1889.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer.	Einfuhr.	Zollansatz. Franken.
9a.	Flüssiges Ammoniak in schmiedeeisernen Cylindern	7
21.	Sogenannte Collodiumwolle	40
83a.	Leder mit eingepreßten Verzierungen ꝛc. für Wandverkleidung u. dergl. . . .	30
87.	Schuhwaaren aus Plüsch (Baumwoll-, Woll-, Jute-Plüsch, ꝛc.)	150
105.	Kupferne Destillirapparate	4
139.	In den Erläuterungen ist zu streichen: „Kupferne Destillirapparate" (siehe Nr. 105 hiervor)	—
284.	Baumwollgewebe, plissirt (gefältelt) . .	8
285.	„ „ „ . . .	14
286.	„ „ „ . . .	35
287.	„ „ „ . . .	50
287a.	„ „ „ . . .	40
287b.	„ „ „ . . .	16
311a.	Wachstuch aller Art, ohne Rücksicht auf die Art des dazu verwendeten Gewebes (Baumwolle, Leinen, Hanf, ꝛc.) . . .	3
312a.	Desgl.	16
338.	Gewirkte wollene Kleidungsstücke, wie Jäckchen, Unterröcke, Gestalten, Pulswärmer ꝛc., bei denen Aermel, Seiten ꝛc. mit dem gleichen Garn und mittelst der Häkelnadel oder auf andere ähnliche Weise — jedoch nicht mit Nadel und Faden genäht — zusammengefügt sind .	25
361.	Die Erläuterung: „Baumwollstoffe am Stück mit Näharbeit (plissirt ꝛc.)" ist zu streichen und durch folgende zu ersetzen: „Baumwollgewebe, plissirt (gefältelt): roh, jedoch zugeschnitten (für Roben, Leibwäsche ꝛc.)"	30
404.	In den Tarifentscheiden vom Monat Juli[1]) „Platten und Fliesen aus Steinzeug ꝛc." ist nach dem Wort „roh" in Klammern einzuschalten: „naturfarbig"	0,50
406.	Platten, Fliesen ꝛc. aus Steinzeug oder Thon: in der Masse gefärbt, nicht bemalt, nicht bedruckt	2

[1]) Hand. Arch. 1889 Septemberheft I. S. 566.

Großbritannien.

Abänderung des Waarenzeichengesetzes der Kapkolonie.

(The cape of good hope government gazette vom 9. August 1889.)

Das Waarenzeichengesetz der Kapkolonie vom 26. Juli 1888[1]) ist im August d. J. durch ein Nachtragsgesetz in zwei Punkten erläutert bezw. verschärft worden:

1) Unter den in Absatz 1 des Art. 13 bezeichneten, dem Einfuhrverbot bezw. der Beschlagnahme unterliegenden ausländischen Fabrikaten (goods of foreign manufacture) sind alle solche zu verstehen, welche außerhalb der Grenzen der Kapkolonie gefertigt oder erzeugt sind.

Demgemäß werden Erzeugnisse des Britischen Mutterlandes oder anderer Britischer Kolonien gleich denen fremder Länder behandelt.

2) Absatz 4 desselben Artikels lautet in Uebersetzung fortan: „Wenn der Name des auf den Waaren angegebenen Ursprungsortes auch noch in der Kapkolonie oder anderswo vorkommt, so muß, um diesem Gesetz zu genügen, das Heimathland gleichfalls bezeichnet werden."

Da die Namen vieler Deutscher Städte in außereuropäischen Ländern wiederkehren, so erscheint diese Bestimmung für unsere Exporteure besonders beachtenswerth.

Großbritannien und Salvador.

Beitritt Britischer Kolonien zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen beiden Ländern vom 24. Oktober 1862.

(Britische Parlamentsdrucksache.)

Gemäß dem Vorbehalt in Art. 2 des zwischen Großbritannien und Salvador am 23. Juni 1886 geschlossenen Uebereinkommens[2]) wegen Verlängerung des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen beiden Ländern vom 24. Oktober 1862 sind von den daselbst genannten Britischen Kolonien diesem Uebereinkommen beigetreten am 3. August 1887

Neusüdwales,	Victoria,
Queensland,	Natal,
Südaustralien,	Westaustralien,
Tasmanien,	Neufundland.

Dagegen sind nicht beigetreten:

Ostindien,	Canada,
Kapkolonie,	Neuseeland.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 830.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 701.

Großbritannien und Uruguay.

Beitritt Britischer Kolonien zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen beiden Ländern vom 13. November 1885.

(Britische Parlamentsdrucksache.)

Gemäß dem Vorbehalt in Art. 14 des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Großbritannien und Uruguay vom 13. November 1885[1]) sind von den daselbst genannten Britischen Kolonien diesem Vertrage die folgenden beigetreten:

Am 9. März 1887:

Natal,	Neufundland,
Tasmanien,	Canada.
Queensland,	

Am 4. Juli 1887:

Kapkolonie.

Am 14. Juni 1887:

Westaustralien.

Dagegen sind dem Vertrage nicht beigetreten:

Ostindien,	Südaustralien,
Victoria,	Neusüdwales.
Neuseeland,	

Italien.

Aufhören der Zollbefreiung für ausländischen Spiritus, welcher zur Bearbeitung nationaler, zur Ausfuhr bestimmter Weine verwandt wird.

Das amtliche Bulletin des Königlich Italienischen Finanzministeriums veröffentlicht ein Cirkular des General-Zolldirektors vom 21. August d. Js., welches den Finanz- und Zollämtern in Erinnerung bringt, daß die bisher gewährte Zollbefreiung für ausländischen Spiritus, welcher zur Bearbeitung nationaler, zum Export bestimmter Weine verwandt wird, mit dem 1. September, als dem Tage des Inkrafttretens des neuen Spiritusgesetzes,[2]) aufhört, unbeschadet jedoch des Rechtes der Exporteure die Rückerstattung der Fabrikations- und Verkaufssteuer auf den bei dem auszuführenden Wein verarbeiteten fremden Spiritus nach demselben Maßstabe zu verlangen, nach welchem die Rückvergütung für den einheimischen Spiritus erfolgt.

---

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 516.

[2]) Hand. Arch. 1889 Augustheft I. S. 514.

Umwandlung der die Vorbemerkungen zum Zolltarif und das amtliche Waarenverzeichniß betreffenden Verordnungen in Gesetze. — Aufhebung der zeitweiligen Einfuhr von Materialien zur Herstellung unterseeischer Kabel. — Ermächtigung der Regierung, die Ein- und Ausfuhr gewisser Gegenstände durch Königliche Verordnung zu verbieten.

(Gazzetta ufficiale vom 10. September 1889.)

Ein Gesetz vom 29. August 1889 bestimmt u. A. was folgt:

Art. 1. Es werden bestätigt:

a. die Königliche Verordnung vom 17. November 1887, betreffend die Vorbemerkungen und das Waarenverzeichniß zum Zolltarife;[1])

b. die Königlichen Verordnungen vom 18. Dezember 1887[2]) und vom 27. August 1888,[3]) betreffend Aenderungen des vorgenannten Waarenverzeichnisses.

Art. 2. Zu Nr. 335 des durch Gesetz vom 14. Juli 1887 genehmigten Generalzolltarifs[4]) wird die Anmerkung, betreffend die zeitweilige Zulassung von Materialien zur Herstellung unterseeischer Kabel, aufgehoben.

Art. 3. Die Ausfuhr von Waaren, welche als Kriegskontrebande anzusehen sind, kann durch Königliche Verordnung verboten werden.

Ferner kann die Einfuhr von Erzeugnissen, Pflanzen und Vieh zum Schutze des öffentlichen Wohls, der Landwirthschaft und Viehzucht durch Königliche Verordnung verboten werden.

Die bezüglichen Verordnungen sind seitens der Regierung dem Parlament zur Umwandlung in Gesetze vorzulegen.

Kodifizirung der Branntweinsteuergesetzgebung.

Das durch Königliche Verordnung vom 29. August 1889 genehmigte kodifizirte Branntweinsteuergesetz und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind in der Gazzetta ufficiale vom 2. bezw. 3. September 1889 veröffentlicht.

---

1) Hand. Arch. 1887 I. S. 67.
2) Ebenda 1888 I. S. 148.
3) Ebenda S. 784.
4) Ebenda 1887 I. S. 531 ff.

Griechenland.

Taravorschriften.

(Handelsmuseum vom 29. August 1889.)

Eine Königliche Verordnung vom 31. Mai 1889 bestimmt über die Tara der ein- und ausgeführten Waaren und über die gesonderte Verzollung der Waarenbehältnisse im Hinblicke auf den Artikel 23 des Zolltarifgesetzes vom 18. April 1887[1]) und den Artikel 6 der Zollnovelle vom 2. Februar 1889[2]) Nachstehendes:

A. Tara der aus dem Auslande eingeführten Waaren.

Art. 1. Von dem Bruttogewichte der vom Auslande eingeführten, in der beigegebenen Tabelle A aufgezählten Waaren wird kein Tara-Abzug gewährt.

Art. 2. Von dem Bruttogewichte aller übrigen vom Auslande eingeführten Waaren wird nach Maßgabe der beigegebenen Tabellen B und C ein Tara-Abzug gewährt.

Art. 3. Waaren, welche verschiedenen Zollsätzen oder verschiedenen Tarifnummern zugewiesen sind und in einem und demselben Gefäße oder in einer und derselben Umschließung eingehen, werden jede für sich, getrennt von dem Gefäße, der Umschließung oder dem Verpackungsstoffe, gewogen.

B. Thatsächlich oder probeweise zu erhebende Tara.

Art. 4. a. Glaubt der Waarenempfänger durch die in den Tabellen angesetzten Tarasätze geschädigt zu werden, so kann er die Ermittelung des thatsächlichen Nettogewichtes seiner Waaren, getrennt von den Gefäßen ꝛc., in welchen sich diese befinden, verlangen, indem er am Schlusse seiner schriftlichen Zollerklärung die Worte ausdrücklich hinzufügt: „thatsächliche Tara".

b. Ein diesbezüglich mündlich gestelltes Verlangen wird nicht berücksichtigt.

c. Ist das thatsächliche Nettogewicht der Waare wegen Zerbrechlichkeit oder Untrennbarkeit der Waare von den Verpackungsstoffen, wie z. B. bei Blumen, Schmuckfedern, seidenen Spitzen, feinen (durchsichtigen) Bordüren (Fransen), Fichus und anderen feingewebten Stoffen oder Glaswaaren, schwer zu ermitteln, so ist die Zollbehörde auch ohne Verlangen der Partei verpflichtet, die Tara probeweise zu ermitteln, indem sie zu diesem Zwecke nach eigener Wahl eine oder mehrere Umschließungen ꝛc. von gleicher Größe oder gleichem Gewicht leert und wiegt.

d. Sind die einzelnen Umschließungen ꝛc. von ungleicher Größe oder ungleichem Gewichte, so werden die Umschließungen ꝛc.

---

1) Hand. Arch. 1887 I. S. 845.
2) Ebenda 1889 Aprilheft I. S. 258.

verschiedenen Inhaltes und Gewichtes geleert und abgewogen. Der Durchschnitt dieses Gewichtes dient als Grundlage zur Bestimmung des vorzunehmenden Tara-Abzuges.

e. Das Gewicht von Brettern oder Brettchen aus Holz, wie auch von Stücken aus Carton, gepreßtem Papier oder anderem dergleichen Materiale, auf welche Webewaaren gewickelt sind, wird durch Probeverwiegung ermittelt, indem nach Wahl der Zollbehörde soviele Gewebestücke getrennt verwogen werden, als nöthig sind, um das abzuziehende Gewicht genau ermitteln zu können.

C. Tara für inländische Waaren, welche zum Export gelangen oder im Inlande transportirt werden, sowie Tara für die einer Steuer unterworfenen Waaren.

Art. 5. Die im Artikel 2 dieser Verordnung bezogenen Tabellen B und C sind auch bei inländischen Produkten und anderen einer Steuer unterliegenden Erzeugnissen, welche zur Ausfuhr gelangen oder im Staate selbst verfrachtet werden, anzuwenden.

D. Getrennte Verzollung der Gefäße und Umschließungen.

Art. 6. Alle im Artikel 5 der Zollnovelle vom 2. Februar 1889 aufgezählten Gefäße, welche zollfreie oder zollpflichtige Waaren enthalten und selbstständig benützt werden können, sind nach der beigegebenen Tabelle D für sich zu verzollen, ohne Rücksicht auf den Zoll, welchen die Waare zu bezahlen hat, die darin enthalten ist.

Art. 7. Folgende Gefäße sind einer getrennten Verzollung nicht unterworfen:

I. Fässer mit folgendem Inhalte:

1. Eingesalzene, marinirte, geräucherte oder getrocknete Fische, Fleischwaaren und Gemüse;
2. Glas-, Thon- oder Porzellanwaaren;
3. Oele aller Art;
4. Bier;
5. Soda;
6. Potasche;
7. Nitrium;
8. Farben, vegetabilische oder mineralische, gepulvert oder in Masse;
9. Zucker;
10. Erzeugnisse der Mehl- und Teigbäckerei;
11. Nägel aller Art;
12. Fisch-, Leder- und Knochenleim;
13. Käse:
14. Butter;
15. Kaviar;
16. Industrie-Glycerin;
17. Melasse;
18. Mehlartige Substanzen;
19. Forsterzeugnisse;
20. Kolonialwaaren;
21. Metallwaaren;
22. Hydraulischer Kalk und alle übrigen Waaren der Tarifnummern 61 a bis d, f und g (mit Ausnahme der in Tarif-Nr. 61 e enthaltenen Mineralwässer, bei welchen für die Flaschen ꝛc. keine Tara in Abzug gebracht wird).

II. Einfache hölzerne Kisten mit folgendem Inhalte:

1. Webe- oder Wirkwaaren;
2. Nähmaschinen;
3. Waffen;
4. Kartuschen;
5. Hüte;
6. Sonnen- und Regenschirme;
7. Metallwaaren;
8. Geräthe aus Glas, Thon oder Porzellan, leer oder gefüllt mit verschiedenen Waaren;
9. Kleinere Gefäße, gefüllt mit Zuckerwaaren oder anderen festen, zollpflichtigen Waaren;
10. Kolonialwaaren;
11. Wachswaaren;
12. Seide und Zwirne;
13. Fleischwaaren, Gemüse oder Obst;
14. Farben, vegetabilische oder mineralische, gepulvert oder in Masse;
15. Eßwaaren;
16. Metallwaaren;
17. Forsterzeugnisse;
18. Fischwaaren (mit Ausnahme der Sepia-Fische);
19. Arzneiwaaren, für welche nach dem Zolltarife eine Tara gewährt wird.

III. Ordinäre Gefäße aus Blech oder Glas mit folgendem Inhalte:

1. Flüssigkeiten aller Art oder nicht metallische Waaren (mit Ausnahme der Mineralwässer, für deren Umschließungen keine Tara gewährt wird);
2. Alle anderen Flüssigkeiten, mit Ausnahme pharmazeutischer Syrupe, welche in Tarif-Nummer 84 nicht aufgeführt sind, Parfümerien und andere Waaren, welchen kein Tara-Abzug gewährt wird;
3. Oel- und andere Farben;
4. Mehl- und Teigbäckerei-Erzeugnisse;
5. Konserven jeder Art;
6. Tinte;
7. Butter;
8. Eßwaaren;
9. Fische;
10. Pulver.

IV. Gewöhnliche und einfache Schachteln aus Holz oder Papier mit folgendem Inhalte:

1. Operngläser;
2. Brillen;
3. Gabeln und Messer;
4. Rasirmesser;
5. Metallwaaren, mit Ausnahme der in der Tabelle A aufgeführten;
6. Hüte;
7. Arzneiwaaren;
8. Zuckerwaaren;
9. Stoffe, mit Ausnahme der in der Tabelle A aufgeführten;
10. Parfümerien;
11. Kurzwaaren;
12. Uhrfournituren;
13. Kolonialwaaren;
14. Kokons und Samen;
15. Farben;
16. Nachtlichterdochte;
17. Eßwaaren und Obst;
18. Nähmaschinendeckel a. A.

V. Gewöhnliche und ordinäre Säcke mit folgendem Inhalte:

1. Gerbstoffe und andere Forsterzeugnisse;
2. Glasscherben oder Sand;
3. Farben, vegetabilische oder mineralische, in Wurzeln, gepulvert oder in Masse;
4. Gyps, gemeinen oder hydraulischen Kalk, Porzellan- und Formererde;
5. Metallwaaren;
6. Getreide, Hülsenfrüchte und mehlartige Substanzen;
7. Obst;
8. Kolonialwaaren;
9. Wolle, Haare, Kokons, vieh- und landwirthschaftliche Produkte, welche zollpflichtig sind;
10. Oelartige Samen (auch Sesam);
11. Reis;
12. Käse;
13. Bindfaden und Seile;
14. Tischlereiartikel;
15. Austern, volle oder leere.

Gehen Waaren in mehr als einem Sacke verpackt ein, so werden jene Säcke, welche sich im Innern eines Sackes befinden, besonders verzollt.

VI. Gewöhnliche, ordinäre, äußere Umschließungen aus Leinen, Hanf, Wolle, Wachstuch oder aus vegetabilischen Stoffen (Binsen ꝛc.), enthaltend Gewebe und Handarbeiten.

VII. Alle Gefäße oder Umschließungen, welche mit den in ihnen enthaltenen Waaren zusammen gewogen werden, ohne daß ein Tara-Abzug gewährt wird.

VIII. Behältnisse für äußere oder innere Verpackung aus Karton oder aus Papier (nicht Luxuspapier) mit Waaren aller Art, wie auch gewöhnliche ordinäre Kisten, Körbe, Körbchen ꝛc. aus Rohr, Spanischem Rohr oder Baumbast, welche mit Waaren gefüllt eingehen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 8. Ist der Zoll der getrennt zu verzollenden Gefäße oder Umschließungen gleich hoch wie der Zoll der in ihnen enthaltenen Waaren, so wird kein Tara-Abzug gewährt.

Art. 9. Gehen Waaren in Umschließungen verpackt ein, welche ihrer Art und Form nach nicht nur ausschließlich als Behältnisse benützt werden können, so müssen die Umschließungen dem tarifmäßig entfallenden Zolle unterworfen werden, wenn dieser Zoll höher ist als der für Umschließungen festgesetzte.

Art. 10. Gefäße oder Umschließungen, welche im Verhältnisse zu ihrem Raumgehalte sehr wenig Waaren enthalten, werden als leer betrachtet und dem entsprechend tarifmäßig verzollt.

Art. 11. Gefäße, welche verdorbene Waaren enthalten, oder beschädigte Gefäße, sind von der separaten Verzollung befreit, mit Ausnahme derjenigen, welche aus Kupfer, Bronze oder edlen Metallen verfertigt sind.

Art. 12. Gefäße, welche zollfreie Waaren enthalten, sind nach Artikel 13 und 14 des Zollgesetzes vom Jahre 1887 nicht besonders zu verzollen.

Art. 13. Bei der Verzollung von Waaren, deren Umschließungen als zur selbstständigen Benutzung verwendbar, nach Tabelle D getrennt zu verzollen sind, muß auch die Art der Gefäße und der Stoff, aus welchem sie bestehen, in der Zolldeklaration angegeben werden.

Art. 14. Diese Verordnung tritt am 1./13. August 1889 in Kraft und hebt die früheren Verordnungen vom 15./27. August 1869, 7./19. Januar 1873 und 26. August/7. September 1874 über die Tara, sowie alle anderen mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen auf.

Tabelle A. Waaren, bei welchen kein Tara-Abzug stattfindet.

Tarif-Nr.	Waarengattung.	Art der Umschließung.
22	Mehlartige Substanzen, Sago, Tapioka ꝛc.	aus Papier, Glas, feinem Holze oder Weißblech.
61 e	Mineralwässer	gewöhnliche und ordinäre Umschließungen aller Art.
84	Arzneiwaaren, nicht besonders benannte	gewöhnliche und ordinäre Umschließungen aller Art.
156	Nähzwirn, weiß oder gefärbt	aus Papier.
174 b	Fertige Leinenkleider für Frauen und Mädchen	gewöhnliche und ordinäre Umschließungen aller Art.
261 b	Stahlnähnadeln	Hülsen oder Etuis, gewöhnliche und ordinäre.
324 b	Opernglläser	gewöhnliche und ordinäre Futterale.
335 a u. c	Messer, Gabeln und Rasirmesser, nicht mit eisernem Griff	gewöhnliche und ordinäre Futterale.
346 a	Etuis mit Malerfarben	gewöhnliche und ordinäre Futterale.

Waaren, welchen nach dieser Tabelle kein Tara-Abzug gewährt wird:

1) Waaren, welche denselben Zoll bezahlen, den die Umschließungen, in welchen sie eingehen, zu zahlen hätten, wenn sie leer eingingen und demgemäß getrennt zu verzollen wären.

2) Zollfreie Waaren in Umschließungen, welche an sich zollfrei sind (Thonwaaren der Tarif-Nummer 223 a).

3) Zollfreie Waaren in Umschließungen, welche nicht getrennt zu verzollen sind (siehe Tabelle D).

4) Die nicht nach dem Gewichte, sondern nach der Anzahl (Stück oder Tausend) oder nach dem Werthe zu verzollenden Waaren in Umschließungen, welche nicht getrennt zu verzollen sind (siehe Tabelle D).

5) Apotheker-Syrupe in Umschließungen aus Glas, Thon oder Porzellan.

6) Flüssige Parfümerien in Umschließungen aus Glas, Thon oder Porzellan oder in ledernen Gefäßen.

7) Nichtflüssige Parfümerien und verschiedenartige Waaren in Etuis aus Stoffen, Papier (nicht aus Pappe oder Luxuspapier) mit Ausnahme jener Umschließungen, welche in der Rubrik-Anmerkung der Tabelle C enthalten sind.

B. Tabelle der Taren flüssiger Waaren.

Stoffe und Art der Gefäße.	Speiseöle und alle Oele zum Industrie-Gebrauch, Waaren in Oel eingelegt.	Parfümerien.	Geistige Getränke und Flüssigkeiten im Allgemeinen.	Apotheker-Waaren außer Syrup. [1])	Waaren jeder Art in Lake eingelegt.	Alle übrigen nicht aufgeführten flüssigen Waaren.
	In Procenten.					
Lederne						
Schläuche	4	—	4	4	4	4
große Schläuche	6	—	6	6	6	6
Säcke, ordinäre	2	—	2	2	2	2
Gläserne und irdene						
gläserne	20	—	20	40	20	15
irdene	50	—	50	40	50	40
aus Porzellan	50	—	50	40	50	40
Aus Metall						
aus Weißblech von jeder Dicke	22	22	22	22	22	22
aus sonstigen ordinären Metallen	22	22	22	22	22	22
aus Edelmetallen	Thatsächliche Tara.					
Hölzerne						
Kisten, einfache aus Brettern	—	20	20	20	25	20
Fässer im Allgemeinen	17	20	30	20	30	20
Kisten mit Gefäßen aus Weißblech oder mit Verkleidung aus ordinären Metallen	24	30	40	30	50	30

Erklärungen und Bemerkungen.

1) In den Säcken aus Leder sind inbegriffen alle ordinären Leder- und gewöhnlichen Gefäße, welche nicht in die Klasse der Schläuche und großen Schläuche gehören.

2) In den gläsernen Gefäßen sind inbegriffen Krystallflaschen und große Flaschen (Demijohns).

3) In den irdenen Gefäßen sind inbegriffen die ohne Glasur oder Firniß, wie auch die gefirnißten und glasirten.

4) In den hölzernen Gefäßen sind inbegriffen die gewöhnlichen Kisten, Kübel und im Allgemeinen alle ordinären Holzgefäße.

5) Unter doppelten Fässern versteht man nicht die aus dicken Dauben gearbeiteten, sondern zwei Fässer, deren eines in das andere eingeschlossen ist, wie sie zur größeren Sicherheit beim Transport gemacht werden. Wenn in Gefäßen solcher Art flüssige Waaren enthalten sind, muß in der Deklaration bemerkt werden „doppelte Fässer" oder „doppelte Kisten". Flüssige oder Fettwaaren (z. B. Butter, Unschlitt, Kaviar, Apotheker-Salben, Parfümerie-Salben, Pomaden), Konserven, zubereitete Mostriche, Sardinen in Schachteln, Fische, Fleisch und gesalzene Gemüse (nicht eingelegte) und ähnliche Arten sind in der Tabelle C der nicht flüssigen (festen) verzeichnet.

Für Apotheker-Syrup wird kein Tara-Abzug gewährt.

In den geistigen Getränken und Flüssigkeiten sind inbegriffen: Wein, Cognak, Rum, Absinth, Liköre (Rosoglio), Wermuth, Bier, Weingeist ꝛc.

Die ätherischen Oele und die Essenzen von Rum, Cognak ꝛc., sind in den Apotheker-Waaren inbegriffen (vierte Rubrik dieser Tabelle). In den Tara-Abzügen, welche durch diese Tabellen festgesetzt werden, ist das Gewicht von leichten äußeren Umhüllungen und Verpackungsstoffen inbegriffen (z. B. Zwirne, Bindfaden, Seile, Stroh, Heu, Papier in Bänden oder Blättern, Pappe, geharztes Papier, Sägespäne und übrige ähnliche Stoffe).

Bei allen Waaren, welche in doppelten (5) Fässern oder Kisten eingeführt werden, wird das eine Behältniß in Abzug gebracht und dasjenige, welches die Waare enthält, wird gewogen. Dies muß in der Deklaration bemerkt und von der Zoll- und Gesundheitsbehörde, wie auch von dem Empfänger unterfertigt werden. Für zollfreie Waaren oder Waaren, welche nicht nach Gewicht verzollt werden und in Gefäßen enthalten sind, die einer besonderen Verzollung unterliegen, wird ein Tara-Abzug gewährt, von dem der Zoll der Gefäße eingehoben wird.

[1]) Für die nicht aufgeführten flüssigen Arzneimittel, welche nach der T.-Nr. 84 verzollt werden, wird kein Tara-Abzug gewährt.

C. Tabelle der Tara der nichtflüssigen Waaren.

Flüssige oder Fettwaaren wie Butter, Unschlitt, Kaviar, Apotheker-Salben, Pomaden, Konserven, zubereitete Mostriche, Sardinen in Schachteln und übrige ähnliche gehören zu dieser Tabelle.

Stoffe und Art der Gefäße.	Kolonial- und Eßwaaren.	Pökel- und gesalzene Waare.[1]	Getreide, Hülsenfrüchte und mehlartige Substanzen.	Gewebe und Garne.[2]	Kurzwaaren und kleine Waaren.	Parfümerien.[3]	Konserven.	Arzneimittel, die im Zolltarife aufgeführt sind, mit Ausnahme von Syrup.[4]	Konfitüren.	Erzeugnisse der Töpferei und Glasfabrikation.	Metallwaaren.	Farben.	Bijouterie-Erzeugnisse.	Unverarbeitete Stoffe.	Dochte zu Nachtlichtern und Indigo.	Verschiedene andere Artikel.
	In Prozenten.															
Lederne																
Schläuche	4	2	4	2	2	4	4	2	4	1	2	2	2	4	4	2
große Schläuche	6	3	6	3	3	6	6	3	6	1	3	3	3	6	6	3
ordinäre Säcke	2	2	2	2	1	2	2	1	2	1	1	1	1	2	3	1
Aus Metall																
aus gewöhnlichen Metallen außer Kupfer und Bronze	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
aus Kupfer, Bronze und Edelmetallen	Wirkliche Tara.															
Hölzerne																
Kisten, einfache aus Brettern ohne Fütterung aus gewöhnlichem Metalle	15	16	10	15	10	10	15	15	15	30	10	12	12	10	30	12
Kisten mit Fütterung oder mit Gefäßen aus gewöhnlichem Metalle	20	20	20	25	15	15	20	20	20	40	15	15	15	15	40	25
Holzfässer jeder Art	12	18	12	15	10	10	12	10	10	25	10	10	10	10	30	15
Gläserne und irdene																
gläserne, irdene oder aus Porzellan	20	20	20	20	20	50	50	50	50	—	20	30	20	30	—	40
Einige Gewebe																
baumwollene	2	2	2	2	1	1	1	2	1	1	1	1	1	2	2	2
einfache aus Hanf oder Leinen .	2	2	2	2	1	1	1	2	1	1	1	1	1	2	2	2
doppelte aus Hanf, Leinen, Wachstuch, Seilen, getheertem Bindfaden oder aus eisernen Reifen . . .	3	3	3	3	1	1	1	3	1	1	1	1	1	3	3	3
Aus vegetabilischen Stoffen																
genetzte aus Wolle oder aus Haar	2	2	2	2	1	1	1	2	2	1	1	1	1	2	2	2
nichtgenetzte aus Wolle oder aus Haar	3	3	3	3	1	1	1	3	3	1	1	1	1	3	3	3
Matten, Krippen und Umhüllungen aus Heu, Stroh und dergleichen	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3
Körbe, Körbchen, Handkörbe und dergleichen	4	4	4	4	4	4	4	4	4	15	4	4	4	4	4	4
Aus Papier																
aus Karton	6	10	6	8	8	10	10	8	8	8	6	6	6	8	8	10
aus anderem Papier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1] Wenn die gepökelten Waaren mit Salz und nicht mit Salzlake zubereitet sind, so wird noch um die Hälfte mehr Tara-Abzug gewährt, als in dieser Rubrik angeführt ist.

[2] Für vegetabilische, animalische oder metallische Garne im Allgemeinen, gewickelt auf hölzerne Spulen, wird ein Tara-Abzug von 10 pCt. gewährt.

[3] Nicht die flüssigen, wovon die Tabelle B spricht.

[4] Für die nicht aufgeführten, welche der T.-Nr. 84 des Zolltarifes angehören, wird kein Tara-Abzug gewährt; auch wenn sie in nicht gewöhnlichen und ordinären Gefäßen enthalten sind. Siehe Tabelle D.

Erklärungen und Bemerkungen.

Bei Felleisen, ledernen Koffern, ledernen Etuis oder Schachteln, vermischt oder nicht vermischt, findet ein thatsächlicher Tara-Abzug und eine besondere Verzollung statt.

Wenn Säcke oder Umhüllungen mittelst Maschinen gepreßt oder mit eisernen Reifen oder Brettern, hölzernen Gittern oder hölzernen Reifen beschlagen sind, so wird die in dieser Tabelle angeführte Tara doppelt abgezogen.

Bei Körben, Handkörbchen und dergleichen mit äußerlichen oder inneren Umhüllungen wird noch eine Ueber-Tara gewährt, und zwar um die Hälfte mehr als die hier angeführte; ausgenommen, wenn gläserne oder irdene Geräthe in demselben enthalten sind, für welche ein Tara-Abzug von 20 pCt. gewährt wird.

Bei Gefäßen aus Pappe, welche äußere oder innere Umhüllungen haben, wird der gegenwärtige Tara-Abzug doppelt gewährt. Gefäße aus Papier (nicht Luxuspappe) werden weder besonders verzollt, noch wird ein Tara-Abzug gewährt, sondern sie werden mit ihrem Inhalte gewogen. Ausgenommen sind Federn, Blumen, Spitzen und dergleichen, für welche Waaren ein Tara-Abzug im Wege der Probe gewährt wird. Für zollfreie Waaren oder für Waaren, welche nicht dem Gewichte nach verzollt werden und in Gefäßen enthalten sind, die einer besonderen Verzollung unterliegen, wird ein Tara-Abzug gewährt, von dem der Zoll der Gefäße eingehoben wird.

Gefäße aus elastischem Kautschuk sind eingereiht unter den ledernen (große Schläuche), da sie dasselbe Gewicht haben, jene aus hartem Kautschuk unter die aus Weißblech, jene aus gepreßtem Papier unter die aus Karton; sie wurden mit Rücksicht auf die abzuziehende Tara dort eingereiht und nicht mit Rücksicht auf den Zoll, weil dieser ein anderer ist.

Unter der durch die vorstehende Tabelle festgesetzten Tara ist das Gewicht von Zwirn, Seilen, Bindfaden, Stroh, Heu, Papier in Bänden oder in Blättern, Karton oder getheertem Papier, Sägespänen und übrigen derlei leichten äußeren und inneren Umhüllungen und Verpackungsstoffen einbegriffen.

D. Tabelle über die besondere Verzollung von Gefäßen, welche Waaren enthalten, die laut Artikel 2 des Gesetzes vom 2./14. Februar 1889 zur selbstständigen Benutzung gebraucht werden können.

Behältnisse aus Webestoffen.

1) Alle gewöhnlichen und ordinären Gefäße, welche im Artikel 7 des K. Dekretes über die Tara ꝛc. nicht aufgeführt werden.

2) Die Gefäße, welche aus Stoffen gemacht sind, die nicht nach den T.-Nrn. 157 a, 176, 203 und 332 b des Zolltarifes verzollt werden.

3) Diejenigen, welche nach dem Artikel 10 des K. Dekretes über Tara den leeren gleich geachtet werden, wenn auch Waaren enthaltend, deren Gefäße von einer besonderen Verzollung ausgenommen sind.

Gefäße aus Papier.

1) Diejenigen, die dem Ansehen nach im Ganzen oder in Theilen aus Papier der T.-Nrn. 306, 309 und 312 des Zolltarifes gemacht sind.

2) Diejenigen, welche eine besondere Benutzung und eine andere als die von Gefäßen zulassen.

3) Diejenigen, welche nach dem Artikel 10 des K. Dekretes über Tara den leeren gleich geachtet werden, wenn auch Waaren enthaltend, deren Gefäße von einer besonderen Verzollung ausgenommen sind.

Note: Hier sind die Gefäße gemeint, die im Alinea 1 dieser Rubrik aufgeführt sind.

Gefäße aus Leder.

1) Gefäße aus Leder jeder Art, die Waaren enthalten, welchen ein Tara-Abzug gewährt wird und welche dem Zoll unterliegen.

2) Ebenso diejenigen, welche zollfreie Waaren enthalten, oder solche, die der Schätzung oder der Zahl nach (Stück oder Tausend) verzollt werden.

3) Diejenigen, welche nach dem Artikel 10 des K. Dekretes über die Tara den leeren gleich geachtet werden, wenn auch Waaren enthaltend, deren Gefäße von einer besonderen Verzollung ausgenommen sind.

Gefäße aus Bein.

1) Die aus Knochen, Horn oder künstlichem Bein jeder Art gemachten, welche Waaren enthalten, denen ein Tara-Abzug gewährt wird.

2) Die nach Artikel 10 des K. Dekretes über Tara ꝛc. den leeren gleich geachteten, wenn sie eine minimale Quantität von Waaren enthalten.

Gefäße aus Pflanzenstoffen.

1) Diejenigen, welche, wenn sie leer eingeführt sind, nicht zu den T.-Nrn. 215, 216, 217 und 218 des Zolltarifes gehören und Waaren enthalten, denen ein Tara-Abzug gewährt wird.

2) Gefäße, die zu den T.-Nrn. 215, 216, 217 und 218 des Zolltarifes gehören und zollfreie Waaren oder solche, die der Zahl nach (Stück oder Tausend) oder nach Schätzung auf den Werth verzollt werden, enthalten.

3) Diejenigen, welche auch eine andere Benutzung als jene von Gefäßen zulassen.

Gefäße aus Holz.

1) Die Gefäße, welche, wenn leer eingeführt, zu den T.-Nrn. 130 a, 131, 132 und 134 des Zolltarifes gehören, wenn sie Waaren enthalten, denen ein Tara-Abzug gewährt wird.

2) Diejenigen, welche zollfreie Waaren enthalten, oder Waaren, welche nach der Zahl oder Schätzung verzollt werden (mit Ausnahme der im Artikel 7 des K. Dekretes über Tara ꝛc. aufgeführten) und entweder zu den T.-Nrn. 130 a, 131, 132 und 134 oder zu der T.-Nr. 133 gehören.

3) Die nach Artikel 10 des K. Dekretes über Tara ꝛc. den leeren gleich geachteten, wenn sie eine minimale Quantität von Waaren enthalten.

4) Diejenigen, welche auch eine andere Benutzung als jene von Gefäßen zulassen.

Gefäße aus Metall.

1) Alle Gefäße aus Kupfer, Bronze oder aus Edelmetallen.

2) Alle polirten, vergoldeten, bemalten und aus ordinären Metallen hergestellten Gefäße, wenn sie Waaren enthalten, denen ein Tara-Abzug gewährt wird.

3) Diejenigen Gefäße, welche nach obigem Alinea zollfreie Waaren enthalten, oder solche, die nach der Zahl oder nach der Schätzung auf ihren Werth verzollt werden.

4) Diejenigen, welche auch eine andere besondere Benutzung zulassen.

5) Die nach Artikel 10 des K. Dekretes über Tara den leeren gleich geachteten, wenn sie irgend welche Waaren enthalten.

6) Die aus ordinären Metallen gemachten Gefäße, welche als Kunstwerke betrachtet werden.

Gefäße aus Glas.

1) Die aus Glas oder Krystall hergestellten, welche von der besonderen Verzollung nicht ausgenommen sind und im Artikel 7 des K. Dekretes über Tara ꝛc. angeführt sind.

2) Diejenigen, welche zollfreie Waare enthalten, mit Ausnahme der im Artikel 7 des oben erwähnten K. Dekretes verzeichneten.

3) Diejenigen, welche nach dem Artikel 10 des K. Dekretes über Tara ꝛc. den leeren gleich geachtet werden, wenn auch Waaren enthaltend, deren Gefäße nicht besonders verzollt werden.

Irdene Gefäße.

1) Die Gefäße, welche (wenn sie leer eingeführt würden) den T.-Nrn. 225, 226 und 227 des Zolltarifes unterworfen sind und irgend welche Waaren enthalten, denen ein Tara-Abzug gewährt wird.

2) Die in obigem Alinea angeführten Sorten von Gefäßen, welche zollfreie Waaren oder Waaren die nach der Zahl oder Schätzung verzollt werden, enthalten und nicht laut Artikel 7 des K. Dekretes über Tara ꝛc. von der besonderen Verzollung ausgenommen sind.

3) Die nach Artikel 10 des oben angeführten K. Dekretes den leeren gleich geachteten Gefäße, wenn sie auch Waaren enthalten, deren Gefäße von der Verzollung befreit sind.

Gefäße aus Porzellan.

1) Diese Gefäße gehören, wenn leer eingeführt, zu den T.-Nrn. 227 und 228 des Zolltarifes, oder zur T.-Nr. 229, wenn sie irgend welche Waaren enthalten, denen ein Tara-Abzug gewährt wird.

2) Die in obigem Alinea angeführten Sorten von Gefäßen, welche zollfreie Waaren enthalten oder Waaren, die nach der Zahl oder Schätzung verzollt werden und von der besonderen Verzollung laut Artikel 7 des K. Dekretes über Tara ꝛc. nicht ausgenommen sind.

3) Die im Artikel 10 des oben angeführten Dekretes aufgezählten Gefäße, welche den leeren gleich geachtet werden, wenn sie Waaren enthalten, deren Gefäße zollfrei sind.

Erklärungen und Bemerkungen.

Zollfreie Gefäße, welche zollfreie Waaren enthalten, unterliegen keiner besonderen Verzollung. Obwohl Gefäße, die Waaren enthalten, welchen kein Tara-Abzug gewährt wird, nach ihrem Gewichte verzollt werden, unterliegen sie keiner besonderen Verzollung, weil sie bereits vom Zolle getroffen werden, indem sie mit ihrem Waareninhalte gewogen werden.

Gefäße, die Waaren enthalten, welche unterwegs Schaden erlitten haben, oder Gefäße, welche unterwegs beschädigt wurden, unterliegen keiner besonderen Verzollung, mit Ausnahme der aus Kupfer, Bronze und edlen Metallen gemachten. Ausgenommen von der besonderen Verzollung sind Gefäße, die Waaren enthalten, deren zollfreie Einfuhr auf Grund der Artikel 13 und 14 des Zolltarifgesetzes vom Jahre 1887 erlaubt ist.

Gefäße aus Stoffen, welche in dieser Tabelle nicht aufgeführt werden und irgendwelche Waare enthalten, unterliegen einer besonderen Verzollung, mit Ausnahme derjenigen Gefäße, welche mit der Waare zusammengewogen werden und Waaren enthalten, denen kein Tara-Abzug gewährt wird.

Holzzölle.[1])

(Handelsmuseum vom 5. September 1889.)

Nach einer Entscheidung des Griechischen Finanzministers vom 20. Juni 1889 sind „Tavole“ aus Tannen und Kiefern, deren Dicke ½ bis 1 Zoll beträgt, nach Nr. 50a des Zolltarifs mit 13,50 Drachmen pro Kubikmeter und nicht nach Tarifnummer 50b mit 13,50, bezw. vertragsmäßig mit 10 Drachmen zu verzollen, denn in diese Tarifnummer gehören nur die ausdrücklich darin aufgeführten Holzgattungen aus Tannen und Kiefern „travi e maderi“; diese aber haben nicht eine Dicke von ½ bis 1 Zoll (Venetianisch), sondern eine solche von mehr als 3 Venetianischen Zoll.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1889 Aprilheft I. S. 258 und Septemberheft I. S. 556.

Zur Erläuterung hat die Griechische Regierung ein Cirkular an die Zollämter erlassen, welchem wir Folgendes entnehmen:

Holzgattung und deren Zolleintheilung.

Nach dem Gesetze vom 2./14. Februar l. J. wird das unbearbeitete Bauholz folgendermaßen eingetheilt:

a. Tannen- (Rothtanne und Lärche mitinbegriffen) und Kiefernholz im Allgemeinen zu 13,50 Drachmen pro Kubikmeter;
b. travi und maderi aus Tanne und Kiefer im Allgemeinen Einfuhrzoll zu 13,50 Drachmen und Vertragszoll zu 10 Drachmen pro Kubikmeter;
c. Tannen- und Kieferholz rund in Stämmen, mit oder ohne Rinde zu 8 Drachmen pro Kubikmeter;
d. Eichenholz zu 21 Drachmen pro Kubikmeter;
e. Kastanien- und Ulmenholz, sowie alle anderen Holzsorten zu 19 Drachmen pro Kubikmeter.

Zu der Unterabtheilung e gehören außer Kastanien- und Ulmenholz auch andere Holzgattungen, wie Eschen-, Platanen-, Linden- und Pappelholz, wie auch die übrigen in den Alinea a, b, c, d und f der Klassen 50 bis 55 des Zolltarifes nicht enthaltenen Sorten.

Zanzibar.

Aufhebung der Blockade der festländischen Küste des Sultanats von Zanzibar.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

In Uebereinstimmung mit den von unseren betreffenden hohen Regierungen erhaltenen Befehlen und im Namen Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar erklären wir, die kommandirenden Admirale des Britischen und Deutschen Geschwaders in den Ostafrikanischen Gewässern, und der Kommandant des Italienischen Kriegsschiffes „Staffetta" hiermit, daß die Blockadeerklärung gegen Einfuhr von Kriegsbedarf und Ausfuhr von Sklaven an dieser Küste zwischen 2,10 Grad Südbreite und 10,28 Grad Südbreite, veröffentlicht in Zanzibar am 29. November 1888 und in Kraft getreten am 2. Dezember 1888, vom 1. Oktober 1889, 12 Uhr Mittags, ab außer Kraft tritt.

Zanzibar, den 29. September 1889.

Fremantle, Königlich Britischer Kontreadmiral und oberstkommandirender Admiral der Ostindischen Station.
Im Namen des Chefs des Deutschen Kreuzergeschwaders:
Valette, Korvetten-Kapitän und Kommandant S. M. S. „Carola".
Porcelli, Kommandant S. M. Aviso „Staffetta".

Oesterreich-Ungarn.

Zollbehandlung von Schraubenbolzen und -Muttern.

(Reichsgesetzblatt Nr. 129.)

Durch Verordnung vom 15. August 1889 ist die Anmerkung zum Schlagworte „Schraubenbolzen und -Muttern" des amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses vom Jahre 1887 in nachstehender Weise abgeändert worden:

Schraubenbolzen sind Bolzen, welche die am unteren Ende zum Anziehen der Mutter erforderlichen Gewindgänge aufweisen.

Dieselben sind dann nach Nummer 263 b, bezw. 263 c zu behandeln, wenn der Schaft- (Spindel-) Durchmesser an dem dem letzten Schraubengange zunächst liegenden ungeschnittenen Theile des Schaftes mehr als 14 mm beträgt. Derselben Behandlung als Schraubenmuttern unterliegen jene mit eingeschnittenen Gewinden versehenen Muttern, bei denen der Durchmesser des Schraubloches an der Anschnittstelle mehr als 14 mm beträgt.

Schraubenbolzen und Schraubenmuttern von geringerem Durchmesser unterliegen der Verzollung als Schrauben.

Bei Schrauben (Nummer 269 und 269 bis) ist die Unterscheidung nach der Stärke von 5 mm in analoger Weise zu vollziehen.

Abänderung einiger Bestimmungen über die Denaturirung des zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntweines mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel.

Der bezügliche Erlaß des Oesterreichischen Finanzministeriums vom 15. August 1889 ist im Oesterreichischen Reichsgesetzblatt Nr. 130 veröffentlicht.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

9476. Photographien auf Papier, auf Tafeln von geschnittenem Glase befestigt, unterliegen, da Glas dem Werth nach den vorherrschenden Bestandtheil bildet, entweder als Gegenstände aus geschnittenem Glase oder als Artikel, deren Hauptbestandtheil dem Werth nach Glas ist, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

9487. Toluidin, ein rohes Anilinöl, ist zollfrei.

9495. Tafelglas, gegossen, unterliegt, wenn es auch nur auf einer Seite geschliffen ist, dem Zoll auf unbelegtes, gegossenes, geschliffenes Tafelglas.

9500. Schwefelsaures Toluidin, eine Steinkohlentheerfarbe, unterliegt einem Zollsatz von 35 pCt. vom Werth.

9503. Dachfilz, eine Verfilzung von Jute, Hanf- und Leinenabfällen 2c., mit Kohlentheer 2c. getränkt, unterliegt, als nicht besonders aufgeführter Artikel, einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

9505. Lakritzenplätzchen unterliegen wie Lakritzen-Masse oder Stangen einem Zoll von 7½ Cents für das Pfund.

9532. Endloser Maschinenfilz zur Papierfabrikation oder zu Druckereizwecken unterliegt, ohne Rücksicht auf das Material, aus welchem er gefertigt ist, einem Zoll von 20 Cents für das Pfund und 30 pCt. vom Werth.

9533. Riechkissen von Seide, mit Baumwollfutter, unterliegen als Waare von Seide oder deren Hauptbestandtheil dem Werth nach Seide bildet, einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

Die New-Yorker Handelszeitung vom 14. September 1889 schreibt:

Zum Theil zugerichtete, zur Anfertigung von Handschuhen bestimmte Schaffelle sind als nicht besonders klassifizirtes Leder zum Satze von 15 pCt. vom Werth zu verzollen.

Mit Metallverzierungen versehene Damenschuhe sind, wenn erstere den Hauptwerth der letzteren bilden, als theilweise aus Metall zusammengesetzte Fabrikate mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

Brasilien.

Ausdehnung des beweglichen Zolltarifs.

Der seit dem 1. März 1889 in Kraft befindliche bewegliche Zolltarif[1]) ist durch Kaiserliche Verordnung vom 13. Juli 1889 mit Wirkung vom 16. desselben Monats auf die nachstehenden Artikel ausgedehnt worden:

Artikel des Tarifs von 1887[2]):

Zolltarif-Nr.

69. Nicht parfümirte Seifen.
130. Nicht spezifizirte Oele.
512. Hängematten jeder Art.
581. Osnabrücker Leinen (aniagem), Sackleinen und andere nicht besonders spezifizirte Gewebe aus Werggarn für Säcke und zum Verpacken.
611. Säcke aus Sackleinwand oder dergleichen.
676. Kalk in Pulver.
708. Gewöhnliche Karaffen aus ordinärem Glase, weiß, mit Stöpsel oder geschliffener Mündung (weite Oeffnung).
710. Dachziegel jeder Art.
711. Nicht klassifizirte Gegenstände:
Für den Tischgebrauch: Gläser, Kelchgläser, Flaschen, Kompottschalen, Salzfässer und Butterschalen (aus Glas Nr. 1).
Für andere Zwecke wie: Lampenglocken, Cylinder für Leuchter, Lampen und Nachtlichte, und Piano-Isolatoren (ebenfalls aus Glas Nr. 1).
1094. Zündhölzer und Zündkerzen von Holz.

Unter den Artikeln 477 und 515, welche in dem zur Verordnung vom 26. Januar 1889[1]) gehörigen Verzeichnisse bereits eingeschlossen sind, sind baumwollene und Drell-Hosenstoffe und ähnliche Gewebe, bezw. gewebte Unterhemden mitzuverstehen.

[1]) Hand. Arch. 1889 Aprilheft I. S. 263.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 733 ff.

Statistik.

Deutsches Reich.

Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten des Preußischen Staates im Jahre 1888.[1])

Uebersicht über die Bergwerksproduktion und die Gewinnung von Kochsalz (Chlornatrium) aus wässeriger Lösung im Jahre 1888.

Mineral.	Menge. Tonnen.	kg	Werth: Mark.
I. Bergwerksproduktion.			
1. Mineralkohlen und Bitumen.			
a. Steinkohlen	59 475 351	—	291 918 935
b. Braunkohlen	13 207 888	—	32 159 347
c. Graphit	—	—	—
d. Asphalt	10 747	—	101 391
e. Erdöl	2 770	—	393 762
Summe 1.	72 696 756	—	324 573 435
2. Mineralsalze.			
a. Steinsalz	188 692	341	903 655
b. Kainit	257 557	231	3 734 147
c. Andere Kalisalze	723 181	474	7 380 141
d. Bittersalze	11 152	—	87 598
e. Boracit	148	197	48 594
Summe 2.	1 180 731	243	12 154 135
3. Erze.			
a. Eisenerze	4 145 253	835	25 540 012
b. Zinkerze	666 699	737	13 727 832
c. Bleierze	143 383	497	16 096 005
d. Kupfererze	521 872	883	17 240 071
e. Silber- und Golderze	63	293	41 223
f. Zinnerze	—	—	—
g. Quecksilbererze	—	—	—
h. Kobalterze	33	135	3 967
i. Nickelerze	9	400	1 345
k. Antimonerze	—	—	—
l. Arsenikerze	1 198	—	72 390
m. Manganerze	27 307	680	613 542
n. Wismutherze	—	—	—
o. Uranerze	—	—	—
p. Wolframerze	—	—	—
q. Schwefelkies	99 305	314	746 131
r. Sonstige Vitriol- und Alaunerze	211	285	1 217
Summe 3.	5 605 338	059	74 083 735
Summe I.	79 482 825	302	410 811 305
II. Kochsalzgewinnung aus wässeriger Lösung.			
(Chlornatrium)	268 462	853	5 649 810

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 785.

Uebersicht über die Produktion der Hüttenwerke des Preußischen Staates im Jahre 1888.[1])

Produkte.	Menge. Tonnen.	kg	Werth: Mark.
Holzkohlenroheisen	22 065	437	2 787 141
Steinkohlenroheisen	3 076 691	312	140 045 091
Zusammen Roheisen	3 098 756	749	142 832 232
Zink (Blockzink)	133 280	290	43 578 005
Blei (Blockblei)	89 846	775	22 971 754
Glätte	3 208	069	804 948
Kupfer (Blockkupfer)	18 900	395	27 614 902
Schwarzkupfer	14	980	6 186
Kupferstein	977	342	341 021
	kg		
Silber	259 504,34		32 855 892
Gold	195,95		548 633
Quecksilber	—		—
	Tonnen.	kg	
Nickel	287	550	1 168 000
Blaufarbenwerksprodukte	35	773	529 500
	kg		
Kadmium	4794		22 855
	Tonnen.	kg	
Zinnsalz (Chlorzinn)	220	—	137 500
Wismuth	—	—	—
Antimon (Legirungen)	68	945	32 733
Antimonmetall	—	—	—
Mangan	13	700	40 900
Uranpräparate	—	—	—
Arsenikalien	842	225	175 758
Selen	—	—	—
Schwefel	2 270	430	237 350
Schwefelsäure	[2])298 203	010	9 448 852
Eisenvitriol	8 516	749	252 129
Kupfervitriol	1 618	399	537 009
Gemischter Vitriol	175	367	21 624
Zinkvitriol	772	034	41 668
Nickelvitriol	27	700	5 000
Farbenerden	686	550	71 077
Zusammen	3 658 723	032	284 275 528
	kg		
	264 494,29		

Anknüpfend an die vorstehenden, der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate entnommenen Angaben über die Steinkohlenförderung lassen wir nachstehend einen vom „Deutschen Reichsanzeiger" mitgetheilten Auszug aus einer Rede folgen, welche der Ministerialdirektor im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Oberberghauptmann Dr. August Huyssen, im Jahre 1888 auf dem allgemeinen Bergmannstage in Wien über die Bergverwaltung Preußens, sowie über die Entwickelung des Preußischen Bergbaues in den letzten 25 Jahren gehalten hat.

[1]) Einschließlich des 4/7 Antheiles an der Produktion der Kommunion-Unterharzischen Hütten.

[2]) Darunter 1141,121 t 100prozentige wasserfreie schweflige Säure im Werthe von 51 370 Mark.

Darnach wurden an Steinkohle gefördert im Jahre
1862: 13 Mill. t mit 67 2/3 Mill. M. Werth,
1867: 21 „ „ „ 117 1/2 „ „ „
1872: 29 „ „ „ 255 1/2 „ „ „

Während sich also — allerdings unter Hinzutritt der Steinkohlenwerke in den neuen Provinzen, die aber wenig Einfluß auf die großen Gesammtsummen haben, — in einem Jahrzehnt die Förderung reichlich verdoppelte, wurde der Gesammtwerth derselben fast vervierfacht, der durchschnittliche Verkaufspreis also nahezu verdoppelt. Der Goldregen ergoß sich in vollen Strömen über die Bergwerksbesitzer. Aber der Rückschlag trat schon bald, und leider für lange Zeit ein, wie folgende Zahlen beweisen. Man förderte
1877: 33 2/3 Mill. t mit 186 2/3 Mill. M. Werth,
1882: 47 „ „ „ 232 3/4 „ „ „
1887: 54 1/2 „ „ „ 264 „ „ „
1888: 59 1/2 „ „ „ 292 „ „ „

Während sich also in den 16 Jahren seit 1872 die Förderung nochmals verdoppelt hat, ist der ganze Erlös für dieselbe nicht wesentlich gewachsen und die Preise von 1888 (4,90 M.) stehen unter denjenigen von 1862 (5,2 M.).

Diese ungünstige Entwicklung des Bergbaues hat, besonders im Ruhrbezirk, wie Huyssen ausführt, ihren Grund darin, daß zu viele Werke betrieben werden. Der Saarbrücker Bergbau, dessen natürliche Grundlage bei Weitem nicht so reich ist, wie diejenige des Ruhrgebietes, hat trotz der niedrigen Kohlenpreise immer noch recht gute Ausbeuten gegeben und die vom Staat in die Anlagen gesteckten Kapitalien ununterbrochen sehr reichlich verzinst und amortisirt. Im Ruhrbezirk aber verleiteten die hohen Kohlenpreise des Anfangs der siebziger Jahre dazu, eine übergroße Zahl neuer kostspieliger Anlagen zu machen. Diese Anlagen waren überdies in Folge der sich durch diese große Thätigkeit natürlicherweise steigernden Arbeiterlöhne und Materialienpreise und in Folge eines aus dem damaligen Geldüberfluß hervorgegangenen, beim Bergbau sehr übel angebrachten Luxus in den Anlagen recht theuer. Die fertiggestellten Bergwerksanlagen mußten fördern und natürlich auch verkaufen. Gleichzeitig wurden die alten Anlagen nach Möglichkeit erweitert, um in höherem Maße aus den hohen Kohlenpreisen Gewinn zu ziehen. Es entstand ein wahrer Wetteifer im Angebot der Kohlen zu immer billigeren Preisen, und diese mußten nun wohl unaufhaltsam sinken. Dazu trat der Umstand, daß die heimische Eisenindustrie die bis 1872 und 1873 so unmäßig hinaufgeschraubte Höhe der Kohlenpreise nicht ertragen konnte und in deren Folge zu kränkeln anfing. Da hieraus nothwendige Einschränkungen im Betriebe der Eisenwerke hervorgingen, so stockte der Absatz der Kohlen an diese ihre Hauptabnehmer. Während der Nothlage des Bergbaues blieben inzwischen die Arbeiterlöhne auf der Höhe stehen, welche sie durch die umfangreiche Nachfrage nach Arbeitskräften erreicht hatten; in diesem Hauptfaktor der Selbstkosten konnte keine Minderung eintreten; im Gegentheil wuchs noch die Ausgabe für Arbeitskräfte deshalb, weil die in großer Zahl neu angenommenen, zum Theil von weither herangezogenen Arbeiter nicht so geschickt und deshalb nicht so leistungsfähig sein konnten, als der alte tüchtige einheimische Bergmannsstamm.

Der Anfang allen Uebels lag demnach in der übermäßig hohen Preisstellung für die Steinkohlen im Anfang der siebziger Jahre.

Der unausbleibliche Rückschlag wäre nun sicherlich weniger jäh gewesen und der ihm folgende Nothstand niemals so arg geworden, wenn die Bergwerksbesitzer in den guten Zeiten wenigstens von ihren großen Ausbeuten Rücklagen gemacht hätten. Die Bergbau-Aktiengesellschaften sind von der Nothlage viel weniger betroffen

worden, als die Gewerkschaften und einzelne Gewerke, und dies nur deshalb, weil sie nach Gesetz und Statuten zur Anlegung von Reservefonds gezwungen waren und bei solider Verwaltung auch über das vorgeschriebene Maß hinaus Reserven, Rücklagen gemacht und Abschreibungen vorgenommen haben. Wohl bei keinem Betriebe ist die Nothwendigkeit, von den Reinerträgen Rücklagen zu machen, so groß wie beim Bergbau, nicht bloß wegen der unglücklichen Zufälle, die jedes Bergwerk treffen können, und wegen des Wechsels der allgemeinen Lage und der Handelsverhältnisse, sondern namentlich auch, weil der Bergwerksbetrieb seinen Gegenstand allmählich völlig aufzehrt. Man darf eben nur einen mäßigen Theil des Reinertrages aus einem Bergwerk als Rente betrachten. Die Mittel, in Zukunft solchen Nothlagen vorzubeugen, liegen also ganz in den Händen der Bergwerksbesitzer und heißen:

1) Maßhalten bei der Festsetzung der Produktenpreise.

2) Reichliche Rücklagen in guten Zeiten.

3) Vor neuen Anlagen die sorgfältige Ueberlegung, ob sich für die Förderung derselben auch ein genügender Markt finden wird.

Durch die Vernachlässigung dieser Lebensregeln des Bergbaues trat die Nothlage in dem Ruhrdistrikt ein, obschon gerade dieser besonders gut mit Eisenbahnverbindungen versehen war und weiter versehen wurde. Alle übrigen Kohlendistrikte, namentlich in den westlichen Provinzen, wurden bei der durch die Eisenbahnen so sehr begünstigten allgemeinen Konkurrenz auf dem Kohlenmarkte mehr oder weniger in Mitleidenschaft gezogen.

Die Zahl der im ganzen Staate betriebenen Steinkohlengruben, welche im Jahre 1862 434 betrug, verminderte sich bei der vorhin angegebenen ansehnlichen Steigerung der Förderung trotz des Hinzutritts der Werke in den neuen Provinzen durch zweckmäßige Konzentrirung bis auf 426 im Jahre 1867, wuchs dann aber in Folge der erwähnten vielen neuen Anlagen innerhalb der folgenden fünf Jahre genau um ein halbes Hundert, also auf 476 Werke (1872). Von da ab verminderte sich die Anzahl der betriebenen Steinkohlenwerke stetig bis auf 357 im Jahre 1887. Die Durchschnittsförderung der einzelnen Gruben nahm dabei sehr zu, was auf die Selbstkosten natürlich günstig einwirkt.

Zugleich hat dieser Umstand es möglich gemacht, in den letzten 15 Jahren die außerordentlich große Mehrförderung mittelst einer nur mäßigen Verstärkung der Arbeiterzahl zu bewältigen. Nachdem diese seit 1862 bis 1872 von 69 468 auf 140 544 gewachsen, also in einem Jahrzehnt mehr als verdoppelt war, genügte bis 1888 eine allmähliche Vermehrung auf 198 222. Schon die zuletzt angegebenen Zahlen weisen nunmehr auf gesundere Zustände hin.

Rußland.

Der auswärtige Handel im ersten Halbjahr 1889.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung — 29. August [10. September] 1889.)

In den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres erreichte die Waarenausfuhr über die Europäische Grenze, mit Einschluß der Schwarzmeergrenze des Kaukasus, sowie auch Finlands einen Werth von 349 896 000 Rubel gegen 374 189 000 Rubel im ersten Halbjahr 1888, was für das laufende Jahr eine Verringerung des Ausfuhrwerths von 6,5 pCt. oder 24 293 000 Rubel ergiebt.

Die Ausfuhr Russischer Waaren gestaltete sich nach den Hauptgattungen derselben im ersten Halbjahr 1889 und 1888 in folgender Weise:

	Lebensmittel.	Rohstoffe und Halbfabrikate.	Vieh.	Fabrikate.	Insgesammt.
		In Tausend Rubel:			
1889:	205 822	124 849	6 022	13 203	339 896
1888:	232 299	119 306	6 361	16 223	374 189

Aus obiger Tabelle geht hervor, daß die Lebensmittel-Ausfuhr sich im Jahre 1889 gegen 1888 um 26 477 000 Rubel verringert hat, und zwar entfällt der größte Theil der Verringerung auf die Getreideausfuhr, da der Export von Gerste, Hafer, Weizen und Mais ganz besonders zurückgegangen ist. In der Berichtsperiode des laufenden Jahres wurden im Ganzen 223 689 00 Pud im Werthbetrage von 179 218 000 Rubel ausgeführt gegen 253 379 000 Pud im Werthbetrage von 206 217 000 Rubel im Jahre 1888. Unter den Lebensmitteln hat sich ferner die Eierausfuhr verringert und zwar ist sie von 379 Millionen Stück und 6,5 Millionen Rubel im Jahre 1888 auf 302 Millionen Stück und 4,9 Millionen Rubel im laufenden Jahre hinuntergegangen. Die Spiritusausfuhr ist gleichfalls bedeutend zurückgegangen, von 5,14 Millionen Rubel im Jahre 1888 auf 2,93 Millionen Rubel im Jahre 1889.

Eine Steigerung der Ausfuhr machte sich auf folgende Lebensmittel bemerkbar: Raffinadezucker von 6,799 Millionen Rubel im Jahre 1888 auf 11,256 Millionen Rubel im Jahre 1899, Butter von 1,83 Millionen Rubel auf 2,06 Millionen Rubel und Kartoffeln.

Die Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten hat gegen das Vorjahr eine Steigerung von 4,7 pCt. oder 5½ Millionen Rubel aufzuweisen.

Was die Einfuhr ausländischer Waaren nach Rußland betrifft, so erreichte dieselbe im ersten Halbjahr 1889 eine Werthziffer von 199 718 000 Rubel gegen 152 960 000 Rubel im Jahre 1888. Demnach hat der Import des laufenden Jahres gegen 1888 eine Steigerung von 30,6 pCt. oder 46 758 000 Rubel erfahren.

Die Einfuhr ausländischer Waaren gestaltete sich nach den Hauptgattungen im ersten Halbjahre 1889 und 1888 folgendermaßen:

	Lebensmittel.	Rohstoffe und Halbfabrikate.	Vieh.	Fabrikate.	Insgesammt.
		In Tausend Rubel:			
1889:	22 283	136 742	539	40 154	199 718
1888:	17 698	105 904	361	28 997	152 960

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß die Steigerung der Einfuhr sich auf alle Waarengattungen erstreckte, ganz besonders machte sie sich indessen bei den Rohstoffen und Halbfabrikaten und den Fabrikaten geltend, bedingt wurde sie durch die gesteigerte Zufuhr nachstehender Waaren: Rohbaumwolle für 54 590 000 Rubel gegen 41 834 000 Rubel im Jahre 1888, Leder für 4 062 000 Rubel gegen 2 359 000 Rubel, Seide für 4 839 000 Rubel gegen 4 588 000 Rubel, Wolle für 12 839 000 Rubel gegen 9 329 000 Rubel, Baumwollengarn für 5 326 000 Rubel gegen 4 416 000 Rubel, Steinkohle und Koks für 5 971 000 Rubel gegen 3 949 000 Rubel, Gußeisen für 1 544 000 Rubel gegen 319 000 Rubel, diverses Eisen für 5 077 000 Rubel gegen 2 934 000 Rubel, unbearbeitetes Metall für 12 588 000 Rubel gegen 7 278 000 Rubel, Indigo für 4 659 000 Rubel gegen 4 312 000 Rubel, Olivenöl für 3 072 000 Rubel gegen 1 604 000 Rubel und Kokos- und Palmöl für 685 000 Rubel gegen 254 000 Rubel.

Was den Edelmetallverkehr anlangt, so wurden im ersten Halbjahr 1889 eingeführt Gold und Silber in Münzen und Barren für 7 123 000 Rubel (gegen 3 325 000 Rubel im Jahre 1888). Ausgeführt wurden dagegen Gold und Silber in Münzen und Barren für nur 4 338 000 Rubel (gegen 33 776 000 Rubel im Jahre 1888).

Uruguay.

Der Außenhandel im Jahre 1888.

(Handelsmuseum vom 5. September 1889.)

Während der letzten 5 Jahre hat sich der Außenhandel von Uruguay in nachfolgender Weise entwickelt:

	Einfuhr. Pesos.	Ausfuhr. Pesos.	Zusammen. Pesos.
1884	24 550 704	24 759 485	49 209 559
1885	25 275 476	25 253 036	50 528 512
1886	20 194 655	23 811 986	44 006 641
1887	24 615 944	18 671 966	43 287 940
1888	29 477 448	28 008 254	57 485 702

Nach einzelnen Ländern gruppirte sich der Außenhandel von Uruguay im Jahre 1888 folgendermaßen:

	Einfuhr. Pesos.	Ausfuhr. Pesos.
Großbritannien	9 526 744	5 088 208
Frankreich	4 531 988	4 557 908
Deutschland	3 042 014	1 242 680
Brasilien	2 623 939	5 432 002
Italien	2 400 466	369 081
Spanien	2 209 030	230 357
Belgien	1 594 266	3 429 743
Vereinigte Staaten von Amerika	1 584 908	3 326 999
Argentinien	763 347	2 056 848
Cuba	189 954	632 100
Paraguay	130 953	1 673
Chile	119 819	387 293
Niederlande	27 985	—
Portugal	23 378	291 172
Andere Länder	708 625	1 971 182

Auf die einzelnen Artikel vertheilte sich die Ausfuhr der Republik in nachstehender Weise:

	1888. Pesos.	1887. Pesos.
Lebendes Vieh	853 640	799 649
Produkte der Viehzucht und des Saladerobetriebes	24 221 069	16 501 265
Ackerbauprodukte	1 722 629	712 374
Andere Produkte	1 090 954	579 598
Artikel für den Konsum von Schiffen	119 962	79 110
Zusammen	28 008 254	18 671 996

Italien.

Die Produktion von Branntwein, Bier und Zucker in den Betriebsjahren 1887/88 und 1888/89.

Branntwein I. Kategorie.

	Zahl der vorhandenen Fabriken.	Zahl der Fabriken in Betrieb.	Menge des erzeugten Spiritus hl.
Betriebsjahr 1888/89	25	13	50 552
„ 1887/88	29	21	191 063
Unterschied für 1888/89	— 4	— 8	— 140 511

Branntwein II. Kategorie.

	Fabriken mit industriellem Charakter. Bestehende Fabriken.	Fabriken in Betrieb.	Menge des erzeugten Spiritus hl.
Betriebsjahr 1888/89	3045	844	91 938
„ 1887/88	2910	1221	94 779
Unterschied für 1888/89	+ 135	— 377	— 2841

	Fabriken ohne industriellen Charakter. Bestehende Fabriken.	Fabriken in Betrieb.	Menge des erzeugten Spiritus hl.
Betriebsjahr 1888/89	6543	893	1318
„ 1887/88	6655	801	2054
Unterschied für 1888/89	— 112	+ 92	— 736

Bier.

	Bestehende Fabriken.	Fabriken in Betrieb.	Menge des erzeugten Bieres hl.
Betriebsjahr 1888/89	148	138	105 473
„ 1887/88	146	140	121 341
Unterschied für 1888/89	+ 2	— 2	— 15 868

Zucker.

	Bestehende Fabriken.	Fabriken in Betrieb.	Menge des erzeugten Zuckers. I. Klasse. metr. Ctr.	II. Klasse. metr. Ctr.
Betriebsjahr 1888/89	7	2	—	4473
„ 1887/88	6	2	89	1746
Unterschied für 1888/89	+ 1	—	— 89	+ 2727

Die Steuergefälle weisen bei Branntwein und Bier gegenüber dem Vorjahre einen Ausfall auf; derselbe beträgt bei Branntwein I. Kategorie 14 737 550 Lire, bei Branntwein II. Kategorie 483 186 Lire, und bei Bier 93 490 Lire. Die Zuckersteuer hat dagegen im letzten Betriebsjahre ein Mehr von 168 203 Lire ergeben.

Oesterreich-Ungarn.

Entwickelung der Seiden-Industrie Ungarns in den Jahren 1879 bis 1888.[1])

(Mittheilungen des K. Ungarischen Handelsministeriums, Jahrgang 1889, VIII. Heft.)

Die Entwickelung der Seiden-Industrie Ungarns war in den Jahren 1879 bis 1888 folgende:

Jahr.	Anzahl der Gemeinden u. Pußten, in welchen die Seidenzucht betrieben wird.	Menge des ausgetheilten Zellen-Grains. g.	Menge der im ganzen Lande erzeugten Seiden-Galetten. kg.	Durchschnittliche Menge der nach einer Unci Zellen-Grains erzeugten Seiden-Galetten. kg.	dk.	Bezahlter Einlösungspreis für Seiden-Galetten im ganzen Lande. Gulden.
1879	—	—	2 507	—	—	2 809,89
1880	71	12 000	10 131,710	21	10	11 062,66
1881	423	53 000	41 537,040	19	59	41 816,72
1882	433	49 216	24 445,870	12	41	26 197,11
1883	463	104 583	72 142,860	17	24	78 185,11
1884	557	161 041	122 133,010	19	5	130 370,58
1885	751	213 085	176 337,540	20	67	189 503,39
1886	881	290 220	257 649,940	22	21	271 877,24
1887	1048	373 225	451 511,270	30	24	474 650,42
1888	1389	607 863	703 488,210	28	93	724 260,61
Zus.	6016	1 864 233	1 859 377,450	24	93	1 947 923,84

[1]) Wegen des Jahres 1887 s. Hand. Arch. 1888 II. S. 322.

Ergebnisse der Verzehrungssteuer in den im Reichsrath vertretenen Ländern im Jahre 1888.

(Nach der Austria 1889, VIII. Heft.)

Die Zahl der in der Gesammtmonarchie im Betriebe gestandenen Brauereien betrug 1942, sie verminderte sich gegen das Vorjahr um 20. In Bosnien und der Herzegowina standen 8 Brauereien im Betriebe. Die Biererzeugung erreichte in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf dem „offenen Lande" 11 633 740 hl und in den „geschlossenen Städten" 986 825 hl; in den Ländern der Ungarischen Krone, wo eine Ausscheidung nach der Erzeugung auf dem „offenen Lande" und in den „geschlossenen Städten" nicht stattgefunden hat, 521 864 hl, zusammen 13 142 429 hl; dieselbe ist gegenüber dem Ergebnisse in der Erzeugungsperiode 1886/87 mit 13 348 533 hl um 206 104 hl gesunken.

In Bosnien und der Herzegowina wurden in der Erzeugungsperiode 1887/88 im Ganzen 15 726 hl Bier erzeugt, somit gegenüber dem Ergebnisse in der Betriebsperiode 1886/87 mit 11 130 hl mehr um 4596 hl. Die Einfuhr über die Zollgrenze von Oesterreich-Ungarn ist mit 37 595 hl ausgewiesen. Die Ausfuhr gegen Steuerrückvergütung erreichte in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 243 017 hl, in den Ländern der Ungarischen Krone 4003 hl und in Bosnien und der Herzegowina 458 hl. An Steuerrestitutionen für ausgeführtes Bier wurde im Jahre 1888 wirklich gezahlt: in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 429 010 Gulden, in den Ländern der Ungarischen Krone 8353 Gulden und in Bosnien und der Herzegowina 364 Gulden.

Während der Brenncampagne 1887/88, das ist vom 1. September 1887 bis Ende August 1888, wurde an Branntweinsteuer vorgeschrieben:

	In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.	Ungarn mit Siebenbürgen, dann Kroatien u. Slavonien.	In der Militärgrenze.	Zusammen.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
	9 667 632	9 149 246	85 452	18 902 330
Dagegen in der Erzeugungsperiode 1886/87	9 369 340	9 846 393	52 958	19 268 691

In Bosnien und der Herzegowina wurden in der Erzeugungsperiode 1887/88 im Ganzen 91 822 Gulden an Branntweinsteuer vorgeschrieben; dieselbe ist gegenüber dem Ergebnisse der Betriebsperiode 1886/87 um 30 328 Gulden gestiegen. Die im Jahre 1888 wirklich gezahlten Steuerrestitutionen für aus Oesterreich-Ungarn ausgeführten Branntwein betragen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 273 077 Gulden, in den Ländern der Ungarischen Krone 67 276 Gulden.

Die Zahl der Fabriken, welche Zucker aus inländischen Stoffen erzeugten, betrug:

Erzeugungsperiode.	Zahl der Fabriken.
1850/51	100
1860/61	125
1870/71	215
1880/81	227
1881/82	230
1882/83	232

Erzeugungsperiode.	Zahl der Fabriken.
1883/84	230
1884/85	229
1885/86	212
1886/87	217
1887/88	203

Zur Versteuerung wurden folgende Rübenmengen angemeldet:

Erzeugungsperiode.	Rübenmenge. Metercentner.
1850/51	2 747 179 frische,
1860/61	7 705 638 „ 312 380 trockene,
1870/71	18 505 676 frische 6 499 trockene,
1880/81	47 308 640 frische,
1881/82	46 279 072 „ 168 trockene,
1882/83	51 911 028 „
1883/84	44 835 779 „
1884/85	46 092 626 „
1885/86	28 453 837 „
1886/87	45 589 629 „
1887/88	35 226 999 „

Von den in der letzten Erzeugungsperiode in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angemeldeten 33 137 929 metr. Ctr. frischen Rüben wurden aus Anlaß von Betriebsunterbrechungen eigentlich nur 30 421 382 metr. Ctr. frische Rüben, und in den Ländern der Ungarischen Krone von den angemeldeten 2 089 070 metr. Ctr. nur 1 841 880 metr. Ctr. frische Rüben der Versteuerung unterzogen. Die Verbrauchsabgabe von Zucker aus inländischen Stoffen überhaupt, welche im Jahre 1850 nur 153 377 Gulden Oesterr. Währung erreichte, betrug:

In der Erzeugungsperiode.	Nach der Vorschreibung.	Nach Abschlag der Steuerabschreibungen für Betriebsunterbrechungen.
	Gulden.	Gulden.
1866/67	9 155 935	7 886 940
1870/71	13 556 039	11 650 865
1871/72	11 783 409	9 962 730
1872/73	14 931 339	12 674 894
1873/74	11 825 797	10 072 149
1874/75	8 540 707	7 190 361
1875/76	11 034 124	9 439 390
1876/77	12 576 958	10 870 823
1877/78	19 211 039	16 677 581
1878/79	22 577 134	20 650 094
1879/80	21 151400	19 164 634
1880/81	37 846 912	35 276 783
1881/82	37 023 929	34 375 531
1882/83	41 528 823	39 090 563
1883/84	35 868 624	33 476 543
1884/85	36 874 101	34 721 520
1885/86	22 763 069	20 920 812
1886/87	36 471 703	34 296 700
1887/88	28 181 599	25 810 610

Für den über die Zolllinie ausgeführten Zucker wurden im Jahre 1888 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 20 673 428 Gulden und in den Ländern der Ungarischen Krone 232 358 Gulden restituirt.

Die Gebühren-Rückvergütung betrug bis 31. Juli 1888 für Zucker unter 92 bis mindestens 88 pCt. Polarisation 8 Gulden 40 Kreuzer, für Zucker unter 99½ bis mindestens 92 pCt. Polarisation 9 Gulden 40 Kreuzer und für Zucker von mindestens 99½ pCt. Polarisation 11 Gulden 55 Kreuzer für jeden Metercentner netto. Vom 1. August 1888 angefangen, beträgt die Ausfuhrbonifikation für Zucker unter 93 bis mindestens 88 pCt. Polarisation 1 Gulden 50 Kreuzer, für Zucker unter 99,5 bis mindestens 93 pCt. Polarisation 1 Gulden 60 Kreuzer und für Zucker von mindestens 99,5 pCt. Polarisation 2 Gulden 30 Kreuzer (für 100 kg netto).

Frankreich.

Der Außenhandel Französisch-Hinterindiens im Jahre 1888.

(Nach dem „Journal officiel“ vom 25. August 1889.)

Der Waaren-Außenhandel des Hinterindischen Zollvereins bezifferte sich für das Jahr 1888 auf 139 907 458,40 Franken, und zwar in der Einfuhr auf 68 079 305,32 Franken, und in der Ausfuhr auf 71 828 153,08 Franken.

Für 1887 waren die bezüglichen Zahlen:

Gesammthandel	146 903 780,30	Franken, und zwar:
Einfuhr	84 048 071,35	„
Ausfuhr	62 855 708,95	„

Für das Jahr 1888 ergiebt sich mithin gegen das Jahr 1887 ein Rückgang im Gesammthandel von 6 996 322 Franken, welcher auf einer Verminderung der Einfuhr um 15 968 766 Franken und auf einer Zunahme der Ausfuhr um 8 972 444 Franken beruht.

Die Einfuhr ist in Cochinchina[1]) um 8 450 000 Franken, in Tonkin[2]) um 7 518 000 Franken gesunken.

Die Ausfuhr ist in Cochinchina um 6 866 000 Franken und in Tonkin um 2 106 000 Franken gestiegen.

An dem Gesammthandel war Frankreich im Jahre 1887 mit 15 Millionen Franken oder 11½ pCt. betheiligt, im Jahre 1888 dagegen mit 18 Millionen oder 15 pCt.

Die Zunahme der Einfuhr aus Frankreich bezifferte sich im Jahre 1888 auf 2 343 000 Franken, diejenige der Ausfuhr nach Frankreich auf 812 000 Franken.

Ausgeführt wurde nach Frankreich überhaupt nur für 2 177 000 Franken, davon für 1 971 000 Franken aus Cochinchina und für 206 000 Franken aus Annam und Tonkin.

Im Verkehr mit dem Auslande entfallen von der Einfuhr 9/10 auf Hongkong und Singapore, ebenso richtet sich die Ausfuhr zum größten Theil nach Hongkong und China, und mit einem geringen Antheil nach Singapore und Java, Manila und den Philippinen.

Der Handel mit dem Auslande wird fast gänzlich durch fremde Schiffe vermittelt. In die Häfen von Saigon, Quinhu, Turane und Haiphong liefen ein:

Französische Schiffe:	
Messagerie maritimes	65
andere	69
Fremde Schiffe	1067.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1889 Juliheft I. S. 452.

[2]) Ebenda Septemberheft II. S. 601.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik der Oesterreichischen Industrie nach dem Stande vom Jahre 1885.

Dem XXXIII. Bande der in Wien erscheinenden „Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr" aus dem Statistischen Departement im k. Handelsministerium entnehmen wir folgende Hauptzusammenstellung der in dem Werke im Einzelnen behandelten gewerblichen Betriebe.

Bezeichnung der Industriegewerbe.	Zahl der Unternehmungen.	Motoren.										Arbeiter.				Produktion.
		Dampfmaschinen.		Turbinen.		Wasserräder.		Andere Motoren.		Zusammen.						Werth.
		Zahl.	Pferdekräfte.	Zahl.	Pferdekräfte.	Zahl.	Pferdekräfte.	Zahl.	Pferdekräfte.	Zahl.	Pferdekräfte.	Männer.	Frauen.	Jugendliche Hilfsarbeiter.	Zusammen.	Gulden.
I. Erzeugung von Metallen und Metallwaaren.																
Erzeugung von raffinirtem Eisen und Stahl	153	339	24 143	100	5288	518	6 689	37	541	994	36 661	14 242	273	623	15 138	32 787 100
Gewinnung von Gußwaaren durch Umguß	133	111	1 686	16	341	100	1 332	6	35	233	3 394	7 768	33	770	8 571	11 172 300
Erzeugung von Eisen- und Stahldraht	35	15	924	25	960	60	610	—	—	100	2 494	1 531	149	123	1 803	3 389 800
Erzeugung von Eisen- und Stahlblech	31	38	4 098	11	505	31	559	—	—	80	5 162	1 568	66	106	1 740	8 214 200
Erzeugung von Eisenbahnschienen, Radkränzen (Tyres) und sonstigem Eisenbahnmateriale	19	30	2 365	—	—	—	—	—	—	30	2 365	1 865	8	114	1 987	11 837 300
Erzeugung von Sensen, Sicheln und Strohmessern	128	1	8	12	312	832	3 839	—	—	845	4 159	2 515	9	133	2 657	2 902 600
Erzeugung von feuerfesten Kassen und Schränken	16	5	99	—	—	—	—	—	—	5	99	534	—	5	539	822 500
Erzeugung von Waffen und Waffenbestandtheilen	191	11	252	2	108	65	735	—	—	78	1 095	3 440	—	135	3 575	2 672 900
Erzeugung von Schmiede- und Schlosserwaaren	231	24	192	5	91	228	2 438	7	16	264	2 737	3 390	47	294	3 731	4 344 700
Erzeugung von Nägeln, Drahtstiften, Schrauben, Nieten und Drahtseilen	60	31	892	8	395	40	498	—	—	79	1 785	2 829	548	322	3 699	6 878 600
Erzeugung von Eisengeschirr	33	12	211	1	30	21	179	3	15	37	435	1 790	227	237	2 254	3 399 200
Erzeugung von eisernen Möbeln	10	4	43	—	—	—	—	2	8	6	51	311	—	36	347	550 000
Erzeugung von Kupferwaaren	28	29	862	6	148	33	463	1	2	69	1 475	896	94	60	1 050	5 417 300
Erzeugung von Bleiwaaren	12	5	116	—	—	4	28	—	—	9	144	172	178	35	385	1 120 600
Erzeugung von Zinkwaaren	14	10	606	—	—	1	30	—	—	11	636	534	70	35	639	2 603 900
Erzeugung von Messing-, Tombak-, Bronze-, Packfong-, Argentan- und dergl. Waaren	174	45	908	13	386	44	732	10	48	112	2 074	4 346	1512	507	6 365	9 017 700
Erzeugung von Lampen und anderen Spenglerwaaren	109	14	155	—	—	1	8	6	37	21	200	1 550	403	90	2 043	3 388 800
Andere Eisenindustrie	97	4	55	2	40	114	1 501	—	—	120	1 596	1 303	83	134	1 520	1 030 000
Zusammen	1474	728	37 615	201	8604	2092	19 641	72	702	3093	66 562	50 584	3700	3759	58 043	111 549 500
II. Erzeugung von Maschinen, Werkzeugen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln.																
Maschinenfabrikation	429	344	5 198	19	338	104	1 402	28	168	495	7 106	23 154	189	1507	24 850	43 046 900
Waggon- und Wagenbau	62	25	781	—	—	1	25	1	4	27	810	4 479	54	125	4 658	9 397 800
Schiffbau	40	38	935	2	120	—	—	2	8	42	1 063	4 942	88	217	5 247	4 191 100
Erzeugung von mathematischen, physikalischen, optischen, chirurgischen und dergl. Instrumenten und Apparaten	100	8	47	—	—	2	14	7	32	17	93	1 438	48	61	1 547	2 667 400
Uhrenfabrikation	56	2	10	—	—	—	—	—	—	2	10	515	—	110	625	795 500
Erzeugung von musikalischen Instrumenten	95	7	58	—	—	—	—	2	8	9	66	1 313	24	81	1 418	2 312 200
Herstellung von Beleuchtungs- und Wasserleitungsgegenständen	26	4	30	1	30	—	—	7	34	12	94	671	45	43	759	1 195 200
Zusammen	808	428	7 059	22	488	107	1 441	47	254	604	9 242	36 512	448	2144	39 104	63 606 100

Bezeichnung der Industriegewerbe.	Zahl der Unternehmungen.	Motoren.										Arbeiter.				Produktion
		Dampfmaschinen.		Turbinen.		Wasserräder.		Andere Motoren.		Zusammen.		Männer.	Frauen.	Jugendliche Hülfsarbeiter.	Zusammen.	Werth.
		Zahl.	Pferdekräfte.	Zahl.	Pferdekräfte.	Zahl.	Pferdekräfte.	Zahl.	Pferdekräfte.	Zahl.	Pferdekräfte.					Gulden.
3. Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas.																
Mechanische Bearbeitung von Steinen	73	7	168	4	180	3	67	—	—	14	415	4 417	220	206	4 843	4 085 000
Kalkbrennerei	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 700	194	44	1 938	2 286 700
Erzeugung von hydraulischem Kalk und Cement	45	21	1102	15	591	48	654	1	12	85	2 359	1 755	211	22	1 988	2 485 000
Erzeugung von Cementwaaren	16	4	122	—	—	—	—	1	8	5	130	315	86	19	420	475 500
Gypsbrennerei	16	3	51	1	6	12	54	—	—	16	111	177	6	3	186	350 000
Ziegelbrennerei	380	74	1331	1	4	—	—	7	25	82	1 360	10 516	4 753	780	16 049	7 093 700
Erzeugung von Töpferwaaren	83	12	104	—	—	3	12	2	5	17	121	1 002	101	95	1 198	1 029 900
Siderolith-, Terralith- und Terracotta-erzeugung	11	3	12	1	6	2	20	—	—	6	38	693	236	130	1 059	718 000
Fabrikation von Steingut, Steinzeug und feuerfester Thonwaare	71	45	654	2	45	27	259	2	5	76	963	2 453	673	382	3 508	2 708 400
Porzellanfabrikation	39	40	747	1	22	34	340	—	—	75	1 109	4 432	1 439	949	6 820	4 570 300
Hohl- und Tafelglaserzeugung	153	46	495	—	—	124	675	—	—	170	1 170	7 470	834	1375	9 679	8 683 300
Hohlglasraffinerie	2055	12	150	54	124	17	106	—	—	83	380	3 987	762	472	5 221	12 219 500
Spiegelglasraffinerie	27	6	183	—	—	120	631	—	—	126	814	711	307	66	1 084	2 658 900
Glasquincaillerie	2986	—	—	—	—	352	1 442	—	—	352	1 442	7 326	4 545	1993	13 864	17 150 300
Zusammen	6020	273	5119	79	978	742	4 260	13	55	1107	10 412	46 954	14 367	6536	67 857	66 514 500
4. Industrie in Holz, Bein, Kautschuk und ähnlichen Stoffen.																
Sägewerke	8478	329	7437	96	3542	8444	37 789	17	51	8886	48 819	18 016	405	296	18 717	35 793 400
Parkettenfabrikation	10	8	130	—	—	6	52	1	10	15	192	286	12	50	348	396 000
Möbeltischlerei	274	41	929	1	24	5	66	4	34	51	1 053	7 042	4 954	1228	13 224	11 370 000
Erzeugung von Drechslerwaaren	141	5	26	4	28	4	30	—	—	13	84	1 754	448	188	2 390	3 957 300
Knopffabrikation	95	25	397	3	62	11	104	6	27	45	590	3 315	2 223	535	6 073	4 879 700
Erzeugung von Kautschuk- und Guttaperchawaaren (ohne die elastischen Webe- und Wirkwaaren)	7	6	390	3	444	—	—	—	—	9	834	567	307	41	915	2 043 700
Andere Holzwaarenindustrie	3	2	30	2	20	—	—	—	—	4	50	59	86	38	183	213 400
Zusammen	9008	416	9339	109	4120	8470	38 041	28	122	9023	51 622	31 039	8 435	2376	41 850	58 653 500
5. Industrie in Leder, Fellen, Borsten, Haaren und Federn.																
Gerberei	210	76	1055	2	26	48	412	8	16	134	1 509	4 848	215	136	5 199	10 879 600
Erzeugung von gefärbtem und lackirtem Leder	32	12	107	—	—	—	—	1	3	13	110	887	147	32	1 066	3 627 400
Erzeugung von Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren	102	1	5	—	—	—	—	4	20	5	25	720	16	91	827	2 019 700
Erzeugung von Ledergalanteriewaaren	35	2	13	—	—	—	—	1	4	3	17	636	71	37	744	1 366 300
Erzeugung von Wachstuch, Ledertuch, Wachstafft 2c.	7	6	78	—	—	—	—	1	4	7	82	221	79	7	307	1 044 200
Zusammen	386	97	1258	2	26	48	412	15	47	162	1 743	7 312	528	303	8 143	27 937 200
6. Textilindustrie.																
Erzeugung von Rohseide	58	28	98	2	9	9	36	—	—	39	143	103	3 770	919	4 792	2 552 600
Seidenspinnerei	12	—	—	2	8	14	52	1	1	17	61	66	468	80	614	585 800
Spinnerei von Seidenabfällen	3	2	84	8	596	—	—	—	—	10	680	356	964	295	1 615	2 220 000
Seidenweberei	107	24	388	1	5	2	32	3	16	30	441	3 840	3 668	426	7 934	12 047 400
Streichgarnspinnerei	299	137	5279	17	478	125	1 416	—	—	279	7 173	4 374	3 213	1297	8 884	42 848 600
Kammgarnspinnerei	10	21	3642	2	88	3	135	—	—	26	3 865	1 595	2 090	387	4 072	17 097 000
Kunstwollerzeugung	10	7	188	7	185	1	40	—	—	15	413	199	345	34	578	1 136 600
Streichgarnweberei	232	169	6272	11	340	66	931	1	8	247	7 551	11 345	9 939	1295	22 579	53 377 300
Erzeugung von Kammgarn- und gemischten Stoffen, auch Schafwollwaarendruckerei	145	86	3266	8	420	9	193	11	505	114	4 384	10 224	9 267	1050	20 541	43 940 600

Bezeichnung der Industriegewerbe.	Zahl der Unternehmungen.	Motoren.										Arbeiter.				Produktion.
		Dampfmaschinen.		Turbinen.		Wasserräder.		Andere Motoren.		Zusammen.		Männer.	Frauen.	Jugendliche Hülfsarbeiter.	Zusammen.	Werth.
		Zahl.	Pferdekräfte.	Zahl.	Pferdekräfte.	Zahl.	Pferdekräfte.	Zahl.	Pferdekräfte.	Zahl.	Pferdekräfte.					Gulden.
zeugung von Teppichen, Decken und Kotzen	21	15	625	5	163	6	156	1	8	27	952	1 260	1 091	90	2 441	3 227 000
umwollspinnerei	135	148	18 658	140	13 651	57	2 611	—	—	345	34 920	10 555	11 846	2 699	25 100	54 269 200
umwollabfallspinnerei	57	30	747	5	246	51	601	—	—	86	1 594	892	776	347	2 015	3 680 300
umwollweberei	441	217	9 658	44	1 959	46	785	1	10	308	12 412	32 546	30 830	5 195	68 571	79 539 900
achsspinnerei	43	62	8 238	37	3 417	4	155	—	—	103	11 810	6 453	10 153	1 673	18 279	24 128 400
nenzwirnerzeugung	10	6	243	2	128	4	59	—	—	12	430	530	1 065	257	1 852	1 323 900
nenweberei	132	42	1 420	6	169	16	257	2	10	66	1 856	13 803	4 159	1 657	19 619	18 091 300
nfindustrie (Hanfspinnerei, Seiler-waarenerzeugung, Bindfadenfabrikation 2c.)	18	11	816	1	150	10	762	2	18	24	1 746	749	725	130	1 604	2 561 400
temanufaktur	19	18	2 126	2	60	2	210	1	5	23	2 401	1 038	1 865	364	3 267	4 943 400
umwolldruckerei	49	169	2 239	7	280	7	90	3	9	186	2 618	3 971	1 871	264	6 106	1) 16 850 000
ebereien	178	169	1 454	3	46	6	49	4	6	182	1 555	4 047	695	210	4 952	1) 9 670 000
preturanstalten (Bleicherei, Appretur im engeren Sinne, Tuchschererei, Walkerei 2c.)	223	168	3 140	8	439	90	996	3	8	269	4 583	4 769	2 280	296	7 345	1) 10 475 000
ndfabrikation	42	13	174	—	—	9	163	2	4	24	341	1 570	1 709	153	3 432	4 537 000
rk- und Strickwaarenerzeugung	81	20	284	—	—	12	140	—	—	32	424	1 730	2 794	485	5 009	5 220 000
schinenstickerei	23	3	9	—	—	—	—	1	2	4	11	639	1 196	411	2 246	1 234 600
zeugung von Vorhängen, Spitzen und Tullanglais (Bobbinet)	13	5	127	1	58	3	77	—	—	9	262	593	1 429	64	2 086	1 664 600
samentierwaaren-Erzeugung, auch Erzeugung von Schnüren und Börteln, Dochten und Gummiwebwaaren	109	24	315	3	101	10	80	3	12	40	508	1 188	1 811	219	3 218	4 567 800
zeugung von Tapezierer- und Bettwaaren	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	466	267	55	788	3 396 100
Zusammen	2 546	1594	69 490	322	22 996	562	10 026	39	622	2 517	103 134	118 901	110 286	20 352	249 539	425 185 800
. Bekleidungs- und Putzwaaren-industrie.																
äschewaarenfabrikation	234	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	228	5 326	478	6 032	7 190 000
zeugung von Männerkleidern	550	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 999	191	756	9 946	14 302 200
zeugung von Damenkleidern und Putzwaaren	138	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	565	1 205	146	1 916	4 289 900
lzwaarenfabrikation	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	207	61	27	295	1 196 200
brikation von Kravatten und anderen Herrenmodewaaren	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	316	13	337	542 000
brikation von Handschuhen	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	821	1 975	194	2 990	3 258 200
huhwaarenfabrikation	343	4	84	—	—	—	—	5	50	9	134	8 135	1 912	439	10 486	12 564 600
brikation von Hutstoffen, Filz- und Seidenhüten	140	14	565	1	30	7	71	5	11	27	677	2 017	1 277	216	3 510	4 580 400
brikation von Strohgeflechten und Strohhüten	39	1	7	—	—	—	—	1	4	2	11	344	1 118	41	1 503	1 371 400
brikation von Orientalischen Kappen (Fez)	10	12	328	2	123	10	161	1	18	25	630	1 044	1 417	80	2 541	2 602 200
zeugung künstlicher Blumen und Schmuckfedern	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	571	75	666	1 030 000
zeugung von Sonnen- und Regenschirmen	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	167	515	47	729	1 647 100
Zusammen	1 689	31	984	3	153	17	232	12	83	63	1 452	22 555	15 884	2 512	40 951	54 574 200
8. Papierindustrie.																
zeugung von Papierstoff	112	18	893	122	10 977	35	1 820	—	—	175	13 690	2 870	626	75	3 571	5 823 000
pierfabrikation	193	231	6 991	245	15 576	151	1 953	—	—	627	24 520	8 735	6 177	690	15 602	26 294 800
brikation von Buntpapier und Papiertapeten	14	5	95	—	—	—	—	1	8	6	103	214	314	111	639	987 700
zeugung von Spielkarten	10	2	30	—	—	—	—	—	—	2	30	164	253	69	486	409 900
zeugung von Buchbinderwaaren	59	2	6	—	—	—	—	6	19	8	25	861	681	177	1 719	1 950 500
Zusammen	388	258	8 015	367	26 553	186	3 773	7	27	818	38 368	12 844	8 051	1 122	22 017	35 465 900

1) Annähernd angenommen.

Bezeichnung der Industriegewerbe.	Zahl der Unternehmungen.	Motoren.										Arbeiter.				Produktio	
		Dampfmaschinen.		Turbinen.		Wasserräder.		Andere Motoren.		Zusammen.						Werth.	
		Zahl.	Pferdekräfte.	Zahl.	Pferdekräfte.	Zahl.	Pferdekräfte.	Zahl.	Pferdekräfte.	Zahl.	Pferdekräfte.	Männer.	Frauen.	Jugendliche Hülfsarbeiter.	Zusammen.		Gulden.
9. Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln.																	
Mühlen	24 583	407	11 357	341	6 589	42 593	169 318	295	809	43 636	188 073	34 232	972	2 111	37 315	252 697	0
Erzeugung von Brot, Luxusgebäck und Schiffszwieback	1 359	13	104	—	—	—	—	2	5	15	109	5 674	43	717	6 434	31 812	0
Teigwaarenfabrikation	15	8	119	2	26	1	4	1	2	12	151	102	65	30	197	750	0
Malzfabrikation	99	56	479	3	21	4	28	5	13	68	541	1 580	95	6	1 681	11 975	7
Preßhefeerzeugung	32	43	842	—	—	5	46	1	10	49	898	870	26	—	896	4 067	1
Erzeugung von rohem und raffinirtem Zucker	210	2511	31 220	3	225	8	75	9	40	2 531	31 560	48 861	14 245	2 655	65 761	162 544	1
Erzeugung von Kartoffelsyrup	8	7	61	—	—	3	20	—	—	10	81	93	2	—	95	354	5
Erzeugung von Chokolade und Kanditen	56	23	177	2	25	2	10	3	12	30	224	485	759	103	1 347	2 686	4
Erzeugung von Kaffeesurrogaten	85	43	531	—	—	18	170	5	21	66	722	1 136	1 140	90	2 366	5 267	0
Zuckerbäckerei	161	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	534	228	136	898	1 760	8
Bierbrauerei	1 684	392	4 548	5	42	30	185	94	252	521	5 027	17 185	375	480	18 040	106 640	0
Branntweinbrennerei	33 246	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	[1]	[2]43 000	[2] 2 000	[2] 100	[2]45100	[2] 22 340	0
Spiritusraffinerie	57	52	409	1	40	—	—	—	—	53	449	814	49	4	867	14 737	0
Erzeugung von versüßten geistigen Getränken, als: Liköre, Rosoglio, Punschessenz, Arrak, Rum ꝛc.	412	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900	136	19	1 055	6 222	7
Erzeugung von moussirenden Getränken	118	11	37	—	—	—	—	30	65	41	102	401	102	12	515	1 048	5
Erzeugung von Essig und Essigsprit	104	3	11	—	—	—	—	1	4	4	15	320	1	—	321	1 265	0
Erzeugung von Tabak u. Tabakfabrikaten	28	16	405	—	—	4	75	1	4	21	484	3 017	25 139	3 092	31 248	30 000	0
Zusammen	62 257	3585	50 300	357	6 968	42 668	169 931	447	1237	47 057	228 436	159 204	45 377	9 555	214 136	656 167	8
10. Chemische Industrie.																	
Fabrikation von chemischen Produkten	77	225	2 071	—	—	5	28	12	35	242	2 134	4 578	380	140	5 098	14 526	2
Erzeugung von Stärke und Stärkeprodukten	44	35	500	2	44	10	102	3	10	50	656	608	202	10	820	1 799	8
Fabrikation von Theer- und Harzprodukten	45	18	192	—	—	1	2	1	1	20	195	491	13	11	515	2 413	5
Albuminerzeugung	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	14	—	45	116	8
Farbenfabrikation	87	52	635	5	94	51	442	4	18	112	1 189	1 304	461	124	1 889	4 766	9
Fabrikation von Firnissen und Lacken	40	8	93	2	20	4	24	2	5	16	142	189	37	13	239	1 242	6
Leimfabrikation	26	7	115	—	—	2	24	—	—	9	139	157	42	11	210	570	8
Erzeugung von Schießpulver	26	6	257	2	32	122	457	2	4	132	750	268	32	—	300	5 746	4
Erzeugung von Dynamit und anderen Sprengmitteln	10	4	58	—	—	21	260	—	—	25	318	153	29	—	182	791	2
Erzeugung von Zündhütchen und Patronenhülsen	5	4	120	—	—	—	—	1	2	5	122	342	410	201	953	1 445	0
Erzeugung von Zündhölzchen	54	20	244	2	16	10	45	—	—	32	305	1 499	2 340	611	4 450	2 954	7
Erzeugung von Seifen und Kerzen	249	49	409	—	—	—	—	2	10	51	419	1 341	805	45	2 191	14 351	3
Oelfabrikation	29	23	431	2	28	2	56	2	8	29	523	799	44	7	850	5 679	9
Petroleum- und Paraffinindustrie	137	96	570	—	—	—	—	4	94	100	664	10 557	246	1	10 804	14 201	1
Leuchtgaserzeugung	88	71	530	—	—	—	—	19	48	90	578	3 782	13	4	3 799	15 306	0
Fabrikation von ätherischen Oelen	31	10	46	—	—	—	—	—	—	10	46	127	18	—	145	1 376	4
Parfümeriewaarenerzeugung	23	2	12	—	—	—	—	7	29	9	41	83	217	26	326	891	7
Fabrikation von Spodium und künstlichen Düngemitteln	38	40	619	1	10	10	52	—	—	51	681	851	263	35	1 149	4 042	8
Zusammen	1 010	670	6 902	16	244	238	1 492	59	264	983	8 902	27 160	5 566	1 239	33 965	92 223	1
11. Baugewerbe.																	
Bautischlerei	74	16	390	—	—	—	—	1	8	17	398	1 746	12	88	1 846	2 627	3
Bauschlosserei	79	14	364	—	—	1	5	—	—	15	369	1 715	21	72	1 808	2 086	5
Zusammen	153	30	754	—	—	1	5	1	8	32	767	3 461	33	160	3 654	4 713	8
12. Polygraphische und Kunstgewerbe.																	
Buch- und Steindruckereien	779	85	728	—	—	—	—	62	214	147	942	9 355	2 070	1 852	13 277	18 124	7
Schriftgießerei	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	283	159	40	482	730	7
Photographie	678	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	872	82	104	1 058	2 171	6
Zusammen	1 473	85	728	—	—	—	—	62	214	147	942	10 510	2 311	1 996	14 817	21 027	0
Gesammtsumme	87 212	8195	197 563	1478	71 130	55 131	249 254	802	3635	65 606	521 582	527 036	214 986	52 054	794 076	1 617 618	4

[1]) Liegen keine Angaben vor. [2]) Annähernd geschätzt.

Allgemeines.

Gold- und Silber-Ausmünzungen in den Jahren 1887 und 1888.

(Hamburgische Börsen-Halle.)

Nach den Angaben des Dr. Ad. Soetbeer betrug die Ausprägung an Gold:

	1887. Mark.	1888. Mark.
in Großbritannien	38 174 000	40 660 000
„ Australien	99 136 000	100 340 000
„ den Vereinigten Staaten von Amerika	100 684 000	131 799 000
„ Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz	19 971 000	2 573 000
„ Deutschland	118 215 000	144 289 000
„ den Niederlanden	687 000	605 000
„ Dänemark, Norwegen und Schweden	1 688 000	—
„ Rußland	87 290 000	88 730 000
„ Oesterreich-Ungarn	11 078 000	11 401 000
„ Portugal	1 134 000	432 000
„ Japan	4 830 000	4 076 000
	482 887 000	524 905 000

Diese nachweisbar ausgeprägten Summen entsprechen für 1887 einem Goldbetrage von 173 100 kg f. Gold und für 1888 von 190 000 kg f. Gold, während bekannte annähernde summarische Schätzungen die gesammte Goldgewinnung in diesen Jahren auf je ungefähr 150 000 kg veranschlagen, so daß die Goldausmünzung die gleichzeitige neue Goldproduktion bedeutend überragen würde.

Die Silberausmünzungen betrugen:

	1887. Mark.	1888. Mark.
in Großbritannien	19 624 000	20 572 000
„ Britisch-Indien[1])	88 638 000	207 137 000
„ den Vereinigten Staaten von Amerika	147 803 000	147 133 000
„ Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz	28 945 000	4 669 000
„ Cochinchina	13 100 000	4 619 000
„ Deutschland	3 006 000	4 156 000
„ Aegypten	43 500 000	170 000
„ den Niederlanden	323 000	—
„ Dänemark, Norwegen und Schweden	573 000	557 000
„ Rußland	6 525 000	4 868 000
„ Oesterreich-Ungarn	19 006 000	22 889 000
„ Spanien	47 800 000	43 107 000
„ Portugal	4 340 000	5 052 000
„ Japan	41 871 000	44 570 000
	465 054 000	509 499 000

Wären die vorstehenden Beträge Silbermünze sämmtlich als Kurantgeld und nach dem früheren Normalverhältniß geprägt, so würde das dazu erforderliche Silberquantum auf bezw. 2 583 000 und 2 830 000 kg für Silber auskommen. Diese Annahme ist indeß etwas zu hoch, da ein Theil der Silberausprägungen Scheidemünzen umfaßt. Bringt man dies in Anrechnung, so dürfte das für die in Rede stehenden Ausmünzungen erforderlich gewesene effektive Silberquantum im Ganzen genommen um ungefähr 60 000 bis 65 000 kg geringer anzunehmen sein, der Werth des vermünzten Silbers würde aber, nach Goldwährung gerechnet, für 1887 und 1888 nur zu etwa 333 und 352 Millionen Mark anzusetzen sein.

Wie beim Golde, so entfernt sich in dem letzten Jahre auch beim Silber die nachweisbare Ausmünzung verhältnißmäßig nicht sehr weit von der geschätzten Produktion desselben. Eine Schätzung der gesammten Silberproduktion ergiebt im Durchschnitt der beiden letztverflossenen Jahre rund 3 Millionen Kilogramm.

[1]) Die Angaben über Britisch-Indien beziehen sich auf die mit dem 31. März endenden Fiskaljahre 1886/87 und 1887/88. — Der Werth der Rupie (= 10,656 g f. Silber) ist zu 1,92 Mark berechnet.

Die Weizenernte der Welt.

Das Handelsmuseum vom 29. August 1889 schreibt:

Das Pariser „Bulletin des Halles“, welches in Frankreich als zuverlässige Quelle gilt, schätzt die heurige Weizenernte der Welt folgendermaßen:

	Erzeugung. Mill. hl	Einfuhr. Mill. hl	Ausfuhr. Mill. hl
Europa.			
Frankreich	112,5	2	—
Rußland	75	—	28
Spanien	48	1	—
Oesterreich-Ungarn	50	—	—
Italien	45	7	—
Deutschland	35	8	—
England	30	50	—
Rumänien und Bulgarien	15	—	5
Europäische Türkei	12	—	1,5
Belgien	6	4,5	—
Serbien	3	—	0,8
Holland	2	4	—
Portugal	3,5	0,7	—
Griechenland	2	0,8	—
Schweden und Norwegen	2	0,5	—
Dänemark	1,5	0,5	—
Schweiz	0,8	4,0	—
Amerika.			
Vereinigte Staaten	172	—	45
Canada	12	—	3
Chile	4	—	1
Argentinien	4	—	0,7
Asien.			
Indien	85	—	8
Kleinasien	13,5	—	1
Persien	8	—	1
Syrien	4,5	—	0,5
Afrika.			
Algerien	7,5	—	1,5
Aegypten	4	—	0,8

	Erzeugung. Mill. hl	Einfuhr. Mill. hl	Ausfuhr. Mill. hl
Australien	11	—	0,5
Oder nach Welttheilen:			
Europa	443,3	83	35,3
Amerika	192	—	49,7
Asien	111	—	10,5
Afrika	11,5	—	2,3
Australien	11	—	0,5
	768,8	83	98,3

Danach wäre ein Ueberschuß der Erzeugung im Betrage von 15,3 Millionen hl zu erwarten.

Der Agronom Grandeau hat auf dem internationalen Getreide- und Mehl-Kongreß in Paris jüngst gleichfalls eine Schätzung der heurigen Weizenernte der Welt vorgelegt, welche wir in nachfolgender Tabelle wiedergeben:

Europa.

Ertrag pro ha		Mill. hl
16,6	Frankreich	100,7
8,1	Rußland	94
14,0	Spanien	61
10,8	Italien	51
14,10	Oesterreich-Ungarn	49,7
17,2	Deutschland	36,8
28,0	Großbritannien	32,9
—	Rumänien	11,9
—	Bulgarien	9,6
—	Türkei	8,5
—	Belgien	5,5
—	Portugal	3,4
—	Schweden und Norwegen	2,2
—	Griechenland	2,5
—	Niederlande	2,0
—	Dänemark	1,7
—	Serbien	1,4
—	Schweiz	0,7
		475,5

Außer Europa.

10,8	Vereinigte Staaten von Amerika	186,4
10,0	Britisch-Indien	96,3
11,0	Australien	16,5
12,3	Canada	13,2
10,6	Algerien	14,0
—	Japan	15
—	Argentinien	10
—	Chile	6
—	Aegypten	2,4
		349,8

Gesammterzeugung.

In Europa	475,5
Außer Europa	349,8
Zusammen	825,3

Die Seidenernte der Welt.

(Ebenda.)

Der „London and China Telegraph“ theilt die nachfolgende Tabelle mit, in welcher, nach Produktionsorten gesondert, die durchschnittliche Jahresernte an Seide pro 1882 bis 1889 dem schätzungsweise angegebenen Ernteertrag für die Saison 1889 bis 1890 gegenübergestellt wird. Besonders bemerkenswerth ist die darin zum Ausdruck kommende Steigerung der Japanischen Ernte um etwa 50 pCt. Die Mengen sind in Ballen zu 50 kg angegeben.

	Durchschnitt 1882 bis 1889	Schätzung für die Saison 1889 bis 1890
Frankreich	12 343	11 000
Italien	63 357	54 000
Levante	12 971	12 000
China	50 014	60 000
Canton	18,400	15 000
Japan	32 800	58 000
Bengalen	4 900	3 000
Andere Länder	4 886	5 000
Zusammen	199 671	218 000

Rußland.

Die Naphtaproduktion im Jahre 1888.[1])

Die Naphtaproduktion im Jahre 1888 war die folgende:

	Pud.
Es wurden auf die Fabriken gepumpt	153 Millionen,
in Tankschiffe (Baku) gepumpt	7 „
als Brennmaterial verwerthet	5 „
Zusammen	165 Millionen.

Von Naphtaprodukten wurden im Jahre 1888 ausgeführt:

Von Baku:	nach Rußland Pud.	ins Ausland Pud.	Zusammen. Pud.
Rohnaphta	6 723 391	417 495	7 140 886
Petroleum	23 861 078	25 319 873	49 180 951
Schmieröle	1 215 573	1 720 567	2 936 140
Rückstände	57 697 208	865 785	58 562 993
Gasolin	22 091	—	22 091
Theer	1 041	5 832	6 873
Soda-Abfälle	9 412	1 951	11 363
Naphta-Seife	6 646	—	6 646
Benzin	53 916	869	54 785
Wagenschmiere	1 682	3 093	4 775
Zusammen	89 592 038	28 335 465	117 927 503

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 II. S. 353.

Von Batum:

nach	Petroleum. Pud				Destillate. Pud			Raffinirte Schmieröle. Pud			Rohnaphta und Rückstände. Pud	Zusammen. Pud
	als Sturzgut	in Kisten	in Fässern	Zusammen.	als Sturzgut	in Fässern	Zusammen.	als Sturzgut	in Fässern	Zusammen.		
Großbritannien	4 264 653	2 000	57 278	4 323 931	—	41 800	41 800	—	196 707	196 707	132 504	4 694 942
Oesterreich-Ungarn .	2 258 808	11 012	72 780	2 342 600	3 429 392	238 584	3 667 976	—	83 367	83 367	15 637	6 109 580
Deutschland	709 217	—	5 027	714 244	181 200	46 070	227 240	85 795	306 475	392 270	66 586	1 400 370
Belgien	1 760 412	2 000	92 425	1 854 837	—	11 140	11 140	191 421	98 393	289 814	318 353	2 474 144
Niederlande	128 000	—	—	128 000	—	—	—	—	86 070	86 070	17 950	232 020
Frankreich.....	—	78 434	133 649	212 083	43 316	4 330	47 646	162 505	537 543	700 048	377 180	1 336 957
Dänemark.....	—	—	—	—	—	—	—	—	1 780	1 780	—	1 780
Bulgarien und Rumänien.....	—	314 976	—	314 976	—	—	—	—	—	—	—	314 976
Italien	803 975	189 798	107 610	1 101 383	—	2 890	2 890	—	43 681	43 681	30 654	1 178 608
Spanien u. Portugal	—	70 826	22 900	93 726	—	—	—	—	12 830	12 830	4 200	110 756
Türkei	—	2 445 542	169 727	2 615 269	—	—	—	—	850	850	—	2 616 119
Griechenland	—	50 364	—	50 364	—	—	—	—	—	—	244	50 608
Aegypten u. sonstiges Afrika	—	1 354 222	2 500	1 356 722	—	—	—	—	—	—	—	1 356 722
Indien	—	5 417 926	40	5 417 966	—	—	—	—	—	—	—	5 417 966
China	—	875 984	70	876 054	—	—	—	—	—	—	—	876 054
Japan	—	550 020	—	550 020	—	—	—	—	—	—	—	550 020
Rußland	3 472 261	800	10 476	3 483 537	—	—	—	—	—	—	1 750	3 485 323
Zusammen	13 397 326	11 363 904	674 482	25 435 712	3 653 908	344 814	3 998 722	439 721	1 364 696	1 807 417	965 058	32 206 945

Von St. Petersburg, Riga und Libau:

	Petroleum. Pud.	andere Produkte. Pud.
nach Deutschland.....	636 639	629 176
„ Dänemark.....	453 268	22 313
„ den Niederlanden..	553 341	89 035
„ Großbritannien....	359 295	199 675
„ Norwegen	241 385	—
„ Schweden	326 744	137
	Petroleum. Pud.	andere Produkte. Pud.
nach Belgien	195 879	6 482
„ Frankreich.....	—	119
„ Finland.....	116 694	—
Zusammen	2 883 263	946 937

Insgesammt 3 830 200 Pud.

Für die Jahre 1884 bis 1888 stellte sich die Ausfuhr von Baku wie folgt:

Jahr.	Rohnaphta-Gewinnung.	Ausfuhr seewärts.					Versand mit der Eisenbahn.					Zusammen.
		Naphta	Petroleum	Schmieröle	Rückstände	Zusammen.	Naphta	Petroleum	Schmieröle	Rückstände	Zusammen.	
	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.	Pud.
1884..	89 000 000	2 144 000	17 976 211	966 449	28 031 013	49 117 673	—	3 909 974	524 652	1 162 155	5 596 781	54 714 454
1885..	115 000 000	2 502 000	20 014 170	1 019 406	31 797 106	55 332 682	497 752	8 276 869	657 556	3 836 241	13 268 418	68 601 100
1886..	123 000 000	2 994 000	18 530 144	648 298	34 502 046	56 704 488	—	13 923 299	1 020 324	1 200 434	16 144 057	72 848 545
1887..	131 000 000	2 724 000	23 055 988	813 026	36 337 600	62 930 614	—	14 764 200	922 000	835 800	16 522 000	79 452 614
1888..	165 000 000	6 562 000	19 746 179	932 773	53 037 258	80 278 210	578 326	30 434 772	3 003 367	5 525 035	37 541 500	117 819 710

Literatur.

Kommentar zum Deutschen Zolltarif nach Maßgabe des amtlichen Waarenverzeichnisses, der Bundesrathsbeschlüsse und der von den Landes-Finanzbehörden gegebenen Erläuterungen. Nach amtlichen Quellen und mit vielfachen technischen Erläuterungen herausgegeben von Appelt, weiland Rechnungsrath im Königlich Preußischen Finanzministerium zu Berlin. Dieses im Jahre 1875 im Verlage von R. Herrosé zu Wittenberg erschienene Werk liegt nunmehr in dritter, von C. Behrend, Rechnungsrath in dem genannten Ministerium, neu bearbeiteter Auflage vor und ist von der genannten Verlagsbuchhandlung zum Preise von 15 Mark zu beziehen. Dasselbe erscheint wegen seiner Vollständigkeit und der zweckmäßigen und übersichtlichen Anordnung des Stoffes als ein geeigneter Rathgeber für den Handelsstand in Zolltarif-Angelegenheiten.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1889. Erster Theil. November.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Die Zolltarifirung von seidenen Bändern und Gazegeweben.

Inhalts einer Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 11. September 1889 unterliegen seidene Gazegewebe, welche auf dem gewöhnlichen Webstuhl gefertigt und durch Zerschneiden in bandartige Streifen zerlegt sind, beim Eingange aus der Schweiz oder anderen meistbegünstigten Vertragsstaaten nicht dem allgemeinen Zollsatz der Nr. 30 e 3 des Tarifs von 1000 Mark für 100 kg, sondern dem vertragsmäßigen Zollsatz für seidene Bänder mit offenen Geweben von 800 Mark für 100 kg. Die Vorschrift des amtlichen Waarenverzeichnisses auf Seite 20 unter „Band" steht dem nicht entgegen, da dieselbe nur über die Tarifirung der auf dem Bandstuhl gewebten Bänder im Gegensatz zu den auf dem Riemenstuhl hergestellten Bestimmung trifft.

Stellung des an der Ostafrikanischen Küste zwischen der Nordgrenze von Witu und der Südgrenze der dem Sultan von Zanzibar gehörigen Station Kismaju belegenen Gebietes unter Deutschen Schutz.

Eine Bekanntmachung im „Deutschen Reichsanzeiger" vom 22. Oktober d. J. lautet wie folgt:

Das an der Ostafrikanischen Küste zwischen der Nordgrenze von Witu und der Südgrenze der dem Sultan von Zanzibar gehörigen Station von Kismaju belegene Gebiet ist auf Grund der mit den dortigen Sultanen und Häuptlingen geschlossenen Verträge und vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter unter den Schutz Sr. Majestät des Kaisers gestellt worden.

Zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigte Firma.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 43.)

Gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken,[1]) ist die „Chemische Fabrik Hochspeyer G. Ottmann u. Co." in Hochspeyer in Bayern zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigt worden.[2])

Rußland.

Einfuhr von lebenden Pflanzen und Pflanzentheilen über Sosnowice.

(Uebersetzung aus der Russischen Gesetzsammlung vom 10. August 1889 Nr. 86.)

Der Verweser des Domänenministeriums hat dem Senat am 22. Juni d. J. die Mittheilung gemacht, daß das gedachte Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium es für statthaft erachtet hat, die Erlaubniß zur Einfuhr lebender Pflanzen, Früchte und Gemüse nunmehr auch auf das Zollamt Sosnowice auszudehnen.[3])

Kurse Russischer Münzen bei Zollzahlungen.

Vom Russischen Finanzministerium sind für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis zum 1. Januar 1890 die Kurse für die zu Zollzahlungen zu benutzenden Russischen Münzen wie folgt festgesetzt worden:[4])

1) für den Silberrubel . . . . . 70 Kopeken Gold,
2) für den Kreditrubel und für den Rubel Silber- oder Kupferscheidemünze . . . 65 „ „

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 647.
[2]) Vergl. ebenda 1888 I. S. 142 u. 248; 1889 Januarheft I. S. 3.
[3]) Vergl. ebenda 1888 I. S. 916 u. 1889 Märzheft I. S. 200.
[4]) Vergl. ebenda 1889 Juniheft I. S. 371.

Maßregeln zur Hebung der Russischen Spiritusausfuhr.

Die Gültigkeitsdauer der zur Hebung der Spiritusausfuhr erlassenen Bestimmungen vom 24. Oktober 1887[1]) ist durch Verfügung vom 7. Juli d. J. bis zum 1. Juli 1891 verlängert worden.

Niederschlagung eines Theils der Accise für Spiritus.

(Uebersetzung aus der Russischen Gesetzsammlung vom 19. September 1889, Nr. 104.)

Durch eine Allerhöchst bestätigte Entscheidung des Minister-Komitees vom 22. August 1889 wird Nachstehendes verordnet:

Für Spiritus jeden Stärkegrades, gereinigten wie ungereinigten, welcher vor dem 30. Juni gebrannt ist, aber erst nach diesem Zeitpunkt in das Ausland ausgeführt wird, erfolgt Niederschlagung der Accise in der Höhe von 5½ pCt.

Oesterreich-Ungarn.

Zollbehandlung von Ammonin.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 151.)

Inhalts einer Bekanntmachung des Oesterreichischen Finanzministeriums vom 15. September 1889 ist auf Grund des Artikels 4 des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882[2]) im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den betheiligten königlich Ungarischen Ministerien, „Ammonin" (aus Rückständen von der Sodafabrikation und Ammoniumsulfid) der Tarifnummer 321a mit 80 Kreuzer für 100 kg zugewiesen worden.

Frankreich.

Zölle auf fremde Waaren bei der Einfuhr nach den Französischen Besitzungen an der Goldküste.

(Journal officiel vom 17. Oktober 1889.)

Ein Dekret vom 3. September 1889 bestimmt was folgt:

Art. 1. Fremde Waaren unterliegen bei der Einfuhr nach den Französischen Besitzungen an der Goldküste (von Grand Lahou bis Assini) den in der nachstehenden Tabelle erwähnten Zöllen.

Art. 2. Hält die Zollbehörde den Waarenwerth nicht für zutreffend, so kann sie die Waare einbehalten und dafür binnen 14 Tagen nach Einleitung des Strafverfahrens dem Deklaranten eine Summe zahlen, welche dem um ein Zehntel erhöhten deklarirten Werth entspricht.

Einfuhrzölle.

Getränke:		Franken.
Apfelwein, Bier, Limonade (die Flasche wird als Liter angenommen)	hl	25
Wein unter 16°	„	10
Wein von 16° und darüber	„	15
Wermuth- und gewürzter Wein	„	30
Schaumwein	Flasche	1
Alkohol von 50° und darüber	hl	100
„ „ 25° bis 49°	„	60
Branntwein und Likör (Handels-) von unter 35°	„	40
Genever von 25 bis 49° (die Flasche wird genau nach ihrem Inhalt gerechnet)	„	60
Andere Liköre	„	60
Handelswaffen, Steinschloßflinten (andere Waffen sind verboten)	Stück	2
Messerschmiedewaaren	100 kg	50
Eisen in Stäben	„	4
Garn von Leinen, Hanf, Baumwolle, Seide	Werth	20 pCt.
Fässer, leer oder gefüllt	Stück	3
Werkzeug aller Art	100 kg	25
Waaren von Schmiedeeisen, Gußeisen, Stahl, Weißblech	„	20
Waaren von Kupfer	„	20
Parfümerien	Werth	20 pCt.
Blei in Blöcken, Mulden oder Platten	100 kg	10
Thonwaaren und Porzellan, Fayence, Glas	„	20
Schießpulver (Handels-)	kg netto	0,50
Toilettenseife	Werth	20 pCt.
Seife, andere	100 kg	20
Seesalz	„	1
Tabak in Blättern und verarbeitet	kg netto	0,80
Gewebe von Leinen, Baumwolle, Hanf, Seide	Werth	15 pCt.
Nicht besonders genannte Waaren	„	10 „

Zollfrei sind:

1) Kleider, die sich im Gepäck der Reisenden befinden, selbst wenn die Reisenden dieselben nicht mit sich führen, jedoch unter der Bedingung, daß diese Gegenstände Spuren des Gebrauchs an sich tragen und daß ihre Menge der gesellschaftlichen Stellung des Eigenthümers entspricht.

2) Gegenstände aller Art, welche zu dem Hausgeräth von Franzosen und Ausländern gehören, die nach der Kolonie kommen, um sich daselbst niederzulassen, oder welche dorthin zurückkommen, sofern sie Spuren des Gebrauchs an sich tragen und thatsächlich zum Gebrauch der Einführenden und deren Familien bestimmt sind.

3) Lebensmittel, Materialien und Gegenstände, welche für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung bestimmt sind.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 256.

[2]) Ebenda 1882 I. S. 464.

Dänemark.

Isländische Eingangszölle auf Kaffee, Kaffeesurrogate, Zucker, Syrup, Tabak und Cigarren.

Nach einem in dem „Dänischen Gesetzblatt" veröffentlichten Isländischen Gesetz vom 9. August d. J. werden vom 1. Oktober d. J. ab in Island folgende neue Eingangszölle erhoben:

1) von Kaffee und Kaffeesurrogaten jeder Art 10 Oere für das Pfund,
2) von Zucker und Syrup 5 Oere für das Pfund.

Durch ein weiteres Gesetz vom 9. August d. J. ist der durch das Gesetz vom 11. Februar 1876 eingeführte Eingangszoll auf Tabak und Cigarren,[1]) welcher bisher 10 Oere für das Pfund bezw. 25 Oere für 100 Stück betrug, vom 1. Oktober d. J. ab auf 35 Oere für das Pfund bezw. 1 Krone für 100 Stück erhöht worden.

Chile.

Befreiung verschiedener Gegenstände vom Eingangszoll.

(„Diario Oficial" vom 31. August 1889.)

Ein Gesetz vom 30. August d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Folgende Gegenstände sollen fortan bei der Einfuhr zollfrei sein:

Maschinen und Geräthschaften für den Gebrauch der Landwirthschaft, des Bergwerks, des Kunstgewerbes, des Handwerks und der Industrie;

Rohre und Röhren aus Kompositionsmetall, aus Kupfer, Bronze und galvanisirtem oder nicht galvanisirtem Eisen, sowie die Kniestücke, Verbindungen, T-Stücke und anderes zu diesen Artikeln gehörendes Zubehör;

Eisen- und Stahldraht, galvanisirt oder nicht galvanisirt bis Nr. 14 einschl., sowie Draht aus Kupfer oder Kompositionsmetall, isolirt für elektrische Leitungen;

Telephon- und Telegrapheninstrumente, Isolatoren, Pfosten aus Eisen oder Stahl und das übrige besondere Zubehör für Telegraphen und Telephone;

Material aus Eisen oder Stahl für die permanenten Schienenwege mit Dampf- oder anderem Betrieb, sowie für die transportablen Eisenbahnen;

Räder, Achsen, Radschienen aus Stahl oder Eisen für Eisenbahnen und Wagen für transportable Eisenbahnen; und

Eisen in Platten.

Art. 2. Das gegenwärtige Gesetz wird vier Monate nach seiner Veröffentlichung im „Diario Oficial" in Kraft treten.

---

[1]) Hand. Arch 1876 I. S. 317.

Belgien.

Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schafvieh aus Deutschland und Luxemburg.

(Moniteur belge vom 19. Oktober 1889.)

Eine Verordnung des Königl. Belgischen Ackerbauministeriums vom 17. Oktober 1889 bestimmt was folgt:

Art. 1. In Abänderung der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1889[1]) wird die Einfuhr von Schafvieh aus Deutschland und Luxemburg nach Belgien unter den nachstehenden Bedingungen gestattet.

Art. 2. Jede Sendung von aus den genannten Ländern stammendem Schafvieh muß mit einem Gesundheitszeugniß eines Thierarztes am Herkunftsort versehen sein, worin Anzahl und Beschreibung der Thiere angegeben ist.

Die Unterschrift des Thierarztes ist von der Obrigkeit des Herkunftsorts der Thiere mit dem Vermerk zu beglaubigen, daß mindestens seit einem Monat kein Fall ansteckender Krankheit unter dem Schafvieh dort festgestellt ist.

Das Gesundheitsattest hat nur drei Tage Gültigkeit und muß der Zollbehörde ausgehändigt werden.

Art. 3. Die Einfuhr darf nur auf der Eisenbahn über die Grenzzollämter von Bleyberg, Welkenraedt, Verviers, Gouay, Benonchamps, Sterpenich und Athus erfolgen.

Art. 4. Bei der Entladung werden die Thiere von einem Thierarzt auf Kosten des Einführenden untersucht.

Art. 5. Findet der Arzt die Thiere frei von Anzeichen einer ansteckenden Krankheit, so ertheilt er hierüber eine Bescheinigung, worauf die Thiere an ihren Bestimmungsort abgehen können.

Art. 6. Bei der Ankunft daselbst ist diese Bescheinigung dem Bürgermeister zu übergeben, welcher die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit die darin bezeichneten Thiere wenigstens 14 Tage abgesondert gehalten werden.

Art. 7. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Durchfuhr von Schafvieh, welche untersagt bleibt.

Kongostaat.

Zölle bei der Ausfuhr auf dem Tschiloango und dessen Nebenflüssen.

(Moniteur belge vom 20. Oktober 1889.)

Ein Dekret des König-Souveräns vom 24. März 1889 bestimmt, daß die aus dem Gebiet des Kongostaates auf dem Tschiloango oder dessen Nebenflüssen ausgeführten Produkte von dem, vom Generalgouverneur festzusetzenden Zeitpunkt ab denselben Ausfuhrzöllen unterliegen, wie bei der Ausfuhr auf dem Kongo oder bei direkter Ausfuhr zur See.

---

[1]) Hand. Arch. 1889 Juniheft I. S. 396.

Italien.

Verbot der Einfuhr und der Herstellung von Saccharin und saccharinhaltigen Erzeugnissen.

(Gazzetta ufficiale vom 1. Oktober 1889.)

Eine auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 29. August 1889[1]) erlassene Königliche Verordnung vom 29. September 1889 bestimmt was folgt:

Art. 1. Die Einfuhr und die Herstellung von Saccharin und saccharinhaltigen Erzeugnissen in Italien sind verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit der für Kontrebande festgesetzten Strafe belegt. Auch der Versuch der Umgehung des Verbotes unterliegt dieser Strafe.

Ein Ministerialdekret wird die Vorschriften für die Einfuhr von Saccharin zu pharmazeutischem Gebrauch festsetzen.

Art. 2. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1889 in Kraft und wird dem Parlament zur Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Mexiko.

Eingangszölle auf Vieh und Fleisch.

(Moniteur belge vom 7./8. Oktober 1889.)

Vom 1. November 1889 ab unterliegen die nachstehend genannten, bisher zollfreien Artikel folgenden Eingangszöllen:

		Pesos.
Stuten und Hengste	Stück	20
Hammel und Schafe	„	0,35
Lämmer	„	0,05
Schweine	„	2,25
Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber	„	3
Maulthiere, männliche und weibliche . . .	„	2
Fleisch, frisches, von Schweinen, Rindvieh und Geflügel	kg	0,10

Venezuela.

Wiederaufhebung der Zollfreiheit für die Einfuhr von Cerealien.

(Gaceta oficial vom 17. September 1889.)

Das Dekret vom 12. Juni d. J., welches die zollfreie Einfuhr der Cerealien Mais, Reis, schwarze und andere Bohnen [vergl. Nr. 64, 39, 101, 114 des Zolltarifs[2])] nach Venezuela bis auf Weiteres gestattete, ist durch Dekret vom 17. September d. J. wieder aufgehoben worden.

---

[1]) Hand. Arch. 1889 Oktoberheft I. S. 620.

[2]) Ebenda 1889 Augustheft I. S. 499.

Spanien.

Ausführungsvorschriften zum Branntwein-Verbrauchssteuer-Gesetz.

(Gaceta de Madrid, Nr. 271 vom 28. September 1889.)

Eine Königliche Verordnung vom 24. September 1889 bestimmt was folgt:

Art. 1. Die Einziehung der durch Gesetz vom 21. Juni d. J. eingeführten besonderen Verbrauchssteuer auf Alkohole, Branntweine und Liköre[1]) hat in den Provinzen Alava, Guipúzcoa und Vizcaya nach folgenden Vorschriften zu erfolgen:

1) Die Berechnung und Einziehung der Steuer finden hinsichtlich der Einfuhr besagter Artikel, welche durch die in den genannten Provinzen belegenen, entsprechend befugten Zollämter erfolgt, in gleicher Form und unter gleichen Bedingungen statt, wie sie für die übrigen Zollämter des Reiches in dem Gesetz und Reglement vom 21. Juni d. J. vorgeschrieben sind.
2) Die Einziehung der entsprechenden Steuer, welche auf den Erzeugnissen der in den drei Provinzen belegenen Fabriken lastet, ist von den betreffenden Provinzialdeputationen unter Aufsicht der staatlichen Spezial-Finanzverwaltung zu vollziehen, und zwar nach Maßgabe des erwähnten Gesetzes und Reglements, in welchen die Modifikationen vorzunehmen sind, welche die lokalen Verhältnisse anrathen und deren Einführung sich empfehlen wird.
3) Die Alkohole und Branntweine, welche vom Traubensaft herrühren, sind denjenigen allgemeinen Bestimmungen zu unterwerfen, welche hinsichtlich derselben in dem Gesetz und Reglement enthalten sind.
4) ꝛc.

Art. 2. Die betreffenden Provinzialdeputationen werden in Ausübung der ihnen in besagtem Artikel 14 (des Finanzgesetzes von 1887/88) ertheilten Befugnisse die Höhe der Zuschläge feststellen, welche für die Bedürfnisse der Provinzial- und Munizipal-Budgets den gedachten, für den persönlichen Verbrauch bestimmten Artikeln aufzuerlegen sein werden.

Art. 3 und 4 ꝛc.

Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr von Weizenmehl aus Vertragsländern.

(Gaceta de Madrid vom 14. Oktober 1889.)

Inhalts einer Königlichen Verordnung vom 25. September d. J. müssen Sendungen von Weizenmehl, aus Vertragsländern stammend, vom 1. Dezember d. J. ab von Ursprungszeugnissen begleitet sein, um die Vortheile der zweiten Kolonne des Zolltarifs zu genießen.

---

[1]) Hand. Arch. 1889 Augustheft I. S. 518.

Zolltarifentscheidungen.

Es sind zu verzollen:

Schiffsschutzwehren, hergestellt aus Kastanienholzstäben, welche durch Eisendraht und mit einem getheerten Tau umwickeltes Kabel verbunden sind, nach Pos. 184 des Tarifs. (Verordnung vom 21. August 1889.)

Getrocknetes konservirtes Ochsenblut, in welchem das Vorhandensein von Albumin, Febrin und Blutkügelchen unterschieden werden kann, für die Klärung des Weines gebraucht, nach Pos. 84 des Tarifs. (Verordnung vom 11. September 1889.)

Fächerkasten aus gewöhnlichem Holze, nach Pos. 179. (Verordnung vom 25. September 1889.)

Japan.

Oeffnung von Häfen für die Ausfuhr.

(Moniteur officiel du commerce vom 10. Oktober 1889.)

Ein neuerdings erlassenes Japanisches Gesetz (Nr. 20) bestimmt was folgt:

Art. 1. Die nachstehend genannten Häfen sind als besondere Ausfuhrhäfen für Japanische Unterthanen, welche nach dem Auslande folgende sechs Erzeugnisse auszuführen wünschen, nämlich Reis, Weizen, Gerste, Weizenmehl, Steinkohle und Schwefel, bestimmt worden:

Jokkaitschi,	Provinz	Ise;
Schimonoseki,	„	Nagato;
Hakata,	„	Tschikussen;
Kutschinotsu,	„	Bussen;
Karatsu,	„	Hissen;
Misumi,	„	Higo;
Fuschigi,	„	Etschu;
Otaru,	„	Schiribeschi.

Art. 2. Wer ein fremdes Fahrzeug zu chartern wünscht, um den vorgenannten Ausfuhrhandel zu betreiben, hat sich an den Finanzminister um die schriftliche Erlaubniß zum Chartern des genannten fremden Fahrzeugs zu wenden.

Art. 3. Bezüglich des Ein- und Ausgangs der Schiffe, und bezüglich der Ladung der Waaren in den besonderen Ausfuhrhäfen wird nach den für den fremden Handel getroffenen Vorschriften verfahren werden.

Art. 4. Die Schiffe, welche in dem in Artikel 1 genannten Ausfuhrhandel Verwendung finden, dürfen nicht gleichzeitig den Küstenhandel betreiben. Jede Verletzung der gegenwärtigen Bestimmung wird mit einer Geldstrafe von 500 bis 1000 Yen geahndet werden. Wird dieser Handel von einem fremden Fahrzeuge betrieben, so wird die im Artikel 2 genannte Erlaubniß entzogen.

Art. 5. Aenderungen dieses Reglements oder die Aufhebung desselben sollen sechs Monate vorher bekannt gemacht werden.

Art. 6. Der Finanzminister wird Vorschriften zur Ausführung dieses Reglements erlassen.

Art. 7. Eine Kaiserliche Verordnung wird den Zeitpunkt bestimmen, an welchem das gegenwärtige Reglement in den besonderen Ausfuhrhäfen in Kraft zu treten hat.

Schweiz.

Zolltarifentscheidungen des eidgen. Zolldepartements im Monat September 1889.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 22. Oktober 1889.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer.	Einfuhr.	Zollansatz. Franken.
169	Sogen. „Papierstein", ein aus Magnesit hergestelltes, zur Herstellung von feuersicheren Wänden und Dächern dienendes Produkt	0,40
171	Sogen. Steinholz (Xylolith, aus Thon und Sägemehl hergestellt), in Platten 2c. für Bodenbelag	0,15
172		1,50
188	In den Tarifentscheidungen vom März 1889[1]) ist zu streichen: „Kokosnußbutter (Kokosnußfett)" (s. Nr. 259 hiernach) . . .	7
259	Kokosnußfett (Kokosnußöl, Kokosnußbutter, Kokosfett, Kokostalg). — In den Erläuterungen ist nach „Palmöl": „(Palmbutter, Palmfett)" beizufügen	1
288	Decken aus Baumwollabfall	4
288a		35
	Die Tarifentscheidung ad Nr. 338 vom Monat August[2]) ist wie folgt abzuändern:	
291	Gewirkte Kleidungsstücke, wie Jäckchen, Unterröcke, Gestalten, Pulswärmer 2c., bei denen	50
304	Aermel, Seiten 2c. mit dem gleichen Garn	16
321	und mittelst der Häkelnadel oder auf andere	16
338	ähnliche Weise — jedoch nicht mit Nadel und Faden genäht — zusammengefügt sind	25
306a	Wergschnüre zum Kalfatern von Schiffen, imprägnirt oder nicht	3
331	Deckenstoffe, grobe, wollene, am Stück: rohweiß, auch mit farbigen Streifen . . .	12

[1]) Hand. Arch. 1889 Maiheft I. S. 346.

[2]) Ebenda Oktoberheft I. S. 618.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

9543. Krüge von dekorirtem Porzellan oder Thon, mit aufgeklebter Etikette, auf welche der Name des Inhalts aufgedruckt ist, unterliegen einem Zoll von 100 pCt. vom Werth, da die Etikette leicht entfernt und die Umschließung alsdann auch zu anderen Zwecken Verwendung finden kann.

9561. Papierservietten, bestehend in Bogen von sehr feinem Seidenpapier, ohne weitere Verarbeitung, sind nicht als Papierwaaren (Zollsatz 15 pCt. vom Werth) anzusehen, sondern als nicht besonders aufgeführtes Papier mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Ferner entnehmen wir der „New-Yorker Handelszeitung" vom 28. September und 5. Oktober d. J. nachstehende Entscheidungen:

Uhrschlüssel sind als Theile von Uhren, den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1883 zufolge, mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Gläser für Brillen und Mikroskope sind als fabrizirtes Glas zum Satze von 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

Ziegenhaar ist zum Satze von 10 pCt. vom Werth zu verzollen.

Rubinen, welche in rohem, d. h. unverarbeitetem Zustande eingeführt werden, sind mit 10 Cents zu verzollen.

Pelzwerk, aus Schafwolle hergestellt, wie es zu Ueberziehern, Mänteln u. s. w. gebraucht wird, ist mit 30 pCt. vom Werth zu verzollen.

Polsterwaaren, aus Baumwolle und Ramie bestehend, sind mit 80 Cents pro Pfund zu verzollen.

Imitationen in Eisen und Holz von Antiken jeder Art sind mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

Mit Metallverzierungen versehene Haarnadeln sind als „Schmucksachen" zum Satze von 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Mexikanische Chokolade in Pfund-Packeten ist mit 2 Cents pro Pfund zu verzollen.

„Sunn"-Hanf, eine dem Manila-Hanf ähnliche vegetabilische Substanz, welche als Ersatz für letzteren gebraucht wird, ist zum Satze von 25 Dollars pro Ton zu verzollen.

Sogenannte wollene Holländische Teppiche, welche bisher als Teppiche und wollene Teppiche mit 40 pCt. vom Werth verzollt zu werden pflegten, sind von nun an, als unter die Klasse „Venetianische Kammgarn-Teppiche" entfallend, zum Satze von 12 Cents pro Quadrat-Yard und von 30 pCt. vom Werth zu verzollen.

Großbritannien.

Ausführungsbestimmungen zum Waarenzeichengesetz für Britisch-Ostindien.

(The chamber of commerce journal, 5. Oktober 1889.)

Die Regierung von Britisch-Ostindien hat zu dem Waarenzeichengesetz für diese Kolonie[1]) unterm 13. August d. J. nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Eine Handelsbezeichnung in Bezug auf die, auf graue, weiße oder farbige Baumwollen-Stückwaaren (piece goods) gestempelte Länge soll nicht als in wesentlicher Hinsicht falsch angesehen werden, wenn nicht

a. in dem Falle, wo eine einzige Länge aufgestempelt ist, die Angabe die wirkliche Länge übersteigt um mehr als
   4 Zoll (inches) bei Stücken, die als 10 Yards und weniger ganz gestempelt sind;
   5 Zoll (inches) bei Stücken über 10 Yards und bis zu 23 Yards;
   7 Zoll (inches) bei Stücken über 23 Yards und bis zu 36 Yards;
   8 Zoll (inches) bei Stücken über 36 Yards und bis zu 47 Yards;
   18 Zoll (inches) bei Stücken über 47 Yards lang.
   Vorausgesetzt wird hierbei, daß die durchschnittliche Länge der betreffenden Waare nicht geringer als die aufgestempelte Länge sei.

b. in dem Falle, wo eine Maximal- und eine Minimallänge aufgestempelt ist, die angegebene Maximallänge die wirkliche überschreitet um mehr als
   9 Zoll bei Stückgütern unter 35 Yards Länge;
   18 Zoll bei Stückgütern von 35 bis 47 Yards Länge;
   36 Zoll bei Stückgütern von über 47 Yards Länge.
   Vorausgesetzt ist dabei, daß keines dieser Stücke weniger als die aufgestempelte Minimallänge mißt.

II. Eine Handelsbezeichnung in Bezug auf die auf graue, weiße oder farbige Baumwollen-Stückwaaren aufgestempelte Breite soll nicht als in wesentlicher Hinsicht falsch angesehen werden, wenn nicht die Angabe die wirkliche Breite überschreitet um
   1/2 Zoll bei Stücken, welche 40 Zoll und weniger breit gestempelt sind;
   3/4 Zoll bei Stücken, welche als über 40 Zoll bis weniger als 59 Zoll breit gestempelt sind;
   1 Zoll bei Stücken, welche als 59 Zoll breit und darüber gestempelt sind;
   Voraussetzung dabei ist, daß die durchschnittliche Breite der betreffenden Stückwaaren nicht geringer als die aufgestempelte Breite sei.

III. Eine Handelsbezeichnung in Bezug auf Zahl oder Nummer, Länge oder Gewicht auf grauem Baumwollengarn

---

[1]) Hand. Arch. 1889 Juniheft I. S. 396.

soll nicht als in wesentlicher Hinsicht falsch angesehen werden, wenn nicht

a. die angegebene Zahl oder Nummer um mehr als 5 pCt. größer oder kleiner ist als die wirkliche;
b. die durchschnittliche Länge der ganzen Strähne in einem Bündel solchen Garns geringer ist als 840 Yards; oder
c. in einem Bündel, dessen Gewicht mit 10 Pfund angegeben ist, die Anzahl der Schlingen (knots) oder „moras" von je 10 Strähnen mit der angegebenen Zahl oder Nummer des Garns nicht übereinstimmt und die Anzahl der knots oder moras von fünf Strähnen nicht doppelt so groß ist, als die angegebene Zahl oder Nummer.

IV. Eine Handelsbezeichnung in Bezug auf Zahl oder Nummer auf einem Bündel gefärbten Baumwollengarns soll nur als Angabe der Länge angesehen werden, wobei die Strähne zu 840 Yards angenommen wird, und soll als in wesentlicher Hinsicht falsch angesehen werden, wenn sie die wirkliche Länge um mehr als 5 pCt. übersteigt.

Voraussetzung dabei ist, daß die durchschnittliche Länge der ganzen Anzahl der Strähnen in dem betreffenden Garn nicht geringer ist, als die angegebene Länge.

V. Eine Handelsbezeichnung in Bezug auf die Länge auf Zwirn aller Art (Baumwollen-, Wollen-, Leinen- oder Seiden-) soll nicht als in wesentlicher Hinsicht falsch angesehen werden, wenn sie die wirkliche Länge nicht um mehr als 1 pCt. übersteigt.

VI. Die Dimensionen von Waaren, auf welchen die Länge oder Breite aufgestempelt ist, sollen nach Imperial-Yards von 36 Zoll gemessen werden.

Eingangszollfreiheit für schwefelsaures Ammoniak in Queensland.

(Moniteur belge vom 5. Oktober 1889.)

Schwefelsaures Ammoniak zur Fabrikation von Ammoniakflüssigkeit ist beim Eingang nach Queensland zollfrei. (Entscheidung vom 8. August 1889.)

Vorschriften für die Einfuhr von Petroleum nach Malta.

(The board of trade journal, September 1889.)

Eine Verordnung (Nr. IX von 1889) des Gouverneurs verbietet das Löschen und Landen von gefährlichem Petroleum auf Malta. Den Entflammbarkeitspunkt setzt die genannte Verordnung, der Britischen Gesetzgebung entsprechend, auf 76 Grad Fahrenheit fest, doch sind bei der Prüfung einer Anzahl von Proben einer Ladung Abweichungen gestattet wie in der Indischen Petroleum-Akte von 1885.

Vorschriften für die Zollerhebung auf Malta.

(Ebenda.)

In Gemäßheit der Verordnung Nr. X von 1889 haben alle Segelschiffe, ohne Unterschied ihrer Ladung, und alle Dampfschiffe unter 100 Reg.-Tonnen, welche von einem Platze im Mittelländischen Meere aus Malta anlaufen, ein Manifest ihrer Ladung vorzulegen, sofern ein solches an dem Platz, von welchem das Schiff ausgelaufen ist, beschafft werden kann. Das Manifest ist von dem Britischen Konsularbeamten des betreffenden Platzes, sofern ein solcher daselbst seinen Sitz hat, zu beglaubigen.

Kapitäne, welche die Vorlage dieses Manifestes verweigern oder die Beschaffung desselben unterlassen, werden mit einer Geldbuße von 2 bis 50 Pfd. Sterl. bestraft.

Die Zoll- und Polizeibeamten sind befugt, die Schiffe innerhalb drei Meilen von den Küsten der Insel Malta anzuhalten, und verpflichtet, dieselben Mangels des obenerwähnten Manifestes, oder wenn der Verdacht einer Kontravention vorliegt, in den Hafen zu bringen.

Zollpflichtige Waaren, welche im Manifest nicht aufgeführt sind oder bezüglich deren der Verdacht einer Kontravention besteht, sind auf Kosten des Kapitäns unter Zollverschluß zu lagern und zu konfisziren, wenn nicht der Kapitän binnen 10 Tagen nach der Niederlegung seine Absicht erklärt hat, dieselben wieder auszuführen, und wenn er nicht in der nachstehend angegebenen Weise wie bei der Ausfuhr von Spirituosen Sicherheit geleistet hat.

Nach den bezüglichen Bestimmungen sollen keinerlei Spirituosen zur Ausfuhr freigegeben werden, bevor ein Betrag in Höhe des darauf entfallenden Eingangszolls bei dem Zolleinnehmer hinterlegt worden ist. Dieser Betrag gelangt nicht zur Rückzahlung, bevor eine Bescheinigung von einem Britischen Konsularbeamten, oder, Mangels eines solchen, von einer anderen Behörde darüber vorgelegt wird, daß die betreffende Menge Spirituosen in das Land, wo die Bescheinigung ertheilt wurde, eingeführt worden ist. Von Hinterlegung genannter Geldsumme kann jedoch abgesehen werden, wenn dem Zolleinnehmer eine sichere Bürgschaft geleistet wird, welche dem genannten Beamten für die Zahlung eines Betrages in Höhe des Einfuhrzolls auf die Spirituosenmenge haftet, wenn die obenerwähnte Bescheinigung bei der Wiederausfuhr nach Küsten oder Ländern diesseits der Straße von Gibraltar und der Landenge von Suez nicht innerhalb sechs Monate, und bei der Wiederausfuhr nach Küsten oder Ländern über diese Grenzen hinaus nicht innerhalb eines Jahres beigebracht wird.

Eingangszölle auf Wein und Spirituosen in Malta.

(Ebenda.)

Durch Verordnung Nr. XI von 1889 sind auf Malta folgende Eingangszölle auf Wein und Spirituosen zur Einführung gelangt:

		Schill.	Pce.
1.	Wein, nicht mehr als 26° Alkohol von der Probestärke nach Sykes' Hydrometer (nämlich Londoner Probe) enthaltend, das Malteser Faß	2	6
2.	Wein, dessen Alkoholgehalt nach vorstehender Messung 26° übersteigt, zahlt für jeden Grad darüber hinaus bis zu 28°	—	4
3.	Wein von 29° Alkoholgehalt	5	6
	und für jeden Grad darüber hinaus bis zu 36°	1	—
4.	Wein von mehr als 36° und nicht mehr als 39° . . . . . das Malteser Faß	16	9
5.	Wein von mehr als 39°, aber nicht über 42°	21	6
6.	Wein von mehr als 42° Alkoholgehalt der Probestärke wird wie Spirituosen behandelt.		
7.	Spiritus oder Branntwein, im Alkoholgehalt die Probestärke nach Sykes' Hydrometer (Londoner Probe) nicht überschreitend, und so im Verhältniß für jeden Stärkegrad über die Probestärke hinaus	24	—
8.	Spiritus und Branntwein (parfümirt oder nicht), mit Ingredienzen gemischt, sollen, obwohl sie dadurch eine andere Bezeichnung erhalten, mit Ausnahme von Firniß, gleichwohl als Spirituosen behandelt und dem Zollsatz für diese unterworfen werden.		
9.	Bruchtheile eines Grades, welche $^2/_{10}$ nicht übersteigen, werden nicht gerechnet; Bruchtheile über $^2/_{10}$ werden als ein Grad gerechnet.		
10.	Wein in Flaschen, Krügen oder anderen Behältern als Fässer, je mehr als $^1/_{12}$ Gallon, aber nicht mehr als $^1/_6$ Gallon enthaltend, Dtzd.	3	—
	mehr als $^1/_{24}$, aber nicht mehr als $^1/_{12}$ enthaltend . . . . . Dutzend	1	6
	$^1/_{24}$ oder weniger enthaltend	—	9
	wenn mehr als $^1/_6$ Gallon enthaltend, so wird über die 3 Schill. für das Dutzend hinaus von der überschießenden Menge für das Gallon ein Zoll erhoben von .	1	6

Aenderungen des Zolltarifs für Barbados.

(Ebenda.)

Der Zolltarif von Barbados für das Jahr 1889 weist gegen den früheren Tarif nachstehende Aenderungen auf:

1) Maschinen zum Ernten und zur Zuckerfabrikation sind zollfrei.

2) Margarine, Oleo-Margarine und Mischungen werden wie Butter zum Satze von 7 Schill. 6 Pence für 100 Pfd. verzollt.

Für beide Positionen war der frühere Zollsatz 8 pCt. vom Werth.

Zolltarif für die Falkland-Inseln.

(Ebenda.)

		Zoll. Schill.	Pce.
Spiritus und Branntwein	Gallon	10	—
Likör, Kordials und versüßter Spiritus	„	10	—
Artikel, welche Alkohol oder Spiritus enthalten und welche nach dem Britischen Zollgesetz dem Eingangszoll auf Spiritus unterliegen	„	10	—
Parfümirter Spiritus und Kölnisches Wasser	„	15	—
Wein in Fässern	„	2	—
Wein in Quartflaschen	Dutzend	4	6
Wein in Pintflaschen	„	2	3
Britische Weine, Ingwerbier, Orangenwein, Orangen-Schaumwein, Pfefferminze und alle anderen nicht besonders genannten Getränke, die nicht als Spirituosen zollpflichtig sind (mit Ausnahme von Soda-, Kali-[Potasch-] und Mineralwassern)	Zoll wie für Wein		
Malzgetränke, Mumme, Sprossenbier,		Schill.	Pce.
Aepfel- und Birnenwein in Fässern	Gallon	—	3
Malzgetränke, Mumme und Sprossenbier in Flaschen	Dtzd. Quartflaschen	—	6
Desgl. Desgl.	Dtzd. Pintflaschen	—	3
Cigarren	Pfund	5	—
Cigarretten, Tabak, geschnitten und bearbeitet, sowie Schnupftabak . . .	„	3	—
Tabak anderer Art	„	2	—

Zollfreie Artikel.

Gegenstände, welche für den Gouverneur der Kolonie und für die Königliche Land- und Seemacht eingeführt oder aus der Niederlage entnommen werden.

Tabak, welcher zur Schafwäsche dient, oder Hopfenpulver, in dem Vereinigten Königreich unter Zollkontrole hergestellt.

Der Gouverneur, die Militär- und Flottendepartements sowie Messen, welche einen Gegenstand kaufen, für welchen ein Zoll gezahlt worden ist, sind berechtigt, wenn der gezahlte Zoll im Ganzen wenigstens 10 Schilling beträgt, sich denselben aus der Staatskasse auf Anweisung des Gouvernements-Raths gegen die Bescheinigung des Gouverneurs oder des kommandirenden Offiziers des Militär- oder Flottendepartements oder eines Britischen Kriegsschiffes erstatten zu lassen.

Ausfuhrzölle werden nicht erhoben.

Das Waarenzeichengesetz in den Britischen Kolonien und Besitzungen.

Nach dem „Chamber of commerce journal“ haben von den Britischen Kolonien und Besitzungen hinsichtlich der Frage der Einführung eines dem Britischen entsprechenden Waarenverzeichnisses

	definitiven Beschluß gefaßt:	Beschluß in Aussicht gestellt, beantragt, ꝛc.:
Canada	Kap. 41 von 1888.	—
Neufundland	Kap. 21 von 1888.	—
Neusüdwales	—	nicht geantwortet.
Victoria	—	in Aussicht gestellt.
Queensland	—	desgl.
Tasmanien	—	in Berathung genommen.
	—	
Südaustralien	—	Einleitungen getroffen.
Westaustralien	Gesetz 6, 52 Vict.	—
Neuseeland	—	in Vorbereitung.
Fidschi-Inseln	Gegenwärtig für nicht erforderlich erachtet.	—
Jamaica Turks-Inseln	Gesetze 18 und 22 von 1888.	—
Brit. Honduras	Verordnung 3 von 1888.	—
Brit. Guayana	Verordnung 8 von 1888.	—
Bahama-Inf.	—	Einleitungen getroffen, jedoch beschlossen, auf ein Jahr hinauszuschieben.
Trinidad Tobago	Verordnungen 7 und 19 von 1888.	—
Barbados	—	Einleitungen getroffen.
Granada	Verordnung 9 von 1889.	—
St. Vincent	Verordnung 8 von 1888.	—
St. Lucia	Verordnung 22 von 1888.	—
Leeward-Inf.: Antigua Montserrat St. Kitts und Nevis Virgin-Inf. Dominica	Bundesgesetz 34 v. 1887 (abzuändern — Zoll-Klausel).	—
Bermuda	Von der gesetzgebenden Versammlung abgelehnt.	—
Helgoland	Unnöthig.	—
Falkland-Inf.	Verordnung 1 von 1889.	—
Kapkolonie	Gesetz 12 von 1888.	—
Natal	Gesetze 22 von 1888 und 11 von 1889.	—
St. Helena	Britisches Gesetz in Kraft.	—
Sierra Leone	Verordnung 7 von 1889.	—
Gambia	Verordnung 11 von 1888.	—
Goldküste	Verordnungen 4 und 16 von 1888.	—
Lagos	Verordnung 8 von 1888.	—
Gibraltar	Verordnung 4 von 1888.	—
Malta	—	in Aussicht gestellt.
Cypern	Zweimal von der gesetzgebenden Versammlung abgelehnt.	—
Ceylon	Verordnungen 13 und 14 von 1888.	—
Hongkong	—	in Aussicht gestellt.
Labuan	Die Gesetzgebung der Straits bietet genügenden Schutz.	—
Mauritius	Verordnung 13 von 1888.	—
Straits Settlements	Verordnung 3 von 1888.	—

In Britisch-Ostindien ist bekanntlich ein Waarenzeichengesetz in Kraft.[1])

Aenderungen des Canadischen Zollgesetzes.

Durch Gesetz vom 2. Mai d. J. (52 Vict. Kap. 14) hat das Canadische Zollgesetz unter Anderem folgende Abänderungen erfahren:

§. 61 des Zollgesetzes, welcher lautete:

„Bei Feststellung des zollpflichtigen Werthes der Waaren sind, ausgenommen bei der Einfuhr aus Großbritannien und Irland, dem zur Zeit der Ausfuhr geltenden Kosten- oder wirklichen Großhandelspreise oder Marktwerthe an den Hauptmärkten des Landes, von welchen die Waare nach Canada eingeführt worden ist, die Kosten des Inlandtransports, der Verschiffung und Ueberladung einschließlich aller Spesen vom Orte der Gewinnung oder Fabrikation, zu Lande oder zu Wasser, nach dem Schiffe, in welchem die Verschiffung, sei es im Transit oder direkt nach Canada, erfolgt ist, in Gemäßheit der von der Canadischen Regierung erlassenen Vorschriften hinzuzufügen.“

ist aufgehoben worden, und an seine Stelle sind folgende Bestimmungen getreten:

„§. 61. Wenn Theile eines fabrizirten Gegenstandes nach Canada eingeführt werden, so sollen die einzelnen Theile im Verhältniß ihres Werthes mit demselben Zollsatze belegt werden, wie der fertige Artikel, und wenn ein spezifischer oder ein spezifischer und ein Werthzoll zu erheben ist, so soll ein durchschnittlicher Werthzoll in Höhe des spezifischen oder des spezifischen und des Werthzolls ermittelt und von den Bestandtheilen des fabrizirten Artikels erhoben werden.“

[1]) Hand. Arch. 1889 Juniheft I. S. 396.

§. 62 des Zollgesetzes ist aufgehoben. Der neue §. 62 trifft Bestimmung darüber, daß bei der Eingangsverzollung, abgesehen von den Fällen, wo Fakturen oder eidesstattliche Erklärungen dem entgegenstehen, der Marktwerth der Waaren zur Zeit der Ausfuhr an den Hauptmärkten des Landes, von wo dieselben nach Canada eingeführt worden sind, zu Grunde zu legen ist.

Der Marktwerth der Waaren hat, nach dem Wortlaute des neuen §. 64 des Zollgesetzes, den Betrag etwaiger Ausfuhrvergütungen, welche von der Regierung eines Landes gewährt werden, sowie alle auf besonderen Vereinbarungen zwischen dem Exporteur und dem Importeur oder zwischen anderen an der Ausfuhr betheiligten Personen beruhenden Entschädigungen oder Geldbeträge zu umfassen, endlich das Landesprivilegium für den Verkauf oder Gebrauch, den Betrag oder Geldwerth sogenannter Regalien, Pachtzinsen oder Auflagen für den Gebrauch von Maschinen oder Waaren irgend welcher Art, welche der Verkäufer oder Eigenthümer auf die Waaren legt oder legen würde, wenn dieselben in dem Lande, von wo sie nach Canada ausgeführt worden sind, verkauft, vermiethet oder verpachtet werden.

Sind diese Ausfuhrvergütungen ꝛc. von dem Werth der Waaren in der betreffenden Faktura in Abzug gebracht oder darin nicht ersichtlich gemacht, so sind dieselben dem angegebenen Werth hinzuzurechnen.

Paraguay.

Gesetz über Fabrik- und Handelsmarken.

(El Paraguayo vom 11. Juli 1889.)

Das am 6. Juli 1889 für Paraguay erlassene Gesetz über Fabrik- und Handelsmarken lautet in seinen wesentlichsten Bestimmungen wie folgt:

Titel I.

Fabrik- und Handelsmarken.

Kapitel 1.

Eigenthumsrecht an den Marken.

Art. 1. Fabrik- oder Handelsmarken sind die Benennungen der Gegenstände oder die Namen der Personen, in einer besonderen Form, die Sinnbilder, Monogramme, Stiche und Drucksachen, Stempel, Vignetten und Reliefs, die Buchstaben und Ziffern von besonderer Zeichnung, die Behälter oder Umschließungen der Gegenstände und jedes andere Zeichen, mit welchem man die Fabrikerzeugnisse oder die Handelsartikel kennzeichnen will.

Art. 2. Die Marke kann auf den Behältern oder Umschließungen, auf den Gegenständen selbst, die gekennzeichnet werden sollen, angebracht werden.

Art. 3. Als Fabrik- oder Handelsmarken werden nicht angesehen:

1) Diejenigen Buchstaben, Wörter, Namen oder unterscheidenden Zeichen, deren sich der Staat bedient oder bedienen kann.
2) Die Form, welche der Fabrikant seinen Erzeugnissen giebt.
3) Die Farbe der Erzeugnisse.
4) Ausdrücke oder Benennungen, die in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen sind.
5) Die Benennungen, welche gewöhnlich angewandt werden, um die Natur der Erzeugnisse oder die Klasse, zu welcher sie gehören, anzuzeigen.
6) Die gegen die Sittlichkeit verstoßenden Zeichnungen oder Ausdrücke.

Art. 4. Dem Industriellen oder Kaufmann, welcher den durch dieses Gesetz verlangten Erfordernissen genügt hat, steht das unumschränkte Eigenthumsrecht an der Marke zu, ebenso wie das Recht, dem Gebrauch irgend einer anderen Marke entgegenzutreten, welche unmittelbar oder mittelbar Verwirrung bezüglich der Erzeugnisse herbeiführen könnte.

Art. 5. Das ausschließliche Eigenthumsrecht an der Marke ist auf Industrieerzeugnisse derselben Art beschränkt.

Art. 6. Der Gebrauch der Marke ist fakultativ. Derselbe kann jedoch obligatorisch sein, wenn Erfordernisse von öffentlichem Interesse es erheischen.

Art. 7. Das Eigenthumsrecht einer Marke geht auf die Erben über und kann durch Vertrag oder letztwillige Bestimmung übertragen werden.

Art. 8. Die Abtretung oder der Verkauf eines Etablissements schließt auch die Ueberlassung der Schutzmarke ein, es sei denn eine entgegenstehende Abmachung vorhanden, und der Uebernehmende hat das Recht, die Marke, welche es bezeichnet, auch wenn sie auf den Namen lautet, auf dieselbe Weise zu gebrauchen, wie es seitens des Abtretenden geschah; er ist an keine anderen Einschränkungen gebunden, als an diejenigen, welche in dem Verkaufs- oder Abtretungsvertrag ausdrücklich auferlegt sind.

Art. 9. Die Uebertragung einer Schutzmarke muß dem Bureau, in welchem sie registrirt ist, bekannt gegeben werden, um das Recht zu ihrem Gebrauch zu erlangen.

Art. 10. Als Schutzmarke, welche zum Zweck des durch dieses Gesetz gewährten Eigenthumsrechtes in Gebrauch ist, wird nur solche angesehen, für welche das Bureau die entsprechende Bescheinigung ertheilt hat.

Art. 11. Der Schutz der Rechte des Fabrikanten oder Kaufmanns betreffs des ausschließlichen Gebrauchs der Marke wird nur zehn Jahre währen. Diese Dauer kann stets um weitere gleich lange Zeitfristen verlängert werden, wenn die

nöthigen Förmlichkeiten in allen Fällen erfüllt werden und jedes Mal die weiter unten festgesetzte Gebühr entrichtet wird.

Kapitel 2.

Förmlichkeiten zur Erlangung des Eigenthumsrechts an der Marke.

Art. 12. Jeder, der das Eigenthumsrecht einer Fabrik- oder Handelsmarke erlangen will, muß solches beim Staatskreditrath (Junta de Credito Publico) nachsuchen. Zu diesem Zweck soll ein Patentbureau für Fabrik- und Handelsmarken errichtet werden, welches als besondere Abtheilung der Staatskreditbehörde zugetheilt wird.

Art. 13. Dem Gesuch um Erlangung einer Schutzmarke müssen beigefügt sein:

1) Zwei Exemplare der Marke oder des Unterscheidungszeichens, welches man gebrauchen will.
2) Eine doppelt ausgefertigte Beschreibung der Marke oder des Zeichens, wenn es sich um Figuren oder Sinnbilder handelt. Dabei ist die Art der Gegenstände, für welche sie bestimmt sind, zu bezeichnen und anzugeben, ob sie für Industrieerzeugnisse oder für Handelsartikel angewendet werden sollen.
3) Eine Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, daß bei der Kasse des Staatskreditrathes unter Mitwissen des Generalrechnungsamts der Nation (Contaduria General de la Nacion) der Betrag der in Artikel 19 festgesetzten Gebühr hinterlegt ist.
4) Eine Vollmacht in gehöriger Form, falls der Betheiligte sich nicht persönlich einstellt.

Art. 14. Die eingereichten Gesuche werden in einem Buche, dessen Blätter von dem Finanzminister foliirt und rubrizirt werden, mittelst einer kurzen Verhandlung, in welcher der auszugsweise Inhalt, sowie Datum und Stunde des Eingangs angeführt werden, nachgewiesen werden.

Diese Verhandlung ist von dem Präsidenten des Staatskreditrathes oder in dessen Abwesenheit von einem Mitgliede derselben Behörde, von dem Sekretär und dem Antragsteller zu unterzeichnen und letzterem ist auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift hiervon auf Stempelpapier von fünfzig Centavos auszuhändigen.

Art. 15. Der Vorrang bezüglich des Eigenthumsrechts an einer Marke wird nach dem Tage und der Stunde des Eingangs des Gesuchs bei dem Bureau ertheilt werden.

Art. 17. Gegen jeden Beschluß des Staatskreditraths über Verweigerung des Eigenthumsrechts an einer Marke kann innerhalb der folgenden zehn Tage beim Finanzminister Berufung eingelegt werden, welcher letztere nach Anhörung des Generalstaatsanwalts die Verweigerung bestätigen oder widerrufen wird.

Art. 18. ꝛc.

Art. 19. Für die Registrirung der Marke und der Bescheinigung darüber ist, ohne Unterschied der Herkunft derselben, eine Gebühr von fünfzig Pesos zu entrichten.

Für die Beglaubigungen von Bescheinigungen, die später beantragt werden, sind fünf Pesos fuertes zu zahlen, ferner der Werth des Stempels, welcher in diesem Falle einen Peso für das erste Blatt und 25 Centavos für die folgenden beträgt.

Art. 28. ꝛc.

Titel II.

Von den Fabrik- und Handelsnamen.

Art. 22. Der Name des Kaufmanns und der Handelsfirma, derjenige des Musters oder die Bezeichnung eines Hauses, welches mit bestimmten Artikeln handelt, bilden im Sinne dieses Gesetzes industrielles Eigenthum.

Art. 23. Wenn ein Handeltreibender einen schon von einer anderen Person nutzbar gemachten Industriezweig unter demselben Namen oder unter derselben angenommenen Bezeichnung betreiben will, muß er eine Abänderung vornehmen, damit der Name oder die Bezeichnung sichtlich verschieden von denjenigen sei, welche das vorherbestehende Haus benutzt.

Art. 24. Wenn der durch den Gebrauch eines Fabrik- oder Handelsnamens Geschädigte nicht innerhalb eines Jahres, von dem Tage der Benutzung durch Andere an gerechnet, Einspruch erhebt, verliert er jedes Einspruchsrecht.

Art. 25. Die anonymen Gesellschaften haben gesetzlichen Anspruch auf den Namen, welchen sie führen, wie jede Privatperson, und sind denselben Beschränkungen unterworfen.

Art. 26. Das Recht zum ausschließlichen Gebrauch des Namens als industrielles Eigenthum erlischt mit dem Geschäftshause, welches ihn führt, oder mit der Ausbeutung des Industriezweiges.

Art. 27. Es ist nicht nöthig, den Namen zu registriren, um die durch dies Gesetz gewährten Vergünstigungen auszuüben, es sei denn, daß er einen Theil der Marke bildet.

Titel III.

Strafbestimmungen.

Art. 28. ꝛc.

Titel IV.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 38. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bei Veröffentlichung dieses Gesetzes im Besitz einer Schutzmarke innerhalb des Gebiets der Republik sich befinden, können das ausschließliche Recht zum Gebrauch derselben nur durch Erfüllung der durch das gegenwärtige Gesetz geforderten Bedingungen behalten. Zu diesem Zweck wird ihnen ein Zeitraum von

einem Jahr, vom Tage der Veröffentlichung des Gesetzes an gerechnet, gewährt.

Art. 39. Sollten vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes verschiedene Gewerbtreibende von ein und derselben Schutzmarke ausschließlichen Gebrauch gemacht haben, so soll dieselbe Demjenigen gehören, welcher nachweist, daß er vor den Uebrigen von besagter Marke Gebrauch gemacht hat.

Sollte keiner der Betheiligten die Priorität in Bezug auf den Gebrauch der Schutzmarke nachweisen können, so wird das Eigenthumsrecht an derselben Demjenigen zugesprochen werden, welcher der produktionsfähigere ist.

Art. 40. Wird eine Schutzmarke nicht in dem im Artikel 38 festgestellten Zeitraum eingetragen, so kann Niemand sich des vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes gemachten Gebrauchs derselben bedienen, um das Prioritätsrecht in Anspruch zu nehmen.

Sta

Deutsches

Hamburgs Handel und Schifffahrt im

(Nach den von dem handelsstatistischen Bureau zusammengestellten

Gewicht und Werth der Einfuhr

Seewärts von:	Im Durchschnitt der					
	1851 bis 1860.		1861 bis 1870.		1871 bis 1880.	
	Gewicht: 100 kg netto.	Werth: Mark.	Gewicht: 100 kg netto.	Werth: Mark.	Gewicht: 100 kg netto.	Werth: Mark.
Altpreußischen Ostseehäfen	20 728	431 799	45 090	1 165 340	44 955	462 666
Schleswig-Holstein	16 844	265 869	27 980	392 247	38 934	334 221
Mecklenburg	867	15 434	798	19 251	228	2 468
Bremen und der Weser	119 483	4 232 950	189 130	7 395 696	198 895	14 628 530
Oldenburg	3 106	90 144	12 723	204 000	27 740	218 185
Ostfriesland	35 812	437 397	23 947	234 844	12 524	119 741
der Rheinprovinz	—	—	—	—	—	—
	196 840	5 473 593	299 668	9 411 378	323 276	15 765 811
Russischen Häfen am Weißen Meere	29 757	882 350	16 836	783 500	12 878	568 162
„ Ostseehäfen					40 001	789 584
„ Häfen am Schwarzen Meere	7 325	100 203	15 467	316 178	99 172	1 541 714
Schweden	27 366	761 434	44 539	1 449 266	129 257	3 603 608
Norwegen	39 239	1 867 330	102 247	3 742 642	328 783	10 396 956
Dänemark, einschließlich Island und Farör	7 712	163 570	13 294	258 973	16 370	465 290
Helgoland	2 552	128 911	3 667	132 865	1 025	133 267
Großbritannien und Irland: Kohlen	3 477 183	5 876 835	5 393 862	8 619 153	9 011 173	15 604 830
andere Güter	1 689 956	194 109 612	2 336 274	320 695 448	4 575 567	457 976 887
den Niederlanden	177 320	10 639 281	273 771	18 096 719	371 261	29 349 208
Belgien	84 405	5 274 204	119 998	9 290 618	290 088	17 689 833
Frankreich	144 434	11 006 310	290 146	23 512 155	482 434	39 658 826
Spanien, einschließlich Gibraltar	48 014	3 093 440	55 526	3 196 234	153 751	5 902 630
Portugal	35 050	2 123 600	25 884	1 118 625	70 874	4 781 916
Italien	81 681	3 718 362	112 970	4 098 651	180 351	7 133 208
Oesterreich-Ungarn	21 822	1 024 890	11 371	397 662	4 533	183 663
Griechenland und den Jonischen Inseln	7 775	517 676	16 714	658 201	13 250	600 184
Rumänien	400	8 457	852	14 194	8 125	146 146
der Europäischen Türkei	1 887	31 558	2 228	62 635	7 113	125 900
	6 080 772	246 801 616	9 135 314	405 855 097	16 119 282	612 417 623

Art. 41. Bevor während des ersten Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Bestätigung einer Schutzmarke abgegeben werden kann, muß das Gesuch des oder der Interessenten während eines Zeitraums von 30 Tagen und auf ihre Kosten in einer Zeitung der Hauptstadt der Republik, oder in einer Zeitung ihres Wohnortes, wenn daselbst eine erscheint, veröffentlicht werden.

Art. 42. Damit die fremden Marken an dem Schutz dieses Gesetzes Theil nehmen, müssen sie seinen Vorschriften gemäß eingetragen werden.

Die Eigenthümer derselben oder deren in gehöriger Form bevollmächtigte Agenten sind die einzigen, welche die Registrirung nachsuchen können.

Art. 43. Die Vollziehende Gewalt wird die erforderliche Vollzugsverordnung zu gegenwärtigem Gesetze erlassen.

---

tistik.

Reich.

Jahre 1888 im Vergleich mit den Vorjahren.

tabellarischen Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1888.)

seit 1851 nach den Herkunftsländern.

Jahre. 1881 bis 1885.		1885.		1886.		1887.		1888.	
Gewicht: 100kg netto.	Werth: Mark.	Gewicht: 100kg netto.	Werth: Mark.	Gewicht: 100 kg netto.	Werth: Mark.	Gewicht: 100 kg netto.	Werth: Mark.	Gewicht: 100 kg netto.	Werth: Mark.
51 074	617 348	108 333	1 476 680	141 272	2 331 370	257 312	4 219 300	296 061	4 800 900
46 598	327 474	23 914	194 980	32 649	363 400	75 478	716 020	43 999	441 070
—	—	—	—	2 052	23 200	1 688	12 630	—	—
414 113	19 273 278	476 367	22 649 870	624 957	24 505 810	847 655	34 701 550	648 313	30 156 740
33 198	220 134	54 525	248 700	47 987	281 760	75 967	234 940	39 356	155 270
13 313	201 876	19 013	311 170	32 917	425 630	29 859	500 580	34 506	696 280
—	—	—	—	—	—	2 950	3 450	19 976	599 780
558 296	20 640 110	682 152	24 881 380	881 834	27 931 190	1 290 909	40 388 470	1 082 211	36 850 040
10 022	293 600	9 277	163 510	6 395	88 930	9 687	196 220	4 183	94 580
102 990	2 108 586	252 383	4 429 340	362 416	6 625 120	394 329	5 862 360	385 048	5 366 340
689 438	9 199 822	1 237 776	15 116 730	1 390 176	16 373 910	1 284 039	14 515 880	1 978 292	21 947 710
301 384	5 350 212	427 248	5 080 980	465 529	6 099 370	590 137	6 322 180	629 649	7 286 320
482 926	11 379 978	428 048	9 640 610	512 505	10 360 440	561 891	10 841 530	658 406	13 300 880
44 407	549 222	58 764	598 520	61 728	1 103 060	65 965	1 472 520	59 123	1 298 760
929	19 190	2 852	38 740	28	4 080	17	3 900	75	18 780
10 577 567	12 814 516	11 394 334	13 387 280	12 216 676	13 932 530	12 385 673	13 851 910	13 707 965	15 453 290
5 670 732	417 696 866	5 114 877	380 789 120	4 786 658	380 661 690	5 272 065	403 293 230	5 607 214	405 811 940
434 323	31 144 854	428 256	28 911 210	505 015	30 333 070	542 677	29 928 260	578 728	33 420 300
219 615	14 097 206	181 826	11 291 940	185 565	10 445 270	234 662	13 837 330	382 847	17 673 680
786 910	49 464 458	831 214	48 139 590	904 208	52 002 640	915 587	52 230 750	1 091 894	58 492 470
432 743	10 123 512	656 155	12 253 710	728 846	12 260 090	623 071	11 916 890	704 795	12 912 600
129 225	8 031 554	186 259	9 606 600	143 452	10 054 920	165 803	13 390 000	185 786	14 521 830
221 373	7 997 932	232 438	7 796 190	307 986	8 728 990	291 968	9 521 080	358 758	10 742 100
7 415	348 752	23 343	1 126 920	39 397	1 458 860	21 057	1 328 380	22 912	861 660
15 144	684 532	7 619	298 530	38 531	1 671 070	62 744	2 892 620	86 766	3 006 990
181 146	1 271 864	86 068	950 900	96 384	1 503 020	29 989	270 080	177 955	1 685 790
81 986	2 522 924	166 883	2 135 160	32 976	383 620	45 982	431 150	2 260	97 920
20 948 571	605 739 720	22 407 772	576 636 960	23 666 305	592 021 870	24 788 252	632 494 740	27 704 867	660 843 980

Seewärts von:	Im Durchschnitt der					
	1851 bis 1860.		1861 bis 1870.		1871 bis 1880.	
	Gewicht: 100 kg netto.	Werth: Mark.	Gewicht: 100 kg netto.	Werth: Mark.	Gewicht: 100 kg netto.	Werth: Mark.
Grönland	395	32 274	700	17 376	4 788	238 248
Britisch-Nordamerika	1 107	25 653	16 255	253 749	11 805	336 430
den Vereinigten Staaten von Amerika (ausschließlich Kalifornien)	225 127	15 782 609	378 112	30 177 462	1 561 102	85 097 624
Mexiko	50 767	1 238 205	79 764	1 782 891	210 234	5 854 790
Guatemala	2 398	42 670	84	219 935	14 124	2 182 584
Centralamerika					18 874	1 373 017
Puerto Rico und St. Thomas	21 138	1 892 127	29 053	2 044 891	24 728	2 098 838
Hayti	76 148	5 089 370	94 381	5 458 368	94 397	5 064 112
St. Domingo	—	—	5 268	197 764	60 229	3 894 177
Cuba	119 560	11 405 785	97 237	8 235 511	7 933	2 293 569
Jamaica	1 955	130 566	28 341	318 738	31 839	407 512
Curaçao	704	18 579	935	21 798	16 502	824 366
dem übrigen Westindien	132	12 550	5 347	93 111	6 780	284 831
Columbien am Caraibischen Meer	1 441	44 168	4 651	209 364	36 074	4 687 436
Venezuela	53 620	5 243 699	81 855	10 206 601	138 455	18 322 063
Brasilien	248 706	20 237 655	221 042	20 321 204	432 717	57 219 605
Uruguay	2 543	256 268	5 023	333 140	48 993	2 006 043
Argentinien	7 199	1 010 548	10 720	769 300	83 993	5 833 540
Patagonien und den Falkland-Inseln	—	—	—	—	2 043	40 622
Chile	51 869	3 345 880	12 738	1 435 755	51 138	5 551 747
Peru	113 066	3 649 778	416 881	10 512 081	958 337	23 647 795
Ecuador	6 476	691 257	7 151	767 027	42 156	2 622 080
dem übrigen Amerika	6 862	598 607	8 532	771 897	255 556	5 246 374
Aegypten	—	—	—	—	2	676
Algerien, Tunis, Tripolis und Marokko	—	—	164	15 470	2 240	44 692
Afrikas Westküste und den Inseln	15 270	1 185 170	20 333	1 051 478	109 623	4 809 922
dem Kaplande	2 479	305 361	1 446	161 673	5 638	1 532 418
Afrikas Ostküste	5 471	582 564	7 716	595 843	18 006	1 211 890
Kleinasien	11 660	583 101	16 183	800 641	16 839	798 044
Britisch-Ostindien	71 438	3 730 839	92 817	2 896 871	280 366	5 926 074
Singapore	15 453	894 061	16 420	796 473	33 023	1 774 559
Siam	1 215	50 421	7 646	150 666	2 669	42 097
Niederländisch-Ostindien	46 581	1 837 321	20 366	877 462	27 840	1 243 184
den Philippinen	6 400	305 627	8 712	360 952	2 160	97 943
China	14 987	3 092 727	18 270	3 349 647	25 726	4 122 986
Japan	—	—	—	—	13 769	337 881
dem übrigen Asien	—	—	7 852	145 460	11 895	207 047
Australien (Festland)	960	63 903	759	7 194	4 265	41 182
Amerikanisch-Polynesien	—	—	—	—	131 841	1 512 496
den Fidschi- und Freundschafts-Inseln	—	—	—	—	25 541	1 078 279
„ Schiffer-Inseln	—	—	6 733	436 389	23 647	988 328
„ Marschall-Inseln	—	—	—	—	1 618	68 902
„ übrigen Inseln	29	4 810	1 229	172 394	53 642	1 170 433
zusammen seewärts	7 263 928	330 185 769	10 866 030	511 821 673	21 022 429	874 554 059
außerdem Kontanten	663	22 317 996	684	18 759 003	2 213	141 155 697
Mit der Lübeck-Hamburger Eisenbahn	293 196	12 403 860	692 050	21 902 859	1 456 959	52 858 734
„ „ Berlin-Hamburger Eisenbahn	1 010 558	141 536 714	1 789 070	224 331 211	2 898 945	315 726 558
„ „ Venlo-Hamburger Eisenbahn	—	—	—	—	3 053 262	145 446 057
Von der Ober-Elbe	2 111 071	31 519 962	3 217 060	55 291 452	4 770 128	91 645 152
zusammen mit den Eisenbahnen und von der Ober-Elbe	3 414 825	185 460 536	5 698 180	301 525 522	12 179 284	605 676 501
außerdem Kontanten	384	8 733 781	843	16 752 170	381	6 894 295

Jahre.		1885.		1886.		1887.		1888.	
1881 bis 1885.									
Gewicht: 100kgnetto.	Werth: Mark.	Gewicht: 100kgnetto.	Werth: Mark.	Gewicht: 100 kg netto.	Werth: Mark.	Gewicht: 100 kg netto.	Werth: Mark.	Gewicht: 100 kg netto.	Werth: Mark.
9 257	172 090	7 800	26 700	4 000	13 600	—	—	—	—
51 446	862 954	64 403	907 250	91 393	1 187 350	92 701	1 242 280	42 033	613 730
3 544 331	116 751 358	3 918 725	123 461 490	3 704 518	111 825 820	3 550 344	105 093 900	3 376 600	104 550 340
246 307	9 693 884	261 095	10 228 780	330 748	11 324 680	351 646	11 604 810	315 273	12 833 790
58 584	6 643 034	93 659	9 696 160	62 019	7 018 780	50 853	8 887 840	55 282	8 036 470
60 543	4 002 056	89 419	4 143 980	61 655	4 038 950	41 336	5 010 070	42 468	5 466 680
21 639	2 559 744	16 413	1 979 960	21 113	2 838 470	25 450	2 224 840	41 968	5 713 550
111 946	2 935 906	130 575	3 572 610	99 513	2 721 360	61 183	4 020 500	116 910	8 400 090
83 805	2 922 320	118 670	4 535 350	78 692	4 121 370	98 761	6 412 000	85 158	5 140 410
4 534	228 398	6 930	103 660	29 656	456 620	3 478	260 240	5 622	4 261 820
21 103	274 804	52 816	525 710	53 479	459 930	88 762	922 660	98 778	1 277 220
63 686	1 088 664	75 854	1 112 330	12 790	249 920	2 951	116 490	7 351	311 530
51 266	579 918	35 866	385 320	32 613	303 970	34 295	325 150	35 731	434 580
63 945	6 211 086	62 188	6 329 810	81 448	7 877 540	111 884	13 936 340	111 856	9 450 610
104 967	10 226 210	71 366	6 323 090	71 345	6 244 820	71 120	7 635 360	65 821	6 199 610
645 322	60 236 550	643 831	55 844 800	656 349	62 585 250	709 231	94 668 250	710 544	83 154 300
97 297	4 126 632	93 454	3 491 340	98 184	2 976 810	71 430	2 708 030	151 685	8 356 930
264 135	17 668 360	398 343	29 867 780	349 151	24 993 430	416 314	32 855 540	526 333	38 799 560
648	77 916	2 926	324 410	649	61 030	2 207	197 080	4 007	511 720
404 154	16 191 684	529 975	20 136 680	425 711	22 452 950	1 876 160	51 910 690	2 753 974	66 297 100
1 098 010	26 028 438	927 779	21 008 080	1 034 252	22 178 230	63 384	4 020 200	63 193	5 197 930
88 025	5 125 762	66 865	3 670 110	112 144	6 376 110	138 787	6 337 350	148 965	6 366 440
254 310	6 222 768	328	38 850	42 687	1 195 870	6 762	1 012 470	31 001	2 245 100
862	12 594	20	9 700	34	1 410	11	9 520	107	25 750
21 575	322 218	26 033	444 160	16 773	292 680	29 949	468 940	53 030	1 009 040
283 736	10 126 372	417 649	12 824 290	381 235	9 565 850	456 989	11 875 120	593 770	15 542 080
17 454	3 912 440	11 821	1 567 620	20 236	2 562 090	12 210	1 259 690	29 433	2 691 350
26 856	1 528 946	35 267	2 640 200	28 226	1 550 310	27 865	2 161 890	27 308	2 458 190
781	31 336	7	300	3 657	148 180	4 031	202 440	25 352	837 260
534 956	10 451 654	663 340	12 633 490	529 093	8 956 040	766 015	17 279 480	787 146	19 520 280
44 331	2 505 412	82 836	4 372 030	75 331	3 938 190	129 667	6 230 730	181 390	9 236 300
1	1 104	5	2 060	7 175	98 760	53 185	659 310	189 559	2 407 470
24 105	906 618	17 686	579 080	5 648	142 660	7 532	288 020	12 896	1 239 340
1 053	105 272	136	24 820	44	79 110	55	8 400	787	96 040
28 558	3 166 756	37 741	4 144 070	53 550	6 157 380	82 581	6 927 670	51 658	4 309 620
53 836	2 155 780	57 383	3 125 000	129 862	5 245 350	106 566	4 451 450	235 336	8 217 610
25 490	320 324	20 600	190 340	—	—	—	—	22 226	380 830
12 245	1 843 272	21 484	3 795 890	19 124	1 753 890	13 374	748 780	12 401	940 210
110 874	1 264 912	133 549	1 450 900	32 879	244 380	87 357	742 710	64 148	579 370
18 945	652 726	5 624	176 320	43	5 990	9 286	239 010	3 312	69 350
4 175	151 894	3 456	106 810	1 016	27 150	10 354	339 380	7 048	222 720
4 172	140 644	8 047	283 210	4 483	125 350	10 096	287 010	50	1 000
18 934	716 896	16 711	310 630	52 752	402 640	60 156	1 006 880	51 847	659 490
29 530 770	946 887 426	31 636 447	933 032 130	32 481 575	936 822 140	34 524 570	1 049 083 260	38 844 224	1 114 906 790
544	30 775 954	435	81 019 860	147	27 650 180	532	70 908 830	597	41 690 030
1 395 090	52 833 292	1 426 130	49 690 290	1 465 038	46 095 360	1 486 147	46 079 360	1 576 638	45 347 980
2 639 097	272 074 946	2 549 328	290 652 680	3 049 895	330 489 300	3 113 505	349 730 010	3 753 749	357 148 280
8 244 585	294 993 026	8 423 097	251 891 560	8 561 469	248 732 230	9 721 661	280 155 850	9 701 399	284 813 540
11 037 429	262 166 366	12 608 262	240 960 210	12 838 376	228 169 330	12 976 695	241 742 950	15 538 353	267 724 210
23 316 201	882 067 630	25 006 817	833 194 740	25 914 778	853 486 220	27 298 008	917 708 170	30 570 139	955 034 010
39	634 317	12	720 120	4	82 800	4	112 680	164	14 464 710

Rekapitulation des Werthes der Einfuhr.

Im Durchschnitt der Jahre	von Europa.	von Amerika.	von Afrika.	von Asien.	von Australien.	mit der Berlin-Hamburger Eisenbahn.	mit der Lübeck-Hamburger Eisenbahn.	mit der Venlo-Hamburger Eisenbahn.	von der Ober-Elbe.	Zusammen mit den Eisenbahnen und von der Ober-Elbe.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1851 bis 1855	217 697 463	61 114 200	1 613 985	8 861 604	136 530	122 588 034	—	—	30 408 060	152 996 094
1856 „ 1860	275 905 770	80 382 294	2 532 204	12 126 591	897	182 965 845	—	—	31 669 464	214 635 309
1861 „ 1865	367 366 962	84 648 681	1 297 551	8 682 747	276 210	208 280 292	2 460 159	—	44 677 767	255 418 218
1866 „ 1870	444 343 230	103 647 246	2 351 376	10 073 598	955 743	256 195 851	25 256 862	—	64 314 534	345 767 247
1871 „ 1875	645 964 422	217 826 859	7 046 380	13 283 863	3 722 457	344 932 823	53 730 052	74 812 363	59 399 325	532 874 563
1876 „ 1880	578 870 824	252 427 948	8 152 816	15 815 766	5 996 782	286 520 292	51 985 886	216 079 752	123 890 980	678 476 910
1881 „ 1885	605 739 720	300 830 536	15 902 570	19 644 256	4 770 344	272 074 946	52 833 292	294 993 026	262 166 366	882 067 630
1886.....	592 021 870	303 502 860	13 972 340	24 765 670	2 559 400	330 489 300	46 095 360	248 732 230	228 169 330	853 486 220
1887.....	632 494 740	361 402 090	15 775 160	36 047 500	3 363 770	349 730 010	46 079 360	280 155 850	241 742 950	917 708 170
1888.....	660 843 980	383 619 510	21 726 410	46 244 750	2 472 140	357 148 280	45 347 980	284 813 540	267 724 210	955 034 010

Einfuhr seewärts einiger Hauptartikel in den Jahren 1886 bis 1888.

	1886.	1887.	1888.
	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto
Kaffee:			
seewärts	971 894	834 440	926 207
von und über Altona	154 262	111 435	—[1]
Thee	19 967	18 910	14 470
Kakao	60 318	64 662	79 866
Honig	23 523	16 403	17 113
Tabak und Tabakstengel	224 356	365 607	294 109
Reis	770 279	962 446	1 146 466
Pfeffer	20 060	24 600	27 266
Piment	6 593	7 936	6 566
Cassia lignea und vera	1 271	19 343	15 971
Kanehl	1 789	3 383	2 125
Nelken	1 232	1 317	3 470
Roher Ingber	3 754	2 707	2 042
	Kisten	Kisten	Kisten
Frische Südfrüchte	300 279	289 928	272 081
	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto
Mandeln	15 749	21 852	19 959
Rosinen	59 141	83 755	56 522
Korinthen	46 921	69 388	87 418
	hl	hl	hl
Wein	238 156	270 230	333 535
Rum	11 012	12 954	10 892
Arrak	2 958	2 974	1 860
Cognac	11 406	10 518	10 036
Genever	23 632	23 466	25 750
	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto
Weizen	422 689	558 813	204 214
Roggen	853 326	540 779	1 295 848
Gerste	400 091	450 437	616 073
Hafer	48 100	104 240	105 575
Mais	804 407	624 600	339 583
	Tonnen	Tonnen	Tonnen
Heringe	240 824	254 434	283 518
	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto
Fleisch und Fleischwaaren	31 064	36 306	31 990
Schmalz	269 102	156 373	136 523
Käse	22 521	23 365	24 390
	hl	hl	hl
Steinkohle und Cinder	8 230 125	8 306 752	9 176 474
	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto
Indigo	4 226	4 715	5 510
Cochenille	1 474	1 399	1 123
Farbhölzer	449 793	427 732	429 873
Farbholzextrakte	59 620	59 068	50 495
Gallen	12 144	15 207	14 367
Kampher	4 330	7 251	9 239
Harz und Galipot	222 392	220 823	231 671
Gummi-Elastikum	18 813	27 397	32 911
Eisen	987 452	1 007 036	1 518 229
Kupfer	63 644	63 174	40 973
Zinn	21 655	22 134	23 845
Eisen- und Stahlbleche	52 162	68 602	71 315
Leder	57 821	50 180	51 141
Trockene und gesalzene Häute	266 501	313 488	350 187
Schaf- und Ziegenfelle	36 231	31 576	30 394
Elephantenzähne u. Elfenbein	1 521	1 661	1 718
	Stück	Stück	Stück
Hörner	1 070 015	1 391 596	1 180 344
	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto
Perlmutterschalen	14 771	11 950	15 904
Ammoniakhaltiger Guano	193 720	194 760	122 749
Salpeter	1 192 117	1 789 830	2 655 137
Talg	18 701	36 283	25 847
	Tonnen	Tonnen	Tonnen
Thran	73 335	71 849	81 652
	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto
Wachs	10 378	9 367	7 272

[1] Die Einfuhr von und über Altona ist seit dem im Jahre 1888 erfolgten Anschlusse Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet nicht mehr zu ermitteln, da das für diese Nachweisung erforderliche Material nicht mehr erhoben wird.

	1886.	1887.	1888.
	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto
Raffinirtes Petroleum	1 403 200	1 471 448	1 569 086
Kokosnußöl	18 240	20 185	23 945
Leinöl	176 306	189 912	189 224
Olivenöl	37 554	38 009	31 348
Palm- und Palmkernöl	76 223	90 463	97 007
Oelkuchen	699 025	698 348	817 649
Korkholz	41 553	48 116	43 766
Nutzhölzer	288 787	301 402	392 358
Stuhlrohr	55 476	60 661	80 843
	Stück	Stück	Stück
Rohe Stöcke	9 064 650	12 222 040	5 878 850
	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto
Schafwolle	322 466	399 349	631 647
Shoddywolle	42 550	40 700	49 453
Seide	779	530	308
Baumwolle	621 832	706 827	650 601
Hanf und Jute	306 354	487 182	500 039
Baumwollengarn	123 973	127 258	120 402
Wollen- und Halbwollengarn	106 978	91 764	93 710
Leinen- und Jutegarn	36 227	35 547	35 360
	Mark	Mark	Mark
Seiden- und Halbseidenwaaren	2 270 590	1 468 990	1 001 070
Wollen- und Halbwollenwaaren	15 355 660	19 003 610	14 825 580
Baumwollenwaaren	19 844 180	21 053 790	18 321 730
Leinen- und Leinenwaaren	8 903 140	9 663 940	11 292 630
Gummiwaaren	2 311 780	2 917 330	2 361 320
Eisenwaaren	6 594 180	8 289 060	8 861 280
Maschinen	17 620 400	16 721 940	21 773 990
	100 kg netto	100 kg netto	100 kg netto
Stearinlichte	24 048	18 087	23 284

Gewicht der Ausfuhr seewärts in den Jahren 1886, 1887 und 1888.

Nach den Bestimmungsländern. Seewärts nach:	1886. 100 kg brutto	1887. 100 kg brutto	1888. 100 kg brutto
Altpreußischen Ostseehäfen	220 292	250 892	243 231
Schleswig	84 124	95 215	80 734
Holstein	19 900	39 674	41 114
Hannover, östlicher Theil	6 995	19 005	40 895
„ westlicher Theil	9 922	15 562	15 975
der Rheinprovinz	—	3 209	32 106
Mecklenburg	9 100	8 912	3 064
Oldenburg	20 249	14 810	12 420
Lübeck	2 214	575	986
Bremen	393 661	555 288	540 856
Rußland am Weißen Meer	3 221	1 690	872
„ an der Ostsee	217 738	274 212	308 523
„ am Schwarzen Meer	22 327	17 519	19 324
Schweden	444 232	446 730	542 487
Norwegen	318 109	327 283	422 808
Dänemark, einschl. Island und Faröer	198 978	253 704	186 752
Helgoland	7 190	5 444	5 561
Großbritannien und Irland	7 385 763	8 736 494	8 812 659
den Niederlanden	711 154	613 868	1 124 052
Belgien	130 491	123 517	243 143
Frankreich	556 997	502 838	659 334
Spanien und Gibraltar	836 292	731 718	526 099
Portugal und den Azoren	285 795	233 891	198 937
Italien und Malta	261 717	373 493	179 276
Oesterreich-Ungarn	58 702	57 546	28 635
der Europäischen Türkei, Rumänien 2c.	11 141	37 775	53 088
Britisch-Nordamerika	197 711	208 307	158 091
den Vereinigten Staaten von Amerika am Atlantischen Meer	3 293 308	2 817 766	3 420 145
Californien	35 408	160 279	95 240
Mexiko am Atlantischen Meer	74 549	113 378	111 458
„ am Stillen Meer	27 274	33 665	29 420
Centralamerika	40 211	41 314	67 613
St. Thomas	98 985	35 648	11 145
St. Croix	—	1 219	—
Puerto Rico	51 990	145 102	150 829
St. Domingo	21 246	27 535	37 781
Hayti	19 863	26 178	45 399
Cuba	22 913	36 984	37 241
Curaçao	4 348	7 306	6 290
Trinidad	3 676	2 118	4 686
Venezuela	120 492	157 067	334 462
Guayana	—	1 687	2 777
Columbien	89 849	133 786	143 418
Brasilien	580 309	595 359	714 954
Argentinien	441 586	560 960	714 541
Uruguay	119 978	174 222	167 603
Patagonien und den Falklandinseln	4 669	5 408	7 704
Chile	452 427	386 232	557 255
Peru	101 811	61 159	69 364
Ecuador	25 645	69 228	33 453
Afrika am Mittelländischen Meer	5 724	6 468	10 142
dem Kaplande	27 993	44 642	63 586
Afrika am Atlantischen Meer	476 686	421 912	569 802
den Canarischen Inseln u. Madeira	24 503	25 087	28 698
Mauritius	10 886	3 780	7 433
Afrika am Indischen Meer	22 444	30 951	48 347
Niederländisch-Ostindien	10 055	5 889	9 806
Britisch-Ostindien	282 883	116 267	123 343
Siam	5 769	—	1 030
Singapore	45 141	46 137	42 971
den Philippinen	16 467	10 516	4 306
China	271 795	232 653	250 404
Japan	107 725	208 357	230 860
Russisch-Asien	43 112	35 711	28 938
dem übrigen Asien	1 056	2 182	1 456
Australien (Festland)	372 961	301 783	487 889
Neuseeland	46 109	41 377	226
Neu-Guinea (Kaiser Wilhelmsland)	20 423	—	—
den Schiffer-Inseln	4 702	9 765	16 971
den übrigen Südsee-Inseln	1 807	4 563	7 748
Zusammen	19 842 793	21 090 811	23 177 756
Außerdem Kontanten u. edle Metalle	638	964	596

Rekapitulation.

	1886. 100 kg brutto	1887. 100 kg brutto	1888. 100 kg brutto
Nach Deutschen Ländern	766 457	1 003 142	1 011 381
„ Nordeuropa	9 416 876	10 782 942	11 646 857
„ Südeuropa	2 032 971	1 954 780	1 664 693
„ Nordamerika	3 668 461	3 374 709	3 881 967
„ Westindien	223 021	282 090	293 371
„ Südamerika	1 936 766	2 145 108	2 745 531
„ Afrika	568 236	532 840	728 008
„ Asien	784 003	657 712	691 657
„ Australien	446 002	357 488	514 291
Zusammen	19 842 792	21 090 811	23 177 756
Außerdem Kontanten und edle Metalle	638	964	596

Gewicht und Werth der Ausfuhr seewärts in den Jahren 1886, 1887 und 1888 nach den Waaren.

(Netto-Gewicht und Werth nach Schätzung.)

Artikel.	Maßstab.	1886. Menge.	1886. Geschätzter Werth. Mark.	1887. Menge.	1887. Geschätzter Werth. Mark.	1888. Menge.	1888. Geschätzter Werth. Mark.
Verzehrungsgegenstände.							
Kaffee	100 kg netto	302 256	30 226 000	237 768	36 616 000	317 722	43 210 000
Thee	„	4 909	1 001 000	5 403	973 000	5 323	1 065 000
Kakao	„	19 492	2 720 000	20 956	2 990 000	31 267	4 271 000
Traubenzucker	„	139 781	3 355 000	111 069	2 666 000	108 820	2 938 000
roher Zucker	„	3 083 112	76 271 000	3 437 866	86 405 000	3 131 655	76 553 000
Raffinaden, Melis und Pilé	„	881 336	33 373 000	1 336 697	46 755 000	1 306 383	49 576 000
Syrup	„	123 417	1 310 000	46 081	581 000	186 243	1 824 000
Honig	„	6 039	278 000	6 853	215 000	6 135	270 000
Tabak	„	108 051	13 661 000	172 030	20 704 000	154 924	18 646 000
Cigarren	Tausend	54 040	3 521 000	56 920	4 064 000	58 580	4 394 000
Cigarretten	Bunde	2 456 000	418 000	3 232 000	561 000	3 704 000	630 000
Reis	100 kg netto	306 971	6 446 000	546 461	12 482 000	618 837	13 436 000
Sago	„	3 252	88 000	5 870	158 000	5 822	180 000
Pfeffer und Piment	„	5 970	778 000	7 773	1 005 000	12 570	1 492 000
Cassia lignea und vera	„	3 994	208 000	5 657	255 000	8 942	359 000
Kanehl	„	940	104 000	847	126 000	1 395	167 000
Nelken und Nelkenstengel	„	893	84 000	1 613	179 000	2 098	204 000
andere Gewürz- und Kolonialwaaren	„	1 572	214 000	1 967	241 000	1 535	247 000
Apfelsinen und Citronen	„	16 841	320 000	14 813	312 000	13 665	257 000
Mandeln	„	1 875	246 000	2 074	280 000	1 874	247 000
Rosinen und Korinthen	„	28 476	1 284 000	33 596	1 446 000	35 415	1 417 000
Feigen und Datteln	„	1 089	45 000	1 987	68 000	1 229	50 000
kandirte Früchte	„	1 417	162 000	816	88 000	628	68 000
Wall- und Haselnüsse	„	3 502	147 000	4 229	173 000	3 122	131 000
andere eßbare Nüsse	„	961	49 000	635	34 000	1 751	85 000
frisches Obst und Gemüse	„	211 247	2 846 000	225 320	3 288 000	225 383	3 272 000
getrocknete Pflaumen und Zwetschen	„	35 037	1 156 000	52 511	1 733 000	59 509	1 904 000
anderes getrocknetes Obst	„	23 205	1 044 000	21 284	1 022 000	13 688	684 000
Wein, ausschl. Champagner	hl	75 734	6 490 000	82 122	7 512 000	94 238	9 306 000
Champagner	Flaschen	146 685	515 000	137 784	439 000	149 000	522 000
Arrac	hl	187	14 000	254	20 000	344	25 000
Cognac	„	14 729	2 558 000	16 481	2 793 000	13 360	3 223 000
Rum	„	112 797	7 075 000	113 115	7 204 000	158 812	12 260 000
Korn- und Kartoffel-Spiritus und -Sprit	„	637 330	15 991 000	494 698	11 933 000	280 143	8 110 000
Genever	„	104 037	2 614 000	93 061	2 326 000	111 740	3 019 000
Fruchtsaft	„	15 018	747 000	16 967	790 000	13 426	630 000
Likör und anderer Branntwein	„	39 545	2 510 000	42 215	2 475 000	47 454	4 134 000
Bier	„	158 650	8 211 000	185 452	9 593 000	210 381	10 887 000
Essig	„	6 831	156 000	8 794	185 000	6 178	186 000
Mineralwasser	Flaschen und Krüge	711 594	249 000	1 008 311	356 000	1 108 320	360 000
Weizen	100 kg netto	16 552	265 000	25 162	377 000	70 924	1 135 000

Artikel.	Maßstab.	1886. Menge.	1886. Geschätzter Werth. Mark.	1887. Menge.	1887. Geschätzter Werth. Mark.	1888. Menge.	1888. Geschätzter Werth. Mark.
Roggen	100 kg netto	7 086	85 000	19 975	220 000	2 424	27 000
Gerste	"	634 155	10 146 000	341 811	4 785 000	722 391	10 836 000
Hafer	"	2 015	28 000	1 952	23 000	1 153	13 000
Buchweizen und Hirse	"	1 343	19 000	8 465	107 000	12 723	164 000
Malz	"	59 288	1 601 000	59 900	1 617 000	97 631	2 538 000
Mais	"	50 024	500 000	49 730	497 000	9 950	119 000
Wicken	"	19 194	288 000	16 481	214 000	9 048	118 000
Erbsen	"	11 413	183 000	7 799	117 000	8 012	128 000
Bohnen	"	66 315	1 298 000	92 322	1 853 000	103 367	2 168 000
Linsen	"	7 801	320 000	15 476	635 000	12 437	497 000
Hopfen	"	35 476	7 095 000	24 079	4 575 000	21 182	4 025 000
Kartoffeln	"	75 442	453 000	148 561	891 000	80 758	485 000
Gewürzsämereien 2c.	"	3 171	182 000	4 540	234 000	5 089	260 000
Cichorien und Kaffeesurrogate	"	9 312	336 000	23 926	719 000	10 223	352 000
Weizenmehl	"	389 391	8 567 000	274 578	5 766 000	520 785	10 936 000
Roggenmehl	"	129 473	2 072 000	268 202	4 023 000	320 098	4 801 000
Kartoffelmehl und Kartoffelstärke	"	349 623	6 501 000	292 957	5 566 000	312 154	6 243 000
Amidam und andere Stärke	"	21 706	848 000	23 157	903 000	37 875	1 441 000
Dextrin	"	38 863	1 010 000	45 378	1 225 000	34 405	963 000
Reisstaub und -Abfall; Kleie	"	24 909	224 000	22 961	207 000	35 182	317 000
Brot und anderes Backwerk	"	18 015	1 110 000	15 958	992 000	15 084	1 363 000
Nudeln	"	1 236	70 000	1 608	90 000	2 023	115 000
andere Mühlenfabrikate 2c.	"	35 172	700 000	42 672	793 000	62 403	1 105 000
Heu und Stroh	"	121 487	527 000	170 665	719 000	309 415	1 304 000
Hefe und Gest	"	35 230	3 135 000	36 202	3 258 000	32 999	2 640 000
Heringe	Tonnen	18 621	512 000	18 696	467 000	16 850	421 000
Sardinen	100 kg netto	1 235	212 000	2 889	500 000	3 924	667 000
getrocknete Fische	"	42 701	2 007 000	59 185	2 663 000	89 055	4 275 000
Schlachtvieh*)	Stück	114 815	4 008 000	122 032	3 417 000	60 739	1 773 000
frisches Fleisch	100 kg netto	972	96 000	130	12 000	789	74 000
gesalzenes und geräuchertes Fleisch	"	210 277	20 397 000	220 956	22 096 000	150 375	13 534 000
Würste	"	1 013	180 000	1 475	264 000	1 631	285 000
Butter	"	65 544	12 819 000	84 949	16 845 000	88 048	15 474 000
Schmalz	"	28 218	1 835 000	14 815	1 037 000	11 894	947 000
Käse	"	6 193	638 000	7 674	798 000	9 618	1 058 000
Eier	"	148 353	11 047 000	226 583	15 613 000	257 861	17 674 000
Koch-, See- und Steinsalz	"	513 602	792 000	221 137	316 000	190 321	294 000
kondensirte Milch	"	1 859	193 000	1 445	147 000	1 351	149 000
Fleisch-Extrakt	"	50	57 000	82	113 000	274	384 000
Konserven	"	11 800	1 046 000	21 849	1 733 000	20 029	1 604 000
andere Verzehrungsartikel	"	26 429	1 030 000	22 645	989 000	24 248	1 215 000
Bau- und Brennmaterial.							
Bauholz	100 kg netto	54 560	307 000	34 753	195 000	54 580	277 000
Stabholz	"	10 938	109 000	3 011	30 000	6 265	69 000
Cement	"	787 098	3 306 000	916 648	3 667 000	877 196	3 509 000
Mauersteine	Tausend	1 020	35 000	963	52 000	1 681	110 000
Fliesen	100 kg netto	63 336	253 000	103 010	412 000	80 148	281 000
Marmor und Alabaster	"	3 717	45 000	3 106	37 000	3 515	39 000
Steinkohle und Cinder	D.-hl	228 622	399 000	142 763	237 000	188 173	324 000
anderes Bau- und Brennmaterial	100 kg netto	82 033	392 000	62 143	284 000	90 910	405 000
Rohstoffe und Halbfabrikate.							
Cochenille	"	79	24 000	345	92 000	386	93 000
Indigo	"	929	1 036 000	1 077	1 163 000	1 546	1 654 000
Blauholz	"	51 840	674 000	50 238	653 000	55 684	835 000
Rothholz	"	23 051	277 000	15 521	186 000	9 924	129 000
Gelbholz	"	8 956	81 000	13 976	133 000	13 768	124 000
Farbholz-Extrakte	"	7 997	632 000	8 204	618 000	7 247	577 000
Terra Catechu und Japonica	"	8 043	413 000	10 290	542 000	16 705	859 000

*) 1886: Ochsen Stück 9, Kälber Stück 4, Schweine Stück 2, Schafe Stück 114 800. 1887: Ochsen Stück 21, Kälber Stück 14, Schweine Stück 16, Schafe Stück 121 981. 1888: Kühe Stück 33, Stiere Stück 12, Kälber Stück 19, Schweine Stück 3, Schafe Stück 60 672.

Artikel.	Maßstab.	1886. Menge.	1886. Geschätzter Werth. Mark.	1887. Menge.	1887. Geschätzter Werth. Mark.	1888. Menge.	1888. Geschätzter Werth. Mark.
Ultramarin	100 kg netto	12 035	867 000	12 151	790 000	14 530	930 000
Bleiweiß	"	4 556	155 000	3 630	123 000	4 776	177 000
Zinkweiß	"	17 184	699 000	13 732	562 000	14 213	567 000
Vitriol	"	8 999	182 000	15 424	481 000	19 934	753 000
Zinnober	"	538	208 000	454	176 000	599	234 000
Anilin und Anilinfarben	"	12 490	7 574 000	12 782	5 548 000	12 973	5 557 000
andere Farben	"	72 495	5 465 000	82 754	5 725 000	92 081	6 116 000
Spanische Fliegen	"	50	66 000	87	103 000	128	128 000
Hausenblasen, echte	"	303	482 000	284	341 000	70	70 000
medizinische Wurzeln, Rinden u. Hölzer	"	7 282	566 000	7 757	766 000	9 500	961 000
" Sämereien	"	1 745	121 000	2 388	193 000	2 564	211 000
" Blätter, Blüthen u. Kräuter	"	4 530	539 000	6 241	676 000	5 155	582 000
" Früchte	"	1 715	175 000	4 991	195 000	5 787	221 000
Kampher	"	3 049	520 000	3 820	676 000	4 925	861 000
Lakritzen	"	349	62 000	397	71 000	467	84 000
Harz und Galipot	"	33 290	283 000	26 413	211 000	24 843	199 000
Schellack	"	750	94 000	708	86 000	969	118 000
Terpentin	"	273	17 000	314	16 000	405	22 000
Gummi elasticum	"	4 378	1 931 000	6 547	2 966 000	9 068	3 809 000
andere Gummiharze	"	4 283	895 000	4 679	945 000	10 418	1 536 000
Balsame	"	453	181 000	382	158 000	585	264 000
medizinische fette Oele	"	1 047	120 000	1 202	163 000	1 452	173 000
Fuselöl	"	2 275	23 000	3 133	44 000	3 288	66 000
Terpentinöl	"	2 297	113 000	2 878	147 000	3 685	221 000
andere ätherische Oele	"	786	1 238 000	1 198	1 227 000	1 022	755 000
Säure, Salpeter-	"	394	13 000	715	19 000	1 127	29 000
" Salz-	"	983	5 000	1 013	6 000	1 276	8 000
" Schwefel-	"	16 361	115 000	16 961	136 000	21 948	198 000
" Weinstein-	"	354	132 000	374	127 000	459	154 000
andere Säuren	"	9 824	2 509 000	10 788	2 678 000	12 196	2 596 000
Alaun	"	6 196	81 000	9 022	108 000	12 600	139 000
Bleizucker	"	10 103	556 000	9 361	496 000	8 832	477 000
Kali	"	4 403	1 045 000	4 151	1 167 000	6 475	1 444 000
Potasche	"	17 612	652 000	24 643	887 000	18 921	662 000
Salpeter, roh und gereinigt	"	171 447	4 474 000	201 352	5 561 000	228 876	8 181 000
Weinstein	"	7 843	1 281 000	9 714	1 565 000	2 720	449 000
Soda	"	22 770	252 000	21 891	289 000	30 227	386 000
medizinische und andere Salze	"	31 729	1 833 000	41 849	2 336 000	52 895	3 126 000
Albumin	"	1 468	238 000	1 922	384 000	1 614	291 000
Arsenik	"	3 058	127 000	3 702	138 000	3 719	130 000
Borax	"	17 794	1 157 000	7 375	428 000	15 097	906 000
Glycerin	"	4 109	300 000	5 385	527 000	6 438	702 000
Schwefel	"	16 317	191 000	5 580	74 000	16 243	214 000
andere Droguen und Chemikalien	"	25 134	4 132 000	33 362	4 627 000	33 153	4 627 000
Antimoniumerz	"	2 333	128 000	523	22 000	805	36 000
Bleierz	"	216	10 000	270	8 000	295	10 000
Graphit	"	44 998	765 000	42 930	644 000	42 472	637 000
Kobalt- und Nickelerz	"	795	32 000	1 216	43 000	1 770	71 000
Kupfererz	"	2 632	237 000	1 866	174 000	2 127	213 000
andere Erze	"	27 887	801 000	13 481	715 000	31 555	2 014 000
Blei	"	48 628	1 271 000	26 694	723 000	47 296	1 425 000
Roh- und Schmelzeisen	"	141 089	836 000	286 362	1 696 000	188 423	1 002 000
Eisen in Stangen und Platten	"	153 330	2 314 000	166 492	2 491 000	170 094	2 551 000
Stahl	"	36 680	1 174 000	25 899	705 000	33 412	1 038 000
Kupfer	"	26 355	2 882 000	28 257	2 720 000	36 306	4 102 000
Nickel	"	179	93 000	305	147 000	169	78 000
Quecksilber	"	100	37 000	133	61 000	427	198 000
Zink, rohes	"	100 219	2 806 000	115 067	3 222 000	146 152	4 385 000
" gewalztes	"	37 092	1 298 000	28 015	1 009 000	25 111	1 004 000
Zinn	"	1 346	243 000	1 611	319 000	1 774	367 000
Messing	"	3 756	229 000	1 624	112 000	3 569	268 000
Gelbmetall	"	11 479	884 000	13 279	1 062 000	11 505	1 151 000
Eisenbleche	"	20 219	499 000	21 706	477 000	27 346	642 000
Eisendraht	"	48 424	1 162 000	63 561	1 462 000	78 254	1 878 000
anderer Draht	"	82 600	3 220 000	120 972	3 727 000	161 478	4 902 000

Artikel.	Maßstab.	1886. Menge.	1886. Geschätzter Werth. Mark.	1887. Menge.	1887. Geschätzter Werth. Mark.	1888. Menge.	1888. Geschätzter Werth. Mark.
andere Metalle, Steine, Erden ꝛc.	100 kg netto	45 794	837 000	67 552	1 204 000	101 490	1 605 000
Häute, trockene und gesalzene	"	77 304	7 603 000	79 062	7 289 000	73 531	6 455 000
Kalbfelle	"	17 324	3 136 000	12 782	2 083 000	14 814	2 222 000
Schaf- und Ziegenfelle	"	12 404	1 795 000	11 217	1 477 000	9 998	1 485 000
Kanin- und Hasenfelle	"	1 476	717 000	2 266	1 255 000	2 110	1 055 000
rohe Pelzfelle und Pelzwerk	"	2 572	3 343 000	2 832	3 301 000	2 461	2 826 000
andere Häute und Felle	"	380	125 000	676	249 000	428	93 000
Leder	"	20 444	5 990 000	20 712	6 823 000	15 230	5 925 000
Fischbein, Hörner, Zähne ꝛc.	"	7 458	1 312 000	7 571	1 348 000	8 979	1 447 000
Knochen	"	4 426	40 000	3 910	37 000	5 651	51 000
Guano, ammoniakhaltiger	"	19 569	196 000	18 005	180 000	39 941	320 000
Phosphat und andere Dungstoffe	"	52 640	687 000	92 902	826 000	86 929	959 000
Staßfurter Salze	"	2 027 862	11 996 000	1 845 994	11 684 000	2 539 415	15 042 000
andere Abfälle	"	53 500	769 000	32 126	598 000	36 820	534 000
Pferde	Stück	6 264	2 506 000	4 914	1 966 000	6 908	2 763 000
Menschenhaare	100 kg netto	48	95 000	29	51 000	7	10 000
Ochsen-, Kuh- und Kälberhaare	"	6 284	239 000	6 250	237 000	4 751	214 000
Pferdehaare	"	1 695	502 000	1 957	605 000	1 817	545 000
Borsten	"	9 093	6 538 000	8 466	6 510 000	8 131	6 098 000
andere Haare	"	4 231	1 673 000	4 680	2 075 000	4 621	1 084 000
Bettfedern und Daunen	"	6 285	993 000	6 086	962 000	7 473	1 181 000
Federposen	"	187	22 000	95	13 000	43	6 000
Schmuckfedern	"	305	559 000	341	559 000	250	374 000
Leim und Gelatine	"	8 609	868 000	8 327	871 000	9 379	978 000
Paraffin	"	7 305	694 000	8 768	649 000	11 363	795 000
Walrath, Margarin ꝛc.	"	2 217	213 000	1 175	115 000	154	14 000
Stearin	"	7 434	654 000	6 280	458 000	7 539	528 000
Pech	Tonnen	4 535	119 000	5 345	137 000	4 518	104 000
Holztheer	"	6 386	120 000	5 726	100 000	7 090	133 000
Steinkohlentheer	"	2 806	23 000	2 360	22 000	1 401	12 000
Talg	100 kg netto	2 366	135 000	4 069	228 000	3 161	174 000
Thran	Tonnen	16 059	711 000	14 685	634 000	16 019	692 000
Wachs und Erdwachs	100 kg netto	11 870	1 302 000	13 127	1 498 000	13 276	1 468 000
Petroleum	"	12 649	170 000	28 633	372 000	39 448	591 000
Oel, Kokosnuß-	"	5 349	332 000	5 836	350 000	6 673	367 000
" Lein-	"	2 140	96 000	3 439	151 000	2 871	115 000
" Oliven-	"	10 559	950 000	5 864	575 000	5 801	592 000
" Palm-	"	80 657	3 710 000	71 993	3 096 000	105 121	4 415 000
" Rüb-	"	21 799	1 068 000	51 068	2 604 000	21 970	1 120 000
andere Oele, Fette und Gasflüssigkeiten	"	48 315	1 146 000	66 032	1 454 000	86 909	2 095 000
Saat, Hanf-	"	17 887	286 000	11 906	155 000	4 338	69 000
" Klee-	"	61 880	5 940 000	41 307	3 718 000	72 723	6 545 000
" Raps und Rüb-	"	12 425	311 000	14 731	339 000	3 024	73 000
" Lein-	"	1 036	25 000	3 002	66 000	1 479	33 000
" Gras- und Timothee-	"	4 732	199 000	9 025	424 000	5 507	275 000
andere Feld- und Gartensämereien	"	5 308	238 000	6 157	246 000	6 752	244 000
Oelkuchen	"	58 872	648 000	60 853	700 000	68 526	857 000
Holz, Cedern-	"	8 849	124 000	7 177	115 000	7 921	127 000
" Mahagoni-	"	13 559	231 000	11 826	213 000	6 166	117 000
" Nußbaum-	"	10 905	185 000	10 178	173 000	9 437	170 000
Fourniere	"	2 130	185 000	1 311	126 000	1 505	226 000
andere Nutzhölzer	"	26 787	599 000	28 321	812 000	26 222	749 000
Stuhlrohr	"	19 316	1 608 000	24 399	1 952 000	27 157	2 046 000
Korbweiden und Reifenstäbe	"	4 341	78 000	4 030	64 000	4 578	78 000
Oelnüsse und Kopra	"	34 060	811 000	34 516	900 000	32 599	798 000
Stein- und Drechslernüsse	"	21 353	790 000	24 109	820 000	18 789	564 000
Seegras	"	7 628	46 000	5 441	30 000	4 488	27 000
andere vegetabilische Rohstoffe	"	51 864	1 770 000	69 942	2 611 000	86 325	3 094 000
Lumpen und altes Tauwerk	"	186 662	4 446 000	225 181	4 926 000	187 758	4 418 000
Schafwolle	"	31 136	5 823 000	53 050	9 785 000	58 869	9 483 000
Shoddywolle	"	12 907	1 058 000	15 318	1 363 000	14 463	1 273 000
Seide	"	299	402 000	181	439 000	149	354 000
Baumwolle	"	10 760	828 000	15 423	1 337 000	15 105	1 280 000
Flachs	"	1 229	163 000	1 871	181 000	2 224	200 000
Hanf und Jute	"	6 033	300 000	6 545	284 000	12 874	515 000

Artikel.	Maßstab.	1886. Menge.	1886. Geschätzter Werth. Mark.	1887. Menge.	1887. Geschätzter Werth. Mark.	1888. Menge.	1888. Geschätzter Werth. Mark.
Heede und Werg	100 kg netto	6 117	141 000	4 111	86 000	2 612	47 000
Twist und Baumwollengarn	"	34 905	11 588 000	33 815	11 328 000	39 088	13 212 000
Wollen- und Halbwollengarn	"	17 079	7 002 000	16 877	7 038 000	18 637	7 716 000
Kokos- und Jutegarn	"	2 494	114 000	1 947	86 000	4 275	252 000
Leinengarn und Leinenzwirn	"	15 857	3 253 000	16 227	3 727 000	9 702	2 542 000
andere Rohstoffe und Halbfabrikate	"	1 745	226 000	699	126 000	399	97 000
Manufaktur- und Modewaaren.							
Seiden- und Halbseidenwaaren	"	2 051	4 170 000	2 199	4 941 000	2 948	6 316 000
Wollen- und Halbwollenwaaren	"	81 475	59 004 000	85 228	60 767 000	85 637	63 808 000
Baumwollenwaaren	"	80 548	34 357 000	97 328	37 734 000	104 698	39 902 000
Säcke	"	37 414	1 684 000	32 829	1 543 000	38 407	1 767 000
Leinen und Leinenwaaren	"	53 654	12 350 000	75 789	15 951 000	105 160	17 737 000
Posamentierwaaren	"	3 378	2 733 000	3 534	2 788 000	4 162	3 035 000
Strumpfwaaren	"	32 704	21 791 000	50 417	32 075 000	41 866	26 049 000
andere Manufaktur- und Modewaaren	"	15 117	11 014 000	18 132	13 231 000	19 994	14 374 000
Industrieerzeugnisse.							
Schirme und Schirmfournituren	"	3 712	1 578 000	3 483	1 507 000	4 277	1 799 000
Gummiwaaren	"	10 854	5 074 000	10 705	4 946 000	11 711	5 687 000
Lederwaaren	"	22 236	11 380 000	23 485	11 710 000	21 015	9 445 000
Seilerwaaren	"	15 919	1 642 000	15 595	1 641 000	17 252	1 844 000
Bast- und Strohgeflechte	"	8 464	1 445 000	11 261	1 469 000	10 104	1 789 000
Korbwaaren	"	3 543	599 000	4 440	739 000	4 184	734 000
Korke	"	3 865	761 000	4 063	829 000	5 454	1 102 000
Mobilien	"	60 667	7 280 000	55 790	6 695 000	70 663	8 480 000
feine Holzwaaren	"	82 506	7 973 000	91 656	8 722 000	86 667	8 476 000
Gebinde	Stück	692 750	3 117 000	771 290	3 471 000	736 200	3 313 000
andere Holzwaaren	100 kg netto	4 750	157 000	4 327	147 000	5 796	180 000
Papier und Pappe	"	399 276	20 844 000	457 419	22 240 000	483 112	22 417 000
Papier- und Pappwaaren	"	30 661	4 903 000	38 500	5 797 000	37 966	5 780 000
Schreibmaterialien	"	3 028	860 000	3 444	934 000	4 195	1 048 000
gedr. Bücher, Gemälde u. Kunstgegenstände	"	16 746	6 350 000	19 499	7 146 000	21 144	8 414 000
Demijohns	"	16 734	385 000	20 268	426 000	18 122	381 000
Glasperlen	"	3 141	857 000	3 714	936 000	3 696	813 000
Tafelglas	"	22 752	536 000	23 695	576 000	18 900	464 000
andere Glaswaaren	"	245 783	11 201 000	293 036	13 677 000	336 252	15 375 000
Steinzeug und Thonwaaren	"	81 095	4 107 000	99 285	4 814 000	126 998	5 933 000
Porzellan	"	64 002	8 000 000	82 292	10 122 000	89 416	9 836 000
andere Steinwaaren	"	6 083	368 000	3 528	155 000	2 936	118 000
Eisenbahnschienen	"	42 045	603 000	42 802	590 000	86 360	1 056 000
grobe Eisenwaaren	"	47 425	1 405 000	66 551	2 075 000	82 097	2 408 000
eiserne Nägel	"	80 153	2 794 000	106 626	3 381 000	125 929	3 856 000
feine Eisenwaaren	"	81 756	11 836 000	101 597	14 259 000	117 731	15 787 000
Metallwaaren	"	53 996	10 280 000	57 987	10 765 000	58 271	10 339 000
Lokomotiven	"	4 442	364 000	6 085	578 000	2 012	181 000
Nähmaschinen und -Theile	"	39 486	5 725 000	40 770	5 830 000	41 227	5 360 000
andere Maschinen und -Theile	"	84 159	7 579 000	117 822	10 508 000	138 493	11 377 000
Treibriemen aller Art	"	1 021	400 000	1 075	427 000	980	362 000
Fortepianos und Klaviaturen	"	45 652	9 724 000	41 773	9 065 000	52 547	11 140 000
andere Musikinstrumente	"	26 289	7 229 000	31 151	8 660 000	31 552	9 150 000
mathematische und andere Instrumente	"	3 121	1 532 000	3 679	1 759 000	4 212	1 781 000
Uhren und Uhrfournituren	"	3 148	1 401 000	3 877	1 726 000	4 853	1 843 000
Wagen und -Theile	"	5 911	437 000	11 055	691 000	10 913	732 000
Gewehre	"	3 686	1 401 000	3 463	1 039 000	4 675	1 356 000
andere Waffen	"	2 429	718 000	2 757	938 000	1 304	446 000
Dynamit	"	11 886	3 566 000	11 361	2 863 000	13 850	4 155 000
Schießpulver	"	22 674	3 446 000	26 478	3 972 000	30 779	4 678 000
Zündwaaren	"	106 481	7 948 000	89 878	6 279 000	105 069	7 864 000
Knöpfe	"	12 638	6 951 000	14 135	7 845 000	14 461	8 170 000
Pfeifenwaaren	"	2 306	949 000	2 498	1 114 000	2 705	928 000
Spielwaaren	"	63 732	8 280 000	64 784	7 806 000	75 834	9 516 000
andere Kurzwaaren	"	11 777	4 670 000	15 173	6 111 000	15 988	6 014 000

Artikel.	Maßstab.	1886. Menge.	1886. Geschätzter Werth. Mark.	1887. Menge.	1887. Geschätzter Werth. Mark.	1888. Menge.	1888. Geschätzter Werth. Mark.
Stearin-, Talg- und andere Lichte	100 kg netto	35 412	3 775 000	31 277	2 926 000	33 645	3 044 000
Seife	„	4 483	259 000	4 439	261 000	4 859	283 000
Parfümerien	„	6 976	1 922 000	7 323	1 942 000	7 411	1 934 000
andere Industrieartikel	„	4 102	4 572 000	4 978	3 963 000	5 857	4 902 000
Kisten und Körbe	„	3 977	80 000	4 805	96 000	4 800	106 000
Passagiergut	„	9 325	2 061 000	9 443	2 153 000	8 989	1 978 000
Zusammen	—	—	876 319 000	—	968 561 000	—	1 021 581 000

Rekapitulation der Ausfuhr seewärts nach den Waarengattungen.

Allgemeine Bezeichnung der Waarengattung.	Maßstab.	1886. Menge.	1886. Geschätzter Werth. Mark.	1887. Menge.	1887. Geschätzter Werth. Mark.	1888. Menge.	1888. Geschätzter Werth. Mark.
Verzehrungsgegenstände	100 kg netto	9 770 751	332 917 000	10 357 045	378 562 000	10 946 773	394 160 000
Bau- und Brennmaterial	„	1 341 772	4 846 000	1 341 499	4 914 000	1 425 877	5 014 000
Rohstoffe und Halbfabrikate	„	4 793 511	179 229 000	4 989 743	187 734 000	5 979 281	205 245 000
Manufaktur- und Modewaaren	„	306 341	148 003 000	366 166	169 101 000	402 872	172 988 000
Industrieerzeugnisse	„	2 134 130	211 324 000	2 426 104	228 250 000	2 683 123	244 174 000
Zusammen	100 kg netto	18 346 505	876 319 000	19 480 557	968 561 000	21 442 926	1 021 581 000
Außerdem Kontanten und edle Metalle	—	—	10 025 000	—	15 655 000	—	36 300 000

Die seit 1846 zu Hamburg angekommenen Seeschiffe.

Im Durchschnitt der Jahre	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
1846 bis 1850	3 763	461 770
1851 „ 1855	4 454	624 125
1856 „ 1860	4 843	888 073
1861 „ 1865	5 209	1 064 345
1866 „ 1870	4 975	1 457 004
1871 „ 1875	5 421	2 013 480
1876 „ 1880	5 582	2 399 029
1881 „ 1885	6 430	3 324 004
1886	6 913	3 791 992
1887	7 308	3 920 234
1888	7 524	4 355 511

Bestand der Hamburgischen Seeschiffe seit 1841.

Bestand der Rhederei am Schlusse der Jahre im Durchschnitt von	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
1841 bis 1845	211	39 570
1846 „ 1850	269	56 085
1851 „ 1855	406	99 601
1856 „ 1860	483	139 236
1861 „ 1865	520	170 004
1866 „ 1870	475	184 930
1871 „ 1875	422	197 872
1876 „ 1880	475	230 691
1881 „ 1885	487	301 537
1886	488	341 393
1887	496	360 569
1888	501	384 310

Italien.

Die allgemeine Schifffahrtsbewegung Italiens im Jahre 1888.[1])

An der allgemeinen Schifffahrtsbewegung Italiens waren im Jahre 1888 betheiligt 222 160 Schiffe (in Ein- und Ausgang) von 40 133 567 Reg.-Tonnen; und zwar

163 526 Segelschiffe von 6 865 124 Reg.-Tonnen,
58 634 Dampfschiffe „ 33 268 443 „

Im Vorjahre zählte man 221 518 Schiffe von 40 538 605 Reg.-Tonnen; darunter:

163 661 Segelschiffe von 6 987 810 Reg.-Tonnen,
57 857 Dampfschiffe „ 33 550 795 „

Es ergiebt sich somit für 1888 eine Zunahme um 642 Schiffe und eine Abnahme um 405 038 Reg.-Tonnen, und zwar: eine Abnahme um 135 Segelschiffe und um 122 686 Reg.-Tonnen, eine Zunahme um 777 Dampfschiffe und eine Abnahme um 282 352 Reg.-Tonnen.

Die vergleichenden Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik sind für die Jahre 1871 bis 1888 die folgenden:

Jahr.	Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Zusammen.		Darunter: Italienische Schiffe.		Fremde Schiffe.	
	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg-Tonnen.
1888.....	163 526	6 865 124	58 634	33 268 443	222 160	40 133 567	202 952	25 476 016	19 208	14 657 551
1887.....	163 661	6 987 810	57 857	33 550 795	221 518	40 538 605	199 984	21 115 774	21 534	16 422 831
1886.....	163 411	6 908 830	53 362	30 179 012	216 773	37 087 842	196 197	21 870 248	20 576	15 217 594
1885.....	171 158	7 065 450	54 227	29 734 278	225 385	36 799 728	202 742	21 184 957	22 643	15 614 771
1884.....	160 318	6 398 891	48 038	26 984 819	208 356	33 383 710	187 963	19 322 709	20 443	14 061 001
1883.....	169 688	6 827 990	52 162	30 005 339	221 850	36 833 329	193 988	21 341 395	22 862	15 491 934
1882.....	166 876	6 869 177	52 473	28 175 869	219 349	35 045 046	193 837	21 503 526	20 512	13 541 520
1881.....	169 590	7 078 237	50 008	24 992 467	219 598	32 070 704	199 688	20 268 196	19 910	11 802 508
1880.....	120 448	6 720 293	38 648	22 394 128	159 096	28 514 421	139 941	17 367 267	19 155	11 167 154
1879.....	117 049	6 202 081	35 364	19 626 969	152 413	25 829 050	133 342	15 687 640	19 071	10 141 410
1878.....	151 756	6 827 525	37 398	18 425 577	189 154	25 253 102	171 658	16 310 451	17 496	8 922 651
1877.....	165 950	7 608 267	35 305	17 449 025	201 255	25 057 292	183 021	15 868 763	18 234	9 188 529
1876.....	162 456	7 359 628	39 289	17 375 738	201 745	24 735 366	183 025	15 904 677	18 720	8 830 689
1875.....	195 538	8 888 431	39 089	16 451 901	234 627	25 340 332	214 817	16 517 590	19 810	8 822 742
1874.....	198 536	9 030 182	36 920	14 992 291	235 456	24 029 473	215 127	15 695 344	20 329	8 334 129
1873.....	207 114	9 481 279	32 671	12 222 097	239 785	21 703 376	221 596	14 686 996	18 189	7 016 380
1872.....	211 003	9 798 288	36 134	12 204 057	247 137	22 002 345	227 704	15 236 506	19 433	6 765 839
1871.....	213 452	9 620 859	35 547	11 344 214	248 990	20 965 073	290 521	14 808 231	18 478	6 156 842

Hiernach ist der Ausfall des Jahres 1888 sowohl in der Zahl der Schiffe als im Tonnengehalt ausschließlich auf die fremde Schifffahrt zurückzuführen.

Eine Zerlegung der Gesammtzahl der fremden Schiffe ergiebt folgendes Bild:

Jahr.	Französische.		Oesterreichisch-Ungarische.		Deutsche.		Britische.		Amerikanische.		Griechische.		Andere.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
1888....	1830	1 130 095	3061	1 146 159	807	883 814	9 803	9 872 038	75	37 157	1365	357 099	2267	1 230 889
1887....	2310	1 300 375	3186	1 013 767	1060	1 028 199	11 115	11 292 369	55	16 413	1298	341 979	2510	1 429 699
1886....	3760	2 770 230	2035	365 393	1160	971 926	9 879	9 415 598	23	19 712	1300	373 212	2411	1 301 523
1885....	4621	3 418 901	2850	530 862	1016	795 462	9 717	9 043 346	51	29 170	1769	491 636	2625	1 225 582
1884....	4294	3 216 332	2838	610 674	971	836 480	8 642	8 014 885	52	28 454	1531	333 053	2115	1 070 894
1883....	6058	4 372 617	3120	899 328	814	658 625	9 047	8 267 401	28	14 559	1535	344 488	2230	934 916
1882....	5879	4 257 833	2866	708 412	692	543 399	7 872	7 001 837	23	14 810	1192	228 716	1988	786 513
1881....	5547	3 390 703	2945	513 848	538	388 179	7 760	6 465 528	74	25 467	1079	220 787	1967	787 996
1880....	4810	2 741 265	2716	579 382	673	387 763	7 870	6 475 839	103	54 559	919	168 567	2064	759 779
1879....	4256	2 061 973	2701	625 122	692	371 307	7 669	5 950 279	79	46 039	1526	333 135	2148	753 555

Hiernach haben nur Amerika und Griechenland eine größere Anzahl von Schiffen als im Vorjahr und auch eine Erhöhung des Tonnengehalts, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Großbritannien, sowie die anderen nicht besonders benannten Staaten dagegen eine geringere Anzahl von Schiffen aufzuweisen, und nur Oesterreich-Ungarns Tonnengehalt steigt im Vergleich zu dem Vorjahre.

Der weitaus bedeutendste Ausfall ergiebt sich für Frankreich, welches seit 1883 in raschem, kaum unterbrochenem Rückgang begriffen und dessen Rückgang von 1887 auf 1888 ganz besonders groß ist.

Oesterreich-Ungarns Rückgang ist kleiner: von 3186 Schiffen auf 3061; der Tonnengehalt steigt jedoch von 1 013 767 auf 1 146 159.

Trotz des übrigens geringfügigen Ausfalls in der Zahl der Schiffe weist besonders im Hinblick auf den bedeutenden Aufschwung im Tonnengehalt die Oesterreichisch-Ungarische Schifffahrtsbewegung einen bemerkenswerthen Fortschritt auf.

Was Großbritannien anbetrifft, so weist dasselbe zwar gegen das Vorjahr einen Ausfall auf, es muß jedoch bemerkt werden, daß der Tonnengehalt für 1888 sich höher stellt als derjenige für 1886, und daß von 1879 an, mit Ausnahme von 1887, ein fortwährendes Auf-

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 931.

schreiten desselben stattfindet; die Zahl der Schiffe steht hinter derjenigen für 1886 zurück.

Auf die 12 großen Häfen Italiens vertheilt sich die Schifffahrtsbewegung im Vergleich zu 1887 wie folgt:

	1888.		1887.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Ancona	2026	837487	2325	880750
Bari	1882	844286	2298	1085842
Brindisi	2385	2225785	2255	1642794
Cagliari	2921	709175	3101	754551
Catania	5296	1731806	7883	1441208
Genua	11234	5666159	11561	5913666
Livorno	8142	2592749	8325	2688978
Messina	6488	2147816	6309	2156437
Neapel	8043	3503499	8169	3466326
Palermo	7023	2776234	6781	2506217
Savona	2575	954283	2432	1513202
Venedig	6027	1784422	7523	1984813

Die Betheiligung der Deutschen Flagge an der Schiffsbewegung in den 12 großen Häfen Italiens stellt sich für 1888 wie folgt:

Genua	186	Schiffe von	313756	Reg.-Tonnen.
Neapel	84	„ „	81693	„
Messina	73	„ „	94138	„
Brindisi	70	„ „	73151	„
Palermo	67	„ „	68310	„
Livorno	63	„ „	68461	„
Catania	54	„ „	47860	„
Venedig	34	„ „	29324	„
Bari	28	„ „	20574	„
Ancona	16	„ „	11376	„
Savona	6	„ „	3512	„
Cagliari	—	„ „	—	„

Vom Vorjahre auf 1888 hätte sich somit der Deutsche Schiffsverkehr nur in Genua und Venedig vergrößert, und zwar sowohl in der Zahl der Schiffe als im Tonnengehalt.

In Genua	von	182 Schiffen	auf	186.
	„	251686 Reg.-Tonnen	„	313756.
In Venedig	„	26 Schiffen	„	34.
	„	20915 Reg.-Tonnen	„	29324.

Die Bedeutung Genuas als erster Hafenplatz Italiens auch für den Deutschen Schiffsverkehr tritt in obigen Zahlen ganz besonders hervor.

Aus den statistischen Mittheilungen des „Movimento della Navigazione“ sind noch nachstehende, die Deutsche Schifffahrt betreffende Daten zu entnehmen.

Von den unter Deutscher Flagge im Hafen von Genua im Jahre 1888 angelangten Schiffen kamen 13 Dampfer von 2668 Reg.-Tonnen aus Australien, 1 Dampfer von 572 Reg.-Tonnen aus Skandinavien bezw. aus der Ostsee; 45 Dampfer von 72181 Reg.-Tonnen aus Deutschland; 6 von 8772 Reg.-Tonnen aus Großbritannien; 3 von 2806 Reg.-Tonnen aus Spanien; 10 von 25047 Reg.-Tonnen aus China und Japan; 1 Segelschiff von 499 Reg.-Tonnen aus Australien; weiter werden als zur Küstenschifffahrt gehörend, bezw. aus dem Ausland kommend und nach Berührung mehrerer Italienischen Häfen wieder ins Ausland zurückkehrend, 14 Dampfer von 21422 Reg.-Tonnen, wovon einer in Ballast, verzeichnet.

Von den aus Genua ausgelaufenen Deutschen Schiffen waren 12 Dampfer von 23577 Reg.-Tonnen nach Australien bestimmt; 1 von 572 Reg.-Tonnen nach Skandinavien; 23 von 50549 Reg.-Tonnen nach Deutschland; 2 von 2756 Reg.-Tonnen nach Großbritannien; 1 von 1028 Reg.-Tonnen in Ballast nach Frankreich; 2 von 1388 Reg.-Tonnen in Ballast nach Griechenland oder der Türkei; 3 von 4790 Reg.-Tonnen nach Aegypten; 1 von 2874 Reg.-Tonnen nach Algier; 6 von 15529 Reg.-Tonnen nach anderen Afrikanischen Häfen; 1 von 1580 Reg.-Tonnen nach Nordamerika; ferner werden 33 Dampfer von 42218 Reg.-Tonnen, wovon 2 in Ballast, als Küstenfahrer (wie oben) eingeschrieben, und 6 andere von 6535 Reg.-Tonnen als solche Küstenfahrer, die überhaupt nur Italienische Häfen anliefen.

Der Italienische Außenhandel im ersten Halbjahr 1889, unter besonderer Berücksichtigung des Deutsch-Italienischen Handelsverkehrs.

Unter Ausschluß des Edelmetallverkehrs hatte der Italienische Außenhandel, Einfuhr und Ausfuhr zusammengenommen, im ersten Halbjahre 1888 einen Werth von 1062121186 Lire, im ersten Halbjahre 1889 einen Werth von 1096464058 Lire, was zu Gunsten des abgelaufenen Semesters ein Mehr von 34,3 Millionen Lire ergiebt.

Der Werth der eingeführten Güter belief sich während der ersten sechs Monate 1889 auf 634313509 Lire und übertraf die Ziffer des gleichen Zeitabschnittes im Jahre 1888 um rund 24,3 Mill. Lire.

Der Werth der ausgeführten Güter stieg auf 462150549 Lire, was, mit dem ersten Semester 1888 verglichen, ein Mehr von rund 10 Mill. Lire bedeutet.

Einfuhr. Einen Aufschwung in der Einfuhr weisen vornehmlich die nachstehend verzeichneten Waarengattungen auf:

Mineralwasser, Bier, Petroleum, Zucker (+ 8,5 Mill. Lire), Pfeffer, Tabak, Soda, Kupfervitriol, Farbholz, Farben, Lack, Leinengarne, roh und gebleicht (+ 2,4 Mill. Lire), Rohbaumwolle (+ 4,5 Mill. Lire), Baumwollengarne, einfach (+ 623330 Lire), Nähzwirn auf Rollen (+ 489600 Lire), Baumwollengewebe jeder Art (+ 5,6 Mill. Lire, darunter bedruckte Stoffe + 4 Mill. Lire), Baumwollentülle, Wachs- und Glanzleinwand, Baumwollenstoffe mit Wolle gemischt (+ 2, 9 Mill. Lire), Wolle im Schweiß (+ 1,3 Mill. Lire), Wolle, gekämmt (+ 684200 Lire), wollene Kammgarne (+ 1,1 Mill. Lire), Kammgarnstoffe (+ 3,6 Mill. Lire), bedruckte Wollstoffe (+ 750000 Lire), Seidenkokons (+ 5,4 Mill. Lire), Gregen (+ 4,7 Mill. Lire), gefärbte Seidengarne (+ 468000 Lire), seidene Bänder und Besatzartikel (+ 329000 Lire), behauenes Bauholz (+ 905000 Lire), Boote, Barken aus Holz (+ 1,5 Mill. Lire), Cellulose (+ 437000 Lire), Gußeisen in Gänsen (+ 2,5 Mill. Lire), Eisenblech (+ 802000 Lire), Eisen zweiter Fabrikation (+ 1,2 Mill. Lire), Kupfer in Blöcken, desgleichen in Röhren und Verzierungen, Blei in Mulden, Zinkbleche, Spinnmaschinen (+ 1,1 Mill. Lire), Webemaschinen + 1,3 Mill. Lire), Maschinentheile, Präzisionsinstrumente aus Kupfer und Bronze (+ 1,1 Mill. Lire), Güterwagen (+ 1 Mill.) Lire). Personenwagen, Mais (+ 9,7 Mill. Lire), andere Körnerfrüchte außer Weizen, welcher eine Mindereinfuhr aufweist, (+ 2,2 Mill. Lire), Reis, Stärke, Leinsamen (+ 759000 Lire), gedörrte Fische (+ 868000 Lire), Käse (+ 1,7 Mill. Lire), Fett (+ 1,9 Mill. Lire), rohe Gummata (+ 685000 Lire).

Die Ausfuhr hat sich vornehmlich gehoben in den Artikeln: Olivenöl (+ 6,5 Mill. Lire) Orangensaft (+ 1,3 Mill. Lire), Cedrat- und Citronensaft (+ 1 Mill. Lire), Hanf, Flachs, Jute, gekämmt (+ 1,5 Mill. Lire), baumwollene Konfektionswaaren (+ 1,4 Mill. Lire), Seidenkokons (+ 2,2 Mill. Lire), Rohseide (+ 11 Mill. Lire), Abfälle (+ 2,8 Mill. Lire), glattseidene Stoffe (+ 1,1 Mill. Lire), Kartonnagen (+ 1,5 Mill. Lire), Häute, roh (+ 2,3 Mill. Lire), Marmorarbeiten (+ 1,6 Mill. Lire) Schwefel (+ 765 000 Lire), Orangen und Citronen (+ 3,9 Mill. Lire), Geflügel (+ 566 000 Lire), Butter (+ 1,5 Mill. Lire), Käse (+ 1,3 Mill. Lire).

Französisch-Italienischer Handelsverkehr.

Die amtliche Statistik stellt den Werth desselben nicht fest, sondern nur das Gewicht der aus Frankreich eingeführten hauptsächlichsten Waarengattungen. Letztere betragen der Zahl nach 89; von diesen weisen nur 26 Artikel eine mäßige, oft geringfügige Steigerung der Einfuhr auf, nämlich: schwere Oele, kohlensaure und schwefelsaure Verbindungen, Seidenkokons, gefärbte Seidengarne, Seidenabfälle, Bauholz (Corsika), Holzgeräthe, Packpapier, Metalle in Bruch, Eisen zweiter Verarbeitung, Bleche, verzinkt ꝛc., Zink, bearbeitet, Instrumente, Silber, roh und bearbeitet, Uhrentheile, Steinkohle, gedörrte Früchte, Palmöl, Vegetabilien, Sardinen, Käse, Fett, Dünger, Gummiwaaren und Stoffhüte, mithin zur Hälfte Rohstoffe; während bei 63 Positionen, welche meistens wichtige Industrieerzeugnisse enthalten, mehr oder minder erhebliche Einbußen in die Erscheinung treten. In mehreren Fällen, so für Zucker, Seifen, Farbwaaren, Wollstoffe, seidene Konfektionswaaren, Gußeisenwaaren, Walzeisen, gehärteten Stahl, eiserne Werkzeuge, Messing- und Kupferwaaren, Eisenbahnfahrzeuge, Uhren, Steingut, Tafelglas, Hohlglas, Pferde, Musikinstrumente, künstliche Blumen, also in 18 Positionen, hat die Deutsche Einfuhr ganz augenscheinlich auf Kosten der Französischen gewonnen.

Auf der anderen Seite hat die Ausfuhr Italienischer Produkte nach Frankreich in folgenden zahlreichen Artikeln sich wiederum gehoben: Orangenessenz, gekämmter Hanf, Tauwerk, Rohseide, Seidenabfälle, bearbeitet, Seidengewebe, seidene Konfektionswaaren, Bauholz, Reiserholz, Bürstenreiser, Holzutensilien, weißes Papier, Silber, roh und bearbeitet, roher und bearbeiteter Marmor, Kalk, Gips, Schwefel, Glaswaaren, Agrumen, frische Früchte, Vegetabilien, Schafe und Ziegen, Schweine, Salzfleisch, Geflügel, frische Fische, Käse, Dünger.

Der Deutsch-Italienische Handelsverkehr

weist zunächst eine fast durchgängige Steigerung auf dem Gebiete der Metallindustrie auf, danach vornehmlich in folgenden Waarengattungen: Bier, Zucker, Tabak, Chlorverbindungen, Seifen, Farbstoffe, baumwollene Garne und Gewebe, Wollenstoffe, gefärbte Seidengarne, seidene Konfektionswaaren, Gebrauchsgegenstände aus Holz, Holzmasse, Buntpapier, Packpapier, Steinkohle, Steingut, Tafel- und Spiegelglas, Hohlglas, Kartoffelmehl, Stärke, Pferde, Dünger, Musikinstrumente, künstliche Blumen.

Zurückgegangen ist die Einfuhr dagegen in fast allen Positionen der Chemikalienbranche, in flüchtigen Oelen und Essenzen, Leingarnen und Geweben, baumwollenen Spitzen, Rohwolle, Wollgarnen, wollenen Spitzen und Tüllen, Seidengeweben, Spitzen und Tüllen, weißem Papier, Pappendeckel, in Häuten und Leder, gemeinen Flaschen, Käse, Stearinsäure, Kurzwaaren, Gummiwaaren, Stoffhüten.

Die Einfuhr aus Deutschland nach Italien umfaßte während der ersten sechs Monate der Jahre 1888 und 1889 folgende Artikel:

Waare.	Einheit.	1. Halbjahr 1889.	1. Halbjahr 1888.
Kategorie I. Flüssigkeiten.			
Bier im Faß	hl	5 610	2 710
Kategorie II. Kolonialwaaren.			
Flüchtige Oele, Essenzen	kg	5 168	9 055
Zucker	metr. Ctr.	74 904	26 127
Tabak in Blättern	„	7 755	268
Kategorie III. Chemikalien.			
Säuren	„	883	954
Alkaloide	kg	3 548	4 737
Kohlensaure Verbindungen	metr. Ctr.	7 896	21 239
Chlorverbindungen	„	18 429	16 548
Salpetersaure Verbindungen	„	2 854	17 743
Schwefelsaure Verbindungen	„	4 095	10 049
Nicht besonders genannte Chemikalien	„	2 337	3 369
Seifen	„	1 128	731
Kategorie IV. Farbstoffe.			
Farben und Farbenextrakte	„	7 575	5 599
Kategorie V. Hanf, Flachs, Jute.			
Garne	„	991	1 311
Gewebe	„	457	489
Kategorie VI. Baumwolle.			
Garne	„	2 685	2 671
Gewebe	„	6 891	6 016
Spitzen	kg	2 597	4 720
Kategorie VII. Wolle.			
Rohwolle	metr. Ctr.	4 229	4 475
Garne	„	546	654
Gewebe	„	4 024	3 576
Spitzen und Tülle	kg	2 244	3 733
Kategorie VIII. Seide.			
Gefärbte Seidengarne	„	3 843	969
Seidengewebe, Bänder, Besätze	„	29 192	34 121
Spitzen und Tülle	„	2 730	3 338
Konfektionswaaren, Strumpfwaaren ꝛc.	„	10 278	7 910
Kategorie IX. Holz.			
Möbel	metr. Ctr.	682	651
Gebrauchsgegenstände	„	1 140	1 079
Kategorie X. Papier.			
Holzmasse	„	6 690	4 595
Weißes Papier	„	2 574	2 643
Buntpapier jeder Art	„	2 057	1 057
Packpapier	„	606	346
Pappendeckel	„	373	1 249
Kategorie XI. Leder.			
Rohe Häute	„	1 153	3 923
Zubereitete Leder	„	3 129	3 252

Waare.	Einheit.	1. Halbjahr 1889.	1. Halbjahr 1888.
Kategorie XII. Metalle.			
Eisen und Stahl in Bruch	metr. Ctr.	59 256	58 312
Gußeisen in Gänsen	„	6 848	1 721
„ verarbeitet	„	20 883	16 774
Eisen und Stahl, in Gänsen	„	5 378	18 795
„ „ „ gewalzt	„	191 013	117 049
„ „ „ in Blechen	„	61 504	41 117
„ „ „ in Röhren	„	6 051	4 902
„ „ „ geschmiedet	„	11 692	3 183
Eisenbahnschienen	„	1 708	3 155
Eisen und Stahl, zweiter Bearbeitung	„	37 849	25 649
Bleche, verzinkt, verzinnt ꝛc., einfache	„	419	659
Desgl., verarbeitet	„	498	782
Stahl, gehärtet	„	1 908	1 118
Werkzeuge	„	6 039	5 531
Kupfer, Messing, Bronze, verarbeitet	„	6 916	4 432
Blei in Blöcken	„	657	615
Zink in Blöcken	„	3 247	4 282
Zink, verarbeitet	„	7 652	5 959
Maschinen und Maschinentheile	„	55 380	73 165
Präzisionsinstrumente	„	851	963
Eisenbahnwagen	„	38 067	31 982
Goldwaaren	kg	251	247
Silber, roh und verarbeitet	„	1 724	9 512
Goldene Schmucksachen	„	2 104	3 080
Silberne Schmucksachen	„	2 203	2 525
Uhren	Stück	4 581	3 123
Uhrentheile	metr. Ctr.	189	225
Kategorie XIII. Steingut, Kohle, Glas.			
Steinkohle	Tonnen	66 050	48 843
Backsteine, Bauziegel	metr. Ctr.	3 443	9 307
Kunstziegel, Fliesen, Terrakotten	„	1 598	1 016
Feine Thonwaaren, glasirt (Majoliken)	„	449	527
Steingut	„	2 166	1 389
Porzellan	„	793	819
Tafelglas, Spiegelglas	„	7 877	7 609
Hohlglas, Glaswaaren	„	13 230	9 091
Gemeine Flaschen	„	4 478	6 525
Kategorie XIV. Cerealien, Vegetabilien.			
Kartoffelmehl	„	17 567	12 840
Stärke	„	5 037	3 425
Verschiedenes	„	4 564	1 001
Kategorie XV. Thiere und thierische Erzeugnisse.			
Pferde	Stück	488	270
Käse	metr. Ctr.	509	3 244
Stearinsäure	„	1 858	2 511
Dünger	Tonnen	898	803

Waare.	Einheit.	1. Halbjahr 1889.	1. Halbjahr 1888.
Kategorie XVI. Verschiedenes.			
Kurzwaaren	metr. Ctr.	2 241	2 330
Pianoforte, Drehorgeln, Harmoniums	Stück	694	551
Andere Musikinstrumente	„	7 821	6 969
Gummiwaaren	metr. Ctr.	535	628
Filz- oder Stoffhüte	Stück	1 900	4 300
Künstliche Blumen und Theile von solchen	kg	1 735	856

Die Ausfuhr aus Italien nach Deutschland erstreckte sich während der ersten sechs Monate der Jahre 1888 und 1889 auf folgende Artikel:

Waare.	Einheit.	1. Halbjahr 1889.	1. Halbjahr 1888.
Kategorie I. Flüssigkeiten.			
Wein im Faß	hl	96 484	46 359
Olivenöl	metr. Ctr.	30 663	26 252
Orangeneſſenz	kg	5 675	3 187
Kategorie II. Kolonialwaaren.			
Konserven	metr. Ctr.	318	1 365
Kategorie III. Chemikalien.			
Weinstein und Weinhefe	„	13 621	14 177
Orangen- und Citronensaft	„	812	382
Lakritzen-, Aloesaft ꝛc.	„	686	715
Seifen	„	749	230
Kategorie IV. Farbwaaren.			
Rohstoffe	„	16 430	20 101
Kategorie V. Hanf, Flachs, Jute.			
Hanf, roh	„	37 736	53 545
Garne	„	2 120	198
Kategorie VIII. Seide.			
Rohseide	„	2 963	251
Abfälle, roh	„	1 189	1 150
„ verarbeitet	„	755	517
Seidengewebe, Bänder, Besätze	kg	12 665	33 903
Konfektionswaaren	„	242	84
Kategorie IX. Holz, Stroh.			
Möbel	metr. Ctr.	398	925
Bürstenreiser	„	2 020	5 684
Utensilien	„	828	528
Strohgeflecht	„	812	685
Strohhüte	Stück	233 700	503 800
Kategorie X. Papier.			
Weißes Papier	metr. Ctr.	743	404
Packpapier	„	88	51
Kategorie XI. Leder.			
Rohe Häute	„	2 733	1 813
Lederhandschuhe	Paar	323 100	172 300
Kategorie XIII. Steingut, Erden ꝛc.			
Roher Marmor	Tonnen	3 694	3 610
Marmor, bearbeitet	metr. Ctr.	2 046	1 722

Waare.	Einheit.	1. Halbjahr 1889.	1. Halbjahr 1888.
Kalk, Gips 2c.	Tonnen	1 996	2 839
Schwefel, roh und gereinigt	metr. Ctr.	87 605	76 632
Kategorie XIV. Cerealien, Vegetabilien.			
Mehl	„	423	80
Kleie	„	709	1 302
Mehlpasten (Maccaroni)	„	113	257
Agrumen (Orangen, Citronen)	„	34 138	19 580
Frische Früchte	„	5 665	6 490
Gedörrte Früchte	„	3 881	5 084
Oelkuchen	„	3 225	26 595
Vegetabilien verschiedener Art	„	31 489	40 358
Kategorie XV. Thiere 2c.			
Fleisch, geräuchert oder gesalzen	„	125	209
Geflügel	„	6 134	6 176
Butter	„	901	574
Käse	„	2 215	356
Eier	„	12 960	18 504

Großbritannien.

Goldgewinnung in den Australischen Kolonien im Jahre 1888.

An Gold wurde im Jahre 1888 gewonnen:

in:	Gewicht: Unzen.	Werth: Pfd. Sterl.
Neusüdwales	85 295	308 821
Victoria	625 026	2 500 104
Queensland	481 643	1 685 750
Südaustralien	16 764	60 658
Tasmanien	39 611	147 154
Neuseeland	201 219	801 066
Zusammen	1 449 558	5 503 553

Von 1851 bis Ende 1888 stellt sich die Gesammt-Goldgewinnung Australiens wie folgt:

in:	Gewicht: Unzen.	Werth: Pfd. Sterl.
Neusüdwales	9 931 192	36 779 230
Victoria	55 635 959	222 543 834
Queensland	5 913 919	21 475 584
Südaustralien	248 213	891 612
Tasmanien	532 893	2 031 520
Neuseeland	11 348 963	44 553 065
Zusammen	83 611 139	328 274 845

Schweiz.

Waarenverkehr mit dem Auslande im Jahre 1888.[1])

(Nach der vom Schweizerischen Zolldepartement herausgegebenen Statistik.)

Uebersicht des Waarenverkehrs im Jahre 1888, nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern geordnet.

Länder.	Spezialhandel. Einfuhr direkt und ab Lager.	Prozent der Schweiz. Gesammteinfuhr.	Ausfuhr direkt.	Prozent der Schweiz. Gesammtausfuhr.
	Franken.		Franken.	
Deutschland	253 771 416	30,68	164 486 898	24,44
Oesterreich-Ungarn	95 963 661	11,60	33 165 401	4,93
Frankreich	202 817 187	24,52	142 009 725	21,10
Italien	115 840 526	14,01	51 435 860	7,64
Belgien	27 866 676	3,37	10 933 095	1,62
Niederlande	8 082 470	0,98	4 299 446	0,64
Großbritannien 2c.	43 860 696	5,30	104 735 372	15,56
Rußland	25 044 421	3,03	10 991 656	1,63
Schweden und Norwegen	383 332	0,05	1 087 522	0,16
Dänemark	12 155	0,001	998 295	0,15
Portugal	100 992	0,01	1 032 495	0,15
Spanien	3 616 087	0,44	7 764 735	1,15
Griechenland	123 354	0,01	703 673	0,10
Donauländer	1 488 140	0,17	5 536 932	0,82
Europäische Türkei	204 522	0,02	4 752 254	0,71
Aegypten	12 560 094	1,52	1 120 697	0,17
Algier, Tunis	463 576	0,06	1 700 748	0,25
Westafrika	17 065	0,002	103 358	0,02
Ostafrika	24 184	0,003	532 679	0,08
Asiatische Türkei 2c.	111 471	0,01	2 377 333	0,35
Britisch-Indien	2 414 376	0,29	11 451 840	1,70
Niederländisch-Indien	52 857	0,006	4 542 863	0,67
Japan, China 2c.	4 373 476	0,53	5 874 275	0,87
Britisch-Nordamerika	6 374	0,0007	949 200	0,14
Vereinigte Staaten von Amerika	21 949 330	2,65	87 035 749	12,93
Centralamerika	671 299	0,08	1 430 035	0,21
Chile und Peru	36 249	0,004	527 872	0,08
Brasilien	3 273 224	0,39	2 747 933	0,41
Argentinien	418 620	0,05	5 408 242	0,80
Uebriges Südamerika	61 008	0,006	797 325	0,12
Australien	1 469 757	0,18	2 527 140	0,38
Zusammen 1888	827 078 595	100	673 060 648	100
gegen 1887	837 034 916	—	671 092 633	—
1888 mehr (+) oder weniger (—)	—9 956 321	—	+1 968 015	—

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand.-Arch. 1888 I. S. 812.

Uebersicht des Spezialhandels nach den Waarenkategorien.

Nummer.	Kategorien.	Einfuhr.				Ausfuhr.			
		Ueberhaupt.		Darunter Einfuhr aus Deutschland.		Ueberhaupt.		Darunter Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
		metr. Ctr. netto.	Franken.	metr. Ctr. netto.	Franken.	metr. Ctr. netto.	Franken.	metr. Ctr. netto.	Franken.
I	Abfälle und Düngestoffe	548 706	8 628 718	249 035	4 154 985	206 485	1 912 039	127 335	1 119 011
II	Chemikalien:								
	A. Apotheker- und Droguerie-waaren	20 714	2 919 670	8 716	1 067 735	7 307	2 163 245	1 652	760 252
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch	379 637	18 924 058	222 506	10 406 404	53 785	2 583 439	40 607	1 222 968
	C. Farbwaaren	81 645	7 359 042	32 343	4 242 413	23 926	8 731 668	7 790	2 813 884
III	Glas	59 375	2 289 268	20 844	1 034 666	844	142 731	120	28 620
IV	Holz	2 389 968	16 293 223	1 473 047	8 515 796	1 197 723	7 299 456	83 309	897 618
V	Landwirthschaftliche Erzeugnisse	416 371	7 461 789	176 011	3 828 255	37 599	580 298	24 011	313 263
VI	Leder	29 012	19 536 150	12 844	9 259 732	7 796	7 521 404	1 062	605 115
VII	Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände	16 063	9 304 220	11 101	6 229 968	7 953	5 921 015	4 706	3 126 530
VIII	Mechanische Gegenstände:								
	A. Uhrenbestandtheile	594	1 839 800	163	239 600	317	1 856 657	97	519 300
	B. Maschinen	97 184	13 516 851	70 506	9 513 758	163 504	19 957 095	51 385	5 989 086
		Stück.		Stück.		Stück.		Stück.	
	A. Uhren	260 079	4 021 288	44 106	1 075 735	3 963 705	82 082 637	854 068	16 982 263
	B. Fahrzeuge, Schiffe	8 435	609 454	6 560	465 520	610	362 646	222	80 721
		metr. Ctr. netto.		metr. Ctr. netto.		metr. Ctr. netto.		metr. Ctr. netto.	
IX	Metalle:								
	A. Blei	21 064	1 006 060	15 147	715 724	1 506	142 042	783	50 314
	B. Eisen	1 311 471	31 614 382	872 797	19 751 041	56 665	4 135 033	6 624	1 161 056
	C. Kupfer	18 946	5 211 950	9 375	2 778 180	6 840	984 173	3 319	465 379
	D. Nickel	1 113	611 125	629	353 575	233	36 924	128	17 615
	E. Zink	15 986	1 080 535	4 741	359 473	1 533	60 093	453	17 385
	F. Zinn	5 382	1 548 730	2 714	820 490	265	78 445	64	16 190
	G. Edle Metalle	2 195	49 615 711	577	12 629 055	936	28 642 797	103	6 080 122
	H. Erze und Metalle, verschiedene	2 120	138 630	1 145	87 895	1 531	33 130	75	11 400
X	Mineralische Stoffe	12 429 192	37 270 715	7 570 938	19 895 198	778 224	2 924 137	438 294	1 483 141
XI	Nahrungs- und Genußmittel	6 292 382	190 194 528	1 230 884	35 071 019	966 840	70 484 415	298 747	11 449 952
	Bier, Wein, Branntwein, Sprit, in Fässern	hl. 993 815	30 630 688	hl. 105 545	3 411 236	hl. 22 154	1 348 520	hl. 2 347	230 635
		metr. Ctr. netto.		metr. Ctr. netto.		metr. Ctr. netto.		metr. Ctr. netto.	
XII	Oele und Fette	113 625	8 906 860	27 567	2 199 110	5 818	514 680	1 730	151 749
XIII	Papier	57 816	5 232 223	41 161	3 559 662	165 585	3 906 163	5 460	397 425
XIV	Spinnstoffe:								
	A. Baumwolle	289 468	64 892 156	29 842	11 163 493	222 225	160 225 567	60 335	20 255 346
	B. Flachs, Hanf, Jute ꝛc.	53 684	11 688 925	17 013	3 562 254	6 117	1 938 903	1 607	423 099
	C. Seide	47 415	132 936 542	3 626	8 543 673	59 339	201 281 715	20 143	65 061 293
	D. Wolle, rein oder gemischt	81 261	56 295 411	33 342	28 252 146	27 495	16 058 893	15 228	8 242 043
	E. Kautschuk und Guttapercha	2 360	2 151 775	1 258	1 053 175	1 848	2 352 212	228	301 157
	F. Stroh, Rohr, Bast ꝛc.	22 285	4 993 546	10 431	2 277 412	4 529	4 052 865	1 235	637 390
	G. Konfektions- und Modewaaren	16 781	26 474 601	11 267	17 409 157	2 467	6 768 584	365	1 370 464
XV	Thiere und thierische Stoffe:	Stück.		Stück.		Stück.		Stück.	
	A. Thiere	213 442	33 902 328	49 701	9 012 512	74 578	15 628 254	42 934	8 370 504
		metr. Ctr. netto.		metr. Ctr. netto.		metr. Ctr. netto.		metr. Ctr. netto.	
	B. Thierische Stoffe	22 911	6 887 355	13 592	4 141 830	56 410	8 359 621	24 326	3 073 894
XVI	Thonwaaren	383 625	3 591 544	211 046	1 994 335	80 885	534 027	49 721	188 433
XVII	Verschiedene Waaren	14 983	7 498 744	9 996	4 695 204	1 807	1 455 125	516	572 281
	Zusammen	—	827 078 595	—	253 771 416	—	673 060 648	—	164 486 898

Verkehr mit Deutschland (Spezialhandel).

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	I. Abfälle und Düngestoffe.	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
1	Abfälle, animalische	40 929	491 148	6 804	79 599
1a	„ vegetabilische	12 243	162 465	1 967	32 089
1b	„ mineralische	12 474	1 234 926	4 120	28 136
2	Stalldünger; Düngererde; ꝛc.	24 659	49 318	49 828	65 906
3	Guano; Düngesalze: nicht aufgeschlossen	53 255	798 825	818	6 622
4	Guano; Düngesalze: aufgeschlossen, Kunstdünger	80 408	964 896	1 302	13 358
5	Kleie, Oelkuchenmehl, Viehfuttermehl; ꝛc.	14 034	182 442	43 470	432 983
6	Schlackenwolle	486	7 290	1	30
7	Lumpen aller Art; altes Tauwerk; ꝛc.	10 547	263 675	19 025	460 288
	II. Chemikalien.				
	A. Apotheker- und Droguerie-waaren.				
8	Rohstoffe, vegetabilische und animalische zu pharmazeutischem Gebrauch	1 315	157 800	159	26 180
9	Droguerien (Pflanzensäfte, -Extrakte und andere -Produkte)	639	127 800	229	65 172
9a	Alkaloide, chemische Produkte, nicht genannte	349	157 050	38	33 949
9b	Milchzucker	7	1 400	157	27 704
10	Mineralwasser, natürliches und künstliches	5 933	266 985	498	21 804
11	Pharmazeutische Präparate, in Engros-Packung	164	131 200	294	362 636
11a	Chirurgische Verbandmittel	13	7 150	90	54 557
12	Geheimmittel und Spezialitäten aller Art, in Detailpackung	113	79 100	153	147 070
12a	Syrup in Form von Heil- oder Arzneimitteln	5	2 500	1	589
13	Kosmetische Mittel	63	28 350	13	5 290
13a	Parfümerien	76	30 400	11	4 164
14	Waschschwämme	39	78 000	9	11 137
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.				
15	Citronensaft	116	20 880	2	510
15a	Gummi	310	124 000	56	19 673
15b	Harze, rohe, und Colophonium; Pech	4 380	131 400	223	5 907
15c	Salpeter, roh	422	10 550	9	306
15e	Theer	4 682	117 050	26 688	66 524
15f	Weinstein, roh	215	38 700	335	70 392
16	Baryt, schwefelsaurer; Chlorbarium; ꝛc.	8 114	152 300	2 701	51 751
16a	Alaun aller Art	2 327	51 194	26	652
16d	Chlorkalk	2 836	68 064	153	4 925
16e	Glätte	2 824	135 552	88	4 491
16f	Holzessigsäure, rohe	4 045	60 675	7	540
16k	Natron, schwefelsaures (Glaubersalz)	5 200	41 600	118	1 209
16l	Natron, unterschwefligsaures, schwefligsaures und doppeltschwefligsaures	454	18 160	59	1 074
16m	Salzsäure	17 937	143 496	128	1 413
16n	Schwefelsäure	27 747	249 723	124	1 551
16o	Soda, roh und krystallisirt	6 104	48 832	35	37
16p	„ kalzinirt	27 266	408 990	2	2
16q	Thonerde, essigsaure u. schwefelsaure	8 570	257 100	9	15
16r	Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-)	3 437	145 076	1 540	16 08
16s	Wasserglas	1 393	27 860	1	1
17	Anthracen; Arsensäure; ꝛc.	11 745	1 215 255	2 704	237 99
17a[1]	Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	19 327	1 062 985	31	2 34
17a[3]	Salpetersäure	1 215	60 750	51	2 56
17b	Aetzkali; Aetznatron	5 845	409 150	26	82
17c	Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation	4 334	1 300 200	299	99 01
17d	Benzol; Naphtalin	796	51 740	3	23
17e	Blei, essigsaures (Bleizucker)	479	28 740	633	33 37
17g	Borax	129	10 320	2	13
17i	Catechu	1 069	90 865	70	5 10
17k	Glycerin	626	84 510	159	18 54
17m	Kali, blausaures, gelbes	84	11 760	6	70
17n	„ chlorsaures	181	25 340	17	2 46
17o	„ chromsaures, rothes	301	30 100	6	61
17r	Kleesäure (Oxalsäure); Sauerkleesalz	586	64 460	[1])	4
17t	Potasche	1 104	55 200	11	56
17u	Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist	1 804	90 200	402	10 04
17v	Salpeter, raffinirter	3 284	180 620	11	64
17w	Stearin	328	39 360	[1])	
17y	Türkischrothöl; Ricinusöl zu technischen Zwecken	242	18 150	283	23 45
17z	Zinnsalze	1 821	291 360	51	6 01
18	Nicht genannte zubereitete Hülfsstoffe	9 103	1 091 632	266	52 68
18a	Harze, gereinigte	3 453	483 420	22	1 87
19	Weingeist, Sprit ꝛc., denaturirt	16 826	622 562	[1])	
20	Pyrotechnische Präparate	56	19 600	12	5 29
21	Sprengmaterialien, wie Dynamit ꝛc.; Zündkapseln; Sprengschnüre	270	94 500	17	6 36
22	Zündhölzchen u. Streichkerzchen	803	80 300	—	—
24	Wagenschmiere	1 974	98 700	3	14
25	Wichse	340	25 500	666	41 75
26	Leim und Gelatine, roh	3 297	362 670	1 363	121 91
27	Desgl., gereinigt und Fischleim	102	25 500	907	280 55
28	Preßhefe	478	57 360	[1])	1
	Nr. 15d, g; 16b, c, g—i; 17a[2]; 17f, h, l, p, q, s, x; 23	2 125	72 393	282	20 13
	C. Farbwaaren.				
29	Farberden, roh, ungereinigt, nicht gemahlen	1 374	20 610	113	3 01
29a	Farbhölzer, in Blöcken	668	16 700	3	11
29b	Farbbeeren, -Rinden, -Wurzeln, ꝛc., roh	2 444	97 760	234	10 81
30	Farberden, gemahlen, gereinigt, geschlemmt ꝛc.	8 937	223 425	227	7 86
30a	Farbbeeren, -Hölzer ꝛc., gemahlen ꝛc.	3 608	144 320	213	9 78
31	Orlean; Orseille, präparirte; Safflor; Cochenille; Indigo ꝛc.	384	456 526	22	11 82
32	Krappextrakt, Garancine; Indigolösung	60	12 000	49	20 14

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
32a	Alizarin, künstliches, trocken oder in Teig	2 789	836 700	21	4 743
33	Andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen	1 083	129 960	3 556	466 941
34	Kienruß und Mennige	1 265	75 900	11	600
35	Bleiweiß und Zinkweiß	4 403	242 165	17	9 379
36	Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau 2c.	1 254	188 100	10	1 903
37	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer	1 455	1 164 000	3 134	2 230 896
37a	Andere nicht genannte bunte Farben	1 057	369 950	39	7 755
38	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen 2c.	83	41 500	1	402
39	Firnisse und Lacke aller Art	1 479	222 797	140	27 714
	III. Glas.				
40	Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas	1 230	29 520	—	—
41	Fensterglas, gewöhnliches (naturfarbiges)	3 366	74 052	2	167
44a	Hohlglas und Glaswaaren: gewöhnliche Weinflaschen, braune und grüne	1 384	20 760	49	964
45	aus halbgrünem Glas	2 270	54 480	1)	80
46	aus gewöhnlichem farblosen Glas: nicht geschliffen 2c.	7 541	263 935	20	4 384
47	matte, bemalte, vergoldete 2c.	401	52 130	13	9 682
47a	geschliffene, gravirte, farbige; Uhrengläser	2 386	286 320	14	10 582
48	Glasflüsse, Email, Glasperlen	63	13 860	1)	314
49	Spiegelglas, unbelegtes, jeder Größe	726	76 956	1	109
50	Spiegelglas, belegtes, u. Spiegel, unter 18 qdm	229	42 365	1)	175
51	Spiegelglas, desgl. von 18 qdm und darüber	553	102 305	1)	136
	Nr. 42; 42a; 43; 44	695	17 983	21	2 027
	IV. Holz.				
52a[1]	Brennholz, Reisig: Weichholz	369 553	739 106	8 434	10 766
52a[2]	Desgl.: Hartholz	592 002	1 302 404	13 765	31 528
52a[3]	Holzkohlen	41 699	375 291	471	6 190
52b	Torf	73 471	146 942	389	2 029
52c	Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	3 231	29 079	1 181	13 090
53	Bau- und Nutzholz, gemeines: roh (rund), oder bloß mit der Axt beschlagen	165 412	661 648	27 173	121 275
53a	Flechtweiden, roh oder geschält; Reifholz	1 143	15 865	11	404
53b	Rebstecken	5 997	50 974	288	1 197
54a	Bretter, weichhölzerne	125 056	937 920	23 438	166 395
54b/d	Bretter, harthölzerne; Latten, 2c.; Faßholz, roh	61 300	578 415	3 321	37 119
54e	Fourniere	328	49 200	26	2 535
54	Schindeln	2 061	26 793	124	3 057
55	Bau- und Nutzholz, gemeines: abgebunden	4 743	37 944	41	70
56	Ebenistenholz, roh	969	38 760	2	130
58	„ in Fournieren	57	11 400	6	813

1) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
59	Korkholz, roh oder in Platten	752	37 600	—	—
60	Korkholz, verarbeitet, Sohlen, Stöpsel 2c.	212	74 200	6	2 546
61	Grobes Verpackungsmaterial für trockene Gegenstände	4 892	68 488	1 508	16 160
62	Holzwaaren: vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; 2c.	6 238	160 940	1 476	56 368
63	Holzwaaren: fertige, grobe, aus gemeinem Holze: roh, 2c.	4 228	294 438	687	55 353
64	Holzwaaren: grobe mit Metallbeschlägen	434	30 380	71	3 824
64a	Stäbe zu Rahmen, façonnirt, begipst	77	13 860	—	—
64b	Böttcherwaaren, Fässer, montirt und demontirt	816	28 560	83	3 664
65	Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile: aus gemeinem Holz: bemalt, gefirnißt; 2c.	621	86 940	82	12 845
66	aus gemeinem Holz: polirt, geschnitzt; 2c.	2 579	709 225	172	46 217
68	Rahmen und Stäbe zu Rahmen, vergoldet	435	195 750	107	38 731
69	Holzwaaren und Drechslerarbeiten, bemalt, polirt, 2c.	1 453	915 390	286	240 379
70	Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen; 2c.	1 396	83 760	69	1 437
71	Korbflechterwaaren, grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen; 2c.	574	143 500	30	3 957
72a	Korbflechterwaaren, feine	372	255 192	3	1 461
72c	Korbflechterwaaren, feine, gepolsterte, 2c.	8	12 000	1)	235
73	Bürstenbinderwaaren, grobe, nicht lackirt, nicht polirt	720	288 000	16	11 371
74	Bürstenbinderwaaren, feine	139	111 200	2	2 024
	Nr. 52; 57; 62a; 67; 72	79	4 632	41	4 448
	V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.				
75	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische: nicht anderweitig genannte	31 592	284 328	2 004	36 100
75a	Gras- und Kleesaat	4 225	422 500	570	56 517
75b	Andere Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	1 033	103 300	123	12 783
76	Heu	46 791	374 328	18 715	153 548
76a	Laub, Schilf, Stroh	83 329	499 974	2 178	11 889
77	Oelsamen und Oelfrüchte	2 208	88 320	27	1 045
78	Blumenzwiebeln	102	45 900	2	1 199
79	Hopfen	3 144	1 634 880	19	4 398
80	Bäume, Sträuche, 2c., in Kübeln oder Töpfen	1 057	184 975	164	25 828
81	Bäume, Sträuche, 2c., nicht in Kübeln oder Töpfen	2 530	189 750	209	9 956
	VI. Leder.				
82	Sohlleder	660	204 600	731	248 966
82a	Anderes Leder aller Art	6 452	4 258 320	118	76 083

1) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
	Lederwaaren aller Art, Schuhwaaren ausgenommen:				
83	fertige	491	915 072	17	17 092
84	vorgearbeitete Bestandtheile	46	52 440	7	4 300
	Schuhwaaren aus Leder aller Art:				
85	grobe	2 208	1 214 400	8	5 749
86	feine	1 185	948 000	167	232 841
	Schuhwaaren aus Geweben, mit Ledersohle:				
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	5	5 000	1	2 215
88	aus anderen Geweben	1 458	874 800	10	9 527
89	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren aller Art	301	331 100	2	2 929
90	Handschuhe, lederne	38	456 000	1	5 413
	VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände.				
91	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten	7 565	4 168 315	4 132	2 112 833
92	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, 2c.	246	247 849	192	516 317
92a	Gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten, 2c.	15	26 527	17	28 904
92b	Musikalien	349	238 367	45	38 503
93	Instrumente, musikalische	1 931	644 452	86	79 582
94	Bestandtheile von musikalischen Instrumenten	199	106 465	5	7 459
95	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, 2c.	438	686 197	136	258 700
99	Abgüsse aus Gips, Schwefel, 2c.	243	37 321	42	10 134
100	Glasgemälde	11	12 245	8	37 025
101	Naturalien	80	48 531	41	36 315
	Nr. 96; 97; 97a; 98	24	13 699	2	758
	VIII. Mechanische Gegenstände.				
	A. Uhren.	Stück		Stück	
102	Wanduhren, gemeine	5 871	52 839	141	1 813
103	„ feine	10 201	265 226	59	2 572
103a	Standuhren, mit Gehäusen aus Holz	978	35 208	78	2 962
103b	Standuhren, mit Gehäusen aus Marmor, Bronze, 2c.	606	33 330	17	2 955
103c	Uhrwerke, fertige, für Uhren mit Federtrieb	7 669	76 690	14	717
103d	Spieluhren und Musikdosen	697	24 395	60 665	674 364
	Taschenuhren:				
103e	mit Gehäusen von Nickel oder anderem unedlem Metall	2 153	19 377	231 738	2 197 306
103f	mit Gehäusen von Silber	6 222	105 774	424 460	6 526 470
103g	mit Gehäusen von Gold	6 697	401 820	126 254	7 320 556
103k	Uhrwerke, fertige, für Taschenuhren	299	2 691	3 067	86 111
	Gehäuse für Taschenuhren:				
104d	aus Silber	595	4 462	3 863	29 682
104e	aus Gold	1 098	49 410	1 671	113 959
	Nr. 102a; 103i; 104c	1 020	4 513	2 041	22 796
104	Bestandtheile von Taschenuhren, Rohwerke	26	130 000	94	515 73
104a	Bestandtheile von Stand- und Wanduhren	137	109 600	1	49
104b	Bestandtheile von Spieluhren und Musikdosen	—	—	2	3 06
	B. Maschinen und Fahrzeuge.				
105	Maschinen aller Art, mit Ausnahme der nachstehend genannten	48 467	7 512 869	34 225	4 368 89
105a	Lokomobilen	92	11 040	106	15 30
105b	Dampfkessel	905	45 250	1 254	92 61
105c	Eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken)	403	16 120	—	—
105d	Webstühle und Webereimaschinen	249	11 205	12 289	890 64
105g	Stickmaschinen, nicht speziell genannte	28	2 520	147	12 10
105h	Müllerei- und landwirthschaftliche Maschinen	3 088	410 704	3 043	398 20
106	Lokomotiven	693	90 090	75	15 00
107	Maschinentheile, roh vorgearbeitete	16 139	1 129 730	28	4 64
108	Treibriemen aller Art	382	248 300	76	53 71
109	Kratzen und Kratzenbeschläge	41	32 800	142	137 97
	Nr. 105e, f	19	3 130	—	—
110a	Oekonomie- und Lastwagen, -Schlitten	Stück 272	13 347	Stück 80	4 87
111	Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport	6 075	423 889	96	37 89
112	Eisenbahn-Personenwagen	—	—	2	31 60
112a	Eisenbahn-Güter-, Gepäck- und Rollwagen	84	14 915	3	90
	Nr. 110; 113	129	13 369	41	5 44
	IX. Metalle.				
	B. Eisen.	metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
120	Roheisen in Masseln; Rohstahl; Luppeneisen, 2c.	250 433	2 066 072	193	1 38
121	Eisenbahnschienen, Stabeisen, Eisenblech: nicht speziell genannt	375 928	6 578 740	165	4 45
122	Eisenbahnschienen, Façoneisen, Rundeisen, 2c., feine Dimensionen	89 328	1 920 552	134	5 83
123	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke	31 494	629 880	[1])	8
124	Eisenblech unter 3 mm Dicke, roh, verbleit, 2c.	21 694	1 036 322	273	10 96
125	Eisendraht, roh, verbleit, 2c.	6 687	367 785	26	2 85
126	Eisengußwaaren: ganz grobe, rohe	13 853	415 590	877	45 40
127	Eisengußwaaren: andere	8 938	536 280	644	48 45
	Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, 2c.:				
128	Röhren, gezogene, rohe	31 633	1 265 320	208	9 92
129	ganz grobe, rohe	12 940	776 400	337	38 81
130	gemeine, roh, abgedreht, 2c.	24 361	2 436 100	3 346	642 21
130a	gemeine, verzinnt	1 383	207 450	70	16 70

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
	Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, 2c.:				
131	feine, vernickelt	91	45 500	20	10 927
131a[1]	feine, polirt, bemalt, gefirnißt	2 017	806 800	124	62 923
131a[2]	feine, emaillirt	751	168 975	53	8 588
130 / 131a[1]	Uhrmacherwerkzeug	4	4 800	138	223 383
132	Messerschmiedewaaren	565	395 500	5	8 895
133	Waffen aller Art und fertige Waffenbestandtheile	59	88 500	10	17 448
	Nr. 119; 134	638	4 475	1	1 881
	C. Kupfer.				
136	Kupfer, rein oder legirt, in Barren, Blöcken, 2c.	1 103	209 570	3 189	393 366
137	Kupfer, rein oder legirt, gehämmert, gewalzt, 2c.	5 047	1 110 340	38	10 253
138	Kupfer- und Messingwaaren, vorgearbeitete, 2c.	283	121 690	11	5 582
138a	Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht	92	49 680	1	539
138b	Kabel aller Art, für elektrische Leitungen, 2c.	1 149	448 110	8	1 745
139	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren	1 612	757 640	67	43 709
139a	Bronzewaaren	52	31 200	5	8 872
140	Kupfer, vergoldet oder versilbert: gehämmert, gezogen, 2c.	37	49 950	[1]	1 313
	G. Edle Metalle.				
152 Gold	Gold, unbearbeitet oder in Münzen	kg netto 1 232	4 048 563	kg netto 1 329	2 460 935
152 Silber	Silber, unbearbeitet oder in Münzen	26 378	5 010 897	6 718	2 141 062
152 Platina	Platina, unbearbeitet oder in Münzen	66	99 000	—	—
153	Gold, Silber, Platina: gewalzt, in Platten, Streifen	355	64 421	489	868 145
154	Gold- u. Silberdraht, -Faden, 2c.	124	4 568	11	451
154a	Blattgold und Blattsilber	2 684	110 511	1	15
155	Plattirte, vergoldete oder versilberte Waaren	7 662	169 731	206	4 354
156	Gold- und Silberschmiedewaaren; Bijouterie, echt	7 764	2 812 007	1 288	597 102
156a	Bijouterie, falsch	11 378	309 357	211	8 058
	A., D.—F. H. Andere Metalle.				
115	Blei in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	metr. Ctr. netto 9 229	359 931	metr. Ctr. netto 573	19 227
116	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, 2c.	5 203	234 135	42	5 276
117a	Buchdruckerlettern, neu	403	100 750	67	23 948
	Nr. 114; 117; 118	312	20 908	101	1 863
141	Nickel und Argentan, roh	12	7 200	51	7 108
142	Nickel, rein oder legirt, gewalzt, gezogen, 2c.	516	258 000	76	9 163
143	Waaren aus Nickel oder aus Nickellegirungen	101	88 375	1	1 344
144	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	375	19 500	435	13 637
145	Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht	3 824	237 088	4	451
146	Zinkwaaren, roh	335	55 275	13	2 537
147	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt	207	47 610	1	760
148	Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	2 193	570 180	49	10 166
149	Zinn, rein oder legirt, gehämmert, gewalzt, 2c.	148	47 360	12	4 315
150	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen, roh	22	9 900	1	365
151	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen, polirt, 2c.	351	193 050	2	1 344
157	Erze, roh, nicht speziell genannt	953	14 295	26	1 069
158	Spießglanz	121	12 100	2	272
159	Nicht genannte Metalle, roh	52	52 000	47	9 966
159a	Kadmium, Quecksilber, Wismuth, roh	19	9 500	[1]	93
	X. Mineralische Stoffe.				
160	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte; 2c.	376 047	451 256	123 139	160 491
160a	Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm, 2c.	30 414	106 449	17 090	60 225
161	Dachschiefer	1 301	11 709	772	5 685
162	Schiefer in Fliesen oder Platten	29	261	21 760	175 330
163	Schiefertafeln mit Rahmen, Schieferstifte	432	10 800	222	6 379
164	Mühlsteine	1 220	51 240	521	5 817
165	Schleif- und Wetzsteine	7 079	318 555	968	3 881
166	Lithographiesteine ohne Zeichnungen	1 696	37 312	[1]	80
167	Fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	16 736	33 472	58 458	101 577
168	Hydraulischer Kalk	205	451	63 230	133 450
169	Roman-Cement	7 035	28 140	924	4 379
170	Portland-Cement	58 023	348 138	3 880	23 874
171	Cementarbeiten, roh	4 914	14 742	6 087	11 768
173	Bimsstein, Feuersteine, Kryolith, 2c.	840	50 400	47	1 913
175	Alabaster und Marmor, in rohen Blöcken	401	2 606	1 450	11 612
178	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten aus gewöhnlichen Steinen, nicht geschliffen, nicht polirt	2 743	16 458	683	6 299
180	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten aus Marmor	64	1 907	213	26 126
181	Edelsteine aller Art, ungefaßt	1	6 000	1	39 462
182	Bernstein und Meerschaum, unverarbeitet	42	84 000	5	6 070
183	Steinkohle	6 420 399	14 766 918	2 629	7 914
183b	Koks	320 965	898 702	10 358	27 896
183c	Briquettes	227 482	636 950	167	609
184	Asphalt und Erdharze aller Art; Braunkohlentheeröl	8 572	45 432	123 531	613 548
185	Asphaltfilz, Asphaltröhren, Holzcement	907	21 768	1 084	17 572
186	Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle	80 767	1 927 908	464	18 373
	Nr. 172; 174; 176a; 177a; 179; 183a;	2 624	23 624	611	12 811

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	XI. Nahrungs- und Genußmittel.	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
187	Schweineschmalz	1 401	147 105	112	13 292
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	935	162 139	1 189	246 024
189	Kakaobohnen	419	83 800	2	1 000
190	Kakaopulver, Chokoladeteig	64	24 320	229	97 862
190a	Chokolade	15	4 200	353	140 666
191	Eier	2 064	247 680	332	35 847
192	Eis	107 648	150 707	8 150	6 398
193	Essig und Essigsäure	2 356	164 920	4	252
194	Eßwaaren, feine	397	119 100	117	40 468
195	Fische, frische	3 521	774 620	582	60 983
196	Fische, getrocknet, gesalzen, 2c.: in Gefäßen unter 5 kg, 2c.	170	41 650	1	279
197	Fische, getrocknet, gesalzen, 2c.: in Gefäßen von 5 kg oder mehr	714	53 550	8	1 056
198	Fleisch, frisch geschlachtetes	2 870	401 800	13	2 276
199	„ gesalzenes, geräuchertes, 2c.	1 278	204 480	22	5 008
200	Geflügel, lebendes	344	67 080	54	12 231
201	„ getödtetes	650	182 000	39	13 709
201a	Wildpret; Wurstwaaren (Charcuterie)	2 099	510 477	29	8 050
202	Fleischextrakt	22	37 400	8	4 640
203	Obst, genießbare Beeren: frisch	30 065	1 503 250	197 476	980 612
204	Tafeltrauben, frisch	113	11 300	64	6 914
205	Kastanien, frisch oder getrocknet	29	696	389	9 999
206	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, 2c.	2 442	126 984	806	34 004
207	Frucht- und Beerensäfte, 2c.: ohne Zucker oder Alkohol	216	19 440	3	562
208	Südfrüchte: Weinbeeren und Rosinen	745	33 525	521	28 100
209	Südfrüchte, andere	849	59 430	84	8 162
210	Gemüse, frisch: Kartoffeln	248 460	1 888 296	6 085	55 168
211	„ „ andere	80 639	2 015 975	1 862	40 354
212	Gemüse, eingesalzen oder getrocknet, offen	871	45 292	9	832
213	Gemüse, konservirt: in Gefäßen über 5 kg, 2c.	140	14 840	8	1 466
214	Gemüse, konservirt: in Gefäßen von 5 kg oder weniger	113	16 950	4	596
215	Weizen	262 334	5 836 932	897	19 064
215a	Roggen	21 453	343 248	2	40
215b	Hafer	118 777	1 930 126	229	3 601
215c	Gerste	10 192	233 397	408	7 386
215e	Mais	28 147	471 462	1 149	22 989
215g	Bohnen	477	10 017	13	353
215h	Erbsen	1 704	37 488	22	696
215i	Andere Hülsenfrüchte	571	18 272	100	2 488
216	Graupe, Gries, Grütze	17 052	515 312	372	12 170
216a	Reis in geschälten Körnern	10 698	355 709	80	3 250
216b	Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	22 438	712 406	2 219	66 571
217	Brot	704	23 232	8	336
218	Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	142	17 750	13	2 290
218a	Teigwaaren	242	15 246	294	17 697
219	Gewürze aller Art	1 010	242 400	9	3 343
220	Honig	827	74 430	44	8 813
221	Kaffee, roher	9 270	1 900 350	210	47 431
223	Kaffeesurrogate	9 376	609 440	111	14 075
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete	13 920	348 139	—	—
225	Käse	4 351	752 941	49 847	7 898 477
226	Malz	3 595	108 749	135	3 842
227	Milch, frische	11 914	137 011	10 248	112 730
228	„ kondensirte	2	200	3 027	349 415
229	Sago und Tapioka, offen	616	36 960	[1]	60
230	Steinsalz und Lecksteine	22 269	133 614	—	—
231	Koch-, Sied- und Seesalz; 2c.	7 013	28 052	6 292	26 877
234	Suppen, kondensirte; Juliennes, Mehl, 2c., in Packeten	163	29 340	2 922	552 428
235	Senf, roh oder gestoßen	230	13 800	1	101
237	Unverarbeitete Tabakblätter, 2c.	34 151	3 756 610	713	117 847
239	Rauch-, Schnupf- und Kautabak	144	36 000	39	10 520
240	Cigarren und Cigarretten	587	1 162 260	178	178 049
241	Thee	565	282 500	17	13 291
242	Melasse, Syrup, roh, braun, 2c.	2 649	79 470	7	381
243	Syrup, gereinigter	2 300	138 000	—	—
244	Roh- und Krystallzucker; Malz- und Traubenzucker	3 913	176 085	9	1 022
244a	Stampf- (Pilé) Zucker	51 451	2 212 393	6	414
	Zucker, raffinirter:				
245	in Hüten, Platten, Blöcken	36 754	1 653 930	4	177
245a	in Abfällen	5 256	236 520	—	—
246	geschnitten (Würfelzucker)	16 650	832 500	1	65
246a	fein gepulvert	2 769	132 912	—	—
249	Bierhefe	292	18 980	10	962
253	Wein, in Flaschen oder Krügen	1 095	235 425	142	27 373
255	Weingeist, Alkohol, Branntwein, 2c., in Flaschen oder Krügen	33	10 725	48	14 258
256	Liköre in Fässern, Flaschen oder Krügen	53	17 225	143	38 527
	Nr. 206a; 215d; 215f; 222; 232; 233; 236; 236a; 238; 248; 250; 251; 256a	1 086	40 455	223	13 731
		hl		hl	
247	Bier und Malzextrakt, in Fässern	52 905	1 454 888	125	3 761
252	Wein, in Fässern	31 506	960 303	2 210	223 375
254	Weingeist, Alkohol, Branntwein, 2c., in Fässern	21 134	996 045	12	3 499
	XII. Oele und Fette.	metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
257	Olivenöl in Fässern	173	25 950	117	14 577
259	Leinöl, roh	3 243	162 150	67	4 137
259a	Andere fette Oele, aller Art, in Fässern; 2c.	15 874	1 269 920	132	12 258
260	Talg	3 140	251 200	741	52 555
260a	Thran in Fässern; Degras, 2c.	1 494	104 580	442	48 084
263	Kerzen, andere, als Talgkerzen	302	36 240	4	912
264	Seifen, gewöhnliche	2 546	152 760	179	7 130
265	„ parfümirte	734	183 500	10	5 079
	Nr. 258; 261; 262	61	12 810	38	7 017
	XIII. Papier.				
266	Faserstoffe zur Papierfabrikation: in nassem Zustande	8 926	127 196	599	8 198
267	Faserstoffe zur Papierfabrikation: getrocknet	6 816	238 560	—	—
268	Glas-, Rost- und Schmirgelpapier	799	103 870	7	763
268a	Pack- und Löschpapier, Wachs- und Theerpapier	4 626	160 846	2 123	67 025
269	Seidenpapier: einfarbig	463	74 080	7	2 337

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
269a	Druck- und Schreibpapier, Zeichnungs- und Postpapier: einfarbig	5 415	649 800	2 058	148 407
270	Porzellan- und Kreidepapier; 2c.	727	181 750	9	11 272
270a	Papier, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, 2c.	2 833	566 600	49	12 759
271	Etiquetten, Formulare, Prospekte, 2c.: bedruckt	950	190 000	227	77 753
271a	Etiquetten, Formulare, Prospekte, 2c.: lithographirt	258	64 500	19	8 497
271b	Papierwäsche	799	319 600	—	—
272	Pappendeckel, gemeiner grauer.	4 878	146 340	191	11 050
273	Pappendeckel, mit Papier überzogen	1 227	73 620	17	1 411
274	Pappendeckel, weißer, und Preßspäne	930	55 800	28	2 867
275	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	1 499	599 600	126	45 091
276	Spielkarten	15	7 500	—	—
	XIV. Spinnstoffe.				
	A. Baumwolle.				
277	Baumwolle, rohe	8 068	1 169 860	721	101 046
277a	Baumwollabfälle	7 613	685 170	13 102	905 764
278	Baumwollwatte	77	19 250	50	12 233
	Baumwollgarne, einfach, roh:				
279	bis und mit Nr. 40 Englisch	58	10 440	14 264	4 157 870
279a	Nr. 41 Englisch und darüber	29	9 570	11 573	4 281 360
280	Baumwollgarne, einfach: gebleicht	81	25 515	38	15 968
280a	Baumwollgarne, gezwirnt: roh, gebleicht	466	186 400	969	439 478
280b) 281a)	Baumwollgarne, gezwirnt: gefärbt; unechte Vigognegarne	2 725	858 811	171	82 821
281	Baumwollgarne, einfach: gefärbt	419	140 365	573	219 351
282	Baumwollgarne, auf Spuhlen, in Knäueln, 2c.	973	739 480	226	112 493
	Baumwollgewebe, glatte, geköperte, roh:				
283	glatter Tüll	11	11 000	91	130 030
284	bis und mit 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, 2c.	436	146 060	13 275	4 255 598
285	über 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, 2c.	128	80 000	2 293	1 272 466
	Baumwollgewebe, glatte, geköperte:				
286	gebleicht	1 811	1 140 930	220	179 233
286a	bunt (buntgewebt)	72	54 000	473	306 111
286b	gefärbt	2 256	1 353 600	417	258 798
286c	bedruckt	2 250	1 665 000	571	426 570
287	Baumwollsammet und sammetartige Baumwollgewebe	222	355 200	8	8 985
287a	Baumwollgewebe: gemusterte, Piqués, Basins, 2c.	612	428 400	223	142 961
287b	Baumwollgewebe: brochirte	160	240 000	60	68 786
287c	Baumwollene Plattstichgewebe: Besatzartikel (bandes, entredeux)	—	—	14	15 971
287d	Baumwollene Plattstichgewebe: andere Artikel	—	—	56	81 569
289	Baumwolldecken: mit Näharbeit, 2c.	196	161 057	1	430
290	Baumwollene Bänder und Posamentierwaaren	664	796 800	61	62 439
291	Baumwollene Strumpfwaaren ohne Näharbeit	356	480 600	24	23 982
	Baumwollene Kettenstich-Stickereien:				
292	Vorhänge	23	41 400	62	110 438
292a	andere	5	7 375	52	92 618
	Baumwollene Maschinenstickereien:				
292b	Besatzartikel (bandes und entredeux)	8	17 760	656	2 159 567
292c	Tüllstickereien	9	12 600	5	13 511
292d	andere	14	28 000	68	265 375
292e	Feine Handstickereien	2	12 000	6	35 389
292f	Baumwollene Spitzen	95	285 000	1	7 005
	Nr. 288; 289a	3	1 850	11	9 130
	B. Flachs, Hanf, Jute, 2c.				
293	Flachs (Leinen), Hanf: roh, geröstet, 2c.	3 944	354 960	427	26 308
	Garne, bis und mit Nr. 10, roh und gebaucht:				
294	aus Leinen oder Hanf	653	78 360	73	12 610
294a	aus Jute, 2c.	1 071	74 970	5	280
295	Garne über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht: aus Leinen oder Hanf	316	72 680	239	49 686
296	Garne, gezwirnt, gebleicht: aus Leinen oder Hanf	537	155 730	8	2 767
298	Garne aus Leinen, Hanf, Jute, 2c.: auf Spuhlen, in Knäueln, 2c.	81	48 600	13	5 052
	Packtuch von höchstens 25 Fäden auf 3 cm:				
299	aus Leinen oder Hanf	550	66 000	10	3 785
299a	aus Jute, 2c.	3 254	309 130	2	250
	Glatte, geköperte, gemusterte Gewebe, roh oder halbgebleicht, mit mehr als 25 und höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm:				
300	aus Leinen oder Hanf	681	170 250	4	1 957
300a	aus Jute, 2c.	941	159 970	—	—
	Glatte, geköperte, gemusterte Gewebe, roh oder halbgebleicht, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm, 2c.:				
301	aus Leinen oder Hanf	1 490	1 117 500	18	30 402
301a	aus Jute, 2c.	65	28 154	1	870
303	Bänder und Posamentierwaaren, aus Leinen, Hanf, Jute, 2c.	63	75 600	42	108 923
305	Stickereien und Spitzen aus Leinen, Hanf, Jute, 2c.	14	56 000	5	35 830
306a	Ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre	616	92 400	11	1 718
307	Andere Seilerarbeiten	1 029	257 250	543	111 708
308	Gurten	75	13 125	26	8 168
309	Schläuche, Säcke ohne Naht	54	16 200	35	6 280
310	Grobe Matten, 2c., aus Manillahanf, Kokos, 2c., Jute ausgenommen	352	50 255	4	441
310a	Juteteppiche, glatt oder sammetartig	221	110 500	1	536
311	Delleinwand zur Verpackung	44	11 000	3	478

Statistik-Nummer	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
312	Korkteppiche (Linoleum)	434	65 100	[1]	50
312a	Wachsleinwand zu Möbeln, 2c.; Wachstaffet	464	162 400	2	1 410
	Nr. 293a; 295a; 296a; 297; 302; 304; 306; 311a	64	16 120	135	13 590
	C. Seide.				
313a	Abfälle von Seide, Strazze, Struse, 2c.	1 474	958 100	3 527	876 320
314	Gekämmte Floretseide (Peignée)	309	525 300	702	968 079
315	Seide, gesponnen, einfach, ungezwirnt (Grège)	24	85 200	1 054	3 465 861
315a	Floretseide, gesponnen, einfach, ungezwirnt	713	1 497 300	102	284 604
316	Seide, roh: gezwirnt, Organzine, Trame	198	970 200	4 731	23 004 244
316a	Floretseide, roh: gezwirnt	201	482 400	7 596	20 295 920
316b	Nähseide, Stickseide, 2c.: roh	1	4 600	69	315 661
316c	Floret-Nähseide, -Stickseide, 2c.: roh	3	6 900	7	15 526
317	Seide, gefärbt	74	407 000	656	4 089 025
317a	Floretseide, gefärbt	54	167 400	48	167 336
318	Seide und Floretseide: auf Spuhlen, in Knäueln 2c.	14	75 963	102	479 122
319	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, 2c.: von reiner Seide	104	852 800	882	6 973 215
319b	Gewebe, roh, weiß gefärbt, 2c.: von Halbseide	101	404 000	143	608 201
319c	Seidenbeuteltuch	—	—	42	621 928
320	Bänder, von reiner Seide	111	894 660	160	1 045 298
320b	„ von Halbseide	120	464 400	302	1 608 727
320c	Posamentierwaaren von Seide oder Floretseide	81	405 000	[1]	2 658
321	Seidene Strumpfwaaren ohne Näharbeit	6	36 000	1	5 571
322	Seidene Stickereien	4	50 000	13	215 904
322a	Seidene Spitzen	17	170 000	[1]	1 452
323	Gewebe, Posamentierwaaren, 2c., von Seide oder Floretseide: mit Gold oder Silber	7	70 000	1	6 034
	Nr. 313; 319a; 320a	10	16 450	5	10 607
	D. Wolle, rein oder gemischt.				
324	Wolle, roh, Wollabfälle 2c.	7 895	1 736 900	6 909	1 257 320
325	Wolle, gewaschen, gemahlen, gefärbt, 2c.	3 144	1 723 006	343	74 300
	Wollgarne, roh, einfach oder doublirt:				
326a[1]	Streichgarne	78	39 000	—	—
326a[2]	Kammgarne	407	305 250	7 144	6 121 450
327a	Wollgarne, roh, drei- oder mehrfach gezwirnt: Kammgarne	121	96 800	33	21 237
327c	Wollgarne, gebleicht: Kammgarne	20	16 700	4	3 820
328	Wollgarne, gefärbt: Streichgarne	204	122 400	13	8 015
328a	Wollgarne, gefärbt: Kammgarne	1 331	1 197 900	16	14 693
	Wollgarne, auf Spuhlen, in Knäueln, 2c.:				
329	roh, einfach oder doublirt	30	24 000	10	7 523
329b	gefärbt	503	495 455	425	308 845
330	Tuchenden (Leisten)	265	58 300	1	222
331	Wollgewebe, roh, mit Ausschluß der rohen Lastings	433	173 200	135	151 779
332	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, mit Ausschluß der farbigen Lastings	15 040	16 544 000	88	103 292
334	Wolldecken aller Art, ohne Näharbeit	669	401 400	7	1 783
335	Wolldecken aller Art, mit Näharbeit	59	64 900	6	2 188
336	Bänder aus Wolle	431	991 300	[1]	339
337	Posamentierwaaren aus Wolle	210	1 050 000	[1]	1 158
338	Strumpfwaaren aus Wolle, ohne Näharbeit	399	678 300	26	57 629
339	Stickereien und Spitzen aus Wolle	100	300 000	9	56 027
340	Shawls und Schärpen aus Wolle	276	552 000	2	4 878
341	Wollteppiche, grobe	174	100 050	4	990
342	„ andere	583	804 540	3	3 782
343	Schuhe aus Tuchenden	260	119 600	2	588
344	Filzstoffe	202	116 150	19	15 985
345	Filzwaaren ohne Näharbeit: roh; 2c.	185	148 000	3	2 761
346	Filzwaaren ohne Näharbeit: gefärbt, bedruckt	206	257 500	[1]	170
347	Filzhüte, nicht ausgerüstet (ungarnirt)	25	63 250	[1]	300
347a	Filztücher (zur Papierfabrikation) Nr. 326; 327; 327b; 329a; 333	60 32	49 500 22 745	13 13	13 250 7 719
	E. Kautschuk und Guttapercha.				
348	Kautschuk und Guttapercha: roh	20	16 000	5	1 574
348a	Kautschuk und Guttapercha: gezogen	90	117 000	1	438
348b	Kautschuk und Guttapercha: geschnitten, in Kugeln, Platten 2c.	322	225 400	8	6 107
348c	Kardentücher	9	7 875	—	—
349	Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren	450	315 000	3	1 877
350	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe; Schuhwaaren ohne Näharbeit; 2c.	228	205 200	3	2 244
351	Elastische Gewebe aller Art	104	135 200	208	288 839
352	Schuhwaaren aus Kautschuk mit Näharbeit	35	31 500	[1]	78
	F. Stroh, Rohr, Bast, 2c.				
353	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, 2c.: roh	970	140 650	343	55 275
353a	Strohröhrchen, roh	1	120	260	34 652
354	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, 2c.: gefärbt, gespalten, 2c.	8 904	1 958 880	173	34 150
355	Grobe Matten, Bodendecken, 2c., aus Stroh, Rohr, Bast 2c.	385	40 706	29	4 044
356	Geflechte (Tressen) aus Stroh, Rohr, Bast, 2c.	119	48 456	386	401 019
357	Nicht ausgerüstete Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, 2c.	43	68 800	17	30 476
357a	Andere feine Waaren aus Stroh, Rohr, Bast, 2c.	9	19 800	27	77 774

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	G. Konfektions- und Modewaaren.	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
	Kleidungsstücke und andere fertige Waaren mit Näharbeit:				
358	aus Baumwolle	1 518	1 973 400	37	37 919
358a[1]	aus Leinen	247	370 500	3	5 771
358a[2]	aus Kautschuk	36	72 000	1	2 344
358a[3]	Leibwäsche aus Leinen	215	430 000	3	2 938
358a[4]	Korsetts aus Leinen oder aus elastischen Geweben	63	94 500	[1])	160
358b	Leibwäsche aus Baumwolle	122	158 600	8	9 421
358c	Korsetts aus Baumwolle	519	778 500	1	1 341
359	Kleidungsstücke und andere fertige Waaren mit Näharbeit: aus Wolle oder Halbwolle	5 720	8 580 000	79	156 422
359a	Korsetts aus Wolle oder Halbwolle	12	18 000	[1])	428
360	Kleidungsstücke und andere fertige Waaren mit Näharbeit: aus Seide oder Halbseide	268	2 301 305	105	1 008 406
360b	Pelzwerk, konfektionirt	100	300 000	3	11 740
361	Modewaaren; Damenhüte, ausgerüstet; künstliche Blumen, Schmuckfedern	306	961 452	9	23 161
361a	Damenhüte aus Stroh, Rohr, Bast, 2c., nicht ausgerüstet	133	199 500	11	20 837
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet	241	482 000	21	49 434
363	Betten, fertige, gefüllte	44	44 000	15	2 709
364	Regen- und Sonnenschirme, baumwollene	125	50 000	6	3 597
365	Regen- und Sonnenschirme, wollene, leinene	30	24 000	7	4 406
366	Regen- und Sonnenschirme, seidene	79	142 200	1	2 242
367	Schirmgestelle, Schirmstöcke	1 188	326 700	2	1 181
368	Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche	122	48 800	48	24 862
369	Wagendecken, fertige	179	53 700	5	1 145
	XV. Thiere und thierische Stoffe.				
	A. Thiere.	Stück		Stück	
370	Pferde	3 163	2 036 972	761	539 640
372	Füllen	86	18 920	91	17 990
	Rindvieh mit oder über 150 kg Gewicht:				
373	Schlachtvieh	4 884	2 261 292	11 295	4 139 542
373a	Nutzvieh	7 639	2 416 139	7 597	2 631 472
374	Rindvieh von 60 bis 150 kg Gewicht	5 402	610 426	5 858	635 657
375	Kälber unter 60 kg Gewicht	325	15 275	9 994	206 772
376	Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	12 634	1 250 766	923	92 143
377	Schweine unter 25 kg Gewicht	3 811	99 086	5 196	65 250
378	Schafe und Ziegen	11 110	277 750	863	11 327
379	Bienenstöcke, gefüllt	202	3 636	8	117
380	Nicht genannte Thiere	445	22 250	348	30 594

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	B. Thierische Stoffe.	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
381	Häute, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	2 754	234 090	18 547	1 856 102
381a	Felle, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	2 559	767 700	4 353	816 348
382	Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete: mit Haaren	206	206 000	59	58 417
382a	Häute und Felle in sogenannten Tafeln oder Säcken	10	13 000	1	445
383	Thierhaare, nicht anderweitig genannte	582	87 300	490	39 342
384	Borsten, sortirt und in Bündel gebunden	452	316 400	27	21 834
385	Pferde- und Büffelhaare, roh	703	224 960	36	15 863
386	Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, zubereitet	633	234 210	195	83 516
387	Menschenhaare; Perrückenmacher- und Haararbeiten	6	96 000	[1])	136
388	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus nicht genannten Thierhaaren, 2c.	158	39 500	—	—
389	Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren	2	4 000	3	10 840
390	Bettfedern	2 757	1 268 220	29	14 972
391	Daunen, Flaum	59	57 820	1	650
393	Blasen, Därme, Käselab	1 383	414 900	423	140 132
394	Wachs	202	60 600	14	2 327
396	Hörner, roh, und nicht genannte rohe animalische Stoffe	1 088	87 040	137	3 034
	Nr. 392; 395; 397—401	38	30 090	11	9 936
	XVI. Thonwaaren.				
	Thonwaaren, grobe:				
403	Dachziegel, Backsteine, Röhren, 2c.: roh	142 315	505 218	47 387	90 628
404	Feuerfeste Steine; Trottoirsteine aus gemeinem Steinzeug	39 592	277 144	377	2 311
405	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, glasirt, 2c.	2 439	24 390	47	351
406	Röhren, Platten, Fliesen, Ofenkacheln, geölt, glasirt oder aus Steinzeug: nicht bemalt, nicht bedruckt, 2c.	11 243	196 753	236	4 243
407	Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch; Steinzeugwaaren, gemeine; 2c.	5 335	160 050	1 580	47 334
408	Platten, Fliesen, nicht unter Nr. 409 fallend, Ofenkacheln: bemalt, bedruckt, 2c.	1 492	59 680	16	1 854
409	Töpferwaaren mit weißem oder gelblichem Bruch: Fayence; feines Steingut; Parian, Biscuit; 2c.	7 016	561 280	62	22 468
409a	Porzellan aller Art	1 614	209 820	16	19 244
	XVII. Verschiedene Waaren.				
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, Jais, 2c.	11	34 254	4	30 298

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken.	metr. Ctr. netto	Franken.
410b	Drechsler- und andere Arbeiten aus Elfenbein	6	42 243	2	12 790
411	Kurzwaaren (Mercerie) aller Art	5 553	3 331 800	310	361 598
412	Bureaubedürfnisse, Malergeräthe, Schreib- und Zeichnungsmaterialien	596	298 000	23	8 029
412a	Kautschuk für den Bureaugebrauch, Bleistifte	264	118 800	1	611
413	Siegel-, Pack- und Flaschenlack	143	14 300	[1]	76
414	Spielzeuge aller Art	3 420	855 000	134	92 423
417	Antiquitäten	—	—	42	66 446
	Nr. 410a; 416	3	807	[1]	10

Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.

Nummer.	Kategorien.	Eingang aus Deutschland — Ausgang nach Oesterreich.	nach Frankreich.	nach Italien.	nach Spanien.	nach anderen Ländern.
		mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
I	Abfälle und Düngstoffe	1 448	937	18 582	—	404
II	Chemikalien:					
	A. Apotheker- und Drogueriewaaren	16	370	1 830	37	11
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch	686	3 691	54 084	131	66
	C. Farbwaaren	200	3 424	8 981	381	89
III	Glas	38	2 988	26 866	691	1
IV	Holz	7 663	34 174	21 101	280	164
V	Landwirthschaftliche Erzeugnisse	3	1 311	523	89	2
VI	Leder	10	280	6 532	141	22
VII	Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände	70	1 215	2 131	142	82
VIII	Mechanische Gegenstände:					
	A. Uhrenbestandtheile	—	11	1 048	7	2
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	Uhren	10	2 886	6 922	4 643	292
		mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
	B. Maschinen	1 130	6 598	151 686	2 505	232
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	Fahrzeuge, Schiffe	1	27	702	37	—
		mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
IX	Metalle:					
	A. Blei	—	5	921	25	1
	B. Eisen	623	1 476	514 507	122	12
	C. Kupfer	6	111	4 765	41	1
	D. Nickel	1	9	25	—	3
	E. Zink	5	16	9 415	7	—
	F. Zinn	—	42	94	16	2
	G. Edle Metalle	—	9	233	2	55
	H. Erze und Metalle, verschiedene	—	21	194	4	—
X	Mineralische Stoffe	11 626	2 976	987 920	49	—
XI	Nahrungs- und Genußmittel	1 377	4 472	18 980	22	1 606
	Bier, Wein, Branntwein, Sprit, in Fässern	hl 2	hl 2 972	hl 4 572	hl 1 347	hl 64

[1] Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Nummer.	Kategorien.	Eingang aus Deutschland — Ausgang nach Oesterreich.	nach Frankreich.	nach Italien.	nach Spanien.	nach anderen Ländern.
		mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
XII	Oele und Fette	10	29	2 991	8	1
XIII	Papier	55	8 031	21 408	76	76
XIV	Spinnstoffe:					
	A. Baumwolle	1 581	2 626	12 395	1 007	3 231
	B. Flachs, Hanf, Jute 2c.	137	1 248	2 113	16	10
	C. Seide	212	488	1 500	17	487
	D. Wolle, rein oder gemischt	350	2 891	13 534	399	992
	E. Kautschuk u. Guttapercha	1	352	562	22	102
	F. Stroh, Rohr, Bast 2c.	—	33	1 159	8	26
	G. Konfektions- und Modewaaren	25	405	1 226	36	864
XV	Thiere und thierische Stoffe:	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	A. Thiere	—	170	689	—	—
		mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
	B. Thierische Stoffe	31	11 015	3 273	11	512
XVI	Thonwaaren	788	1 318	24 563	62	4
XVII	Verschiedene Waaren	487	8 615	4 468	372	212
	Zusammen mtr. Ctr.	28 579	101 223	1 919 610	6 726	9 272
	Zusammen Stück	11	3 083	8 313	4 680	292
	Zusammen hl	2	2 972	4 572	1 347	64

Veredlungsverkehr mit Deutschland.[1]

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredlung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweiz. Waaren, in Deutschland veredelt.
			metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
29a	Farbholz	zum Mahlen	*1 256*	—
30	Hafnererz	zum Mahlen	3	—
46	Hohlglas	zum Bedeckeln	—	
52c	Gerberrinde	zum Mahlen	244	—
53	Bau- und Nutzholz, roh	zum Sägen	13 571	45
		zum Schneiden	34	—
54a	Bretter, weichhölzerne	zum Sägen	214	—
		zum Verarbeiten zu Holzwaaren	62	—
		zum Hobeln	3	—
54b	Bretter, harthölzerne	zum Drehen	2	—
		zum Sägen	2	—
62	Holzwaaren, vorgearbeitete	zum Drehen	6	—
		zum Verarbeiten	5	—

[1] Die gewöhnlichen Ziffern betreffen den Veredlungsverkehr im Grenzgebiet, die cursiven den allgemeinen Veredlungsverkehr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredlung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweiz. Waaren, in Deutschland veredelt.
			metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
		zum Beschlagen	2	—
		zum Drehen	1	—
63	Holzwaaren, fertige.....	zum Bemalen.....	—	1
		zum Poliren.....	—	1
		zum Schnitzen	—	*4*
77	Oelsamen	zum Oelen	41	66
		zum Klopfen.....	57	—
82			*9*	—
82a	Leder.....	zum Schneiden.....	3	—
		zum Färben	—	*16*
		zum Aufbessern	—	*1*
84	Vorgearbeitete Bestandtheile	zum Lackiren	—	*1*
89	Desgl. von Schuhwaaren..	zur Schuhfabrikation	1	16
91	Bücher, gedruckte.....	zum Einbinden	21	2
			Stück	Stück
103e	Taschenuhren in Nickel ...	zum Kontroliren ...	—	*181*
103f	Desgl. in Silber.....	zum Kontroliren ...	—	*757*
103g	Desgl. in Gold.....	zum Kontroliren ...	—	*471*
104c	Gehäuse aus Nickel.....	zum Kontroliren ...	—	*13*
104d	Desgl. aus Silber	zum Kontroliren ...	—	*55*
104e	Desgl. aus Gold.....	zum Kontroliren ...	—	*40*
			metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
		zum Abdrehen	5	*2*
105	Maschinen und Maschinentheile.....	zum Schleifen.....	*1*	—
		zum Bemalen.....	—	1
		zum Anpassen	7	—
		zum Verificiren	*23*	—
105	Holzspuhlen	zum Aufwinden von Garn.....	51	—
—	Jacquardkartons	zum Kopiren	2	—
107	Druckwalzen.....	zum Graviren	7	—
			Stück	Stück
		zum Bemalen	1	1
110a	Oekonomiewagen	zum Lackiren	4	—
		zum Beschlagen	2	—
		zum Bemalen	11	4
111	Fuhrwerke		*1*	—
		zum Lackiren	*12*	—
			metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
		zum Abdrehen	5	—
121	Façoneisen	zum Bohren.....	4	—
		zum Verarbeiten ...	4	—
123	Eisen, geschmiedet	zum Verarbeiten ...	6	—
124	Eisenblech.....	zum Verarbeiten ...	2	—
		zum Verbleien	—	*123*
		zum Abdrehen	2	—
			2	*1*
		zum Bohren.....	6	—
126	Eisengußwaaren.....	zum Gewindeschneiden	—	2
		zum Verarbeiten zu Maschinentheilen..	19	—
129	Waaren aus Schmiedeeisen 2c., ganz grobe, roh	zum Abdrehen	1	—
		zum Schleifen	8	—
130	Desgl., gemeine, roh, abgedreht 2c.	zum Stählen	—	2
		zum Verbleien	—	2
		zum Behauen.....	—	1
			—	*3*
		zum Verarbeiten ...	*3*	—

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredlung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweiz. Waaren, in Deutschland veredelt.
			metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
130	Sägeblätter und Hobeleisen	zum Montiren	4	—
137	Kupferblech.....	zum Verbleien	—	*1*
160a	Kalksteine 2c.	zum Mahlen.....	50	—
167	Gyps.....	zum Brennen.....	184	—
176a	Marmor, gesägt	zum Poliren.....	*23*	—
177a	„ geschliffen	zum Vergolden.....	2	—
178	Steinhauerarbeiten aus Syenit	zum Schleifen und Poliren	*41*	—
197	Fische, gesalzene.....	zum Räuchern	8	—
203	Obst, frisches	zum Pressen.....	—	412
206	Nüsse.....	zum Oelen	20	3
215	Weizen	zum Mahlen.....	8 080	1 039
215	Weizen in Garben	zum Dreschen.....	—	172
215a	Roggen.....	zum Mahlen.....	734	224
		zum Schroten.....	8	—
215a	Roggen in Garben.....	zum Dreschen.....	—	140
215b	Hafer.....	zum Mahlen.....	89	25
		zum Schroten.....	29	8
215b	Hafer in Garben.....	zum Dreschen.....	—	198
215c	Gerste.....	zum Mahlen.....	611	69
		zum Schroten.....	10	2
215d	Andere Getreidearten	zum Mahlen	53	373
215e	Mais.....	zum Mahlen.....	1	—
216b	Mehl.....	zum Backen	7	—
225	Käse	zum Salzen	17	—
268a	Packpapier	zu Düten	—	15
269a	Druckpapier und Schreibpapier.....	zum Bedrucken.....	1	—
		zu Düten	—	1
		zu Couverts	101	2
		zum Schwarzrändern	13	—
271	Drucksachen	zum Einbinden	—	1
		zum Abzählen	1	—
271	Couverts	zum Bedrucken.....	3	—
		zum Schwarzrändern	32	—
272	Pappendeckel.....	zum Lochen	25	—
274	Pappendeckel mit Papier überzogen	zum Bedrucken.....	3	—
		zum Stricken	3	—
279	Baumwollengarn, bis und mit Nr. 40 Englisch		*2*	—
		zum Weben.....	1	1
		zum Färben	*1983*	*11*
		zum Bedrucken.....	*3*	—
279a	Baumwollengarn, über Nr. 40	zum Färben.....	*2*	—
280	Baumwollengarn, einfach: gebleicht	zum Färben	—	*2*
		zum Feinsticken	—	*671*
		zum Grobsticken		*443*
		zum Färben	14	39
280a	Baumwollengarn, gezwirnt		*20*	*3*
		zum Bleichen	*3*	—
		zum Bedrucken.....	*2*	—
		zum Stricken	1	—
281	Baumwollengarne, einfach: gefärbt	zum Appretiren	29	—
		zum Färben	—	12
281a	Baumwollengarn, gezwirnt: gefärbt	zum Umfärben.....	*1*	—
		zum Appretiren	26	—
		zum Stricken	2	—

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredlung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweiz. Waaren, in Deutschland veredelt.
			metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
283	Baumwollentüll	zum Feinsticken	—	*5*
		zum Grobsticken	—	*196*
284	Baumwollengewebe, roh: bis und mit 38 Fäden auf 5 mm□	zum Bleichen	*101*	*132*
		zum Färben	*777*	*549*
		zum Färben und Bedrucken	*34*	—
		zum Färben u. Appretiren	—	*4*
		zum Bedrucken	*881*	*3 074*
		zum Appretiren	*2*	—
		zum Verarbeiten zu Säcken	5	—
285	Baumwollengewebe, roh: über 38 Fäden auf 5 mm□	zum Feinsticken	*10*	*1 481*
		zum Grobsticken	—	*345*
		zum Bleichen	—	79
		zum Bleichen und Appretiren	—	*12*
		zum Färben	—	*52*
		zum Färben u. Appretiren	—	159
		zum Färben und Bedrucken	—	*26*
		zum Bedrucken	*6*	*11*
286	Baumwollengewebe, gebleicht	zum Feinsticken	*2*	—
		zum Färben	*8*	—
		zum Bedrucken	*35*	*104*
		zur Konfektion	5	—
286b	Baumwollengewebe, gefärbt	zum Feinsticken	—	*3*
		zur Konfektion	30	12
286c	Baumwollengewebe, bedruckt	zur Konfektion	—	1
287	Baumwollensammet ꝛc.	zur Konfektion	3	—
287a	Baumwollengewebe, gemustert, Damast	zum Färben	*327*	*3*
		zum Bleichen	—	*87*
		zum Bedrucken	*5*	*18*
289	Baumwollendecken	zum Feinsticken	*1*	—
291	Strumpfgewebe, baumwollene	zum Bleichen	—	7
		zur Konfektion	31	—
292	Kettenstichstickereien: Vorhänge	zum Bleichen und Appretiren	*1*	—
		zum Nachsticken	—	*1*
292a	Kettenstichstickereien: andere	zum Bleichen	*24*	—
		zum Nachsticken	1	3
292b	Maschinenstickereien: Besatzartikel	zum Bleichen und Appretiren	—	*405*
292c	Tüllstickereien	zum Nachsticken	—	1
293	Flachs, Hanf ꝛc., roh	zum Reiben	15	3
		zum Spinnen	9	1
		zu Seilerwaaren	1	1
294	Garne, aus Leinen oder Hanf, bis und mit Nr. 10	zum Weben	2	2
295	Desgl., über Nr. 10	zum Weben	40	11
296	Desgl., gezwirnt, gebleicht	zum Weben	2	—
299a	Packtuch aus Jute	zum Ausrüsten	*8*	—
		zu Säcken	51	—
300	Gewebe aus Flachs, Hanf, roh: unter 40 Zettelfäden auf 3 cm	zum Mangen	2	—

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredlung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweiz. Waaren, in Deutschland veredelt.
			metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
300a	Gewebe aus Jute, roh	zur Konfektion	53	—
		zum Besticken	1	—
301	Gewebe aus Leinen oder Hanf: feine	zum Bleichen	2	—
		zum Färben und Bedrucken	—	*9*
		zum Bedrucken	*1*	—
		zum Mangen	9	—
		zur Konfektion	1	1
		zu Säcken	1	—
301b	Juteplüsch	zum Bedrucken	*13*	*2*
		zum Färben und Bedrucken	—	*1*
313a	Seidenabfall	zum Nappiren	7	—
315	Grège	zum Färben	*3*	—
		zum Reinigen	7	—
		zu Beuteltuchweberei	*2*	—
316	Organzine und Trame	zum Färben	380	—
			413	*251*
		zum Reinigen	31	—
		zur Beuteltuchweberei	1	—
316a	Floretseide, gezwirnt	zum Reinigen	—	11
			—	*43*
		zum Färben	15	2
			3	*143*
317	Seide, gefärbt	zum Winden	2	1
		zum Umfärben	*3*	—
317a	Floretseide, gefärbt	zum Umfärben	*1*	—
319	Gewebe von reiner Seide	zum Färben	—	1
		zum Appretiren	7	1
		zum Moiriren	*153*	—
			13	—
		zum Appretiren	*12*	—
320	Bänder von reiner Seide	zum Färben	30	—
		zum Färben u. Appretiren	*1*	—
		zum Cylindriren	2	—
		zum Färben	6	—
		zum Färben u. Appretiren	27	—
			78	—
			38	—
320b	Bänder von Halbseide	zum Färben u. Appretiren	42	1
			5	—
		zum Appretiren	77	—
			2	—
		zum Moiriren	50	—
			2	—
		zum Cylindriren	121	—
324	Wolle, roh	zum Kämmen	—	*105*
		zum Färben	—	*10*
326a[2]	Kammgarne, roh, einfach	zum Stricken	1	—
			15	—
327a	Desgl., roh, gezwirnt	zum Färben	—	*1*
328	Streichgarne, gefärbt	zum Stricken	*5*	*1*
328a	Kammgarne, gefärbt	zum Stricken	—	1
			24	*1*
331	Wollengewebe, roh	zum Färben	—	*567*
		zum Bleichen	—	*29*
		zum Bedrucken	—	*2*
332	Desgl., gefärbt	zum Bedrucken	*1*	—
		zum Dekatiren	—	2
		zur Konfektion	29	19

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredlung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweiz. Waaren, in Deutschland veredelt.
			metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
334	Wollendecken	zum Waschen	1	—
338	Strumpfgewebe, wollene	zum Färben	—	*86*
		zum Waschen	—	*29*
		zur Konfektion	8	—
344	Filzstoffe	zu Schuhen	1	—
354	Seegras	zum Zupfen	—	1
358	Kleidungsstücke aus Baumwolle	zum Färben	—	1
		zum Säumen	1	—
358bis3	Wirkwaaren aus Baumwolle	zum Besetzen	9	—
358a1	Konfektion, leinene	zum Besticken	*2*	—
358a3	Leibwäsche aus Leinen	zum Besticken	*9*	—
359	Wirkwaaren aus Wolle	zum Besetzen	1	—
367	Schirmgestelle, Schirmstöcke	zur Schirmfabrikation	2	6
368	Getragene Kleider	zum Färben	2	*9*
		zum Waschen und Färben	—	*20*
		zum Waschen	1	—
369	Zeltdecken	zum Anbringen der Schnürlöcher	40	—
381	Häute, rohe	zum Gerben	378	1
			917	—
381a	Felle, rohe	zum Gerben	—	7
		zum Färben	—	*4*
		zum Zurichten	—	*5*
382	Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete, mit Haaren	zum Färben	—	*2*
386	Pferdehaar, gereinigt	zum Zupfen	—	1
Zusammen	Veredlungsverkehr im Grenzgebiet	metr. Ctr.	26 182	3 614
		Stück	30	5
	Allgemeiner Veredlungsverkehr	metr. Ctr.	*7 236*	*9 144*
		Stück	*1*	*1 517*
Ueberhaupt		metr. Ctr.	33 418	12 758
		Stück	31	1 522

Frankreich.

Die Zuckerproduktion in der Campagne 1888/89.[1])

(Nach dem Journal officiel vom 13. September 1889.)

In der Campagne 1888/89 waren 380 Zuckerfabriken in Betrieb. Dieselben verarbeiteten 4 216 850 528 kg Rüben und gewannen daraus 436 996 712 kg Zucker (in raffinirtem Zucker ausgedrückt).

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1889 Augustheft I. S. 531.

Niederlande.

Handel und Schifffahrt in Niederländisch-Ostindien im Jahre 1887.[1])

(Nach der Aufstellung des Finanzdepartements in Batavia.)

Der Werth der Einfuhr betrug:

	1886. Gulden.	1887. Gulden.
für Privatrechnung		
auf Java und Madura:		
an Waaren für	75 897 044	75 277 226
„ Baargeld „	4 651 708	3 610 213
auf den Nebenbesitzungen:		
an Waaren „	36 985 674	41 104 335
„ Baargeld „	5 397 408	3 013 229
zusammen für	122 931 834	123 005 003
für Regierungsrechnung		
auf Java und Madura:		
an Waaren für	3 699 195	3 153 778
auf den Nebenbesitzungen:		
an Waaren „	105 398	120 619
zusammen für	3 804 593	3 274 397
überhaupt für	126 736 427	126 279 400
Ausgeführt wurde:		
für Privatrechnung		
auf Java und Madura:		
an Waaren für	118 749 390	123 665 824
„ Baargeld „	2 207 300	113 020
auf den Nebenbesitzungen:		
an Waaren „	48 984 022	42 953 563
an Baargeld „	756 845	623 473
zusammen für	170 697 557	167 355 880
für Regierungsrechnung		
auf Java und Madura:		
an Waaren für	25 088 508	19 802 907
auf den Nebenbesitzungen:		
an Waaren „	96 882	—
zusammen für	25 185 390	19 802 907
überhaupt für	195 882 947	187 158 787

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr durch Private waren im Jahre 1887:

	Werth: Gulden.		Werth: Gulden.
Irdenwaaren, Dachpfannen ꝛc.	243 889	Fisch, gesalzen oder getrocknet	2 741 018
Irdenwaaren, andere	1 326 895	Fisch, anderer	393 311
Bier in Flaschen	951 456	Fleisch	234 377
Bücher	216 443	andere	5 314 356
Schießpulver	109 050	Fabrikgeräthe und	
Cement	722 313	Dampfmaschinen	2 547 668
Droguen u. Arzneien	892 800	Gambir	1 058 583
Eßwaaren:		Webegarn	2 259 446
Butter in Fässern	575 690	Anderes Garn	1 090 277
„ andere	751 616	Branntwein in	
Schinken	162 593	Flaschen	566 647
Käse	137 594	Genever in Flaschen	860 924

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1889 Januarheft I. S. 78.

	Werth: Gulden.		Werth: Gulden.
Liköre	205 330	Mehl	1 847 820
Riechwasser	198 000	Dünger	862 577
Geräthschaften, nicht besonders genannt.	326 538	Möbel	789 065
Glas u. Glaswaaren	486 794	Mineralwasser	220 029
Gold- u. Silberwaaren	232 590	Modewaaren	650 659
Harz	216 251	Petroleum	8 477 487
Schiffsbau- und Zimmerholz	930 399	Kokosnußöl	243 466
Holzwaaren	120 353	Leinöl	151 270
Eisen in Stäben und Bündeln	493 270	Opium	4 434 440
Stahl in Stäben und Bündeln	65 406	Papier	1 061 657
Eisen und Stahl, nicht besonders genannt.	804 397	Reis, enthülst	4 472 184
Spiker, eiserne	239 502	Wagen	146 325
Eisen- u. Stahlwaaren, nicht besonders genannt	644 387	Schreib- und Zeichenmaterialien	106 781
Musikinstrumente	125 906	Spielkarten, Chinesische	108 474
Kalk	190 092	Zucker	410 326
Kleider	1 237 843	Tabak:	
Kaffee	573 702	Cigarren, Manila und Havana	1 942 980
Steinkohle	2 787 180	Cigarren, andere	204 270
Kupfer in Platten und Blechen	213 930	Chinesischer	700 956
Kupfer, anderes	25 156	anderer, nicht für den inländischen Markt zubereitet	90 384
Kupferwaaren, Spiker	20 786	anderer, für den inländischen Markt zubereitet	306 067
„ andere	324 202	Thee	1 079 946
Kramwaaren	4 518 986	Tauwerk	127 211
Leder u. Lederwaaren	588 183	Uhren	133 340
Baumwollenwaaren	33 429 235	Vieh, lebendes	1 035 136
Wollen- und Halbwollenwaaren	2 216 652	Farbwaaren	415 887
Seiden- und Halbseidenwaaren	1 412 016	Schußwaffen	105 427
Säcke	999 373	Feuerwerk	284 552
Segeltuch	85 828	Wachs	1 273 522
Andere Manfaktur-waaren	1 225 041	Wein, Schaum-	213 864
		„ in Flaschen	1 134 856
		„ in Fässern	297 043
		Seife	535 683
		Salz	246 282

Für Regierungsrechnung wurden hauptsächlich eingeführt:

	Werth: Gulden.		Werth: Gulden.
Droguen u. Arzneien	185 229	Steinkohle	104 380
Fleisch	263 294	Baumwollenwaaren	100 405
Eisen und Stahl, sowie Waaren daraus	419 097	Wollen- und Halbwollenwaaren	136 571
Kleidungsstücke	258 197	Opium	765 000

Die hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr durch Private waren:

	Werth: Gulden.		Werth: Gulden.
Kopra	340 542	Gambir	1 899 035
Droguen u. Arzneien	553 808	Arak	757 363
Tripang	782 392	Guttapercha	1 880 330
Vogelnester	260 098	Gutta, andere	246 793
Muskatblume (foelie)	231 530	Benzoe	1 668 504
Dammarharz	2 612 632	Nüsse, wilde	555 022
Gummi elastikum	655 735	Katjangöl	2 217 785
Kopal	285 960	Kokosnußöl	601 047
Farbholz	231 757	Pfeffer, weißer	2 560 693
Häute	2 059 103	„ schwarzer	4 310 722
Indigo	2 448 898	Reis, enthülster	7 301 358
Kampher	303 537	„ unenthülst	514 893
Kapok	459 599	Rotang	1 959 303
Kassia	172 037	Sago	481 196
Baumwolle, roh	139 902	Muscheln	195 497
Chinarinde	555 704	Schildpatt	104 715
Kokosnüsse	1 065 027	Zucker	69 638 047
Kleidungsstücke	851 072	Tabak, nicht für den inländischen Markt bereitet	22 820 731
Kaffee	15 316 350	Tabak, für den inländischen Markt bereitet	1 394 320
„ in der Schale	2 513 224	Thee	2 236 804
Baumwollenwaaren	651 788	Zinn	6 160 835
Kramwaaren	150 123		
Matten und Mattenwerk	140 814		
Mehl	417 489		
Muskatnüsse	1 029 261		

Ferner wurde hauptsächlich für Regierungsrechnung ausgeführt:

	Werth: Gulden.
Chinarinde	144 061
Kaffee	12 702 105
Zinn	6 890 294

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr aus Deutschland waren im Jahre 1887:[1])

	Gulden		Gulden
Irdenwaaren	27 199	Eisen- und Stahlwaaren	41 206
	Liter	Kleider	1 585
Bier in Flaschen	133 428	Kramwaaren	33 361
	Gulden	Baumwollenwaaren	3 739
Cement	503	Wollen- und Halbwollenwaaren	1 417
Droguen und Arzneien	8 050		
	kg	Andere Manufaktur-waaren	5 375
Butter	360		kg
	Gulden	Mehl	12 550
Andere Eßwaaren	15 646		Gulden
Fabrikgeräthe u. Dampfmaschinen	4 435	Möbel	38 893
Garn	2 889	Modewaaren	1 851
Eisen in Stäben und Bündeln	16 550	Papier	2 091
			Liter
Eisen und Stahl, nicht besonders genannt	7 032	Wein in Flaschen	4 928

Ausgeführt wurde nach Deutschland:

	kg		kg
Dammarharz	4 132	Rotang	103 716
Häute	4 286	Thee	1 500
Pfeffer, schwarzer	49 408		

[1]) Die Einfuhr aus Deutschland, welche zum größten Theil ihren Weg über Amsterdam und Rotterdam nimmt, ist deshalb in der Statistik als aus den Niederlanden stammend aufgeführt.

Schiffsverkehr mit dem Auslande.

Eingang.

Nationalität.	Dampfschiffe.				Segelschiffe, in Europäischer Weise ausgerüstet.				Segelschiffe, in inländischer Weise ausgerüstet.				Zusammen.			
	Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.	
	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.	Schiffe.	Kubikmeter.
Niederländische	60	314 970	—	—	46	122 821	2	6 693	—	—	—	—	106	437 791	2	6 693
Britische	132	366 136	19	80 202	65	176 221	19	52 249	—	—	—	—	197	542 357	38	132 451
Französische	24	56 878	2	7 660	1	1 996	—	—	—	—	—	—	25	58 874	2	7 660
Deutsche	35	109 776	3	10 976	30	54 780	5	7 052	—	—	—	—	65	164 556	8	18 028
Dänische	—	—	—	—	2	1 432	1	521	—	—	—	—	2	1 432	1	521
Schwedische	—	—	—	—	5	9 211	7	12 762	—	—	—	—	5	9 211	7	12 762
Norwegische	—	—	1	3 256	22	43 507	13	29 309	—	—	—	—	22	43 507	14	32 565
Oesterreichische	—	—	—	—	4	9 309	—	—	—	—	—	—	4	9 309	—	—
Italienische	—	—	—	—	32	75 822	2	5 607	—	—	—	—	32	75 822	2	5 607
Amerikanische	—	—	—	—	12	41 644	1	1 952	—	—	—	—	12	41 644	1	1 952
Türkische	—	—	—	—	—	—	—	—	1	237	—	—	1	237	—	—
Britisch-Indische	73	30 347	—	—	8	5 131	—	—	19	1 267	—	—	100	36 745	—	—
von Pulo Penang	366	152 637	7	1 440	16	2 887	2	720	346	31 832	—	—	728	187 356	9	2 160
von Sarawak	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	313	—	—	13	313
von Malakka	—	—	—	—	—	—	—	—	23	2 507	3	510	23	2 507	3	510
von Singapore	1066	393 919	14	1 750	31	7 129	—	—	454	40 560	29	4 596	1551	441 608	43	6 346
Siamesische	5	6 801	—	—	1	850	—	—	1	91	—	—	7	7 742	—	—
Chinesische	—	—	—	—	—	—	—	—	30	4 951	1	71	30	4 951	1	71
von Timor Delhi	—	—	—	—	—	—	—	—	34	306	—	—	34	306	—	—
Australische	1	3 985	—	—	4	373	4	889	—	—	—	—	5	4 358	4	889
Niederländisch-Indische	686	574 923	12	9 348	30	12 244	—	—	419	20 910	11	239	1135	608 077	23	9 587
Zusammen	2448	2 010 372	58	114 632	309	565 357	56	117 754	1327	102 661	57	5 729	4084	2 678 390	171	238 115

Ausgang.

Niederländische	97	497 817	2	4 913	46	123 139	2	7 664	—	—	—	—	143	620 956	4	12 577
Britische	85	412 462	3	4 727	80	239 153	14	31 097	—	—	—	—	165	651 615	17	35 824
Französische	25	62 842	—	—	2	3 876	—	—	—	—	—	—	27	66 718	—	—
Deutsche	27	38 181	5	10 530	36	64 740	4	8 197	—	—	—	—	63	102 921	9	18 727
Dänische	—	—	—	—	6	3 666	—	—	—	—	—	—	6	3 666	—	—
Schwedische	—	—	1	1 469	12	22 635	2	3 732	—	—	—	—	12	22 635	3	5 201
Norwegische	—	—	2	3 696	30	58 303	2	3 956	—	—	—	—	30	58 303	4	7 652
Oesterreichische	—	—	—	—	3	5 919	—	—	—	—	—	—	3	5 919	—	—
Italienische	—	—	1	2 086	32	75 033	5	12 025	—	—	—	—	32	75 033	6	14 111
Amerikanische	—	—	1	1 982	7	18 923	7	24 312	—	—	—	—	7	18 923	8	26 294
Britisch-Indische	73	30 347	1	1 501	7	7 064	1	800	20	1 372	—	—	100	38 783	2	2 301
von Pulo Penang	333	108 351	53	6 952	21	4 012	—	—	62	4 942	574	29 827	416	117 305	627	36 779
von Malakka	—	—	—	—	—	—	—	—	9	960	14	1 882	9	960	14	1 882
von Singapore	1000	374 953	1	552	28	7 477	—	—	466	40 240	12	1 192	1494	422 670	13	1 744
Siamesische	5	6 801	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6 801	—	—
Chinesische	—	—	—	—	1	130	—	—	50	7 489	3	373	51	7 619	3	373
von Timor Delhi	—	—	—	—	—	—	—	—	36	323	—	—	36	323	—	—
Australische	—	—	—	—	1	24	4	889	—	—	—	—	1	24	4	889
Niederländisch-Indische	684	5 92 715	21	13 880	33	12 297	—	—	478	21 520	10	611	1195	626 532	31	14 491
Zusammen	2329	2 124 469	91	52 288	345	646 391	41	92 672	1121	76 846	613	33 885	3795	2 847 706	745	178 845

Schiffsverkehr mit Deutschland. Aus Deutschland kamen 4 Segelschiffe (2 Deutsche und 2 Norwegische) von zusammen 4916 cbm mit Ladung. Nach Deutschland gingen 5 Segelschiffe (4 Deutsche und 1 Schwedisches) von zusammen 12 570 cbm mit Ladung.

Italien.

Die Waarenbewegung in den Italienischen Häfen im Jahre 1888.[1])

Auf Grund der statistischen Mittheilungen des „Movimento della Navigazione“ können interessante Daten in Betreff der allgemeinen Waarenbewegung in den Italienischen Häfen, sowie besonders in Betreff der Betheiligung Deutschlands an derselben und ganz besonders derjenigen von Genua, gesammelt werden. Ob die Transitgüter hierbei mit eingerechnet sind, wird nicht ausdrücklich gesagt; es scheint dies jedoch der Fall zu sein, da die Statistik von „merce sbarcata und imbarcata“, nicht aber von „merce sdoganata“ spricht. Die weiter unten angedeuteten Abweichungen der Zahlen dieser Statistik von denjenigen der Zollverwaltung dürften vielleicht auf dies Moment zurückzuführen sein.

Der gesammte Waarenverkehr, d. h. die Gesammtsumme der in Italienischen Häfen eingeführten und aus denselben ausgeführten Waaren, wird auf 13 386 907 t (1000 kg) berechnet, gegen 13 836 155 t im Vorjahr.

Auf die Ausfuhr fallen 4 954 865 t, auf die Einfuhr 8 432 042 t, gegen 4 652 955 t Ausfuhr und 9 183 200 t Einfuhr im Vorjahr.

Nach Flaggen geordnet ergiebt der Gesammtwaarenverkehr in Italien folgendes Resultat:

	Einfuhr. Tonnen.	Ausfuhr. Tonnen.
Italienische	3 515 517	3 493 606
Amerikanische	6 505	23 530
Oesterreichische	187 283	58 541
Griechische	140 309	39 060
Französische	105 193	124 364
Deutsche	158 648	127 837
Britische	3 992 416	881 668
Andere	326 171	203 259
Zusammen	8 432 042	4 954 865

In der Einfuhr steht die Deutsche Flagge in dritter bezw. vierter Reihe, mit Einschluß von der Italienischen Flagge; in der Ausfuhr in der zweiten bezw. dritten Reihe, beiderseits vor der Französischen.

In den zwölf großen Italienischen Häfen stellte sich der Waarenverkehr für 1888 und 1887 wie folgt:

	1888. Tonnen.	1887. Tonnen.
Ancona	228 748	205 220
Bari	116 412	155 176
Brindisi	132 472	173 400
Cagliari	261 468	293 927
Catania	369 548	365 392
Genua	3 079 787	3 096 604
Livorno	636 605	767 842
Messina	699 443	938 544
Neapel	728 084	775 944
Palermo	1 054 718	545 602
Savona	750 209	995 943
Venedig	971 998	960 330
Zusammen	9 029 492	8 273 934

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 933.

In welchem Maße sich seit 1881 der Waarenverkehr in Genua entwickelt hat, ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

	Tonnen.		Tonnen.
1888	3 079 787	1884	2 386 886
1887	3 096 604	1883	2 256 065
1886	2 744 502	1882	2 077 703
1885	2 721 812	1881	1 844 284

Auf die verschiedenen Flaggen vertheilt sich der Waarenverkehr in Genua, in Ein- und Ausfuhr wie folgt:

	Einfuhr. Tonnen.	Ausfuhr. Tonnen.
Italienische	757 341	418 887
Amerikanische	2 109	83
Oesterreichische	14 135	2 552
Griechische	26 054	1 106
Französische	51 805	78 349
Deutsche	45 650	38 985
Britische	1 475 570	50 172
Andere	87 844	29 145
Zusammen	2 460 508	619 279

Aus folgender Zusammenstellung ergiebt sich, nach bezw. aus welchem Lande die obenangeführten, unter Deutscher Flagge ein- bezw. ausgeführten Waaren stammten, bezw. gebracht wurden:

	Einfuhr aus: Tonnen.	Ausfuhr nach: Tonnen.
Skandinavien, Rußland (Ostsee)	700	900
Deutschland	16 559	9 008
Großbritannien	11 816	1 950
Spanien, Portugal	2 298	—
Afrika, Aegypten	—	5 161
„ Algerien	—	3 148
„ Mittelmeer		
„ andere Küsten	—	2 198
China, Japan	1 513	238
Australien	650 / 3 190	659
Amerika	—	32
Italien	8 923	15 691
Zusammen	45 650	38 985

Einfuhr und Ausfuhr zusammen würden nach diesen Tabellen 84 635 t ergeben; unter Deutscher Flagge nach und von Deutschland gehende bezw. kommende Ein- und Ausfuhr 25 567 t.

Diese, dem „Movimento della Navigazione“ entnommenen, Genua betreffenden Zahlen stimmen mit denjenigen der Zollverwaltung nicht überein. Während das „Movimento“ den Schiffswaarenverkehr in Genua für 1888 auf 3 079 787 t berechnet, stellt sich, nach der Angabe der Zollverwaltung, der Waarenverkehr auf dem See- und Landwege nur auf 2 065 299 t; desgleichen wird die Deutsche Ein- und Ausfuhr auf beiden Wegen von der Zollverwaltung auf 4664 t, die Deutsche Ein- und Ausfuhr auf dem Seewege allein aber unter Deutscher Flagge durch das „Movimento“ auf 22 567 t berechnet. Es muß somit angenommen werden, daß das „Movimento“, wie oben angedeutet, den Transitverkehr mit berücksichtigt, während die Zollverwaltung denselben übergeht.

Im Einzelnen und im Vergleich zu 1887 ergiebt sich in Betreff der Bezugs- und Ausfuhrländer folgendes Resultat:

Länder (bezw. Gebiete).	1888. Tonnen.	1887. Tonnen.
Skandinavien und Rußland (Ostsee)	94 314	94 005
Deutschland	90 918	61 924
Belgien und Niederlande	204 311	215 759
Großbritannien, ohne Kolonien	3 495 938	3 729 020
Britische Kolonien im Mittelmeere	115 145	123 361
Frankreich, Mittelmeer und Corsika	439 461	563 071
„ am Atlantischen Ozean	43 564	117 346
Spanien und Portugal, mit den Azoren, den Canarischen und Capverdeschen Inseln	216 006	230 342
Oesterreich-Ungarn	673 898	666 106
Griechenland, Türkei	174 877	191 623
Rußland (Schwarzes Meer) und Rumänien	330 674	680 042
Afrika, Aegypten	33 351	58 321
„ Algerien und Mittelmeer	65 844	84 035
„ andere Küsten	3 708	5 416
Vorder- und Hinterindien	82 009	221 480
China, Japan, Asien	19 188	18 950
Australien	15 731	9 497
Vereinigte Staaten von Amerika und Canada, Atlantische Küste	331 976	448 814
Vereinigte Staaten von Amerika, Pacificküste	66 336	19 221
Antillen, Centralamerika mit Mexiko	12 126	45 813
Südamerika, Atlantische Küste	140 042	203 025
„ Pacificküste	5 290	17 780
Zusammen	6 654 707	7 804 951

Den weitaus größten Aufschwung weist Deutschland in obiger Tabelle auf.

Der Waarenverkehr von und nach Deutschland gestaltete sich von 1881 bis 1888 folgendermaßen:

	Tonnen.		Tonnen.
1888	90 918	1884	54 637
1887	61 924	1883	65 741
1886	43 811	1882	50 506
1885	40 090	1881	27 998

Der Waarenverkehr von und nach Deutschland hätte sich somit seit 1881 beinahe verdreifacht.

Großbritannien steigt in demselben Zeitraum:

von 2 075 701 (1881), auf 2 895 858 (1885),
auf 2 081 789 (1882), „ 3 118 995 (1886),
„ 2 657 070 (1883), „ 3 729 020 (1887),
„ 2 471 874 (1884), „ 3 495 938 (1888),

während Frankreich in seinen beiden Gebietstheilen (Mittelmeer und Atlantischer Ocean) sich wie folgt entwickelt:

	Mittelmeer. Tonnen.	Atlant. Ocean. Tonnen.
1881	688 496	23 370
1882	564 234	60 651
1883	553 065	78 320
1884	495 706	89 008
1885	474 110	77 631
1886	504 580	79 828
1887	563 071	117 346
1888	439 461	43 564

Die Ein- und Ausfuhr auf dem Mittelmeer sinkt fast ununterbrochen, während der Verkehr von und mit den Häfen am Ocean erst im Jahre 1888 sinkt.

Eine Zusammenstellung des allgemeinen internationalen Handelsverkehrs auf dem Seewege, also mit Ausschluß des in allen obigen Tabellen mit berechneten Küstenhandels, ergiebt für die Jahre 1881 bis 1887 folgendes Bild:

	Allgemeiner Handelsverkehr auf dem Seewege. Einfuhr unter		Ausfuhr unter	
Jahr.	Italienischer Flagge.	fremder Flagge.	Italienischer Flagge.	fremder Flagge.
	Werth in 1000 Lire.			
1887	313 232	711 945	209 361	307 009
1886	273 312	639 904	197 168	300 657
1885	336 588	683 596	200 433	297 464
1884	278 492	566 489	213 396	332 651
1883	267 241	576 954	269 374	359 450
1882	258 343	590 293	246 198	371 639
1881	268 034	630 833	262 393	341 425

Allgemeines.

Mineraliengewinnung der hauptsächlichsten Länder der Erde.

Der „Statistischen Korrespondenz" vom 21. September d. J. entnehmen wir was folgt:

Von Zeit zu Zeit läßt das Französische Arbeitsministerium Zusammenstellungen anfertigen, welche irgend einen Gegenstand der Statistik möglichst vom ganzen Erdenrund behandeln. Amtliche Berichte aus den einzelnen Staaten liegen meistens zu Grunde und werden hier und da, jedoch unvollständig, durch Schätzungen ergänzt.

Dieser Art ist eine jüngst von der bezeichneten Amtsstelle veröffentlichte Zusammenstellung über Mineral- und Metallgewinnung in den Hauptländern der Erde,[1]) welche zwar aus den meisten Staaten über 1885 oder 1886 berichtet, bei manchen aber in Ermangelung neuer Angaben sich mit älteren begnügt (z. B. bei Britisch-Indien mit solchen aus 1884, bei Griechenland aus 1883, bei Portugal und Chile aus 1882, bei der Schweiz aus 1881 und bei Japan aus 1875). Um das Maß der Einheitlichkeit nicht noch zu verringern, nehmen wir die vorhandenen Zahlen auch dann an, wenn uns neuere vorliegen. Nur in einer Beziehung haben wir eine Ergänzung vorgenommen, weil sonst der letzte Zweck der Veröffentlichung nicht erreicht wird; wir setzen nämlich zu den Angaben der Menge an den wenigen Stellen, wo der Werth am Erzeugungsorte fehlt, den allgemeinen Durchschnittswerth (für goldhaltiges Gestein in Rußland einen geschätzten) und erhalten so einen Ueberblick nicht bloß über die

[1]) Bulletin du Ministère des Travaux publics. Statistique et législation comparée. Neuvième année, août 1888.

Gesammtmenge, sondern auch über den ungefähren Gesammtwerth der in die Zusammenstellung aufgenommenen Gegenstände. Die Einheit ist allenthalben das Tausendfache der Tonne von 1000 kg bezw. das Tausendfache des Franken von 81 Deutschen Pfennig. So verstanden, beträgt die Jahresproduktion an mineralischen Stoffen:

für	in Europa: Menge.	Werth.	in Amerika: Menge.	Werth.	in anderen Erdtheilen: Menge.	Werth.
fossile Kohlen	297 224	1 908 900	104 528	819 430	5 495	72 525
bituminöse Mineralien	1 979	1 724	40	1 132	28	1 696
Naphta	*1 906	—	—	—	—	—
Petroleum	3	615	3 684	105 415	5/6	119
Eisenerz	—	—	—	*50 713	—	—
Naturgas	32 986	169 780	10 665	94 290	433	3 604
Bleierz	657	94 730	3 1/2	520	11	4 566
Kupfererz	3 049	57 300	144	3 700	74	14 760
Zinkerz	1 071	24 060	—	—	6 1/3	374
Eisenkies	457	6 880	95	2 275	—	—
Schwefelmineralien	485	38 250	2 1/4	386	—	—
Manganerz	146	5 650	32	1 645	3/4	65
Antimonerz	4 1/8	805	3/5	163	1	249
Zinnerz	15 3/4	20 500	1/3	300	20 1/3	13 852
Gold- und Silbererz	7/90	51	—	—	—	—
goldhaltige Mineralien	19 095	90 000	3/5	28	—	—
Silbererz	21 1/3	11 386	165	88 000	—	—
Aluminiumerz	33	290	—	—	—	—
Quecksilbererz	93	8 011	—	—	1/14	11
Nickelerz	2 2/9	440	—	—	2 9/10	580
Nickel- und Kobalterz	10 3/7	506	—	—	—	—
Kobalterz	2/3	315	1	190	3 1/2	525
Wismuth, Kobalt, Nickel	1/21	650	—	—	—	—
Chromeisenerz	—	—	2	154	1 4/5	135
Arsenikerz	10 7/9	1 078	—	—	—	—
Wolframerz	1/7	57	—	—	—	—
Graphit	24	1 631	2/3	192	—	—
Plombagin	—	—	—	—	10	4 128
Platinerz	*305	—	—	—	—	—
See- und Steinsalz	5 882	79 500	1 036	25 570	1 304	11 530
zusammen (ohne*)	363 250	2 523 100	120 400	1 143 400	6380	128 720

In dieser Nachweisung fehlen Eisenerze für Japan und Australien, Blei- und Kupfererze für Ungarn nebst Kroatien, Canada und die Vereinigten Staaten von Amerika, Bleierze für Japan, Zink-, Antimon- und Nickelerze für die Vereinigten Staaten, Zinnerze für Britisch- und Niederländisch-Indien, Gold- und Silbererze für Ungarn und die fremden Erdtheile mit Ausnahme von Chile, Quecksilbererze für Italien und die Vereinigten Staaten von Amerika. Südamerika ist bei Blei-, Kupfer- und Zinnerzen nur mit der Ausfuhr nach England vertreten, Australien bei denselben nur mit der nicht selbst verhütteten Produktion. Bayerns Zinkerze stehen mit Bleierzen, Portugals Eisenkies mit Kupfererzen, Sachsens Gold- und Silbererze mit Bleierzen zusammen, Norwegens und Canadas Eisen- und Kupferpyrite bei Eisenkies.

Rechnet man unter dem obigen Vorbehalte der Richtigkeit der Einzelangaben alle gemeinsam für Menge und Werth erfolgten Angaben zusammen, so findet man als Durchschnittswerthe für die Gewichtstonne:

bei fossiler Kohle	6,853	Franken,
„ Bitumenstoffen	2,224	„
bei Petroleum	28,782	Franken,
„ Eisenerz	6,072	„
„ Bleierz	148,75	„
„ Kupfererz	22,888	„
„ Zinkerz	22,673	„
„ Eisenkies	16,592	„
„ schwefelhaltigen Mineralien	78,880	„
„ Manganerz	41,134	„
„ Antimonerz	228,2	„
„ Zinnerz	953,6	„
„ goldhaltigen Mineralien	4,7	„
„ Silbererz	533,55	„
„ Nickelerz	200,86	„
„ Nickel- und Kobalterz	48,51	„
„ Wismuth-, Kobalt- u. Nickelerz	13 800	„
„ Kobalterz	202,75	„
„ Aluminiumerz	8,72	„
„ Quecksilbererz	86,01	„
„ Arsenikerz	100,1	„

bei Wolframerz	407	Franken,
„ Graphit	73,4	„
„ Plombagin	412,8	„
„ See- und Steinsalz	14,181	„

Werth des Außenhandels verschiedener Länder und Betrag der erhobenen Eingangszölle in den Jahren 1886 und 1887.

(Statistical abstract for the principal and other foreign countries etc.)

Im Anschlusse an die Mittheilung im Handels-Archiv 1888 I. S. 414 ff. entnehmen wir dem „Statistical abstract" nachstehende Angaben:

1. Werth der Waaren-Ein- und Ausfuhr.

	1886.	1887.
Großbritannien:	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Einfuhr, allgemeine	349 863 000	362 228 000
Ausfuhr, „	268 667 000	280 763 000
„ aus dem freien Verkehr	212 433 000	221 414 000
Rußland:	Silber-Rbl.	Silber-Rbl.
Europäisches, Einfuhr in den freien Verkehr	373 913 000	333 239 000
Finland, Einfuhr in den freien Verkehr	9 899 000	10 819 000
Asiatisches, Einfuhr in den freien Verkehr	42 699 000	49 151 000
Zusammen	426 511 000	393 209 000
Europäisches, Ausfuhr aus dem freien Verkehr	436 515 000	568 520 000
Finland, Ausfuhr aus dem freien Verkehr	16 577 000	17 005 000
Asiatisches, Ausfuhr aus dem freien Verkehr	35 391 000	37 427 000
Zusammen	488 483 000	622 952 000
Norwegen:	Kronen.	Kronen.
Einfuhr, allgemeine	135 169 000	133 691 000
„ in den freien Verkehr	131 246 000	128 908 000
Ausfuhr, allgemeine	102 844 000	106 628 000
„ aus dem freien Verkehr	98 922 000	101 846 000
Schweden:		
Einfuhr, allgemeine	295 978 000	290 712 000
Ausfuhr, allgemeine	228 193 000	246 568 000
Dänemark:		
Einfuhr, allgemeine	211 614 000	250 698 000
„ in den freien Verkehr	187 600 000	221 400 000
Ausfuhr, allgemeine	166 747 000	187 844 000
„ aus dem freien Verkehr	142 800 000	158 500 000
Hamburg:	Mark.	Mark.
Einfuhr, allgemeine	2 080 716 000	2 285 756 000
Ausfuhr,[1]) allgemeine	1 669 887 000	1 844 539 000
Deutsches Reich (Zollverein):		
Einfuhr, allgemeine	4 309 200 000	4 602 000 000
„ in den freien Verkehr	2 888 300 000	3 124 700 000
Ausfuhr, allgemeine	4 385 600 000	4 624 700 000
„ aus dem freien Verkehr	2 985 600 000	3 135 300 000
Niederlande:	Gulden.	Gulden.
Einfuhr in den freien Verkehr	1 073 946 000	1 133 482 000
Ausfuhr aus dem freien Verkehr	947 321 000	991 499 000
Belgien:	Franken.	Franken.
Einfuhr, allgemeine	2 662 716 000	2 906 654 000
„ in den freien Verkehr	1 335 049 000	1 431 933 000
Ausfuhr, allgemeine	2 512 123 000	2 715 290 000
„ aus dem freien Verkehr	1 181 974 000	1 240 625 000
Frankreich:		
Einfuhr, allgemeine	5 116 600 000	4 942 700 000
„ in den freien Verkehr	4 208 100 000	4 026 000 000
Ausfuhr, allgemeine	4 245 900 000	4 238 200 000
„ aus dem freien Verkehr	3 248 800 000	3 246 500 000
Portugal:[2])	Milréis.	Milréis.
Einfuhr, allgemeine	52 200 000	49 165 000
„ in den freien Verkehr	46 694 000	42 188 000
Ausfuhr, allgemeine	31 636 000	28 221 000
„ aus dem freien Verkehr	26 130 000	21 245 000
Spanien:	Pesetas.	Pesetas.
Einfuhr, allgemeine	792 348 000	791 206 000
Ausfuhr, allgemeine	724 711 000	717 588 000
Italien:	Lire.	Lire.
Einfuhr, allgemeine	1 503 036 000	1 648 913 000
„ in den freien Verkehr	1 454 617 000	1 600 751 000
Ausfuhr, allgemeine	1 069 367 000	1 047 037 000
„ aus dem freien Verkehr	1 020 949 000	998 875 000
Oesterreich-Ungarn:	Gulden.	Gulden.
Einfuhr, allgemeine	—	—
„ in den freien Verkehr	539 223 000	568 573 000
Ausfuhr, allgemeine	—	—
„ aus dem freien Verkehr	698 632 000	672 930 000
Rumänien:[2])	Leï.	Leï.
Einfuhr, allgemeine	296 498 000	—
Ausfuhr, allgemeine	255 547 000	—
Griechenland:[2])	Drachmen.	Drachmen.
Einfuhr, allgemeine	—	144 722 000
„ in den freien Verkehr	—	131 849 000
Ausfuhr, allgemeine	—	109 391 000
„ aus dem freien Verkehr	—	102 652 000

[1]) Diese Angaben sind nur annähernd richtig, da ein Theil des Hamburger Landhandels und des Verkehrs Elbe aufwärts nicht unterschieden werden können, weil Angaben darüber nicht vorliegen.

[2]) Einschließlich Edelmetall, gemünzt oder ungemünzt.

	1886.	1887.
Türkei:[1]	Piaster.	Piaster.
Einfuhr, allgemeine	2 000 367 000	2 070 323 000
Ausfuhr, allgemeine	1 207 626 000	1 270 729 000
Aegypten:	Aegypt. Pfd.	Aegypt. Pfd.
Einfuhr, allgemeine	7 848 000	8 137 000
Ausfuhr, allgemeine	10 130 000	10 876 000
Vereinigte Staaten von Amerika[2] (Jahre bis Ende Juni):	Dollars.	Dollars.
Einfuhr, allgemeine	635 436 000	692 320 000
„ in den freien Verkehr	621 876 000	679 159 000
Ausfuhr, allgemeine	679 525 000	716 183 000
„ aus dem freien Verkehr	665 965 000	703 023 000
Mexiko[3] (Jahre bis Ende Juni):		
Einfuhr, allgemeine	—	—
Ausfuhr, allgemeine	43 648 000	49 192 000
Argentinische Republik[3][4]:	Pesos nac.	Pesos nac.
Einfuhr, allgemeine	95 409 000	117 352 000
Ausfuhr, allgemeine	69 835 000	84 422 000
Uruguay:[3][4]	Pesos fuertes.	Pesos fuertes.
Einfuhr, allgemeine	20 195 000	24 616 000
Ausfuhr, allgemeine	23 812 000	18 672 000
Chile:[3][4]		
Einfuhr, allgemeine	47 790 000	57 761 000
„ in den freien Verkehr	44 170 000	48 631 000
Ausfuhr, allgemeine	52 436 000	62 713 000
„ aus dem freien Verkehr	51 240 000	59 550 000
China:[5]	Haik. Taels.	Haik. Taels.
Einfuhr, allgemeine	89 310 000	104 496 000
„ in den freien Verkehr	87 479 000	102 264 000
Ausfuhr, allgemeine	79 038 000	88 093 000
„ aus dem freien Verkehr	77 207 000	85 860 000
Japan:	Yen.	Yen.
Einfuhr, allgemeine	37 637 000	51 700 000
„ in den freien Verkehr	37 568 000	51 672 000
Ausfuhr, allgemeine	48 870 000	51 947 000
„ aus dem freien Verkehr	47 998 000	51 087 000

[1]) Jahr bis Ende Februar.
[2]) Baargeld überall eingeschlossen.
[3]) Einschließlich Edelmetall, gemünzt und ungemünzt.
[4]) Der offizielle Werth ist 25 pCt. unter dem wirklichen Werth.
[5]) Mit Ausnahme desjenigen Theils des Handelsverkehrs mit Hongkong, welcher durch einheimische Schiffe vermittelt wird.

2. Betrag der erhobenen Eingangszölle.

	1886.	1887.
	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Großbritannien	20 140 000	19 862 000
	Gold-Rbl.	Gold-Rbl.
Rußland	68 208 000	64 379 000
	Kronen.	Kronen.
Norwegen	17 938 000	16 933 000
Schweden	31 579 000	30 087 000
Dänemark	21 325 000	22 364 000
Deutsches Reich (Zollverein) (Jahre bis Ende März)	Mark. 235 005 000	Mark. 253 797 000
	Gulden.	Gulden.
Niederlande	4 991 000	5 179 000
	Franken.	Franken.
Belgien	27 850 000	28 775 000
Frankreich	324 600 000	334 500 000
Schweiz	22 006 000	24 242 000
	Milréis.	Milréis.
Portugal	13 200 000	15 128 000
	Pesetas.	Pesetas.
Spanien	90 610 000	90 394 000
	Lire.	Lire.
Italien	158 770 000	250 604 000
	Gulden.	Gulden.
Oesterreich-Ungarn	37 203 000	35 987 000
	Leï.	Leï.
Rumänien	16 676 000	—
	Drachmen.	Drachmen.
Griechenland	19 195 000	26 675 000
	Aegypt. Pfd.	Aegypt. Pfd.
Aegypten	782 503	—
Vereinigte Staaten von Amerika (Jahre bis Ende Juni)	Dollars. 189 410 000	Dollars. 214 222 000
	Pesos nac.	Pesos nac.
Argentinische Republik	27 694 000	35 213 000
	Pesos fuertes.	Pesos fuertes.
Chile	10 074 000	11 251 000
Uruguay[1]	6 804 000	8 671 000
	Haik. Taels.	Haik. Taels.
China[2]	15 145 000	20 541 000
	Yen.	Yen.
Japan	1 557 000	2 116 000

[1]) Einschließlich der Ausfuhrzölle.
[2]) Einschließlich der Ausfuhr- und Küstenzölle und aller anderen vom Chinesischen Zolldepartement erhobenen Abgaben.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1889. Erster Theil. Dezember.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Ermächtigung einer Firma zur Abgabe von zu Denaturirungszwecken zu verwendendem Holzgeist an Gewerbetreibende und Händler.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 47.)

Dem Fabrikanten Karl Aug. Rüggeberg zu Neheim ist die Erlaubniß ertheilt worden, den von ihm hergestellten, zu Denaturirungszwecken zu verwendenden Holzgeist durch einen amtlich bestellten Chemiker untersuchen und in seiner Fabrik amtlich verschließen zu lassen, sowie denselben außer an Fabriken, die zur Zusammensetzung des allgemeinen Denaturirungsmittels ermächtigt sind, auch an Gewerbetreibende und Händler abzugeben.

Frankreich.

Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafvieh, Ziegen und Schweinen aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

(Journal officiel vom 21. November 1889.)

Eine Verordnung des Französischen Ackerbauministeriums vom 20. November 1889 bestimmt was folgt:

Art. 1. Die Einfuhr nach Frankreich und die Durchfuhr durch Frankreich werden zu Lande und zur See für Rindvieh, Schafvieh, Ziegen und Schweine Deutscher und Oesterreichisch-Ungarischer Provenienz bis auf Weiteres verboten.

Art. 2. Rindvieh, Schafvieh, Ziegen und Schweine, deren Einfuhr nach Frankreich weder durch gegenwärtige noch durch frühere Verordnungen verboten ist, müssen vom 1. Dezember 1889 ab von einer Bescheinigung der Behörde des Herkunftsortes begleitet sein, worin bezeugt wird, daß die Thiere gesund sind und daß an dem Orte bei der Absendung keinerlei ansteckende Krankheit unter den Thieren der betreffenden Gattung herrschte, noch innerhalb der der Versendung vorausgehenden sechs Wochen geherrscht hatte.

Die Vorlage dieser Bescheinigung entbindet bei der Einfuhr von Vieh über die Zollämter, bei welchen kein Veterinärdienst besteht, nicht von der Beibringung des im Art. 4 des Dekrets vom 6. April 1883 erwähnten Zeugnisses.

Fabrikationsnachlaß für Zucker der Französischen Kolonien im Betriebsjahre 1889/90.

Auf Grund des Art. 2 § 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1886[1]) hat der nach dem Mutterlande verschiffte Zucker der Französischen Kolonien vom Campagnejahre 1887/88 ab Anspruch auf einen Fabrikationsnachlaß, welcher dem Durchschnitt der von der einheimischen Zuckerfabrikation während des Vorjahres erzielten Rendementsüberschüsse entspricht.

Dieser von der einheimischen Zuckerfabrikation erzielte Durchschnittssatz betrug 26,19 pCt., und demgemäß ist dem Zucker der Französischen Kolonien, welcher vom 1. September 1889 bis 31. August 1890 nach dem Mutterlande verschifft wird, ein Fabrikationsnachlaß von 26,19 pCt. zu gewähren.

Columbien.

Ermäßigung des Einfuhrzolls auf künstlichen Guano.

(Diario Oficial vom 10. Oktober 1889 Nr. 7895.)

Eine Verordnung vom 4. Oktober 1889 Nr. 802 enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1. Der Einfuhrzoll auf künstlichen Guano (guano artificial) wird auf 5 Centavos für das Kilogramm ermäßigt. Die Ermäßigung wird nach Maßgabe von Art. 205 der Columbischen Verfassung wirksam. (Anmerkung der Redaktion: d. h. vom 2. Januar 1890 ab wird der bestehende Einfuhrzoll monatlich um 10 pCt. verringert.)

Art. 2. Der ausländische Absender muß schwören, daß die in der Zollfaktur bezeichnete Waare künstlicher Guano (guano artificial) ist, und die Eidesleistung muß auf der Zollfaktur verzeichnet sein. Auch der Empfänger hat einen entsprechenden Eid zu leisten.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 479.

Großbritannien.

Zolltarif für Trinidad.

Nach dem „Board of trade journal“ (September 1889) werden jetzt auf der Insel Trinidad folgende Eingangszölle erhoben:

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Brot aller Art	Faß	—	1	6
Butter	Pfund	—	—	1
Oleomargarine, Butterine, oder sonstige Fettpräparate, mit Ausnahme von Schweineschmalz und Ghee (ausgelassene Butter)	"	—	—	1
Wagen auf Federn, vierrädrige	Stück	7	—	—
" " " zweirädrige	"	4	—	—
Käse	Pfund	—	—	1
Körnerfrüchte aller Art, einschl. Hafer	Bushel	—	—	5
Hunde	Stück	—	10	—
Weizenmehl	Faß von 196 Pfund	—	3	4
Schießpulver	Pfund	—	—	7
Butter, ausgelassene	"	—	—	1
Metallwaaren (hardware)	Werth	4 pCt.		
Irden- und Glaswaaren	"	4 pCt.		
Hausgeräth	"	4 pCt.		
Schweineschmalz	100 Pfund	—	3	—
Lederwaaren	Werth	4 pCt.		
Getränke:				
Malzgetränke in Gebinden	Gallon	—	—	6
" " Flaschen	(Dutzend sog. Quartflaschen (und so im Verhältniß))	—	1	—
Rum, von jedem Gallon der Normalstärke nach Sykes Hydrometer, und so im Verhältniß für jede größere oder geringere Stärke und für jede größere oder geringere Menge als ein Gallon	Gallon	—	6	6
Sprit, mit Holzgeist denaturirter, welcher als solcher von dem Zollkollektor anerkannt wird	"	—	1	6
Alle anderen Spirituosen, Branntweine, Liköre und Kordials, von nicht größerer als der Normalstärke nach Sykes Hydrometer, mit Ausnahme von Tinkturen, welche von dem Zollkollektor als lediglich zu medizinischen Zwecken bestimmt angesehen werden und mit dem Zollsatz für nicht besonders aufgeführte Waaren zu belegen sind	(Gallon Flüssigkeit)	—	9	—
und für jeden Grad über die vorstehend genannte Stärke hinaus ein Zollzuschlag von 3 Pence für das Gallon.				
Getränke:				
Wein in Flaschen:				
Schaumwein	Gallon	—	4	—
Alle anderen Weine in Flaschen von geringerer als der nachstehend angegebenen Normalstärke nach Sykes Hydrometer, mit Ausnahme medizinischer Präparate von Wein, welche von dem Zollkollektor als lediglich zu medizinischen Zwecken bestimmt angesehen werden und mit dem Zollsatze für nicht besonders aufgeführte Waaren zu belegen sind: 42 Grad	"	—	2	6
und für jeden Grad über die vorgenannte Stärke hinaus ein Zollzuschlag von 3 Pence für das Gallon.				
Wein in Fässern:				
Alle Weine in Fässern von geringerer als der nachstehend angegebenen Normalstärke nach Sykes Hydrometer:				
22 Grad	"	—	—	8
32 "	"	—	1	—
42 "	"	—	2	6
und für jeden Grad über die vorgenannte Stärke hinaus ein Zollzuschlag von 3 Pence für das Gallon.				
Zündhölzchen, Streich-, für jedes Groß Schachteln oder sonstiger Päckchen, je nicht mehr als 120 Zündhölzchen enthaltend		—	2	6
wenn dieselben mehr als 120 Stück enthalten, so wird der Zoll im Verhältniß erhoben.				
Mehl, mit Ausnahme von Weizenmehl	Faß	—	2	—
Musketen, Flinten, Pistolen, Vogelflinten, Flintenläufe und Flintenschäfte	Stück	—	5	—
Kreosotöl	Werth	4 pCt.		
Kokosnußöl	Gallon	—	1	—
Petroleum	"	—	1	—
Anderes Oel	"	—	1	—
Oelmehl (oil meal)	100 Pfund	—	1	—
Opium, einschl. aller mit Opium und einem Opiumpräparat vermischten oder gesättigten Waaren oder Gegenstände, mit Ausnahme von Opiumtinktur, welche vom Zollkollektor als lediglich zu medizinischen Zwecken bestimmt angesehen wird und mit dem Zollsatz für nicht besonders aufgeführte Waaren zu belegen ist	Pfund	—	10	—
Reis	100 Pfund	—	2	2
Seife	"	—	2	1
Zucker	"	—	10	—
Thee	Pfund	—	—	6

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Bauholz, gesägt oder behauen	1000 □Fuß	—	8	3
„ Schindeln	1000 Stück	—	1	6
„ Faßdauben (shooks)	Bündel	—	—	7
„ Stäbe (staves)	1000 Stück	—	12	—
„ Holzreifen	„	—	3	—
Tabak:				
unverarbeitet	Pfund	—	1	—
Cigarren und Cigarretten	„	—	3	—
andere Fabrikate	„	—	1	4
Textilfabrikate aller Art, Kleidungsstücke aller Art, Posamentierwaaren	Werth	4 pCt.		
Alle anderen Waaren und Effekten aller Art, welche nicht besonders aufgeführt sind	„	4 pCt.		

Zollfrei sind:

Gegenstände aller Art, welche für den Gouverneur oder für den dienstlichen Gebrauch der Königlichen Land- und Seemacht eingeführt oder der Niederlage entnommen werden;
Gegenstände zum Bau, zur Reparatur und zur Ausschmückung von Kirchen, und Wein zu gottesdienstlichen Handlungen;
Thiere aller Art, mit Ausnahme von Hunden;
Arrowroot;
Bücher, gedruckte, welche nach der Verordnung 14 von 1874 nicht zollpflichtig und nicht Rechnungsbücher sind;
Musikalien, gedruckte, welche nach der Verordnung 14 von 1874 nicht zollpflichtig sind;
Edelmetall, ungemünzt;
Rinde;
Knochen und Hörner, unverarbeitet;
Bohnen, getrocknet;
Steinkohle;
Koks;
Baumwolle, roh;
Kakao, unverarbeitet;
Kokosnüsse;
Kaffee;
Kassave-Brot und -Mehl;
Holzkohle;
Gewürznelken;
Zimmet;
Dholl;
Dividivi;
Erde, Sand und Steine;
Eier;
Obst, frisches;
Fische aller Art, mit Ausnahme der in Büchsen konservirten;
Fischleim;
Pflanzen und Bäume, lebende;
Gram;
Häute, roh;
Honig;
Eis:
Kalk;
Maschinen, getrieben von Dampf, Wasser, Elektrizität, Wind, Gas oder komprimirter Luft;
Dampfkessel und Theile davon;
Zuckerpfannen, Wasserröhren und alle bei der Verarbeitung von Produkten Verwendung findenden Maschinen, wenn sie als solche vom Zollkollektor anerkannt werden:
Schienen und andere Artikel zum Bau oder zur Reparatur von Straßenbahnen oder Feld-Eisenbahnen; Wagen- und Eisenzeug für Wagen, welche darauf Verwendung finden, wenn sie als solche vom Zollkollektor angesehen werden;
Fleisch aller Art, mit Ausnahme des in Büchsen konservirten;
Dünger;
Muskatblüthe;
Zeitungen;
Muskatnuß;
Preßkohle;
Erbsen, getrocknet;
Baargeld;
Sämereien;
Stärke;
Zwiebeln und Wurzeln;
Tonkabohnen;
Gemüse, frisch, nicht zubereitet oder verarbeitet.

Aenderungen des Zolltarifs für Neufundland.

(Moniteur belge vom 2. Oktober 1889.)

Durch Gesetz vom 1. Juni 1889 hat der Zolltarif von Neufundland nachstehende Aenderung erfahren:

Brot und Zwieback:	Dollars.
Harter Schiffszwieback	Centner 0,20
Anderes Brot	Werth 20 pCt.
Dampfmaschinen, Kessel, Schrauben (Propeller), Wasser-Räder und Sägen zum Wasserbetrieb	„ 10 pCt.

In dem Verzeichniß der zollfreien Artikel treten nachfolgende Aenderungen ein:

Der Absatz: Dampfmaschinen, Kessel, Schrauben (Propeller), Wasserräder und Sägen zum Wasserbetrieb, wenn solche zum Bau von Schiffen auf den Werften der Kolonie und zum Bau von Werkstätten und Fabriken dienen, wird aufgehoben und durch den folgenden ersetzt: „Gegenstände, zum Gebrauch der Munizipalität von St. John eingeführt."

Schweden und Norwegen.

Aenderungen des Schwedischen Zolltarifs.

Unterm 19. August d. J. ist für Schweden ein neuer Zolltarif erlassen worden, welcher am 1. Januar 1890 in Kraft tritt. Derselbe unterscheidet sich von dem jetzigen Tarif (Hand. Arch. 1888 I. S. 691) in der Hauptsache durch zehn neue Positionen, welche nachstehend in Uebersetzung zusammengestellt sind:

Tarif vom 18. Juni 1888.					Tarif vom 19. August 1889.				
Position	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.	Position	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
8	Albums	kg	2	—	8	Albums oder Theile davon . . .	kg	2	—
	Blumen:					Blumen:			
48	natürliche, sowie Zweige und Blätter, frisch oder getrocknet, welche nicht als Apothekerwaaren anzusehen sind	„	2	—		natürliche, abgeschnittene, sowie Zweige und Blätter, frisch oder getrocknet, nicht spezifizirt und nicht als Apothekerwaaren anzusehen:			
						als Schmuck verwendbar, lose oder zusammengebunden:			
					48	Blumen	„	3	—
					49	Zweige und Blätter . . .	„	—	50
					50	andere Arten	—	frei	
112	Firniß	„	—	25		Firniß:			
	Anmerk. Sogen. Spiritus-Firniß wird nach den im Tarif enthaltenen Positionen für Branntwein und Spiritus verzollt.				114	Spiritus-	kg	1	20
					115	andere Arten	„	—	30
						Anmerk. Für Spiritus-Firniß, welcher in, über 20 kg haltenden Gefäßen eingeht und in dem der Spiritus vor der Zollbehandlung vorschriftsmäßig denaturirt worden ist, wird der Zoll nur mit 40 Oere für 1 kg berechnet.			
	Farben und Farbstoffe:					Farben und Farbstoffe:			
141	Malerfarben, mit Oel zubereitet	„	—	5	144	Malerfarben, mit Oel zubereitet	„	—	15
181	Glaspulver und Glasscherben . .	„	—	2	184	Glaspulver	„	—	2
					185	Glasscherben	—	frei	
	Collodium: wie chemisch-technische Präparate (5 pCt. vom Werth).				325	Collodium	Liter	1	75
322	Konserven in hermetisch verschlossenen								
323	oder luftdichten Gefäßen, eßbare Waaren, einschl. des Gewichts der Gefäße					Konserven in hermetisch verschlossenen oder luftdichten Gefäßen, eßbare Waaren, einschl. des Gewichts der Gefäße			
	— — — — — — —				328	Fleisch von Rindern und Schafen	kg	—	12
	Holzwaaren:					Holzwaaren:			
	Fourniere und gehobeltes Kistenholz von 7 mm Dicke und weniger tragen die Hälfte des Zolles, welcher für Tischlerarbeiten derselben Holzart bestimmt ist.					Fourniere und gehobeltes Kistenholz von 7 mm Dicke und weniger:			
					591	von Tannen oder Fichten	„	—	5
					592	von anderen Holzarten . .	„	—	10
	— — — — — — —				624	Velocipede	100 Kronen Werth	15	—
	Zeuge:					Zeuge:			
	von Baumwolle					von Baumwolle			
	— — — — — — —				642	Teppiche	kg	—	40

Kontrole über die Fabrikation von Margarine und den Verkauf derselben in Schweden.[1])

Eine Königliche Verordnung vom 11. Oktober 1889 bestimmt was folgt:

Wir Oscar, von Gottes Gnaden ꝛc., thun kund, daß Wir für gut befunden haben, unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Oktober 1885, betreffend Kontrole über den Verkauf von Margarine oder Kunstbutter, und unter der Bestimmung, daß die Vorschriften der §§. 1, 9, 11 und 18 der Verordnung, betreffend ausgedehnte Gewerbefreiheit, vom 18. Juni 1864 auf die Fabrikation von Margarine nicht maßgebend sein sollen, in Gnaden Folgendes zu verordnen:

§. 1. Margarine im Sinne dieser Verordnung ist jede butterähnliche Waare von jeder beliebigen Herstellung, Mischung und Zusammensetzung, soweit dieselbe Fett enthält, welches nicht aus Milch hergestellt worden ist. In Folge dessen ist nach dieser Verordnung das Vermischen von Butter mit einem Stoff, welcher ein derartiges Fett enthält, ebenfalls als Fabrikation von Margarine zu betrachten.

§. 2. Den Butterfabrikanten ist nicht gestattet, in den Meiereilokalen Margarine herzustellen oder durch Andere herstellen zu lassen, noch anderswo Margarine zu anderen Zwecken als zum Verbrauch im eigenen Haushalt herzustellen.

§. 3. Alinea 1. Jeder, der Margarine zu anderen Zwecken als zum Verbrauch im eigenen Haushalt herstellen will, hat unter Beifügung derjenigen Schriftstücke, welche sein Recht zur Ausübung des Fabrikgewerbes im Lande beweisen, bei der zuständigen Königlichen Provinzial-Regierung bezügliche Meldung zu machen; gleichzeitig ist der Ort anzugeben, an welchem die Fabrikation stattfinden soll. Wird die Fabrikation an einen anderen Ort verlegt, so ist der Fabrikant verpflichtet, bei der Königlichen Provinzial-Regierung darüber Meldung zu machen.

Alinea 2. Wünscht Jemand die im Alinea 1 dieses Paragraphen bezeichnete Fabrikation in einer Stadt oder an einem Orte, für welchen die betreffenden Bestimmungen der Gesundheitspolizei-Verordnung für das Reich bezüglich der Städte als gültig erklärt worden sind, auszuüben, so hat derselbe außerdem den Vorschriften des §. 16, Alinea 3, derselben Verordnung nachzukommen.

§. 4. Alinea 1. Die im § 3 bezeichnete Fabrikation soll unter Aufsicht einer von der Königlichen Provinzial-Regierung verordneten Persönlichkeit stehen; letztere ist verpflichtet, unter Befolgung der von der Medizinal-Direktion zu ertheilenden näheren Vorschriften genau darüber zu wachen, daß ausschließlich vollgute und für die Gesundheit unschädliche Materialien bei der Fabrikation verwendet werden, und daß letztere auch sonst in einer solchen Weise betrieben wird, daß das Fabrikat der Gesundheit nicht schädlich werden kann.

ꝛc.

§. 5. Alinea 1. Wenn Jemand zu anderen Zwecken als zum Verbrauch im eigenen Haushalt Margarine herstellt oder damit Handel treibt, so ist derselbe verpflichtet, die Waare in einem Gefäß aufzubewahren, welches entweder viereckig ist oder eine solche ovale Form hat, daß die Länge mindestens anderthalb Mal so lang ist als die Breite; auswendig an dem Boden des Gefäßes, sowie an dessen Deckel und Seiten muß sowohl das Wort „Margarin" oder „Margarine", als auch der Name des Fabrikanten oder des Importeurs, falls die Waare vom Auslande her eingeführt worden ist, sichtbar sein. Jedoch darf die Waare im Detailgeschäft zum Verkauf auch in Klumpen oder kleineren Stücken ausgestellt werden, so weit an der Waare eine leicht in die Augen fallende Marke oder Etikette mit dem Wort „Margarin" oder „Margarine" in deutlichen Buchstaben angebracht ist.

Alinea 2. Bei der Einfuhr und Ausfuhr ist Margarine ebenfalls in Gefäßen von oben angegebener Form und mit denselben Bezeichnungen zu verpacken.

Alinea 3. Beim Verkauf von Margarine soll die Waare dem Käufer in einem mit dem Worte „Margarin" oder „Margarine" in deutlichen Buchstaben versehenen Umschlag ausgehändigt werden, so weit die Waare nicht in Gefäßen von oben angegebener Form und mit denselben Bezeichnungen versehen verabreicht wird.

§. 6. Beim Feilhalten von Margarine — sei es in Läden, an offenen Plätzen oder auf Schiffen — ist der Verkäufer verpflichtet, durch deutliche und leicht in die Augen fallende Anschläge dies bekannt zu machen.

§. 7. In Rechnungen, Fakturen, Frachtzetteln, Konnossementen, Schlußzetteln, Lieferungsverträgen und anderen ähnlichen schriftlichen Akten, welche auf Margarine Bezug haben, ist die Waare ausdrücklich als Margarine zu bezeichnen.

§. 8. Alinea 1. Wenn eine vom Auslande eingeführte Waare, welche als Margarine zur Verzollung angemeldet wird, nicht in Gefäßen von der im §. 5 Alinea 1 angegebenen Form und Bezeichnung verpackt ist, so ist die Waare, bevor dieselbe vom Zollamt ausgeliefert werden darf, durch Fürsorge des Importeurs in ein vorschriftsmäßiges Gefäß umzupacken oder das Gefäß nach Maßgabe des genannten Titels zu zeichnen; wenn nicht zu konstatiren ist, daß die Waare in Schweden hergestellt und früher aus dem Lande ausgeführt wurde, so ist die Zollverwaltung verpflichtet, darauf zu achten, daß an dem Gefäß in einer deutlichen und leicht in die Augen fallenden Weise angegeben wird, daß die Waare ausländisches Fabrikat ist.

Alinea 2. Wenn zu befürchten ist, daß eine vom Auslande eingeführte Waare, welche nicht als Margarine zur Verzollung angemeldet wird, oder eine zur Ausfuhr angegebene Waare aus Margarine besteht, obwohl dieselbe nicht in Gefäßen von der im §. 5 angegebenen Form und Bezeichnung verpackt ist, oder wenn die Zollverwaltung die Vorschrift des §. 7 bezüglich der vom Auslande eingeführten oder zur Ausfuhr angegebenen Waare für verletzt hält, so ist die Zollverwaltung verpflichtet, dem zuständigen öffentlichen Ankläger sofortige Anzeige zu machen.

§. 9. Alinea 1. Zwecks der Kontrole über die Nachachtung dieser Verordnung ist der öffentliche Ankläger oder der seitens

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1885 I. S. 486.

der Königlichen Provinzial-Regierung Beauftragte berechtigt, von der als Margarine verdächtigen Waare Proben zu entnehmen.

Die Entnahme der Proben darf bezüglich der im Zollamt befindlichen Waaren jedoch nicht vor der Verzollung der Waare erfolgen.

Auch ist dieselbe mit der nöthigen Vorsicht vorzunehmen, damit weder die Waare noch das Gefäß unnöthigerweise beschädigt werden, auch hat die Entnahme der Proben, wenn möglich, in Anwesenheit des Besitzers der Waare oder dessen Vertreters zu erfolgen.

Alinea 2. Die Probe, welche aus etwa 50 Gramm bestehen soll, ist in Gegenwart von zwei Zeugen zu entnehmen und in einen passenden Behälter zu verpacken. Letzterer ist sodann mit den Aufschriften der Zeugen zu versehen, mit dem Siegel eines der Zeugen zu versiegeln und sodann der zuständigen Untersuchungs-Behörde zwecks Untersuchung zu übersenden. Von dem Resultat der Untersuchung hat die Untersuchungs-Behörde baldmöglichst Denjenigen in Kenntniß zu setzen, welcher die Probe eingesandt hat; den nicht angewandten Theil der Probe hat die Untersuchungs-Behörde in geeigneter Weise so lange aufzubewahren, bis die in Folge der Untersuchung etwa angestrengte Klage endgültig entschieden worden ist.

§. 10. Alinea 1. Die mit Hülfe von Staatsbeiträgen eingerichteten chemischen Stationen für den Bedarf der Landwirthschaft und der Gewerbe sind für die im §. 9 erwähnten Untersuchungen zuständig und berechtigt, bezügliche Atteste auszustellen.

Die gleiche Zuständigkeit haben auch Diejenigen, welche von der Landwirthschaftsdirektion für kompetent erklärt worden sind, derartige Untersuchungen zu verrichten, und den Auftrag der Königlichen Provinzial-Regierung dazu erhalten haben.

Alinea 2. ꝛc.

§. 11. Alinea 1. Für die im §. 9 erwähnten Untersuchungen nebst den Attesten darüber werden die Gebühren nach folgenden Sätzen berechnet:

Für die Untersuchung einer einzelnen Probe . .	4 Kronen.
" " " von zwei gleichzeitig von derselben Persönlichkeit eingegebenen Proben	8 "
" " " jeder einzelnen Probe über die beiden ersten, wenn mehrere Proben von derselben Persönlichkeit gleichzeitig eingegeben werden . . .	2 "

Alinea 2. Die dem öffentlichen Ankläger oder dem seitens der Königlichen Provinzial-Regierung mit dem Entnehmen der Proben Beauftragten bei der im §. 9 erwähnten Untersuchung erwachsenen Kosten sind nach Meldung bei der Provinzial-Regierung aus öffentlichen Mitteln zu erstatten, falls nicht die Provinzial-Regierung in irgend einem Falle der Ansicht ist, daß eine Veranlassung zur Entnahme der Proben offenbar nicht vorgelegen hat. Wenn festgestellt wird, daß die untersuchte Waare aus Margarine besteht, so ist der Besitzer der Waare verpflichtet, der Staatskasse die Untersuchungskosten zu ersetzen. ꝛc.

§. 12. Alinea 1. Derjenige, welcher die Vorschriften des §. 2 verletzt oder zu anderen Zwecken als zum Verbrauch im eigenen Haushalt Margarine fabrizirt, ohne den Vorschriften des §. 3 Alinea 1 nachgekommen zu sein oder ohne daß ein Kontrolant bei der Fabrikation bestellt war, und die Fabrikation fortgesetzt wird, obgleich ein Verbot dagegen nach Maßgabe des §. 4 Alinea 1 erlassen worden ist, verfällt in eine Strafe von Einhundert Kronen bis zu Eintausend Kronen einschließlich. Die gesetzwidrig fabrizirte Waare ist zu konfisziren.

Alinea 2. Derjenige, welcher die Vorschriften des §. 5 Alinea 1 verletzt oder Margarine in anderen als nach den Bestimmungen des gedachten Paragraphen geformten oder gezeichneten Gefäßen, ohne daß die Waare als Margarine zur Zollbehandlung angegeben wird, einführt oder einzuführen versucht, ist nach Maßgabe des Alinea 1 dieses Paragraphen zu bestrafen; die Waare soll alsdann beschlagnahmt werden.

Alinea 3. Derjenige, welcher Margarine aus dem Reiche ausführt oder auszuführen versucht, ohne daß dieselbe in Gefäßen von der im §. 5 Alinea 1 angegebenen Form und Bezeichnung verpackt ist, wird mit einer Geldstrafe von Zweihundert bis Zweitausend Kronen oder Gefängniß bestraft. Der Schuldige hat außerdem die Waare verwirkt oder ist verpflichtet, den Werth derselben zu bezahlen, falls sie nicht herbeigeschafft werden kann.

Alinea 4. Vergehen gegen die Vorschriften des §. 5 Alinea 3 und des §. 6 werden mit einer Geldstrafe von Fünf bis Fünfzig Kronen bestraft.

Alinea 5. Wenn Jemand die Vorschriften des §. 7 verletzt, so ist derselbe mit mindestens Fünf, höchstens Fünfhundert Kronen zu bestrafen.

Alinea 6. Vergehen, für welche Strafen nach dieser Verordnung festgesetzt worden sind, sollen durch Bekanntmachungen veröffentlicht werden, welche auf Kosten des Verurtheilten durch Fürsorge des öffentlichen Anklägers in irgend eine Ortszeitung aufzunehmen sind.

§. 13, 14, 15, 16 ꝛc.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Derjenige, welcher bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung, nach in bisher gesetzlicher Form erfolgter Meldung, die oben im §. 3 erwähnte Fabrikation bereits betreibt, ist nicht verpflichtet, bei der ihm nach dem genannten Paragraphen obliegenden Meldung sein Recht zur Ausübung des Fabrikgewerbes im Reiche zu beweisen.

ꝛc.

Besteuerung ausländischer Handlungsreisender in Schweden.[1])

Eine Königliche Verordnung vom 5. Oktober 1889 bestimmt im §. 6 was folgt:

Ein Ausländer oder ein im Auslande wohnhafter Schwedischer Unterthan, welcher für dasjenige Jahr, für welches die Steuern an den Schwedischen Staat zuletzt erhoben wurden, diese

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1885 I. S. 691.

Steuern nicht bezahlt hat, muß, wenn er im Lande umherreisen und für eigene oder für fremde Rechnung zur Einleitung von Geschäften, mit oder ohne Waarenproben, ausländische Waaren, welche später vom Auslande geliefert werden sollen, ausbietet oder Geschäfte darüber abschließt, bei seiner Ankunft im Reiche dem Königlichen Steuereinnehmer in der nächsten Stadt eine schriftliche Angabe darüber einreichen, wie lange er in Schweden zu bleiben gedenkt, und dabei für die Berechtigung, einen solchen Handel treiben zu dürfen, im Voraus für jeden Kalendermonat, gleichviel ob er während des ganzen Monats oder nur während eines Theiles desselben von der Berechtigung Gebrauch machen will, 100 Kronen erlegen, welche Abgabe entweder für längere Zeit auf einmal oder wenigstens für einen vollen Monat an den Königlichen Steuereinnehmer in einer Stadt derjenigen Provinz, in welcher er sich zur Zahlungszeit aufhält, eingezahlt werden muß; die Quittung über die bezahlte Abgabe soll auf gedruckten Formularen ertheilt werden; jedes dieser auf Einhundert Kronen lautenden Formulare soll eine Mahnung enthalten, die betreffenden gesetzlichen Vorschriften genau zu beobachten.

Jeder Ausländer oder jeder mit Ausländern, wie oben erwähnt, gleichgestellte Schwedische Unterthan, welcher ausländische Waaren ausbietet oder Geschäfte darüber abschließt, muß, bevor er an irgend einem Ort seine Geschäfte beginnt, vor der zuständigen örtlichen Polizeibehörde beweisen, daß er die vorgeschriebene Abgabe thatsächlich erlegt hat, und auf sein Verlangen soll ihm von der Behörde über seine Anmeldung eine Bescheinigung ertheilt werden. Wird Jemand dabei betroffen, daß er dergleichen Handel treibt, entweder ohne die Abgabe erlegt oder bei der zuständigen Polizeibehörde den Beweis darüber erbracht zu haben, daß er die Abgabe erlegt hat, so soll er mit einer Strafe von 100 bis 500 Krdnen belegt werden und zugleich im erstgenannten Falle schuldig sein, die Abgabe für diejenige Zeit zu erlegen, unter welcher er den ungesetzlichen Handel betrieben hat. Vergehen hiergegen werden von der Polizeikammer, wenn eine solche am Orte ist, sonst aber von dem allgemeinen Gericht behandelt.

Italien.

Zollgesetz.

Durch Gesetz vom 29. August d. Js. war die Königlich Italienische Regierung u. A. ermächtigt worden, die z. Z. in Geltung befindlichen Zollgesetze unter einander in Uebereinstimmung zu bringen, sowie einen einheitlichen Text derselben unter dem Titel „Zollgesetz“ zu veröffentlichen. Die Publikation dieses einheitlichen, vom 8. September d. Js. datirten und am 1. Januar 1890 in Kraft tretenden Zollgesetzes hat in der Gazzetta ufficiale vom 20. September d. Js. stattgefunden.

Festsetzung der natürlichen Alkoholstärke der zur Ausfuhr bestimmten Italienischen Weine zum Zwecke der Rückvergütung der Steuer für den Alkoholzusatz.

(Gazzetta ufficiale vom 12. November 1889.)

Eine Königl. Verordnung vom 8. November 1889 bestimmt was folgt:

Art. 1. Die Verordnungen vom 31. August 1888[1]) und vom 22. Februar 1889,[2]) betreffend die Festsetzung der natürlichen Alkoholstärke der zur Ausfuhr bestimmten Italienischen Weine zum Zwecke der Rückvergütung der Steuer auf den Alkohol, werden aufgehoben.

Art. 2. Zum Zwecke der genannten Rückvergütung wird der natürliche Alkoholgehalt der Italienischen Weine, um als Grundlage für die Ermittelung der Menge des Alkoholzusatzes zu den zur Ausfuhr bestimmten Weinen zu dienen, auf 15° des amtlichen Centesimalalkoholometers festgesetzt.

Für die zur Wermuthfabrikation verwendeten Weine wird der muthmaßliche natürliche Alkoholgehalt mit 8° beibehalten.

Art. 3. Die gegenwärtige Verordnung ist dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

Oesterreich-Ungarn.

Bezeichnung des aus versteuertem Zucker erzeugten Staubzuckers (gestoßenen Zuckers, Zuckermehls) mit amtlichen Verschlußmarken.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 163.)

Ein Erlaß des Oesterr. Finanzministeriums vom 10. Oktober 1889 ordnet im Einvernehmen mit dem Königlich Ungarischen Finanzministerium kraft der Bestimmung des §. 26, Alinea 3 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888[3]) an, daß Personen, welche aus bereits versteuertem Zucker Staubzucker (gestoßenen Zucker, Zuckermehl) erzeugen, verpflichtet sind, diesen Zucker vor der Hinwegbringung aus den Aufbewahrungsräumen, beziehungsweise vor der Inverkehrsetzung desselben mit amtlichen Verschlußmarken versehen zu lassen.

Bezüglich des hierbei zu beobachtenden Vorganges haben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 27. August 1888 (Oesterr. R. G. Bl. Nr. 143), betreffend die Verpflichtung der Erzeuger von Kandis zur Bezeichnung des aus versteuertem Zucker erzeugten Kandis und Syrups mit amtlichen Verschlußmarken sinngemäße Anwendung zu finden.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 784.
[2]) Ebenda 1889, Aprilheft I. S. 249.
[3]) Ebenda 1888 I. S. 617ff.

Zollbehandlung der Hydrosulphit-Küpe.

(Ebenda Nr. 165.)

Eine Kundmachung des Oesterr. Finanzministeriums vom 15. Oktober 1889 lautet wie folgt:

Im Grunde des Artikels 4 des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882[1]) wird im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den betheiligten Königlich Ungarischen Ministerien der Artikel: Hydrosulphit-Küpe, auch Indigo-Hydrosulphit genannt, eine unreine Lösung von Natriumhydrosulphit, aus Natriumbisulphit (doppeltschwefligsaurem Natrium) durch Einwirkung von Zink und Kalk erzeugt und als Küpe zum Färben mit Indigo verwendet, in die Tarif-Nr. 324, Zollsatz 4 Gulden pro 100 kg eingereiht.

Behandlung von Alizarin zum vertragsmäßigen Zolle von 1 Gulden 50 Kr. für 100 kg.

(Ebenda Nr. 169.)

Eine Verordnung der Oesterr. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. Oktober 1889 bestimmt was folgt:

Im Einvernehmen mit den betheiligten Königlich Ungarischen Ministerien wird der Punkt 12 der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. Dezember 1888,[2]) womit aus Anlaß der am 1. Januar 1889 erfolgten Activirung des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 23. November 1888 einige Durchführungsbestimmungen getroffen wurden, durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

Unter den vertragsmäßig begünstigten Alizarinen ist nur das Alizarinroth, beziehungsweise die in diesem Handelsprodukte einzeln oder in wechselnden Gemengen vorkommenden vier Farbstoffe desselben, nämlich: eigentliches (reines) Alizarin, Anthra- oder Isopurpurin, Flavopurpurin und Purpurin zu verstehen.

Diese Alizarine sind — mit Ausnahme des letztgenannten (Purpurin) — direkte Derivate des Anthrachinon.

Das vertragsmäßig begünstigte Alizarin (Alizarinroth) des Handels kommt in Form eines mehr oder minder dickflüssigen Teiges (Paste) von gelbbrauner (ockergelber bis rothbrauner) Farbe vor, welcher einen oder mehrere der genannten vier Farbstoffe in äußerst feiner Vertheilung enthält und bei Versetzung einer Probe mit Natronlauge (etwa 10procentige Concentration von Aetznatron) rothviolette Lösung ergiebt.

Die aus dem Alizarin weiter hergestellten Alizarinfarben (Alizarinderivate, als: Alizarin-Orange, -Blau, -Grün, -Gelb u. s. w.) sind nicht nach der vertragsmäßigen Begünstigung, sondern zum allgemeinen Zolle der Tarifnummer 330 wie Theerfarbstoffe mit 10 Gulden für 100 kg zu behandeln.

Dieselben kommen im Handel zumeist auch in Pastenform vor, zeigen aber bei der Behandlung mit Aetznatronlösung ein abweichendes Verhalten, z. B. Alizarin-Orange (eine hellgelbe Paste) löst sich erst roth und scheidet sofort aus; Alizaringelb (gelbe bis braungelbe Paste) fällt braungelb oder giebt orangebraune Lösung; Anthracenbraun färbt sich grünblau u. s. w.

Zollbehandlung von Emmenthaler-, Gruyère- und Sbrinz-Käse aus meistbegünstigten Staaten.

(Ebenda Nr. 177.)

Eine Verordnung der Oesterr. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. Oktober 1889 bestimmt was folgt:

1) Der im Schlußprotokolle zum Handelsvertrage mit der Schweiz vom 23. November 1888[1]) zugestandene Begünstigungszoll von 5 Gulden für 100 kg für die nachbenannten drei Käsesorten: Emmenthaler, Gruyère und Sbrinz findet auf die Provenienzen aller meistbegünstigten Staaten Anwendung, vorausgesetzt, daß die Waare ihrer Beschaffenheit nach den genannten Gattungen entspricht (P. 2) und daß deren Herkunft aus meistbegünstigten Staaten durch ein Ursprungszeugniß bescheinigt ist.

2) Emmenthaler (wozu auch der sogenannte Halbemmenthaler gehört) und Gruyère (Greyerzer oder Groyer) sind fette, harte Kuhmilchkäse von lichtgelber Farbe in mühlsteinförmigen Laiben. Emmenthaler ist schärfer gesalzen und hat mehr Poren, Gruyère ist milder und dichter. Das Gewicht der Laibe variirt bei Emmenthaler von 40 bis 120 kg bei einer Höhe von beiläufig 10 bis 20 cm, während Gruyère-Laibe etwa 30 bis 40 kg bei einer Höhe von beiläufig 7 bis 12 cm wiegen. Sbrinz ist ein harter, parmesanartiger Reibkäse in Laiben von 20 bis 35 kg, zu Suppenwürze, Maccaroni ꝛc.

3) In der mit der Verordnung vom 28. Dezember 1888 festgestellten amtlichen Ausgabe des Zolltarifes für das Oesterreichisch-Ungarische Zollgebiet ist die zweite vertragsmäßige Alinea zu T. Nr. 85 richtigzustellen wie folgt:

> Emmenthaler, Gruyère (Greyerzer oder Groyer), Sbrinz, gegen Ursprungszeugnisse aus meistbegünstigten Staaten, vertragsmäßig 5 Gulden.

ꝛc.

4) Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Oesterreich-Ungarn und Niederlande.

Additionalkonvention vom 12. Dezember 1888 zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden vom 26. März 1867, betreffend die wechselseitige Behandlung der von Handlungsreisenden eingeführten Muster.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 170.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc., und Apostolischer König von Ungarn, und Seine Majestät der König der Niederlande haben, da sie es

---

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 464.

[2]) Ebenda 1889 Januarheft I. S. 95.

[1]) Hand. Arch. 1889, Januarheft I. S. 42.

für nützlich erachteten, den zwischen Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden am 26. März 1867 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag[1]) durch eine die von Handelsreisenden eingeführten Muster betreffende Bestimmung zu ergänzen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc., und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza, Seinen wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, ersten Sektionschef im Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern;

Seine Majestät der König der Niederlande:

Herrn Adrien Mazel, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlich und Königlich Apostolischen Majestät;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Zusatzbestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

Die einem Eingangszolle unterliegenden Gegenstände, welche als Muster dienen und in die Niederlande oder in die Kolonien derselben von Handlungsreisenden der in Oesterreich-Ungarn ansässigen Handelshäuser, oder in Oesterreich-Ungarn von Handelsreisenden der in den Niederlanden oder in den Kolonien derselben ansässigen Handelshäuser gelangen, werden beiderseits gegen Erfüllung der zollamtlichen Förmlichkeiten, die zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Wiedereinlagerung in eine Zolliederlage erforderlich sind, zeitweilig zollfrei eingelassen werden.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Konvention wird dieselbe Kraft, Geltung und Dauer haben, wie der Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 26. März 1867, an welchen sie sich anschließt.

Dieselbe wird in Kraft treten, sobald sie in den Ländern der hohen vertragenden Theile amtlich kundgemacht sein wird.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Konvention wird ratifizirt und die Ratifikationen werden in Wien nach Erfüllung der in den Verfassungsgesetzen der bezüglichen Staaten vorgeschriebenen Förmlichkeiten ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung am 12. Dezember 1888.

(L. S.) Szögyény m. p. (L. S.) A. Mazel m. p.

Die vorstehende Additionalkonvention ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind zu Wien am 1. Oktober 1889 ausgewechselt worden.

[1]) Hand. Arch. 1867 II. S. 181.

Spanien.

Zolltarifentscheidungen.

Es sind zu verzollen:

1) Tischgeschirr, transparent, im Bruch zuckerähnlich und zerrieben nicht an der Zunge klebend, wie zerriebene irdene Waare, den Deckfirniß schwer abgebend, als Porzellan nach Position 17 des Zolltarifs. (Verordnung vom 2. Oktober 1889.)

2) Citronensaft (zumo de limon), chemisches Produkt, aus Glykose, Citronensäure und etwas Eisen zusammengesetzt, in der Färberei als Beizmittel zu verwenden, nach Position 92. (Verordnung vom 2. Oktober 1889.)

3) Gerippe oder Träger für elektrische Bogenbeleuchtung, hergestellt aus Messing, lackirt, Guß- und Schmiedeeisen, und mit den entsprechenden Elektromagneten und einer Reihe von Triebwerken versehen, welche letztere in dem inneren Theil des Trägers angebracht und dazu bestimmt sind, die jeweilige Annäherung der Kohlenenden, zwischen denen das Licht erscheint, mittelst des durchlaufenden elektrischen Stromes festzustellen, nach Position 49 des Tarifs. (Verordnung vom 16. Oktober 1889.)

Niederlande.

Zollbehandlung von Wasserfarben.

Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" vom 29. Oktober d. J. veröffentlichten Verfügung des Niederländischen Finanzministers vom 24. desselben Monats sollen Wasserfarben, in losen Stücken eingeführt, als Krämereiwaaren behandelt und demgemäß mit einem Zoll in Höhe von 5 pCt. des Werthes belegt werden.

Steuervergütung bei der Ausfuhr von Essig.

(Mon. belge vom 7. November 1889.)

Steuervergütung wird für Essig gewährt, welcher in Mengen von wenigstens 5 hl zur Ausfuhr gelangt. (Beschluß vom 9. Oktober 1889.)

Zollbehandlung von Tapiokamehl.

Zufolge einer im „Neederlandsche Staats-Courant" vom 10. November 1889 veröffentlichten Verfügung des Niederländischen Finanzministers vom 31. Oktober d. J. ist „Tapiokamehl, auch Tapioka, Manihot oder Cassavemehl genannt, bestehend aus dem Stärkemehl einer sowohl in Ost- wie in Westindien vorkommenden Pflanze (Manihot utilissima) der Grundstoff, aus welchem Tapioka-Sago hergestellt wird, und demgemäß, obwohl weißer als das im Staatscourant vom 23. März d. J.[1]) erwähnte Sagomehl, gleich dem letzteren zollfrei zuzulassen.

[1]) Hand Arch. 1889 Maiheft I. S. 321.

Argentinische Republik, Bolivien, Brasilien, Chile, Paraguay, Peru, Uruguay.

Vertrag der Südamerikanischen Staaten, betreffend die Erfindungspatente.

(Patentblatt vom 11. September 1889 Nr. 37.)

Auf Anregung der Regierungen von Uruguay und Argentinien hat in der Zeit vom 25. August 1888 bis zum 18. Februar 1889 zu Montevideo ein Kongreß der Südamerikanischen Staaten (Argentinische Republik, Republik Bolivia, Brasilien, Chile, Paraguay, Peru, Uruguay) zur Regelung des internationalen Privatrechtes stattgefunden, auf welchem neben anderen, das Privatrecht, Handelsrecht, Straf- und Prozeßrecht u. s. w. betreffenden Verträgen auch ein Vertrag über die Erfindungspatente zur Annahme gelangt ist.

Dieser Vertrag wird nachstehend mitgetheilt:

Art. 1. Jede Person, welche ein Patent oder Privileg für eine Erfindung in einem der vertragschließenden Staaten erwirkt, wird in den anderen die Rechte des Erfinders genießen, wenn sie längstens innerhalb eines Jahres ihr Patent in der durch die Gesetze des Landes, in welchem sie dessen Anerkennung verlangt, bestimmten Form eintragen läßt.

Art. 2. Die Zahl der Jahre des Privilegs wird diejenige sein, welche die Gesetze des Landes festsetzen, in welchem dasselbe Wirksamkeit haben soll. Diese Frist kann beschränkt werden nach Maßgabe der Gesetze des Staates, in welchem das Patent ursprünglich ertheilt worden ist, wenn dieselbe dort eine kürzere ist.

Art. 3. Die über die Priorität einer Erfindung entstehenden Fragen sollen entschieden werden nach dem Datum des Antrages auf Verleihung der bezüglichen Patente in den Ländern, in welchen dieselben verliehen worden sind.

Art. 4. Als Erfindung oder Entdeckung wird betrachtet ein neues Verfahren, ein neuer mechanischer Apparat oder ein Werkzeug, welches zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse dient; die Entdeckung eines neuen gewerblichen Erzeugnisses und die Anwendung vervollkommneter Mittel zum Zwecke der Erlangung von Resultaten, welche die schon bekannten übertreffen.

Patente können nicht erlangen:

1) Erfindungen und Entdeckungen, welche in einem der unterzeichneten Staaten oder auch in anderen Staaten, welche nicht durch diesen Vertrag gebunden sind, öffentlich bekannt geworden sind;
2) Erfindungen und Entdeckungen, welche gegen die Moral oder gegen die Gesetze des Landes verstoßen, in welchem die Erfindungspatente ertheilt werden sollen.

Art. 5. Das Recht des Erfinders umfaßt die ausschließliche Befugniß, seine Erfindung zu benutzen und dieselbe auf Andere zu übertragen.

Art. 6. Die privat- und strafrechtliche Haftbarkeit Derjenigen, welche das Recht des Erfinders verletzen, ist nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Verletzung erfolgt ist, geltend zu machen, und es richtet sich nach diesen Gesetzen auch das Verfahren.

Art. 7. Für das Inkrafttreten dieses Vertrages ist die gleichzeitige Ratifikation desselben durch alle unterzeichnenden Staaten nicht geboten. Derjenige Staat, welcher denselben gutheißt, wird dies den Regierungen der Argentinischen Republik und der Republik von Uruguay mittheilen, damit diese die anderen Vertragsstaaten davon in Kenntniß setzen. Dieses Verfahren wird als Ratifikations-Austausch gelten.

Art. 8. Nachdem der Austausch in der Form des vorhergehenden Artikels geschehen ist, wird dieser Vertrag von jenem Akte an auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben.

Art. 9. Wenn einer der unterzeichnenden Staaten es für angezeigt hält, sich von dem Vertrage loszusagen oder Abänderungen an demselben vorzunehmen, so wird er dies den übrigen Staaten anzeigen; er wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Jahren nach der Anzeige, in welchem Zeitraum man versuchen wird, zu einer neuen Verständigung zu gelangen, von dem Vertrage entbunden sein.

Art. 10. Der Artikel 7 kann auf die Staaten ausgedehnt werden, welche, ohne an diesem Kongresse Theil genommen zu haben, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten wünschen.

Zur Beglaubigung dessen unterzeichnen und siegeln die Bevollmächtigten der erwähnten Staaten diesen Akt in der Anzahl von sieben Exemplaren zu Montevideo, den 16. Januar 1889.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

Luxemburg.

Gesetz vom 28. März 1883, die Fabrik- und Handelsmarken betreffend.

(Memorial des Großherzogthums Luxemburg vom 12. Juni 1883, Nr. 29.)

Art. 1. Als Fabrik- oder Handelsmarke gilt jedes Zeichen, welches zur Unterscheidung der Waaren eines Produzenten oder Handelstreibenden dient.

Der Name einer Person oder Firma kann in der ihm vom Inhaber gegebenen unterscheidenden Form als Marke dienen.

Art. 2. Niemand kann auf eine Marke ein ausschließliches Recht erwerben, wenn er deren Modell in duplo und das Cliché bei dem von der Regierung bezeichneten Beamten nicht hinterlegt hat.

Art. 3. Zur Anmeldung einer Marke ist nur derjenige berechtigt, welcher dieselbe zuerst im Gebrauch gehabt hat.

Art. 4. Das Anmeldungs-Protokoll wird in ein eigens dazu bestimmtes Register eingetragen und von dem Anmeldenden oder dessen Bevollmächtigten sowie von dem zur Eintragung bezeichneten Beamten unterschrieben.

Die Vollmacht bleibt dem Protokolle beigefügt. Dieses giebt Tag und Stunde der Anmeldung sowie die Produkten- oder Waarengattung an, für welche das Zeichen bestimmt ist.

Dem Deponenten wird eine Ausfertigung des Protokolls eingehändigt.

Diese Akten sind stempelfrei und der Einregistrirung enthoben.

Beschreibung und Abbildung der Marke sind im „Memorial" zu veröffentlichen.

Art. 5. Die Benutzung der Marke ist ausschließlich auf die im Anmeldungs-Protokolle bezeichneten Waarengattungen beschränkt.

Art. 6. Für jede einzutragende Marke wird eine Gebühr von zehn Franken erhoben.

Die Eintragung geschieht erst nach Vorlegung der Quittung über die erhobene Gebühr.

Art. 7. Rechtliche Folgen hat die Eintragung nur für zehn Jahre.

Das ausschließliche Gebrauchsrecht der Marke kann jedoch mittelst neuer Eintragung auf weitere zehn Jahre erworben werden.

Art. 8. Jeder Deponent kann auf die durch Eintragung erworbenen Rechte in Folge einer gemäß Art. 4 abgegebenen Erklärung Verzicht leisten. Diese Erklärung wird am Rande des Eintragungs-Protokolls vermerkt.

Art. 9. Ausländer, welche im Großherzogthum Gewerbe- oder Handelsniederlassungen besitzen, genießen, in Betreff deren Fabrikate, des Rechtsschutzes gegenwärtigen Gesetzes, sofern sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Dasselbe gilt auch für die Ausländer und Luxemburger, welche außerhalb des Großherzogthums Gewerbe oder Handel treiben, falls in den Staaten, in welchen sie Niederlassungen besitzen, internationale Verträge den Luxemburgischen Marken Reciprocitäts-Verhältniß sichern.

Diese Verträge sind der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt nicht unterworfen.

Die Eintragung der Marken von Ausländern oder Luxemburgern, welche im Großherzogthum keine Gewerbe- oder Handelsniederlassung besitzen, hat nur insoweit und so lange rechtliche Wirkung, als diese Marken in dem Staate, in welchem sie ursprünglich eingetragen worden, gesetzlich geschützt sind.

Art. 10. Die Uebertragung einer Marke kann nur mit der gleichzeitigen Uebertragung der Niederlassung geschehen, deren Produkten oder Waaren sie zur Unterscheidung dienen soll.

Jede Markenübertragung durch Akt zwischen Lebenden wird gegen eine fixe Gebühr von einem Franken siebenzig Centimen einregistrirt.

Die Uebertragung hat Dritten gegenüber nur dann rechtliche Wirkung, wenn ein Auszug des Aktes in der bei der Anmeldung vorgeschriebenen Form eingetragen worden ist.

Art. 11. Die im Widerspruch mit vorstehenden Bestimmungen erfolgte Eintragung einer Marke wird auf Antrag jedes Betheiligten als null und nichtig erklärt.

Das Urtheil, welches auf Nichtigkeit erkennt, wird, sobald es rechtskräftig geworden, am Rande des Anmeldungs-Protokolls vermerkt.

Art. 12. Jede in Gemäßheit der bisher geltenden Bestimmungen erfolgte Eintragung wird mit dem 1. Januar 1884 wirkungslos, falls dieselbe nicht vor dieser Frist gemäß Art. 4 erneuert worden ist.

Die neue Eintragung ist von der durch Art. 6 bestimmten Gebühr frei.

Art. 13. Die Regierung ist befugt, die Eintragung der Marken und die Entrichtung der Gebühr an die im Auslande bestehenden Luxemburgischen Konsulate zuzulassen.

Von der Verfolgung und den Strafen.

Art. 14. Mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig Franken bis zweitausend Franken oder bloß mit einer dieser Strafen wird bestraft:

a. Wer eine Marke nachgemacht oder von einer nachgemachten Marke betrügerischer Weise Gebrauch gemacht hat;
b. Wer betrügerischer Weise durch irgend eine Hinzufügung, Verstümmelung oder sonstige Veränderung auf seinen Fabrikaten oder Waaren die einem Andern zugehörige Marke anbringt oder hervorbringt;
c. Wer Waaren verkauft, feilbietet, oder in Verkehr bringt, wissend, daß sie mit einer nachgemachten oder betrügerischer Weise angebrachten Marke versehen sind.

Art. 15. Insofern nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt ist, finden die im ersten Buche des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen und Art. 505 desselben Codex auf die in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Zuwiderhandlungen Anwendung.

Art. 16. Wer innerhalb der fünf ersten Jahre nach einer in Anwendung des Art. 14 erfolgten Verurtheilung sich eines von den in besagtem Artikel vorgesehenen Vergehen schuldig macht, kann mit Gefängnißstrafe von einem Jahre und einer Geldbuße von viertausend Franken oder bloß mit einer dieser Strafen bestraft werden.

Art. 17. Die Fabrikate, welche eine nachgemachte oder betrügerischer Weise angebrachte Marke tragen, sowie die Instrumente und Utensilien, welche speziell bei der Ausführung des Vergehens gedient haben, können ganz oder theilweise konfiszirt werden, unter Voraussetzung, daß sie Eigenthum des Verurtheilten sind.

Die eingezogenen Gegenstände können dem Kläger, so er sich für Civilpartei erklärt hat, als Abschlagssumme auf den ihm zukommenden Schadenersatz oder bis zum Betrage desselben zuerkannt werden.

Das Gericht kann in allen Fällen die Vernichtung der nachgemachten Marke anordnen.

Art. 18. Das Gericht kann verordnen, daß das Urtheil an den von ihm zu bezeichnenden Stellen angeschlagen und ganz oder im Auszuge in den von ihm zu bestimmenden Zeitungen eingerückt werde; dies auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 19. Die Strafverfolgung, welche in Anwendung der durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehenen Strafen einzuleiten ist, kann nur auf Antrag der beschädigten Partei eintreten.

Diese kann jedoch die Verfolgung sistiren, indem sie auf ihre Klage verzichtet, vorbehaltlich des Rekurses seitens des Staatsfiskus auf Rückerstattung der ergangenen Kosten.

Art. 20. Auf dem Civilwege erhobene Rechtsstreitigkeiten gehören ausschließlich vor das in Handelssachen verfahrende Bezirksgericht, welches auch immer die Eigenschaft des Klägers oder des Angeklagten sein mag.

Art. 21. Die jetzigen zu Kraft bestehenden, auf den Markenschutz bezüglichen Bestimmungen, namentlich der Beschluß vom 23. Nivôse Jahr IX, das Gesetz vom 22. Germinal Jahr XI, die Dekrete vom 20. Februar und 5. September 1810, die Königlichen Beschlüsse vom 25. Dezember 1818 und 1. Juni 1820, sowie die Bestimmungen der Art. 184, 213 und 214 des Strafgesetzbuches, insoweit sie auf die Fabrik- und Handelsmarken Anwendung finden, sind abgeschafft.

Art. 22. Ein Königl.-Großh. Beschluß wird die für die Ausführung dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Juli 1883 in Kraft treten soll, erforderlichen Anordnungen treffen.

Königl.-Großh. Beschluß vom 30. Mai 1883, die Ausführung des Gesetzes über die Fabrik- und Handelsmarken betreffend.

(Ebenda.)

Art. 1. Auf die aus obenerwähntem Gesetze sich ergebenden Rechte kann nur derjenige Anspruch erheben, welcher seine Marke entweder persönlich oder durch Vermittlung eines speziellen Bevollmächtigten dem Beamten eingehändigt, welchen das mit den Handelssachen beauftragte Regierungsmitglied dazu bezeichnet hat.

Die Vollmacht kann mit Privatunterschrift ausgestellt sein und bleibt der hinterlegten Marke beigefügt.

Art. 2. Die Eintragung der Anmeldung geschieht erst nach Vorlegung der Quittung über die zu Händen des Domänen-Einnehmers zu Luxemburg entrichtete Gebühr von zehn Franken.

Art. 3. Bei der Anmeldung ist einzureichen:

1) Ein in duplo ausgefertigtes Modell der gewählten Marke, welche auf ungestempeltem Papier abgebildet, in einer höchstens acht Centimeter hohen und zehn Centimeter breiten Umrahmung eingefaßt sein muß.

2) Ein Cliché der Marke. An Ausdehnung darf das Cliché über obengenannten Rahmen nicht hinausgehen; es muß aus Metall und zwar auf folgende Weise angefertigt sein:

a. die Reliefs der Zeichnung müssen scharf hervortreten;
b. die Inschrift oder die Buchstaben — falls die Marke aus Buchstaben besteht — können hohl dargestellt sein, müssen aber deutlich hervortreten;
c. der Stock muß 22 mm dick sein.

3) Eine kurz gefaßte Beschreibung der Marke, in Französischer oder Deutscher Sprache, mit der Erwähnung, ob die Marke auf den Produkten hohl oder halb erhaben hervortritt, und ob sie nicht etwa, um die vorgeschriebenen Größen nicht zu überschreiten, eine Verkleinerung erfahren hat.

Diese Beschreibung muß die Unterschrift des Anmeldenden tragen.

Art. 4. Der mit der Eintragung betraute Beamte stellt die Eintragungs-Protokolle in der Reihenfolge der Anmeldungen nach einer von dem Regierungsmitgliede des betreffenden Ressorts zu bestimmenden Formel aus.

Die Protokolle nebst den beigefügten Vollmachten, Quittungen und der in Nr. 3 vorhergehenden Artikels vorgesehenen Beschreibung werden am Schlusse jeden Jahres zusammengeheftet.

Art. 5. Das Protokoll giebt an:

1) Tag und Stunde der Anmeldung;
2) Namen und Vornamen des Inhabers, sowie seines Bevollmächtigten, falls die Anmeldung durch Vermittlung eines solchen geschieht;
3) Stand und Wohnsitz des Interessenten, sowie Fabrikat- oder Waarengattung, für welche die Marke bestimmt ist;
4) Ort der Fabrikation oder Produktion oder Sitz des Handelshauses;
5) eine kurz gefaßte Beschreibung der Marke, gemäß Art. 3 §. 3;
6) Datum und Nummer der Quittung über die entrichtete Taxe.

Jedes Protokoll führt eine laufende Nummer und trägt die Unterschrift sowohl des Anmeldenden selbst, als des zur Eintragung bezeichneten Beamten.

Eine der beiden Markenabbildungen wird aufs Protokoll geklebt.

Art. 6. Ausländer und Luxemburger, welche in Folge des Art. 9 §. 2 obenerwähnten Gesetzes die aus letzterem hervorgehenden Rechte beanspruchen, müssen außer oben bezeichneten Förmlichkeiten Domizil im Großherzogthum wählen.

Dieses für die Gerichtsbarkeit maßgebende Domizil, sowie der die Gegenseitigkeit des Markenschutzes sichernde diplomatische Vertrag ist in dem Eintragungs-Protokolle zu erwähnen.

Art. 7. Ein Duplikat des Eintragungs-Protokolls, welchem eines der Markenmuster aufzukleben ist, wird dem Anmeldenden kostenfrei verabfolgt. Das Cliché wird nebst einem Auszug des Eintragungs-Aktes dem mit der Veröffentlichung des Memorials beauftragten Beamten übergeben.

Art. 8. Für den in Art. 10 §. 3 des betreffenden Gesetzes vorgesehenen Fall genügt die Hinterlegung eines Auszuges des die Uebertragung konstatirenden Aktes.

Wenn die Uebertragung durch einen zwischen Lebenden abgeschlossenen Privatakt geschieht, so muß der Auszug die Unterschrift der beiden kontrahirenden Theile tragen, es müßte denn ein authentischer Akt denselben als gleichlautend erklären.

Den in vorstehendem Art. 5 enthaltenen Bestimmungen entsprechend, wird ein Protokoll über den Empfang des die Uebertragung bezeugenden Dokumentes aufgestellt.

Dem Protokolle wird der Auszug und, zutreffenden Falls, die Vollmacht beigefügt.

Der Auszug wird auf das Duplikat, welches dem Inhaber eingehändigt wird, abschriftlich eingetragen, und die Uebertragung

am Rande des die Einschreibung der Marke konstatirenden ursprünglichen Aktes vermerkt.

Art. 9. Ebenso ist am Rande des Eintragungsaktes das die Nichtigkeit der Eintragung erkennende Urtheil, sobald es rechtskräftig geworden, zu erwähnen.

Zu diesem Zwecke muß der betreffende Antragsteller die Erfüllung dieser Bedingung nachweisen.

Art. 10. Anzeige der Eintragung, sowie Abbildung und Beschreibung der Marke werden in einer vierteljährlich erscheinenden Beilage zum „Memorial" veröffentlicht.

Die Erlöschung oder Verlängerung des Rechtes auf die eingetragene Marke (Art. 7 des Gesetzes), die Verzichtleistung auf diese Rechte (Art. 8), die Uebertragung der Marke (Art. 10), die gerichtliche Nichtigkeitserklärung der Eintragung (Art. 11), sollen auf selbem Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Art. 11. Es wird ein fortlaufendes Repertoire geführt, welches über die Eintragungen in dem Maße, wie sie vorgenommen, Aufschluß giebt. Dieses Register enthält eine besondere Colonne, in welcher die Randvermerke über die Eintragungsakte zu verzeichnen sind.

Art. 12. Das Publikum kann bei dem zur Aufnahme dieser Akten bezeichneten Beamten Einsicht in die Eintragungsprotokolle erhalten; Abschriften werden gegen Entrichtung der Gebühren verabfolgt.

Art. 13. Unser Staatsminister, Präsident der Regierung, ist mit der Ausführung der Bestimmungen gegenwärtigen Reglements beauftragt.

Tunis.

Patentgesetz vom 26. Dezember 1888.

(Patentblatt vom 29. Mai 1889, Nr. 22 und vom 2. Oktober 1889, Nr. 40.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jede neue Entdeckung oder Erfindung auf allen Gebieten der Industrie verleiht ihrem Urheber unter den in Folgendem festgestellten Bedingungen und für die unten festgesetzte Zeit das ausschließliche Recht, diese Entdeckung oder Erfindung zu seinem Vortheile zu verwerthen. Dieses Recht wird durch Urkunden festgestellt, welche die Tunesische Regierung unter dem Namen „Erfindungspatente" (Brevets d'Invention) verleiht.

§. 2. Als neue Erfindung oder Entdeckung wird betrachtet: die Erfindung neuer industrieller Erzeugnisse, die Erfindung neuer Mittel oder die neue Anwendung bekannter Mittel zur Erlangung eines industriellen Endzwecks oder Erzeugnisses.

§. 3. Von der Patentirung ausgeschlossen sind:

Auf Kredit- oder Finanzgeschäfte bezügliche Pläne und Berechnungen, sowie diejenigen Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen würde.

Wenn die Erfindung sich auf Nahrungsmittel oder Arzneien bezieht, so kann auf das Produkt selbst kein Patent ertheilt werden, sondern nur auf das besondere Verfahren zu deren Herstellung.

§. 4. Die Dauer der Patente beträgt 5, 10 oder 15 Jahre. Für jedes Patent ist eine Gebühr zu entrichten, welche für ein fünfjähriges Patent 500 Piaster, für ein zehnjähriges 1000 Piaster und für ein fünfzehnjähriges 1500 Piaster beträgt. Diese Gebühr ist in jährlichen Raten von 100 Piastern zu entrichten, bei Strafe des Verfalls, wenn der Patentinhaber einen Termin ohne Zahlung verstreichen läßt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Förmlichkeiten, welche bei Ertheilung der Patente zu erfüllen sind.

§. 5. Jeder, welcher ein Patent nehmen will, muß bei dem Premier-Minister in Person oder durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post in einem versiegelten und eingeschriebenen Briefe hinterlegen:

1) sein Gesuch, in welchem die Angabe enthalten sein muß, daß er in der Regentschaft sein Domizil erwählt, falls er daselbst nicht seinen Wohnsitz hat;
2) eine Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder des Verfahrens, welche den Gegenstand des Patentgesuches bilden;
3) die Zeichnungen oder Probestücke, welche zum Verständnisse der Beschreibung erforderlich sind;
4) ein Verzeichniß der hinterlegten Sachen.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Einganges in eine Liste eingetragen, welche Tag und Stunde des Einganges, den Namen des Hinterlegers, den Gegenstand des Gesuches und die Einschreibenummer anzeigt.

Auf Verlangen wird kostenfrei eine Bescheinigung über die bewirkte Hinterlegung ausgestellt.

§. 6. Das Gesuch ist auf einen Hauptgegenstand mit den Einzelheiten, welche denselben ausmachen, und seiner Anwendung, welche anzugeben ist, zu beschränken.

Es muß die Zeitdauer angeben, für welche die Gesuchsteller innerhalb der durch §. 4 festgesetzten Grenzen das Patent zu nehmen wünschen, und darf weder Einschränkungen noch Bedingungen oder Vorbehalte enthalten.

Es muß eine summarische und genaue Bezeichnung des Erfindungsgegenstandes angeben.

Die Beschreibung darf nur in Französischer Sprache abgefaßt sein und weder Aenderungen noch Zusätze enthalten. Die gestrichenen Worte sind zu zählen und in besonderer Weise kenntlich zu machen; die einzelnen Seiten und Randbemerkungen sind mit dem Namenszuge zu versehen.

Die Maße und Gewichte sind in der Beschreibung nach dem metrischen System anzugeben; die Zeichnungen sind in Tusche und nach metrischem Maßstabe auszuführen. Dem Gesuche ist ein zweites gleichlautendes Exemplar der Beschreibung und Zeichnungen beizufügen. Alle Anlagen sind von dem

Gesuchsteller oder dessen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Vollmacht des Letzteren verbleibt bei dem Gesuche.

§. 7. Kein Gesuch wird zur Hinterlegung angenommen, wenn nicht eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Summe von 100 Piastern, welche auf die Patentgebühr angerechnet wird, an die Kasse des Generaleinnehmers der Tunesischen Regierung gezahlt ist. Die erste Zahlung verbleibt der Staatskasse, auch wenn das Patentgesuch zurückgewiesen wird.

§. 8. Wenn die dem Patentgesuche beigefügten Anlagen vollständig sind und das Gesuch nicht nach §§. 3, 5 und 7 zurückgewiesen ist, läßt der Premier-Minister die Anzeige des Gesuches mit summarischer Angabe des Inhaltes im Amtsblatte (Journal Officiel) bekannt machen.

Innerhalb zweier Monate vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, kann Jedermann gegen die Ertheilung des Patentes schriftlich Einspruch erheben.

Ist nach Ablauf dieser Frist kein Einspruch erhoben, so wird dem Patentsucher ein Beschluß des Premier-Ministers oder seines Delegirten zugestellt, welcher feststellt, daß der Antrag vorschriftsmäßig ist, und daß ein Einspruch nicht vorliegt. Dieses Schriftstück bildet das Erfindungspatent. Der Inhalt der Urkunde wird in eine Rolle eingetragen, welche den Namen „Patentrolle" führt; die Eintragung wird im Amtsblatte bekannt gemacht. Wird das Gesuch zurückgewiesen, so erhält der Patentsucher oder dessen Bevollmächtigter Mittheilung davon.

Wenn Einsprüche erhoben sind, wird das Patent nicht eher verliehen, als bis seitens der zuständigen Gerichte die Genehmigung dazu ertheilt ist.

§. 9. Die Patente werden auf Gefahr der Gesuchsteller und ohne Gewähr für das thatsächliche Vorhandensein, die Neuheit oder den Werth der Erfindung und für die Richtigkeit oder Genauigkeit der Beschreibung ertheilt.

§. 10. Der Patentinhaber oder die an dem Patente Betheiligten haben während der ganzen Dauer des Patentes das Recht, an der Erfindung Aenderungen, Verbesserungen oder Zusätze anzubringen, wobei bezüglich der Hinterlegung des Gesuches die in den §§. 5 und 6 näher bezeichneten Förmlichkeiten zu erfüllen sind.

Diese Aenderungen, Verbesserungen oder Zusätze werden durch Urkunden festgestellt, welche in derselben Form wie das Hauptpatent ertheilt werden, und welche nach Ablauf der Einspruchsfrist dieselben Wirkungen haben, wie das Hauptpatent, mit welchem sie ihr Ende erreichen. Für jedes Zusatzpatent ist in der durch §. 7 bestimmten Form eine Gebühr von 20 Piastern zu entrichten.

Die durch einen der an dem Patente Betheiligten entnommenen Zusatzpatente kommen allen anderen Betheiligten in gleicher Weise zu Gute.

§. 11. Jeder Patentinhaber, welcher für eine Aenderung, Verbesserung oder einen Zusatz ein Hauptpatent auf 5, 10 oder 15 Jahre an Stelle eines mit dem ursprünglichen Patente sein Ende erreichenden Zusatzpatentes nehmen will, muß die in den §§. 5, 6 und 7 vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllen und die in §. 4 erwähnte Gebühr entrichten.

§. 12. Nur der Patentinhaber oder seine Rechtsnachfolger können während des ersten Jahres nach Ertheilung eines Patentes ein rechtsgültiges Zusatzpatent zu diesem nehmen.

Jedoch kann Jeder, welcher sich während dieses Jahres eine Aenderung, Verbesserung oder einen Zusatz zu einer schon patentirten Erfindung patentiren lassen will, bei dem Premier-Minister ein versiegeltes Gesuch hinterlegen. Nach Ablauf des Jahres wird das Siegel eröffnet und das Patent nach den durch §. 8 festgesetzten Formen ertheilt. Jedoch hat der Inhaber des Hauptpatentes hinsichtlich derjenigen Aenderungen, Verbesserungen und Zusätze, für welche er selbst innerhalb eines Jahres ein Zusatzpatent nachsucht, den Vorzug.

§. 13. Wer ein Patent für eine Erfindung, Entdeckung oder ein Verfahren genommen hat, welches sich an den Gegenstand eines anderen Patentes anlehnt, hat nicht das Recht, die bereits patentirte Erfindung auszunutzen, und umgekehrt darf der Inhaber des ursprünglichen Patentes nicht diejenige Erfindung ausnutzen, welche den Gegenstand des neuen Patentes bildet.

§. 14. Jeder Patentinhaber kann das Eigenthum an seinem Patente ganz oder zum Theil abtreten.

Die gänzliche oder theilweise Abtretung eines Patentes, geschehe sie unentgeltlich oder unter lästigem Titel, kann nur durch notariellen Akt und nach Zahlung der ganzen durch §. 4 festgesetzten Gebühr erfolgen. Keine Abtretung ist Dritten gegenüber rechtsgültig, wenn sie nicht in die Patentrolle eingetragen ist. So lange diese Förmlichkeit nicht erfüllt ist, wird derjenige als Inhaber des Patentes angesehen, welcher als solcher zuletzt in die Patentrolle eingetragen ist.

§. 15. Die Cessionare eines Patentes, sowie Diejenigen, welche von einem Patentinhaber oder seinen Rechtsnachfolgern das Recht zur Ausnutzung der Entdeckung oder Erfindung erworben haben, genießen auch die vollen Rechtsvortheile von Zusatzpatenten, welche später dem Patentinhaber oder seinen Rechtsnachfolgern ertheilt werden. Umgekehrt genießen auch der Patentinhaber oder seine Rechtsnachfolger den Rechtsvortheil der Zusatzpatente, welche später an die Cessionare ertheilt werden. Alle diejenigen, welche ein Recht auf die Nutznießung der Zusatzpatente besitzen, können gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Piastern eine Ausfertigung derselben erhalten.

§. 16. Die Beschreibungen, Zeichnungen, Proben und Modelle der ertheilten Patente werden auf Verlangen einem Jeden kostenfrei zur Einsicht vorgelegt. Jedermann kann auf seine Kosten eine Kopie der genannten Beschreibungen und Zeichnungen erhalten.

§. 17. Im Anfange eines jeden Jahres wird im Tunesischen Amtsblatte (Journal Officiel Tunisien) eine Liste veröffentlicht, welche die Titel der im Laufe des verflossenen Jahres ertheilten Patente enthält.

Dritter Abschnitt.

§. 18. Jeder Tunesische oder fremde Urheber einer patentfähigen Entdeckung oder einer Erfindung, oder seine Rechtsnachfolger können, wenn sie auf einer von der Verwaltung genehmigten öffentlichen Ausstellung zugelassen sind, sich von

dem Premier-Minister eine Bescheinigung (Certificat descriptif) über den hinterlegten Gegenstand ausstellen lassen.

§. 19. Diese Bescheinigung giebt Demjenigen, welcher sie erhält, dieselben Rechte, welche ihm ein Erfindungspatent verleihen würde, und zwar von dem Tage der Zulassung zur Ausstellung an bis zum Ende des auf den Schluß der Ausstellung folgenden dritten Monats, ohne Beeinträchtigung des Patentes oder der Hinterlegung, welche der Aussteller vor Ablauf dieses Termines nehmen oder bewirken kann.

§. 20. Das Gesuch um Ausfertigung dieser Bescheinigung muß spätestens im ersten Monate nach Eröffnung der Ausstellung angebracht werden. Es ist an den Premier-Minister zu richten und muß von einer genauen Beschreibung und, wenn möglich, von einer Skizze oder einer Zeichnung des betreffenden Gegenstandes begleitet sein. Die Gesuche sowohl, als auch die von dem Premier-Minister getroffenen Entscheidungen werden in ein besonderes Register eingetragen, welches auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt wird.

Vierter Abschnitt.

Rechte der Ausländer.

§. 21. Ausländer können in Tunis Patente erhalten.

§. 22. Das durch gegenwärtiges Gesetz festgestellte Verfahren findet Anwendung auf die Patente, welche nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen nachgesucht und ertheilt werden.

§. 23. Der Urheber einer schon im Auslande patentirten Erfindung oder Entdeckung kann in Tunis ein Patent erlangen; die Dauer dieses Patents aber kann nicht die Dauer des vorher im Auslande genommenen Patents überschreiten.

§. 24. Die ertheilten Patente sind nichtig und wirkungslos in folgenden Fällen:

1) wenn die Entdeckung, Erfindung oder das Verfahren nicht neu, oder
2) nach §. 3 nicht patentfähig ist;
3) wenn sich die Patente auf theoretische oder rein wissenschaftliche Prinzipien, Methoden, Systeme, Entdeckungen und Ideen beziehen, deren industrielle Anwendungen nicht angegeben sind;
4) wenn die Entdeckung, Erfindung oder Anwendung als der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder den Landesgesetzen zuwiderlaufend erkannt wird, unbeschadet der Strafen, welche in diesem Falle für die Fabrikation oder den Vertrieb der verbotenen Gegenstände verhängt werden können;
5) wenn der Titel, unter welchem das Patent nachgesucht wurde, betrügerischer Weise einen anderen als den wahren Gegenstand der Erfindung angiebt;
6) wenn die dem Patente beigegebene Beschreibung für die Ausführung der Erfindung nicht ausreicht, oder wenn sie nicht vollständig und wahrheitsgetreu die wirklichen Mittel des Erfinders angiebt;
7) wenn das Patent entgegen den Bestimmungen des §. 12 erlangt wurde.

Ebenso sind die Zusatzpatente nichtig und wirkungslos, wenn sie Aenderungen, Verbesserungen oder Zusätze betreffen, welche sich nicht an das Hauptpatent anschließen.

§. 25. Nicht als neu gelten Entdeckungen, Erfindungen und Verfahren, welche vor der Hinterlegung des Gesuches in der Regentschaft Tunis oder im Auslande in einer zur Ausführung genügenden Weise veröffentlicht worden sind.

§. 26. Aller seiner Rechte geht verlustig:

1) der Patentinhaber, welcher nicht vor Beginn eines jeden Jahres der Patentdauer seine jährliche Abgabe entrichtet hat;
2) der Patentinhaber, welcher seine Entdeckung oder Erfindung nicht innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Unterzeichnung des Patentes an gerechnet, in der Regentschaft Tunis zur Ausführung gebracht hat, oder welcher während zweier aufeinander folgender Jahre die Ausführung unterbrochen hat, es sei denn, daß er in dem einen oder anderen Falle genügende Gründe für seine Unthätigkeit beibringe;
3) der Patentinhaber, welcher Gegenstände, die im Auslande hergestellt sind und denjenigen gleichen, welche durch sein Patent geschützt sind, in die Regentschaft Tunis eingeführt hat.

Jedoch kann genehmigt werden die Einführung:

1) von Maschinen-Modellen;
2) von solchen im Auslande hergestellten Gegenständen, welche für öffentliche Ausstellungen oder für Versuche, die mit Zustimmung der Regierung gemacht werden, bestimmt sind.

§. 27. Wer auf Schildern, Ankündigungen, Prospekten, Anschlagzetteln, Marken oder Stempeln sich als Patentinhaber bezeichnet, ohne ein nach den gesetzlichen Bestimmungen ertheiltes Patent zu besitzen, oder nachdem ein früheres Patent abgelaufen ist, oder wer als Patentinhaber diese seine Eigenschaft oder sein Patent erwähnt, jedoch nicht die Worte hinzufügt: „Ohne Gewähr der Tunesischen Regierung", wird mit Geldstrafe von 50 bis 1000 Piastern bestraft. Im Rückfalle kann die Strafe verdoppelt werden.

§. 28. Die Nichtigkeits- und Aufhebungsklage kann von Jedermann erhoben werden, der ein Interesse daran hat. Für diese Klagen, ebenso wie für alle auf das Eigenthum an Patenten bezüglichen Rechtsstreitigkeiten sind die Französischen Gerichte erster Instanz zuständig.

§. 29. Wenn auf Vernichtung oder Aufhebung eines Patentes rechtskräftig erkannt ist, so wird dem Premier-Minister davon Nachricht gegeben und die Vernichtung oder Aufhebung in den Formen veröffentlicht, welche durch §. 8 für die Bekanntmachung der Patente vorgeschrieben sind.

§. 30. Wenn die Klage gleichzeitig gegen den Patentinhaber und gegen einen oder mehrere theilweise Cessionare gerichtet ist, so ist dieselbe vor dem am Wohnsitze des Patentinhabers befindlichen Gerichtshofe anzubringen.

§. 31. Der Prozeß wird in den Formen eingeleitet und abgeurtheilt, welche durch die §§. 405 ff. der Civilprozeßordnung

für die summarischen Angelegenheiten (pour les matières sommaires) vorgeschrieben sind. Er wird dem Prokurator der Republik mitgetheilt.

§. 32. In jedem Verfahren, welches auf die Vernichtung oder Aufhebung eines Patentes gerichtet ist, kann die Staatsanwaltschaft (le Ministère public) als intervenirende Partei auftreten und Anträge stellen, um die völlige Vernichtung oder Aufhebung des Patentes zu bewirken.

Sie kann auch in den unter Nr. 2, 4 und 5 des §. 24 vorgesehenen Fällen direkt als klagende Partei auftreten, um die Vernichtung herbeizuführen.

§. 33. In den im §. 32 vorgesehenen Fällen müssen alle an dem Patente Betheiligten, deren Besitztitel durch die Tunesische Regierung eingetragen ist, mit vorgeladen werden (mis en cause).

Fünfter Abschnitt.

Strafen.

§. 34. Jede Beeinträchtigung der Rechte des Patentinhabers, sei es durch die Herstellung von Erzeugnissen oder durch die Anwendung eines Verfahrens, welches den Gegenstand seines Patentes ausmacht, gilt als Vergehen der Nachahmung. Dieses Vergehen wird mit Geldstrafe von 100 bis 2000 Piastern geahndet.

§. 35. Diejenigen, welche wissentlich einen oder mehrere nachgeahmte Gegenstände verheimlicht, verkauft, zum Verkauf ausgestellt oder in das Gebiet der Regentschaft Tunis eingeführt haben, werden ebenso bestraft wie die Nachahmer selbst.

§. 36. Die durch das vorliegende Gesetz festgestellten Strafen können nicht nebeneinander auferlegt werden. Es wird vielmehr die höchste der verwirkten Strafen für alle vor der Einleitung des Verfahrens begangenen strafbaren Handlungen verhängt.

§. 37. Im Rückfalle wird außer auf die oben festgesetzte Geldstrafe auch auf Gefängniß von einem bis sechs Monaten erkannt. Ein Rückfall liegt vor, wenn in den letzten fünf Jahren eine Verurtheilung des Angeklagten wegen einer der im vorliegenden Gesetze als strafbar bezeichneten Handlungen erfolgt ist. Auf Gefängniß von einem bis sechs Monaten kann auch erkannt werden, wenn der Nachahmer ein Arbeiter oder Angestellter ist, welcher in den Werkstätten oder in der Fabrik des Patentinhabers gearbeitet hat, oder wenn der Nachahmer sich mit einem Arbeiter oder Angestellten des Patentinhabers associirt und dadurch Kenntniß von dem im Patente beschriebenen Verfahren erlangt hat. Im letzteren Falle kann auch der Arbeiter oder Angestellte als Mitschuldiger verfolgt werden.

§. 38. Der §. 463 des Französischen Strafgesetzbuches kann auf die in den vorhergehenden Bestimmungen vorgesehenen Vergehen angewandt werden.

§. 39. Die zuchtpolizeiliche Klage auf Verhängung der oben angeführten Strafen kann von der Staatsanwaltschaft nur auf den Antrag der verletzten Partei erhoben werden.

§. 40. Das Zuchtpolizeigericht, bei welchem eine Klage wegen Nachahmung angebracht ist, beschließt über die Einwendungen, welche etwa vom Angeklagten aus der Nichtigkeit oder Aufhebung des Patentes, oder aus Fragen, welche sich auf das Eigenthum an dem genannten Patente beziehen, hergeleitet werden.

§. 41. Die Eigenthümer des Patentes können kraft einer Verfügung des Präsidenten des Gerichts erster Instanz durch die Gerichtsvollzieher, mit oder ohne Beschlagnahme, eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der muthmaßlich nachgeahmten Gegenstände vornehmen lassen.

Die Verfügung ergeht auf einfachen Antrag und auf Vorzeigung des Patentes. Sie enthält nöthigenfalls die Ernennung eines Sachverständigen, welcher dem Gerichtsvollzieher bei der Aufnahme behülflich ist.

Wenn eine Beschlagnahme stattfinden soll, so kann die genannte Verfügung dem Antragsteller aufgeben, vor Einleitung des Verfahrens Sicherheit zur Hinterlegung zu leisten.

Dem Besitzer der aufgenommenen oder beschlagnahmten Gegenstände ist eine Abschrift der Verfügung und vorkommenden Falles der die Hinterlegung der Kaution bestätigenden Verhandlung zu hinterlassen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist die Aufnahme ungültig und der Gerichtsvollzieher zum Schadenersatz verpflichtet.

§. 42. Wenn der Antragsteller es unterlassen hat, seine Klage innerhalb acht Tagen, zusätzlich eines Tages für je 30 km Entfernung von dem Orte, an welchem sich die beschlagnahmten oder aufgenommenen Gegenstände befinden, bis zu dem Wohnsitze des Nachahmers, Hehlers, Importeurs oder Verkäufers auf dem Civil- oder zuchtpolizeilichen Wege anzubringen, so ist die Aufnahme oder Beschlagnahme rechtsungültig, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche, welche in den durch §. 28 vorgeschriebenen Formen geltend gemacht werden können.

§. 43. Die Einziehung der als nachgemacht erkannten Gegenstände und vorkommenden Falles der zur Herstellung derselben bestimmten Werkzeuge und Geräthe findet selbst im Falle der Freisprechung des Nachahmers, Hehlers, Importeurs oder Verkäufers statt. Die eingezogenen Gegenstände werden dem Eigenthümer des Patentes übergeben, unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche und vorkommenden Falles der Bekanntmachung des Urtheiles.

Sechster Abschnitt.

Besondere und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 44. Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch ministerielle Verfügungen festgestellt. Das Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündigung in Kraft.

Bulgarien.

Stempelung der Handelspapiere.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Bulgarischen Gesetzes über die Stempelung der Handelspapiere sind nach einem Cirkular der Bulgarischen Nationalbank vom 1. September 1887 die folgenden:

Art. 27. Urkunden, welche einer Staatsanstalt vorgelegt werden, ohne mit dem erforderlichen Stempel versehen zu sein oder ohne daß der verwendete Stempel dem Art. 30 Ziff. 6 entsprechend entwerthet worden ist, sind von den betheiligten Banken dem zustehenden Gericht zu übergeben, welches die Strafe festzusetzen und deren Zahlung zu vollstrecken hat.

Art. 30. Die Entwerthung des Stempels erfolgt: a. durch kreuzweise Striche, welche sich bis auf das Papier fortsetzen; b. durch Aufdrückung des Stempels der Behörde und c. dadurch, daß ein Theil des Textes der Urkunde, wenn letztere in Bulgarien abgefaßt worden ist, oder ein Theil der Unterschrift, wenn die Urkunde im Auslande abgefaßt worden ist, darauf geschrieben wird.

Anmerkung. Die ersten beiden Arten der Entwerthung sind nur den Personen der Staatsbehörden erlaubt, wenn sie Urkunden entgegennehmen oder aushändigen. Die letztere Art ist den Privatpersonen gestattet, wenn sie gleichfalls Urkunden entgegennehmen oder aushändigen, sofern dieselben nicht einer vorgängigen Vorlage an die Staatsbehörden unterliegen.

Art. 31. Der Beamte, welcher Urkunden entgegennimmt oder aushändigt, welche vorher nicht nach dem Gesetz gestempelt worden sind, wird mit einer den dreifachen Werth des Stempels betragenden Geldbuße belegt.

Art. 32. Die Privatpersonen, welche nicht dem Art. 27 des gegenwärtigen Gesetzes nachkommen, werden im ersten Fall mit einer Geldbuße von 10 bis 60 Franken und im zweiten Fall mit einer Geldbuße in Höhe von 3 pCt. des in der Urkunde erwähnten Betrages belegt; gleichzeitig sind sie zur Verwendung des geschuldeten Stempels verpflichtet.

Der Tarif des Stempels auf Handelspapiere ist folgender:

	Franken.	Franken.		Franken.	Franken.
von	1—400	0,20	von	15001—20000	10
„	401—800	0,40	„	20001—30000	15
„	801—1200	0,60	„	30001—40000	20
„	1201—1600	0,80	„	40001—60000	30
„	1601—2000	1,00	„	60001—80000	40
„	2001—3000	1,50	„	80001—100000	50
„	3001—4000	2,00	„	100001—150000	75
„	4001—6000	3,00	„	150001—200000	100
„	6001—8000	4,00	„	200001—300000	150
„	8001—10000	5,00	„	300001—400000	200
„	10001—15000	7,50		u. s. f.	

Griechenland.

Eingangszoll auf lederne Handschuhe ohne Pelz.

(Handels-Museum vom 7. November 1889.)

Die Griechische Regierungszeitung vom 2./14. Oktober l. J. publizirt eine Königliche Verordnung vom 30. September/12. Oktober, kraft deren der Zollsatz von 1 Dr. für das Paar lederne Handschuhe ohne Pelzverbrämung (Tarif-Nr. 125), am 10./22. Oktober 1889 in Wirksamkeit getreten ist.[1])

Taravorschriften.

Laut Königlicher Verordnung vom 20. September/1. Oktober l. J. werden die Taravorschriften vom 31. Mai (12. Juni) l. J.[2]) dahin berichtigt, daß das im Art. 7, Absatz II unter 7) erscheinende Wort Metallwaaren richtig Kurzwaaren heißen soll.

Schweiz.

Gewährung eines Rückzolles auf Zucker bei der Ausfuhr von kondensirter Milch.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 22. Juli und 12. Oktober 1889.)

Der Schweizerische Bundesrath hat unterm 27. Juni 1889 folgenden Beschluß gefaßt, welcher am 1. Januar 1890 in Kraft tritt:

Art. 1. Für die in Schweizerischen Fabriken mit Zuckerzusatz kondensirte und in ein fremdes Zollgebiet ausgeführte Milch ist auf 100 Kilogramm netto Zucker eine Rückzollvergütung von 5 Franken zu leisten.

Anspruch auf diese Vergütung haben jedoch nur solche Fabriken, welche ausschließlich Milch Schweizerischer Produktion verwenden, und nur insoweit, als sich solche über direkte Einfuhr des entsprechenden Quantums Zucker durch Vorlage bezüglicher, seit 1. Januar 1889 ausgefertigter Verzollungsbelege ausweisen können. Sie beschränkt sich überdies auf solche Zuckerstoffe, die unter Nr. 244—246 des Tarifs aufgeführt sind.

Art. 2. Alle Handlungen, welche die Erlangung einer unrechtmäßigen Zollrückvergütung bezwecken, werden als Zollübertretungen behandelt und nach Analogie von Art. 51 des Zollgesetzes bestraft.

Im Wiederholungsfall wird dem Schuldigen die Berechtigung zum Bezug des Rückzolles für die Zukunft entzogen.

Art. 3. Die Gültigkeit dieses Beschlusses wird vorbehaltlich der Bestimmungen eines neuen Zolltarifgesetzes auf die Dauer von drei Jahren festgesetzt.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1889 Aprilheft I. S. 258.

[2]) Hand. Arch. 1889 Oktoberheft I. S. 620.

Zollbehandlung von Steinzeugwaaren.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 31. Oktober 1889.)

Der Schweizerische Bundesrath hat in Gemäßheit von Art. 3 des Tarifgesetzes für Steinzeugwaaren folgende Tarifanwendung beschlossen: 1) Unter Nr. 404 zu 50 Ct. fallen einzig und allein die sogenannten Trottoirsteine aus gemeinem Steinzeug. 2) Nach Nr. 406 zu 2 Franken für den metr. Ctr. sind zu behandeln: Steinzeugfliesen (Platten) aus ein- oder zweierlei Masse, jedoch einfarbig in der Oberfläche, unglasirte. 3) Unter Nr. 408 fallen hingegen Steinzeugfliesen (Platten), glasirte, sowie solche, welche auf ihrer Oberfläche mehrfarbig sind (Dessins, Mosaik ꝛc.). 4) Diese Tarifanwendung tritt mit dem 1. Dezember 1889 in Kraft.

Hayti.

Erhöhung der Ausgangszölle auf Kaffee, Kakao und Blauholz.

(Moniteur vom 9. Oktober 1889.)

Ein Dekret der Provisorischen Regierung vom 3. Oktober 1889 bestimmt was folgt:

Art. 1. Vom 10. Oktober d. J. ab soll neben den durch frühere Gesetze eingeführten Abgaben eine (Ausfuhr-) Abgabe von

50 Centimen für 100 Pfund Kaffee,
25 Centimen für 100 Pfund Kakao, und
1 Piaster für 1000 Pfund Blauholz,

und zwar in Amerikanischem Gelde, erhoben werden.

Art. 2. Der Aufschlag von 20 pCt. auf die frühere Abgabe von Kaffee — 2 Piaster 66⅔ Centimen — und auf die Abgabe von Blauholz und Kakao — 1,50 Piaster — wird weiter erhoben.

Art. 3. Ebenso gelangt der Aufschlag von 10 pCt. auf die Abgabe von Kaffee — 1 Piaster 66⅔ Centimen — und auf die frühere Abgabe von Kakao und Blauholz — 1,50 Piaster — zur Forterhebung.

Art. 4. Der Ertrag der in dem vorstehenden Artikel neugeschaffenen Abgabe ist insbesondere zur Tilgung der Anleihe bestimmt, welche die provisorische Regierung in Höhe von 1 Million Amerikanischer Dollars für Staatszwecke aufgenommen hat.

Art. 5. Das gegenwärtige Dekret hat nur für ein Jahr Gültigkeit.

Diese Frist kann sogar verkürzt werden, wenn die Finanzlage es vor Ablauf des Jahres der Verwaltung gestatten sollte, auf die Erhebung der neuen Abgabe zu verzichten. Jedoch kann, wenn die Anleihe beim Ablauf der Frist nicht getilgt sein sollte, die Regierung mit der Erhebung der neuen Abgabe fortfahren oder durch vortheilhaftere Mittel auf die Tilgung der genannten Anleihe binnen achtzehn Monate Bedacht nehmen. Innerhalb dieser Frist muß die Anleihe bezahlt sein.

ꝛc.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

(New-Yorker Handels-Zeitung vom 26. Oktober 1889.)

Seitens des Finanz-Ministeriums sind folgende Entscheidungen abgegeben worden:

Sogenannte gegerbte und rohe Felle sind mit 15 bis 20 pCt. vom Werth zu verzollen. Die betreffende Firma hatte behauptet, die betreffenden Artikel seien als gegerbte, indessen nicht appretirte Felle theilweise mit 10 pCt. vom Werth zu verzollen und theilweise zollfrei zu behandeln.

Kupfer, welches in Artikeln aus Nickel enthalten ist, muß besonders verzollt werden.

Miniatur-Opernglaser, wie sie als Berloques an Uhrketten getragen werden, sind als Schmucksachen mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Beim Finanz-Ministerium ist gegen eine Entscheidung des New-Yorker Zoll-Collectors appellirt worden, welcher zufolge Carlsbader Salz als medicinisches Präparat mit 50 pCt. vom Werth verzollt werden muß; die betreffenden Importeure behaupteten, der Artikel sei als unter die Klasse der „Chemischen Salze" entfallend nur zum Satze von 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Sogenannter Seehunds-Plüsch ist, da Seide dessen Hauptbestandtheil, zum Satze von 50 pCt. vom Werth zu verzollen. Die betreffenden Importeure hatten behauptet, der Zollsatz sei nur 25 pCt., da der Plüsch als Material für Hutmacher klassifizirt werden müsse.

Hahnen- und Gänsefedern, wie sie zur Ausschmückung von Damenhüten verwendet werden, sind mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Importirte Geldspinde, wenn für Haushaltungen bestimmt, sind als Haushaltungs-Artikel zollfrei.

Aus Baumwollen-Plüsch (cotton velvet) hergestellte Morgenschuhe sind mit 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

Gewisse Nachbildungen menschlicher Figuren in Gips oder Bronze sind mit 45 und 55 pCt. vom Werth zu verzollen. Die betreffenden Importeure hatten behauptet, die Artikel seien als Bildhauer-Arbeiten nur zum Satze von 30 pCt. vom Werth zu verzollen.

Guatemala.

Lagerung von Waaren in den Zollspeichern.

(Mon off. du commerce vom 14. November 1889.)

Durch Dekret vom 5. Juli 1889 ist die Frist, während welcher fremde Waaren in den Zollspeichern lagern können, von 6 auf 3 Monate herabgesetzt worden.

Nach Ablauf des ersten Monats unterliegen die Waaren übrigens einer Aufsichtsgebühr, welche für den zweiten Monat 1 pCt. und für den dritten Monat 1½ pCt. ihres Werthes beträgt.

Peru.

Konsularische Beglaubigung der Fakturen.

(Mon. off. du commerce vom 31. Oktober 1889.)

Für die Fakturen, welche den nach Peru bestimmten Waaren beizugeben sind, gelten nachstehende Vorschriften:

Fakturen mit Durchstreichungen oder die mit der Presse hergestellten Kopien werden nicht zugelassen.

In der Faktura ist der Werth der einzelnen Frachtstücke sowie der Gesammtwerth der Waaren in Ziffern und Buchstaben anzugeben.

Alle Konnossemente müssen beglaubigt und gleichzeitig mit den Fakturen versiegelt, auch mit derselben laufenden Nummer wie diese versehen werden. Diese Formalität wird von dem Konsul unentgeltlich besorgt.

Unrichtige Deklaration wird streng bestraft. Die Deklarationen können nach Wahl des Verfrachters in Französischer oder Spanischer Sprache gemacht werden.

Das neue für die Konsulatsfakturen eingeführte Formular ist auf dem Peruanischen Konsularamt zu Antwerpen hinterlegt, wo die Interessenten Kenntniß davon nehmen können.

Nach dem bezüglichen Reglement sind die Gebühren für die Absender die folgenden:

Art. 53. Für die Beglaubigung von 4 Exemplaren jeder Konsularfaktura, wenn der Werth

500 Franken nicht übersteigt	10	Franken;
über 500 bis 2500 Franken	20	„
„ 2500 „ 5000 „	30	„
„ 5000 Franken, für je 500 Franken oder einen Bruchtheil davon	1	„

Art. 54. Für die Beglaubigung eines Duplikats der Konsulatsfakturen oder für jedes über die vier Exemplare hinaus verlangte Exemplar eine feste Gebühr für das Exemplar im Betrage von 5 Franken.

Art. 56. Die Beglaubigung eines jeden Exemplars der Serie von Konnossementen erfolgt unentgeltlich, obwohl dieselbe obligatorisch ist.

Art. 61. Für die Beglaubigung der Nationalität, des Ursprungs oder der Bestimmung der Waare . . . 15 Franken.

Art. 63. Für die Beglaubigung der Unterschriften einheimischer oder fremder Behörden . . . . . 15 Franken.

Venezuela.

Markenschutzgesetz vom 24. Mai 1877.

Das Venezolanische Gesetz über Markenschutz vom 24. Mai 1877 und die dasselbe ergänzende Verordnung vom 7. Januar 1878 enthalten die folgenden, für Ausländer, welche in den Vereinigten Staaten von Venezuela Schutz für ihre Fabrik- und Handelsmarken nachsuchen, wichtigen Bestimmungen.

Der Art. 1 des Gesetzes bestimmt wörtlich:

„Jede in der Republik domizilirte Person oder Gesellschaft und jede durch Autorität der Nation, der Staaten oder der Territorien geschaffene Korporation, ebenso jede Person, Gesellschaft oder Korporation, welche in einem fremden Lande ansässig sind, in welchem man durch Vertrag oder Uebereinkommen den Venezolanern dieselben oder analoge Rechte zugesteht, welche in diesem Gesetze gegeben werden, können Schutz oder Garantie erlangen für jegliches rechtmäßige Fabrik- oder Handelszeichen, für deren Gebrauch sie ein Privileg besitzen oder welches sie als so privilegirt annehmen und gebrauchen wollen; vorausgesetzt, daß die in diesem Gesetze enthaltenen Bedingungen erfüllt werden."

Der Art. 2 handelt von dem betreffenden Gesuch um Registrirung der Marke; dasselbe hat zu enthalten: Name, Wohnort und kaufmännisches Domizil des Betreffenden, „die Gattung der Gegenstände oder Waaren, welche die Fabrik- oder Handelsmarke tragen oder tragen sollen, die genaueste Beschreibung der Gegenstände, welche zu der Waarengattung gehören, für welche das Waarenzeichen in Gebrauch ist oder treten soll, eine Beschreibung des Waarenzeichens selbst mit einem Facsimile, aus welchem sich auch die Art und Weise ergiebt, wie dasselbe angewandt ist oder in Anwendung gebracht und gebraucht werden soll; und endlich eine Angabe des Zeitraums, in welchem dies Handelszeichen in Gebrauch war, falls nicht zum ersten Mal seine Anwendung und sein Gebrauch beantragt wird."

Art. 3 bestimmt, daß schriftlich erklärt werden muß, daß der Interessent das Recht zur Benutzung dieses Zeichens und daß dasselbe keine Aehnlichkeit mit irgend einem anderen bereits registrirten habe, wodurch eine Verwechselung vorkommen und das Publikum irregeleitet werden könnte.

Art. 4 schreibt vor: Namen einer Person, Gesellschaft oder Korporation können ohne eine Marke daneben nicht als Handelszeichen registrirt werden, wenn sie anderen bereits präsentirten oder eingetragenen so ähnlich sind, daß eine Täuschung des Publikums möglich ist.

Art. 7. Die Dauer des Schutzes ist auf dreißig Jahre festgesetzt, außer für ausländische Waaren, wenn in dem Lande ihrer Herkunft ein kürzerer Zeitraum festgesetzt ist; in diesem Falle erlischt der Schutz zu demselben Zeitpunkt, zu welchem der Schutz der fremden Gesetze für dies Zeichen aufhört.

Hierzu bestimmt der Art. 1 der Verordnung vom 7. Januar 1878, daß die Antragsteller beglaubigte Abschrift der betreffenden, im fremden Lande geschehenen Eintragung der Handelsmarke einreichen, ev. beglaubigte Abschrift des sie begünstigenden Gesetzes, wenn aus dem vorher angeführten Dokumente der Zeitraum, für welchen die eingetragene Marke Schutz genießt, nicht ersichtlich ist.

Art. 9. In den letzten sechs Monaten vor Ablauf der 30 Jahre kann die Eintragung erneuert werden, und diese gilt dann auf weitere 30 Jahre.

Art. 12 bestimmt wörtlich:

„Wer eine eingetragene Fabrik- oder Handelsmarke (Zeichen) reproduzirt, fälscht, copirt oder nachahmt, oder sie anbringt auf Waaren von wesentlich derselben Eigenschaft und Beschaffenheit, wie die im Register verzeichneten, ist gerichtlich verantwortlich für den Schaden, welchen er durch diesen widerrechtlichen Gebrauch des Handelszeichens verursacht, abgesehen davon, daß, wenn ein Betrug vorliegen sollte, er den für solchen Fall im Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen verfällt."

Die Klage ist rein civilrechtlicher Natur; von der Anstellung derselben handelt Art. 3 der Verordnung vom 7. Januar 1878. Eine Strafe, wie das Deutsche Gesetz vom 30. November 1874 im § 14 festsetzt, kennt das Venezolanische Gesetz nicht.

Auch für diejenigen Ausländer, für welche ein Schutz ihrer Waarenzeichen nicht durch Vertrag oder ein Uebereinkommen gewährleistet wird, ist die Möglichkeit, Schutz für dieselben zu erlangen, nicht ausgeschlossen, wenn es sich um Artikel handelt, „welche nach Urtheil der National-Exekutive ihre Nützlichkeit für die Republik klar erweisen" (Art. 16.). Hierzu hat die Verordnung vom 17. Januar 1878 im Art. 2 bestimmt, daß diese Nützlichkeit auf Kosten des Betheiligten durch zwei Unparteiische, deren Ansicht der Regierung als Leitfaden dienen soll, bewiesen werden kann.

Rußland.

Stempelung von sämischem Leder für Handschuhe.

In Ergänzung des Cirkularerlasses vom 30. Juni d. J., Nr. 12 244,[1]) betreffend die Stempelung der Felle kleiner Thiere mittelst Befestigung einer Plombe an je drei Stück, bringt das Zolldepartement zur Kenntniß, daß auch sämisches Leder für Handschuhe auf Antrag der Waarenbesitzer auf ähnliche Weise mit Plomben versehen werden kann. (Cirkular des Zolldepartements vom 11. Juli 1889, Nr. 12 902.)

Plombirung von Schirmen behufs Nachweises des ausländischen Ursprungs.

In Folge eines Gesuches von Händlern, welche Schirme aus dem Auslande beziehen, dahingehend, daß es gestattet werde, diese Schirme zwecks Nachweises ihres ausländischen Ursprungs mit den für Einfuhrwaaren gesetzlich angeordneten Plomben zu versehen, da die jetzt gebräuchlichen Lacksiegel die Waare verderben und deren Absatz erschweren, hat der Gehülfe des Finanzministers gestattet, ausländische Schirme gegen Entrichtung der betreffenden Gebühr in den Zollämtern auf Wunsch der Empfänger mit Plomben zu versehen, welche an einem Stück des Zeuges befestigt werden, mit der Maßgabe, daß diese Plombirung der Schirme, sowie auch die Anlegung der Lacksiegel, ohne Vorlegung von Quittungen, nicht als Beweis für die regelrechte Einfuhr gelten können. (Cirkular des Zolldepartements vom 19. Juli 1889, Nr. 13 630.)

Befreiung der unverarbeiteten Hasenfelle von dem Plombirungszwang.

Der Herr Gehülfe des Finanzministers hat es in Gemäßheit eines Berichts des Zolldepartements für möglich erachtet, die in unbearbeitetem Zustande eingeführten Hasenfelle aus dem Verzeichniß der Waaren zu streichen, welche auf den Zollämtern einer obligatorischen Plombirung unterliegen.[1]) (Cirkular des Zolldepartements vom 25. August 1889, Nr. 16 286.)

Ertheilung von Abschriften der Protokolle über beschädigte Waaren seitens der Zollämter an Agenten von Versicherungsgesellschaften.

Behufs der Beseitigung von Schwierigkeiten, unter denen die Agenten ausländischer Seefracht-Versicherungsgesellschaften bei der Prüfung von Angaben über verdorbene Waaren in Russischen Häfen zu leiden haben, hat es der Herr Finanzminister für möglich erachtet, zu gestatten, daß den obengenannten Agenten auf deren Bitte hin beglaubigte Abschriften der Protokolle ausgefertigt werden, welche von den Zollämtern über verdorbene Waarenstücke bei deren Löschung aufgenommen sind, sowie daß in den Abschriften die Angaben über Menge, Eigenschaft und Zustand der Waare, wie sie sich bei der Besichtigung ergeben haben, angeführt werden mit der Maßgabe, daß für diese Abschriften die gesetzlich festgesetzte Stempelsteuer zu entrichten ist. (Cirkular des Zolldepartements vom 26. August 1889, Nr. 16 388.)

Heilmittel, deren Einfuhr gestattet wird.

Gemäß einer vom Gehülfen des Ministers des Innern bestätigten Entscheidung des Medizinalrathes wird die Einfuhr nachstehender Heilmittel gestattet:

1) Reines Malzextrakt, hergestellt in der Fabrik H. Hee und Comp. in Dresden, unter der Bedingung, daß die Etiketten, Glasgefäße und Umschläge dieses Mittels keinerlei anpreisende Reklamen und Gebrauchsanweisungen bei verschiedenen Krankheiten enthalten, sondern nur mit der Bezeichnung des Präparates und der Firma des Fabrikanten versehen sind;

[1]) Hand. Arch. 1889 Septemberheft I. S. 564.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 693.

2) Rousseausches Fleischpulver, in vollkommen trockener Form hergestellt, in kleinen, hermetisch verschlossenen Blechbüchsen und mit einem Zeugniß der „Compagnie Hygiénique Française“ versehen, daß das zur Herstellung dieses Pulvers verwandte Fleisch guter Qualität gewesen sei;
3) Aspicsche anti-asthmatische Cigarretten, unter der Bedingung, daß dieselben von den Apotheken nur auf ärztliche Rezepte hin verkauft werden;
4) Ruefsche Senfpflaster;
(Cirkular des Zolldepartements vom 18. September 1889, Nr. 17 713.)
5) Kohlbaums Lipanin kann gegen Entrichtung des Zollsatzes nach §. 151 zur Einfuhr nach Rußland zugelassen werden, jedoch wird die Verbreitung von Reklamen, welche die Heilkraft des genannten Mittels anpreisen, untersagt.
(Cirkular des Zolldepartements vom 23. September 1889, Nr. 18 226.)

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Vernickelte Zinkblätter sind nach §. 102 Punkt 2 des Tarifs zu verzollen, (Cirkular des Zolldepartements vom 2. Oktober 1889, Nr. 18 874.)

Magnesit in Pulverform nach §. 135,

Schleifsteine aus Holz, mit Schmirgelmasse überzogen nach §. 145,

Metall-Bleifedern (Metallstifte in einer Holzfassung) zum Graviren nach §. 173, als Werkzeuge für Handwerker und Künstler,

Porzellanwalzen für Mühlengänge, aus Porzellan-Cylindern hergestellt, mit den eisernen Achsen fest verbunden, nach §. 175 Punkt 2,

salpetersaure Baryum- und Strontiumsalze nach §. 140, als chemische Salze, welche im Tarif nicht besonders angeführt sind,

Vichy-Salz in dosirten Pulvern nach §. 151,

Anlagen zu Modejournalen, welche in Rußland gedruckt werden und aus gedruckten Zeichnungen und Bildern bestehen, nach §. 183 Punkt 5,

Rektifikatoren aus Kupfer und Eisen, an denen Kupfer das Hauptmaterial ist, in auseinandergenommenem Zustande eingeführt, nach §. 175 Punkt 1,

Hornstangen (роговые стержни), ohne äußere Emaille, nach §. 1 des Ausfuhrzolltarifs mit einem Zollsatz von 10 Kopeken für das Pud.

(Cirkular des Zolldepartements vom 2. Oktober 1889, Nr. 18 875.)

Samen exotischer Gewächse, welche als Material zur Gewinnung von Oel dienen, sind nach §. 22 Punkt 2 zu verzollen. (Cirkular des Zolldepartements vom 5. Oktober 1889, Nr. 19 125.)

Zollfreie Einfuhr von Müllerei-Maschinen nach Finland während der Jahre 1889 bis 1891.

(Austria, X. Heft, 1889.)

Inhalts einer Verordnung des Kaiserlichen Senats vom 21. August 1889 können die für größere Mühlenwerke nothwendigen Maschinen, welche nicht im Lande selbst angefertigt werden, während der Jahre 1889 bis 1891 nach Finland zollfrei eingeführt werden.

Bestimmungen über den Verkehr mit Pflanzen zwischen Finland und dem Russischen Reich.

(Uebersetzung aus dem Finanzanzeiger vom 24. September 1889 a. St. Nr. 39.)

Das Domänenministerium erachtet es im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenwärtig für geboten, in Ergänzung früherer Bestimmungen zu verordnen:

1) daß bei der Einfuhr lebender Pflanzen aus Finland dieselben Bestimmungen zu beobachten sind, wie sie durch die Verordnungen hinsichtlich der Einfuhr lebender Pflanzen in das Russische Reich gefordert werden,[1]) und

2) daß die im Transitverkehr durch das Reich nach Finland gehenden Sendungen lebender Pflanzen keinerlei Beschränkungen unterworfen werden.

Vorstehende Verordnung hat der Verweser des Domänenministeriums dem dirigirenden Senat am 18. August 1889 behufs Veröffentlichung zugestellt.

Bestimmungen über die öffentliche Versteigerung nicht in Empfang genommener, schneller Verderbniß ausgesetzter Eisenbahnfrachtgüter.

(Uebersetzung aus der Russischen Gesetzsammlung Nr. 99 von 1889.)

Der Minister der Kommunikationen hat unterm 8./11. August 1889 folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die nachstehend genannten, schneller Verderbniß ausgesetzten Frachtgüter müssen längstens binnen 48 Stunden nach ihrem Eintreffen auf der Station des Bestimmungsortes von dem Adressaten in Empfang genommen und abgeführt werden:

1) Austern (Gruppe 5 der Nomenklatur).
2) Trockene und flüssige Hefe (Gruppe 5 und 6).
3) Gesalzenes und geweichtes Grünzeug und Gemüse (Gruppe 5).
4) Gesalzene und geweichte Pilze (Gruppe 5).
5) Gesalzene und geweichte Gartenwurzeln (Gruppe 5).
6) Gesalzene und geweichte Früchte und Obst (Gruppe 5).
7) Gesalzene und geweichte Beeren (Gruppe 5).

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 916.

8) Wasser und Eis (Gruppe 18).
9) Thierische Abfälle, mit Ausnahme von Knochen, Hörnern, Hufen, Mähnen, Haar, Schweifen, sowie Horn-, Huf- und Lederabschnitzeln und Striemen und getrocknetem Blut (Gruppe 35).
10) Milchprodukte, mit Ausnahme Esthnischer und geschmolzener Butter und von Käse (Gruppe 65).
11) Lebende Blutegel (Gruppe 66).
12) Fleischwaare, getödtete Vögel und Wild, außer in gesalzenem und geräuchertem Zustande (Gruppe 75).
13) Frisches Gemüse, Grünzeug und Pilze (Gruppe 77).
14) Lebende Vögel (Gruppe 89).
15) Lebende Pflanzen und Blumen, mit Ausnahme von Stecklingen (Gruppe 90).
16) Körniger Kaviar, rother und dunkler (Gruppe 93).
17) Krabben, Garnelen, Hummern und Krebse (Gruppe 93).
18) Lebender, frischer und gefrorener Fisch (Gruppe 93).
19) Frisches Obst, Früchte und Beeren, mit Ausnahme von Apfelsinen, Citronen und Aepfeln (Gruppe 115).
20) Gebackenes Brot (Gruppe 118).

§. 2. Die nachstehend benannten Frachtgüter müssen längstens in 15 Tagen nach ihrem Eintreffen auf der Station des Bestimmungsortes vom Adressaten in Empfang genommen werden:

1) Ungelöschter Kalk (Gruppe 1).
2) Gastronomische Waare, mit Ausnahme der im vorhergehenden Paragraphen genannten Artikel (Gruppe 5).
3) Honigseim (Gruppe 5).
4) Frucht- und Beerensyrupe (Gruppe 5).
5) Schlämpe, Hefe und Träber (Gruppe 6).
6) Wein in Fässern (Gruppe 15).
7) Mineralwasser (Gruppe 17).
8) Scheibenhonig, ungekochter und geschmolzener Honig (Gruppe 20).
9) Fett und Talg (Gruppe 36).
10) Rohe Häute (Gruppe 48).
11) Rohe Felle (Gruppe 48).
12) Rohe Knochen, Hörner, Hufe, desgleichen Horn-, Huf- und Lederabschnitzel und Striemen (Gruppe 35 und 50).
13) Getrocknetes Blut (Gruppe 35).
14) Samen- und Baumöle (Gruppe 58).
15) Butter, Esthnische und geschmolzene (Gruppe 65).
16) Käse jeder Art (Gruppe 65).
17) Apothekerwaaren und fertige Arzneien (Gruppe 66).
18) Ameiseneier (Gruppe 66).
19) Fleischwaare, getödtete Vögel und Wild, gesalzen und geräuchert (Gruppe 76).
20) Bier, Porter, Ale, Kwaß und Meth in Fässern und Flaschen (Gruppe 84).
21) Gesalzener, geräucherter und gedörrter Fisch (Gruppe 93).
22) Gepreßter Kaviar, Störrücken, Killo, Neunaugen und Heringe (Gruppe 93).
23) Kartoffelsyrup, Zuckersyrup und Melasse (Gruppe 95).
24) Malzkeime und Malz (Gruppe 100).
25) Heu und Stroh (Gruppe 109).
26) Apfelsinen, Citronen und Aepfel (Gruppe 115).
27) Eier und Eigelb (Gruppe 129).
28) Salz, Erz, mineralisches Brennmaterial und Düngmittel (Gruppe 92, 101, 111 und 112).
29) Stecklinge aller Art (Gruppe 90).

§. 3. Werden die angelangten Frachtgüter innerhalb der oben in den §§. 1 und 2 angegebenen Fristen von dem Adressaten nicht in Empfang genommen, so können dieselben von der Eisenbahn öffentlich versteigert werden; es sind darüber auf der Station des Bestimmungsortes Bekanntmachungen mit genauer Angabe der zum Verkauf kommenden Gegenstände, sowie von Zeit und Ort der öffentlichen Versteigerung auszuhängen.

§. 4. Die Bekanntmachungen über die Versteigerung derjenigen der vom Adressaten nicht in Empfang genommenen Frachtgüter, für deren Empfangnahme eine 48stündige Frist festgesetzt ist (§. 1), müssen an den Fahrkarten-, Gepäck- und Güterkassen, in den Waarenlagern und Packhäusern 24 Stunden vor der Versteigerung ausgehängt werden.

Die Bekanntmachungen über die Frachtgüter dagegen, welche zur Versteigerung gelangen, weil sie binnen 15tägiger Frist nicht in Empfang genommen worden (§. 2), sind dreimal vier und zwanzig Stunden vor der Versteigerung auszuhängen.

Findet die Versteigerung der letzteren Art von Frachtgütern in Städten statt, wo tägliche Zeitungen erscheinen, so ist unabhängig von dem Aushängen der Publikation auf der Station auch eine Bekanntmachung in einer jener Zeitungen zu erlassen.

§. 5. Das Frachtgut kann im Einzelnen oder in ganzen Partien zum Verkauf gelangen. Die Wahl des einen oder des anderen Verfahrens bleibt der Eisenbahn anheimgestellt, welche in diesem Falle das Interesse des Waareneigenthümers wahrzunehmen hat.

§. 6. Die öffentliche Versteigerung wird durch den Stationsvorstand oder einen von der Eisenbahn bestellten besonderen Agenten im Beisein eines Beamten der Bahnpolizei und zweier Nebenpersonen als Zeugen bewirkt.

§. 7. Das Angebot beginnt mit dem von der Eisenbahn abgeschätzten Werth. Werden dann bei dem Verkauf durch den gebotenen höheren Preis nicht alle auf dem Frachtgut lastenden Zahlungen gedeckt (Art. 85 des allgemeinen Eisenbahnstatuts), so ist die Eisenbahn berechtigt, für denjenigen Preis, durch welche alle gedachten Zahlungen gedeckt werden, die Waare zu behalten oder eine zweite endgültige öffentliche Versteigerung anzuberaumen.

§. 8. Der Verkauf jeder einzelnen Sendung wird in eine Versteigerungsliste eingetragen, in welcher der geschätzte Werth des zu verkaufenden Gegenstandes und der höchste bei der Versteigerung gebotene Preis zu vermerken ist; neben letzterem hat der Käufer den Empfang zu bescheinigen. Nach beendeter Versteigerung wird die Liste von den in §. 6 erwähnten Personen unterzeichnet.

§. 9. Der Käufer, dem die Waare zugeschlagen worden, hat sofort eine Anzahlung in der Höhe von 10 pCt. des gebotenen Preises zu machen; den Rest muß er spätestens am Mittag des nächsten Tages einzahlen.

Bei Nichterfüllung dieser Bestimmung gelangt das Frachtgut abermals zur öffentlichen Versteigerung; die von dem Käufer empfangene Anzahlung wird demselben jedoch nicht zurückgegeben, sondern zu dem Erlös aus dem Verkauf der Waare geschlagen.

§. 10. Das öffentlich versteigerte und von dem Käufer voll bezahlte Frachtgut muß binnen 24 Stunden nach der Versteigerung von der Station abgeführt werden. Wird das Frachtgut innerhalb dieser Frist nicht abgeführt, und ist die Entfernung desselben von der Station nicht durch gesundheitspolizeiliche Vorschriften bedingt, so wird von dem Verkäufer nach den allgemein geltenden Bestimmungen eine Zahlung für die Aufbewahrung erhoben.

§. 11. Die Agenten der Eisenbahnen dürfen bei der Versteigerung nicht als Käufer zugelassen werden.

§. 12. Die Kosten der Bekanntmachungen über die Versteigerung (§. 4) und der Versteigerung selbst werden den Eisenbahnen mit den übrigen auf dem Frachtgut ruhenden Zahlungen aus der bei der Versteigerung erzielten Summe ersetzt.

§. 13. Sowohl dem Absender, als auch dem Adressaten des schneller Verderbniß ausgesetzten Frachtguts bleibt es freigestellt, der Eisenbahn eine schriftliche Erklärung mit Beifügung des Duplikats des Frachtbriefes einzureichen und darin entweder die öffentliche Versteigerung schon vor Ablauf der durch diese Bestimmungen festgesetzten Fristen oder den Aufschub der Versteigerung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beantragen. Die Erfüllung des letzteren Verlangens ist für die Eisenbahn jedoch nur in dem Falle obligatorisch, wenn alle der Eisenbahn zustehenden Zahlungen, darunter auch das Lagergeld bis zu dem Aufschubtermin, voll gedeckt sind.

§. 14. Nach Ablauf des letzten Tages des von dem Absender oder dem Adressaten verlangten Aufschubes wird das Frachtgut von der Eisenbahn in der in den §§. 3 bis 13 dieser Bestimmungen angegebenen Weise zur Versteigerung angesetzt.

Dem Absender wie dem Adressaten bleibt es übrigens unbenommen, unter den im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Bedingungen einen zweiten Aufschub zu verlangen.

§. 15. Wenn in Folge bereits eingetretenen Verderbens des Frachtguts dieses auf Grund der gesundheitspolizeilichen Vorschriften vernichtet werden muß, so wird, falls dieses vor dem Versteigerungstermin geschieht, das nach den §§. 13 und 14 dieser Bestimmungen erhobene Lagergeld für die ganze Zeit vom Tage der Vernichtung ab von den Eisenbahnen zurückgezahlt.

§. 16. Vor dem Verkauf werden die Frachtgüter von dem Stationsvorstand im Beisein des Abtheilungschefs der Gendarmen-Polizeiverwaltung der Eisenbahnen oder seines Gehülfen besichtigt; sind diese Personen abwesend oder nicht erschienen, im Beisein eines Gendarmen-Unteroffiziers der Station nach Bestimmung seiner direkten Vorgesetzten. Zeigen sich Spuren von Fäulniß oder Verderbniß, so wird hierüber ein Protokoll aufgenommen und der nächste Arzt oder Thierarzt des Ortes ersucht, durch seine Unterschrift auf dem Protokoll zu bekunden, ob diese Frachtgüter in sanitätlicher Hinsicht öffentlich versteigert werden können oder als unbrauchbar und schädlich vernichtet werden sollen.

§. 17. Die Hinzuziehung des Arztes oder Thierarztes ist Sache des Stationsvorstandes.

§. 18. Erscheint der Arzt oder Thierarzt zu dem für den Verkauf angesetzten Zeitpunkt nicht, so wird die Frage des Verkaufs solcher Frachtgüter oder deren Vernichtung von dem Stationsvorstand unter Mitwirkung des Abtheilungschefs der Gendarmen-Polizeiverwaltung der Eisenbahnen oder seines Gehülfen entschieden; sind diese Personen abwesend oder erscheinen sie nicht, unter Mitwirkung des Gendarmen-Unteroffiziers der Station nach Bestimmung seiner direkten Vorgesetzten. Auf dem Protokoll ist hierüber ein Vermerk zu machen.

§. 19. Wenn die zu §. 1 benannten, schneller Verderbniß ausgesetzten Frachtgüter wegen unterbrochenen Verkehrs unterwegs aufgehalten werden, so hat die Station, wo die Unterbrechung eintritt, über die Station des Abgangs- und des Bestimmungsortes telegraphisch den Absender oder den Adressaten, falls die Adresse des letzteren auf dem Frachtbrief angegeben ist, davon zu benachrichtigen und anzufragen, wie mit dem aufgehaltenen Frachtgut verfahren werden soll. Die Station des Abgangs- oder des Bestimmungsortes hat nach Empfang der Weisung von der Person, in deren Händen sich das Duplikat des Frachtbriefes über das aufgehaltene Frachtgut befindet, die Station, wo die Verkehrsunterbrechung stattgefunden hat, über die von dem Waareneigenthümer getroffene Anordnung zu benachrichtigen.

Trifft seitens der befragten Stationen die Antwort auf der Station, wo die Unterbrechung des Verkehrs stattgefunden hat, nicht an dem Tage ein, an welchem das Frachtgut bei Beförderung ohne Aufenthalt auf der Station des Bestimmungsortes hätte anlangen sollen (die Dauer des Transportes wird nach der Verfügung des Ministers der Kommunikationen vom 14. September 1887, Nr. 8403, berechnet), so wird das Frachtgut in der Weise verkauft, wie für die in §. 1 dieser Bestimmungen namhaft gemachten Frachtgüter angegeben ist.

Statistik.

Spanien.

Handel und Schifffahrt von Puerto Rico im Jahre 1888.[1])

(Estadistica general del comercio exterior de la provincia de Puerto Rico 1888.)

Werthe der Ein- und Ausfuhr.

Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer.	Einfuhr. Pesos.	Ausfuhr. Pesos.
Spanien	4 169 272,40	1 904 263,22
Großbritannien	3 080 191,22	264 940,55
Frankreich	622 464,41	1 924 027,55
Deutschland	1 456 565,20	843 518,49
Italien	2 150	234 620,68
Belgien	36 256,45	—
Oesterreich	—	65 481,92
Niederlande	3 508	5 614,84
Dänemark	—	40 096,48
Portugal	298,35	—
Cuba	546 565,67	2 481 215,80
Vereinigte Staaten von Amerika	3 450 495,17	3 206 620,73
Uruguay	240 509,15	—
Columbien	16 630,20	779,28
Venezuela	6 442,75	3 986
Santo Domingo	15 548,11	3 885,30
Mexiko	5 405,76	—
Dänische Besitzungen in Amerika	273 416,81	172 774,95
Britische „ „ „	463 963,35	767 267,53
Französische „ „ „	—	80 161,80
Zusammen	14 389 673	11 999 255,12

Handel mit Deutschland.

Einfuhr.

Waarenbenennung nach dem Zolltarif.	Werth: Pesos.
Klasse 1.	
Marmor aller Art, verarbeitet zu Treppenstufen 2c.	26,69
Desgl., zu Statuen, Geräthen 2c.	19,20
Andere Steine und Erden zu Bauzwecken, zum Gebrauch in den Künsten und Industrien, sowie Erze	9 624,28
Hohlglas, ordinäres	16 666,20
Hohlkrystall und seine Nachahmungen in Glas	3 031,60
Tafelglas und Tafelkrystall	879,24
Desgl., belegt	451,20
Thon in Fliesen, Tafeln 2c.	9,05
Fayence und feine Thonwaaren	50 671,40
Porzellan	3 521,52
Klasse 2.	
Goldgeräthe	550
Silbergeräthe	1 155
Gußeisen in Röhren und ordinären Fabrikaten	2 063,04
„ in feinen Fabrikaten	1 705
Schmiedeeisen in Stahl und Stangen	6 466,48
Eisen in Draht, Nägeln 2c.	8 928,53
Feine Schmiedeeisenwaaren	2 112
Desgl. oder emaillirte Waaren	6 134,25
Eisenblechwaaren	1 130,88
Nähnadeln und Federn	264
Messer, Taschenmesser 2c.	1 624
Kupfer, Bronze und Messing in Blöcken	62
Desgl. verarbeitet	268,14
Desgl. Waaren daraus, vergoldet 2c	690
Zinn und Zink, in Stangen, Blechen 2c.	899,20
Zinn und Zinkwaaren	270,90
Andere Metallbleche	24,69
Andere Metallwaaren	95,50
Metallwaaren, vergoldet	272
Klasse 3.	
Baumwoll-, Kokos-, Lein- und sonstige Samenöle	648,75
Lavendel, Anis 2c.	80,40
Schwämme, Benzoe, wohlriechende Bohnen	186
Erzeugnisse des Thierreichs zum Gebrauch in der Medizin	618
Oker und natürliche Farben	380,43
Farben in Pulver oder Stücken	4 218,46
„ zubereitete	2 250,08
Salz- und Schwefelsäure 2c.	442,89
Alkaloide und deren Salze	360
Chlorkalk und Chlorkalium 2c.	188,55
Leim und Albumin	174,07
Pillen, Kapseln, Körner 2c.	162
Pharmazeutische Produkte, nicht anderweit genannt	4 222
Chemische Produkte, nicht besonders genannt	703,50
Stärke und Satzmehl	6,50
Paraffin und Walrath	24 971,70
Parfümerien und Essenzen	8 226
Klasse 4.	
Baumwolle, gezwirnt	474,30
Gewebe, dichte, wie Madapolam 2c., bis zu 10 Fäden	587
Desgl., von 11 bis 16 Fäden	445,90
Desgl., von 17 bis 21 Fäden	174,80
Desgl., dichte, glatte, wie Zitz, von 14 bis 17 Fäden	265
Desgl., desgl., von 18 bis 21 Fäden	198,90
Gewebe, durchsichtige, wie Musselin, Gaze und dergl.	16,80
Desgl., von 13 bis 17 Fäden	51
Gewebe, geköpert, wie Zwillich, Segeltuch 2c.	750,40
Desgl., wie Damast 2c.	252,50
Plüsch und Sammet	1 227,20
Tüll, Spitzen 2c.	1 485
Wirkwaaren, wie Hemden, Strümpfe 2c.	6 054,40
Klasse 5.	
Flachs, gezwirnt	73
Tauwerk und Seilerarbeit	94,80
Leinengewebe, geköpert, auch mit farbigen Streifen, wie Packtuch und Säcke, bis zu 5 Fäden	45 160,60

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1889 Januarheft I. S. 88.

Waarenbenennung nach dem Zolltarif.	Werth: Pesos.
Leinengewebe, glatte, schlichte, wie Osnabrücker Leinen, Bramante, bis zu 10 Fäden	2 564,80
Desgl., desgl., von 11 bis 15 Fäden	314,60
Desgl., desgl., von 16 bis 20 Fäden	110,25
Gewebe, geköpert, wie Damast 2c.	300,90
Klasse 6.	
Wollengarn aller Art	741
Gewebe aus Filz in Fußteppichen	415
Fußteppiche mit dreifacher Kette	1 291,95
Tuche, Kaschmir 2c.	3 350
Desgl. mit Beimischung von Baumwolle	31 652
Gewebe, gemusterte, geköperte, sergenartige oder damaszirte, wie Merino 2c.	5 370,30
Gewebe, glatte, aus reiner Wolle, wie Alpacca, Flanell, bis zu 14 Fäden	742,50
Maschengewebe aus reiner Wolle oder mit Beimischung von Baumwolle	729,60
Klasse 7.	
Seide und Floretseide, gesponnen	931,50
Gewebe, glatte, aus reiner Seide	100
Desgl., desgl., aus Seide mit Beimischung von Baumwolle	888
Desgl., durchsichtige, schlichte, oder gemusterte, wie Gaze 2c.	364,50
Sammet und Plüsch	100
Floretseidengewebe	3 390
Wirkwaaren, wie Hemden, Strümpfe 2c.	360
Klasse 8.	
Druckpapier	7 580,25
Schreib- 2c. Papier	1 671,30
Bücher und sonstige Drucksachen	48,30
Stiche, Zeichnungen, Photographien 2c.	3 768
Anderes Papier	147,90
Löschpapier	1 791,70
Alles übrige nicht besonders tarifirte Papier	915,60
Pappe in Bogen und Schachteln	204,51
Fertige Gegenstände aus Pappmasse und Steinpappe, sowie Pappkästen mit Verzierungen oder Bekleidung 2c.	124
Klasse 9.	
Böttcherarbeit, fertige	111,92
Holz, gemeines, verarbeitet	1 913,72
„ feines, in Möbeln 2c.	316,05
„ vergoldet 2c.	129,37
Schilf, Esparto, vegetabilisches Polsterhaar, unverarbeitet	8,78
Desgl., verarbeitet	223,40
Klasse 10.	
Felle und Häute, gegerbt	41,25
Schuhwerk jeder Art	6 878
Riemer- und Gürtlerarbeit	2 180
Andere Gegenstände von Leder	2 030
Federn und Federwische	437,50
Klasse 11.	
Pianos	4 250
Taschenuhren, goldene	690
„ silberne	1 860
Motore	4 695,60
Nähmaschinen	11 929
Kutschen und Berlinen	600
Klasse 12.	
Schweinefleisch	447,02
Fleisch, getrocknet, gesalzen, gepökelt	5,37
Butter	15 625,20
Kabeljau und Stockfisch	729,60
Fische, frische, geräucherte 2c.	59,85
Reis	908 124,39
Hülsenfrüchte	637,12
Weizenmehl	252,65
Nudeln	958,53
Gartengewächse	4 773,60
Früchte, getrocknete	340,74
Gewürze	1 147,80
Branntwein, ordinärer	1 708
Genever	28 169
Cognac und Brandy	4 545
Liköre	2 350,60
Bier und Obstwein	53 700
Weine, feine	880
Sonstige Weine	432
Essig	3 850
Zucker	77,61
Chokolade	289,30
Konserven	7 565,50
Zuckerwerk und Früchte	3 127,20
Käse	36 067,20
Klasse 13.	
Putz und Zierrath	7 128
Bernstein, Gagat, verarbeitet	540
Knöpfe daraus	1 972,25
Horn, Fischbein, Meerschaum	2 366,40
Knöpfe daraus	985
Knöpfe und Doppelknöpfe	1 325,25
Etuis und Futterale aus Holz	2 800
Künstliche Blumen, Blätter und Früchte	2 231,25
Zündhölzer	4 750
Kautschuk und Platten	179
Kautschukwaaren	627
Oel- und Wachstuch zu Fußdecken	368,10
Desgl. anderer Art	493
Spiele und Spielzeug	2 483,30
Regen- und Sonnenschirme, baumwollene	450
Desgl. seidene	432
Posamentierwaaren, seidene	200
„ andere	1 589,50
Hüte jeder Art	1 504
Kautschukgewebe	3 552
Mineralwasser	594
Silbergeld	13 000
Verschiedenes	389,30
Außerdem: Apparate zur Zuckerfabrikation 48 614 kg, Steinkohle 600 000 „	ohne Werthangabe.
Zusammen	1 456 565,20

Ausfuhr.

Waarenbenennung nach dem Zolltarif.	Werth: Pesos.
Zucker	26 927,35
Kaffee	739 900,56
Tabak	53 091,38
Holz	391,32
Häute	18 361
Zuckerrohrbranntwein	246,88
Vegetabilischer Dünger	4 600
Zusammen	843 518,49

Die Gesammtausfuhr der wichtigsten Produkte der Insel war folgende:

	Menge: kg.	Werth: Pesos.
Zucker	9 627 892	625 812,98
Kaffee	3 793 085	1 062 063,80
Tabak	521 108	169 881,20
Häute	116 780	29 195

Schiffahrt.

Eingang.

Verkehr mit:	Beladen.				In Ballast.				Zusammen.	
	Nationalflagge.		Fremde Flagge.		Nationalflagge.		Fremde Flagge.			
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
Spanien	143	190 915	—	—	4	1 381	—	—	117	192 296
Großbritannien	215	201 720	18	20 057	—	—	2	1 146	235	222 923
Frankreich	5	2 882	28	56 423	—	—	—	—	33	59 305
Deutschland	43	35 265	50	71 772	—	—	—	—	93	107 037
Oesterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Italien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Belgien	3	5 027	1	249	—	—	—	—	4	5 276
Dänemark	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cuba	172	182 621	—	—	—	—	—	—	172	182 621
den Vereinigten Staaten von Amerika	23	2 994	232	170 810	—	—	12	7 691	267	181 495
Uruguay	6	1 113	—	—	3	1 195	—	—	9	2 308
Santo Domingo	2	47	5	6 473	11	11 808	16	35 460	34	53 788
Hayti	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Venezuela	5	5 200	2	999	9	12 024	22	29 024	38	47 247
Columbien	16	29 455	—	—	6	8 915	—	—	22	38 370
den Dänischen Besitzungen in Amerika	69	12 714	54	66 956	29	14 398	36	18 576	188	112 644
den Französischen Besitzungen in Amerika	—	—	2	102	—	—	48	10 620	50	10 722
den Britischen Besitzungen in Amerika	—	—	95	23 272	2	769	17	2 640	114	26 681
Brasilien	—	—	—	—	—	—	2	1 211	2	1 211
Zusammen	702	669 953	487	417 113	64	50 490	155	106 368	1408	1 243 924

Ausgang.

Spanien	134	175 549	—	—	7	4 402	—	—	141	179 951
Großbritannien	2	1 808	7	3 969	2	2 234	1	706	12	8 717
Frankreich	1	1 744	45	54 641	—	—	—	—	46	56 385
Deutschland	16	11 163	18	14 616	2	930	—	—	36	26 709
Oesterreich	—	—	1	1 473	—	—	—	—	1	1 473
Italien	3	3 241	1	1 203	—	—	—	—	4	4 444
Belgien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dänemark	—	—	6	1 228	—	—	—	—	6	1 228
Cuba	235	276 668	—	—	—	—	—	—	235	276 668
den Vereinigten Staaten von Amerika	34	9 467	298	169 585	4	4 688	26	17 633	362	201 373
Uruguay	3	328	—	—	1	139	—	—	4	467
Santo Domingo	4	3 420	4	2 266	9	10 446	11	17 168	28	33 300
Hayti	—	—	1	1 931	—	—	—	—	1	1 931
Venezuela	5	219	1	999	—	—	41	52 112	47	53 330
Columbien	—	—	1	1 986	—	—	—	—	1	1 986
den Dänischen Besitzungen in Amerika	28	12 329	60	49 491	56	13 266	23	4 886	167	79 972
den Französischen Besitzungen in Amerika	—	—	74	4 232	—	—	—	—	74	4 232
den Britischen Besitzungen in Amerika	—	—	161	25 199	1	500	17	4 768	179	30 477
Brasilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	465	495 936	678	332 819	82	36 605	119	98 273	1344	962 633

Schweden und Norwegen.

Die Rübenzuckerproduktion in Schweden im Betriebs-Jahre 1887/88.

Im Jahre 1887/88 betrug die Produktion sämmtlicher drei Schwedischen Rübenzuckerfabriken 9193 t Rohzucker; von denselben wurden 83 605 t Rüben verarbeitet. Die Ausbeutequote stieg auf 10,1 pCt. Die Steuer auf Rübenzucker brachte im Jahre 1887: 346 282 Kronen, im Jahre 1888: 544 345 Kronen.

Nach den augenblicklich geltenden Bestimmungen beträgt diese Steuer $^2/_5$ des Zollsatzes für Rohzucker und wird nach dem Gewicht der verarbeiteten Rüben erhoben, indem eine Ausbeute von 6,25 pCt. der Berechnung der Steuer zu Grunde gelegt wird. Die Schwedische Rübenzucker-Industrie arbeitet also zur Zeit unter einem Schutz, der, da der Rohzuckerzoll 23,5 Oere für 1 kg ausmacht, einem Satze von 14,1 Oere für das kg Rohzucker entspricht. In der That ist jener Schutz aber erheblicher, da die wirkliche Ausbeute der Rüben sich größer gestaltet, als die gesetzliche Berechnung von 6,25 pCt. annimmt.

Italien.

Der auswärtige Handel im Jahre 1888, insbesondere der Verkehr mit Deutschland.[1])

(Nach der amtlichen Aufstellung „Movimento commerciale“ für 1888.)

Der Gesammtwerth der Einfuhr im Jahre 1888 betrug:
im Generalhandel: 1 294 747 313 Lire,
gegen 1 740 272 742 „ im Jahre 1887;
im Spezialhandel: 1 241 631 982 Lire,
gegen 1 689 195 520 „ im Jahre 1887.

Der Gesammtwerth der Ausfuhr betrug:
im Generalhandel: 1 020 528 570 Lire,
gegen 1 162 381 817 „ im Jahre 1887;
im Spezialhandel: 967 413 239 Lire,
gegen 1 112 320 900 „ im Jahre 1887.

An dem Spezialhandel waren im Jahre 1888 betheiligt:

		in der Einfuhr: Tausend Lire.	in der Ausfuhr: Tausend Lire.
Oesterreich	mit	138 764	88 606
Belgien	„	35 222	30 232
Frankreich	„	217 311	222 289
Deutschland	„	145 416	85 632
Großbritannien	„	263 980	118 935
Griechenland und Malta	„	6 846	14 511
Niederlande	„	6 895	11 442
Rußland	„	123 784	12 275
Spanien, Gibraltar und Portugal	„	11 694	11 690
Schweden, Norwegen u. Dänemark	„	9 588	3 228
Schweiz	„	60 986	223 828
Europäische Türkei (einschl. Donauländer)	„	22 783	9 495
Asiatische Türkei	„	1 427	421
Britische Besitzungen in Asien	„	75 079	14 085
China und Japan	„	5 278	1 085
Aegypten	„	14 019	7 850
Tunis und Tripolis	„	7 171	6 076
Algerien	„	1 063	1 969
Das übrige Afrika	„	406	2 186
Vereinigte Staaten von Amerika und Canada	„	76 987	61 030
La Plata-Staaten	„	8 878	35 984
Peru, Chile, Mexiko und das übrige Amerika	„	8 063	4 564

Nach Waarenkategorien geordnet, entfielen im Spezialhandel des Jahres 1888 auf:

Kategorien des Zolltarifs.	Einfuhr. Ueberhaupt. Lire.	Einfuhr. Darunter aus Deutschland. Tausend Lire.	Ausfuhr. Ueberhaupt. Lire.	Ausfuhr. Darunter nach Deutschland. Tausend Lire.
I. Spirituosen, Getränke und Oele	32 342 165	1 309	129 416 128	8 586
II. Kolonialwaaren, Droguen und Tabak	65 386 926	6 015	5 306 281	379
III. Chemische Erzeugnisse, Medizinalwaaren, Harze 2c.	41 497 568	5 474	44 647 657	4 507
IV. Farben, Farb- und Gerbmaterialien	21 940 454	6 686	9 268 539	1 032
V. Hanf, Flachs, Jute 2c.	21 673 784	1 394	42 773 851	7 229
VI. Baumwolle	134 203 303	9 240	20 699 210	6 449
VII. Wolle, Pferdehaar und anderes Thierhaar	78 376 431	17 086	8 489 354	527
VIII. Seide	76 608 417	10 472	309 546 011	24 333
IX. Holz und Stroh	48 146 062	1 857	40 607 343	4 046
X. Papier und Bücher	11 310 192	3 898	11 920 690	339
XI. Häute und Felle	39 011 624	8 426	19 329 673	1 934
XII. Mineralien, Metalle und Waaren daraus	174 877 252	48 389	29 035 601	1 116
XIII. Steine, Erden, Geschirr, Glas und Krystall	123 005 268	10 294	48 918 353	2 166
XIV. Getreide, Mehl, Teigwaaren 2c.	183 097 773	2 015	81 362 144	9 500
XV. Thiere, thierische Produkte 2c.	101 640 241	4 050	83 885 520	6 960
XVI. Verschiedene Gegenstände	21 484 122	8 251	6 728 184	885
XVII. Edelmetalle	67 030 400	560	75 478 700	5 644
Zusammen	1 241 631 982	145 416	967 413 239	85 632

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 I. S. 797.

Verkehr mit Deutschland im Jahre 1888.

1. Einfuhr aus Deutschland.

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kategorie I.			
Mineralwasser, natürliches u. künstliches, sowie kohlensaures Wasser	metr. Ctr.	820	53
Wein in Fässern	hl	1 048	37
„ „ Flaschen	100 Fl.	309	93
Bier in Fässern	hl	7 399	296
„ „ Flaschen	100 Fl.	2 231	167
Spiritus, reiner, in Fässern	hl	3 911	171
„ versüßter oder gewürzter, in Fässern	„	76	11
„ in Flaschen von mehr als 1/2 Liter bis zu 1 Liter	100 Fl.	48	11
„ desgl. von 1/2 Liter u. darunter	„	11	1
Aether und Chloroform	metr. Ctr.	59	15
Oele, fette, nicht genannte	„	441	33
Mineralöle und Harzöle, rohe	„	62	1
Desgl., gereinigte (Petroleum)	„	2 838	62
Oele, schwere	„	5 254	79
Rosenöl	kg	12	12
Oele von Pomeranzen, u. deren Varietäten	„	92	2
„ „ Gewürznelken	„	305	2
Pfefferminzöl	„	229	9
Oele, flüchtige, nicht genannte	„	12 632	253
Hefe	metr. Ctr.	10	1
Kategorie II.			
Kaffee, roh	metr. Ctr.	1 217	256
„ gebrannt	„	5	1
Cichorien und andere Kaffeesurrogate, getrocknet	„	16 933	508
Cichorien, gemahlen oder nur gebrannt	„	398	23
Melasse	„	2 127	36
Zucker erster Klasse	„	258	11
„ zweiter Klasse	„	136 041	4 761
Konfekte und Konserven in Zucker oder Honig	„	256	45
Theebiskuit	„	110	15
Stärkesyrup	„	35	1
Kakao in Bohnen	„	276	55
„ gebrochen, gemahlen oder in Masse	„	22	5
Chokolade	„	3	1
Zimmet	„	42	9
Gewürznelken	„	4	1
Pfeffer und Piment	„	133	25
Thee	„	54	27
Vanille	„	6	27
Safran	„	1	10
Senf, flüssig, gemahlen oder eingemacht	„	41	6
Gewürze, nicht genannte	„	7	1
Tabak in Blättern und Rippen	„	1 348	145
Havana-Cigarren	kg	9 917	45
Tabaksfabrikate anderer Art	„	93	1
Kategorie III.			
Arsenige Säure	metr. Ctr.	27	1
Borsäure	„	70	5
Gallus-, Gerbsäure, unreine	metr. Ctr.	405	16
Essigsäure, unreine	„	65	2
Salpetersäure	„	1 873	13
Weinsteinsäure	„	432	160
Carbolsäure	„	475	38
Essigsäure, reine, flüssige	„	524	52
Säuren, nicht genannte	„	476	238
Ammoniak, Potasche u. reines Aetznatron	„	273	11
Potasche und Aetznatron, unreines	„	450	9
Chininsalze	kg	4 254	234
Alkaloide, nicht genannte, und deren Salze	„	4 373	437
Eisen-, Blei- und Zinnoxyd	metr. Ctr.	2 622	66
Zinkoxyd	„	174	7
Essigsaure Thonerde, essigsaures Eisen Blei und Kupfer	„	996	55
Kohlensaure Magnesia	„	11	1
Kohlensaures Blei	„	920	51
Kohlensaures Natron	„	28 536	342
Kohlensaures Kali	„	300	12
Chlorkalk, Chlorkalium und Chlornatrium	„	688	14
Chlorkalcium	„	29 820	596
Chlormagnesium	„	2 269	18
Salpetersaures Silber	kg	953	76
Natronsalpeter, raffinirter, u. Kalisalpeter	metr. Ctr.	4 012	132
Natronsalpeter, roher	„	16 640	399
Borax und borsaures Natron	„	213	14
Schwefelsaure Thonerde, schwefelsaures Kali und andere Alaune	„	2 448	29
Schwefelsaurer Baryt	„	1 227	12
Schwefelsaures Eisen und Mangan	„	420	3
Schwefelsaures Kupfer und Zink	„	1 426	78
Schwefelsaure Magnesia	„	704	6
Schwefelsaures Natron	„	9 055	45
Schwefelsaures Kali	„	301	15
Weinstein	„	46	7
Weinsteinrahm	„	6	1
Zinnober	„	42	25
Zündhölzer	„	522	23
Phosphor	„	6	3
Holzessigsaures Eisen, Blei, desgl. Kalk und Thonerde	„	63	1
Chemische Produkte, nicht genannte	„	5 810	465
Sprengpulver	„	50	5
Andere Explosivstoffe	„	3	2
Patronen, leere, mit Zündhütchen	„	38	11
Patronen, gefüllte	„	18	4
Zündhütchen	„	95	76
Kräuter, Blüthen, Blätter, Flechten und Wurzeln, medizinische, nicht genannte	„	644	193
Kampher, gereinigter	„	103	26
Chinarinde	„	199	30
Medizinalwaaren, nicht genannte	„	1 714	223
Zusammengesetzte Medikamente, nicht genannte	„	148	74
Gummen, Harze und Gummiharze, einheimische, rohe	„	1 203	29
Desgl., alle anderen	„	2 910	727

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Seife, gemeine	metr. Ctr.	1 480	89
„ parfümirte	„	296	148
„ Glycerin-	„	81	8
Siegellack	„	45	13
Parfümerien, alkoholische	„	110	64
„ nicht alkoholische	„	80	40
Kategorie IV.			
Hölzer, Wurzeln, Rinde ꝛc., zum Färben oder Gerben, nicht gemahlen	metr. Ctr.	3 069	73
Desgl., gemahlen	„	185	5
Gambier	„	163	8
Indigo	„	655	1 048
Blutlaugensalz, gelbes und rothes	„	70	13
Farben aus Theer u. anderen bituminösen Substanzen, in trockenem Zustande	„	3 415	3 073
Dergl., teigartig oder flüssig	„	2 400	720
Farbextrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art	„	4 035	444
Farben in Täfelchen, Pulver ꝛc.	„	3 564	642
Firniß mit Spiritus	„	186	38
„ anderer Art	„	1 042	260
Bleistifte, nicht gefaßte	„	177	64
„ gefaßte	„	119	17
Tinte aller Art	„	929	116
Schuhwichse in Schachteln	„	1 473	118
„ andere	„	89	4
Beinschwarz und gebrannte Knochen	„	810	16
Kienruß	„	197	12
Schwarz, nicht genanntes	„	342	15
Kategorie V.			
Hanf, roh	metr. Ctr.	579	40
Flachs, roh	„	67	8
Sonstige vegetabilische Spinnstoffe, roh	„	267	8
Hanf, Flachs ꝛc., gehechelt	„	18	1
Tauwerk, auch getheert:			
von mehr als 2 mm Stärke	„	279	28
von 2 mm Stärke und weniger	„	534	80
Netze	„	40	10
Gespinnste aus Flachs, einfach roh:			
bis zu 6000 m auf das kg	„	664	139
von 6000 bis 15 000 m auf das kg	„	336	91
über 15 000 m auf das kg	„	91	29
Gespinnste aus Hanf, einfach roh:			
bis zu 6000 m auf das kg	„	358	59
von 6000 bis 15 000 m auf das kg	„	71	16
Gespinnste aus Jute, einfach, roh	„	101	7
„ „ Flachs, einfach, geäschert oder gebleicht:			
bis 6000 m auf das kg	„	237	59
von 6000 bis 15 000 m auf das kg	„	46	15
über 15 000 m auf das kg	„	22	9
Gespinnste aus Hanf, einfach, geäschert oder gebleicht:			
bis 6000 m auf das kg	„	9	2
Gespinnste aus Flachs und Hanf, einfach gefärbt	„	25	7
Gespinnste aus Jute, einfach, geäschert oder gebleicht	metr. Ctr.	147	15
Gespinnste aus Flachs, Hanf und Jute, gezwirnt, roh	„	47	14
Desgl., geäschert oder gebleicht	„	18	6
Desgl., gefärbt	„	27	10
Garne aus Flachs und Hanf zum Nähen, auf Spulen ꝛc.	„	5	2
Jutegewebe, rohe, glatte	„	113	10
„ „ sammetartige	„	52	8
Desgl., anderer Art	„	66	9
Gewebe aus Flachs und Hanf, rohe, glatte	„	314	95
Desgl., rohe, gemusterte und damaszirte	„	161	45
Desgl., gelaugte oder gebleichte, glatte	„	309	159
Desgl., gebleichte, gemusterte u. damaszirte	„	31	17
Desgl., farbige oder glatte	„	106	37
Desgl., farbige oder gefärbte, gemusterte und damaszirte	„	23	11
Desgl., bedruckte, glatte	„	23	14
Wachstuch, zum Fußbodenbelag, Theertuch, geöltes Tuch	„	248	86
Wachsleinwand	„	73	26
Schmirgelleinwand	„	6	2
Posamentierwaaren aus Flachs und Hanf	„	6	5
Strumpfwaaren, einfache	„	1	1
Knöpfe aus Flachs und Hanf	„	5	4
Bänder und Borten aus Flachs und Hanf	„	28	27
Spitzen und Tüll	kg	180	81
Gewebe mit Metallfäden aus feinem Gold und Silber	„	277	11
Desgl., aus unedlem Metall	„	239	2
Genähte Gegenstände:			
Säcke, Betten und Tischwäsche	metr. Ctr.	35	9
Kragen, Manschetten und Hemden	„	14	14
Andere	„	82	66
Kategorie VI.			
Baumwolle in Flocken oder Masse	metr. Ctr.	5 204	598
Baumwollen-Watte	„	399	60
Garn, einfaches, roh	„	1 274	290
„ „ gebleicht	„	82	18
„ „ gefärbt	„	1 081	259
„ gezwirnt, roh	„	243	73
„ „ gebleicht	„	214	66
„ „ gefärbt	„	501	181
Kette, geschoerte (Warps), einfache	„	13	4
„ „ „ gezwirnte	„	4	1
Nähgarne auf Rollen ꝛc.	„	905	407
Vigognewolle, einfach, gefärbt, bis 10 000 m auf das $^1/_2$ kg	„	162	45
Desgl., 10 000 bis 20 000 m auf das $^1/_2$ kg	„	178	49
Vigognewolle, gezwirnt, gefärbt, bis 10 000 m auf das $^1/_2$ kg	„	3	1
Seilwerk aus Baumwolle	„	3	1
Fischnetze aus Baumwolle	„	4	1
Gewebe, roh, glatte	„	1 167	346

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Gewebe, gebleicht	metr. Ctr.	1 688	580
„ farbig gewebt oder gefärbt	„	1 995	758
„ bedruckt	„	4 822	2 629
„ gemustert und damaszirt, roh	„	26	9
„ desgl., gebleicht	„	63	28
„ desgl., farbig oder gefärbt	„	181	79
„ desgl., bedruckt	„	21	13
„ broschirt, glatte	„	10	5
„ mit Plattstich gestickt	„	32	45
Tüll, roh	„	3	4
„ gebleicht oder gefärbt	„	75	150
Musselin u. gazeartige oder gegitterte Gewebe:			
glatte: roh	„	3	3
gebleicht	„	7	8
farbig oder gefärbt	„	5	5
gemusterte: roh	„	4	5
gebleicht	„	25	32
farbig oder gefärbt	„	25	33
broschirt	„	4	5
gemustert und broschirt	„	6	9
mit Kettenstich gestickt	„	1	2
mit Plattstich gestickt	„	4	12
Gewebe, getheerte, geölte u. ähnliche	„	15	4
Wachstuch	„	120	44
Schmirgeltuch	„	100	24
Knöpfe	„	6	3
Strumpfwaaren, einfache	„	37	14
„ geformte	„	25	12
Posamentierwaaren	„	260	156
Borten und Bänder	„	167	84
Spitzen	kg	7 811	164
Sammet, gemeiner, gefärbt	metr. Ctr.	72	63
„ „ bedruckt	„	12	12
„ feiner, gefärbt	„	212	246
„ „ bedruckt	„	73	95
Gewebe gemischte:			
mit Seide in geringerem Maße als 12 pCt.	„	50	50
mit Wolle in geringerem Maße als 50 pCt., glatte, rohe	„	7	6
farbige oder gefärbte	„	700	595
bedruckt	„	6	5
gemustert und damaszirt, farbig oder gefärbt	„	70	60
desgl., und broschirt	„	6	5
mit Seide in geringerem Maße als 12 pCt. u. mit Wolle in geringerem Maße als 50 pCt.	„	45	41
Gewebe, gemischte mit Metallfäden:			
aus feinem Gold oder Silber oder vergoldet und versilbert	kg	656	32
aus unedlem Metall	„	557	5
Genähte Gegenstände:			
Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher und dergl.	metr. Ctr.	59	18
Kragen, Manschetten und Hemden	„	111	93
andere	„	850	595

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kategorie VII.			
Wolle, roh oder im Schweiß	metr. Ctr.	956	182
„ gewaschene	„	29	10
„ Kunstwolle	„	255	43
„ gefärbte	„	5	2
„ gekrämpelte	„	69	31
„ gekämmte	„	515	283
„ gekrämpelte, gefärbte	„	21	10
„ gekämmte, gefärbte	„	6	4
„ Kunstwolle, gefärbte	„	764	153
Abfälle und Kratzwolle	„	5 892	1 002
Pferdehaar, roh	„	373	97
Pferdehaar, Krullhaar, Schnur und grobe Waaren aus Pferdehaar	„	177	61
Menschenhaar, roh	„	721	144
Garn aus gekrämpelter Wolle, einfach	„	232	120
Desgl., gezwirnt	„	167	101
Garn aus gekämmter Wolle, einfach	„	404	308
Desgl. gezwirnt	„	821	758
Gewebe aus gekrämpelter Wolle:			
im Gewicht von 300 g und weniger pro qm	„	2 063	1 857
im Gewicht von mehr als 300 g aber nicht mehr als 500 g	„	1 388	1 110
im Gewicht von mehr als 500 g	„	1 804	1 263
Gewebe aus gekämmter Wolle:			
im Gewicht von 200 g und weniger pro qm	„	2 743	3 429
im Gewicht von mehr als 200 g aber nicht mehr als 500 g	„	1 366	1 434
im Gewicht von mehr als 500 g	„	1 555	1 368
Bedruckte Gewebe von gekrämpelter Wolle	„	92	101
„ „ „ gekämmter Wolle	„	247	378
Wollene Gewebe, broschirte	„	26	33
„ „ mit Kettenstich gestickte	„	12	15
„ „ „ Plattstich „	„	27	46
Filze, bis zu 3 mm dick	„	52	26
„ über 3 mm dick	„	79	31
Pferdehaargewebe, zu Sieben	„	8	4
„ andere	„	3	2
Strumpfwaaren, einfache	„	76	91
„ geformte	„	46	74
Posamentierwaaren	„	184	313
Borten und Bänder	„	25	34
Knöpfe	„	12	11
Spitzen und Tülle	kg	6 120	269
Decken von Kratzwolle, Sahlleisten oder Tuchabfällen	metr. Ctr.	85	36
Teppiche von Kratzwolle, Sahlleisten oder Tuchabfällen	„	984	413
Gewebe mit Metallfäden aus feinem Gold oder Silber oder versilbert oder vergoldet	kg	132	18
Gewebe mit Metallfäden aus unedlem Metall	„	124	9
Genähte Gegenstände	metr. Ctr.	706	1 412

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kategorie VIII.			
Seide einfach gezogene, doublirte oder gezwirnte, gefärbte	kg	1 443	74
Nähseide	„	1 285	62
Abfälle von Seide, rohe	metr. Ctr.	64	18
„ „ „ gesponnen	„	39	68
Sammet und Plüsch aus Seide oder Floretseide, glatt	kg	6 322	1 043
Desgl., gemustert	„	2 678	495
Gewebe aus Seide oder Floretseide:			
schwarze, glatte	„	2 303	152
„ gemusterte	„	1 667	127
farbige, glatte	„	4 417	398
„ gemusterte	„	3 432	360
gegitterte, glatte	„	535	40
„ gemusterte	„	355	32
Sammet, gemischt ꝛc., glatt	„	21 279	958
„ „ gemustert	„	5 976	347
Gewebe, gemischt, schwarze glatte	„	3 988	120
„ „ „ gemusterte	„	2 130	81
„ „ farbige, glatte	„	10 760	484
„ „ „ gemusterte	„	10 892	599
„ gestickt mit Kettenstich	„	535	40
„ „ „ Plattstich	„	821	103
„ ordinäre aus Seidenabfällen, glatte	„	297	8
„ „ „ „ gemusterte	„	34	1
Bänder und Borten	„	19 112	1 452
Strumpfwaaren, einfache	„	157	11
„ geformte	„	508	39
Posamentierwaaren	„	7 407	370
Spitzen und Tülle, glatte	„	1 476	192
„ „ „ gemusterte	„	4 213	906
„ „ „ mit Perlen	„	58	1
Gewebe mit Metallfäden:			
aus feinem Gold oder Silber	„	156	31
aus unedlem Metall	„	86	9
Knöpfe	„	367	4
Genähte Gegenstände	„	11 545	1 847
Kategorie IX.			
Holzkohle	Tonnen	276	19
Brennholz	„	1 395	35
Holz gemeines:			
roh oder mit der Axt behauen	„	1 564	86
viereckig behauen	„	512	36
der Länge nach geschnitten in Brettchen zu Schachteln ꝛc.	metr. Ctr.	140	6
Holzdraht zu Zündhölzern	„	5 022	90
Ebenistenholz, nicht gesägt	„	482	16
„ der Länge nach geschnitten	„	118	9
Bretter und eingelegte Täfelchen zu Parketböden	„	68	6
Fässer, neue mit eisernen Reifen	hl Gehalt	16 895	118
Möbel von gemeinem, gebogenem Holz nicht gepolstert	metr. Ctr.	328	52
Sonstige Möbel von gemeinem Holz, nicht gepolstert	„	443	71
Möbel aus feinem Holz fournirt, geschnitzt oder eingelegt	metr. Ctr.	539	377
Möbel von gemeinem Holz, gepolstert	„	53	16
„ „ feinem Holz, fournirt oder eingelegt, gepolstert	„	127	70
Rahmen und Leisten zu Rahmen:			
einfach oder bearbeitet, nicht polirt, vergoldet oder versilbert	„	13	5
andere	„	269	161
Wurzeln zu Bürsten	„	401	26
Kork, bearbeitet	„	43	17
Geräthe und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz, roh	„	1 502	75
Desgl., polirt u. bemalt	„	879	79
Hölzerne Kurzwaaren	„	503	151
Spielzeug, hölzernes	„	115	41
Lastwagen für gewöhnliche Straßen	Stück	10	3
Personenwagen für gewöhnliche Straßen	„	60	30
Desgl., mit nicht mehr als 2 Rädern	„	10	15
Rohr, Binsen und Flechtweiden	metr. Ctr.	1 408	21
Desgl., gespalten	„	50	3
Desgl., gezogen oder gefärbt	„	58	9
Korb- und Mattenflechterarbeiten, grobe	„	25	2
Desgl, feine	„	455	105
Strohgeflechte	„	112	42
Seilerwaaren aus Esparto, Lindenbast ꝛc.	„	123	8
Strohhüte, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	Hundert	377	57
Kategorie X.			
Lumpen, vegetabilische	metr. Ctr.	59	1
„ animalische	„	65	1
„ gemischte	„	74	1
Holz-, Stroh- und sonstige Papiermasse	„	3 514	134
Holz- und Strohmasse, andere	„	9 134	137
Papier, weiß oder in der Masse gefärbt	„	5 118	461
Desgl., liniirt	„	186	20
Papier, weißes oder in der Masse gefärbtes, zu Couverts geformt	„	278	43
„ farbiges, vergoldetes oder bemaltes und Tapeten	„	1 870	327
„ Löschpapier	„	242	24
„ grobes Packpapier, rauh einschl. Strohpapier	„	780	23
Spiel- und Tarokkarten	Hundert Spiele	15	1
Kupferstiche, Lithographien u. Anzeigekarten	metr. Ctr.	1 205	1 747
Pappe, gemeine	„	1 678	43
„ feine	„	574	66
Arbeiten aus Papier und Pappe	„	617	309
Bücher und Noten, gedruckt, in Italienischer Sprache, in losen Bogen oder einfach geheftet	„	135	60
Desgl., in anderen Sprachen	„	590	266
Desgl. in irgend einer Art	„	313	188
Register, in losen Bogen oder in Pappe gebunden	„	91	14
Desgl., andere	„	108	32

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kategorie XI.			
Felle, roh, frisch oder getrocknet, nicht zu Pelzwerk geeignet, von Stieren und Kühen	metr. Ctr.	6 034	965
Desgl., von Kälbern	„	1 334	400
Desgl., von Schafen und Ziegen	„	152	20
Desgl., von Lämmern und Zicklein	„	245	123
Desgl., andere	„	157	24
Felle, roh, frisch oder getrocknet, zu Pelzwerk	„	27	12
Felle, mit dem Haar gegerbt, feine	„	140	378
Desgl., gemeine	„	360	234
Felle, einfach ohne Haar gegerbt	„	62	24
Desgl., Schaffelle	„	17	9
Lackleder	„	1 222	1 710
Felle ohne Haare gegerbt und zu Sohlleder fertig gemacht	„	66	20
Desgl., andere	„	4 682	3 277
Maroquin jeder Farbe	„	82	74
Felle, gegerbte, Zickel- und Lamm-	„	174	435
Desgl., zu Schäften ꝛc., zugeschnitten	„	33	30
Streifen zu Hutfutter	„	43	69
Pelzwaaren jeder Art	„	74	213
Zuggeschirre einfach und mit Verzierungen	„	14	17
Sättel	Stück	42	2
Handschuhe, lederne	100 Paar	99	25
Schuhwerk anderer Art	„	43	39
Riemen, fertige, zu Transmissionen	metr. Ctr.	146	95
Arbeiten aus gegerbtem Leder ohne Haar, nicht genannte	„	289	231
Kategorie XII.			
Kupfererz	Tonnen	62	8
Andere Erze	metr. Ctr.	373	4
Bruchstücke, Hammerschlag und Feilspäne von Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	„	86 320	604
Gußeisen in Gänsen	„	3 561	25
Gußwaaren, grobe, rohe:			
Bestandtheile von Möbeln ꝛc.	„	706	18
andere Gegenstände	„	13 668	233
Desgl., gehobelte, abgedrehte:			
Bestandtheile von Möbeln	„	3 018	166
andere	„	12 945	453
Gußwaaren mit Verzierungen aus anderem Metall, oder verzinnt ꝛc.:			
Bestandtheile von Möbeln ꝛc.	„	2 068	155
andere	„	3 323	199
Schmiedeeisen, rohes, in Masseln, u. Stahl in Blöcken	„	26 503	345
Desgl., gewalzt oder gehämmert; in Stäben, Stangen oder Barren:			
im Querschnitt mit Durchmesser oder Seitenlänge von über 7 mm	„	200 454	3 007
im Querschnitt eine oder mehrere Seitenlängen oder Durchmesser von 7 mm oder weniger, aber mehr als 5 mm	„	91 950	1 563
Desgl., im Querschnitt eine oder mehrere Seitenlängen oder Durchmesser von 5 mm oder weniger (ausschl. des Drahts)	metr. Ctr.	5 991	110
zu Draht gewalzt oder geschlagen:			
im Durchmesser von 5 mm oder weniger, aber mehr als 1½ mm	„	2 504	46
im Durchmesser von 1½ mm oder weniger	„	581	12
Eisenblech von 4 mm Stärke und darüber	„	60 533	1 150
Desgl., von weniger als 4 mm und mehr als 1½ mm Stärke	„	18 492	388
Desgl., von 1½ mm und weniger	„	14 732	353
Eisen und Stahl in Röhren:			
aus Blech von 4 und mehr Millimeter Dicke	„	4 294	116
aus Blech von weniger als 4 und mehr als 1½ mm	„	6 873	199
aus Blech von 1½ mm und weniger	„	34	1
Desgl., geschmiedet:			
in Stücken von 50 kg und darüber	„	14 121	395
desgl. von geringerem Gewicht	„	656	23
Eisenbahnschienen, eiserne und stählerne	„	9 000	112
Eisen und Stahl zweiter Verarbeitung in Gegenständen:			
welche hauptsächlich aus grobem Eisen oder Stahl gefertigt sind:			
Gegenstände, welche nur an einem kleinen Theil ihrer Oberfläche gehobelt ꝛc. sind	„	7 693	231
solche, welche an ihrer ganzen Oberfläche gehobelt ꝛc. sind	„	30 134	1 205
Gegenstände, verzinnt, verbleit ꝛc.	„	6 172	278
„ oxydirt, emaillirt ꝛc. oder mit anderen Metallen verbunden	„	686	48
welche hauptsächlich aus kleinen Eisen- oder Stahlstücken gefertigt sind:			
Gegenstände, welche nur an einem kleinen Theil ihrer Oberfläche gehobelt ꝛc. sind	„	3 321	133
Gegenstände, welche an ihrer ganzen Oberfläche gehobelt ꝛc. und verzinnt ꝛc. sind	„	16 158	1 212
Gegenstände, welche oxydirt, emaillirt ꝛc. oder mit anderen Metallen verbunden sind	„	2 595	259
Eisenblech, mit Zink oder Blei überzogen oder galvanisirt:			
einfaches:			
mehr als 1½ mm dick	„	319	10
1½ mm oder weniger dick	„	394	14
verarbeitet:			
zu verschiedenen einfachen Waaren aus Blech von mehr als 1½ mm Dicke	„	551	19
desgl. von 1½ mm und geringerer Dicke	„	52	2

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
zu Waaren aus Blech von größerer Dicke als 1½ mm in Verbindung mit anderen Materialien	metr. Ctr.	21	1
zu Arbeiten aus Blech von ½ mm und geringerer Dicke in Verbindung mit anderen Materialien	„	73	3
Eisenblech, überzogen mit Zinn, Kupfer oder oxydirt:			
einfaches:			
von mehr als 1½ mm Dicke	„	65	3
von 1½ mm und geringerer Dicke	„	407	19
verarbeitet:			
einfache Waaren aus Blech von mehr als ½ mm Dicke	„	293	18
desgl. von mehr als 1½ mm und geringerer Dicke	„	336	23
Arbeiten aus Blech von mehr als 1½ mm Dicke in Verbindung mit anderen Materialien	„	27	2
desgl. von nicht über 1½ mm Dicke in Verbindung mit anderen Materialien	„	248	25
Stahl:			
gehärteter, in Stangen und Stäben	„	49	2
„ Draht	„	31	2
„ Federn jeder Art	„	3 419	137
Geräthschaften und Werkzeuge für Künste u. Handwerke aus Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl:			
gemeine:			
Aexte, Pflüge, Beile ꝛc.	„	1 414	71
desgl., polirt ꝛc.	„	2 110	127
desgl., emaillirt ꝛc.	„	100	7
feine:			
Winden, Waagen ꝛc.	„	5 330	453
desgl., emaillirt ꝛc.	„	158	19
Feilen und Raspeln:			
von 1 bis 10 Hieben pro cm Länge	„	1 065	85
von 11 bis 20 Hieben	„	278	25
von 21 und mehr Hieben	„	95	10
Kupfer, Messing und Bronze in Blöcken, Rosetten, Feilspäne und Bruch	„	433	78
Desgl. in Stangen, Platten u. Blechen	„	2 880	605
Desgl. Röhren	„	290	67
Desgl. Draht jeder Stärke	„	1 118	280
Desgl. mit dem Hammer gestreckt, grobe Arbeiten	„	16	4
Desgl. Verzierungen, nicht vergoldet oder versilbert	„	1 257	415
Desgl. nicht besonders aufgeführte Arbeiten	„	2 157	669
Desgl. in Stäben, in Draht, vergoldet oder versilbert	„	101	50
Desgl. vergoldeter oder versilberter Ueberzug von Gespinnsten aus Textilstoffen	„	18	20
Desgl. vergoldet oder versilbert in anderen Arbeiten	„	138	248
Desgl., gestochene Walzen und Platten zum Druck	metr. Ctr.	203	81
Metallgewebe von Eisen oder Stahl	„	30	6
„ „ Messing oder Kupfer	„	244	139
Nickel und Nickellegirungen in Würfeln, Mulden und Bruch	„	4	1
in Blech, Stangen und Draht	„	266	106
in vergoldeten oder versilberten Arbeiten	„	19	38
in anderen Arbeiten	„	142	142
Blei und Bleilegirungen in Mulden und Bruch	„	670	24
Blei und Bleilegirungen Buchdruckerlettern	„	390	117
Desgl., andere Arbeiten, einschl. Kugeln und Schrot	„	324	14
Zinn und Zinnlegirungen in Blöcken, Stangen und Bruch	„	171	49
Zinnfolie	„	187	58
Zinn und Zinnlegirungen in anderen Arbeiten	„	236	73
Desgl., lackirt	„	38	12
Zink in Blöcken und Bruch	„	6 967	313
„ in Platten und Blechen	„	11 800	661
„ sonstige Arbeiten, unvergoldet und unversilbert, nicht verziert oder lackirt	„	1 178	118
„ desgl., aber verziert oder lackirt	„	654	131
„ vergoldet oder versilbert	„	12	3
Quecksilber	„	4	2
Metalle, nicht genannt, roh	„	60	15
Desgl., andere Arbeiten	„	19	7
Flinten, vollständige	Hundert	5	30
Flintentheile	metr. Ctr.	3	2
Pistolen und Revolver, vollständige	Hundert	2	2
Waaren aus Eisen oder Stahl, brünirt	metr. Ctr.	238	48
Näh- und Stecknadeln	„	509	509
Dampfmaschinen, feststehende oder halbfeste, mit oder ohne Kessel	„	4 207	442
Kessel mit vielen Siederöhren	„	2 800	280
„ andere	„	867	69
Wasser- und Windmotoren ꝛc.	„	1 494	134
Lokomotiven ohne Tender	„	36 455	3 828
Lokomobilen	„	572	66
Schiffsmaschinen	„	61	12
Landwirthschaftliche Maschinen	„	2 277	205
Spinnmaschinen	„	2 140	246
Maschinen und Stühle für Weberei	„	11 100	1 221
Werkzeugmaschinen	„	7 265	654
Dynamo-elektrische Maschinen	„	699	175
Nähmaschinen:			
ohne Tisch, und Handmaschinen	„	1 612	403
mit Tisch	„	3 753	619
Theile	„	234	89
Maschinen, nicht genannte	„	23 666	2 603
Maschinentheile, getrennt eingehend	„	28 457	3 273
Apparate von Kupfer und anderen Metallen zum Erwärmen, Raffiniren ꝛc.	„	2 099	734

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Instrumente, optische, mathematische 2c.:			
optische	metr. Ctr.	682	2 046
für Physik, Chemie, Mechanik 2c.	„	700	1 050
andere, zu deren Herstellung hauptsächlich Eisen verwendet ist	„	810	810
Kratzenbeschläge	„	158	158
Eisenbahnwagen, Güter- und Tender	„	42 203	2 321
Eisenbahn-Personenwagen 3. Klasse	„	2 733	246
Eisenbahn-Personenwagen 2. „	„	2 735	287
Eisenbahn-Personenwagen 1. „	„	1 008	131
Gold, gewalzt, als Blech, Lahn u. Draht	kg	24	65
„ auf Seide u. dergl. gesponnen	„	169	457
Blattgold	„	406	142
Silber, roh	„	8 383	1 090
„ gewalzt	„	201	30
„ auf Seide 2c. gesponnen	„	167	25
Blattsilber	„	2 201	110
Goldschmiedewaaren und Geschirr von Gold	hg	23	8
Silberschmiedewaaren, auch vergoldet, und Geschirr von Silber	kg	4 303	1 119
Juwelierwaaren von Gold	hg	5 638	1 973
„ „ Silber, auch vergoldet	kg	1 348	344
Taschenuhren in goldenen Gehäusen	Stück	1 210	79
„ „ anderen Gehäusen	„	3 708	45
Tafel-, Bilder- oder Pendeluhren ohne Gehäuse	„	304	6
Desgl., mit Gehäuse	„	193	8
	„	5 002	40
Orgeln mit Walzen und musikalische Spielwerke	„	404	8
Gehäuse zu Tafel-, Bilder- oder Pendeluhren	„	3 717	45
Desgl., zu Thurm- und Kirchenuhren	metr. Ctr.	7	4
Uhrfournituren	„	356	1 424
Kategorie XIII.			
Rubinen, Smaragde, Diamanten 2c.	hg	277	2 770
Achat, Opal, Onyx	kg	140	1 403
Marmor, roh	Tonnen	91	6
Marmor und Alabaster in Statuen	metr. Ctr.	36	10
Desgl. andere Waaren	„	285	14
Bausteine, roh	Tonnen	232	6
„ geschnitten 2c.	„	35	3
Farberden	metr. Ctr.	1 435	14
Lithographiesteine	„	1 269	38
Mühlsteine	„	84	3
Gyps und Kalk	Tonnen	2 435	122
Cement	metr. Ctr.	3 628	16
Gebrannte Steine:			
Mauersteine 2c.	„	23 700	90
Dachziegel nach Marseiller Art 2c.	„	199	1
Bitumina, feste	„	2 070	36
Steinkohle und Koks	Tonnen	101 436	2 332
Graphit	metr. Ctr.	289	6
Thonwaaren, gemeine	„	2 365	38
Desgl., andere	„	259	8

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Majolika oder Arbeiten aus farbiger Masse:			
Fliesen, auch bunt bemalt und gemeines Steingut	metr. Ctr.	395	7
weiß oder farbig auf einfachem Grunde	„	355	11
verschieden bemalt oder anders verziert	„	350	18
Irdene Waaren oder Arbeiten aus weißem Thon:			
weiße und feines Steingut	„	2 798	210
verschieden gefärbt oder bemalt, vergoldet 2c.	„	2 390	263
Porzellan, weißes	„	662	79
„ farbiges, vergoldet oder sonstwie verziert	„	1 105	276
Glas- oder Krystalltafeln, nicht geschliffen:			
Fensterglas, gemeines, bis zu 120 cm	„	3 690	91
Desgl., von 120 bis 200 cm	„	2 480	87
Desgl., von mehr als 200 cm	„	3 160	158
Desgl., anderes, ausgenommen gemeines	„	1 492	38
geschliffen:			
nicht belegt, bis zu 160 cm	„	1 400	154
desgl., mehr als 160 cm	„	2 950	412
Spiegel in Rahmen und Spiegelglas, geschliffen und belegt:			
nicht mehr als 160 cm	„	778	156
mehr als 160 cm	„	138	32
Glas- und Krystallwaaren, einfach geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschliffen und nicht geschnitten	„	14 091	422
Desgl., farbig oder geschliffen	„	6 970	558
Desgl., bemalt, emaillirt, vergoldet 2c.	„	1 415	142
Desgl., mit Einschnitten 2c.	„	78	7
Flaschen, gemeine	„	11 978	240
Demijohns	„	70	2
Conterien	„	134	13
Glasflüsse und Email in Stücken	„	34	2
Kategorie XIV.			
Gerste	Tonnen	316	47
Sonstige Körnerfrüchte	„	43	7
Hafer	„	191	31
Kastanien	„	35	6
Reis, enthülst	„	359	97
Mehl	metr. Ctr.	24	1
Satzmehl	„	28 023	897
Stärke	„	5 197	301
„ feine oder in Schachteln	„	899	62
Früchte, frische	„	343	7
Mandeln, ohne Schale	„	26	4
Früchte, Gemüse und Gartengewächse in Essig, Salzwasser oder Oel	„	187	19
Pilze	„	6	8
Hopfen	„	615	246
Oelsämereien	„	325	9
Sämereien, andere	„	325	15
Palm- und Kokosnußöl	„	3 224	242
Sonstige vegetabilische Produkte	„	1 724	16

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kategorie XV.			
Pferde	Stück	388	426
Kühe	„	16	5
Färsen und junge Stiere	„	12	2
Fleisch, gesalzen, geräuchert ꝛc.	metr. Ctr.	93	22
Fleischextrakt und Bouillontafeln	„	86	69
Därme, gesalzene	„	130	18
Fisch, getrocknet oder geräuchert	„	1 953	117
„ marinirt oder in Oel	„	7	1
Thunfisch, in Büchsen	„	7	1
Andere Fische in Büchsen	„	10	2
Kaviar	„	24	17
Käse	„	7 191	1 222
Eier von Geflügel	„	50	6
Schweineschmalz	„	325	32
Anderes Fett	„	4 096	266
Stearinsäure	„	4 606	484
Stearinlichte	„	179	21
Honig	„	19	1
Wachs, gelbes, verarbeitet	„	10	3
„ weißes, nicht verarbeitet	„	28	11
„ „ verarbeitet	„	33	13
Leim, Tischler-	„	1 184	95
„ Fisch-	„	280	95
Schmuckfedern, rohe	kg	459	37
„ bearbeitete	„	1 080	324
Bettfedern	„	2 154	32
Schwämme, gemeine, roh	metr. Ctr.	10	3
„ „ verarbeitet	„	13	8
Korallen, roh	kg	643	26
„ bearbeitet, nicht in Gold gefaßt	„	282	51
Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt, roh	metr. Ctr.	8	16
Desgl., verarbeitet	„	66	462
Horn, Knochen und anderes dergleichen Material, roh	Tonnen	86	11
Desgl., verarbeitet	metr. Ctr.	138	17
Dünger	Tonnen	1 337	134
Kategorie XVI.			
Kurzwaaren, gemeine	metr. Ctr.	3 860	2 895
„ feine	„	1 225	2 144
„ Untersätze, Zubehör zu Möbeln, Präsentirteller, aus Blech, roh	„	39	6
Fächer, ordinäre	„	25	12
„ feine	„	30	120
Orgeln, tragbare	Stück	10	2
Pianofortes, tafelförmige und aufrechtstehende	„	1 094	656
Pianofortes, flügelförmig	„	77	92
Harmoniums	„	25	9
Saiteninstrumente:			
im Gewicht von 400 g und weniger	„	1 580	19
von größerem Gewicht	„	1 355	34
Blaseinstrumente:			
im Gewicht von 400 g und weniger	„	654	8
von größerem Gewicht	„	340	10
nicht genannte	„	11 537	173
Einzelne Theile musikalischer Instrumente	metr. Ctr.	26	18
Saiten für Musikinstrumente	„	2	1
Kautschuk und Guttapercha:			
roh, fest und flüssig	„	98	71
in geschnittenen Platten und Waaren daraus	„	84	126
Fäden	„	106	137
andere Arbeiten, mit Einschluß derjenigen aus Hartgummi	„	570	399
in Schläuchen und in Platten mit Metalldraht oder Metallgewebe	„	33	12
mit Geweben verbunden ꝛc.	„	289	145
Posamentierwaaren, Bänder u. elastische Gewebe	„	153	214
Isolirte elektrische Drähte und Kabel:			
Drähte und Kabel aus einem oder mehreren metallischen Leitern bestehend, mit Geweben, Firniß ꝛc. überzogen	„	136	75
Desgl., mit isolirenden Substanzen, durch Eisen oder anderes Material bedeckt ꝛc.	„	110	22
Mützen	Hundert	11	2
Filzhüte und Hüte, mit Ausnahme der Seidenhüte, Strohhüte u. der garnirten Damenhüte	„	82	45
Garnirte Damenhüte aller Art	„	6	12
Künstliche Blumen	kg	1 110	166
Bestandtheile künstlicher Blumen	„	697	35
Gestelle zu Modewaaren	„	472	2
Schirme von Seide	Hundert	5	4
Schirmfourniturен	metr. Ctr.	201	50
Pinsel mit oder ohne Stiel	„	350	525
Sammlungsgegenstände	—	—	10
Kategorie XVII.			
Gold, roh ꝛc.	kg	15	39
„ in Münzen	„	161	499
Silber in Münzen	„	108	22

2. Ausfuhr nach Deutschland.

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kategorie I.			
Mineralwasser	metr. Ctr.	133	9
Wein in Fässern	hl	97 209	2 916
„ „ Flaschen	Hundert	496	87
Spiritus, versüßter oder gewürzter, in Fässern	hl	331	28
Desgl., in Flaschen	Hundert	46	11
Olivenöl	metr. Ctr.	43 802	5 256
Oele, nicht flüchtige, nicht genannte	„	1 618	121
Oele, flüchtige: Oel von Pomeranzen und deren Varietäten	kg	6 715	104
Desgl., nicht genannte	„	2 704	54
Kategorie II.			
Cichorien, gemahlen oder auch nur gebrannt	metr. Ctr.	23	1
Konfekte u. Konserven mit Zucker oder Honig	„	1 875	328

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Chokolade	metr. Ctr.	6	2
Senfsamen	„	864	39
Spezereien, nicht genannte	„	37	9
Kategorie III.			
Borsäure	metr. Ctr.	2 058	113
Chininsalze	kg	107	6
Borax und borsaures Natron	metr. Ctr.	878	57
Schwefelsaurer Baryt	„	112	1
Weinstein und Weinhefe	„	21 137	3 171
Cremor Tartari	„	391	102
Zündkerzen aus Stearin, Wachs u. dergl.	„	36	7
Chemische Produkte, nicht genannte	„	89	7
Jagdpulver	„	32	16
Süßholz	„	60	1
Medizinische Kräuter ꝛc., nicht genannte	„	3 210	321
Manna in Sorten oder in Röhren	„	437	153
Citronen- und Limonensaft, konzentrirter	„	827	79
Süßholzsaft	„	1 424	214
Saft von Aloe und andere nicht genannte medizinische Pflanzensäfte	„	157	21
Medizinalwaaren, nicht genannte	„	2 717	163
Zusammengesetzte Medikamente, nicht genannte	„	55	27
Gummen, Harze und Gummiharze, einheimische, rohe	„	207	5
Desgl., andere	„	49	12
Seife, gemeine	„	421	25
Parfümerien, nicht alkoholhaltig	„	12	6
Kategorie IV.			
Hölzer, Wurzeln, Rinde ꝛc. zum Färben und Gerben, nicht gemahlen	metr. Ctr.	21 538	431
Desgl., gemahlen	„	18 579	409
Theerfarben, im trockenen Zustande	„	115	103
„ teigartig oder flüssig	„	65	19
Farbholzextrakte und andere Farbstoffe	„	382	42
Farben in Täfelchen	„	48	4
Firniß, außer Alkohol-	„	4	1
Schuhwichse	„	57	5
Beinschwarz und gebrannte Knochen	„	879	18
Kategorie V.			
Hanf, roh	metr. Ctr.	93 024	6 512
Flachs, roh	„	277	28
Hanf, Flachs, Jute ꝛc., gehechelt	„	1 390	174
Seilerwaaren und Tauwerk, auch getheert:			
von mehr als 2 mm Stärke	„	249	25
von 2 mm und weniger Stärke	„	9	1
Gespinnste aus Flachs, einfach, roh:			
bis zu 6000 m auf das kg	„	13	3
Gespinnste aus Hanf, einfach, roh:			
bis zu 6000 m auf das kg	„	2 005	331
von 6000 bis zu 15 000 m auf das kg	„	62	14
Flachs- u. Hanfgarn, gezwirnt, roh	„	204	44
Jutegewebe, roh	„	44	4
Gewebe aus Flachs oder Hanf, gelaugte oder gebleichte, glatte	metr. Ctr.	12	4
Genähte Gegenstände: Säcke, Betten und Tischwäsche ꝛc.	„	358	89
Kategorie VI.			
Baumwolle, roh	metr. Ctr.	55 558	6 389
„ Watte	„	8	1
Gewebe, rohe	„	14	4
„ gebleichte	„	2	1
Strumpfwaaren, einfache	„	9	4
Borten und Bänder	„	13	7
Spitzen	kg	41	1
Genähte Gegenstände: Säcke, Betten und Tischwäsche ꝛc.	metr. Ctr.	37	11
Desgl., andere	„	44	31
Kategorie VII.			
Wolle, roh oder im Schweiß	metr. Ctr.	381	91
„ gewaschen	„	44	17
„ Kunst-	„	249	42
Abfälle von Wolle	„	1 366	232
Pferdehaar, roh	„	199	52
„ Krullhaare, Schnur und grobe Waaren	„	13	4
Menschenhaar, roh	„	60	12
Gespinnste aus gekrämpelter Wolle, einfach, roh	„	14	6
„ aus gekämmter Wolle, einfach, roh	„	5	4
Gewebe, einfache, von gekrämpelter Wolle:			
im Gewicht von 300 g u. weniger per □m	„	17	15
„ „ „ mehr als 300 aber nicht mehr als 500 g	„	3	2
„ „ „ „ „ 500 g	„	5	4
Gewebe, einfache, von gekämmter Wolle:			
im Gewicht von mehr als 200 g aber nicht mehr als 500 g per □m.	„	2	2
„ „ „ „ „ 500 g	„	8	7
Gewebe von gekämmter Wolle, bedruckt	„	8	11
Strumpfwaaren, einfache	„	1	1
„ geformte	„	5	8
Posamentierwaaren	„	3	5
Spitzen und Tülle	kg	26	1
Decken aus Ochsen-, Ziegen- ꝛc. Haar, nicht gefärbt, mit Kette aus Leinen oder Baumwolle	metr. Ctr.	8	2
„ aus Wolle und Kratzwolle	„	7	3
Genähte Gegenstände	„	3	6
Kategorie VIII.			
Seide, einfach gezogene, doublirte oder gezwirnte, roh	metr. Ctr.	9 241	16 205
Desgl., gefärbt	kg	119	6

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Seidenabfälle, Strusi ꝛc. roh	metr. Ctr.	1 433	1 361
„ andere, roh	„	1 617	687
„ gekämmt	„	756	1 134
„ gesponnen	„	457	1 142
Sammet u. Plüsch aus Seide oder Floretseide:			
glatte	kg	570	94
gemustert	„	93	17
Gewebe aus Seide oder Floretseide:			
schwarze, glatte	„	15 002	990
„ gemusterte	„	814	62
farbige, glatte	„	23 133	2 082
„ gemusterte	„	1 688	177
Gewebe, gemischte ꝛc.:			
schwarze, glatte	„	363	11
„ gemusterte	„	351	13
farbige, glatte	„	1 295	58
„ gemusterte	„	200	11
Gewebe, mit Kettenstich gestickte	„	46	4
Ordinäre Gewebe von Seidenabfällen ꝛc., mit anderen Materialien gemischt oder nicht, glatte	„	7 411	200
Bänder und Borten	„	191	14
Posamentierwaaren	„	27	1
Spitzen und Tülle, glatte	„	36	5
Desgl., gemusterte	„	8	2
Genähte Gegenstände	„	404	57
Kategorie IX.			
Brennholz	Tonnen	42	1
Holz, gemeines, roh oder bloß mit der Axt behauen	„	199	11
„ vierkantig behauen, der Länge nach geschnitten	„	226	17
„ feines Tischlerholz, nicht geschnitten	metr. Ctr.	65	2
„ „ „ geschnitten der Länge nach	„	12	1
Fässer, mit hölzernen Reifen		2 480	12
Möbel von gemeinem Holze, ungepolstert	„	679	109
„ von feinem Holz, fournirt, geschnitzt	„	613	429
„ gepolstert aus gemeinem Holz	„	140	42
„ aus feinem Holz	„	91	50
Rahmen, feine	„	22	13
Wurzeln zu Bürsten	„	8 032	964
Kork, roh	„	1 187	53
„ verarbeitet	„	8	3
Geräthe ꝛc. von gemeinem Holz, roh	„	597	30
„ andere	„	122	11
Hölzerne Kurzwaaren	„	73	22
Rohr, Binsen und Weiden, roh	„	140	2
Desgl., gespalten	„	22	1
Korb- und Mattenflechter-Arbeiten, grobe	„	64	5
Desgl., feine	„	23	5
Geflechte von Stroh, Bast, Esparto ꝛc. zu Hüten	„	1 289	1 031
Strohhüte, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	„	7 246	1 232

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kategorie X.			
Papier, weiß	metr. Ctr.	870	78
„ grobes Packpapier	„	137	4
Stiche, Lithographien und Etiketten	„	66	96
Bücher und Musikalien, gedruckte, in Italienischer Sprache, in losen Bogen oder broschirt	„	238	107
Desgl., in anderer Sprache gedruckt	„	29	13
Desgl., gebunden	„	81	41
Kategorie XI.			
Häute, roh, frisch oder trocken, nicht zu Pelzwerk, von Großvieh	metr. Ctr.	310	44
Desgl., von Kälbern	„	151	45
Desgl., von Schafen und Ziegen	„	162	19
Desgl., von Lämmern und Zickeln	„	2 093	1 046
Desgl., andere	„	50	7
Häute, roh, frisch oder trocken, zu Pelzwerk	„	9	4
„ ohne Haar gegerbt, ausgenommen Schaffelle	„	65	24
Lackleder	„	5	7
Anderes Leder, fertiges, ausgenommen Sohlleder	„	148	104
Häute, ohne Haar gegerbt, von Zickeln und Lämmern	„	2	5
Leimleder und Lederabfälle	„	1 063	19
Kürschnerwaaren	„	1	3
Lederne Handschuhe	Hundert	4 496	607
Kategorie XII.			
Eisenerz	Tonnen	268	3
Bleierz, auch silberhaltig	„	11	2
Zinkerz	„	10	1
Andere Erze	metr. Ctr.	400	2
Schlacken	„	243	2
Brucheisen, Hammerschlag und Feilspäne von Gußeisen, Schmiedeeisen u. Stahl	„	686	5
Gußeisen, zum Läutern und zum Guß, in Gänsen	„	175	1
„ verarbeitet zu gehobelten, abgedrehten ꝛc. Waaren	„	102	4
Schmiedeeisen u. Stahl zweiter Verarbeitung:			
aus grobem Eisen oder Stahl	„	90	3
aus feinem Eisen oder Stahl, nur an einem kleinen Theil der Oberfläche abgedreht ꝛc.	„	75	3
desgl., an der ganzen Oberfläche abgedreht ꝛc.	„	115	9
desgl., oxydirt, oder in Verbindung mit anderen Metallen	„	41	4
Geräthe und Werkzeuge für Künste ꝛc.	„	86	4
Kupfer, Messing u. Bronze in Blöcken ꝛc.	„	3 944	710
Desgl., in Stangen, Platten, Blechen	„	130	27
Desgl., in Röhren	„	60	14
Desgl., in Verzierungen, nicht vergoldet oder versilbert	„	33	11
Desgl., in anderen Arbeiten	„	76	23

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Blei: Buchdruckerlettern	metr. Ctr.	20	6
Zinnwaaren	„	4	1
Zink, in Platten und Blechen	„	12	1
Maschinen, nicht genannte	„	619	68
Maschinentheile	„	188	22
Instrumente, optische 2c.	„	18	54
„ für Physik, Chemie 2c.	„	36	54
Silber, roh, in Barren, Staub u. Bruch.	kg	45	7
Silberwaaren, auch vergoldet	„	202	52
Juwelierwaaren von Gold	hg	51	18
„ von Silber, auch vergoldet	kg	20	5
Kategorie XIII.			
Marmor, roh	Tonnen	7 080	425
Alabaster, roh	metr. Ctr.	145	2
Marmor und Alabaster in Platten von 16 cm Stärke und darüber	„	773	7
Statuen von Marmor	„	60	18
Marmor und Alabaster, in Platten von 16 cm Stärke und darunter	„	1 882	21
Desgl., in Fliesen	„	1 200	10
Desgl., in anderen Arbeiten	„	2 712	136
Steine zum Bauen, roh	Tonnen	336	8
Desgl., geschnitten, behauen oder polirt	„	29	3
Farberden	metr. Ctr.	3 547	35
Gyps, Kalk	Tonnen	4 758	143
Cement	metr. Ctr.	1 230	6
Mauersteine, Dachziegel, Röhren von gebranntem Thon	„	1 234	5
Schwefel, roh oder raffinirt, und Schwefelblumen	„	155 012	1 108
Bitumina, fest	„	2 154	38
Graphit	„	2 767	13
Thonwaaren, gemeine, nicht genannte	„	51	2
Majolika und Arbeiten aus farbiger Masse, weiß oder farbig auf einfachem Grunde	„	69	2
Desgl., verschieden bemalt oder anders verziert	„	91	5
Porzellan, farbig, vergoldet oder sonstwie verziert	„	28	7
Spiegel und Spiegelglas, von nicht mehr als 160 cm	„	16	3
Glas- und Krystallwaaren, einfach geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschliffen und nicht geschnitten	„	182	5
Desgl., farbig, in der Masse gefärbt 2c.	„	73	6
Desgl., bemalt, emaillirt 2c.	„	8	1
Konterien	„	1 570	157
Kategorie XIV.			
Roggen und Weizen	Tonnen	51	12
Gerste	„	156	23
Mais	„	317	48
Hülsenfrüchte	„	32	6
Sonstige Körnerfrüchte	„	1 629	269
Kastanien	„	1 153	207
Kartoffeln	„	3 343	268
Reis mit der Hülse	metr. Ctr.	12	2
„ ohne Hülse	„	1 008	368
Mehl aus Roggen oder Weizen	„	146	5
„ aus anderen Getreidearten, Reis, Kastanien 2c.	„	6 193	142
Kleie	„	2 281	25
Mehlteigwaaren	„	397	19
Orangen und Limonen, auch in Salzwasser	„	37 350	672
Citronen und Cedrate	„	1 396	63
Trauben, frische	„	7 224	166
Früchte, frische, nicht genannte	„	25 992	572
Johannisbrot	„	3 812	38
Pistazien	„	4	3
Mandeln, ohne Schalen	„	23 739	3 442
„ mit „	„	472	28
Wall- und Haselnüsse	„	10 481	576
Oelfrüchte, nicht genannte	„	37	4
Feigen, getrocknete	„	1 578	44
Trauben, trockene	„	141	6
Früchte, getrocknete, nicht genannte	„	1 027	41
„ Gemüse, zubereitet	„	127	13
Pilze	„	5	7
Sämereien, ölhaltige	„	540	15
„ andere	„	10 157	914
Oelkuchen	„	28 595	400
Gemüse und Gartengewächse, frische	„	37 322	933
Vegetabilische Erzeugnisse, nicht genannte	„	18 734	169
Kategorie XV.			
Pferde	Stück	46	37
Stiere	„	221	78
Kühe	„	70	15
Färsen und junge Stiere	„	18	4
Kälber	„	49	5
Schweine	„	10	1
Fleisch, gesalzen, geräuchert oder in anderer Weise zubereitet	metr. Ctr.	358	86
Geflügel, lebendes	„	13 866	1 803
„ geschlachtetes	„	598	96
Wildpret	„	12	4
Fische, frische	„	1 018	102
„ getrocknet oder geräuchert	„	87	6
„ in Salzlake	„	416	33
„ in Oel	„	259	36
Butter, frische	„	191	46
„ gesalzene	„	1 018	229
Käse	„	2 031	345
Eier von Geflügel	„	27 787	3 473
Honig	„	33	3
Wachs, gelbes, nicht verarbeitet	„	130	36
„ „ verarbeitet	„	75	24
„ weißes „	„	19	8
Tischlerleim	„	258	21
Bettfedern	kg	13 659	137
Menschenhaar, nicht verarbeitet	„	316	19
„ verarbeitet	„	161	24

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Korallen, roh	metr. Ctr.	132	6
„ verarbeitet	„	892	160
Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt, roh	„	11	22
Desgl., verarbeitet	„	10	70
Horn, Knochen ꝛc., roh	Tonnen	43	5
Desgl., verarbeitet	metr. Ctr.	141	17
Dünger	Tonnen	90	9
Kategorie XVI.			
Kurzwaaren, gemeine	metr. Ctr.	200	120
„ feine	„	24	24
Fächer, ordinäre	„	8	4
„ feine	„	4	16
Pianoforte, tafelförmige u. aufrechtstehende	Stück	9	5
Saiteninstrumente, im Gewicht von 400 g und darunter	„	66	1
Desgl., von größerem Gewicht	„	31	1
Blaseinstrumente, von größerem Gewicht als 400 g	metr. Ctr.	155	5
Andere Musikinstrumente	„	173	2
Saiten	„	1	3
Kautschuk und Gummi-Waaren	„	13	9
Desgl., in Posamentierwaaren, Bänder ꝛc.	„	2	2
Hüte, mit Ausnahme der Strohhüte und der garnirten Damenhüte	Hundert	12	5
Künstliche Blumen	kg	405	61
Schirme, seidene	Hundert	2	1
Pinsel mit oder ohne Stiel	metr. Ctr.	1	1
Sammlungsgegenstände	—	—	625
Kategorie XVII.			
Goldmünzen	kg	1 060	3 286
Silbermünzen	„	11 788	2 358

Produktion von Branntwein, Bier, Zucker, Glykose und Cichorien in Italien während der Betriebsjahre 1887/88 und 1888/89, sowie der Ertrag der betreffenden Fabrikationssteuern.

Im diesjährigen Oktoberheft des Handelsarchivs I. S. 631 waren wir in der Lage, Angaben über die Italienische Produktion von Branntwein, Bier und Zucker während der Betriebsjahre 1887/88 und 1888/89 zu machen. Zuverlässiger erscheint indessen die nachstehende, dem amtlichen Bericht im „Bollettino di notize agrarie“ entnommene Zusammenstellung, welche zugleich Angaben über die Glykose- und Cichorien-Fabrikation, sowie über die aufgekommenen Fabrikationssteuern enthält:

Branntwein I. Kategorie.

	Zahl der vorhandenen Fabriken.	Zahl der Fabriken im Betriebe.	Menge des erzeugten Spiritus. hl	auf hl von 100 ° reduzirt.
Betriebsjahr 1888/89	25	13	55 051,06	31 925,77
„ 1887/88	29	21	202 175,84	123 391,81
	— 4	— 8	— 147 124,78	— 91 466,04

Branntwein II. Kategorie.

(Mit industriellem Charakter.)

	Zahl der vorhandenen Fabriken.	Zahl der Fabriken im Betriebe.	Menge des erzeugten Spiritus. hl	auf hl von 100 ° reduzirt.
Betriebsjahr 1889/89	3 055	883	100 632,69	52 648,06
„ 1887/88	2 919	1 416	103 161,63	55 668,67
	+ 136	— 533	— 2 528,94	— 3 020,61

Branntwein II. Kategorie.
(Ohne industriellen Charakter.)

	Zahl der vorhandenen Fabriken.	Zahl der Fabriken im Betriebe.	Menge des erzeugten Spiritus. hl	auf hl von 100° reduzirt.
Betriebsjahr 1888/89	6 545	959	1 320,23	710,47
„ 1887/88	6 655	929	2 415,66	1 310,58
	— 110	+ 30	— 1 095,43	— 600,11

Bier.

	Zahl der vorhandenen Fabriken.	Zahl der Fabriken im Betriebe.	Menge des erzeugten Bieres bis zu 8° hl	Menge des erzeugten Bieres über 8° hl	zusammen. hl
Betriebsjahr 1888/89	148	139	3 729,79	134 015,20	137 744,99
„ 1887/88	148	143	4 963,11	169 958,63	174 921,74
	—	— 4	— 1 233,32	— 35 943,43	— 37 176,75

Zucker.

	Zahl der vorhandenen Fabriken.	Zahl der Fabriken im Betriebe.	Menge des erzeugten Zuckers 1. Klasse Metr. Ctr.	Menge des erzeugten Zuckers 2. Klasse Metr. Ctr.
Betriebsjahr 1888/89	7	2	—	4 475,27
„ 1887/88	6	2	89,41	1 746,45
	+ 1	—	— 89,41	+ 2 728,82

Glykose.

	Zahl der vorhandenen Fabriken.	Zahl der Fabriken im Betriebe.	Menge der Produktion, metrische Centner rein.	Menge der Produktion, metrische Centner versetzt und steuerfrei.	Menge der Produktion, metrische Centner zusammen.
Betriebsjahr 1888/89	8	7	21 158,46	8 290,73	29 449,19
„ 1887/88	8	6	30 318,79	8 002,13	38 320,92
	—	+ 1	— 9 160,33	+ 288,60	— 8 871,73

Cichorie.

	Zahl der vorhandenen Fabriken.	Zahl der Fabriken im Betriebe.	Menge der Produktion in metr. Ctr.
Betriebsjahr 1888/89	244	244	18 801,32
„ 1887/88	241	207	20 107,43
	+ 3	+ 37	— 1 306,11

Vergleich der Fabrikationssteuer-Erträge während der Etatsjahre 1887/88 und 1888/89.

	Ertrag der Fabrikationssteuer in Liren. 1887/88.	1888/89.	Unterschied der Steuererträge 1888/89 Lire.	oder unter Einrechnung der Nebengefälle Lire.
Branntwein I. Kategorie	19 988 072,45	5 171 664,49	— 14 816 407,96	— 15 278 289,87
„ II. „ (industriell)	7 965 441,04	7 581 321,38	— 384 119,66	
„ „ „ (nicht industriell)	176 925,32	95 912,85	— 81 012,47	
Branntwein zusammen Lire...	28 130 438,81	12 848 898,72	— 15 281 540,09	— 15 278 289,87
Bier	1 069 035,16	917 195,79	— 151 839,37	— 152 364,03
Zucker	82 068,74	240 391,86	+ 168 323,12	+ 168 345,53
Glykose	733 563,50	634 753,80	— 98 809,70	— 98 809,70
Cichorie	1 005 917,15	939 810,40	— 66 106,75	— 68 704,53
Im Ganzen Lire...	31 021 023,36	15 591 050,57	— 15 766 619,03	— 15 766 513,66

An Rohmaterialien verarbeiteten die Spiritusbrennereien I. Klasse:

Mais 77 677,75 metrische Centner, Reis 4601,45 metrische Centner, Weizen 1292,98 metrische Centner, Gerste 3837,87 metrische Centner, Roggen 3146,82 metrische Centner, Melasse 11 140,05 metrische Centner, Cedratwasser 580 metrische Centner, Wicken 99,16 metrische Centner, Wein 191,76 metrische Centner, Weintrester 6471,76 metrische Centner.

Frankreich.

Produktion, Preis und Verbrauch sowie Ein- und Ausfuhr von Alkohol seit 1850.

	Produktion			Durchschnittspreis für das hl reinen Alkohols.	Versteuerte Menge.	Durchschnittlich auf den Kopf.	Einfuhr (in den freien Verkehr).						Ausfuhr (aus dem freien Verkehr).					
	der gewerblichen Brenner.	der Eigenbrenner.	Zusammen.				Alkohol aus Deutschland.	aus England.	aus anderen Ländern.	Zusammen.	Liköre.	Ueberhaupt.	Alkohol nach Deutschland.	nach England.	nach anderen Ländern.	Zusammen.	Liköre.	Ueberhaupt.
	hl	hl	hl	Fr.	hl	Liter	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl
0	670 000	270 000	940 000	56	585 200	1,46	15	110	5 430	5 555	99	5 654	3 948	89 176	190 947	284 071	4 312	288 383
5	690 000	12 000	702 000	145	714 813	2	28 569	86 043	88 276	202 888	198	203 086	2 200	50 496	107 172	159 868	9 008	168 876
0	763 000	110 000	873 000	82	851 825	2,27	29 893	21 505	37 252	88 650	257	88 907	2 560	71 260	99 538	173 358	11 855	185 213
5	1 177 000	364 000	1 541 000	62	873 007	2,34	15 260	2 546	27 865	45 671	388	46 059	5 345	101 632	120 150	227 127	15 918	243 045
0	902 000	335 000	1 237 000	57	882 790	2,32	29 085	1 303	32 867	63 255	566	63 821	5 777	252 602	209 591	467 970	17 283	485 253
5	1 472 000	377 000	1 849 000	54	1 019 052	2,82	5 473	1 854	55 901	63 228	1205	64 433	17 084	172 551	256 141	445 776	30 131	475 907
0	1 556 000	25 000	1 581 000	68	1 313 829	3,64	121 720	1 352	136 932	260 004	2000	262 004	13 000	127 604	143 210	283 814	23 281	307 095
5	1 795 000	69 000	1 864 000	47	1 444 342	3,86	48 911	11 931	142 858	203 700	2424	206 124	11 230	108 580	149 395	269 205	26 134	295 339
6	1 980 000	72 000	2 052 000	50	1 419 901	3,53	63 645	27 291	134 324	225 260	2553	227 813	14 468	113 219	149 843	277 530	28 527	306 057
7	1 952 000	53 000	2 005 000	49	1 467 630	3,84	33 152	18 492	158 925	210 569	1944	212 513	12 338	100 325	151 941	264 604	21 346	285 950
8	2 105 000	57 000	2 162 000	45	1 468 443	3,87	711	—	145 212	145 923	1780	147 703[1]	—	101 140	163 417	264 557	19 167	283 724[1]

[1] Vorläufige Ermittelungen.

Der Außenhandel und die Schifffahrt Frankreichs im Jahre 1888.[1]

(Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères.)

Generalhandel.[2]

Der Werth des Generalhandels Frankreichs mit seinen Kolonien und den fremden Staaten wird für 1888, Ein- und Ausfuhr von Waaren aller Art zusammengenommen, auf 9485 Millionen Franken geschätzt. Die Summe ist um 304 Millionen höher, als für das Vorjahr, und um 18 Millionen höher, als für den Durchschnitt des vorhergehenden fünfjährigen Zeitraumes.

Der Werth der Einfuhr hat die Summe von 5187 Millionen erreicht; dieser Betrag übersteigt um 244 Millionen den des Vorjahres und bleibt um 36 Millionen hinter dem des fünfjährigen Durchschnitts zurück.

Der Werth der Ausfuhr betrug 4298 Millionen; derselbe ist um 60 Millionen größer, als der für das Jahr 1887, und um 54 Millionen größer, als der des fünfjährigen Durchschnitts.

Spezialhandel.[2]

Was den Spezialhandel betrifft, so betrugen:

Ein- und Ausfuhr zusammengenommen	7354	Mill. Franken,
dagegen im Jahre 1887	7273	„ „
mithin im Jahre 1888 mehr	81	Mill. Franken.

An dem Spezialhandel ist die Einfuhr mit 4107 Millionen[3] und die Ausfuhr mit 3247 Millionen[3] betheiligt. Die Zunahme gegen das Jahr 1887 entfällt nur auf die Einfuhr; die Ausfuhr ist nur um 200 000 Franken gestiegen.

Ergebniß nach Art des Transports.

Die Ein- und Ausfuhr zusammengenommen ergab im Jahre 1888:
für den Landtransport einen Werth von 2901,8 Mill. Franken,
„ „ Seetransport „ „ „ 6583,6 „ „

Betrachtet man diese beiden Arten des Verkehrs für sich, so ergiebt sich als Werth der

Einfuhr zu Lande	1558,5	Mill. Franken,
„ zur See	3628,7	„ „
	5187,2	Mill. Franken,
Ausfuhr zu Lande	1343,3	Mill. Franken,
„ zur See	2954,9	„ „
	4298,2	Mill. Franken.

An der Gesammtsumme für den Seetransport, nämlich 6584 Millionen Franken, ist die Französische Flagge mit 3032 Millionen betheiligt, und zwar:
in dem Verkehr mit den Französischen Kolonien und Besitzungen, sowie bei der Großfischerei mit 534 Mill. Franken,
in dem Verkehr mit dem Auslande mit 2498 „ „
Der Antheil der fremden Flaggen betrug 3552 Mill. Franken.

Herkunfts- und Bestimmungsländer.

Die Länder, mit welchen im Jahre 1888 der bedeutendste Waarenaustausch stattgefunden hat, sind folgende:

Einfuhr.

Herkunftsländer.	Generalhandel. Werth 1888.	Gegen 1887. mehr.	Gegen 1887. weniger.	Spezialhandel. Werth 1888.	Gegen 1887. mehr.	Gegen 1887. weniger.
	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.
Großbritannien	683	112	—	529	53	—
Belgien	513	6	—	419	5	—
Deutschland	441	15	—	333	11	—
Spanien	416	26	—	378	21	—
Schweiz	335	—	4	97	—	8
Rußland	308	106	—	248	69	—
Vereinigte Staaten von Amerika	269	—	72	248	—	77
Italien	261	—	111	181	—	127
Britisch-Ostindien	215	8	—	188	6	—
Argentinische Republik	192	5	—	189	7	—
Algerien	159	23	—	158	24	—
China	123	—	39	80	—	38
Oesterreich	121	18	—	114	15	—
Türkei	116	2	—	93	—	4
Brasilien	101	—	16	61	—	8
Hayti	77	24	—	46	—	1
Rumänien	74	36	—	50	14	—
Schweden	57	4	—	58	8	—
Japan	49	3	—	41	2	—
Portugal	49	7	—	46	8	—
Niederländisch-Ostindien	48	19	—	47	22	—
Australien	43	24	—	31	21	—

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 Novemberheft I. S. 843.

[2]) Bei der Einfuhr umfaßt der Generalhandel alle Waaren, welche aus dem Auslande, den Kolonien und von der Großfischerei zu Lande und zur See, sowohl zum Verbrauch, als auch für die Niederlage, zur Durchfuhr, zur Wiederausfuhr oder zeitweiligen Zulassung (admission temporaire) eingehen, und der Spezialhandel die zur Verfügung der Importeure gelassenen Waaren, d. h. sämmtliche zollfreien Waaren, und, soweit es sich um zollpflichtige Gegenstände handelt, die verzollten Mengen.

Bei der Ausfuhr umfaßt der Generalhandel alle aus Frankreich ausgeführten Französischen und fremden Waaren, und der Spezialhandel die ausgeführten einheimischen Waaren und diejenigen fremden Waaren, welche nach zeitweiliger zollfreier Zulassung, oder nachdem sie durch Erlegung des Eingangszolles nationalisirt worden sind, in das Ausland zurückgehen.

[3]) Mit Ausnahme von Zucker sind die fremden Waaren, welche zeitweilig zugelassen worden, um eine Umgestaltung oder eine weitere Bearbeitung in Frankreich zu erfahren, weder in der Einfuhr noch in der Ausfuhr des Spezialhandels einbegriffen. Dieselben hatten im Jahre 1888 bei der Einfuhr einen Werth von 67 Millionen Franken.

Der Werth der nach erfolgter Bearbeitung wieder ausgeführten Erzeugnisse betrug 114 Mill. Franken.

Ausfuhr.

Herkunftsländer.	Generalhandel. Werth 1888.	Gegen 1887. mehr.	Gegen 1887. weniger.	Spezialhandel. Werth 1888.	Gegen 1887. mehr.	Gegen 1887. weniger.
	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.
Großbritannien[1]	1060	55	—	864	44	—
Belgien	540	—	9	473	—	8
Vereinigte Staaten von Amerika[1]	382	—	19	256	—	15
Deutschland	363	1	—	308	—	8
Schweiz	315	11	—	209	—	8
Spanien	287	34	—	172	23	—
Algerien	186	20	—	174	21	—
Italien	180	—	89	119	—	73
Argentinische Republik	179	—	10	134	—	10
Brasilien	80	8	—	65	5	—
Türkei	74	—	1	48	1	—
Neugranada	51	—	—	41	4	—
Niederlande	48	—	11	30	—	—
Mexiko	44	4	—	28	5	—
Tripolis, Tunis und Marokko	38	4	—	21	—	1
Uruguay	38	15	—	24	5	—
Portugal	29	—	—	24	2	—
Senegal	27	7	—	10	1	—
Aegypten	26	—	3	18	—	2
Oesterreich	25	—	2	20	—	—
Britisch-Ostindien	24	10	—	12	4	—
China	19	4	—	4	—	1
Chile	18	5	—	14	3	—
Guadeloupe	17	3	—	12	2	—

Gattung der Waaren.

Nach Waarengattungen vertheilt sich die Einfuhr wie folgt:

	im Generalhandel: Mill. Franken.	im Spezialhandel: Mill. Franken.
Nahrungsmittel	1833	1507
Fabrikationsstoffe	2280	2021
Fabrikate	1074	579
zusammen	5187	4107

Diese Ziffern sind bezüglich der Nahrungsmittel um 160 Millionen im Generalhandel und um 84 Millionen im Spezialhandel, und bezüglich der Fabrikationsstoffe um 95 Millionen im Generalhandel und um 7 Millionen im Spezialhandel höher, als für 1887, und bezüglich der Fabrikate im Generalhandel um 11 Millionen und im Spezialhandel um 10 Millionen niedriger, als für 1887.

Die Ausfuhr vertheilt sich nach Waarengattungen wie folgt:

	im Generalhandel: Mill. Franken.	im Spezialhandel: Mill. Franken.
Nahrungsmittel	1022	727
Fabrikationsstoffe	1024	813
Fabrikate	2252	1707
zusammen	4298	3247

[1]) Die Waaren, welche nach Großbritannien gesandt worden sind, um daselbst umgeladen zu werden, sind dem wirklichen Bestimmungslande zugeschrieben worden, wenn dasselbe von den Absendern deklarirt worden ist.

Im Vergleich zu 1887 hat sich der Generalhandel bezüglich der Nahrungsstoffe um 44 Millionen, bezüglich der Fabrikationsstoffe um 50 Millionen erhöht und bezüglich der Fabrikate um 34 Millionen vermindert. Der Spezialhandel hat sich für Nahrungsstoffe um 24 Millionen und für Fabrikationsstoffe um 8 Millionen erhöht und für Fabrikate um 32 Millionen vermindert.

Summarische Uebersichten mit Unterscheidung der Waaren-Gattungen.

Die in den Jahren 1887 und 1888 im Spezialhandel eingeführten wichtigeren Waaren.

	1887. Millionen Franken.	1888. Millionen Franken.
Wein	443,7	437,9
Cerealien	289,2	375,3
Wolle, roh	325,6	329
Seide und Floretseide	274,7	192,0
Hölzer, gemeine	158,3	165,6
Baumwolle, roh	203,3	157,7
Oelsämereien und Früchte	133,8	146,5
Steinkohle und Koks	126,2	143,4
Häute und Pelzwerk, roh	152,8	135,1
Kaffee	132,2	131,9
Kupfer	33,5	87,3
Vieh	77,5	78,3
Flachs	51,6	69
Wollengewebe	63,9	65,2
Tafelfrüchte	73,9	63,9
Gewebe aus Seide und Floretseide	53,4	50,5
Zucker aus den Französischen Kolonien	38,2	46,6
Seefische	48,1	44,7
Baumwollengewebe	50,2	41
Fette aller Art	39,8	39,7
Natron- und Kalisalpeter	22,9	38,1
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	43,5	37,6
Fleisch, frisch und gesalzen oder in sonstiger Weise konservirt	35,8	34,6
Erze aller Art	28,8	34,1
Käse und Butter	36,8	33,6
Papier, Pappe, Bücher und Stiche	33,5	31,8
Zucker, fremder	12,7	31,2
Häute, zugerichtet	26,4	29,9
Baumwollengarn (Garnabfälle nicht mitbegriffen)	31,2	25,8
Samenöle und Oel aus ölhaltigen Früchten (mit Ausnahme von Olivenöl)	16,2	25,7
Reis	22,6	24,7
Hülsenfrüchte und Mehl daraus	22,4	24,7
Petroleum, Schieferöl und Essenzen daraus	20,9	24,7
Hölzer, fremde	25,3	24,1
Werkzeug und Metallwaaren	23	23
Zinn, roh	16,7	21,6
Kakao	23,2	21,5
Indigo	18,9	18,6
Blei	20,9	18,5
Guano und sonstiger Dünger	17,7	18,3

	1887. Millionen Franken.	1888. Millionen Franken.
Olivenöl	26,8	18,2
Pferde	14,3	18,1
Tabak in Blättern	20	18
Jute, roh oder gepocht	17,9	17,3
Hanf	17,8	15,7
Branntwein und Sprit aller Art	17,4	14,2
Wollengarn	12,5	14,1
Zink	14,2	13,7
Gold- und Silberwaaren, Bijouterien	7,5	9,5
Sämereien zur Saat	5,7	9,3
Hüte aus Stroh, Bast, Esparto 2c.	11,4	9
Waaren aus Haut oder Leder	10,3	8,9
Leinen- und Hanfgarn	7,3	8,1
Matten oder Geflechte aus Stroh, Bast oder Esparto	8,5	8
Schmiedeeisen und Stahl	8,2	7,5
Schwefel	7,3	5,8
Uhren	5,7	5,6
Hopfen	4,9	5,6
Leinen- oder Hanfgewebe	5,4	5,2
Safran	4	3,9
Tabaksfabrikate und Tabak, lediglich zugerichtet	2,7	2,7
Gußeisen, roh	1,4	1,5
Sonstige Waaren	525,5	544,4
Zusammen	4026	4107

Die in den Jahren 1887 und 1888 im Spezialhandel ausgeführten wichtigeren Erzeugnisse.

	1887. Millionen Franken.	1888. Millionen Franken.
Wollengewebe	350,4	323,4
Wein	233,7	242,5
Gewebe aus Seide und Floretseide	209,8	223,2
Waaren aus Haut oder Leder	126,1	135,3
Wolle, roh, gekämmt, gefärbt und Abfälle	120,4	131,4
Kunsttischlerwaaren, Spielwaaren, Brillen, Bürstenbinderwaaren, Fächer, Knöpfe, Regenschirme, Möbel und sonstige Holzwaaren und Artikel der Pariser Industrie	128,1	128,8
Seide	141,4	116,9
Baumwollengewebe	117,8	106,2
Häute, zugerichtet	93,7	92,4
Käse und Butter	84,7	91,3
Fertige Kleidungsstücke (Wäsche und sonstige Gegenstände)	90,2	87
Werkzeug und Metallwaaren	74,2	71
Branntwein, Sprit und Likör	66,7	64,9
Felle und Pelzwerk, roh	57,3	62,8
Gold- und Silberwaaren und Bijouterien	64,2	53,5
Pferde und Maulthiere	47,5	52,8
Zucker, raffinirter, und Farin	57,2	48,5
Chemische Produkte	48,1	45,6
Papier und seine Verwendung	45	43,3
Thonwaaren, Glas und Krystall	38,1	39,2
Tafelfrüchte	38,9	38
Seefische und marinirte Fische	32,1	37,7
Wollengarn	39,6	37,2
Vieh	31,8	35,4
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	31,4	35,3
Baumwolle, roh	44,7	34,3
Lumpen	27,5	32,8
Hölzer, gemeine	25,3	32,1
Modewaaren und künstliche Blumen	27	28,9
Samenöle und Oel aus ölhaltigen Früchten (mit Ausnahme von Olivenöl)	25,8	27,4
Kupfer	15,4	25,5
Baumaterialien	23,1	23,8
Eier von zahmem und wildem Geflügel	27,6	23,7
Uhren	22,4	20,9
Farbholz-Extrakt	20,2	20
Kartoffeln und trockene Gemüse	11,4	18,2
Zucker, roh	1,7	17
Fette aller Art	15,9	16,6
Sämereien zur Saat	14	14,6
Medikamente, zusammengesetzte	13	14,6
Flachs und Hanf	15,2	14,5
Cerealien	18,9	14,4
Kuchen von Oelsämereien, ölhaltigen Früchten und Rübenmark	13,3	14,2
Fleisch, frisch gesalzen oder in anderer Weise konservirt	12,8	14
Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl	16,6	13
Haare aller Art	13	10,4
Leinen- oder Hanfgarn	10,2	9,8
Parfümerien	9,3	9,6
Steinkohle und Koks	7,6	9,2
Sammlungsgegenstände, nicht im Verkehr befindliche	15,3	9,1
Farben	8,3	8,5
Leinen- und Hanfgewebe	7,7	8,3
Olivenöl	8,4	8,1
Musikinstrumente	7,7	7,4
Safran	7,3	6,6
Seife, mit Ausnahme der parfümirten	6,7	6,3
Hüte aus Filz, Wolle und Seide	4,5	6,1
Stearinwaaren, Wachswaaren und Lichte aller Art	3,5	4,2
Waffen	6,1	4,1
Indigo	4,9	4,1
Oelhaltige Samen und Früchte	2,3	3,4
Baumwollengarn (mit Ausnahme der Abfälle davon)	2,5	2,7
Tabaksfabrikate	1,5	1
Sonstige Waaren	359,5	363,6
Zusammen	3246,5	3246,7

Verkehr mit Deutschland.

Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich im Spezialhandel.

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Gold- und Silberwaaren, Bijouterien	g	3 119 011	4 253 625
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder:			
von Baumwolle	kg	1 842 714	12 485 037
„ Wolle	„	—	11 762 876
Vieh	—	—	19 968 891
Steinkohle und Koks	mtr. Ctr.	11 571 554	18 073 427
Hölzer, gemeine	—	—	16 663 847
Papier, Pappe, Bücher und Stiche	kg	3 989 308	14 189 889
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	„	9 744 218	12 425 595
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Seide u. Floretseide	„	119 528	6 864 528
Häute und Pelzwerk, roh	„	4 033 575	11 371 442
Erze aller Art	„	835 001 497	11 706 251
Werkzeug und Metallwaaren	„	9 687 746	10 150 954
Chemische Produkte	—	—	8 974 187
Thonwaaren, Glas- und Krystallwaaren	—	—	6 672 375
Häute, zugerichtet	kg	434 338	5 369 290
Fleisch, frisch und gesalzen	„	5 676 489	8 928 103
Bier	Liter	14 671 184	8 069 151
Wolle und Abfälle davon	kg	3 371 177	6 485 516
Melasse	„	65 058 693	6 505 869
Cerealien (Körner und Mehl)	mtr. Ctr.	309 030	5 771 603
Spielwaaren	kg	598 757	4 191 299
Kupfer	„	2 803 584	5 738 738
Garne aller Art	—	—	5 388 930
Pferde	Stück	3 481	5 501 400
Waaren von Haut oder Leder und Pelzwerk	—	—	4 050 819
Meerschaumwaaren	kg	25 412	5 082 400
Seide und Floretseide	„	368 241	4 010 262
Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	„	8 929 441	1 450 450
Schmuckfedern	„	49 764	3 334 520
Steinkohlentheer-Farbstoffe	—	—	3 115 642
Sämereien zur Saat	kg	3 437 013	3 780 714
Hanf	„	4 852 773	3 775 594
Hopfen	„	1 617 247	3 557 944
Baumwolle, roh	„	2 596 411	3 375 334
Lumpen	„	16 220 996	3 349 607
Möbel	„	1 199 448	2 398 896
Haar aller Art	„	356 699	2 758 134
Konfektionirte Kleidungsstücke und Wäschegegenstände	„	85 006	1 892 920
Mangan	„	22 145 895	2 657 507
Farben aller Art	—	—	1 940 695
Käse	kg	1 651 623	2 312 271
Kartoffeln und Hülsenfrüchte	„	10 468 399	2 310 317
Baumaterialien	—	—	2 208 046
Viehfutter	kg	17 553 792	2 111 642
Sammlungsgegenstände, nicht im Verkehr befindliche	—	—	2 041 025
Blei	kg	5 512 341	1 927 650
Uhren	—	—	1 017 779
Oelsämereien und Früchte	kg	7 076 312	1 809 467
Bijouterien aus Metallen, mit Ausnahme von Gold, Platina und Silber	„	13 324	522 800
Dünger	„	11 786 797	1 766 617
Gemüse, frisch, gesalzen oder eingemacht	„	7 806 330	1 732 556
Zink	„	3 424 450	1 684 554
Steine und Erden für Künste und Handwerke	„	14 410 649	1 709 112
Reis	„	1 652 922	495 876
Tafelfrüchte	„	3 310 416	1 100 589
Holzwaaren	„	4 281 565	921 568
Kaffee	„	384 575	746 075
Satzmehl	„	2 863 222	973 702
Stärke	„	1 892 607	946 303
Branntwein, Sprit und Liköre	Liter	236 750	228 742
Eier von zahmem und wildem Geflügel	kg	775 421	930 505
Gold und Platina	g	304 665	915 259
Hüte aus Stroh, Bast oder Esparto	kg	112 847	834 227
Bettfedern	„	113 985	854 888
Knöpfe, mit Ausnahme von Posamentierknöpfen	„	91 164	513 885
See- und Süßwasserfische	„	903 097	819 346
Nickel	„	132 541	824 493
Tabaksfabrikate	—	—	108 660
Oele, flüchtige, oder Essenzen	kg	17 514	657 550
Kautschuk- und Guttaperchawaaren	„	65 777	521 840
Kunsttischlerwaaren	„	72 066	602 056
Wagnerarbeiten	„	213 930	245 939
Nähnadeln	„	36 360	506 595
Wein	Liter	1 646 201	633 662
Phormium tenax, Abaca u. sonstige nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe	kg	592 532	616 560
Perlmutterschalen	„	196 613	541 546
Fett aller Art, mit Ausnahme von Fischthran	„	515 364	538 913
Messerschmiedewaaren	„	12 130	285 055
Aepfel und Birnen, zerquetscht	„	892 756	446 378
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Flachs und Hanf	„	22 981	177 349
Tabak in Blättern oder Rippen	„	58 053	72 566
Butter, frisch und gesalzen	„	178 306	408 557
Medizinische Wurzeln, Rinden, Kräuter, Blätter, Blüthen und Früchte	„	236 058	388 783
Druckwalzen, kupferne	„	116 161	406 564
Musikinstrumente	—	—	298 516
Binsen und Rohr, zubereitet, gesponnen oder in anderer Weise verarbeitet	kg	189 587	360 215
Leimleder	„	1 317 637	355 762
Oele, nicht flüchtige, reine	„	387 299	259 639

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Kriegs- und Handelswaffen	kg	19 545	205 109
Korbflechterwaaren	„	128 408	225 117
Instrumente, optische, mathematische und chirurgische	„	19 094	229 128
Geflechte von Stroh, Bast u. Esparto	„	16 078	252 262
Elfenbein	„	11 823	271 929
Leim	„	254 372	203 498
Flachs	„	308 214	201 204
Syrup, Bonbons, mit Zucker eingemachte Früchte u. Zuckerbiskuits	„	19 881	46 383
Filz	„	21 425	105 829
Sonstige Waaren	—	—	10 107 105
		Zusammen	332 583 824

Ausfuhr aus Frankreich nach Deutschland.

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Wein	Liter	26 938 981	28 116 542
Kaffee	kg	3 358	6 515
Häute und Pelzwerk, roh	„	9 614 755	19 447 623
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Wolle	„	1 096 226	18 684 954
Baumwolle, roh	„	12 347 816	16 052 161
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Seide und Floretseide	„	242 760	16 431 555
Seide und Floretseide	„	886 499	14 256 518
Wolle und Abfälle davon	„	5 560 861	13 064 640
Schmuckfedern	„	76 934	9 931 820
Bijouterien von Metall, mit Ausnahme von Gold, Platina und Silber; plattirte Waaren, sowie Goldschmiede- u. andere Waaren, vergoldet oder versilbert	„	49 310	9 800 360
Häute, zugerichtet	„	1 039 274	9 349 570
Erze	„	154 848 554	8 314 301
Pferde	Stück	9 189	8 179 800
Werkzeug und Metallwaaren	kg	2 905 082	6 486 467
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Baumwolle	„	546 143	6 565 004
Garne aller Art	„	994 265	5 697 923
Oelkuchen und Oelfrüchte	„	47 942 582	5 718 412
Korkwaaren	„	25 205	151 230
Farbholzextrakte	„	3 125 406	4 688 109
Vieh	—	—	4 666 468
Konfektionirte Kleidungsstücke und Wäschegegenstände	kg	139 216	4 190 102
Chemikalien	„	6 685 171	3 257 130
Uhren	—	—	2 673 849
Safran	kg	26 389	3 166 680
Vanille	„	1 158	52 110
Steine und Erden für Künste und Handwerke	„	65 814 082	3 304 083
Sämereien zur Saat	„	2 603 185	3 123 820
Tafelfrüchte	„	3 369 124	2 738 900
Kupfer	„	983 337	2 096 346
Waaren von Haut oder Leder	„	103 549	2 964 279
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	„	1 787 846	2 725 758
Spielwaaren	kg	310 359	2 793 231
Papier, Pappe, Bücher und Stiche	„	1 053 186	2 615 496
Gold- und Silberwaaren, sowie Bijouterien aus Gold, Silber und Platina	g	1 993 089	2 283 280
Oele, nicht flüchtige, reine	kg	1 869 419	1 486 251
Gerbrinde	„	20 496 791	2 336 634
Kakao	„	3 358	6 515
Lumpen	„	2 782 871	2 207 557
Modewaaren	„	98 999	2 150 928
Kunsttischlerwaaren	„	150 903	1 994 147
Branntwein, Sprit und Liköre	Liter	1 297 732	1 939 623
Thonwaaren, Glas- und Krystallwaaren	—	—	1 827 523
Fische	kg	1 053 663	1 456 945
Kautschuk- und Guttaperchawaaren	„	130 639	1 490 053
Fliesen zu Mühlsteinen, fertig zum Verbinden	„	266 150	1 463 225
Cerealien (Körner und Mehl)	mtr. Ctr.	14 723	245 649
Sammlungsgegenstände, außer Verkehr befindliche	—	—	1 314 563
Tabak in Blättern und Rippen	kg	—	—
Baumaterialien	—	—	1 260 440
Hüte von Stroh, Bast und Esparto	kg	42 486	1 231 848
Dünger	„	8 035 487	1 235 378
Indigo	„	96 955	1 163 460
Künstliche Blumen	„	44 696	1 159 500
Fett aller Art, mit Ausnahme von Fischthran	„	1 510 419	1 100 072
Hölzer, gemeine	—	—	776 107
Steinkohle und Koks	mtr. Ctr.	311 940	468 571
Möbel und Holzwaaren	kg	2 235 375	947 493
Wurzeln, Rinden, Kräuter, Blätter, Blüthen, Früchte zum Medizinalgebrauch	„	481 156	636 521
Gummi, reiner	„	97 362	418 467
Harze, einheimische	„	4 484 048	864 450
Perlmutter in rohen Schalen	„	358 071	429 685
Knöpfe, Posamentier- und andere	„	137 301	854 317
Bettfedern	„	227 388	795 858
Fischbein, geschnitten oder zugerichtet	„	71 614	809 238
Instrumente, optische, mathematische und chirurgische	„	60 148	734 470
Phormium tenax, Abaca und sonstige nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe	„	1 068 736	695 244
Kautschuk und Guttapercha, roh oder zu Klumpen umgeschmolzen	„	108 641	706 167
Hölzer, exotische	„	2 740 880	647 761
Käse aller Art	„	514 384	740 049
Haar aller Art	„	150 872	729 531
Farben aller Art	„	1 989 671	706 480
Mühlsteine	Stück	1 694	711 480
Butter, frisch, ausgelassen oder gesalzen	kg	231 764	654 400
Gries und Griesteigwaaren	„	60 571	39 371
Degras von Häuten	„	820 143	623 309

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	kg	10 534 770	425 391
Gemüse, frisch, gesalzen oder eingemacht	„	1 651 435	577 426
Viehfutter	„	8 425 385	573 783
Wild, Geflügel und Schildkröten	„	277 521	555 042
Parfümerien	„	116 762	501 700
Steinwaaren	„	2 453 069	449 417
Tabaksfabrikate	—	—	299 913
Jute	kg	848 909	407 476
Messerschmiedewaaren	„	58 296	402 242
Kartoffeln und trockene Gemüse	„	2 981 575	362 318
Gewebe von Flachs und Hanf	„	81 993	386 352
Chokolade	„	2 772	8 316
Bürstenbinderwaaren	„	81 835	368 213
Arzneien, zusammengesetzte	„	88 181	350 385
Viehhörner	„	459 041	351 156
Corozonüsse, Kokosnußschalen und harte Schnitzstoffe	„	63 302	20 257
Musikinstrumente	—	—	299 955
Geflechte und Matten von Stroh, Esparto und Bast	kg	25 595	218 772
Trüffeln, frisch getrocknet, oder eingemacht	„	26 197	288 167
Metallgewebe	„	35 827	283 539
Leim	„	450 548	270 329
Seife, mit Ausnahme der parfümirten	„	597 035	244 784
Margarine-Mouriès	„	235 812	247 603
Postkolli	„	499 557	7 493 355
Sonstige Waaren	—	—	8 159 669
		Zusammen	308 219 866

Zeitweilige Einfuhr.

Mit Ausnahme von Zucker repräsentiren die mit Beding der Wiederausfuhr zeitweilig eingeführten und im Jahre 1888 verarbeiteten Waaren, wie oben erwähnt, einen Werth von 67 Millionen Franken.

Derselbe vertheilt sich wie folgt:

Weizen (Körner)	33,3	Millionen,
Kupfer, roh	7,1	„
Wollengewebe, rein oder gemischt	3,6	„
Seidengewebe (rohe Tücher und Gewebe aus Seide und Baumwolle)	3,4	„
Olivenöl, rohes	2,9	„
Frischereiroheisen	2,7	„
Gießereiroheisen	2,5	„
Palmöl	2,3	„
Stahl	1	„
Oelsämereien aller Art	0,9	„
Schwarzblech	0,8	„
Kakao	0,7	„
Eisen, gewalzt, in Stäben { Koks-	0,6	„
Eisen, gewalzt, in Stäben { Holzkohlen-	0,3	„
Fette Samenöle, roh	0,3	„
Sonstige Waaren	4,5	„

Im Jahre 1887 betrug der entsprechende Werth 50 Millionen. Die Mehreinfuhr im Jahre 1888 entfällt insbesondere auf Getreide zum Vermahlen, Kupfer und Seidengewebe.

Seefischerei.

Die zum Stockfischfang ausgerüsteten Fahrzeuge haben im Jahre 1888 einen Ertrag von 475 649 metr. Ctr. und zwar an frischem und getrocknetem Kabeljau (Stockfisch), Thran, ungereinigtem Leberthran, Rogen und Abfällen geliefert, oder 76 477 metr. Ctr. weniger als im Jahre 1887.

Die Ausfuhr von Stockfisch gegen Gewährung von Prämien belief sich auf 151 506 metr. Ctr., gegen 177 244 metr. Ctr. im Jahre 1887.

Die Zahl der Ausrüstungen zum Stockfischfange, welche sich 1883 auf 1070, 1884 auf 1069, 1885 auf 1018, 1886 auf 1039 und 1887 auf 901 belaufen hatte, betrug im Jahre 1888, einschließlich der Fahrzeuge von St. Pierre und Miquelon, 1054.

Für den Heringsfang wurden im Jahre 1888 617 Fahrzeuge von zusammen 19 900 Reg.-Tonnen ausgerüstet, gegen 528 Fahrzeuge von 19 916 Reg.-Tonnen im Jahre 1887. Der Ertrag der Heringsfischerei belief sich auf 464 646 metr. Ctr., gegen 419 167 metr. Ctr. im Jahre 1887.

Niederlageverkehr.

Das Gesammtgewicht der im Jahre 1888 auf den Niederlagen eingegangenen Waaren aller Art beziffert sich auf 22 122 685 metr. Ctr. im Werthe von 613 Mill. Franken, gegen 17 891 046 metr. Ctr. im Werthe von 520 Mill. Franken im Jahre 1887.

Durchfuhrverkehr.

Die im Jahre 1888 durch Frankreich durchgeführten fremden Waaren hatten ein Gewicht von 3 779 884 metr. Ctr. oder 454 701 metr. Ctr. mehr, als 1887. Der Werth derselben belief sich auf 549 Mill. Franken oder 14 Mill. weniger, als 1887.

Baumwollengewebe nehmen den ersten Rang ein mit 96 Mill. Franken. Demnächst kommen Seidengewebe mit 77 Mill., Gold- und Silberwaaren, sowie Bijouterien mit 44 Mill., Wollengewebe mit 36 Mill., Uhren mit 31 Mill., Getreide mit 19 Mill., Seide mit 18 Mill., Korkwaaren mit 13 Mill., Garne mit 12 Mill., Kaffee mit 10 Mill., Käse mit 10 Mill. ꝛc.

Unter Hinzurechnung der Waaren, welche nach erfolgter zeitweiliger Zulassung wieder ausgeführt worden sind, erhält man für 1888 6 345 273 metr. Ctr. im Werthe von 663 Mill. Franken, gegen 5 622 644 metr. Ctr. im Werthe von 667 Mill. Franken im Jahre 1887.

Für 1888 ergiebt sich mithin eine Zunahme um 722 629 metr. Ctr. und eine Abnahme im Werthe um 4 Mill. Franken.

Als Herkunftsländer nehmen dem Werthe nach den ersten Rang ein: die Schweiz, Deutschland, Belgien, Italien, Großbritannien und Spanien.

Die Länder der Bestimmung waren der Reihe nach: die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, die Schweiz, Spanien, die Argentinische Republik, Italien, Belgien, Deutschland, Brasilien ꝛc.

Schifffahrtsverkehr.

Die Zahl der Seereisen, welche unter allen Flaggen und von beladenen Fahrzeugen, Dampf- und Segelschiffen, zwischen Frankreich und den Kolonien, der Großfischerei oder dem Auslande stattgefunden haben, belief sich im Jahre 1888 auf 49 495; die dabei betheiligten Fahrzeuge hatten einen Gehalt von 22 892 000 Reg.-Tonnen. Gegen 1887 ergiebt dies eine Abnahme um 1359 Reisen und eine Zunahme von 369 000 Reg.-Tonnen.

Die Französische Marine war an diesem Verkehr bezüglich des Tonnengehalts mit 41 pCt. betheiligt.

Der Antheil der Französischen Flagge an der Dampfschifffahrt betrug bezüglich des Tonnengehalts 43 pCt., an der Segelschifffahrt 22 pCt.

Betheiligt waren an dem Schiffsverkehr:

Nationalität.	Eingehend.				Ausgehend			
	Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.	
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
Französische	8 302	4 788 039	484	92 456	7 578	4 495 223	1 856	660 942
Russische	337	135 376	—	—	57	23 670	290	105 778
Schwedische	436	211 056	6	3 812	214	108 133	250	114 978
Norwegische	1 637	604 548	12	4 253	636	251 403	1 049	370 659
Dänische	328	128 745	27	5 331	155	48 988	210	88 215
Britische	12 355	5 594 653	1503	290 682	8 694	2 756 509	5 493	3 194 021
Deutsche	774	617 843	20	9 398	463	440 021	319	158 745
Niederländische	301	170 321	13	1 712	275	154 324	46	14 851
Belgische	91	47 718	37	4 476	94	37 195	41	16 576
Portugiesische	26	13 239	—	—	20	10 115	6	2 831
Spanische	1 550	547 008	120	29 797	1 397	581 912	302	84 427
Oesterreichische	226	114 738	6	3 448	127	63 109	100	52 538
Italienische	1 347	372 657	362	42 855	1 385	315 766	373	107 929
Griechische	406	145 185	19	6 220	201	54 082	222	108 599
Türkische	16	4 127	—	—	8	1 550	5	2 046
Amerikanische	41	40 872	—	—	12	10 378	24	20 385
Brasilianische	—	—	1	393	1	393	—	—
Granadische	1	140	—	—	1	396	1	140
Argentinische	1	1 073	—	—	1	58	3	1 213
Haytianische	1	396	—	—	—	—	—	—
Zusammen	28 176	13 537 734	2610	494 833	21 319	9 354 225	10 590	5 104 873

Die Länder, mit welchen Frankreich den bedeutendsten Seeverkehr unterhalten hat, sind:

	Gesammt-Tonnengehalt: 1888. Reg.-Tonnen.	1887. Reg.-Tonnen.
Großbritannien	7 102 114	7 013 593
Algerien	2 433 961	2 541 028
Spanien	2 130 255	1 935 665
Vereinigte Staaten von Amerika (Atlantischer Ocean)	1 273 550	1 551 417
Rußland	1 142 636	903 552
Italien	931 491	1 355 369
Argentinische Republik	757 310	690 378
Deutschland	735 652	676 670
Britisch-Indien	482 513	373 969
Schweden	466 322	472 401
Portugal	353 770	245 130
Rumänien	302 522	179 118
Türkei	297 082	299 973
Oesterreich-Ungarn	265 668	247 069
Neu-Granada	265 661	283 484
Niederlande	258 656	250 350
Aegypten	252 435	273 707
Belgien	233 595	259 488
Tripolis	227 078	209 265
Brasilien	221 642	206 737
Mexiko	187 112	142 360
Norwegen	185 575	156 176
Japan	167 730	65 478
Chile	154 163	151 024
Peru	147 753	95 193
Tunis	111 820	157 818

Bestand der Französischen Handelsmarine.

Der Bestand der Handelsmarine, Segel- und Dampfschiffe zusammengenommen, betrug im Jahre 1888 15 278 Fahrzeuge von 961 073 Reg.-Tonnen.

Davon entfallen auf:

	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.
Kleinfischerei	10 164	88 460
Großfischerei	399	51 385
Küstenfahrt	1 992	104 490
Schifffahrt in Europäischen Meeren und im Mittelländischen Meere	560	206 590
Große Fahrt	617	467 403
Lootsenfahrzeuge, Schlepper, Yachten 2c.	1 546	42 745

Dänemark.

Dänemarks Schifffahrt und Handelsflotte im Jahre 1888.

Schifffahrt.

A. Ausländische Fahrt.

In ausländischer Fahrt (gewöhnlicher Fahrt) hatten Tonnengehalt und Beladung der in sämmtlichen Dänischen Häfen im Jahre 1888 ein- und ausgegangenen Segel- und Dampfschiffe folgenden Umfang:

	Eingegangen.			Ausgegangen.			Zusammen.		
	Zahl der Schiffsexpeditionen.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Beladung. Reg.-Tonnen.	Zahl der Schiffsexpeditionen.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Beladung. Reg.-Tonnen.	Zahl der Schiffsexpeditionen.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Beladung. Reg.-Tonnen.
Segelschiffe	13 757	709 100	655 840	13 451	719 319	107 177	27 208	1 428 419	763 017
Dampfschiffe	10 485	2 670 236	1 276 567	10 264	2 649 299	355 393	20 749	5 319 535	1 631 960
Zusammen	24 212	3 379 336	1 932 407	23 715	3 368 618	462 570	47 957	6 747 954	2 394 977

Vergleicht man die Ergebnisse der letzten Jahre, so findet man, daß im Jahre 1888 der Waarenumsatz zur See zwischen Dänemark und dem Ausland (2,395 Mill. Reg.-Tonnen)[1] um 195 000 Reg.-Tonnen oder 8,9 pCt. größer war als im Jahre 1887 und um etwa 200 000 Reg.-Tonnen oder 9 pCt. größer als der durchschnittliche Umsatz während der fünf Jahre 1884 bis 1888, was fast ausschließlich von der größeren Beladung bezw. Tragfähigkeit der eingegangenen Dampfschiffe herrührt.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Maße die einzelnen fremden Länder an dem Dänischen Seeverkehr nach Zahl, Tragfähigkeit und Beladung der Schiffe im Jahre 1888 betheiligt waren:

Länder bezw. Küstenstrecken der Herkunft und Bestimmung.	Anzahl der Schiffsexpeditionen.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Beladung. Reg.-Tonnen.
Deutschland	12 556	1 522 943	350 673
Großbritannien und Irland	4 541	1 634 366	1 168 203
Schweden	24 113	1 860 7[illegible]9	393 952
Rußland	2 230	610 862	222 138
Norwegen	2 533	297 641	66 405
Vereinigte Staaten von Amerika	93	131 885	65 336
Frankreich	158	49 326	28 477
Belgien	95	41 334	21 203
Niederlande	124	48 014	17 815
Island	170	27 511	16 816
Ostindien, China und Südsee	8	10 177	10 177
Spanien	37	17 415	8 198
Ostsee	1 180	450 963	5 280
Italien	19	12 196	5 216
Grönland	29	6 571	5 203
Dänisch-Westindien	8	2 344	2 305
Südamerika (ausschl. Brasilien)	2	2 652	2 178
Fremde Westindische Inseln	9	2 362	2 069
Faröer-Inseln	18	2 803	1 624
Portugal und Madeira	10	2 001	864
Nordsee	24	13 819	845

Unter den Ländern, deren Handel mit Dänemark von wesentlicher Bedeutung ist, nimmt in Ansehung der Größe des beladenen Schiffsraumes Großbritannien die erste Stelle ein. Dann folgen der Reihe nach Schweden, Deutschland, Rußland, Norwegen, die Vereinigten Staaten von Amerika. Um eine Vergleichung mit den Vorjahren zu ermöglichen, folgen nachstehend die Ziffern über den Umsatz seewärts mit den genannten Ländern in den Jahren 1887 und 1888 sowie im Durchschnitt der letzten fünf Jahre:

	1888. Reg.-Tonnen.	1887. Reg.-Tonnen.	Durchschnitt der Jahre 1884 bis 1888. Reg.-Tonnen.
Großbritannien	1 168 000	972 000	1 010 000
Schweden	394 000	399 000	409 000
Deutschland	351 000	342 000	327 000
Rußland	222 000	162 000	144 000
Norwegen	66 000	61 000	75 000
Verein. Staaten v. Amerika	65 000	97 000	92 000

Die Zahl der in ausländischer Fahrt im Jahre 1888 ein- und ausgegangenen, havarirten und gestrandeten Schiffe belief sich auf 176 von 62 134 Reg.-Tonnen Tragfähigkeit und 8522 Reg.-Tonnen Beladung. Darunter waren auf der Reise von und nach Deutschland 38 Schiffe von 11 983 Reg.-Tonnen Tragfähigkeit und 1986 Reg.-Tonnen Beladung.

Die Zahl der klarirten Vorbeisegler betrug im Jahre 1888:

727 Segelschiffe ... von 14 753 Reg.-Tonnen Beladung,
1589 Dampfschiffe .. „ 47 616 „ „
zusammen 2316 Schiffe ..... von 62 369 Reg.-Tonnen Beladung.

Darunter befanden sich auf der Reise von und nach Deutschland 873 Schiffe von 14 339 Reg.-Tonnen Beladung.

Das Verhältniß, in welchem die fremde Flagge an dem Umsatz zur See zwischen Dänemark und dem Ausland betheiligt war, ist seit einer Reihe von Jahren nur geringen Schwankungen unterworfen gewesen. Im Jahre 1888 betrug der Antheil der fremden Flagge 52,3 pCt. gegen 49,9 pCt. im Durchschnitt der Jahre 1884 bis 1888. Bei der Einfuhr ist die fremde Flagge, bei der Ausfuhr die Dänische Flagge überwiegend betheiligt. Im Einzelnen stellte sich das Verhältniß in 1888 folgendermaßen:

Schiffe in gewöhnlicher Fahrt.	Eingegangen.			Ausgegangen.			Zusammen.		
	Zahl der Schiffsexpeditionen.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Beladung. Reg.-Tonnen.	Zahl der Schiffsexpeditionen.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Beladung. Reg.-Tonnen.	Zahl der Schiffsexpeditionen.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Beladung. Reg.-Tonnen.
Dänische:									
Segelschiffe	5491	292 152	256 594	5224	297 919	67 463	10 715	590 071	324 057
Dampfschiffe	6576	1 457 447	546 401	6217	1 402 532	273 087	12 793	2 859 979	819 488
Fremde:									
Segelschiffe	8266	416 948	399 246	8227	421 400	39 714	16 493	838 348	438 960
Dampfschiffe	3909	1 212 7[illegible]9	730 166	4047	1 246 767	82 306	7 956	2 459 556	812 472

[1]) Unter Reg.-Tonnen sind überall Netto-Reg.-Tonnen zu verstehen.

Von den im Jahre 1888 angekommenen und abgegangenen fremden Schiffen waren ihrer Flagge nach:

	Schiffe in gewöhnlicher Fahrt nebst Havarirten.			Klarirte Vorbeisegler.	
	Zahl der Schiffsexpeditionen.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Beladung. Reg.-Tonnen.	Zahl der Schiffsexpeditionen.	Beladung. Reg.-Tonnen.
Segelschiffe:					
Deutsche	2 681	124 628	68 913	98	2410
Schwedische	11 087	421 187	216 312	98	196
Norwegische	2 256	212 413	108 735	68	284
Russische	244	57 584	27 851	2	6
Niederländische	174	21 309	10 924	2	121
Britische	125	19 502	8 850	5	52
Isländische	2	208	—	—	—
Anderer Nationalität	10	2 032	877	1	—
Dampfer:					
Deutsche	2 990	603 670	131 898	373	2915
Britische	1 506	1 083 060	470 838	210	4424
Schwedische	2 745	576 409	144 382	60	1307
Norwegische	571	129 094	40 641	24	1036
Niederländische	122	63 762	15 983	1	14
Russische	60	28 503	10 202	35	549
Anderer Nationalität	7	5 450	2 496	9	98

In der Segelschifffahrt nimmt hiernach unter den fremden Flaggen die Schwedische die erste Stelle ein. An zweiter Stelle folgt hinsichtlich der Tragfähigkeit und Beladung der Segelschiffe die Norwegische und an dritter Stelle die Deutsche Flagge, während die letztere hinsichtlich der Zahl der ein- und ausgegangenen Schiffe der Norwegischen Flagge überlegen ist. An der Dampfschifffahrt ist von fremden Flaggen, was Tragfähigkeit und Beladung der Schiffe anlangt, die Britische Flagge in erster Linie betheiligt. Die Deutsche Flagge nimmt zwar in Ansehung der Zahl der Schiffe die erste und rücksichtlich ihrer Tragfähigkeit die zweite Stelle ein, steht jedoch rücksichtlich des Umfangs der Beladung der Dampfer an dritter Stelle in unbedeutendem Abstand hinter der Schwedischen Flagge. Diese Reihenfolge der fremden Flaggen in Ansehung der Beladung der Dampfer ist während der letzten vier Jahre die gleiche gewesen, während im Jahre 1884 der Umsatz mittelst Deutscher Dampfer größer war, als der Umsatz mittelst Schwedischer Dampfer. Es ist dies aus folgenden Ziffern ersichtlich, welche zugleich zeigen, in welchem Maße die genannten fremden Flaggen von dem Aufschwung, welchen die Dampfschifffahrt im Jahre 1888 gegen die Vorjahre erfahren hat, berührt wurden. Es wurde nämlich umgesetzt mittelst Dampfschiffe:

	Davon unter			
	fremder Flagge. Reg.-Tonn.	Britischer Flagge. Reg.-Tonn.	Schwedischer Flagge. Reg.-Tonn.	Deutscher Flagge. Reg.-Tonn.
im Jahre 1884	554 100	299 800	94 700	103 800
„ „ 1885	600 100	341 900	113 000	97 600
„ „ 1886	562 700	330 900	108 800	79 000
„ „ 1887	638 400	351 700	136 700	108 600
„ „ 1888	826 800	475 300	145 700	134 800

Von den Dänischen Hafenplätzen waren an der ausländischen Schifffahrt, nach der Größe der Beladung der ein- und ausgegangenen Schiffe geordnet, hauptsächlich folgende betheiligt:

	Zahl der ein- und ausgegangenen Segel- und Dampfschiffe.	Beladung. Reg.-Tonnen.
Kopenhagen	23 319	1 297 890
Aarhus	1 658	193 844
Aalborg	1 208	78 912
Esbjerg	738	77 727
Korsör	2 303	69 903
Odense	962	64 510
Frederikshavn	2 164	53 314

Demnächst folgen der Reihe nach Helsingör, Randers, Horsens, Svendborg, Nakskov, Nyköbing auf Falster, Kolding und Rönne.

B. Inländische Fahrt.

Der Schiffsverkehr zwischen den Dänischen Häfen hatte im Jahre 1888 folgenden Umfang:

Gewöhnliche Fahrt.	Eingegangen.			Ausgegangen.		
	Anzahl der Schiffsexpeditionen.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Beladung. Reg.-Tonnen.	Anzahl der Schiffsexpeditionen.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Beladung. Reg.-Tonnen.
Segelschiffe	12 368	287 228	162 960	13 027	305 041	136 777
Dampfschiffe	8 948	993 501	241 414	9 243	1 012 044	248 251
Zusammen	21 316	1 280 729	404 374	22 270	1 317 085	385 028

Die Zahl der in inländischer Fahrt ein- und ausgegangenen havarirten und gestrandeten Schiffe belief sich auf 26 von 8689 Reg.-Tonnen Tragfähigkeit und 349 Reg.-Tonnen Beladung. Die Zahl der Vorbeisegler betrug 2382 Segelschiffe mit 17 152 Reg.-Tonnen Beladung und 6503 Dampfschiffe mit 80 035 Reg.-Tonnen Beladung.

Die fremde Flagge ist an der inländischen Schifffahrt nur in sehr geringem Maße betheiligt. Im Jahre 1888 wurden bezw. 1,2 und 1,1 pCt. der Ladungen unter fremder Flagge ein- und ausgeführt. Unter den fremden Schiffen spielen Deutsche Segelschiffe die Hauptrolle. Ihre Zahl — einschl. der havarirten — betrug im Jahre 1888 (Ein- und Ausgang zusammengenommen) 426 von 16 724 Reg.-Tonnen Tragfähigkeit. In zweiter Linie sind Schwedische und demnächst in weit geringerem Maße Norwegische Segelschiffe betheiligt.

Handelsflotte.

Die Handelsflotte des eigentlichen Dänemark — ausschließlich Islands, der Faröer-Inseln und der Dänisch-Westindischen Inseln — bestand am 31. Dezember 1888 aus 3179 Schiffen mit einer Gesammttragfähigkeit von 262 463½ Reg.-Tonnen.

Davon waren:	Zahl.	Reg.-Tonnen.
Segelschiffe	2889	166 887
Dampfschiffe	290	95 576½

Gegen 1887 hat die Zahl der Segelschiffe um 12, die der Dampfschiffe um 9 zugenommen. Die Gesammttragfähigkeit der letzteren hat um 5661½ Reg.-Tonnen zugenommen, die Tragfähigkeit der Segelschiffe dagegen um 5240½ Reg.-Tonnen abgenommen. Während der letzten zehn Jahre ist die Zahl der Dampfschiffe um 101, ihre Gesammttragfähigkeit um 48 953½ Reg.-Tonnen (über 100 pCt.) gewachsen. Dagegen hat sich in dem gleichen Zeitraum die Segelschifffflotte um 82 Schiffe, ihre Gesammttragfähigkeit um 37 698 Reg.-Tonnen (ungefähr um 20 pCt.) vermindert. Gleichzeitig hat die durchschnittliche Tragfähigkeit der Segelschiffe abgenommen, die der Dampfschiffe erheblich zugenommen. Dieselbe betrug nämlich:

	am 31. Dezember 1878.	1888.
für Segelschiffe	69 Reg.-Tonnen	58 Reg.-Tonnen,
„ Dampfschiffe	247 „	330 „

Neugebaut wurden im Jahre 1888 in Dänemark 55 Schiffe, nämlich 52 Segelschiffe und 3 Dampfschiffe von zusammen 4755 Reg.-Tonnen Tragfähigkeit. Die Bausumme wird veranschlagt für die Segelschiffe auf 209 000 Kronen (gegen 407 000 Kronen im Jahre Jahre 1887), für die Dampfschiffe auf 1 310 000 Kronen (gegen 1 260 000 Kronen im Jahre 1887). Für Deutsche Rechnung ist ein Schraubendampfer von 395½ Reg.-Tonnen netto gebaut worden. Von den neugebauten Segelschiffen waren 35 Schiffe von 611½ Reg.-Tonnen für den Fischereibetrieb bestimmt. Einschließlich dieser Schiffe bestand die Dänische Fischereiflotte am Schluß des Jahres 1888 außer einem Dampfer aus 750 Segelschiffen von 8400 Reg.-Tonnen, von welchen 171 Schiffe von 2799 Reg.-Tonnen für den Betrieb der Nordseefischerei registrirt waren.

Rußland.

Der Außenhandel und die Schifffahrt Finlands im Jahre 1888.

Nach dem von der Finnischen Oberzollverwaltung veröffentlichten Ausweise über den Handel und die Schifffahrt Finlands im Jahre 1888 bezifferte sich die gesammte Handelsbewegung Finlands auf 202 703 270 Finn. Mark, was eine Steigerung des Umsatzes um 19 770 963 Finn. Mark gegen das Vorjahr ergiebt, die größtentheils auf die Ausfuhr nach dem Auslande entfällt.

Den Hauptantheil am gesammten Außenhandel hat, wie leicht erklärlich, Rußland mit 81 998 182 Finn. Mark, gegen 76 466 391 im Vorjahr.

Die Einfuhr nach Finland, welche im Ganzen 112 218 884 Finn. Mark, gegen 105 865 873 im Vorjahre, betrug, bestand zu rund 1/7 aus Getreide, Mehl und dergleichen, wovon etwa 1/3 auf Roggen und Gerste, etwas weniger auf Weizenmehl entfallen, selbstverständlich fast ausschließlich aus Rußland, zu etwas mehr als 1/7 auf Kolonialwaaren (außer Südfrüchten, wovon über die Hälfte auf Kaffee, über 1/3 auf Zucker und 1/20 auf Cichorien kommt), zu mehr als 1/32 auf geistige Getränke (wovon 5/7 auf Wein und — während die Spirituseinfuhr überhaupt verboten ist — nur 2/7 auf Liköre und dergleichen entfallen), zu 1/50 auf Tabak und Tabakfabrikate, zu fast 1/16 auf Eisen, Stahl und Fabrikate daraus, zu fast 1/10 auf Gewebe und Garne, zu etwa 1/17 auf Häute, Leder und Fabrikate daraus, einschließlich Schuhwerk, und zu 1/27 auf fertige Kleider, einschließlich Hüte und Mützen.

Von sonstigen kleineren Posten, bei welchen die absolute Ziffer mehr Interesse haben dürfte als deren Antheilziffer an der Gesammteinfuhr, wären zu nennen: etwas über 4 Mill. Finn. Mark Baumwolle, fast 4 Millionen Oele und Fettarten nebst Fabrikaten daraus (wovon auf das Russische Petroleum, welches das Amerikanische auf dem Finländischen Markte gänzlich geschlagen hat, 7/8 Mill. Finn. Mark entfällt), gegen 1½ Mill. Finn. Mark Kochsalz, fast 2 Mill. Finn. Mark Farben, gegen 1⅓ Million Fische, überwiegend Heringe, gegen 2/3 Mill. Finn. Mark Fleisch und Speck, gegen 1/3 Mill. Finn. Mark Eier und über 1 Mill. Finn. Mark Früchte und Obst, besonders Rosinen verschiedener Art, Aepfel und Pflaumen.

Unter den einzelnen Ländern, welche nach Finland importiren, steht Rußland mit 49 694 780 Finn. Mark (einschl. 928 966 Transitgut) in erster Linie; die Einfuhr aus Rußland hat sich also um mehr als 4 Millionen vermehrt.

Die Ausfuhr aus Finland nach anderen Ländern, welche im Ganzen 90 484 386 Finn. Mark (gegen 77 066 434 Finn. Mark im Vorjahre) betrug, hat um rund 13½ Millionen zugenommen, wenn sie auch immer noch den eingeführten Werthen, soweit dieselben durch die Zollbehandlung ersichtlich werden, nachsteht, und bestand mehr als zur Hälfte aus Holz- und Waldprodukten (wovon etwa 3/4 auf Holz und 1/6 auf Holzmasse und -Papier entfällt) zu rund 1/6 aus Meiereiprodukten (wovon 29/30 auf Butter kommen), zu rund 1/18 aus Getreide (wovon 10/11 allein auf Hafer entfallen), zu rund 1/20 aus Vieh und Häuten 2c. (wovon auf die lebenden Thiere bedeutend mehr als die Hälfte kommt), zu rund 1/15 auf Fische u. dergl., und endlich zu 1/11 auf Fabrikate der Hauptindustrien des Landes, letztere mit rund 8⅚ Mill. Finn. Mark, von denen rund 5½ Millionen auf die Textil-, rund 2¼ Million auf die (hauptsächlich nach Rußland unter Zollbegünstigung exportirende) Eisen-, und etwas über 1 Million auf die Glasindustrie entfallen.

Auch hinsichtlich der Gesammtausfuhr Finlands nach anderen Ländern steht, wie leicht erklärlich, Rußland in erster Linie, mit 32 303 402 Finn. Mark, gegen 30 944 048 Finn. Mark im Vorjahre.

Von den Finländischen Häfen sind an der Handelsbewegung, soweit man die erhobenen Zölle (16 243 061 Finn. Mark gegen 14 626 396 Finn. Mark im Vorjahre) als Maßstab betrachten darf, die wichtigsten in folgender Reihenfolge betheiligt:

Helsingfors mit rund 4⅖ Mill. Finn. Mark, Åbo mit über 2⅓ Millionen, Wiborg mit fast 1⅞ Million, Nikolaistad (Wasa) mit über 1⅓ Million, die übrigen mit weniger als 1 Million, so Hangö mit etwas über 2/3 Million, Björneborg und Uleåborg mit je nahezu 1/2 Million, Borgå und Gamlakarleby mit etwas über 1/3 Million, während die anderen Häfen sämmtlich geringere Ziffern aufweisen, ebenso diejenigen Binnenplätze, welche Zollkammern haben, mit Ausnahme der Hauptfabrikstadt Tammerfors (etwas über 4/5 Million) und der einzigen Bahnstation an der Russischen Grenze Terijoki (etwas über 1/2 Million).

Die Schiffsbewegung zeigt, daß die Deutsche Schifffahrt bei der starken Konkurrenz der Finländischen Handelsmarine, namentlich seit dem diese einen großen Theil ihrer alten hölzernen Segelschiffe durch eiserne Dampfer mit Compoundmaschinen ersetzt hat, und demnächst auch der Skandinavischen und der Britischen Handelsflotten, sowohl bezüglich der eingekommenen wie der ausgegangenen Schiffe, nur die siebente Stelle einnimmt.

An dem Verkehr waren betheiligt:

	Eingehend.				Ausgehend.			
			Darunter beladen.				Darunter beladen.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Finnische	8 354	1 055 824	6 100	781 979	8 769	1 096 280	8 126	1 005 814
Britische	310	208 939	90	64 521	322	215 385	305	206 316
Norwegische	271	94 946	65	22 356	291	104 391	272	96 548
Dänische	476	89 069	132	29 174	462	85 759	448	82 840
Schwedische	355	73 551	196	42 575	336	71 000	310	67 410
Russische	1 132	53 119	791	18 075	884	48 635	520	38 405
Deutsche	147	45 565	89	23 161	147	43 090	120	36 676
Französische	17	5 188	3	1 133	19	5 542	18	5 431
Andere	58	34 240	8	4 316	56	32 252	52	30 790
Zusammen	11 120	1 660 441	7 474	987 290	11 286	1 702 334	10 171	1 570 230

Der Werth der Waaren, welche zur See vom Auslande (ausschl. Rußland) kamen, betrug 62 524 104 Finn. Mark, gegen 60 343 530 Finn. Mark im Vorjahre, und hiervon wurden für 38 922 879 Finn. Mark, gegen 33 933 199 Finn. Mark im Vorjahre, oder 62,4 pCt., gegen 56,5 pCt. im Vorjahre, durch Finländische Fahrzeuge eingeführt.

Andererseits hatten die Waaren, welche zur See nach dem Auslande gingen, einen Werth von 58 180 984 Finn. Mark, gegen 46 122 385 Finn. Mark im Vorjahre, und hiervon führten die Finländischen Fahrzeuge 23 576 383 Finn. Mark, gegen 19 624 082 Finn. Mark im Vorjahre, oder 40,8 pCt. gegen 42,5 pCt. im Vorjahre aus.

Allgemeines.

Metallproduktion der hauptsächlichsten Länder der Erde.

Der „Statistischen Korrespondenz" vom 2. November d. J. entnehmen wir was folgt:

In derselben Weise wie neulich die Mineralgewinnung,[1]) behandeln wir heute die Metallgewinnung auf Grund derselben Französischen Quelle.[2]) Hier wie dort fehlen namentlich die mohamedanischen Staaten, Hinterindien und fast das ganze Afrika, außerdem hier die Schweiz, Portugal, Cuba und Neufundland; hinzugetreten sind hingegen — aber nur betreffs der Edelmetalle — Mexiko, Columbien, Brasilien und China. Als Ergebniß der Hüttenindustrie des Jahres 1886 oder eines der nächsten Vorjahre berechnen sich:

	für Europa		für Amerika		für andere Erdtheile	
	1000 Tonn.	1000 Franken.	1000 Tonn.	1000 Franken.	1000 Tonn.	1000 Franken.
a. an massenhafteren Metallen:						
Gußeisen	14 762	837 900	5 794	481 490	5,3	908
Schmiedeeisen	5 577	827 500	2 057	305 000	—	—
Stahl	4 500	931 600	2 603	539 000	—	—
Kupfer	128 1/3	134 700	112,6	131 300	13,9	17 100
Blei	293 5/9	90 000	123 1/8	65 286	5 3/8	2 060
Zink	251 8/9	85 850	39	19 325	26	10 027
Zinn	10 1/3	25 900	1 1/4	2 744	20 5/9	48 800
b. geringere Mengen:	Tonnen		Tonnen		Tonn.	
Quecksilber	2 472	11 494	1 032	5 459	—	—
Antimon	989	737	35	35	—	—
Nickel	411	2 185	97	655	—	—
Kobalt	10	150	—	—	—	—
c. Edelmetalle:						
Platina	2,6	—	—	—	—	—
Gold	36 1/2	125 044	68 5/7	233 920	51 1/6	161 673
Silber	546 5/6	94 367	2 704 7/9	578 870	51	9 561
zusammen	25 528	3 167 327	10 734	2 363 084	71 1/4	250 129

[1]) Hand. Arch. 1889 Novemberheft I. S. 685.
[2]) Bulletin du Ministère des Travaux publics, août 1888.

Russisch-Asien ist allenthalben zu Europa gesetzt, weil es in den Ausweisen vom Europäischen Theile des Reiches nicht getrennt war. Das Schmiedeeisen Norwegens erscheint beim Stahl, der Stahl Luxemburgs beim Schmiedeeisen. Von Niederländisch-Indien ist bei Kupfer, Blei, Zink und Zinn nur die Ausfuhr nach England in Betracht gezogen, ebenso von Griechenland bei Blei, sowie von Peru und Argentinien bei Zinn. Als Durchschnittspreise ergeben sich für die Tonne

	Franken.		Franken.		Franken.
Gußeißen	64,21	Zink	363,56	Nickel	5 594
Schmiedeeisen	148,38	Zinn	2412,3	Kobalt	15 000
Stahl	207,02	Quecksilber	4812,5	Gold	3 328 400
Kupfer	1110,7	Antimon	734	Silber	206 750
Blei	372,88				

Ueberblicken wir nun das Gesammtergebniß der mineralischen und metallurgischen Gewinnungen, soweit sie von der Französischen Statistik berücksichtigt worden sind, so finden wir (Platina zum halben Goldwerthe gesetzt) nachgewiesen

bei Europa	389 7/9	Mill. Tonnen	und	5690	Mill. Franken,
„ Amerika	131 1/8	„ „	„	3506	„ „
„ den übrigen Erdtheilen	6 4/9	„ „	„	379	„ „
zusammen	527 1/3	Mill. Tonnen	und	9775	Mill. Franken.

Hierunter sind jedoch bedeutende Massen doppelt gezählt, zunächst die meisten der Verhüttung unterworfenen Erze und dann das zu Schmiedeeisen und Stahl verarbeitete Gußeisen. Lassen wir letzteres ganz bei Seite und nehmen von den Mineralien nur die Brennstoffe (einschl. 20 Millionen für Naphta), Schwefel-, Mangan-, Chrom-, Arsenik-, Wolframerze, Graphit und Salz auf, so ergiebt die Werthsumme

bei	für Europa Mill. Franken.	für Amerika Mill. Franken.	für die übrigen Erdtheile. Mill. Franken.
Brennstoffen	1931 1/4	976 2/3	74 1/3
Erzen und Graphit	53 3/4	4 2/3	4 1/3
Salz	79 1/2	25 1/2	11 1/2
Metallen	2329 1/2	1881 2/3	249 1/4
zusammen	4394	2888 1/2	339 5/12

Nun ist freilich bei Weitem nicht die ganze Produktion Asiens, Afrikas und Australiens angerechnet; dennoch reichen die Zahlen hin, um die Vermuthung zu erwecken, daß unendliche Schätze jener Erdtheile noch des Aufschlusses harren, und daß die Europäischen Staaten eine große gewerbliche Umwälzung erleiden werden, wenn dereinst der Aufschluß erfolgt.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Die **Aenderungen** und **Ergänzungen**, welche der Supplementband zum **Handels-Archiv**:

„Die Zolltarife des In- und Auslandes"

seit dem Erscheinen erfahren hat, sind abgedruckt im Handels-Archiv, Theil I:

I. Europa.

1. Belgien. 1884 S. 598. 600. 1885 S. 71. 340. 383. 600. 708. 711. 1887 S. 151. 435. 528. 1888 S. 649. 1889 S. 396.
Bulgarien. 1884 S. 186. 468. 1885 S. 30. 59. 637. 687. 1886 S. 458. 602. 1887 S. 904. 1888 S. 200. 1889 S. 347.
Cypern 1889 S. 234.
2. Dänemark. 1884 S. 127. 1886 S. 487. 1888 S. 196.
Island 1889 S. 643.
3. Deutschland. 1883 S. 695. 804. 1884 S. 20. 76. 105. 121. 170. 250. 251. 337. 339. 340. 393. 500. 557. 605. 1885 S. 4. 57. 117. 118. 119. 142. 147. 337. 338. 339. 373. 382. 454. 455. 456. 508. 581. 582. 629. 673. 1886 S. 5. 57. 145. 190. 259. 313. 353. 446. 501. 690. 1887 S. 5. 39. 137. 195. 383. 490. 905. 1888 S. 1. 143. 193. 247. 341. 419. 432. 578. 675. 760. 851. 852. 1889 S. 3. 95. 101. 304. 426. 547. 641.
4. Frankreich. 1883 S. 701–704. 1884 S. 56. 90–92. 112. 125. 126. 183. 330–332. 383. 384. 385. 404. 405. 470. 510. 511–514. 516. 594. 596. 597. 622. 623. 1885 S. 32. 81. 82. 83. 127. 190. 191. 342. 343. 396. 398. 470. 471. 472. 595. 596. 631. 687. 712. 1886 S. 41. 68. 180. 210. 211. 279. 324. 515. 598. 599. 646. 703. 1887 S. 24. 43. 105. 150. 198. 283. 398. 511. 590. 679. 894. 929. 1888 S. 65. 171. 207. 273. 291. 364. 408. 413. 463–467. 584–585. 738–739. 779. 832. 907. 1889 S. 8. 128. 186. 349. 378. 439. 553. 613.
4a. Corsika. 1888 S. 363.
Gibraltar, Britisch. 1886 S. 197.
5. Griechenland. 1887 S. 703. 844. 845. 1888 S. 200. 394. 462. 1889 S. 119. 258. 260. 393. 556. 620–626. 705.
6. Großbritannien und Irland. 1884 S. 92. 377. 525. 526. 528. 1885 S. 81. 1886 S. 401. 527. 1887 S. 145. 216. 1888 S. 362. 436. 631. 736.
Helgoland. 1887 S. 215.
Jersey-Inseln 1885 S. 404.
7. Italien. 1883 S. 705. 1884 S. 56. 94. 106. 146. 386. 387. 518. 614. 615. 1885 S. 26. 27. 84. 87. 150. 400. 716. 1886 S. 179. 207. 269. 322. 323. 401. 529. 699. 1887 S. 48. 167. 205. 279. 283. 531. 592–598. 709. 933. 934. 1888 S. 66. 72. 80. 148. 209. 266. 288. 349–355. 394. 395. 458. 459–461. 639. 643. 739–741. 782–784. 912. 1889 S. 5. 130. 196. 235. 242. 249. 304. 387. 433. 514. 619. 620. 644.
Malta, Britisch. 1885 S. 632. 1889 S. 647.
Montenegro. 1886 S. 665.
8. Niederlande. 1883 S. 737. 1884 S. 21. 76. 126. 413. 467. 516. 588. 590. 1885 S. 30. 71. 150. 339. 384. 593. 635. 683. 1886 S. 31. 118. 320. 322. 490. 600. 707. 1887 S. 20. 45. 151. 560. 1888 S. 195. 261. 366. 401. 444. 648. 730. 770. 835. 1889 S. 101. 188. 321. 394. 432. 612. 697.
9. Norwegen. 1884 S. 460. 597. 1885 S. 546; 1886 S. 486. 1887 S. 518. 1888 S. 262. 366. 585. 1889 S. 430.
10. Oesterreich-Ungarn. 1884 S. 122. 125. 175. 375. 522. 1885 S. 122. 383. 472. 582. 636. 674. 1886 S. 68. 154. 264. 328. 487. 698. 1887 S. 107. 211. 327. 437. 513. 588. 933. 1888 S. 80. 146. 194. 288. 391. 445. 596. 833. 1889 S. 42. 95. 250. 305. 379. 627. 642. 696.
11. Portugal. 1885 S. 712. 1886 S. 119. 154. 465. 1887 S. 105. 681. 897. 1888 S. 53. 61. 170. 200. 456. 645–647. 724. 771. 909. 1889 S. 127. 203. 311. 314. 558–560. 616.
12. Rumänien. 1885 S. 341. 472. 549 593. 705. 1886 S. 7. 69. 178. 357. 589. 1887 S. 7. 14. 55. 56. 252. 392. 713. 892. 1888 S. 14. 77. 390. 1889 S. 556. 610.
13. Rußland. 1883 S. 736. 1884 S. 53–55. 93. 115. 317. 410. 463. 501. 612. 613. 1885 S. 78. 80. 124. 344. 399. 466. 468. 535. 592. 633. 678. 714. 1886 S. 38. 120. 176. 208. 279. 331. 332. 420. 481. 512. 601. 647. 690. 1887 S. 16. 109. 167. 210. 250. 277. 428. 509. 618. 702. 897. 927–929. 1888 S. 29. 30. 167–169. 197. 258. 367. 368. 399. 449. 451. 645. 730. 778. 834. 915. 916. 1889 S. 10. 125. 126. 199–202. 352. 371. 448. 449. 510. 511. 562. 611. 641. 708.
13a. Finland. 1887 S. 253. 702. 1888 S. 259. 399. 446. 451. 637. 778. 1889 S. 126. 127. 199. 233. 353. 372. 611. 709.
14. Schweden. 1888 S. 691. 1889 S. 127. 611. 692.
15. Schweiz. 1884 S. 106. 500. 573. 1885 S. 22. 120. 121. 384. 393. 395. 470. 598. 599. 632. 675. 724. 726. 727. 1886 S. 39. 117. 178. 210. 272. 325. 492. 524. 602. 657. 702. 1887 S. 17. 55. 110. 218. 292. 427. 560. 589. 706. 892. 930–932. 1888 S. 46. 53. 165 203. 287. 356–361. 402. 404. 461. 462. 630. 741. 766. 836. 909. 1889 S. 3. 42. 120–123. 195. 196. 234. 235. 322. 346. 440. 478. 566. 618. 645. 706.
16. Serbien. 1884 S. 21. 341. 1885 S. 707. 708. 1886 S. 659. 1888 S. 348. 761. 1889 S. 127. 511.
17. Spanien. 1883 S. 704. 705. 1884 S. 92. 115. 129. 186. 187. 323. 390. 413. 468. 601. 615. 1885 S. 22. 71. 88. 123. 124. 173. 401. 588. 589. 683. 716. 1886 S. 39. 119. 205. 292. 483. 525. 527. 581. 657. 707. 1887 S. 105. 212. 213. 287. 520. 610. 705. 902. 934. 1888 S. 63. 64. 169. 202. 260. 395. 400. 401. 461. 467–68. 632–634. 637. 733. 827. 914. 1889 S. 15. 124. 188. 249. 351. 372. 433. 518. 560. 644. 645. 697.
18. Türkei. 1884 S. 21. 568. 1885 S. 178. 343. 1886 S. 421. 471. 599. 1887 S. 21. 120. 153. 211. 436. 1888 S. 77. 195. 405. 462. 725. 761. 828. 1889 S. 315. 430. 557.
Cypern 1889 S. 556.
Ostrumelien 1888 S. 463.

II. Asien.

Birma. 1884 S. 385. 1886 S. 41.
19. Ceylon. 1884 S. 560. 1885 S. 174. 1887 S. 898.
20. China. 1888 S. 45. 437. 840. 1889 S. 124. 316.
Hinterindien, Französ. Besitzungen und Protektoratsländer. 1887 S. 670. 680. 1888 S 65. 171. 1889 S. 163. 351. 373. 613. 614.
21. Japan. 1884 S. 571. 1888 S. 262. 743. 835. 909. 1889 S. 187.
Korea. 1883 S. 739. 1884 S. 137. 530. 1885 S. 10. 1886 S. 590, 1887 S. 159.
Labuan, Britisch. 1886 S. 663.
Ober-Birma, Britisch. 1886 S. 269. 1889 S. 572.
22. Ostindien, Britisch. 1887 S. 114. 437. 1888 S. 255. 907. 1889 S. 572.
23. Ostindien, Niederländisch. 1886 S. 317. 601. 1888 S. 445.
24. Ostindien, Portug. 1887 S. 155.
Persien. 1885 S. 717. 1886 S. 457. 1887 S. 110. 1889 S. 10. 131.
25. Philippinen, Spanisch. 1884 S. 601. 1886 S. 119. 1887 S. 213. 1888 S. 361. 1889 S. 618.
26. Siam. 1884 S. 571. 1886 S. 271. 292. 1888 S. 650.
Vorderindien (Franz. Besitzungen). 1889 S. 164.

III. Afrika.

Aegypten. 1887 S. 713. 1888 S. 200. 369. 407. 649. 917. 1889 S. 63.
27. Algier. 1884 S. 404. 1885 S. 82. 397. 1886 S. 211. 1888 S. 364. 408.
Ambriz, Portugiesisch. 1884 S. 118.
Biskra, Oase, Französisch. 1884 S. 385.
28. Capkolonie, Britisch. 1884 S. 563. 1887 S. 10. 141. 1888 S. 32. 255. 1889 S. 435. 568.
29. Capverdische Inseln, Portug. 1887 S. 154.
Dahome 1889 S. 450.
Delagoa-Bai (Portugiesisch). 1888 S. 724.
Diego Suarez (Französisch). 1889 S. 166.
Fernando Po (Span.). 1889 S. 518.
Gabon, Französisch. 1884 S. 401. 506. 1888 S. 66. 1889 S. 170.
Gambia (Britisch). 1888 S. 736. 1889 S. 572.
Goldküste, Britisch. 1887 S. 613.
Goldküste, Französisch. 1889 S. 642.
30. Guinea, Portugiesisch.
Guinea, Französisch. 1885 S. 127.
Kamerun. 1888 S. 12.
Kongogebiet, Franz. 1889 S. 170.
Kongogebiet, Portugiesisch. 1888 S. 61.
Kongostaat. 1886 S. 333. 1888 S. 40. 470–471. 1889 S. 643.
Lagos, Britisch. 1886 S. 197. 1887 S. 145. 1889 S. 113.
31. Liberia. 1884 S. 522. 1886 S. 191. 1887 S. 278.
32. Loanda, Benguela, Mossamedes. 1887 S. 154.
Madagaskar. 1888 S. 364. 466.
33. Marokko. 1884 S. 573. 1886 S. 294. 1887 S. 210. 1888 S. 463.
Massaua (Italienisch). 1889 S. 513. 553.
Mauritius, Britisch. 1888 S. 31. 1889 S. 348.
Mayotte, Französisch. 1888 S. 292. 1889 S. 165.
34. Mozambique. 1886 S. 663. 1887 S. 43. 1889 S. 203.
Natal, Britisch. 1885 S. 674; 1887 S. 143. 437. 1888 S. 436. 1889 S. 573.
Niger- und Benue-Gebiet (Royal Niger Company), Britisch. 1888 S. 906. 1889 S. 428.
Nossi-Bé (Franz.). 1889 S. 165.
Obock (Franz.). 1889 S. 165.
Oranje-Freistaat 1889 S. 435.
Réunion, Franz. 1885 S. 179. 1886 S. 599. 1889 S. 167. 477.
Sainte Marie de Madagascar (Franz.). 1889 S. 166.
St. Helena Britisch. 1886 S. 196.
35. São Thome u. Principe. 1888 S. 170. 1889 S. 100.
Senegal (Französ.). 1889 S. 171. 348.
Sierra Leone, Britisch. 1886 S. 196. 1888 S. 736.
Sklavenküste (Französisch). 1887 S. 397. 1889 S. 171.
36. Südafrikanische Republik. 1887 S. 879. 1888 S. 782. 1889 S. 133.
Swasiland. 1889 S. 479.
Togogebiet. 1887 S. 922.
Tripolis. 1886 S. 659.
37. Tunis. 1883 S. 743. 1884 S. 320. 606. 1885 S. 60. 404. 637. 721. 1886 S. 204. 205. 1887 S. 108. 1888 S. 362. 467. 739. 782. 828. 1889 S. 202.
38. Zanzibar. 1883 S. 737. 1886 S. 506. 512.
Zululand, Britisch. 1888 S. 250.

IV. Amerika.

39. Vereinigte Staaten v. Amerika. 1883 S. 705. 804. 1884 S. 130. 132. 188. 413. 473. 541. 620. 621. 1885 S. 29. 120. 191. 404. 473. 589. 638. 692. 720. 1886 S. 30. 125. 177. 214. 294. 407. 490. 525. 620. 658. 708. 1887 S. 22. 157. 222. 248. 322. 521. 612. 896. 929. 1888 S. 62. 152. 255. 362. 404. 469. 585. 737. 779. 835. 917. 1889 S. 64. 129. 198. 261. 393. 428. 479. 557. 627. 646. 706.
40. Argentinische Republik. 1884 S. 77. 192. 593. 1885 S. 27. 1886 S. 128; 1887 S. 152. 295. 1888 S. 160. 262. 474. 1889 S. 133. 262.
41. Barbados. 1886 S. 267. 1889 S. 648.
Bolivien 1889 S. 260. 477. 616.
42. Brasilien. 1887 S. 697. 733. 1888 S. 15. 828. 1889 S. 127. 263. 431. 480. 628.
43. Canada, Britisch. 1888 S. 865. 887. 1889 S. 15. 114. 257. 571.
44. Chile. 1884 S. 587. 1885 S. 691; 1887 S. 323. 697. 898. 1889 S. 643.
45. Columbien. 1884 S. 135. 375. 621. 1885 S. 28. 125. 473. 691. 720. 1886 S. 23. 295. 540. 620. 664. 1887 S. 171. 177. 1888 S. 213. 407. 473. 651. 743. 1889 S. 132. 395. 689.
46. Costa Rica. 1886 S. 23. 1887 S. 47. 114. 204. 697. 1888 S. 407. 781.
47. Cuba. 1884 S. 92. 187. 188. 387. 467. 500. 51. 8. 519. 600. 624. 1887 S. 22. 150. 611.
Curaçao 1888 S. 437. 1889 S. 15. 316.
48. Dominikanische Republik. 1884 S. 120. 1885 S. 28. 151.
49. Ecuador. 1888 S. 33.
Falkland-Inseln. 1889 S. 648.
Guadeloupe, Französisch. 1889 S. 179. 376. 554.
50. Guatemala. 1884 S. 572. 1885 S. 29. 349. 638. 721. 1886 S. 41. 619. 665. 1887 S. 598. 697. 698. 1888. S. 156. 473. 1889 S. 706.

51. Guayana, Britisch. 1884 S. 317. 1886 S. 581. 1888 S. 436.
Guayana (Franz.). 1889 S. 173
Guayana, Niederl. (Surinam). 1888 S. 731.
52. Hayti. 1884 S. 572; 1887 S. 436. 1889 S. 706.
53. Honduras, Republik. 1883 S. 746.
54. Honduras, Britisch. 1888 S. 155. 254.
55. Jamaica. 1884 S. 568. 1888 S. 32.
Martinique, Französisch. 1889 S. 173. 439. 616.
56. Mexiko. 1884 S. 77. 1886 S. 203. 1887 S. 403. 1888 S. 32. 156. 223. 472—473. 1889 S. 64. 132. 612. 644.
Montserrat, Britisch. 1886 S. 661. 1887 S. 115.
57. Neufundland, Britisch. 1885 S. 463. 1886 S. 124. 704. 1889 S. 109. 691.
58. Nicaragua. 1889 S. 53.
Paraguay. 1884 S. 134. 1889 S. 429.
Peru. 1884 S. 77. 133. 191. 252. 523. 1885 S. 178. 638. 1886 S. 316. 1887 S. 601. 1888 S. 163. 208. 407. 650. 1889 S. 202. 261. 707.
59. Puerto Rico. 1884 S. 188. 500. 518. 616. 624. 1885 S. 588. 1887 S. 22. 611.
60. Salvador. 1884 S. 193. 571. 1885 S. 691. 1888 S. 156. 743.
St. Pierre u. Miquélon (Franz.). 1889 S. 185. 554.
St. Thomas, Dänisch. 1886 S. 153.
Tabago, Britisch. 1886 S. 124 1889. S. 257.
61. Trinidad. 1888 S. 156. 254. 1889 S. 113. 257. 690.
62. Turks- und Kaicos-Inseln. 1884 S. 568.
Uruguay. 1885 S. 349. 676. 1886 S. 180. 617. 1887 S. 376. 436. 598. 1888 S. 208. 263. 1889 S. 314. 434.
63. Venezuela. 1884 S. 127. 192. 316. 340. 1885 S. 407. 639. 1886 S. 264. 424. 602. 1887 S. 25. 47. 152. 204. 610. 890. 1888 S. 45. 365. 1889 S. 132. 499. 644.

V. Australien.

Fidschi-Inseln, Britisch. 1886 S. 265. 1889 S. 106.
64. Hawaiische Inseln. 1884 S. 602.
Neu-Caledonien. 1889 S. 169.
Neu-Guinea (Britisch). 1889 S. 114.
65. Neuseeland. 1888 S. 889.
66. Neusüdwales. 1884 S. 568. 1885 S. 125. 1886 S. 7. 269. 582. 1887 S. 11. 699. 1889 S. 111.
67. Queensland. 1889 S. 189. 647.
68. Südaustralien. 1886 S. 192. 1887 S. 898. 927. 1888 S. 213.
Südseeinseln, Französische. 1889 S. 170.
69. Tasmanien. 1884 S. 120. 607. 1885 S. 724. 1886 S. 124. 1887 S. 699. 899. 1888 S. 255. 1889 S. 102.
Timor, Portugiesisch. 1884 S. 116.
Tongainseln. 1886 S. 665. 1888 S. 909.
70. Viktoria. 1884 S. 567. 612. 1886 S. 124. 582. 1887 S. 145. 287. 511. 699. 1888 S. 32. 363.
71. Westaustralien. 1888 S. 734.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 059254224